

HANDWÖRTERBUCH DER STAATSWISSENSCHAFTEN

ERSTER BAND — VIERTE AUFLAGE

8 Bände 400,-

HANDWÖRTERBUCH

DER

STAATSWISSENSCHAFTEN

HERAUSGEGEBEN

VON

D. Dr. LUDWIG ELSTER
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT JENA

Dr. ADOLF WEBER
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT MÜNCHEN

Dr. FRIEDRICH WIESER
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT WIEN

VIERTE, GÄNZLICH UMGEARBEITETE AUFLAGE

ERSTER BAND

ABBAU — ASSIGNATEN



JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1923

In memoriam.

Die ersten drei Auflagen dieses „Handwörterbuchs" sind unter der unermüdlichen Fürsorge der Verlagsbuchhandlung von Johannes Conrad, Wilhelm Lexis, Edgar Loenning und mir herausgegeben. Da ich heute der einzig Ueberlebende bin, auch der frühere Inhaber der Verlagsbuchhandlung, Geheimrat Dr. Gustav Fischer, während des Erscheinens der 3. Auflage gestorben ist, mag es mir gestattet sein, an dieser Stelle der Heimgegangenen, mit denen mich jahrzehntelang gemeinsame Arbeit und herzliche Freundschaft verband, dankbar zu gedenken, zugleich aber auch auf Entstehung und Entwicklung des „Handwörterbuchs", das mit der 3. Auflage zu einem gewissen Abschluß gelangt ist, kurz hinzuweisen.

Am 25. März 1888, in einer kleinen Abendgesellschaft in meinem elterlichen Hause hier in Jena, trug mir Gustav Fischer den Plan des „Handwörterbuchs" vor und bat mich um meine Unterstützung. Natürlich war er sich noch nicht über alle Einzelheiten im klaren, aber ihm erschien ein lexikalisch geordnetes Nachschlagewerk der Wirtschaftswissenschaften im Umfange von ungefähr vier Bänden in hohem Maße erwünscht. Zugleich hob Fischer hervor, daß er entscheidenden Wert auch auf Conrads Mitarbeit lege. Sein Name sei insbesondere für das Ausland wichtig; durch die „Jahrbücher" sei Conrad überall bekannt; dazu verfüge er über eine große Personalkenntnis, was im vorliegenden Falle von nicht zu unterschätzender Bedeutung sei. Ich begrüßte den Plan mit lebhafter Freude und erklärte mich sofort bereit, die erforderlichen Schritte zu tun. So fuhr ich schon am 27. März zu Conrad, mit dem ich seit meiner Hallenser Privatdozentenzeit in nahen persönlichen Beziehungen stand. Bei ihm aber stieß ich auf unerwartet große Schwierigkeiten. Er sei anderweitig viel zu sehr beschäftigt, um sich an einem solchen Werke beteiligen zu können; außerdem aber halte er das ganze Unternehmen für ein überaus gewagtes, von dem er nur dringend abraten könne. Ein Exemplar des Wörterbuchs, wie ich es ihm auseinandergesetzt hätte, würde gegen 100 M. kosten. Wer in aller Welt solle das kaufen? Wenn wir aber trotzdem an dem Gedanken festhalten würden, so wolle er uns gern mit seinem Rat unterstützen und dann würde er sogleich und vor allem raten, Lexis in Göttingen zuzuziehen, der für eine solche Aufgabe der gegebene Mann sei. Jede weitere Mitwirkung aber lehnte Conrad glatt ab.

Von dieser Unterredung wenig befriedigt, schrieb ich unverzüglich an Fischer und bat ihn, sofort nach Halle zu kommen, um auch seinerseits nochmals mit Conrad zu verhandeln. Dies geschah. Fischer hatte nun mehr Erfolg als mir vergönnt war und er erreichte, daß Conrad bedingt zustimmte. Wenn er auch nach wie vor jede intensivere Mitarbeit ablehnte, so erklärte er sich doch bereit, seinen Namen für das Werk mit herzugeben. Da sein Vorschlag, Lexis zu beteiligen, sowohl Fischer wie mir sehr einleuchtete und da wir beide der Ansicht waren, daß, wenn das Werk in Angriff genommen werden sollte, die Sache nicht auf die lange Bank geschoben werden dürfte, fuhr ich am 2. April zu Lexis, der zu meiner großen Freude nicht nur das ganze Vorhaben aufs günstigste beurteilte, sondern auch sogleich bereit war, mitzuwirken. Lexis empfahl, wenn möglich, als weiteren Mitherausgeber einen Vertreter des Staats- und Verwaltungsrechts zu gewinnen, was Fischer und mir durchaus praktisch erschien.

So hatte der Plan in verhältnismäßig kurzer Zeit feste Gestalt gewonnen, und Lexis und ich waren übereingekommen, ihn im einzelnen auszuarbeiten. Aber Conrad ließen seine Bedenken nicht ruhen. Bei seinem warmen Interesse für den Verlag hielt er sich immer wieder für verpflichtet, seine warnende Stimme zu erheben So schrieb er, wie er selbst in seinen „Lebenserinnerungen" erwähnt, Anfang Mai an Fischer, daß er seiner Meinung nach ein gutes Geschäft machen würde, wenn er 30000 M. an die Armenkasse schenkte und das Unternehmen auf sich beruhen ließe. Kein Wunder, wenn der Verleger erneut stutzig wurde und eine nochmalige gemeinsame Besprechung mit Conrad für die Pfingstferien in Anregung brachte. So trafen wir uns (Fischer, Conrad und ich) in Ilmenau, um abermals das pro et contra zu erörtern. Mir wird dieser Tag, der das Schicksal des , Handwörterbuchs" entschied, unvergeßlich bleiben. Nachdem wir in lebhafter Unterredung zusammen gegessen hatten, wanderten wir zum Kickelhahn, und oben angelangt erklärte Fischer, daß er nun fest entschlossen sei, den Verlag zu übernehmen; die Sache sei endgültig erledigt.

Bei dieser Gelegenheit kam auch der in die Redaktionsgemeinschaft aufzunehmende Staatsrechtslehrer zur Sprache. Ich trat für Georg Meyer, damals in Jena, später in Heidelberg, ein, Conrad mit großer Entschiedenheit für Edgar Loening in Halle. Da auch Lexis, dessen Rat wir später einholten, für Loening, den er von seiner Straßburger Zeit her kannte, votierte, haben Fischer und ich uns dem gern gefügt. Und wir haben diese Wahl wahrlich nicht zu bereuen gehabt.

Lexis und ich gingen an die Arbeit, wir verständigten uns untereinander, soweit dies brieflich möglich war, und teilten unsere Vorschläge, wenigstens im großen und ganzen, Conrad und Loening mit Es war keine ganz leichte Aufgabe, der wir gegenüber standen Und zwischendurch wurden dann doch immer wieder trotz des Ilmenauer Abkommens Bedenken geäußert So schrieb mir Fischer noch am 9. August 1888 nach Breslau: „Ich bin in Halle gewesen in einer recht pessimistischen Stimmung, in die mich Conrad gebracht hatte unter gütiger Mitwirkung von Loening und ich kann auch nicht sagen, daß ich heute viel zuversichtlicher wäre." Aber Lexis und ich ließen uns in unserer Arbeit, die befriedigende Fortschritte machte, nicht beirren, und am 20 September konnten die vier am „Handwörterbuch" beteiligten Professoren zusammen mit dem Verleger zu ihrer ersten mehrtägigen Konferenz in Jena zusammentreten. Hier zum ersten Male alle vereinigt sprachen wir an der Hand der von Lexis und mir ausgearbeiteten Entwürfe nochmals den Plan im ganzen durch, zogen endgültig die Grenzen gegenüber den Nachbardisziplinen, vereinbarten einen Umfang von 6 Bänden, indem wir zugleich, wenn nötig, für später Ergänzungsbände in Aussicht nahmen und setzten für eine Reihe von Bänden die Artikel und Stichworte fest. Conrad und Loening blieben allerdings immer noch etwas im Hintergrunde; sie wollten raten

und helfen, aber sich nicht an der eigentlichen Herausgebertätigkeit beteiligen. So wurde denn auch der Verlagsvertrag unterm 25. September 1888 dahin abgeschlossen, daß das „Handwörterbuch" von Lexis und mir „in Verbindung mit Conrad und Loening" herausgegeben werden sollte.

Nachdem die erste Konferenz, der später noch weitere Zusammenkünfte folgten, beendet war, fuhren wir von Jena zur Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik nach Frankfurt, um unseren bis dahin geheim gehaltenen Plan den Fachkollegen vorzulegen. Hier wurde das Unternehmen sehr günstig sowohl von seiten der Theoretiker wie auch von seiten der Praktiker — ich denke vor allem an die freudige Zustimmung Buchenbergers — aufgenommen, und die meisten der in Frankfurt anwesenden Herren erklärten sich auch sofort zur Mitarbeit bereit. Conrad begab sich dann bald nach Berlin, Wien und München, um auch die Ministerien für unsere Sache zu interessieren. Hier fand er überall großes Entgegenkommen.

Nach manchen Schwierigkeiten war nunmehr das Ziel glücklich erreicht. Auch Conrad und Loening gewannen immer mehr Freude an der Arbeit und Vertrauen zu dem ganzen Unternehmen, so daß, als die erste Lieferung erschien, auch die kleine Scheidewand, die noch zwischen ihnen und Lexis und mir gezogen war, fiel und wir vier nunmehr ohne jede Unterscheidung als Herausgeber zeichneten.

Der I. Band lag 1890, der letzte (VI.) Band 1894 abgeschlossen vor. Ihm folgten, 1895, zunächst ein von dem Bibliothekar des Königl. preuß. statistischen Bureaus Dr. P. Lippert bearbeitetes „Ausführliches Sach-Register"; in demselben Jahre der I., 1897 der II. Supplementband. Inzwischen wurden bereits die Vorbereitungen für die 2. Auflage, für die sieben Bände vorgesehen waren, getroffen. Infolge meines Eintritts in das Preußische Kultusministerium mußte ich zu meinem lebhaften Bedauern meine redaktionelle Mitarbeit, wenn auch nicht ganz, so doch erheblich einschränken. An meine Stelle traten Lexis und Conrad, welche große Abschnitte, für die ich bisher gesorgt hatte, übernahmen. Der I. Band der 2. Auflage erschien 1898, der VII. 1901. In den Jahren 1909–1911 folgte dann die 3. Auflage. Wie schon um die 2., so ganz besonders um die 3. Auflage hat der damals dem Fischerschen Verlage angehörende, jetzige Leiter der rechts- und staatswissenschaftlichen Abteilung des Verlags Walter de Gruyter & Co., Dr. iur. Alexander Elster als Redaktionssekretär sich besonders verdient gemacht.

Noch war die 3. Auflage nicht abgeschlossen, als am 22. Juli 1910 der Geheime Kommerzienrat Dr. med. et phil. Gustav Fischer starb. In ihm verlor das „Handwörterbuch" seinen Begründer, denn allein seiner persönlichen Initiative verdankt es seine Entstehung. Lexis hat in einem dem VI. Bande vorangeschickten Nachruf das Lebenswerk dieses rastlos tätigen Mannes, der aus kleinen Anfängen einen Verlag allerersten Ranges geschaffen hatte, kurz gewürdigt. Aber wir Herausgeber verloren in ihm nicht allein den genialen Organisator, der mit seltenem Verständnis für die wissenschaftlichen Aufgaben der Zeit, mit überlegener Besonnenheit und mit sicherem Empfinden für das Mögliche und Wahrscheinliche unsere Arbeit begleitete und förderte, sondern auch einen treuen, allzeit bewährten Freund. An seine Stelle trat sein Nachfolger und Adoptivsohn Dr. Gustav Fischer, der sofort mit fester Hand die Zügel ergriff, um die dem Verlage erwachsenden Aufgaben im Geiste des Vaters fortzusetzen. Und so konnte sich mit unserer tiefen Trauer zugleich das Bewußtsein verbinden, daß für das „Handwörterbuch" auch weiter in alter Weise gesorgt werden würde und daß wir in Zukunft auf die gleiche verständnisvolle Unterstützung mit Sicherheit rechnen dürften.

Die 1911 vollendete 3. Auflage war im Frühjahr 1914 so gut wie vergriffen. So war für

den 6. August des letztgenannten Jahres eine erneute Beratung wegen Gestaltung der 4. Auflage anberaumt. Da brach der Krieg aus, und unser Vorhaben mußte bis auf weiteres vertagt werden.

Bald aber trafen das „Handwörterbuch“ zwei neue schwere Schläge: am 24. August 1914 starb Wilhelm Lexis und 8 Monate später, am 25. April 1915, folgte ihm Johannes Conrad. Von der 2. Auflage an hatten sie in erster Linie die Arbeit und Verantwortung für unser Werk, soweit es den nationalökonomischen Teil betraf, übernommen; in der gemeinsamen Sorge für das „Handwörterbuch“, keine Mühe scheuend, hatten diese beiden so verschieden gearteten Naturen sich gegenseitig geholfen, sich gegenseitig ergänzt.

Lexis, der sein Oberlehrerexamen als Mathematiker und Naturwissenschaftler gemacht hatte, dann in Paris wo er sich vo kswirtschaftlichen Studien widmete, journalistisch tätig gewesen war, verfügte über ein so vielseitiges Wissen, wie es mir niemals bei irgendeiner anderen Persönlichkeit wieder begegnet ist. Ausgerüstet mit einem wunderbaren Gedächtnis und im sicheren Besitz jenes umfassenden Wissens war er auf den verschiedensten Gebieten in seltener Weise unterrichtet. Ich habe Lexis auch besonders dadurch genau kennen gelernt, daß er viele Jahre dem Kultusministerium, anfangs nur in loserer Form, später als „auswärtiger Hilfsarbeiter“ angehörte. Auf diese Verbindung mit dem Ministerium sind u. a. seine Veröffentlichungen über „Die deutschen Universitäten“, „Die Reform des höheren Schulwesens in Preußen“, „Das Unterrichtswesen im Deutschen Reich“, zum Teil auch seine Mitarbeit an der „Kultur der Gegenwart“ zurückzuführen. Ueberall, man mochte über diese oder jene Frage Auskunft wünschen, wußte er Bescheid, und vor allem: gut und sicher Bescheid. Beim „Handwörterbuch“ kam uns diese seine Vielseitigkeit in hervorragendem Maße zustatten. Wenn wir anderen in Verlegenheit waren, was wir tun sollten, Lexis wies uns den richtigen Weg, auf dem wir weiter kamen. Und nicht zuletzt: wenn wir für diesen oder jenen Artikel keinen geeigneten Bearbeiter finden konnten, so schrieb ihn Lexis und er schrieb ihn rasch und schrieb ihn gut. Es war nicht der schlechteste Rat, den mir Conrad in der ersten Unterredung erteilte, als er so dringend empfahl, Lexis zu bitten, in die Redaktion des „Handwörterbuchs“ einzutreten.

Und wie viele und gute Ratschläge hat Conrad, auch auf Grund seiner reichen Personalkenntnis, uns noch sonst gegeben! Die großen Verdienste, die er sich um unser Werk erworben hat, lassen sich im einzelnen nicht aufzählen, sie kann auch nur der ganz ermessen, dem es vergönnt war, Jahre hindurch mit ihm zusammen zu arbeiten. Von Anfang an hatte er sich bereit erklärt, für die in das Agrarwesen, sein spezielles Arbeits- und Forschungsgebiet, fallenden Artikel Sorge zu tragen. Aber im Verlaufe der Zeit hatte er noch weitere und wichtige Abschnitte in sein Redaktionsgebiet mit hineinbezogen. Von allergrößtem Wert jedoch war für uns sein gewinnendes Wesen, seine vornehme und liebenswürdige Persönlichkeit, die sich nicht nur bei unseren gemeinsamen Beratungen in so wohltuender Weise geltend machte, sondern der wir nicht zuletzt es zu verdanken hatten, wenn sich uns so bereitwillig überall die Tore öffneten. Conrad hat durch seine Person dem „Handwörterbuch“ die Wege geebnet. —

Nach vorherigem Benehmen mit der Verlagsbuchhandlung setzte ich mich Ende 1916 mit Loening in Verbindung, um mich zunächst mit ihm wegen des notwendigen Ersatzes für Conrad und Lexis zu verständigen und um so die Vorbereitungen für die neue Auflage langsam in die Wege zu leiten. Es fand dann auch im Juli 1917 eine Art Vorkonferenz in Jena statt; aber die noch ganz ungeklärten Verhältnisse hemmten, wie naheliegt, unsere Arbeit. Im Anfang des Jahres 1919 hofften wir endlich weiter zu kommen. Loening hatte sich in altgewohnter Frische und mit sichtlicher Freude beteiligt, als auch er nach kurzer Krankheit am 19. Februar 1919 starb.

Die staats- und verwaltungsrechtlichen Artikel sind von der 1. Auflage an von Loening besorgt; eine große Zahl dieser Beiträge hat er selbst geschrieben, und diese zählen zu den besten des Werkes. Die Frage, welche Materien überhaupt aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts in das „Handwörterbuch" aufzunehmen seien – diese Frage war nicht immer ganz einfach zu beantworten – ist so, wie er mit triftigen Gründen befürwortet hatte, entschieden. Schon in jungen Jahren hatte Loening durch die Herausgabe der kleinen dreibändigen Ausgabe von „Bluntschlis Staatswörterbuch" redaktionelle Erfahrungen gesammelt, die jetzt ihm und damit auch uns bei den gemeinsamen Beratungen sehr dienlich waren. Er beschränkte sich aber keineswegs bei unseren Verhandlungen auf sein engeres Fachgebiet, sondern er hat sich auch bei Erörterung volkswirtschaftlicher Probleme in für uns sehr wertvoller Weise stets rege beteiligt. Als ich ihn zuletzt wenige Wochen vor seinem Tode sprach, war er bedrückt durch die Not unseres Vaterlandes. „Lassen Sie uns arbeiten, das hilft noch am leichtesten über alles hinweg" waren ungefähr die letzten Worte, die er mir sagte.

In tiefer Wehmut schreibe ich rückblickend diese Zeilen nieder. Es ist ein eigenartiges Gefühl als Letzter auf dem Posten zu stehen. Und meine Gedanken ziehen zu dem Grabe auf dem hiesigen Friedhof, zu dem Grabe in Göttingen und zu den beiden Gräbern in Halle. In glücklicher Zeit haben wir unser Werk begonnen und es rüstig fortgesetzt. Das Schwere, das wir jetzt durchleben, ist den Verewigten erspart geblieben. Aber auch heute müssen wir uns dankbar dessen erinnern, was sie in stets wachsendem Interesse für das „Handwörterbuch" geleistet haben. Denn mag auch die neue, 4. Auflage in vielen Beziehungen erweitert und anders gestaltet sein, – es ist doch das alte Werk, auf dessen bewährter Grundlage wir weiter bauen.

Jena, im Februar 1923.

Ludwig Elster.

Vorwort.

Für die 4. Auflage des „Handwörterbuchs" sind die Gesichtspunkte, welche für die früheren Auflagen maßgebend waren, beibehalten. Nur mußte das Werk mit Rücksicht auf die durch den Krieg und seine Folgen hervorgerufenen Veränderungen auf wirtschaftlichem und politischem Gebiete nach den verschiedensten Richtungen hin eine zum Teil sehr erhebliche Ausgestaltung und Ergänzung erfahren. Da infolgedessen zahlreiche Artikel neu hinzukamen, der bisherige Umfang von acht Bänden aber unter keinen Umständen überschritten werden durfte, war es unvermeidlich, einige Artikel, die für die Zwecke des „Handwörterbuchs" jetzt entbehrlich schienen, auszuschalten, andere zu kürzen. Hiervon sind vornehmlich die geschichtlichen Beiträge betroffen, die am ehesten entbehrt oder die am unbedenklichsten gekürzt werden konnten. Auch die Biographien noch lebender Volkswirte sind fortgefallen.

Was im Vorwort zur 1. Aufl. ausgesprochen ist, sei hier ausdrücklich wiederholt:

„Obgleich die Herausgeber sich bestreben werden, dem Unternehmen im allgemeinen eine einheitliche Richtung zu bewahren, so lassen sie doch andererseits den zahlreichen Mitarbeitern die volle Selbständigkeit, auch wenn diese im einzelnen Ansichten vertreten, denen die Herausgeber für ihre Personen nicht zustimmen oder denen an anderen Stellen widersprochen wird. Solche Differenzen lassen sich in einem Werke dieser Art nicht vermeiden, sie bilden aber auch eher einen Vorzug als einen Nachteil für dasselbe, da sie es zu einem lebensvollen Abbild der sich reich entfaltenden und trotz mannigfacher innerer Reibungswiderstände kräftig emporstrebenden Wissenschaft machen."

Die Herren Mitarbeiter hatten jetzt vielfach insofern mit ganz besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen, als auf zahlreichen Gebieten des Wirtschaftslebens immer neue Gesetze erlassen worden sind und die kaum verkündeten Gesetze wieder abgeändert wurden. Weiterhin war es ungemein schwierig, zum Teil sogar trotz aller Bemühungen nicht möglich, die neuesten statistischen Daten aus dem Auslande zu erhalten. Wir werden es uns angelegen sein lassen, in den folgenden Bänden, vor allem aber am Schlusse des ganzen Werkes in Nachträgen die nötigen Ergänzungen zu bringen.

Unser Wunsch, die neuesten Gesetze und die neuesten Zahlen noch berücksichtigen zu können, hat zu unserem lebhaften Bedauern wiederholt zu uns sehr peinlichen Verzögerungen in dem Erscheinen der Lieferungen geführt. Wir hoffen zuversichtlich, derartige Stockungen in Zukunft vermeiden zu können.

Um die Fertigstellung des Werkes tunlichst zu fördern, sind gleichzeitig der I. und V. Band gedruckt worden. Auch der V. Band wird in allernächster Zeit abgeschlossen vorliegen. Der letzte (VIII.) Band wird ein ausführliches Sachregister bringen, in dem auch alle diejenigen Gegenstände verzeichnet werden, die ohne besondere Stichwörter im Zusammenhange mit anderen Artikeln berührt oder erörtert worden sind. —

Für Professor Edgar Loening, der sich an den ersten Vorarbeiten für diese Auflage noch beteiligt hatte, war nach seinem Ableben Professor Kurt Wolzendorff, der Nachfolger Loenings in Halle, in unsere Redaktionsgemeinschaft eingetreten. Er hat an zwei Zusammenkünften teilgenommen und den Plan der Neuauflage mit uns eingehend beraten. Aber nach verhältnismäßig kurzer gemeinsamer Arbeit wurde auch er uns am 21. März 1921 durch den Tod entrissen. Da Wolzendorff nur einen kleinen Teil der in sein Arbeitsgebiet fallenden Artikel selbst vergeben, nur ganz wenige Manuskripte noch gesehen und den Beginn der Drucklegung überhaupt nicht mehr erlebt hat, glaubten wir davon Abstand nehmen zu müssen, seinen Namen mit auf das Titelblatt zu setzen. Wir gedenken aber in aufrichtiger Trauer dankbar der Verdienste, die der hochbegabte, so früh dahingeschiedene Kollege, von dem die Wissenschaft noch so viel erhoffen durfte, sich auch um unser Werk, dem er lebhaftestes Interesse entgegenbrachte, erworben hat.

Jena, München, Wien im Februar 1923.

Ludwig Elster. Adolf Weber. Friedrich Wieser.

Inhaltsübersicht.[1])

A.

[1]) Nur die selbständigen Aufsätze sind hier aufgeführt. Eine Reihe von Verweisungen findet sich innerhalb des Textes. Das dem letzten Bande beigegebene Sachregister wird nähere Auskunft gegeben.

Verzeichnis der Abkürzungen.

(Besondere Abkürzungen für einen Artikel finden sich gelegentlich an dessen Eingang angegeben.)

Abs. = Absatz.
Anm. = Anmerkung.
Annalen = Annalen des Deutschen Reichs.
Arch. = Archiv.
Arch. f. S. = Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.
Art. = Artikel.
Bd. = Band.
Begr. = Begründung.
Bek. = Bekanntmachung.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
Entw. = Entwurf.
Erl. = Erlaß.
FArch. = Finanz-Archiv.
G. = Gesetz.
GBl. = Gesetzblatt.
GO. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
GS. = Gesetzsammlung.
GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt.
Gr. d. S. = Grundriß der Sozialökonomik.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
Hdw. d. St. = Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Jb. f. G. V. = Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich.
Jb. f. Nat. = Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.
KommB. = Kommissionsberichte.
MBl. = Ministerialblatt.
MinE. = Ministerialerlaß (Ministerialentschließung).
Mot. = Motive.
Prot. = Protokolle.
RA. = Deutscher Reichsanzeiger.
RArbBl. = Reichs-Arbeitsblatt.
Reg. = Regierung.
Regl. = Reglement, Regulativ.
RG. = Reichsgesetz.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RT. = Reichstag.
S. = Seite.
Schr. d.V. f.S. = Schriften des Vereins für Sozialpolitik.
St. Ber. = Stenographischer Bericht.
V. = Verordnung.
Verw. = Verwaltung.
Verf. = Verfassung.
Vfg. = Verfügung.
Vt. = Vertrag.
Weltw. A. = Weltwirtschaftliches Archiv.
W. d. V. = Wörterbuch der Volkswirtschaft.
Z. = Zeitschrift.
Z. f. Volksw. = Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.
Z. f. S. = Zeitschrift für Sozialwissenschaft.
Z. f. St. = Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.

A.

Abbau.

Abbau oder Ausbau heißt die Verlegung der Hofstelle eines Bauern aus der bisherigen Gemarkung in neu zugewiesene Ländereien. Ein solcher Abbau kann entweder freiwillig zustande kommen oder unter gewissen Voraussetzungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften zwangsweise erfolgen.

Das älteste und berühmteste Beispiel eines Abbaues waren die „sog. Vereinödungen“ im Hochstift Kempten im 12. Jahrhundert. In größerem Umfang fand das Verfahren später Anwendung infolge der Arrondierungen oder Zusammenlegungen der Grundstücke, so vor allem in Schweden, dann in Dänemark und Holstein, in Württemberg und in den östlichen Provinzen Preußens.

Die mit dem Abbau verbundenen nicht unerheblichen Kosten stehen hindernd im Wege. Deshalb sind diese Ausbauten im großen ganzen Ausnahmen geblieben.

Vgl. Artt. „Gemeinheitsteilung“, „Zusammenlegung der Grundstücke“.

Literatur: ***Ditz***, *Geschichte der Vereinödung im Hochstift Kempten. Kempten 1865.* — ***Kundells*** *Besprechung von* ***Forsells*** *Statistik von Schweden nach der 4. Aufl. (Stockholm 1844) in „Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft“, herausg. von Rau und Hanssen, N. F., V. Bd., (Heidelberg 1846) S. 330.* — ***Lexis***, *Art. „Abbau“ im H. d. St. 3. Aufl. I S. 173.*

Ludwig Elster.

Abbe, Ernst,

ebenso hervorragend als Mathematiker und Physiker wie als Sozialpolitiker und Begründer der Carl Zeiß-Stiftung, wurde 23./I. 1840 in Eisenach geboren. Nach Absolvierung seiner Studien und kurzer Wirksamkeit beim Physikalischen Verein in Frankfurt a./M., habilitierte er sich 1863 in Jena, wo er, 1870 zum außerordentlichen Professor, 1878 zum ordentlichen Honorarprofessor ernannt, das Fach der theoretischen Physik vertrat und von 1877 bis 1900 zugleich der Sternwarte vorstand. Bereits 1875 war Abbe auf Wunsch des Jenaer Universitätsmechanikers C. Zeiß, dem er bedeutsame wissenschaftliche Hilfe geleistet hatte, in dessen Geschäft, welches den Mikroskopbau von jeher als Spezialität gepflegt hatte, als Teilhaber eingetreten. Der Umstand, daß es Abbe gelang, die Technik des Baues auf wissenschaftliche Grundsätze und Regeln zu basieren, ermöglichte nicht nur eine ungeahnte Steigerung der Leistungsfähigkeit der Instrumente, sondern auch den Uebergang von der handwerksmäßigen Produktion zum arbeitsteiligen Großbetriebe, so daß unter seiner Leitung sich die Firma zu einer Weltfirma ersten Ranges erheben konnte, die nach und nach auch weitere optische und feinmechanische Instrumente in ihre Produktion einbezog, und vervollkommnete. Nach C. Zeiß' Tode 1888 und dem Austritt seines Sohnes und Nachfolgers Dr. Roderich Zeiß 1889 wurde Abbe alleiniger Besitzer und Leiter des Werks. Um seine sozialpolitischen Ideen zu verwirklichen, verwandelte er 1891 das Unternehmen in eine — nach seinem verstorbenen Sozius, C. Zeiß benannte — unpersönliche Stiftung, in deren Rahmen er fortan nur noch als beamtetes Mitglied der Geschäftsleitung tätig war. Durch Statut vom 26./VII. 1896 erhielt die Stiftung ihre endgültige Verfassung.

In enger Verbindung mit der „Optischen Werkstätte“ stand von vornherein das „Jenaer Glaswerk Schott und Genossen“, in dem die „Genossen“ nach Uebertragung der Anteile von Abbe, C. und R. Zeiß schließlich allein durch die C. Zeiß-Stiftung repräsentiert waren. Auch dieses Werk, welches aus dem 1884 von Abbe, Schott und C. Zeiß gemeinsam begründeten und in seinen ersten Anfängen vom preußischen Kultusministerium finanziell unterstützten glastechnischen Laboratorium hervorgegangen ist und in erster Linie der

Herstellung optischen Glases, weiter aber der Produktion sonstiger glastechnischer Spezialitäten gewidmet ist, verdankt einer wissenschaftlichen Anregung Abbes seine Entstehung. Durch Gesellschaftsvertrag von 1891 war beim Ausscheiden Dr. O. Schotts der Uebergang seines Geschäftsanteils an die C. Zeiß-Stiftung und damit die Verwandlung der Firma in einen Stiftungsbetrieb vorgesehen. Auf einen sozialpolitisch begründeten Antrag des Arbeiterausschusses entschloß sich Schott nach Ausbruch der Revolution, um den Frieden im Betriebe aufrechtzuerhalten, bereits zum 1. April 1919 seinen Geschäftsanteil der C. Zeiß-Stiftung zu überlassen, so daß er seitdem, gleichwie s. Z. Abbe, nur noch als Beamter der Firma und Mitglied der Geschäftsleitung tätig ist.

Am 14./I. 1905 starb Abbe, nachdem er zwei Jahre vorher bereits aus der Geschäftsleitung der Optischen Werkstätte ausgeschieden war. Hervorgegangen aus der kleinen Zeißschen Werkstätte, welche 1846 ihren Betrieb mit nur einem Gehilfen und zwei Lehrlingen eröffnet hatte, beschäftigte das Werk 1888, als Abbe zu sozialisieren begann, 300 Personen, bei seinem Tode, Jan. 1905 1400, darunter etwa 30 wissenschaftliche Mitarbeiter. Das angeschlossene Glaswerk zählte 1905 ca. 700 Arbeiter und Beamte. Der Nettoumsatz betrug 1905 in der Optischen Werkstätte über 5 Mill. M., im Glaswerk über 2 Mill. M. Allein an Gehalten und Löhnen zahlte die Optische Werkstätte in dieser Zeit 2 Mill. M. jährlich. Unmittelbar vor Ausbruch des Krieges war das Personal der Optischen Werkstätte bis auf 5280 gestiegen. 65 % der Gesamterzeugung bezog damals das Ausland und hielten sich Zivilgeschäft und Militärgeschäft die Wage. Das Glaswerk zählte ca. 1300 Geschäftsangehörige.

Der Grundgedanke der C. Zeiß-Stiftung, die als Vorbild für großindustrielle Sozialpolitik gedacht ist, läßt sich am besten wohl als ein sozialliberaler charakterisieren. Ausgehend von der Anschauung, daß der organisierte industrielle Großbetrieb nach dem geltenden Recht in zu weitem Maße versucht und befähigt sei, die notwendige Fürsorge für den von ihm abhängigen Personenkreis auf die Arbeiterschaft selbst und das Gemeinwesen abzuwälzen, sowie daß die überlegene Stellung des Unternehmers im Arbeitsverhältnis eine ernste Gefahr für die wirtschaftliche und bürgerliche Unabhängigkeit und Freiheit des Arbeiterstandes in sich schließe, unternahm es Abbe, wenigstens für den Bereich seines eigenen Betriebes, mittels statutarischer Bestimmungen nicht nur die Geschäftsleitung zu einer weitergehenden Fürsorge als sonst üblich für das Personal zu verpflichten, sondern auch die dauernde Erfüllung des höheren Pflichtenmaßes durch die Einräumung entsprechender klagbarer Rechte an Angestellte und Arbeiter zu sichern. M. a. W. er wollte das Arbeitsverhältnis, das er als reine Interessengemeinschaft auffaßte, aller Hörigkeitsmomente entkleiden und das geltende Proletarierrecht durch ein besseres und höherstehendes Arbeiterrecht ersetzen, um so einen neuen unabhängigen gewerblichen Mittelstand zu begründen, der bestimmt wäre, an die Stelle des seiner Ansicht nach verfallenden Handwerks zu treten. Sogenannte Wohlfahrtseinrichtungen spielen daher in den Stiftungsbetrieben nur eine untergeordnete Rolle. Dem vorerwähnten Geiste entsprechend dürfen in den Stiftungsbetrieben durch den Arbeitsvertrag Rechte und Pflichten nur soweit begründet werden, als solche durch die Organisation und Technik des Betriebes bedingt sind. Ausgeschlossen sind somit alle sonstigen persönlichen Momente, da nach Abbe das Arbeitsverhältnis an sich keinerlei sittliche Beziehungen zwischen den Vertragsparteien begründet. Strafverhängungen kennen die Stiftungsberichte nicht, nur Verwarnungen und äußerstenfalls Entlassungen ungeeigneter Elemente. Außerhalb des Dienstverhältnisses darf vor allem kein Arbeiter oder Beamter in der freien Ausübung seiner persönlichen und bürgerlichen Rechte beschränkt werden. Für ehrenamtliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst, während der Arbeitszeit, gebührt jedem Urlaub unter Fortgewährung seines Lohnes oder Gehaltes. Für den Fall von Arbeitsversäumnissen ist dem § 616 des BGB., Lohnanspruch für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit betreffend, die weitherzigste Auslegung gesichert. Für alle in die Woche fallenden ortsüblichen Feiertage erhalten die Arbeiter ausnahmslos den vollen Lohn. Ueber die regelmäßige Arbeitszeit hinaus, die 1900 auf 8 Stunden täglich beschränkt wurde, erstreckt sich für niemanden die Arbeitsverpflichtung. Nur auf Grund freier Vereinbarungen sind Ueberstunden und Feiertagsarbeit, selbstverständlich zu erhöhten Lohnsätzen, gestattet, doch dürfen selbst derartige freie Vereinbarungen nicht für mehr als vier Wochen im Jahre getroffen werden. Ueberdies wurde jedem erwachsenen Betriebsangehörigen Anspruch auf einen jährlichen Urlaub gewährt, ursprünglich auf 2 Wochen bemessen, von denen die erste bezahlt wurde, später auf 3 Wochen erstreckt, von denen ein mit dem Dienstalter steigender Teil mit Fortzahlung des Lohnes verbunden ist. Wo Gesundheitsrücksichten es gebieten, erfahren die Urlaubsfristen eine angemessene Verlängerung.

Der Arbeitsverpflichtung des Personals entspricht sein Recht auf Beschäftigung bzw. Lohnentschädigung. Danach sind die Betriebsstätten während der regelmäßigen Arbeitszeit stets offen zu halten, solange nicht die Mehrzahl der Arbeiter gleichzeitig fern bleibt. Auch bei Betriebsstörungen ist die Firma zur Fortzahlung des Lohnes verbunden. Doch sind so empfangene Lohnsummen von den Arbeitern bis zur Hälfte in unbezahlten Ueberstunden abzutragen; nur dürfen von ihnen nicht mehr als 9 Ueberstunden pro Woche, und diese höchstens für die Dauer eines Jahres gefordert werden. Um eine Benachteiligung der Arbeiter durch die vorherrschende Akkordarbeit zu verhüten, wird mit jedem Arbeiter nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit ein fester Zeitlohn als Minimallohn vereinbart. Auch darf ein ein-

mal gewährter Zeitlohn oder Gehalt später niemals wieder herabgesetzt werden. Um ein Mißverhältnis zwischen Gehältern und Löhnen hintanzuhalten, ist ein bestimmtes Verhältnis der Gehälter — im einzelnen wie im ganzen — zu den Durchschnittslöhnen statutarisch normiert. Eine Beteiligung am Geschäftsgewinn ist in der Weise durchgeführt, daß der nach der Verzinsung des Geschäftskapitals, den notwendigen Rücklagen und der Ausscheidung eines angemessenen Unternehmungsgewinnes verbleibende Ueberschuß zwischen der Stiftung und dem Personal geteilt wird. Der Gewinnanteil, von dem die Mitglieder der Geschäftsleitung ausgeschlossen sind, trägt den Charakter der Lohnnachzahlung und muß allen Berechtigten im gleichen Prozentsatz ihres Jahresverdienstes gewährt werden. Weit größere Bedeutung als der Gewinnbeteiligung, die seinen Anschauungen innerlich widerstrebte und die er daher nur zögernd, auch nicht in schlechthin rechtsverbindlicher Form einräumte, legte Abbe den weitgehenden Pensionsansprüchen bei, die vor allem dem Personal selbst, darüber hinaus aber auch den Witwen und Waisen zustehen. Die Pensionsleistungen an das Personal selbst faßte Abbe auf als Amortisation der verbrauchten Arbeitskraft, somit als Teil der notwendigen Produktionskosten, weshalb sie denn auch als unmittelbare Geschäftsverpflichtungen übernommen und Beiträge dem Personal lediglich für die Witwen- und Waisenversorgung in mäßiger Höhe angesonnen wurden. Um eine Abschiebung von Arbeitskräften im Hinblick auf drohende Pensionslasten zu verhüten, sind besondere Vorkehrungen getroffen.

Arbeiter, welche ohne eigene Schuld entlassen werden, empfangen eine Abgangsentschädigung in der Höhe eines halben Jahreslohnes. Zweck dieser Einrichtung ist, einerseits den Entlassenen den Uebergang zu anderen Beschäftigungen zu erleichtern, andererseits die Geschäftsleitung zur Vorsicht bei Betriebserweiterungen anzuhalten. Die Abgangsentschädigungen in Verbindung mit den Bestimmungen über die Offenhaltung der Betriebsstätten macht offensichtlich der Firma eine Aussperrungspolitik so gut wie unmöglich.

Der Grundgedanke der Stiftung schließt selbstverständlich jede Beschränkung des Koalitionsrechts aus. Zur Vertretung der Arbeiterinteressen gegenüber der Geschäftsleitung wurde 1896 ein Arbeiterausschuß geschaffen, der aus allgemeinen und geheimen Wahlen hervorgeht. 1908 trat ihm ein analog gebildeter Beamtenausschuß zur Seite. Beide Ausschüsse wirkten, bisher gestützt auf gewerkschaftliche Organisationen, in allen Arbeiter- und Angestelltenangelegenheiten mit, so daß auch stets die Lohntarife und Gehaltsregelungen mit ihnen vereinbart wurden. Ausgeschlossen blieben jedoch Arbeiterschaft und Angestellte von jeglichem Einfluß auf die Geschäftsleitung selbst. Diese ist in einem Kollegium verkörpert, dessen Mitglieder zwar von der Stiftungsverwaltung (Kultusdepartement in Weimar) ernannt werden, das aber vom Staate völlig unabhängig ist und im Rahmen des Statuts volle Freiheit der Betriebsleitung und Geschäftsführung genießt. Das ständige Verbindungsglied zwischen Stiftungsverwaltung und Betriebsleitung bildet unter eigener Verantwortlichkeit der Stiftungskommissar, der auch die Innehaltung der statutarischen Bestimmungen zu überwachen hat.

Die erzielten Betriebsgewinne sind zunächst zur Förderung allgemeiner Interessen der feinmechanischen und optischen Industrie bestimmt. Im übrigen sind sie statutengemäß teils für gemeinnützige Zwecke, vor allem zugunsten der arbeitenden Bevölkerung Jenas, verwendet, teils fallen sie der Universität Jena zu. Bedingung für die Verwendung irgendwelcher Stiftungsmittel ist überall die Wahrung strenger Neutralität allen politischen und religiösen Parteien gegenüber, wie es dem ganzen Geist der Stiftung entspricht.

Seine an der Hand der Praxis entwickelten sozialpolitischen Gedankengänge hat Abbe verschiedentlich auch theoretisch zu begründen versucht. (Ueber seine Stellung zum Arbeitszeitproblem s. Näheres in dem Art. „Arbeitszeit.") Aber so mannigfach auch seine Gedanken sich vermöge ihres sozialethischen Gehalts mit dem Sozialismus im allgemeinen berühren und seine demokratische Gesinnung ihm der Sozialdemokratie nahe brachte, blieb er doch in der Frage der volkswirtschaftlichen Produktionsgestaltung durchaus Individualist, nur daß er, überzeugt von der Verantwortlichkeit, welche auf Besitz und Bildung ruht, den Individualismus den sozialen Bedürfnissen einzuordnen und anzupassen bemüht war. Den Unternehmergewinn hält er nicht in schrankenloser Ausdehnung, aber doch im Prinzip für berechtigt und notwendig. In ihm erblickt er den Anteil, welcher auf die Organisation des Betriebes als solche entfällt vermöge der Steigerung der Produktivität, die sie ermöglicht. Doch soll dieser Gewinn nicht zur Ansammlung privaten Reichtums dienen, sondern dem Gemeinwohl, weil er nicht dem Wirken einzelner Faktoren verdankt wird. Politisch auf dem Boden der freisinnigen Volkspartei stehend, erblickte Abbe in der modernen Arbeiterbewegung den sittlich und kulturell notwendigen Kampf des Arbeiterstandes gegen wirtschaftliche Ausbeutung und soziale wie politische Unterdrückung behufs Erringung bürgerlicher Unabhängigkeit und Gleichberechtigung. Die Korrektur ihrer Verirrungen erwartete er lediglich von der Wirksamkeit der inneren Vernunft der Dinge und einer Entfaltung des öffentlichen Lebens, welche allen Kräften freien Spielraum gewährt.

Nach Ausbruch des Weltkrieges wurde der Betrieb fast ganz auf den Kriegsbedarf eingestellt. Während nach dem Statut Frauen nur ausnahmsweise beschäftigt werden sollen, wurden nunmehr weibliche Arbeitskräfte in großem Umfange herangezogen. Zeitweilig stieg während des Krieges die Zahl der Beschäftigten auf 10 700, darunter ca. 5000 Frauen.

Die Revolution brachte den Zeißbetrieben harte Kämpfe, weil auch sie von radikalen Arbeiterforderungen nicht verschont blieben, doch gelang es der Geschäftsleitung auf dem Boden des Stiftungsstatuts die Kämpfe streiklos durchzufechten, und so die Lebensbedingungen des Unternehmens aufrechtzuerhalten.

Im Sommer 1919 erklärte sich unter Ablehnung aller auf Errichtung eines mitregierenden Betriebsrats abzielenden Forderungen der Angestellten und Arbeiter und unter Hinweis

auf das Stiftungsstatut sowie auf das kommende Betriebsrätegesetz die Geschäftsleitung (durch Bekanntmachung vom 7. August) bereit zur Errichtung einer Vertrauenskommission. Auch verpflichtete sie sich mit dieser zu gleichen Teilen aus gewählten Angestellten und Arbeitern bestehenden Kommission einen beständigen Meinungsaustausch über die geschäftliche Weiterentwicklung der Werke und die Verwendung der Stiftungsmittel zu pflegen. Diese Kommission wurde, weil ihr kein Mitentscheidungsrecht eingeräumt war, von dem Personal abgelehnt. Angenommen indessen und eingerichtet wurden dem Vorschlag gemäß 7 Einzelkommissionen für die wichtigsten Aufgaben des Betriebes (Organisationskommission, betriebstechnische Kommission, Einstellungs- und Kündigungskommission, Akkord- und Lohnkommission, Jugendkommission, Raumverteilungskommission, Unfall- und Lebensmittelkommission). Sie bestehen aus je einem Vertreter der Angestellten und Arbeiter und haben die Aufgabe, in gemeinsamer Sitzung mit dem zuständigen Beamten unter dessen Vorsitz alle wichtigen ihr spezielles Arbeitsgebiet berührenden Fragen zu behandeln, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Interessen der Angestellten und der Arbeiter.

Dem Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 hat sich das Stiftungsstatut anpassen müssen. Angestelltenausschuß und Arbeiterausschuß kamen nunmehr in Fortfall, ebenso einige der vorgenannten Einzelkommissionen, während andere, deren Aufgaben vom Betriebsrätegesetz nicht berührt werden, erhalten geblieben sind. Weil die Zeißbetriebe keinen Aufsichtsrat kennen, wird auch das bevorstehende Gesetz über die Betriebsbilanz in ihre Verhältnisse eingreifen. Weder das Betriebsrätegesetz, noch das Bilanzgesetz dürften voraussichtlich — verständige Handhabung vorausgesetzt — das alleinige Entscheidungsrecht der Geschäftsleitung beeinträchtigen und den Lebensnerv des Unternehmens unterbinden. Was das Betriebsrätegesetz allgemein erstrebt, war zum größten Teil zuvor schon in den Zeißbetrieben verwirklicht.

Nach Ausbruch der Revolution wurde in den Zeißbetrieben zur Streckung der Arbeit die Akkordarbeit abgeschafft. Am 8. September 1919 wurde sie wieder eingeführt, nachdem in der Urabstimmung 1871 Stimmen für, 1057 Stimmen gegen Akkord abgegeben waren. Seit 1. April 1919 wird wieder regelmäßig 8 Stunden gearbeitet, soweit der Umfang der Bestellungen es ermöglicht. An Abgangsentschädigung wurde bei der Abrüstung des Kriegsbetriebes von der Firma $1^2/_3$ Mill. M. ausgezahlt. Seit 1916 ist die Zahlung von Frauen- und Kinderzuschüssen eingeführt. Sie betragen gegenwärtig für die Ehefrau 60 M., für jedes Kind 90 M. monatlich. Die Pensionslast beläuft sich bei der optischen Werkstätte zurzeit auf 800 000 M. jährlich. Beschäftigt sind gegenwärtig, Ende 1920, bei der optischen Werkstätte 5100 (darunter 800 Beamte und 850 Frauen), beim Glaswerk 1400, mithin etwa ebensoviel oder etwas mehr, als unmittelbar vor dem Kriege. Auch heute noch ist das Zeißwerk die größte und leistungsfähigste unter allen optischen und feinmechanischen Werkstätten der Welt.

Literatur: **E. Abbe,** *Sozialpolitische Schriften (Gesammelte Abhandlungen von E. A., Bd. III) Jena 1906. Darin auch der Wortlaut des Statuts nebst Motiven.* — **Auerbach,** *Das Zeißwerk und die Carl Zeiß-Stiftung in Jena, 4. Aufl. Jena 1914.* — **Derselbe,** *Ernst Abbe, Leipzig 1918.* **J. Pierstorff,** *Die C. Zeiß-Stiftung, ein Versuch zur Fortbildung des großindustriellen Arbeitsrechts, Leipzig 1897 (S. A. aus Jb. f. G. V. 1897).* — **Derselbe,** *E. Abbe als Sozialpolitiker (Abdruck a. d. Beilage z. Allg. Ztg. 1905), Jena 1905.* — **Derselbe,** *Das Zeißwerk und seine Bedeutung, Evangelisch-Sozial, Berlin 1906 Nr. 5/8.* — *Gedenkreden und Ansprachen bei der Trauerfeier für E. Abbe, Jena 1905.* — **A. Elster,** *Jenaer Arbeiterwohlfahrt, Soz. Prax. 1904.* — **Derselbe,** *Ernst Abbe, Nekrolog, Soz. Prax. 1905.* — **G. Schmoller,** *E. A.s Sozialpolitische Schriften Jb. f. G. V. 31. Jahrg. (1907) S. 1ff.* — **M. V. (Vollert),** *Prof. Abbe in Jena, Dtsch. Rundschau XXXII, 5 (Febr. 1906).* — **S. Czapski,** *Ernst Abbe als Arbeitgeber. Tübingen 1907.* — **G. Schomerus,** *Die neuere Entwicklung des C. Zeiß-Werks, Jb. f. G. V. 43, Jahrg. (1919) S. 1477ff.* — **Derselbe,** *Das Arbeitsverhältnis im Jenaer Zeißwerk, 7. Aufl., Jena, 1919.*

J. Pierstorff.

Abfallverwertung, Abfallindustrie.

1. Einleitung. 2. Geschichtliches. 3. Abfälle. 4. Hausmüll- und Straßenkehricht. 5. Müllverbrennung. 6. Kadaververnichtung und -verwertung. 7. Ausnutzung der Abhitze. 8. Minderwertige Steinkohle. 9. Abgase von Hochöfen, Kokereien und Destillationen. 10. Lohe, Fräß- und Sägespäne. 11. Abwässer der Zellulosefabrikation. 12. Bleicherei-, Färberei- und Gerberei-Abwasser. 13. Spülfett aus Küchen, Fett aus chemischen Wäschereien 14. Hundekot und Taubenmist. 15. Wein-, Bier- und Brennereiabfallhefe. 16. Malzkeime. 17. Aepfeltrester. 18. Haarabfall aus der Lederindustrie, Tuchschereien u. dgl. 19. Magnesiumhaltige Abraumsalze. 20. Mangan, Wolfram, Zink. 21. Eisenflugstaub. 22. Gebrauchte Konservendosen und Weißblechabfälle.

1. Einleitung. Im Wesen des deutschen Volkes, begründet auf seiner Tüchtigkeit, sowie auf der geographischen Lage des Landes, seiner verhältnismäßigen Armut an Rohstoffen im allgemeinen und namentlich im Hinblick auf das enge Bewohntsein, liegt es, daß sein Streben schon von früh an auf eine möglichst sparsame Wirtschaft, eine möglichst durchgreifende Nutzbarmachung aller wertgebenden Faktoren gerichtet war. Dazu kam die Fürsorge der Behörden für eine möglichst gute Gesundheit der Bevölkerung, die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung, die Schaffung der Gewerbepolizei und nicht zuletzt das gesunde Verständnis der Bevölkerung für das Recht des Nachbars, wie jedes Volksgenossen, auf einen möglichst ungestörten Genuß einer reinen Luft, eines

guten Trinkwassers, eines durch Fleiß und Sparsamkeit erworbenen eigenen Anwesens, des Waldes und aller ihm oder anderen gehörigen Grundstücke und Anlagen.

In manchen anderen Ländern sieht man heute noch die Bäche und Flüsse in der Hauptsache als die bequemsten und billigsten Mittel und Wege zur Beseitigung des Abfalles aus dem menschlichen und tierischen Haushalt an. Das ist natürlich nur dort möglich, wo der Weg zum Meere nicht weit ist. Dort können auch die größten Städte ihren Straßenkehricht u. dgl. auf entsprechend konstruierten Schiffen verladen und ins Meer versenken lassen. Bei der Auswahl der Mittel und Wege zur Entfernung des Totliegenbleibenden ist vielfach nur die Frage der Bequemlichkeit und der Billigkeit entscheidend.

2. Geschichtliches. Anders liegen die Dinge in Deutschland. Seine Meeresküste ist verhältnismäßig gering. Vor allem ist sie für solche Zwecke sehr ungünstig gelegen und die Entfernung zu ihr ist meist außerordentlich groß. Da galt es schon frühzeitig der Bevölkerung, namentlich der erstarkenden Industrie und den großen Städten, einen gesetzlichen Zwang aufzuerlegen.

Große Prozesse der Anlieger an Flüssen gegen die Inhaber von Salzbergwerken oder Erzgruben durch deren Abwasser das Wasser auf große Entfernungen hin so salzreich wurde, daß es weder für den menschlichen Genuß noch für die technische Verwendung mehr geeignet war, so daß der einst große Reichtum an Fischen vollständig vernichtet wurde usw. sind die ersten Marksteine der Entwicklung auf dem hier zu besprechenden Gebiet. Auch solche Fälle sind bekannt, wo aus den Schutthalden unter dem Einfluß von Atmosphärilien oder von chemischen Wechselbeziehungen der einzelnen Abfälle untereinander das Grundwasser eine saure Reaktion oder üblen Geruch und Geschmack annahm, große Mengen von Eisen, Zink oder anderen Metallen führte, oder wo der Pflanzenwuchs auf weite Strecken vernichtet wurde.

Da griff die Verwaltungsbehörde und die Gesetzgebung ein und was erst als ein kaum zu ertragender Zwang empfunden wurde, erwies sich im Laufe der Zeit als ein Segen für das ganze Volk. Die Beteiligten fanden bei aller Härte der gegen sie getroffenen Maßnahmen, daß sie selbst eine Freude an dem besseren Aussehen und Beschaffenheit ihrer Betriebe, an der Beseitigung der ewigen Klagen und Prozesse empfanden, ja sogar vielfach einen gewissen Nutzen aus den Produkten der ihnen auferlegten Behandlung ihrer Abfälle zogen. Heute darf behauptet werden, daß neben anderem auch diese zwangsmäßige Hinleitung auf eine bessere Ausnutzung der Abfallstoffe dem deutschen Volk sein langes Durchhalten in dem großen unglücklichen Kriege ermöglicht hat.

Denken wir nur an die Wiedergewinnung des Chroms aus den Abwässern der Chromlederfabrikation oder an die Verwendung der Ablaugen von der Sulfitzellulosebereitung, oder an die Ausnutzung der Abhitze und geringwertiger Brennstoffe für alle möglichen Zwecke der Heizung und Trocknung, oder an die Gewinnung von Mangan, Wolfram und anderen Stoffen aus Schutthalden, des Zinnes aus den im Hauskehricht enthaltenen Konservedosen, von Nahrungsmitteln für Menschen und Tiere aus Abfällen, ja sogar von technischem Fett aus Fäkalien und Tierkadavern und noch vieles andere.

Diese Umstellungen waren zweifellos nur darum so rasch und teilweise sehr ertragnisreich durchzuführen, weil das Volk in den vorausgegangenen Jahrzehnten schon entsprechend vorgeschult worden war. Der Blick der Betriebsleiter war geschärft. Niemand wußte alle Einzelheiten und Möglichkeiten, die ihr Betrieb bot, besser zu überschauen, als sie selbst. An keiner Stelle konnten die erforderlichen Hilfsmittel besser und ergiebiger vorhanden sein als im eigenen Betrieb. Eine gewisse Schematisierung der letzten Betriebsabgänge, auf die zu achten früher bloß kein Anlaß vorlag, genügte sehr oft, um vorher unbequeme oder als wertlos erachtete Abfälle zu ungeheurem Nutzen für die Allgemeinheit zu gestalten. Man richtete entsprechende Betriebe ein und kam so von dem Prinzip der Abfallbeseitigung oder -vernichtung zu der Abfallverwertung.

Aber was dem einen gelang, vermochte der andere nicht immer zum guten Ziel zu führen. Teils weil seine Betriebsverhältnisse es nicht gestatteten, teils weil seine Ausbeute an wertgebenden Abfallstoffen oder Zwischenprodukten zu klein war. In solchen Fällen wurden diese Produkte von Ausschüssen oder Unternehmern gesammelt und an besonders geeignete, für den Großbetrieb eingerichtete oder durch ihre Fachkundschaft zum Absatz des neuen Stoffes besonders geeignete Fabrikanten weitergegeben. Früher ein unangenehmer Abfallstoff in der Hand des ersten Besitzers wurde er ein kostbarerer Rohstoff im Betriebe des Käufers, je nach dessen Fähigkeiten in der einen oder anderen Weise verwertet. Jetzt aber, nach dem schweren wirtschaftlichen Zusammenbruch darf uns Deutschen nichts mehr als wertlos erscheinen, wir müssen alle Rohstoffe und Kräfte aufs äußerste ausnutzen.

Es gibt in diesen Dingen keine einheitliche Abfallindustrie, mit einheitlichen Methoden

oder Gesichtspunkten für Einkauf, Verarbeitung und Fertiggut und darum empfiehlt es sich fortan auch nur mehr von einer „Abfallverwertung“ zu sprechen.

3. **Abfälle.** Man hat ja auch den Abfall aus dem menschlichen und tierischen Stoffwechsel von jeher nutzbar gemacht, indem man ihn für die Düngung der Nutzpflanzen verwendete.

Der Landwirt sammelte Dung und Jauche und fuhr sie in Fässern auf seine Aecker. Wo es an Dünger fehlte, wurde mit Kunstdüngemitteln nachgeholfen.

Der Städter ersetzte dieses Abfuhrwesen immer mehr durch die Schaffung einer Kanalisation. Durch gleichzeitige Einführung der Wasserspülung konnten diese Abgänge bequem den benachbarten Wiesen oder Rieselfeldern zugeführt werden oder sie wurden nach den Klärbecken gebracht, wo sie durch Absetzen oder durch biologische oder chemische Behandlung eine grobe Reinigung erfuhren. Dann konnte man, wenn die Vorflut eine genügende Verdünnung verbürgte, sie in die vorbeifließenden öffentlichen Wasserläufe bringen.

Zur Verwertung der abgeschiedenen festen Anteile wurden z. B. von der Stadt Frankfurt a. M. sehr umfassende Versuche angestellt. Erst wollten sie die Landwirte, die — auf das frühere Abfuhrsystem einmal eingerichtet — sich von diesem einen größeren und vor allem einen rascheren Nutzen versprachen, überhaupt nicht aufnehmen. Diese Stoffe enthielten ja auch nur noch die wasserunlöslichen, also erst im Lauf von 2—3 Jahren vollen Erfolg versprechenden Anteile. So mußten die Städter auch für das Abholen des Klärschlammes wenigstens anfänglich große Mittel aufbringen. Nachdem aber das System der Abfuhr in Kähnen und die Verteilung mit Feldbahnen eingeführt war, änderte sich das Verhältnis von Fall zu Fall zugunsten der Städte. Andere breiteten den Schlamm aus und ließen ihn an der Luft trocknen. Das Trockengut wird evtl. als Poudrette verkauft. Wieder andere Verwaltungen betreiben eigene Landwirtschaft oder verbrennen die festen aussortierten Anteile, wenn sie über geeignete Müllverbrennungesanlagen verfügen.

Die Zukunft wird lehren müssen, ob diese an und für sich wunderbare ganze Einrichtung beibehalten werden kann. Zu ihrem Betriebe sind vielfach größere Pumpen- und sonstige mechanische Anlagen erforderlich, die eine große Menge Heizstoff verschlingen. Außerdem muß sich erst noch zeigen, ob wir unser Volk auf die Dauer genügend ernähren können, wenn wir so große Mengen gelöster Dungstoffe der, im Verhältnis zur Kopfzahl ohnehin kleinen Anbaufläche jetzt auch noch dauernd entziehen.

4. **Hausmüll und Straßenkehricht.** Der Hausmüll und Straßenkehricht wurde in früheren Jahren durch die benachbarten Landwirte gegen eine entsprechende Vergütung aus den Straßen der Großstädte abgeholt, vor der Stadt in großen Haufen aufgeschüttet und der Verrottung überlassen. Arme Leute sortierten die unverbrannte Kohle, Lumpen, Metallgegenstände u. dgl. m. heraus, um sie zu verwerten. Die Landwirte breiteten den verrotteten Rest auf ihren Aeckern aus. Vielfach erlitten sie dabei beträchtlichen Schaden, indem sich die mit der An- und Abfuhr beschäftigten Pferde oft an den Fesseln verletzten und dann einer sehr großen Gefahr der Infektion mit malignem Oedem oder Wundstarrkrampf ausgesetzt waren. Die Erreger dieser Krankheiten sind ganz besonders im Straßenkehricht weit verbreitet.

5. **Müllverbrennung.** Hierdurch entstanden viele Schwierigkeiten im Verkehr zwischen Stadt und Land, denen die Stadtbehörden dadurch zu begegnen suchten, daß sie eigenes Fuhrwesen anschafften. Da, wo man es sich leisten konnte, richtete man sogar große Müllverbrennungsanlagen ein. In großen Mauerblöcken werden nebeneinander eine entsprechende Anzahl von Schachtöfen erbaut. Ueber ihnen sind große Silos errichtet, denen der Müll mit entsprechenden Hebevorrichtungen zugeführt wird. Wertgebende Anteile, wie Weißblechdosen und grobe sperrige Metallstücke oder Steine usw. werden ausgelesen und dann wird der allmählich vorgetrocknete Müll zu einer zähflüssigen Schlacke verbrannt. Diese Schlacke benutzt man vielfach zur Formung von Mauer- oder Pflastersteinen oder zum Aussetzen biologischer Filter, zur Ausbesserung von Wegen u. dgl. m. Die beim Verbrennen des Mülls freiwerdende Abhitze wird unter Dampfkessel geleitet und mit dem so erzeugten Dampf gewinnt man Elektrizität für technische Betriebe. Allerdings war dies in früheren Jahren so. Damals mußte dem minderwertigen Müll nur ab und zu etwas Steinkohle beigemischt werden. Solange aber so schwierige Verhältnisse wie Kohlenmangel oder übermäßiger Holzverbrauch herrschen, müssen diese teueren Betriebe kaltgestellt und muß zu dem alten Verfahren zurückgekehrt werden.

6. **Kadaververnichtung u. -verwertung.** Zur Zerstörung der Leichen gefallener Tiere und zugleich zur Begegnung einer Ausbreitung von Tierseuchen hat man, namentlich in Baden, Hessen und Südwestpreußen, an Stelle der althergebrachten Wasenmeisterei, ein hygienisch einwandfreies System für die aseptische Abholung aus den Ställen, sowie deren sachgemäße Desinfektion eingerichtet. Die Tierkadaver werden in

entsprechenden dichten Wagen zu den von Gemeinden oder Kreisen geschaffenen Zentralen verbracht. Dort werden sie evtl. enthäutet. Die Häute werden desinfiziert und verkauft. Die sonstigen Anteile werden teils in besonderen Anlagen verbrannt (Vernichtungsanlagen), teils werden sie mehrere Stunden lang in durchlochten rotierenden Zylindern der Einwirkung gespannten Dampfes und einer mechanischen Behandlung ausgesetzt (Kadaververwertungsanlagen). Dabei werden alle Krankheitserreger mit Sicherheit abgetötet. Das Fett schmilzt aus und ist für technische Verwendung sehr begehrt. Die Knorpelsubstanz fließt mit dem Kondenswasser ab und dient zur Leimfabrikation. Die Fleischteile und die kleingeschlagenen Knochen können schließlich aus dem Apparat herausgenommen werden. Die Mischung kommt als Fleischmehl in den Handel. Fleischmehl ist ein gutes Düngemittel, ein vorzügliches Mastfutter für Schweine und auch ein auf die Legetätigkeit sehr günstig wirkendes Hühnerfutter, für das hohe Preise gezahlt werden. Auch die Technik kann es öfter gut gebrauchen.

7. Abhitze. Was oben schon bezüglich der Ausnutzung der Abhitze der Müllverbrennungsanlagen gesagt wurde, gilt in noch erhöhtem Maße von der Abhitze größerer Kessel- und Werksanlagen. Hat doch die Stadt Dresden sogar eine Einrichtung geschaffen, durch die den Wohnhäusern in der Nähe des städtischen Elektrizitätswerkes durch entsprechende Kanäle heiße Luft für Erwärmung der Wohnungen zugeführt wird. Daß solche Abhitze von Dampfkesseln und abgehender Maschinendampf ebenfalls für Trockenzwecke oder beim Vorwärmen von Kesselspeisewasser u. dgl. gute Dienste zu leisten vermag, ist selbstverständlich.

8. Minderwertige Steinkohle. Steinkohle, die zu gering ist, als daß sie größere Frachtkosten zu tragen vermöchte, wird in Kesseln gleich neben dem Förderschacht verbrannt, zum Zwecke der Erzeugung hochgespannten elektrischen Stromes (Grube Louise bei Saarbrücken). Steinkohlenschlacke wird nach einem Kruppschen D.R.P. magnetisch sortiert, so daß die Anteile unverbrannter Kohle für sich oder mit anderen geeigneten Stoffen brikettiert oder direkt verbrannt werden können.

9. Abgase von Hochöfen. Abgase von Hochöfen, Kokereien und Destillationen ließ man früher direkt in die Luft entweichen. Schon seit Jahren werden sie direkt oder nach dem Durchgang durch Gasometer auf dem eigenen Werk verbrannt und für Krafterzeugung oder andere Wärmezwecke verwendet. So werden auf der Grube Heinitz bei Neunkirchen die Kokereigase in gewaltigen mit Dynamomaschinen gekuppelten Gaskraftmaschinen verpufft. Der so gewonnene elektrische Strom wird sogar bis nach Bad Kreuznach geleitet zum Betrieb der Straßenbahn und für sonstige Zwecke.

10. Lohe, Fräß- und Sägespäne. Ausgezogene Gerberlohe wurde schon von altersher in die Form von Ziegelsteinen gepreßt und getrocknet. Diese sog. „Lohkäse" waren ein vielfach recht beliebtes Mittel zur Erhaltung des Feuers über Nacht in Kachelöfen u. dgl.

Seitdem die Herstellung des Gerbstoff- und pflanzlichen Farbstoffextraktes immer mehr in den Arbeitsbereich großer Fabriken übergegangen ist, werden diese ausgezogenen Holz- und Rindenrückstände unter den Kesseln dieser Betriebe verbrannt. Ein gleiches geschieht mit den in großen Holzbearbeitungsbetrieben erzielten Raspel-, Fräß-, Bohr- und Sägespänen. Sie werden mit Ventilatoren abgesogen und gleich unter die Kessel gebracht. Dabei zeigt sich sehr oft, daß die Nachbarschaft mit der Flugasche dieser durch den Kesselzug rasch dem Feuer entführten und dann zumeist erst in den Zügen und Schornsteinen verbrennenden, also gar nicht ausgenutzten Brennstoffen stark verschmutzt, u. U. beschädigt wird. Dem läßt sich in hohem Grade begegnen, indem man für eine gute Durchmischung der Abfallspäne mit den Feuerkohlen Sorge trägt.

Classen hat empfohlen, diese Abfallstoffe mit schwefliger Säure unter Druck aufzuschließen, um Mastfutter daraus herzustellen.

11. Abwässer der Zellulosefabrikation. Man unterscheidet in der Hauptsache Natron- oder auch Sulfatzellulose und Sulfitzellulose. Zur Gewinnung der Natronzellulose wird Holz mit einer Auflösung von Aetznatron evtl. mit einem geringen Gehalt an Schwefelnatrium unter Druck gekocht. Alle Gehaltsteile des Holzes an Zucker, Stärke, Harz usw. gehen in Lösung. Nur der reine Zellstoff bleibt ungelöst und wird weiter verarbeitet.

Die in der Kochlauge enthaltenen Chemikalien sind viel zu wertvoll, als daß man sie weglaufen oder zwecks Gewinnung anderer Nebenprodukte etwa verloren geben dürfte. Darum wird die Ablauge des Natronverfahrens unter systematischer Ausnutzung von Abhitze eingedampft und unter Ergänzung des Verlustes an Chemikalien durch Zusatz von Natronsulfat geschmolzen. Dabei entsteht Soda (evtl. Schwefelnatrium), die wieder mit Aetzkalk in Aetznatron bzw. Natronlauge umgewandelt und zu neuen Kochungen verwendet wird.

Anders ist es bei der Sulfitzellulose. Hier wird das Holz mit einer Lauge von doppeltschwefligsaurem Kalk oder mit einer wäßrigen schwefligen Säure gekocht. Die

freie und halbgebundene schweflige Säure entweicht zum größten Teil oder sie erfährt eine Umsetzung. Dabei entsteht Schwefelsäure oder Gips, so daß die Kocherlauge auf alle Fälle immer aus neuen Rohstoffen laufend hergestellt werden muß.

Dadurch wird der Wert der in den Laugen enthaltenen, dem Holz entzogenen Gehaltsteile in den Vordergrund gerückt. So hat denn auch schon Mitscherlich, der erste Erfinder des Sulfitverfahrens, darauf hingewiesen, daß man aus den nach seinem Verfahren erzielten Ablaugen Klebstoffe, Gerbstoffe, Dextrin, Zucker usw. gewinnen könne. Andere Erfinder haben die Lauge vollständig eingedickt und in Brikettform als Brennstoff oder lose als Düngemittel in den Handel gebracht.

War die Verarbeitung der Sulfitlauge trotz zahlreicher und eifriger Bemühungen und vieler Patententnahmen bis etwa 1907 ziemlich bedeutungslos geblieben — außer, daß sie den Gegenstand eines für unsere Gewerbegesetzgebung klassischen Rechtsstreitverfahrens gebildet hat — so hat sie doch von da ab eine immer wichtigere Rolle gespielt. Erst brachten die Amerikaner, dann die Engländer, bei Einhaltung gewisser Bedingungen brauchbare Gerbextrakte aus Sulfitablauge auf den Markt. Dann folgten auch die Deutschen, doch hatten diese Fabrikanten anfänglich große Widerstände bei den Gerbern zu überwinden. Als aber der Weltkrieg ausbrach und die Zufuhr von Gerbhölzern aus dem Ausland von den Feinden unterbunden wurde, fanden die Gerbextrakte aus Sulfitablauge auch in Deutschland willig Aufnahme, obgleich solches Leder vielfach den großen Nachteil zeigt, allmählich brüchig zu werden.

Das liegt einmal in der Art der Anwendung der Sulfitextrakte, indem man sie nicht für sich allein, sondern immer in Zusammenwirkung mit richtigen Gerbstoffen anwenden sollte. Sei es, daß man sie vorher zusammenmischt. Sei es, und das ist mehr zu empfehlen, daß man den Sulfitextrakt gewissermaßen einwickelt, indem man erst mit einem richtigen Gerbstoff vorgerbt, dann eine Gerbung mit Sulfitextrakt bewirkt und dann wieder gut nachgerbt. Die Frage, ob Sulfitextrakt wirklich ein richtiger Gerbstoff ist, ist nämlich noch nicht mit Sicherheit entschieden.

Ein zweiter Einwurf gegen die Verwendung von Sulfitextrakt und Ursache des Brüchigwerdens des Leders ist in dem Umstand begründet, daß etwa in dem Extrakt enthaltene freie oder organisch gebundene schweflige Säure oder Schwefelsäure im Laufe der Zeit die Hautsubstanz des Leders zerstört. Natürlich hat man eine ganze Reihe von Verfahren patentieren lassen, durch die man die geschilderten Mängel vermeiden will, doch kann auf diese hier nicht näher eingegangen werden. Es sei nur hervorgehoben, daß es eine Anzahl von deutschen Firmen gibt, die jetzt für die Lederbereitung recht gut brauchbaren Sulfitextrakt in den Handel bringen.

Während des Weltkrieges war die Sulfitablauge überhaupt ein Universalmittel, um dem in Deutschland herrschenden Rohstoffmangel abzuhelfen. Die einen verwandten sie als Klebstoff für Etiketten und Briefmarken. Andere benutzten sie als Ersatz für Leinölfirnis bei Anstrichfarben. Wieder andere priesen sie als einen vorzüglichen Lackersatz an. Auch als Glyzerinersatz und vieles andere wurde sie empfohlen, doch war dies nur in den Zeiten höchsten Mangels möglich und es ist kaum anzunehmen, daß man die Sulfitlauge für diese Zwecke länger verwendet, als man irgend muß.

Dagegen soll sie in Schweden nach stattgehabter trockener Destillation als Feuerungsmaterial, wie auch als Rohstoff für die neu erstehende Farbenindustrie sehr gute Dienste leisten.

Außer als Gerbmittel wird sie in Deutschland jetzt noch als Trägerin vergärbaren Zuckers zur Spiritusgewinnung und in der Form von Zellpech (vollständiger Trockenrückstand) zu Brikettierzwecken nach besonderen Verfahren technisch verarbeitet.

12. Bleicherei-, Färberei- und Gerbereiabwässer. Gebrauchte Chlor- oder Chlorkalkbrühe oder Lösungen von schwefliger Säure, Superoxyden u. dgl. sind in den seltensten Fällen vollständig ausgenutzt. Gelangen sie unverändert in offene Wasserläufe, folgt ein großes Fischsterben u. dgl. m.

In den gleichen Betrieben werden zumeist auch farbige Abwässer von der Reinigung unecht gefärbter Stoffe oder vom Neufärben erzielt. Solche Wässer verderben das Ansehen der Bäche und Flüsse auf große Entfernungen und machen deren Wasser z. B. zum Reinigen der Wäsche für weiter unten angesiedelte Anwohner unmöglich.

Wird Vorsorge getroffen, daß nicht jedes einzelne Abwasser für sich die Fabrik verläßt, sondern werden die Wässer, evtl. unter sachgemäßer Sortierung, auf der Fabrik erst in Sammelbehältern zusammengebracht, so wirkt das Bleichereiabwasser auf die im Färbereiabwasser enthaltenen Farbstoffe, und beide unangenehme Erscheinungen verschwinden.

Da wo zum Schluß ein sauer reagierendes Abwasser verbleibt, läßt man es auf dem Weg zum Fabriksauslaß über Kalkstein fließen.

Eine ähnliche Schematisierung der Abwasserableitung gestattet unter Zuhilfenahme der Aescherbrühen usw. das in den ge-

brauchten Chrombrühen noch enthaltene Chrom auszuscheiden. Der dabei erzielte Chromniederschlag wird in Spezialfabriken wieder in brauchbare Chromverbindungen umgewandelt.

13. Spülfett aus Küchen, Fett aus chemischen Wäschereien. Große Mengen Fett kommen mit den Abwässern aus den Küchen, besonders Hotel-, Krankenhaus- und Wurstküchen in das Spül- und Kanalwasser. Was im Familienhaushalt kaum lohnend ist, läßt sich aber in solchen Großbetrieben durch Einschaltung sog. Fettfänger in die Auslässe nach den Kanälen recht vorteilhaft gestalten.

Solches Auffangefett ist, ebenso wie das in den chemischen Wäschereien in großen Mengen erzielte Abfallfett (Destillationsrückstände) zur Herstellung technischer Artikel, wie Stearin, Seife, Wagenschmiere usw. sehr gut zu verwenden.

Ein gleiches gilt von dem nach Bechhold aus den vorgetrockneten Fäkalien erzielten Abfallfett. Bei der Ableitung der Wässer aus chemischen Wäschereien soll man beachten, daß diese zumeist geringe Mengen Benzin mitführen. Diese verdunsten zum Teil in den Kanälen, dadurch können beim Befahren der einzelnen Kanalabschnitte durch Arbeiter leicht Explosionen vorkommen.

14. Hundekot und Taubenmist. Hundekot und Taubenmist, zwei gewiß unansehnliche und namentlich auf den Fußsteigen wenig beliebte Abfallstoffe sind von den Gerbern, trotz ihrer großen Unappetitlichkeit sehr gesuchte Dinge. Sie werden zum Beizen der Handschuhleder, Oberleder usw. verwendet und gut bezahlt. Das in ihnen wirksame Prinzip beruht auf gewissen Bakterienarten und Enzymen des Verdauungstraktus. Seitdem dies durch den Verfasser dieses Artikels nachgewiesen wurde, stellt man Ersatzstoffe her durch Züchtung von Bakterienreinkulturen und Ausnutzung von in Schlachthäusern abfallenden Drüsen (Pankreas) oder Galle u. dgl.

15. Wein-, Bier- und Brennereiabfallhefe. Weinhefe wird zu Weinstein verarbeitet. Die Darstellung von Hexosephosphorsäure aus Weinhefe bleibt vorerst noch ein Problem.

Aus Bierhefe gewinnt man Hefeschnaps. Dabei findet meist eine Verschleuderung der Eiweißstoffe statt. Nach Entbitterung und Trocknung kann man aus Bierhefe Kraftnahrung für Menschen und Tiere, sowie Heilmittel gegen Furunkulose und Diabetes herstellen.

Brennereihefe: wie Bierhefe.

16. Malzkeime. Malzkeime sind ein vorzügliches Kraftfutter für Tiere. Sie können aber auch aufgeschlossen werden und bilden dann den Grundstoff für hervorragende menschliche Nährpräparate.

17. Aepfeltrester. Aepfeltrester wanderten früher auf den Mist, wurden auch hier und da zur Gewinnung von Tresterbranntwein oder -essig, wie auch, nachdem sie einige Zeit, in Fässern eingestampft, eine Fermentierung erfahren hatten, als Viehfutter verwendet.

Seit etwa 10—12 Jahren werden sie alsbald nach der Gewinnung in besonderen Anstalten getrocknet, um sie haltbar zu machen. In trockenem Zustand wandern sie in Marmeladefabriken wegen der ihnen in besonders hohem Maße eigenen Gelierfähigkeit. Sie werden jetzt hoch bezahlt.

18. Haarabfall. Haarabfall aus der Lederindustrie, soweit er nicht zur Spinnerei und Weberei Verwendung findet, ferner Hörner und Klauen, soweit sie nicht als Rohstoff für die Kammfabrikation u. dgl. dienen, endlich Abfälle aus der Tuchschererei und der Filzhutfabrikation können in verschiedenster Weise noch nutzbar gemacht werden. Z. B. indem man sie in Natronlauge auflöst, in Platten ausgießt und nach dem Erstarren als Ersatz für Fischbein in Korsetten u. dgl. verwendet.

Eine weitere chemische Verwertungsmöglichkeit ist in der Aufschließung mit Salzsäure in der Wärme gefunden worden. Das ursprünglich nur wenigen als appetitlich erscheinende Abfallprodukt verliert vollständig seine ursprüngliche Art und Beschaffenheit. Die stickstoffhaltige Substanz kann auf die geschilderte Weise zielbewußt abgebaut werden bis zur Glutaminsäure. Diese ist als ein für die Ernährung wichtiger Baustein anzusehen und so wurden während des Krieges aus diesen Abfallstoffen Nährpräparate, Suppenwürzen u. dgl. hergestellt, die gerne genommen wurden und sich bewährt haben.

19. Magnesiumhaltige Abraumsalze. Magnesiumhaltige Abraumsalze, der Staßfurter und Thüringer Salzlager waren seither ein wenig beliebtes Abfallprodukt. Seitdem aber Willstädter nachgewiesen hat, eine wie wichtige Rolle das Magnesium, als einer der bedeutungsvollsten Bestandteile des Blattgrüns (Chlorophyll) bei dem Aufbau der Pflanze spielt und seitdem man erkannt hat, daß infolge des Krieges die Düngung des Kulturbodens vernachlässigt wurde und es ihm nun auch an Magnesium fehlt, haben diese Abraumsalze eine besondere Wichtigkeit erlangt.

20. Mangan, Wolfram, Zink. In früheren Jahren, als die Verfahren der hüttenmännischen Erzbereitung noch nicht den hohen Stand von heute erlangt hatten, wurde gar mancher wertvolle Stoff mit den anderen Abfallprodukten auf die Halden ge-

worfen. Unter dem Zwang des Krieges haben deutsche Wissenschaft und Technik die Möglichkeit geschaffen, jene aus alter Zeit verwahrten, jetzt kostbaren Schätze wieder umzuarbeiten und das fehlende, vorher aus dem Ausland eingeführtes Gut zu gewinnen. Dies gilt namentlich auch von dem Mangan, dem Wolfram, dem Zink und vielen anderen.

21. **Eisenflugstaub.** Auch der Flugstaub, den die Hochofengase mit sich führen und der sich früher zur Weiterverarbeitung ungeeignet erwiesen hat, weil er zur Versackung der Hochöfen führte, braucht jetzt nicht mehr als wertlos auf die Halde gebracht zu werden. Im Gegenteil. Wenn er mit Zellpech brikettiert wird, liefert er sogar ganz besonders gute Eisenqualitäten.

22. **Gebrauchte Konservendosen und Weißblechabfälle.** Weißblechabfälle werden jetzt nach dem Dr. Goldschmidtschen Verfahren entzinnt. Das Zinn wird wiedergewonnen und die verbleibenden Eisenabfälle können ebenfalls wieder verarbeitet werden.

Endlich sei aus dem weit umfassenden, schier unerschöpflichen Gebiet nur noch erwähnt, daß im Zusammenhang mit dem Streben, bisher als minderwertig oder wertlos erachtete Stoffe nutzbar zu machen, eine ganze Anzahl neuer Aufbereitungs- und Verarbeitungsverfahren eingeführt worden sind. Sie haben uns während des Krieges ungeheuren Nutzen gebracht und werden dies auch in der Zukunft tun. Es ist nicht möglich, alle in Handel, Industrie und Leben erzielten Abfallstoffe hier zu besprechen. Nur einige typische Hinweise konnten gegeben werden, um den Blick derer, die es angeht, zu schärfen und so zu verhindern, daß unserem Volke in bitterer Leidenszeit durch unachtsames Handeln weiterer Schaden erwächst.

Literatur: *Ein großer Teil dieser Ausführungen beruht auf eigenen dreißigjährigen Erfahrungen, doch sei hier hingewiesen auf die Veröffentlichungen von* ***Dr. Ferdinand Fischer,*** *Das Wasser, seine Verwendung, Reinigung und Beurteilung, Berlin 1902.* — ***Derselbe,*** *Die Verwertung der städtischen und Industrie-Abfallstoffe, Leipzig 1875.* — ***Cadisch,*** *Die Abfallverbrennung vom technischen und finanziellen Standpunkt, Zürich 1896.* — ***Dr. J. Tillmans,*** *Wasserreinigung und Abwässerbeseitigung, Halle 1912.* — ***Wehmer,*** *Abdeckerei im „Handbuch der Hygiene" von Weyl Bd. 2, Abteil. 2, Jena 1893.* — ***Müller,*** *Literatur der Sulfitablauge, Berlin 1911.* — ***Smaic & Wladika,*** *Ueber die Gerbmaterialien 1914—1918, (Collegium Nr. 609).* — ***Grasser,*** *Synthetische Gerbstoffe, Berlin 1920.* — *Zeitschriften: Metall u. Erz; Abhandlungen aus dem Institut für Metallhüttenwesen und Elektrometallurgie der Techn. Hochschule zu Aachen; Technik und Wirtschaft, die Umschau u. a.* **Becker.**

Abgaben

s. Steuer, Gebühren.

Ablösung.

Das Römische Recht hat nur in geringem Umfange Rechte und Verpflichtungen zugelassen, die in der Weise mit dem Eigentum an Grund und Boden verknüpft sind, daß der jeweilige Eigentümer eines Grundstücks Träger des Rechts oder der Verpflichtung ist. Es kommen nach Römischem Rechte, abgesehen von einigen Sonderverhältnissen, wesentlich nur die sog. Realservituten (Grunddienstbarkeiten) in Betracht. Bei ihnen ist der jeweilige Eigentümer eines Grundstücks berechtigt, ein anderes in fremdem Eigentum befindliches Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen oder aber den Eigentümer des Grundstücks an bestimmten Benutzungsweisen des Grundstücks zu hindern. Recht und Pflicht haften an den Grundstücken und gehen mit dem Erwerb der Grundstücke auf den neuen Erwerber über. Diese römisch-rechtlichen Grunddienstbarkeiten sollen nur dem Berechtigten in der Benutzung seines Grundstücks (des herrschenden Grundstücks) einen Vorteil verschaffen. Sie sollen nur den kleinen Bedürfnissen der benachbarten Grundstücke untereinander eine Befriedigung gewähren. Sie können nach Römischem Rechte auch nur im Wege des Privatrechts, d. h. durch Aufgabe des Berechtigten, durch Verjährung oder durch Vereinigung von Recht und Pflicht in einer Person, aufgehoben werden.

Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Mittelalters führten aber nicht nur eine außerordentliche Vermehrung und Ausdehnung der Grunddienstbarkeiten herbei, sondern auch die Verknüpfung von anderweitigen Rechten und Pflichten mit dem Grund und Boden. So entstanden die Reallasten, d. h. Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen (Zahlung von Geldbeträgen, Leistung von Diensten, Entrichtung von Naturalien), welche dem jeweiligen Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks obliegen. Berechtigt zur Forderung dieser Leistungen ist in der Regel der jeweilige Eigentümer eines anderen Grundstücks, doch kann auch eine andere bestimmte Person der Berechtigte sein. Zu den Reallasten gehören die Grundrenten, Grundzinsen, Zehnten, Fronden usw. So entstanden ferner die sog. Realgewerberechte, d. h. die Berechtigungen zum Betrieb eines bestimmten Gewerbes, welche dem jeweiligen Eigentümer oder Besitzer eines bestimmten Hauses zustehen. Wurden anfangs nur bei

solchen Gewerben Realberechtigungen begründet, zu deren Betrieb besondere Einrichtungen der Gebäude erforderlich sind, wie bei Mühlen, Brauereien, Apotheken usw. so wurden später auch andere Realgewerberechte verliehen. Hierher gehören endlich die sog. Bannrechte, d. h. die in der Regel mit dem Besitz eines Grundstücks verbundenen Befugnisse, fordern zu dürfen, daß alle Bewohner eines räumlich abgegrenzten Bezirks zur Befriedigung ihrer wirtschaftlichen Bedürfnisse nur mit dem Inhaber des Bannrechts Verträge abschließen über den Kauf bestimmter Waren (Bier- und Branntweinzwang) oder über den Verkauf bestimmter Waren (Bannrecht des Abdeckers auf Ueberlassung des gefallenen oder abständig gewordenen Viehs) oder über einzelne gewerbliche Leistungen (Mühlen- und Backzwang). — Alle diese Grundgerechtigkeiten, Reallasten und Realrechte beschränken die Freiheit des wirtschaftlichen Lebens und Verkehrs. Soweit sie hierdurch aber auch der Fortentwicklung der Land- und Forstwirtschaft, des Gewerbebetriebes und des Handels entgegenstehen, sind sie von der neuern Gesetzgebung nach dem Vorgang der französischen Gesetzgebung von 1789 und 1790 entweder durch Gesetz (mit oder ohne Entschädigung der Berechtigten) aufgehoben oder durch Gesetz für ablösbar erklärt worden. Dieses Schicksal hat zahlreiche Grundgerechtigkeiten (Weiderechte, Forstgrundgerechtigkeiten, Fischereigerechtigkeiten usw.), sowie die Reallasten, die Realgewerberechte, die Bannrechte betroffen.

Unter Ablösung versteht man eine Aufhebung einer solchen mit Grund und Boden verknüpften Berechtigung oder Verpflichtung gegen Entschädigung nach Maßgabe der hierüber erlassenen Rechtssätze des öffentlichen Rechts (im Gegensatz zur Beendigung dieser Rechtsverhältnisse nach Maßgabe des Privatrechts). Die Ablösung ist entweder eine Zwangsablösung oder eine freiwillige. Freiwillige Ablösungen beruhen auf einem zwischen Berechtigtem und Verpflichtetem abgeschlossenen Vertrage, für dessen Voraussetzungen und Formen aber die Ablösungsgesetze besondere, von dem gemeinen Privatrechte abweichende Normen aufgestellt haben. Kommt ein solcher Ablösungsvertrag nicht zustande, so kann Zwangsablösung eintreten. Die Zwangsablösung wird entweder auf Antrag (sog. Provokation), sei es des Berechtigten, sei es des Verpflichteten (Antragsablösung), oder aber ohne einen jeden Antrag der Beteiligten von Amts wegen durch die hierfür zuständige Staatsbehörde erklärt (Amtsablösung). Der Ablösung muß die Ermittlung des Wertes des abzulösenden Rechtes vorhergehen. Nach diesem Werte und nach Maßgabe der hierüber gegebenen besonderen Rechtssätze ist die Entschädigung festzustellen (Abfindung), welche für das durch Ablösung aufgehobene Recht gewährt wird. Mit der Aufhebung des abgelösten Rechts wird zugleich durch Erklärung der Staatsbehörde der Rechtsanspruch auf die Abfindung begründet. Das Ablösungsrecht ist der Inbegriff der über die Ablösung und Abfindung bestehenden besonderen Rechtssätze, die in der Regel in besonderen Ablösungsgesetzen enthalten sind. Dasselbe kann in ein materielles und ein formelles Ablösungsrecht geteilt werden. Das materielle Ablösungsrecht enthält die Rechtssätze, durch welche die Rechte und Lasten, die ablösbar sind, und die Voraussetzungen, unter denen sie ablösbar sind, bestimmt werden, ferner die Rechtssätze über die Antragsberechtigung (Provokation), über Wertermittlung und über Abfindung. Das formelle Ablösungsrecht bestimmt die Staatsbehörden, welche das Verfahren zu leiten und die Ablösung zu erklären sowie die aus dem Verfahren entspringenden Streitigkeiten zu entscheiden haben, und normiert das Verfahren der Ablösung.

Im Deutschen Reiche ist nach Art. 113 EG. z. BGB. das Ablösungsrecht dem Landesrecht vorbehalten. In den einzelnen Ländern bestehen sowohl in betreff der einzelnen ablösbaren Rechte und Lasten, als auch in betreff des formellen Ablösungsrechtes große Verschiedenheiten.

Literatur: *Im allgemeinen s.* ***Meyer-Dochow****, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechtes §§ 138, 139, 160. — Art. Ablösung der Reallasten in* ***Stengel-Fleischmann****, Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts Bd. I, S. 26—50.*

Edg. Loening, O. Loening.

Ablösungsbanken

s. Rentenbanken.

Abnehmender Ertrag.

I. Der abnehmende Bodenertrag.

1. Der Inhalt des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrag. Wenn vorerst

ein Spezialfall der Erscheinung des abnehmenden Ertrages, das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag, zur Darstellung gelangt, so geschieht dies nicht nur, weil sich die Argumentation an einem besonderen Beispiele anschaulicher vollziehen läßt. Es ist durchaus kein Zufall, daß die Lehre vom abnehmenden Ertrag historisch ihren Ausgang vom Bodengesetz genommen hat; sie ist für die Bodenproduktion von besonderer Bedeutung. Unter dem abnehmenden Bodenertrag wird gemeiniglich die Erscheinung verstanden, daß bei ständiger Erhöhung der Produktionsaufwendungen auf einer gegebenen, landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche von einer gewissen Grenze angefangen, unter sonst gleichen Umständen, gleiche Quantitäten von Aufwendungen immer geringere Erträge hervorbringen. Dies ist der gemeinsame Inhalt aller Varianten des Bodengesetzes, deren wichtigste im folgenden angeführt sind:

1. Steigerung der natürlichen Produktionsbedingungen gibt von einer bestimmten Grenze an fallende Naturalerträge.

2. Steigende Aufwendung von Produktivmitteln (Arbeit und Kapitalgütern) gleicher Gattungen gibt von einem bestimmten Punkte an geringere Ertragsmengen.

3. Vermehrte Aufwendung an Wertquantitäten von Produktivmitteln liefert jenseits einer gewissen Grenze sinkende Erträge.

4. Im Laufe der Entwicklung steigen mit wachsender Bevölkerung die Produktionskosten der Nahrungsmittel.

Die Varianten des Bodengesetzes sind hiermit tunlichst in logischer, nicht in historischer Reihe, aufgezählt: aus der vorhergehenden Formulierung folgt — mit gewissen Einschränkungen — wie noch gezeigt werden soll, die folgende; die historische Reihenfolge wäre eher umgekehrt.

2. Beweis der Geltung des Bodengesetzes. Dem Beobachter der wirtschaftlichen Erscheinungen tritt das Bodengesetz in der dritten der angeführten Formulierungen gegenüber, die besagt, daß vermehrte Wertaufwendungen von Produktivgütern von einer gewissen Grenze an fallende Erträge geben. Die Geltung des Gesetzes in dieser Form kann als evident bezeichnet werden. Gälte es nicht, wäre es möglich, auf einer gegebenen Bodenfläche durch vermehrten Kostenaufwand den Ertrag stets verhältnismäßig zu steigern, so würde ein beliebig großer Bedarf von Bodenprodukten durch eine beliebig kleine Bodenfläche befriedigt werden können. Der Boden wäre ein freies Gut; ihm käme kein wirtschaftlicher Wert zu. Gegen Argumentationen dieser Art wurde eingewendet, daß sie nur die Alternative des abnehmenden und des den Aufwendungen bis in das Unendliche proportionalen Ertrages berücksichtigen, während eine dritte Möglichkeit außer acht gelassen sei: proportionale Zunahme des Ertrages bis zu einer gewissen Grenze; von da ab jedoch Aufhören jedes Ertragszuwachses trotz Vermehrung des Aufwandes. Dieser Einwand wird durch den Hinweis darauf erledigt, daß die landwirtschaftliche Produktion nirgends so intensiv betrieben wird, daß sich trotz Erhöhung des Aufwandes ohne Rücksicht auf die Rentabilität kein Mehrertrag erzielen ließe. Wiederholt wurde der Versuch unternommen, das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag empirisch durch Vergleich der Ergebnisse von mit verschiedener Intensität bewirtschafteten Landgütern zu widerlegen. Die angesichts der offenkundigen Unwiderlegbarkeit des Gesetzes unzweifelhaft vorhandenen, oft übrigens klar nachweisbaren Fehler dieser statistischen Beweise liegen in der mangelnden, großenteils übrigens unmöglichen, Berücksichtigung der Verschiedenheit der natürlichen, wirtschaftlichen und persönlichen Bedingungen der Produktion auf den einzelnen Grundstücken (Verschiedenheit der Bodenbeschaffenheit, der Technik, des Klimas, der Rationalität der Bewirtschaftung).

3. Ursächliche Erklärung des Gesetzes. Im Vorstehenden wurde die tatsächliche Geltung des Bodengesetzes (in der an dritter Stelle angeführten Formulierung) dargetan. Eine ursächliche Erklärung des Gesetzes ist hiermit noch nicht gegeben. Diese muß zunächst auf die ihm zugrunde liegenden Naturtatsachen zurückgehen. Die oben an erster Stelle angeführte Formulierung des Gesetzes versteht unter Produktionsaufwänden die natürlichen Lebensbedingungen der Pflanzen, als da sind: Licht, Wärme, Feuchtigkeit, atmosphärische Einflüsse, mechanische Bodeneigenschaften und Nährstoffe; hierbei ist vor allem an jene Produktionsbedingungen zu denken, deren Ausmaß durch Menschenhand vermehrbar ist. Es ist von vornherein wahrscheinlich, daß die Zunahme der durch den Menschen vermehrbaren Quantitäten, insbesondere der Bodennährstoffe, bei unveränderter Menge der übrigen Lebensbedingungen von einer gewissen Grenze an keine proportionale Vergrößerung der Produktmenge zur Folge haben wird. Denn wenn ein Erzeugnis aus mehreren Faktoren entsteht und nur ein Teil dieser Faktoren vermehrt wird, so ist es ziemlich einleuchtend, daß die Vermehrung des Produktes von irgendeinem Punkte an langsamer vor sich gehen wird, als die Vermehrung eines Teiles der Produktionsfaktoren bei unveränderter Menge des übrigen

Teiles. Diese Vermutung ist durch experimentelle Untersuchungen erhärtet worden. Durch zahlreiche Versuche wurde nachgewiesen, daß jede der Existenzbedingungen der Pflanzen in einem Mindestausmaß vorhanden sein muß und ein Höchstausmaß nicht übersteigen darf, um überhaupt das Pflanzenwachstum zu ermöglichen; und daß innerhalb dieser Grenzen von einem bestimmten Punkte an jede Vermehrung der Vegetationsbedingungen einen immer kleineren Zuwachs von Pflanzenwachstum hervorbringt. Das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag in der erst angeführten Formulierung, die unter den „Aufwendungen" physische Quantitäten versteht, ist ein naturwissenschaftliches Gesetz, das mit der Wirtschaft zunächst nichts zu tun hat.

Die zweite Variante, welche die Abnahme des Ertrages bei steigenden Aufwendungen gleicher (d. h. bereits vorher angewendeter) Arten von Produktivgütern, also unter der Voraussetzung unveränderter Produktionsmethode aussagt, ergibt sich anscheinend fast unmittelbar aus der ersten Fassung des Gesetzes. Denn bei gleichbleibender Betriebsmethode erfordert jede Steigerung der Lebensbedingungen der Pflanzen in der Regel eine verhältnismäßige Steigerung der aufgewendeten Produktionsmittel; allerdings nur in der Regel: eine Verdoppelung der Düngergabe oder die Vertiefung einer Pflugfurche auf das Doppelte, z. B. hat in manchen Fällen nicht eine Vermehrung der vordem aufgewendeten Arbeitsmenge auf genau das Doppelte, sondern um etwas mehr oder weniger zur Folge. Es ist leicht einzusehen, daß dort, wo die notwendigen Aufwendungen stärker wachsen als die physischen Wirkungen, das Gesetz der Abnahme im Sinne der II. Formulierung früher in Erscheinung tritt, während im gegenteiligen Falle seine ökonomische Wirksamkeit weiter hinausgeschoben ist. Bisher wurde nur der Fall in Betracht gezogen, in welchem die Intensivierung der Produktion dadurch herbeigeführt wird, daß Produktivgüter einer bestimmten Art in immer stärkerem Maße in der gleichen technischen Weise verwendet werden. Häufig besteht aber die vorteilhaftere Erweiterung der Produktion darin, daß die zusätzlichen Mengen des Produktivgutes anderen Verwendungen zugeführt werden. Es werde beispielsweise die erste Teilmenge der zur Verfügung stehenden Arbeitsleistungen zum Pflügen verwendet, die zweite jedoch zum Düngen, da sie hier einen höheren Ertragszuwachs ergibt. Auch in diesem Falle sind dem äußeren Anscheine nach Produktivgüter einer und derselben Art vorhanden. Da es sich aber um Arbeitsleistungen von verschiedener physischer Wirkung handelt, ist es richtiger, sie als zwei verschiedene Güter anzusehen, die einander substituiert werden können und denen daher gleicher Wert zukommt. Das naturwissenschaftliche Ertragsgesetz vermag die Erscheinung des abnehmenden Ertrages bei Aenderung der technischen Verwendung eines Produktivgutes nicht restlos zu erklären.

Es liegt hier bereits ein besonderer Fall der III. Fassung des Bodengesetzes vor, für welche die Aufwendungen als Wertmengen, in der Verkehrswirtschaft demnach als Geldkapitalien gleicher Größe in Betracht kommen. Im Bereiche der Wirtschaft werden eben unter „Aufwendungen" weder die natürlichen Produktionsbedingungen der Pflanzen, noch auch Mengen von Produktionsmitteln bestimmter Arten verstanden, oder doch nur insofern, als sie Wertquantitäten darstellen. Alle Fassungen des Gesetzes setzen voraus, daß die Aufwendungen in der ökonomisch zweckmäßigsten Weise vorgenommen werden. Bei der hier in Rede stehenden Variante tritt diese Voraussetzung besonders deutlich vor Augen. Dort, wo die vorteilhaftere Intensivierung der Produktion in der verstärkten, zweckmäßigen Anwendung bereits bisher gebrauchter Arten von Produktivgütern erfolgt, sagt diese Fassung des Gesetzes übrigens dasselbe aus wie die zweite Formulierung; denn da gemäß der Voraussetzung „sonst gleicher Umstände", d. h. des statischen Zustandes, der Wert der Produktivgüter voraussetzungsgemäß unverändert bleibt, bedeutet die Aufwendung der doppelten Menge von Arbeit oder von Kapitalgütern gleicher Art stets die Aufwendung des doppelten Wertes. Das Gesetz in seiner dritten Fassung schließt aber im Gegensatze zu den vorher angeführten auch jene Fälle ein, in welchen die relativ vorteilhafteste Erweiterung der Produktion auf einer gegebenen Bodenfläche nicht durch Vervielfachung der Aufwendung einer bereits vorher verwendeten Art von Produktivgütern, sondern durch Heranziehung von Produktivgütern anderer Art (z. B. künstlichen Düngers statt natürlichen, vollkommenerer landwirtschaftlicher Geräte) vor sich geht. Auch hier gibt die Werteinheit der zusätzlichen Produktivgüter ein geringeres Produktquantum als die Werteinheit der bisherigen Aufwendungen. Dies ergibt sich aus der Annahme des wirtschaftlichen Gleichgewichtszustandes selbst. Denn dieser setzt voraus, daß jedes Produktivelement in möglichst vorteilhafter Weise verwendet werde. Wenn nun das in Frage kommende Produktivgut, infolge besserer Verwendbarkeit an anderer Stelle, zu teuer ist, als daß es möglich wäre, durch dessen Heranziehung die Produktion zu den bisherigen Kosten

zu erweitern, so bedeutet dies, daß diese Erweiterung unökonomisch wäre. Unter anderen Umständen — wenn etwa dem Produkte ein höherer Wert oder dem betreffenden Produktivgute wegen reichlicheren Vorkommens oder geringerer anderweitiger Verwendungsmöglichkeit ein niedrigerer Wert zukäme — würde der Gleichgewichtszustand noch nicht hergestellt sein. Das Ertragsgesetz wäre wirtschaftlich so lange „suspendiert“, bis eine entsprechende Menge dieses Produktivgutes der Erzeugung des betreffenden Bodenproduktes zugeführt worden ist.

Zur Erklärung der Erscheinung des abnehmenden Ertrages in diesem Sinne muß demnach zunächst auf die allgemeinen Regeln der Wertbildung zurückgegangen werden, vor allem darauf, daß der Güterwert durch Menge und Bedarf bestimmt wird, sowie daß der Nutzen der Produktivgüter auf dem ihrer Produkte beruht. Daneben muß als zweiter Erklärungsgrund die Tatsache der Ertragsabnahme im naturwissenschaftlichen Sinne festgehalten werden. Denn die Heranziehung solcher neuer Typen von Produktivgütern kommt, wie bereits hervorgehoben wurde, nur dann für die Erscheinung des abnehmenden Ertrages in Betracht, wenn sie ökonomisch zweckmäßiger, d. h. billiger ist, als die stärkere Verwendung der bisher gebrauchten Arten von Produktionsmitteln. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß das Ertragsgesetz als ökonomisches Gesetz stets, auch bei steigender Verwendung einer einzigen Art von Produktionsmitteln, voraussetzt, daß die Aufwendungen in der ökonomisch zweckmäßigsten Art vorgenommen werden. Es ist für das Gebiet der Wirtschaft überhaupt nur von Belang, wenn die Aufwendungen in wirtschaftlichen Gütern bestehen; soweit es sich um freie Güter handelt, ist das Gesetz wirtschaftlich insolange ohne Bedeutung, als sich dem Boden überhaupt noch ein Mehrertrag durch Steigerung der Aufwendungen abgewinnen läßt.

Die Tatsache des abnehmenden Ertrages hat zur Folge, daß neben fruchtbareren und günstiger gelegenen Grundstücken auch minder fruchtbare und ungünstiger gelegene angebaut werden müssen. Wird die Gesamtheit dieser Grundstücke als Einheit angesehen, so kann auch dies als eine Erscheinungsform des abnehmenden Ertrages angesehen werden, da auf dieser gesamten Grundfläche sowohl durch intensivere Bebauung der besseren Felder wie durch Heranziehung der schlechteren ein zusätzlicher Ertrag nur mit steigenden Kosten gewonnen werden kann. Doch spricht gegen diese Auffassung der Umstand, daß die Notwendigkeit der Heranziehung minder guter Grundstücke auch eintreten würde, wenn für jede Bodenfläche nur ein einziger Intensitätsgrad der Produktion möglich wäre, oder wenn der Ertrag auf den besseren Feldern bis zu einer bestimmten Grenze proportional den Aufwendungen wüchse und von einem bestimmten Punkte an vollständig aufhörte.

Wenn die Geltung des Bodengesetzes an das Walten „sonst gleichbleibender Umstände“, an den Bestand des „statischen Zustandes“ geknüpft wird, so ist damit nur gefordert, daß keine Verbilligung der Produktionskosten eintritt. Es soll voraussetzungsgemäß ausgeschlossen sein, daß durch Fortschritte in der Erkenntnis oder durch irgendwelche andere Veränderungen die bisher in der Bodenproduktion gebrauchten Produktionsmittel in ökonomisch vorteilhafterer Weise verwendet oder erzeugt, oder aber durch Produktionsmittel anderer Art ersetzt werden können. Hieraus ergibt sich, daß sich die Tragweite des Bodengesetzes weit über den als Hilfskonstruktion hypothetisch angenommenen statischen Zustand hinaus erstreckt. Denn sofern die Wirkungen des Gesetzes nicht durch Aenderungen der bezeichneten Art kompensiert werden, müssen mit zunehmender Bevölkerung die Produktionskosten der Bodenprodukte auf einer gegebenen Bodenfläche von einer bestimmten Grenze an stetig steigen (IV. Fassung).

Das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag gilt in seinen ersten drei Fassungen, d. h. im statischen Zustande, ebenso wie für den Ackerbau nicht nur für die anderen Zweige der Urproduktion, sondern auch für die Industrie, und zwar aus denselben Gründen, die in diesem Abschnitte für seine Geltung in der Landwirtschaft angeführt wurden. Auch in der gewerblichen Produktion ist es nicht möglich, auf einer beliebig kleinen Bodenfläche eine beliebig große Gütermenge zu erzeugen. Wenn trotzdem oft behauptet wird, daß die Industrie im Gegensatze zur Urproduktion von einem Gesetze des „zunehmenden Ertrages“ beherrscht sei, so ist hiermit richtigerweise das Folgende gemeint: Die Stoffverarbeitung nimmt den Boden in verhältnismäßig weit geringerem Maße in Anspruch als die Stoffgewinnung. Ueberdies, zum Teil eben deshalb, kommt den früher hervorgehobenen, namentlich mit dem Großbetrieb verbundenen technischen Verbesserungen, die dem Bodengesetze entgegenwirken, in der Industrie eine viel größere Bedeutung zu, als in der Landwirtschaft. Der Satz vom zunehmenden Ertrag in der Industrie kann demnach nur besagen, daß im Zuge der Entwicklung die industriellen Produkte im allgemeinen mit verminderten Kosten erzeugt werden, wodurch der Verteuerung der Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Produkte im Sinne der IV. Fassung des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrag entgegengewirkt wird. In noch weit geringerem Maße als diese letzte Formulierung des Bodengesetzes

darf das „Gesetz" vom zunehmenden Ertrag in der Industrie als eine allgemein gültige Prophezeiung angesehen werden. Es ist nur eine Aussage über eine beiläufige Entwicklungstendenz, die für die Gegenwart als zutreffend bezeichnet werden kann.

4. Die Bedeutung des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrag. Das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag wurde schon im 17. Jahrhundert verkündet und ist zum ersten Male von Turgot (s. d. Art.) genau formuliert worden. Bezüglich der Dogmengeschichte — die vor allem zeigt, daß sich nur wenige Schriftsteller über den im vorhergehenden Abschnitte analysierten Begriff der Produktionsaufwendungen deutlich aussprechen — muß auf die angeführte Literatur verwiesen werden. Am häufigsten wird das Bodengesetz im Zusammenhang mit der Malthusischen Bevölkerungslehre genannt. Unzweifelhaft ist es in seiner an vierter Stelle angeführten Fassung trotz aller Bestreitung eine Grundvoraussetzung dieses Theorems, wenn auch Malthus die Bedeutung des von ihm bei anderer Gelegenheit ausführlich besprochenen Gesetzes für seine Bevölkerungslehre nur andeutet. Das Bodengesetz ist ferner ein unentbehrlicher Erklärungsgrund der Intensitätsunterschiede im landwirtschaftlichen Betriebe, und hat in der Frage der Getreidezölle stets als wichtiges Freihandelsargument jenen gegenüber gedient, die sich von der durch den Zoll ermöglichten Erweiterung der Produktion auf die Dauer eine Verbilligung der Bodenprodukte versprachen. Für die ökonomische Theorie gewinnt das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag grundlegende Bedeutung im System Ricardos. Nur mit Hilfe dieses Gesetzes vermag Ricardo seine Arbeitswerttheorie aufrechtzuerhalten und die preisbestimmende Wirkung des zweiten ursprünglichen Produktionsfaktors, des Bodens auszuschalten, indem er lehrt, daß die unter den ungünstigsten Verhältnissen zur Herstellung eines Gutes notwendige Arbeitsmenge dessen Wert bestimmt. Dies ist einerseits jene Arbeitsmenge, die auf dem mindest fruchtbaren und mindest günstig gelegenen Grundstück aufgewendet werden muß, andererseits aber auch jenes Arbeitsquantum, das auf jedem der besseren Grundstücke zur Produktion der letzten Teilmenge erforderlich ist. Ricardo legt auf diesen letzteren Umstand, ohne ihn besonders auffällig hervorzuheben, mit Recht großes Gewicht (vgl. insbesondere Principles of Political Economy, Ch. XXXII, 7. Anm.). Denn es ergäbe einen unerklärlichen Widerspruch zu seiner Arbeitswerttheorie, wenn er, wie des öfteren behauptet wurde, zugäbe, daß die letzte auf irgendeinem Grundstücke investierte Arbeitsmenge eine Rente geben könnte. Ebenso wie die Werttheorie Ricardos beruht auch seine Verteilungslehre, sowie seine Lehre von der Veränderung der Verteilung des Volkseinkommens im Laufe der Entwicklung auf dem Gesetze vom abnehmenden Bodenertrag (vgl. den Art. „Ricardo"). Die neuere ökonomische Theorie, die vom subjektiven Wert ausgeht, bedarf des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrag als primären Erklärungsgrundes von Wert und Verteilung nicht. Ihr sind Arbeits- und Bodenleistungen der verschiedenen Arten in gleichem Sinne ursprüngliche Kostenelemente aller Güter, wie bereits C. Menger (s. d. Art.) hervorgehoben hat. Jene theoretische Richtung, die auch heute das Gesetz vom abnehmenden Ertrage in den Vordergrund der Verteilungslehre stellt (vgl. II, 2), beschränkt seine Geltung nicht auf den Boden, sondern dehnt es verallgemeinernd auf sämtliche Produktionsfaktoren aus.

II. Die Verallgemeinerung des Ertragsgesetzes.

1. Der Inhalt des allgemeinen Gesetzes vom abnehmenden Ertrag. Das Gesetz vom abnehmenden Ertrag ist zuerst für den Boden u. zw. für die landwirtschaftlich genutzte Bodenfläche ausgesprochen worden, weil diese bei fortschreitender Vergrößerung der Produktion meist nicht erweitert werden kann. Es ist jedoch unschwer einzusehen, daß das Ertragsgesetz im statischen Zustande für irgendeinen oder mehrere der Produktionsfaktoren Geltung haben muß, die in ihrer Menge unverändert bleiben, während die Menge der übrigen Produktivelemente über eine gewisse Grenze hinaus vermehrt wird: Läßt man eine gegebene, in einer bestimmten Produktion verwendete, Quantität von Arbeit und Kapital mit einer beständig wachsenden Bodenfläche zusammenwirken, so wird von irgendeinem Punkte an der Produktionszuwachs hinter dem Mehraufwand an Boden zurückbleiben. Ebenso wird eine relative Abnahme des Ertrages eintreten, wenn das Kapital und der Boden bei gleichbleibender Arbeitsmenge, oder wenn die Arbeit und der Boden bei gleichbleibendem Kapital vermehrt werden. Schließlich muß das Gesetz auch für die einzelnen Arten von Boden, Arbeit und Kapital gelten: Auch wenn z. B. eine bestimmte Arbeitsart in stets wachsendem Ausmaß verwendet wird, während die Menge der Arbeit anderer Arten sowie das Kapital und der Boden unverändert bleibt, wird das Produkt langsamer zunehmen als der Aufwand. Solange irgendein Produktionsfaktor im Verhältnis zu den übrigen im Ueberflusse vorhanden ist, wird eine Vermehrung der letzteren zunehmenden oder mindestens proportionalen Ertrag ergeben. Ist ein Pro-

duktivelement, z. B. der Boden, ein freies Gut, so wird er ökonomischerweise nie über den Punkt der Ertragsabnahme hinaus bewirtschaftet werden; denn es kann unter dieser Voraussetzung nur darauf ankommen, ohne Rücksicht auf die zur Verwendung gelangende Bodenmenge den größten Ertrag im Verhältnis zu den Aufwendungen an Arbeit und Kapital zu erzielen. Wenn aber an keinem Produktionsfaktor Ueberfluß herrscht, muß jeder über die Grenze der Ertragsabnahme hinaus herangezogen werden. Die verschiedenen Produktivelemente können einander innerhalb gewisser Grenzen ersetzen. Je wertvoller ein Produktivgut im Verhältnis zu den anderen ist, desto mehr muß mit ihm gespart werden; eine je größere Menge hingegen von einem Produktionsmittel im Verhältnis zu den anderen verwendet wird, desto geringer ist sein „Grenzprodukt", d. i. der Produktzuwachs, den die letztaufgewendete Teilquantität ergibt. Bezüglich der ursächlichen Erklärung und des Beweises der Geltung der allgemeinen Erscheinung des abnehmenden Ertrages genügt es, auf das zu verweisen, was oben (I. 2, 3) für den besonderen Fall des abnehmenden Bodenertrages in der Landwirtschaft angeführt wurde.

2. Die Bedeutung des allgemeinen Ertragsgesetzes. Im Gegensatze zu dem Gesetze vom abnehmenden Bodenertrag hat die Erscheinung des abnehmenden Ertrages der anderen Produktionsfaktoren keine besondere Bedeutung für die Bevölkerungslehre und für die wirtschaftliche Entwicklung, da mit wachsender Bevölkerung nicht nur die vorhandene Arbeitsmenge, sondern meist auch der Kapitalvorrat zunimmt. Hingegen ist die allgemeine Erscheinung des abnehmenden Ertrages als Erklärungsprinzip der Verteilungslehre verwendet worden; zuerst von Thünen (s. d. Art.) in genialintuitiver Art, später, unabhängig von diesem in umfassender, systematischer Weise durch die von J. B. Clark begründete neuere ökonomische Schule in den Vereinigten Staaten. Das Wesen dieser Lehre besteht in folgendem: Lassen wir bei einer gegebenen Kombination von Arbeit, Boden und Kapital zu der Kapital- und Bodenmenge gedanklich einen dieser Arbeiter nach dem anderen hinzutreten, so wird von einer bestimmten Grenze an jeder folgende einen geringeren Ertragszuwachs hervorrufen; das Produkt, das dem letzten Arbeiter zu verdanken ist, bestimmt den Lohn nicht nur dieses, sondern jedes einzelnen Arbeiters. Denn von keinem Arbeiter ist mehr als dieses Grenzprodukt abhängig, da jeder Arbeiter durch den letzten ersetzt werden kann. Ebenso können wir die Menge des Bodens oder des Kapitals bei feststehendem Vorrat der beiden anderen Produktionsfaktoren variieren, wobei durch den Ertrag der letzten Bodeneinheit die Grundrente, durch den Ertrag des letzten Kapitalsteiles der (Roh-)Zins bestimmt wird. Auf diese Weise erhält jeder Faktor den seiner „Grenzproduktivität" entsprechenden Anteil am Gesamtprodukte, das, wie sich leicht zeigen läßt, hierbei im statischen Zustand restlos zur Aufteilung gelangt. Voraussetzung hierfür ist vollkommen freie Konkurrenz sowie vollkommene Teilbarkeit und vollkommene Beweglichkeit der Produktionsfaktoren; Bedingungen, die in der Wirklichkeit nie vollständig erfüllt sind.

Die Veränderungen der aufgewendeten Arbeits- und Bodenmengen gehen in den naturgegebenen Formen dieser ursprünglichen Produktivelemente vor sich. Anders steht es mit dem Kapitale. Es ist allerdings ohne weiteres möglich, sich auch die Vermehrung dieses Produktionsfaktors derart vorzustellen, daß eine größere Anzahl der bisher gebrauchten Kapitalstücke, z. B. Pflüge oder Webstühle einer bestimmten Gattung, in Verwendung genommen wird. Unter der (selbstverständlichen) Voraussetzung, daß der Betrieb bereits vorher auf das Beste organisiert war, würde der Ertrag dieser zusätzlichen Kapitalstücke sehr schnell abnehmen und bald auf Null sinken. Andererseits würde eine quantitative Verminderung der in der Produktion verwendeten Kapitalsgüter sehr bald einen mehr als verhältnismäßigen Produktausfall zur Folge haben. Anders ausgedrückt: ein rationell organisierter Betrieb wird gegenüber rein mechanisch-quantitativen Veränderungen seiner Kapitalausrüstung im allgemeinen ungefähr an der früher erwähnten Grenze des abnehmenden und zunehmenden Ertrages stehen, da diese Kapitalausrüstung auf eine ziemlich genau bestimmte Arbeitsmenge zugeschnitten ist. Der Anteil des Kapitales am Gesamtprodukte läßt sich also mit Hilfe der Grenzproduktivität nicht erklären, wenn die gedanklichen Veränderungen des Kapitales in dieser Weise durch Variation der Mengen von Produktionsmitteln einer bestimmten Art vorgenommen werden. Diese Auffassung, die T. N. Carver vorträgt, der im übrigen eine glänzende Darstellung der Wirksamkeit des Ertragsgesetzes gibt, geht offenbar von der Voraussetzung aus, daß die Annahme einer Aenderung der technischen Zusammensetzung des Kapitales mit dem Begriffe des statischen Zustandes in Widerspruch steht. Dies ist unzutreffend, da dieser methodische Hilfsbegriff doch dazu dient, das Ziel zu zeigen, dem die wirtschaftlichen Vorgänge in jedem Augenblicke zustreben, das sie jedoch niemals erreichen können, weil die wirtschaftlichen Bedingungen infolge von unausgesetzten dynamischen Störungen sich nicht auswirken können. Wenn eine Veränderung des statischen Zustandes eingeführt wird, so muß sinngemäß eine genügend lange Periode ins Auge gefaßt werden, die es ermöglicht, daß die durch diese Störungen ausgelösten rationalen Handlungen der Wirtschaftssubjekte ihre volle Wirkung zeitigen. Eine Vermehrung des Kapitales wird bei einer gegebenen Arbeits- und Bodenmenge meist nicht in einer Vermehrung

gleicher Kapitalstücke, sondern in einer qualitativen Verbesserung der Kapitalsausrüstung des Betriebes, in der Einschlagung längerer Produktionswege im Sinne Böhm-Bawerks, bestehen. Hierbei ist keineswegs an eine Aenderung in den technischen Kenntnissen gedacht, die allerdings mit der Voraussetzung des statischen Zustandes unvereinbar wäre, sondern vielmehr an eine Ausnutzung technischer Möglichkeiten, die bereits vorher bekannt, aber bei der früheren, kapitalsschwächeren Organisation des Betriebes ökonomisch nicht geboten war. Das Kapital muß daher, wie schon bei der Darstellung des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrag angedeutet wurde (vgl. I, 3) dem Werte nach gemessen werden, wobei der Wert aller Kapitalsstücke zunächst als gegeben angenommen werden muß. Jede folgende Werteinheit wird unter dieser Voraussetzung im statischen Zustande einen geringeren Ertrag ergeben, da andernfalls die frühere Kombination der Produktionsfaktoren nicht die rationellste gewesen wäre. Ebenso muß übrigens auch eine Aenderung der Arbeits- oder der Bodenmenge unter Umständen eine Aenderung in der technischen Zusammensetzung des in seiner Wertgröße als konstant angenommenen Kapitals ergeben.

Aus dem Gesagten geht zur Genüge hervor, daß es nicht möglich ist, die Verteilungslehre auf dem Ertragsgesetze ohne vorherige Erklärung der Werterscheinung aufzubauen.

III. Abnehmender Nutzen und abnehmender Ertrag. Produkt und Produktionsaufwand als Wertgrößen und als technische Größen.

Des öfteren werden der abnehmende Ertrag und der abnehmende Nutzen als verschiedene Formen derselben Erscheinung angesehen. Diese Auffassung ist unzutreffend, obwohl zwischen beiden Erscheinungen in der Tat auffallende äußere Aehnlichkeiten bestehen, auf die indessen hier nicht näher eingegangen werden kann. Der abnehmende Nutzen, der im Wesen auf dem Gossenschen Gesetze der Bedürfnissättigung beruht, ist für die Werttheorie von universaler und fundamentaler Bedeutung. Der Güterwert wird einerseits durch den mit wachsender Menge abnehmenden Nutzen jedes einzelnen hinzukommenden Stückes, andererseits durch die jeweils verfügbare Menge bestimmt (vgl. den Art. „Grenznutzen"). Das Gesetz vom abnehmenden Ertrag hingegen ist maßgebend für die Größe der verschiedenen Produktquanten, die aus verschiedenen Kombinationen von Produktivgütern erzeugt werden können. Es gibt uns daher Daten, die von Wichtigkeit sind einerseits für den Wert der jederzeit reproduzierbaren Güter (nämlich deren erlangbare Menge), andererseits aber auch für den Wert der Produktivgüter, da dieser durch den Produktwert bestimmt wird. Solange die steigenden Aufwendungen, die dem Ertragsgesetze unterliegen, in Produktionsmitteln gleicher Art bestehen, ist der abnehmende Ertrag als eine Erscheinung anzusehen, die mit der psychisch bedingten Tatsache des abnehmenden Nutzens überhaupt nichts zu tun hat. Wir haben allerdings dem fast allgemein, teils bewußt, teils unbewußt geübten Gebrauche folgend, auch dort von der Geltung des Ertragsgesetzes gesprochen, wo die vermehrten Aufwendungen in Wertquantitäten von Produktivmitteln verschiedener Zusammensetzung bestehen (I. 3, II. 2). In dieser Fassung setzt das Gesetz die Wertbildung bereits voraus. Die Einführung der Wertrechnung erfolgte jedoch mit der wichtigen Einschränkung, daß der Wert der Produktivmittel sowohl wie der Produkte als durch ihre derzeitige Verwendung fest bestimmt angenommen wurde. In der Wirklichkeit hat indessen jede Ausdehnung der Produktion die Tendenz, den Wert der Produktivgüter infolge Steigerung des Bedarfes zu erhöhen und den Wert der Produkte infolge Steigerung des Vorrates zu senken. Es geht jedoch nicht an, diese Tendenz als eine Aeußerung dieses Gesetzes aufzufassen. Daß diese Erscheinung mit dem abnehmenden Ertrag nichts zu tun hat, ergibt sich schon daraus, daß sie sich auch in jenen Produktionsstadien geltend macht, in denen zunehmender oder konstanter Ertrag herrscht. Ebenso wird sich diese Tendenz bei gleichmäßiger Ausdehnung sämtlicher Produktionsfaktoren einstellen, während das Ertragsgesetz seinem Wesen nach voraussetzt, daß nur ein Teil der produktiven Elemente variiert wird, während die übrigen unverändert bleiben. Das Ausmaß der Ertragsabnahme bestimmt bei gegebenem Wert von Produkt und Produktionsfaktoren das optimale gegenseitige Mengenverhältnis der zur Herstellung jedes Gutes dienenden Arten von Produktionsmitteln. Das Ausmaß der durch Aenderungen im Produktionsumfang jedes Gutes verursachten Wertänderungen von Produkt und Produktionsmitteln hingegen bestimmt das optimale gegenseitige Mengenverhältnis aller Produktgattungen. Hier sind eben die Elementartatsachen der Wertbildung wirksam, im Vergleich zu denen dem Ertragsgesetze bei noch so weitherziger Auslegung, die es überdies vom Wertgesetze abhängig macht, doch nur sekundäre Bedeutung für die Erklärung von Wert und Verteilung zukommt.

Literatur: *Ausführlichere Angaben in den bekannten, allgemeinen dogmengeschichtlichen Darstellungen von* ***Cannan, Gide und Rist, Spann, Schumpeter,*** *die auch bemerkenswerte Beiträge zum Gegenstand enthalten. Ferner in* ***Berens,*** *Versuch einer kritischen Dogmengeschichte der Grundrente, Leipzig 1868. —* ***Black,*** *das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages bis John Stuart Mill, Annalen*

1904. — **Diehl**, *Sozialwissenschaftl. Erläuterungen zu David Ricardos Grundgesetzen, usw. 2. Aufl. Leipzig 1905.* — **Esslen.** *Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages seit Justus von Liebig, München 1905.* — *Zu vergleichen sind überdies die betreffenden Partien der umfassenden Werke von* **Ricardo, Malthus, Thünen** *und* **J. St. Mill**, *ferner:* **Marshall**, *Principles of Economics 5. Aufl. London 1907 (Deutsche Uebertragung der 4. Aufl. von Ephraim und Salz, Stuttgart und Berlin 1905).* — **Clark**, *The Distribution of Wealth, New York 1899.* — **Derselbe**, *Essentials of Economic Theory, New York 1907.* — **Fetter**, *The Principles of Economics, 3. Aufl., New York 1913.* — **Bullock**, *The Variation of Productive Forces, Quarterly Journal of Economics, Vol. XVI.* — **Carver**, *The Distribution of Wealth, 2. Aufl., New York 1908.* — **Schüller**, *Schutzzoll und Freihandel, Wien und Leipzig 1905.* — **Derselbe**, *Die Nachfrage nach Arbeitskräften.* — *Die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte, Arch. f. S. 33. Bd.* — **Aereboe**, *Beiträge zur Wirtschaftslehre des Landbaues, Berlin 1905,* — **Derselbe**, *Ursachen und Formen wechselnder Betriebsintensität in der Landwirtschaft, Thünen-Archiv, 2. Bd.* — **Seligman**, *Principles of Economies, New York 1909.* — **Waterstradt**, *Das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag im landwirtschaftl. Betriebe, Thünen-Archiv 1. Bd., 1906.* — **Schumpeter**. *Das Rentenprinzip in der Verteilungslehre, Jb.f. G. V. 31. Jahrg.* — **Derselbe**, *Das Grundprinzip der Verteilungslehre, Arch. f. S., 42. Bd.* — **Wicksell**, *Ueber einige Fehlerquellen bei Verifikation des Bodengesetzes, Thünen-Archiv 2. Bd. (Ebenda eine Erwiderung Waterstradts und eine Duplik Wicksells).* — **Derselbe**, *Vorlesungen über Nationalökonomie auf Grundlage des Marginalprinzips (Deutsch von Margarethe Langfeldt), Jena 1913.* — **Taussig**, *Capital, Interest and Diminishing Returns, Quarterly Journal of Economics, Vol. XXII.* — **Davenport**, *Value and Distribution, Chicago 1908.* — **Esslen**, *Die Produktivität der Landwirtschaft, Schr. d. V.f. S. 132. Bd.* — **Ballod**, *Die Produktivität der Landwirtschaft, ebenda.* — **Esslen**, *Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages im landw. Betriebe, Arch. f. S. 30. und 32. Bd.* — **Oppenheimer**, *Theorie der reinen und politischen Oekonomie, Berlin 1911.* — **Zwiedineck**, *Kritische Beiträge zur Grundrentenlehre, (Festschrift) Tübingen 1911.* — **Vogelstein**, *Das Ertragsgesetz der Industrie, Arch. f. S. 34. Bd.* — **Cassel**, *Theoretische Sozialökonomie, Leipzig 1918.* — **Strigl**, *Der Kapitalzins als Residualrente. Arch. f. S., 48. Bd.* — **Weifs**, *Eine Residualtheorie des Kapitalzinses. ebenda.*

F. X. Weifs.

Abrechnungsverkehr.

Der Abrechnungsverkehr bezweckt die Ausschaltung entbehrlicher Geld- und Güterbewegungen durch Kompensation von Schuld und Guthaben oder Liefer- und Abnahmepflicht des gleichen Kontrahenten. Er erfolgt durch Abrechnungsstellen (=Clearinghouse, Chambre de compensation). Zu unterscheiden sind demnach 1. Abrechnungsstellen für Geldbeträge, 2. Abrechnungsstellen für Kaufverträge, die nur die Liefer- und Abnahmeverpflichtungen in Gütern aufrechnen und 3. Abrechnungsstellen die beide Funktionen vereinigen. Die Abrechnungsstellen unter 1 sind Organe des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und werden unter diesem Stichwort eingehend dargestellt. Die Abrechnungsstellen unter 2 und 3 finden sich eingegliedert in den Organismus der Börsen und zwar sowohl der Effekten- wie der Warenbörsen, bei deren Darstellung sie ebenfalls näher besprochen werden.

Geldabrechnungsstellen betreibt in Deutschland die Reichsbank (Ende 1919 in 34 Großstädten). Ihr Wirkungsbereich ist von verschiedener Weite. Je nach den statutarisch festgelegten Vereinbarungen der Mitglieder der Abrechnungsstellen verrechnet man außer Scheckforderungen auch Anweisungen, Wechsel, quittierte Rechnungen, Effekten-, Kuponslieferungen u. a. Die Auswahl der den Abrechnungsstellen angeschlossenen Mitglieder ist sehr streng; nur die angesehensten Bankfirmen des Platzes werden zugelassen, weil ohne volles gegenseitiges Vertrauen, das sich in allerdings sehr kurzfristigen Millionenkrediten ausdrückt, ein ersprießliches Arbeiten unmöglich ist. Neben den Abrechnungsstellen der Reichsbank haben sich an Börsenplätzen wie Berlin und Frankfurt lokale Geldabrechnungsstellen entwickelt, die als Teilnehmerkreis die Hauptmasse der Börsenbesucher aufweisen und manchmal, so der Berliner Kassenverein, gleichzeitig Geld- und Effektenumsätze kompensieren. Für den Fernscheckverkehr betreibt die Reichsbank in Berlin eine Reichsabrechnungsstelle, die aber aus technischen Gründen in der Entwicklung gehemmt ist.

Der Kompensation von Liefer- und Abnahmeverpflichtungen dienen die Liquidationskassen der Warenbörsen und die Liquidationseinrichtungen der Effektenbörsen. Sie wollen unnötige Güterbewegungen vermeiden, verrechnen jedoch oft auch gleichzeitig die ihrerseits durch Kompensation zusammengezogenen Geldbeträge der Einzelabschlüsse. Vgl. Artt. „Bargeldloser Zahlungsverkehr“, „Börsenwesen“.

F. Schmidt.

Absatzgenossenschaften

s. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Lieferungsgenossenschaften.

Absatz und Absatzstockung

s. Handel, Krisen, Ueberproduktion.

Absentismus.

Unter Absentismus versteht man die gewohnheitsmäßige oder dauernde Abwesenheit der Besitzer landwirtschaftlichen Grund und Bodens von ihrem Eigentum. Dieser zunächst ökonomische Begriff erhält jedoch dadurch eine soziale Färbung, daß die Anwendung des Wortes auf größere Besitzer beschränkt wird, gelegentlich sogar nur auf Latifundienbesitzer. Wenn also etwa ein kinderloser älterer Bauer sein Gut verpachtet und in die Stadt zieht, so pflegt man hier von Absentismus nicht zu sprechen. Der Begriff ist gefärbt, er enthält ein soziologisches Spannungsverhältnis; nicht die Tatsache der Abwesenheit ist entscheidend, sondern die innere Beziehung des Eigentümers zu den tatsächlichen Bewirtschaftern des Gutes. So wird man, ohne dem Begriff Zwang anzutun, einen englischen oder sizilischen Latifundienbesitzer, der, ohne irgend mit der tatsächlichen Bewirtschaftung sich zu befassen, doch einen großen Teil des Jahres oder auch das ganze Jahr auf dem Herrenhaus zubringt, sehr wohl als Absentist bezeichnen können, während umgekehrt niemand daran dachte, von dem Absentismus eines preußischen Offiziers zu sprechen, der jahrelang sein Gut durch Inspektoren oder Administratoren verwalten ließ. Durch diese soziologische Spannung erhält die Erscheinung des Absentismus erst ihr eigentümliches Wert- (oder Unwert-) Verhältnis. An und für sich kann ein tüchtiger Verwalter aus einem Gute vielleicht einen höheren Ertrag herauswirtschaften als es der abwesende Eigentümer könnte; diese rein ökonomische Betrachtung ist also nicht entscheidend.

Der Absentismus kann drei Wurzeln haben: ein ansässiger Grundbesitzerstand verstädtert, ohne sein Eigentum aufzugeben; ländlicher Grundbesitz fällt in die Hände nichtwirtschaftender Städter; Landfremde werden zu Eigentümern ohne den Versuch der Einbürgerung zu machen. Die letztere Form möchte ich wieder in zwei Untergruppen zerlegen: den Eroberer- und den Kolonial-Absentismus. Das typische Beispiel des Eroberer-Absentismus wird immer Irland sein. Kolonial-Absentismus sehen wir in allen Neuländern, Vereinigte Staaten von Amerika, Australien und Neuseeland, Argentinien, wo einzelne oder Gruppen (sogar Aktiengesellschaften) von vornherein kraft ihrer überlegenen Kapitalmacht die Hand auf weite Strecken Neulands legen. Klassische Beispiele des Landflucht-Absentismus sind die Hofgängerei des französischen Adels seit Ludwig XIV. oder der frühere Auslandsaufenthalt (Paris, Riviera) der russischen oder rumänischen Großgrundbesitzer. Aufkauf durch nichtwirtschaftende Städter ist bereits seit Jahrzehnten in Industriegegenden Westdeutschlands oder Amerikas beobachtet worden; im Kriege ist diese Erscheinung stellenweise zu beängstigendem Umfange angewachsen.

Auch die Wirkungen des Absentismus können ökonomische oder soziale sein. Wird das Gut administriert oder im großen verpachtet, so gilt hier nur, was stets von den Beziehungen zwischen Eigentum auf der einen, Administration oder Pacht auf der anderen Seite zu sagen ist. Wenn unter sonst gleichen Umständen (gleiche Neigung und Fähigkeit zur Wirtschaft) der Eigentümer zum mindesten auf die Dauer besser wirtschaftet, so ist das Vorhandensein dieser gleichen Umstände eben in jedem Falle eine quaestio facti. Die Spaltung in ein grundbesitzendes Landlordtum und ein wirtschaftendes Pächtertum in England hat keineswegs zu verminderten Leistungen geführt und durch die Risikoteilung dem Pächter entschiedene Vorteile gebracht. Anders liegt es, wenn der Eigentümer den Besitz rein als Rentenquelle ansieht und aus dem Pächter, evtl. durch Vermittlung von Unterpächtern (Italien, Rumänien) ohne Rücksicht auf dessen Lage das Maximum herauszupressen sucht. Unter solchen Bedingungen werden in der Regel wirtschaftliche Schädigungen auf die Dauer eintreten (Raubbau). Ist endlich Neuland in der Hand von Absentisten, so kann durch eine spekulative Zurückhaltung die ganze Wirtschaftsentwicklung der betreffenden Gegend gehemmt werden.

Die sozialen Wirkungen des Absentismus sind zweiseitig. Der Absentist erfüllt diejenigen Funktionen nicht, die ihm aus seiner durch die Tatsache des Besitzes gegebenen Führerrolle erwachsen. Ist der Boden verpachtet, so führt die mangelnde Berührung mit den Pächtern zur Herausbildung eines scharf empfundenen Gegensatzes von „Besitz" und „Arbeit"; nicht selten, namentlich bei Zwischenpacht, hat der fehlende menschliche Kontakt eine wirkliche Ausbeutung des tatsächlich wirtschaftenden Bauern zur Folge, die, wie in der französischen Revolution, in den irischen Kämpfen, in den Bauernrevolutionen Italiens, Rußlands, Rumäniens zu schweren Ausbrüchen führen kann.

Ueber den Umfang des Absentismus lassen sich mit Rücksicht auf die verschiedenartige Auslegung des Begriffs sichere Zahlen nicht angeben. Nach Conrad waren in den 7 östlichen Provinzen Preußens in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts von den Gütern mit über 100 ha Fläche etwa 43,5% von ihren Besitzern nicht bewohnt gewesen; diese Ziffer erklärt sich aber z. T. daraus, daß mehrere Güter in einer Hand vereinigt waren. In Neuseeland war in den neunzi er Jahren über die Hälfte des Landes in den Händen von Lati-

fundienbesitzern, die den Boden brach liegen ließen oder ganz extensiv bewirtschafteten. Aehnliche Ziffern werden für andere australische und südamerikanische Staaten gegeben.

Die Bekämpfung des Absentismus kann entweder die Rückkehr der Eigentümer auf das Land oder die Uebertragung des Eigentums auf die eigentlichen Bewirtschafter zum Ziele haben. Das erstere Ziel wird sich mit wirtschaftlichen Mitteln allein nicht erreichen lassen; es setzt ein kulturelles Umdenken, eine Entstädterung unseres ganzen Lebens voraus, für die gewisse Anzeichen, aber keine Gewißheit vorhanden sind. Die Eigentumsübertragung auf den eigentlichen Bewirtschafter kann indirekt, durch progressive Landsteuern wie in Australien und Neuseeland, durch Zwang zu Kultivierung und Rückenbesitz erstrebt werden oder auf dem direkten Wege der inneren Kolonisation. Auf eine bloße Abmilderung der Folgen des Absentismus ohne dessen völlige Beseitigung läuft es heraus, wenn jetzt namentlich in den romanischen Ländern Südosteuropas der Latifundien-Zwischenpächter durch Pachtgenossenschaften der Bauern ersetzt wird.

Das deutsche Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (s. Art. „Ansiedlungsgesetzgebung") sucht, im Anschluß an Vorgänge der Kriegswirtschaftsgesetzgebung, den Absentismus dadurch zu treffen, daß nach § 16 die Landlieferungsverbände von ihrem Enteignungsrecht in erster Linie u. a. Gebrauch machen sollen gegenüber „Gütern, deren Besitzer sich während des größeren Teils des Jahres nicht auf der Begüterung aufhalten und sie nicht selbst bewirtschaften, sofern nicht berechtigte Gründe für die Abwesenheit des Besitzers oder dafür vorliegen, daß er die Bewirtschaftung nicht selbst ausführt". Auch der Pächterschutz (Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 und Pachtschutzordnung vom 9. Juni 1920) richtet sich gegen Absentismus.

Literatur: *Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. I. Bearbeitet von W. Wygodzinsky, Leipzig 1914. §§ 34 und 71. — A. G. Huie, Die Grundrente als Steuerquelle in Australien und Neuseeland (Jahrbuch der Bodenreform, 1920. S. 20).*

W. Wygodzinsky. (†)

Absterbeordnung

s. Sterblichkeit und Sterblichkeitstafeln.

Abstinenztheorie.

1. Wesen und Bedeutung. 2. Einwände 3. Entwicklung der Abstinenztheorie. 4. Abstinenztheorie und Agiotheorie.

1. Wesen und Bedeutung. Die Abstinenztheorie ist jene Lehrmeinung, die im Kapitalzinse eine Entlohnung des Kapitalisten für die Enthaltung (reward of abstinence) vom Augenblicksgenuß, von dem sofortigen Verbrauche seiner Güter erblickt. Diese Auffassung wurde, abgesehen von vereinzelten Andeutungen früherer Schriftsteller, zuerst von Senior vertreten, der die abstinence einen neben der Arbeit und den Naturkräften für die Erzeugung des Kapitales notwendigen Produktionsfaktor nennt, der in demselben Verhältnis zum Zins (profit) stehe, wie die Arbeit zum Lohn.

Wie gegen Ricardo und Malthus ist auch gegen Senior der Vorwurf erhoben worden, daß es ihm nicht so sehr um eine Erklärung als um eine Rechtfertigung wirtschaftlichen Geschehens zu tun gewesen sei. Diese Anklage ist unberechtigt. Da die damalige Theorie für die Größe des Tauschwertes der Güter die Menge der zu ihrer Herstellung notwendigen Arbeit maßgebend sein ließ, konnte, während die Grundrente nach dem Ricardoschen Prinzip gedeutet wurde, für den Wertüberschuß des Produktes über die Produktionsaufwendungen, der den Kapitalzins bildet, eine befriedigende Erklärung nicht gefunden werden. Die Lehre Seniors bedeutet daher einen wichtigen Fortschritt der Zinstheorie, der um so höher anzuschlagen ist, als Senior durch den Hinweis auf die Tatsache des Genußaufschubes zwar nicht als erster, wohl aber unbeeinflußt von früheren Autoren, die Erklärung des Kapitalzinses mit dem Zeitablauf in Zusammenhang gebracht hat.

2. Einwände. Gegenüber dem von verschiedenen, namentlich von Lassalle sehr wirkungsvoll vorgetragenen Einwand, daß die Höhe der Zinseinkommen erfahrungsgemäß keineswegs mit der von deren Empfängern geübten „Enthaltsamkeit" im Verhältnis stehe, wurde von den Vertretern der Abstinenztheorie mit Recht darauf hingewiesen, daß, so wie überall die höchsten zur Versorgung des Marktes notwendigen Kosten für die Preishöhe entscheidend sind, sinngemäß das zur Ersparung des letzten Kapitalteilchens erforderliche Abstinenzopfer die Zinsrate bestimme, während das übrige Kapital unter weit geringerer Abstinenz, zum Teile sogar ohne jedes Abstinenzopfer gebildet werde. Uebrigens wurde später allgemein nach dem Beispiel Macvanes zur Vermeidung des Mißverständnisses, als ob jede Kapitalansammlung mit wirklicher Einschränkung verbunden sein müßte, der Ausdruck „abstinence" durch die terminologisch zweckmäßigere Bezeichnung „waiting" (Abwarten des Genusses) ersetzt.

Von Wichtigkeit ist der Einwand, den Böhm-Bawerk gegen die Abstinenztheorie erhoben hat. Dieser leugnet keineswegs die Bedeutung des psychischen Tatbestandes des Genußaufschubes für das Zinsproblem, wohl aber die Deutung, welche die Abstinenztheorie diesem Tatbestande gibt. Die von Böhm und den übrigen Vertretern der „Agiotheorie" (s. den A. „Zins") anerkannte psychische Tatsache besteht darin, daß die

meisten Menschen für die Befriedigung irgendeines Bedürfnisses unter sonst gleichen Umständen desto geringere Opfer an Arbeit und Sachgütern zu bringen geneigt sind, je weiter diese Bedürfnisbefriedigung zeitlich entfernt ist. Die Agiotheorie deutet diesen Tatbestand, indem sie davon ausgeht, daß künftige Bedürfnisse und daher ceteris paribus auch künftige Güter geringer geschätzt werden als gegenwärtige; die Abstinenztheorie sucht die Wertdifferenz zwischen dem gegenwärtigen Aufwand und dem Zukunftsprodukt dadurch zu erklären, daß sie neben diesem Aufwand an Arbeit und Sachgütern noch die Existenz eines selbständigen Opfers von „Enthaltung" oder „Warten" annimmt, das, zusammen mit jenen anderen Aufwendungen, im Produkte seine Entschädigung finden müsse. Es ist unschwer einzusehen, daß die beiden Auslegungen nicht miteinander vereinbart werden können. Denn wenn jemand bereit ist, heute Aufwendungen (einschließlich des Abstinenzopfers) im vollen Ausmaße des künftigen Wertes des angestrebten Genußgutes auf sich zu nehmen, so setzt dies voraus, daß er das künftige Gut, trotz der zeitlichen Entfernung, in der Gegenwart nicht niedriger, sondern genau so hoch schätzt, als ob er bereits darüber verfügen könnte. Wenn aber nur eine der beiden Auslegungen möglich ist, so verdient zweifellos die von der Agiotheorie gegebene Erklärung zumindestens den relativen Vorzug. Dies geht unter anderem schon aus folgender Erwägung hervor: Wenn Arbeit oder Sachgüter zur Befriedigung eines momentanen Bedürfnisses, also in Augenblicksproduktion oder im Tausche Zug um Zug, verwendet werden, so wird mit der Hingabe dieser Aufwendungen endgültig und vollkommen auf ihren anderweitigen Gebrauch oder Genuß verzichtet. Es ist daher gar nicht möglich, daß, wie die Abstinenztheorie behauptet, zu diesen Aufwendungen, wenn sie auf zeitlich entfernte Genußziele gerichtet werden, ein weiteres Opfer an Genußaufschub hinzutreten kann. Durch die Vergrößerung des zeitlichen Abstandes vom Genußziele erfolgt eben keine Erhöhung der Kosten durch Entstehung eines Enthaltungs- oder Warteopfers, sondern eine Verringerung des Wertes des künftigen Genußgutes in seiner gegenwärtigen Schätzung.

3. Entwicklung der Abstinenztheorie. Die Lehre Seniors hat zum Teil wegen ihrer gründlichen Erfassung des Problems, teils wohl auch wegen ihrer Verwertbarkeit zur Rechtfertigung des Kapitalzinses eine große Anzahl Anhänger gefunden. Von den Autoren, die den Zins vornehmlich aus dem Genußaufschub erklärten, seien genannt Bastiat, Cairnes und Courcelle-Seneuil, dessen Begriff der „Ersparungsarbeit" (travail d'épargne) im Wesen nichts anderes ist, als das Enthaltungsopfer Seniors. Die Mehrzahl der Schriftsteller aber, die den Zins auf die Abstinenz zurückführen, haben diese nicht als dessen einzige Ursache angesehen, sondern die Zinserklärung daneben auf andere Tatsachen gestützt: vor allem auf die Produktivität des Kapitals, darauf, daß die Anwendung von Kapital die Ergiebigkeit der Arbeit erhöht, oder auf den Gebrauchsdienst, die Nutzung des Kapitals, der sie eine von dessen Substanz verschiedene, selbständige Wesenheit zuschreiben. Diese Kombinationen der Abstinenztheorie mit der „Nutzungs-" oder mit der „Produktivitätstheorie" sind nicht als Eklektizismus im üblen Sinne anzusehen. Ziehen doch mit der einzigen Ausnahme F. A. Fetters auch sämtliche Vertreter der Agiotheorie, also alle jene, die dem Zeitmomente in anderer Weise als vom Abstinenzprinzipe aus einen für die Entstehung des Zinses maßgebenden Einfluß zuschreiben, zu dessen Erklärung in irgendeiner Weise die technische Ergiebigkeit des Kapitals heran. Eine Verbindung von Elementen der Abstinenztheorie und der Nutzungstheorie findet sich bei Sidgwick und in neuester Zeit bei Cassel, der das „Warten" und die „Kapitaldisposition" als „synonyme Begriffe" bezeichnet. Das „Warten" hebe „die negative Seite hervor", während die „Kapitaldisposition" in der „dadurch ermöglichten produktiven Verfügung über das Kapital" bestehe. Häufiger ist die Erklärung aus der Abstinenz und aus der produktiven Kraft des Kapitals, so z. B. bei Rossi, Roscher, J. St. Mill und bei Jevons, der bemerkenswerterweise die Abstinenz und die Unterschätzung künftiger Bedürfnisse als zwei selbständige, voneinander unabhängige Tatsachen ansieht. Marshall stellt die Beziehung, in welcher die Produktivität des Kapitals und die „Prospektivität", der Zwang zur Bedachtnahme auf die Zukunft, zur Entstehung des Zinses stehen, folgerichtig in der Weise dar, daß die Produktivität die Nachfrage nach Kapital zu produktiven Zwecken bestimmt, während die Tatsache, daß das Kapital erst in der Zukunft Früchte trägt, sein Angebot deswegen beschränkt, weil für die meisten Menschen das Abwarten von Genüssen ein Opfer bedeutet, das eine besondere Vergütung erfordert. Aehnliche Züge trägt die Darstellung Carvers, der im übrigen die Zinstheorie durch eingehende, auf konsequenter Anwendung des Marginalprinzipes beruhende Untersuchungen des Wertverhältnisses gegenwärtiger und künftiger Güter bereichert hat. Hierauf kann jedoch an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden, da die Abstinenztheorie nur als eine minder korrekte Form der

Agiotheorie anzusehen ist. Andernfalls müßten hier sämtliche Varianten der Agiotheorie diskutiert werden, da jede von ihnen, mindestens zum Teile, ebenso unter dem Schlagworte der Abstinenz vorgetragen werden kann.

4. **Abstinenztheorie und Agiotheorie.** Hervorgehoben sei, daß Marshall und Carver, wie übrigens auch Macvane, Macfarlane und andere, die Existenz eines Warteopfers und die Unterschätzung künftiger Bedürfnisse nicht als zwei miteinander unverträgliche Prinzipien, sondern als verschiedene Erscheinungsformen desselben Tatbestandes ansehen. Dies ist wohl vor allem damit zu erklären, daß die angloamerikanische Literatur dem Ungemach (disutility) der Arbeit einen überaus maßgebenden Einfluß auf den Güterwert zuspricht. Es liegt nun ungemein nahe, dem Arbeitsopfer das Opfer der Abstinenz oder des Wartens an die Seite zu stellen. Ferner kommt hier auch die Tendenz in Betracht, in den Lehren der Klassiker möglichst eine nur in der Form abweichende Darstellung der eigenen Anschauungen zu erblicken. Schließlich ist der Gegensatz zwischen der Abstinenz- und der Agiotheorie äußerlich dadurch gemildert, daß in der Ersetzung des Ausdrucks „Abstinenz" durch „Warten" eine stärkere Betonung des Zeitmoments gelegen ist. Auf den ersten Blick scheint der Unterschied zwischen der Lehre, die den Zins als Belohnung der Unannehmlichkeit des Wartens ansieht und zwischen jener Theorie, die den Zins aus der, gleichfalls auf die Unannehmlichkeit des Wartens zurückführbare, Unterschätzung künftiger Bedürfnisse ableitet, in der Tat beinahe auf einen Wortstreit hinauszulaufen. Bei näherer Betrachtung ergibt sich indessen, daß nach wie vor der grundlegende Unterschied zwischen den beiden Anschauungen darin besteht, daß die Abstinenztheorie in der Tatsache des Genußaufschubes ein neben den anderen Aufwendungen bestehendes selbständiges Opfer erblickt, das durch den Zins vergolten wird.

Literatur: *Ausführliche Literaturangaben und eingehende kritische Würdigung der Abstinenztheorie bei* **Böhm-Bawerk,** *Kapital und Kapitalzins, 1. Abt.; Abschnitt IX u. X, ferner Anhang IV, sowie an den übrigen dort angeführten Stellen, (3. Aufl., Innsbruck 1914 vergriffen; 4. Aufl., Jena 1921 in Vorbereitung). — Hier seien angeführt:* **Senior,** *On Outline of the Science of Political Economy, 6. Aufl., London 1872. —* **J. St. Mill,** *Principles of Political Economy, Buch 1—3, 7. Aufl., London 1871. —* **Bastiat,** *Harmonies Économiques (Oeuvres Complètes, 6. Bd.), 6. Aufl., Paris 1870. —* **Rossi,** *Cours d'Économie Politique, 4. Aufl., Paris 1865. —* **Roscher,** *Grundlagen der Nationalökonomie, 12. Aufl., Stuttgart 1875. —* **Courcelle-Seneuil,** *Traité Théorique et Pratique d'Économie Politique, 2. Aufl., Paris 1867. —* **Lassalle,** *Herr Bastiat-Schultze von Delitzsch, der ökonomische Julian, oder: Kapital und Arbeit, Berlin 1864. —* **Jevons,** *Theory of Political Economy, 3. Aufl., London 1888. —* **Cairnes,** *Some leading Principles of Political Economy, newly expounded, 2. Aufl., London 1888. —* **Sidgwick,** *Principles of Political Economy, 2. Aufl., London 1887. —* **Macvane,** *Analysis of Cost of Production, Quarterly Journal of Economics 1887. —* **Marshall,** *Principles of Economics, 5. Aufl., London 1907. (Deutsche Uebertragung der 4. Aufl. von Ephraim und Salz, Stuttgart und Berlin 1905). —* **Macfarlane,** *Value and Distribution, Philadelphia 1899. —* **Carver,** *The Place of Abstinence in the Theory of Interest, Quarterly Journal of Economics, 1893. —* **Derselbe,** *The Distribution of Wealth, 2. Aufl., New York 1908. —* **Cassel,** *The Nature and Necessity of Interest, London 1903. —* **Derselbe,** *Theoretische Sozialökonomie, Leipzig 1918.*

F. X. Weiß.

Abzahlungsgeschäfte.

1. Begriff und volkswirtschaftliche Bedeutung. 2. Schattenseiten. 3. Bewegung wider die Abzahlungsgeschäfte in Deutschland und Oesterreich. 4. Befürwortete Maßnahmen der Gesetzgebung und der Selbsthilfe. 5. Deutsche Reichsgesetzgebung. 6. Oesterreichische Gesetzgebung. 7. Schweizer Gesetzgebung. 8. Schlußbemerkungen. 9. Verkauf von Wertpapieren gegen Teilzahlung

1. **Begriff und volkswirtschaftliche Bedeutung.** Abzahlungsgeschäfte (Warenabzahlungs-, Teilzahlungs-, Ratengeschäfte) sind jene Geschäftsbetriebe, bei denen Waren gegen allmähliche (wöchentliche, monatliche) Entrichtung des Kaufpreises in Raten — und dies regelmäßig, nicht bloß in Ausnahmefällen — abgegeben werden; auch die einzelnen Verkäufe dieser Art können als Abzahlungsgeschäfte bezeichnet werden. Für die Verbreitung des Verkaufes auf Raten, der sich allerdings schon seit langem vorfindet, war insbesondere das Auftreten der Nähmaschine von Belang, als für viele, wenig zahlungskräftige Personen sich die Notwendigkeit ergab, einen verhältnismäßig kostspieligen Gegenstand anzuschaffen. Die bequeme Zahlungsweise hat dem Abzahlungsgeschäft einen großen Zuspruch erworben, wie sich denn auch der rege Wettbewerb im Geschäftsleben dieses Mittels mit Eifer bemächtigte, um den Absatz zu erweitern, so zwar, daß sich schließlich in Deutschland und Oesterreich die Tätigkeit der Abzahlungsgeschäfte auf die verschiedenartigsten Waren erstreckte (Nähmaschinen und Maschinen überhaupt, Uhren und Schmucksachen, Klaviere, Möbel, Bilder sowie Hausgerätschaften, Kleider, Stoffe usw.),

und oft in einem und demselben Geschäft sehr verschiedenartige Dinge auf Abzahlung zu haben sind (sog. Warenabzahlungsbazare, Kredithäuser). Diese Kredithäuser, namentlich zum Vertriebe von Gegenständen zur Wohnungsausstattung und Kleidersachen bestimmt, erinnern an die aufs Kassageschäft eingerichteten Warenhäuser, stehen diesen aber an Ausdehnung und Vielseitigkeit nach. Auch in anderen Ländern als den genannten hat das Abzahlungsgeschäft sich einen mehr oder minder breiten Platz erobert, wenngleich es wegen Mangels ausreichender Feststellungen unmöglich ist, die Verbreitung im einzelnen genauer zu schildern. Sicher ist jedoch, daß auswärts eine Reihe gerade der größten Detailhandelsbetriebe auf das Abzahlungsgeschäft eingerichtet sind. So besteht in Paris das Haus Dufayel, welches nicht nur selbst Waren gegen Teilzahlungen abgibt, sondern auch Anweisungen ausstellt, die von einer großen Zahl von Geschäftshäusern in Zahlung genommen werden, während die Firma Dufayel selbst bei den Kunden Anzahlung und Raten einhebt. Daneben pflegen noch andere Warenhäuser und Kredithäuser das Abzahlungsgeschäft. In England hat sich namentlich die Firma Graves in Sheffield hervorgetan, die Versand- und Abzahlungsgeschäft vereinigt. In Nordamerika haben auch große Versandgeschäfte den Absatz gegen Abzahlung entwickelt. — Den Boden des Warenhandels selbst gänzlich verlassend, hatte der Verkauf auf Raten sich endlich auch bei Wertpapieren, insbesondere bei Losen, einen ansehnlichen Platz erobert.

Es fehlt nun nicht an Gründen, welche das Vorhandensein derartiger Geschäftsbetriebe, die den Verkauf gegen Teilzahlungen besonders pflegen, in mannigfacher Hinsicht als vorteilhaft erscheinen lassen. Sie gewähren dem Minderbemittelten Gelegenheit, sich sofort gegen eine geringe Anzahlung in den Besitz von vielleicht zum Leben oder zum Erwerb dringendst benötigten Gegenständen zu setzen und die Begleichung des Kaufpreises in kleinen Beträgen entsprechend den periodisch wiederkehrenden Einnahmen vorzunehmen. Sie arbeiten damit einem ungeregelten wilden Borgwesen sowie unter Umständen dem Geldwucher entgegen und wirken ferner öfter wie ein Sparzwang, indem es nicht mehr nötig ist, z. B. die für die Anschaffung einer Uhr erforderliche Summe ganz zusammenzusparen — was erfahrungsgemäß nur zu oft Unterbrechungen begegnet, wodurch der gute Vorsatz unausgeführt bleibt, — sondern der betreffende Käufer nunmehr von Rechts wegen dazu angehalten wird, seine Auslagen einzuschränken und die Raten zu bezahlen, schließlich aber doch das freie Eigentum des gewünschten Gegenstandes erwirbt. Bevölkerungspolitisch kommt insbesondere die erleichterte Gründung eines eigenen Hausstandes in Betracht. Die allmähliche Abzahlung des Kaufpreises mindert überhaupt die Last bei Anschaffungen, bewahrt kleinere Geschäftsleute vor der Notwendigkeit, ihr vielleicht ohnehin schon spärlich zugemessenes Kapital z. B. für Geschäftseinrichtungsstücke, Arbeitshilfsmittel u. a. anzugreifen, indem sie die Teilzahlungen aus ihrem Einkommen leisten; kurz gesagt: diese Geschäftsform besitzt in mannigfacher Beziehung Vorteile für die Bevölkerung und wirkt auf den Absatz belebend ein.

2. **Schattenseiten.** So unzweifelhaft daher auch die volkswirtschaftlich ersprießliche Seite der Abzahlungsgeschäfte ist, so hatten sich gleichwohl im Laufe der Zeit ganz bedeutende Nachteile bemerkbar gemacht. Man kann die zutage getretenen Uebelstände namentlich auf zwei Quellen zurückführen. Das Abzahlungsgeschäft bietet erstens durch die erleichterte Gelegenheit, Kredit zu finden, und die Bequemlichkeit der Entrichtung des Kaufpreises in Raten vielfach eine Verlockung zu unbedachten Anschaffungen, eine Annahme, welche schon durch die sonst zu machende Beobachtung, wie leicht zukünftige Lasten unterschätzt werden, nahegelegt und übrigens auch durch ausdrückliche Zeugnisse bestätigt wird. Die Behauptung läuft selbstverständlich nicht darauf hinaus, daß etwa den Aermeren alles, was nicht streng nützlich oder notwendig ist, mißgönnt werde, sondern beruht lediglich auf der Erwägung, daß sie sich mit Anschaffungen, die nicht genau ihrer Leistungsfähigkeit angepaßt sind, eben keinen wirklichen Vorteil bereiten. Ganz besonders bedenklich muß das Kreditnehmen aus anderen als gänzlich unvermeidbaren Anlässen bei solchen Personen erscheinen, die bei Abtragung ihrer Verbindlichkeiten bloß auf leicht einer Unterbrechung ausgesetzte und nur für den gewöhnlichen Bedarf ausreichende Einnahmen angewiesen sind. Die unbedachten Käufe werden dann noch gefördert durch das gerade beim Abzahlungsgeschäft zur großen Verbreitung gelangte Agentenunwesen.

Die zweite Quelle von Uebelständen ist in der Gefahr einer unbilligen Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse gelegen, indem das Abzahlungsgeschäft vergleichsweise verwickelte Rechtsgeschäfte entstehen läßt, bei deren Abschluß einem erfahrenen Händler häufig ein wenig bewanderter oder unter dem Druck der Umstände befindlicher Käufer gegenübersteht. Eine regelmäßige Folge eines Kaufes auf Raten ist ferner der Ratenschein oder Ratenbrief, d. h. eine Verpflichtungsurkunde des Käufers, da der Händler ohne eine solche die Ware wohl nicht abgeben kann; in jenen Schein können aber — gestützt auf die Unkenntnis oder Notlage des Käufers, sowie auf den bekannten Hang des Publikums, gedruckte Formulare ohne nähere Prüfung hinzunehmen — leicht Bestimmungen, Klauseln, Verzichte usw. hineingesetzt werden, welche, sei es für sich allein schon, sei es im Zusammenhang, dem Käufer zum Nachteil gereichen. In dieser Hinsicht kamen sehr häufig vor: die Abrede, daß

der Verkäufer bis zur gänzlichen Abzahlung des Preises Eigentümer der Kaufsache bleibe (sog. Eigentumsvorbehalt, namentlich im Deutschen Reiche ausgebildet, auch dadurch erreicht, daß das Geschäft in die Form eines Mietvertrages gekleidet wurde, wobei nach Entrichtung einer bestimmten Zahl von Mietzinsen der angeblich vermietete Gegenstand in das Eigentum des Mieters übergehen sollte); die Bestimmung, daß bei Nichtzahlung einer Rate sämtliche schon geleisteten Zahlungen verwirkt seien und der Verkaufsgegenstand zurückzuerstatten wäre (Verwirkungsklausel); die Abrede, daß im Falle unpünktlicher Zahlung der ganze noch unbeglichene Rest des Kaufpreises sofort fällig sei (Fälligkeits-, Terminsverlustklausel); Abmachungen oder Bestimmungen, die bei einem etwaigen gerichtlichen Streit die Zuständigkeit des Gerichts am Wohnsitze des Veräußerers begründen (forum prorogatum, forum contractus) zum Nachteil des Käufers, der dann sein Recht bei einem von seinem Wohnsitze fernen Gerichte zu vertreten hätte; Verzichtleistungen des Käufers auf Einwendungen wegen Mängel der Kaufsache und zum Teile auch noch recht seltsame Abmachungen von rechtlich mehr oder weniger zweifelhaftem Werte z. B. (bei in Form von Mietgeschäften abgeschlossenen Ratenverkäufen), daß im Falle unpünktlicher Zahlung der Vermieter jederzeit zum Zwecke der Fortnahme der Sachen mit den erforderlichen Hilfskräften die Wohnung des Mieters betreten und sich darin aufhalten dürfe, oder Beschränkungen in betreff der freien Wahl des Ortes für die Unterbringung der Gegenstände u. a. mehr. Diese sohin oft drückende Gestaltung der Verträge machte das Ratengeschäft zu einer nur um so ergiebigeren Quelle von Verlegenheiten für den Käufer bei einem Wechsel in seinen Erwerbsverhältnissen oder auch dann, wenn er überhaupt beim Abschluß des Kaufes Bedarf und Vermögensverhältnisse nicht richtig veranschlagt hatte.

Die im vorstehenden enthaltene Schilderung beruht insbesondere auf den umfassenden Erörterungen, die in Deutschland und Oesterreich während der sogleich zu erwähnenden Bewegung wider das Abzahlungsgeschäft und der Vorbereitung gesetzlicher Maßnahmen über dasselbe vor sich gingen. Das Vorkommen von Uebelständen beschränkt sich indessen keineswegs auf diese Länder, so z. B. hat in der Schweiz das Abzahlungsgeschäft in erheblichem Maße die Aufmerksamkeit auf sich gezogen und den Wunsch nach einer gesetzgeberischen Regelung gezeitigt, wie u. a. die unten erwähnten Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins sowie die tatsächlich am bürgerlichen Recht vorgenommenen Reformen dartun. Im Staate New York traten ebenfalls derartige Mißbräuche — namentlich beim Verkauf von Uhren und Schmucksachen an gewisse Schichten der Bevölkerung zu übertriebenen Preisen — hervor, so daß nach Enthüllung der Verhältnisse die Durchführung von Leibespfändungen, welche ein Hauptmittel für die Ausübung eines Druckes auf die Käufer abgegeben hatten, für kleine Schulden im Wege der Gesetzgebung abgestellt wurde.

3. **Bewegung wider die Abzahlungsgeschäfte in Deutschland und Oesterreich.** Angesichts der geschilderten unleugbaren Mißstände entwickelte sich sowohl im Deutschen Reich wie in Oesterreich eine lebhafte Bewegung gegen den Ratengeschäftsbetrieb, die allerdings mehr dem durch dessen Konkurrenz geschädigten Detailhandelsstand entstammte als dem Publikum. In Deutschland hatte namentlich der Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe zu Köln Stellung genommen (Petition an den Reichstag vom 30./XI. 1886); zahlreiche Handelskammern, Innungen und fachliche Vereine beteiligten sich an der Agitation. (Das Buch von Hausmann gibt eine Zusammenstellung der 1886—1888 abgegebenen Aeußerungen deutscher Handelskammern). Im Februar 1891 lagen der Petitionskommission des Reichstages nicht weniger als 972 Petitionen von Handelskammern, Innungen, kaufmännischen und gewerblichen Vereinen usw. vor, welche die Schäden und Nachteile schilderten, die durch den Hausierhandel, die Detailreisenden und die Abzahlungsgeschäfte sowie andere als Auswüchse angesehene Einrichtungen der Geschäftswelt und der Bevölkerung zugefügt würden. Der Bericht über diese Petitionen (Drucks. Nr. 351 1890/91) gelangte jedoch nicht zur Plenarberatung. Uebrigens befaßte sich auch die volkswirtschaftliche Literatur in wachsendem Maße mit dem Abzahlungsgeschäft und 1891 hiermit auch der XXI. Deutsche Juristentag, der die Frage sodann auch noch auf der XXII. Versammlung (1893) behandelte.

Im österreichischen Abgeordnetenhaus war schon im Juni 1886 ein Antrag eingebracht worden, die Regierung aufzufordern, der bestehenden Ausartung des Ratengeschäftes durch entsprechende Gesetzesvorlagen Schranken zu setzen; desgleichen wurde der Gegenstand wiederholt durch wirtschaftliche Vertretungskörper und Fachblätter behandelt. Eine auf Veranlassung der Wiener Handels- und Gewerbekammer 1886 zustande gekommene Enquête (Beilage 8 zu den Protokollen dieser Kammer von 1888), bei welcher die niederösterreichischen Gerichte reichliche Belege aus ihren nur allzu ausgedehnten Erfahrungen über Ratengeschäftsstreitigkeiten geliefert haben, legte mit aller nur wünschenswerten Klarheit die Minderwertigkeit der gelieferten Waren, die planmäßige Ausnutzung aller durch das materielle Recht und die Prozeßordnung gebotenen Handhaben gegenüber den rechtsunkundigen, irregeführten und hilflosen Käufern, die Häufigkeit ungebührlicher Verlockung zum Kaufe, die ungeheuere Zahl der Rechtsstreitigkeiten, die dem Ratengeschäftsbetrieb entspringen, u. a. dar.

4. **Befürwortete Maßnahmen der Gesetzgebung und der Selbsthilfe.** Ungeachtet der vielseitigen Behandlung des Gegenstandes war aber eine Uebereinstimmung über die Frage, ob ein gesetzgeberisches Einschreiten notwendig sei, und noch weniger darüber erzielt worden, wie beschaffen dieses erforderlichenfalls sein sollte. Diese Meinungsungleichheit entsprang teils der Verschiedenheit der Grundanschauungen über die Ersprießlichkeit staatlichen Eingreifens auf dem Gebiete des Gewerbewesens oder, allgemeiner gesagt, in Verhältnisse, welche der freie Verkehr geschaffen hat, teils auch dem Umstande, daß die aus dem Abzahlungsgeschäft erwachsenden Vor- und Nachteile verschieden hoch geschätzt wurden. Unter den Vorschlägen, die gemacht wurden, seien genannt: Unterstellung der Ab-

zahlungsgeschäfte unter behördliche Kontrolle nach Art der Pfandleih- und Rückkaufsgeschäfte, allenfalls mindestens Abhängigmachung des gewerbemäßigen Anbietens von Waren an Private auf Kredit von der Erlangung einer behördlichen Erlaubnis, dann behördliche oder gesetzgeberische Einflußnahme auf den Inhalt des Ratenbriefes (Regelung des Eigentumsvorbehalts, insbesondere Verbot der Verabredung, die bereits erlegten Raten hätten bei Unterbrechung der Einzahlungen als verfallen zu gelten — Verwirkungsklausel s. o. — oder Beschränkung der Gültigkeit dieser Klausel auf den Fall, daß der Käufer nicht nachweise, daß ihm bei der Nichterfüllung weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Last falle, Ungültigerklärung der Verzichte auf Einwendungen aus der Beschaffenheit der Ware, dann jener Bestimmungen, die den Käufer an der gerichtlichen Geltendmachung seiner Rechte hindern, wie z. B. die Unterwerfung unter einen von seinem Wohnsitz abweichenden Gerichtsstand usw.), Einschränkung der Abzahlungsgeschäfte durch Besteuerungsmaßregeln, insbesondere im Wege der Gemeindebesteuerung, strafrechtliche Behandlung des Warenwuchers nach Art der neueren Gesetzgebung über den Geldwucher, Verbot oder Beschränkung der Abzahlungsgeschäfte mit Luxuswaren, Erschwerungen für den Vertrieb durch Agenten oder im Hausierwege, Festsetzung einer Mindesthöhe der einzelnen Raten. Andererseits wurde eine Besserung der Verhältnisse — entweder in Verbindung mit den gedachten Maßregeln oder unter Verwerfung derselben — von der Aufklärung der Bevölkerung durch Aussprachen und Presse, durch Gründung gemeinnütziger Anstalten, die gegen Abzahlung Einrichtungs- und Haushaltungsgegenstände verabfolgen, durch Ausbildung und Pflege des Sparsinnes, durch Hebung der haushälterischen Schulung der Frauen, durch die Einwirkung der Arbeitgeber auf ihre Bediensteten u. dgl. erwartet.

Mit der Ausarbeitung gesetzgeberischer Vorschläge ging die österreichische Regierung voran; im Deutschen Reiche gelang es jedoch zuerst, die Angelegenheit zu einem Abschlusse zu bringen.

5. Deutsche Reichsgesetzgebung. Im Dezember 1892 ging dem Reichstage der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abzahlungsgeschäfte (Nr. 69 der Drucks.), zu; die Angelegenheit gelangte aber nicht hinaus über die Beratung durch eine Kommission (Bericht v. 13./IV. 1893, Nr. 176 der Drucks.), indem die Vorlage im Plenum nicht mehr zur Erledigung gebracht werden konnte. Dieser Kommission wurde auch ein Auszug aus von den preußischen Justizbehörden über die Abzahlungsgeschäfte erstatteten Berichten zugänglich gemacht, welche in ähnlicher Weise wie die niederösterreichischen Berichte (s. o. unter 3) die Mißstände beim Ratenhandel schilderten. Der neue Entwurf nun, der dem Reichstage in der folgenden Legislaturperiode am 13./XII. 1893 (Nr. 113 der Drucks.) vorgelegt wurde, entsprach vollkommen den Arbeiten der Kommission, die übrigens selbst keine grundsätzlichen Abweichungen von dem seinerzeitigen Regierungsentwurfe (abgesehen von der Aufnahme einer Strafbestimmung — § 7 — wider die Veräußerung von Lotterielosen usw. gegen Teilzahlungen — s. u. unter 9) enthalten hatte. Die Begründung zur Vorlage erörterte unbefangen die Uebelstände und Vorzüge beim Abzahlungsgeschäft, bezeichnete die Maßregeln als unzweckmäßig, die behufs Beschränkung der Abzahlungsgeschäfte als solcher etwa in Betracht kommen konnten, wenngleich andererseits auch nicht in Abrede gestellt wurde, daß eine Untersagung des Abzahlungsgeschäftes für Sachen, die im einzelnen Falle nur dem Luxus des Erwerbers dienen, zwar grundsätzlich zu rechtfertigen wäre; abgesehen von der durch das G. v. 19./VI. 1893 bereits vorgenommenen Ausdehnung des Tatbestandes des Wuchers auf die gewerbe- und gewohnheitsmäßige Ausbeutung vermittels gegenseitiger Verträge überhaupt und der besonderen Strafbestimmung in § 7, wurde ferner bemerkt, könnte es sich nur um ein Vorgehen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts handeln. Von einer Beschränkung des Eigentumsvorbehalts sah der Entwurf ab und richtete sich im wesentlichen auf einen Schutz des Käufers gegen übermäßige Nachteile im Falle der Nichterfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen. Die Vorlage wurde im Reichstage fast unverändert angenommen. Anregungen im Laufe der Reichstagsverhandlungen, wie in betreff der Ausscheidung von dem wirtschaftlichen Bedarfe der Erwerber dienenden Gegenständen, insbesondere Nähmaschinen, von der Unterstellung unter das Gesetz, des Verbotes des gewerbemäßig im Umherziehen betriebenen Aufsuchens von Bestellungen auf Waren, deren Preis in Teilzahlungen berichtigt werden soll, bei Personen, in deren Geschäftsbetrieb sie keine Verwendung finden, oder des Feilbietens unter diesen Umständen, von Beschränkungen über die vertragsmäßige Festsetzung des Gerichtsstandes u. a. blieben unberücksichtigt; selbst ein von sozialdemokratischer Seite gestellter und bei der zweiten Beratung angenommener Antrag — Verpflichtung des Verkäufers zur Aushändigung einer zweiten Ausfertigung der etwa über den Verkauf errichteten Urkunde an den Käufer — wurde bei der dritten Beratung wieder beseitigt.

Das RG. v. 16./V. 1894 (RGBl. S. 450), betreffend die Abzahlungsgeschäfte, enthält nun vor allem Bestimmungen für den Fall, daß der Verkauf wegen Verzuges des Käufers rückgängig gemacht wird, und zwar Bestimmungen, die den Käufer gegen unbillige Benachteiligung hierbei schützen sollen.

§ 1 stellt nämlich den Grundsatz auf, daß, wenn bei dem Verkauf einer dem Käufer übergebenen beweglichen Sache, deren Kauf-

preis in Teilzahlungen berichtigt werden soll, der Verkäufer sich das Recht vorbehalten hat, wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurückzutreten, im Falle dieses Rücktrittes jeder Teil verpflichtet ist, dem anderen Teil die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Begreiflicherweise gebührt aber dem Verkäufer, der die Sache bereits dem Käufer übergeben hatte, daneben noch ein Ersatz für diese Ueberlassung. § 2 des Gesetzes regelt diese Ansprüche nun dahin, daß — im Falle des Rücktrittes — der Käufer dem Verkäufer Ersatz für die infolge des Vertrages gemachten Aufwendungen, sowie für solche Beschädigungen der Sache zu leisten hat, welche durch sein Verschulden oder durch einen sonstigen von ihm zu vertretenden Umstand verursacht sind, endlich für die Ueberlassung des Gebrauchs oder der Benutzung deren Wert vergüten muß, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertverminderung der Sache Rücksicht zu nehmen ist. Zur Sicherung dieser gesetzlichen Bestimmungen dienen weitere Vorschriften im Gesetze, so über die Nichtigkeit entgegenstehender Vereinbarungen, über die Herabsetzung vom Käufer verwirkter unverhältnismäßig hoher Vertragsstrafen auf den angemessenen Betrag im Urteilswege, über die Gleichbehandlung des Falles, daß der Verkäufer auf Grund des Eigentumsvorbehaltes die Sache wieder an sich genommen hat, mit der Ausübung des Rücktrittsrechtes.

Was die Fälligkeitsklausel, d. h. die Abrede betrifft, daß die Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen die Fälligkeit der Restschuld zur Folge haben solle, so kann sie nach § 4 rechtsverbindlich nur für den Fall getroffen werden, daß der Käufer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug ist und der Betrag, mit dem er sich in Rückstand befindet, mindestens dem zehnten Teile des Kaufpreises der übergebenen Sache gleichkommt.

Alle diese Bestimmungen finden übrigens nach § 6 auf Verträge, welche darauf abzielen, die Zwecke eines Abzahlungsgeschäftes in einer anderen Rechtsform als der des Kaufes, insbesondere durch mietweise Ueberlassung der Sache zu erreichen, entsprechende Anwendung, gleichviel ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigentum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht.

Rücksichtlich der Auslegung des Gesetzes im einzelnen muß hier auf die zahlreichen zu demselben erschienenen Kommentare verwiesen werden.

Was das bereits erwähnte G. v. 19./VI. 1893 anbetrifft, so ist (nach dem durch dieses dem Strafgesetzbuch eingefügten § 302e) mit Strafe derjenige bedroht, welcher mit Bezug auf ein anderes Rechtsgeschäft als ein Geldkreditgeschäft (Darlehen usw.) gewerbe- oder gewohnheitsmäßig unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines anderen sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falls die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch ein Abzahlungsgeschäft unter diese Bestimmung fallen und bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen die Strafbarkeit entstehen kann. Die gegen die Wuchervorschriften verstoßenden Verträge sind ungültig.

Eine Ergänzung hat die Regelung des Abzahlungsgeschäftes dann noch durch die Novelle zur GO. v. 6./VIII. 1896 erfahren, indem hiernach vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen wurde: „das Feilbieten von Waren sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, wenn solche gegen Teilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann (§§ 1 und 6 des G. betr. die Abzahlungsgeschäfte v. 16./V. 1894)“. Da nun gleichzeitig das Aufsuchen von Bestellungen ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetrieben Waren der angebotenen Art Verwendung finden (abgesehen von konkreten Ausnahmen für bestimmte Waren) als nicht an den Besitz eines Wandergewerbescheines gebunden erklärt wurde, so ist allerdings dem Vertriebe von Waren gegen Ratenzahlung durch Agenten eine bedeutsame Schranke gesetzt.

6. Oesterreichische Gesetzgebung. Im April 1890 legte die Regierung dem Abgeordnetenhause einen „Gesetzentwurf betreffend die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung“ vor; die Angelegenheit wurde jedoch bis Sessionsschluß nicht erledigt. 1891 kehrte der Entwurf mit einzelnen Aenderungen wieder. Bei der parlamentarischen Behandlung ergaben sich Meinungsverschiedenheiten zwischen Abgeordneten- und Herrenhaus, indem dieses das gesetzgeberische Einschreiten enger abgesteckt wissen wollte. Das Abgeordnetenhaus nahm im Interesse des baldigen Zustandekommens des Gesetzes die Herrenhausbeschlüsse an.

Die wesentlichsten Bestimmungen des auf diese Weise zustande gekommenen G. v. 27./IV. 1896 (RGBl. Nr. 70), das derzeit für die Republik Oesterreich in Geltung steht, sind:

a) Die Beschränkung auf in Ausübung eines Handels- oder anderen Gewerbebetriebes vorgenommene Verkäufe beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung und unter Uebergabe an den Käufer vor der vollständigen Entrichtung des Kaufpreises;

b) die Aufnahme von Bestimmungen für den Fall des Rücktritts des Verkäufers vom Vertrage bei Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen ähnlich jenen in den §§ 1, 1. Abs. und 2 des deutschen Reichsgesetzes;

c) Terminsverlust tritt nur ein, wenn der Käufer mit mindestens zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Ratenzahlungen im Verzuge ist, Ungültigkeit anderer Konventionalstrafen des Käufers;

d) unbedingte Aufrechterhaltung des Rechtsmittels wegen Verkürzung über die Hälfte, Unwirksamkeit des Verzichtes auf die Gewährleistung für Mängel der Sache;

e) Verpflichtung des Verkäufers, dem Käufer eine Abschrift des Ratenbriefes auszufolgen;

f) im allgemeinen Ausschließung des Forum contractus und Forum prorogatum;

g) sinngemäße Anwendbarkeit der Vorschriften auch auf Verträge, durch welche der Zweck des Ratengeschäftes auf anderem Wege, insbesondere durch mietweise Ueberlassung einer Sache erreicht werden soll;

h) die Bestimmungen des Gesetzes finden auf Ratengeschäfte, welche auf der Seite des Käufers Handelsgeschäfte sind, keine Anwendung.

Auch in Oesterreich hat endlich die Novelle zur GO. v. 25./II. 1902 gewisse Beschränkungen beim Aufsuchen von Bestellungen gebracht, die für den Ratenhandel bzw. die bei ihm häufig beschäftigten Agenten von Bedeutung sind.

7. Schweizer Gesetzgebung. In der Schweiz ist das Abzahlungsgeschäft durch die neuen zivilrechtlichen Gesetzeswerke geregelt. Nach dem Zivilgesetzbuch von 1907 ist ein Eigentumsvorbehalt nur wirksam bei Eintragung in ein bezügliches Register am jeweiligen Wohnorte des Erstehers. Das Obligationenrecht von 1911 wahrt bei einem Abzahlungsgeschäft dem Verkäufer das Recht zum Rücktritt vom Vertrage, wenn der Käufer mit einer Teilzahlung in Verzug gerät. Im Falle des Rücktritts hat jeder Teil das Empfangene zurückzuerstatten. Dem Verkäufer gebührt ein angemessener Mietzins sowie eine Entschädigung für die Abnützung der Sache. Fälligkeit der Restschuld bei Verzug des Käufers tritt ähnlich wie nach deutschem Recht nur bei Rückstand von wenigstens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ein, die zusammen mindestens ein Zehntel des Kaufpreises ausmachen.

8. Schlußbemerkungen. Eine unbefangene und erschöpfende Beurteilung der durch die erwähnten Gesetze bewirkten Reform am Abzahlungsgeschäfte ist bei dem Mangel umfassender Untersuchungen über die seither geltenden Verhältnisse nicht möglich.

Im Deutschen Reiche war die Aktion von vornherein ziemlich enge gedacht gewesen. Die Beschränkung der Terminsverlustklausel besitzt schon deshalb keine ausgedehnte praktische Bedeutung, da allen Beobachtungen nach die Abzahlungshändler ohnehin nicht sogleich beim ersten Ausbleiben einer Rate einzuschreiten pflegten. Die Ersatzrechnung nach § 2 des Reichsgesetzes kann recht ansehnlich und auch ungebührlich hoch ausfallen. Eine wirkliche Eindämmung des Vertriebes auf Abzahlung schließt ferner nur die angeführte Novelle zur GO. von 1896 in sich, ob und inwieweit damit eine Beschränkung des Abzahlungsgeschäftes auf das Gebiet wirklichen Kreditbedarfes erzielt worden ist, läßt sich kaum absehen. Mehrfach wurde es auch als eine Härte bezeichnet, daß es für den Verkäufer als statthaft gilt, falls eine Reihe von Gegenständen auf Abzahlung verkauft wurde (z. B. der Hausrat bei Eingehung einer Ehe im Arbeiterstande), das Eigentum an sämtlichen Sachen vorzubehalten, bis der ganze Kaufpreis bezahlt ist, und daß der Abzahlungshändler somit beim Verzuge des Schuldners auch nur hinsichtlich eines Restes des Kaufschillings die Herausgabe aller Sachen verlangen kann.

Die Klagen waren auch nicht verstummt. In der Zeit kurz vor Ausbruch des Krieges hat insbesondere das Buch von Hein (s. u.) darzulegen unternommen, daß das deutsche Reichsgesetz eigentlich seinen Zweck verfehle: das Gesetz wende sich gegen die Rechtsform des Abzahlungsgeschäftes, während tatsächlich bestimmte Gewerbebetriebe, nämlich die Kredithäuser, Mißbrauch mit der Rechtsform des Abzahlungsgeschäftes trieben und auf sie die erhobenen Klagen zuträfen. Er spricht sich daher auch für die Erlassung von Sonderbestimmungen in betreff der Kredithäuser aus, für eine Regelung auf gewerberechtlichem Gebiete (durch Konzessionspflicht oder Befugnis der Behörden zur Betriebsuntersagung, Regelung der Kaufverträge u. a.). Die Schrift hat aus den beteiligten Kreisen eine einläßliche Entgegnung gefunden (s. das Buch von Lichtenthal). Auf die Einzelheiten der Vorwürfe und Gegenausführungen kann hier wohl nicht eingegangen werden. Jedenfalls wird man zum Zwecke einer richtigen Beurteilung erhobener Klagen — so namentlich auch über die Höhe der Preise — auch die besonderen Schwierigkeiten zu erwägen haben, mit

denen der Abzahlungsgeschäftsbetrieb kämpft: die Länge der Kreditfristen, das Risiko, das Vorkommen unredlicher Abnehmer, die Kosten der Einziehung der Raten.

Eine beachtenswerte Frage — trotz aller etwa vorgenommener Verbesserungen am Abzahlungsgeschäft durch die Rechtsordnung — bleibt die, ob nicht höhere Formen, ja gemeinnützige Veranstaltungen für die Befriedigung des unleugbar vorhandenen Bedürfnisses nach Kredit gegen Teilzahlungen geschaffen werden könnten. Zu denken wäre namentlich an die Schaffung von Vermittlungsstellen, die ihrerseits dem Abnehmer Kredit gewähren und bei ihm Teilzahlungen einziehen, andererseits die Warenschulden bei den Geschäftsleuten berichtigen, den Abnehmer also vom Verkehre mit berufsmäßigen Abzahlungshändlern entbinden. Schöpfungen dieser Art stellen die Unions économiques in Frankreich dar, Verbände von Kleinhändlern, die — nach Art des vom Hause Dufayel geübten Verfahrens, s. o. S. 23. — Kaufscheine ausgeben, auf Grund deren dann Einkäufe vollzogen werden können, wogegen der Kunde beim Verband An- und Teilzahlungen zu leisten hat. Oder bestimmte Gesellschaften können als Vermittlungsstellen wirken wie die in England vorkommenden Organisationen für die Beschaffung von Möbeln. Auch Gemeindeverwaltungen und gemeinnützige Gesellschaften könnten Veranstaltungen zur Abgabe von Hausrat gegen Teilzahlungen treffen, wozu sich in Deutschland Ansätze zur Kriegszeit zeigten (s. die unten genannten Aufsätze von Frank, Schmidt und Müller-Oestreich). In der unmittelbaren Gegenwart bei der starken Verteuerung der Wohnungseinrichtung und der darin gelegenen Erschwerung der Gründung eines eigenen Hausstandes würde allen derartigen Versuchen eine besondere Bedeutung in sozial- und bevölkerungspolitischer Hinsicht innewohnen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß derzeit in Deutschland als Standesvertretung ein Verband der Kredithäuser und verwandten Branchen mit dem Sitz in Berlin besteht; daneben gibt es Ortsgruppen und besondere Ortsvereine.

9. Verkauf von Wertpapieren gegen Teilzahlung. In Oesterreich ist zur Abstellung wahrgenommener Mißbräuche beim Vertrieb von Losen und Promessen das G. v. 30./VI. 1878, RGBl. Nr. 90, erlassen worden (Veräußerung der Gewinsthoffnung von Losen gegen Ratenzahlung überhaupt verboten, von Losen nur den Inhabern protokollierter Firmen gestattet, Gebot der Ausstellung eines die wesentlichen Punkte des Vertrages klarstellenden Ratenbriefes usw.); diesem Gesetze folgte in Ungarn der G.-Artikel XXXI vom Jahre 1883, der jedoch als viel weitergehend zu bezeichnen ist und die gewerbemäßige Veräußerung von Wertpapieren gegen Teilzahlungen überhaupt betraf. Bei Gelegenheit der Regelung des Abzahlungsgeschäftes kam nun auch sowohl in Deutschland wie in Oesterreich der Verkauf von Wertpapieren gegen Teilzahlungen zur Sprache. Im Deutschen Reiche gelangte auf diese Weise bei den Kommissionsberatungen über die erste Vorlage eine Strafbestimmung (Geldstrafe bis zu 500 M.) für den Verkauf oder durch sonstige auf die gleichen Zwecke abzielenden Verträge unternommene Veräußerung von Lotterielosen, Inhaberpapieren mit Prämien oder (G. v. 8./VI. 1871) Bezugs- oder Anteilscheinen auf solche Lose und Inhaberpapiere in den Gesetzentwurf; diese Bestimmung wurde nun in die zweite, dem Reichstage zugekommene Vorlage unter Hinweis auf wahrgenommene Mißstände besonderer Art aufgenommen und — da der Antrag auf Ausdehnung des Verbotes auf den Verkauf aller Wertpapiere gegen Teilzahlungen schließlich nicht durchzusetzen war — findet sich als § 7 im Gesetze vor. In Oesterreich wurden die Bestimmungen des neuen Gesetzes — unter Aufrechterhaltung der Vorschriften des schon genannten G. v. 30./VI. 1887 — auch auf die Verkäufe von Losen und Wertpapieren, welche erst nach vollständiger Zahlung des in Raten abzustattenden Kaufpreises dem Käufer ausgefolgt werden sollen, sinngemäß anwendbar erklärt.

Literatur: ***Bähr***, *Mißbräuchliche Geschäfte, Grenzboten 1890.* — ***A. Bloch***, *Zur Anwendung des Ratengesetzes. Allg. österr. Gerichtszeitung und Sonderabdruck, Wien 1899.* — ***A. Boldt***, *Das Abzahlungsgeschäft und seine bes. privatrechtl. Regelung nach dem Reichsgesetz vom 16. V. 1894, Halle 1908.* — ***R. van der Borght***, *Zur Reform des Abzahlungsgeschäftes, Archiv für soz. Gesetzg. und Stat., 4. Bd., 1891; Handel u. Handelspolitik, 1900.* — ***Arthur Cohen***, *Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Abzahlungsgeschäftes, Leipzig 1891; die Verbreitung des Abzahlungssystem im Maschinenhandel, Jb. f. G. V., 15. Jahrg., Leipzig 1891; das Abzahlungsgeschäft im Auslande, ebenda.* — ***A. Curti***, *Unlauteres Gebaren, Zürich 1906.* — ***Franz Fanta***, *Zur Reform des Ratenhandels in Oesterreich, Prag 1892.* — ***Paul Frank***, *Borgunwesen und Abzahlungsreform. Soz. Praxis 17. VI. 1915.* — ***K. Gessner***, *Das Abzahlungsgeschäft, speziell die rechtliche Natur der Abzahlungsgeschäfte 1898.* — ***W. J. Ghent***, *Mass and Class, New York 1904, S. 289fg.* — ***A. Gröber***, *Zur gesetzl. Regelung der Abzahlungsgeschäfte. Soziale Kultur, 1905.* — ***Wilh. Hausmann***, *Die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung, Berlin 1891; das Abzahlungsgeschäft und die neuesten Vorschläge zu seiner Regelung, Viertelj. für Volksw., Pol. und Kulturgeschichte, 28. und 29. Bd.; das Abzahlungsgeschäft und der dem Reichstage vorliegende Gesetzentwurf, Sozialpolitisches Zentralblatt, 2. Jahrg. 1893.* — ***Otto Hein***, *Abzahlgesetz und Kredithäuser, Berlin 1910.* — ***J. Hirsch***, *Handel (im Gr. d. S.), Tübingen 1918.* — ***C. Höhne***, *Theorie des sog. Leihvertrages, Berlin 1886; die gesetzliche Regelung der Raten- und Abzahlungsgeschäfte, Berlin 1891.* — ***Hermann Jastrow***, *Das deutsche Reichsgesetz über die Abzahlungsgeschäfte, Archiv für soz.*

Gesetzg. und Stat., 7. *Bd.*, 18[illegible]. — **J. Lazarus**, *Das Recht des Abzahlungsgeschäftes, Berlin* 18[illegible]. — **S. Lichtenthal**, *Das Ratenzahlungssystem, Berlin 18[illegible]; Das Kredithaus. Entgegnung auf die Broschüre des Dr. Otto Heim. Im Auftrage des Verbandes der Kredithäuser Deutschlands, Berlin 1912.* — **Ludwig Loewenstein**, *Die Abzahlungsgeschäfte, Altona 1891.* — **Viktor Mataja**, *Ratenhandel und Abzahlungsgeschäfte, Archiv für soz. Gesetzg. und Stat., 1. Jahrg. 1888; Zur neuesten Literatur über das Abzahlungsgeschäft, Jb. f. Nat. III. F., 2. Bd., 1891.* — **Mertens**, *Zur gesetzlichen Regelung der Abzahlungsgeschäfte. Soziale Kultur* [illegible]. — **J. Müller-Oestreich**, *Gemeinnützige Abzahlungsgeschäfte*, [illegible]. — **H. Oser**, *Kampf gegen das Abzahlungsgeschäft, Schweiz. Juristenzeitung 1906.* — **Georg Petschek**, *Der zivilprozeßliche Inhalt des österr. Ratengesetzes*, [illegible]. — **Julius Pierstorff**, *Abzahlungsgeschäfte, 1. Suppl.-Bd. zum Hdw. d. St. 1. Aufl., 1892.* — **Karl Rathgen**, *Abzahlungsgeschäft, W. d. V. 3. Aufl., I., 1911.* — **Roscher-Stieda**, *Nat.-Oek. des Gewerbfleißes und Handels. 8. Aufl. 1917.* — **Sachs**, *Die Abzahlungsgeschäfte u. ihre Gegner, Berlin* [illegible]. — **André Saint-Martin**, *Les* [illegible]*; Magasins à crédit, Paris* [illegible]. — **Ludw. W. Schmidt**, *Der* [illegible] *und seine Bekämpfung in England, Soz. Praxis, 19. XII. 1912.* — **Heinrich Schreiber**, *Modern-wirtschaftliche Rechtsfragen, Wien* [illegible]. — **W. Sombart**, *Der moderne Kapitalismus, 1902, II.* — **Zeller**, *Reichsgesetz über die Abzahlungsgeschäfte, Jb. f. Nat. III. F. 11. Bd. 1896* — **Franz Žiežek**, *Der Ratenhandel u. die Reform des § 59 Gew.-O., Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung*, [illegible]. — **J. Zucker**, *Der Hausier- und Ratenhandel, Wien 1892.* — *Art. „Abzahlung, Abzahlungsgeschäft" bei Ost-Petersen, Reklame-Praxis, München 1916/17.* — *Verhandlungen des 21. und des 22. Deutschen Juristentages (mit Gutachten von* **Wilke, Heck, Jastrow** *und Referaten von* **Dove** *und* **Makower**,*)* — *Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins über das Abzahlungsgeschäft u. den Eigentumsvorbehalt, Zeitschrift für schweiz. Recht, Bd. 46 (daselbst auch das eingehende Referat von* **H. Oser**) — *Ausgaben des Reichsgesetzes vom 16. V. 1894 mit Erläuterungen von* **Raimund Aubele** *(Mainz 1911),* **Georg Becker** *(Berlin),* **Fritz Friedmann** *(Hannover 1894),* **L. Fuld** *(Leipzig 189[illegible]),* **W. Hausmann** *(Berlin 189[illegible]),* **J. Hoffmann** *und* **Ernst Wilke** *(3. Aufl., Berlin 1910),* **Kroon** *(Berlin 1902),* **Samter** *(Berlin 1911),* **Gottfried Schmitt** *(München 1894). Vgl. ferner* **Carl Garets**, *Das Reichsgesetz über die A., Sep.-Abdr. aus „Seufferts Blätter für Rechtsanwendungen", Erlangen 1894.* — *Mit Fragen des für das Abzahlungsgeschäft geltenden Rechts befassen sich auch mehrere Inaugural-Dissertationen aus neuerer Zeit; s. die Literatur Uebersichten in den Kommentaren von* **Hoffmann-Wilke** *und* **Aubele**. — *Organ des Verbandes der Kredithäuser Deutschlands: Kauf- und Kredithaus (Halbmonatsschrift, Berlin, früher Teilzahlungs-Praxis).* **Viktor Mataja.**

Accise

s. Akzise.

Achenwall, Gottfried,

geb. am 20./X. 1719 zu Elbing, gest. als Professor des Natur- und Völkerrechts, der Politik und Statistik an der Universität Göttingen am 1./V. 1772.

Von seinen Veröffentlichungen seien hier nur folgende genannt: 1. Abriß der neuesten Staatswissenschaft der vornehmsten europäischen Reiche und Republicken. Göttingen 1749. Die folgenden Auflagen dieses Werkes erschienen unter dem Titel: Staatsverfassung der heutigen vornehmsten europäischen Reiche und Völker im Grundrisse. Die letzte 7. Aufl. in 2 Tln. herausgegeben von M. C. Sprengel. Göttingen 1790—98. 2. Die Staatsklugheit nach ihren ersten Grundsätzen, Göttingen 1761, 4. Aufl. 1779.

Nachdem um die Mitte des 17. Jahrhunderts Hermann Conring (s. d.) in Helmstedt die Staatenkunde als akademisches Lehrfach eingeführt hatte, wurde diese Disziplin, vielfach als collegium statisticum bezeichnet, auch an anderen Universitäten gelehrt. Achenwall hat dann diesen Lehrzweig durch sein oben an erster Stelle genanntes Werk und durch seine Vorlesungen in Göttingen, auch über die eigentlichen Universitätskreise hinaus, wesentlich gefördert. Der Name „Statistik" als Substantiv (als Adjektiv ist er bereits früher gebraucht) rührt von ihm her und ist durch ihn in die Wissenschaft eingeführt, weshalb Achenwall auch vielfach als „Vater der Statistik" bezeichnet worden ist. Er versteht unter Statistik die Beschreibung des gegenwärtigen Zustands der Staaten; sie ist ihm die Lehre von den Staatsmerkwürdigkeiten, welche im weitesten Sinne die Verfassung der Staaten ausmachen. Gegenstand der Statistik ist das wirklich Merkwürdige, das zum Gedeihen der Staaten Beitragende, ihr Ziel die gründliche Kenntnis der wirklichen Staatsmerkwürdigkeiten (s. den Art. „Statistik"). — Für Achenwalls volkswirtschaftliche Anschauungen kommt vor allem sein Werk über „die Staatsklugheit usw." in Betracht. (Vgl. hierüber insbesondere Roscher, Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland.)

Literatur: **Meusel**, *Lit. d. Stat. 1806/7.* — **Heuschling**, *Bibliogr. hist. de la Stat. en Allemagne, 18[illegible], p.* [illegible] — **v. Mohl**, *Gesch. u. Lit. d. Staatsw. 1855/58. I, 332, III, 648.* — **Wappäus**, *Allgem. Bevölk.-Stat. 1859/61, II, 547ff. u. 554ff.* — **Roscher**, *Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland, München 1874, S. 466ff.* — **John**, *Gesch. d. Stat., 1884, S. 74ff. und 6ff. und Art. Achenwall in der 3. Aufl. des Hdw. d. St. 1. Bd., S. 25ff.* — **Meitzen**, *Geschichte, Theorie u. Technik der Statistik, 1886, S. 8—20.* — **G. v. Mayr**, *Statistik und Gesellschaftslehre, Bd. I, 1895, S. 178.* — **G. Achilles**, *Die Bedeutung und Stellung von G. Achenwall in der Nationalökonomie und der Statistik (Berner Dissertation) 1906.* **L. E.**

Achtstundentag.

1. Wirtschaftliche und kulturpolitische Bedeutung. 2. Geschichte der Achtstundenbewegung. 3. Achtstundengesetzgebung und internationale Regelung. 4. Wirkungen des Achtstundentages.

1. Wirtschaftliche und kulturpolitische

Bedeutung. Den ersten Anstoß zu beträchtlicher Kürzung der Arbeitszeit hat einzelnen Arbeitgebern die Beobachtung geliefert, daß die Produktion in Industriezentren mit längerer Arbeitszeit unter dem Einflusse der Ermüdung zurückging. Vor allem aber ist es der Gedanke der Befreiung der Menschen von dem Drucke aufreibender Erwerbsarbeit für fremde Rechnung und das Bewußtsein, daß die Erziehung zu geistig und sittlich gesunden, die Enge materiellen Eigennutzes überwindenden Arbeitern ein steigendes Maß von nutzbarer Muße voraussetzt, die der Bewegung für den Acht- und selbst für den Sechsstundentag als Rückhalt diente. Muße zur Selbsterziehung ist die wirtschaftliche Voraussetzung alles Idealismus. Nach Weltkriegen mit ihrem regelmäßigen Gefolge von Ermüdung und Verrohung, führt der Gegendruck der Massenpsyche zur Kürzung der Arbeitsdauer und Steigerung der Bildungsgelegenheit. Die Zerrüttung der Produktion und des Verkehrswesens führt dann zur oft gehörten Klage, es werde durch kürzere Arbeitszeit die Leistung beeinträchtigt, oder der „Abbau der Preise" verlangsamt. Nur eine eingehende und sachgemäße Erhebung der höchst verschiedenartigen Ursachen der Zu- oder Abnahme der Produktion vermag über diese Frage Aufschluß zu erteilen. (Vergl. alles Nähere in dem unten folgenden Art. „Arbeitszeit".) Eine Warnung gegen Trugschlüsse dieser Art bilden folgende Ziffern zweier Erhebungen des National Industrial Conference Board über die Ergebnisse der Einführung der Achtundvierzigstundenwoche in der amerikanischen Metallindustrie. Es betrug die Zahl der Arbeiter in Betrieben mit

	steigendem	gleichem	verringertem
	Produktionsergebnisse		
1917	37,499	9,167	9,238
1919	3,619	2,992	53,818

Der Arbeitgeberverband, der diese Ziffern veröffentlicht, betont loyalerweise, daß es die Demobilisierung und Umschichtung der Produktion, nicht die Einführung des Achtstundentags gewesen sei, die die Ergebnisse von 1919 so ungünstig beeinflußt habe.

Ein britischer Riesenunternehmer, Lord Leverhulme, erklärt, daß zwar die Ermüdungsgrenze der Arbeit in manchen Berufen (in der Landwirtschaft, in der Schiffahrt) infolge der gesünderen und abwechslungsreicheren Arbeitsbedingungen weiter liege als in der übrigen Industrie, daß jedoch in jeder Beschäftigung eine solche Grenze sich feststellen lasse „und die Erfahrung hat uns belehrt, daß zwischen acht Tagesstunden als Höchstausmaß und sechs Stunden als Mindestmaß der Sicherheitspunkt für die Arbeitsruhe höchst wahrscheinlich zu finden sei" (The Six-Hour Day 1919 S. 301).

Die Aufgabe besteht für den Industriellen in der Nichtüberschreitung der Ermüdungsgrenze, gegebenen Falles in der Einführung der Zwei-, Drei- und Vierschichtenarbeit bei steigender Nachfrage; die daraus sich ergebende Mehrerzeugung, Kosten- und Preisverbilligung ermöglicht wieder Lohnsteigerungen und gestaltet die Steigerung der Steuerlast erträglicher. Ein amerikanischer Großbetrieb erklärt: „Wir sind überzeugt, durch diese Kürzung der Arbeitszeit eine Steigerung der Produktion, bessere Arbeitsqualität, bessere Gesundheitsverhältnisse, eine Verringerung der Unfälle und größere Zufriedenheit der Arbeiter erzielt zu haben." In der Arbeiterklasse wird durch kurze Arbeitsschichten das Interesse an der Produktion gesteigert, der Blick für die Schwierigkeiten der Betriebsorganisation geschärft und ihr störungsloses Funktionieren gefördert: die Einzelpersönlichkeit fühlt sich aus ihrer Vereinsamung in eine gesellschaftliche Interessengemeinschaft versetzt und zur Mitbestimmung emporgehoben. — Darin liegt die soziale Bedeutung der Achtstundenbewegung.

2. Geschichte der Achtstundenbewegung. Dreihundert Jahre nach dem Erscheinen der Utopia des Thomas Morus, die den Sechsstundentag und den Arbeitszwang vorschlug, hat Robert Owen in der "Crisis" von 1817 den Achtstundentag als die vorteilhafteste Rationalisierung der Arbeitszeit bezeichnet. Die Zeit seiner Einführung glaubten er und der Fabrikant John Fielden im Jahre 1833 gekommen, als das Fabrikgesetz dieses Jahres für 9—13jährige Kinder in Textilfabriken eine Höchstarbeitszeit von 9 Stunden an einem Tage und von 48 Stunden in der Woche vorschrieb. Die Anwendung dieser Vorschrift auf die Erwachsenen propagierte Owen durch die von ihm 1833 gegründete Society for human regeneration mit folgenden Argumenten: acht Stunden sind für Hygiene und Geistesentwicklung das äußerste an Arbeitsdauer; die neuen chemischen und technischen Erfindungen erheischen keine längere Arbeitsdauer, um Alle mit Gütern zu versorgen; niemand hat das Recht, aus Gewinnsucht andere länger arbeiten zu lassen, alle haben an der Gesundheit, Bildung, Zufriedenheit und an dem Wohlstande der Massen Interesse. Unternehmern suchte Fielden den Achtstundentag mundgerecht zu machen: er sei ein Mittel gegen das Sinken der Preise in Krisenzeiten. Da die Fabrikanten, die den Achtstundentag faktisch einführten, sich zu keiner Lohnsteigerung bereit erklärten, erlahmte auch das Interesse der Arbeiter und es schlug der auf den 1. Mai 1834, dann auf den 2. Juni und 1. September verschobene Achtstundenstreik der Spinner von Oldham

fehl; ebenso scheiterte ein Londoner Schneiderstreik, an dem 13 000 (nach anderen 20 000) Arbeiter beteiligt waren. Von da an bis zum Londoner Gewerkvereinskongreß von 1872, der den Achtstundentag als Ziel proklamierte, sind in England die Gewerkvereinsverbände der Bergarbeiter fast ausschließlich Träger der Achtstundenbewegung; die Miners Association verlangt von 1844—1847 eine Achtstundenbill, die nationale Konferenz der Bergarbeiter von Leeds 1863 nahm die Forderung wieder auf. Im Jahre 1858 kehrt der Bergbau in Süd-Yorkshire zur Achtstundenschicht des 16. bis 19. Jahrhunderts zurück; seit 1872 wird in den Kohlenbergwerken von Durham und Northumberland und in den Erzgruben von Cleveland die Siebenstundenschicht eingeführt. Neben dem Bergbau gehört das Baugewerbe zu den ersten Trägern der Achtstundenbewegung. Schon im Jahre 1846 verlangten die Maurer von Liverpool den Neunstundentag. Weit erfolgreicher waren die Steinmetzen von Melbourne, die anfangs April 1856 eine Achtstundenliga bildeten und erklärten, daß nach dem 21. April kein Mitglied des Gewerkvereins mehr als acht Stunden arbeiten werde. Seither wird die Einführung des Achtstundentages an diesem Tage offiziell gefeiert getreu dem Wahlspruch des Gewerkvereinsbanners: Acht Stunden Arbeit, acht Stunden Erholung, acht Stunden Schlaf. Erst im Jahre 1873 wurde vom Parlament von Neuseeland ein Achtstundengesetz für Kinder und Arbeiterinnen, seit 1901 auch für erwachsene Männer, eingeführt. 1874 folgte die Gesetzgebung von Viktoria und seither gilt Australien als die eigentliche Heimat des Achtstundentages.

In den Vereinigten Staaten von Amerika ging die Achtstundenbewegung von dem Metallarbeiter Ira Steward aus. Die von ihm 1864 gegründete Labour Reform Association, sowie die große Achtstundenliga von Massachusetts wurden die Mittelpunkte der Achtstundenbewegung. Von diesen Verbänden wurde auf den 20. August 1866 ein Nationalkongreß nach Baltimore einberufen, der auf Antrag eines deutschen Lassalleaners Schlägel die Bildung einer nationalen Arbeiterpartei beschloß, deren Hauptaufgabe die Erringung eines Achtstundengesetzes sein sollte. Als Motiv der Achtstundenagitation wurde besonders die Steigerung des Arbeitslohnes hervorgehoben, die durch die Steigerung der Bedürfnisse bei kürzerer Arbeitszeit hervorgerufen würde, ferner die Verringerung der Produktionskosten durch intensivere Arbeit und die Verringerung der Zahl der Arbeitslosen. Die Achtstundengesetze sollten so eingerichtet sein, daß alle Minderjährigen nicht mehr als acht Stunden täglich beschäftigt werden sollten und daß acht Stunden als gesetzliche Arbeitsdauer für Erwachsene anzunehmen seien, falls nicht ausdrücklich durch schriftlichen Vertrag eine andere Arbeitsdauer festgestellt worden wäre. Nur in diesem Sinne (als „basic" eight-hours day d. h. wesentlich als Lohnsteigerungsmittel) wurden einige Achtstundengesetze angenommen, aber auch diese wurden selten durchgeführt. Im Jahre 1868 erwirkte immerhin die National Labor Union, daß Arbeiter und Angestellte der Bundesverwaltung gesetzlich höchstens acht Stunden beschäftigt werden dürften. Im Mai 1872 errangen die Baugewerbe von New York den Achtstundentag nach viermonatlichem Ausstande. Die Krise von 1873 machte diese ersten Erfolge zunichte. Der revolutionäre Syndikalismus der folgenden Jahre lieferte die Gewerkvereine vollends der Reaktion aus. Erst die Gründung der American Federation of Labour im Jahre 1882 und das Wiederaufsteigen der Konjunktur gestatteten auf das Achtstundenprogramm zurückzugreifen. Auf den 1. Mai 1886 wurde von diesem neuen Verbande ein Generalstreik für den Achtstundentag angesetzt, der nur einem kleinen Bruchteil der Arbeiterschaft den gewünschten Erfolg brachte. Aber auf Andrängen der Holzarbeiter wurde im Jahre 1888 auf dem Kongresse von St. Louis beschlossen, am 1. Mai 1890 eine allgemeine Achtstundenkundgebung vorzunehmen. Dieser Beschluß fiel nunmehr in Europa auf fruchtbaren Boden. Die erste Arbeiterinternationale hatte die Forderungen des Kongresses von Baltimore (1866) zu den ihrigen gemacht und auf dem Genfer Kongreß der Internationale von 1867 wurde erneut die Forderung des Achtstundentags gestellt. Ebenso hatte der britische Gewerkvereinskongreß von Bradford (1888) sich für den gesetzlichen Achtstundentag ausgesprochen. Hierzu drängte besonders der „neue Unionismus" der ungelernten Arbeiter mit ihrem schwachen Unterstützungswesen. Es lag nun nahe in dem Augenblick, in welchem, 17 Jahre nach dem Zusammenbruch der ersten Internationale, Vertreter der Arbeiterparteien aller Länder zu einem Kongresse nach Paris einberufen wurden, die große Achtstundenforderung wieder aufzunehmen. Die Initiative hatte bereits im Jahre 1888 der dritte Kongreß der nationalen Föderation der französischen Arbeitersyndikate in Bordeaux ergriffen, und am 14. Juli 1889 wurde vom internationalen sozialistischen Arbeiterkongreß von Paris mit Rücksicht auf die Beschlüsse der amerikanischen Federation of Labour eine Massenkundgebung auf den 1. Mai 1890 beschlossen, durch die die Arbeiter an die öffentlichen Gewalten die For-

derung richten sollten, den Arbeitstag auf acht Stunden festzusetzen.

Die Maidemonstrationen der folgenden 24 Jahre für den Achtstundentag hatten zuweilen schwere Arbeitskonflikte zur Folge; eine mächtige Förderung erfuhr die Bewegung durch die Bildung internationaler Gewerkschaftsverbände, namentlich der Bergleute, dann der Diamantschleifer, die seit Januar 1912 den Acht- oder Neunstundentag errangen. Die Achtstundenbewegung föderte auch ganz wesentlich den Zug der Gesetzgebung zum Zehnstundentage, der in Großbritannien am 1. Mai 1848 in Kraft getreten war und den Frankreich 1904, Deutschland 1912, die Niederlande 1913 annahmen. Aber auch in Staaten, die wie Oesterreich, dieser Bewegung nicht folgten, führten Achtstundenstreiks im Jahre 1901 zur Annahme der gesetzlichen Neunstundenschicht im Kohlenbergbau unter Tage, ein Beispiel, dem 1909 Belgien und 1910 Spanien folgten; die Niederlande gingen 1906 zur gesetzlichen Achteinhalbstundenschicht im Bergbau, Großbritannien 1908 und Frankreich im Jahre 1909 zur Achtstundenschicht über und diese wurde sodann gesetzliche Arbeitszeit in Norwegen, und Portugal (1915). In den Vereinigten Staaten ist die Achtstundenschicht durch Tarifvertrag vom 5. Mai 1916 in allen Anthrazitbergwerken eingeführt worden. Einzelne Großindustrielle fühlten sich dann bewogen, die Achtstundenschicht freiwillig einzuführen, so namentlich in der Zinkrösterei von Engis in Belgien (wo sechs Monate nach Beginn des Versuchs der Arbeiter in siebeneinhalb Stunden so viel leistete wie früher in zehn Stunden), in den Eisenblechwalzwerken von Süd Wales (wo eine Mehrproduktion bei Flammöfen von 12½ % erzielt wurde), in den Eisenhütten der Franche Comté (wo die Achtstundenschicht gleich viel Produkt ergab wie die Zwölfstundenschicht). Die ältesten erfolgreichen Experimente sind jene der Maschinenfabrik von Mather und Platt in Salford von 1883 und der Maschinenfabrik W. Allan Scotia Engine Works, Sunderland, wo bei Achtstundenschicht die Arbeitskosten der Maschinen sich verringerten. Schon im Jahre 1868 hatte das Arsenal von Springfield in den Vereinigten Staaten beobachtet, daß in der Achtstundenschicht bedeutend mehr geleistet werde als in der Zehnstundenschicht, und im Jahre 1889 erfolgte sodann der Uebergang zum Achtstundentag des Arsenals von Woolwich mit seinen 16000 Arbeitern. Der Erfolg dieses Experimentes hatte zur Folge, daß im Jahre 1894 in allen Staatswerkstätten Großbritanniens die Achtundvierzigstundenwoche eingeführt wurde. Frankreich folgte mit der Achtstundenschicht in öffentlichen Betrieben zunächst im Jahre 1901 für das Instandhaltungspersonal der Postverwaltung in Paris, 1902 auch in den Départements, 1903 in den Seearsenalen von Toulon und Lorient, während in allen übrigen Staatsbetrieben der Neunstundentag eingeführt wurde. 35000 Personen in Staatsbetrieben unterlagen dem Achtstundensystem vor dem Weltkrieg. Am 10. Juli 1914 wurde gesetzlich bestimmt, daß ein Maximum von neunundvierzig Stunden in Staatsbetrieben gelten sollte. Keine oder keine erhebliche Verringerung der Produktion ergaben sich in England bei der Kürzung der Arbeitszeit von neun auf acht Stunden bei Großfirmen der chemischen Industrie seit 1889. In der Essig- und Fruchtkonservenfabrikation in London hat ein Großbetrieb im Jahre 1889 die Fünfundvierzigstundenwoche eingeführt; man hat dabei ein Steigen der Leistung und des Profits ohne Kapitalvermehrung beobachtet. Abgesehen von einigen verunglückten Achtstundenexperimenten (z. B. in den Londoner Gaswerken, wo man unvermittelt von der Zwölf- auf die Achtstundenschicht überging) ist doch fast niemals der Produktionsausfall dem Zeitausfall entsprechend gewesen. Ebenso brauchte bei einem Uebergang von der fünfzehnstündigen zu der doppelten Achtstundenschicht im Verkehrswesen keine Verdoppelung des Personals einzutreten. Das erste große Ergebnis dieser Beobachtung war das Achtstundengesetz der Vereinigten Staaten für die Eisenbahnangestellten vom 5. September 1916 (Adamson Act). Aehnlich günstige Ergebnisse ergaben auch Experimente in der Möbelindustrie, dem Buchdruckgewerbe, der Maurerei, der Sodaerzeugung, der Schriftgießerei usw.

Die Achtstundenexperimente sind zuerst von John Rae in seiner Schrift Eight Hours for work 1894 beschrieben worden. Das Studium der deutschen Uebersetzung dieses Werkes, die im Jahre 1897 erschien, veranlaßte den Leiter der optischen Werkstätten von Zeiß in Jena, Prof. Ernst Abbe, im Frühjahr 1900 vom Neunstundentag zum Achtstundentag überzugehen. Das Ergebnis war, daß bei gleichem Stücklohnsatz der Stundenverdienst um $16^2/_{10}$ % stieg, was ein Plus von zehn Tagesleistungen im Jahre bedeutet. Die Mehrleistung vollzog sich durch eine dem Arbeiter unbewußte Anpassung an den rascheren Gang der Maschinen, durch den Wegfall der Stunden, in welchen die Ermüdung eine Minderleistung und der Fabriklärm eine Kraftvergeudung durch nutzlosen Leergang des Menschen herbeiführen. In der französischen Glasindustrie waren bereits im Jahre 1906 47 Betriebe mit 10756 Arbeitern zum Achtstundentage übergegangen. In der chemischen Industrie der Schweiz wurde im Jahre 1897 auf Vorstellungen der

Arbeiter die achteinhalbstündige Arbeitszeit und nach einem Ausstande im Jahre 1906 der Achtstundentag bewilligt. Den Rekord bildet wohl der Uebergang der größten amerikanischen Automobilfirma (H. Ford) mit 34 571 Arbeitern von der Vierundfünfzig- zur Achtundvierzigstundenwoche im Jahre 1914, der zu einer Mehrleistung von 15 bis 20 v. H. führte. Am schwächsten ist in der Textilindustrie der Achtstundentag vor dem Weltkriege vertreten gewesen. Erst seit 1918 ist hier auch ohne gesetzlichen Zwang eine starke Wandlung eingetreten; so ging die Textilindustrie von Massachusetts seither zur Achtundvierzigstundenwoche über. Neben den Gewerkschaften der Arbeiter haben sich auch Sozialreformer für die Achtstundenschicht namentlich in ununterbrochenen Betrieben der Schwerindustrie eingesetzt, so besonders die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz seit 1910. Ihre Bemühungen scheiterten aber an dem Widerstande der Schwerindustrie bis zum Ausbruche des Weltkrieges. Ein Versuch, in Petersburg während der Revolution von 1905 den Achtstundentag einzuführen, war mit der ersten russischen Revolution gescheitert. Während des Weltkrieges hatten die Arbeiter der kriegführenden Staaten unter dem schweren Druck der Rüstungsindustrie und der faktischen Aufhebung der Arbeiterschutzgesetze zu leiden. Die Erhebungen des englischen Arbeitsministeriums haben gezeigt, wie wenig Mehrleistung durch Sonntagsarbeit und Ueberstunden auf die Dauer zu erzielen war. Andererseits gingen in dieser Zeit Norwegen im Jahre 1916 zum Neunstundentage (Vierundfünfzigstundenwoche) über; Panama nahmen im Jahre 1914, Uruguay 1915, Ecuador und Mexiko im Jahre 1917, Peru am 25. November 1918 (für Arbeiterinnen und Jugendliche) gesetzlich den Achtstundentag an. Am 27. November 1917 wurde in Finnland auf revolutionärem Wege der Achtstundentag eingeführt, ebenso in Rußland nach dem Zusammenbruch des Zarismus am 11. November 1917. Am 19. November 1918 hat die deutsche und am 28. Dezember die österreichische Staatsumwälzung dazu geführt, daß der Achtstundentag vom 1. Januar 1919 an in den Gewerbebetrieben der Zentralstaaten zur Einführung gelangte.

3. Achtstundengesetzgebung und internationale Regelung. Der Uebergang Deutschlands zum Achtstundentag war ein Ereignis von so internationaler Bedeutung, daß sofort mehrere Grenzstaaten sich diesem Beispiel anschlossen; die polnische und die tschecho-slowakische Republik gingen, die erste am 23. November 1918, die andere am 19. Dezember 1918, zum gesetzlichen Achtstundentag über. Luxemburg hatte am 14. Dezember 1918 ein Achtstundendekret erlassen. Am 12. Februar 1919 folgte Dänemark mit der Einführung der Achtstundenschicht in ununterbrochenen Betrieben. Am 3. April wurde in Spanien ein Gesetz über den Achtstundentag (Achtundvierzigstundenwoche) in allen Betrieben, am 23. April ein solches in Frankreich, am 7. Mai in Portugal, am 27. Juni in der Schweiz (für die Verkehrsanstalten des Bundes am 6. März 1920), am 11. Juli 1919 in Norwegen, am 12. September in Serbo-Kroatien-Slowenien, am 17. Oktober 1919 in Schweden erlassen. Die Niederlande gingen am 1. November 1919 zur Fünfundvierzigstundenwoche über. In England, Italien, und Belgien ist faktisch durch das enorme Anschwellen der Gewerkvereinsbewegung der Achtstundentag zur Tatsache geworden, ohne daß die Gesetzgebungen bisher (April 1921) diesen Zustand sanktioniert hätten. In Voraussicht solcher Schwierigkeiten hat die internationale Gewerkschaftsorganisation gleichzeitig mit dem Kongreß der zweiten sozialistischen Arbeiterinternationale in Bern am 5. Februar 1919 das Verlangen nach internationaler Festlegung des Achtstundentages (der Achtundvierzigstundenwoche) im Friedensvertrage gestellt. Diesem Verlangen entsprach der Friedensvertrag von Versailles vom 16. Juli 1919 in Artikel 427 in der Weise, daß in der ersten Hauptversammlung der im Anschluß an den zu gründenden Völkerbund zu schaffenden Arbeiterschutzorganisation die internationale Durchführung des Achtstundentages den Hauptberatungsgegenstand bilden sollte. Die Konferenz von Washington hat im Oktober 1919 sodann diesem Auftrage entsprochen. (Näheres im Artikel „Arbeiterschutzgesetzgebung", Internationaler Arbeiterschutz.)

Diese lauffeuerartige Ausbreitung der Achtstundengesetzgebung über fast ganz Europa im Jahre 1919, an sich ein sozialgeschichtliches Phänomen ohnegleichen, war nicht nur auf Bergbau und Großbetriebe der verarbeitenden Industrien beschränkt. Die Achtstundennorm gilt im Deutschen Reiche auch für Angestellte, für kaufmännische, technische Schreibarbeiten u. dgl. einschließlich der Lehrlinge; durch vier Monate (im Winter) gilt der Achtstundentag in der Landwirtschaft, für vier Monate ist die Arbeitszeit zehn, für vier Monate elf Stunden. Oesterreich hat gleichfalls die Handelsgehilfen, ferner die Verkehrsanstalten eingeschlossen, dagegen den Kleinhandel, gewisse Kleingewerbe und die Land- und Forstwirtschaft ausgeschlossen. Am ausgedehntesten ist das Geltungsgebiet des Achtstundentages in der

tschechoslowakischen Republik und im serbo-kroatisch-slowenischen Königreiche. Ausgenommen sind hier nur die Heimarbeit, das Hausgesinde (das auf mindestens einen Monat gedungen ist) und leichte Gelegenheitsarbeit; der Achtstundentag herrscht also auch im Bau-, Gast- und Schankgewerbe, in freien Berufen, in der Landwirtschaft für die nicht im Haushalt des Arbeitgebers wohnenden, in Zeitlohn stehenden regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer. Portugal schließt Landwirtschaft und Gasthausgewerbe aus, ebenso Polen und Schweden, führt aber den Siebenstundentag für Banken und Bureaus ein; Mexiko unterwirft die Landwirtschaft dem Achtstundentag, Peru schließt sie aus. Spanien überläßt es der Verordnungsgewalt (Instituto de Reformas Sociales) Ausnahmen für einzelne Erwerbszweige einzuführen. Am engsten sind die Grenzen in Ländern gezogen, die nur Fabriken (in der Schweiz auch die Verkehrsanstalten) dem Achtstundentage unterwerfen: so die Niederlande (einschließlich Werkstätten), Norwegen und Luxemburg. Frankreich sicherte durch G. v. 2. August 1919 den Achtstundentag den Seeleuten (achtundvierzig Stunden wöchentlich). Das schwedische G. v. 24. Oktober 1919 gewährt gewissen im Schichtbetriebe stehenden Kategorien der Seeleute eine höchstens sechzehnstündige Arbeitszeit in zwei Tagen, anderen Kategorien eine neunstündige Arbeitszeit. Diese Unterschiede der nationalen Geltungsgebiete erheischen einen internationalen Ausgleich. Aber auch dieser hat infolge des politischen Stimmungswechsels, dem ein sozialpolitischer Rückschlag im Jahre 1920 gefolgt ist, Hemmungen erfahren. So machen in einigen Kreisen sich wesentlich politisch orientierte Bestrebungen geltend, für immer zahlreichere Gewerbe Ausnahmen von der Achtstundennorm durchzudrücken, bis diese so gründlich durchlöchert ist, wie etwa die Bestimmungen über Sonntagsruhe in gewissen Ländern. Der endgültige Mißerfolg dieser Versuche steht außer Frage. Die nächste Aufgabe der Gesetzgebung dürfte sodann in der Anpassung des Samstagsfrühschlusses an den Achtstundentag bestehen; dies hat bereits durch Tarifvertrag zur Vierundvierzig-, zum Teil zur Zweiundvierzig- und Vierzigstundenwoche (mit Ueberstunden) z. B. in Boston im Bau-, Bekleidungs-, Holz- und Buchdruckgewerbe geführt (Massachusetts Industrial Review I, 2 p. 16. July 1920). Aehnliches gilt von der Schwerindustrie. Großbritannien hat durch G. v. 15. August 1919 die Siebenstundenschicht für Untertagsarbeiten im Kohlenbergbau eingeführt und die Sechsstundenschicht vom 13. Juli 1921 an einzuführen zugesagt, falls die wirtschaftliche Lage es gestattet. Im deutschen Bergbau wird die Einführung der Siebenstundenschicht vorbereitet. (Soziale Praxis 1921 Sp. 302, 325).

4. Wirkungen des Achtstundentages. Man wird an den Achtstundentag denselben Maßstab anzulegen haben, wie an den gesamten Arbeiterschutz: seine Aufgabe liegt in der Wertsteigerung der physischen, der geistigen, der wirtschaftlichen und der gesellschaftlichen Persönlichkeit. Die ökonomische Bedeutung des Achtstundentags ist die augenfälligste, relativ meßbarste, und doch hängen seine Ergebnisse in bezug auf Mehr- oder Minderleistung, Kostensteigerung oder Regieverringerung von z. T. unwägbaren Faktoren ab: von der rationellen Betriebsführung des Arbeitgebers einerseits, von der Anpassung der Arbeiter und ihrer ererbten Anlage andererseits, dann vom Standort der Industrie, der Art des Rohmaterials, den Lohnformen (Stücklohn, Prämien, Gewinnbeteiligung), der Verwendung von hochgradig automatischer Maschinerie; in gewissen Textil- und Metallindustrien beeinflußt die Monotonie der Arbeit, die Hitze und der Lärm in der Betriebsstätte, in chemischen Betrieben auch die Rauch-, Staub- und Gasentwicklung die Ergiebigkeit der Leistung. Die Frage, welchem dieser Einflüsse der Hauptanteil an ihrer Aenderung zuzurechnen sei, ist nur durch individuelle Erhebungen festzustellen. Solche Untersuchungen haben z. B. bewiesen, daß die Arbeiter, die schwere rotglühende Stahlbarren zu Platten zu walzen haben, in Sechsstundenschichten um 8,3 v. H. mehr pro Stunde leisten, als in Achtstundenschichten (Industrial Fatigue Research Board, Report No. 1 p. 8, 29). Für die Seiden- und die Metallindustrie der Vereinigten Staaten haben Erhebungen eines Arbeitgeberverbandes (National Industrial Conference Board) ergeben, daß die Einführung der Fünfzig- an Stelle der Vierundfünfzig- und Sechsundfünfzigstundenwoche von keiner der Kürzung der Arbeitszeit entsprechenden Minderleistung begleitet und in einem erheblichen Teile dieser Industrien zu Mehrleistungen oder zur Aufrechterhaltung der bisherigen Produktion führte. Im Bergbau hat natürlich die Achtstundenschicht je nach der Mächtigkeit und Lagerung der Mineralien völlig verschieden gewirkt. Vielfach war nun der Uebergang zur kürzeren Arbeitszeit mit einem Lohnausgleich für den Ausfall der Arbeitsstunden verbunden, eine Kostensteigerung, die nebst einem Gewinnzuschlage im Baugewerbe regelmäßig auf das Publikum (oft vertragsmäßig auf den Architekten) abgewälzt wurde. Ungleich höhere Kostensteigerungen entfielen zumeist auf Rohmaterial. Bei erfolgreicher Wirksam-

keit der neuen Arbeitszeit wurde die Produktion von demselben Personal aufrechtgehalten; damit ist auch gesagt, wie wenig Kürzungen der Arbeitszeit auf acht Stunden zur Einstellung von Arbeitslosen führen können; dies hat im übrigen die Krise von 1921 aufs deutlichste bewiesen. Für die körperliche und geistige Förderung der Arbeiter durch den Achtstundentag spricht das Zeugnis von Erhebungen in Amerika (Bevans) und England (Health of munition workers committee Final report p. 41), die das Sinken der Alkoholausgaben und der Verurteilungen wegen Trunkenheit in Zentren des Acht- und Neunstundentages feststellen. Die Erkenntnis der Notwendigkeit, für eine nützliche Verwendung der Mussezeit zu sorgen, hat z. B. in Frankreich dazu geführt, daß nunmehr zahlreiche Großbetriebe ihren Arbeitern Sportplätze, Urlaubsplätze, Lesesäle, Gärten, Landwirtschafts-, Handels-, technologische und Sprachkurse, musikalische und theatralische Aufführungen, Vorträge, Betriebszeitungen darbieten. Die im März 1921 vorliegenden Berichte deutscher Aufsichtsbeamten liefern infolge der tiefen Not der deutschen Arbeiterschaft ein trüberes Bild der Wirkungen des Achtstundentags; die Arbeiter verwenden vielfach die Freizeit zu ermüdenden Nebenberufsarbeiten, die ledigen Arbeiter suchen zum Teil in der Schenke und im Kino die gewünschte Selbstbetäubung. Doch wird die starke Zunahme lokalpolitischer Betätigung der deutschen Arbeiter hervorgehoben. So wird selbst unter so ungünstigen Umständen immer mehr die soziale Tragweite des Achtstundentages erkannt. Die Kürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden bedeutet für die jugendlichen Arbeiter die Möglichkeit der fachlichen Ausbildung, vorausgesetzt, daß auch dann ein Teil des Fortbildungsunterrichts auf die Tagesstunden gelegt wird. Daher haben die Vereinigten Staaten von Mexiko bereits den Sechsstundentag für die Jugendlichen eingeführt. Den Arbeiterinnen gewährt der Achtstundentag die Möglichkeit, sich der Pflege ihrer Kinder und ihrer Häuslichkeit, sowie den öffentlichen Interessen zu widmen. Für die erwachsenen Männer ist die Möglichkeit stärkerer landwirtschaftlicher Selbstversorgung durch Gartenpflege gegeben, ebenso für die Pflege von Sport, von geistigen und politischen Interessen. Für alle großen Kulturbewegungen, deren Ausbreitung geistige Aufnahmefähigkeit voraussetzt, von der Wohnungsreform bis zum Mitspracherecht in den Betrieben, hat die Achtstundenbewegung den Nährboden vorbereitet.

Literatur: ***Tom Mann,*** *The Eight Hours Movement, 1886.* — ***George A. Gunton,*** *Wealth and Progress, New York 1887.* — ***W. Henningsen,*** *Der Achtstundentag physiologisch untersucht, Kiel [illegible].* — ***K. Kautsky,*** *Der Arbeiterschutz und der Achtstundentag, Nürnberg [illegible].* — ***S. Webb u. Harold Cox,*** *The Eight Hours Day, 18[illegible].* — ***Sir Charles Dilke,*** *Problems of greater Britain, 1890.* — ***Ch. Bradlaugh,*** *Labor and Law, London 1891, ch. IV.* — ***R. A. Hadfield and H. de B. Gibbins,*** *A shorter working day, London, Methuen [illegible].* — ***W. Mather,*** *The 48 hours-week, Manchester [illegible].* — ***W. Fogg,*** *Workers in cotton factories and the eight hours day. Manchester Stat. Soc. Transactions, 1892/93.* — ***Cl. Denēus,*** *La journée de 8 heures, Gand, 1893.* — ***I. M. Robertson,*** *The eight hours question, London [illegible].* — ***D. Mottola,*** *Considerazioni sulla questione sociale in rapporto alle 8 ore del lavoro, Cantazaro 1893.* — ***O. Pringsheim,*** *Ein Experiment mit dem Achtstundentage, in: Archiv für soziale Gesetzgebung 1893, Bd. 6.* — ***John Rae,*** *Eight hours for work London 1891; deutsch: Der Achtstundentag, Weimar 1897.* — ***Derselbe,*** *in: Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 1898, Bd. XII, S. 18ff.* — ***Sir John Brunner,*** *The Eight Hours Day in: Times, 7./II. 1895.* — ***I. Sachnine,*** *Lajournée de 8 heures au point de vue de l'hygiène et de la médecine, Diss. Lyon, 1900.* — ***G. Fromont,*** *Une expérience industrielle de réduction de la journée de travail, Bruxelles, Institut Solvay 1906. Reports of the Departmental Committee app. to inquire into the probable economic effect of a limit of 8 hours to the working doy of coal miners, 5 pts. 1907.* — ***R. Henry,*** *Les 8 heures dans les houillères, Bruxelles 1907.* —***Ernst Abbe,*** *Sozialpolitische Schriften, Jena 1906, S. 203—249.* — ***S. und B. Webb,*** *Theorie und Praxis der Gewerkvereine, deutsch von* ***C. Hugo,*** *Stuttgart 1906 I, 291.* — ***Ernst Bernhard,*** *Höhere Arbeitsintensität bei kürzerer Arbeitszeit, Leipzig 1909.* — ***Marcel Lecoq,*** *La journée de huit heures, Paris 1907.* — ***Fr. Delaisi,*** *in: Pages libres 28./VIII. 1906.* — ***B. Seebohm Rowntree*** *in Monthly Review U. S. Bureau Labor Stat. Wash. 1916, no. 6, p. 76* — ***Fr. S. Lee,*** *Is the 8 hours working day rational? in: Science, 24./II. 1916.* — ***E. C. Robbins,*** *The Trainmens 8 Hours Day, in: Pol. Science Quart. Review Sept. 1917, p. 412.* — ***Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes,*** *Bd. XV, S. 51.* — *Schriften d. internat. Verein. f. gesetzl. Arbeiterschutz Nr. 8, Jena 1912, S. 187.* — ***Fred. S. Lee,*** *The human machine and industrial efficiency 1918.* — ***N. Trotzky,*** *Rußland in der Revolution, Dresden 1910.* — *Bureau International du Travail, les conditions du travail dans la Russie des soviets, Paris 1920, p. 31.* — ***Stephan Bauer,*** *Der Weg zum Achtstundentag, Zürich 1919.* — ***Lord Leverhulme,*** *The Six-Hours Day and other Industrial Questions, London 1919.* — ***J. Cavaillé,*** *La journée de huit heures, Paris, Rivière 1919.* — ***League of Nations,*** *Report on the Eight-Hours. — Day or Forty-Eight Hours Week, London, Harrison & Sons 1919.* — ***R. Palme Dutt,*** *The legal regulation of hours, April 1919, Labour Research Dept. Memorial no. 9, London, 25 Tothhillstr.* — ***W. Z. Ripley,*** *A peculiar 8 hours Problem in: Quart. Journal of Economics, May 1919, p. 555.* — ***G. E. Bevans,***

How workingmen spend their time, Diss. New York, Columbia University, 1914. — *Health of munition workers Committee Final Report*, London 1918. — *Reports of the Industrial Fatigue Research Board*, London 1919, no. 1–3. — *Enquête sur l'utilisation des loisirs créés par la journée de huit heures*, in: Bulletin du Ministere du Travail, Paris 1920, p. 408 ff., 502 ff. — *National Industrial Conference Board: Hours of Work as related to Output and Health of workers*, Boston, 15 Beaconstr., 1918—1920, Research reports, no. 4, 7, 12, 16, 18, 27. — *La Renaissance*, Paris, 13./III. 1920. — **Louis Bourgoin**, *La journée de travail de 8 heures et l'organisation industrielle*, in: Revue trimestr. Canadienne, Montréal 1920, no. 21. — **H. G. T. Commons**, *Bibliography of industrial efficiency*, London 1920. — *The long day does it pay?* in: American Labor Legislation Review, Dec. 1920, X, 4, S. 264—272. *United States Public Health Bulletin*, no. 106, 1920. — *Le Travail Industriel aux États-Unis. Rapports de la Mission d'Enquête*. Ministère de l'Industrie, Bruxelles 1920, t. II. ch. XIII. p. 157 ff. — **(H. B. Drury)**, *The three shift system in the Steel Industry*, in: Monthly Labor Review, Washington XII, 1, p. 119, 1921.

Stephan Bauer.

Ackerbau.

1. Wesen und Bedeutung des Ackerbaues. 2. Ackerbau der alten Griechen und Römer. 3. Entwicklung des Ackerbaues vom Zerfall des römischen Reiches bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. 4. Fortschritte des Ackerbaues im 18. Jahrhundert. 5. Umgestaltung des Ackerbaues im 19. und 20. Jahrhundert.

1. Wesen und Bedeutung des Ackerbaues. Im weiteren Sinne versteht man unter Ackerbau die landwirtschaftliche Gütererzeugung schlechtweg; Ackerbau im engeren Sinne des Wortes ist eine landwirtschaftliche Bodennutzung, die mit einer regelmäßigen, vornehmlich mit Hilfe von Gespanngeräten bewerkstelligten Bodenbearbeitung verbunden ist. Die regelmäßige Bodenbearbeitung als solche unterscheidet den Ackerbau von der reinen Gras- (Wiesen- und Weide-) und Waldnutzung, die Bearbeitung des Bodens mit Gespanngeräten, den Ackerbau, vom Gartenbau, bei dem die Bearbeitung durch Handgeräte die Regel bildet. Die Bodenbearbeitung bezweckt Vertilgung des Unkrauts, Unterbringung von Saatgut und Dünger, Erschließung von Pflanzennährstoffen, Herstellung einer für die Ackerfrüchte gedeihlichen physikalischen Bodenbeschaffenheit sowie Regelung der Feuchtigkeitsverhältnisse des Bodens. Sie bildet einen Hauptteil des Anbauaufwandes, der daneben noch Arbeits- und Sachaufwand für Düngung, Saatgut und Pflege der Kulturpflanzen umfaßt und zusammen mit dem Ernteaufwand (einschließlich Aufwand für Aufbewahrung und Nutzbarmachung der Ernte) den regelmäßig sich wiederholenden Kulturaufwand des Ackerbaues darstellt. Dem Anbau- und Ernteaufwand pflegt auf den meisten Ackergrundstücken ein Urbarmachungs- und Meliorationsaufwand voraufgegangen zu sein.

Der Ackerbau liefert unter den landwirtschaftlichen Bodennutzungsweisen, auf die Fläche berechnet, die höchsten Erträge, wenn diese an ihrem Nähr- oder sonstigen Gebrauchswert gemessen werden. Die reine Grasnutzung mit Hilfe von Nutztieren steht im Flächenertrag hinter dem Ackerbau ganz erheblich zurück, begnügt sich indessen mit vergleichsweise sehr geringem Arbeitsaufwand, was ihr unter Umständen, namentlich in dünnbesiedelten Ländern, eine wirtschaftliche Ueberlegenheit über den Ackerbau verschaffen kann. Der Gartenbau liefert Erzeugnisse, die wegen ihrer Schmackhaftigkeit, Bekömmlichkeit und Mannigfaltigkeit sich einer besonderen Wertschätzung erfreuen, erfordert dafür aber einen sehr hohen Kultur-namentlich Arbeitsaufwand. Im Flächenertrag ist der Gartenbau den intensiveren Formen des Ackerbaues nicht überlegen. Im ganzen werden die Bedürfnisse der Menschen an Nahrung und Kleidung weitaus in erster Linie durch die Erzeugnisse des Ackerbaues gedeckt, so daß dieser den wichtigsten Zweig der Gütererzeugung überhaupt darstellt. Von der Gesamtmenge der in der Vorkriegszeit von der deutschen Landwirtschaft gewonnenen Nahrungsstoffe, deren Nährwert sich auf etwa 80 Billionen Kalorien belief, entfielen rund 90 % auf Erzeugnisse, die unmittelbar oder mittelbar dem Ackerbau entstammten, 6 % auf Erzeugnisse der reinen Grasnutzung und nur 4 % auf Erzeugnisse des Garten- und Obstbaues.

Seinen hohen Flächenertrag verdankt der Ackerbau der Anwendung mannigfaltiger Bodenbefruchtungsmittel. Als solcher bedient sich der Ackerbauer neben der Bodenbearbeitung, deren Wirkung sich auf alle Lebensbedingungen der Pflanze (Nahrung, Feuchtigkeit, Wärme, Luft und Licht) erstreckt, der Ackerbewässerung, der Düngung und des Fruchtwechsels, wobei je nach den klimatischen, Boden- und wirtschaftlichen Verhältnissen bald dieses, bald jenes Mittel die größere Bedeutung gewinnt. Die Böden der heißen Zone sind vielfach nur mit Hilfe der Bewässerung für den Ackerbau brauchbar, in der gemäßigten Zone wird mit zunehmender Dichtigkeit der Bevölkerung die Düngung zu einem immer wichtigeren Bodenbefruchtungsmittel. Das Prinzip der Düngung besteht dabei nicht nur im Ersatz der dem Boden durch die Ernten entzogenen Pflanzennährstoffe, sondern zugleich in der

Verwendung der Düngestoffe zu solchen Kulturpflanzen, die dafür am dankbarsten sind; Düngung ist einesteils Ersatz, anderenteils Mobilisierung der Pflanzennährstoffe. Düngungsverfahren sind die Stallmistdüngung, Fäkaliendüngung, Gründüngung und „künstliche“ Düngung. Die Stallmistdüngung, die im wesentlichen ein Haushalten mit den dem Boden entzogenen Pflanzennährstoffen darstellt, ist das wichtigste Düngungsverfahren; die Fäkaliendüngung oder die Rücklieferung der aus den Ackerbaubetrieben mit den Verkaufserzeugnissen ausgeführten Nährstoffe (Düngung mit menschlichen Exkrementen) hat in Europa im Gegensatz zu asiatischen Ländern, wo sie die Grundlage der Düngerwirtschaft bildet, keine allgemeine Bedeutung erlangen können; die Gründüngung ist in der Hauptsache Anreicherung des Bodens mit Stickstoff, der von gewissen Pflanzen (Schmetterlingsblütlern) aus der Luft entnommen werden kann; bei der „künstlichen“ Düngung endlich werden Stoffe zur Düngung verwandt, die teils bergbaulich gewonnen sind (Kalisalze, Phosphate), teils Nebenerzeugnisse gewerblicher Betriebszweige (schwefelsaures Ammoniak, Thomasschlacke), teils künstliche Präparate darstellen (Luftstickstoffdünger).

Mit dem Ackerbau betrieblich verbunden ist in den meisten Fällen die Haltung von Wirtschaftstieren, die wieder als Arbeits- und Nutztiere auftreten. Nutztiere dienen zur Umwandlung von pflanzlichen in tierische Erzeugnisse. Der wirtschaftliche Zweck, den der Ackerbauer hierbei im Auge hat, ist ein dreifacher. Einmal verbilligt die Nutzviehhaltung den Ackerbau insofern, als ein Teil der von der Viehhaltung verwerteten Kulturpflanzen bei ihrem Anbau nur geringen Arbeitsaufwand erforderlich macht (ein- und mehrjährige Futterpflanzen); dann erhöht sie die Erträge des Ackerbaues durch die Nutzbarmachung von Abfällen (Stroh, Blättern, Oelkuchen usw.) sowie namentlich durch die Lieferung von Stallmist; endlich dient sie dazu, einen Teil der Ackerbauerträgnisse für den menschlichen Haushalt zu veredeln. In Ländern, in denen die Arbeit sehr teuer (Vereinigte Staaten) oder der Boden sehr gras- und futterwüchsig (England) oder endlich die Vegetationszeit sehr kurz ist (Gebirgsländer, Skandinavien) ist der vornehmste Zweck der Nutztiere die Verbilligung des Ackerbaues; in den eigentlichen Ackerbauländern (Mitteleuropa) steht die Düngerlieferung mehr im Vordergrund; in Ländern mit einem im Verhältnis zur Bevölkerung sehr ertragreichen Ackerbau (amerikanische Maiszone, deutsche Kartoffelbaugebiete) gewinnt die Nahrungsveredlung eine größere Rolle. Ackerbau ohne Nutzviehhaltung kennen in größerer Ausdehnung nur die dichtbevölkerten ostasiatischen Länder, sowie die Plantagenwirtschaft der Tropen.

Unter den Ackerbaugewächsen unterscheidet man, ohne dabei scharf abgrenzen oder erschöpfen zu können, als Hauptgruppen die Nährpflanzen (Getreide, Kartoffeln, Zuckerrüben, Oelfrüchte usw.), die Faserpflanzen (Hanf, Lein, Baumwolle), die Futterpflanzen (Klee und andere blattartige Feldfutterpflanzen, Futterhackfrüchte) und die Dungpflanzen (Lupine, Serradella). Nur in Ausnahmefällen beschränkt sich ein Ackerbaubetrieb auf den Anbau einer einzelnen Kulturpflanze oder einer Kulturpflanzengruppe. Rücksicht auf möglichst gleichmäßige zeitliche Verteilung der Anbau- und Erntearbeiten, auf mehrseitige Inanspruchnahme und zeitweise Schonung der Bodenkraft, auf die Versorgung der Gespann- und Nutztierhaltung mit Futter sowie auf Verteilung des Betriebsrisikos lassen in der Regel die betriebliche Verknüpfung mehrerer Ackerkulturen zu einer Fruchtfolge oder einem Ackerbausystem als zweckmäßig erscheinen. Die spezifische Ertragsfähigkeit der vorgenannten Pflanzengruppen und der zu einer Pflanzengruppe gehörigen Pflanzenarten ist sehr verschieden. Vermehrung der Bevölkerung verhilft den Pflanzen mit spezifisch hoher Ertragsfähigkeit immer mehr zur Vorherrschaft (Ausdehnung des Speisehackfruchtbaues gegenüber dem Getreidebau, des Futterhackfruchtbaues gegenüber dem Klee- und Kleegrasbau, des Baumwollbaues gegenüber dem Leinbau).

Der technische Fortschritt im Ackerbau ist unmittelbar entweder auf Verbilligung des Betriebes (Arbeits- und Materialersparnis) oder auf Steigerung des Ertrages, mittelbar stets auf letztgenanntes Ziel gerichtet, schlägt aber im übrigen sehr verschiedene Wege ein. Arbeitsparende Geräte und Maschinen, Zucht leistungsfähigerer Arbeitstiere und auch manche Meliorationen (Grundstückszusammenlegungen) sind Mittel der Betriebsverbilligung, wirken indessen mittelbar auch ertragssteigernd, da die freigewordene Arbeit an anderer Stelle wieder, entweder zur räumlichen Ausdehnung oder zur Intensivierung des Ackerbaues, eingesetzt werden kann (Arbeitsverschiebung). Fortschritte im Dünger-, Meliorations- und Bodenbearbeitungswesen heben die Ertragsfähigkeit der Ackerböden; Fortschritte in der Anwendung künstlicher Düngemittel machen daneben durch Zurückdrängung der natürlichen Düngung Bodenflächen, die bis dahin dem Futterbau dienen mußten, für ertragreicheren Nährfruchtbau frei. Die Einführung neuer sowie die züchterische Veredlung der alten Kulturpflanzen hebt die spezifische Leistungsfähigkeit der Ackerkulturen. Verbesserung der Saat-

methoden (Drill- statt Handsaat) vergrößert durch Verringerung des Saatgutverbrauchs den nutzbaren Anteil des Ernteertrages, ähnlich manche Fortschritte in der Pflanzenpflege durch Einschränkung der Verluste. Ersatz der tierischen Arbeitskraft durch Elementarkraft setzt den Anteil der Ernte herab, den das Arbeitstier dem menschlichen Haushalt entzieht. Der Ausbau der Naturwissenschaften, vor allem der Chemie und der biologischen Wissenschaften, hat die Entwicklung der Ackerbautechnik in ungeahnter Weise befruchtet, doch sind auf manchen Gebieten, so bei der Bodenbearbeitung, auch heute die naturwissenschaftlichen Grundlagen des Ackerbaues noch wenig geklärt. Zeitlich haben die Fortschritte im Düngewesen den Vorrang vor den Fortschritten in der Pflanzenzucht, die erst in den letzten Jahrzehnten in ein schnelleres Fahrwasser gekommen sind. In den dichtbesiedelten alten Kulturländern liegt der Schwerpunkt des Fortschritts in der Neuzeit in der Hebung der Flächenerträge mit Hilfe der Düngung und Pflanzenzucht, deren Rationalisierung darum auch von hier aus (Deutschland und England) ihren Ausgangspunkt genommen hat. Die dünnbevölkerten Agrarländer (Vereinigte Staaten) haben vornehmlich den maschinentechnischen Fortschritt gepflegt, der ihre Besiedlung und Inkulturnahme überhaupt erst ermöglicht hat. Daneben war man in diesen Ländern bis in die jüngste Zeit auf die Einführung neuer Kulturpflanzenarten bedacht, für die in den alten Ländern infolge der nach Jahrtausenden zählenden ackerbaulichen Tradition nur wenig Spielraum gegeben ist.

2. Ackerbau der alten Griechen und Römer. Ueber den Ackerbau der alten Griechen besitzen wir keine zusammenhängende Darstellung. Was wir davon wissen, stammt aus einzelnen Bemerkungen, welche sich bei verschiedenen Schriftstellern zerstreut vorfinden. Die ausführlichsten Angaben sind in dem Werke des Dichters Hesiod (lebte um 800 v. Christi Geb.) „Ἔργα καὶ Ἡμέραι" („Tagewerke") enthalten. Die Griechen bedienten sich schon damals eines aus mehreren Teilen zusammengesetzten Pfluges und wußten auch die Wirkung der Brache und des Düngers voll zu würdigen. Die wichtigste Ackerfrucht war die Gerste, die als Winterfrucht gebaut wurde. Daneben wurde Winterweizen angebaut, Roggen und Hafer dagegen, obwohl sie bekannt waren, nicht. In der Nähe der Städte spielte der Anbau von Hülsenfrüchten, Futterkräutern, Gewürz- und Gemüsepflanzen eine gewisse Rolle. In der Blütezeit des griechischen Volkes nahmen auch Feige, Olive und Weinstock ziemlich große Flächen ein

Mit dem Ackerbau der alten Römer hat sich eine ganze Reihe von Männern, deren Werke uns erhalten geblieben sind, beschäftigt, so Marcus Porcius Cato, de agricultura; M. Terentius Varro, de re rustica libri III; L. Jun. Moderatus Columella, de re rustica libri XII; Palladius, de re rustica libri XIV; Cajus Plinius Secundus, historiae naturalis libri XXXVII; Vergilius Maro, Bucolica et Georgica. Aus diesen Werken geht hervor, daß die Römer mit außerordentlicher Sorgfalt und Sachkenntnis den Ackerbau betrieben und ihn zu einer Stufe der Vollkommenheit gebracht hatten, die bis zur Mitte und selbst bis zu Ende des 18. Jahrh. von den europäischen Kulturvölkern nicht wieder erreicht wurde. Für die Feldbewässerung, die im Orient und Aegypten eine sehr hohe Bedeutung hatte, fehlte ihnen jedoch das volle Verständnis.

Als Ackerwerkzeuge bedienten sich die Römer des Pfluges, der Egge und der Walze, obwohl letztere selten zur Anwendung kam; als Handgeräte benutzten sie die noch jetzt gebräuchlichen Spaten, Hacke, Karst, Harke, und zwar alle diese je nach der Natur der Arbeit in den verschiedensten Konstruktionen. Ueber die Zeit des Pflügens, die Zahl, Tiefe und Richtung der Pflugfurchen hatten sie so vollkommene Regeln, wie sie auf rein erfahrungsmäßigem Wege nur aufzufinden sind. Als Dünger verwendeten die Römer nicht nur den Stallmist, sondern auch die menschlichen Exkremente, Fleisch, Blut, Haare, Spülwasser, Baumlaub, Unkräuter, Seegras, Asche, Ruß, Kalk, Gips, Mergel usw.; von der Düngung mit Kompost machten sie ebenso ausgedehnten Gebrauch wie von der Gründüngung. Zu letztgenanntem Zweck wurden Hirse, Wicken, Bohnen, besonders aber Lupinen angesät und grün untergepflügt.

Die hauptsächlichsten Ackergewächse waren die Getreidearten und Hülsenfrüchte. Von ersteren wurden namentlich Weizen, Dinkel, Hirse und Gerste angebaut, Roggen und Hafer dagegen nur ganz ausnahmsweise; unter den Hülsenfrüchten waren die üblichsten die Erbse, Bohne, Linse, deren Namen auch in den römischen Familien vertreten sind (Fabius, Cicero, Leutulus usw.), und Lupine. Der Anbau von Rüben (roten zum Essen) und Futterkräutern auf dem Ackerlande fand zwar vielfach statt, trat aber an Ausdehnung hinter dem des Getreides und der Hülsenfrüchte sehr zurück. Auch die meisten der in der Gegenwart üblichen Handelsgewächse wurden schon von den Römern gebaut, so z. B. Flachs, Hanf, Mohn, Senf, Zichorie usw.; dagegen kannten sie von den jetzt wichtigen Feldgewächsen nicht: die Kartoffel, den Tabak, den Mais sowie den roten Klee, wohl aber die Luzerne.

Große Sorgfalt wurde der Auswahl und Behandlung des Saatgutes durch Reinigen von Unkraut und Einbeizen zum Schutz gegen Krankheiten zugewendet, auch die Vorteile des zeitweiligen Samenwechsels waren bekannt. Alle Feldfrüchte, auch das Getreide, wurden während ihrer Vegetationszeit ein oder mehrere Male mit der Hand oder Handwerkzeugen gejätet, gehackt, auch wohl behäufelt. Zur Ernte bediente man sich der Sichel; ob die Sense schon den Römern bekannt war, ist ungewiß. Gewöhnlich wurden die Aehren kurz abgeschnitten und das Stroh nachher noch besonders geerntet. Das Dreschen geschah auf verschiedene Weise: durch Austreten mit Tieren, durch Dreschwagen, Ausschlagen mit Stöcken, vielleicht auch durch ein dem jetzigen Dresch-

flegel ähnliches Werkzeug. Zur ersten oberflächlichen Reinigung des Samens von Spreu usw. bediente man sich der Harke und der Schüttelgabel, zur vollständigen der Wannen oder Schwingen, der Siebe und der Wurfschaufel.

3. **Entwicklung des Ackerbaues vom Zerfall des römischen Reiches bis zur Mitte des 18. Jahrh.** Die römischen Kolonisten brachten die in ihrer Heimat im Ackerbau gemachten Fortschritte nach den dem römischen Reich unterworfenen Ländern, auch nach Gallien, Germanien, Britannien. Der Ackerbau der alten Gallier und Germanen hatte nach Cäsars und Tacitus' Berichten eine sehr primitive Form, welche zunächst nur dort einer vollkommeneren wich, wo römische Kolonisten sich in größeren Mengen niederließen, namentlich längs des ganzen Rheinstromes. Eine besondere Förderung erfuhr dann der Ackerbau durch die Tätigkeit Karls des Großen, welcher eingehende Vorschriften über die Bewirtschaftung der Domänen erteilte, wie in dem Capitulare de villis. Allerdings kam dieser Einfluß wie der Einfluß des damaligen Großgrundbesitzes überhaupt mehr dem Gartenbau als dem eigentlichen Ackerbau zugute, da dieser auch auf den kaiserlichen und grundherrlichen Höfen ausschließlich in den Händen der Bauern lag. Karl der Große zählte in dem Capitulare de villis mehr als 70 Gewächse auf, welche in seinen Gärten gebaut werden sollten, außerdem eine große Zahl der verschiedensten Obstarten.

Noch ein anderer Umstand trat das ganze Mittelalter hindurch einer intensiven Handhabung des Ackerbaues hemmend entgegen. Die mit der zunehmenden Zahl und Wohlhabenheit der Bevölkerung steigende Nachfrage nach Erzeugnissen des Ackerbaues suchte man zunächst nicht durch Erzielung höherer Erträge von den bisher angebauten Flächen zu befriedigen, sondern durch Verwandlung von Wäldern, Weiden, Unland in Ackerland, also durch Vergrößerung des dem Feldbau gewidmeten Areals. Nur dort, wo durch die Nähe von Städten oder von guten Verkehrswegen die Möglichkeit gegeben war, sowohl für die gewöhnlichen Erzeugnisse des Ackerbaues wie namentlich auch für solche Bodengewächse hohe Preise zu erzielen, welche nach dem herrschenden Gebrauch eigentlich zu den Gartengewächsen zählten, wurde der Ackerbaubetrieb mit größerer Sorgfalt gehandhabt. Es geschah dies besonders im ganzen Rheintal, in Belgien, dann im Innern des Deutschen Reiches in der näheren oder ferneren Umgebung der durch umfassende Handelsbeziehungen und bedeutende Wohlhabenheit ausgezeichneten Städte wie z. B. Nürnberg, Augsburg, Bamberg und ganz vornehmlich Erfurt, das jahrhundertelang den Mittelpunkt des deutschen Samenhandels und wertvoller Bodenprodukte bildete und für den Bau von Gemüse und Handelsgewächsen (Waid) vorbildlich war.

Indessen bildeten diese Gegenden immerhin nur Ausnahmen. Im allgemeinen herrschte in Deutschland und ähnlich im übrigen Europa eine wenig einträgliche Art des Ackerbaubetriebes, die auch solange genügte, wie noch Land für neue Urbarmachungen zur Verfügung stand und der Betrieb des Ackerbaues einen ausgesprochen naturalwirtschaftlichen Charakter an sich trug. Ein gewisser Bedarf an barem Geld und damit die Notwendigkeit, die Menge der verkäuflichen Erzeugnisse zu vermehren, machte sich mit der Zeit allerdings geltend. Diesem Drang, zu einer vollkommeneren Form des Ackerbaues überzugehen, standen jedoch mancherlei Hindernisse im Wege und hieraus erklärt sich, wenigstens zum Teil, der Druck, welcher um jene Zeit auf dem Bauernstande lastete und dann am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrh. zu den Bauernkriegen führte.

Die nach diesen zunächst einsetzende Entwicklung zum Besseren erlitt eine jähe und lange anhaltende Unterbrechung durch den Dreißigjährigen Krieg, dessen Folgen für den Ackerbaubetrieb besonders verhängnisvoll waren. Viele Dörfer wurden gänzlich zerstört und ihrer Einwohner durch Tod oder Fortwanderung beraubt; weite Strecken ehemaligen Ackerlandes blieben unbebaut; Bauern und Großgrundbesitzer verarmten, es fehlten Zugtiere und Geräte sowie Menschenkräfte selbst zu einer nur oberflächlichen Bearbeitung der Felder. Roscher urteilt über die Folgen des Dreißigjährigen Krieges: „In der Tat wird man sich die volkswirtschaftliche Verwüstung des Krieges nicht leicht zu arg vorstellen" [Geschichte der National-Oekonomik, S. 219].

4. **Fortschritte des Ackerbaues im 18. Jahrh.** Im 18. Jahrh. brach bei den einsichtigeren Fürsten, Staatsmännern und Volkswirten die Ueberzeugung sich Bahn, daß etwas zur Verbesserung des Landbaues, namentlich zur Hebung des Bauernstandes, geschehen müsse. Vor allem waren in Preußen Friedrich Wilhelm I. und Friedrich d. Gr., in Oesterreich Maria Theresia und Joseph II. eifrig bemüht, nicht nur die Frondienste der Bauern auf ein festes, erträgliches Maß zurückzuführen oder gar vollständig abzulösen, sondern auch die Anregung und Mittel darzubieten, um den Ackerbau rationeller und einträglicher zu gestalten. Beides hing eng miteinander zusammen; denn die mangelhafte Art der Feldkultur war zum nicht geringen Teil dadurch bedingt, daß die Bauern mit ihren schlechten Geräten und Zugtieren nicht nur den eigenen Acker, sondern auch den ihrer Gutsherren zu bestellen hatten. Eine durchgreifende Verbesserung des Feldbaubetriebes war daher erst zu erwarten, wenn man die Bauern in eine günstigere wirtschaftliche Lage brachte und gleichzeitig das Abhängigkeitsverhältnis löste, in dem sich der Großgrundbesitz bezüglich des Ackerbaues von den Diensten der Bauern befand. Letzteres erfolgte der Hauptsache nach allerdings erst im 19. Jahrh. Dagegen trat schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. dort, wo die rechtlichen Verhältnisse eine freiere Bewegung gestatteten, eine Reihe von nicht unwesentlichen Verbesserungen in der Behandlung und Benutzung des Ackerlandes ein.

Der zu jener Zeit am stärksten empfundene und am meisten beklagte Uebelstand

lag in der unzureichenden Düngung des Bodens, welche ihrerseits durch die geringe Futtererzeugung bedingt war. Der Feldfutterbau war noch unbekannt; die Futtererträge des Ackers beschränkten sich auf Stroh, Brach- und Stoppelweiden.

Zur Beseitigung dieser Mängel machte man in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. den Versuch, Futterkräuter und Wurzelgewächse, die bis dahin außer am Niederrhein gar nicht oder doch nur in geringer Ausdehnung, als Gartengewächse, angebaut waren, in den regelmäßigen Anbau aufzunehmen. Man vermehrte dadurch die Futter- und Düngererzeugung, hatte es in der Hand, die Stoppelfelder und Brache, deren Weidenutzung nicht mehr so dringend bedurft wurde, frühzeitiger und sorgfältiger zu bearbeiten, und konnte endlich auch, da die Futter- und Wurzelgewächse bei ihrem Anbau in mehrfacher Hinsicht günstig auf die chemische nnd physikalische Beschaffenheit des Bodens einwirken, daran denken, die Brachhaltung einzuschränken und das Brachfeld teilweise zum Anbau von Ackergewächsen heranzuziehen. Die wichtigsten unter diesen in die Fruchtfolge neu eingeschobenen Gewächsen, die man mit dem gemeinsamen Namen „Brachfrüchte" belegte, waren die kleeartigen Pflanzen (Rotklee, Weißklee, Luzerne). Die Einführung des Kleebaues war der erste größere Fortschritt in der Technik des deutschen Ackerbaues nach dem dreißigjährigen Krieg. Die Anregung dazu holte man aus England und namentlich aus den Niederlanden, deren dichtere Bevölkerung den Ackerbau früher als bei uns in fortschrittliche Bahnen gedrängt hatte. Unter den Männern, die sich in Deutschland um die Einführung des Kleebaues bemüht haben, verdient besonders Joh. Chr. Schubart genannt zu werden, der 1783 den von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin ausgesetzten Preis für die beste Abhandlung „Ueber die verschiedenen Eigenschaften und den vorteilhaftesten Anbau der Futterkräuter" gewann und wegen seiner Verdienste um den Kleebau von Kaiser Joseph II. in den Adelstand unter Beilegung des Namens „Edler von dem Kleefelde" erhoben wurde.

Ein fast gleichzeitig einsetzender Fortschritt war der feldmäßige Anbau der Kartoffel. Noch im Jahre 1750 sprechen landwirtschaftliche Schriftsteller von ihr als einer wenig bekannten und erst kürzlich eingeführten Kulturpflanze. In Preußen hat sich insbesondere Friedrich der Große um die Förderung des Kartoffelbaues mit allen zu Gebote stehenden Mitteln bemüht. Am Ende des 18. Jahrh. konnte man in den meisten Teilen Deutschlands die Kartoffel schon ebenso wie den Klee zu den landesüblichen Feldgewächsen rechnen.

Außer dem Klee und der Kartoffel wurden um diese Zeit in die Reihe der eigentlichen Feldfrüchte noch verschiedene Rübenarten, besonders die Runkelrüben, dann der Tabak aufgenommen. Auch der feldmäßige Anbau der Oelfrüchte gewann eine weit größere Ausdehnung, als er früher besessen, desgleichen die Kultur des Hopfens. Die Aufnahme aller dieser Gewächse in den regelmäßigen Feldbau bedeutete einen Fortschritt nach mehreren Seiten hin; sie verringerte die ertraglose Brachfläche und steigerte die Erträge des Ackerbaues durch den günstigen Einfluß, den die neuen Gewächse als Vorfrüchte und Düngerlieferer für das Getreide auf dessen Ernten ausübten.

Bis tief in das 18. Jahrh. hinein waren fast überall in Europa Ackerwerkzeuge in Gebrauch, welche sich in ihrer Konstruktion wenig von den vollkommeneren Geräten unterschieden, die man in der römischen Kaiserzeit benutzte. Namentlich gilt dies für das wichtigste Ackerwerkzeug, den Pflug.

Der für die Geschichte des Pfluges bedeutsamste Fortschritt, nämlich die Anbringung eines schraubenförmig gewundenen Streichbrettes, stammt aus Belgien und fällt wahrscheinlich an das Ende des 17. Jahrh. Im 18. Jahrh. wurde diese Konstruktion von Belgien nach England übertragen und dort weiterhin verbessert. In Norddeutschland wurde der englische Pflug zu Anfang des 19. Jahrh. durch A. Thaer eingeführt, während Schwerz den belgischen (brabanter, flandrischen) Pflug um die gleiche Zeit direkt aus Brabant nach dem westlichen und südwestlichen Deutschland brachte und ihm, unter etwas veränderter Gestalt, den Namen „Hohenheimer Pflug" zuerteilte. Etwas später legte der Franzose Matthieu de Dombasle seiner in Frankreich so berühmt gewordenen Pflugkonstruktion den brabanter Pflug zugrunde. Die Pflugformen erfuhren sodann die mannigfaltigsten Verbesserungen, in neuester Zeit namentlich auch in Nordamerika; zudem wurden andere wertvolle Bodenbearbeitungsinstrumente eingeführt, wie: Exstirpator, Grubber, Igel, Häufelpflug, Pferdehacke usw. In der Erfindung und Benutzung von Maschinen, welche dazu bestimmt sind, die Zwischenräume zwischen den in Reihen gebauten Gewächsen zu bearbeiten, gingen die Engländer allen anderen Nationen voran. Jethro Tull aus Berkshire verwendete schon i. J. 1701 die Pferdehacke zu diesem Zwecke, und zwar zum Bearbeiten nicht nur der Hackfrüchte, sondern auch des Getreides, welches er mit einer (Drill-) Sämaschine in Reihen säte und während der Vegetationszeit wiederholt mit der Pferdehacke bearbeitete. Alle

diese Instrumente, sowie die Eggen und Walzen wurden im 19. Jahrhundert fortgesetzt verbessert und vervollkommnet. Außerdem fällt in das 19. Jahrh. die Erfindung der hauptsächlichsten für die Einerntung und weitere Zubereitung der Feldfrüchte bestimmten Maschinen, wie namentlich der Mäh- und Heuwendemaschinen, des Selbstbinders, des Heurechens, der Häckselschneide- und Dreschmaschinen, der Strohpressen, der Ablader, der Schrotmühlen, der Oelkuchenbrecher usw.

Die Fortschritte, welche man in der Düngung des Bodens im 18. Jahrh. machte, beschränkten sich im wesentlichen darauf, daß man dort, wo infolge des Futterbaues auf dem Ackerlande mehr Stalldünger als bisher erzeugt wurde, auch etwas reichlicher düngte. Besonders intelligente Landwirte wendeten außer dem Stalldünger wohl noch Kalk, Gips (zu Klee), Mergel, Asche, zerkleinerte Knochen, menschliche Exkremente usw. an; aber das gleiche war schon früher geschehen und bereits bei den alten Römern üblich. Man befand sich über die für die Theorie der Pflanzenernährung wichtigsten Punkte noch vollständig im unklaren und hielt noch allgemein daran fest, daß der Humus (Moor-, Dammerde) die eigentlich pflanzenernährende Substanz im Boden sei. Hier und da wurde zwar schon die Frage aufgeworfen, ob die Pflanzen nicht auch mineralische Nährstoffe im Boden vorfinden müßten, um normal zu gedeihen, und die Berliner Akademie der Wissenschaften stellte hierüber im Jahre 1798 sogar eine Preisfrage. Nachdem aber durch die mit dem Preise gekrönten Schriften von Schrader und Neumann (Berlin 1800) diese Frage auf Grund von Experimenten im verneinenden Sinne beantwortet war, glaubte man sich um so mehr berechtigt, an der bisherigen Theorie festhalten zu müssen.

5. Umgestaltung des Ackerbaues im 19. und 20. Jahrhundert. Wenn auch das 18. Jahrh. der Landwirtschaft manche Verbesserungen gebracht hatte, so trat eine wesentliche Umgestaltung des Ackerbaubetriebes in Deutschland doch erst im 19. Jahrh. ein. Abgesehen davon, daß die überkommene Agrarverfassung dem landwirtschaftlichen Fortschritt noch im Wege stand, fehlte es bis dahin an festen leitenden Grundsätzen sowohl bezüglich Bearbeitung und Düngung des Ackers, wie bezüglich der Behandlung der einzelnen Kulturpflanzen. Solche zuerst aufgestellt zu haben, ist das Verdienst A. Thaers (1752—1828). Mit reichem Wissen, scharfer Beobachtungsgabe und klarem kritischen Verstande ausgerüstet, machte Thaer zuerst den erfolgreichen Versuch, aus eigenen wie fremden, besonders den englischen Erfahrungen auf dem Gebiete des Ackerbaues allgemein gültige, auf die Lehren der Naturwissenschaft gestützte Grundsätze zu gewinnen. Es geschah dies in dem bahnbrechenden Werk: „Grundsätze der rationellen Landwirtschaft" (4 Bde., 1809 bis 1812) Thaer erkannte, daß die verschiedenen oft sich widersprechenden praktischen Erfahrungen in ihren Ursachen mit den Verschiedenheiten der äußeren Bedingungen zusammenhängen, unter denen sie gemacht worden sind, und daß man bei ihrer Erklärung immer wieder auf die Naturgesetze zurückgreifen muß. Und wenn auch viele der von Thaer für den Ackerbaubetrieb aufgestellten allgemeinen Regeln später berichtigt werden mußten, so gebührt ihm doch das Verdienst, den großen Fortschritt herbeigeführt zu haben, daß einerseits die Landwirte anfingen, mit Bewußtsein die Naturgesetze auf den Ackerbaubetrieb zur Anwendung zu bringen, und andererseits die Naturforscher bestrebt waren, die allgemeinen Gesetze ausfindig zu machen, welche den bei dem Ackerbau zutage tretenden verschiedenartigen Erscheinungen zugrunde liegen. Hiermit war der Weg betreten, auf welchem der bis dahin lediglich empirische Ackerbaubetrieb zu einem rationellen umgestaltet werden konnte.

Es war dies freilich erst möglich, nachdem die Naturwissenschaft genauere Einsicht in die Prozesse, welche sich im Boden und in den Pflanzen vollziehen, gewonnen, und nachdem man unter Benutzung dieser Einsicht die mannigfaltigen praktischen Erfahrungen des Ackerbaubetriebes geprüft und gesichtet hatte.

Bezüglich der für den Ackerbau so überaus wichtigen Lehre von der Pflanzenernährung befanden sich Thaer und seine Zeitgenossen innerhalb wie außerhalb Deutschlands noch in einem erheblichen Irrtum. Obwohl schon Th. de Saussure und Humphry Davy zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Ansicht ausgesprochen hatten, die Pflanzen bedürften zu ihrer Ernährung gewisser Mineralstoffe, so fand doch diese Meinung weder bei den Naturforschern noch bei den Vertretern der Landwirtschaft Anerkennung; jedenfalls zog man aus ihr keinerlei Folgerungen für die Landwirtschaft. Bis in das 5. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts herrschte bei Praktikern und Theoretikern Uebereinstimmung darin, daß der im Boden befindliche Humus die eigentliche Pflanzennahrung sei. Eine Ausnahme machte nur Sprengel, der in den dreißiger Jahren mit noch größerer Bestimmtheit als Saussure die Ansicht aussprach, daß die Pflanzen der Mineralstoffe notwendig bedurften, und sie auch schon im einzelnen namentlich auf-

zählte; aber auch er erkannte die praktische Tragweite dieser Tatsache noch nicht in ihrer vollen Bedeutung.

Justus Liebig gebührt das Verdienst, nicht nur die Notwendigkeit der Mineralstoffe für die Ernährung der Pflanzen in unwiderlegbarer Weise nachgewiesen, sondern auch die für die Düngung und sonstige Behandlung des Bodens wichtigen praktischen Folgerungen aus dieser Tatsache gezogen zu haben. Mineralische Stoffe, wie Kalk, Mergel, Asche, wurden zwar schon vielfach seit der Römerzeit zur Düngung verwandt, aber erst die Liebigsche Lehre brachte Klarheit in die wesentlichen Beziehungen zwischen Boden und Pflanze; sie regte gleichzeitig zu unzähligen neuen Versuchen und Beobachtungen an, durch welche im Laufe der letzten Jahrzehnte nicht nur die Lehre von der Düngung, sondern auch die praktische Handhabung der Düngung seitens der Landwirte vollständig umgestaltet wurde. Einerseits fing man jetzt an, die bereits bekannten, zur Düngung geeigneten Materialien, wie Knochen, Asche, menschliche Exkremente, sorgfältiger zu sammeln und rationeller zu benutzen, als es bisher geschehen war; andererseits suchte man neue zur Düngung geeignete Stoffe ausfindig zu machen, und zwar beides mit dem größten Erfolge. Diesen Bestrebungen ist die Entdeckung und Benutzung der Guano- und Kalilager, der Phosphorite und Apatite, des Chilesalpeters, der Thomasschlacke usw. zu danken. Die reichlichere Düngung hat zunächst eine erhebliche Steigerung der Erträge vom Ackerbau im allgemeinen herbeigeführt. Außerdem hat aber die Möglichkeit einer ausgedehnten Anwendung käuflicher Düngemittel dem Landwirt eine viel größere Freiheit in der Handhabung des Ackerbaubetriebes gebracht. Früher hing die Auswahl der anzubauenden Feldgewächse vorzugsweise von der Menge des in der Wirtschaft selbst erzeugten Düngers ab. Die ertragreichsten Kulturpflanzen sind im allgemeinen auch die anspruchvollsten und darum hinderte der Mangel an Dünger die Landwirte oft, diese Pflanzen überhaupt oder in dem wünschenswerten Umfang anzubauen; die Abschaffung oder Einschränkung der Brache stieß auf dasselbe Hindernis. Die Anfänge der Kunstdüngeranwendung fallen in die fünfziger und sechziger Jahre des 19. Jahrh., von dem seit alters her geübten Gebrach von Kalk, Gips und Asche abgesehen; doch hielt sich der Verbrauch in den ersten Jahrzehnten in bescheidenen Grenzen. Etwa von der Mitte der 90er Jahre an aber setzte dann eine sehr starke Steigerung ein, die bis zum Ausbruch des Weltkrieges anhielt. Es betrug im Deutschen Reich der Verbrauch für Düngezwecke

an reinem Kali (K_2O)		an Superphosphat		an Thomasschlacke	
1889	234 551 dz	1893	6 000 000 dz	1885	50 000 dz
1900	1 177 121 dz	1899	8 350 000 dz	1900	9 000 000 dz
1910	3 595 160 dz	1910	12 670 000 dz	1910	18 000 000 dz

an Chilisalpeter		an schwefels. Ammoniak	
1880—84	957 000 dz jährlich	1890	600 000 dz
1901—05	3 635 000 dz „	1900	1 180 000 dz
1912	8 498 000 dz	1910	3 000 000 dz

Die Anwendung der Kunstdüngemittel (letzte Entwicklungsphase Bindung des Luftstickstoffs) ist der weitaus größte Fortschritt, den der Ackerbau und die Landwirtschaft überhaupt seit Beginn des 19. Jahrhunderts aufzuweisen hat. Die große Ausdehnung, welche der Zuckerrübenbau und der sonstige Hackfruchtbau in Europa während des letzten Menschenalters erfahren hat, war nur möglich unter der Voraussetzung, daß die erforderlichen Düngemittel in ausreichender Menge zur Verfügung standen. Man kann annehmen, daß noch zu Beginn des 19. Jahrh. in den europäischen Kulturländern ¼—⅓ des Ackerareals alljährlich brach lag, also nicht bebaut wurde; nach der Bodenstatistik v. J. 1900 betrug dagegen im ganzen Deutschen Reich die Brachfläche nur noch 4,7 % der gesamten Acker- und Gartenfläche. Es wird sich nicht weit von der Wirklichkeit entfernen, wenn man annimmt, daß zu Anfang des 19. Jahrh. im Deutschen Reich etwa 70 % des Ackerlandes mit Getreide- und Hülsenfrüchten bestellt, 25 % gebracht und nur 5 % mit Futterkräutern, Wurzelfrüchten und Handelsgewächsen angebaut wurden. Nach der Anbaustatistik des Jahres 1900 fielen dagegen im Deutschen Reich von der gesamten Acker- und Gartenfläche auf Getreide und Hülsenfrüchte 61,1 %, auf Hackfrüchte 17,5 %, auf Handelsgewächse 0,7 %, auf Futterpflanzen 10,1 %, auf Ackerweide 4,0 % auf Brache 4,7 %, auf Haus- und Obstgärten 1,9 %.

Neben den Fortschritten im Düngerwesen hat die Ackerbautechnik des 19. Jahrhunderts noch zahlreiche sonstige Neuerungen aufzuweisen, die ebenfalls auf eine Verbesserung der äußeren Wachstumsbedingungen der Kulturpflanzen abzielten. Unter ihnen ragt als bedeutsamster Fortschritt die Röhrendränage hervor, die in den 40er Jahren aus England nach Deutschland kam und die es ermöglicht hat, weite Strecken an

sich fruchtbaren Bodens für den intensiven Ackerbau zu erschließen. Eine ähnliche Wirkung zeitigten die neueren Moorkulturverfahren, mit deren Hilfe große Flächen bisherigen Oedlandes in fruchtbares Ackerland verwandelt werden konnten.

Der auf Hebung der inneren Wachstumsenergie der Pflanzen gerichtete, pflanzenzüchterische Fortschritt war die notwendige Reaktion auf die Steigerung der Ertragsfähigkeit der Böden durch Düngung und Meliorationen. In der Pflanzenzüchtung waren es indes nicht Gelehrte wie in der Agrikulturchemie, die als Bahnbrecher vorangingen, sondern praktische Landwirte, erst englische und französische, dann deutsche; sie stützten sich auf die Erfolge in der Tierzucht. Heine-Hadmersleben, Rimpau-Schlanstedt und andere haben sich in Deutschland um die Einführung der systematischen Kulturpflanzenzüchtung besonders verdient gemacht. Seit etwa 2—3 Jahrzehnten hat indessen auch die Wissenschaft, haben Pflanzenphysiologie, Vererbungslehre und andere biologische Wissenszweige, die Pflanzenzucht aufgegriffen und mit Erfolg bearbeitet. Einen Wendepunkt in der wissenschaftlichen Pflanzenzucht bedeuten namentlich die Entdeckungen des Augustinermönches Gregor Mendel über die Vererbung der elterlichen Eigenschaften auf die Nachkommen, die von verschieden gearteten Eltern abstammen (Hybriden). Die züchterische Veredlung der Kulturpflanzen begann bei den Getreide- und Hackfruchtarten und ist neuerdings auch auf Hülsenfrüchte, Futterpflanzen und Oelfrüchte ausgedehnt worden. Ihr Ziel, das auf zwei verschiedenen Wegen, durch Sortenauslese und Sortenneuzüchtung, verfolgt wird, geht dahin, eine Mannigfaltigkeit von Kulturpflanzensorten zu schaffen, aus der sich für die verschiedenartigsten Anbaubedingungen, schweren und leichten Boden, feuchtes und trocknes, mildes und rauhes Klima, sowie für die verschiedenen Nutzungszwecke jeweils die passendste Sorte auswählen läßt.

Wesentlich unterstützt wurden die auf den biologischen Gebieten der Ackerbautechnik gemachten Fortschritte endlich durch gleichzeitige Fortschritte in der Herstellung landwirtschaftlicher Maschinen, deren Zahl und Mannigfaltigkeit in den letzten Jahrzehnten ungemein angewachsen ist. Der Gedanke der Spezialisierung und Anpassung bestimmt auch hier die Entwicklungstendenz. Viel verdankt die deutsche Landwirtschaft auf diesem Gebiete der englischen und namentlich der amerikanischen Maschinenindustrie, doch hat die deutsche Industrie den früheren Vorsprung des Auslandes in jüngster Zeit so ziemlich eingeholt. Der Fortschritt, den die Entwicklung des Maschinenwesens dem Ackerbau gebracht hat, äußert sich in Ersparnis an menschlicher und tierischer Arbeitskraft, sowie in qualitativer Verbesserung der Arbeitsleistungen von Menschen und Tieren. Maschinenprobleme, auf deren praktische Lösung die Gegenwart hindrängt, sind der Motorpflug und brauchbare Erntemaschinen für Rüben und Kartoffeln. Im ganzen liegt in der kleinbetrieblichen Struktur der deutschen Landwirtschaft eine Erschwernis für den maschinellen Fortschritt im Ackerbau.

Der Weltkrieg und sein verhängnisvoller Ausgang haben dem deutschen Ackerbau schwere Wunden geschlagen. Der Gesamtertrag ist, wenn man die Ernten der Jahre 1919 und 1920 mit den letzten Vorkriegsernten vergleicht, um mehr als 40 % zurückgegangen. In erster Linie hängt dieser Ausfall mit der starken Störung im Nährstoffhaushalt zusammen, die infolge der zusammengebrochenen Viehwirtschaft und des Mangels an Kunstdüngemitteln im Betriebe des Ackerbaues eingetreten ist und die diesen auf eine Stufe zurückgeworfen hat, die in Deutschland bereits seit Jahrzehnten überwunden war. Eine Heilung dieser Schäden muß, da der Viehhaltung die Möglichkeit genommen ist, ihre frühere Intensitätshöhe in absehbarer Zeit wieder zu erreichen (Kraftfuttermangel), vor allem in einer verstärkten Kunstdüngeranwendung gesucht werden.

Literatur: **Anton,** *Geschichte der deutschen Landwirtschaft, [illegible].* — **Blomeyer,** *Die Kultur der landwirtschaftlichen Nutzpflanzen, Leipzig [illegible].* — **v. Braun,** *Arbeitsziele der deutschen Landwirtschaft, Berlin 1917.* — **Fruhwirth,** *Die Züchtung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, [illegible] Aufl., Berlin 1917.* — **v. d. Goltz,** *Geschichte der Landwirtschaft, Stuttgart u. Berlin [illegible].* — **Haberlandt,** *Der allgemeine landwirtschaftliche Pflanzenbau, Wien [illegible].* — **Hahn,** *Kulturpflanzen und Haustiere in ihrem Uebergang aus Asien nach Griechenland, 6. Aufl., Leipzig 1894.* — **Heiden,** *Lehrbuch der Düngerlehre, 2. Aufl. 1879–1887.* — **Krafft,** *Ackerbaulehre, 12. Aufl. 1920.* — **Langethal,** *Geschichte der deutschen Landwirtschaft, Jena [illegible]—1856.* — **Liebig,** *Die Chemie in ihrer Anwendung auf Agrikultur und Physiologie, 1840.* — **Magerstedt,** *Bilder aus der römischen Landwirtschaft, 5. Heft, Sondershausen 1861.* — **Mayer,** *Lehrbuch der Agrikulturchemie 6. Aufl., Heidelberg 1920.* — **Mitscherlich,** *Bodenkunde für Land- und Forstwirte, 3. Aufl., Berlin 1920.* — **v. Rosenberg-Lipinsky,** *Der praktische Ackerbau, 4. Aufl., Breslau 1871.* — **Thaer,** *Grundsätze der rationellen Landwirtschaft, Berlin 1810—1812.* — **Wolff,** *Praktische Düngerlehre, 17. Aufl., Berlin.*

v. d. Goltz (†), **Wohltmann** (†).
Th. Brinkmann.

Ackerbausysteme
s. Bodenbenutzungssysteme.

Adler, Georg,

geb. 28./V. 1863 in Posen, habil. sich 1886 f. Natök. in Freiburg, 1893 ao. Prof. in Basel, 1900 Lehrer für Kolonialpolitik am Oriental. Seminar Berlin, seit Oktober 1900 ao. Prof. in Kiel; gest. 11./VI. 1908 in Berlin.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Rodbertus, der Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus, Leipzig 1883. — Die Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland, Breslau 1885. — Die Grundlagen der Karl Marxschen Kritik der bestehenden Volkswirtschaft, Tübingen 1886. — Die Frage des internationalen Arbeiterschutzes, München 1888. — Sozialreform und Kaufmannsstand, München 1890. — Die Fleisch-Teurungspolitik der deutschen Städte beim Ausgang des Mittelalters, Tübingen 1893. — Die Aufgaben des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit, Tübingen 1894. — Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Basel-Stadt, Gutachten, erstattet dem Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt, Basel 1895. — Das großpolnische Fleischergewerk vor 300 Jahren. Darstellung und Urkunden, Posen 1895. — Basels Sozialpolitik in neuester Zeit, Tübingen 1896. — Der Kampf wider den Zwischenhandel, Berlin 1896. — Die imperialistische Sozialpolitik, Tübingen 1897. — Die Sozialreform im Altertum, Jena 1898. — Geschichte des Sozialismus und Kommunismus, Bd. I, Leipzig 1900. — Die Zukunft der sozialen Frage, Jena 1900. — Die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik, Jena 1903. — Franz Mehring als Historiker, Kiel 1904. — Die Bedeutung der Illusionen für Politik und soziales Leben, Jena 1904. — Stirners anarchistische Sozialtheorie, Jena 1907.

Außerdem erschienen von ihm Aufsätze in der von Helmolt herausgegebenen „Weltgeschichte", Bd. VII (1901), in den „Festgaben für Adolf Wagner" (1905), in den „Festgaben für Wilhelm Lexis" (1907, in der 2. und 3. Aufl. des Hdw. d. St., in der 2. Aufl. des W. d. V., in den von ihm herausgegebenen „Hauptwerken des Sozialismus und der Sozialpolitik" (Leipzig, 1904ff.) einleitende Abhandlungen. Weiterhin finden sich Beiträge aus seiner Feder in folgenden Zeitschriften: 1. in (Frankensteins)Vierteljahrsschrift für Staats- und Volkswirtschaft, 2. in den Jb. f. Nat., 3. in der Z. f. S., 4. im „Lotsen".

L. E.

Advokatur
s. Anwaltschaft.

Agenturwesen.

Der Ausdruck „Agent" umfaßt so verschiedene Geschäftsarten, daß die Rechtswissenschaft ihn bis in die neueste Zeit hinein teils überhaupt für juristisch unverwendbar erklärt, teils doch nur ganz allgemein und unbestimmt gedeutet hat. Dies gilt sowohl von der deutschen wie von der englischen wie auch von der französischen Rechtswissenschaft. Noch in der von Rivière herausgegebenen großen Rechtsencyklopädie „Pandectes françaises" (1888) heißt es: „Agent d'affaires est celui qui fait profession, moyennant rétribution, de gérer les affaires d'autrui. Il a pour objet de remplir les vides que laissent les autres professions qui ont pour but la gestion des intérêts des citoyens." Demgemäß betrachtet die französische Rechtsprechung als „agents d'affaires" u. a. Auskunftsbureaux, Inseratenunternehmer, Dispacheure, Patentanwälte, Begräbnisunternehmer, Heiratsvermittler usw., und zwar trotzdem Art. 162 des Code de commerce die „agents d'affaires" den Kaufleuten eingereiht hat.

Im wesentlichen übereinstimmend mit der 1. Aufl. dieses „Handw. d. Staatsw." bezeichnet § 84 des am 10./V. 1897 erlassenen neuen deutschen Handelsgesetzbuchs als „Handlungsagenten" jeden, der, „ohne als Handlungsgehilfe angestellt zu sein, ständig damit betraut ist, für das Handelsgewerbe eines anderen Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des anderen abzuschließen." Erheblich weiter sucht der neue österr. Entwurf eines Agentengesetzes den Begriff zu fassen (Ztschr. f. d. Ges. Handelsrecht, Bd. 83).

Handlungsgehilfen sind Angestellte und zwar in der Regel fest besoldete Angestellte ihres Prinzipals. Der Agent dagegen ist ein selbständiger Geschäftsmann, in der Regel mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Kaufmannes (Vollkaufmann). Sein geschäftlicher Zweck besteht darin, für bestimmte Geschäftshäuser ständig Geschäfte zu machen, meist in einem begrenzten Gebiete. Er trägt das Risiko — zwar nicht des einzelnen Geschäftes, wohl aber seines ganzen Unternehmens, wenn ihm auch öfters, wie namentlich bei Versicherungsagenten üblich, ein fester Pauschalbeitrag zu seinen Geschäftskosten garantiert wird. Der Hauptgewinn des Agenten soll jedenfalls in seiner nach dem Umsatze prozentual abgestuften „Provision" (oder „Kommission") bestehen. Auch kommt es vor, daß ihm ein Anteil am Reinertrage gewährt wird. Macht er keine Geschäfte, so arbeitet er jedenfalls mit Schaden. Nach § 88 des neuen Handelsgesetzbuchs gebührt ihm die Provision für die von ihm vermittelten oder abgeschlossenen Verkäufe erst nach Ausführung des Geschäfts, insbesonders nach dem Eingange der Zahlung des Verkaufspreises bzw. nur nach dem Verhältnisse des eingegangenen Betrages. Andererseits hat der Agent die Aufgabe, für Ausführung des Auftrags, entsprechend der mit dem Kunden getroffenen Abmachung nach Möglichkeit zu sorgen. Der Agent handelt meist „im Auftrage", er hat selten Abschlußvollmacht, wie in der Regel ein Geschäfts-

reisender. Das von ihm vertretene Geschäftshaus kann daher die ihm vom Agenten zugehenden Aufträge ablehnen, ohne daß dem ersteren daraus eine Verantwortung erwächst.

Vom Handelsmakler unterscheidet sich der Agent zunächst dadurch, daß jener nicht ständig, sondern nur von Fall zu Fall beauftragt wird. Sodann vermittelt der Agent regelmäßig nicht, wie der Makler, zwischen zwei am gleichen Platze wohnenden Parteien. Nur ausnahmsweise kommt es vor, daß Fabrikanten in ihrem Wohnorte einen besonderen Agenten haben, z. B. in Hamburg für den Verkehr mit den Exporteuren. Der Agent ist nur verpflichtet, bei Abschluß des Geschäfts das Interesse des einen Teils, seines Auftraggebers, wahrzunehmen; zwar findet auch der andere Teil in der Person des Agenten oft eine Gewähr dafür, daß er mit vertrauenswürdigen Lieferanten usw. zu tun hat; aber die Stellung des Agenten als solche bringt das noch nicht mit sich. Der Makler dagegen steht zu beiden Teilen im gleichen Rechtsverhältnisse; er soll unparteiisch zu Werke gehen. Auch ist der Makler, im Gegensatz zum Agenten, der in der Regel nur für bestimmte Häuser verkauft, in der Wahl seiner Parteien unabhängig.

Vom Kommissionär endlich unterscheidet sich der Agent zunächst dadurch, daß er in der Regel nicht im eigenen Namen kontrahiert. Anderenfalls schließt er eben ein Kommissionsgeschäft ab; Mischform des Kommissionsagenten selten. Deshalb übernimmt der Agent auch in der Regel weder seinem Auftraggeber gegenüber das Delkredere wegen des dritten Kontrahenten noch diesem gegenüber die Gewähr für rechtzeitige und richtige Lieferung der Ware. Indes kann beides trotzdem von ihm gefordert werden, insbesondere die Uebernahme des Delcredere, und unter allen Umständen hat er die Zahlungsfähigkeit der Personen, mit denen er Geschäfte abschließt oder vermittelt, zu prüfen. Wendet er hierbei nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an, so kann sein Auftraggeber von ihm Schadensersatz verlangen, und auch wenn dies nicht geschieht, wird der Agent doch stets faktisch (geschäftlich) verantwortlich gemacht, weshalb ihn sein eigenes Interesse treiben muß, die nötige Sorgfalt anzuwenden.

Wie schon der Name sagt, pflegt der Agent im Geschäftsverkehre die Initiative zu ergreifen. Er ist es, der zahlreichen Personen die Ware seines Auftraggebers aus eigenem Antriebe offeriert und anpreist, ihnen Muster vorlegt usw. Auch muß er seinen Auftraggeber jederzeit vom Stande des Marktes und von allen sonst für ihn wichtigen Vorkommnissen aus eigenem Antriebe unterrichten. Der Kommissionär dagegen erhält meist im einzelnen Falle einen ganz bestimmten Auftrag, und auch seine sonstigen Pflichten sind weder so umfassend, noch so ausschließlich wie die des Agenten. Dies hängt auch damit zusammen, daß letzterer regelmäßig nur eine begrenzte Zahl von Firmen vertritt, daß sein Geschäftsbereich überhaupt ein relativ beschränkter sein muß, wenn er mit Erfolg arbeiten will, daß er jedenfalls in demselben Geschäftszweige nicht viele Auftraggeber haben kann. Der Kommissionär wird sich nie derart beschränken lassen.

Ferner bekommt der Agent als solcher in der Regel weder die Ware in die Hände, sondern höchstens Warenmuster, noch braucht er Kredit zu erteilen. Er bedarf daher keines erheblichen Geschäftskapitals. Ebenso braucht der Agent nicht wie der Kommissionär Speicher und sonstige größere Geschäftsräume zu bezahlen noch für Buchhaltung und Korrespondenz ein umfangreicheres Personal zu besolden. Aber seine persönliche Tätigkeit muß um so lebhafter sein.

Damit ist das Wesen des Agenten in der Hauptsache bereits gekennzeichnet. Diese durchaus moderne Art der Geschäftsvermittlung hat sich nicht aus der Tätigkeit der alten Faktoren entwickelt. Denn diese sind zu Kommissionären geworden. Der Agent dagegen ist vorzugsweise aus dem Geschäftsreisenden entstanden. Das läßt sich namentlich beim Hamburger Agenturwesen annähernd verfolgen. Da im Gegensatz zu dem üblichen Engrosgeschäft, das stets mehr oder weniger ein Saisongeschäft war und bleiben wird, der Bedarf im Hamburger Auslandsgeschäft zeitig ein unausgesetzter war, so genügte es für Hamburg nicht, daß die Geschäftsreisenden in Intervallen dorthin kamen. Besonders der zunehmende Export beanspruchte vielmehr eine Rücksichtnahme seitens der Fabrikanten auf die Kundschaft dahin, daß diese ständig und ohne Aufenthalt Fühlung mit ihnen nehmen konnte, und daß Verhandlungen über Geschäfte oder die Vorlage von Mustern durch geschäftskundige Personen jederzeit möglich waren. Interessenten am Hamburger Geschäft kamen daher zu dem Entschluß, hier eine ständige Niederlassung zu begründen und eine Persönlichkeit, einen Vertreter hierherzusenden, der in ihrem Sinne wirkte. Daß bei der Wahl desjenigen, der eine Firma vertreten sollte, mit aller Sorgfalt vorgegangen und nur der erkoren wurde, der neben genügender geschäftlicher Erfahrung das volle Vertrauen seiner Dienstgeber besaß, liegt auf der Hand, und dieser Tatsache dürfte die Ausdrucksweise des Handelsgesetzbuchs zugrunde liegen, welche „den Agenten damit betraut", für das Handelsgewerbe eines anderen Geschäfte abzuschließen.

Es zeigte sich nun allerdings, daß der erreichbare Umsatz in vielen Fällen nicht ein solcher war, um damit die entstandenen Kosten für Gehälter, Miete und Kontorausgaben zu

decken; auch war die Gefahr vorhanden, daß Vertreter (Angestellte), wenn sie hier festen Fuß gefaßt hatten, sich eine lohnendere Tätigkeit wählen oder gar zur Konkurrenz übergehen können. Man kam daher zu der Form, den Vertrauensmann nicht mehr allein für sich in Anspruch zu nehmen, sondern ihm zu gestatten, für mehrere Firmen tätig zu sein.

Hierdurch war der Schritt geschehen, der den Angestellten zum selbständigen Kaufmann machte, seine Tätigkeit war keine gebundene mehr. Der Agent war entstanden. Er verdankt seine Entstehung dem neuerdings besonders von den Industriellen stark empfundenen Bedürfnisse nach kräftigerer Interessenvertretung, als sie Properhandel und Kommissionsgeschäft zu bieten vermögen. Und dieses Bedürfnis ist erst so dringend geworden, seitdem die Industrie fast unausgesetzt an Ueberproduktion leidet. Der Agent hat in der Absatzförderung zum Teil den Handlungsreisenden verdrängt; dieser belastet den Fabrikanten mit hohen Kosten, die nur bei entsprechendem Umsatz lohnen; der Agent dagegen verursacht erst Kosten, wenn er Erfolge erzielt, und dann im Verhältnis zu den Erfolgen. Mischform des reisenden Agenten ist offenbar auf einzelne Geschäftszweige beschränkt.

An großen Handelsplätzen gibt es eine Menge Agenten für den Vertrieb auswärtiger Rohprodukte, z. B. in Hamburg für Petroleum, Getreide usw. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, daß sie die Händler zur Ausnutzung augenblicklicher Preisunterschiede zwischen den verschiedenen Plätzen und sonstiger Konjunkturen anregen, wobei sich oft mehrere Agenten — a conto meta — in die Hände arbeiten. Mit Hilfe von Agenten und Unteragenten dehnt sich auch das Termingeschäft in den großen Spekulationsartikeln, Eisen, Kaffee usw. aus. Stets ist hier der Agent das rührigste, die Verkehrskonzentration und Preisausgleichung am meisten fördernde Element. Aber mehr als alle anderen Arten erregen neuerdings in Deutschland diejenigen Agenten Interesse, welche für die Industrie, namentlich für die Exportindustrie tätig sind.

Im Gegensatze zur englischen Exportindustrie, hat diejenige Deutschlands von jeher das Bestreben gehabt, direkte Verbindungen mit dem Auslande anzuknüpfen; sie hat damit zwar manche Erfolge erzielt, aber auch schon viel Geld dadurch verloren; denn bei dieser Art des Exports wächst das Risiko des Fabrikanten erheblich, der Kapitalumsatz wird viel langsamer, und der Fabrikant begibt sich überhaupt auf ein ihm fremdes Gebiet; schon Büsch (Kl. Schriften v. d. Handlung. 1772, S. 107ff.) hat Treffendes über die Gefahren dieses direkten Verkehrs gesagt. Häufig begnügt sich der Fabrikant jedenfalls besser mit einem Agenten am inländischen Hafenplatze, der ja nicht nur mit Exporteuren, sondern auch mit überseeischen Einkäufern verkehren kann. Anders wird mit Recht verfahren von besonders großen Geschäftshäusern, bei besonderen Absatzaussichten auch von kleineren; das ist das Gebiet des „direkten" Verkehrs.

In Hamburg hatte sich das Gewerbe der Exportagenten vor dem Weltkriege — nicht ohne den scharfen Sporn ausländischer und binnenländischer Konkurrenz — außerordentlich entwickelt. Ihre Zahl wurde auf weit über tausend veranschlagt, darunter eine Anzahl sehr angesehener Firmen. Auch zeichnete Hamburg sich aus durch eine besonders große Zahl reichhaltiger Export-Musterläger — vielfach großartige Ausstellungen —, die den Exporteuren wie den überseeischen Einkäufern ein vergleichendes Urteil, Auswahl und sonstige Erleichterungen gewährten, weshalb sie stark besucht wurden.

Der Exportagent muß in erster Linie genaue Kenntnis seiner Kundschaft und ihrer Märkte besitzen, er muß also wissen, wer exportiert, und wohin er exportiert, muß den Exportfirmen Offerten machen, ihnen Preislisten senden, ihnen Muster vorlegen und sie auffordern, das Musterlager zu besuchen. Ist dies gelungen, so muß der Agent die Muster vorlegen, auf die Vorzüge der einzelnen Firmen, auf Neuerscheinungen usw. aufmerksam machen.

Der fremde Käufer kommt, um zu sehen, was sich in unserer raschlebigen Zeit geändert hat, was Neues geschaffen wurde, ob sich die Preise verändert haben usw. Noch vor kurzem begnügte sich ein solcher Kaufmann damit, daß man ihm einen Katalog, vielleicht sogar nur in deutscher Sprache, vorlegte. Das ist längst anders geworden: Kataloge werden in genügender Anzahl nach dem Auslande versandt; aber der Einkäufer, der selbst kommt, will Muster sehen oder sogar — was neuerdings auch immer mehr aufkommt — seinerseits direkt mit dem Fabrikanten verhandeln. Es gibt schon eine größere Zahl von Geschäften, die es sich zur Aufgabe machen, die überseeischen Einkäufer mit den Fabrikanten selbst in unmittelbare Verbindung zu bringen. Kurz, der Exportagent ist so recht ein Pionier des Handels. Wie sich das alles künftig, nach dem Weltkriege, gestalten wird, läßt sich noch nicht übersehen.

Literatur: *Entwurf eines Handelsgesetzbuchs nebst Druckschrift, aufgestellt im Reichs-Justizamt, Berlin 1896, sowie die **Kommentare** zum neuen Deutschen Handelsgesetzbuch.* — **Lexis** *bei Schönberg II, 677 und 690.* — *„**Hamburgs Handel und Verkehr**", Exporthandbuch der Börsenhalle 1897/99, II, 3ff.* — ***Wüstendörfer** in Ztschr. f. d. Ges. Handelsrecht. Bd. 58.* — ***Behm,** Der Handelsagent. Seine soziale Stellung und volkswirtschaftliche Bedeutung. 4. Aufl. 1913.* — ***Immerwahr,** Das Recht der Handlungsagenten 1900.* — ***Albrecht und Teutler,** Das Recht der Agenten 1908.* — *Weitere Literatur namentlich bei **Behm.***

Richard Ehrenberg.

Agio.

1. Begriff des Agios. 2. Agio im inländischen Geldverkehr. 3. Agio im Devisenverkehr. 4. Agio im Wertpapierverkehr.

1. Begriff des Agios. Agio (italienisch aggio) ist der Fachausdruck für das in der Regel in Prozent (oder Promille) fixierte Aufgeld, welches für eine Geldsorte oder ein Wertpapier über den Nennbetrag oder den anerkannten Pariwert hinaus gezahlt

wird. Unter Disagio versteht man den entsprechenden Mindererlös.

Beide Begriffe fußen mithin auf dem Vergleiche zweier Größen, bei dem die eine stets als feste, die andere dagegen als variabele fingiert wird. Welche von ihnen als Norm dient, liegt nicht ein für allemal fest. So läßt sich durch den Wechsel der Norm jedes Agio in ein Disagio, umgekehrt jedes Disagio in ein Agio umrechnen. Das geschieht auch vielfach; werden z. B. für 100 Goldmark 110 Papiermark gezahlt, so hat die Goldmark ein Agio von 10% (gegenüber der Papiermark), die Papiermark ein Disagio von 9% (gegenüber der Goldmark).

Das auf das italienische aggiungere (= adjungere, hinzufügen) zurückgeführte Wort findet sich im deutschen Geschäftsverkehr erst seit Mitte des 17. Jahrh. Im Gegensatz auch zur gegenwärtigen deutschen Geschäftssprache kennt die englische den Ausdruck so gut wie gar nicht und auch die französische kaum; premium und discount bzw. prime und perte sind in ihr statt Agio und Disagio gebräuchlich.

Aus der Verschiedenheit der zu vergleichenden Werte wie auch der Vergleichsnormen ergeben sich drei Arten von Agio und Disagio: im inländischen Geldverkehr; im Devisenverkehr und im Wertpapierverkehr. An dieser Stelle kann über sie nur das Wichtigste gesagt werden; im einzeln ist auf die unten vermerkten Sonderartikel zu verweisen.

2. Agio im inländischen Geldverkehr. Im inländischen Geldverkehr entstehen Agio und Disagio aus dem Nebeneinander mehrerer selbständiger Zahlungsmittel, die im Verkehr verschieden bewertet werden. Das „bessere" Geld hat ein Agio gegenüber dem „schlechteren"; letzteres ein Disagio gegenüber dem guten.

Das Nebeneinander ist nicht stets die Folge einer geldpolitischen Störung der Währung; durchweg ist es aber ein Zeichen eines unvollkommenen Währungszustandes. So ist das zu Zeiten großer Münzverschiedenheiten in Hamburg, Amsterdam, Venedig neben dem „Kurantgeld" kreierte „Bankogeld" als Notgeld zu charakterisieren. Auch der Bimetallismus mußte alsbald seine Unvollkommenheit zeigen, wenn das gesetzlich festgelegte Wertverhältnis zwischen Gold und Silber verkehrsmäßig nicht sanktioniert, sondern durch das Entstehen von Agio und Disagio desavuiert wurde. Dennoch sind Agio und Disagio meist die Folge inflationistischer Maßnahmen, mögen diese selbst auch heute durchweg in anderer Form zum Ausdruck kommen als früher, die ehedem so beliebte Münzverschlechterung durch die Ausgabe uneinlöslichen Papiergeldes abgelöst sein.

Agio und Disagio setzen nicht Prägung oder Drucklegung beider oder aller verschiedenartigen Zahlungsmittel voraus, vielmehr genügt u. U. die „handgreifliche" Darstellung einer Geldsorte, wenn alsdann nur für die anderen verkehrsmäßig oder gesetzlich ein Substanzwert festgelegt ist. So wies z. B. das lediglich „kreierte" Hamburger Banko-Geld Agio und Disagio auf. Auch gleichzeitige Zirkulation ist nicht erforderlich; beim völligen Verschwinden des Metallgeldes spricht man gegebenenfalls doch von seinem Agio gegenüber dem Papiergelde. Agio und Disagio treten in diesem Falle nicht „offen" hervor, sondern bleiben „versteckt" — etwa wegen eines gesetzlichen „Verbots des Agiohandels mit Reichsgoldmünzen" —, sind nur aus dem Preise des Münzmetalls, der ausländischen Zahlungsmittel zu errechnen.

Agio und Disagio kommen schließlich nicht nur einfach im selben Währungsgebiet vor, sondern so vielfach, als verschiedenwertige Zahlungsmittel nebeneinander benutzt werden. Die mannigfachen Papierrubel, welche nach dem Weltkriege in Rußland mit ganz verschiedenem Agio und Disagio nebeneinander zirkulierten, sind ebenso ein Beispiel dafür wie das Aufkommen eines Silberagios neben einem Goldagio. Ob das Silber im letzteren Falle früher als Währungs- oder als Scheidemünze ausgeprägt wurde, ist hierbei grundsätzlich unerheblich.

Daraus ergibt sich auch der „letzte" Grund für die Existenz von Agio und Disagio: die Ersetzung des einen Geldes, insbesondere in seiner Funktion als „Generalnenner" der Verkehrswirtschaft durch ein anderes. Dasjenige Zahlungsmittel, für welches ein Agio oder Disagio berechnet wird, ist tatsächlich nicht mehr „Geld", sondern Ware und vielleicht auch — in einer Art Spaltung der Geldfunktionen — Wertaufbewahrungsmittel. Die Funktion des Generalnenners wird in der Regel überwiegend dem „kommenden" Gelde zufallen, in Zeiten der Währungsverschlechterung dem „schlechten", in solchen der Retablierung dem „guten".

Die Verdrängung bzw. die Ausschaltung des einen Geldes insbesondere als Generalnenner ist für die Frage der Höhe von Agio und Disagio bedeutsam. Die „Entwertung" z. B. eines Papiergeldes mit Zwangskurs gegenüber dem früheren Währungsmetall (z. B. Gold) wird nach der „Entthronung" des letzteren meist verschieden sein von derjenigen gegenüber den Waren im allgemeinen. Gold ist ja alsdann nur noch Ware mit selbständiger Preisbewegung. Eine Aenderung im Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Gold wirkt somit nicht mehr

wie früher auf die (jetzt in Papier ausgedrückten) Warenpreise. Wenn auch bei freiem Goldmarkt — durch Ein- und Ausfuhr von Gold und Goldeswert — eine Anpassungstendenz sich geltend machen wird, so kann doch, insbesondere in kritischen Uebergangsperioden mit Spekulations- und Angsteinflüssen, Erschwernissen des zwischenstaatlichen Güterverkehrs ein Agio für Metallgeld nicht als Ausdruck der allgemeinen Geldentwertung gelten (Agiotheorie).

3. **Agio im Devisenverkehr.** Im Devisenverkehr besteht das Agio in dem Aufgeld für fremde Zahlungsmittel über den vergleichsweisen Münzwert (Parität) oder den konventionellen Wert hinaus; das Disagio in dem entsprechenden Abschlag.

Von Agio und Disagio spricht man zwar in der Regel nur, wenn keine der beiden zu vergleichenden Währungen (rechtlich oder tatsächlich) von jeder metallenen Basis absieht. Aber wenn es auch eine Münzparität zwischen zwei Ländern nicht geben kann, von denen nur eins keine Währungsmünze kennt, so ist doch auch in diesem Falle ein Agio bzw. Disagio möglich. Statt der Münzparität muß alsdann der als normal anerkannte Wechselkurs als Vergleichsmaßstab dienen.

Obwohl somit bei jedem anormal hohen oder niedrigen Wechselkurs ein Wechselagio bzw. Disagio vorhanden ist, wird im Geschäftsverkehr der Valutastand wegen der meist üblichen Mengen- und Preisnotierung regelmäßig nicht durch Angabe von Agio oder Disagio ausgedrückt, sondern — bequemer — durch den absoluten Kurs. Wenn z. B. in Berlin für 1 £ 40,80 M. (Preisnotierung) oder in London notiert wird, wieviel Mark man für 1 £ erhält (z. B. M. 40,80: Mengennotierung), so begnügt man sich in der Praxis in der Regel mit der einfachen Angabe dieser Kurse und berechnet nicht erst das Agio bzw. Disagio. Bei der Agionotierung (die auf einem festen Wertverhältnis fußt) dagegen ist das Agio bzw. Disagio ohne weiteres im Kurse gegeben. Im spanischen Devisenverkehr wird z. B. im Verhältnis zum französischen Frank von dem festen Wertverhältnis 1 Peseta = 1 Frank ausgegangen. Ist der Frank in Wirklichkeit mehr wert, so wird ein Agio, wird er niedriger bewertet, ein Disagio notiert.

Bezüglich der Gründe für die Entstehung von Wechselagio und Disagio, deren Höhe und Bedeutung muß auf den Art. „Valuta" verwiesen werden. Hier ist nur noch anzumerken, daß Wechselagio und inländisches Metall-, insbesondere Goldgeldagio zwar einer gegenseitigen Anpassung zustreben — über den zwischenstaatlichen Gold-, Effekten- und Warenverkehr —, daß aber infolge spekulativer Einflüsse, der Selbständigkeit beider Märkte, einer vielleicht längere Zeit bestehenden Differenz zwischen heimischer und auswärtiger Kaufkraft des (Papier-) Geldes die Angleichung erheblichen Hindernissen begegnen kann.

4. **Agio im Wertpapierverkehr.** Im Wertpapierverkehr versteht man unter Agio das Aufgeld, welches ein Wertpapier über seinen Nennbetrag hinaus erzielt; unter Disagio den entsprechenden Kursabschlag.

Wo die Vergleichsnorm des Nennbetrages fehlt, wie z. B. bei Kuxen, werden die Ausdrücke Agio und Disagio nicht angewandt.

Agio und Disagio kommen sowohl bei der Emission, wie im laufenden Geschäft wie endlich bei der Rückzahlung von Effekten vor. An dieser Stelle soll nur vom Emissionsdisagio und -agio sowie vom Rückzahlungsagio bei Teilschuldverschreibungen die Rede sein. Ein Emissionsdisagio ergibt sich durchweg aus der Notwendigkeit eines runden Nominalzinsfußes; auch für das Emissionsagio gilt das meist. Ein Rückzahlungsagio ist für Hypothekenpfandbriefe verboten (§ 9 HypBG.); sonst ist es bei privaten Obligationen häufig, weniger bei öffentlichen. Es ist zum Teil als „Zinsfußkorrektur", überwiegend aber als Anreizmittel anzusehen, zumal die Rückzahlung meist in jährlichen Tilgungen erfolgt, der „Agiogewinn" somit dem einzelnen Obligationseigner früh oder auch spät zufallen kann. Wird die Rückzahlung mit einer Lotterie verbunden wie bei Lospapieren, Prämienanleihen, so bedeutet sie für denjenigen, der eine Niete zieht, bei dem manchmal recht hohen Börsenkurs einen Verlust, gegen den die Agioversicherung Schutz bietet.

Bei der Bilanzierung von Schuldverschreibungen ist die Verbuchung mit dem Nennbetrage auch dann die Regel, wenn die Anleihe mit Agio bzw. Disagio begeben wurde bzw. zurückgezahlt werden muß. Ob diese Bilanzierung richtig ist, wird bestritten; die überwiegende rechtliche Auffassung geht dahin, daß Bilanzierung zum — geschuldeten — Rückzahlungskurs erfolgen müsse. Die Differenz zwischen Emissionserlös — nicht Nennbetrag! — und Rückzahlungsschuld sei in einem Agio bzw. Disagiokonto zu verbuchen und in jährlichen Raten abzuschreiben. Für die Verbuchung eines Disagio bei der Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen gibt § 25 HypBG. zwingende Vorschriften.

Wegen **Literatur** sei verwiesen auf die Sonderartikel: „Geld", „Valuta", „Hypothekenbanken". *Fritz Terhalle.*

Agrargeschichte.

Vorbemerkung. I. Agrarverhältnisse im Altertum. II. Agrarverhältnisse im Mittelalter. 1. Die Urzeit und die Grundlagen der

älteren deutschen Agrarverfassung. 2. Das Aufkommen und die Organisation der Grundherrschaft. 3. Definitive Gestaltung der grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. III. Agrarverhältnisse der Neuzeit. 1. Das 16.—18. Jahrh. 2. Das 19. Jahrh. 3. Die Nachbarländer. IV. Agrarkrisen.

Vorbemerkung. K. Bücher schildert in seiner „Entstehung der Volkswirtschaft, 2. Sammlung" in einem Aufsatz „Landwirtschaftliche Entwicklungsstufen" (Tübingen 1920, 3. u. 4. Aufl., S. 61ff.) eine allgemeine Entwicklung der Landwirtschaft. Die Aufstellung solcher Stufen können wir jedoch nur als berechtigt anerkennen[1]), wenn sie als Idealtypen gelten sollen, an denen man die Verhältnisse dieser und jener Zeiten und Völker mißt. Unzulässig ist es, eine feste chronologische Abfolge von Stufen zu behaupten, die für alle Völker gleichmäßig gelten soll. Es begegnet uns vielmehr eine große Mannigfaltigkeit der Gestaltungen bei den verschiedenen Völkern. Eine Entwicklungsgeschichte von allgemeiner Geltung läßt sich nicht konstruieren. Der folgende Ueberblick wird zeigen, wie sehr die Verhältnisse selbst bei Völkern auseinandergehen, bei denen man zunächst eine verwandte Entwicklung vermuten könnte.

I. Agrarverhältnisse im Altertum.

Wie für die romanischen und germanischen Völker, so hat man auch für Griechen und Römer eine Urzeit, ein Mittelalter und eine Neuzeit unterschieden. Wenn dieser Parallelismus für die allgemeine Kultur in gewisser Weise zutrifft, so ist er für die Wirtschaftsgeschichte schwieriger durchzuführen. Die hervorstechenden Merkmale stimmen keineswegs überein. In der Gestaltung der Besitzverhältnisse tritt bei den romanischen und germanischen Völkern als namhafter Zug der Entwicklung hervor, daß nach der Urzeit mit annähernd gleichem Besitz der freien Volksgenossen eine lange Zeit, etwa vom 7. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, folgt, in der die überwiegende Mehrzahl der Bauern sich in Abhängigkeit von Grund- bzw. Gutsherren befindet, um dann zu freien Eigentümern des bisher von ihnen in abhängiger Stellung bewirtschafteten Landes zu werden. Das gleiche gilt von dem Gemeinbesitz (der Allmende) der Gemeinden: zunächst (wenigstens meistens) ungehinderte Nutzung durch die Gemeinde, dann Beschränkung durch andere Instanzen (Grund- oder Gerichtsherrschaft), schließlich wieder freie Nutzung durch die Gemeinde (falls die Allmende nicht an die einzelnen Gemeindeglieder aufgeteilt wird). Ganz anders die antike Entwicklung. Wenn es zweifelhaft bleibt, ob man deren geschichtliche Anfänge mit den deutschen geschichtlichen Anfängen in Parallele setzen darf, so ist weiterhin das Vordringen der Grundherrschaft hier und dort ganz verschiedener Art und ebenso das Schlußergebnis der Entwicklung: während die deutsche und romanische Entwicklung mit der Bauernbefreiung abschließt, endigt die antike mit der Fesselung der Bauern durch den Kolonat. Wir schildern hier die antiken Verhältnisse gerade in ihrem Gegensatz zu den mittelalterlichen und neuzeitlichen.

Von vornherein unterscheidet sich die griechische und römische Landwirtschaft von der nordeuropäischen durch Dinge, die in den klimatischen Verhältnissen gegeben sind: zwei Ernten im Jahr, Kultur der Rebe und der Oelfrucht, Verbindung des Ackerbaus mit Baum- und Weinzucht wie im Poland. Bemerkenswert ist ferner, daß die landwirtschaftliche Technik der Griechen und Römer auch auf ihrem Höhepunkt nicht das Maß erreicht, das die romanischen und germanischen Völker in der Neuzeit erreicht haben. Ueberall in den antiken Ländern sodann geht beim Eintreten höherer Kultur der Getreidebau zurück, in Attika besonders zugunsten des Oelbaus, in Rom und Italien zugunsten des Oel- und Weinbaus und der Weidewirtschaft, die als sicherste wie ertragsreichste Kapitalanlage gilt. Dadurch werden entlegenere Gebiete zu Getreideversorgungsländern, so die Gebiete im Norden von Hellas und am Pontus für Hellas im 5. und 4. Jahrhundert v. Chr., so die entlegeneren Gebiete von Italien für das römische Gebiet, später Sizilien, Sardinien, in der Kaiserzeit Nordafrika, während die ehemals im Getreidebau tätigen Gebiete zu Spezialkulturen bzw. zu industrieller Tätigkeit übergehen. In unseren neueren Jahrhunderten hat sich eine solche Umstellung in viel geringerem Grade vollzogen; im Gefolge des Weltkrieges sind Ansätze dazu wieder rückgängig gemacht worden. Gemeinsam ist unserem Mittelalter mit dem griechischen und römischen Altertum eine gewaltige Kolonisation. Die griechische aber ist wesentlich nur städtische, die römische und deutsche sowohl ländliche wie städtische. Während ferner Griechen und Deutsche mehr oder weniger freie Gemeinden jenseits der heimischen Grenzen begründen, ist die römische Kolonisation überwiegend militärisch-politischer Natur und zieht die Abhängigkeit der begründeten Gemeinden von der Stadt Rom nach sich. Wenn sodann im Altertum und im Mittelalter (einschließlich der ersten Jahrhunderte der Neuzeit) gleichmäßig die

[1]) Näheres zur Literaturgeschichte und Kritik der Stufentheorien s. in meinen „Problemen der Wirtschaftsgeschichte" S. 188ff.

Grundherrschaft sich in der Landwirtschaft fortschreitend stärker durchsetzt, so sind die Kräfte, deren sich die Grundherrschaft bei uns bedient, die Bauern, die vielfach dadurch eine Minderung ihrer Freiheit erfahren, während die antike Grundherrschaft sich mit Hilfe von Sklaven (meistens gekauften) vorschiebt; der Bauer leidet nicht sowohl unmittelbar durch die Grundherrschaft, als vielmehr dadurch, daß die Grundherren mit ihren Sklavenscharen ihm wirtschaftlich Konkurrenz machen. Diese Besonderheiten des Altertums hängen großenteils damit zusammen, daß der Adel in den hier in Betracht kommenden Zeiten wesentlich städtischer Adel ist und sein Reichtum direkt oder indirekt aus Handel oder Gewerbe oder staatlicher Verwaltung, staatlichen Pachtungen stammt. Der römische Staat hat auch als Flächenstaat nach Organisation in städtischen Formen gestrebt. Der Betrieb mit Sklaverei ist übrigens im römischen Gebiet weit beträchtlicher als im griechischen. In Griechenland, besonders in Attika, tritt zugunsten des für den Export sehr lohnenden Oelbaus seit dem 5. und 4. Jahrhundert der mittlere und kleinere Betrieb, nachdem die Perserkriege von einem freien Bauernvolk geschlagen worden waren, zwar stark zurück, indem sich der Großbetrieb hebt, der mit Sklavenkräften arbeitet. Doch geht diese Entwicklung hier nicht so weit wie später in Rom und Italien. Es wird im griechischen wie römischen Gebiet die freie Arbeit durch das Sklaventum fortschreitend zurückgedrängt, jedoch nicht bis zur völligen Ausschaltung; immer noch werden neben überwiegender Sklavenarbeit freie Arbeitskräfte in Stadt und Land verwendet. Innerhalb der freien Arbeit hält sich, wie bemerkt, im griechischen Gebiet der mittlere und kleine Bauernstand mehr als im römischen. Im Orient erlangt der Großbetrieb wohl in Aegypten die stärkste Ausdehnung.

In Italien bot für die Ausdehnung der Grundherrschaft und des Großbetriebs eine bedeutungsvolle Handhabe die Verwendung des Begriffes des ager publicus. Das Okkupationsrecht an diesem ist das Recht des römischen Bürgers, öffentliches Land (Staatsacker), ursprünglich Oedland, unter gewissen Voraussetzungen in Besitz zu nehmen. Der Staatsacker aber wurde durch die politische Erweiterung des römischen Staats riesig vermehrt, indem der eroberte Boden zu ihm gerechnet wurde. Das eroberte Gebiet galt nach Beuterecht als Recht des Siegers; wenn Rom meistens nur ein Drittel des Bodens beanspruchte, so war das immerhin außerordentlich viel. Dies dem ager publicus zugewiesene Beuteland war natürlich nicht bloß Oedland, sondern schon bebautes Land, das nun den Besitzer wechseln mußte. Die schon von Haus aus weitgreifende Einrichtung des Okkupationsrechts am ager publicus und seine Uebertragung auf das zum allergrößten Teil schon in Kultur befindliche Land, welches dem Staat durch Eroberung zufiel, gewannen mit der unvergleichlichen Expansion des römischen Staats eine ganz neue Bedeutung. Da an jeder Okkupation die Vieh- und Sklavenbesitzer mit weit größerem Erfolg teilnehmen konnten als noch so viele freie Bauern, so erhielten jene das klare Uebergewicht. Der Bauernstand reagierte dagegen mit dem Verlangen, daß das eroberte Land systematisch an alle Bürger verteilt und als ager privatus appropriiert werde. Doch diese Bestrebungen und die gracchische Gesetzgebung hatten keinen entscheidenden Erfolg. Diejenigen Assignationen, welche tatsächlich erfolgten (so an das siegreiche Heer), haben den Kleinbesitz nicht auf die Dauer gesichert. Es griffen auch das Bauernlegen und der Zusammenkauf von kleinen Gütchen Platz. Zugleich litt der freie bäuerliche Mittelstand durch die vielen und weithin ausgedehnten Kriege (in der Kaiserzeit rekrutiert sich das Heer mehr und mehr aus Nichtrömern). Förderlich war der Ausdehnung des Großbesitzes ferner die Bestimmung, daß die Senatoren einen bestimmten Teil ihres Vermögens in italienischem Boden anzulegen gehalten waren. „So kamen, je mehr Provinziale Aufnahme im Senat fanden, um so mehr ausländische Großgrundbesitzer nach Italien, und umgekehrt, in ungleich stärkerem Maß noch, strebten italische Kapitalisten nach Großgrundbesitzerwerb auf dem jungfräulichen Boden der Provinzen, besonders in Nordafrika, diesem klassischen Lande des agrarischen Großbetriebs“ (Kornemann). Voraussetzung für diese Entwicklung war, daß der Erwerb von Sklaven sich nicht zu kostspielig stellte. Wie groß die verwendeten Sklavenscharen waren, das lehrt z. B. die Erhebung des Spartakus in Süditalien und Sizilien, die zu den furchtbarsten sozialen Erschütterungen der alten Welt zählt. Nicht einfach zu beantworten ist die Frage, welchen besonderen Zwecken der sich fortschreitend steigernde Großbesitz dienstbar gemacht wurde. Zum Teil diente er zweifellos der Großweidewirtschaft (lehrreich ist hierbei Cäsars Verordnung, daß die Hirten zu einem Drittel freie Leute sein sollten). Aber sie machte doch nicht die Hauptsache aus. Der Plantagenbetrieb mit Sklavenscharen gilt in erster Linie den Oel- und Weinplantagen und etwa sonstigen Spezialkulturen, weniger, zum mindesten auf italischem oder gar griechischem Boden, dem Getreidebau. Das Getreideland wird vielleicht in Anteilsakkordarbeit bestellt, noch

öfter aber wohl und jedenfalls zunehmend an coloni (Parzellenpächter) gegen Anteil oder (zunehmend und in den Rechtsquellen fast ausschließlich behandelt) Geldrente vergeben. Die Sklavenarbeit aber hatte ihren Standort nicht bloß in ganz großen Besitzungen, sondern auf den herrschaftlichen Gütern überhaupt. Die Agrarschriftsteller nehmen Vorherrschaft der Sklavenarbeit als selbstverständlich an; freie landwirtschaftliche Arbeiter kommen daneben nur für die Ernte in Betracht. Das viel zitierte Wort „latifundia perdidere Italiam" ist übrigens nicht einfach zu interpretieren. Da es sich auf Getreidebau nach unseren eben gemachten Bemerkungen schwerlich beziehen kann, so wird wohl nur die Beziehung auf Flächen für Oel- und Weinbau übrigbleiben, oder die auf Weidewirtschaft (welche Mommsen freilich ablehnt).

In den Zeiten seit der größeren Ausdehnung des römischen Staatsgebiets finden wir eine radikale Sprengung aller gemeinwirtschaftlichen Elemente in der Agrarverfassung. Es mag unerörtert bleiben, ob wir selbst für die römische Frühzeit (und das ganze Altertum überhaupt) etwas wie Flurgemeinschaften nach Art der germanischen Siedlung annehmen dürfen. Jedenfalls ist eine Dorfallmende in dem späteren „ager compascuus" nur noch in kümmerlichen Resten erkennbar. Wenn ursprünglich allerdings das Dorf die Grundlage der Siedlung gewesen ist, so war es später ein der römischen Verwaltung völlig fremdartiger Begriff. Die alten „pagi" werden von der römischen „Limitation" (bei der Assignation und der Landaufteilung an Veteranen, bei der Okkupation des ager publicus überhaupt) zerrissen. Das „Dorf" existiert für das Verwaltungsrecht nicht oder nur als vereinzelter Lückenbüßer. Gemengelage der Aecker wird, wo sie besteht, bei der Assignation beseitigt. Ueberall bleibt der Einzelhof Sieger. Die Stadt und das städtische Bodenrecht siegen überall. Dieser Sieg kommt zum Ausdruck in der Uebertragung des schrankenlosen Herrschaftsverhältnisses des „dominium" auf den Boden, in der Mobilisierung desselben durch eine überaus bequeme Veräußerungsform (die mancipatio), der Beschränkung der dinglich wirkenden Servituten auf die absolut unentbehrlichen Wege- und Wasserrechte, dazu der vollen materiellen Testierfreiheit. Im Gegensatz zu der hellenischen, das Dorf zur Zelle des Staats stempelnden Agrarpolitik der Demokratie trägt die römische einen „amerikanistischen" Charakter: wie der amerikanische Farmer, der auch das „Dorf" nicht kennt, im Einzelhof sitzt, so, wenigstens dem Ideal nach, der römische Landwirt auf seiner „villa". Jene Tendenz des Bodenrechts zeigt sich aber noch deutlicher in der schroffen Zweiteilung des römischen Bodens in: entweder ager privatus oder ager publicus. Die gemeinwirtschaftlichen Besitzformen sind, wie auch die Struktur des privaten condominium beweist, bewußt benachteiligt, der ager compascuus (Allmende) auf den Aussterbeetat gesetzt und schließlich seine Neuentstehung verhindert.

Wenn wir in diesen Dingen den stärksten Gegensatz zu dem Wirtschaftsleben des germanischen Mittelalters, insbesondere zu seinen starken gemeinwirtschaftlichen Zügen, ferner zu seiner überwiegend bäuerlichen ländlichen Arbeit, der Abwesenheit eigentlicher Sklavenarbeit wahrnehmen, so vollzog sich in der ausgehenden römischen Kaiserzeit eine Anpassung an die mittelalterliche Art: indem die Sklavenarbeit durch den Kolonat ersetzt wurde und die städtische Organisation des Staats einem mehr ländlichen Leben Raum machte. Indem wir es unterlassen, die gesamten Ursachen für die Veränderung des Bildes der antiken Welt beim Schluß der Kaiserzeit zu schildern, heben wir nur zwei Momente hervor: 1. Der durch die gewaltige Ausdehnung des Kaiserreichs hergestellte relative Friede bedeutete das allmähliche Versiegen der Sklavenzufuhr. Für einen Menschenverschleiß, wie ihn die Plantagen, nach dem Ideal des römischen Agrarschriftstellers Varro, betreiben sollten, und wie ihn die Bergwerke bedurften, waren die spekulative Sklavenaufzucht und der friedliche Sklavenhandel nicht ausreichend. Die nachweisbaren Tatsachen des Zerfalls der Sklavenkasernen, der Herstellung des Familienlebens des Sklaven, damit des Aufhörens der Verwendung der Unfreien in eigentlicher Sklavenarbeit (wie der Arbeit in den Plantagen) hängen nicht bloß, aber auch mit jenem Umstand zusammen. Die großen Besitzungen der riesigen verkehrsschwachen Binnenlandflächen des Nordens konnten ohnehin nicht nach dem Muster der karthagisch-römischen Plantagen bewirtschaftet werden. Die Naturalrentengrundherrschaft tritt zu den bisherigen römischen Sklavenkasernen mit ihrer militärischen Robotordnung in Gegensatz. 2. Das Altertum war wesentlich ein Küstenkulturgebiet; je weniger eine Landschaft diesen Charakter hat, um so weniger weist sie die klassische Ausprägung des Altertums auf (die Grundherrschaft des thessalischen Binnenlands z. B. trägt einen dem Mittelalter näherstehenden Charakter). Die klassischen Grundherrschaften des Altertums sind die Basis städtischer Rentnerexistenzen. Der Absentismus stadtsässiger Grundherren ist eine regelmäßige Erscheinung. Nun vollzieht sich ein Wechsel des geographischen Schauplatzes. Der Schwerpunkt des Lebens

rückt in das Binnenland. Die Einbeziehung eines so umfangreichen Binnenlandes wie Gallien mußte die Situation verändern. Die beherrschende Politik der Küstenstadt verschwindet. Entsprechend treten der binnenländische Großgrundbesitzerstand und seine Interessen in den Vordergrund. Der stadtsässige Grundherr wird durch den landsässigen abgelöst, das Reich provinzialisiert. Wenn absolut der Güterverkehr in dem großen Kaiserreich gewiß zugenommen haben wird, so wird relativ, bei Vergleich der Umsätze mit dem Ausmaß der dem spezifischen antiken Kulturkreis angehörigen Gebiete, nicht das gleiche der Fall sein. Denn nach Maßgabe der gegebenen Verkehrsmittel mußte die Umwandlung der Küstenkultur in eine Binnenlandkultur eine relative Abnahme der Verkehrsintensität bedeuten. So trat ein relativer Rückgang der Stellung der Städte ein (von weiteren störenden Vorgängen ganz abgesehen). Dagegen vergrößerten sich die Großgrundherrschaften des Binnenlandes und gewannen eine selbständige Stellung gegenüber den Städten auch durch eine besondere Organisation in der staatlichen Gliederung des Reichs. Den Hauptstock der nicht von Städten oder stadtähnlichen Gebilden eingenommenen Gebiete bilden die Grundherrschaften (saltus), die von der munizipalen Verwaltung und Jurisdiktion eximiert waren. Der exterritoriale Latifundienbesitz wird ein geschlossenes Ganze neben dem Städtereich. Für die niedere ländliche Bevölkerung bedeutet diese Entwicklung die Entstehung des Kolonats, der sich namentlich aus zwei Bestandteilen zusammensetzt: einerseits werden Sklaven zu Hörigen erhoben, andererseits kleine freie Besitzer entsprechend herabgedrückt. „Liturgienwesen und Steuerdruck, Zwangspacht und die scharfe Anspannung der Lehre von der *ἰδία* (origo; Bindung an den Herkunftsort) haben dann das ihrige getan, um den schollenfesten Kolonat zu erzeugen“ (Kornemann).

Die Annäherung an das Mittelalter, die sich so im römischen Kaiserreich vollzieht, beschränkt sich jedoch auf Elemente der Unfreiheit, während das Mittelalter in seinen gemeinwirtschaftlichen Einrichtungen z. B. bedeutende Elemente der Freiheit aufweist. Charakteristisch ist auch der Unterschied im gewerblichen Leben: die römischen Zünfte sind Zwangsanstalten für die Versorgung der städtischen Bürgerschaft, die mittelalterlichen dagegen von Anfang an Mittel zur Gewinnung einer selbständigen Stellung für die Handwerker. So darf man denn auch nicht behaupten, daß das Mittelalter aus dem endenden Altertum wirtschaftlich hervorgeht, sondern eher, daß dieses sich jenem in manchem Betracht angepaßt hat.

II. Agrarverhältnisse im Mittelalter.

1. Die Urzeit und die Grundlagen der älteren deutschen Agrarverfassung. Wenn man, wie eben bemerkt, nicht von einem Hervorgehen des Mittelalters aus dem Altertum sprechen darf, so gilt dies auch in dem Sinn, daß gerade die Anfänge des germanischen Wirtschaftslebens sich im stärksten Gegensatz zum spätrömischen befinden. Die germanische Agrargeschichte beginnt mit den ausgeprägtesten gemeinwirtschaftlichen Zügen, mit dem Gemeineigentum am Ackerland und mit Gemeineigentum nicht nur, sondern auch Gemeinnutzung für die gemeine Mark (s. Art. Allmende). Die Mehrzahl der freien Germanen besteht aus freien Bauern mit annähernd gleichem Besitz. Dieses Verhältnis behauptet sich während mehrerer Jahrhunderte der Berührung mit den Römern, und die Germanen, welche in römisches Gebiet vordringen, bringen dahin gemeinwirtschaftliche Züge mit. Erst allmählich, etwa seit der Völkerwanderung, aber auch dann langsam sich entwickelnd, setzt eine Umbildung in der Richtung auf das Vordringen grundherrschaftlicher Elemente ein. Diese dürfte durch die Zustände in den von Germanen eingenommenen römischen Gebieten befördert worden sein, hat aber auch und vor allem einen selbständigen Ursprung.

Das Individualeigentum ist in der deutschen Urzeit auf Haus und Hof beschränkt. Das im Eigentum der Gemeinde stehende Ackerland wurde periodisch (die Länge der Periode kennen wir nicht; es wird überhaupt kaum eine feste vorauszusetzen sein) aufgeteilt, an die einzelnen Haushalte der Gemeinde zur Nutzung. Seit mindestens dem 6. Jahrh. begegnet das Privateigentum am Ackerland, während für Wald, Weide, Heide, Gewässer noch ein Gemeineigentum in der Form der gemeinen Mark oder Allmende bestehen bleibt. Aber auch das Ackerland trägt noch weiter die Spuren des alten Verhältnisses an sich in der Gemengelage der Aecker. Es setzte sich aus einer Mehrzahl von „Gewannen“ (von „gewinnen“, urbar machen) zusammen, welche ihrerseits in so viele Ackerstreifen von gleicher Größe eingeteilt waren, als anteilberechtigte Haushaltungen in Betracht kamen. Jede von diesen erhielt annähernd in jedem Gewann zur Zeit des Gemeineigentums am Ackerland je einen Ackerstreifen. Nach dem Entstehen des Privateigentums am Ackerland blieb aber diese „Gemengelage“ erhalten. Mit ihr war der Flurzwang gegeben: da die Aecker des einzelnen durcheinander lagen und die Schaffung von Zufahrtswegen zu den schmalen einzelnen Ackerstreifen

eine zu große Landverschwendung herbeigeführt hätte, so durften alle landwirtschaftlichen Arbeiten (Säen, Ernten usw.) und das Abweiden der Stoppel nur gleichzeitig und auf Anordnung der Gemeinde erfolgen. Der quotenmäßige Anteil an dem auf die Gewanne verteilten Ackerland, an der Nutzung der Allmende und die Hofstätte des Gemeindemitglieds werden als „Hufe" zusammengefaßt. Sie ist, wie sich hieraus ergibt, von Haus aus kein äußeres Maß, sondern bedeutet die wirtschaftliche Grundlage für den Haushalt eines vollberechtigten Gemeindemitglieds. Erst allmählich wird sie zum äußerlichen Maß, wobei als die Normalhufe eine solche von 30 Morgen erscheint. Eine schwierig zu beantwortende Frage ist es, seit wann es Unterschiede unter den Gemeindemitgliedern, neben den regelrechten Bauern Kötter, Häusler, Büdner gibt. Jedenfalls hat sich deren Zahl erst in späteren Zeiten stärker vermehrt. Das Land der zweiten Klasse war bescheidenen Umfangs, lag nicht mit dem der Bauern im Gemenge, sondern bestand etwa aus Feldgärten, die sich in der unmittelbaren Nachbarschaft der Dorfsiedlung fanden. Später erwerben die Kötter (Häusler) ihren Besitz freilich vielfach durch Rodungen und den Erwerb von Stücken bäuerlichen Landes.

Die Dörfer mit Gemengelage machen die überwältigende Mehrzahl der Ortschaften in Altdeutschland, zumal während der ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung, aus. Gering an Zahl sind die Ortschaften, die sich aus Einzelhöfen zusammensetzen. Während in jenen Gehöft und zugehöriges Ackerland sich nicht unmittelbar berühren, liegt beim Einzelhofsystem das Gehöft annähernd in der Mitte des zugehörigen Ackerlandes. Die Ortschaften mit Einzelhofsystem finden sich hauptsächlich bloß in Gebirgslandschaften, außerdem nur in gewissen niederrheinisch-westfälischen Bezirken. Man vermag sich kaum vorzustellen, daß beim Einzelhofsystem jemals Gemeineigentum am Ackerland bestanden hat. Dagegen ist solchen Ortschaften die gemeine Mark ebenso eigen wie den regelrechten Dörfern. Jüngeren Ursprungs, nicht vor der Zeit Karls des Großen nachweisbar, sind die Wald- und Hagenhufen, bei denen das Ackerland nicht das Gehöft umgibt, aber auf dieses aufstößt: die Gehöfte stehen an einer langen Straße; das zu dem einzelnen Gehöft gehörige Ackerland zieht sich in einem einzigen Streifen von ihm bis zur Grenze der Gemeinde hin. Die Wald- oder Hagenhufen finden sich im deutschen Mittelgebirge; die Marsch- oder Moorhufen dringen von den Niederlanden aus nach Osten vor. Ihr Hauptverbreitungsgebiet haben sie später erst, und zwar mit der Kolonisierung und Germanisierung des slawischen Ostens, gefunden. Wald- und Marschhufen erscheinen in weit stärkerem Ausmaß als die alte Normalhufe. Ganz spät, etwa erst seit dem 16. Jahrhundert und auch dann nur vereinzelt, kommt es vor, daß aus einem alten Dorf ein Gehöft herausgezogen und mitten in das zugehörige Ackerland gestellt wird („Vereinödung" in Oberschwaben). Ueber das Verhältnis der Allmende zu den Ortschaften sei noch bemerkt, daß die Regel die Zugehörigkeit einer Mehrzahl von Ortschaften zu einer Allmende bildet, also eine Markgenossenschaft mehrere Ortschaften zu umfassen pflegt. Nur im kolonialen Deutschland (östlich der Elbe) fallen Ortschaft und Markgenossenschaft regelmäßig zusammen.

2. Das Aufkommen und die Organisation der Grundherrschaft. Seit dem Aufkommen des Privateigentums am Ackerland bildeten sich, wie es in der Natur der Sache lag, in zunehmendem Maß Besitzunterschiede heraus. Diese Entwicklung wurde gefördert durch die vorhin erwähnten Verhältnisse, die die Germanen in den früher von Römern eingenommenen Landschaften vorfanden, d. h. durch den dort schon vorhandenen Großgrundbesitz, ferner dadurch, daß der größere Besitzer die staatlichen Lasten in ihrer damaligen Verfassung leichter tragen konnte als der gemeinfreie Bauer und daß, nachdem einmal ein größerer Besitz sich gebildet hatte, dieser in der Lage war, unter günstigeren Bedingungen sein Land zu vergrößern.

An dieser Stelle etwa wurden die früher geschilderten Verhältnisse des ausgehenden Altertums von der mittelalterlichen Kulturwelt übernommen. Es bleibt jedoch, wie ebenfalls schon angedeutet, der Unterschied, daß das Mittelalter mehr Freiheit und mehr Selbständigkeit der unteren Gruppen aufweist. So fehlen durchaus in ihm die Latifundien und zum Teil eben deshalb auch die eigentliche Sklavenarbeit. Es fehlen ferner die Zwangsleistungen und Zwangslieferungen des Altertums für Staat und Gemeinde oder haben wenigstens nur ganz geringe Analogien. Der Selbständigkeit der Gemeinde und der gemeinwirtschaftlichen Elemente, wie sie die Allmende darstellt, haben wir schon gedacht.

Im 8. Jahrhundert etwa finden wir die Ausbildung der landwirtschaftlichen Verhältnisse, die wir als spezifisch mittelalterlich bezeichnen, in ihren ersten großen Linien. Die Grundherrschaft besitzt eine maßgebende Bedeutung. Sie steigert ihren Besitz und ihren Einfluß bis zum 12. Jahrhundert. Doch gewinnt sie nicht die Alleinherrschaft. Erstens nämlich wird der Stand der Gemeinfreiheit nicht schlechthin beseitigt; es bleiben

noch bäuerliche freie Grundeigentümer erhalten. Es gibt ferner Freie, die zwar nicht freies Grundeigentum haben, aber doch ihre rechtliche Freiheit bewahren. Zweitens nutzen die Grundherren ihr Land nicht wesentlich im Eigenbetrieb, sondern indem sie es gegen Zins zur Nutzung übertragen. Und die Empfänger sind bäuerliche Personen. Eine Grundherrschaft setzt sich somit aus einer Mehrzahl von abhängigen Bauerngütern zusammen. Wenn die Eigenwirtschaft nicht ausgeschlossen ist, so tritt sie doch gegenüber der Verwertung des Landes durch Uebertragung gegen Zins zurück und wird im Lauf der Zeit noch mehr zu deren Gunsten eingeschränkt. Ueberwiegend ist die mittelalterliche Grundherrschaft sogar Streubesitz, umfaßt einzelne Bauerngüter, die je für sich über eine Menge zerstreuter Ortschaften verteilt sind. Der Fall, daß ganze Ortschaften einem Grundherrn gehören, kommt verhältnismäßig selten vor. Die eben gezeichneten Verhältnisse ergeben drittens, daß die Frondienste nicht umfassend sein können: bei weniger ausgedehntem Eigenbetrieb hat man umfassende Frondienste schlechterdings nicht nötig. Mit dem Umstand, daß nur gelegentlich eine Grundherrschaft eine oder mehrere Ortschaften ganz einschließt, hängt es viertens zusammen, daß die Gemeinde nicht von der Grundherrschaft aufgesogen wird. Die Tatsache, daß in einer Ortschaft Bauerngehöfte, die je für sich verschiedenen Grundherren gehörten, und neben ihnen noch etwa freie Bauerngüter lagen, verlangte bereits einen Gemeindeverband, der sich nicht mit einer Grundherrschaft deckte. Hiermit ist fünftens auch schon ausgesprochen, daß die gemeine Mark, die Markgenossenschaft nicht in einem grundherrschaftlichen Verband aufgehen konnte. Die Grundherrschaften haben Einfluß auf die Markgenossenschaften und verstärkten Anteil an deren Nutzungen erlangt; aber die Markgenossenschaften sind wie ein Glied oder Teil der Grundherrschaft geworden.

Dieser Schilderung des Unterschiedes zwischen der antiken und der mittelalterlichen Grundherrschaft fügen wir einiges hinzu, um ein vollständigeres Bild von den landwirtschaftlichen Verhältnissen, wie sie sich vom 8. bis zum 12. Jahrh. gestalten, zu entwerfen. Im Anfang dieser Periode gelangt das „Villikationssystem" zur Einführung, die Organisation des großgrundherrschaftlichen Besitzes, der sich allmählich zu bedeutendem Umfang ausdehnte. Das Villikationssystem beruht auf der stufenmäßigen Unterordnung abhängiger Güter unter ein leitendes. Einem Herrenhof, „Fronhof", ist eine Mehrzahl von Bauerngütern unterworfen, deren Inhaber an jenen Zins (meistens in Naturalien) zahlen und für die Bewirtschaftung des unmittelbar vom Herrenhof aus bewirtschafteten Landes, des „Sallandes", Frondienste leisten. Das Salland ist aber, wie bemerkt, nicht bedeutend. Hat ein Grundherr viele Fronhöfe, so ist eine Mehrzahl von solchen wiederum einem Hof, einem „Haupthof", unterworfen. Der größere Teil der landwirtschaftlichen Arbeit wird, wie sich hieraus ergibt, in bäuerlicher Arbeit geleistet. Für die abhängigen Leute hat sich ein privates Gericht des Grundherrn, das „Hofgericht", ausgebildet, in dem er oder sein Vertreter den Vorsitz führt, die Urteiler aber die abhängigen Leute, bzw. ein Ausschuß aus ihnen („Schöffen") sind. Sein Vertreter auf dem betreffenden Fronhof, Meier oder Villicus genannt, hat drei Funktionen: die Leitung des eigenen Betriebs, die Einkassierung des Zinses, den stellvertretenden Vorsitz im Hofgericht. Ungefähr zu der gleichen Zeit, in der das Villikationssystem für die grundherrschaftliche Verwaltung begründet wurde, gelangte das Betriebssystem zur Einführung, das von da ab die deutsche Landwirtschaft bis zum Beginn des 19. Jahrh. beherrscht hat, die Dreifelderwirtschaft. Vorher hatten die Deutschen die Feldgraswirtschaft und zwar die rohe oder wilde gehabt. Sie behauptete sich nur in Gebirgslandschaften, namentlich den Alpen, in der allmählichen Umwandlung zur geregelten Feldgraswirtschaft. Die Vorstellung, daß der Ertrag der Landwirtschaft im früheren Mittelalter bis zur Entstehung der Stadtverfassung nur dem eigenen Haushalt zustatten gekommen bzw. innerhalb des betr. grundherrschaftlichen Verbandes verbraucht worden sei, ist irrig. Kein Haushalt, der grundherrschaftliche noch weniger als der bäuerliche, hat sich vollkommen selbst genügt. Wie der ländliche Haushalt gewerbliche Produkte von anderer Stelle bezieht, so setzt er seinerseits landwirtschaftliche Produkte ab. Für deren Abnahme kamen in Betracht die Plätze der alten Römerstädte, die noch nicht wieder zu wirklichen Städten geworden waren, an denen doch aber eine dichtere gewerbliche Bevölkerung saß, ferner Gegenden, die an dem einen oder anderen landwirtschaftlichen Produkt ärmer waren, oder in denen infolge zufälligen Mißwachses die eigene Produktion nicht ausreichte. Freilich hat der Absatz landwirtschaftlicher Produkte jetzt nur einen bescheidenen Umfang erreicht. Bemerkenswert ist aus dieser Periode endlich die im Anschluß an römische Einrichtungen erfolgende Ausbildung einer schriftlichen Verwaltung, insbesondere die Anlage von Besitz- und Einkünfteverzeichnissen („Traditionsbücher", „Urbare" usw.).

3. Definitive Gestaltung der grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Mit

dem 12. Jahrhundert setzt eine neue Entwicklung der Landwirtschaft ein, die in erster Linie durch das Aufkommen eines bedeutenderen Städtewesens und die Kolonisierung und Germanisierung des slawischen Ostens bestimmt wird. Der Termin läßt sich freilich insofern nicht gerade scharf begrenzen, als das Städtewesen nicht mit einem Male hervortritt und die Kolonisierung im Südosten schon bis zum 12. Jahrh. ungefähr so viel erreicht hat wie die im Nordosten erst im 13. Beide Momente kamen der bäuerlichen Bevölkerung Altdeutschlands zugute, da die Abwanderung eines Teils nach dem Osten die Nachfrage nach Arbeitskräften steigerte und das Wachstum der Städte den Absatz der landwirtschaftlichen Produkte vermehrte, die bei dem Ueberwiegen der bäuerlichen Wirtschaften überwiegend auch von ihnen bezogen wurden. Die Kolonisierung und Germanisierung, durch die der bis dahin dünn besiedelte slawische Osten wirtschaftlich erst recht aufgeschlossen wurde, ist ein Ereignis, dem nur wenig Beispiele aus der Geschichte zur Seite gestellt werden können. Die Kolonisierung vollzieht sich als eine in gewaltigem Maßstab unternommene Fortsetzung der Anlage von Wald- und Marschhufen zur Urbarmachung von Wald- und Sumpfland in Altdeutschland, wie denn die Hufenform auch von diesen altdeutschen Anlagen nach dem Osten übernommen wird. Diese Wald- und Marschhufen haben ein weit größeres Maß als die Hufen der alten deutschen Dörfer mit Gewanneinteilung des Ackerlandes.

Die besonderen Veränderungen der Agrarverfassung, die diese, mit dem 12. Jahrh. einsetzende, Periode aufweist, sind die Auflösung der Villikationsverfassung und das Eindringen der Gerichtsherrschaft in die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Auflösung der Villikationsverfassung hat ihre Ursachen einmal in der sich für die Grundherren ergebenden Schwierigkeit, die Fronhofvorsteher in der notwendigen Abhängigkeit von sich zu halten, sodann in dem Wunsch der Grundherren, an dem Bodenertrag stärkeren Anteil zu gewinnen. Da es, wie angedeutet, überwiegend bäuerliche Kräfte waren, in deren Hand sich die Landwirtschaft befand, so zogen auch sie überwiegend den Vorteil aus dem steigenden Bodenertrag. Wenn der abhängige Bauer zur Zinszahlung an den Grundherrn verpflichtet war, so hatte sich doch eine Fixierung des Zinses eingebürgert. Aus diesen Verhältnissen ist es zu erklären, daß die Grundherren jetzt die Güter mit fester Zinsverpflichtung in solche mit wechselnder, dem Bodenertrag angepaßter Pacht zu verwandeln suchten. Gleichzeitig gaben sie die Eigenwirtschaft auf dem Fronhof auf, um die Schwierigkeit der Kontrollierung des Fronhofvorstehers loszuwerden, indem sie auch den Fronhof mit seiner Hofländerei verpachteten. Allerdings ist diese Art der Auflösung der Villikationsverfassung nicht überall durchgeführt worden; am vollständigsten in Niedersachsen, doch auch hier nicht so, daß etwa alle einzelnen Villikationsverbände aufgelöst wurden. Immerhin nehmen wir ganz allgemein in Deutschland seit dem 12. Jahrh. die Richtung auf Einschränkung des Eigenbetriebs (vom Fronhof aus) und vermehrte Hingabe des Landes zu Pacht wahr. Am meisten hält sich die Villikationsverfassung in Südwestdeutschland, in dem Sinn wenigstens, daß hier das Zinsgut häufiger ist als das Pachtgut. Wenn die Eigenwirtschaft ganz beseitigt wird und das Land des Grundherrn nur gegen Zins oder Pacht zur Nutzung an Bauern ausgetan wird, haben wir die „reine Grundherrschaft“. Sie ist aber, wie angedeutet, nicht zur Alleinherrschaft gelangt. Gelegentlich, so bei dem Zisterzienserorden, wird sogar die Eigenwirtschaft, mit größerer Hofländerei, stärker ausgebaut.

Die Gerichtsherrschaft, welche seit dem 12. Jahrh. in die wirtschaftlichen Verhältnisse eingreift, ist die des öffentlichen Gerichts. Sie erhebt Ansprüche auf Leistungen der Insassen des Gerichtsbezirks und beschränkt sie in ihrer Bewegungsfreiheit. Anfangs sind die Forderungen der Gerichtsherrschaft noch bescheiden; allmählich steigern sie sich und erreichen ihren Höhepunkt in der Zeit vom 16.–18. Jahrh. Die gerichtsherrlichen Ansprüche gestalten sich in weitem Umfang den grundherrlichen analog, um schließlich dazu zu gelangen, die Unfreiheit der Insassen des Gerichtsbezirks zu fordern, die doch von Haus aus dem Gerichtsherrn nur als dem staatlichen Oberhaupt unterworfen waren. Auch Frondienste fordert der Gerichtsherr, die sich freilich (soweit landwirtschaftliche Fronden in Betracht kommen) meistens auf Spezialkulturen beschränken, da von dem Eigenbetrieb einer großen Hofländerei keine Rede war. So weit erstreckte sich die gerichtsherrliche Herrschaft namentlich in Südwestdeutschland mit seinen kleinen Territorien, während sie in den größeren Territorien weniger ausgebildet wird. Natürlich tritt die Gerichtsherrschaft auf diese Weise mit der Grundherrschaft in Konkurrenz. Das Nebeneinander der beiden vermehrt teils die Lasten der Bauern, teils hindert es die zu starke Ausdehnung der Belastung durch die Grundherrschaft, die in der Gerichtsherrschaft einen kräftigen Gegner hat. Charakteristisch für diese Mannigfaltigkeit der Beziehungen ist es, daß dieselbe Person in Abhängigkeit

sowohl vom Gerichts- wie vom Grundherrn stehen konnte, wobei weiter bei dem Grundherrn es sich fragte, ob sie ihm auf Grund eines dinglichen oder eines persönlichen Verhältnisses untergeben war. Wir finden nämlich im Mittelalter die Unterscheidung zwischen Hörigen, deren Unfreiheit in dem dargeliehenen Grundstück seinen Rechtsgrund hat, und Leibeigenen, die kraft ihres Leibes, ihrer Person unfrei sind. So konnte dieselbe Person dem Gerichts-, dem Grund-, dem Leibherrn verpflichtet sein. Erwähnung verdient noch, daß die Gerichtsherren in wirksamer Konkurrenz mit den Grundherren auch auf die Allmenden ihre Hand zu legen suchten. Sie suchten Einfluß auf die Markverwaltung zu gewinnen, ihre Nutzung der Mark zu steigern, gleichzeitig aber Grenzen allgemeiner Natur für die Nutzung aufzurichten. Damit trafen sie mit einer Tendenz der bäuerlichen Mitglieder der Markgenossenschaft zusammen, die gleichfalls die Notwendigkeit solcher Grenzen erkannten, welche insbesondere der Waldverwüstung steuern sollten.

Dasselbe Zusammenwirken grundherrlicher Bestrebungen und eigener Tendenzen der Bauernschaft begegnet uns bei den Bemühungen, die Unteilbarkeit der vererbten Bauerngüter herbeizuführen. Der mittelalterliche Besitz ist, landschaftlich in verschiedenem Maß, stark zersplittert gewesen. Das Lehnrecht brachte jedoch mit dem Satz, daß abhängige Güter ohne Zustimmung des Lehnsherrn nicht geteilt werden dürfen, die Individualsukzession zur Geltung. Wenn trotzdem auch Lehngüter vielfach geteilt worden sind, so hat das Lehnrecht immerhin breite Massen des deutschen Grundbesitzes von der Teilung ausgeschlossen. Nicht aber nur von grundherrlichem Einfluß stammt die Unteilbarkeit her. Die Inhaber der Güter haben selbst, aus eigener Erwägung, die ungeteilte Vererbung als wünschenswert angesehen, sei es von dem Wunsch aus, Besitz und Glanz der Familie aufrechtzuerhalten, oder weil die besonderen Produktionsbedingungen, etwa ein unergiebiger Boden, es auch unabhängig davon verlangten.

Da die Dreifelderwirtschaft, wie erwähnt, das herrschende Betriebssystem blieb, konnten grundstürzende Neuerungen auf technischem Gebiet nicht eintreten. Wenn in diesem Rahmen für einiges Neue Raum übrigblieb, so werden auch ein paar Fortschritte erreicht: vermehrtes Pflügen, Zunahme der Düngung, in höher kultivierten Gegenden wie dem Tal des Niederrheins die Besömmerung der Brache.

Die Verdienste der Grundherrschaft, die im mittelalterlichen Wirtschaftsleben eine so große Rolle spielt, werden in der älteren Literatur und zum Teil noch heute auf Gebieten gesucht, auf denen sie nicht oder nicht wesentlich liegen: so wird ihr die Ausbildung der gewerblichen Berufe zugeschrieben[1]). Die Hauptsache ist, daß das Aufkommen der Grundherrschaften die allgemeine Kulturentwicklung förderte, indem sich mit ihm eine Differenzierung der Einzelvermögen vollzog, auf der nun einmal der Fortschritt der Kultur beruht. Ungleichheit der Güterverteilung ist das unentbehrliche Instrument alles technischen und geistigen Fortschritts. Der Fortschritt der Kultur ist an die Arbeitsteilung geknüpft. Solche Arbeitsteilung machte die Grundherrschaft möglich durch die Steigerung der Bedürfnisse bestimmter Gruppen und die Schaffung der Möglichkeit sie zu befriedigen.

III. Agrarverhältnisse der Neuzeit.

1. Das 16. bis 18. Jahrh. Die hauptsächlichste Abwandlung, die der Beginn der neueren Zeit bringt, liegt in dem Aufkommen einer Fürsorge des Staats für die Landwirtschaft. Im Mittelalter ließ der Staat seine Fürsorge ihr nicht angedeihen; er interessierte sich positiv nur für die Städte, während er die ländlichen Verhältnisse sich selbst überließ. Wenn das Mittelalter die Zeit der Stadtwirtschaft ist, so ist die Stadt auch die Herrin dieser Stadtwirtschaft. Mit dem Beginn der Neuzeit aber muß die Stadt sich dem Staat, in Deutschland dem Territorium, eingliedern, und der Staat dehnt seine Fürsorge über Stadt wie Land aus. Anfangs gibt er wohl noch der Stadt den Vorzug: auf die Zeit der Stadtwirtschaft unter städtischer Leitung (das Mittelalter) folgt die Zeit der Stadtwirtschaft unter landesherrlicher Leitung (16.—18. Jahrh.).[2]) Indessen das Land wird doch auch schon in den Kreis der staatlichen Fürsorge gezogen. Das Eingreifen der Gerichtsherrschaft in die wirtschaftlichen Verhältnisse, das im Mittelalter sich der Landwirtschaft nur mit Ansprüchen gegenüberstellte, verwandelt sich jetzt in eine positive Fürsorge für sie. So tritt jetzt der Staat neben den Grundherren und der Bauernschaft selbständig für ungeteilte Vererbung der Landgüter ein. Er beginnt auch die Beherrschung des umliegenden Landes durch die Stadt etwas zu mindern. Im Lauf der Jahrhunderte gewinnt die staatliche Fürsorge für die Landwirtschaft zunehmenden Umfang und Kraft, wenngleich

[1]) Zur Kritik dieser „hofrechtlichen Theorie" von der Entstehung des Handwerkerstandes s. mein „Territorium und Stadt" S. 303ff. und meine „Probleme der Wirtschaftsgesch." S. 258ff.

[2]) Näheres s. in meinen „Problemen der Wirtschaftsgeschichte" S. 501ff.

die Linie der Entwicklung nicht durchweg gerade verläuft.

Abgesehen von dieser Wandlung der aufkommenden Fürsorge des Staats weisen die landwirtschaftlichen Verhältnisse Altdeutschlands vom Ende des Mittelalters bis zum Sturz des alten Reichs keine wesentliche Veränderung auf. Der Bauernkrieg, der ja auch nur einen Teil Deutschlands, südwest- und mitteldeutsche Landschaften ergriff, hat keine epochemachende Wirkung geübt. Die Agrarverfassung Altdeutschlands ist, abgesehen von jener Fürsorge des Staats, im 18. Jahrh. nicht viel anders als am Ende des Mittelalters. Sie bleibt vom 12. oder 13. Jahrh. bis zum 18. ungefähr die gleiche. Man darf nur etwa behaupten, daß die Unfreiheitsverhältnisse eine gewisse Lockerung erfahren und in diesem Sinn die spätere Beseitigung der Unfreiheit vorbereiten. Indessen die Unfreiheits- und Abhängigkeitsverhältnisse an sich, ferner die alte Flurverfassung, die Markverfassung blieben in ihrem wesentlichen Bestand unangetastet. Von den Wirkungen der staatlichen Fürsorge ist als sehr bedeutsam hervorzuheben, daß mit Hilfe des Staats in mehreren Territorien das Besitzrecht der Bauern verbessert wurde: das klassische Beispiel dafür liefern die „Meier“ in Niedersachsen, die, von Haus aus Zeitpächter, sich allmählich zu Erbpächtern entwickeln.

Eine weit eingreifendere Wandlung als die altdeutschen Agrarverhältnisse erfuhren die des kolonialen, insbesondere des nordöstlichen Deutschland. Hier vollzieht sich der Uebergang von der Grund- zur Gutsherrschaft. Von Haus aus mit einer etwas größeren Hofländerei schon ausgestattet bekundeten die nordostdeutschen Grundherrschaften seit dem Ausgang des Mittelalters die Neigung, ihr eine noch größere Ausdehnung und zwar zum beträchtlichen Teil durch Einziehung von abhängigen Bauerngütern zu geben. Die ausgedehntere Hofländerei erforderte zu ihrer Beackerung vermehrte Frondienste. So wird hier aus dem Grundherrn, der Zins einkassiert, der Gutsherr, der über einen großen Eigenbetrieb verfügt und für den im Vordergrund nicht die Zinse der abhängigen Bauern stehen, sondern ihre Arbeitsleistungen, ihre Frondienste. Die Entwicklung geht langsam vor sich, zumal die Staatsgewalt, die eben seit dem Ausgang des Mittelalters ihre Aufmerksamkeit den ländlichen Kreisen zuzuwenden begann, der Einziehung der Bauerngüter einigen Widerstand entgegensetzte. Einen Höhepunkt erreicht die Entwicklung im 18. Jahrh., in dem sie freilich in dem preußischen Königtum einen Gegner fand. Diese Gegnerschaft wurde gerade durch die jetzt zu beobachtende Steigerung in der Ausdehnung der Hofländerei auf Kosten des Bauernstandes hervorgerufen. Mit größerer Energie als der Staat der letzten Jahrhunderte setzten die Könige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. den „Bauernschutz“ durch, welcher sowohl ein Schutz des Bauernstandes wie des Bauernlandes ist. Hat er nicht vollen Erfolg gehabt, so erkennt man doch seine Bedeutung bei dem Vergleich der jenen Königen unterworfenen preußischen Provinzen mit Schwedisch-Vorpommern und Mecklenburg, wo die damalige Staatsgewalt nichts für die Erhaltung der Bauern tat: während in den preußischen Provinzen ein zahlreicher Bauernstand sich neben den großen Gutsbezirken erhalten hat, sind die Bauern in Schwedisch-Vorpommern und Mecklenburg damals ganz verschwunden. Und ein weiterer Beleg für den Wert des preußischen Bauernschutzes liegt darin, daß, als im Beginn des 19. Jahrh. der wirtschaftliche Liberalismus den Bauernschutz wegräumte, sofort weitere Vergrößerungen der Hofländerei auf Kosten des Bauernlandes stattfanden; jetzt teils in der Art, in der die Regulierung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses bei der Aufhebung der Unfreiheit (Erbuntertänigkeit) stattfand, teils im freien Verkauf. Hiermit wurde der höchste Punkt in der Ausdehnung der Hofländerei erreicht. Die Gründe, weshalb im kolonialen Osten im Gegensatz zu Altdeutschland sich die Gutsherrschaft und -wirtschaft ausbildet, sind mannigfacher Art[1]). Neuerdings wird in der Literatur mit besonderem Nachdruck auf das schon früh nachweisbare Rechnen mit einer marktmäßigen landwirtschaftlichen Produktion, darauf, daß die auf Fernabsatz berechnete Produktion für die Ausdehnung der Hofländerei maßgebend gewesen sei, hingewiesen. Man spricht von einer „kapitalistischen“ Entwicklung, die sich in der Gutswirtschaft darstelle. Doch ist hier die Erwerbswirtschaft nie so vollständig von der Konsumtionswirtschaft getrennt worden wie in den großen Fabriken.

Die Ausdehnung der Hofländerei kam auch den technischen Fortschritten der Landwirtschaft zustatten, während die alte mittelalterliche Agrarverfassung ihnen starke Hindernisse in den Weg stellte: den Flurzwang, der die Gemeindeangehörigen zu gleichzeitigen und gleichartigen Arbeiten nötigte und den individuellen Fortschritt ausschloß, die Begrenzung der Frondienste, die in Altdeutschland nicht beliebig gesteigert werden konnten, die feste Abgrenzung

[1]) S. Ausführliches darüber bei Th. Frh. v. d. Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft II S. 218ff.

zwischen Grundherren und Bauern überhaupt, die Zehntverpflichtungen, die die Zehntherren abgeneigt machten, einer Neuerung in der Bebauung des Zehntlandes zuzustimmen. Es ist daher begreiflich, wenn in der Zeit der Beseitigung der mittelalterlichen Agrarverfassung technischer Fortschritt und Bildung größeren einheitlichen Besitzes Hand in Hand gingen. Die Erkenntnis, daß die der technischen Vervollkommnung entgegenstehenden Schranken wegzuräumen seien, machte sich im 18. Jahrh., namentlich in seiner zweiten Hälfte, in umfassender Weise geltend. Sie macht einen Teil der physiokratischen und der Ad. Smithschen volkswirtschaftlichen Theorie aus. Es wird auch bereits mit dem Abbau der mittelalterlichen Agrarverfassung bzw. mit ihren noch vorhandenen Bestandteilen begonnen. Namentlich geht das 18. Jahrh. mit der Aufteilung der Allmenden („Gemeinheitsteilungen") vor. In norddeutschen Küstenländern werden auch bereits Beseitigungen der Gemengelage der Aecker („Verkoppelungen"), im Zusammenhang mit der Einführung der schlagmäßigen Feldgraswirtschaft („Koppelwirtschaft") vorgenommen. Jetzt schlug die Stunde für die Dreifelderwirtschaft, wenngleich sie noch an den meisten Stellen, zumal in Süddeutschland, sich bis zum Beginn des 19. Jahrh. behauptete. Teils wurde sie, durch Aufgabe des Brachfeldes, zur verbesserten Dreifelderwirtschaft (Sechs-, Neun-, Zwölffelderwirtschaft) umgewandelt, teils durch die Fruchtwechselwirtschaft, auch mannigfache Kombinationen, abgelöst[1]). Einen bedeutenden Faktor bildet bei diesen Reformen der planmäßige Anbau von Klee und Kartoffeln.

Der Staat, der diese Neuerungen begünstigte, machte sich im 18. Jahrh. ferner um die Landwirtschaft verdient durch die Förderung des Straßenwesens, den Ausbau des ländlichen Kredits (Gründung der preußischen Landschaften unter Friedrich d. Gr.!) und eine großartige Kolonisationstätigkeit, besonders in Preußen (Aufnahme und Ansiedlung der Salzburger, Urbarmachung des Oder-, Warthe-, Netzebruchs usw.). Die Beseitigung der Unfreiheit, welche einzelne Grund- und Gutsherren schon im 18. Jahrh. durchführten, nahm in Preußen der alte Staat für die Domänen in die Hand: die preußischen Domänenbauern, d. h. $\frac{1}{3}$—$\frac{1}{4}$ aller preußischen Bauern, sind vor dem Zusammenstoß Preußens mit Frankreich befreit worden.

2. Das 19. Jahrh. Die Vollendung in der Beseitigung der mittelalterlichen Schranken brachte das 19. Jahrh. Das Edikt von 1807 beseitigte in Preußen die Erbuntertänigkeit schlechthin; das von 1811 brachte die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Auch die Einführung der Gewerbefreiheit (1810) kommt hier in Betracht, insofern mit ihr die Vorrechte der mittelalterlichen Stadt gegenüber dem umliegenden Land abgeschafft wurden (städtisches Vorrecht der Brauerei und Brennerei usw.). In den anderen deutschen Staaten wurden die grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse wesentlich erst 1830 und 1848 reguliert, so auch in Oesterreich. Die Entschädigung der Guts- bzw. Grundherren erfolgte in Preußen mehr in Land, in den anderen deutschen Staaten mehr in Geld. Diesen Regulierungen gingen zum Teil die Beseitigung der Gemengelage der Aecker und die Aufteilung der Allmenden parallel, namentlich in Norddeutschland und insbesondere Nordostdeutschland, während im Westen und noch mehr im Süden das mittelalterliche System in diesen beiden Stücken annähernd festgehalten wurde.

Es vollzog sich jetzt, vor allem innerhalb des größeren Besitzes, eine vollständige Umwandlung des landwirtschaftlichen Betriebs auf der Grundlage des freien Arbeitsvertrags und mit den technischen Fortschritten, deren Anfänge schon das 18. Jahrh. gekannt hatte. Die Landwirte bemühten sich um Verbesserung des Ackerbaus wie der Viehzucht. Ein reiches landwirtschaftliches Unterrichtswesen, für den höheren wie niederen Unterricht, wurde begründet, das im 18. Jahrh. begonnene landwirtschaftliche Vereinswesen weiter ausgebaut. Freilich waren die Absatzverhältnisse einem raschen und großen Aufschwung der Landwirtschaft in diesen Jahrzehnten nicht günstig.

Eine glücklichere Periode, herbeigeführt unter anderem durch die erleichterten Verkehrsverhältnisse, die ein Aufsuchen entfernter Märkte mit besseren Preisen gestatteten, begann etwa mit dem Jahre 1850 und dauerte bis zum Anfang der 70er Jahre. Dann aber wandte sich gegen die Landwirtschaft dieselbe Erleichterung des Verkehrs, von der sie eben Nutzen gezogen hatte: war es den deutschen Landwirten zunächst zustatten gekommen, daß ihre Produkte durch die modernen Verkehrsmittel auf weitere Wege gebracht wurden, so machte ihnen nun auf Grund des weiter gesteigerten Verkehrs das in entfernten Ländern produzierte Getreide wirksame Konkurrenz. Gleichzeitig stiegen die heimischen Produktionskosten, in erster Linie die Löhne. In Gegenwirkung gegen diese einige Jahrzehnte andauernde Krisis begann Bismarck

[1]) Ausführliches darüber s. in meinem „Territorium und Stadt" S. 1ff.; „Probleme der Wirtschaftsgeschichte" S. 77.

seine neue Wirtschaftspolitik (seit 1879), die für die Landwirtschaft Schutzzölle verlangte. Sie bedeutet die Aufgabe des manchesterlichen Standpunkts, der für die staatliche Wirtschaftspolitik seit der letzten Jahrhundertwende maßgebend gewesen war. Unter der Gunst dieser neuen staatlichen Fürsorge, unter Verwertung ferner der wissenschaftlichen Errungenschaften der Agrikulturchemie und mit energischer Arbeit der Landwirte hat sich die deutsche Landwirtschaft so gehoben, daß sie Deutschland in den schwierigen Verhältnissen des Weltkrieges überraschend widerstandsfähig machen konnte. Gerade seit dem Beginn der neuen Wirtschaftspolitik Bismarcks hat sich die deutsche Brotgetreideerzeugung außerordentlich gesteigert, von 1880–1900 mehr als verdoppelt. Aeußerungen der neuen wirtschaftspolitischen Anschauungen gaben sich auch in einer neuen Aera der inneren Kolonisation (mit Berücksichtigung des nationalen Gesichtspunktes) und in einer Wiederanerkennung der Allmende kund. Man überzeugte sich, daß die Geringschätzung, die ihr die manchesterliche Zeit entgegengebracht hatte, doch nicht begründet war, indem man auf ihre Bedeutung für den Gemeindehaushalt und bestimmte Gruppen der Gemeindemitglieder aufmerksam wurde.

3. Die Nachbarländer. Werfen wir zum Schluß einen Blick auf die Verhältnisse der anderen europäischen Länder in Mittelalter und Neuzeit, so ist im Mittelalter das System überall im wesentlichen das gleiche; insbesondere herrscht überall ein verwandtes grundherrlich-bäuerliches Verhältnis. Die stärkste Abweichung davon zeigt Italien oder genauer Ober- und Mittelitalien seit dem Aufkommen seiner mächtigen Städte, die die Stadt und Stadtbürger zu Herren der bäuerlichen Bevölkerung machen. Damit ist eine Lockerung der rechtlichen Unfreiheit, aber keine wirtschaftliche Befreiung, sondern eher eine wirtschaftliche Herabdrückung verbunden. England zeigt seit dem Ausgang des Mittelalters eine Verwandtschaft mit Ostdeutschland, insbesondere durch die Bildung einheitlicher großer Gutskomplexe. Früher als irgendwo sonst sind in England die mittelalterlichen Schranken (so der Flurzwang, eben durch die Gutsherren) beseitigt und ein agrarischer Schutzzoll eingeführt worden. Im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. galt die englische Landwirtschaft als vorbildlich für die kontinentalen Länder. Die Schattenseite stellte die Beseitigung des selbständigen Bauernstandes dar. Seit der Mitte des 19. Jahrh. ist unter dem Uebergewicht der kommerziellen und industriellen Interessen die Landwirtschaft in England zurückgestellt worden. Sie wurde allmählich von der deutschen, dänischen und französischen überholt; nur noch in der Viehwirtschaft leistete sie Tüchtiges. Um einen neuen Bauernstand zu schaffen, hat der englische Staat, ähnlich wie der mecklenburgische schon im 19. Jahrh., seit 1906 mit der Aufteilung von Kronland zur Anlage von Kleinbetrieben begonnen. Lange meinte man das Manko der Leistungen der heimischen Landwirtschaft durch Zufuhr von außen ausfüllen zu können, bis der Weltkrieg diese Theorie ins Wanken brachte. In Frankreich beseitigte die Revolution von 1789 die Schranken der mittelalterlichen Agrarverfassung. Verdienste um die Landwirtschaft hat sich die Regierung Napoleons III. erworben, und auch die jüngsten Regierungen Frankreichs waren ihr günstig gestimmt. Durch hohe Zölle und andere Förderung jeder Art begünstigt, hat die französische Landwirtschaft die Krisis der letzten Jahrzehnte des 19. Jahrh. überwunden. Das programmatische Buch des französischen Ministers Méline, „die Rückkehr zur Scholle", ruht auf Anschauungen, die den von der neukonservativen deutschen Wirtschaftspolitik vertretenen ähnlich sind. In Italien lasten auf der Landwirtschaft die seit dem Mittelalter noch gesteigerte Unselbständigkeit der Bauern und die damit zusammenhängenden ungünstigen Pachtverhältnisse, der Mangel an Betriebskapital und der an landwirtschaftlichen Fachkenntnissen. Immerhin ist für das von der Natur besonders begünstigte Oberitalien eine bedeutende Produktion zu verzeichnen. In Rumänien harrt das Problem des Verhältnisses zwischen Großgrundbesitzern und Großpächtern einerseits und tatsächlich abhängigen Bauern andererseits noch der Lösung. In Rußland gelangten in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit der Mir (s. d. Art.) das Gemeineigentum der Gesamtheit der Gemeindegenossen an dem Grund und Boden, und eine scharfe Form der Leibeigenschaft zur Herrschaft (der Mir ist nicht eine altslawische Einrichtung!). Kaiser Alexander II. hob 1861 die Leibeigenschaft auf. Durch die weitsichtige Stolypinsche Agrarreform (1906–11) (s. d. Art. „Agrarreform in Rußland") ist die allmähliche Auflösung der Mirverfassung (verbunden mit der Zusammenlegung der Grundstücke) in die Wege geleitet worden.

IV. Agrarkrisen.

Wenn man eine Agrarkrisis als den Zustand eines Landes auffaßt, in dem ein erheblicher Prozentsatz der Landwirte durch ungenügenden Reinertrag oder unzureichenden Kredit in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet ist, als Rückschlag gegen eine ausnahmsweise bedeutende Steigerung

der Reinerträge und besonders des Werts des Grund und Bodens, so läßt sich für alte Zeiten, in denen der landwirtschaftliche Betrieb noch einen ganz extensiven Charakter besaß, der Tatbestand einer Agrarkrisis schwer abgrenzen. Störungen der Landwirtschaft als Folge von Mißernten oder verheerender Kriege sind oft genug hervorgetreten, haben aber weit weniger den Charakter einer besonderen Agrarkrisis als den einer allgemeinen Hungersnot gehabt, welche die gesamte Bevölkerung in Mitleidenschaft zieht und die ländliche nur weniger als die übrige. Beschränken wir unsere Betrachtung auf die leichter zu erkennenden Verhältnisse des 19. Jahrh., welche zugleich typische Beispiele von Agrarkrisen liefern, so fällt die tiefgreifendste und umfangreichste Agrarkrisis in die 20er Jahre. Seit dem Ausgang des 18. Jahrh. hatte die Landwirtschaft im Zusammenhang mit den neuen technischen Fortschritten und der Beseitigung der mittelalterlichen Hemmnisse einen beträchtlichen Aufschwung genommen, in Deutschland wie anderswo. Gerade aber die Ausdehnung der landwirtschaftlich benutzten Fläche und deren verbesserte Ausnutzung führten zu einer schweren Krise, da eine Reihe günstiger Ernten in ganz Mitteleuropa, mit Ausnahme von Ost- und Westpreußen, den Getreidevorrat so bedeutend anschwellen ließ, daß er in keinem Verhältnis mehr zu dem Bedarf stand und sich die Unverkäuflichkeit eines Teils herausstellte. Damit sanken die Preise weit unter das bisherige Niveau und hielten sich auch längere Zeit so niedrig, daß sie die laufenden Produktionskosten des landwirtschaftlichen Betriebs vielfach nicht mehr zu decken vermochten. Massenhafte Subhastationen waren die Folge. Eine weitere Krise ist Ende der 40er und Anfang der 50er Jahre in Irland und Süddeutschland zu beobachten. Diesmal lag die Ursache in einer größeren Reihe von Mißernten, die sich besonders in jenen Gegenden fühlbar machten, wo eine übermäßige Zersplitterung des Grund und Bodens stattgefunden hatte und die Agrarbevölkerung anderweitigen Verdienst und Unterhalt nicht zu gewinnen vermochte, weil es an der ergänzenden Industrie fehlte. In den 60er Jahren entwickelte sich namentlich im deutschen Nordosten eine landwirtschaftliche Kreditkrise, ohne sonstige Erscheinungen einer Agrarkrise einzuschließen, während gewöhnlich die Kreditkrise sich als Folge einer aus anderen Gründen entstandenen Kalamität zu entwickeln pflegt. Die Ursache bildete jetzt das Steigen des Zinsfußes, infolge übermäßiger Kapitalnachfrage des Auslands (z. B. der Kontrahierung von Anleihen der nordamerikanischen Union während des Bürgerkrieges). Schwieriger zu beurteilen ist die Veränderung in der Lage der Landwirtschaft, die seit Mitte der 70er Jahre in Europa eintrat und, wie oben erwähnt, durch die modernste Steigerung des Fernverkehrs bedingt ist. Schwierig ist namentlich die Beantwortung der Frage, ob die ungenügende Preislage der landwirtschaftlichen Produkte und die sonstigen Momente, welche den Reinertrag der Landwirtschaft beeinträchtigen, nur als vorübergehend anzusehen sind. Sie hängt zusammen mit der anderen Frage, in welchem Maß die Landwirtschaft bei dem Uebergang eines Staats zum Industriestaat sich umzustellen hat. Im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrh. faßten die Landwirte die Lage so auf, daß eine wirkliche Krise nicht zu erwarten sei. Man stellte jedoch Betrachtungen darüber an, ob die damals zu beobachtende gewaltige Steigerung der Preise für ländlichen Grund und Boden noch gesund sei und ob nicht ein Rückschlag in den Konjunkturen eine neue Krise herbeiführen könne. Inzwischen haben der Weltkrieg und auch die auf ihn folgende Zeit die Nachfrage nach allen Produkten der heimischen Landwirtschaft in einer Weise erhöht, daß wir vor ganz neue Verhältnisse gestellt sind. Von den Beobachtungen, die die jüngste Zeit geliefert hat, sei namentlich eine hervorgehoben. Man hat früher zur Vermeidung einer Agrarkrisis von der deutschen Landwirtschaft gefordert, daß sie ihre Produktionsrichtung ändern, den Getreidebau zugunsten anderer Kulturen und der Viehwirtschaft zurückstellen, etwa das englische Vorbild nachahmen solle. Es ist darauf erwidert worden, daß einer solchen Veränderung bei uns sowohl Klima und Bodenbeschaffenheit als auch vor allem die aus Naturgründen im wesentlichen folgende Verteilung der Industrie und der damit gegebenen Bevölkerungsmassen eine sehr viel engere Grenze ziehen. Es ist ferner geltend gemacht worden[1]), daß der Gedanke der Autarkie des Staats im Sinne einer annähernden Selbstversorgung gegen die Zurückstellung des Getreidebaus spricht. Dies Argument ist durch die jüngsten Erfahrungen in stärkstem Maß bestätigt worden und wird nie wieder ignoriert werden dürfen. Schon vor dem Krieg ist die Behauptung widerlegt worden, daß die Staatshilfe die Landwirte zur Erschlaffung der eigenen Tätigkeit führen würde. Mit bemerkenswerter Energie haben sie vielmehr gerade in den Zeiten sinkender Produktenpreise und steigender Arbeitslöhne eine Intensivierung des Betriebs durchgeführt.

[1]) Vgl. Näheres dazu in meinen „Problemen der Wirtschaftsgeschichte" S. 137.

Wenn nun die Erfahrungen des Weltkriegs gewiß dauernd die Vorzüge der annähernden Selbstversorgung des Staatsgebiets zur Anschauung gebracht haben, so wird freilich innerhalb dieses Rahmens eine spätere Zeit die Erörterung über die Frage wieder aufnehmen, in welchem Maß ein Staat bei fortschreitender kommerzieller und industrieller Entwicklung auf die heimische Landwirtschaft oder fremde Zufuhr rechnen darf und soll.

Vgl. auch den nachfolgenden Art. „Agrar-Industriestaat oder Industriestaat?"

Literatur: *I. Altertum. Grundlegend ist der haltene Art. von* **Max Weber**, *„Agrarverhält- in der Art einer eingehenden Abhandlung genisse im Altertum" im H. d. St., 3. Aufl. I, S. 52ff. Daselbst weitere Literatur; die neueste in dem das Wesentliche der Entwicklung knapp zusammenfassenden Art. „Landwirtschaft" bei* **F. Lübker**, *Reallexikon des klassischen Altertums, 8. Aufl., bearb. von* **J. Geffcken** *und* **E. Ziebarth** *(Leipzig 1914), S. 579ff. und in verschiedenen Artikeln von* **Pauly's** *Realenzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft, 2. Aufl., herausg. von* **G. Wissowa** *Stuttgart 1901ff.), z. B. Seeck, Kolonat, Bd. 4, S. 485ff. —* **H. Gummerus**, *Der römische Gutsbetrieb, Leipzig 1906. —* **E. Kornemann**, *Die römische Kaiserzeit, in: Einleitung in die Altertumswissenschaft, herausg. von* **A. Gercke** *und* **E. Norden** *(3. Bd., S. 205ff.). —* **A. Neuburger**, *Die Technik des Altertums (Leipzig 1919). —* **W. Roscher**, *Nationalökonomik des Ackerbaues, 14. Aufl., bearb. von* **H. Dade** *(Stuttgart u. Berlin 1912). —* **Rostowzew**, *Art. „Kolonat", Hdw. d. St. 3. Aufl., Bd. V, S. 913ff. —* **A. Schulten**, *Die römischen Grundherrschaften, Leipzig 1896. —* **Derselbe**, *Das römische Afrika, Leipzig 1899. — II. Mittelalter.* **G. Aubin**, *Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen, Leipzig 1910. —* **G. v. Below**, *Der Ursprung der Gutsherrschaft, in: Territorium und Stadt, München 1900. —* **Derselbe**, *Die Lehre vom Ureigentum; die Haupttatsachen der älteren deutschen Agrargeschichte; die Fürsorge des Staats für die Landwirtschaft eine Errungenschaft der Neuzeit, in: Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1920. —* **Fuchs**, *Art. „Agrargeschichte" und Art. „Bauer", W. d. V. 3. Aufl., I. Bd. —* **Th. Frhr. v. d. Goltz**, *Geschichte der deutschen Landwirtschaft I, Stuttgart und Berlin 1902. —* **G. Hanssen**, *Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bde., Leipzig 1880 u. 1884. —* **K. Th. von Inama-Sternegg**, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 4 Bde., Leipzig 1879–1901. —* **Th. Knapp**, *Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes, Tübingen 1902. —* **Derselbe**, *Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes, 2 Bde., Tübingen 1919. —* **K. Lamprecht**, *Deutsches Wirtschaftsleben, 4 Bde., Leipzig 1886. —* **G. L. v. Maurer**, *Geschichte der Fronhöfe, 4 Bde., Erlangen 1862 bis 1863. —* **A. Meitzen**, *Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen, I. Abteilung: Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen. 3 Bde. mit Atlas, 1895. —* **K. Rhamm**, *Die Großhufen der Nordgermanen, Braunschweig 1905. —* **H. Wopfner**, *Art. „Agrargeschichte", (Mittelalter) Hdw. d. St. 3. Aufl., Bd. I, S. 188ff. —* **Derselbe**, *Histor. Vierteljahrschrift Bd. 20 (1920), S. 48. — III. Neuzeit.* **G. v. Below**, *Die Fürsorge des Staats für die Landwirtschaft eine Errungenschaft der Neuzeit, a. a. O. (s. vorhin zu II). —* **A. Buchenberger**, *Agrarwesen und Agrarpolitik (2 Bde.), Leipzig 1892 bis 1893; I. Bd., 2. Aufl., bearbeitet von* **W. Wygodzinski**, *ebenda 1914. —* **G. D. Creanga**, *Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien, Heft 129 der Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen, herausg. von G. Schmoller und M. Sering, Leipzig 1907. —* **K. Th. Eheberg**, *Agrarische Zustände in Italien, im 29. Bd. der Schr. d. V. f. S. —* **Th. Frhr. von der Goltz**, *Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 2 Bde., Stuttgart und Berlin 1902. —* **Derselbe**, *Agrarwesen und Agrarpolitik. 2. Aufl., Jena 1904. —* **K. Grünberg**, *Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, 2 Bde., Leipzig 1894. —* **Derselbe**, *Studien zur österreichischen Agrargeschichte, Leipzig 1901. —* **Max Güntz**, *Handbuch der landwirtschaftlichen Literatur, 2 Teile, Leipzig 1897. —* **G. Fr. Knapp**, *Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 2 Bde., Leipzig 1887. —* **Derselbe**, *Grundherrschaft und Rittergut, Leipzig 1897. —* **Chr. Ed. Langethal**, *Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 4 Bde., Jena 1847 ff. —* **E. Nasse**, *Agrarische Zustände in England, und* **J. Frhr. von Reitzenstein**, *Agrarische Zustände in Frankreich, im 27. Bd. der Schr. d. V. f. S., Leipzig 1884. —* **Graf von Rostworowski**, *Die Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse im Königreich Polen im 19. Jahrhundert, Jena 1896. —* **Sartorius v. Waltershausen**, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1815–1914, Jena 1920. —* **M. Sering**, *Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen (mit vielen historischen Abschnitten), Berlin 1899ff. —* **A. Skalweit**, *Die ostpreußische Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. und das Retablissement Litauens. Leipzig 1906. —* **W. G. Simkhowitsch**, *Die Feldgemeinschaft in Rußland, Jena 1898. —* **R. Stadelmann**, *Friedrich Wilhelm I. in seiner Tätigkeit für die Landeskultur Preußens, Leipzig 1878. —* **Derselbe**, *Friedrich der Große in seiner Tätigkeit für den Landbau Preußens, Berlin 1876. —* **Derselbe**, *Das landwirtschaftliche Vereinswesen in Preußen, Halle 1874. —* **R. Stein**, *Die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens durch die Reform des 19. Jahrhunderts, Bd. I, Jena 1918. —* **K. Steinbrück**, *Art. „Agrargeschichte", (Neuzeit), Hdw. d. St. 3. Aufl., I. Bd., S. 195ff. —* **W. Wittich**, *Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896. —* **W. Wygodzinski**, *Wandlungen der deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. Köln 1912. —* **Derselbe**, *Die rheinische Landwirtschaft 1815—1915, in: „Die Rheinprovinz 1815 bis 1915 (Hundert Jahre preußischer Herrschaft am Rhein)", Bd. I, Bonn 1917. — IV. Agrar-*

krisen. Knapp zusammenfassend: **K. Wiedenfeld**, *Agrarkrisis, W. d. V. 3. Aufl., Bd. I. Eingehend mit reichen Literaturangaben:* **Joh. Conrad**, *Agrarkrisis, Hdw. d. St. 3. Aufl., Bd. I, S. 206 ff.*

G. v. Below.

Agrar-Industriestaat oder Industriestaat?

Einleitung. Summa der Gründe pro und contra Industriestaat. I. Die Theorie von der rückläufigen Bewegung. 1. Das Industrialisierungsargument. 2. Das Bevölkerungsargument. II. Die Theorie von den üblen Folgen der industriestaatlichen Entwicklung. A. Niedergang der Landwirtschaft (Abhängigkeit vom Auslande; Gefahr der Aushungerung im Kriegsfall; Sinken der Wehrkraft; Verlust an selbständigen Elementen). B. Gefährdung des sozialen Friedens. C. Schädigung der materiellen Lage der Arbeiterklasse. 1. Das Krisenargument. 2. Das Lohnbaisseargument. Lohnsteigernde Tendenz der industriestaatlichen Entwicklung; umgekehrte Tendenz im Falle der „Verlangsamung".

Einleitung. Summa der Gründe pro und contra Industriestaat.

Bis gegen 1850 hielten soziale Hemmnisse (Zölle usw.), wie natürliche (hohe Frachtkosten) den Außenverkehr nieder. Erst dank des Umschwungs der Handelspolitik, der nunmehr Platz griff — Fall des Agrarschutzes in England; Handelsverträge der sechziger Jahre — einerseits, der Revolution der Transporttechnik andererseits begann der Güteraustausch großen Stils.

Früher nur im Keime vorhanden, entfaltete sich jetzt die territoriale Arbeitsteilung. Hatte bis dahin jedes Volk die Lebensmittel und Materialien wie die Fabrikate, deren es bedurfte, in der Hauptsache selbst erzeugt; war bis dahin jedes Volk „Agrar-Industriestaat" gewesen, so schieden sich nunmehr „Rohstoffstaaten" und „Industriestaaten", ward die Struktur der Nationalwirtschaften einseitiger.

Obwohl man seit den siebziger Jahren die Zollschranken vielerwärts wieder emportrieb, ging dieser Prozeß der Differenzierung weiter; das Maß des transporttechnischen Fortschritts übertraf das der handelspolitischen Reaktion. Während die Länder Westeuropas, wo die Bedingungen für Industriebetrieb am günstigsten lagen, mehr und mehr Fabrikate auf den Weltmarkt sandten, eine immer größere Quote ihres Bedarfs an Lebensmitteln und Materialien vom Weltmarkt bezogen, so exportierte man aus Osteuropa und Uebersee eine ständig steigende Menge von Korn, Vieh, Holz, Wolle, Baumwolle, Erzen, und importierte als Gegenwerte Eisen-, Textilwaren usw.

Die Frage, wie diese Differenzierung zu beurteilen sei, soll im folgenden Erörterung finden. Jedoch, da diesem Artikel nur knapper Raum vergönnt ist, nur mit Rücksicht auf die Industriestaaten. —

Die Einen sagen: die industriestaatliche Entwicklung war ein Segen. Denn dadurch gewannen die Länder Westeuropas weit mehr, als sie bei Fortdauer des früheren Zustandes der nationalwirtschaftlichen Autarkie hätten gewinnen können.

Mehr Reichtum, weil infolge des Austausches mit den Rohstoffstaaten die Produktivität ihrer Wirtschaft mächtig stieg.

Festigung des sozialen Friedens, weil infolge Steigerung der Produktivität der Durchschnittslohn sich hob, Grund- und Kapitalrente herabging — die Güterverteilung gleichmäßiger wurde.

Einen Zuwachs an Macht, weil infolge der außerordentlichen Steigerung des Gewerbfleißes, die bedingt war durch den Bezug fremder Lebensmittel und Materialien, ihre Bevölkerungskapazität außerordentlich wuchs.

Nur dadurch, daß England, Deutschland usw. zu Industriestaaten wurden, konnte ihre Ziffer, konnte ihr Heer und damit ihre Weltgeltung so viel größer werden, ohne daß das Durchschnittseinkommen kleiner wurde. Wäre die Differenzierung ausgeblieben, so wären diese Nationen gezwungen gewesen, die eigenen Rohstoffquellen immer stärker anzuzapfen. Sie würden entweder ärmer geworden sein an Gütern; oder ärmer an Menschen: um zu verhüten, daß das „Gesetz des abnehmenden Ertrags" immer schwerer auf ihnen laste, hätte ein Teil des Bevölkerungszuwachses abströmen oder die Volksvermehrung hintangehalten werden müssen.

Die Anderen sagen: die industriestaatliche Entwicklung war ein Unheil. Denn (I) ist sicher, daß das Plus an Wohlstand usw., das sie zeitweise den Industriestaaten brachte, sich künftig, nachdem die Entwicklung umgeschlagen sein wird, in ein Minus verkehrt. Und (II) wird das Plus überschätzt; gewisse üble Folgen der Entwicklung sind in Gegenrechnung zu stellen.

Gelangen die Freunde des Industriestaats zu dem Schlusse, daß der Entwicklung freie Bahn zu lassen sei, so fordern die Gegner, daß durch die oder jene Maßnahmen, vor allem durch „Erhaltungszölle" zugunsten der Landwirtschaft, der weiteren Verflechtung Englands, Deutschlands usw. in die Weltwirtschaft, und damit der weiteren Expansion ihrer Industrie Widerlager bereitet werden. —

Haben die Freunde recht oder die Gegner? Eine Kritik der — oben nur skizzierten, nunmehr breiter darzulegenden — Gründe der Anti-Industriestaatler wird zei-

gen, daß ihre Doktrin, und damit ihr Programm, fehlgeht.

I. Die Theorie von der rückläufigen Bewegung.

Der Umschlag der industriestaatlichen Entwicklung heißt es sei unabwendlich. Die Rohstoffstaaten werden sich ja industrialisieren — also können ihnen die Industriestaaten künftig nicht mehr so viele Fabrikate liefern. Und ferner werden jene ja an Bevölkerung zunehmen, — also können diese künftig nicht mehr soviel Lebensmittel und Materialien beziehen. Die Differenzierung der Völker in Rohstoff- und in Industriestaaten bedeutet nur ein Zwischenspiel der Wirtschaftsgeschichte. Für eine Weile mag die „kosmopolitische" Arbeitsteilung noch währen, sogar noch intensiver sich gestalten; über kurz oder lang wird sie wieder in die Brüche gehen (Wagner).

Mit wachsender Industrie und Bevölkerung der Rohstoffstaaten muß der Handel zwischen ihnen und Westeuropa zurückschrumpfen; muß die Industrie Westeuropas sich wieder zusammenziehen, seine Rohstoffproduktion sich wieder ausrecken. Und dann müssen hier gewaltige Kapitalverluste eintreten; müssen hier die Löhne sinken, da Scharen von Arbeitern, in den Fabriken überschüssig geworden, auf den Dörfern um Brot betteln — z. B. wenn die „cottonfamine" dadurch chronisch wird, daß die Yankees immer mehr Baumwolle selbst verarbeiten und verbrauchen.

Und wie das Plus an Reichtum und sozialem Frieden später in ein Minus sich verkehrt, so auch das Plus an Macht! Wird das „retour à la terre" (Méline) nicht vollzogen, so werden England, Deutschland usw. in immer höherem Grade Ausbeutungsobjekte für die Union, Argentinien, Rußland — haben sie Wucherpreise für Korn, Fleisch, Textilien zu zahlen, während sie ihre Fabrikate zu Schleuderpreisen loszuschlagen sich genötigt sehen (Oldenberg, Sering). Dieses Stadium der „schmachvollen Knechtschaft" wird zwar vorübergehen; denn die nationale Rohstoffproduktion wird sich dann, wenn die Preise der fremden Rohstoffe mehr und mehr anziehen, wieder ausrecken. Aber ein dauerndes Minus an Macht wird daraus resultieren, daß die bisher so rapid gestiegene Bevölkerung Westeuropas, nachdem der Umschlag gekommen, nicht weiter steigen darf, sondern den „moral restraint" in der oder jener Form sich anzugewöhnen, oder durch Auswanderung ihre Reduktion vorzunehmen hat.

Daher wäre es — so lautet die praktische Konsequenz — kurzsichtige Politik, gelassen zuzusehen, daß das Uebergewicht der Industrie in Westeuropa ständig zunimmt. Dieser in eine „Sackgasse" führenden Entwicklung ist ein Paroli zu bieten. Erschwert man die weitere Expansion der Industrie, sorgt man für Aufrechtbleiben der Landwirtschaft, so wird das Maß der Störungen und Einbußen, die aus der rückläufigen Bewegung sich zu ergeben drohen, geringer. —

Dieser Doktrin und diesem Programm ist zunächst entgegenzuhalten: die Wirkungen des Umschlags (dessen Gewißheit einmal zugegeben) würden weit minder böse sein, als die Phantasie der Antiindustriestaatler sie malt.

Denn, wie bisher die vorschreitende, so würde künftig die rückläufige Bewegung nur allmählich Platz greifen. Nur schrittweise avanciert ja die Industrie der Rohstoffstaaten — wohl läßt sich durch Hochprotektion das Aufblühen einzelner Industrien künstlich beschleunigen (wie z. B. der McKinley-Tarif die Weißblechfabrikation im Dollarlande rasch in Flor brachte). Aber die „Industrie" ist nicht aus der Erde zu stampfen. Und nur schrittweise avanciert die Bevölkerung der Rohstoffstaaten.

Daher könnte der Fabrikatenexport der Industriestaaten wie ihr Lebensmittel- und Materialienimport nur allmählich einschwinden. Pari passu mit der schrittweisen Zunahme der Industrie und Bevölkerung in Osteuropa und Uebersee würde in Westeuropa die Landwirtschaft wieder Terrain gewinnen, die Volksvermehrung sich verlangsamen.

So sicher es ist, daß diese Metamorphose zu beklagen wäre, so sicher ist auch, daß sie nicht plötzlich kommen kann. Die schwere, „wie ein Blitz aus heiterem Himmel" hereinplatzende Krisis mit Massenbankrotten und Massenarbeitslosigkeit ist ein bloßes Gespenst; genau so wie die Ausbeutung, die „schmachvolle Knechtschaft" der Industriestaaten.

Bisher nahmen wir an, daß die Zurückverwandlung der Industriestaaten in Agrar-Industriestaaten eintreten müsse. Ist dem aber so?

1. Das Industrialisierungsargument. Wenn die Notwendigkeit der rückläufigen Bewegung hergeleitet wird aus der mit Gewissheit zu erwartenden Industrialisierung heutiger Rohstoffstaaten, so handelt es sich um einen aus dem merkantilistischen Denken empfangenen Irrtum, der, schon seitens Hume kraft deduktiven Räsonnements aufgedeckt, dann durch die Erfahrung von anderthalb Jahrhunderten immer von neuem Lügen gestraft wurde.

Sank etwa der Fabrikatenexport Frankreichs und Englands, nachdem Deutschland usw. aus der Reihe der Rohstoffstaaten ausgeschieden waren? Keineswegs; denn

hier pflegte man andere Gewerbe, bezüglich andere Zweige oder Staffeln der gleichen Gewerbe wie dort. Das Umsichgreifen der Industrialisierung in Westeuropa bewirkte keine Entindustrialisierung der bisherigen „Werkstätten der Welt"; sondern Deutschland, Belgien, die Schweiz, Oesterreich wurden — mit Hume gesprochen — „bessere Kunden" Frankreichs und Englands als zuvor.

Jüngst hat jenseits des großen Teichs die Zahl der Manufakturen stark zugenommen; aber, trotz der Dingley-Bill, kaufen die Vereinigten Staaten jetzt mehr Fabrikate des alten Kontinents als früher — und zwar wegen der Industrialisierung, die ihre Kaufkraft steigen machte.

Und ebensowenig wird die gewerbliche Blüte Westeuropas dadurch welken, daß in Italien und Spanien, Rußland und den Donaugebieten, Kanada und Australien gewisse Industrien aufsprießen. Wenn heute umfassender Austausch von Manufakten besteht, z. B. zwischen England und Deutschland, warum dann nicht zwischen den Industriestaaten der Gegenwart einerseits, denen der Zukunft andererseits? Die wirtschaftlichen Bedingungen z. B. Italiens und Englands weichen viel stärker voneinander ab als die Englands und Deutschlands!

Zweifellos werden schließlich alle Völker der gemäßigten Zone — nicht die der Tropen — aus der Reihe der Rohstoffstaaten ausscheiden. Aber Industrialisierung von A hat — für sich allein (s. weiter unten sub 2) — keineswegs Entindustrialisierung von B zur notwendigen Folge, sondern nur eine Wandlung seines Gewerbefleißes. Eine Wandlung, die natürlich im Moment fatal, auf die Dauer heilsam ist, indem die vollkommenere industrielle Arbeitsteilung, die weitergehende Spezialisierung auf dem Gebiete der Fabrikation, die zwischen A und B eintritt, den Reichtum beider Länder mehrt.

Auf das Industrialisierungsargument läßt sich die Theorie der rückläufigen Bewegung nicht stützen.

2. Das Bevölkerungsargument. Wächst künftig der Eigenbedarf der Rohstoffstaaten an Lebensmitteln und Materialien, so können die Industriestaaten davon nicht mehr so viel beziehen als derzeit; d. h.: nicht mehr so viel Industrie treiben, so viel Fabrikate ausführen als derzeit.

Wie lange z. B. die Union noch imstande sein wird, Korn und Fleisch, Baumwolle und Kupfer dem Weltmarkt in großen Mengen zuzuführen, steht dahin. Geht die Zahl der Yankees immer mehr empor, macht drüben das Gesetz der sinkenden Produktivität der Landwirtschaft und des Bergbaues sich immer kräftiger geltend, so droht die Gefahr, daß hüben die rückläufige Bewegung ausgelöst werde.

Jedoch — ob diese Möglichkeit Wirklichkeit wird, hängt davon ab, ob das Minus im amerikanischen Export durch ein Plus im Export eines anderen Landes wettgemacht wird oder nicht. Für vorläufig noch unabsehbare Frist darf aber auf solchen Ersatz gerechnet werden. Es gibt Völker genug, deren Erzeugung von Rohstoffen noch längst nicht ihrer potenziellen Leistungsfähigkeit entspricht; Völker, die — falls die Methoden der Produktion bzw. des Transports sich vervollkommnen — viel größeren Ueberschuß über den Eigenbedarf zu erzielen vermöchten als heute.

Selbst auf dem „Kontinent, dem alten"! Aus Rußland und den Donaugebieten wird, trotz wachsender Bevölkerung daselbst, künftig — nachdem dort die wirtschaftlichen Verhältnisse, jetzt durch den Weltkrieg aufs schwerste zerrüttet, wieder normal geworden — weit mehr Brotgetreide, Vieh, Futter, Holz, Flachs, Wolle, Erz für Westeuropa flüssig werden.

Und wie gewaltige Bodenschätze sind in anderen Weltteilen noch ungehoben!

In Kanada und Australien, den Laplatastaaten, Mesopotamien und Sibirien, im Sudan, am Nordrand und an der Südspitze des schwarzen Kontinents wird das „produit net" künftig sich stark heben — wegen wachsender Bevölkerung!

Die Behauptung, daß binnen weniger Jahrzehnte „die Möglichkeit aufgehört haben wird, dem Getreidebedarf durch extensive Vermehrung des Anbaues zu folgen" (Sering), muß mit einem kräftigen Fragezeichen versehen werden.

Keineswegs „überall", sondern nur in einzelnen der bisherigen Kornkammern Westeuropas waltet der Zwang ob, demnächst „zu einer intensiveren Produktion überzugehen". Daß aber damit die Getreidepreise „eine steigende Richtung einschlagen werden", daß deshalb die Landwirtschaft Westeuropas, bisher kraft der Preisbaisse eingeschränkt, sich wieder ausdehnen werde, ausdehnen müsse, ist durchaus nicht sicher. Intensivere Produktion, Aufwand von mehr Kapital und Arbeit auf die Flächeneinheit, kann bewirken, daß das Erträgnis stärker steigt als die Kosten, d. h. die Preisbaisse fernbleibt.

Jedoch, mag das Versiegen der Rohstoffzufuhr auch spätere Sorge sein — die Prophezeiung, daß das „Interregnum des Ueberflusses" (Oldenberg) einmal enden werde, ist, falls sie bedingt gefaßt wird, nicht anfechtbar. Wenn — was sein kann, aber auch nicht sein kann — die Menschenflut auch künftig derart anschwillt wie bisher im Jahrhundert des Dampfes, dann muß in immer mehr Rohstoffstaaten das Gesetz der sinkenden Produktivität sich geltend machen — muß eine immer größere Quote ihres Gesamtprodukts an Lebensmitteln und

Materialien für Deckung ihres Eigenbedarfs aufgehen, für Deckung des Bedarfs der Industriestaaten eine immer kleinere Quote restieren.

Aber die Antiindustriestaatler irren, wenn sie glauben, daß mit dem Bevölkerungsargument sich die praktische Konsequenz rechtfertigen lasse, die sie aus ihm ziehen — die Konsequenz, daß die „kosmopolitische Exportpolitik“ aufzugeben und dafür eine Politik einzuleiten sei, die auf Herstellung „nationalwirtschaftlicher Unabhängigkeit“, vor allem Unabhängigkeit vom Lebensmittelimport, zielt.

Denn die Gefahr, daß infolge Bevölkerungswachstum und damit immer stärkerer Anzapfung der vorhandenen Rohstoffquellen, die Produktivität sinke und nun die Industrie (deren Umfang ja abhängt von der Größe des „produit net“, des realen Reinertrags oder Produktenüberschusses, den Landwirtschaft und Bergbau erbringen) in rückläufige Bewegung gerate — diese Gefahr droht einem „Agrar-Industriestaat“ genau so wie einem Industriestaat!

Ist die Zeit der „diminishing returns“ der nationalen Rohstoffproduktion da, so haben im Agrar-Industriestaate Kapitalien und Arbeitskräfte, die, solange die Produktivität von Landwirtschaft und Bergbau noch stieg, in der Industrie Verwendung fanden, jetzt, wo das Plus an Korn usw. immer höheren Kostenaufwand erheischt, sich mehr und mehr der Rohstoffproduktion zu widmen. Die bisherige Tendenz zur Expansion der Industrie kommt jetzt zum Halten, allmählich tritt die gegenteilige Tendenz in Erscheinung — genau so wie im Industriestaat, nachdem die Periode der „diminishing returns“ der Rohstoffproduktion der Welt angebrochen.

Dort wie hier wird zunächst das Tempo der Expansion der Industrie ein langsameres. Wächst die Bevölkerung weiter, werden Landwirtschaft und Bergbau immer unproduktiver, so tritt Stillstand und schließlich Rückgang der Industrie ein: Entwertung von Kapitalien, Brotloswerden von Arbeitern. Dort wie hier steigt, während das Durchschnittseinkommen fällt, die Grundrente, werden alle, die nicht am Besitz der Rohstoffquellen partizipieren, den Eigentümern der Agrar- und Montanböden „tributär“.

Ein Unterschied besteht nur insofern, als im Industriestaat die rückläufige Bewegung deshalb eintritt, weil der Bedarf der Rohstoffstaaten nach Korn usw. heraufgeht und demzufolge der Import nach dem Industriestaat herabgeht. Im Agrar-Industriestaat dagegen deshalb, weil dessen eigner Bedarf so anschwillt, daß die Produktivität des Kornbaues usw. sinkt. Ein Unterschied hinsichtlich der Ursachen, nicht aber der Wirkungen — auf die es allein ankommt.

Ein Volk, das mittels Zöllen oder sonstwie, die „Unabhängigkeit vom Auslande“ betreffs Lebensmittel und Materialien erreicht hat, kann in dem Falle, daß die nationale Ziffer stärker steigt als das nationale Gesamtprodukt an Rohstoffen, gleich böses, der Sache nach gleich böses Schicksal erleiden, wie ein Volk, das der industriestaatlichen Entwicklung freie Bahn gelassen hat, in dem Falle, daß die internationale Ziffer — die Ziffer des Völkerkreises, in dessen Wirtschaft es als arbeitsteiliges Glied verflochten ist — stärker steigt als das internationale Gesamtprodukt.

Das Wirtschaftsleben, statt auf den „Flugsand“ der Exportindustrie, auf den „festen Grund“ der nationalen Rohstoffproduktion stellen, die ihre Erzeugnisse mit der nationalen, für den Binnenmarkt tätigen Industrie tauscht, würde nur bedeuten: das Bevölkerungsproblem — das Problem, die Ziffer nicht rascher steigen zu lassen als das Gesamtprodukt — von einer weiteren Bühne auf eine engere zu verweisen. —

II. Die Theorie von den üblen Folgen der industriestaatlichen Entwicklung.

Solcher Folgen — um derenwillen dieser Entwicklung selbst dann, wenn ihre Fortdauer gewährleistet wäre, entgegengewirkt werden müsse — macht man vor allem drei namhaft: Niedergang der Landwirtschaft; Gefährdung des sozialen Friedens; Verschlechterung der materiellen Lage der Arbeiterklasse.

A. Niedergang der Landwirtschaft.

Daß überall in Westeuropa die Agrarproduktion und die agrare Berufsgruppe relativ (im Vergleich mit der sonstigen Produktion und den übrigen Berufsgruppen) einschrumpft — daß hier und da sogar eine absolute Abnahme sich zeigt — steht außer Zweifel. Fragt sich nur: ist diese Erscheinung zu beklagen; sind Maßnahmen behufs Verhinderung weiteren Niedergangs zu treffen?

Die Anti-Industriestaatler bejahen diese Frage, mit besonderer Entschiedenheit hinsichtlich der Lebensmittelproduktion. Denn:

1. ein Volk, das genötigt sei, Korn und Fleisch aus der Ferne zu holen, werde wirtschaftlich „abhängig vom Auslande“.

„Dans le commerce réciproque entre deux pays celui qui vend les marchandises les plus nécessaires à l'autre, a l'avantage, parce qu'il se trouve indépendant de l'autre . . . et qu'il peut, dans des circonstances défavorables, se passer d'objets de luxe“ — Fabrikate — „tandis que le pays qui achète des produits alimentaires ne

peut restreindre sa consommation et se trouve tributaire se l'autre". So heißt es bei Quesnay. Und, so oder so gefaßt, wird der Satz heute vielfach wiederholt.

In Wahrheit kann, solange Konkurrenz unter den Nahrungsländern obwaltet, von „latenter Fremdherrschaft" unmöglich die Rede sein.

Ferner sagt man: „steigen die für uns" — allgemeiner: die Industriestaaten — „unentbehrlichen Bodenprodukte im Preise, so schaffen wir fremden Völkern in der Grundrente ein arbeitsloses Einkommen und tauschen für unsere Waren geringere Arbeitswerte ein, werden mit unserer Arbeit jenen tributär" (Sering).

Allerdings geht, mit steigendem Export z. B. von Weizen und Mais, die Grundrente der Yankees usw. empor, steigt ihr arbeitsloses Einkommen. Wenn sie aber jene Exportartikel den Engländern und Deutschen zu niedrigerem Preise verkaufen, als diese den nationalen Produzenten zu zahlen hätten, so tauschen die Käufer doch nicht „geringere", sondern größere Arbeitswerte für ihre Fabrikate ein, als im Falle des Bezugs dieser unentbehrlichen Bodenprodukte aus dem Inlande? In letzterem Falle würde der den Bodeneigentümern zu zahlende „Tribut" noch höher sein.

2. Im Kriege stehe Niederlage einfach mittels Aushungerung zu befürchten.

Anbetracht der Leistungsfähigkeit der modernen Transportmittel ist aber diese Gefahr nur hier und da, nur unter ganz besonderen Umständen, vorhanden. Portugal z. B. wäre, falls nicht ausreichend verproviantiert, allerdings schlimm daran, wenn ihm ein feindliches Spanien die Häfen schlösse. Aber Ländern, die von vielen Seiten her sich versorgen können, braucht vor dem Gespenst nicht zu bangen.

Gewiß — sind alle Flotten der Welt im Bunde wider England; hat Deutschland alle Großmächte zu Gegnern, so wird die Möglichkeit der Aushungerung Wirklichkeit werden. Jedoch — rebus sic stantibus, könnte ihnen auch dann, wenn sie das Ideal agrarwirtschaftlicher Unabhängigkeit voll verwirklicht hätten, der Sieg nicht werden.

Würde etwa das Schicksal Deutschlands im Weltkriege sich wesentlich anders gestaltet haben, wenn vor 1914 unser Gesamtbedarf an Lebensmitteln und agrarischen Rohstoffen (soweit das Klima es zuließ) durch die nationale Landwirtschaft gedeckt worden wäre? Allerdings machte in diesem Falle die Blockade für die Ernährung direkt nichts aus. Aber das Plus an Landwirtschaft hätte ein Minus an Industrie bedingt; um den von Beginn an riesenhaften, zu immer gigantischeren Dimensionen anschwellenden Kriegsbedarf zu decken, hätte ein viel größerer Teil der Bevölkerung, als jetzt, zufolge der hochgradigen Industrialisierung notwendig war, in die Kriegsbetriebe gezogen werden müssen. Indirekt wäre die Ernährung gleich schwer geschmälert worden.

3. Sinke die landwirtschaftlich tätige Quote der Bevölkerung, so sinke die nationale Wehrfähigkeit.

Zugegeben, daß unter 100 Landwirten mehr Militärtaugliche sich finden als unter 100 Nicht-Landwirten — nach einer Statistik des Heeresergänzungsgeschäfts von 1902 betrug die Differenz zugunsten jener rund 10 %.

Darf aber daraus geschlossen werden, daß, vom machtpolitischen Standpunkt, die industriestaatliche Entwicklung zu verdammen sei — daß das Gewicht, das England, Deutschland usw. in die Wagschale zu werfen haben, desto geringer werde, je geringer ihr Bauernkontingent?

Keineswegs. Denn es kommt ja durchaus nicht allein an auf den Prozentsatz der Tauglichen vom Einwohnertotale — es kommt vielmehr in letzter Linie an auf die Gesamtmenge der Tauglichen, die das Einwohnertotale liefert.

Nun steht es doch so: in einem Industriestaate kann die Gesamtmenge der Tauglichen weit größer sein als in einem Agrar-Industriestaat. Wie oben (S. 62) gesagt: mit industriestaatlicher Entwicklung wächst die Bevölkerungskapazität; innerhalb der nationalen Grenzen bietet sich, falls Import von Lebensmitteln und Materialien, Export von Fabrikaten stattfindet, weit mehr Händen Beschäftigung dar.

Das Deutschland von 1816 zählte rund 24 Millionen; vermutlich — sicher ist es nicht, da der „standard of life" der Masse so viel kümmerlicher war — stand damals der Prozentsatz der Tauglichen vom Einwohnertotale höher als heute. Das Deutschland vor dem Kriege zählte über 60 Millionen; war nun, infolge der industriestaatlichen Entwicklung, die Ziffer der Wehrfähigen auch relativ gefallen — absolut hatte sie, infolge dieser Entwicklung, sich außerordentlich gehoben.

Nur wenn man nachwiese, daß wegen Steigens der nicht-landwirtschaftlichen Quote der Prozentsatz der Tauglichen so stark herabgehe, daß die Gesamtmenge der Tauglichen einschrumpfe (genauer: sich niedriger stelle als sie sich stellen würde, falls das betreffende Volk im Zeichen des Agrar-Industriestaates stünde), würde der Satz, daß Niedergang der Landwirtschaft Sinken der nationalen Wehrfähigkeit, also Minus an Macht, bedeute, wahr sein. Bisher ist aber — soviel Streit auch noch über die Frage herrscht — aus allem beigebrachten Material nur zu schließen, daß die Tauglichkeitsdifferenz keineswegs beträchtlich ist.

4. Zunahme der industriell-tätigen Quote bedeute Verlust an „unabhängigen Persön-

lichkeiten", die doch „für die Charakterbildung des Volkes unentbehrlich" seien. Die Landwirtschaft — „ein Berufszweig, welcher die Bedingungen für zahlreiche selbständige Existenzen bietet" — gewinne „gerade mit fortschreitender Industrialisierung an sozialer Wichtigkeit" (Sering).

In der kapitalistischen Aera, bei ständigem Vordringen des Großbetriebs, ist allerdings fortschreitende Industrialisierung identisch mit Umsichgreifen des Löhnertums. Da sie aber gleichfalls identisch ist mit Verstärkung des Zuges zur Inkorporation der Arbeiter; da in den Gewerkschaften unabhängige Kollektivpersönlichkeiten sich bilden, so erscheint die Charakterbildung des Volkes durch Zunahme der industriell tätigen Quote kaum bedroht.

Und andererseits: ob, bzw. in welchem Maße die „Landwirtschaft" fördersam wirkt auf das nationale Ethos, hängt ab von ihrer konkreten Gestaltung. Der Vorzug, der ihr hier nachgerühmt wird, ist nicht allgemein vorhanden, sondern nur sofern Viehzucht und Spezialkulturen — die Domänen des Mittel- und Kleinbetriebs — überwiegen. Nicht aber da, wo der Kornbau die Hauptrolle spielt, wie z. B. in Ostelbien. Je mehr jene Branchen sich ausrecken, desto besser die „Bedingungen für zahlreiche selbständige Existenzen"; umgekehrt, desto schlechter.

Nun führt aber industriestaatliche Entwicklung — sofern Klima- und Bodenbedingungen nicht entgegenstehen — dahin, daß Viehzucht und Spezialkulturen Terrain gewinnen, während der Kornbau absolut oder relativ zurückgeht. Gerade mit „fortschreitender Industrialisierung", gerade dank dieser, erwächst dann innerhalb der landwirtschaftlich tätigen Quote ein Plus an „unabhängigen Persönlichkeiten".

Dagegen würde die umgekehrte Bewegung Platz greifen, wenn das Programm unserer Anti-Industriestaatler in Erfüllung ginge. Deren dringlichstes Begehren ist ja — und muß sein, in Konsequenz ihrer Schwärmerei für „elementare Selbständigkeit" — Erhaltung, womöglich Erweiterung des Kornbaues. Wie man auch dies Begehren sonst beurteile — da im Kornbau die Chancen für Großbetrieb günstiger liegen als für Bauern- oder Kleingütlerbetrieb; da die Löhner des Kornbaues weit weniger organisationsfähig sind als die der meisten Industrien, so würde mit fortschreitender „Cerealisierung" jener Effekt — Abnahme der Zahl der „selbständigen Existenzen" — wirklich eintreten, der fortschreitender Industrialisierung mit Unrecht zugeschrieben wird. —

In Summa: die aus dem Niedergange der Landwirtschaft entnommenen Bedenken entbehren der Begründung. Die „Abhängigkeit vom Auslande" verschlägt, solange Konkurrenz unter den Nahrungsländern waltet, nichts. Die Aushungerungsgefahr besteht nur unter ganz besonderen Umständen. Die nationale Wehrkraft wird nicht geschmälert, sondern gehoben, die Charakterbildung des Volkes nicht ungünstig, sondern günstig beeinflußt durch fortschreitende Industrialisierung — während bei Reagrarisierung, insbesondere „Cerealisierung", die Gesamtmenge der Militärtauglichen einschrumpfen, die Quote der sozial Abhängigen anschwellen würde.

Kann sein, wie oben (S. 65) ausgeführt, daß das „retour à la terre" künftig einmal erfolgen muß — dann, wenn der Lebensmittel- und Materialienimport der Rohstoffstaaten von heute versiegt. Aber je länger jene trübe Notwendigkeit den Industriestaaten fernbleibt, desto besser. Sie vor der Zeit heraufzubeschwören, hieße eine Politik treiben, die wider das Gesamtinteresse wäre — nur dem agrarischen Sonderinteresse (genauer: dem der Bodeneigentümer) entspräche.

B. Gefährdung des sozialen Friedens.

Die industriestaatliche Entwicklung, die Hand in Hand ging mit Verstädterung, habe die „Klassengegensätze zwischen Besitz und Arbeit" mehr und mehr verschärft und so das Umsichgreifen „extremsozialistischer Ideen" verschuldet. Daher müsse — vor allem durch Kornzölle — jene Entwicklung „verlangsamt" (Wagner) werden.

Man erinnere sich doch daran, daß damals, als die britischen Agrarier ebenso energisch wie erfolgreich für „Verlangsamung" sorgten — erst nach Fall der Kornzölle begann ja der rasche Aufschwung des Fabrikatenexports, der bis dahin nur ganz lahmen Schrittes vorangekommen war — England „vor der Revolution stand"; daß damals zwischen Reich und Arm weit heftigere Fehde geführt wurde als später. Derzeit hat der „große Kladderadatsch" nirgendwo so geringe Wahrscheinlichkeit wie in England, d. h. dem Lande, wo die industriestaatliche Entwicklung am weitesten gedieh.

Die, die ganze Kulturwelt quälende soziale Zwietracht wurzelt in Kausalmomenten, die zwar andere Folgen bedingen im Agrar-Industriestaate als im Industriestaate; aber da, wo die Landwirtschaft den „angestammten Rang" bewahrt, nicht minder als Streiterreger wirken als da, wo Gewerbe, Handel, Schiffahrt zum Primat gelangen.

Um die „kapitalistische Produktionsweise" einzubürgern, welche neben einer Fülle von wirtschaftlich Gutem das Unheil der Verschärfung der Klassengegensätze zeitigt, genügen Maschinenwesen und unbehinderte nationale Arbeitsteilung. Besitzakkumulation und Betriebskonzentration,

in deren Zeichen die „extrem-sozialistischen Ideen“ aufschossen, würden in England, Deutschland usw. — in Konsequenz der modernen Technik und der Freiheit des Binnenverkehrs — auch dann sich entfaltet haben, wenn diese Völker sich als „geschlossene Handelsstaaten“ konstituiert, „breitspurige Welthandelspolitik“ (Oldenberg) nicht getrieben hätten.

Um „Entvölkerung des platten Landes, Wasserkopftum der großen Städte“ (Wagner) auszulösen, genügen Eisenbahnbau und Beseitigung der Schollenpflichtigkeit.

Mittels Agrarschutzes ließe sich ja erreichen, daß die Exportindustrie hintangehalten wird, die Gesamtbevölkerung weniger rasch anschwillt als bisher. Doch trotz Agrarschutzes würde die große Industrie auf Kosten der kleinen, die städtische Bevölkerung auf Kosten der ländlichen zunehmen. Damit blieben die Kausalmomente des sozialen Haders in Kraft; die Lage wäre nur insoweit gewandelt, als aus der Saat des Agrarschutzes, d. h. der künstlichen Hausse der Grundrente, auf die Dauer der Bodenkommunismus ersprießen, immer größere Werbekraft bekunden würde, der eine genau so bedrohliche Spezies wäre als der Marxismus. Denn, während die theoretischen Prämissen des letzteren — Verelendungstheorie usw. — unhaltbar sind, immer allgemeiner als Irrtümer durchschaut werden, so hat dagegen ersterer an dem Satze von der Grundrente als arbeitslosem Einkommen ein überaus solides, von den Anti-Industriestaatlern selbst — die sich allerdings des Satzes nur bedienen, wenn sie von der Grundrentenhausse in den Rohstoffstaaten reden (s. oben S. 66) — ausdrücklich anerkanntes Fundament.

„Verlangsamung“ der industriestaatlichen Entwicklung mittels Agrarschutzes bedeutet: das arbeitslose Einkommen eines Teils der Besitzenden höher treiben, als es andernfalls stehen würde; und zwar höher und höher. Denn, soll der Agrarschutz seinen Zweck dauernd erfüllen, so wird Verabreichung in immer stärkeren Dosen notwendig. Einführung oder Steigerung des Kornzolls z. B. macht zwar im Moment den Wert der Kornböden entsprechend steigen. Sobald aber dieser Effekt eingetreten ist, hört die Schutzkraft des Zolls — seine Kraft, die bisherige Rente des Kornbaues zu gewährleisten — wieder auf, drückt die fremde Konkurrenz wieder mit der gleichen Wucht wie zuvor. Also muß weitere Steigerung des Zolles erfolgen. Mit jedesmaligem Schärferanziehen der Zollschraube wird nun im Agrar-Industriestaat die Güterverteilung ungleichmäßiger, wird den Käufern von Bodenprodukten eine immer höhere Steuer auferlegt zugunsten der Landeigentümer; eine Steuer, die am schwersten lastet auf den schwächsten Schultern.

Allerdings — dieses mehr und mehr Tributärwerden der Vielen gegenüber den Wenigen, den Landlords, diese notwendige Begleiterscheinung einer Politik der „Verlangsamung“, wäre vielleicht dann als das kleinere Uebel in den Kauf zu nehmen, wenn aus anderen, sofort zu erörternden Gründen die materielle Lage der Arbeiterschaft durch eine Politik, die der industriestaatlichen Entwicklung freie Bahn läßt, in höherem Maße geschädigt würde.

C. Schädigung der materiellen Lage der Arbeiterklasse.

Je mehr eine Volkswirtschaft in das „Nessusgewand“ des Außenhandels sich verstricke — je mehr Fabrikate sie exportieren müsse, um Lebensmittel und Materialien importieren zu können — desto mehr steige das Krisenrisiko und drohe das Lohneinkommen zu sinken.

1. Das Krisenargument. Der Weltmarkt — sagt man — sei doch unübersichtlicher und schwankender als der nationale Markt[1]). Ergo!

Wie plausibel der Satz auch klinge, so führt er doch völlig irre.

a) Der Weltmarkt ist — auf die Dauer — nahezu gleich „übersichtlich“ wie der nationale Markt.

Betreffs der Aufnahmefähigkeit eines Bezirks des Weltmarktes, der sich eben erst öffnet, bezüglich, nachdem zeitweise verschlossen (z. B. infolge Krieges), wieder öffnet, mögen die Exporteure des Industriestaats sich täuschen, bisweilen arg täuschen; daraus mag Ueberproduktion und dann Krisis entstehen.

Wird aber ein Bezirk des Weltmarktes längere Frist hindurch ununterbrochen beschickt, so weicht der Nebel, kommen die Exporteure in die Lage, ihn ungefähr so gut zu „übersehen“ wie ein Stück Heimat. Daß die Fühlung mit dem nationalen Markt um einiges intensiver sei, ist zuzugeben; die Differenz schrumpft aber dank Post und Telegraphie, Presse und Agenturwesen mehr und mehr zusammen.

b) Der Weltmarkt „schwankt“ weniger als der nationale Markt.

Eine außerhalb der Weltwirtschaft stehende Volkswirtschaft ist Konjunkturumschlägen in höherem Maße ausgesetzt als eine, die mit der Weltwirtschaft frei kommuniziert.

Denn: je strikter die Isolierung, je größer die Unabhängigkeit vom Import von Boden-

---

[1]) Ein Satz Kautskys, welcher die Auffassung der Anti-Industriestaatler in denkbar knappester Form wiedergibt.

produkten, desto ausschlaggebender wird das Ergebnis der nationalen Bodenproduktion für den Gang der nationalen Industrie. Das Auf und Ab der Industrie ist ja — nicht allein, aber wesentlich mit — bedingt durch das Auf und Ab des „produit net“ der Landwirtschaft. Der agrikole Zyklus — jetzt gute, dann schlechte Ernten — bildet eine Hauptursache des „industriellen Zyklus“. Aber — die nationalen Ernten schwanken viel stärker als die Welternten.

Und weil dem so ist, ist im Agrar-Industriestaat — der mehr oder weniger isolierten, unabhängigen Volkswirtschaft — das Angebot landwirtschaftlicher Rohstoffe, dessen Umfang hier abhängt von der Größe der nationalen Ernten, stärkerem Wechsel unterworfen und somit die Nachfrage nach Fabrikaten unsteter als im Industriestaat.

Auch im Industriestaat steigt und fällt die Nachfrage nach Fabrikaten mit dem Steigen und Fallen des Angebots landwirtschaftlicher Rohstoffe. Hier aber hängt dessen Umfang ab von der Größe der Ernten aller seiner Kundenländer, kurz: der Welternten. Da, wie gesagt, diese weniger, weit weniger variieren als nationale Ernten, so ist hier das Angebot landwirtschaftlicher Rohstoffe weniger starkem Wechsel unterworfen, ist die Nachfrage nach Fabrikaten stetiger.

Im Industriestaat spielt der Kreislauf der Ernten — dies Kausalmoment von Konjunkturumschlägen, dem viel größere Bedeutung zukommt, als ihm die herrschende, von Marx irregeleitete Krisentheorie einräumen will; das sogar zumeist gänzlich ignoriert wird — längst keine so verhängnisvolle Rolle als Störenfried, wie im Agrar-Industriestaat. Der nationale Markt, auf dem die Fabrikate des Agrar-Industriestaates nach Absatz drängen, schwankt mehr als der Weltmarkt. Das Krisenrisiko — soweit es herrührt vom agrikolen Zyklus — steigt nicht, sondern fällt, wenn die industriestaatliche Entwicklung fortschreitet.

Damals als England durch die hohen Agrarzölle zwar nicht gänzlich abgeschnitten war vom Weltmarkt, aber in der Hauptsache seinen Bedarf an Agrarprodukten vom nationalen Markt deckte, war es das klassische Land der Krisen. Je mehr es Industriestaat wurde, je inniger seine Volkswirtschaft mit der Weltwirtschaft verflochten wurde, desto seltener kamen schroffe Konjunkturumschläge, desto gelinder fielen sie aus. Nicht trotz, sondern wegen der industriestaatlichen Entwicklung. Deswegen, weil die Weltnachfrage nach britischen Fabrikaten, die von den Landwirten der Summe von Rohstoffstaaten ausging, die nach England Korn usw. verkauften, weniger schwankte als einst die Nachfrage der britischen Landlords, Farmer, Arbeiter — die nationale Nachfrage, die bis 1850 den Gang der britischen Industrie weit mehr beeinflußte als später.

2. Das Lohnbaisseargument. Die Behauptung, daß mit fortschreitender Industrialisierung das Arbeitsentgelt geschmälert werde, beruht auf zwei falschen Schlüssen.

a) Weil die Landwirtschaft einschrumpfe, würden mehr und mehr Hände brotlos; der Druck dieses Angebots zwinge den Durchschnittslohn herab. —

Tatsächlich verhält es sich so, daß die Konkurrenz, die sich die Fabrikanten untereinander machen, das Einkommen der industriellen Arbeiter erhöht. Und daß die steigende Nachfrage der Industrie, indem sie die Leutenot in der Landwirtschaft hervorruft, das Einkommen der agrikolen Arbeiter erhöht.

Fortschreitende Industrialisierung bewirkt — ich komme sofort darauf zurück — Hebung des Durchschnittslohns.

b) Weil die Industriestaaten auf dem Weltmarkt sich unterbieten müßten, ergebe sich Preisbaisse der Exportartikel und somit Lohnbaisse. „Mit Hungerlöhnen hergestellte Waren mögen in steigenden Millionen ausgeführt werden, auch immer noch genug Gewinn für den Unternehmer und Kaufmann abfallen; ist dabei aber von einem wirklichen, volkswirtschaftlichen Vorteil viel zu sehen?“ —

Gewiß fristen die Arbeiter mancher Ausfuhrgewerbe — bei uns z. B. der Konfektion; der Spielwarenfabrikation — nur kümmerlich ihr Leben. Aber ihr Lohn ist nicht deshalb niedrig, weil exportiert wird, weil die Industrie des Landes mit der anderer Länder in Wettbewerb steht. Sondern: weil infolge von Verhältnissen, die mit der industriestaatlichen Entwicklung gar nichts zu schaffen haben, Arbeiter gewisser Art in Berlin, Sonneberg usw. mit so niedrigem Lohn sich zu bescheiden haben, wird exportiert, vermag die Industrie des Landes den Wettbewerb zu bestehen.

Die Anti-Industriestaatler (z. B. Pohle) pflegen, die Bedeutung der „parasitischen“ Ausfuhrgewerbe zu übertreiben. Tatsächlich ist ihre Bedeutung heute eine ziemlich geringe und wird noch geringer werden. Denn: zu je höherer Staffel industriestaatlicher Entwicklung ein Volk emporgelangt; je mehr demzufolge sein Reichtum wächst und damit das durchschnittliche Kapitalentgelt fällt, der Durchschnittslohn steigt, desto kräftiger muß der Zug zur Entfaltung der Qualitätsindustrien sich geltend machen (vgl. meine Schrift „Export von Pro-

duktionsmitteln usw." 1907). Zwischen älteren und jüngeren Industriestaaten greift naturgemäß analoge Arbeitsteilung Platz wie, innerhalb jeder irgendwie gestalteten Volkswirtschaft, zwischen Zentrum und Provinz, Großstädten und Ortschaften kleineren Formats.

Absolut ist in England die Ausfuhr z. B. der „parasitischen" Konfektion gewachsen (vor allem dank der Zuwanderung anspruchsloser Slaven, Italiener usw.). Relativ viel stärker aber die Ausfuhr solcher Branchen, die hochgelernte und hochbezahlte Arbeiter beschäftigen; z. B. des Maschinen- und Schiffsbaues, der Feinspinnerei, Feintischlerei, Feinmechanik.

Ebenso exportiert Deutschland z. B. mehr und mehr Spielwaren; aber rascher gewinnt es draußen Terrain mit Maschinen usw. Leistete nicht der Zollschutz der Syndizierung der schweren Eisenindustrie Vorschub, so würde die leichte noch erheblich schneller avancieren. —

Vermehrung der Zahl der „gehobenen" Genossen, nicht der „Lumpenproletarier", liegt im Wesen der industriestaatlichen Entwicklung. Daß nach dem Uebergange zum Industriestaate eine außerordentliche Lohnhausse in England, Deutschland usw. eintrat, kann ernstlich nicht bestritten werden; ebensowenig, daß sie infolge dessen eintrat.

Lohnsteigernde Tendenz der industriestaatlichen Entwicklung; umgekehrte Tendenz im Falle der Verlangsamung.

Der Durchschnittslohn bewegt sich parallel der Produktivität der Wirtschaft; diese aber steigt infolge der Differenzierung der Völker in Rohstoff- und Industriestaaten.

Weil seit 1850 „kosmopolitische" Arbeitsteilung Platz griff; weil die Russen, die Amerikaner usw. zu Bauern und Bergleuten für die Westeuropäer wurden, und diese für jene fabrizierten, Kaufmanns- und Reederdienste leisteten, wurde der Wirkungsgrad der Arbeit überall um vieles erhöht.

In Osteuropa und Uebersee stand die Produktivität der Urproduktion noch im aufsteigenden Ast; hier wo es an Menschen mangelte, Boden in Fülle sich darbot, lagen noch viele ergiebige Rohstoffquellen ungenutzt. In Westeuropa dagegen, wo die Relation zwischen Menschen und Boden eine ganz andere war, stand die Produktivität der Urproduktion bereits im absteigenden Ast; hier hatten behufs Versorgung der ständig zunehmenden Volksziffer so gut wie alle Rohstoffquellen angezapft, hatten Aecker, Grasflächen, Wälder, Erzgruben immer niedrigerer Klasse in Anspruch genommen werden müssen: von den dreißiger bis zu den sechziger Jahren gingen hier die Preise der Agrarprodukte, besonders des Brotkorns, ständig empor; und mehr und mehr erschöpften sich die Erzvorräte.

Ohne Import von Rohstoffen aus der Ferne, d. h. ohne Export von Fabrikaten als Gegenwerten, mußte in Westeuropa die Tendenz sinkender Produktivität der Landwirtschaft und des Bergbaues schärfer und schärfer hervortreten. Dann wäre hier das „produit net", mit weiterem Bevölkerungsplus, mehr und mehr eingeschrumpft.

Und andererseits konnte für Osteuropa und Uebersee, falls die Möglichkeit, Rohstoffe gegen Fabrikate zu tauschen, gefehlt hätte, die Tatsache höherer Produktivität der Landwirtschaft und des Bergbaues zu nur weit geringerem Nutzen ausschlagen. Ohne Güteraustausch mit Westeuropa — dann, wenn in Rußland, Amerika usw. der Bedarf an Fabrikaten innerhalb der nationalen Grenzen gedeckt worden wäre, d. h. der Urproduktion Arbeitskräfte verlustig gegangen wären zugunsten der minder produktiven Industrie — wäre ihr Wohlstand nur weit langsamer gewachsen.

Nur dadurch, daß jene „kosmopolitische" Arbeitsteilung Platz griff — nur dadurch daß die Differenzierung erfolgte — vermochte in Osteuropa und Uebersee der agrikole und montane Produktenüberschuß sich derart zu heben; und vermochte die westeuropäische Industrie solchen Umfang anzunehmen. Nur dadurch vermochte das Gesamtprodukt der Weltwirtschaft derart rasch, wesentlich rascher als die Gesamtbevölkerung, anzuschwellen.

Und weil dem so war, trat die Lohnhausse ein. Denn: steigt das „produit net", so steigt ja die effektive Nachfrage der Bauern und Bergleute nach Fabrikaten (s. o. S. 69). Damit steigt aber die Nachfrage nach industriellen Arbeitern und damit wieder steigt der Durchschnittslohn.

Daß bei gegebenem Angebot von Arbeitern die industrielle Lohnrate sich erhöhen muß, wenn der Produktenüberschuß, den die Rohstoffproduzenten dem Markte zuführen, größer wird, ist klar: Jedermann weiß, daß nach guten Ernten die industriellen Arbeiter besser, nach schlechten Ernten schlechter bezahlt werden als nach mittleren. Nicht minder ist klar, daß wenn das Angebot von Arbeitern zwar rasch zunimmt, aber weniger als das „produit net", die industrielle Lohnrate gleicherweise sich erhöhen muß.

Das Gesamtprodukt, bestimmt in letzter Linie durch das „produit net" der Urproduktion, ist der wahre Lohnfonds — der Dividendus, durch dessen Verhältnis zum Divisor, der Gesamtbevölkerung, der Durchschnittslohn streng determiniert wird (vgl. mein „Produzenteninteresse der Arbeiter und die Handelsfreiheit").

Weil, dank der „kosmopolitischen" Arbeitsteilung (selbstverständlich auch dank der Revolution der Technik), während der letzten beiden Generationen die Produktivität der durch den Verkehr verbundenen

Völkergesamtheit so erheblich stieg, erfuhr der Durchschnittslohn solche Steigerung. Wer die Lohnhausse seit 1850 erklärt durch den „Aufschwung der Industrie", begnügt sich mit einer nichtssagenden Zwischenantwort: die Ursache des Aufschwungs der Industrie der Industriestaaten lag in der Zunahme des „produit net" der Rohstoffstaaten. Ohne den Uebergang zum Industriestaat würde sich in Westeuropa das Arbeitsentgelt heute niedriger, das Besitzeinkommen höher stellen.

Die industriestaatliche Entwicklung bedeutet Fortschritt sowohl vom Produktions- wie vom Verteilungsstandpunkt. Verlangsamung dieser Entwicklung durch Agrarschutz bedeutet dagegen Rückschritt, unter jenem wie diesem Aspekt.

Die Produktivität z. B. der Wirtschaft Deutschlands würde im Falle, daß das Programm der Reagrarisierung zum Siege gelangte, herabgehen: Bodenprodukte unter Aufwand eines Arbeitsquantums von 10 im Inland zu erzeugen, die man, vom Auslande, kraft Fabrikatenexport unter Aufwand eines Arbeitsquantums von weniger als 10 erlangen könnte, hieße, die nationale Wirtschaft minder ertragreich machen, als sie zu sein vermöchte.

Daß damit das Besitzeinkommen, wenigstens die Grundrente steigen, das Arbeitsentgelt sinken würde, ergibt sich zwar aus der Produktivitätstheorie ohne weiteres, soll aber — da die Anti-Industriestaatler den Gegensatz von Agrarschutz und Sozialreform nicht Wort haben wollen — hier noch in Kürze nachgewiesen werden. Dabei sind die beiden möglichen Folgen des Agrarschutzes auseinanderzuhalten.

a) Die nationale Bodenproduktion wächst nicht. Deshalb nicht, weil der Zoll den Bodenwert entsprechend in die Höhe treibt (s. o. S. 68). Der Plusbedarf der steigenden Bevölkerung an Korn usw. wird also durch Import gedeckt, der Fabrikatenexport steigt weiter wie bisher. In der Wirtschaft des Volks ändert sich in diesem Falle nur das, daß die Grundherren für gleiche Gütermenge höhere Preise erhalten, von gleichem Boden höhere Grundrente einkassieren.

Wie alle übrigen, werden dann die Arbeiter als Konsumenten geschädigt — kaufen Brot usw. teurer. Da aber auf dem Arbeitsmarkt eine Verschiebung, die ihre Position als Produzenten zu bessern geeignet wäre, nicht eintreitt, so vermögen sie den Preisaufschlag nicht abzuwälzen; der Reallohn sinkt im gleichen Verhältnis, wie der Preis der Agrarprodukte gestiegen ist.

b) Die nationale Bodenproduktion wächst; dank extremen Agrarschutzes (Einfuhrverbote, bzw. prohibitiv wirkende Zollsätze). Der Plusbedarf an Korn usw. wird also im Lande selbst gedeckt; der Import von Bodenprodukten schrumpft ein und damit der Export von Fabrikaten.

In diesem Falle ändert sich mancherlei. Vor allem steigt ja die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Arbeitern.

Daraus wird nun seitens derer, die den Agrarschutz auch vom sozialpolitischen Standpunkte verteidigen möchten, geschlossen, daß das Arbeitsentgelt keine Schmälerung erfahre. Denn — sagt man — um das Plus von Händen, dessen sie jetzt benötigen, der Industrie abwendig zu machen, müssen die Grundherren höhere Löhne bieten als bisher; sie können es in Anbetracht der höheren Preise der Bodenprodukte (die Landwirtschaft in den Stand zu setzen, ebenso hohe Löhne zu zahlen als die Industrie, ist überaus oft als ein Hauptmotiv des Agrarschutzes betont worden).

In Wahrheit haben aber die Grundherren gar keinen Anlaß, ihre Taschen weiter zu öffnen. Es gibt ja genug Leute, die gezwungen sind, bei ihnen Verdienst zu suchen. Denn: je mehr mit Zunahme der Inlandserzeugung der Import von Korn usw. abnimmt, desto mehr steigt zwar einerseits die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Arbeitern — desto mehr fällt aber andererseits die Nachfrage nach industriellen, da ja der Export von Fabrikaten desto mehr abnimmt.

Allerdings weisen die Anti-Industriestaatler weiter darauf hin, daß die Nachfrage nach industriellen Arbeitern doch deshalb steige, weil die Landwirte — Grundherren, Pächter, Arbeiter —, die das Produktionsplus erzielen, neue Kunden der Inlandsindustrie darstellen. Dadurch werde das Fallen der Nachfrage in der Ausfuhrindustrie aufgewogen. Trotz Abnahme des Fabrikatenexports bleibe die Industrie im alten Umfange bestehen, und damit der Durchschnittslohn auf dem bisherigen Niveau.

Dabei wird nur übersehen, daß zwar aus dem Agrarschutz ein Produktionsplus resultiert — der Rohertrag steigt; daß aber das „produit net", der Produktenüberschuß, dessen Größe über den Umfang der Industrie und die Höhe des Durchschnittslohns entscheidet, fällt.

Die Arbeit, die jetzt in der Landwirtschaft von A — des Volks, wo die „Verlangsamung" erfolgt — mehr eingesetzt wird (eingesetzt wird auf minderwertigen, bisher brachliegenden Böden, oder auf bereits bebauten Böden, die nun noch stärker ausgepreßt werden) liefert im Durchschnitt weniger Produktenüberschuß, als jene Arbeit lieferte, die jetzt, da in A der Kornbau usw. zugenommen hat, in der fremden Landwirt-

schaft mattgesetzt ist — die jetzt, da sie nicht mehr tätig sein darf für Export von Bodenprodukten nach A, welcher bisher Import von Fabrikaten aus A ermöglichte, industriell tätig sein muß.

Das Plus in der Landwirtschaft von A hat zwar ein Plus in der Nachfrage der Landwirte von A nach heimischen Fabrikaten, also nach industriellen Arbeitern, zur Folge. Jedoch die reale, durch die Hebung der Agrarproduktion bedingte Kaufkraft, die hier neu entsteht, ist geringer als die, welche in der Fremde entfällt.

Die ostelbischen Kornbauern, die dank dem Agrarschutz mehr deutsche Eisenwaren, Textilwaren usw. zu kaufen vermögen als bisher, unterhalten — da sie im Durchschnitt weniger Produktenüberschuß gewinnen — weniger deutsche Industrie, sind weniger gute Kunden für deutsche Fabrikate als die Kornbauern des Auslands, die jetzt nicht mehr so viel an uns verkaufen und daher nicht mehr so viel deutsche Eisen-, Textilwaren usw. kaufen können.

Deshalb weil das „produit net“, das die unter dem Impuls der Kornzölle sich ausdehnende Landwirtschaft von A produziert, kleiner ist als das bisher durch die fremde Landwirtschaft Produzierte — deshalb weil die ostelbischen Kornbauern nur x Zentner Weizen als Gegenwert für Fabrikate überschüssig haben, während die fremden Kornbauern x + y überschüssig hatten — deshalb weil die Produktivität des Volks A herabgeht durch Schuld des Agrarschutzes, muß der Durchschnittslohn sinken.

Selbstverständlich mag es sein, daß aus irgendwelchen Ursachen — Vervollkommnung der Betriebsmethoden, der Betriebsorganisation usw. — die Produktivität eines Volkes, das die Politik der „Verlangsamung“ treibt, emporgeht und demgemäß der Durchschnittslohn steigt. Aber diese Bewegung vollzieht sich dann trotz des Agrarschutzes; andernfalls würde der Durchschnittslohn noch mehr gestiegen sein.

Da ich in meinen Schriften „Kornzoll und Sozialreform“, „Produzenteninteresse der Arbeiter und die Handelsfreiheit“ (S. 88/93) die lohnmindernde Tendenz des Agrarschutzes direkt, mittels der Thünenschen Kausalformel vom „letzten Arbeiter“, nachgewiesen habe, so ist hier Kritik geübt an den Gründen, auf welche die Lobredner des „innern Marktes“ ihre Behauptung stützen, daß dem Agrarschutz ein geheimer Zauber innewohne, kraft dessen den Grundrentnern gegeben werden könne, ohne den Arbeitern zu nehmen.

In Summa: wird die industriestaatliche Entwicklung verlangsamt mittels Agrarschutzes, dann wird das Volksganze, zufolge Minderung der Produktivität herabgedrückt auf ein niedrigeres Niveau der materiellen Kultur zugunsten der Grundrentner. Dann verschärfen sich die Klassengegensätze. Dann mindert sich die Einwohnerziffer (sei es dadurch, daß die Auswanderung zunimmt; sei es dadurch, daß das Elend der niederen Schicht den Aderlaß bewirkt), oder es sinkt, falls ungeachtet der Lohnbaisse die Einwohnerziffer sich mehrt wie bisher, die durchschnittliche Energie der Arbeit — in jenem wie diesem Falle leidet die Weltgeltung des Volks Schaden.

Wird dagegen der industriestaatlichen Entwicklung freie Bahn gelassen, so gelangt die Produktivität zum möglichen Maximum. Mit ihr steigt das Arbeitsentgelt, während die Grundrente fällt; gestaltet sich die Güterverteilung gleichmäßiger. Und die Bevölkerung schwillt weiter an, ohne daß ihre Leistungsfähigkeit eine Schmälerung erfährt.

Unter dem wirtschaftlichen, wie dem sozialen, wie dem nationalen Gesichtswinkel betrachtet, ist industriestaatliche Entwicklung zu begrüßen — als Hebel des Reichtums, als Bürge sozialen Friedens, als Helfer zur Macht. —

Literatur: **A. Wagner,** *Agrar und Industriestaat, 1902.* — **K. Oldenberg,** *Deutschland als Industriestaat, 1897.* — **P. Voigt,** *Deutschland u. der Weltmarkt, Preuß. Jahrb. 1898.* — **M. Sering,** *Die deutsche Bauernschaft und die Handelspolitik, Deutsche Monatsschrift 1901; Artikel „Agrar- u. Industriestaat“ im W. d. V. 3. Aufl. I, S. 48ff.* — **L. Pohle,** *Deutschland am Scheidewege 1902.* — **C. Ballod,** *Die Bedeutung der ländlichen Bevölkerung für die Wehrkraft des Deutschen Reichs; Archiv der deutschen Landwirtschaft 1904.* — **Ashlei,** *Tarifreform 1903.* — **J. Méline,** *Retour à la terre, 1906.* —

Brentano, *Das Freihandelsargument 1901; Schrecken des überwiegenden Industriestaats, 1907 (2).* — **P. Arndt,** *Wirtschaftliche Folgen der Entwicklung Deutschlands zum Industriestaat, 1900; Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft, 1907.* — **W. Lotz,** *Schutz der deutschen Landwirtschaft und Aufgaben der künftigen deutschen Handelspolitik, 1900.* — **K. Helfferich,** *Handelspolitik 1901.* — **F. Naumann,** *Demokratie und Kaisertum, 1913, Neudeutsche Wirtschaftspolitik 1906.* — **R. Kuczynski,** *Ist die Landwirtschaft die wichtigste Grundlage der deutschen Wehrkraft? 1906.* — **H. Dietzel,** *Weltwirtschaft und Volkswirtschaft 1900; Kornzoll u. Sozialreform 1900; Sozialpolitik und Handelspolitik 1902; Produzenteninteresse der Arbeiter und die Handelsfreiheit 1903; Die „enorme Ueberbilanz“ der Ver. Staaten, Jb.f.Nat. III. F. 30. Bd.; Bedeutet Export von Produktionsmitteln volkswirtschaftlichen Selbstmord? 1907.*

Heinrich Dietzel.

Agrarische Bewegung

I. In Deutschland. Kongreß deutscher Landwirte. Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer. Bund der Landwirte. Reichslandbund. Vereinigung der deutschen Bauernvereine. Reichsausschuß der deutschen Landwirtschaft. Ländliche Frauenbewegung. Verwandte Bestrebungen. — II. Internationale Bewegung. Internationale Landwirtschaftliche Kongresse. Milchwirtschaftlicher Weltverband. Internationale Landwirtschaftliche Vereinigung für Stand und Bildung der Getreidepreise. Internationales Landwirtschaftliches Institut. Grüne Internationale. Internationaler Bund der landwirtschaftlichen Genossenschaften.

I. In Deutschland.

Die agrarische Bewegung ist aus dem Streben entstanden, die Interessen der Landwirtschaft gegenüber der zunehmenden Vormacht der Industrie zu sichern. Schon zu Beginn des 19. Jahrh. finden sich erste Ansätze zu einer agrarischen Bewegung, welche mit dem Namen Thaer, v. d. Marwitz, Adam Müller u. a. verbunden sind. Deutlicheren Ausdruck fand sie in den seit 1837 bis zum Jahre 1872 fast alljährlich abgehaltenen **Wanderversammlungen der deutschen Land- und Forstwirte,** die jedoch in erster Linie noch der Förderung des landwirtschaftlich-technischen Fortschrittes dienten und mehr dem Tätigkeitsgebiete des landwirtschaftlichen Vereinswesens (s. d. Art.) zugerechnet werden müssen. Festere Ziele traten erst mit der beginnenden Umwandlung Deutschlands in einen Industriestaat hervor. Der in den 60er und 70er Jahren durch den allmählichen Uebergang zur Großindustrie, durch die steigende Einfuhr fremdländischen Getreides, durch die Begünstigung des mobilen Kapitals und durch die Benachteiligung des Grundbesitzes seitens der Gesetzgebung eingetretene wirtschaftliche Umschwung führte i. J. 1867 auf Anregung des Klubs der Landwirte in Berlin zur Gründung des **Kongresses norddeutscher (später deutscher) Landwirte.** Nach der Gründung des Bundes der Landwirte verschmolz sich der Kongreß mit der seit 1875/76 bestehenden **Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer,** deren Mitglieder auch kurz „Agrarier“ genannt wurden und die schutzzöllnerische Richtung vertraten, die was zu beachten ist, aber nicht von den Agrariern, sondern von der Eisenindustrie ausging.

Die Vereinigung bezweckte: „Die Ideen und Grundsätze einer gemeinnützigen auf christlicher Grundlage beruhenden Volkswirtschaft“ zu verbreiten, der immer stärkeren Begünstigung des mobilen Kapitals und des Handels durch die manchesterlich-freihändlerische Gesetzgebung entgegenzutreten und den übrigen Berufszweigen, insbesondere der Landwirtschaft sowie dem Kleingewerbe wieder ihr Recht bei der Gesetzgebung zu erringen.

Am 24./XI. 1920 hat sich die Vereinigung infolge der veränderten politischen Verhältnisse unter Aufrechterhaltung ihres obersten Grundsatzes eine neue Satzung gegeben.

Sie wird hinfort insbesondere bestrebt sein, das Volk über den wahren Stand unserer Volkswirtschaft und über die Notwendigkeit, zu arbeiten und zu sparen, aufzuklären. Unabhängig von den politischen Parteien und ihren wirtschaftlichen Auffassungen vertritt sie: Schutz des Privateigentums, Bekämpfung der Vorherrschaft des internationalen Judentums mit zulässigen Kampfmitteln, gebührende Wertung der geistigen Arbeit gegenüber einer materialistischen Lebens- und Wirtschaftsauffassung, Stärkung des Mittelstandes und Hebung des Arbeiterstandes, gerechte Verteilung der Steuerlasten nach der Leistungsfähigkeit, Förderung der heimischen Erzeugung usw.

Die Vereinigung, der noch heute über 300 der hervorragendsten Persönlichkeiten angehören, ist, nachdem sie anderthalb Jahrzehnte lang einen ausschlaggebenden Einfluß ausgeübt hatte, an Bedeutung hinter dem Bunde der Landwirte zurückgetreten.

Nach dem Verlassen der Bismarckschen Wirtschaftspolitik Anfang der 90er Jahre und in den Kämpfen um die Caprivische Handelspolitik erwies sich die damalige Organisation der landwirtschaftlichen Interessenvertretung als völlig unzulänglich. Im Anschluß an einen zündenden Aufruf, in dem am 21./XII. 1892 der Generalpächter Ruprecht-Ransern bei Breslau in der „Landwirtschaftlichen Tierzucht“ der allgemeinen Stimmung wirkungsvoll Ausdruck gab, berief Conrad Freiherr v. Wangenheim, Klein-Spiegel, am 28./II. 1893 nach der Tivoli-Brauerei in Berlin eine überaus stark besuchte Versammlung, die zur Gründung des **Bundes der Landwirte,** dem machtvollen Ausdrucke der modernen agrarischen Bewegung, führte.

Als seinen Zweck bezeichneten die Satzungen, alle landwirtschaftlichen Interessen ohne Rücksicht auf politische Parteistellung und Größe des Besitzes zur Wahrung des der Landwirtschaft gebührenden Einflusses auf die Gesetzgebung zusammenzuschließen, um der Landwirtschaft eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung in den parlamentarischen Körperschaften zu verschaffen. Außerdem suchte er die wirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft auch unmittelbar durch Vermittlung von Ein- und Verkauf usw. wahrzunehmen.

Entsprechend seiner Hauptaufgabe richtete der Bund das Augenmerk besonders darauf, bei den Wahlen zum Reichstag und den verschiedenen Landtagen Gesinnungsgenossen in möglichst großer Zahl durchzubringen; er hat einige seiner Hauptforderungen — Börsenreform, Umkehr in der Zollpolitik, Schaffung von Landwirtschaftskammern (s.

d. Art.) — erreicht. Am 1./I. 1921 ist er in dem **Reichslandbund** aufgegangen durch Verschmelzung mit dem im April 1919 gegründeten **deutschen Landbund**. Dieser war als Abwehrorganisation gegen die durch die Novemberrevolution hergestellte Uebermacht des Industrieproletariats entstanden. Er umfaßte Orts-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialorganisationen, die die zentralisierte Organisation des Bundes der Landwirte mehr oder weniger entbehrt hatte.

Der Reichslandbund ist der freie Zusammenschluß von freien wirtschaftspolitischen landwirtschaftlichen Verbänden und von Landwirten und Freunden der Landwirtschaft und erstrebt den Zusammenschluß aller an der Erhaltung und Förderung der deutschen Landwirtschaft interessierten Kreise auf nationaler und christlicher Grundlage ohne Rücksicht auf politische Parteistellung. Er will zum Wohle der deutschen Volkswirtschaft die wirtschaftlichen und kulturellen Interessen des gesamten deutschen Landvolkes zur Sicherung seiner vollen Gleichberechtigung auf allen Gebieten und zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung mit allen verfassungsmäßigen Mitteln wahren, insbesondere auch der Landwirtschaft eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung in allen aus öffentlichen Wahlen hervorgehenden Körperschaften verschaffen.

Der Reichslandbund setzt sich zusammen aus den Landbünden, Bauernschaften, Bauernbünden, Bauernvereinen usw. in den verschiedenen Landesteilen und den Bundesabteilungen, die seitens des ehemaligen Bundes der Landwirte in den Ländern und Provinzen errichtet worden sind. Der Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder dienen verschiedene bereits vom Bund der Landwirte geschaffene Einrichtungen. Der Reichslandbund verfügt über die „Illustrierte Landwirtschaftliche Zeitung“ und die „Deutsche Tageszeitung“ und gibt ein „Nachrichtenblatt“ heraus. Während die Mitgliederzahl des Bundes der Landwirte etwa ¼, die des deutschen Landbundes annähernd ½ Millionen betragen hat, beläuft sich die Mitgliederzahl des Reichslandbundes als Vereinigung beider auf rund 1 Million.

Sehr beachtenswert ist die Bedeutung, zu der sich die **Bauernvereine** in Deutschland entwickelt haben.

Der älteste Bauernverein ist der i. J. 1862 gegründete Westfälische Bauernverein. Nach seinem Muster sind z. T. bald darauf, z. T. auch erst in neuester Zeit in den verschiedensten Gegenden Deutschlands Bauernvereine entstanden. Sie halten sich nach ihrem Programm frei von allen konfessionellen Fragen und haben sich die Aufgabe gestellt, den Bauernstand in sittlicher, geistiger und wirtschaftlicher Hinsicht zu heben und kräftig zu erhalten. Ihre Tätigkeit liegt hauptsächlich auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik und der genossenschaftlichen Selbsthilfe. Einzelne Bauernvereine betreiben bedeutende Geschäfte. Die meisten geben eigene Zeitschriften heraus.

Im Jahre 1900 schlossen sich die damals im Deutschen Reich bestehenden 16 Bauernvereine zu einer Gesamtvertretung, der **Vereinigung der deutschen Bauernvereine**, zusammen, die während des Weltkrieges am 1./I. 1917 enger ausgestaltet wurde und eine besondere Geschäftsstelle in Berlin erhielt. Der Vereinigung gehörten i. J. 1920 17 Bauernvereine mit 450000 Mitgliedern an. Die Bauernvereine haben hauptsächlich in West- und Süddeutschland eine weite Verbreitung.

Eine besondere Stellung nimmt der i. J. 1909 in Berlin gegründete **Deutsche Bauernbund** ein, dessen Zweck zwar ebenfalls in der Vertretung der Interessen des bäuerlichen Besitzes besteht, der aber im übrigen demokratischen Charakter trägt und gemessen an dem Mitgliederstande der übrigen Bauernvertretungen eine geringe Anhängerschaft besitzt.

Als eine freie Gesamtvertretung der landwirtschaftlichen Körperschaften ist während des Krieges neben dem Deutschen Landwirtschaftsrat der **Reichsausschuß der deutschen Landwirtschaft** getreten. Er wurde am 30./III. 1917 als „Kriegsausschuß der deutschen Landwirtschaft“ unter Führung des Deutschen Landwirtschaftsrats von diesem und anderen sich über das Reich erstreckenden landw. Körperschaften gebildet.

Er hat den Zweck, in Fragen der Kriegs- und Uebergangswirtschaft, welche die gesamte deutsche Landwirtschaft betreffen, ein gemeinsames Vorgehen der landwirtschaftlichen Körperschaften Deutschlands herbeizuführen, um dadurch ihren Anträgen mehr Gewicht und Berücksichtigung bei den Ministerien der Bundesstaaten und den Reichsbehörden sowie im Reichsrat und Reichstage zu verschaffen.

Dem Reichsausschuß der deutschen Landwirtschaft gehören z. Zt an: Deutscher Landwirtschaftsrat, Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte, G. m. b. H., Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, Reichslandbund, Deutscher Milchwirtschaftlicher Reichsverband, Generalverband deutscher Raiffeisengenossenschaften, Kartoffelbaugesellschaft m. b. H., Reichsverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen, Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, Verband deutscher Gartenbaubetriebe, Vereinigung der deutschen Bauernvereine, Reichsgrundbesitzerverband.

Noch vor der Jahrhundertwende setzte in Ostpreußen eine Bewegung behufs Zusammenschlusses der Landfrauen zur Förderung ihrer wirtschaftlichen und ideellen Interessen ein. Die im Laufe der letzten Jahre zahlreich gegründeten Hausfrauenvereine fanden durch ihre provinziellen und Landesverbände ihre Zentralvertretung in dem Anfang 1916 gegründeten **Reichsverband der landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine** und einer Ende 1917 ge-

schaffenen **Zentrale der deutschen Landfrauen.**

Während der erstgenannte, dem in 12 Landesorganisationen über 100000 Mitglieder angehören, seine Hauptaufgabe in der praktischen wirtschaftlichen Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung der den Hausfrauen obliegenden Wirtschaftszweige, besonders durch organisierten Absatz erblickt, verfolgt die Zentrale der deutschen Landfrauen wirtschaftspolitische und sozialpolitische Aufgaben — Erhaltung des sozialen Friedens — und Bestrebungen zur Wahrnehmung der besonderen Fraueninteressen. In ihr sind z. Zt. 30 Frauenverbände verschiedenster Art zusammengeschlossen. Die Gesamtmitgliederzahl aller durch sie vertretenen Vereinigungen wird auf rd. 2 Mill. angegeben.

Außer diesen Organisationen sind Kartelle und kartellartige Gebilde, wie die frühere Spirituszentrale, Zentralstelle für Viehverwertung, die Rübenbauverbände u. a. zu erwähnen.

II. Internationale Bewegung.

Auch in anderen europäischen Ländern hat die agrarische Bewegung Fuß gefaßt und besonders in den letzten Jahren sehr an Boden gewonnen. Desgleichen sind in Amerika Organisationen der Landwirte im Kampf gegen Handel und Eisenbahngesellschaften entstanden. Mit der Ausbreitung der agrarischen Bewegung in anderen Ländern wurde auch der Boden für internationale Zusammenschlüsse geebnet. Auf Anregung Frankreichs fand i. J. 1889 der erste **Internationale Landwirtschaftliche Kongreß** in Paris statt, der sich mit agrartechnischen, agrarpolitischen und organisatorischen Fragen beschäftigte.

Weitere Internationale landwirtschaftliche Kongresse fanden statt: 1891 im Haag, 1895 in Brüssel, 1896 in Budapest, 1898 in Lausanne, 1900 in Paris, 1903 in Rom, 1907 in Wien und 1911 in Madrid.

Neben den Internationalen Landwirtschaftlichen Kongressen wurde i. J. 1898 auf Anregung der Gesellschaft belgischer Milchwirte der **Milchwirtschaftliche Weltverband** (ständige Geschäftsstelle in Brüssel) gegründet, dessen Zweck dahin geht, die allgemeine Entwicklung der Milchwirtschaft in praktischer und wissenschaftlicher Hinsicht zu fördern, Kongresse mit Besichtigungsreisen abzuhalten, in Verbindung damit internationale Fachausstellungen mit öffentlicher Anerkennung hervorragender Leistungen zu veranstalten und Staatsverträge zur Bekämpfung des Handels mit verfälschten und verdorbenen Erzeugnissen anzuregen und vorzubereiten.

Bis zum Kriege wurden 6 Kongresse und zwar in Brüssel 1903, Paris 1905, Haag 1907, Budapest 1909, Stockholm 1911 und Bern 1914 abgehalten. Ihre Beschlüsse fanden aber in den einzelnen Ländern nur geringe Beachtung.

Der Wunsch, die Preisbildung von Getreide von den Spekulationsinteressen des großkapitalistischen Getreidehandels loszulösen und den Produzenten das Mitbestimmungsrecht bei der Preisfestsetzung zu sichern, führte i. J. 1901/02 zu der von deutscher Seite (Roesicke und Ruhland) angeregten Gründung der **Internationalen Landwirtschaftlichen Vereinigung für Stand und Bildung der Getreidepreise,** deren internationaler Charakter aber allmählich verloren ging. Die diesbezüglichen Bestrebungen erhielten eine feste Form durch das auf Anregung des Amerikaners David Lubin („Weltagrarkammer") von dem König von Italien ins Leben gerufene und durch die internationale Konvention vom 7./VI. 1905 von 40 Staaten begründete **Internationale Landwirtschafts-Institut** in Rom, dem sich später weitere Staaten anschlossen. Entgegen den Bestrebungen landwirtschaftlicher Berufsvertretungen, besonders Deutschlands, demselben die Form einer internationalen Organisation der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen der Einzelstaaten zu geben, wurde es zu einem staatlichen Institut ausgestaltet.

Zweck des Instituts: Behandlung aller wichtigen landwirtschaftlichen Fragen internationalen Charakters, Vorbereitung internationaler Verträge, Sammlung aller neueren Erfahrungen, Vorkommnisse und Fortschritte auf allen Gebieten der Landwirtschaft, Organisation des landwirtschaftlichen Nachrichtendienstes und Sammlung und Verarbeitung von statistischen Daten aus dem Gebiet der landwirtschaftlichen Erzeugung und des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. — Der Bekanntgabe der Arbeiten des Instituts dienen dessen in verschiedenen Sprachen erscheinende regelmäßige Veröffentlichungen: 1. Nachrichten zur Landw. Statistik (monatlich), 2. Internationale Agrartechnische Rundschau (monatlich), 3. Internationale Agrarökonomische Rundschau (Genossenschaft, Kredit, Versicherung, Arbeiterwesen usw., monatlich), 4. Bibliographische Nachrichten (wöchentlich), 5. Internationales Jahrbuch der Agrarstatistik, 6. Internationales Jahrbuch der Agrargesetzgebung.

Die Organe des Institutes sind: die Generalversammlung und das permanente Komitee. In der Generalversammlung sind die Regierungen durch eine große Zahl von Delegierten, im permanenten Komitee ist jede Regierung durch je einen Delegierten vertreten. Die beteiligten Staaten sind in 5 Gruppen mit verschiedenem Stimm- und Beitragsverhältnis eingeteilt.

Die Bestrebungen, eine auf dem Zusammenschluß führender Berufsorganisationen der Landwirtschaft beruhende internationale landwirtschaftliche Vereinigung herbeizuführen, haben nach dem Weltkriege erneut eingesetzt. Das Internationale Landwirtschaftliche Institut wird nämlich in seiner bisherigen Form von verschiedenen Seiten nicht als eine vollendete Organisation

angesehen, weil in ihm die praktische Landwirtschaft nicht vertreten ist und, wie dies bereits auf dem Internationalen Landwirtschaftlichen Kongreß in Wien 1907 zum Ausdruck kam, zu geringen Einfluß besitzt. Die auf verschiedenen Konferenzen zur Bildung einer **„Grünen Internationale“** angeknüpften Verbindungen haben allerdings noch nicht zu greifbaren Ergebnissen geführt.

Schließlich ist der seit 1907 bestehende **Internationale Bund der landwirtschaftlichen Genossenschaften** zu erwähnen, welcher der gemeinsamen Förderung und Vertretung der landwirtschaftlichen Genossenschaftsinteressen dient. Die Geschäfte werden durch den Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften geführt. Internationale Bundestage der landwirtschaftlichen Genossenschaften wurden bisher abgehalten: 1907 in Wien, 1908 in Piacenza, 1912 in Baden-Baden (vgl. Art. „Landw. Genossenschaftswesen“).

Literatur: ***Frhr. v. d. Goltz***, *Agrarwesen u. Agrarpolitik, 2. Aufl., Jena 1904.* — ***Levy***, *Zur Genesis der heutigen agrarischen Ideen in Preußen, München 1898.* — ***Croner***, *Die Geschichte der agrarischen Bewegung in Deutschland, Berlin 1909.* — ***E. v. Philippovich***, *Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert (insbes. Kap. 5: die Agrarier), Tübingen 1910.* — ***Stephan***, *Die 25jährige Tätigkeit der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer, Berlin 1900.* — *25 Jahre wirtschaftspolitischen Kampfes. Geschichtliche Darstellung des Bundes der Landwirte zum 18./II. 1918. Bearbeitet von* ***O. V. Kiesewetter***, *Verlag des Bundes der Landwirte, Berlin 1918.* — *Verhandlungen der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer.* — *Korrespondenz des Bundes der Landwirte.* — *Der Landbundgedanke. Herausgegeben vom Deutschen Landbund, Berlin, 1920.* — ***Crone-Münzebrock***, *Die Organisation des deutschen Bauernstandes, Berlin 1920.* — ***Dix***, *Der Bund der Landwirte, Entstehung, Wesen und politische Tätigkeit, Berlin 1909 (vom nationalliberalen Standpunkte).* — ***v. Altrock u. A.***, *Die Organisationen der deutschen Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Gartenbaues, der Fischerei und der landwirtschaftlichen Nebengewerbe, Berlin 1921.* — ***Herkner***, *Studien zur schweizerischen Agrarbewegung, Jb. f. G. V. 27. Jahrg. S. 785ff.* — ***Adolf Weber***, *Ueber die gegenwärtige Lage der Landwirtschaft und die agrarische Bewegung in Italien. In Jb. f. Nat. III. F. 25. Bd. S. 232ff.* — ***G. v. Schulze-Gaevernitz***, *Britischer Imperialismus und engl. Freihandel zu Beginn des 20. Jahrhunderts, Berlin 1906.* — ***Bühler***, *Landwirtschaft und Schutzzollfrage in England. (Die Ergebnisse der Chaimberlainschen Agrarenquete von 1906 und die Bedeutung der Landgesetze von 1907) Landwirtschaftliche Jahrbücher, Bd. 37, Berlin 1908.* — ***Rudloff***, *Die Genossenschaftsbewegung der Getreideproduzenten in den Vereinigten Staaten, in Fühlings Landwirtschaftlicher Zeitung 1909.* — *Congrès de la vente du blé. Deux tomes, Versailles 1900. Grundgesetz der Wanderversammlungen deutscher Land- und Forstwirte von 1837 mit Ergänzungen von 1839 und 1841, abgedruckt in der Schlesischen Landwirtschaftlichen Zeitung 1868 Nr. 45 und im Landwirtschaftlichen Zentralblatt von Wilda u. Krocker, 1865, I, S. 65.* — *Vgl. auch* ***Meitzen***: *Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates III. Bd. (1871 S. 489ff.).* — *Landfrauenkalender, Berlin.* — *Verhandlungen des Königl. Landes-Oekonomie-Kollegiums.* — *Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats.* — *Zeitschrift für Agrarpolitik.* — *Verhandlungen der internationalen landw. Kongresse.* — ***Mac Lean***, *Die Entstehung und Organisation des internat. landw. Instituts in Rom, in Zeitschrift f. Agrarpolitik, 1909.* — *Bulletin Bibliographique Hebdomadaire, Rom 1910ff. (herausgegeben vom Internationalen Landwirtschaftsinstitut).* — ***Hermes***, *Der 8. I. L. Kongreß in Wien. Mittlg. der D. L. G. 1907 Stück 35 u. 37.* — ***Wygodzinski***, *„Agrar. Bewegung“ im W. d. V. 3. Aufl., I. S. 36ff.*

von Altrock.

Agrarkrisis

s. Agrargeschichte oben S. 59ff., Krisen.

Agrarpolitik.

1. Begriff. 2. Geschichte. 3. Aufgaben, a) politische, b) ökonomische, c) soziale, d) geistige, e) organisatorische.

1. Begriff. Unter Agrarpolitik begreift Buchenberger „den Inhalt der Grundsätze, von denen der Staat bei der Pflege des landwirtschaftlichen Gewerbes sich leiten läßt“. Conrad (in den früheren Auflagen dieses Handwörterbuchs) versteht darunter „die Lehre von den Aufgaben des Staates zur Förderung der Landwirtschaft oder . . . die Gesamtheit dieser Aufgaben selbst sowie die Tätigkeit der Staatsgewalt, diese Aufgaben zu erfüllen“. Die Begriffsbestimmung Conrads geht entschieden weiter, wenn auch die Buchenbergers den Vorzug der schärferen Fassung hat. Schon dieser Widerstreit ergibt, daß eine allgemein anerkannte Umschreibung nicht existiert.

Eine genauere Analyse zeigt denn auch, daß mit dem Worte „Agrarpolitik“ — ähnlich wie mit den Bezeichnungen der anderen Teile der Wirtschaftspolitik — mehrere Begriffe gedeckt werden, nämlich die einer Lehre, einer Gesinnung und eines Handelns.

Die Lehre oder Wissenschaft der Agrarpolitik hat jene beiden weiteren Begriffe zum Inhalt. Sie soll streng objektiv sein, was natürlich nicht ausschließt, daß Wertungen, soweit sie die Gestaltung der Agrarpolitik beeinflussen (also etwa das Ideal der wirtschaftlichen Autarkie), von dem Forscher geteilt werden, der nur darüber Rechenschaft ablegen muß und sein Denken

durch sie nicht aus der Bahn der Logik drängen lassen darf. Gerade mit Problemen der Agrarpolitik sind überaus viele und starke Gefühlsassoziationen verbunden, die teils **rein emotional, teils weltanschauungsmäßig begründet sind.**

Daß bei der Agrarpolitik weiterhin nicht bloß ein Handeln, sondern auch eine Gesinnung in Betracht kommt, ergibt sich schon daraus, daß auch von der Agrarpolitik einer Partei oder einer Zeitung gesprochen werden kann. Es geht nicht an, den Staat als einzigen Träger der Agrarpolitik zu bezeichnen. Unter Agrarpolitik ist also auch die in der Regel weltanschauungsmäßig begründete und programmatisch gefaßte Gesinnung zu verstehen, aus welcher heraus die tatsächliche Haltung gegenüber der Landwirtschaft und ihren Trägern sich ergibt. Es ist klar, daß aus pazifistischen, imperialistischen, nationalistischen Gesinnungen heraus verschiedene Haltungen gegenüber Fragen wie Getreidezoll und Landflucht, aus demokratischen oder konservativen Gesinnungen heraus verschiedene Haltungen gegenüber den Fragen der Grundbesitzverteilung sich ergeben. Daß in der praktischen Betätigung diese Gesinnung sehr oft nicht zur bewußten Klarheit gebracht ist, ja daß sich sogar verschiedene Motivationen durchkreuzen können, wie das z. B. auf dem Gebiete der inneren Kolonisation der Fall ist, ändert nichts an der grundsätzlichen Verpflichtung zur Herausarbeitung dieser Gesinnungskomplexe.

Agrarpolitik ist endlich das faktische Handeln in bezug auf die Landwirtschaft und ihre Träger. Aus dem Vorhergesagten ergibt sich schon, daß es dabei keineswegs immer auf Förderung, auf Pflege herauskommt. Es kann auch eine agrarfeindliche Agrarpolitik geben, so gut wie eine antisoziale „Sozialpolitik". So war die Agrarpolitik Englands im vorigen Jahrhundert jahrzehntelang gegen das „landed interest" gerichtet. Dabei kommt keineswegs nur die eigentliche Landwirtschaftspolitik in Betracht; auch die Steuerpolitik, die Sozialpolitik, die allgemeine Kulturpolitik üben beabsichtigt oder unbeabsichtigt ihre Rückwirkungen aus. Das faktische Handeln in bezug auf die Landwirtschaft und ihre Träger, als welches die Agrarpolitik in ihrem dritten Begriffe hier gekennzeichnet war, schließt selbstverständlich nicht nur die Verwaltung, sondern auch die Gesetzgebung ein, d. h. also Wille und Weg, wobei der Weg oft genug vom Willen abweichen kann. Träger dieser aktiven Agrarpolitik ist durchaus nicht nur der Staat. Zunächst sind seine nachgeordneten Organe, die Provinzen, Kreise, Landgemeinden und selbst Städte natürlich einzubeziehen. Aber auch Siedlungsgesellschaften, Landwirtschaftskammern oder Bauernvereine, Wohlfahrtsorganisationen, einzelne größere Gutsbesitzer können aktive Agrarpolitik treiben.

Sicherlich bleibt der Staat der vornehmste Träger der Agrarpolitik; auch wenn er sich passiv verhält oder sogar antiagrarische Politik treibt, ist er dabei der Exponent der Gesinnung seiner Zeit oder doch der herrschenden und die Gesamtpolitik bestimmenden Gruppe. Es ist deshalb gerechtfertigt, bei der Besprechung der Geschichte und der Aufgaben der Agrarpolitik vom Staate auszugehen.

2. **Geschichte der Agrarpolitik.** Die Stellung des Staates gegenüber den agrarpolitischen Problemen ist im Laufe der Zeiten einem ständigen Wechsel unterworfen. Maßgebend dafür ist auf der einen Seite die „Gesinnung", die Rolle, die der Landwirtschaft und ihren Trägern innerhalb der Kulturauffassung der Zeit eingeräumt wird, auf der anderen Seite die tatsächliche Wirtschaftslage. Vor allem ist es die wechselnde Einstellung gegenüber den Interessen der Gesamtheit oder einzelner Gruppen der Bevölkerung, welche die Richtung der agrarpolitischen Maßnahmen beherrscht. Das Mittelalter ist, soweit von einer planmäßigen Wirtschaftspolitik überhaupt die Rede sein kann, durchaus städtisch interessiert. Der Bauer des Mittelalters — ich folge hier der Darstellung v. Belows — erfreut sich einer keineswegs ungünstigen Lage. Seine Besitzverhältnisse sind gesichert, der einzelne wie die bäuerliche Gemeinde wissen in der Praxis ihre Interessen wohl wahrzunehmen. Aber die öffentliche Meinung ist dem Bauernstand nicht günstig. Neben den in erster Linie privilegierten Klassen, Adel und Geistlichkeit, werden nur die Stadtbürger in ihren Interessen geschützt. Jede Stadt hat ihren Landbezirk, der ihr einerseits als Versorgungsquelle für Nahrungsmittel und Rohstoffe, andererseits als Absatzgebiet für ihre eigenen Produkte dient. Die Nahrungsmittelpolitik der Stadt setzt überall eine dienende Stellung des Landes voraus. Soweit die Landesherren Wirtschaftspolitik treiben, läuft sie zumeist auf eine Privilegierung der Städte hinaus. „Der agrarischen Interessen nahmen sich die mittelalterlichen Regierungen nach keiner Richtung an."

Mit dem 16. Jahrhundert setzt eine Wendung ein und zwar in der Richtung, daß an Stelle der Städtepolitik die Politik des Territorialstaates tritt. Dies zeigt sich in doppelter Weise. Es bleiben z. B. die Getreideausfuhrverbote noch regelmäßige Erscheinungen; nur werden ganze Territorien zusammengefaßt (neben lokalen Maß-

nahmen dieser Art). Das ist immer noch Konsumentenpolitik zugunsten der Städte; aber immerhin wird bereits hier und da auch auf das Interesse der Landwirte als Verkäufer Rücksicht genommen. So erfolgt eine Eingliederung der Agrarpolitik in die allgemeine Wirtschaftspolitik. Noch stärker kommt dies aber dadurch zum Ausdruck, daß der Landesherr sich einzelner Zweige der landwirtschaftlichen Produktion annimmt; er erläßt Wald- oder Fischereiordnungen. Ja er geht noch weiter und verfügt beispielsweise die Unteilbarkeit der Bauerngüter. In allen diesen Fällen handelt es sich aber noch nicht um eigentliche Förderungsmaßnahmen, sondern in erster Linie um Betätigung finanzieller Gesichtspunkte. Auch die merkantilistische Politik ist noch durchaus städtisch-industriell orientiert; einzelne ihrer Maßnahmen, wie das Verbot der Wollausfuhr, haben eine entschieden antiagrarische Wirkung.

Durchbrechungen dieser negativen Politik finden sich, je nach der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, schon zeitig; England hat schon im Jahre 1463 einen Getreideschutzzoll eingeführt, der allerdings noch nicht von Dauer war. Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große, wenn auch im allgemeinen Merkantilisten, sind entschieden landwirtschaftsfreundlich, wobei wirtschafts- und bevölkerungspolitische Motive (Bauernschutz!) gleichmäßig mitspielen. Die eigentlich entscheidende Wendung aber setzt auf dem Kontinent Ende des 18. Jahrhunderts ein. Die gefühlsmäßige Neigung zum Landleben (Rousseausche Naturschwärmerei), die Wertschätzung der Landwirtschaft durch die Physiokratie gaben den Boden für den Umschwung ab. Dazu kam, daß die Fortschritte der Naturerkenntnis die in Schlendrian und Routine erstarrte Technik der Landwirtschaft zu neuem Leben erweckten und reformeifrige Gesetzgeber und Verwaltungsbeamte zum Eingreifen reizten. Die alles beherrschende Idee der Freiheit gab allerdings dieser Reform einen wesentlich negativen Charakter: Aufhebung zuerst des Gemeineigentums, Aufhebung aller Abhängigkeits- und Gebundenheitsverhältnisse, aller Lasten und Servituten, aller Verkehrsbeschränkungen ist das Wesen dieser grundstürzenden Neuerungen, mittels welcher der Staat dem freien Individuum die Entfaltung seiner Fähigkeiten sichern will. In diesem aufklärerischen Radikalismus lagen starke Uebertreibungen, gegen die sich die „Romantiker" (Adam Müller, v. d. Marwitz, aber auch Frhr. v. Stein, v. Thünen, Schwerz) aus ihrer besseren Anschauung der Wirklichkeit heraus nicht ganz ohne Erfolg, aber mit Rückschlag in das entgegengesetzte Extrem wendeten. Das Ergebnis war für den Nordosten Deutschlands ein Kompromiß, das die schärfsten Konsequenzen der neuen Freiheitslehre aufhob, indem es durch die Depossedierung der Kleinbauern und ihre Umwandlung in besitzlose Landarbeiter den Großbetrieb lebensfähig erhielt. Längere Zeit hindurch verharrt die kontinentale Agrarpolitik im wesentlichen in dieser negativen Haltung, die in ihrer äußersten Konsequenz bis zur Bewucherungsfreiheit führt. Eine Ausnahme machen allein Maßnahmen überwiegend verwaltungsmäßiger Art, die im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse die Hebung der Landwirtschaft bezwecken. Die Entwicklung der Technik und — nach Ueberwindung der Agrarkrisis der zwanziger Jahre — der gute Absatz der landwirtschaftlichen Produkte an die aufblühende Industrie machten diese Aufgabe der Verwaltung zu einer besonders dankbaren und erfolgreichen: diejenige Frage, welche die meisten Schwierigkeiten machte, war die „Kreditnot des Grundbesitzes" (Rodbertus); übrigens wurde gerade sie zu einem beträchtlichen Teile nicht durch Eingreifen des Staates, sondern durch die genossenschaftliche Selbsthilfe gelöst.

Eine veränderte Stellungnahme des Staates und ein Zwang zu aktiver Agrarpolitik ergab sich im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts durch zwei unabhängig voneinander, aber zu gleicher Zeit einsetzende Vorgänge: die Konkurrenz der billig, weil raubbaumäßig arbeitenden überseeischen Jungländer (Amerika, Argentinien usw.) und die jetzt auch in ganz Westeuropa, wie früher schon in England, einsetzende Entwicklung zum Industriestaat. Die blendende industrielle Entfaltung nahm die Aufmerksamkeit des Staates unwiderstehlich in Anspruch; sie zog aber auch die Landarbeiter scharenweise an. So entstand für die Landwirtschaft eine Lage von doppelter Schwierigkeit: sinkende Preise und Arbeitermangel. Die Notlage rief eine starke politisch gefärbte Bewegung hervor, die zu einer im allgemeinen von der Zustimmung der Industrie getragenen Schutzzollpolitik führte; zugleich setzte eine energische Politik der Förderung der landwirtschaftlichen Produktion ein. In der in fast allen Ländern betriebenen inneren Kolonisation kamen auch soziale Tendenzen zum Durchbruch.

Die letzte Phase der Agrarpolitik wird durch den Weltkrieg eingeleitet. Während des Krieges selbst war die Haltung der verschiedenen Beteiligten durchaus nicht die gleiche. Während beispielsweise England ausgesprochenste Produzentenpolitik trieb

(Garantie von Mindestpreisen im Corn Production Act von 1917), wurde in Deutschland durchaus das Interesse der städtischen Konsumenten in den Vordergrund gestellt (Höchstpreise). Die durch den Weltkrieg selbst und die mit ihm verbundene soziale Umwälzung geschaffene Lage wird durch drei Tatsachen charakterisiert: eine gewaltige Zerstörung von produktiven Kräften der Landwirtschaft (Tod und Verstümmelung von Millionen Landwirten und Landarbeitern, Aussaugung des Bodens, Verminderung des Arbeits- und Nutzviehbestandes, Verbrauch und ungenügende Ergänzung des toten Inventars), ein dadurch bewirktes überaus schwer empfundenes Mißverhältnis von Nachfrage und Angebot landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Nahrungsmittel, Futtermittel, industrielle Rohstoffe), eine völlige Veränderung des inneren Gefüges des landwirtschaftlichen Betriebes durch den politischen Mitaufstieg der Landarbeiterschaft. Diese Verschiebungen machen sich natürlich am empfindlichsten in den besiegten Staaten geltend; aber auch in den Siegerstaaten fehlen sie nicht. So ist die Agrarpolitik der nächsten Zukunft gleichzeitig vor die drei Grundprobleme des Produzentenschutzes, des Konsumentenschutzes und des sozialen Ausgleichs gestellt. Für Deutschland zeigt sich noch eine letzte weltwirtschaftliche Komplikation: die Notwendigkeit, soweit irgend denkbar, den Konsum durch Eigenproduktion zu decken und, wenn möglich, noch Ausfuhrwerte zu gewinnen.

3. Die Aufgaben der Agrarpolitik. Aus der geschichtlichen Betrachtung ergibt sich, daß die Aufgaben der Agrarpolitik keineswegs eindeutig sind. Nehmen wir als Konstante die Forderung der landwirtschaftlichen Produktion in ökonomischer, die Forderung der landwirtschaftlichen Bevölkerung in allen ihren Gliedern in sozialer Hinsicht, so bleiben ständig zwei Varianten: die Beziehungen der Landwirtschaft zu den anderen Zweigen der Wirtschaft und die besonderen Forderungen der Zeit. Es ist deshalb nicht möglich, ein absolutes System der Agrarpolitik aufzustellen. Die Gegenwart steht nun zunächst unter dem Einfluß der Spannung zwischen Stadt und Land, „Industrie- und Agrarstaat", die wenigstens in Deutschland durch Krieg und Revolution keineswegs vermindert, sondern noch verschärft worden ist; sie steht zweitens unter dem oben angedeuteten Einfluß der Notwendigkeit höchster Steigerung der Produktivität. Diese beiden Problemreihen sind aber nicht unabhängig voneinander zu lösen. Die soziale Spannung hat in einer ganzen Reihe von Fällen schon dazu geführt, daß die Wirtschaft extensiviert wurde, um weniger Fremdarbeiter zu brauchen und um den Scherereien der Zwangswirtschaft auszuweichen; dadurch wird die Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes nicht berührt, wohl aber die Produktivität. Umgekehrt ist die dringend erforderliche Lieferung der übervölkerten Städte durch entsprechende Lebensmittel nicht möglich, wenn nicht die gefühlsmäßige Abneigung der Stadt gegen das Land sich mildert. Die leitenden Gesichtspunkte können deshalb nur in einer Ueberwindung dieser Spannungen gefunden werden. Jede Politik, die nur einer Volksschicht zum Ausdruck hilft, führt zu Reibungen und Widerständen; nur der Staat, als Vertreter der Gesamtinteressen, hat seinem eigentlichen Wesen nach die Aufgabe und die Möglichkeit des Ausgleichs und muß deshalb seine Lebensnotwendigkeit zur Grundlage seiner Wirtschaftspolitik machen.

Versucht man, von diesen Voraussetzungen ausgehend, einen Ueberblick über den möglichen Inhalt der Agrarpolitik zu gewinnen, so ergeben sich im einzelnen folgende Aufgaben:

a) Politische Aufgaben. Der Staat muß seine Agrarpolitik in den Dienst seiner gesamten Lebensinteressen stellen. Nach der gegenwärtigen Sachlage kommt für Deutschland der Streitpunkt „Agrar- oder Industriestaat" überhaupt nicht in Betracht. Die Entwicklung läuft zwangsmäßig in der Richtung der denkbaren Verstärkung der agrarischen Basis, weil die von der Landwirtschaft erzeugten primären Materien (Nahrungsmittel wie Rohstoffe) aus rein ökonomischen Gründen nach Möglichkeit im Lande hergestellt werden müssen. Diese Wendung enthält keine Spitze gegen die industrielle Entfaltung, die jedoch — zum mindesten im Kampfe um den Weltmarkt — zunächst in eine Art Verteidigungsposition zurückgedrängt ist. Daß die Industrie als Abnehmerin einerseits, als Lieferantin andererseits für die Landwirtschaft von erster Wichtigkeit ist, darf als communis opinio angesehen werden.

b) Oekonomische Aufgaben. Die Ausgleichsfunktion des Staates zeigt sich auf diesem Gebiete am allerdeutlichsten. Er ist zugleich der Vertreter der Produzenten wie der Konsumenten. Vergißt er dies und vertritt er auch nur vorübergehend die Interessen nur der einen Seite (Konsumentenpolitik während des Krieges!), so tritt sofort eine Störung des Gleichgewichts ein. Der Konsument leidet in gleicher Weise durch die Schwächung der Produktivkraft der Landwirtschaft wie umgekehrt diese durch eine Einschränkung der Kaufkraft des Konsumenten.

Man wird im allgemeinen die eigentliche Fürsorge für den Konsumenten (Ernäh-

rungspolitik) nicht mehr zur Agrarpolitik rechnen können. Der Schnittpunkt, wo sich Produktions- und Konsumtionspolitik treffen, ist die Preispolitik in allen ihren Formen (Festsetzung von Höchst- und Mindestpreisen, Schutzzölle, Produktionsprämien, Ausfuhrprämien usw.). Eng damit zusammen hängt die Frage der Produktionslenkung, d. h. der planmäßigen Bevorzugung der einen oder anderen Produktionseinrichtung (Brotgetreide-, Kartoffelanbau, Rübenbau, Viehzucht) im Interesse der Konsumenten. Diese ganze Gedankenrichtung, die der mittelalterlichen Stadt- und auch der späteren Territorialwirtschaft noch geläufig war, ist durch die Kriegsereignisse wieder lebendig geworden; allerdings hat die „Zwangswirtschaft" mit so starken sachlichen Schwierigkeiten und so heftigem psychologischen Widerstande der Landbevölkerung zu rechnen, daß ihr völliger Abbau wohl nur eine Frage der Zeit ist.

Die eigentliche Produktionspolitik hat zum Ziele die Förderung der höchsten Produktivität der Landwirtschaft. Ihr gelten alle diejenigen gesetzlichen und Verwaltungsmaßnahmen, die geeignet sind, dem Produktionselement Boden den höchsten Wirkungsgrad zu verleihen. Dazu gehört die Bodenpolitik im engeren Sinne (Grundbesitzverteilung, Einwirkung auf die Betriebsgrößen und auf die Betriebsformen, Meliorierung) wie auch Kreditbeschaffung, Arbeitsnachweis, Förderung des Pflanzenbaues und der Viehzucht wie endlich Sicherung des Produktionserfolges (Schädlingsbekämpfung, Flurpolizei, Versicherung). Auch handelspolitische Maßnahmen (Schutzzoll einschließlich des Seuchengrenzschutzes, Ordnung des Marktverkehrs, Förderung des genossenschaftlichen Absatzes) wirken in der gleichen Richtung.

c) Soziale Aufgaben. Die Fürsorge des Staates muß aber auch den wirtschaftenden Menschen selbst gelten. In dieser Richtung erwachsen gegenwärtig in erster Linie drei Aufgaben. Es handelt sich zunächst um Schutz und Förderung der kleineren und mittleren Landwirte gegenüber dem Aufsaugen durch den Großbetrieb. Der „Bauernschutz" des 18. Jahrhunderts lebt neu auf in der Form der inneren Kolonisation, die gegebenenfalls auch zu dem scharfen Mittel der Enteignung greift. Ein zweiter sozialer Gegensatz, der seit der Revolution eine staatsgefährliche Zuspitzung erfahren hat, ist der zwischen Unternehmer und Landarbeiter. Hier vermittelnd einzugreifen ist deshalb Lebensinteresse des Staats, weil durch den Agrarstreik, namentlich den Erntestreik, seine Existenz bedroht werden kann. Ein dritter agrarsozialer Problemkreis ist der der halbstädtischen Siedlung, d. h. der Seßhaftmachung des Städters und Industriearbeiters mit dem Ziele, ihn wenigstens für einen Teil seines Lebensunterhaltes zum Selbsterzeuger zu machen. Alle drei Probleme können zugleich unter dem polaren Gesichtspunkte der Land- und der Stadtflucht angesehen werden, so daß der soziale Ausgleich zwischen Stadt und Land das letzte Ziel der agrarischen Sozialpolitik wird.

d) Geistige Aufgaben. Der Landwirt kann seinen Beruf, der immer mehr von einer auf Tradition und Gefühl beruhenden Kunst zu einer rationalen, wissenschaftlich unterbauten Technik wird, nur dann in der richtigen Weise ausüben, wenn er dafür geschult wird. Damit ist das Problembündel des landwirtschaftlichen Unterrichts gegeben: der Ausbau aller Lehr- und Lernmöglichkeiten von der landwirtschaftlichen Hochschule bis zur Winterschule, die dem Kleinbauern dient. Die Notwendigkeit dieser Fachbildung wird nicht bestritten; es handelt sich hier nur um die Grundsätze der Durchführung. Aber damit ist das Bildungsproblem für das Land keineswegs umschrieben. Von gleichem Werte, von fast noch unmittelbarerer Bedeutung ist die Frage der Hebung des ländlichen Bildungsniveaus überhaupt, der Eingliederung des Landes in den Ideen- und Kulturkreis der Gegenwart. Anzufangen ist auf der untersten Stufe: Volksschule und Fortbildungsschule (die keineswegs Fachschule sein darf) sind auf dem Lande aus Mangel an Mitteln wie aus technischen Schwierigkeiten noch weit weniger entwickelt als in der Stadt. Schon das ist ein ungeheures Arbeitsgebiet der ländlichen Kulturpolitik. Das andere Ende — von den Zwischengliedern sei hier abgesehen — ist die Uebermittlung der Kulturgüter an die Erwachsenen, die vielleicht auf dem Wege der ländlichen Volkshochschule nach dänischem Vorbilde, wenn auch nicht auf diesem allein, erfolgen kann. Erst die sinngemäße Ausgleichung des Kulturniveaus von Stadt und Land kann der Landflucht gerade der besten Elemente ein Ende machen.

e) Organisatorische Aufgaben. Die Landwirtschaft hat zu allen Zeiten eine starke organisatorische Befähigung erwiesen; die Interessengleichheit und räumliche Zusammengedrängtheit des Dorfes erleichtert den Zusammenschluß sehr. Dem Staat liegt ob, diesen freiwilligen Zusammenschluß, soweit er nicht dem Allgemeininteresse widerstreitet, zu fördern: die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts wird durch die Ausbreitung des Vereins- und Genossenschaftswesens gekennzeichnet. Diese freiwillige Organisation genügt aber zur Wahrnehmung aller Interessen schon deshalb

nicht, weil immer ein nicht unbeträchtlicher Teil der Berufsgenossen sich ausschließen wird. Als Instrument einer umfassenden Interessenvertretung sind seit dem Ausgang des 19. Jahrhunderts die **Landwirtschaftskammern** geschaffen, die zugleich im Auftrage des Staates Aufgaben der Förderungspolitik durchführen. Die Revolution hat die neue Erscheinung einer **gewerkschaftlichen Zusammenfassung der Landwirtschaft** gebracht, die mit allen Mitteln des Gewerkschaftskampfes (Streik oder Streikdrohung, Koalitionszwang usw.) vorgeht. Hier liegt zweifellos eine kritische Situation vor. Die Organisationspolitik des Staates muß darauf gerichtet sein, dem Landwirt zwar wirksame Mittel zur Vertretung seiner Interessen zu geben, in ihm aber zugleich das Bewußtsein seiner Staatsbürgerschaft und der daraus erwachsenden Aufgaben lebendig zu erhalten.

Literatur. *Die Agrarpolitik wird in allen Lehrbüchern der Wirtschaftspolitik behandelt, so bei* **Philippovich, Conrad** *usw. Besondere Darstellungen sind:* **Wilhelm Roscher**, *Nationalökonomik des Ackerbaus und der verwandten Urproduktionen, 14. Aufl. bearbeitet von* **Heinrich Dade**, *Stuttgart und Berlin 1912.* — **Adolf Buchenberger**, *Agrarwesen und Agrarpolitik, I. Bd., 2. Aufl., bearbeitet von* **W. Wygodzinski**, *Leipzig 1914, 2. Bd., Leipzig [illegible].* — **Derselbe**, *Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, 2. Aufl., Berlin 1899.* — **Brentano**, *Agrarpolitik, I. Teil (Theoretische Einleitung), Stuttgart 1897.* — **Frhr. v. d. Goltz**, *Agrarwesen und Agrarpolitik, Jena 1904.* — **W. — Wygodzinski**, *Agrarwesen und Agrarpolitik, 2. Aufl., Berlin 1920. Für die Geschichte der Agrarpolitik kommen in Betracht:* **Grünberg**, *Agrarpolitik, und* **Wygodzinski**, *Die volkswirtschaftlichen Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre (beide Abhandlungen in Bd. 2 der Schmollerfestschrift „Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert", Leipzig 1908).* — **Friedrich Lenz**, *Agrarlehre und Agrarpolitik der deutschen Romantik, Berlin 1912; namentlich* **G. v. Below**, *Die Fürsorge des Staates für die Landwirtschaft eine Errungenschaft der Neuzeit (in: Jb. f. Nat., Bd. 110, Jena 1908).* — *Die grundsätzlichen Fragen der neuesten Entwicklung behandeln:* **F. Beckmann**, *Die Organisation der agraren Produktion im Kriege (in: Z. f. S. 1916).* — **Wygodzinski**, *Produktionszwang und Produktionsförderung in der Landwirtschaft, Berlin 1917.* ***Beiträge zur Kriegswirtschaft***, *herausgegeben von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamtes (später Reichswirtschaftministeriums), Berlin 1916 ff. (bisher 68 Hefte erschienen).* ***Arbeitsziele der deutschen Landwirtschaft nach dem Kriege***, *herausgegeben von* **Fr. Edler v. Braun**, *in Verbindung mit* **H. Dade**, *Berlin 1918.* — **Backhaus**, *Agrarreform, Berlin 1919.*

W. Wygodzinski.

Agrarreform in Rußland.

I. Wirtschaftliche Gründe der Reform (Bauernfrage). II. Aeußerer Anlaß in der Revolution 1905/06. III. Die Gesetzgebung. IV. Die Reform. 1. Besitz- und Betriebsreform. 2. Innere Kolonisation. V. Statistik. VI. Beurteilung der bis zum Kriege erzielten Resultate. VII. Anhang. Die Agrarfrage in der Revolution. 1. Die vorläufige Regierung. 2. Die Bolschewiki.

I. Wirtschaftliche Gründe der Reform (Bauernfrage).

Die **Agrarfrage** in Rußland, die in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts sich immer mehr zuspitzte, bis die Revolution 1905—1906 mit erschreckender Deutlichkeit den tatsächlich bestehenden gefährlichen Zustand enthüllte, war rein **bäuerlicher Natur**. Ihre Ursachen reichen bis zur Bauernbefreiung vom 19. Februar 1861 zurück: diese brachte die **persönliche Freiheit**, blieb im übrigen aber auf halbem Wege stehen, da die Eigentumsverhältnisse am Grund und Boden keine zweckmäßige Regelung fanden. Die **sachliche Grundlage** der Produktion war damals nicht genügend festgelegt worden; mit diesem Punkte ausschließlich beschäftigt sich daher die 1906 eingeleitete Reform. **Die Regelung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse am bäuerlichen Grund und Boden ist ihre einzige Aufgabe.**

Infolgedessen handelt es sich zunächst um die **Entstehung der Bauernfrage**: aus welchen Ursachen ist ihre Lage so geworden, daß die große, umwälzende Reform unabweislich wurde? Die Gründe liegen in den bei der persönlichen Befreiung begangenen Fehlern und in der Agrarverfassung, der eigentümlichen **Feldgemeinschaft**, ganz besonders aber in der **Gemengelage** und den von ihr verursachten Folgen. Eine Reihe von Momenten, teils ökonomischer, teils rechtlicher Art, haben zusammengewirkt, um eine derart schlechte Lage der Bauern zu schaffen, wie sie schlechter überhaupt kaum gedacht werden kann. —

Zur Zeit der Leibeigenschaft gab es drei Kategorien von Bauern: die gutsherrlichen, die Apanage- und Domänenbauern. Die ersten wurden bei der Befreiung am wenigsten bedacht: die Landzuteilung war zu gering und die Gegenleistung zu hoch; bei den Apanage- und Domänenbauern war das überwiesene Land ausgedehnter und besser. Im ganzen erhielten in den Jahren 1861—63 die Freiheit: 22,4 Millionen Bauern, die mit 116,9 Millionen Deßjatinen Land ausgestattet wurden.

Die **Bewirtschaftung** des den Bauern bei der Befreiung überwiesenen Landes fand auf Grund der **Feldgemeinschaft** statt, die, schon vorher in ganz Groß- und

einem Teile von Kleinrußland bestehend, durch die neue Gesetzgebung nicht berührt wurde, obwohl sie unverkennbar zeigt, daß die Verfasser vom allmählichen Absterben dieser Wirtschaftsform überzeugt waren. Das Gesetz vom 19. Februar 1861 unterscheidet: Feldgemeinschaft mit Gemeindebesitz und mit Einzelbesitz, wobei unter der ersteren nach dem Texte jenes Gesetzes zu verstehen ist: „diejenige althergebrachte Nutzungsart, bei welcher das Land durch Gemeindebeschluß unter die Bauern nach Seelen oder einem anderen Modus umgeteilt oder verteilt wird, die für den Nießbrauch des Landes auferlegten Verpflichtungen aber unter solidarischer Haft getragen werden".

Für die gesamte weitere Entwicklung bis zur Revolution ist neben der grundlegenden Bedeutung der Feldgemeinschaft eine Reihe von treibenden Momenten ausschlaggebend gewesen, deren Einflüsse hier nur kurz anzudeuten sind.

1. Die Landversorgung. Das Anteilland (Nadjel) betrug im Durchschnitt auf die Familie:

6,7 Deßjatinen bei den Staatsbauern,
4,9 „ „ „ Apanagebauern,
3,2 „ „ „ Gutsbauern.

Die absolute Zahl gibt aber keine Vorstellung über die Landversorgung der Bevölkerung; man muß sie in Verbindung bringen mit dem Bedarf, der ihr gegenübersteht, und den Arbeitskräften, die zur Verfügung sind, d. h. man muß sie unter dem Gesichtspunkt der Konsumtions- und Produktionsnorm betrachten. Seit dem Beginn der 70er Jahre kehrt in allen Schriften die Angabe wieder, daß das Anteilland nach beiden Gesichtspunkten nicht ausreicht. Also erste Tatsache: zu geringe Landversorgung der Bauern. Hier konnten weder Zukauf noch Pacht Abhilfe schaffen; namentlich blieb die tatsächlich erfolgende Vergrößerung des Landes — bei gleichbleibender Produktivität — weit hinter der Bevölkerungszunahme zurück. In 40 Jahren hat die bäuerliche Bevölkerung um etwa 90 % zugenommen, das bäuerliche Land dagegen nur um rund 20 %; dies ist der Kernpunkt des Problems und der letzte Grund der Bauernfrage.

2. Der Tiefstand der landwirtschaftlichen Technik war ferner ein sehr wichtiges Moment. Ein absoluter Landmangel hätte durch Anwendung verbesserter Anbaumethoden ausgeglichen werden können. Aber dem tritt als unüberwindliches Hindernis die eigenartige Dorfverfassung, die Feldgemeinschaft, entgegen: die Versammlung der männlichen Mitglieder, der „Mir" (s. diesen Art.) verfügt über den Boden und der einzelne ist nur zeitweiliger Nutznießer seiner Parzelle. Mannigfaltig sind die Folgen: a) Der Bauer gerät in völlige Abhängigkeit vom Mir; es fehlt der Anreiz zu sorgfältiger Arbeit, ebenso zu persönlicher Initiative und Unternehmungslust. b) Da absolute Gleichheit den Hauptgrundsatz für die Zuteilung bildet, ist die nächste Folge eine außerordentlich zersplitterte Gemengelage: oft zerfällt der Anteil eines Bauern in 100 und mehr Teile. Mit der Gemengelage sind natürlich zahlreiche Servituten verbunden. c) Da die einzelnen Siedlungen meist sehr volkreich sind, hat ihr Land einen großen Umfang. Daher führt die Gemengelage zu übermäßiger Entfernung der Anteile von der Wohnung: oft 10—20 Werst und noch mehr. Sachgemäße Bearbeitung so entfernter Ländereien ist ausgeschlossen. d) Die Feldgemeinschaft mit den Folgen der Dreifelderwirtschaft und der allgemeinen Viehweide auf der Brache verursacht strengsten Flurzwang. Jahr für Jahr werden durch die Brache etwa 30 % dem Anbau entzogen.

3. Ein weiterer Fehler entstand aus der Agrargesetzgebung. Durch die Emanzipationsgesetze hatte der Mir nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in administrativer Hinsicht unbeschränkte Gewalt über die Gemeindemitglieder erhalten. Bei der völligen Autonomie der Dorfgemeinde mußte dies zu vielen Mißbräuchen führen. Eine erste Beschränkung trat im Jahre 1889 (Periode der allgemeinen Reaktion unter Alexander III.) ein, und zwar durch die Schaffung des Landhauptmanns, der alle Beschlüsse des Mir zu bestätigen hatte. In der weiteren Behandlung der Bauernfrage machten sich widersprechende Tendenzen geltend.

4. Von unheilvoller Bedeutung war endlich die sich mehrfach diametral gegenüberstehende, schwankende Auswanderungspolitik, die besonderen Einfluß auf die Lage der Bauern ausübte. Teils wurde die Auswanderung gefördert, teils systematisch unterdrückt, bis sie schließlich durch Gesetze von 1904 und 1906 völlig freigegeben werden mußte.

Wenn wir versuchen festzustellen, wie sich die wirtschaftliche und soziale Lage der Bauern gestaltet hat: auf der Grundlage der Befreiungsgesetzgebung sowie der Feldgemeinschaft und unter dem Einfluß der erwähnten vier Momente: Landversorgung und Bevölkerungszunahme; Technik der Wirtschaftsführung; Agrargesetzgebung und Auswanderungspolitik — so können wir etwa folgendes als das Wesentliche hervorheben.

1. Differenzierung des Bauernstandes. Trotz des angeblich durch die Feldgemeinschaft einem jeden zugesicherten Anrechtes auf ein Stück Land, zeigt sich eine starke, deutlich bemerkbare Differenzierung: eine kleine vermögende Minorität arbeitet sich in die Höhe (im Durchschnitt

über 15 Deßjatinen Besitz); es folgt als Kern der Dorfbevölkerung ein breiter Mittelschlag, der seinen Boden zwar selbst bestellt, aus ihm aber nicht seinen ganzen Unterhalt ziehen kann; schließlich entsteht eine Riesenschicht ländlichen Proletariats, die ihren Anteil in der Regel nicht mehr selbst bestellt und ihr kümmerliches Dasein nur durch Lohnarbeit fristet.

2. Verarmung. Infolge der Differenzierung verliert der Gemeindebesitz als solcher seine Bedeutung. Die Umteilungen werden seltener; denn es ist klar, daß die wohlhabenderen Bauern sie auf das energischeste bekämpfen. Wo aber der Gemeindebesitz mit Umteilung beibehalten wurde und die Differenzierung sich nicht merkbar entwickeln konnte, da war allgemeine Verarmung die Folge der Feldgemeinschaft, besonders der Solidarhaftpflicht. Aus der Gesamtzahl der Bauern waren gegen Ende des 19. Jahrhunderts nur 62 % imstande, ihren Landanteil selbständig zu bebauen; 38 % hatten teilweise schon die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben. Berechnet nach der Norm des durchschnittlichen jährlichen Getreidekonsums der bäuerlichen Bevölkerung von 19 Pud auf den Kopf und 7½ Pud für Viehfutter, erzielen 45,4 Millionen Bauern, oder 70,7 % der gesamten Bauernschaft von ihrem Anteilland einen Ertrag, der unter dem Existenzminimum bleibt; 13,1 Millionen oder 20,4 % können sich selbst, aber kein Arbeitsvieh ernähren; nur 5,7 Millionen oder 8,9 % erzeugen auf ihrem Anteilland mehr als 26½ Pud, sind also imstande, über den Selbstverbrauch hinaus Getreide auf den Markt zu bringen.

3. Gewerbliche Beschäftigung. Da die Auswanderung nach Sibirien eine wirkliche Erleichterung nicht schaffte, könnte man vielleicht erwarten, daß die Bauern durch Uebergang zu gewerblicher Tätigkeit versucht hätten, ihrer Not zu steuern. Zwei Arten der Beschäftigung kommen in Betracht: Hausindustrie im heimatlichen Dorfe und Uebergang zur Fabrikarbeit. Die erstere verschärft wieder in hohem Maße die Differenzierung, und die Abwanderung in die Großindustrie hat keinen Wandel schaffen können. Denn der Arbeiter hat das Band mit dem Lande noch nicht zerrissen: er bleibt in erster Linie Bauer und sucht den industriellen Nebenerwerb nur vorübergehend.

Es ist verständlich, daß die Bauern, die sich mehr oder weniger stets der bittersten Not gegenüber sahen, mit allen Mitteln darnach strebten, ihre traurige Lage zu verbessern. Den einzigen Ausweg aus ihrer Lage sahen sie in neuen Landzuteilungen und der Ruf nach mehr Land wurde immer allgemeiner und erfaßte schließlich das ganze Reich.

In den Jahren 1901 und 1902 brachen die ersten Unruhen, besonders im Schwarzerdedistrikt aus. Sie waren leichterer Natur und wurden von der Regierung ohne Schwierigkeit unterdrückt, riefen aber doch bei ihr die Ueberzeugung wach, daß die bisher zur Sicherung des Bauernstandes angewandten Mittel unzureichend waren und daß in seinem Organismus Fehler sich befanden, deren Beseitigung unerläßlich erschien.

II. Aeußerer Anlaß in der Revolution 1905/06.

Die Revolution in Rußland, die am Schluß des japanischen Krieges ausbrach, ist in ihrem ganzen Umfange auf politische und wirtschaftliche Gründe zurückzuführen. Um die Bauernaufstände der Jahre 1905 und 1906 richtig zu würdigen, muß man berücksichtigen, daß sie keine bewußte, planmäßige Erhebung darstellen, sondern den spontanen, leidenschaftlichen Ausbruch eines durch Jahrzehnte hindurch angesammelten Druckes bilden. Die bäuerlichen Unruhen zeitigten eine außerordentliche Wirkung auf die öffentliche Meinung, viel mehr, als die Aufstände in den Städten. Die ersten und nachhaltigsten Eindrücke wurden hervorgerufen durch die überall hervortretenden Klagen über den Landmangel, und daher glaubten die meisten, der Anlaß der Aufstände und damit der Not sei nur die zu geringe Landversorgung der Bauern. Die Ursachen der bäuerlichen Bewegung liegen aber nicht allein in diesem Grunde: sie sind verankert in der ganzen, fehlerhaften Organisation der bäuerlichen Wirtschaft, wie sie sich unter den geschilderten Umständen entwickelt hat.

Der Charakter der bäuerlichen Unruhen ist nicht überall der gleiche. Im Schwarzerdegebiet trat die wirtschaftliche Seite durchaus in den Vordergrund: „mehr Land" war die einzige Losung. In dem andern Gebiet ist dagegen die politische Seite der Aufstände mehr bemerkbar. Seit 1901 waren jährlich, bald an der einen, bald an der anderen Stelle Unruhen ausgebrochen; im Sommer 1905 zeigten sie sich fast überall und äußerten sich in der schlimmsten Zerstörungswut. Weniger ausgeprägte Formen nahm die Agrarbewegung in den Gouvernements an, in denen der Haupterwerb auf die Fabrik entfällt, oder auf diese in Verbindung mit sommerlicher Wanderarbeit, Gebiete, in denen daher nur der kleinere Teil der Bevölkerung sich mit Landwirtschaft beschäftigt.

Bei einem allgemeinen Urteil über die Agrarbewegungen der Jahre 1905 und 1906 ist zunächst ein großer Unterschied gegenüber den früheren ähnlichen Erscheinungen zur Zeit der Leibeigenschaft festzustellen,

insofern, als die verhältnismäßige Selbständigkeit der letzten Bauernrevolution den Beweis eines merkbaren politischen Fortschrittes erbringt. Wie niedrig und gedrückt auch die Lage der eben befreiten Bauern im Vergleich zu der ihrer Standesgenossen in den westeuropäischen Staaten sein mochte, sie war auf jeden Fall bei weitem besser, als die Rechtlosigkeit zur Zeit der Leibeigenschaft. Dazu kam die äußere Gleichstellung mit den bisher privilegierten Schichten, ferner die stets wachsende Unzufriedenheit mit den bestehenden wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen und der geradezu volksfeindlichen und durchaus reaktionären Politik der Regierung. Die zunehmende Verarmung brachte die Veranlassung, über die Gründe nachzudenken und Mittel zur Abhilfe ausfindig zu machen. Das Verhalten der Regierung ließ aber jeden Glauben schwinden, bei ihr Unterstützung zu finden und bereitete daher den Boden vor, andere Wege zum gleichen Ziele zu suchen, was psychologisch dadurch sehr erleichtert wurde, daß die Weltanschauung der Bauern keine feste Grundlage hatte. Wo aber auch die letzten Ursachen zu suchen sein mögen, welche die rudis indigestaque moles der russischen Bauernschaft in Bewegung setzten: das ist jedenfalls sicher, daß der Aufstand von nachhaltigem, dauerndem Erfolg begleitet war; denn ohne ihn würde die Regierung niemals so energisch eine derart umwälzende Agrarreform begonnen haben, wie sie es nunmehr tat.

III. Die Gesetzgebung.

Daß die Lage der Bauern einer ausgleichenden Reform bedürfe, war nach den mehrfachen Mißernten und Notstandsjahren in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts auch der zaristischen Regierung nachgerade zum Bewußtsein gekommen.

Die ersten, allerdings auf dem Papier gebliebenen Reformprojekte datieren aus dem Jahre 1898; erst anfangs 1902, nach den ersten bäuerlichen Unruhen, griff man die Sache ernsthafter an. Unter dem Vorsitze des Finanzministers Witte wurde eine Kommission gebildet, die die „Notlage der bäuerlichen Bevölkerung erforschen und Mittel zu ihrer Hebung ausfindig machen“ sollte. Nach zweijähriger Arbeit war eine umfangreiche Enquete beendet, auf Grund deren Witte eine Denkschrift verfaßte, die für den geringen Umfang der damals für nötig erachteten Reform äußerst charakteristisch ist. Trotz der außerordentlichen Bescheidenheit der Reformvorschläge standen sie doch in starkem Gegensatz zu der traditionellen Richtung der inneren Politik Rußlands und namentlich den Ansichten des zu jener Zeit allmächtigen Generals Trepoff. Er setzte es durch, daß am 30. März 1905 die Kommission aufgehoben und ihre Arbeit auf diese Weise beendet wurde. Am gleichen Tage wurde die Errichtung eines neuen besonderen Komitees angeordnet, zum Zwecke der „Besserung der Lage des bäuerlichen Grundbesitzes“. In dem kaiserlichen Erlaß heißt es: die Hauptaufgabe und das Ziel der vorzunehmenden Reform besteht darin, das Ausscheiden der Bauern aus der Feldgemeinschaft zu erleichtern und den ihnen zukommenden Anteil als ihr Eigentum festzulegen. Die mit der Ausarbeitung der neuen Entwürfe betrauten Redaktionskommissionen waren aber noch nicht von der Notwendigkeit radikaler Reformen durchdrungen. Eine Reihe von Projekten wurden aufgestellt, die aber alle die ständische Abgeschlossenheit der Bauern, die dadurch hervorgerufene besondere Verwaltung, sowie die unkontrollierte Willkürherrschaft der Landhauptleute bestehen ließen.

Die überall im Jahre 1905 ausbrechenden Agrarunruhen zeigten aber doch, daß grundlegende Aenderungen nötig waren. Der zum Ministerpräsidenten berufene Graf Witte ging mit aller Energie an die Lösung der bäuerlichen Frage. Die Grundgedanken seiner Reformpläne waren folgende: dem Bevölkerungsüberschuß muß die Möglichkeit gewährt werden, auszuwandern und eine neue Wirtschaft an anderen Orten zu begründen. Auf dem jetzigen Bauernlande ist eine rationelle Bewirtschaftung einzuführen. Die Landanteile der ärmeren Bauern sind durch Neuzuweisung zu vergrößern. Hierfür sind 10 bis 20 Millionen Deßjatinen Staatsländereien und etwa die Hälfte des privaten Grundbesitzes erforderlich, der zwangsweise enteignet werden muß. Das Staatsministerium verhielt sich aber gegenüber einem auf dieser Grundlage angefertigten Entwurf eines Manifestes, das die Agrarreform einleiten sollte, ablehnend, und zwar in erster Linie aus konstitutionellen Gründen: vor der Eröffnung der Duma könne man keine Maßnahmen treffen, die eine solche Bedeutung für die ganze Zukunft hätten. Witte kam nicht mehr dazu, der Volksvertretung einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, da seine Regierung am 18. April 1906 ein Ende fand.

Sein Nachfolger Goremykin ließ in aller Hast das Wittesche Projekt umarbeiten. Der neue Entwurf trug aber den immer noch üblichen Stempel der Halbheit. Sein Grundgedanke war Beibehaltung des Mir, aber unter Umwandlung in eine private Genossenschaft mit Aufhebung aller öffentlichrechtlichen Befugnisse. Die Tätigkeit der Gemeindeversammlung war also auf die Führung der Wirtschaft begrenzt und der Gemeindeälteste sozusagen nur der Geschäftsführer. Die ständische Absonderung der Bauernschaft und der bisherige Kern der Agrarverfassung blieben unangetastet. Neben der Neuregelung der Feldgemeinschaft war eine Vergrößerung des bäuerlichen Grundbesitzes vorgesehen, für die ein besonderer Landfonds aus den staatlichen Besitzungen des europäischen Rußlands und aus dem von der Bauernbank durch Ankauf erworbenen Lande gebildet werden sollte. Schließlich enthielt der Entwurf noch eingehende Bestimmungen über eine organische Feldbereinigung für das in Zersplitterung und Gemengelage befindliche Bauernland. Das Reformprojekt der Regierung zerfiel also in drei Hauptteile: Regulierung der Feldgemeinschaft, Vergrößerung des bäuerlichen Grund-

besitzes und dessen Verkoppelung. Es wurde der im April 1906 zusammengetretenen ersten Duma vorgelegt, aber die Regierung konnte sich mit ihr über die Agrarreform nicht einigen, da hinsichtlich der wichtigsten prinzipiellen Punkte: Gemeindebesitz und Enteignung, keine Uebereinstimmung mit den Mehrheitsparteien zu erzielen war. Die erste Duma wurde nach kurzem Bestehen am 10. Juli aufgelöst. Goremykin erbat den Abschied und als sein Nachfolger wurde Peter Arkadjewitsch Stolypin berufen, der sich das unvergängliche Verdienst erworben hat, die Agrarreform auf neue Grundlagen gestellt und sie bis zu seinem Tode erfolgreich gefördert zu haben. Auf ihn allein geht die neue Richtung der großen Reform zurück; er hat sich nicht gescheut, im Widerspruch zur herrschenden Meinung der Zeit und gegen den Willen der einflußreichsten Parteien, auf Wegen, die allem Hergebrachten direkt entgegengesetzt waren, die Lösung der Agrarfrage, die Herbeiführung der Gesundung des Bauernstandes, zu versuchen.

Er veranlaßte noch vor dem Zusammentritt der zweiten Duma, im Oktober und November 1906, zwei kaiserliche Ukase, von denen der erste den Bauern die Aufhebung aller noch bestehenden ständischen Beschränkungen brachte, während der zweite der Hauptsache nach die ganze Agrarreform regelte und die Grundlage für die späteren gesetzlichen Maßnahmen bildete, indem er die Feldgemeinschaft auflöste und den Gemeindemitgliedern das Recht verlieh, ihren Anteil als privates Eigentum zu erklären und als solches bestätigen zu lassen. Nach den Bestimmungen der Grundgesetze wurden der zweiten Duma, sofort nach ihrem Zusammentritt im Februar 1907, die agrarpolitischen Maßnahmen der Regierung zur Beschlußfassung vorgelegt. Sie war ein getreues Abbild der ersten und verharrte auf dem gleichen prinzipiellen Standpunkt: Gemeindebesitz und Erweiterung der Landversorgung durch zwangsweise Enteignung des Großgrundbesitzes. Die Duma wurde sehr bald aufgelöst, durch einen Staatsstreich das bestehende Wahlgesetz umgestoßen und ein kompliziertes neues Wahlverfahren oktroyiert, das eine mehr gefügige Volksvertretung schuf. Die dritte Duma unterzog den Ukas vom November 1906 einer überaus gründlichen Beratung: erst am 14. Juni 1910 erging das grundlegende Gesetz der Agrarreform; es hatte also über dreieinhalb Jahre gedauert, bis der kaiserliche Erlaß in Gesetzesform gebracht war. Während dieser Zeit schritt die Reform aber vorwärts. Die im Laufe der Jahre von den Behörden gesammelten Erfahrungen führten dazu, daß ein Jahr nach dem Erlaß des Gesetzes eine Reihe von Aenderungen und Zusätzen erforderlich wurden, die sich auf die Art der Durchführung bezogen. Die Beratung und Verabschiedung gingen schnell. Das neue Gesetz wurde am 29. Mai 1911 bestätigt. Diese beiden sich gegenseitig ergänzenden Gesetze bilden, zusammen mit den die Bauernbank betreffenden Erlassen, die rechtliche Grundlage der Agrarreform.

IV. Die Reform.

Der Grundgedanke der großen Reform ist: Begründung des persönlichen Einzeleigentums.

1. Besitz- und Betriebsreform. a) Bei Auflösung der Feldgemeinschaft besteht ein Hauptunterschied zwischen Gemeinden mit und ohne Umteilung. Bei den Gemeinden mit Umteilung wurde jedem einzelnen gestattet, ohne weiteres aus der Gemeinschaft auszuscheiden und die Ueberführung seines Landanteils in privates Eigentum zu verlangen. Außerdem können die Gemeinden auf Mehrheitsbeschluß im ganzen die Gemeinschaft auflösen und zum Eigentum übergehen; es ist ihnen aber freigestellt, bei der alten Nutzungsweise zu bleiben.

Ganz anders ist die Regelung bei den Dörfern ohne Umteilung: hier erlischt der Gemeindebesitz im Augenblick des Inkrafttretens des Gesetzes und die Bauern werden sofort Eigentümer ihrer bisher nur genutzten Landanteile. Diese Regelung ist von großer Bedeutung für den Verlauf der Reform: es entstehen sofort viele Tausende von kleinen Eigentümern, deren Beispiel auf die anderen anregend wirkt.

b) Als Rechtssubjekt für das neu begründete Eigentum wurde der einzelne Bauer bestimmt. Es erschien zwar zunächst schwierig, auch nicht unbedenklich wegen der vielen wirtschaftlichen Gefahren, denen ein kleines Bauerngut ausgesetzt ist; es war aber unbedingt erforderlich, hier eine absolute Klarheit zu schaffen, da die bisherige Gesetzgebung über diesen Punkt sehr widerspruchsvoll war.

c) Wieviel Anteilland sollte nunmehr der einzelne erhalten? Die Frage war um so schwieriger zu lösen, als im Laufe der Zeit — wie bereits angedeutet — erhebliche Verschiebungen in der Landversorgung eingetreten waren. Die Entscheidung war deshalb so wichtig, weil jetzt ein für allemal die zukünftigen Grundbesitzverhältnisse der Bauernschaft festgelegt werden sollten. Eine weitere Schwierigkeit lag in der Verschiedenheit der Feldgemeinschaften: ihrer Stellung zur Umteilung. In den Gemeinden, in denen nie oder verhältnismäßig lange keine Umteilungen stattgefunden hatten, war die Lage verhältnismäßig einfach, da sich bereits ein gewisses eigentumsähnliches Verhältnis herausgebildet hatte. In solchen Dörfern erhielten die Bauern die Menge Landes zu Eigentum, die sie zurzeit im tatsächlichen unbestrittenen Besitz hatten. Undenkbar, weil zu krassester Ungerechtigkeit führend, wäre die Anwendung dieses Prinzips auf die andere Kategorie von Gemeinden gewesen. Hier wurden sehr eingehende Erwägungen angestellt, deren Resultat darin gipfelte, daß die Bemessung des Landes von der letzten Umteilungseinheit abhängig gemacht wurde.

d) Das letzte, aber nicht unwichtigste Problem war die Frage der wirtschaftlichen Freiheit. Sollten irgendwelche Be-

schränkungen eingeführt werden oder nicht? Sie konnten sich einmal auf den Erwerb beziehen, d. h. sollte eine Maximalgrenze für das Bauerngut eingeführt werden? Ferner auf die Verfügung, d. h. sollten den Bauern alle sonst mit dem Eigentum verbundenen Rechte — Verkauf, Verpfändung usw. — zugestanden werden?

Die Hauptsache war, die Existenz der eben geschaffenen kleinen Bauerngüter auch zu schützen, sie davor zu bewahren, von kapitalkräftigen Leuten zusammengekauft zu werden. Eine einheitliche Norm für die Maximalgrenze war bei den großen Verschiedenheiten innerhalb des Reichs unmöglich festzusetzen. So beschränkte man sich darauf, den Erwerb von Nadjelland zu begrenzen: niemand durfte mehr von ihm eigentümlich besitzen als ein bestimmtes Mehrfaches der 1861 festgesetzten Maximalanteile, während dem Erwerb privaten Landes in keiner Weise eine Schranke gesetzt wurde.

Dies ist der Hauptinhalt des ersten Teils der großen Reform, der die verwickelten Besitzverhältnisse der Gemeinden auflöst und sie auf klare, sichere Grundlagen stellt. Allein hiermit war noch nicht viel erreicht: der bäuerliche Betrieb wäre bei seinen archaischen Methoden geblieben. Es handelt sich noch um die Verbesserung der technisch-wirtschaftlichen Seite, in erster Linie um die Beseitigung der entwicklungsfeindlichen Streulage.

e) Die wichtigste Frage bestand in der Schaffung der rechtlichen Grundlage: der Vereinheitlichung der Verschiedenheiten im Rechte des Landes und der Rechte Dritter am Lande. Ursprünglich wollte die Regierung nur das frühere Anteilland und das mit Hilfe der Bauernbank käuflich erworbene der Zusammenlegung unterwerfen; anderes dagegen sollte ausgeschlossen sein. Diese Absicht war undurchführbar; denn es gab in Rußland eine Menge Land, das in seinem Charakter und seiner Ausdehnung sich vom bäuerlichen nicht unterschied, dabei kein Anteilland war, aber ebenso durch die Gemengelage litt. Es wurde hier ganz radikal alles bäuerliche und seiner Größe nach dem bäuerlichen ähnliche Land der Reform unterworfen, Land von Gutsbesitzern indessen nur dann einbezogen, wenn es in Streulage mit dem bäuerlichen sich befand. Wie sollten aber Hypothekengläubiger, Pächter und sonst Berechtigte abgefunden werden? Die Hypothekenschuld eines einzelnen folgt dem Subjekt, d. h. sie geht vom alten Land auf das neue über, wogegen der Gläubiger nicht protestieren kann. Hat aber die Dorfgemeinde als ganze die Schuld aufgenommen, dann ist eine Verkoppelung nur mit Zustimmung des Gläubigers zulässig.

f) Die Zusammenlegung selbst schließt sich vielfach an das preußische Muster an, zeigt aber infolge der Besonderheiten des bisherigen bäuerlichen Lebens manches Eigenartige. Zur Beseitigung der durch die frühere Wirtschaftsart entstandenen Schäden boten sich für die neu zu schaffenden Formen vier Möglichkeiten, die alle in verschiedenen Ländern bereits erprobt waren. a) Feldbereinigung im engeren Sinne: Anlage von Wegen, aber keine Aenderung der Parzellenlage. b) Konsolidation: Verringerung der Parzellenzahl. c) Verkoppelung: Zusammenlegung aller Grundstücke oder doch wenigstens jeder Kulturart in ein Ganzes; das Wohnhaus bleibt aber im Dorfe. d) Abbau, Vereinödung: dasselbe wie zu c), verbunden mit Uebersiedlung des Eigentümers auf sein Land, Hofsystem. Trotz aller Schwierigkeiten geht die Reform sehr radikal vor: nur Verkoppelung und Vereinödung ist gestattet; die Bereinigung im engeren Sinne ist gänzlich ausgeschlossen.

Die sofortige Durchführung des Einzeleigentums unter Anwendung nur der beiden letzten Formen erweist sich aber verschiedentlich von vorn herein als unmöglich, und zwar hauptsächlich in zwei Fällen. In erster Linie bei den einplanigen Dörfern; das sind solche Fälle, in denen bei der Emanzipation mehrere Dörfer durch einen Akt (Plan) die Freiheit erhielten und bei denen daher nicht nur Gemengelage der einzelnen, sondern auch der Dörfer stattfand. In zweiter Linie bei den sehr volkreichen Siedlungen, die — besonders in den östlichen und südlichen Gouvernements — oft viele Tausende von Einwohnern haben und über einen dementsprechenden Landbesitz verfügen. Infolge der komplizierten Verhältnisse ist es natürlich in beiden Fällen ausgeschlossen, sofort zum Hofsystem überzugehen: eine Zwischenstufe ist erforderlich, die zunächst einen Uebergangspunkt erreichen will.

Entsprechend den beiden zu erstrebenden verschiedenen Zielen wird daher die Reform in zwei große Gruppen geteilt. Die erste will, dem Hauptzweck entsprechend, sofort lebensfähige Einzelbauernwirtschaften gründen, was auf doppelte Weise geschieht: durch Ausscheiden einzelner Wirte aus der Feldgemeinschaft, verbunden mit Zusammenlegung ihres Landes oder durch völlige Auflösung des Gemeindebesitzes und dessen Aufteilung in Einzelhöfe; diese Reformen nenne ich, der russischen Bezeichnung entsprechend, Einzelorganisation. Die zweite Gruppe dagegen kann wegen der besonderen Verhältnisse das Hauptziel nicht direkt erreichen; es sind erst neue kleinere Gemeinschaften zu gründen, um einen späteren Uebergang zur Einzelwirtschaft zu ermöglichen. Die in der zweiten Gruppe enthaltenen Reformen nenne ich Gruppenorganisation.

Nachdem die einzuführenden Formen festgestellt sind, handelt es sich darum: soll die Reform von Staats wegen durchgeführt werden oder der Initiative der Interessenten überlassen bleiben? Unter Anpassung an die besonderen Verhältnisse des Landes folgte man dem Muster Preußens: die Vornahme der Reform wurde von einem Gesuch der Bauern abhängig gemacht und unter bestimmten Bedingungen zwangsweise durchgeführt, um zu verhindern, daß die Hartnäckigkeit einzelner Mitglieder den landwirtschaftlichen Fortschritt des ganzen Dorfes unmöglich mache.

Für die Bildung des Einzeleigentums werden fünf Formen als anwendbar bezeichnet, die sich in zwei Gruppen zusammenfassen lassen, je nachdem, ob das Haus des Bauern sich auf seinem Lande befindet oder von ihm getrennt ist.

1. Chutor: a) Wohnhaus und alle zu ihm gehörenden Felder in einem Stücke, das nach Möglichkeit ein Quadrat ist, und in dessen Mitte sich das Wohnhaus befindet; b) dasselbe, nur in Form eines Rechtecks, bei dem die schmale Seite nicht kleiner als ein Fünftel der langen sein darf; c) Besitzung in mehreren Stücken, aber Wohnhaus und Ackerland vereinigt.

2. Otrub: a) Alle Felder in einem Stück, aber das Wohnhaus von ihm getrennt, noch im Dorfe, jedoch nach Möglichkeit genähert; b) Ackerland in einem Stück, die anderen Nutzländereien von ihm getrennt und das Wohnhaus auch für sich, in der Regel im Dorfe.

Von den fünf verschiedenen Arten der Flurverfassung sucht man die geschlossenen Formen am meisten zu verwenden, aber die natürlichen Bedingungen, namentlich die Frage der Wasserversorgung, zwingen oft zur Annahme der weniger vollkommenen und man muß sich mit Otrubs begnügen.

Fassen wir die grundlegenden Prinzipien der großen Besitz- und Betriebsreform kurz zusammen: für das Ausscheiden aus der Feldgemeinschaft wurde ein Unterschied gemacht hinsichtlich der Stellung der Dörfer zu dem ihnen verliehenen Recht periodischer Landumteilung. In solchen mit Einzelbesitz und denen, die nie eine Umteilung vorgenommen hatten, erlosch die Feldgemeinschaft sofort; alle Bauern wurden ipso jure Eigentümer. In den anderen dagegen durften die Bauern zu jeder Zeit ausscheiden und ihr Anteilland zu Eigentum erklären lassen; auch war es ganzen Dörfern erlaubt, mit Mehrheitsbeschluß zum Eigentum überzugehen. Der Charakter des Eigentums war grundsätzlich persönliches — ausschließliches — des Bauernwirts; gemeinsames Eigentum mehrerer war nur in genau bestimmten Ausnahmefällen zulässig. In den Dörfern ohne Umteilung erhielt der Bauer das in seiner tatsächlichen Nutzung befindliche Land; bei denen mit Umteilung fand eine Ausgleichung statt. Ferner wurde eine Maximalgrenze für die neuen Bauerngüter eingeführt.

Das so in Eigentum überführte, in zersplitterter Streulage befindliche Land wird nunmehr zusammengelegt, und zwar nach folgenden Prinzipien: die Reform wird nicht zwangsweise vom Staate durchgeführt, sondern nur auf Antrag der Interessenten eingeleitet. Hier ist indessen das Majoritätsprinzip maßgebend, d. h. eine widerstrebende Minderheit kann unter gewissen Bedingungen gezwungen werden, die Reform vorzunehmen. Die Mehrheiten sind für die verschiedenen Reformakte verschieden festgesetzt. Beim Austausch soll jeder nach Möglichkeit gleich gutes und großes Land erhalten, wie er vorher gehabt hat; wenn erforderlich, tritt aber quantitative, selbst Geldausgleichung ein.

Bei der Einzelorganisation wird nach Möglichkeit alles umgeteilt: nicht nur das Ackerland, sondern auch die bisherigen Gemeindewiesen und andere in gemeinsamer Nutzung befindliche Kulturen. Fünf verschiedene Formen der neuen Höfe sind zulässig; indessen werden die geschlossenen Arten bevorzugt. Bei der Gruppenorganisation ist für die Trennung einplaniger Dörfer die scharfe Scheidung des jedem Dorfe zukommenden Landes vom anderen zu erstreben; bei der Teilung größerer Dörfer sollen die Ausscheidenden möglichst am Rande der Feldmark angesiedelt werden. Beides ist bewußt nur als Vorstufe für den späteren Uebergang zum Hofsystem gedacht.

2. Innere Kolonisation. Die Reform, so großartig sie auch angelegt war, half aber dem stark empfundenen bäuerlichen Landmangel in keiner Weise ab: ihr Besitz vermehrte sich auch nicht um eine Deßjatine. Daher bedurfte die Agrarreform einer Ergänzung, der Zuführung neuen Landes. Eine solche geschah durch die gleichzeitig auf breitester Grundlage ins Werk gesetzte innere Kolonisation in unserem Sinne.

a) Für diese erhoben sich keine besonderen Schwierigkeiten, da — wenn auch in kleinerem Maßstabe — früher von der Bauernbank Güter erworben und parzelliert weiter verkauft worden waren, man also über eine gewisse Summe von Erfahrungen verfügte. Die einzige prinzipielle Frage von Bedeutung, die es zu entscheiden galt, bestand darin, auf welche Weise das erforderliche Land zu beschaffen war: durch Enteignung oder freihändigen Ankauf? Ein Problem von ganz außerordentlicher, grundsätzlicher Bedeutung! Die erste und zweite Duma, die öffentliche Meinung, die Agrarpolitiker alles

befand sich auf dem Standpunkte, der private Grundbesitz müsse enteignet werden! Die Betroffenen selbst waren von der Durchführung der Maßregel fest überzeugt; die Folge davon war ein überaus großes Angebot von Gütern an die Bauernbank, und gerade deshalb konnte man — von der Enteignung absehen. Nicht eine Deßjatine Landes ist für Zwecke der inneren Kolonisation expropriiert worden; freihändiger Ankauf von Gutsländereien und entgeltliche Ueberweisung aus den Domänen und Apanagegütern lieferten ein mehr als ausreichendes Gebiet.

b) Bei der Festsetzung der für die innere Kolonisation maßgebenden sachlichen und persönlichen Grundsätze hat das preußische Beispiel wiederum verschiedentlich als Muster gedient — allerdings mehr für die Art der vorzunehmenden Reform, als für das Tempo der Durchführung. In sachlicher Hinsicht, d. h. bei Gestaltung des neuen Bauerngutes, ist das zu erstrebende Ziel der Verkauf der vermessenen Ländereien in einem einheitlichen Stück. Die zugrunde zu legenden Formen sind die gleichen, wie sie für die Zusammenlegung angewendet werden.

Die Bildung von Einzelhöfen im persönlichen Eigentum der Bauern ist der Hauptinhalt der inneren Kolonisation, genau wie bei der Reform der Nutzung des Anteillandes.

Die innere Kolonisation schließt sich eng an die Ziele der Agrarreform im engeren Sinne an: auf gleiche Weise soll auch sie kleine selbständige Eigentümer auf abgerundeten, möglichst in einem Stücke zusammengefaßten Höfen schaffen. Die beiden Teile der großen einheitlichen Aufgabe — der landwirtschaftlichen Neuschaffung Rußlands — sind durchaus selbständig, haben aber zugleich manchen gemeinsamen Berührungspunkt. Daher wurde ihre Durchführung zwei verschiedenen, voneinander unabhängigen, selbständigen Behördenorganisationen übertragen: den Agrarkommissionen und der Bauernbank, die sich aber in ihren Arbeiten gegenseitig zu unterstützen haben.

V. Statistik.

Um der Reform eine einheitliche Richtung zu verleihen, wurde bei der Ministerialinstanz ein „Zentralkomitee für landwirtschaftliche Angelegenheiten" geschaffen, das den Mittelpunkt aller Reformarbeiten bildete. Deren Ausführung selbst blieb dezentralisiert. Die Agrarkommissionen (zerfallend in Kreis- und Gouvernementskommissionen) weisen den gemischten Typus von beamteten und gewählten Mitgliedern auf (wie Bayern, Hessen, Norwegen). Je nach der Dringlichkeit der vorzunehmenden Reformen wurden die Kommissionen gebildet. Es traten zusammen:

1906	188	Kreiskommissionen
1907	186	„
1908	36	„
1909	10	„
1910	11	„
1911	15	„
1912	17	„

Die mannigfachen, den verschiedenen Kommissionen überwiesenen Aufgaben können in drei Gruppen zusammengefaßt werden: 1. Reform der Bauernwirtschaft auf dem bereits in ihrem Besitz befindlichen Anteillande (Zusammenlegung, Auseinandersetzung); 2. Verkauf und Verpachtung der staatlichen Domänen und Unterstützung der Bauernbank bei An- und Verkauf ihrer Ländereien; 3. Materielle und agronomische Unterstützung der Bauern bei ihrer Einrichtung.

1. Die Haupttätigkeit der Kommissionen lag in der ersten Gruppe; hier ist eine geradezu erstaunliche Arbeitsmenge geleistet worden:[1])

Gesamte Reformtätigkeit bis zum 1. Januar 1912.

Jahr	Eingelaufene Gesuche		Angefertigte Pläne		
	Zahl der Gemeinden	Zahl der Wirte	Zahl der Gemeinden	Zahl der Wirte	Fläche in Deßjatinen
1907	4 522	221 679	1 244	51 984	616 330
1908	8 780	385 810	3 266	119 861	1 105 684
1909	23 826	711 553	9 143	329 392	3 004 650
1910	26 804	651 011	12 188	419 044	3 936 296
1911	—	683 149	11 034	407 041	3 739 965
Zusammen	—	**2 653 202**	**36 875**	**1 327 322**	**12 402 925**

Jahr	Ausgeführte Vermessungsarbeiten			Von der Bevölkerung angenommene Arbeiten		
	Zahl der Gemeinden	Zahl der Wirte	Fläche in Deßjatinen	Zahl der Gemeinden	Zahl der Wirte	Fläche in Deßjatinen
1907	895	21 449	287 683	700	14 613	148 834
1908	2 573	94 087	863 787	1 949	63 126	588 507
1909	6 704	274 830	2 567 412	5 546	212 300	1 913 948
1910	9 595	376 162	3 447 297	7 583	271 676	2 372 005
1911	10 664	397 766	3 609 796	9 381	330 315	3 043 745
Zusammen	**30 431**	**1 170 299**	**10 775 975**	**25 159**	**891 030**	**8 067 039**

[1]) Bis zum Sommer 1914 gab es keine neueren Angaben. Während des Krieges und nach seinem Abschluß ist es mir trotz mehrfacher Bemühung unmöglich gewesen, solche zu erhalten.

Es wurden also im ganzen von 2653202 Bauernwirten Gesuche eingereicht und für 891030 ein Gebiet von 8067039 Deßjatinen in Eigentum überführt und zusammengelegt und das von 1907 bis 1912, also in nur 5 Jahren!

Die von den Kommissionen auf diesem Gebiet geleistete Arbeit zerfällt nach dem oben gegebenen Schema in Einzelorganisation und Gruppenorganisation.

a) Die Einzelorganisation.

Das in den fünf Jahren 1907—1912 hier erzielte Resultat geht aus der folgenden Tabelle hervor:

Einzelorganisation bis zum 1. Januar 1912.

Jahr	Eingelaufene Gesuche		Angefertigte Pläne		
	Zahl der Gemeinden	Zahl der Wirte	Zahl der Gemeinden	Zahl der Wirte	Fläche in Deßjatinen
1907	[illegible]	81 291	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1908	[illegible]	194 144	[illegible]	[illegible]	637 904
1909	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1 685 887
1910	21 920	[illegible]	[illegible]	217 77[illegible]	[illegible]
1911		411 [illegible]	8 128	220 [illegible]	2 296 073
Zusammen		1 374 520	27 244	694 755	7 117 332

Jahr	Ausgeführte Vermessungsarbeiten			Von der Bevölkerung angenommene Arbeiten		
	Zahl der Gemeinden	Zahl der Wirte	Fläche in Deßjatinen	Zahl der Gemeinden	Zahl der Wirte	Fläche in Deßjatinen
1907	657	[illegible]	[illegible]	[illegible]	8 241	[illegible]
1908	[illegible]	55 018	[illegible]	1 528	42 110	[illegible]
1909	[illegible]	140 286	1 436 407	[illegible]	[illegible]	1 222 444
1910	[illegible]	[illegible]	1 977 967	[illegible]	150 268	[illegible]
1911	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	2 050 873
Zusammen	22 504	628 611	6 396 501	19 165	523 408	5 258 170

Der relative Anteil der einzeln ausgeschiedenen Höfe an der Gesamtzahl der Einzelorganisation beträgt 28,9%, das zu ihnen gehörende Land 30,4%. Das Prozentverhältnis ist von großer Bedeutung für die Reform. Zunächst dienen die Einzelausscheidungen als Mittel, der Bevölkerung die neuen Formen vor Augen zu führen, und das mit ihnen erzielte Resultat läßt andere nachfolgen. Wie wertvoll sie auch für den Beginn sind, so ist ihre Verminderung doch erwünscht; denn bei ihnen ist jedesmal eine Neuumteilung des Landes der in der Feldgemeinschaft Verbliebenen erforderlich, wodurch eine große Beunruhigung des Dorfes hervorgerufen wird. Gesamtverkoppelungen sind erwünschter.

Welchen Umfang in der Einzelorganisation die verschiedenen Arten der Reform in den Jahren 1907—1912 einnehmen, ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Einzelorganisation nach Arten.

Art der Arbeit	Eingelaufene Gesuche		Angefertigte Pläne		
	Zahl der Gemeinden	Zahl der Wirte	Zahl der Gemeinden	Zahl der Wirte	Fläche in Deßjatinen
Zerlegung ganzer Dörfer	14 271	703 472	11 199	506 860	5 209 671
davon:					
a) mit Gemeindebesitz .	8 440	469 881	6 804	339 385	3 785 747
b) mit Einzelbesitz . .	5 831	233 591	4 395	167 475	1 423 924
Ausscheiden einz. Anteile	34 838	259 722	16 045	187 895	1 937 661
Zusammen:	49 109	963 194	27 244	694 755	7 147 332

Art der Arbeit	Ausgeführte Vermessungsarbeiten			Von der Bevölkerung angenommene Arbeiten		
	Zahl der Gemeinden	Zahl der Wirte	Fläche in Deßjatinen	Zahl der Gemeinden	Zahl der Wirte	Fläche in Deßjatinen
Zerlegung ganzer Dörfer	9 939	458 824	4 608 883	8 905	394 155	3 874 007
davon:						
a) mit Gemeindebesitz	5 979	305 070	3 336 392	5 450	265 569	2 843 780
b) mit Einzelbesitz . .	3 960	153 754	1 272 491	3 455	128 586	1 030 227
Ausscheiden einz. Anteile	12 565	169 787	1 787 618	10 260	129 253	1 384 163
Zusammen:	22 504	628 611	6396 501	19 165	523 408	5 258 170

Aus der Tabelle geht hervor, daß, auf die Gesamtzahl der beteiligten Bauernwirte bezogen, in den fünf Jahren 78,4% auf Umteilung ganzer Dörfer entfallen und nur 21,6% auf das Ausscheiden einzelner Genossen. Bei der Auflösung ganzer Dörfer entfallen wiederum 72,3% auf solche mit Gemeinde- und nur 27,7% auf solche mit Einzelbesitz.

b) Die Gruppenorganisationen.

Die hier geleistete Arbeit geht aus der folgenden Tabelle hervor:

Gruppenorganisation bis zum 1. Januar 1912.

Jahr	Eingelaufene Gesuche		Angefertigte Pläne		
	Zahl der Gemeinden	Zahl der Wirte	Zahl der Gemeinden	Zahl der Wirte	Fläche in Deßjatinen
1907	1 976	140 388	349	30 985	343 023
1908	2 746	191 666	936	54 947	467 780
1909	5 223	368 539	2 184	158 696	1 318 763
1910	4 884	306 266	3 256	201 278	1 081 535
1911	—	271 823	2 906	186 661	1 443 892
Zusammen		**1 278 682**	**9 631**	**632 567**	**5 255 593**

Jahr	Ausgeführte Vermessungsarbeiten			Von der Bevölkerung angenommene Arbeiten		
	Zahl der Gemeinden	Zahl der Wirte	Fläche in Deßjatinen	Zahl der Gemeinden	Zahl der Wirte	Fläche in Deßjatinen
1907	238	13 301	132 212	138	6 372	59 892
1908	687	38 199	289 407	421	20 016	151 985
1909	1 773	134 544	1 131 005	1 396	93 771	691 504
1910	2 399	178 779	1 409 330	1 764	121 408	912 616
1911	2 830	176 830	1 357 520	2 275	126 055	992 872
Zusammen	**7 927**	**541 683**	**4 379 474**	**5 994**	**367 622**	**2 808 869**

Den weitaus größten Teil aller hier ausgeführten Arbeiten, nämlich ungefähr 90%, nimmt die Auflösung einplaniger Dörfer ein, während die anderen sehr dahinter zurückstehen.

Das am 15. Oktober 1911 in Kraft getretene Gesetz vom 29. Mai desselben Jahres erweiterte die Tätigkeit der Kommissionen in erheblichem Maße. Es macht sich von nun an eine Verschiebung gegen die früheren Jahre insofern geltend, als die Einzel- und Gruppenorganisation, soweit sie die Auflösung ganzer Dörfer betreffen, nicht mehr einen solchen Unterschied aufweisen, sondern sich ziemlich nahe kommen.

Das Gebiet, das im Jahre 1912 der Reform unterzogen wurde, übertrifft alle vorhergehenden Jahre um ein bedeutendes; die verschiedenen Arten gehen aus der folgenden Tabelle hervor:

Gesamte Reformtätigkeit des Jahres 1912.

Art der Reformen	Zahl der Bauernwirte	Fläche in Deßjatinen
A. Einzelorganisation:		
Zerlegung ganzer Dörfer	126 193	1 242 058
Ausscheiden einzelner Anteile	72 501	782 756
Zusammen:	**198 694**	**2 024 814**
B. Gruppenorganisation:		
Trennung einplaniger Dörfer	151 331	1 223 266
Teilung zu großer Dörfer	9 795	1 000 042
Aufhebung gegenseitiger Gemengelage	23 692	51 460
Teilung gemeinsamer Nutzungen	4 713	6 357
Sonstige	45 296	299 623
Zusammen:	**234 827**	**1 680 748**
Gesamtsumme:	433 521	3 705 562

Neben der Ueberführung in Eigentum und Zusammenlegung fand außerdem die Ausstellung von Beglaubigungen für die Angehörigen der Feldgemeinschaften mit Einzelbesitz statt, die ohne weiteres Eigentümer wurden. Hiervon wurden bis zum 1. Januar 1913 im ganzen 284 112 Bauernwirte mit 1 715 336 Deßjatinen ergriffen.

2. Neben dieser gewaltigen Arbeit hatten die Kommissionen noch Verkauf und Verpachtung

der staatlichen Domänen ins Werk zu setzen und der Bauernbank Unterstützung zu erweisen. Die durch Vermittlung der Kommissionen an Bauern verpachteten Domänen weisen folgenden Umfang auf:

Verpachtete Domänen.

Jahr	Deßjatinen
1907	[illegible]
1908	[illegible]
1909	[illegible]
1910	[illegible]
1911	[illegible]
Zusammen	[illegible]

Der Umfang der Domänenverkäufe betrug bis 1912 rund 329 000 Deßjatinen.

Die der Bauernbank geleistete Unterstützung bestand hauptsächlich darin, daß die der Bank von privaten Besitzern zum Ankauf angebotenen Güter begutachtet wurden. Von 7,3 Millionen Deßjatinen bis zum 1. Januar 1912 angebotener Ländereien wurden auf diese Weise 5,1 Millionen angekauft und 2,0 Millionen abgewiesen, während der Rest noch unentschieden blieb. Wenn wir das Gesamtgebiet zusammenfassen, auf das sich die Tätigkeit der Agrarkommissionen bis zum 1. Januar 1913 erstreckte, so ergibt sich folgendes:

Gesamtgebiet aller Reformtätigkeit.

Art der Tätigkeit	Zahl der Bauernwirte	Fläche in Deßjatinen
1. Ueberführung in Eigentum und Zusammenlegung in der Einzelorganisation	[illegible]	[illegible]
2. Zusammenlegung in der Gruppenorganisation mit geringfügiger Ueberführung in Eigentum	[illegible]	6 060 222
3. Ausstellung von Eigentumsbeglaubigungen, teilweise verbunden mit Zusammenlegung	284 142	[illegible]
4. Verkauf staatlicher Domänen	[illegible]	[illegible]
5. Verpachtung desgleichen		[illegible]
Zusammen:	1 945 250	21 057 561

Das Gesamtgebiet des in der einen oder anderen Weise der Reform unterworfenen Landes übersteigt also bei weitem zwanzig Millionen Deßjatinen!

Die wichtigsten Zweige der Kommissionstätigkeit, die auch zugleich die meiste Arbeit verursachen, sind die beiden ersten. Allerdings ist das ganze, 14,4 Millionen Deßjatinen umfassende Gebiet noch nicht völlig zusammengelegt worden.

Definitiv beendet wurden bis zum 1. Januar 1913 die Arbeiten auf:

7 413 064 Deßjatinen, im Besitz von 738 980 Bauernhöfen in Einzelorganisation; und auf

4 359 537 Deßjatinen, im Besitz von 585 571 Bauernhöfen in Gruppenorganisation; im ganzen also auf

11 772 601 Deßjatinen.

3. Die gesamte, durch die innere Kolonisation veranlaßte Tätigkeit wurde der Bauernbank überwiesen. Gegründet am 18. Mai 1882, war sie ein Staatsinstitut und ressortierte vom Finanzministerium. Ein Jahr vor Beginn der großen Reform wurde sie ermächtigt, in unbegrenztem Umfange, ohne Rücksicht auf das eigene Vermögen, Land anzukaufen und zu dem Zweck, entsprechend den für die Ankäufe erforderlichen Summen, Pfandbriefe auszugeben. Der Ukas erging zur Zeit der Revolution, als die Frage über die zwangsweise, ja sogar unentgeltliche Enteignung der privaten Güter anscheinend im bejahenden Sinne entschieden war; denn die Agrarunruhen hatten viele Besitzer von ihrem Lande vertrieben, und die Dauer der bestehenden Regierung erschien höchst unsicher. Jetzt wurde die Bank in den Händen Stolypins ein machtvolles Instrument zur Durchführung der neuen Agrarpolitik. Wenn man ihre Tätigkeit mit der der entsprechenden preußischen Behörden zu vergleichen sucht, so ist sie: 1. — und hauptsächlich — Ansiedlungskommission: sie kauft Güter, parzelliert sie und setzt Bauern an. 2. Generalkommission und zugleich Rentenbank: sie unterstützt Bauern beim direkten Erwerb des Landes von Großgrundbesitzern, denen sie den Kaufpreis auf einmal in Pfandbriefen auszahlt. Die Güter werden parzelliert, die Teilstücke nach Möglichkeit arrondiert und mit dem Anteilland zusammengelegt. 3. Außerdem Hypothekenbank: sie beleiht das in Eigentum übergegangene Anteilland oder früher bereits freihändig angekauftes. Der Landerwerb der Bank nahm in den Jahren seit 1906 einen außerordentlichen Umfang an und betrug bis 1911 nicht weniger als 5 760 254 Deßjatinen. Der Gesamtpreis, den die Bank hierfür zu zahlen hatte, betrug 505 746 560 Rubel, oder im Durchschnitt 87 Rubel pro Deßjatine. Die Preise bei den verschiedenen Arten des Erwerbes sind aber sehr ungleichartig.

Der bei weitem überwiegende Teil der Verkäufe der Bank geschah mit gleichzeitiger Darlehnsgewährung an Bauern; nur ein geringer Bruchteil wurde gegen bar veräußert, früheren Eigentümern zurückgegeben oder für gemeinnützige Einrichtungen — Kirchen und dgl. — umsonst abgetreten:

Gesamter Landverkauf der Bank.

Jahr	Verkauft insgesamt Deßjatinen	Verkauft an Bauern mit gleichzeitiger Darlehnsgewährung Deßjatinen	%	Verkauft gegen Barzahlung, früheren Eigentümern zurückerstattet, umgetauscht, unentgeltlich abgetreten Deßjatinen	%
1906	39 634	39 244	99,0	390	1,0
1907	190 799	180 148	94,4	10 651	5,6
1908	331 757	324 956	98,0	6 801	2.0
1909	562 983	551 307	97,9	11 676	2,1
1910	791 646	764 771	96,7	26 875	3.3
1911	721 034	679 658	94 3	41 376	5,7
Zusammen	**2 637 853**	**2 540 084**	**96,4**	**97 769**	**3,6**

Neben ihrem neuen Tätigkeitszweig, dem Verkaufe ihres eigenen Besitzes, pflegte die Bank auch weiter durch Darlehnsgewährung die Unterstützung der Bauern beim direkten Ankauf von Gutsbesitzern. Auch hier ging Land in bedeutendem Umfange in die Hände der Bauern über.

Fassen wir die ziffernmäßigen Resultate der Tätigkeit der Bank von Beginn der Reform bis zum 1. Januar 1912 zusammen, so ergibt sich: Ihr eigener Landerwerb betrug 5 760 254 Deßjatinen, für die sie 505 746 560 Rubel zahlte. Aus dem kolossalen Gebiete verkaufte sie an Bauern 2 540 084 für 309 224 758 Rubel, wobei Darlehen im Betrage von 292 124 277 Rubel gewährt wurden; außerdem veräußerte sie noch 97 769 Deßjatinen. Im gleichen Zeitraume vermittelte sie durch Darlehnsgewährung von 447 683 745 Rubel den direkten Ankauf von 4 109 101 Deßjatinen, deren Kaufpreis 567 135 773 Rubel betrug. Im ganzen vergrößerte sich also der bäuerliche Besitzstand unter Mitwirkung der Bank um 6 649 185 Deßjatinen im Werte von 876 360 531 Rubel. Außerdem gewährte sie Darlehen: auf 367 513 Deßjatinen privaten Landes 27 858 910 Rubel und auf 191 351 früheren Anteillandes 4 688 110. Insgesamt erreichten also ihre Darlehnsgewährungen 772 355 042 Rubel.

Vom Beginn ihrer Tätigkeit im Jahre 1883 bis zum 1. Januar 1912, also im Laufe von 29 Jahren, hat sich der bäuerliche Besitzstand durch Ankauf von Gütern der Bank oder von Privaten mit ihrer Vermittlung um 14 925 280 Deßjatinen vergrößert, und zwar bis zur Reform, d. h. in 23 Jahren um 8 276 095; seit der Reform, d. h. in 6 Jahren um 6 649 185. Die hierfür zu zahlende Summe betrug 1 521 039 928 Rubel; die von der Bank gewährten Darlehen beliefen sich auf 1 227 178 867 Rubel oder 81,0 % des Kaufpreises.

Die ungeheueren Zahlen sprechen für sich selbst. Wie die Agrarkommissionen, so ging auch die Bank mit außerordentlicher Energie an die Lösung ihrer Aufgabe heran: in den wenigen Jahren der großen Reform ist ein Territorium neu in Eigentum der Bauern überführt worden, ausgedehnter als ein Zehntel des früheren Umfanges des Deutschen Reiches!

VI. Beurteilung der bis zum Kriege erzielten Resultate.

Schließlich drängt sich von selbst die Frage auf: wie sind die erzielten Resultate und die große Agrarreform selbst zu beurteilen? Die Agrarfrage bestand, wie dargestellt, darin, daß die Bauern nicht imstande waren, vermittelst der aus ihrem Anteillande gezogenen Erträge die stark sich vermehrende Bevölkerung zu ernähren, ja daß sie häufig aus dem Nadjellande nicht einmal das Existenzminimum herauswirtschaften konnten. Eine zweifache Möglichkeit bot sich, diesem Zustande abzuhelfen: entweder man vergrößerte das von ihnen genutzte Land, oder man versuchte seine Erträge zu steigern, die Wirtschaft intensiver zu gestalten. Der einzig gangbare Weg war der zweite. Die wirtschaftspolitischen Gründe waren aber nicht allein maßgebend; rein politische Erwägungen spielten eine große Rolle bei Anlage und Durchführung der Reform. Die neu zu bildende Schicht mußte vor allen Dingen politisch konservativ sein. Konservativ ist aber nur der Besitzende; also war es unbedingt nötig, ihnen Besitz zu verschaffen. Damit schließlich der für das Reich und die Nation unbedingt nötige landwirtschaftliche Aufschwung in größtem Umfange erzielt würde, war erforderlich, daß die neue Schicht nicht nach Tausenden, sondern nach Millionen zählte; gleichzeitig konnte sie dann eine zuverlässige Stütze der Regierung bilden.

Die Anlage der Reform schließt einen Zwang zum Auflösen der Feldgemeinschaft in sich: einen direkten, formaljuristischen für die Dörfer mit Einzelbesitz und einen indirekten, auf die wirtschaftliche Lage einwirkenden für die Dörfer mit Gemeindebesitz. Beide müssen natürlich einen erheblichen Einfluß auf die Austrittsbewegung aus der Feldgemeinschaft ausüben. Der Grundgedanke der Reform, die Auflösung des veralteten Agrarkommunismus und die Einführung des Individualeigentums, ist richtig. Es ist nicht möglich, zum mindesten sehr unwahrscheinlich, eine Entwicklungsstufe, die in allen anderen Ländern sich gezeigt hat, überspringen zu können. Die so vielfach verbreitete Vorstellung, aus dem Mir der Vergangenheit in eine

sozialistische Produktionsorganisation der Zukunft direkt übergehen zu können, ist phantastisch. Letzten Endes beruht aber die Stellungnahme zu diesem Problem auf Gesichtspunkten der Weltanschauung: wer von der Eigenart der russischen wirtschaftlichen Entwicklung und ihrer Verschiedenheit von der in den Ländern Westeuropas im Innern durchdrungen ist, der wird die Auflösung des Mir und die Einführung des Agrarkapitalismus für schädlich und verderblich halten und den Grundgedanken der Reform verurteilen.

Die Reform stützt sich auf die Starken und nimmt dabei auf die wirtschaftlich Schwachen keine Rücksicht. Man konnte das als ein anti-ethisch wirkendes Prinzip verurteilen. Allein vom Standpunkt des wirtschaftlichen Fortschrittes — und der ist augenblicklich das Wichtigste! — ist der Grundsatz richtig.

Dagegen die soziale Gefahr! Es ist sicher ein Risiko, Millionen bisher mit dem Boden verknüpfter Menschen völlig zu entwurzeln, aber — für viele war der Boden nur eine Fessel. Jetzt bildet sich eine kräftige Bauernschicht und daneben eine Landarbeiterklasse im westeuropäischen Sinne. Deren wirtschaftliche Lage wird voraussichtlich sogar günstiger sein als früher, da die Arbeiter die Gegend der höchsten Löhne aufsuchen können, während sie bisher — durch ihren Landanteil an die Heimat gebunden — die gebotenen niedrigen Löhne der benachbarten Gutsbesitzer annehmen mußten und dadurch zu einem proletarischen Dasein verurteilt waren.

Von diesem Standpunkte aus kann die Anlage der Stolypinschen Agrarreform — trotz mancher Bedenken im einzelnen — als großzügig sowie durchaus richtig und zweckentsprechend bezeichnet werden.

Die Hauptaufgabe fiel den Agrarkommissionen zu. Absolut betrachtet, ist eine außerordentliche Arbeitsmenge von ihnen geleistet, aber das eigentliche Ziel noch nicht erreicht worden. Das Ausscheiden aus der Feldgemeinschaft hat den größten Umfang in den extensiv bewirtschafteten Gouvernements angenommen und geht mit der Auswanderungsbewegung parallel: beide steigen bis Mitte 1909, um dann merkbar nachzulassen. Die Erwartung, daß vor allem die wirtschaftlich stärkeren Bauern von der Möglichkeit des Ausscheidens Gebrauch machen würden, ist nicht voll eingetroffen; es sind im Gegenteil vorzugsweise die mittleren ausgeschieden. Weiter ist zu bemerken, daß 53 % aller eingelaufenen Gesuche nicht die Einzelorganisation bezwecken, sondern daß die Antragsteller bei der alten gemeinsamen Nutzung bleiben wollen; die von der Bevölkerung angenommenen und daraufhin ausgeführten Arbeiten sind allerdings bei der Einzelorganisation ausgedehnter.

Das Hauptziel: die Vereinödung, Bildung von Chutors, ist bis jetzt nur in kleinerem Maßstabe verwirklicht, da die natürlichen Bedingungen in großen Gebieten ungünstig dafür liegen. In weit überwiegender Anzahl sind die neuen Höfe als Otrubs entstanden und in kleinen dorfähnlichen Siedlungen zusammengefaßt. Auf jeden Fall ist ein vielversprechender Anfang gemacht worden. Die größten Schwierigkeiten waren zu überwinden, aber mit unbeirrbarer Energie haben die Agrarkommissionen ihres Amtes gewaltet und den sicheren Grundstein für die Entwicklung der bäuerlichen Landwirtschaft gelegt. Ein ähnlich günstiges Urteil läßt sich über die Tätigkeit der Bauernbank fällen. Zwar zeigt sich auch bei ihr, daß weit weniger Einzelhöfe als Weiler und Dörfer gebildet werden, das eigentliche Ziel also nicht erreicht wird. Die Gründe hierfür werden nicht angegeben; vielleicht liegen sie in den erwähnten natürlichen Bedingungen.

So standen die Dinge, als der Krieg ausbrach.

VII. (Anhang.) Die Agrarreform in der Revolution[1]).

1. Die vorläufige Regierung. Während des Krieges wurde, namentlich wegen finanzieller Schwierigkeiten, das Reformwerk zunächst eingeschränkt, dann völlig eingestellt. Bei Ausbruch der Revolution triumphierte sofort die Macht der verschiedenen Schlagworte der politischen Parteien, die durch Stolypins Reform in den Hintergrund gedrängt worden waren. Man kann hauptsächlich drei Richtungen unterscheiden:

a) die Kadetten. Ihre Forderungen sind im Wesentlichen die folgenden: Uebergang des gesamten in öffentlichem und privatem Besitze befindlichen Landes an die Bauern, wobei für die Enteignung eine Entschädigung zu zahlen ist; die endgültige Lösung der Agrarreform soll aber der Verfassunggebenden Versammlung vorbehalten bleiben. b) die Menschewiki und Sozialrevolutionäre. Sie zeigen die gleiche Auffassung, halten nur eine Entschädigung an die Grundbesitzer für unzulässig. c) die Bolschewiki. Sie verlangen unverzüglichen, unentgeltlichen Uebergang alles Landes an die Bauernschaft.

Während der ganzen Dauer der Herrschaft der einstweiligen Regierung wurde der Stand-

[1]) Die über die Erfolge der agrarischen Maßnahmen der Revolutionsregierungen nach Deutschland gedrungenen Nachrichten sind derart lückenhaft, tendenziös und widerspruchsvoll, daß eine wissenschaftliche Darstellung fast unmöglich ist. Ich begnüge mich daher damit, die hauptsächlichsten neuen Reformen kurz darzustellen, unter Anlehnung an Freiherrn von Freitagh-Loringhoven, die Gesetzgebung der russischen Revolution 1920.

punkt der Kadetten festgehalten: ihre Gesetzgebung auf dem Gebiete der Landfrage hatte nur vorbereitenden Charakter und präjudizierte nicht der Entscheidung der zukünftigen Nationalversammlung, wenn auch die getroffenen Maßnahmen auf das beabsichtigte Endziel gerichtet waren. Zunächst wurde ein „Ausschuß zur Beratung der Landfrage" eingerichtet, der ursprünglich nur beim Landwirtschaftsministerium gedacht war, später aber einen organischen Unterbau durch Ausschüsse in den Gouvernements, Kreisen und Gemeinden erhielt. Der beim Ministerium befindliche Hauptausschuß sollte die Tätigkeit der örtlichen Ausschüsse leiten, die von ihnen gesammelten Materialien bearbeiten und darnach die Grundzüge der künftigen Agrarreform festlegen, sich also auf eine rein theoretische Tätigkeit beschränken. Die örtlichen Ausschüsse hatten dagegen eine viel größere Bedeutung: sie erhielten die Befugnis, Verordnungen zur „vorläufigen Regelung der Agrarverhältnisse" zu erlassen, wenn nötig in den landwirtschaftlichen Betrieb einzugreifen, ja sogar beim Hauptausschuß Beschlagnahme gefährdeten Besitzes zu beantragen. Hierbei wurde die Zuständigkeit der verschiedenen lokalen Ausschüsse voneinander nicht scharf abgegrenzt. Die gegebene Folge dieses Verfahrens war die, daß die „Sammlung von Materialien" gar keine Bedeutung erlangte, die örtlichen Ausschüsse dagegen, die „Agrarverhältnisse so regelten" „wie sie es verstanden". Am tätigsten waren naturgemäß die Gemeindeorgane, da sie mitten im praktischen Leben standen. Daß die aus dem „Mir" hervorgegangenen Behörden die ganze Frage lediglich vom bäuerlichen Interessenstandpunkt aus behandelten, ist klar: für sie erschöpfte sich die Agrarfrage in möglichst restloser Aufteilung des Gutsbesitzerlandes. Der von der Regierung aufgestellte Grundsatz, daß die endgiltige Lösung nur von der Verfassunggebenden Versammlung vorgenommen werden solle, sowie, daß die Bevölkerung keine eigenmächtigen Eingriffe vornehmen dürfe, wurde also durch das eigene Vorgehen der Regierung über den Haufen geworfen. Das steht jedenfalls fest, daß die einstweilige Regierung schon zur Zeit ihres Bestehens durch ihr Verfahren den Weg zu einer geregelten ruhigen Lösung der Agrarfrage im Sinne der von ihr vertretenen Ideen sich selbst versperrt hat: der erforderliche staatliche Landfonds konnte nicht gebildet werden, da die Bauern sich alles privaten Landes einfach bemächtigten. Eine Tat der vorläufigen Regierung sei noch kurz erwähnt; sie ist neben einem Gesetz untergeordneter Bedeutung[1]), die einzige positive Maßnahme: alle zur Durchführung der Stolypinschen Agrarreform eingerichteten Behörden wurden aufgehoben und, soweit dies möglich war, die eingeleiteten Reformarbeiten rückgängig gemacht.

2. Die Bolschewiki. Diese Sachlage fanden die Bolschewiki vor, als sie am 7. November 1917 zur Macht gelangten. Bereits am folgenden Tage erließen sie ein „Agrardekret", das ganz kurz gehalten war und in dem bemerkt wurde, daß zur Durchführung der in ihm vorgesehenen Reformen eine gleichzeitig veröffentlichte „Instruktion" als Anhalt zu dienen habe. Die Instruktion war auf Grund von Beschlüssen 242 örtlicher Bauernräte von der Redaktion der „Nachrichten des allrussischen Bauernrates" ausgearbeitet und am 18. August 1917 veröffentlicht worden. Das Dekret und die Instruktion zusammen bilden also die erste grundlegende Maßnahme zur Lösung der Landfrage. Hierbei ist als Kuriosum hervorzuheben, daß die Instruktion auf dem Boden der sozialrevolutionären Gedanken steht, das Dekret dagegen die bolschewistischen zu verwirklichen sucht. Infolgedessen ergeben sich sachlich recht erhebliche Widersprüche und Unklarheiten.

Das Dekret erklärt das Eigentum der „Gutsbesitzer" an ihrem Lande für aufgehoben, bemerkt aber weiter, daß das Land der gewöhnlichen Bauern und Kosaken nicht angerührt werden solle; die Instruktion hebt aber ohne jede Ausnahme allen privaten Landbesitz für immer auf. Ein unlöslicher Widerspruch! Gutsbesitzer heißt in Rußland soviel wie Großgrundbesitzer; diese Kategorie soll nach dem Dekret allein enteignet werden; wie aber findet die Abgrenzung gegen die Bauern statt? Garkeine Bestimmung ist für solche Personen gegeben, die weder Großgrundbesitzer noch Bauern oder Kosaken sind. Wenn im Gegensatz zur Instruktion, die ausdrücklich betont, daß auch Land von bäuerlichen Genossenschaften und Gemeinden enteignet werden soll, die vom Dekret zugunsten der Bauern vorgesehene Ausnahme bestehen bleiben soll, so ergäbe sich die eigentümliche Folge, daß gerade der Grundbesitz verschont wird, der durch die Stolypinsche Reform entstanden ist. Das ist natürlich undenkbar; denn die Bolschewiki standen von vornherein der Reform feindlich gegenüber und eine Aenderung dieser Stellungnahme wäre einem völligen Verzicht auf ihre kommunistischen Ziele gleichgekommen. Das Dekret wird daher vielfach so ausgelegt, daß den Bauern das Nutzungsrecht verbleibt, während das Eigentum an den Staat übergeht. Ebenso wird das gesamte lebende und tote Inventar enteignet, wobei in der Instruktion wiederum eine Ausnahme zugunsten der landarmen Bauern festgesetzt, also ein neuer Widerspruch hereingebracht wird. Außerdem eine Unklarheit: denn wie bestimmt auch der Begriff des „landarmen" Bauern im täglichen Leben ist, so schwer ist seine scharfe rechtliche Definition, genau wie beim „gewöhnlichen" Bauern. Eine Entschädigung für die Enteignung kommt nicht in Frage

Soweit die negativen Vorschriften: alles private Eigentum wird aufgehoben. Der gesamte Boden soll Eigentum des Volkes werden, und zwar in der Weise, daß aus ihm ein dem ganzen Volke gehörender „Landfonds" gebildet wird — also eine Verwirklichung der sozialrevolutionären Ideen, die eine Nationalisierung, d. h. Verstaatlichung des Bodens fordern. Wie unklar und wenig durchdacht die ganze Gesetzesmacherei ist, geht daraus hervor, daß gleichzeitig angeordnet wird, auch die „staatlichen" Ländereien sollen ohne Entschädigung

[1]) Gesetz vom 25. Juli 1917, das die Veräußerung ländlichen Bodens von der Zustimmung des Gouvernements-Landausschusses und der Bestätigung des Landwirtschaftsministers abhängig machte.

enteignet und in den Besitz des ganzen Volkes überführt werden. Es wird also ein künstlicher Gegensatz zwischen Staat und Volk aufgerichtet und es ist ganz unklar, durch welche Organisation das „Volk" sein Eigentumsrecht am Boden auszuüben hat. Aus dem Landfonds soll allen Bürgern, die das Land selbst zu bearbeiten beabsichtigen, ein entsprechender Anteil zur Nutzung überwiesen werden, und zwar entweder nach der Arbeits- oder der Verbrauchsnorm. Diese wichtige Frage: jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen? — wird also nicht entschieden; ausdrücklich ist nur die Verwendung bezahlter Arbeitskräfte verboten. Die Verteilung des Landes soll durch die Selbstverwaltungsorgane geschehen; wenn der örtliche Landfonds nicht ausreicht, ist der Ueberschuß der Bevölkerung an anderen geeigneten Stellen anzusiedeln. Hierbei wird für die Abwanderung folgende belustigende Reihenfolge aufgestellt: 1. landlose Bauern, 2. verbrecherische Gemeindemitglieder, 3. Deserteure, 4. durch das Los bestimmte usw.

Das Dekret und die Instruktion sind später durch ein „Grundgesetz über die Sozialisierung des Bodens" ersetzt worden, das nach dem Januar 1918 erlassen worden ist. Es enthält ungefähr dieselben Vorschriften und manche Unklarheiten, bringt aber nicht irgend etwas grundsätzlich Neues. Nach ihm ist jedes private Eigentum am Boden aufgehoben; er geht in den Besitz des ganzen „werktätigen" Volkes über. Der Ausdruck hat wohl nur agitatorische Bedeutung; gemeint ist wahrscheinlich Verstaatlichung, wobei indessen nichts darüber gesagt ist, wie das „werktätige" Volk sein Recht ausüben soll. Die Bestimmungen über die Landnutzung bleiben dieselben; die Zuweisung wird aber vom Ermessen der örtlichen Räte abhängig gemacht, wodurch der schlimmsten Willkür Tür und Tor geöffnet werden. Kommunistische Gemeinschaften sind vor Einzelpersonen zu bevorzugen. Ueber Anwendung der Verbrauchs- oder Arbeitsnorm bei der Verteilung findet sich wiederum keine bindende Vorschrift.

Wie in Wirklichkeit nach diesem Gesetze die Lösung der Landfrage sich gestaltet hat, kann objektiv nicht angegeben werden. Irgendwelche wissenschaftliche Literatur ist nicht vorhanden, auch ist — wohl für lange noch — die Möglichkeit ausgeschlossen, durch Studienreisen sich vom Stande der Dinge zu überzeugen. Nur rein tendenziöse Veröffentlichungen liegen vor: einerseits solche, die das Vorgehen der Bolschewiki als größte und denkbar beste Reform preisen, anderseits solche, die es auf das heftigste angreifen; unvoreingenommene, sachliche Darstellungen fehlen. Die wirtschaftlichen Folgen scheinen verheerend gewesen zu sein: der Großgrundbesitz, der Ueberschußlieferant, ist zerschlagen; infolgedessen hungern die Städte und von einer Getreideausfuhr ist keine Rede mehr. Die ganze Volkswirtschaft scheint ruiniert. Den Bolschewiki ist es nicht einmal gelungen, ihre grundlegenden Ideen in die Wirklichkeit umzusetzen, wie aus einem höchst charakteristischen Dekret vom 11. Juni 1918 hervorgeht. Dies Dekret sieht die Begründung von „Komitees der Dorfarmut" vor, die von sämtlichen Einwohnern der Dörfer gewählt werden sollen mit Ausnahme der Wucherer, der wohlhabenden Bauern und solcher, die Handel treiben oder gemietete Knechte beschäftigen. Die Aufgaben der Komitees bestehen darin, Brotgetreide, Bedarfsgegenstände usw. an die Bevölkerung zu verteilen und die überschüssigen Getreidevorräte aufzuspüren und zu enteignen. Die Komitees haben die übrige Bevölkerung in unglaublicher Weise terrorisiert. Aus dem Erlaß des Dekrets geht mit aller Klarheit hervor, daß das „Grundgesetz" sein erwünschtes Ziel nicht erreicht hat; denn wie könnte es sonst Dorfarme geben und anderseits Wucherer und Bauern, die über gemietete Arbeitskräfte verfügen? Es beweist, daß es unmöglich war, die bolschewistische Reform durchzuführen, daß vor allem von einer wirklichen Verstaatlichung des Bodens keine Rede ist, sondern daß anscheinend die „tatsächliche" Reform, wie sie unter der einstweiligen Regierung begann, fortgesetzt worden ist, nämlich, daß die Bauern sich das den Gutsbesitzern mit Gewalt abgenommene Land einfach angeeignet haben. Hierdurch bildet sich eine neue Klasse von Grundeigentümern, denen die Dorfarmen, die beim Landraub zu kurz gekommenen Bauern, natürlich feindlich gegenüberstehen. Nur in ganz wenigen Fällen ist es den Bolschewiki gelungen, Landkommunen zu begründen. Dies war lediglich dadurch möglich, daß solchen, die sich dazu bereit fanden, größere Anteile überwiesen wurden, als ihnen prinzipiell zustanden, d. h. mehr, als sie selbst bestellen konnten. Die Hauptvertreter des bolschewistischen Gedankens mußten infolgedessen Lohnarbeiter verwenden, hoben also diesen Gedanken wieder auf. Nach allem kann man wohl ein Urteil dahin abgeben, daß die Bodenreform der Bolschewiki in ihrem Prinzip völlig gescheitert ist. Ueber ihre positiven Ergebnisse läßt sich dagegen fast nichts sagen; es scheint, daß auf dem Lande in Rußland die kommunistischen Gedanken in keiner Weise verwirklicht sind, daß dagegen der Großbesitz zertrümmert und eine neue Klasse bäuerlicher Besitzer im Entstehen begriffen ist, allerdings auf anderer Grundlage und unter anderen Voraussetzungen als bei der großen Stolypinschen Agrarreform.

Literatur: **Auhagen**, *Zur Beurteilung der russischen Agrarreform. In Rußlands Kultur und Volkswirtschaft, Berlin 1913* — **Hollmann**, *Agrarreform und innere Kolonisation in Rußland. Im Archiv für innere Kolonisation 1913* — **Oganowski**, *Die Agrarfrage in Rußland seit 1905. Im Arch. f. S. 37. Bd., 1913.* — **Wieth-Knudsen**, *Bauernfrage und Agrarreform in Rußland, München und Leipzig 1913* — **Weber**, *Rußlands Uebergang zum Schein-Konstitutionalismus.* — **Derselbe**, *Zur Lage der bürgerlichen Demokratie in Rußland, Tübingen 1906.* — **v. Wrangell**, *Die agrare Neugestaltung Rußlands. Im Jb. f. G. V. 36. Jahrg. (1912) S. 11ff.* — *Zusammenfassende Monographie mit umfangreichen russischen Literaturangaben:* **Preyer**, *Die russische Agrarreform, Jena 1914.*

Die Agrargesetzgebung der Sowjetrepublik, Sammlung von Quellen zum Studium des Bolschewismus, 2. Heft, Berlin 1919. — *Freiherr von* **Freytagh-Loringhoven**, *Die Gesetzgebung der russischen Revolution, Halle 1920.* — **Gawronski**, *Die Bilanz des russischen*

Bolschewismus, Berlin 1918. — **Kaplun-Kogan,** *Das russische Wirtschaftsleben seit der Herrschaft der Bolschewiki, Leipzig 1919.* — **Hirschberg,** *Bolschewismus. Mit Literaturangaben. München u. Leipzig 1919.* — **Mautner,** *Der Bolschewismus, Berlin u. Stuttgart 1920.*

W. D. Preyer.

Agrarsozialismus

s. Bodenbesitzreform.

Agrarstatistik

s. Landwirtschaftsstatistik.

Agrarzölle

s. Getreidezölle. Viehzölle.

Agrikultursystem

s. Physiokratisches System.

Akkord

s. Lohn und Lohnpolitik.

Aktiengesellschaften.

I. Aktienrecht. II. Wirtschaftlicher Charakter der Aktiengesellschaft. III. Statistik der Aktiengesellschaften.

I. Aktienrecht.

A. Das Aktienrecht in Deutschland. B. Das Aktienrecht in den übrigen Ländern.

A. Das Aktienrecht in Deutschland.

1. Geschichtliches. 2. Begriffliches: Die Aktiengesellschaft als Korporation. Grundkapital. Aktie. Beschränkte Einlagepflicht. 3—5. Entstehung der Aktiengesellschaft. 3. Gründer. Inhalt des Gesellschaftsvertrages. Gründerbericht. 4. Einheitsgründung. Eintragung der Gesellschaft und Veröffentlichung. 5. Stufengründung. Insbesondere Zeichnung und konstituierende Generalversammlung. 6. Zweigniederlassungen. 7. Die Aktiengesellschaft vor der Eintragung. 8. Erlangung des Grundkapitals, insbesondere durch Gründerverantwortlichkeit. 9. Erlangung des Grundkapitals, insbesondere durch Haftung aus Erwerb der Aktie. Kaduzierung und Regreß. 10. Die Aktiengesellschaft als Person. Organisation. 11—13. Generalversammlung. 11. Generalversammlung im allgemeinen. Funktion. Berufung. Stimmrecht. Stimmsicherung. 12. Sonderversammlungen. 13. Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse. Löschung im Handelsregister. 14. Vorstand. 15. Aufsichtsrat. 16. Andere Organe. Bevollmächtigte und Prokuristen. 17—19. Aktionäre. 17. Erwerb der Aktie. 18. Aktionärrechte. Insbesondere Anteil am Gewinn und Vermögen: Dividende (Dividendenschein), Bauzinsen, Liquidationsquote. 19. Minderheitsrechte. 20—23. Gebaren der Aktiengesellschaft. A. Ordentliches Gebaren: 20. Inventar, Bilanz (Erneuerungsfonds, Reservefonds), Gewinn- und Verlustrechnung, Genehmigung und Entlastung. B. Außerordentliches Gebaren: 21. Abänderung des Gesellschaftsvertrags. 22. Erhöhung des Grundkapitals. 23. Verminderung des Grundkapitals: Herabsetzung, Amortisation. Erwerb eigener Aktien. 24. Auflösung der Aktiengesellschaft. Liquidation. 25. Uebertragung des Vermögens im ganzen. Fusion. 26. Strafvorschriften. 27. Anhang: Die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

1. **Geschichtliches.** Die Entstehung der Aktiengesellschaften in Deutschland ist auf die allgemeine politische und wirtschaftliche Bewegung zurückzuführen, die mit den Schlagworten des Polizeistaats, des aufgeklärten Despotismus und des Merkantilismus bezeichnet wird. Zu den wohlverstandenen Maßnahmen des letzteren zählte die möglichste Anbahnung unmittelbarer Verkehrsbeziehungen und deren Förderung durch große privilegierte Handelskompagnien. Die — historisch wohl an die Reederei anknüpfenden — mächtigen, mit weitgehendsten Regierungsrechten ausgerüsteten Handelskompagnien der Niederlande und Englands aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts sind zwar nicht die ältesten Aktiengesellschaften, werden vielmehr, abgesehen von den der Aktiengesellschaft immerhin ähnlichen genuesischen Kolonialgesellschaften des 14. Jahrh. (maonae, montes), besonders durch die St. Georgsbank in Genua von 1407 (bis 1805) und die St. Ambrosiusbank in Mailand von 1598 (bis 1786) an Alter übertroffen. Aber sie sind es, die das Aktienprinzip popularisierten, ihm zuerst die damalige Kulturwelt erschlossen. In den Niederlanden findet sich auch 1606 zuerst das Wort „Aktie". Dänemark, Schweden, Frankreich, Portugal folgten dem Beispiele. Die berüchtigte Mississippigesellschaft des Jahres 1717 gewann der Aktie mit deren Ausstellung auf den Inhaber den freien Markt. Die ersten deutschen Aktiengesellschaften führen auf das niederländische Vorbild zurück. Von 1647 an plante der große Kurfürst von Brandenburg ein Konkurrenzunternehmen gegen die Niederländisch-Ostindische Kompagnie. 1682 gründete er die Handelskompagnie auf den Küsten von Guinea, die mindestens eine der Aktiengesellschaft sich nähernde Gestalt aufweist. 1719 schuf der Kaiser die Oesterreichisch-Orientalische Kompagnie in Wien, 1722 eine bald der pragmatischen Sanktion zu Liebe aufgegebene Ostindische Kompagnie in Ostende. In Preußen gab nach unzähligen mißglückten Projekten Friedrich der Große 1750 Freibrief für eine Asiatische Kompagnie in Emden zum chinesischen Handel, die im siebenjährigen Kriege versank und wohl die erste wirklich betriebene Aktiengesellschaft des heutigen Deutschlands war. 1753 wurde von demselben König eine kläglich zugrunde gegangene Bengalische Kompagnie in Emden privilegiert. Von 1765 an entwickelte sich die Aktiengesellschaft in Deutschland, namentlich in Preußen, langsam, aber stetig. Die älteren deutschen Aktiengesellschaften beruhten auf dem Oktroisysteme. Ihre Bildung war nicht durch das gemeine Recht freigegeben. Sie erforderte landesherrliches Spezialprivileg. Das von der Staatsgewalt ausgehende Oktroi regelte ihre öffentlichen Befugnisse und Pflichten, verbreitete sich allerdings auch über die privatrechtlichen Verhältnisse, denen besondere Wichtigkeit beigelegt

wurde. Die eigentliche Ordnung der inneren Beziehungen erfolgte durch Statuten, die wenigstens bei den älteren preußischen Gesellschaften grundsätzlich nicht der Staatsgenehmigung unterfielen. Die Gesellschaften, durch Verleihung des Oktrois mit Körperschaftsrechten begabt, erschienen der Zeit des eudämonistischen Polizeistaats unterschiedslos als öffentliche Körperschaften (Staatsanstalten). Das System des Oktrois herrschte in Deutschland wesentlich bis fast zur Mitte des vorigen Jahrhunderts. Der weiterdrängende Verkehr, namentlich die Verbreitung der Eisenbahnen zwang zunächst den preußischen Staat, auf der Grundlage des code de commerce in dem G. v. 3./XI. 1838 das Recht der Eisenbahngesellschaften, sodann in dem v. 9./XI. 1843 das Recht aller Aktiengesellschaften zu regeln. Oesterreich folgte in dem Vereinsgesetz v. 26./XI. 1852 nach. Die übrigen deutschen Staaten standen von einer allgemeinen Regelung des Aktienrechts ab. Allein die Aktiengesellschaft wurde noch immer als an staatliche Genehmigung gebunden, von staatlicher Aufsicht abhängig erklärt, als öffentliche Körperschaft behandelt. Die nicht staatlich genehmigte Gesellschaft, wenn auch theoretisch als Privatverein zugelassen, hatte keinen nennenswerten Rechtsboden. Noch zur Zeit der Fertigstellung des allg. deutschen HGB. (1861) war, soweit bekannt, die ungenehmigte Aktiengesellschaft im Auslande nur in England und Ungarn, in Deutschland nur in Hamburg und Bremen anerkannt. Auch das HGB., lediglich für die Handelsaktiengesellschaft gültig, hielt grundsätzlich an der Staatsgenehmigung fest. Von der hierin den Landesgesetzen vorbehaltenen Freiheit machten die Hansestädte, Oldenburg, später Sachsen, beschränkt Baden und Württemberg Gebrauch. Das zweite System wurde erst durch das G. v. 11./VI. 1870 beseitigt. Diese übereilt beratene Aktiennovelle, in den Südstaaten 1870/72 eingeführt, befreite die Aktiengesellschaft von der staatlichen Genehmigung und Aufsicht und setzte an deren Stelle privatrechtliche Normativbestimmungen, die den Schutz der Aktionäre und Gläubiger anzielten, aber nicht erreichten. Sie erhob zugleich alle Aktiengesellschaften zu Handelsgesellschaften und beseitigte damit die besondere Regelung der „Zivilaktiengesellschaften", die bisher teils dem älteren Rechte, wie dem österreichischen Vereinsgesetz und der gemeinrechtlichen Theorie, teils, so in Preußen, Bayern, Sachsen und Braunschweig, besonderen Gesetzen unterfielen. Sicherlich war es nicht diese Freigebung allein, welche die Uebergründungsperiode der Jahre 1871/73 hervorrief. Allein in erster Reihe wurde das Gesetz für sie verantwortlich gemacht. Alsbald nach Ablauf der Gründerjahre und wiederum i. J. 1876 aus Anlaß der Mißbräuche des preussischen Eisenbahnkonzessionswesens wurde der Ruf nach Reformen laut. Die Lösung verschob sich unter dem Drucke der andauernden wirtschaftlichen Krisis. Erst am 18./VII. 1884 wurde ein neues Aktiengesetz verkündet. Das Gesetz suchte vor allem den Gründungshergang, namentlich durch Kennzeichnung der Gründer, klarzustellen, die Reellität der Gründung und der Geschäftstätigkeit durch Verhaftung der Gründer, der Verwaltungs- und Kontrollorgane zu sichern, die Funktionen der einzelnen Gesellschaftsorgane abzugrenzen und zu bestimmen sowie die Aktionäre durch strengere Haftung und Einräumung selbständiger Befugnisse enger an das Unternehmen zu knüpfen. Seit dem 1./I. 1900 ist Quelle des deutschen Aktienrechts das im Anschluß an das BGB. neu gegebene HGB. vom 10./5. 1897, das die Aktiengesellschaft in den §§ 178–319 behandelt. Im allgemeinen fußt es durchaus auf der Novelle von 1884. Im besonderen ist vieles geändert und ergänzt, namentlich in bezug auf die Revision der Gründung, die Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals, die Veräußerung des Vermögens als Ganzen und die Nichtigerklärung der Gesellschaft.

Die Kriegsgesetzgebung führte vorübergehend für die Errichtung von Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von mehr als 300000 M. das Erfordernis der staatlichen Genehmigung ein (Bekanntm. v. 2./XI. 1917). Entsprechendes galt für Kapitalerhöhungen auf mehr als 300000 M. Nach der V. v. 12./II. 1920 durfte die Genehmigung nur versagt werden, wenn außer Zweifel stand, daß die beabsichtigte Maßnahme gegen den Zweck der Verordnung, volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Ansprüche vom Kapitalmarkt fern zu halten, verstoßen würde. Durch V. v. 9./X. 1920 ist die Genehmigungspflicht wieder beseitigt worden.

2. Begriffliches: Die Aktiengesellschaft als Korporation. Grundkapital. Aktie. Beschränkte Einlagepflicht. Das Gesetz enthält nicht mehr, wie ehedem, eine ausdrückliche Bestimmung des Begriffs der Aktiengesellschaft. Es stellt nur an seine Spitze den Satz, daß die sämtlichen Gesellschafter der Aktiengesellschaft mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind, ohne persönlich für deren Verbindlichkeiten zu haften. Hieraus und aus der Bestimmung, daß die Verpflichtung des Aktionärs zur Leistung von Kapitaleinlagen grundsätzlich durch den Nennbetrag der Aktie begrenzt wird, sind die kennzeichnenden Merkmale der Aktiengesellschaft zu gewinnen. Die Aktiengesellschaft ist Gesellschaft in jenem weiten Sinne, in dem jede Vereinigung mehrerer Personen so bezeichnet werden mag. Nach deutschem Aktienrecht ist sie juristische Person, weil sie „als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten hat" (§ 210) und insbesondere fähig ist, persönliche Schulden zu haben, für die ihr Vermögen und nur dieses haftet; sie ist Korporation, weil sie eine Mehrheit von Personen zur Einheit zusammenfaßt; sie ist private Korporation, weil sie sich in dem Gebiete des Privatrechts auslebt, weil bei ihr die öffentlichen Rechte und Pflichten nur untergeordnete Bedeutung haben. Will man die Korporation des gemeinen deutschen Rechtes, wie sie sich unter Zuhilfenahme germanistischer Gedanken im modernen Gesetzesrecht und Gerichtsgebrauch entwickelt hat, mit dem

besonderen Namen einer korporativen Genossenschaft bezeichnen, so ist die Aktiengesellschaft eine solche. Sie ist insbesondere keine Sozietät, weder eine reine, noch eine durch Vertrag oder Gewohnheitsrecht beeinflußte, keine Gesellschaft mit korporativen Anklängen — formeller oder kollektiver Einheit —, auch kein unfaßbares Mittelding zwischen Korporation und Sozietät; sie ist ebensowenig eine sachenrechtliche Gemeinschaft, kein subjektloses Zweckvermögen, keine Stiftung, auch kein Mittelding zwischen Stiftung und Korporation, wie dies alles mehr oder minder genau behauptet worden ist. Aber die Aktiengesellschaft ist nur Privatkorporation auf der Grundlage eines Vertrags. Das Gesetz führt ihr Dasein in nicht fortzuerläuternder Weise auf den Gesellschaftsvertrag zurück. Dieser wird von den Aktionären geschlossen. Jeder Aktionär verpflichtet sich den, wenn auch vielleicht der Person nach unbekannten Genossen und ist sich ihrer Verpflichtungen bewußt. Ob der Wille der ersten Kontrahenten auf die Eingehung einer Korporation oder die Ersichtung einer Sozietät zielt, ist unerheblich. Sofern nur eine Aktiengesellschaft gewollt ist, kann das gewollte Gebilde laut gesetzlicher Norm lediglich in der gesteigerten Form einer Korporation erreicht werden. — Die Aktiengesellschaft ist, wenn auch Zusammenfassung von Personen, so doch nur solche auf wesentlich geldkapitalistischer Grundlage. Sie erfordert ein in einer Geldsumme ausgedrücktes Einlagekapital (Grundkapital), die öffentlich versprochene Kreditbasis der Aktiengesellschaft. Das Grundkapital muß bei der Entstehung jedenfalls durch Versprechen der Aktionäre voll gedeckt sein. Seine Erlangung wird durch eingehende Vorschriften über Gründerverantwortlichkeit und Haftung aus Erwerb des Anteils, seine Erhaltung durch die Normen über Bilanz, Gewinn- und Vermögensverteilung angezielt. — Die Aktiengesellschaft erfordert weiter die völlige Zerlegung dieses Einlagekapitals in eine feste Anzahl von Teilen, die nicht wiederum teilbar und über welche Urkunden — Aktien oder vor deren Ausstellung Interimsscheine — auszugeben sind. Die Urkunden verkörpern die Mitgliedschaft der Aktionäre behufs Ausübung und Uebertragung. Sie drücken aber zugleich das Maß der Kapitaleinlagepflicht der Aktionäre aus und lauten deshalb auf einen bestimmten Geldbetrag, derart daß die Summe der Beträge das Einlagekapital erschöpft. Vor der Volleistung der Kapitaleinlage darf die Aktie nur auf Namen, unter Angabe des Betrags der bewirkten Leistung, gestellt werden. Im übrigen ist die Aktie auf den Inhaber zugelassen. Mangels Bestimmung des Gesellschaftsvertrags ist die Aktie auf Namen auszufertigen. Der Vertrag kann gestatten, daß auf Verlangen des Aktionärs seine Namensaktie in eine Inhaberaktie und umgekehrt zu verwandeln sei. Der Interimsschein darf nicht auf den Inhaber lauten. Die Urkunden (Aktien oder Interimsscheine) müssen auf einen Betrag von mindestens je 1000 Mark gestellt werden. Namensurkunden zu geringerem Betrage, jedoch nicht unter je 200 Mark (Kleinaktien) sind zugelassen erstens bei Beschluß des Reichsrats, der an die Stelle des Bundesrats getreten ist, entweder für ein gemeinnütziges Unternehmen im Falle besonderen örtlichen Bedürfnisses oder wenn für ein Unternehmen das Reich, ein Bundesstaat, ein Kommunalverband oder eine sonstige öffentliche Körperschaft auf die Anteile einen bestimmten Ertrag ohne Bedingung und Befristung gewährleistet hat; zweitens, wenn die Uebertragung laut unabänderlicher Bestimmung des Gesellschaftsvertrags an die Einwilligung der Aktiengesellschaft gebunden ist (unten Nr. 17). Bei Ausgabe von Urkunden mit unzulässigen Minderbeträgen sind die Urkunden nichtig, die Ausgeber den Besitzern als Gesamtschuldner ersatzpflichtig, die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder strafbar. Kleinaktien sollen die Genehmigung oder Uebertragungsbeschränkungen ersehen lassen, bei Vermeidung der Bestrafung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Die Urkunde unterliegt bei Verlust und Vernichtung, sofern sie nicht das Gegenteil besagt, der Kraftloserklärung durch Aufgebot. Hierbei sowie bei wesentlicher Beschädigung und Verunstaltung ist von der Gesellschaft auf Kosten des Berechtigten eine neue Urkunde auszustellen. — Die Aktiengesellschaft erfordert ferner die ausschließliche vermögensrechtliche Beteiligung sämtlicher Aktionäre mit Einlagen, indem ihr Wesen die persönliche Verbindlichkeit der Aktionäre für die Schulden der Aktiengesellschaft, einer eigenen Person, ausschließt. — Die Eigenschaft der Einlagen als erschöpfender Teile des festen Einlagekapitals führt endlich folgerichtig dahin, daß die Einlagepflicht des Aktionärs grundsätzlich durch den Nennbetrag der Aktie begrenzt wird. Hiervon bestehen zwei Ausnahmen: einmal kann zufolge Zulassung in dem Gesellschaftsvertrage die Aktie für einen höheren als den Nennbetrag ausgegeben werden (Ueberpariemission); weiter kann, wie im Interesse der Zuckerfabriken mit Rübenlieferungspflicht verordnet ist, in dem Gesellschaftsvertrage, sofern die Anteilsrechte nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar sind, den Aktionären neben den Kapitaleinlagen die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen auf-

erlegt werden, aber nur in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder mit Zustimmung aller Betroffenen. Praktisch wird die beschränkte Einlagepflicht dadurch hinfällig gemacht, daß unter Abänderung des Gesellschaftsvertrags den Aktionären, die Zuzahlungen leisten, Vorzugsrechte gewährt werden. — Die Aktiengesellschaft ist geborene Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmers nicht in dem Betrieb eines Handelsgewerbes besteht. Die im HGB. für Kaufleute gegebenen Bestimmungen finden auf sie Anwendung. Ihr Geschäftsbetrieb ist gesetzlich Betrieb eines Handelsgewerbes. Kleinkaufmann kann sie nicht sein.

3—5. Entstehung der Aktiengesellschaft.

3. Gründer. Inhalt des Gesellschaftsvertrages. Gründerbericht. Um eine Aktiengesellschaft zu schaffen, bedarf es des Vorgehens von Personen als treibender Kräfte (Gründer). Deren Rechtsstellung zuerst bestimmt zu haben, ist das Verdienst des G. von 1884. Wenigstens fünf Personen müssen unter Uebernahme mindestens je einer Aktie den Inhalt des Gesellschaftsvertrags in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung feststellen. Wer dergestalt verfährt, ist vor dem Rechte Gründer. Als Gründer gilt ferner schlechthin, wer Sacheinlagen macht. Der Gesellschaftsvertrag muß sechs Punkte umfassen: 1. Die Firma — eine regelmäßig dem Gegenstande des Unternehmens zu entlehnende Sachfirma, die außerdem stets die Bezeichnung „Aktiengesellschaft" zu enthalten hat — und den Sitz der Gesellschaft. 2. Den Gegenstand des Unternehmens. 3. Die Höhe des Grundkapitals und der Aktie. 4. Die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes. 5. Die Form für die Berufung der Generalversammlung. 6. Die Form für die Bekanntmachungen der Gesellschaft, wobei, soweit nach gesetzlichen oder anderen Bestimmungen Bekanntmachungen durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, der Deutsche Reichsanzeiger notwendiges, aber auch ausreichendes Publikationsorgan ist. Bei Fehlen oder Nichtigkeit einer dieser Bestimmungen kann jeder Aktionär, jedes Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied auf Nichtigkeit der Gesellschaft (unter Anwendung der Vorschriften über die Anfechtungsklage) klagen; doch ist, wenn es sich um die Punkte 1, 2, 4, 5, 6 handelt, der Mangel durch Generalversammlungsbeschluß nach den Regeln von der Aenderung des Gesellschaftsvertrags heilbar. Unbedingt notwendig sind daher nur die Bestimmungen über die Höhe des Grundkapitals und der Aktie. Liegen die Voraussetzungen für eine Nichtigkeitsklage vor, so kann das Registergericht die eingetragene Gesellschaft von Amts wegen löschen. Die Anordnung der Löschung steht auch dem übergeordneten Landgerichte zu. — Vielfach bedürfen Bestimmungen, um der Gesellschaft gegenüber zu wirken, der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag. So namentlich die, welche für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, zumal wegen der Gewinn- und Vermögensverteilung gewähren: Prioritätsaktien vor Stammaktien. Ferner die Gründungsabmachungen. In dieser Hinsicht müssen bei Vermeidung der Wirkungslosigkeit gegenüber der Gesellschaft in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden: 1. Jeder zugunsten einzelner, namentlich zu bezeichnender Aktionäre bedungene Vorteil (sog. Gründervorteil; über Bezugsrechte s. unten Nr. 22). 2. Falls Aktionäre auf das Grundkapital nicht durch Barzahlung zu leistende Einlagen machen oder falls die künftige Aktiengesellschaft vorhandene oder herzustellende Vermögensgegenstände von Aktionären oder Nichtaktionären als Dritten übernimmt, die beteiligte Person, der Gegenstand der Einlage oder Uebernahme und sein in Aktien oder Vergütung bestehender Gegenwert (Sacheinlagen oder Uebernahmen). 3. Davon gesondert der Gesamtaufwand, der zu Lasten der Gesellschaft als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung samt Vorbereitung gewährt wird (Gründungsaufwand). (§ 186.) Die Gründer haben im Falle von Sacheinlagen und Uebernahmen in schriftlicher Erklärung die wesentlichen Umstände darzulegen, von denen die Angemessenheit der Gegenleistung abhängt, und hierbei namentlich die auf den Erwerb durch die Gesellschaft hinzielenden vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, die Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten zwei Jahren und bei Uebergang eines Unternehmens die Betriebserträgnisse der letzten zwei Geschäftsjahre anzugeben (Gründerbericht).

4. Einheitsgründung. Eintragung der Gesellschaft und Veröffentlichung. Die Aktiengesellschaft kann auf zweierlei Weise zustande kommen, mittels Einheits- und Stufengründung (Simultan- und Sukzessiverrichtung). In der Praxis ist die erstere in fast ausschließlicher Anwendung. Einheitsgründung liegt vor, wenn die Gründer sämtliche Aktien, sei es sofort bei Feststellung des Vertragsinhalts, sei es zum Reste in besonderer gerichtlicher oder notarieller Verhandlung „übernehmen". Ist die Uebernahme aller Aktien durch die Gründer erfolgt, so ist damit der Gesellschaftsvertrag geschlossen, „die Gesellschaft errichtet". Wird die völlige Uebernahme bei der Feststellung des Vertragsinhalts bewirkt, so vollzieht sich der Abschluß, indem hierbei jeder

Gründer jedem Genossen seine Beteiligung anbietet und jeder das Angebot jedes Genossen annimmt. Erfolgt die Uebernahme des Restes besonders, so enthält die bei der Feststellung des Vertragsinhalts erfolgende Aktienübernahme nur ein Angebot an die bereits vorhandenen Genossen und wird erst in der besonderen Verhandlung unter Mitwirkung sämtlicher Gründer der Gesellschaftsvertrag geschlossen. Die Realität der Aktiengesellschaft ist, außer durch die Deckung des gesamten Grundkapitals mittels Aktienübernahme, dadurch gewährleistet, daß noch im Gründungszeitraum auf jede Aktie, soweit nicht Sacheinlagen bestehen, mindestens $^1/_4$ des Nennbetrags, bei Ueberpariemission auch das Aufgeld bar eingezahlt sein muß. Die Entstehung der Aktiengesellschaft mittels Einheitsgründung ist aber nicht an die Tätigkeit der Gründer allein geknüpft. Sämtliche notwendigen Organe der künftigen Aktiengesellschaft, die Generalversammlung als Gründerversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat müssen bereits im Gründungszeitraum in Wirksamkeit treten. Die Gründer ernennen mit Errichtung der Gesellschaft oder in besonderer Verhandlung den Aufsichtsrat. Ebenso bestellen sie den Vorstand, wenn er von der Generalversammlung zu wählen ist. Sonst findet dessen anderweite Berufung statt. Die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder müssen den Gründungshergang prüfen und schriftlich berichten. Ist ein Mitglied zugleich Gründer oder hat es sich einen Sondervorteil oder Gründerlohn bedungen oder besteht ein Fall der Sacheinlage oder Uebernahme, so bedarf es zudem der Prüfung und des Berichts durch Revisoren, die vom Organe des Handelsstandes (Handelskammer usw.) und in Ermanglung eines solchen vom Gerichte des Sitzes der Gesellschaft bestellt werden. Zu prüfen ist, ob die von den Gründern hinsichtlich der Uebernahme und Einzahlung des Grundkapitals sowie der Festsetzungen über Sacheinlagen usw. (§ 186), insbesondere im Gründerberichte gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Der Gründerbericht ist auch dahin zu prüfen, ob die Angemessenheit der Gegenleistung für Sacheinlagen und Uebernahmen Bedenken erregt. Der Revisorenbericht ist bei Bestellung von Revisoren durch das Handelsorgan diesem zur öffentlichen Einsicht einzureichen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Revisoren und Gründern über das Maß der von den letzteren zu gewährenden Grundlagen entscheidet die Amtsstelle, welche die Revisoren ernannt hat. Fügen die Gründer sich nicht, so unterbleibt der Prüfungsbericht. Den Revisoren gebührt eine angemessene Entschädigung, deren Festsetzung der gedachten Amtsstelle zusteht. — Um die Aktiengesellschaft als solche zur Entstehung zu bringen, bedarf es außer der Feststellung des Inhalts des Gesellschaftsvertrags, des Abschlusses des letzteren unter Volldeckung des Grundkapitals, der Einzahlung eines Bruchteils der Bareinlagen und der Vorprüfung noch der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister des Gesellschaftssitzes. Hierzu muß die Anmeldung durch sämtliche Gründer, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder stattfinden, unter der Erklärung, daß auf jede bar zu zahlende Aktie der eingeforderte, gesetzlich mindestbezifferte Betrag bar eingezahlt und vom Vorstande besessen sei. Der Anmeldung sind beizufügen: 1. Der Gesellschaftsvertrag und die Verhandlungen, in denen Aktien übernommen sind. 2. Bei Sacheinlagen, Uebernahmen usw. (§ 186) die den bezeichneten Festsetzungen zugrunde liegenden oder zu ihrer Ausführung geschlossenen Verträge — die bei Sacheinlagen nichts anderes sind als etwa gesondert festgestellte Inhaltsteile des einheitlichen Gesellschaftsvertrags —, der Gründerbericht sowie eine Berechnung des Gründungsaufwandes, in der nunmehr die Vergütungen und Empfänger zu spezialisieren sind. 3. Die Urkunden über Bestellung von Vorstand und Aufsichtsrat. 4. Die von den Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrats evtl. noch von den Revisoren erstatteten Prüfungsberichte und deren etwaige urkundliche Grundlagen (Gutachten, Taxen) nebst der Bescheinigung über die Einreichung des Revisorenberichts an das Handelsorgan. 5. Die Genehmigungsurkunde, falls der Gegenstand des Unternehmens der Staatsgenehmigung bedarf (Eisenbahnbetrieb, Banknotenemission usw.; aber auch die nach der GO. genehmigungspflichtigen Betriebe) oder wenn die Ausgabe von Kleinaktien vom Reichsrate zugelassen ist. Der dergestalt angemeldete Gesellschaftsvertrag untersteht der Prüfung des Registergerichts. Dessen Prüfungsrecht ist ein lediglich formales. Die Wahrheit der angemeldeten Tatsachen unterliegt nicht der Prüfung. Wird die Prüfung bestanden, so erfolgt die Eintragung der Firma, des Sitzes, des Gegenstandes des Unternehmens, des Grundkapitals des Tages der Vertragsfeststellung, der Vorstandsmitglieder, evtl. noch der Bestimmungen über Gesellschaftsdauer und Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder und Liquidatoren. Das Registergericht veröffentlicht diese Angaben und eine Anzahl weiterer Punkte sowie die Personalien der Gründer und Aufsichtsratsmitglieder unter Hinweis auf die Oeffentlichkeit der eingereichten Schriftstücke, namentlich der Prüfungsberichte.

5. Stufengründung. Insbesondere Zeichnung und konstituierende General-

versammlung. Die seltene Entstehung der Aktiengesellschaft im Wege der Stufengründung vollzieht sich in verwickelterer Weise. Sie erfordert nach Feststellung des Vertragsinhalts Zeichnung der nicht von den Gründern hierbei übernommenen Aktien. Die Zeichnung ist zum strengen Formalakt ausgestaltet. Sie hat durch schriftliche Erklärung (Zeichnungsschein) — nach instruktioneller Vorschrift in zwei Exemplaren — zu erfolgen, aus welcher die Beteiligung nach Anzahl und bei Verschiedenheit der Aktien nach Betrag oder Gattung bei Vermeidung unheilbarer Nichtigkeit hervorgehen muß. Der Zeichnungsschein hat weiter zu enthalten: das Datum der Feststellung, den Zwangsinhalt des Gesellschaftsvertrags, dessen Bestimmungen über Sacheinlagen usw. (§ 186) und den Gesamtbetrag etwaiger Gattungsaktien; die Personalien der Gründer; den Ausgabekurs und den Betrag etwa festgesetzter Einzahlungen; den Zeitpunkt, mit dem die Zeichnung mangels Errichtungsbeschlusses unverbindlich wird. Unvollständige oder weitere Beschränkungen enthaltende Zeichnungsscheine sind nichtig; ist aber die Gesellschaft trotz eines hiernach nichtigen oder wegen verspäteter Errichtung unverbindlichen Zeichnungsscheins eingetragen und hat der Zeichner in der Errichtungsversammlung gestimmt oder später Aktionärrechte ausgeübt oder -pflichten erfüllt, so haftet er wie aus einem gültigen Zeichnungsscheine. Beschränkungen außerhalb des Zeichnungsscheins sind der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Ist dergestalt das Grundkapital durch Uebernahmen und Zeichnungen gedeckt, ist der Aufsichtsrat durch eine Generalversammlung gewählt und der Vorstand ebenso oder in der sonst bestimmten Art bestellt, hat die Einzahlung der Quoten und die Vorprüfung wie bei der Einheitsgründung stattgefunden, so ist der Gesellschaftsvertrag noch vor Errichtung der Gesellschaft zum Handelsregister des Gesellschaftssitzes anzumelden. Die Anmeldung erfolgt wie bei der Einheitsgründung, nur sind hier als Anlagen überdies die Duplikate der Zeichnungsscheine und ein von den Gründern unterschriebenes Aktionärverzeichnis, das die Aktien eines jeden und die Einzahlungen auf dieselben angibt, beizufügen. Das Registergericht beruft sofort eine von ihm zu leitende Generalversammlung der im Verzeichnisse benannten Aktionäre zum Beschluß über die Gesellschaftserrichtung nach den für die entstandene Gesellschaft geltenden Regeln. In ihr haben sich Vorstand und Aufsichtsrat über die Prüfungsergebnisse nach den Prüfungsberichten nebst deren urkundlichen Grundlagen zu erklären. Seiner Verantwortlichkeit entsprechend kann jedes Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, nicht aber ein Gründer, bis zur Beschlußfassung die Unterzeichnung der Anmeldung zurückziehen und dadurch letztere hinfällig machen. Der Beschluß der Generalversammlung über die Errichtung der Aktiengesellschaft ist nichts anderes als der Abschluß des Gesellschaftsvertrags. Mittels der Uebernahme hat jeder Gründer jedem Mitgründer die Eingehung dieses Vertrags angeboten, mittels der Zeichnung sich jeder Zeichner jedem künftigen Mitaktionär gleichermaßen angetragen, durch die sog. Zuteilung von Aktien durch die Gründer (vorgängige Berücksichtigung der Zeichnungen) jeder Gründer sich ebenso jedem berücksichtigten Zeichner zur Verfügung gestellt. In der Errichtungsversammlung erklärt sich jeder Uebernehmer und Zeichner durch Abstimmung über Annahme oder Ablehnung der ihm gemachten Angebote. Nur ist der Eigenwille jedes Stimmenden durch positive Rechtsnorm bereits gemeinheitlich gebunden. Als Ersatz des individuellen Ablehnungsrechts bestehen Stimmgarantien. Die der Errichtung zustimmende Mehrheit muß mindestens $^1/_4$ sämtlicher Aktienanwärter begreifen und der Betrag ihrer Anteile mindestens $^1/_4$ des Grundkapitals darstellen. Auch bei Erreichung dieser Mehrheit gilt die Errichtung als abgelehnt, wenn für einzelne Aktionäre der § 186 (oben Nr. 3) zutrifft und im übrigen die Stimmenmehrheit gegen die Errichtung ist. Alle erschienenen Aktionäre müssen zustimmen, wenn der Zwangsinhalt des Gesellschaftsvertrags (mit Ausnahme der Bestimmungen über Generalversammlungsberufung und Gesellschaftsbekanntmachungen) oder die Bestimmungen über die Inhaber- und Namensaktien, über die Ueberpariemission, über die Gattungsaktien abgeändert oder die Festsetzungen über Sacheinlagen usw. (§ 186) zu Lasten der Gesellschaft erweitert werden sollen. Der einfachen Mehrheit steht ein Vertagungsrecht zu. Wird die Errichtung derart beschlossen, so findet Eintragung und Veröffentlichung wie bei der Einheitsgründung statt.

6. **Zweigniederlassungen.** Abgesehen von dieser maßgebenden Haupteintragung am Gesellschaftssitz ist die Gesellschaft in das Handelsregister jedes Gerichts einzutragen, in dessen Bezirke sie eine Zweigniederlassung hat — ein den Zielen des Hauptgeschäfts dienendes, aber dabei Unabhängigkeit des Betriebs wahrendes Etablissement. Die Anmeldung ist durch sämtliche Vorstandsmitglieder zu bewirken. Mit ihr ist der Gesellschaftsvertrag in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift einzureichen und der Nachweis der Haupteintragung zu führen. Die Eintragung erfolgt wie für die Hauptniederlassung. Die Veröffentlichung ist nach Ablauf von zwei Jahren seit der Hauptein-

tragung wesentlich eingeschränkt. Befindet der Sitz sich im Auslande, so muß die Anmeldung enthalten, was zu veröffentlichen ist, außerdem aber das Bestehen der Aktiengesellschaft als solcher und, falls der Gegenstand des Unternehmens oder die Zulassung zum Gewerbebetrieb im Inlande staatlicher Genehmigung bedarf, diese nachgewiesen werden. Die späteren Gesellschaftshergänge sind grundsätzlich auch zu dem Register der Zweigniederlassungen anzumelden.

7. Die Aktiengesellschaft vor der Eintragung. Vor erfolgter Haupteintragung besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht, also jedenfalls nicht mit Rechtswirkung nach außen. Ist vorher im Namen der Gesellschaft gehandelt, so haften die Handelnden persönlich und als Gesamtschuldner. Vor der Eintragung können Anteilsrechte nicht mit Wirkung für die Gesellschaft übertragen, Aktien oder Interimsscheine nicht ausgegeben werden, dies bei Vermeidung der Nichtigkeit und der Ersatzpflicht der Ausgeber als Gesamtschuldner gegenüber den Besitzern sowie der Straffälligkeit der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.

8. Erlangung des Grundkapitals, insbesondere durch Gründerverantwortlichkeit. Die Erlangung des Grundkapitals, der öffentlich zugesagten Kreditbasis der Aktiengesellschaft, wird durch zwei Gruppen von Vorschriften gesichert: mittels einer ausgedehnten Gründerverantwortlichkeit wird dessen volle Deckung durch Geld- und entsprechend wertvolle Sachversprechen und die Leistung der gesetzlichen oder höheren vertraglichen Anzahlung erzwungen; mittels gesetzlicher Feststellung der aus diesem Versprechen oder späterem Erwerbe der Aktie herrührenden Verpflichtung wird die wirkliche Beschaffung der so gedeckten Geldbeträge durchgeführt. Die Gründerverantwortlichkeit besteht nur gegenüber der Gesellschaft. Soweit das Gesetz solche Schadensersatzpflicht gegenüber der Gesellschaft festsetzt, gibt die schädigende Handlung dem Einzelaktionär, wohl auch dem Gläubiger keinen unmittelbaren Schadensanspruch. Die Gründer haften zunächst für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen hinsichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals sowie der Festsetzungen über Sacheinlagen usw. (§ 186) zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister gemachten Angaben; besonders haben sie als Mindestmaß der Ersatzpflicht einen an der Zeichnung fehlenden Betrag zu übernehmen, fehlende Einzahlungen zu leisten, einen nicht vermerkten Gründungsaufwand zu erstatten; ebenso haften alle Gründer für Schadensersatz, wenn die Gesellschaft von Gründern durch Sacheinlagen oder Übernahmen böslicherweise — durch eigentlichen oder durch eventuellen dolus — geschädigt ist. Der Gründer, der den Fehler weder kannte noch als ordentlicher Geschäftsmann kennen mußte, ist von der Haftung frei. Nur für Kenntnis haften Gründer, welche die Beteiligung eines zahlungsunfähigen Aktionärs annahmen. Sie müssen den entstandenen Ausfall decken. Die Haftung ist überall eine gesamtschuldnerische. Als Gesamtschuldner mit den Gründern haften die Gründergenossen: der Empfänger eines verheimlichten Gründungsaufwandes, der bei dem Empfange wußre oder annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, und jeder Dritte, der zu dieser Verheimlichung oder bei böslicher Schädigung durch Sacheinlagen oder Uebernahmen zu derselben wissentlich mitgewirkt hat. Als Gesamtschuldner mit den Gründern und Gründergenossen haften die Emittenten, d. h. wer vor der Haupteintragung oder in den ersten zwei Jahren nach ihr, um Aktien in den Verkehr einzuführen, eine öffentliche Bekanntmachung der Aktien erläßt; und zwar bei Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben, welche die Gründer (nicht das Haus selbst) hinsichtlich der Zeichnung und Einzahlung oder der Festsetzungen über Sacheinlagen usw. (§ 186) behufs Eintragung gemacht haben, sowie bei böslicher Schädigung der Aktiengesellschaft durch Sacheinlagen oder Uebernahmen, wenn er den Fehler kannte oder als ordentlicher Geschäftsmann kennen mußte. Als Gesamtschuldner, aber nur nach Gründern, Gründergenossen und Emittenten, haften die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die bei ihrer Prüfung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns verletzt haben. Sämtliche Gründungsansprüche der Gesellschaft verjähren in fünf Jahren seit der Haupteintragung. Um die so geregelte Gründerverantwortlichkeit gegen Abschwächung durch Kollusion oder Umgehung zu sichern, trifft das Gesetz dreifache Vorkehr: Die Ansprüche sind zu erheben, wenn es in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen oder von einer Minderheit mit $^1/_{10}$ Grundkapital verlangt wird (unten Nr. 19). Vergleiche oder Verzichte sind erst nach fünf Jahren seit der Haupteintragung und nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig, wobei der Widerspruch einer Minderheit mit $^1/_5$ Grundkapital den Vergleich hindert. Für Vergleiche zur Abwendung oder Beseitigung des Konkurses greift die Zeitbeschränkung nicht Platz. Die in den ersten zwei Jahren seit der Haupteintragung geschlossenen Verträge, durch welche die Aktiengesellschaft vorhandene oder herzustellende, dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmte Anlagen oder unbewegliche Sachen für eine $^1/_{10}$

des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, bedürfen der Prüfung und Berichterstattung durch den Aufsichtsrat und der Zustimmung der Mehrheit der Generalversammlung, welche Mehrheit im ersten Jahre mindestens $^1/_4$ des Grundkapitals überhaupt, jedenfalls mindestens $^3/_4$ des vertretenen Grundkapitals darstellen muß. Nur der Erwerb von Grundstücken, der den Gegenstand des Unternehmens bildet oder durch Zwangsversteigerung erfolgt, ist hiervon ausgenommen. Beruht der Erwerb auf einer vor der Haupteintragung von Gründern getroffenen Abmachung, so treten hinsichtlich der Entschädigungsrechte und Ersatzpflichtigen die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Gründer und Gründergenossen ein. (Nachgründung.) Daneben bestehen Strafvorschriften für Gründer, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die behufs Eintragung rücksichtlich der Zeichnung, Einzahlung, des Ausgabekurses und der Festsetzungen über Sacheinlagen usw. wissentlich falsche Angaben machen; weiter der Emittenten, die solche Angaben hierüber in der gekennzeichneten Ankündigung machen.

9. Erlangung des Grundkapitals, insbesondere durch Haftung aus Erwerb der Aktie. Kaduzierung und Regreß. Die Erlangung der Bareinlagen wird durch eine Reihe ineinandergreifender Vorschriften über die Anteilsurkunde, die Uebertragung des Anteils und die Haftung aus dessen Erwerbe gesichert. Die Unterpariemission ist schlechthin unzulässig. Vor der vollen Leistung des Nenn- oder höheren Emissionsbetrags dürfen nur Namensaktien unter Angabe der Einzahlungen oder Interimsscheine ausgegeben werden. Interimsscheine auf den Inhaber sind nichtig, die Ausgeber den Besitzern als Gesamtschuldner ersatzpflichtig. Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder, die vor Volleistung Namensaktien ohne Angabe der Einzahlungen oder Inhaberaktien ausgeben, sind zivilrechtlich verantwortlich und strafbar. Die Namensaktien und Interimsscheine sind mit genauer Bezeichnung des Aktionärs in ein Aktienbuch zu tragen, das auch jede angemeldete Uebertragung aufnimmt. Sie sind zwar ohne Einschreibung übertragbar; allein da für die Aktiengesellschaft nur der im Aktienbuche Verzeichnete als Eigentümer gilt, ist dieser stets als greifbarer Aktionär vorhanden. Der so zu bestimmende zeitige Aktionär haftet auf Höhe des noch nicht eingezahlten Nenn- oder höheren Emissionsbetrags. Zahlt er trotz Aufforderung nicht rechtzeitig, so muß er unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche Verzugszinsen und etwa im Gesellschaftsvertrage bedungene Vertragsstrafen entrichten. Zudem kann — nicht muß — an alle Säumigen erneute Aufforderung zur Zahlung unter Androhung ihres Ausschlusses bei Wahrung gewisser Form und Frist erfolgen. Läuft die Nachfrist fruchtlos ab, so ist der Säumige seines Anteilrechts und der geleisteten Teilzahlungen verlustig zu erklären (Kaduzierung) und eine neue Urkunde auszugeben. Letztere dient der notwendigen Regreßnahme. Für den nicht gezahlten Betrag ist nämlich jeder im Aktienbuche verzeichnete Rechtsvorgänger verhaftet, jeder frühere aber nur, soweit die Zahlung von seinem Nachmanne nicht erhältlich ist (kein Sprungregreß). Dies ist kraft widerleglicher Vermutung anzunehmen, wenn der Nachmann binnen einem Monate seit Zahlungsaufforderung an ihn und Benachrichtigung des Vormanns hiervon nicht zahlt. Der Zahlende erhält die neue Urkunde. Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist aber auf die Beträge beschränkt, welche binnen zwei Jahren seit Anmeldung der Uebertragung des Anteilsrechts zum Aktienbuch eingefordert sind. Ist der Rückstand von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Aktiengesellschaft das Anteilrecht zum Börsenpreise verkaufen evtl. öffentlich versteigern. Wegen des Ausfalls, den die Aktiengesellschaft an den jetzt oder später eingeforderten Beträgen leidet, bleibt der Ausgeschlossene jedenfalls verpflichtet. Von allen diesen Rechtsfolgen können Aktionäre nicht befreit werden. Der Aktionär kann eine Tilgung der Verpflichtung aus der Aktie durch Aufrechnung nicht geltend machen.

10. Die Aktiengesellschaft als Person. Organisation. Die Aktiengesellschaft ist keine physische, aber eine wirkliche Person. Als solche ist sie willens- und handlungsfähig. Sie ist parteifähig. Ob sie prozeßfähig ist, bestimmt sich nach Prozeßrecht. Die ZPO. geht anscheinend von dem Gedanken mangelnder Prozeßfähigkeit aus. Die Aktiengesellschaft ist weiter mittels der innerhalb ihrer Zuständigkeit handelnden Organe vergehensfähig. Sie haftet für vertragliches und außervertragliches Verschulden privatrechtlich wie eine physische Person. Ob sie strafbar ist, richtet sich nach Strafrecht. Das StGB. kennt Delikte juristischer Personen nicht, wohl aber neuerdings das Steuerstrafrecht der Reichsabgabenordnung (§ 357). Die Aktiengesellschaft als nicht physische Person bedarf der Organe, durch deren verfassungsmäßiges Wirken sie ihren Willen bildet und ausführt. Das Gesetz kennt drei notwendige Organe: Generalversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat.

11—13. Generalversammlung.

11. Generalversammlung im allgemeinen. Funktion. Berufung. Stimmrecht. Stimmsicherung Die Generalver-

sammlung ist das oberste, das spezifische Willenbildungsorgan der Aktiengesellschaft, aber immer nur Organ, so daß sie die Gesamtpersönlichkeit darstellt, aber nicht deckt. Sie bildet den Willen der Aktiengesellschaft durch Beschlußfassung der erschienenen Aktionäre. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht Gesetz und Gesellschaftsvertrag mehr verlangen. Für Wahlen kann der Gesellschaftsvertrag abweichend verfügen. Willenseinigung aller Aktionäre kann die Beschlußfassung der Generalversammlung nicht ersetzen. Das Gesetz hat die Funktion der Generalversammlung als obersten, notwendigen Organs der Aktiengesellschaft durch unentziehbare Zuweisung einer Anzahl wichtigster gesetzlicher Befugnisse gesichert (vgl. die einzelnen Fälle unter Nr. 8, 15, 17, 20, 21, 22, 23, 24, 25). Der Vorstand hat die Generalversammlung zu berufen, wenn dies nach dem Gesetz oder sonst nötig ist, der Aufsichtsrat im Gesellschaftsinteresse. Die Berufung muß mindestens alljährlich zur Entgegennahme der Bilanz stattfinden — ordentliche Generalversammlung (vgl. aber die Bekanntmachung v. 25./II. 1915, unten Nr. 20 am Ende). Aktionäre mit $^1/_{20}$ Grundkapital oder nach dem Gesellschaftsvertrage mit einem noch kleineren Bruchteile dürfen bei Angabe von Zweck und Gründen die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung von Beschlußgegenständen vom Vorstand und Aufsichtsrat und nach ihnen vom Gerichte des Sitzes fordern, das sie zur Einrufung bzw. Ankündigung ermächtigen kann, aber nicht muß. Macht der Bruchteil von dieser Freiheit Gebrauch, so handelt er als Organ der Aktiengesellschaft, wenn auch gegen deren ordentliche Organe. Wie die Generalversammlung zu berufen ist, muß der Gesellschaftsvertrag bestimmen. Gesetzlich muß die Berufung mit Freilassung von zwei Wochen erfolgen. Für die Anmeldung zur Teilnahme, zumal wenn der Gesellschaftsvertrag die Aktienhinterlegung für die Stimmrechtsausübung fordert, bestehen Sonderregeln. Bei der Berufung soll der Zweck der Generalversammlung, die Tagesordnung (verständlich, namentlich bei Abänderungen des Gesellschaftsvertrags) angekündigt werden. Zuwiderhandeln gegen letzteres macht die Beschlüsse nicht anfechtbar, sofern nur die Ankündigung eine Woche oder bei Beschlüssen, die qualifizierte Mehrheit erfordern, zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung oder dem Tage, bis zu dem die Aktienhinterlegung erfolgen muß, gehörig nachgeholt ist. Anträge und Verhandlungen ohne Beschluß, Antrag und Beschluß auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung bedürfen keiner Ankündigung. Ist die Generalversammlung nicht gehörig berufen, insbesondere nicht durch die rechten Organe, in rechter Form und Frist, so kommt sie an sich nicht als solche in Betracht; aber da gesetzlich ausschließlicher Notbehelf gegen ihr Funktionieren Anfechtung der Beschlüsse innerhalb gewisser Schranken ist, so kann jede sich als Generalversammlung darstellende Aktionärzusammenkunft Beschlüsse fassen, die mangels Anfechtung möglicherweise wirksam werden. In der Generalversammlung gewährt jede Aktie unentziehbar das **Stimmrecht**. Gestimmt wird nicht nach Köpfen, sondern nach Beträgen, so daß bei verschiedenen Aktien der höhere Betrag entsprechend höheres Stimmrecht gibt. Für mehrere Aktien in einer Hand kann der Gesellschaftsvertrag das Stimmrecht durch einen Höchstbetrag oder in Abstufungen beschränken; ebenso kann er einzelnen Aktiengattungen ein höheres Stimmrecht beilegen. Von dieser Befugnis wird in neuester Zeit häufig Gebrauch gemacht, um der „Ueberfremdung" entgegenzuwirken. Für Vollmachten ist die Schriftform nötig und ausreichend. Bei Inhaberaktien gibt Inhabung Stimme. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sind grundsätzlich stimmfähig für sich und andere. Die Stimmabgabe im Gemeininteresse ist durch Präventiv- und Repressivvorschriften **gesichert**. In erster Hinsicht ist der Aktionär für sich und andere stimmunfähig, wenn der Beschluß seine Entlastung, Enthaftung, die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung und Erledigung eines Rechtsstreits mit ihm betrifft. In letzterer wird der Aktionär bestraft, wenn er sich besondere Vorteile für Abstimmung in gewissem Sinne oder für Nichtbeteiligung an der Abstimmung gewähren oder versprechen läßt. Der Strafe unterliegt auch, wer solche Vorteile gewährt oder verspricht. Weiter ist zur Erzielung eines echten Gemeinwillens mit Strafe bedroht: die unbefugte Benutzung fremder Aktien zur Ausübung des Stimmrechts und der Minderheitsrechte (unten Nr. 19), zur Anfechtung des Gesellschaftsbestandes und von Generalversammlungsbeschlüssen (oben Nr. 3, unten Nr. 13); die gleiche Ausübung von Rechten auf Grund entgeltlich geliehener Aktien und die wissentliche Mitwirkung hierzu durch Verleihen; endlich die wissentliche Fälschung oder Verfälschung von Bescheinigungen über Aktienhinterlegung, welche erstere das Stimmrecht nachweisen sollen, sowie die Benutzung solcher Bescheinigungen zur Stimmrechtsausübung mit Kenntnis des Fehlers. — In der Generalversammlung muß ein Aktionärverzeichnis aufgestellt und vor der ersten Abstimmung ausgelegt werden. Jeder Beschluß bedarf zur Gültigkeit eines gerichtlichen oder notariellen Verhandlungsprotokolls, für das Einzelregeln be-

stehen. Eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Protokolls ist von dem Vorstand alsbald zu dem Handelsregister zu reichen.

12. Sonderversammlungen. Außer den allgemeinen Generalversammlungen bestehen Sonderversammlungen der Aktionäre, welche Eigentümer bestimmter Gattungsaktien (Prioritätsaktien, Stammaktien) sind. Solche treten ein, wenn durch den Beschluß der Gesellschaftsvertrag in bezug auf das bisherige Verhältnis der mehreren Gattungen zum Nachteil einer derselben geändert oder das Grundkapital erhöht oder herabgesetzt werden soll. Zu dem Beschlusse der allgemeinen Generalversammlung muß in dem ersten Falle ein Zustimmungsbeschluß der benachteiligten Aktionäre, in den letzten beiden Fällen ein solcher der Aktionäre jeder Gattung treten, der den für die allgemeine Versammlung aufgestellten Regeln folgt.

13. Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse. Löschung im Handelsregister. Jeder Beschluß der General- und Sonderversammlung kann binnen einem Monate wegen Verletzung des Gesetzes oder Gesellschaftsvertrags durch Klage und zwar ausschließlich bei dem Landgerichte (Kammer für Handelssachen) des Gesellschaftssitzes angefochten werden. Anfechtungsberechtigt ist der Vorstand und, wenn die Ausführung des Beschlusses die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder strafbar oder den Gläubigern haftbar machen würde, jedes dieser Mitglieder sowie in allen Fällen jeder in der Generalversammlung erschienene Aktionär, der protokollarisch dem Beschlusse widersprochen hat, und jeder nicht erschienene, sofern er die Anfechtung auf Nichtzulassung oder auf nicht gehörig erfolgte Berufung oder Ankündigung des Beschlußgegenstandes stützt. Auf die Behauptung zu hoher Abschreibungen und Rücklagen hin kann aber die Anfechtungsklage von Aktionären nur bei Besitz von mindestens $^1/_{20}$ Grundkapital erhoben werden. Die Klage geht gegen die Aktiengesellschaft, vertreten durch Vorstand — sofern er nicht klagt — und Aufsichtsrat. Mündlich verhandelt wird erst nach Ablauf der Monatsfrist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zu gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung zu verbinden (Fall der notwendigen Streitgenossenschaft). Der klagende Aktionär kann von dem Gericht auf Verlangen der Gesellschaft zur Stellung einer Sicherheit für etwaige Nachteile angehalten werden. Der Vorstand muß die Erhebung jeder Klage und den ersten Termin sofort veröffentlichen. Wird der Beschluß rechtskräftig für nichtig erklärt, so wirkt das Urteil absolut, gegenüber allen Aktionären. Der Vorstand hat es sofort zum Handelsregister zu reichen. War der Beschluß eingetragen und veröffentlicht, so wird es auch das Urteil. Ist die Anfechtung unbegründet und der Gesellschaft durch sie ein Schaden entstanden, so haften ihr die böslich handelnden Kläger als Gesamtschuldner. Das Registergericht kann einen eingetragenen Beschluß von Amts wegen als nichtig löschen, wenn er durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt und seine Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint. Die Anordnung der Löschung steht auch dem übergeordneten Landgerichte zu.

14. Vorstand. Der Vorstand ist das zweite notwendige und zwar spezifisch willenausführende Organ der Aktiengesellschaft. Auch er stellt deren Persönlichkeit in einer nicht generisch von der Generalversammlung verschiedenen Weise unmittelbar dar. Ueber seine Bestellung und Zusammensetzung muß der Gesellschaftsvertrag sich verbreiten. Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Aktionären oder Nichtaktionären bestehen. Die Eigenschaften für ein Vorstandsmitglied können durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt sein. Aktienrechtliche Ausschließungsgründe gibt es nur insofern, als Mitglieder des Aufsichtsrats nicht solche des Vorstandes sein können. Nach Reichs- und Landesrecht sind Reichs- und Staatsbeamte beschränkt aufnahmefähig. Nur der Vorstand als Einheit vertritt und regiert die Aktiengesellschaft. Das einzelne Mitglied ist weder zur Vertretung noch zur Regierung befugt; dennoch kann kein Mitglied zufolge seiner normalen Bestimmung von der Mitwirkung an der einen oder anderen gänzlich ausgeschlossen sein. Wer den mehrgliederigen Vorstand nach innen und außen darstellt, ob ein einzelnes Mitglied oder einige zusammen oder Mitglieder mit Prokuristen, kann der Gesellschaftsvertrag oder nach dessen Maßgabe der Aufsichtsrat bestimmen. Mangels solcher Regelung stellen ihn nur sämtliche Mitglieder verbunden dar. Doch kann auch bei Gesamtvertretung der Vorstand einzelne Organträger zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder Geschäftsarten ermächtigen und eine Willenserklärung mit Wirkung für die Gesellschaft einem einzelnen Organträger gegenüber abgegeben werden. Die Vorstandsmitglieder stehen zu der Aktiengesellschaft in vertraglichem Verhältnisse, das durch den besonderen Anstellungsvertrag und die Vorschriften des BGB., insbesondere über den Dienstvertrag geregelt wird. Tantiemen vom Jahresgewinne sind erst nach Vornahme der Abschreibungen und Rücklagen zu berechnen. Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds ist jederzeit widerruflich. Ein Verzicht hierauf ist unzulässig. Die Rechte des Mitglieds sind durch Erhaltung seiner

vermögensrechtlichen Ansprüche gewahrt. Im Zweifel steht die Abberufung dem Berufungsberechtigten zu, jedenfalls aber der Generalversammlung. Für die Niederlegung der Stellung als Vorstandsmitglied sind die Vorschriften des BGB. maßgebend. Der erste Vorstand, jede Aenderung des Vorstandes und Bestimmung über die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder muß zur Eintragung in die Handelsregister des Sitzes und der Zweigniederlassungen angemeldet werden. Der Vorstand verpflichtet und berechtigt die Aktiengesellschaft und nur diese durch ausdrücklich oder nach den Umständen erkennbar namens ihrer geschlossene Rechtsgeschäfte. Nach instruktioneller Vorschrift setzen die Zeichnenden zur Firma oder Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift. Der Vorstand ist gegenüber der Gesellschaft (nach innen) verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die der Gesellschaftsvertrag oder Generalversammlungsbeschlüsse seiner Vertretungsbefugnis ziehen. Gegenüber Dritten (nach außen) ist die Beschränkung unwirksam. Wissen des Dritten um die Beschränkung ist unerheblich; nur Kollusion macht die Aktiengesellschaft frei. Ein Vorstandsmitglied darf nicht ohne Einwilligung des Organs, das den Vorstand bestellt, ein Handelsgewerbe betreiben oder in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen oder an einer anderen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter teilnehmen. Bei Zuwiderhandeln kann die Gesellschaft Schadensersatz fordern oder die von dem Mitgliede für eigene Rechnung gemachten Geschäfte übernehmen und die Vergütung aus den Geschäften für fremde Rechnung beanspruchen. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft als Gesamtschuldner für Schadensersatz. Bei einer Reihe besonders ausgezeichneter Fälle kann der Ersatzanspruch auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser nicht Befriedigung erlangen können, geltend gemacht werden, wobei die Ersatzpflichtigen sich nicht auf Verzicht der Gesellschaft oder einen die Handlung anordnenden Generalversammlungsbeschluß berufen dürfen. Die Ansprüche gegen Vorstandsmitglieder verjähren in fünf Jahren. Strafbar sind diese, wenn sie absichtlich zum Nachteile der Gesellschaft handeln, wenn sie wissentlich in ihren Darstellungen, Vermögensübersichten oder Vorträgen in der Generalversammlung den Gesellschaftsstand unwahr angeben oder verschleiern. Andere Straffälle oben Nr. 8, 9; unten Nr. 15 (17, 22, 24). Was von Vorstandsmitgliedern gilt, gilt auch von deren Stellvertretern.

15. **Aufsichtsrat.** Der Aufsichtsrat ist das dritte notwendige und zwar das spezifisch der Herstellung eines Wissenszustandes der Gemeinschaft gewidmete, das Kontrollorgan der Aktiengesellschaft. Die ersten Aufsichtsratsmitglieder sind zufolge der Haupteintragung bekannt zu geben. Jeder Wechsel in dem Bestand ist von dem Vorstande zu publizieren und gerichtskundig zu machen. Der Aufsichtsrat besteht, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung zu wählenden Personen, nicht gerade Aktionären. Aktienrechtliche Beschränkungen der Wählbarkeit bestehen nicht. Nur ist die Unvereinbarkeit der Funktion als Vorstandsmitglied oder Gesellschaftsbeamter und Aufsichtsratsmitglied durch Vorschriften gesichert. Kein Aufsichtsratsmitglied kann seine Obliegenheiten übertragen. Die Wahl des ersten Aufsichtsrats gilt bis zur Beendigung der ersten Generalversammlung, die nach Ablauf eines Jahres seit der Haupteintragung über die Bilanz beschließen soll. Später kann der Aufsichtsrat nur bis zur Beendigung der entsprechenden Generalversammlung für das vierte Geschäftsjahr nach demjenigen der Ernennung gewählt werden. Auch die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied ist nach unabänderlicher Norm stets widerruflich, aber nur durch die Generalversammlung, mangels anderer Bestimmung des Gesellschaftsvertrags mit mindestens ¾ Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats kann Vergütung nur durch die Generalversammlung bei oder nach Ablauf der Wahlperiode bewilligt werden. Beziehen die Aufsichtsratsmitglieder Tantiemen vom Jahresgewinne, so gehen von ihm zunächst die Abschreibungen, Rücklagen und mindestens 4 % auf die Einzahlungen der Aktionäre ab. Der Aufsichtsrat — wiederum als einheitliches Organ von seinen Mitgliedern getrennt zu halten — hat die Geschäftsführung in allen Verwaltungszweigen zu überwachen und sich dazu von dem Gange der Angelegenheiten zu unterrichten. Er ist durch besondere Vorschrift zur Prüfung und Berichterstattung bei der Gründung, Nachgründung und Rechnungslegung berufen. Seine Kontrollbefugnis ist durch unentziehbare Rechte gesichert. Er hat abgesehen von der zur Verwirklichung seiner Kontrollpflicht erforderlichen Beschluß- und Handlungszuständigkeit auch gesetzliche Regierungsfunktionen. So diejenige der Berufung einer Generalversammlung; die Vertretung bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern und bei Prozessen gegen diese ent-

weder wenn die Generalversammlung solche Prozesse beschließt oder wenn es sich um seine eigene Verantwortung handelt ohne und gegen solchen Beschluß; die Vertretung bei Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen, in Gemeinschaft mit dem Vorstande; die Genehmigung der Uebertragung von Kleinaktien und der Erteilung von Prokuren. Der Gesellschaftsvertrag kann weitere Obliegenheiten bestimmen. Er darf den Aufsichtsrat namentlich mit Verwaltungsbefugnissen ausstatten und pflegt die Erledigung wichtiger Gesellschaftsangelegenheiten an seine Mitwirkung zu knüpfen — unbeschadet der gesetzlich unbeschränkbaren Vertretungsbefugnis des Vorstandes nach außen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden. Sie sind mit den Vorstandsmitgliedern als Gesamtschuldner wie diese ersatzpflichtig, insbesondere wenn in den bei der Bestimmung der Ersatzpflicht der Vorstandsmitglieder ausgezeichneten Fällen mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten dem Gesetze zuwidergehandelt ist. Die Verjährung beträgt hier wie dort fünf Jahre. Ist der Aufsichtsrat länger als drei Monate nicht oder nicht in beschlußfähiger Zahl vorhanden, so werden die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bestraft. Nachweis der Schuldlosigkeit steht frei. Im übrigen gelten die für die Vorstansmitglieder oben (Nr. 14) hervorgehobenen Strafvorschriften. Andere Strafbestimmungen oben Nr. 8, 9; unten Nr. 17, 22.

16. Andere Organe. Bevollmächtigte und Prokuristen. Die Aktiengesellschaft kann neben diesen notwendigen Organen beliebig viele willkürliche haben. Die Einsetzung eines Verwaltungsrats als besonderen vom Vorstand und Aufsichtsrat unterschiedenen Organs ist gesetzlich nicht ausgeschlossen. Das Gesetz kennt als besondere Organe namentlich die Aktionärminderheit (unten Nr. 19) sowie die Revisoren bei der Gründung, der Untersuchung von Gründungs- und Geschäftshergängen und der Bilanzprüfung (oben Nr. 4, unten Nr. 19, 20). Daneben kann die Aktiengesellschaft den Betrieb von Geschäften und die Vertretung in bezug auf diese Beamten oder Bevollmächtigten zuweisen. Die Vollmacht entscheidet über die Befugnis. Letztere erstreckt sich im Zweifel auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche die Vornahme solcher Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. Insbesondere ist die Bestellung von Prokuristen zulässig. Mit Rechtswirkung nach außen kann der Vorstand sie gültig vornehmen. Im Verhältnisse nach innen ist er an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder die Generalversammlung anders verfügt.

17—19. Aktionäre.

17. Erwerb der Aktie. Der in Interimsschein oder Aktie verkörperte Anteil kann durch Uebernahme und Zeichnung, durch allgemeine und besondere Rechtsnachfolge erworben werden. Interimsscheine und Namensaktien sind mit Bezeichnung des Aktionärs in ein Aktienbuch zu tragen. Beide sind regelmäßig frei übertragbar. Der Gesellschaftsvertrag kann ein anderes bestimmen. Ist bei Schaffung von Kleinaktien die Einwilligung der Aktiengesellschaft in die Uebertragung vorbehalten (oben Nr. 2), so bedarf es zur Uebertragung der Zustimmung von Aufsichtsrat und Generalversammlung und einer den Erwerber bezeichnenden, gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung. Aktie und Interimsschein sollen diese Beschränkungen ersehen lassen (ebenso wie aus ihnen, falls der Reichsrat Kleinaktien genehmigt hat, die Genehmigung erhellen soll). Ausgabe von Kleinaktien ohne diese Angaben macht die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder strafbar. Die Uebertragung von Namensurkunden kann von diesen Ausnahmefällen abgesehen schon durch Indossament nach den Bestimmungen der WO. erfolgen (regelmäßig Blankoindossament). Der Uebergang ist, um der Gesellschaft gegenüber zu wirken, auf Anmeldung (des Erwerbers) im Aktienbuche zu vermerken. Nur wer in diesem steht, ist für die Gesellschaft Aktionär. Die formell richtige Uebertragung ist zu prüfen; der Prüfung der Echtheit von Indossamenten und Abtretungserklärungen bedarf es nicht. Durch das Nehmen der Inhaberaktie bzw. die Eintragung im Aktienbuche geht der Erwerber einen von dem Erwerbsvertrag unabhängigen Vertrag mit den übrigen Aktionären ein, die ihrerseits die Aufnahme jedes Erwerbers mangels abweichender Bestimmung des Gesellschaftsvertrags zugesagt haben.

18. Aktionärrechte. Insbesondere Anteil am Gewinn und Vermögen: Dividende (Dividendenschein), Bauzinsen, Liquidationsquote. Durch den Gesellschaftsvertrag erwirbt der zum Aktionär Gewordene das Mitgliedschaftsrecht (den Anteil, die Aktie). Aus ihm werden mannigfache Befugnisse hergeleitet, welche dem Aktionär wider seinen Willen nicht zu nehmen sind (Sonderrechte). Praktisch ist das wesentlichste Recht des Aktionärs dasjenige auf die Dividende. Die Aktionäre haben nämlich, bei Versagung der Befugnis, ihre Einlagen zurückzufordern, Anspruch auf den Reingewinn, soweit dieser sich aus der Bilanz ergibt und nicht nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag von der Verteilung ausgeschlossen ist, und zwar grundsätzlich nach Verhältnis der Aktienbeträge. Feste Zinsen

dürfen dagegen für die Aktionäre weder bedungen noch bezahlt werden. Von diesen Grundsätzen bestehen zwei Ausnahmen: ohne Rücksicht auf Reingewinn dürfen wiederkehrende Leistungen, die den Aktionären neben den Kapitaleinlagen obliegen (oben Nr. 2), entsprechend vergütet und Zinsen von bestimmter Höhe für einen im Gesellschaftsvertrage begrenzten Zeitraum, den die Vorbereitung des Unternehmens bis zum vollen Betrieb erfordert (Bauzinsen — verschleierte Unterpariemission) gezahlt werden. Der Aktionär braucht allerdings gutgläubig bezogene Zinsen und Dividenden nicht zurückzuzahlen, während er sonst für gesetzwidrig empfangene Zahlungen den Gläubigern fünf Jahre lang einsteht. Der Gesellschaftsvertrag entscheidet darüber, ob ein Dividendenanspruch besteht, ob er lediglich vom Vorhandensein eines bilanzmäßigen Gewinns und damit nur von der Bilanzgenehmigung oder ob er von einem besonderen Generalversammlungsbeschluß abhängig ist und ob in letzterem Falle die Aktiengesellschaft frei oder gebunden ist. Aber der Aktionär hat nur einen Anspruch auf die Dividende, wie sie für das einzelne Geschäftsjahr nach Maßgabe des Gesetzes und Gesellschaftsvertrags feststellbar ist. Selbst insoweit ist sein Recht durch die Beschränkung der Anfechtungsbefugnis bei zu hohen Abschreibungen oder Rücklagen (oben Nr. 13) abgeschwächt. Der sich jährlich verwirklichende Anspruch auf Dividende überhaupt unterliegt dagegen der Verbindungskraft von Mehrheitsbeschlüssen, denen sich jeder Aktionär vertraglich unterworfen hat. Ihre Grenze findet die Befugnis der Mehrheit hier wie überhaupt an dem Grundsatze von der Gleichberechtigung aller Aktien einer Gattung. Das Dividendenrecht pflegt für eine Reihe von Jahren vorweg durch Dividendenscheine auf Inhaber verkörpert zu sein. Der die jeweilige Jahresdividende betreffende Schein ist wenigstens insoweit selbständig, als er dem Scheininhaber ohne Rücksicht auf Aktieneigentum das Recht auf Zahlung der festgestellten Dividende gibt und keine Einrede, die nicht mit dem Dividendenrecht in Verbindung steht, verträgt. Er verleiht indes nicht die dem Aktionär sonst zustehenden Rechte, wie das auf Feststellung der Dividende oder auf Anfechtung der Feststellung. Dem Rechte auf festgestellte Dividende ist das auf Bauzinsen, weil durch den Gesellschaftsvertrag fest bestimmt, gleichzusetzen. Das Gesetz gewährt den Aktionären ferner für den Fall der Gesellschaftsauflösung das Recht auf das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Gesellschaftsvermögen.

19. Minderheitsrechte. Bei Geltendmachung der gesetzlichen Minderheitsrechte, die nicht den einzelnen Aktionären, sondern einem fungibeln Bruchteile der Aktionärgesamtheit zustehen, tritt die Minderheit als Körperschaftsorgan, und zwar gegen die ordentlichen Organe auf. Minderheitsrechte sind: a) Das Recht auf Generalversammlungsberufung und Ankündigung von Beschlußgegenständen (oben Nr. 11). b) Dasjenige auf Einsetzung von Revisoren zur Prüfung eines Vorganges bei der Gründung oder eines nicht mehr als zwei Jahre zurückliegenden Vorganges bei der Geschäftsführung. Auf Antrag von Aktionären mit $^1/_{10}$ Grundkapital kann das Registergericht des Sitzes solche Revisoren ernennen, sofern die Generalversammlung, welche die Revisorenbestellung stets mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen kann, einen entsprechenden Antrag abgelehnt hat und Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen von Gesetz oder Gesellschaftsvertrag glaubhaft gemacht werden. Die Antragsteller haben ihre Aktien bis zur Entscheidung zu hinterlegen und deren Besitz seit sechs Monaten vor der Generalversammlung glaubhaft zu machen. Vor der Ernennung, die auch an Sicherheitsleistung geknüpft werden kann, sind Vorstand und Aufsichtsrat zu hören. Der Bericht über das Ergebnis ist von den Revisoren zum Handelsregister des Sitzes zu reichen und vom Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen. Ist der Antrag zurückgewiesen oder unbegründet, so sind die Aktionäre, welche bei demselben böslich gehandelt haben, der Gesellschaft als Gesamtschuldner schadensersatzpflichtig. c) Das Recht einer Minderheit mit $^1/_{10}$ Grundkapital auf Verfolgung von Ansprüchen der Gesellschaft aus der Gründung gegen die verantwortlichen Personen und aus der Geschäftsführung gegen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, sofern die Generalversammlung, welche die Verfolgung mit einfacher Mehrheit beschließen kann, dies nicht tut. Der Anspruch muß binnen drei Monaten seit der Generalversammlung erhoben werden. Frivole Klagen auf Betrieb der Minderheit werden durch das Erfordernis der Hinterlegung von Aktien mit $^1/_{10}$ Grundkapital und Glaubhaftmachung des sechsmonatlichen Besitzes der Aktien, Sicherheitsleistung auf Erfordern des Beklagten, Pflicht zur Erstattung der der Gesellschaft auferlegten Kosten und Schadensersatzverbindlichkeit der böslich Handelnden gegenüber dem Beklagten möglichst gehindert. Die von der Minderheit Bezeichneten können vom Gerichte des Sitzes zu Vertretern der Gesellschaft im Prozeß ernannt werden. Verzichte und Vergleiche der Gesellschaft zur Durchkreuzung des Willens der Minderheit sind verhindert. d) Das Recht einer Minderheit mit $^1/_5$ Grund-

kapital zum Widerspruche gegen Vergleiche und Verzichte auf Ansprüche aus der Gründung (oben Nr. 8). e) Das Recht einer Minderheit mit $^1/_{10}$ Grundkapital auf Vertagung der Bilanzverhandlung (unten Nr. 20). f) Das Recht von Aktionären mit $^1/_{20}$ Grundkapital bei sechsmonatlichem Besitz auf gerichtliche Ernennung von Liquidatoren.

20—23. Gebaren der Aktiengesellschaft.

A. Ordentliches Gebaren: 20. Inventar, Bilanz (Erneuerungsfonds, Reservefonds), Gewinn- und Verlustrechnung, Genehmigung und Entlastung. Die Aktiengesellschaft hat wie jeder Kaufmann bei Beginn ihres gesetzmäßigen Geschäftsbetriebs ein Inventar zu fertigen, d. h. ihre Grundstücke, Forderungen und Schulden, ihr bares Geld und ihre anderen Vermögensgegenstände zu verzeichnen und den Wert im einzelnen anzugeben. Sie hat ferner sofort Bilanz zu ziehen, d. h. das Ergebnis des Inventars summarisch derart darzustellen, daß sich das Verhältnis des Vermögens zu den Schulden ergibt. Den Ausgleich bewirkt das Kapitalkonto. Inventar und Bilanz sind weiter für jedes Geschäftsjahr, das zwölf Monate nicht überschreiten darf, zu fertigen; nur bei Warenlagern, deren Inventar füglich nicht jährlich aufgestellt werden kann, genügt zweijähriges Inventar. Der Vorstand durch seine sämtlichen Mitglieder ist verpflichtet, für Führung der Bücher — nach den Regeln der doppelten Buchführung —, für Bilanz und Inventar zu sorgen. Er hat in den ersten drei oder nach Inhalt des Gesellschaftsvertrags in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahrs für das verflossene Geschäftsjahr die Bilanz und als deren Ergänzung eine Gewinn- und Verlustrechnung und einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zu unterbreiten. Die Vorlagen sind mindestens während der letzten zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung oder, wenn für die Stimmrechtsausübung Aktien zu hinterlegen sind, vor dem letzten Hinterlegungstag in dem Gesellschaftslokal auszulegen. Jedem Aktionär ist auf Verlangen spätestens bei Beginn der Frist Abschrift zu erteilen. Die Bilanz stellt die Vermögenslage der Aktiengesellschaft periodisch klar, ist Grundlage der Gewinnermittlung und, mit den übrigen Vorlagen, der Rechnungslegung an die Aktionäre. Ihr Inhalt ist durch zwingende Normativbestimmungen teilweise geregelt. I. Wertansatz der Aktiva: Grundsätzlich entscheidet für sämtliche Vermögensstücke der Wert nach dem Zeitpunkte, für den Bilanz gezogen wird — Schluß des Geschäftsjahrs — und zwar der objektive Wert, den der Gegenstand nach seiner Bestimmung für ein Unternehmen wie das in Betracht kommende hat. Für Forderungen besteht die Sondervorschrift, daß zweifelhafte nach ihrem wahrscheinlichen Werte an-, uneinbringliche abzusetzen sind. Das Bewertungsprinzip ist nach zwei Richtungen durchbrochen: einerseits ist der Erwerbspreis ohne Rücksicht auf den höheren objektiven Wert Höchstmaß der Bewertung; anderseits entscheidet bei gewissen Sachen der Erwerbspreis ohne Rücksicht auf den minderen objektiven Wert. Das Gesetz unterscheidet in dieser Beziehung zur Weiterveräußerung und dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmte Gegenstände, insbesondere Anlagen. In beiden Klassen dürfen Gegenstände nicht zu einem den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigenden Betrag angesetzt werden. Für Veräußerungsgegenstände gibt im übrigen der objektive Wert die Norm. Folgerichtig dürfen dergleichen Waren und Wertpapiere, wenn sie einen Markt-, insbesondere Börsenpreis haben, nicht über diesen in Ansatz kommen. Für Betriebsgegenstände steht der Ansatz zum Anschaffungs- oder Herstellungspreise dauernd frei, sofern nur ein der Abnutzung gleichkommender Betrag von dem Aktivum abgezogen oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds (Abnutzungskonto) als Passivposten eingestellt wird. Der Erneuerungsfonds ist also ein Bewertungskonto, welches den Minderwert eines Vermögensstücks gegenüber dem Erwerbspreise darstellt. Er ist nicht Teil des Reingewinns, sondern mindert ihn. Dem Erneuerungsfonds analoge Bewertungskonten kommen für den Minderwert zweifelhafter Forderungen oder nicht abnutzbarer Gegenstände insbesondere Immobilien vor — Delkrederekonto. Nicht als Vermögensgegenstände anerkannt sind Organisationskosten, selbst wenn sie immaterielle Güter darstellen. Sie dürfen deshalb nicht als solche in den Aktiven stehen. II. Passiva: Dieselben haben, abgesehen von den richtig nach dem Zeitpunkte, für den bilanziert wird, zu bewertenden Schulden, zu enthalten: a) Das Grundkapital. b) Den Betrag jedes Reservefonds. Bedeutung eines solchen ist die Einhaltung von Beträgen, die an sich zur Verteilung an die Aktionäre geeignet wären (insbesondere Gewinnrücklagen). Das Gesetz gebietet Bildung eines Reservefonds (Zwangsreservefonds). Derselbe darf nur (und muß?) der Deckung eines sich aus der Jahresbilanz ergebenden Verlustes dienen. In ihn ist einzustellen vom jährlichen Reingewinne mindestens $^1/_{20}$, bis $^1/_{10}$ des Grundkapitals oder die im Gesellschaftsvertrage bestimmte höhere Quote er-

reicht ist, das von der Gesellschaft durch Ueberpariemission erzielte Aufgeld abzüglich der Kosten für die Aktienausgabe sowie der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Grundkapitalerhöhung von Aktionären gegen Vorzugsrechte für ihre Aktien geleistet werden, wenn sie nicht zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste Verwendung finden sollen. Außerdem bestehen Reservefonds, die in Gemäßheit des Gesellschaftsvertrags oder durch ihn gerechtfertigter Verwaltungsakte gebildet, aufgelöst oder anderen Aufgaben gewidmet werden können, zu den verschiedensten Zwecken: so zu dauernder Kapitalvermehrung, Aufbesserung schlechter Dividenden, humanen und wohltätigen Zielen und besonders zur Deckung außerordentlicher Ausgaben und Verluste. c) Den Betrag jedes Erneuerungsfonds. III. Am Schlusse jeder Bilanz ist der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust, ersterer in den Passiven, letzterer in den Aktiven besonders anzugeben. Grundkapital, Reservefonds, Gewinnsaldo bilden das Kapitalkonto der Aktiengesellschaft. Dessen Posten sind nicht Schulden oder Forderungen der letzteren. Man hat sie deshalb, wie auch die Bewertungskonten, als ideelle (fingierte) Bilanzposten bezeichnet.

Die Gewinn- und Verlustrechnung stellt die Gewinn- und Verlustergebnisse der einzelnen Konten einander jährlich gegenüber. Das Saldo der Rechnung bildet den Gewinn oder Verlust. Da der nicht verwendete Bilanzgewinn des Vorjahrs erster Gewinnposten der folgenden Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanzverlust des Vorjahrs erster Verlustposten dieser Rechnung ist, so kommt das jeweilige Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung dem den Bilanzgewinn und -verlust aufweisenden Bilanzposten gleich.

Die Generalversammlung muß sich über die Genehmigung von Bilanz- und Jahresrechnung erklären. Sie darf vor ihrer Endentscheidung mit einfacher Mehrheit Bilanzrevisoren ernennen, wie auch der einfachen Mehrheit und bei Bemängelung bestimmter Bilanzansätze einer Minderheit mit $^1/_{10}$ Grundkapital Vertagung der Verhandlung unentziehbar zusteht. Gegen Genehmigung oder endgültige Nichtgenehmigung unter Verstoß gegen Gesetz und Gesellschaftsvertrag hilft die Anfechtung (oben Nr. 13, insbesondere für den Fall zu hoher Abschreibungen und Rücklagen). Die genehmigte Bilanz und Jahresrechnung ist vom Vorstande sofort bekannt zu machen. Die Bekanntmachung nebst Geschäftsbericht und den Bemerkungen des Aufsichtsrats ist zum Handelsregister des Sitzes zu reichen. Die Dividendenfestsetzung steht bei der Generalversammlung, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag erschöpfende Regeln enthält. Letzterenfalls ist mit der Bilanzgenehmigung die Dividende gegeben. Ob bei Vorbehalt der Dividendenfestsetzung für die Generalversammlung deren Beschluß nur deklaratorische oder, schrankenlos, konstitutive Bedeutung haben soll, ist Tatfrage. Bei Verstößen tritt wiederum das Anfechtungsrecht ein. Nach ordentlicher Rechnungslegung haben der Vorstand und Aufsichtsrat Anspruch auf Entlastung. Letztere ist gleichfalls der Generalversammlung zugewiesen.

Erleichterungen sind für die Aufstellung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie des Geschäftsberichts und der Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung vorgesehen durch die Bekanntmachung v. 25./II. 1915 für solche Aktiengesellschaften, die ihr Geschäft zu einem erheblichen Teil in oder mit dem Ausland oder den deutschen Schutzgebieten betreiben oder deren Vermögen sich zu einem erheblichen Teile dort befindet, wenn infolge der durch den Krieg herbeigeführten Unsicherheit über die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse der Stand des Vermögens oder der Schulden sich, auch mit Hilfe von Schätzungen, nicht darstellen läßt.

B. Außerordentliches Gebaren: 21. Abänderung des Gesellschaftsvertrags. Der Gesellschaftsvertrag kann von der Generalversammlung, aber auch nur von ihr geändert (ergänzt) werden. Die Generalversammlung kann Fassungsänderungen dem Aufsichtsrat übertragen. Die Erstreckung der Aktiengesellschaft über die vertragsmäßige Zeit ist ein Fall der Abänderung. Der Abänderungsbeschluß erfordert eine Mehrheit von $^3/_4$ des vertretenen Grundkapitals, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag für die Abänderung der zum Beschlusse stehenden Bestimmung andere, höhere oder mindere, Erfordernisse stellt. Jede, auch eine die Verhältnisse der Aktiengesellschaft grundstürzende Veränderung darf vorgenommen werden, sofern die zwingenden Vorschriften des Gesetzes gewahrt bleiben. Nur muß für die wichtigste Wandlung, nämlich die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, die $^3/_4$-Mehrheit unbedingt erreicht sein; der Gesellschaftsvertrag kann nur noch höhere Erfordernisse stellen. Daß Aktien verschiedener Gattung bestehen, hindert die Anwendung der Bestimmungen nicht; nur tritt bei Benachteiligung einer Gattung die Sonderversammlung der Benachteiligten ein (oben Nr. 12). Der Beschluß ist in die Handelsregister des Sitzes und der Zweigniederlassungen einzutragen und in den Grenzen, wie sie für den ursprünglichen Vertrag bestehen, zu veröffentlichen. Vor der Haupteintragung ist die Abänderung wirkungslos.

22. Erhöhung des Grundkapitals. Die Gesellschaft kann neue Mittel namentlich durch Schuldaufnahme (Prioritätsobligationen) oder durch Ausgabe junger Aktien werben. (Ueber Zuzahlungen oben Nr. 2 u. 20.) Letztere hat notwendig die Erhöhung des Grundkapitals zur Folge. Um die nur zur Erzielung von Gründergewinn stattfindende Emissionstätigkeit zu beschränken, soll die Erhöhung nicht vor voller Einzahlung des bisherigen Grundkapitals stattfinden. Verhältnismäßig unerhebliche Rückstände schließen die Erhöhung nicht aus. Für Versicherungsgesellschaften, bei denen der größte Teil des Grundkapitals Garantiefonds ist, kann der Gesellschaftsvertrag Erhöhung vor Vollleistung zulassen. Die Erhöhung zerfällt in zwei Akte: den Willensakt, daß das Zusatzkapital beschafft werden soll, und die Beschaffung selbst. Der Willensakt, der begrifflich keine Abänderung des Gesellschaftsvertrags darstellt, unterliegt nach positiver Norm den Vorschriften über diese: er kann nur durch Beschluß der Generalversammlung gemeinhin mit ¾-Mehrheit und, sofern mehrere Aktiengattungen bestehen, unter ebensolcher Zustimmung der Sonderversammlungen der Aktionäre jeder Gattung stattfinden, bedarf der Eintragung und Veröffentlichung. Bei der allen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern obliegenden Anmeldung sind Versicherungen über die Vollzahlung des Grundkapitals und etwaige Restanten abzugeben. Unrichtige Versicherungen machen strafbar. Ausgeschlossen ist Unter-, zugelassen Ueberpariemission, bei der das Aufgeld nach Abzug der Kosten für die Aktienausgabe zum Reservefonds fließt. Der Generalversammlungsbeschluß hat den Mindestbetrag, unter dem die jungen Aktien nicht auszugeben sind, zu bezeichnen. Er muß sich über etwaige Sacheinlagen oder in Anrechnung auf Einlagen erfolgende Uebernahmen bei Vermeidung der Unwirksamkeit für die Gesellschaft, ähnlich wie bei der Gründung, verbreiten. Häufig werden die jungen Aktien, um das Kapital anzuziehen, mit Vorrechten ausgestattet (Prioritätsaktien). Jeder Aktionär kann die Zuteilung eines seiner bisherigen Beteiligung entsprechenden Betrags junger Aktien fordern, soweit nicht der Generalversammlungsbeschluß anders verfügt. Anderweite Bezugsrechte können nur vorbehaltlich dieser Befugnis und nicht vor dem Beschluß über die Erhöhung mit Wirkung für die Gesellschaft zugesichert werden. Auf Grund des Beschlusses geschieht die Zeichnung der jungen Aktien durch schriftliche Erklärung, nach instruktioneller Vorschrift auch in einem zweiten Exemplare, deren Inhalt in Anlehnung an denjenigen des Zeichnungsscheins bei der Gründung bestimmt ist. Entsprechend sind die Rechtsfolgen bei Eintragung der Erhöhung trotz nichtiger oder unverbindlicher Zeichnungsscheine und bei Beschränkungen außerhalb des Scheines geordnet. Wie bei der Gründung sind auf Bareinlagen mindestens ¼ und das Aufgeld einzuzahlen. Als Kontrahenten des Gesellschaftsvertrags erscheinen die Zeichner und die Summe der vorhandenen Gesellschafter, die durch das zur Ausführung des Erhöhungsbeschlusses bestimmte Organ repräsentiert wird. Auch die erfolgte Erhöhung ist zur Eintragung zu bringen, wiederum unter wesentlicher Anwendung der entsprechenden Vorschriften für die Gründung. Wissentlich falsche Angaben der anmeldenden Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder über Zeichnung, Einzahlung, Ausgabekurs, Sacheinlagen und Uebernahmen machen strafbar. Eine Verbindung der Anmeldung und Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung und der erfolgten Erhöhung ist zulässig. Vor Haupteintragung der erfolgten Erhöhung können Aktien und Interimsscheine auf das Zusatzkapital nicht gültig ausgegeben und Anteilrechte an ihm nicht mit Wirkung gegenüber der Gesellschaft übertragen werden. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die vorher Aktien usw. ausgeben, sind strafbar.

23. Verminderung des Grundkapitals: Herabsetzung, Amortisation. Erwerb eigener Aktien. Die Verminderung des Grundkapitals kann stattfinden durch Herabsetzung, insbesondere teilweise Zurückzahlung und Amortisation. Die teilweise Zurückzahlung begreift die wirkliche Rückgewähr von Beträgen auf die Aktien. Ihr Grund ist gemeinhin Ueberfluß an Betriebsmitteln. Von der Amortisation unterscheidet sie sich dadurch, daß sie verhältnismäßig auf alle Aktien wenigstens einer Gattung stattfindet, die Amortisation dagegen die Ausscheidung einzelner Aktien bezweckt. Die sonstige Herabsetzung trifft wie die Zurückzahlung sämtliche Anteile: sie begreift einmal die völlige Befreiung von noch ausstehenden Einschüssen, eine Maßregel, die wiederum auf Ueberschuß an Betriebsmitteln deutet; weiter den nur rechnungsmäßigen Minderansatz des der Aufnahme in die Bilanz bedürfenden Grundkapitals, wodurch die zutreffende Einstellung von entwerteten Aktiven oder die Ausgleichung einer Unterbilanz und damit die Wiederaufnahme der Gewinnverteilung erzielt wird. Die Herabsetzung, einschließlich der Zurückzahlung, kann nur auf Beschluß der Generalversammlung mit ¾-Mehrheit stattfinden. Der Gesellschaftsvertrag kann lediglich höhere Anforderungen stellen. Bei Vorhandensein mehrerer Aktiengattungen ist Zustimmung von Sonderversammlungen der Aktionäre jeder Gattung nach denselben Grundsätzen nötig. Der Beschluß hat anzugeben, zu welchem Zwecke und in welcher Weise die Herabsetzung

stattfindet. Praktisch wird die Herabsetzung meist durch Abstempelung der Aktien auf einen geringeren Betrag oder durch Zusammenlegung mehrerer zu wenigeren Aktien unter Vernichtung der überschießenden durchgeführt. Der gesetzliche Normalbetrag der Aktie muß dabei gewahrt werden. Nur bei Zusammenlegung usw. der vor Geltung des Gesetzes von 1884 auf weniger als 1000 M. gestellten Aktien braucht dieser Betrag nicht gewahrt zu werden; eine weitere Herabsetzung des Betrags ist für sie ausgeschlossen. Häufig geht mit der Herabsetzung die Erhöhung des Grundkapitals namentlich mittels Ausgabe von Prioritätsaktien Hand in Hand. Der Beschluß ist zur Eintragung zu bringen. Der Vorstand hat alsdann die Gesellschaftsgläubiger dreimal öffentlich, die bekannten überdies besonders auszurufen. Gläubiger mit Forderungen aus der Zeit vor der dritten Bekanntmachung sind bei Meldung zu befriedigen oder zu sichern. Erst hiernach und nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Bekanntmachung (des Sperrjahrs) können Zurückzahlungen an die Aktionäre erfolgen und tritt eine Befreiung von Aktionären ein. Aktien, die trotz Aufforderung nicht behufs Verminderung der Aktienzahl durch Umtausch, Abstempelung usw. eingeliefert werden oder die ihrer Zahl nach sich nicht durch neue ersetzen lassen und nicht der Gesellschaft zur Verwertung überlassen sind, können für kraftlos erklärt werden. Die an ihrer Stelle ausgegebenen neuen Aktien sind für Rechnung der Beteiligten zu verwerten. Auch die erfolgte Herabsetzung ist zur Eintragung zu bringen. Die Amortisation, Einziehung von Aktienrechten, kann nur bei Anordnung oder Zulassung im Gesellschaftsvertrag erfolgen. Soll sie nicht durch Ankauf von Aktien, sondern durch Auslosung, Kündigung usw. stattfinden, so muß sie im ursprünglichen oder vor Zeichnung der Aktien abgeänderten Gesellschaftsvertrage vorgesehen sein. Sie ist im übrigen zulässig entweder bei Beobachtung der Vorschriften über die Herabsetzung oder aus dem nach der Jahresbilanz verfügbaren Gewinne. Unstatthafte Amortisation macht Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ersatzpflichtig. Bei Auslosung werden mitunter für die Aktien Genußscheine ausgegeben, die dem letzten Eigentümer der Aktie nach den nicht Ausgelosten Gewinn- und Vermögensanteil belassen. Ob die Genußscheine Aktionär- oder Gläubigerrechte gewähren, ist Tatfrage. Eine willkürliche Verringerung des Grundkapitals ist insbesondere durch das Verbot des Ankaufs eigener Anteile gehindert. Die Aktiengesellschaft soll eigene vollgeleistete Aktien im regelmäßigen Geschäftsbetriebe weder erwerben noch zum Pfande nehmen (in Versatz nehmen, belehnen). Bei Zuwiderhandeln ist das Geschäft gültig. Von dem Verbot ist der Erwerb in Ausführung einer speziellen Einkaufskommission ausgenommen. Um die gesetzwidrige Liberierung zu hindern, ist Erwerb und Pfandnahme eigener nicht vollgeleisteter Aktien und eigener Interimsscheine selbst in Ausführung einer Einkaufskommission mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit untersagt. In beiden Fällen sind die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ersatzpflichtig. Von dem Verbote wird das Reportgeschäft in eigenen Anteilen betroffen, nicht aber — zumal in Ansehung der Worte „im regelmäßigen Geschäftsbetriebe" — Erwerb und Pfandnahme durch Zwangsvollstreckung und Erwerb durch echte Schenkung.

24. Auflösung der Aktiengesellschaft. Liquidation. Die Aktiengesellschaft wird nach Aktienrecht aufgelöst: 1. Durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit. 2. Durch Beschluß der Generalversammlung. Dieser bedarf einer Mehrheit von $^3/_4$ des vertretenen Grundkapitals. Der Gesellschaftsvertrag kann nur noch schwerere Erfordernisse aufstellen. 3. Durch Konkurseröffnung. Erreicht der Verlust, den die Jahres- oder eine Zwischenbilanz aufweist, die Hälfte des Grundkapitals, so muß der Vorstand dies einer sofort zu berufenden Generalversammlung melden. Tritt Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft ein oder ergibt eine Bilanz, daß das Vermögen nicht mehr deren echte Schulden deckt, so muß er Konkurseröffnung beantragen. Das Antragsrecht steht nach der Konkursordnung jedem Vorstandsmitgliede zu. Zuwiderhandeln macht die Vorstandsmitglieder strafbar. Zudem haften sie und die Aufsichtsratsmitglieder bei Zahlungsleistung nach Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung für Schadenersatz. Durch die Bek. v. 8./VIII. 1914 sind die Vorschriften des HGB., soweit sie die Verpflichtung, bei Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen, sowie das Verbot von Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit betreffen, bis auf weiteres außer Kraft gesetzt worden. Das gleiche gilt nach der V. v. 28./IV. 1920 für den Fall der Ueberschuldung, wenn diese darauf beruht, daß sich infolge Veränderung des Umrechnungskurses der in Reichsmark ausgedrückte Wert einer auf ausländische Währung lautenden Schuld gegenüber dem Werte bei Eingehung der Verbindlichkeit erhöht hat. 4. Aktienrechtlicher Auflösungsgrund ist weiter die Aufzehrung sämtlicher Anteile durch Amortisation, nach der gemeinen Ansicht dagegen nicht die Vereinigung aller Aktien in einer Hand. An anderen Gründen tritt hinzu die Auflösung durch die Staatsgewalt zufolge Vorbehalts

bei einer notwendigen Konzession oder zufolge öffentlichrechtlicher Norm des Landesgesetzes (so bisher in Preußen im Falle gemeinschädlicher gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen der Aktiengesellschaft). Unmöglichkeit der Erreichung des Gesellschaftszwecks ist nicht Auflösungsgrund. Die Auflösung der Aktiengesellschaft muß außer im Konkursfalle durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes und jeder Zweigniederlassung angemeldet werden. Gemeinhin, nicht im Falle des Konkurses, folgt ihr die Liquidation. Dies auch, wenn die Nichtigkeit der Gesellschaft (oben Nr. 3) im Handelsregister eingetragen ist, wobei die namens der Gesellschaft mit Dritten geschlossenen Geschäfte gültig bleiben und die Gesellschafter die zur Erfüllung der Verbindlichkeiten nötigen versprochenen Einzahlungen leisten müssen. Durch die Auflösung wird nur die produktive Seite der Aktiengesellschaft beendet. Im übrigen wird die letztere für den Liquidationszweck, den sie selbst erfüllt, in ihrem Bestand erhalten. Das Regierungs- und Vertretungsrecht bleibt grundsätzlich dem Vorstand als Liquidationsvorstand. Doch kann Gesellschaftsvertrag oder Generalversammlungsbeschluß andere Personen an Stelle der Vorstandsmitglieder setzen. Auf Antrag des Aufsichtsrats oder von Aktionären mit $^1/_{20}$ Grundkapital bei sechsmonatlichem Besitze kann das Gericht des Sitzes Liquidatoren ernennen. Ihm steht unter gleicher Voraussetzung Abberufung der Liquidatoren zu. Die Generalversammlung kann die nicht vom Gericht ernannten Liquidatoren jederzeit abrufen. Der Vorstand hat die ersten Liquidatoren zur Eintragung in jedes beteiligte Handelsregister anzumelden. Die Anmeldung von Veränderungen liegt den Liquidatoren selbst ob. Gerichtliche Ernennungen und Abberufungen werden von Amts wegen eingetragen. Die Liquidatoren stehen grundsätzlich in Rechten und Pflichten dem Vorstande gleich und werden vom Aufsichtsrat überwacht. Nur fallen Vorschriften, die lediglich die produktive Seite betreffen, fort, so das Konkurrenzverbot und die Bestellung von Prokuristen. Auch die gesetzliche Liquidationsvollmacht ist unbeschränkbar. Sie ermächtigt aber lediglich zur Beendigung der laufenden Geschäfte, Einziehung der Forderungen, Versilberung des Vermögens und zur Befriedigung der Gläubiger; zur Eingehung neuer Geschäfte nur behufs Beendigung schwebender. Die gesetzliche Liquidationsvollmacht kann durch Gesellschaftsvertrag oder Beschluß der Generalversammlung erweitert werden. Die Liquidatoren haben die Gesellschaftsgläubiger dreimal öffentlich aufzurufen. Sie müssen für den Beginn der Liquidation und weiter für den Schluß jedes Jahres, zulässigerweise des bisherigen Geschäftsjahres, Bilanz ziehen. Auf die Rechnungslegung sind im allgemeinen die Vorschriften erstreckt, die bei werbender Gesellschaft bestehen. Nur sind die besonderen Vorschriften über den Inhalt der Bilanz und die Bestimmungen über den Reservefonds für unanwendbar erklärt. Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird unter die Aktionäre verteilt, grundsätzlich nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge. Doch darf im Interesse der Gläubiger die Verteilung nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem dritten Aufrufe der Gläubiger erfolgen. Die Forderungen der bekannten Gläubiger werden getilgt oder, soweit zulässig, hinterlegt. Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zurzeit unausführbar oder eine Verbindlichkeit streitig, so muß vor der Verteilung Sicherheit bestellt werden. Verteilungen innerhalb der Sperrfrist machen Liquidatoren und Aufsichtsratsmitglieder haftbar, die Aktionäre rückzahlungspflichtig. Nach Beendigung der Liquidation und Schlußrechnung ist von den Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschaft zum Handelsregister anzumelden.

25. **Uebertragung des Vermögens der Aktiengesellschaft im ganzen. Fusion.** Die Uebertragung des Gesellschaftsvermögens im ganzen bedarf eines Generalversammlungsbeschlusses mit ¾-Mehrheit des vertretenen Grundkapitals; der Gesellschaftsvertrag kann höhere Erfordernisse stellen. Der Beschluß bewirkt jedenfalls die Auflösung der Gesellschaft. Gemeinhin finden die Vorschriften über die Liquidation Anwendung; die Liquidatoren dürfen das zur Ausführung der Maßregel Nötige vornehmen. Das Vermögen darf dem Uebernehmer nur nach den Bestimmungen über die Verteilung unter die Aktionäre ausgeliefert werden. Uebernimmt das Reich, ein Bundesstaat oder ein inländischer Kommunalverband das Vermögen im ganzen, so kann in der Vereinbarung, die der Genehmigung durch die Generalversammlung bedarf, das Unterbleiben der Liquidation bestimmt worden. Der Beschluß und die Auflösung sind unter Beifügung der Vereinbarung zum Handelsregister anzumelden. Mit der Haupteintragung gilt das Vermögen einschließlich der Schulden als übergegangen und erlischt die Firma. — Bei Uebertragung des Vermögens im ganzen an eine andere Aktiengesellschaft oder Kommanditaktiengesellschaft gegen Aktien derselben (Fusion) sind für die Erhöhung des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft die Vorschriften über Vollzahlung des bisherigen Grundkapitals, Zeichnung der jungen Aktien, Einzahlung auf sie, Bezugsrechte der Aktionäre unanwendbar. Mit der Anmeldung der erfolgten Erhöhung ist der

von der Generalversammlung der aufgelösten Gesellschaft genehmigte Vertrag einzureichen. Soll laut Vereinbarung das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft nicht liquidiert werden, so finden im allgemeinen die Vorschriften für Uebertragung des Vermögens an das Reich usw. Anwendung. Um aber die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft zu schützen, ist insbesondere bestimmt: Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft ist einstweilen von der übernehmenden Gesellschaft getrennt zu verwalten. Hierfür sind die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der letzteren den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft als Gesamtschuldner haftbar. Die aufgelöste Gesellschaft wird insoweit erhalten, als bis zur Vereinigung der Vermögen ihr Gerichtsstand bestehen bleibt und im Verhältnisse zu der übernehmenden Gesellschaft und deren übrigen Gläubigern das übernommene Vermögen als solches der aufgelösten Gesellschaft gilt. Die Vereinigung der Vermögen kann beliebig ausgesetzt werden. Soll sie aber eintreten, so bedarf es vorgängigen Aufrufs der Gläubiger, Abwartens der Sperrfrist usw., wie bei der Liquidation. Außerdem wird in dem G. v. 20./IV. 1892 die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung dadurch begünstigt, daß die Liquidation der Aktiengesellschaft unterbleiben kann, wenn die aus ihr erwachsene Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewissen Erfordernissen entspricht, wenn namentlich die Teilnahme der Aktionäre an der neuen Gesellschaft gewährleistet ist. — Wird der Zweck der Veräußerung des Vermögens im ganzen oder der Umwandlung in eine andere Gesellschaft nicht erreicht, kann die Generalversammlung der aufgelösten Gesellschaft deren Fortsetzung beschließen.

26. Strafvorschriften. Die einzelnen Straffälle sind oben Nr. 8, 9, 11, 14, 15, 17, 22, 24 erwähnt. Die härteste Strafe ist Gefängnis und zugleich Geldstrafe bis 20000 M. sowie Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Für einen Fall ist nur Geldstrafe, jedoch nicht unter 1000 M., angedroht. Ueberdies unterstehen die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren einem ausgedehnten Ordnungsstrafrechte.

27. Anhang: Die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Bei dieser Gesellschaftsform haftet mindestens ein Gesellschafter den Gläubigern unbeschränkt (persönlich haftender Gesellschafter), während die übrigen sich nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligen (Kommanditisten). Die Kommanditgesellschaft auf Aktien enthält somit Elemente der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft, und das für sie maßgebende Recht ist daher zum Teil den für die beiden letztgenannten Gesellschaftsarten geltenden Vorschriften entnommen; zum Teil gelten aber Besonderheiten. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist eine juristische Person; sie ist stets Handelsgesellschaft, ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens. Die Gründung richtet sich im wesentlichen nach dem Recht der Aktiengesellschaften. Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter müssen, sofern sie nicht auf das Grundkapital erfolgen, nach Höhe und Art im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden. Im Gründungsstadium wird der erste Aufsichtsrat von den Gründern, mit Ausschluß der persönlich haftenden gewählt. Die Rechtsverhältnisse der persönlich haftenden Gesellschafter unterliegen im allgemeinen den für die Kommanditgesellschaft geltenden Vorschriften; sind die persönlich haftenden Gesellschafter zugleich Aktionäre, so haben sie indessen kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Für die Rechtsstellung der Kommanditisten gilt Aktienrecht. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind gesetzliche Vertreter der Gesellschaft, ähnlich dem Vorstand der Aktiengesellschaft. Der Aufsichtsrat wird von den Kommanditisten gewählt. Die Generalversammlung wird nur von den Kommanditisten gebildet. Ihre Zuständigkeit ist im Verhältnis zu den persönlich haftenden Gesellschaftern beschränkt, insbesondere bedürfen Satzungsänderungen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Der Generalversammlung stehen aber gewisse Kontrollrechte gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern zu. Auflösungsgründe sind bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die gleichen wie bei der einfachen Kommanditgesellschaft: Ablauf der im Gesellschaftsvertrage vorgesehenen Zeit, Beschluß der Gesellschafter, Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft, Tod eines persönlich haftenden Gesellschafters (falls im Gesellschaftsvertrage nichts Abweichendes bestimmt ist), Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters, schließlich Kündigung durch die Gesellschafter sowie gerichtliches Urteil bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Für das Strafrecht bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gilt Aktienrecht.

Literatur: *Aus der reichhaltigen Literatur ist namentlich hervorzuheben: von älteren systematischen Darstellungen* **W. Auerbach**, *Aktienwesen, Frankfurt a. M. 1873,* **H. Keyssner,** *Die Aktiengesellschaften unter dem RG. vom 11./VI. 1870, Berlin 1873,* **M. Pöhls,** *Recht der Aktiengesellschaften, Hamburg 1842,* **Primker,** *in Endemanns Handbuch des deutschen Handels- usw. Rechts I, Leipzig 1881 und vor allem* **A. Renaud,** *Recht der Aktiengesellschaften, 2. Aufl., Leipzig 1875; von neueren systematischen Darstellungen* **J. Fr. Behrend,** *Lehrbuch des*

Handelsrechts I, 2, Berlin 1896 und besonders **K. Lehmann**, *Recht der Aktiengesellschaften I und II, Berlin 1898 u. 1904;* **K. Cosack**, *Lehrbuch des Handelsrechts, 8. Aufl., Stuttgart 1920;* **R. Fischer**, *im Handbuch des gesamten Handelsrechts, herausg. von V. Ehrenberg, III. Bd. I. Abt., Leipzig 1916; ferner die Lehrbücher von* **Gareis**, *8. Aufl., Berlin 1909;* **K. Lehmann**, *2. Aufl., Leipzig 1912;* **Heilfron**, *2. Aufl., Berlin 1912/13; ferner* **O. Gierke**, *Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, Berlin 1887, zu den Reformvorschlägen hauptsächlich* **H. Löwenfeld**, *Recht der Aktiengesellschaften, Berlin 1879 und* **H. Wiener, L. Goldschmidt, J. Fr. Behrend**, *Zur Reform des Aktiengesellschaftswesens, Leipzig 1873 (Schr. d. V. f. Sozialp. I); die Kommentare zum Aktiengesetz von 1884, von* **R. Esser II**, *5. Aufl. Berlin 1891,* **P. Kayser**, *2. Aufl., Berlin 1891,* **J. Petersen** *und* **W. von Pechmann**, *Leipzig 1890,* **V. Ring**, *2. Aufl., Berlin 1893,* **O. von Völderndorff**, *Erlangen 1885; von den Kommentaren zum HGB.* **S. Goldmann**, *II, Berlin 1905;* **K. Lehmann** *u.* **V. Ring**, *2. Aufl., Berlin 1913/14;* **H. Makower**, *13. Aufl. (F. Makower) I, Berlin 1906/07,* **C. Ritter**, *Berlin 1910,* **A. Brand**, *Berlin 1911,* **A. Düringer** *u.* **M. Hachenburg**, *2. Aufl., Mannheim 1910ff.,* **H. Staub**, *10. Aufl.* **(Koenige, Pinner, Bondi)**, *Bd. I, 2, Berlin 1920. —* **A. Pinner**, *Das deutsche Aktienrecht, Berlin 1899;* **R. u. F. Esser**, *Die Aktiengesellschaft, 3. Aufl., Berlin 1907;* **Keyssner-Simon**, *6. Aufl., Berlin 1911; von Monographieen in historischer Beziehung* **K. Lehmann**, *Geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts bis zum code de commerce, Berlin 1895, auch* **V. Ring**, *Asiatische Handlungskompagnien Friedrichs des Großen, Berlin 1890; in dogmatischer von allgemeinster Bedeutung* **H. V. Simon**, *Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, 2. Aufl., Berlin 1898; auch* **H. Rehm**, *Die Bilanzen der Aktiengesellschaften usw., 2. Aufl., München 1914.* **Passow**, *Die Bilanzen usw., 2. Aufl., Berlin 1918. Für das internationale Aktienrecht:* **J. Schwandt**, *Die deutschen AG. im Rechtsverkehr mit Frankreich und England, Marburg 1912. Reichhaltiges Material in* **P. Holdheim** *(jetzt* **Heilbrunn**), *Wochenschrift f. Aktienrecht usw. (später Monatsschrift f. Handelsrecht und Bankwesen), Berlin 1892 bis 1919; auch* **J. Bauer**, *Zeitschr. f. d. ges. Aktienwesen, Leipzig und Zittau 1891ff.*

Ring, *durchgesehen von* **J. Schwandt**.

B. Das Aktienrecht in den übrigen Ländern.

1. Großbritannien und Irland. 2. Vereinigte Staaten von Amerika. 3. Niederlande. 4. Frankreich. 5. Belgien. 6. Luxemburg. 7. Italien. 8. Spanien. 9. Schweiz. 10. Oesterreich. 11. Ungarn. 12. Nordstaaten: a) Dänemark. b) Norwegen. c) Schweden. 13. Rußland. 14. Estland und Lettland. 15. Polen. 16. Tschecho-Slowakei. 17. Jugoslavien: a) Serbien. b) Kroatien und Slawonien. 18. Bulgarien. 19. Türkei.

1. In Großbritannien und Irland können Aktiengesellschaften errichtet werden einmal durch königliche Charter. Das ergibt sich aus dem gemeinen Recht (common law) und dem Gesetz 7 Will. 4 Kap. 73. Auf diese Art ist namentlich eine Reihe von englischen Kolonialgesellschaften entstanden. Des weiteren können Aktiengesellschaften gegründet werden durch Spezialgesetz. Einem solchen Gesetz verdanken zahlreiche Kanalbau-, Eisenbahn- und Straßenbahngesellschaften, Gas- und Elektrizitätswerke sowie Werften ihre Entstehung. Die durch königliche Charter oder Spezialgesetz geschaffenen Aktiengesellschaften haben gegenüber den übrigen Aktiengesellschaften erweiterte Befugnisse.

Die praktisch wichtigste Art der Gründung einer Aktiengesellschaft ist die durch Erfüllung der Normativbestimmungen des Companies (Consolidation) Act, 1908, mit der Novelle von 1913 (3. u. 4. Geo. 5. Kap. 25), in denen die von 1862—1908 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Aktienrechts zusammengefaßt sind. Hernach gilt folgendes: Die Satzung (memorandum of association) muß von wenigstens sieben Personen unterzeichnet sein. Sie enthält die Firma, das für die Eintragung in das Register maßgebliche Geschäftsbüro (Sitz), den Gegenstand des Unternehmens, die Feststellung, daß die Haftung der Aktionäre sich auf die Aktienbeträge beschränkt, und die Höhe des Grundkapitals. Jeder Gründer muß wenigstens eine Aktie übernehmen. Privatschriftliche Form der Satzung ist ausreichend. Die Unterschriften der Gründer müssen durch einen Zeugen beglaubigt werden. Neben der Satzung können die Gründer ein Regulativ (articles of association) aufstellen. Sofern das nicht geschieht, greift das dem Gesetz in einer Anlage beigefügte Normalregulativ ein. Die Aktiengesellschaft wird nach Anmeldung durch einen bei der Gründung beteiligten Rechtsanwalt (solicitor) oder ein satzungsmäßiges Vorstandsmitglied bei der Registerbehörde (für England grundsätzlich: London, Schottland: Edinburgh, für Irland: Dublin) registriert. Der Registerbeamte stellt über die erfolgte Inkorporierung der Aktiengesellschaft ein Zeugnis aus. Mit der Aushändigung dieses Zeugnisses entsteht die Aktiengesellschaft als juristische Person. Vorherige Einzahlung auch nur eines Teils des Aktienkapitals ist nicht erforderlich. Ueber die Aktienausgabe bestehen besondere Vorschriften zum Schutze des Publikums. Der Geschäftsbetrieb der Aktiengesellschaft darf nicht eher beginnen, als bis ein bestimmter Teil des Aktienkapitals bar eingezahlt ist (insbesondere der in der Satzung oder dem Regulativ bestimmte Teil des emittierten Kapitals). Vorher abgeschlossene Verträge sind für die Aktiengesellschaft als solche unverbindlich. Die Firma der Aktiengesellschaft muß das Schlußwort „limited" enthalten; im übrigen besteht die größte Freiheit bei der Wahl der Firmenbezeichnung. Der Gegenstand des Unternehmens muß rechtlich erlaubt sein; weitere Beschränkungen sind nicht vorgesehen. Die über den Gegenstand des Unternehmens in der Satzung getroffene Bestimmung begrenzt den Umfang der Handlungsfähigkeit der Aktiengesellschaft. Die Höhe des Grundkapitals ist beliebig, ebenso die Höhe des Nennwerts der Aktien. Es ist vorgekommen, daß Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von nur 7 £ registriert worden sind. Sehr beliebt sind die 1 £-Aktien; aber auch noch geringere Aktien sind zulässig. In derselben Aktiengesellschaft können Aktien in verschiedener Höhe ausgegeben werden, ferner gewöhnliche

und Vorzugsaktien. Die Uebertragung der Aktienrechte ist grundsätzlich nur wirksam nach Eintragung des Rechtsgeschäfts im Aktienbuch. Sofern über die Aktienrechte aber Aktienurkunden ausgegeben sind, kann bestimmt werden, daß die Uebertragung unabhängig von der Eintragung im Aktienbuch erfolgt. Voll eingezahlte Aktien können Inhaberaktien sein. Frühestens einen Monat und spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt, in dem die Aktiengesellschaft ihren Geschäftsbetrieb beginnen darf, muß die erste ordentliche Generalversammlung stattfinden, in der der Vorstand über den Gründungshergang und den Status der Gesellschaft Bericht zu erstatten hat. Im übrigen wird wenigstens einmal jährlich eine ordentliche Generalversammlung abgehalten. Die erste ordentliche Generalversammlung zählt hierbei nicht mit. Außerordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand aus eigenem Antriebe einberufen, oder auf Verlangen der in dem Regulativ bestimmten Anzahl von Aktionären. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn an ihr zwei Aktionäre oder die in dem Regulativ vorgesehene größere Anzahl von Aktionären teilnehmen. Der Präsident des Vorstandes führt gewöhnlich den Vorsitz. Meist gewährt jede Aktie eine Stimme; doch kommt es vor, daß eine bestimmte Art von Aktien kein Stimmrecht oder ein qualifiziertes Stimmrecht gewährt. Die Mitglieder des Vorstandes sind die Vertreter der Aktiengesellschaft, durch welche die Gesellschaft Rechtshandlungen vornimmt. Sie haben in gewissem Sinne die Stellung von Treuhändern (trustees) in bezug auf das Vermögen der Aktiengesellschaft. Die ersten Vorstandsmitglieder werden gewöhnlich in dem Regulativ benannt. Sie müssen Aktionäre sein, sofern dies in dem Regulativ bestimmt ist. Ihr Gehalt oder die sonstige Entschädigung für ihre Tätigkeit hat zur Grundlage ebenfalls das Regulativ, da sie prima facie keinen Anspruch auf Remuneration haben. Der Vorstand ist gewöhnlich befugt, die Aktiengesellschaft in allen Beziehungen zu vertreten, soweit nicht die Satzung oder das Regulativ die Generalversammlung als zuständig erklären. Der Vorstand haftet der Gesellschaft für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Er hat ordnungsmäßige Bücher zu führen. Eine Reihe von Strafbestimmungen bedrohen grobe Pflichtverletzungen des Vorstandes. Die Gewinnverteilung unterliegt im allgemeinen der Beschlußfassung durch die Generalversammlung, mitunter auch dem Ermessen des Vorstandes mit oder ohne Zustimmung der Generalversammlung. Dividenden dürfen nur aus dem Gewinn, also nicht aus dem Grundkapital gezahlt werden. Jede Aktiengesellschaft hat Revisoren zum Zwecke der Ueberwachung der Buchführung und der Bilanzaufstellung. Aenderungen der Firma, des Gegenstandes des Unternehmens, Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals, Umwandlung der Aktien erfordern einen Spezialbeschluß der Generalversammlung, der nur unter gewissen erschwerten Formen zustande kommen kann. Die Firmenänderung erfordert Genehmigung durch das Handelsministerium. Die Ausgabe neuer Aktien auf Grund von Prospekten ist an die Erfüllung eingehender Publizitätsvorschriften gebunden. Verstöße ziehen Straffolgen nach sich. Auch sonst bestehen in weitem Umfange Publizitätsbestimmungen. Die Liquidation der Aktiengesellschaft kann vom Gericht vorgenommen werden oder freiwillig von der Gesellschaft, im letzteren Falle auch unter gerichtlicher Ueberwachung. Der Hauptfall der gerichtlichen Liquidation ist die Konkursliquidation wegen Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft. Die freiwillige Liquidation wird von der Generalversammlung beschlossen.

Ausländische Aktiengesellschaften, d. h. solche, die außerhalb des Vereinigten Königreichs inkorporiert worden sind, müssen gewisse Publizitätsvorschriften erfüllen, wenn sie in Großbritannien oder Irland eine Niederlassung haben.

Private Companies, d. h. solche, bei denen die Uebertragung der Aktien beschränkt ist, die Zahl der Aktionäre höchstens 50 beträgt und jede Aufforderung an das Publikum zur Zeichnung von Aktien oder Obligationen ausgeschlossen ist, unterliegen besonderen Bestimmungen. Es handelt sich hierbei um Familiengründungen u. dgl.

Durch die Kriegsgesetzgebung sind die Publizitätsvorschriften auf dem Gebiete des Aktienrechts erheblich erweitert worden mit dem offensichtlichen Zweck, dem deutschen Einfluß möglichst entgegenzuwirken. Nach dem G. v. 22./XII. 1916 (6. u. 7. Geo. 5 Kap. 58) in Verbindung mit dem Companies (Particulars as to directors) Act, 1917 (7. u. 8. G. 5. Kap. 28) ist insbesondere die Staatsangehörigkeit der Vorstandsmitglieder und Personen, nach deren Weisungen die Vorstandsmitglieder zu handeln gewohnt sind, anzumelden (ev. die frühere, falls ein Wechsel der Staatsangehörigkeit stattgefunden hat). Aehnliche Vorschriften gelten für ausländische Aktiengesellschaften, die in Großbritannien oder Irland eine Niederlassung haben. Weiter verbietet der Companies (Foreign Interests) Act, 1917, ohne Genehmigung des Handelsministeriums die Aenderung von Statuten, die zuungunsten fremder Interessen an britischen Gesellschaften Beschränkungen vorsehen.

2. **Vereinigte Staaten von Amerika.**[1] a) Das Aktienrecht ist im wesentlichen Gegenstand der einzelstaatlichen Gesetzgebung und ermangelt infolgedessen der Einheitlichkeit. Bis zur Mitte des 19. Jahrh. stand man der Begründung jeder Art von Korporationen im ganzen durchaus ablehnend gegenüber. Die Erlangung der Charter war in jedem Einzelfall nur durch Spezialgesetz möglich. Diese Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren wurde bei der Gründung vielfach in der verwerflichsten Weise von Aktienunternehmern mißbraucht, indem man die Charter z. B. durch Bestechung und Stimmenkauf zu erreichen suchte. Dem Wunsche, derartige Mißbräuche unmöglich zu machen, kam zuerst Connecticut entgegen, wo 1837 Normativbestimmungen für die Errichtung von industriellen und Bergwerksunternehmen in der Form der Aktiengesellschaft erlassen wurden. 1850 hatten schon etwa 20 Staaten ähnliche Gesetze. Ueberhaupt trat in dieser Zeit, namentlich bei der Erschließung des Westens, ein Umschwung

[1]) Dieser Darstellung des amerikanischen Aktienrechts liegt der Artikel von Georg Brodnitz, das Aktienrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika, aus der 3. Aufl. des Hdw's d. St. I. Bd. S. 281 fg. zugrunde.

in den Anschauungen über die Nützlichkeit der Aktiengesellschaften ein, so daß man sie in jeder Weise zu fördern suchte. Deshalb verschwand auch mehr und mehr das Prinzip der Spezialgesetzgebung zur Erlangung der Charter. In dieser Entwicklung lag ein entschiedener Fortschritt. Aber die Aktiengesetzgebung blieb auch fernerhin und bis zur Gegenwart dadurch gekennzeichnet, daß sie das ganze Problem nicht einheitlich erfaßte, sondern bald diese, bald jene Seite zu lösen versuchte. Daher kommt es, daß neben den allgemeinen Aktiengesetzen in manchen Staaten noch Sondergesetze für bestimmte Arten von Gesellschaften bestehen. Weiter kreuzen sich privatrechtliche und öffentlichrechtliche Rücksichten. Je nachdem die einzelnen Staaten auf die Bedürfnisse der Gesellschaften mehr oder minder Rücksicht nahmen, erlangten sie für das Aktienwesen eine verschiedene Bedeutung. Denn die Gesellschaften bevorzugten zur Errichtung natürlich die Staaten, die nicht nur ein liberales Aktienrecht haben, sondern auch hinsichtlich der finanziellen Belastung keine zu hohen Ansprüche stellten. Auf diesem Wege entwickelte sich eine besondere Gruppe von „Korporations-Staaten". in welchen die größte Zahl von Aktiengesellschaften alljährlich errichtet wird. Sie umfaßt die Staaten New Jersey, New York, Delaware, West-Virginia, South Dakota, Maine, Nevada, Arizona, Connecticut, Virginia, Oklahoma, North Carolina und Alabama. Die Aktiengesetze der einzelnen Staaten weisen danach außerordentliche Verschiedenheiten auf. Es lassen sich aber doch bestimmte Gruppen unterscheiden, die eine gewisse Uebereinstimmung erreicht haben, indem sie sich gewöhnlich an ein gemeinsames Vorbild anlehnten. An erster Stelle sind hier die Staaten zu nennen, die sich New Jersey anschlossen: New York, Delaware, West-Virginia, Alabama, Nevada, North Carolina und Virginia, also die wichtigsten der „Korporations-Staaten". Weiter die Maine-Gruppe, die außer diesem Staate noch umfaßt Massachusetts, Connecticut, Illinois, Missouri und Arkansas. Schließlich unter Führung Californiens die Gruppe der Weststaaten: Colorado, North Dakota, Soeth Dakota, Oklahama, Idaho, Montana, Oregon, Washington, Utah, Wyoming, Texas, und New Mexiko. Daneben bestehen noch einige kleinere Gruppen, ebenfalls mit übereinstimmendem Aktienrecht, aber von sekundärer Bedeutung. Wir werden im folgenden das als mustergültig geltende und für die meisten amerikanischen Aktiengesellschaften maßgebende Aktienrecht von New Jersey zur Grundlage wählen, das in dem Korporationsgesetz von 1896 enthalten ist, dem später noch einzelne Amendements hinzugefügt worden sind.

b) Auf Grund der Normativbestimmungen des Staates New Jersey kann durch wenigstens drei Personen eine Aktiengesellschaft zu jedem legalen Zwecke errichtet werden. Doch sind ausgenommen diejenigen Gesellschaften, die innerhalb des Staates betreiben wollen die Geschäfte von Sparbanken, Banken, Bau- und Darlehnsgesellschaften, Eisenbahn-, Telegraphen-, Telephon-, Kanal- und Chaussee-Gesellschaften, sowie allgemein alle Gesellschaften, die zu ihrem Geschäftsbetrieb der Ueberlassung eines staatlichen Hoheitsrechtes bedürfen. Für Organisationen dieser Art bestehen Sondergesetze. Sollen dieselben Geschäfte aber außerhalb New Jerseys betrieben werden, so kann die Gründung ohne weiteres auf Grund der Normativbestimmungen erfolgen. Da auch in verschiedenen anderen Staaten derartige Erschwerungen für einzelne Gesellschaften bestehen, haben manche Staaten aus finanziellen Rücksichten gerade für sie Erleichterungen geschaffen, indem sie u. a. die Errichtung von Gesellschaften gestatten, die ihre Geschäfte in einem anderen Staate betreiben wollen, wenn auch die fragliche Art der Geschäfte in dem Gründungsstaate verboten ist, und von solchen Aktiengesellschaften, deren Geschäftsbetrieb gerade die Umgehung des Rechts eines anderen Staates mit sich bringt.

Der Geschäftskreis der Aktiengesellschaften ist, abgesehen von den obigen Bestimmungen im Staate New Jersey unbeschränkt, nur der Betrieb von Bankgeschäften ist ausgenommen. Auch kann eine solche Gesellschaft Aktien anderer Gesellschaften erwerben, wenn das nicht zum Zwecke der Herbeiführung eines Monopols geschieht (Ges. von 1917). Die Gründungsurkunde muß enthalten: Namen und Zweck der Aktiengesellschaft, ihren Sitz und ihre Niederlassungen, Namen und Adressen der Gründer, sowie die Dauer ihrer Charter und Betrag und Arten des Grundkapitals. An sich besteht eine Beschränkung hinsichtlich der zeitlichen Dauer der Aktiengesellschaften in New Jersey nicht; doch kann jede Charter nach dem Ermessen der gesetzgebenden Faktoren widerrufen werden, nachdem der Gesellschaft Mitteilung von dieser Absicht gemacht und ihr Gelegenheit zur Verteidigung ihrer Rechte gegeben worden ist. Dagegen ist in anderen Staaten die Charter von vornherein auf einen Zeitraum von 20—100 Jahren beschränkt mit der Möglichkeit einer Erneuerung nach Ablauf der gesetzlichen Dauer. Die Gründungsurkunde ist beim Kreissekretariat des Hauptsitzes der Gesellschaft und beim Staatssekretariat einzureichen. Hiermit beginnt die rechtliche Existenz der Gesellschaft. Hinsichtlich der den Aktiengesellschaften zustehenden Rechte besteht nur die allgemeine Beschränkung, daß „keine Gesellschaft irgendwelche korporativen Rechte haben soll, die nicht zur Ausübung ihrer Charter erforderlich sind". Die Vertragsfreiheit der Aktiengesellschaften ist jedoch in einer Anzahl von Staaten hinsichtlich der Schuldenhöhe beschränkt, indem hierfür ein Maximalbetrag statuiert wird, der sich gewöhnlich nach der Höhe des Aktienkapitals bemißt. Das Aktienkapital soll in New Jersey nicht unter 2000 $ betragen. Die Festsetzung einer solchen Mindestsumme schwankt in den anderen Aktiengesetzen z. B. 500 $ in New York und 10000 $ in Minnesota. Nach oben hin kommt in der neueren Gesetzgebung keine Beschränkung des Aktienkapitals vor, doch findet sich auch eine solche noch aus früherer Zeit in manchen Staaten, die auf diesem Wege der Trustbildung entgegentreten zu können meinten (z. B. 50000000 $ in Michigan). Derartige Limitierungen kommen aber mehr und mehr ab. Neben den Bestimmungen über das Grundkapital hat New Jersey noch die Sonderbestimmung, daß die Geschäfte mit

nicht weniger als 1000 $ Kapital begonnen werden dürfen. Die Gesellschaften können verschiedene Arten von Aktien ausgeben; in der Gründungsurkunde ist hierüber zu bestimmen. Seit 1920 sind in New Jersey auch Aktien ohne Nennbetrag neben den gewöhnlichen zulässig, Die Umwandlung von Vorzugsaktien in Obligationen ist besonders geregelt. Die Aktien können gegen Geld oder Einlagen ausgegeben werden. New Jersey gestattet neben Barzahlung nur die Einlage von Sachgütern, verbietet dagegen ausdrücklich die in anderen Staaten erlaubte Anrechnung von Diensten. Werden Sacheinlagen gemacht, so muß in New Jersey in der Urkunde über die Einzahlung des Aktienkapitals und auch in jedem Jahresbericht unterschieden werden zwischen den gegen bar oder gegen Einlagen ausgegebenen Aktien. Ueber den Wert der Einlagen entscheidet das bona-fide-Gutachten des Direktoriums der Gesellschaft. Bis zur Volleinzahlung der Aktien haften die Aktionäre für den Restbetrag.

c) Die Geschäftsführung liegt einem Vorstand (Direktorium) von mindestens drei Personen ob, die selbst Aktionäre sein müssen und wenigstens zum Teil jährlicher Neuwahl unterliegen. An Beamten sind für die Aktiengesellschaften vorgeschrieben: ein Präsident, ein Sekretär und ein Kassenführer, von denen der Erstgenannte ex officio Mitglied des Vorstandes ist. Die Gesamtheit der Aktionäre bildet die Generalversammlung. Ueber ihre Abhaltung bestehen verschiedene Bestimmungen. Massachusetts schreibt vor, daß sie jährlich, und zwar innerhalb der Staatsgrenzen stattfinden muß; ihre Tagesordnung ist vorher bekanntzugeben. In anderen Staaten fehlen Bestimmungen über den Ort der Generalversammlung. Auf Antrag einer Minderheit muß eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Die Generalversammlung beschließt über das Gesellschaftsstatut und die Geschäftsführung. Für die Abstimmung ist im allgemeinen Regel, daß Vorzugsaktien und gewöhnliche Aktien gleiches Stimmrecht haben und alle Aktionäre nach der Zahl ihrer Aktien und Vertretungsvollmachten abstimmen. Manche Staaten haben für die Wahlen des Vorstandes und der Beamten das kumulative Verfahren, d. h. jeder Aktionär kann alle ihm zustehenden Stimmen ungeteilt einem Kandidaten oder getrennt mehreren geben. Zur Sicherung der Geschäftsführung verlangen einzelne Gesetze, daß alle an der Wahl teilnehmenden Aktionäre bereits seit einer bestimmten Zeit im Besitz der Aktien gewesen sein müssen, um stimmberechtigt zu sein. Teilweise ist auch den Gerichten das Recht verliehen, auf Beschwerden über Mißbrauch bei den Wahlen ein summarisches Untersuchungsverfahren einzuleiten. Im allgemeinen genügt einfache Stimmenmehrheit; für Wechsel im Zweck oder der Niederlassung der Gesellschaft, Herabsetzung oder Erhöhung des Grundkapitals, Fusionierung u. dgl. ist gewöhnlich eine qualifizierte Majorität erforderlich. Alle Aktiengesellschaften im Staate New York haben ein Aktienregister zu führen, das der Einsicht jedes Aktionärs unterliegt. Ferner haben sie dem Staatssekretär Jahresberichte einzureichen, mit Angaben ähnlich denen, die bei der Gründung zu machen sind, und einen Bericht, ob alle gesetzlichen Vorschriften während des Geschäftsjahres beobachtet worden sind. Hinsichtlich der Kontrolle und Publizität der Geschäftsführung der Aktiengesellschaften ist in weitaus den meisten Staaten noch vollkommen unzureichend Vorsorge getroffen. Viele gerade der wichtigsten Staaten begnügen sich mit Berichten rein formeller Natur oder verlangen doch keine eingehende Veröffentlichung. Neuerdings aber haben Massachusetts und, in geringerem Maße, auch Pennsylvanien für alle öffentlichen, halböffentlichen und privaten Korporationen volle Publizität vorgeschrieben, so daß jeder Interessent sich von der Geschäftsführung überzeugen kann.

d) Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst durch Ablauf der Charter, durch Auflösung seitens der gesetzgebenden Faktoren oder durch eigenen Beschluß. Unberührt bleiben hierbei das Recht zur Liquidation des Gesellschaftsvermögens und die Haftung der Aktionäre für die Gesellschaftsschulden, die sehr verschieden geregelt ist (Haftung auf das noch nicht voll eingezahlte Grundkapital oder daneben auch noch für andere Schulden, insbesondere an die Angestellten usw.). Die Direktoren haften den Aktionären und Dritten gegenüber. Den Aktionären haften sie für jeden Schaden, der diesen durch wissentlich falsche Angaben im Organisationsstatut erwächst, Dritten für Ueberschreitung des vorgeschriebenen Höchstschuldenbetrags, für ungesetzliche Ausgabe von Aktien, falsche Berichte, unzulässige Dividendenzahlung u. dgl.

e) Das Verhältnis des Staates zu den Aktiengesellschaften ist bisher nur unzulänglich geregelt. Ein Aufsichtsrecht der Einzelstaaten konkurriert mit dem des Bundes. Insbesondere kann jeder Staat Vorschriften über den Handel in seinen eigenen Häfen und in seinem Territorium erlassen, soweit sie nicht mit einem Bundesgesetz kollidieren. Dem Bunde steht aber das Recht zu, „den Handel mit fremden Nationen und zwischen den Einzelstaaten" zu regeln. Daraus ergibt sich: der Handel im Einzelstaate unterliegt der Aufsicht der Staaten, der Handel zwischen den Einzelstaaten der Aufsicht des Bundes; und für die Aktiengesellschaften folgt daraus: ihre Geschäftstätigkeit in dem Staate, in dem sie ihren Sitz haben, wird nur von diesem Einzelstaat kontrolliert, an dessen Stelle der Bund tritt, sobald ihre Beziehungen sich auf andere Staaten erstrecken. Dieses eigenartige „interstate commerce law" der Bundesverfassung ist für die wirtschaftliche Entwicklung von großer Bedeutung geworden, indem hierdurch die Fusionierung und Trustbildung gefördert wurde, da sie den Weg bot, durch Verlegung der ganzen Geschäftsführung in einen Staat die Bundeskontrolle zu umgehen. Denn das wichtigste zu ihrer Durchführung erlassene Gesetz, der Sherman Act (gewöhnlich Anti-Trust Act genannt) vom 2./VII. 1890 statuiert ausdrücklich das Prinzip des freien Wettbewerbs und verbietet alle Vereinbarungen und Unternehmungen zur Beschränkung der Konkurrenz im zwischenstaatlichen Handel (in restraint of trade or commerce among the states). Hierunter fällt aber nicht, wir 1895 durch höchstgerichtliche Entscheidung zugunsten des Zuckertrustes festgestellt ist, die Fusionierung von Unternehmungen, die nicht

zwischenstaatlichen Handel, sondern Gütererzeugung zum Gegenstande haben. Die Fabrikation an sich. und damit die sie betreibende Aktiengesellschaft, ist allein Gegenstand der einzelstaatlichen Gesetzgebung und kommt unter die Bundeskontrolle nur, soweit die fertige Ware in den zwischenstaatlichen Handel gelangt. Der Fusionierung von Fabrikationsunternehmen kann also der Bund nicht entgegentreten, umgekehrt wohl aber der Konsolidierung von Unternehmen, die dem zwischenstaatlichen Handel oder Transport dienen, wie dies in dem Urteil des U. S. Supreme Court vom 13./III. 1904 gegen die Northern Securities Company ausgesprochen wurde. Soweit der Bund also ein Kontrollrecht hat, kann es auch innerhalb der territorialen Jurisdiktion der Einzelstaaten ausgeübt werden. Nach der neueren Auslegung des Sherman-Gesetzes ist jede Bestrebung unzulässig, die darauf gerichtet ist, auf dem Gebiete des zwischenstaatlichen Handels die freie Betätigung eines anderen in unlauterer Weise zu beeinträchtigen. Das gilt auch für den Handel mit dem Auslande. Mißbräuchen im Verkehrswesen soll die Interstate-Commerce-Gesetzgebung entgegenwirken.

Durch die Konkurrenz zwischen Bund und Einzelstaaten haben sich ganz eigenartige Verhältnisse ergeben, deren Unhaltbarkeit man schon lange eingesehen hat, ohne indessen zu durchgreifenden Maßnahmen gelangen zu können. Angestrebt wird die Verhinderung der Ueberkapitalisierung der Aktiengesellschaften und ihre öffentliche Rechnungslegung. Gefordert wird auch der Uebergang der ganzen Kontrolle über die Aktiengesellschaften auf den Bund. Indessen sind diese Ziele bislang nicht erreicht worden.

3. In den **Niederlanden** gilt nach dem noch in Kraft befindlichen HGB. vom 10./IV. 1838 (Art. 36ff.) für die Gründung von Aktiengesellschaften de jure das Konzessionssystem. Die Gründung unterliegt staatlicher Aufsicht und der Gesellschaftsvertrag der Genehmigung des Königs, die indessen nur verweigert werden darf, wenn die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags gegen die guten Sitten verstoßen oder wenn die gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet sind. Der Sache nach ist das Erfordernis der Kgl. Genehmigung fast nur eine umständliche Formalität. Vor Erteilung der Genehmigung muß wenigstens $^1/_5$ des Grundkapitals untergebracht sein. Der Geschäftsbetrieb darf erst beginnen, wenn das ganze Kapital gezeichnet und $^1/_{10}$ tatsächlich eingezahlt ist. Es besteht Registerpflicht (s. jetzt Handelsregisterwet v. 28./VII. 1918). Registerbehörden sind die Kamers van Koophandel en Fabriken, bis zu deren Errichtung die Gerichtsschreiber des Kantongerichts. Das G. v. 1918 enthält eingehende Publizitätsvorschriften. Anzumelden sind: Name, Sitz, Gegenstand, Betriebsort, genaue Angaben über die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats (auch deren Staatsangehörigkeit), außerdem, sofern nicht nach dem Gründungsvertrag das Aktienkapital vollständig untergebracht ist, halbjährlich einmal der Betrag des untergebrachten Kapitals bis zu dessen vollständiger Zeichnung. Besondere Anmeldepflichten bestehen schließlich für den Fall, daß nicht voll eingezahlte Aktien ausgegeben sind. Aenderungen in den anmeldungspflichtigen Daten sind ebenfalls anzumelden. Entsprechende Anwendung der vorstehenden Vorschriften ist vorgesehen für ausländische Aktiengesellschaften, d. h. solche, die gemäß der Gesetzgebung eines anderen Landes errichtet sind. Anmeldepflicht besteht auch für Zweigniederlassungen holländischer Aktiengesellschaften im Auslande und ausländischer Aktiengesellschaften in Holland. Das Handelsregister ist öffentlich. — Die Aktiengesellschaft muß nach holländischem Recht stets für eine bestimmte Zeit gegründet werden. Sie entsteht als solche erst mit der Eintragung. Inhaberaktien sind erst nach Volleinzahlung zulässig. Eine jährliche Generalversammlung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Für das Stimmrecht besteht eine Höchstgrenze. Der Aufsichtsrat ist nicht obligatorisch. Bei Verlust von 50 % des Grundkapitals erfolgt öffentliche Bekanntmachung; sind 75 % verloren, so ist die Aktiengesellschaft kraft Gesetzes aufgelöst.

Seit längerer Zeit sind Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Aktienrechts im Gange.

4. **Frankreich.** Maßgebend sind der Code de commerce, Art. 29ff. und das G. v. 24./VII. 1867 in der Fassung der Novellen v. 1./VIII. 1893, 9./VII. 1902, 16./XI. 1903 sowie v. 22./XI. 1913. Nach dem Code de commerce bedurfte die Gründung einer Aktiengesellschaft (société anonyme) der staatlichen Konzession, im Gegensatz zu den Kommanditgesellschaften auf Aktien, die infolgedessen häufig anstatt der Aktiengesellschaften gegründet wurden. Nachdem auf Grund des G. v. 30./V. 1857 zunächst die belgischen, dann aber auch allgemein ausländische Aktiengesellschaften in Frankreich als rechts- und prozeßfähig anerkannt worden waren, sah sich der Gesetzgeber veranlaßt, für die französischen Aktiengesellschaften zum Normativsystem überzugehen. Das geschah zunächst für Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital bis zu 20 Mill. Fr. durch G. v. 22./V. 1863 unter verhältnismäßig scharfen Normativbestimmungen, alsdann allgemein für alle Aktiengesellschaften ohne Rücksicht auf die Höhe des Grundkapitals durch das G. v. 24./VII. 1867, das zugleich eine Abschwächung des bisherigen Normativrechts brachte, wobei von den hier nicht zu behandelnden Versicherungsgesellschaften abgesehen wird. Die oben bezeichneten Novellen modifizierten das G. v. 1867, hielten aber an dem Normativsystem fest. Hiernach besteht jetzt folgender Rechtszustand: die Aktiengesellschaft hat als Kapitalgesellschaft im Gegensatz zu den Personengesellschaften keine Firma (raison sociale); sie entnimmt vielmehr ihre Bezeichnung dem Gegenstande des Unternehmens oder sie führt einen Phantasienamen. Zur Gründung sind sieben Personen erforderlich. Die Gründer müssen die Satzung unterschreiben; in allen Fällen genügt privatschriftliche Form. Aus dem Statut muß sich ergeben: die Höhe des Grundkapitals, der Gegenstand und der Sitz des Unternehmens; ebenso die Anzahl der Aktien und die rechtliche Natur der Aktiengesellschaft. Der Mindestnennbetrag der Aktien ist 100 Fr. bei einem Grundkapital von 200000 Fr. oder mehr und 25 Fr. bei einem geringeren Grundkapital. Wesentliches Begriffsmerkmal für die Aktie ist nur das Recht auf Dividendenbezug und grundsätzlich die freie Uebertragbarkeit. Die Aktie ist unteilbar. Prioritätsaktien

sind zulässig. Ihre nachträgliche Schaffung unterliegt aber besonderen Bestimmungen (G. v. 22./XI. 1913). Genußscheine kommen auch im französischen Recht vor, ebenso Apportaktien, bei denen die Gegenleistung in Sacheinlagen besteht. Die Verzinsung der Aktien wird in der französischen Praxis für statthaft gehalten. Die Aktien können auf den Inhaber oder auf Namen lauten; Namensaktien sind aber nur insoweit zulässig, als sie voll eingezahlt sind. Gegenstand des Unternehmens kann jeder erlaubte Zweck sein. Der Sitz (Mittelpunkt der Verwaltung) der Aktiengesellschaft muß sich in Frankreich befinden. Wenn die Gründer nicht sämtliche Aktien übernehmen, so müssen die Aktien vor Konstituierung der Aktiengesellschaft sämtlich gezeichnet werden. Vor Erlangung der Rechtsfähigkeit muß wenigstens ein Viertel des Nennbetrages oder, bei Ueberpariemission, des höheren Ausgabepreises auf jede Aktie eingezahlt sein. Die Zeichnung sämtlicher Aktien und die Einzahlungen müssen in notarieller Verhandlung durch Erklärung der Gründer festgestellt werden. Vor der Konstituierung der Aktiengesellschaft erfolgt die Ernennung des Vorstandes durch eine Generalversammlung, für deren Einberufung und Zusammensetzung besondere Vorschriften gelten. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt höchstens 6 Jahre. Ueber die Zahl der Mitglieder des Vorstandes gibt es keine Vorschrift. Sie brauchen keine Franzosen, müssen aber Aktionäre sein. Auch der Aufsichtsrat ist vor der Konstituierung der Aktiengesellschaft zu bestellen und zwar für ein Jahr. Seine Mitglieder, deren Zahl ebenfalls gesetzlich nicht bestimmt ist, brauchen nicht Aktionäre zu sein. Nach Erfüllung der vorstehenden Vorschriften ist die Aktiengesellschaft konstituiert. Innerhalb eines Monats danach ist eine Ausfertigung oder Abschrift des Gründungsvertrags auf der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts und des Handelsgerichts, in deren Bezirk die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat, sowie überall da zu deponieren, wo sie wenigstens eine Niederlassung oder einen Handlungsagenten unterhält. Bei der Anmeldung sind ferner gewisse andere Schriftstücke einzureichen (Bescheinigung über die Zeichnung des Grundkapitals, die Einzahlungen, die Person der Subskribenten usw.). Außerdem muß ein Auszug aus dem Gründungsvertrag in einem amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht werden. Nichterfüllung dieser Vorschriften hat die Nichtigkeit der Aktiengesellschaft zur Folge. — Erleichterungen für die Gründung einer Aktiengesellschaft gelten nach Auffassung der französischen Praxis, wenn die Aktien sämtlich von den Gründern übernommen werden. Gewisse Erschwerungen sind vorgesehen, wenn ein Aktionär eine nicht in Bargeld bestehende Einlage macht oder sich besondere Vorteile zusichern läßt. Nachdem durch G. v. 18./III. 1919 mit Novelle v. 26./VI. 1920 (Ausführungsbest. v. 27./III. 1920) in Frankreich das Handelsregister eingeführt worden ist, sind von der Aktiengesellschaft weitere Publizitätsvorschriften zu erfüllen (neben den oben bezeichneten). Im Bezirk jedes Handelsgerichts oder des für Handelssachen zuständigen Zivilgerichts besteht jetzt ein Handelsregister (das Lokalregister), außerdem für das ganze kontinentale Frankreich in Paris ein Zentralregister (im Office national de la propriété industrielle). Nebenbei mag erwähnt werden, daß das Handelsregister auch für ausländische Aktiengesellschaften gilt, die in Frankreich eine Zweigniederlassung oder Agentur haben. Die Eintragungen sind obligatorisch. Die Register sind öffentlich. Verstöße gegen das Gesetz sind unter Strafe gestellt. Bei ausländischen Aktiengesellschaften ist auch die Schließung der inländischen Niederlassung zulässig. — Die Gründerverantwortlichkeit tragen die Gründer, gewisse Mitglieder des Vorstandes und die Aktionäre, deren Sacheinlagen oder Sondervorteile nicht im Gründungsstadium vorschriftsmäßig geprüft worden sind. Der Vorstand haftet der Aktiengesellschaft und Dritten für jedes Verschulden. Der Aufsichtsrat hat der Generalversammlung über die Lage der Gesellschaft, die Bilanz und die Abrechnungen zu berichten. Er haftet für jedes Verschulden. Die ordentliche Generalversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie beschließt über die Jahresbilanz. Sie ist auch zuständig für Aenderungen der Satzung. Hierbei hat jeder Aktionär soviel Stimmen als er Aktien besitzt, auch wenn die Satzung etwas Gegenteiliges bestimmt. Einstimmigkeit ist vorgeschrieben bei Aenderung der Staatsangehörigkeit der Aktiengesellschaft und bei Vermehrung der Verpflichtungen der Aktionäre. In allen Fällen von Satzungsänderungen ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, für die bei Aenderung des Gegenstandes und der Form der Gesellschaft besonders scharfe Vorschriften gelten (vgl. G. v. 22./XI. 1913). Jährlich ist ein Inventar aufzustellen, halbjährlich eine summarische Uebersicht. Ein gesetzlicher Reservefonds muß gebildet werden und zwar jährlich in Höhe von wenigstens 5% des Reingewinns, wobei zu beachten ist, daß die den Aktionären etwa zugesicherten Zinsen als allgemeine Unkosten vom Rohgewinn vorweg abgezogen werden, also den Reingewinn schmälern. Die Verpflichtung zur Reservenbildung hört auf, wenn die gesetzliche Reserve 10% des Grundkapitals erreicht. Auflösungsgründe sind: Sinken der Aktionärzahl unter sieben (die Auflösung kann dann vom Gericht ausgesprochen werden), einstimmiger Beschluß aller Aktionäre oder qualifizierter Mehrheitsbeschluß in einer außerordentlichen Generalversammlung, Ablauf der in der Satzung für die Dauer der Aktiengesellschaft vorgesehenen Zeit, Unmöglichwerden des Zweckes, Verlust von ¾ des Grundkapitals, schließlich die Anfechtung durch einen Aktionär oder Gläubiger bei Vorbringen bestimmter Anfechtungsgründe. Die Folge der Auflösung ist im allgemeinen die Liquidation. Konkursgrund ist die Zahlungseinstellung. Strafvorschriften bestehen für illegale Aktienausgabe, Erzielung künstlicher Mehrheiten, Erlangung von Zeichnungen und Einzahlungen unter falscher Vorspiegelung, Verteilung fiktiver Dividenden.

Von besonderem Interesse ist das G. v. 26./IV. 1917 über Aktiengesellschaften mit Aktienbeteiligung der Arbeiter und Angestellten. Hierdurch ist neben der reinen Kapitalaktiengesellschaft eine neue Form geschaffen. Die Firma muß die Bezeichnung à participation ouvrière enthalten. Die Aktien sind z. T. Kapitalaktien, z. T. Arbeitsaktien (actions de travail);

die letzteren stehen der Gesamtheit der Arbeiter und Angestellten zu, die innerhalb der Aktiengesellschaft eine besondere juristische Person bildet und Eigentümerin der Arbeitsaktien und Trägerin der daraus entspringenden Verwaltungsbefugnisse ist (Teilnahme an der Generalversammlung und am Verwaltungsrat durch gewählte Vertreter). Die Arbeitsaktien sind, was die Verteilung des Gewinns und die Ausschüttung des Liquidationserlöses anlangt, den Kapitalaktien nicht gleichgestellt. Freilich werden Geldeinzahlungen auf die Arbeitsaktien nicht geleistet. Die Aktiengesellschaft mit Arbeiterbeteiligung entsteht entweder durch Neugründung oder Umgründung. Steuerliche Vorteile dienen dem Zwecke, die Bildung der neuen Form von Aktiengesellschaften zu begünstigen.

In **Elsaß-Lothringen** ist das deutsche HGB. im wesentlichen in Kraft geblieben (Dekret über die vorläufige Organisation der Rechtspflege in Elsaß-Lothringen vom 6./XII. 1918, Journal off. v. 7./XII. 1918).

5. In **Belgien** sind die aktienrechtlichen Vorschriften im HGB. in der Fassung der G. v. 18./V. 1873, 26./XII. 1881, 22./V. 1886, 16./V. 1901 und v. 25./V. 1913 enthalten. Die Firma der Aktiengesellschaft, die gewöhnlich in der Angabe des Gegenstandes besteht, enthält die Worte: société anonyme. Der Gründungsakt bedarf der notariellen Beurkundung. Zur Gründung einer Aktiengesellschaft ist erforderlich, daß wenigstens sieben Gründer vorhanden sind, daß das Kapital in voller Höhe gezeichnet ist, daß jede Aktie mindestens zu 20% eingezahlt und daß in der Gründungsurkunde die Erfüllung der vorbezeichneten Bedingungen erwähnt ist. Aus der Satzung muß hervorgehen, woraus die nicht in bar zu leistenden Einlagen bestehen und welche Verpflichtungen, die Gesellschaft für diese Einlagen übernimmt; wenn die Einlagen in unbeweglichen Gegenständen bestehen, unter welchen Bedingungen sie in den letzten 5 Jahren erworben worden sind und welche hypothekarischen Belastungen darauf ruhen; wenn eine Option für gewisse Rechte eingebracht wird, unter welchen Bedingungen die Option ausgeübt werden kann. Ferner muß die Satzung enthalten: die Gründervorteile und deren Anlaß sowie schließlich eine ungefähre Angabe über die Kosten, Ausgaben, Vergütungen und Lasten, die infolge der Gründung der Aktiengesellschaft entstehen. Ueber den Inhalt der Zeichnungsscheine bei Ausgabe von Aktien zum Zwecke der Sukzessivgründung gelten ebenfalls genaue Vorschriften. Bei dieser Gründungsart findet eine konstituierende Generalversammlung statt, zu der die Aktienzeichner einberufen werden. Hierbei haben die Gründer, d. h. die Unterzeichner der Satzung, den Nachweis zu erbringen, daß die gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind. Alsdann wird die Aktiengesellschaft als endgültig gegründet erklärt. Die Gründer tragen die Verantwortung für die Erfüllung sämtlicher von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen von der Gründung an bis zu dem Tage, an dem die Anzahl der Gesellschafter wenigstens sieben beträgt, für die Zeichnung des ganzen Grundkapitals, soweit es nicht gültig gezeichnet ist, für die Einzahlung von mindestens 20% des Nennbetrages der gezeichneten Aktien und für den Ersatz desjenigen Schadens, der entweder daraus entsteht, daß die Gesellschaft wegen Nichtbeachtung der für den Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Form nichtig ist, oder daraus, daß die für den Inhalt des Gesellschaftsvertrages und der Zeichnungsscheine vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht richtig gemacht sind. Ein Mindestnennbetrag besteht für die Aktien nicht. Diese können auf Namen und, nach Einzahlung des vollen Nennbetrages auch auf den Inhaber lauten. Der Gründungsakt wird bei der zuständigen Gerichtsschreiberei eingereicht und veröffentlicht. Alljährlich werden ferner bekannt gemacht: die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, das Datum, an dem die Satzung veröffentlicht worden ist, ein Verzeichnis der Administratoren und Kommissare, die Gewinnverteilung und ein Verzeichnis der Aktionäre, die die ihnen gehörenden Aktien noch nicht voll eingezahlt haben, unter Angabe der Fehlbeträge. Alle Satzungsänderungen werden notariell beurkundet und veröffentlicht, ebenso die Ernennung neuer Administratoren und Kommissare und gegebenenfalls die Art der Liquidation. Das gleiche gilt für Kapitalerhöhungen und die Ausgabe neuer Aktien. Der Rat der Administratoren entspricht dem Vorstande des deutschen Aktienrechts; die Kommissare haben ein unbeschränktes Recht zur Aufsicht über alle Geschäftsangelegenheiten. Die Mitglieder beider Organe müssen eine in der Satzung zu bestimmende Anzahl von Namensaktien der Gesellschaft als Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinterlegen. Jährlich mindestens einmal wird eine ordentliche Generalversammlung abgehalten. Für das Stimmrecht der Aktionäre ist eine gesetzliche Höchstgrenze vorgesehen. Die Bildung eines gesetzlichen Reservefonds ist ebenso wie im deutschen Recht normiert. Seit der Novelle von 1913 bestehen ziemlich strenge Vorschriften über die Ausgabe von Obligationen. Die Dauer einer Aktiengesellschaft darf 30 Jahre nicht übersteigen. Verlängerung auf weitere 30 Jahre ist zulässig. Sobald die Hälfte des Grundkapitals verloren ist, müssen die Administratoren eine Generalversammlung einberufen, die über Auflösung oder Fortführung der Gesellschaft beschließt; bei Verlust von ¾ des Grundkapitals kann die Auflösung schon von einer Minderheit der vertretenen Aktionäre beschlossen werden. Auflösung der Gesellschaft muß auf Antrag auch nur eines Aktionärs stattfinden, sobald die Zahl der Aktionäre seit wenigstens 6 Monaten unter sieben gesunken ist. Ueber die Art der Liquidation muß die Satzung Bestimmung treffen.

6. In **Luxemburg** ist das Recht der Aktiengesellschaften neu geregelt durch das G. betr. die Handelsgesellschaften vom 10./VIII. 1915. Der Gegenstand der Aktiengesellschaft (anonyme Gesellschaft) braucht kein Handelsgeschäft zu sein. Die Aktiengesellschaft ist wie die übrigen Handelsgesellschaften juristische Person. Errichtung erfolgt durch wenigstens sieben Gesellschafter in notarieller Verhandlung. Auch im luxemburgischen Recht sind der Sache nach die Fälle der Simultan- und der Sukzessivgründung vorgesehen. Der Nennbetrag der Aktien, die auf Namen oder auf den Inhaber lauten können,

beträgt wenigstens 50 Fr. Der Gesellschaftsvertrag wird bei der zuständigen Behörde niedergelegt und veröffentlicht. Die Organe der Aktiengesellschaften sind der Vorstand, die Kommissare (Aufsichtsrat) mit unbeschränktem Prüfungs- und Aufsichtsrecht hinsichtlich aller Maßnahmen der Gesellschaft und die Generalversammlung.

7. In Italien ist maßgebend das HGB. vom 2./IV. und 31./X. 1882, abgeändert durch G. v. 1./IV. 1915 Nr. 431 (GU. v. 14./IV. 1915) und v. 24./IX. 1920 Nr. 1297 (GU. v. 28./IX. 1920). Die Aktiengesellschaften brauchen kein Handelsgewerbe zu betreiben. Zur Errichtung ist zunächst die Feststellung des Statuts in öffentlicher Form erforderlich, das enthalten muß: Bezeichnung und Sitz der Aktiengesellschaft, Gegenstand, Grundkapital, Apports, Bilanzvorschriften, Gründergewinn, Zahl der Verwalter und Mitglieder des Aufsichtsrats, Rechte der Generalversammlung, Beginn und Ende der Geschäfte. Seit dem G. v. 24./IX. 1920 sind nur Namensaktien zulässig. Der Errichtung gehen ferner voraus: Vollzeichnung des Grundkapitals, Einzahlung von 30 % auf jede Aktie, Einreichung des Statuts beim Gericht, Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen durch das Gericht, Eintragung und öffentliche Bekanntmachung des Statuts. Vor Erfüllung der sämtlichen Publizitätsvorschriften besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht. Für die Höhe der Aktien fehlen Vorschriften. Vor Ausgabe neuer Aktien müssen die alten voll eingezahlt sein. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Jeder Aktionär hat Stimmrecht. Für wichtige Beschlüsse ist qualifizierte Abstimmung vorgesehen (für die Ausgabe von Obligationen vgl. G. v. 1./IV. 1915). Bei Aenderung des Grundkapitals, Fusion u. dgl. kann der widersprechende Aktionär Abfindung beanspruchen. Die Mitglieder des Vorstandes brauchen nicht Aktionäre zu sein. Die erforderliche Ueberwachung wird durch Aufsichtsräte ausgeübt, die ebenfalls keine Aktien zu besitzen brauchen. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Verlangen von Aktionären einzuberufen, die $^1/_5$ des Grundkapitals repräsentieren. Die gleiche Minderheit kann bei erheblichen Unregelmäßigkeiten gerichtliche Revisoren beantragen. Die Bilanz ist jährlich aufzustellen; sie wird veröffentlicht. Ein gesetzlicher Reservefonds ist vorgeschrieben. Auflösungsgründe sind: Zeitablauf, Unmöglichwerden oder Erledigung des Gesellschaftszweckes, Konkurs, Fusion, Verlust von $^2/_3$ des Grundkapitals, Beschluß der Generalversammlung.

In den abgetretenen österreichischen Gebieten gilt noch das österreichische Recht.

8. In Spanien ist das HGB. vom 22./VIII. 1885 die Hauptquelle des Aktienrechts. Die Aktiengesellschaft entsteht nach spanischem Recht, indem mehrere Personen sich unter Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital zwecks Gewinnerzielung nach den Vorschriften des HGB. zu einer Aktiengesellschaft konstituieren. Das spanische Recht unterscheidet zwischen der Simultan- und der Sukzessivgründung. Es besteht das System der Normativbestimmungen. In der Gesellschaftsurkunde sind u. a. anzugeben: die Gründer, der Name der Aktiengesellschaft, der dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt wird, die Vorstandsmitglieder, die Tatsache ihrer Wahl, die Apports, die Höhe der Aktien, die Dauer und der Gegenstand des Unternehmens und die Art, in der die Generalversammlung einberufen wird. Ein Mindestbetrag für die Aktien, die auf Namen und, nach Einzahlung von 50 % des Nennbetrags, auch auf den Inhaber lauten können, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Ebenso fehlen Vorschriften über Gründervorteile und Einzahlungen vor Konstituierung der Aktiengesellschaft. Für Namensaktien besteht ein Aktienbuch. Für den Nennbetrag haften bei Namensaktien der erste Aktionär und jeder Rechtsnachfolger. Bei Inhaberaktien haftet nur der Inhaber. Falls dieser nicht mit Erfolg zu belangen ist, kann Kaduzierung der Aktie und Wiederausgabe einer neuen Aktie erfolgen. Rückkauf von Aktien ist nur zur Amortisation aus dem Gewinn gestattet. Darlehen auf eigene Aktien sind nicht zulässig, ebensowenig Ausgabe neuer Aktien vor Vollzahlung der alten. Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und die Generalversammlung. Ein Aufsichtsrat ist nicht vorgeschrieben. Die Generalversammlung ist zuständig für wichtigere Entscheidungen (Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals, Aenderung des Gegenstandes und Auflösung der Gesellschaft). Prüfung der Verwaltung des Vorstandes erfolgt nach Maßgabe der Satzung.

Zahlreiche Publizitätsvorschriften sind in der sehr umfangreichen und umfassenden Verordnung vom 20./IX. 1919 über die Organisation und Führung des Handelsregisters enthalten. Eintragung in das Register, das unter Leitung der Dirección general de los Registros y del Notariado geführt wird, ist obligatorisch. Auf Antrag des Vorstandes sind einzureichen bzw. anzumelden: Die Gründungsstatuten der Gesellschaft (Angabe der Staatsangehörigkeit der Gründer ist nicht vorgeschrieben), die Einzahlungen auf das Grundkapital, sofern es bei Errichtung der Aktiengesellschaft nicht voll eingezahlt worden ist, Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals, Verlängerung der Zeitdauer der Aktiengesellschaft, die Urkunden, Vereinbarungen und Verträge, die die freie Verfügung über das Kapital oder den Kredit beeinträchtigen und deren Aenderungen, die Ausgabe von Schuldverschreibungen jeder Art, deren Amortisation, die das gewerbliche Eigentum, die Erfindungspatente, die Fabrikmarken und die Firma betreffenden Urkunden, die General- und Spezialvollmachten, deren Aenderung und Widerruf, schließlich die teilweise und gänzliche Auflösung der Gesellschaft — bei ipso jure auf Grund der Satzung eintretender Auflösung ist die Eintragung nicht obligatorisch — sowie die Fusion und Uebertragung des Vermögens als Ganzes. Die Eintragung der Herabsetzung des Grundkapitals wird abgelehnt, wenn das verbleibende Kapital die Schulden der Gesellschaft nicht um 75 % übersteigt oder der Beschluß nicht gesetzmäßig zustande gekommen ist. In den ersten 6 Monaten jedes Jahres hat die Aktiengesellschaft die Bilanz des abgelaufenen Jahres einzureichen. Eine ausländische Aktiengesellschaft, die in Spanien eine Niederlassung errichten will, muß dies anmelden und dabei eine legalisierte Ausfertigung der Satzung nebst einer vom zuständigen

spanischen Konsul ausgestellten Bestätigung ihrer gesetzmäßigen Gründung einreichen sowie die für die Niederlassung in Spanien ausersehenen leitenden Personen und das dieser Niederlassung gewidmete Kapital angeben.

9. In der Schweiz gilt das Bundesgesetz betr. die Ergänzung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30./III. 1911 (5. Teil, Obligationenrecht, Art. 612–675). Das Recht der Aktiengesellschaften ist aus dem alten Obligationenrecht, das von 1883 bis zum 31./XII. 1911 in Kraft war, unverändert übernommen worden, weil man keine Zeit hatte, die an sich notwendige Reform bis zum Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches (1./I. 1912) vorzunehmen. Die Begriffsbestimmung der Aktiengesellschaft stimmt mit dem deutschen Recht überein. Betrieb von Handelsgeschäften ist nicht erforderlich. Ueber die Errichtung der Aktiengesellschaft und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages muß eine öffentliche Urkunde (Bundesratsbeschluß v. 8./VII. 1919, s. unten) aufgenommen werden. Die Statuten müssen bestimmen: Firma und Sitz, Gegenstand des Unternehmens (gegebenenfalls auch die Zeitdauer), Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien, Eigenschaft der Aktien (Inhaber- oder Namenaktien), die Organe der Aktiengesellschaft, die Anzahl der Aktien, die von den Mitgliedern der Verwaltung zu hinterlegen sind, die Bedingungen der Einberufung der Generalversammlung, das Stimmrecht der Aktionäre und die Form der Beschlußfassung, die Gegenstände, über die nur durch qualifizierte Abstimmung beschlossen werden kann, die Grundsätze über die Aufstellung und Prüfung der Bilanz und die Gewinnabrechnung und schließlich die Form von Bekanntmachungen der Gesellschaft. Das schweizerische Recht kennt die Simultan- und Sukzssiv-, die einfache und die qualifizierte Gründung. Die Statuten werden von der Registerbehörde des Sitzes auszugsweise veröffentlicht. Die Rechtspersönlichkeit entsteht mit der Eintragung in das Handelsregister. Zweigniederlassungen sind ebenfalls registerpflichtig. Fast alle wichtigeren Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirkung der Eintragung ins Handelsregister (z. B. alle Satzungsänderungen). Wohlerworbene Rechte der Aktionäre können diesen nicht durch Mehrheitsbeschluß entzogen, eine Aenderung des Zweckes kann der Minderheit durch die Mehrheit nicht aufgenötigt werden. Die Aktionäre haben Anspruch auf den satzungsmäßigen Reingewinn. Verzinsung der Aktien ist unstatthaft. Auf Inhaber lautende Aktien dürfen erst nach Einzahlung von 50% des Nominalbetrages ausgegeben werden. Bei Neugründung von Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von weniger als ½ Mill. Fr. sind nur Namenaktien zulässig (Bundesratsbeschluß v. 8./VII. 1919, s. unten). In der Generalversammlung hat jeder Aktionär wenigstens eine Stimme. Die Organe der Aktiengesellschaft sind: die Generalversammlung, die Verwaltung und die Kontrollstelle. Die Verwaltung kann nur von Aktionären ausgeübt werden. Seit dem Bundesratsbeschluß v. 8./VII. 1919 (s. unten) muß die Mehrheit der Verwaltung schweizerische Staatsangehörigkeit und Wohnsitz in der Schweiz haben. Ueber die Bilanzierung bestehen besondere Bestimmungen. Die Kontrollstelle (Revisoren) braucht nicht aus Aktionären zu bestehen. Sie berichtet der Generalversammlung über die Bilanz und die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen. Durch die Satzung können ihre Befugnisse weiter ausgedehnt werden. Auflösungsgründe sind: Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit, Beschluß der Generalversammlung und Eröffnung des Konkurses. Die Folge ist die Liquidation. Zum Schutze der Aktionäre und Gläubiger der Aktiengesellschaften bestehen besondere Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Gründer der Verwaltung usw.

Auch in der Schweiz hat der Krieg zu gesetzgeberischer Tätigkeit auf dem Gebiete des Aktienrechts Veranlassung gegeben. Durch Verordnung des Bundesrats vom 21./XI. 1916 ist in Ergänzung der V. v. 6./IX. 1899 über Handelsregister und Handelsamtsblatt die Genehmigung des Handelsregisters für Firmenbezeichnungen wie „schweizerisch", „zürcherisch" usw. vorgeschrieben. Zweigniederlassungen ausländischer Firmen dürfen nur eingetragen werden, wenn sie in der Schweiz tatsächlich eine geschäftliche Niederlassung mit selbständiger geschäftlicher Vertretung unterhalten, deren Firma u. a. die unveränderte Firma der Hauptniederlassung und deren Sitz angeben muß.

Dem Zwecke, der Ueberfremdung entgegenzuwirken dient der Bundesratsbeschluß betr. die Abänderung und Ergänzung des schweizerischen Obligationenrechts v. 30./III. 1911 in bezug auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften und Genossenschaften, vom 8./VII. 1919. Hierin wird angestrebt eine vermehrte Publizität hinsichtlich der nationalen Struktur und eine „Nationalisierung der leitenden Gesellschaftsorgane". Der Bundesratsbeschluß ist z. T. oben bei der Darstellung des Aktienrechts bereits berücksichtigt. Im übrigen enthält er noch Vorschriften über Anmeldungen und Eintragungen beim Handelsregister hinsichtlich der Gründung, der Ausgabe neuer Aktien und über die Veröffentlichung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung. Ausländische Gesellschaften, die in der Schweiz Geschäfte betreiben, werden von dem Bundesratsbeschluß nicht berührt.

Schließlich ist noch auf den Bundesratsbeschluß betr. die Folgen der Währungsentwertungen für Aktiengesellschaften und Genossenschaften vom 26./XII. 1919 hinzuweisen. Es handelt sich hierin um Bilanzierungsvorschriften u. ä.

Umfassende Reformbestrebungen auf aktienrechtlichem Gebiet in der Schweiz sind im Gange (vgl. den Bericht über die Revision der Titel 24–33 des schweizerischen Obligationenrechts mit Gesetzentwurf von Prof. Dr. E. Huber, dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement erstattet, vom Dezember 1919).

10. In Oesterreich. Quelle ist seit 1863 das alte deutsche HGB. mit seinen Unvollkommenheiten. Aenderungsvorschläge von 1869, 1873, 1882, 1898 blieben erfolglos. Da die Verhältnisse drängten, ging die Regierung durch Ministerialverordnungen vor. Es erging 1896 das sog. „Versicherungsregulativ" für Versicherungsgesellschaften (Novelle vom 29./XII. 1917) und am 20./IX. 1899 das „Regulativ für die Errichtung und Umbildung von Aktiengesellschaften auf dem Gebiete der Industrie

und des Handels („Aktienregulativ“). Dieses setzt de facto fast an Stelle der rechtlich erforderlichen staatlichen Genehmigung jeder Aktiengesellschaft das System der Normativbestimmungen, denn es bestimmt: „Die Bewilligung wird immer erteilt, wenn der Plan den bestehenden Gesetzen und dieser Verordnung entspricht.“ Bei Uebertretung der Regulativbestimmungen wird die Genehmigung versagt ev. widerrufen. Die Genehmigung liegt ob dem Minister des Innern, bei Zeichnungsgründungen ist zur Prospektausgabe erforderlich eine „vorläufige Bewilligung“ durch die untere Verwaltungsbehörde. Der Zeichnungsschein hat Zwangsinhalt, insbesondere über Apports und Gründergewinn. Vor der Genehmigung muß das ganze Kapital gezeichnet sein. Der Staat kann die Apports nachprüfen lassen. Die konstituierende Generalversammlung beschließt über Errichtung, Apports, Wahl des Aufsichtsrats ev. des Vorstandes; qualifizierte Mehrheit ist vorgeschrieben. Statutenänderungen, also auch Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals, bedürfen staatlicher Genehmigung (vgl. auch die V. v. 3./IX. 1918), Ausgabe von Obligationen derjenigen des Finanzministers. Die Aktien sind teilbar, ihr Mindestbetrag ist 200 Kr., bei kleinen Unternehmungen von lokaler Bedeutung auch 100 Kr. Einzahlung in der Regel sofort, mindestens aber 40 % und gewöhnlich nicht unter 200 Kr. Nach Vollzahlung sind Inhaberaktien zulässig; für Namenaktien besteht ein Aktienbuch. Der Erwerb eigener Aktien ist beschränkt. Der Vorstand, mehrgliedrig, wählbar auf fünf Jahre, leitet die Aktiengesellschaft. Er kann ein Exekutivkomitee bilden. Für wichtigere Geschäfte kann er an die Zustimmung eines von der Generalversammlung zu wählenden Direktionsrats gebunden werden. Als Kontrollorgan sind zu wählen Rechnungsrevisoren oder ein Aufsichtsrat, mindestens drei Mitglieder, höchstens auf fünf Jahre. Eine $\frac{1}{3}$-Minderheit hat Anspruch auf einen Sitz im Aufsichtsrate. Er prüft die Jahresrechnung und die Bilanz sowie die Geschäftsführung. Die, mindestens jährliche, Generalversammlung ist oberstes Willensorgan. Jede Aktie gewährt Stimmrecht, Modalitäten sind möglich. $\frac{1}{10}$ Grundkapital kann außerordentliche Generalversammlung verlangen. Bei Nachgründung und Statutenänderung qualifizierte Mehrheit erforderlich. Reservefonds obligatorisch. Fusion und Aenderung des Gegenstandes des Unternehmens durch Mehrheitsbeschluß nur möglich, wenn das Statut dies zuläßt. Ein ständiges staatliches Aufsichtsorgan wird nur ausnahmsweise eingesetzt.

Von außerordentlicher Bedeutung für das österreichische Aktienrecht sind die Vorschriften des 2. Abschnittes des G. v. 29./VII. 1919 über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen. Danach kann durch die Staatsregierung Aktiengesellschaften auf Antrag der gemeinwirtschaftliche Charakter zuerkannt werden, wenn an ihrer Verwaltung und Ueberwachung der Staat, Länder, Gemeinden oder gemeinwirtschaftliche Anstalten sowie die Arbeiter und Angestellten der Gesellschaft teilhaben. Im Vorstand der Aktiengesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters müssen die Vertreter der vorbezeichneten Körperschaften und der Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten die Hälfte der Stellen einnehmen. Die Staatsverwaltung kann verlangen, daß bei der Gründung von Aktiengesellschaften dem Staate oder anderen öffentlichen Körperschaften eine Beteiligung am Gesellschaftskapital bis zur Hälfte zu Bedingungen eingeräumt wird, die nicht ungünstiger sind als die sonst geltenden günstigen Bedingungen. Bei Kapitalerhöhungen kann dieses Recht auch im vollen Umfange der Erhöhung so lange beansprucht werden, bis die Beteiligung der öffentlichen Körperschaften die Hälfte des gesamten Gesellschaftskapitals erreicht hat. Bei Verteilung des Reingewinns muß ein durch die Satzungen bestimmter Teil zum Vorteil der Arbeiter und Angestellten verwendet werden. Von dem Anteil der Arbeiter und Angestellten wird eine Hälfte für Wohlfahrtszwecke der Arbeiter und Angestellten verwendet. Die andere Hälfte wird einer Gemeinschaftskasse für die Arbeiter und Angestellten aller gemeinwirtschaftlichen Anstalten zugeführt. Hat die Dividende 6 % des Gesellschaftskapitals erreicht, so wird der Mehrbetrag zwischen den Gesellschaftern und den beteiligten Gebietskörperschaften geteilt; der Anteil der letzteren steigt progressiv mit der Höhe des Reingewinns. Nähere Bestimmungen sind in den Satzungen zu treffen. Für die Aufbringung des Fremdkapitals von Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters kann die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen zugelassen werden. Der Staatssekretär errichtet für die Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters eine aus Sachverständigen zusammengesetzte Treuhandstelle, die jederzeit berechtigt ist, die Geschäftsbücher, die Kassengebarung und Inventur der Gesellschaften zu überprüfen. Ergeben sich Beanstandungen, so sind sie dem Ueberwachungsausschuß (bestehend aus höchstens fünf Bevollmächtigten der Gebietskörperschaften) zur weiteren Veranlassung anzuzeigen. Im übrigen gelten für die Aktiengesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters die für Aktiengesellschaften bestehenden Vorschriften.

11. Für Ungarn ist in erster Linie das HGB. vom 16./V. 1875 maßgebend, dem das alte deutsche HGB. zugrunde liegt. Daneben gelten zahlreiche Ministerialverordnungen (z. B. 26, 992 über das Handelsregister); von subsidiärer Bedeutung sind die Handelsgebräuche und in Ermangelung solcher die Vorschriften des allgemeinen Privatrechts, das in Ungarn nicht kodifiziert ist. Da das HGB. das Recht der Aktiengesellschaften durchaus nicht lückenlos regelt, so hat die Rechtsprechung besondere Bedeutung; die ausländische Gesetzgebung und Rechtsprechung wird von ihr häufig herangezogen. Die Aktiengesellschaft braucht in Ungarn nicht dem Betriebe von Handelsgeschäften zu dienen. Die Höhe des Grundkapitals ist im allgemeinen beliebig. Die Aktiengesellschaft ist erst dann errichtet, wenn das Grundkapital gesichert ist (insbesondere durch Zeichnung) und wenn ferner die Satzung festgestellt und die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist. Für die Aktienprospekte bestehen eingehende Publizitätsvorschriften. Binnen 2 Monaten nach Schluß der Zeichnung findet die konstituierende Generalversammlung statt. Die Satzung enthält Firma, Sitz, Gegenstand, Grundkapital der Gesellschaft, Anzahl

und Nennwert der Aktien, Bestimmungen über die Einzahlungen, über die Generalversammlung, über die Bilanz, die Gewinnberechnung und die Art der Gesellschaftsbekanntmachungen. Die Satzung ist dem Gericht einzureichen und wird von diesem im Auszug veröffentlicht. Bei Einreichung der Satzung sind nachzuweisen: die Zeichnung des gesamten Grundkapitals, die rechtzeitige Einberufung der konstituierenden Generalversammlung, die Einzahlung von mindestens 30% auf jede Aktie sowie die Wahl von Vorstand und Aufsichtsrat. Die Organe der Aktiengesellschaften sind die Generalversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat; letztere brauchen nicht Aktionäre zu sein. Für die Aufstellung der Bilanz bestehen ähnliche Vorschriften, wie im deutschen Recht. Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst durch Zeitablauf, Beschluß der Generalversammlung und Konkurseröffnung, ferner durch Fusion. Besondere Publizitätsbestimmungen bestehen für ausländische Aktiengesellschaften, die in Ungarn Geschäfte betreiben wollen.

Durch § 12 des G. Art. L von 1914 ist dem Gesamtministerium die Vollmacht erteilt worden, bezüglich der Kaufleute und Handelsgesellschaften vom Gesetz abweichende Vorschriften zu erlassen. Auf Grund dieser Ermächtigung sind mehrere wichtige Verordnungen ergangen, z. B. die V. v. 19./XI. 1919 (Z. 6024/1919 M.E.) betr. die Bilanzen und Generalversammlungen der Aktiengesellschaften und Genossenschaften, wonach Generalversammlungsbeschlüsse bei Aktiengesellschaften bezüglich Verlegung des Sitzes der Gesellschaft oder der Unternehmung ministerieller Genehmigung bedürfen, ferner die V. betr. die Aufstellung der Bilanzen von Aktiengesellschaften und Genossenschaften (ZME. 2170/1920), die V. betr. Instruierung von Gesuchen um Bewilligung von Kapitalerhöhung solcher Aktiengesellschaften, die nicht den Charakter von Geldinstituten besitzen (Z. 37895/1920) u. a.

12. Nordstaaten:

a) In Dänemark gilt das G. v. 29./IX. 1917 über Aktiengesellschaften. Diese können nur Erwerbsgesellschaften sein. Die Eigenschaft als Aktiengesellschaft muß aus der Firma hervorgehen. Zur Gründung bedarf es eines schriftlichen Gründungsübereinkommens, der Feststellung der Satzung sowie der Wahl des Vorstandes und der Revisoren, der Aufbringung des Grundkapitals und schließlich der Eintragung in das Aktiengesellschaftsregister. Das Mindestgrundkapital beträgt 5000 Kr., bei Versicherungs-Aktiengesellschaften 50000 Kr. Das Gründungsübereinkommen enthält die grundlegenden Bestimmungen über Sitz, Firma, Gegenstand des Unternehmens usw. Die Eintragung im Handelsregister findet erst statt, wenn der festgesetzte Mindestbetrag voll gezeichnet ist und auf das Grundkapital mindestens 10%, bei Versicherungs-Aktiengesellschaften mindestens 25% des Nennbetrages eingezahlt sind. Vor der Eintragung besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht. Das Gesetz enthält weitgehende Publizitätsvorschriften. Die Organe der Aktiengesellschaft sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisoren (diese prüfen die Rechnungen und die Bilanz). Aufgelöst wird die Aktiengesellschaft: durch dauernde Verringerung der Anzahl der Aktionäre auf weniger als drei, es sei denn, daß sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft einer anderen Aktiengesellschaft gehören, ferner durch Beschluß der Generalversammlung, durch Uebertragung des Vermögens als Ganzes, durch Fusion und durch Eröffnung des Konkurses.

Für ausländische Aktiengesellschaften, d. h. solche, die gültig in ihrem Heimatlande gegründet sind, gelten besondere Vorschriften, u. a. müssen sie als solche bezeichnet sein.

Das G. v. 29./IX. 1917 ist auch in dem auf Grund der Volksabstimmung an Dänemark gelangten Teil Schleswig-Holsteins durch Spezialgesetz eingeführt worden.

b) In Norwegen ist das G. über Aktiengesellschaften und Kommandit-Aktiengesellschaften vom 19./VII. 1910 in der Fassung der Novelle vom 26./VII. 1916 maßgebend. Danach kann eine Aktiengesellschaft nicht aus weniger als drei Personen bestehen. Die Aktien sollen gleich groß sein und dürfen auf keinen geringeren Betrag als 10 Kr. lauten. Bei Bank-Aktiengesellschaften müssen grundsätzlich alle Aktionäre Norweger sein. Die Errichtung der Aktiengesellschaft setzt voraus: die Zeichnung aller Aktien, die Feststellung des Gründungsvertrages, die Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung (es sei denn, daß die Gründer sämtliche Aktien selbst übernehmen) und die Eintragung im Handelsregister. Inhaberaktien müssen voll eingezahlt sein, ebenso Aktien mit einem Nennbetrag von weniger als 100 Kr. Bei Bank-, Schiffsreederei-, Hochseefischerei- und Bergwerks-Aktiengesellschaften sind nur Namensaktien zulässig. Die Organe der Aktiengesellschaft sind: die Generalversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat. Bei Bank-Aktiengesellschaften müssen die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich Norweger sein, die in Norwegen wohnhaft sind. Der Aufsichtsrat ist nicht obligatorisch. Auflösungsgründe sind: Beschluß der Generalversammlung, Uebertragung des Vermögens als Ganzes, Fusion und Konkurs, schließlich dauerndes Sinken der Aktionärzahl unter drei. Für ausländische Aktiengesellschaften, d. h. solche, die in ihrer Heimat gültig errichtet sind, gelten besondere Vorschriften, bei deren Beobachtung der inländische Geschäftsbetrieb, abgesehen von Bankgeschäften, statthaft ist.

Für Schiffahrts-Aktiengesellschaften ist ein besonderes G. (v. 26./VII. 1916) ergangen, das sich im wesentlichen an das Hauptgesetz anschließt.

Ein G. v. 14./IV. 1919 legt jedem Gewerbetreibenden die Verpflichtung zu Auskünften u. dgl. an die durch Kgl. Beschluß v. 29./II. 1916 eingesetzte Trustkommission auf.

c) In Schweden gilt das G. v. 12./VIII. 1910. Das Grundkapital beträgt wenigstens 5000 Kr., der Nennbetrag der Aktien wenigstens 10 Kr. bei einem Grundkapital bis zu 50000 Kr., im übrigen wenigstens 50 Kr. Aktiengesellschaften mit veränderlichem Grundkapital sind zulässig. Die Gründer der Aktiengesellschaft müssen in Schweden ansässige schwedische Untertanen sein. Die Firma enthält das Wort aktiebolag. Zu unterscheiden ist zwischen der Gründungsurkunde und der Satzung. Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, die Revisoren,

die die Geschäftsführung des Vorstandes und die Rechnungslegung prüfen, und die Generalversammlung. Ein Aktiengesellschaftsregister ist vom G. vorgesehen. Die Publizitätsvorschriften sind umfassend.

13. In **Rußland** stammte das Aktienrecht im wesentlichen aus dem Jahre 1836. Es findet sich in Bd. X Teil 1 des Sswod Sakonoff, der das russische Privatrecht enthält. Die wesentlichste spätere Ergänzung ist erfolgt in den sog. zeitweiligen Regeln für die Organisation und Berufung der Generalversammlungen und Revisionskommissionen v. 27./XII. 1901. In Rußland galt strenges Konzessionssystem. Für die zur Genehmigung einzureichende Satzung hatte sich ein Normaltyp herausgebildet. Die genehmigte Satzung hatte Gesetzeskraft. Die Zahl der Gründer war nicht bestimmt. Sukzessiv- und Simultangründung waren zulässig. Gründer konnten In- und Ausländer sein. Aktien unter 250 Rubel wurden regelmäßig nicht zugelassen. Inhaber- und Namenaktien kamen vor. Organe der Aktiengesellschaft waren die Generalversammlung, der Vorstand, die Revisionskommission und ev. der Aufsichtsrat. Ausländische Aktiengesellschaften konnten zum Gewerbe in Rußland unter gewissen Bedingungen zugelassen werden.

Zurzeit sind in Rußland praktisch alle größeren Aktiengesellschaften nationalisiert oder monopolisiert.

14. In **Estland und Lettland** gelten die Gesetze des russischen Reichs, soweit sie nicht besonders aufgehoben sind, in Lettland nur die vor dem 24./X. 1918 erlassenen russischen Gesetze. In Estland ist unter dem 17./IV. 1920 ein temporäres G. über die Verwaltung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften erlassen. Dem G. unterliegen die Aktiengesellschaften, die von der russischen Regierung konzessioniert worden sind und in Estland Handelsniederlassungen haben, aber nicht die Möglichkeit besitzen, eine Generalversammlung gemäß der Satzung einzuberufen. Zweck des G. ist es, den Zusammentritt einer Generalversammlung zu ermöglichen, um die Bestimmungen der Satzung zu ändern, die den estnischen Gesetzen nicht entsprechen, um ferner die Rechnungen und Bilanzen zu prüfen, die Mitglieder des Vorstands zu wählen und die laufenden Angelegenheiten zu erledigen. Sofern die Generalversammlung binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung des G. v. 17./IV. 1920 nicht einberufen ist, so wird das auf estnischem Gebiet befindliche Eigentum der Gesellschaft als herrenlos unter Kuratel gestellt, und gegebenenfalls liquidiert, bis die Gesellschaft eine Vertretung auf Grund des G. von 1920 gewählt hat.

In Vorbereitung ist in Anlehnung an das deutsche und schwedische Recht ein G. über Aktiengesellschaften und Aktienkommanditgesellschaften.

In Lettland dient ein G. v. 24./I. 1921 ähnlichen Zwecken wie das estnische v. 17./IV. 1920. Das lettische G. läßt aber der Privatinitiative größeren Spielraum. Bemerkenswert ist in dem lettischen G. eine Vorschrift, wonach Geldgeber, die neuerdings einer ihre Tätigkeit wieder aufnehmenden lettischen Aktiengesellschaft Geld vorstrecken, ein Vorzugsrecht vor den alten persönlichen Gläubigern im Konkurse genießen, falls dieser vor Ablauf von fünf Jahren nach der auf Grund des G. von 1921 einberufenen Generalversammlung eröffnet wird. Außerhalb des Konkurses ist die Beitreibung alter Schulden von den bezeichneten Unternehmungen im Laufe der fünf Jahre überhaupt unzulässig. Durch diese Vorschrift, die nicht für Geldinstitute gilt, soll die Beschaffung flüssiger Mittel erleichtert werden.

15. In **Polen** gilt deutsches, russisches und österreichisches Aktienrecht nebeneinander. In Kongreßpolen besteht demgemäß noch der strenge Konzessionssystem auf Grund des G. von 1836 mit der Novelle von 1901. Gemäß dem G. v. 29./IV. 1919 ist für die Bestätigung und die Abänderung der Statuten von Aktiengesellschaften ministerielle Genehmigung (anstatt des früher erforderlichen Ukas des Zaren) vorgeschrieben, die veröffentlicht wird. Das G. findet in den Gebieten, in denen die Aktiengesellschaft durch bloße gerichtliche Registrierung ohne vorherige Bewilligung der Regierung entsteht, keine Anwendung; wollen diese Gesellschaften Geschäfte außerhalb dieser Gebiete betreiben, so müssen sie die Bestätigung ihrer Satzung nachsuchen.

16. In der **Tschecho-Slowakei** sind vorläufig die früheren Landes- und Reichsgesetze sowie Verordnungen in Kraft geblieben. Das gilt grundsätzlich auch für das Aktienrecht. Wichtige Neuerungen, namentlich für die Vereinheitlichung der verschiedenen in der Tschecho-Slowakei geltenden Aktienrechte (des österreichischen, des ungarischen und des slowakischen) brachte die V. der Tschecho-slowakischen Regierung v. 27./VII. 1920 über die Errichtung von Gesellschaften m. b. H. und Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien), über die Erhöhung des Grundkapitals dieser Gesellschaften und die Errichtung von Zweiganstalten. Für die Dauer der Uebergangswirtschaft ist danach, soweit Aktiengesellschaften betroffen werden, in der ganzen Tschecho-Slowakei besondere staatliche Genehmigung erforderlich zur Errichtung von Aktiengesellschaften, zur Erhöhung des Grundkapitals, zur Errichtung von Zweigniederlassungen in Orten, auf die sich die Wirksamkeit der an ihrem Sitze geltenden Vorschriften nicht erstreckt, und zur Errichtung von Zweigniederlassungen ausländischer Aktiengesellschaften in der Slowakei und in Karpathenrußland. Die Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Zeichner die Aktien zu einem Preise übernommen haben, der sofort bei Errichtung der Aktiengesellschaft die Bildung eines Reservefonds in Höhe von 10% des bar eingezahlten Aktienkapitals ermöglicht. In Ausnahmefällen kann hiervon Befreiung gewährt werden. Dieser Reservefonds muß in tschecho-slowakischen Staatsschuldverschreibungen angelegt werden. Die gleichen Bedingungen können bei Erhöhung des Grundkapitals auferlegt werden. Weitere Neuerungen auf dem Gebiete des Handelsrechts, die insbesondere für Aktiengesellschaften praktisch bedeutsam sind, hat die sog. Nostrifikationsgesetzgebung gebracht, die dem Zwecke der Nationalisierung des tschecho-slowakischen Wirtschaftslebens dient. Diese Gesetzgebung ist eine Folge des Umstandes, daß zahlreiche Aktiengesellschaften, die Geschäfte in

der Tschecho-Slowakei betreiben, ihren Sitz im Auslande, namentlich in Wien haben und somit als ausländische Gesellschaften anzusehen sind. Der tschecho-slowakische Gesetzgeber verlangt in den Nostrifikationsgesetzen, daß die ausländischen Gesellschaften ihren Sitz ins Inland verlegen. Das G. v. 11./XII. 1919 forderte zunächst, daß ausländische Unternehmungen, die eine Erzeugung oder den Transport in Gebiete des tschecho-slowakischen Staates betreiben, auf Aufforderung des Ministers, der nach dem Gegenstande des Unternehmens zuständig ist, ihren Sitz und die wirtschaftliche Leitung in die Tschecho-Slowakei verlegen müssen. Kommt ein Unternehmen der Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so kann der Minister den Geschäftsbetrieb verbieten. Dieses G. gilt für alle ausländischen Unternehmungen, also auch für deutsche. Durch Uebereinkommen vom 2./VIII. 1920 zwischen der Tschecho-Slowakei und Oesterreich ist das G. im Verhältnis zwischen diesen beiden Staaten nicht unwesentlich modifiziert worden. — Ausländischen Finanz-Aktiengesellschaften ist durch V. v. 13./IX. 1920 der inländische Geschäftsbetrieb grundsätzlich untersagt worden. Doch gilt dies nicht für solche ausländischen Aktiengesellschaften, die bereits am 28./X. 1918 im Gebiete der Tschecho-Slowakei handelsregisterlich eingetragene Zweigniederlassungen hatten. Diese mußten aber besonders um Zulassung zum Geschäftsbetriebe nachsuchen, die nur auf 5 Jahre bewilligt wird, dann freilich verlängert werden kann. Die V. v. 28./X. 1918 knüpft die Zulassung an Bedingungen, die die Selbständigkeit der Niederlassung in der Tschecho-Slowakei gegenüber der ausländischen Hauptniederlassung hinsichtlich ihrer Betriebsmittel und der Verwaltung gewährleisten. Ueber die inländischen Niederlassungen hat der Finanzminister überdies ein umfassendes Aufsichtsrecht. Für die Nostrifizierung ausländischer Versicherungsgesellschaften gilt die V. v. 24./VI. 1920, die die Regierung ermächtigt, die Bedingungen für die Uebertragung von Versicherungen bei ausländischen Versicherungsunternehmungen, die mit Tschecho-Slowaken oder in der Tschecho-Slowakei Ansässigen abgeschlossen sind, auf inländische Unternehmungen zu vereinbaren und zu genehmigen.

17. Jugoslavien: a) In Serbien sind die Vorschriften des dem französischen Code de Commerce nachgebildeten HGB. vom 26./I. 1860, soweit sie die Aktiengesellschaften betreffen, ersetzt durch das G. über die Aktiengesellschaften vom 10./XII. 1896 (mit Novelle v. 17./XI. 1898). Hiernach gilt noch das Konzessionssystem (Genehmigung durch den Handelsminister nach Anhörung des Volkswirtschaftsrats). Die Aktiengesellschaft ist Handelsgesellschaft, auch wenn sie keine Handelsgeschäfte betreibt. Zur Gründung sind wenigstens zehn Personen erforderlich. Es gibt Inhaber- und Namensaktien. Die Aktiengesellschaft wird ins Handelsregister eingetragen. Erst mit der Eintragung ist sie als solche entstanden. Die Organe der Aktiengesellschaft sind die Generalversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat. Ausländische Aktiengesellschaften, die in Serbien durch Zweigniederlassungen eigene Geschäfte betreiben wollen, bedürfen der Zulassung durch den Handelsminister. Als wichtige Rechtsquelle zu erwähnen ist noch der Erlaß des Ministers für Handel und Industrie betr. den Vorgang bei Errichtung von Aktiengesellschaften bzw. Statutenänderung vom 12./XI. 1919 (Z. VI 910), der nicht in den Teilen Jugoslaviens gilt, in denen die Aktiengesellschaften nach den bestehenden Vorschriften durch Registrierung bei Gerichten gebildet werden (also einer staatlichen Konzession nicht bedürfen).

b) In **Kroatien** und **Slawonien** gilt noch ungarisches Aktienrecht.

18. In **Bulgarien** ist das HGB. vom 29./V. 1897 maßgebend, das sich an das deutsche, ungarische und italienische Recht anlehnt. Die Aktien können auf den Inhaber oder auf Namen lauten. Der Mindestnominalbetrag ist 50 Levs, wenn das Grundkapital 200000 Levs nicht übersteigt, sonst 100 Levs. Zur Gründung der Aktiengesellschaft sind mindestens sieben Personen erforderlich. Der Gegenstand des Unternehmens braucht nicht wirtschaftlicher Art zu sein. Die Aktiengesellschaft entsteht durch Eintragung im Handelsregister. Voraussetzung der Eintragung ist: Sicherung der Zeichnung des ganzen Kapitals, Einzahlung von wenigstens 30% auf jede Aktie, Wahl von Vorstand und Aufsichtsrat, Konstituierung der Aktiengesellschaft in der konstituierenden Generalversammlung. Die Vorstandsmitglieder müssen Aktionäre sein. In der Generalversammlung gewährt grundsätzlich jede Aktie eine Stimme. Ueber die Aufstellung der Bilanz bestehen ähnliche Vorschriften wie im deutschen Recht. Ausländische Aktiengesellschaften unterliegen besonderen Publizitäts- und anderen Vorschriften.

19. In der **Türkei** ist das Recht der Aktiengesellschaften im HGB. vom 28./VII. 1850 geregelt. Es ist im wesentlichen ein Auszug aus dem französischen Code de commerce von 1808. Dem türkischen Recht sind die Simultan- und die Sukzessivgründung bekannt. Es gilt das Konzessionssystem. Organe der Aktiengesellschaft sind die Generalversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat.

Literatur: *Von allgemeiner Bedeutung sind die von O. Borchardt herausgegebenen Handelsgesetze des Erdballs, 3. Aufl., 1906—1914. Bd. I: Vereinigte Staaten von Amerika und Mexiko. Bd. II: Mittelamerika (Nicaragua, Honduras, Guatemala, Costa-Rica, San Salvador, Haiti, Dominikanische Republik). Bd. III: Südamerika I (Columbia, Venezuela, Ecuador). Bd. IV: Südamerika II (Argentinien, Uruguay, Paraguay, Chile). Bd. V: Südamerika III (Brasilien, Peru, Bolivien). Bd. VI: Afrika (Aegypten, Marokko). Bd. VII: Südeuropa I (Spanien, Portugal, Italien, San Marino). Bd. VIII: Südeuropa II (Bulgarien, Griechenland, Montenegro, Serbien, Türkei). Bd. IX: Osteuropa (Rußland, Finnland). Bd. X: Nord- und Nordwesteuropa I: (Skandinavien: Schweden, Norwegen, Dänemark). Bd. XI: Nord- und Nordwesteuropa II: (Abt. 1: Großbritannien und Irland. Abt. 2: Engl. Kolonien). Bd. XII: Mitteleuropa Abt. 1: Belgien, Frankreich, Monako. Abt. 2: Niederlande und Niederl. Indien, Schweiz und Luxemburg. Bd. XIII: Mitteleuropa II: (Abt. 1: Oesterreich-Ungarn (Bos-*

nien, Herzegowina, Kroatien, Slavonien). Abt. 2: Deutsches Reich.

1. Großbritannien und Irland. **F. Haas**, Die Gründung und die Organisation der englischen Aktiengesellschaften, Frankfurt 1911. — **Goldschmidt**, England (Auslandsrecht, 1919, S. 23, 1920, S. 57). — **D. G. Hemmant**, The Companies Acts, 1908 und 1913, 5. Aufl., 1914. — **Halsburg**, Earl of, The Laws of England, Bd. V, Companies, London 1910. — **A. T. Topham**, Principles of Company Law, 5. Aufl., London 1919. — **J. Schwandt**, Die deutschen Aktiengesellschaften im Rechtsverkehr mit Frankreich und England, Marburg 19.. — Ferner die Handbücher von **G. B. Buckley, Hamilton, Hammant, Lord Lindley, Palmer.**

2. Vereinigte Staaten von Amerika. **A. Mez**, Das Recht der amerikanischen Aktiengesellschaften Marburg 1913. – **Charles Henry Huberich**, Das Handelsaktiengesetz von Massachusetts (in vergleichender Darstellung); Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 56, 1905. — **C. F. Ir. Beach**, Treatise on the Law of Private Corporations, Chicago 1905, 3 Vols. — **Clark and Marshall**, Treatise on the Law of Private Corporations, 2. Aufl, 4 Vols. — **H. O Taylor**, Treatise on the Law of Private Corporations, New York, 1902. — **W. W. Cook**, Treatise on the Law of Corporations having a capital stock, 7. Aufl, 5 Vols, Boston 1915. — **V. Morabetz**, Law of Private Corporations, 2, Aufl., 1887. — **F. White**, On Corporations, 8. Aufl., 1915. — **Thompson**, On Corporations, 8. Bd. 1915. — **W. L. Clark**, Law of Corporations, 3. Aufl. — **Fletcher**, Cyclopaedia of Corporation Law and Forms, 10 Bde., 1917 bis 1920. — **W. Ch. Noyes**, Law of inter corporate relations, 2. Aufl., 1909. — **J. H. Beate**, Law of Foreign Corporations, 1904.

3. Niederlande. **Van Wessem**, Die Errichtung einer Aktiengesellschaft nach niederländischem Recht (Auslandsrecht 1919, S. 197). — **Derselbe**, Einführung des Handelsregisters (Auslandsrecht, 1920, S. 43). — **W. L. P. A. Molengraaff**, Leidraad by de beoefening van het Nederlandsche Handelsrecht, 3. Aufl., 1915. — Ferner das Handelsrechts-Lehrbuch von **Polak** und **G. H. A. Grosheide**, Oprichting van naamlooze Vennootschappen nar Nederlandsche Recht (Diss. Amsterdam), 1913. — Entwurf eines Gesetzes über die Aktiengesellschaft (Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht 73, 70).

4. Frankreich: **E. Aron**, Die französische Handelsgesetzgebung in den Jahren 1911—1913 (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht, Bd. 76, S. 189). — **G. Horn**, Einführung des Handelsregisters in Frankreich, Auslandsrecht, 1919, S. 154ff., 169ff. — **B. Weil**, Die Einführung der franz. Gesetze in Els.-Lothringen, Auslandsrecht 1919 S. 156. — **J. Place**, Code des sociétés civ. et comm. annoté, 1913. — **C. G. Albu**, über Aktiengesellschaften mit Aktienbeteiligung der Arbeiter vom 26./IV. 17, (Auslandsrecht 1919, S. 60). — **R. Rousseau**, Traité des soc. franç. et étrangères 1914 15. — **F. Arthuys**, Traité des soc. commerciales, 1916 – 1919. — **C. Houpin** et **Bosoiau**, Traité général théorique et pratique des soc. civ. et comm. 1918. — **H. Decugis**, Traité pratique des soc. par actions, 1919. — Ferner die Lehrbücher von **Ch. Lyon-Caen** et **L. Renault, Deloison, Floucaud-Pénardille, Pic, Pont, Thaller.** Vgl. auch die unter Nr. 1 angeführte Arbeit von **Schwandt.**

5. Belgien. Die neue Fassung des belgischen Gesellschaftsrechts (Zeitschr. d. ges. Handelsrechts, 78, 144ff.). — **L. Rycx**, Traité juridique et pratique des sociétés anonymes, 2. Bd., Brüssel 1913, 1914. — **G. Rahlenbeck**, Das neue belgische Gesetz über Handels- (speziell Aktien-) Gesellschaften, Brussel 19.3.

6. Italien. **P. Ascoli, L. Bolaffio, E. Caluci, E. Cuzzeri, A. Marghieri** etc., Il codice dic ommercio commentato, 1913ff — **J. Santangelo Spoto**, Diritto commerciale 3. Aufl., 1913. — **C. Vivante**, Trattato di diritto commerciale Vol. 2, 4. Aufl., 1913. — **U. Navarrini**, Trattato elementare di diritto commerciale, 2. Aufl., 1914. — **U. Pippia**, Trattato di diritto commerciale, 1914. — **E. Soprano**, L'assemblea generale degli azionisti, 1914.

7. Spanien. **F. Mittermaier**, in Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd 33. — **G. Horn**, Spanien (Auslandrecht, 1919, S. 196, 1920, S. 21ff. und 51ff.) — **R. R. Altunaga**, Derecho mercantil, Madrid 1917.

8. Schweiz. **Haberstich**, Handbuch der schweiz. Oblig.-R. 1887, 2. Bd., 2. Abt., **Schneider** und **Fick**, desgl. 2. Aufl., 1896. — **Hafner**, Kommentar zum B. Ges. betr. das Obligationenrecht v. 14./VI. 1881, 2. Aufl., 1905. — **A. Curti**, Schweiz. Handelsrecht, Zürich 1909. — **V. Rossel**, Manuel du Droit civil suisse, tome 3, 1911. — **G. Bachmann, F. Götzinger, L. Siegmund** und **H. Zeller**, Das schweiz. Obl.-Recht, Titel 23 bis Schluß mit Erläuterungen, Zürich 1915. — **H. Oser**, Schweiz (Auslandsrecht, 1919, S. 12). — **G. Wettstein**, desgl. (Auslandsrecht a. a. O., S. 82).

9. Oesterreich. **Staub-Pisko**, Kommentar zum HGB., 2. Aufl., I. Bd., Wien 1908. — **Randa**, Handelsrecht, I. Bd., 2. Aufl., Wien 1912. — **O. Pisko**, Das Allgemeine HGB., 21. Aufl., Wien 1919.

10. Ungarn. In deutscher Sprache: **G. Auer**, Ungarische Rechtspr. in Handelssachen, (Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 78, S. 210ff.) — **T. Löw**, Das ungarische Handelsgesetz mit Anmerkungen, 2. Aufl., 1910. — **A. Plech**, Die Aktiengesellschaft nach ungarischem Recht, 1916. — Ferner in ungarischer Sprache: Kommentare von **St. von Apáthy, A. von Klupathy, F. V. Nagy** (1913), **A. v. Neumann**; Monographien: **A. v. Engel**, Die Statuten der Aktiengesellschaft — **J. Krausz**, Ungarisches Recht über die Aktiengesellschaft — **E. Oppler**, System des Generalversammlungsrechts der Aktiengesellschaft 1917.

11. Dänemark. **K. Lehmann**, Dänisches Gesetz über den Lebensversicherungsbetrieb v. 1./IV. 1914 (Zeitschr. f. ges. HR., 78, 473). **Derselbe**, Dänisches Gesetz betr. Aktiengesellschaft vom 29./IX. 1917 (Zeitschr. f. d. ges. HR. 82, 207). — **H Möller**, Dänemark (Auslandsrecht, 1921, S. 97). — **Ch. V. Nielsen**, Haandbog i Aktieret, 1917. —

12. Norwegen. **K. Lehmann**, Norwegisches Gesetz über Aktiengesellschaften v. 19./VII. 1910 und Novelle dazu v. 26./VII. 1916 (Zeit-

schr. f. d. ges. HR. 502 und 81, 203). — **F. Buchbinder**, *Das norwegische Aktiengesetz v. Okt. 1917, verglichen mit dem deutschen Recht,* [illegible]. — **O. Platou**, *Forelæsninger over norsk selskabsret, II. Om actieselskaber usw., Kristiania 1921.*

13. Schweden. **K. Lehmann**, *Gesetz über Aktiengesellschaften v. 12./VIII. 1910, Zeitschr. f. d. ges. HR., 72, 158).* — **Skarstedt**, *Allmänna aktiebolagen.* — **Derselbe**, *Lagen om* [illegible]. — **Bergelmer**, [illegible].

14. Rußland. **O. v. Veh**, *Russisches Aktienrecht,* [illegible] — **H. Klibanski**, *Handbuch des gesamten russischen Zivilrechts, III. Bd., 1918.* — **Derselbe**, *Die Gesetzgebung der Bolschewiki,* [illegible].

15. Estland, Lettland. **A. K. Lawrentjew**, *Baltikum, Auslandsrecht, 1919, S. 4. 1921, S. 161.* — **H. v. Broecker**, *Privatrecht der Gouvernements Liv-, Est- und Curland, Dorpat 1902.*

16. Polen. **R. Kann**, *Polen (Auslandsrecht, 1919, S. 50).*

17. Tschecho-Slowakei. **F. Gellner**, *Die Nostrifizierung der ausländischen Aktiengesellschaften in tschecho-slowakischen Staate (Auslandsrecht, 1920, S. 79).* — **K. Wahle**, *Tschecho-Slowakei, Auslandrecht, 1921 S. 149.*

18. Jugoslavien. **Spassoié Radoitchitch**, *Serbisches Handelsrecht, 3. Aufl., 1920, in serbischer Sprache.*

19. Bulgarien. **G. Senftner**, *Die Aktiengesellschaften nach bulgarischem Recht, 1916.*

20. Türkei. **Yakir Behar**, *Cours de droit commercial, Constantinople 1916.*

Ring — Krieg,
neubearbeitet von **J. Schwandt.**

II. Wirtschaftlicher Charakter der Aktiengesellschaft.

1. Der wirtschaftliche Haupttypus der Aktiengesellschaft. Die Form der Aktiengesellschaft ist zunächst eine Rechtsform, und in rechtlicher Hinsicht weisen infolgedessen die Aktiengesellschaften eine weitgehende Einheitlichkeit auf. Ganz anders liegt die Sache, wenn man nach der tatsächlichen Struktur, nach dem wirtschaftlichen Inhalt fragt. Da stellt sich heraus, daß das Rechtsgewand der Aktiengesellschaft benutzt wird, um höchst verschiedenartige Gebilde zu umkleiden, die miteinander oft recht wenig gemeinsam haben. Da findet man große und kleine Unternehmungen, aber auch Organisationen, die überhaupt keinen Unternehmungs-, keinen Erwerbscharakter tragen; neben privaten finden sich öffentliche und gemischt öffentlich-private Unternehmungen, neben solchen, deren Eigenkapital von einer großen, oft nach Tausenden zählenden Menge von Gesellschaftern aufgebracht ist, andere, deren sämtliche Aktien sich im Besitz eines einzelnen oder einiger weniger befinden. Angesichts dieses Tatbestandes erwächst für den, der die faktischen Zustände untersuchen will, die Aufgabe, innerhalb aller der Erscheinungen, die sich rechtlich als Aktiengesellschaften darstellen, Unterschiede zu machen und zu fragen, welche verschiedenen Typen hier vorkommen und ob man etwa einen bestimmten Fall als die wichtigste Anwendungsform der Aktiengesellschaft, als deren wirtschaftlichen Haupttypus bezeichnen kann. Diese letztere Frage ist zu bejahen. Wie die anderen handelsrechtlichen Gesellschaftsformen, so ist auch die Aktiengesellschaft für Gebilde bestimmter Art in erster Linie geschaffen worden. Innerhalb des rechtlichen Kreises der Aktiengesellschaft finden sich Unternehmungen, die, nicht der Zahl, aber der wirtschaftlichen Bedeutung nach, weit über die anderen Aktiengesellschaften hinausragen, die ein von allen anderen Formen der Unternehmung verschiedenes Gepräge aufweisen und um deretwillen man sich überall entschlossen hat, besondere rechtliche Regeln aufzustellen. Es handelt sich um größere Unternehmungen, deren Eigenkapital von einer großen Anzahl von Gesellschaftern unter Bedingungen aufgebracht ist, die das Risiko des einzelnen Aktionärs begrenzen, eine Zurückforderung des eingelegten Kapitals ausschließen, dafür aber die Uebertragung der Anteile an andere weitgehend erleichtern. Diese Art von Aktiengesellschaften — die Einzelheiten sind schon wegen der von Land zu Land wechselnden und auch in einem und demselben Lande im Laufe der Zeit sich ändernden Gesetzgebung verschieden — wollen wir als den wirtschaftlichen Haupttypus der Aktiengesellschaft bezeichnen und im folgenden näher darstellen. In einem Schlußabschnitt wird dann noch kurz auf eine Reihe „vom Haupttypus abweichender Arten der Aktiengesellschaft" einzugehen sein. Hier sei nur folgendes noch bemerkt: Das Auseinanderfallen von rechtlicher Form und wirtschaftlichem Inhalt kann nicht nur darin sich zeigen, daß die Rechtsform der Aktiengesellschaft für Zwecke verwendet wird, für die sie eigentlich nicht geschaffen ist,

sondern es können auch Unternehmungen, die ihrem inneren Wesen nach dem, was hier als wirtschaftlicher Haupttypus der Aktiengesellschaft bezeichnet wird, sehr nahe stehen, in eine andere Rechtsform eingekleidet sein. Dies gilt nicht nur von den meisten Kommanditgesellschaften auf Aktien und den auf Grund des Schutzgebietsgesetzes begründeten Deutschen Kolonialgesellschaften, sondern auch von manchen bergrechtlichen Gewerkschaften usw. und manchen Gebilden sui generis. So ist z. B. auch die Reichsbank hinsichtlich der Aufbringung des Eigenkapitals (nicht allerdings hinsichtlich der Organisation der Verwaltung) der Aktiengesellschaft nahe verwandt.

2. Die Ausbreitung der Aktiengesellschaft. Seit zunächst insbesondere für die Zwecke der großen kolonialen Handelskompanien die Aktiengesellschaft in großem Maße angewendet und dadurch populär gemacht wurde, hat sie in allen wirtschaftlich entwickelteren Ländern und auf sehr vielen Gebieten wirtschaftlicher Betätigung einen wahren Siegeszug angetreten. Ueberall, wo es sich darum handelte, für große private Unternehmungen das erforderliche Kapital zu beschaffen und wo nicht einzelne Großkapitalisten allein dazu imstande und geneigt waren, hat man sich der Form der Aktiengesellschaft bedient. So ist sie eingedrungen in das Gebiet des Bank- und Versicherungswesens, ist die für private Eisenbahnunternehmungen fast allein in Betracht kommende Form geworden, hat im Bergbau und im Hüttenwesen, aber auch in zahlreichen anderen Zweigen der Industrie sich die erste Stelle unter den verschiedenen Unternehmungsformen gesichert, für die private Elektrizitäts- und Gasversorgung und ähnliche Betriebe eine gewaltige Rolle gespielt. Verhältnismäßig gering ist ihre Bedeutung im Warenhandel, ganz verschwindend für die Landwirtschaft europäischen Gepräges (während sie für Plantagenunternehmungen in kolonialen Gebieten vielfach angewendet ist). Bezüglich zahlenmäßiger Angaben über die Verbreitung der Aktiengesellschaften in den einzelnen Ländern und in den einzelnen Gewerbezweigen sei auf den folgenden Beitrag über die Statistik der Aktiengesellschaften verwiesen. Maßgebend für die verschiedenartige Häufigkeit der Aktiengesellschaften ist u. a., wie hoch der Grad der wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes, insbesondere die Tendenz zum wirtschaftlichen Großbetrieb ist, ob zahlreiche große Privatvermögen bestehen und deren Inhaber sich geschäftlicher Tätigkeit widmen oder ob es notwendig ist, für Zwecke großer Unternehmungen auch zahlreiche kleinere Vermögen heranzuziehen, in welchem Tempo der Kapitalbedarf der Unternehmungen wächst, ob das Aktienrecht des Landes schärfer oder laxer ist, ob neben der Aktiengesellschaftsform noch andere verwandte Rechtsformen (z. B. G. m. b. H., Gewerkschaft) zur Verfügung stehen, ob die Gründung von Aktiengesellschaften an staatliche Genehmigung gebunden ist (wie das noch heute in Oesterreich der Fall ist und während des Krieges vorübergehend auch in zahlreichen anderen Ländern wieder eingeführt war) und in welcher Weise dieses Genehmigungsrecht gehandhabt wird, ob die Steuergesetzgebung die Aktiengesellschaften besonders belastet (Oesterreich!) oder ob gerade steuerliche Gesichtspunkte die Form der Aktiengesellschaft begünstigen (deutsches Körperschaftssteuergesetz!), in welchem Verhältnisse Anlage- und Betriebskapital bei den einzelnen Unternehmungen stehen und ob der Betrieb mehr nach allgemeinen Regeln geführt werden oder in seinem Ergebnis mehr von täglich neu zu fassenden Entschließungen abhängig ist (je höher die Quote des Anlagekapitals desto stärker im allgemeinen der Anteil der Aktiengesellschaften: Eisenbahnen, Elektrizitäts-, Gas-, Wasserwerke u. dgl. Gegenstück: Warenhandel), welcher Art die Gewinnaussichten auf den einzelnen Gebieten des Wirtschaftslebens sind (der geringe Reinertrag wohl die Hauptursache für das Fehlen landwirtschaftlicher Aktiengesellschaften).

3. Gründe für die besondere Eignung der Aktiengesellschaft, große Kapitalien zu akkumulieren. Die Aktiengesellschaft ist diejenige private Unternehmungsform, die am besten geeignet ist, für geschäftliche Zwecke große Kapitalien zu akkumulieren. Die Gründe, die sie dafür besonders befähigen, liegen vor allem in folgendem:

a) „Beschränkte Haftung“ und begrenzte Einzahlungspflicht der Gesellschafter. Die Aktiengesellschaft ist rechtlich nahezu überall so ausgestaltet, daß die Gesellschafter nicht — wie etwa bei der offenen Handelsgesellschaft — den Gläubigern direkt haften, daß das Vermögen der Gesellschaft vielmehr rechtlich selbständig ist und den Gläubigern des Unternehmens allein haftet. Die Aktionäre haben den Gesellschaftsgläubigern gegenüber also nicht, wie gewöhnlich gesagt wird, eine begrenzte Haftung zu übernehmen, sondern überhaupt keine, es haftet ihnen lediglich das von den Vermögen der Gesellschafter abgesonderte Gesellschaftsvermögen. Weiter sind die Aktionäre nicht — wie bei der bergrechtlichen Gewerkschaft — evtl. zur Zahlung von Zubußen gezwungen, ihre finanzielle Verpflichtung beschränkt sich vielmehr (abgesehen von den im Schlußabschnitt erwähnten Nebenleistungsaktiengesellschaften

und abgesehen von den Fällen einer indirekten faktischen Nötigung zu Zuzahlungen in Sanierungsfällen) auf den Nennbetrag der Aktie (zuzüglich eines evtl. vereinbarten Agios). Infolgedessen können die Gesellschafter mit einer festen Begrenzung ihres Risikos rechnen.

b) Kleinheit des einzelnen Anteils. Das Grundkapital der Aktiengesellschaft wird – ähnlich wie bei Staatsanleihen – regelmäßig zerlegt in eine große Anzahl von Anteilen, die je über einen kleinen Betrag lauten. In Deutschland hat man es für nötig erachtet, den Mindestbetrag der einzelnen Aktie auf 1000 M. festzusetzen, um wenig vermögende Leute von der spekulativen Anlage ihres Besitzes in Aktien fernzuhalten. Da die Praxis regelmäßig keinen Anlaß gefunden hat, über diesen Betrag hinauszugehen, so lauten die Aktien deutscher Gesellschaften fast immer über 1000 M. (soweit nicht aus älterer Zeit noch kleinere Anteile herrühren oder ausnahmsweise nach § 180 HGB. ein geringerer Betrag zugelassen ist). Das ist eine Summe, die es sehr weiten Kreisen ermöglichte, sich an Aktiengesellschaften zu beteiligen. In den anderen Ländern bestehen entweder überhaupt keine Vorschriften über den Mindestbetrag der einzelnen Aktien oder er ist niedriger als der deutsche. Infolgedessen ist die Beteiligung an Aktienunternehmungen dort vielfach eine noch wesentlich breitere. Auch in Deutschland hat man vielfach gefordert, daß kleinere Aktien zugelassen werden sollten: einmal, weil man für bestimmte Arten von Unternehmungen (koloniale Gesellschaften) oder ganz allgemein weitere Kreise zur Kapitalbeschaffung heranziehen wollte, zum anderen weil man durch solche Kleinaktien besonders den Arbeitern Gelegenheit geben möchte, sich an den Werken, in denen sie tätig sind, zu beteiligen, an deren Gewinn und evtl. auch an deren Verwaltung teilzunehmen und dadurch mehr Interesse an dem Unternehmen zu gewinnen. Die starke Geldentwertung hat der Frage der Kleinaktie in Deutschland ein anderes Gesicht gegeben.

c) Leichte Uebertragbarkeit der Anteile. Sehr wesentlich für die große Verbreitung der Aktiengesellschaften ist weiter, daß die einzelnen Anteile regelmäßig – rechtlich und faktisch – sehr leicht übertragbar sind. Die Uebertragung ist nicht an die Zustimmung der übrigen Aktionäre und auch nicht die der Gesellschaft gebunden. Ueber die einzelnen Anteile werden Wertpapiere ausgestellt, die leicht von Hand zu Hand gehen können. In Deutschland sind die Aktien fast durchweg Inhaberpapiere, ihre Uebertragung kann also durch einfache Uebergabe erfolgen. Im Ausland sind die Aktien vielfach (in Deutschland nur selten) Namenspapiere, aber auch ihre Uebertragung ist – im Gegensatz z. B. zu den Anteilen einer GmbH. – leicht und bequem. Faktisch wird die Uebertragbarkeit der Aktien vor allem durch den Börsenhandel erleichtert: die Ausbreitung der Aktiengesellschaften ist mit der Entwicklung der Effektenbörsen auf das engste verbunden. Technisch erleichtert wird dieser Börsenhandel – zu dem allerdings nicht alle Aktien ohne weiteres zugelassen sind – durch die Vertretbarkeit der einzelnen Anteile, dadurch daß sie alle (oder, wenn verschiedene Kategorien von Aktien ausgegeben sind, alle innerhalb der gleichen Kategorie) den gleichen Wert haben, die gleichen Rechte verkörpern.

d) Hohe Einschätzung der Gewinnchancen. Der Gedanke, an dem Gewinn eines großen Unternehmens und an der damit verbundenen Wertsteigerung der Anteile teilzunehmen, hat für viele etwas besonders Verlockendes. Die Unsicherheit der künftigen Gewinnchancen führt bei vielen leicht zu deren Ueberschätzung. Die Aktie hat etwas Lotterieartiges und die Bewertung der damit verbundenen Gewinnaussichten erinnert, wie mit Recht gesagt worden ist, in gewissem Maße an die Bewertung der Chancen eines Lotterieloses, eine Neigung, die natürlich von denen, die Aktien ausgeben oder weiterveräußern wollen, gelegentlich verstärkt wird. Wichtiger als die Chance, hohe Dividende zu beziehen, ist allerdings wohl

e) die Möglichkeit, durch den Aktienumsatz Gewinne zu machen. Seit den Anfängen der Aktiengesellschaft spielen neben den Aktionären, die Aktien als Vermögensanlage erwerben, andere eine große Rolle, die in der Aktie ein Spekulationspapier erblicken und durch Kauf und Verkauf von Aktien große und schnelle Gewinne zu machen hoffen. Dadurch wird der Kreis der Interessenten außerordentlich geweitet.

f) Vertrauen auf staatlichen Schutz und Publizität. Da, wo die Gründung (und dann regelmäßig auch jede Ausgabe von weiteren Aktien) an die staatliche Genehmigung gebunden ist, und etwa auch noch eine besondere staatliche Kontrolle stattfindet, wiegen sich die Aktienerwerber in dem – nicht immer berechtigten – Glauben, daß die Solidität des Unternehmens und seine Geschäftsführung dadurch gewährleistet sei. Wo solcher Konzessionszwang und staatliche Aufsicht nicht bestehen, dafür aber – wie in Deutschland – strenge Normativbestimmungen getroffen sind, sieht man in ihnen einen besonderen Schutz. Insbesondere die Vorschriften über Offenlegung

des Gründungsherganges und Veröffentlichung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wirken in dieser Richtung. Wenn der einzelne Aktionär solche Veröffentlichungen auch nicht selbst liest, so hat er doch die Ueberzeugung, daß das von den Banken, der Handelspresse usw. geschieht. Auch die regelmäßige Veröffentlichung der an der Börse gezahlten Preise gibt dem Aktionär die Möglichkeit einer gewissen ständigen Ueberwachung.

4. **Aufbringung des Grundkapitals.** Der an sich gegebene Weg für die Aufbringung des ersten Grundkapitals ist der, daß diejenigen, die eine Aktiengesellschaft begründen wollen, sich zusammenschließen, selber den Teil der Aktien, den sie erwerben wollen, zeichnen und dann Dritte, evtl. das große Publikum auffordern, weitere Aktien zu übernehmen. Dieser Weg der sog. Sukzessivgründung ist früher in Deutschland üblich gewesen und ist in vielen anderen Ländern auch heute noch verbreitet; in Deutschland ist er unter dem Einfluß neuer aktienrechtlicher Bestimmungen zur Seltenheit geworden. Statt dessen ist der Weg der Simultangründung üblich geworden. Einige wenige Gründer — gewöhnlich beschränkt man sich auf die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von fünf — zeichnen bei der Gründung das ganze Aktienkapital, übernehmen also auch die Aktien, die sie selber gar nicht behalten wollen. Die Unterbringung dieser Aktien beim Publikum erfolgt dann in einem späteren Akte, der vielfach, jedoch nicht notwendig, mit der Einführung der betreffenden Papiere in den Börsenhandel verbunden wird. So wird der ursprünglich einheitliche Vorgang der Heranziehung des Publikums in zwei getrennte Stadien zerlegt, die auch zeitlich erheblich auseinanderfallen können. Insbesondere in all den Fällen, in denen ein bereits in anderer Rechtsform bestehendes Unternehmen in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird (insbesondere bei Gründung industrieller Aktiengesellschaften der Normalfall), kann wegen des gesetzlich vorgeschriebenen Sperrjahres die Börseneinführung erst später erfolgen, und deshalb wartet man gewöhnlich auch solange mit der Emission der Aktien. Die Bedeutung der Banken für das Gründungs- und Emissionsgeschäft ist dadurch besonders gesteigert.

Tritt im Verlaufe der Entwicklung ein weiterer Kapitalbedarf auf und kann oder soll er nicht durch Einbehaltung von Gewinnen oder durch Inanspruchnahme von Kredit gedeckt werden, so schreitet man zu einer Erhöhung des Grundkapitals, zur Ausgabe neuer („junger") Aktien. Wenn nichts Besonderes vorliegt, werden sie den alten Aktionären im Verhältnis ihres Aktienbesitzes zum Bezuge angeboten. Geht es der Gesellschaft gut, so ist sie in der Lage, die neuen Aktien, da sie die gleichen Rechte gewähren wie die alten, mit einem entsprechenden Aufgelde (Agio), also zu einem den Nennbetrag übersteigenden Betrage zu begeben. Macht sie hiervon nicht oder nicht vollständig Gebrauch, so hat das den alten Aktionären eingeräumte Bezugsrecht einen speziellen Vermögenswert, den sie, wenn sie neue Aktien nicht übernehmen wollen, auch dadurch realisieren können, daß sie ihr Bezugsrecht an Dritte veräußern. Hat die Gesellschaft sich nicht günstig entwickelt und werden infolgedessen die alten Aktien unter pari bewertet, so ist die Ausgabe neuer Aktien nicht ohne weiteres möglich. Früher half man sich in solchen Fällen dadurch, daß man die neuen Aktien unter pari ausgab. Seitdem das deutsche Aktienrecht solche Unterparibegebung verboten hat, kommt dieser Weg nicht mehr in Betracht. Statt dessen stattet man die neuen Aktien mit Vorzugsrechten in bezug auf Dividende und Liquidationserlös aus und gibt so neuen Anreiz zu deren Uebernahme. In nicht wenigen Fällen (vor allem, wenn im Wege der Fusion ein anderes Unternehmen oder gleich mehrere übernommen werden sollen) wird das Bezugsrecht der alten Aktionäre auf die neuen Aktien ausgeschlossen und diese werden Dritten zugeteilt.

Eine geringere Bedeutung haben „freiwillige" Zuzahlungen der Aktionäre, die ohne Erhöhung des Grundkapitals erfolgen. Es handelt sich hier um Fälle, in denen das Grundkapital durch Verluste verringert ist und nun durch die bisherigen Aktionäre wieder aufgefüllt wird. Die Aktionäre können rechtlich zu solchen Zuzahlungen nicht gezwungen werden, die Technik der Sanierungen hat aber Wege gefunden, um einen indirekten Zwang dazu auszuüben.

In Deutschland war es früher durchaus üblich, bei der Gründung von Aktiengesellschaften nur eine einheitliche Kategorie von Aktien zu schaffen, während im Ausland (besonders in den Vereinigten Staaten) vielfach von vornherein das Grundkapital in gewöhnliche und in Vorzugsaktien (common und preferred shares) zerlegt wird. Ein Nebeneinander von Stamm- und Vorzugsaktien war in Deutschland dagegen häufig das Ergebnis von Sanierungen oder, wie schon erwähnt, die Folge von Kapitalerhöhungen bei schlecht rentierenden Gesellschaften. Neuerdings spielen in Deutschland zwei weitere Kategorien von Vorzugsaktien eine Rolle: einmal hat man vielfach Vorzugsaktien geschaffen, die dem Charakter der Obligation dadurch angenähert sind, daß sie vorweg aus dem Gewinn eine Dividende

von 4, 5, 6% erhalten und bis zu dieser Höhe gewöhnlich auch mit einem Anspruch auf Nachzahlung ausgefallener Beträge in späteren Jahren ausgestattet sind, die auf einen höheren Gewinnanteil aber keinen Anspruch haben, im Falle der Liquidation vor den Stammaktien (aber nur bis zur Höhe des Nominalbetrages) befriedigt werden und rückzahlbar sind. Die Ausgabe solcher Vorzugsaktien, die bei gut rentierenden Gesellschaften wegen der Begrenzung des Dividendenanspruchs oft einen sehr viel geringeren Wert repräsentieren als die Stammaktien, hat man vielfach damit begründet, daß man an einen vorübergehenden Kapitalbedarf dachte und sich die leichte Möglichkeit einer späteren Wiedereinziehung vorbehalten wollte. Seit Kriegsende spielt eine noch sehr viel größere Rolle die Schaffung von sog. Schutzaktien. Es handelt sich hierbei um Aktien, die, was nach dem HGB. ohne weiteres möglich ist, entweder für alle Fälle oder nur für besondere Beschlüsse, entweder dauernd oder nur für bestimmte Zeit, ein mehrfaches Stimmrecht gewähren. Die gegenwärtige Verwaltung will sich dadurch gegen das Eindringen ausländischer Kapitalisten („Ueberfremdung"), evtl. aber gegen den Erwerb der Majorität durch andere schützen und ihren Einfluß auf die Dauer sicherstellen. Solche „Schutzaktien" sind gewöhnlich auch in Bezug auf Gewinnbeteiligung und Befriedigung aus dem Liquidationserlös als Vorzugsaktien (bald als eigentliche Vorzugsaktien, bald als solche mit begrenztem Dividendenanspruch) ausgestaltet.

5. **Bindung des Grundkapitals. Reserven.** Ein besonders bemerkenswerter Unterschied der Aktiengesellschaft gegenüber z. B. der offenen Handelsgesellschaft ist, daß das einmal dem Unternehmen zur Verfügung gestellte Grundkapital ihm von den Gesellschaftern nicht wieder — etwa infolge von Kündigung — entzogen werden kann und auch nicht an die Gesellschafter zurückgezahlt werden darf. Will der einzelne Aktionär seine Beteiligung aufgeben, so kann er seinen Anteil veräußern; von der Gesellschaft kann er seine Einlage nicht zurückfordern. Sie bleibt dauernd dem Unternehmen gewidmet, an die Aktionäre darf nur das verteilt werden, was sich bei intaktem Grundkapital als Gewinn ergibt. Dadurch ist den Aktiengesellschaften eine besondere Beständigkeit gewährleistet, während bei vielen anderen Gesellschaftsformen das Weiterbestehen des Unternehmens durch Aenderungen in den persönlichen Verhältnissen der Gesellschafter häufig in Frage gestellt wird.

Neben dem durch den Gesellschaftsvertrag festgesetzten Grundkapital wird regelmäßig weiteres Eigenkapital angesammelt und zwar zunächst durch Einbehaltung, Reservierung von Teilen des Reingewinnes. In Deutschland (nicht immer auch im Auslande) ist eine solche Reservenbildung sogar obligatorisch. Jährlich müssen 5% des Reingewinnes solange einbehalten werden, bis der gesetzliche „Reservefonds" 10% des Grundkapitals erreicht hat. Neben der Speisung aus dem Reingewinn kommen auch noch andere Quellen für die Bildung der gesetzlichen Reserve in Betracht: Das bei Ausgabe von Aktien erzielte Agio (unrichtig oft als Agiogewinn bezeichnet) muß (nach Abzug der durch die Aktienausgabe entstehenden Kosten) der gesetzlichen Reserve zugeführt werden. Weniger bedeutsam ist die Bestimmung, daß das gleiche zu geschehen hat mit dem Betrag etwaiger „Zuzahlungen" der Aktionäre, der nicht zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste bestimmt ist. Auch diese gesetzliche Reserve ist weitgehend gebunden. Sie darf nur zum Ausgleich eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes herabgesetzt werden. Eine Heranziehung zur Gewinnverteilung ist ausgeschlossen. Kommt eine Gesellschaft öfter in die Lage, neue Aktien mit einem hohen Agio auszugeben, so kann die gesetzliche Reserve einen sehr hohen Betrag ausmachen.

Neben der gesetzlichen Reserve bilden die Aktiengesellschaften nun in aller Regel eine oder mehrere freiwillige Reserven, d. h. sie behalten über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus weitere Teile des Reingewinnes ein. Bald handelt es sich dabei um allgemeine Reserven ohne bestimmten Verwendungszweck, bald um Spezialreserven (z. B. zur Dividendenergänzung in ungünstigen Jahren, für Wohlfahrtszwecke, zur Deckung in der Zukunft vorzunehmender besonders kostspieliger Arbeiten, zum Ausgleich für etwaige künftige Kurs- oder sonstige Verluste u. dgl.). In allen Fällen kann die Gesellschaft über diese freiwilligen Reserven nach Maßgabe ihres Statuts frei verfügen.

Irreführend ist der für diese Reserven gewöhnlich gebrauchte Ausdruck „Reservefonds". Es handelt sich regelmäßig nicht um die Ansammlung und gesonderte Verwaltung eines besonderen Fonds von Aktiven (das kommt nur ganz ausnahmsweise vor), sondern lediglich um eine entsprechende Vermehrung des Reinvermögens. Der entsprechende Teil des Reinvermögens wird nicht besonders gekennzeichnet und unterliegt keinen anderen rechtlichen Bestimmungen als die übrigen Aktiva. Die Höhe der Reserven gibt insbesondere auch keinerlei Aufschluß über den Betrag der liquiden Mittel, die der Gesellschaft im Notfall sofort zur Verfügung stehen. Eine Gesell-

schaft ohne Reserven kann sehr viel mehr leichtflüssige Mittel besitzen als eine andere, die sehr hohe Reserven angesammelt hat.

Neben den vorstehend behandelten, in der Bilanz ausgewiesenen, sog. offenen Reserven spielen bei vielen Gesellschaften auch „stille“ Reserven eine große Rolle, die dadurch entstehen, daß bei der Bilanzaufstellung Aktiva zu niedrig (bisweilen auch Schuldposten zu hoch) angesetzt werden. Auch hier handelt es sich darum, daß (wenn die stillen Reserven nicht schon bei der Gründung bestehen) Reingewinnteile von der Verteilung ausgeschlossen sind. Die Wirkung der stillen Reserven ist die gleiche wie die der offenen, nur daß sie den außerhalb der Verwaltung Stehenden nicht oder nicht genau erkennbar sind und daß die Verwaltung infolgedessen hinsichtlich ihrer Verwendung freiere Hand hat.

6. Der Kredit der Aktiengesellschaft. Die „beschränkte Haftung“ hat nicht dahin geführt, daß es der Aktiengesellschaft schwerer ist als der Einzelunternehmung oder der offenen Handelsgesellschaft, Kredit zu erlangen. Im Gegenteil hat sich gezeigt, daß die Aktiengesellschaft in besonderem Maße kreditfähig ist. Das Vermögen der Aktiengesellschaft haftet den Gläubigern der Gesellschaft ja unbeschränkt, und die ganze Struktur der aktiengesellschaftlichen Unternehmung, insbesondere das Prinzip der Bindung des Grundkapitals bürgt dafür, daß dieses Vermögen in der Regel auch für die geschäftlichen Zwecke zusammengehalten wird und eine dauernde Kreditunterlage bildet. So kommt es, daß die Aktiengesellschaften in besonders großem Maße Kredit in Anspruch nehmen können. Wenn es auch nicht möglich ist, das zahlenmäßig genau zu belegen — weil für die anderen Arten privater Unternehmungen die Vergleichszahlen fehlen —, so kann doch behauptet werden, daß ceteris paribus im allgemeinen der Kredit der Aktiengesellschaften größer ist. Insbesondere ist hervorzuheben, daß gerade sie auch über langfristigen, von seiten der Gläubiger unkündbaren Kredit verfügen können. Die Ausgabe von langfristigen Teilschuldverschreibungen (Obligationen) steht allen privaten Unternehmungen rechtlich (wenigstens in Deutschland) frei, faktisch vermögen im allgemeinen nur Aktiengesellschaften zu deren Ausgabe zu schreiten. Diese haben denn auch — je nach der Art des Betriebes in sehr verschiedenem Maße davon Gebrauch gemacht und so durch Inanspruchnahme von Obligationenkredit ihr „dauernd verfügbares Kapital“ über den Betrag des Eigenkapitals hinaus wesentlich erhöht. Mit der besonderen Kreditfähigkeit der Aktiengesellschaft hängt es auch zusammen, daß solche Geschäftszweige, die besonders viele und besonders langfristige Kreditverhältnisse mit sich bringen, den Aktiengesellschaften reserviert bleiben. So verbietet das Deutsche Hypothekenbankgesetz, daß dieser Geschäftszweig von Einzelpersonen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften betrieben wird. Das Reichsgesetz betr. die privaten Versicherungsunternehmungen bestimmt, daß zum Betrieb einer Reihe der wichtigsten Versicherungszweige die Erlaubnis außer Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nur an Aktiengesellschaften erteilt werden darf. Auch für Privatnotenbanken kommt von den handelsrechtlichen Gesellschaftsformen nur die Form der Aktiengesellschaft in Betracht.

7. Organisation der Verwaltung. Allgemeines. In der Literatur hat man sich gewöhnt, die Aktionäre einer Aktiengesellschaft als eine große Anzahl gleichartiger Faktoren anzusehen, und diese Betrachtungsweise ist insbesondere dadurch gefördert worden, daß die deutsche Gesetzgebung bemüht war, das Aktienrecht nach demokratischen Gesichtspunkten aufzubauen. Jene Auffassung entspricht nicht den Tatsachen der Wirklichkeit, und diese gesetzgeberischen Ideen haben sich in der Praxis nicht realisiert. Die faktische Verfassung der Aktiengesellschaft hat von Anfang an ein aristokratisches Gepräge getragen, und das hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten. Der Grund dafür liegt darin, daß die typische Aktiengesellschaft regelmäßig gar nicht aus Aktionären von einheitlichem Charakter besteht, daß ihre Wesensart vielmehr durch das Nebeneinander verschiedener Arten von Aktionären bestimmt wird. Das große Publikum kennt gewöhnlich nur Kleinaktionäre, die mit „ihrer“ Gesellschaft nur lose verbunden sind, die oft gar nicht genauer über deren Betrieb unterrichtet sind, die an der Verwaltung keinen Anteil haben und meist auch nicht wünschen, die die Generalversammlungen nicht besuchen, die Bilanzen nicht lesen und ihre Aktien oft nur als vorübergehenden spekulativen Besitz ansehen. Dieser Typ von Aktionären ist in der Tat weit verbreitet, die Entwicklung des Aktiengesellschaftswesens beruht zu einem erheblichen Teil auf dem Vorhandensein von Personen, die sich mit solcher Rolle zufrieden geben, auf der Möglichkeit, gerade durch die Heranziehung weiter derartiger Kreise große Kapitalien für große Unternehmungen zu erlangen. Aber dieser Typ ist nicht der einzige. Neben den Kleinaktionären, die sich selbst nicht eigentlich als Gesellschafter betrachten, neben Aktionären, die ihren Aktienbesitz schnell wieder ab-

stoßen, gibt es regelmäßig von der Gründung ab auch andere: Großaktionäre, die mit erheblichen Beträgen beteiligt sind, die auf die Verwaltung Einfluß zu gewinnen wünschen, die dauernd mit dem Unternehmen verbunden sind. Wird ein bereits in anderer Form bestehendes Unternehmen in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, so gehören in diese Kategorie regelmäßig die Vorbesitzer. Bei ganz neu geschaffenen Unternehmungen finden sich durchweg Hauptinteressenten, die dauernd und erheblich an der neuen Gesellschaft beteiligt sein wollen. Bei den älteren Aktiengesellschaften wurde dieser Tatsache vielfach dadurch Rechnung getragen, daß satzungsgemäß die Verwaltung in die Hände der „Hauptpartizipanten" gelegt wurde, während der Gesamtheit der Aktionäre nur ein geringer oder gar kein Einfluß eingeräumt wurde. Nach der neueren Entwicklung insbesondere des deutschen Aktienrechts ist das nicht mehr möglich: nach dem Buchstaben des Gesetzes ist das Schwergewicht aller bedeutsamen Entscheidungen in die Generalversammlung, in der jeder Aktionär Sitz und Stimme hat, verlegt worden. Praktisch hat sich dadurch so sehr viel nicht geändert: Die faktischen Machtverhältnisse sind dadurch nicht umgestaltet worden. Das besagt nicht, daß jene Kategorie von Großaktionären immer über die Majorität der Aktien verfügt. Da die Mehrzahl der Kleinaktionäre gar nicht daran denkt, sich an den Generalversammlungen zu beteiligen, so genügt oft eine verhältnismäßig kleine Quote des Aktienkapitals, um die Herrschaft über die Aktiengesellschaft zu gewährleisten. Das gilt schon, wenn — wie das in Deutschland bis nach dem Kriege die Regel war — alle Aktien das gleiche Stimmrecht gewährten, es gilt in sehr verstärktem Maße, wenn — wie das z. B. in den Vereinigten Staaten in großem Umfange der Fall war — das Stimmrecht auf bestimmte Kategorien konzentriert ist oder wenn — wie das in Deutschland seit Kriegsende in riesigem Ausmaße geschehen ist — ein Teil der Aktien („Schutzaktien") mit mehrfachen (5, 10, 20 fachem) Stimmrecht ausgestattet wurden. Dadurch ist die Macht einzelner Aktionärgruppen noch sehr viel mehr gefestigt. Um diesen Einfluß auf die Dauer sicherzustellen, werden vielfach die Aktien der herrschenden Gruppe syndiziert, d. h. die Beteiligten verpflichten sich gegenseitig, ihre Aktien nicht ohne Zustimmung der anderen weiter zu veräußern und vielfach auch, das Stimmrecht dafür gemeinsam auszuüben. In nicht wenigen Fällen sind auch größere Beträge von Aktien einem Tochterunternehmen übertragen, oder mehrere befreundete Gesellschaften tauschen gegenseitig Aktien in so großem Umfange aus, daß dadurch die gegenwärtige Verwaltung von vornherein gegen Ueberstimmung durch Dritte gesichert ist.

Eine wachsende Rolle spielen die Banken, insbesondere die, die bei der Gründung und der Unterbringung der Aktien mitwirkten, auch wenn sie selbst keine eigenen Aktien besitzen. Das rührt einmal von der Bedeutung, die die Banken als Kreditgeber haben, dann aber auch besonders daher, daß zahlreiche Aktionäre ihre Anteile den Banken in Depot geben und ihnen deren Vertretung in der Generalversammlung überlassen.

Das deutsche Aktienrecht kennt seit der Aktiennovelle von 1870 außer der Generalversammlung zwei obligatorische Organe der Aktiengesellschaft: Vorstand und Aufsichtsrat, die in ihrer Stellung und in ihren Befugnissen rechtlich scharf voneinander geschieden sind. In anderen Ländern kennt man eine solche scharfe Scheidung regelmäßig nicht. Hier hat man vielfach einen Verwaltungsrat (board of directors), dessen Mitglieder teilweise etwa die Stellung der deutschen Aufsichtsratsmitglieder einnehmen, während andere (managing directors) etwa dem deutschen Vorstande entsprechen. Wegen des Fehlens zwingender Gesetzesvorschriften ist das äußere Schema der Organisation ein viel bunteres und mannigfaltigeres als in Deutschland. Aus dem Wortlaut der Satzungen kann man ein volles Bild der Wirklichkeit nicht gewinnen, denn je nach der Kraft und Bedeutung der beteiligten Persönlichkeiten variieren bei gleichem Wortlaut die faktischen Einflußsphären oft sehr wesentlich.

Im folgenden werden die deutschen Verhältnisse zugrunde gelegt. Eine gewisse Zweiteilung in Personen, die die Leitung der täglichen Geschäfte hauptberuflich besorgen und andere, die sich so intensiv um die Gesellschaft nicht kümmern, in großen und wichtigen Fragen aber doch mitbestimmen, ist bei dem Haupttypus der Aktiengesellschaften ganz allgemein.

8. Vorstand. Der Vorstand („Direktion" in der Sprache des gewöhnlichen Lebens) kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Das letztere ist besonders häufig. Die Ernennung der Vorstandsmitglieder erfolgt, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, durch den Aufsichtsrat. Dieser bestimmt auch vielfach die Abgrenzung der Ressorts, wo mehrere Vorstandsmitglieder nebeneinander wirken. Er kann auch weitere allgemeine Anweisungen geben, bestimmen, ob jedes einzelne Vorstandsmitglied für sich allein vertretungsberechtigt ist oder ob ein Zusammenwirken von zwei zeichnungsberechtigten Personen notwendig ist, welches der Vorstandsmitglieder den Vorsitz führen soll,

ob einer von ihnen als „Generaldirektor" besonders herausgehoben werden soll usw.

Gesetzlich nicht notwendig ist, daß die Vorstandsmitglieder auch Aktionäre der Gesellschaft sind (manche Aktiengesellschaften verlangen in ihren Statuten, daß jedes Vorstandsmitglied eine Anzahl Aktien der Gesellschaft für die Dauer seiner Amtsführung hinterlegen müsse), auch sonst ist der Aufsichtsrat nach deutschem Recht in der Auswahl der Direktoren nicht beschränkt. Die Statuten verlangen bisweilen deutsche Staatsangehörigkeit. In anderen Ländern zeigt sich in wachsendem Umfange das Bestreben, für alle oder für einen Teil der Vorstandsposten vorzuschreiben, daß nur Angehörige des eigenen Landes sie bekleiden dürfen. Anderwärts wird wenigstens indirekt durch die Vorschriften über Handelsregister und Publizität darauf hingewirkt.

Der Anstellungsvertrag wird gewöhnlich nur auf eine kurze Reihe von Jahren abgeschlossen. Das Entgelt pflegt in einem festen Gehalt und einer Tantieme, einem Anteil am Reingewinn des Unternehmens zu bestehen. Die Vorschrift des deutschen Aktienrechts, daß die Tantieme nur von dem „nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinn" berechnet werden darf, macht es unmöglich, daß die Tantieme nach dem tatsächlich erzielten Reingewinn des betreffenden Jahres bemessen wird.

9. **Aufsichtsrat.** Die Rolle, die der Aufsichtsrat in Wirklichkeit spielt, kann nicht verstanden werden, wenn man, wie das gewöhnlich geschieht, von den Vorschriften des deutschen Aktienrechts ausgeht und sich danach ein Bild zu machen sucht. Ein Verständnis dafür kann nur gewonnen werden, wenn man sich klar macht, daß der heutige Aufsichtsrat ein Nachfolger des alten Kollegiums der Hauptpartizipanten, des späteren Verwaltungsrates ist. Nicht in der buchhaltungstechnischen Kontrolle der Gesellschaft, sondern in der Mitwirkung an deren Verwaltung liegt nach wie vor die wichtigste Funktion des Aufsichtsrats. Das geht nicht aus dem Gesetz hervor (ist aber zugelassen), findet in den Statuten schon seinen Niederschlag und zeigt sich in der Praxis an zahlreichen Einzelheiten. Solange man dem Vorstand Vertrauen schenkt und die Geschäfte normal verlaufen, hält der Aufsichtsrat sich von einer Einflußnahme vielfach zurück, wenn aber schwierige Zeiten kommen oder wenn große grundlegende Veränderungen geplant werden, liegt die Führung und Entscheidung oft beim Aufsichtsrat. Je nach der Art der in Frage kommenden Persönlichkeiten, ihrer Sachkunde, der Größe ihres Aktienbesitzes usw. ist das Verhältnis ein sehr verschiedenes. Neben der eigentlichen Verwaltungstätigkeit ergeben sich viele Fälle, wo die Aufsichtsratsmitglieder die Gesellschaft beraten oder ihr — was praktisch viel wichtiger ist — bei der Anbahnung neuer Geschäftsbeziehungen, bei der Erweiterung des Absatzes und in ähnlichen Fällen fördernd zur Seite stehen.

In den älteren Statuten wurden vielfach von den Gründern lebenslängliche Verwaltungsratsmitglieder aus ihrer Mitte bestellt, oft mit dem Recht, weitere Mitglieder zu kooptieren. Das ist jetzt nicht mehr möglich. Die Mitglieder des Aufsichtsrates (es müssen mindestens 3 sein) sind von der Generalversammlung der Aktionäre jeweils auf einen kürzeren Zeitraum zu wählen; faktisch haben sich aber auch hier die Verhältnisse wenig geändert. Solange keine grundlegenden Verschiebungen im Aktienbesitz eintreten, pflegen die bei der Gründung bestellten Mitglieder immer wieder gewählt zu werden, und wenn neue Mitglieder zu wählen sind, stimmt die Generalversammlung regelmäßig den Vorschlägen der Verwaltung zu. Nicht der Zahl, aber der Bedeutung nach die Hauptrolle spielen im Aufsichtsrat die Vertreter der Großaktionäre, daneben (bisweilen auch an erster Stelle) die Vertreter der der Gesellschaft nahestehenden Banken. Befreundete Gesellschaften tauschen vielfach Aufsichtsratsmitglieder untereinander aus. Daneben finden sich Direktoren, die sich von der Vorstandsstellung zurückgezogen haben, Persönlichkeiten, die dem Unternehmen geschäftliche Beziehungen für den Absatz sichern sollen, die ihr den Verkehr mit den Behörden, den Parlamenten erleichtern sollen, Sachverständige und daneben auch — aber selten — Persönlichkeiten, die lediglich die Tantieme beziehen. Vertreter von Minoritätsgruppen werden nur ausnahmsweise gewählt. Das Betriebsrätegesetz sieht vor, daß auch die Arbeiter und Angestellten Vertreter in den Aufsichtsrat entsenden. Erfahrungen damit liegen noch nicht vor. Solange Konzessionspflicht und damit zusammenhängend staatliche Aufsicht bestand, wurden vielfach staatliche Kommissare bestellt, die aber eine wenig bedeutsame Rolle spielten.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beteiligt sich oft intensiver an der Leitung der Geschäfte und ist vielfach mit besonderen Befugnissen gegenüber dem Vorstande (als Delegierter des Aufsichtsrats) ausgestattet. Wo der Aufsichtsrat aus einer großen Anzahl von Mitgliedern besteht, wird oft eine kleinere Kommission (Exekutivkomitee) bestellt, die enger mit dem Vorstand zusammenarbeitet, während die anderen Mitglieder nur an wenigen Sitzungen teilnehmen. Die Vergütung des Aufsichtsrates besteht nicht

oder nur zum geringen Teil in einer festen Vergütung, sondern in einem Anteil am Reingewinn, was dem Wesen des Kollegiums als eines Verwaltungsrats entspricht, für ein reines Kontrollorgan keinen rechten Sinn hätte. **Infolge gesetzlicher Vorschrift darf** die Aufsichtsratstantieme nur von dem 4% des Aktienkapitals übersteigenden Gewinn berechnet werden. Die für den Aufsichtsrat bestimmte Quote wird im Statut festgelegt.

Da der Aufsichtsrat die Kontrollaufgaben, die ihm das Gesetz zuweist, nach seiner faktischen Zusammensetzung (manche Aufsichtsratsmitglieder sitzen in einigen Dutzend Aktiengesellschaften und haben daneben z. B. als Bankiers oder Bankdirektoren noch einen anderen Hauptberuf) und der Art seiner Mitglieder nicht recht erfüllen kann (z. T. sind die gesetzlichen Aufgaben überhaupt nicht erfüllbar), so hat man oft mit der Revision des Geschäftsbetriebes besondere Instanzen betraut. Manche Gesellschaften wählen alljährlich in der Generalversammlung Revisoren, die die der nächsten Versammlung vorzulegende Bilanz mit ihren Unterlagen prüfen und darüber den Aktionären Bericht erstatten sollen. In neuerer Zeit wird in wachsendem Umfange diese Aufgabe (oft auch eine weitergehende Kontrolle) besonderen Revisionsgesellschaften (häufig Treuhandgesellschaften genannt) übertragen, die letzthin in großer Zahl (insbesondere von Banken) begründet sind.

10. Die Gesamtheit der Aktionäre. Generalversammlung. Im Gegensatz zu der historischen Entwicklung hat das moderne Aktienrecht, ganz besonders in Deutschland, sich bemüht, den Schwerpunkt der Entscheidungen auf die Gesamtheit der Aktionäre zu verlegen; aber dieses Bemühen hat, wie schon erwähnt, nicht zu dem gewünschten Resultate geführt. Die Generalversammlung ist regelmäßig weder von der Gesamtheit der Aktionäre besucht, noch ist sie gewöhnlich von entscheidender Bedeutung. In den meisten Fällen verfügen diejenigen, die im Aufsichtsrat vertreten sind, über die Mehrzahl der zur Generalversammlung angemeldeten Aktien (sei es, daß sie sie zu eigen haben, sei es, daß ihnen, wie besonders den Banken, deren Vertretung übertragen ist). Dann fällt in der Regel der Aktienbesitz der nicht zur Verwaltung gehörigen erschienenen Aktionäre nicht sonderlich ins Gewicht: Die Generalversammlungen wickeln sich in ganz kurzer Zeit ab, die Anträge der Verwaltung werden unverändert angenommen, es kommt höchstens zu einigen kurzen Auskünften der Verwaltung. Anders liegt die Sache dann, wenn die Mitglieder des Aufsichtsrats untereinander nicht einig sind oder wenn außerhalb der Verwaltung stehende Kreise größere Aktienposten erworben haben. In solchen Fällen kann die Generalversammlung auch einmal dazu führen, daß die Verwaltung überstimmt wird, was dann gewöhnlich zum Rücktritt des bisherigen Aufsichtsrats und zur Wahl eines **neuen führt.**

In neuerer Zeit wird es immer häufiger, daß einzelne Streitigkeiten in der Generalversammlung vorgebracht werden, daß Vertreter der Angestellten und Arbeiter dort ihre Wünsche vorbringen. Auf die Entscheidungen der Generalversammlungen pflegen solche Erörterungen ohne Einfluß zu sein.

11. Geschäftsbetrieb und Geschäftserfolg. Wenn die Frage aufgeworfen wird, ob und welche Folgen die Besonderheiten der Aktiengesellschaft hinsichtlich Aufbringung des Kapitals und Organisation auf die Art des Geschäftsbetriebes und auf den Geschäftserfolg haben, wird häufig der Fehler gemacht, das, was Eigenart des Großbetriebes als solchen ist, als Spezifikum der aktiengesellschaftlichen Unternehmungsform hinzustellen. Nun sind unter den Aktiengesellschaften die Großbetriebe besonders stark vertreten und vielfach ist die Bildung großer Unternehmungen nur durch die Aktiengesellschaftsform ermöglicht; aber jene Frage hat doch nur einen rechten Sinn, wenn man prüft, ob und wie ceteris paribus Aktiengesellschaften von Unternehmungen anderer Form sich unterscheiden, welche Wirkung also bei sonst gleichen Voraussetzungen gerade der Unterschied in der Form der Unternehmung nach sich zieht. Eine exakte Vergleichung ist vielfach nicht durchführbar, weil für manche Gebiete (z. B. Eisenbahnen) gleich große Einzelunternehmungen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften usw. gar nicht existieren und weil auch auf den übrigen Gebieten die Tatbestände meist so verschieden sind, daß man sie nicht ohne weiteres miteinander vergleichen kann. Immerhin kann man etwa so sagen:

Gegenüber der Einzelunternehmung und der offenen Handelsgesellschaft ist die Aktiengesellschaft in eine viel festere, stabilere Form gebracht. Sie ist von der Persönlichkeit der jeweiligen Inhaber nicht nur rechtlich, sondern regelmäßig auch praktisch, organisatorisch sehr viel mehr losgelöst. Das und die Bindung des Grundkapitals garantiert eine längere Dauer. Bei vielen geschäftlichen Dispositionen (z. B. Anschluß an Kartelle, Fusionen) zeigt sich ein stärkeres Fehlen persönlich traditioneller Rücksichten. Die Aktiengesellschaft ist nicht darauf angewiesen, wachsenden Bedarf an Eigenkapital lediglich durch Erübrigungen aus dem Reingewinn zu decken. Sie muß im Gegenteil regelmäßig alljährlich einen großen Teil ihres Gewinnes ausschütten. Dafür hat sie aber die Möglichkeit der Ausgabe neuer

Aktien. Das führt häufig zu sprunghafter Entwicklung, zu größerer Leichtigkeit, andere Betriebe anzugliedern, evtl. eine gewisse Monopolstellung zu erlangen. Die Aktiengesellschaft ist — wenn auch in weiten und wandelbaren Grenzen — an einen bestimmten Geschäftszweck gebunden, sie kann nicht ohne weiteres gelegentlich auf ganz andere Gebiete wirtschaftlicher Betätigung übergreifen. Ihr Leben spielt sich in sehr viel höherem Maße im Lichte der Oeffentlichkeit ab. Insbesondere die weitgehenden Publizitätsvorschriften des deutschen Aktienrechts, das Erfordernis einer Prospektveröffentlichung bei der Börseneinführung, die Rücksichtnahme auf die Aktionäre, die Handelspresse usw. führt dahin, daß in großen Zügen die wirtschaftliche Entwicklung der aktiengesellschaftlichen Unternehmung auch den Außenstehenden bekannt wird. Manchmal werden geschäftliche Maßnahmen der Aktiengesellschaften durch die Rücksicht auf die Dividendenzahlung beeinflußt (man sieht sich z. B. veranlaßt, Schritte zu unterlassen, die vorübergehend einen Dividendenausfall bedingen und erst für später einen Ertrag in Aussicht stellen), manchmal geschieht das auch durch Rücksichten auf die Kursentwicklung.

Viele Besonderheiten der Geschäftsführung ergeben sich daraus, daß regelmäßig an der Aktiengesellschaft eine größere Anzahl von Personen beteiligt ist als an anderen Unternehmungen, daß die Banken im allgemeinen einen größeren Einfluß haben. Bei den Aktiengesellschaften findet man zwar nicht, wie vielfach (z. B. von solchen, die das Wesen des Aufsichtsrats nicht erkannt haben) behauptet wird, eine völlige Trennung zwischen Kapitalbesitz und Unternehmungsleitung; aber immerhin sind diejenigen, die die laufende Geschäftsführung besorgen, meistens nur in geringem Maße zugleich Mitinhaber ihres Unternehmens. Das bedeutet, daß für die Auswahl der führenden Persönlichkeiten hier andere Bedingungen bestehen als bei der Einzelunternehmung usw., das bedeutet andererseits, daß die Betreffenden nicht das gleiche finanzielle Interesse am Gedeihen der Unternehmungen haben, wenngleich durch die Art der Anstellungsbedingungen, durch den Wunsch, sich eine dauernde und günstige Position zu schaffen, der Unterschied kleiner wird als er vielen mit den Tatsachen nicht Vertrauten erscheint. Es besteht aber vielfach die Möglichkeit für die an der Verwaltung Beteiligten, auf Kosten der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre (z. B. durch Spekulation in Aktien der Gesellschaft) Gewinn zu machen, während Entsprechendes bei der Einzelunternehmung ausgeschlossen ist. Die Aktiengesellschaft ist öfter mit anderen Unternehmungen finanziell verquickt als das sonst der Fall ist.

Häufig ist der Gedanke aufgetaucht (vgl. in dem folgenden Art. das über „Rentabilitätsstatistik" Gesagte), die Gewinne der Aktiengesellschaften statistisch zu bearbeiten, um so festzustellen, in welchen Gewerbezweigen und in welchen Größenklassen die Aktiengesellschaft rentabler, wo sie weniger rentabel arbeitet als andere Arten von Unternehmungen. So verlockend der Gedanke, auf diese Weise die finanzielle Bewährung der Aktiengesellschaft zahlenmäßig genau zu ermitteln, auch ist, so unmöglich ist es doch, auf diese Weise (auch wenn die Berechnungen sehr viel sorgfältiger vorgenommen werden als das gewöhnlich geschieht) zu dem gewünschten Resultate zu kommen. Einmal fehlen die zum Vergleich notwendigen gleich großen und auch (abgesehen von der Unternehmungsform) gleichartigen Unternehmungen anderer Form, zweitens kann man, selbst wenn sie vorhanden sind, für sie nicht die erforderlichen Gewinnzahlen (gar in dem für eine auf Durchschnittsergebnisse ausgehenden statistischen Untersuchung erforderlichen Umfange) erhalten, drittens geben auch die Bilanzen der Aktiengesellschaften nicht die erforderliche exakte Basis, und dann brauchen die Vorteile, die die Aktionäre von der Gesellschaft haben, nicht bloß in dem Anteil am Gewinne (und Liquidationserlös) zu bestehen. Es kann sein, daß für einzelne Aktionäre z. B. der Vorteil, den sie dadurch haben, daß sie auf Grund ihrer Eigenschaft als Gesellschafter zu günstigen Bedingungen an die Aktiengesellschaft liefern oder von ihr beziehen, wesentlich belangreicher ist, als die ihnen zufließende Dividende. (Die Rentabilitätsstatistik der Aktiengesellschaften bleibt deshalb für andere Fragestellungen recht nützlich.)

12. Vom Haupttypus abweichende Arten der Aktiengesellschaft. Neben dem im vorstehenden behandelten wirtschaftlichen Haupttypus der Aktiengesellschaft findet sich die Rechtsform der Aktiengesellschaft auch für alle möglichen anderen Zwecke verwendet. Einige der wichtigeren dieser Fälle seien hier noch kurz aufgeführt:

a) Aktien„gesellschaften", deren Aktien sämtlich in einer Hand sind. Solche Fälle, in denen also von einer gesellschaftlichen Unternehmung eigentlich nicht gesprochen werden kann, sind nicht ganz selten. Aus einer Reihe von Gründen kann es einem einzelnen erwünscht sein, das einem Geschäft gewidmete Vermögen aus seinem übrigen Vermögen auszusondern und rechtlich zu verselbständigen. Das läßt sich durch Schaffung einer Aktiengesellschaft leicht erreichen. Bei der Gründung müssen zwar

nach deutschem Recht mindestens 5 Personen je eine Aktie übernehmen; aber es ist durchaus möglich, daß dabei 4 Gründer je 1 Aktie übernehmen, während der ganze Rest auf den Fünften entfällt und daß dann unmittelbar danach die ersten Vier ihre Anteile auch an den Fünften übertragen, so daß er dann alle Aktien in seinem Besitz vereinigt. Ein Beispiel hierfür bietet die Fried. Krupp-Aktiengesellschaft. Ähnlich liegt die Sache mit manchen Aktiengesellschaften, die als Tochtergesellschaften anderer Unternehmungen begründet sind. Das gleiche gilt von Aktiengesellschaften, die de facto kommunale Betriebe darstellen. Es ist mehrfach vorgekommen, daß Gemeinden sämtliche Aktien z. B. einer Straßenbahn, eines Wasserwerkes erworben haben, die Aktiengesellschaftsformen dann aber nicht abstreifen, sondern beibehalten, um hinsichtlich der Geschäftsführung freiere Hand zu behalten und sie mehr der Art privater Erwerbsunternehmungen angleichen zu können. Neuerdings wird sehr häufig vorgeschlagen, daß man — ohne eine Aenderung in den Besitzverhältnissen eintreten zu lassen — auch andere kommunale Betriebe in Gesellschaften umwandeln und sie somit selbständiger gestalten solle.

b. Aktiengesellschaften, deren Aktien sich im Dauerbesitz einiger weniger befinden. Den Hauptfall bildet die sog. Familiengründung. Um die Rechtsverhältnisse zwischen mehreren Verwandten zu klären, um die Erbteilung zu erleichtern und doch das dem Unternehmen gewidmete Vermögen diesem dauernd ungeteilt zu erhalten, neuerdings auch vielfach aus steuerlichen Rücksichten werden offene Handelsgesellschaften u. dgl. in Aktiengesellschaften umgewandelt, trotzdem gar nicht die Absicht besteht, die Aktien an den Markt zu bringen, weitere Kreise für die Beschaffung des Eigenkapitals heranzuziehen. Diesen Gesellschaften können andere an die Seite gestellt werden, deren Aktien sich im Besitz mehrerer öffentlicher Körperschaften befinden. Wenn eine Anzahl von Gemeinden, Kreisen, Provinzen sich z. B. zur gemeinsamen Schaffung einer Ueberlandzentrale zusammenschließen, so wählen sie oft dafür die Form einer handelsrechtlichen Gesellschaft. Mehrfach hat man sich für die Rechtsform der Aktiengesellschaft entschieden, trotzdem auch hier die Absicht besteht, daß die Anteile in dem dauernden Besitz einiger weniger Gesellschafter bleiben sollen.

c) Gesellschaften mit kleinem Aktienkapital. Neben der Aktiengesellschaft, die ein großes Kapital durch Ausgabe von Aktien aufbringen will, finden sich in großer Zahl Gesellschaften, die nur ein ganz geringes Aktienkapital aufweisen. Da das deutsche Aktienrecht einen Mindestbetrag des Grundkapitals nicht statuiert, nur indirekt eine Mindestgrenze durch die Vorschrift bestimmt, daß 5 Gründer je 1 Aktie von (regelmäßig) mindestens 1000 M. übernehmen müssen, so ist es möglich, daß eine Aktiengesellschaft ein Grundkapital von nur 5000 M. aufweist (das auch nur mit 25 % eingezahlt zu werden brauchte). Tatsächlich kommt das, freilich ganz ausnahmsweise, auch vor. Dagegen sind Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von 100 000 oder 200 000 M. häufiger und es würde noch mehr geben, wenn nicht durch die Schaffung der Form der GmbH. für solche Fälle eine andere, vielfach bequemere, rechtliche Möglichkeit geboten wäre. Natürlich weichen solche kleinen Aktiengesellschaften in ihrem Aufbau und ihrem Geschäftsbetrieb von dem vorhin geschilderten Haupttypus wesentlich ab.

d) Gemischt private und öffentliche Aktiengesellschaften. In neuerer Zeit sind in großer Anzahl Gesellschaften begründet worden, bei denen das Grundkapital teils von Privaten, teils von öffentlichen Körperschaften (Gemeinden, Kreisen usw.) aufgebracht ist. Weiter sind zahlreiche zunächst rein private Aktiengesellschaften nachträglich in gemischt private und öffentliche dadurch umgewandelt worden, daß öffentliche Körperschaften sich daran beteiligt haben. In solchen Fällen handelt es sich meist um einen Dauerbesitz einiger weniger Interessenten. Die Finanzierung solcher gemischten Unternehmungen vollzieht sich in anderer Weise als bei gewöhnlichen Aktiengesellschaften, und auch die Organisation der Verwaltung weist manche Besonderheiten auf. Näheres darüber vgl. Passow, Die gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen auf dem Gebiete der Elektrizitäts- und Gasversorgung und des Straßenbahnwesens (Jena 1912. Neue Aufl. in Vorbereitung).

e) Versicherungsaktiengesellschaften. Bis zu einem gewissen Grade weichen auch die Versicherungsgesellschaften von dem üblichen Typ der Aktiengesellschaften ab. Das beruht darauf, daß diese Unternehmungen regelmäßig ein größeres Kapital nicht für den eigentlichen Geschäftsbetrieb (die Kosten der ersten Organisation werden gewöhnlich durch besondere Organisationskostenbeiträge, die laufenden Ausgaben durch die im voraus eingezahlten Prämien gedeckt), sondern nur als Garantiekapital gebrauchen. Infolgedessen wird das Grundkapital meistens nur mit dem gesetzlichen Mindestbetrag eingezahlt. Da für den Fall der Not die Einzahlung der restlichen 75% nur gesichert ist, wenn die Aktionäre dafür die nötigen Garantien bieten, so ist die Uebertragung der Aktien vielfach an die Genehmigung

der Gesellschaft gebunden, auch eine Höchstzahl der Anteile, die in den Händen eines Aktionärs sein dürfen, festgesetzt, damit sich die Garantiesumme auf eine größere Zahl von Verpflichteten verteilt. Da die nicht voll eingezahlten Aktien Namensaktien sein und im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sein müssen, so hat diese die Möglichkeit einer Kontrolle.

f) Nebenleistungsgesellschaften. Nachdem sich bei solchen Zuckerfabriksaktiengesellschaften, die von den rübenbauenden Landwirten selbst errichtet und betrieben wurden, ein dringendes Bedürfnis herausgestellt hatte, durch den Gesellschaftsvertrag selbst die Aktionäre zur dauernden Lieferung von Zuckerrüben an ihre Fabrik zu verpflichten, hat der § 212 HGB. ausdrücklich erklärt: „Neben den Kapitaleinlagen kann im Gesellschaftsvertrage den Aktionären die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen auferlegt werden.“ In größerem Maße ist von dieser Möglichkeit nur für Zuckerfabriken Gebrauch gemacht worden, doch gibt es auch einige andere Fälle. Es liegt auf der Hand, daß solche Nebenleistungsaktiengesellschaften in bezug auf die Zusammensetzung ihrer Aktionäre und die Uebertragbarkeit der Anteile ganz anderen Regeln unterworfen sein müssen als gewöhnliche Aktiengesellschaften. Es kommt nur ein kleiner lokal und beruflich eng begrenzter Kreis von Personen als Gesellschafter in Betracht. Die Uebertragung der Anteile muß schon auf Grund gesetzlicher Vorschriften an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein.

g) Geschäftsstellen von Kartellen. Viele Kartelle, besonders solche, die den Verkauf der Produkte ihrer Mitglieder durch eine gemeinsame Geschäftsstelle besorgen, haben sich in Form einer GmbH. oder Aktiengesellschaft für ihre Verwaltung eine besondere Rechtspersönlichkeit geschaffen. Da als Gesellschafter hierfür natürlich nur die Kartellmitglieder in Betracht kommen, ergeben sich für sie grundlegende Abweichungen von dem Haupttyp. Das gleiche gilt für mancherlei

h) Sonstige Aktiengesellschaften mit genossenschaftlicher Struktur. Wenn eine Aktiengesellschaft begründet wird, die nicht ein selbständiges Erwerbsunternehmen darstellen, sondern die Erwerbs- oder Hauswirtschaft der Mitglieder durch einen gemeinsamen Geschäftsbetrieb fördern soll, ist wiederum der Kreis der Aktionäre ein eng begrenzter, was Abweichungen von dem Hauptfall nach sich zieht.

i) Endlich ist zu berücksichtigen, daß es zahlreiche Aktiengesellschaften ohne Erwerbszweck gibt. Für alle möglichen Zwecke: gemeinnützige Wohnungsbauten, Theater-, Konzert-, Vereinshäuser, zoologische Gärten usw. usw. hat man, da man das diesen Zwecken gewidmete Vermögen rechtlich verselbständigen wollte, die Form der Aktiengesellschaft gewählt. Auch sonst ist oft in Statuten festgelegt, daß die Verteilung einer Dividende, die den üblichen Zinsfuß übersteigt, ausgeschlossen ist. In der Kriegswirtschaft hat man von dieser Möglichkeit besonders häufig Gebrauch gemacht. Es ist wichtig, z. B. bei Aufstellung von Rentabilitätsberechnungen solche Gesellschaften von den übrigen scharf zu sondern.

Literatur: *Während die Literatur über das Aktienrecht außerordentlich umfangreich und wertvoll ist (besonders ragt als systematische Schrift das Werk von* **K. Lehmann** *daraus hervor) und auch über die Anfänge des Aktiengesellschaftswesens eine Reihe bedeutender Schriften vorliegen, ist der wirtschaftliche Charakter, die tatsächliche Gestaltung der modernen Aktiengesellschaft nur verhältnismäßig selten eingehend behandelt worden. Soweit die Schriftsteller dieses Gebiets nicht von juristischen oder historischen Gesichtspunkten ausgegangen sind, hat ihnen (sie haben häufig in Krisenzeiten geschrieben) meist daran gelegen, Nachteile des Aktiengesellschaftswesens aufzuzeigen und Reformvorschläge zu machen. Um die rein wissenschaftliche Erkenntnis des wirtschaftlichen Charakters der Aktiengesellschaft haben sich zunächst* **Schäffle** *(in einer Reihe seiner Aufsätze und Bücher) und* **Schmoller** *(in seinen Aufsätzen über die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung und in seinem Grundriß) verdient gemacht. Weiter seien hier genannt:* **Auerbach**, *Das Aktienwesen, Frankfurt a. M. 1873.* — **Klein**, *Die neueren Entwicklungen in Verfassung und Recht der Aktiengesellschaften, Wien 1904.* — **Petrazycki**, *Aktienwesen und Spekulation, Berlin 1906.* — **van der Borght**, *Art. „Aktiengesellschaft“ in den früheren Auflagen dieses Handwörterbuchs.* — **Rathgen**, *Art. „Aktiengesellschaften“ im W. d. V. 3. Aufl. I. S. 54 ff.* — **Ehrenberg**, *Aktiengesellschaft und Aktienrente (Thünen-Archiv Bd. I S. 73 ff.). — Den Versuch, das ökonomische Wesen der Aktiengesellschaft eingehend darzulegen macht:* **Passow**, *Die wirtschaftliche Bedeutung und Organisation der Aktiengesellschaft, Jena 1907. (Neue Aufl. in Vorbereitung. Dort auch eingehendere bibliographische Angaben). Dasselbe in marxistischer Beleuchtung versucht:* **Steinitzer**, *Die ökonomische Theorie der Aktiengesellschaft, Leipzig 1908. — Vieles hierher Gehörige in verschiedenen Schriften von* **Liefmann**. — *Vgl. ferner* **Rathenau**, *Vom Aktienwesen, Berlin 1917. — Ueber die englischen Verhältnisse unterrichtet:* **v. Wieser**, *Der finanzielle Aufbau der englischen Industrie, Jena 1919. Ueber die finanzielle Gebarung der Aktiengesellschaften enthält viel die Literatur über Bilanzen (s. dies. Art.), ferner enthält viel die Literatur über Bank- und Börsenwesen. Wegen der finanziellen Bewährung der Aktiengesellschaften vgl. die Literaturangaben des folgenden Artikels. Einen*

Ueberblick über alle in Deutschland bestehenden Aktiengesellschaften gibt das alljährlich in mehreren Bänden erscheinende „Handbuch der Deutschen Aktiengesellschaften". Ähnliche Nachschlagewerke gibt es für alle wichtigeren anderen Länder, vielfach allerdings unter Beschränkung auf solche Gesellschaften, deren Aktien oder Obligationen an den Börsen gehandelt werden. ***R. Passow.***

III. Statistik der Aktiengesellschaften.

A. Die Aktiengesellschaften in Deutschland. B. Die Aktiengesellschaften in den übrigen Ländern.

A. Die Aktiengesellschaften in Deutschland.

Vorbemerkung. 1. Geschichtliche Entwicklung der Aktiengesellschaftsstatistik. a) Die amtliche Statistik. b) Die halbamtliche Statistik. c) Die private Statistik. 2. Hauptergebnisse der Statistik der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. a) Bestandsstatistik. b) Bewegungsstatistik. c) Rentabilitätsstatistik.

Vorbemerkung.

Einige einleitende Ausführungen sollen zunächst die drei für eine Aktiengesellschaftsstatistik möglichen Richtungen (Bestand, Bewegung, Rentabilität) kennzeichnen. Sodann soll an dieser Stelle schon kurz hervorgehoben werden, welch große Ausgestaltung diese Statistik in Deutschland seit 1908, seit dem Erscheinen des Bandes I der 3. Auflage des vorliegenden Werkes, erfahren hat.

Eine Aktiengesellschaftsstatistik kann sich auf Aktiengesellschaften im engeren Sinne beschränken oder auch die verwandten Kommanditgesellschaften auf Aktien mit berücksichtigen. Man kann in einer Statistik ferner nur die Hauptniederlassungen zählen (d. h. jede Gesellschaft einmal), man kann auch nebenher die Zweigniederlassungen — getrennt nach solchen einheimischer oder ausländischer Gesellschaften — feststellen. Außer der Zahl der Gesellschaften wird regelmäßig die Höhe des Aktienkapitals (des nominellen oder eingezahlten, vielfach getrennt nach einfachen und Vorzugsaktien oder auch wohl nach Namens- und Inhaberaktien) statistisch erfaßt. In Uebersichten (örtlich, nach dem Gegenstande des Unternehmens, nach der Höhe des Aktienkapitals, nach den Gründungsjahren usw.) wird so der Bestand der Gesellschaften ermittelt. — Ist einmal eine Bestandsstatistik für einen bestimmten Zeitpunkt aufgemacht, so kann man, um sie nicht nach gewissen Zeitabschnitten neu erheben zu müssen, in fortlaufenden Bewegungsstatistiken die Veränderungen des ermittelten Bestandes feststellen, der aufsteigend oder absteigend beeinflußt werden kann durch Neugründungen, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Fusionen, Verstaatlichungen und Verstadtlichungen, Liquidationen, Konkurse, ferner durch Ueberführung von Aktiengesellschaften in eine andere Unternehmungsform oder durch Löschung der Gesellschaft im Handelsregister. — Wohl die wichtigste Aufgabe der Aktiengesellschaftsstatistik ist es, auf Grund der Bilanzen und Geschäftsberichte die jährlichen Ergebnisse der finanziellen Gebarung sämtlicher Gesellschaften oder wichtiger Gruppen unter ihnen statistisch zu erfassen. Solche Rentabilitätsstatistiken können sich auf die Verwertung der den Aktionären zuteil gewordenen Dividendenhundertsätze und Dividendensummen beschränken: sie können aber auch zu umfassenden und bedeutsamen Arbeiten ausgestaltet werden, indem neben den an die Aktionäre ausgeschütteten Dividendensummen diejenigen Beträge aus den Bilanzen sachgemäß ermittelt werden, welche die Gesellschaften selbst als ihren eigenen Jahresgewinn erzielt oder als eigenen Jahresverlust erlitten haben. Hierbei werden — methodisch leider in nicht immer sachgemäßer Weise — die Jahresergebnisse der Gesellschaften (oder bestimmter Gruppen von ihnen) ins Verhältnis gesetzt zum gesamten eingezahlten Aktienkapital, zu einem besonders berechneten „dividendeberechtigten" Aktienkapital oder zu diesem einschließlich der Reserven (zum sog. „Unternehmungskapital") oder auch wohl noch zum Kurswert des Aktienkapitals. Diejenigen Rentabilitätsstatistiken verdienen den Vorzug, welche ungenaue Bilanzangaben durch Rückfragen bei den Gesellschaften aufklären und dann die so ergänzten Zahlen für die Statistik verwerten. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese aufklärende und ergänzende Tätigkeit leichter von einer amtlichen als von einer privaten Stelle aus ausgeübt werden kann, weil die Gesellschaften nicht immer geneigt sein werden, für private Statistiken weitere Aufschlüsse zu geben.

Zur Aktiengesellschaftsstatistik mag auch noch die Statistik des Kurses der an den Börsen zugelassenen Aktien gerechnet werden, während die Emissionsstatistik durchweg zur Statistik des Börsenwesens gerechnet wird.

In dem Ende 1907 für die 3. Auflage des Hdw. d. St. (Bd. I S. 303ff.) bearbeiteten Art. „Statistik der Aktiengesellschaften in Deutschland" mußte der Verfasser des vorliegenden neuen Berichts noch feststellen, daß diese Statistik in Deutschland immer noch nicht einheitlich eingerichtet worden sei, sondern zum Teil amtlich, zum Teil halbamtlich, zum Teil auch von privater Seite erfolge und daß Durchführung und

Ziel der einzelnen Arbeiten recht verschieden seien. Eine Wandlung war kurz vorher eingetreten. Denn das „Statistische Amt“ des Reichs, das jetzige „Statistische Reichsamt“, veröffentlichte im 4. „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs“ 1907 IV S. 360ff. eine „Statistik des Bestandes der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien im Deutschen Reiche am 31. Dezember 1906“. Die Statistik, deren Hauptergebnisse in der 3. Auflage des vorliegenden Werkes Bd. I S. 309—312 mitgeteilt werden konnten, stützte sich auf ein privates Nachschlagewerk, nämlich auf das seit 1896 jährlich erscheinende „Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften“ (Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, Berlin). Im Anschluß an die Bestandsstatistik für Ende 1906 wurde sodann im Statistischen Reichsamt vom 1./I. 1907 ab auf Grund der Bek. der Registergerichte im „RA.“ eine fortlaufende Bewegungsstatistik über die Neugründungen, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen usw. in die Wege geleitet. Hierbei ergab sich, daß die Bestandsstatistik für Ende 1906 mit erheblichen Mängeln behaftet war und daß man zu einer einwandfreien Bestandsaufnahme nur gelangen könne, wenn sämtliche Handelsregistergerichte (Amtsgerichte) des Deutschen Reichs einmalig Zählkarten für eine jede eingetragene Gesellschaft und Zweigniederlassung ausfüllten und an das Statistische Reichsamt gelangen ließen.

Der Verfasser dieses Berichts hatte in seinem 1907 erschienenen Buche Moll „Das Problem einer amtlichen Statistik der deutschen Aktiengesellschaften“ (Carl Heymanns Verlag, Berlin) eingehende Vorschläge nach dieser Richtung gemacht. Unter Billigung dieser Grundsätze erging der Bundesratsbeschluß v. 15./VII. 1909 (vgl. Preuß. JMBl. 1909 S. 298ff.), durch den die Handelsregistergerichte mit der Lieferung geeigneter Nachweisungen für eine umfassende Bestandsaufnahme der deutschen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der übrigen im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen sowie der in deutschen Handelsregistern eingetragenen Zweigniederlassungen der genannten Gesellschaftsarten und sonstigen juristischen Personen beauftragt wurden. Gleichfalls entsprechend den Vorschlägen des Verfassers in seinem soeben genannten Buche wurden auf Anordnung der zuständigen Staatssekretäre des Auswärtigen Amts, des Reichskolonialamts und des Reichsmarineamts für die Gesellschaften usw., die in den Handelsregistern der deutschen Konsulargerichte, der Bezirksgerichte der deutschen Kolonien und des Gerichts im Schutzgebiet Kiautschou eingetragen waren, Zählkarten ausgefüllt. Als Stichtag der Bestandsaufnahme wurde der 30./IX. 1909 bestimmt. Die Ergebnisse dieser auf durchaus zuverlässigen Unterlagen gegründeten (und vom Verfasser dieses Berichts als damaligem Referenten bearbeiteten) Bestandsaufnahme „Die Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstigen in deutschen Handelsregistern eingetragenen juristischen Personen; Bestand am 30./IX. 1909“ konnten im Ergänzungshefte zum 2. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs“ 1910 II S. 34—83 veröffentlicht werden.

Im Laufe des Jahres 1909 war das Statistische Reichsamt mit seiner ersten Rentabilitätsstatistik der deutschen Aktiengesellschaften „Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften im Jahre 1907/08“ (Ergänzungsheft zum 2. „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs“ 1909 II) hervorgetreten. Diese Rentabilitätsstatistik schließt sich im wesentlichen den Vorschlägen des Verfassers in seinem Ende 1908 erschienenen Buche Moll „Die Rentabilität der Aktiengesellschaften. Ihre Feststellung in amtlichen und privaten Statistiken auf Grund der Bilanzen“ (Verlag Gustav Fischer, Jena) an; in Betracht kommen insbesondere Abschnitt VII „Rentabilitätsstatistiken, welche das Einkommen des Aktionärs lediglich unter Berücksichtigung des Dividendenbetrages zu ermitteln suchen“ (S. 121—162) und Abschnitt IX „Rentabilitätsstatistiken, welche das Einkommen der Aktiengesellschaften selbst zu ermitteln suchen“ (S. 224—274).

Während bis dahin die wichtigste amtliche Rentabilitätsstatistik der Aktiengesellschaften die seitens des Preußischen Statistischen Landesamts zuerst für 1899 und 1902 bearbeitete, weiter unten noch zu erörternde Statistik der preußischen Gesellschaften war, gab es hiernach seit dem Jahre 1909 und 1910 nach neuen Grundsätzen aufgebaute Bestands-, Bewegungs- und Rentabilitätsstatistiken des Statistischen Reichsamts für das ganze Reichsgebiet. An die neue Bestandsstatistik für den 30./IX. 1909 schloß sich eine fortlaufende vierteljährliche Bewegungsstatistik der deutschen Aktiengesellschaften an, verbunden mit kleineren Bestandsberechnungen für den Schluß eines jeden Kalenderjahres. Für Ende 1919 ist — auf der Grundlage der bewegungsstatistischen Unterlagen der vergangenen Jahre, nämlich auf Grund der auf den Bestandskarten v. 30./IX 1909 gemäß den Bek. der Registergerichte im „RA.“ vermerkten Fortschreibungen — eine neue, den Vergleich mit der Statistik für den 30./IX. 1909 be-

zweckende Bestandsstatistik bearbeitet, deren wichtigste Ergebnisse von uns unten mitgeteilt werden. Während diese Bestandsstatistik für Ende 1919 noch das Gebiet des Deutschen Reichs in seinem bisherigen Umfange umfaßte, ist inzwischen (Juli 1921) im Statistischen Reichsamte noch eine Bestandsstatistik für Anfang und Ende 1920 fertiggestellt worden, welche die auf Grund des Friedensvertrags von Versailles bereits erfolgten Gebietsabtretungen berücksichtigt, sich also auf ein verkleinertes Deutsches Reich bezieht; da das Schicksal Oberschlesiens zurzeit (Juli 1921) noch nicht feststeht, so ist in dieser Statistik noch ganz Schlesien dem Deutschen Reiche hinzugerechnet worden. Auch von dieser Bestandsstatistik für Anfang und Ende 1920 können unten schon die Hauptergebnisse mitgeteilt werden.

Von den Rentabilitätsstatistiken des Statistischen Reichsamts liegen zurzeit (Juli 1921) die 11 Arbeiten der Jahre 1907/08 bis 1917/18 vor; die Hauptergebnisse dieser 11 Jahre sollen unten ebenfalls wiedergegeben werden.

So besitzen wir in Deutschland eine nach drei Richtungen hin bearbeitete Aktiengesellschaftsstatistik des Statistischen Reichsamts. Daneben besteht weiter die Aktiengesellschaftsstatistik des Preußischen Statistischen Landesamts, das in dankenswerter Weise hinsichtlich der Rentabilitätsstatistik mit der Reichsbehörde in eine Art Arbeitsgemeinschaft getreten ist. Außerdem ist auch seit 1908, seit unserem Bericht für die 3. Auflage dieses Werkes, die übrige amtliche, halbamtliche und private Aktiengesellschaftsstatistik — wie unten gezeigt werden soll — weiter gepflegt worden. Der Weltkrieg hat indessen die Arbeiten mancher Stellen eingeschränkt, so daß die eine oder andere verdienstvoll gewesene private und halbamtliche Statistik heute nicht mehr weitergeführt wird. Im allgemeinen wird hierdurch freilich eine erhebliche Einbuße nicht entstanden sein, denn die **anerkanntermaßen gut durchgeführte Aktiengesellschaftsstatistik des Statistischen Reichsamts** dürfte in den meisten Fällen den gewünschten Aufschluß geben. Leider werden amtliche Statistiken aber vielfach zu spät veröffentlicht, namentlich wenn nur vierteljährlich erscheinende Zeitschriften zur Verfügung stehen. Diesem Nachteil sucht das Statistische Reichsamt neuerdings dadurch abzuhelfen, daß es in seiner seit Januar 1921 herausgegebenen **neuen Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik"** (Verlag Reimar Hobbing, Berlin), die in Zukunft statt monatlich halbmonatlich erscheinen soll, monatlich über Neugründungen und Kapitalerhöhungen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. berichtet. Es ist zu erwarten, daß die wichtigsten Ergebnisse der großen, sonst vierteljährlich oder jährlich zur Veröffentlichung gelangenden Aktiengesellschaftsstatistiken in Zukunft in der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" möglichst frühzeitig zur Mitteilung gelangen.

1. Geschichtliche Entwicklung der Aktiengesellschaftsstatistik. Obwohl ein einheitliches Aktiengesellschaftsrecht für ganz Deutschland schon 1861 durch das Allgemeine Deutsche H.G.B. geschaffen war, begann eine amtliche Statistik der Aktiengesellschaften doch erst erheblich später, und zwar nicht etwa seitens des größeren Staatengebildes, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches (das Kaiserliche Statistische Amt trat Juli 1872 in Wirksamkeit), sondern seitens einiger Bundesstaaten.

Nähere Angaben über die geschichtliche Entwicklung der Statistik der Aktiengesellschaften in Deutschland, insbesondere der Bestands- und Bewegungsstatistik, hat der Verfasser in seinem Ende 1907 abgeschlossenen Buche „Das Problem einer amtlichen Statistik der deutschen Aktiengesellschaften" (S. 5—50 und S. 181 ff.) gemacht. Ueber die Entwicklung insbesondere der Statistik der Rentabilität der Aktiengesellschaften in Deutschland und in den wichtigsten ausländischen Staaten hat der Verfasser in seinem Ende 1908 erschienenen Buche „Die Rentabilität der Aktiengesellschaften" (S. 9—65 und S. 275—288) eingehend berichtet. Auf diese Veröffentlichungen sei Bezug genommen. An dieser Stelle können nur die wichtigsten Angaben gemacht werden.

Die Bestrebungen zur Einführung amtlicher Aktiengesellschaftsstatistiken begannen 1869 auf dem 7. Internationalen Statistischen Kongreß im Haag, wo der damalige Professor der Rechtswissenschaft in Amsterdam und spätere niederländische Staatsminister **Asser** einen Bericht über eine Statistik der privaten Erwerbsgesellschaften, insbesondere der Aktiengesellschaften, erstattete. Auf den Tagungen des Internationalen Statistischen Kongresses 1876 in Budapest und schließlich 1903 in Berlin wurden die Bestrebungen stark gefördert. Die Frage der Einführung einer allgemeinen Aktiengesellschaftsstatistik bleibt dauernd verknüpft mit den Namen **Asser, Engel, van der Borght, Körösy, Neymarck, von Juraschek** und **Somary.**

a) **Die amtliche Statistik.** Den Anfang machte in Deutschland mit einer amtlichen Aktiengesellschaftsstatistik **Bayern** in der Zeitschrift seines Statistischen Bureaus 1882 und 1884 mit zwei von **Rasp** bearbeiteten Veröffentlichungen, welche die Gründungen und Auflösungen von Aktiengesellschaften in Bayern in den Jahren 1834—1883 und die Ende 1883 noch bestandenen 187 Gesellschaften behandelten. Erst im „Statistischen Jahrbuch f. d. Königreich Bayern 1894" wird diese Statistik wieder aufgenommen und in den weiteren Jahrgängen 1895, 1897 und 1898 fortgeführt, aber schon 1889 wieder beschlossen. Die bayerische Statistik war eine Rentabilitätsstatistik, wie sie oben besprochen wurde, und stützte sich auf

das von privater Seite herausgegebene „Handbuch süddeutscher Aktiengesellschaften". Nebenher gelangten im bayerischen Jahrbuch seit 1894 fortlaufend Uebersichten betr. „Geschäftsergebnisse der Banken und Kreditinstitute" (beginnend mit 1889) zur Veröffentlichung. Diese Uebersichten geben die wichtigsten Bilanzposten von anfänglich 8, später 12 Banken wieder, welche bis auf 2 (die Bayerische Landwirtschaftsbank und die Münchener Industriebank) in der Rechtsform der Aktiengesellschaft betrieben werden. — Nach Einführung der Aktiengesellschaftsstatistik des Statistischen Reichsamts hat das Bayerische Statistische Landesamt aus der Reichsstatistik besondere Zusammenstellungen für Bayern veröffentlicht, zuerst im Statistischen Jahrbuch für Bayern für 1912. (In ähnlicher Weise werden für Sachsen Übersichten seit dem Statistischen Jahrbuche für Sachsen Jahrg. 1912 geboten.)

Das „Statistische Jahrbuch 1884" von Baden teilte die Zahl der Aktiengesellschaften nach den einzelnen Amtsbezirken und nach dem Zweck des Unternehmens mit, ohne freilich auch das Aktienkapital zu berücksichtigen. Vom Jahre 1888 an wurden nicht nur die Hauptniederlassungen, sondern auch die Zweigniederlassungen (getrennt nach solchen badischer und außerbadischer Gesellschaften) gezählt. Vom Jahre 1889 ab erfolgte ferner die getrennte Zählung der Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Das Statistische Amt der Stadt Berlin hatte schon im ersten Jahrgang seines Statist. Jahrbuchs (1874) Angaben über die 1872 in Berlin erfolgten Gründungen von Aktiengesellschaften gemacht, auch später jährliche Statistiken über die wichtigsten Berliner Gesellschaften gebracht; neben der Höhe des Aktienkapitals der namentlich aufgeführten Gesellschaften wurde hauptsächlich der Kurs der Aktien und der Kurswert des Aktienkapitals am Jahresschluß, ferner der jährliche Dividendenbetrag mitgeteilt. Eine ausführlichere Rentabilitätsstatistik wurde auf Grund der Angaben in „Salings Börsen-Papiere" zuerst für 1890 und dann fortlaufend veröffentlicht.

Württemberg teilte in seinem „Statistischen Handbuch" vom Jahre 1900 an die Geschäftsergebnisse einiger (5) größerer Aktien-Bankanstalten, ähnlich wie Bayern, mit.

Wenn wir von der unten zu erwähnenden Arbeit Engel's in der „Zeitschrift des Preußischen Statistischen Bureaus" 1875 absehen, so übernahm die preußische Behörde eine amtliche Statistik der Aktiengesellschaften zuerst einmalig, um eine statistische Uebersicht der preußischen Aktiengesellschaften als Anlage zur Begründung der Aktiengesetznovelle von 1884 zu liefern (Anlage B des Entwurfes). Da die Sammlung der Unterlagen ohne Inanspruchnahme der Handelsregisterbehörden erfolgte, konnte die Statistik nur für den vorliegenden Zweck genügen. Seit 1903 hat aber das Preußische Statistische Landesamt eine Statistik der preußischen Aktiengesellschaften (einschl. Kommanditgesellschaften auf Aktien) unternommen und die ersten Arbeiten in seinen „Jahrbüchern" 1904ff. sowie in seiner „Zeitschrift" 1906 veröffentlicht. Die Arbeiten, welche sich hauptsächlich auf die Bilanzangaben des „Handbuchs der deutschen Aktiengesellschaften" stützen und in ausgedehntem Umfange Rückfragen bei den Gesellschaften verwerten, stellen umfassend ausgearbeitete Rentabilitätsstatistiken dar. Die mit reichhaltiger textlicher Erläuterung versehene Arbeit in der „Zeitschrift" 1906 behandelt vergleichsweise die Geschäftsjahre 1899 und 1902. Die im „Jahrbuch" 1920 veröffentlichte Statistik bezieht sich auf 1917. Oben in der Vorbemerkung ist schon erwähnt, daß die Preußische Behörde hinsichtlich der Rentabilitätsstatistik der Aktiengesellschaften seit 1909 in einer Art Arbeitsgemeinschaft mit dem Statistischen Reichsamt steht.

Das „Statistische Jahrbuch für das Königreich Sachsen" enthielt erstmalig 1904 eine Tabelle „Die Aktiengesellschaften im Königreiche Sachsen, nach Gewerbegruppen und Höhe des Aktienkapitals". Die Zahlen dieser Bestandsstatistiken sind nach Angaben im erwähnten „Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften" zusammengestellt. Die Verwertung der Reichsstatistik seit 1912 ist oben bei Bayern erwähnt.

Das „Statistische Bureau der Steuerdeputation" der freien Hansestadt Hamburg hatte in dem bisher nur viermal, nämlich 1874, 1880, 1885 und 1891, herausgegebenen „Statistischen Handbuch für den Hamburgischen Staat" jedesmal (für die Jahre 1857—1873, 1870—1878, 1878—1883 und 1880—1889) über die Hamburgischen Aktienbanken und Aktien-Assekuranz-Kompagnien statistische Angaben gemacht, welche sich bei den Banken unter anderen auf das Gründungsjahr, das zeitige Aktienkapital sowie auf Gewinn oder Verlust und Dividende des letzten Bilanzjahres erstreckten und bei den Versicherungs-Aktiengesellschaften für die Jahre seit 1851 den Gesamtgewinn oder -verlust für fünfjährige Perioden, seit 1880 für jedes Jahr angaben.

Während Hamburg seine diesbezügliche Statistik mit dem vierten Jahrbuch 1891 einstellte — im „Jahresbericht des Statistischen Bureaus der Hamburger Steuerdeputation für das Jahr 1906" sind nur einige Hauptzahlen der Rentabilität von 178 Aktiengesellschaften in Hamburg für das Geschäftsjahr 1905 enthalten —, begann das Bremische Statistische Amt in seinem „Jahrbuch für Bremische Statistik" 1899 eine Bankenstatistik zu liefern, welche wichtige Bilanzposten der Banken in Bremen betraf. Bremen gab erst 1904 wiederum ein Jahrbuch heraus mit „allgemeiner Statistik der Jahre 1900 bis 1904", brachte darin aber nicht nur eine Bankenstatistik wie im Jahrgang 1899, sondern behandelte auch die Rentabilität der einzelnen dortigen Dampfschiffahrtsgesellschaften durch Angabe von Aktienkapital, Anleihekapital und Dividendenhundertsatz (letzteren für die einzelnen Jahre 1886—1904). Eine besonders ausführliche Statistik der Rentabilität der im bremischen Handelsregister eingetragenen Aktiengesellschaften i. J. 1905/06 brachte das im Mai 1907 erschienene „Jahrbuch für Bremische Statistik, Jahrgang 1906". Diese Arbeiten sind später fortgesetzt worden.

Das Kaiserliche Statistische Amt, das jetzige Statistische Reichsamt, hatte bis Dezbr. 1907 Zahlen einer allgemeinen Aktiengesellschaftsstatistik noch nicht veröffentlicht, sondern sich — abgesehen von der zeitweise (1896 bis 1900) bearbeiteten Statistik deutscher Lebens-

und Feuerversicherungsgesellschaften und abgesehen von der Behandlung der Aktiengesellschaften in der Konkurs- und Emissionsstatistik sowie namentlich auch bei den Berufs- und Betriebszählungen (vgl. St. d. d. Reichs N. F. Bd. 119 S. 174/5) — leider noch auf eine Statistik der deutschen Noten- und Hypothekenaktienbanken beschränkt. In Anlehnung an Hechts unten noch zu erwähnende Statistik für die Jahre 1863—1899 sind die späteren Jahre im „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich" für 1904, 1906ff. behandelt. In diesen Uebersichten wird für die unter das Hypothekenbankgesetz fallenden Banken nur deren Zahl und Aktienkapital angegeben; im übrigen enthalten die Uebersichten hauptsächlich Angaben über den Pfandbriefumlauf und die Deckung. Im 4. „Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs" 1907 (S. IV 360—377) veröffentlichte das Statistische Amt die in der Vorbemerkung schon erwähnte „Statistik des Bestandes der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien im Deutschen Reiche am 31./XII. 1906". Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 15./VII. 1909 erfolgte dann mit Hilfe von Nachweisungen der Handelsregistergerichte die ebenfalls bereits erwähnte umfassende Bestandsaufnahme vom 30./IX. 1909, die sich zugleich auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die sonstigen im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen erstreckte; die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgte im Ergänzungsheft zum 2. „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs" 1910 II (S. 34—83). Dort sind auch eingehende Angaben über die von den Handelsregistern beschafften Unterlagen und deren Bearbeitung gemacht. Die seit dem 1./I. 1907 begonnene Bewegungsstatistik auf Grund der Bekanntmachungen der Registergerichte konnte vom 1./X. 1909 ab in dem durch die Bestandsaufnahme vom 30./IX. 1909 ermöglichten Umfange erweitert werden. Die Bewegungsstatistiken, welche insbesondere über Neugründungen, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Fusionen, Liquidationen, Konkurse usw. berichten, werden vierteljährlich veröffentlicht und in eingehenderen Jahresübersichten zusammengestellt; mit den letzteren wird eine jährliche Fortschreibung des am 30./IX. 1909 ermittelten Bestandes verbunden, so daß der jeweilige Gesamtbestand der Gesellschaften nach Zahl und Höhe des Aktienkapitals am Ende eines Jahres festgestellt werden konnte. Die in der Vorbemerkung schon erwähnte Bestandsstatistik für den 31./XII. 1919 gibt indes wieder eingehenden Aufschluß über die Verteilung der Gesellschaften nach Bundesstaaten (Ländern), nach Gewerbegruppen usw., sowie nach der Höhe des Aktienkapitals. Die Bestandsstatistik sollte insbesondere die Entwicklung der Aktiengesellschaften in Deutschland seit der Bestandsaufnahme vom 30./IX. 1909 darstellen. Gewisse Schwierigkeiten bot der Umstand, daß das Gebiet des Deutschen Reichs infolge des Friedensvertrags von Versailles erhebliche Veränderungen erfahren hat und das Schicksal Oberschlesiens zurzeit (Juli 1921) noch nicht entschieden ist. Bei der Bestandsstatistik für Ende 1919 ist des Vergleichs mit 1909 wegen, wie in der Vorbemerkung schon erwähnt, noch das Gebiet des Deutschen Reichs in seinem bisherigen Umfange berücksichtigt worden. Dagegen sind in einer weiteren Bestandsstatistik des Statistischen Reichsamts für Anfang und Ende 1920 die bereits abgetretenen Gebiete mit den dort domizilierten Gesellschaften schon ausgeschieden worden; diese Statistik bezieht sich also auf ein verkleinertes Deutsches Reich; ganz Oberschlesien ist (Juli 1921) noch zum Deutschen Reiche hinzugerechnet worden. Von den Bestandsstatistiken für 1919 und 1920 werden unten im Abschnitt 2a die wichtigsten Ergebnisse mitgeteilt. — Auf die vom Statistischen Reichsamt veröffentlichten Rentabilitätsstatistiken, die Statistiken der Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften, von denen bisher 11 Arbeiten für die Jahre 1907/08—1917/18 vorliegen, ist in der Vorbemerkung ebenfalls bereits hingewiesen. Die sich an die Vorschläge des Verfassers in seinem Buche „Die Rentabilität der Aktiengesellschaften" anschließenden Grundsätze, nach denen die Bearbeitung der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie der Geschäftsberichte erfolgt, sind in der Einleitung der Statistiken der „Geschäftsergebnisse" für 1907/08 und 1908/09 (in den Ergänzungsheften zu den 2. „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs" 1909 und 1910) mitgeteilt. Der Kreis der in die Rentabilitätsstatistik einbezogenen Gesellschaften ist kleiner als bei den Bestands- und Bewegungsstatistiken. In der Rentabilitätsstatistik werden die in Liquidation oder in Konkurs befindlichen Gesellschaften nicht mitberücksichtigt. Ferner werden ausgeschieden sämtliche Gesellschaften ohne wirtschaftlichen Zweck, Gesellschaften, bei denen die Dividendenverteilung ganz ausgeschlossen oder auf einen Höchstsatz beschränkt ist, schließlich auch sog. Nebenleistungsgesellschaften (z. B. Zuckerfabriken mit Rübenbaupflicht der Aktionäre). —

Erwähnt sei hier noch, daß das durch RG. v. 12./V. 1901 geschaffene jetzige Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung in seinen Statistiken die seiner Aufsicht unterstellten Gesellschaften getrennt nach Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften behandelt.

Bei der Aufzählung der amtlichen Statistiken dürfen schließlich die Geschäftsübersichten der Justizverwaltungen nicht unbeachtet bleiben. Seit 1900 (dem Jahre der Neueinrichtung der Handelsregister) enthält z. B. die im preußischen Justizministerium jährlich in dessen „Justiz-Ministerial-Blatt" zur Veröffentlichung gelangende „Hauptübersicht der Geschäfte bei den preußischen und waldeckischen Amtsgerichten" Angaben über die am Schlusse des vorigen Jahres vorhandenen, die im laufenden Jahre eingetragenen und gelöschten sowie die hiernach verbleibenden Firmen des Handelsregisters. Neben anderen Rechtsformen werden Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien getrennt behandelt.

b) Halbamtliche Statistik. Als halbamtlich seien Statistiken der Handelskammern und ähnlichen amtlichen Interessenvertretungen bezeichnet.

Vielfach findet sich in den Jahresberichten der Handelskammern nur ein Verzeichnis der

im Bezirk domizilierten oder durch eine Zweigniederlassung vertretenen Aktiengesellschaften (oft mit Angabe des Gründungsjahres, des zeitigen Aktienkapitals und der Dividendenhundertsätze des letzten Jahres). Oftmals werden aber auch Uebersichten mitgeteilt, welche die Gesamtzahlen der in den Handelsregistern der Amtsgerichte des Handelskammer-Bezirks eingetragenen Firmen (seit 1900 mehrfach getrennt nach den einzelnen Arten der Unternehmungsformen) aufführen. Im allgemeinen beschäftigen sich die Handelskammern kaum mit der Ausarbeitung eigener Statistiken der Aktiengesellschaften. Eine Ausnahme macht in dieser Beziehung die Handelskammer Dresden, welche 1902, 1905, 1908 und 1912 „Vergleichende Uebersichtstafeln über Kapital und Ertrag der Aktiengesellschaften des Bezirks der Handelskammer Dresden" für die Jahre 1899—1910 veröffentlichte. Diese Rentabilitätsstatistiken beruhen auf sehr eingehenden Verarbeitungen der Bilanzangaben. Die weitere Bearbeitung dieser Statistiken ist leider durch den Ausbruch des Krieges verhindert.

In dem erstmalig Dezember 1907 vom „Hessischen Handelskammertag" herausgegebenen „Wirtschaftsstatistischen Jahrbuch der Hessischen Handelskammern für das Jahr 1906" befindet sich ein Verzeichnis der im Großherzogtum Hessen mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung vertretenen Aktiengesellschaften nach dem Stande vom Jahre 1906. Außer dem Gründungsjahr ist die Höhe des nominellen Aktienkapitals und der Gegenstand des Unternehmens angegeben. Die Verzeichnisse sind später fortgeführt worden.

Interessenvertretungen an Orten, an denen Börsen vorhanden sind, pflegen ferner neben Emissionsstatistiken (Statistiken über die Neuzulassungen von Wertpapieren zum Börsenhandel) auch Kursstatistiken zu veröffentlichen. Die jetzt mit der Handelskammer zu Berlin vereinigten Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin haben z. B. seit 1903 viele Jahre hindurch in ihrem „Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie" eine ausführliche Kurstabelle mitgeteilt, welche ein Verzeichnis der wichtigeren an der Berliner Börse gehandelten Wertpapiere mit Angabe des Ultimo- sowie des niedrigsten und höchsten Kurses aus jedem Monat des Berichtsjahres darstellt. Bei den Aktiengesellschaften sind neben diesen Kursen auch das Gründungsjahr, das Aktienkapital und die Dividendenhundertsätze der letzten 3 Jahre angegeben.

c) **Die private Statistik.** Die erste Privatarbeit, welche zugleich eine Statistik der preußischen Aktiengesellschaften hinsichtlich Aktienkapital, Dividendenhundertsatz und Börsenkurs für die Jahre des Auf- und Niederganges von 1870—1875 zu geben unternahm, war die von Engel, dem Direktor des Preußischen Statistischen Bureaus, in der Zeitschrift dieses Amtes Jahrgang 1875 (S. 449—536) veröffentlichte Abhandlung „Die erwerbstätigen juristischen Personen im Preußischen Staat, insbesondere die Aktiengesellschaften". (Die Arbeit Engels muß als nicht-amtliche gelten, weil Engel selbst mitteilt, daß er nur fast ausschließlich privates Material benutzen, dieses auch nicht amtlich ergänzen oder richtigstellen konnte.)

van der Borght, von 1904—1912 Präsident des Statistischen Amtes des Reichs, setzte 1883 die von Engel begonnene Statistik in seinem mit umfangreichen Uebersichten ausgestatteten Buch „Statistische Studien über die Bewährung von Aktiengesellschaften" fort. van der Borght machte namentlich eingehende Zahlenangaben aus den Bilanzen der meisten nord- und süddeutschen Aktiengesellschaften für 1880 und gab hiermit erstmalig eine auf breiter Grundlage aufgebaute Rentabilitätsstatistik. Zahlreich sind die späterhin periodisch in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik" erschienenen Abhandlungen van der Borghts über die jährlichen Veränderungen im Bestande der Aktiengesellschaften und über die finanziellen Ergebnisse. Besonders fruchtbringend waren ferner seine für 1886/87 in der 1. Aufl. dieses Handwörterbuchs, die für 1891/92 in den genannten Jahrbüchern III. Folge Bd. VI (1893) S. 575ff., schließlich die für 1896 in der 2. Aufl. des Handwörterbuchs veröffentlichten Statistiken über Bestand und Rentabilität sämtlicher deutschen Aktiengesellschaften.

Von Christians, dem Herausgeber des „Deutschen Oekonomist", und dem früheren Oberlandesgerichtsrat Hergenhahn ausgearbeitete Statistiken über Gründungen von Aktiengesellschaften und Emissionen von Aktien wurden ferner 1893 zum Gegenstande der Verhandlungen der Börsen-Enquete-Kommission gemacht, welche sie als „Statistische Anlagen" zu ihren Verhandlungsberichten veröffentlichte.

Erst das Jahr 1903 brachte wieder größere Arbeiten auf dem hier besprochenen Gebiet. Die Statistik der finanziellen Gebarung der größeren Aktienbanken Deutschlands wurde gepflegt in dem 1903 vom Verein für Sozialpolitik herausgegebenen 6. Bd. der „Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900ff.", welcher den Geldmarkt und die Kreditbanken betraf und statistische Beiträge von Ernst Loeb, Adolf Weber und Arnold enthielt. Wagon veröffentlichte um dieselbe Zeit sein Buch „Die finanzielle Entwicklung deutscher Aktiengesellschaften von 1870—1900 und die Gesellschaften m. b. H. im Jahre 1900", Bauer sein Buch „Die Aktienunternehmungen in Baden". Wagon untersuchte die Rentabilität der Aktiengesellschaften, deren Aktien an der Berliner Börse zugelassen, Bauer die sämtlicher badischen Aktiengesellschaften. Der Einfluß der bedeutenden Arbeit Körösys „Die finanziellen Ergebnisse der (in Budapest domizilierten) Aktiengesellschaften während des letzten Vierteljahrhunderts" (Berlin 1901) tritt in den Büchern von Wagon und Bauer vorteilhaft hervor. Als das „Internationale Statistische Institut" auf seiner Tagung 1903 in Berlin wiederum über „Statistik der Aktiengesellschaften" verhandelte, überreichte von Juraschek eine Arbeit von Felix Somary über den Beratungsgegenstand. Diese Arbeit sei hier besonders erwähnt, weil Somary nach den Angaben im „Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften, Ausgabe 1902/03" den Bestand der deutschen Aktiengesellschaften (für 4 Gruppen) nach Zahl der Gesellschaften und Höhe des Aktienkapitals ermittelte und bekanntgab. Seine Ergebnisse sind nach dem Bulletin des Instituts 1903 Teil IV S. 56ff. (veröffentlicht 1905) von uns im nächsten Abschnitt verwertet.

Felix Hecht machte in seinem Buche „Die Deutschen Hypothekenbanken" Bd. I „Die Statistik der deutschen Hypothekenbanken" (Leipzig 1903) eine eingehende Statistik auf, welche in den Uebersichten 16—19 auch das Aktienkapital Ende der Jahre 1896—99 berücksichtigte und in der Uebersicht 20 die Dividendenhundertsätze für die Jahre 1863—99 mitteilte. Die Hechtschen Arbeiten fanden ihre Fortsetzung in den vom Archiv der Bayerischen Handelsbank in München herausgegebenen „Veröffentlichungen zur Statistik des Bodenkredits und verwandter Gebiete", in deren H. 1 Fritz Schulte die deutschen Bodenkreditinstitute 1900—1919 bearbeitete. Die Uebersichten bringen für die Hypothekenaktienbanken Angaben über Aktienkapital, Reserven und Dividenden. In seinem Buche „Die Hypothekenbanken" (Schr. d. V. f. S., Bd. 154, München und Leipzig 1918) hat Schulte sodann in den statistischen Anlagen die ziffernmäßigen Ergebnisse der deutschen Hypothekenbanken bis 1916 einschl. nochmals zusammengestellt, darunter Aktienkapital, Reserven und Dividenden für die Zeit von 1900 ab.

Im J. 1905 veröffentlichte Taeger in den „Annalen des Deutschen Reichs" (1905 S. 198—236, 241—275) eine Abhandlung „Die Einwirkung der letzten Wirtschaftskrisis auf die industriellen Aktiengesellschaften in Deutschland". Taeger berücksichtigte die an der Berliner Börse notierten Industrie-Aktiengesellschaften und teilte am Schluß seiner Arbeit lehrreiche Uebersichten (S. 270—275) über die finanzielle Gebarung dieser Aktiengesellschaften in den Jahren 1899, 1900, 1901 und 1902 mit. Im J. 1906 erschien ferner die auf Anregung von Professor Lexis verfaßte Göttinger Dissertation von Dermietzel „Statistische Untersuchungen über die Kapitalrente der größeren deutschen Aktiengesellschaften (mit Ausschluß der Eisenbahnen) von 1876—1902". Dermietzel hält die von Körösy aufgestellte Methode der Untersuchung nicht in allen Punkten für richtig; er berücksichtigt von dem Gesamtbestande der deutschen Aktiengesellschaften die mit einem Aktienkapital von mindestens 10 Mill. M. ausgestatteten Gesellschaften.

Hingewiesen sei noch auf die Abhandlung von Gottschewski „Ueber die Aktienform der Unternehmung" in Schmollers „Jahrbuch für Gesetzgebung usw." 1907 S. 199—245.

Eine Statistik des Bestandes der deutschen Aktiengesellschaften gegen Ende 1904 machte dann Richard Passow in seinem 1907 erschienenen Werk „Die wirtschaftliche Bedeutung und Organisation der Aktiengesellschaft" auf. Passow ließ die ihm ohne weiteres als gemeinnützig oder nicht erwerbstätig erkennbaren Aktiengesellschaften unberücksichtigt, da es ihm in seinem Buche darauf ankam, nur die Aktiengesellschaften im engeren wirtschaftlichen Sinne, Aktiengesellschaften mit einem bestimmten wirtschaftlichen Typus, zu untersuchen. —

Ein bestimmtes Industriegebiet, nämlich die Portland-Zementfabrik-Aktiengesellschaften, hat jahrelang, zuerst für 1903, Fabrikdirektor Walter Hensel in „Vergleichenden Zusammenstellungen der Bilanzen" untersucht. Ferner sei auf die Statistiken des „Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller" (für die Jahre 1873—1888) sowie des „Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands" (für die Jahre 1882 ff.) hingewiesen, während in der Erlanger Dissertation des Ingenieurs Curt Goldmann „Die Entwicklung der Aktiengesellschaften der Porzellan- und Steingutindustrie Deutschlands" gleichfalls eine Statistik der in Frage stehenden Aktiengesellschaften für 1870—1896 enthalten ist.

Einer der ersten Aktiengesellschaftsstatistiker Deutschlands ist ferner Diplom-Ingenieur Ernst Werner, der zuerst in den „Zwanglosen Mitteilungen für die Mitglieder des Vereins deutscher Maschinenbauanstalten" Nr. 12 u. 13 von 1907 eine Arbeit „Die finanziellen Ergebnisse der Aktiengesellschaften des deutschen Maschinenbaues" bekanntgab und die finanzielle Gebarung von 222 Gesellschaften des Maschinenbaues für 1906 untersuchte. Seine Arbeit mit ihren klar durchdachten methodischen Ausführungen ist in der Monatsschrift „Technik und Wirtschaft" 1908 (S. 145—154) und dann in erheblich erweitertem Umfange und für 1908 fortgesetzt im „Thünen-Archiv" Jahrgang 1908 (S. 579—694) veröffentlicht worden. Werner hat seine Arbeiten Jahr für Jahr fortgesetzt, in den genannten „Zwanglosen Mitteilungen" bekannt gegeben und im Auszuge auch stets in den Zeitschriften „Technik und Wirtschaft" und „Stahl und Eisen" weiteren Kreisen zugängig gemacht.

Einen erheblichen Anteil an der Herbeiführung einer Aktiengesellschaftsstatistik in Deutschland haben ferner einige vornehmlich den Handelsteil pflegende Zeitungen sowie vor allem die 1883 von Christians begründete Wochenschrift „Der deutsche Oekonomist". Seit dem ersten Jahrgang werden in letzterem unter Beifügung eingehender statistischer Uebersichten die Jahresergebnisse einer großen Anzahl von Kreditbanken, der Notenbanken sowie der Hypothekenbanken behandelt. Die Neugründungen von Aktiengesellschaften sind von 1884—1907, bis zum Beginn der Bewegungsstatistik des Statistischen Reichsamts, halbjährlich in Verzeichnissen gebracht und statistisch zusammengefaßt. Eine größere Arbeit „Die Entwicklung der deutschen Aktienbanken von 1890—1901" gelangte Anfang 1903 zur Veröffentlichung. Seit 1907 sind diese Arbeiten von Robert Franz und nach dessen Tode (1915) von Willy Baecker bearbeitet.

Die 1854 gegründete Frankfurter Wochenschrift „Der Aktionär" veröffentlichte seit Beginn Statistiken, die von 1860 einen größeren Umfang annahmen und „Statistik der deutschen und österreichisch-ungarischen Aktiengesellschaften" genannt wurden. Die letzte dieser Statistiken, welche u. a. die Dividendenhundertsätze der letzten 4 Jahre mitteilten, aber kleinere Aktiengesellschaften nicht miterfaßten, wurde 1893 veröffentlicht.

Die 1892 von Holdheim begründete „Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen" (später „Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen" genannt) widmete in ihrem 2., 3., 4. und 7. Jahrgang der Bewegungsstatistik der Aktiengesellschaften ihre Aufmerksamkeit, indem sie halbjährliche eingehende Arbeiten von Hergenhahn, später von Holdheim und van der Borght über Gründungen,

Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Auflösungen, Liquidationen, Konkurse und neuerrichtete Zweigniederlassungen von Aktiengesellschaften brachte.

Von 1904—1920 bot Justus Ichenhäuser im „Internationalen Volkswirt“ und in der „Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen“ statistische Angaben über Neugründungen von Aktiengesellschaften nach Zahl und Aktienkapital.

Eingehende Bankenstatistiken (mit Rentabilitätsberechnungen) veröffentlichten Georg Bernhard in seiner Wochenschrift „Plutus“ (seit 1904) und Alfred Lansburgh in seiner Monatsschrift „Die Bank“ (seit 1907).

Von den Tageszeitungen begann die „Frankfurter Zeitung“ zuerst mit größeren jährlichen Rentabilitätsstatistiken, 1893 über deutsche Hypothekenbanken und 1895 über Berliner Banken sowie über zahlreiche deutsche Kreditbanken und Versicherungsgesellschaften (Aktien- und Gegenseitigkeitsgesellschaften), schließlich 1907 auch noch über die deutschen Großreedereien. Zuerst für März 1907, seitdem monatlich, von 1910 ab vierteljährlich, gelangte ferner in der Frankfurter Zeitung eine Statistik der Neugründungen, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen für Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. zur Veröffentlichung, auch wurden fortan Monatsstatistiken über Börsenkurse (nach Gattungen sowohl für festverzinsliche als auch für Dividendenpapiere) mitgeteilt. Die Statistiken der Frankfurter Zeitung haben während des Krieges Einschränkungen erfahren müssen, sind aber seit Anfang 1921 wieder erneut aufgenommen worden.

Die „Kölnische Zeitung“ nahm nach dem Eintritt Jutzi's in die Redaktion gleichfalls die Statistik wichtiger Gruppen von Aktiengesellschaften auf. Jutzi bearbeitete seit 1897 jährlich Rentabilitätsstatistiken von deutschen Handelsbanken, der Berliner Banken und der deutschen Hypothekenbanken. 1900 traten hinzu Arbeiten über die rheinisch-westfälischen Aktienbrauereien, die größeren westlichen Eisenhüttenaktienwerke und die deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften (Gegenseitigkeits- und Aktiengesellschaften).

Das „Bank-Archiv“ brachte seit August 1905 monatlich von Breslauer bearbeitete ausführliche Kursstatistiken für etwa 1000 Aktiengesellschaften, deren Aktien an der Berliner Börse zugelassen sind. Eine gleichfalls von Breslauer aufgemachte, im Juli 1907 im „Bank-Archiv“ veröffentlichte Statistik betraf die Kursbewegung und Rentabilität (im engeren Sinne) von etwa 220 an der Berliner Börse notierten Aktien im Jahre 1906. Seit Oktober 1907 wird die früher monatliche Kursstatistik für je 2 Vierteljahre (ab 1./I. 1907) halbjährlich mitgeteilt; sie erstreckt sich auf etwa 300 Gesellschaften, deren Aktien als „marktgängig“ betrachtet sind. Infolge des Krieges sind diese Statistiken eingestellt worden.

Eine Neuerung brachte schließlich das erstmalig im Mai 1907 erschienene März-Heft der „Wirtschaftsstatistischen Monatsberichte“, herausgegeben von Richard Calwer, der auch früher schon in seinen bekannten Jahresveröffentlichungen eigene Statistiken über Aktiengesellschaften gebracht hat, z. B. in „Das Wirtschaftsjahr 1905, I. Handel und Wandel“ S. 24 eine Statistik der Neugründungen, Kapitalserhöhungen und -herabsetzungen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. für die Monate Juli, August und September 1905. Calwer veröffentlicht in seinen Monatsberichten regelmäßig umfangreiche eigene Statistiken. Er bringt monatliche, auf den Veröffentlichungen im „Reichsanzeiger“ beruhende Statistiken über Neugründungen, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. (nach Zahl und Kapital), zunächst in einer größeren Uebersicht nach Gewerbegruppen zerteilt, später für die wichtigsten Gruppen noch eingehender spezialisiert. Neben dieser Bewegungsstatistik gelangt monatlich eine Rentabilitätsstatistik derjenigen Aktiengesellschaften zur Mitteilung, welche im Berichtsmonat ihre Bilanzen im RA. veröffentlichen; auch hier werden die Angaben aus einer Hauptübersicht noch nach Industriezweigen ausführlich zergliedert. Die verdienstvollen, in den späteren Jahren noch erweiterten und durch eine Korrespondenz ergänzten Arbeiten Calwers auf dem Gebiete der Aktiengesellschaftsstatistik haben in erheblichem Maße dazu beigetragen, die Bedeutung solcher Statistiken in weiten Kreisen bekannt zu machen.

Von den sog. Börsenhandbüchern verdient noch Wolfs „Jahrbuch für die deutschen Aktienbrauereien und -Malzfabriken“, welches 1907 bereits im 17. Jahrgang erschien, hervorgehoben zu werden, weil es im Anhang jedes Jahr eingehende statistische Tabellen über die finanziellen Ergebnisse der im Titel genannten Gesellschaften mitteilt.

2. Hauptergebnisse der Statistik der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. a) Bestandsstatistik. Im Deutschen Reich bestanden: (Uebersicht siehe Seite 149.)

Die Zahlen für 1886/87, 1891/92 und 1896 beruhen auf den Ermittlungen von van der Borght, erstmalig mitgeteilt in der 1. und 2. Aufl. des Hdw. d. St. und für 1891/92 in den Jb. f. Nat. III F., Bd. VI (1903 II) S. 575ff. Die Zahlen für 1902 sind von Somary festgestellt und veröffentlicht im obengenannten Bulletin des Internationalen Statistischen Instituts, Tagung Berlin 1903, Teil IV S. 60. van der Borght hat nur einmal, und zwar 1886/87 bei den Versicherungsgesellschaften, das Nominalkapital, im übrigen stets das eingezahlte Aktienkapital berücksichtigt. Somary gibt an, für 1902 stets das Nominalkapital gezählt zu haben, indessen deutet seine Angabe der Höhe des Kapitals der Versicherungsgesellschaften (die durchweg nur 25% eingezahlt verlangen) mit 140,08 Mill. M. darauf hin, daß er bei diesen Gesellschaften — wie van der Borght für 1891/92 und 1896 — nur das eingezahlte Aktienkapital berücksichtigt hat. Somary gibt in „Besteuerung und Entwicklung der Industrie-Aktiengesellschaften in Oesterreich“ im Jb. f. G. usw. 1905 S. 158 die Zahl der deutschen Aktiengesellschaften für gleich-

Jahr	Kreditinstitute und Banken		Versicherungs-gesellschaften		Sonstige Gesellschaften		Zusammen	
	Zahl	Kapital Mill. M.	Zahl	Kapital Mill. M.	Zahl	Kapital Mill. M.	Zahl	Kapital Mill. M.
1886/87	248	1598,00	113	409,00	1782	2 869,60	[illegible]	4 876,06
1891/92	[illegible]	1635,82	[illegible]	[illegible]	[illegible]	4 025,92	[illegible]	[illegible]
1896	400	2136,87	[illegible]	110,02	[illegible]	4 598,87	3712	6 845,76
1902	[illegible]	3289,10	[illegible]	140,08	4623	[illegible]	5186	11 968,33
1906	480	3738,83	[illegible]	608,22	4444	9 501,56	5060	14 848,61
1909	[illegible]	3848,05	[illegible]	604,07	4628	[illegible]	5222	14 722,84
1919	[illegible][1])	[illegible]	[illegible]	860,98	[illegible]	[illegible]	5710	20 984,42
1920[2])	.	.	204	1 089,85	.	.	5057	29 026,80

falls 1902 nur auf 4971 an. Vielleicht hat er in der Zahl 5186 — wie auch van der Borght bei seinen Angaben — die Kommanditgesellschaften auf Aktien miteinbegriffen, sie aber in der Zahl 4971 nicht miterfaßt. Die Zahlen für 1906 sind vom Statistischen Reichsamt auf Grund der Angaben des „Handbuchs der deutschen Aktiengesellschaften" (Ausgabe 1906/07 II und 1907/08 I) ermittelt und geben bei den Versicherungsgesellschaften gleichfalls die Höhe des nominellen Aktienkapitals an; die Kommanditgesellschaften auf Aktien sind mitberücksichtigt, Gesellschaften in Konkurs oder Liquidation dagegen nicht mitgezählt worden. Daß Somary für 1902 5186 Gesellschaften ermittelt hat, mag darin seine Erklärung finden, daß er vielleicht Gesellschaften in Konkurs und Liquidation sowie einige ausländische Gesellschaften, soweit sie im „Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften" — das auch Somary seiner Statistik zugrunde legte — aufgeführt waren, mitgezählt hat. Würde die Zahl Somarys für 1902 — 5186 Gesellschaften — ohne weiteres mit der vom Statistischen Reichsamt für Ende 1906 berechneten — 5060 Gesellschaften — vergleichbar sein, so müßte sich für Ende 1906 ein erheblich größerer Bestand ergeben, denn nach den Gründungsstatistiken des „Deutschen Oekonomist" (vgl. unten) sind in den 4 Jahren 1903 bis einschl. 1906 592 Gesellschaften neugegründet worden; es werden aber in denselben 4 Jahren schätzungsweise höchstens 250—300 Gesellschaften infolge Konkurs, Liquidation oder Fusion in Abgang gekommen sein.

Die Zahlen für 1909 sind die vom Statistischen Reichsamt auf Grund der Bestandsaufnahme vom 30./IX. 1909 festgestellten (später noch berichtigten) Zahlen; stets ist das nominelle Aktienkapital ermittelt; Kommanditgesellschaften auf Aktien sind mit-, dagegen sämtliche Gesellschaften in Konkurs oder Liquidation nicht mitgerechnet worden. Die sämtliche Zahlen für 1919 sind vom Statistischen Reichsamt für den 31./XII. 1919 nach denselben Grundsätzen festgestellt. Zu berücksichtigen ist dabei, daß sämtliche Gesellschaften in den inzwischen an Frankreich, Belgien, Dänemark, Danzig, Memelgebiet, Tschechoslowakei und Polen abgetretenen Gebieten noch mitgezählt worden sind, um einen Vergleich mit den Ergebnissen der Statistik von 1909 zu ermöglichen. Die in der Uebersicht schließlich noch mitgeteilten Zahlen für 1920 sind nur mit Vorbehalt mit den früheren Zahlen vergleichbar, denn sie sind der unten wiedergegebenen (vom Statistischen Reichsamt Juli 1921 festgestellten) Uebersicht 6 entnommen, beziehen sich auf den 31./XII. 1920 und gelten, wie zu Uebersicht 6 erläutert ist, für das verkleinerte Gebiet des Deutschen Reichs, wobei das Saargebiet und ganz Oberschlesien noch hinzugerechnet worden sind. Für die Kreditinstitute und Banken (Gruppe XIX) war Juli 1921 die getrennte Auszählung noch nicht vorgenommen, so daß oben in 2 Spalten Zahlen nicht mitgeteilt werden konnten.

Nachstehend sollen aus der Bestandsstatistik für Ende 1919 (also für das bisherige Gebiet des Deutschen Reichs) mehrere Uebersichten für die „tätigen" Aktiengesellschaften einschließlich Kommanditgesellschaften auf Aktien (unter Ausscheidung der „nichttätigen", d. h. der in Konkurs oder Liquidation befindlichen Gesellschaften) mitgeteilt werden, zum Teil mit den Vergleichszahlen vom 30./IX. 1909. Die Bestandsaufnahme vom 31./XII. 1919 hat in einigen Punkten eine Vereinfachung erfahren. Z. B. sind die Kommanditgesellschaften auf Aktien nicht getrennt festgestellt worden; Ende 1906 waren 108 derartige Gesellschaften vor-

[1]) Einschließlich 44 Treuhand- und Finanzierungsgesellschaften, die 1906 und 1909 nicht gesondert gezählt worden sind, aber in der Zahl der Banken mitenthalten waren. Dagegen sind Immobilien- und Baubanken nicht mithinzugerechnet worden.

[2]) Die Zahlen für 1920 gelten für Ende 1920 und zwar für das verkleinerte Gebiet des Deutschen Reichs, wie im Text erläutert ist. Die Zahlen bis 1919 gelten für das bisherige Gebiet des Deutschen Reichs.

handen, am 30. IX. 1909 98 Gesellschaften mit 600,94 Mill. M. Aktienkapital; die Gliederung nach Gewerbegruppen teilt die Uebersicht 1 mit; Gewerbegruppen, bei denen eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht vorkam, sind der Raumersparnis halber fortgelassen. Weil die Bestandsstatistik vom 30. IX. 1919 ferner die Gesellschaften mit einem Aktienkapital bis 100 000 M. nach der Höhe des Kapitals nicht weiter teilt, so sei aus der Statistik vom 30./IX. 1909 mitgeteilt, daß von im ganzen 5222 Aktiengesellschaften (einschl. Kommanditgesellschaften a. A.) allein 497 Gesellschaften mit einem Aktienkapital bis 100 000 M. gezählt worden sind, nämlich

Uebersicht 1. Bestand der Kommanditgesellschaften auf Aktien.
30. Sept. 1909.

Gewerbegruppen	Zahl der K. a. A.	Nominelles Aktienkapital	
		überhaupt 1000 M.	auf 1 Gesellschaft M.
Tierzucht und Fischerei	1	370	370 000
Berg-, Hütten- und Salinenwesen	1	1 680	1 680 000
Industrie der Steine und Erden	4	4 510	1 127 500
Metallverarbeitung	1	260	260 000
Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	5	8 080	1 616 000
Chemische Industrie	1	1 250	1 250 000
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele	1	240	240 000
Textilindustrie	24	47 476	1 978 167
Papierindustrie	2	2 400	1 200 000
Leder- und Gummiindustrie	1	500	500 000
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	2	2 190	1 095 000
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	7	7 210	1 030 000
Vervielfältigungsgewerbe	3	2 360	786 667
Handelsgewerbe und Hilfsgewerbe des Handels	39	518 829	13 303 308
Darunter:			
Banken	37	517 479	13 985 919
Verkehrsgewerbe	5	3 549	709 800
Sonstige Gesellschaften	1	32	32 000
Zusammen	98	600 936	6 132 000

21	mit	bis	5 000 M.
99	„	über	5 000— 25 000 M.
129	„	„	25 000— 50 000 M.
96	„	„	50 000— 75 000 M.
152	„	„	75 000—100 000 M.
497			

Gottschewski hatte für 1909 in seiner Abhandlung „Ueber die Aktienform der Unternehmung" im „Jb. f. G. usw." 1907 S. 212 von im ganzen 4951 deutschen Aktiengesellschaften noch 573 Gesellschaften mit weniger als 100 000 M. festgestellt. Gemeinnützige und nicht erwerbstätige Gesellschaften werden zur Kostenersparnis mit einem möglichst niedrigen Aktienkapital gegründet; bei ihnen kommt es in erster Linie auf die Schaffung einer juristischen Person an.

Von dem vom Statistischen Reichsamt für Ende 1919 (für den bisherigen Umfang des Reichsgebiets) ermittelten 5710 Gesellschaften — nachstehend sind hiermit stets Aktiengesellschaften einschließlich Kommanditgesellschaften a. A. gemeint — waren gegründet:

1850 und früher	54
1851—1860	137
1861—1870	169
1871—1880	575
1881—1890	962
1891—1900	1407
1901—1910	1207
1911	152
1912	150
1913	160
1914	88
1915	53
1916	90
1917	125
1918	164
1919	197

Die Uebersicht 2 soll einen Vergleich der Bestandsstatistiken vom 30./IX. 1909 und 31./XII. 1919 nach Ländern (bisher Bundesstaaten genannt) und Landesteilen bieten. Wie oben schon bemerkt worden, sind des Vergleichs wegen bei der Bestandsstatistik für Ende 1919 noch sämtliche Gesellschaften in den inzwischen an Frankreich, Belgien, Dänemark, Danzig, Memelgebiet, Tschechoslowakei und Polen abgetretenen Gebieten noch mitgezählt worden. Nach der Uebersicht 2 hat sich der Bestand von 5222 auf

Uebersicht 2. Bestand der Aktiengesellschaften Verteilung nach Ländern und Landesteilen 1909 und 1919.

Staaten und Landesteile	30. September 1909		31. Dezember 1919	
	Gesellschaften	Nominelles Aktienkapital 1000 M.	Gesellschaften	Nominelles Aktienkapital 1000 M.
Ostpreußen	69	96 098	74	105 300
Westpreußen	57	[illegible]	61	60 953
Berlin	451	2 014 122	635	4 472 069
Brandenburg	120	[illegible]	205	603 807
Pommern	100	[illegible]	105	246 581
Posen	42	71 177	[illegible]	120 943
Schlesien	196	668 618	209	759 412
Sachsen	[illegible]	480 726	274	713 752
Schleswig-Holstein	133	155 894	130	193 641
Hannover	233	439 776	251	561 386
Westfalen	209	1 067 219	257	1 261 150
Hessen-Nassau	198	[illegible]	233	1 083 453
Rheinland	613	2 271 727	703	3 024 809
Hohenzollern	3	[illegible]	4	9 720
Preußen	2909	9 311 355	3196	13 235 054
Bayern rechts des Rheins	331	860 440	381	1 160 626
Bayern links des Rheins	74	163 042	77	434 458
Bayern	405	1 023 482	458	1 595 084
Sachsen	497	985 289	535	1 457 084
Württemberg	159	269 548	171	421 503
Baden	222	524 651	247	678 456
Hessen	81	275 568	79	313 168
Mecklenburg-Schwerin	32	[illegible]	30	53 402
Sachsen-Weimar	48	54 394	56	84 707
Mecklenburg-Strelitz	12	11 221	10	13 141
Oldenburg	49	68 884	51	81 681
Braunschweig	93	138 873	81	149 331
Sachsen-Meiningen	29	47 621	30	74 920
Sachsen-Altenburg	20	26 616	18	32 783
Sachsen-Coburg-Gotha	19	55 793	24	75 294
Anhalt	42	120 280	43	149 984
Schwarzburg-Sondershausen	12	[illegible]	9	11 707
Schwarzburg-Rudolstadt	8	[illegible]	8	6 900
Waldeck	2	[illegible]	4	2 018
Reuß älterer Linie	5	10 338	7	12 819
Reuß jüngerer Linie	15	[illegible]	15	16 264
Schaumburg-Lippe	–	–	1	400
Lippe	7	8 235	13	13 348
Lübeck	23	58 404	26	91 163
Bremen	154	401 722	161	523 994
Hamburg	185	810 014	215	1 399 907
25 Staaten	4996	14 288 648	5491	20 494 092
Dazu: Elsaß-Lothringen	226	434 193	219	490 332
Zusammen	5222	14 722 841	5710	20 984 424

5710 Gesellschaften (also um 488 Gesellschaften) vermehrt; das gesamte Aktienkapital ist von 14,72 auf 20,98 Milliarden M. gestiegen, nämlich um ungefähr 6,26 Milliarden M.

Die Uebersicht 3 macht die entsprechenden vergleichenden Angaben (wiederum für das Reichsgebiet in seinem bisherigen Umfange) für 1909 und 1919 nach Gewerbegruppen. Bemerkenswert sind die Zahlen für die Aktienbanken; in ihrer Abnahme von 461 auf 440 und andererseits in der Zunahme ihres gesamten Aktienkapitals von 8,35 auf 10,62 Milliarden M.

Uebersicht 3. Bestand der Aktiengesellschaften. Verteilung nach Gewerbegruppen 1909 und 1919.

Gewerbegruppen	30. September 1909			31. Dezember 1919		
	Gesellschaften	Nom. Aktienkapital		Gesellschaften	Nom. Aktienkapital	
		überhaupt 1000 M.	auf 1 Gesellschaft M.		überhaupt 1000 M.	auf 1 Gesellschaft M.
I. Land- u. Forstwirtschaft	3	2 425	808 333	2	15 600	7 800 000
II. Tierzucht u. Fischerei	21	25 280	1 203 810	25	59 720	2 388 800
III. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen	243	1 268 045	5 218 292	226	1 699 414	7 519 531
Darunter:						
Steinkohlenbergbau	43	421 972	9 813 302	36	392 915	10 914 306
Braunkohlenbergbau	57	209 167	3 669 596	53	384 399	7 252 811
Kalibergbau	29	212 570	7 330 000	23	273 927	11 909 870
IIIa. Berg- und Hüttenwesen, verbunden mit Betrieben aus Gruppe IV—VIII	40	995 457	24 886 425	40	1 509 582	37 739 550
IV. Industrie der Steine und Erden	366	458 988	1 254 066	351	529 180	1 507 635
V. Metallverarbeitung	160	266 096	1 663 100	168	326 333	1 942 458
VI. Industrie der Maschinen, Instrumente u. Apparate	547	1 651 366	3 018 951	715	3 041 789	4 254 250
VII. Chemische Industrie	150	448 900	2 992 667	172	1 518 096	8 826 140
VIII. Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette usw.	159	163 329	1 027 226	165	391 911	2 375 218
IX. Spinnstoffgewerbe	357	624 819	1 750 193	393	818 401	2 082 445
X. Papierindustrie	101	182 684	1 808 752	110	252 257	2 293 245
XI. Leder- u. Gummiindustrie	63	120 220	1 908 254	75	184 235	2 456 467
XII. Holz-u. Schnitzstoffgewerbe	61	65 123	1 067 590	73	78 036	1 068 986
XIII. Nahrungs- u. Genußmittelgewerbe	936	1 102 881	1 178 292	905	1 240 018	1 370 186
XIV. Bekleidungsgewerbe	13	18 420	1 416 923	29	82 335	2 839 138
XV. Reinigungsgewerbe	5	941	188 200	2	240	120 000
XVI. Baugewerbe	49	104 228	2 127 102	58	101 125	1 743 534
XVII. XVIII. Vervielfältigungsgewerbe	124	80 612	650 097	146	123 609	846 637
XIX. Handelsgewerbe	793	4 549 834	5 737 496	933	5 543 222	5 941 288
Darunter:						
Geld- u. Kreditwesen	461	3 848 048	8 347 176	444	4 715 767	10 621 097
XX. Versicherungsgewerbe	133	604 070	4 541 880	166	860 982	5 186 639
XXI. Verkehrsgewerbe	477	1 528 246	3 203 870	489	1 939 081	3 965 401
XXII. Gast- u. Schankwirtschaft	64	66 180	1 034 063	62	78 183	1 261 016
XXIII. Musik-, Theater- u. Schaustellungsgewerbe	51	24 979	489 784	52	27 055	520 288
XXIV. Sonstige Gesellschaften (auch gemeinnützige)	306	369 718	1 208 229	353	564 020	1 597 790
Zusammen	5222	14 722 841	2 819 387	5710	20 984 424	3 675 030

spricht sich die durch Fusionen und Kapitalerhöhungen bewirkte Konzentrationsentwicklung im deutschen Bankwesen aus (vgl. hierzu auch die letzte Spalte der Uebersicht 4).

Die Uebersicht 4 bietet die Feststellungen der Bestandsaufnahme von Ende 1919 hinsichtlich der Verteilung der Gesellschaften nach der Höhe des nominellen Aktienkapitals und zugleich nach den in der Vorspalte genannten Gewerbegruppen der Uebersicht 3. An Gesellschaften mit über 100 Millionen M. Aktienkapital sind festgestellt worden:

1909	unter	5222	Gesellschaften	11
	„	461	Banken	6
1919	„	5710	Gesellschaften	19
	„	444	Banken	7

Außer den in den Uebersichten 2—4 berücksichtigten „tätigen“ Gesellschaften hat das Statistische Reichsamt für Ende 1919 453 „nichttätige“ Gesellschaften festgestellt; hiervon befanden sich 389 Gesellschaften in Liquidation und 64 Gesellschaften in

Uebersicht 4. Bestand der Aktiengesellschaften. Verteilung nach der Kapitalgröße 1919.

Gewerbegruppen	Gesamtzahl	Zahl der Gesellschaften mit einem nominellen Aktienkapital von Mark														
		[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	über 100 Mill.
I.	2	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
II.	[illegible]	—	—	2	6	9	5	3	1	1	—	—	—	—	—	—
III.	[illegible]	5	7	14	[illegible]	[illegible]	[illegible]	35	[illegible]	[illegible]	[illegible]	3	2	3	—	—
IIIa.	[illegible]	—	—	—	2	2	1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	3	4	1	[illegible]	1	
IV.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	67	[illegible]	[illegible]	11	17	11	3	1				—	
V.	[illegible]	1	5	[illegible]	4	45	[illegible]	[illegible]	6	3	—	—	—	—	—	
VI.	715	21	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	35	[illegible]	4	2	7	1	
VII.	[illegible]	2	11	[illegible]	35	44	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1	—	—	1	3	
VIII.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	22	12	8	9	7	5	1	1	—	1	—	
IX.	[illegible]	4	[illegible]	[illegible]	84	118	[illegible]	46	[illegible]	3	2	—	—	—	—	
X.	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]	[illegible]	35	[illegible]	1	6	[illegible]	—	1	—	—	—	
XI.	75	—	1	4	[illegible]	21	[illegible]	11	[illegible]	2	—	—	—	—	—	
XII.	[illegible]	[illegible]	9	12	20	[illegible]	4	—	1	—	—	—	—	—	—	
XIII.	905	[illegible]	[illegible]	180	[illegible]	208	[illegible]	[illegible]	24	[illegible]	1	1	—	—	—	
XIV.	[illegible]	1	—	4	[illegible]	7	4	1	5	1	—	—	—	—	—	
XV.	[illegible]	[illegible]	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
XVI.	[illegible]	4	[illegible]	1	11	7	8	4	4	1	—	—	—	—	—	
XVII. XVIII.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	28	4	3	1	—	1	—				
XIX.	[illegible]	201	[illegible]	[illegible]	[illegible]	122	[illegible]	53	[illegible]	35	24	8	6	12	7	
XX.	[illegible]	4	4	[illegible]	12	[illegible]	[illegible]	[illegible]	46	9	2	1				
XXI.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	44	[illegible]	8	2	1	1	3	
XXII.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	12	15	9	1	3	—	2	—					
XXIII.	[illegible]	8	[illegible]	[illegible]	[illegible]	2	1	1	—	—	—					
XXIV.	[illegible]	122	74	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	9	11	[illegible]	1	1			1	
Zus. .	5710	[illegible]	485	808	[illegible]	1124	[illegible]	[illegible]	[illegible]	168	[illegible]	[illegible]	12	34	[illegible]	
darunter Banken	411	[illegible]	28	71	52	[illegible]	21	[illegible]	[illegible]	28	[illegible]	8	6	12	7	

Konkurs. Das nominelle Aktienkapital dieser Ende 1919 in einem Nachverfahren befindlich gewesenen Gesellschaften betrug zur Zeit der Eröffnung der Nachverfahren bei den 389 Gesellschaften in Liquidation 506,90 Millionen M. und bei den 64 Gesellschaften in Konkurs 72,57 Millionen M. Unter den 389 Gesellschaften in Liquidation befanden sich 56 Terraingesellschaften mit 128,28 Millionen M. Kapital. Solche Gesellschaften treten bekanntlich aus mehreren Gründen oft schon bald nach ihrer Gründung in Liquidation; sie bilden deshalb eine besondere Art von Gesellschaften.

Von den 5710 „tätigen" Aktiengesellschaften, die am 31./XII. 1919 bestanden, hatten 813 Gesellschaften zusammen 2609 eingetragene Zweigniederlassungen im Deutschen Reich (wiederum alten Gebietsumfanges). Am 30./IX. 1909 hatten 679 Gesellschaften 1943 Zweigniederlassungen; die Zahl der Zweigniederlassungen hat sich in dem Zeitraum von ungefähr 10 Jahren um 34,3 v. H. vermehrt. Für die Aktienbanken lauten die Zahlen:

	Banken	Zweigniederlassungen
1909	[illegible]	718
1919	411	1276

Die Uebersichten 5 und 6 enthalten die wichtigsten Ergebnisse der oben schon erwähnten, Juli 1921 festgestellten Bestandsstatistik für Anfang und Ende 1920. Die Uebersichten gelten für das nach dem Friedensvertrag von Versailles verkleinerte Gebiet des Deutschen Reichs; die Gesellschaften mit ihrem Domizil in einem der an einen anderen Staat abgetretenen Gebiete sind ausgeschieden worden; die Gesellschaften des Saargebiets sind als weiterhin zum Deutschen Reiche gehörig angesehen worden; ebenso ist (Juli 1921) ganz Oberschlesien noch zum Deutschen Reiche hinzugerechnet worden. Eine neue Feststellung des Bestandes wird seitens des Statistischen Reichsamts erfolgen, sobald entschieden ist, daß Teile Oberschlesiens abzutreten sind. Insofern können die Fest-

Uebersicht 5. Bestand der Aktiengesellschaften. Verteilung nach Ländern Anfang und Ende 1920.

Länder	1. Januar 1920 Gesellschaften	1. Januar 1920 Nominelles Aktienkapital 1000 M.	31. Dezember 1920 Gesellschaften	31. Dezember 1920 Nominelles Aktienkapital 1000 M.
Preußen	3 050	13 025 309	3 282	18 355 100
Bayern	464	1 602 279	483	2 317 081
Sachsen	535	1 457 084	548	2 104 984
Württemberg	171	421 503	175	754 179
Baden	247	678 456	256	1 019 446
Hessen	79	313 195	90	498 143
Thüringen	164	308 089	164	410 940
Bremen	161	523 994	160	718 546
Hamburg	215	1 399 907	239	2 068 583
Uebrige Länder	259	554 528	260	779 799
Deutsches Reich	5 345	20 284 407	5 657	29 026 801

Uebersicht 6. Bestand der Aktiengesellschaften. Verteilung nach Gewerbegruppen Anfang und Ende 1920.

Gewerbegruppen	1. Januar 1920 Gesellschaften	1. Januar 1920 Nom. Aktienkapital überhaupt 1000 M.	1. Januar 1920 Nom. Aktienkapital auf 1 Gesellschaft M.	31. Dezember 1920 Gesellschaften	31. Dezember 1920 Nom. Aktienkapital überhaupt 1000 M.	31. Dezember 1920 Nom. Aktienkapital auf 1 Gesellschaft M.
I. Land- u. Forstwirtschaft	2	15 600	7 800 000	4	16 664	4 166 000
II. Tierzucht u. Fischerei	25	59 720	2 388 800	28	91 080	3 252 857
III. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei	210	1 645 053	7 615 986	214	2 623 449	12 259 107
IIIa. Berg- und Hüttenwesen, verbunden mit Betrieben aus Gruppe IV—VIII	40	1 509 582	37 739 550	43	1 956 477	45 499 465
IV. Industrie der Steine und Erden	332	509 837	1 535 654	349	752 715	2 156 777
V. Metallverarbeitung	163	320 283	1 964 926	182	564 169	3 099 830
VI. Industrie der Maschinen, Instrumente u. Apparate	684	2 975 453	4 350 077	761	5 763 808	7 573 992
VII. Chemische Industrie	164	1 506 676	9 187 049	180	1 970 486	10 947 144
VIII. Industrie d. forstwirtsch. Nebenerzeugnisse, der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele, Firnisse	158	382 346	2 419 911	163	494 066	3 031 080
IX. Spinnstoffgewerbe	333	702 476	2 109 538	347	1 161 561	3 347 438
X. Papierindustrie	103	244 907	2 377 738	108	396 135	3 667 917
XI. Leder- u. Gummiindustrie, auch Industrie lederartiger Stoffe	71	169 915	2 393 169	71	318 974	4 492 592
XII. Holz- u. Schnitzstoffgew.	63	72 196	1 145 968	74	171 333	2 315 311
XIII. Nahrungs- und Genußmittelgewerbe	842	1 171 971	1 391 890	814	1 799 081	2 210 173
XIV. Bekleidungsgewerbe	27	81 535	3 019 815	27	148 420	5 497 037
XV. Reinigungsgewerbe	2	240	120 000	—	—	—
XVI. Baugewerbe	52	98 455	1 893 365	52	165 580	3 184 231
XVII u. XVIII. Vervielfältigungsgewerbe	130	117 612	904 708	142	191 707	1 350 049
XIX. Handelsgewerbe	872	5 298 483	6 076 242	972	6 599 720	6 789 835
XX. Versicherungsgewerbe	161	852 082	5 292 435	204	1 089 852	5 342 411
XXI. Verkehrsgewerbe	460	1 888 262	4 104 917	470	2 032 670	4 324 830
XXII. Gast- u. Schankwirtschaft	55	75 408	1 371 055	54	88 108	1 631 630
XXIII. Musik, Theater u. Schaustellungsgewerbe	50	26 715	534 300	49	26 688	544 653
XXIV. Sonstige Gesellschaften	340	559 600	1 645 882	349	604 058	1 730 825
Zusammen I—XXIV	5345	20 284 407	3 795 025	5657	29 020 801	5 131 130

stellungen der Uebersichten 5 und 6 nur als vorläufige gelten.

Die Uebersicht 5 für das verkleinerte Reichsgebiet entspricht der oben wiedergegebenen Uebersicht 2 für das bisherige Reichsgebiet. Die Zerteilung ist für 1920 zur Raumersparnis nur für die wichtigeren Länder mitgeteilt. Die Uebersicht 5 ist in mehrfacher Hinsicht lehrreich, zunächst wegen der gegen früher eingetretenen Einbuße an Gesellschaften infolge der Gebietsabtretungen, dann aber wegen der im Laufe des Jahres 1920 erfolgten Zunahme an Gesellschaften und wegen der 8 3/4 Milliarden M. betragenden Steigerung des gesamten nominellen Aktienkapitals, die in erheblichem Maße mit der Geldentwertung zusammenhängen dürfte.

Die Uebersicht 6 bietet für das verkleinerte Reichsgebiet — ebenfalls zu Anfang und Ende 1920 — die Verteilung der Gesellschaften nach Gewerbegruppen, der Vergleich der Zahlen der Uebersicht 6 für den 1./I. 1920 mit den Zahlen der Uebersicht 3 für den 31./XII. 1919 gewährt einen Einblick in die Einbußen an Gesellschaften, die in den abgetretenen Landesteilen ihr Domizil haben. Die Einbuße beträgt 365 Gesellschaften mit einem nominellen Aktienkapital von 700 Mill. M. Anderseits ist aus der Uebersicht 6 selbst zu ersehen, bei welchen Gewerbegruppen bereits wieder im Laufe des Jahres 1920 vornehmlich eine Zunahme nach der Zahl der Gesellschaften und nach dem Aktienkapital eingetreten ist. Wenn auch für die in der Uebersicht 3 bei den Gruppen III und XIX zerlegten Gewerbearten in der Uebersicht 6 zurzeit (Juli 1921) noch keine Zahlen festgestellt sind, so sei an dieser Stelle doch schon mitgeteilt, daß nach der Bewegungsstatistik für das Kalenderjahr 1920 der Mehrbetrag der Kapitalerhöhungen gegenüber den Kapitalherabsetzungen betrug: beim Steinkohlenbergbau 238,9, beim Braunkohlenbergbau 154,4, beim Kalibergbau 180,3 und bei den Banken sogar 943,6 Mill. M. Aus der Uebersicht 6 sind für Ende 1920 als die bedeutendsten Gewerbegruppen erkennbar: XIX Handelsgewerbe mit 6599,7 Mill. M., VI Maschinenbau-Industrie mit 5763,8 Mill. M. sowie IIIa Bergbau- und Hüttenwesen auch mit Maschinenbau usw. verbunden, mit 4579,9 Mill. M.

b) Bewegungsstatistik. Eine so vielseitig ausgearbeitete Bewegungsstatistik, wie sie van der Borght früher (in den Jahren 1889—1898) in den „Jb. f. Nat.usw." und in der „Monatsschrift f. Aktienrecht usw." veröffentlichte und wie sie Hergenhahn (für die Jahre 1884—1892) der Börsenenquetekommission unterbreitete, hat in späteren Jahren einen Bearbeiter nicht mehr gefunden, obwohl eine solche Statistik wie kaum eine andere dazu geeignet ist, einen Maßstab für den Auf- und Niedergang und die vielfache Entfaltung und Betätigung unseres Wirtschaftslebens abzugeben.

Nach Engels Berechnungen sind in Preußen gegründet worden:

vor 1800	5	Gesellsch.	mit	1,40	Mill. M.	Kap.
von 1801—25	16	„	„	34,36	„ „	„
1826—50	102	„	„	637,49	„ „	„
1851—70	336	„	„	2581,83	„ „	„

Nach Berechnungen von Christians (im „D. Oekonomist" und in den Statistischen Anlagen zu den Drucksachen der Börsenenquete) wurden in Deutschland gegründet:

	Gesellschaften	Aktienkapital Mill. M.		Gesellschaften	Aktienkapital Mill. M.
1871	257	759	1891	160	90
1872	479	1478	1892	127	80
1873	242	544	1893	95	77
1874	90	106	1894	92	88
1875	5	46	1895	161	251
zusammen	1073	2933		635	586
1876	42	15	1896	182	269
1877	44	43	1897	254	380
1878	42	13	1898	329	464
1879	45	57	1899	364	544
1880	97	92	1900	261	340
zusammen	270	223		1390	1997
1881	111	160	1901	155	158
1882	94	96	1902	87	118
1883	192	175	1903	84	300
1884	133	111	1904	104	141
1885	90	53	1905	192	386
zusammen	620	595		625	1103
1886	113	104	1906	212	475
1887	168	128	1907	212	254
1888	184	194			
1889	360	403			
1890	236	271			
zusammen	1061	1100			

Von 1871 bis 1./VII. 1907 waren hiernach gegründet 5998 Gesellschaften mit 9160 Mill. M. (nominellem) Aktienkapital bei der Gründung und von 1871 bis Ende 1902 5294 Gesellschaften mit 7710 Mill. M. Kapital.

Wie bereits in der Vorbemerkung mitgeteilt, wird im Statistischen Reichsamt seit Anfang 1907 eine Bewegungsstatistik auf Grund der Bek. der Gerichte im „RA." bearbeitet; die Veränderungen sind anfangs auf die für die Bestandsaufnahme vom 31./XII. 1906 angelegten Zählkarten eingetragen, später auf die Zählkarten der umfassenderen Bestandsaufnahme vom 30./IX. 1909. Die wichtigsten Ergebnisse der (teilweise berichtigten) Be-

wegungsstatistik der Jahre 1907—1919 sind in der Uebersicht 7 mitgeteilt. Auch diese Angaben beziehen sich auf das Reichsgebiet in bisherigem Umfange, für 1920 im jetzigen Umfange (Juli 1921). Das Statistische Reichsamt hat in seiner neuen Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" bemerkenswerte, aus der Uebersicht 8 ersichtliche Angaben für die ersten 6 Monate von 1921 gebracht; diese Angaben beziehen sich auf den zurzeit bestehenden Umfang des Reichsgebiets; ausgeschieden sind also bereits Elsaß-Lothringen und die an Belgien, Dänemark, Danzig, Memelgebiet und Polen abgetretenen Gebiete; miteinbezogen sind aber nach wie vor das Saargebiet und Oberschlesien. Während sich aus der Uebersicht 7 für die Jahre 1907 bis 1919 ergibt, daß jährlich durchschnittlich 156 Gründungen mit 253,6 Millionen M. Aktienkapital und jährlich durchschnittlich 291 Kapitalerhöhungen um 561,1 Millionen M. erfolgt sind, sind allein schon für das 1. Halbjahr 1921 für das Reichsgebiet in seiner augenblicklichen Verminderung festgestellt: 446 Gründungen mit 1555,0 Millionen M. Aktienkapital und 1291 Kapitalerhöhungen von 7938,1 Millionen M. In diesen Zahlen spricht sich einerseits das starke Bedürfnis nach Neugründungen, wozu auch die Umwandlung bisheriger Einzelunternehmungen in Aktiengesellschaften gehört, und nach Fusionen aus, andererseits aber auch die bedeutende Geldentwertung von der Deutschland betroffen ist.

Uebersicht 7.
Bewegungsstatistik 1907 bis 1919.

Jahr	Gründungen		Kapital- erhöhungen		Kapital- herabsetzungen	
	Zahl	Kapital in Mill. M.	Zahl	Kapital in Mill. M.	Zahl	Kapital in Mill. M.
1907	216	260,4	302	445,9	80	86,2
1908	151	162,5	280	443,9	57	40,0
1909	179	230,8	303	508,2	74	47,2
1910	186	260,1	328	599,4	85	64,0
1911	169	235,8	384	584,5	70	48,0
1912	179	244,8	387	747,6	85	44,8
1913	175	216,8	319	418,5	91	64,4
1914	119	322,2	205	551,9	60	50,1
1915	58	58,0	93	256,5	51	32,5
1916	89	113,2	164	246,5	42	24,1
1917	111	268,4	282	716,4	38	27,8
1918	168	338,5	413	705,0	35	22,1
1919	220	585,0	317	1069,9	21	13,2
Zus.	2026	3296,5	3777	7294,2	795	564,4
i. Durchschnitt	156	253,6	291	561,1	61	43,4
1920	503	1460,7	2008	7808,7	31	32,2

Uebersicht 8.
Neugründungen und Kapitalerhöhungen im 1. Halbjahr 1921.

	Zahl der Gesellschaften	Beanspruchtes Kapital nominell in Mill. M.	Beanspruchtes Kapital im Kurswert von Mill. M.
Neugründungen			
1. Viertelj.	201	761,2	796,7
2. Viertelj.	245	793,8	807,7
Zusammen.	446	1555,0	1604,4
Kapitalerhöhungen.			
1. Viertelj.	690	4091,2	4958,4
2. Viertelj.	601	3846,9	4362,2
Zusammen.	1291	7938,1	9320,6

c) **Rentabilitätsstatistik.** Aus den Rentabilitätsstatistiken des Statistischen Amts der Stadt Berlin seien nachstehende Angaben für die in Berlin domizilierten Gesellschaften (soweit von ihnen Aktien an der Berliner Börse zugelassen waren) gemacht. Es waren die gezahlten Dividenden vom Hundert des dividendeberechtigten Aktienkapitals:

	Banken	industrielle Gesellschaften	überhaupt
1890	8,80	6,82	8,00
1891	7,09	6,45	6,82
1892	6,20	6,44	6,30
1893	6,07	6,18	6,11
1894	7,20	6,40	6,88
1895	8,35	8,01	8,22
1896	8,51	8,66	8,60
1897	8,53	9,49	8,94
1898	8,67	9,49	9,00
1899	8,65	9,58	9,05
1900	7,55	8,68	8,11
1901	6,45	6,85	6,66
1902	6,73	6,07	6,39
1903	7,21	6,88	7,04
1904	8,12	7,88	7,99

Bis auf das Jahr 1899/1900 geht die Statistik des Preußischen Statistischen Landesamts zurück. Nach seiner Rentabilitätsstatistik hat im Verhältnis zum eingezahlten bzw. dividendeberechtigten Aktienkapital betragen:

Uebersicht siehe Seite 157.

Die Statistik der Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften, bearbeitet vom Statistischen Reichsamt, liegt zurzeit bereits für 11 Jahre, für die Geschäftsjahre 1907/08 bis 1917/18 vor. In einer Jahresstatistik werden die Gesellschaften mit derjenigen Bilanz berücksichtigt, deren Abschlußtag in die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni fällt. Daß der Kreis der

	der Reingewinn v. H.	die Dividendensumme v. H.
1899/1900	11,3	[illegible]
1902/03	7,2	[illegible]
1903/04	8,0	[illegible]
1905	[illegible]	7,6
1906	[illegible]	8,4
1907	[illegible]	8,6
1908	[illegible]	[illegible]
1909	[illegible]	7,6
1910	9,6	[illegible]
1911	[illegible]	8,3
1912	[illegible]	[illegible]
1913	[illegible]	8,7
1914	8,0	6,6
1915	[illegible]	7,7
1916	[illegible]	[illegible]
1917	[illegible]	10,1

in die Rentabilitätsstatistik einbezogenen Gesellschaften kleiner ist als bei der Bestands- und Bewegungsstatistik, ist oben bereits hervorgehoben. Diese Abgrenzung erschien erforderlich, um möglichst einwandfreie Zahlen für die wirtschaftlichen Ergebnisse der Aktiengesellschaften — und zwar der reinen Erwerbsgesellschaften unter ihnen — zu gewinnen. Wie in der Einleitung zur Rentabilitätsstatistik für 1917/18 (im 2. „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs" 1920 II S. 106) mitgeteilt ist, sind vom Gesamtbestande der „tätigen" Aktiengesellschaften ungefähr 900 Gesellschaften als nicht erwerbstätige Gesellschaften, als Kartelle oder Syndikate, als Nebenleistungsgesellschaften oder als Gesellschaften mit satzungsgemäß beschränkter Dividende ausgeschieden worden, um in der Rentabilitätsstatistik nur die reinen Erwerbsgesellschaften zu erfassen. Auch die in Liquidation oder in Konkurs befindlichen Gesellschaften werden hier nicht mitberücksichtigt, weil dies infolge der veränderten Rechnungsführung der Gesellschaften in derartigen Statistiken nicht durchführbar ist.

Aus den 11 bisher veröffentlichten Rentabilitätsstatistiken des Statistischen Reichsamts sind in der Uebersicht 9 die wichtigsten Ergebnisse für sämtliche „tätigen" deutschen Aktiengesellschaften, soweit sie soeben als reine Erwerbsgesellschaften gekennzeichnet worden sind, zusammengestellt. Die Uebersicht 10 ist dementsprechend für die Aktienbanken mitgeteilt. Der Unterschied des in Spalte 3 angegebenen eingezahlten Aktienkapitals und des in Spalte 4 aufgeführten dividendeberechtigten Aktienkapitals erklärt sich aus im Laufe des Bilanzjahres vorgenommenen Kapitalerhöhungen, bei denen eine teilweise Dividendenberechtigung bestimmt worden ist. Während frühere Statistiken meistens das Jahresertrāgnis (die Summe der Reingewinne abzüglich der Summen der Verluste) der Gesellschaften lediglich mit dem gesamten Aktienkapital verglichen, stellten spätere Statistiken das Jahreserträgnis einem als „Unternehmungskapital" bezeichneten Betrage gegenüber. Das Statistische Reichsamt betrachtet — entsprechend den Anregungen des Verfassers des vorliegenden Berichts in seinem Buche „Die Rentabilität der Aktiengesellschaften" S. 272ff. — die Summe von dividendeberechtigtem Aktienkapital und echten Reserven als „Unternehmungskapital", wie aus den Spalten 7 der Uebersichten 9 und 10 zu ersehen ist. Die maßgebliche Rentabilitätsziffer für die Bemessung der Rentabilität der Aktiengesellschaften vom Standpunkte der Gesellschaften selbst aus ist in den genannten beiden Uebersichten hiernach in Spalte 10 mitgeteilt, während die Rentabilität vom Standpunkte des Dividenden erwartenden Aktionärs in der Spalte 13 der beiden Uebersichten wiedergegeben ist. Der Auf- und Niedergang des deutschen Wirtschaftslebens spiegelt sich in diesen Rentabilitätsziffern, namentlich in denen in Spalte 10, wieder. Die Einwirkung des im August 1914 begonnenen Weltkrieges ist bereits aus der Jahresstatistik für 1913/14 zu erkennen. Zahlreiche Gesellschaften, deren Generalversammlungen nach Kriegsbeginn über die Dividendenbemessung für das am 30./VI. 1914 abgelaufene Geschäftsjahr zu beschließen hatten, übten eine besonders vorsichtige Dividendenpolitik. In welchem Umfange die Steigerung der Rentabilitätsziffern der Spalte 10 der Uebersichten 9 und 10 auf einer Neubelebung des deutschen Wirtschaftslebens seit dem Kriege oder auf der seit Kriegsende eingetretenen starken Geldentwertung in Deutschland beruht, bedarf einer eingehenden volkswirtschaftlichen, privatwirtschaftlichen und währungspolitischen Untersuchung. Hier sei nur auf die Erörterungen im Handelsteil unserer großen Tageszeitungen (z. B. auf den Art. „Geldentwertung und Bilanzaufstellung" in der „Frankfurter Zeitung" Nr. 184 v. 10./III. 1921) hingewiesen, ebenso auf den Beitrag „Dividenden- und Zinssätze" von R. Hauser im „Bank-Archiv" Nr. 18 vom 15./VI. 1921 sowie auf die Abhandlung von W. Prion „Die Finanzierung und Bilanz wirtschaftlicher Betriebe unter dem Einfluß der Geldentwertung", (Berlin 1921).

Literatur: *Allgemeine Zeitung, München 1899ff. Bank-Archiv, Berlin 1905ff. — Der deutsche Oekonomist (Christians), Berlin 1883ff. — Frankfurter Zeitung, Frankfurt a. M. 1893ff. — Preuß. Justiz-Ministerial-Blatt, Berlin 1900ff., insbesondere Nr. 31 vom 13./VIII. 1909 S. 298 mit der Allgem. Verfügung des Justizministers vom 10./VIII. 1909 betr. Bestandsaufnahme der Ak-*

Uebersicht 9. Rentabilitätsstatistik für sämtliche deutsche Erwerbsgesellschaften 1907/08–1917/18.

Geschäftsjahr	Zahl der Gesellschaften	Eingezahltes Aktienkapital in Mill. M.	Dividendeberechtigtes Aktienkapital in Mill. M.	Echte Reserven		Unternehmungskapital (Spalte 4+5) Mill. M.	Jahresertrágnis			Zahl der Gesellschaften, die Dividende verteilten	Dividendensumme	
				in Mill. M.	v. H. von Spalte 3		in Mill. M.	v. H. von Spalte 4	v. H. von Spalte 7		in Mill. M.	v. H. von Spalte 4
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1907/08	4578	12 788,9	12 663,7	2660,7	20,80	15 324,4	1279,9	10,11	8,35	3425	1022,6	8,07
1908/09	4579	13 200,6	13 001,8	2858,6	21,66	15 860,4	1114,5	8,57	7,03	3271	959,7	7,38
1909/10	4607	13 721,0	13 460,0	3013,1	21,96	16 473,1	1287,6	9,57	7,82	3319	1043,9	7,76
1910/11	4680	14 227,6	14 000,5	3254,5	22,87	17 255,0	1393,7	9,95	8,08	3420	1133,3	8,09
1911/12	4712	14 880,4	14 550,3	3515,4	23,62	18 065,7	1470,5	10,11	8,14	3481	1220,9	8,39
1912/13	4773	15 501,3	15 247,6	3788,4	24,44	19 036,0	1656,4	10,86	8,70	3486	1332,3	8,74
1913/14	4798	15 954,5	15 760,1	4016,2	25,17	19 776,3	1574,7	9,99	7,96	3372	1260,7	8,06
1914/15	4748	15 800,0	15 576,4	4091,1	25,89	19 667,5	1229,7	7,89	6,25	2937	1027,0	6,59
1915/16	4761	15 932,8	15 864,7	4135,1	25,95	19 999,8	1747,9	11,02	8,74	3122	1293,5	8,15
1916/17	4710	15 820,9	15 736,4	4281,8	27,06	20 018,1	2040,5	13,02	10,24	3278	1459,7	9,28
1917/18	4723	16 298,7	16 089,0	4472,2	27,44	20 561,2	2213,0	13,75	10,76	3516	1630,2	10,13

Uebersicht 10. Rentabilitätsstatistik für die deutschen Aktienbanken 1907/08–1917/18.

Geschäftsjahr	Zahl der Gesellschaften	Eingezahltes Aktienkapital in Mill. M.	Dividendeberechtigtes Aktienkapital in Mill. M.	Echte Reserven		Unternehmungskapital (Spalte 4+5) in Mill. M.	Jahresertrágnis			Zahl der Gesellschaften, die Dividende verteilten	Dividendensumme	
				in Mill. M.	v. H. von Spalte 3		in Mill. M.	v. H. von Spalte 4	v. H. von Spalte 7		in Mill. M.	v. H. von Spalte 4
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1907/08	439	3596,9	3568,1	884,5	24,59	4452,6	344,1	9,65	7,73	420	274,1	7,68
1908/09	435	3651,8	3612,3	931,3	25,50	4543,6	339,4	9,40	7,47	410	276,5	7,65
1909/10	428	3723,7	3628,5	973,8	26,15	4602,3	350,7	9,67	7,62	409	285,5	7,87
1910/11	415	3815,4	3760,4	1042,7	27,33	4803,1	365,0	9,71	7,60	400	297,6	7,91
1911/12	411	3976,0	3887,2	1113,2	28,00	5000,4	376,3	9,68	7,53	393	310,1	7,98
1912/13	408	4084,8	4032,7	1161,5	28,43	5194,2	385,3	9,56	7,42	384	319,9	7,93
1913/14	405	4123,4	4111,5	1185,2	28,74	5296,7	387,2	9,42	7,31	383	310,5	7,77
1914/15	399	4095,1	4017,3	1259,7	30,76	5277,0	264,6	6,59	5,01	360	245,8	6,12
1915/16	397	4046,5	4046,5	1261,3	31,17	5307,8	327,2	8,09	6,16	363	275,0	6,80
1916/17	383	3799,4	3798,9	1230,3	32,38	5029,2	367,0	9,66	7,30	353	280,9	7,63
1917/18	371	3892,1	3820,3	1340,1	34,43	5160,4	393,2	10,29	7,62	348	320,2	8,38

tiengesellschaften usw. vom 30. IX. [illegible] — [illegible] *Zeitung*, [illegible] — [illegible] *Monatsschrift f. Aktienrecht, Handelsrecht und Bankwesen (mit statistischen Arbeiten von* [illegible] *und van der Borght)*, [illegible] — *Jahrbuch f. Bremische Statistik*, [illegible] — *Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands*, [illegible] — *Statist. Handb. f. d. Hamburgischen Staat, Hamburg* [illegible] — *Statist. Handb. f. d. Kgr. Württemberg, Stuttgart 1901ff.* — *Stat. Jahrb. f. d. Großh. Baden, Karlsruhe 1884ff.* — *Statist. Jahrb. d. Stadt Berlin, Jahrgang 1ff.* — *Statist. Jahrb. f. d. Kgr. Bayern, München* [illegible] — *Statistik d. Deutsch. Reichs N. F. Bd. 119 S.* [illegible] — *Statist. Jahrb. f. d. Deutsche Reich, Berlin 1904ff.* — *Statist. Jahrb. f. d. preuß. Staat, Berlin 1904ff.* — *Statist. Jahrb. f. d. Kgr. Sachsen*, [illegible] *S. XII* [illegible] *Deutschen Reichs, 1907 S. IV 360—377 und* [illegible] — [illegible] *(Richard Calwer). Berlin 1907ff.* — *Zeitschrift f. Kleinbahnen (Preußisches Ministerium f. öffentl. Arbeiten)*, [illegible] — *Zeitschrift des Kgl. Bayer. Statist. Bureaus, München* [illegible] — *Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statist. Bureaus (Landesamts), Berlin 1875, 1876, (mit Arbeiten von Engel), 1906 (mit der amtlichen Arbeit von* [illegible] *örtliche Gebiete und Gewerbegruppen) Leipzig* [illegible] — [illegible] *Jahrb. d. Hessischen Handelskammer f. d. Jahr 1906, Darmstadt 1907ff.* — **Arnold**, *Bilanzen der großen deutsch. Kreditbanken u. d. d. Notenbanken seit 1894 in Schr. d. V. f. S. Bd. 110 S. 421ff.* — **Bauer**, [illegible] — **Berliner**, [illegible] *lanzen der deutschen Banken 1882 u. 1883, in Jb. f. G. V. 1884 Heft 4.* — **Georg Bernhard**, *Unsere Großbanken, Plutus 1904ff.* — **R. van der Borght**, *Statist. Studien über d. Bewährung d. Aktiengesellschaften (Jena 1883).* — **Derselbe**, [illegible] *dustrie-Aktiengesellschaften, in Jb. f. Nat. N. F. V S. 424ff., VIII S. 161ff., IX 273ff., XII S. 258ff., XIII S. 549ff., XIX S. 170ff.* — **Derselbe**, *Aktiengesellsch. in Deutschland, in Hdw. d. St. 1. Aufl., Bd. I S. 123ff. und 2. Aufl. Bd. I S. 148ff.* — **Derselbe**, *Statistik d. Aktiengesellsch. in Deutschland, im Hdw. d. St. 2. Aufl., Bd. I S. 190ff.* — **Derselbe**, *Deutsche Aktiengesellsch. im Jahre 1891/92, in Jb. f. Nat. III. F. S.* [illegible] — **Derselbe**, *Gründungstätigkeit in Deutschland (exkl. Bayern), im Jb. f. Nat. N. F. XIX S. 629ff.* — **Derselbe**, *Entwickelung d. Gründungstätigkeit in Deutschland, im Jb. f. Nat. III. F. Bd. 8 S. 446ff., Bd. 9 S. 127ff., Bd. 15 S. 363ff.* — **Derselbe**, *Uebersicht über d. Bewegung d. deutschen Aktienwesens, in Monatsschrift f. Aktienrecht u. Bankwesen, 1894 S. 361ff., 1895 S. 340ff., 1898 S. 35ff.* — **Börner**, *Die sächsischen Aktiengesellsch. (Dresden 1887ff.).* — **H. Brämer**, *Lebens- und Feuerversicherung in Preußen in den Jahren 1883 u. 1884, sowie Ergebnisse d. deutschen Versicherungsanstalten im Jahre 1884 mit Rückblicken auf frühere Jahre, in Zeitschr. des Kgl. Preuß. Statist. Bureaus 1886, Heft I und II S. 73ff. (Fortsetzung von Jahrg 1884 S. 79ff., 1882 S. 79ff.; vgl. ähnliche Arbeiten in noch früheren und auch späteren Jahrg. dieser Zeitschrift).* — **R. Calwer**, *Wirtschaftsjahr, Teil I Handel u. Wandel, 1905 S. 24, 1906 S. 17/18, S. 20ff. (Jena 1906, 1907).* — **Derselbe**, *Wirtschaftsstatistische Monatsberichte (Berlin 1907ff.).* — **Derselbe**, [illegible] — **Derselbe**, *Wirtschaftliche Korrespondenz* [illegible] *1906.* — **Christians**, *Deutsche Börsenpapiere (Berlin 1880).* — **Dermietzel**, *Statist. Untersuchungen über Kapitalrente der deutschen Aktiengesellsch. (mit Ausschluß der Eisenbahnen) von 1876—1902 (Göttinger Dissertation 1906).* — **Druckemöller**, *Verzeichnis d. in d. letzten 12 Jahren verkrachten Aktiengesellsch., in Z. f. Volksw. V., Heft 1—5.* — **Richard Ehrenberg**, *Aktiengesellschaft und Aktienrente, in Thünen-Archiv Bd. I S. 73ff.* — **Derselbe**, *Bedeutung geschäftlicher Bilanzen für die Wirtschaftswissenschaften, in Thünen-Archiv Bd. I S. 521ff.* — **Ehrenzweig**, *Assekuranz-Jahrbuch (Wien 1880ff.), jährlich mit dem Abschnitt „Die Resultate der deutschen Versicherungs-Anstalten", seit 1888 von B. Israel, seit 1899 von B. Iranyi bearbeitet.* — **Engel**, [illegible] *Personen, insbesondere Aktiengesellsch. im preuß. Staat, in Zeitschr. des Kgl. Preuß. Statist. Bureaus 1875 S. 449ff.* — **Derselbe**, *Statistik der Aktien- und Aktienkommanditgesellsch. Referat für den internat. statist. Kongreß in Budapest 1876, in gleicher Zeitschrift 1876 S. 159ff.* — **Feig u. Mott**, *Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften 1907/08, Ergänzungsh. zum 2. Vierteljahrsheft z. Statistik d. D. Reichs, 1909 II.* — **G. Feuerhake**, *Bilanzen d. deutschen Aktiengesellsch. u. K. a. A. (Hannover 1887 und 1888).* — **R. Franz**, *Die deutschen Banken im Jahre 1905 (Berlin 1906) und jährliche Fortsetzungen seit* [illegible] *von* **Willy Baecker** *bearbeitet).* — **Curt Goldmann**, *Die Entwicklung der Aktiengesellschaften der Porzellan- und Steingut-Industrie Deutschlands, Erlanger Dissertation 1907.* — **A. Gottschewski**, *Aktienform der Unternehmung, in Jahrb. f. Gesetzgebung usw. 1907 S. 199ff.* — **Handelskammer Dresden**, *Vergleichende Uebersichtstafeln über Kapital u. Ertrag der Akt.-Gesellsch. des Bezirks* [illegible] *1904 (Dresden 1905), 1905—1907 (Dresden 1908) und 1908—1910 (Dresden 1912).* — **Richard Hauser**, *„Dividenden- und Zinssätze" im „Bank-Archiv" Nr. 18 vom 15./VI. 1921.* — **Felix Hecht**, *Mannheimer Banken* [illegible] *(Leipzig 1902).* — **Derselbe**, *D. deutschen Hypothekenbanken, Bd. I: Statistik d. d. H.-Banken (Leipzig 1903).* — **Ernst Heinemann**, *Berliner Großbanken, in Jb. f. Nat. III. F. Bd. 20 S. 86ff., Bd. 22 S. 678ff.* — **Walter Hensel**, *Vgl. Zusammenstellungen der Bilanzen der Portland-Zementfabrik-Aktiengesellschaften, 1903ff., Manuskript.* — **Hocker**, *Sammlung der Statuten aller Aktienbanken Deutschlands (Köln 1858).* — **Holländer**, *Generalarchiv für Bankiers und Kapitalisten (Berlin 1880).* — **Ichenhäuser**, *Die Bankkraft Berlins, in Intern. Volkswirt, 1904ff.* — **Jutzi**, *Zahlreiche Statistiken über Banken-, Versicherungs-, Bergbau-, Industrie- und Schiff-*

fahrtsgesellschaften in Kölnische Zeitung, 1897 ff. — **Katz**, *Statistische Uebersicht der hannoverschen Akt.-Gesellschaften (Hannover 1875).* — **v. Körösy**, *Finanzielle Ergebnisse der Aktiengesellschaften. Kritik u. Reform der einschläg. Statistik. Denkschrift f. d. Internat. Wertpapiere. Kongreß, Paris 1900 (Berlin 1900).* — **Derselbe**, *Finanz. Ergebnisse der (Budapester) Aktiengesellschaften 1874—1898 (Berlin 1901). Die methodische allgem. Einleitung gleichlautend mit voriger Schrift.* — **Lansburgh**, *Die Berliner Großbanken, in die Bank 1910 ff.* — **Lexis**, *„Statistik der Aktiengesellschaften in Deutschland" Ergänzungsband I zum Hdw. d. St. 1. Aufl. (1895) S. 25 ff., II (1897) S. 18 ff.* — **Ernst Loeb**, *D. großen Berliner Effektenbanken 1899, in Jb. f. Nat. III. F. Bd. 18 S. 858 ff.* — **Derselbe**, *D. Berliner Großbanken 1895—1902 u. d. Krisis 1900 u. 1901, in Schriften des Vereins f. Sozialpolitik Bd. 110 S. 81 ff.* — **Mankiewicz**, *D. großen Berliner Effektenbanken 1897 in Jb. f. Nat. III. F. Bd. 16 S. 82 ff.* — **Model-Loeb**, *D. großen Berliner Effektenbanken 1895, in Jb. f. Nat. III. F. Bd. 13 S. 144.* — **Ewald Moll**, *Das Problem einer amtlichen Statistik der deutschen Aktiengesellschaften, Berlin 1907.* — **Derselbe**, *Die Rentabilität der Aktiengesellschaften. Ihre Feststellung in amtlichen und privaten Statistiken auf Grund der Bilanzen, Jena 1908.* — **Derselbe**, *Die Rentabilität der Aktiengesellschaften und der Entwurf des preußischen Gesellschaftssteuer-Gesetzes, in Deutsche Wirtschafts-Zeitung, 1908.* — **Derselbe**, *Die Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. und sonstigen in deutschen Handelsregistern eingetragenen juristischen Personen. Bestand am 30./IX. 1909. Ergänzungsheft zum 2. Vierteljahrshefte z. Statistik d. D. Reichs 1910.* — **Derselbe**, *Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften 1908/09 bis 1912/13. Ergänzungshefte zum 2. Vierteljahrshefte z. Statistik d. D. Reichs 1910 bis 1914.* — **Derselbe**, *Die privaten Unternehmungsformen, in Die Statistik in Deutschland nach ihrem heutigen Stand. Ehrengabe für Georg von Mayr (München, Berlin 1911).* — **Neuhaus**, *Statistik d. Aktiengesellsch. u. K. a. A. in Preußen 1902 und 1899, in Zeitschr. des Kgl. Preuß. Statist. Landesamts 1906 S. 1 ff.* — **Passow**, *Wirtschaftliche Bedeutung u. Organisation der Aktiengesellschaft (Jena 1907).* — **Derselbe**, *Die gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen auf d. Gebiete der Elektrizitäts- u. Gasversorgung und des Straßenbahnwesens (Jena 1912).* — **Prion**, *Die Finanzierung und Bilanz wirtschaftlicher Betriebe unter dem Einfluß der Geldentwertung Berlin 1921).* — **Rasp**, *Zur Statistik der bayr. Aktiengesellsch., in Zeitschr. d. Kgl. Bayr. Statist. Bureaus 1884 S. 285 ff.* — **Rathgen**, *Art. „Aktiengesellsch." im W. d. V. 1. Aufl. Bd. I S. 39 ff., 2. Aufl., Bd. I S. 51 ff. 3. Aufl. Bd. I S. 54 ff.* — **Salings** *Börsen-Jahrbuch (Berlin 1907, 31. Aufl.).* — **Fritz Schulte**, *Die deutschen Bodenkreditinstitute 1900—1910 in Veröffentlichungen zur Statistik des Bodenkredits und verwandter Gebiete (München und Leipzig 1911 ff.).* — **Derselbe**, *Die Hypothekenbanken in Schriften des Vereins f. Sozialpolitik Bd. 154.* — **Somary**, *Aktiengesellsch. in Oesterreich. S. 1—5 bespricht er allgemein die Methode der Statistik (Wien 1902).* — **Derselbe**, *Statistik der Aktiengesellsch. (Bulletin des Internat. Statist. Instituts, Tagung Berlin 1903, Teil IV S. 45 (Berlin 1905).* — **Susat**, *Aktiengesellsch. des Ruhrkohlen-Bergbaues, in Zeitschrift für handelswissenschaftl. Forschung, Jahrg. I S. 256 ff. und S. 299 ff. (mit allgem. Anmerkung von Schmalenbach S. 256/257).* — **Taeger**, *Einwirkung der letzten Wirtschaftskrisis auf d. indust. Aktiengesellschaft in Deutschland, in Annalen 1905 S. 198 ff., S. 241 ff.* — **Wagon**, *Finanzielle Entwicklung der Aktiengesellsch. 1870—1900 usw. (Jena 1903).* — **O. Warschauer**, *Reservefonds d. d. Aktiengesellsch. in Jb. f. Nat. III. F. Bd. 25 S. 1.* — **Adolf Weber**, *D. rheinisch-westfälischen Provinzialbanken und die Krisis 1900/1901, in Schr. d. V. f. S. Bd. 110 S. 321 ff.* — **Ernst Werner**, *Die finanziellen Ergebnisse der Aktiengesellschaften des deutschen Maschinenbaues 1906 ff., in Zwanglose Mitteilungen für die Mitglieder des Vereins deutscher Maschinenbauanstalten, (Düsseldorf 1907 ff.).* — **Derselbe**, *Die finanziellen Ergebnisse der deutschen Maschinenbau-Aktiengesellschaften, 1907, in Thünen-Archiv 1908 S. 579—694.* — **Derselbe**, *Zahlreiche weitere Jahresbearbeitungen in Technik und Wirtschaft sowie in Stahl und Eisen, 1907 ff.* — **Wolf**, *Jahrbuch f. d. deutsch. Aktienbrauereien u. -Mälzereien, 17. Jahrgang.*

Ewald Moll.

b) Die Aktiengesellschaften in den übrigen Ländern.

Vorbemerkung. — 1. Oesterreich. 2. Ungarn. 3. Großbritannien und Irland. 4. Britische Besitzungen. 5. Frankreich. 6. Belgien. 7. Niederlande. 8. Niederländisch-Ostindien. 9. Schweiz. 10. Italien. 11. Spanien. 12. Dänemark. 13. Schweden. 14. Norwegen. 15. Rußland. 16. Balkanstaaten. 17. Vereinigte Staaten von Amerika. 18. Süd- und Zentralamerikanische Staaten. 19. Japan.

Vorbemerkung.

Aus Gründen der Raumersparnis sind die geschichtlichen Betrachtungen über die Entwicklung der Aktiengesellschaften in den Ländern, die in der 3. Auflage des Handwörterbuches behandelt wurden, fortgelassen worden. Auch bei den neu aufgenommenen Ländern hat die geschichtliche Darstellung stark zurücktreten müssen, da mit Rücksicht auf die schwere Beschaffbarkeit der ausländischen Quellenwerke besonderer Wert auf die zahlenmäßigen Nachweisungen gelegt werden mußte. Für eine Anzahl von Ländern, deren Gebietsumfang sich infolge des Krieges beträchtlich geändert hat (z. B. Ungarn) oder die erst neuerdings staatliche Selbständigkeit erlangt haben (z. B. Polen), lagen Angaben über den neuesten Stand der Aktiengesellschaften noch nicht vor.

Die Beschaffung des Materials aus den ehemals feindlichen Ländern sowie die Ermittlung der dort erschienenen neueren

Literatur stieß zum Teil auf unüberwindliche Schwierigkeiten, so daß eine Vollständigkeit der Darstellung und der Literaturangaben leider nicht erreicht werden konnte.

1. Die Aktiengesellschaften in Oesterreich.

1. Bestandsstatistik. 2. Bewegungsstatistik. 3. Die Aktiengesellschaften nach Gewerbegruppen. 4. Eigenkapital und Fremdkapital der Aktiengesellschaften. 5. Rentabilitätsstatistik. 6. Die Aktiengesellschaften in der Nachkriegszeit. a) Republik Oesterreich. b) Tschecho-Slowakei.

1. Bestandsstatistik. Die Entwicklung des Aktienwesens setzt in Oesterreich, wie in den meisten anderen Staaten, um die Mitte des 19. Jahrh. ein, vorher bestanden nur einige wenige Gesellschaften. Die Zahl der am Jahresschluß vorhandenen Aktiengesellschaften (bis 1910 einschließlich Eisenbahnen) belief sich auf

1850	36	1875	571	1904	697
1860	84	1880	438	1905	713
1865	131	1885	414	1906	741
1869	295	1890	435	1907	789
1870	360	1895	492	1908	811
1871	482	1900	629	1909	820
1872	710	1901	658	1910	868
1873	703	1902	666	1911	736
1874	619	1903	689	1912	780
				[illegible]	[illegible]

Dem raschen Austieg in den Gründerjahren folgte ein starker Rückschlag und dann allmählich eine Zunahme, so daß erst 1905 der Stand des Jahres 1872 wieder erreicht wurde. Das Aktienkapital (bis 1905 einschließlich Eisenbahnen) — bei den Eisenbahnen das nominale, bei den übrigen Gesellschaften das eingezahlte — betrug in Mill. Kr.

1865	1361	1890	3030	1907	2724
1870	2099	1895	2338	1908	2794
1871	2424	1900	2986	1909	2883
1872	3596	1901	3101	1910	3303
1873	3762	1902	3077	1911	3894
1874	3333	1903	3154	1912	4171
1875	3232	1904	3194	1913	4167
1880	2903	1905	3400		
1885	2982	1906	2567		

In diesen Zahlen ist bis 1905 das Kapital der Eisenbahngesellschaften enthalten, das infolge von Verstaatlichungen besonders stark zurückging (von 1729 Mill. Kr. im Jahre 1884 auf 849 Mill. Kr. im Jahre 1895), daher ergibt sich kein klares Bild von der zunehmenden Beliebtheit der Aktiengesellschaft in den anderen Gewerbezweigen. Das Kapital der Aktiengesellschaften, mit Ausnahme der Eisenbahnen, belief sich (in Mill. Kr.) auf

[illegible]	[illegible]	1905	2368	1911	3894
[illegible]	[illegible]	1907	2724	1912	4171
1900	2020	1910	3303	1913	4167.

Das Durchschnittskapita der Gesellschaften (ohne Eisenbahnen) betrug in 1000 Kr. auf

1880	3090	1900	3800	1910	4660
1890	3420	[illegible]	[illegible]	1913	5130.

Die Höhe des Durchschnittskapitals besonders im Vergleich zu anderen Ländern erklärt sich aus dem Vorhandensein der für kleinere Unternehmungen besonders geeigneten Gesellschaftsform der GmbH. In Oesterreich bestanden Ende 1913 2325 Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem eingezahlten Kapital von 494 Mill. Kr., d. h. mit durchschnittlich 212 000 Kr. Kapital.

Von den 1913 vorhandenen Aktiengesellschaften besaßen ein Kapital von

bis zu 1	Mill.	Kr.	307	Gesellschaften
1—10	„	„	440	„
10—50	„	„	52	„
50—100	„	„	7	„
über 100	„	„	6	„

2. Bewegungsstatistik. Erst seit dem Jahr 1913 wurde der Zu- und Abgang der Aktiengesellschaften dargestellt, infolge des Krieges diese Statistik aber mit dem Jahre 1914 abgebrochen. Für die beiden Jahre ergeben sich folgende Zahlen (a = Zahl der Gesellschaften, b = Kapital in Mill. Kr.):

	1913		1914	
	a	b	a	b
1. Stand zu Anfang des Jahres	784	[illegible]	812	4167
2. Reine Neugründungen	[illegible]	28	7	17
3. Umwandlungen bestehender Unternehmen	[illegible]	[illegible]	[illegible]	23
4. Summe der Neugründungen	[illegible]	95	22	41
5. Kapitalserhöhungen	—	[illegible]	—	110
6. Zusammen (4 + 5)	—	230	—	151
7. In Konkurs geratene Aktiengesellschaften	[illegible]	8	—	—
8. In Liquidation getretene Aktiengesellschaften	[illegible]	23	5	23
9. Anderweitig beendete Aktiengesellschaften	1	0	3	3
10. Summe der ausgeschiedenen Aktiengesellsch.	17	32	[illegible]	[illegible]
11. Kapitalsverminderungen	—	4	—	8
12. Zusammen (10 + 11)	—	37	—	34
13. Gesamtergebnis der Bewegung	[illegible]	+ 193	+ 14	+ 116
14. Stand am Ende des Jahres	812	[illegible]	[illegible]	[illegible]

3. Die Aktiengesellschaften nach Gewerbegruppen. Ueber die Verteilung der Aktiengesellschaften auf die einzelnen Gewerbegruppen unterrichtet nachstehende Uebersicht (a = Zahl der Gesellschaften, b = eingezahltes Kapital in Mill. Kr.):

Gewerbegruppen	1890		1900		1905		1910		1913	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
Banken und Kreditinsitute	40	593	45	777	52	883	69	1267	70	1347
Versicherung	16	31	23	50	23	51	25	60	27	86
Berg- u. Hüttenwerke	25	182	31	250	36	316	40	497	42	790
Maschinen- und Metallwarenfabriken	15	31	38	124	44	142	73	249	99	410
Spinnerei u. Weberei	27	59	30	71	36	93	52	142	64	194
Bauuntern. u. Baumaterial	26	43	28	60	29	66	37	81	56	132
Elektrizitätswerke	?	?	?	?	20	92	18	80	22	133
Gasanstalten	17	21	12	11	9	15	8	17	7	14
Papierfabriken	8	35	10	41	10	41	34[1]	91[1]	29	103
Brauerei u. Mälzerei	33	39	60	86	73	145	70	148	81	186
Brennerei	6	1	7	9	8	11	12	20	10	18
Zuckerfabriken	71	59	75	79	75	91	78	117	75	150
Sonst. Industrien	34	37	88	194	80	177	97	259	140	329
Schiffahrt	7	85	7	81	9	97	} 32	153	22	162
Sonst. Verkehr (außer Eisenbahnen)	11	56	17	103	17	60	}			
Sonstiges	49	41	58	68	66	85	64	116	68	106
Zusammen	385	1317	520	2011	587	2368	709	3303	812	4167
Eisenbahnen[2])	50	1719	100	975	126	1032	159	?	?	?
Insgesamt	435	3036	629	2986	713	3400	868	?	?	?

4. Eigenkapital und Fremdkapital der Aktiengesellschaften. Die österreichische Aktiengesellschaftsstatistik ermöglicht, ebenso wie die deutsche, einen Einblick in die Finanzierungspolitik der Gesellschaften. Nachstehende Tabelle gliedert die Passiv- (Kapital-) Seite der Bilanzen nach Eigen- und Fremdkapital (Beträge in Mill. Kr.).

	Eingez. Aktienkapital	Reservefonds	Prioritäten und Pfandbriefe	sonstige Passiva	Summe der Passiva
	A. bei Banken und Kreditinstituten				
1880	524	57	607	1431	2619
1890	593	113	650	1957	3315
1895	614	185	787	2902	4489
1900	777	195	923	3719	5616
1905	883	248	1068	5049	7249
1910	1267	387	1334	8180	11169
1913	1348	521	1222	6627	9720
	B. bei den anderen Aktiengesellschaften (ohne Eisenbahnen)				
1880	731	44	99	459	1334
1890	723	78	110	637	1549
1895	875	114	114	836	1939
1900	1233	170	116	1234	2754
1905	1483	226	98	1728	3537
1910	2035	340	129	2920	5426
1913	2669	456	499	3488	7112

Die hohen Beträge unter sonstigen Passiven der anderen Aktiengesellschaften erklären sich zum Teil aus den Prämien- und Schadensreserven der Versicherungsgesellschaften, die sich 1913 auf 1151 Mill. Kr. beliefen. Wenn auch nicht behauptet werden soll, daß das Verhältnis zwischen Eigenkapital und Fremdkapital am Bilanztag als typisch für das gesamte Geschäftsjahr anzusehen sei, so läßt doch bereits jene

[1]) einschließlich Druckereien. [2]) Nominalkapital.

Zusammenstellung interessante Schlüsse auf die Finanzierung der verschiedenen Gesellschaften zu. Es betrugen in Prozent des Gesamtkapitals (d. h. der Bilanzsumme) bei den

	Banken		anderen Gesellschaften	
	Eigen- Kapital	Fremd- Kapital	Eigen- Kapital	Fremd- Kapital
1880	22,2	77,8	58,1	41,9
1890	21,2	78,8	51,8	48,2
1895	17,8	82,2	51,0	49,0
1900	17,3	82,7	51,0	49,0
1905	15,9	84,1	48,3	51,7
1910	14,8	85,2	43,8	56,2
1913	19,2	80,8	43,9	56,1

Die Zusammensetzung des Kapitals ist von Geschäftszweig zu Geschäftszweig sehr verschieden, je nachdem, welcher Teil des Vermögens auf längere Zeit festgelegt werden muß.

5. **Rentabilitätsstatistik.** Die Statistik der Geschäftsergebnisse ist in Oesterreich ziemlich ausgebaut. In ihr wird unterschieden zwischen Gesellschaften, die mit Gewinn (Reinertrag) bilanzieren und solchen, deren Bilanz einen Verlust aufweist. Der Unterschied zwischen den so ausgewiesenen Gewinnen und Verlusten (Ueberschuß) wird in Beziehung gesetzt zu dem Aktienkapital. Daneben werden die Summen, die als Dividenden verteilt werden, mit dem Aktienkapital, auf das sie verteilt werden, verglichen. Es betrugen

	Reinertrag	Verlust	Ueberschuß	Dividende
	in Mill. Kr.		in % des Aktienkapitals	
1880	76,0	10,4	5,34	7,93
1890	113,8	8,2	8,11	7,77
1895	146,0	8,2	9,25	7,98
1900	178,9	11,3	8,47	7,71
1905	199,3	11,4	8,30	7,59
1910	442,2	11,1	10,50	8,85
1911	[illegible]	11,1	10,48	8,95
1912	475,7	14,6	11,08	9,31
1913	461,8	56,7	9,46	9,33

Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Aktienkapital, auf das der Ueberschuß bezogen ist, nicht das gleiche ist, auf das die Dividende bezogen ist. Auf die verschiedenen Dividendengruppen verteilten sich die Gesellschaften wie folgt:

Von je 100 bestehenden Gesellschaften verteilten Dividenden in Höhe von

	0 %[1])	unter 10 %	10–15 %	15–20 %	über 20 %
1880	47,0	39,7	7,6	2,0	3,7
1890	29,7	50,9	12,7	4,1	2,6
1895	34,2	46,2	12,7	3,2	3,7
1900	26,7	54,3	9,6	5,1	4,3
1905	31,4	58,4	5,4	2,4	2,4
1906	31,9	52,0	9,2	3,3	3,0
1907	29,3	51,7	12,3	3,6	3,1
1908	31,1	48,3	13,2	3,3	4,1
1909	28,9	48,9	13,5	3,6	5,1
1910	32,9	46,6	12,8	3,5	4,2
1911	33,3	46,6	12,1	4,1	3,9
1912	34,9	43,6	13,3	4,0	4,2
1913	33,4	51,5	9,0	3,8	2,3

6. **Die Aktiengesellschaften in der Nachkriegszeit. a) Republik Oesterreich.** Die Ermittlungen über den Stand der Aktiengesellschaften im Oesterreich des alten Umfanges erstrecken sich bis zum Jahre 1913, für die nächsten Jahre beziehen sie sich auf das Staatsgebiet der Republik Oesterreich. Es waren vorhanden:

	Zahl der Ges.	eingez. Kapital in Mill. Kr.	
1913	512	4107	im alten Oesterreich
1914	403	2978	„ neuen „
1915	408	3038	„ „ „
1916	421	3271	„ „ „
1917	438	3506	„ „ „
1918	459	3962	„ „ „

Unter diesen Gesellschaften waren zahlreiche Unternehmungen, deren Sitz sich zwar in der Republik Oesterreich befand, deren Betriebsstätten jedoch ganz oder teilweise außerhalb Oesterreichs lagen, so daß vielfach mit einer Verlegung des Sitzes zu rechnen sein wird. Auf die einzelnen Gewerbegruppen verteilen sich die Gesellschaften 1918 wie folgt (a = Zahl der Ges., b = eingezahltes Kapital in Mill. Kr.).

Tabelle siehe Seite 164.

b) Tschecho-Slowakei. Im 1. Jahrgang des Manuel Statistique wird eine auf Grund des Oesterreichischen Statistischen Jahr-

[1]) oder von unbekannter Höhe.

	überhaupt		davon solche Gesellschaften, deren Betriebsstätten ganz oder teilweise außerhalb Oesterreichs liegen	
	a	b	a	b
I. Gärtnerei, Tierzucht usw.	1	0,2	—	—
Bergbau und Hüttenwerke	32	728,5	23	601,0
Steine und Erden	28	99,1	11	48,2
Eisen und Stahl	22	150,5	9	67,2
andere Metalle	14	93,1	2	7,5
Maschinen und Instrumente	33	170,6	3	21,5
Chemische Industrie	25	131,1	13	85,5
Beleuchtung, Kraft	19	139,5	2	21,0
Baugewerbe	11	32,8	—	—
Papier, Druck, Verlag	33	105,9	4	11,5
Textilindustrie	51	218,7	28	132,9
Leder, Gummi	6	23,1	1	2,0
Holz	8	45,8	4	32,3
Nahrungs- u. Genußmittel	47	233,6	18	92,5
Bekleidung u. Reinigung	15	38,6	6	23,0
II. Industrie überhaupt	344	2 217,6	124	1 146,4
Banken u. Kreditinstitute	32	1 415,7	—	-
Versicherung	20	54,9	—	—
Warenhandel	34	123,5	—	—
Verkehr (ohne Eisenbahnen)	6	106,0	1	4,0
Gastgewerbe	20	42,5	7	18,1
sonstige	2	1,8	—	—
III. Handel u. Verkehr überhaupt	114	1 744,6	8	22,1
Insgesamt	459	3 962,4	132	1 168,6
davon in Wien				
Gärtnerei, Tierzucht usw.	1	0,2	—	—
Industrie	304	2 037,5	122	1 142,7
Handel und Verkehr	105	1 705,1	7	21,4
überhaupt	410	3 742,8	129	1 164,2

buches für 1916/17 angefertigte Zusammenstellung der im Jahre 1913 in Böhmen, Mähren und Schlesien vorhandenen Aktiengesellschaften gegeben. Danach bestanden

in Böhmen	190	Aktiengesellschaften
davon in Prag	68	,,
in Mähren	89	,,
in Schlesien	16	,,
Insgesamt	295	Aktiengesellschaften.

Nach Gewerbegruppen gliederten sich diese Gesellschaften wie folgt:

Bergwerke	5	Gesellschaften
Industrie d. Steine u. Erden	13	,,
Metallurgie	18	,,
Maschinenfabriken	19	,,
Chemische Industrie	14	,,
Baumaterialien	4	,,
Papier, Druckerei	19	,,
Textilindustrie	11	,,
Leder u. Kautschukindustrie	4	,,
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	136	,,
Kraft und Beleuchtung	5	,,
Banken u. Kreditanstalten	27	,,
Versicherung	4	,,
Handel	4	Gesellschaften
Transport (ohne Eisenbahnen)	3	,,
Hotels	5	,,
andere	4	,,
Insgesamt	295	Gesellschaften

Das Eigen- und Fremdkapital von 288 in den genannten Gebieten ansässigen Aktiengesellschaften betrug 1911/12 3359 Mill. Kr., hiervon entfielen auf

Aktien	853	Mill. Kr.
Prioritätsobligationen und Hypotheken	256	,, ,,
Reservefonds	185	,, ,,
andere Passiva	2065	,, ,,.

Literatur: *H. Ehrenberger, Zur Statistik der österr. Aktiengesellschaften, in Stat. Monatsschr., herausg. v. d. k. k. Stat. Zentralkommission, 10. Bd., Wien 1884, S. 57ff. — Stat. Jb., herausg. v. d. k. k. Stat. Zentralkommission für 1878—1881, Wien 1882ff. — Oesterr. stat. Handbuch, herausg. v. d. Stat. Zentralkommission, Jahrg. 1ff., 1882ff., Wien 1883ff. — Stat. Nachrichten über die Eisenbahnen der österr.-ung. Monarchie für das Betriebsjahr 1876—1892, Wien 1879—1897.* —

Das Anlagekapital der . . . Lokomotiv-Eisen- [illegible] *bahnministerium, Wien 1898. — Stat. der in den* [illegible] *im Betrieb gestandenen Lokomotiv-Eisenbahnen, Bd. Iff. und österr. Eisenbahnstatistik f. d. Jahr 1903ff., bearb. im Stat. Departement des* [illegible] *paß, herausg. von* ***G. Leonhardt****, fortges. v.* ***S. Heller****, bzw.* ***R. Hanel****, Wien 1868ff. —* [illegible] *publique Tchécoslovaque, 1. Jg., Prag 1920.*

Elsfeld.

	Gesellschaften	eingezahltes Aktienkapital einschl. Prioritätsobligationen in Mill. Kr.	durchschnittlich für 1 Akt.-Ges. in 1000 Kr.
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	993[2])
[illegible]	2778	[illegible]	1270
1911	[illegible]	3988,7	[illegible]
1912	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1913	3395	4604,8	[illegible]
1914	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1915	[illegible]	[illegible]	[illegible]

2. Die Aktiengesellschaften in Ungarn.

1. Bestandsstatistik. 2. Bewegungsstatistik. 3. Die Aktiengesellschaften nach Gewerbegruppen. 4. Die Rentabilität der Aktiengesellschaften. 5. Die Aktiengesellschaften in Budapest.

1. Bestandsstatistik. Die ungarische amtliche Statistik hat erst ziemlich spät eine Aktiengesellschaftsstatistik aufgestellt, nachdem sie sich früher darauf beschränkt hatte, lediglich eine Uebersicht über die Entwicklung der Kreditinstitute zu geben, in der auch diejenigen Institute enthalten sind, die sich nicht der Form einer Aktiengesellschaft bedienen.

Seit dem Jahre 1904 wurden Uebersichten über den Stand der industriellen Aktiengesellschaften veröffentlicht. Danach waren im Gebiet des ehemaligen Königreichs Ungarn vorhanden:

Jahr	Zahl	eingez. Aktienkapital in Mill. Kr.	davon in Kroatien und Slavonien: Zahl	davon in Kroatien und Slavonien: eingez. Aktienkapital in Mill. Kr.
1904	353[1])	404,5[1])	?	?
1905	427	483,1	34	[illegible]
1906	438	545,4	43	[illegible]
1907	[illegible]	[illegible]	[illegible]	13,4
1908	[illegible]	700,2	[illegible]	39,1
1909	676	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1910	[illegible]	802,4	53	[illegible]
1911	895	903,6	[illegible]	43,2
1912	[illegible]	[illegible]	64	53,8
1913	1022	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1914	[illegible]	[illegible]	60	40,9

In der 3. Auflage dieses Handwörterbuchs sind Angaben über die übrigen ungarischen Aktiengesellschaften für die Jahre 1893 und 1905 gemacht worden (Bd. I S. 335). Außerdem sind derartige Mitteilungen im Annuaire International de Statistique VII S. 158/59 enthalten. Es bestanden danach in Ungarn einschl. Kroatien und Slavonien:

[1]) ohne Kroatien und Slavonien.

Das durchschnittliche Aktienkapital weist hiernach, entgegen der in vielen Ländern herrschenden Tendenz, eine Neigung zum Steigen auf, obwohl die Zahl der Gesellschaften recht erheblich zugenommen hat. Ein Ueberblick über den Stand der Aktiengesellschaften in Ungarn nach dem jetzigen Gebietsumfang kann noch nicht gegeben werden.

2. Bewegungsstatistik. Ueber die Gründung und Auflösung der Aktiengesellschaften liegt eine allgemeine Statistik nicht vor. Für die Industriegesellschaften wurden Bestandsänderungen erst seit 1911 ermittelt. Es wurden . . . Gesellschaften

im Jahre	[illegible]	aufgelöst
1911	164	[illegible]
1912	[illegible]	74
1913	[illegible]	48
1914	[illegible]	73

Seit geraumer Zeit wurde dagegen festgestellt, in welcher Weise sich der Bestand an Kreditinstituten änderte, wobei allerdings die Betrachtung nicht auf den Kreis der Aktiengesellschaften beschränkt blieb. Die Zahl der Kreditinstitute nahm zu durch Neugründungen (= a), nahm ab durch Auflösungen (= b), betrug am Ende des Jahres bzw. der Zeitabschnittes (= c):

Tabelle siehe Seite 166.

In der Zeit von 1836 bis 1913 wurden danach

	Banken, Bodenkreditinstitute u. Sparkassen	Genossenschaften	insgesamt
neugegründet	2512	5719	[illegible]
aufgelöst	473	[illegible]	[illegible]

3. Die Aktiengesellschaften nach Gewerbegruppen. Nach der im Annuaire International de Statistique gegebenen Ueber-

[2]) nur Aktienkapital.

	Banken u. Bodenkreditinstitute			Sparkassen			Genossenschaften			Insgesamt		
	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c
1836–51	1	—	1	34	—	34	—	—	—	35	—	35
1852–60	—	—	1	2	—	36	2	—	2	4	—	39
1861–65	4	—	5	15	—	51	11	—	13	30	—	69
1866–70	64	—	69	113	2	162	93	—	106	270	2	337
1871–75	91	28	132	187	11	338	171	30	247	449	69	717
1876–85	33	35	130	110	16	432	349	149	447	492	200	1009
1886–90	61	9	182	73	9	496	322	132	637	456	150	1315
1891–95	112	8	286	151	10	637	537	146	1028	800	164	1951
1896–00	94	20	360	111	17	731	906	160	1774	1111	197	2865
1901	12	1	371	14	3	742	370	26	2118	396	30	3231
1902	20	—	391	15	3	754	382	31	2469	417	34	3614
1903	39	2	428	29	6	777	412	51	2830	480	59	4035
1904	44	5	467	24	—	801	284	43	3071	352	48	4339
1905	33	2	498	27	4	824	212	62	3221	272	68	4543
1906	75	4	509	78	11	891	265	133	3353	418	148	4543
		a		b		c						
1907		141		36		1565	203	89	3467	344	125	5032
1908		83		26		1622	176	99	3544	259	125	5166
1909		100		26		1696	201	137	3608	301	163	5304
1910		161		26		1831	235	158	3685	396	184	5516
1911		187		31		1987	260	100	3845	447	131	5532
1912		125		75		2037	201	82	3964	320	157	6001
1913		49		47		2039	127	68	4023	176	115	6062

sicht verteilen sich die Aktiengesellschaften auf folgende Geschäftsgruppen (a = Zahl, b = eingezahltes Aktienkapital einschl. Prioritätsobligationen in Mill. Kr.):

	1910		1911		1912		1913		1914		1915	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
Landwirtschaft, Fischerei	9	1,8	13	3,0	18	5,5	25	8,1	29	10,7	28	10,7
Rohstoffgewinnung	39	123,0	42	124,6	45	127,7	51	135,6	47	134,3	46	138,5
Industrie	712	757,5	842	836,7	912	951,2	1027	1082,8	1039	1130,9	1007	1131,4
Verkehr	211	1550,7	219	1625,5	227	1731,0	229	1853,4	225	1874,8	230	1870,7
Handel u. Versicherung	109	42,4	127	60,4	133	72,8	135	74,9	156	76,1	219	101,3
Bankwesen	1620	1006,1	1730	1209,0	1814	1407,2	1701	1405,1	1791	1422,5	1719	1422,1
sonstige	78	31,3	87	32,3	99	34,3	137	44,7	130	53,1	155	46,2
Zusammen	2778	3520,0	3060	3988,7	3248	4333,8	3305	4604,8	3417	4702,5	3404	4721,2

Der Anteil der Banken und Industriegesellschaften am Gesamtkapital hat danach zugenommen, während der der Verkehrsgesellschaften sich vermindert hat. Unter den Verkehrsgesellschaften sind die Privatbahnen enthalten, deren Aktien- und Obligationenkapital betrug in Mill. Kr.:

	Aktien	Prioritäts- Aktien	Prioritäts- Obligationen
1900	330,8	447,9	388,2
1905	359,5	494,0	398,1
1908	426,7	596,8	396,4
1910	471,2	647,6	453,6
1913	535,6	733,9	461,4

Die Verteilung der Industriegesellschaften auf die einzelnen Industriezweige ergibt sich aus nachstehender Uebersicht:

Tabelle siehe Seite 167.

Die Aktiengesellschaften der Nahrungs- und Genußmittelindustrie standen 1904 und 1914 hinsichtlich Zahl und Aktienkapital an erster Stelle, darauf folgten die Aktienmaschinenfabriken, die der Zahl nach 1914 durch die Gesellschaften der Stein- usw. Industrie überflügelt wurden. Außerdem gehören zu den größeren Gruppen die Chemische und die Eisen- und Metallindustrie. Auf die genannten 5 Gruppen entfielen

	Eisen- und Metall-Ind.	Maschinenfabr.	Stein-, Erd-, Glas-, Ton-Industrie	Holz- und Bein-Industrie	Leder-, Borsten-, Feder-Industrie	Textil-Industrie	Bekleidungs-Industrie	Papier-Industrie	Nahrungs- und Genußmittel-Industrie	Chemische Industrie	Baugewerbe	Polygraphische und Kunstind.
A. Zahl der Gesellschaften.												
1904[1])	17	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	17	4	[illegible]	113	[illegible]	[illegible]	23
1905	[illegible]	[illegible]	[illegible]	22	6	22	[illegible]	8	[illegible]	39	5	35
1906	22	[illegible]	[illegible]	28	7	25	4	11	[illegible]	[illegible]	[illegible]	31
1907	[illegible]	[illegible]	82	[illegible]	11	[illegible]	5	14	[illegible]	45	[illegible]	[illegible]
1908	[illegible]	[illegible]	94	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	15	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1909	30	[illegible]	[illegible]	54	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	75	[illegible]	[illegible]
1910	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	47	[illegible]	[illegible]	[illegible]	80	[illegible]	[illegible]
1911	[illegible]	111	146	86	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	90	[illegible]	[illegible]
1912	[illegible]	121	170	93	[illegible]	54	21	[illegible]	235	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1913	[illegible]	128	189	[illegible]	20	53	20	21	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1914	44	[illegible]	188	99	[illegible]	54	[illegible]	21	[illegible]	102	[illegible]	[illegible]
B. eingezahltes Kapital in Mill. Kr.												
1904[1])	58,0	90,1	[illegible]	23,8	3,6	26,8	[illegible]	[illegible]	91,8	60,6	[illegible]	[illegible]
1905	[illegible]	104,9	[illegible]	20,9	[illegible]	43,4	3,5	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1906	75,9	109,8	47,8	34,2	9,2	[illegible]	3,6	18,8	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1907	[illegible]	[illegible]	39,5	37,7	[illegible]	55,4	3,2	22,3	125,9	63,4	[illegible]	[illegible]
1908	[illegible]	122,8	[illegible]	57,8	11,2	77,4	8,4	22,8	157,7	106,7	[illegible]	14,1
1909	[illegible]	[illegible]	59,3	[illegible]	[illegible]	82,9	7,9	[illegible]	160,8	110,2	[illegible]	[illegible]
1910	69,4	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	84,9	11,3	[illegible]	185,8	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1911	80,0	[illegible]	83,1	73,5	[illegible]	87,3	[illegible]	26,0	207,3	127,5	[illegible]	[illegible]
1912	81,2	[illegible]	97,8	89,2	[illegible]	94,7	[illegible]	26,2	231,4	142,4	[illegible]	[illegible]
1913	[illegible]	201,1	[illegible]	81,8	[illegible]	[illegible]	12,3	26,5	278,6	[illegible]	[illegible]	21,1
1914	[illegible]	[illegible]	105,4	84,6	[illegible]	87,0	10,2	28,0	298,0	[illegible]	[illegible]	[illegible]

	1904	1914	
	77,8	69,4 %	der Gesellschaften
mit	79,2	76,4 %	des Gesamtkapitals.

4. Die Rentabilität der Aktiengesellschaften. Die Rentabilitätsstatistik erstreckt sich ebenfalls nur auf die Industriegesellschaften. Bei den ungarischen Aktiengesellschaften (in den Jahren 1904—1910 ohne Kroatien und Slavonien) betrugen:

im Jahre	in Mill. Kr. der Gewinn	in Mill. Kr. die Dividende	in % des Aktienkapitals der Gewinn	in % des Aktienkapitals die Dividende
1904	-	-	10,0	6,0
1905	[illegible]	—	12,0	8,0
1906	54,1	32,0	[illegible]	6,9
1907	[illegible]	[illegible]	12,3	7,3
1908	67,0	[illegible]	[illegible]	7,4
1909	[illegible]	44,7	12,0	7,5
1910	74,3	45,8	12,4	7,6
1911	92,4	[illegible]	12,3	7,4
1912	104,8	65,8	12,7	8,0
1913	94,6	60,1	11,9	7,5
1914	98,3	59,4	[illegible]	6,6

Bei einer Gruppierung der Gesellschaften nach Dividendensätzen ergibt sich folgendes Bild der Dividendenhöhe:

Jahr	Zahl der Gesellschaften mit einer Dividende von ... % 0—1	1—3	3—5	5—7	7—10	über 10
1907	88	[illegible]	[illegible]	79	[illegible]	66
1908	[illegible]	[illegible]	[illegible]	93	74	[illegible]
1909	[illegible]	21	[illegible]	[illegible]	59	[illegible]
1910	[illegible]	[illegible]	[illegible]	92	82	[illegible]
1911	[illegible]	33	[illegible]	104	67	121
1912	[illegible]	[illegible]	[illegible]	108	[illegible]	86
1913	213	26	[illegible]	[illegible]	77	[illegible]
1914	151	23	55	[illegible]	[illegible]	91

5. Die Aktiengesellschaften in Budapest. Ueber die Aktiengesellschaften, deren Sitz sich in der Landeshauptstadt befindet, liegen für die Zeit von 1873 an Angaben vor, die in nachstehender Uebersicht enthalten sind:

Jahr	Zahl der Gesellsch.	Eingezahltes Aktienkapital (in Mill. Kr.)	Gewinn (in Mill. Kr.)	Verlust (in Mill. Kr.)	Dividende (in Mill. Kr.)	Dividende (in %)
1873	63	[illegible]	[illegible]	8,7	11,2	6,0
1874	64	[illegible]	12,3	10,6	9,9	5,2
1875	62	[illegible]	[illegible]	[illegible]	8,0	5,0
1876	65	155	11,2	[illegible]	7,8	5,1
1877	63	144	[illegible]	1,4	10,2	7,1
1878	64	[illegible]	18,7	0,4	11,3	8,1

[1]) ohne Kroatien und Slavonien.

Jahr	Zahl der Gesellsch.	Dividendenberechtigtes Aktienkapital	Gewinn	Verlust	Dividende	
		in Mill. Kr.				in %
1879	63	127	18,2	1,1	12,7	10,0
1880	64	149	15,7	0,3	11,2	7,6
1881	62	183	19,4	0,6	14,6	8,0
1882	66	213	23,7	0,2	18,3	8,6
1883	69	224	23,6	0,3	18,4	8,2
1884	70	236	23,9	0,4	17,5	7,4
1885	71	237	22,3	3,8	17,1	7,2
1886	73	234	24,2	1,4	18,0	7,7
1887	71	210	22,0	0,4	16,1	7,7
1888	74	213	26,8	5,5	17,9	8,4
1889	76	219	29,4	0,9	20,5	9,3
1890	88	246	33,6	0,9	23,2	9,5
1891	101	287	37,9	1,9	26,7	9,4
1892	114	321	40,6	4,3	28,6	9,0
1893	132	370	50,4	0.9	35,0	9,5
1894	155	431	54,1	1,4	39,6	9,2
1895	193	535	61,9	4,3	44,5	8,3
1896	220	631	67,2	9,1	48,2	7,6
1897	227	662	63,2	5,2	49,1	7,4
1898	243	732	68,9	11,9	52,3	7,4
1899	244	753	74,4	8,1	56,6	7,7
1900	264	800	75,7	13,1	57,1	7,4
1901	270	809	69,2	13,2	53,8	6,8
1902	263	749	70,2	8,8	52,3	6,9
1903	257	735	74,8	5,0	54,5	7,4
1904	267	755	81,4	1,8	60,1	7,9
1905	285	803	90,5	2,8	66,7	8,3
1906	340	898	108,0	3,9	70,1	8,4
1907	403	1023,8	117,8	5,0	84,9	8,3
1908	460	1105,4	126,3	9,6	89,2	8,1
1909	490	1185,6	135,4	8,5	96,8	8,1

Auf die einzelnen Gewerbegruppen entfielen davon

	Kreditinstitute	Industrie-	Versicherungs-	andere
		Gesellschaften		
1873	21	29	6	7
1883	17	37	4	11
1893	21	82	6	23
1903	33	153	7	64
1904	35	155	7	70
1905	45	165	7	68
1906	56	191	7	92
1907	67	230	7	99
1908	75	274	8	103
1909	75	301	9	105
	mit einem dividendenberechtigten Kapital von (in Mill. Kr.)			
1873	115,2	52,8	9,2	10,6
1883	117,2	72,3	22,7	12,5
1893	155,1	101,9	17,2	36,2
1903	260,8	341,3	17,7	115,9
1904	272,0	348,4	17,7	117,3
1905	314,3	359,2	17,7	112,1
1906	362,0	398,7	17,7	121,6
1907	416,1	460,6	17,7	129,4
1908	421,0	517,9	18,0	148,4
1909	433,6	565,9	18,2	169,7

Von den Industriegesellschaften entfielen 1906 auf

Mühlen	9	mit 23,9	Mill. Kr. dividendenberechtigtem Kapital
Brauerei und Brennerei	7	„ 9,6	„ „ „ „
Industrie landwirtschaftlicher Produkte	24	„ 58,2	„ „ „ „
Eisen- und Maschinen-Industrie	21	„ 80,5	„ „ „ „
Montan -Industrie	25	„ 71,1	„ „ „ „
Petroleum-Industrie	8	„ 28,2	„ „ „ „
Bau-Industrie	17	„ 25,6	„ „ „ „
Druckerei	13	„ 8,1	„ „ „ „
Elektrizitäts-Industrie	10	„ 36,3	„ „ „ „
sonstige Industrie	57	„ 54,8	„ „ „ „

Literatur: *Statist. Jb. f. Ungarn, herausg. vom Kgl. ungar. Stat. Bureau I—XX, Budapest 1872—1892. — Ungar. Statist. Jb., N. F. Iff., Budapest 1894ff. — Publikationen des statist. Bureaus von Budapest. Nr. 29, Berlin 1901, Nr. 41, Berlin 1908, Nr. 45, Berlin 1910, Nr. 47, Berlin 1912, Nr. 50, Berlin 1914. —* ***Oedön Makai****, Gründungswesen u. Finanzierung in Ungarn, Bulgarien und der Türkei, Berlin 1916. — Annuaire international de Statistique, VII, La Haye 1920.* ***Eisfeld.***

3. Aktiengesellschaften in Großbritannien und Irland.

1. Bestandsstatistik. 2. Bewegungsstatistik. 3. Die Gesellschaften nach Gewerbegruppen. 4. Die Rentabilität der Aktiengesellschaften.

1. Bestandsstatistik. Der großen Bedeutung, die die Aktiengesellschaften im Vereinigten Königreich bereits früh erlangt hatten, entspricht die amtliche Aktiengesellschaftsstatistik durchaus nicht. Sie beschränkt sich auf eine Uebersicht über die Neugründungen und über die jeweils am 30. IV. tätigen Aktiengesellschaften. Die zweite Uebersicht gliedert die Gesellschaften nach dem Ort der Registrierung. Eine weitere Aufbereitung des Materiales, etwa nach Geschäftsgruppen, fehlt.

Am 30. IV. waren an wirklich tätigen Gesellschaften (mit Ausnahme der Eisen- und Straßenbahnen) vorhanden (a = Zahl

der Gesellschaften, b = eingezahltes Kapital in Mill. £):

	a	b		a	b
1884	[illegible]	475,5	1902	33 259	[illegible]
1885	9 344	[illegible]	1903	35 965	1849,4
1886	9 471	[illegible]	1904	37 287	[illegible]
1887	10 494	591,5	1905	[illegible]	1954,3
1888	11 001	[illegible]	1906	[illegible]	2003,3
1889	[illegible]	671,8	1907	43 038	2061,0
1890	[illegible]	775,1	1908	45 304	2123,4
1891	[illegible]	891,5	1909	46 474	2163,1
1892	[illegible]	989,2	1910	[illegible]	2178,6
1893	[illegible]	[illegible]	1911	[illegible]	2222,2
1894	[illegible]	[illegible]	1912	[illegible]	[illegible]
1895	[illegible]	[illegible]	1913	[illegible]	[illegible]
1896	21 223	[illegible]	1914	64 692	[illegible]
1897	[illegible]	1285,0	1915	65 986	[illegible]
1898	[illegible]	[illegible]	1916	[illegible]	[illegible]
1899	[illegible]	[illegible]	1917	66 131	[illegible]
1900	29 730	1622,6	1918	66 456	[illegible]
1901	[illegible]	[illegible]	1918[1])	66 852	2806,5

Danach stiegen

	an Zahl	das eingezahlte Kapital
von 1885—1895	um 108 %	um 115 %
„ 1895—1905	„ 104 %	„ 84 %
„ 1905—1915	„ 66 %	„ 36 %
„ 1885—1915	„ 606 %	„ [illegible]

Dementsprechend wurde das Durchschnittskapital der Gesellschaften geringer. Es betrug am 30. IV.

1885	[illegible] £
1895	54 700 £
1905	[illegible] £
1915	[illegible]
1918	41 100 £.

Von den Gesellschaften waren registriert (a = Zahl, b = eingezahltes Kapital in Mill. £) in

	England		Schottland		Irland	
	a	b	a	b	a	b
1895	16988	962	[illegible]	[illegible]	823	25
1905	[illegible]	1752	[illegible]	[illegible]	[illegible]	42
1915	59287	[illegible]	4682	[illegible]	2017	[illegible]
			in Prozent			
1895	87,8	[illegible]	8,3	7,1	4,2	2,3
1905	88,9	[illegible]	7,8	8,1	3,3	2,2
1915	89,8	90,2	7,1	7,9	3,1	1,9

Danach hat der Anteil Englands an den Gesellschaften zwar dem Kapital nach etwas abgenommen, der Zahl der Gesellschaften nach sich dagegen erhöht. Irland hat weder der Zahl noch dem Kapital nach seinen Anteil halten können. In Schottland dagegen zeigt sich zwar ein Rückgang des Anteils an der Zahl, dagegen ist aber der Anteil am Kapital nicht unerheblich gestiegen.

[1]) am 31. XII. 1918.

2. Bewegungsstatistik. Die Bewegungsstatistik beschränkt sich auf die Gründungen, bei denen sie die verschiedenen Rechtsformen unterscheidet, wie aus der nachstehenden Uebersicht hervorgeht.

Jahr	Limited Companies mit Nominalkapital	Unlimited	Gesellschaften ohne Nominalkapital	Summe der Gesellschaften	Nominalkapital in Mill. £
1863	760	[illegible]	7	790	[illegible]
1864	978	14	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1865	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1866	744	8	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1867	455	14	10	[illegible]	[illegible]
1868	443	11	7	[illegible]	[illegible]
1869	457	12	[illegible]	475	[illegible]
1870	573	11	11	[illegible]	[illegible]
1871	794	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1872	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1873	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1234	[illegible]
1874	[illegible]	22	18	[illegible]	[illegible]
1875	1135	[illegible]	[illegible]	1172	[illegible]
1876	955	[illegible]	100	[illegible]	[illegible]
1877	952	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1878	836	[illegible]	42	[illegible]	[illegible]
1879	984	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1880	[illegible]	12	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1881	[illegible]	1	33	[illegible]	[illegible]
1882	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1883	[illegible]	[illegible]	98	1766	[illegible]
1884	1469	[illegible]	68	[illegible]	[illegible]
1885	[illegible]	5	[illegible]	1482	[illegible]
1886	[illegible]	8	[illegible]	1891	[illegible]
1887	1989	[illegible]	[illegible]	2050	[illegible]
1888	[illegible]	[illegible]	67	[illegible]	[illegible]
1889	2726	1	[illegible]	2788	[illegible]
1890	[illegible]	[illegible]	[illegible]	2789	[illegible]
1891	2607	[illegible]	79	2686	[illegible]
1892	2514	4	[illegible]	2607	[illegible]
1893	2528	2	[illegible]	2617	[illegible]
1894	2887	[illegible]	80	[illegible]	[illegible]
1895	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1896	[illegible]	4	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1897	[illegible]	1	72	5229	[illegible]
1898	5071	2	109	[illegible]	[illegible]
1899	4882		93	[illegible]	[illegible]
1900	4863	1	102	4966	[illegible]
1901	[illegible]	4	68	3433	[illegible]
1902	[illegible]	3	70	[illegible]	[illegible]
1903	[illegible]	3	73	[illegible]	[illegible]
1904	[illegible]	3	62	[illegible]	[illegible]
1905	4260	[illegible]	93	[illegible]	110,1
1906	4769	7	64	4840	[illegible]
1907	[illegible]		100	[illegible]	[illegible]
1908	4941	3	80	5024	104,4
1909	6273	5	95	6373	[illegible]
1910	[illegible]	7	84	7184	212,9
1911	[illegible]	6	66	6444	157,3
1912	[illegible]	7	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1913	7321	4	100	7425	157,1
1914	6097	4	113	6214	113,2
1915	4002	2	58	4062	53,3
1916	3319	5	69	3393	59,4
1917	[illegible]	4	62	[illegible]	67,8
1918	3386	2	113	3504	127,8
1919	10596	—	125	10725	412,9

In der Zeit von 1863—1917 wurden hiernach 163 564 Gesellschaften mit einem Nominalkapital von 8092,8 Mill. £ gegründet, davon entfielen auf die Zeit von

	Gesellschaften	Nominalkapital in Mill. £	durchschnittlich in 1000 £
1863/1867	4 062	690,9	121,0
1868/1877	9 171	878,7	95,8
1878/1887	15 167	1518,8	100,1
1888/1897	32 863	2118,1	64,4
1898/1907	44 854	1654,3	37,0
1908/1917	57 449	1232,0	21,5

Mit der starken Zunahme der Zahl der Gründungen geht ein Sinken des Gründungskapitals parallel. Das Durchschnittskapital einer im Jahrzehnt 1908/1917 errichteten Gesellschaft beträgt etwa $^1/_6$ des Kapitals der 1863/1867 gegründeten Gesellschaften. Von den neugegründeten Gesellschaften verschwindet ein großer Teil sehr bald wieder, bzw. tritt überhaupt nicht in Tätigkeit.

Im Jahre 1884 bestanden 8692 Gesellschaften,
errichtet wurden 1885 bis
1917 . . . . 140589 „ ,
149281 Gesellschaften,
da der Bestand 1918 nur 66456 „
betrug, sind . . . . . 82825 Gesellschaften

oder 59% der Gründungen wieder aufgelöst worden.

3. Die Aktiengesellschaften nach Gewerbegruppen. Eine amtliche Aufgliederung der Gesellschaften nach Gewerbegruppen erfolgt nicht. Für die Zeit von 1844—1868 hat Leone Levi sie in seinem im Journal of the Statistical Society abgedruckten Vortrage „On Joint Stock Companies“ vorgenommen. In dem genannten Zeitraum waren von den überhaupt gegründeten 11 105 Gesellschaften

1791 Eisenbahngesellschaften
1654 Bergwerksgesellschaften
1225 Industrie- und Patentgesellschaften
1039 Gasgesellschaften
601 Versicherungsgesellschaften
575 Handelsgesellschaften
404 Schiffahrtsgesellschaften
296 Hotelgesellschaften
291 Bank- und Finanzgesellschaften
158 Druckereigesellschaften
91 Wassergesellschaften
64 Telegraphengesellschaften
64 Schiffsbaugesellschaften.

Außerdem liegen für die im Jahre 1900 gegründeten 4966 Gesellschaften Angaben vor, von ihnen entfielen auf

Bergwerks- und Hüttengesellschaften . . 588
Handelsgesellschaften 580
Zeitungs- und Druckereigesellschaften . . 294
Schiffahrtsgesellschaften 243
Textilgesellschaften 222
Bank- und Finanzgesellschaften 209
Eisenbahngesellschaften 69
Versicherungsgesellschaften 42

Für die privaten Eisenbahngesellschaften Großbritanniens wird im Statistical Abstract das am Jahresschluß vorhandene eingezahlte Kapital — nach Aktiengruppen getrennt — ausgewiesen. In Mill. £ betrug das

am 31. Dez.	gewöhnliche Aktienkapital	Vorzugs- Aktienkapital	garantierte Aktienkapital	insgesamt
1895	364	253	102	719
1896	380	257	103	740
1897	425	269	103	797
1898	433	290	110	833
1899	440	297	110	847
1900	449	303	112	864
1901	454	310	114	878
1902	461	314	115	890
1903	470	320	116	906
1904	477	329	117	923
1905	480	334	119	933
1906	486	336	121	943
1907	489	336	121	946
1908	491	343	124	958
1909	493	344	125	962
Zunahme 1895—1909	35,4 %	43,9 %	22,5 %	33,8 %

4. Die Rentabilität der Aktiengesellschaften. Einen Ersatz für die fehlende amtliche Ertragsstatistik bieten die von „The Economist“ vorgenommenen Zusammenstellungen über den Reingewinn einer Anzahl von industriellen Aktiengesellschaften. Diese Untersuchungen erstrecken sich auf etwa 1½% der tätigen Gesellschaften mit etwa 20—25% des eingezahlten Kapitals. Für die letzten Jahre ergab sich danach folgendes Bild:

Jahr	Zahl der Gesellschaften	eingezahltes Aktienkapital in Mill. £	Reingewinn in Mill. £	Reingewinn in %
1913	933	605,90	70,51	11,6
1914	909	635,97	69,67	10,9
1915	928	652,35	66,90	10,2
1916	832	654,89	86,58	13,2
1919	1417	798,71	104,66	13,0
1920	1381	881,65	134,37	15,2

Außerdem werden Angaben gemacht über die auf die gewöhnlichen und die Vorzugsaktien entfallende Dividende. Es erhielten (Beträge in Mill. £):

	Vorzugs-Aktien	Dividende	%
1915	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1920	306,8	15,57	[illegible]
	gewöhnliche Aktien	Dividende	%
1915	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1920	574,7	[illegible]	12,5

Die Zusammenstellungen werden vierteljährlich veröffentlicht, sie umfassen die Gesellschaften, deren Bilanzen im abgelaufenen Vierteljahr bekannt geworden sind.

Literatur: *[illegible] Joint Stock Companies, London [illegible] Accounts and Papers des Parlaments.* — *Statistical Abstract for the United Kingdom, London [illegible].* — **Leone Levi**, *On Joint Stock Companies, in Journal of the Statistical Society 1870, Vol. XXXIII, p. [illegible].* — **Derselbe**, *The progress of Joint Stock Companies [illegible], ebenda 1886, Vol. XLIX, p. 241—264.* — *Annuaire international de Statistique VII, La Haye [illegible].* *[illegible] Eisfeld.*

4. Aktiengesellschaften in den britischen Besitzungen.

1. Aegypten. 2. Südafrikanische Union. 3. Neuseeland. 4. Britisch-Indien.

1. Aegypten. In Aegypten waren vorhanden

1910 150 Gesellschaften mit 51,8 Mill.
1911 165 „ „ 53,2 „
1913 158 „ „ 51,7 „
ägyptischen Pfund eingezahltes Kapital.

Im Jahre 1913 entfielen davon auf

Landwirtschaft	35	Ges. mit	10,4	Mill.	Pfund
Industrie	39	„ „	5,8	„	„
Verkehr	16	„ „	12,2	„	„
Kreditinstitute	25	„ „	16,0	„	„

2. Südafrikanische Union. Die Zahl der in der Union bestehenden Aktiengesellschaften betrug

1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Nur für die Kapkolonie und Natal ist das Kapital bekannt (a = Zahl der Ges., b = Kapital in 1000 £).

	Kapkolonie		Natal	
	a	b	a	b
1911	737	21 104	728	18 092
1912	[illegible]	22 021	723	17 394
1913	815	22 682	772	18 347
1914	835	23 141	804	[illegible]
1915	860	23 954	831	19 194
1916	906	25 222	870	19 541
1917	985	27 873	921	?

Für das Jahr 1917 wird der Betrag des in der Union in Bergwerksgesellschaften angelegten Kapitals angegeben. Es belief sich auf 82 059 556 £.

3. Neuseeland. Neu eingetragen wurden in Neuseeland (a = Zahl der Ges., b = Kapital in 1000 £)

	a	b		a	b
[illegible]	[illegible]	[illegible]	1913	282	6659
1909	[illegible]	[illegible]	1914	226	4988
1910	283	2664	1915	304	4432
1911	237	[illegible]	1916	258	4073
1912	[illegible]	[illegible]	1917	[illegible]	[illegible]

Nach dem Zensus von 1916 waren am 31. III. 1916 vorhanden 1040 Industrie-Aktien-Gesellschaften mit einem eingezahlten Kapital von 17 548 000 £.

4. Britisch-Indien. Die britisch-indische Statistik erfaßt nur den Teil der in Indien tätigen Aktiengesellschaften, die ihren Sitz in Indien haben. Außer diesen sind dort noch zahlreiche Gesellschaften tätig, deren Sitz sich in anderen Ländern befindet. Auf diese entfielen nach dem Annuaire international de Statistique, VII, Ende 1917 607 Gesellschaften mit einem eingezahlten Kapital von 417,7 Mill. £. Da das Kapital der indischen Gesellschaften im Statistical Abstract zunächst in Rupien, später in

Ende März	Zahl	eingezahltes Kapital in Mill. Rup.	Mill. £
1882	505	156,8	—
1883	547	[illegible]	—
1884	649	[illegible]	—
1885	694	206,3	—
1886	[illegible]	210,0	—
[illegible]	886	213,8	—
1888	[illegible]	223,2	—
1889	895	229,9	—
[illegible]	[illegible]	236,8	—
1891	928	244,5	—
[illegible]	[illegible]	265,8	—
1893	[illegible]	267,9	—
1894	[illegible]	275,1	—
[illegible]	1204	276,6	—
[illegible]	[illegible]	293,8	
1897	[illegible]	311,5	20,3
1898	1572	331,2	[illegible]
1899	[illegible]	355,9	23,2
1900	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1901	[illegible]	[illegible]	24,1
1902	[illegible]	373,9	24,9
1903	[illegible]	380,7	25,3
1904	[illegible]	387,3	25,8
1905	1550	[illegible]	26,8
1906	[illegible]	[illegible]	27,0
1907	[illegible]	*440,5	[illegible]
1908	[illegible]	*504,0	33,6
[illegible]	2096	*567,1	37,8
1910	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1911	2251	[illegible]	42,4
1912	2409	*690,3	46,0
1913	[illegible]	721,0	*48,0
1914	2744	[illegible]	[illegible]
1915	[illegible]	807,8	*53,8
1916	[illegible]	850,2	*56,6
1917	2513	908,9	*60,5
1918	[illegible]	[illegible]	*66,0

Pfund Sterling angegeben wurde, ist in der hier wiedergegebenen Uebersicht über den Stand der Gesellschaften das Kapital für die Jahre seit 1897 in beiden Währungen aufgeführt worden. Soweit die Angaben in einer Währung nicht vorlagen, sind sie errechnet worden (1 £ = 15 Rupien). Die errechneten Zahlen sind mit einem * versehen.

Das Durchschnittskapital der Gesellschaften betrug in 1000 Rupien

1882	310,5	1902	266,1	1912	286,6
1892	279,8	1907	236,0	1918	371,4

Nach anfänglicher Abnahme hat es somit in neuester Zeit wieder zugenommen. Gegen den Stand von 1882 waren 1918 gestiegen die Zahl der Gesellschaften um 428%, das Kapital um 532%.

Von den Gesellschaften hatten ihren Sitz in den Provinzen

Ende März	Bengal	Bombay	Madras	Punjab	United Provinces	Burmea
1900	402	344	335	52	71	18
1901	398	342	301	50	75	22
1902	413	332	379	51	87	22
1903	407	329	424	49	86	26
1904	415	330	443	57	86	30
1905	429	342	408	59	89	41
1906	387	390	528	69	107	48
1907	446	431	579	88	113	55
1908	512	492	544	98	129	66
1909	530	510	517	131	154	85
1910	543	544	481	144	154	104
1911	508	570	465	160	165	115
1912	745	575	437	205	170	122

Von den am 31. III. 1918 vorhandenen Gesellschaften entfielen auf

	Zahl	eingez. Kapital in Mill. Rup.
Landwirtschaft	288	54,5
Bergbau	170	70,0
Industrie	554	400,3
davon Textilindustrie	253	297,8
Verkehr	91	149,7
davon Eisenbahnen	50	131,8
Banken	485	101,9
Versicherung	121	5,1
Handel	793	147,8

Literatur: *Annuaire international de Statistique VII, La Haye 1920. — New Zealand official Yearbook 1913ff. — Statistical Abstract relating to British India, 1895/96ff, London. — Financial and commercial Statistics for British India 1884ff, Calcutta 1897ff.* **Eisfeld.**

5. Die Aktiengesellschaften in Frankreich.

1. Die verschiedenen Arten der Handelsgesellschaften. 2. Die Gründung von Handelsgesellschaften auf Aktien. 3. Die Aktiengesellschaften nach Gewerbegruppen.

1. Die verschiedenen Arten der Handelsgesellschaften. Das französische Handelsrecht kennt außer der Aktiengesellschaft (société anonyme) die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Gesellschaft mit variablem Kapital (société à capital variable). Da die französische Statistik auch über die Gründung der offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften berichtet, kann das Verhältnis, in dem die Gründungen der verschiedenen Gesellschaften zueinander stehen, ermittelt werden.

Es wurden beim Gericht hinterlegt:

a) Gründungsurkunden von

	offenen Handels- u. Kommandit-Ges.	Kommandit-Ges. auf Aktien	Ges. mit variablem Kapital	Aktiengesellschaften	überhaupt
1901	4523	83	158	723	5487
1902	4646	71	185	663	5565
1903	4775	88	225	601	5689
1904	4906	64	206	638	5814
1905	4883	67	248	836	6034
1906	4879	69	257	823	6028
1907	5203	90	350	1133	6842
1908	5547	100	358	1002	6977
1909	5381	68	345	1092	6886
1910	5455	90	414	1174	7133
1911	5527	91	407	1220	7251

b) Auflösungsurkunden von

	offenen Handels- u. Kommandit-Ges.	Kommandit-Ges. auf Aktien	Ges. mit variablem Kapital	Aktiengesellschaften	überhaupt
1901	2293	32	26	314	2665
1902	2285	33	27	355	2700
1903	2415	26	11	347	2799
1904	2481	24	16	312	2833
1905	2631	44	31	344	3050
1906	2491	31	21	316	2859
1907	2473	31	23	367	2894
1908	2552	20	38	385	3004
1909	2695	38	29	424	3186
1910	2717	20	28	421	5565
1911	2854	38	44	455	3391

Von den Gründungen entfielen danach in Prozent auf

1901	82,4	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1911	76,2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Der Anteil an den Auflösungen belief sich in Prozent bei

1901	86,0	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1911	84,2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Die Auflösungen betrugen in Prozent der Gründungen

1901	50,7	38,5	16,5	43,4	[illegible]
1911	52,0	41,7	10,8	[illegible]	46,8

Sowohl bei den Gründungen als auch bei den Auflösungen ist der Anteil der offenen Handelsgesellschaften zurückgegangen zugunsten besonders des Anteils der Aktiengesellschaften.

2. Die Gründung von Handelsgesellschaften auf Aktien. An Handelsgesellschaften auf Aktien in den erwähnten drei Rechtsformen wurden neu errichtet

	Zahl	Gründungskapital in Mill. Frs.	Gründungskapital durchschnittlich für 1 Gesellschaft in 1000 Frs.
1889	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1890	487	427	877
1891	620	533	860
1892	[illegible]	608	[illegible]
1893	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1894	[illegible]	459	773
1895	[illegible]	499	770
1896	710	394	555
1897	805	[illegible]	671
1898	1 085	[illegible]	[illegible]
1899	[illegible]	[illegible]	2071
1900	1 138	[illegible]	[illegible]
1901	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1902	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1903	[illegible]	[illegible]	410
1904	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1905	1 112	649	[illegible]
1906	1 111	629	[illegible]
1907	[illegible]	1 084	780
1908	[illegible]	636	466
1909	[illegible]	644	488
1910	1 678	975	[illegible]
1911	1 724	1 246	[illegible]
1912	[illegible]	[illegible]	617
1913	1 566	1 402	900
1889—1913	25 451	20 312	[illegible]
im Jahresdurchschnitt	1 018	812	798

Von den in den Jahren 1889—1900 errichteten Gesellschaften entfielen auf

	Kommanditgesellschaften auf Aktien	Gesellschaften m. variablem Kapital	Aktiengesellschaften
1889	80	[illegible]	[illegible]
1890	[illegible]	43	[illegible]
1891	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1892	[illegible]	48	[illegible]
1893	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1894	60	[illegible]	[illegible]
1895	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1896	[illegible]	140	[illegible]
1897	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1898	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1899	88	[illegible]	[illegible]
1900	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Da das auf die drei Gesellschaftsarten entfallende Kapital nicht angegeben wird, kann man sich aus den obigen Zahlen kein Urteil über ihre Bedeutung und ihr gegenseitiges Verhältnis bilden.

Die nebenstehende Tabelle zeigt sehr starke Schwankungen in der Höhe des jeweiligen Gründungskapitals. Das auf eine der in den Jahren 1889—1913 gegründeten Gesellschaften entfallende Durchschnittskapital beträgt rund 800 000 Frs. Seit dem Jahre 1902 ist dieser Durchschnitt nur einmal (im Jahre 1913) erreicht worden, im allgemeinen bewegten sich die Beträge erheblich unter ihm.

Für die Jahre nach 1913 liegen nur Angaben über die Gesellschaften vor, deren Aktien bei der Gründung dem Publikum angeboten worden sind. Unter diese Kategorie fielen (a = Zahl, b = Kapital in Mill. Frs.):

	a	b		a	b
1910	907	885,8	1915	45	20,7
1911	894	1000,9	1916	[illegible]	80,0
1912	916	1054,4	1917	20	42,3
1913	843	916,0	[illegible]	49	99,0
[illegible]	[illegible]	[illegible]	1919	[illegible]	797,6

Da für die Jahre 1910—1913 auch die Zahlen der überhaupt erfolgten Gründungen gegeben worden sind, kann der Anteil der Gesellschaften, deren Aktien öffentlich angeboten worden sind, ermittelt werden. Er betrug

1910	54 %	d. Gesellschaften	91 %	d. Kapitals
1911	52 %	„ „	80 %	„ „
1912	52 %	„ „	97 %	„ „
1913	54 %	„ „	66 %	„ „ .

Es sind sonach, wie zu erwarten, die größeren Gesellschaften gewesen, die sich an das Publikum gewandt haben.

3. Die Aktiengesellschaften nach Gewerbegruppen. Für die in den Jahren 1889 bis 1903 gegründeten Gesellschaften hat v. Juraschek folgende Tabelle bearbeitet. Es entfielen von den Neugründungen der Jahre

auf	1889–99	1901	1902	1903
Zeitungsunternehmungen	439	52	58	58
Banken und Kreditinstitute	562	34	40	23
Beleuchtungsunternehmungen	331	30	30	[illegible]
Immobiliargesellschaften	462	12	24	25
Eisenbahnen	140	7	10	7
Bergwerke und Steinbrüche	[illegible]	[illegible]	52	60
Metallindustrie	377	42	29	42
Transportgesellschaften	220	25	24	18
Versicherungsgesellschaften	[illegible]	40	27	34
Theater	110	12	22	9
Lebensmittelgesellschaften	896	144	103	115
Chemische Fabriken	266	41	25	28
Straßenbahnen	262	28	27	24
Mineralwasserfabriken	100	17	19	12
Verschiedene	2557	365	429	364
	7744	964	919	855

Für die seit 1910 errichteten Gesellschaften, die ihre Aktien dem Publikum angeboten haben, wird eine Aufgliederung nach großen Gruppen im Annuaire International gegeben, die hier folgt (a = Zahl, b = Kapital in Mill. Frs.).

	Ausbeutung der Erdoberfläche: Landwirtschaft, Fischerei usw.		Bergbau, Steinbrüche		Industrie		Verkehr		Handel		Sonstiges	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
1910	14	30,3	98	119,5	396	344,4	59	39,5	324	344,6	16	7,4
1911	35	33,9	82	145,6	380	337,9	62	57,5	316	414,0	19	12,0
1912	26	28,4	58	61,9	440	572,5	46	51,8	334	335,4	12	4,4
1913	22	10,8	58	76,5	391	326,5	39	40,0	321	456,9	12	5,2
1914	13	8,2	38	86,7	191	159,1	25	30,6	179	171,4	9	22,7
1915	—	—	2	0,4	27	14,9	1	0,8	14	4,5	1	0,0
1916	1	0,1	—	—	22	66,3	7	5,4	16	8,2	—	—
1917	—	—	—	—	13	27,8	2	6,5	5	8,0	—	—
1918	—	—	3	1,4	22	75,1	1	4,0	23	18,5	—	—
1919	7	9,0	2	5,0	64	314,8	4	6,2	54	460,6	2	2,1

Weder über die Zahl und das Kapital der vorhandenen Aktiengesellschaften noch über ihre Rentabilität liegen Statistiken vor.

Literatur: *Compte générale de l'administration de la justice civ. et commerc. en France et en Algerie 1825—1903, Paris 1825 ff. — Annuaire statistique de la France 1901 ff. — Annuaire international de Statistique VII, La Haye 1920.*

Eisfeld.

6. Die Aktiengesellschaften in Belgien.

1. Bestandsstatistik. 2. Bewegungsstatistik. 3. Die Aktiengesellschaften nach Gewerbegruppen. 4. Rentabilitätsstatistik.

1. **Bestandsstatistik.** Die belgische Aktiengesellschaftsstatistik hat bis zum Jahre 1900 den Bestand und die finanziellen Ergebnisse der Gesellschaften nachgewiesen; seit dieser Zeit wird lediglich eine Bewegungsstatistik veröffentlicht, die bis in das Jahr 1878 zurückreicht. Die Bestandsstatistik macht nicht den Eindruck großer Genauigkeit, trotzdem mögen ihre Ergebnisse angegeben werden. Es waren vorhanden (a = Zahl, b = Nominalkapital in Mill. Frs.)

	Aktiengesellschaften		Kommanditgesellschaften auf Aktien	
	a	b	a	b
1878	161	337,1	26	26,1
1880	219	530,0	25	36,3
1884	487	946,3	19	18,8
1885	472	919,0	37	40,4
1886	440	829,8	26	23,1
1887	610	1484,7	44	78,6
1888	672	1611,3	31	34,7
1889	689	1721,3	25	35,3
1890	734	1961,9	21	42,5
1891	794	2323,8	18	34,3
1892	822	2231,1	29	28,8
1893	866	1935,8	22	32,9
1894	909	1863,1	23	48,7
1895	952	2113,3	10	5,7
1896	1088	2450,2	11	4,9
1897	1166	2643,8	14	14,0
1898	1128	2032,7	18	13,0
1899	1399	2635,5	33	57,4
1900	1354	3019,2	28	48,9

Nur die Zahl der vorhandenen Gesellschaften wird für die Jahre 1910—1913 im Annuaire International angeführt. Danach waren vorhanden

1910	3974	Gesellschaften
1911	4209	„
1912	4494	„
1913	4706	„ .

Das Kapital der 1910 existierenden Gesellschaften wird vom belgischen Statistischen Amt auf etwa 5½ Milliarden Frs. geschätzt.

2. Bewegungsstatistik. Die Bewegungsstatistik beschränkt sich auf Angaben über die Zahl der Gründungen, Auflösungen und Verlängerungen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, über das Kapital werden keine Mitteilungen gemacht. Es betrugen

im Jahresdurchschnitt bzw. Jahr	Aktiengesellschaften			Kommanditgesellschaften auf Aktien		
	Gründungen	Auflösungen	Verlängerungen	Gründungen	Auflösungen	Verlängerungen
1891/95	131	35	—	5	1	—
1895	216	36	—	5	5	—
1896	200	19	—	4	8	—
1897	277	16	—	3	–	—
1898	367	[illegible]	—	8	1	—
1899	516	79	—	12	1	—
1900	380	93	—	8	1	—
1901	249	73	1	3	2	—
1902	270	[illegible]	4	7	2	5
1903	265	175	8	2	—	5
1904	257	[illegible]	26	6	5	4
1905	250	134	101	—	5	7
1906	313	127	21	6	2	3
1907	331	127	10	3	5	3
1908	293	100	9	3	2	2
1909	391	128	10	3	2	—
1910	412	140	7	—	7	1
1911	489	[illegible]	19	2	3	1
1912	516	173	17	6	1	—
1913	447	[illegible]	[illegible]	1	1	1

Da die Aktiengesellschaften in Belgien auf höchstens 30 Jahre errichtet, aber dann verlängert werden können, ergeben die Zahlen über die Verlängerungen einen interessanten Einblick in die Lebensdauer der Gesellschaften. Diese scheint im Durchschnitt nicht sehr lang zu sein, da die Zahl der Verlängerungen im allgemeinen nicht sehr groß ist.

Die gegründeten und aufgelösten Gesellschaften werden nach Größenklassen getrennt ausgewiesen. Von den neuerrichteten Gesellschaften besaßen ein Kapital von

im Jahr	bis zu 100000 Frs.	100000 bis 500000 Frs	½—1 Mill. Frs.	1—5 Mill. Frs.	über 5 Mill. Frs.
1898	87	114	40	104	21
1899	98	130	100	130	49
1900	87	103	91	79	20
1901	[illegible]	95	46	36	3
1902	84	[illegible]	39	39	12
1903	104	57	32	33	2
1904	82	[illegible]	35	43	2
1905	91	77	32	[illegible]	8
1906	93	122	44	47	4
1907	113	112	40	51	12
1908	112	102	37	32	7
1909	142	109	52	46	6
1910	142	[illegible]	[illegible]	[illegible]	9
1911	146	[illegible]	53	[illegible]	10
1912	[illegible]	[illegible]	55	81	24
1913	[illegible]	[illegible]	60	67	12

Abgesehen von einer allmählichen Zunahme der Zahl der kleineren Gesellschaften läßt sich eine einheitliche Tendenz aus diesen Zahlen nicht ableiten.

3. Die Aktiengesellschaften nach Gewerbegruppen. Die von v. Juraschek in der 3. Auflage dieses Handwörterbuchs gegebene Uebersicht über die Verteilung der Aktiengesellschaften auf die Gewerbegruppen für die Jahre 1856, 1860, 1880 und 1900 bietet so widerspruchsvolle Zahlen, daß von einer Wiedergabe abgesehen werden soll. Statt dessen wird die für den Annuaire international de Statistique VII angefertigte Verteilung der Gesellschaften, die leider keine Angaben über das Kapital enthält, angeführt. Im Jahr 1910 entfielen von den Aktiengesellschaften auf

Koloniale Landwirtschaft		103
sonstige Ausbeutung der Erdoberfläche		101
Bergwerke		347
davon Kohlengruben	172	
„ Erzgruben	150	
Textilindustrie		163
Metallurgie		102
Keramische Industrie		66
Chemische Industrie		144
davon Papierfabriken	34	
Zuckerfabriken		59
Brauereien und Malzfabriken		124
Brennereien und Likörfabriken		20
Wasserwerke		16
sonstige Nahrungsmittelgewinnung		64
Baugewerbe		262
Kraftgewinnung und -verteilung		140
Kanäle und Eisenbahnen		73
Straßen- und Kleinbahnen		153
sonstigen Verkehr		60
Banken und Hypothekenbanken		219
Versicherungsgesellschaften		112
sonstige		1556
Insgesamt		3974

In der nach dem Schema des Internationalen Statistischen Institutes gegliederten

Aufstellung sind unter sonstigen fast 40% der Gesellschaften zusammengefaßt, so daß ein wirklich klares Bild über die Verteilung der Aktiengesellschaften auf die Gewerbegruppen nicht gewonnen werden kann. Ob etwas derartiges überhaupt möglich ist, wenn keine Angaben über das Kapital gemacht werden können, erscheint zweifelhaft. Unter diesem Vorbehalt ist auch die nachstehende Tabelle zu betrachten, in der die Gründungen, Auflösungen und Verlängerungen in den Jahren 1901—1912 nach Gewerbegruppen aufgeteilt sind.

Gewerbegruppe	Aktiengesellschaften			Kommanditgesellschaften auf Aktien		
	Gründungen	Auflösungen	Verlängerungen	Gründungen	Auflösungen	Verlängerungen
Versicherungsges.	100	25	11	—	—	—
Banken	215	94	26	5	5	6
Aus- u. Einfuhrhandel . .	65	40	2	1	2	—
Eisen- u. Metallhandel . .	22	-	-	—	1	—
Kleidungs- u. Möbelhandel	43	13	—	—	1	—
Nahrungsmittelhandel . .	131	65	6	4	1	1
sonstiger Handel	335	98	8	5	3	1
Brauereien	108	37	7	5	1	2
Brennereien	23	14	—	—	—	
Steinbrüche	97	30	8	1	1	2
Kohlenbergbau	83	64	1	—	—	1
sonstiger Bergbau	209	104	5	1	—	-
Gasanstalten	22	11	3	-	2	—
Druckerei u. Verlag . . .	117	48	3	2	2	2
Textilindustrie	115	40	15	3	2	—
keramische Industrie . .	112	60	4	1	1	1
metallurgische Industrie .	329	175	34	5	1	4
Mühlen	29	13	7	—	—	—
Papierfabriken	17	9	4	-	1	—
chemische Industrie . . .	62	37	1	-	1	—
Zuckerfabriken	32	30	13	1	1	1
Gerberei	22	7	—	1	—	1
Glashütten	44	33	10	—	—	1
sonstige Industrie	807	314	16	4	8	2
Telephon, Elektrizität . .	117	47	2	—	—	-
Eisenbahnen	28	18	5		—	-
Kleinbahnen	16	3		—	—	—
Schiffahrt	100	43	7	—	—	—
Straßenbahnen	55	27	19	—	—	4
sonstiger Verkehr	37	20	1	—	—	—
öffentliche Arbeiten . . .	244	41	6	1	—	—
sonstige	236	124	7	1	2	2
Insgesamt	3959	1713	234	41	36	31

4. Rentabilitätsstatistik. Nachweisungen über die finanziellen Erträgnisse sind nur bis zum Jahre 1900 veröffentlicht worden, in ihnen sind nach Größenklassen und Gewerbegruppen geordnet die Reingewinne und Verluste der Gesellschaften enthalten, Angaben über die Dividenden dagegen fehlen. Juraschek hat aus diesen Angaben in der 3. Auflage des Handwörterbuchs den Gewinn- bzw. Verlustüberschuß und sein Verhältnis zum Nominalkapital berechnet. Diese Berechnungen sind in der nachstehenden Tabelle, die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien umfaßt, verwendet worden. Es betrugen

im Jahre	Nominalkapital	Reingewinn	Verlust	Ueberschuß des Gewinns (+) oder Verlustes (—)	
	in Millionen Frs.				in % des Nominalkapitals
1878	363,2	11,2	26,4	— 15,1	— 4,1
1880	566,3	17,1	44,4	— 27,3	— 4,8
1884	965,3	29,1	15,9	+ 13,2	+ 1,4
1885	960,3	34,8	29,5	+ 5,3	+ 0,5
1890	2004,4	113,02	8,73	+ 104,29	+ 5,2
1895	2119,0	107,42	8,58	+ 98,84	+ 4,6
1900	3065,1	270,72	15,28	+ 255,44	+ 8,3

Literatur: [illegible] *Vol. 1, 1851—1860 Tome III, 1861—1875 Tome II,* [illegible] **Ad. Demeur,** [illegible] *en 1857, Bruxelles 1859.* — **Derselbe,** *Les so-*[illegible] *VII.* [illegible] **Eisfeld.**

7. Die Aktiengesellschaften in Niederland.

1. Bestandsstatistik. 2. Bewegungsstatistik. 3. Die Aktiengesellschaften nach Gewerbegruppen. 4. Rentabilitätsstatistik.

1. Bestandsstatistik. Die amtliche niederländische Statistik befaßt sich mit den Aktiengesellschaften nur insoweit, als sie aus den Materialien der Steuerstatistik Uebersichten über die Zahl, das Kapital und die Dividenden der Gesellschaften aufmacht und außerdem eine Zusammenstellung über die Zahl der neugegründeten Aktiengesellschaften gibt. Bis 1893/94 unterlagen die Aktiengesellschaften der Patentsteuer (Gewerbesteuer), durch G. v. 2. X. 1893 wurde eine Steuer auf Betriebs- und andere Einkommen eingeführt, die 1914 durch das Einkommensteuergesetz v. 19. XII. ersetzt wurde. Dazu kam noch das am 1. V. 1918 in Kraft tretende Dividenden- und Tantiemensteuergesetz. Die steuerlichen Aenderungen sind naturgemäß auf die Art und den Umfang des verarbeiteten Materiales von Bedeutung gewesen. So ist die starke Zunahme der Gesellschaften von 1893/94 auf 1894/95 zum Teil auf derartige Einflüsse zurückzuführen. In der nachstehenden Uebersicht wird die Zahl der jeweils vorhandenen Gesellschaften, ihr eingezahltes Kapital sowie die durchschnittliche Dividende in Prozenten des eingezahlten Kapitals gegeben. Die Verluste sind hierbei nicht berücksichtigt, ebenso ist das Kapital nicht ausgeschieden, auf das eine Dividende nicht verteilt worden ist. Die Durchschnittsgröße der Gesellschaften ist, nachdem sie zunächst gestiegen war, langsam gesunken, erst die letzten Jahre weisen wieder eine, wenn auch geringe, Zunahme auf. Das Durchschnittskapital betrug

1861/62	526 000 fl.	1895/96	370 000 fl.
1865/66	510 000 „	1900/01	300 000 „
1870/71	563 000 „	1905/06	270 000 „
1875/76	669 000 „	1910/11	239 000 „
1880/81	636 000 „	1915/16	231 000 „
1885/86	546 000 „	1917/18	254 000 „
1890/91	476 000 „		

	Zahl	eingezahltes Aktienkapital in Mill. fl.	Dividende in %
1861/62	[illegible]	149,5	[illegible]
1862/63	[illegible]	154,3	[illegible]
1863/64	[illegible]	189,4	[illegible]
1864/65	[illegible]	200,0	[illegible]
1865/66	[illegible]	[illegible]	6,32
1866/67	[illegible]	237,7	5,04
1867/68	449	[illegible]	4,82
1868/69	457	[illegible]	3,82
1869/70	459	258,6	4,77
1870/71	456	256,7	[illegible]
1871/72	[illegible]	[illegible]	4,96
1872/73	[illegible]	[illegible]	5,66
1873/74	[illegible]	[illegible]	7,62
1874/75	[illegible]	[illegible]	7,55
1875/76	[illegible]	326,0	6,33
1876/77	[illegible]	320,8	4,96
1877/78	477	[illegible]	5,86
1878/79	[illegible]	[illegible]	5,92
1879/80	511	[illegible]	4,80
1880/81	[illegible]	[illegible]	5,05
1884/85	[illegible]	354,5	5,94
1885/86	[illegible]	[illegible]	5,64
1886/87	[illegible]	[illegible]	5,00
1887/88	736	[illegible]	6,47
1888/89	795	[illegible]	[illegible]
1889/90	884	426,4	6,77
1890/91	957	455,9	8,11
1891/92	1 023	493,7	[illegible]
1892/93	1 066	[illegible]	[illegible]
1893/94	[illegible]	512,0	[illegible]
1894/95	1 735	639,8	5,82
1895/96	1 771	663,8	[illegible]
1896/97	2 115	[illegible]	4,80
1897/98	[illegible]	809,1	5,80
1898/99	[illegible]	868,5	5,88
1899/00	[illegible]	[illegible]	5,66
1900/01	[illegible]	1011,4	5,44
1901/02	[illegible]	1097,8	[illegible]
1902/03	[illegible]	1166,0	4,82
1903/04	[illegible]	[illegible]	4,97
1904/05	[illegible]	1224,0	[illegible]
1905/06	4 745	[illegible]	5,99
1906/07	[illegible]	[illegible]	8,67
1907/08	[illegible]	1468,8	6,47
1908/09	[illegible]	[illegible]	7,20
1909/10	[illegible]	[illegible]	6,51
1910/11	[illegible]	1644,7	6,60
1911/12	7 660	1779,0	7,73
1912/13	8 722	1899,6	7,98
1913/14	[illegible]	2132,0	9,00
1914/15	[illegible]	2 206,1	[illegible]
1915/16	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1916/17	[illegible]	[illegible]	11,03
1917/18	11 668	2864,5	9,77

An steuerzahlenden Handelsgesellschaften, die in anderen Rechtsformen als der der Aktiengesellschaft (Naamlooze Vennootschap) betrieben wurden, waren vorhanden

Tabelle siehe Seite 178.

2. Bewegungsstatistik. Die von der amtlichen Statistik in den Maandcijfers gegebenen Zahlen über die Gründung von Aktiengesellschaften, deren Statuten im

	Kommanditgesellschaften auf Aktien	Reedereien	Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit	andere Gesellschaften
1901/02	79	?	[illegible]	
1902/03	57	?	53	
1903/04	50	55	4	63
1904/05	67	43	4	64
1905/06	75	23	3	65
1906/07	65	16	8	61
1907/08	74	35	5	61
1908/09	82	33	3	63
1909/10	66	25	7	61
1910/11	89	15	5	66
1911/12	85	11	11	70
1912/13	82	14	7	70
1913/14	93	12	10	75
1914/15	96	15	5	76
1915/16	65	?	?	63
1916/17	71	?	?	60

Staatsanzeiger veröffentlicht wurden, weichen meistens um ein geringes von den Zahlen ab, die Van Nierop & Baak in ihrem jährlich erscheinenden Buch über die Aktiengesellschaften anführen. Der nachfolgenden Untersuchung sind die letztgenannten Zahlen zugrunde gelegt.

Das Kapital der niederländischen Aktiengesellschaften wird gewöhnlich höher bemessen, als es zunächst erforderlich ist. Auf das untergebrachte Kapital erfolgen zunächst nur Teileinzahlungen und zwar nicht nur bei solchen Gesellschaften, deren Eigenkapital hauptsächlich Garantiefunktionen ausübt wie bei Hypothekenbanken und Versicherungsgesellschaften, sondern auch bei zahlreichen anderen Gesellschaften. Das Verhältnis des eingezahlten Kapitals zum ausgegebenen und Gesamtkapital sowie des ausgegebenen Kapitals zum Gesamtkapital ergibt sich aus nachstehender Uebersicht. Es betrugen bei den in den einzelnen Zeiträumen neugegründeten Gesellschaften

im Jahrfünft	das ausgegebene Kapital	das eingezahlte Kapital	
	in % des Gesamtkapitals		in % des ausgegebenen Kapitals
1882/86	64,4	45,2	70,1
1887/91	70,1	58,6	83,5
1892/96	70,6	60,2	85,4
1897/01	62,6	53,1	84,8
1902/06	60,3	53,6	88,9
1907/11	57,8	52,4	90,6
1912/16	45,8	40,3	87,9

Die Neugründungen beliefen sich

Jahr	Zahl	Aktienkapital insgesamt	ausgegeben	eingezahlt
		in Mill. Gulden		
1882	82	33,0	20,5	12,7
1883	80	[illegible]	19,4	11,0
1884	81	26,4	20,2	16,0
1885	87	22,7	20,3	17,0
1886	80	18,8	9,6	6,4
1887	166	33,9	27,9	22,3
1888	116	68,1	41,0	30,4
1889	123	59,8	41,8	32,0
1890	175	72,9	51,8	45,3
1891	149	80,6	58,6	54,7
1892	128	47,9	32,8	30,1
1893	138	35,9	22,8	18,8
1894	179	52,0	36,5	27,0
1895	201	54,0	42,5	38,0
1896	309	93,4	65,7	56,3
1897	298	117,9	87,4	78,8
1898	335	112,9	70,1	61,0
1899	381	134,2	91,2	71,0
1900	350	139,5	75,9	59,6
1901	436	126,5	70,1	64,5
1902	[illegible]	143,8	79,3	71,4
1903	527	156,8	91,0	81,0
1904	469	89,3	54,2	46,9
1905	476	101,5	63,4	57,1
1906	482	99,2	68,2	60,2
1907	597	198,1	152,4	137,2
1908	650	128,9	61,0	57,4
1909	665	134,1	80,6	72,7
1910	830	181,1	92,0	81,7
1911	1089	225,8	115,6	105,7
1912	1269	197,6	90,7	81,0
1913	1102	169,0	91,5	80,3
1914	793	173,4	81,7	69,0
1915	563	89,8	38,9	34,3
1916	1074	254,4	102,2	91,2
1917	1385	495,1	225,7	171,4
1918	1038	335,9	147,2	110,3
1919	1012	346,7	135,4	124,9
1920	1319	931,8	444,7	398,3

Das Durchschnittskapital der Neugründungen hat besonders in der letzten Zeit stark abgenommen, es betrug in 1000 Gulden

im Jahrfünft	Gesamt-	ausgegebenes	eingezahltes
	Kapital		
1882/86	340	220	154
1887/91	471	330	270
1892/96	297	210	172
1897/01	350	219	186
1902/06	242	146	130
1907/11	228	132	120
1912/16	184	84	74

Insgesamt sind in der Zeit von 1882—1918 17296 Gesellschaften gegründet worden; da Ende 1918 aber nur ca. 11000 Gesellschaften mehr als 1881 bestanden, sind inzwischen

ca. 6300 Gesellschaften wieder verschwunden. Dieser Vergleich wird jedoch nur annähernd zutreffen, da es nicht sicher ist, ob die Steuerstatistik wirklich alle vorhandenen Gesellschaften umfaßt.

Nach der Konkursstatistik wurde das Konkursverfahren eröffnet

		Gesellschaften			Gesellschaften
[illegible]	über	[illegible]	1907	über	[illegible]
1898	„	[illegible]	1908	„	[illegible]
1899	„	[illegible]	1909	„	[illegible]
1900	„	[illegible]	1910	„	[illegible]
1901	„	[illegible]	1911	„	28
1902	„	[illegible]	1912	„	22

		Gesellschaften			Gesellschaften
[illegible]	„	[illegible]	[illegible]	„	[illegible]
1904	„	9	1914	„	36
1905	„	20	1915	„	28
1906	„	10	1916	„	33

Ueber die Kapitalserhöhungen und -herabsetzungen, sowie über die Liquidation von Aktiengesellschaften liegen Statistiken nicht vor.

3. **Die Aktiengesellschaften nach Gewerbegruppen.** Von den nach der Steuerstatistik vorhandenen Aktiengesellschaften entfielen (a = Zahl, b = eingezahltes Kapital in Mill. Gulden) auf

	[illegible]		1900/01		1906/07		1917/18	
	a	b	a	b	a	b	a	b
Bergbau	?	?	?	?	73	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Petroleum	?	?	?	?	46	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Kaffeepflanzungen	?	?	?	?	[illegible]	27,0	[illegible]	[illegible]
Tabakpflanzungen	?	?	?	?	40	[illegible]	[illegible]	[illegible]
sonstige Pflanzungen	?	?	?	?	140	74,3	278	207,6
Margarinefabriken	?	?	?	?	11	10,0	[illegible]	88,8
Rohrzuckerfabriken	?	?	?	?	44	[illegible]	[illegible]	62,4
Maschinenfabriken	15	2,8	[illegible]	11,2	97	18,5	[illegible]	72,8
Textilindustrie	[illegible]	5,7	27	7,3	49	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Großhandel	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	252	105,0	920	[illegible]
Kleinhandel			[illegible]	8,4	[illegible]	[illegible]	390	47,3
Grundstückshandel	?	?	?	?	[illegible]	33,5	[illegible]	[illegible]
Hausbau u. Hausverwaltung	?	?	?	?	849	[illegible]	2028	[illegible]
Seeschiffahrt	?	?	[illegible]	[illegible]	77	95,6	[illegible]	214,4
Binnenschiffahrt	?	?			[illegible]	16,6	2146	38,0
Eisenbahnen	[illegible]	[illegible]	27	[illegible]	[illegible]	96,6	34	[illegible]
Straßenbahnen	[illegible]	[illegible]	[illegible]	11,2	[illegible]	[illegible]	81	68,3
Hypothekenbanken	11	3,9	[illegible]	[illegible]	77	18,2	[illegible]	32,4
andere Banken u. Kreditinst.	[illegible]	[illegible]	119	[illegible]	179	[illegible]	466	[illegible]
Versicherung	[illegible]	[illegible]	[illegible]	18,4	266	22,4	335	[illegible]
andere	[illegible]	100,8	[illegible]	609,6	[illegible]	297,7	[illegible]	[illegible]
insgesamt	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1011,5	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Unter den Gesellschaften fallen besonders die Gruppen Hausbau und Hausverwaltung sowie Binnenschiffahrt durch die große Anzahl der Gesellschaften auf, zumal auf die einzelne Gesellschaft ein wesentlich unter dem Durchschnitt bleibendes Kapital entfällt. Bei einem Durchschnittskapital von 254 000 fl. für sämtliche Gesellschaften kommt auf die Hausgesellschaften ein solches von 53 100 fl. und auf die Binnenschifffahrtsgesellschaften ein solches von nur 17 700 fl. Aehnlich wie in Deutschland, wo häufig für einzelne Häuser Gesellschaften mit beschränkter Haftung gebildet worden sind, ist auch in Niederland verfahren worden. Bei den Binnenschiffahrtsgesellschaften wurde diese Methode auf die einzelnen Kähne und Schlepper der Reedereien angewendet, um dadurch die Haftung bei etwaigen Zusammenstößen auf den Wert des Schiffes zu beschränken, das den Zusammenstoß verursacht hatte.

Die Bedeutung, welche die niederländischen Kolonien für das Mutterland besitzen, zeigt die in den letzten Jahren vorgenommene Aufgliederung der Gesellschaften nach dem Tätigkeitsgebiet. Da die Gruppierung für 1917/18 von der für die Vorjahre abweicht, wird nur die Aufteilung für dieses Jahr gegeben. Von den Gesellschaften waren (a = Zahl, b = eingezahltes Kapital in Mill. Gulden) ausschließlich oder hauptsächlich tätig

	a	b
in Niederland	10 838	1 056,7
„ Ostindien	524	543,8
„ Westindien	24	[illegible]
„ Niederland und den Kolonien	112	348,7
alle übrigen Gesellschaften und Vereinigungen	170	298,6

Von den Neugründungen entfielen nach der dem Jahrbuch von Van Nierop & Baak beigegebenen Uebersicht . . . Gesellschaften auf folgende Gewerbegruppen:

Jahr	Banken u. Kreditinstitute (einschl. Hypothekenb.)	Baugesellschaften	Pflanzungsgesellschaften	Chemische, Gas- u. Oelindustrie	Textilindustrie	Stein-, Eisen-, Maschinenindustrie	Großhandel	Schiffahrtsgesellschaften	Fischereigesellschaften	Versicherungsgesellschaften
1900	22	73	20	11	3	21	36	43	3	15
1901	28	98	26	7	3	10	29	57	5	16
1902	23	109	25	15	4	16	40	86	5	20
1903	32	146	33	11	3	14	52	69	12	16
1904	25	90	22	17	2	16	47	111	12	12
1905	23	80	19	19	7	19	68	88	7	9
1906	11	70	26	8	1	21	72	83	17	10
1907	23	81	44	14	5	18	58	143	4	11
1908	26	133	19	15	5	20	75	159	13	9
1909	21	120	42	23	—	19	121	135	7	17
1910	35	101	72	20	4	17	107	179	12	18
1911	45	280	57	15	2	10	153	278	20	15
1912	41	351	32	14	4	33	155	321	39	7
1913	34	187	58	25	8	33	153	294	31	9
1914	39	73	27	17	7	29	120	194	19	12
1915	54	47	12	14	10	13	114	122	26	16
1916	34	102	26	24	5	33	164	219	114	19
1917	45	141	41	22	18	85	278	317	97	17
1918	29	79	25	14	13	73	223	217	31	32
1919	35	42	10	20	14	58	234	106	38	38

4. Rentabilitätsstatistik. Die Rentabilität der niederländischen Aktiengesellschaften kommt bereits in der auf S. 177 gegebenen Tabelle über den jeweiligen Bestand zum Ausdruck. Der als Dividende eingesetzte Satz ist in der Weise errechnet, daß der als Dividende gezahlte Betrag ins Verhältnis zu dem gesamten Aktienkapital gesetzt, also auch auf den Teil des Aktienkapitals bezogen worden ist, auf den keine Dividende gezahlt wurde. Sondert man die Gesellschaften aus, die Dividende gezahlt haben, dann ergibt sich folgendes Bild

Jahr	Zahl	eingezahltes Kapital in Mill. fl.	Dividende in %	
			von Spalte 3	des Gesamtkapitals
1907/08	2377	847,0	11,22	6,47
1908/09	2568	953,9	11,42	7,20
1909/10	2664	1014,9	10,20	6,51
1910/11	2842	1030,2	10,53	6,60
1911/12	3174	1190,4	11,55	7,73
1912/13	3507	1316,3	11,52	7,98
1913/14	3915	1496,8	12,81	9,00
1914/15	3785	1447,9	12,37	8,12
1915/16	3751	1532,7	12,62	8,16
1916/17	4244	1732,7	16,15	11,03
1917/18	4440	1742,2	16,06	9,77

Der Anteil des dividendenbeziehenden Kapitals am Gesamtkapital betrug

1907/08	57,6 %	1913/14	70,2 %
1908/09	63,0 %	1914/15	65,6 %
1909/10	64,0 %	1915/16	64,6 %
1910/11	62,6 %	1916/17	68,3 %
1911/12	67,0 %	1917/18	60,8 %
1912/13	69,2 %		

Infolge der Einführung der Dividendensteuer am 1. V. 1918 sind die Zahlen für die Jahre von 1918/19 ab nicht mehr mit den Vorjahren vergleichbar, da die Statistik nur die dieser Steuer unterliegenden Gesellschaften ausweist. Im Jahre 1918/19 haben 1990 Gesellschaften mit einem eingezahlten Kapital von 1091,2 Mill. fl. steuerpflichtige Dividende verteilt, die sich im Durchschnitt auf 14,84% belief.

Bei einigen bedeutenderen Gewerbegruppen entwickelte sich der auf das dividendenbeziehende Kapital berechnete durchschnittliche Dividendensatz, wie folgt

Tabelle siehe Seite 181.

Aus einem Vergleich der beiden Zahlenreihen für 1914/15 ergibt sich, daß ein sehr verschieden großer Teil des Gesamtkapitals in den einzelnen Gewerbegruppen Dividende bezog.

Literatur: *Staatkundig en Staathuishoudkundig Jaarboekje voor 1853 ff., Amsterdam 1858 ff.* —

Jahr	Petroleum-gesellschaften	Kaffeepflanzungen	Tabakpflanzungen	Maschinenfabriken	Textilindustrie	Großhandel	Seeschiffahrt	Binnenschiffahrt	Hypothekenbanken	andere Banken u. Kreditinstitute
1907/08	[illegible]	5,47	[illegible]	[illegible]	11,29	[illegible]	[illegible]	8,88	[illegible]	[illegible]
1908/09	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	8,29	[illegible]	8,86
1909/10	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	11,86	[illegible]	[illegible]	[illegible]	6,57
1910/11	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	8,65	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1911/12	[illegible]	[illegible]	[illegible]	10,66	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	7,35
1912/13	[illegible]	[illegible]	[illegible]	13,22	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	11,02	[illegible]
1913/14	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	6,91
1914/15	[illegible]	18,35	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	8,53	[illegible]	7,73
1915/16	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	16,84	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1916/17	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	17,76	18,82	[illegible]	[illegible]	12,28	[illegible]
1917/18	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Auf das gesamte, in der Gewerbegruppe vorhandene Kapital bezogen, betrug die Dividende

1914/15	[illegible]	2,25	[illegible]	10,02	[illegible]	9,57	5,80	3,53	[illegible]	[illegible]

[illegible] seit 1897 door het Centraal Bureau v. d. Statistiek, [illegible] Vennootschappen volgens de Patentregisters over [illegible] Bijdragen van het Statistisch Instituut, 1.—8. Jg., 1885—1892. — **Maandcijfers**, *uitgeg. door de Centrale Commissie v. d. Statistiek, 's-Gravenhage [illegible]* — **Van Nierop en Baak**, *[illegible] Jg. 19., [illegible]* — **R. v. d. Borght**, *Zur Statistik des niederländischen Aktienwesens, im Frankfurter Aktionär, Nr. 1635, 1644, 1646, 1649 vom 13. Jan., 1., 15., [illegible]* — **E. J. J. van der Heyden**, *De ontwikkeling van de Naamlooze Vennootschap in Nederland voor de Codificatie, den Haag 1908.* — **S. van Brakel**, *de Hollandsche handelscompagnieën der 17e eeuw, den Haag 1908.*

Eisfeld.

8. Die Aktiengesellschaften in Niederländisch-Ostindien.

Die niederländisch-indische Statistik beschränkt sich auf die Ermittlung der neugegründeten Aktiengesellschaften; eine Bestandsstatistik wird nicht gegeben. Gegründet wurden (a = Zahl, b = eingezahltes Kapital in Mill. Gulden)

	a	b		a	b
1910	182	38,9	1915	110	10,0
1911	183	19,1	1916	223	19,6
1912	233	23,5	1917	281	24,2
1913	205	15,0	1918	280	32,9
1914	124	7,8			

Unter diesen stehen an erster Stelle die Pflanzungs- und Handelsgesellschaften, auf die

1910	95%	1913	82%	1916	87%
1911	86%	1914	87%	1917	74%
1912	86%	1915	83%	1918	70%

des Kapitals der Neugründungen entfielen. Insgesamt wurden in den Jahren 1910 bis 1918 1827 Gesellschaften mit 191,5 Mill. fl. errichtet, die sich verteilten (a = Zahl, b = eingezahltes Kapital in Mill. Gulden) auf

	a	b
Urproduktion	468	91,1
Industrie	[illegible]	[illegible]
Verkehr	67	4,7
Handel	918	68,6
sonstiges	58	4,9.

Außer den niederländisch-indischen Gesellschaften arbeiten zahlreiche Gesellschaften, deren Sitz sich in Niederland oder anderen europäischen Ländern befindet, in Niederländisch-Indien. Nach der niederländischen Aktiengesellschaftsstatistik waren 1917/18 ausschließlich oder vorwiegend in Ostindien tätig 524 Gesellschaften mit einem eingezahlten Kapital von 543 Mill. Gulden. Hiervon entfielen auf (a = Zahl, b = eingezahltes Kapital in Mill. fl.):

	a	b
Bergbau	22	25,1
Petroleumgewinnung	26	76,0
Kaffeepflanzungen	58	17,1
Tabakpflanzungen	31	40,8
Kautschukgewinnung	80	76,9
sonstige Pflanzungen	168	115,5
Rohrzuckerfabriken	52	62,4
Eisen- und Straßenbahnen	15	52,0
Großhandel	14	22,2

Hierzu kommt noch ein Teil der 112 Gesellschaften mit 348,7 Mill. fl. Kapital, deren Tätigkeit sich auf Niederland und die Kolonien erstreckt.

Literatur: **Maandcijfers** *betr. Nederland en de kolonien 1910—1918, den Haag.* — *Annuaire international de Statistique VII, La Haye 1920.*

Eisfeld.

9. Die Aktiengesellschaften in der Schweiz.

1. Bestandsstatistik. 2. Bewegungsstatistik. 3. Die Aktiengesellschaften nach Gewerbegruppen. 4. Die Rentabilität der Aktiengesellschaften. 5. Die Verteilung nach dem Gesellschaftssitz. 6. Ausländische Aktiengesellschaften.

1. Bestandsstatistik. Die amtliche schweizer Aktiengesellschaftsstatistik beginnt mit dem Jahre 1901, in dem unter Benutzung des Handelsamtsblattes eine Bestandsaufnahme durchgeführt wurde. Da nach dem schweizer Obligationenrecht die Aktiengesellschaften nicht verpflichtet waren, Bilanzen zu veröffentlichen, mußte sich die Erhebung auf die Ermittlung des Grundkapitals und der Aktiengröße sowie auf den Gegenstand der Aktiengesellschaft beschränken. Außerdem konnte nur noch das Gründungsjahr der damals bestehenden Gesellschaften ermittelt werden. Von den am 31. XII. 1901 vorhandenen 2056 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 1881 Mill. Frs. stammten

aus den Jahren		
1891–1901	53,1 % d. Ges.	m. 36,7 % d. Kapitals
1871–1890	34,0 % „ „	„ 34,1 % „ „
1851–1870	11,1 % „ „	„ 24,3 % „ „
aus früherer Zeit	1,8 % „ „	„ 4,9 % „ „

Die älteste Aktiengesellschaft, die Société des eaux thermales de Loèche-les-Bains, wurde im 17. Jahrh. errichtet.

Im Jahre 1901 bestanden 7 Gesellschaften mit einem Kapital von weniger als 1000 Frs., 300 Gesellschaften besaßen ein geringeres Kapital als 10 000 Frs., 971 Gesellschaften ein solches von weniger als 100 000 Frs. Das Kapital dieser Gesellschaften belief sich auf 35,2 Mill. Frs. Ein Kapital von weniger als 1 Mill. Frs. besaßen 1789 oder 87% aller Gesellschaften, ihr Kapital betrug 339,5 Mill. Frs. oder 18% des Gesamtkapitals. Ueber 10 Mill. Frs. Kapital besaßen nur 27 Gesellschaften, deren Kapital von 799 Mill. Frs. allerdings 42,5% des Kapitals sämtlicher Aktiengesellschaften ausmachte.

Da das schweizer Aktienrecht keine Begrenzung der Aktiengröße nach unten kennt, bestehen zahlreiche Gesellschaften mit sehr kleinen Aktien. Etwa $^4/_5$ aller Aktiengesellschaften mit ungefähr $^2/_3$ des gesamten Aktienkapitals besaßen 1901 Aktien mit einem Nennwert bis zu 500 Frs. Im Jahre 1901 lauteten die Aktien auf einen Betrag

	bei ... Gesellschaften	mit einem Aktienkapital von .... Tausend Frs.
bis zu 10 Frs.	[illegible]	945
von 11— 25 „	[illegible]	5 7[illegible]5
26— 50 „	145	4 008
51— 100 „	297	25 837
101— 250 „	263	143 552
251— 500 „	801	1 041 532
501—1000 „	257	305 125
1001—2500 „	41	80 114
2501—5000 „	80	150 858
über 5000 „	10	10 570
	2056	1 881 595

Von den Aktien waren in Form von Inhaberaktien 1,302 Mill. Frs., in Form von Namenaktien 579 Mill. Frs. ausgegeben. Letztere Form haben besonders zahlreiche kleine Gesellschaften gewählt.

Die Zahl der am 31. XII. 1901 vorhandenen Gesellschaften betrug 2056 mit einem Aktienkapital von 1881 Mill. Frs., sie stieg bis Ende 1918 auf 6662 Gesellschaften mit 4545 Mill. Frs.; danach haben die Aktiengesellschaften der Zahl nach um 228%, dem Kapital nach nur um 141% zugenommen. Die Durchschnittsgröße der Aktiengesellschaften hat somit abgenommen, sie sank von 915 000 Frs. 1901 auf 682 000 Frs.

Ueber den Stand der Aktiengesellschaften in den einzelnen Jahren unterrichtet die dem nächsten Abschnitt beigefügte Uebersicht über Stand und Bewegung der Gesellschaften.

2. Bewegungsstatistik. In der nachstehenden Tabelle ist die Entwicklung der Aktiengesellschaften seit 1901 dargestellt. Bei dem Zuwachs wird zwischen Neugründungen und Kapitalerhöhungen unterschieden, bei der Abnahme sind Auflösungen und Kapitalverminderungen getrennt. In den Jahren 1902—1918 wurden insgesamt 6465 Gesellschaften mit 2442 Mill. Frs. Kapital neu gegründet, hierzu kamen Kapitalerhöhungen im Betrage von 1672 Mill. Frs. Unter den Neugründungen befanden sich 1813 Gesellschaften mit 770 Mill. Frs. Kapital, die aus bestehenden Privatgeschäften hervorgegangen sind. Das Durchschnittskapital dieser Gesellschaften belief sich auf 425 000 Frs. gegen 378 000 Frs. bei sämtlichen Neugründungen. Der Anteil der Umgründungen an den Gründungen überhaupt betrug der Zahl nach 28,4%, dem Kapital nach 31,5%. Aufgelöst wurden im gleichen Zeitraum 1859 Gesellschaften mit 1175 Mill. Frs. Kapital, zuzüglich 277 Mill. Frs. Kapitalverminderungen ergibt sich eine Abnahme um 1452 Mill. Frs., so daß die reine Zunahme sich auf 4606 Gesellschaften mit 2658 Mill. Frs. Kapital beläuft.

(a = Zahl, b = Kapital in Mill. Frs.)

Jahr	Bestand am 1. Januar		Zuwachs: Neugründungen		Zuwachs: Kapitalerhöhungen		Abnahme: Auflösungen		Abnahme: Kapitalvermind.		Zunahme	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
1902	2056	[illegible]	[illegible]	73	[illegible]	17	[illegible]	[illegible]	24	9	147	−80
1903	[illegible]	[illegible]	[illegible]	75	[illegible]	24	[illegible]	144	[illegible]	[illegible]	237	[illegible]
1904	[illegible]	[illegible]	220	99	[illegible]	[illegible]	90	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]	[illegible]
1905	[illegible]	[illegible]	256	97	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	21	7	[illegible]	[illegible]
1906	[illegible]	2000	[illegible]	132	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	5	[illegible]	270
1907	2949	[illegible]	267	206	[illegible]	73	[illegible]	[illegible]	41	20	[illegible]	200
1908	[illegible]	[illegible]	278	84	[illegible]	[illegible]	94	33	[illegible]	[illegible]	[illegible]	128
1909	[illegible]	[illegible]	362	[illegible]	[illegible]	79	[illegible]	88	41	[illegible]	252	[illegible]
1910	3547	2723	[illegible]	[illegible]	[illegible]	92	107	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	240
1911	[illegible]	[illegible]	[illegible]	262	[illegible]	99	[illegible]	[illegible]	53	[illegible]	434	[illegible]
1912	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	132	147	[illegible]	18	483	[illegible]
1913	[illegible]	[illegible]	455	140	[illegible]	54	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	311	[illegible]
1914	[illegible]	[illegible]	393	223	[illegible]	94	117	67	39	[illegible]	276	[illegible]
1915	[illegible]	3777	[illegible]	[illegible]	94	[illegible]	128	[illegible]	73	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1916	5593	3802	[illegible]	[illegible]	[illegible]	79	[illegible]	49	[illegible]	12	257	81
1917	[illegible]	[illegible]	[illegible]	183	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	406	286
1918	[illegible]	4170	[illegible]	205	266	249	172	53	[illegible]	26	[illegible]	375

In den Jahren 1902 und 1903 ergab sich infolge der Auflösung von Eisenbahngesellschaften, deren Netz verstaatlicht wurde, eine Verminderung des Bestandes um 141 Mill. Frs. Seitdem hat sich der Bestand dauernd erhöht. Besonders starke Zunahme wiesen die Jahre 1906/07 sowie 1910/12 auf. In den Jahren 1917 und 1918 machte sich auch im Aktienwesen die Kriegskonjunktur geltend, indem nicht nur zahlreiche Neugründungen, sondern auch erhebliche, die Umgründungen übertreffende, Kapitalerhöhungen stattfanden.

3. Die Aktiengesellschaften nach Gewerbegruppen. Die Verteilung der Aktiengesellschaften auf die Gewerbegruppen ergibt sich aus nachstehender Tabelle.

(a = Zahl, b = Kapital in Mill. Frs.)

Jahr	Urproduktion		Industrie		Handel		Verkehr		sonstige	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
1901	142	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	840	[illegible]	482	179	[illegible]
1902	[illegible]	79	773	459	874	867	221	[illegible]	183	17
1903	[illegible]	97	798	[illegible]	[illegible]	894	227	[illegible]	[illegible]	20
1904	[illegible]	97	826	[illegible]	1143	956	241	282	195	20
1905	[illegible]	112	887	[illegible]	1236	[illegible]	[illegible]	291	200	21
1906	[illegible]	128	967	[illegible]	[illegible]	[illegible]	269	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1907	200	162	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	271	[illegible]	204	[illegible]
1908	207	177	[illegible]	733	[illegible]	[illegible]	280	377	212	21
1909	221	[illegible]	1117	[illegible]	1704	[illegible]	289	[illegible]	[illegible]	22
1910	227	[illegible]	[illegible]	782	1979	1591	[illegible]	[illegible]	223	[illegible]
1911	248	243	1222	825	2325	[illegible]	[illegible]	[illegible]	235	[illegible]
1912	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	2697	[illegible]	[illegible]	400	242	33
1913	[illegible]	276	1335	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	406	247	33
1914	269	320	[illegible]	1003	[illegible]	2004	353	[illegible]	[illegible]	33
1915	268	[illegible]	1457	996	[illegible]	2039	354	417	[illegible]	33
1916	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	415	256	34
1917	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	3622	[illegible]	[illegible]	423	258	33
1918	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	2839	2426	[illegible]	425	[illegible]	33

Danach haben sich von 1901—1918 erhöht

bei		die Zahl	das Kapital
Urproduktion	um	118 %	386 %
Industrie	„	154 %	177 %
Handel	„	266 %	189 %
Verkehr	„	41 %	— 12 %
übrigen Gesellsch.	„	42 %	94 %
Insgesamt	um	224 %	142 %

Eine Erhebung über den Stand des Betriebskapitals der Aktiengesellschaften am 31. XII. 1892, bei der lediglich das Aktienkapital und die ausstehenden Obligationen ermittelt wurden, ermöglicht einen Vergleich der Entwicklung des Aktienwesens in den einzelnen Gewerbegruppen. Das Aktienkapital betrug am 31./XII. in Mill. Frs.

in	1892	1901	1917
I. Urproduktion	43	78	367
1. Ausbeutung d. Erdrinde	42	63	315
2. Bearbeitung d. Bodens	1	15	51
II. Industrie	224	462	1158
1. Nahrungs- und Genußmittel	44	108	247
2. Kleidung	1	3	38
3. Bau	18	26	75
4. Textil	54	113	215
5. Chemische	41	57	141
6. Papier und Leder	—	15	28
7. Maschinen und Metalle	58	120	373
8. Polygraphische	5	10	38
III. Handel	698	840	2187
1. eigentlicher Handel	34	9	241
2. Terrain und Bau	35	52	105
3. Geld, Kredit und Versicherung	602	732	1632
davon Banken	?	644	1516
4. Hotels u. Wirtschaften	25	40	127
5. sonstiger Handel	—	5	10
IV. Verkehr	424	482	423
V. sonstige Zwecke	8	17	33
Insgesamt	1399	1881	4170

Der Anteil der Gewerbeabteilungen am Gesamtkapital betrug

bei	1892	1901	1917
Urproduktion	3,1 %	4,2 %	8,8 %
Industrie	16,0 %	24,6 %	27,8 %
Handel	50,0 %	44,7 %	52,4 %
Verkehr	30,3 %	25,6 %	10,2 %

Da, wie erwähnt, die Betätigungsmöglichkeit im Verkehrsgewerbe geringer geworden ist, sank der Anteil der Verkehrsgesellschaften von 30,3% auf 10,2%, während Urproduktion und Industrie ihren Anteil entsprechend erhöhten. Wegen der Bankstatistik, die in der Schweiz besonders ausführlich bearbeitet wird, sei auf den Art. „Banken in der Schweiz" verwiesen.

4. Die Rentabilität der Aktiengesellschaften. Eine fortlaufende Rentabilitätsstatistik ist in der Schweiz bisher noch nicht geführt worden. Lediglich für das Jahr 1917 ist vom Eidgenössischen Statistischen Bureau, anscheinend als Unterlage für Steuerprojekte, eine Aufstellung über die Dividendenausschüttung von 777 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 2799 Mill. Frs. angefertigt worden. Die Untersuchung erstreckt sich sonach auf 12,4% der Gesellschaften und 67,1% des Kapitals. Es wurden berücksichtigt

Siehe untenstehende Tabelle.

Von dem in den Gewerbeabteilungen überhaupt arbeitenden Aktienkapital waren erfaßt bei

bei	
der Urproduktion	50,8 %
der Industrie	69,6 %
dem Handel	64,9 %
dem Verkehr	89,3 %
den sonstigen Gesellschaften	22,7 %
Insgesamt	67,1 %.

Zahl der Gesellschaften	Gewerbe-Abteilung	Nominal- Kapital in Millionen Frs.	Dividendenberechtigtes Kapital in Millionen Frs.	Dividende in Millionen Frs.	Dividende in % des dividendenberechtigten Kapitals
57	Urproduktion	186	160	11,0	6,87
225	Industrie	807	772	84,9	11,00
308	Handel	1420	1173	62,5	5,32
181	Verkehr	377	369	2,0	0,55
6	sonstiges	7	7	0,1	1,58
777	insgesamt	2799	2483	160,7	64,7

Für die wichtigeren Gewerbegruppen wurden folgende Durchschnittsdividenden ermittelt (der Anteil des erfaßten Kapitals am Gruppenkapital ist in der Klammer beigefügt):

Chemische Industrie	20,92 %	(41,6 %)
Versicherung	16,29 %	(99,7 %)
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	12,50 %	(80,9 %)
Maschinen- u. Metallindustrie	11,12 %	(77,8 %)
Bekleidungsgewerbe	9,50 %	(57,1 %)
Papier- und Lederindustrie	8,61 %	(57,9 %)
Bodenbearbeitung	8,26 %	(18,0 %)
Textilindustrie	7,88 %	(84,2 %)
Ausbeutung der Erdrinde und der Naturkräfte	6,85 %	(56,1 %)
eigentlicher Handel	6,42 %	(16,1 %)
Banken	5,33 %	(77,1 %)
Polygraphische Industrie	0,85 %	(22,1 %)
Hotels und Wirtschaften	0,56 %	(58,1 %)

Weitergehende Schlüsse auf die übliche Rentabilität lassen sich aus dem Material nicht ziehen, da es nicht vollständig genug ist und da außerdem das Jahr der Erhebung infolge der Kriegskonjunktur nicht als typisch angesehen werden kann.

5. Die Verteilung nach dem Gesellschaftssitz. Von den am 31. XII. 1901 bestehenden Aktiengesellschaften hatten ihren Sitz

im Kanton	Gesellschaften		Kapital in Mill. Frs.	
Zürich	[illegible]	[illegible]	497 =	[illegible]
Basel-Stadt .	[illegible]	4,8%	[illegible] =	13,4%
Bern	[illegible]	[illegible]	225 =	12,0%
Genf	302	[illegible]	200 =	[illegible]
Vaud	[illegible]	[illegible]	132 =	[illegible]
St. Gallen . .	[illegible]	[illegible]	118 =	[illegible]
Luzern . . .	71	3,4%	96 =	[illegible]
den 18 übrigen	[illegible]	[illegible]	361 =	19,3%
	[illegible]	[illegible]	1881 =	100,0%

Ueber die Hälfte des gesamten Kapitals entfiel danach auf Gesellschaften, die ihren Sitz in Zürich, Basel-Stadt und Bern hatten. Besonders in den beiden ersten Kantonen waren die großen Aktiengesellschaften (vor allem Banken) vertreten; dies kommt im Durchschnittskapital zum Ausdruck, das in Zürich 2 070 000 Frs., in Basel-Stadt 2 570 000 Frs., in den 18 übrigen Kantonen dagegen 550 000 Frs. beträgt.

6. Ausländische Aktiengesellschaften in der Schweiz. Die Nachweisung der in der Schweiz tätigen ausländischen Aktiengesellschaften ist nicht geeignet, ein Bild von der Bedeutung dieser Gesellschaften für das Schweizer Wirtschaftsleben zu geben, da sie keine Angaben über das in der Schweiz wirklich arbeitende Kapital enthält, sondern das Gesamtkapital der betr. Gesellschaften anführt. Es waren tätig

			Nominal-kapital
1901	91	Gesellschaften mit	1092 Frs.
1906	106	„ „	1077 „
1911	122	„ „	1262 „
[illegible]	[illegible]	„ „	1462 „
1918	144	„ „	1678 „

Literatur: [illegible] — **Artur Curti** [illegible] *Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, herausgeg. von* **N. Reichesberg**, *2. Bd., Bern* [illegible] *f. schw. Stat. 1904). — Handbuch der schweizerischen Akt.-Ges. Zurich, Orell Füssli.* — **Ed. Chabloz**, *Manuel des valeurs, côtées aux bourses de Bâle et Zurich 1899.* — **Dominic Moynier**, *Manuel des valeurs, côtées à la bourse de Genève. — Zeitschr. f. schw. Stat. Jahrg. 40 ff. — Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1898, S. 242. 1904 ff. — Schweiz. Statistische Mitteilungen II. Jg.*

Elsfeld.

10. Die Aktiengesellschaften in Italien.

1. Bestandsstatistik. 2. Bewegungsstatistik.

1. Bestandsstatistik. Eine eingehende Aktiengesellschaftsstatistik besitzt Italien erst seit 1914; die früheren Ermittlungen des Bestandes an Aktiengesellschaften können nicht als sehr zuverlässig angesprochen werden. Nach diesen Feststellungen waren vorhanden (a = Zahl, b = Nominalkapital in Mill. Lire).

	a	b		a	b
1863	[illegible]	[illegible]	1883	[illegible]	[illegible]
[illegible]	443	2002	1887	[illegible]	[illegible]
1873	[illegible]	[illegible]	1890	[illegible]	[illegible]
1876	[illegible]	[illegible]	1895	650	[illegible]

Für 1912 wird der Bestand auf 1215 Gesellschaften mit einem Kapital von 3475 Mill. Lire angegeben.

Ueber die Bewegung der Aktiengesellschaften in Italien vom Juli 1914 bis zum 31./XII. 1919 unterrichtet eine im Jahre 1920 vom Ministerium für Industrie, Handel und Arbeit herausgegebene umfangreiche Untersuchung.

Der Verfasser dieser Untersuchung unternimmt den Versuch, die Bewegungsstatistik durch zwei Bestandsaufnahmen der Aktiengesellschaften von Ende 1916 und Ende 1918 zu ergänzen; er hebt jedoch hervor, daß diese Bestandsaufnahmen nicht diejenige Vollständigkeit aufweisen, die notwendig ist, um eine erschöpfende Zusammenstellung zu bieten.

In der nachfolgenden Uebersicht ist das Ergebnis der beiden Bestandsaufnahmen nach der Zahl der Gesellschaften und nach der Summe des Nominalkapitals mitgeteilt.

Die Uebersicht zeigt die überragende Bedeutung, welche den vier Gewerbegruppen, Verkehrsgewerbe, Kreditverkehr, Metall- und Maschinenindustrie sowie Elektrotechnische Industrie für die Aktiengesellschaften zukommt. Das Nominalkapital der diesen vier Gewerbegruppen angehörenden Aktiengesellschaften belief sich Ende Dezember 1916 auf 3,243 Milliarden Lire, das sind mehr als die Hälfte des gesamten Nominalkapitals aller Aktiengesellschaften (5,831 Milliarden Lire). Ende 1918 belief sich das Nominalkapital der den gleichen Gewerbegruppen angehörenden Aktiengesellschaften auf 6,110 Milliarden Lire, das sind mehr als drei Fünftel des gesamten Nominalkapitals aller Aktiengesellschaften (10,071 Milliarden Lire).

Abgesehen von den aufgeführten Gewerbegruppen hat sich Ende 1918 gegenüber Ende 1916 das Nominalkapital vor allem noch bei den Aktiengesellschaften des Versicherungsgewerbes, des Bergbau- und Hüttenbetriebs, der Landwirtschaft und des Weinbaues sowie der chemischen Industrie stark erhöht.

Aktiengesellschaften Ende 1916 und Ende 1918.

Gewerbegruppen	Zahl der Gesellschaften		Nominalkapital in 1000 Lire		Setzt man die Zahl für Ende 1916 = 100, so beträgt		Auf 1 Gesellschaft kam Nominalkapital in 1000 Lire	
	Ende 1916	Ende 1918	Ende 1916	Ende 1918	Die Zahl der Gesellschaften Ende 1918	Die Summe des Nominalkapitals Ende 1918	Ende 1916	Ende 1918
Kreditverkehr	206	228	763 484	1 009 741	111	144	3706	4823
Landwirtschaft u. Weinbau . .	87	146	86 841	175 480	168	202	998	1201
Nahrungsmittelgewerbe	264	293	381 970	512 520	111	134	1446	1749
Versicherungsgewerbe	42	83	134 100	301 846	198	225	3192	3636
Glas- u. keramische Industrie .	163	168	134 605	159 185	103	118	825	947
Chemische Industrie	306	379	453 405	747 097	124	165	1481	1971
Handelsgewerbe	215	245	187 020	258 258	114	138	870	1054
Verkehrsgewerbe	296	319	1 122 580	1 841 691	108	164	3792	5773
Baugewerbe	63	67	58 595	71 793	106	123	930	1071
Elektrotechnische Industrie . .	311	338	676 754	1 198 480	109	177	2176	3545
Gesundheits- u. Reinigungsgew..	67	72	37 084	42 457	107	114	553	590
Grundstückshandel	123	169	230 396	312 802	137	136	1873	1850
Metall- u. Maschinenindustrie .	269	390	680 765	1 970 500	145	289	2530	5052
Bergbau u. Hüttenbetrieb . . .	70	126	177 303	389 712	180	220	2533	3092
Polygraphische Gewerbe . . .	104	118	38 246	50 583	113	132	367	428
Textilindustrie	201	225	493 637	654 605	112	133	2455	2909
Sonstige Industrien	334	382	174 559	284 654	114	163	522	745
Gewerbegruppen zusammen . .	3121	3748	5 831 412	10 071 413	120	173	1868	2687

Was die geographische Verteilung der Aktiengesellschaften angeht, so steht nach der Zahl der Gesellschaften und nach der Menge des angelegten Kapitals die Lombardei bei weitem an der Spitze. Der Zahl nach waren die Gesellschaften ferner noch stark in Piemont, Ligurien, Latium vertreten; nach der Menge des angelegten Kapitals folgen auf die Lombardei in erheblichem Abstand Latium, Ligurien, Piemont, Toskana.

2. Bewegungsstatistik. Die nächste Uebersicht gibt die eigentliche Bewegungsstatistik der Aktiengesellschaften von Mitte 1914 bis Ende 1919 wieder. Es sind auf der einen Seite in Gliederung nach Gewerbegruppen die neu hinzugekommenen Aktiengesellschaften mit ihrem Nominalkapital und diejenigen Gesellschaften, die ihr Kapital vermehrt haben, nebst diesem Kapitalzuwachs mitgeteilt; auf der anderen Seite sind die eingegangenen Gesellschaften mit ihrem Nominalkapital und diejenigen Gesellschaften, die ihr Kapital vermindert haben, nebst dieser Kapitalverminderung nachgewiesen.

Auch hier ist wiederum die Bewegung der Aktiengesellschaften in den bereits vorhin hervorgehobenen vier wichtigen Gewerbegruppen von besonderer Bedeutung. Geht man von dem neu hinzugeflossenen Nominalkapital der neugegründeten Aktiengesellschaften aus, so macht sich beim Verkehrsgewerbe dieser Zufluß insbesondere in den Jahren 1917 und 1918 geltend; 1919 haben hingegen alte Gesellschaften ihr Kapital in starkem Maße erhöht. Im Kreditverkehr war 1916 und 1919 ein starker Zuwachs an Nominalkapital von neugegründeten Gesellschaften zu verzeichnen; eine überaus starke Kapitalvermehrung alter Gesellschaften fällt in die Jahre 1918 und 1919. In der Metall- und Maschinenindustrie, und das gleiche gilt von der elektrotechnischen Industrie, entstanden insbesondere nach dem Eintritt Italiens in den Weltkrieg zahlreiche neue Aktiengesellschaften; gleichzeitig wurde in den gleichen Jahren auch das Kapital der alten Gesellschaften stark vermehrt. Bemerkenswert ist im übrigen, daß für das Jahr 1919 in der Metall- und Maschinenindustrie bereits wieder 22 Aktiengesellschaften mit 22,8 Mill. Lire Kapital und in der elektrotechnischen Industrie 11 Aktiengesellschaften mit 11,3 Mill. Lire Kapital als eingegangen gemeldet wurden.

Eine brauchbare und vollständige Uebersicht über die Rentabilität der Aktiengesellschaften wird in Italien nicht veröffentlicht.

Bewegung der Aktiengesellschaften von Mitte 1914 bis Ende 1919.

Gewerbegruppe	Jahr	Neue Gesellschaften		Gesellsch. mit Kapitalvermehrung		Eingegangene Gesellschaften		Gesellsch. mit Kapitalverminderung	
		Zahl	Nominalkapital 1000 Lire	Zahl	Kapitalzuwachs 1000 Lire	Zahl	Kapital 1000 Lire	Zahl	Kapitalvermind. 1000 Lire
Kreditverkehr	1914¹)	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	3	770	1	[illegible]
	1915	[illegible]	[illegible]	9	11 388	[illegible]	1 560		50 273
	1916	[illegible]	[illegible]	[illegible]	3 240	7	[illegible]	2	75 008
	1917	[illegible]	[illegible]	12	83 533	5	1 616	1	60
	1918	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	2	[illegible]	[illegible]	1 150
	1919	[illegible]	[illegible]	39	[illegible]	[illegible]	10 676	[illegible]	[illegible]
Landwirtschaft und [illegible]	1914¹)	2	3 100	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1 298	2	1 080
	1915	[illegible]	3 365			1	[illegible]	3	[illegible]
	1916	[illegible]	[illegible]	2	[illegible]	2	2 800	1	[illegible]
	1917	[illegible]	7 111	[illegible]	11 220	1	[illegible]	1	[illegible]
	1918	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1	3 000		
	1919	41	[illegible]	[illegible]	[illegible]	3	[illegible]	[illegible]	12 800
Nahrungsmittelgewerbe	1914¹)	[illegible]	638	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1 707	[illegible]	2 991
	1915	[illegible]	3 377	[illegible]	[illegible]	[illegible]	4 100	[illegible]	[illegible]
	1916	[illegible]	[illegible]	13	15 892	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	1917	[illegible]	[illegible]	10	5 416	[illegible]	3 273	[illegible]	[illegible]
	1918	[illegible]	[illegible]	43	[illegible]	[illegible]	7 102	1	[illegible]
	1919	[illegible]	62 627	45	[illegible]	[illegible]	4 500	4	[illegible]
Versicherungsgewerbe	1914¹)	2	[illegible]	—	—	5	[illegible]	2	[illegible]
	1915	[illegible]	[illegible]			[illegible]		2	[illegible]
	1916	3	5 000	4	3 080	2	[illegible]	2	880
	1917	8	37 121			1	[illegible]	1	1 250
	1918	34	[illegible]	[illegible]	16 800	[illegible]	[illegible]		
	1919	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]	[illegible]	17 020	1	[illegible]
Glas- u. keramische Industrie	1914¹)	2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	1915	7	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	1916	4	2 495	[illegible]	[illegible]	4	2 125	[illegible]	2 156
	1917	4	3 075	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	1918	12	[illegible]	12	[illegible]	8	[illegible]	3	[illegible]
	1919	[illegible]	22 050	21	21 130	7	2 126	2	[illegible]
Chemische Industrie	1914¹)	5	[illegible]	2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	4 184
	1915	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	10	2 680	11	[illegible]
	1916	[illegible]	[illegible]	[illegible]	21 540	[illegible]	5 733	12	4 607
	1917	[illegible]	55 006	[illegible]	57 705	[illegible]	2 211	5	1 587
	1918	[illegible]	49 056	[illegible]	146 529	11	8 688	4	1 119
	1919	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	4 975	5	12 070
Handelsgewerbe	1914¹)	11	7 190	7	2 012	[illegible]	2 810	[illegible]	1 225
	1915	[illegible]	[illegible]	2	1 667	[illegible]	1 182	1	[illegible]
	1916	[illegible]	7 031	8	[illegible]	[illegible]	[illegible]		1 201
	1917	[illegible]	[illegible]	[illegible]	11 675	[illegible]	[illegible]	7	[illegible]
	1918	[illegible]	[illegible]	[illegible]	24 970	8	2 240	[illegible]	2 369
	1919	111	[illegible]	37	[illegible]	[illegible]	[illegible]	3	5 593
Verkehrsgewerbe	1914¹)	6	[illegible]	3	[illegible]	3	900	4	[illegible]
	1915	12	[illegible]	7	[illegible]	[illegible]	7 545	8	[illegible]
	1916	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	27 376	[illegible]	4 655
	1917	[illegible]	[illegible]	24	216 493	7	1 732	[illegible]	6 035
	1918	22	[illegible]	[illegible]	240 893	8	[illegible]	2	[illegible]
	1919	73	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	7 710	5	[illegible]
Baugewerbe	1914¹)	[illegible]	—	[illegible]		1	300	2	[illegible]
	1915	4	[illegible]	3	[illegible]	2	440	2	405
	1916	1	[illegible]	1	[illegible]	1	[illegible]	2	[illegible]
	1917	2	[illegible]	2	[illegible]	2	4 045	1	[illegible]
	1918	[illegible]	6 800	5	[illegible]	2	125	1	2 209
	1919	22	[illegible]	[illegible]	[illegible]	4	1 435	1	[illegible]

¹) Zweite Hälfte des Jahres.

Gewerbegruppen	Jahr	Neue Gesellschaften		Gesellsch. mit Kapitalversicherung		Eingegangene Gesellschaften		Gesellsch. mit Kapitalverminderung	
		Zahl	Nominalkapital 1000 Lire	Zahl	Kapitalzuwachs 1000 Lire	Zahl	Kapital 1000 Lire	Zahl	Kapitalverminde 1000 Lir.
Elektrotechnische Industrie .	1914[1])	8	1 225	11	11 462	3	262	6	12 755
	1915	11	1 573	15	15 943	6	770	5	1 749
	1916	8	13 445	28	48 928	3	680	6	1 425
	1917	10	32 375	35	130 925	5	1 440	4	1 690
	1918	22	27 180	49	366 655	9	1 529	2	750
	1919	39	60 320	49	[illegible]	11	11 294	3	4 343
Gesundheits- und Reinigungsgewerbe	1914[1])	4	384	1	250	2	310	2	650
	1915	3	320	2	305	4	1 620	1	300
	1916	3	312	3	760	3	145	5	1 160
	1917	3	2 925	2	1 153	—	—	2	875
	1918	4	2 000	1	300	2	130	—	
	1919	5	2 800	6	2 000	4	857	3	695
Grundstückshandel	1914[1])	5	555	3	4 077	—	—	—	—
	1915	10	9 725	6	2 418	2	205	1	85
	1916	9	2 605	4	1 700	—	—	6	1 806
	1917	11	6 770	9	6 305	2	910	4	4 510
	1918	39	30 841	23	44 769	2	859	—	—
	1919	59	52 655	41	87 194	4	6 582	2	230
Metall- u. Maschinenindustrie	1914[1])	4	970	3	1 250	6	3 506	5	3 531
	1915	15	13 271	12	15 780	11	4 171	4	1 319
	1916	29	23 840	34	58 510	13	3 700	3	958
	1917	62	89 815	56	215 247	10	15 718	1	1 200
	1918	79	184 370	91	828 086	10	8 300	3	1 265
	1919	87	121 310	83	355 700	22	22 821	2	1 565
Bergbau- und Hüttenbetrieb .	1914[1])	1	750	4	2 721	2	2 200	2	2 612
	1915	2	3 440	4	7 588	3	2 350	2	185
	1916	4	7 775	8	15 938	2	123	1	135
	1917	21	34 595	11	53 712	1	100	3	2 700
	1918	39	51 625	23	76 697	3	920	2	500
	1919	10	26 045	21	96 510	6	6 383	4	3 690
Polygraphisches Gewerbe . .	1914[1])	5	1 239	—	—	4	3 107	1	420
	1915	7	2 413	1	560	5	1 645	1	77
	1916	6	1 920	4	3 950	1	100	1	900
	1917	7	3 723	4	510	3	1 058	3	1 774
	1918	14	7 940	9	5 503	4	502	2	2 004
	1919	38	10 765	18	11 950	3	296	1	100
Textilindustrie	1914[1])	5	6 270	4	4 953	4	2 750	4	2 415
	1915	4	1 920	8	4 236	5	4 406	7	6 775
	1916	8	10 600	16	20 327	4	2 673	4	7 777
	1917	11	8 650	23	29 512	4	2 250	4	1 336
	1918	21	34 070	44	96 243	4	3 920	—	—
	1919	37	62 680	25	48 744	6	2 200	—	—
Sonstige Industrien	1914[1])	13	1 246	7	1 520	5	1 985	4	986
	1915	28	14 747	7	18 887	10	2 265	12	3 521
	1916	21	15 035	12	14 314	16	3 255	11	2 411
	1917	28	34 041	20	35 200	14	6 735	7	5 455
	1918	50	26 583	29	29 964	16	2 629	7	875
	1919	89	110 200	35	40 721	15	5 412	5	4 885

Literatur: *Annuario Statistico Italiano 1895, 1904 und 1917/18, Roma 1895, 1904, 1919.* — *Bollettini ufficiale delle Società per azioni, 1883 ff.* — *Movimento delle Società commerciali dal 1. Luglio 1914 al 31. Dicembre 1919. Cenni Statistici dell' Avv. Guiseppe Manzone, Roma 1920.*

Eisfeld.

[1]) Zweite Hälfte des Jahres.

11. Die Aktiengesellschaften in Spanien.

1. Bestandsstatistik und Gliederung nach Gewerbegruppen. 2. Bewegungsstatistik.

1. Bestandsstatistik und Gliederung nach Gewerbegruppen. Im Annuario Estadistico de España für 1918 wird ein Ueberblick über die Verteilung der Aktiengesellschaften auf die einzelnen Gewerbegruppen gegeben, der sich auf die Zahl der Gesellschaften beschränkt und keine Angaben über das Kapital enthält. Im Annuaire international des Statistique VII sind diese Zahlen in die vom Internationalen statistischen Institut vorgesehenen Gruppen zusammengefaßt. Es entfielen danach auf

	Gesellschaften
Landwirtschaft	[illegible]
Bergwerke	401
Metallurgie	[illegible]
Zuckerfabriken	[illegible]
andere Nahrungsmittelgesellschaften	137
Gas- und Elektrizitätswerke	660
sonstige Industriegesellschaften	733
Eisen- und Straßenbahnen	162
sonstige Verkehrsgesellschaften	158
Banken	[illegible]
Versicherungsgesellschaften	195
Handelsgesellschaften	470
sonstige	[illegible]
Insgesamt	4051

2. Bewegungsstatistik. Die Bewegungsstatistik der Handelsgesellschaften umfaßt in Spanien nicht nur die Aktiengesellschaften sondern auch die offenen Handelsgesellschaften und die Kommanditgesellschaften. Sie beschränkt sich auf die Angabe der Zahl und des Kapitals der gegründeten Gesellschaften. Es wurden errichtet (a = Zahl, b = Kapital in Mill. Pesetas):

im Jahr	offene Handelsgesellschaften		Kommanditgesellschaften		Aktiengesellschaften		Handelsgesellschaften überhaupt	
	a	b	a	b	a	b	a	b
1909	814	[illegible]	[illegible]	22,1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1910	[illegible]	[illegible]	167	[illegible]	[illegible]	204,2	[illegible]	253,5
1911	755	[illegible]	[illegible]	[illegible]	217	265,8	[illegible]	308,2
1912	806	35,3	[illegible]	[illegible]	[illegible]	244,0	[illegible]	298,7
1913	[illegible]	27,1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1914	[illegible]	36,2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	114,9	[illegible]	163,4
1915	[illegible]	34,6	[illegible]	7,8	[illegible]	208,4	[illegible]	250,9
1916	?	?	?	?	[illegible]	227,7	?	?
1917	?	?	?	?	[illegible]	209,3	?	?
1918	?	?	?	?	[illegible]	[illegible]	?	?

Die Durchschnittsgröße der offenen Handelsgesellschaften hat sich im Laufe der Jahre nur wenig geändert und im allgemeinen etwas über 40 000 Pes. betragen. Bei den Kommandit- und den Aktiengesellschaften waren die Schwankungen von Jahr zu Jahr erheblicher, das Durchschnittskapital betrug (in 1000 Pes.) bei den

im Jahr	Kommandit-Gesellschaften	Aktien-Gesellschaften
1909	137,2	835
1910	99,3	884
1911	53,1	1225
1912	123,7	1030
1913	73,7	574
1914	69,3	305
1915	47,0	628
1916	?	1050
1917	?	775
1918	?	1203

Von den Neugründungen (a = Zahl, b = Kapital in Mill. Pes.) entfielen auf

im Jahr	Banken		Verkehrsgesellsch.		Bergwerke	
	a	b	a	b	a	b
1909	4	12,1	7	10,8	53	20,4
1910	14	37,4	12	13,6	35	39,7
1911	9	23,3	15	47,2	45	39,5
1912	[illegible]	[illegible]	14	31,6	23	41,3
1913	7	15,5	14	10,4	29	23,2
1914	4	11,4	15	12,9	26	12,8
1915	6	122,1	8	2,1	26	23,8

Der Anteil des Kapitals der obigen drei Gewerbegruppen am Gesamtkapital der Neugründungen schwankte zwischen 20% (1909) und 59% (1915). Von den im Jahre 1918 gegründeten Aktiengesellschaften hatten ihren Sitz

	Gesellschaften	Kapital in Mill. Pes.
in Bilbao	53	[illegible]
„ Barcelona . . .	281	[illegible]
„ Madrid	2	17,0

Es entfielen danach etwa 90% der Gesellschaften mit etwa 72% des Kapitals der Neugründungen auf die drei Städte.

Literatur: *Annuario Estadistico de España 1916 ff. — Annuario des Sociedades Anonimas 1918/19, publicado por La Ilustracion Financiera, Dir. D. Josè Garcia Ceballos, Madrid.* ***Eisfeld.***

12. Die Aktiengesellschaften in Dänemark.

1. Bestandsstatistik. 2. Bewegungsstatistik. 3. Die Aktiengesellschaften nach Gewerbegruppen. 4. Die Rentabilität der Aktiengesellschaften.

1. Bestandsstatistik. Um die Mitte des 19. Jahrh. war die Zahl der dänischen Aktiengesellschaften noch sehr gering. Im Jahre 1870 bestanden 52 Gesellschaften mit einem Kapital von 83,4 Mill. Kr., von diesen waren 14 mit 36,6 Mill. Kr. vor 1850 errichtet worden. Im Handbog i Danmarks Statistik bzw. im Statistisk Aarbog for Danmark werden nach „Green's Danske Fonds og Aktier“ als vorhanden angegeben

1883	180	Ges.	mit	207	Mill.	Kr.	eingez.	Kap.
1887	229	„	„	„ 223	„	„	„	
1891	274	„	„	„ 243	„	„	„	
1896	444	„	„	„ 309	„	„	„	
1902	971	„	„	„ 509	„	„	„	
1905	1824	„	„	„ 598	„	„	„	
1908	2437	„	„	„ 773	„	„	„	
1910	2876	„	„	„ 804	„	„	„	
1912	3325	„	„	„ 854	„	„	„	
1914	3627	„	„	„ 915	„	„	„	
1916	4146	„	„	„ 1061	„	„	„	

Seit 1902 hat die Zahl der ganz kleinen Aktiengesellschaften stark zugenommen. Es waren an Gesellschaften mit einem Kapital bis zu 25 000 Kr. vorhanden:

1902	129	Ges.	mit	1,7	Mill.	Kr.	Kapital
1905	756	„	„	5,6	„	„	„
1908	1135	„	„	7,9	„	„	„
1910	1488	„	„	9,8	„	„	„
1912	1811	„	„	11,3	„	„	„
1914	2017	„	„	12,2	„	„	„
1916	2324	„	„	14,0	„	„	„

Die Durchschnittsgröße der Zwerggesellschaften ist von 13 100 Kr. 1902 auf 6000 Kr. 1916 gesunken.

In den letzten Zusammenstellungen werden diese Gesellschaften wegen der mit ihrer Ermittlung verbundenen großen Arbeit nicht mehr aufgeführt. An Gesellschaften mit über 25 000 Kr. bestanden

1902	842	Ges.	mit	506,8	Mill.	Kr.	Kapital
1905	1067	„	„	594,8	„	„	„
1908	1302	„	„	705,1	„	„	„
1910	1388	„	„	794,3	„	„	„
1912	1514	„	„	842,9	„	„	„
1914	1610	„	„	903,5	„	„	„
1916	1822	„	„	1047,4	„	„	„
1917	2069	„	„	1330,2	„	„	„
1919	2622	„	„	2037,3	„	„	„

Auf die einzelnen Größenklassen verteilten sich die Gesellschaften wie folgt (a = Zahl der Gesellschaften, b = eingezahltes Kapital in Mill. Kr.):

Kronen	1902		1919	
	a	b	a	b
25 000— 50 000	126	4,2	441	14,5
50 000— 100 000	165	10,5	457	28,1
100 000— 500 000	369	75,7	1015	208,8
500 000— 1 000 000	88	58,8	281	173,5
1 000 000— 5 000 000	78	145,1	359	669,2
5 000 000—10 000 000	8	50,4	40	262,9
über 10 000 000	8	162,0	29	680,0
	842	506,8	2622	2037,3

Von den Gesellschaften hatten ihren Sitz (a = Zahl, b = Kapital in Mill. Kr.)

in	1916		1919	
	a	b	a	b
der Hauptstadt . .	2253	792,9	1383	1530,3
den Provinzstädten	1397	243,3	924	444,0
den Landgemeinden	496	25,2	315	62,9

Obwohl in den Zahlen für 1916 alle Gesellschaften, in denen für 1919 nur die mit mehr als 25 000 Kr. Kapital, enthalten sind, ändert sich der Anteil der drei Gruppen am Kapital nur unwesentlich.

Da durch das Aktiengesellschafts-G. v. 29. IX. 1917 ein Aktiengesellschaftsregister geschaffen worden ist, beabsichtigt das dänische Statistische Amt eine offizielle Statistik hinsichtlich Bestand, Bewegung und Rentabilität zu schaffen, zu der die Vorarbeiten im Gange sind. Die bisherigen Statistiken über die Aktiengesellschaften stützen sich auf das erwähnte Handbuch, das als in verschiedenen Beziehungen mangelhaft bezeichnet wird.

2. Bewegungsstatistik. Eine Statistik über die Bestandsveränderungen der dänischen Aktiengesellschaften wird bisher

nicht geführt. Daß die Lebensdauer der meisten Aktiengesellschaften sehr kurz ist, läßt sich an der Hand der Uebersichten über das Gründungsjahr der jeweils vorhandenen Gesellschaften nachweisen.

Von den vorhandenen Gesellschaften stammten	Ende 1905	Ende 1916	Abnahme
aus der Zeit vor 1870	[illegible]	[illegible]	
1870—1874	[illegible]	[illegible]	2
1875—1879	[illegible]	24	[illegible]
1880—1884	[illegible]	40	
1885—1889	[illegible]	[illegible]	22
1890—1894	[illegible]	[illegible]	48
1895—1899	[illegible]	[illegible]	211
1900—1904	[illegible]	355	[illegible]
	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Von den 1905—1909 errichteten 1417 Gesellschaften waren 1916 nur noch 825 vorhanden. Das Gründungsjahr der 1916 überhaupt nachgewiesenen Gesellschaften fiel in die Zeit

vor [illegible]	bei	931	Gesellsch. oder	[illegible]
1905—1909	„	825	„ „	[illegible]
1910—1914	„	[illegible]	„ „	37,1 %
1915—1916	„	[illegible]	„ „	18,0 %
dazu mit unbekanntem Gründungsjahr	„	[illegible]	„ „	[illegible]
		4146	Gesellsch. oder	100 %

Die verhältnismäßig geringe Lebensdauer der dänischen Aktiengesellschaften hängt zweifellos mit dem Vorhandensein der zahlreichen ganz kleinen Gesellschaften zusammen.

3. Die Aktiengesellschaften nach Gewerbegruppen. Auf die verschiedenen Gewerbezweige verteilten sich die Aktiengesellschaften mit über 25 000 Kr. Aktienkapital wie folgt (a = Zahl, b = Kapital in Mill. Kr.):

	1902		1919	
	a	b	a	b
Banken	104	132,5	215	440,1
Dampfschiffahrt . .	62	57,2	92	199,9
Eisenbahn	27	38,6	47	72,8
Telegraph u. Telephon	9	34,0	9	76,9
Versicherung . . .	23	9,7	125	98,2
Industrie	403	142,3	994	621,0
Handel	93	37,3	646	359,4
Segelschiffahrt . .	} 121	} 55,0	93	26,5
Immobilien-Untern.			232	79,3
andere Untern. . .			169	62,8
	842	506,8	2622	2037,3

Besonders zahlreich sind die Gesellschaften mit einem geringeren Kapital als 25 000 Kr. in der Industrie (1916 751 Gesellschaften) und im Handel (1916 1279 Gesellschaften).

4. Die Rentabilität der Aktiengesellschaften. Die Untersuchungen über die Rentabilität haben sich auf die größeren Gesellschaften beschränkt; es wurden durchschnittlich etwa 20% des Gesellschaften mit 75—80% des Kapitals untersucht.

	Zahl	Aktienkapital	Dividende	
		in Mill. Kr.		in %
1902	[illegible]	418,5	[illegible]	[illegible]
1905	[illegible]	[illegible]	[illegible]	6,32
1908	[illegible]	629,9	[illegible]	[illegible]
1910	[illegible]	[illegible]	41,1	6,46
1912	[illegible]	669,3	43,8	6,84
1914	[illegible]	[illegible]	57,3	[illegible]
1916	872	782,5	[illegible]	12,80
1917	[illegible]	[illegible]	148,3	16,25
1919	[illegible]	1563,3	209,4	[illegible]

Ueber die Höhe der von den einzelnen Gesellschaften verteilten Dividende, in Prozent des Aktienkapitals, unterrichtet nachstehende Uebersicht. Es verteilten . . . Gesellschaften:

	0	bis 4	4—6	6—8	8—10	10—15	über 15
	Prozent Dividende						
1902	[illegible]	24	[illegible]	[illegible]	[illegible]	41	8
1905	142	39	[illegible]	123	[illegible]	[illegible]	10
1908	142	34	[illegible]	[illegible]	71	54	17
1910	204	41	151	[illegible]	[illegible]	60	[illegible]
1912	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	65	[illegible]	25
1914	153	[illegible]	[illegible]	[illegible]	85	123	47
1916	157	40	[illegible]	[illegible]	95	155	121
1917	[illegible]	29	97	117	82	101	[illegible]
1919	[illegible]	21	113	[illegible]	92	285	[illegible]

Von den Dividenden über 15% entfielen auf Sätze von

	15—25	25—50	über 50 %	
1917	103	53	39	Gesellschaften
1919	144	[illegible]	27	„ .

Die Durchschnittsdividende in den verschiedenen Gewerbegruppen, soweit Angaben vorlagen, betrug in Prozent des Aktienkapitals:

bei	1902	1905	1908	1910	1912	1914	1916	1917	1919
Banken	7,00	6,74	6,40	6,37	6,53	7,15	8,65	10,12	10,34
Dampfschiffahrt	6,00	1,43	3,45	2,71	4,62	9,22	31,04	43,55	35,93
Eisenbahn	1,86	1,53	2,45	2,11	2,30	2,49	2,59	1,85	1,25
Telegraphen und Telephon	12,87	18,05	14,82	12,70	13,31	13,09	14,38	15,73	14,13
Versicherung	7,06	6,51	8,81	8,41	10,33	10,54	14,32	12,53	10,75
Industrie	4,86	6,60	6,67	7,21	8,48	8,99	11,74	14,64	12,82
Handel	10,14	6,86	7,78	15,32	7,58	12,62	23,23	27,37	18,86
Immobilien-Unternehmungen	?	2,72	2,60	2,32	3,28	2,74	4,13	4,19	10,01
anderen Unternehmungen	4,93	4,98	5,65	6,84	5,31	5,66	6,69	6,37	6,30

Literatur: ***Falbe-Hansen*** *og* ***Will. Scharling,*** *Danmarks Statistik, 1. Bd. Kopenhagen 1885.* — ***Jens Warming,*** *Handbog i Danmarks Statistisk, Kopenhagen 1913.* — ***Green,*** *Danske Fonds og Aktier.* — *Statistik Aarbog 1896 ff.* ***Eisfeld.***

13. Die Aktiengesellschaften in Schweden.

1. Bestandsstatistik. 2. Bewegungsstatistik. 3. Rentabilitätsstatistik.

1. **Bestandsstatistik.** Obwohl das schwedische Aktiengesellschafts-G. v. 28. VI. 1895 (in Kraft seit 1. I. 1897) ein Zentralregister für die Aktiengesellschaften schuf, und damit die Möglichkeit einer eingehenden Aktiengesellschaftsstatistik bot, ist diese in Schweden nur wenig ausgebaut. Eine Bestandsstatistik wird nicht geführt. Einen gewissen Ersatz für sie kann die Einkommensteuerstatistik bieten allerdings nur für diejenigen Gesellschaften, die ein steuerpflichtiges Einkommen aufzuweisen hatten. Es waren an zur Einkommensteuer veranlagten Aktiengesellschaften vorhanden:

	1908	1912	1916
Zahl der Aktiengesellschaften	3400	4736	6353
mit einem Eigenkapital (Aktienkapital + Reserven) von ..... Mill. Kr.	2170,1	2760,4	3636,4
und einem Einkommen von ..... Mill. Kr.	192,1	319,7	1060,7
oder ... % des Eigenkapitals	8,9	11,6	29,2

In dem von Guinchard herausgegebenen historisch-statistischen Handbuch über Schweden wird angegeben, daß 1908 4919 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 2034 Mill. Kr. bestanden. Danach wären etwa 70% der überhaupt vorhandenen Gesellschaften von der Einkommensteuer erfaßt worden.

Von den steuerpflichtigen Gesellschaften entfielen (a = Zahl, b = Eigenkapital in Mill. Kr.)

auf	1908		1912		1916	
	a	b	a	b	a	b
1. Landwirtschaft	26	5,7	40	7,5	64	14,3
2. Terrain- und Bauunternehmungen	327	59,5	496	96,7	582	115,8
3. Industrie	1721	1143,1	2160	1375,4	2889	1849,6
4. Verkehr	407	263,3	538	326,3	640	442,0
5. Handel	647	83,5	1126	138,6	1726	264,1
6. Banken (einschl. solidarische Bankges.) und Effektenhandel	126	562,1	163	759,2	192	870,5
7. Versicherung	33	40,5	33	40,4	42	54,0
8. sonstige Unternehmungen	113	11,8	180	15,6	218	23,3

Unter den veranlagten Industrie-Gesellschaften stehen an erster Stelle diejenigen der Holz- und Eisenindustrie. Es entfielen 1912

auf	Gesell-schaften	mit Eigen-kapital in Mill. Kr.
I. Holz		
Holzindustrie (Holzstoff) .	473	336,1
Papierfabriken u. -Mühlen	42	65,5
zusammen	515	401,6
= % der Industrie-Gesellschaften	17,5	21,7
II. Eisen		
Eisengruben	39	137,3
Eisenwerke	49	88,6
Eisen- und Stahlwerke .	82	16,5
Gießereien, mech. Werkstätten und Werften .	334	231,3
zusammen	504	473,7
= % der Industrie-Gesellschaften	17,4	25,6
III. Kombinierte Eisen- u. Holzindustrie	34	128,8
Holz und Eisen zusammen	1053	1004,1
= % der Industrie-Gesellschaften	36,4	54,2

2. **Bewegungsstatistik.** Auch die Bewegungsstatistik wird nicht erschöpfend behandelt, da lediglich die Neueintragungen und die Kapitalerhöhungen nachgewiesen werden, während Kapitalverminderungen und Auflösungen fehlen.

Von den neu errichteten Aktiengesellschaften wird außer der Zahl und dem eingezahlten Aktienkapital auch das bei der Gründung gezeichnete, aber noch nicht eingezahlte Kapital nachgewiesen. In den Jahren 1897—1919 sind 15 422 neue Gesellschaften errichtet worden mit einem gezeichneten Kapital von 3197 Mill. Kr., von denen 2468 Mill. Kr. oder 77,2% eingezahlt waren. Darüber, in welcher Zeit das bei der Gründung noch ausstehende Kapital eingefordert zu werden pflegt, liegen keine Angaben vor. Zahl und Kapital der Neugründungen waren in wirtschaftlich günstigen Jahren besonders groß, wie sich aus nachstehender Uebersicht ergibt, in der vor allem die Jahre um die Jahrhundertwende, sodann die Jahre 1906, 1907, 1911, 1913 sowie die Kriegsjahre 1916—1918 und das Jahr 1919 hervortreten. Die Spannung zwischen gezeichnetem und eingezahltem Kapital vergrößert sich in diesen Jahren bis auf über 30%.

Jahr	Zahl der Gesell-schaften	Aktienkapital gezeichnet (in Mill. Kr.)	Aktienkapital eingezahlt (in Mill. Kr.)
1897	[illegible]	52,2	42,5
1898	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1899	[illegible]	65,3	45,8
1900	[illegible]	58,6	48,0
1901	383	54,2	40,8
1902	412	73,7	64,0
1903	441	84,9	[illegible]
1904	472	58,2	49,3
1905	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1906	745	107,9	86,9
1907	[illegible]	259,7	177,7
1908	[illegible]	92,4	68,4
1909	693	67,3	55,2
1910	644	[illegible]	57,1
1911	[illegible]	96,4	[illegible]
1912	560	74,4	53,4
1913	[illegible]	106,0	82,4
1914	[illegible]	80,9	65,0
1915	[illegible]	94,6	80,1
1916	935	200,7	155,2
1917	1232	[illegible]	[illegible]
1918	[illegible]	597,6	[illegible]
1919	1507	321,4	[illegible]

Die Durchschnittsgröße der neuerrichteten Gesellschaften war im allgemeinen bis 1909 abnehmend, nur das Jahr 1907 machte eine Ausnahme. Seit 1910 ist eine Zunahme des Durchschnittskapitals bis auf 391 000 Kr. bzw. 292 000 Kr. im Jahre 1918 zu verzeichnen. Der Durchschnitt der Beobachtungszeit weist 207 000 Kr. gezeichnetes und 160 000 Kr. eingezahltes Kapital auf.

In den letzten Jahren haben sich die Neugründungen auf die einzelnen Gewerbezweige wie folgt verteilt (a = Zahl der Gesellschaften, b = gezeichnetes Kapital in Mill. Kr., c = eingezahltes Kapital in Mill. Kr.):

	Banken			Versicherungs-gesellschaften			Industrie- und Landwirtschafts-gesellschaften			Handels-gesellschaften			Verkehrs-gesellschaften			sonstige Gesellschaften		
	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c
1913	—	—	—	1	0,7	0,4	180	42,0	30,0	254	44,4	37,1	39	9,8	6,6	89	8,9	8,1
1914	1	0,3	0,3	1	0,6	0,6	157	24,7	20,2	300	41,9	31,3	26	3,1	3,0	78	10,1	9,5
1915	2	1,0	0,9	1	0,3	0,2	145	14,9	12,4	290	51,0	47,1	59	21,4	14,2	72	5,8	5,0
1916	—	—	—	6	2,5	2,5	237	52,3	43,9	481	73,4	57,9	111	62,2	43,1	100	10,1	8,6
1917	5	38,5	28,8	1	1,0	0,9	351	143,4	99,5	613	177,6	137,5	76	26,0	20,0	186	26,4	22,4
1918	5	35,3	16,8	3	1,5	0,8	453	172,4	119,7	700	228,0	168,0	90	41,8	35,1	218	118,4	105,8
1919	2	11,5	11,1	—	—	—	475	118,5	94,8	787	133,2	117,0	70	20,9	18,2	173	37,1	25,9

In diesen Zahlen kommt, besonders wenn die weiter unten behandelten Kapitalerhöhungen berücksichtigt werden, die Kriegskonjunktur Schwedens gut zum Ausdruck.

Die Kapitalerhöhungen bereits bestehender Aktiengesellschaften zeigen in nachstehender Tabelle das interessante Bild, daß

Jahr	beschlossene Kapitalerhöhungen		erfolgte Einzahlungen	
	Zahl der Gesellschaften	Betrag in Mill. Kr.	Zahl der Gesellschaften	Betrag in Mill. Kr.
1899	204	25,2	180	26,1
1900	284	42,0	244	28,1
1901	236	89,6	257	69,8
1902	247	50,5	253	52,4
1903	245	67,2	242	39,7
1904	246	29,3	223	57,9
1905	280	83,4	300	70,8
1906	437	166,5	402	135,5
1907	403	171,6	374	87,4
1908	349	71,9	422	156,6
1909	329	71,6	335	70,6
1910	352	108,0	336	68,9
1911	409	118,1	399	131,2
1912	248	73,3	319	75,9
1913	308	111,4	315	82,0
1914	264	72,3	266	87,9
1915	316	112,0	313	104,7
1916	600	242,4	575	189,2
1917	1080	732,8	1051	535,4
1918	856	626,7	817	601,6
1919	860	412,3	838	532,8

zwischen dem Beschluß der Kapitalserhöhung und der tatsächlich erfolgten Einzahlung ein verhältnismäßig langer Zeitraum liegt. Während die Kapitalserhöhungsbeschlüsse meistens in den Zeiten günstiger Wirtschaftslage erfolgen, ziehen sich die Einzahlungen bis in die Zeit nach dem Konjunkturumschwung hin. In den Jahren 1905—1907 wurden 421,5 Mill. Kr. Kapitalerhöhungen beschlossen, die Einzahlungen betrugen nur 293,7 Mill. Kr. oder 69,8%. In den Jahren 1908 und 1909 betrugen die Erhöhungsbeschlüsse 143,5 Mill. Kr., die Einzahlungen 227,2 Mill. Kr. oder 158,8%.

Im Durchschnitt der Jahre 1899—1919 beliefen sich in Mill. Kr.

die jährlichen Neugründungen

a) gezeichnetes Kapital auf 145,0
b) eingezahltes Kapital auf 111,8

die jährlichen Kapitalerhöhungen

a) beschlossene Erhöhungen auf . . . 165,6
b) erfolgte Einzahlungen auf 152,6

auf eine Gesellschaft entfiel im gleichen Zeitraum durchschnittlich

bei den Neugründungen

a) gezeichnetes Kapital . . . . . 206000 Kr.
b) eingezahltes Kapital . . . . . 159000 „

bei den Erhöhungen

a) beschlossene Erhöhung . . . . 406000 „
b) erfolgte Einzahlung. . . . . . 379000 „

Auf die verschiedenen Gewerbegruppen verteilten sich die Erhöhungen wie folgt (a = beschlossene Kapitalerhöhungen, b = erfolgte Einzahlungen in Mill. Kr.):

		1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919
Banken	a	12,5	15,0	13,9	32,4	159,2	71,7	80,0
	b	9,6	25,6	13,0	25,8	92,9	108,6	99,5
Versicherungsgesellschaften .	a	0,1	1,3	1,2	5,4	7,2	0,3	—
	b	0,1	1,2	0,5	6,2	6,9	0,5	
Industrie- und Landwirtschaftsgesellschaften	a	53,3	37,8	44,5	106,0	310,0	305,0	186,6
	b	37,4	47,1	33,3	78,3	249,5	268,1	252,2
Handelsgesellschaften . . .	a	11,7	11,7	32,0	56,7	174,9	159,7	99,4
	b	12,4	6,4	32,3	43,8	113,4	143,6	107,2
Verkehrsgesellschaften . . .	a	26,4	5,7	11,9	27,4	68,1	64,1	22,4
	b	18,6	5,5	23,1	20,9	55,9	56,7	50,2
sonstige Gesellschaften . .	a	7,3	0,6	8,3	14,2	13,2	25,7	23,7
	b	3,6	1,9	2,3	14,0	16,5	23,8	23,4

3. Rentabilitätsstatistik. Die bereits im ersten Abschnitt erwähnte Einkommensteuerstatistik, die als Ersatz für eine Bestandsstatistik bezeichnet wurde, kann ebenfalls auch nur als Ersatz für eine Rentabilitätsstatistik angesprochen werden, da sie lediglich die Gesellschaften umfaßt, die mit Gewinn abgeschlossen haben. Die Statistik ermöglicht also kein Urteil über den Ertrag der in einem Gewerbezweig angelegten Kapitalien. Sie kann dies auch schon aus dem Grunde nicht, weil sie das zu versteuernde Einkommen auf das Eigenkapital (Aktienkapital + Reserven) und nicht auf das Aktienkapital allein bezieht. Auf das Eigenkapital bezogen betrug das Einkommen der veranlagten Gesellschaften

	1908	1912	1916
der Landwirtschaft	4,5 %	4,0 %	10,2 %
der Industrie	8,7 %	10,7 %	29,9 %
des Handels	11,3 %	14,5 %	40,7 %
des Verkehrs	6,1 %	8,3 %	48,2 %
davon Reederei	5,9 %	19,3 %	114,3 %
der Banken	8,1 %	11,4 %	10,5 %
überhaupt	8,9 %	11,6 %	29,2 %

Literatur: *Statistisk Årsbok for Sverige 1897 ff.*

Eisfeld.

14. Die Aktiengesellschaften in Norwegen.

1. Bestandsstatistik. 2. Bewegungsstatistik. 3. Die Aktiengesellschaften nach Gewerbegruppen. 4. Geographische Verteilung der Gesellschaften. 5. Ausländische Gesellschaften. 6. [illegible]

1. Bestandsstatistik. Die norwegische Aktiengesellschaftsstatistik zeichnet sich durch große Gründlichkeit aus. Sie erscheint jährlich in den „Meddelelser", außerdem sind zweimal ausführlichere Untersuchungen herausgegeben worden (Norges Officielle Statistikk V 106 u. 169).

Ende des Jahres waren vorhanden (a = Zahl der Gesellschaften, b = eingezahltes Kapital in Mill. Kr.):

	a	b		a	b
1891	[illegible]	[illegible]	1913	[illegible]	818
1900	[illegible]	339	1914	[illegible]	[illegible]
1906	[illegible]	[illegible]	1915	[illegible]	[illegible]
1910	[illegible]	[illegible]	1916	[illegible]	[illegible]
1911	[illegible]	[illegible]	1917	[illegible]	[illegible]
1912	[illegible]	[illegible]	1918	[illegible]	3220

Das Durchschnittskapital der Aktiengesellschaften betrug danach

1891	93000 Kr.	1913	130000 Kr.
1900	98000 „	1918	280000 „ .
1910	127000 „		

Die Ende 1910 vorhandenen Gesellschaften gliedern sich, nach der Größe des eingezahlten Kapitals geordnet, wie folgt:

Größenklasse	Zahl	eingezahltes Kapital in 1000 Kr.
unter 1000 Kr.	[illegible]	[illegible]
1000— [illegible] „	[illegible]	[illegible]
2000— [illegible] „	606	[illegible]
5000— 9999 „	[illegible]	[illegible]
10000— 19999 „	[illegible]	7880
20000— [illegible] „	759	[illegible]
50000— 99999 „	557	[illegible]
100000— 199999 „	405	[illegible]
200000— 499999 „	[illegible]	[illegible]
[illegible] „	[illegible]	90947
[illegible] 2000000 „	[illegible]	[illegible]
2000000—5000000 „	27	74711
5000000 „ u. m.	11	127539

Die Zahl der Zwerggesellschaften ist besonders groß im Warenhandel, in dem fast 60% aller Gesellschaften ein geringeres Kapital als 5000 Kr. besitzen, von den Industriegesellschaften gehört ein Viertel in diese Gruppe.

2. Bewegungsstatistik. Ueber die Neugründungen, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie die Auflösungen unterrichtet nachstehende Tabelle.

Beträge in Mill. Kr.

Jahr	Neugründungen		Kapitalerhöhungen		Kapitalherabsetzungen		Auflösungen		reine Zunahme	
	Zahl	eingez. Aktienkapital	Zahl	eingez. Aktienkapital	Zahl	eingez. Aktienkapital	Zahl	eingez. Aktienkapital	Zahl	eingez. Aktienkapital
1892—1900	3859	236	[illegible]	[illegible]	141	7	[illegible]	[illegible]	1963	[illegible]
1901—1910	5285	335	607	[illegible]	287	24	[illegible]	[illegible]	1588	[illegible]
1911	462	[illegible]	142	33	34	5	[illegible]	42	310	[illegible]
1912	633	69	149	[illegible]	[illegible]	0	188	[illegible]	445	95
1913	[illegible]	46	[illegible]	[illegible]	29	3	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1914	677	43	[illegible]	47	22	1	[illegible]	[illegible]	494	72
1915	[illegible]	[illegible]	225	[illegible]	[illegible]	0	303	28	864	263
1916	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1	447	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1917	1764	493	495	[illegible]	29	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	647
1918	[illegible]	[illegible]	905	[illegible]	25	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	892

Danach sind seit 1892 17 750 Gesellschaften errichtet worden, während 7729 Gesellschaften wieder aufgelöst wurden. Die Zahl der bestehenden Gesellschaften stieg daher um 10 021 auf 11 518 Ende 1918. Aus den Zahlen der Tabelle treten die Jahre 1915—1918 hervor, die ein gutes Bild für die Kriegskonjunktur in Norwegen bilden. Es waren besonders die Schiffahrtsgesellschaften, die zu der starken Steigerung beitrugen. Allein bei den Neugründungen entfielen auf die Schiffahrt 1211 Gesellschaften mit 681,7 Mill. Kr. An den Kapitalerhöhungen waren Handel (einschl. Banken) und Industrie wesentlich stärker beteiligt als die Schiffahrt, die Kapitalerhöhungen setzten hauptsächlich erst ein, als die Hochkonjunktur der Neugründungen bereits überschritten war (im Jahr 1918).

3. Die Aktiengesellschaften nach Gewerbegruppen. Von den Aktiengesellschaften entfielen bei einer Zusammenfassung nach großen Gruppen

auf	1910	1918	1910	1918
	Gesellschaften		eingez. Kapital in Mill. Kr.	
Schiffahrt usw.	1438	2 137	188	1092
Handel (einschl. Banken) usw.	1402	4 057	120	866
Industrie usw.	1598	3 412	302	1126
Landwirtschaft, Grundbesitz usw.	610	1 912	29	141
Insgesamt . . .	5048	11 518	641	3226

Die Entwicklung der Aktiengesellschaften in den wichtigsten Gewerbezweigen zeigt nachstehende Uebersicht:

Siehe untenstehende Tabelle.

4. **Geographische Verteilung der Gesellschaften.** Von den Aktiengesellschaften hatten ihren Sitz (a = Zahl der Gesellschaften, b = eingez. Kapital in Mill. Kr.) in den

	Landdistrikten		Städten		davon in Christiania	
	a	b	a	b	a	b
1891	523	24	974	115	297	54
1900	1240	73	2220	264	613	122
1910	1786	217	3262	423	1117	200

Von den in den Jahren 1911—1917 neugegründeten Aktiengesellschaften entfielen auf
die Landdistrikte 21,2 % d. Ges. m. 13 % d. Kap.
die Städte 78,8 % „ „ „ 87 % „ „
dav. Christiania 31,5 % „ „ „ 31,5 % „ „

	Zahl der Gesellschaften				eingezahltes Kapital in Mill. Kr.			
	1891	1900	1910	1918	1891	1900	1910	1918
Schiffahrt	725	1418	1326	1936	56	111	177	1034
Walfischfang	21	19	35	50	2	1	8	45
Handel	231	409	1036	3252	3	23	43	307
Banken	49	92	123	266	14	41	49	434
Versicherung	31	29	34	170	9	9	9	72
Transport	2	19	65	164	1	3	14	34
Bergbau	14	19	75	155	2	4	46	134
Steinindustrie	21	143	100	331	1	12	11	42
Metallindustrie	8	42	85	223	2	6	8	53
Mechanische Werkstätten	19	35	84	307	5	8	17	126
Chemische Industrie	17	67	104	239	2	6	61	140
Elektrisches Licht und Kraft	1	16	49	133	0	2	41	158
Textilindustrie	22	59	85	132	5	11	15	49
Papierindustrie	25	48	76	113	8	18	34	138
Holzindustrie	35	121	173	406	7	12	18	86
Nahrungs- und Genußmittel	155	380	452	715	10	24	33	116
Grundeigentum	12	175	378	1303	1	21	15	76
Land- und Forstwirtschaft	2	15	17	75	0	2	6	28

5. **Ausländische Gesellschaften.** Das von ausländischen Aktiengesellschaften (im Jahre 1910 210) in Norwegen angelegte Vermögen bzw. das erzielte Einkommen betrug (in 1000 Kr.):

	Vermögen	Einkommen
1905	33 579	2859
1907	39 406	4193
1908	55 234	5735
1909	62 538	4655
1910	59 411	5419

Die ausländischen Gesellschaften betreiben haupstächlich Bergwerke und Papierfabriken.

6. **Rentabilitätsstatistik.** Eine eigentliche Rentabilitätsstatistik wird nicht geführt, einen gewissen Ersatz bildet die Einkommensteuerstatistik, die im Jahre 1910 3779 von 5048 Gesellschaften umfaßte, deren Vermögen 514,4 Mill. Kr. und deren Einkommen 44,8 Mill. Kr. oder 8,7% des Vermögens betrug. Von den steuerpflichtigen Gesellschaften entfielen

auf	Zahl	Vermögen	Einkommen	
		in Mill. Kr.		in %
Schiffahrt usw.	1120	109,3	6,1	5,6
Handel (einschl. Banken)	1094	145,5	18,5	12,7
Industrie usw.	1195	236,1	18,6	7,9
Landwirtsch. usw.	370	23,3	1,5	6,6

Literatur: *Norges Officielle Statistikk V 106. Norske Aktieselskaper 1892 og 1906 u. V 169 Aktieselkaper 1910. — Meddelelser fra det Stat. Centralbyraa 1913 ff.* **Eisfeld.**

15. Die Aktiengesellschaften in Rußland.

1. Sowjetrußland. 2. Finnland.

1. **Sowjetrußland.** Da in Sowjetrußland die gewerblichen Unternehmungen zum größten Teil nationalisiert worden sind (vgl.

z. B. Dekret v. 28./VI. 1918), haben die Aktiengesellschaften in den zu Sowjetrußland gehörenden Teile des alten russischen Reiches aufgehört zu bestehen. Während des Krieges waren, soweit dies nach den vorliegenden Nachrichten beurteilt werden kann, zahlreiche neue Aktiengesellschaften errichtet worden. Die Neugründungen betrugen (a = Zahl, b = Kapital in Mill. Rbl.):

	a	b		a	b
1913	399	526,0	1915	321	409,7
1914	334	422,5	1916	584	923,5

Die letzten Angaben über den Bestand an Aktiengesellschaften beziehen sich auf die Zeit vor dem Kriege, danach waren vorhanden (ohne die Versicherungsgesellschaften)

1906 1425 Ges. mit 2483,7 Mill. Rbl. Kapital
1908 1409 „ „ 2563,4 „ „ „
1909 1500 „ „ 2484,1 „ „ „ .

Ueber die Rentabilität der russischen Aktiengesellschaften brachten die Jahrbücher des russischen Finanzministeriums (in russischer Sprache, aber mit französischen Tabellenköpfen) eingehende Uebersichten. (Ueber die früheren Verhältnisse in Rußland vgl. auch den Art. von Juraschek in der 3. Aufl. dieses Hdw. I. S. 351 ff.).

2. **Finnland.** In Finnland waren an Aktiengesellschaften mit mehr als 100000 M. Kapital vorhanden (a = Zahl, b = Kapital in Mill. M.)

	a	b
31. XII. 1903 . . .	[illegible]	?
31. XII. 1907 . . .	[illegible]	[illegible]
1. VII. 1912	[illegible]	530,6
31. XII. 1917	[illegible]	[illegible]

Für 1903 ist nur das Kapital für sämtliche 1251 Gesellschaften angegeben; es belief sich auf 304,1 Mill. M. Auf die Gewerbegruppen verteilten sich die Gesellschaften mit mehr als 100000 M. Kapital wie folgt (a = Zahl, b = Kapital in Mill. M.)

	1903[1])		1907		1912		1917	
	a	b	a	b	a	b	a	b
Landwirtschaft . . .	114	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	5,3	28	11,9
Immobilien	21	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	35,6	295	62,4
Industrie	[illegible]	[illegible]	284	[illegible]	[illegible]	[illegible]	454	[illegible]
davon								
Textil	?	?	*25*	*44,1*	[illegible]	*48,9*	*38*	*75,6*
Papier	?	?	*21*	*32,5*	*34*	*46,8*	[illegible]	*106,1*
Holz und Bau . .	?	?	*54*	*53,1*	*81*	*91,1*	*103*	*148,5*
Kredit	15	[illegible]	[illegible]	62,2	[illegible]	98,2	[illegible]	227,1
Versicherung	11	4,5	11	[illegible]	14	9,5	[illegible]	10,2
Verkehr	[illegible]	29,3	[illegible]	26,7	[illegible]	28,8	72	55,7
Handel	[illegible]	21,8	86	28,6	[illegible]	40,6	213	86,4
sonstige	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1,9	[illegible]	1,9	[illegible]	4,2

Literatur: [illegible] *Claus,* [illegible] *schaften, in Jb. f. Nat., III. Folge, Bd. 39, S.* [illegible] *Statistique VII, La Haye 1920.* **Eisfeld.**

16. Die Aktiengesellschaften in den Balkanstaaten.

Die bulgarischen Aktiengesellschaften weisen seit dem Jahr 1910 eine starke Zunahme auf. Es bestanden (a = Zahl, b = eingezahltes Kapital in Mill. Frs.)

(a = Zahl, b = eingezahltes Kapital in Mill. Frs.)

	a	b		a	b
1910	123	159,4	1915	219	224,5
1911	154	180,9	1916	224	277,7
1912	192	217,6	1917	295	508,0
1913	[illegible]	210,7	1918	331	[illegible]
1914	213	222,3			

Unter den Gesellschaften stehen an erster Stelle die Kreditinstitute, von denen vorhanden waren

1910 69 Ges. mit 100,8 Mill. Frs. Kapital
1916 90 „ „ 157,5 „ „ „
1918 125 „ „ 306,2 „ „ „ .

Eine noch stärkere Zunahme weisen die Industriegesellschaften auf, die von 40 Gesellschaften mit 37,8 Mill. Frs. Kapital im Jahre 1910 auf 123 Gesellschaften mit 131,8 Mill. Frs. Kapital stiegen. Davon entfielen auf die Zuckerindustrie 7 Gesellschaften mit 33,4 Mill. Frs. Kapital, die keramische Industrie 13 Gesellschaften mit 17,5 Mill. Frs. Kapital und auf die Tabakindustrie 5 Gesellschaften mit 14,5 Mill. Frs. Kapital.

Die Zahl der in den Jahren 1900—1909 in Rumänien gegründeten Aktiengesellschaften betrug

1900	19	1904	253	1907	128
1901	23	1905	88	1908	569
1902	26	1906	81	1909	262
1903	46				

Es bestanden im August

1916 430 Ges. mit 722,7 Mill. Lei Kapital
1920 843 „ „ 4482,2 „ „ „ .

Literatur: *Annuaire International de Statistique. VII, La Haye 1920.* **Eisfeld.**

[1]) einschl. der Ges. mit weniger als 100000 M. Kapital.

17. Die Aktiengesellschaften in den Vereinigten Staaten.

1. Bestandsstatistik. 2. Die Gesellschaften in einzelnen Gewerbegruppen.

1. Bestandsstatistik. Da das Aktienwesen der Regelung durch die Einzelstaaten unterliegt, herrscht eine starke Unterschiedlichkeit im amerikanischen Aktienrecht. Abgesehen von einzelnen Eingriffen (z. B. Banken und Eisenbahnen), hat sich die Zentralregierung nicht mit den Aktiengesellschaften befaßt. Erst durch die Einkommensteuerstatistik ist ein Ueberblick über die verschiedenen Formen der Handelsgesellschaften (Corporations, Joint-Stock Companies or Associations und Insurance Companies) gewonnen worden. Die Ergebnisse dieser Statistik sind in der untenstehenden Tabelle sowie in der 1. Tabelle auf S. 199 wiedergegeben. In der untenstehenden Uebersicht ist eine Gliederung nach Gewerbegruppen vorgenommen, während die zweite die Verteilung auf die Bundesstaaten zeigt. In der Gruppe A der ersten Tabelle sind außer den verschiedenen Bankgesellschaften auch die Versicherungsgesellschaften enthalten.

Für die Industrie ist durch den Zensus die Verteilung der Betriebe (establishments) auf die verschiedenen Unternehmungsformen ermittelt worden. Nach dem Zensus von 1910 und 1905 entfielen 1909 bzw. 1904

auf		Betriebe	%	durchschnittliche Lohnarbeiterzahl in 1000 Pers.	%	Wert der Produkte in Mill. $	%
Einzelunternehmungen	1909	140 605	52,4	804	12,2	2 042	9,9
	1904	113 946	52,7	755	13,8	1 702	11,5
offene Handelsgesellschaften	1909	54 265	20,2	791	12,0	2 184	10,6
	1904	47 934	22,2	841	15,4	2 132	14,4
Gesellschaften	1909	69 501	25,9	5002	75,6	16 341	79,0
	1904	51 097	23,6	3862	70,6	10 904	73,7
verschiedene	1909	4 120	1,5	12	0,2	104	0,5
	1904	3 203	1,5	8	0,2	54	0,4
Insgesamt	1909	268 491	100	6615	100	20 672	100
	1904	216 180	100	5468	100	14 793	100

Die Gesellschaften haben in den 5 Jahren ihren Anteil besonders an der Zahl der Lohnarbeiter und dem Wert der Produkte erheblich gesteigert. Sie beschäftigten 1909 etwa drei Viertel der Arbeiter und waren an knapp vier Fünfteln der Produkte beteiligt. In diesen Angaben sind die Bergwerke und Steinbrüche nicht enthalten, für die eine besondere Nachweisung vorliegt (S. 200). Auf die einzelnen Gewerbezweige verteilen sich die Gesellschaften wie auf der Tabelle S. 199/200 angegeben ist. Bei jeder Gruppe ist der Anteil, der auf die im Besitz von Gesellschaften befindlichen Betriebe entfällt, an den Gesamtziffern angegeben.

Fiskaljahr (Ende 30. Juni)	Zahl der eingegangenen Berichte	Zahl der Berichte mit Steuerpflicht	Kapital in Mill. $	Reineinkommen in Mill. $
A. Finanzielle und kaufmännische Gesellschaften				
1911	31 188	?	2 783	440
1912	33 234	12 185	3 030	481
1913	32 347	10 993	2 885	457
1914	33 955	25 527	3 244	438
B. Gesellschaften für öffentliche Dienste				
1911	24 694	?	19 529	843
1912	25 585	4 751	20 816	930
1913	24 924	4 545	19 320	806
1914	26 355	14 430	22 120	1003
C. Industrielle und gewerbliche Gesellschaften				
1911	89 114	?	26 177	1436
1912	90 122	21 429	26 542	1670
1913	92 737	18 995	27 288	1309
1914	96 113	51 443	26 553	2026
D. Handelsgesellschaften				
1911	58 233	?	3 301	385
1912	67 325	13 834	4 087	423
1913	62 670	12 235	3 584	303
1914	69 713	47 732	4 529	473
E. Verschiedene Gesellschaften				
1911	66 973	?	6 235	254
1912	83 070	8 917	7 261	326
1913	75 674	8 361	6 988	277
1914	90 770	46 734	7 624	397
Insgesamt				
1911	270 202	?	57 886	3360
1912	305 336	61 116	61 738	3832
1913	288 352	55 129	60 067	3213
1914	316 909	188 866	64 071	4339

Staat	Zahl der		in Mill. $	
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Alabama . . .	[illegible]	2 137	[illegible]	20,8
Alaska . . .	[illegible]	[illegible]	[illegible]	0,5
Arizona . . .	[illegible]	[illegible]	598	8,7
Arkansas . .	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
California .	[illegible]	[illegible]	[illegible]	186,4
Colorado . .	[illegible]	[illegible]	[illegible]	33,5
Connecticut .	[illegible]	3 193	883	68,2
Delaware . .	[illegible]	[illegible]	[illegible]	18,3
Columbia . .	[illegible]	[illegible]	395	[illegible]
Florida . .	[illegible]	1 499	[illegible]	12,3
Georgia. . .	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Hawai . . .	537	357	[illegible]	[illegible]
Idaho	[illegible]	768	[illegible]	[illegible]
Illinois . . .	20 234	[illegible]	4 340	[illegible]
Indiana . . .	[illegible]	[illegible]	[illegible]	70,0
Iowa	[illegible]	5 232	[illegible]	[illegible]
Kansas . . .	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Kentucky . .	4 751	[illegible]	478	39,8
Louisiana . .	[illegible]	2 169	[illegible]	[illegible]
Maine	[illegible]	1 878	[illegible]	30,7
Maryland . .	[illegible]	2 778	[illegible]	[illegible]
Massachusetts	10 407	[illegible]	[illegible]	195,5
Michigan . .	[illegible]	[illegible]	[illegible]	138,7
Minnesota . .	[illegible]	5 747	1 550	148,5
Mississippi . .	[illegible]	[illegible]	102	[illegible]
Missouri . .	12 446	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Montana .	2 606	[illegible]	455	[illegible]
Nebraska .	[illegible]	3 141	[illegible]	21,2
Nevada . .	[illegible]	339	468	[illegible]
New Hampshire	965	[illegible]	[illegible]	8,3
New Jersey .	[illegible]	[illegible]	1 755	153,9
New Mexico .	[illegible]	446	139	5,3
New York . .	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
North Carolina	[illegible]	[illegible]	286	24,0
North Dakota	[illegible]	1 987	73	7,7
Ohio	[illegible]	[illegible]	2 678	268,1
Oklahoma . .	[illegible]	[illegible]	263	23,6
Oregon . . .	[illegible]	[illegible]	[illegible]	19,8
Pennsylvania .	[illegible]	11 212	[illegible]	568,7
Rhode Island	1 734	[illegible]	[illegible]	[illegible]
South Carolina	[illegible]	[illegible]	205	13,4
South Dakota	[illegible]	[illegible]	[illegible]	5,3
Tennessee .	4 798	2 649	500	28,9
Texas . . .	[illegible]	[illegible]	891	[illegible]
Utah	[illegible]	1 396	[illegible]	22,0
Vermont	[illegible]	505	[illegible]	[illegible]
Virginia . .	4 405	[illegible]	904	[illegible]
Washington. .	[illegible]	[illegible]	[illegible]	38,0
West Virginia.	4 449	2 575	[illegible]	35,1
Wisconsin .	[illegible]	[illegible]	800	[illegible]
Wyoming .	[illegible]	581	[illegible]	5,3
Insgesamt 1914	[illegible]	[illegible]	64 071	4339,5

	Zahl der Betriebe von Gesellschaften				Wert der Produkte der Betriebe von Gesellschaften			
			in % aller Betriebe		in Mill. $		in % des gesamten Produktwertes	
	1909	1904	1909	1904	1909	1904	1909	1904
Landwirtschaftliche Geräte	340	327	54,9	50,5	140	105	96,1	94,0
Automobile	478	113	[illegible]	63,5	235	26	94,6	88,1
Stiefel und Schuhe	734	561	38,3	29,6	305	210	71,3	58,8
Messing- und Bronzeerzeugnisse . . .	417	271	40,8	33,3	134	89	90,0	86,9
Brot- und Bäckereierzeugnisse	838	483	3,5	2,6	140	86	35,3	32,1
Butter, Käse und kondensierte Milch.	1 313	1 325	15,5	15,5	113	61	41,3	36,5
Konserven	1 167	940	31,0	29,7	116	78	74,2	60,0
Fuhrwerke	884	806	16,1	14,4	109	96	68,4	62,2
Eisenbahnwagen	104	67	94,5	91,8	120	109	97,4	95,1
Chemische Erzeugnisse	266	207	76,2	75,3	115	65	98,0	87,5
Männerkleidung	824	538	13,0	10,5	187	?	32,9	?
Frauenkleidung	583	310	12,8	9,5	90	46	23,6	18,6
Zuckerbäckerei	595	384	30,6	28,5	96	52	71,8	60,6
Kupfer-, Zinn- u. Eisenblecherzeugnisse	1 034	591	24,5	23,3	149	80	74,9	67,0
Baumwollwaren	1 113	922	84,1	79,9	598	417	95,5	92,8

	Zahl der Betriebe von Gesellschaften				Wert der Produkte der Betriebe von Gesellschaften			
			in °/₀ aller Betriebe		in Mill. $		in % des gesamten Produktwertes	
	1909	1904	1909	1904	1909	1904	1909	1904
Elektrische Maschinen und Apparate	720	524	71,4	66,8	213	133	96,3	95,0
Mehl- und Schrotmühlenerzeugnisse	2 271	1 732	19,4	17,2	588	429	66,6	60,3
Gießerei- und Maschinenwerkstatterz.	6 408	4 542	48,4	42,2	1 082	724	88,1	82,3
Hausrat und Kühlgefäße	1 499	1 128	47,5	43,5	192	128	80,1	72,0
Leucht- und Heizgas	1 091	931	84,2	91,4	165	123	99,0	98,9
Strumpfwaren	651	476	47,4	41,6	142	?	71,0	?
Eisen und Stahl, Hochöfen	195	182	93,8	95,8	386	226	98,7	97,7
Eisen u. Stahl, Stahl- u. Walzwerke	424	385	95,1	92,8	980	666	99,5	98,9
Lederwaren	569	403	24,0	21,0	61	39	58,8	48,5
Leder, gegerbt, zugerichtet	454	391	49,4	37,3	250	168	70,3	66,8
Geistige Getränke, gebrannt	220	178	37,4	22,1	180	116	88,1	88,7
„ „ , gemälzt	996	930	70,4	60,8	338	263	90,3	88,2
Bau- und Nutzholzerzeugnisse	6 969	4 900	17,1	19,5	793	536	68,7	60,7
Marmor und Stein	811	467	16,3	17,9	54	?	48,5	?
Oel, Baumwollsaat und -kuchen	756	677	92,5	94,7	141	93	95,8	97,3
Farbstoffe	526	360	66,5	56,3	106	75	85,2	83,1
Papier- und Holzstoff	633	587	81,5	77,1	248	169	92,8	89,9
Patentmedizin, Präparate	1 610	1 161	44,2	41,8	111	81	78,5	69,7
Petroleumraffinerie	131	83	89,1	84,7	232	169	98,1	96,9
Druckerei und Verlag	7 184	5 354	22,8	19,3	516	368	70,0	66,7
Seide und Seidenwaren	468	315	54,9	50,5	134	92	68,3	69,3
Schlachtung und Fleischverpackung	488	298	29,7	24,4	1 215	793	88,7	86,1
Blei	28	28	100,0	87,5	167	185	100,0	99,8
Zucker u. Melasse (außer Rübenzucker)	114	112	48,9	32,6	255	223	91,6	80,7
Tabakmanufaktur	722	563	4,6	3,3	277	188	66,5	56,8
Woll- und Filzwaren	578	518	58,7	48,2	363	239	83,3	75,1
alle anderen Gewerbe	22 277	15 058	35,3	32,0	4 425	3 136	82,8	83,3
Insgesamt	69 501	51 097	25,9	23,6	16 341	10 904	79,0	73,7

Für den Bergbau ist die Nachweisung in gleicher Form wie für die gewerblichen Betriebe angefertigt. Es entfielen 1909

auf	arbeitende Betriebe		durchschnittliche Lohnarbeiterzahl		Wert der Produkte	
		%	in 1000 Pers.	%	in Mill. $	%
Einzelunternehmungen	6 387	32,1	41	3,9	36	3,0
offene Handelsgesellschaften	6 262	31,4	50	4,8	57	4,7
Gesellschaften	7 041	35,4	965	90,6	1132	91,4
verschiedene	225	1,1	7	0,7	12	0,9
Insgesamt	19 915	100	1065	100	1238	100
Der Anteil der Gesellschaften betrug bei						
Kohle	1942	52,6	695	93,6	544	94,4
Petroleum und Erdgas	1966	25,2	32	81,9	149	80,6
Kupfer	109	67,4	52	99,0	133	99,1
Eisen	129	73,3	51	98,1	106	99,6
Edelmetall	967	42,8	32	85,2	86	92,2
Blei und Zink	366	37,5	17	82,9	26	85,9
Kalkstein	451	27,1	24	65,1	22	74,0
Granit	215	30,4	13	65,6	12	68,0
Phosphat	45	88,2	7	95,8	10	96,4

Infolge starker Abweichung der Erhebung des Jahres 1909 von der des Jahres 1902 sind die Zahlen nicht ohne weiteres vergleichbar. Im Bericht des Zensus 1910 sind einige Zahlen, darunter der Wert der Produkte, vergleichbar gemacht worden. Der Wert der Produkte betrug danach 1902 771 Mill. $ und 1909 1175 Mill. $, das entspricht einer Steigerung um 52,4%.

Im Jahre 1902 war eine eingehende Untersuchung über die Kapitalverhältnisse der Bergwerksunternehmungen erfolgt, die im Jahre 1909 nicht wiederholt worden ist. Danach besaßen 4876 Gesellschaften ein Kapital von

Stammaktien	2718 Mill.	$
Vorzugsaktien	184 „	$, außerdem
Obligationen	314 „	$.

Der Zensus, dem gleichzeitig auch die Aufgabe einer Produktionserhebung zufällt, versucht außerdem auch die Höhe der Produktionskosten festzustellen, auf welche Frage hier nicht eingegangen werden kann.

2. Die Gesellschaften in einzelnen Gewerbegruppen. Ueber die Banken und Eisenbahnen werden in den Vereinigten Staaten bereits seit längerer Zeit umfangreiche Statistiken veröffentlicht, außerdem findet das Versicherungsgewerbe eine eingehende Bearbeitung. Auf die Darstellung der Bankstatistik kann hier verzichtet werden, da sie im Artikel über das Bankwesen in den Vereinigten Staaten behandelt werden muß. Die amtliche Bankstatistik ist enthalten in den Reports of the Comptroller of the Currency, die jährlich erscheinen. Dagegen soll ein Ueberblick über die Ergebnisse der Eisenbahnstatistik, soweit sie die finanzielle Seite behandelt, gegeben werden.

Fiskaljahr (Ende 30. Juni)	Stamm- Aktienkapital in Mill. $	Vorzugs- Aktienkapital in Mill. $	Zusammen Aktienkapital in Mill. $	Dividende beziehendes Kapital in Mill. $	Dividende beziehendes Kapital in % v. Sp. 4	Dividende in Mill. $	Dividende in % v. Sp. 5	Obligationen in Mill. $
1890	[illegible]	606	4409	[illegible]	36,24	87	5,45	4 574
1891	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	5,07	4 840
1892	[illegible]	654	[illegible]	[illegible]	39,40	97	5,35	[illegible]
1893	3982	[illegible]	4668	1809	38,76	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1894	[illegible]	[illegible]	4834	[illegible]	36,57	95	[illegible]	[illegible]
1895	[illegible]	759	[illegible]	[illegible]	29,94	85	5,74	[illegible]
1896	[illegible]	[illegible]	5226	[illegible]	29,83	[illegible]	5,62	[illegible]
1897	[illegible]	997	[illegible]	1603	29,90	87	5,43	[illegible]
1898	4269	[illegible]	[illegible]	[illegible]	33,74	96	5,29	[illegible]
1899	[illegible]	[illegible]	[illegible]	2239	40,61	111	[illegible]	[illegible]
1900	[illegible]	[illegible]	[illegible]	2668	45,66	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1901	4475	[illegible]	5806	2977	[illegible]	[illegible]	5,26	[illegible]
1902	4722	[illegible]	[illegible]	3337	[illegible]	[illegible]	5,55	6 109
1903	4876	1278	6155	[illegible]	56,06	196	[illegible]	[illegible]
1904	[illegible]	1289	6339	[illegible]	57,47	221	6,09	[illegible]
1905	[illegible]	[illegible]	6554	4119	62,84	237	[illegible]	[illegible]
1906	[illegible]	1400	6804	[illegible]	66,54	272	6,03	7 766
1907	[illegible]	1423	[illegible]	4948	67,27	308	6,23	[illegible]
1908	[illegible]	1462	7373	[illegible]	65,69	[illegible]	8,07	9 394
1909	6218	[illegible]	[illegible]	4920	64,01	[illegible]	6,53	9 801
1910	[illegible]	[illegible]	[illegible]	5412	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1911	[illegible]	[illegible]	8470	[illegible]	[illegible]	[illegible]	8,03	[illegible]
1912	7248	[illegible]	8622	[illegible]	[illegible]	400	7,17	11 130
1913	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	66,14	[illegible]	6,37	11 185

Die Tabelle gewährt interessante Einblicke in die Finanzierung der amerikanischen Eisenbahnen. Das Verhältnis zwischen Vorzugs- und Stammaktien verschob sich von 1890—1910 sehr stark zugunsten der Vorzugsaktien, seitdem wieder zugunsten der Stammaktien. Das gesamte Aktienkapital setzte sich zusammen aus

	Stamm- Aktien	Vorzugs- Aktien
1890	86,2 %	13,8 %
1900	77,3 %	22,7 %
1910	82,7 %	17,3 %
1913	84,0 %	16,0 %

Auch das Verhältnis zwischen Aktienkapital und ausgegebenen Obligationen änderte sich nicht unwesentlich. Setzt man die Summe von Aktienkapital + Obligationen = 100, dann betrugen

	Aktienkapital	Obligationen
1890	49,1	50,9
1900	50,9	49,1
1910	44,0	56,0
1913	43,5	56,5

Unter den Obligationen ergaben sich ebenfalls Verschiebungen zwischen den verschiedenen Kategorien. So traten teilweise Obligationen an die Stelle der Bonds, außer-

dem nahmen die Equipment Trust-Obligationen nicht unerheblich zu. Der Ertrag der Eisenbahnaktien hat sich ziemlich gleichmäßig erhöht, dabei ist der Anteil des dividendenbeziehenden Kapitals von etwa $^2/_5$ auf $^2/_3$ des Gesamtkapitals gestiegen.

Ueber die Entwicklung der Straßenbahnen sei schließlich noch folgende Uebersicht gegeben:

	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital (in Mill. $)	Obligationen (in Mill. $)
1906	[illegible]	2039	1725
1907	[illegible]	2251	1872
1908	[illegible]	2441	2112
1909	[illegible]	2427	2224
1910	[illegible]	2380	2302
1911	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1912	[illegible]	2945	2640

Auch hier zeigt sich wie bei den Eisenbahngesellschaften eine Verschiebung in der Finanzierung, indem die Obligation zum Teil an die Stelle der Aktie tritt.

Literatur: *XII. u. XIII. Census of the United States 1900 and 1910. — Annual Report of the Statistics of Railways in the U. St., 1888 ff. — Statistical Abstract of the U. St.* — **Moody's** *Manual of Railroad and Corporation Reports.* — **Poor's** *Manual of Railroads.* — **Chester Lloyd Jones,** *Die Aktiengesellschaften in den Vereinigten Staaten. In Jb. f. Nat., III. F. XXXVI, S. 239 ff.* — **E. Picard,** *die Finanzierung nordamerikanischer Eisenbahngesellschaften, Jena 1912.* — **R. Liefmann,** *Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften. 3. Aufl., Jena 1921.* **Eisfeld.**

18. Die Aktiengesellschaften in den süd- und zentralamerikanischen Staaten.

In den süd- und zentralamerikanischen Staaten ist die Aktiengesellschaftsstatistik nur gering ausgebildet. In Argentinien waren 1917 581 einheimische Aktiengesellschaften mit 1044,3 Mill. Pesos Kapital vorhanden, davon entfielen auf die Industrie 194 Gesellschaften mit 303,3 Mill. Pesos, den Verkehr 1 Gesellschaft mit 22,5 Mill. Pesos und den Handel 386 Gesellschaften mit 718,4 Mill. Pesos. Außerdem waren im Lande 259 ausländische Aktiengesellschaften tätig.

In Chile werden die Aktiengesellschaften in der Industrie (ohne Bergwerke) gesondert ausgewiesen. Sie umfaßten

1916 114 Gesellschaften mit 241080000 $ Kap.
1917 155 „ „ 239702000 $ „

unter diesen standen die 34 Gas- und Elektrizitätsgesellschaften mit 88 192 000 $ an erster Stelle.

Die Zahl der neuerrichteten Aktiengesellschaften betrug im Jahre

in	1910	1911	1912
Brasilien	44	80	[illegible]
Panama	?	[illegible]	?
Venezuela	6	?	?

In Uruguay wurden gegründet

1910 16 Gesellschaften mit 7393000 $ Kap.
1911 12 „ „ 11433000 $ „
1912 12 „ „ 6987000 $ „
1913 15 „ „ 6094000 $ „
1914 7 „ „ 5630000 $ „
1915 8 „ „ 27020000 $ „.

Literatur: *Annuaire international de Statistique VII., La Haye [illegible]* **Eisfeld.**

19. Die Aktiengesellschaften in Japan.

1. Die Handelsgesellschaften. 2. Die Aktiengesellschaften. 3. Rentabilitätsstatistik.

1. Die Handelsgesellschaften. Mit dem Eindringen europäischer Ideen entwickelten sich auch die Handelsgesellschaften nach europäischem Muster, obwohl zunächst die entsprechenden Rechtsgrundlagen noch nicht vorhanden waren. Erst durch das im Jahre 1890 erlassene Handelsgesetzbuch, dessen Bestimmungen über die Handelsgesellschaften im Juli 1893 in Kraft traten, wurde diese Lücke ausgefüllt. An Handelsgesellschaften waren vorgesehen: offene Handels-, Kommandit- und Aktiengesellschaften. Zu ihnen trat 1899 noch die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Im gleichen Jahre wurde der Konzessionszwang für die Handelsgesellschaften aufgehoben.

Ende 1894 bestanden 2844 Gesellschaften mit 249,9 Mill. Yen Kapital (außerdem 106 Gesellschaften mit unbekanntem Kapital). Mangels einer Bewegungsstatistik kann die Zahl der Neugründungen und Auflösungen nicht festgestellt werden, immerhin bietet auch die Bestandsstatistik ein gutes Bild für die starke Zunahme der Handelsgesellschaften. Es waren vorhanden (a = Zahl, b = eingezahltes Kapital in Mill. Yen):

	1896		1906		1916	
	a	b	a	b	a	b
Aktiengesellschaften	2585	357	4290	959	7 500	2090
Kommanditgesellschaften	1666	32	3582	67	7 485	144
offene Handelsgesellschaften	344	12	1458	62	3 234	198
Gesellschaften überhaupt	4595	397	9330	1089	18 219	2434

Das durchschnittlich auf eine Gesellschaft entfallende Kapital betrug somit in 1000 Yen bei den Aktiengesellschaften 138,0, 224,0, 280,0; bei den Kommanditgesellschaften 19,2, 18,8, 19,3; bei den offenen Handelsgesellschaften 36,0, 47,5, 61,6; bei den Gesellschaften überhaupt 86,6, 116,8, 155,0. Der Anteil der Aktiengesellschaften [illegible] der Zahl nach auf 56 bzw. 46 bzw. 41 %, dem Kapital nach auf 90 bzw. 88 bzw. [illegible]. Bei den Kommandit- und den offenen Handelsgesellschaften herrschen danach die kleinen Gesellschaften vor. Ende 1912 machten die Gesellschaften mit einem Kapital von höchstens 50000 Yen bei den Kommanditgesellschaften 92 %, und bei den offenen Handelsgesellschaften [illegible] aus, während von den Aktiengesellschaften nur etwa 53 %, in diese Kategorie fielen.

Ueber die Verteilung der Gesellschaften auf die Gewerbegruppen unterrichtet nachstehende Uebersicht. (a = Zahl, b = Kapital in Mill. Yen, c = Zahl, d = Kapital)

[illegible]	1896		1906		1916	
	a	b	a	b	a	b
der Landwirtschaft .	[illegible]	[illegible]	250	4,8	485	[illegible]
der Industrie .	[illegible]	89,9	[illegible]	246,8	[illegible]	[illegible]
des Handels .	[illegible]	[illegible]	5840	[illegible]	[illegible]	[illegible]
des Verkehrs .	334	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	273,8
überhaupt	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	2434,0
davon waren Aktiengesellschaften:						
	c	d	c	d	c	d
Landwirtschaft .	[illegible]	68,7 %	39,2 %	64,6 %	38,3 %	60,6 %
Industrie .	[illegible]	82,3 %	35,9 %	88,4 %	35,9 %	91,2 %
Handel . . .	60,5 %	88,2 %	51,3 %	84,9 %	43,4 %	78,5 %
Verkehr .	47,6 %	99,0 %	40,3 %	98,8 %	48,3 %	97,2 %
überhaupt .	56,3 %	89,9 %	[illegible]	89,7 %	41,2 %	86,0 %

Infolge der Errichtung zahlreicher Kommandit- und offener Handelsgesellschaften hat der Anteil der Aktiengesellschaften an den Gesellschaften sich der Zahl nach wesentlich verringert, dem Kapital nach ist der Rückgang des Anteils nur gering. Besonders groß ist die Rolle der Aktiengesellschaften im Verkehrswesen, wo auf sie fast 100% des Kapitals entfallen, obwohl sie noch nicht 50% der Gesellschaften ausmachen.

Bis zum Jahre 1911 wurde eine, zuletzt 52 Gruppen umfassende Statistik über die Verteilung der Handelsgesellschaften auf die Gewerbegruppen gegeben, von der die wichtigsten angeführt seien (a = Zahl, b = Kapital in Mill. Yen):

	1896		1911	
	a	b	a	b
Banken u. Geldleihe .	1277	146,0	2992	[illegible]
Elektr. Beleuchtung .	37	4,6	204	[illegible]
Bergwerke u. Metallurgie	34	8,5	75	104,8
Eisenbahnen	57	90,1	154	94,9
Spinnerei	76	28,7	34	70,20
Fluß- u. Seeverkehr .	101	20,2	309	67,2

2. Die Aktiengesellschaften. Die Aktiengesellschaften weisen, wie aus nachstehender Tabelle (S. 204) hervorgeht, eine Zunahme um 190% der Zahl nach, um 486% dem Kapital nach und um 955% der Reserve nach auf. Unter ihnen standen 1896 hinsichtlich Anzahl, Kapital und Reserve die Handels- (und Bank-) Gesellschaften an erster Stelle, 1916 traf dies für Anzahl und Reserven ebenfalls zu, während hinsichtlich des Kapitals die Industriegesellschaften den Handelsgesellschaften den Vorrang abgelaufen hatten. Bei den Verkehrsgesellschaften ist zu berücksichtigen, daß ein erheblicher Teil der Privatbahnen in Staatseigentum übergegangen ist.

Da die neueren Statistiken nur noch das eingezahlte Kapital angeben, läßt sich lediglich für die ersten Jahre feststellen, welcher Teil des Gesamtkapitals eingezahlt war. Der Anteil des eingezahlten Kapitals an diesem betrug etwa 66%. Bemerkenswert ist die große Steigerung der Reserven, die besonders bei den im Handel tätigen Aktiengesellschaften sehr stark zunahmen (von 33% auf 57% des eingezahlten Kapitals).

(a = Zahl, b = eingezahltes Kapital in Mill. Yen, c = Reserven in Mill. Yen)

Jahr	Landwirtschaftsgesellschaften			Industriegesellschaften			Handelsgesellschaften (einschl. Banken)			Verkehrsgesellschaften			Insgesamt		
	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c	a	b	c
1896	52	1,1	0,06	692	74,0	5,7	1682	170,0	56,9	159	112,2	6,3	2585	357,4	68,9
1897	61	1,3	0,07	838	88,5	7,2	2071	228,0	42,1	201	163,5	6,5	3171	481,4	55,9
1898	70	1,3	0,07	881	99,4	9,3	2308	263,5	42,8	216	195,7	7,2	3475	560,0	59,5
1899	63	1,5	0,1	873	123,7	9,3	2518	294,4	50,4	232	190,4	8,0	3686	616,1	68,0
1900	81	1,7	0,09	1009	128,9	10,5	2914	338,8	60,0	250	226,3	14,7	4254	695,9	85,5
1901	76	1,5	0,1	986	136,5	14,2	3020	365,4	68,3	255	241,1	14,1	4337	744,7	96,8
1902	83	1,5	0,1	959	146,2	15,0	2998	379,8	84,2	268	260,3	18,4	4308	787,9	117,8
1903	96	1,7	0,1	919	141,5	16,0	3089	387,2	90,3	281	259,3	23,8	4385	789,8	130,3
1904	89	1,8	0,1	895	134,9	19,3	2971	385,8	109,7	288	306,1	27,8	4243	828,8	157,1
1905	83	2,0	0,2	891	148,5	26,4	2960	394,7	119,0	282	313,1	31,1	4216	858,4	177,5
1906	98	3,1	0,2	916	218,2	39,4	2996	425,1	133,2	280	313,4	25,5	4290	959,9	198,5
1907	133	10,1	0,3	1077	330,1	48,1	3128	483,8	158,1	301	146,6	24,4	4639	970,8	231,0
1908	139	9,1	0,4	1117	367,3	53,8	3161	501,1	181,3	314	159,8	26,3	4731	1037,4	261,9
1909	155	10,5	0,3	1152	406,5	52,9	3194	535,9	205,6	335	171,5	28,4	4836	1124,5	287,3
1910	172	11,3	0,5	1206	450,0	54,9	3195	585,0	223,7	393	191,4	33,2	5020	1244,4	311,5
1911	183	13,1	0,9	1337	501,2	57,3	3350	624,2	257,1	383	161,3	36,5	5253	1299,9	351,9
1912	191	14,0	0,8	1582	601,4	71,6	3610	684,6	286,4	446	182,4	43,6	5829	1482,6	402,6
1913	198	19,4	1,1	1815	728,2	89,8	4042	743,4	327,7	507	203,4	46,2	6562	1694,5	464,9
1914	198	20,8	1,4	1929	750,2	94,7	4367	771,3	364,2	559	227,9	59,2	7053	1770,3	519,6
1915	202	18,5	1,4	2000	810,7	106,4	4409	790,6	429,0	589	239,0	50,2	7200	1858,9	587,1
1916	186	19,1	0,9	2132	964,0	165,5	4583	841,4	490,9	599	266,1	69,3	7500	2090,7	726,7

Die im Jahre 1905 bzw. 1916 bestehenden Aktiengesellschaften verteilen sich auf folgende Größenklassen (a = Zahl, b = Kapital in Mill. Yen):

	1905		1916	
	a	b	a	b
bis zu 500000 Yen	3950	251,5	6314	323,0
500001–1000000 „	130	90,4	563	183,1
1000001–5000000 „	99	178,0	514	579,9
über 5000000 „	20	338,4	109	1004,7

Während im Jahre 1905 93,8% der Gesellschaften mit 29,3% des Gesamtkapitals ein Kapital von weniger als ½ Mill. Yen besaßen, gehörten 1916 nur 84,2% der Gesellschaften mit 15,4% des Gesamtkapitals in diese Gruppe. Dagegen hatte sich der Anteil der großen Gesellschaften (mit über 5 Mill. Yen) der Zahl nach von 0,5% auf 1,5% und dem Kapital nach von 39,4% auf 48,1% erhöht. Die gleiche Entwicklung kommt im Durchschnittskapital der Gesellschaften zum Ausdruck (1905: 203 600 Yen, 1916 280 000 Yen). Für die verschiedenen Geschäftsgruppen liegt eine besondere Größengruppierung nicht vor. Einen Ueberblick gibt folgende Zusammenstellung über die Durchschnittsgröße des Kapitals (= a) und der Reserven (= b) in 1000 Yen:

		1896	1906	1916
Landwirtschaft	a	21,1	31,6	102,7
	b	1,1	2,0	4,8
Industrie	a	107,0	238,2	452,1
	b	8,2	43,0	77,6
Handel	a	101,0	141,0	183,6
	b	33,8	44,4	107,1
Verkehr	a	705,7	1119,2	443,5
	b	39,6	91,0	115,5
Insgesamt	a	138,0	224,0	280,0
	b	26,6	46,2	96,9

3. Rentabilitätsstatistik. Weitergehende Aufschlüsse als die allgemeine Gesellschaftsstatistik bietet die Bankenstatistik, die hier nicht zu behandeln ist. Für die in Form von Aktiengesellschaften betriebenen Börsen bestand für die Jahre 1899—1912 eine ausführliche Nachweisung, in der auch Angaben über Einnahmen, Ausgaben, Reingewinn und Dividenden enthalten waren. In noch ausführlicherer Weise wurde für die Jahre 1901—1910 eine Ertrags- und Gewinnverteilungsstatistik der Dampfschiffahrtsgesellschaften (mit mindestens 300 000 Yen Kapital) geboten.

Es waren vorhanden

	1901	1910
Gesellschaften	[illegible]	[illegible]
sie besaßen an Schiffen . .	275	523
mit einem Tonnengehalt von	[illegible]	[illegible]
	Beträge in Mill. Yen	
Das Aktienkapital betrug .	36,16	66,21
davon waren eingezahlt . .	32,03	60,33
vorhandene Reserven . . .	8,63	26,42
Der Ertrag setzte sich zusammen aus		
a) Betriebsgewinn	25,25	40,31
b) verschiedenen Erträgen .	1,45	2,40
c) Schiffahrtssubventionen u. Prämien	6,63	11,58
Die Ausgaben verteilten sich auf		
a) Betriebsausgaben	24,75	45,99
b) verschiedene	0,47	0,92
Der Reinertrag belief sich auf	8,11	7,39
dazu Vortrag aus dem letzten Jahr	0,99	— 0,32
Verteilung des Reinertrages		
a) Reserve		[illegible]
b) Vergütungen	0,26	0,22
c) Gewinnanteile	3,23	3,86
in % des dividendenberechtigten Kapitals	10,69	7,55

Für die Eisenbahn-, Gas-, Elektrizitäts- und die Versicherungsgesellschaften wurden die Einnahmen und Ausgaben sowie das eingezahlte Kapital nachgewiesen; für die ersten 3 Gruppen ist die Veröffentlichung seit 1911 nicht mehr erfolgt.

Literatur: *Resumé Statistique de l'Empire du Japon [illegible]. — Annuaire financier et économique du Japon Nr. III. Tokio [illegible]. — Finanzielles und wirtschaftliches Jahrbuch für Japan [illegible]. — Statistical Report of the Department of Agriculture and Commerce of Japan. 1914. —* ***Albert Hesse****, Die Handelsgesellschaften in Japan. In Jb. f. Nat., III. F., XXX, S. 498ff.* ***Eisfeld.***

Akzise.

1. Allgemeines und Etymologisches. 2. Die Entwicklung in Deutschland. 3. Die Akzise in deutschen Territorien. a) In Brandenburg-Preußen. b) In Sachsen. c) In Bayern, Württemberg, Baden und Oesterreich. 4. Die Akzise in England.

1. Allgemeines und Etymologisches. Die Akzisen umfaßten eine Reihe von Abgaben, die teils den Verbrauch, teils den Verkehr belasteten. Die Mannigfaltigkeit der Arten und Formen, in denen die Akzisen auftreten, macht es unmöglich, einen scharf abgegrenzten Begriff mit diesem Worte zu verbinden. Der Ursprung des Wortes und das Alter seiner Verwendung sind ebenso wie die geschichtlichen Ursprünge der so bezeichneten Abgaben noch nicht völlig aufgeklärt. Früh schon werden Verbrauchssteuern unter dem Namen Akzise genannt. Etymologisch wurde die Deutung des Wortes durch accidere (mit Rücksicht auf die Verwendung von Kerbhölzern) oder assidère (auflegen, festsetzen) oder assisa (Ständeversammlung) versucht. Die Entwicklung der Akzisen blieb auf die deutschen, niederdeutschen, österreichischen und englischen Gebiete beschränkt, der romanischen Steuergeschichte sind sie unbekannt.

2. Die Entwicklung in Deutschland. Die Akzisen begegnen uns zunächst in der Finanzwirtschaft der deutschen Städte des Mittelalters. Die Befestigung und Bewachung der Städte, die Finanzierung ihrer kriegerischen Unternehmungen und des diplomatischen Dienstes, der Ankauf von Hoheitsrechten, die Ausgaben für die Verwaltung, für den Bau von Gebäuden, Brücken, Wegen und Verkehrsstraßen stellen, als die Städte zu einem selbständigen Staatswesen gelangen und, auch nach außen hin, zu Trägern der staatlich-politischen Gewalt werden, Ansprüche an die städtischen Verwaltungsorgane, denen die alten Einnahmequellen nicht genügen können. Die Eigenart der Stadtwirtschaft, die auf Kundenproduktion und Tausch, auf Markt- und Geldverkehr eingestellt ist, ermöglicht erst die Entwicklung einer Abgabe, die Verbrauch und Verkehr belastet. Wohl in Anlehnung an die alten Zölle und Marktabgaben entstehen in den Städten frühzeitig schon, teilweise bereits zu Beginn des 13. Jahrh., die Akzisen, zu deren Einführung es fast immer der landesherrlichen Genehmigung bedarf und die hier als „Ungelder" jahrhundertelang in den mannigfachsten Formen in Geltung bleiben. Die Akzisen sind jedenfalls nicht, wie häufig angenommen wurde, die ältesten deutschen Steuern, denn einige Jahrzehnte vorher waren wohl schon in den Territorien die landesherrlichen Beden zu wirklichen Steuern ausgereift.

Viel langsamer als in den mittelalterlichen Städten können sich auf dem platten Lande Geldwirtschaft, Handel, Gewerbe und Verkehr — die Vorbedingungen für die Einführung und Entwicklung der Akzisen — Eingang verschaffen. Viel später kommen daher die Akzisen in den Territorien auf, deren finanzielle Lage im 12. und 13. Jahrh. vermutlich auch noch recht günstig war. Zwar besitzen wir vereinzelte Nachrichten über das Vorhandensein einer Akzise in den Territorien aus dem 13. und 14. Jahrh. So wird 1233 aus Baden, 1336 aus Böhmen, 1375 aus Hessen und 1395 aus Bayern von Akzisen berichtet. Auch aus dem 15. Jahrh. sind uns einige Versuche zur Einführung

staatlicher Verbrauchssteuern bekannt. Zur wirksamen Entfaltung in den Territorien gelangen aber die Akzisen erst später, erst im 16. und hauptsächlich im 17. und 18. Jahrh. Auch hier sind jetzt, wie in den Städten, die Ausgaben teils zur Hebung der wirtschaftlichen Kraft des Landes, teils für andere staatliche Erfordernisse — wie die Finanzierung häufiger kriegerischer Unternehmungen, das Aufkommen eines Berufsbeamtentums und eines Söldnerheeres — immer stärker gewachsen. So werden die Territorialherren immer häufiger gezwungen, sich zur Stärkung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit mit der Bitte um Bewilligung von Steuern an die Landstände zu wenden. Die zahlreichen Vorrechte und Privilegien der einzelnen Stände machen es außerordentlich schwierig, durch technisch kaum durchführbare Reformen der alten Personalsteuern den wachsenden Bedarf der Staaten zu decken. Zudem hat die Finanzwirtschaft der Städte vielfach Beweise für die Ergiebigkeit von Verbrauchs- und Verkehrsabgaben geliefert, die weder die hergebrachte Scheidung der Stände, noch deren Vorrechte antasten und die die reichere, privilegierte Klasse weniger empfindlich treffen. Andererseits mag auch die ärmere Bevölkerung derartige Abgaben den Personalsteuern vorziehen, mit deren Eintreibung häufig maßlos harte Exekutionen verbunden sind. Die Verhältnisse sind sonach dem starken Ausbau der Akzisen günstig, um so mehr, als manche Finanztheoretiker jener Zeiten von einer „Generalakzise" schwärmen, die alle übrigen Steuern ersetzen soll.

Die Entwicklung der Akzise vollzieht sich in den einzelnen Staaten und Territorien in äußerst mannigfachen Formen, mit vielfältigen starken Abweichungen in den verschiedenen Gebieten. In jedem Staat und in jedem Territorium prägt sich eine Steuergestaltung mit durchaus individuellem Charakter aus. Die Entwicklung steht unter dem bestimmenden Einfluß des von Land zu Land wechselnden Finanzbedarfs und gleichzeitig im Zusammenhang mit der in den einzelnen Territorien unter starken Abweichungen und zu sehr verschiedenen Zeiten einsetzenden Ausgestaltung und Ausbildung des ökonomischen Lebens durch die Geld- und Verkehrswirtschaft.

3. **Die Akzise in deutschen Territorien.** a) In Brandenburg-Preußen. Eine von Kurfürst Albrecht Achilles 1472 eingeführte Akzise auf Bier hat nur kurzen Bestand. Nach weiteren vorübergehenden Versuchen wird 1513 die ursprünglich wohl als Schanksteuer durchgeführte „Bierziese" eine ständige Abgabe, die durch Erhöhung der Sätze im Laufe der Zeit ergiebiger gestaltet wird. Die finanziellen Bedürfnisse, die sich durch den 30jährigen Krieg, hauptsächlich für die Besoldung der Truppen, aber auch für die allgemeine Landesverwaltung und für Landeskulturzwecke Geltung verschaffen, machen — angesichts der Unmöglichkeit einer Reform der Personalsteuern — einen kräftigen Ausbau der Akzisen notwendig. Seit 1641 begegnet, zunächst nur versuchsweise und nur in einzelnen Teilen des Landes, eine Abgabe, die sich aus verschiedenen Elementen zusammensetzt: neben einer stark ausgebildeten Getränke-, Mahl- und Schlachtsteuer umfaßt sie eine mäßige Abgabe auf eingeführte Viktualien, eine Besteuerung des Handels bzw. der Produktion oder Konsumtion gewisser gewerblicher Waren und eine mäßige Grund-, Vieh- und Gewerbesteuer. Die Erhebung erfolgt auf recht verschiedene Weise. Die Einführung dieser Akzise auf das ganze preußische Staatsgebiet hat mit Schwierigkeiten zu kämpfen; erst 1777 wird sie in den westfälischen Provinzen und 1804 in den durch den Reichsdeputations-Hauptschluß erworbenen Gebieten eingeführt. Nach Schmoller ist sie die erste einheitliche Steuer in dem ganzen altpreußischen Staate und wird zum Ausgangspunkt für die Reform der ganzen Stadtverwaltung. 1766 tritt, um die Erträge zu steigern, neben materiellen Aenderungen im Abgabewesen, an Stelle der bisher territorial organisierten Akziseverwaltung die französische Administration, die allerdings 1786 unter Friedrich Wilhelm II. wieder einer provinzweisen Regelung weichen muß. Der großen Anzahl der so entstandenen Tarife fehlt vor allem die Einheitlichkeit; außerdem ist die Erhebung der Abgabe sehr kostspielig. Diesen Mängeln will ein Gesetz von 1810 Rechnung tragen, das die alte Akzise beseitigt, ein neues Verbrauchssteuersystem einführt und — allerdings nur für die Dauer eines Jahres — den Unterschied zwischen Stadt und Land aufhebt. Eine endgültige Regelung erfolgt 1820 durch Schaffung von Produktionssteuern. Der letzte Rest der alten Akzise wird erst 1873 beseitigt.

b) In Sachsen. Die größte Mannigfaltigkeit weist die Akzise in Sachsen auf, wo sie Stadt und Land, den Verbrauch inländischer und ausländischer Produkte, städtischen Grundbesitz und Gewerbebetrieb und den wirtschaftlichen Verkehr in Kauf und Tausch trifft. Aus der erstmalig 1438 auf 2 Jahre bewilligten und öfters wiederholten, von den Städten eingehobenen Verkaufsabgabe auf eine große Anzahl von Waren entwickelt sich 1502 die Tranksteuer, die bis 1605 als einzige Verbrauchsabgabe bestehen bleibt. Dazu treten 1605 eine außerordentliche Weinsteuer, 1628 eine Fleischsteuer und 1641 eine Land- und Warenakzise, die 1705 und 1707, unter gleichzeitiger Einführung der Generalakzise, auch auf das platte Land ausgedehnt wird und bis 1822 in Kraft bleibt. Dann tritt eine allgemeine Grenzakzise von allen ein- und durchgeführten Waren an ihre Stelle, während die städtische und ländliche Generalakzise 1824 durch eine neue, sehr vielseitige Generalakzise ersetzt wird. Nach Beitritt Sachsens zum Zollverein (1834) bleibt von den alten Akzisen nur noch weniges bis 1843 in Geltung.

c) In Bayern, Württemberg, Baden und Oesterreich. In den süddeutschen Staaten erlangt die Akzise gegenüber anderen Steuern nicht die gleiche Bedeutung wie in Preußen und Sachsen, obwohl ihre Entwicklung

dort früher als in diesen beiden Territorien beginnt. In Bayern wird schon gegen Ende des 14. Jahrh. ein staatliches Getränkeungeld erwähnt. Von 1542 ab wird dann häufiger und [illegible] eine Abgabe von der Einfuhr ausländischer und der Ausfuhr inländischer Waren bewilligt, die zunächst auf Getränke, dann aber auch auf andere Gegenstände ausgedehnt wird. Im Laufe der Jahrhunderte werden die Sätze erhöht, die Zahl der besteuerten Waren erweitert. Zu Beginn des 19. Jahrh. läßt die aufkommende Handelsfreiheit die Akzisen in den alten Formen verschwinden. In Württemberg werden die früh eingeführten Getränkeakzisen nicht überall und nicht regelmäßig erhoben. Dazu tritt im Laufe des 19. Jahrhunderts eine Abgabe vom Kauf oder Tausch von Liegenschaften, von Lotterien usw. In Baden wird 1855 eine Akzise als Abgabe von Vermögensübergängen durch Erbschaft, Schenkung oder Liegenschaftsübertragung eingeführt, die bis zum Ende des Jahrhunderts besteht. Auch in österreichischen Gebieten begegnen schon im 14. Jahrh. Abgaben auf Getränke. Im Laufe der Jahrhunderte werden auch dort diese Abgaben auf andere Waren ausgedehnt, die Sätze vielfach erhöht.

4. Die Akzise in England. Die 1643 durch die Einführung einer nach holländischem Muster gestalteten, beim Verkauf der Waren zahlbaren Excise auf Ale, Bier, Branntwein, Obstwein und einige andere Gegenstände begonnene innere Verbrauchsbesteuerung wird die Grundlage der britischen Staatssteuern und hat sich zu einem Teil bis zur Gegenwart dort erhalten. Trotz ihrer geringen Beliebtheit bei der Bevölkerung werden die Verbrauchssteuern im Laufe der folgenden Jahrhunderte sehr vielfältig ausgestaltet, wenn auch die englische Excise im Gegensatz zu der preußischen niemals eine allgemeine Akzise wird. Ihre finanzielle Bedeutung wächst ständig. Den Höhepunkt ihrer Entwicklung erreicht die Excisebesteuerung gegen Ende des 18. Jahrh. Von da an treten Einschränkungen und Erleichterungen ein; ungefähr um die gleiche Zeit beginnt der Jahrzehnte währende Kampf um Einführung direkter Steuern und um Zurückdrängen der Excise. Erst um die Mitte des 19. Jahrh. erfolgt eine endgültige Regelung. 1861 wird ein Steuersystem eingeführt, das neben den inzwischen stärker ausgebildeten direkten Steuern auch Excises von Getränken und anderen steuerfähigen Gütern noch mehr als bisher heranzieht. Im Laufe der letzten Jahrzehnte werden die Excises weiter ausgebaut und durch Steuern auf Eisenbahnfahrkarten und eine Anzahl von Lizenzabgaben vermehrt.

Literatur: ***Hüllmann***, *Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters, Berlin 1805.* — ***E. Arnold***, *Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, Gotha 18[illegible].* — ***v. Inama-Sternegg***, *Der Accisestreit deutscher Finanztheoretiker im 17. und 18. Jahrhundert, Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft, 1865.* — ***Zeumer***, *Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert, Leipzig 1878.* — ***v. Philippovich***, *Art. „Accise" im Hdw. d. St., 3. Aufl. (1909), 1, S. 20 ff.* — ***Ad. Wagner***, *Finanzwissenschaft, III, 1, 2. Aufl., Leipzig 1910.* — ***W. Lotz***, *Finanzwissenschaft, Tübingen 1917.* — ***G. v. Below***, *Probleme der Wirtschafts*[illegible] ***Schmoller***, [illegible] ***Nathan***, [illegible] *wirtschaft und Steuern, Jb. f. Nat., III. Folge, 62. Bd.* — *Weitere Literatur ist in den erwähn*[illegible] *England:* ***Stephen Dowell***, *A history of taxation and* [illegible]

O. Nathan.

Alkoholismus.

I. Wesen und Bedeutung der Alkoholfrage und des Alkoholismus. 1. Begriff. 2. Geschichtliches. 3. Der soziale und der individuelle Standpunkt. II. Die Tatsachen des Alkohols und des Alkoholismus. 1. Die biologischen und pathologischen Grundlagen: a) Allgemeines; b) Alkohol und Gesundheit; c) Alkohol und Lebensdauer; d) Alkohol und Unfall; e) Alkohol und Generativwerte (Fortpflanzung, Vererbung, Degeneration). 2. Die sozialen Erscheinungen: a) Allgemeines; b) Alkohol, Jugend und Schule; c) Alkohol, Geschlecht und Geschlechtskrankheiten; d) Alkohol, Irrenwesen und Kriminalität. 3. Die wirtschaftlichen Erscheinungen: a) Alkohol und Arbeitsleistung; b) Alkohol und Privathaushalt; c) Alkohol und Staatshaushalt; d) Volkswirtschaftliches Konto der Alkoholerzeugung und des Alkoholverbrauchs. 4. Das sozialpsychologische Moment des Lebensgenusses. III. Der Stand des Alkoholismus und der Alkoholfrage in den ersten Jahren nach dem Weltkrieg. IV. Bekämpfung des Alkoholismus. 1. Sozialwirtschaftliche Reformtätigkeit (Aufklärung und Fürsorge). a) Aufklärung und Belehrung; b) Alkoholgegnerische Vereinigungen; c) Vorbeugende Fürsorge; d) Gasthausreform und Wohnungsreform; e) Förderung der Ersatzgetränke. 2. Rechtliche und polizeiliche Maßnahmen. a) Bürgerlichrechtliche Maßnahmen; b) Strafrechtliche Maßnahmen; c) Verwaltungsrechtliche Maßnahmen: α) Trinkerfürsorge; β) Schankgewerbe. 3. Regelung des Schankgewerbes insbesondere. a) Konzessionswesen; b) Gasthausreform; c) Gotenburger System; d) Gemeindebestimmungsrecht; e) Verbotsgesetzgebung.

I. Wesen und Bedeutung der Alkoholfrage und des Alkoholismus.

1. Begriff. Alkoholismus ist nicht identisch mit Trunksucht, sondern mit Alkoholgenuß schlechthin. Die Alkoholfrage betrifft also die Frage des Genusses alkoholischer Getränke überhaupt, nicht etwa nur die sog. Trunksucht, die begrifflich als eine Erscheinung gesteigerten Alkoholbedürfnisses und zugleich vermehrten Alkoholgenusses zu bezeichnen ist und die früher allein in dieser potentiellen Gestalt als Gegenstand volkswirtschaftlicher Behandlung betrachtet wurde.

Indessen ist der Begriff der „Trunksucht" nicht festumschreibbar, auch medizinisch nicht, da die Uebergänge von gelegentlicher „Sucht" mit nachfolgendem übermäßigen Genuß bis zu evident krankhafter Dauer- oder „Quartals"-Erscheinung überaus zahlreich sind, ja eine ununterbrochene Kette der Gradunterschiede bilden. Ueberdies ist aber vom volkswirtschaftlichen Standpunkte eine theoretische Scheidung zwischen „mäßigem" und „übermäßigem" Alkoholgenuß nicht angängig, wenn auch zugegeben werden mag, daß praktisch ohne diese Scheidung hie und da nicht auszukommen ist. Diese notwendigen praktischen Rücksichten, die sich auf dem Gebiete der polizeilichen Bekämpfung der Trunksucht geltend machen, entbehren aber als sozialhygienische wie auch als sozialwirtschaftliche Kategorie durchaus der wissenschaftlichen Begründung. Denn der Begriff der Mäßigkeit umschließt weder subjektiv noch objektiv eine greifbare Größe und ist daher für einen wirtschaftswissenschaftlichen Wahrspruch unbrauchbar. Die gegenwärtig noch geltende Scheidung der Alkoholbekämpfung in Abstinenz (Enthaltsamkeitsbewegung) und Temperenz (Mäßigkeit, Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke) ist nach dem heutigen Stande der Forschung also nicht nur unzureichend, sondern irreführend. Es gibt keinen sozialwissenschaftlichen Unterschied zwischen Mäßigkeit und Enthaltsamkeit in der Bekämpfung des Alkoholismus, nur in praktischem und individuellem Sinne besteht eine solche Unterscheidung zu Recht, und auch da nur sehr problematisch, da nur die eine Seite bestimmbar ist, nämlich die der Totalabstinenz, die also jeden Alkoholgenuß meidet und verurteilt. „Trunksucht", das früher für übermäßigen Alkoholgenuß gebrauchte Wort, ist wissenschaftlich unbrauchbar, es sei denn, daß der medizinische Begriff der krankhaften „Dipsomanie" und der „krankhaften Trunksucht" im juristischen Sinne darunter verstanden wird.

Alkoholismus ist also der üblich gewordene Genuß berauschender Getränke — gleichgültig ob dieser Genuß regelmäßig oder unregelmäßig, unmäßig oder mäßig geschieht —, und von Alkoholismus kann nur dann nicht gesprochen werden, wenn die Zusichnahme geistiger Getränke lediglich als Medizin oder Medikament geschieht. Denn das Moment der „Ueblichkeit" als „Genuß" gehört zum Begriff des Alkoholismus.

Alkoholfrage ist der Komplex aller wissenschaftlichen und praktischen Probleme, die sich aus diesem üblich gewordenen Alkoholismus der Menschheit ergeben. Die Alkoholfrage hat also medizinisch-biologische, sozialwirtschaftliche, juristische und kommerzielle Bedeutung, und zwar sowohl für den Einzelnen wie für die Allgemeinheit.

2. Geschichtliches. Die Bekämpfung des Genusses alkoholischer Getränke reicht so weit zurück wie die Fähigkeit der Menschen, alkoholische Getränke herzustellen. Traubensaft, Palmsaft, Met, bei den Aegyptern eine Art Bier, in China der Reiswein, das „Soma" aus Schwalbenwurzel in Indien sind uralte Getränke, und gleichzeitig finden wir in Aegypten, Indien, China schon Edikte gegen den Alkoholgenuß (z. B. 1120 v. Chr.). Insbesondere verbietet Buddha jeden Genuß alkoholischer Getränke. Aus Arabien soll die Kunst des Destillierens und damit der Branntweinbereitung stammen, wie ja auch das Wort Alkohol aus dem Arabischen kommt, und auch hier wieder findet sich alsbald in der Lehre Mohammeds, der jeden Genuß geistiger Getränke verbietet, die Gegenströmung. Dann finden wir, während Aegypten, das die Heimat des Bieres (die Stadt Pelusium) sein soll, und manches andere Volk dem Trunke frönt, als erste Ansätze einer Abstinenzpraxis in der klassischen Welt die des Pythagoras und seiner Schule. Im allgemeinen sind wir aber über Alkoholismus und Alkoholfrage im Altertum wenig gut unterrichtet.

Die Stellung des ältesten Christentums ist auch nicht klar. Lediglich vom mystisch-asketischen Standpunkt aus wandten sich manche einflußreiche Einzelpersonen und Sekten von dem Genuß geistiger Getränke ab. In die der Alkoholfrage im allgemeinen gleichgültig gegenüberstehende, in Alkoholgenuß schwelgende mittelalterliche Welt trat die islamitische Macht mit dem Alkoholverbot des Korans. Der Kampf des Abendlandes gegen das Morgenland konnte für diese Frage nicht bedeutungslos sein. Der norwegische König Sverrir (1184—1202) steht aber als einziger, dem man bewußte Bekämpfung des Alkohols nachsagen kann, in einsamer Größe in jener mittelalterlichen Zeit, da die Branntweinherstellung aufkam. Dann blieb es von Antialkoholbestrebungen lange Zeit still, der Alkoholismus nahm bis zum 17. Jahrhundert erheblich zu.

Das Gegenspiel von Erfindung und Verbot hört aber bald auf, die Herstellung und der Genuß geistiger Getränke breitet sich aus, zunächst noch individuell faßbar, so daß frühere Bekämpfer sich oft noch an einzelne Beispiele halten können, dann aber immer mehr als soziale, als allgemeine Erscheinung, als Sitte. Die Verbote Karls des Großen, Kaiser Friedrichs III., Maximilians I., Karls V. und Rudolfs II., König Sverrirs von Norwegen (12. Jahrh.), Karls VII. von England, Gustav Adolfs (1622) und Karls XII. von Schweden, des Nürnberger Rats von 1496 u. a. mehr haben nur vorübergehenden Erfolg gehabt, ebenso wie ärztliche Gutachten. Immerhin hat Karl XII. von Schweden, der 18 Jahre lang abstinent gewesen sein soll, ein Branntweinverbot erlassen, das, nach seinem Tode aufgehoben, später des öfteren wieder auf Jahre eingeführt wurde. Auch der schwedische König Friedrich (1733), in Deutschland Georg II. August von Hannover (und zugleich König von England), Friedrich Wilhelm I. von Preußen sind Bekämpfer der Trunksucht gewesen. Auch Kurfürst Richard von Trier und Pfalzgraf Ludwig (1524) sind hier zu nennen, ferner das Auftreten

der Methodisten und derber religiöser Prediger wie Gottlieb Cobern (sein „Aufrichtiger Cabinet-Prediger"). Vorläufer der modernen Antialkoholbewegung sind u. a. Männer wie Benjamin Franklin, Thomas Jefferson, C. W. Hufeland (der das Branntweinedikt Friedrich Wilhelms III. v. 30./V. 1803 veranlaßt hat). Es fehlte bei alledem die Gesamtüberzeugung und die sozialhygienische Erkenntnis, daß nicht nur der übermäßige Branntweingenuß hier in Frage steht, sondern daß der Inhalt der ganzen „Frage" ein viel umfassenderer ist.

Die weitere Entwicklung gehört dann schon in die Betrachtung der modernen Antialkoholbewegung (s. unten sub IV, 1).

3. Der soziale und der individuelle Standpunkt. Erst die soziologische Durchleuchtung des Problems, also das sozialhygienische Moment, bringt die Erkenntnis und die Bekämpfungsmethoden in das Licht moderner Betrachtungsweise. Diese hängt wesentlich mit der Unterscheidung des individuellen und des sozialen Standpunktes zusammen, und diese wissenschaftliche Anschauung ist es, die die Alkoholfrage zu einer nationalwirtschaftlichen, staatswissenschaftlichen, sozialpolitischen macht.

Der Arzt mußte hier den Weg weisen. Seine Aufgabe war, zu zeigen, daß der Alkoholgenuß dem Individuum schadet. Und das Ergebnis dieser Feststellung übergibt der Arzt dem Nationalökonomen; alles weitere hat die soziale Hygiene zu entscheiden. Denn für den konsultierten Arzt war alsbald die Grenze erreicht, wo er individuell tätig werden konnte, nämlich da, wo es sich um die Frage der Schädlichkeit kleinster Alkoholmengen handelte. Solange alles auf die individuelle Schädlichkeit abgestellt war, mußte die Bewegung lax sein und konnte keine Stoßkraft haben. Denn keiner vermag festzustellen, was für ihn selbst dauernd mäßig ist. Und es mußte sich ergeben, daß der individuelle Standpunkt in der ganzen Frage unhaltbar geworden war. Das Individualprinzip, das häufig mit dem Sozialprinzip im Kampfe steht, ist in der Alkoholfrage eine Halbheit. Denn das, was eine Alkoholfrage macht, ist gar nicht die individuelle Schädigung als solche, sondern es ist die individuelle Schädigung in ihrer Bedeutung als zugleich soziale Schädigung.

Nur vom sozialen Standpunkt gibt es eine Alkoholfrage. Wenn dies aber richtig ist, dann ist damit — wissenschaftlich — die Stellungnahme zu der Frage der „Mäßigkeit oder Enthaltsamkeit" von vornherein — aprioristisch wenigstens — gegeben. Denn mag auch für den Standpunkt der Mäßigkeit ins Feld geführt werden, daß dem Einzelindividuum unter vielen Umständen der wirklich mäßige Alkoholgenuß physiologisch nichts schadet, so ist ein Nachweis der Schädlichkeit kleiner Mengen auf die Dauer doch festzustellen.

Sehr viel bedenklicher aber ist eine solche Undefinierbarkeit der „Mäßigkeit" vom sozialen Standpunkt. Denn erstlich kann es einen gültigen Mäßigkeitsbegriff für eine Mehrzahl von Menschen nicht geben; „Mäßig" wird für jeden Einzelnen etwas Verschiedenes zu bedeuten haben. Weiter aber wiegt, sozial betrachtet, das grenzenlose Elend, das durch den unmäßigen Alkoholgenuß hervorgerufen wird, so unendlich schwer, daß das Aufgeben eines Genußmittels, dessen Nützlichkeit (außer in medizinischer, arzneimäßiger Anwendung) nirgends nachgewiesen werden kann, auch von denen gefordert werden sollte, die unter jenem Elend nicht unmittelbar zu leiden haben.

Die Tatsachen über den Einfluß des Alkoholgenusses auf die geistige und körperliche Degeneration der Rasse, auf die Lebensfähigkeit der Kinder und Jugendlichen, auf die Kriminalität, die Verarmung und die dadurch bedingte unproduktive Belastung der Volkswirtschaft sind, wenn sie sich nachweisen lassen, hinreichende Gründe zu einer radikalen Forderung in der Alkoholfrage. Bewahrheitet es sich ferner, daß die Erniedrigung der wirtschaftlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des ganzen Volkes durch die bisherigen Untersuchungen zum mindesten höchst glaubhaft gemacht ist, so gäbe es keinen stichhaltigen Gegengrund gegen die Notwendigkeit staatlicher Abhilfe mehr.

Daß die soziale Betrachtung am Platze ist, eine individualistische indessen nicht genügt, das beruht auf der gesellschaftlichen Macht der Trinksitten. Es ist aus diesem Grunde ein Irrtum, wenn gesagt wird, Gifte sich einzuverleiben sei jedermanns eigene Sache. Das ist richtig, soweit es sich um etwas handelt, was nicht gesellschaftlich als Genußgut sich eingebürgert hat und sogar von geheiligten Satzungen geschützt wird (Studentenkomment, Wein- und Bierzwang in Lokalen, Konzessionserteilung für den Ausschank geistiger Getränke, besondere Getränkesteuern usw.). Es ist eine soziale Kategorie, um die es sich hier handelt, und mithin ist die soziale Behandlung sachlich erforderlich, wenn die Ergebnisse einwandfrei werden sollen. Hierher gehört insonderheit nicht nur die psychologische, sondern ebenso die wirtschaftliche Seite der Frage. Die psychologische ist eine sozialpsychologische, die wirtschaftliche ist eine volkswirtschaftliche.

II. Die Tatsachen des Alkohols und des Alkoholismus.

1. Die biologischen und pathologischen Grundlagen. a) Allgemeines. Die Tatsachen des Alkoholismus sind medizinischer (biologischer)

und wirtschaftlicher (sozialer) Natur. Ob man diese beiden Komponenten der Alkoholfrage zusammennimmt und das Ganze Sozialpathologie und die Abwehr Sozialhygiene nennt, ist Geschmackssache. Es ist, obschon beide Begriffe, der der Sozialpathologie wie der der Sozialhygiene, von manchen wissenschaftlichen Beurteilern als überflüssig abgelehnt werden, nicht ohne Erkenntniswert und auch nicht ohne praktische Bedeutung. Wenn man soziale Tatsachen analysiert, so kann man sehr wohl für krankhafte Erscheinungen des Soziallebens den Begriff einer Sozialpathologie prägen und unter solchem Gesichtspunkt die medizinischen wie die wirtschaftlichen Tatsachen einer einheitlichen Betrachtung unterziehen; für die Sozialhygiene ist diese Betrachtungsweise gegenüber der allgemein-hygienischen von förderlicher Bedeutung.

b) Alkohol und Gesundheit. Durch die erzwungene Einschränkung des Alkoholgenusses in Deutschland während der Kriegszeit ist eine Untersuchung über die Frage, welche Krankheiten durch Alkoholgenuß verursacht oder befördert werden, erleichtert worden. Es hat sich durch Untersuchungen von Orth, Beninde, Bonhoeffer, Partsch[1]) ergeben, daß zwar bei manchen bisher als allein alkoholerzeugte Erkrankungen diese Kausalität als einzige noch nicht einwandfrei nachgewiesen ist oder vielleicht nur Ausnahmen bildet — so bei Aortensklerose, Schrumpfniere, Schrumpfleber (cirrhosis hepatis), hypertrophischem Magenkatarrh —, daß aber das gesundheitliche Schuldkonto bei erhöhter kritischer Betrachtung noch überaus groß bleibt, so namentlich für die Gehirn- und Nervenkrankheiten (Veränderungen der Gehirnhaut, Dipsomanie, Delirium tremens, alkoholischer Schwachsinn, Polyneuritis alcoholica), für Herzerkrankungen (Fettherz, Bierherz, Entartung des Herzmuskels), für Magenkrankheiten (wahrscheinliche Beziehungen zum Krebs), Rachenkatarrh, Nierenkrankheiten (Verstärkung der Bildung von Harnsäure; also Einfluß auf Erkrankung an Gicht) usw. Daneben ist aber auch bei strengster kritischer Betrachtung festzustellen, daß in sehr hohem Maße der Alkohol mitwirkende Ursache und förderndes Moment bei einer ganzen Anzahl von Erkrankungen — also den oben zunächst ausgeschiedenen (Schrumpfleber, Magenkatarrh usw.) —, dann namentlich als Schrittmacher und Todbringer bei Geschlechtskrankheiten, Tuberkulose, Lungenentzündung usw. ist, und daß er durch die schädigende Wirkung auf die Keimdrüsen die Fortpflanzungsfunktionen, also die Nachkommenschaft schädigt. Vor allen Dingen aber wird die Widerstandsfähigkeit des menschlichen Körpers gegen Infektionsstoffe durch Alkoholgenuß herabgesetzt, was sich

[1]) Vgl. die Zeitschrift „Alkoholfrage" 1918 und 1920.

in dem überwiegenden Erliegen des Alkoholikers bei Krankheiten, die sonst viel seltener tödlich wirken, zeigt (Lungenentzündung). Die Streitfrage, ob Alkohol als „Gift" zu bezeichnen sei, ist im wesentlichen durch Laitinens Untersuchungen entschieden worden.

Nach langjährigen Studien hat Laitinen, der in mühsamen Experimenten den Einfluß des Alkohols auf die Widerstandsfähigkeit des menschlichen und tierischen Organismus gegen Infektionsstoffe untersucht und früher schon seine Tierversuche in einem Buche niedergelegt hat, auf dem Budapester, dem Stockholmer und dem Londoner internationalen Kongreß über seine Ergebnisse berichtet, die nunmehr als abschließende gelten dürfen. Auf dem Stockholmer Kongreß konnte er nachweisen, daß schon verhältnismäßig sehr kleine Alkoholgaben die normale Widerstandsfähigkeit des tierischen Organismus gegen Infektionsstoffe herabsetzen (s. Verhandlungen S. 47); in Stockholm konnte er von den bestätigenden Versuchen berichten und die Art der Wirkung kleinster Alkoholmengen näher nachweisen (s. Verhandlungen Appendix S. 81 ff.); in London war er in der Lage, das, was er früher nur an Tieren nachgewiesen, nun auch aus Beobachtungen an Menschen als experimentell erwiesen mitteilen zu können. Frühere Untersuchungen Kraepelins und seiner Schüler, von Smith, Fürer, Kürz, Aschaffenburg, Demme, Gaule, Destrée u. a. hatten sämtlich auch schon die Schädlichkeit kleiner Alkoholmengen nachgewiesen. Prof. J. Gaule sagt z. B.: „Nach 2—3 Jahren ist der Morphiumsüchtige eine elende Ruine. Der Alkohol gibt länger Kredit, oft 20—30 Jahre; aber er ist ebenso unerbittlich, denn der Prozeß ist im Grunde ganz derselbe."

Auch aus der Schrift von Hirt über „den Einfluß des Alkohols auf das Nerven- und Seelenleben" ist zu entnehmen, daß Alkohol durchaus als Gift anzusehen ist. Das äußert sich nach seinen klaren Darlegungen, noch ehe pathologische Veränderungen nachweisbar sind, zuerst in funktionellen Störungen, und diese Störungen sind bei der akuten Alkoholvergiftung sehr ähnlich denen der Ermüdung, bei der chronischen Alkoholvergiftung denen der chronischen nervösen Erschöpfung, sowie der Altersveränderungen, also der physiologischen und pathologischen Abnutzung. „Nichts hilft so sehr, den unvermeidlichen Grad der Abnutzung bis auf ein sicherlich krankhaftes Maß zu steigern, als der Alkohol."

Nach den Untersuchungen von Dr. Overton sind es gerade die Narkotika (Alkohol, Aether, Chloroform), die mit großer Leichtigkeit die Zellwände durchdringen und daher gerade zu Protoplasmagiften werden; sie haben ferner die Eigenart, daß zuerst die kompliziertesten und feinstgebauten Zellen nach solchem Eindringen eines Narkotikums ihre Verrichtungen einstellen und dann immer erst etwas später die weniger komplizierten und groben bis zu den einfachsten und den gröbsten.

Durch zahlreiche physiologische Experimente ist der schädigende Einfluß auf das Keimplasma festgestellt und durch soziale Ermittlungen (so unten sub c) ist dies bestätigt worden. Immer wieder tritt dabei die Tatsache vor Augen, daß gerade die

edelsten und wichtigsten Funktionen des menschlichen Körpers und Geistes durch Alkoholwirkung schädlich beeinflußt werden und daß diese Wirkung bis zu den innersten und wertvollsten organischen Lebensvorgängen sich durchfrißt[1]).

Worauf diese Wirkungen zurückzuführen sind, ist namentlich durch W. Schweisheimers Ergebnisse neuerer physiologischer Alkoholforschung nachgewiesen worden. Schweisheimer, der zuerst an Menschen die bisher nur an Tieren gemachten Versuche über die alkoholische Wirkung im Blut ausgeführt hat (Dtsch. Arch. f. klin. Med. 109 S. 271, 1913; vgl. auch Gabbe, Dtsch. Arch. f. klin. Med. 172, S. 81, 1917), gibt in der „Alkoholfrage" XV (1919) S. 6ff. einen kurzen Bericht, aus dem folgendes Wichtigste hier wiedergegeben sei:

Nach seinen Befunden geht genossener Alkohol als solcher in das menschliche Blut über; im Blut von Betrunkenen ist er in erheblicher Menge nachweisbar. Der höchstgefundene Wert betrug 2,266 Promille. Die geistigen Einflüsse des genossenen Alkohols sowie die höher- oder geringergradigen Anzeichen der Trunkenheit (Redseligkeit, Heiterkeit, in schwereren Fällen Uebelkeit, Schwindelgefühl, Benommensein, Bewußtlosigkeit) gehen dem Steigen und Sinken des Alkoholgehaltes im Blut parallel. Wesentliche Unterschiede im Verhalten des Alkohols im Blut nach Genuß gleicher Alkoholmengen sind bei Nichttrinkern, mäßigen Gewohnheitstrinkern und chronischen Säufern festzustellen. Zunächst ist der Gehalt des ins Blut übergegangenen Alkohols beim nichtgewöhnten Organismus höher als beim gewöhnten. Die Art des Wiederverschwindens aus dem Blut ist bei den beiden Organismen eine verschiedene. Der Alkoholgehalt im Blut des nicht gewöhnten Organismus bleibt bedeutend längere Zeit auf hoher Konzentration als im Blut des gewöhnten (5 Stunden gegen 2 Stunden). Die Zeitdauer der Entfernung des Alkohols aus dem Blut beträgt beim gewöhnten Organismus (7½ Stunden) etwa halb solange als beim nichtgewöhnten. Mäßige Gewohnheitstrinker stehen in ihrem Verhalten je nach dem Grade der Gewöhnung näher bei den Nichttrinkern oder bei den chronischen Säufern.

Der gewöhnte Organismus hat also die Fähigkeit erlangt, eingebrachten Alkohol rascher aus dem Blut verschwinden zu lassen: offenbar ist es ihm möglich, den Alkohol rascher zu zerstören und damit schneller unschädlich zu machen, als es der ungewöhnte vermag. Der gewöhnte Organismus befindet sich demnach letzterem gegenüber anscheinend im Vorteil. Daß das nur ein scheinbarer Vorteil ist, der in Wirklichkeit und letzten Endes auf Kosten der Leistungsfähigkeit und Elastizität der Körperzellen geht, setzt Schweisheimer an anderer Stelle auseinander. Es ist ein Lebenserfordernis des Körpers, den schädigenden Alkoholeinfluß aufs baldigste loszuwerden. Die Körperzellen haben sich deshalb, gezwungen durch die fortgesetzte Ueberschwemmung mit Alkohol, in der Richtung der raschen Alkoholzerstörung einseitig umgebildet und festgelegt. Sie sind infolgedessen ihrer ursprünglichen Spannkraft zum großen Teil beraubt. Tritt nun plötzlich eine erhöhte Anforderung an sie heran, eine Lungenentzündung oder eine schwere, heftig verlaufende Infektionskrankheit, so besitzen die auf Alkoholzerstörung eingestellten Zellen nicht mehr die Fähigkeit, die ganzen ihnen ehemals frei verwendbar zur Verfügung gestandenen Spannkräfte gegen die neue Schädigung auf den Plan zu führen. Die „Immunisierung gegen Alkohol", das Giftfestwerden der Zellen gegen den Alkohol, hat die Widerstandsfähigkeit des Körpers anderen Schädigungen gegenüber herabgesetzt.

Diese Feststellungen sind geeignet, auch die Begriffe der Mäßigkeit und der Abstinenz auf medizinischer Grundlage und in ihrer sozialen Folgewirkung neu zu gestalten. Danach ist — medizinisch und soziologisch — wirklich mäßig im Alkoholgenuß (im Sinne der Unschädlichkeit) nur derjenige, der selten kleine Mengen genießt, der also praktisch nahezu abstinent lebt, wenn er auch nicht grundsätzlich abstinent ist. Dauernde geringe Schädigungen häufeln ihre Wirkungen allmählich an und führen zur „Insuffizienz der Gewöhnung" der Zellen.

c) Alkohol und Lebensdauer. Ein Anwendungsfall der Frage des gesundheitlichen Einflusses des Alkohols und eine Probe auf die sub b) gegebenen Darlegungen ist die Einwirkung des Alkoholgenusses auf die Lebensdauer.

Die Ergebnisse der englischen Abstinentenversicherungen, die auch „Mäßige" aufnehmen, sind dergestalt, daß, setzt man die allgemeine Sterbeziffer mit 100 % an, diejenige der mäßigen Trinker sich zu etwa 70—80 %, diejenige der Abstinenten zu 50—60 % ergibt; und nach Vergleichungen der Rechabites (Abstinenten) mit den Mäßigen (Odd-Fellow, Foresters) und der allgemeinen Bevölkerung Englands ist berechnet worden, daß ein 18jähriger Abstinent eine um 8,72 Jahre längere Lebenserwartung hat als der Durchschnittsmensch, der Odd-Fellow eine um 7,75, der Forester eine um 5,88 längere Lebenserwartung.

Seit Jahren besteht die Kontroverse über die Beweiskraft dieser Zahlen. Helenius hat noch zahlreiche weitere statistische Angaben zusammengebracht, die zum Teil exakt, zum Teil aber auch nur konkludent die höhere Sterblichkeit und geringere Lebensdauer der Nichtabstinenten und der Trinker darlegen. Er hat die ganze Frage der Beweiskraft jener englischen Zahlen nachgeprüft, hat nicht nur die auf mehr als 60jährige Erfahrungen zurückgehenden der

[1]) Eine interessante wissenschaftliche Illustration dieser Schädigungen ist der von Dr. Georg Trier („Die natürlichen Grundlagen des Antialkoholismus") geführte Nachweis, daß die Gärung, die Alkoholbildung nicht etwas im Kreislauf der Stoffe unbedingt Notwendiges, sondern ein Seitensprung, ein Irrweg ist, der ohne Förderung durch den Menschen nie in so ausgedehntem Maße auftritt, wie es in der Kulturwelt der Fall ist. Auch hier also eine Schädigung durch Naturwidrigkeiten.

United Kingdom Temperance and General Provident Association, sondern auch die ebenfalls wichtigen und wohl einwandfreien Zahlen der Sceptre Life Association wiedergegeben. Er gelangt zu einer wesentlich günstigeren Lebenserwartung für die Abstinenten als für die Nichtabstinenten, und zwar durchschnittlich in einer Höhe von 24—30 % (für die einzelnen Lebensalter natürlich schwankend). Er gibt auch Zahlen für die Lebenserwartung der Abstinenten gegenüber den Mäßigen (nicht nur gegenüber der ungünstigeren Gesamtgruppe der „Nichtabstinenten") und findet auch da günstigere Lebenserwartungen für die Enthaltsamen.

Die Frage wurde aufs neue erörtert auf dem XI. Internat. Kongreß (Stockholm). Holitscher besprach prüfend die englischen Ergebnisse, schloß sich der Behauptung der günstigeren Lebenserwartung der Abstinenten um etwa 24 % an (Verhandlungen Appendix S. 63/64), und Ph. N. Ekholm fügte in seinem Korreferat die Erfahrungen der Svenska Lif hinzu, die das Ergebnis bestätigten. Der Unterschied zugunsten der Abstinenten nimmt hiernach mit dem Alter und der Versicherungsdauer zu.

Der wichtigste der dagegen vorgebrachten Einwände ist der, daß den Abstinenten die „Nichtabstinenten" entgegengestellt sind, die ja auch die unmäßigen Trinker umfassen, also dadurch ungünstiger dastehen. Dieser Einwand ist richtig. Da die Grenze zwischen Mäßigkeit und Unmäßigkeit sehr schwer zu ziehen ist, wird es auch kaum möglich sein, eine befriedigende Lösung dieses Einwandes zu geben.

Jene anderen Versuche aber, auf Grund der Zahlen von Isambard Owen, wie es vielfach geschehen ist, für die Abstinenten eine ungünstigere Lebenserwartung als für die Mäßigen herauszurechnen, beruhen auf statistischen Fehlern (Annahme eines mittleren Lebensalters, wobei die abstinenten Kinder dieses „mittlere" Lebensalter gewaltig herunterdrücken!) und irreführender Fragestellung.

Wichtig für die Beantwortung dieser Frage ist auch eine Betrachtung der Sterblichkeit in den Alkoholgewerben, denn hier ist mit einem regelmäßigen Alkoholgenuß der Berufsangehörigen zu rechnen. Helenius hat auch diese Frage untersucht und kommt nach den Zahlen des von Tatham bearbeiteten Supplement to the fifty-fifth Annual Report of the Registral-General (London 1897) zu dem Ergebnis, daß vom 25. Lebensjahre an die Sterblichkeit der Brauer bis zu 50 % den Durchschnitt übersteigt. A. Guttstadt benutzte neben der allgemeinen Todesursachenstatistik das Material der Gothaer Lebensversicherungsbank zur Beantwortung dieser Frage. Schon die Verteilung der Unfälle ist danach eine so ungleiche, daß relativ gefährlichere Gewerbe mit geringeren Zahlen vertreten sind als die Alkoholgewerbe. Bei einer durchschnittlichen Promillezahl der Verletzten bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften (1901) von 8,07, kommen auf die Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft 13,46; auf 1000 Versicherte entfallen im allgemeinen Durchschnitt 46,42, in der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft 118,61. Mögen wirklich mancherlei andere Ursachen noch mit in Rechnung zu setzen sein, so bleibt der dem Alkohol zuzuschreibende Anteil noch groß genug, da der so gefährliche Bergbau z. B. nur mit Promillezahlen von 90 figuriert. Im einzelnen zeigt sich aus den Zahlen Guttstadts, daß das Alter um die 40 herum, wo andere Menschen in der Fülle ihrer Kraft stehen, im Alkoholgewerbe eine besonders hohe Sterblichkeit aufweist, während andererseits als besonders augenfällige Tatsache die Sterblichkeit der Kellner an Tuberkulose vor dem 40. Lebensjahre, mit ca. 650‰ gegenüber einer allgemeinen Sterblichkeit an Tuberkulose (!) von 376‰ figuriert.

d) Alkohol und Unfall. Auch der Einfluß des Alkoholgenusses auf die Unfallhäufigkeit ist nur ein Teil des Gesamtproblems des Einflusses des Alkohols auf Gesundheit und Lebensdauer. Die Unfallhäufigkeit im Alkoholgewerbe wurde schon soeben sub c) berührt.

Nach der Statistik der Leipziger Ortskrankenkasse entfielen nach Ziffern vor dem Kriege auf 1000 je ein Jahr lang beobachtete männliche versicherungspflichtige Personen bei der Allgemeinheit 82,0, bei den Alkoholikern aber 229,6 Unfälle (einschließlich Betriebsunfälle) bis zu 28 Tagen Dauer, das sind auf die Alkoholiker 147,6 oder 180 % Fälle mehr. Unfälle mit über 28 Tagen Dauer entfallen auf 1000 Personen der Allgemeinheit 15,4, auf die Alkoholiker 53,4, das sind auf die Alkoholiker 38 oder 246,7 % Fälle mehr. Ferner kamen Betriebsunfälle mit bis zu 28 Tagen Dauer auf 1000 ein Jahr beobachtete Personen: bei der Allgemeinheit 32,1, bei den Alkoholikern 86,2, das sind auf die Alkoholiker 54,1 oder 168,5 % Fälle mehr. Betriebsunfälle mit über 28 Tagen Krankheitsdauer entfallen auf die Allgemeinheit 9,6, auf die Alkoholiker 30,1, demnach auf letztere 20,5 oder 213,5 % Fälle mehr.

Die Unfallziffer ist nach einer reichsstatistischen Angabe Montags 17,57, Dienstags 16,70, Mittwochs 15,72, Donnerstags 15,75, Freitags 15,14, Sonnabends 17,00 (Freitag vielfach Zahltag). Nach Untersuchungen in der Ilseder Hütte (Reg.-Bez. Hildesheim) sind, nachdem im Jahre 1900 den Flaschenbierhändlern der Zutritt verboten und den Arbeitern mehr und mehr alkoholfreie Getränke geboten wurden, die Unfälle jährlich von 158 bzw. 132 (1897 und 1899), bei 1046 bzw. 1138 Arbeitern auf 74 (1901), 45 (1903), 44 Unfälle (1904) bei 1298, 1340, 1377 Arbeitern gefallen, also von etwa 14 auf 5 %, das ist um nahezu $^2/_3$.

Von Unfallversicherungsgesellschaften in der Schweiz und in England ist bekannt geworden, daß sie Totalabstinenten einen Prämiennachlaß von 10 % gewähren. Ebenso interessant ist die u. a. von Guttstadt (Sterblichkeitsverhältnisse der Gastwirte usw., Jena 1904) mitgeteilte Tatsache, daß bei einer durchschnittlichen Promillezahl der Verletzten bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften (1901) von 8,07 auf die Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft 13,46 entfallen, auf 1000 Versicherte ist das Verhältnis 46,42: 118,61. Das bestätigt u. a. ein Bericht der Kgl. Preuß. Gewerberäte auf das Jahr 1904 (Berlin 1905), S. 292.

e) Alkohol und Generativwerte (Fortpflanzung, Vererbung, Degeneration). Als Vergiftung der innersten und wichtigsten

Lebensvorgänge muß der Alkohol seine schädigenden Einflüsse naturgemäß auf die generativen Werte ausüben. Das Keimplasma wird in seinem Werte vermindert und die Folgen werden von den unglücklichen Geschöpfen, die aus diesem Keimplasma entstehen, ihr (und ihrer Nachkommen) ganzes Leben lang mit sich getragen.

Auch hier sind wiederum Laitinens Untersuchungen bahnbrechend gewesen (Stockholmer Kongreß S. 97ff.).

Laitinen behandelte Kaninchen und Meerschweinchen mit Alkohol und andere mit Wasser, und fand: die mit Alkohol behandelten Kaninchen warfen 93 Junge, von denen totgeboren oder kurz nach der Geburt gestorben 57 = 61,29 % und nur 36 = 38,71 % am Leben blieben; bei den mit Wasser behandelten Tieren war der Prozentsatz 54,17 : 45,83 %. Die mit Alkohol behandelten Meerschweinchen warfen 69 Junge, von denen 25 = 36,76 % totgeboren bzw. kurz nach der Geburt gestorben, 43 = 63,24 % am Leben blieben; bei den mit Wasser behandelten Tieren, die 69 Junge warfen, war die Ziffer: tot 15 = 21,74 %, am Leben 54 = 78,26 %. Das Mittelgewicht der Jungen der alkoholisierten Kaninchen war 79 g, der mit Wasser behandelten 88 g (bei den totgeborenen 44 : 46); bei den Meerschweinchen wogen die von alkoholisierten Tieren stammenden im Mittel 73, von den mit Wasser behandelten 77 g (bei den totgeborenen 67 : 77). Die tägliche Wachstumszunahme der mit Alkohol behandelten Meerschweinchen war in den ersten 40 Tagen 4,86, die der mit Wasser behandelten 5,30 (in den ersten 110 Tagen 4,30 : 5,50). Diesen Experimenten ließ er dann Forschungen an Menschen folgen. Auf dem Wege der Umfrage erhielt er Auskunft von 5845 Familien mit 20008 Kindern, vorwiegend aus einer ihm gut bekannten kleinen Landstadt. Die Ergebnisse waren: Bei den Abstinenten (a) waren am Ende des 8. Lebensmonates 86,55, bei den Mäßigen (b) 76,83, bei den Unmäßigen (c) 67,98 % der Kinder noch am Leben. Fehl- und Totgeburten a) 1,07; b) 5,26; c) 7,11 %. Am Ende des 8. Monats ohne Zähne: a) 21,5; b) 33,9; c) 42,3 %. Durchschnittszahl der Zähne am gleichen Zeitpunkt: a) 2,5; b) 2,1; c) 1,5 %. Auch das Gewicht der Kinder differierte zugunsten der Abstinenten, und war wenig geringer bei mäßigen, viel geringer bei unmäßigen Eltern.

Zu gleichem Endergebnis wie Laitinen kommt Legrain, der schon früher in einem wichtigen Werke statistisch-physiologische Beiträge zur Vererbungsfrage bei Alkoholismus beigebracht hat, in seinem Referat auf dem Stockholmer Kongreß (S. 161ff.). Er berichtet namentlich von der Vererblichkeit der Trunksucht selbst und von der gesteigerten Vehemenz ihrer Aeußerungen, die zu verbrecherischen Gewalttaten verleitet. Aus seinem Beobachtungsmaterial ergab sich, daß von den 814 Nachkommen aus 215 Trinkerfamilien 37 vorzeitig geboren waren, 16 tot geboren, 121 früh — meist an Krämpfen — gestorben, 38 waren schwächlich, 55 tuberkulös, zusammen 267 gegen 547 körperlich normale, also etwa ⅓ schon deutlich degeneriert. Aber damit nicht genug. Von den 640 überlebenden Nachkommen litten 173 in der Kindheit an Krämpfen (21,1 %), 197 waren Trinker (24,2 %), 322 Imbezille und Idioten (39,6 %), 62 moralisch pervers und Verbrecher (9,3 %), 131 Epileptiker und Hysteriker (16,1 %), 145 Geisteskranke (17,8 %). Hier häufen sich die erwähnten Erscheinungen bei den Einzelnen (1030 = 128,1 %); Normale dürften hier kaum mehr vorhanden gewesen sein.

Berühmt sind auch die eingehenden Untersuchungen von Demme, der 12 Jahre lang zwei Trinkerfamilien bis in entfernte Glieder verfolgt hat, und von Dugdale, der das gleiche an einer amerikanischen Familie „Iukes“ erforscht hat; beide zeigen ebenfalls ganz abnorm hohe Beiträge der Trinkerfamilien zu den Heeren der Verbrecher, Prostituierten, Irrsinnigen und sonst gesellschaftlich minderwertigen Individuen.

G. v. Bunge hat ein großes und wertvolles statistisches Material zusammengebracht, das den eben genannten Ergebnissen parallel geht (in seiner Schrift „Alkoholvergiftung und Degeneration“). Bekannt sind Bunges Untersuchungen über die abnehmende Stillfähigkeit der Mütter. Seine mit Zahlen belegten Ergebnisse sind diese: Alkoholismus des Vaters ist der wesentliche Grund der Stillunfähigkeit der Töchter; die Stillfähigkeit einmal verloren, ist unwiederbringlich verloren; Kuhmilch kann Menschenmilch nicht ersetzen wegen des Mangels an Lezithingehalt, der zum Aufbau des Gehirns nötig ist; korrespondierend damit ist die Zunahme der Zahnkaries bei Alkoholisten gegenüber Abstinenten (Untersuchungen an Mohammedanern); starke Begünstigung der tuberkulösen Anlage der Kinder von Alkoholisten; also Fäulnisprozesse bei der Nachkommenschaft Alkoholisierter.

Alfred Ploetz kommt in seinem Referat über „den Alkohol im Lebensprozeß der Rasse“ zu folgendem Resultat: Erhaltung der Zahl und Leistungen der Individuen erhält das Leben einer Rasse. Alkoholkonsum hat die Tendenz, die Geburtenziffer in geringem Maße herabzusetzen, die Sterbeziffer in einem höheren Maße zu steigern. Ganz mäßiger Genuß beeinflußt nicht nachweisbar die Qualität der Nachkommen Jeder andere hat nachteilige Folgen. Er scheidet einen verhältnismäßig kleinen Teil der Individuen aus ohne Rücksicht auf die Qualität ihrer Anlagen, eine wahllose Elimination, die stets eine unnötige Belastung des Rassenprozesses bedeutet. Er eliminiert einen bei weitem größeren Teil auf Grund von Anlagen, die verschieden sind von den Anlagen der verschonten Individuen: selektorische Elimination. Aber dieser auslesende Einfluß, der hier und da nützlich sein kann, wird ganz wesentlich überwogen durch den degenerierenden Einfluß. Da jene selektorische Elimination sich mehr beim unmäßigen Genuß bemerkbar macht, die degenerierende daher langsamer, länger und gemeinschädlicher wirkt beim mittelmäßigen, so ist Beseitigung des mittelmäßigen Trinkens vom rassehygienischen Standpunkt die allerwichtigste Forderung, der gegenüber die Beseitigung der unmäßigen erst in zweiter Linie kommt.

Rüdin kommt zu ähnlichen Sätzen: Alkohol schafft Auslese, aber so langsam, daß er nicht mehr Gutes schafft, sondern die Regeneration nur erschwert. „Wir bezahlen also die an und für sich nützliche Ausmerze eines kleinen Teiles Untauglicher mit der teils reparablen,

teils aber irreparablen Schädigung eines großen Teiles durchaus Tüchtiger, ja mit der Produktion eines beträchtlichen Kontingents neuer Minderwertiger, wobei für die Rasse ein erheblicher Fehlbetrag sich herausstellen muß."

2. Die sozialen Erscheinungen. a) Allgemeines. Die soziale Gemeinschaft wird in hohem Maße vom Alkoholgenuß und seinen Folgen beeinflußt. Die gesundheitlichen und die wirtschaftlichen Erscheinungen reichen sich die Hand zu sozialen Erscheinungen. Ihr wesentliches Ergebnis ist die Verkürzung des wirtschaftlich brauchbaren Lebens. Aber daneben steht als ebenso wichtiges Ergebnis die Herabwürdigung des gesellschaftlichen Zusammenseins, die Herabdrückung des Standes der sozialen Gemeinschaft. Denn ehe das wirtschaftlich wertvolle Leben durch alkoholverursachte Erkrankung verkürzt wird, wird sein wirtschaftlicher nicht nur, sondern namentlich auch sein ethischer Wert beeinträchtigt. Die Euphorie, die durch den Alkohol erzeugt wird, trägt einen großen Teil der Schuld daran.

Auf diesem Wege kommt es zur Kriminalität, zur Verarmung, zur moralischen Erkrankung. Auch die Förderung der Geschlechtskrankheiten gehört in diesen Kreis der Betrachtung, denn hier wirkt der Alkoholismus nicht direkt biologisch, sondern indirekt auf sozialem Umweg auf die Gesundheit, also sozialhygienisch; denn er wirkt auch auf die Frequenz der Prostitution.

In mehrfacher Hinsicht also ist Alkoholismus der schwerste Schaden für das Familienleben: eben infolge der Steigerung der Erkrankung, der Senkung der Moral, der Vernachlässigung der Familie, der Minderung der Arbeitskraft, der Meidung der Wohnung durch Kneipenbesuch, der schädlichen Beeinflussung der Nachkommenschaft und der Jugend. Das Interesse der Frau geht aus allen diesen sozialen Gründen besonders stark gegen den Alkoholismus.

b) Alkohol, Jugend und Schule. Aus den oben gegebenen Tatsachen über die Art des gesundheitlichen Einflusses des Alkohols ergibt sich von vornherein die besondere Gefahr für das Kind, sowohl sein körperliches wie sein geistiges und seelisches Gedeihen. Denn je zarter und jünger die Organe sind, um so leichter bieten sie Angriffsfelder des Protoplasmagifts. Die Leistungsprüfungen bei Erwachsenen und bei Kindern sind deshalb auch von besonderer Bedeutung und die Untersuchungen von Fürer, Smith, Rüdin, Kürz, Hercod, Bayr, Hecker, Wilker u. a. sind hier aufschlußreich gewesen.

Folgende Tabelle gibt über die Wirkungen bei Kindern Aufschluß:

Die Kinder genießen alkoholische Getränke	Gesamtzahl	Die Leistungen sind: gut bzw. sehr gut		genügend		nicht genügend	
		Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.
I. nach Erhebungen von Direktor E. Bayr							
niemals	134	56	41,80	66	49,25	12	8,95
ausnahmsweise	164	56	34,15	93	56,70	15	9,15
täglich (und zwar 1 mal)	219	61	27,85	128	58,45	30	13,70
täglich (2 mal und öfter)	74	17	22,97	42	56,76	15	20,27
II. nach Erhebungen von Privatdozent R. Hecker							
niemals	453	157	34,6	221	48,8	75	16,6
gelegentlich	1202	298	23,6	666	52,8	208	23,6
täglich	75	11	14,7	30	40,0	34	45,3

Obwohl hier von jeder Nachweisung über die Verschiedenheit der Befähigung der Kinder abgesehen ist, ja vielleicht gerade um deswillen sprechen diese Zahlen eine deutliche Sprache.

R. Hercod hat folgendes festgestellt:

Von 591 Wiener Schulkindern genossen

			sehr gut	genüg.	ungenüg.
keine alkoholischen Getränke	134,	erhielten die Zensuren	45 Proz.	48 Proz.	7 Proz.
ausnahmsweise alkohol. Getr.	164	„ „ „	35 „	56 „	9 „
regelmäßig 1 mal tägl. alk. Getr.	219	„ „ „	27 „	59 „	14 „
täglich 2 mal alkohol. Getr.	71	„ „ „	20 „	55 „	25 „
täglich 3 mal alkohol. Getr.	3	„ „ „	0 „	33 „	67 „

Man ersieht zugleich hieraus, daß der Alkoholgenuß des Kindes auch sehr verbreitet ist. Eine um das Jahr 1900 vom Verein abstinenter Lehrer verfaßte Umfrage ergab, daß von 7338 Kindern (3950 Knaben und 3388 Mädchen) nur 2,26 % noch nie alkoholische Getränke genossen hatten, daß aber 689 Kinder (= 13,4 %) bereits und zum Teil wiederholt berauscht gewesen sind.

Nach einer holländischen Erhebung über den Alkoholgebrauch der Schulkinder und den Grad

der dadurch beeinträchtigten Leistungsfähigkeit ergeben sich die folgenden (in einem Aufsatz der Zeitschrift „Alkoholfrage“ 1917) wiedergegebenen Zahlen:

Von den (immerhin!) 5448 Enthaltsamen waren:

Gute Schüler . .	33,4 v. H.
Mittelmäßige . .	50,2 „ „
Schlechte . . .	16,4 „ „

Von den 8679 gelegentlich Trinkenden:

Gute Schüler . .	25,6 v. H.
Mittelmäßige . .	53,0 „ „
Schlechte	21,4 „ „

Von den (immerhin nur) 136 täglich Trinkenden:

Gute Schüler . .	16,9 v. H.
Mittelmäßige . .	58,0 „ „
Schlechte . . .	25,0 „ „

Die Literatur, die sich mit dem Alkoholgenuß der Kinder und mit dem Einfluß der Schule und des Lehrers beschäftigt, ist sehr groß. An Reformvorschlägen fehlt es nicht; sie gipfeln naturgemäß in der dauernd wiederholten Belehrung über die Gefahren des Alkoholgenusses, in vorbildlichem Handeln und Wandeln der Lehrpersonen, in Stärkung des Willens des Kindes. Lehrpläne für Unterweisung in der Schule sind ausgearbeitet von Sladeczek, Wilker u. a.

c) Alkohol, Geschlecht und Geschlechtskrankheiten. In der Hauptsache ist der Alkoholgenuß Mannessache gewesen und ist es noch. Als solcher ist er ein oftmals bestimmender Faktor für die Art des Verhältnisses zwischen Mann und Frau und beeinflußt das Verhältnis der Geschlechter zueinander häufig in der schädlichsten Weise, nicht nur daß das Familienleben und das soziale Verhältnis zwischen Mann und Weib darunter leidet, auch die schlimmsten Erscheinungen dieses Verhältnisses, die Geschlechtskrankheiten, finden vielfache Förderung durch Alkoholgenuß.

Neuere Zahlen zum Beweis für den Einfluß des Alkoholismus auf venerische Infektion gibt H. Hecht in der Ztschr. f. Bekämpfung der Geschlechtskrankh. 1916 H. 16. Nach ihm spielt mindestens bei einem Viertel, höchstwahrscheinlich aber bei einem Drittel sämtlicher Geschlechtsinfektionen der Alkoholgenuß eine provozierende Rolle. Mit zunehmender Nüchternheit sinkt die Zahl der Geschlechtskranken in einem Stande (z. B. in der indischen Armee). Man hat auch mit Recht betont, daß der chronische Alkoholmißbrauch die Widerstandsfähigkeit des Organismus gegen die Folgeerscheinungen der Geschlechtskrankheiten im allgemeinen herabsetzt[1]).

Von Ausnahmen abgesehen, ist in der Regel die Trinksitte eng verbunden mit denjenigen Lebensäußerungen des weiblichen Geschlechts, die unsolide und unproduktiv sind, außer dem Hause und außerhalb der Familie gedeihen. Die Frau als Gattin und Mutter ist zumeist dem Alkoholgenuß abhold und daraus erklärt sich zum großen Teil die Erscheinung, daß trotz jahrhundertelangen Alkoholgenusses des Mannes die Degeneration des Menschengeschlechts nicht noch weiter vorgeschritten ist, als es jetzt der Fall ist. Die Frau empfand in ihrem unverbildeten Gemütsleben immer, daß ihrem innersten Wesen der Rausch durch geistige Getränke zuwider ist. Dazu kommt die von der Frau rascher erkannte Schädlichkeit des Alkoholgenusses, sei es an ihrem eigenen weniger widerstandsfähigen und der Mutterschaft dienenden Körper, sei es an ihren durch den Alkoholgenuß des Mannes verursachten seelischen Leiden. Aus Haushaltungsrechnungen steht die Tatsache fest, daß der Mann die Geldmittel, die er für berauschende Getränke ausgibt, an Ausgaben für Frau und Kinder spart, also namentlich für Kleidung, Vorsorge, Bildung[1]).

d) Alkohol, Irrenwesen und Kriminalität. Wenn von dem Einfluß des Alkohols auf den Geisteszustand die Rede ist, so liegen Irrenwesen und Kriminalität eng beieinander; denn die kriminellen Folgeerscheinungen der Alkoholwirkung geschehen auf dem Wege der geistigen Unzurechnungsfähigkeit, der sinnlichen und moralischen Perversion, der Steigerung krankhafter Anlagen. Der Einfluß des Alkoholgenusses auf Epileptiker, als Auslösung des epileptischen Anfalls, ist typisch. Delirium tremens ist eine rein alkoholistische Geisteskrankheit. Alle sexuellen Perversionen zeigen oder steigern sich unter Alkoholwirkung, wie bei Lustmördern, Kinderschändern u. dgl. immer wieder beobachtet worden ist. Vielfach hängt deren kriminelle Neigung unmittelbar mit ihrer quartalsmäßig wiederkehrenden Alkoholsucht zusammen und beide Erscheinungen ergänzen einander gegenseitig.

Vielfach findet sich in der Literatur die sozialstatistische Berechnung, daß die Irrenhäuser um ein Drittel vermindert werden könnten, wenn es keinen Alkoholismus gäbe. Das dürfte unmittelbar richtig sein für die Tatsache des manifesten Ausbruchs einer Geistes- und Nervenkrankheit, die ohne Alkoholgenuß latent bliebe, mittelbar aber nur für die Anlage zur Geistesabnormalität, die auch ohne Alkoholgenuß des betreffenden Individuums vorliegen kann, freilich vielfach dann auf elterlichen Alkoholismus zurückzuführen ist. Jedenfalls ist die mithelfende Eigenschaft des Alkoholismus beim Ausbruch geistiger und psychischer Erkrankung

[1]) Delbrück, Hygiene des Alkoholismus, 1913, S. 520.

[1]) Nachweise dafür s. in meiner Schrift „Frauentum und Trinksitte“ (Hamburg 1911).

mit der Eindrittel-Frequenz nicht zu hoch angegeben.

Hoppe („Alkohol und Kriminalität") gelangt nach sorgfältiger kritischer Prüfung der vorhandenen Statistiken zu dem Ergebnis, daß 70—80 % der Roheits-, Sittlichkeits-, Auflehnungs- und Fahrlässigkeitsdelikte dem Alkohol schuld zu geben sind, während für sämtliche Delikte die Ziffer auf etwa 30—40 % lauten wird. Auch die Statistik der Körperverletzungen, nach Wochentagen verteilt, zeigt besonders hohe Ziffern an Sonnabenden und Sonntagen und bestätigt jenes Ergebnis. Also gut ein Drittel der Gefängnisse — mit den daran haftenden Kosten — könnte erspart werden, wenn es gelänge, den Alkoholgenuß als Deliktsantrieb auszumerzen. Delbrück („Hygiene des Alkoholismus") geht noch weiter und erklärt das Ergebnis aus den bisher gefundenen Zahlen, daß „etwa ein Drittel der Verbrecher ihre Strafe unmittelbar dem Alkoholmißbrauch zu verdanken haben, während bei einem weiteren Drittel der Alkohol nicht als Haupt-, wohl aber als mitwirkende Ursache in Betracht kommt". Delbrück macht auch darauf aufmerksam, daß die Distrikte mit den meisten Körperverletzungen, nämlich Bromberg mit 317, Oberbayern mit 325, Niederbayern mit 360 und die Pfalz mit 421 auf 10000 strafmündige Zivilpersonen — während der Reichsdurchschnitt 163 beträgt — den drei Zentren des Schnaps-, Bier- und Weinkonsums entsprechen.

3. Die wirtschaftlichen Erscheinungen. Die bisher betrachteten biologischen und sozialen Erscheinungen sind teilweise die Grundlage, teilweise die Begleiterscheinung der wirtschaftlichen Tatsachen des Alkoholismus. Sie hängen jedenfalls ganz eng miteinander zusammen und müssen bei der Würdigung der im folgenden zu gebenden Darlegungen im Auge behalten und in die Rechnung überall mit eingesetzt werden.

a) Alkohol und Arbeitsleistung. Es ist von vielen späteren Kontrolluntersuchungen bestätigt, was Kraepelin gefunden hat. Er zeigte, daß sich nach Genuß von 30—35 g Alkohol, das sind etwa ¾ bis 1 l Bier, die Ideenverbindungen verlangsamten, daß dadurch die intellektuellen Leistungen sanken, daß verwickelte Auseinandersetzungen nicht mehr verstanden wurden, die Urteilslosigkeit gegenüber eigenen oder fremden Geistesprodukten zunahm, die klare Ueberlegung wich und die Einsicht in die Tragweite der Worte und Handlungen abnahm. Die Folge war Verflachung des Gedankengangs, Neigung zu stereotypen und trivialen Redensarten, zu öden Wortwitzen usw. Das Maß solcher Schädigungen der Leistungsfähigkeit wurde z. B. von Professor Aschaffenburg auf zwischen 10,6 und 18,9, also im Mittel auf 15,2 % bei seinen Untersuchungen an Schriftsetzern ermittelt.

Weitere Versuche wurden von Fürer mit Addieren und namentlich von Smith mit Auswendiglernen gemacht. (Vgl. auch oben sub 2b „Alkohol, Jugend und Schule"). Bei den Rauschversuchen von Fürer, bei denen ca. 80 ccm Alkohol, das sind 2 l Bier oder 5/4 l Moselwein, an trinkfeste Menschen gegeben wurden — also ein Quantum, das mancher Mann oftmals abends zu sich nimmt, stellte sich heraus, daß der Rausch, den viele dieser Versuchspersonen nicht als einen solchen anerkennen wollten, auf 24—26 Stunden die geistige Arbeitsfähigkeit herabsetzte. Kürz und Kraepelin, die die Smithschen Versuche nachgeprüft haben, sagen in der Zusammenfassung ihrer Ergebnisse unter anderem: „Eine einmalige Gabe von 80 g Alkohol verfliegt nicht rasch und vollständig, sondern hinterläßt eine gewisse Nachwirkung, die nach 24 Stunden noch nicht ganz verschwunden ist. Wenn diese Gabe nach je 24 Stunden wiederholt wird, so tritt allmählich eine Kräftigung der Wirkungen ein, welche wir schon als die erste Andeutung des chronischen Alkoholgenusses bezeichnen müssen, und zwar ist dieselbe schon nach zwölftägiger Dauer sehr deutlich nachweisbar, da sie in einer 25—40 %igen Herabsetzung der Arbeitsleistung besteht."

Bei einer Gruppe von 20 gleichaltrigen Seminaristen wurden von 360 Rechenaufgaben richtig gelöst: von denen, die 1 l Bier getrunken hatten, sofort nach dem Genuß 8 % mehr als von den Nüchternen, nach einer Stunde 6 % weniger, nach 2 Stunden 17 % weniger.

Die Leistung, die beim alkoholfreien Versuch zuletzt bei gewonnener Uebung auf 1396 richtige Lösungen von im ganzen 1400 hinaufging, fiel bei dem Versuch am anderen Morgen nach einem abendlichen Alkoholgenuß auf 960, um dann erst wieder ganz allmählich hinaufzugehen — ein Abfall also von etwa 40 %.

Stehr hat die Frage weiter untersucht und ausführlich erörtert. Er hat an 39 Industriestellen auf 59000 Arbeiter sich beziehende Erhebungen gemacht und hat auch für die gewerbliche Arbeit ebenfalls gefunden, daß der Alkoholgenuß als Peitsche wirkt, der auf kurze Zeit die Arbeitsleistung zu steigern vermag, aber um so schneller die Reaktion eintreten läßt, die den anfänglichen Gewinn nicht nur aufwiegt, sondern durch Minderleistung in einen Verlust umkehrt. Bei Industriearbeitern hat sich sowohl bei schwerer Handarbeit wie bei feinerer Arbeit eine konstante Minderleistung des Montags, die Maximalleistung in der Mitte der Woche ergeben. Auf die Untersuchungen der Montagsarbeit darf jedoch kein so großes Gewicht gelegt werden, wie es einige Forscher tun; denn es ist eine psychologisch feststehende Tatsache, daß nach einem freien Tag namentlich bei mechanischer oder sonstwie uninteressanter Arbeit die „Maschine"

erst wieder in Gang gebracht werden muß. Was die rein körperliche Leistungsfähigkeit anlangt, so haben Untersuchungen in der bayerischen und früher schon in der englisch-indischen Armee dargetan, daß die Marschfähigkeit der Truppe ohne alkoholische Nahrung beträchtlich höher ist als die mit einer solchen. Die Ansicht, daß die immer mehr zunehmende Arbeitsteilung für den einzelnen Arbeiter auch ein gewisses höheres Maß von ablenkenden, abwechslungsvollen Genüssen erfordert, ist nicht haltbar, da die Maschinenarbeit oft genug eine Fülle von Nervenreizen und gesteigerte Anwendung von Aufmerksamkeit verlangt.

Jedenfalls ist also die, oft sogar ganz bedeutende, Abnahme der Leistungsfähigkeit unter Alkoholwirkung an verschiedenen Aufgaben in zahlenmäßiger und graphischer Darstellung überzeugend nachgewiesen, ja insbesondere die interessante Tatsache gezeigt, daß die Herabsetzung der Leistungsfähigkeit sich relativ viel schneller und stärker bemerkbar macht, wenn der letzten Abstinenzperiode schon eine Periode des Alkoholgenusses vorhergegangen ist.

Haben die Versuche auch im wesentlichen einfache geistige Tätigkeiten zum Gegenstand, so ergab sich aus ihnen doch zugleich, daß gerade die komplizierteren, also feineren Tätigkeiten am schnellsten durch den Alkoholgenuß beeinträchtigt werden. Es sind da interessante Versuche mit verschiedenwertigen Assoziationen gemacht worden, insofern, als man den Versuchspersonen Worte sagte, auf die sie dann passende Worte antworten sollten. In den alkoholfreien Tagen gab es da fast 50 % innere Assoziationen, also Worte, die innere Beziehungen zu dem Aufgabeworte hatten, z. B. Schlaf — Traum, ebenfalls ca. 50 % äußere Assoziationen, z. B. Schlaf — Wachen, und nur 3 % Klangassoziationen, z. B. Schlaf — Schaf, also die wertlosesten. Nach Alkoholgenuß fielen die inneren auf etwa 10 %, stiegen die äußeren auf etwa 80 % und die Klangassoziationen auf etwa 10 %. Man sieht also schon daran, wie zuerst die wertvollsten Geistestätigkeiten durch die Giftwirkung der Rauschgetränke herabgesetzt werden. Wenn dies im täglichen Leben nur selten gespürt wird, so liegt das eben daran, daß im allgemeinen nur selten Höchstleistungen verlangt und vollbracht werden. Die stimulierende Wirkung kommt vorteilhaft also nur für die relativ sehr seltenen gesteigerten Leistungen des Augenblicks in Betracht, die sonst leicht unter der Fülle entgegenstehender Hemmungen leiden. Aber das kann sich immer nur auf Tätigkeiten beziehen, die von kurzer Dauer sind, weil eben alsbald die Reaktion eintritt, welche dann den Vorsprung schnell und sicher wieder einholt und seine Vorteile ins Gegenteil verkehrt. Für die ruhige und gediegene wirtschaftliche Arbeit kann also irgendein Vorteil daraus nicht erwachsen, zumal da nach Kraepelins berühmten Versuchen über das Verhältnis wertvoller und wertloser Assoziationen (innerer gegenüber äußeren und bloßen Klangassoziationen) gezeigt worden ist, welchen Einfluß der Alkoholgenuß gerade auf die feineren geistigen Tätigkeiten, also auf die Qualitätsarbeit ausübt. Handelt es sich um besonders feine seelische Leistungen, wie es beim Künstler der Fall ist, so kann dieser nach dem Herabsinken seiner Leistung unter das Normale nicht mehr als schaffensfähig gelten, und mit den kurzen übernormalen Leistungen kann er keine wertvolle Arbeit verrichten, denn dazu sind diese Zeiten eben zu kurz. Es wäre das eine dauernde Vorspiegelung falscher Kräfte, die ihren Ruin in sich selber trüge. Dies ist auch durch eine Umfrage bestätigt worden, die vor einigen Jahren im „Literarischen Echo“ veröffentlicht worden ist und bei der aus eigener Erfahrung Männer wie Avenarius, Georg Busse, Richard Dehmel, Ottomar Enking, Peter Behrens und viele andere sich unzweideutig und scharf gegen die Anregung des künstlerischen Schaffens durch Alkohol aussprachen. Ottomar Enking sagte beispielsweise: „Der Alkohol zerstört die Harmonie der Seele, verstumpft den Geist, stumpft das Gemüt und tötet dasjenige, was er zuerst befeuerte, die Phantasie und damit das Talent.“ Der künstlerische Rausch hat mit diesem Rausche der Vergiftung nichts gemein.

Zu dieser Beeinträchtigung der Arbeitskraft und Arbeitsfähigkeit in qualitativem Sinne kommt aber weiter die volkswirtschaftlich überaus wichtige Beeinträchtigung der Quantität der Arbeitsleistung durch die Verkürzung des wirtschaftlich brauchbaren Lebens, also durch die Einwirkungen des Alkoholismus auf Gesundheit, Lebensdauer, Unfallhäufigkeit, Verbrechen, Degeneration. Das sind wirtschaftliche Verlustkonten für das Privatbudget wie für den Staatshaushalt, die von noch garnicht genug erkannter und gewürdigter und vielfach gar nicht abzuschätzender Höhe sind. Jede Erkrankung und jeder vorzeitige Tod eines sonst wirtschaftlich nützlichen Menschen ist Verlust an nationaler Produktivkraft und muß mithin in letzter Auswertung sich in der Handelsbilanz und in dem wirtschaftlichen und politischen Gedeihen des Volkes von Einfluß erweisen. Und nicht einmal der Ausfall an Produktivkraft ist das Schlimmste, sondern die Belastung der nationalen Wirtschaft durch die nutzlosen Kostgänger (Verbrecher, Verarmte, Arbeitsunfähige, Kranke aller Art) und die gegenständliche Wertvernichtung (Unfall, Sabo-

tage, Anstalten für die unsozialen Elemente). Vgl. die unten sub d) aufgemachte Berechnung.

b) Alkohol und Privathaushalt. Helenius teilt unter Berufung auf die Forschungen von Rowntree und Sherwell mit, daß ein besser situierter Londoner Arbeiter 20 % seines Einkommens für geistige Getränke ausgebe. Nach Strümpell soll der als solid geltende bayerische Arbeiter etwa 16 % seines Lohnes für Bier ausgeben, in Bremen gelte die Ausgabe von 20 % des Verdienstes für Branntwein nicht als unmäßig, bei den Zieglern im Unter-Elsaß — allerdings eine sehr nasse, kalte, ungesunde Tätigkeit — 37 %. Diese Zahlen sind indessen wohl kaum zuverlässig. Blocher und Landmann untersuchten — mit vollendeter statistischer Technik und Anwendung aller Vorsichtsmaßnahmen — Budgets von 8544 Arbeiterfamilien, von welchen 6809 auf die Vereinigten Staaten von 1735 auf Europa entfallen. Die amerikanischen verdanken sie vorwiegend einem Material des Arbeitsamtes der Union. Die Verf. fanden in allen ihren Untersuchungen den Satz, daß die Ausgaben für Alkohol mit steigendem Einkommen nicht nur absolut, sondern auch relativ wachsen und daß sie prozentual rascher wachsen als das Einkommen. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß der besser gestellte Arbeiter mehr Alkohol, sondern, daß er ihn vermutlich in feinerer Form zu sich nimmt, vom Branntwein abkommt. Für die Frage der Wirtschaftlichkeit, die uns hier beschäftigt, bleibt das aber gleichgültig. Der Prozentsatz vom Einkommen, der für Alkohol ausgegeben wurde, ist im Durchschnitt aller Sozialklassen 4,77 % des Einkommens, 5,09 % der Ausgaben; das heißt: etwa ⅓ von den Ausgaben für Kleidung, etwa ⅓ von den Ausgaben für Wohnung, mehr als die Ausgaben für Geistespflege und Gesundheitspflege zusammen, mehr als die Ausgaben für Vor- und Fürsorge, etwa gleich den Ausgaben für Heizung und Beleuchtung. Das sind hohe Zahlen. Um so höher, wenn man bedenkt, daß wir es mit amerikanischen Ziffern zu tun haben, die unter einem viel stärkeren Einfluß der Antialkoholbewegung stehen als in der alten Welt. Die Verf. gruppieren ihre mühsam gewonnenen Ergebnisse noch weiter nach Nationalität, Berufen usw. und vergleichen sie auch mit europäischen Ländern. Danach bliebe Deutschland unter der amerikanischen Ziffer, England geht ein wenig darüber, Belgien und Frankreich noch mehr. Indessen erstrecken sich die europäischen Ergebnisse auf eine zu kleine Anzahl von Familien, als daß sie ganz mit den amerikanischen vergleichbar wären.

Eine vom Statistischen Reichsamt (1907) angestellte Erhebung (Reichsarbeitsblatt 1910, Nr. 3) über Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reich umfaßte 852 Arbeiter- und Beamtenfamilien mit einem Einkommen im wesentlichen von 1200—4000 M., konnte aber nur für 215 Familien brauchbare statistische Ergebnisse liefern. Es zeigten sich für 155 Arbeiterfamilien und 60 Beamten- und Lehrerfamilien folgende Sonderergebnisse über den Verbrauch alkoholischer Getränke:

Sämtliche 155 Arbeiterfamilien wandten bei einer durchschnittlichen jährlichen Gesamtausgabe von 1789,35 M. den Betrag von 86,30 M. oder 4,8 % für alkoholische Getränke auf, sämtliche 50 Beamtenfamilien bei einer Gesamtausgabe von 2850,89 M. nur 71,44 M. oder 2,5 %. Nach der Wohlhabenheit gegliedert, ergab sich, daß bei den Arbeiterfamilien mit einer jährlichen Gesamtausgabe von 1600—2000 M. auf alkoholische Getränke 83,87 M. oder 4,6 %, bei den Beamtenfamilien von der gleichen Gesamtausgabe hingegen nur 47,54 M. oder 2,5 % auf alkoholische Getränke entfielen. Bei einer beiderseits gleichen Gesamtausgabe von 2000—3000 M. wurden von den Arbeiterfamilien 98,12 M. oder 4,3 %, von den Beamtenfamilien 70,72 M. oder 2,7 % für den gleichen Zweck aufgewendet. Für die Frage, in welchem Verhältnisse die Ausgaben für Alkohol zu denen für Nahrungsmittel stehen, zeigte sich, daß im Durchschnitt in sämtlichen Arbeiterfamilien (nicht nur der in der vorerwähnten Sonderuntersuchung betrachteten) unter 2000 M. Jahresausgabe für alkoholische Getränke im Hause oder im Wirtshaus jährlich 62,46 M. ausgegeben wurden, gegenüber 23,50 M. bei sämtlichen Beamtenfamilien. Das sind im ersteren Falle 8,02 %, im letzteren Falle 3,18 % sämtlicher Ausgaben für Nahrungsmittel. Bei einer beiderseits (für Beamten und Arbeiter) gleichen Jahresausgabe von 2000—3000 M. entfielen auf die beiden Familiengruppen 93,58 M. bzw. 68,12 M., das sind bei den Arbeitern 9,18 %, bei den Beamten 7,3 % der Nahrungsmittelausgaben. Diese Zahlen sind aber zweifellos zu klein; denn erstens sind die Ausgaben für Alkohol außer dem Hause nicht miterfaßt, zweitens ist das Erhebungsmaterial zu klein, drittens sind die Familien, die genaue Anschreibungen machen, stets die solideren. In Amerika (Erhebungen des Arbeitsamtes der Vereinigten Staaten) fand man nur 1,62 % der Gesamtausgaben bei 2567 Familien, von denen allerdings 1265 oder 49,5 % abstinent waren; ohne diese ist der Prozentsatz bei den anderen 3,19. Eine andere Erhebung von 361 Arbeiterfamilien in New York ergab 2,7—5,2 % des Einkommens (steigend mit höherem Einkommen). Der höhere Anteil der Alkoholausgaben am Gesamtbudget beim deutschen Arbeiter war hervorstechend; er

hat dann aber — schon vor dem Kriege — sichtlich nachgelassen dank der Bemühungen der Gewerbeaufsichtsbeamten und der Gegenwirkungen aus den Reihen der organisierten Arbeiterschaft selbst. So ist in Deutschland nach der amtlichen Erhebung (vgl. Reichsarbeitsblatt, 1910 Nr. 3) der Bierkonsum in den Jahren 1900—1908 von 125,1 auf 111,2 pro Kopf der Bevölkerung und der Branntweinverbrauch in der gleichen Zeit von 4,4 auf 3,8 gewichen. Der Trinkverbrauch an Branntwein zeigt für das Betriebsjahr 1909/10 einen Rückgang um genau ein Drittel gegenüber dem Betriebsjahr 1908/9, nämlich von 2650622 hl auf 1783027, also um 867595 hl, d. h. pro Kopf der Bevölkerung von 4,21 auf 2,81, also um 1,41. Aber es liegt eine neuere Arbeit vor von Dr. A. Dassenreiter, der den Alkoholverbrauch der gewerblichen Arbeiterschaft untersucht hat (Verlag J. Heimreich, München 1917) und zu dem Ergebnis gelangt, daß der bisher angenommene Satz von 9—10% der Gesamtausgaben als Ausgabeposten für alkoholische Getränke im Arbeiterhaushalt richtig ist und eher als zu niedrig zu bezeichnen ist.

Die Kriegsjahre brachten ja dann eine völlige Umwälzung dieser Ziffern, können aber als unnormale Erscheinung hier in keiner Weise zur Erörterung und Lösung der Frage des Alkoholismus herangezogen werden.

Es ist bei der immerhin zuzugebenden Spärlichkeit der Ermittlungen aus dem Privathaushalt von wesentlichem Interesse, Ziffern des Gesamtkonsums an alkoholischen Getränken — wiederum natürlich nach Vorkriegszahlen — hier mitzuteilen.

Der Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Lübeck Dr. Hartwig kam auf eine jährliche Gesamtausgabe von 3565 Mill. M. oder 54,18 M. auf den Kopf der Bevölkerung, Männer, Frauen, Kinder eingerechnet. Die Hauptsumme wird dem Bier geopfert. 1911 wurden 69,99 Mill. hl (106,4 l auf den Kopf) verbraucht, das sind für rund 2800 Mill. M., den Liter zu 40 Pf. Vorkriegspreis gerechnet. Der Branntweinverbrauch erforderte 1911 1933532 hl reinen Alkohol, den Hartwig sehr niedrig mit 2 M. für den Liter ansetzt. Das ergibt 387 Mill. M. für Branntwein, 5,8 M. auf den Kopf. Sind die Angaben für Bier und Branntwein absolut genau, so trifft das beim Wein nicht zu, wegen der außerordentlich schwankenden Erträgnisse. Das Statistische Amt schätzte den Verbrauch auf 378,3 Mill. l. Dr. Hartwig setzt den sehr geringen Preis von 1 M. für den Liter an und kommt so auf 378,3 Mill. M., also im ganzen 3565,3 Mill. M. nach Goldwährung.

In dieser Summe liegt neben Kapitalverzinsung für Unternehmer, Lohn für Angestellte und Arbeiter in den Alkoholgewerben vor allem eine starke unwirtschaftliche Verteuerung von Lebens- und Erquickungsmitteln und eine durch euphoristische Wirkung des Getränkes herausgelockte unwirtschaftliche Mehrausgabe für den Einzelnen.

Bei der ersteren Frage handelt es sich um den Nahrwertverlust und um die Luxusqualität, die bei jedem geistigen Getränk in starkem Maße vorhanden ist. Die Kartoffel, die Gerste, das Malz haben in unvergorener oder nicht zu Alkoholgetränken verarbeiteten Form einen viel höheren Kalorienwert für sehr viel billigeres Geld; die Alkoholgewerbe sind also produktionsschädlich, ihre „Veredlungsarbeit" hat nur sehr bedingten Wert. Neben der Frage der Verteuerung aber, die mit dem Luxus- und Genußproblem aufs engste zusammenhängt und an dieser Stelle nicht ausgiebig erörtert werden kann und soll, fallen aber andere — viel zu wenig beachtete — Fragen der unwirtschaftlichen Mehrausgabe beim Alkohol ins Gewicht.

Das ist zunächst der Genuß unnötiger, ja schädlich großer Quantitäten. Eine pathologische Gier verursacht den Trunk ungeheurer Mengen. Wenn wir von den oben gegebenen Ziffern der deutschen Erhebung ausgehen, so ist zu berücksichtigen (wie auch die amtliche Denkschrift hervorhebt), daß auch in den hier behandelten Arbeiterfamilien die Ausgabe eine unterdurchschnittliche ist; denn der Bierverbrauch dieser Familien beträgt auf den Kopf 60,7 l, während auf den Kopf der Reichsbevölkerung 118 l entfallen. Aus der Tatsache aber, daß es sich nur um 155 Arbeiter- und 60 Beamtenfamilien (= 215 aus der Gesamtzahl von 852 Familien) handelt, deren Aufzeichnungen über Alkoholausgaben für statistische Zwecke brauchbar waren, ergibt sich ohne weiteres, daß man es da mit einer Elite sorgsamer Hauswirtschaft zu tun hat; nur in Nichttrinkerfamilien sind nach allgemeiner Erfahrung so genaue Aufzeichnungen der Ausgabewirtschaft zu erwarten. Es zeigte sich weiter, daß in den 60 Beamtenfamilien der Prozentsatz in den verschiedenen Wohlhabenheitsklassen (von 1600—5000 M.) sich ziemlich gleichblieb — er ging von 2,5 auf 2,4% zurück, — während er in den am schlechtesten gelohnten Arbeiterklassen 5,6% betrug und dann weiter nach oben auf 4,3% zurückging. Je zahlreicher die Familie ist, um so größer werden die Alkoholausgaben. Zwei Wirtschaftsrechnungen höherer Beamter mit Einkommen bis 10000 M. zeigen für Alkoholausgaben einen Prozentsatz von 4,4% bis 6% der Ausgaben (ebenfalls nach einer amtlichen Veröffentlichung des Statist. Amtes). 908 i. J. 1903 erhobene Berliner Haushaltungen ergaben 6,64%, 44 Nürnberger Haushaltungen einen solchen von 9,53%.

In den ganz soliden Familien, zu denen wir jene zählen müssen, denen wir die genauen Aufzeichnungen verdanken, gibt man also nur etwa 1—4 % der Gesamtausgaben im Jahre für Alkohol aus. Für das Gros derjenigen, die diese Ausgaben nicht aufzeichnen und die der alten „Mäßigkeit“ huldigen, darf demgemäß eine Ausgabe von mindestens 10 % noch immer als zutreffend gelten. Das aber heißt, daß diese Familien ebensoviel für Alkoholika ausgaben, wie man für Brot oder für Milch in normalen wohlhabenden Familien ausgibt, und daß weite Kreise des deutschen Volkes einen gleichen Prozentsatz für Alkoholika ausgaben wie für Fleisch, Schinken, Speck und Wurst zusammen, da auch hierfür nach der 1907er Erhebung in Arbeiter- und kleinen Beamtenkreisen nur 10—12 % aufgewendet wurden. Man ersieht daraus, daß eine solche Ausgabe rein wirtschaftlich viel zu hoch ist und daß man rein wirtschaftlich auf 3 % zurückgehen kann, ohne den „Genuß einzubüßen“.

Bei diesen Erhebungen handelte es sich immer um Prozentsätze der Gesamtausgaben. Andere Erhebungen beziehen sich auf Prozentsätze des Einkommens und sind also mit den bisher angeführten nicht ohne weiteres vergleichbar, dienen aber zur Stütze des Gesamtbildes. So hat 1907 in Lübeck eine Erhebung von Haushaltsrechnungen stattgefunden: 43 Haushaltungen mit einem Jahreseinkommen bis zu 3000 M. haben ein ganzes Jahr lang für das Statistische Amt über jede noch so kleine Tageseinnahme und -Ausgabe Buch geführt. Schon die Ausdauer, mit der diese mühevolle Anschreibung durchgeführt wurde, zeigt, daß es sich nur um sehr ordentliche Familien gehandelt hat. Bei 12 dieser Familien, die aufs Geratewohl herausgegriffen wurden, ist der Aufwand für Alkohol auf 1—10 % berechnet worden. Else Conrad untersuchte 22 Arbeiterfamilien Münchens und fand Sätze von 12,8 % im Durchschnitt. Der Abwehrbund gegen die Ausschreitungen der Abstinenz benutzte zu einer graphischen Darstellung Berliner Statistik H. 3, Lohnermittlungen usw. (Stankiewicz) und kommt zu folgenden Angaben:

Einkommen	Ausgaben für Alkohol:
900—1300 M.	5,2 %
1300—1700 „	6,4 „
1700—2100 „	7,6 „
2100—2600 „	7,7 „

Das ist im Durchschnitt 6,7 %. Ohne Zweifel sind das auch da nur ganz solide Auskunftgebende.

Besonders nach diesem letzteren Zeugnis ist also die Annahme eines Durchschnittssatzes von 6 % Alkoholausgaben bei ordentlichen und „mäßigen“ Leuten auf das Einkommen sicherlich eher zu niedrig als zu hoch gegriffen.

Da nun das Gesamteinkommen im Deutschen Reich vor dem Kriege bekanntlich auf 30—35 Milliarden M. berechnet worden ist, so ergibt sich abschließend folgende Belastung des Privathaushalts durch den Alkoholismus:

Nehmen wir die Zahl von 30 Milliarden an, so bedeuten diese 6 % 1,8 Milliarden M. Dies würde die Ausgabe der „Mäßigen“ sein. Da aber 3½ Milliarden M. für Alkoholika ausgegeben worden sind, so steckt darin eine Unmäßigkeitsausgabe von 1½—2 Milliarden! Dies dürfte heute eine Bedeutung von 10—15 Milliarden M. haben.

Was durch diese unwirtschaftliche Ausgabe verhindert wird und welchen anderen Ausgaben diese im Wege steht, dafür gibt es auch interessante Zeugnisse: Es ist an der Hand statistischer Angaben über ostpreußische Arbeiterfamilien (von Mulert) gezeigt worden, wie genau niedrige Alkoholausgaben mit höheren Kleidungsausgaben für Frau und Kinder einhergehen und umgekehrt. Durch authentische Dokumente von Dr. Michael Schacherl in Graz über die Erfahrungen bei einem viermonatigen Bierboykott wird dies ganz einwandfrei bestätigt. Wir entnehmen seinen Mitteilungen von Arbeiterstimmen wörtlich das Folgende:

Ein Vertrauensmann (Glasarbeiter) schreibt: Viele Kollegen erklären, daß sie nicht geglaubt hätten, daß sie ohne Bier arbeiten könnten. Die Leute gehen mehr in ihrer freien Zeit in die Wälder; die ein Rad haben, fahren hinaus. Frauen sagten mir: „Wenn nur der Bierstreik recht lange anhalten möchte; wenigstens können wir den Kindern für den Winter Kleider und Schuhe kaufen, was sonst aufs Bier aufgegangen wäre.“ Ein Vertrauensmann in einem Orte, wo eine Zündwarenfabrik ist: „Die Leute erholen sich auswärts besser, wie auch viele Arbeiter bestätigen, daß sie sich leichter fühlen. Für Kleidungsstücke für Frauen und Kinder wird mehr getan.“ In gleicher Weise wird aus anderen Orten berichtet, die Lebenshaltung habe sich gehoben, andere Bedürfnisse werden befriedigt, für die bis dahin das Geld fehlte, jeder, der ein Bierstreiker ist, habe mehr Geld als früher, die Frauen, die den Bierboykott verewigt wünschten, kämen besser aus und würden besser behandelt und gehalten. Der Konsumverein in einer größeren Stadt hatte in dieser Zeit einen um 3000 Kr. höheren Umsatz.

Diese normalen Wirkungen und wirtschaftlichen Verknüpfungen haben sich in Deutschland durch die Wertwandlung der Waren und Arbeitstätigkeiten verschoben, aber von ihrer grundsätzlichen Bedeutung nichts eingebüßt. Die Zeit von 1920/21 zeigt schon wieder die Einstellung auf die sozialwirtschaftlichen Maximen der Vorkriegszeit, nur mit dem Unterschiede, daß der Mittelstand, und namentlich der geistige und gebildete, infolge seiner bitteren Notlage vom Alkoholkonsum fast ganz ausgeschaltet wird, der neue Reichtum aber und auch die Arbeiterschaft sich ihm wieder in zum Teil recht hohem Maße erschließen.

Die krasseste Folge der Belastung des Privathaushalts schließlich ist die offensichtliche Verarmung.

Dieser Einfluß des Alkoholgenusses auf die Verarmung (Anheimfallen an die öffentliche Armenversorgung) wird von Popert (für Hamburg) auf 50% aller Verarmungsfälle, von Pütter auf 90% gerechnet, und eine Reihe von Städten, die ich befragte, schätzte diesen Prozentsatz auf 20–30%, ja 50%. In dem Bremer Bericht für 1912 wird beispielsweise mitgeteilt: Insgesamt wurden in Bremen von der Armenpflege 6204 Armenparteien unterstützt, davon infolge von Trunksucht 811 = 13,6%. Die Gesamtunterstützungen haben 1633453 M. betragen, davon infolge von Trunksucht 272181 M. = 16,7%. Für die offene Armenpflege sind 620368 M. aufgewendet worden, davon infolge von Trunksucht 139766 M. = 22,5%. Diese Prozentsätze beziehen sich also nur auf die notorisch als Ursache erwiesene „Trunksucht" (nicht auf Alkoholgenuß als wesentlich mitwirkende Ursache!).

Unger hat auf Grund der Summen, die die Stadt Elbing ausgibt, sich den Prozentschätzungen der anderen Gewährsmänner durchaus angeschlossen und Rolffs hat auf Grund der Zahlen von Osnabrück sich dahin geäußert, daß eine Belastung mit 40% keineswegs überschätzt ist. Er schätzt ungefähr wie Laquer, der eine Gesamtbelastung für Deutschland von 50 Mill. annimmt, diese Belastung in einer privaten Zuschrift an mich auf 48 Mill. M. Kappelmann erklärt ausdrücklich, daß die Städtestatistiken die den so geringen Prozentsatz von 2–20% angeben, als falsch zu bezeichnen sind, denn es handelte sich ja hier nicht um zählbare Ermittlung von Ursachen, sondern um Beurteilung. Diese Beurteilung krankt vielfach an der falschen oder unklaren Begriffsbildung in den Fragen des Alkoholismus (vgl. oben sub I, 1), indem man einmal nur „Trunksucht" und nicht „Alkoholismus", ein andermal nur akute und nicht auch chronische Alkoholisierung mit einbezieht. Stadtrat Muensterberg, der langjährige Leiter der Berliner Armenpflege, hat sich dahin ausgesprochen, daß mehr als die Hälfte aller Männer, die für sich oder ihre Familie der Armenpflege bedürfen, dem Trunk ergeben sind.

Die Tatsache der „Verarmung" im öffentlichrechtlichen Sinne ist aber nur der letzte handgreifliche Akt eines lange schleichenden, oft latenten, hin und wieder aufflackernden, aber sicher zum Ruin schreitenden wirtschaftlichen Niederganges des Einzelnen und gegebenenfalls seiner Familie.

c) Alkohol und Staatshaushalt. Der Alkoholgenuß wird vom Staate, von den Kommunen und von den Vertretern der öffentlichen Meinung (Presse!) nur mit großer Scheu gelegentlich angegriffen, und zwar weil man in dem Alkoholkapital wie in dem Alkoholkonsum hervorragend ergiebige Steuerobjekte erblickte (Alkoholsteuern und Alkoholzölle, Vergnügungssteuern, Inserateneinnahmen, Inseratensteuern usw.). Aber es erhebt sich die Frage, ob diese Einnahmen nicht in einer von den Schäden des Alkoholismus befreiten Wirtschaft aus anderen Quellen erfließen können oder aber infolge Minderung der öffentlichen Ausgaben teilweise sich ersparen lassen.

Es ist interessant, daß gerade ein russischer Finanzminister — Bark — im März 1914 es war, der in einem Rundschreiben über seine wesentlichsten Ressortaufgaben darauf hinwies, daß die Verbreitung der Nüchternheit unter der Bevölkerung die Hauptaufgabe des Ressorts bilde. Er sei der festen Überzeugung, daß die durch die Enthaltung von geistigen Getränken ersparten Volksmittel neue, vollkommen zuverlässige Geldquellen zur Deckung der anwachsenden Staatsausgaben eröffnen werden. Bark fordert zum Schluß dazu auf, alle gesetzmäßigen Petitionen der Dorfgemeinden nach Abschaffung oder Nichtzulassung des Branntweinverkaufs wohlwollend zu berücksichtigen.

Wenn wir die übermäßigen Belastungen ansehen, die die ganze Volkswirtschaft durch den Alkohol erleidet, wie sie einen ungeheuren Ballast unproduktiver Kostgänger mit sich schleppen und ernähren muß, so kommt man sogar zu dem Ergebnis, daß die Alkoholsteuern dem gegenüber verhältnismäßig viel zu niedrig sind. Niedrig gerechnet kamen in das fiskalische Konto mindestens (in Vorkriegsgeld) 30 Mill. Branntwein-„Liebesgabe", 152½ Mill. für Strafrechtspflege und Strafvollzug, 56 Mill. für Armenpflege und Fürsorgetätigkeit, ein nicht genau festzustellender Teil von 165⅓ Mill., die die Kranken- und Invalidenversicherung auf diesem Konto zu decken hat, ein großer Teil der Unterhaltung der Krankenhäuser und Anstalten für Geisteskranke, so daß kaum ein größerer Betrag mehr durch andere Steuern gedeckt zu werden braucht, — und das in einer Volkswirtschaft, die dann viel kräftiger dasteht und aus den 5—6 Milliarden Mehrwert leicht das Erforderliche aufbringen konnte.

Kassowitz sagt im Hinblick auf die Schädigungen des Alkoholismus für Gesundheit, Lebensdauer, Arbeitskraft:

„Soviel ist klar, daß diese Momente alle das eine miteinander gemein haben, daß sie die Steuerkraft der von ihnen betroffenen auf ein Minimum herabsetzen oder vollständig aufheben; und so würde sich der Gewinn, den die Gemeinwesen aus der Besteuerung des Volksgiftes zu ziehen glauben, wenn eine Berechnung ausführbar wäre, von den ideellen Einbußen abgesehen, ganz sicher auch schon rein geldmäßig in einen effektiven Verlust verwandeln."

d) Volkswirtschaftliches Konto der Alkoholerzeugung und des Alkoholverbrauchs. Für die Erzeugung alkoholischer Getränke ist zunächst wertvoller Boden nötig. Deutschland stellte für Weinbau 1914 eine Fläche von 101952 ha zur Verfügung (1910 waren es noch 112506 ha, während des Krieges ging die Fläche auf 68937 i. J. 1918 zurück). Für Bier wird Gerste und Hopfen gebraucht — der Hopfen nahm

1914 eine Erntefläche von 27685 ha ein (1910: 29000, 1918 auf 11090 zurückgegangen), für Branntwein werden Kartoffeln und Getreide verwendet. Der Rückgang während der Kriegsjahre kann natürlich nicht als Norm gelten. In einer auf die Zahlen von 1910 sich stützenden Berechnung bin ich zu dem Ergebnis gelangt, daß die drei Sorten der alkoholischen Getränke zusammen eine Fläche von rund 1250000 ha beanspruchen, was fast soviel ist wie das gesamte Acker- und Gartenland von Württemberg und Hessen zusammengenommen. Die für das Alkoholgewerbe — unmittelbar und mittelbar — tätigen Personen müssen für den gleichen Zeitpunkt auf rund 1800000 Menschen angenommen werden.

Die Produktionsziffern für Wein, Bier, Branntwein werden an anderen Stellen dieses Handwörterbuchs gegeben, ebenso die Verbrauchsziffern. Hier interessiert nur die Feststellung, daß der Bierverbrauch bis 1913 nur stellenweise, aber nicht im Reichsdurchschnitt zurückgegangen ist, der Verbrauch von Trinkbranntwein bis 1913 einen sichtbaren Rückgang aufzuweisen hatte. Während des Krieges war der Rückgang außerordentlich erheblich, für den Alkoholismus also zeitweise sehr bedeutsam, aber vermutlich keine Dauererscheinung, weil nur auf äußeren Gründen beruhend.

Während man beim Wein noch zweifelhaft sein könnte, ob die Weinberge für andere Erzeugnisse als ebenso hochwertig gelten dürfen — Obst wäre ein sehr nützlicher Ersatz! —, so ist für Bier und Branntwein ohne Zweifel die Bodennutzung eine Vergeudung, da aus Gerste und Kartoffeln ohne Vergällung und Gärung sehr viel wertvollere Nahrungsmittel gezogen werden können, und zwar Nahrungsmittel, die dringend für den deutschen Bedarf gebraucht werden. Der Nährwertverlust von 35 % beim Verbrauen, von 100 % beim Vergällen bedeutet bei den Vorkriegsziffern einen Nahrungsverlust von 280 Millionen Goldmark.

Prof. v. Gruber führt in dieser Hinsicht näher folgendes aus: „Verglichen mit der Verwertung der Gerste zur Herstellung von Bier ergibt sich also ein Gewinn von 39919 Tonnen Eiweiß = 26,8 %, und von 0,790 Billionen Kalorieen = 16,04 %. Es ist ersichtlich, daß insbesondere eine große Verschleuderung von Eiweiß mit der Bierbereitung verbunden ist . . . Die Kartoffelernte vom bisherigen Bierland würde der menschlichen Ernährung 144407,3 Tonnen verdauliches Eiweiß und 8051 Billionen verdauliche Kalorieen liefern. Dies gibt gegenüber der Verwertung des Ackerbodens für die Biergewinnung ein Mehr von 96456 Tonnen Eiweiß und 4933 Billionen Kalorieen, d. h. 6,1 % des physiologischen Eiweißbedarfes der 68 Millionen deutscher Bevölkerung von 1605000 Tonnen und 8,7 % ihres Kalorieenbedarfes von 56,75 Billionen. Gegenüber dem Defizit von 0,402 Millionen Tonnen Eiweiß bedeutet der Gewinn von 96456 Tonnen Eiweiß 23,99 %, also fast ein Viertel! — und gegenüber dem Kalorieendefizit von 5,91 Billionen 136,23 %, d. h. einen Überschuß von mehr als einem Drittel!"

Beim Branntwein handelt es sich namentlich um Vernichtung von 700000 Doppelzentner Zucker im normalen Brennjahr der Vorkriegszeit in Deutschland und um große Getreide- und Kartoffelmengen.

Hinzukommt das Konto der Handelsbilanz, das 1912 sich folgenderweise gestaltete:

	Einfuhr 1912		Ausfuhr 1912	
	dz	Mill. M.	dz	Mill. M.
Branntwein	225 917	9,937	321 035	13,306
Wein und Most . . . . (einschl. Schaumwein)	1 345 473	65,910	222 018	24,117
Bier	393 884 hl	8,427	620 709 hl	14,103
Bier, in Flaschen	627 dz	0,023	535 116 dz	10,305

Einer großen Mehrausfuhr von Bier (für 22 Mill. M.) und einer kleinen von Branntwein (für 3 Mill. M.) steht eine große Mehreinfuhr von Wein, Most, Schaumwein gegenüber (für 42 Mill. M.), so daß 16—17 Mill. M. noch ans Ausland abzugeben sind, obwohl wir soviel unserer Bodenerzeugnisse schon für die Herstellung alkoholischer Getränke verwenden.

Bei der ungünstigen Gestaltung der deutschen Valuta nach Kriegsende gewann die Einfuhr von alkoholischen Getränken, obwohl erheblich geringer geworden als vor dem Kriege, infolge des großen Bedarfs an ausländischen Nahrungsmitteln eine für die Wirtschaftslage Deutschlands höchst gefährliche Bedeutung.

Dem steht auch nicht die Erwägung entgegen, daß die Alkoholgewerbe aus volkswirtschaftlichen Gründen besondere Schonung verdienen. Es handelt sich hier nicht um die wirtschaftlich wertvollsten Betriebe. Die Abhängigkeit des Wirtsgewerbes vom großen Alkoholkapital ist ein Gegenstand erheblicher Klagen geworden, die Arbeiterschaft des Braugewerbes ist keineswegs überdurchschnittlich gut gelohnt, dafür aber überdurchschnittlich großen Gesundheits- und Unfallgefahren ausgesetzt. Die Ueberschüsse der Bier- und Branntweinerzeugung für die Viehfütterung —Treber und Schlampe — können durch Kartoffeltrocknung oder

durch andere Verwendungsart der Urstoffe erhalten oder durch anderes ersetzt werden.

Die wirtschaftlichen Schädigungen durch das Trinken im Uebermaß, durch die unwirtschaftliche Verteuerung, durch die Herabsetzung der Qualität und Quantität der Arbeitsleistung, durch Krankheit, frühzeitigen Tod, Unfall, Kriminalität, Verarmung und Fürsorgebedürftigkeit sind schon in früheren Abschnitten erwähnt worden. Sie ergeben nach sorgfältiger Schätzung einen tatsächlichen Schadensbetrag von fast 4 Milliarden Goldmark für die deutsche Wirtschaft[1]).

Der gesamte Alkoholkonsum wurde vor dem Kriege in Deutschland auf 3½ Milliarden Goldmark geschätzt. Nach einer auf dem deutschen Bankiertag 1920 mitgeteilten Schätzung soll der zu dieser Zeit gültige Inlandswert des jährlichen Verbrauchs an Alkohol und Tabak 35 Milliarden Mark betragen.

Ueber den Alkoholverbrauch in den anderen Kulturstaaten liegen Uebersichten von 1905 und 1910 vor, nämlich eine Erhebung über den Alkoholverbrauch in den bedeutendsten Kulturstaaten von den Professoren Struve und Dr. Schulze-Besse vom Institut für Gärungsgewerbe aus dem Jahre 1905 und eine neuere derartige aber nicht so umfassende Zusammenstellung vom Reichsarbeitsblatt (1910, Heft 3). Nach den 1905er Mitteilungen verteilte sich die ermittelte Gesamtalkoholmenge auf die drei Hauptgetränke Wein, Branntwein und Bier wie folgt: Der Weinalkohol hat mit 4,16—4,99 l pro Kopf der Bevölkerung und Jahr stets die erste Stelle eingenommen, auf ihn folgt der Branntweinalkohol mit 3,30—3,45 l, und an letzter Stelle kommt der Bieralkohol mit 2,53—3,17 l. Die durchschnittliche Menge des konsumierten Bieres stieg von 55,5 auf 71,31 l, ebenso der Weinkonsum von 24,4 auf 28,63 l, während der Branntweinkonsum in den letzten 10 Jahren etwas zurückgegangen ist, von 6,94 auf 6,7 l. An der Spitze der berücksichtigten Kulturländer marschierte in bezug auf den Alkoholkonsum Frankreich mit 16,16—21,19 l. Ihm folgte in einem Abstande von etwa 5 l Italien, daran reihte sich mit 11,09—13,16 l Belgien, dicht gefolgt von der Schweiz mit einem bis auf 13,1 l gesteigerten Durchschnittskonsum. Dann kam mit 10,31 bis 11,55 l Großbritannien, nahezu gleich mit Dänemark. An siebenter Stelle stand Deutschland mit 8,94—9,51 l, das also erheblich unter dem Gesamtdurchschnitt lag. Oesterreich-Ungarns Alkoholkonsum hatte sich von 7,51 auf 9,33 l vermehrt; relativ die bedeutendste Steigerung wies Schweden auf und zwar von 4,69 bis 6,31 l. Auch die Vereinigten Staaten von Amerika verzeichneten damals ein beträchtliches Anwachsen von 5,1 auf 6,78 l. Rußlands Verbrauch an Alkohol war zurückgegangen von 3,33 auf 2,52 l; unwesentlich endlich erschien die Zunahme in Norwegen von 2,22 auf 2,34 l. Als Biertrinker nahmen 1905 die Belgier und Engländer den ersten Platz ein, ihnen folgte an dritter Stelle der Deutsche, es kamen dann Dänemark, die Vereinigten Staaten, die Schweiz, Oesterreich-Ungarn, Schweden, Frankreich, Norwegen, Rußland und Italien. Im Branntweingenuß stand Dänemark obenan; ihm folgte Osterreich-Ungarn. Deutschland stand 1905 an dritter Stelle, während es 1900 noch an fünfter stand.

Diese Verhältnisse haben sich jetzt sicherlich erheblich verschoben, aber neuere Vergleichsdaten sind mir nicht bekannt.

4. Das sozialpsychologische Moment des Lebensgenusses. Mit der Feststellung eines wirtschaftlichen Verlustkontos ist naturgemäß noch nicht der letzte Rest des Problems gelöst. Denn auch in dieser Frage darf sicherlich nicht im Materiellen stecken geblieben werden und es muß zum mindesten die Frage ins Auge gefaßt werden, ob die durch irgendwelche, wenn auch täuschende, Mittel hervorgerufene Lebensfreude und Beflügelung gewisser ideeller oder physischer Kräfte nicht auch sozial und wirtschaftlich von Bedeutung sein kann. Das ist gewiß in irgendeinem Ausmaß der Fall, aber ob dieses Ausmaß hinreicht, das Verlustkonto auch nur einigermaßen zu modifizieren, ist die große Frage. Der Arzt Dr. Sternberg und andere Verteidiger des Alkoholgenusses weisen auf die appetitanregende, verdauungfördernde und die geistig oder künstlerisch beflügelnde Wirkung des Alkoholgenusses hin und ziehen daraus überaus weitgehende Schlüsse, die jedoch ganz in die Irre gehen. Daß der Alkohol ein Stimulans, auch für Arbeitsleistung ist, wurde schon oben sub II 3 a gezeigt. Von einer gewissen medizinischen Heilwirkung ist er und als „Medizin" in weiterem Sinne, die in schweren Lebenslagen durch Euphorie Erleichterung schafft, darf er sehr wohl gelten. Aber die grundsätzliche Anerkennung der Trinksitten aus diesem Grunde hieße jeden — auch den Ungebildeten — zu seinem eigenen Arzt machen und müßte folgerichtig auch die Freigabe aller Narkotika (Morphium, Kokain u. dgl.) für den täglichen Genuß zur Folge haben — ein sozialpsychologisch und volkswirtschaftlich unmögliches Ergebnis. Die Reinheit und Sittlichkeit der Lebensführung, das wichtige ethische Moment der Selbstzucht müßte dabei zum ungeheuren Schaden der Gesellschaft völlig verloren gehen!

Es muß betont werden, daß bei den hier angeschnittenen Fragen vielfach die für die Lösung erforderlichen wissenschaftlichen Vorarbeiten noch fehlen. Aber trotzdem kann schon jetzt gesagt werden: Ein Hausmittel, das giftige Eigenschaften hat und von dem „Patienten" selbst verschrieben und selbst dosiert werden soll, trägt eine soziale Gefahr in sich. Um so größer wird diese Gefahr, wenn es sich um ein euphorisches Mittel handelt, für dessen Dosierung das Urteil sich verschiebt bei der Einnahme des Mittels.

Die Aufgabe der medizinischen Forschung würde es sein, zu untersuchen, ob 1. die Adstringens-, Entspannungs-, Beruhigungseigenschaft des Alkoholgenusses so groß ist, daß sie die Erhaltung des Alkohols im freien Verkehr und die soziale Gefährdung

[1]) Nähere Nachweise in meiner Schrift „Das Konto des Alkohols", wo jedoch der Schadenbetrag durch Herabsetzung der Arbeitsleistung sogar auf 1000, nicht auf 110 Mill. M. lauten muß.

rechtfertigt, und 2. von welcher individuellen Dosierung bei Voraussetzung gewohnheitsmäßiger Abstinenz hier im allgemeinen die Rede sein kann.

Es pflegt auch immer auf die Erfahrungen an genialen oder hochtalentierten Menschen aufmerksam gemacht zu werden, von denen glaubwürdig berichtet wird, daß sie im alkoholisierten Zustande Hervorragendes leisteten. Beim dichterischen Schaffen und allen jenen Arten des Kunstschaffens, bei denen ein stark kritischer Intellekt im Spiele sein muß, trifft aber jene „Erfahrung" nach der Aussage vieler berufener Gewährsmänner nicht zu. In gefühlsmäßigen Künsten, wie z. B. bei der Musik, scheint es z. T. anders zu sein. Die Psychologie des Genies steht aber außerhalb aller Regel und kann für sozialpsychologische Tatsachen der Masse nicht in Betracht gezogen werden. (Vgl. a. oben sub. II 3a).

Auch die Probleme der Degeneration und Regeneration sind in dieser Hinsicht noch nicht genügend untersucht. Wir wissen nicht, warum in wiederholt beobachteten Fällen die an sich vorhandene Gefahr der Degeneration nicht eintritt.

Man weist auch auf die Geschichte hin und sagt: wenn der Alkohol so schädlich für die Generationen ist, so müßte die Menschheit bereits weit mehr degeneriert sein, als sie es tatsächlich ist. Dem ist — außer dem Gesichtspunkt, daß wir über Ausmaß und Dauer der Regenerationserscheinungen noch zu wenig wissen — vornehmlich folgendes entgegenzuhalten: 1. Die alkoholischen Getränke waren früher viel schwerer herzustellen und ihr Alkoholgehalt war im allgemeinen wesentlich geringer. Die Hopfenverwendung ist erst wenige Jahrhunderte alt, der Aufschwung des Braugewerbes nicht viel älter, die schwereren Biersorten sind ein Erzeugnis neuerer Zeit. Die Branntweinbrennerei bediente sich erst Mitte des 18. Jahrh. der Kartoffel. Die Alkoholproduktion war überwiegend hauswirtschaftlich und Privilegvorschriften erschwerten sie. 2. Die Verbreitung der alkoholischen Getränke war demgemäß ebenfalls sehr erschwert. Ein Wirtshauswesen war im Mittelalter noch so gut wie unbekannt; selbst an großen Handelsstraßen fanden sich keine Gasthäuser; wie die Produktion, geschah auch die Konsumtion im Hause, und es fehlte demgemäß der Anreiz der Trinksitten — von etlichen Ständen und Gelegenheiten wie kriegerischen, studentischen, höfischen abgesehen —, die Zwangs- und Bannrechte, die u. a. namentlich im Braugewerbe die Konkurrenz niederhielten, erschwerten naturgemäß in hohem Maße die Verbreitung. 3. Breite Volksstände, wie z. B. der Bauernstand, waren nach G. B. Gruber, „Geschichtliches über den Alkoholismus", so gut wie abstinent. Und aus dem Bauernstand regeneriert sich ja seit Jahrhunderten das Volk. 4. In noch höherem Grade gilt dies von den Frauen. Die Trinksitten im allgemeinen, wie die besondere Lebenshaltung der Frau, verboten ihr bis vor relativ kurzer Zeit die Teilnahme an Gelagen und Berauschungen.

Es bleibt also doch bei dem Ergebnis, daß das euphorische, das Genußmoment durch Alkohol viel zu teuer erkauft wird und daß die guten Wirkungen zu spärlich sind, um gegenüber der Gefahr eine milde Nachsicht irgendwie zu rechtfertigen.

III. Der Stand des Alkoholismus und der Alkoholfrage in den ersten Jahren nach dem Weltkrieg.

Was sich an praktischen Ergebnissen aus den bisherigen Darlegungen zeigt, kommt wie in einem Brennpunkte in der schweren wirtschaftlichen, politischen und sozialen Krise Deutschlands nach dem unglücklichen Ausgange des Weltkrieges zusammen. Der durch den Krieg und den Mangel an alkoholischen Getränken verursachte Rückgang des Alkoholismus darf nicht sehr hoch bewertet werden.

Im Kriege konnte in der Tat ein erheblicher Rückgang des Alkoholgenusses festgestellt werden und dieser war so groß, daß es in den psychiatrischen Kliniken für den Unterricht an geeigneten Personen fehlte, die man zur Demonstration von alkoholischen Erkrankungen den Studenten hätte vorführen können.

Wie die Ergebnisse der im Reichsgesundheitsamt bearbeiteten, allerdings erst bis zum Jahre 1917 einschließlich vollständig vorliegenden Statistik der Heilanstalten Deutschlands (Medizinalstatistische Mitteilungen aus dem Reichsgesundheitsamt, 21. Band) ersehen lassen, ist ein nicht unbedeutender Rückgang der Zahl der wegen Alkoholismus in die öffentlichen und privaten Anstalten für Geisteskranke im Deutschen Reich aufgenommenen Kranken (Zivilbevölkerung) im Laufe des Krieges eingetreten, worüber die nachstehende, größtenteils bis zum 31./XII. 1918 ergänzte Uebersicht über die aufgenommenen Kranken mit Unterscheidung des Geschlechts näheren Aufschluß gibt.

Ueber die Bewegung der Zahl der Alkoholkranken in den Heilanstalten Preußens während der Kriegsjahre veröffentlichte Ende 1920 das Statistische Landesamt in der „Stat. Korr." eine Uebersicht, der die folgenden Angaben entnommen sind:

Am 1./I. 1914 befanden sich in den Anstalten für Geisteskranke usw. 2032 männliche und 254 weibliche Alkoholiker. Im Laufe des Jahres kamen 4114 männliche und 311 weibliche Kranke hinzu, so daß die Gesamtsumme am Schlusse des Jahres 6711 Alkoholkranke betrug. In den allgemeinen Heilanstalten befanden sich am 1./I. 1914 237 männliche und 22 weibliche Trinker; im Laufe des Jahres gingen 4026 männliche und 264 weibliche Kranke zu; die Gesamt-

Landesteile	Bestand der wegen Alkoholismus aufgenommenen Kranken am 1. Januar 1914		Zahl der wegen Alkoholismus neu aufgenommenen Kranken in den Jahren 1914		1915		1916		1917		1918		Bestand am 31. Dezember 1918		Unterschied zwischen dem Bestand am 1. Januar 1914 und am 31. Dezember 1918	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Preußen	2032	254	4114	311	1962	249	1238	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	96	[illegible]	[illegible]	— [illegible]	— 15[illegible]
Bayern	326	42	915	88	425	62	225	58	135	27	[illegible]	28	[illegible]	40	— [illegible]	— 2
Sachsen	149	20	530	44	338	43	140	23	72	20	72	16	[illegible]	14	— [illegible]	— [illegible]
Württemberg	58	14	132	12	[illegible]	8	67	13	38	5	37	1	[illegible]	12	— [illegible]	— 2
Baden	173	11	272	33	126	20	122	15	[illegible]	15	[illegible]	21	[illegible]	15	— [illegible]	+ 4
Hessen	84	2	95	4	[illegible]	1	40	5	26	3	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	1	—	27	5	7	1	13	—	20	—	14	—	2	—	+ 1	—
Sachsen-Weimar	26	1	33	2	10	3	10	1	5	—	[illegible]	—	1[illegible]	—	— 9	— 1
Mecklenburg-Strelitz	6	—	4	1	2	1	1	1	2	—	2	—	4	1	— 2	1
Oldenburg	15	—	3	1	4	1	7	—	4	—	5	1	5	—	— 10	—
Braunschweig	14	1	13	2	12	—	4	1	1	—	1	—	7	—	— 7	— 1
Sachsen-Meiningen	10	2	6	1	3	1	4	—	2	—	4	—	5	—	— 5	— 2
Sachsen-Altenburg	7	—	8	—	7	1	1	2	3	—	—	—	[illegible]	—	—	—
Anhalt	23	—	8	—	7	1	3	1	1	1	2	—	10	—	— 13	—
Schwarzb.-Rudolst.	—	—	10	1	3	3	6	3	6	1	3	2		—	—	—
Lippe	4	—	6	—	5	1	1	1	1	1	2	—	2	—	— 2	—
Lübeck	6	1	5	—	2	1	2	1	1	—	2	—	5	1	— 1	—
Bremen	41	8	35	9	25	5	13	4	8	1	4	1	22	6	— 19	— 2
Hamburg	71	9	48	14	32	7	27	6	7	1	4	—	10	1	— 61	— 8
Elsaß-Lothringen	102	17	116	13	61	6	50	2	.	.	.	.	.	.	.	.
Deutsches Reich	3148	382	6380	541	3180	415	1980	280	.	.			.	.	.	.
Deutsches Reich ohne Elsaß-Lothringen	3046	365	6264	528	3119	409	1936	278	1013	179	.	.	.	.	.	.
Desgl. und ohne Hessen	2962	363	6169	524	3050	408	1890	273	987	176	629	[illegible]	1116	[illegible]	— 1846	— 173

summe war demnach 4549. In den folgenden Kriegsjahren zeigte sich eine dauernde Abnahme der Alkoholerkrankungen in den Heilanstalten. Am 31./XII. 1918 verblieben im Bestand in den Anstalten für Geisteskranke usw. 666 Männer und 100 Frauen, in den allgemeinen Heilanstalten 13 Männer und 3 Frauen. Im Jahre 1914 gab es demnach in allen Heilanstalten 11260 Alkoholiker, im Jahre 1918 dagegen nur noch 1886. Die Zahl der wegen Alkoholerkrankung in Heilanstalten aufgenommenen Personen ist also in den Jahren 1914—1918 auf ungefähr den 6. Teil gesunken; mit dem Jahre 1913 verglichen, ist sie sogar auf weniger als den 7. Teil zurückgegangen.

Wird die Zahl der Alkoholanstaltspfleglinge zur Bevölkerungszahl in Beziehung gesetzt, so ergibt sich, daß im Jahre 1914 von je 100000 Lebenden in den Anstalten für Geisteskranke 15,89, in den allgemeinen Heilanstalten 10,77 Alkoholkranke sich befunden haben; für das Jahr 1918 stellen sich die entsprechenden Zahlen auf 3,58 und 0,86, d. h. gegen 1914 ist die Zahl der Alkoholiker in den Anstalten für Geisteskranke auf weniger als ein Viertel, die der Alkoholiker in den allgemeinen Heilanstalten sogar auf ein Zwölftel zurückgegangen. Werden die Zahlen der männlichen und weiblichen Trinker im Jahre 1914 mit denen des Jahres 1918 verglichen, so ist ersichtlich, daß im Verhältnis der Alkoholmißbrauch bei den Männern weit mehr abgenommen hat als bei den Frauen. Der Rückgang der männlichen Zahlen beträgt in den Anstalten für Geisteskranke ungefähr das Doppelte desjenigen der weiblichen, in den allgemeinen Heilanstalten sogar weit mehr (genauer 4,7 : 2,4 und 13,6 : 5,4).

In Bayern ging der durchschnittliche Bierverbrauch, wenn man ihn im Jahre 1906 mit 100 annimmt, bis zum Jahre 1918 auf 15,1 zurück und zugleich fiel die Zahl der Geisteskranken von 100 auf 98,6 und unter diesen die Zahl der Geisteskranken, denen Alkoholmißbrauch nachgewiesen wurde, von 23,3 auf 3,4.

Geh. Med.-Rat Dr. Beninde hat in der Zeitschrift „Volkswohlfahrt" den Einfluß der Zwangsnüchternheit während des Krieges auf die Gesundheit untersucht und u. a. die Erhebung über die Aufnahmen alkoholischer Geisteskranker in den Krankenanstalten für die Jahre 1913 bis 1917 verglichen. Dabei hat er einen Rückgang von 81—94 % der Fälle von Delirium in den verschiedenen Anstalten feststellen können.

Nach Dr. Ziertmann betrug in Schlesien der Rückgang der männlichen Alkoholiker in den zwölf öffentlichen Irrenanstalten 85,6 %, der der männlichen Deliranten 96,1 %, jener der männlichen chronisch Alkoholgeisteskranken 80,1 %, der Rückgang der Aufnahmen an akuter Alkoholvergiftung erkrankter Männer in den allgemeinen Krankenhäusern 90,5 %. Die vor dem Kriege in den Irrenanstalten so häufige Alkoholgeistesstörung ist aus diesen verschwunden. Für die Provinzialverwaltung von Schlesien bedeutet dieser Rückgang der Trunksucht eine Ersparnis von rund 80000 M. an Verpflegungskosten für Alkoholisten in Irrenanstalten allein im Jahre 1917. Aehnliche Feststellungen hat man in den Irrenanstalten der Rheinprovinz und Berlins gemacht. Auf das ganze Deutsche Reich berechnet, dürfte diese Ersparnis an Verpflegungskosten in Irren- und Krankenanstalten, nur auf alkoholistische Geistesstörungen bezogen, weit über eine Million Mark im Jahre betragen. Bei der Landesversicherungsanstalt der Provinz Schlesien sank die Zahl der wegen „Alkoholvergiftung" bewilligten Invaliden- und Krankenrenten von durchschnittlich 83 in den Jahren 1907—1913 auf 56 im Jahre 1914, 43 im Jahre 1915 und 22 im Jahre 1916; die Versicherungsanstalt beziffert den Wert der hierdurch eingetretenen Ersparnis auf 181134 M. (Jahresbetrag der Rente und Kapitalwert derselben). Ganz auffallend ist der Rückgang der Ausgaben für das Heilverfahren bei Trunksüchtigen. Die Versicherungsanstalt mußte dafür aufwenden im Jahre 1913: 125817 M., 1914: 95000 M., 1915: 27293 M., 1916: 8920 M., 1917: — M. Die gesonderte Feststellung der Beteiligung der über 45 Jahre alten Männer ergibt nicht, daß etwa die Einziehung der Mehrzahl der jüngeren Männer zum Heeresdienst eine nennenswerte oder gar ausschlaggebende Rolle spielt, wie man annehmen könnte.

Nach Prof. Bonhöffer (Berlin) betrug in der Irrenklinik der Charité die Zahl der Alkoholiker unter den Aufgenommenen im Jahre 1913 gleich 12,3 % unter den Männern und 2,9 % unter den Frauen, und im Jahre 1916 nur 3,3 % bzw. 0 %. Unter diesen Alkoholikern waren, in Prozentzahlen ausgedrückt, an Delirium tremens Erkrankte im Jahre 1913 27 % bzw. 19 % und im Jahre 1916 9 bzw. 0 %.

Prof. Partsch (Breslau) hat über seine Beobachtungen in den Breslauer Kliniken und zugleich über die Ergebnisse der ministeriell angeordneten Erhebung berichtet (Zeitschrift „Alkoholfrage" 1920) und zeigt ebenfalls die deutliche Abnahme der spezifischen Alkoholvergiftung, des Delirium tremens, während über die anderen alkoholbeförderten Erkrankungen die Angaben naturgemäß deshalb schwanken, weil es sich dabei z. T. um langwirkende Prozesse handelt, so daß also bei den organischen Erkrankungen, die nicht Gehirn- und Nervenkrankheiten sind, der Rückgang nicht so deutlich wie bei den Gehirn- und Nervenkrankheiten in Erscheinung trat.

In England betrugen:

	1913	1918	1919
Die Verurteilungen wegen Trunkenheit	188 877	29 075	57 947
Die Fälle von Delirium tremens	786	32	48
Die Todesfälle infolge Trunksucht	1 831	296	309
Die Todesfälle infolge Leberzirrhose	3 880	1 671	1 507

Aus Frankreich aber liegen Mitteilungen über Zunahme des Alkoholismus vor; doch fehlte es an zuverlässigen Daten.

Die Zahlen, mit denen Deutschland die Fragen der Entente für die Brüsseler Konferenz 1921 über den Alkoholkonsum in Deutschland beantwortete, lauteten:

	Menge 1913 in Millionen hl	Menge 1920 in Millionen hl	Wert nach Kleinhandelspreisen 1913 in Milliarden Goldmark	Wert nach Kleinhandelspreisen 1920 in Milliarden Papiermark
Verbrauch an alkoholischen Getränken				
Bier	68,8	25,0	2,70	[illegible]
Branntwein	[illegible]	1,1	0,78	[illegible]
Wein	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Zusammen (Menge in reinem Alkohol)	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Unter Zugrundelegung einer Einwohnerzahl von 66,6 Millionen für das Jahr 1913 und rund 61 Millionen für das Jahr 1920 ergeben sich als Verbrauch und Aufwand auf den Kopf der Bevölkerung die folgenden Zahlen:

	Menge 1913	Menge 1920	Wert 1913	Wert 1920
Verbrauch an alkoholischen Getränken:	in Litern		in Goldmark	in Papiermark
Bier	103,3	[illegible]	40,5	[illegible]
Branntwein	[illegible]	1,8	[illegible]	[illegible]
Wein	[illegible]	3,3	10,1	[illegible]
Zusammen (Menge in reinem Alkohol)	[illegible]	1,4	[illegible]	[illegible]

Danach betrug der Alkoholgenuß i. J. 1920 nur noch etwa 20 % des Friedensverbrauchs. Aber infolge des schlechten Valutastandes bedeutete auch die Ausgabe von 15 Milliarden, wenn sie zum Teil für Rohstoffe (Gerste) oder Fertigfabrikate (Likör, Schaumwein) ins Ausland ging, bei der wirtschaftlichen Not Deutschlands namentlich hinsichtlich der Versorgung mit Nahrungsmitteln einen sehr ernsten Verlust. Da vom 1./X. 1920 ab das Brauereikontingent wieder auf 30% des Friedensverbrauchs festgesetzt worden war, so daß den Brauereien statt 2 630 000 Zentnern Gerste 9 640 000 Zentner Gerste geliefert wurden, so bedeutete das für etwa 45 Millionen der Rationierung unterworfene Einwohner Deutschlands den Verlust von wöchentlich je 1/4 Pfd. Gerstenmehl, Grütze, Graupenflocken. Von der zur Verfügung stehenden Gerste werden 60% für Bier, 15% für Kaffee-Ersatz, 15% für Kochgraupe, 5% für Preßhefe und die letzten 5% zusammen für Kindermehl, Malzextrakt, Spiritus und kochfertige Suppen verwendet. Bei dem Brauvorgang geht 35% an Nährstoffen verloren. Was die Gerste allein anbelangt, so würde die Mühlenindustrie etwa dreimal soviel an Nährwerten aus den wertvollen Rohstoffen herausgeholt haben als die Brauerei. Mit einem Liter Vollbier nimmt man den hungernden Kindern 6 Teller wertvoller Suppe weg.

Die Erhöhung des Brauereikontingents von 15 auf 30% des Friedensverbrauchs geschah einmal aus wirtschaftlichen Rücksichten für das Braugewerbe, zweitens aber aus der Erfahrung heraus, daß das Dünnbier von der Bevölkerung vielfach abgelehnt wurde und sie zu Spirituosen in stärkerem Maße überging. Der Reichsminister für Landwirtschaft gab auch an (Reichst.-Drucks. 1920/21 Nr. 1450), daß die tatsächliche Belieferung der Brauereien weit unter dem Höchstsatz von 30%, nämlich tatsächlich auf 5–10% blieb.

Der Verbrauch an Braugerste während des Krieges betrug in Deutschland (nach „Dtsch. Guttempler"):

	Doppelzentner
8 Monate voller Verbrauch (berechnet) (1./VIII. 1914–31. III. 1915)	11 058 928
18 Monate, tatsächliche Zuteilung . 1./IV. 1915–30.IX. 1916)	6 673 982
12 Monate, tatsächliche Zuteilung . . (1./X. 1916–30./IX. 1917)	3 350 811
12 Monate, tatsächliche Zuteilung . (1./X. 1917–30./IX. 1918)	1 335 268
50 Monate Doppelzentner	22 418 989

Zahlreiche Anfragen in der Nationalversammlung und im Reichstage wie auch Eingaben von Körperschaften wiesen während des Krieges und nach dem Kriege auf dieses Mißverhältnis der Verarbeitung wichtiger Nahrungsmittel (Gerste, Zucker, Kartoffeln) zu alkoholischen Genußmitteln beschwerdeführend und mahnend hin, weiter namentlich auch auf die Einfuhrbewilligung für ausländische Weine und Spirituosen und auf die Bewucherung des Volkes durch Aufkauf von Kartoffeln für Brennereizwecke zu ganz besonders hohen Preisen.

Ohne Zweifel deutete die Entwicklung in dieser kritischen Zeit daraufhin, daß der

Rückgang des Alkoholismus nur ein „zwangsweiser“, ein „künstlicher“ gewesen war, der als vorübergehende Erscheinung zu bewerten war.

Mit vollem Recht betonte der preußische Minister für Volkswohlfahrt in seinem Erlaß vom 8./X. 1920, daß die wieder zunehmende Alkoholgefahr um so bedenklicher sei, als die gesundheitlichen Rückwirkungen des Alkoholmißbrauchs besonders bedrohlich und nachhaltend werden bei einer Bevölkerung, deren Gesundheitszustand ganz überwiegend durch die maßlosen Entbehrungen der langen Kriegsjahre und durch die ungleichmäßige und einförmige Ernährungsweise aufs schwerste erschüttert worden ist.

Nach § 258 Abs. 1 des G. über das Branntweinmonopol v. 26./VII. 1918 sind jährlich 4 Mill. M. „zur Bekämpfung der Trunksucht und ihrer Ursachen sowie zur Milderung der durch die Trunksucht herbeigeführten Schäden dem Reichskanzler zur Verfügung zu stellen“.

Dieser Betrag soll hauptsächlich verwendet werden:

1. Zur Unterstützung der Trinkerfürsorgestellen und Trinkerheilstätten.

2. Zur Förderung alkoholfreier Gasthäuser, Volksheime, Jugendheime, Wanderherbergen, Milchhäuschen, Trinkbrunnen und ähnlicher der Alkoholgefahr vorbeugender Einrichtungen.

3. Zu alkoholwissenschaftlichen Lehrkursen für Lehrpersonen, Jugendpfleger, Jugendpflegerinnen, Wohlfahrtsbeamte und Wohlfahrtsbeamtinnen. Die Dauer der Lehrgänge soll etwa eine Woche betragen und im Einvernehmen mit den örtlichen Wohlfahrtsämtern stattfinden. Auch die sozialen Frauenschulen, Wohlfahrtsschulen und ähnliche Anstalten sollen in ihrem Lehrplan der Bekämpfung des Alkohols eine erhöhte Bedeutung beimessen.

4. Zur Förderung von Antialkoholausstellungen. Hier sollen an der Hand von Wandkarten, Statistiken, bildlichen und figürlichen Darstellungen nicht nur die Gefahren des Alkohols, sondern auch Fragen der Säuglingsfürsorge, der Kindersterblichkeit, des Mutterschutzes, der Leibesübungen und der Bekämpfung der Tuberkulose, der Geschlechtskrankheiten und der Gewerbekrankheiten sichtbar vor Augen geführt werden.

5. Zu sonstiger Aufklärungsarbeit örtlicher Propaganda.

Der vom 21.—27./IX. 1920 in Washington abgehaltene XV. Internationale Kongreß gegen den Alkoholismus hatte infolge des Ausbleibens vieler europäischer, auch deutscher Vertreter vorwiegend amerikanisches Interesse, da er sich — außer mit der Frage der Verursachung des Alkoholismus durch Bier- und Weingenuß — hauptsächlich mit der amerikanischen Prohibitionsfrage beschäftigte (s. unten sub IV 3e).

Die während des Krieges herrschende — abgesehen von wenigen allmählich sich breiter machenden Kriegsgewinnerkreisen — starke Selbstbeschränkung ging jedenfalls auf ethische und wirtschaftliche Gründe zurück, und zahlreiche behördliche Maßnahmen haben dies ausgedrückt und unterstützt.

Auf der Mitte Juni 1916 in Berlin abgehaltenen 8. Konferenz für Trinkerfürsorge sprach u. a. Prof. Dr. Trommershausen (Marburg a. L.) über die Frage: Welche alkoholgegnerischen Maßnahmen der Behörden in der Kriegszeit haben sich bewährt, und in welchem Umfange lassen sich diese in die Zeit nach dem Kriege übertragen? Bewährt haben sich, führte Trommershausen aus, das Alkoholverbot bei der Mobilmachung und die Beschränkung des Wirtshausbesuches für Militärpersonen. Die Beseitigung der Animierkneipen ist auch für die Zeit nach dem Kriege streng durchzuführen; für die weibliche Bedienung in Wirtschaften sind einheitliche Vorschriften zu erlassen. Die frühere Polizeistunde ist unter Berücksichtigung — soweit unumgänglich — der örtlichen Verhältnisse allgemein und streng durchzuführen. Personen, die in betrunkenem oder angetrunkenem Zustand an öffentlichen Orten Aergernis erregen, sollten in Polizeihaft genommen, Trunkenbolde unter Schutzaufsicht gestellt und Trunksüchtige in eine Trinkerheilanstalt gebracht werden. Trunkenheit sollte auch bei Zivilpersonen, die sich strafbar gemacht haben, nicht als Milderungsgrund gelten. Das Verbot des Alkoholausschanks an Militärpersonen und Militärpflichtige an Tagen der Aushebung, Musterung, Kontrollversammlungen ist beizubehalten oder einzuführen. Der Alkoholausschank bei öffentlichen Volksfesten und Tanzlustbarkeiten usw. sollte eingeschränkt werden. Das Verbot des Alkoholausschanks an Jugendliche ist beizubehalten, das Verbot des Wirtshausbesuchs und des Rauchens für Jugendliche in die Schulordnungen aufzunehmen. Der Sparzwang bei Minderjährigen ist eine heilsame Mahnung zur Sparsamkeit für jung und alt. Die Belehrung der Jugend und der Mannschaften in Heer und Marine über die Alkoholgefahren ist planmäßig durchzuführen und durch positive Maßnahmen der Jugendpflege und durch Errichtung möglichst alkoholfreier Soldatenheime, durch die Darbietung billiger Ersatzgetränke usw. zu fördern, Die Herstellung von alkoholischen Süßwaren, zum mindesten ihre Verabreichung an Jugendliche, sowie der Verkauf von Alkoholika durch Automaten ist auch in der Friedenszeit zu verbieten. Die Beschränkungen in bezug auf Alkoholerzeugung und -verbrauch sind im Interesse der Volksgesundheit, der Volksernährung und Volkswohlfahrt auch nach dem Kriege in passender Form beizubehalten. Der Reichsbranntweinstelle und ihrem Beirat sollten Mitglieder in genügender Zahl und mit ausreichendem Einfluß angehören, die — an der Erzeugung, dem Handel und Verbrauch des Branntweins selbst nicht finanziell beteiligt — bei allen Fragen sich nur von der Rücksicht auf Volksgesundheit und Volkswohlfahrt leiten lassen. Auch eine erhebliche Einschränkung bezüglich des Bieres ist für die Zeit nach dem Kriege aus denselben Gründen dringend notwendig und wünschenswert und durch Erhöhung der Brausteuer abgestuft nach dem Alkoholgehalt, Kontingentierung der Bier-

erzeugung je nach Ernteausfall, Beschränkung der Zahl der Schankstätten (verschärfte Bedürfnisfrage) und des Bierausschanks (frühere Polizeistunde), Konzessionspflicht des Flaschenbierhandels, Verbot des Flaschenbierverkaufs in Kolonialwarenhandlungen, Milchgeschäften usw. und andere geeignete Mittel zu erstreben. Eine reichsgesetzliche Neuordnung der gesamten Alkoholgesetzgebung ist und bleibt dringendes Bedürfnis.

Einige dieser Anregungen — aber viel zu wenige — sind befolgt worden. Wir kommen damit schon zu den Fragen des folgenden Abschnittes.

IV. Bekämpfung des Alkoholismus.

1. Sozialwirtschaftliche Reformtätigkeit (Aufklärung und Fürsorge). a) Aufklärung und Belehrung. Ein Kampf gegen die Alkoholgefahr muß mit einer Beseitigung der Ursachen des Alkoholismus beginnen. Die cura prior ist und bleibt noch die Erkenntnis der Gefahren; Stehr sagt in seinem Buche: „Die Prophylaxe des Alkoholbedürfnisses ist die Therapie des Alkoholismus". Eine solche Prophylaxe kann aber nur wirksam sein, wenn sie immer wieder aufs neue den Gefährdeten vorgehalten wird. Und gefährdet ist bei den heutigen Trinksitten jeder Volksgenosse. Die Prophylaxe kann wirtschaftlicher, sozialpolitischer und pädagogischer Art sein. Die Sozialpolitik hat es hier als ihre Aufgabe zu betrachten, die niederen Triebe durch die Einsicht höherer Genüsse zu ersetzen; die Wirtschaftspolitik hat für bessere Ernährung und Wohnung, für Verbesserung der Arbeitstechnik, für Gelegenheit zu edleren Genüssen, die Pädagogik hat für Belehrung und Bildungsgelegenheit zu sorgen. Alle drei Faktoren bilden zusammen erst die erforderliche Aufklärung.

Die Bekämpfung der Trinksitten ist eine umfassende Aufgabe sozialpsychologischer Natur. In der Zeit vor 1914 schien, obschon die Entwicklung bereits immer mehr auf Veräußerlichung der Lebenshaltung hinlief, doch ein allmählicher Erfolg nicht ausgeschlossen. Der Weltkrieg mit seinen demoralisierenden Folgen und der Durcheinanderschüttlung der Volksschichten, verbunden mit Deklassierung der geistig führenden Volksteile und Emporhebung einer gedankenlosen Genußgier, hat den ruhigen Gang dieser Bestrebungen zerstört. In Deutschland steht seit 1919 strenge einschränkende Enthaltsamkeit dicht neben ausschweifendster Genußsucht und Verschwendung in alkoholischen Getränken. Allerdings ist dadurch auch der Boden zu größeren Erfolgen der sittlichen und wirtschaftsethischen Erneuerung bereitet, da das Mißverhältnis von Bildung und Lebensgenuß zur Reform geradezu herausfordert. Der Kampf gegen die Trinksitten wird aber ganz besonders erschwert durch die studentischen Gewohnheiten, durch das Vereinsleben, das an die Gast- und Wirtshäuser gebunden scheint, namentlich aber durch die Macht des Alkoholkapitals.

Sehr wichtig ist dafür ganz allgemein: Hebung der Bildung und Schaffung von Gelegenheiten zur Befriedigung höherer Genüsse: Volkstheatervorstellungen, University extension, Bibliotheken, Lesehallen, Fortbildungsschulen, Sportklubs. Wesentliche Aufgaben hat der Unterricht.

Während in England und Amerika schon gegen 1830 ein Temperenzunterricht begonnen und in den letzten Jahrzehnten als obligatorischer Lehrgegenstand in den öffentlichen Schulen ganz allgemein geworden ist, während in Belgien und Frankreich seit etwa 15 Jahren ein Temperenzunterricht eingeführt und in Schweden, Norwegen und Finnland einige Anfänge dazu vorhanden sind, ist Deutschland in dieser wichtigen Frage immer noch zurück. Erst seit 1905 werden offizielle Kurse zum Studium des Alkoholismus in der Technischen Hochschule zu Charlottenburg und anderwärts abgehalten. Durch die vom Reichs-Gesundheitsamt herausgegebenen Merkblätter ist schon viel Aufklärung geschaffen worden. Diese Merkblätter werden jetzt bei allerlei Gelegenheiten (Impfungen usw.) verteilt.

Zu den Aufgaben der Schule gehört nach alledem die Unterweisung über die Gefahren des Alkoholismus. Hier kann vorbeugend Allerwichtigstes geleistet werden

Die preußischen Ministerialerlasse von 1902 und 1903, die gelegentliche Unterweisung der Volksschüler über die Gefahren des Alkoholgenusses anordneten, haben die frühere Zaghaftigkeit bannen helfen, mit der die antialkoholistische Unterweisung bis dahin angefaßt wurde. Rektor A. Sladeczek (Kattowitz) schrieb daraufhin sein 1905 herausgekommenes Buch „Schule und Alkoholismus", das einen guten Schritt vorwärts bedeutet. Es ist ein ausreichendes Kompendium für die Hand des Volksschullehrers, indem er klare Unterweisung über die physiologische, historische, soziale, wirtschaftliche Seite bringt und die Ursachen des Alkoholismus (Unkenntnis, Euphorie, Trinksitten, Lockmittel des Alkoholkapitals usw.) zusammenfaßte. Er sieht das wichtigste Bekämpfungsmittel in der Erwerbung der Willensentschlossenheit, das mehr wirke als gesetzliche Eingriffe. Der Verf. betont auch die Notwendigkeit der gleichen Unterweisung der Mädchen, da sie später als Frauen und Mütter für die Alkoholbekämpfung in hohem Maße in Betracht kommen, und verlangt für die Unterklassen der Volksschule gelegentliche, für die Oberklassen mit guter Begründung planmäßige, systematische Unterweisung.

Karl Wilker „Die Bedeutung und Stellung der Alkoholfrage in der Erziehungsschule" gibt die Aufgabe noch straffer. Zahlreiche Lehr-

proben und Lehrgänge sind seitdem vorgelegt worden (von Lindrum, Ponickau, Helenius, Sengbusch, Hartmann). Prof. M. Hartmanns Leitsätze auf dem 6. Deutschen Abstinententage fordern von der höheren Lehrerschaft gründliches Studium der einschlägigen Literatur, Vervollständigung der Lehrerbibliotheken nach dieser Richtung, Erörterungen in der pädagogischen Presse.

Über die alkoholgegnerische Unterweisung in den Schulen der verschiedenen Länder gibt J. Gonser einen Ueberblick (1910). Die Vereinigten Staaten von Amerika, Schweden, Norwegen, Belgien, Rumänien, Kanada haben besondere Unterrichtsstunden dafür angesetzt (wie bei uns ganz vereinzelt schon in Oldenburg und Meiningen). Gelegentliche Unterweisung ist u. a. vorgeschrieben in Frankreich, Japan, teilweise auch in den meisten anderen Kulturländern, wie bei uns in Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg. Aber es herrschen hier noch große Unterschiede im einzelnen, und es macht den Eindruck, daß Deutschland hier weit zurücksteht.

Ein Erlaß des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 25./V. 1919 wünscht die Schulen und die Lehrerwelt kräftig (möglichst im Zusammenarbeiten mit den alkoholgegnerischen Verbänden) zum Kampf gegen den Alkoholismus heranzuziehen. Die Unterrichtsverwaltungen von Anhalt und Lippe haben sich dem Erlaß angeschlossen.

b) Alkoholgegnerische Vereinigungen. Die bedeutungsvollste Wirksamkeit der Aufklärung und Belehrung geht von den alkoholgegnerischen Organisationen aus.

Früher standen die Enthaltsamkeits- und die Mäßigkeitsbewegung einander oftmals ziemlich schroff gegenüber, weil jede der beiden Richtungen sich allein im Besitze des echten Ringes wähnte. Das hat sich mit der Zeit geändert, sie erkannten das Gemeinsame ihrer Bestrebungen und die von einem Zusammenschluß zu erwartende Stärkung ihrer Aktionskraft. Im April 1921 trat der „Zweckverband der Deutschen Alkoholgegner“ zu einer Sitzung zusammen, in welcher der Plan der Schaffung einer Reichshauptstelle für Alkoholforschung und Alkoholbekämpfung, eines „Deutschen Nüchternheitsamtes“ besprochen, das alle alkoholgegnerischen Bestrebungen vereinigen soll.

α) Geschichtliches aus der Antialkoholbewegung. Der Beginn der Enthaltsamkeitsbewegung wird meist auf das Jahr 1785 gesetzt, in welchem die Schrift des Dr. Benjamin Rush aus Philadelphia „An Inquiry into the Effects of Ardent Spirits upon the Human Body and Mind“ erschien. Aber auch diese richtet sich nur gegen den Branntweingenuß, und es dauerte doch noch mehr als 20 Jahre, bis eine wirkliche Enthaltsamkeits- und Mäßigkeitsbewegung gegenüber den alkoholhaltigen Getränken schlechthin begann. In Nordamerika und England finden wir die ersten Gesellschaftsgründungen, so 1808 mit wenig, 1827 mit mehr Erfolg, in Amerika; die Temperance Society, die ihre Mitglieder zur unbedingten Enthaltsamkeit verpflichtete, zählte 1835 1½ Mill. Mitglieder und hatte auf die Branntweinbrennerei und den Branntweinhandel einen ganz bedeutenden einschränkenden Einfluß. 1846 wurde im Staate Maine das Verbot des Verkaufs und Trinkens von alkoholischen Getränken eingeführt. In den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts kam es zu einer großen begeisterten Bewegung in Europa, sowohl in England wie auf dem Kontinent. Mit der dieser Zeit eigenen Begeisterungsfähigkeit für ideologische Größen gewann die Idee, von Pater Mathew in Irland hauptsächlich ausgehend, und unterstützt selbst von gekrönten Häuptern wie König Friedrich Wilhelm III. von Preußen und König Oskar I. von Schweden, so rasch an Ausdehnung, daß z. B. allein in Schlesien i. J. 1844 500000 Mitglieder vorhanden waren und die Branntweinsteuer 254489 Taler weniger brachte. Das bezeichnendste Ereignis dieser Periode war der Hamburger Tumult (1841) gegen die Alkoholbekämpfer, der aber gerade wegen der Roheit dieser Gegner die Bewegung bedeutend förderte. Die 1845 den Höhepunkt erreichende Bewegung fiel dann von 1848 an rasch ab, und an die Stelle der unklaren illusionistischen Bewegung trat unter dem Einfluß besserer physiologischer Erkenntnis (Huß, Richardson, Virchow, Baer) die moderne Bewegung. Es entstand der straffer organisierte und klarer aufs Ziel steuernde i. J. 1852 gegründete Internationale Guttempler-Orden, der 1884 auch in Deutschland Fuß faßte und der seinen Mitgliedern Totalenthaltsamkeit zur Pflicht machte. Aehnliche Ziele verfolgen der Orden des Blauen Bandes (Blue Ribbon Army), der namentlich in England, Skandinavien und Amerika, und der 1877 in Genf gegründete Bund des Blauen Kreuzes, der in der Schweiz und in Deutschland verbreitet ist, das katholische „Kreuzbündnis“, gegr. 1897, u. a. In Amerika hatten sich auch schon die Frauen zu der „Worlds Woman's Christian Temperence Union“ vereinigt. In Frankreich wurde 1871 die Société française de tempérance contre l'abus des boissons alcooliques, in den Niederlanden 1875 ein Mäßigkeitsverein, in Deutschland 1883 der „Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“, in Oesterreich 1884 ein Verein gegen die Trunksucht gegründet, dies alles Vereinigungen, die im Gegensatz zu den vorhergenannten den Gedanken der Mäßigkeit, nicht den der Totalenthaltsamkeit auf ihre Fahnen schreiben. Die Abstinenzbewegung hat viele kleinere Vereinsbildungen wie die Vereine abstinenter Pastoren, Aerzte, Lehrer, Studenten, höherer Schüler, Frauen aufzuweisen.

β) Die Organisationen der Abstinenzbewegung. Die größte Vereinigung ist der Internationale Guttempler-Orden (I. O. G. T.), der, gegründet 1852, i. J. 1883 die Arbeit in Deutschland aufnahm. Der Orden hatte (1908) in der ganzen Welt 8924 Grundlogen mit 419749 Mitgliedern und 3487 Jugendlogen mit 239556 Mitgliedern. Der „Deutsche Guttempler-Orden (I. O. G. T.)“, zählte (1920) 1100 Grundlogen mit etwa 33000 erwachsenen Mitgliedern,

230 Jugendlogen mit knapp 10000 Mitgliedern im Alter von 10–14 Jahren und 220 Wehrlogen mit 6000 Mitgliedern im Alter von 14–21 Jahren. Der Orden verfügt über eine Zeitschrift und einen eigenen großen Verlag in Hamburg, der eine Fülle größerer Arbeiten und kleinerer Flugschriften herausgegeben hat. Die Großloge I in Apenrade (gegr. 1883) umfaßt nur Nordschleswig, die Großloge II in Hamburg das übrige Deutschland. Das katholische Kreuzbündnis zählte 1920 etwa 30000 Mitglieder. Eine Zentralorganisation der Enthaltsamkeitsvereine ist der 1904 gegründete „Allgemeine deutsche Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus", der ein gemeinsames Vorgehen bezweckt, die Abhaltung von wissenschaftlichen Vortragskursen sowie der Abstinenztage besorgt und namentlich eine Auskunftsstelle in Hamburg errichtet hat.

γ) Die Organisationen der Temperenzbewegung. Auch hier sei nur der umfassendste und wichtigste Verein genannt: der „Deutsche Verein gegen den Alkoholismus" (bis 1920 hieß er „Deutscher Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke"), gegr. 1883. Seine Mitgliederzahl betrug i. J. 1909 34618, zu Beginn des Krieges etwa 42000, nach dem Frieden und der Revolution 35000. Seine Tätigkeit ist eine segensreiche, namentlich durch die Eingaben und Rundschreiben, durch die er auch der Behörden Augenmerk auf die Alkoholfrage lenkt. Er beschäftigt sich namentlich auch mit der Trinkerfürsorge, Bekämpfung der Animierkneipen und einer ganzen Reihe anderer praktischer Fragen. Er ist der speziellere, während der Guttempler-Orden der generale Kämpfer ist; der Verein gegen den Mißbrauch usw. bekämpft Auswüchse und Not, während der Guttempler, tiefer dringend, das Leben und seine Sitte so weit reformieren will, daß es zu einem Mißbrauch geistiger Getränke überhaupt gar nicht mehr kommen kann. Auch dieser Verein verfügt über einen Verlag und hat z. B. allein i. J. 1909 für 33882 M. alkoholgegnerische Schriften verbreitet.

Im Jahre 1905 ist auch eine „Internationale Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke" gegründet worden, die Abstinenz und Mäßigkeit in gleicher Weise gelten lassen will und die Gründung eines Internationalen Antialkoholamtes bezweckt.

c) Vorbeugende Fürsorge. Jede Fürsorge- und Versicherungsmaßnahme an bestimmten gefährdeten Berufszweigen ist von Wirksamkeit für die Alkoholismusbekämpfung. (In Schulen, Krankenanstalten, Erziehungshäusern, Gefängnissen, Herbergen u. dgl.).

Wichtig wegen des umfassenden Gebiets der Fürsorge ist in diesem Zusammenhang namentlich die Arbeiterversicherung.

Rud. Burckhardt stellte in einer Studie über die Beziehungen der Alkoholfrage zur deutschen Arbeiterversicherung fest, daß die dem Versicherungswesen (im Gegensatz zu seinen Wohltaten) inhärenten Gefahren für Trunksüchtige doppelt groß sind: die Simulation kommt bei ihnen häufig vor, der Rentenhunger und die Vergeudung der Rentenbeträge, die für Alkoholgenuß verwendet werden. Die Arbeiterversicherung ist daher inne geworden, welche Lasten ihr durch den Alkoholismus aufgebürdet werden und daß sich eben durch die Reichsversicherung ganz deutlich der Alkoholismus als eine Volksnot erweist. Die durch den Alkohol erhöhte Unfallgefahr ist durch frühere Daten (Stehr und Ilseder Hütte) erwiesen; im Vergleich zur allgemeinen Männermortalität (= 100) ist die Sterblichkeit in den Alkoholberufen 120—160. Nach der Statistik der Leipziger Ortskrankenkasse wurden 0,52 % „Alkoholiker" (natürlich ausgesprochenster Art) gezählt; diese Alkoholiker kommen vorwiegend auf die reifen Mannesjahre; während ihr Gesundheitszustand im Anfang ein überdurchschnittlicher ist (Krankheit $^1/_{30}$ der Kassenzeit), wird er im zweiten Abschnitt zu $^1/_4$ der Kassenzeit. Von der Altersklasse 25—34 Jahre an ist in allen Klassen die Krankheitsfälligkeit der Alkoholiker 2½ mal so groß als die der Allgemeinheit. Es braucht bei ihnen stets mehr Krankheitstage, bis es zum Todesfall kommt; es handelt sich also hier um an sich kräftige Männer, die der Alkohol langsam, nachdem er sie wirtschaftlich wertlos gemacht hat, zum Tode bringt. In allen Krankheitsgruppen sind die Alkoholiker mehr als 2½ mal mehr Krankheitsfällen ausgesetzt. Es ist klar, daß der wirkliche Verlust an Menschen- und Arbeitskraft durch Alkohol diese Zahlen weit übersteigt, da es sich bei diesen festgestellten Zahlen nur um die vom Arzt als „Potatoren" gestempelten Versicherten handelt. Die drei Zweige der Arbeiterversicherung werden durch den Alkoholismus also in sehr hohem Maße belastet. Die Grundsätze der planmäßigen Bekämpfung des Alkoholismus durch die Träger der Arbeiterversicherung haben sich langsam durchgesetzt und sind seit Beginn dieses Jahrhunderts voll anerkannt. Während mehrere Versicherungsanstalten lange Zeit eine abwartende Stellung gegenüber Heilversuchen bei Alkoholikern einnahmen, haben andere, da man mit 30—50 % Dauererfolgen in gut geleiteten Trinkerheilstätten rechnen darf, sich dieses Mittels bedient, so namentlich die Anstalten Rheinprovinz und Schlesien. Der Alkoholfrage angenommen haben sich außerdem namentlich die Anstalten Thüringen, Niederbayern und Westfalen; ebenso zahlreiche Berufsgenossenschaften. Der Behandlung in Trinkerheilstätten wenden aber auch diese nur erst geringe Aufmerksamkeit zu. Wenig ist bisher noch von den Krankenkassen in dieser Richtung geleistet worden. Nach der RVO. ist das Vorgehen in allen Zweigen der Arbeiterversicherung gegen den Alkoholismus, namentlich auch für die Prophylaxis, wesentlich erleichtert. Naturalleistungen (§ 120

RVO.), Heilverfahren (§ 120 RVO.), Aufwendung von Mitteln der Krankenkassen (§ 363 RVO., 192, 2 RVO.) sind vorgesehen. Es ist im Gesetz ausdrücklich auf die Unterbringung in Trinkerfürsorgestellen und Trinkerheilanstalten hingewiesen (vgl. auch RVO. § 1274).

K. Weymann nimmt an, daß die deutsche Arbeiterversicherung mindestens um 5% billiger wirtschaften würde, wenn sie nicht unter dem Alkoholmißbrauch zu leiden hätte. Was nach seiner Ansicht zu tun ist, ist folgendes:

„Die Organe der Arbeiterversicherung können und sollen im Interesse der Versicherung zur Bekämpfung des Alkoholismus mitwirken

a) insgesamt dadurch, daß sie die zur Beurteilung der Alkoholfrage unentbehrliche sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse sich selbst aneignen und zu verbreitern suchen, besonders in dem großen Kreise der Vertreter von Arbeitgebern und Versicherten,

die Gewinnung von zahlenmäßigen Nachweisen über die schädlichen Wirkungen des Alkoholmißbrauchs fördern,

das Gewicht ihres Ansehens zur Bekämpfung des Alkoholismus in der Oeffentlichkeit geltend machen;

b) Krankenkassen und Versicherungsanstalten dadurch, daß sie solchen Trinkern, die von der Trunksucht geheilt zu werden wünschen, Anstaltsbehandlung gewähren;

c) die Versicherungsanstalten dadurch, daß sie die dem Alkoholmißbrauch entgegenwirkenden Wohlfahrtseinrichtungen finanziell unterstützen;

d) die Berufsgenossenschaften dadurch, daß sie die Unfallverhütungsvorschriften im Sinne der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs ausbauen, und daß sie, geeignetenfalls durch Auflegung von Zuschlägen oder Bewilligung von Nachlässen am Umlagebeitrag, in den Kreisen der Berufsgenossen das Interesse für diejenigen Betriebseinrichtungen zu fördern suchen, welche den Arbeitern die Einschränkung des Alkoholverbrauchs nahelegen und erleichtern.

Die gesetzlichen Vorschriften, welche die Zahlung von Barbeträgen an Trinker einschränken, bedürfen der Ausgestaltung."

In solchen Maßnahmen der Sozialversicherung ist zurzeit wohl die einzige einen erheblichen Volksteil obligatorisch erfassende Vorbeugungsmöglichkeit gegeben.

d) Gasthausreform und Wohnungsreform. Die Bedeutung einer Gasthausreform und einer Wohnungsreform für die Bekämpfung des Alkoholismus liegt auf kulturpsychologischem Gebiet. Dabei versteht man unter Gasthausreform im engeren Sinne eine Verbürgerlichung, Verhäuslichung der Gaststätte unter Zurückdrängung des Alkoholanreizes, während unter Gasthausreform im weiteren Sinne auch die ganze Reform des Schankwesens verstanden werden kann. Darüber siehe unten sub 3, da es sich dabei um ein zusammenhängendes verwaltungsrechtliches Sondergebiet handelt. Mit dem engeren Gedanken der Gasthausreform, nämlich der Zurückführung der Gaststätte auf ihre Funktion der notwendigsten Speisegelegenheit in bescheidenem, bedürfnisbefriedigendem, aber nicht zu Luxus und Vergeudung lockendem Gewand, gehört als Gegenstück die Wohnungsreform, die durch Wohnlichmachen und Behaglichkeit des Heims ihrerseits den Weg zur Kneipe reizlos machen soll, weil es daheim wohnlicher, angenehmer, reizvoller ist. Hier liegen die wesentlichsten Aufgaben der Frau in der Alkoholfrage und Aufgaben der Gemeinden, dann auch der Volksbildungsvereine u. dgl.

Einrichtung von Kochschulen für Minderbemittelte und für solche, die im Elternhause keine genügende Unterweisung hatten, ist hier wesentlich. Ebenso die Erstellung von Geselligkeitsräumen, die vom Alkoholbetrieb unabhängig sind, z. B. die Prof. Böhmertschen Volksheime; Volkshäuser, Arbeiterklubs, Mädchenklubs, wie sie in England bestehen; Hausgenossenschaften, für die die Frauenbewegung kämpft; Lokale, wie sie der Verein für Gasthausreform schafft. Ueber das „Gotenburger System" s. unten sub 3c. Kaffee- und Teeschenken, d. h. Erholungslokale, in denen zu Speisen nur alkoholfreie Getränke wie Tee und Kaffee gereicht und für edlere Unterhaltung (Musik, Vorträge) gesorgt wird; Konzertlokale, die vom Alkoholkapital unabhängig sind; Lesehallen wie in dem Abbeschen Volkshaus in Jena.

e) Förderung der Ersatzgetränke. Hebung der Industrie der Ersatzgetränke und Unabhängigmachung vom Alkoholkapital ist eine dringend notwendige, aber auch sehr schwierige Maßnahme. Denn die sog. Ersatzgetränke sind zumeist sehr minderwertig und wenig reizvoll. Damit müßte Hand in Hand gehen eine Verbilligung der Ersatzgetränke, die gegenwärtig infolge der Abhängigkeit der Wirte vom Alkoholkapital so über Gebühr verteuert werden. Das kann wirtschaftlich dadurch gemildert werden, daß die Alkoholindustrie unter dem Drucke der Nachfrageverschiebung, was z. T. schon geschieht, selbst die Herstellung von Ersatzgetränken übernimmt. Auch die Förderung der industriellen Verwendung des Spiritus gehört hierher. Die lange Gewerbegeschichte, auf die die Herstellung der alkoholischen Getränke zurückblickt und diese Gewerbe zu einem Faktor der „Kultur" gemacht hat, steht hier ernstlich im Wege.

2. Rechtliche und polizeiliche Maßnahmen. a) Bürgerlichrechtliche Maßnahmen. Das bürgerliche Recht kümmert sich sehr wenig um den Alkoholismus. Es berücksichtigt alkoholische Färbung von Rechtsgeschäften oder Einwirkung des Alkohols auf den Abschluß von Rechtsgeschäften gar nicht, es sei denn, daß jemand eine Willenserklärung wegen Abgabe in trunkenem Zustande anficht. Nur wenn es sich um ausgesprochene „Trunksucht", das

heißt also einen chronischen krankhaften Zustand handelt, greift das Zivilrecht ein durch die Ermöglichung der Entmündigung.

Nach § 6 BGB kann entmündigt werden (muß nicht): wer infolge Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet. Also nicht der Trunksüchtige als solcher verfällt der Entmündigung; nur derjenige Trunksüchtige kann ihr verfallen, bei dem die Trunksucht schwere wirtschaftliche Folgerungen für sich oder seine Familie aufzuweisen hat. Das Verfahren, das nur auf Antrag stattfindet, ist in §§ 645ff. ZPO. geregelt. Antragsberechtigt sind die nahe Beteiligten (Ehegatte, Verwandte, gesetzlicher Vertreter) oder die Gemeinde oder der Armenverband.

Trunksucht ist begrifflich ein derartig krankhafter Hang zum übermäßigen Trinken, daß die Kraft, dem Anreiz zum übermäßigen Genuß geistiger Getränke zu widerstehen, verloren gegangen ist (so Reichsgericht in Jur. Wochenschr. 02, 280[230]). Zur Entmündigung ist notwendig die Gefahr des wirtschaftlichen Notstandes — für den Trinker selbst oder auch nur für einen seiner Familienangehörigen — oder die Unfähigkeit der Gesamtbesorgung des Trunksüchtigen; nur Unfähigkeit zu einigen Besorgungen genügt nicht.

Wer entmündigt ist, ist (nach § 114 BGB.) beschränkt geschäftsfähig (wie ein Minderjähriger). Er kann unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden, wenn das Vormundschaftsgericht es zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Betreffenden für erforderlich erachtet (§§ 1906, 1908 BGB.). Der Vormund ist nach Maßgabe der allgemeinen vormundschaftlichen Befugnisse berechtigt, alle Schritte zu tun, die für die Person des Mündels von Vorteil sind. Wegen Trunksucht Entmündigte sind insbesondere unfähig zum Familienrat (BGB. § 1865), zur Testamentserrichtung (§ 2229), zum Testamentswiderruf (§ 2253), zur Vormundschaft (§ 1780). Nach § 827 BGB. ist der Trinker für alle im trunkenen Zustande begangenen Schädigungen in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele. Er kann sich nur exkulpieren, wenn er die berauschende Eigenschaft des Getränkes nicht kannte oder kennen konnte. Die Entmündigung ist als Voraussetzung der zwangsweisen Heilfürsorge gedacht, doch wird oft die Ergebnislosigkeit der Heilfürsorge zum Kriterium für Berechtigung der Entmündigung. Ueber einige eherechtliche Folgen der Entmündigung BGB. §§ 1418, 1428, 1542, 1547.

Diese rechtlichen Maßnahmen sind lediglich formaler Natur und haben für die Bekämpfung des Alkoholismus nur in Verbindung mit einer energischen Heilfürsorge praktische Bedeutung. Friedr. Endemann forderte in seinem Vortrag auf dem IX. internat. Kongreß gegen den Alkoholismus (1903): eine den Trunksüchtigen vor und unabhängig von der Entmündigung ergreifende Heilfürsorge; schrittweises und vorsichtiges Vorgehen und Erziehung des Volkes; fest umschriebene Tatbestände, in denen die zwangsweise Durchführung der Heilbehandlung für zulässig erklärt wird; bindende Selbstunterwerfung des Trunksüchtigen unter die Heilbehandlung; Erschwerung der Aufhebung und Entlassung; größeren Einfluß des zur Stellung des Entmündigungsantrages Berechtigten; zwangsweise Unterbringung in schwereren Gefährdungsfällen.

b) Strafrechtliche Maßnahmen. Ueber die Beziehungen des Alkoholismus zur Kriminalität ist oben sub II 2d gehandelt worden.

An Strafmaßnahmen sind Unterbringung in einem Arbeitshaus und Bestrafung wegen Ausschreitungen, an Fürsorgemaßnahmen Unterbringung in einem Trinkerasyl, einer Trinkerfürsorge- oder Alkoholwohlfahrtsstelle, wie es deren eine Anzahl in Deutschland bereits gibt und deren Schaffung sich die Gemeinden mit Ernst angelegen sein lassen, sowie die Entmündigung zu nennen. Auch die Anlegung von Trinkerlisten gehört hierher. Die preußische Regierung hat auch die Kreisärzte angewiesen, sich der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs zu widmen. Bestraft wird mit Haft (sog. geschärfte Haft, mit Arbeitsverwendung) nach RStGB., § 361, 5, wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

Die eigentlich strafrechtliche Frage dreht sich um den § 51 RStGB., das Problem der Zurechnungsfähigkeit und damit der Willensfreiheit. Die Meinungen sind sehr geteilt. Die einen neigen grundsätzlich zur Anerkennung strafrechtlicher Nichtzurechnung bei Alkoholisierung verschiedenster Grade, andere (z. B. Balser, Böckel) scheiden streng — und mit Recht! — zwischen dem pathologischen Rauschzustand, der die Verantwortlichkeit wirklich aufhebt, und dem leichteren Zustand des Angetrunkenseins, bei dem die strafrechtliche Verantwortung noch vorhanden ist, und fordern, daß der begutachtende Arzt hier die Bestrafung nicht vereitele. Sonst wird auf diesem Wege geradezu der frivolen Verantwortungslosigkeit Vorschub geleistet und dem Alkoholismus ein Privilegium gegen die Gesetze und die Kultur erteilt. Gewiß bleibt es dabei, daß das große Alkoholbedürfnis, namentlich das periodische, krankhaft ist, aber es ist nicht unbedingt konstitutionell, sondern mehr oder weniger vom Willen abhängig und heilbar. Und ebenso richtig bleibt es, daß gesteigerte Alkoholintoleranz auf krankhafter Grundlage erwächst.

Bei den für den Kampf gegen den Alkoholismus wichtigen Rechtssätzen des Strafgesetzentwurfs von 1919 handelt es sich um folgende Bestimmungen:

§ 91. Wird jemand, der zu Ausschreitungen im Trunke neigt, wegen einer Straftat, die er in selbstverschuldeter Trunkenheit begangen hat, oder wegen sinnloser Trunkenheit (§ 274) verurteilt, so kann ihm das Gericht für eine bestimmte Frist verbieten, sich in Wirtshäusern geistige Getränke verabreichen zu lassen.

Das Verbot ist nur zulässig, wenn auf eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten oder auf Geldstrafe oder auf Verweis erkannt wird.

Die Frist ist mindestens auf drei Monate und höchstens auf ein Jahr zu bemessen. Sie wird von dem Tage berechnet, an dem das Urteil rechtskräftig wird; die Zeit, während welcher der Verurteilte eine Freiheitsstrafe verbüßt, wird in die Frist eingerechnet.

§ 92. Wird ein Trunksüchtiger wegen einer Straftat, die er in der Trunkenheit begangen hat, oder wegen sinnloser Trunkenheit (§ 274) zur Strafe verurteilt, so ordnet das Gericht seine Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt an, falls diese Maßregel erforderlich ist, um ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.

Genügt Schutzaufsicht, so ist diese anzuordnen.

§ 93. Die Unterbringung in der Trinkerheilanstalt bewirkt die Landespolizeibehörde.

Die Vorschriften des § 89 Abs. 2, 3 gelten entsprechend.

Diese letzteren lauten:

§ 89. Abs. 2: Ist auf die Verwahrung neben einer Freiheitsstrafe erkannt worden, so verbüßt der Verurteilte zunächst die Strafe. Ist die Verwahrung durch den Strafvollzug überflüssig geworden, so wird der Verurteilte nicht mehr in der Heil- und Pflegeanstalt untergebracht; dies gilt auch dann, wenn der Verurteilte aus der Strafhaft vorläufig entlassen und die Entlassung nicht widerrufen wird.

Hat das Gericht dem Verurteilten bedingte Strafaussetzung bewilligt, so wird er in der Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht, sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist; die Zeit, die er in der Anstalt zugebracht hat, wird auf die Probezeit angerechnet.

§ 94. Die Landespolizeibehörde entläßt den Verurteilten aus der Trinkerheilanstalt, sobald der Zweck der Maßregel erreicht ist. Dabei kann sie ihm besondere Pflichten auferlegen; sie kann ihn auch unter Schutzaufsicht stellen.

Stellt sich heraus, daß der Zweck der Maßregel noch nicht erreicht war, so kann die Landespolizeibehörde die Entlassung widerrufen.

Mit Ablauf einer Frist von zwei Jahren, von der ersten Unterbringung an gerechnet, erreichen alle Maßnahmen, die auf Grund der Anordnung des Gerichts getroffen worden sind, ihr Ende.

§ 274. Wer sich schuldhaft in Trunkenheit versetzt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft, wenn er eine Handlung begeht, wegen deren er nicht bestraft werden kann, weil er infolge der Trunkenheit nicht zurechnungsfähig war.

Ist der Täter schon früher wegen sinnloser Trunkenheit oder wegen strafbarer Ausschreitungen im Trunke verurteilt worden, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Boethke (Berlin) betont in der „Alkoholfrage“ (XIV S. 83ff.), daß die Vorschläge des Entwurfs einen großen Fortschritt bedeuten, daß der Entwurf auf dem richtigen Wege ist und daß dieser Weg zu Ende gegangen werden müsse. Es dürfte sich nur noch weiter seiner Ansicht nach empfehlen, daß auch das öffentliche ärgerniserregende Auftreten eines Trunkenen bestraft werde.

Für die kriminalpolitische Behandlung der Trinker gewann auch das Pollardsystem Befürworter, das, wie sein Schöpfer, der Polizeirichter Pollard in St. Louis, vorschlägt, bei Verurteilungen wegen Vergehen in der Trunkenheit Strafaussetzung gewährt, falls der Sünder verspricht, dem Alkohol überhaupt längere Zeit zu entsagen, und das bei befriedigendem Ablauf der Bewährungsfrist sogar Begnadigung eintreten läßt.

c) Verwaltungsrechtliche Maßnahmen. α) Dem Trinker gegenüber (Trinkerfürsorge). Entmündigt wurden wegen Trunksucht i. J. 1901 in Preußen 528 Personen. Von den seit dem Inkrafttreten des BGB. bis Ende 1901 wegen Trunksucht entmündigten 616 Personen wurden 68 in Heilanstalten untergebracht. In der Provinz Sachsen wurden wegen Trunksucht entmündigt: 1901 27, 1902 28 Personen.

Die Trinkerfürsorge steht der Alkoholismusbekämpfung gegenüber wie die klinische Behandlung der allgemeinen Hygiene, und wie die Krankheitsheilung der Krankheitsvorbeugung. Sie hat es mit dem einzelnen Trinker zu tun, behandelt das greifbare Objekt und stand so am Anfang der Alkoholfrage, als diese noch „Trunksuchtbekämpfung“ war; aber erst dank der modernen psychiatrischen und sozialen Erkenntnisse hat sie sich zu einem eigenen Wissenszweig entwickelt und hat dann stark an Ausbreitung gewonnen. Träger dieser Aufgaben sind die Trinkerfürsorgestellen, „Fürsorge- und Wohlfahrtsstellen für Alkoholkranke“ oder dgl., wie sie in dieser Art zuerst 1906 angeregt wurden. Ihre engeren Aufgaben liegen insbesondere in 1. der zeitigen Unterbringung, 2. dem Schutze des Kranken und seiner Familie, 3. der finanziellen Unterstützung, 4. der Obsorge nach der Entlassung. Fühlungnahme mit den Landesversicherungsanstalten ist sehr wichtig; Loslösung von amtlichem Einfluß ist zu empfehlen. Besonders den Gemeindeverwaltungen fällt hier wegen der großen Belastung des Gemeindehaushalts durch die Folgeerscheinungen des Alkoholismus die Aufgabe zu, Fürsorgestellen zu errichten. Sehr wichtig ist ferner die Mitarbeit der Krankenkassen und notwendig erscheint der Erlaß eines Trinkerfürsorgegesetzes.

Mit dem Aufkommen der Trinkerfürsorgestellen entspann sich bald die Notwendigkeit ihrer Zusammenfassung und Organisation, die denn auch in der ersten deutschen Konferenz für Trinkerfürsorgestellen am 26./X. 1909 zu Berlin geschah. Im März 1912 war die Zahl der Trinkerfürsorgestellen auf 158 angewachsen, die Zahl der Trinkerheilstätten auf 48; 1921 betrugen die Ziffern 225 und 25. Auch das Ausland begann dem Beispiel zu folgen. Von 38 berichtenden deutschen Stellen wurden in einem Jahre 6420 Fälle bearbeitet. Rein städtischen Charakter hatten 17 Fürsorgestellen (ich ermittelte durch Umfrage jedoch 28 von der Gemeinde betriebene Fürsorgestellen). Im Jahre 1919 erstreckte sich in Berlin und seinen Vororten die Trinkerfürsorge auf 1274 Fälle. Eine Rundfrage, die von der Zentrale für Trinkerfürsorge (Berlin-Dahlem) bei mehr als 200 Trinkerfürsorgestellen veranstaltet wurde, ergab, daß von 1912 bis Mitte 1918 bei 62 Stellen im ganzen neu angemeldet worden waren: männliche Trinker aus der Zivilbevölkerung 17005, Kriegsteilnehmer und Soldaten 856, Frauen 2522, zusammen 20383 Fälle. Für Preußen ist die Trinkerfürsorge durch den Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt v. 8./XI. 1920 erneut gewährleistet worden.

β) Schankgewerbe. Der Umkreis der verwaltungsrechtlichen Maßnahmen gegenüber der Trinkgelegenheit ist sehr groß und betrifft die Regelung des Schankgewerbes von der einfachen Festlegung kleiner Beschränkungen (Konzession, Polizeistunde) bis zur radikalen Maßnahme der Alkoholverbotsgesetzgebung. Dies rechtfertigt die besondere Betrachtung im folgenden Hauptabschnitt, in welchem Deutschland und das Ausland eingehend zu berücksichtigen ist.

3. Regelung des Schankgewerbes insbesondere. a) Konzessionswesen[1]. 1. Deutschland. Die deutsche Gewerbeordnung unterwirft der Konzessionspflicht den Betrieb der Gastwirtschaft und Schankwirtschaft sowie den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus. Unter Gastwirtschaft wird das gewerbsmäßige Beherbergen von Fremden verstanden. Eine Gastwirtschaft liegt daher dann vor, wenn jemand ein Haus mit möblierten Zimmern in der Weise unterhält, daß Personen dort jederzeit einkehren können (Hotels, Gasthäuser, Pensionen). Dagegen fällt das gewerbsmäßige Vermieten von Zimmern oder Schlafstellen nicht unter den Begriff der Gastwirtschaft. In der Regel, aber nicht grundsätzlich wird mit der Gastwirtschaft auch der Ausschank von Getränken genehmigt. Schankwirtschaft ist der gewerbsmäßige Verkauf von Getränken behufs der Verzehrung an Ort und Stelle, gleichgültig ob als Haupt- oder Nebenberuf. Welcher Art die Getränke sind, ist gleichgültig. Es brauchen namentlich nicht notwendig geistige Getränke zu sein; auch ein Kaffee- oder Teeschank oder ein Ausschank von Mineralwasser bedarf der Konzession. Nicht konzessionspflichtig ist dagegen der Betrieb von bloßen Speisewirtschaften, und zwar auch dann nicht, wenn die Gäste sich für ihre eigene Rechnung Getränke anderswoher holen lassen. Unter Kleinhandel mit Branntwein versteht das Gesetz den Verkauf in kleinen Quantitäten an Personen, welche das Verkaufte mit sich fortnehmen (Verkauf über die Straße). In Süddeutschland wird der Ausschank vom Faß „über die Straße" als Schankwirtschaft angesehen (Luppe, GO. zu § 33), der Verkauf von Bier usw. nur in Flaschen aber ist keine Schankwirtschaft. In Bayern ist der Ausschank selbsterzeugter Getränke, wenn er erlaubt war, auch ferner nicht genehmigungspflichtig. Zum Teil haben die Ausführungsverordnungen der einzelnen Länder bestimmt, der Verkauf welcher Quantitäten als Kleinhandel anzusehen ist. Diese Vorschriften differieren aber außerordentlich. Der Kleinhandel unterliegt der Konzessionspflicht nur dann, wenn Spiritus oder Branntwein, nicht wenn andere geistige Getränke, etwa Wein oder Bier, den Gegenstand desselben bilden. Auf den Kleinhandel mit denaturiertem Spiritus finden dagegen die Vorschriften des § 33 der GO. keine Anwendung. Nach der vom Bundesrat erlassenen Branntweinsteuerbefreiungsordn. v. 9./IX. 1909 § 15 bedarf der Handel mit vollständig vergälltem Branntwein keiner Erlaubnis; vor Eröffnung des Betriebes ist derselbe aber unter Bezeichnung der Verkaufsstelle bei der Steuerbehörde und Ortspolizeibehörde anzumelden.

Die erwähnten Tätigkeiten erfordern eine Konzession aber nur dann, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden. Doch finden nach ausdrücklicher Bestimmung der GO. § 33 Abs. 5 die Vorschriften über das Erfordernis und die Voraussetzungen der Konzessionierung auch auf Vereine Anwendung, welche den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im großen und deren Absatz im kleinen zum ausschließlichen oder hauptsächlichen Zweck haben (Konsumvereine, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften). Durch Verordnung der Landesregierungen können auch andere Vereine, die ihren Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränken, diesen Vorschriften der Gewerbeordnung

[1]) In diesem Abschnitt ist einiges aus dem Art. „Schankgewerbe" von G. Meyer und E. Loening aus der vorigen Auflage des Hdw. d. St. wörtlich wiederholt.

unterworfen werden. Hiernach ist in mehreren Staaten, insbesondere in Preußen (Erlaß des Ministers des Innern v. 27./XII. 1896), für alle Vereine, sofern sie Gast- und Schankwirtschaft, wenn auch nur für ihre Mitglieder und nicht gewerbsmäßig betreiben, die Konzessionspflicht eingeführt worden.

Der Ausschank und Verkauf geistiger Getränke im Umherziehen, d. h. ohne eine Betriebsstätte an dem betreffenden Orte, ist verboten; er kann nur ausnahmsweise im Falle besonderen Bedürfnisses von der Ortspolizeibehörde vorübergehend gestattet werden (GO. § 56 Abs. 2 Nr. 1).

Die Konzessionierung der vorher näher bestimmten Gewerbebetriebe ist durch drei Voraussetzungen bedingt:

a) Die persönliche Qualifikation des zu Konzessionierenden. Eine Versagung der Konzession tritt dann ein, wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde. Hier werden namentlich strafgerichtliche Verurteilungen in Betracht kommen. Es muß nach Maßgabe des ganzen Vorlebens des Nachsuchenden beurteilt werden, ob er die erforderlichen Bürgschaften für sein künftiges Verhalten gewährt.

b) Ein geeignetes Lokal. Die Konzession ist zu versagen, wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal den polizeilichen Anforderungen nicht genügt. Die Ausübung der Schankwirtschaft erfordert demnach eine bestimmte Oertlichkeit, aber nicht notwendig einen geschlossenen Raum.

c) Das Vorhandensein eines Bedürfnisses. Ueber die Bedürfnisfrage hat das Reichsgesetz unmittelbar nichts bestimmt, sondern nur den Landesregierungen das Recht eingeräumt, die Aufwerfung der Bedürfnisfrage anzuordnen. Die Regierungen sind befugt, zu bestimmen, daß die Erteilung der Konzession von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein soll und zwar: 1. für den Ausschank von Branntwein und für den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ganz allgemein, 2. für den Betrieb der Gastwirtschaft und den Ausschank von Wein, Bier oder anderen geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern ohne weiteres, in Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl dann, wenn dies durch Ortsstatut festgesetzt wird. Für den Ausschank von nicht geistigen Getränken d. h. solchen, welche nicht alkoholhaltig sind, kann also die Bedürfnisfrage nicht aufgeworfen werden. Die Regierungen haben von der ihnen eingeräumten Befugnis einen sehr umfassenden Gebrauch gemacht, so daß fast in allen deutschen Staaten bei der Bewilligung von Schankkonzessionen die Bedürfnisfrage zu prüfen ist. Bei dieser Prüfung sind als wesentliche Momente in Betracht zu ziehen die Zahl der Einwohner, die persönlichen und sozialen Verhältnisse der Einwohnerschaft, z. B. ob viele Personen ohne eigenen Hausstand, ob sozial sehr verschiedene Klassen da sind, die Lage und Ausdehnung des Ortes, der Fremdenverkehr.

Wenn die Voraussetzungen für Erteilung der Konzession vorliegen, so muß sie erteilt werden; liegen sie nicht vor, so muß sie verweigert werden. Vor Erteilung der Konzession sind die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören; eine Ablehnung des Konzessionsgesuches kann dagegen auch ohne Anhörung dieser Behörden erfolgen. Auch der Besitzer einer Realgerechtigkeit bedarf der Konzession, die ihm aber nur wegen seiner persönlichen Eigenschaften, nicht wegen Beschaffenheit oder Lage des Lokals oder wegen Mangels des Bedürfnisses versagt werden darf.

Eine Erneuerung der Konzession ist sowohl bei einem Wechsel in der Person des Gewerbetreibenden als bei einem Wechsel des Lokals oder einer Ausdehnung des Betriebs auf in der Konzession nicht angegebene Räume, auch wenn sie sich in demselben Hause befinden, notwendig. In allen diesen Fällen kann, soweit dies landesrechtlich überhaupt zulässig ist, auch die Bedürfnisfrage von neuem aufgeworfen werden. Ebenso tritt bei der Konzessionierung einer anderen Person auch eine erneute Prüfung der Räume ein.

Die Konzession kann, wenn das Gesuch darauf gerichtet ist, auch mit beschränkten Wirkungen erteilt werden. Unzulässig ist die Erteilung der Konzession auf eine bestimmte Zeit, z. B. auf ein Jahr (GO. § 40), möglich dagegen die Konzessionierung für gewisse vorübergehende Ereignisse (Feste, Manöver u. dgl.) oder für gewisse Zeiten des Jahres (Sommerwirtschaften usw.).

Die Konzession erlischt entweder durch den Ablauf bestimmter Fristen oder durch Entziehung. Auf Widerruf darf sie nicht erteilt werden.

Ein Erlöschen durch Fristenablauf findet statt: a) wenn von der Behörde eine bestimmte Frist gesetzt ist, binnen deren der Gewerbebetrieb begonnen werden muß, mit Ablauf dieser Frist, ohne daß der Beginn stattgefunden hat, b) wenn eine solche Frist nicht gesetzt ist, durch Ablauf der Zeit, wenn nach erfolgter Genehmigung der Gewerbebetrieb nicht innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren begonnen wurde. Die Fristen können jedoch von der Behörde verlängert werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen (GO. § 49).

Eine Entziehung der Konzession ist nur zulässig: 1. wegen Unrichtigkeit der Nachweise, auf Grund deren die Erteilung stattgefunden hat, 2. wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei Erteilung der Konzession vorausgesetzt werden mußten, 3. wenn durch Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers Veränderungen des Betriebslokales eingetreten sind, infolgederen dasselbe den polizeilichen Anforderungen nicht mehr entspricht, 4. wenn

dem Inhaber die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen werden, für die Dauer des Ehrverlustes. (GO. § 53.)

Von besonderer Wichtigkeit sind ferner die auf Landesrecht beruhenden Vorschriften über die Polizeistunde, deren Uebertretung aber durch das Reichs-Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht ist. Der Wirt, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird bestraft. Aber auch die Personen sind strafbar, die in einer Schankstube über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilen, nachdem der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter sie zum Fortgehen aufgefordert haben. (RStGB. § 365). Für geschlossene Gesellschaften gilt die Polizeistunde nicht.

Zulässig ist das Verbot der Verabfolgung von geistigen Getränken an Betrunkene und an Personen, die von der Polizeibehörde als Trunkenbolde bezeichnet sind, sowie das Verbot der Verabfolgung von Branntwein zum sofortigen Genuß an Kinder.

Den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonn- und Festtagsruhe unterliegen die Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe nicht (GO. § 105i). Aber die Gewerbetreibenden können ihre Gehilfen und Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.

Auf Grund des § 120 e der GO. hatte der Bundesrat (Bek. v. 23./I. 1902) Bestimmungen erlassen über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften. Diese Bestimmungen, die eine Mindestruhezeit festsetzten, sind durch die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23./XI. 1918 (RGBl. 1334) und 17./XII. 1918 (RGBl. 1435) — Einführung des Achtstundentags — größtenteils gegenstandslos geworden.

Ueber die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften bestimmt das G. v. 15./I. 1920 (RGBl. S. 69): „Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden haben im Interesse der Gesundheit und der Aufrechterhaltung der guten Sitten, der Ordnung und des Anstandes in Gast- und Schankwirtschaften insbesondere über die Zulassung, die Beschäftigung und die Art der Entlohnung weiblicher Angestellter Vorschriften zu erlassen". Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft. Eine preußische Anordnung setzte daraufhin Anmeldezwang und Untersagungsrecht fest sowie Bestimmungen über die Entlohnung und das Verhalten der weiblichen Angestellten. Das Schutzalter ist beispielsweise in Preußen auf 18 Jahre, in Württemberg auf 20 Jahre, in Sachsen auf 21 Jahre angesetzt.

Im Betrieb von Gast- und Schankwirtschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht und Mädchen über 12 Jahre, die noch schulpflichtig sind, nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Auch soweit Kinder beschäftigt werden dürfen, darf diese Beschäftigung nicht stattfinden in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht.

Vor dem Kriege war eine Novelle zur Gewerbeordnung dem Reichstag vorgelegt, aber nicht verabschiedet worden, die eine Neuregelung des Schankwesens bringen sollte. Dazu wurden von alkoholgegnerischer Seite noch weitere Reformen verlangt.

Im Deutschen Reiche waren nach der Gewerbestatistik von 1895 in der Gast- und Schankwirtschaft 579958 Personen in 234137 Betrieben tätig, nach der Statistik von 1907 803603 Personen in 329577 Betrieben.

In Preußen gab es Gast- und Schankwirtschaften 1895: 156746 mit 326017 Personen, 1907: 214742 mit 446718 Personen. Die Zahl der Betriebe ist gewachsen auf 220826 i. J. 1910, 222060 i. J. 1912. Im Jahre 1918 waren es nur noch 172871, 1919 nur noch 171911; doch scheint 1920 wieder eine Zunahme eingetreten zu sein (Ziffern darüber fehlen noch). Aber beispielsweise haben bei der Abnahme von 1918 auf 1919 die alkoholfreien Wirtschaften stellenweise zugenommen, so in Berlin um 219, in Köln um 113 in einem Jahre.

2. Ausland. In Frankreich bedarf es nach dem G. v. 17./VII. 1880 für die Ausübung des Schankgewerbes keiner Konzession. Es genügt Erstattung einer Anzeige über die Errichtung des Betriebes bei der Mairie, in Paris bei der Polizeipräfektur. Eine gleiche Anzeige ist bei einem Wechsel in der Person des Unternehmers oder bei einer Veränderung des Lokales erforderlich. Ausgeschlossen vom Betriebe der fraglichen Gewerbe sind Minderjährige, Entmündigte und Personen, welche wegen Verbrechen oder wegen gewisser im Gesetz näher bezeichneter Vergehen verurteilt sind.

Ein Antialkoholkongreß für Südwestfrankreich in Lyon im Juni 1917 forderte u. a.: Förderung des Obstverbrauchs, Förderung des gewerblichen Alkoholverbrauchs, Verbot der Eröffnung neuer Schankstätten bei dem Wiederaufbau der „von den Deutschen verwüsteten" Gegenden (unbeschadet alter Rechte), Verbot alkoholischer Getränke mit mehr als 18° Alkohol, Verminderung der Schankstätten, Vorlage eines neuen Trunksuchtsgesetzes.

In England wurde — nach manchem Hin und Her — durch den wine- and beerhouses act 1869 (32 & 33 Vict. c. 27) für jeden Ausschank von Wein, Bier und Obstwein polizeiliche, von den Friedensrichtern zu erteilende Konzession verlangt. Eine Neuregelung des Konzessionswesens für den Ausschank aller geistigen Getränke hat durch den licensing act 1872 (35 & 36 Vict.

c. 94) stattgefunden. Durch zahlreiche spätere Gesetze sind die Bestimmungen dieses Gesetzes abgeändert und ergänzt worden, so durch die licensing acts von 1874 (37 & 38 Vict. c. 49), von 1902 (2 Edw. VII c. 28) und von 1904 (4 Edw. VII c. 23). Nach diesen Gesetzen werden unterschieden On license, die Konzession zum Betrieb einer Gast- und Schankwirtschaft mit dem Recht geistige Getränke zu verabreichen, und Off license, die Konzession zum Kleinhandel mit geistigen Getränken, die nicht an Ort und Stelle genossen werden. Nur Inhaber einer polizeilichen Konzession erhalten von der Steuerbehörde einen Gewerbesteuerschein (Excise license). Die Verleihung einer Konzession erfolgt in der Sitzung der Friedensrichter einer Grafschaftsabteilung (Special session). Die Konzession wird immer auf bestimmte Zeit und zwar auf ein oder mehrere Jahre (höchstens auf 7 Jahre) erteilt. Während dieser Zeit kann sie nur auf Beschluß des Gerichts (court summary jurisdiction) zurückgenommen werden, wenn der Inhaber den Bedingungen, unter denen sie erteilt ist, zuwidergehandelt hat, oder wenn er wegen bestimmter strafbarer Handlungen verurteilt worden ist. Das G. v. 1904, das aber für Schottland und Irland nicht erlassen ist, versagt in England den Anspruch auf Wiederverleihung der Konzession nach ihrem Ablauf zu dem Zwecke, die Zahl der Gast- und Schankwirtschaften zu verringern.

Der Betrieb von Gasthäusern und Speisewirtschaften, in denen geistige Getränke nicht verabreicht werden (Temperance hotels, Dining rooms, Tea rooms usw.), unterliegt keinen besonderen Beschränkungen.

Während des Krieges hat England außer erheblichen Steuererhöhungen auf geistige Getränke staatliche Beaufsichtigung und Einschränkung der Schankgewerbe eingeführt und eine Gasthausreform in die Wege geleitet (Gesetzentwurf von 1919), die die Zahl der Schankstätten vermindern, das Konzessionsverfahren verbessern, die Tagesdauer des Ausschanks einschränken (12 Stunden Betriebszeit) und die Gasthäuser verbessern will.

Das Konzessionssystem herrscht fast in allen anderen Kulturländern. Einige aber — namentlich Skandinavien und die Vereinigten Staaten von Amerika — gehen weit darüber hinaus, was in die folgenden Abschnitte gehört.

b) Gasthausreform. „Gasthausreform" ist zunächst ein Sammelbegriff, der aber allmählich zu einer ganz bestimmten Besonderheit im Kampf gegen den Alkoholismus geworden ist. An sich wäre auch Reform des Konzessionswesens schon eine Gasthausreform. Aber der spezielle Gedanke der „Gasthausreform", wie er namentlich vom „Deutschen Verein für Gasthausreform" vertreten wird, bedeutet einen Kampf gegen das Alkoholkapital, der ausgefochten werden soll entweder auf dem Wege der Schaffung alkoholfreier Gaststätten oder auf dem Wege der gemeindlichen Uebernahme der Schankstätten. Gotenburger System und Gemeindebestimmungsrecht (s. unten) sind dann Teile dieses Gesamtproblems.

Die Richtung in der Alkoholgegnerschaft, die gerade diese Seite des Problems betont, sieht in der Alkoholfrage fast ausschließlich eine Kapitalfrage: „Ohne Trennung des Kapitals vom Alkohol keine Lösung der Alkoholfrage." Aehnlich lauten die Thesen eines der Führer dieser Sonderart der Antialkoholbewegung, Dr. Eggers (Bremen): Es besteht ein unvereinbarer Gegensatz zwischen dem Alkoholkapital auf der einen Seite und der Enthaltsamkeits- und ernsthaften Mäßigkeitsbewegung auf der anderen Seite. Der regelmäßige Alkoholgenuß hängt geschichtlich und begrifflich auf das engste mit dem Alkoholkapital zusammen. Die neuzeitliche Alkoholfrage kann nicht ohne allmähliche Ausschaltung des Alkoholkapitals gelöst werden. Die dauernde Ausschaltung jedes geldlichen Interesses am Alkohol ist die Aufgabe der Gasthausreform im Sinne des Deutschen Vereins für Gasthausreform. Sie ist nach den bisherigen Erfahrungen nur in der Richtung von Maßnahmen nach Art des Gotenburger Systems (Disinterested Management, gemeinnütziger Alkoholverwaltung) möglich. Ein größeres Gegenkapital gemeinnützigen Ursprungs muß den Wirtestand aus der Macht des Alkoholkapitals befreien.

Nach J. Reetz[1]) bekannte sich der Deutsche Verein für Gasthausreform bei seiner Gründung i. J. 1902 zu dem Gotenburger System, über das er aber wesentlich hinausging. Da sich bald ergab, daß Reformgasthäuser als alkoholfreie Gasthäuser nicht existenzfähig waren, begnügte man sich damit, dem Alkohol seine beherrschende Stellung im Wirtshausbetrieb zu nehmen und die Gasthäuser trotzdem rentabel zu machen. Als Träger der Reform dachte man entweder an die Gemeinde oder an die gemeinnützige Gesellschaft. Beide Spielarten wurden versucht, mit wechselndem Erfolg. Es entwickelte sich dann die Forderung: „Umwandlung der Gast- und Schankwirtschaften zu Zentren der Wohlfahrtspflege für das Gemeindeleben."

Reetz faßt als Forderung zusammen: „Der § 33 GO. fällt. Schankerlaubnis wird nicht mehr erteilt. Das gesamte Gast- und Schankwirtschaftswesen ist eine Gemeindeangelegenheit. Eigentümer des Betriebes ist die Gemeinde. Die Verwaltung der Häuser liegt in den Händen gemeinnütziger Gesellschaften, die für Städte über 5000 Einwohner und Landkreise einschl. Städte unter 5000 Einwohner gebildet werden. Die Gemeinden gehören diesen Gesellschaften an. Die Gesellschaften stehen unter staatlicher Aufsicht. Die Erträgnisse der Gesellschaften gehen an die Gemeinden bzw. werden auf diese verteilt." (Vgl. auch Goesch und Davidsohn, Gastwirtschafts-Gesetzgebung und Gasthausreform, Hamburg 1919.)

Zahlreiche Gemeindegasthäuser sind schon errichtet worden, ebenso auch Gasthäuser von gemeinnützigen Gasthausgesellschaften. Näheres über die Errichtung von Gemeindegasthäusern auf dem Lande vgl. „Die Alkoholfrage im Rahmen der ländlichen Wohlfahrtspflege" S. 67ff. (s. Lit.)

c) Gotenburger System. Das Gotenburger System (nach der schwedischen Stadt Gotenburg genannt) ist eine Maßnahme der Praxis zur Bekämpfung übermäßigen Alkoholgenusses, eine Einrichtung der Mäßigkeitsbestrebungen, und zwar durch Organisation des Ausschanks alko-

[1]) Vgl. Ztschr. „Die Alkoholfrage" 1919 S. 186.

holhaltiger Getränke, namentlich des Branntweins. Dieser Ausschank wird durch Gesellschaften (schwedisch „Bolag", norwegisch „Samlag", daher auch der Name „Samlagsordnung") in Regie genommen. Die Gesellschaften sind an der Steigerung des Umsatzes der alkoholischen Getränke uninteressiert und die von ihnen angestellten Schankwirte werden an dem Absatz geistiger Getränke nicht, an demjenigen anderer Getränke aber hier und da interessiert und zur Darbietung guter Speisen angehalten. Die Gesellschaft pachtet von der Gemeinde sämtliche in Betracht kommenden Schänken und nimmt sie in einen möglichst einschränkenden Betrieb. Eine solche Bolag wurde zunächst in der Stadt Gotenburg i. J. 1865 und dann weiter in schwedischen, norwegischen und finnischen Städten eingeführt. Die Gesellschafter erhalten nur Verzinsung ihres Kapitals (meist 5 %), der Ueberschuß wird kommunalen und gemeinnützigen Zwecken, besonders aber denen der Trunksuchtsbekämpfung selbst dienstbar gemacht. In Norwegen wurde das System noch fortgebildet, indem an der Gewinnverteilung der Staat mit 65 %, die betreffende Stadt mit 15 %, die Bezirkskasse mit 10 % und die Samlag selbst mit 10 % beteiligt sind, wobei der städtische und staatliche Gewinn zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden ist.

Trotz der Anfeindungen, die das Gotenburger System wie fast jede antialkoholische Einrichtung von manchen Seiten finden, müssen die in Skandinavien mit dem Gotenburger System gemachten Erfahrungen im allgemeinen als günstige bezeichnet werden. Die Anzahl der Schankstellen ist gesunken; kam in Schweden 1878/79 auf 12626 Köpfe der Landbevölkerung, auf 662 der Stadtbevölkerung, in den norwegischen Städten 1870 auf 591 Einwohner je eine Schankgerechtsame, so kam in Schweden 1895/96 erst auf 25307 Köpfe der Landbevölkerung, auf 1144 der Stadtbevölkerung, in den norwegischen Städten 1890 auf 1413 Einwohner eine Gerechtsame. Auch der Branntweinkonsum ist im gleichen Zeitraum nach demselben Gewährsmann von etwa 25 l auf etwa 15 l für den Kopf der Bevölkerung gesunken, wie demgemäß auch der Umsatz der Gesellschaften gesunken ist. Der Branntweinverkauf der Gotenburger Ausschankgesellschaft ist von 22,21 l auf jeden Einwohner i. J. 1874/75 auf 4,32 l i. J. 1914 gesunken. Der pekuniäre Ueberschuß der Gesellschaften für gemeinnützige Zwecke ist demnach mit der Zeit auch geringer geworden.

Die finanzielle Seite ist für den Staat oder die Gemeinden nicht unwesentlich. Beispielsweise wurden 1911 in Schweden der Staatskasse 12461560 M. aus der Anwendung des Gotenburger Systems zugeführt, das waren 71 % der gesamten Einnahmen und es wurden verteilt: 211680 M. zur Bekämpfung des Alkoholismus, 4233640 M. an Kreise und Städte, 2646020 M. an Haushalts- und Landwirtschaftsgesellschaften, 5370220 M. auf sämtliche Gemeinden. Im Jahre 1912 beliefen sich die Gesamtergebnisse des Gotenburger Systems in Schweden auf 20 Mill. M. bei einer Bevölkerung von 5½ Millionen Einwohnern.

In England wurde das Gotenburger System seit 1896 durch den Bischof Dr. Jayne von Chester und Earl Grey eingeführt und hat Boden gewonnen.

Nicht mit Unrecht wird behauptet, es liege die Gefahr vor, daß der Kampf des Staates wie namentlich der Kommunen gegen den Alkoholismus gelähmt werde, wenn ihm Finanzen aus der Samlagsordnung zufließen (z. B. in Malmö 500000 Kr., in Gotenburg 800000 Kr., in Stockholm 3 Mill. Kr. — nach Rolffs), und so ist der Vorschlag der Engländer Rowntree und Sherwell, daß der Reingewinn nur zur direkten und indirekten Bekämpfung des Alkoholismus verwendet werden dürfe, logisch richtig. Lic. Ernst Rolffs bereiste im Juli 1909 Schweden und Norwegen zum Studium des Gotenburger Systems. Nach ihm sind die Mängel des Gotenburger Systems kurz folgende: Durch die Abführung von Mitteln für öffentliche Zwecke liegt der Verdacht nahe, daß der Staat und die Kommunen nicht energisch genug gegen den Alkoholismus vorgehen; das Gotenburger System vermag die anderen alkoholischen Getränke (außer dem Branntwein) nicht zu erfassen. Auch die Kontrolle ist in manchen Fällen mangelhaft und muß es sein. Die Vorzüge des Gotenburger Systems sind: Es ist eine wesentliche Einschränkung der Schankstellen und eine erhebliche Verteuerung des Branntweins bewirkt. Die Privatinteressen am Branntweinhandel werden ausgeschaltet und der ganze Stand der kleinen Schnapswirte beseitigt. Den Enthaltsamkeitsvereinen ist dadurch ihre Ausbreitung ungemein erleichtert. Der Branntweinhandel ist der öffentlichen Kritik unterstellt. Das Gotenburger System ist eine Durchgangsstation, kein bleibender Zustand; die nordischen Länder stehen an dem Punkt, wo sie es beseitigen müssen, während Deutschland an dem Punkt steht, wo es eingeführt werden müßte.

d) Gemeindebestimmungsrecht. Das Gemeindebestimmungsrecht (local option) ist eine Spezifizierung im Schankkonzessionswesen auf dem Wege der Gasthausreform und bildet eine Vorstufe der generellen Verbotsgesetzgebung. Denn der Gemeinde soll auf Grund einer Abstimmung ihrer stimmberechtigten Einwohner das Recht gegeben werden, zu bestimmen, ob Konzessionen für Schankgewerbe überhaupt noch erteilt werden sollen und ob ein Alkoholausschank-, -herstellungs- und -einfuhr-Verbot erlassen werden soll.

Es gliedert sich also in die dreifache Möglichkeit der Abstimmung: 1. für Weiterbestehen der vorhandenen Konzessionen, 2. für Beschränkung ihrer Zahl, 3. für Einziehung derselben (Gemeindeverbot). Andere (z. B. R. Kraut) geben dem Gemeindebestimmungsrecht eine abweichende Formulierung, indem sie es als verschieden von der Lokaloption hinstellen und sagen: „Das Gemeinbestimmungsrecht will jeder Gemeinde das Recht verleihen, 1. über jedes Gesuch um Erteilung einer Konzession für Ausschank und Kleinhandel von geistigen Getränken innerhalb des Gemeindegebietes durch Abstimmung der volljährigen männlichen und weiblichen Einwohner der Gemeinde die Entscheidung zu treffen, 2. durch Abstimmung der volljährigen männlichen und weiblichen Einwohner der Gemeinde eine grundsätzliche Entscheidung darüber herbeizuführen, ob künftig überhaupt Konzessionen für Ausschank und Kleinhandel von geistigen Getränken innerhalb des Gemeindegebietes erteilt werden sollen."

Diese Formulierung ist für deutsche Verhältnisse praktisch näherliegend, aber im Hinblick auf die Verwirklichung in anderen Ländern, namentlich in Amerika, zu eng. Denn dort hat das gemeindliche Verbot zu völliger Alkoholverbotsgesetzgebung (Prohibition) geführt und ist der Vorläufer staatlicher Verbotsgesetzgebung geworden.

Im März 1912 ist dem deutschen Reichstag eine Petition um Einführung des Gemeindebestimmungsrechts mit rund 500000 Unterschriften übermittelt worden mit dem Wunsche, eine entsprechende Novelle zur GO. (zu § 33) zu erlassen. Die noch vor dem Kriege vorgelegte, aber nicht verabschiedete Novelle zur GO. wollte dann aber nicht den Gemeinden, sondern dem Reich die Bestimmung über Konzessionserteilung u. dgl. überlassen, weil man meinte, auf diese Weise die Großstädte, die selbst in Amerika sich noch nicht dem allgemeinen Streben beugen wollen, zwingen zu können.

In der Schweiz gewinnt das Gemeindebestimmungsrecht immer mehr an Boden. Die Kantone gehen dort selbständig vor. Z. B. im Kanton St. Gallen und im Kanton Freiburg ist man in dieser Hinsicht konsequent vorgegangen. Auch in Schweden haben die Gemeindebehörden über Ausschank oder Verbot des Ausschanks zu bestimmen, daneben gilt hier seit 1919 das sog. „Stockholmer System", das (nach Flaig) bedeutet: vollständige, gemeinnützig zugeschnittene öffentliche Bewirtschaftung mit Karten, die nur an einwandfreie Personen über 21 Jahre abgegeben werden dürfen — eine auch als „System Bratt" bezeichnete Ergänzung des Gotenburger Systems. In Belgien ist neuerdings neben einem beschränkten Branntweinverbot eine Einschränkung der Schankstätten festgelegt, in den Niederlanden ist das Gemeindebestimmungsrecht im Werden, in Norwegen ist man darüber schon hinausgegangen.

Ueber die Erfolge des Gemeindebestimmungsrechts ist man begreiflicherweise geteilter Meinung. Rowntree und Sherwell haben den Erfolg für ländliche Gemeinden unbedingt zugestanden, für städtische bestritten. Laquer und Helenius, die in Studienreisen sich persönlich überzeugt haben, haben sich für überzeugte Anhänger des Gemeindebestimmungsrechts erklärt.

Was man gegen das Gemeindebestimmungsrecht wissenschaftlich eingewendet hat, war meist die Tatsache, daß in größeren Städten das Alkoholverbot umgangen werde und daß es natürlich nur eines von mehreren Mitteln sei, deshalb nicht für sich allein überschätzt werden dürfe, sondern mehr oder weniger eine Uebergangsmaßnahme ist. Da es sich um eine Maßnahme handelt, deren Einführung auf Mehrheitsbeschluß der Gemeindemitglieder beruhen soll, so hat es jede Gemeinde in der Hand, das zu tun, was in ihren Mauern der herrschende Wille ist. Aber wenn es wirksam sein soll, so muß es an vielen Orten eingeführt werden und zeigt sich so als der Anfang umfangreicherer Verbotsgesetzgebung.

e) Verbotsgesetzgebung. Das Gemeindebestimmungsrecht als der Beginn einer staatlichen Alkoholverbotsgesetzgebung stand am Anfang der Entwicklung in Nordamerika, Finnland und Norwegen, den drei Ländern, die jetzt in größerem oder geringerem Grade staatliche Alkoholverbote kennen.

Finnland hat (nach Flaig) seit einiger Zeit ein fast völliges Alkoholverbot. Die Bestimmungen, die die Herstellung, Einfuhr und Verabreichung der geistigen Getränke über 2 v. H. Alkoholgehalt ohne Entschädigung für die bisherigen Hersteller und Verkäufer im wesentlichen untersagen, sind — nachdem sie bereits 1907 und 1909 vom finnischen Landtag angenommen und vom Volk durch allgemeine Abstimmung gewünscht, aber an Widerständen von außen (Rußland usw.) gescheitert waren — nach dem Umschwung der politischen Verhältnisse 1917 bestätigt worden und seit Sommer 1919 endgültig in Kraft.

Norwegen hat zunächst ein Gesetz vom 26./VII. 1916 betr. pflichtmäßige Enthaltung vom Genuß geistiger Getränke in gewissen Stellungen erlassen. Der grundlegende § 1 lautet:

„Wer Dienst tut: a) als Militärperson bei einer aufgestellten militärischen Abteilung, Unterabteilung und Truppenkommando sowie auf einem Kriegsschiff, b) bei einer Betriebsabteilung der Eisenbahn zum allgemeinen Gebrauch, c) als Wagenführer bei Straßenbahnen zum allgemeinen Gebrauch, d) als Führer von Motorwagen, die regelmäßig Personen gegen Bezahlung befördern, darf während der Dienstzeit keine alkoholischen Getränke genießen. Zu den erwähnten Getränken wird jedoch in diesem Gesetz Bier mit weniger als 2¼ Gew.-Proz. Alkohol nicht gerechnet."

Dies war die Vorbereitung weiterer Verbote, die im Oktober 1919 durch Volksbeschluß nach allgemeiner Abstimmung (423377 gegen 286350 Stimmen) verlangt wurde. Dies sollte jedes geistige Getränk über 12% Alkohol (Branntwein und stärkere Weine) treffen und eine Bestimmung zu einer dauernden machen, die schon als Kriegsmaßnahme bestand. Lokales Gemeindeverbotsrecht bestand schon früher. Die Einführung des Landesverbots scheiterte zunächst an dem Widerstand fremder, weinausführender Länder.

Das klassische Land der Prohibition sind die Vereinigten Staaten von Amerika. Ein staatliches Verbotsgesetz wurde, im Anschluß an Gemeindebestimmungsrechte, zuerst im Staate Maine (i. J. 1846) erlassen, das mit Ausnahme der Jahre 1856—1858 dauernd in Geltung blieb und Nachahmung in 11 weiteren Staaten fand. Von diesen sind mehrere zunächst wieder abgefallen, die Zahl ging bis auf 4 herab, aber vermehrte sich bald wieder, so daß es eine ganze Zeit lang wieder 9 Verbotsstaaten in der Union gab. Namentlich Helenius hat auf Grund der offiziellen Statistik gezeigt, daß die Verbotsstaaten mit den Erfolgen des Alkoholverbotes außerordentlich zufrieden sein konnten. Der Staat Maine, vorher ein verarmtes, heruntergekommenes Land, hatte sich seit der Einführung des Verbotsgesetzes wirtschaftlich und sozial-ethisch ganz offensichtlich gehoben; die Sparkasseneinlagen waren erheblich gestiegen, der Landbesitz zum größten Teil schuldenfrei, die Zahl der Verbrecher und Irren weit niedriger als in anderen Staaten geworden. Ebenso konnte Helenius aus der offiziellen Statistik von Kansas die Abnahme der Kriminalität und viele andere gute Folgen berichten. Gerade nach längerer Erprobung der Lokaloption haben sich

die neu hinzugekommenen Staaten zu dem Staatsverbot entschlossen. Die Lokaloption galt dann längere Zeit hindurch für eine Bevölkerungsmasse von fast 40 Millionen Menschen in der Union (in 38 Staaten; Staatsverbote in 23 Staaten), in Kanada, Neuseeland, Australien, Südafrika und anderen britischen Kolonien, in Norwegen, Schweden, Finnland und in beschränktem Maße in England. Im Februar 1913 wurde das sog. Webbgesetz in den Vereinigten Staaten angenommen, welches den zwischenstaatlichen Versand alkoholischer Getränke, wenn die Staaten ihn nicht zulassen wollen, verbietet, ihnen also ein Kontrollrecht gibt.

In den Vereinigten Staaten war die Anti-Saloon-Ligue Trägerin dieser Bewegung, und schneller, als sie es sonst hätte hoffen dürfen, ist ihren durchgreifenden Forderungen infolge des Krieges Erfüllung zuteil geworden. Im Februar 1917 stimmte der Kongreß einem Zusatz zum Postgesetze zu, das die zwischenstaatliche Einfuhr von geistigen Getränken in solchen Staaten untersagte, die bereits das Alkoholverbot angenommen hatten. Im Juni 1917 wurde Herstellung und Verkauf alkoholischer Getränke verboten, später das Verbot gemildert, dann aber im September 1918 — wieder als Kriegsmaßnahme — bestimmt, daß vom 1./VII. 1919 bis zur Demobilmachung des Heeres die Vereinigten Staaten völlig „trockengelegt" werden sollten. Die Herstellung von Branntwein hörte bereits im September 1917, der Brauereibetrieb im Dezember 1918 auf. Im Januar 1919 fiel in den Einzelstaaten die Entscheidung über den Zusatz zur Verfassung, so daß, da 45 von den 48 Staaten dafür stimmten, das völlige Alkoholverbot im Januar 1920 in Kraft treten konnte. Im Februar 1921 hat das J u s t i z m i n i s t e r i u m angeordnet, daß Schiffe anderer Länder, die alkoholische Getränke an Bord haben, mit Beschlag belegt werden sollen, wenn sie sich innerhalb der amerikanischen Hoheitsgewässer befinden. Auf diese Weise soll verhindert werden, daß Schiffe, die alkoholische Getränke mit sich führen, Häfen der Vereinigten Staaten anlaufen. Das Verbot ist auch gerichtlich als gültig anerkannt und ist kein amerikanischer „Bluff".

Damit ist eine große, vorbildliche Tat getan, die keineswegs dadurch verkleinert wird, daß man sie — namentlich seitens des Alkoholgewerbes mit allen erdenklichen Mitteln — in Mißkredit zu bringen sucht. Wahr ist, daß in einigen Städten, z. B. in New York, Chicago, Philadelphia, die Durchführung des Verbots noch zu wünschen übrig läßt — was ja erklärlich ist — und daß ein schwunghaftes Herstellen geistiger Getränke im eigenen Haushalt begonnen hat, das manchmal so ungeschickt betrieben wird, daß es den Tod dieser Genießer herbeiführt. Ebenso wahr ist es aber auch, daß andere, edlere Vergnügungen bereits an die Stelle getreten sind, daß es kaum mehr alkoholentgleiste Existenzen gibt, die Zahl der Polizeigerichtsfälle eine deutliche Abnahme zeigt, daß der Verkauf von Musikinstrumenten bedeutend zugenommen hat, freilich ebenso wie der Verkauf alkoholhaltiger Patentmedizinen. Aus den Berichten zum XV. Internationalen Antialkoholkongreß in Washington 21.—27./IX. 1920 ergibt sich in der Hauptsache, daß seit der Herrschaft des Verbots zu erkennen ist: weniger Verbrecher, weniger Armenunterstützung, bessere Arbeitsleistung, besseres Familienleben. Statistiken fehlen noch.

Es handelt sich nicht mehr darum, ob Amerika das Verbotsgesetz haben und behalten wird, sondern ob und in welchem Maße man ihm gehorchen wird. Daß darüber jetzt noch, in der Zeit des Umschwunges und der Einstellung auf die Veränderung, kein abschließendes Urteil gefällt werden kann, ist klar; aber die Hoffnung einer Weltenwende in Fragen des Genusses, der Disziplin, der Förderung und Befreiung der Menschheit aus erniedrigenden Fesseln ist gegeben, und Europa hat allen Anlaß, das jenseits des Ozeans gegebene Vorbild nachzuahmen.

Literatur: *Nur die wichtigsten Werke aus einem fast unübersehbaren Schrifttum verschiedenartigsten Wertes werden hier aufgeführt.* — **Baer,** *Der Alkoholismus, seine Verbreitung und Wirkung auf den individuellen und sozialen Organismus, Berlin 1878.* — **Baer u. Laquer,** *Die Trunksucht und ihre Abwehr, 2. Aufl., Berlin und Wien 1907.* — **Grotjahn,** *Der Alkoholismus nach Wesen, Wirkung und Verbreitung, Leipzig 1898.* — **Bunge,** *Die Alkoholfrage, Leipzig 1887.* — **Hoppe,** *Die Tatsachen über den Alkohol, Dresden 1899.* — **Helenius,** *Die Alkoholfrage, eine soziologisch-statistische Untersuchung, Jena 1903.* — **Stehr,** *Alkoholgenuß und wirtschaftl. Arbeit, Jena 1904.* — **Laquer,** *Trunksucht und Temperenz in den Vereinigten Staaten, Wiesbaden 1905.* — **Derselbe,** *Gotenburger System und Branntweinkarte, Berlin 1916. — Zur Frage der Verstaatlichung der Schankwirtschaften vom Standpunkt der Gemeindefinanzen (Mitt. d. Deutschen Städtetages, VI, Nr. 6—8, 1917).* — **Bergmann,** *Geschichte der Antialkoholbestrebungen, Hamburg 1907.* — **Hoppe,** *Alkohol und Kriminalität, Wiesbaden, 1906.* — **Helenius,** *Ueber das Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Ergebnisse einer Forschungsreise). Jena 1910.* — **Delbrück,** *Hygiene des Alkoholismus, Leipzig 1913.* — **Trier,** *Vorlesungen über die natürlichen Grundlagen des Antialkoholismus, 2 Halbbände, Berlin 1917/18.* — **Elster,** *Das Konto des Alkohols in der deutschen Volkswirtschaft, Hamburg 1919. — B e r i c h t e ü b e r d i e I n t e r n a t i o n a l e n A n t i a l k o h o l k o n g r e s s e, von denen die letzten — der IX. bis XV. — erschienen: Bremen 1903 (Jena 1904), Budapest 1905 (Budapest 1906), Stockholm 1907 (Stockholm 1908), London 1909 (London 1910), Haag 1911 (Utrecht 1912), Mailand 1913 (Berlin 1919), Washington 1920 (Bericht noch nicht erschienen). — Weitere, namentlich auch speziellere Literatur siehe bei* **A. Elster,** *Der gegenwärtige Stand der Alkoholfrage, in Jb. f. Nat., III. F., Bd. XXXIX, XXXXI u. XXXXIV (auch separat im Neuland-Verlag, Hamburg). — Beiträge zur Alkoholfrage, im „R e i c h s a r b e i t s b l a t t", 7. Jahrg., 2. Sonderheft, 1909 u. 8. Jahrg., Nr. 3, 1910; hier auch auf frühere Veröffentlichungen im „Reichsarbeitsblatt" verwiesen. — D i e A l k o h o l f r a g e i m R a h m e n d e r l ä n d l i c h e n W o h l f a h r t s p f l e g e, Berlin 1919.* — **Seiss,** *Die Alkoholwirtschaft im Kriege und ihre Folgen, Berlin 1919. — Führende Zeitschrift „Die Alkoholfrage", Berlin-Dahlem, Mäßigkeits-Verlag, 1920 im 16. Jahrg. erscheinend.*

Alexander Elster.

Allmenden.

1. Begriff. 2. Arten. 3. Allgemeine historische Entwicklung. 4. Entwicklung in der Schweiz. 5. Gegenwärtiger Rechtszustand in der Schweiz. 6. Entwicklung und rechtliche Gestaltung des Allmendwesens in den süddeutschen Staaten. 7. Verteilung der Allmendnutzungen im allgemeinen. 8. Die einzelnen Arten des Allmendgenusses. 9. Größe der Anteile. 10. Statistisches. 11. Wirtschafts- und sozialpolitische Beurteilung.

1. Begriff. Unter Allmenden verstehen wir hier die im Eigentum von Gemeinden oder gemeindeähnlichen Korporationen befindlichen Liegenschaften, soweit dieselben von den Mitgliedern dieser Körperschaften auf Grund ihrer Mitgliedschaft genutzt werden. Die Nutzung ist in der Regel eine naturale. Sie kann gemeinsam erfolgen, wie bei Wald und Weide; sie kann aber auch gesondert mit lebenslänglicher oder periodischer Zuteilung von Genußanteilen stattfinden, wie meist bei Ackerland und Wiesen. Von den zum Kämmereivermögen der Gemeinden gehörigen Liegenschaften unterscheiden sich die Allmenden dadurch, daß jene ausschließlich für öffentliche Zwecke bestimmt sind, während diese (wenigstens vorwiegend, wenn auch nicht immer ausschließlich) dem Privatgebrauche der Gemeindegenossen dienen. Die badische Gemeindeordnung (§ 64) unterscheidet das liegende Vermögen der Gemeinden in Gemeindegut und Allmendgut, und das II. Const.-Ed. (§ 2) bezeichnet als Allmendgut „solchen Grund und Boden, dessen Eigentum der Gemeinde, dessen Genuß aber den Bürgern angehörig ist", als Gemeindegut dagegen „solchen Grund und Boden, dessen Eigentum und Genuß der ganzen Gemeinde angehört".

Das Wort Allmende (auch Allmeind, Allmeini, Allmein, Allmei, Allmi, Allmid, Allmig, Allmand, Allmat, Almen usw.) ist wohl ursprünglich dasselbe wie das selten vorkommende Allgemeinde. Es findet sich hauptsächlich, wie auch die Einrichtung, welche es bezeichnet, in alemannischen Gegenden; doch kommt es auch im Gebiet der fränkischen Mundart vor. In der älteren Sprache wird es häufig als Gegensatz zu eigen gebraucht; auch werden die Ausdrücke beschlossen guet und offen alment einander gegenübergestellt. Es ist also die uneingehegte, hauptsächlich aus Weide und Wald bestehende gemeine Mark im Gegensatze zu den dem Feldbau dienenden Sondergütern. Diese Bedeutung verengert und erweitert sich. Im engeren Sinne fällt Allmende mit Weide zusammen; im weiteren bezeichnet es dann alles, was in gemeiner Nutzung steht, z. B. auch Gewässer, öffentliche Wege, Brücken, selbst Straßen und Plätze in Städten (letzteres beispielsweise in Frankfurt a. M. und Basel). An jene engere Wortbedeutung anknüpfend, wendet man gegenwärtig vielfach den Ausdruck bloß auf das durch Rodung der ehemaligen Gemeindeweide entstandene und im Eigentum der Gemeinde bzw. der Nachkommen der ursprünglichen Weideberechtigten insgesamt verbliebene Ackerland an, welches den Berechtigten zur Sondernutzung zugeteilt zu werden pflegt. Ueberhaupt wechselt der Sprachgebrauch lokal so vielfältig, daß es für wissenschaftliche Zwecke notwendig ist, eine besondere Definition aufzustellen und festzuhalten. Die an der Spitze dieses Paragraphen gegebene entspricht der in der deutschen Schweiz vorherrschenden und für die süddeutsche Gesetzgebung maßgebend gewesenen Fassung des Begriffes. Gleichbedeutend damit werden gebraucht die Ausdrücke: Bürgergüter, bürgerliche Nutzungsgüter, in der Schweiz Korporationsgut, Genossen(schafts)gut, Bürgergut.

2. Arten. Die Allmenden umfassen je nach der Bodenbenutzung folgende Arten von Grundeigentum:

1. Waldungen, deren Ertrag ganz oder teilweise den Berechtigten für ihre wirtschaftlichen Zwecke (als Brennholz, Bauholz, Zaun- und Rebpfähle, Hopfenstangen, Obstbaumstützen usw.) abgegeben wird;

2. ewige Weiden, hauptsächlich in den Alpengegenden, welche die Berechtigten durch gemeinsamen Viehtrieb nutzen;

3. Streuländereien (Riede), welche zur Gewinnung von Viehstreu in gesonderten Anteilen an die Berechtigten verlost zu werden pflegen;

4. Ackerland und offene Gemüsegärten, vereinzelt auch wohl Weinberge und Obstgärten, welche zu lebenslänglicher oder temporärer Nutzung aufgeteilt werden;

5. künstliche Wiesen in der Ebene und Matten zur Heuwerbung in Gebirgstälern, bei welchen entweder ebenfalls Verteilung in Stücken zur Sondernutzung stattfindet oder gemeinsame Aberntung und darauf folgende Verteilung des Ertrags.

Lokal kommen wohl auch noch andere Benutzungsarten von Allmendgrundstücken vor (Zuweisung von Moosen zur Torfgewinnung, Ueberlassung von Boden zum Bau von Häusern und zur Anlage von Hausgärten, Austeilung von Weide- oder Waldstücken zur Rodung usw.). Die Nutzung von Ackerland, Weinbergen usw. muß nicht notwendig eine naturale sein. Es kann auch die Bebauung durch die Korporation bzw. auf gemeinsame Kosten derselben erfolgen und der Ertrag in natura oder in Geld oder selbst in für den Geldertrag von der Ge-

meinde erworbenen Gebrauchsgütern an die Berechtigten oder an die Aermeren unter ihnen verteilt werden.

3. **Allgemeine historische Entwicklung.** Wo Allmenden vorkommen, sind sie fast immer Reste der alten gemeinen Mark, welche der Aufteilung zu Sondereigentum (Gemeinheitsteilung) entgangen sind, in einer den veränderten Zeitverhältnissen entsprechenden, geregelten Benutzung. Das Allmendrecht (Bürgernutzen, Gemeinderecht, Gemeindenutzen) umfaßt sämtliche Markberechtigungen: wo Allmendwaldungen vorhanden sind, den Bezug einer bestimmten Menge Brennholz (Gabholz, Losholz), zuweilen auch das Recht auf Bau- und Wirtschaftsholz, auf Streulaub und sonstige Nebennutzungen nach Bedarf; wo noch ewige Weiden vorhanden sind, das Recht, eine gewisse Anzahl Viehhäupter aufzutreiben; wo die Allmenden auch Ackerland oder Wiesen umfassen, das Recht, sie nach einem allgemeinen Verteilungsmaßstabe periodisch oder auf Lebenszeit zu nutzen. Dasselbe hat sich bald mehr in öffentlich-rechtlicher Weise entwickelt, wo die Auffassung des Gesamteigentums maßgebend geblieben ist, bald mehr in privatrechtlicher Richtung, wo es aus einem Miteigentumsrecht der einzelnen Berechtigten hergeleitet worden ist. Alle Modalitäten des Nutzungsrechtes, welche sich historisch entwickelt haben, haben ihre gemeinsame Wurzel in einem Zustande, in welchem die Dorfgemeinden nicht politische Verwaltungskörper, sondern lediglich wirtschaftliche Vereinigungen waren. Der Zweck der Allmende war zwar von jeher sowohl ein gemeinwirtschaftlicher als ein privatwirtschaftlicher; solange aber die Gemeinden klein waren und öffentliche Bedürfnisse für Armenpflege, Schulwesen usw. nicht vorhanden waren oder auf dem Wege von Naturalleistungen der Gemeindeangehörigen bestritten wurden, diente sie fast nur der privatwirtschaftlichen Nutzung. Zum Bezuge der letzteren war ursprünglich allein erforderlich, daß jemand mit Feuer und Rauch in der Gemeinde ansässig war. Der Umfang der Nutzung bemaß sich bei der Weide nach dem Viehstand, bei Waldnutzungen nach der Größe der Wirtschaft. Nicht als ob ein Genosse ein größeres Recht auf den Allmendnutzen gehabt hätte als der andere; nur tatsächlich kam dem begüterten Bauer die Allmende in höherem Maße zugute als dem ärmeren. Aber im Laufe der weiteren Entwicklung gewann es vielfach den Anschein, als ob nicht bloß die tatsächlichen Genußanteile, sondern auch das Recht auf dieselben abhängig sei von der Größe der im Sondereigentum stehenden landwirtschaftlichen Betriebsfläche eines jeden. So wurde das ursprüngliche persönliche Recht zu einem dinglichen, von der Größe des Grundeigentums oder dem Besitze eines Hauses abhängigen; hier und da erlangte es selbst Teilbarkeit und Veräußerlichkeit. Durch Zuzug bildete sich ein Stand von nicht allmendberechtigten Einwohnern, und es entstand ein Gegensatz zwischen der aus den berechtigten Besitzern bestehenden „Rechtsame-“ oder „Realgemeinde“ und der politischen oder Einwohnergemeinde. Dieser Gegensatz führte so lange nicht zu ernstlichen Konflikten, als die Nichtberechtigten auch politisch rechtlos, die Gemeindebedürfnisse gering waren und die Realgemeinde freiwillig die öffentlichen Lasten ganz oder größtenteils auf die Allmende übernahm. Mit der Ausbildung einer eigenen Ortsbürgergemeinde, der Zunahme der Geldwirtschaft und der Steigerung der Gemeindebedürfnisse entstand ein ernstlicher Kampf zwischen Real- und Personalgemeinde um den öffentlichen oder privaten Charakter des Allmendgutes und um die persönliche oder dingliche Natur der Nutzungsrechte. Dieser Kampf nahm einen sehr verschiedenen Verlauf. Er wurde vorwiegend zugunsten der Rechtsamegemeinde entschieden, wo, wie in der Schweiz, die Gemeinden autonom waren; er endigte mit dem Siege des öffentlichen Gemeindeeigentums und der politischen Gemeinde, wo, wie in den süddeutschen Staaten, eine einsichtige Beamtenverwaltung eingreifen konnte; er wurde jäh abgeschnitten, wo, wie in den norddeutschen Territorien, die von oben begünstigten Gemeinheitsteilungen das Hauptobjekt desselben zu Sondereigentum zerschlugen. Da wir hier vorwiegend die volkswirtschaftliche Seite des Allmendwesens zu betrachten haben, so können wir nur die Entwicklung für die beiden Hauptverbreitungsgebiete desselben in den gröbsten Zügen darstellen.

4. **Entwicklung in der Schweiz.** In der Schweiz nimmt die neuere Entwicklung des Allmendwesens ihren Ausgangspunkt von der Ausbildung des rein persönlichen, vom Wohnsitz losgetrennten Heimatrechtes und der Ortsbürgergemeinde. Sie begann im 16. Jahrh. hauptsächlich im Anschluß an die staatliche Regelung der Armenunterstützung, welche den Grundsatz zur Geltung brachte, daß jeder da unterstützungsberechtigt sei, wo er seine Heimat habe, d. h. in der Gemeinde, in der er das Bürgerrecht besaß. Die politische Gemeindeangehörigkeit wurde somit ein rein persönliches erbliches Verhältnis, das sich durch die Geburt auf die Nachkommen überträgt, einerlei, wo sie sich aufhalten. Während im Mittelalter die Dörfer es wohl als ihr Recht bezeichnen, daß, wer zu ihnen ziehe und bei ihnen haushablich sei, Wonn und Weide mit ihnen haben und nießen dürfte, veranlaßt jetzt die Armen-

unterstützungspflicht die Gemeinden, sich ängstlich gegen fremde Zuzügler abzuschließen oder sie doch nur gegen ein hohes Einkaufsgeld ins Ortsbürgerrecht aufzunehmen. Ja vielfach entwickelte sich ein Gegensatz zwischen den alten grundbesitzenden Nutznießern der Allmend- und der neuen so belasteten Bürgergemeinde, und es bildeten sich zwei getrennte Körperschaften, eine engere wirtschaftliche und eine weitere politische. Daß die Allmenden nicht bloß zur privaten Nutzung, sondern auch zur Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse bestimmt seien, darüber waltete meist kein Zweifel. Auch gelangte wohl überall das Liegenschaftsvermögen der Gütergemeinde unter die Oberverwaltung der politischen Gemeinde und leistete seinen Beitrag zu den öffentlichen Bedürfnissen derselben. Die Nutzungen aber, welche nach Bestreitung der letzteren zur Verteilung gelangten, wurden von den grundbesitzenden Bürgern allein in Anspruch genommen und, da sie die Majorität hatten, meist auch behauptet. Sie bildeten so eine besondere Gerechtigkeitsgemeinde, deren ursprünglicher öffentlicher Charakter im Laufe der Zeit immer mehr verblaßte. In anderen Orten blieb dagegen die Bürgergemeinde Sieger; die ganze Allmende wurde Eigentum der politischen Gemeinde; wer Bürger war, bezog die Allmendnutzungen. Oft auch kam es zu vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen der Rechtsamegemeinde und der Bürgergemeinde, die (zum Teil unter Einflußnahme der Kantonsgesetzgebung) bald zu Realteilungen (Zürich), bald zur Einführung der Ablösbarkeit für die „Gerechtigkeiten“ (Aargau, Thurgau) führten.

Infolge der Abschließung der Bürgergemeinde gegen außen siedelte sich, insbesondere nach Beseitigung der Schranken der Freizügigkeit, eine größere Anzahl von Leuten in den Gemeinden an, welche weder das Bürgerrecht erwerben konnten noch der Rechtsamegemeinde angehörten. Daraus ergab sich im 19. Jahrh. die Notwendigkeit, die Verwaltung der Gemeinden dem Bürgerverbande abzunehmen und die kommunalen Rechte und Pflichten auf die Gesamtheit der Ansässigen, die Einwohnergemeinde, zu übertragen. Die früheren Bürgergemeinden wurden dabei ebenfalls in mehr oder minder private Vermögenskorporationen umgewandelt. Doch ist ihnen außer der Verwaltung ihres eigenen Vermögens und der Regelung der Nutzung desselben das Armen- und Vormundschaftswesen für ihre Angehörigen, die Aufnahme neuer Bürger, die Festsetzung der Aufnahmegebühren, die Leitung der von ihnen geschaffenen öffentlichen Institute (Kranken-, Armenhäuser usw.) geblieben. Da nun aus dem Bürgergute seither auch andere öffentliche Lasten bestritten worden waren, so mußte, ähnlich wie früher zwischen der Agrargemeinde und der Bürgergemeinde, nunmehr zwischen der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde eine Vermögensauseinandersetzung, sei es durch Realteilung, sei es durch Auskaufung oder auf andere Weise stattfinden. Infolge des rechtzeitigen Eingreifens der Staatsgewalt gingen diese Ausscheidungen zwar rascher und geordneter vor sich als die früheren; allein vielfach kamen doch die öffentlichen Interessen zu kurz. Die heutige schweizerische Gemeinde hat auf dem langen Wege ihrer politischen Entwicklung ihre ökonomische Ausstattung großenteils eingebüßt. Sie ist nicht mehr Trägerin des Eigentums- und Nutzungsrechts der Allmende, sondern an ihrer Stelle sind es verknöcherte Abbilder ihrer früheren Entwicklungsstufen.

5. Gegenwärtiger Rechtszustand in der Schweiz. Der oben geschilderten Entwicklung entsprechend ist der gegenwärtige Rechtszustand der schweizerischen Allmenden ein sehr verschiedener. Wo letztere in das Eigentum der Einwohnergemeinde übergegangen sind, wie meist in der Ebene, unterliegen sie den allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Eigentums, und die Gemeindeautonomie hat in Beziehung auf ihre Verwendung und Nutzung durch die kantonale Gesetzgebung manche Beschränkungen erfahren. Wo dies nicht der Fall war und die älteren Verbände sich im Besitze des öffentlichen Gutes zu erhalten gewußt haben, wie in den Gebirgskantonen, sind sie meist zu privaten Genossenschaften geworden (Gerechtigkeitsgenossenschaften, Rechtsamegemeinden, Bürgerkorporationen, Alpgenossenschaften usw.), welche Korporationsrechte besitzen und vielfach der öffentlichen Sphäre noch ziemlich nahe stehen. Und zwar ist das letztere in höherem Grade der Fall bei den jüngeren Bürgergemeinden als bei den älteren Nutzungskorporationen. Die Bürgergemeinden haben immer noch einen beschränkten Kreis öffentlicher Aufgaben, und damit hängt es zusammen, daß ihr liegendes Vermögen neben den Zwecken privater Nutzung auch mancherlei öffentlichen Zwecken zu dienen hat. Aber auch die Nutzungsgenossenschaften tragen nur mehr äußerlich das privatrechtliche Gewand, welches die neuere Gesetzgebung ihnen überzuwerfen sich bemüht hat; ihr Vermögen ist nicht reine Allmend. Nicht nur, daß sie in ihrer äußeren Organisation die Grundzüge der Gemeinde zeigen, mit der sie meist territorial zusammenfallen, sie erfüllen vielfach auch gemeinwirtschaftliche Aufgaben (Unterhaltung von Straßen, Wuhren, Brunnen, Brücken), welche anderwärts den Gemeinden obliegen, und viele verwenden herkömmlich einen Teil ihres Vermögensertrages zu gemeinnützigen Zwecken — ganz wie in Basel, Zürich und Bern die noch erhaltenen Zünfte, welche längst ihre politische und gewerbliche Bedeutung verloren haben. Beide Arten von Allmendkorporationen unterliegen in den meisten Kantonen einer ähnlichen Staatsaufsicht wie die Gemeinden, und ihre Güter werden in Gesetzgebung und Verwaltung

behandelt wie eigentliches Gemeindeeigentum. Wie die Entwicklung des schweizerischen Gemeindewesens es mit sich bringt, daß nicht alle gemeinsamen örtlichen Aufgaben von dem politischen Verbande erfüllt werden, sondern daß die verschiedenen Gemeinschaftsinteressen von verschiedenen lokalen Verbänden (Zivil-, Kirch-, Schulgemeinden usw.) wahrgenommen werden, so sind auch die mancherlei Arten von Allmendkorporationen nichts anderes als solche Spezialgemeinden, und es kann immer nur von einem Mehr oder Minder ihres privat- oder öffentlichrechtlichen Charakters die Rede sein. Vorwiegend privatrechtlicher Natur sind die Gerechtigkeitsgenossenschaften im Kanton Aargau, die Bürgergemeinden und bürgerlichen Korporationen im Kanton Bern, die Allmendgenossenschaften des Kantons Zürich; einen halb öffentlichen, halb privatrechtlichen Charakter haben die Korporationsgemeinden in Zug, Appenzell A.-Rh. und Luzern, die Genoßsamen in Glarus, die öffentlichen Genossenschaften und Korporationen in St. Gallen, die Teilsamen in Obwalden, die Uerthen in Nidwalden und die Ober- und Unterallmendkorporation im Kanton Schwyz. Namentlich ist in den Alpengegenden trotz der älteren Form der Nutzungskorporationen, die z. T. noch die über die Einzelgemeinde hinausgehende Organisation der alten großen Marken (Schwyz, Uri, Appenzell A.-Rh.) erhalten haben, wegen des öffentlichen Interesses, das sich an die Erhaltung der Bergweiden und Wälder knüpft, der Zusammenhang mit den öffentlichen Dingen ein engerer geblieben als in der Ebene, wo selbst jüngere Bildungen, wie die bernischen Bürgergemeinden, einer größeren Privatisierung anheimgefallen sind.

6. Entwicklung und rechtliche Gestaltung des Allmendwesens in den süddeutschen Staaten. Außer der Schweiz ist das Allmendwesen auch in **Süddeutschland** ziemlich weit verbreitet, namentlich in **Baden, Hessen, Württemberg**, den **Fürstentümern Hohenzollern, Elsaß-Lothringen** und einigen Teilen von **Bayern**. Vereinzelt kommt es auch (unter anderen Namen) in **Hessen-Nassau, Thüringen, Sachsen, Hannover** und der **Rheinprovinz** vor, und in Beziehung auf Nutzung und Eigentum der Alpen herrschen in **Vorarlberg, Tirol, Salzburg** usw. ähnliche Verhältnisse wie in der Schweiz. Wir beschränken uns hier auf die Entwicklung in Süddeutschland mit vorwiegender Berücksichtigung von Baden und Hessen. Sie ist freilich in ihrem geschichtlichen Verlauf nicht so genau erforscht wie in der Schweiz. Wohl aber läßt sich vollkommen sicher nachweisen, daß in den genannten Ländern die Allmenden niemals ihren öffentlichen Charakter verloren haben, daß selbst in den ziemlich seltenen Fällen, wo eine Verdinglichung des Nutzungsrechtes stattgefunden hat, die Substanz der Nutzungsobjekte in dem Eigentum der Gemeindekorporation als solcher sich erhalten hat und daß seit dem 18. Jahrh. Gesetzgebung und Verwaltung die ganze Einrichtung als eine sozial wohltätige und auch volkswirtschaftlich wenigstens nicht unbedingt zu verwerfende anerkannt und behandelt haben. In Württemberg scheint die Festhaltung an der solidarischen Steuerhaft der Gemeinden und am Schäferei-Regal (Landgefährt) der Regierung nicht wenig zu diesem Ergebnisse beigetragen zu haben. Jedenfalls sind die großen landwirtschaftlichen Fortschritte, welche sich mit der Aufhebung der ewigen Weide, dem Anbau der Brache und der Einführung der Stallfütterung seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. vollzogen, von den südwestdeutschen Gemeinden nicht um den Verlust ihres Grundvermögens erkauft worden, wie es in den norddeutschen Staaten meist geschah. Die Weide wurde zwar auch hier zu Ackerland; aber der Boden blieb im Eigentum der Gemeinden und ging nur in die Sondernutzung der Ortsbürger über. Verteilungen der Allmenden zu Privateigentum haben freilich in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. hier und da stattgefunden; aber sie sind von den Behörden nicht begünstigt und später fast überall erschwert worden. In Württemberg, Hessen und Elsaß-Lothringen sind sie überhaupt verboten; in Baden und Bayern sind sie nur mit Genehmigung der Regierung, und wenn ¾ der stimmfähigen Bürger zustimmen, gestattet.

Gesetzlich ist das Allmendwesen meist in den Gemeindeordnungen, Bürgerrechtsgesetzen usw. der nachnapoleonischen Zeit zuerst geregelt worden. So in Hessen 1821 und 1852, in Bayern 1818 und 1834, in Württemberg 1822 und 1828, in Baden 1831, in Hohenzollern-Sigmaringen 1837. Man ging dabei meist von der Absicht aus, unter möglichster Schonung des Hergebrachten (namentlich auch Anerkennung der vorhandenen Realgemeinden) das Nutzungsrecht als ein öffentliches, für alle Gemeindebürger gleiches Recht durchzubilden, das Aufkommen einer zahlreichen Klasse von Nichtallmendberechtigten zu verhindern und die Ansprüche des Gemeindehaushaltes mit den Interessen der bäuerlichen Privatwirtschaften in Einklang zu bringen. Das bei weitem vorherrschende persönliche Nutzungsrecht gewährt dem einzelnen überall nur so lange einen Rechtsanspruch, als die Gemeinde nicht in gesetzmäßiger Weise eine sonstige Verfügung über das Allmendgut trifft. Es unterliegt der Mehrung und Minderung durch Gemeindebeschluß. Ebenso können auf die Nutzungsanteile Auflagen zum besten der Gemeindekassen gelegt werden. In Baden dürfen sie die Hälfte des reinen Wertes der Nutzungen nicht übersteigen, und ein gesetzlich bestimmter Teil der Nutzung muß unter allen Umständen freibleiben (Freiteil). Solange die Gemeinde gewisse Grundstücke

als Allmenden behandelt, kann sie nicht beliebig einzelnen bisher Berechtigten den Genuß entziehen. Streitigkeiten über Teilnahme am Gemeindenutzen werden von der Verwaltungsbehörde entschieden.

7. Verteilung der Allmendnutzungen im allgemeinen. In Hinsicht auf die Verteilung der Allmendnutzungen an die Berechtigten ist der Unterschied zwischen der Schweiz und Süddeutschland nicht so groß wie in der rechtlichen Entwicklung. In beiden Ländern pflegt die generelle Ordnung der Nutzungsberechtigung durch Staatsgesetz, die spezielle durch Ortsstatut festgesetzt zu werden. Sehen wir von denjenigen Korporationen ab, in welchen die Nutzungsrechte dingliche Privatrechte geworden sind, so ist in den meisten Gebirgskantonen der Schweiz, in den ebenen Teilen des Kantons Bern, in Baselland, und vielfach in Aargau, Solothurn, Thurgau, Luzern, Zug, Zürich die Nutzungsberechtigung eine persönliche und gleiche. Außer von der Zugehörigkeit zu einer Nutzungskorporation hing das persönliche Nutzungsrecht herkömmlich noch von anderen Erfordernissen ab: Anwesenheit, eigenem Haushalt, Unbescholtenheit, ehelicher Geburt. Die beiden letzten Bedingungen sind jetzt meist beseitigt, und auch das Haushaltungsprinzip ist vielfach durchlöchert, indem auch Unverheiratete (namentlich ledige Frauen) Berechtigung erlangt haben. Im allgemeinen gewinnt die Verteilung nach Köpfen der Verteilung nach Haushaltungen immer mehr Boden ab in der Weise, daß alle Nutzungsberechtigten (wenigstens die männlichen) von einer gewissen, manchmal recht niedrig gegriffenen Altersgrenze ab in den Genuß eintreten. Auch gegen den Ausschluß der Abwesenden wird mit Erfolg agitiert, und es gibt bereits Gemeinden, namentlich solche, in welchen Geld verteilt wird, wo die Ortsbürger ihren Anteil erhalten, wenn sie „irgendwo in der Schweiz“ oder „irgendwo in Europa“ sich aufhalten. Hie und da gewinnt die Zuteilung der Nutzungen den Charakter einer Armenunterstützung von seiten der Allmendkorporation gegenüber ihren dürftigen Mitgliedern oder überhaupt ärmeren Angesessenen. Namentlich ist das der Fall bei Austeilung von Pflanzland in solchen Gemeinden, wo die reicheren Mitglieder die Korporationsweide allein oder doch vorwiegend nutzen. — In den süddeutschen Staaten erstreckt sich die Nutzungsberechtigung auf alle Gemeindebürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, dauernd sich am Orte aufhalten und eigene Haushaltung führen (in Baden auch, wenn sie ein Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet haben.) Witwen treten in die Rechte des verstorbenen Ehemanns ein. Die Berechtigung zum Allmendgenuß ist unveräußerlich, außer wo sie am Besitze gewisser Liegenschaften haftet, und in diesem Falle nur zugleich mit diesen letzteren (in der Schweiz zuweilen auch gesondert). Früher war der Allmendgenuß von der gerichtlichen Beschlagnahme ausgenommen, wenn er eine gewisse Höhe nicht überschritt; doch ist diese Bestimmung durch die Reichszivilprozeßordnung jetzt beseitigt. Endlich ist Vorsorge getroffen, daß er nicht unter ein bestimmtes Maß sinkt (in Hessen ½ Morgen Ackerland und ½ Stecken Holz oder 25 Wellen, in Baden ½ Morgen Acker, ½ Morgen Wiesen und ½ Klafter Holz). Diese Bestimmungen zeigen, daß die Gesetzgebung zugleich wirtschaftlichen und sozialen Rücksichten Rechnung trägt: die Gemeinde liefert jedem Haushaltungsvorstande seinen Bedarf an Holz, Weide und einen Teil seines Ackerlandes, aber nicht als Unterstützung, sondern als die notwendigste Grundlage einer eigenen Wirtschaft, die er benutzen soll, um seine Familie durch Arbeit zu erhalten. Darum verbietet sie in Anlehnung an die alte Dorfmarkverfassung die Verpachtung von Allmendstücken und den Verkauf der Holzgaben oder gestattet beides doch nur unter gewissen, die private Bedarfsdeckung sichernden Bedingungen.

8. Die einzelnen Arten des Allmendgenusses haben für die verschiedenen Gegenden sehr verschiedene Bedeutung. Am verbreitetsten ist die Abgabe von Holz aus den Gemeinde- und Korporationswaldungen, die sich weit über den Bereich der eigentlichen Allmende hinaus findet (z. B. in ganz Mitteldeutschland). Die gemeine Weide hat in Deutschland nur etwa in den Gebirgsgegenden noch einige Bedeutung; dagegen bildet sie in den Alpenländern vielfach die Grundlage der gesamten Wirtschaft. An ihre Stelle sind in der Ebene, namentlich im südwestlichen Deutschland, Allmendäcker und Wiesen getreten und haben bei der vorherrschenden Kleinkultur hier für die Nutzungsberechtigten oft eine ebenso große Wichtigkeit erlangt wie dort die Alpenweiden. Bei allen Arten der Allmendnutzung lassen die gegenwärtigen Verteilungseinrichtungen als einen aus der unendlichen Mannigfaltigkeit ihrer örtlichen Gestaltung hervortretenden Zug das Bestreben erkennen, die ungemessenen Anteile der früheren Markverfassung zu beseitigen und an ihrer Stelle eine möglichst gleiche Beteiligung aller Berechtigten herbeizuführen. Darum ist für die Waldnutzungen der Freiholzhieb überall beseitigt; auch die Anweisung von Holzanteilen auf dem Stamm kommt nur noch in zurückgebliebenen schweizerischen Kantonen vor. In Deutschland dagegen und in den fortgeschrittenen Kantonen

der Schweiz, wo die Gemeindewaldungen unter forstmäßig geregelter Bewirtschaftung und Aufsicht stehen, läßt die Gemeinde die Fällung des Holzes besorgen und gibt durch das Los genau bestimmte Quanten desselben an die Berechtigten gegen Ersatz der Fällungskosten ab. Die Gewährung von Bau- und Nutzholz, bei welcher die Gleichheit schwer herzustellen ist, kommt in den süddeutschen Staaten fast nur noch gegen Forsttaxe vor.

Weit schwieriger ist es bei der Weide, die Gleichheit der Anteile aufrechtzuerhalten, da eine Realteilung zur Sondernutzung unter die einzelnen Berechtigten nicht stattfinden kann. In der Schweiz, wo ähnlich wie in den deutschen Marken früher entweder der Durchwinterungs- oder der Gütermaßstab gebräuchlich war, hat sich eine sehr eingehende Lokalgesetzgebung über die Nutzung der Alpen ausgebildet, die in zahlreichen Einungen und Reglementen niedergelegt ist. Gegenwärtig sind überall die Alpen „gestuhlt", d. h. es ist die Zahl des Viehes bestimmt, welche darauf Nahrung finden kann. (Kuhessen, Kuhschweren, Kuhrechte, Stöße, Rinder, Klöben, Sey heißen die Maßeinheiten.) Niemand darf Vieh auftreiben, welches er nicht mit eigenem Futter durchwintert oder vor einem bestimmten Tage im Frühjahr besessen hat. Von jedem Stück wird eine Auflage erhoben, die manchmal mit der wachsenden Zahl derselben progressiv wird. Der Ertrag dieser Abgabe wird entweder in Geld unter die Genossen verteilt oder zu Entschädigungen für diejenigen verwendet, welche kein oder nur wenig Vieh aufzutreiben haben, soweit sie nicht schon durch die Gewährung von Pflanzland entschädigt wurden. Auch kommt es vor, daß jedem Genossen eine bestimmte Zahl von Kuhessen zugeteilt wird, wobei es dann den Nichtviehbesitzern überlassen bleibt, ihren Anteil an Genossen zu veräußern oder für denselben von der Korporationskasse einen bestimmten Geldbetrag zu beziehen. Manchmal werden auch die Alpen im ganzen zum besten der Korporation verpachtet, entweder nur an Genossen, oder auch an Fremde. Wo die Korporation mehrere Alpen von verschiedener Güte und Größe besitzt, werden sie nicht selten unter vorher zu diesem Zwecke gebildete Gruppen von Viehbesitzern verlost.

Das Ackerland wird überall in möglichst gleichwertigen Stücken den Berechtigten zur Sondernutzung aufgeteilt. Die Nutzung ist meist lebenslänglich; doch kommen auch periodische Verlosungen (bei Ackerland auf 4—6, bei Wiesen selbst auf 1 Jahr) vor, dies namentlich in Fällen, wo die Gleichheit der Anteile schwer zu erreichen ist. In der Schweiz erfolgt hier manchmal die Ausgleichung durch Geld. Dieses erhalten auch solche, welche wegen zu geringer Zahl der Anteile auf ihr Los warten müssen. In den Kantonen Glarus, Zug und Schwyz sollen die Korporationen, wenn die Bodenallmende nicht mehr für alle Genossen ausreicht, geeignetes Land erwerben. In den süddeutschen Gemeinden besteht meist eine feste Zahl von Anteilen oder verschiedene Klassen von solchen, in welche die Berechtigten nach dem Lebensalter einrücken, so daß der Allmendnutzen des einzelnen mit dem vorschreitenden Alter sich vergrößert. In gewissen, durch das Gesetz vorgesehenen Fällen (Verwahrlosung der Aecker im Anbau, dauernde Armenunterstützung des Berechtigten, Forderungen der Gemeinde an ihn) kann die Gemeinde die Nutzung einziehen oder selbst an Stelle des Berechtigten treten. Im allgemeinen setzen in Süddeutschland Gesetze und Lokalstatuten die Selbstbewirtschaftung der Allmendäcker voraus; in der Schweiz wird die Verpachtung wohl überall unbedingt erlaubt, oft sogar verpachten die Gemeinden selbst ihre ganze Bodenallmende und verteilen die Geldeinnahmen.

9. **Größe der Anteile.** Ueber die Größe der Allmendanteile läßt sich Zusammenfassendes nicht sagen. In der Schweiz sind sie in den meisten Gemeinden der Ebene mit der Zeit recht klein geworden; gewöhnlich aber reichen sie hin, um die nötigen Kartoffeln für einen kleinen Haushalt und etwas Gemüse zu bauen. Es gibt aber auch Gemeinden, in welchen die Familien so viel erhalten, daß sie bei bescheidenen Ansprüchen davon existieren können. In Baden betrug 1854 die Durchschnittsgröße eines Anteils Ackerland bzw. Wiesen in sämtlichen beteiligten Gemeinden 1,104 Morgen. Im ganzen besaßen 727 Gemeinden solche Nutzungsgüter; von diesen verteilten 208 Anteile unter ½ Morgen, 203 solche von ½—1 Morgen, 173 von 1—2 Morgen, 107 von 2—4 Morgen, 11 von 4—5 und 25 von über 5 Morgen. Auch in Hessen, Württemberg und Hohenzollern sind Anteile von 2—5 Morgen keine Seltenheit. Da in den Gegenden mit intensivem Tabak- und Hopfen-, Obst- und Weinbau 4—5 Morgen schon ausreichen, um eine Familie leidlich zu erhalten, so begreift man, daß die Existenz eines erheblichen Teils der Bevölkerung sich hauptsächlich auf diese Allmendstücke begründen kann. Natürlich ist ihre Bedeutung für die einzelnen um so größer, je kleiner die von ihnen insgesamt bewirtschafteten Flächen sind.

Auch über die Größe der Holznutzung läßt sich Allgemeines nicht feststellen. Doch reicht sie nur in einer beschränkten Zahl von Gemeinden zur vollen Bedarfsdeckung aus. In anderen bieten Raff- und Leseholz für die

Aermeren eine Ergänzung. Noch weniger sind über die Größe der Weidenutzung bestimmte Angaben zu machen. Die Verhältnisse sind örtlich zu verschieden. Der Geldwert des gesamten Bürgernutzens eines Berechtigten wurde 1875 in Baden folgendermaßen geschätzt:

Kreise	Zahl der Gemeinden und Orte mit Bürgernutzungen	Zahl der Gemeinden, in welchen der Wert eines Genußloses betrug bis 20 fl.	21—40 fl.	40—80 fl.	80—100 fl.	üb. 100 fl.
Konstanz	185	123	46	15	—	1
Villingen	55	13	30	12	—	
Waldshut	114	81	22	10	1	·
Freiburg	134	66	51	16	1	
Lörrach	121	59	50	10	2	—
Offenburg	111	43	37	27	2	2
Baden	89	34	38	15	1	1
Karlsruhe	133	62	30	27	3	11
Heidelberg	89	57	26	6		—
Mannheim	33	12	14	7	—	-
Mosbach	192	153	31	7	—	1
Zusammen	1256	703	375	152	10	16

10. Statistisches. Statistische Angaben über Umfang und Wert der als Allmenden genutzten Gemeinde- bzw. Genossenschaftsgüter liegen zwar in ziemlicher Anzahl vor; allein dieselben sind weder vergleichbar noch ausreichend zur Gewinnung eines Gesamtbildes. In der Schweiz gehörten 1864 von den vorhandenen 4559 Alpen mit 270389 Stößen den Gemeinden und Korporationen 2071 mit 178597 Stößen (45,4 bzw. 66%). Im Kanton St. Gallen gehörten von 304 Alpen mit 21743 Normalstößen 231 mit 18399 Normalstößen (70 bzw. 84,6%) öffentlichen Korporationen und Privatgenossenschaften. Der Gesamtwert der Allmenden dieses Kantons wurde 1890 auf 30 Mill. Franken geschätzt. Die Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen der Schweiz betragen 519630 ha oder 66,5% der ganzen Waldfläche — allerdings mit großen Verschiedenheiten in den einzelnen Kantonen (z. B. Unterwalden o. d. W. 92,5, Glarus 98, Zug 93,8, Graubünden 90,8, Aargau 77,6 aber Luzern nur 18,3, Thurgau 29,5%). Der Kapitalwert der Bürgergemeindegüter des Kantons Bern wird auf 103 Mill. Fr., derjenige des liegenschaftlichen Korporationsvermögens im Kanton Luzern auf 11 Mill., im Kt. Zug auf über 7 Mill. geschätzt. Weitere Angaben bei Miaskowski, Schw. Allmend, Anhang.

Da bezüglich der Alpen ähnliche Eigentums- und Nutzungsverhältnisse in den österreichischen Alpenländern obwalten, so mag hier beigefügt sein, daß 1873 von den 2482 Alpen Deutsch-Tirols 520 mit 54618 Kuhgräsern Gemeinde-, 984 mit 80605 Kuhgräsern Genossenschafts- (Interessentschafts-) und 978 mit 30682 Kuhgräsern Privatalpen waren. Es standen also 60,6% der Alpen und 81,5% der Kuhgräser in genossenschaftlichem oder Gemeindebesitz. Vgl. Statist. Monatsschr. IX, S. 14.

Im Deutschen Reiche hat die im Zusammenhange mit der Berufs- und Gewerbezählung v. 14./VI. 1895 stattgehabte landwirtschaftliche Betriebszählung zum ersten Male auch den Allmenden Rechnung getragen, indem sie die Anteile am Gemeindeland „zur zeitweiligen Benutzung" ermittelte, die in den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben vorhanden waren. Zugleich hat eine Erhebung bei den Gemeinden stattgefunden, bei der indessen bedeutend höhere Ziffern ermittelt wurden, als sie aus der Zusammenrechnung der Einzelangaben gewonnen wurden. Die Erhebung, so mangelhaft sie sein mag, hat doch die erfreuliche Tatsache ergeben, daß die Allemenden noch in größerer Verbreitung sich vorfinden, als bis dahin hatte vermutet werden können. Nach den Angaben der Nutzungsberechtigten gab es 1895 im Deutschen Reiche:

	Gemeinden	Nutzungsberechtigte Betriebe
mit Weidenutzung	12 492	429 468
„ Waldnutzung	12 386	510 846
„ Landnutzung	8 560	382 833

Ueber die Bedeutung der Allmenden in den verschiedenen Größenklassen der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des ganzen Reiches gibt folgende Zusammenstellung Auskunft:

Betriebe mit einer Wirtschaftsfläche	Von d. Betrieben haben Anteil am Gemeindeland überhaupt	%	Größe des bewirtschafteten Allmendlandes überhaupt ha	v. d. Gesamtfl. %
unter 2 ha	173 181	5,30	48 958	2,03
2— 5 „	120 105	11,82	51 719	1,25
5— 20 „	79 317	7,95	51 306	0,41
20—100 „	9 925	3,52	14 422	0,11
100 ha u. m.	305	1,22	1 692	0,01
Insgesamt:	382 833	6,89	168 097	0,39

Natürlich verschwinden in diesen großen Durchschnitten die Verhältnisse der einzelnen Gebiete. In Baden haben 31% der landwirtschaftlichen Betriebe Allmendbesitz; es gibt aber mehrere Amtsbezirke, in denen diese Quote auf etwa ²/₃ der Gesamtzahl steigt. In Württemberg sind 28,5% aller landw. Betriebe und 36,4% der Gemeinden beteiligt, in Hohenzollern 64,3% der Betriebe und 50% der Gemeinden. Die Verbreitung der Allmenden im einzelnen ist auch in Süddeutschland sehr verschieden; sie scheint ebensowohl von geographischen wie von geschichtlichen Umständen abzuhängen. Am dichtesten finden sie sich in den hessischen und badischen Gemeinden der Rheinebene. Vgl. Statistik des Deutschen Reichs, 112, S. 43ff. In manchen Punkten gibt die ältere einzelstaatliche Statistik anschaulichere Daten. Vgl. Württemb. Jahrb. 1880, I, 78f. Beitr. zur Statist. d. inn. Verwalt. d. Großh. Baden Heft IX und XXXVII, Einleitung. Buchenberger I, S. 361 und Ellering, S. 74f.

Ermittlungen des Geldwertes der den Berechtigten zufließenden Nutzungen haben wir aus Baden (Statist. Jahrb. XXXV, 677ff.) und Hessen (Jahrb. d. Bodenreform I, 116ff.). Sie beziehen sich auf den Reinwert, der nach ortsüblicher Schätzung bei Abzug aller Gegenleistungen (Auflagen, Holzfällerlöhne u. dgl.) sich ergibt. Derselbe betrug 1903/5 in Baden 7196744 M., in Hessen 1301240 M.

II. Wirtschafts- und sozialpolitische Beurteilung. Wenn man die wirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung der Allmenden richtig beurteilen will, so muß man sie im Lichte der süddeutschen und schweizerischen Kleinbesitzverhältnisse betrachten, denen sie entwachsen sind und die sie vielfach erst lebensfähig erhalten. Es wird niemand im Ernste zu behaupten wagen, daß Allmendland für die landwirtschaftliche Produktion an sich dem Eigentum vorzuziehen oder auch nur gleichzustellen sei; weshalb dasselbe aber schlechter bewirtschaftet werden sollte als Pachtland, ist nicht einzusehen, zumal sich durch ortsstatutarische Festsetzungen (Dungregister, Vergütung der Kulturkosten durch den nachfolgenden Nutznießer usw.) gegen Raubbau wirksamere Vorkehrungen treffen lassen als durch Pachtverträge. Voraussetzung ist natürlich, daß lebenslängliche Verteilung besteht und daß der Eintritt in die Nutzung nicht zu spät erfolgt. Wo dagegen periodische Verteilung nach kurzen Fristen noch üblich ist, tritt selbstverständlich beim Allmendgenuß ebensowohl Raubbau ein wie bei kurzfristiger Zeitpacht. Sonst kann die Gemeinde als Eigentümerin größere Meliorationen leichter durchführen, als es kleine Privatbesitzer oder Pächter vermöchten. Die Allmendnutzer sind entweder kleine Bauern oder Dorfhandwerker, Tagelöhner, in Baden und der Schweiz vielfach auch Industriearbeiter. Die ersteren haben gewöhnlich ein kleines Sondereigen; mit Zuhilfenahme der Allmende können sie eine selbständige Wirtschaft treiben und aufrechterhalten, zumal die Allmenden nicht verschuldet werden können. Da in diesen Gegenden der Verkehrswert des Grund und Bodens seinen Ertragswert oft erheblich übersteigt und die Pachtzinsen unverhältnismäßig hoch sind, so vermögen die Dorfhandwerker meist nur durch die Allmenden das für sie unentbehrliche Kartoffel- und Gemüseland zu erlangen. In Industriegegenden der Schweiz mildern die Allmenden die Nachteile des Fabriksystems oder der Hausindustrie, indem sie einen gesundheitlich wohltätigen Wechsel zwischen Tätigkeit in geschlossenen Räumen und im Freien ermöglichen. Die Arbeiter sind nicht ausschließlich auf ihren Lohn angewiesen; fremde Arbeiter, welche dies wären, können von den Unternehmern nicht wohl zur Konkurrenz herangezogen werden. Die Industrie kann dezentralisiert betrieben werden; sie behält einen angesessenen Stamm von Arbeitern, und diese letzteren bleiben selbständiger und gegen Krisen widerstandsfähiger, als sie es unter gleichen Verhältnissen in den Städten sein würden. Frauen und Kinder bleiben vor der Fabrikarbeit bewahrt. Den ländlichen Tagelöhnern ermöglichen die Allmenden sich allmählich emporzuarbeiten. Ein herabgekommenes Landarbeiterproletariat, wie es die Höfe- und Großgüterbezirke aufweisen, ist in den Allmendgegenden nicht möglich. Ueberhaupt lassen die Allmenden schroffe Unterschiede zwischen Arm und Reich nicht aufkommen. Indem sie jedem Berechtigten einen Teil der notwendigen Existenzmittel (Nahrung, Heizung, wo Bauholz gegeben wird, auch Wohnung) sichern, verhüten sie eine allzu tiefe Herabdrückung der Lebenshaltung. Aber sie sind keine demoralisierende Armenunterstützung, indem sie erst durch die Arbeit der Berechtigten nutzbar gemacht werden können. Arbeitsunfähige werden gegen Ueberlassung ihrer Anteile von anderen gern in Pflege genommen, und die Alten werden vor dem freudlosen Schicksal bewahrt, dem sonst der Auszügler auf dem Lande anheimfällt. Was die soziale Gesetzgebung und Selbsthilfe durch Alters- und Arbeitslosenversicherung für die Industriebevölkerung zu erreichen sucht, wird unter günstigen Verhältnissen der ärmeren Landbevölkerung durch die Allmenden in einer für sie angemessenen Form geboten.

Das Gesagte gilt namentlich von den Einrichtungen des Allmendgenusses, wie sie in den süddeutschen Staaten bestehen, wo sich die Allmendberechtigung auf den Bezug von Wirtschaftsland zu lebenslänglicher Sondernutzung und von Brennholz beschränkt. Bei den Allmendweiden der Alpen und des Schwarzwalds wirkt das System wirtschaftlich weit weniger günstig. Die Weiden sind gewöhnlich vernachlässigt; sie kommen in der Hauptsache den Reichen zugute, und wo den Aermeren ein Ausgleich in Geld geboten wird, verleitet dieses arbeitslose Einkommen nicht selten zu unwirtschaftlichem Verbrauch. In denjenigen Gegenden der Schweiz endlich, wo die Verteilung des ganzen Allmendertrags in Geld und nach Köpfen erfolgt, kann die ganze Einrichtung nur als eine schlimme Ausartung des alten agrarischen Kommunismus bezeichnet werden. Dies gilt auch von denjenigen süddeutschen Gemeinden, wo infolge rascher Volksvermehrung die Allmendnutzung nur noch einem kleinen Teil bejahrter Bürger zuteil wird und der Naturalbezug schon stellenweise durch Geldrenten ersetzt worden ist. Nimmt eine Gemeinde städtische Entwicklung, so müssen die Allmenden reines Gemeindegut werden, und die Gesetzgebung hat, wie in Baden, rechtzeitig dafür die Möglichkeit zu eröffnen. Aber auch als solches können sie den rasch wachsenden Städten noch unschätzbare Dienste leisten.

Man hat den Allmenden vorgeworfen, daß sie das Kleben der Menschen an der Scholle beförderten, daß die Versorgung,

welche ihre Nutzung bis zu gewissem Grade gewährt, auf das wirtschaftliche Vorwärtsstreben lähmend einwirke, frühe Heiraten begünstige, die Selbstverantwortlichkeit schwäche und die ländliche Bevölkerung unempfänglich für Reformbestrebungen mache. Der erste dieser Einwände muß nach den neuesten Untersuchungen für Baden als hinfällig erachtet werden und dürfte auch in der Schweiz nur in den seltenen Fällen einige Berechtigung haben, wo bedeutende Anteile in Geld gegeben werden. Wo aber wie in Süddeutschland und doch meist auch in der Schweiz, die Ackeranteile nicht über einige Morgen betragen und auch Wald- und Weidenutzungen sich in den Grenzen eines mäßigen Bedürfnisses halten, da ist schwer einzusehen, weshalb jemand, der von der Gemeinde ein Stück Land zur Bebauung oder Weidenutzung und einen Holzanteil erhält, indolenter sein sollte als derjenige, der den gleichen Betrag in Land usw. von seinen Eltern erbt. Und wenn der Allmendgenuß wirklich die Folge hätte, die Menschen in bescheidenen Verhältnissen zufrieden zu erhalten, so wäre er als Gegengewicht gegen das massenhafte Hindrängen des Proletariats nach den Städten nur willkommen zu heißen. Uebrigens ist nicht nachzuweisen, daß bäuerliche Gemeinden mit Allmenden minder regsam und erwerbstüchtig wären als andere; im Kanton St. Gallen sind sie nach Heeb (S. 33) durchschnittlich wohlhabender als die übrigen Gemeinden, die Vermögensunterschiede aber in jenen geringer als in diesen.

Von welchem Vorteil die Allmenden, wo sie wirkliches Gemeindegut geblieben sind, für die Gemeinden selbst sind, wie sehr sie die Armenlasten vermindern, ohne zu einer bedenklichen Almosenwirtschaft zu führen, das Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten erhöhen, wie die Auflagen auf den Allmendgenuß eine reichliche Einnahme erschließen, die von den Betroffenen doch nicht als Steuer empfunden wird, wie endlich ein großes Gemeindevermögen für den Notfall dem kommunalen Haushalt billigen Kredit sichert — dies alles braucht nur angedeutet zu werden.

Im ganzen wird man somit für die Gegenden mit zersplittertem Grundbesitz bei vorsichtiger Anwendung und zweckmäßigen, eine gute Bewirtschaftung sichernden Einrichtungen das Vorhandensein eines mäßigen Allmendbesitzes als eine für die landwirtschaftliche Bevölkerung sozial und wirtschaftlich wohltätige Einrichtung anzuerkennen haben. Dieses Anerkenntnis bricht sich neuerdings sogar in der landwirtschaftlichen Verwaltung Preußens Bahn, welche die Schädigungen, die der ländlichen Bevölkerung durch die Gemeinheitsteilungen zugefügt worden sind, wo immer noch möglich, wieder gut zu machen bestrebt ist. Auch der Bund der Bodenreformer hat sich für die Allmende eingesetzt, und es werden die Mittel zu ihrer zweckmäßigsten Ausgestaltung öffentlich erörtert.

Literatur: *1. Allgemeine:* **Gierke,** *Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bde., Berlin 1868—1881.* — **Maurer,** *Geschichte der Markenverfassung in Deutschland, Erlangen 1856, und Geschichte der Dorfverfassung in D., 2 Bde., Erlangen 1865 f.* — **Heusler,** *Institutionen des deutschen Rechts, Leipzig 1885, Bd. I S. 262ff.* — **Löning,** *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig 1884, S. 194ff.* — **E. de Laveleye,** *Das Ureigentum, deutsche Ausgabe von* **K. Bücher,** *Leipzig 1879, besonders Kap. VII, VIII, IX.* — **Buchenberger,** *Agrarwesen und Agrarpolitik, Leipzig 1892, I S. 28—80.* — **Bücher,** *Die Allmende in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung (Soziale Zeitfragen, Heft XII).* — *2. Speziell über die Allmenden der Schweiz:* **F. v. Wyss,** *Die schweizerischen Landgemeinden, in der Zeitschr. f. schw. Recht I S. 20ff., II S. 3ff.* — **Rüttimann,** *Ueber die Gesch. des schw. Gemeinderechts, Zürich 1862.* — **J. J. Blumer,** *Staats- und Rechtsgeschichte der schw. Demokratieen. 2. Bde., St. Gallen 1850/58.* — **Heusler,** *Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden, in der Zeitschr. f. schw. Recht, Bd. X.* — **Becker,** *Die Allmeinde, das Grundstück zur Lösung der sozialen Frage, Basel 1868.* — *Allgemeine Beschreibung und Stat. der Schweiz, hrsg. v. M. Wirth, Bd. II, Zürich 1873.* — **A. v. Miaskowski,** *Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz, Basel 1878, und Die schw. Allmend in ihrer geschichtlichen Entwickelung vom 13. Jahrh. bis zur Gegenwart. (Schmoller's Staats- und sozialwissensch. Forschung. II 4.) Leipzig 1879.* — **G. Heeb.** *Die Genossengüter im Kanton St. Gallen, Bern 1892.* — **Ed. Graf,** *Die Aufteilung der Allmend in der Gemeinde Schötz, Bern 1890 (aus d. Ztschr. f. schw. Statistik).* — **H. Mosberger.** *Die bündnerische Allmende, Chur 1891.* — **K. Rüttimann,** *Die zugerischen Allmendkorporationen, Bern 1904.* — **H. Rennefahrt,** *Die Allmend im Berner Jura, Breslau 1905 (Gierke's Unters. z. d. Staats- u. Rechtsgesch. 74).* — *Statistik des Kt. St. Gallen, Heft VI: Alpstatistik, bearb. von* **Th. Schnider,** *Bern 1896.* — *3. Ueber die süddeutschen Verhältnisse:* **Bücher** *in Laveleye's Ureigentum, Kap. IX.* — **W. Wygodzinski,** *Ueber altwürttembergische Gemeindegüterpolitik, Berlin 1894 (Diss.).* — **Fröhlich,** *Die badischen Gemeindegesetze, Karlsruhe 1861, besonders S. 157ff.* — **Wielandt,** *Handbuch des badischen Gemeinderechtes, 2. Aufl., Heidelberg 1883, S. 159ff., 291ff. Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden 1883, Ergebnisse S. 8ff. und Bd. II Nr. 12ff.* — **Buchenberger,** *Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft usw. im Großh. Baden, Tauberbischofsheim 1887, S. 52f.* — *Die Erhaltung und Verbesserung der Schwarzwaldweiden. Amtl. Darstellung, verfertigt im Auftrag des großh. bad. Ministeriums des Innern, Karlsruhe 1889 und 1890, 2 Bde.* — **Wygodzinski,** *Die All-*

menden in Baden: Jb. f. Nat. III. F. VIII, S. 416 ff. — **B. Ellering**, *Die Allmenden im* [illegible] *bad. Hochsch. V. 5).* — **A. Eliasberg**, *Die Be-* [illegible] *Karlsruhe 1907 (in der gleichen Sammlung IX, 6).* — **R. Welz**, [illegible] *Allmenden, Heppenheim a. d. Bergstr. 1901.* — *4.* *Ueber Norddeutschland:* **F. Christoph**, [illegible] — **D. Kohl**, *Die Allmende der Stadt Oldenburg, 1903 (S.-A. aus dem Jahrb. f. d. Gesch. des Herz. Oldenburg XI).* — *5. Ueber verwandte Einrichtungen in Belgien, Skandinavien, Finnland und Italien* — *Ureigentum, S. 253 ff., 230 ff., 357 ff.*

K. Bücher.

Alpenwirtschaft.

1. Wesen und Begriffe. 2. Die Stufen der Alpwirtschaft. 3. Eigentumsverhältnisse. 4. Betriebssysteme und Betriebseinrichtungen

1. Wesen und Begriffe. Unter „Alpenwirtschaft", abgekürzt „Alpwirtschaft", verstehen wir die landwirtschaftliche Benutzung der Alp. Eine „Alp" (Alpe, Alm) ist ein Landkomplex im Gebirge, der größtenteils oder ausschließlich als Sommerweide des Viehes (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Pferde, Schweine) dient. Die Alp liegt gewöhnlich oberhalb der ständigen Wohnungen der Menschen und ist nur während des Sommers besiedelt. Die Vegetationsdauer und die Weidezeit sind je nach der Höhenlage verschieden. Während die in der Waldregion gelegenen Gebiete 120—160—200 Tage benutzt werden können, beschränkt sich die Weide in den höchsten Lagen auf 1—2—3 Wochen im Hochsommer; die übrige Zeit ist die Alp öde und leer.

Die Alpwirtschaft ist für sich allein kein selbständiger Betriebszweig. Sie kann nur im Zusammenhang mit der Talwirtschaft bestehen. Im Tal wird das Winterfutter produziert, während die Alp die Sömmerung liefert. Da die Alp in der Regel hoch im Gebirge, weit entfernt vom Wintergut, liegt, so läßt sich dieselbe nicht von diesem aus benutzen, sondern der Alpwirt zieht mit dem Viehstand auf die Alp (Alpaufzug, Alpauftrieb) und nutzt hier Weideplatz um Weideplatz. Zuerst kommen die zu unterst gelegenen Triften an die Reihe, dann geht der Hirte mit der Herde immer höher und höher, bis er Ende Juli in den höchsten Lagen angelangt ist. In gleicher Weise geht es nun wieder abwärts, und im Herbst findet die Weide auf den untersten Plätzen ihren Abschluß. Der Betrieb ist also eine Art Nomadenwirtschaft. Auf den einzelnen Stufen (Läger, Staffel, Säße, Stände) sind Sennhütten und Ställe eingerichtet, von welchen aus der Betrieb stattfindet. Die höchsten Sennhütten liegen bei 2400—2600 m über Meer, die tiefsten 500—700 m.

Neben der Weide finden sich auf der Alp auch mehr oder weniger ausgedehnte Parzellen [illegible], das zur [illegible] verwendet wird ([illegible] und Wildheuplätze). Der Ertrag derselben wird entweder zur Winterung ins Tal geschafft („Heuzug") oder er wird auf der Alp selbst verfüttert. Auf den tiefer gelegenen Alpen ist dieses Wiesland wenigstens teilweise wohl gepflegt, gut gedüngt und hat oft eine große Ausdehnung, so daß der Heuertrag ein so bedeutender ist, daß damit ein Teil des gesömmerten Viehes auch gewintert werden kann. Wenn das Heu an Ort und Stelle aufgefüttert wird, so sind die Alpen ständig, also Sommer und Winter bewohnt, wie dies im Jura und im Voralpengebiet öfters vorkommt, wo der Senn mit einem Teil der Herde oben überwintert. Ist die Heunutzung so groß, daß die Weide zurücktritt, so sprechen wir nicht mehr von einer Alp, sondern es ist ein Landgut mit überwiegender Stallwirtschaft und untergeordnetem Weidebetrieb. Zwischen diesem und der Alp gibt es mancherlei Uebergangsformen.

2. Die Stufen der Alpwirtschaft. Den Uebergang von der Talwirtschaft zur Alpwirtschaft bildet vielerorts das Maiensäß; es sind das Bergwiesen, die nur im Frühjahr und Herbst zur Weide dienen. Die besser bewirtschafteten Maiensässe werden über Sommer einmal geheuet. Man spricht in diesem Falle von einem Aetzmahd, während diejenigen, die nicht geheuet werden, die eigentlichen Voralpen sind, zum Unterschied der Hochalpen, die nur im Hochsommer genutzt werden. Die Hochalp ist oft in zwei oder mehr Staffel eingeteilt: einen unteren und einen oberen (Untersäß und Obersäß — wenn es zwei sind) oder einen unteren (Untersäß), mittleren (Mittelsäß) und oberen (Obersäß) — wenn es drei sind usf. Jeder Staffel wird 1—2—3mal benutzt. Auf jedem finden sich besondere Gebäulichkeiten.

Bei manchen hochgelegenen Alpendörfern fehlen Gebäulichkeiten auf der Alp, da der Betrieb der Alp von dem Dorfe aus stattfindet. So z. B. kehrt das Vieh in dem 2040 m über dem Meer gelegenen französischen Dorfe St. Veran (Hautes Alpes) täglich abends von der angrenzenden Alp in die Winterställe im Dorfe zurück. Ebenso in dem höchsten schweizerischen Dorfe Cresta im Avers (Graubünden) 1949 m ü. M. Diese Alpen werden als Heimalpen bezeichnet. Nicht gleichwertig mit diesen sind die vieler-

orts für einen Teil des Viehes in der Nähe des Dorfes eingerichteten Heimweiden. Die Heimalpen sind Hochalpen, während die Heimweiden höchstens mit den Voralpen zu vergleichen sind.

3. Eigentumsverhälnisse. Die Alpen sind in überwiegendem Maße Gemeineigentum von Gemeinden (Allmend, s. d. Art. oben S. 242fg.) und Genossenschaften. In Süddeutschland und Oesterreich kommen die Berechtigungsalpen dazu. Bei diesen gehört der Grund und Boden und meist auch das darauf wachsende Holz dem Staat oder einer Grundherrschaft. Die Bauern dagegen haben als Erblehen das Weiderecht. Wegen der Mängel, die diesem Besitzstande anhaften, sucht man aber mehr und mehr Wald und Weide auszuscheiden. — Bei den Gemeindealpen ist das Nutzungsrecht der Genossen an gewisse Bedingungen betr. Alter, Geschlecht, Haushäblichkeit, Wohnsitz, Grundbesitz usw. geknüpft. Besonders charakteristisch ist aber die sehr allgemein zu Recht bestehende Bestimmung, daß nur selbst gewintertes Vieh, und zwar mit Heu, das in der Gemeinde erzeugt wurde, auf der Gemeindealp Sömmerungsrecht hat, um so einer Uebernutzung (Uebersatz) der Alp vorzubeugen. Um den Uebersatz zu verhüten, sind viele Gemeindealpen amtlich nach ihrem Ertrag geschätzt. Es ist festgestellt, daß die Alp so und so viel Stück Vieh ernähren kann; mehr darf nicht aufgetrieben werden. Diese Schatzung (Randung, Landung, Stuhlung, Seyung) geschieht nach Stößen (Kuhrechten, Rindern, Gräsern, Kuhessen). Ein Stoß ist die Portion Weide, die eine Kuh zur Sömmerung nötig hat. Ist die Weide gut und grasreich, so ist eine kleinere Fläche nötig, ist sie gering, so ist ein größeres Areal erforderlich. Jüngere Tiere und Kleinvieh werden nur als Teil eines Stoßes in Ansatz gebracht. Demzufolge zerfällt der Stoß in mehrere Teile. Eine Kuh (= 1 Stoß) hat 4 „Füße" und 8 „Klauen". Nach der neueren schweizerischen Alpstatistik zählt ein Maischrind für 2 Füße, 1 Kalb hat nur 1 Fuß, 1 Pferd von 3 Jahren geht auf 12 Füßen einher, ein solches von 2 Jahren auf 8 und ein jüngeres Fohlen auf 4. Eine Ziege und ein Schaf rechnen nur als $^1/_5$ Stoß. — Die Genossenschaftsalpen, die ebenfalls sehr häufig sind, haben eine bestimmte Anzahl Stöße. Die Genossenschafter können über ihre Anteile mehr oder weniger frei verfügen, sie können die Alprechte verpachten, verpfänden oder verkaufen. Das Alprecht hat einen gewissen Kurs, ähnlich wie eine Obligation oder eine Aktie. Auf besseren Alpen wird für ein Kuhrecht 400—500—1000 M. bezahlt, an einzelnen bevorzugten Orten (wie z. B. im Simmental) bis 1500 M. und mehr. — Die Privatalpen sind hauptsächlich im Voralpengebiet verbreitet, im eigentlichen Gebirge treten sie zurück.

4. Betriebssysteme und Betriebseinrichtungen. Wo die gemeine Alp (gleichgültig ob Gemeinde-, Genossenschafts- oder Berechtigungsalp), von einer Mehrzahl von Genossen benutzt wird, haben sich zwei verschiedene Betriebssysteme ausgebildet — die Einzelalpung und der genossenschaftliche Alpwirtschaftsbetrieb. Bei der Einzelalpung hat jeder Genosse auf der Alp eine eigene Hütte und er betreibt die Alpwirtschaft für sich. So findet man auf den Alpen oft 20—30 und mehr Hütten, häufig eigentliche Sennendörfer bildend, wo jeder für sich eine verschwenderische Zwergwirtschaft betreibt, mit allen ihren Mängeln, und einen großen Teil des Alpnutzens aufzehrt. Beim genossenschaftlichen Alpwirtschaftsbetrieb ist ein zentraler Betrieb für alle Genossen eingerichtet. Das Vieh wird zusammen aufgetrieben, gemeinsam gepflegt und die Milch wird gemeinsam verwertet. Um zu wissen, welchen Anteil jeder Genosse am Alpertrag hat, wird die Milch der Kühe jedes einzelnen Anteilhabers während des Sommers 1—2—3 mal, oder alle Wochen einmal oder täglich morgens und abends gemessen oder gewogen (Meßberge). Wo kein Milchvieh gehalten wird, gestalten sich die Verhältnisse wesentlich einfacher.

Zum Betriebe der Alpwirtschaft sind gewisse Einrichtungen und Hilfsmittel nötig: Wege, Transporteinrichtungen, Brücken, Brunnen, Sennhütten, Ställe, Einfriedigungen. Je rationeller der Betrieb, um so größere Sorgfalt wird auf diese verwendet. Der Alpboden ist in hohem Maße der Verwilderung durch die Natur ausgesetzt und für die Verbesserung desselben ist bisher relativ wenig geschehen, weil sich derartige Meliorationen im allgemeinen weniger lohnen als im Flachlande. Aus diesem Grunde ist es angezeigt, daß der Staat helfend eingreift. In der Schweiz sind in den 28 Jahren von 1885—1912 vom Staate rund 6 Millionen Franken für Alpverbesserungen beigesteuert worden. Die Beiträge mehren sich von Jahr zu Jahr; sie betrugen 1912 schon 814 347 Fr.

Literatur: *Stebler, Handbuch für Alp- und Weidewirtschaft, Berlin 1903.*

F. G. Stebler.

Altenteil, Altenteilsverträge.

1. Begriff und Inhalt. 2. Ursprung, Verbreitung und sozialwirtschaftliche Bedeutung. 3. Reformbestrebungen.

1. Begriff und Inhalt. Unter Altenteilsverträgen, die auch als Gutsübergabe-, Gutsüberlassungs-, Gutsabtretungs-, Abstands-, Ausgedings-, Austrags-, Auszugs-, Leibzuchts- und Leibgedingsverträge bezeichnet werden, versteht man solche gewöhnlich zwischen Eltern und Kindern, aus-

nahmsweise auch zwischen fremden Personen, abgeschlossene Verträge, durch welche der eine Teil dem anderen das Eigentum an einem Vermögensstück, das gewöhnlich in einem Immobile besteht, gegen Ausbedingung bestimmter Leistungen und Lieferungen (Altenteil, Auszug, Ausgedinge, Austrag, Leibzucht, Leibgedinge) überläßt.

Da die ausbedungenen Lieferungen und Leistungen mit dem Tode des Gutsübergebers entweder ganz oder doch zum Teil ein Ende nehmen, so hat dieser Vertrag für den Gutsübernehmer einen aleatorischen Charakter.

In den Städten und in den nicht bäuerlichen Kreisen des flachen Landes kommen solche Verträge nur außerordentlich selten vor. Und wo sie ausnahmsweise angetroffen werden, pflegen sie sich von eigentlichen Kaufverträgen nur wenig zu unterscheiden.

In bäuerlichen Kreisen dagegen haben die Altenteilsverträge in Deutschland, Oesterreich und Frankreich eine sehr weite Verbreitung. Gewöhnlich werden sie hier zwischen dem Vater bzw. den Eltern als den Besitzern eines Bauerngutes und einem der Kinder, ausnahmsweise aber auch mehreren Kindern, abgeschlossen, wobei die ihr Gut übergebenden Eltern, die sog. Altenteiler, sich von ihren Deszendenten, den Gutsübernehmern, die Zahlung eines Geldkapitals und die Gewährung bestimmter Emolumente in natura oder eine Geldrente sowie bestimmte persönliche Leistungen auf Lebenszeit ausbedingen.

Die Naturalemolumente pflegen in ihren Bestandteilen wie in ihrer Höhe die Geldleistungen wenigstens in ihrer Höhe außerordentlich verschieden zu sein. Neben den Bedürfnissen des individuellen Falles pflegt die Sitte einer bestimmten Gegend oder eines bestimmten Ortes entscheidend zu sein.

Hier und da erfolgt die Normierung des Altenteils in genereller Weise, etwa in der Form der „Gewährung eines standesmäßigen, ortsüblichen Altenteils", meist jedoch in sehr spezieller Weise. Aus der bunten Mannigfaltigkeit der einzelnen Stipulationen ragen besonders hervor: die Einräumung eines Nebenhäuschens (des sog. Altenteilshauses) oder einer oder mehrerer Kammern oder überhaupt eines Wohnungsrechts im Bauernhause, die Gewährung eines Stückes Garten- oder Ackerland sowie eines oder mehrerer Obstbäume, die Fütterung eines oder mehrerer Stücke Vieh, die Leistung bestimmter Dienste durch den Gutsübernehmer, seine Arbeiter und sein Vieh, die Lieferung verschiedener land- und forstwirtschaftlicher Produkte und Kolonialwaren usw., wobei die minutiösesten Details vereinbart zu werden pflegen.

Selbst dort, wo der Altenteil nur oder doch hauptsächlich aus Naturalien besteht, pflegt in neuerer Zeit übrigens bisweilen eine Schätzung derselben in Geld zu erfolgen und dem Altenteiler dann die Wahl zwischen dem Bezuge der ausbedungenen Naturalemolumente und ihrem Geldäquivalent gelassen zu werden. Auch macht sich neuerdings die Tendenz geltend, den Altenteil überhaupt nur in Form von Geldbezügen auszubedingen, eine Tendenz, die sich in manchen Landesteilen, wie z. B. im Cleveschen, in Braunschweig, in Baden und anderswo, vollständig durchgesetzt hat.

Der Altenteil hat je nach der Gesetzgebung der verschiedenen Staaten entweder die Natur einer Reallast oder nur die einer persönlichen Forderung, die aber durch Eintragung in das Grundbuch Realsicherheit erhalten kann. So kann es denn infolge mehrfacher Besitzübertragung eines Gutes vorkommen, daß auf demselben mehrere Altenteile haften und daß der letzte Gutsübernehmer oder Käufer zur Gewährung von Altenteilen an ihm ganz fremde Personen verpflichtet ist.

2. Ursprung, Verbreitung und sozialwirtschaftliche Bedeutung. Altenteilsverträge kommen schon im Mittelalter vor. Karl Schmidt (s. Literatur) findet ihren Ursprung in den altgermanischen Institutionen der Vergebung von Todes wegen und der Abschichtung aus der Hausgemeinschaft, deren Ausbildung zu einem Rechtsinstitut mit der Entwicklung der Kolonat- und Vogteiverhältnisse erfolgte. Der Gutsherr hatte ein dringendes Interesse daran, die Bauernhöfe „prästationsfähig" zu erhalten. Dieser Gesichtspunkt führte, bei dem großen Einfluß, der dem Gutsherrn vielfach auf die Auswahl der Person des bäuerlichen Wirts gegeben war, dazu, daß der Bauer, wenn er in die Jahre gekommen war, in denen er nicht mehr die für die Bewirtschaftung des bäuerlichen Anwesens sowie für die Leistung der Frondienste auf dem gutsherrlichen Haupthofe erforderlichen Kräfte besaß, das Bauerngut seinem Rechtsnachfolger, der gewöhnlich einer seiner Deszendenten war, gegen den Empfang eines Altenteils übergeben mußte. Die ausschließliche Rücksicht auf das Gedeihen des Bauernhofs, das ja die Anspannung der vollen Kraft eines leistungsfähigen Mannes voraussetzt, führte auch unter freieren Besitzverhältnissen zu einem ähnlichen Resultat.

Solange nun die Naturalwirtschaft herrschte, die bäuerliche Bevölkerung seßhaft und bedürfnislos war, und der einzelne sich unter die herrschende bäuerliche Sitte beugte, solange endlich das wohlverstandene Interesse des Gutsherrn an der Erhaltung der Prästationsfähigkeit des Bauernhofs mitwirkte, wurde im ganzen vermieden, daß der Bauer sich zu früh auf den Altenteil setzte, daß der Altenteil den Gutsübernehmer allzu schwer belastete und daß überhaupt aus dem Altenteilsverhältnis erhebliche Nachteile entsprangen.

In dem Maße aber, wie der Individualismus den Familiensinn und die ländliche Sitte zu zersetzen begann, wie der Einfluß des Gutsherrn sich in willkürlicher und mißbräuchlicher Weise geltend zu machen anfing, wie der Geldverkehr auch in die Naturalwirtschaft des Bauernhofes eindrang und die Bevölkerung sowie die bäuerliche Wirtschaft beweglicher wurden, traten die Schattenseiten des Altenteilsverhältnisses immer

stärker zutage. Sie bestehen darin, daß wünschenswerte Veränderungen des bäuerlichen Wirtschaftsplanes infolge der übernommenen Naturalleistungen erschwert werden, daß die Altenteilsverpflichtungen den Verkauf einzelner Parzellen des Bauernguts sowie die Benutzung des Realkredits hemmen, daß die Altenteilsverträge durch ihre Eintragung in das Grundbuch usw. nicht unerhebliche Kosten verursachen. Der Hauptschaden, den die Altenteilsverträge anrichten, besteht aber jetzt darin, daß der Bauer sich schon zu einer Zeit auf den Altenteil setzt und seine Kraft somit brach legt, in der er noch leistungsfähig ist, daß er dem Gutsübernehmer immer größere Lasten aufbürdet, bei denen der Bauernhof nur schwer bestehen kann, und endlich, daß das Altenteilsverhältnis zu Zwistigkeiten in der Familie führt, aus denen dann nicht selten Zivil- und Strafprozesse entspringen. Aus diesem letzteren Grunde erklärt es sich, daß das Altenteilsverhältnis im Volksmunde niemals, auch nicht zu der Zeit, da seine sonstigen Mängel noch wenig hervortraten, einen guten Klang gehabt hat. Heißt es doch in Mittelfranken: „Uebergeben — Kummerleben!“ Und anderswo: „Zieh dich nicht eher aus, als du schlafen gehst.“

Solche Mißbräuche führten bereits im 18. Jahrh. zu einer gesetzlichen Regelung der Altenteilsverträge in dem Sinn, daß dieselben von den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden nach gehöriger Prüfung ihres Inhalts zu bestätigen waren. Dabei hatten die bestätigenden Behörden hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Bauern sich nicht vor Erreichung eines bestimmten Alters, in der Regel des sechzigsten Lebensjahres, auf den Altenteil setzten, daß die von ihnen ausbedungenen Lasten nicht außer Verhältnis zu den Erträgen des Gutes standen, und daß die Verträge unbedingt solche Bestimmungen vermieden, welche leicht zu Zwistigkeiten und Prozessen führen konnten. Diese gesetzliche Regelung der Altenteilsverträge vermochte die Mißbräuche aber nicht ganz zu beseitigen, sondern im besten Fall, wenn die bestätigenden Behörden aus sachverständigen Personen bestanden, die eines Ansehens in bäuerlichen Kreisen genossen, sie nur einzuengen. Es erwähnt daher noch Chr. Ludw. Runde in seinem im Jahre 1805 erschienenen verdienstvollen Buche über die Leibzucht oder den Altenteil auf deutschen Bauerngütern alle jene oben aufgezählten Mißbräuche.

Die neuere freiheitliche Gesetzgebung, welche den Bauer von der gutsherrlichen Gewalt und der staatlichen Kontrolle befreite und ihn auf eigene Füße stellte, hat denn auch dahin geführt, daß die Prüfung und Bestätigung der Altenteilsverträge beseitigt wurde.

Seitdem hat die Verbreitung der Altenteilsverträge, deren Inhalt fortan vollständig in das freie Belieben der Kontrahenten gestellt war, eher zu- als abgenommen.

Zweifellos sind denn auch die Altenteilsverträge, trotz der mittlerweile veränderten Bedingungen ihres Bestehens, noch immer die Rechtsform für eine Reihe legitimer Bedürfnisse des bäuerlichen Lebens

Zu diesen gehören folgende:

a) Beim Bauern vereinigen sich auch heute noch Eigentum, Betriebsleitung und häufig auch harte Arbeit in einer Hand. Diese Arbeit, die die Kraft des Bauern in hohem Grade in Anspruch nimmt, führt nun auch dazu, daß seine Arbeitskraft rascher konsumiert wird als die der Betriebsleiter anderer Unternehmungen. Daraus entspringt durchschnittlich im sechzigsten Lebensjahr beim Bauer das Bedürfnis nach Ruhe und zugleich der Wunsch, die Leitung seiner Wirtschaft einer jüngeren Kraft zu übergeben, welche dieselbe mit dem Interesse des Eigentümers fortzuführen imstande ist. Hierzu wird sich am besten dasjenige der Kinder des Bauern eignen, das bis dahin durch Aufenthalt und Mitarbeit auf dem Hofe sich mit dem technischen und wirtschaftlichen Betriebe desselben, sowie mit der Behandlung des Gesindes und der sonstigen Arbeiten, vertraut gemacht hat. Zu einer solchen Vorbereitung auf den künftigen Beruf wird aber nur derjenige bereit sein, dem zugleich die Aussicht eröffnet wird, dereinst der Rechtsnachfolger seiner Eltern zu werden. Der Zeitpunkt, in welchem ihm diese Nachfolge besonders erwünscht erscheinen wird, ist mit seiner Verheiratung gegeben.

Wird es in diesem Zeitpunkt schon für den Bauernsohn erwünscht sein, sich selbständig zu machen, so wird auch seine Frau, deren Eingebrachtes gewöhnlich zur Auszahlung der Erbanteile der Geschwister ihres Mannes verwendet zu werden pflegt, wenig Neigung verspüren, sich dem häuslichen Regiment ihrer Schwiegermutter zu unterwerfen. Um nun diesen Zeitpunkt möglichst weit hinauszuschieben, damit der Bauer nicht zu früh gezwungen werde, sich auf den Altenteil zu setzen, empfiehlt es sich, den Hof dem jüngsten Sohn zu übergeben. Dieser inneren Zweckmäßigkeit entspricht denn auch die bäuerliche Sitte in vielen Gegenden.

b) Zu dem erwähnten Gesichtspunkt, der seit alters her die Altenteilsverträge beherrscht, gesellt sich dann in Ländern, in denen das gemeine oder ein demselben nachgebildetes Intestaterbrecht auf die Naturalteilung des Gutes unter mehrere Erben oder auf die Taxierung desselben nach Maßgabe des Verkehrswertes und somit auch seinen Besitzübergang in dritte Hände hindrängt, noch ein anderer. Um dieses Resultat zu verhüten, d. h. um das Bauerngut ungeteilt und möglichst wenig verschuldet in der Familie des bisherigen Besitzers zu erhalten, wird der Altenteilsvertrag ebenfalls in Anwendung gebracht. In diesem Fall bildet er eine derjenigen Rechtsformen, in denen die Reaktion des Bauernstandes gegen das geltende ge-

meine Intestaterbrecht zutage tritt. An dieser Form hängt die bäuerliche Bevölkerung mit um so größerer Zähigkeit und Starrheit, je mehr sie sich seit alters her an dieselbe gewöhnt hat.

c) Eine Abweichung von der Sitte, das Bauerngut als Ganzes einem der Erben durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden zu übertragen, findet in denjenigen Gegenden von Süd-, West- und Mitteldeutschland statt, in denen der bäuerliche Besitz aus einer Anzahl von Parzellen besteht und die Naturalteilung des ländlichen Immobiliarnachlasses unter mehrere Kinder üblich ist. Hier vermögen die Altenteilsverträge nicht die Naturalteilung zu verhüten und bleibt ihnen nur die Bedeutung, daß sie die Ansichten des Altenteilers über die im gegebenen Fall zweckmäßigste Art der Verteilung zum Ausdruck bringen und ihm außerdem die Möglichkeit gewähren, sich schon bei Lebzeiten von der Bewirtschaftung seines Gutes zurückzuziehen.

d) Aehnlich ist die Bedeutung der Altenteilsverträge in Ländern, in denen seit alters her die Anerbenfolge als Intestaterbrecht gilt. Während in den Gegenden mit herrschender Naturalteilung die Altenteilsverträge die Zersplitterung des Grundbesitzes nicht zu verhüten vermögen, brauchen sie in den Ländern mit geltender Anerbenfolge diese Aufgabe nicht zu übernehmen, weil dieselbe bereits durch das Intestaterbrecht und die demselben konforme Sitte erfüllt ist. In diesen Ländern des Anerbenrechts schließen sich die Altenteilsverträge eng an das Intestaterbrecht an, indem sie die Erbfolgeordnung desselben nur den individuellen Umständen des einzelnen Falles anzupassen suchen, so zwar, daß sie je nach der Größe des Hofes und seiner Verschuldung, dem Umfange des etwaigen Kapitalbesitzes des Bauern und der Eigenart seiner Kinder, die Person des Anerben sowie das Maß und die Art der von ihm zu übernehmenden Verpflichtungen, zu denen auch der Altenteil gehört, genau bestimmen.

e) Endlich gilt ein Gleiches wie für die Gegenden, in denen das Anerbenrecht gilt, auch für diejenigen Länder, in denen bereits durch absolute oder relative rechtliche Gebundenheit der Bauerngüter, gegen die Zerstücklung derselben Vorsorge getroffen ist, wie z. B. im ehemaligen Königreich Sachsen, in einigen thüringischen Fürstentümern usw. Auch hier fällt den Altenteilsverträgen nicht die Aufgabe zu, beim Erbübergang für die ungeteilte Erhaltung der Bauernhöfe zu sorgen, sondern nur die Aufgabe, das Verhältnis des Gutsübernehmers zu seinen Geschwistern noch bei Lebzeiten der Eltern entsprechend den konkreten Umständen des einzelnen Falles zu regeln und dem Bauern die Möglichkeit zu gewähren, daß er sich auf den Altenteil zurückziehe.

3. **Reformbestrebungen.** Aus der Rücksicht auf die nützlichen, in der Natur des bäuerlichen Besitzes begründeten Funktionen der Altenteilsverträge einerseits und aus der Wahrnehmung der mannigfachen Schäden, die aus der mißbräuchlichen Anwendung derselben hervorgehen, andererseits, ist neuerdings ein Widerstreit der Ansichten über die Altenteilsverträge und der Vorschläge zu ihrer Reform entsprungen, den man als Kampf um den Altenteilsvertrag bezeichnen kann.

Während die einen, weil sie vorzugsweise die Schattenseiten dieser Verträge im Auge haben, am liebsten ihre radikale Unterdrückung durch die Gesetzgebung sehen würden, wollen die anderen, weil sie in den Altenteilsverträgen „ein unentbehrliches Mittel der Ordnung des bäuerlichen Familienbesitzüberganges und der bäuerlichen Altersversorgung" (Karl Schmidt) erblicken, sie unbedingt aufrechterhalten.

Die Vertreter dieser beiden Ansichten vereinigen sich auch wohl auf dem Wege des Kompromisses zu der Forderung einer Reform der Altenteilsverträge durch die Gesetzgebung: die einen, indem sie im Gefühl ihrer Ohnmacht, diese Verträge nicht ganz beseitigen zu können, doch wenigstens hoffen, sie auf diesem Wege möglichst einzuschränken, die anderen, indem sie durch Beseitigung der den Altenteilsverträgen anhaftenden Mängel dieselben noch lebensfähiger zu machen wünschen.

Unter den verschiedenen Reformvorschlägen mögen hier im einzelnen die hauptsächlichsten hervorgehoben werden.

a) Von verschiedenen Seiten ist die Wiedereinführung der Prüfung und Bestätigung der Altenteilsverträge durch die Justizbehörden in Anregung gebracht worden, wobei diese Behörden zugleich mit den erforderlichen Normativbestimmungen zu versehen wären, nach denen sie sich bei der Prüfung der Altenteilsverträge zu richten haben würden. Auf diesem Wege hofft man in Zukunft zu verhüten, daß die Bauern sich zu früh auf den Altenteil setzen, namentlich aber daß ihre Rechtsnachfolger so hohe Verpflichtungen übernehmen, daß sie dieselben auf die Dauer zu tragen nicht imstande sind. Da solche Mißbräuche namentlich häufig unter der slavischen Bevölkerung der bisherigen östlichen Landesteile Preußens (Posen, Westpreußen, Schlesien) vorkommen, so ist es leicht zu erklären, daß die obigen Anregungen gerade von hier ausgegangen sind. Ein diesbezüglicher Antrag des Rittergutsbesitzers K e n n e m a n n wurde 1886 vom Landesökonomiekollegium fast einstimmig abgelehnt, schon deshalb, weil

diese Festlegung ohne weiteres umgangen werden könnte.

b) Auf Grund der Anregungen von Rettberg (1776), Albert Schäffle, Eugen Jäger und des Freiherrn von Cetto-Reichertshausen, schlug der Amtsrichter Schneider in Nienburg vor, das durch den Altenteilsvertrag bisher nur unvollkommen befriedigte Bedürfnis des Bauern, sich bei schwindender Arbeitskraft von der Bewirtschaftung seines Gutes zurückzuziehen, durch die Gutsübergabe in Verbindung mit der Lebens- und Rentenversicherung in Zukunft zweckmäßiger zu befriedigen. Zu diesem Zweck bringt er in Vorschlag, daß der Bauer sich selbst auf dem Wege der Versicherung eine Altersrente oder ein Kapital, das dann auf Leibrente angelegt werden könnte, etwa für sein sechzigstes Lebensjahr sichern möge. Dabei würde der Bauer genau genommen für seinen Nachfolger zahlen, dem er die künftige Altenteilslast erspart, aber er täte dies doch zugleich im höchsten eigenen Interesse, indem er dann die Lieblosigkeiten, die so manchem Bauer den Lebensabend verbittern, nicht mehr zu fürchten brauchte. Denn der im Besitz einer Rente oder eines Kapitals befindliche Bauer könnte, wenn er zu seinen Jahren gekommen ist, sein Gut seinem präsumtiven Erben übergeben, ohne daß die gegenwärtig häufig vorkommenden Uebelstände der Altenteilsverträge dann einzutreten brauchten.

Soviel Bestechendes dieser Vorschlag auch hat, so wird er sich auf dem Wege der Freiwilligkeit wohl nur sehr langsam einbürgern, da die Versicherung eine Ordnung und Pünktli hkeit in der Wirtschaftsführung und Geldgebarung voraussetzt, wie sie unter dem Bauernstande heutzutage nicht oft anzutreffen ist. Auch würde die Prämienzahlung, wenn sie nicht gar zu hoch sein soll, bereits in einer Zeit beginnen müssen, in der der Gutsübernehmer durch den Antritt seiner Wirtschaft und durch die Auszahlung der Erbanteile seiner Geschwister ohnehin schon stark in Anspruch genommen wäre. Auch würde die Altersversicherung um so mehr auf den zähen Widerstand der Bauern stoßen, als sie der unter denselben weitverbreiteten Anschauung widerspricht, daß der Bauernhof selbst die beste Sparkasse ist. Endlich wäre bei dem Weiterbestehen des gemeinen Erbrechts mit seiner Verkehrswerttaxe nicht ausgeschlossen, daß dem Gutsübernehmer auch in Zukunft übermäßige Lasten zugunsten seiner Geschwister auferlegt werden würden.

c) Diesem Bedenken suchte ein von v. Miaskowski ausgegangener und von dem Preußischen Landesökonomiekollegium i. J. 1886 und dem Deutschen Landwirtschaftsrat i. J. 1887 zum Beschluß erhobener Antrag Rechnung zu tragen.

Mit einigen, durch den Schneiderschen Vorschlag veranlaßten Modifikationen ging derselbe dahin, die Uebelstände der Altenteilsverträge im engsten Zusammenhange mit einer Form des gemeinen Intestaterbrechts und mit einer weiteren Ausdehnung des Pachtwesens zu beseitigen.

In denjenigen Gegenden, in denen die Anerbenfolge nicht kraft Intestaterbrechtes gilt — und es gehört hierher ein großer Teil des Deutschen Reiches — dienen die Altenteilsverträge, wie oben ausgeführt wurde, unter anderem auch dazu, die bäuerlichen Anwesen ungeteilt in den Familien ihrer bisherigen Besitzer zu erhalten. Den sehr starken Motiven gegenüber, welche neuerdings auf die strikte Anwendung des gemeinen Intestaterbrechts auch auf die Vererbung der Bauerngüter hindrängen, erfüllen die Altenteilsverträge die obige Funktion je länger um so unvollkommener. Eine durchgreifende Besserung ist daher nur durch eine solche Reform des Intestaterbrechts zu erzielen, daß hinfort das Bauerngut bei der Vererbung nach dem Ertragswert taxiert werde und daß der Anerbe die Anteile seiner Geschwister nur in solcher Höhe und unter solchen Bedingungen auszuzahlen habe, welche die dauernde Erhaltung des Gutes in seiner Hand ermöglichen. Ein solches Intestaterbrecht würde die Altenteilsverträge, soweit allein die oben erwähnte Funktion in Betracht kommt, überflüssig machen.

Sodann wäre darauf hinzuwirken, daß an Stelle der Uebertragung des Eigentums an dem Bauerngut zu Lebzeiten des Altenteilers auf seinen Rechtsnachfolger eine Uebertragung des Gutes zur Benutzung träte, womit die Gewährung einer unwiderruflichen Exspektanz auf das Eigentum des benutzten Gutes an den Nutznießer für den Fall des Todes des Eigentümers verbunden werden könnte. Dieser Zweck wäre dadurch zu erreichen, daß an die Stelle des bisherigen Altenteilsvertrages, welcher zu sofortigem Eigentumsübergang des betreffenden Gutes auf den Gutsübernehmer führt, hinfort ein — seiner Natur nach unwiderruflicher — Erbvertrag, verbunden mit einer „Vorbemerkung auf Auflassung“, träte. Hierdurch würde der Eigentumsübergang des Gutes auf den Zeitpunkt des Ablebens des Bauern hinausgeschoben, aber gleichwohl der Bauer bis dahin an der hypothekarischen Belastung seines Gutes rechtlich behindert sein.

Durch das allmählich in Fleisch und Blut der Bevölkerung eindringende reformierte Intestaterbrecht würde dann wohl auch bewirkt werden, daß solche Erbverträge erst dann abgeschlossen werden, wenn der bäuerliche Besitzer sich wirklich zur Ruhe be-

geben will, indem er für diesen Fall seinen evtl. Rechtsnachfolger für den Rest seines Lebens das ihm eigentümlich verbleibende Grundstück zugleich in Pacht geben könnte. Dringt dann mit dem reformierten Erbrecht in der Bevölkerung zugleich die Ueberzeugung durch, daß der Erbübergang des Bauerngutes nur auf Grund einer mäßigen Ertragswerttaxe erfolgen dürfe, so würde das zugleich den Inhalt der hinfort an Stelle der Altenteilsverträge zu setzenden Erbverträge sowie die Höhe des von dem präsumtiven Anerben zu fordernden Pachtschillings günstig beeinflussen.

d) Karl Schmidt geht von dem Gedanken aus, daß für die Gebiete des eigentlichen Bauernstandes das Altenteilsrecht für die Ordnung der Wirtschaftsverhältnisse unentbehrlich sei. Von Schaden sei es nur in Gebieten mit zu kleinem Besitz, insbesondere mit Naturalteilung. In diesen Fällen liege aber der Schaden nicht im Wesen von Gutsübergabe und Ausgedinge, sondern im Wesen dieser Wirtschaftsverhältnisse überhaupt. „Wo die Armut zu sehr drückt, wo die Wirtschaftsbedingungen kaum für eine Familie die Lebensnotdurft befriedigen können, dort kann auch das theoretisch segensreichste Institut die Wirtschaftskraft des Gutes nicht steigern und die Mittel für die Erbteile der Geschwister und das Ausgedinge des abtretenden Bauern nicht aus dem Boden stampfen! . . . In der Konkurrenz um die für alle Familienangehörigen absolut viel zu niedrigen Mittel dieser Wirtschaften gehen eben alle Teile unbefriedigt aus, oder es geschieht die Sicherung des einen auf Kosten der anderen." Er will deshalb die grundsätzliche Freiheit des Uebergabevertrages und Ausgedinges auch fernerhin im wesentlichen unangetastet lassen; eine Beschränkung der Vertragsfreiheit soll nur dort geübt werden, wo bestimmte Nebenformen des Instituts eine volkswirtschaftliche Schädigung bedeuten. Zu diesem Zwecke entwirft er ein Reformprogramm, an dessen Spitze die Schaffung einer obligatorischen Altersversicherung mit Staatszuschüssen für den Kleinbetrieb steht. Für alle bäuerlichen Besitzungen verlangt er: richterliches Umwandlungsrecht der Naturalleistungen innerhalb gewisser Grenzen, gesetzliche Bestimmungen über die Qualität der Naturalbezüge, Errichtung von Einigungsämtern, Verbot doppelter Ausgedinge, Maßnahmen bezüglich Krediterleichterungen, durchgängige Zugrundelegung des Ertragswertes statt des Verkehrswertes. Mit diesen Forderungen ist die Frage des Altenteils in den großen Zusammenhang einer allgemeinen Agrarreform gerückt.

Literatur: *Die geschichtlichen und systematischen Darstellungen des deutschen Privatrechts von* ***Runde, Eichhorn, Zöpfl, Schulte, Mittermaier, F. Walter, Gengler, Beseler, v. Gerber, Stobbe*** *und* ***Häusler****; des preuß. Privatrechts von* ***Dernburg*** *und* ***Förster-Eccius****; des braunschweigischen Privatrechts von* ***Steinacker****; der Provinzialrechte Westfalens u. Hannovers von* ***Sommer, Wiegand*** *und* ***Gräfe****; des französischen Civilrechts von* ***C. S. Zachariä****. — Insbesondere* ***Runde****, Die Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altenteil auf deutschen Bauerngütern, 1805. —* ***v. Miaskowski****, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche, zweite Abteilung, 1884. —* ***Derselbe****, Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen, 1889, insbesondere Nr. 6. — Verhandlungen des preuß. Landesökonomiekollegiums v. 6./XI. 1886, in den Landwirtsch. Jahrbb., Bd. XV, Supplement II. — Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrats vom März 1887, in dem Stenographischen Bericht über diese Verhandlungen 1887. — Verhandlungen des Deutschen Juristentags, Bd. II Berlin 1895. —* ***Brentano****, Ges. Aufsätze, Bd. I Erbrechtspolitik, Stuttgart 1899. —* ***Fick****, Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern, Stuttgart 1895. — D i e V e r e r b u n g d e s l ä n d l i c h e n G r u n d b e s i t z e s i m K ö n i g r e i c h P r e u ß e n, herausgeg. von* ***Sering****, Berlin 1897—1910. —* ***Horacek****, Das Ausgedinge, Wien und Leipzig 1904. —* ***Karl Schmidt****, Gutsübergabe und Ausgedinge. Eine agrarpolitische Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung der Alpen- und Sudetenländer, I. Bd., Wien und Leipzig 1920. (Umfassendste Darstellung, auch für Deutschland, mit vollständiger Literaturangabe. Der zweite noch ausstehende Band soll das Material seiner in den Ländern der ehemaligen österreichischen Monarchie veranstalteten Erhebungen enthalten).*

v. Miaskowski *(†).*
Wygodzinski *(†).*

Altersgliederung der Bevölkerung.

1. Allgemeines. 2. Methoden der Altersstatistik. 3. Charakteristische Alterspyramiden. 4. Tatsachen, die die Altersgliederung bestimmen. 5. Geschichtlicher Rückblick. 6. Die vier Hauptgruppen der Altersgliederung. 7. Die Altersgliederung bei den Geschlechtern. 8. Altersgliederung und Familienstand. 9. Altersgliederung in Stadt und Land. 10. Altersgliederung und Beruf. 11. Schlußbemerkung.

1. Allgemeines. Die exakte Darstellung der Altersgliederung der Bevölkerung in Gegenwart und Vergangenheit ist eines der wichtigsten aber zugleich auch schwierigsten Probleme der Bevölkerungswissenschaft. Wichtig ist die Frage deshalb, weil sie weit über den Rahmen der eigentlichen Bevölkerungswissenschaft hinausgreift. Sie hat nicht nur Interesse für andere Zweige der Wissenschaft, wie die Volkswirtschaft und die Sozialwissenschaften, sondern auch große praktische Bedeutung für die staatliche

Verwaltung und das Wirtschaftsleben. Der Altersaufbau läßt Rückschlüsse auf die gesamten Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse der Völker zu. Er bildet eine der Grundlagen für die Berechnung des mittleren Lebensalters und der Absterbeordnungen. International gesehen zeigt er die mannigfachen Wechselbeziehungen auf, die infolge der Wanderungsbewegung zwischen den Bevölkerungsverhältnissen der Staaten bestehen. Dem Volkswirtschaftler macht er es möglich, zu berechnen, wie groß in einem Volke die Zahl derjenigen ist, die für die produktive Tätigkeit in Frage kommen. Dazu kommen für den Historiker wertvolle Aufschlüsse über die Geschichte der Bevölkerungsbewegung. Sie lassen sich gewinnen, wenn man die Ergebnisse der Altersstatistik aus verschiedenen Zeiten miteinander vergleicht und sie bilden zugleich eine wertvolle Ergänzung der statistischen Nachweise über die natürliche Bevölkerungsbewegung. Diese geschichtliche Untersuchung hat besonderes Interesse für Zeiträume, die durch große Krisen wirtschaftlicher oder politischer Art gekennzeichnet sind, wie Revolutionen und Kriege. Erstreckt sich die offizielle Statistik des Altersaufbaus auch auf den Familienstand und auf die Berufsgruppen und führt sie die Ergebnisse für Stadt und Land, für große und kleine Gemeinden gesondert auf, so ergibt sich eine Fülle weiterer Anregungen und Aufschlüsse für die Wissenschaft und die Sozialpolitik, auf die noch näher einzugehen sein wird. Praktische Bedeutung hat die Kenntnis des Altersaufbaus besonders für verschiedene Zweige des staatlichen, kommunalen und privaten Versicherungswesens.

Groß sind aber auch, wie schon bemerkt wurde, die Schwierigkeiten auf diesem Gebiete der Bevölkerungswissenschaft. Das betrifft vor allem die Beschaffung zuverlässigen Materials. Eine Volkszählung setzt, wenn sie korrekt durchgeführt werden soll, eine gewisse Höhe der Volksbildung voraus. Namentlich muß die Kenntnis des Lesens und Schreibens wenigstens im großen und ganzen Allgemeingut geworden sein. Ist das nicht der Fall, so wird es schwer sein, das Bevölkerungsgebiet annähernd restlos statistisch zu erfassen. Auch muß im Volke ein gewisses Maß von Verständnis dafür vorhanden sein, daß derartige statistische Aufnahmen einen Wert für die Allgemeinheit haben. Denn mögen die Behörden auch mit noch soviel Hilfskräften arbeiten, zuverlässig kann eine statistische Aufnahme nur werden, wenn die breiten Massen der Bevölkerung fähig und gewillt sind, die vorgelegten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Diese Tatsachen müssen bei der Verwertung des Materials berücksichtigt werden. Man wird z. B. die Ergebnisse des ersten und einzigen russischen Zensus vom Jahre 1897 viel vorsichtiger benutzen müssen, als etwa die Resultate der Volkszählungen in Deutschland und den Westmächten.

Die von uns gekennzeichneten Schwierigkeiten haben zur Folge, daß das Material über die Altersgliederung verhältnismäßig sehr gering an Umfang ist. Je weiter man in die Vergangenheit zurückgeht, desto spärlicher und unzuverlässiger wird es. Geht man dann noch ins Detail, versucht man z. B. die Altersgliederung in Stadt und Land, bei den Geschlechtern oder in den Berufsklassen zu ermitteln, so sind die Grenzen der Untersuchung noch enger gezogen.

Schon die Ermittlung der bloßen Einwohnerzahl der Erde in der Gegenwart ist sehr schwierig. Das Ergebnis beruht zu etwa einem Drittel auf Schätzungen. Mit Bezug auf den Altersaufbau sind die Lücken noch größer. So fehlt das Material aus den meisten Kolonialländern. Die englischen Statistiken haben von den größeren Kolonialgebieten nur Aegypten und Indien erfaßt[1]. Dabei mußten in Indien noch mehrere Millionen Einwohner in der Aufnahme unberücksichtigt bleiben. Die französische Altersstatistik enthält aus dem ganzen riesigen Kolonialgebiet nur Algier. Selbst über den volkreichsten europäischen Staat, Rußland, ist die Statistik, wie wir bereits andeuteten, veraltet und nicht unbedingt zuverlässig. Dasselbe gilt für mehrere Kleinstaaten des Balkan. Ueber die Türkei, Persien und China liegt überhaupt kein brauchbares Material vor. Auch in einigen mittel- und südamerikanischen Staaten läßt die Statistik des Altersaufbaus manches zu wünschen übrig.

Geht man in die Vergangenheit zurück, so häufen sich die Schwierigkeiten mehr und mehr. So muß z. B. schon für das Jahr 1800 die bloße Einwohnerzahl Europas geschätzt werden. Noch schlechter ist es da natürlich um die Ermittlung der Altersgliederung bestellt. Am weitesten zurück reichen die Nachweise über den Altersaufbau in Schweden (bis etwa zur Mitte des 18. Jahrhunderts).

In der Hauptsache stützt sich die Untersuchung über die Altersgliederung der Bevölkerung auf Zählungsergebnisse aus den modernen kapitalistisch entwickelten Staaten. Wie erst der aufkommende

[1]) Die englischen überseeischen Dominions, die Selbstverwaltung haben (Australien, Neuseeland, Südafrikanische Union und Kanada), sind natürlich nicht als „Kolonialgebiete“ zu betrachten.

Kapitalismus die nationalökonomische Wissenschaft hervorgebracht hat, so hat er auch erst die Vorbedingungen geschaffen für eine exaktere Statistik des wirtschaftlichen und sozialen Lebens und damit auch für eine wissenschaftliche Untersuchung der Verschiebungen in Stand und Aufbau der Bevölkerung. Wir besitzen keine hinreichend exakten Unterlagen, um wissenschaftlich einwandfrei festzustellen, von welchen Gesetzen die Bevölkerungsbewegung auf früheren Kultur- und Wirtschaftsstufen beherrscht wurde. Deswegen ist es so schwer, die tieferen Zusammenhänge zwischen der Entwicklung von Wirtschaft und Kultur und der Entwicklung der Bevölkerung nach Zahl und Aufbau zu erkennen.

2. Methoden der Altersstatistik. Um die Unterlagen für die Statistik des Altersaufbaus zu erlangen, wird in allen Kulturstaaten sowohl bei den Sterbefällen als auch anläßlich der Volkszählungen das Alter der Personen ermittelt. Das kann in zweifacher Weise geschehen. Einmal kann direkt nach dem Alter gefragt werden. Zum andern kann aber auch Angabe des Geburtsdatums verlangt und danach von dem Statistiker das Alter berechnet werden. Das zweite, indirekte Verfahren ist unbedingt vorzuziehen. Erfahrungsgemäß laufen bei der unmittelbaren Altersangabe weit mehr Irrtümer unter als bei Angabe des Geburtsdatums. Natürlich muß auf alle Fälle damit gerechnet werden, daß aus Unwissenheit oder Fahrlässigkeit Fehler entstehen. So müssen namentlich die oft übertriebenen Angaben für die höchsten Altersstufen individuell nachgeprüft werden. Ferner ist zu berücksichtigen, daß manche Frauen leicht dazu neigen, ihr Alter zu niedrig oder das Geburtsdatum später anzusetzen. Endlich hat sich gezeigt, daß bei Zählungen in der Regel eine gewisse Anzahl von Kindern der untersten Altersstufe nicht erfaßt wird. Aufgabe der statistischen Technik ist es, derartige Fehler möglichst zu vermeiden oder nachträglich zu berichtigen.

Das unmittelbare Ergebnis der Volkszählung und damit die Grundlage für jede weitere Untersuchung ist die Aufstellung der Zahl aller gleichzeitig Lebenden nach Alters- bzw. Geburtsjahrgängen. Man erhält auf diese Weise den genauen Altersaufbau der Bevölkerung, eine Pyramide, deren Grundlage die jüngste und deren Spitze die älteste Jahresklasse bildet. Jedoch ist eine solche Aufstellung, da sie oft hundert und mehr Einzelzahlen umfaßt, sehr unübersichtlich und somit schwer zu handhaben. Daher pflegt man die Altersjahrgänge in größeren Gruppen (z. B. zu je 5 oder 10 Jahrgängen) zusammenzufassen und auf eine bestimmte Verhältniszahl (meist 100 oder 1000) umzurechnen. Auf diese Weise erhält man die sog. Altersgliederung der Bevölkerung.

Auch die Altersgliederung stellt eine Pyramide dar. Theoretisch läßt sich das am besten klarlegen, wenn man von einer als „stationär" gedachten Bevölkerung ausgeht. Das ist eine Bevölkerung, die jedes Jahr dieselbe Zahl an Geborenen aufweist und bei der jede Jahresklasse unverändert Jahr für Jahr durch dieselbe Sterblichkeit vermindert wird. Außerdem kommt eine Wanderungsbewegung nicht in Frage. Es ist klar, daß bei solchen Verhältnissen die Altersgliederung eine vollkommen regelmäßige Pyramide wäre, deren Grundlage die jüngsten und deren Spitze die ältesten Jahrgänge bilden würden. Jedoch ist eine solch stationäre Bevölkerung nur eine Fiktion. Denn tatsächlich sind die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse starken Schwankungen und mehr oder weniger regelmäßigen Verschiebungen unterworfen. Im allgemeinen nahm in den letzten Jahrzehnten in fast allen Staaten die absolute Zahl der Geborenen von Jahr zu Jahr zu, so daß jeder Jahrgang immer etwas stärker besetzt war als der nächst ältere. Infolgedessen gewannen die jüngeren Gruppen ein stärkeres Uebergewicht als sie in der stationär gedachten Bevölkerung haben würden. In derselben Richtung wirkte die Besserung der Sterblichkeitsverhältnisse. Dazu kommt noch der Einfluß der Wanderungsbewegung. Auswanderung schwächt, Einwanderung stärkt bestimmte Jahrgänge an Zahl. Auch Kriege wirken stark auf den Altersaufbau ein, indem sie gewisse Jahresklassen durch erhöhte Sterblichkeit aushöhlen und die Grundlage durch plötzlichen Sturz der Geburtenzahl schwächen. Sehr verhängnisvoll hat in dieser Hinsicht der Weltkrieg gewirkt.

Die Folge dieser mannigfachen, einander z. T. durchkreuzenden Wirkungen ist, daß die Alterspyramiden der Völker stark unregelmäßig und untereinander sehr verschieden sind. Und bei jedem einzelnen Volk ist die Altersgliederung im Laufe der Zeit starken Veränderungen unterworfen. Eben diese Unregelmäßigkeiten und Abweichungen sind es, die den Fachmann interessieren, weil aus ihnen sich die wertvollsten und mannigfaltigsten Rückschlüsse ergeben.

Wie verschiedenartig die Altersgliederung ist, wird durch die folgende Tabelle, die die Bevölkerung sämtlicher Großstaaten und Britisch-Indiens nach 10jährigen Altersgruppen zusammenfaßt, veranschaulicht.

3. Charakteristische Alterspyramiden. Von je 1000 Einwohnern stehen im Alter

von Jahren	Im Deutschen Reich 1910	In Oesterreich 1910	In Ungarn 1910	In Italien 1911	In Frankreich 1911
unter 10	234	240	246	233	171
10—20	203	205	209	200	[illegible]
20—30	164	157	155	155	158
30—40	139	129	120	119	148
40—50	105	105	103	103	127
50—60	76	81	85	88	104
60—70	51	53	53	65	77
70 und mehr	28	30	29	37	49

Von Jahren	In England und Wales 1911	Im europ. Rußland 1897	In den Verein. Staaten 1910	In Japan 1913	In Britisch-Indien 1911
unter 10	209	273	222	244	276
10—20	190	214	198	198	192
20—30	173	158	187	154	178
30—40	152	124	146	138	142
40—50	115	94	106	101	99
50—60	80	67	72	77	61
60—70	51	44	43	57	36
70 und mehr	30	26	26[1]	31	16

Zum besseren Verständnis der Tabelle sei folgendes vorausgeschickt: Die Großstaaten sind gewählt worden, weil in größeren Bevölkerungskomplexen die Rückschlüsse zuverlässiger sind, da hier die Bevölkerungsbewegung stetiger verläuft als bei kleineren Gruppen, die stärkeren Zufallswirkungen ausgesetzt sind. Britisch-Indien wurde hinzugefügt als das einzige volkreiche Kolonialland, über das Material vorliegt. Bei Rußland und Indien ist zu berücksichtigen, daß das Material weniger zuverlässig ist. Jedoch genügt es für unsere Zwecke, da wir auf die feineren Details bei diesen Staaten nicht eingehen.

Die einzelnen Pyramiden sind recht verschieden. Schon die Grundlagen weichen sehr stark voneinander ab. Den außerordentlich hohen Ziffern über Britisch-Indien und Rußland steht Frankreich mit einer auffallend niedrigen Ziffer gegenüber. Die Spannung beträgt über 100. Bei sämtlichen übrigen Staaten ist die Ziffer niedriger als 250, aber, abgesehen von England, doch weit höher als 200. Im ehemaligen Oesterreich-Ungarn und in Japan ist die Grundlage breiter als in Deutschland und Italien, die ihrerseits wieder den Vereinigten Staaten und England voraus sind. Auch der Aufbau der Pyramiden im einzelnen und ihre Spitzen unterscheiden sich stark voneinander. Am schmalsten, aber auch am regelmäßigsten ist die Pyramide in Frankreich. In diesem Lande sind gerade wegen der wenig umfangreichen Grundlage die höheren Altersklassen viel stärker besetzt als in den übrigen Staaten. Auffallend ist in Indien und auch in Rußland die große Spannung zwischen der ersten und der zweiten Zehnjahresgruppe. Sie beträgt in Indien 84, in Rußland 59 auf 1000. Das deutet darauf hin, daß in diesen beiden Ländern die Sterblichkeit bei den jüngeren Jahrgängen sehr groß sein muß. In Indien ist auch die höchste Gruppe sehr schwach besetzt. Es würde zu weit führen, den Aufbau im einzelnen bei allen Staaten darzulegen. Wir weisen nur noch darauf hin, daß in den Vereinigten Staaten die mittleren Altersklassen (20—40) verhältnismäßig stark, in Oesterreich-Ungarn, Italien, Rußland und Japan dagegen schwächer besetzt sind. In Deutschland ist die Pyramide ziemlich regelmäßig, wenn sie auch in rascherer Progression abnimmt als das in Frankreich der Fall ist. Jedenfalls sind die Pyramiden, was Grundlage und Gliederung betrifft, recht mannigfaltig.

4. Tatsachen, die die Altersgliederung bestimmen. Entscheidend für die Altersgliederung eines Volkes sind die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse. Außerdem übt die Wanderungsbewegung einen gewissen Einfluß aus.

a) Die Geburtenzahl ist bestimmend für die Grundlage, auf der sich der Altersaufbau erhebt. Je größer die Zahl der Geborenen, desto breiter unter sonst gleichen Verhältnissen die Grundlage. In unseren obigen Beispielen erscheinen die Staaten in folgender Reihe, beginnend mit der schmalsten Grundlage: Frankreich, England und Wales, Vereinigte Staaten, Italien Deutschland, Oesterreich, Japan, Ungarn,

[1]) Einschl. 2 unbekannten Alters.

Rußland, Indien. Die Geburtenziffern betrugen im ersten Jahrzehnt des jetzigen Jahrhunderts im Durchschnitt: Frankreich: 20,6, England und Wales: 27,2, Italien: 32,7, Deutschland: 32,9, Oesterreich: 34,7, Japan: 32, Ungarn: 37, Rußland (1891—1900): 48,7. Die Vereinigten Staaten und Indien müssen unberücksichtigt bleiben, weil das statistische Material nicht ausreicht, um die Ziffern exakt berechnen zu können.

Im allgemeinen ist die Grundlage der Pyramide um so breiter, je größer die Geburtenziffer ist. Nur Japan bildet eine Ausnahme. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß nicht nur der gegenwärtige Stand der Geburtenziffer, sondern auch ihre allmähliche Entwicklung Grundlage und Aufbau beeinflußt. Steigt die Geburtenziffer, so bedeutet das, daß in jedem Jahr eine beträchtlich größere Anzahl von Kindern geboren werden als im vorhergehenden. Die jüngeren Altersklassen müssen also ein stärkeres Uebergewicht gewinnen. Fällt die Geburtenziffer, so kann zweierlei eintreten. Entweder ist der relative Rückgang so gering, daß die absolute Zahl der Geborenen noch zunimmt. Dann kann sich die Grundlage immerhin noch etwas verbreitern. Oder aber die absolute Zahl der Geborenen nimmt ab. Dann verengert sich die Grundlage und die höheren Altersklassen treten automatisch stärker hervor. Unter den oben genannten Staaten ist nur in Japan die Geburtenziffer in den letzten Jahrzehnten gestiegen. Daraus erklärt es sich wahrscheinlich zum guten Teil, daß hier die jüngeren Jahresklassen verhältnismäßig besser besetzt sind als in Italien oder Deutschland, trotzdem die Geburtenziffer in Japan kleiner ist. In Frankreich ist schon seit längerer Zeit die absolute Zahl der Geborenen im Rückgang begriffen. Die Geburtenziffer ist die niedrigste unter den Ziffern aller Staaten. Beides erklärt die auffallend schwache Besetzung der jüngeren Altersklassen in Frankreich. In den Mittelmächten, Italien und England war zwar die Ziffer für die Geborenen im Sinken begriffen. Aber die Geburtenzahl war doch im allgemeinen noch angestiegen. Erst in den letzten Jahren vor dem Kriege war das anders geworden. Der Krieg hat natürlich einen gewaltigen Sturz der Zahl bewirkt.

b) Die Sterblichkeitsverhältnisse bedingen in der Hauptsache die Gliederung der Pyramide im einzelnen. Jedoch gibt die allgemeine Sterbeziffer nicht die Möglichkeit, die Gliederung zu erklären. Vielmehr kommt es darauf an, wie sich die Sterblichkeit in den verschiedenen Altersgruppen gestaltet. Ist die Sterblichkeit schon in den jüngeren und jüngsten Jahrgängen hoch, so verengert das naturgemäß die Grundlage. Ganz besonders gilt das für die Säuglingssterblichkeit. Verständlich wird das, wenn man z. B. Deutschland und Ungarn miteinander vergleicht. Die Geburtenziffer ist in Ungarn um mehr als 12 % größer als in Deutschland. Dagegen ist der Vorsprung Ungarns in der Besetzung der untersten Jahresklassen zahlenmäßig im Verhältnis viel geringer. Das erklärt sich zweifellos in der Hauptsache daraus, daß in Ungarn die Sterblichkeit der Säuglinge bedeutend höher ist als in Deutschland.

Je günstiger die Sterblichkeitsverhältnisse in den einzelnen Jahrgängen sind, desto mehr treten diese natürlich in der Altersgliederung hervor. Jedoch darf auch hier nicht nur nach dem gegenwärtigen Stande der Sterblichkeit geurteilt werden. Die Gliederung der Pyramide ist ein Ergebnis geschichtlicher Entwicklung der gesamten Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse. Sie ist in ständigem Fluß begriffen. Tritt z. B. aus irgendwelchen Gründen (Epidemien, Kriege) eine zahlenmäßig auffällige Schwächung bestimmter Altersklassen ein, so wirkt das noch lange auf den Bau der Pyramide ein. Die Lücken erscheinen geschichtlich gesehen, je weiter die betroffenen Altersklassen hinaufrücken, an immer höheren Stellen der Pyramide. Die anderen Klassen treten dann verhältnismäßig mehr hervor. Diese Frage ist besonders aktuell im Hinblick auf die Zerrüttung, die der Weltkrieg im Altersaufbau bewirkt hat. Z. B. sind infolge des Krieges die Geburtsjahrgänge 1915—1919 beträchtlich (bis zur Hälfte) hinter den Normalzahlen zurückgeblieben und die Jahrgänge, die sich im militärpflichtigen Alter befanden, wurden infolge der blutigen Verluste stark geschwächt. Zur Zeit verengert das in allen Staaten, die am Kriege beteiligt waren, die Grundlage des Altersaufbaus und verringert die Verhältnisziffern für die mittleren Jahrgänge (besonders in der Gruppe 20—30). Nach 10 oder 20 Jahren aber werden die Lücken an ganz andern Stellen der Pyramide erscheinen. Selbst die stärkste Zunahme der Geburtenzahl und die größte Besserung der Sterblichkeitsverhältnisse kann diese Lücken nicht ausfüllen.

c) die natürlichen Faktoren, die die Altersgliederung bestimmen, sind also äußerst mannigfaltig. Noch größer wird aber die Vielgestaltigkeit der Alterspyramiden, als noch ein künstlicher Faktor hinzukommt, die Wanderungsbewegung. International gesehen wird zwar durch sie der Altersaufbau nicht geändert. Denn was ein Land verliert, gewinnt ein anderes. Wohl aber werden die Alterspyramiden in den einzelnen Staaten beeinflußt. In den typischen Aus- und Ein-

wanderungsländern läßt sich das deutlich nachweisen. Die Zahl der Auswandernden entstammt zum weitaus größten Teil den mittleren, kräftigen Altersklassen. In einem Lande mit passiver Wanderungsbilanz müssen diese Altersklassen daher schwächer, in einem Lande mit aktiver Wanderungsbilanz aber stärker als normal besetzt sein. Charakteristische Beispiele für den ersteren Fall sind Ungarn und Italien. In diesen Ländern, die starken Wanderungsverlust erleiden, sind die Altersgruppen 20—40 auffallend schwach, die höheren dafür wieder relativ stark besetzt. Italien hat z. B. fast genau dieselbe Basis wie Deutschland. Auch die Ziffern der zweiten Gruppe (10—20) sind nur wenig verschieden. In den Jahresklassen 20—40 dagegen beträgt die Ziffer für Deutschland, wo nur ein verschwindend kleiner Wanderungsverlust in Frage kommt, insgesamt 303, in Italien stürzt sie auf 274. Dafür müssen in Italien die höheren Altersklassen wieder mehr hervortreten. Dies zugleich ein Beweis, daß stärkere Besetzung der höchsten Altersklassen nicht unbedingt ein Zeichen für günstigere Sterblichkeitsverhältnisse ist. Immer müssen die verschiedenen Faktoren zueinander in Beziehung gesetzt werden. Ein typisches Beispiel für ein Einwanderungsland bildet die Alterspyramide in den Vereinigten Staaten. Leider ist die Statistik über die Wanderungsbewegung noch viel zu unvollkommen, als daß sich ihr Einfluß auf die Altersgliederung im einzelnen nachweisen ließe. Auf die „inneren" Wanderungen gehen wir weiter unten ein.

Geschichtlich gesehen sind die Alterspyramiden Produkte der verschiedensten positiven und negativen Faktoren. Mit der Aenderung der Faktoren oder ihrer verschiedenartigen Durchkreuzung gestaltet sich auch die Altersgliederung um.

5. Geschichtlicher Rückblick. a) Für Deutschland stellt sich die Entwicklung der Altersgliederung so dar: Es kamen auf 1000 Einwohner

Alter	1871	1880	1890	1900	1910
unter 10 J.	241	253	242	244	234
10—20	195	196	204	198	203
20—30	164	159	165	170	164
30—40	133	130	127	131	139
40—50	106	104	104	101	105
50—60	84	80	78	78	76
60—70	52	53	52	51	51
70 u. mehr	25	25	28	27	28

Die Ziffern haben sich stark verschoben, besonders in den jüngsten Klassen. Wir können hier nur einige geschichtliche Hinweise mit Bezug auf die Geburtenziffer geben. Sie betrug 1861—70: 37,2, 1871—80: 39,1, 1881—90: 36,8, 1891—1900: 36,1, 1901 bis 910: 32,9. Von 1871—80 war die Ziffer bedeutend höher als im vorhergehenden Jahrzehnt. Infolgedessen sind 1880 die jüngsten Gruppen stärker besetzt als 1871. In den Jahren 1891—90 stürzt die Ziffer dagegen plötzlich stark herab. 1890 erscheint die unterste Gruppe wieder schwächer besetzt. Sehr bemerkenswert ist das folgende Jahrzehnt (1891—1900). Die Geburtenziffer hält sich annähernd auf derselben Höhe wie von 1881—90. Im Jahre 1900 ist daher auch die Basis der Pyramide fast genau dieselbe wie 1890. Im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts aber geht die Ziffer um 3,2 auf 1000 der mittleren Bevölkerung herunter und damit verengert sich auch wieder die Grundlage.

Noch etwas Charakteristisches sei hervorgehoben. Wir haben bereits darauf hingewiesen, wie sich die bestimmte Besetzung einer Gruppe im Laufe der Zeit auf immer höheren Gruppen wieder bemerkbar macht. So stieg von 1871—80 die unterste 10-Jahresgruppe stark an. Dieser Anstieg zeigt sich 1890 in der nächst höheren, 1900 in der dritten und wirkt noch 1910 in der vierten Gruppe (30—40) nach. Aehnlich ist es mit dem Rückgang der Verhältnisziffer, der in der ersten Gruppe von 1880—1890 eintrat. Er macht sich 1900 in der zweiten, 1910 in der dritten Gruppe bemerkbar. Jedenfalls ergibt sich daraus, daß die Altersgliederung eines Volkes nie allein nach den augenblicklichen Geburts- und Sterblichkeitsverhältnissen beurteilt werden darf.

b) Am weitesten zurück reichen die geschichtlichen Nachweise für Schweden. Sie beanspruchen daher besonderes Interesse. Die Altersgliederung gestaltete sich im Laufe von 1½ Jahrhunderten so um:

Alter	1750	1800	1850	1900
bis 5 J.	132	119	124	115
5—15	200	204	205	210
15—30	258	246	275	246
30—50	234	257	236	224
50—65	114	118	112	121
65 u. m.	62	56	48	84

Die Basis hat sich bald verschmälert, bald verbreitert, die Gliederung im einzelnen verschoben. Sehr stark hat in den letzten 50 Jahren die Besetzung der höchsten Gruppe zugenommen. Das hängt mit der Besserung der Sterblichkeitsverhältnisse, z. T. auch mit der Wanderungsbewegung zusammen. Wie sehr sich die natürlichen Faktoren der Bevölkerungsbewegung verändert haben, zeigt ein Vergleich der Jahrzehnte 1751—60 und 1891—1900. Die Geburtenziffer

betrug 1751—60: 35,7 und 1891—1900: 27,1, die Sterbeziffer 26,1 bzw. 16,4. Die Ziffern sind stark gesunken, die Sterbeziffer noch mehr als die Geburtenziffer. Besonders hat sich die Säuglingssterblichkeit sehr vermindert. Auf 100 Lebendgeborne starben in den beiden Jahrzehnten 20,5 bzw. 10,1. Dadurch ist die Verengerung der Basis verlangsamt worden.

c) Als drittes geschichtliches Beispiel wählen wir Frankreich, weil in diesem Lande schon seit Jahrzehnten ein Rückgang der Zahl der Geborenen zu beobachten war:

Alter	1851	1872	1891	1911
unt. 20 J.	361	355	350	339
20–40	311	299	301	305
40–60	226	230	224	230
60 u. m.	102	116	125	126

Während die Geburtenzahl noch 1873 bis 1877 im Jahresdurchschnitt rund 953000 betrug, war sie 20 Jahre später auf 858000 und 1908—12 auf 765000 gesunken. Daher verengert sich auch die Grundlage mehr und mehr und die höheren Altersklassen treten immer stärker hervor.

d) Endlich noch ein Beispiel, um zu zeigen, wie stark die Einwanderung selbst in kurzen Zeiträumen den Aufbau beeinflussen kann. Wir geben Ziffern aus Kanada:

Alter	1891	1901	1911
unter 20 J.	466	446	424
20–40	300	303	331
40–60	151	166	169
60 u. mehr	70	76	71
Unbekannt	13	9	5

Von 1901—1911 nahm in Kanada die Einwanderung im Vergleich zum vorhergehenden Jahrzehnt einen gewaltigen Aufschwung. Sehr deutlich spiegelt sich das in den Ziffern wieder. Die auffällige Zunahme der Altersklassen 20—40 im Jahre 1911 ist durch die natürlichen Faktoren nicht zu erklären.

e) Zusammenfassend läßt sich über die Entwicklung der Altersgliederung folgendes sagen: Die Altersgliederung eines Volkes ist in stetigem Fluß. Sie ist ein Resultat der geschichtlichen Entwicklung der Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse, sowie der Wanderungsbewegung. Oft verstärken diese Faktoren einander, oft durchkreuzen sie sich, oft hebt einer den andern ganz oder z. T. auf. Stärkt oder schwächt sich einer der Faktoren, so wirkt das in der Altersgliederung in der Regel lange nach und äußert seinen Einfluß auf immer höheren Stufen der Alterspyramide. Große Ereignisse politischer, sozialer oder volkswirtschaftlicher Art (Kriege, Epidemien, Massenauswanderung) hinterlassen in der Altersgliederung ihren deutlichen Niederschlag.

6. Die vier Hauptgruppen der Altersgliederung. Um die Alterspyramiden zu vereinfachen und dadurch ihre Vergleichbarkeit zu erleichtern, pflegt man die Altersklassen zu einigen größeren Gruppen zusammenzufassen. Man gliedert in der Regel zunächst nach den 3 Hauptlebensabschnitten: 1. Jugendliches Alter (bis etwa 15 Jahr.), 2. Periode der vollen Lebenskraft (15.—60. oder auch 65. Jahr), 3. Greisenalter. Diese Gliederung ist zugleich für die Volkswirtschaft praktisch. Denn die 2. Periode umfaßt im großen und ganzen diejenigen, auf deren Arbeitskraft das Wirtschaftsleben ruht. Man zerlegt diese Periode gewöhnlich wieder in zwei Unterabteilungen: 15.—40. Jahr (aufsteigende Entwicklung) 40.—60. bzw. 65. Jahr (absteigende Entwicklung). Auf diese Weise entstehen 4 Gruppen, die in der folgenden Tabelle für die wichtigeren Kulturstaaten gegeben werden. Von je 1000 Einwohnern stehen im angegebenen Alter:

Tabelle siehe Seite 264.

Auch diese vereinfachten Pyramiden weichen sehr stark voneinander ab. Man beachte z. B. die große Spannung in den Ziffern der ersten Gruppe, die zwischen Frankreich und den Balkanstaaten besteht. Auch in den höchsten Gruppen sind die Verschiedenheiten groß. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß starke Besetzung der ältesten Jahrgänge nicht ohne weiteres auf besonders günstige Sterblichkeitsverhältnisse schließen läßt. So erklärt sich z. B. die hohe Ziffer in Irland wesentlich aus der starken Auswanderung, die die übrigen Gruppen schwächt; in Frankreich aus der niedrigen Geburtenzahl, während die schwache Besetzung der höchsten Klasse in Rußland, Serbien und Rumänien mit durch die hohe Geburtenzahl bewirkt wird.

Weitverbreitet ist die Anschauung, daß jener Altersaufbau am günstigsten sei, bei dem die Altersklassen, die die Jahre der produktiven Tätigkeit umfassen (also etwa vom 15. bis 60. Jahr) verhältnismäßig das größte Uebergewicht haben. Rein volkswirtschaftlich gesehen ist das insoweit richtig, als man die Produktionsverhältnisse eines bestimmten Zeitpunktes zugrunde legt. Je größer zu einer gegebenen Zeit die produktive Arbeitskraft, je geringer die Zahl der Unproduktiven (Kinder und Greise), desto besser für die zur Zeit lebende Generation. Jedoch hat diese Anschauungsweise einen großen Fehler. Sie übersieht, daß die gesamte Wirtschaft ein fortlaufender Prozeß der Produktion und der Reproduktion ist.

Land	Zählungsjahr	unter 15 J.	15–40 J.	40–60 J.	60 J. u. mehr
Deutsches Reich	1910	340	400	181	79
Oesterreich	1910	348	382	187	83
Ungarn	1910	356	374	188	82
Italien	1911	339	368	191	102
Frankreich	1911	258	386	230	126
England und Wales	1911	307	418	195	80
Schottland	1911	323	409	187	81
Irland	1911	296	393	180	131
Europäisches Rußland	1897	386	385	160	69
Finnland	1910	342	393	177	88
Spanien[1])	1900	353	379	195	73
Portugal	1910	344	377	183	96
Schweiz	1910	312	406	193	89
Belgien	1910	305	405	196	94
Niederlande	1909	345	387	178	90
Dänemark	1911	336	381	185	98
Norwegen	1910	354	357	178	111
Schweden	1910	317	373	190	120
Serbien	1900	392	389	152	67
Bulgarien	1905	394	368	152	86
Rumänien	1899	401	386	160	53
Griechenland	1907	383	396	159	62
Vereinigte Staaten	1910	321	432	178	69[2])
Japan	1913	349	385	178	88
Canada	1911	331	427	171	71
Australien	1911	317	430	188	65
Aegypten	1907	405	374	221	
Britisch-Indien	1911	384	404	160	52
Algier	1911	398	399	149	54

Diese Theorie opfert die Zukunft zugunsten der Gegenwart. Wäre die Anschauung richtig, so stünde Frankreich am besten da mit seinem Altersaufbau. Das wird aber niemand im Ernst behaupten wollen. Frankreichs scheinbare günstige Lage in der Gegenwart[3]) bedeutet zugleich Minderung der Zukunftsaussichten. Selbstverständlich ist eine hohe Geburtenziffer auch nicht unter allen Umständen günstig für die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung. Geht mit ihr eine starke Sterblichkeit, namentlich der Säuglinge und Kleinkinder parallel, so wird viel Volkskraft unnütz verschwendet. Freilich zeigt die Bevölkerungsstatistik, daß hohen Geburtenziffern in der Regel eine hohe Sterblichkeit entspricht und daß mit dem Rückgang der Sterblichkeit auch die Geburtenziffer sinkt. Ob das aber ein „Naturgesetz" ist, daß sich durchsetzt unabhängig von den jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, ist schwer nachweisbar, da, wie wir schon andeuteten, das exakte historische Material über die Bevölkerungsbewegung viel zu spärlich ist. Es ist ebensogut möglich, daß es sich hierbei um eine Erscheinung handelt, die der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung eigentümlich ist. Jedenfalls sind steigende Geburtenzahlen, wenn sie sich mit hohen Aufwuchsziffern kombinieren, was eine verhältnismäßig starke Besetzung der jüngeren Altersklassen bewirkt, für die wirtschaftliche und kulturelle Zukunft eines Volkes günstiger, als Stagnation oder gar Rückgang der Bevölkerungszahl. Zumal da die Produktivität der Arbeit zweifellos noch gewaltiger Steigerung fähig ist. Vorbedingung dafür ist unserer Meinung nach allerdings, daß die kapitalistischen Schranken der Wirtschaft fallen. Vielleicht wird eine neue Wirtschaftsordnung auch die demographischen Verhältnisse umwälzen und der Bevölkerungspolitik neue Möglichkeiten eröffnen.

7. Die Altersgliederung bei den Geschlechtern. Da in allen Ländern, in denen zuverlässiges statistisches Material vorhanden ist, festgestellt worden ist, daß auf 100 Mädchengeburten etwa 104—106 Knabengeburten kommen, so müßte bei gleichen Sterblichkeitsverhältnissen das männliche Geschlecht auf allen Altersstufen ein zahlenmäßiges Uebergewicht haben. Das ist aber durchaus nicht der Fall. In fast allen europäischen Staaten, ausgenommen einige Kleinstaaten, überwiegt in den meisten Altersklassen das weibliche Geschlecht. Da-

[1]) Spanien. Die Altersgruppen sind folgende: unter 16, 16–41, 41–61, über 61.

[2]) Einschl. 2 unbekannten Alters.

[3]) Es ist nicht zu vergessen, daß hier Vorkriegsverhältnisse behandelt werden.

gegen haben in den außereuropäischen Ländern in der Regel die Männer die Mehrzahl. Das gilt z. B. für die Vereinigten Staaten, die englischen Dominions, Britisch-Indien, Japan, Aegypten und Algier. Wir geben zunächst die Verhältnisziffern für die Großstaaten nach 10jährigen Altersgruppen.

Auf 1000 Personen männlichen Geschlechts kommen Personen weiblichen Geschlechts:

Alter	Deutsches Reich 1910	Oesterreich 1910	Ungarn 1910	Italien 1911	Frankreich 1911	England u. Wales 1911	Verein. Staaten 1910	Japan 1913
bis 10 J.	[illegible]	[illegible]	990	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
10—20	[illegible]	[illegible]	1012	1017	[illegible]	[illegible]	990	[illegible]
20—30	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1121	[illegible]	1114	953	[illegible]
30—40	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1008	1082	903	[illegible]
40—50	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1078	884	[illegible]
50—60	1112	[illegible]	993	1031	[illegible]	[illegible]	[illegible]	972
60—70	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1028	1155	[illegible]	[illegible]	[illegible]
70 u. mehr	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1023	[illegible]

Auf den untersten Altersstufen findet sich ausnahmslos ein Knabenüberschuß. In je höhere Altersklassen man hinaufrückt, desto mehr ändert sich im großen und ganzen das Bild zugunsten des weiblichen Geschlechts. In den ältesten Jahrgängen hat es überall die Mehrheit. Jedoch sind die Reihen nicht stetig. Denn es durchkreuzen sich hier zwei Faktoren: Die weibliche Untersterblichkeit und die Wanderungsbewegung. In der Regel stirbt eine Gruppe von Neugeborenen weiblichen Geschlechts langsamer aus als eine solche männlichen Geschlechts. Die Verhältnisse sind aber in allen Ländern recht verschieden. In Deutschland bleibt die Sterblichkeit des weiblichen Geschlechts in den meisten Altersstufen hinter der des männlichen Geschlechts zurück. Nur das Alter 5—16 und 24—34 bildet eine Ausnahme. Daher steigt die Verhältnisziffer in Deutschland von Zehnjahresstufe zu Zehnjahresstufe an.

Zu diesem natürlichen Faktor tritt die Wanderungsbewegung. Die Auswandernden gehören meist den leistungsfähigsten männlichen Jahrgängen an. In Ländern mit starker Auswanderung, wie z. B. in Ungarn und Italien, auch in England, ist daher das Uebergewicht des weiblichen Geschlechts in den mittleren Altersklassen (etwa 20—40) ganz ungewöhnlich groß. Umgekehrt ist es bei den Vereinigten Staaten, einem Land mit Wanderungsgewinn. In Japan ist die Sterblichkeit beim weiblichen Geschlecht nicht viel günstiger als beim männlichen. Daher bewahrt dieses bis in eine ziemlich hohe Altersstufe das Uebergewicht. Der Krieg hat in allen Staaten, die unmittelbaren Anteil an den Kämpfen hatten, das Uebergewicht des weiblichen Geschlechts in den mittleren Altersklassen gewaltig erhöht. Exaktes Material liegt darüber noch nicht vor.

In der folgenden Tabelle geben wir die Verhältnisziffern für die 4 Hauptaltersgruppen aus den wichtigeren Ländern.

Auf 1000 Personen männlichen Geschlechts kommen Personen weiblichen Geschlechts in den angegebenen Altersstufen:

Tabelle siehe Seite 266.

In den meisten Staaten nimmt das Uebergewicht des weiblichen Geschlechts mit dem höheren Alter zu. Natürlich ist auch das Zahlenverhältnis der Geschlechter in den einzelnen Altersklassen geschichtlichen Aenderungen unterworfen.

8. Altersgliederung und Familienstand. Auch mit Bezug auf den Familienstand weisen die einzelnen Altersklassen bemerkenswerte Verschiedenheiten auf. Die folgende Tabelle veranschaulicht die Verhältnisse in Deutschland am 1. Dezember 1910.

a) Männliches Geschlecht. Von je 10000 der Bevölkerung männlichen Geschlechts stehen im angegebenen Alter:

Alter	Ledige	Verheiratete	Verwitwete	Geschiedene
unt. 15 J.	[illegible]	—	-	—
15—20	982	-		
20—25	803	73	3	
25—30	387	393		5
30—35	165	579		
35—40	86	558	24	
40—45	56	497		
45—50	41	422		8
50—55	32	355	62	
55—60	24	270		
60—65	19	205	80	
65—70	13	142		
70—75	9	81	77	
75—80	7	35		
80 u. m.		13	25	

	Zählungsjahr	unter 15 J.	15–40 J.	40–60 J.	60 J. u. mehr
Deutsches Reich	1910	990	1001	1065	1252
Oesterreich	1910	994	1045	1051	1147
Ungarn	1910	990	1051	1005	1032
Italien	1911	965	1104	1045	1031
Frankreich	1911	988	1012	1041	1211
England und Wales . . .	1911	998	1080	1084	1253
Schottland	1911	988	1061	1088	1344
Irland	1911	970	994	982	1141
Europäisches Rußland . .	1897	1010	1054	1049	1088
Finnland	1910	979	986	1041	1249
Spanien[1])	1900	984	1084	1095	1071
Portugal	1910	967	1159	1198	1299
Schweiz	1910	993	1001	1079	1250
Belgien	1910	992	995	1031	1176
Niederlande	1909	980	1027	1035	1128
Dänemark	1911	985	1071	1115	1201
Norwegen	1910	964	1168	1208	1207
Schweden	1910	965	1019	1136	1239
Serbien	1900	972	924	939	932
Bulgarien	1905	978	965	955	889
Rumänien	1899	988	996	928	959
Griechenland	1907	933	1083	911	936
Vereinigte Staaten . . .	1910	979	947	873	960
Japan	1913	973	968	959	1098
Kanada	1911	979	831	855	939
Australien	1911	974	949	818	884
Aegypten	1907	943	1004	1067	
Britisch-Indien	1911	939	963	926	1092
Algier	1911	882	949	896	861

b) Weibliches Geschlecht. Von je 10000 der Bevölkerung weiblichen Geschlechts stehen im angegebenen Alter:

Alter	Ledige	Ver-heiratete	Ver-witwete	Ge-schiedene
unt. 15 J.	3345	—	—	—
15–20	941	13		
20–25	608	242	8	
25–30	253	505		11
30–35	133	583		
35–40	88	524	78	
40–45	68	452		
45–50	54	373		
50–55	45	305	240	13
55–60	34	219		
60–65	29	156	242	
65–70	23	95		
70–75	17	46		3
75–80	15	16	172	
80 u. m.		5	46	

Bei den Verwitweten und Geschiedenen, wo die Ziffern besonders für das männliche Geschlecht auf einzelnen Stufen z. T. sehr klein sind, haben wir etwas größere Altersgruppen gebildet. Die Aufstellung zeigt, daß die Frauen im allgemeinen früher heiraten als die Männer. Auch ist die Zahl der Verwitweten beim weiblichen Geschlecht höher als beim männlichen. Ebenso auf den höheren Altersstufen die Zahl der Ledigen. Das hängt mit dem Frauenüberschuß zusammen, der ja in Deutschland von Altersstufe zu Altersstufe zunimmt.

[1]) Spanien. Die Altersunterschiede sind folgende: unter 16, 16–41, 41–61, über 61.

9. Altersgliederung in Stadt und Land. Infolge der inneren Wanderungen gestaltet sich der Altersaufbau auf dem Lande und den kleinen Städten ganz anders als in den Großstädten. Die Großstädte saugen viel Arbeitskräfte auf, die sich im mittleren Lebensalter befinden. Sie sind außerdem der Sitz großer Garnisonen, in ihnen liegen die Zentralen der Verwaltungen und viele höhere Lehranstalten. Infolgedessen sind hier ähnlich wie in den Einwanderungsländern die mittleren produktiven Altersstufen stärker besetzt. Dazu kommt, daß die Geburtenziffer in den Großstädten meist niedriger ist als auf dem Lande. Die folgende Tabelle gibt die Verhältnisziffern für Deutschland, wie sie anläßlich der Berufszählungen von 1895 und 1907 ermittelt wurden. Von je 1000 Einwohnern stehen im angegebenen Alter:

Alter	1895		1907	
	Großstädte	Uebriges Deutschland	Großstädte	Uebriges Deutschland
unt. 14 J.	276	333	278	338
14—20	120	122	110	110
20—30	210	158	205	156
30—40	157	126	162	131
40—50	111	100	111	103
50—60	79	81	70	76
60—70	37	51	39	52
70 u. m.	19	29	19	28

In den **Vereinigten Staaten**, die sich durch ihre stürmische städtische Entwicklung auszeichnen, war die Altersgliederung im Jahre 1910 in den Landgemeinden, den kleinen Städten und den Großstädten so:

Von je 1000 Einwohnern stehen im angegebenen Alter:

Alter	In den Landgemeinden	In allen Städten mit uber 2500 Ew.	In den Großstädten
unter 5 J.	130	99	97
5—15	232	174	170
15—25	193	201	204
25—45	256	332	345
45—65	141	152	150
65 u. mehr	48[1])	42[1])	34

Die Grundlage ist in den Großstädten am schmalsten. Dagegen sind hier die mittleren Altersklassen (25—45) weitaus am stärksten besetzt.

10. Altersgliederung und Beruf. Für die Staaten, die über eine zuverlässige Berufsstatistik verfügen, ist es möglich, auch die Altersgliederung in den Berufen zu ermitteln. Man gewinnt dadurch wertvolle Einblicke in das Gefüge der Volkswirtschaft. Einige Hauptergebnisse aus der Berufs- und Betriebszählung im **Deutschen Reich** vom Jahre 1907 sollen dies illustrieren.

a) Die deutsche Statistik gliedert zunächst nach der **Berufszugehörigkeit** die Einwohner in 4 Hauptgruppen: **Erwerbstätige, Dienende, berufslose Selbständige** und **Angehörige**. Zu den berufslosen Selbständigen gehören außer den von eigenem Vermögen, von Pensionen und Unterstützungen Lebenden auch Anstaltsinsassen, Schüler, die nicht bei den Eltern leben, Waisen usw. Die Altersgliederung in diesen Kategorien ist bei den einzelnen Geschlechtern folgende:

Von je 1000 standen im angegebenen Alter in den einzelnen Gruppen:

[1]) In Landgemeinden und Städten allgemein einschl. 2 unbekannten Alters. Die Ziffern für die Großstädte sind von uns berechnet. Wir haben die Einwohner unbekannten Alters nicht berücksichtigt.

Alter	Erwerbstätige	Dienende	Berufslose Selbstandige	Angehörige
	männliches Geschlecht			
unt. 14 J.	10	26	133	948
14—20	164	272	75	36
20—30	266	445	72	6
30—40	222	137	50	1
40—50	164	53	70	1
50—60	106	41	123	1
60—70	53	21	235	2
70 u. m.	15	5	242	5
	weibliches Geschlecht			
unt. 14 J.	14	23	107	487
14—20	229	449	42	54
20—30	263	372	38	120
30—40	167	74	55	133
40—50	141	40	99	94
50—60	108	24	187	59
60—70	61	14	248	35
70 u. m.	17	4	224	18

Die Ziffern sind sehr bezeichnend für den volkswirtschaftlichen und sozialen Aufbau. Beispielsweise sind bei den **Erwerbstätigen** die Altersklassen 14—50, bei den **berufslosen Selbständigen**, abgesehen vom jugendlichen Alter, das in der Hauptsache die nicht bei den Eltern lebenden Schüler umfaßt, die Altersklassen, die das 50. Jahr überschritten haben, am stärksten besetzt. Die Wechselbeziehungen zwischen den Ziffern sind unverkennbar. Die Ziffern für die „Angehörigen" zeigen, daß das **männliche** Geschlecht nach dem 14. bzw. 20. Jahre zum größten Teil ins Erwerbsleben übergeht.

b) **Altersgliederung in den Berufsabteilungen.** Die Erwerbstätigen werden in der deutschen Statistik nach folgenden Hauptabteilungen zusammengefaßt: A. **Land- und Forstwirtschaft**, einschl. Tierzucht, Jagd und Fischerei. B. **Bergbau, Industrie, Hütten- und Bauwesen.** C. **Handel und Verkehr.** D. **Lohnarbeit wechselnder Art und persönliche Dienste.** E I. **Militärdienst.** E II. **Sonstiger öffentlicher Dienst und freie Berufe.**

In den einzelnen Berufsabteilungen stehen von je 1000 Erwerbstätigen im angegebenen Alter:

Alter	A	B	C	D	E I	E II
unt. 14 J.	22	5	3	7	—	2
14—20	196	206	142	173	43	84
20—30	203	288	259	227	877	260
30—40	174	224	246	179	54	259
40—50	163	149	179	172	17	201
50—60	134	84	109	141	7	119
60—70	82	36	50	81	2	59
70 u. m.	26	8	12	20	—	16

Bemerkenswert ist u. a., daß in Abteilung B (Bergbau und Industrie) die jüngeren Altersklassen (etwa 14—30) verhältnismäßig weit stärker besetzt sind als in den übrigen Abteilungen. Die Abteilung Militärdienst muß bei diesem Vergleich natürlich außer Betracht bleiben.

c) Außer nach den Berufsarten gliedert die deutsche Statistik die Erwerbstätigen auch nach ihrem Range und ihrer Stellung im Produktionsprozeß. Man unterscheidet Selbständige, Angestellte, Mithelfende Angehörige, Lohnarbeiter und Hausgewerbetreibende. Die Altersgliederung jeder Gruppe ist auf 1000 berechnet, folgende:

Alter	Selbständige	Angestellte	Mithelfende Angehörige	Lohnarbeiter	Hausgewerbetreibende
unter 14 J.	—	2	30	12	2
14—20	6	143	221	263	59
20—30	100	320	256	299	210
30—40	248	260	182	193	250
40—50	263	161	137	125	207
50—60	218	80	96	71	147
60—70	125	29	59	31	93
70 und mehr	40	5	19	6	32

Die Altersgliederung ist überaus verschieden. Die größte Spannung besteht zwischen Selbständigen und Lohnarbeitern. Bei den ersteren sind die unteren, bei den letzteren die höheren Altersklassen verhältnismäßig am schwächsten besetzt. Darin äußert sich ein volkswirtschaftliches Gesetz. Der Eintritt in die einzelnen Gruppen ist von gewissen sozialen Vorbedingungen (z. B. Besitz, Vorbildung) abhängig, die ihrerseits wieder erst in bestimmten Altersklassen erfüllt werden können.

11. **Schlußbemerkung.** Unsere Untersuchungen haben im wesentlichen dargelegt, wie sich die Altersgliederung unmittelbar vor Ausbruch des Weltkrieges gestaltet hatte. Der Krieg, der gerade die größten und für die Weltwirtschaft entscheidenden Staaten zerrüttet hat, hat auch die Altersgliederung stark umgewälzt. Dies wird im Zusammenhang mit den Einwirkungen des Krieges überhaupt auf die Bevölkerungsbewegung in dem Art. „Bevölkerung“ und zwar in dem Abschnitt „Einfluß des Weltkrieges auf die Bevölkerungsbewegung“ geschildert werden.

Literatur: *Als Quellen dienten vor allem die amtlichen Statistiken der von uns eingehender behandelten Staaten. Die Literatur über die Theorie der Bevölkerungsbewegung s. in dem Art. „Bevölkerung“.*

Christian Döring.

Altersversicherung.

Unter Altersversicherung verstehen wir die mannigfachen Versicherungsarten, die den besonderen sich im höheren Lebensalter, vor allem wegen geringeren Arbeitsverdienstes, geltend machenden wirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung tragen. Die Altersversicherung ist ein Zweig der Personalversicherung, einer Versicherung auf den Erlebensfall. Sie kann Kapitalversicherung sein, wenn bei Eintritt eines bestimmten Lebensalters ein Kapitalbetrag ausgezahlt wird; sie kann — und dies ist zumeist der Fall — eine Rentenversicherung sein, wenn von Erreichung eines bestimmten Alters ab eine Rente entweder für eine im voraus vereinbarte Reihe von Jahren (Zeitrente) oder ad dies vitae, also bis zum Tode der versicherten Person (Leibrente), gewährt wird. Das versicherte Kapital bzw. die Renten werden entweder durch eine einmalige Einzahlung oder durch Entrichtung von laufenden Beiträgen erworben.

Die Altersversicherung bildet heute einmal einen Geschäftszweig der Lebensversicherungsgesellschaften. Es gibt aber auch besondere Rentenversicherungsanstalten, die ausschließlich die Rentenversicherung, und damit die Altersversicherung betreiben (vgl. den Art. „Lebensversicherung“).

Aus sozialem Interesse hat es dann weiterhin der Staat wiederholt, schon in früherer Zeit, als seine Aufgabe betrachtet, die Bildung von Leibrenten, insbesondere Altersrenten zu fördern. So wurde in England bereits im 18. Jahrh. (1772) eine Altersversicherung der Arbeiter, die mit einer vom Staate geleiteten Sparkasse verbunden sein sollte, in Anregung gebracht. Auf Betreiben Napoleons III. wurde später in Frankreich aus sozialpolitischen Erwägungen die Caisse nationale des retraites pour la vieillesse (G. v. 18./VI. 1850, reorganisiert durch G. v. 20./VII. 1886), eine öffentliche Alterspensionskasse, begründet, bei der durch freiwillige Einzahlungen Altersrenten erworben werden können. Belgien besitzt seit 1865 in der Caisse générale d'épargne et de retraite (neu geregelt durch G. v. 10./V. 1900)

eine ähnliche staatliche Altersrentenkasse. In Deutschland sind hier zu nennen: die sächsische Altersrentenbank in Dresden, die Kaiser-Wilhelm-Spende in Berlin u. a.

Während es sich aber in den hier genannten Fällen um freiwillige, nur vom Staate geförderte Versicherungen handelt, ist nun in jüngster Zeit die Altersversicherung, zumeist in Verbindung mit der Invalidenversicherung, als Zweig der Zwangsversicherung ein wesentlicher und wichtiger Teil der Sozialversicherung im engeren Sinne geworden. (Vgl. hierüber die Artt. „Sozialversicherung", „Invalidenversicherung" und „Angestelltenversicherung".)

Zu unterscheiden von der Altersversicherung ist die Altersversorgung, über die der nächstfolgende Artikel berichtet.

Ludwig Elster.

Altersversorgung.

Zur Versorgung alter Leute genügt es nicht schon, die Mittel zu ihrem Unterhalt sicherzustellen. In nicht wenigen Fällen sind sie auch dann nicht imstande, genügend für sich zu sorgen, oder eine solche Versorgung bei Verwandten oder anderen Personen zu finden. Das Bedürfnis nach einer besonderen Versorgung statt oder neben der Mittelbeschaffung findet sich sowohl be der Armenpflege, wie bei der Alters- und Invalidenversicherung, wie bei Rentnern aller Art; die Altersversorgung umfaßt so die wirkliche Versorgung alter Personen, einerlei wie die Kosten ihres Unterhalts bestritten werden. In derselben Lage wie diese Alten befinden sich solche, die durch körperliche und geistige Gebrechen und aus wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Unfähigkeit nicht allein für sich sorgen können (z. B. Sieche, Trunksüchtige, Geisteskranke, soweit sie nicht in Irrenanstalten gehören u. a.). Altersheime und Siechenanstalten, Pfründnerhäuser, Versorgungshäuser, Invalidenhäuser, Armenhäuser, auch Arbeits- und Besserungsanstalten berühren sich daher in vielfältiger Weise; sie unterliegen der gleichen Betrachtung, soweit die Versorgung einer ihrer Zwecke ist.

Die Versorgung erfolgt teils in Anstalten, die eigens zu diesem Zweck gebaut oder von denen besondere Teile dafür eingerichtet sind, oder in Familien, in denen die Versorgungsbedürftigen gegen Pflegegeld unter Aufsicht untergebracht werden. Die Unterbringung in Familien, die auch sonst als Versorgung für vielerlei Gruppen — Geisteskranke, Erholungsbedürftige, Kinder — angewandt wird, hat den Vorteil, daß der Versorgte sich freier bewegen kann als in der noch so nachgiebigen Ordnung einer Anstalt, daß er sich in der mannigfachsten Weise im Haushalt und Betrieb nützlich machen und so das Gefühl haben kann, noch selbst zu seinem Unterhalt beizutragen. Die Auswahl der Familien muß allerdings sehr sorgfältig erfolgen, auch die Haltung der Versorgten, ihre Behandlung und Verpflegung ordentlich überwacht werden, sei es von einer Stelle, gewöhnlich einer Versorgungsanstalt aus durch Beamte oder durch Vertrauensmänner am Ort, am besten durch eine Verbindung beider Formen. Die Anstalten sollen nicht nur den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen, die nach der Art der Versorgten verschieden sind, sondern auch auf deren persönliche Bedürfnisse und Gewohnheiten Rücksicht nehmen. Während jene sich am besten in großen Räumen mit gleichmäßiger Verpflegung und Behandlung durchführen lassen, erfordern diese so vielerlei Abweichungen und Aenderungen, daß es kaum möglich ist, beiden zugleich zu entsprechen. Jene sind nur voll durchzuführen in gemeinsamen Schlaf- und Wohnräumen für größere Gruppen, bei einheitlichem Küchenbetrieb mit einem großen Speisesaal, mit gemeinsamer Beschaffung und Verwaltung aller Bedürfnisse, möglichst auch der Kleidung der Insassen. Selbst bei bester Ausstattung und besonderer Behandlung einzelner Gruppen bleibt doch so viel notwendige Einordnung jedes einzelnen in das Ganze, daß es besonders alten Leuten schwer fällt, wenn sie sich so von vielen Gewohnheiten — auch kleinlichen — ihres früheren Lebens trennen müssen. Die Einrichtung von Einzelräumen zum Schlafen und wohl auch zum Wohnen ist vielen Leuten — nicht allen — eine große Annehmlichkeit; vielfach wird sie noch dadurch vergrößert, daß man jedem gestattet, seine alten Möbel zum Teil oder ganz mitzubringen — was hygienisch manche Bedenken hat. Vollständig durchgeführt ist dieser Grundsatz neben gemeinsamer Verköstigung im Heilig-Geist-Spital zu Lübeck, wo das ganze Schiff einer großen Kirche von einer Art Kojen und Kabinen ausgefüllt wird. Etwas Verwandtes sind die kleinen Stübchen, in denen v. Bodelschwingh die alten Wanderer seiner Heimatkolonien Lobethal usw. untergebracht hat.

Vielfach finden sich in den Anstalten wenigstens einige Einzelräume, u. a. solche für alte Ehepaare, die gemeinsam hausen wollen und können. Wird die gemeinsame Verpflegung abgeschafft oder nur auf Wunsch gewährt, so entstehen Anstaltsanlagen, wie sie in alter Zeit häufig waren, die jeder einzelnen Person oder jedem Ehepaar Wohn- und Schlafräume samt Kücheneinrichtung — diese in den mannigfaltigsten Formen — gewähren; sie sind hier und da, vor allem in alten Beguinenanlagen bis heute erhalten. Baulich ist es recht schwer, diese vielen

Küchen — womöglich mit anderen Nebengelassen — in einem größeren Gebäude zu vereinigen. Häufig findet sich diese Form bei Stiften und Heimen für Personen bemittelter Kreise, besonders wenn die Aufnahme gegen eine Einkaufssumme oder regelmäßige Zahlungen erwirkt wird. Eine nette Abart von ihnen sind Anstalten wie z. B. die Lübecker „Gänge“, wo kleine Wohnungen in dem Hofe alter Häuser an alte Leute unentgeltlich gegeben werden.

Sehr verschieden ist auch die Rechtsform dieser Versorgungsanstalten. Da sind die alten Stiftungen für arme wie für minderbemittelte, z. T. auch für Glieder alter wohlhabender Familien; da sind eine Fülle Stifte und Heime, die von Vereinen aller Art, besonders konfessionellen, errichtet werden. Neben ihnen nehmen viele Ordensniederlassungen, Krankenhäuser u. dgl., besonders in ländlichen Gegenden, einzelne Alte und Sieche zur Versorgung auf. Die Armenverwaltungen betreiben z. T. — es seien nur Berlin und Wien genannt — große Alters- und Siechenheime, und bringen daneben viele Personen der Art in Arbeits- und Armenhäusern unter. Die Arbeiterkolonien sind zwar nur selten, wie das genannte Lobethal, das neuerdings Nachahmung findet, zur dauernden Versorgung bestimmt, sondern wollen in kürzerem Aufenthalt zur Selbständigkeit erziehen. In Wirklichkeit sind sie eine eigene Art Versorgungsanstalten, deren Insassen sehr stark wechseln, aber nach kürzerer oder längerer Abwesenheit meistens wiederkehren. Mit einigem Rechte kann man ähnliches für manche Insassen der Gefängnisse und Zuchthäuser, jedenfalls für die meisten der Korrektionsanstalten behaupten.

Neuerdings wenden sich die Landesversicherungsanstalten mehr und mehr dieser Aufgabe der Versorgung zu. Nachdem sie ursprünglich sich mit der Rentenzahlung begnügt hatten — so daß in diesem Zusammenhange nur die Zahlung dieser Renten für in den eben genannten Anstalten untergebrachte Alte usw. in Betracht käme — haben sie später begonnen, selbst die Versorgung in Anstalten zu übernehmen, also statt der Rente Invalidenhausverpflegung zu gewähren. So zahlten die Versicherungsanstalten 1909 für solche Anstaltspflege 645681 M. Davon trafen 144634 M. auf ihre eigenen (13) Anstalten, 45379 auf von ihnen gemietete (4) Häuser, dagegen 455668 M. — also $^2/_3$ der Summe — auf fremde, von Dritten unterhaltene Anstalten (310), vorwiegend Invaliden-, Siechenhäuser, Stifte, Spitäler. Die Versicherungsanstalten dehnen ihre eigene Anstaltspflege aus; sie tragen aber auch in steigendem Maße zum Unterhalt fremder Anstalten bei. Es wurden z. B. an Renten anstaltsversorgter Personen von der Armenverwaltung eingezogen in Nürnberg 1895 264 M. für 3 Rentner, 1906 8596 M. für 71 und 1909 13229 M. für 100 Rentner oder in Hamburg 1900 26409 M. für 196 und 1909 118772 M. für 897 Rentner (Zahn).

Eine Hauptfrage ist, wie diese Versorgung den Besonderheiten der vielerlei Menschen, die sie unterbringen muß, gerecht werden kann. Den Weg, den die Fürsorge dazu meist eingeschlagen hat, zeigt schon der vorhergehende Ueberblick über die Einrichtungen. Man sucht für jede Gruppe der Versorgten eigene Vorkehrungen zu treffen; man schafft möglichst verschiedene Anstalten und paßt jede von ihnen einem besonderen Bedürfnis an. Das hat, soweit es sich um Anstalten handelt, verschiedene Mißstände.

Man erhält so kleine Anstalten, deren Betrieb meist teurer ist als der großer Anstalten, bei denen die allgemeinen Unkosten sich auf mehr Köpfe verteilen. Man hat nicht überall all die verschiedenen Anstalten zur Verfügung und muß dann schließlich in manchen doch sehr verschiedene Leute zusammenbringen. Es ist auch nicht in jedem Fall voraus zu bestimmen, welche Personen zusammenpassen werden.

Es machen sich demgegenüber zwei andere Richtungen geltend: Die eine will unter einer Leitung möglichst viele kleinere und größere Anstalten zusammenfassen, die jede zwar auch ihren eigenen Charakter haben, in denen aber verschiedene Gruppen sich ergänzen und sehr oft einzelne Personen aus besonderen Gründen mit untergebracht werden, obwohl sie jenem Sondercharakter widersprechen. So hat z. B. die Stadt Leipzig all die Armen- und Siechenhäuser, die sie bei den vielen Eingemeindungen erhielt, bestehen lassen und daraus die Vielheit von Anstalten gebildet, mit der sie nicht nur den verschiedensten Menschen entsprechende Versorgung zu geben vermag, sondern auch durch zweckmäßige Verlegung von einer Anstalt in die andere Schwierigkeiten beseitigen oder wenigstens mildern kann, die bei dauerndem Zusammensein derselben Personen unleidlich werden können. Andere glauben ähnliche Erfolge besser in einer großen Anstalt erreichen zu können. Hier kann man bei zweckmäßiger Bauanlage eine Reihe Abteilungen schaffen, die nach ihrer Größe, ihrer Hausordnung, ihrer Einrichtung verschieden gestaltet werden. Sie geben in Verbindung mit vielseitigen Arbeitsbetrieben die Möglichkeit, die Insassen je nach ihrer Eigenart unterzubringen und zu beschäftigen, sie auch jeweils anders zu versorgen, wenn ihr Benehmen oder ihr Gesundheitszustand es erfordern. Allerdings muß die Anstalt nicht größer werden, als daß sie von einer leitenden Stelle aus gut übersehen

werden und diese noch die einzelnen persönlich kennen und beurteilen kann. Der Kreis der Aufzunehmenden wird dann nicht auf bestimmte Gruppen beschränkt, sondern kann so weit ausgedehnt werden, als die Anstaltseinrichtungen es gestatten.

Sehr wichtig ist die Arbeit in all diesen Anstalten. Sie soll nicht nur als Beschäftigung zur Aufrechterhaltung der Ordnung wie zur Ausfüllung der vielen Zeit der Insassen dienen, sondern sie muß einen vernünftigen, wirtschaftlichen Wert haben und Geist und Gemüt des Arbeitenden in Anspruch nehmen, von ihrem besonderen Heilwert für manche der Insassen abgesehen. Da ein Zwang zur Arbeit aus rechtlichen Gründen wie aus Zweckmäßigkeitserwägungen nicht angebracht erscheint, so ist es eine besondere Kunst des Anstaltsleiters seine Schützlinge zur Arbeit willig zu machen; der wirtschaftliche Vorteil der Anstalt, wie die Sorge für das körperliche und geistige Wohl der Insassen erfordern dies in gleicher Weise. Schon allein die Landwirtschaft mit Viehzucht und Gärtnerei gibt eine Fülle von Arbeitsgelegenheiten, zu denen die vielfachen Bedürfnisse des großen Haushalts und Hauses hinzutreten. Daneben sind die verschiedensten Betriebe in solchen Anstalten eingeführt. Der Ausbau solcher Arbeit ist eine der ersten Pflichten dieser Anstalten; richtig ausgestaltet, den Kräften und Neigungen der einzelnen angepaßt trägt sie viel dazu bei, den Aufenthalt den Insassen erträglich und angenehm zu machen. Die bequeme Gleichgültigkeit, vor allem vieler reicher Stiftungen gegen diese Aufgabe ist in neuester Zeit im und nach dem Kriege durch die veränderten Wirtschaftsverhältnisse erschüttert worden, so daß auch hier die Wohltat der Arbeit allen irgend arbeitsfähigen Insassen zuteil werden wird.

An den Leiter der Anstalt werden daher nicht unbeträchtliche Anforderungen zu stellen sein. Das Verlangen, daß er in jeder größeren Anstalt ein Arzt sein müsse, geht zu weit; doch wird man überall die Mitwirkung des Arztes nicht bloß zur rein ärztlicher Behandlung, sondern auch zur Gliederung der Betriebe und Ausgestaltung der Arbeit fordern.

Literatur: ***A. Buchl*** *u.* ***Franz Eschle****, Die geschlossene Armenpflege, 1908 in Schriften des Deutsch. Ver. f. Armenpflege u. Wohltätigkeit, Leipzig, Heft 65. Vgl. Heft 66.* — ***Chr. J. Klumker****, Deutsche Versorgungsanstalten u. -heime für Alte, Sieche u. Invalide. Deutsche Armen- u. Arbeitsanstalten, Halle a. S. 1913.* — ***Schäfer****, Stifte u. Heime. Daheimkalender 1901, 1902.* — ***E. Münsterberg****, Die Anstaltsfürsorge in Deutschland, Leipzig 1910.* — ***Fr. Zahn****, Arbeiterversicherung u. Armenwesen in Deutschland. Arch. f. S. XXXV, 2, 1913.*

Klumker.

Altruismus

s. Egoismus.

Analphabeten.

1. Begriffliches und Geschichtliches. 2. Statistisches; und zwar Nachweisung der Analphabeten: a) bei Volkszählungen, b) bei dem Ersatzgeschäft, c) bei Eheschließungen, d) bei Gefangenen.

1. Begriffliches und Geschichtliches. Ueber den Begriff des Analphabetismus besteht keine völlige Uebereinstimmung. In der Mehrzahl der Länder werden unter Analphabeten die Personen verstanden, welche weder lesen noch schreiben können, doch werden bisweilen mit diesem Worte auch diejenigen bezeichnet, welche wohl zu lesen, aber nicht zu schreiben verstehen, obgleich diese richtiger Halbanalphabeten genannt werden sollten. In der Schweiz gelten schon als Analphabeten jene, welchen nur die Kunst des „Buchstabierens" eigen ist, ohne daß sie den Sinn des Gelesenen begreifen. Auch die orthodoxen Juden, die nur hebräische Lettern lesen und schreiben, werden in manchen Statistiken zu den Analphabeten gerechnet. Analphabet ist auch, wer nur die Zeichensprache der Taubstummen oder die Blindenschrift beherrscht. Die verschiedene Abgrenzung des Begriffs ebenso wie die Abweichungen in der Erhebungsmethode mahnen zur Vorsicht bei internationalen Vergleichen.

Die allgemeine Verbreitung der Kunst des Lesens und Schreibens bei den Kulturvölkern ist die Errungenschaft einer nicht allzu fernen Vergangenheit. Zuerst war die Schrift ein Geheimnis der Priester und Herrscher und ihr einflußreichstes geistiges Machtmittel. Aber schon die Israeliten hatten Knabenschulen, welche die Kenntnis des Hebräischen und die Gesetzeskunde erhalten sollten. Ebenso hatten die Athener neben ihren Redner- und Philosophen- einfache Knabenschulen. In Italien war zur römischen Kaiserzeit die Fertigkeit des Lesens und Schreibens in den Großstädten sehr verbreitet. Doch brachte die Zerstörung des römischen Reiches durch die Germanen auch hier zunächst einen Rückschritt. Von Karl dem Großen berichtet sein Biograph Einhard, daß er noch als älterer Mann versuchte, die Schreibkunst zu erlernen und deshalb stets Tafel und Büchlein im Bett unter dem Kopfkissen liegen hatte, um in freien Augenblicken seine Hand an die Gestaltung von Buchstaben zu gewöhnen. Doch hatte er trotz seines Fleißes darin nur wenig Erfolg, da er zu spät angefangen hatte. Ueberhaupt blieb während des frühen Mittelalters die Fähigkeit zu lesen und zu schreiben auf die Geistlichkeit beschränkt, was z. B. auch in dem englischen Wort für Schreiber (clerk) zum Ausdruck kommt. „Ir laien kunnet nit lesen als wir pfaffen," meinte der Mitte des

13. Jahrhunderts lebende Volksprediger Berthold von Regensburg. Das galt auch für den Ritterstand. So sagt z. B. Wolfram von Eschenbach in seinem Parzival im 2. Buch, Vers 1711:

„Unkundig ist mir ganz das Lesen,
Wie kundig andere des gewesen."

Diese Bemerkung bezieht sich wahrscheinlich auf Hartmann von Aue, der seinen „Armen Heinrich" mit den Worten beginnt:

„Ein ritter sô gelêret was,
daz er an den buochen las,
swaz er dar an geschriben vant;
der was Hartmann genant,
unt was ein dinsteman von Ouwe."

Erst im 13. und 14. Jahrh. traten mit dem Aufkommen der Städte neben die Kirchen- und Klosterschulen die lateinischen und deutschen Stadtschulen. Wahrscheinlich hat es in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters in allen einigermaßen großen Städten Deutschlands deutsche Schreibschulen gegeben. In ein Buch der Bruderschaft der Frankfurter Schlossergesellen haben sich von 1417—1527 mehrere hundert Mitglieder aus allen Gegenden Deutschlands eigenhändig eingetragen, ein Beweis, wie verbreitet die Kunst des Lesens und Schreibens damals schon in den Kreisen der städtischen Handwerker war. Auch auf dem Lande werden im 14. und 15. Jahrh. gelegentlich Dorfschulmeister und Dorfschulhäuser urkundlich erwähnt. Die Töchter der vornehmen Stände und der bessergestellten Bürger wurden schon im frühen Mittelalter teils privatim, teils in Nonnenklöstern, im späten Mittelalter in den Städten von Privatlehrerinnen unterrichtet. Die Reformation stellte den allgemeinen Volksunterricht als Forderung auf. Luther riet, es sollten überall Knaben- und Mädchenschulen mit zum mindesten 1—2 Stunden Unterricht täglich eingerichtet werden. Dieser Forderung versuchte z. B. der erste Reformationsplan für Hessen (1526) zu genügen, der Schulen auch für die Dörfer verlangte. Auch die kursächsische Schulordnung von 1580 schrieb vor, daß die Dorfküster Schule halten, Lesen und Schreiben und christliche Gesänge lehren sollten. Dagegen wollte z. B. Bayern noch 1614 auf dem Lande keine deutschen Schulen dulden, weil dadurch die jungen Bauernsöhne und -töchter vom Dienen abgehalten werden würden. Herzog Ernst von Sachsen-Coburg-Gotha ordnete im Jahre 1642 in seinem Lande den Schulzwang für Knaben und Mädchen vom vollendeten 5. bis zum 12. Jahre für Sommer und Winter an. Im Jahre 1649 wurde auch in Württemberg die allgemeine Schulpflicht durchgeführt. In Preußen sprachen nach Schmoller erst die Edikte von 1717 und 1736 den staatlichen Schulzwang aus. Doch pflegten, wie ein Reglement für die Schulen des Herzogtums Cleve und der Grafschaft Mark v. 10./V. 1782 erkennen läßt, die Kinder auf dem Lande im Sommer gar keine Schule zu besuchen. Da ferner der Unterricht in den Dörfern gewöhnlich von Schneidern oder alten Unteroffizieren erteilt wurde, so lernten die Kinder nur sehr wenig. Noch schlechter scheinen die Verhältnisse in Frankreich gewesen zu sein. So berichtet z. B. Taine in seinem Buche über das vorrevolutionäre Frankreich, daß Ende des 18. Jahrh. im Toulousainschen von 50 Pfarren 40 ohne Schulen waren, und daß in der Gascogne die meisten Dörfer weder Schulmeister noch Pfarrer hatten. Erst das 19. Jahrh. hat mit der allgemeinen Volksbildung wirklich Ernst gemacht. Wie große Fortschritte im 19. Jahrh. durch das Volksbildungswesen erzielt sind, ergibt sich z. B. daraus, daß in Preußen von 100 in den Jahren 1821/25 geborenen Männern und Frauen 16,2% bzw. 39,5% den Ehevertrag nicht unterschreiben konnten. Von den Männern und Frauen der Geburtsjahre 1861/65 betrugen die Zahlen jedoch nur noch 5,5 bzw. 3,7%. In Belgien ging der Prozentsatz der Analphabeten unter den Rekruten in der Zeit von 1840—1891 von 51 auf 16% zurück.

Zu einem völligen Verschwinden der Analphabeten unter den Personen von mehr als 6 Jahren wird jedoch die Entwicklung voraussichtlich niemals führen. Sogar bei vollkommener Ausstattung des Landes mit Schulen und deren Einrichtung für alle Bildungsfähigen bis zu den Taubstummen und Blinden herab bleibt in den Blödsinnigen, Irrsinnigen und vieljährig Kranken doch ein Rest der Bevölkerung, welcher dem Analphabetentum nicht entrissen werden kann. Es gibt daher selbst in den Staaten mit vollendet durchgeführtem Schulwesen stets einen gewissen Prozentsatz von Personen, die nicht lesen und schreiben können.

2. Statistisches. Die Zahl der Analphabeten oder der Lese- und Schreibunfähigen wird auf verschiedenen Wegen ermittelt. Staaten, in denen das Schreibverständnis erst wenigen innewohnt, haben eine Statistik der Analphabeten gar nicht. In Staaten mit höherer Kultur und ausgebildeterem Schrifttum unterliegt sie der Begriffsverschiedenheit im allgemeinen und Mängeln der Zählung im besonderen, welche sich sogar dort aus ungleichmäßiger Beurteilung der Einzelfälle seitens der Zähler usw. ergeben, wo die Behörde den Begriff einheitlich bestimmt hat, geschweige da, wo die Frage ohne Erläuterung gestellt ist. Die Zahlen der verschiedenen Länder und selbst die eines und desselben Landes für verschiedene Zählungen sind mithin nicht gleichwertig und lassen sich auch durch kritische Behandlung nicht auf gleichen Fuß zurückführen. Sie haben indessen wohl überall die Bedeutung, daß sie den Ausdruck der vorherrschenden Meinung über den Stand der Dinge bilden. Aber auch hierbei wird nicht immer an ein reines Urteil über die Wirkung etwa des heimischen Unterrichts zu denken sein; denn der Einfluß der Aus- und Einwanderungen auf die Zahl der Analphabeten ist bisher stets ungemessen geblieben. Ein großer Teil der Analphabeten, die in Preußen gezählt werden, sind z. B. gar keine Personen deutscher Muttersprache oder Staatsangehörigkeit, sondern russische oder galizische Polen usw.

Nachweisungen über Analphabeten hat man bei verschiedenen Gelegenheiten gesammelt: insbesondere bei den allgemeinen Volkszählungen, bei den Aushebungen der Ersatzmannschaften, bei den Eheschließungen und in Strafanstalten.

a) Einige Staaten haben die **Volkszählungen** wiederholt zur Einholung der betreffenden Nach-

richten benutzt, andere haben diesen Weg nur einmal, noch andere ihn gar nicht beschritten. Soweit uns Angaben bekannt geworden sind, werden sie mit Auswahl in folgender Uebersicht zusammengefaßt und nach Möglichkeit auf die gleichaltrige Bevölkerung bezogen; welche Altersklassen in Frage kommen, ist jeweilig ersichtlich gemacht. Auf je 10 000 jeden Geschlechts kamen Analphabeten:

	Zählung	Alter mehr als Jahre	männl.	weibl.	zus.
Preußen	1871	10	[illegible]	1473	1217
Oesterreich	1890	6	2777	3108	2895
	1900	6	[illegible]	[illegible]	2409
	1910	10	[illegible]	2124	[illegible]
Ungarn	1890	6	[illegible]	[illegible]	4248
	1900	6	.	.	3860
	1910	9	.	.	[illegible]
Kroatien	1890	6	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	1900	6	.	.	[illegible]
	1910	9	.	.	4740
Gesamt-Ungarn	1890	6	4069	5081	4534
	1900	6	.	.	4020
	1910	9	.	.	[illegible]
Frankreich	1872	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	1901	5	[illegible]	[illegible]	1777
Italien	1881	7	[illegible]	6932	[illegible]
	1901	6	[illegible]	5437	4849
	1911	6	4280	[illegible]	4670
Spanien	1887	[illegible]	[illegible]	6070	[illegible]
	1900	[illegible]	5577	7142	[illegible]
Portugal	1890	[illegible]	7253	[illegible]	[illegible]
	1900	5	[illegible]	[illegible]	7573
	1911	7	6080	[illegible]	6970
Serbien	1890	7	[illegible]	9526	[illegible]
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	9420	8270
	[illegible]	6	[illegible]	9264	[illegible]
Bulgarien	[illegible]	6	.	.	7237
Rumänien	[illegible]	7	[illegible]	8910	7800
	1909	7	4580	7670	6060
Belgien	1880	7	[illegible]	3718	[illegible]
	1890	6	[illegible]	3041	2806
	1900	7	[illegible]	2177	1997
	1910	7	1257	[illegible]	[illegible]
Irland	1881	6	2220	[illegible]	2370
	1891	10	[illegible]	[illegible]	1711
	1901	5	1350	1400	1370
	1911	9	900	[illegible]	920
Gesamt-Rußl.	1897	9	[illegible]	8310	[illegible]
Europ. Rußland ohne Polen	1897	9	5721	8244	7015
Russ.-Polen	1897	9	5497	6478	5986
Finnland (nur Ganzanalph.)	1880	10	.	.	24
	1900	15	.	.	12
	1910	15	.	.	9
Estland	1881	.	640	584	611
Ver. St. v. Amerika:					
Weiße	1880	10	859	1022	939
	1890	10	703	833	770
	1900	10	600	660	620
	1910	10	500	490	500
Schwarze	1880	10	6732	7270	7000
	1890	10	5440	5980	5710
	1900	10	4310	4580	4447
	1910	10	3010	3070	3040
Kanada	1890	6	1476	1232	1350
	1901	5	.	.	1438
	1916	10	6800	8300	7500
Mexiko	1896	6	.	.	7904
	1900	0	7760	8280	8020
Brasilien	1900	0	8080	8960	8520
Uruguay	1900	6	4510	4790	4650
Paraguay	1886	0	.	.	8070
Argentinien	1869	6	.	.	7820
Chile	1885	0	.	.	6970
	1907	0	4200	3790	4000
Brit.-Australien (einschl. Neuseeland)	1891	0	.	.	2457
	1901	0	.	.	[illegible]
	1911	0	.	.	[illegible]
Viktoria (ohne Vollbluteingeborene)	1911	[illegible]	270	250	261

Unter Oesterreich sind die bisher im Reichsrate vertretenen Länder zu verstehen; Ungarn enthält Siebenbürgen; Kroatien umfaßt das kroatisch-slavonische Königreich nebst Fiume. — Man hüte sich aber, dieser internationalen Vergleichung viel Wert beizulegen; die Ermittlungsgrundsätze und das Erhebungsverfahren sind von Land zu Land viel zu verschieden, als daß bei einer solchen Vergleichung mehr als ein oberflächliches Urteil gewonnen werden könnte.

Merkbare Unterschiede zeigen sich zwischen den Altersklassen, da die jüngere Bevölkerung meistens mehr Unterrichtsgelegenheit vorfand als die ältere, diese teilweise auch die Lese- und Schreibfähigkeit verloren hat. Unter 10 000 Personen waren Analphabeten

in		bei 6—20 J. männl.	bei 6—20 J. weibl.	bei höherem Alter männl.	bei höherem Alter weibl.
Ungarn	1880	4327	4877	4509	5526
	1890	3507	3992	3907	5095
Kroatien	1880	6275	7209	7043	8407
	1890	5497	6490	6259	7797
	1900	4117	5437	5128	6095
Gesamt-Ungarn	1910	2537	2890	2962	4352
Irland	1881	2080	1870	2310	2890
	1901	781	657	1478	1623
Belgien	1880	3462	3549	2978	3797
	1900	2160	1995	1851	2464
	1910	2080	1840	1427	1987
Frankreich	1872	2307	2598	3002	3786
	1901	1358	1312	1571	2302
Italien	1871	6543	7269	6016	7718
	1881	5599	6140	5389	7293
	1901	4007	4323	4385	6039
	1911	3382	3555	3433	4774
Portugal	1900	7591	8392	6244	8270

Bei Frankreich und Portugal bildet das fünfte Lebensjahr die unterste Grenze.

In Oesterreich waren 1910 unter je 10 000 Einwohnern der betr. Altersklassen Analphabeten:

im Alter von		Ganzanalph. m.	Ganzanalph. w.	Ganzanalph. zus.	Halbanalph. m.	Halbanalph. w.	Halbanalph. zus.
11—20	J.	[illegible]	1132	1000	70	104	87
21—30	„	[illegible]	1472	1274	75	162	120
31—40	„	1330	1805	1573	109	269	191
41—50	„	1927	2373	2154	193	437	317
51—60	„	2273	2565	2424	265	548	412
61—70	„	2608	2784	2701	[illegible]	622	[illegible]
über 70	„	2942	3037	2994	[illegible]	680	[illegible]

Am günstigsten stellt sich demnach das Verhältnis im zweiten Lebensjahrzehnt; später nimmt die Zahl stetig zu.

Auch im europäischen Rußland verhält sich das zweite Lebensjahrzehnt am günstigsten, in dem ehemaligen Russisch-Polen aber auffallenderweise das dritte, indes das zweite und vierte fast gleichstehen. Man wird die Angaben für Polen deshalb mit Vorsicht aufzunehmen haben. Bei Außerachtlassung der Personen unbekannten Alters kamen auf 10 000 Einwohner im

Alter von	europ. Rußl.	ehemaligen Russ.-Polen
6 J.	9764	9636
7 „	9407	9131
8 „	8635	8456
9 „	7572	7673
10—19 „	6303	5743
20—29 „	6537	5048
30—39 „	7032	5726
40—49 „	7552	6165
50—59 „	8006	7294
60 -69 „	8266	7625
mehr als 70 „	8616	8035

Das weibliche Geschlecht ist unter den Analphabeten fast durchweg stärker vertreten als das männliche, einmal weil die Schule bei den Knaben im allgemeinen bessere Erfolge erzielt als bei den Mädchen und namentlich weil die Stellung der Frau in den unteren Kreisen es mit sich bringt, daß insbesondere das Schreiben leichter verlernt wird als bei den Männern.

Die bisher gegebenen Durchschnitte für ganze Staaten erleiden begreiflicherweise erhebliche Abänderungen in deren einzelnen Landesteilen. So schwankt z. B. in Italien (1916) die Prozentzahl der Analphabeten bei den Eheschließungen zwischen 2,7 in Piemont und 4,6 in der Lombardei einerseits, 61,0 in Calabrien und 59,8 in Basilicata andererseits. Ebenso gehen die Zahlen in dem ehemaligen Oesterreich auseinander, wo Deutsche und Tschechen den Slowenen und noch erheblicher den Polen und Ruthenen vorauf sind. Zur Veranschaulichung dessen dienen folgende Verhältniszahlen für 1910 (auf je 10 000 Ueberzehnjährige berechnet):

Kronländer:	Ganzanalphab. m.	Ganzanalphab. w.	Halbanalphab. m.	Halbanalphab. w.
Niederösterreich	209	275	29	71
Oberösterreich	178	167	45	70
Salzburg	303	269	81	124
Steiermark	743	841	133	317
Kärnten	1055	1402	137	319
Krain	1277	1169	326	865
Triest u. Gebiet	654	1038	60	149
Görz u. Gradiska	1352	1758	198	459
Istrien	3376	4663	106	157
Tirol	217	258	55	115
Vorarlberg	83	79	5	9
Böhmen	159	261	24	87
Mähren	231	344	58	207
Schlesien	346	384	101	318
Galizien	3629	4466	355	686
Bukowina	4879	5882	80	96
Dalmatien	5265	7275	71	66
Durchschnitt 1910	1467	1829	137	295
„ 1900	2213	2585	249	449
„ 1890	2777	3108	377	635
„ 1880	3259	3608	550	879

Die ungarischen Volkszählungen scheiden die Analphabeten auch nach der Muttersprache; es wurde gefunden, daß von je 10 000 Uebersechsjährigen im Jahre 1910 weder lesen noch schreiben oder nur lesen konnten

mit der Muttersprache:	Männer	Frauen
Deutsch	1405	2127
Magyar.	1716	2448
Slowak.	2440	3556
Kroat.	3584	5165
Serb.	4223	6194
Rumän.	5860	7529
Ruthen.	6754	7636
Durchschn.	2810	3839

Von demselben Gesichtspunkte betrachtet wie in Ungarn, konnten in Oesterreich 1910 auf 10 000 über 10 Jahre alte Personen

von den	weder lesen noch schreiben m.	weder lesen noch schreiben w.	nur lesen m.	nur lesen w.
Deutschsprechenden	264	357	40	94
Böhmischsprechenden	174	266	40	153
Italienischsprechenden	840	1109	56	136
Slowenischsprechenden	1435	1493	281	693
Polnischsprechenden	2505	2944	473	1000
Magyarischsprechenden	3296	3990	125	193
Rumänischsprechenden	5508	6572	61	48
Serbisch-Kroatischspr.	5408	7300	88	82
Ruthenischsprechenden	5337	6865	172	171

In Finnland waren von 10 000 Personen über 15 Jahre Ganzanalphabeten

bei den	1900	1910
Finnen	130	90
Schweden	50	30
Russen	740	1370
Deutschen	20	20

Auch in Preußen ist der Einfluß der Nationalität sehr bedeutend. Das prägt sich in den Zahlen für die Provinzen aus (Masuren in Ostpreußen, Polen in Westpreußen, Posen und Schlesien), welchen die für die großen Bekenntnisgruppen hinzugefügt werden. 1871 (spätere Zählungen der Analphabeten haben in Preußen nicht stattgefunden; seitdem ist aber eine erhebliche Besserung eingetreten) waren unter 10 000 zehnjährigen und älteren Personen

	des Lesens und Schreib. unkund. männl.	des Lesens und Schreib. unkund. weibl.	ohne Angabe d. Schulbildung männl.	ohne Angabe d. Schulbildung weibl.
Ostpreußen	2306	2934	171	219
Westpreußen	3317	3966	164	206
Berlin	122	289	83	32
Brandenburg	443	962	131	187
Pommern	818	1485	145	180
Posen	3180	4104	236	283
Schlesien	1109	1706	91	126
Sachsen	221	505	110	150
Schleswig-Holstein	302	505	78	97
Hannover	391	795	127	177
Westfalen	374	653	138	158
Hessen-Nassau	215	535	132	176
Rheinprovinz	481	979	133	163
Hohenzollern	131	263	60	100
überh.	950	1473	131	167

d. Religion

nach:				
evangelisch	[illegible]	[illegible]	—	—
katholisch	[illegible]	2181	—	—
jüdisch	[illegible]	[illegible]	—	—
dissidentisch usw.	[illegible]	902	—	—

In Irland waren unter der über 5 Jahre alten Bevölkerung unter zehntausend Analphabeten in den Jahren:

von den	1871	1881	1891	1901	1911
Röm.-kathol.	[illegible]	[illegible]	2200	[illegible]	1460
Anglikan.	1420	[illegible]	[illegible]	[illegible]	710
Presbyt.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	490	[illegible]
Method.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Angeh. anderer Bekenntnisse	810	530	500	470	450

In Finnland waren von 10 000 Personen über 15 Jahre Ganzanalphabeten:

bei den	1900	1910
Lutheranern	60	50
Methodisten	—	80
Griechisch-katholischen	3210	2730
Römisch-katholischen	800	—

In Ungarn befanden sich im Jahre 1910 Ganz- und Halbanalphabeten unter den Römisch-katholischen 39,05, den Griechisch-katholischen 72,20, den Reformierten 31,43, den Evangelischen Augsburger Konfession 26,73, den Griechisch-orientalischen 65,24, den Unitarischen 36,78, den Israeliten 25,07%.

Eine Unterscheidung der Analphabeten nach Orten mit mehr oder weniger als 5000 Einwohnern ist bei den Volkszählungen in Belgien vorgenommen worden. Danach fanden sich unter je 10 000 Einwohnern in Gemeinden mit

	mehr als 5000 Einwohnern		weniger als 5000 Einwohnern	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1866	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1880	[illegible]	45	39	[illegible]
1890	[illegible]	[illegible]	35	39
1900	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Analphabeten. Danach sind in Belgien die kleineren Städte und das flache Land etwas besser gestellt als die mittleren und großen Städte. Dagegen waren in Finnland umgekehrt die Städte mit 100 bzw. 60 Ganzanalphabeten auf 10 000 Personen mit mehr als 15 Jahren in den Jahren 1900 und 1910 besser gestellt als die Landgemeinden mit 120 bzw. 100.

b) Die **Rekrutierungsstatistik** liefert über das Analphabetentum im allgemeinen zu günstige Vorstellungen, weil sie nur gesunde Leute wenige Jahre nach vollendeter Schulzeit behandelt. Das Verhältnis der Analphabeten unter den Ersatzmannschaften bezeichnet, wenigstens in Ländern mit allgemeiner Wehr- und Schulpflicht, immer nur ein Mindestmaß des Analphabetentums der Bevölkerung. Vergleichbar sind die Ergebnisse von Land zu Land nicht, da die Anforderungen für den Bildungsnachweis ganz verschieden sind: in einigen Ländern beschränkt man sich auf das Erfordernis, einigermaßen lesen und den Namen schreiben zu können; in der Schweiz dagegen wird der Rekrut einer umfassenden Prüfung in verschiedenen Fächern unterworfen; in manchen Ländern wird der ganze Ersatz, in anderen nur der in die Truppen eingestellte Teil auf seine Schulbildung geprüft. Gleichwohl sind mehrjährige Reihen desselben Landes für die Statistik der Analphabeten nicht ohne Brauchbarkeit, wenn nur im Prüfungsverfahren keine Aenderung eingetreten ist, was aber auch öfter vorkommt. Von je 10 000 Ausgehobenen waren Analphabeten in:

Deutschl.	1890	[illegible],	1897	12,	1904	4,	1912	[illegible]
Preußen	„	[illegible],	„	16,	„	4,	„	[illegible]
Bayern	„	[illegible],	„	2,	„	3,	„	[illegible]
Sachsen	„	1,	„	[illegible],	„	1,	„	[illegible]
Württbg.	„	1,	„	[illegible],	„	3,	„	[illegible]
Baden	„	2,	„	[illegible],	„	3,	„	[illegible]
Els.-Lothr.	„	33,	„	[illegible],	„	[illegible],	„	[illegible]

Oesterreich	1881	3890,	1894	2200		
Ungarn	1881	5080,	1888	2590,	1900	[illegible],
Serbien	1878	8293,	1881	7931.	1904	5592
Bulgarien	1900	3638,	1908	[illegible]734,	1910	2058
Rumänien	1904	6900				
Rußland	1885	7342,	1895	6110		
Finnland	1890	[illegible]				
Schweden	1901	8,	1910	33,	1915	[illegible]
Dänemark	1881	36,	1897	20		
England (ver. Königr.)	1904	[illegible]				
Holland	1885	1050,	1896	470,	1904	[illegible]
Belgien	1904	833,	1910	898,	1913	787
Frankreich	1884	1229,	1896	518,	1903	400
Schweiz	1885	180,	1896	35,	1904	[illegible]
Italien	1884	4722,	1894	3894,	1903	3072

c) Bei den **Eheschließungen** ist die Unterschrift der Heiratsurkunde vor dem Standesbeamten als Kennzeichen der Schreibfähigkeit zu verwerten. Nützlich sind indessen für vorliegenden Zweck eigentlich nur die Zahlen für Altersgruppen der Eheschließenden, wofür aber nur teilweise Nachrichten vorliegen. In Preußen unterschrieben die Heiratsurkunde von je 10 000 der in die Ehe Tretenden nicht:

	Männer	Frauen
1821/25 Geborene	1619	3954
1826/30 „	1212	3170
1831/35 „	[illegible]	[illegible]
1836/40 „	[illegible]	[illegible]
1841/45 „	[illegible]	[illegible]
1846/50 „	[illegible]	[illegible]
1851/55 „	216	518
1856/60 „	338	393
1861/65 „	546	374
1866/69 „	.	430
durchschnittl. 1881—84	362	699
„ 1886—90	234	367
„ 1892—96	130	213
„ 1896—00	78	130
„ 1901—05	45	73
„ 1906—10	30	48
„ 1911—15	20	32
„ 1916—17	80	101

In anderen Ländern befanden sich Analphabeten im Mittel mehrjähriger Perioden oder in einzelnen Jahren unter 10 000 Eheschließenden

in		Männer	Frauen		Männer	Frauen
Baden	1899/03	1	2,	1901/10	2	2
England	1896/01	305	357,	1903	193	232
Schottld.	1896/01	216	332,	1901/05	290	480
Irland	1896/01	1358	1162,	1901/05	1800	1740
Frankr.	1891/95	738	1118,	1896/01	500	683
Italien	1891/95	3942	5665,	1896/01	3571	4942
Rumän.	1878/82	8094	9134,	1897	6070	8590
Holland	1877	753	1484,	1901/05	100	175
Serbien	1897	6840	9120,	1904	5761	9065
Austral. u.	1871	1058	1640,	1881	414	661
Neuseel.	1891	212	227,	1902	103	98
Neuseeld.	1891	139	168,	1902	25	44
Neusüdwal.	1896	234	204,	1902	129	114

d) In einigen Ländern wird auch die Schulbildung der Gefangenen und damit die Zahl der Analphabeten unter diesen festgestellt. So waren unter 10 000 Gefangenen

in		Ganzanalphab. Männer	Ganzanalphab. Weiber	Halbanalphab. Männer	Halbanalphab. Weiber
Preußen	(94)	745	1775	403	1395
	(05)	278	831	1741	2068
Frankr.	(92)	2830	3380	633	2489
	(04)	1133	1062	.	.
Niederl.	(95)	c. 2000			
	(04)	577	1631	12	64
Belgien	(04)	593	46	1416	134
Rußland	(02)	5566	8871	.	.

In Belgien sind auch die des Lesens und Schreibens nur unvollkommen Kundigen den Halbanalphabeten zugezählt; in Preußen sind die im Laufe des Jahres zugegangenen Zuchthaus- und Besserungsanstalts-Gefangenen zusammen, in Frankreich alle in Anklagezustand Versetzten, in den Niederlanden alle von Zivil- und Militärgerichten Verurteilten und die jugendlichen Besserungsgefangenen gemeint. Von 1000 in die Strafanstalten des Ministeriums des Innern eingelieferten rückfälligen Zuchthausgefangenen besaßen in Preußen keine Schulbildung 1910 23,7, 1916 16,5, mangelhafte Schulbildung 1910 300,0, 1916 60,5.

Alle im vorstehenden mitgeteilten Zahlen dürfen, wie bereits angedeutet, nicht zu scharfen Vergleichungen benutzt werden; sie bezeichnen für jedes Land nur die allgemeine Richtung, in welcher sich der Gang der Schulbildung, nach den einfachsten Kennzeichen der formalen Bildung zu urteilen, bewegt.

Als Schlußergebnis der Untersuchung mag indessen immerhin gelten, daß die vom Protestantismus beherrschten Länder sowie die germanischen und tschechischen Länder, auch Finnland, betreffs der Schulbildung überhaupt am höchsten stehen; den zweiten Platz nehmen die Nachkommen der Kelten, den dritten die Magyaren, die katholischen Slawen (außer Tschechen) und die Italiener ein; dann folgen die Spanier und die Portugiesen und zuletzt die unter der Herrschaft der orientalischen Kirche stehenden Völker im Osten Europas.

Literatur: *Für das Geschichtliche:* ***Emil Reicke,*** *Lehrer und Unterrichtswesen in der deutschen Vergangenheit, Leipzig 1901. — Für die Statistik die amtlichen statistischen Quellenwerke der einzelnen Länder, speziell diejenigen über Volkszählungen, Bevölkerungsbewegung und Schulwesen. Internationale Vergleichungen über Analphabeten enthalten insbesondere: die italienische Statistica dell' istruzione elementare, Roma 1885; desgl. Censimento della popolazione al 31. Dicembre 1881, Relazione generale e Confronti internazionali, Roma 1885 (das gleiche für die Volkszählung von 1901); mit Benutzung der vorstehenden Werke auch* ***Amato Amati,*** *L'analfabetismo in Italia, Novara 1888, und* ***Mischler,*** *Ueber Analphabeten, in der oesterr. Statist. Monatsschrift XII, Wien 1886. Letztere Arbeit findet sich auch in dem Allgemeinen Statistischen Archiv, III, Tübingen 1894, und in Z. f. St. LIII, Tübingen 1897, an ersterer Stelle außerdem noch weitere Angaben von Mischler. —* ***Frh. v. Fircks,*** *Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, I. Abteilung: Volkswirtschaftslehre, 6. Bd.), Leipzig 1898. —* ***Giulio Salvatore del Vecchio,*** *Gli analfabeti e le nascite, Bologna 1894, ferner: Su gli analfabeti e le nascite, saggio secondo, ebenda 1895. —* ***Mischler,*** *„Analphabeten", im W. d. V. 2. Aufl., Jena 1906. —* ***The Statesmans Yearbook. — O. Hübner,*** *Geograph.-statist. Tabellen.*

A. Petersilie *(†),* ***Keller.***

Anarchismus.

I. Terminologische Vorbemerkungen: Begriff, Wesen und Arten des Anarchismus.

1. Der Anarchismus als staatsrechtliche politische Doktrin. Der Anarchismus

ist eine staatsrechtlich-politische Richtung und zwar diejenige, welche die äußerste Konsequenz des Freiheitsprinzips für die gesellschaftliche Ordnung vertritt, indem sie die Aufhebung jedes rechtlichen Zwangs fordert. Keineswegs will der Anarchismus den Zustand der Anarchie herbeiführen im Sinne einer Auflösung aller gesellschaftlichen Ordnung. Die neue Ordnung soll aber auf der Grundlage völliger individueller Freiheit aller Volksgenossen beruhen. Man kann also den Anarchismus als das System des extremen politischen und wirtschaftlichen Individualismus bezeichnen, und insofern bedeutet er den denkbar größten Gegensatz zum Sozialismus, der eine weitgehende Bindung aller einzelnen Gesellschaftsglieder und eine straffe Unterordnung des einzelnen unter eine zentrale Organisation voraussetzt. Negativ läßt sich das Programm des Anarchismus so zusammenfassen: Aufhebung des Staates in allen seinen religiösen, politischen, juristischen und sozialen Formen; positiv: Reorganisation durch die freie Initiative der freien Individuen in freien Gruppen. Wie anders aber als durch feste Rechtsnormen sollen die vielerlei Beziehungen der Menschen untereinander geordnet werden? Dies soll auf dem Wege freiwilliger Vereinigung und stets kündbarer Verträge geschehen. Die Menschen sollen also, wenn sie gemeinsame Ziele und Zwecke verfolgen, sich zu Vereinen verbinden, aber der Austritt soll jedem jederzeit freistehen und kein rechtlicher Zwang bindet die Menschen an die Vereine. Wollen sie also kaufen, verkaufen pachten, vermieten, so soll dieses alles durch freiwilliges, persönliches Uebereinkommen geschehen, an das sie sich durch gegenseitiges Versprechen gebunden halten. Wollen sie zu einem Konsumverein oder einer Produktivgenossenschaft zusammentreten, so können sie dies, aber die Genossenschaft hat nicht das Eigentum an den Mitteln der Gemeinschaft, sondern jedem einzelnen steht das völlig freie Verfügungsrecht über seinen Anteil zu. Will eine Gemeinde eine Straße, Brücke oder Schule bauen, oder wollen mehrere Gemeinden eine Eisenbahn einrichten, so mögen sie sich zu derartigen gemeinschaftlichen Einrichtungen durch vertragsmäßige Vereinbarungen einigen, aber es soll kein staatlicher oder gesellschaftlicher Zwang vorhanden sein, der sie verpflichtet, an derartigen Einrichtungen teilzunehmen. Wollen zwei Leute eine Ehe eingehen, so bilden sie zusammen eine familiäre Gruppe; sie vereinbaren gegenseitig ihre Rechte und Pflichten, aber irgendwelche rechtliche Garantien und Privilegien, die ihnen aufgezwungen werden, soll es nicht mehr geben. Das Recht der freien Vereinigung und der ebenso freien Auflösung der Vereinigung stellt das wichtigste aller politischen Rechte im Sinne des Anarchismus dar. Das Ideal der anarchistischen Gesellschaft ist, daß ein jeder sich bloß durch seinen eigenen Willen regiert.

2. **Der Anarchismus als sozialökonomische Theorie.** In Bezug auf die wirtschaftstheoretischen und wirtschafts-politischen Grundanschauungen des Anarchismus sind grundsätzlich zwei verschiedene Richtungen zu unterscheiden: Der individualistische Anarchismus und der kommunistische Anarchismus. Der individualistische Anarchismus ist die konsequente Anwendung der anarchistischen Grundsätze auf die Gestaltung des Wirtschaftslebens. Da der Anarchismus die volle Souveränität des Individuums vertritt, muß er konsequenterweise das völlig freie Privateigentum für die einzelnen Gesellschaftsglieder fordern. Die Mehrzahl der Anarchisten sind ebenso entschiedene Anhänger des Privateigentums, wie die Sozialisten demselben gegnerisch gegenüberstehen. Das Privateigentum soll nur von gewissen Ungerechtigkeiten, mit denen es heute noch behaftet sei, befreit werden. Durch bestimmte ökonomische Reformen, besonders durch Beseitigung des Zinses und Geldes soll das Privateigentum der Herrschaftsgewalt, welche es in der kapitalistischen Gesellschaft ausübt, entkleidet werden. Dann aber soll es in noch viel weitergehendem Maße als in der heutigen Gesellschaftsordnung die Grundlage der wirtschaftlichen Rechtsordnung bilden. Dies ist im Wesen des Anarchismus begründet. Eine Theorie, welche dem einzelnen Menschen die größte Ausdehnung seiner Freiheitssphäre gewähren will, muß auch den Individuen durch das Privateigentum die Möglichkeit geben, diese Freiheit zu betätigen. Der kommunistische Anarchismus fordert dagegen die Gütergemeinschaft und ist insofern eine Inkonsequenz zu den anarchistischen Grundgedanken. Aber wenn auch der kommunistische Anarchismus ein gewisses Kollektiveigentum verlangt, so soll dieses im Gegensatz zum Sozialismus und Kommunismus nur ein Gemeineigentum innerhalb kleiner autonomer Gruppen sein, in dezentralistischer Weise durchgeführt werden und mit politischer Autonomie verbunden sein.

3. **Die politische Taktik des Anarchismus.** Im Wesen des Anarchismus liegt keineswegs die gewaltrevolutionäre Taktik begründet. Vielmehr sind gerade die Begründer der anarchistischen Theorie Anhänger einer friedlichen Sozialreform gewesen. Erst spätere, namentlich russische Vertreter des Anarchismus haben die sog. anarchistische Propaganda der Tat verfochten, d. h. anarchistische Ziele mit Hilfe verbrecherischer Taten erreichen wollen.

II. Der theoretische Anarchismus.

So sehr auch die Ziele des Anarchismus und Sozialismus auseinandergehen, so ist er doch aus derselben naturrechtlichen Wurzel hervorgegangen, wie ein großer Teil der sozialistischen Theorien. Wie der ethische Sozialismus eine Folgerung aus bestimmten naturrechtlichen Sätzen war, so ist dies auch mit dem Anarchismus der Fall. Aus der Lehre von den angeborenen gleichen Menschenrechten hatte der Sozialismus und Kommunismus das Recht auf gleichen Besitz abgeleitet. Der Anarchismus bildete die Lehre von dem angeborenen Rechte jedes einzelnen auf volle persönliche Freiheit aus.

1. Die Vorläufer des theoretischen Anarchismus im Altertum und Mittelalter. a) Die anarchistische Theorie Zenos. Gegenüber der Gemeinschaft der Güter und der Staatsomnipotenz zum Zwecke höchsten moralischen Gemeinschaftslebens, wie Plato sie gepredigt, wurde von Zeno, dem Stifter der stoischen Schule (342—270), die freie staatlose Gemeinschaft zum selben Zwecke als Zukunftsideal gepriesen. Zeno knüpft hierbei an die Lehren der zynischen Schule an, der er ursprünglich angehört hatte.

b) Der kommunistische Anarchismus der „Karpokratianer". Der Gnostiker Karpokrates (Alexandrien), der um die Mitte des 2. Jahrh. lebte, stiftete eine nach ihm benannte Sekte, die im Anschlusse an platonische und zenonische Ideen anarchistische Grundsätze vertrat. Diese in ein theosophisches Gewand gehüllte Naturrechtsphilosophie weist viel Aehnlichkeit mit dem kommunistischen Anarchismus der neueren Zeit auf: Jeder macht, was er will unter der Voraussetzung, daß alle die gleichen Ansprüche auf alles geltend machen können. Der eine Satz enthält das anarchistische, der andere das kommunistische Axiom.

c) Der religiöse Anarchismus im Mittelalter. Die religiöse Reformbewegung in der zweiten Hälfte des Mittelalters förderte neben vielen anderen Ideen auch solche anarchistischer Art zutage. Diese letzteren knüpfen speziell an den ekstatisch-spiritualistischen Subjektivismus jener Epoche an, wie er sich im Anschluß an die Weissagungen des kalabresischen Abtes Joachim von Floris (ca. 1200) entwickelt hatte. Von Joachims mystischen Ideen, die in der ganzen Christenheit lebhaften Widerhall fanden, unmittelbar angeregt, entwickelte Amalrich von Bena, Magister der Theologie zu Paris, ein System des radikalsten Subjektivismus, das sich als Offenbarung Gottes präsentierte und überhaupt auf dem Prinzip der direkten Kommunikation des erleuchteten Individuums mit Gott beruhte. Die Lehren Amalrichs wurden besonders von der Sekte der „Brüder (und Schwestern) vom freien Geist" vertreten.

Wieder eine andere Art des religiösen Anarchismus, nämlich ein kommunistischer Anarchismus, wurde seit 1420 von Peter Chelcicky propagiert, der zurückgezogen im Dorfe Chelcic lebte und von dort aus seine Schriften in die Welt sandte.

Die hier betrachtete extrem-subjektivistische Gedankenrichtung kam auf religiöser Grundlage noch einmal im nächsten Jahrhundert in einer wiedertäuferischen Sekte zum Vorschein: bei den — vorzugsweise im Zürcher Oberlande lebenden — „freien Brüdern", die Christus für den Verkünder der Freiheit von allen Gesetzen erklärten, alle Abhängigkeit der Menschen voneinander leugneten und die freiwillige Güter- und Weibergemeinschaft für den einzigen, wahrer Christen würdigen Zustand erklärten.

III. Die Hauptbegründer des theoretischen Anarchismus: Godwin, Proudhon, Stirner.

a) Godwin (s. d. Art.). Der erste Begründer des theoretischen Anarchismus ist der Engländer William Godwin (geb. 1756). In seinem 1793 erschienenen Hauptwerk: „Enquiry concerning political justice and its influence on morals and happiness" hat Godwin die Grundzüge seiner anarchistischen Theorie dargelegt.

Godwin will in seinem Werke untersuchen, welche Form der politischen Gemeinschaft am geeignetsten sei, die allgemeine Wohlfahrt zu verbürgen. Er sucht die Frage zu beantworten: Wie kann die individuelle und unabhängige Tätigkeit jedes einzelnen im gesellschaftlichen Leben am besten geschützt werden?

Vor allem, meint Godwin, dürfe nicht vergessen werden, daß die Regierung als solche, abstrakt genommen, ein Uebel sei, ein Eingriff in die private Urteilskraft und das individuelle Bewußtsein der Menschheit, und daß, wenn wir auch genötigt seien, sie als ein notwendiges Uebel für die gegenwärtige Zeit noch beizubehalten, wir als Freunde der Vernunft und der Menschlichkeit nur so wenig als möglich davon zulassen dürfen und immer danach trachten müssen, das Wenige davon noch mehr zu vermindern. Jede Regierung entspreche bis zu einem gewissen Grade dem, was die Griechen eine Tyrannei nannten. Wie der ökonomische Liberalismus mit den Beschränkungen wirtschaftlicher Freiheit aufgeräumt habe, so müsse auch die Beschränkung aller politischen Freiheiten beseitigt werden.

Godwin nennt das Eigentum ein Patent, auf Grund dessen das Eigentum von der Arbeit anderer lebe. „Es ist eine schwere Täuschung, der sich die Menschen hingeben, wenn sie von Eigentum sprechen, das ihnen von ihren Ahnen vermacht sei. Das Eigentum wird produziert durch die tägliche Arbeit derer, die jetzt leben. Alles, was ihre Ahnen ihnen vermacht haben, war ein schimmeliges Patent, welches sie vorzeigen als ein Anrecht von ihren Mitmenschen zu erpressen, was die Arbeit dieser Mitmenschen hervorgebracht hat."

Godwin will aber das Eigentum und die individualistische Wirtschaftsweise nicht ab-

schaffen: „ohne jedermann bis zu einem beträchtlichen Grade die Ausübung seiner eigenen Willkür zu gestatten, kann keine Unabhängigkeit, kein Fortschritt, keine Tugend und kein Glück sein. Das Eigentum ist das Palladium all dessen, was **uns teuer sein soll**".

Er erhofft die soziale Reform von einer Umgestaltung des Menschengeschlechts in moralischer Hinsicht; Gegner alles revolutionären, ja nur sozialpolitischen Handelns, erwartet er alles von dem Siege der Gerechtigkeitsidee. Aufgabe des wahren **Politikers sei es, die Menschen allmählich** davon zu entwöhnen, das Eigeninteresse bei ihrem Tun zu erwägen und sie dahin zu bringen, sich des Vorteils anderer zu freuen.

Godwins Werk stellt die erste wissenschaftliche Begründung der anarchistischen Theorie dar, es hat aber in keiner Weise auf die anarchistische Ideenrichtung eingewirkt. Zwar wurde es zur Zeit seines Erscheinens viel gelesen, erlebte auch mehrere Auflagen, hatte aber keinen nachhaltigen Erfolg und wurde bald vergessen. Beachtung fand es überhaupt nur als Manifest des ultraradikalen politischen Liberalismus. Die extremen Liberalen haben gern daraus geschöpft, aber für die Entwicklung der anarchistischen Gedankenwelt hat es nie **eine Rolle gespielt.**

b) Proudhon (s. d. Art.). Der eigentliche Begründer des Anarchismus in dem Sinne, daß eine nachhaltige anarchistische Bewegung entstand, ist P. J. Proudhon (1809—1865). Er hat zuerst die anarchistische Theorie eingehend begründet und gleichzeitig für seine Theorien eine lebhafte Agitation entfaltet und dadurch einen großen Einfluß auf die soziale Bewegung hervorgerufen. In einer seiner ersten Schriften, die den Titel führt: „Qu'est ce que la propriété?" (1840), gab er auf diese Frage die berühmte Antwort: „La propriété, c'est le vol." Auf Grund dieses Ausspruches wird Proudhon oft für einen Kommunisten gehalten, für einen Gegner des Privateigentums. Bei näherem Eindringen in sein Buch ergibt sich das gerade Gegenteil, nämlich, daß Proudhon ein energischer Anhänger des Privateigentums ist, daß er aber alle Menschen zu Privateigentümern machen möchte, und daß er die individuelle Freiheit der Menschen so hoch hält, daß er die Herrschaftslosigkeit, d. h. die Anarchie predigt.

Wenn Proudhon als wichtigste Reform der Gesellschaft die anarchistische Verfassung vorschlug, so erhebt sich die Frage: Wie soll eine solche rein politische Reform zur Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Volkes führen? Wenn an Stelle der Rechtsordnung der lose Zusammenhang menschlicher Vereinigungen tritt, wie soll dadurch die Lebenslage der großen Masse des Volkes in wirtschaftlicher Hinsicht eine Besserung erfahren? Darauf ist folgendes zu antworten: Diese politische Reform sollte nur im Zusammenhange mit einer tiefgreifenden sozialen Reform in die Er**scheinung treten. Erst wenn zwei Despoten** des sozialen Lebens, nämlich Geld und Zins, gestürzt seien, könne auch die politische Despotie beseitigt werden. Proudhon ist nicht wie Godwin des naiven Glaubens, daß durch freiwillige Opfer seitens der Eigentümer das Privateigentum von seinen **Härten befreit werden könnte.**

Er war der Meinung, daß die Ursache aller sozialen Not nicht aus der Sphäre der Produktion der Güter stamme, sondern aus der Sphäre der Zirkulation der Güter. Zwei Einrichtungen des privatkapitalistischen Systems seien es, durch welche die große Majorität der Menschheit wirtschaftlich geknechtet würde und in steter Not und Abhängigkeit leben müsse, nämlich das gemünzte Geld und der Zins des Leihkapitals.

Eine zweite harte Bedrückung sei der Zins des Leihkapitals. Viele fleißige Leute, die irgend etwas unternehmen wollten, kämen nicht dazu, weil ihnen das Kapital fehle, und um Kapital zu erlangen, mußten sie einen harten drückenden Tribut in Form des **Zinses an den Kapitalisten zahlen.**

Gelänge es, meint Proudhon, diese beiden wirtschaftlichen Despoten zu beseitigen, so könne im übrigen die freie privatwirtschaftliche Produktionsweise bestehen bleiben; das Privateigentum wäre dann gereinigt; es könnte, von allen seinen Ungerechtigkeiten befreit, die richtige allgemeine Basis des sozialen Systems werden.

Proudhon hatte den Plan gefaßt, in einer sog. Tauschbank diese beiden Ziele: Beseitigung des Geldes und des Zinses durchzuführen. Auf diese Weise wäre jedem Produzenten ein Recht auf Absatz seiner Produkte und ein Recht auf Kredit garantiert; von der Tyrannei des Geldes und des Kapitals befreit, sei dann der Zeitpunkt für die Menschheit gekommen, sich auch von der Tyrannei aller Regierungsformen und aller Gesetze zu entledigen.

Die Grundidee des Proudhonschen Anarchismus, die er in seinen beiden Werken: „Les confessions d'un révolutionnaire" (1849) und „Idée générale de la révolution au XIX. siècle" (1851) niedergelegt hat, ist folgende: Das ganze Regierungssystem sei nur dazu da, um die Vorrechte der besitzenden Klassen gegenüber den Besitzlosen aufrechtzuerhalten. Mit dem Augenblick, wo die von ihm vorgeschlagenen wirtschaftlichen Reformen, namentlich die Unentgeltlichkeit des Kredits durchgeführt seien, sei auch die Autorität überflüssig; dann könne jeder

selbst herrschen und sich selbst Gesetze geben. Nicht Unordnung soll Proudhons Anarchie bedeuten, sondern die größte Ordnung und Harmonie aller. An Stelle der Gesetze sollten Verträge treten, die von den Mitgliedern der einzelnen wirtschaftlichen Gruppen, Vereine, Gesellschaften, Korporationen, Assoziationen untereinander auf Grundlage des freien Austausches der Produkte und des unentgeltlichen Kredits geschlossen werden. Diese wirtschaftlichen Gruppen sollten auch ihre eigene Polizei haben und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten selbst übernehmen. Mit einem Worte: Jeder sei Selbstherrscher, sobald an Stelle der politischen Gewalten die ökonomischen Kräfte träten.

Die Zwangsrechtsordnung sollte durch vertragsmäßige Bildung ersetzt werden.

In voller Konsequenz seiner anarchistischen Doktrin geht Proudhon soweit, die staatliche Justiz- und Strafgewalt als überflüssig zu erklären.

Proudhon hat an seiner anarchistischen Lehre nicht festgehalten. In seinem 1863 erschienenen Werke: „Du principe fédératif" erklärt er, daß die Anarchie nur ein Ideal sei, aber nie verwirklicht werden könne, daß vielmehr die richtige Regierungsform die des Föderalismus sei, d. h. eine möglichst dezentralisierte Regierung. Die politische Organisation soll in der Bildung möglichst vieler kleiner Gruppen mit weitgehender Selbstverwaltung bestehen.

Gerade in Proudhons Lehren und seiner politischen Wirksamkeit ist der antisozialistische Charakter des Anarchismus besonders deutlich erkennbar. Proudhon trat hauptsächlich zur Zeit der Februarrevolution in der Oeffentlichkeit hervor und er betrachtete es als seine Hauptaufgabe, die proletarisch-sozialistischen Tendenzen zugunsten seiner freiheitlichen Forderungen zu bekämpfen. In jener Zeit, wo alle möglichen sozialistischen und kommunistischen Parteien und Vereine wie die Pilze aus der Erde schossen, damals, als die provisorische Regierung, zu deren Mitgliedern vier entschiedene Sozialisten gehörten, diesen Ideen in weitgehendstem Maße Rechnung trug, entfaltete Proudhon eine rastlose Tätigkeit zur Bekämpfung der sozialistischen und kommunistischen Theorien.

c) Stirner (s. d. Art.). Kaspar Schmidt (geb. 1806) hat in seinem 1844 erschienenen Buch: „Der Einzige und sein Eigentum" eine neue eigenartige theoretische Darlegung des Anarchismus gegeben. Er gab es unter dem Namen Stirner heraus. Stirner war 1806 als Sohn eines Instrumentenmachers in Bayreuth geboren; er lebte als Mädchenschullehrer in Berlin und starb 1856 im größten Elend und gänzlich verschollen. Stirners Philosophie bezeichnet den äußersten Flügel jener Jung-Hegelianer, die, wie die beiden Brüder Bauer und Ludwig Feuerbach in der Bekämpfung jeder göttlichen und weltlichen Autorität miteinander wetteiferten. Von Feuerbach stark beeinflußt, ging Stirner in seiner Kritik alles herrschenden Autoritätsglaubens noch über diesen hinaus, indem er die Lehre verkündete, daß jede Macht, die über den einzelnen Menschen gesetzt sei, eine Knechtschaft wäre. Wenn Feuerbach sein naturalistisches Glaubensbekenntnis einmal in die bekannte Formel gefaßt hatte: Gott war mein erster Gedanke, die Vernunft mein zweiter, der Mensch mein dritter und letzter Gedanke, so war auch das für Stirner noch nicht genügend, denn das bedeutete für ihn eine neue Form des Kultus, nämlich den Menschheitskultus. Nicht sollte nach Feuerbachs Idee „der Mensch" „dem Menschen" das höchste Wesen sein, sondern jeder einzelne ganz persönlich für sich sollte das höchste Wesen darstellen. Die Idee der Humanität bringe den Menschen wieder in Abhängigkeit, jede Aufstellung eines Sittengesetzes sei eine lästige Bindung der einzelnen. Nicht das „Ich" als Idee, sondern das „empirische Ich" des einzelnen Individuums müsse die Grundlage und der Ausgangspunkt aller Sozialphilosophie sein. Es solle nur Eine Regel für den Menschen geben: „Verwerte Dich".

So war die extreme Denkrichtung der Anhänger der Hegelschen Linken schließlich bis zu einer reinen Verherrlichung des empirischen Ich angelangt. Stirners Werk ist das Hohelied des Egoismus. Niemals ist in so schroffer und radikaler Weise das einzelne Individuum mit seinen Wünschen und Begehrungen zur Grundlage alles Gesellschaftslebens gemacht worden. Der Egoismus, der nach gewöhnlicher bürgerlicher Moral etwas Minderwertiges darstellt, wird hier zur Quelle der größten Wohlfahrt aller.

Alles bestehende Recht ist nach Stirner fremdes Recht, nur das sei richtiges Recht, das man sich selbst gebe. Was soll an Stelle des heutigen Rechtszwanges treten? Die Menschheit solle sich auflösen in lauter Vereine von Egoisten. „Darum sind Wir beide, der Staat und Ich, Feinde. Mir, dem Egoisten, liegt das Wohl dieser „menschlichen Gesellschaft" nicht am Herzen, Ich opfere ihr nichts, Ich benutze sie nur; um sie aber vollständig benutzen zu können, wandle Ich sie vielmehr in mein Eigentum und mein Geschöpf, d. h. Ich vernichte sie und bilde an ihrer Stelle den „Verein der Egoisten"". Irgendwelche verbindliche Macht üben diese Vereine nicht aus, jeder kann dem Verein angehören, solange er will und kann austreten, wann es ihm paßt.

Wie soll es mit dem Eigentum gehalten werden? Darauf antwortet Stirner: „Mein Eigentum ist alles, was meiner Gewalt gelingt, Mir anzueignen: Zu welchem Eigentum bin Ich berechtigt? Zu jedem, zu welchem Ich Mich ermächtige. Das Eigentumsrecht gebe Ich mir, indem Ich mir Eigentum nehme oder Mir die Macht des Eigentümers, die Vollmacht, die Ermächtigung gebe. Worüber man Mir die Gewalt nicht zu entreißen vermag, das bleibt Mein Eigentum. Wohlan, so entscheidet die Gewalt über das Eigentum, und Ich will alles von Meiner Gewalt erwarten."

Selbsthilfe soll überall an Stelle des Strafgesetzes treten: Erst in diesem Zustand genieße der Mensch seine volle Menschenwürde; erst dann sei das Ideal menschlichen Gesellschaftslebens erfüllt und mit folgender Verherrlichung des Egoismus schließt Stirner sein Werk: „Eigner bin Ich meiner Gewalt und Ich bin es dann, wenn Ich Mich als Einzigen weiß. Im Einzigen kehrt selbst der Eigner in sein schöpferisches Nichts zurück, aus welchem er geboren wird. Jedes höhere Wesen über Mir, sei es Gott, sei es der Mensch, schwächt das Gefühl meiner Einzigkeit und erbleicht erst vor der Sonne dieses Bewußtseins. Stell Ich auf Mich, den Einzigen, meine Sache, dann steht sie auf dem Vergänglichen, dem sterblichen Schöpfer seiner, der sich selbst verzehrt, und Ich darf sagen: „Ich hab' Mein' Sach' auf Nichts gestellt."

IV. Der kollektivistische Anarchismus (Bakunin) und der kommunistische Anarchismus (Krapotkin).

Im Gegensatz zu dem konsequenten, streng individualistischen Anarchismus, der das völlig freie Privateigentum fordert, gibt es auch Richtungen im Anarchismus, die das Gemeineigentum in mehr oder minder großem Umfange erstreben.

a) Bakunin (s. d. Art.)(geb. 1814, Hauptwerk: „Dieu et l'Etat") ist Vertreter des sog. kollektivistischen Anarchismus. Er hält am Privateigentum an Verbrauchsgegenständen fest, fordert aber das Gemeineigentum an Boden und Kapital. Das Eigentum müsse so gestaltet werden, daß zwar an den Konsumtionsmitteln auch Privateigentum, dagegen an Grund und Boden, den Arbeitswerkzeugen, sowie an allem anderen Kapital nur Gesellschaftseigentum zulässig sei. Im Gegensatz zum Marxismus soll aber diese gesellschaftliche Umbildung nicht in zentralistischer, sondern in dezentralistischer Weise vor sich gehen. „Der Kollektivismus der künftigen Gesellschaft fordert keineswegs die Errichtung irgendwelcher höchsten Gewalt. Im Namen der Freiheit, auf die allein sich eine wirtschaftliche wie eine politische Organisation gründen kann, werden wir immer gegen alles Einspruch erheben, was auch nur von fern dem Kommunismus oder Staatssozialismus ähnlich sieht. Ich will die Organisation der Gesellschaft und des Kollektiv- oder Gesellschaftseigentums von unten nach oben durch die Stimme der freien Vereinigung, nicht von oben nach unten vermittels irgendwelcher Autorität." Die Bakunisten nennen sich daher antiautoritäre Kollektivisten.

Auf dem Kongreß der Internationale in Basel (1879) erklärte Bakunin: „Ich stimme für Gemeinschaft des Grund und Bodens im besonderen und des ganzen sozialen Reichtums im allgemeinen im Sinne der sozialen Liquidation."

b) Als typischer Vertreter des sog. kommunistischen Anarchismus ist in erster Linie Krapotkin (s. d. Art.) (geb. 1842 in Moskau) zu nennen. Er fordert das Gemeineigentum an den Produktions- und Konsumtionsartikeln, welches auf kleine Gruppen übertragen werden soll, denen im übrigen großer Spielraum zu freier Entfaltung gegeben wird.

Wie die neue Gesellschaft, welche Krapotkin anstrebt, in ihrer Grundverfassung beschaffen sein soll, ist von ihm selbst einmal in seinen Memoiren in folgender Weise beschrieben worden: „Diese neue Gesellschaft besteht aus einander gleichgestellten Mitgliedern, die nicht mehr gezwungen sind, Hand und Kopf an andere zu verkaufen und von diesen in beliebiger, planloser Weise ausnützen zu lassen; sie können vielmehr ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zielbewußt der Produktion zuwenden im Rahmen eines Organismus, der vermöge seines Aufbaues alle auf die Gewinnung des größtmöglichen Gesamtbetrages der allgemeinen Wohlfahrt gerichteten Bestrebungen zusammenfaßt und dabei für die individuelle Initiative vollen Spielraum läßt. Dieser Organismus zergliedert sich in eine Vielheit von Assoziationen, die sich zu allen, gemeinsame Arbeit erfordernden Zwecken zusammenschließen: zu Gewerbebünden zum Zwecke der Produktion jeder Art, der landwirtschaftlichen, industriellen, rein geistigen oder künstlerischen; zu Konsumgemeinden, die für Wohnungen, für Beleuchtung und Heizung, für Nahrungsmittel, sanitäre Einrichtungen usw. Sorge tragen; zu Vereinigungen dieser Kommunen wie der Gewerbeorganisation untereinander. Endlich bilden sich noch weitere, auf ein ganzes Land oder auf mehrere Länder sich erstreckende Gruppen, deren Mitglieder in gemeinsamer Arbeit die Befriedigung wirtschaftlicher, geistiger, künstlerischer und sittlicher Anforderungen, soweit sie über ein bestimmtes Gebiet hinausgreifen, erstreben. Alle diese Gruppen wirken in freier gegenseitiger Vereinbarung zusammen."

Wie sich die Güterproduktion und die Güterverteilung gestalten sollen, hat Krapotkin in seinem Werk „La Conquête du Pain" (Paris 1892) dargelegt.

Die erste Tat der zukünftigen Gemeinde soll darin bestehen, daß sie sich alles aufgehäuften Kapitals, sowohl der Produktions- wie der Konsumtionsmittel bemächtigt. Bei der Gütererzeugung muß dann unterschieden werden zwischen den notwendigen Bedürfnissen der Menschen und den Luxusbedürfnissen. Zwecks Herstellung der notwendigen Bedarfsgegenstände müßten sich alle Erwachsenen verpflichten, täglich eine bestimmte Anzahl Stunden zu arbeiten. Dabei soll aber kein autoritärer Zwang auf die einzelnen ausgeübt werden, sondern jeder einzelne soll sich einer bestimmten Arbeitsgruppe freiwillig anschließen und mit der Gruppe einen Vertrag schließen. Die Gruppen würden dann wieder untereinander Verträge schließen, und auf diese Weise würde die Gesellschaft konstituiert sein.

Was die Befriedigung minder dringender Bedürfnisse anlangt, so reicht die übrige Zeit am Tage aus, um auch diese in weitgehendem Maße auszuführen. Jeder kann dann die übrige freie Zeit benutzen, um seinen wissenschaftlichen künstlerischen und sonstigen Neigungen zu leben. Je nach der persönlichen Liebhaberei wird sich jeder der Gruppe anschließen, wo er gerade die ihm zusagende Beschäftigung ausführen kann.

V. Der religiöse Anarchismus (Tolstoi).

Tolstoi nennt das Recht etwas dem Wesen des Christentums absolut Widersprechendes. Er kommt so zu einem religiösen Anarchismus. Während Stirner gerade von seinem antireligiösen Standpunkt zur Verwerfung des Rechts gelangt, meint Tolstoi als wahrer Interpret der christlichen Gedanken eine rechtliche Ordnung verneinen zu müssen. Auch Rénan nennt in seinem Werke „Das Leben Jesu" Jesum einen Anarchisten, „Jesus à quelques égards, est un anarchiste, car il n'a aucune idée du gouvernement civil. Ce gouvernement lui semble purement et simplement un abus."

Bei Tolstoi ist das ganze Fundament seiner Lehre das Christentum. Die Werke, in denen dieser russische Philosoph hauptsächlich seine Staatslehre dargelegt hat, sind: „Worin besteht mein Glaube?" (1884). „Was sollen wir also tun?" (1885). „Das Reich Gottes ist in Euch, oder das Christentum als eine neue Lebensauffassung, nicht als eine mystische Lehre" (1893).

Nach Tolstoi enthält Christi Lehre die allerstrengste und reinste Erfassung der Vernunft, zu welcher der Mensch sich bis heute erhoben habe. Die Liebe müsse statt des Rechts herrschen; vielleicht habe das Recht einmal höheren Sinn und Bedeutung gehabt, jetzt sei diese Zeit aber vorüber, die Sitten seien milder geworden, die Menschen unserer Zeit bekennten die Worte der Menschenliebe, des Mitleids mit dem Nächsten und verlangten nur die Möglichkeit ruhigen, friedlichen Lebens. Der Mensch brauche nur zu begreifen, daß der Zweck seines Lebens die Erfüllung von Gottes Gesetz sei, und dieses Gesetz, welches für ihn alle anderen Gesetze ersetzen müsse, werde allen menschlichen Gesetzen ihre Verbindlichkeit nehmen. Der Christ befreie sich also von jeder Menschengewalt dadurch, daß er für sein Leben und das Leben anderer das göttliche Gesetz der Liebe als einzigen Leitfaden betrachte, welcher in die Seele jedes Menschen gelegt und durch Christum zum Bewußtsein gebracht worden sei. Dem christlichen Gebot widersprächen alle staatlichen Obliegenheiten, der Eid, die Abgaben, das Gericht und das Heer, aber eben auf diesen Verpflichtungen gründe sich die Gewalt des Staates. Das Christentum in seiner wahren Gestalt zerstöre den Staat.

VI. Die politische Taktik des Anarchismus: Die Propaganda der Tat.

Im Wesen des Anarchismus liegt, wie bereits bemerkt, nichts, was notwendig zu revolutionärer Aktion führen müßte. Der Anarchismus erstrebt ein Zusammenleben menschlicher Gruppen ohne autoritären Zwang. Die Vereinigungen der Menschen sollen nur durch freie Verträge der einzelnen untereinander zusammengehalten werden; ausdrücklich haben die beiden Begründer des Anarchismus, Godwin und Proudhon, betont, daß diese Umbildung der Gesellschaft auf friedlichem Wege vor sich gehen sollte. Wenn aber, wie es im System des Anarchismus der Fall ist, der Wille des Einzelindividuums überall die letzte Entscheidung haben soll, so liegt der Gedanke nahe, die gewaltsame Durchsetzung des Einzelwillens gutzuheißen, wenn sie dem einzelnen als zweckmäßig erscheint. In diesem Sinne hat Stirner die Anwendung von Gewalt für erlaubt erklärt, auch Verbrechen dann für zulässig gehalten, wenn sie den Zwecken und Wünschen der einzelnen entsprechen.

Stirner hat diese revolutionäre Taktik niemals parteipolitisch vertreten. Er blieb im Reiche der Gedanken und hat überhaupt nicht aktiv in das politische Leben eingegriffen.

Es war erst der Aera der sog. „anarchistischen Propaganda der Tat" vorbehalten, anarchistische Ziele mit Hilfe verbrecherischer Taten erreichen zu wollen.

Als einer der ersten Begründer dieser anarchistischen Taktik ist Bakunin zu erwähnen.

Um das Ziel des Anarchismus zu erreichen, empfiehlt Bakunin nicht die politisch-parlamentarische Tätigkeit und nicht die Ausnutzung des Wahlrechts, sondern gewaltsame Niederwerfung alles Bestehenden. Sie wollen „negative" Politik treiben, indem sie im Gegensatz zu den Marxisten nicht die Eroberung, sondern die Zerstörung der politischen Macht sich zum Ziel setzen. Sie streben — wiederum im Gegensatz zum Marxismus — nach un-

mittelbarer sozialer Revolution ohne die Zwischenstufe der politischen Organisierung und politischen Erziehung des Proletariats.

Die Revolution im Sinne von Gewaltrevolution wird als die einzig berechtigte politische Tätigkeit hingestellt und zwar versteht Bakunin unter Revolution „die Entfesselung alles dessen, was man heute die bösen Leidenschaften nennt, und die Zerstörung von allem, was die öffentliche Ordnung heißt". In den geheimen Statuten der von ihm gegründeten Alliance heißt es: „Nichts kann besser die einzig wirkliche Macht des Jahrhunderts, die Arbeiter, einigen, begeistern und emporrichten, als die vollständige Befreiung der Arbeit und die Zertrümmerung aller zum Schutz des Eigentums und des Kapitals bestehenden Einrichtungen."

Neben Bakunin ist sein russischer Emissär Netschajew zu nennen, der die besondere Aufgabe hatte, die anarchistische Propaganda in Rußland zu betreiben. Er ist der Verfasser eines revolutionären Katechismus, in welchem die Propaganda der Tat gepredigt wurde. Dort heißt es: „Der Revolutionär kennt nur eine einzige Wissenschaft — die Zerstörung —, für sie und nur für sie studiert er Mechanik, Physik, Chemie und selbst Medizin; für ihn existiert nur ein Genuß, nur ein Trost, ein Lohn, eine Befriedigung, der Lohn der Revolution; Tag und Nacht darf er nur einen Gedanken, nur einen Zweck haben, die unerbittliche Zerstörung. Alle Mittel, durch welche diese gefördert wird, sind recht; indem wir keine Tätigkeit als die Zerstörung zulassen, erkennen wir an, daß die Form, in der sich diese Tätigkeit äußern muß eine sehr mannigfaltige sein kann: Gift, Dolch, Strick usw. Die Revolution heiligt alles ohne Unterschied. Die zukünftige Organisation wird ohne Zweifel aus der Bewegung und dem Leben des Volkes hervorgehen, aber das ist Sache künftiger Organisationen; unsere Arbeit ist die totale, unerbittliche Zerstörung." Netschajew wurde 1872 an Rußland ausgeliefert, wo er zu lebenslänglicher Bergwerksarbeit verurteilt wurde. Charakteristisch ist für die Propaganda der Tat, daß die Attentate schon um deswillen ausgeübt werden sollen, damit für den Anarchismus Reklame gemacht wird. Es sei die billigste Art und Weise, das Interesse auf den Anarchismus zu lenken und neue Anhänger für die Sache zu gewinnen. In diesem Sinne wirkte auch der französische Schweizer Paul Brousse. Er sagt: „Die Tat wird allseitig besprochen, nach der Ursache der Tat fragen die sonst indifferenten Massen, werden aufmerksam auf die neue Lehre und diskutieren sie; sind die Menschen erst einmal soweit, so ist es nicht schwer, viele von ihnen zu gewinnen." Die Attentate sollen nicht etwa nur gegen Könige und Fürsten gerichtet sein, sondern auch gegen Kapitalisten und alle an der Spitze der Gesellschaft stehenden Personen; auch ganz harmlose Menschen müssen unter Umständen geopfert werden, wenn es gilt, ein epochemachendes Attentat auszuführen.

Krapotkin macht in seinem Buch „Les Paroles d'un Révolté" auf die Propagandawirkung verbrecherischer Taten aufmerksam: „Vielleicht bleibt die Masse zuerst gleichgültig und glaubt den Klugen, welche die Tat verrückt finden, aber bald jauchzt sie den Verrückten heimlich zu und tut es ihnen nach. Eine einzige Tat macht in wenig Tagen mehr Propaganda als tausend Broschüren.

VII. Der Anarchismus und der revolutionäre Syndikalismus.

Der Anarchismus weist eine gewisse Aehnlichkeit mit den Ideen der sog. revolutionären Syndikalisten auf. Viele Anarchisten haben sich auch den syndikalistischen Organisationen angeschlossen. Dennoch sind die Unterschiede zwischen beiden Richtungen nicht zu übersehen, und es ist zwischen den syndikalistischen Anarchisten und den reinen Anarchisten zu heftigen Streitigkeiten gekommen. Der revolutionäre Syndikalismus, der ebenso wie der Anarchismus in den romanischen Ländern seinen Ursprung und seine besondere Verbreitung hat und als dessen theoretischer Vertreter unter den Franzosen besonders Lagardelle, Sorel, Berth und Griffuelhes, von Italienern Labriola hervorzuheben sind, vertritt vor allem folgende Grundsätze. Er tritt in scharfe Opposition gegen jede Art von politisch-parlamentarischer Betätigung. Sobald der Sozialismus, so wird argumentiert, sich mit Hilfe des Stimmzettels durchzusetzen suche, komme er notwendigerweise zur Verflachung und zur Verbürgerlichung. Die parlamentarische Aktion führe immer zu Konzessionen und Kompromissen mit Parteien und Klassen, die an der Erhaltung der bestehenden Ordnung interessiert seien. Die politisch-parlamentarische Arbeit führe immer zu einer Stärkung des Staatsgedankens, denn auch angenommen, die politische Macht der sozialistischen Partei wäre so stark, um die Macht für sich zu haben, so müsse doch wieder ein Staat, wenn auch ein sozialistischer, eingerichtet werden (s. Art. „Syndikalismus").

Der revolutionäre Syndikalismus fordert an Stelle dieser indirekten Aktion durch Politiker die direkte Aktion der Arbeiter selbst. Durch rein gewerkschaftliche Betätigung der Arbeiterschaft könne allein der Grundsatz der Internationale verwirklicht werden, daß die Emanzipation der Arbeiter nur das Werk der Arbeiterklasse selbst sein könne. — Diese neue Art der gewerkschaftlichen Taktik soll nichts zu tun haben mit der Praxis der deutschen Gewerkvereine, welche nur ein Anhängsel einer politischen Partei bilden, auch nichts mit der Taktik der englischen Gewerkvereine, welche Neutralität den politischen Parteien gegenüber bewahren, sondern die Taktik soll darin bestehen, daß, unabhängig von jeder bestehenden politischen Partei, eine Politik auf eigene Faust getrieben wird. Auf eigene Faust im wörtlichen Sinne genommen, denn der revolutionäre Syndikalismus will vor allen Dingen revolutionäre Politik betreiben. Nicht revolutionär im Sinne fatalistischen Erwartens einer kommenden Umwälzung, auch nicht revolutionär nach der Methode von Attentaten und Putschen, sondern revolutionär im Sinne fortdauernder Belästi-

gung, Schädigung und Schikanierung der Arbeitgeber und der herrschenden Staatsgewalt. Als solches Mittel empfiehlt der revolutionäre Syndikalismus vor allem: Boykott, Sabotage (Zerstörung von Maschinen und Werkzeugen), Cacanny-Politik (absichtliches Langsamarbeiten), partielle Kampfstreiks und endlich als Hauptmittel, das im Mittelpunkt der ganzen syndikalistischen Politik steht, den Generalstreik. Nur ein Teil der Anarchisten hat sich demgemäß dem syndikalistischen Programme angeschlossen, ein anderer Teil bekämpft diese gewerkschaftliche Richtung als antianarchistisch. Auf dem internationalen Arbeiterkongreß in Amsterdam (Aug. 1907) wurde eine Resolution angenommen, worin es heißt: „Die Anarchisten betrachten die syndikalistische Bewegung und den Generalstreik als mächtige Kampfmittel, aber nicht als Ersatz der sozialen Revolution. Sie empfehlen den Kameraden im Falle der Erklärung des politischen Massenstreiks, in den Streik einzutreten, aber dahin zu wirken, daß ökonomische Forderungen gestellt werden . . . . Die Anarchisten sind überzeugt, daß die Zertrümmerung der kapitalistischen Gesellschaft nur durch den bewaffneten Aufstand und die gewaltsame Expropriation herbeigeführt werden kann, und daß die Anwendung mehr oder weniger ausgedehnter Generalstreiks und die syndikalistische Bewegung die direkteren Kampfmittel gegen die militärische Macht der Regierungen nie vergessen lassen darf." Dagegen vertritt Pierre Mondatte von der französischen „Confédération Générale du Travail" den syndikalistischen Standpunkt. Er erklärt, daß der Syndikalismus allein den Arbeitern die praktische Gelegenheit gebe, durch die direkte Aktion in ihren täglichen Kämpfen revolutionär zu handeln und sich so zur revolutionären Aktion in größerem Maßstabe vorzubereiten. Er verteidigte die Erklärung des französischen Gewerkschaftskongresses zu Amiens (1906), daß der Syndikalismus „sich selbst genügen könne". Demgegenüber vertrat der Italiener Malatesta den entgegengesetzten rein anarchistischen Standpunkt: Der Syndikalismus könne sich nicht selbst genügen, denn die Arbeiterbewegung sei nicht das Ziel, sondern nur ein Mittel zur Verwirklichung des Anarchismus: „Die Anarchie hat ein viel weiteres Ziel, als nur die Interessen einer Klasse, ihr Ziel ist die vollständige ökonomische, politische und moralische Befreiung der ganzen Menschheit."

VIII. Der Anarchismus und der Bolschewismus.

Vielfach wird behauptet, daß die Bolschewisten mit ihrer Diktatur des Proletariats sich dem anarchistischen Programm angeschlossen hätten. Oft wird direkt Anarchismus mit Bolschewismus gleichgesetzt. Diese Auffassung ist irrig. Zwar sind auch die Anarchisten Gegner des Staates (im herkömmlichen Sinn), Gegner der parlamentarischen Betätigung, zwar treten auch viele unter ihnen für die Anwendung der Gewalt gegenüber der Bourgeoisie ein. Aber sie vertreten doch zugleich grundverschiedene Auffassungen gegenüber dem Bolschewismus. Es ist daher durchaus verständlich, daß die russische Räteregierung im April 1918 die Anarchisten entwaffnet hat.

a) Die Anarchisten bekämpfen den „Staat" prinzipiell und grundsätzlich. Sie erstreben eine staatlose Gesellschaft. Sie lehnen jede Bevormundung des freien einzelnen durch eine Zentralgewalt, durch Gesetz oder Obrigkeit ab. Sie erstreben freie Vereinigungen freier Menschen. Die Bolschewisten sind auch Gegner des Staates, aber nur des kapitalistischen Staates, des Staates der Bourgeoisie, keineswegs der Staatsgewalt und einer staatlichen Ordnung überhaupt. Im Gegenteil, die Sowjetregierung hat eine Staatsgewalt mit so straffer und strenger Regelung eingeführt, wie sie kaum in einem kapitalistischen Staatsleben zu finden ist. Der Bolschewist Radek sagt in einer gegen die Anarchisten verfaßten Broschüre: „Das Proletariat zerstört den Staat als Apparat der Ausbeutung und der Vergewaltigung der Volksmassen, aber es behält den Staatsapparat bei, um die Kapitalistenklasse endgültig zu enteignen und niederzuhalten."

Zur Vernichtung der Bourgeoisie hält also der Bolschewismus einen eigenen Arbeiterstaat, eine eigene Arbeitergewalt für nötig, während die Anarchisten jede Klassenherrschaft ablehnen.

b) Die Bolschewisten wollen die sozialistische Gesellschaft in Form von zentralisierten Großbetrieben, und gerade die Diktatur des Proletariats soll ein Mittel sein, diese Vollsozialisierung durchzuführen. Im Gegensatz dazu erstreben die Anarchisten kleine lokale Wirtschaftsgruppen, sie treten für dezentralisierte Kleinproduktion ein, sie wollen den einzelnen Wirtschaftsverbänden und Wirtschaftsgruppen möglichste Selbständigkeit und Unabhängigkeit gewähren und die Kleinbetriebe aufrechterhalten.

Hieraus ergibt sich auch die verschiedene Stellung beider Richtungen zur Diktatur des Proletariats. Im Grunde wollen die Anarchisten überhaupt keine Diktatur des Proletariats, weil sie gegen jede Form der Herrschaftsgewalt sind. Sie treten für Gewaltaktion einzelner oder für Gruppenaktion ein, nicht aber für planmäßig organisierte Massenorganisation.

Auch Lenin hebt hervor, daß die Anarchisten sogar die Ausnutzung der Staatsgewalt durch das revolutionäre Proletariat, durch dessen revolutionäre Diktatur ablehnen.

„Wir sehen also deutlich, bis zu welchem Grade der marxistische Satz richtig ist, daß der Anarchismus und der Anarcho-Syndikalismus bürgerliche Strömungen sind, in welch unversöhnlichem Gegensatze sie zum Sozialismus, zur proletarischen Diktatur, zum Kommunismus stehen" (s. Art. „Bolschewismus".)

IX. Die anarchistische Bewegung.

Eine Darlegung der anarchistischen Parteibewegung in den Hauptkulturländern ist mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Einmal ist die anarchistische Bewegung außerordentlich dezentralisiert, vielfach geht die Propaganda nur von kleinen losen Gruppen aus, die von einer Zentralinstanz unabhängig sind. Eine straffe anarchistische Parteidisziplin, wie bei den Sozialisten, wäre mit dem Wesen des Anarchismus unvereinbar. Dazu kommt, daß die Anarchisten sich vielfach wegen der Gefahr polizeilicher Verfolgung in Geheimbünden, also mit Ausschluß der Oeffentlichkeit zusammengeschlossen haben. Schließlich ist auch zu bemerken, daß die anarchistische Parteibewegung sich vielfach überhaupt nicht selbständig entwickelt hat, sondern im Anschluß an sozialistische Parteien, auf die sie dann wieder zersetzend gewirkt hat. Für diese, den Anarchisten eigentümliche Parteitaktik seien nur einige Stimmen hervorgehoben. In der italienischen anarchistischen Zeitung Il Damani (v. 4./IV. 1903) heißt es in der ersten Nummer dieses Blattes: „Wir individualistischen Anarchisten haben nichts mit den sog. reformistischen oder revolutionistischen Parteien gemein, wir können die Formen der ökonomischen und moralischen Sklaverei nicht annehmen, die uns der Sozialismus in seiner neuen Gestalt bietet. Wir erklären auch, daß die anarchistische Bewegung keine Organisation in Gruppen mit Chefs und Statuten zulassen kann, weil unsere Idee schwer mit Einregimentierten und Befehlshabern vereinbart werden kann; und wer nicht seiner selbst sicher ist und Hilfe braucht, und es mit legalen Mitteln versucht, den einzigen, die uns die Bourgeoisie zubilligt, die genau weiß, welch harmlose Waffen sie sind, läßt seine eigene Machtlosigkeit erkennen. Der Anarchismus ist vor allem keine Partei, sondern eine Idee, und ein Ziel“. Auf dem internationalen Kongreß von St. Imier (1872) wurde in bezug auf die politische Aktion des Proletariats beschlossen, daß es eine reaktionäre Anmaßung sei, dem Proletariat eine Richtschnur oder ein einheitliches politisches Programm als den einzigen Weg, der zu einer sozialistischen Emanzipation führen könnte, aufzwingen zu wollen. Deshalb erklärte der Kongreß 1. daß die Vernichtung jeder politischen Macht die erste Pflicht des Proletariats ist, 2. daß jede Organisation einer politischen Macht, möge sie sich auch als provisorisch und revolutionär und nur zum Zwecke der Durchführung der Zerstörung ausgeben, nur ein neuer Betrug und für das Proletariat ebenso schädlich wäre, wie die gegenwärtig bestehende Regierung.

Bei unserer Darstellung der anarchistischen Parteibewegung müssen wir trennen: die anarchistische Bewegung, soweit sie sich im Zusammenhang mit der sozialistischen Bewegung besonders in der Internationalen Arbeiterassoziation entwickelt hat; und die selbständige anarchistische Bewegung, wie sie in den einzelnen Ländern hervorgetreten ist. Hierbei kommen besonders die romanischen Länder in Betracht, während in den übrigen Ländern der Anarchismus es niemals zu einer besonderen Bedeutung gebracht hat.

1. Anarchismus und Internationale. Die bei dem Meeting am 28./IX. 1864 in London begründete internationale Arbeiterassoziation (s. d. Art. „Internationale“) sollte ein großes Organ für die Arbeiterbewegung aller Länder sein. Bei dieser Internationale waren auch die Anarchisten in ihren verschiedenen Spielarten vertreten und durch ihre Beteiligung wurden die großen Spaltungen verursacht, welche auf den Kongressen der Internationale hervortraten. Besonders deutlich trat der Gegensatz zwischen den Marxisten und den Proudhonisten hervor. Darunter sind nicht nur die eigentlichen Anhänger der Proudhonschen Theorie verstanden, sondern alle die zahlreichen Mitglieder der Internationale aus den romanischen Ländern, die infolge ihrer dezentralistischen oder anarchistischen Grundanschauungen, kurz wegen ihrer mehr liberalen Doktrin zu den autodoktrinären Anschauungen von Marx im diametralen Gegensatz standen. Die Beschlüsse der Internationale in dem ersten Jahre ihres Bestehens lassen deutlich den Einfluß der Anarchisten erkennen. „Die innere Geschichte der internationalen Arbeiterassoziationen ist die Geschichte des Kampfes zwischen dem Proudhonismus und dem von Marx entwickelten modernen Sozialismus“ (Plechanow). Die Geschichtsschreiber der Internationale bezeichnen daher die erste Periode der Bewegung als die Période mutuelliste (1865—1867).

So sagt Fribourg: „Pendant ce temps l'association est mutuelliste, c'est à dire ne demandant à la collectivité que la garantie d'exécution des contrats librement discutés, librement consentis.“

Auch Malon nennt die erste Periode: „période mutuelliste; elle se caractérise par l'influence théorique de Proudhon“.

Der tiefgreifende Unterschied zwischen der Marxschen und Proudhonschen Sozialtheorie machte sich auch in der praktischen Agitation geltend: Die Marxisten wollten die Internationale als ein Organ für den Klassenkampf des Proletariats konstituieren, die Proudhonisten wollten daraus eine Studiengesellschaft machen, die über die besten Mittel und Wege der sozialen Reform beraten sollte. Die letzteren erstreben in erster Linie die Bildung freiwilliger Tausch-

und Kreditgenossenschaften, während die Anhänger von Marx die Kollektivierung der Produktionsmittel fordern.

Dem ersten Kongreß der Internationale, der 1866 in Genf abgehalten wurde, überreichten die französischen Delegierten eine Denkschrift, die ihre Stellung zur Arbeiterfrage ausführlich schildert. Sie ist mit zahlreichen Zitaten aus Proudhon versehen und durchaus in dessen Geiste abgefaßt: „Ce qu'on peut affirmer sans utopie" — so lautet eine Stelle daraus — „c'est une nation de travailleurs échangeant entre eux et pratiquant la réciprocité et la Justice". Sehr ausführlich handelt die Denkschrift auch vom Unterschiede zwischen Assoziation und Kooperation: Die Assoziation, wobei besonders an die Assoziationen nach Louis Blancs Vorschlägen gedacht wurde, wird entsprechend der Proudhonschen Kritik zurückgewiesen, da sie staatlich subventionierte und geordnete Zwangsorganisationen seien; weil die Mitglieder der Assoziation in Bezug auf Produktion und Konsumtion abhängig würden von der Zentralgewalt; die coopération soll vielmehr eine freiwillige genossenschaftliche Vereinigung darstellen, die ihren Mitgliedern volle Freiheit und Selbständigkeit läßt, besonders auch hinsichtlich ihrer Produktion und Konsumtion, die nur durch einzelne Einrichtungen auf Gegenseitigkeit ihre wirtschaftliche Kraft verstärken, namentlich durch Tausch und Krediteinrichtungen: „Tandisque l'association englobe des individus qui, cessant d'être des personnes, deviennent des unités; la coopération, au contraire, groupe les hommes pour exalter les forces et l'initiative de chacun."

Auf dem Kongreß zu Lausanne 1867 wurde die Frage der Verstaatlichung des Grund und Bodens verhandelt. Trotzdem viele Mitglieder für die Verstaatlichung eintraten, wurde die Frage von der Tagesordnung abgesetzt unter dem Einfluß der französischen anarchistischen Delegierten, die „en dehors de la propriété individuelle, ne voient plus qu'une marche fatale vers le communisme autoritaire et absolu".

Proudhonistisch wie diese Erklärung zugunsten des Privateigentums war auch die Resolution über die Frage des Kredits und der Kooperation, dahin lautend, daß die soziale Umgestaltung sich nur definitiv und radikal vollziehen lasse durch Mittel, die auf die ganze Gesellschaft wirken und der Gegenseitigkeit und Gerechtigkeit konform sind.

Die Beteiligung der kommunistischen Anarchisten an der Internationale gab schließlich zu so heftigen Streitigkeiten Anlaß, daß es zu einem Bruche mit der Internationale kam. Die von Bakunin 1868 gegründete „Alliance internationale de la Démocratie socialiste" die beabsichtigte, alle bestehenden politischen und autoritären Staaten in der allgemeinen Union der freien landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften aufgehen zu lassen, hatte die kooperative Aufnahme dieser Alliance in die Internationale verlangt. Der Londoner Generalrat der Internationale lehnte diesen allgemeinen Beitrittsantrag der Alliance ab. Nur ihre einzelnen Sektionen könnten als Mitgliedschaften der Internationale anerkannt werden. Daraufhin entschloß sich Bakunin die Alliance als internationale Organisation aufzulösen und meldete die einzelnen Sektionen der Alliance in der Schweiz, Italien, Spanien, Frankreich usw. als Mitglieder der Internationale an.

Durch den Hinzutritt dieser Anhänger des kommunistischen Anarchismus wurde der Einfluß der Proudhonschen Richtung so zurückgedrängt, daß auf dem Kongreß zu Brüssel 1868 in Bezug auf das Grundeigentum beschlossen wurde:

„Der Kongreß ist der Meinung, daß die ökonomische Entwicklung der Gesellschaft es zu einer gesellschaftlichen Notwendigkeit machen wird, Grund und Boden in gemeinschaftliches, gesellschaftliches Eigentum zu verwandeln."

Die französischen Proudhonisten setzten ihrerseits nur eine zu nichts verpflichtende Resolution zugunsten von Tauschbanken durch: „in Erwägung, daß es nicht möglich ist, über den praktischen Wert einer so komplizierten Frage, wie die einer Tauschbank, zu entscheiden, verlangt der Kongreß, indem er an der theoretischen Empfehlung gegenseitigen Kredits festhält, daß der von der Brüsseler Sektion vorgelegte Statutenentwurf an alle Sektionen zu schicken sei, um dort Gegenstand einer gründlichen Diskussion und beschlußreif für den nächsten Kongreß zu werden".

Auf dem Baseler Kongreß 1869 wurde der Beschluß über das Grundeigentum aufrechterhalten und noch verschärft, die betreffenden Beschlüsse, die mit großer Mehrheit gefaßt wurden, lauteten: „Der Kongreß erklärt, daß die Gesellschaft das Recht hat, das individuelle Eigentum am Grund und Boden abzuschaffen und den Grund und Boden in Gemeineigentum zu verwandeln.

Der Kongreß erklärt, daß es im Interesse der Gesellschaft notwendig ist, den Grund und Boden in Gemeineigentum zu verwandeln."

Die Pariser mutualistischen Delegierten gaben ihre Sache innerhalb der Internationale nach dem Ausgange des Baseler Kongresses verloren, sie erklärten sich für besiegt durch den deutschen Kommunismus. Für die Pariser hätte es sich jetzt nur noch darum handeln können, den mutualistischen Sozialismus aus diesem allgemeinen Schiffbruche zu retten.

Es kam zu immer lebhafteren Konflikten zwischen den Bakunisten und Marxisten, so daß i. J. 1872 auf dem Kongreß zu Haag (1872) die Ausschließung Bakunins aus der Internationale beschlossen wurde. Auf demselben Kongreß wurde auch die Auflösung der Internationale und die Verlegung des neuen Generalrats der Internationale nach New York beschlossen. Bakunin hatte aber bereits vor dem Kongreß zu Haag eine Gegenaktion eingeleitet durch die Gründung der Fédération jurassienne, die sich, noch bevor sich die Internationale auflöste, als ihre Nachfolgerin und Erbin proklamierte, indem sie erklärte daß sie die Generalstatuten übernehme und anerkenne. Die Bakunisten hielten dann einen besonderen antiautoritativen Kongreß zu St. Imier (1872) ab. Der Kongreß von St. Imier erklärte alle Resolutionen des Kongresses von Haag für ungültig und entwarf die Grundlage eines „Paktes der Solidarität" unter diesen Föderationen, die es zurückweisen, sich der „autoritativen Partei des deutschen Kommunismus" zu unterordnen, „die ihre Herrschaft und die Anmaßungen ihrer Chefs an Stelle der

freien Entfaltung und der spontanen und freien Organisation des Proletariats" zu stellen versucht. Der Kongreß beschloß ferner unter Bezug auf die Organisation der Arbeiter im anarchistischen Sinne, daß an Stelle des Staates eine freie Föderation aller Produzentengruppen treten solle, die auf der Solidarität der Gleichheit gegründet sei. Die Jura-Föderation suchte immer mehr alle marxistischen Ideen in der Arbeiterbewegung zu bekämpfen und so entstand in ihr ein Herd der Propaganda, von dem der Anarchismus später nach anderen Teilen Europas ausstrahlte. Fast alle Föderationen der früheren Internationale schlossen sich der bakunistischen Organisation an. Die jurassische Föderation berief dann noch wiederholt Kongresse, u. a. nach Gent (1873), nach Brüssel (1874) und nach Bern (1876), die aber offiziell als Kongresse der internationalen Arbeiterassoziation bezeichnet wurden. Der letzte anarchistische Kongreß fand in Verviers (1877) statt, womit endgültig die sog. Internationale ihr Ende erreichte. Auch von den anderen anarchistischen Gruppen wurden vielfach anarchistische Kongresse einberufen. Alle diese Kongresse waren aber keine wirklich internationalen und selbständige, ausdrücklich anarchistischen Kongresse. Es waren vielmehr nur Konferenzen, die im Anschluß an sozialistische Kongresse abgehalten wurden, oder Konferenzen von Anarchisten, die aber durchaus nicht international beschickt wurden. Der erste Versuch eines international beschickten, selbständigen anarchistischen Kongresses war der von London (1881), an dem 45 Delegierte teilnahmen, die 60 Föderationen aus den verschiedensten Ländern vertraten. Es sollte dann der anarchistische Kongreß von Paris folgen, der aber wegen des Polizeiverbotes nicht abgehalten wurde; 1907 fand in Amsterdam der erste wirkliche anarchistische Kongreß statt, zu dem die anarchistischen Föderationen Hollands, Belgiens, Böhmens und Deutschlands eingeladen waren. Dieser erste internationale anarchistische Kongreß fand mit einer Beteiligung von etwa 60—70 Delegierten aus 14 Ländern statt. Es wurde die Begründung einer anarchistischen Internationale beschlossen und ein internationales Arbeitsbüro eingerichtet. Irgendwelche größere Aktionen sind aber von dieser Internationale niemals ausgegangen, vielmehr hat sich die anarchistische Bewegung weiterhin in den einzelnen Ländern selbständig entwickelt.

Die Internationale Arbeiterassoziation hat aber nach ihrem Wiederaufleben (1889 fand der 1. Kongreß in Paris statt) immer energisch gegen die Aufnahme der Anarchisten Stellung genommen, so z. B. durch die Entscheidung der Kongresse von Brüssel (1891), Zürich (1893) und London (1896), indem sie erklärte, daß zwischen dem Sozialismus und dem Anarchismus keine Gemeinsamkeit bestehe.

2. Der Anarchismus in Frankreich. Der Anarchismus fand in Frankreich immer einen besonders guten Nährboden und hier haben die Lehren und die agitatorische Propaganda von Bakunin und Krapotkin besonders stark eingewirkt.

Einen Versuch, seine anarchistische Theorie in die Praxis umzusetzen, machte Bakunin, als er mit seinen Anhängern 1870 in Lyon einen Aufstand ins Werk setzte, der ein blutiges Vorspiel zur Pariser Kommune liefern sollte. Nachdem bereits am 4. IX. 1870 das Lyoner Stadthaus durch seine Anhänger besetzt war, kam Bakunin selbst nach Lyon, um alles für den Aufstand vorzubereiten. Am 19. IX. schreibt er: „Es gibt hier noch keine echte Revolution, aber es wird eine geben und alles wird zu einer solchen vorbereitet und ins Werk gesetzt; ich stürze mich hinein auf Tod und Leben, ich hoffe auf einen baldigen Sieg." In der Proklamation, die Bakunin für den Fall des Sieges des Aufstandes vorbereitet hatte, ist der Artikel 5 charakteristisch: „Da die reine Gerechtigkeit die Grundlage jedes Gesetzes ist und das Interesse des Volkes der Zweck jedes Gesetzes, werden alle unter der bestehenden Herrschaft befindlichen Gesetzbücher, Dekrete und Anordnungen aufgehoben."

Nach Mißlingen dieses Aufstandes ging Bakunin nach Marseille, wo er ebenfalls an einer Erhebung teilnahm. Die Bakunisten beteiligten sich an dem Pariser Kommuneaufstand und suchten auch diese Revolution zur Durchführung ihrer Ideen zu benutzen. In einer nach seinem Tode veröffentlichten Schrift: „Die Kommune von Paris und der Staatsbegriff" heißt es, daß die Kommune von Paris die erste herrliche und praktische Kundgebung des revolutionären Sozialismus gewesen sei.

Neben Bakunin gewann besonders Krapotkin Einfluß auf die französische anarchistische Bewegung. Krapotkin war von der Schweiz, wo er mit einigen Flüchtlingen der Pariser Kommune, darunter Elisée Reclus, anarchistische Propaganda getrieben hatte, Ende der 70er Jahre nach Paris gekommen, wo er die erste anarchistische Organisationsgruppe einrichtete. Namentlich die von ihm in Genf begründete Zeitschrift „le Révolté" gewann großen Einfluß auf die anarchistische Bewegung in Frankreich, die Anfang der 80er Jahre immer größere Ausdehnung erhielt. Als in Lyon einige Dynamitattentate stattfanden, wurde Krapotkin nebst 60 anderen Anarchisten verhaftet und verurteilt. Krapotkin 1886 amnestiert. Frankreich war auch der Schauplatz zahlreicher anarchistischer Attentate, darunter besonders zu erwähnen, die von Ravachol (1892), Vaillant (1893), Henry (1894) und schließlich die Ermordung des Präsidenten Carnot durch den Italiener Caserio. Ein strenges Ausnahmegesetz wurde gegen die anarchistischen Agitatoren, soweit sie Gewalt empfahlen, erlassen.

Ein Teil der französischen Anarchisten suchte Anschluß an die oben erwähnte revolutionär-syndikalistische Bewegung. Diese anarchistischen Syndikalisten standen unter der Führung von Pouget, dem früheren Redakteur der anarchistischen Zeitschrift „Père Peinard".

Heute sind die Anarchisten besonders in der „Union anarchiste" zusammengeschlossen. Ihr Organ ist „Le Libertaire" (Aufl. 20 000). Sie arbeiten in den revolutionären Syndikaten und bilden einen beträchtlichen Teil innerhalb der „Conféderation Générale du travail". Außerdem bestehen noch andere Gruppen, wie z. B. die Gruppe „Temps nouveaux", die eine Zeitschrift mit gleichem Namen herausgibt.

3. Die anarchistische Bewegung in Italien und Spanien. Auch in Italien hatte die anarchistische Bewegung zeitweise eine große Aus-

dehnung gewonnen. Besonders durch die Agitation Bakunins und seiner Anhänger wurde die anarchistische Bewegung so stark, daß sie lange Zeit hindurch die Hauptrolle in der italienischen Arbeiterbewegung spielte. Bakunin war 1862 nach Italien gekommen und gründete dort 1864 die „Allianz der sozialen Demokratie", die später die „Allianz der sozialen Revolution" genannt wurde. Zu ihr gehörten anfangs nur Italiener, bald auch Franzosen und Polen, später auch Angehörige anderer Nationen. Besonders tätig waren in der Bewegung Malatesta, Costa, Cafiero, Merlino. Schon 1873 wurden die Sektionen und Föderationen der Internationale von Romagna begründet. Bei einem 1876 abgehaltenen Kongreß dieser Sektionen und Föderationen und der von Emilia, wurde eine von Costa vorgeschlagene Resolution angenommen, in der es hieß, „wir sind entschlossen für die Verwirklichung der Ideen zu kämpfen, die Michael Bakunin mit uns teilte". Es wurde fernerhin erklärt: „Die Anarchie (die Verneinung jeder Autorität, d. h. jeder Macht, die sich mit Hilfe von Gesetzen oder der Gewalt von oben nach unten aufzwingt) und der Kollektivismus (der Besitz der Produzenten an den Rohstoffen und Produktionsmitteln) sind, dieser der positive, jener der negative Ausdruck unseres revolutionären Programms." Kurze Zeit darauf hielt auch die „Federazione provinziale delle Marche e dell' Umbria" einen Kongreß ab, auf dem das Programm angenommen wurde, wonach der Arbeiter in seinem innersten Wesen antiautoritär und anarchistisch sei. Nach diesen beiden regionalen Kongressen wurde der allgemeine Kongreß der Internationale in Florenz (Okt. 1876) abgehalten, wo eine Prinzipienerklärung zugunsten des anarchistischen Kommunismus abgegeben wurde. Im Anschluß an den italienischen Kongreß von Capolago (1891) an dem Malatesta und andere Führer des kommunistischen Anarchismus teilnahmen, wurde die „Federazione italiana del partito socialista anarchico rivoluzionario" begründet.

Italien war der Schauplatz vieler anarchistischer Attentate. Vom 7. auf 8./VIII. 1874 unternahm Bakunin mit seinen Anhängern einen Aufstand in Bologna, der aber mißlang. Costa wurde verhaftet und Bakunin mußte fliehen. Anfang April 1877 versuchten Cafiero, Malatesta u. a. einen ebenfalls mißlungenen Aufstand in der Umgebung von Benevento herbeizuführen. Infolgedessen schritt die italienische Regierung zu außerordentlich strengen Maßnahmen und stellte die Anarchisten unter die Gesetze für Verbrecher.

Gegenwärtig sind die Anarchisten Italiens in der „Anarchistischen Union Italiens" zusammengeschlossen, sie zählt ungefähr 35 000 Mitglieder. Die anarchistische Tageszeitung „Umanita Nova", deren Druckerei vor kurzem durch die Fascisti zerstört wurde, erscheint jetzt wieder in Rom (Auflage 45 000). Außerdem existieren noch ungefähr 15 anarchistische Wochenblätter, die aber fast alle in neuester Zeit unterdrückt wurden. Von großem Einfluß war die Rückkehr Errico Malatestas vor zwei Jahren, der sich unter den Arbeitern und Bauern einer gewaltigen Popularität erfreut. Jetzt ist er seit 6 Monaten im Gefängnis. Ueber 1000 Anarchisten wurden verhaftet, blutige Ueberfälle der Fascisti auf Anarchisten und Syndikalisten fanden statt. Neben der „Anarchistischen Union" gibt es noch eine „syndikalistische Union Italiens", die fast vollständig unter dem Einfluß anarchistischer Ideengänge steht. Hauptorgan „La Guerra di Classe" in Mailand (Auflage 40 000).

Auch in der spanischen Arbeiterbewegung hatten die anarchistischen Ideen, wie in Italien, das Uebergewicht über die sozialistischen erhalten und auch dort war es besonders Bakunin, durch dessen agitatorische Tätigkeit diese Ideen Verbreitung erlangten. Namentlich in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts verbreitete sich der kommunistische Anarchismus. Die Bewegung diente auch zugleich den gewerkschaftlichen Interessen der Arbeiter und zeitweilig stieg die Zahl der Anhänger dieser Bewegung auf 50—70 000. Die spanische Sektion der Internationale wurde 1869 begründet unter dem Namen: „Seccion organizadora central provisional de Espana". Daneben bestand die spanische Sektion der bakunistischen Alliance de la démocratie socialiste, der Alianza, die im April 1870 in Barcelona einen Kongreß abhielt, auf dem besonders Morago hervortrat. Zwei Monate später fand der Kongreß der Internationale statt. Das dort gehaltene Referat über das Verhalten der Internationale zur Politik enthielt eine scharfe anarchistische Kritik des Staates. Zwischen beiden Gruppen kam es zu fortwährenden Streitigkeiten und Kämpfen, weil die Marxisten die spanischen Sektionen der Internationale zu ihren Prinzipien bekehren wollten, während die bakunistischen Mitglieder der Alianza im antimarxistischen Sinne wirkten. Die anarchistischen Ideen gewannen durchaus das Uebergewicht. Die spanische Föderation beschickte den Kongreß der freiheitlichen Internationale in Genf (1873) und die folgenden Kongresse und bestand dann als Geheimorganisation weiter. Auch in Spanien hatte die revolutionäre Propaganda der Anarchisten eine große Ausdehnung gewonnen. Im J. 1873 nahmen die Anarchisten an den föderalistischen Aufständen dieser Jahre teil. Hier wurde auch verschiedene Male ein Generalstreik praktisch zu verwirklichen gesucht; im Juli 1873 erklärten die spanischen Anarchisten den Generalstreik in Alcoy und Barcelona. Es gelang den Insurgenten eine Reihe von Industriestädten in ihre Gewalt zu bekommen. Aber bald wurde ihre Herrschaft von den Regierungstruppen in Trümmer geschlagen und 1874 fiel auch ihr letzter Hort, die Festung Cartagena, nach regulärer Belagerung. Die Vereine der Anarchisten wurden aufgelöst, ihre Zeitungen unterdrückt und jede neue Regung des Anarchismus verfolgten die Behörden mit der äußersten Strenge, die jede öffentliche Agitation unmöglich machte. Nunmehr nahm die anarchistische, jetzt in einer geheimen Druckerei hergestellte Zeitung, den aufreizendsten Charakter an: Die Propaganda der Tat wurde ausdrücklich proklamiert. — Erst i. J. 1881 trat die anarchistische Bewegung wieder an die Oeffentlichkeit. In diesem Jahre wurde die „Federacion de trabajadores de la Region Espannola" gegründet. Die heutige Organisation heißt: „Federacion Anarquista" (mit über 40 000 Mitglieder). Sie bildet die treibende Kraft der „Konfederation der Arbeit", die über 1 Million Mitglieder zählt und voll-

ständig auf dem Boden des kommunistischen Anarchismus steht. Außer einer großen Anzahl von Wochenblättern kamen noch 6 syndikalistische Tageszeitungen heraus, die aber in neuster Zeit unterdrückt wurden. Der Anarcho-Syndikalismus ist die bei weitem stärkste Arbeiterbewegung Spaniens. Charakteristisch ist die große Organisation der Kleinbauern und Feldarbeiter.

In Portugal sind die Anarchisten in der „Anarchistischen Föderation" zusammengeschlossen; ihr Organ „A Communa" in Lissabon. Außerdem die „Konföderation der Arbeit" (anarcho-syndikalistisches Organ), „A Bataglia" als Tageszeitung; neben dieser erscheinen noch ungefähr 6—8 Wochenschriften.

4. **Der Anarchismus in Rußland, Amerika, England, Schweden, Norwegen, Holland und Oesterreich.** a) Bakunin trug die Ideen der staatszerstörenden sozialistischen Revolution, wie sie im Programm der geheimen internationalen „Fraternité" formuliert waren, auch nach Rußland und suchte besonders die Jugend und die rebellierten Bauern für seine Ideen zu gewinnen.

Für die russische Propaganda wurden 1868 unter Bakunins Mitwirkung die von Joukovski redigierte Zeitschrift: „Narodnoe Djelo" begründet. Durch diese Zeitschrift kam Bakunin auch in Beziehung zu Netschajew, der zu dem Komitee der russisch-revolutionären Partei gehörte und mit dem Bakunin zusammen arbeitete. Netschajew reiste im August 1869 nach Moskau, wo er die Jugend für die Vorbereitungen zu einer Revolution (1870) gewinnen wollte. Er flüchtete dann in die Schweiz, wurde 1872 verhaftet, nach Rußland ausgeliefert, wo er bis zu seinem Tode (1883) gefangen gehalten wurde.

Die Anarchisten waren auch in Rußland in zahlreichen Föderationen vereinigt, konnten aber den spezifisch russischen Bewegungen, wie z. B. den Nihilisten, den Sozialrevolutionären, den Bolschewisten usw. gegenüber nie zu besonderer Macht gelangen. In neuerer Zeit gab es in der anarchistischen Bewegung Rußlands zweierlei Richtungen: die eine, die Anarchisten-Syndikalisten, welche hauptsächlich in den Arbeiterzentren ihre Propaganda entfalteten. Ihre Theoretiker waren Voline und Maximow und ihr Organ „Golos-Thida" in Petersburg. Die andere Richtung waren die Anarchisten-Kommunisten, die hauptsächlich ihre Aktion auf das Land und die Bauernbevölkerung richtete; ihr Haupt war Karelin als Führer und ihr Organ „Die Anarchie". Beim Beginn der Revolution verfügten die Anarchisten über 12 Tageszeitungen, die in den letzten 2 Jahren von den Bolschewisten vollständig unterdrückt worden sind. Das anarchistische Organ heißt „Nabat" (Geheim). Ueber 2000 Anarchisten wurden verhaftet.

b) In den U. S. A. begann die anarchistische Agitation von Boston aus, wo Nathan Ganz, ein Mitarbeiter der Pariser „Révolution sociale", seit 1881 die Zeitung der Anarchist herausgab. Die Ideen des individualistischen Anarchismus wurden ebenfalls von Boston aus durch Tucker verbreitet, der seit 1881 die Zeitschrift „The Liberty" herausgab.

Sehr gefördert wurde die anarchistische Agitation in Amerika durch den deutschen Anarchisten Most, der nach Amerika gekommen war und dort die „Freiheit" herausgab. Ueberall bildeten sich anarchistische Vereine, und im Oktober 1883 wurde in Pittsburg ein anarchistischer Kongreß abgehalten. Der Anarchismus fand besonders unter den deutschen und böhmischen Arbeitern großen Anhang und Chikago war der Hauptsitz der Bewegung. Im anarchistischen Sinne wirkten auch eine ganze Reihe von Zeitungen, wie z. B. die „Arbeiterzeitung", der „Vorbote", die „Fackel", und der „Alarm" in Chikago, die „Freiheit" und die „Amerikanische Arbeiterzeitung" in New York und die „Parole" in St. Louis.

Als i. J. 1886 die Anarchisten einen Aufruhr in Chikago veranstalteten, kam es zu heftigen Zusammenstößen mit der Polizei, was ein schroffes Vorgehen der Behörden gegen den Anarchismus zur Folge hatte und zur Verurteilung Mosts zu Gefängnis führte. Die meisten anarchistischen Vereine wurden aufgelöst und die anarchistischen Zeitungen mußten größtenteils ihr Erscheinen einstellen.

c) England. In England hat der Anarchismus wohl die geringste Anhängerschaft unter allen Kulturländern gefunden, obwohl sich hier die Anarchisten der meisten Länder im Exil aufhielten, und von hier aus ihre Propaganda trieben. So hat Krapotkin seit den 80er Jahren lange Zeit in London gelebt und dort die anarchistisch-kommunistische Monatsschrift „Freedom" herausgegeben. (Die erste Nummer erschien im Oktober 1886.) Im J. 1896 wurde in London die Organisation „The Associated Anarchists" begründet, deren Zweck es war, Gruppen zu bilden, die bestimmte Regeln anerkannten, die zur Ausbreitung der anarchistischen Ideen als notwendig erachtet wurden. Die anarchistische Bewegung Englands ist sehr schwach, aber in der Arbeiterbewegung treten ziemlich starke anarcho-syndikalistische Strömungen auf, Organ „Freedom" London, außerdem der „Arbeiterfreund" in jüdisch.

d) Schweden, Norwegen und Holland.

In Schweden ist der Anarchismus im „Jungsozialen Bund" vertreten. Organ „Brand" in Stockholm. Die syndikalistische Organisation steht auf anarchistischer Grundlage. Hauptorgan „Syndikalisten", wird vom Oktober ab täglich erscheinen.

In Norwegen, „Jungsozialisten", Organ „Revolte", syndikalistisches Organ „Alarm".

In Holland, „Föderation für anarchistische Aktion". Hauptorgan der „Vrije Socialist", Amsterdam. Außerdem besitzt die Bewegung noch 7 andere Blätter in den verschiedenen Provinzen.

e) Oesterreich. In Oesterreich wurde namentlich durch Peukert (geb. 1806) die anarchistische Agitation betrieben, der über mehrere Zeitungen verfügte, von denen z. B. der „Pester Sozialist" erklärte: „nur für die gewaltsame, blutige und schonungslose Revolution, und daher für die Entfesselung aller wilden Instinkte im Volke arbeiten zu wollen".

An verschiedenen Attentaten waren besonders die Anarchisten Kammerer und Stellmacher, dieser der Redakteur der „Freiheit", während ihres Schweizer Exils beteiligt. Infolgedessen wurden scharfe Maßnahmen gegen die Anarchisten ergriffen und die Hauptführer

verhaftet. Peukert mußte flüchten und die ganze Bewegung ging stark zurück. In neuerer Zeit haben sich die anarchistischen Kommunisten unter Führung von Pierre Ramus (Verfasser des Buches die „Neuschöpfung der Gesellschaft“, Wien 1921) zu einem Bund der „herrschaftslosen Sozialisten“ zusammengeschlossen. Ihr Organ ist die Wochenschrift „Erkenntnis und Befreiung“. Sie treten besonders stark für Siedlungswesen und Genossenschaften ein.

5. **Der Anarchismus in Deutschland.** Im Gegensatz zu den romanischen Ländern ist die anarchistische Bewegung in Deutschland niemals zu einer größeren Bedeutung gelangt. Zwar hatten hier die Ideen des individualistischen Anarchismus in Stirner einen ihrer bedeutendsten Vertreter gefunden. Auch haben sie ein gewisses theoretisches Interesse und Diskussionen hervorgerufen. Aber zu einer größeren politischen Betätigung oder zu irgendwie numerisch bedeutenden Gruppenbildungen ist es nicht gekommen. Zweifellos hat die straffe einheitliche Organisation der Sozialdemokratie, welche die ganze Arbeiterbewegung beherrschte und alle anarchistischen Sonderbestrebungen schroff ablehnte, hierzu beigetragen.

Die stärkste agitatorische Kraft für den Anarchismus in Deutschland war Johann Most, der ursprünglich Sozialdemokrat war, dann zu radikaleren Anschauungen gelangte und seit Ende der 70er Jahre im Sinne des gewaltrevolutionären anarchistischen Kommunismus sich betätigte. Aus Berlin ausgewiesen, gab er in der von ihm in London redigierten „Freiheit“ nähere Ausführungen seines Programmes. Energischste Geheimagitation zur Aufwieglung der Massen und Vorbereitung für die Revolution durch Bewaffnung aller Sozialisten, revolutionäre Taten und Attentate waren die Schlagworte desselben. Auch vereinzelte Attentate kamen vor, darunter so schwere wie das gegen den Polizeirat Rumpff in Frankfurt a. M. und der Plan Reinsdorfs zur Ermordung der deutschen Fürsten bei der Einweihung des Niederwalddenkmals. Schätzungsweise wurde angenommen, daß in Deutschland der Anarchimus damals nicht über ein Dutzend Gruppen mit höchstens 200 Mitgliedern zählte. Der scharfe Gegensatz zwischen Anarchismus und Sozialdemokratie trat auch in mehrfachen Streitigkeiten zwischen beiden Parteien zutage. Die beiden Hauptanführer des Anarchismus in Deutschland, Most und Hasselmann, wurden auf dem Kongreß zu Wyden (1880) aus der Sozialdemokratie ausgeschlossen. Auf dem Kongreß in St. Gallen wurde eine Resolution gegen den Anarchismus angenommen. „In der Geschichte der Völker sei die Gewalt ebenso häufig, ja sogar häufiger ein reaktionärer, als ein revolutionärer Faktor, ihre individuelle Anwendung führe nicht zum Ziel, sie sei vielmehr schädlich und verwerflich, weil sie das Rechtsgefühl der Massen verletze.“ Als sich Ende der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts eine neue kleine Gruppe innerhalb der Sozialdemokratie bildete, die sog. Jungen: Werner, Wildberger u. a., die gegen die politische Tätigkeit der Sozialdemokratie und für die revolutionäre Taktik im anarchistischen Sinne eintraten, wurde auf dem Erfurter Kongreß (1891) mit diesen Elementen sehr energisch abgerechnet. Sie erklärten ihren Austritt aus der Partei, um ihrer Ausschließung zuvorzukommen. Die Anhänger des kommunistischen Anarchismus Deutschlands haben sich zu der „Anarchistischen Föderation Deutschlands“ zusammengeschlossen. Sie zählen einige 1000 Mitglieder. Organ „Der freie Arbeiter“, Berlin (Aufl. 7000). Daneben erscheint noch der „Alarm“, Hamburg. Die AFD. beschäftigt sich vorwiegend mit Propagandaarbeit. In neuerer Zeit haben anarchistische Ideen wieder etwas mehr Verbreitung gefunden, und zwar dadurch, daß die Vertreter des kommunistischen Anarchismus mit der deutschen syndikalistischen Bewegung Fühlung genommen haben. Obwohl die Syndikalisten, wie oben gezeigt wurde, nicht mit den Anarchisten zu identifizieren sind, haben sie doch vielfach Berührungspunkte. In Deutschland waren die Syndikalisten durch „Die freie Vereinigung deutscher Gewerkschaften“ vertreten. Sie traten 1908 aus der Partei aus. Sie haben sich 1912 zur „Freien Arbeiterunion (Anarcho-syndikalistische Organisation)“ zusammengeschlossen, die ihrer Prinzipienerklärung nach auf anarcho-kommunistischem Boden steht. Sie zählt etwa 160—180 000 Mitglieder. Ihr Führer ist Rocker und ihr Hauptorgan „Der Syndikalist“ (Aufl. 92 000). Daneben erscheint eine Reihe weiterer Organe, wie z. B. „Mitteilungsblatt der Berliner Arbeitsbörse“, die Arbeitsbörse Düsseldorf usw. Im September 1921 soll in Düsseldorf eine anarcho-syndikalistische Tageszeitung erscheinen unter dem Titel die „Schöpfung“. Die anarcho-syndikalistische Bewegung steht außerhalb aller politischen Parteien und konzentriert ihre Tätigkeit vorwiegend auf wirtschaftlichem Gebiet. Die sog. Arbeitsbörsen in den verschiedenen Distrikten Deutschlands haben besondere Studienkommissionen, die sich mit den Fragen der Reorganisation des Wirtschaftslebens beschäftigen, und die die Ergebnisse ihrer Studien zur sozialen Erziehung der Arbeiter benutzen. Die Bewegung ist streng föderalistisch. In vielen Städten, namentlich der deutschen Industriegegend, bestehen Zweigvereine. Der „Syndikalist“ hat eine Auflage von rund 50 000. In der „Prinzipienerklärung“ der Syndikalisten, die als programmatische Grundlage der Freien Arbeiterunion auf dem Kongreß zu Berlin im Dezember 1917 angenommen wurde, finden sich starke Anklänge an die anarchistischen Ideen. So heißt es z. B. dort: „Die Syndikalisten verwerfen prinzipiell jede Form der parlamentaristischen Betätigung, jede Mitarbeit in den gesetzgebenden Körperschaften, ausgehend von der Erkenntnis, daß auch das freieste Wahlrecht die klaffenden Gegensätze innerhalb der heutigen Gesellschaft nicht mildern kann und daß das ganze parlamentarische Regime nur den Zweck verfolgt, dem System der Lüge und der sozialen Ungerechtigkeit den Schein des legalen Rechts zu verleihen — den Sklaven zu veranlassen, seiner eigenen Sklaverei den Stempel des Gesetzes aufzudrücken.“

Neben dieser in der syndikalistischen Bewegung hervortretenden Propaganda für die Ideen des anarchistischen Kommunismus werben auch die Vertreter des individualistischen Anarchismus für die Verbreitung ihrer Anschauungen, und zwar besonders im Sinne der Ideen Proudhons und Mackays.

Gustav Landauer gründete 1908 den „Sozialistischen Bund" und gab die Halbmonatsschrift „Der Sozialist" heraus. Dieser Bund steht ganz auf proudhonistischem Boden. Der erste Artikel lautet:

„Die Grundform der sozialistischen Kultur ist der Bund der selbständig wirtschaftenden, untereinander in Gerechtigkeit tauschenden Wirtschaftsgemeinden."

Ein von Landauer i. J. 1908 gehaltener Vortrag, „Aufruf zum Sozialismus" erschien 1911 in der ersten Aufl. und in der zweiten Aufl. nach Ausbruch der deutschen Revolution. als Revolutionsausgabe (Jan. 1919). Landauer will die stärksten revolutionären Energien zur Verwirklichung der Proudhonschen Ideen verwerten. Ganz im Sinne Proudhons heißt es in dem Aufruf: „Der selbständige Einzelne, dem keiner in das hinein spricht, was seine Sache allein ist, die Hausgemeinschaft der Familie, der Heim und Hof ihre Welt sind, die Ortsgemeinde, die autonom ist, das Amt oder der Gemeindeverband und so immer mehr ins Breite mit einer immer kleineren Zahl Aufgaben, die umfassenderen Verbände — so sieht eine Gesellschaft aus, das allein ist der Sozialismus für den zu wirken sich lohnt, der uns aus unserer Not erretten kann."

Neben Gustav Landauer, der in der Münchener Revolution erschossen wurde, ist Benedict Lachmann für die Ideen des individualistischen Anarchismus tätig. Seine Anhänger haben sich zu einer Vereinigung individualistischer Anarchisten zusammengeschlossen, und geben eine Halbmonatsschrift der „Individualistische Anarchismus" heraus, die von Lachmann redigiert wird.

Die Anhänger Stirners hatten sich zu einem Verein „Der Einzige" zusammengeschlossen, aus dem sich der „Individualistenbund" entwickelt hat, der vom 25.—28./XI. 1920 in Berlin den ersten europäischen Individualisten-Kongreß abhielt. Direktor dieses Bundes ist Dr. Anselm Ruest (der Verfasser einer 1906 erschienenen Schrift über Stirner). Er ist auch Herausgeber einer Zeitschrift „Der Einzige", die, nach Vereinigung mit der Zeitschrift „Ich", Organ des Bundes und Sammelpunkt aller individualistisch Denkenden sein soll.

Literatur: *Aus Raumgründen kann die außerordentlich umfangreiche Literatur über Anarchismus hier nicht angegeben werden. Nur die wichtigsten Schriften sollen angeführt werden. Das beste und vollständigste Werk zur allgemeinen Orientierung über den Anarchismus ist* **Hektor Zoccoli**, *„Die Anarchie. Ihre Verkünder, ihre Ideen, ihre Taten". Uebersetzung aus dem Italienischen von* **Siegfried Nacht**, *Leipzig 1908. Es enthält nicht nur eine vortreffliche Uebersicht über die Lehren der anarchistischen Theoretiker, sondern auch über die anarchistische Presse, Gruppenbildungen u. Kongresse. Ferner findet sich dort eine sehr reichhaltige Literaturübersicht, auf welche die Leser verwiesen werden. — Zur quellenmäßigen Erforschung des Anarchismus kommen vor allem die Hauptwerke der Begründer des theoretischen Anarchismus in Betracht, also vor allem die von* **Godwin, Stirner, Proudhon, Bakunin, Krapotkin** *(vgl. die besonderen Art. in diesem Handwörterbuch). Ferner die Berichte u. Protokolle der anarchistischen Kongresse, die aber sehr selten und im Buchhandel kaum erhältlich sind. — Reiches Literatur-Material ist zu finden in den Bibliographien über Anarchismus und zwar kommen in Betracht in erster Linie* **Nettlau** *„Bibliographie de l'Anarchie", Brüssel 1897. — Ferner* **Stammhammer**, *„Bibliographie des Socialismus u. Kommunismus," Bd. I, Jena 1898. Ueber den älteren Anarchismus:* **Adler**, *„Geschichte des Sozialismus u. Kommunismus", Bd. I, Leipzig. Ueber Godwin:* **H. Simon**, *„William Godwin und Mary Wollstonecraft", München 1909.* — **Rasmus**, *„Godwin", Leipzig 1907. Ueber Proudhon:* **Mülberger**, *„P. J. Proudhon" (Leben u. Werke), Stuttgart 1898. —* **Diehl**, *„Proudhon, seine Lehre und sein Leben", 3 Bde., Jena 1888—1896. —* **Desjardins**, *„P. J. Proudhon, sa vie, ses oeuvres, ses doctrines", 2 vol., Paris 1896. Ueber Stirner:* **Mackay**, *„Max Stirner, sein Leben, sein Werk", Berlin 1896. Ueber Bakunin:* **Nettlau**, *„Bakunin", 3. Bde., 1896—1900. Ueber Krapotkin:* **Hawelka**, *„Fürst Peter Krapotkin u. der Anarchismus" Z. f. Volksw. 20. Ueber den Anarchismus und die Internationale:* **Guillaume**, *„L'Internationale", Paris 1906/10. Die bakunistische Internationale nach dem Haager Kongreß (1827 bis 1881), Ergänzungshefte zur neuen Zeit, Nr. 18. Ueber den franz. Sozialismus:* **Halévy**, *„Essais sur le mouvement ouvrier en France", Paris 1901. Ueber den italienischen Sozialismus:* **Michels**, *„Proletariat u. Bourgeoisie in der sozialistischen Bewegung Italiens", Arch. f. S., Bd. 21 u. 22 (vier Abhandlungen). Ueber den spanischen Anarchismus:* **Nettlau**, *„Bakunin und die Internationale in Spanien 1868—73 (Arch. für die Geschichte des Soz. usw., Bd. 4, 1914). Ueber den russischen Anarchismus:* **Marx**, *„L'alliance de la démocratie socialiste", deutsche Ausgabe, Braunschweig 1874. —* **Thun**, *„Geschichte der revolutionären Bewegungen in Rußland", Leipzig 1883. Ueber den amerikanischen Anarchismus:* **Sartorius v. Waltershausen**, *„Der moderne Sozialismus in Amerika", Berlin 1898. Ueber den österreichischen Anarchismus:* **Kreal**, *„Zur Geschichte der Arbeiterbewegung Oestereichs", Berlin 1894. Ueber den schweizerischen Anarchismus:* **Langhard**, *„Die anarchistische Bewegung in der Schweiz", Berlin 1908.*

Ueber den Anarchismus im allgemeinen. **Bernatzik**, *„Der Anarchismus", Jb. f. G. V., Bd. 19. —* **E. Bernstein**, *„Die soziale Doktrin des Anarchismus" in der „Neuen Zeit", Jahrg. 10. —* **Biermann**, *„Anarchismus und Kommunismus", Leipzig 1906. —* **Borgius**, *„Die Ideenwelt des Anarchismus", Leipzig 1904. —* **Diehl**, *„Ueber Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus, 3. Aufl., Jena 1920. „Die Diktatur des Proletariats und das Rätesystem", Jena 1920. —* **Dubois**, *„Le péril anarchiste", Paris 1895.* **Engels**, *„Die Bakunisten an der Arbeit", Leipzig 1873. —* **Eltzbacher**, *„Der Anarchismus", Berlin 1900. —* **Garin**, *„L'anarchie et les anarchistes", Paris 1885. —* **Greulich**, *„Theorie der Anarchie", Züricher Jb. f. Sozialwiss. u. Sozialpolitik, Bd. I. —* **Grünberg**,

Art. „Anarchismus" im W. d. V., 3. Aufl., Bd. I. — **Hamon**, *„Socialisme et Communisme", Paris 1905.* — **Lenz**, *Der „Anarchismus und das Strafrecht", Z. f. d. ges. Strafrechtswiss., Bd. XVI.* — **Lombroso**, *„Die Anarchisten", deutsch v. Kurella, Hamburg 1895.* — **Mackay**, *„Die Anarchisten", Berlin 1893.* — **Malato**, *„Philosophie de l'Anarchie", Paris 1888—97.* — **Parson**, *„Anarchie seine Philosophie u. wiss. Grundlage", 1878.* — **Plechanow**, *„Sozialismus u. Anarchismus", Berlin 1894.* — **Reichesberg**, *„Sozialismus u. Anarchismus", Bern 1895.* — **Reclus**, *„L'évolution et révolution et l'Ideal anarchiste", 5. Aufl., Paris 1902.* — **Rocker**, *„Sozialdemokratie und Anarchismus" (anar. Propagandaschrift), Berlin 1920.* — **Seuffert**, *„Anarchismus u. Strafrecht", Berlin 1899.* — **Stammler**, *„Die Theorie des Anarchismus", Berlin 1894.* — **Zenker**, *„Der Anarchismus", Jena 1895.*

Karl Diehl.

Anderson, James,

geb. 1739 in dem Dorfe Hermiston, unweit Edinburgh, gest. 15./X. 1808 in West-Ham in der englischen Grafschaft Essex.

Anderson erwarb sich als praktischer Landwirt und durch wissenschaftliche Arbeiten große Verdienste um die Landwirtschaft Schottlands; er hat zuerst die Grundrententheorie aufgestellt, die gewöhnlich mit dem Namen Ricardos verknüpft wird. Mac Culloch und Jevons haben auf diese Bedeutung Andersons hingewiesen. Seine wichtigsten Schriften sind: Essays relating to agriculture and rural affairs. 3 vols. Edinburgh 1775. — An enquiry into the nature of the corn laws, with a view to the new Corn Bill proposed for Scotland, Edinburgh 1777. — Observations on the means of exciting a spirit of national industry, Edingburgh 1777. Deutsche Uebersetzung der beiden letztgenannten Schriften u. d. Titel: Anderson, Drei Schriften über Korngesetze und Grundrente, Leipzig 1893. — A calm investigation of the circumstances that have led to the present scarcity of grain in Britain, suggesting the means of alleviating that evil, and of preventing the recurrence of such a calamity in future, London 1801.— Recreations in agriculture, natural history and miscellaneous literature, 6 Bde., London 1799—1802.

Vgl. über Anderson: Mac Culloch, Literature of political economy, London 1845, p. 68ff. — James Anderson, Drei Schriften über Korngesetze und Grundrente. Mit Einleitung und Anmerkungen von Lujo Brentano. Leipzig 1893. — Dictionary of national biography, ed. by Stephen and Lee, Vol. 1, 1908. ***Meitzel.***

Anerbenrecht.

1. Begriff und ältere Geschichte des Anerbenrechts. Begriff und Ursprung des älteren und des neueren Anerbenrechts sind wesentlich verschieden. Eine gemeinsame Begriffsbestimmung kann daher nur allgemein sein und läßt sich dahin geben, daß unter Anerbenrecht zu verstehen ist ein Sondererbrecht des ländlichen Grundbesitzes, dazu bestimmt, den Uebergang des ungeteilten Nachlaßguts nach einem ermäßigten Wertanschlag auf einen von mehreren Miterben, den sog. Anerben, herbeizuführen.

Ueber den Ursprung des Anerbenrechts und die Frage, ob es auf germanische Rechtsanschauungen zurückzuführen ist, wird lebhaft gestritten. Fast sämtliche Volksrechte und auch noch der Sachsenspiegel bevorzugen für die Erbfolge in das Grundeigentum die Söhne vor den Töchtern und dem gleichen Zwecke der Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie dienten auch andere Institutionen des älteren deutschen Rechtes, namentlich das zur Zeit der Rechtsbücher bereits ausgebildete Beispruchsrecht der Erben und der noch im Sachsenspiegel sich findende Grundsatz, daß der Erbe für Schulden des Erblassers nur mit der fahrenden Habe aufzukommen hat. Aber eine Bevorzugung eines von mehreren berufenen Miterben ist dem älteren Rechte nicht bekannt.

Auf die Entwicklung des älteren Anerbenrechts hat nach der jetzt herrschenden Anschauung das Interesse des Gutsherrn an der Erhaltung leistungsfähiger Bauernhöfe keinen Anteil gehabt. Einesteils findet sich das Anerbenrecht auch bei den freien Bauerngütern, vorzugsweise in Niedersachsen und in Ostfriesland, hier auf altgermanisches Recht zurückführend, andernteils hat das Obereigentum des Grundherrn keineswegs überall die Geschlossenheit des Besitzes zur Folge gehabt, namentlich nicht am Rhein, wo nach Gothein (Agrarpolitische Wanderungen ins Rheinland, Festgaben für Karl Knies, Berlin 1895) noch bis zur französischen Revolution die Hälfte des Grundbesitzes im hofrechtlichen Verbande stand. Ebensowenig liegt ein entscheidendes Moment in der persönlichen Freiheit oder Unfreiheit; die große Mehrzahl der Bauern in Niedersachsen und im südlichen Westfalen, wo die Geschlossenheit des Besitzes und die Einzelerbfolge überwiegt, ist seit vielen Jahrhunderten persönlich frei, während nach Ludwig (Der badische Bauer im 18. Jahrh., Abhandl. des staatsw. Seminars zu Straßburg, Heft 16) unter der parzellierenden süddeutschen Kleinbauerschaft die Leibeigenschaft bis gegen Ende des 18. Jahrh. weit verbreitet war. Aus diesen von Sering (in „Erbrecht und Agrarverfassung von Schleswig-Holstein", S. 152ff.) näher entwickelten Gründen rechtfertigt sich die von ihm gezogene Schluß-

folgerung, daß es vorherrschend die natürlichen Wirtschaftsbedingungen waren, daneben auch der Einfluß der Stammessitte, die für oder gegen die Ausbildung der Geschlossenheit des Besitzes und das Anerbenrecht den Ausschlag gaben.

Die Entwicklung vollzog sich dabei in der Weise, daß in den Gebieten des geschlossenen Erbübergangs die nach älterem Rechte sämtlich gleichberechtigten Erben, soweit sie nicht in der Fremde ihr Glück suchten, den Hof als „Gemeinder“ übernahmen, wobei nur einer von ihnen heiratete, oder sie wurden nach und nach abgelöst. Das Aufkommen des Hypothekenrechts und der wachsende Kapitalreichtum des ausgehenden Mittelalters ermöglichten dann die sofortige Abfindung des weichenden Erben; diese Abfindung vollzog sich aber nach wie vor unter Schonung des Hofes nach Brüder- und Schwestertaxe.

Das ältere Anerbenrecht ist ein Recht des **bäuerlichen Grundbesitzes.** Der größere Grundbesitz fand seine Erhaltung gegenüber der gleichmachenden Wirkung des römischrechtlichen Erbrechts in anderen Rechtsgebilden, insbesondere im Lehens-, Fideikommiß- und Privatfürstenrechte. Das Anerbenrecht beruhte vorzugsweise auf Gewohnheitsrecht, das später oftmals in Weistümern, Dorfordnungen und Hofrechten kodifiziert wurde, dann auch mit dem Erstarken der Landeshoheit in landesrechtliche Verordnungen überging. Es hatte vielfach den Charakter des **absoluten** Rechtes, indem es eine entgegenstehende letztwillige Verfügung ausschloß, es war vermöge der Geschlossenheit der meisten bäuerlichen Besitzungen auch mit Teilungsbeschränkungen für den Eigentümer und bei den abhängigen Bauerstellen auch mit Beschränkung der Verschuldungsmöglichkeit verbunden. Der Umfang der Bevorzugung des Gutsübernehmers (Anerben) war verschieden. Vielfach hatte das Anerbenrecht den Charakter eines Singularerbrechts auf den Hof, bei dem den übrigen Geschwistern entweder bloß ein Erbrecht auf den übrigen Nachlaß oder höchstens ein Recht auf Abfindungen aus dem Hofe zustand. — Ein anschauliches Bild des Lebensganges einer derart unfreien Bauernfamilie im Minden-Ravensbergischen gibt Richl, Westfäl. Bauernrecht (Erb- und Familienrecht), Minden 1896, S. 8—14.

Es ist klar, daß ein Rechtsinstitut dieser Art mit der seit dem Ende des 18. Jahrhunderts einsetzenden Rechtsentwicklung nicht vereinbar und, wenn nicht eine zeitgemäße Umformung gelang, der Gefahr des gänzlichen Unterganges ausgesetzt war.

Der Gedanke der formalen Rechtsgleichheit wurde auch auf die Erbschaftsansprüche der Kinder ausgedehnt, so vor allem in dem für Westdeutschland so bedeutungsvoll gewordenen Code civil; ebenso verwischte sich der Unterschied der wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten von Mobiliar- und Immobiliareigentum. Unter dem nivellierenden Einfluß des individualistischen Denkens verschwand, zumeist schon mit der Agrarreform, das Anerbenrecht fast völlig.

In den Gegenden der großen geschlossenen Höfe, vor allem Nordwestdeutschlands, blieb jedoch die Uebergabe des ungeteilten Hofes an einen Anerben unter entsprechender wirtschaftlicher Besserstellung des Uebernehmers als Anerbensitte durchaus lebendig. Von hier begann dann in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eine entschiedene Reaktion gegen das formalistisch-gleiche Erbrecht. Diese Bemühungen fanden Unterstützung einmal in politisch-kulturellen Grundstimmungen, in der Ueberzeugung von der Bedeutung eines starken Bauerntums. Aber auch rein wirtschaftliche Erwägungen wurden dafür ins Feld geführt. Der Bauernhof als Wirtschaftseinheit verträgt nicht nur keine willkürliche Teilung, sondern auch keine zu starke Schwächung seiner wirtschaftlichen Grundlagen, wie sie eine auf dem Prinzip der formalen Gleichheit durchgeführte Abfindung der weichenden Erben mit sich bringt. Endlich erwachte die Einsicht, daß dem übernehmenden Erben als Entgelt seiner Arbeitsleistung (gegenüber den rein rentenziehenden Abfindlingen) und als Risikoprämie ein Voraus gebührt, wenn auch mit der Einschränkung, daß dieses Voraus in die Masse zurückzuwerfen ist, wenn er den Hof in einer (meist auf 15 Jahre bemessenen) Frist verkauft.

2. Das neuere Anerbenrecht. Zu erwähnen sind zunächst die **landwirtschaftlichen Erbgüter** und die auf die **Vererbung geschlossener Güter** bezüglichen Bestimmungen.

Die Erbgüter sind zu charakterisieren als Nachbildungen des Familienfideikommisses für den bäuerlichen Besitz, sind also unveräußerlich und unverschuldbar. Die in **Bayern** (G. v. 22./II. 1855 und A. 152 des AusfG. zum BGB. v. 19./VI 1899) und **Hessen-Darmstadt** (G. v. 13./IX. 1858) zugelassene Errichtung solcher Güter hat indessen fast nirgends stattgefunden. In **Mecklenburg-Schwerin** ist mit größerem Erfolge durch die Verordn. v. 24./VI. 1869 eine analoge Einrichtung für die bäuerlichen Erbpachtgüter eingeführt. Dieses Gesetz ist durch die §§ 349ff. der Ausf.-Verordn. v. 9./IV. 1899 ersetzt worden.

Die Geschlossenheit (Unteilbarkeit) des Stammguts im Gegensatze zu den sogenannten walzenden Grundstücken hat sich in Sachsen (G. v. 30./XI. 1843 und v. 21./IV. 1873), in einigen **kleineren mitteldeutschen Staaten** und im **Badischen Schwarzwald** erhalten. In Sachsen soll noch etwa $^3/_4$ der Gesamtfläche geschlossener Besitz sein. Ein besonderes Erbrecht besteht aber in Sachsen für diese geschlossenen Besitzungen nicht, so daß sie im Erbfalle, da die Teilung ausgeschlossen ist, zum Verkaufe kommen, wenn nicht durch Testament oder Einigung der Erben für die Erhaltung in der Familie Vorsorge getroffen ist. In **Baden** beruht die Einrichtung der geschlossenen Hofgüter auf dem Edikte v. 23./III. 1808 (Zusatz c—g zu A. 827 des Badischen Landrechts); das auf Grund des G. v. 23./V. 1888 erfolgte Feststellungsverfahren hat ergeben, daß 4943 solcher Hofgüter in 166 Gemeinden bestehen. Für diese gilt jetzt das G. v. 28./VIII. 1898. Der Anerbe erhält das Hofgut zum Ertragswert, und zwar mit der Bestimmung, daß mindestens $^1/_5$ steuerfrei sein muß.

Auf dem Gebiete des eigentlichen **Anerbenrechts** sind ergangen:

für Preußen das Gesetz, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover, v. 2./VI. 1874 abgeändert durch die G. v. 24./II. 1880 und 20./II. 1884, das Gesetz, betreffend das Höferecht im Kreise Herzogtum Lauenburg, v. 21./II. 1881; die Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die benachbarten rheinischen Kreise v. 30./IV. 1882; desgl. für Brandenburg v. 10./VII. 1883; desgl. für Schlesien v. 24./IV. 1884; desgl. für Schleswig-Holstein, mit Ausnahme von Lauenburg, v. 2./IV. 1886; desgl. für den Regierungsbezirk Kassel, mit Ausnahme des Kreises Rinteln, v. 1./VII. 1887; das Gesetz, betreffend Eintragungen in die Höfe- und Landgüterrolle usw., v. 11./VII. 1891; endlich das Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, v. 8./VI. 1896 und das an die Stelle der vorerwähnten westfälischen Landgüterordnung getretene westfälische Anerbeng. v. 2./VII. 1898. Die beiden letzteren Gesetze werden wegen ihres zum Teil besonderen Inhaltes und ihrer großen Bedeutung im folgenden besonders behandelt (s. unter 3).

Von älteren noch geltenden Gesetzen sind daneben für Preußen zu erwähnen:
die schleswigsche Verordnung wegen des Näherrechts an die mehreren Kindern oder Kollateralerben angefallenen unzertrennlichen Eigentums- oder Bondengüter auf der Geest v. 18./VI. 1777 und das kurhessische Gesetz über die Auseinandersetzung der Lehens-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnisse v. 26./VIII. 1848, dazu das preußische G. v. 21./II. 1870 für den Kreis Rinteln, jetzt Grafschaft Schaumburg.

Ferner sind ergangen:
für Oldenburg die Gesetze für das Herzogtum Oldenburg v. 24./IV. 1873 und v. 19./IV. 1899 und für das Fürstentum Lübeck v. 10./I. 1879 und v. 14./VI. 1899;
für Braunschweig die GG. v. 20./V. 1858 und v. 28./III. 1874;
für das Fürstentum Lippe das G. v. 8./VII 1886;
für Schaumburg-Lippe das G. v. 11./IV. 1870;
für Waldeck die Verordnung v. 11./XII. 1830;
für Altenburg die GG. v. 9./IV. 1859 und 16./XII. 1867;
für Bremen das G. v. 14./V. 1890 in der Fassung des Art. 5 des G. v. 18./VII. 1899.

Der gemeinsame Inhalt der neueren Anerbenrechts- oder Höfegesetzgebung besteht darin, daß für gewisse ländliche Besitzungen eine gesetzliche Vererbungsform eingeführt ist, welche die Erhaltung des ungeteilten Besitzes in der Familie und zu diesem Behufe den Uebergang des Besitzes auf einen begünstigten Uebernehmer (den Anerben) zu fördern bestimmt ist. Ueberall handelt es sich hierbei nur um ein Intestaterbrecht, das durch letztwillige Verfügung des Erblassers ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

Das Intestatanerbenrecht ist entweder unmittelbar durch Gesetze eingeführt (so in Braunschweig, Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Altenburg und dem Geltungsbereiche der unter 3 behandelten preußischen Gesetze) oder seine Anwendung ist von der auf Antrag des Eigentümers erfolgenden Eintragung des Besitzes in ein besonderes Verzeichnis (Landgüter-, Höferolle) abhängig (System der preußischen Höfe- und Landgüterordnungen).

Das letztere System des mittelbaren Intestatanerbenrechts nähert sich in seiner Wirkung dem Testamente; nach den preußischen Gesetzen ist auch nur der Eigentümer, der über den Besitz letztwillig verfügen kann, zu dem Antrag auf Eintragung berechtigt. Die einmal erfolgte Eintragung behält jedoch auch für die späteren Erbfälle ihre Wirksamkeit, sofern nicht etwa inzwischen eine Löschung des Besitztums in der Rolle stattgefunden hat. Zu dem Antrag auf Löschung ist der jeweilige (testierfähige) Eigentümer jederzeit befugt. Die rechtliche Konstruktion des neueren Anerbenrechts unterscheidet sich von der älteren dadurch, daß sie sich weder an die für das Familienfideikommiß geltenden Grundsätze anlehnt noch eine Sondernachfolge des Anerben in das Anerbengut zugrunde legt. Vielmehr erscheint das Anerbenrecht nur als eine gesetzliche Modifikation des inneren Verhältnisses der Erbbeteiligten untereinander. Im übrigen herrschen zwei Systeme. Bei dem einen erwirbt der Anerbe das Gut nach Analogie des legatum vindicationis unmittelbar kraft Gesetzes mit der Verpflichtung, den Wert des Grundstücks auf sein Erbteil sich anrechnen zu lassen, so in Hannover (§ 13), Lauenburg (§ 12) und nach den zu 3 genannten neuesten Gesetzen (§ 14, § 13). Nach dem zweiten Systeme, welches in den preußischen Gesetzen angenommen ist (z. B. Schlesien § 10, Brandenburg § 10), hat der Anerbe nur das Recht, bei der Auseinandersetzung mit den Miterben das Gut nebst Zubehör gegen Ersatz des Wertes an die gemeinschaftliche Erbschaftsmasse zu übernehmen.

Die Bestimmung derjenigen Arten von Besitzungen, welche unter das Anerbenrecht fallen, ist verschieden getroffen. Während die außerpreußischen Gesetze nur bäuerliche Besitzungen dem Anerbenrecht unterwerfen, ist dieses in Preußen auch auf die größeren Güter ohne Unterschied des Umfanges ausgedehnt, nur in Lauenburg sind landtagsfähige Rittergüter ausgeschlossen (§ 5 Abs. 2). Die Grenze nach unten hin ist für Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg und den Regierungsbezirk Kassel dahin gezogen, daß alle mit einem Wohnhaus versehenen landwirtschaftlichen Besitzungen eintragungsfähig sind. In Brandenburg ist ein Mindestbetrag von 75 M. Grundsteuerreinertrag vorgeschrieben, das Vorhandensein eines Wohnhauses wird nicht gefordert. In Schlesien ist ein Wohnhaus und außerdem ein Grundsteuerreinertrag von 60 M. erforderlich. Da der durchschnittliche Grundsteuerreinertrag in Brandenburg 9,6 M. auf das ha, in Schlesien 14,1 M. beträgt, so berechnet sich der ungefähre Mindestumfang der eintragungsfähigen Besitzungen für Brandenburg auf 8 ha, für Schlesien auf fast 4 ha. Nach dem westfälischen Anerbengesetze v. 2./VII. 1898 gilt das Anerbenrecht für alle mit einem Wohnhause versehenen, zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmten und zur selbständigen Nahrungsstelle geeigneten Besitzungen (§ 2).

Der Umfang des der Vererbung nach Anerbenrecht unterliegenden Besitztums bemißt sich in Westfalen nach dem Grundbuche (§§ 1, 3), in den übrigen preußischen Provinzen nach der Eintragung in die Höferollen;

für Hannover und Lauenburg ist, wenn die Höferolle nichts Bestimmtes ergibt, auf das Grundbuch und den wirtschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke zurückzugehen (Hannover § 11, Lauenburg § 10). Neuerwerbungen werden in der Höferolle ohne weiteres dem Besitztume zugeschrieben, wenn nicht der Erwerber das Gegenteil bestimmt, in Westfalen bedarf es eines Antrags des Eigentümers oder eines Ersuchens des Spezialkommissars zur Eintragung im Grundbuche (§§ 4, 8). Mit dem Landgut unterliegt auch das Zubehör dem Anerbenrecht; über den Begriff des Zubehörs enthalten die Gesetze für Hannover (§ 12), Lauenburg (§ 11), Schleswig-Holstein (§ 15), Kassel (§ 13) und Westfalen (§ 24) nähere Bestimmungen.

Die subjektive Befugnis, als Anerbe einzutreten, ist meist auf erbende Abkömmlinge des Erblassers beschränkt. In Westfalen (§ 13) und Schlesien (§ 10) steht das Anerbenrecht auch erbenden Geschwistern und deren Abkömmlingen zu, in Oldenburg Geschwistern und Aszendenten des Erblassers und ihren Abkömmlingen.

Die Bestimmung des Anerben im Einzelfalle regelt sich, soweit nicht eine letztwillige Verfügung des Erblassers vorliegt, nach der gesetzlich feststehenden Reihenfolge der Berufung. Das Majorat bildet die Regel, das Minorat findet sich in Teilen von Westfalen (§ 15), von Schleswig-Holstein (§ 13), und von Oldenburg. Im Regierungsbezirke Kassel findet keine gesetzliche Berufung statt, sondern im Mangel gütlicher Einigung wird die Person des Anerben durch einen Familienrat bestimmt (§§ 14ff.).

Die Grundsätze für die Ermittlung des Gutswertes stimmen darin überein, daß der Ertragswert, nicht der Verkaufswert maßgebend ist. Die Feststellung des Wertes erfolgt in Brandenburg (§ 13) nach der Grund- und Gebäudesteuer-Einschätzung, in Hannover, Lauenburg, Schleswig-Holstein, Westfalen, Schaumburg-Lippe, Oldenburg, Braunschweig durch besondere Schätzung, und zwar in Hannover, Lauenburg, Schleswig-Holstein und Schaumburg-Lippe in der Weise, daß der jährliche Reinertrag geschätzt, mit dem 20fachen zu Kapital gerechnet und diesem der Verkaufswert des Inventars hinzugerechnet wird. In Westfalen erfolgt die Kapitalisierung mit dem 25fachen Betrage des Reinertrags ohne besondere Berechnung des Inventars (§ 25). In Schlesien bildet der 40fache Betrag des Grundsteuerreinertrags den Uebernahmepreis, doch kann der Anerbe und jeder Miterbe auf Schätzung antragen (§ 14). Im Regierungsbezirke Kassel bestimmt der Familienrat den Uebernahmepreis, der sich aber zwischen dem 25fachen und 45fachen Betrage des Grundsteuerreinertrags bewegen muß (§ 19).

Der Voraus für den Anerben ist in Hannover (§ 16), Lauenburg (§ 15), Schleswig-Holstein (§ 11), Westfalen (§ 26) auf $\frac{1}{3}$, im Landgerichtsbezirke Duisburg auf $\frac{1}{5}$ (§ 26 d. G. v. 2./VII. 1898), in Braunschweig auf höchstens $\frac{1}{3}$, in Oldenburg auf 15 bzw. 40 v. H. des ermittelten Hofwertes festgesetzt. Im Regierungsbezirke Kassel (§ 19) hat der Familienrat bei der Wertfeststellung den Anerben soweit zu bevorzugen, als es im Interesse der dauernden Erhaltung des Gutes erforderlich ist.

Die übrigen preußischen Landgüterordnungen und das Gesetz für Schaumburg-Lippe kennen ein besonderes Voraus nicht.

3. Fortsetzung. Die neuesten Preuß. Anerbengesetze für Renten- und Ansiedlungsguter und fur Westfalen. Die Erfolge der Höfegesetzgebung in Preußen sind, abgesehen von Hannover und Lauenburg, gering. In Hannover waren 1910 74004 Höfe eingetragen, das sind, abgesehen von Ostfriesland, mehr als die Hälfte aller landwirtschaftlichen Hauptbetriebe.

Da, nach der tatsächlichen Erbsitte zu schließen, der geringe Gebrauch der Höferollen nicht auf eine Abneigung der Beteiligten gegen das Anerbenrecht an sich, sondern auf allerhand äußere Gründe zurückzuführen war, so hat die preuß. Gesetzgebung in neuerer Zeit das System der fakultativen Höferolle verlassen. Es geschah dies zunächst in dem G. v. 8./VI. 1896, betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, indem man davon ausging, daß die Erhaltung in der Hand eines leistungsfähigen Besitzers für diejenigen Güter von besonderer staatlicher Bedeutung sei, welche unter Aufwendung erheblicher Staatsmittel im Interesse der inneren Kolonisation neu geschaffen sind.

Das Anerbenrecht ist als Intestaterbrecht eingeführt, an der Verfügung von Todes wegen ist der Besitzer nicht gehindert, insbesondere kann er auch die Person des Gutsübernehmers (Anerben) frei bestimmen (§ 32). Für die Verfügung unter Lebenden sind dagegen gewisse, dem Begriffe des Anerbenrechts an sich fremde Beschränkungen getroffen (§ 7), die in der Rentengutsnatur der Besitzungen ihren Grund haben.

Die in § 1 des Gesetzes bezeichneten Renten- usw. Güter werden „Anerbengüter" durch Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche; diese Eintragung erfolgt auf Ersuchen der im § 2 bezeichneten Behörden, das diese von Amts wegen bei allen wirtschaftlich selbständigen Gütern der bezeichneten Art zu stellen haben. Die Anerbengutseigenschaft erlischt erst mit der Löschung, die nur auf Ersuchen der Generalkommission erfolgen darf, wenn nach deren Ermessen das Gut die wirtschaftliche Selbständigkeit verloren hat oder der Aufrechterhaltung dieser Selbständigkeit überwiegende gemeinwirtschaftliche Interessen entgegenstehen (§ 5). Durch diese Konstruktion sind also alle Zweifel über das für ein Gut in Anwendung kommende Erbrecht ausgeschlossen. Das Anerbengut fällt in Ermanglung einer entgegenstehenden letztwilligen Verfügung einem der Miterben (dem Anerben) kraft des Gesetzes allein zu. Das Anerbenrecht gilt für die Abkömmlinge und die Geschwister des Erblassers sowie für deren Abkömmlinge (§ 10). Die Reihenfolge der Anerbenberechtigten richtet sich in den Geltungsgebieten der Höfe- und Landgüterordnungen nach den Vorschriften dieser Gesetze, im übrigen nach der im Gesetze speziell gegebenen Erbfolgeordnung, die den Mannesstamm und die Erstgeburt bevorzugt (§§ 11ff.). Der Anrechnungswert des Anerbenguts wird zum 25fachen Betrage des Reinertrags berechnet (§ 17). Erbschaftsschulden und Vermächtnisse werden zunächst auf das außer dem Anerbengute vorhandene Vermögen angerechnet. Werden sie durch dieses gedeckt, so erhält der Anerbe $\frac{1}{3}$ des vollen Guts-

wertes als Voraus, anderenfalls $^1/_3$ des nach Abzug der Schulden usw. verbleibenden Restes des Gutswertes (§ 18).

Von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist die Einführung des Rentenprinzips auf die Erbabfindungen. Die Miterben können, abgesehen vom Falle einer anderweiten gütlichen Vereinbarung, ihre Erbanteile am Anerbengute, soweit sie im einzelnen den Betrag von 30 M. oder in ihrer Gesamtheit den Jahresreinertrag des Gutes übersteigen, nur in unkündbarer Geldrente verlangen (§ 20).

Zum Schutze der Miterben ist ihnen einmal ein Vorkaufsrecht auf das Anerbengut für die Zeit von 20 Jahren eingeräumt und ferner die Bestimmung getroffen, daß, wenn in dieser Zeit das Gut veräußert wird, der Anerbe den Betrag des Voraus, bei Teilveräußerungen einen entsprechenden Teil des Voraus nachträglich in die Erbschaftsmasse einzuwerfen hat (§§ 26, 27).

Dem Anerben ist gleichgestellt derjenige, welcher aus dem Gesamtgut einer durch den Tod eines Ehegatten aufgelösten allgemeinen Gütergemeinschaft oder einer aufgelösten fortgesetzten Gütergemeinschaft ein Anerbengut übernimmt (§§ 30ff.).

Im Interesse der Tilgung der Erbschulden und zugleich, um den Miterben wenigstens in gewissem Umfange Kapitalabfindung zu sichern, ist die Uebernahme der Erbabfindungsrenten auf die Rentenbank zugelassen (§§ 22ff.). Die vorgeschriebenen Sicherheitsgrenzen (§ 24) entsprechen ungefähr denen des G. v. 7./VII. 1891. Das ganze Gesetz würde von wenig praktischer Bedeutung sein, wenn es sich lediglich auf den Fall der Intestaterbfolge beschränkte, da namentlich in den östlichen Provinzen die sog. antezipierte Erbfolge, d. h. die Gutsübergabe unter Lebenden (durch Altenteilsvertrag usw.) die Regel bildet. Um darauf hinzuwirken, daß auch in diesen Fällen eine Ueberlastung des Gutsübernehmers vermieden wird, eröffnet das Gesetz (§ 33) auch für die antezipierte Erbfolge die Vermittlung der Rentenbank für die Ablösung der Abfindungen unter der Voraussetzung, daß die Bedingungen der Gutsübernahme nach ihrem Gesamtergebnisse für den Uebernehmer nicht ungünstiger sind, als sie sich bei der Intestaterbfolge nach dem Gesetz ergeben. Die Uebernahme auf die Rentenbank ist auch dann zulässig, wenn die Beteiligten in eine verhältnismäßige Kürzung ihrer zu hohen Abfindungen willigen; es wird Sache der für die Bewilligung der Uebernahme zuständigen Generalkommission sein, durch gütliche Einwirkung auf die Beteiligten solches zu vermitteln.

Die Einführung des Gesetzes ist ohne Schwierigkeit vonstatten gegangen auch hat es keineswegs, wie von seinen Gegnern vorausgesagt wurde, abschreckend auf die Nachfrage nach Renten- und namentlich nach Ansiedlerstellen eingewirkt.

Aehnlich in der Konstruktion ist das bei den Landtagsverhandlungen von verschiedenen Seiten lebhaft bekämpfte Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen und den Kreisen Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mülheim an der Ruhr v. 2./VII. 1898. Das Gesetz verdankt seine Entstehung der jahrzehntelangen Bemühung des westfälischen Bauernvereins, war auch im westfälischen Provinziallandtage mit großer Mehrheit angenommen, so daß der dagegen erhobene Widerspruch schwer begreiflich erscheint. Die Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuch erfolgt auf Ersuchen des Spezialkommissars, der vorher den Eigentümer zu hören hat; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet eine Anerbenkommission (aus dem Spezialkommissar und zwei vom Kreistage gewählten Sachverständigen bestehend), gegen deren Entscheidung Beschwerde an eine Berufungskommission (bestehend aus zwei Mitgliedern der Generalkommission und drei von der Landwirtschaftskammer gewählten Sachverständigen) zulässig ist (§ 9). In gewissen in § 11 bezeichneten Distrikten der Provinz, wo Realteilungen häufiger vorkommen, erfolgt die Eintragung der Anerbengutseigenschaft nur auf Antrag des Eigentümers, also nach dem alten Systeme.

Für die Abfindungen der Miterben, soweit sie im einzelnen den Betrag von 100 M. übersteigen, ist das Rentenprinzip eingeführt. Jedoch ist abweichend von dem Gesetze von 1896 dem Rentenberechtigten ein Kündigungsrecht eingeräumt. Eine Ablösung durch die Rentenbank findet nicht statt. Dafür hat die Landschaft der Provinz Westfalen die Ablösung der Erbabfindungsrenten unter Ausgabe von Pfandbriefen in die Hand genommen. Von der hierdurch gebotenen Möglichkeit der Ablösung ist indes bisher noch kein Gebrauch gemacht worden.

4. Die Stellung des BGB. zum Anerbenrechte. Das BGB. hat das Anerbenrecht nicht geregelt. Zwar hat es während der Ausarbeitung der Entwürfe zum BGB. nicht an Anträgen und Bestrebungen gefehlt, die dahin gingen, das Anerbenrecht in dem BGB. selbst als reichsgesetzliche Institution zur Anerkennung und Geltung zu bringen, sei es nach dem Systeme der Höferolle, sei es in noch weitergehender Weise. Es seien namentlich die Vorschläge des preußischen Landesökonomiekollegiums und des deutschen Landwirtschaftsrats erwähnt. Diese Bestrebungen haben indes keinen Erfolg gehabt. Dafür läßt aber das EinfG. zum BGB. der Landesgesetzgebung in der Ausgestaltung des Anerbenrechts völlig freie Hand.

Nach Art. 64 daselbst bleiben nämlich unberührt (d. h. nach der Sprache des Gesetzes: bleiben bestehen und können auch neu eingeführt werden) die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in Ansehung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör, nur darf das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todes wegen zu verfügen, landesrechtlich nicht beschränkt werden. Diese Einschränkung ist nicht von wesentlicher Bedeutung, da nach einer anderweiten Vorschrift (Art. 59) die landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommisse, Lehen und Stammgüter ebenfalls unberührt bleiben, die Landesgesetzgebung also in der Form von Stammgütern auch Bildungen einführen kann, bezüglich derer eine Verfügung von Todes wegen ausgeschlossen ist. Im übrigen ist der Vorbehalt des Art. 64 unbeschränkt und läßt der Landesgesetzgebung volle Freiheit, alle mit dem Anerbenrecht in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnisse abweichend von den Grundsätzen des BGB. zu ordnen. Namentlich kann landesrechtlich für die Abfindung der Miterben

die Form der Rente vorgeschrieben, ebenso können die Rechte der Pflichtteilsberechtigten in Ansehung des Anerbenguts beliebig beschränkt werden.

5. Schlußbetrachtung. Eine unbefangene Würdigung des Anerbenrechts stößt in Zeiten lebhafter agrarischer und politischer Bewegung auf besondere Schwierigkeiten. Den Anhängern einer Agrarreform großen Stiles geht das Anerbenrecht nicht weit genug. Man weist darauf hin, daß durch eine Aenderung des Erbrechts nur eine Quelle der Ueberschuldung verstopft werde und daß die Erhaltung eines konsolidierten ländlichen Besitzes noch andere Maßnahmen erfordere. Die Gegner einer Agrarreform (wie Brentano) andererseits beargwöhnen das Anerbenrecht als einen ersten Schritt zur Wiedereinführung „mittelalterlicher" Zustände und suchen das Freiheitsgefühl und Selbstbewußtsein des Bauernstandes dagegen in die Schranken zu rufen.

Alle diese von sehr entgegengesetzten Standpunkten ausgehenden Einwendungen werden aber dem Wesen des Anerbenrechts nicht gerecht.

Was zunächst die letztgedachte Gruppe der Gegner betrifft, so ist schon bei den 1894er Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik von Thiel mit Recht hervorgehoben, daß der unter der Sitte des Anerbenrechts lebende westfälische Bauer an Selbständigkeit und berechtigtem Selbstgefühle wahrlich nicht von dem nassauischen oder Eifeler Parzellenbauer übertroffen wird, noch weniger, wie hinzuzusetzen ist, von den herabgekommenen polnischen Kleinbesitzern, die vermöge fortgesetzter Naturalerbteilung in einem Teile Oberschlesiens den früheren leistungsfähigen Bauernstand verdrängt haben (vgl. darüber Verhandlungen des Landesökonomiekollegiums 1883, S. 250, 252). Im übrigen läßt das moderne Anerbenrecht, mag es nach dem Höferollensystem oder als unmittelbares Intestatanerbenrecht konstruiert sein, das Recht des Besitzers zu Verfügungen unter Lebenden und von Todes wegen vollständig unberührt. Es würde überflüssig sein, dies besonders hervorzuheben, wenn nicht auffälligerweise das Anerbenrecht immer wieder als ein Eingriff in die Verfügungsfreiheit des Besitzers hingestellt und unter diesem Gesichtspunkte bekämpft worden wäre.

Der zweiten Gruppe der Gegner, denen das Anerbenrecht nicht weit genug geht, ist schon früher entgegengehalten (Hermes, Die Reform des ländlichen Erbrechts, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 61, Leipzig 1895, S. 65), daß eine Aenderung des Erbrechts selbstredend nicht dazu bestimmt sein kann, solchen Mängeln der bestehenden Agrarverfassung abzuhelfen, die sich auf den Verkehr unter Lebenden beziehen, und daß die Ordnung des ländlichen Erbrechts eine Aufgabe für sich darstellt, deren an sich schwierige praktische Lösung nur noch mehr erschwert werden muß, wenn man sie mit anderen Aufgaben verbindet.

Für die Rechtfertigung und die Art und Weise der Gestaltung des Anerbenrechts ergeben sich nun folgende Gesichtspunkte.

Das Intestaterbrecht als die gesetzliche Regel der Erbfolge muß der herrschenden Erbsitte entsprechen, damit, wenn der Erblasser keine letztwillige Verfügung hinterläßt, die Erbfolge seinem mutmaßlichen Willen entsprechend geordnet wird. Wo also, wie im größten Teile von Deutschland, der Uebergang des ungeteilten Besitzes auf einen der Familienangehörigen der Sitte entspricht, darf nicht, wie es nach dem jetzigen Rechtszustande der Fall ist, derjenige zum Erlaß einer letztwilligen Verfügung genötigt werden, der sich dieser Sitte anschließen will, sondern dieser Zwang darf nur der Minderheit der Beteiligten auferlegt werden, also denen, die von der Sitte abweichen wollen.

Von diesem Standpunkt aus ist die tatsächliche Art der Vererbung des ländlichen Besitzes für die ganze Frage von entscheidender Bedeutung, weil aus ihr die Sitte und Rechtsüberzeugung der Beteiligten am sichersten zu erkennen ist. Während bis vor kurzem hierüber kaum Material vorhanden war, ist in neuerer Zeit der Ermittlung der Erbgewohnheiten große Sorgfalt zugewendet und es liegen reichhaltige Angaben hierüber vor. Zu erwähnen sind zunächst die Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik (Bäuerliche Zustände in Deutschland, 3 Bde., 1883) für Preußen die gleichartigen, durch die landwirtschaftlichen Vereine veranstalteten Erhebungen (abgedruckt in den Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums, III. Session, 2. Sitzungsperiode, Berlin 1883), für Baden und Württemberg die in den 80er Jahren veranlaßten amtlichen Enqueten. Ferner sind zufällig gleichzeitig für Preußen und für Bayern durch Ministerialverfügungen vom Mai 1894 umfassende amtliche Erhebungen eingeleitet.

Das hierauf eingegangene umfangreiche Material ist für Preußen in dem von M. Sering herausgegebenen Werke: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreiche Preußen, 14 Bde., Berlin 1897—1907, verarbeitet worden. Es ist nicht möglich, auf den reichen Inhalt dieses Werkes hier näher einzugehen. Es bestätigt im großen und ganzen das aus den früheren Erhebungen bereits bekannte Bild, wonach im größten Teile Norddeutschlands das Anerbenrecht

als Rechtssitte heimisch ist. Die Sitte der Realteilung besteht in weiterem Umfange nur in der Rheinprovinz und im Regierungsbezirke Wiesbaden. Daneben sind zu erwähnen der Kreis Siegen (Westfalen), das Eichsfeld (Hannover und Sachsen), die Kreise Rawitsch und Adelnau (Posen), einzelne Teile von Oberschlesien und Hohenzollern-Hechingen. Von einer Proletarisierung der weichenden Erben (Abfindlinge) in den Anerbengebieten kann nach den Ergebnissen der Erhebung keine Rede sein; soweit man feststellen kann, gelangt der größere Teil von ihnen anderweit zur Selbständigkeit.

Für Bayern hat die Bearbeitung des Materials Dr. Ludwig Fick übernommen. Das Werk ist mit einem Vorwort von L. Brentano unter dem Titel: Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern, München 1895, erschienen. Ein Anerbenrecht als Rechtssitte findet sich im größten Teile des rechtsrheinischen Bayern, mit Ausnahme der fränkischen Teile. Für das Gebiet des bayerischen Landrechts, also den größten Teil des in Betracht kommenden Gebiets, heben die Berichte fast ausnahmslos hervor, daß die Absicht der Beteiligten dahingehe, den Gutsübernehmer zu begünstigen (S. 43). Der Bearbeiter hat sich bemüht, diese übereinstimmende Angabe in Zweifel zu ziehen (S. 44ff.), was indessen gegenüber der von ihm selbst an anderen Stellen (S. 4—9) geschilderten Zuverlässigkeit und Objektivität seiner den Verhältnissen örtlich nahestehenden Berichterstatter nicht überzeugen kann.

Wo nun hiernach die Voraussetzungen für die gesetzliche Einführung des Anerbenrechts vorliegen, müssen auch die Bedingungen der Gutsübernahme derart gestaltet sein, um dem Uebernehmer die dauernde Erhaltung des Besitztums zu ermöglichen. Das folgt aus dem mutmaßlichen Willen des Erblassers, es liegt auch im dauernden Interesse der Familie, nicht minder im Interesse der Miterben selbst, da die Sicherheit ihrer hypothekarischen Abfindungen gefährdet werden würde, wenn der Gutsübernehmer durch einen zu hohen Uebernahmepreis in Vermögensverfall gebracht wird. Es ist auch volkswirtschaftlich durchaus geboten, denn wo in einzelnen Gegenden zwar der Uebergang auf einen Erben, aber unter regelmäßig zu harten Bedingungen üblich ist, treten die Nachteile der Ueberschuldung besonders hervor. Ein derart gestaltetes Anerbenrecht ist volkswirtschaftlich schädlicher als der Verkauf des Besitzes an einen kapitalkräftigen Uebernehmer und die Teilung des Erlöses unter die Erbengemeinschaft oder als die Naturalteilung des Gutes unter die Erben, soweit solche nach den Kulturverhältnissen überhaupt möglich ist. Von dem bezeichneten Gesichtspunkt ist es zunächst selbstverständlich, daß der Erbauseinandersetzung der Ertragswert, nicht der Verkaufswert des Besitzes zugrunde gelegt werden muß. Es ist ein innerer Widerspruch, auf den namentlich der frühere preußische Finanzminister von Miquel wiederholt hingewiesen hat, dem Gutsübernehmer den Verkaufswert in Rechnung zu stellen, während er doch nach der Absicht aller Beteiligten das Gut eben nicht verkaufen, sondern dauernd bewirtschaften soll. Aber abgesehen von der Zugrundelegung des Ertragswertes wird zur Ausgleichung für das den Gutsübernehmer treffende Risiko, das nach der modernen Entwicklung der Landwirtschaft nicht Gewinne, wohl aber Verluste in Aussicht stellt, regelmäßig noch eine besondere Bevorzugung des Uebernehmers erforderlich sein, um ihn im Besitze zu erhalten. Ob das in der Form eines besonderen Voraus oder durch ermäßigte Taxvorschriften geschieht, ist von geringerer Bedeutung. Gegen einen Mißbrauch, der darin liegen würde, daß der Anerbe das Gut alsbald verkauft und mit dem Erlöse davon zieht, sind Kautelen anderer Art, insbesondere die Verpflichtung zur Erstattung des Mehrerlöses oder doch wenigstens des empfangenen Voraus an die Erbmasse, möglich; eine Bestimmung der letzteren Art ist auch bereits, wie oben erwähnt, in den neuesten preußischen Gesetzen vorgesehen.

Unerläßlich erscheint ferner, daß der Uebernehmer gegen unzeitige Kündigungen der Kapitalabfindungen der Miterben sicher gestellt wird. Der immer allgemeiner anerkannten Natur des Grundbesitzes als eines Rentenfonds, nicht Kapitalfonds, entspricht es, wenn die Abfindungen der Miterben, soweit sie nicht aus sonst vorhandenen Vermögen gedeckt werden können, als unkündbare Rentenforderungen auf dem Grundstück eingetragen werden.

Zwischen dem bäuerlichen und dem größeren Besitze bei allgemeiner Einführung des Anerbenrechts einen Unterschied zu machen, liegt kein innerer Grund vor. Gerade bei dem größeren Besitze sind in den letzten Jahrzehnten die Uebernehmerpreise vielfach zu hoch gewesen und haben wesentlich zur Zunahme der Grundverschuldung beigetragen. In der preußischen Agrarkonferenz sind denn auch die Vertreter des größeren Besitzes einmütig für die allgemeine Einführung des Anerbenrechts eingetreten.

Was wird nun vom volkswirtschaftlichen Standpunkte durch die Einführung des gesetzlichen Intestatanerbenrechts erreicht werden? Sicherlich wird auch später das Intestaterbrecht unmittelbar nicht allzu häufig

zur Anwendung kommen. Die individuelle, den Verhältnissen angepaßte Ordnung, sei es durch letztwillige Verfügung oder durch Gutsübergabe unter Lebenden, wird nach wie vor die Regel bilden. Der letztere Modus des Besitzüberganges ist seit vielen Jahrhunderten eingewurzelt und hat trotz mancher Mißbräuche in den bäuerlichen Verhältnissen seine innere Begründung, weil der alternde Besitzer der harten Arbeit des Bauern nicht mehr gewachsen ist, während der Sohn einen Hausstand begründen und zu diesem Behufe die Wirtschaft übernehmen will.

Es läßt sich auch nicht verkennen, daß unsere ganze Entwicklung und die zunehmende Kompliziertheit der früher einfacheren und mehr übereinstimmenden ländlichen Verhältnisse immer mehr auf den Weg der individuellen Ordnung des Besitzüberganges hindrängen, der der ursprünglichen deutschen Rechtsauffassung fremd ist.

Aber wenn auch deshalb die Bedeutung des Intestatanerbenrechts allmählich eine geringere werden wird, so wird doch unter allen Umständen seine mittelbare Wirkung eine bedeutende sein. Es wird dazu beitragen, die bestehende Sitte zu erhalten und zu kräftigen, während der Einfluß des geltenden Rechtes und der neueren Entwicklung mit ihrer immer stärkeren Vermischung des ländlichen und des städtischen Elementes dazu angetan ist, das den modernen Anschauungen an sich fremdartige Anerbenrecht immer mehr zurückzudrängen und in seiner Geltung zu schwächen. Die Autorität des Gesetzes ist auch heutzutage nicht hoch genug zu veranschlagen. Sie wirkt nicht bloß auf den einfachen Mann, sie ist auch für seine juristischen Berater maßgebend, und selbst der intelligenteste Großgrundbesitzer empfindet es als eine Beruhigung und als Rechtfertigung vor sich selbst, wenn er bei einer den Gutsübernehmer begünstigenden letztwilligen Verfügung sich mit dem gemeinen Erbrechte des Landes im Einklange weiß (Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1894, S. 68).

Literatur: *Grundlegend ist* **A. v. Miaskowski,** *Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche, 2 Abt., Leipzig 1882 — 1884, und das oben erwähnte* **Sering**'*sche Werk. — Ferner:* **J. Helferich,** *Studien über württembergische Agrarverhältnisse in der Z. f. St. Jahrg. X (1855) u. derselbe im St. Ber. über die Verhandlungen der Zentralversammlung des landwirtschaftlichen Vereins usw. in Bayern vom 8. und 9. Oktober 1883. —* **J. M. Baernreither,** *Das Stammgütersystem und das Anerbenrecht, Wien 1882. —* **Frommhold,** *Deutsches Anerbenrecht, Greifswald 1896. —* **A. v. Miaskowski,** *Agrarpolitische Zeit und Streitfragen, Leipzig 1889, insbesondere Nr. 4, 5 und 6. — Die Verhandlungen des 14. und 23. Deutschen Juristentags, Berlin 1878 und 1895, Bd. I und II. — Die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik vom 9. Oktober 1882 und 6. Oktober 1884 und vom 28. und 29. September 1894, Schriften desselben Bd. 20, 25, 61, Leipzig 1882, 1884, 1895. — Die Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrats [illegible], im Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats. —* **Oeltzig,** *Das deutsche Grunderbrecht in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Breslau [illegible]. —* **Brentano,** *Erbrechtspolitik (Gesammelte Aufsätze, Bd. I. Stutgart 1899). —* **Frhr. von Freiberg-Jetzendorf,** *Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern, Referat, S.-A. a. d. Zeitschrift des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern, München 1895. —* **Sering,** *„Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes und die Reform des ländlichen Erbrechts" in den Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums 1896. — Ferner die im Text angeführten Werke. Eine umfassende Literaturzusammenstellung findet sich bei* **Buchenberger,** *Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. I, bearbeitet von* **W. Wygodzinski,** *Leipzig 1914, S. 556 ff.*

Hermes. — **W. Wygodzinski.** (†

Angebot.

1. Einleitung. 2. Begriff und Sonderfälle. 3. Typen und Interpretation des Angebotsgesetzes. 4. Gleichgewichtsangebot und Quasirente. 5. Angebotskurven.

1. Einleitung. Die Theorie der Verkehrswirtschaft im allgemeinen und die das wirtschaftliche Knochengerüst derselben bildende Theorie der Marktpreise aller Güter im weitesten Sinn des Wortes pflegte seit jeher ihr Problem unter dem Gesichtspunkt des Kampfes von unter dem Impuls individuellen Eigeninteresses handelnden Marktparteien aufzufassen. Das Urphänomen der Verkehrswirtschaft, der Tauschakt, zerfällt für jedes der daran teilnehmenden Wirtschaftssubjekte in ein Veräußerungs- und ein Erwerbsgeschäft. Im reinen Tauschakt sind die beiden unzertrennlich verbunden, die entwickelte Verkehrs- insbesondere Geldwirtschaft trennt sie nicht nur begrifflich, sondern auch praktisch durch das Dazwischentreten eines Tauschmittels, namentlich also des Geldes.

Jedes Wirtschaftssubjekt ist auch in der Verkehrswirtschaft grundsätzlich sowohl Anbietender wie Nachfragender. Das Anbieten ist eine notwendige Voraussetzung für effektive Nachfrage und das Nachfragen die notwendige Voraussetzung dafür, daß etwas angeboten wird. Aber nur diejenige Partei im einzelnen Tauschakt, die Waren oder Dienstleistungen anbietet, pflegt üblicher und zweckmäßiger Terminologie nach, als anbietende bezeichnet zu werden, während

diejenige, die jeweils Geld anbietet, als die nachfragende gilt. Es ist jedoch wesentlich, sich darüber klar zu sein, daß derjenige, der in diesem Sinn der Nachfragende ist, notwendig vorher oder nachher im gleichen Wirtschaftsprozeß Waren oder produktive Leistungen anbieten muß und umgekehrt.

Wenn man daher auch in jeder gegebenen Marktlage Angebot und Nachfrage als zwei unterscheidbare Kräfte auffassen kann, deren Zusammenwirken Preis und Absatzmenge bestimmt („Gesetz von Angebot und Nachfrage"), so zeigt doch unmittelbar der Fall des Naturaltausches und mittelbar bei einiger Ueberlegung auch der Fall des geldwirtschaftlichen Marktverkehres, daß es sich bei beiden um das gleiche Phänomen handelt, und die beiden Worte Angebot und Nachfrage nur einen verschiedenen Standpunkt dazu andeuten, gleichsam jedes die Reversseite des anderen bedeutet. Trotzdem hat man, seit das populäre Schlagwort von Angebot und Nachfrage in der Wissenschaft Geltung gewann, versucht, die Grundkräfte der Volkswirtschaft unter den einen oder den anderen Begriff einzureihen, um durch eine Analyse der „hinter Angebot und Nachfrage stehenden Kräfte" zu einer Theorie des wirtschaftlichen Prozesses zu kommen. Die Nachfrage erschien unter diesem Gesichtspunkt gleichsam als der Ausdruck des sozialen Güterbedarfes, das Angebot als Ausdruck der von der produktiven Arbeit zu überwindenden Hindernisse, der physikalischen und sozialen Bedingtheiten der Produktion oder endlich der sogenannten Produktionsschwierigkeiten, in weiterer Analyse also die Nachfrage als der Ausdruck des „Nutzens", das Angebot als der Ausdruck der „Kosten". Als später durch das System der Grenznutzenlehre die Analyse des Bedarfslebens zum Grundstein der ökonomischen Theorie gemacht wurde, erschien das den Kritikern dieses Systems (insbesondere den englischen und einigen amerikanischen Theoretikern) deshalb wie eine Ueberschätzung einer Seite des Problems, während es sich dabei lediglich um eine andere Interpretation der „Angebotsseite" der Marktvorgänge handelte.

2. Begriff und Sonderfälle. Das Wort Angebot (supply, offre, offerta) bedeutet zunächst jene Menge einer Ware, die man jeweils erhalten kann, wenn man einen bestimmten Preis bietet, hat also in dieser Bedeutung keinen Sinn ohne Beziehung zu einem bestimmten hypothetischen Preis, dem Angebotspreis. Sodann bedeutet das Wort Angebot aber auch den Inbegriff aller praktisch denkbaren Preise aller praktisch in Betracht kommenden Mengen einer Ware, die sogenannte Angebotskala, welche das Angebotsgesetz jeder Ware, d. h. also die Beziehung zwischen den möglichen Mengen einer Ware und den Preisen zum Ausdruck bringt, zu welchen diese Mengen, und nicht mehr oder weniger, erhältlich sind. In beiden Fällen bedeutet natürlich Zu- und Abnahme des Angebotes Verschiedenes.

Sowohl beim Begriff des Angebotes im Sinne von bei einem bestimmten Preis angebotener Menge, als auch beim Begriff des Angebotes im Sinne von Angebotsskala oder Angebotsgesetz ist zu unterscheiden zwischen den individuellen Angebotsmengen, respektive Angebotsskalen, und den aus diesen durch einfache Summierung entstehenden Gesamtangebotsmengen bzw. Gesamtangebotsskalen des ganzen Marktes. Endlich muß man sich immer klar sein, ob eine bestimmte Behauptung sich auf die ganze Angebotsmenge eines Individuums oder des Marktes oder auf im Verhältnis zur ganzen Menge kleine Variationen derselben bezieht (Grenzangebot).

In allen diesen Fällen ist es eine nicht immer zulässige Breviloquenz, wenn man vom Angebot einer Ware für sich allein genommen spricht, denn einmal setzt jedes Angebot ein bestimmtes Gesamtpreisniveau des betreffenden Marktes oder, anders ausgedrückt, eine bestimmte Kaufkraft der Geldeinheit voraus und gewinnt nur in Beziehung auf eine solche präzisen Sinn. Außerdem bezieht sich das Angebot an jeder Ware auf einen stimmten Stand des Angebots an allen anderen Waren auf dem gleichen Markt. Das gilt ganz unabhängig von dem Bestehen besonderer Beziehungen zwischen den Produktionsprozessen der einzelnen Waren, die man unter der Bezeichnung der Produktionsverwandtschaft zusammenzufassen pflegt, gewinnt dadurch aber wesentlich an Bedeutung.

Unter Produktionsverwandtschaft im engsten Sinn versteht man den Fall, daß ein Produktionsmittel verschiedenen produktiven Zwecken dienen kann (alternative supply). Das trifft schon häufig in den fortgeschrittenen Stadien des Produktionsprozesses zu (z. B. Verwendung von Zigarettenpapier zu Zigarettenhülsen oder zu Zigarettenpapierpaketen), wird zur Regel, je weiter wir die Glieder des Produktionsprozesses zurückverfolgen (z. B. weites Feld der Verwendbarkeit von Gußstahl), und gilt schließlich ausnahmslos bei den ursprünglichen Produktionsmitteln, Arbeit und Boden. Die Folge ist eine feste Beziehung zwischen den Angebotspreisen der Produkte, die alternativ mit demselben Produktionsmittel erzeugt werden können. Nehmen wir der Einfachheit halber an, daß ein bestimmtes Produktionsmittel alternativ für die Produktion zweier Waren geeignet ist, so ist

die Angebotsmenge der einen gleich der Angebotsmenge beider, minus der nachgefragten Menge der anderen, alle drei Größen auf den gemeinsamen Nenner des im Endprodukt enthaltenen Produktionsmittels gebracht. Die Theorie der Produktionsverwandtschaft in diesem Sinn ist das wichtigste Bindeglied zwischen der Erklärung der Preisbildung und der Erklärung der Verteilung des volkswirtschaftlichen Produktionsertrages, daher von ganz fundamentaler Bedeutung.

Die Produktionsverwandtschaft umfaßt in weiterem Sinn auch den Fall, daß die Produktion einer Ware die Produktion einer anderen zur unvermeidlichen Folge hat (z. B. Fleisch und Häute, joint supply). Hier bleibt die Produktionskostensumme dieselbe oder so gut wie dieselbe, wenn man eine, wie wenn man beide Waren anbietet, und der Angebotspreis für die Leistungen des betreffenden Produktionsapparates ist gleich der Summe der Nachfragepreise der beiden Artikel, so daß ihre Preisbildung jede individuelle Beziehung zu irgendwelchen Kosten verliert. Dieser Fall, den zuerst J. St. Mill näher untersucht hat, ist in vielen Industrien auch in seiner striktesten Definition von großer Bedeutung. Dehnt man ihn aber auf jene verwandten Fälle aus, in welchen ein sehr großes, fixes Kapital zwei oder mehrere Arten von Leistungen darbietet, so wird seine Untersuchung zur Grundlage der Theorie wichtiger Spezialfälle, besonders der Bildung der Eisenbahntarife. Der Angebotspreis einer von zwei unter solchen Bedingungen produzierten Waren ist gleich dem Angebotspreis der Leistungen des produktiven Apparates minus dem Nachfragepreis für die andere Ware.

3. Typen und Interpretation des Angebotsgesetzes. Das Angebotsgesetz, welches die Beziehungen zwischen Preis und angebotener Menge einer Ware zum Ausdruck bringt, wird gewöhnlich nach drei Typen schematisiert. Der erste Typus ist zunehmendes Angebot bei steigendem Preis, der zweite Typus ist zunehmendes Angebot bei sinkendem Preis, der dritte abnehmendes Angebot bei steigendem Preis. Die ersten beiden Typen pflegte man früher ausnahmslos und pflegt man heute noch gewöhnlich mit den Gesetzen vom abnehmenden und zunehmenden Produktionsertrag, in deren physischem Sinn zu interpretieren. Danach bedeutet das Angebotsgesetz des ersten Typus, daß unter sonst gleichen Umständen der Angebotspreis einer Ware mit zunehmender Angebotsmenge steigt, weil und soweit die Ausdehnung der Produktion höheren Aufwand pro Produkteinheit, respektive geringeres produktives Ergebnis pro Einheit der produktiven Aufwendung zur Folge hat. Und das Angebotsgesetz des zweiten Typus bedeutet analog, daß eine Ausdehnung des Angebotes dort von einem Sinken des Angebotspreises begleitet sein muß, wo, sei es infolge der Verteilung der Generalkosten auf eine größere Anzahl von Einheiten, sei es infolge von bei größerer Absatzmenge möglich werdenden besseren Produktionsmethoden die Kosten der Produkteinheit bei größerer Produktionsmenge niedriger sind als bei kleinerer. Beim dritten Typus des Angebotsgesetzes ist an den Fall gedacht, daß der Gelderlös der angebotenen Waren oder Dienstleistungen infolge eines Steigens ihres Preises so zunimmt, und daher der Grenznutzen des Geldes für den Anbietenden so sinkt, daß er eine geringere Menge auf den Markt bringt als vorher. Das tritt in der Tat häufig beim einzelnen Arbeiter bezüglich seines Angebots an Arbeit und beim einzelnen Sparer bezüglich seines Angebots am Sparkapital ein. Allein es folgt daraus nicht, daß das Gesamtangebot, insbesondere an Spargeld, deshalb sinken muß, weil zwar manche Leute von denen, die schon vorher sparten, ihr Sparen einschränken, dafür aber andere, die vorher nicht sparten, durch ein Steigen des Zinsfußes dazu veranlaßt werden können. Dieser Fall tritt ferner öfters ein beim isolierten Tausch, beim Bestehen eines Monopols und bei sehr eingeschränkter Konkurrenz. Im normalen Wirtschaftsverlauf und bei freier Konkurrenz ist er jedoch beim Warenangebot aller Unternehmer und Händler zusammengenommen als nahezu ausgeschlossen zu betrachten.

Für die beiden ersten Typen ist schon vom Standpunkt der älteren Betrachtungsweise zu beachten, daß sie nicht einfach nebeneinandergestellt werden dürfen. Im ersten Fall sind es die Kosten der letzten teuersten Einheit, die sogenannten Grenzkosten, die für die Fixierung der angebotenen Menge entscheidend sind. Im zweiten hingegen kann es sich nicht um die Grenzkosten handeln, welche in diesem Fall die niedrigsten wären, sondern die Angebotsskala kann da in ihren einzelnen Punkten auch bei freiester Konkurrenz nur mindestens die Durchschnittskosten repräsentieren. Im ersten Fall begegnet die Angebotskala einer stetig sinkenden Nachfrageskala, so daß es einen Schnittpunkt beider und ein stabiles Gleichgewicht gibt. Im zweiten Fall kann es, wenn wirklich die Kosten bei fortschreitender Vermehrung der angebotenen Menge immer weiter sinken, wohl einen oder auch mehrere Schnittpunkte, aber kein stabiles Gleichgewicht geben, vielmehr müßte dieser Sachverhalt dazu führen, daß schließlich das gesamte Angebot bei der am günstigsten arbeitenden Unternehmung konzentriert ist,

womit die freie Konkurrenz aufhören würde. Tatsächlich bietet die Wirtschaftsgeschichte der letzten Jahrzehnte zahlreiche Annäherungen an einen solchen Tatbestand. Die Möglichkeit von Konkurrenzkämpfen zwischen Industriegruppen auf Leben und Tod beruht überwiegend darauf. Allein in der Regel ist das Angebot auch in solchen Fällen nicht beliebig ausdehnungsfähig. Der Versuch, es über gewisse Grenzen auszudehnen, führt im Gegenteil in der Regel dazu, daß die Kosten und die Angebotskala wieder steigen. Im ersten Fall endlich handelt es sich um statische, in letzterem essentiell um dynamische Bedingungen.

Die ältere Theorie beschränkte den ersten Typus der Gestaltung der Beziehungen zwischen Angebotsmenge und Preis auf die Urproduktion. Die neuere Analyse hat gezeigt, daß das, was bei der Urproduktion mit besonderer Schärfe hervortritt, grundsätzlich ganz allgemein gilt und das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag zum Gesetz vom abnehmenden Produktionsertrag erweitert, so daß dieser Typus der Angebotskala eine wesentlich größere Bedeutung gewinnt. Weiter traten an die Stelle der früher allein hervorgehobenen produktionstechnischen Tatsachen zwei Varianten einer tiefergehenden Erklärung für diese Gestalt des Angebotsgesetzes. Die eine, vor allem in England und Amerika übliche, beruht auf den Momenten der mit zusätzlicher Arbeitsleistung resp. Spartätigkeit immer stärker empfundenen Last der Arbeit und des Wartenmüssens (vgl. Art. „Abstinenztheorie", oben S. 20ff.), die andere, die der Auffassungsweise insbesondere der österreichischen Schule entspricht, auf dem Gesichtspunkt, daß bei Ausdehnung der Produktion einer Ware die dazu nötigen Produktionsmittel fortschreitend immer wichtigeren anderen Bedürfnissen entzogen werden müssen. Ueber diesen letzteren Gesichtspunkt führt der Weg zu der Auffassung, daß auch die Angebotseite des Marktproblems vom Prinzip des Grenznutzens beherrscht ist. Beide Varianten der heutigen Theorie heben die Tatsachen scharf hervor, erstens, daß die Summe der Gesamtkosten der Produktion einer Ware nur in ganz seltenen Ausnahmefällen sinken kann, nämlich in den Fällen grundstürzender Veränderungen der Produktionsmethode, und zweitens, daß unser zweiter Typus der Beziehung zwischen Angebotsmenge und Angebotspreis nur dann auftreten kann, wenn die auf die Wareneinheit entfallende Quote der Generalkosten und die zur Produktion der Wareneinheit nötige Aufwendung an Arbeit und sachlichen Produktionsmitteln so sehr sinken, daß die Wert- und Preissteigerung der Produktionsmitteleinheit, die auf jeden Fall bei Ausdehnung der Produktion einer Ware eintritt, dadurch überkompensiert wird.

4. Gleichgewichtsangebot und Quasirente. Jedem Marktpreis entspricht eine andere Angebotsmenge, dem in jedem Zustand der Volkswirtschaft normalen Preise die normale Angebotsmenge, das ist jene, die bei dem normalen Preis gerade abgesetzt wird und deren Produktion sich bei jenem Preis in der in der betreffenden Volkswirtschaft üblichen Weise rentiert. Die Durchschnittsprofitrate ist der Hebel, der in alle Produktionskanäle die entsprechenden Mengen von Produktionsmitteln hineindrückt und so die Angebotsmenge jeder Ware mitbestimmt. Infolgedessen hängt die Größe der normalen Angebotsmenge in komplizierterer Weise als die Größe der normal nachgefragten Menge von sämtlichen Produktionsbedingungen der Volkswirtschaft in dem betreffenden Zeitpunkte und der Normalität der Preise aller verwendeten Produktivgüter und produktiven Dienstleistungen ab. Nur bei vollständigem Gleichgewicht in der Volkswirtschaft kann auch stabiles Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage an einer konkreten Ware bestehen. Im Gleichgewichtszustand fallen dann jene beiden Bedingungen — die der Gleichheit der angebotenen und nachgefragten Menge jeder Ware und die der normalen Rentabilität der Produktion jeder Ware — zusammen. Natürlich kann dieser Gleichgewichtszustand mit Rücksicht auf die fortwährende Veränderung aller seiner Komponenten nicht erreicht werden oder, wenn einmal erreicht, nie auf die Dauer bestehen. Da die Veränderungen dieser Komponenten stets mehr oder weniger voraussehbar sind, so wird auch bei freier Konkurrenz so gut wie niemals das tatsächliche Angebot jener Idealmenge entsprechen. Selbst auf einem so vollkommen organisierten Markt, wie die Effektenbörse es ist, steht das Angebot in viel höherem Maße unter dem Einfluß der Anschauungen über die Gestaltung der Dinge in der unmittelbaren Zukunft als unter dem Einfluß der Faktoren der momentanen Situation. Weil nun diese Anschauungen von Stimmungen und Verstimmungen gefärbt, von außerwirtschaftlichen Momenten beeinflußt und mangels präziser Daten in sehr hohem Maße Sache der Massenpsychologie sind, so wird man im sogenannten Gesetz von Angebot und Nachfrage mehr ein Erklärungsprinzip für die großen Linien der Dinge in längeren Zeiträumen als einen Führer zum Verständnis der momentanen Situation erblicken müssen. Weiter erfordert die Anpassung des Angebots an sich verändernde Situationen Zeit und vielfach Umdenken und Kapitalaufwendung, was dem Angebot gegenüber der Nachfrage,

für die das nicht gilt, jene verhältnismäßige objektive Festigkeit gibt, die viel dazu beigetragen hat, in ihm etwas prinzipiell anderes zu sehen als in der Nachfrage. Dieser Sachverhalt ist die Ursache einer besonderen Klasse von Gewinnen und Verlusten in der Volkswirtschaft, welche man nach dem Vorgang Marshalls Quasirenten nennt und deren Auftreten, vielfach entscheidend für das Schicksal ganzer Klassen und oft bestimmend für die Wirtschaftspolitik eines Staates, die tatsächlichen Vorgänge der Volkswirtschaft noch weiter vom theoretischen Idealbilde entfernt. Es gibt Grenzfälle — eines der wichtigsten Beispiele ist ein einmal vorhandener Bahnkörper, der nur im Laufe längerer Zeit durch Verfallenlassen oder Ausbau verändert werden kann und während dieser Zeit sein Angebot an Leistungen in ähnlicher fixer Weise darbietet wie ein Grundstück —, in denen von einer schlechthin gegebenen Angebotsmenge gesprochen werden kann und Ertrag und buchhalterischer Einstandswert eines Gutes nichts miteinander zu tun haben. Ein solches Angebot nennt man unelastisch. Der andere Grenzfall, der vollständiger Elastizität, liegt vor, wenn das Angebot auf eine Preisveränderung sofort und proportionell reagiert.

Das eben Gesagte gilt nur für den Fall der freien Konkurrenz. Im Fall des Monopols sind Angebotsmenge und Angebotspreis, wie immer sich die Kosten gestalten mögen, bestimmt durch die Bedingung, daß der Reinerlös für den Monopolisten ein Maximum sei (vgl. Art. „Monopol“). Hier besteht keine Beziehung zwischen Grenzkosten und Angebotspreis. Das Gesetz von Angebot und Nachfrage hat daher nicht jenen tieferen Sinn, den es im Fall der freien Konkurrenz hat und der es zum Ausdruck aller volkswirtschaftlichen Vorgänge macht, sondern bedeutet da lediglich die Selbstverständlichkeiten, daß bei jedem vom Monopolisten festgesetzten Preis angebotene und nachgefragte Menge sich gleichstellen und daß bei der Preisfestsetzung der Monopolist an das Grundgesetz der Nachfrageskala gebunden ist.

5. Angebotskurven. Die Tatsachen des Angebotsgesetzes eignen sich so sehr zu geometrischer Darstellung, daß sich eine solche in modernen Lehrbüchern, besonders in Amerika, didaktischer Zweckmäßigkeit halber auch dort findet, wo sich der Gedankengang nicht von den mit Worten auszudrückenden Dingen entfernt. Es ist namentlich die von Marshall populär gemachte Angebotskurve in Verwendung, eine Kurve, deren Abszissen die angebotene Menge und deren Ordinaten die Preise versinnlichen, zu denen die betreffenden Mengen angeboten werden. Vor ihm hat Cournot eine Angebotskurve konstruiert, bei der umgekehrt die Abszissen Preis und die Ordinaten Menge bedeuten. Auf einige Schwierigkeiten, denen wir bei der Konstruktion der Angebotskurve begegnen, hat insbesondere Cunynghame hingewiesen, einen etwas anderen Typus einer Angebotskurve verwendeten Auspitz und Lieben.

Literatur: *Die Theorie des Angebots findet sich in den [illegible] lehrbuchmäßigen Darstellungen [illegible] Marshall nur in dieser [illegible]* **J. St. Mill**, *dessen Behandlung des Themas [illegible] von* **Cairnes** *(Some leading principles of political economy newly expounded [illegible]) und* **Sidgwick** *(Principles of political economy, 3. Aufl. 1901) mit teilweisem Erfolg kritisiert wurde, um später von der vollendeteren* **Marshalls** *abgelöst zu werden. Gute elementare Darstellungen bieten die Lehrbücher von* **Taussig** *(Principles of economics, [illegible] Aufl. [illegible]) und* **Irving Fisher** *(Elementary principles of economics [illegible]). Die neueste Theorie (vgl. z. B. die bekannten Lehrbücher von* **Wicksell** *und von* **Cassel** *pflegt das Thema nicht mehr gesondert zu behandeln. Vgl. aber:* **Barone**, *Principii di economia politica pura 1912, dann* **Auspitz** *und* **Lieben**, *Untersuchungen über die Theorie des Preises (1. Auflage dieses wichtigen Buches 1889), endlich den Art. „supply“ in* **Palgraves** *dictionary of political economy und die einzige Monographie eines Teiles des Themas: Contributo alla teoria dell' offerta a costi congiunti (Sonderheft des Giornale degli economisti 1914) von* **Fanno.** *Ueber Angebotskurven, außer* **Marshall** *noch:* **Cournot**, *Recherches sur les principes mathématiques de la théorie des richesses (1838) und* **Cunynghame**, *Geometrical political economy 1904.*

Schumpeter.

Angestellte

s. den Art. Privatangestellte.

Ueber den Begriff „Angestellte“, über die Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern s. den Art. „Arbeitsrecht“ I, 2. In diesem Art. ist auch das Arbeitsrecht der Angestellten näher dargelegt.

Ueber die Angestelltenbewegung, die vor allem nach Beendigung des Krieges in Deutschland eine besonders lebhafte geworden ist, vgl. neben dem obengenannten Art. „Privatangestellte“ den Art. „Handlungsgehilfe“ sub 4; über die Angliederung der Angestelltenorganisationen an die Gewerkschaften s. auch den Art. „Gewerkvereine.“

Ueber die Angestelltenversicherung in Deutschland und Oesterreich gibt der nachfolgende Art. näheren Ausschuß.

Angestelltenversicherung.

I. Vorbemerkung. II. Oesterreichische Gesetzgebung. 1. Vorgeschichte. 2. Umfang der Versicherung. 3. Leistungen. 4. Beiträge. 5. Organisation. III. Die deutsche Angestelltenversicherung. 1. Geschichtliche Entwicklung. 2. Grundlagen der Angestelltenversicherung. 3. Organisation der Angestelltenversicherung. 4. Kreis der Versicherten. 5. Beitragsleistung, Vermögen. 6. Leistungen. 7. Verfahren. 8. Uebergangsbestimmungen (Zuschußkassen, Ersatzkassen, Lebensversicherungsverträge). 9. Entwicklung der Angestelltenversicherung. 10. Entwurf eines Abänderungsgesetzes.

I. Vorbemerkung.

Von einer „Angestelltenversicherung" wird im Gegensatz zur Arbeiterversicherung da gesprochen, wo die Regelung nicht einheitlich für Arbeiter und Angestellte getroffen ist, sondern einseitig für die letzteren, sei es nun, daß, wie in Oesterreich, eine gleichartige gesetzliche Regelung für die Arbeiter noch fehlt, sei es, daß, wie in Deutschland, neben einer für Arbeiter und Angestellte gemeinsamen Regelung für die letzteren noch besondere, eine weitergehende Versorgung anstrebende Einrichtungen getroffen sind. Es ist das nur auf dem Gebiete der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vorgekommen, während auf den Gebieten der Kranken- und Unfallversicherung das für Arbeiter und Angestellte übereinstimmend geltende Recht nur durch einige Ausnahmebestimmungen den besonderen Verhältnissen der Angestellten angepaßt ist, insbesondere nach der Richtung hin, daß die Angestellten nur bis zu einer bestimmten Gehaltsgrenze zwangsversichert sind oder freiwillig der Versicherung beitreten können.

II. Die österreichische Gesetzgebung.

1. Vorgeschichte. Das G. v. 16./XII. 1906, betr. die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten, bildet den ersten Versuch, den Privatangestellten und deren Hinterbliebenen eine ähnliche Versorgung zu sichern, wie sie der Staat seinen Beamten zuteil werden läßt. Die darauf gerichteten Bestrebungen der Angestellten gehen in Oesterreich bis zur Mitte der 80er Jahre zurück. Sie fanden auch bei den Arbeitgebern und in der Oeffentlichkeit Interesse, so daß die Regierung sich veranlaßt sah, im Jahre 1896 eine amtliche Erhebung der Standesverhältnisse der Privatangestellten anzuordnen. Die auf Grund der Ergebnisse dieser Erhebung ausgearbeitete Gesetzesvorlage wurde 1901 dem Abgeordnetenhause vorgelegt, aber infolge vielfacher Anfeindung sowohl von seiten der enttäuschten Angestellten als der die geldliche Belastung scheuenden Arbeitgeber erst 5 Jahre später in Beratung genommen, dann aber verhältnismäßig rasch in beiden Häusern durchberaten, obwohl grundlegende Aenderungen in Frage kamen und Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Abgeordnetenhause und dem Herrenhause ausgeglichen werden mußten, auch ein außerordentlich lebhafter Kampf für und gegen das Gesetz und um dessen Aenderung sich entwickelt hatte, der selbst nach der Verkündung des Gesetzes sich noch fortsetzte. In Kraft getreten ist das Gesetz am 1./I. 1909.

Bereits im Januar 1909 wurde auf Andrängen der Arbeitgeber durch eine Ministerialverordnung der Geltungskreis des Gesetzes dadurch außerordentlich eingeschränkt, daß die beim Verkauf tätigen und ein erheblicher Teil der im Kontor tätigen Handelsangestellten als nicht unter die Versicherung fallend bezeichnet wurden. Eine sofort in Angriff genommene Novelle, die nicht an den Grundlagen, aber eine große Zahl von Einzelbestimmungen vielfach im Anschluß an das inzwischen erlassene deutsche Angestelltenversicherungsgesetz änderte, wurde im Januar 1914 vom Abgeordnetenhause verabschiedet und mit geringen Aenderungen im Wege der NotV. am 25./VI. 1914 verkündet. Eine V. v. 29./VIII. 1914 brachte dann infolge des Krieges weitere Aenderungen. Endlich suchte das G. v. 23./VII. 1920 die Angestelltenversicherung den neuen insbesondere durch die Geldentwertung geschaffenen Verhältnissen anzupassen. Umfangreiche Vollzugsvorschriften brachte zunächst die MinV. v. 22./II. 1908, dann weiter die DurchführungsV. v. 5./X. 1920 und v. 28./II. und 18./IV. 1921, welch letztere das für die Durchführung der Versicherung wichtige Statut der Pensionsanstalt, das erstmalig durch V. v. 1./IV. 1908, dann durch V. v. 26./IX. 1914, 12./VIII. 1916 und 22./II. 1919 erlassen und durch die Vollzugsanweisung v. 28./V. 1919 bereits wieder geändert war, abermals in wesentlichen Teilen änderte. Das neue Recht gilt seit dem 1./IX. 1920. Die Auflösung des österreichischen Staatengebildes infolge des Ausgangs des Weltkriegs hat auch auf dem Gebiete der Angestelltenversicherung einschneidende Folgen gehabt. Mit den übrigen gemeinsamen Sozialversicherungseinrichtungen wurde die Allg. Pensionsanstalt für Angestellte aufgelöst und durch Vollzugsanweisung vom 26./XI. 1918 und G. v. 28./I. 1920 deren Liquidation und die Errichtung einer „Pensionsanstalt für Angestellte" für Deutschösterreich geregelt. Die tschechoslowakische Republik hat durch G. v. 20./XII. 1918 zunächst eine eigene Pensionsanstalt für das Staatsgebiet er-

richtet und sodann durch ein am 5./II. 1920 beschlossenes Gesetz insbesondere höhere Renten und Beiträge eingeführt. Aehnlich in den anderen Nachfolgestaaten. Auf Einzelheiten einzugehen, gestattet der Raum nicht. Nachstehend ist nur auf Deutschösterreich Rücksicht genommen.

Die häufigen Aenderungen erschweren eine Darstellung des Rechtes in seinem Entwicklungsgange in hohem Grade. Sie beweisen auch, daß man die für die Entwicklung im Deutschen Reich vorbildlich gewesene Lösung der Frage keineswegs als etwas Vollkommenes angesehen hat.

2. **Umfang der Versicherung.** Versicherungspflichtig sind Angestellte „mit Beamtencharakter", für deren Entlohnung Monats- oder Jahresgehälter üblich sind, vom vollendeten 18. Lebensjahre an, vorausgesetzt, daß sie ausschließlich oder vorwiegend geistige Dienstleistungen verrichten und bei einem und demselben Dienstgeber wenigstens 600 Kr. jährlich verdienen. Der Versicherungspflicht unterliegen insbesondere nicht Angestellte in öffentlichen Diensten mit entsprechenden Versorgungsansprüchen und Personen, die erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres eine die Versicherungspflicht begründende Anstellung erhalten oder beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits dies Alter erreicht haben. Während ursprünglich alle Versicherungspflichtigen ohne Rücksicht auf die Beitragsleistung als versichert galten, beschränkt sich dies jetzt auf die bei der Pensionsanstalt angemeldeten Personen und zwar bei verspäteter Anmeldung erst von dieser an, wenn nicht die bis zur Dauer von 6 Jahren zulässige Nachzahlung der Beiträge erfolgt. Die An- und Abmeldungen sind vom Dienstgeber binnen 14 Tagen vorzunehmen, können aber auch vom Dienstnehmer bewirkt werden. Uebergangsbestimmungen regelten die Wirkung nachträglicher Meldungen. Nach dem Erlöschen der Versicherungspflicht kann das Versicherungsverhältnis unter gewissen Voraussetzungen durch Weiterzahlung von Prämien in der letzten oder einer niedrigeren Gehaltsklasse und nach Ablauf der Wartezeit von früher 120, jetzt 60 Beitragsmonaten durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr von früher jährlich 4 Kr., jetzt 24, 36 und 48 Kr. in den Gehaltsklassen I—VI, VII bis XII und XIII—XVI freiwillig fortgesetzt werden. Ein freiwilliger Eintritt in die Versicherung ist nur für Angestellte inländischer Betriebe, die im Auslande beschäftigt werden, und für Privatlehrer mit gewissen Einschränkungen vorgesehen.

Die Versicherten wurden nach ihren Jahresbezügen ursprünglich in 6 Gehaltsklassen versichert, über welche die nachstehende Uebersicht nähere Auskunft gibt:

Gehaltsklasse	Gehaltsbetrag	Monatl. Beitrag	Grundbetrag der Invaliditätsrente	Steigerungsbetrag der Invaliditätsrente
	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
I	600—900	6	180	9,—
II	901—1200	9	270	13,50
III	1201—1800	12	360	18,—
IV	1801—2400	18	540	27,—
V	2401—3000	24	720	36,—
VI	mehr als 3600	30	900	45,—

Durch das G. v. 23./VII. 1920 wurden den bestehenden Gehaltsklassen weitere 10 angefügt, nämlich VII: 3600 bis 4200 Kr., Beitrag 36 Kr., VIII: 4200 bis 4800 Kr., Beitrag 42 Kr., IX: 4800—6000 Kr., Beitrag 48 Kr., X: 6000—7200 Kr., Beitrag 60 Kr., XI: 7200—8400 Kr., Beitrag 72 Kr., XII: 8400—9600 Kr., Beitrag 84 Kr., XIII: 9600—12000 Kr., Beitrag 96 Kr., XIV: 12000—15000 Kr., Beitrag 120 Kr., XV: 15000—18000 Kr., Beitrag 150 Kr., XVI: mehr als 18000 Kr., Beitrag 180 Kr. Außerdem änderte das Gesetz die Bestimmungen über die Bemessung der Renten in der unter 3 angeführten Weise.

3. Als **Leistungen** werden Invaliditäts- und Altersrenten, Witwenrenten und Erziehungsbeiträge an Waisen gewährt, endlich Abfertigungen an Hinterbliebene, wenn die Wartezeit nicht erfüllt war. Diese beträgt für die Altersrente bei männlichen Versicherten 480, bei weiblichen 420 Beitragsmonate, im übrigen früher 120, jetzt 60 Beitragsmonate. Wenn Invalidität oder Tod durch einen mit dem Dienst zusammenhängenden Unfall hervorgerufen sind, bestehen die Rentenansprüche ohne Rücksicht auf die Zurücklegung der Wartezeit. Nach dem Erlöschen der Versicherungspflicht besteht Anspruch auf Erstattung der vom Versicherten selbst geleisteten Beitragsanteile ohne Zinsen, für heiratende weibliche Versicherte auf die volle Prämienreserve, wenn er frühestens nach 3 Monaten, spätestens nach 18 Monaten geltend gemacht wird.

a) Invaliditätsrente erhält, wer „infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens die Berufspflichten seiner letzten versicherungspflichtigen Stellung nicht weiter zu obliegen vermag", vorausgesetzt, daß der Jahresarbeitsverdienst sowohl den Betrag von 4800 Kr. als auch $^4/_5$ der Summe der in den letzten 60 Beitragsmonaten fällig gewordenen Prämien — nach der V. v. 1914 600 Kr. und $^2/_3$ der anrechenbaren Bezüge während der letzten 60 Beitragsmonate — nicht übersteigt und daß der Versicherte die Erwerbsunfähigkeit nicht vorsätzlich oder bei Begehung eines Verbrechens herbeigeführt hat. Nach dem G. v. 1920 gelten auch als erwerbsunfähig

männliche Versicherte, die das 60. Lebensjahr, weibliche Versicherte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie nicht in einem versicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen. Eingeführt war eine entsprechende Vorschrift durch die V. von 1914 aber in Beschränkung auf 65jährige beiderlei Geschlechts. — Die Rente besteht aus einem Grundbetrage, zu dem bei Rentengewährung nach Ablauf der Wartezeit Steigerungssätze hinzutreten. Der Grundbetrag wurde ursprünglich nach der zuletzt gezahlten Prämie bemessen, dann nach der Gehaltsklasse, die dem Jahresdurchschnitt der Bezüge während der letzten 24 Monate vor Ablauf der Wartezeit von 120 Beitragsmonaten entsprach, aber mindestens auf $\frac{1}{4}$ der Summe der während der Wartezeit gezahlten Prämien. Jetzt beläuft er sich auf $\frac{5}{18}$ dieser Summe, vermehrt um den Betrag von 500 Kr., mindestens aber auf $\frac{3}{8}$ jener Prämien, wobei aber die jetzige auf 60 Beitragsmonate abgekürzte Wartezeit zugrunde gelegt wird. Der Steigerungsbetrag beläuft sich auf $\frac{1}{8}$ der nach Ablauf der Wartezeit fällig gewordenen Prämien. Ständige der Hilfe und Wartung bedürftige Versicherte erhalten einen Zuschuß in der Höhe des Grundbetrags, aber höchstens 1600 Kr.

b) Altersrente erhalten männliche Versicherte nach 480 Beitragsmonaten, weibliche Versicherte nach 420 Beitragsmonaten, aber nicht vor Erreichung des 55. Lebensjahres, ferner männliche Versicherte nach Vollendung des 70. Lebensjahres, weibliche nach Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn mindestens 60 Beitragsmonate nachgewiesen sind, ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsverdienstes und den Grad der Erwerbsfähigkeit. Die Rente erhöht sich, wenn der Versicherte das Hinausschieben des Rentenbezugs beantragt, ohne weitere Beitragsleistung um den dem Zuwachs der Prämienreserve entsprechenden Betrag. Das bedeutet für den 58jährigen einen Zuwachs von 8,54, 54,80, 160,23, 230,22 % nach 1, 5, 10 und 12 Jahren.

c) Als Witwenrente wird die Hälfte der Invaliditätsrente des Versicherten gezahlt, wenn die Ehe mindestens 6 Monate vor dem Tode und vor Vollendung des 50. Lebensjahres sowie vor Eintritt von Invalidität vom Versicherten abgeschlossen war. Wenn der Tod durch einen mit dem Dienst in Verbindung stehenden Unfall herbeigeführt ist, wird die Rente auch bei einer während der letzten 6 Monate abgeschlossenen Ehe und ohne Rücksicht auf die Dauer der Versicherung gewährt. Das G. von 1920 hat der Witwe unter bestimmten Voraussetzungen den Witwer gleichgestellt und, wenn eine Witwe nicht hinterlassen ist, „die Lebensgefährtin, die durch mindestens 2 Jahre vor dem Tode des Versicherten mit diesem einen gemeinsamen Haushalt führte“. — Bei der Wiederverheiratung wird der dreifache Jahresbetrag als Abfindung gezahlt.

d) Als Erziehungsbeitrag wird Kindern, unehelichen nicht legitimierten auf Grund der Versicherung des Vaters, wenn die Vaterschaft gerichtlich festgestellt oder bei Lebzeiten des Vaters außergerichtlich anerkannt ist, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie einfach verwaist sind, $\frac{1}{3}$, wenn sie Doppelwaisen sind, $\frac{2}{3}$ des Grundbetrags der Invaliditätsrente des versichert gewesenen Elternteils gewährt, bis zur Höhe von 75% dieses Grundbetrags, wenn die Mutter Witwenrente bezieht, sonst bis zur Höhe von 100 % und bei Doppelwaisen bis zur Summe beider Grundbeträge, wenn sie nach beiden Elternteilen anspruchsberechtigt sind.

e) Die einmalige Abfertigung, die der Witwe oder bei deren Fehlen Kindern unter 18 Jahren gezahlt wird, wenn der Versicherte vor Zurücklegung der Wartezeit verstorben ist, und im übrigen die Voraussetzungen für den Bezug von Hinterbliebenenrenten erfüllt sind, beträgt das Doppelte der Invaliditätsrente, die bei Eintritt von Erwerbsunfähigkeit infolge Unfall zu zahlen gewesen wäre. Wenn andere Anspruchsberechtigte nicht vorhanden sind, hat die vom Versicherten unterstützte Mutter Anspruch auf den einfachen Rentenbetrag.

Alle Renten werden in Monatsbeträgen im voraus gezahlt. Sie ruhen in der Höhe bezogener Unfallrenten während Freiheitsstrafen von mehr als einmonatiger Dauer und bei dauerndem Aufenthalt im Auslande, bei dem Abfindung mit dem halben Kapitalwert zulässig ist.

f) Ein Heilverfahren kann nach dem neueren Recht eingeleitet werden, zunächst nur, wenn dadurch die Erwerbsfähigkeit eines Rentenempfängers wiederhergestellt werden kann, jetzt auch, um dem drohenden Eintritt der Invalidität vorzubeugen. Die vom Rentenempfänger unterhaltenen Familienangehörigen erhalten während des Heilverfahrens als Unterstützung mindestens die Hälfte der Rente, soweit nicht Anspruch auf Gehalt, Krankengeld oder Unfallrente besteht.

g) Die Beitragsrückerstattung kann binnen einer Frist von 6—36 (früher 3—18) Monaten nach dem Erlöschen der Versicherungspflicht, ferner von weiblichen Versicherten, wenn sie binnen 2 Jahren nach dem Dienstaustritt eine Ehe eingehen, geltend gemacht werden und erstreckt sich im ersteren Fall auf den Versichertenteil der auf Grund der Versicherungspflicht und auf 90% der freiwillig eingezahlten Prämien, im letzteren auf 100 % der gesamten Prä-

mien. Die weibliche Versicherte kann statt der Rückerstattung eine Leibrente fordern, wenn diese 240 Kr. erreicht. Die Anwartschaften vermindern sich entsprechend der Erstattung.

4. **Die Beiträge** — zu vgl. die Angaben unter Ziff. 2 — werden nach einem in seinen Einzelheiten genau geregelten Prämienverfahren berechnet. Während sie ursprünglich in den Gehaltsklassen V und VI zur Hälfte und bei mehr als 7200 Kr. Verdienst ganz vom Versicherten zu tragen waren, fallen sie jetzt bei Bezügen bis zu 40000 Kr. zu $^{2}/_{3}$, bei höheren Bezügen zur Hälfte dem Arbeitgeber zur Last. Dieser hat sie monatlich im voraus zu entrichten und kann dem Angestellten dessen Anteil binnen 3 Monaten nach der ersten Gehaltszahlung nach der Fälligkeit der Prämie am Gehalt kürzen. Die Nichtentrichtung der Beiträge beeinträchtigt bei rechtzeitiger Meldung den Versicherungsanspruch nicht. — Im letzten Kriege geleistete militärische Dienste und zugebrachte Kriegsgefangenschaft begründen bis zur Dauer von 5 Jahren die Anrechnung als Beitragszeit in der VI. Gehaltsklasse, soweit es sich um Steigerungsbeträge der Invaliditätsrente und den Anfall der Altersrente handelt, wenn nicht eine Rente nach dem Invalidenentschädigungsgesetze gewährt wird. Im Falle der Gegenseitigkeit gilt das auch zugunsten von Ausländern.

5. **Organisation.** Die (Allgemeine) Pensionsanstalt für Angestellte in Wien ist eine öffentlichrechtliche Selbstverwaltungskörperschaft unter Staatsaufsicht mit Landesstellen in den einzelnen Ländern. Zusammensetzung, Wirkungskreis usw. der Anstaltsorgane — Generalversammlung und Vorstand — werden durch die Satzung geregelt, die zunächst vom Minister des Innern errichtet ist, bei Aenderung staatlicher Genehmigung bedarf. Die geltende Satzung ist am 22./II. 1919 erlassen und am 28./V. 1919 und am 18./VI. 1921 geändert. — Die Generalversammlung besteht aus einer gleichen Zahl von Vertretern der Dienstgeber und der Versicherten, die von den Ausschüssen der Landesstellen gewählt werden. Der rechtskundige Vorsitzende des Vorstandes wird vom Minister des Innern auf 6 Jahre ernannt. Die 14 ehrenamtlichen Mitglieder, je zur Hälfte Dienstgeber und Versicherte, werden von der Generalversammlung auf längstens 5 Jahre gewählt. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben Unterausschüssen oder besoldeten Beamten, deren Anstellung der Genehmigung des Ministers bedarf, übertragen. — Landesstellen der Pensionsanstalt sollen in der Regel für jedes Land in der Landeshauptstadt errichtet werden. Ihnen liegt der Verkehr mit ihren Mitgliedern, den Versicherten und deren Dienstgebern, soweit angezeigt, mit Hilfe „lokaler Agenturen" ob. Ihre Organe sind die aus 30—100 Delegierten bestehende Hauptversammlung und der von dieser zu wählende Ausschuß, dessen rechtskundigen Obmann der Minister des Innern auf 5 Jahre ernennt. Die Beamten werden durch die Pensionsanstalt ernannt. Rentenkommissionen, aus dem Obmann und je einem vom Ausschuß gewählten Vertreter der Dienstgeber und der Versicherten bestehend, befinden über die Anträge auf Gewährung der gesetzlichen Leistungen. Wenn einstimmiger Beschluß nicht zustande kommt, hat der Vorstand der Pensionsanstalt zu entscheiden. Schiedsgerichte, die am Sitze jeder Landesstelle zu errichten und aus dem vom Staat ernannten Vorsitzenden und 4 von der Hauptversammlung gewählten Beisitzern und den nötigen Vertretern zusammengesetzt sind, entscheiden endgültig über die gegen die Bescheide über Anerkennung, Ablehnung und Entziehung der gesetzlichen Leistungen binnen 6 Monaten zu erhebende Klage. — Die politischen Behörden und Gemeindebehörden haben der Pensionsanstalt Rechtshilfe zu leisten. Die Landesbehörden entscheiden über den gegen Bescheide über Versicherungspflicht, Einreihung in die Gehaltsklassen usw. binnen 14 Tagen zu erhebenden Einspruch sowie über Streitigkeiten zwischen der Pensionsanstalt und Ersatzanstalten, über den gegen die Entscheidungen binnen 4 Wochen zulässigen Rekurs des Ministeriums des Innern. — Ersatzanstalten, die ursprünglich vom Ministerium des Innern zugelassen werden mußten, wenn sie den ihnen angehörenden Versicherungspflichtigen die gesetzlichen Leistungen sicherten, können jetzt zugelassen werden. Das G. v. 23./VII 1920 forderte eine erneute Zulassung, die an verschärfte Bedingungen geknüpft war. Wenn der Dienstgeber erst nach Anfang 1922 zu einer Ersatzanstalt übertritt, sind die gesetzlichen Mindestleistungen bei der Pensionsanstalt in Rückversicherung zu geben. Die Versicherung bei einer Ersatzkasse ist nur noch zulässig, wenn mindestens für die Hälfte der versicherungspflichtigen Angestellten eine Kündigungsfrist von wenigstens 6 Monaten gilt, und es müssen in der Regel alle versicherungspflichtigen Angestellten eines Betriebes bei demselben Versicherungsträger versichert sein. Beim Uebertritt von Mitgliedern wird die Prämienreserve überwiesen. — Die frühere Zulässigkeit von Ersatzverträgen hat das G. v. 23./VII. 1920 beseitigt. — Für die Vermögensanlage gelten die für Versicherungsanstalten maßgebenden Bestimmungen, soweit nicht der Staatssekretär für soziale Verwaltung

innerhalb der Hälfte des Vermögens von Fall zu Fall Ausnahmen zuläßt. Mindestens 35 % der Bestände sollen seit 1914 in österreichischen Staatspapieren und Obligationen der Länder usw. angelegt werden, ferner ein angemessener Teil in Anlagen, die den Zwecken der Wohnungs- und sonstigen Fürsorge für Privatangestellte dienen.

Die Staatsaufsicht, der die Versicherungsanstalt und die Ersatzinstitute unterliegen, ist eine sehr weitgehende.

Die Leistungen des Staats beschränken sich auf die Gewährung der Steuer-, Gebühren- und Stempelfreiheit und eines Verwaltungskostenzuschusses von jährlich 100000 Kr., dem das G. von 1920 einen weiteren Zuschuß von 20000 Kr. alljährlich steigend bis auf 500000 Kr. im Jahre 1934 und den folgenden Jahren hinzufügte. Zurzeit schwebt im Nationalrat ein Antrag, der staatliche Teuerungszuschüsse in Höhe von 6000 Kr. zu den Invaliditäts- und Altersrenten, von 3000 Kr. zu den Witwenrenten und von 2000 Kr., indes höchstens 4500 Kr., bei Zahlung einer Witwenrente, sonst 6000 Kr. zu den Erziehungsbeihilfen vorsieht.

Nach dem ersten Geschäftsbericht der Pensionsanstalt waren 161 355 Angestellte angemeldet, von denen 30 777 infolge Versicherung bei Ersatzinstituten, 24 587 infolge Versicherung mittels Ersatzverträgen und 11 747 aus anderen Gründen wegfielen, so daß nur 94 244 bei der Pensionsanstalt verblieben. Ende August 1920 gehörten der verkleinerten Anstalt 76 857 Versicherte an. Es liefen damals 313 Invaliditätsrenten in Höhe von 187 243,20 Kr., 1251 Witwenrenten in Höhe von 373 054,32 Kr. und an 1259 Waisen waren Erziehungsbeiträge in Höhe von 217 806,60 Kr. zu zahlen. Der Vermögensbestand war rund 25 Mill. Kr., die Prämieneinnahme des Jahres 1919 21,6 Mill. Kr.

Die Regelung der Versicherung ist in Oesterreich bei weitgehender Uebereinstimmung doch im ganzen genommen für die Versicherten günstiger als in Deutschland. Der Apparat ist aber wohl zu groß und infolgedessen die Verwaltung erschwert und zu kostspielig. Die Bedenken, die sich daraus ergaben, daß die Versicherungspflichtigen als versichert galten ohne Rücksicht auf die Beitragszahlung, und aus der zu weitgehenden Zulassung von Ersatzversicherungen sind durch die Novellen von 1914 und 1920 in der Hauptsache beseitigt. Der Entwurf eines Gesetzes über die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Arbeiter und Angestellten, der jetzt dem Nationalrat vorliegt, unterwirft alle krankenversicherungspflichtigen Personen der Versicherungspflicht.

III. Die deutsche Angestelltenversicherung.

1. Geschichtliche Entwicklung. Nach den Berufszählungen von 1882, 1895 und 1907 ist die Zahl der Angestellten von 307268 auf 621825 und 1290728, also in 15 Jahren um 983460 und von 11 auf 18,2 und 29,7 ‰ der Gesamtbevölkerung gestiegen. Gleichzeitig ging die Zahl der Selbständigen von 114,8 auf 105,7 und 89 ‰ zurück. Gegen die der Bevölkerungsvermehrung entsprechenden Zahlen sind die Selbständigen um 1594100 zurückgeblieben, während die Zahl der Angestellten um 1155090 höher war.

Diese Entwicklung, daß die Zahl der Angestellten, die zeitlebens in unselbständiger Stellung blieben, außerordentlich rasch anwuchs, führte auch in Deutschland seit 1901 zu einer zunehmend stärker werdenden Bewegung, die eine Versorgung der Angestellten und ihrer Hinterbliebenen über den Rahmen der allgemeinen Invalidenversicherung hinaus anstrebte. Die Bewegung erhielt durch die Verabschiedung des österreichischen G. vom 16./XII. 1906 einen starken Anstoß. Die beteiligten Angestelltenorganisationen bildeten den Hauptausschuß für die staatliche Pensionsversicherung, der über 700000 Angestellte, mehr als ein Drittel der Gesamtheit, vertrat und einen weitreichenden Einfluß auf den Gang der Gesetzgebung gewann. Die Anhänger des Ausbaus der Invalidenversicherung gaben entweder ihren ursprünglichen Widerspruch auf oder konnten ihn, in der „Berliner freien Vereinigung“ zusammengeschlossen, doch nicht mit Erfolg zur Geltung bringen. Die Arbeitgeber nahmen der Mehrzahl nach zunächst eine abwartende Stellung ein und vermochten später die Gestaltung des Gesetzes nur noch in untergeordneten Punkten zu beeinflussen, mit ihrer Hauptforderung, die Versorgung der Angestellten im Rahmen der Invalidenversicherung durchzuführen, aber nicht durchzudringen. Die auf dieser Seite gebildete „Arbeitszentrale für die Privatbeamtenversicherung“ versuchte durch eingehende Gutachten von Dr. Ehlers, Dr. Jacobsohn, Prof. Dr. Moldenhauer, Schönwiese und Viereck den Nachweis zu führen, daß ein Ausbau der allgemeinen Invalidenversicherung keineswegs deren Leistungsfähigkeit gefährde und geringere Aufwendungen erfordere als die Sonderversicherung.

Im Reichstage ist seit 1902 fast in jedem Jahre die Vorlegung eines Gesetzentwurfs gefordert, der den Privatbeamten eine angemessene Pension sicherstelle. Die Ergebnisse im Oktober 1903 vorgenommener Erhebungen wurden in einem umfangreichen

Tabellenwerk niedergelegt. Eine auf dieser Grundlage ausgearbeitete Denkschrift, die am 14./III. 1907 dem Reichstag vorgelegt wurde, berechnete die Kosten einer Versorgung gleich der der Staatsbeamten auf 19% der Bezüge. Die Höhe der danach erforderlichen Beiträge wurde beanstandet und eine zweite am 11./VII. 1908 an den Reichstag gelangte Denkschrift sah infolgedessen bei geringeren Leistungen Beiträge in Höhe von 8 % des Arbeitsverdienstes vor. Die überwiegend günstige Aufnahme führte zur Aufstellung eines im Januar 1911 veröffentlichten Gesetzentwurfs, der nach manchen an den Grundlagen jedoch nicht rührenden Aenderungen am 20./V. 1911 dem Reichstag vorgelegt wurde.

Auf die Ausgestaltung der damals gerade vom Reichstag beratenen Reichsversicherungsordnung hatte der Entwurf seine Schatten bereits vorausgeworfen. Der Aufbau höherer Lohnklassen, eine anderweite Bestimmung des Invaliditätsbegriffs, die Gewährung der Altersrente von der Vollendung des 65. Lebensjahres an, die Versorgung der nichtinvaliden Witwe wurden mit dem Hinweis auf die zu hohen Kosten bekämpft. Diesen Bedenken gegen eine Berücksichtigung der Wünsche der Angestellten im Rahmen der allgemeinen Invalidenversicherung schloß sich die Mehrheit des Reichstags an und entschied sich damit bereits für die Einrichtung einer Sonderversicherung. Die Kommission, welche die RVO. beraten hatte, erledigte die Beratung des Gesetzentwurfs außerordentlich rasch, so daß der am 19. u. 20./X. 1911 erfolgten ersten Lesung bereits am 30./XI. bis 2./XII. die zweite und am 5./XII. die dritte folgen konnte, welche bei geringen, fast nur die Fassung betreffenden Aenderungen die einstimmige Annahme des Gesetzes brachte, obwohl die Sozialdemokraten ebenso wie die zu ihr gehörenden Angestellten den Ausbau der Invalidenversicherung wollten, während die bürgerlichen Parteien durch die Sonderversicherung der Abwanderung der Angestellten zur Sozialdemokratie glaubten vorbeugen zu können. Diese Meinungsverschiedenheit ist nicht etwa im Laufe der Jahre allmählich zurückgetreten, sondern hat bei der Beratung des G. v. 23./VII. 1921 eine ausschlaggebende Rolle gespielt und es scheint, daß auch eine steigende Zahl unter den Angestellten selbst die Angliederung der Versicherung an die allgemeine Invalidenversicherung fordert.

Das am 20./XII. 1911 vollzogene Gesetz ist gemäß V. v. 8./XI. 1912 am 1./I. 1913 in Kraft getreten. Bereits vorher sind die Bestimmungen über die Beitragsleistung vom Direktorium der Reichsversicherungsanstalt auf Grund der §§ 184, 187 Abs. 3 durch Bek. v. 24./V. und 31./X. 1912 in wesentlichen Teilen geändert und dann durch G. v. 22./VII. 1913 das für die Versicherung der Privatlehrer geltende Recht. Aus Anlaß des Krieges und der nach dessen Abschluß eingetretenen Verschiebungen ist eine große Zahl von Sonderbestimmungen ergangen, die das geltende Recht zum Teil vorübergehend, zum Teil dauernd umgestaltet haben, so daß es außerordentlich schwierig ist, eine Uebersicht zu gewinnen.

Von den Anordnungen sind die nachstehenden hervorzuheben:

1. V. betr. Anrechnung militärischer Dienstleistungen v. 18./III. 1915, 26./VIII. 1916 und 2./VIII. 1917;

2. V. betr. Anrechnung der Wartezeit, v. 9./XII. 1915;

3. V. betr. Erstattung von Beiträgen an berufsunfähige Kriegsteilnehmer, v. 6./V. 1916;

4. V. betr. Durchführung des § 392 Abs. 3 Nr. 3 AVG. zugunsten berufsunfähiger Kriegsteilnehmer (Rückübergang abgetretener Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen), v. 14./VI. 1916 (geändert durch V. v. 6./I. 1920);

5. VO. über Versicherungspflicht für Beschäftigungen während des Krieges (Befreiung von der Versicherungspflicht), v. 30./IX. 1916 (geändert durch V. v, 6./I. 1920);

6. V. über Verjährung der Beitragsrückstände, v. 12./X. 1917;

7. V. über Beitragserstattung nach § 398 AVG., v. 19./X. 1917 (an die Stelle einer V. v. 11./V. 1916 getreten);

8. V. über Verlängerung der Fristen in der Angestelltenversicherung, v. 28./III. 1918 (geändert durch V. v. 6./I. 1920);

9. V. über Ausdehnung der Versicherungspflicht, v. 28./VIII. 1920;

10. G. über weitere Ausdehnung der Versicherungspflicht, v. 31./V. 1920;

11. V. betr. Auslegung der Begriffe Friedensschluß und Kriegsende (10./I. 1920 gilt als Kriegsende), v. 25./V. 1920;

12. V. über die erstmalige Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz (für Ende 1924 aufzustellen), v. 18./VIII. 1917;

13. G. über Aenderung der AVG., v. 23./VII. 1921.

Ein Gesetzentwurf, der weitere umfangreiche Aenderungen enthält, ist am 10./VI. 1921 dem Reichstage vorgelegt, aber noch nicht in Beratung genommen (cf. unten Ziff. 10).

2. Die Grundlagen der Angestelltenversicherung decken sich in der Hauptsache mit denen der Arbeiterversicherung:

a) Versicherungszwang. Unabhängig vom Willen des Angestellten und seines Arbeitgebers tritt innerhalb der gesetzlichen Grenzen die Versicherung ein und ver-

pflichtet zur Beitragszahlung. Für die freiwillige Versicherung sind enge Grenzen gezogen.

b) Zwangsversicherung. Mit nicht allzu weitgehenden Ausnahmen, die überdies zum großen Teil nur für die Uebergangszeit zugelassen sind, muß die Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte erfolgen.

c) Tragung der Kosten je zur Hälfte von den versicherten Angestellten und ihren Arbeitgebern durch Zahlung eines nach der Gehaltshöhe abgestuften, aber ohne Rücksicht auf Geschlecht, Familienstand, Alter und Gesundheitszustand in der Gehaltsklasse für alle gleich hohen Beitrags. Ein Reichszuschuß wird zu den Leistungen der Angestelltenversicherung nicht gewährt, verbleibt aber den der allgemeinen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung angehörenden Angestellten.

d) Die Selbstverwaltung wird durch die Mitwirkung von Vertretern der Angestellten und ihrer Arbeitgeber in den Organen der Reichsversicherungsanstalt verwirklicht, allerdings nur in bescheidenem Umfange, zum Teil eine Folge der zu weitgehenden Zentralisation.

e) Der Rechtsanspruch auf die gesetzlichen Leistungen entsteht unabhängig von Dürftigkeit und Würdigkeit und kann in dem gesetzlich geregelten Verfahren geltend gemacht werden.

f) Die Angestelltenversicherung tritt neben die allgemeine Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in der Weise, daß Angestellte mit einem Jahresarbeitsverdienst bis 2000 M. beiden Versicherungen angehören müssen und Angestellte mit einem Einkommen von 2000—3000 M. in die Invalidenversicherung freiwillig eintreten können, Angestellte, die ihr angehörten, die Versicherung ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsverdienstes freiwillig fortsetzen können, und die Leistungen der beiden Versicherungen grundsätzlich nebeneinander gewährt werden.

3. Organisation der Angestelltenversicherung. Zur Durchführung der Versicherung ist eine besondere Einrichtung, die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte mit dem Sitz in Berlin geschaffen. — Die Anstalt wird geleitet vom Direktorium, das aus dem Präsidenten, beamteten Mitgliedern und je zwei Vertretern der Angestellten und ihrer Arbeitgeber besteht (§ 100) und die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde hat (§ 97). Erstere sowie die planmäßigen höheren Beamten der Anstalt werden von der Reichsregierung auf Vorschlag des Reichsrats nach Anhörung des Verwaltungsrats auf Lebenszeit ernannt und haben die Rechte und Pflichten von Reichsbeamten, werden aber von der Anstalt besoldet, letztere vom Verwaltungsrat auf 6 Jahre gewählt (§§ 101, 103). Bei der Beschlußfassung haben so viele gewählte Mitglieder auszuscheiden, daß die beamteten in der Mehrzahl sind (§ 100 Abs. 2). Die übrigen Anstaltsbeamten werden vom Direktorium ernannt (§ 104).

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten des Direktoriums und mindestens je 12 Vertretern der Angestellten und ihrer Arbeitgeber (§ 109). Seine Aufgabe ist, das Direktorium gutachtlich zu beraten, den Voranschlag festzusetzen und die Rechnung sowie die Bilanzen abzunehmen (§ 108).

Die Rentenausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden (Obmann) nebst Stellvertretern (§ 128), die vom Reichskanzler nach Anhören der obersten Landesbehörde ernannt werden (§ 129) und wenigstens 20 Beisitzern, die von den Vertrauensmännern des Bezirks je zur Hälfte aus der Mitte der Versicherten und der Arbeitgeber gewählt werden (§§ 131ff.). Die Beisitzer und zwar je einer aus den beiden Gruppen (§ 251) müssen nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zugezogen werden, können aber auch in anderen Fällen zugezogen werden. — Es ist bislang nur ein Rentenausschuß mit dem Sitz in Berlin errichtet worden, nunmehr aber die Errichtung von Ausschüssen an acht weiteren Orten in Aussicht genommen. — Aufgaben der Rentenausschüsse sind: Festsetzung und Entziehung von Ruhegeld, Rente und Abfindung, Entgegennahme und Vorbereitung der Anträge auf Heilverfahren und Auskunftserteilung in Angelegenheiten der Angestelltenversicherung (§ 122), die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 12), von Beitragsstreitigkeiten (§§ 210ff.) und im Auftrage des Direktoriums die Ueberwachung der Rentenempfänger und andere Geschäfte (§ 124). Die Rentenausschüsse haben die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde (§ 123).

Vertrauensmänner werden in der Regel in der Zahl von 6 für den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde je zur Hälfte aus den Versicherten und den Arbeitgebern gewählt (§§ 145ff., Wahlordnung v. 3./VII. 1912). Ihre Aufgabe ist die Wahl der Beisitzer der Rentenausschüsse, Schiedsgerichte, des Oberschiedsgerichts und des Verwaltungsrats (Wahlordnung v. 22./X. 1912), die Ausführung der ihnen vom Rentenausschuß erteilten Aufträge und die Benachrichtigung des Rentenausschusses oder der Reichsversicherungsanstalt von wichtigen Wahrnehmungen (§§ 143, 144). Die Vertrauensmänner sind in Ortsausschüssen, diese in 9 das ganze Reich umfassenden Bezirksvereinigungen und in einem Reichsausschuß

der Ortsausschüsse mit dem Sitz in Berlin zusammengefaßt, um ihre Tätigkeit fruchtbringender zu gestalten.

Die Schiedsgerichte sind zusammengesetzt aus einem Vorsitzenden mit Stellvertretern, die vom Reichskanzler aus der Zahl der öffentlichen Beamten ernannt werden, und aus der Mitte der Versicherten und deren Arbeitgeber zu wählenden Beisitzern, von denen je zwei aus jeder Gruppe zugezogen werden sollen (§§ 159ff., 273). Sie entscheiden als höhere Spruch- und Beschlußbehörden (§ 157) auf Berufung und Beschwerde gegen die Bescheide der Rentenausschüsse (§§ 270, 210). Es ist bis jetzt nur ein Schiedsgericht mit dem Sitze in Berlin errichtet.

Das Oberschiedsgericht entscheidet über die nur in beschränktem Umfange zugelassene Revision gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei ständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamts, durch deren Zuziehung die Uebereinstimmung der Spruchübung mit der des Reichsversicherungsamts gesichert werden soll, zwei richterlichen Beamten und je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber (§§ 162ff., 281ff.). In Beitragsstreitigkeiten soll das Oberschiedsgericht auf Antrag an Stelle des Schiedsgerichts entscheiden, wenn es sich um eine noch nicht feststehende Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung handelt (§ 210 Abs. 2).

Geschäftsgang und Verfahren vor Rentenausschüssen, Schiedsgerichten und Oberschiedsgericht sind durch V. v. 14./II. und 21./VI. 1913 geregelt.

Die Wahlen zu den Ehrenämtern werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorgenommen. Wo es sich um die Wahrnehmung einer richterlichen Tätigkeit handelt waren die Frauen bis zur Aenderung der §§ 131, 161 durch das G. v. 23./VII. 1921 ausgeschlossen. Die Wahlzeit ist 6 Jahre.

Die öffentlichen Behörden werden insbesondere durch die Ausstellung der Versicherungskarten (in Preußen gemäß Anweisung v. 18./VII. 1912 die Ortspolizeibehörden) für die Zwecke der Angestelltenversicherung in Anspruch genommen, ferner durch die Auszahlung der Renten durch die Post.

4. Der Kreis der Versicherten. Im Gegensatz zum österreichischen Gesetz wird von der Bestimmung des Begriffs „Angestellter" abgesehen in der freilich nicht zutreffenden Annahme, daß die Abgrenzung durch die Spruchtätigkeit des Reichsversicherungsamts im wesentlichen erfolgt sei. Der Versicherungspflicht sind unterstellt 1. Angestellte in leitender Stellung, 2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, Bureauangestellte, soweit sie nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden, 3. Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken, 4. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen, 5. Lehrer und Erzieher, 6. aus den Schiffsbesatzungen Kapitäne, Offiziere des Decks- und Maschinendienstes, Verwalter und in ähnlicher Stellung befindliche Angestellte, sämtlich unter der Voraussetzung, daß sie gegen Entgelt beschäftigt werden, daß der Jahresarbeitsverdienst 30000 M. (ursprünglich 5000 M., seit 1./IX. 1918: 7000 M., seit 1./V. 1920: 15000 M., seit 1./VIII. 1921: 30000 M.) nicht übersteigt, daß sie das 16. Lebensjahr vollendet, beim Eintritt in die versicherungspflichtige Tätigkeit das 60. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben und bei den unter 1 und 2 Aufgeführten, daß die versicherungspflichtige Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet (§ 1). Als Entgelt werden auch Gewinnanteile, Sach- oder andere Bezüge angesehen, selbst wenn sie nur gewohnheitsmäßig von Dritten gewährt werden (§ 2). Wenn aber nur freier Unterhalt als Entgelt gewährt wird, ist Versicherungspflicht nicht begründet (§ 7). Das ist ferner nicht der Fall bei Beschäftigung durch den Ehegatten und nach näherer Bestimmung des Bundesrats — jetzt Reichsrat — bei vorübergehenden Dienstleistungen (§§ 7, 8) für die in öffentlichen Betrieben und Diensten tätigen Angestellten, denen eine ähnliche Versorgung bereits gesichert ist oder doch in Aussicht steht (§§ 9, 10, Bek. v. 29./VI. 1912), bei Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren Beruf unterrichten, bei Aerzten, Zahnärzten und Tierärzten in ihrer beruflichen Tätigkeit und für Personen, die auf Grund des Gesetzes Ruhegeld beziehen. Eine Anleitung betr. den Kreis der nach dem AVG. versicherten Personen hat das Direktorium am 20./VI. 1912 herausgegeben.

Von der Versicherungspflicht wird auf Antrag befreit, wem vom Reiche, Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft Ruhegeld gewährt wird und Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist (§ 11), und wer bei dem Inkrafttreten des Gesetzes und der späteren Erhöhung der Versicherungsgrenze auf 15000 und 30000 M. das 55. Lebensjahr vollendet hatte, wenn er die Abkürzung der Wartezeit nicht erreichen kann, sofern der Antrag binnen 3 Jahren gestellt wird (§ 397, zu vgl. unten 5, IV. § 9 des G. v. 31./V. 1920 und Art. III des G. v. 23./VII. 1921).

Während des Krieges sind Beschäftigungen, die an sich versicherungspflichtig waren, für versicherungsfrei erklärt, wenn sie von Personen ausgeübt wurden, die vorher nicht versichert waren und voraussichtlich auch nicht nachher in solcher Weise beschäftigt sein werden.

Die freiwillige Versicherung konnte im Jahre 1913 durch freiwilligen Eintritt in die Versicherung seitens Angestellter mit einem Jahresarbeitsverdienst von 5000 bis 10000 M. und seitens Selbständiger, die in ihrem Betriebe höchstens drei versicherungspflichtige Personen beschäftigen, erfolgen, seitdem nur in Form der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung beim Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung und während des Aufenthalts im Auslande und zwar nur nach Entrichtung von mindestens 6 Monatsbeiträgen auf Grund der Versicherungspflicht (§ 15) und höchstens in der Gehaltsklasse, die dem Durchschnitt der letzten 6 Pflichtbeiträge entspricht oder ihm am nächsten kommt (§ 18). Wer 120 Beiträge entrichtet hat, kann seine Rechte auch durch die Zahlung einer Anerkennungsgebühr von jährlich 3 M. aufrechterhalten, aber nicht erhöhen (§ 172).

5. Beitragsleistung, Vermögen. a) Allgemeines. Ohne Beitragsleistung entsteht keine Versicherung und kein Anspruch auf Leistungen. Kalendermonate, für die Beiträge entrichtet sind, gelten als Beitragsmonate. Ersatztatsachen können die Beitragsleistung in beschränktem oder weiterem Umfang ersetzen. — Der Arbeitgeber hat den vollen Beitrag zu entrichten und kann dem Versicherten die Hälfte — bei Höherversicherung auch den Mehrbetrag — bei der Gehaltszahlung kürzen.

Die Beiträge sind nach dem Prämiendurchschnittsverfahren berechnet, sollen also die volle Kapitaldeckung der Lasten aufbringen ohne Abstufung nach dem Alter der Versicherten. Den Rechnungen liegt der Zinssatz von 3,5% zugrunde. Zu den Nettobeiträgen sind 8 und 2% zur Deckung der Aufwendungen für Heilverfahren und Verwaltung zugeschlagen. In den Gehaltsklassen A bis E, denen die auch der Invalidenversicherung unterliegenden Angestellten angehören, sind die rechnungsmäßig sich ergebenden Beiträge um den Betrag der Beiträge zur Invalidenversicherung gekürzt. Die durch die Einführung der Rentenbeihilfen eingetretene Erhöhung der Lasten hat zu einer Erhöhung der Beiträge nicht geführt, weil die Mehrbelastung — für 1921 auf 15 Mill. M. veranschlagt — bis zur geplanten Änderung des Gesetzes aus bereiten Mitteln gedeckt werden konnte. Zu vgl. unter b.

b) Höhe der Beiträge. Nach dem Jahresarbeitsverdienst waren zunächst 9 Gehaltsklassen gebildet, die auch bei der Erhöhung der Versicherungsgrenze auf 7000 M. und später 15000 M. unverändert blieben. Erst das G. v. 23./VII. 1921 hat 3 weitere Gehaltsklassen hinzugefügt, indes nicht zur Deckung der durch das Gesetz geschaffenen neuen Lasten, sondern zur Verstärkung der Mittel für Heilverfahren und Verwaltungsaufwand, die in den letzten Jahren zunehmend mehr gegen den Bedarf zurückgeblieben waren (1920 Mehrverbrauch für Heilverfahren 10 Mill. M., für Verwaltungszwecke 48 Mill. M., gegen 6 Mill. M. Ueberschuß und 7 Mill. M. Fehlbetrag im Jahre 1919)

Vom 1. August 1921 ab sind für die Beitragsleistung nachstehende Klassen und Beitragssätze maßgebend (§§ 16, 172):

Klasse A	. . . .	bis 550 M.	= 1,60 M.	Monatsbeitrag
„ B	von mehr als 550 „	850 „	= 3,20 „	„
„ C	„ „ „ 850 „	1 150 „	= 4,80 „	„
„ D	„ „ „ 1 150 „	1 500 „	= 6,80 „	„
„ E	„ „ „ 1 500 „	2 000 „	= 9,60 „	„
„ F	„ „ „ 2 000 „	2 500 „	= 13,20 „	„
„ G	„ „ „ 2 500 „	3 000 „	= 16,60 „	„
„ H	„ „ „ 3 000 „	4 000 „	= 20,00 „	„
„ J	„ „ „ 4 000 „	5 000 „	= 26,60 „	„
„ K	„ „ „ 5 000 „	10 000 „	= 33,20 „	„
„ L	„ „ „ 10 000 „	15 000 „	= 40,00 „	„
„ M	„ „ „ 15 000 „	„	= 48,00 „	„

Die Beiträge erforderten in den einzelnen Gehaltsklassen — in Klasse A bis E mit Einschluß der durch die Reichsversicherungsordnung eingeführten Beiträge zur Invalidenversicherung — 7,40, 6,43, 7,84, 7,89, 8,00, 7,04, 7,24, 6,86, 7,09, 5,30, 3,84, 3,29% des durchschnittlichen Einkommens. Zum Vergleich sei erwähnt, daß nach der Begründung des AVG. bei 10% Zuschlag zur Nettoprämie für Nebenkosten von männlichen Versicherten erhoben werden müßten beim Eintrittsalter von 16 Jahren: 5,54%, 20 Jahren: 6,19%, 25 Jahren: 7,03%, 30 Jahren: 7,90%, 35 Jahren 8,81% des versicherten Einkommens. Die Versicherten, die beim Eintritt in die Versicherung bereits ein höheres Einkommen hatten und in vorgerückten Jahren standen, sind bei

der Heranziehung zu den Beiträgen wie bei der zurzeit noch geltenden Berechnung der Renten ganz außerordentlich bevorzugt. Das Ergebnis spiegelt sich wieder in den Zahlen einer für Ende 1919 aufgemachten überschläglichen Bilanz, welche fur den damaligen Bestand einen Fehlbetrag von 350 Mill. M., bei Miteinstellung des Wertes der Beiträge und Leistungen für den Neuzugang aber einen Ueberschuß von 2138 Mill. M. ergab.

Bei Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes werden Gewinnanteile und ähnliche nicht feststehende Bezüge nach den Beträgen des Vorjahres, Sachbezüge nach behördlich festgesetzten Durchschnittswerten eingestellt.

Versicherte unter 25 Jahren können in eine höhere Gehaltsklasse übertreten, als dem Jahresarbeitsverdienst entspricht. Bei Verminderung des Gehalts können Versicherte in der bisherigen Gehaltsklasse bleiben, wenn in der höheren Klasse wenigstens 6 Beiträge entrichtet waren.

c) Entrichtung der Beiträge (§§ 176ff., Bek. des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt v. 24./V. u. 30./X. 1912): Der Arbeitgeber, der den Angestellten allein den ganzen Monat hindurch beschäftigt hat, muß den fälligen Beitrag bis zum 15. des folgenden Monats auf das Konto der Reichsversicherungsanstalt bei dem Postscheckamt Berlin einzahlen und das erstemal eine Uebersicht über die Beiträge, später eine Anzeige über eingetretene Änderungen einsenden, ferner die Höhe des eingezahlten Beitrags in die Versicherungskarte des Angestellten eintragen, wenn aber auf besonderen Antrag — nicht, wie im § 183 vorgesehen war, allgemein — von der Reichsversicherungsanstalt Marken übersandt sind, diese in die Versicherungskarte einkleben und entwerten. Für eine Beschäftigung, die nur einen Teil des Monats dauert, also auch wenn mehrere Arbeitgeber nebeneinander den Angestellten beschäftigen, sind als Beitrag 8 % des Entgelts auf volle 10 Pf. nach oben aufgerundet einzusenden.

Der Angestellte muß sich bei der zuständigen Ausgabestelle auf Grund einer von ihm einzureichenden Aufnahmekarte mit Angaben über persönliche Verhältnisse und Gehaltsbezüge eine Versicherungskarte ausstellen lassen, die jederzeit umgetauscht werden kann, aber binnen 5 Jahren umgetauscht werden muß. Auf die im § 195 Abs. 2 vorgeschriebene Einsendung der Versicherungskarten hat die Reichsversicherungsanstalt durch Bek. v. 24./V. 1912 verzichtet. Die Eintragungen in den Versicherungskarten sind für die Ansprüche auf die gesetzlichen Leistungen nicht maßgebend. Versicherte, welche zuverlässige Angaben über die für sie gezahlten Versicherungsbeiträge haben wollen, müssen die Uebersendung von Auszügen aus den für sie bei der Reichsversicherungsanstalt geführten Versicherungskonten beantragen.

Freiwillige Beiträge und die Anerkennungsgebühr hat der Versicherte vor Ablauf des Kalenderjahres an die Reichsversicherungsanstalt einzusenden.

Pflichtbeiträge müssen binnen zwei Jahren oder, wenn ein Verschulden des Versicherten nicht vorlag, binnen vier Jahren entrichtet werden (§ 205), freiwillige Beiträge vor Ablauf des Kalenderjahres und vor Eintritt der Berufsunfähigkeit (§ 206). Die Dauer des Krieges bis Ende 1921 wird in diese Fristen nicht eingerechnet (V. v. 28./III. 1918).

Beiträge, die binnen einem Jahre nach der Einzahlung nicht beanstandet sind, müssen angerechnet werden (§ 208). Irrtümlich geleistete Beiträge können als freiwillig geleistet angerechnet werden, wenn das Recht zur Weiterversicherung bestand, können aber auch, wenn Rente nicht bewilligt ist, vom Versicherten binnen 10 Jahren und vom Arbeitgeber binnen 2 Jahren zurückgefordert werden (§ 209).

Rückständige Beiträge werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Sie verjähren in 2 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig wurden. Am 13./X. 1917 noch nicht verjährte Beiträge verjähren nach der V. v. 12./X. 1917 frühestens Ende 1921. Zu vgl. auch § 10 des G. v. 31./V. 1920.

d) Ueber Beitragsstreitigkeiten entscheidet der Rentenausschuß und auf Beschwerde endgültig das Schiedsgericht oder unter besonderen Voraussetzungen an dessen Stelle das Oberschiedsgericht. Dessen Entscheidungen gelten auch für die Invalidenversicherung, wie umgekehrt auch die auf Grund der Reichsversicherungsordnung ergangenen Entscheidungen des Reichsversicherungsamts für die Angestelltenversicherung gelten.

e) Ersatztatsachen. Auf die Beitragszeiten werden, soweit es sich um die Aufrechterhaltung der Anwartschaft und um das Recht zur freiwilligen Fortsetzung der Versicherung handelt, angerechnet die Zeiten militärischer Dienste, die zur Erfüllung der Wehrpflicht geleistet sind, mit Arbeitsunfähigkeit verbundener Krankheit und des Besuchs staatlich anerkannter Lehranstalten zum Zweck der Fortbildung (§ 51). In demselben Sinne gelten als Beitragszeiten die während des Krieges in feindlicher Gefangenschaft verbrachte Zeit, die nicht schon nach § 51 anrechnungsfähig ist (§ 7 der VO. v. 26./VIII. 1915) und die Tätigkeit im vaterländischen Hilfsdienst (V. v. 25./V. u. 12./X. 1917). — In weiterem Sinne, nämlich auch für die

Berechnung der Wartezeit und der Rentenleistungen, also völlig gleich den wirklichen Beitragsmonaten wird die Zeit der während des Weltkrieges dem Deutschen Reiche und seinen Verbündeten geleisteten Kriegs-, Sanitäts- oder andere Dienste angerechnet, und zwar in der Gehaltsklasse, für die der letzte Pflichtbeitrag vor dem 1./VIII. 1914 und, wenn erst nach diesem Tage Versicherungspflicht eintrat, der letzte Pflichtbeitrag vor Beginn der Dienste entrichtet worden ist (V. v. 26./VIII. 1915 und 2./VIII. 1917). Bis Ende 1920 sind in dieser Weise 5081 Versicherten 26,5 Mill. M. ohne Beitragsleistung gutgeschrieben.

f) Vermögen. Zur Nachprüfung der Beiträge soll in 5jährigen Zeitabschnitten, erstmalig für den 31./XII. 1919 eine versicherungstechnische Bilanz aufgestellt werden (§ 173). Durch V. v. 18./VIII. 1917 ist der Zeitpunkt auf den Schluß des vierten auf die Beendigung des Krieges folgenden Jahres, also auf den 31./XII. 1924, hinausgeschoben.

Das Vermögen muß wie Mündelgeld (§§ 1807, 1808 BGB.) angelegt werden. Abweichende Bestimmungen ermöglichen eine günstigere Verzinsung und die Förderung der Interessen der Versicherten insbesondere auf dem Gebiete des Wohnungswesens (§§ 220ff.). Mindestens ein Viertel ist in Anleihen des Reichs oder der Länder anzulegen (§ 226).

6. Leistungen. I. Allgemeines. Gegenstand der Versicherung sind Ruhegeld, Hinterbliebenenrenten, Beitragserstattung, Leibrenten und Heilverfahren. Die Leistungen setzen Erfüllung der Wartezeit und Aufrechterhaltung der Anwartschaft — zu vgl. unter III und IV — voraus. Sie werden nicht länger als für ein Jahr rückwärts gewährt (§ 23). Nicht abgehobene Beträge verjähren in 4 Jahren (§ 228), Übertragung, Verpfändung, Pfändung und Aufrechnung sind nur in beschränktem Umfange und unter besonderen Voraussetzungen zulässig (§§ 93, 94). Wer vorsätzlich den Schaden herbeiführt, verliert den Rentenanspruch (§§ 23, 35). Fahrlässigkeit hat Nachteile nicht im Gefolge. Wenn die Berufsunfähigkeit bei Begehung eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens eingetreten ist oder, weil der Versicherte sich einem angebotenen Heilverfahren ohne triftigen Grund entzog, kann das Ruhegeld auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden (§§ 24, 39). Rentenempfänger können auf ihren Antrag in einem Invalidenhause untergebracht werden unter Verwendung der Rente (§ 44). Ins Ausland ziehende Rentenempfänger können mit der Hälfte des Kapitalwertes ihrer Bezüge abgefunden werden (§ 47). Die Renten werden von der Post monatlich im voraus gezahlt gegen beglaubigte Empfangsbescheinigung (§§ 59, 313). Durch G v. 23./VII. 1921 sind Beihilfen zum Ruhegeld und zu den Hinterbliebenenrenten rückwirkend vom 1./I. 1921 ab eingeführt. Wer bereits Beihilfen aus der Invalidenversicherung bezieht, erhält diese Beihilfen nicht.

II. Bezüglich der einzelnen Leistungen bestimmt das Gesetz in der Hauptsache folgendes:

a) Ruhegeld wird gewährt, wenn der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat oder durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwächung seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufs dauernd unfähig ist oder während 26 Wochen ununterbrochen unfähig gewesen ist. Berufsunfähigkeit soll dann angenommen werden, wenn die Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist (§ 25). Es soll nach der Begründung des Gesetzes nicht nur der Berufszweig oder die Berufsstellung, in der der Versicherte tätig war, in Betracht gezogen werden, sondern jede andere der Versicherung unterstellte Beschäftigung, die ähnliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit stellt und eine im wesentlichen gleiche Ausbildung voraussetzt, mag sie mit der bisherigen verwandt oder völlig verschieden von ihr sein. Man kann also nur im weiteren Sinne von einer „Berufsunfähigkeit" sprechen. Der Unterschied gegenüber dem Invaliditätsbegriff der Reichsversicherungsordnung (§ 1255 Abs. 2: „Als invalide gilt, wer nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, $\frac{1}{3}$ dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend zu verdienen pflegen") beschränkt sich in der Hauptsache auf den Bruchteil — $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ —. Man würde einen Angestellten, der Invalidenrente beantragt, kaum auf eine Beschäftigung verweisen dürfen, die man ihm nicht auch bei Prüfung seines Antrags auf Gewährung von Ruhegeld zumuten darf.

Das Ruhegeld beträgt $\frac{1}{4}$ der für die ersten 120 Beitragsmonate entrichteten Beiträge und $\frac{1}{8}$ der übrigen Beiträge (§ 55), wenn es einer weiblichen Versicherten vor Ablauf von 120 Beitragsmonaten gewährt wird, $\frac{1}{4}$ der während der ersten 60 Monate gezahlten Beiträge (§ 56). Diese Berechnungsweise, welche die in früheren Jahren bei geringen Gehaltsbezügen in die Versicherung eintretenden Versicherten empfindlich benachteiligt, will der Gesetzentwurf ersetzen durch die in der Invalidenversicherung geltende.

Zu dem nach dem Gesetz berechneten Ruhegeld tritt nach dem G. v. 23./VII. 1921 seit Anfang 1921 bis auf weiteres eine Beihilfe von monatlich 70 M.

b) Als Hinterbliebenenrenten werden gezahlt Witwenrenten, Witwerrenten und Waisenrenten, und zwar die

Witwenrente — im Gegensatz zur Invalidenversicherung — auch an die erwerbsfähige Witwe (§ 28), die

Witwerrente an den erwerbsunfähigen Witwer einer Versicherten, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat, solange er bedürftig ist (§ 30), und die

Waisenrente an eheliche Kinder eines männlichen Versicherten, an vaterlose — dazu gehören auch die unehelichen — Kinder einer weiblichen Versicherten und endlich an die Kinder der versicherten Ehefrau eines Erwerbsunfähigen, die den Unterhalt der Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten oder deren Ehemann sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und seiner väterlichen Unterhaltspflicht entzogen hat, und zwar bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§§ 30, 31). Bei Verheiratung fallen Witwen- und Waisenrente weg bei Abfindung der Witwe mit dem dreifachen Rentenbetrage.

Witwen- und Witwerrente betragen $^2/_5$ des Ruhegeldes, das der Versicherte bezog oder bei Berufsunfähigkeit bezogen haben würde, die Waisenrente der einfach verwaisten $^1/_5$, die Doppelwaisen $1/3$ der Witwenrente. Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen den Betrag des Ruhegeldes nicht übersteigen (§§ 57, 58). Nach dem G. v. 23./VII. 1921 werden monatliche Beihilfen von 55 M. zu den Witwen- und Witwerrenten und von 30 M. zu den Waisenrenten gezahlt, und zwar nachträglich vom 1/I. 1921 ab.

c) Beitragserstattungen kommen in Frage

1. nach den Uebergangsbestimmungen (§ 398) während der ersten 15 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, also bis Ende 1928, zugunsten der Hinterbliebenen (Witwen, Witwer, Waisen unter 18 Jahren), wenn der Versicherte berufsunfähig geworden oder gestorben ist, ohne daß ein Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen entstanden ist;

2. nach der V. v. 26./V. 1916 zugunsten von Kriegsteilnehmern, die infolge ihrer Teilnahme am Kriege dauernd berufsunfähig geworden sind;

3. zugunsten bestimmter Hinterbliebenen von weiblichen Versicherten, die nach Ablauf der Wartezeit von 60 Beitragsmonaten gestorben sind, ohne daß ein Rentenanspruch entstanden ist, unter gewissen Voraussetzungen (§ 60);

4. zugunsten weiblicher Versicherter, die nach Ablauf der Wartezeit (von 60 oder 90 Monaten) infolge Heirat aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden (§ 62).

Erstattet wird die Hälfte der geleisteten Beiträge, in den Fällen der Ziffern 1 und 2 ¾ der freiwillig geleisteten Beiträge. Abgesehen von den Fällen der Ziffer 4 muß die Erstattung binnen Jahresfrist beantragt werden. Für den Beginn des Fristenlaufs sind in den Kriegsverordnungen besondere Bestimmungen getroffen.

d) Leibrenten an weibliche Versicherte, die infolge Heirat oder aus anderem Anlaß aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden. Die Höhe der Rente bemißt sich nach dem Werte der erworbenen Anwartschaft auf Ruhegeld und dem Alter der Versicherten und kann durch Aufschub des Rentenbezugs gesteigert werden. Da die Leibrenten ohne wirtschaftlichen Wert waren — 1920 sind 8502 M. gezahlt und es liefen am Jahresschluß 773 Renten, so daß auf die einzelne Rente im Durchschnitt noch nicht 11 M. im Jahre gezahlt sind —, sollen sie in Zukunft wegfallen.

e) Heilverfahren zum Zweck der Abwendung drohender oder der Beseitigung bereits eingetretener Berufsunfähigkeit (§§ 36ff.). Die Regelung entspricht in der Hauptsache der für das Gebiet der Invalidenversicherung getroffenen. Ein Anspruch des Versicherten auf Einleitung des Heilverfahrens besteht nicht. Erfüllung der Wartezeit ist nicht erforderlich. Zur Unterbringung in einem Krankenhause usw. bedarf es unter gewissen Voraussetzungen des Einverständnisses des Versicherten. Während der Dauer der Unterbringung ist unter gewissen Voraussetzungen den Angehörigen ein Hausgeld von täglich mindestens $^8/_{20}$ des letzten Monatsbeitrags zu zahlen, solange und soweit nicht auf Grund eines Rechtsanspruchs Lohn oder Gehalt gezahlt oder Barbezüge auf Grund der Arbeiterversicherung geleistet werden. Das dem Versicherten zustehende Krankengeld verbleibt ihm. Die Zahlung des Ruhegeldes kann für die Dauer des Heilverfahrens ganz oder zum Teil eingestellt werden. Über Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht endgültig. Ersatzkassen sollen für ihre Mitglieder in ähnlicher Weise sorgen und dafür Aufwendungen in der im letzten Rechnungsabschluß der Reichsversicherungsanstalt nachgewiesenen Höhe machen (§ 375).

III. Die Wartezeit für die Rentenleistungen beträgt der Regel nach 120 Beitragsmonate (§ 48). Sie vermindert sich auf 60 Beitragsmonate für das Ruhegeld weiblicher Versicherter und während der ersten

10 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, also bis Ende 1922, für die Hinterbliebenenrenten (§ 396). Wenn weniger als 60 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen sind, erhöht sie sich für männliche Versicherte auf 150 Beitragsmonate, für weibliche auf 90. Während der ersten 3 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes konnte die Wartezeit auf Antrag gegen Einzahlung der entsprechenden Prämienreserve abgekürzt werden (§ 395). Diese Frist, die Ende 1915 ablief, ist durch § 15 der V. v. 26./VIII. 1915 für Kriegsteilnehmer und durch die V. v. 19./XII. 1915 zugunsten vor 1916 versicherten Angestellten bis Ende 1921 verlängert, ferner durch § 7 der V. v. 31./V. 1920 für Versicherte, die infolge der Erhöhung der Versicherungsgrenze auf 15000 M. Jahresarbeitsverdienst mit einem solchen von mehr als 5000 M. versicherungspflichtig werden, ohne bereits vorher versichert zu sein, bis zum 1./V. 1923 und auf Grund des Art. III des G. v. 23./VII. 1921 für Versicherte, die infolge Erhöhung der Versicherungsgrenze auf 30000 M. Jahresarbeitsverdienst mit einem solchen von mehr als 15000 M. versicherungspflichtig werden, ohne bereits eine laufende Anwartschaft auf Grund früherer Pflichtversicherung zu haben, bis zum 1./VIII. 1924. Eine solche Abkürzung der Wartezeit erfolgte im ersten Jahre in 948 Fällen, in den 3 letzten Jahren in 83, 127 und 88 Fällen. — Weiter kann die Wartezeit dadurch abgekürzt werden, daß Pensionskassen für ihre Mitglieder die entsprechende Prämienreserve an die Reichsversicherungsanstalt zahlen (§§ 367, 389).

IV. Anwartschaft. Die Leistungen sind von der Erhaltung der Anwartschaft abhängig. Diese erlischt, wenn

a) während der ersten 10 Jahre nach dem Jahre des Eintritts in die Versicherung jährlich nicht wenigstens 8 Monatsbeiträge,

b) während der späteren Zeit jährlich nicht wenigstens 4 Monatsbeiträge gezahlt werden oder die Zahlung der Anerkennungsgebühr unterbleibt (§ 49).

Wegen der Anrechnung von Ersatztatsachen (Krankheits- und Militärdienstzeiten usw.) ist oben zu Ziffer 4 das Wesentliche bemerkt worden.

Nach § 10 des G. v. 31./V. 1920 erlischt die Anwartschaft nicht, wenn die Beitragsleistung für einen versicherungspflichtigen Angestellten aus einem nicht in seiner Pension liegenden Grunde unterblieben ist und der Versicherte bis Ende 1921 die Aufrechterhaltung der Anwartschaft bei der Reichsversicherungsanstalt beantragt. Die Nachzahlung der nicht entrichteten Pflichtbeiträge ist während der bezeichneten Frist zulässig, aber nicht zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlich. Ein Erlöschen der Anwartschaft tritt ferner nicht ein während des Bezuges von Ruhegeld, während der Zeit vom 1./VIII. 1914 bis zum 1./V. 1920, während welcher Angestellte wegen der Ueberschreitung der 5000 M.-Grenze aus der Versicherungspflicht ausgeschieden oder infolge der Erhöhung dieser Grenze auf zunächst 7000 M., später 15000 M., wieder versicherungspflichtig geworden sind (V. v. 28./VIII. 1918 und 31./V. 1920). Im G. v. 23./VII. 1921, das die Grenze auf 30000 M. erhöhte, fehlt eine entsprechende Bestimmung.

Die erloschene Anwartschaft lebt wieder auf, wenn Beiträge oder Anerkennungsgebühr in dem auf das Fälligkeitsjahr folgenden Jahre nachgezahlt oder vor Vollendung der Wartezeit auf den innerhalb dieser Frist zu stellenden Antrag die rückständigen Beiträge von der Reichsversicherungsanstalt gestundet werden (§ 50). Diese Fristen sind bis Ende 1921 verlängert.

V. Wegfall, Entziehung und Ruhen der Leistungen. Witwenrenten und Waisenrenten fallen bei der Verheiratung weg. Die Witwe erhält als Abfindung das Dreifache ihrer Jahresrente. Ruhegeld wird entzogen, wenn der Empfänger nicht mehr berufsunfähig ist. Es ruht, wenn und soweit es mit Renten aus der Arbeiterversicherung oder mit Gehalt, Lohn oder mit sonstigem Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung den Jahresarbeitsverdienst übersteigt, der dem Durchschnitt der 60 höchsten Monatsbeiträge entspricht (§ 73). Hinterbliebenenrenten ruhen, soweit sie zusammen mit Renten aus der Arbeiterversicherung $^{6}/_{10}$ des bezeichneten Durchschnittsjahresverdienstes übersteigen (§ 74). Alle Renten ruhen, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt, in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist oder ohne Zustimmung des Rentenausschusses im Auslande sich aufhält. Für Grenzgebiete und auf Grund von Gegenseitigkeitsverträgen kann das Ruhen beim Aufenthalt im Auslande vom Reichsrat ausgeschlossen werden (§§ 75—77).

7. Verfahren. Anträge auf Leistungen sind beim Rentenausschuß zu stellen, dem die Entscheidung zusteht. Nur über Anträge auf Heilverfahren entscheidet die Reichsversicherungsanstalt (§§ 229, 230). In der Mehrzahl der Fälle entscheidet der Vorsitzende allein ohne mündliche Verhandlung, in der Minderzahl der Ausschuß unter Zuziehung je eines Arbeitgeber- und Versichertenvertreters als Beisitzer nach öffentlicher Verhandlung (§§ 240, 251, 253).

Ueber die Berufung, die binnen Monatsfrist nach Zustellung des mit Gründen zu versehenden Bescheides einzulegen ist, entscheidet das Schiedsgericht auf Grund öffent-

licher mündlicher Verhandlung unter Zuziehung von je zwei Arbeitgeber- und Versichertenvertretern (§§ 270ff.).

Die Revision gegen die Urteile des Schiedsgerichts ist binnen Monatsfrist nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung zulässig, wenn es sich nicht nur um Höhe, Beginn und Ende von Ruhegeld oder Leibrente, um Hinterbliebenenrenten, Abfindung oder Erstattung und um Kosten des Verfahrens handelt. Sie kann nur darauf begründet werden, daß die Entscheidung auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoß gegen den klaren Akteninhalt beruhe oder das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leide. Das Oberschiedsgericht entscheidet in öffentlicher Sitzung nach mündlicher Verhandlung (§§ 281ff.).

Nach rechtskräftiger Entscheidung ist unter gewissen Voraussetzungen die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig (§§ 297ff.). Die Reichsversicherungsanstalt kann aber auch von sich aus den Rentenausschuß zu einer neuen Feststellung veranlassen, wenn sie sich von der Unrichtigkeit der ergangenen Entscheidung überzeugt hat (§ 79).

Das Verfahren ist im allgemeinen kostenfrei, wie auch alle Verhandlungen und Urkunden, die zur Durchführung der Versicherung erforderlich sind, gebühren- und stempelfrei sind. Die Kosten können aber einem Beteiligten auferlegt werden, soweit er sie durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung veranlaßt hat (§§ 311, 312, 337, 338).

8. Uebergangsbestimmungen. (Zuschußkassen, Ersatzkassen, Lebensversicherungsverträge.) Bei der Einführung der Versicherung ist Rücksicht darauf genommen, daß eine Fürsorge für Angestellte und deren Hinterbliebene zum Teil von den Arbeitgebern, zum Teil von den Angestellten selbst in weitem Umfange getroffen war und neben deren Kosten die vollen gesetzlichen Beiträge nicht gezahlt werden konnten. Es ist unterschieden zwischen Zuschußkassen, die ihren Mitgliedern Leistungen neben denen der Reichsversicherungsanstalt gewähren, und Ersatzkassen, die an Stelle der Reichsversicherungsanstalt deren Leistungen gewähren. Für beide Arten von Kassen gilt im wesentlichen das gleiche, mag es sich um private oder öffentlichrechtliche Pensionseinrichtungen handeln, um Knappschaftsvereine oder Knappschaftskassen oder Vereinigungen von solchen und andere öffentlichrechtliche Pensionsanstalten und zur Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenfürsorge bestimmte Kassen, für die nach Ortsstatut eine Beitragspflicht besteht. Besondere Bestimmungen gelten für den Fall des Abschlusses von Lebensversicherungsverträgen.

Als Zuschußkassen kommen hier nur solche Fabrik-, Betriebs-, Haus-, Seemanns- und ähnliche Kassen für eine oder mehrere Unternehmungen, Wohlfahrtseinrichtungen und für versicherungspflichtige Angestellte errichtete Versicherungseinrichtungen in Frage, welche die Ruhegeld- und Hinterbliebenenbezüge des Gesetzes ihren Mitgliedern anrechnen wollen. Diese Anrechnung ist nur zulässig, wenn

a) die Kasse nur für versicherungspflichtige Angestellte errichtet ist oder ein Teil des Vermögens für die Versicherung dieser Personen ausgeschieden ist und besonders verwaltet wird;

b) die Kasse die Beiträge an die Reichsversicherungsanstalt aus ihren Mitteln entrichtet und

c) die Arbeitgeber mindestens in Höhe der Hälfte der gesetzlichen Beiträge Zuschüsse zur Kasse zahlen.

Für die Anrechnung gilt dann folgendes:

aa) Die satzungsmäßigen Leistungen, welche die Reichsversicherungsanstalt mitzudecken hat, werden in dem durch das Gesetz vorgesehenen Verfahren — vgl. unter 7 — festgestellt.

bb) Laufende Zahlungen leistet die Reichsversicherungsanstalt, wenn nur eine Kasse beteiligt ist, an diese oder auf Antrag durch die Post unmittelbar an die Berechtigten, wenn mehrere Kassen beteiligt sind, und einmalige Leistungen stets auf die letztgedachte Weise.

cc) Zu den Leistungen der im Gesetz bezeichneten Art, welche Zuschußkassen während der ersten 10 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nach ihrer Satzung zu bewilligen haben, leistet die Reichsversicherungsanstalt, wenn sie selbst Leistungen nicht zu gewähren hat, einen Zuschuß in Höhe der vereinnahmten Nettoprämien mit Zinsen (§ 366). Diese Frist läuft für Angestellte, die infolge der Erhöhung der Versicherungsgrenze auf 15000 M. und später 30000 M. versicherungspflichtig geworden sind, nach § 3 des G. v. 31./V. 1920 und Art. III des G. v. 23./VII. 1921 erst vom 1./V. 1920 und 1./VIII. 1921 ab.

dd) Die Kasse kann die früher bewilligten Leistungen gegen Einzahlung des Deckungskapitals an die Reichsversicherungsanstalt überweisen und die Wartezeit ihrer Mitglieder durch Einzahlungen abkürzen oder die gesamten Anwartschaften auf die Reichsversicherungsanstalt übertragen (§ 367).

Als Ersatzkasse konnte eine Kasse der vorbezeichneten Art, die am 5./XII. 1911 bereits vorhanden war, auf Antrag, der vor

dem 1./I. 1913 gestellt werden mußte, vom Bundesrat zugelassen werden, wenn ihr alle Versicherungspflichtigen der Unternehmungen, für die sie errichtet war, angehörten mit Ausnahme derer, die wegen Abschlusses eines Lebensversicherungsvertrags von der Beitragsleistung befreit waren, und ihre Leistungen den gesetzlichen gleichwertig und in dieser Höhe durch sie oder durch einen Rückversicherungsverband sichergestellt waren, ferner die Versicherungsbeiträge der Arbeitgeber den gesetzlichen Beiträgen und denen der Versicherten mindestens gleichkamen, auch die Erhaltung der Anwartschaft durch Zahlung der Anerkennungsgebühr von jährlich 3 M. möglich war und endlich, den Versicherten eine entsprechende Mitwirkung bei der Verwaltung der Kasse und der Feststellung der Leistungen zustand und das gesetzliche Rechtsmittelverfahren (zu vgl. Ziffer 7) vorgesehen war (§§ 372ff.) Die Beteiligung bei einer solchen Ersatzkasse steht in allen Stücken der bei der Reichsversicherungsanstalt gleich (§ 373). Umgekehrt muß zur Sicherstellung der Freizügigkeit die Ersatzkasse bei Berechnung der Wartezeit und der Renten die bei der Reichsversicherungsanstalt zurückgelegte Beitragszeit anrechnen (§ 380). Wer nach dem 1./I. 1913 an mehreren Stellen versichert war, erhält die gesetzlichen Leistungen von der Reichsversicherungsanstalt und dieser ist das Deckungskapital dafür von den beteiligten Ersatzkassen zu überweisen. Zur Zahlung der Beihilfen des G. v. 23./VII. 1921 sind die Ersatzkassen nicht verpflichtet worden.

Lebensversicherungsbeiträge. Angestellte, für die vor dem 5./XII. 1911 mit einer Lebensversicherungsunternehmung ein Versicherungsvertrag abgeschlossen war, dessen Jahresprämie am 1./I. 1913 dem gesetzlichen Beitrage zur Zeit der Antragstellung mindestens gleich war, konnten auf Antrag von der Leistung der auf sie entfallenden Beitragshälfte befreit werden (§§ 300ff.). Der Arbeitgeber muß die Hälfte der Versicherungsbeiträge an die Reichsversicherungsanstalt zahlen, welche die gesetzlichen Leistungen zur Hälfte gewährt, und darf den Zuschuß zur Lebensversicherungsprämie um diesen Betrag kürzen. Die Reichsversicherungsanstalt zahlt dann auf Antrag des Angestellten unter bestimmten Voraussetzungen den gekürzten Betrag an die Lebensversicherungsunternehmung. Die Befreiung fällt weg, wenn die Versicherung vor Eintritt des Todes des Angestellten durch Ablauf, Verfall usw. aufgehoben wird (§ 303). An die Reichsversicherungsanstalt fällt ein den von ihr geleisteten Prämienzuschüssen entsprechender Teil der Versicherungssumme, aus dem sie die von ihr an den Versicherten oder seine Hinterbliebenen zu zahlenden Leistungen deckt. Hierin sind durch die V. v. 26./VIII. 1915, 14./VI. 1916 und 6./I. 1920 mehrfache Aenderungen zugunsten von Kriegsteilnehmern, die berufsunfähig geworden sind, und von deren Hinterbliebenen eingetreten.

Nach § 5 des G. v. 31./V. 1920 konnten Angestellte, die vorher nicht versichert waren und erst infolge der durch das Gesetz erfolgten Erhöhung der Versicherungsgrenze auf 15000 M. versicherungspflichtig wurden, bis zum 1./IX. 1920 Antrag auf Befreiung von der eigenen Beitragsleistung stellen, wenn der Abschluß eines Versicherungsantrags bei einer Lebensversicherungsunternehmung bis zum 30./VI. 1920 gestellt war und die Versicherungsprämie mindestens der Hälfte des Beitrags in der Gehaltsklasse J gleich kam, also jährlich 159,60 M. betrug. Aehnliche Bestimmungen hatte auch die V. v. 28./VIII. 1918 bei Erhöhung der Versicherungsgrenze auf 7000 M. gebracht. Sie fehlen dagegen im G. v. 23./VII. 1921.

9. Die Entwicklung der Angestelltenversicherung ist zum Teil recht erheblich von der Voraussage abgewichen. Es war mit 1 349 825 männlichen und 482 880 weiblichen, zusammen 1 836 236 versicherungspflichtigen Angestellten und mit einer Beitragseinnahme von 150 Mill M. gerechnet. Die im Jahre 1913 erzielte Beitragseinnahme von 137 Mill. M. bei 1 737 858 Versicherten ging in den folgenden Jahren zurück bis auf 109 Mill. M. im Jahre 1915 und stieg zunächst langsam, dann schneller auf 160, 286 und 419 Mill. M. in den Jahren 1818, 1919 und 1920 bei 1 497 455 Versicherten im letztgenannten Jahre. Der auf den einzelnen Versicherten entfallende Jahresbeitrag ist also von 79 M. im Jahre 1913 auf 280 M. im Jahre 1920 gestiegen.

Nach der für Ende 1919 aufgestellten überschläglichen Bilanz hatte das Vermögen der Reichsversicherungsanstalt einen Wert von 965 Mill. M., wogegen als Prämienreserve 1315 Mill. M. hätten vorhanden sein sollen, wenn für den damaligen Versichertenbestand der Wert der künftigen Beitragseinnahmen auf 8069 Mill. M. und der Wert der Leistungen auf 9384 Mill. M. berechnet wird. Mit Einschluß der Werte der Beiträge und Leistungen für den Neuzugang an Versicherten standen 47 533 Mill. M. Verpflichtungen 48 706 Mill. M. Einnahmen gegenüber, so daß mit dem Vermögensbestande ein Ueberschuß von 2138 Mill. M. sich ergab. Durch die GG. v. 31./V. 1920 und 23./VII. 1921 sind diese Zahlen inzwischen stark verschoben.

Außerordentlich groß im Vergleich zum Versichertenbestande und durch die Kriegsverhältnisse stark beeinflußt war der Neuzugang an Versicherten. Er betrug:

	mannlich	weiblich	zusammen
1916	93 335	114 299	207 634
1917	107 418	178 225	285 643
1918	90 175	175 490	265 665
1919	215 652	139 473	355 125
1920	178 256	131 364	309 620

Der Neuzugang in den 5 Jahren ist somit nicht viel geringer als die Zahl der Versicherten, für die i. J. 1920 Beiträge eingegangen sind. Daraus ergibt sich, daß sehr viele Angestellte nur vorubergehend der Versicherungspflicht unterliegen und bei der langen Dauer der Wartezeit aus der Beitragszahlung Rechte nicht erwerben.

Sehr groß sind auch die durch die Gehaltserhohung eingetretenen Verschiebungen. Die ersten Auszahlungen ergaben noch fur die Gehaltsklassen A bis E (Gehalt bis 2000 M.) mannlich 757 389 = 63%, weiblich 514 612 = 97%, zusammen 1 272 001, fur die Gehaltsklassen F bis J (Gehalt 2000 bis 5000 M.) mannlich 445 477 = 37%, weiblich 16 129 = 3%, zusammen 461 606 und als durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst bei den Mannern 1870,75 M., bei den Frauen 955,45 M. Dagegen betrug das Durchschnittsgehalt bei den

	neu angenommenen		bereits früher versicherten	
	Mannern M.	Frauen M.	Mannern M.	Frauen M.
1918	[illegible]	1147	[illegible]	1548
1919	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1920	[illegible]	[illegible]	7 602	1959
1920 Dez.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	2113

Eine gewaltige Steigerung erfuhren im Laufe der Jahre auch die Aufwendungen fur Heilverfahren und fur Verwaltung. Erstere, für die ein Beitragszuschlag von 8% erhoben wird, betrugen 1918: 10,9 Mill. M., 1919: 17,4 Mill. M., 1920: 44,9 Mill. M. und konnten i. J. 1920 nur durch Entnahme von 10 Mill. M. aus einer in den fruheren Jahren angesammelten Rucklage von 32,6 Mill. M. noch gedeckt werden. Die Verwaltungskosten, für deren Deckung ein Beitragszuschlag von 2% erhoben wird, hielten sich nur i. J. 1913 in diesen Grenzen, die sie dann mit alljährlich steigenden Beträgen überschritten, bis die Ausgabe von 23,6 Mill. M. = 8,3% der Beitragseinnahme i. J. 1919 auf mehr als das Doppelte, nämlich auf 56,1 Mill. M. = 13,4% der um die Hälfte gestiegenen Beitragseinnahme i. J. 1920 hinaufschnellte und die gesamten Leistungen in Höhe von 52,8 Mill. M. erheblich überstieg.

Die Rentenleistungen waren bisher noch von ganz untergeordneter Bedeutung. Ende 1920 liefen 1081 Ruhegelder (Zahlungen 217 527 M., durchschnittlich 201 M.), 164 Krankenruhegelder (Zahlungen 23 257 M., durchschnittlich 142 M.), 11 282 Hinterbliebenenrenten (Zahlungen 1 098 962 M., durchschnittlich 97 M.), endlich 773 Leibrenten (Zahlungen 8502 M., durchschnittlich 11 M.). Es sind das Beträge, die unter den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen wirtschaftlich ohne Bedeutung waren und durch die jetzt eingeführten Teuerungszulagen erst auf die immer noch unzureichende Höhe gebracht sind, welche die Leistungen der Invalidenversicherung bereits durch die GG. v. 20./V. und 26. XII. 1920 erreicht hatten. Insoweit fehlt jeder Vorsprung der Angestelltenversicherung gegenuber.

10. Entwurf eines Abänderungsgesetzes. Der am 10./VI. 1921 dem Reichstag vorgelegte, aber bis jetzt noch nicht beratene Entwurf will die Umarbeitung der Versicherung, auch die Prüfung der Frage der Vereinigung mit der Invalidenversicherung bis zum allgemeinen Umbau der Sozialversicherung vertagen, aber zwei keinen Aufschub erleidende Punkte, die Anpassung der Beiträge und Leistungen an die Geldentwertung und die Umgestaltung des Beitragsverfahrens, vorwegnehmen. Das G. v. 23./VII. 1921 hat inzwischen die Ausdehnung der Versicherungsgrenze unter Anfügung dreier Lohnklassen an die vorhandenen vorgenommen. Außerdem ändert der Entwurf eine große Zahl von Einzelbestimmungen ab zum Teil von untergeordneter Bedeutung und ohne dringlichen Anlaß. Außer den in der vorstehenden Darstellung des gegenwärtigen Rechts erwähnten Aenderungen kommen insbesondere die nachstehenden in Frage.

Die Berechnung der Renten soll nach Art der bei der Invalidenversicherung jetzt geltenden gestaltet werden, indem einem Grundbetrage von 360 M. ein der Zahl der Beiträge entsprechendes Vielfaches von Steigerungssätzen hinzugefügt wird. Es werden vorgeschlagen:

Gehaltsklassen		Steigerungssatz	Monatsbeitrag
I.	bis 1 500 M.	1,50 M.	15,60 M.
II.	1 500– 3 000 „	3,00 „	24,60 „
III.	3 000– 4 000 „	4,00 „	30,60 „
IV.	4 000– 5 000 „	5,00 „	37,20 „
V.	5 000– 6 000 „	6,00 „	43,20 „
VI.	6 000– 8 000 „	8,00 „	55,20 „
VII.	8 000–10 000 „	10,00 „	68,40 „
VIII.	10 000–15 000 „	12,00 „	80,40 „
IX.	über 15 000 „	15,00 „	98,40 „

Für die in den bisherigen Gehaltsklassen entrichteten Beiträge sollen als Steigerungssätze eingestellt werden: A: 55 Pf., B: 85 Pf., C: 115 Pf., D: 150 Pf., E: 200 Pf., F: 250 Pf., G: 300 Pf., H: 400 Pf., J: 500 Pf.

Das Ruhegeld wird um $^{32}/_{100}$, $^{24}/_{100}$ und $^{16}/_{100}$ des Grundbetrags (115,20, 86,40 und 57,60 M. gegen 96,72 und 48 M. bei der Invalidenversicherung) für das 1., 2. und jedes weitere Kind des Ruhegeldempfängers unter 18 Jahren erhöht. Den Kindern sollen elternlose Enkel, deren Unterhalt der Ruhegeldempfänger ganz oder überwiegend bestritten hat, gleichgestellt werden.

Die Waisenrente wird verdoppelt, soll also demnächst für Halbwaisen $^{2}/_{5}$, für Doppelwaisen $^{2}/_{3}$ der Witwenrente betragen. Gleichzeitig soll der § 58, nach dem die Hinterbliebenenrenten zusammen den Betrag des Ruhegeldes nicht überschreiten dürfen, gestrichen werden. Auch die Bestimmungen über das Ruhen der Renten sollen abgeschwächt werden.

Die Anerkennungsgebühr soll von 3 auf 50 M. erhöht werden.

Zu den Renten sollen Teuerungszuschläge gezahlt werden, und zwar bis Ende 1926 zum Ruhegeld 50 M., zur Witwenrente 40 M. und zur Waisenrente 20 M. monatlich. Nachdem inzwischen durch G. v. 23./VII. 1921 die Sätze von 70, 55 und 30 M. eingeführt sind, die auch für die allgemeine Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gelten, wird es zweifellos bei diesen höheren Sätzen verbleiben, wenn nicht weitere Erhöhungen eintreten. Die Kosten dieser Teuerungszuschläge sollen nach dem Entwurf nicht wie die übrigen Lasten im Wege des Prämienverfahrens, sondern ebenso, wie es auf dem Gebiete der Invalidenversicherung (G. v. 23./VII. 1921) geschieht, im Wege des Umlageverfahrens aufgebracht werden.

An die Stelle der Einzahlung der Beiträge bei der Reichsversicherungsanstalt, welche die Verwaltung unverhältnismäßig erschwere und verteuere, soll die Verwendung von Beitragsmarken treten, die sich in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in langjähriger Uebung bewährt habe, unter Wegfall der Versicherungskonten. Damit werden zwei Hauptgründe aufgegeben, mit denen früher die angemessene Fürsorge für die Angestellten im Rahmen der allgemeinen Invalidenversicherung bekämpft und die Notwendigkeit einer besonderen Einrichtung dargelegt wurde. Mit den in der Invalidenversicherung gemachten günstigen Erfahrungen wird eine große Zahl von Einzelvorschlägen begründet, die ohne grundlegende Bedeutung sind und deshalb hier übergangen werden dürfen zumal es recht unsicher ist, ob der Entwurf im wesentlichen unverändert Gesetz werden wird.

Literatur: *Zu I:* ***Arens****, Die Pensionsversicherung der Privatangestellten. Annalen 1903.* — ***Dilloo****, Pensionseinrichtungen für Privatbeamte, 1907.* — ***Zeine****, Die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Angestellten, 1910.*

Zu II: Die Ergebnisse der über die Standesverhältnisse der Privatangestellten im Jahre 1896 eingeleiteten amtlichen Erhebungen. Die Ergebnisse der im Jahre 1907 eingeleiteten Erhebungen betr. die nach dem G. v. 16./XII. 1906 versicherungspflichtigen Angestellten. — Kommentare: ***Geller*** *(1908),* ***v. Pers*** *(1908),* ***Korkisch*** *(1911).* — ***Korkisch****, Die rechtliche Stellung der Ersatzeinrichtungen für Pensionsversicherung (1910).* — ***Ullrich****, Die Neugestaltung des österreich. AngestelltenversicherungsG., Z. f. d. ges. Vers.-Wissenschaft 1915, S. 69. — Mitteilungen der Pensionsanstalt für Angestellte 1919ff.*

Zu III: Denkschrift über die von den Organisationen der Privatangestellten im Okt. 1903 angestellten Erhebungen. Reichstagsdrucksachen Bd. CCXL Nr. 226. — Denkschrift betr. die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten. Reichstagsdrucksachen Bd. CCXLVIII, Nr. 986. — Referatenbände I und II der Arbeitszentrale für die Privatbeamtenversicherung (1911). — Verhandlungen usw. des Zentralverbandes Deutscher Industrieller Nr. 121 (1911). — Kommentare: ***Bernstein-Kupferberg*** *(1912),* ***Bruck*** *(1912),* ***Brunn*** *(1912),* ***Düttmann-Appelius-Seelmann*** *(1912),* ***Hagen*** *(1912),* ***Manes-Königsberger*** *(1912),* ***Mentzel-Schulz-Sitzler*** *(1913),* ***Potthoff*** *(1912),* ***Stier-Somlo*** *(1913). — Sammlung der Ausführungsbestimmungen:* ***Funke-Nernst*** *(1913),* ***Düttmann*** *(1919.) — Sammlung von Entscheidungen usw.: Angestelltenversicherung, Amtl. Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt f. A. 1913ff. Arbeiterversorgung, insbesondere die Jahrgänge 1911, 1912, 1917—1919. Archiv für Reichsversicherung. Monatsschrift für Arbeiter und Angestelltenversicherung, Z. f. d. ges. Vers.-Wissenschaft, insbesondere die Jahrg. 1911, 1913, 1916, 1917, 1919. Heft XXIII der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Vers.-Wissenschaft, 1911.*

Düttmann.

Anleihen.

1. Begriff und Wesen der Anleihen. 2. Die Arten der Anleihen. Technische Einrichtung. 3. Sicherheit und Sicherheitsbestellung der Anleihen. 4. Begebung oder Emission der Anleihen. 5. Nominalzinsfuß und Kurs. 6. Die zurückzuzahlenden oder Tilgungsschulden. 7. Die Lotterie- oder Prämienanleihen. 8. Zeitrenten, Leibrenten und Tontinen. 9. Die Rentenschulden.

1. Begriff und Wesen der Anleihen. Wir verstehen unter Anleihen oder Anlehen die großen Geldaufnahmen, durch die der Staat und die übrigen öffentlichen Körper, Eisenbahn- und sonstige Erwerbsgesellschaften, Korporationen oder auch einzelne Privatpersonen fremde Kapitalien ihrem Wirtschaftsbetriebe zuführen. Bei den Anleihen kann es sich um Kapitalbeschaffung für

gesteigerte wirtschaftliche Tätigkeit (sog. Anleihen für werbende Zwecke) oder für Befriedigung von Aufwandsbedürfnissen (z. B. Kriegsanleihen) handeln. Der Begriff der Anleihen ist aber nur die eine Erscheinungsform dieser Kapitalübertragung, nämlich diejenige der Verschuldung. Alle Anleihen setzen demgemäß die Begründung eines Schuldverhältnisses, den Vertragsabschluß über Forderungsrechte, voraus. Grundlage des Kredits ist die Freiwilligkeit. Die freiwillig gewährten, auf Vertrag beruhenden Anleihen sind daher grundsätzlich von den Zwangsanleihen und der Konstituierung oder Vermehrung des Aktienkapitals zu unterscheiden. Die Zwangsanleihen tragen nur das Gewand einer Anleihe in unserem Sinn, der sie aber innerlich fremd sind. Vielmehr stellen sie sich ihrem Wesen nach als außerordentliche Vermögenssteuern dar, bei denen sich der Staat zur Rückzahlung der geleisteten Beiträge verpflichtet. Dagegen waren die Zwangsanleihen im Mittelalter, vornehmlich in den italienischen Stadtstaaten, wo sie zuerst aufkamen, tatsächlich Anleihen, da sie häufig nur Umgehungen der kanonischen Zinsverbote bildeten, indem der Staat durch Zwangsanleihen die Kapitalisten gleichsam nötigte, Zinsen anzunehmen. Diesen Charakter haben indessen die neueren Zwangsanleihen gänzlich verloren, sie sind vielmehr zu außerordentlichen Leistungen der geldbesitzenden Klassen in Zeiten der Finanznot geworden, wobei nur der Geldempfänger für die Rückerstattung sich bestimmte Verpflichtungen auferlegt. Da man meist bei Aufnahme von Zwangsanleihen in neuerer Zeit sich in verzweifelter Finanzlage befand, so sind die hierbei übernommenen Verpflichtungen oft nicht vollständig erfüllt worden. Stets schädigt die Zwangsanleihe das Vertrauen, die Grundlage des ergiebigeren, freiwillig zu gewährenden Kredits. Ebenso wenig fällt die Gründung oder Vermehrung des Aktienkapitals unter den Begriff der Anleihen. Denn hier liegt kein Schuldverhältnis vor, sondern die Bildung eines Teiles des Geschäftskapitals einer Unternehmung. Der Kapitalist, der sein Kapital in eine Aktiengesellschaft inkorporiert, wird dadurch nicht Gläubiger dieser Erwerbsgesellschaft, sondern Mitunternehmer, wenn er sich auch nicht selbsttätig an dem Unternehmen, sondern nur mit Vermögensteilen an diesem Betriebe beteiligt. Deshalb empfängt er auch keine Zinsen, als den festen Preis für die Ueberlassung der Kapitalnutzung, sondern je nach der Höhe seiner Einlage einen entsprechenden Anteil am Unternehmergewinn. Der Ertrag seines Kapitals ist daher nicht unveränderlich, sondern schwankt nach dem Maße des erwirtschafteten Reingewinns (Dividende).

2. Die Arten der Anleihen. Technische Einrichtung. Die Anleihen werden in eine entsprechende Zahl von Anteilen zerlegt, die Schuldverschreibungen oder **Obligationen** heißen. Diese zählen zu den Effekten oder Wertpapieren und sind Urkunden über privatrechtliche Ansprüche, deren Ausübung und Verwertung an die Verfügung über das Dokument geknüpft ist. Die wichtigsten Arten der Obligationen sind:

1. Die festverzinslichen **Staats-, Provinzial- und Gemeindeanleihen**, die vom Reiche, den Staaten und den Selbstverwaltungskörpern ausgegeben werden. Die Staatspapiere bezeichnet man auch mit dem Ausdruck Fonds. Doch wird dieser Ausdruck mitunter auch auf die übrigen Gattungen dieser Gruppe angewendet. Die Schuldverschreibungen sind die Staats-, Provinzial-, Kreis- und Stadtobligationen. Wenn durch die Konsolidation (s. d. Art. „Staatsschulden") mehrere Anleihen zu einer einheitlichen Gesamtanleihe zusammengezogen werden, so heißen die einzelnen Schuldtitel (Stücke, Titres) auch **Konsols**. In England und in den Vereinigten Staaten von Amerika gebraucht man für die Anleiheverschreibungen auch den Namen **Bonds**.

2. Die **Prämien- oder Lotterieanleihen**, deren Eigenart darin besteht, daß die einzelnen Stücke nach einem festen Plane ausgelost werden und für bestimmte, gezogene Nummern Prämien oder Geldgewinnste gewähren. Sie geben teils einen festen Zins neben der Gewinnchance, teils sind sie unverzinslich. Bei ihnen finden von Zeit zu Zeit nach dem feststehenden Ziehungsplane Verlosungen statt, bei denen nach und nach sämtliche Obligationen mit Gewinnen oder wenigstens mit dem niedrigsten Einlösungsbetrage herauskommen. Die Rentabilität der verzinslichen Prämienanlehen ist meist geringer, als dem landesüblichen oder durchschnittlichen Zinsfuße entspricht.

3. Die **Prioritätsobligationen** (Prioritäten, Partialobligationen, Anleihescheine), die als Schuldverschreibungen von Erwerbsgesellschaften, z. B. Eisenbahn-, Bergwerks-, industriellen und Transportunternehmungen, ausgegeben werden. Sie heißen Prioritäten, weil sie bei Befriedigung von Ansprüchen und im Konkurse vor den Anteilen des Geschäftskapitals, dem Aktienkapital, ein Vorzugsrecht (Priorität) genießen. Die Obligationäre müssen vor den Anteilseignern befriedigt werden, und erst wenn dies geschehen, kann an die Aktionäre eine Dividende verteilt werden.

4. Die **Pfand- und Rentenbriefe**, die auf der Unterlage von Hypothekendarlehen auf Grundstücke von den Kreditinstituten des Immobiliarverkehrs zur Beschaffung der Darlehnsvaluta emittiert werden. Bei den Landschafts- und Hypothekenbanken heißen sie Pfandbriefe und bei den Rentenbanken, welche die Auseinandersetzungen infolge der Ablösungsgesetzgebung und Grundentlastung zu vermitteln haben, Rentenbriefe.

Alle Schuldverschreibungen aus Anleihen — mit Ausnahme der unverzinslichen Prämienanleihen (Losanleihen) — gewähren einen festen Zins. Den einzelnen Stücken sind daher Zinsscheine oder **Koupons** beigegeben, die regelmäßig halbjährlich fällig sind und als Legitimation zur Erhebung der Zinsen dienen. Die

Zinsscheine sind an halbjährigen Terminen von den Zinsscheinbogen oder Zinsleisten (Talons) abzutrennen. Von Zeit zu Zeit werden neue Zinsscheine den Gläubigern geliefert. Außer den Koupons und Talons ist bei einem Wertpapier noch die eigentliche Schuldurkunde, der Umschlag oder Mantel, zu liefern. Die verschiedenen Anteile an der Gesamtsumme des Anleihens bezeichnet man als Stücke oder Titel (titres, appoints). Sie lauten auf bestimmte runde Summen (Nominalbeträge), deren Höhe je nach dem Münzsystem, nach der beabsichtigten Beteiligung der mittleren oder kleinen Kapitalisten wechselt. In der Regel werden bei den Anleihen verschiedene Appoints ausgegeben (5000, 2000, 1000, 500, 200, 100). Wenn eine Anleihe an auswärtigen Börsenplätzen gehandelt wird oder man sie in auswärtigen Staaten unterbringen will, so werden die Nominalbeträge in verschiedenen Währungen oder Valuten angegeben und diese in ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis gebracht, z. B. 200 fl. ö W. = 400 M. R.-W. = 500 Frs. = 20 £. Ebenso lauten dann die Koupons auf verschiedene Einlösungskurse in mehreren Valuten. Die Obligationen lauten entweder auf einen bestimmten Namen als Forderungsberechtigten oder auf jeden Inhaber (au porteur) überhaupt. Danach unterscheidet man Namenpapiere einer- und Inhaberpapiere andererseits. Dem modernen Verkehr entspricht mehr der zweite Typus der Obligationen, da er beweglicher ist und sich durch einfache Uebertragung von Hand zu Hand für die raschen Umsätze am besten eignet. Er ist daher im kontinentalen Europa der herrschende geworden. Die Prioritätsobligationen einzelner Industrieunternehmungen weisen aus besonderen Gründen die Form des in blanco indossierten Orderpapiers auf.

Die Obligationen sind seitens ihrer Besitzer unkündbar. Sie werden aber nach gewissen Grundsätzen, die bei der Begebung festgelegt werden, zurückbezahlt und zwar meist durch eine auf Jahre hinaus berechnete Amortisation. Eine Ausnahme machen hiervon die Rentenschulden der Staaten. Die Pfandbriefe unterliegen meist einem festen Verlosungsplane. Der Anleihegläubiger kann über sein Kapital bis zur Auslosung seiner Obligation nur dadurch verfügen, daß er seine Schuldverschreibung an der Börse, am Bankschalter oder an Privatpersonen sonstwie verkauft. Der Preis, der hier z. Z. erzielt wird, heißt Kurs und wird in Prozenten oder nach Stücken ausgedrückt. Sein Stand und seine Schwankungen sind bedingt durch das allgemeine Urteil über den Wert, die Sicherheit des Papiers und durch den Wechsel von Angebot und Nachfrage. Der Handel mit Obligationen ist einer der Hauptzweige des Börsenverkehrs.

3. Sicherheit und Sicherheitsbestellung der Anleihen. Die Sicherheit der Anleihen hängt im allgemeinen von der dauernden Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit der Schuldner ab, ob und inwieweit diese die regelmäßige Verzinsung und Heimzahlung des Schuldkapitals leisten können und wollen. Die Sicherheit ist dabei entweder bloß generell oder speziell. Bei der generellen Sicherheit stützt sich das Vertrauen der Gläubiger auf die Gesamtheit der Tatsachen, die für die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten geltend gemacht werden können. Die spezielle Sicherheit dagegen beruht auf der Verpfändung bestimmter Vermögensobjekte oder gewisser Einnahmequellen. Im ersten Falle gründet die Anleihe auf dem Personalkredit, im zweiten ist sie eine Form des Realkredits. Die Sicherheit ist daher bei den einzelnen Arten der Obligationen auch verschieden geartet. Bei den Staats-, Provinzial- und Gemeindeanleihen ist unter den heutigen Verhältnissen die generelle Sicherheit die Regel. Sie hängt von allen Momenten ab, welche die dauernde Zahlungsfähigkeit und und Kreditwürdigkeit des Staates und der übrigen öffentlichen Körper gewährleisten, insonderheit vom Gleichgewichte zwischen Einnahmen und Ausgaben im Staatshaushalte und von der Entwickelungsfähigkeit der öffentlichen Einkünfte überhaupt. Aber selbst bei Staaten, wo diese Vorbedingungen nur beschränkt gegeben sind, wirkt das Vertrauen in den guten Willen der Schuldner, ihren Verpflichtungen nachzukommen, noch lange als Stütze ihres Staatskredites fort. In Gemeinwesen mit chronischen Finanznöten und auch sonst bei allgemeiner Kreditersehütterung werden von den Obligationären spezielle Sicherheitsbestellungen verlangt.

Bei den Prioritätsobligationen der Erwerbsgesellschaften entscheidet zunächst die generelle Sicherheit, die aus ihrem wirtschaftlichen Erfolge, aus dem Verkaufswerte des Gesellschaftsvermögens und aus den an dem Unternehmen beteiligten kapitalistischen Kräften (Concern) abgeleitet wird. Zudem wird dieses Vertrauen durch den Umstand verstärkt, daß wenigstens die regelmäßige Verzinsung und Amortisation der Prioritäten der Verteilung des Gewinns unter die Anteilseigner und Aktionäre vorangeht. Auch am Gesellschaftsvermögen haben die Prioritätenbesitzer vor den Aktionären ein unbedingtes Vorzugsrecht, wenn auch nicht allen Gläubigern gegenüber. Verschiedene Erwerbsgesellschaften: Eisenbahnen, industrielle Unternehmungen und Bergwerke bescheiden sich aber damit nicht, sondern bestellen noch außerdem eine Hypothek. Die einzelnen Obligationen stellen dann Teile an dieser hypothekarischen Hauptverschreibung dar. Die Sicherheit mehrerer, zeitlich nacheinander aufgenommener Anleihen (Serie oder Litera A, B, C, D usw.) ist mitunter graduell geordnet. Die Befriedigung der Gläubiger geschieht dann nach einer zeitlichen Rangordnung, indem die Inhaber der älteren Prioritäten ein Vorzugsrecht vor den jüngeren haben. Falls indessen, wie bei Eisenbahn-

gesellschaften, mit dem Kapitale der späteren Anleihen neue Erwerbseinrichtungen, z. B. neue Eisenbahnlinien, hergestellt wurden, so haben meist die Eigner dieser Obligationen einen primären Anspruch auf die Erträgnisse dieser mit ihrer Hilfe gebauten Strecken. Bei Eisenbahnprioritäten hat der Staat in früherer Zeit häufig eine bestimmte Verzinsung verbürgt. Mit dem Durchdringen der Staatseisenbahnsysteme sind diese „Zinsgarantien“ meist in Wegfall gekommen, sie bestehen noch teilweise in Frankreich.

Die Pfandbriefe und Rentenbriefe haben ihre Sicherheit in den Hypothekenforderungen, die den emittierenden Instituten zustehen, in den Rechtstiteln dieser gegenüber den Schuldnern, die Hypothekendarlehen empfangen haben. Neben dieser generellen Sicherheit kommt meist noch eine spezielle in Betracht. Bei den Pfandbriefen der Landschaften besteht diese in der Solidarhaft der Mitglieder (älteres System) oder in einem besonderen Sicherheitsfonds (neueres System); bei denjenigen der Hypothekenbanken haften außer den erworbenen Hypotheken das Aktienkapital und der Reservefonds. Die Rentenbriefe sind durch die Geldrenten, die an die Rentenbanken von den vormals mit Reallasten behafteten Grundbesitzern zu leisten sind, und durch die staatliche Garantie gesichert.

4. Begebung oder Emission der Anleihen. Unter Begebung oder Emission verstehen wir diejenige Methode, durch welche die Obligationen von dem Ausgeber oder Schuldner in den Verkehr gebracht und an die Kapitalbesitzer oder Gläubiger abgesetzt werden. Wir müssen dabei die Anleihen des Staates und der übrigen öffentlichen Körper einer- und der Erwerbs- und ähnlicher Gesellschaften andererseits streng auseinanderhalten.

Bei der Begebung von Staatsanleihen können zwei Wege eingeschlagen werden. Der Staat bedient sich entweder der Zwischenhändler, die auf eigene Rechnung und Gefahr die Anleihe übernehmen und sie dem Publikum unter den von ihnen gesetzten Bedingungen anbieten, oder er tritt mit den kapitalbesitzenden Kreisen in unmittelbare Verbindung, um ihnen die Anleihe zu den von ihm gestellten Preisen zu verkaufen. Beide Systeme treten in verschiedenen Formen auf, so daß wir im ganzen 5 Erscheinungsweisen zu unterscheiden haben:

1. Die feste Begebung einer Anleihe durch sog. Negotiation. Hier kommen als Abnehmer Konsortien großer Bankhäuser in Betracht, die gegen eine Provision und einen Gewinn am Kurse die ganze Anleihe übernehmen und auf eigene Rechnung und Gefahr für deren Unterbringung zu sorgen haben. Der Staat muß hier naturgemäß eine Konkurrenz unter den Vermittlern zu seinen Gunsten hervorzurufen suchen, um möglichst günstige Bedingungen zu erzielen. Wenn eine Anleihe im Ausland aufgenommen werden soll, ist die Emission durch Konsortien nicht zu umgehen. Eine Spielart hiervon ist

2. Die Begebung durch Submission, wobei von den konkurrierenden Emissionshäusern schriftliche Offerten mit festem Uebernahmskurs bei der Finanzverwaltung eingereicht werden und dem günstigsten Anerbieten unter ihnen der Zuschlag erteilt wird. Diese Methode ist insbesondere in England und Nordamerika üblich.

3. Die Begebung durch allgemeine, öffentliche Subskription (sog. Nationalsubskription). Hier findet ein unmittelbares Angebot des Staates statt, der sich direkt an alle Kapitalisten behufs Absatzes der Anleihe unter den von ihm festgesetzten Bedingungen wendet. Die Anzahlungen der Zeichner finden regelmäßig an verschiedenen Terminen statt. Uebersteigen die von den Zeichnern subskribierten Summen den Betrag der Anleihe, so spricht man von Ueberzeichnung der Anleihe. Die einzelnen Subskriptionen müssen dann entsprechend gekürzt werden, wobei häufig die Zeichner kleinerer Beträge bevorzugt werden. Als Zeichenstellen, wenn auch nicht als feste Abnehmer, kommen auch bei der Nationalsubskription Banken in Betracht. Besonders war diese Begebungsart in Deutschland bei den Kriegsanleihen seit 1914 üblich. Die Spesen pflegen nicht gering zu sein. Bei den deutschen Kriegsanleihen wurden nicht feste Beträge aufgelegt, die Summe war unbegrenzt, daher keine Kürzungen.

4. Die Begebung durch den immerwährenden Verkauf von Renten in der Form von Inskriptionen von Rententiteln in das Staatsschuldbuch, eine Methode, welche die allgemeine öffentliche Subskription in Permanenz bildet und in Frankreich das übliche Verfahren ist. Hier besteht das große Schuldbuch von Frankreich (Grand-Livre de la France) mit Nebenbüchern in den einzelnen Departements, in das der Generaleinnehmer (Trésorier, Payeur général) Inskriptionen eintragen lassen kann und worüber er auf Renten lautende Schuldtitel ausstellt. Dadurch ist die französische Rente „demokratisiert“ und tatsächlich zur allgemeinen, nationalen Sparkasse gemacht worden. Auch im Deutschen Reiche und in Preußen hat man die Institution des Staatsschuldbuches mit Erfolg eingeführt, jedoch im wesentlichen wahlweise als Beurkundungsform bereits untergebrachter Anleihen neben dem Inhaberpapier.

5. Die Begebung durch Kommissionäre oder Makler am offenen Markte, wo der Staat die Obligationen durch Vermittler gegen eine Provision auf Staatsrechnung und zum laufenden Kurse an der Börse veräußern läßt. Dieses Verfahren, an sich ganz zweckmäßig, läßt sich jedoch nur bei kleinen Anleihebeträgen durchführen. Auch hat es sich für die Kursentwicklung der Anleihen als nicht günstig erwiesen. Beim Auftreten eines größeren Anlehensbedarfes dürfte dieses System des gelegentlichen Verkaufs den Dienst versagen. Auch ist es nur in ganz normalen Zeiten anwendbar.

Bei dem Begebungssystem durch Negotiation ist zunächst der Nachteil hervorzuheben, daß

die Zwischenhändler oft auf Kosten des Staats und der Staatsgläubiger einen Gewinn am Kurse erzielen, der nach Umständen eine angemessene Vergütung für die technische Ausführung der Emission und das übernommene Risiko weit überschreitet. Dagegen zieht der Staat aus der Konkurrenz der großen Bankhäuser Nutzen. Diese vermögen besser als die Regierung den Geldmarkt zu übersehen und die Bedingungen, unter denen der Staat die Anleihe unterbringen kann, leichter zu erkennen, als der Staat bei der direkten Begebung. Ebenso läuft der Staat nicht Gefahr, einen Teil seiner Anleihe mangels zahlungsfähiger Nachfrage nicht begeben zu können, da das Konsortium den Gesamtbetrag übernommen hat. Bei erschüttertem Staatskredit muß man sich allerdings bisweilen zur Option verstehen, indem die Zwischenhändler wegen der Unsicherheit der Unterbringung des ganzen Anleihebetrags nur einen Teil davon fest übernehmen gegen die Zusicherung, daß ihnen der Rest unter gleichen oder anderen Bedingungen vorbehalten bleibt. Die Negotiation bietet endlich für den Staat den Vorteil, daß er meist sofort über den Anleihebetrag disponieren kann, den das Konsortium vorschießt. Staaten, die bei Begebung ihrer Anleihen wegen unzureichenden Kredits der Hilfe der großen Bankfirmen nicht entraten können, wählen diesen Weg trotz der erheblichen Geldopfer. Andere Staaten wieder, die recht gut nach anderer Methode verfahren könnten, greifen zur Negotiation wegen der erwähnten Vorteile oder um die technische Arbeit der Emission zu vermeiden.

Die direkte Emission der Staatsanleihen kann die Kosten der Negotiation sparen. Doch ist damit keineswegs ausgesprochen, daß der Staat schon deshalb günstigere Bedingungen erzielt als bei Begebung durch Konsortien. Wenn aber der Staat nur den Kurs erhält, den die Zwischenhändler zu zahlen bereit sind, so kommt doch der Gewinn, den diese durch den höheren Ausgabekurs machen, der Gesamtheit der Käufer der Anleihe zugute. Immerhin aber erweist sich diese Methode erfahrungsgemäß nicht stets erforderlich. Denn sie setzt eine große Zahl von kauflustigen Kapitalisten voraus, rechnet mit starker Beteiligung des mittleren und kleinen Besitzes, der mitunter sogar begünstigt wird, und ist trotzdem nicht von Mißständen frei. Hierher sind vor allem die Konzertzeichner zu zählen, Spekulanten, die nur in der Absicht zeichnen, die erstandenen Titres möglichst rasch mit Kursgewinn wieder abzugeben. Gegen diese geht man öfters durch die Emissionssperre vor, wodurch diejenigen Zeichner bevorzugt werden, die bereit sind, für eine gewisse Zeit die gezeichneten Stücke bei den Emissionsstellen zu deponieren, und sich bereit erklären, für eine bestimmte Frist über die Anleihestücke nicht zu verfügen. Mit der öffentlichen Subskription ist nicht selten für den Staat der Nachteil verknüpft, daß die Bedingungen für den Käufer zu vorteilhaft, für den Staat aber zu ungünstig sind. Man hat daher bei Auflegung der Anleihe vorgeschlagen, daß der Staat einen Minimalverkaufspreis festsetze und denjenigen Käufern ein Vorzugsrecht einräume, die ein höheres Angebot machen. Durch dieses Verfahren soll der Hauptnachteil der öffentlichen Subskription, die mangelnde Konkurrenz der Käufer, die sich namentlich in sehr starken Ueberzeichnungen mancher Anleihen wiederspiegelt, korrigiert und dem Staate der gleiche Vorteil gesichert werden, der ihm aus der Ausnutzung der Konkurrenz bei der Negotiation erwachsen kann. Auf diese Weise ist man z. B. in Australien im kleinen vorgegangen.

Die Prioritätsobligationen der Erwerbsgesellschaften, der Korporationen oder einzelner Privatpersonen (Standesherren) bedürfen zu ihrer Unterbringung in der Regel der Zwischenhändler und bedienen sich hierzu der Banken, der Börse oder des offenen Marktes. Die finanzielle Fundierung einer solchen Gesellschaft, ihre technische Leistungsfähigkeit, ihre wirtschaftlichen Aussichten und deren mutmaßliche Entwicklung, sowie andererseits die positiven Sicherheiten, die sie zu bieten vermag, bestimmen den Maßstab und die Grenze der Aufnahmebedingungen. Bei Erwerbsgesellschaften ist auch noch der Kreis ihrer kapitalistischen Träger und Hintermänner (Concern) entscheidend. Größere oder geringere Bruchteile solcher Anlehen werden ohnehin meistens von den Anteilseignern absorbiert, da solche Unternehmungen öfters lieber zur Obligationenbegebung als zu einer Erhöhung des Aktienkapitals schreiten. Wieder auf andere Weise werden die Pfandbriefe abgesetzt. Die Landschaften geben ihre Darlehen in Pfandbriefen, die Hypothekenbanken entweder in Pfandbriefen oder in barem Geld. Im letzteren Falle nehmen die Aktienhypothekenbanken den Verkauf ihrer Pfandbriefe im Schalterverkehr selbst in die Hand. Die Hypothekenbanken sehen sich mitunter im Interesse der Kurse genötigt, auf dem Markte selbst als Käufer ihrer eigenen Pfandbriefe aufzutreten (sog. „Interventionskäufe"). Der Umstand, daß die Hypothekenbanken selbst als Pfandbriefkäufer auftreten, sowie die zum Teil gegenüber Staatsanleihen bessere Klassierung der Pfandbriefe bei der Kundschaft der Hypothekenbanken hat zur Beliebtheit dieser Kapitalanlage und zur Befestigung der Pfandbriefkurse wesentlich beigetragen.

5. Nominalzinsfuß und Kurs. Bei allen Anleihen ist es eine wichtige Frage, welcher Zinsfuß für den abzugebenden Typus zu wählen ist. Der allgemeine, leitende Grundsatz ist dabei stets, einen solchen anzuwenden, der dem Ausgeber die geringsten Opfer zur Erreichung seines Zweckes aufbürdet. Die Obligationen sind dabei in der Hauptsache an den mittleren (durchschnittlichen, landesüblichen „reellen") Zinsfuß gebunden. Unter diesem haben wir uns denjenigen vorzustellen, bei dem gute und sichere Kapitalanlagen den Paristand erreichen. Wenn der mittlere Zinsfuß 4 % beträgt, so müssen erste Anlagen, z. B. Pfandbriefe gut fundierter und gut geleiteter Institute, bei 40 Mark Rente ein Anlagekapital von 1000 Mark erfordern, kleine Schwankungen abgerechnet und abgesehen von besonderen die Wertschätzung des Papiers beeinflussenden Umständen. Die

Pfandbriefe folgen in längeren Jahresdurchschnitten ziemlich genau dem jeweiligen Stande des mittleren Zinsfußes. Dagegen spielt die Wahl des Nominalzinsfußes bei den Anleihen des Staates und der übrigen öffentlichen Körper eine größere Rolle, da hier mancherlei Erwägungen der Kredit- und Finanzpolitik zu berücksichtigen sind.

Der Staat kann hier zwei Wege einschlagen.:

1. Die Begebung zu einem Nominalzinsfuß in Kongruenz mit dem jedesmaligen mittleren Zinsfuße. Dabei schließen sich Nominal- und Realzinsfuß eng aneinander an, der für den Ankauf aufgewendete Betrag verzinst sich hier für den ersten Erwerber in der Höhe (Realzinsfuß), wie sie der betreffende Titre in Aufschrift ausweist (Nominalzinsfuß). Die Ausgabe solcher Anleihen geschieht zum Paristand, al pari oder doch wenigstens fast al pari. Bei einem mittleren Zinsfuß von 4 % wird ein Anlehen zum Kurse von 100 begeben. Der reale Zins beträgt daher 4 %. Verschreibung und Zinsbezug decken sich also im wesentlichen. Bei Heimzahlung des Schuldkapitals können Staat und Gläubiger weder Erhebliches gewinnen noch verlieren, mag der mittlere Zinsfuß hoch oder niedrig sein. Diese so begebenen Schulden heißen deshalb zu Pari begebene Anlehen.

2. Die Regelung zu einem Nominalzinsfuß in Abweichung von dem jedesmaligen mittleren Zinsfuße, wobei sich also Nominal- und Realzinsfuß nicht decken. Die Abweichung kann nun eine doppelte sein, nach oben und nach unten, und daher dem mittleren Zinsfuß gegenüber:

a) ein niedrigerer Nominalzinsfuß gewählt werden. Die Anleihe weist dann in der Aufschrift einen niedrigeren Zinsfuß als den mittleren aus und ihre Emission erfolgt unter dem Paristand. Der Realzinsfuß bleibt der gleiche, das angelegte Kapital trägt ebensoviel Zinsen als bei einer zu Pari begebenen Anleihe, weil die Emissionskurse der Anleihen oder die Kapitalbeträge (Effektivkapitalien), die man für einen bestimmten Zins erhält, sich entsprechend korrigieren. Wenn der mittlere Zinsfuß 4 % beträgt, so kann eine Anleihe zu 3 % kreiert werden. Der Staat erhält aber gegen das Versprechen einer jährlichen Rentenzahlung von 30 M. nicht 1000 M. Kapital, sondern einen geringeren Betrag, nämlich einen Unter-Parikurs nach der Proportion 1000 : 4 = x : 3 oder 750 M. Nachdem aber der Obligationär für 30 M. nur 750 M. Kapital erlegt, so verzinst sich tatsächlich seine Einlage zum mittleren Zinsfuß, hier zu 4 %. Der Gläubiger hat aber die Aussicht, an dem Kurse durch eingetretene Preissteigerung der Staatspapiere zu gewinnen und die Differenz zu realisieren. Die so emittierten Anleihen heißen daher nominell-niedrigverzinsliche.

b) Es wird ein höherer Nominalzinsfuß, als dem Marktzins entspräche, gewählt. Die Anleihe weist dann in der Aufschrift einen höheren Zinsfuß als den mittleren aus und die Begebung geschieht über dem Paristand. Der Realzinsfuß bleibt wieder unverändert infolge der ausgleichenden Kurssteigerung. Bei einem mittleren Zinsfuß von 4 % kann eine Anleihe zu 5 % begeben werden. Für ein Rentenversprechen von 50 M. empfängt dann der Staat 1000 : 4 = x : 5 oder 1250 M. Das Kapital des Gläubigers aber rentiert nicht zu 5 %, sondern durch Ausgleichung im Kurse mit 4 %.

Diese Kalkulation bedarf jedoch einer Korrektur. Das aus der Proportion ermittelte Verhältnis trifft nur zu, wenn andere Einflüsse nicht seine Wirksamkeit lähmen oder aufheben. In der Mehrzahl der Fälle werden aber solche Einwirkungen fühlbar. Bei Anleihen, die nach einem bestimmten Plane zurückgezahlt und durch eine Verlosung al pari getilgt werden, hat der Gläubiger bei nominell-niedriger Verzinsung und bei einem Emissionskurse unter Pari den Vorteil, daß er früher oder später nicht nur das eingezahlte Kapital, sondern auch die Differenz zwischen dem Ausgabe- und dem Parikurse erhält. Infolgedessen wird für solche Staatspapiere ein höherer als der theoretische Kurs zu erzielen sein. Umgekehrt wird bei einem den mittleren übersteigenden Zinsfuß bei ausbedungener Parirückzahlung durch Auslosung der einzelnen Stücke die Befürchtung einer Kapitaleinbuße die theoretische Kurshöhe drücken. Wenn sich der Staat so das Recht vorbehalten hat, auch ohne festen Tilgungsplan jederzeit die Anleihebeträge al pari heimzuzahlen, so wird trotz des höheren Zinses kein Kurs zu erzielen sein, der sich wesentlich über den Paristand erhebt. In Zeiten mit sinkender Tendenz des Zinsfußes macht sich bei den zum Parikurse ausgegebenen Anleihen, wo also der Nominalzinsfuß dem mittleren entspricht, ein ähnlicher Einfluß geltend. Wenn ein Anlehen nominell-hochverzinslich mit 4 % al pari ausgegeben wurde und der mittlere Zinsfuß auf 3½ % im Laufe der Zeit sinkt, so könnte der Kurs an sich theoretisch auf 114,28 steigen. Da ist aber nun die Gefahr naheliegend, daß der Staat den gesunkenen mittleren Zinsfuß ausnützt, von seinem Kündigungsrechte Gebrauch macht und durch eine Konversion (s. d. Art. „Konversionen") eine Zinsreduktion anstrebt; infolgedessen nähern sich die Kurse der 4- und 3½-prozentigen Staatspapiere merklich. Wenn dagegen bei nominell-niedrigverzins-

lichen Anleihen die Emission stark unter dem Paristand stattgefunden hat, so kann bei sinkendem mittleren Zinsfuß der Kurs erheblich steigen, da keine Konversion zu befürchten ist, und dem Inhaber einen Vermögensgewinn eintragen. Daraus ist es auch zu erklären, daß der Staat seine nominell-niedrigverzinslichen Anleihen häufig zu einem relativ höheren Kurse begeben kann als die nominell-hochverzinslichen.

Für die Finanzpolitik kommen von den drei Möglichkeiten bei Wahl des Nominalzinsfußes nur diejenigen in Betracht, die entweder mit dem mittleren übereinstimmen oder nach unten abweichen, also m. a. W. die Frage der Pariemission oder der Begebung unter Pari. Die Fälle, wo ein Anlehen zu einem Nominalzinsfuß kreiert wird, der den mittleren überschreitet, sind heute kaum mehr praktisch oder zählen doch zu den größten Seltenheiten. Die Praxis hat sich, namentlich früher, mit wenigen Ausnahmen für die Emission unter Pari ausgesprochen, während die Finanztheorie mehr der Paribegebung das Wort geredet hat.

Die Emission unter Pari wird regelmäßig mit der Motivierung befürwortet, daß solche Anleihen zu relativ höheren Kursen zu emittieren seien, als solche al pari mit einem dem mittleren entsprechenden Zinsfuß. Sie kämen also dem Staate billiger zu stehen. Diese Tatsache hat sich schon vielfach gezeigt und ist aus dem Umstande erklärlich, daß eine Emission stark unter Pari für die Spekulation einen größeren Spielraum auf Kurssteigerung bis zum Paristande darbietet. Diese Erscheinungen sind aber nur dann hervorgetreten, wenn bei Begebung der Anleihe auf ein Sinken des Zinsfußes am Markte gerechnet wurde. Auch haben sie sich meist nur in Ländern mit gesichertem Staatskredite gezeigt und hier insbesondere dann, wenn die höher verzinslichen Staatspapiere den Parikurs erreicht oder überschritten hatten und dadurch dann die Gefahr einer Zinsreduktion vermehrt wurde. Der Staat verzichtet jedenfalls bei Emission unter Pari für längere Zeit auf die Möglichkeit, durch Drohung mit Heimzahlung zum Nennwert die Gläubiger zur Einwilligung in eine Zinsreduktion zu zwingen. Wenn dieser Ausschluß der Konversionsmöglichkeit und die bei Unterpariemission vorliegende Chance der Kurssteigerung der nominell niedrig verzinslichen Anleihe im Emissionskurse von den Kapitalisten entsprechend bezahlt wird, kann sich die Wahl eines niedrigen Nominalzinses empfehlen. Ein Bedenken gegen nominell-niedrigverzinsliche Anleihen ist der Umstand, daß der Staat ein höheres Nominalkapital vorschreibt, als er empfangen hat. Bei der Tilgung sog. zurückzuzahlender Schulden, wo er die Obligationen entweder zum Börsenkurse zurückkaufen oder al pari einlösen muß, erleidet er einen erheblichen Schaden am Kapital, der naturgemäß um so größer ist, je größer die Unterschiede zwischen dem Ausgabe- und dem Rückkaufs- bzw. Einlösungskurse sind. Ein Ausgleich ist daher nur möglich, wenn die Zinsersparnis bei den nominell-niedrigverzinslichen Anleihen gegenüber den hochverzinslichen so groß ist, daß dadurch nicht nur der finanzielle Nachteil aufgewogen wird, den der Staat durch den Verzicht auf eine spätere Zinsreduktion erleidet, sondern die Ersparnis auch zugleich die Mittel zur Deckung der aus der Amortisierung der Anleihe entstehenden Kapitalopfer gewährt. Das fernere Argument zugunsten nominell-niedrigverzinslicher Anleihen, daß dann sämtliche Schulden des Staates den gleichen Nominalzinsfuß besitzen können, das Staatsrechnungswesen erleichtert wird und die Anleihen beliebter und bekannter werden, kann eine ausschlaggebende Bedeutung nicht immer beanspruchen.

An sich sollte man erwarten, daß gleich gesicherte, nominell verschieden verzinsliche Anleihen des gleichen Schuldners sich im Kurse derart unterscheiden, daß der Gläubiger ungefähr dieselbe Realverzinsung stets empfängt. Indes kommt es vor, daß besser klassierte niedriger verzinsliche Anleihen eines Staates höhere Kurse erzielen als nominell höher verzinsliche. So stand z. B. in Berlin am 4./IX. 1920 der Kurs der besonders auch im Auslande gut untergebrachten und dort beliebteren 3 %igen deutschen Reichsanleihe auf 67½ %, während 4 %ige Reichsanleihe nur 67,10, 3½ %ige Reichsanleihe gar nur 58½ % erzielte. Vierprozentige Pfandbriefe bester Institute erzielten gleichzeitig 94—105 %, 3½ %ige Pfandbriefe 88 bis 95 %. Teils besonderes Vertrauen in die Sicherheit der Pfandbriefe, teils bessere Klassierung, teils auch die besondere Kursfürsorge und die Auslosungswirkungen erklären diesen vor dem Kriege unbekannten Mehrwert gleich hoch verzinslicher bester Pfandbriefe gegenüber Staatspapieren in einer Zeit schwieriger Finanzlage des Deutschen Reichs.

6. Die zurückzuzahlenden oder Tilgungsschulden. Unter den Formen der Anleihen des Staates und der übrigen öffentlichen Körper sind zunächst zwei Typen, die zurückzuzahlenden oder Tilgungsschulden und die Rentenschulden, auseinander zu halten.

Die zurückzuzahlenden oder Tilgungsschulden sind diejenigen fundierten Staatsschulden, die von vornherein an bestimmte Tilgungs- oder Rückzahlungstermine gebunden sind. In früheren Zeiten hatten sowohl der Staat als die Gläubiger kurz be-

messene Kündigungsfristen. Allein mit der Zunahme der Staatsschuld erwies sich das Kündigungsrecht der Gläubiger als sehr mißlich, weil es insbesondere in gefahrvoller Zeit, beim Ausbruch von Kriegen und in politischen Notlagen ausgeübt wurde, wo es dem Staate nur mit großen finanziellen Opfern möglich war, seine Verpflichtungen einzuhalten. Der Staat war daher vor allem bestrebt, das Kündigungsrecht der Staatsgläubiger einzuschränken oder gänzlich zu beseitigen, es aber sich nach Kräften zu wahren und auszunutzen. Dies nun schädigte wiederum die Gläubiger- und Kapitalisteninteressen, und durch diesen Widerstreit erwuchs mancherlei Schädigung für den Staatskredit. Es war daher als ein wünschenswerter Ausgleich der Gegensätze zu betrachten, als man die Rückzahlung regelte und nach Bestimmung gewisser, fester Termine ordnete. Die Form der Tilgungsschulden hat in vielen Staaten Eingang gefunden, wie in Frankreich, in England, in Oesterreich, in Preußen und in einer ganzen Reihe von deutschen Mittel- und Kleinstaaten. Die wichtigsten Typen sind die eigentlichen Tilgungsschulden, die Lotterie- oder Prämienanlehen und die Annuitäten oder Zeitrenten. Für die Selbstverwaltungskörper: Provinzen, Kreise und Gemeinden ist die Tilgungsschuld der regelmäßige und fast ausschließliche Typus, wobei der Staat von Oberaufsichts wegen sie fordert, die geringste Tilgungsquote bestimmt und noch überdies eine Tilgung während eines relativ kurzen Zeitraums von 20, 30 oder 50 Jahren vorschreibt.

Bei der eigentlichen Tilgungsschuld können natürlich verschiedene Wege und Modalitäten zur Rückzahlung gewählt werden. Dabei wird entweder eine Minimal- und eine Maximalfrist für die Heimzahlung oder Tilgung angenommen. So haben z. B. die Vereinigten Staaten von Amerika bei der Aufnahme der großen Anleihen in den 60er Jahren des 19. Jahrh. die Bedingung gesetzt, daß die Anleihen in 5 Jahren getilgt werden können und in 20 Jahren zurückgezahlt werden müssen. Oder man ist von einem festen Tilgungsplane ausgegangen, nach dem die Anleihe innerhalb einer im voraus festgesetzten Frist in bestimmten, jährlichen Beträgen heimgezahlt werden sollte. Dem Staat als Schuldner steht hier dann teils das Recht zu, auch außerhalb dieses Tilgungsplanes nach seinem jeweiligen Ermessen stärkere Rückzahlungen vorzunehmen, teils darf er über die vereinbarte Tilgungsquote nicht hinausgehen. Falls sich aber der Staat der Rückzahlungsbefugnis über den Tilgungsplan hinaus begibt, läuft er Gefahr, die Möglichkeit einzubüßen, bei sinkender Tendenz des Zinsfußes die höher verzinslichen Anleihen zu konvertieren und durch niedriger verzinsliche zu ersetzen. Außer den fundierten Schulden spielen unter den mit bestimmter Frist zurückzuzahlenden Schulden verzinsliche schwebende Schulden mit 1—10 Jahren Verfallfrist eine große Rolle. Sie sind bis 1920 vor allem außerhalb Deutschlands aufgenommen worden und pflegen wegen der größeren Kurssicherheit in Zeiten großer Inanspruchnahme des Marktes mit Staatsschuldaufnahmen günstigere Bedingungen beim Publikum zu finden wie fundierte Schulden.

(Ueber die Einzelheiten der Tilgung der Staatsschulden, Tilgungsfonds usw. vgl. d. Art. „Staatsschulden" und über die Frage der Zinsreduktion und der Konversion vgl. d. Art. „Konversionen".)

7. Die Lotterie- oder Prämienanleihen. Die zweite Erscheinungsform der fundierten zurückzuzahlenden oder Tilgungsschulden sind die Lotterie- oder Prämienanleihen. Ihr Wesen und ihre Eigenart ist darin zu erkennen, daß sie entweder überhaupt keine Zinsen gewähren, unverzinsliche Lotterieanleihen (Losanleihen), oder nur geringere als sonstige Kapitalanlagen, verzinsliche Lotterie- oder Prämienanleihen. Sie werden nach einem festen Plane ausgelost und dadurch zum Gegenstand einer Lotterie gemacht, daß die ganze dargeliehene Summe in eine bestimmte Anzahl gleicher Teile oder Lose zerlegt wird und von diesen in bestimmten Fristen eine gewisse Summe dieser Anteile durch das Los zur Auszahlung kommt. Die große Mehrheit der Lose wird nach der Höhe des ursprünglichen Einlagekapitals oder des mit den einfachen Zinsen verstärkten Normalbetrags des Loses heimgezahlt, während die weitaus kleinere Zahl der Anteile Geldgewinnste in verschiedener Größe empfängt. Die Zahlung, die auf ein Los in Form des Gewinnstes entfällt, heißt Prämie. Die verzinslichen Lotterieanleihen gewähren eine feste, aber dem mittleren Zinsfuß gegenüber niedrigere Verzinsung und daneben gleichfalls durchs Los bestimmte Prämien. Die Lose werden meist in größere Abteilungen oder Serien zerlegt und diese wie die Lose mit Zahlen bezeichnet. Die Verlosung geschieht in zwei Abschnitten, indem zuerst die Serien und dann, meist einige Zeit später, die Nummern innerhalb der Serie gezogen werden. Der Plan der Verlosung hängt teils von der Höhe der Schuldsumme, teils von der Zeitdauer der Rückzahlung und teils vom Zinsfuße ab. Für die Einzelheiten des Vollzugs bestehen die verschiedensten Formen und Modalitäten.

Die Aufnahme von Lotterieanleihen empfiehlt sich für den Staat durch die günstigeren Bedingungen, unter denen sie an-

deren Schuldformen gegenüber untergebracht werden können. Bei ihnen ist häufig wegen der Aussicht auf Geldgewinnste bei niedrigerer Verzinsung ein höherer Kurs zu erzielen. Allerdings werden sie damit auf eine ähnliche Stufe gestellt wie die verschiedenen Formen der Lotterie und des Glücksspieles. Gegner alles Lotteriegewinns haben das Bedenken gegen Prämienanleihen vertreten, daß dadurch das Volk statt zum Sparen zum Spielen erzogen werde. Dieser Einwand erscheint nicht sehr bedeutsam, wenn man bedenkt, daß im ungünstigsten Falle der Besitzer der Prämienanleihe nie wie ein Lotteriespieler sein Kapital, sondern höchstens Zinsen einbüßt und daß ferner gerade durch die Aussicht, ohne Kapitaleinbuße einen Gewinn möglicherweise erzielen zu können, Personen, die sonst nicht gespart hätten, zum Sparen eines Betrags für Erwerb solcher Kapitalien veranlaßt werden können. Wirkliche Bedenken sind nur zwei: es können regelmäßig nicht sehr große Summen durch Prämienanleihen beschafft werden. Ferner sind die Prämienanleihen für den Emittenten von vornherein unbequem, weil sie ihm einen unwandelbaren Tilgungszwang auferlegen, dem er sich nicht entziehen kann, selbst wenn Gründe finanzieller, wirtschaftlicher oder politischer Art es erschweren oder ihm erhebliche Kosten aufbürden. Es tritt dies insbesondere dann ein, wenn das Maß der Tilgung und Auslosung ein sehr verschiedenes ist, früher ein geringeres und später ein stärkeres. Sind Lotterieanleihen in Zeiten mit steigendem oder doch mit (relativ) hohem Zinsfuß begeben, so ist der Staat nicht in der Lage den Vorteil auszunutzen, falls die Entwicklung des Zinsfußes die umgekehrte Richtung nimmt. Er kann dann die Schuld weder kündigen noch beliebig heimzahlen, es sei denn mit rascher Abspielung des Plans, was aber ungemein hohe Geldopfer in Anspruch nimmt.

In früherer Zeit haben Prämienanleihen eine nicht unbedeutende Rolle im Finanzwesen der meisten Staaten gespielt.

Gegen Ende des 17. Jahrh. kommen solche mit vielfachen Besonderheiten in England unter Wilhelm III. vor und begegnen weiter bis 1784. Oesterreich führte sie im 18. Jahrh. ein und in Deutschland, in Preußen und in anderen deutschen Staaten, wurden solche im Laufe des 19. Jahrh. mehrfach kreiert. Ebenso haben Stadtverwaltungen, Eisenbahngesellschaften, Hypothekenkreditanstalten, Standesherren zu dieser Form der Begebung gegriffen. Nachdem die Lotterieanleihen in Deutschland in den 60er Jahren des 19. Jahrh. immer mehr überhand nahmen, kam das Reichsgesetz v. 8./VI. 1871 zustande. Danach können Inhaberpapiere mit Prämien nur auf Grund eines Reichsgesetzes und lediglich zum Zwecke der Anleihe des Reiches oder eines Bundesstaates ausgegeben werden. Von ausländischen Lotterieanleihen dürfen nur solche Stücke gehandelt werden, die vor dem 1./V. 1871 ausgegeben und bis zum 15./III. 1872 mit dem deutschen Reichsstempel versehen worden sind, sonst können sie nicht in den Verkehr gebracht werden. In der Zeit nach dem Weltkrieg ist man im Deutschen Reiche in der sog. Sparprämienanleihe von 1919 auf den Gedanken der Prämienanleihe zurückgekommen, jedoch ohne so große Summen damit aufzubringen, wie bei den einzelnen Kriegsanleihen.

8. Zeitrenten, Leibrenten und Tontinen. Eine andere Form der Anleihen sind die Zeitrenten oder Annuitäten (s. d. Art. „Annuität“ sub 2), bei denen dem Darleiher gegen die Hingabe eines Kapitals auf eine bestimmte Reihe von Jahren eine gewisse, jährlich zu leistende Summe gewährt wird. Diese enthält sowohl den üblichen Zins als auch eine Amortisationsquote, die nach festgesetztem Fristverlauf auch das eingezahlte Kapital aufsaugt. Gleiches ist der Fall bei den Leibrenten, die aber auf die Lebenszeit des Nehmers laufen und deren Höhe nach seiner voraussichtlichen Lebenserwartung bemessen wird. Endlich bei den Tontinen verbindet sich eine Anzahl von ungefähr gleichalterigen Personen zu dem Zweck, daß die durch den Tod einzelner Mitglieder frei werdenden Leibrenten den Ueberlebenden zuwachsen. Die Renten laufen also bis zum Tode des letzten Ueberlebenden.

9. Die Rentenschulden. Wir nennen Rentenschulden die Form der Anleihen, bei der der Staat dem Gläubiger lediglich die jährliche Zahlung einer Rente für sein dargeliehenes Kapital zusichert, dagegen keinerlei Verpflichtung der Rückzahlung des Kapitals eingeht, diese vielmehr seinem eigenen Ermessen vorbehält. Zur Begebung solcher Rentenanleihen ist zunächst ein durchaus gesicherter Staatskredit erforderlich. Nur Staaten, die durch ihre entwickelte Volkswirtschaft und durch ihr gesundes Finanzwesen das allgemeine Vertrauen der Kapitalistenwelt genießen, vermögen solche Rentenschulden zu begeben, da von ihnen die regelmäßige, dauernde und unverkürzte Zinszahlung erwartet werden kann. Tatsächlich ist auch ein großer Teil der Staatsschulden verschiedener Großstaaten als Rentenschuld konstituiert.

Die Rentenschuld ist eine kündbare, wenn der Staat das Recht sich vorbehält, sie zu kündigen, und eine ewige oder unkündbare, wenn er sich dieses Rechtes begibt. Die unkündbare Rente ist zwar die

vollendetste Erscheinungsform der Rentenschuld, aber für den Staat um deswillen weniger zweckmäßig, weil er bei sinkender Tendenz des Zinsfußes seinen Vorteil nicht ausnutzen kann. Wenn die unkündbare Rente zu einem etwas besseren Kurse unterzubringen ist, so ist doch der Gewinn aus einer etwaigen Zinsreduktion noch größer. Der unkündbaren Rente kann sich der Staat nur in dem Maße entledigen, als er die Titres durch börsenmäßigen Rückkauf erwirbt. In dieser Richtung ist er natürlich von der Gestaltung der Kurse abhängig. Steigen bei stärkeren Ankäufen die Kurse, so wird hier die Tilgung unter Umständen sehr verteuert.

Ein Vergleich zwischen den zurückzuzahlenden oder Tilgungsschulden und den Rentenschulden ergibt in erster Linie für die letztere Kategorie den Vorteil, daß der Staat bei der Rückzahlung freie Hand hat und der mitunter drückenden Verpflichtung überhoben ist, in Zeiten schlechter Finanzlage oder bei Defizit im Staatshaushalte für die Rückzahlung Mittel flüssig zu machen. Allerdings fällt auf der anderen Seite die heilsame Verpflichtung weg, die im formalen Tilgungszwange liegt. Die Gefahr der Ueberschuldung wird näher gerückt. Der Staat muß selbstverständlich darauf hinarbeiten, Ueberschuldung von sich ferne zu halten, was um so wichtiger ist, als alle unsere Kulturstaaten aus politischen und wirtschaftlichen Ursachen fortwährend zur Schuldaufnahme gedrängt werden. Zu leicht lassen sich die Staaten verleiten, über ihre finanziellen Kräfte hinaus Schulden zu kontrahieren, die einen immer erheblicheren Teil der Staatseinnahmen absorbieren und in Notzeiten in eine drückende Last der Volks- und Finanzwirtschaft ausarten können. Nichts ist daher ersprießlicher, als stets auch freiwillig auf Tilgung bedacht zu sein. Insbesondere erscheint es als unbedingt notwendig, bei etwaigen Ueberschüssen im Staatshaushalte zuerst an die Schuldentilgung zu denken, bevor man andere Bedürfnisse befriedigt. Hier muß eine starke Willenskraft und ein entwickeltes Pflichtbewußtsein die Klammern des formalen Tilgungszwanges ersetzen. Hinsichtlich der Tilgungsschulden ließe sich endlich noch die Erwägung geltend machen, ob denn stets die Zusage festterminierter Heimzahlung günstig auf den Begebungskurs einwirkt. Daß im allgemeinen stets die zurückzuzahlenden Schulden in Staaten mit gesichertem Kredit zu höheren Kursen zu begeben seien als die Rentenschulden, ist zu bestreiten. Bei Staaten mit gefährdeter Kreditunterlage trifft dies aber nur dann zu, wenn die Rückzahlungsfristen relativ kurz bemessen sind, so daß der Gläubiger neben höheren Zinsen innerhalb absehbarer Zeit hoffen kann, seine Kapitalanlage zurückzuerhalten.

Literatur: **Nebenius**, *Der öffentliche Kredit, 2. Aufl., 1829, 7. Kap.* — **Rau**, *Grundsätze der Finanzwissenschaft, 4. Aufl., Leipzig und Heidelberg 1860, §§ 471–529.* — **Roscher-Gerlach**, *Syst. IV, II. Bd., 5. Buch.* — **Stein**, *Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Stuttgart 1886 II. 3, S. 249ff.* — **Wagner**, *Schönberg III. 1, S. 798ff.* — **Derselbe**, *Art. „Staatsschulden“ in Bluntschli-Braters Staatswörterb. Bd. X, S. 21.* — **Obst**, *Geld-, Bank- und Börsenwesen, 15. Aufl., Leipzig 1921, S. 318ff. u. 349ff.* — **Georg Obst**, *Das Bankgeschäft, Bd. I, Leipzig 1914, S. 356ff.* — **Lotz**, *Die Technik des deutschen Emissionsgeschäftes, Leipzig 1890.* — **Public Income and Expenditure Return**, *London 1869, I, S. 418, II, S. 298, 483, 512.* — **Saling**, *Börsenpapiere I.* — **Leroy-Beaulieu**, *Traité de la science des finances, t. II. ch. 5.* — **W. Lotz**, *Finanzwissenschaft, Tübingen 1917.* — *Weitere Literaturnachweise und Ausführungen über die einzelnen Materien s. bei Art. „Staatsschulden“.*

Max von Heckel (†).
W. Lotz.

Annoncensteuer

Anzeigensteuer.

Annuität.

1. Wesen und volkswirtschaftliche Bedeutung der Annuität. 2. Die Annuität als Form der Staatsschuldenverschreibung. 3. Die Annuität im Hypothekenwesen.

1. Wesen und volkswirtschaftliche Bedeutung der Annuität. Die Bezeichnung Annuität leitet sich ab vom lateinischen annuum oder annua, was soviel als jährliche Zahlung, Jahrgeld bedeutet. Die englische Sprache hat dieses Wort in der Form Annuity, die französische als annuité aufgenommen und es vor allem in seinem Zusammenhang mit dem Schuldenwesen angewendet. Wir verstehen daher im allgemeinen unter Annuität eine zur Tilgung oder Verzinsung einer Schuld oder eines Darlehens vereinbarte jährliche Geldzahlung, die an eine im voraus bestimmte Zeit gebunden und während dieses Fristverlaufes alljährlich zu entrichten ist. Da ihre Voraussetzung der vorgängige Empfang von Sachgütern ist und ihre Dauer durch einen festen Termin begrenzt wird, so gehört sie der Kategorie der Zeitrenten an (annuities for terms of years, rentes à terme) und muß von der Leibrente und von der immerwährenden oder ewigen Rente (vgl. d. Art. „Anleihen“ sub 9) geschieden werden. Ihrem Inhalte nach ist sie eine gleichbleibende Zahlung für eine bestimmte Reihe von Jahren, hat

die technische Eigenschaft, daß sie neben der Verzinsung einen aliquoten Teil des dargeliehenen Schuldkapitals als Tilgungsanteil in sich begreift, und ist daher mit der Wirkung verbunden, daß durch sie die Schuld verzinst und durch allmähliche Abtragung der Kapitalteilchen am Ende eines festgesetzten Zeitraums zurückbezahlt wird. Die Annuität stellt sich meist äußerlich als einheitliches Ganzes dar, involviert aber im Prinzipe stets separat Zinsen und Tilgungsquote. Die Berechnung einer Annuität geschieht nach den Regeln der Zinseszinsrechnung und ist daher genauer mathematischer Bestimmung zugänglich. Die Höhe der Annuität ist demgemäß bedingt durch den angenommenen Zinsfuß und durch die Anzahl der Jahre, während welcher sie gezahlt werden soll. Umgekehrt läßt sich natürlich aus der Höhe der Annuität und der Höhe des Zinsfußes die Dauer der Annuität ableiten.

(Beispiel: Zinsfuß 4%, Annuitätenkapital 100 M. Beträgt die Annuitätenleistung 4,909 M., so ist die Zeitdauer 43 Jahre, bei 6,0013 M. 28 Jahre, bei 10,0144 M. 13 Jahre, bei 22,4627 M. 5 Jahre.)

Der Preis oder Kurs einer Annuität wird sich einerseits nach dem herrschenden (landesüblichen, reellen) Zinsfuß richten und andererseits wird er von der Zeitdauer der Annuitätenzahlung oder bei bereits angebrochener, d. h. laufender Annuität von der Frist abhängen, die von der Gegenwart bis zum Erlöschen der Annuität noch vorhanden ist.

Die Annuität ist vom Standpunkte des Schuldners und des Gläubigers verschieden zu beurteilen. Der zur Zahlung der Annuität Verpflichtete hat den Vorteil, daß er in kleinen, in regelmäßiger, jährlicher Wiederkehr zu leistenden Beiträgen eine Schuld in einer bestimmten Frist abtragen kann, wodurch er selbst zu systematischer Sparsamkeit angehalten wird. Der Annuitätenbezieher könnte dadurch, daß er Kapitalrückzahlungen, die in der Annuität mitenthalten sind, dem Verbrauche ebenso wie Zinseinkommen widmet, sein Kapital allmählich aufzehren. Soll dies vermieden werden, so muß er für relativ kleine Summen jährlich Neuanlage suchen. Bequemer und zweckmäßiger als für Privatpersonen ist die Kapitalanlage in Annuitäten für Anstalten, welche die mathematischen Hilfsmittel besitzen, um den Kapitalwert von Zeitrenten jederzeit korrekt festzuhalten und Zins und Rückzahlungsquote korrekt zu unterscheiden: vor allem Lebensversicherungsunternehmungen und Sparkassen.

Sowohl theoretisch wie praktisch hat man die Annuität für den Staatskredit zu verwerten gesucht. Besonders war es Lorenz von Stein (Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Stuttg. 1886, II 3 S. 362), der dieser Form der Staatsschuldenaufnahme das Wort redete. Er will prinzipiell das ganze Staatsschuldenwesen auf dieses System stellen und geht dabei von „einem Heimfallsrechte der Staatsschulden“ aus. Bei der ruhelos steigenden Zunahme der Staatsschulden werde ihre Löschung durch freiwillige, vertragsmäßige und schließlich gesetzliche Tilgung versagen, und Stein will deshalb die ganze Tilgung aus einer planmäßigen Rückzahlung des Kapitals in die Verzinsung hineinlegen und den Zinsfuß so hoch stellen, daß er gegenüber dem reinen Kapitalzins die Amortisationsquote des Kapitals enthält und daß somit die Schuld selber aufhört, wenn sie vermöge dieser Amortisation rechnungsmäßig als getilgt erscheint. Die Amortisationsquote muß dabei so hoch bemessen sein, daß die Schuld in 30, 40, höchstens 50 Jahren abgezahlt ist. Niemals dürfe die Schulddauer die dritte Generation des Gläubigers erreichen. Für die Finanzwirtschaft des Staates ist allerdings der Gedanke bestechend, gewissermaßen durch ein automatisches Heimzahlungsverfahren die Schuldenlast abzutragen. Allein die Annuität hängt mit der Höhe des Zinsfußes aufs engste zusammen. Der Staat ist vor allem nicht in der Lage, das Sinken des Zinses für die Staatsfinanzen auszunutzen. Ueberdies werden sich Annuitäten mit sehr langer Dauer trotz des in Aussicht stehenden Kapitalverlustes für den Erwerber nicht wesentlich billiger stellen als der Zins einer Anleihe auf ewige Rente. Dagegen werden Annuitätendarlehen auf kürzere Dauer wegen der drohenden Kapitaleinbuße den Begebungspreis ungünstig für den Staat beeinflussen.

2. Die Annuität als Form der Staatsschuldenverschreibung. Nach Beendigung der englischen Revolution von 1688 hatte die früher gewählte Form der Aufnahme von Staatsschulden durch Verpfändung von Staatseinnahmen, von Zöllen, Accisen usw. keinen Erfolg. Man übernahm daher in England die 1689 unter Ludwig XIV. in Frankreich eingeführte Methode der Begebung von Anleihen in Gestalt von Leibrenten und Tontinen. Seit 1692 wurden auf diese Weise Leibrenten und Tontinen begeben. Daneben begann man mit der Aufnahme von Kredit durch Begebung von festen Zeitrenten. Die Form der Annuitätenverschuldung bürgerte sich bald in England so ein, daß schon 1711 die Zinsen der fundierten Schuld 678204 £ und die Annuitäten 912 596 £ betrugen. Später, besonders im 18. Jahrh., wurden die Annuitäten nur in Verbindung mit festverzinslichen Anleihen ausgegeben, um durch diesen grö-

ßeren Anreiz die Staatsanleihen leichter unterzubringen und beliebter zu machen. Sie waren eine Art Prämie zum festen Zins. Die Höhe und Dauer der Annuität war sehr verschieden, z. B. wurde 1761 eine Anleihe zum Zinsfuß von 3 % mit Parikurs ausgegeben und dazu für je 100 £ auf 99 Jahre 1 £ 2 sh. 6 d als Annuität gewährt, und 1778 wurde eine solche zum Zinsfuß von 3 % mit Parikurs begeben und eine Annuität von 2 £ 10 sh. für je 100 £ nach Wahl des Käufers auf 30 Jahre oder auf Lebenszeit eingeräumt. Die Hauptbedeutung hat aber im 19. Jahrh. in England die Annuität als Form der Schuldentilgung gewonnen. Auf Gladstones Anregung hin ist 1867/68 und seitdem wiederum der Bestand der britischen Sparkassen an Konsols in Zeitrenten umgetauscht und damit wirksam auf die Abminderung der fundierten Schuld in England hingearbeitet worden. Das Verhältnis der Annuitätenschuld zu den übrigen Schuldgattungen stellte sich in England vor dem Weltkriege folgendermaßen dar:

Am 31./3. März des Jahres	Fundierte Schuld Mill. £	Annuitäten-Schuld (Kapitalwert einschließlich der Leibrentenschuld) Mill. £	Unfundierte Schuld Mill. £
1885	640,481	50,115	14,035
1890	585,950	71,731	32,252
1895	586,045	53,582	17,400
1900	552,606	60,190	16,135
1905	635,682	47,756	71,033
1910	614,868	35,870	62,500
1911	610,315	34,417	40,500
1912	602,200	33,044	39,500
1913	593,455	31,510	36,500

Die Jahreszahlungen für Zeitrenten belasteten in dem am 31./III. 1913 endenden Rechnungsjahr das britische Budget mit 1995040 £ 17 sh. 1 d., wozu 1545134 £ 1 s. 6 d. Leibrentenzahlungen hinzukamen.

In Frankreich bestehen in der Staatsschuld einzelne Gruppen in Form der Annuität, doch ist ihr Umfang nicht sehr beträchtlich.

In Deutschland dürfte dieser Schuldtypus noch Beachtung in der Zukunft als Schuldtilgungsmittel verdienen.

3. Die Annuität im Hypothekenwesen. Bei der Beleihung von Grund und Boden wird die Bezeichnung Annuität noch in einem spezielleren Sinne gebraucht. Man versteht nämlich darunter einen prozentualen Zuschlag, der vom Darlehensgeber zu dem ausbedungenen Zinse erhoben wird und durch den bei stets gleichbleibender Jahresleistung die Tilgung der Schuldsumme allmählich erfolgt. Wenn z. B. ein Pfandbriefinstitut Grundstücke mit 4 % beleiht, so versteht man unter Annuität diejenigen Prozente oder Prozentteile, die zu den 4 % noch entrichtet werden müssen, damit eine Schuld nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren heimgezahlt ist. Die Zahl der einzelnen Annuitätenzahlungen (Amortisationen) ist naturgemäß von der Höhe des Zinsfußes und des Zuschlages hierzu abhängig; denn die auf die getilgten Beträge freiwerdende Zinsquote wird auch zur Amortisation verwendet. Legt man daher einen Zinsfuß von 4 % zugrunde und beträgt die Annuität (postnumerando zahlbar)

$\frac{1}{4}$ %, so ist die Schuld in 72 $\frac{1}{4}$ J. abgetragen
$\frac{1}{2}$ %, so ist die Schuld in 56 $\frac{1}{40}$ J. abgetragen
$\frac{3}{4}$ %, so ist die Schuld in 47 $\frac{1}{17}$ J. abgetragen
1 %, so ist die Schuld in 41 $\frac{1}{28}$ J. abgetragen
1½ %, so ist die Schuld in 33 $\frac{1}{7}$ J. abgetragen
2 %, so ist die Schuld in 28 $\frac{1}{80}$ J. abgetragen

Mit Rückzahlung der Hauptsumme ist auch die Verzinsung erloschen. Der Unterschied zwischen den im vorausgehenden behandelten Annuitäten und denjenigen im Hypothekenwesen ist kein prinzipieller, sondern nur ein formell-terminologischer. Man nennt eben nur einen Teil der ganzen Jahreszahlung Annuität. Diese Uebung ist dadurch zu erklären, daß diese Institute Hypothekendarlehen mit und ohne Amortisation auszugeben pflegen und sich hierdurch die Notwendigkeit auch einer äußerlichen Scheidung der beiden Bestandteile, der Zinsen und der Tilgungsquote, herausgestellt hat. Bei Konvertierung oder Kündigung des Hypothekendarlehens seitens eines oder beider Kontrahenten kommen die bis zum Zeitpunkte der Vertragsauflösung angezahlten Annuitätenbeträge dem Schuldner in Anrechnung.

Literatur: ***Mithoff***, *Art. „Annuität" in der 1. Aufl. dieses Handwörterbuchs Bd. I, S. 289 bis 290.* — ***Fr. Schneider***, *Der Multiplex, 3. Aufl., München 1909, S. 115.* — ***Spitzer***, *Tabellen für die Zinseszins- und Rentenrechnung, 5. Aufl., Wien 1911.* — ***Nebenius***, *Der öffentliche Kredit, 2. Aufl., 1829, S. 386.* — ***Rau***, *Grundsätze der Finanzwissenschaft, 4. Aufl., Leipzig und Heidelberg 1860, §§ 499 und 500.* — ***Leroy-Beaulieu***, *Traité de la science des finances t. II. ch. 5.* — ***Konrad Saenger***, *Die englische Rentenschuld und die letzte Konversion (im FArch. VIII, Stuttgart 1891, S. 24ff.) sowie die dort angeführten Quellen.* — *Statistical abstract for the United Kingdom 1882—1896, S. 31, 1898 bis 1912 S. 10.* — *Finance accounts of the United Kingdom 1912—1913, S. 38, 92.*

Max von Heckel (†).
W. Lotz.

Ansiedlung.

1. Wohnstätte, Rassenentwicklung, Seßhaftigkeit. Ansiedlung bezeichnet im allgemeinsten Sinne die Errichtung einer Wohnstätte und bedeutet schon als solche das Zeugnis einer gewissen menschlichen Kultur. Doch ist es hinreichend begründet, daß Hütten von Baumlaub und Zweigen, wie auch Felshöhlen schon in den frühesten Zuständen der Menschheit als schützender Aufenthalt dienten. Es gibt kein sichereres Zeugnis der ursprünglichen Bedingungen des menschlichen Daseins, als die Entwicklung der Rassen, die wenn auch nur als zersplitterte und verwischte Reste bis auf unsere Gegenwart erkennbar erhalten sind. Diese in höchstens einem Dutzend Typen körperlicher und geistiger Uebereinstimmung in den verschiedenen Teilen des Erdkreises unterscheidbaren Menschenrassen lassen sich in ihrer festen Konstanz nicht anders entstanden denken, als je auf einem ausgedehnten Gebiete von lange Zeit hindurch unverändertem Charakter. Da in der Diluvialzeit erweisbar mächtige Veränderungen der Erdoberfläche, Gebirgserhöhungen und Senkungen, Ueberflutungen und Umlagerungen der Meere eingetreten sind, erklärt sich, daß außer mancherlei Mischungen und Verschiebungen von flüchtenden Rassenteilen mongolische und arische Rassen bis in die Polarländer gedrängt worden sind, welche dort nicht entstanden sein können, sondern nur unter schweren Leiden und Opfern dort ihre Existenz erhalten konnten. Das nordische Jäger- und Fischerleben forderte höhlenartige Gammen, die schwierige Nomadenwirtschaft die jeden Abend leicht errichteten und am Morgen wieder abgebrochenen Jurten oder Zelte als Wohnplatz.

2. Feste Ansiedlungen. Die spätere Kultur faßte als Ansiedlung den bestimmteren Begriff der sog. festen Ansiedlung auf, der nicht die Wohnstätte allein enthält, sondern auch die Bewohner, ein Dorf, eine Stadt, bei deren Begründung der Entschluß wirksam geworden, in der bestimmten Oertlichkeit ein bleibendes Heim aufzuschlagen und auch die Hilfsmittel für den Familienunterhalt aus der umgebenden Natur zu gewinnen. Kraft und Bestand konnte eine solche Ansiedlung nur erlangen, wenn sie ein Gemeinwesen ihrer Bedürfnisse bildete, das sich hinreichenden eigenen Schutz versprechen durfte.

Die Bedingungen planmäßiger Wirtschaftlichkeit und eines gewissen staatlichen Zusammenhanges fehlen auch dem Nomadenleben nicht völlig. Es besteht eine herkömmliche Folge in der Nutzung der Weidereviere und ein strenger Schutz für die nur den Beteiligten erkennbaren Abgrenzungen derselben; die Gewalt der herrschenden Herdenbesitzer und der Gehorsam der Untergebenen werden aufrecht erhalten. Indessen die Beschränkung der festen Ansiedlung auf einen bestimmten Bezirk mit allen Erfordernissen eines landwirtschaftlichen Anbaues liefert einen durchaus anderen und entwickelteren Charakter. Der Nomade legt die Arbeit seines geringen sporadischen Ackerbaues nur dem Knechte als einen verächtlichen Zwang auf. Der Bauer muß von Anfang an den Pflug selbst in die Hand nehmen, wenn er des Erfolges sicher sein will. In den Grenzen seines Besitzes entsteht eine Unternehmung, deren hinreichender Ertrag planmäßig gesichert werden muß. Es muß auch bei den rohesten Anfängen ein gewisser Anschlag der Ernte gedacht werden und eine genügende Kenntnis der Bedingungen derselben erworben sein. Ueber Anbaufläche, Arbeitskraft, Aussaat, Erntezeit, Ertrag müssen einigermaßen bestimmte Vorstellungen bestehen.

Sodann entstehen mit dem festen, auf seine Erträge berechneten Fruchtanbau ganz neue Gesichtspunkte des Nachbarrechts. Die einbrechende Herde des Nachbars zerstört die Saat, wer trägt den Schaden? Der Nachbar hält die Grenze nicht inne und streitet über ihre Lage. Er leitet das ablaufende Wasser auf des Nachbars Grund. Er geht und fährt im Mangel des Wegs über ihn. Er nimmt die Früchte vom überhängenden oder erreichbaren Zweige. Er gestattet dem Nachbar den Zugang zur Quelle nicht oder behandelt sie als sein Eigentum. Diese und viele andere Fragen werden Lebensfragen für die feste Ansiedlung. Führen sie immer wieder zu Streit, so ist blutiger Hader und Vernichtung des gesamten wirtschaftlichen Gemeinwesens unausbleiblich. Sie müssen friedliche Entscheidung finden und bedürfen einer Gewalt, welche die Entscheidungen durchführt und aufrechterhält.

Wenn schon der Mensch als solcher in der Herde oder Horde nicht mit Unrecht von Aristoteles als ein ζῶον πολιτικόν erkannt wurde und die siegreichen Führer kriegerischer Nomadenstämme sogar ein stolzes Staatsbewußtsein wachzurufen vermögen, bringt doch erst das Wesen der festen An-

siedlung in allen Beteiligten durch die ungleich mannigfacheren, jederzeit fühlbaren Bedürfnisse ihres Gemeinlebens ein höheres und schärferes Erkennen der Staatsordnung hervor. Die ländliche und bäuerliche Ansiedlung bedeutet einen kleinen Staat im Staate.

3. Handel und Industrie. Eine noch höhere Stufe aber wird erreicht, wenn Ansiedlungen entstehen, innerhalb deren die überwiegende Anzahl der Angesiedelten für ihrer Familien Lebensunterhalt sich nicht auf die Landwirtschaft, sondern auf Handel und Industrie zu stützen beabsichtigt. Diese Gewerbe ruhen auf ganz anderen Bedingungen als die Landwirtschaft. Sie sind die künstliche Frucht vorgeschrittener Zustände. Ursprünglich war alle Sorge des Menschen für den Unterhalt eine landwirtschaftliche, und die Landwirtschaft enthielt alle Anfänge wirtschaftlichen Daseins in sich. Ohne Handel zu sein, vertauschte und verkaufte sie doch nach Gelegenheit mehr oder weniger ihre Produkte und erlangte dafür etwa wünschenswerte fremde. Ebenso stellte sie fast alle nötigen Gebrauchsgegenstände in der eigenen Wirtschaft her, die ihr später durch die Industrie beschafft worden sind. Solche Zustände sind noch heute in abgelegenen Gegenden in Norwegen, in Rußland und sonst zu finden. Auch der deutsche Bauer hat noch bis in späte Zeit fast alle seine Lebensbedürfnisse selbst zu befriedigen gesucht. Er hat gesponnen, gewebt, geschneidert, gemahlen, gebacken, gebraut, Seife gekocht, Eisen geschmiedet, ja geschmolzen, Gerät, Wagen und Pflug gefertigt und sein Haus mit Hilfe der Nachbarn gezimmert, geklebt und unter Dach gebracht.

Handel und Industrie lösten sich also erst spät von der Landwirtschaft als selbständige Erwerbsweisen los. Ihre ersten Unternehmer aber schufen, kaum bewußt, ein grundsätzlich neues Lebensprinzip.

Die Landwirtschaft vermag nötigenfalls auch ohne Absatz ihrer Produkte sich selbst zu genügen. Der Bauer kann nötigenfalls von den Erzeugnissen seiner Wirtschaft sein Leben fristen; Handel und Industrie aber sind auf den Absatz, den Markt, angewiesen. Durch die Einführung von Handel und Industrie erwuchs eine Bevölkerungsklasse, welche auf dem Boden ihrer eigenen Tätigkeit den täglichen Unterhalt nicht herzustellen vermochte, sondern genötigt war, für einen so umfangreichen Absatz Sorge zu tragen, daß derselbe in dem Ueberschusse ihres Verkaufs gegen ihre Auslagen hinreichende Deckung fand. Der Kaufmann und der Gewerbetreibende müssen Kunden erscheinen sehen oder aufsuchen, und sie müssen hoffen dürfen, daß sich ihnen deren Anfrage unausgesetzt zuwenden und daß ihr Begehr und ihre Zahlungsfähigkeit genügen, dem Unternehmer aus der gelieferten Ware sein und der Seinigen tägliches Leben zu decken.

Deshalb drängten sich Kaufleute und Gewerbtreibende an Orten zusammen, an denen Marktverkehr zu erwarten war, und selbst wenn unter ihnen Konkurrenz entstand, gingen gleichwohl alle ihre Bestrebungen übereinstimmend dahin, diesen Marktverkehr zu sichern und zu heben. Ihr persönliches Interesse wurde zum gemeinnützigen. Schutz durch Mauern und bewaffnete Macht, Marktpolizei und Marktgericht, Münze, Maß und Gewicht, öffentliche Wagen, Schrannen, Kauf- und Lagerhäuser, feste Straßen, passierbare Brücken, Wegeaufsicht, Geleit gegen Raub und Ueberfall waren die Forderungen ihres Erwerbslebens. Sie brachten also auch die Kosten auf, um sie zu befriedigen, und mit diesen Hilfsmitteln wuchs ihre Wohlhabenheit und der Ehrgeiz, sich durch gemeinnützige Tätigkeit hervorzutun. Die Städte wurden mehr und mehr energische Körperschaften von kräftiger, entschlossener Verwaltung, welche durch Kauf und Waffengewalt Privilegien und politische Selbständigkeit erwarben.

4. Städte. Deshalb nehmen auch die Städte unter den Ansiedlungen eine durchaus besondere Stellung ein. Dieselbe ist allerdings nicht auf ihre Bauart oder Gestalt als Wohnplatz zu beziehen, woraus sich nur Nebengesichtspunkte der Unterscheidung ergeben. Soweit die Form der Anlage in Betracht kommt, ist sie eine erst unter gewissen Umständen entstandene Folge des städtischen Erwerbslebens. Viele der sog. antiken Städte waren lediglich befestigte und wegen der Enge der Lage und nach Landessitte Mauer an Mauer gebaute Dörfer. Wenn nach Lage der Verhältnisse kein Handel in ihnen aufblühte, waren die Bürger Bauern; Kleidung und Nahrung wurden von den Hausfrauen, die gewerblichen Gebrauchsgegenstände auch überwiegend im eigenen Haushalt nach Bedarf gefertigt. Die Städte des Mittelalters erwarben in der Regel erst Stadtrecht, wenn sie Mittelpunkte gewerblicher Tätigkeit geworden waren. Die moderne Zeit weiß nichts mehr von der Notwendigkeit des Mauerrings, und es gibt in Europa und Amerika Ortschaften, welche abgesehen von ihrer Ausdehnung völlig dorfartig liegen und doch durch Handel und Industrie durchaus städtisches Wesen erworben haben.

In allen Ländern der modernen Welt übernahmen die Bürgerschaften der Städte die Sorge für die rasch steigenden Bedürfnisse der Bildung und erhielten die ländlichen Ortschaften um so mehr bei der untergeordneten Herstellung einfacher landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Diese Arbeitsteilung

wurde dauernde Gewohnheit und oft ein gewaltsam aufrecht erhaltenes Recht.

5. Grundlegende Verhältnisse der Besiedlung. Für die grundlegenden Verhältnisse der Besiedlung eines Volksgebietes kommt überall zunächst die Versorgung mit Naturprodukten, also überhaupt die landwirtschaftliche Form des Volksdaseins in Betracht. Im wesentlichen hängt alle Landwirtschaft nicht von den Tieren, sondern von den Pflanzen ab, durch welche der Mensch sich und die Haustiere zu ernähren vermag. Die mögliche Vegetation von Nutzpflanzen ist das Entscheidende. In dieser Beziehung sind die verschiedenen Striche der Erde sehr entgegengesetzt befähigt.

An den Polen bestehen ausgedehnte Gebiete, welche überhaupt keinerlei Vegetation einen hinreichend sicheren Standort zu geben vermögen. Kälte, Eis und Schnee hindern den Menschen nicht, zu leidlich behaglicher Existenz sich emporzuarbeiten. Aber der Mangel an genügender Vegetation ist nicht zu ertragen. Wo alles, was an Pflanzenwuchs aufkommt, zufällig und wechselnd bleibt, können Menschen und Nutztiere nicht bestehen. Nur die wilden Jagdtiere leben oder sterben, je nachdem das Jahr verläuft und machen unglaublich weite Wanderungen zu ihrer Rettung aus der Not.

Entgegengesetzt leiden die Tropen zwar niemals am Mangel der Wärme, wohl aber unter der übermäßigen Verdunstung des Wassers. Keine Pflanze vermag vom Wasserdunste Nutzen zu ziehen, wenn er auch überreichlich in der Luft verteilt ist. Er muß sich als Wasser, als Tau oder Regen niederschlagen, wenn die Pflanze durch ihn ihr Leben erhalten soll. An dieser Dürre verkümmert die Vegetation unter den Tropen teils in eigentlichen Wüsten, teils in Landstrichen, welche durch die Unbestimmtheit ihrer Regenfälle und die Unsicherheit, Wasser in den spärlichen Flußläufen zu finden, die menschliche Kultur zurückschrecken. Daneben aber herrscht in den bewässerten Gebieten ein überschwenglicher Reichtum. Weite Gefilde sind mit nahrungsreicher Vegetation angefüllt, bieten dem Menschen mühelos die nötigen Früchte und erleichtern die Haltung von Tieren. Wird er aber durch Uebermacht oder Unfälle in weniger günstige Gegenden und zur Arbeit des Anbaues gedrängt, so gibt er sie bald wieder auf. Man hat gemeint, daß unter den Tropen die ältesten Geschlechter der Menschheit wohnen. Ihre Körperbildung und die leichte Ernährung sprechen dafür. Aber sie sind sich seit Aeonen gleich geblieben. Noch heute leben sie wirtschaftlich und kulturell unter ursprünglichen und unentwickelten Zuständen. Nur ihre Leidenschaften, Gewalttat und Aberglaube, und das Trachten nach Ungewöhnlichem, nach Schmuck und Genuß, nötigen ihnen zuzeiten eine besondere Tätigkeit und selbst künstlerische Leistungen ab, die aber keinen wesentlichen Einfluß auf ihr Kulturdasein gewinnen und nichts Bleibendes schaffen.

6. Gemäßigte Zone. Innerhalb der gemäßigten Zone der alten Welt drängt sich der Betrachtung zunächst der bedeutsame Gegensatz des Standortes unserer modernen Kultur gegenüber dem der antiken auf, die in so vieler Beziehung unsere Lehrmeisterin gewesen ist. Auch für diese spezielleren Gesichtspunkte stehen die geographischen Verhältnisse der beteiligten Ländergebiete in erster Reihe. Den Süden Europas durchzieht als scharfe Grenzscheide eine fast ununterbrochen von West nach Osten fortlaufende Gebirgskette. Die Ländermassen, die sich südlich und nördlich dieser Hauptgrenze ausbreiten, gestalten zwei große Seebecken, im Süden das Mittelmeergebiet, das seine Wasserscheiden bis tief nach Afrika und über den Libanon zum Kaukasus erstreckt, im Norden das Gebiet der Nord- und Ostsee, welches Westeuropa nördlich der Pyrenäen und der Alpen und einen großen Teil des europäischen Rußlands in sich begreift. Das Mittelmeerbecken ist der Sitz der antiken Kultur, das Nordseebecken ist seit dem Mittelalter der Hauptschauplatz der modernen Weltkultur geworden.

7. Alte Welt. Das Mittelmeerbecken bot der menschlichen Ansiedlung und Lebenserhaltung sehr wesentliche Vorteile, heiteren Himmel, mildes Klima, Abgeschlossenheit und Mannigfaltigkeit der verschiedenen Ländergebiete. Wüsten und scharfe Gebirgsgrate scheiden große und kleine Landschaften, die in sich reich und eigenartig in Flora und Fauna ausgestattet, von Anfang zu Austausch und Verkehr aufforderten. Dazu ein leicht für Verbindung benutzbares, warmes, in unzähligen Buchten und Sunden verzweigtes hafenreiches Meer. Überall bieten sich guter Schutz und reiche Geschenke der Natur, freilich durch letztere auch so leichtes Werben um den Lebensunterhalt, daß der Freie die Landarbeit unter der heißen Sonne verschmähen und dem Sklaven auferlegen konnte. Bunte Mannigfaltigkeit der Verhältnisse der Siedlung wie des Anbaues, müheloses Leben der ländlichen wie städtischen Bürgerschaften und Verachtung der Arbeit als Sache des gezwungenen Knechtes bilden die charakteristischen Züge des Kulturdaseins der alten Welt.

8. Sitz der modernen Kultur. Demgegenüber bildet das Becken der Nord- und Ostsee, der Sitz der modernen Kultur, den schärfsten Gegensatz. Seine größten Höhen liegen im Süden, sie er-

heben sich überall zu alpiner Rauhheit, und nur allmählich schließen sich niedriger werdende Vorketten und breite aufeinanderfolgende Stufenländer an, die erst an den nordischen Meeresküsten volle Ebenen und ihre tiefsten Lagen erreichen. Die weite Ländermasse senkt sich als eine mächtige Abdachung nach Norden, wodurch, in Verbindung mit der längeren Tagesdauer der höheren Breiten im Sommer, ein fast gleiches Klima für alle ihre Gebiete entsteht, welches durch den Golfstrom so außerordentlich günstig beeinflußt wird, daß Bergen, Berlin und Konstantinopel dieselbe durchschnittliche Wintertemperatur haben und noch Berlin klimatisch um etwa 6 Breitengrade gegen seine wirkliche Lage nach Süden gerückt ist. Bis zum 64° gedeiht in Norwegen Weizen, bis zum 67° schwerer Sommerroggen, und auf dem 71° noch Gerste. Klimatisch liegt der Norden des gesamten Westeuropas im Ural und Taimyrland, nicht in den Kiölen.

Dasselbe Gebiet West- und Nordeuropas wurde durch das noch unerklärte Phänomen der Vergletscherung während der sog. Eiszeit in einer für seine Flora und Fauna durchaus entscheidenden Weise betroffen. Diese Vergletscherung entstand zu einer nicht allzufernen Zeit während der letzten Diluvialbildungen. Sie bedeckte, teils von Norden, teils von den hohen Gebirgen im Süden ausgehend Mitteleuropa vollständig, so daß die vorher subtropische Fauna und Flora von den Winterstürmen dieser Eiswüste völlig ertötet wurde. Wie zahlreiche Funde erweisen, ist auch das wenige offen gebliebene Land nur noch von einigen Polarpflanzen, die sich jetzt auf unsere höchsten Gebirge zurückgezogen haben, und von einer Anzahl gegenwärtig in der Polarzone bekannter Tiere sowie dem ausgestorbenen Mammut bewohnt gewesen. Auf das Eis folgte zunächst eine Zeit, in welcher sich der Boden unter starken Verwehungen zur Steppe mit Steppenvegetation und Steppentieren umwandelte. Allmählich ist dann mit dem günstigeren Klima, im wesentlichen von Südosten her, eine Wald- und Grasflora wieder eingewandert, welche noch bis auf die Gegenwart den Hauptbestand unserer wildwachsenden Vegetation bildet. Sie hat dem Klima und dem Boden entsprechend in bemerkenswert gleichartiger Weise das gesamte Europa nördlich der Alpen bedeckt.

Das Nord- und Ostseebecken hat im Gegensatz zum Mittelmeerbecken keine größeren Flächen, welche wirklich wüst und kulturunfähig wären. Sein Boden ist ungleich geringer, aber er wird nutzbarer durch die stets genügend gleichmäßige Wärme- und Regenverteilung. Indes besitzt es weniger einheimische Kulturpflanzen.

Im Nordseebecken haben wir ein Gebiet vor uns, welches noch zu einer Zeit als völlige Einöde betrachtet werden darf, in welcher das Mittelmeerbecken sicher bereits bewohnt war; wahrscheinlich konnten dessen Bewohner zu jener Zeit des vergletscherten Libanons für ihren Lebensunterhalt Anbauarbeit nicht mehr entbehren und hatten die untersten Kulturstufen bereits überschritten. In weiter Ausdehnung bieten auf diesem Boden historische Nachrichten und heute noch vorhandene tatsächliche Spuren, Anlagen und Ruinen höchst interessante Gesichtspunkte für die Kulturentwicklung der Menschheit.

9. Volkstümliche Gestaltung der Ansiedlungen. So gleichförmig die für den Anbau und die feste Ansiedlung in Betracht kommenden Verhältnisse in diesen nordischen Ländern auch sind, so kann man doch auch heute noch die volkstümliche Gestaltung der Ansiedlungen für die an der Kultur des Nord- und Ostseebeckens beteiligten Nationen aufsuchen und feststellen; denn neben der Sprache besitzen wir in den Ansiedlungen selbst die beweisendsten Zeugnisse des in den frühesten Zeiten herrschenden Volkslebens und Volksgeistes. Nutzpflanzen und Haustiere waren für alle diese Völker dieselben; ihr Kreis blieb in der älteren Zeit auf die wenigen Begleiter der alten Wanderzeit beschränkt; der Getreidebau beherrscht gleichmäßig diese weiten Gefilde von den Alpen bis zum Polarkreise. Auf Stoppel, Brache und Dreesch holten die Viehherden die Nahrung, welche Wiese und Wald nur unzureichend bot. Nicht einmal der Wein macht einen Unterschied in den einfachen Systemen der Felderwirtschaft, weil er seinen Hauptstandort außerhalb auf sonst unnutzbaren Hängen und Steingründen hat. Gleiche Frucht bedingt gleiche Anbauflächen, gleiche Bodenbestellung mit gleicher Arbeitskraft und Arbeitszeit, ja mancherlei Lebensgewohnheiten und Raumbedürfnisse, schließlich also auch ähnliche Ansprüche an Haus und Hof. Volkstümliche Unterschiede zu finden und trotz ihrer Vermischung in bestimmten räumlichen oder zeitlichen Abgrenzungen auseinanderzuhalten, ist deshalb in der Einförmigkeit des nordischen Daseins schwieriger als in der reich differenzierten und individuellen Mannigfaltigkeit der südlichen Völkergebiete.

Diese Einfachheit und Uebereinstimmung der Bedingungen nördlich der Alpen lassen aber, besondere Fälle ausgenommen, gewisse Grundzüge der Anlagen und Einrichtungen dauernd unveränderlich und erkennbar bleiben, weil sie sich einerseits wegen des Nutzens bereits durchgeführter Kulturarbeit, andererseits durch die erworbenen Rechte erhalten. Für die Rekonstruktion der alten Verhältnisse reichen zwar unsere schriftlichen Nachrichten nicht aus. Allein wir haben

in Ueberresten der Vergangenheit ein zuverlässiges Quellenmaterial. Die Reihe ernster Arbeiten, die die Agrargeschichte auf ihren heutigen Standpunkt hob, hat immer bestimmter die Ueberzeugung befestigt, daß die große Masse der auf die neueste Zeit gekommenen Wohnplätze und Flureinteilungen, soweit sie nicht als jüngere nachweisbar sind, in allen ihren wesentlichen Zügen auf die ersten Anlagen im frühesten Mittelalter zurückgeführt werden dürfen. In diesen Hauptlinien der Ortspläne und Gemarkungseinteilungen sind die ältesten tatsächlichen Erläuterungen erhalten, welche uns in Verbindung mit dem bekannten Verlauf historischer Vorgänge Kunde geben von den damals bestehenden Lebensanforderungen, Volksanschauungen und wirtschaftlichen wie politischen Ideen der Volksstämme, welche nach- und nebeneinander Mittel- und Nordeuropa besiedelt und als ihre Heimat bewohnt haben.

10. Gebiet rein deutscher Siedlung. Das Gebiet, welches mit Sicherheit ausschließlich von Deutschen besiedelt worden sein muß und nie in den Besitz eines anderen Volksstammes übergegangen ist, umfaßt zwar in Deutschland selbst nur die Landschaften zwischen Weser und Winterberg im Westen, Westerwald, Taunus und Thüringerwald im Süden und Saale, Ohre, Ilmenau und Delvenau im Osten. Im Norden schließt sich ihm aber die cymbrische Halbinsel und das ostgermanische Skandinavien von Schonen bis zum Mälarsee und die Südküste Norwegens als germanisch besiedelt an. Von diesem Stammgebiet aus breiteten sich indes die Deutschen schon zu Tacitus' Zeit in Süddeutschland über die alten Keltengebiete jenseits des Mains bis zur Donau und zum Neckar, am Rhein in der Pfalz bis ins Unterelsaß, und weiter unterhalb des Stromes von der Ahr bis zu den Ardennen und zur Maas aus und hatten an der Nordseeküste die Rheininseln bis zur Scheldemündung inne. Seit dem Markomannenkriege ging den Römern ein weiterer Landstrich nach dem anderen nach Süden hin verloren; selbst die als Laeti angesetzten Kriegsgefangenen germanisierten römische Gebiete. Bis etwa 600 kamen endlich alle keltischen Besitzungen in Süddeutschland, der Schweiz und Frankreich, selbst Italien und Spanien, und ebenso Britannien mit Ausnahme von Irland, Schottland und Wales unter deutsche Herrschaft. Kaum aber waren die Züge nach Süden zum Stillstand gekommen, so brachen die Awarenkriege Karls der deutschen Ausbreitung nach Osten Bahn. Sie erlag zwar bald wieder unter den Ungarneinfällen; aber von 805—1000 wurde Obersachsen und die Lausitz besetzt, und seit 1100 begann die ausgedehnte Kolonisation und Germanisation der Slawenländer, welche bis 1400 ungefähr die heutige Grenze der beiden Nationalitäten erreichte. Die agrarische Kulturverbesserung, auf der sie im wesentlichen beruhte, reichte aber unter deutscher Leitung und nach deutschem Muster noch weit in die heutigen Slawen- und Magyarenländer und den Karpathen folgend sogar bis nach Rumänien. Auch die Kelten von Wales, Schottland und Irland haben dem deutschen Einfluß gegenüber nur schwache Reste ihrer herkömmlichen Verhältnisse zu bewahren vermocht, diese aber mit hinreichender Deutlichkeit bis zur Neuzeit erhalten.

Daraus ergibt sich, daß der größte Teil unserer Staatsgebiete von Ansiedlungen wenigstens zweier Nationalitäten bedeckt sein muß. Ihre Eigentümlichkeiten dürfen also nicht ohne weiteres einer oder der anderen Nation zugeschrieben werden und können auch gemischte Typen mehr oder weniger umgewandelter Anlagen sein. Andererseits sondern sich aber auch Gegenden aus, welche seit ihrer Besiedlung ungestört im Besitze desselben Volkes geblieben sind, die also über ihre reine, unvermischt nationale Siedlungsweise und deren volkstümliche Charakterzüge hinreichende Ueberzeugung gestatten.

Als solches ausschließlich nationales Siedlungsgebiet steht vor allem das deutsche bestimmt fest. Für diese Landschaften zwischen Weser, Westerwald und Saale bis hinauf nach Dänemark und Schweden hat nun örtliche Beobachtung und Durchsicht und Bearbeitung der überall vorhandenen Kataster- und Flurkarten das in der Hauptsache schon aus den großen topographischen Karten erkennbare Bild überzeugender Uebereinstimmung ergeben.

Es kann sich nicht darum handeln, dabei gewisse Ortschaften und Wohnplätze in Betracht zu ziehen, deren Entstehung in der Neuzeit oder im späten Mittelalter bekannt ist, wie die Anlagen des Verkehrs und der Industrie, die Vehnkolonien, eine Anzahl Guts- und Forsthöfe und eine noch zu erwähnende Erweiterung des Anbaues auf Marsch- und Rodeländereien, welche vom 10. bis 14. Jahrh. in charakteristischen Formen erfolgte. Alle anderen Orte dieses gesamten Gebietes aber erweisen sich in ihrer Anlage und Einrichtungen so durchaus übereinstimmend, daß es nicht einmal auf die im Mangel aller Ueberlieferung schwer lösbare Frage ankommen kann, welche derselben schon der ältesten Zeit volkstümlicher Besiedlung angehören und welche erst in später folgenden Perioden entstanden sind.

11. Deutsche Dörfer. Das Charakteristische und Typische dieser deutschen Besiedlung liegt zunächst darin, daß überall geschlossene Dörfer bestehen, die sich aus etwa 10 bis 30 altbe-

kannten größeren Höfen und einer allmählich angewachsenen Zahl kleinerer Stellen zusammensetzen. Die Lage dieser Gehöfte zeigte eine sehr unregelmäßige, durcheinandergewürfelte Zusammenstellung. Wie das Wort Dorf, Turf, Haufen bezeichnet, so ist auch Haufendorf der geeignetste Ausdruck für diese Art der Dorfanlage. Abgesehen von größeren Landstraßen, welche manche Orte durchschneiden, und eine gewisse Reihe der Häuser und Gehöfte erzeugt haben, zeigen die Aufrisse ein buntes Netz von krummen und winkligen Gassen und Zugängen, und es gelingt nicht, dafür ein Gesetz oder einen ursprünglichen Plan aufzufinden. Die Gehöfte stehen, wie schon Tacitus bemerkt, stets einzeln, und Häuser und Gärten liegen in keiner bestimmten Beziehung zueinander. Der Ueberblick des Ganzen läßt am ersten den Schluß zu, daß innerhalb der meist noch vorhandenen und an ihren Grenzlinien unschwer zu erkennenden Abzäunungen der alten größeren Höfe sich zuzeiten die anwachsende Bevölkerung enger als ursprünglich zusammengedrängt und den von Anfang an planlos und willkürlich verteilten Raum noch unregelmäßiger zerstückelt hat.

Die Größe der zu diesen Dörfern gehörigen Gemarkungen ist zwar gegenwärtig sehr verschieden, und sie sind teils durch die allmähliche Teilung des ursprünglich zwischen ihren Grenzen liegen gebliebenen unkultivierten Landes, welches alten nutzungsberechtigten Markgenossenschaften angehörte, teils bei der Bildung der modernen politischen Gemeinden durch Ueberweisung vereinzelter fiskalischer oder privater Grundstücke je nach ihrer Lage verschieden vergrößert worden. Auch wurden nicht selten die Fluren wüst gewordener Orte mit denen der Nachbardörfer vereinigt. Das alte Kulturland an Aeckern, Gärten und Feldwiesen aber nimmt bei allen diesen Dörfern ziemlich übereinstimmend etwa die Fläche von 300 bis 400 ha ein.

12. Hufenverfassung. Die gedachten alten 10 bis 30 Höfe dieser Dorfanlagen hängen mit der allgemein verbreiteten, ein weiteres Charakteristikum der volkstümlich deutschen Siedlungsweise bildenden Hufenverfassung zusammen. Ihre Besitzer waren die ursprünglich ausschließlich an der Dorfanlage Berechtigten. Unter Hufe verstand man eine Besitzung, welche von dem Hausvater mit seiner Familie und wenigem Gesinde bestellt werden konnte, ihm aber auch den Unterhalt und die Mittel zu den üblichen öffentlichen Lasten zu gewähren vermochte. Sie bildete den einer solchen Besitzung entsprechenden Anteil an der Flur, und die gesamte Anlage muß ursprünglich schon auf eine bestimmte Anzahl solcher Anteile berechnet worden sein. Dabei war nicht notwendige Voraussetzung, daß jedem Dorfgenossen wirklich ein solcher Anteil zugehörte. Er konnte auch mehrere derselben oder nur einen Bruchteil besitzen. Aber die Hufen wurden andauernd als ideelle Ganze, gewissermaßen als Persönlichkeiten mit bestimmten untereinander gleichen Rechten und Pflichten gedacht, bei denen es gleich war, ob der Eigentümer sie selbst verwaltete oder für sich einen Vertreter einsetzte, ob er mehrere in eine vereinigte oder sie halbierte oder vierteilte, auch ob der Besitzer Freier oder Unfreier, Einwohner oder Auswärtiger war. Das entstandene Gemeinwesen machte gleiche Ansprüche der Leistungen an die Hufe, weil für alle Hufen und zwar nicht bloß für die desselben Ortes, sondern in gleichem Sinne für die des ganzen Landes im allgemeinen die Voraussetzung gleicher Leistungsfähigkeit galt.

Aus dem zum Acker bestimmten Lande der Flur wurde zunächst eine Anzahl Abschnitte (Gewanne) von in sich gleicher Bodenbeschaffenheit gewählt, und in jedem dieser Abschnitte jeder Hufe ein gleich großer Unterabschnitt nach dem Lose zugewiesen. Vielleicht wurden ursprünglich die Unterabschnitte ohne Rücksicht auf ihre Form so gebildet, daß die Fläche der einzelnen Hufe in jedem Gewann etwa einen Morgen oder Tagewerk, also das Maß betrug, welches an einem Vormittag oder Tag gepflügt werden konnte. Dieses Morgenmaß, Acker, Joch, Juchart, jugerum, jurnalis, ager, tritt schon in den ältesten Urkunden als allgemein gebraucht auf. Es hat aber keine sichere Bestimmtheit. Selbst in derselben Gemarkung schwanken die Morgengrößen bei genauer Messung nach Bodenbeschaffenheit und Lage. Sie wurden nur ungefähr abgeschritten oder nach örtlich üblichen Ruten in gewisser Länge und Breite bestimmt: ihre Grenzen innerhalb des Gewannes aber wurden nach den aliquoten Teilen desselben durch Pflugfurchen gezogen. Zwischen den verschiedenen Dörfern und Gegenden weichen diese Maße selbstredend noch ungleichartiger ab.

13. Flureinteilung und Allmenden. Das nicht beackerte zur Gemarkung gehörige Land blieb als Allmende in gemeinsamer Nutzung zur Viehweide und Holzung. Je weiter die Urbarmachung vorschritt, desto größer wurde mit der Zahl der Gewanne das Bauland der Hufe und desto kleiner das Allmendland, dessen verhältnismäßige Mitnutzung als ihr Zubehör bezeichnet zu werden pflegte.

Mit der Zeit aber war die Grenze des Bedarfs und der Arbeitskraft der Hüfner erreicht, und es wurde vorteilhafter, die in der Allmende noch vorhandenen kulturfähigen Ländereien an unbeerbte Söhne und andere Anbauer mit kleinen Stellen oder zu Zins und Pacht abzugeben. Auch waren große Staatsländereien, Privatbesitzungen beliehener weltlicher und geistlicher Großen und Sondereigen solcher Marker entstanden, welche aus großen geteilten Marken ausschieden. Alles dieses Land wurde, um es in Ertrag zu bringen, soviel als möglich gegen Leistungen und Zins an freie oder eigene Leute ausgetan; und zwar geschah dies der Sitte nach ebenfalls nach gleichberechtigten und gleichverpflichteten Hufen von gleicher Morgenzahl und dadurch örtlich ziemlich gleicher Größe. Daraus erst entstand die Auffassung der Hufe als eines Landmaßes, als des Besitzes einer gewissen Anzahl Morgen. Zwischen den verschiedenen Gemarkungen aber bestanden die größten Abweichungen von 20 bis zu 180 Morgen im Hufenmaß, so daß zwischen diesen nach Maß bestimmten Hufen keine andere Uebereinstimmung bestand, als daß sie als gleichmäßig leistungsfähig behandelt wurden.

Ob aber das in der Flur unter den Pflug gebrachte Ackerland mehr oder weniger Fläche einnahm, machte in der Lage der Besitzstücke keinen Unterschied: allgemein waren

sie in alle Gewanne verteilt. Die Zahl der Stücke, welche jede Hufe besaß, läßt sich danach überschlagen, daß derAnteil von je 1 Morgen (d. h. 25—40 ar) im Gewann ungefähr 60 Gewanne erforderte, wenn die Hufe die ziemlich häufige Zahl von 60 Morgen umfaßte. Mit der Zeit, wenn Verwirrung in den Grenzen entstand und Regulierungen derselben nötig wurden, pflegten die von den Dorfgenossen dazu bestimmten Feldgeschworenen, welche unbedingten Gehorsam fanden, nicht selten zwei oder mehrere Gewanne in eines zusammenzuziehen und die Anteile in regelmäßigen, oft ziemlich langen Streifen anzuweisen. So viele Gewanne aber angelegt sind, so viele Ackerstücke hat jede Hufe ursprünglich besessen, und Umtausch, Veräußerung, Teilung oder Vererbung solcher Stücke sind selten durchgreifend genug gewesen, die Stücke einer Hufe aus einer erheblichen Zahl der Gewanne verschwinden zu machen. Meist finden sie sich, sofern nicht die moderne Verkoppelung der Flur durchgeführt worden ist, noch bis auf die Gegenwart über dieselbe zerstreut. Es bedarf keines näheren Hinweises, daß, wenn jede Hufe in jedem Gewanne gleichen Anteil erhielt, die Gewanne aber nach der Bodenbeschaffenheit abgegrenzt waren, die denkbar gerechteste Gleichstellung aller Hufen in dem Besitze ihrer Grundstücke, sowohl nach Größe, als Güte und Wert, wie nach Entfernung erreicht werden mußte.

14. **Flurzwang.** Wegen der im Gemenge liegenden Aecker der Bauern, zu denen unmöglich besondere Wege geführt werden konnten, und wegen der Idee, daß der Anbau seinem Wesen nach ein Abbruch an dem gemeinsamen Weidegange der Viehherden der Dorfgenossen sei, welchem deshalb Stoppel und Brache, sobald die Feldfrüchte geerntet waren, geöffnet werden mußten, bestand auf allen diesen Fluren, soweit sich zurückdenken läßt und unzweifelhaft von ihrer ersten Einrichtung an, Flurzwang.

Die gesamte Ackerflur mit allen in ihr liegenden Gewannen war in meist 3, häufig aber auch 2 oder 4 möglichst gleich große Felder oder Schläge geteilt, auf deren jedem im einzelnen Jahre von allen beteiligten Besitzern dieselbe Frucht gebaut werden mußte. Zu jedem Schlage gehörte eine Anzahl Gewanne, und wegen der verhältnismäßigen Verteilung jedes Gewannes unter die bestehenden Hufen lag auch in jedem Schlage von jeder Hufe die ungefähr gleiche Fläche. Die Grundstücke desselben Schlages mußten auf Beschluß der Gemeinde und Ankündigung des Bauermeisters zu gleicher Zeit beackert und mit der gleichen Frucht besät und beim Aufgehen der Saat nach gleichen Anteilen mit einem fortlaufenden festen Zaune gegen das außen weidende Weidevieh abgeschlossen werden. Ebenso wurde der Beginn der Ernte und ihre Frist verkündet, und nach Ablauf der letzteren die Umzäunung entfernt, so daß es ein säumiger Wirt sich selbst zuzuschreiben hatte, wenn das Vieh seine Ernte beschädigte.

Die Wiesen blieben häufig ungeteilt und wurden nur zur Heuernte den einzelnen Berechtigten nach dem Verhältnis des gewachsenen Grases durch das Los zugewiesen oder auch gemeinsam gemäht, das Heu aber nach den Haufen (der Kappe) geteilt.

Auch die Nutzung von Niederwaldungen und Lohhecken geschah namentlich auf den Grauwackengebirgen zu beiden Seiten des Rheins in der Regel so, daß das Waldland in Schläge geteilt war, von denen jeder der Reihe nach in ungefähr 20 Jahren zur Abholzung kam und in so viele gleiche oder verhältnismäßige Teile, als Berechtigte im Dorfe waren, geteilt und verlost wurde. Sie hackten dann das Holz zum neuen Ausschlag über der Wurzel ab, schälten die Lohrinde und benutzten die entstandene Blöße 1 und 2 Jahr zum Roggenbau. Dies sind die weitverbreiteten sog. Hauberge.

15. **Kelten, Clanverfassung.** Die nationale Siedlungsweise der Kelten ist streitig. Lange sah man das Einzelhofsystem als keltische Art an. Neuerdings aber kommt man zu der Anschauung, daß die Kelten wohl dorfweise gewohnt haben und daß da, wo sich in ihrem Gebiet Einzelhöfe finden, diese auf eine vorkeltische Urbevölkerung zurückgehen. Eigentümlich ist den Kelten die Clanverfassung. Die Clane standen jeder unter einem patriarchalisch regierenden Clanhäuptlinge. Die Clangebiete sind noch heute genügend bekannt. Sie sind in den Counties und Baronies Irlands noch vielfach erhalten. Unter den Clanen bestand eine weitere Ueberordnung, so daß die Häuptlinge einige derselben wechselnd Könige und Oberkönige der ursprünglich 5, dann 4 Königreiche der Insel waren. Dem Oberkönige stand eine Versammlung aller Clanhäuptlinge zur Seite. Was sie mit dem Könige beschloß, konnte leicht einheitlich durchgeführt werden. Innerhalb des Clans reichte die patriarchalische Gewalt des Häuptlings sehr weit. Er war der natürliche Vormund aller. Alle Clanmitglieder betrachteten sich als gleichberechtigte, von demselben Ahn abstammende Verwandte, führten in allen Gliedern denselben Namen und waren Miteigentümer des gesamten Grund und Bodens im Clangebiete. Aus demselben Grunde aber konnte niemand Land zu erblichem Eigentum erlangen. Vielmehr wurde jedem ein angemessener Grundbesitz zu lebenslänglicher Nutzung überwiesen. Diese Ueberweisung war das Geschäft des als Stellvertreter und präsumptiver Nachfolger des Clanhauptes erwählten Tanaist. Die Söhne erbten nur den beweglichen Nachlaß ihres Vaters und zwar die ehelichen ebenso wie die unehelichen. Jedes Mitglied hatte nach Maßgabe seiner Landnutzung zu den öffentlichen Bedürfnissen für Krieg und Bauten und für Unterhalt des Häuptlings und seiner Beauftragten durch Naturalleistungen und Abgaben beizutragen. Außerdem aber war dem Clanhäuptlinge ein erhebliches Grundstück zu eigenem Recht überwiesen, auf welchem er hörige Bauern ansetzen konnte. Alle Zeugnisse sprechen dafür, daß alsbald mit der festen Ansiedlung der Familien in den Townlands, Quarters und Tates eine Aristokratie entstand, welche ihre Besitzungen bis auf den Urenkel ungeteilt vererbte, dann aber nach stirpes als Parzellarbesitz teilte. Diese Aristokratie war übrigens eine lediglich auf den Reichtum begründete, der sich in Viehbesitz und einem größeren oder geringeren Gefolge an abhängigen Lehnsleuten und den völlig eigenen Sklaven aussprach, welche sich dem Herrn verschrieben hatten. Der Grundbesitz wurde mit der Zeit außerordentlich verschieden und sehr zerstückelt. Die Ideen der

alten Clanrechte aber lebten in der Volksmasse fort, wie es scheint durch gewisse phantastische Fiktionen. In Wahrheit verwandelten sich die Clanhäuptlinge, welche sich halten konnten, im Sinne des normannischen Adels in Vasallen der Krone, Eigentümer des Grundes und Bodens und Grundherrn des ganzen Clangebietes. Einzelnen reicheren Verwandten oder sonst Mächtigen überließen sie davon größere Güter; die übrigen Clanmitglieder erhielten Land gegen eine mäßige (fair), nicht wesentlich zu steigernde (fixe) Rente, mit der es an andere abgetreten werden konnte (fry). Mehr und mehr aber gingen unter dem Einflusse der großen Landverleihungen in den Religionskriegen diese Besitzverhältnisse in die bekannten, im höchsten Grade drückenden Landverpachtungen über.

16. Die römische Siedlungsweise in den nördlichen eroberten Provinzen schloß sich an die Zuweisung des ager assignatus zu quiritischem Eigentum an. Es wurden durch die Linien der Decumanen und Cardines getrennte Quadrate nebeneinandergemessen, welche in der Regel 200 jugera, also 50 ha umfaßten, während die Zugangswege auf den Scheidelinien in 20 und 12 Fuß Breite verliefen. Spuren solcher Anlagen sind sehr selten, z. B. bei Friedberg in der Wetterau erhalten. Häufiger hat man Trümmer von Villen und Gehöften ausgegraben. Die Ländereien der Provinzialen, soweit sie nicht in bestimmten Fällen geräumt werden mußten, blieben meist völlig in ihrer alten Lage. Die Durchführung der Munizipalverfassung und der Grundbesteuerung änderte an der bestehenden Feldeinteilung nichts. Wohl aber wird angegeben, daß von Römern erhebliche Latifundien in den Provinzen und namentlich im nördlichen Gallien erworben worden sind und daß sie auf denselben reiche Villen erbaut und zur Bewirtschaftung in deren Umgebung zusammenhängende Dorfschaften für Sklaven und Kolonen angelegt haben.

17. Slawen. Bei den Südslawen ist die Zadruga, Hauskommunion, nicht eine ursprüngliche Einrichtung, sondern durch Einführung des byzantinischen Steuersystems entstanden. Eine Familie umfaßte in üblicher Weise mehrere Generationen und bewohnte einen Komplex von Grundstücken, den sie als ihr erbliches Stammgut betrachtete. Die Ländereien wurden nicht geteilt, sondern gemeinschaftlich in der sog. Hauskommunion bewirtschaftet. In ihr regiert wie im Clan ein Familienhaupt, ein Staressina, Aeltester, der die Kommunion mit väterlicher Gewalt leitet. Landnutzung, Arbeit und Haushalt sind völlig gemeinschaftlich. Der Staressina weist jedem einzelnen seine tägliche Arbeit zu, führt die Kasse, kauft und verkauft und beherrscht das ganze Hauswesen. Wird die Zahl der verheirateten Mitgenossen zu groß, um noch aus derselben Küche leben zu können, so erfolgt nach Stämmen die Trennung und Begründung besonderer Kommunionen.

Die Nordslawen strebten bei der Feldeinteilung nicht grundsätzlich wie die Deutschen nach längeren Ackerstreifen, sondern zogen mehr blockartige Grundstücksformen vor. Von den alten blockartigen Flureinteilungen lassen sich noch deutliche Reste in Oberfranken, im Meißener Lande, in der Oberlausitz und im südlichen Böhmen, sporadisch auch in Schlesien und Pomerellen feststellen.

Bestimmt erhalten haben sich auf den slawischen Siedlungsgebieten der norddeutschen Ebene viele alte Dorfanlagen der Slawen. Die am meisten nach Westen vorgeschobenen sorbisch-wendischen Stämme brauchten mit Vorliebe den Plan des Runddorfes. Er ist fächerförmig gestaltet. Die Gehöfte liegen eng nebeneinander im Kreise oder hufeisenförmig um einen runden oder ovalen Platz, der ursprünglich nur einen Zugang hatte. Nach außen aber folgt hinter jedem Gehöft ein keilförmig sich verbreiternder Baumgarten, der mit hohem Holz besetzt zu sein pflegt. Das Ganze wird von einer beinahe kreisrund fortlaufenden Hecke umgeben. Der zweite Plan, das Straßendorf, mischte sich bei den Nordslawen im Westen der Oder mit den Runddörfern, östlich der Oder aber herrschte er fast ausnahmslos. Dieser Plan ist indes insofern nicht ausschließlich slawisch, als ihn die Deutschen bei der Kolonisation der Slawenländer in der weitesten Verbreitung und meist erheblich vergrößert angewandt haben, um die Nachteile des alten deutschen Haufendorfes zu vermeiden. Die Gehöfte in den Straßendörfern liegen in zwei eng gedrängten Reihen an einer breiten Dorfstraße und haben jedes hinter sich in gleicher Breite einen Grasgarten, so daß sie alle rechtwinklig auf die Straße stoßen. Rückseitig werden sie durch eine meist in gerader Richtung fortlaufende Hecke von der Ackerflur geschieden. Die Dorfstraße bildet einen breiten Anger, in dessen Mitte meist Kirche und Kirchhof, Schmiede und Schule und breite Wasserlöcher, die als Viehtränke dienen, Platz finden.

18. In Süddeutschland entsprechen die Ansiedlungen der Vangionen, Triboker und Nemeter in der Pfalz und im Unterelsaß, der Hermunduren am Main bis zur Tauber und Rezat, der Alemannen in der Mitte von Württemberg und der Westschweiz, der Juthungen in Schwaben und am Bodensee, der Bajuvaren zwischen Donau, Lech und Mangfall, ebenso die der Ubier und Chatten im Rheintal bis zu den Ardennen den heimischen Haufendörfern mit gewannförmig verteilter Feldflur. Indes sind sie fast überall auf die leichter zugänglichen fruchtbaren Landschaften von hinreichend ebener Bodenbeschaffenheit beschränkt, welche zuerst in Besitz genommen wurden. Zwischen ihnen aber finden sich auf bergigen Höhen, in Heiden und sonstigen ungünstigen Lagen Ortschaften, welche in der Einteilung und Lage der Grundstücke der einzelnen Besitzungen zwar keine Aehnlichkeit mit den Kämpen der Einzelhöfe haben, doch ebenfalls aus unregelmäßigen und ungleichen Blöcken zusammengesetzt sind, so daß auf ein von der volkstümlichen Besiedlung abweichendes Prinzip geschlossen werden muß. Es bestehen auf diesen Fluren meist nur aus wenigen Gehöften gebildete Weiler, bei denen gleichwohl eine Veranlagung nach Hufen oder Hufenteilen allgemein besteht.

19. Planmäßige Anlagen. Seit etwa dem 8. Jahrh. sind Ansiedlungen auf königlichem oder grundherrlichem Lande zu völlig planmäßigen Anlagen entwickelt worden. Bei den Verleihungen Karls des Großen und der späteren Könige tritt schon die Königshufe, der Mansus regalis, auf. Sie konnte in der Form verschieden sein, in einem 720 Ruten langen und 30 Ruten breiten Streifen oder in Gewannen oder auch als Einzelhof an-

gelegt werden. Aber sie hatte das bestimmte Maß von wenigstens 48—50 ha, in welchem sie vergeben wurde. Dem Gedanken der Auslegung in einem einzigen und deshalb trotz sehr beträchtlicher Länge immer noch hinreichend breiten Streifen entsprach die Anlage der Marschhufen. Sie wurde in Holland anscheinend schon in der späten Karolingerzeit bei Beginn der Seeeindeichungen üblich und ist dann bei allen späteren Marschbesiedlungen in Friesland, an der Weser und an der Elbe zum Teil in kleinerem Maß zur Anwendung gekommen. Wesentlich verwandt mit den Königshufen sind die zuerst im Odenwald, Schwarzwald und Spessart nach Waldsiedelrecht angelegten Waldhufen oder Hagenhufen. Sie wurden in der Regel auf eine Fläche von 30—36 ha berechnet und vorzugsweise bei Rodung und Besiedlung von Gebirgsforsten angewendet. Längs eines Gebirgsbaches wurden die geeigneten Stellen für die Gehöfte bezeichnet. Darauf suchte man für jedes Gehöft den Talabhang in die Höhe bis zu der in der Regel auf der Wasserscheide bestimmten Grenze eine Weglinie auf, welche wegen der Erfordernisse der Fahrbarkeit oft recht gekrümmt war. Zwischen diese Wege wurden dann die Hufen ihrer Fläche nach so eingemessen, daß kein Weg die Grenze der zugehörigen Hufe überschritt. Die Hufenstreifen erhielten deshalb ebenfalls eine oft sehr gewundene Figur. Mit diesen Anlagen sind vom 8. bis 12. Jahrh. vereinzelte Strecken der Rhön und Oberösterreichs, fast zusammenhängend aber alle Teile des Thüringerwaldes, das Erzgebirge und der Zug der Sudeten mit ihren Vorbergen bis tief in die Karpathen bedeckt worden. Auch im westlichen Deutschland wurde der Schaumburger Wald und die Gegend nördlich von Hannover mit Waldhufen besiedelt.

20. Frankreich und England. Während in Süd- und Westdeutschland die deutschen Siedlungen die alten keltischen und römischen in breitem Strom überfluteten, sind im südlichen Belgien und in Nordfrankreich die volkstümlichen deutschen Siedlungen nur sporadisch zur Anlage gekommen.

Es gibt keinen Teil von Frankreich der nicht in der Völkerwanderung unter deutsche Herrschaft gekommen wäre. Aber die Besitznahme war sehr verschieden. Die Burgunden erhielten Savoyen und die Westgoten Aquitanien nach der Analogie der römischen Einquartierungsgesetze in der Weise zugewiesen, daß je ein Deutscher zu einem Dritteil oder zur Hälfte als Anteilsberechtigter in die Besitzung eines römischen Provinzialen eingewiesen wurde. Daher blieben die von dieser sogenannten Tertia betroffenen Landstriche in der Gestaltung der alten keltischen Grundstückseinteilung unverändert. Im übrigen Teil von Gallien erfolgte die Ueberweisung von Land an Deutsche wesentlich nur in der Form von Uebertragung an einzelne Getreue des Königs. Die Verbreitung der Dorfform in Frankreich aus der germanischen Einwanderung herzuleiten (wie es Meitzen wollte), ist unmöglich, da das Einzelhofsystem, wie erwähnt, keineswegs die spezifisch keltische Siedlungsart ist. Hingegen ist es möglich, daß die Einrichtung der Allmende durch germanische Einwanderung weitergetragen wurde, so auch nach Italien. Für England wird es ebensowenig wie für Frankreich zulässig sein, das dort (neben dem Einzelhofsystem) weitverbreitete Dorfsystem lediglich auf die Okkupation durch die Angelsachsen zurückzuführen.

Dies ist das allgemeine Bild der Besiedlung Europas nördlich der Alpen, wie sie sich bis zu der großen Kolonisierung und Germanisierung des slawischen Ostens gestaltet hatte.

21. Rechtselbische Slawengebiete. Marsch- und Waldhufen. Das Vordringen der deutschen Kolonisation in die rechtselbischen Slawengebiete und ihre Verbreitung im 12., 13. und 14. Jahrh. ist ein von der Gestaltung der linkselbischen Landsiedlungen darin abhängiger Vorgang, daß die auf den älteren Volksgebieten herkömmlichen Ansiedlungsformen in entwickelterer und verbesserter Gestalt auf den neuen Boden übertragen wurden. Es ergoß sich über ihn die Masse der in der deutschen Heimat übermäßig angewachsenen Bevölkerung.

Anstoß und lebhafte Förderung erhielt die Wanderung nach Osten durch die Einbrüche des Meeres, die sich damals an der gesamten Nordseeküste in schreckenvoller und zerstörender Weise steigerten. In Holland und Friesland wurden um 1100 und später noch mehrmals weite Strecken Niederungsland weggerissen. Die Aufnahme der bedrängten Bevölkerung als Kolonisten empfahl sich um so mehr, als sie seit Jahrhunderten im Kampfe mit der See große Erfahrung und Verständnis für planmäßige Meliorationsanlagen gewonnen hatte.

Das Auftreten dieser sog. Fläminger, welche 1106 die ersten Marschhufen, flämischen Hufen, in der Wümmeniederung bei Bremen anlegten, und die Bestimmungen des Vertrages, den sie deshalb mit dem Erzbischofe schlossen, wurden für die gesamte folgende Kolonisation maßgebend. Sie verbreiteten sich in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrh. nach den Harzgegenden, nach Obersachsen und nach Schlesien und zogen dorthin auch große Scharen eifelländische Franken mit, welche bereits zwischen 1141 und 1161 in großer Zahl dem Rufe nach Siebenbürgen und in die Zips zur Begründung der dortigen sog. Sachsenkolonien folgten. Seit 1141 bzw. 1157 begannen auch die Eroberungen und Kolonisationen Adolfs von Schauenburg, Heinrichs des Löwen und Albrechts des Bären in den Wendenländern rechts der Elbe, und für alle bildeten die Fläminger, obwohl neben ihnen mehr und mehr Deutsche anderer Herkunft erschienen, das Vorbild der wirtschaftlichen und familienrechtlichen Einrichtungen.

Die Bestimmungen, die das „Deutsche Recht“ der Kolonisten enthielt, waren im wesentlichen folgende. Die Kolonisten übernahmen das Land nach gemessenen Hufen und mit genau festgesetzten, für jede Zinshufe gleichen Lasten, deren Leistung oft erst nach einer Anzahl für die Kultivierung des Landes genügender Freijahre zu beginnen hatte. Sie erlangten das Recht, Kirchen zu bauen, und sicherten jeder derselben eine Hufe als Widem. Vor allem aber wurde von der größten Bedeutung, daß der privilegierte Ort aus der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit des Landes ausschied. Die geringen Sachen sollte ein eigener Dorfrichter entscheiden, welcher zugleich als der Unternehmer der Anlage auftrat und

dafür oft sein Dorfvorsteheramt (in Schlesien die „Erbscholtisei") mit einer Anzahl gering belasteter Freihufen zugewiesen erhielt. Auch die größeren Sachen standen ihm zu, wenn der Fürst sich nicht vorbehalten hatte, sie selbst oder durch einen Vertreter als persönlicher deutscher Richter zu entscheiden, dem ein Drittel der Gerichtsgefälle zufiel.

Die flämischen Hufen wurden anfänglich nach dem oben gedachten Maße der Königshufe in je einem 720 Ruten langen und 30 Ruten breiten Streifen, also zu 48 ha, zugemessen; je weiter nach Osten, desto kleiner, in Schlesien bald als landesüblich nur noch zu 16,8 ha.

Zur Rodung der Waldungen auf unebenem Gebirgs- und Hügellande wurde von Mitteldeutschland aus das System der Wald- oder Hagenhufen herübergenommen. Sie finden sich im geschlossenen Zusammenhange auf den Sudeten, dem Trebnitzer Landrücken, den oberschlesischen und mährischen Gebirgen, auf dem böhmisch-mährischen Gesenke und weiter auf den Karpathen bis nach der Bukowina und Rumänien. Ebenso ist im Norden ein großer Teil Mecklenburgs und Neuvorpommern und längs der Ostseeküste ein Strich bis in den Osten von Köslin von ihnen eingenommen. Sie heißen hier Hägerhufen.

22. Gewanndörfer im kolonisierten Slawenland. In der Ebene wurde neben Siedlungen mit flämischen und Waldhufen eine verbesserte Form der alten volkstümlichen, den deutschen Kolonisten von Haus aus bekannten Gewanneinteilung angewendet. Sie wurde ebenso für Wagrien wie für den gesamten Osten besonders da maßgebend, wo bereits slawische Dörfer bestanden und entweder im Besitz der unterworfenen Slawen blieben oder nach deren Vertreibung deutschen Bauern überwiesen wurden. Bedeutende Teile des Kolonisationsgebietes sind durch Gewanndörfer besiedelt. Die Verbesserung bestand einerseits in der schon gedachten Erhaltung und Erweiterung der planmäßigen, gut zugänglichen Stellung der Gehöfte in den slawischen Dörfern, andererseits in der Ausweisung größerer Parzellen. Die peinliche Unterscheidung des Wechsels der Bodenbeschaffenheit konnte bei der Einrichtung durch den grundherrlichen Unternehmer unterbleiben. Die Hauptgewanne wurden meist so groß gewählt, daß in jedem derselben die Hufe 1—2 ha als ihren Anteil in einem Stück erhielt. Allerdings entstanden mit der Zeit kleine Parzellen durch Teilung von Hufen. Die Grundstücke wurden durch Raine, d. h. durch Streifen festen Bodens von etwa 5 Fuß abgegrenzt. Obwohl dies ein Bodenverlust und wegen Ungeziefer und Unkraut schädlich war, war es ein vorzüglicher Schutz gegen das Abpflügen und Verpflügen der Grenzen durch die Nachbarn.

23. Großwirtschaft Ostdeutschlands. Die unmittelbar vom Herrenhof aus bewirtschaftete Länderei war im kolonisierten Osten von Haus aus schon etwas größer als in Altdeutschland. Seit dem Ausgang des Mittelalters kamen die Bauern im Osten mehr und mehr in die Lage, an Stelle von Staatsbau- und Fuhrdiensten, der Abfuhr des Zinsgetreides und sonstiger Leistungen Spann- und Handlangerdienste zur Bestellung des Herrengutes zu übernehmen, zugleich auch als Pertinenz des Gutes an dasselbe persönlich gebunden zu werden. Durch dieses Arbeits- und Abhängigkeitsverhältnis der Gutsinsassen, das unter der Ständeherrschaft des 16. Jahrh. immer strengere Formen annahm, vollendete sich der Rechtskreis des ostdeutschen Rittergutes, in dem es bis in das 19. Jahrh. fortbestanden hat. Diejenigen Ortsgemarkungen, in welchen keine Kolonisten angesetzt wurden, sondern auf welchen der Gutsherr wie in der Slawenzeit nur mit Gärtnern, Häuslern und Hofgesinde wirtschaftete, bildeten ein geschlossenes Areal, von welchem der Gutsherr an diese Arbeiter größere oder kleinere Grundstücke als Unterhalt oder Löhnung überlassen konnte. Auf den Gemarkungen, auf welchen deutsche oder slawische Kolonen zu Erbzinsrecht angesetzt worden waren, lagen die grundherrlichen Aecker in allen Gewannen im Gemenge mit den Bauernhufen. Wenn auch ihre Ackerstreifen die Anteile von 4 oder 6 Hufen zusammenfaßten, bleiben sie doch ebenso wie die Bauernstücke in die Felderwirtschaft und den Flurzwang der Gemeinde eingeschlossen. Die Aussonderung der Dominien aus der Gemengelage ist im wesentlichen erst seit dem Beginn der Landeskulturgesetzgebung im 18. Jahrh. erfolgt. Das Dominium erhielt zu diesem Behufe einige seiner Gesamtfläche entsprechende Gewanne ausschließlich und trat dafür die in den übrigen Gewannen liegenden Dominialstücke als Entschädigung an die Bauern ab. Diese übernahmen zwar die besser kultivierten Dominialgrundstücke gern in Tausch, setzten aber der Arrondierung ihres eigenen Besitzes bis tief in das 19. Jahrh. entschiedenen Widerstand entgegen. Doch wurde die Zusammenlegung der Grundstücke in Preußen allgemein durchgeführt.

Größere Güter werden meist nicht von einem einzigen Hofe aus bewirtschaftet, sondern es werden besondere Wirtschaftshöfe angelegt, von denen aus der sie umgebende Gutsteil in erleichterten Betrieb genommen werden kann. Für solche Wirtschaftshöfe ist der Name Vorwerk üblich geworden, welcher früher allgemein das außerhalb des mehr oder weniger befestigten Schlosses des adligen Grundherrn belegene Wirtschaftsgehöft desselben bedeutete. Dementsprechend wurde Vorwerksland als Dominialland vom bäuerlichen Lande unterschieden.

24. Gründung von Ansiedlungen in der Neuzeit. Seit der Mitte des 17. Jahrh. hat sich Veranlassung zu verschiedenen anderen Arten der Siedlung gefunden, die mit den aus dem Mittelalter herstammenden außer Zusammenhang stehen. In großer Ausdehnung erfolgte die Errichtung neuer Ortschaften bei den vom Staate ausgeführten Landesmeliorationen, bei der Kultur von Brüchen, Mooren und Vehnen, auch bei Aufnahme der wegen Religionsverfolgung Auswandernden. Je mehr die Land- und Forstwirtschaft sich hob, wurden auch teils neu, teils an Stelle niedergelegter Bauerndörfer Arbeiterkolonien angesetzt. Die Bedürfnisse des Verkehrs und der Industrie erzeugten zahlreiche vereinzelte Wohnstätten, Mühlen, Bergwerke, Fabriken, Ziegeleien, Gasthöfe, Zollstätten, Bahnstationen. Endlich wird in neuester Zeit auf geeigneten großen Landgütern die Anlage von Bauerngemeinden von Staats wegen gefördert.

Literatur: ***G. v. Below,*** *Art. „Ansiedlung“, W. d. V. 3. Aufl., Bd. I.* — ***Derselbe,*** *Die Lehre vom Ureigentum, in: Probleme der Wirtschaftsgeschichte (Tübingen 1920), S. 1ff.* — ***Blume, Lachmann*** *und* ***Rudorff,*** *Römische Feldmesser p. 53 Frontin. lib. II de controvers. agrorum.* — ***F. Démelic,*** *Le droit coutumier des Slaves méridionaux d'après les recherches de M. Bogisic, Paris 1877.* — ***G. Hanssen,*** *Agrarhistorische Untersuchungen, I 1880 u. II 1884 II S. 206, 301.* — ***v. Haxthausen,*** *Studien über Rußland 1847—52.* — ***C. Lamprecht,*** *Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 3 Bde., Leipzig 1884—86.* — ***A. Meitzen,*** *Urkunden schlesischer Dörfer, Cod. dipl. Siles. IV 1863, mit Kartenbildern.* — ***Derselbe,*** *Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staats, Bd. I, S. 443.* — ***Derselbe,*** *Volkshufe und Königshufe, in Festschrift für G. Hanssen 1889.* — ***Derselbe,*** *Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen, 4 Bde., Berlin 1895, mit 125 Kartenbildern.* — ***A. Penck,*** *Eiszeit in den Pyrenäen, Mitteilungen d. Ver. für Erdkunde, Leipzig 1885.* — ***Derselbe,*** *Mensch und Eiszeit, Archiv f. Anthropolog., Bd. 15, Heft 3, 1884.* — ***M. Radloff,*** *Les Kirghis, Journ. Asiat. 1863.* — ***Skene,*** *History of celtic Scotland 1876.* — ***Sumner-Maine,*** *De l'organisation juridique chez les slaves du Sud, Paris 1880.* — ***G. Waitz,*** *Die altdeutsche Hufe, Abhandl. der Göttinger Akademie, 1854. Vgl. ferner den Art. „Agrargeschichte“ oben S. 48ff.*

August Meitzen *(†).*
G. v. Below.

Ansiedlungsgesetzgebung.

1. Zweck und Rechtsgebiet. 2. Die Kapitalabfindungsgesetze vom 3. VII. 1916 und 26. VII. 1918. 3. Das Reichssiedlungsgesetz vom 11./VIII. 1919. 4. Preußisches Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 15./XII. 1919. 5. Preußische Ansiedlungsgesetze zur Stärkung des Deutschtums in den Grenzmarken. 6. Preußische Ansiedlungskommission für Posen und Westpreußen und ihre Erfolge. 7. Preußische Ansiedlungsgesetze zum Schutze allgemeiner, staatlicher und öffentlicher Rechte bei Ansiedlungen.

1. Zweck und Rechtsgebiet der Ansiedlungsgesetzgebung. Die Ansiedlungsgesetzgebung verfolgt in Deutschland außerordentlich vielseitige Zwecke. Politische und wirtschaftliche Forderungen wirken zusammen und lenken die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf eine gesunde Verteilung der Bevölkerung zwischen Stadt und Land. Das Land und die Arbeit in der Landwirtschaft sind die lebendigen Quellen, aus denen sich die Volkskraft immer wieder erneuert. Der Staat bedarf ihrer zur Erhaltung der Nerven- und Körperkraft seiner Bevölkerung, zur Erhaltung seiner Wehrkraft, zur dauernden Erneuerung der in den Industriemittelpunkten sich ohne Unterbrechung verbrauchenden Menschenkräfte. Eine gesunde Verteilung des ländlichen Grundbesitzes ist auch die Grundlage für den Fortschritt im Landwirtschaftsbetrieb. Uebermäßiger Kleingrundbesitz ist ein Hemmschuh für die Fortbildung der Technik der Landwirtschaft, wie andererseits das Ueberwiegen des Großgrundbesitzes die Fortentwicklung der landwirtschaftlichen Bevölkerung und damit auch ihre Arbeitsleistung ungünstig beeinflußt. Wenn in einem Land, wie in Deutschland, in den Grenzmarken die Nationalitätenfrage eine große Rolle spielt, muß der Staat auch ihr Rechnung tragen zur Erhaltung seiner Macht nach außen und im Innern. Auch dies läßt sich am vollkommensten durch Ansiedlung erreichen, indem in Gegenden mit überwiegend staatsfeindlichen Bewohnern in zweckentsprechendem Ausmaß Ansiedler nationaler Gesinnung eingeschoben werden. Schließlich ist eine Ansiedlungsgesetzgebung notwendig zum Schutze allgemeiner staatlicher und öffentlicher Interessen.

Ein Ansiedlungsgesetz, welches Gültigkeit für das gesamte Reichsgebiet hat, hat es in Deutschland bis in die neueste Zeit nicht gegeben, denn die Pflege des Siedlungswesens war vorwiegend Sache der Einzelstaaten, wenn auch die Zwecke, welche es verfolgt, zum überwiegenden Teil die Lebensfragen des gesamten Deutschen Reiches auf das Tiefste treffen. Ferner liegen die Fragen der Bevölkerungspolitik und der landwirtschaftlichen Tätigkeit unseres Volkes in den verschiedenen Landesteilen so verschieden, daß bisher ein Bedürfnis für ein einheitliches Reichsgesetz nicht anerkannt wurde. Der Osten mit seinen großen Rittergütern und der stets wachsenden Landflucht der Arbeiterbevölkerung hat in dieser Beziehung die Sorge des Staates viel nötiger, als der Westen und Süden mit seiner anderen Besitzverteilung. Hier ist die soziale Gliederung der Landbevölkerung und die Besitzverteilung eine so günstige, daß man eine Landarbeiterfrage in der Bedeutung, wie sie den Osten beherrscht, überhaupt nicht kennt.

2. Die Kapitalabfindungsgesetze vom 3./VII. 1916 und 26./VII. 1918. Erst der Weltkrieg mit seinen Folgeerscheinungen hat das Siedlungswesen in Deutschland zur Reichssache gemacht. Als erstes Reichsgesetz, welches der Ansiedlung dienen soll, muß man das Kapitalabfindungsgesetz v. 3./VII. 1916 bezeichnen. Nach ihm können Personen, welche aus Anlaß des Krieges auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes oder des Militärhinterbliebenengesetzes Anspruch auf Kriegsversorgung haben, auf ihren Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden. Eine Kapitalabfindung

kann auch dann gewährt werden, wenn Versorgungsberechtigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen. Ergänzt wurde dieses Gesetz durch ein weiteres v. 26. VII. 1918 und weiter durch das Kapitalabfindungsgesetz für Offiziere gleichfalls vom 26. VII. 1918.

3. Das Reichssiedlungsgesetz vom 11. VIII. 1919. Mit dem unglücklichen Friedensvertrag von Versailles ist in Deutschland eine ganz neue bisher nicht gekannte Arbeiterfrage geschaffen. War der freie Arbeiter früher vom Lande nach den Industriemittelpunkten geeilt, so lag mit dem unglücklichen Ausgang des Weltkrieges unerwartet die drohende Gefahr vor, daß in den Städten größter Mangel an Arbeitsgelegenheiten eintreten würde. Damit trat ein Drängen nach dem ländlichen Grund und Boden der Heimat ein. Hinzu kam das Bestreben gewisser Teile unseres Volkes, den Besitz an Grund und Boden möglichst gleichmäßig unter alle zu verteilen. In dieser Lage erließ das Reich, mitgetrieben von seinem Bestreben nach Einheit in der Reichshoheit das Reichssiedlungsgesetz v. 11. VIII. 1919. Es hat Gültigkeit für das gesamte Reichsgebiet und gibt den äußeren Rahmen, unter dem sich die Zurückführung der Volksmassen von den Industriemittelpunkten zur landwirtschaftlichen Tätigkeit vollziehen soll. **Zu diesem Zweck sollen neue Ansiedlungen** geschaffen, bestehende Kleinbetriebe, doch höchstens auf die Größe einer selbständigen Ackernahrung, gehoben und Pachtland an landwirtschaftliche Arbeiter auf ihren Wunsch ausgegeben oder ihnen sonstige Nutzung von Land für den Bedarf des Haushaltes geschafft werden. Als Träger dieser Tätigkeit sieht das Gesetz gemeinnützige Siedlungsunternehmungen vor und verpflichtet die Bundesstaaten, solche zu begründen, wo sie nicht vorhanden sind. Das für diese **Siedlungstätigkeit notwendige Land soll** zunächst dem Besitze des Staates an Domänen nach Ablauf des Pachtvertrages entnommen werden. Den gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen sind die Staatsdomänen zu höchstens dem Ertragswert zum Kauf anzubieten. Ausgenommen hiervon sind solche Domänen, welche für Unterrichts-, Versuchs- oder andere Zwecke öffentlicher oder volkswirtschaftlicher Art notwendig sind. Ferner wird für diese Besiedlungsarbeit Moor und Oedland zur Verfügung gestellt. Die gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen werden berechtigt, unbewirtschaftetes oder im Wege der dauernden Brennkultur oder zur Torfnutzung verwendetes Moorland oder anderes Oedland für Besiedlungszwecke im Enteignungswege in Anspruch zu nehmen. Diese Enteignung darf nicht erfolgen, wenn der Eigentümer solchen Landes sich verpflichtet, innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist eine seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Fläche in Kulturland umzuwandeln und dies auch tut. Ferner wird den gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen ein Vorkaufsrecht auf die in ihrem Bezirk gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücke im Umfange von 25 ha aufwärts oder Teile von solchen Grundstücken zugestanden. Dieses Vorkaufsrecht, das durch Bestimmung der Landeszentralbehörde auch auf kleine Grundstücke ausgedehnt werden kann, hat den Vorrang vor allen anderen eingetragenen und gesetzlich anerkannten Vorkaufsrechten. Das Vorkaufsrecht kann seitens der Siedlungsgesellschaften ausgeübt werden, sobald der Eigentümer mit einem Dritten einen Kaufvertrag über die ganzen Grundstücke oder Grundstücksteile abgeschlossen hat. Seine Ausübung ist aber ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft hat, die mit ihm in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist. Früheren Pächtern wird ein Vorkaufsrecht eingeräumt für Restgüter und für Teilstücke, die geeignet sind, Inventar und sonstiges Betriebskapital möglichst zu **verwerten.**

Um hierüber hinaus und insbesondere in denjenigen Landesteilen, in welchen der Großgrundbesitz vorherrschend ist, weiteres Siedlungsland zu gewinnen, sind in den Ansiedlungsbezirken, deren landwirtschaftliche Nutzfläche nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1907 mehr als 10 v. H. auf die Güter von 100 und mehr Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche entfällt, die Eigentümer dieser großen Güter zu rechtsfähigen Landlieferungsverbänden zusammen**zuschließen.**

Die Landlieferungsverbände **haben auf** Verlangen der gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen zu Siedlungszwecken geeignetes Land aus dem Bestande der großen Güter zu einem angemessenen Preise zu beschaffen. Die Verpflichtung der Landlieferungsverbände ist erfüllt, sobald ein Drittel der durch die landwirtschaftliche Betriebszählung von 1907 festgestellten gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der großen Güter mit Einschluß der Domänen für Siedlungszwecke bereitgestellt ist oder die landwirtschaftliche Nutzfläche dieser Güter nicht mehr als 10 v. H. der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Ansiedlungsbezirkes beträgt. Die Landlieferungsverbände bzw. die gemeinnützigen Sied-

lungsunternehmungen haben das Vorkaufsrecht auf alle großen Güter ihres Bezirks. Wo ein dringendes auf andere Weise nicht zweckmäßig zu befriedigendes Bedürfnis nach besiedlungsfähigem Lande besteht, hat der Landlieferungsverband das Recht, geeignetes Siedlungsland aus dem Besitzstand der großen Güter gegen angemessene Entschädigung im Wege der Enteignung in Anspruch zu nehmen.

Von den besiedlungsfähigen großen Gütern sollen die Landlieferungsverbände, namentlich auch mit Hilfe der Enteignung in erster Linie erwerben: Güter, die während des Krieges von Personen erworben sind, welche die Landwirtschaft nicht im Hauptberufe betreiben oder betrieben haben; Güter, die im Laufe der letzten zwanzig Jahre durch entgeltliches Rechtsgeschäft mehrfach den Besitzer gewechselt haben; Güter, die besonders schlecht bewirtschaftet werden; Güter, deren Besitzer sich während des größeren Teiles des Jahres nicht auf der Begüterung aufhalten und sie nicht selbst bewirtschaften, sofern nicht berechtigte Gründe für die Abwesenheit des Besitzers oder dafür vorliegen, daß er die Bewirtschaftung nicht selbst ausführt; Güter, die zu Besitzungen von ungewöhnlich großem Umfang gehören. Auch sollen die Landlieferungsverbände vorzugsweise solche Teile der großen Güter und zwar in sachgemäßer Abgrenzung und mit den dazu gehörigen Gebäuden erwerben, die früher selbständige Bauerngüter oder Landstellen waren und in den letzten 30 Jahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von Eigentümern der großen Güter aufgekauft worden sind. Von dem Erwerb solcher Güter, deren Besitzer in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht vorbildlich wirken oder für die Entwicklung der Landwirtschaft von hervorragender Bedeutung sind, soll möglichst abgesehen werden.

Zur Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter können auch die Landgemeinden und Gutsbezirke durch besondere Anordnung verpflichtet werden, denjenigen landwirtschaftlichen Arbeitern, welche im landwirtschaftlichen Betriebe dieses Bezirkes ständig beschäftigt sind, auf ihren Wunsch Gelegenheit zur Pacht oder sonstigen Nutzung von Land für den Bedarf des Haushalts zu geben. Die Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn Pacht- oder Nutzland im Umfange bis zu 5 v. H. als landwirtschaftlich genutzte Gemeinde- oder Gutsfeldmark zur Verfügung gestellt ist. Ist das nötige Pacht- oder Nutzland auf andere Weise nicht zu beschaffen, so kann die Landgemeinde es im Wege der Zwangspacht oder Enteignung in Anspruch nehmen. Zur Hergabe des Landes ist in erster Linie der Arbeitgeber verpflichtet, bei dem die Arbeiter beschäftigt werden. Abtretung oder Aufteilung ganzer Wirtschaften ist jedoch ausgeschlossen. Ist in einzelnen Gegenden die Beschaffung von Land für die Hebung bestehender Kleinbetriebe nicht möglich, so ist die Landeszentralbehörde verpflichtet, bis 10 v. H. der landwirtschaftlich benutzten Fläche benachbarter Staatsdomänen auch vor Ablauf der Pachtverträge zur Verfügung zu stellen, soweit nicht ihre Einhaltung im öffentlichen oder volkswirtschaftlichen Interesse notwendig ist.

Besondere Bestimmungen des Gesetzes regeln ferner das Verhältnis der Landlieferungsverbände zu den Siedlungsunternehmen, insbesondere hinsichtlich Abnahme der für Lieferungszwecke seitens des Landlieferungsverbandes erworbenen Grundstücke. Um zu verhindern, daß mit den Ansiedlerstellen Grundstücksspekulation getrieben wird, steht den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen das Rückkaufsrecht im Falle des Verkaufs einer Ansiedlerstelle durch den Ansiedler zu. Ebenso steht dem Vorbesitzer das Rückkaufsrecht zu, wenn das Siedlungsunternehmen nicht innerhalb 10 Jahren das erworbene Grundstück zu Siedlungszwecken verwendet.

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, nähere Vorschriften über die Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen. Das gleiche kann die Landeszentralbehörde tun, soweit der Reichsarbeitsminister von seinem Recht keinen Gebrauch macht. Landesrechtliche Vorschriften zur weitergehenden Förderung des Siedlungswesens einschließlich Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter bleiben durch das Reichssiedlungsgesetz unberührt. Landwirtschaftlich genutzter Grundbesitz im Eigentum von Personen, deren gesamtes Eigentum dieser Art 100 Hektar nicht erreicht, darf zu Siedlungszwecken nicht enteignet werden.

4. Das preußische Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 15./XII. 1919. Das Reichssiedlungsgesetz vom 11./VIII. 1919 gibt im allgemeinen den Rahmen, in welchem die Ansiedlungen in Deutschland ausgeführt werden sollen. Wie vorstehend schon erwähnt, berücksichtigen die Bestimmungen dieses Gesetzes vorwiegend die landwirtschaftliche Besitzverteilung in der norddeutschen Tiefebene, insbesondere in Preußen. Demzufolge hat die verfassunggebende preußische Landesversammlung, da die Landeszentralbehörden zur Durchführung des Reichssiedlungsgesetzes berechtigt sind, unter dem 15./XII. 1919 als erste der deutschen Staaten ein Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz erlassen. In ihm wird die Zusammenarbeit derjenigen Stellen geregelt, in deren Händen die Ansiedlung der ländlichen Bevölkerung in

Preußen in Zukunft liegen soll. Es sind dies die Landeskulturämter mit ihren nachgeordneten Stellen, die gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen, die Landlieferungsverbände und die Landgemeinden. Die Landeskulturämter und die Kulturämter sind durch preußisches Gesetz zum 1. X. 1919 aus den früheren Generalkommissionen und Spezialkommissionen hervorgegangen. Die Schaffung von gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen schreibt das Reichssiedlungsgesetz v. 11. VIII. 1919 den Bundesstaaten vor, sofern solche nicht vorhanden sind. In Preußen bestanden um die Jahreswende 1919 zu 1920 38 Siedlungsgesellschaften. Zum überwiegenden Teil sind sie gemeinnützige Unternehmungen. Deshalb war die Gründung solcher seitens der Zentralbehörden nicht notwendig. Landlieferungsverbände sind durch das G. v. 15. XII. 1919 dadurch geschaffen worden, daß in den Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Pommern, Oberschlesien, Niederschlesien, Sachsen und Schleswig-Holstein die Eigentümer der großen Güter zu solchen zusammengeschlossen worden sind. Ferner ist für die Restgebiete der Provinzen Westpreußen und Posen der Zusammenschluß der Besitzer großer Güter zu Landlieferungsverbänden oder ihr Anschluß an bestehende benachbarte Landlieferungsverbände vorgesehen. Schließlich läßt das G. v. 15. XII. 1919 die Vereinigung der Eigentümer der großen Güter zu Landlieferungsverbänden in den Kreisen der Provinzen Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz zu, in denen die Besitzverteilung der landwirtschaftlichen Nutzfläche derartig ist, daß das Reichssiedlungsgesetz v. 11. VIII. 1919 in ihnen zur Anwendung kommen muß. Diese Landlieferungsverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihre breiteste Vertretung ist die Verbandsversammlung. Ihre Arbeiten werden durch einen Ausschuß vorbereitet und durch einen Vorstand geführt. Der Vorstand steht unter Aufsicht des Staates, welche vom Oberpräsidenten ausgeübt wird, gegen dessen Entscheidungen nur die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig ist.

Die Zulässigkeit der Enteignung von Land zu Siedlungszwecken spricht der Präsident des Landeskulturamts aus auf Antrag des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens oder auf Antrag einer Landgemeinde, sofern es sich um Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter handelt. Das gleiche erfolgt auf Antrag des Ausschusses eines Landlieferungsverbandes. Selbstverständlich ist der Präsident an das Vorhandensein der durch das Reichssiedlungsgesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen gebunden. Auch steht gegen den Präsidenten des Landeskulturamts die Beschwerde beim Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem der öffentlichen Arbeiten offen. Nach Abwicklung der Enteignung und Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme geht das Grundstück an den zukünftigen Siedlungsunternehmer über. Auch die Kulturämter können als gemeinnützige Siedlungsunternehmungen gelten und dementsprechend deren Tätigkeit ausüben.

Erfolgt eine Besiedlung von Gütern oder Domänen, so sieht das preußische Ausführungsgesetz eine Fürsorge für die bis dahin auf ihnen beschäftigt gewesenen Arbeiter und Angestellten vor, indem es eine Unterstützung von einem halben Jahr vorschreibt, sofern sie nicht in Eigen- oder Pachtstellen seßhaft gemacht oder ihnen anderweitig Arbeit nachgewiesen werden kann. Im Falle eines Umzugs hat das Siedlungsunternehmen die Kosten zu tragen. Schließlich ist für jede preußische Provinz ein Ausschuß für Siedlungswesen einzurichten. Er besteht aus dem Präsidenten des Landeskulturamtes als Vorsitzenden, aus Vertretern der am Siedlungswesen beteiligten Behörden und Körperschaften und aus Vertrauensleuten der Ansiedler und der alten Besitzer der Provinz. Außerdem kann der Präsident des Landeskulturamtes in den Ausschuß bis zu einem Viertel der gewählten Mitglieder solche Persönlichkeiten berufen, die im Siedlungswesen besonders erfahren sind.

5. Preußische Ansiedlungsgesetze zur Stärkung des Deutschtums in den Grenzmarken. Bei der im Deutschen Reiche vorliegenden Besitzverteilung des ländlichen Grund und Bodens mußte sich, wie schon vorstehend ausgeführt, die Sorgfalt des Staates für die Siedlung besonders den östlichen Provinzen der preußischen Monarchie zuwenden. Hier liegt das große Gebiet der Rittergüter, deren Ausdehnung gleichzeitig mit Aufsaugung des Bauernstandes durch die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung befördert worden war. Hinzu kommt, daß in den letzten Jahrzehnten gerade aus diesen Gebieten eine dauernde Abwanderung vom Lande in die Stadt und in die westlichen Industriemittelpunkte stattgefunden hat. Schließlich drohte dem Deutschtum besonders in den Provinzen Posen und Westpreußen eine besondere Gefahr durch die Ausdehnung des Polentums und seine nationalen Anmaßungen.

Angesichts dieser Uebelstände erachtete es der preußische Staat als eine seiner wichtigsten Aufgaben, die deutsche bäuerliche Ansiedlung in den Provinzen Posen und Westpreußen durch ein besonderes Gesetz zu fördern. Es war dies das G. v. 26./VI.

1886, betreffend die Förderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen. Was auf Grund dieses Gesetzes an Kolonialarbeit in den Provinzen Posen und Westpreußen geschaffen worden ist, wird ein Ruhmesblatt in der preußischen Geschichte und in der Geschichte des Hauses Hohenzollern bleiben, wenn auch durch den unglücklichen Friedensschluß des Weltkrieges und durch Einverleibung dieser Gebiete in den neuen polnischen Staat alle jene Segnungen in Gefahr gebracht werden, welche diesen Landesteilen in den letzten 30 Jahren durch zielbewußte Arbeit zuteil geworden sind. Die kolonisatorischen Erfolge der preußischen Staatsregierung auf Grund des G. v. 1886 sind von so großer wirtschaftlicher und nationaler Bedeutung gewesen, daß man sie ansehen kann als eine Fortsetzung der bedeutendsten kolonisatorischen Tätigkeit der größten Hohenzollern, so des Großen Kurfürsten, des Königs Friedrich Wilhelm I. und Friedrichs des Großen.

Das G. v. 26./IV. 1886 wurde vom Reichskanzler Fürsten von Bismarck dem preußischen Parlament in erster Linie aus nationalpolitischen Gründen vorgelegt und in seinen bedeutungsvollen Reden vom 28. und 29./I. 1886 begründet. Es stellte der Staatsregierung zunächst einen Betrag von 100 Mill. M. zur Ansiedlung deutscher Bauern und Arbeiter in den bedrohten Landesteilen Posen und Westpreußen zur Verfügung. Durch das G. v. 20./IV. 1898 wurde dieser Betrag auf 200 Mill. M., durch G. v. 1./VII. 1902 auf 250 Mill. M. erhöht. Ferner wurden durch das letztere Gesetz weitere 100 Mill. M. für Domänen- und Forstankauf gleichfalls zur Stärkung der Nationalität derselben Gebiete ausgeworfen.

Des weiteren fand das G. v. 26./IV. 1886 eine nochmalige Ergänzung durch dasjenige v. 20./III. 1908, wonach eine abermalige Erhöhung des Ansiedlungsfonds um 200 Mill. M. erfolgte, von welchen 75 Mill. M. die besondere Bestimmung zur Umwandlung bäuerlicher Güter in Ansiedlungsgüter und zur Förderung der Seßhaftmachung von Arbeitern auf dem Lande erhielten. Gleichzeitig sollten die Ansiedlungen von selbständigen deutschen Arbeitern auf größeren Rentengütern durch Prämien gefördert werden. Ferner wurden 50 Mill. M. ausgesetzt zur Erwerbung größerer Güter, die im ganzen oder geteilt als Rentengüter gegen vollständige Schadloshaltung des Staates veräußert werden sollten. Schließlich wurde Enteignung einer Gesamtfläche von nicht mehr als 70 000 Hektar genehmigt in solchen Gebieten, in denen die Sicherung des gefährdeten Deutschtums nicht anders als durch Stärkung und Abrundung deutscher Niederlassungen mittels Ansiedlung möglich erschien.

Eine Ergänzung fand die vorstehende, ausschließlich auf die Provinzen Posen und Westpreußen sich erstreckende Gesetzgebung durch das G. v. 26./VI. 1912 über Stärkung des Deutschtums in einigen anderen Landesteilen. Durch dieses wurden der Staatsregierung abermals 100 Mill. M. zur Verfügung gestellt zur Festigung und Stärkung des deutschen ländlichen Besitzes in den national gefährdeten Teilen der Provinzen Ostpreußen, Pommern, Schlesien und Schleswig-Holstein. Mit diesen Mitteln sollten Bauernhöfe und größere Güter erworben und als Rentengüter im ganzen oder stückweise an deutsche Landwirte und Arbeiter veräußert und daneben für den Staat die Möglichkeit geschaffen werden, sich mit Stammanlagen bei gemeinnützigen Gesellschaften zu beteiligen, welchen die Vermittlung und Bildung von Rentengütern übertragen war. Diese Gesetzgebung stellte aber nicht nur Geldmittel zur Verfügung, um den deutschen bäuerlichen Besitz in diesen national gefährdeten Gebietsteilen durch Neuerwerbungen und Vergebung an deutsche Bauern zu stärken, sondern machte es sich besonders zur Aufgabe die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit der neu gewonnenen Ansiedler zu fördern und zu stärken. Zu diesem Zwecke wurde die Ansiedlungskommission für die Provinzen Westpreußen und Posen mit dem Sitze in der Stadt Posen gebildet.

6. Die Preußische Ansiedlungskommission für Posen und Westpreußen und ihre Erfolge. Mit dem Frieden von Versailles ist an der Ostgrenze des Deutschen Reiches ein neuer polnischer Staat entstanden mit weit ausgedehntem Staatsgebiet, welches tief hineinreicht in urdeutsche Länder. Die Bewohner dieser Landesteile sind, soweit sie Polen sind, in außerordentlich hohem Maße in ihrem ganzen Denken und Handeln von jenem übertriebenen nationalen Gefühl und Ehrgeiz erfüllt, welche die von ihnen bewohnten Länder zu einer zielsicheren und ruhigen staatlichen Entwicklung in den letzten Jahrhunderten nicht haben kommen lassen. Welches Geschick in Zukunft dem neuen polnischen Staatswesen auch beschieden sein mag, zunächst ist mit seiner Begründung jahrhundertalte deutsche Kulturarbeit unterbrochen, wenn nicht gar für immer um ihre Erfolge gebracht.

Die Arbeit der preußischen Ansiedlungskommission ist in nationaler und wirtschaftlicher Hinsicht von so weitreichenden Erfolgen gewesen, daß sie als mustergültig für die Zukunft gelten kann für alle diejenigen Maßnahmen, welche ein größerer Staat auf siedlungspolitischem Gebiet leisten kann. Ob zu allen Zeiten die Ansiedlungskommission kraftvoll genug vorgegangen ist in der Begründung groß ausgedehnter Siedlungsflächen oder Errichtung einzelner Ansiedlungen, welche zunächst als Vorposten in national bedrohten Gebieten zu dienen

hatten, mag dahingestellt bleiben. Ebensowenig soll hier die Frage entschieden werden, ob eine Gegenwirkung gegen die deutschnationalen Aufgaben der Ansiedlungskommission dadurch ausgeübt wurde, daß dem wirtschaftlichen Untergang verfallene polnische Großgrundbesitzer durch zu hohe Verkaufspreise, welche beim Erwerb ihrer Güter erzielt wurden, in die Lage versetzt wurden, sich eine neue Existenz in den Städten unter dem Bürgertum zu gründen mit der Aufgabe, von hier aus neue Agitation im polnischen Interesse gegen das Deutschtum zu beginnen. Mag durch diese Nebenwirkungen der Tätigkeit der Ansiedlungskommission in nationaler Beziehung ein voller Erfolg nicht beschieden gewesen sein, so hat trotzdem ohne Zweifel die Ansiedlungskommission auf wirtschaftlichem Gebiete in weitem Ausmaß die allergrößten Leistungen zu verzeichnen. Denn wo früher in preußisch-polnischen Landesteilen eine verarmte Bevölkerung in elenden Katen verschmutzt und unordentlich lebte, wo der polnische Großgrundbesitzer bis dahin eine liederliche verschuldete Wirtschaft betrieb, deren Leitung er oft genug dem unredlichen Verwalter überließ, entstanden durch die planmäßige Arbeit der Ansiedlungskommission schmucke, geschlossene, deutsche Bauerndörfer, deren Einwohner durch Sauberkeit, Ordnung und Fleiß vorwärts kamen, ein geordnetes Gemeindewesen betrieben und Handel und Wandel förderten durch Anlegung von Verkehrswegen, durch Begründung von Genossenschaften zur Verwertung und Absatz ihrer Erzeugnisse u. dgl. m. In der Art, wie im einzelnen diese Arbeiten geleistet wurden, liegt ihre allgemeine, vorbildliche Bedeutung.

Oberster Grundsatz der Ansiedlungskommission ist es gewesen, nicht nur deutsche Bauern und Arbeiter in den bedrohten Landesteilen seßhaft zu machen, sondern große leistungsfähige Ansiedlergemeinden in großen geschlossenen Siedlungsgebieten unter möglichster Förderung der Landeskultur zu schaffen und für ihr weiteres Gedeihen zu sorgen.

Bei dem Erwerbe des hierzu notwendigen Grundbesitzes konnte die Ansiedlungskommission deshalb auch nicht ausschließlich Land aus polnischer Hand kaufen, vielmehr mußte sie den Landerwerb dort vornehmen, wo ihr dies für ihre Zwecke nach Lage des Gütermarktes möglich war. Dabei spielte naturgemäß auch die Brauchbarkeit des Geländes und seiner bisherigen Nutzung für Aufteilung an bäuerliche Besitzer eine Rolle. Ferner war die Ansiedlungskommission stets bestrebt, deutschen Besitz, welcher infolge der mißlichen wirtschaftlichen Lage seiner Eigentümer oder aus anderen Gründen zum Verkauf kommen mußte, nicht in polnische Hände gelangen zu lassen oder andere Besitzungen, welche aus polnischer Hand zum Verkauf kamen, vor einem abermaligen Uebergang in polnischen Besitz zu bewahren. Domänen, welche gleichfalls nach Maßgabe des Gesetzes in den preußisch-polnischen Landesteilen Pflegestätten deutscher Sitte und Kultur werden sollten, sind von der Ansiedlungskommission nur in beschränktem Umfange angekauft worden. Bei solcher Lage gestaltete sich der Landerwerb der Ansiedlungskommission bis zum Schluß ihrer Tätigkeit folgendermaßen:

Es wurden gekauft insgesamt 823 Güter mit einer Fläche von 428 733 ha, 624 Bauernwirtschaften mit einer Fläche von 30 272 ha. Aufgewandt wurden bei dem Kauf für die Güter 440 043 191 M. und für die Bauernwirtschaften 43 918 858 M.

Die ganze erworbene Fläche stellt sich nach den Ergebnissen der Neumessung mit Anschluß der Wege und Grabenflächen und der aus Rücksicht auf einen einheitlichen Besiedlungsplan zur Teilungsmasse gezogenen in fremdem Besitze befindlichen Flächen auf 464 846 ha = 4648 qkm oder etwas größer als die Bundesstaaten Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha zusammen.

Insgesamt gab die Ansiedlungskommission für diesen Landerwerb 483 962 050 M. aus bei einem Grundsteuerreinertrag der erworbenen Liegenschaften von insgesamt 4 358 959 M. Das ergibt bei der erworbenen Gesamtfläche von 459 005 ha für den ha einen Durchschnittskaufpreis von 1054 M. oder 111 M. für 1 M. Grundsteuerreinertrag. Nach der gegenwärtigen Lage des Gütermarktes beurteilt mag dieser Kaufpreis nicht ungewöhnlich hoch erscheinen. Er ist es aber trotzdem, denn man muß berücksichtigen, daß die Tätigkeit der Ansiedlungskommission sich über 30 Jahre erstreckt hat. In der Tat hat sich der Kaufpreis, welchen die Ansiedlungskommission anlegen mußte, für den ha innerhalb der genannten Zeit von etwa 6—700 M. auf 1500—2000 M. oder den 200fachen Grundsteuerreinertrag und darüber gesteigert. Zum Teil liegt dieses Anwachsen in der allgemeinen Preisbewegung, zum Teil muß es zurückgeführt werden auf den Kampf um den Grundbesitz, welcher sich zwischen den Deutschen und Polen in den Ansiedlungsgebieten abspielte und damit Verhältnisse zeitigte, die als gesund nicht mehr bezeichnet werden konnten.

Nach dem Erwerb richtete die Ansiedlungskommission ihr Augenmerk auf die Erhöhung und Vervollkommnung der Leistungsfähigkeit der Liegenschaften, um den zukünftigen Ansiedlern ihr wirtschaftliches Fortkommen möglichst zu erleichtern. Dies geschah durch Schaffung günstiger Vorflutverhältnisse, durch Drainage des Ackers, Ent- und Bewässerung der Grünländereien, Urbarmachung etwaiger Moore, reichliche Zufuhr von künstlichen Dungstoffen, Hebung des Nutzviehbestandes als Düngerquelle,

Stärkung der Gespannkraft zur besseren Beackerung der Ländereien und Ausbau der öffentlichen Landstraßen und Feldwege. Daneben ging gleichzeitig die Bearbeitung der Aufteilungspläne für die zukünftigen Ansiedlerstellen und die Neuregelung der öffentlich rechtlichen Verhältnisse. Hierbei ist die Ansiedlungskommission dem Grundsatz gefolgt, in sich geschlossene leistungsfähige Landgemeinden mit Kirche und Schule am Ort zu schaffen und zu kräftigen Genossenschaften zu organisieren. In diesen Gemeinden sollte die spannfähige Bauernstelle, die durch den Besitzer und seine eigene Familie ohne ständige fremde Arbeitskraft bewirtschaftet wird, vorherrschen. So wurden bis Ende 1917 geschaffen:

Ansiedlerstellen in der Größe von

0–2 ha	2–5 ha	5–10 ha	10–15 ha	15–20 ha	20–25 ha	25–50 ha	50–100 ha	über 100 ha
2524	1201	2803	6640	5445	1733	1188	142	73

insgesamt 21 749 Ansiedlerstellen in der Gesamtgröße von 309 139 ha und dem Gesamtwert von 317 544 503 M., mit einem jährlichen Soll an Gefällen von 9 224 454 M. Dazu kommen noch 102 an Arbeiterfamilien vergebene Mietwohnungen mit Gartenland.

Die Form der Ansiedlungen wählte die Ansiedlungskommission den wirtschaftlichen Verhältnissen und den Wünschen der Ansiedler entsprechend. Wo die natürlichen Verhältnisse oder die Anhänglichkeit der Ansiedler an die Gewohnheiten der verlassenen alten Heimat es erforderten, finden wir daher das Hofsystem. Im übrigen sind die meisten Siedlungen in der Form des Reihendorfes aufgebaut mit einem Dorfkern als Mittelpunkt des öffentlichen Lebens. Die weiteren Ansiedlerstellen fanden ihre Lage an den Hauptverkehrsstraßen der Gemeinde.

Bei der Vergebung der ausgelegten Ländereien trug die Ansiedlungskommission stets für Landrücklagen Sorge, um auch später noch auf die Preisgestaltung des Grund und Bodens Einfluß zu haben und zur Schaffung von Gemeindeländereien, durch deren Erträgnis die Gemeindelasten für Wegebauten, Armenunterstützung, Schul- und Kirchenwesen u. dgl. mehr gedeckt werden sollten.

Die Ueberlassung der Stellen an den Ansiedler erfolgte in der Regel gegen Rente, nur in Ausnahmefällen zu Eigentum und in solchen Fällen, wo die besonderen Verhältnisse des Ansiedlers es wünschenswert erscheinen ließen, in Pacht.

Der Aufbau der Gebäude wurde den Ansiedlern überlassen, um ihrem Geschmack und ihren Wünschen besonders Rechnung zu tragen. Sie wurden hierbei aber durch Lieferung von Baumaterial seitens der Ansiedlungskommission zum Selbstkostenpreise und durch Beratung bei Bauentwürfen und deren Prüfung unterstützt. Da der Landwirt seine volle Tätigkeit erst ausüben kann, wenn sein Hof aufgebaut dasteht, wurden den Ansiedlern, welche auf grünem Rasen aufbauten, drei, denen, welche Gebäude übernahmen, ein oder zwei Freijahre je nach der Beschaffenheit des vorhandenen Gebäudekapitals gewährt. Oeffentliche Baulichkeiten wie Kirchen, Schulen und Pfarrgehöfte, Gemeinde-, Kranken- und Arbeiterhäuser, baute die Ansiedlungskommission selbst.

Im allgemeinen brachten die Ansiedler aus ihrer Heimat ein landwirtschaftliches Können und Wissen mit, das über dem Durchschnitt in den Ansiedlungsgebieten stand. Trotzdem ließ sich die Ansiedlungskommission ihren weiteren technischen Fortschritt durch Förderung der künstlichen Düngung, des landwirtschaftlichen Maschinenwesens, der Viehzucht, der Anlage von Obstpflanzungen u. dgl. m. dauernd angelegen sein. Zu diesem Zweck wurden landwirtschaftliche Winterschulen, Obstbaumschulen, Haushaltungsschulen und landwirtschaftliche Vereine aller Art in den Ansiedlergemeinden gegründet. Die Rindviehzucht insbesondere wurde gehoben durch Einführung eines einheitlichen Zuchtziels bei gleichzeitiger Lieferung von Vater- und Muttertieren aus einer Stammherde. Zur Förderung der Schweinezucht wurden Eberstationen errichtet. Das Genossenschaftswesen wurde gepflegt durch Spar- und Darlehnskassen, Molkereien, Brennereien und Ein- und Verkaufsgenossenschaften, durch Ein- und Verkaufsvereine und durch Kornhäuser.

Seit dem Jahre 1906 pflegte schließlich die Ansiedlungskommission die Erhaltung deutscher bäuerlicher Stellen in den national bedrohten Gebieten durch ihre Umwandlung in Ansiedlungs-Rentengüter, wenn solche Besitzungen in Not und dadurch in die Gefahr kamen, in polnische Hände überzugehen. In dieser Beziehung waren besonders die Deutsche Bauernbank in Danzig und die Deutsche Mittelstandskasse in Posen tätig.

7. Die preußischen Ansiedlungsgesetze zum Schutze allgemeiner staatlicher und öffentlicher Rechte bei Ansiedlungen. Das preußische Verwaltungsrecht kennt eine besondere Gesetzgebung zur Regelung der

öffentlich-rechtlichen Verhältnisse bei Ansiedlungen, während in anderen deutschen Staaten eine solche nicht besteht; nur in Württemberg, in Hessen und einigen kleineren Staaten kann die Ansiedlung außerhalb eines geschlossenen Ortsbezirks oder des Bebauungsplanes im Einzelfalle aus feuer- und sicherheitspolizeilichen Gründen untersagt werden.

Die Ansiedlungsgesetzgebung in Preußen ist jedoch keine einheitliche. Für die einzelnen Landesteile gelten vielmehr verschiedene Gesetze. Das größte einheitliche Rechtsgebiet in dieser Beziehung sind die alten preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, in welchen nach mehrfachem Wechsel im Laufe der Jahrzehnte gegenwärtig das Gesetz betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen v. 10./VIII. 1904 gilt. Es ist dies eine Neubearbeitung des G. v. 25./VIII. 1876, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen. Für die Provinz Hannover kommt das Gesetz betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in der Provinz Hannover v. 4./VII. 1887 in Frage, für die Provinz Schleswig-Holstein, jedoch mit Ausnahme des Herzogtums Lauenburg, ein gleiches G. v. 13./VI. 1888 und für Hessen-Nassau das Gesetz betreffend Gründung neuer Ansiedlungen in der Provinz Hessen-Nassau v. 11./VI. 1890. Diese drei letzten Gesetze haben ferner eine Ergänzung gefunden durch das G. v. 16./IX. 1899. Im Herzogtum Lauenburg gilt das G. v. 4./XI. 1874 betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen. Allein die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande kennen eine solche Gesetzgebung nicht.

Nach dieser Gesetzgebung bedarf der behördlichen Ansiedlungsgenehmigung, wer außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein schon vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus einrichten will. Innerhalb einer solchen wird sie außerdem in den alten Provinzen erfordert für den Fall der Umwandlung eines Landgutes oder eines Teiles eines solchen in mehrere ländliche Stellen. In Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau zählen zu den Wohnhäusern im Sinne dieser Gesetzgebung auch die aus Holz, Torf, Stroh, Soden oder anderen geringen Baumaterialien angefertigte Unterkunftsstätten, sofern sie nicht nur vorübergehend, sondern dauernd zu einer Wohnung für Menschen dienen sollen. Die Ansiedlungsgenehmigung wird erteilt in den Landkreisen der alten Provinzen vom Kreisausschuß, in den Landkreisen Hessen-Nassaus vom Landrat, im übrigen von den Ortspolizeibehörden. Mit Rücksicht auf die Ziele des Ansiedlungsgesetzes für Posen und Westpreußen v. 26./IV. 1886 war die Ansiedlungsgenehmigung in diesen Provinzen, ferner in Ostpreußen und Schlesien und in den Regierungsbezirken Frankfurt, Stettin und Köslin abhängig von einer Bescheinigung des Regierungspräsidenten, daß die geplanten Ansiedlungen mit den Zielen dieses Gesetzes nicht im Widerspruch stehen. Diese Bestimmung ist aber durch Verordnung v. 6./XII. 1918 aufgehoben worden, da durch den Friedensschluß von Versailles die Ansiedlungstätigkeit im nationalen Sinne in Posen und Westpreußen ihr Ende erreichte.

Die Voraussetzung für die Ansiedlungsgenehmigung ist im gesamten Bereich der Gesetzgebung, daß der in Frage kommende Platz durch einen fahrbaren, jederzeit offenen Weg bzw. durch eine Schiffahrtstraße zugänglich oder daß die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist. Im letzteren Falle ist Fristfestsetzung zur Beschaffung und im Falle der Ergebnislosigkeit dieser Maßnahme Zwangsverfahren gegen den Ansiedler zulässig. Dies ist auch der Fall für die Erhaltung der ununterbrochenen Zugänglichkeit der Ansiedlung. Von der Forderung eines fahrbaren Weges kann unter besonderen Umständen Abstand genommen werden. In Moorgegenden der alten Provinzen, Hannovers und Schleswig-Holsteins muß vor der Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung auch die Entwässerung des Bodens geregelt sein.

Ferner gesteht das Gesetz in besonderen Fällen dritten Personen ein Einspruchsrecht gegen geplante Ansiedlungen zu. In dieser Beziehung kommen in Betracht Eigentümer, Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigte oder Pächter benachbarter Grundstücke und Vorsteher der Gemeinde, Gutsbezirke, zu welchen das zu besiedelnde Grundstück gehört oder an die es grenzt, für den Fall, daß die neue Ansiedlung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- oder Forstwirtschaft, aus dem Gartenbau, der Jagd oder der Fischerei gefährdet. Dasselbe gilt für den Besitzer eines Bergwerkes, welches unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe gelegen ist und wenn durch Tatsachen begründet wird, daß durch den Betrieb des Bergwerkes in absehbarer Zeit Beschädigungen der Oberfläche des zu besiedelnden Grundstücks eintreten können, denen im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs durch bergpolizeilich anzuordnendem Stehenlassen von Sicherheitspfeilern vorzubeugen sein würde und daß die wirtschaftliche Be-

deutung des uneingeschränkten Abbaues der Mineralien die der Ansiedlung überwiegt. In Hessen-Nassau gibt auch die Gefährdung des Gemeindeinteresses ein Einspruchsrecht. Von der vorliegenden Absicht zu einer Ansiedlung haben die zuständigen Behörden den nach Vorstehendem interessierten Kreisen zur Ausübung ihres Einspruchsrechts Kenntnis zu geben.

Auch auf den Fall, daß durch eine neue Ansiedlung eine Aenderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse erforderlich wird, nimmt die Gesetzgebung Bedacht. In den alten Provinzen haben die beteiligten Gemeinden (Gutsvorsteher und die Vorsteher der beteiligten Kirchen- und Schulgemeinden) von dem Antrag zur Ansiedlung Kenntnis zu erhalten. Sie haben hierzu Stellung zu nehmen. Für den Fall der Aenderung oder Neuordnung hat der Ansiedlungslustige die notwendigen Leistungen zu erfüllen. Hiervon oder von der Stellung einer Sicherheit für die Erfüllung der Leistungen kann die Ansiedlungsgenehmigung abhängig gemacht werden. In Hannover und in Schleswig-Holstein ist dagegen die Ansiedlungsgenehmigung zu versagen, wenn und solange die Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse der Ansiedlung nicht in einer dem öffentlichen Interesse und den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise geordnet sind.

Schließlich nimmt das Gesetz sowohl in den alten wie in den neuen Provinzen auf die Durchführung der im öffentlichen Interesse notwendigen Anlagen bei Neuansiedlungen Rücksicht. Solange solche nicht ausgeführt sind oder nicht der Beweis erbracht ist, daß die dafür nötigen Mittel vorhanden sind, kann die Ansiedlungsgenehmigung versagt werden.

Literatur: *Amtliche Veröffentlichungen: Denkschriften an das Preußische Abgeordnetenhaus über die Ausführung des G. v. 26./IV. 1886 betreffend die Förderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen.* — *20 Jahre deutscher Kulturarbeit 1886—1906, Berlin 1907.* — **Hugo Thiel,** *Innere Kolonisation, in Menzel und v. Lengerkes landwirtschaftlichem Hilfs- und Schreibkalender 1908, Berlin 1908.* — **Keup,** *Das Siedelungswerk, in Heft 300 der „Arbeiten" der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, Berlin 1919.* — *Reden des* **Fürsten Bismarck** *vom 28. und 29./I. 1886.* — **Belgard,** *Parzellierung und innere Kolonisation in den sechs östlichen Provinzen Preußens 1875—1906, Leipzig 1907.* — **W. von Massow,** *Die Polen-Not im deutschen Osten, Berlin 1903.* — **C. Lucke,** *Die deutschen Ansiedelungen in Westpreußen und Posen, Berlin 1891.* — **G. W. Schiele,** *Briefe über Landflucht und Polenfrage, Berlin 1906.* — **Sering,** *Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, Leipzig 1893.* — **Sohnrey,** *Eine Wanderfahrt durch die deutschen Ansiedelungsgebiete, Berlin 1897.* — **M. von Witten,** *Unsere Ostmark, Lissa 1907.* — **M. Petersen,** *Ansiedelungsgesetz, Berlin 1911.* — **Krause,** *Die preußischen Siedelungsgesetze nebst Ausführungsvorschriften, Berlin 1920.*

W. Schultze.

Anti-Corn-Law-League.

Von Richard Cobden (s. d.), dem freihändlerischen Vorsitzenden der Handelskammer Manchester im Januar 1839 zur Bekämpfung der prohibitiven Getreidezölle ins Leben gerufen, entfaltete die Liga nach Ablehnung des Antrages Villiers auf Beseitigung der Getreidezölle im Unterhaus eine großzügige, von der Exportindustrie finanzierte Versammlungsagitation in allen größeren Städten Englands, die in erster Linie von Cobden selbst und John Bright (s. d.) bestritten wurde, verteilte Hunderttausende von Broschüren und gab von April 1839 ab auch eine wöchentlich erscheinende Agitationszeitung, das „Anti-corn-law-circular" heraus. Anfänglich nur von den an der Senkung der Lebensmittelpreise durch Beseitigung der Zölle unmittelbar interessierten Großindustriellen und dem Großhandel getragen, fand die Liga von 1841 ab auch bei den Führern der Arbeiterbewegung und bei der Geistlichkeit Unterstützung und erlangte bald wachsenden Einfluß. Im Parlament nahm die Minderheit, die für den Antrag Villiers stimmte, von Jahr zu Jahr zu. Obwohl durch die Parlamentswahlen von 1841 die Konservativen die Mehrheit erlangt hatten und Sir Robert Peel Ministerpräsident geworden war, konnte dennoch die Agitation gegen die Getreidezölle im Parlament verstärkt werden, da die Führer der Liga, Cobden, Bright u. a. gewählt worden waren. Der erste Erfolg war, daß Peel 1842 dem Parlament einen Gesetzentwurf vorlegte, der die Einfuhr von Fleisch und Vieh gestattete, für Getreide eine wesentlich erniedrigte bewegliche Skala einführte und auch für viele Rohstoffe, Halbfabrikate und Fabrikate die Zölle bedeutend herabsetzte. Die Annahme dieses Gesetzes spornte die Liga zur Fortsetzung ihrer Agitation mit verstärkten Mitteln an und verschaffte ihr vermehrten Anhang in Industrie und Handel, bei der Arbeiterschaft, unter den Gutspächtern und im Parlament. Während der Antrag Villiers 1842 nach Verabschiedung des Peel'schen Gesetzentwurfes mit 395 gegen 92 Stimmen abgelehnt wurde, waren 1845 nur 224 gegen, 188 für den Antrag. Auch bei der Regierung drang allmählich die Ansicht durch, daß die Aufhebung der Getreidezölle unvermeidlich sei. 1846 beantragte sie unter dem Eindrucke der Hungersnot in Irland und gedrängt durch die bis dahin beispiellose Agitation der Liga die Abschaffung der Getreidezölle nach einem dreijährigem Uebergangsstadium mit verminderten Zollsätzen. Der Gesetzentwurf wurde im Unterhaus nach mehrmonatigem Kampfe mit 337 gegen 240 Stimmen angenommen, und auch das Oberhaus stimmte schließlich zu. Die Bestimmung, daß die Getreidezölle in verminderter Höhe noch drei Jahre forterhoben werden sollten, kam jedoch wegen der Hungersnot in Irland nicht zur Ausführung

so daß die Getreidezölle bereits am 26. I. 1847 suspendiert wurden. Die Auflösung der Liga, deren Lebenszweck damit erfüllt war, erfolgte erst 1849. Doch trat sie 1852 kurze Zeit hindurch nochmals in Wirksamkeit, als unter dem Ministerium Derby die Gefahr einer Wiedereinführung von Schutzzöllen zu drohen schien.

Literatur: ***Bastiat***, *Cobden et la Ligue ou l'agitation anglaise pour la liberté du commerce, Paris 1845.* — ***Richelot***, *Histoire de la réforme commerciale en Angleterre, 2 Bde., Paris 1853.* — ***Beer***, *Geschichte des Welthandels, Bd. III, Abt. I, Wien 1864.* — *Speeches on questions of public policy by* ***R. Cobden***, *ed. by* ***I. Bright*** *and* ***I. Th. Rogers***, *Vol. I, London 1870.* — ***Leone Levi***, *History of British commerce, London 1872.* — ***Pauli***, *Geschichte Englands, Bd. III, Leipzig 1875.* — ***Smith***, *Life and Speeches of I. Bright, London 1881.* — ***Lawes & Lexis***, *Art. „Anti-Corn-Law-League", Hdw. d. St., 3. Aufl., Bd. I, 544—549. S. auch den Art. „Freihandelsschule".* **G. Jahn.**

Anwaltschaft.

1. Freigabe der Anwaltschaft und Zulassungswesen. 2. Niederlassungspflicht und Tätigkeit. 3. Berufsausübung und Anwaltszwang. 4. Beiordnung und Armenrecht. 5. Gebührenwesen. 6. Anwaltskammer, Kammervorstand und Ehrengericht. 7. Reichsgerichtsanwälte. 8. Lage der Anwaltschaft. 9. Ziel der Entwicklung.

1. Freigabe der Anwaltschaft und Zulassungswesen. Das Grundgesetz der deutschen Anwaltschaft, die Rechtsanwaltsordn. v. 1./VII. 1878, ist mit dem Gerichtsverfassungsgesetz und den Prozeßordnungen am 1./X. 1879 in Kraft getreten.

Die Anwaltschaft ist freigegeben. In dem deutschen Land, in dem man nach Vorbereitungsdienst und Prüfung die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, muß man, außerhalb des Prüfungslands kann man ohne Rücksicht auf das Bedürfnis die Zulassung zur Anwaltschaft erhalten, sofern man nicht aus bestimmten Gründen ungeeignet oder unwürdig ist (Unehrenhaftigkeit, Geistesschwäche, gleichzeitige unvereinbare Amtstätigkeit oder Beschäftigung z. B. Schankbetrieb, Verwandtschaft mit einem Gerichtsmitglied usw.).

Ueber die Zulassung entscheidet die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Anwaltskammervorstandes; soweit dessen Gutachten für die Versagung maßgebend ist, unterliegt es der ehrengerichtlichen Nachprüfung. Die Zulassung erfolgt bei einem selbstgewählten Gericht (Lokalisierung, Bezirkung); der Jüngste kann sofort ans Oberlandesgericht gehen. Der Wechsel des Gerichts wird durch höhere Ehrenstrafen des Anwalts zeitweise behindert. Doppelzulassungen sind unter gewissen Voraussetzungen statthaft. So sind die Amtsgerichtsanwälte oft beim übergeordneten Landgericht zugelassen, die Berliner Landgerichtsanwälte bei den drei dortigen Landgerichten, die Münchener Anwälte beim Oberlandesgericht und den Landgerichten I und II, ein Teil auch zugleich beim Obersten Landesgericht, alle in Hamburg, Bremen und Lübeck zugleich beim Hanseatischen Oberlandesgericht, vielfach Anwälte süddeutscher Oberlandesgerichte beim Landgericht desselben Orts, beim Oberlandesgericht Darmstadt auch Anwälte aus Mainz — wegen des alten rheinischen Rechts —, einzelne Lörracher Anwälte bei ihrem LG. Freiburg und zugleich aus örtlichen Gründen beim LG. Waldshut usw. Jedes Gericht führt eine Liste seiner Anwälte.

Die Zahl der deutschen Anwälte ist seit 1880 von 4143 bis 1917 auf 12414 gestiegen. Deshalb wird die Freigabe der Anwaltschaft fortdauernd angefochten, besonders in ihren eigenen Reihen; dem freien Wettbewerb zieht man die Sicherheit der bürgerlichen Nahrung und Stellung vor, die ein ungeschlossener Stand nicht allen verheißen kann. Aber aus den ausgesperrten Mitbewerbern könnte — neben den zahlreichen Rechtskonsulenten, die jetzt auch in großen Städten noch niederen oder lichtscheuen Bedürfnissen dienen — ein Stand freier Berater und Gerichtsredner entstehen und zu einer ersten Klasse von Anwälten auswachsen. Und „der konstitutionelle Staat kann kein Element weniger entbehren als einen von der Beamtenstellung freien Juristenstand" (Gneist S. 85), am wenigsten jetzt, nach der schweren Zerrüttung von Rechtssinn und Rechtsordnung und der Zersetzung des Beamtentums. Auf große neue Tätigkeitsgebiete hofft die Anwaltschaft allerdings vergeblich; wie die Vertrautheit mit der Rechtstechnik wird eher der Wettbewerb der Außenseiter zunehmen, und volkstümliche Reformen sollen die Rechtshandhabung immer mehr erleichtern. Der Abfluß der Ueberzähligen in andere Berufe wird sich also künftig leichter vollziehen müssen und beim bevorstehenden Wandel aller gesellschaftlichen Anschauungen in der Tat schmerzloser sein. Vielleicht wird die Anwaltschaft eine Durchgangsstellung noch für andere Berufe als bloß wie bisher für Bank- und Industrieposten und Gemeindeämter.

Die vor dem Krieg so seltenen Berufungen von Anwälten haben übrigens in letzter Zeit in Preußen dem Oberverwaltungsgericht 2, der großen Justizprüfungskommission 1 Präsidenten und dem Reichsgericht 1 Mitglied gegeben.

2. Niederlassungspflicht und Tätigkeit. Der Anwalt muß am Ort des Gerichts seinen Wohnsitz nehmen (Residenzpflicht): wirkliche Berufsausübung ist nicht, wie in Frankreich, erforderlich, nur muß er für die ihm vom Gericht übertragenen Strafverteidigungen und Zivilsachen sorgen.

Sonst braucht er nur sofort abzulehnen, wenn er nichts tun will. Er kann jahrelang abwesend sein und bedarf dann nur nach außen

eines Vertreters, eines Anwalts seines Gerichts, den er, oder eines anderen Juristen, den die Landesjustizverwaltung bestellt.

3. Berufsausübung und Anwaltszwang. Der Anwalt kann in Strafsachen überall, auch vor dem Reichsgericht auftreten, ebenso bei den Verwaltungsbehörden und -gerichten des Reichs (Patentamt, Versicherungsämter usw.) und, soweit bekannt, auch der Länder; vor den Finanzgerichten können Anwälte mit noch nicht bestimmten Eigenschaften eigene Zulassung bekommen.

Bei den früheren Militärgerichten wurden zum Schutz vor unerwünschten Einflüssen aus der Zahl der Anwälte einzelne besonders zugelassen, die dafür Verteidigungen annehmen mußten.

Die Ziviltätigkeit der Anwälte ist nur bei den Amtsgerichten unbeschränkt, bei den Kollegialgerichten, einschließlich der — einzelnen Amtsgerichten angegliederten — Kammern für Handelssachen herrscht dagegen Anwaltszwang und nur ein beim Prozeßgericht zugelassener Anwalt kann Prozeßbevollmächtigter sein. Die Bezirkung der Anwälte führt zu ihrem Alleinrecht. Doch können fremde Anwälte überall die Ausführung der Parteirechte und — außer beim Reichsgericht — mit Vollmacht des Prozeßbevollmächtigten die Vertretung in der mündlichen Verhandlung übernehmen. So kann die Bezirkung vereitelt werden;

in Frankfurt a. M. erteilen sich LG- und OLG-Anwälte Vertretungsvollmacht für die einzelnen Sachen und führen sie allgemein bei beiden Gerichten. Aehnlich mag es bei den Berliner LG. vor der gleichzeitigen Zulassung der Anwälte vielfach gewesen sein. Die Kammergerichtsanwälte wollen neuerdings die Zulassung der Anwälte verhindern, die nur die Berufungssachen ihrer Landgericht-Sozien führen und sonst mit deren Untervollmacht am Landgericht tätig sind.

Anwaltszwang und Bezirkung haben die Verhandlungsbereitschaft der Anwälte nicht sichern können, da der Parteibetrieb die beliebige Vertagung gestattet; allerdings verträgt unser Verfahren, wie es ist, weitgehende Vertretung des Prozeßbevollmächtigten in der oft wertlosen Sitzung. Der österreichische Amtsbetrieb erreicht das Ziel ohne Bezirkung, die freilich in unseren Verhältnissen ebenso unentbehrlich ist wie bei unserer Formalisierung von Recht und Verfahren der Anwaltszwang, sobald der Fall streitig wird.

Den Gegensatz bildet die Ausschließung der Anwälte von den — bisher der Gemeindeverwaltung angegliederten — Gewerbe- und Kaufmannsgerichten (trotz starker Einschränkung der Berufung gegen ihre Urteile). Aus den Wünschen der beteiligten Kreise hervorgegangen und von den Juristen bekämpft, zeigen sich hier die Anfänge eines neuen Verfahrens, das — über Bagatellen hinaus — für Dienststreitigkeiten schleuniger Billigkeitpflege an Stelle strengen Rechts Raum gewähren soll. Auch bei den neuen Schlichtungsausschüssen will man Anwälte nicht zulassen. Wo sie nicht ausgeschlossen sind, werden sie überall herangezogen, auch bei den Billigkeitbehörden (Miet-, Hypothekeneinigungsamt) und Wirtschafts- und Schiedsgerichten der Kriegs- und Uebergangszeit (für Militärversorgung, Fliegerschäden usw.); wenig anscheinend bei den Reichsversicherungsbehörden, wo vielleicht der Arbeitersekretär aushilft.

4. Beiordnung und Armenrecht. Für Pflichtstrafsachen erhält der Anwalt die Gebühren vom Staat. Wird er in einer Zivilsache jemandem beigeordnet, der keinen Anwalt findet, so muß dieser zahlen. Vom Armen darf der Anwalt die Kosten, die er vom Gegner nicht erlangen kann, erst bei Besserung seiner Verhältnisse mit Gerichtserlaubnis fordern.

Das Armenrecht setzt ein Armutszeugnis der Gemeinde voraus, das bisweilen in großen Orten wegen der Undurchsichtigkeit der Verhältnisse, in kleinen wegen der Hoffnung der Gemeinde, sich selbst durch den Prozeßgewinn des Armen zu entlasten, keine volle Gewähr bietet. Bei manchen Anwälten sollen diese Sachen ein Drittel ihrer Praxis ausgemacht haben. Die Einrichtung beruht aber auf uralter Ueberlieferung, und die Beseitigung ist nicht denkbar, auch nicht — wie in Oesterreich — für Ehesachen, an denen am wenigsten Verdacht haftet. Die Folge wäre nur, daß eigennützige Anwälte den gutmütigen die Armen zur freiwilligen Besorgung überließen. Schwerlich wird der Staat bei geordneter Finanzwirtschaft die Armensachen bezahlen wollen; die Barauslagen vergütet er neuerdings. Die bei uns übliche Begünstigung des Prozeßbedürfnisses läßt trotz richterlicher Prüfung den Armen leicht einen Streit kostenlos zum Schaden des Gegners erzwingen; denn Mutwille und Einbildung geben bald eine vor dem Streit schwer zu entkräftende Begründung an die Hand. Aber Richtersouveränität wird, wenn man sie erst ertragen gelernt hat, Mißständen entgegenwirken können. Daneben werden die Gemeinden, denen die Fürsorge obliegt, oder die Berufsverbände, denen viele kleine Leute angehören, nicht nur zur Zahlung der Auslagen, sondern auch etwa der Hälfte der Gebühren heranzuziehen sein.

5. Gebührenwesen. Die Gebühren, nach dem Wert des Gegenstandes abgestuft, sind vom Reich für die prozessuale Tätigkeit, im übrigen von den Ländern bestimmt. Auf die Zahl der Prozeßtermine wie den Umfang der schriftlichen Arbeiten und sonstigen Bemühungen kommt es nicht an; Bauschsätze sollen das Sportulieren verhindern.

Es gibt nur a) eine allgemeine Betriebs- (Prozeß-), b) eine Verhandlungs- und c) für Beweis und weitere Verhandlung je eine weitere halbe, im ganzen also drei, ohne Beweis zwei Gebühren; für Mitwirkung beim Vergleich tritt eine Gebühr hinzu. Unstreitige Sachen (Versäumnis, Anerkenntnis), geringer, aber verhältnis-

mäßig gut bezahlt, sind mehr und mehr den Anwalten entschwunden. Für durchgeführte Zivilsachen von 100 — 1000 — 10000 — 100000 und 1000000 betrugen bisher drei Gebühren einschließlich der Auslagenvergütung 18 — 100,80 230,40 — 717 und 3717 und nach der Erhöhung, die bis Ende 1921 gilt, 25,80 — 196,90 — 499,20 — 1494 und 6894 M. Für Berufung und Revision sind die Sätze gesteigert. In Strafsachen belaufen sie sich für eine Verhandlung vor Schöffengericht, Strafkammer oder Schwurgericht auf 12,20 und 40 M. den Tag, und das ist bei der großen Inanspruchnahme der Pflichtverteidigung durch den neuen StrGerEntw. wichtig. Diese Gebühren sind also von vornherein auf die Ersetzung durch Abreden angelegt.

Honorarabreden bedurfen der schriftlichen Vollziehung durch den Auftraggeber und unterliegen richterlicher Ermäßigung nach Anhörung des Kammervorstandes. In Zivilsachen hat sich erst allmählich die Gewohnheit der Gebührenvereinbarung entwickelt, allgemein für Fachanwälte, z. B. in Patentsachen; häufig in Ehesachen; in Hamburg ist es alte Sitte, nach Erledigung der Sachen Honorare vorzuschlagen. Als die Gebührenverbesserung, seit Jahrzehnten vergeblich verlangt und schon wieder von den Verhältnissen überholt, Anfang 1920 kam, hatte die Anwaltschaft unter dem Druck der Preisumwälzung bereits mit Erfolg zur Selbsthilfe gegriffen, die ihr früher widerstand: zur Prozeßversagung ohne Honorarbewilligung. Die Scheu vor der Besprechung des Geldpunkts, die der Tarif erspart, kehrt vielleicht nicht wieder, und das Publikum gewöhnt sich an Honorare, die der Gegner nicht erstattet, so daß sich ein Vergütungssystem anzubahnen scheint, nach dem die kleineren und die mechanischen Sachen tarifmäßig, die anderen nach Vereinbarung bezahlt werden. Die Verwaltung will freilich die Teuerungszuschläge gesetzlich festlegen, statt sie der Vereinbarung zu überlassen. Die jetzige Gebührenordnung unterdrückt die feine Einzel- und züchtet die Massenarbeit.

6. Anwaltskammer, Kammervorstand und Ehrengericht. Die Anwälte haben öffentliche Pflichten, den Rechtsdienst, die Führung von Pflichtsachen, die Ausbildung von Referendaren. Sie werden vereidigt, sind aber nicht Beamte.

Das Recht des Gerichts zu Ordnungsstrafen gegen den Anwalt wird vom neuen GVGEntwurf aufgehoben.

Alle Anwälte eines Oberlandsgerichtsbezirks bilden eine Anwaltskammer, die den Kammervorstand von 9—15 Mitgliedern wählt und Beiträge und Ausgaben bewilligt. Der Kammervorstand beaufsichtigt die Erfüllung der Anwaltspflichten und kann dabei Mißbilligungen aussprechen, ohne indes Anweisungen zum Handeln erteilen zu dürfen; der Anwalt muß auf Ladung vor ihm erscheinen. Es fehlt nicht an Bestrebungen, die Anwaltskammern zu Wirtschaftskörpern zu machen, die z. B. Tarifverträge mit Angestellten schließen oder mittels des Besteuerungsrechts schwächere Mitglieder stützen. Bisher haben sie auf diesem Weg nur der Hilfskasse für Rechtsanwälte Geld zugeführt.

Der OLGPräsident beaufsichtigt in formeller Hinsicht den Geschäftsbetrieb des Kammervorstandes, und das OLG. hebt gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen von Anwaltkammer oder Kammervorstand auf.

Die Kammervorstände sind zu einer freien Vereinigung zusammengetreten; die Bildung eines obersten gesetzlichen Verwaltungsorgans aus ihrer Mitte (Anwaltshof) ist vorgeschlagen. — Der Kammervorstand übt ferner die ehrengerichtliche Strafgewalt aus.

Das Ehrengericht besteht aus 5 seiner Mitglieder und kann auf Warnung, Verweis, Geldstrafe und Ausschließung von der Anwaltschaft erkennen. Die Klage wird vom Staatsanwalt geführt, der etwa nötige Untersuchungsrichter vom OLGPräsidenten bestellt. Die Berufung geht an den Ehrengerichtshof, der beim Reichsgericht aus dessen Präsidenten oder Senatspräsidenten und je 3 Reichsgerichtsräten und -anwälten gebildet ist. Die Ehrengerichtsbarkeit, den Londoner Barristers kaum spürbar, in Paris unter den avocats anscheinend ganz diskretionär und gefühlsmäßig, vielleicht sogar etwas jäh gehandhabt (iuridiction de famille, intérieure et paternelle), ist bei uns förmliches Gerichtsverfahren, zu genauer Anwendung der Strafprozeßordnung ausgebaut. Man läßt nicht ein freies Standesgefühl ungehemmt sprechen, sondern ein strenger Schuldbeweis wird gefordert, namentlich vom Ehrengerichtshof, der dem täglichen Tun und Treiben der Anwaltschaft ferner steht. Man wünscht ihn deshalb nur aus Anwälten, und zwar aller Gerichte, zu bestellen, die dann freilich oft in großer Eile, auch mit beträchtlichen Reisekosten, zusammen- und auseinanderströmen müßten. Entlastung des Ehrengerichtshofs wird dann nötig sein, und da die Beschränkung seiner Aufgabe auf eine Ueberprüfung des Urteils, die die Mitte zwischen Revision und Berufung hält, unseren Anschauungen nicht entspricht, wird man nur dem Staatsanwalt die Berufung ganz und dem Angeklagten insoweit entziehen können, wie nur niedere Ehrenstrafen — Warnung und Geldstrafe bis zu 150 M. — verhängt sind. In Frankreich hat umgekehrt der Staatsanwalt unbeschränkte Berufung, der Anwalt nur gegen zeitige Berufsperre und Streichung.

Die ehrengerichtliche Strafgewalt ist unbeschränkt wie die der Beamtendienstgerichte. Jede anfechtbare Handlung oder Unterlassung im Bureau oder in der Familie, gegen Freund und Feind, in der Oeffentlichkeit oder Stille kann als nicht gewissenhafte Berufsausübung oder als nicht achtungswürdiges Verhalten in oder außer dem Beruf erscheinen. Wie in der Beamtendisziplin werden sich auch für die ehrengerichtliche Verant-

wortlichkeit manche mehr äußerlichen Erfordernisse verflüchtigen, Treue und Wahrhaftigkeit hoffentlich aber dem Stand erhalten bleiben. In steigendem Maße beherrscht das Gebot der Treue alle Beziehungen des Lebens, aber der Anwalt muß sie halten, auch wenn sie ihm gebrochen wird. In ihrer Einseitigkeit und Unverjährbarkeit liegt für ihn ihre Strenge. Aus ihr fließt die Pflicht zur Fürsorge für die Partei, auf deren Interesse im Gegensatz zum seinigen es dem Anwalt wie dem Arzt ausschließlich ankommt. Seine Wahrhaftigkeit besteht nicht darin, jeden positiven Rechtssatz anzubeten und alles, was er weiß, auf der Zunge zu tragen, wie jener Johannes Kant des Gedichts, der zu den Räubern zurückkehrt, um ihnen das Letzte zu geben, was er ihnen versehentlich vorenthalten hat. Doch die Wahrheit nicht nur in Worten zu bekennen, sondern zu Ehren und ihr Opfer zu bringen; nicht mit ihr unter Vortäuschung einer echten Not Spiel zu treiben; von ihrem Stolz erfüllt zu sein und sich von ihr leiten zu lassen, wie der Schiffer, um die Fahrt zu finden, nach dem Polarstern zu blicken pflegte, der doch nicht immer sichtbar war: das ist die Aufgabe. Und der Wert der Anwaltschaft hängt von ihrer wirklichen Haltung im Leben ab. Auf sie ist freilich der Ernst der Lehre ebensowenig ohne Einfluß, wie die Gestaltung des Verfahrens. Wenn dies die Unehrlichkeit begünstigt, weil sie nicht in Gefahr ist, sofort entlarvt zu werden, muß der Anwalt der Partei die Lüge abnehmen, und er wird dagegen gleichgültig. An diesem Mißstand leidet unser Prozeß.

7. Reichsgerichtsanwälte. Ueber die Zulassung am Reichsgericht befindet dessen Präsidium nach freiem Ermessen. Anfangs waren es 20 Anwälte und als sich die Zivilrevisionen verdoppelten, höchstens 25. Zur Einengung des zu ausgedehnten Rechtsmittels wird die Zahl der Anwälte niedrig gehalten, die, meist überlastet, ihm zuweilen unbegründete Schwierigkeiten bereiten sollen. Immerhin hat auch so nur jede 4., 5. Revision Erfolg. Die Reichsgerichtsanwälte, die eine eigene Anwaltskammer bilden, dürfen nur vor dem Reichsgericht auftreten, dessen Strafsenaten sie übrigens meist fernbleiben. Sie tragen das rote, die anderen Anwälte (vor den Kollegialgerichten) das schwarze Amtskleid.

8. Lage der Anwaltschaft. Innerhalb der einheitlichen Standesverfassung macht die Anwaltschaft ein buntes Bild, das in zahlreichen Zeitschriften widerstrahlt. In Süddeutschland ist das Notariat von ihr getrennt, am Rhein wenigstens in den mittleren und großen Orten, sonst mit ihr vereinigt und in Preußen jetzt jedem Anwalt mit 15jähriger Berufszeit zugesagt. Bei gesondertem Notariat treten auch die alten Anwälte, bisweilen noch in Strafsachen, fortgesetzt vor dem Gericht auf, vor dem sie dagegen, wenn sie zugleich Notare sind, gern den jüngeren Sozien Platz machen. Die bureaukratischere Gestalt des altpreußischen Anwalts mit seiner Zurückhaltung ist noch nicht ganz ausgestorben; andererseits nehmen seit alters erste Hamburger Anwälte an der Börse ihren Stand ein und erteilen dort Rat. In den großen Städten Nord- und Mitteldeutschlands begegnet man großen Prozeßfabriken mit tausenden jährlicher Sachen, in Württemberg soll der Anwalt im ganzen mit einer Schreiberin arbeiten, und beim Amtsgericht muß er überall von Ort zu Ort reisen. Einzelne hervorragende Männer mit oder ohne Schriftstellerruhm befassen sich nur mit Beratung und Gutachten, andere nur mit Verwaltungen, Aufsichtsratstellen und sonstiger freiwilliger Tätigkeit. Wiederum widmen sich an den größeren Oberlandesgerichten viele nur der vornehmen Prozeßpraxis, die dort möglich ist und der Beratung; geringer ist die Zahl derer, die bei großen Landgerichten dazu gelangen. Fachanwälte endlich, z. B. in Patentsachen, treten ebenso wie bekannte Verteidiger vor den Gerichten von ganz Deutschland auf. Sie alle umfaßt der Deutsche Anwaltsverein. Daneben haben die Amtsgerichtsanwälte, veranlaßt durch eigene Interessenfragen, den berechtigten Wunsch nach durchgehender Zulassung beim Landgericht und den zweifelhafteren nach Erhöhung der Prozeßzuständigkeit der Amtsgerichte, einen besondern Verein der Amtsgerichtsanwälte errichtet. Die ungünstige Lage vieler Anwälte und das Bedürfnis, wirtschaftliche Fragen in den Vordergrund zu rücken, hat aber auch zum Kampf der Jungen, geleitet von Hans Soldan in der Deutschen Rechtsanwaltszeitung, gegen die Alten innerhalb des großen Vereins und zu dessen Umwandlung geführt: zwischen Vorstand und Anwaltstag wurde ein Vertretungskörper eingeschoben, der, auf die örtlichen Anwaltsvereinigungen aufgebaut, jährlich mehrfach zusammentritt. Diese Entwicklung ist noch im Fluß. Die wirtschaftliche Beunruhigung läßt die Anwaltschaft an manchen alten Standesbegriffen rütteln — wegen deren gegensätzlicher Auffassung sich in München bereits ein zweiter örtlicher Verein gebildet hat. Man kämpft für das pactum de quota litis, das bisher streng, und das Erfolghonorar, das regelmäßig verpönt ist; je mehr sich indes geschäftliche Anschauungen allgemein hervordrängen sollten, desto näher rückt die Abzweigung einer besonderen Geschäfts- von der eigentlichen Rechtsanwaltschaft.

Das Durchschnittseinkommen aus dem Beruf wurde früher in Berlin auf 3000, im übrigen auf 4—5000 M. geschätzt. Wirkungen des Krieges sind die Entwurzelung zahlreicher Anwaltspraxen und — neben der Gebührenerhöhung, wenn sie bleibt — die

ungeheure Steigerung der Bureaukosten; sie sind auf die Dauer von vielen nicht aufzubringen, deren Reingewinn jetzt geringer ist als der Gehalt ihrer Bureauvorsteher. Eine wesentliche Belastung sind weiter die wachsenden Kosten der Haftpflichtversicherung.

Die Ersatzpflicht wegen Berufsversehen wird vom Reichsgericht scharf angespannt, und sie sind um so weniger zu vermeiden, als die dringend nötige fachliche Tätigkeitsteilung erst in den Anfängen steckt. Lange nicht alle Anwälte können sich und die Ihren versorgen. Die Hilfskasse und der Erholungsstättenverein lindern durch freiwillige Beiträge die Not, auch eine Sterbekasse ist da; eine Ruhegehalt-, Witwen- und Waisenkasse gibt Rechtsansprüche; in einzelnen Bezirken wie Breslau und Naumburg, in Bayern bestehen außerdem selbständige Versorgungskassen.

9. Ziel der Entwicklung. „In seinen Idealen malt sich der Mensch." Ein Anwalt, Ernst Fuchs, hat nach dem „Richterkönig" gerufen; aber das Bild des westlichen, freien und großen Fürsprechers trägt die deutsche Anwaltschaft nicht in sich. Sie lebt in herkömmlicher Weise den Geschäften und wirtschaftlichen Sorgen, und ihr Stolz sind ihre wissenschaftlichen Leistungen.

Doch ähnlich war sie wohl immer bemüht; unter den Königsberger Hofgerichtsadvokaten waren 1713 14 Graduierte und die meisten davon zugleich Professoren (Weißler Gesch. 296). Inwieweit das Anwaltschrifttum unserer Tage wirklich eine neue Note in der Wissenschaft angeschlagen hat, inwieweit es nur mehr in den Bahnen der alten Technik wandelt, wird man später überschauen; unbestritten ist indes sein hoher Wert — wenngleich wir vielleicht überhaupt den deutschen Rechtswissenschaftsbetrieb im Vergleich mit dem des Auslands überschätzen.

Das wesentliche, das erste wird jedoch immer die Art der eigentlichen Berufsausübung sein, und sie hängt vom Gerichtsverfahren ab: es verurteilt den Anwalt, bloßer Schreiber zu sein, oder erspart ihm wenigstens das Reden oder zwingt ihn umgekehrt dazu. Und es ist der Zivilprozeß, in dem die Juristen ihre Schulung, und die meisten Anwälte ihre Hauptbeschäftigung finden; er aber ist im Unterschied vom Strafverfahren in der Schriftlichkeit stecken geblieben und vom Geist bloß formeller Wahrheit erfüllt — ein völliger Gegensatz in der Gestaltung beider Rechtsgänge, während in England die Königsbank Streitsachen nach Wahrsprüchen von Geschworenen, der Strafrichter ohne Staatsanwalt entscheidet; daher denn dort die Anwälte jederzeit abwechselnd in Straf- und Zivilsachen auftreten. Bei unserem Zivilanwalt überwiegt die Bureautätigkeit, und da der Rechtsstreit sich kaum zu jenem großen Gefecht entwickelt, das Mut, Schlagfertigkeit und Leidenschaft gebiert, fühlt er sich im Strafverfahren unbehaglich.

Manchem erscheint die Erhebung des fragwürdigsten Verjährungseinwands als etwas Wissenschaftliches, die notarielle Tätigkeit als besonders vornehm, die Zumutung zu verteidigen aber fast als unziemlich. Sachgemäße Fürsorge für Vermögensinteressen wird freilich stets eine Hauptaufgabe der Anwaltschaft sein; aber sie lebt nicht vom Brot allein.

Um dem Gericht das Parteirecht ganz lebendig zu machen, muß man es selbst in sich zu erleben suchen; unser Verfahren läuft aber auf die Darbietung verarbeiteter Prozeßinformationen hinaus: kein ernsthafter Streit um die Zeugenaussage, kein erschöpfender Vortrag, also auch keine Vorbereitung darauf, und deshalb keine innere Aneignung der Sache; technisch-äußerliche Behandlung genügt um so mehr, als der Stoff nicht auf einmal als Ganzes vorgeführt, sondern in einzelne Stücke zerhackt wird. Auf Partei- und Zeugenangaben muß das Urteil ruhen, aber durch ihre bloße Zusammen- und Gegenüberstellung, ohne kritische Freiheit in ihrer Würdigung ist die Wahrheit nicht zu finden, und dazu soll die Anwaltschaft den Richter fortreißen, indem sie, statt nur wie empfangend den Parteistandpunkt einzunehmen, den Stoff nach dem Bild, das er ihr in die Seele wirft, formt. Schlichte Erkenntnis der Tatsachen ist das höchste Gebot, aber das Licht, das Urkunden und Aussagen von ungefähr auf sie scheinen lassen, oft täuschend.

Daher die scharfsinnigen und phantasievollen Kombinationen der Franzosen, um den Stoff zu formen, ohne daran zu haften und ohne doch Träume zu erzählen. So bestrebt, sich in den Fall zu vertiefen, werden sie oft seines Unwerts inne und sie müssen ihn aufgeben, denn Ueberzeugung ist nicht Rechthaberei; aber auch wenn sie einer trügerischen Meinung erliegen, hilft es dem Richter, daß sich bei diesem geistreichen Bemühen der Tatbestand im Geist der Gegner verschieden spiegelt. „Was ist gut? Tapfer zu sein ist gut. Nicht die gute Sache heiligt den Krieg, sondern der gute Krieg heiligt die Sache." Auf den Sieg der Partei erpicht, wird so der Anwalt, selbst irrend, Diener des Rechts.

Nüchterne und kleine Interessen beschäftigen meist die Zeit des Gerichts; aber ein Anerkenntnis von 1000, ein Wegerecht bedürfen ebenso der rechten Erforschung wie eine dunkle Mordtat. Und indem der Anwalt schon wegen geringer Dinge beständig in sich um eine Ueberzeugung ringt und ihre Stärke im täglichen Kleinkampf bewährt, wächst seine Persönlichkeit, er wird fähig, die großen Fragen des Menschenlebens zu erfühlen und zu behandeln, die, Antwort heischend, von überall her in den Gerichtssaal hineintönen; er läßt das Pathos und die Würde des Rechts allgemeiner fühlbar und zu höherer Macht werden. Weil ihm das Herz heißer wird, nimmt seine Empfindlichkeit gegen das Unrecht, auch der eignen Partei, zu, und zugleich geht ihm ihre Rechtsnot näher, seine Versuche, die Rechtsformel ihrer Starrheit zu entkleiden, werden dringender, der Widerstand gegen die Rechtsscholastik etwas Natürliches. Denn sie gedeiht

nur, wo nicht die Tatsachen, unter deren Zwang sich von selbst dem Urteiler das wahre Recht aufdrängt, die Herrschaft über Gemüt und Einbildungskraft erlangen.

Die Beseelung des Streitstoffs leitet zur Verinnerlichung und Verdeutschung des Rechts, eine solche Berufsausübung fördert also mehr als Mitarbeit an der wissenschaftlichen Technisierung des Rechts neben schablonenhafter Behandlung des Einzelfalls durch Bezugnahme auf Schriftstäze.

Die Anwälte müssen mehr sein als bloße Geschäftsbesorger, wenn sie in höherem Sinne Anwälte ihres Volkes sein wollen. Es handelt sich nicht um politische und sonstige Laufbahn, die sich eher dem Redner als dem Juristen im Anwalt erschließt — wenngleich man die Vorzüge der römischen Rechtsbildung mit darauf zurückführt, daß sie großenteils in der Hand von Staatsmännern gelegen hat, und dann die Rückkehr von solchen in die Anwaltschaft nicht schaden kann. Es kommt vielmehr auf den Beruf selbst an, den Kampf ums Recht.

Die Mündlichkeit der preußischen Prozeßverordnungen von 1833, 1846 und 1849 ist wesentlich an der Anwaltschaft gescheitert. Die beschränkte Mündlichkeit dieser Gesetze hätte (Begr. zu Leonhardts Entw. einer DZPO. (1871) 211) „zum Leben nur dann erwachen können, wenn nicht mit Geschäften überhäufte, von der Bedeutung eines mündlichen Verfahrens lebhaft überzeugte Rechtsanwälte in der Lage sich befanden, ihr eigentliches Berufsleben in den Gerichten und nicht in ihrer Schreibstube zu führen. An diesen Voraussetzungen aber mangelte vieles, da insbesondere die Rechtsanwälte einen großen Teil ihrer Zeit dem Notariat und Verwaltungsgeschäften widmeten und widmen mußten".

Die Anwälte werden zunächst ihr Fürsprecheramt ernstlich wollen und einsehen müssen, daß seine Vereinigung mit der Anwaltschaft bei uns stets seine Verkrüppelung bewirkt hat, daß freie Advokatur auch Freiheit von der Anwaltschaft bedeutet, um nicht im Subalternen zu versinken.

Man kann nicht mit Ruhe plädieren, wenn man die Stunde einer Zwangsversteigerung herannahen fühlt, bei der man bieten, einer Generalversammlung, in der man protokollieren muß. Der eigene Verzichtwille tut viel. „Der rheinpreußische Advokat verschmäht das Notariat, um ganz seinem Beruf leben zu können, er vernachlässigt die schriftliche Vorbereitung, um besser durch die Rede zu wirken" (Weißler 412). Niemand wird unsere Anwaltschaft in zwei Klassen scheiden wollen, wie im Westen, obgleich dies dort so natürlich wirkt. Ludw. Bamberger (Erinnerungen 21) fand es schwer, sich in die Trennung hineinzudenken, wenn man sie nicht in der Praxis aus der Nähe kennen gelernt, sie aber ebenso einleuchtend, wenn man mit ihr aus eigner Erfahrung in Paris und London die Probe darauf gemacht hat, wie er selbst 15 Jahre lang. „Die französische Advokatur glaubt an ihren Beruf, das ist die starke Wurzel ihrer Kraft" (Weißler 405). Hätte die deutsche Anwaltschaft diesen Glauben, so wäre ihr Verzicht auf die Mündlichkeit in diesem Maß nicht denkbar, sie hätte die Kunst schmuckloser Zweckrede höher ausgebildet und mehr Verständnis dafür verbreitet.

Eine Umgestaltung des Verfahrens, die die Anwaltschaft bisher ablehnt — Amtsbetrieb, Richtersouveränetät und Beseitigung der Berufung, an deren Stelle eine Neuverhandlung vor dem Erstgericht treten kann — sind nötig, um jene wahre Unmittelbarkeit und Mündlichkeit zu ermöglichen, für die einst ein älteres Anwaltgeschlecht gestritten hat. Die Neuordnung wird in die Geschäftsinteressen der Anwaltschaft eingreifen; aber „Opfer und Ideen bringen die Menschheit vorwärts". Als im späteren Mittelalter das römische Recht kam, zogen die ungelehrten Prokuratoren gelehrte Advokaten zu, die ihnen zwar nicht mit Rede, doch mit Rat und Schrift beistanden. Umgekehrt mögen künftig in bedeutenderen Fällen Fürsprecher mit besonderer Rechts- oder Fachkunde neben dem Anwalt, der die gewöhnlichen Sachen allein besorgt, verhandeln. Macht man die — mit Revision statt Berufung zu betrauenden — Oberlandesgerichte zu geistigen Mittelpunkten der Zivilrechtspflege, so daß ihre Anwälte zugleich die wichtigeren Verhandlungen vor den Landgerichten ihres Bezirks wahren können, so ebnet man einer wirklichen Fürsprecherschaft den Weg. Kein Gesetzgeber kann ihr plötzlich das Schöpfungswort zurufen: bereit sein ist alles.

Literatur: ***A. u. M. Friedländer,*** *Komm. z. RAO. (2), München 1920. — Entsch. des Ehrengerichtshofs für deutsche Rechtsanwälte, Berlin, 17 Bde. — Jurist. Wochenschrift, herausg. v. Deutschen Anwalt-Verein, Berlin, seit 1872.* — ***Dupin,*** *Profession d'avocat, 2 Bde., Paris 1832 (darin u. a. Boucher d'Argis, Histoire abrégée de l'Ordre des avocats; Loysel, Dialogue des avocats; Camus, Lettres).* — ***M. Mollot,*** *règles de la profession d'avocat, 2 Bde., Paris 1866.* — ***Ad. Weißler,*** *Gesch. der Rechtsanwaltschaft, Leipzig 1905.* — ***Derselbe,*** *Art. „Anwalt" in der dritten Auflage des Hdw. d. St. (dort auch Angaben über die Anwaltschaft in Oesterreich und der Schweiz).* — ***Derselbe,*** *Recht und Rechtsanwalt, Berlin 1920.* — ***Gneist,*** *Freie Advokatur. Die erste Forderung aller Justizreform in Preußen, Berlin 1867 (neu 1911).* — ***Edm. Benedikt,*** *Die Advokatur unsrer Zeit (4), Berlin 1912.* — ***Derselbe,*** *12 Gerichtsreden, Wien u. Leipzig 1912.* — ***M. Guttmann,*** *Die Umgestaltung des Zivilprozesses, Berlin 1919.*

Guttmann.

Anzeigensteuer.

I. Allgemeines. 1. Gegenstand und Arten der Anzeigensteuer. 2. Besteuerungsmaßstab und Besteuerungsform. 3. Stellung im Steuersystem. 4. Wirkung und Würdigung. II. Geschichte und Gesetzgebung. 1. Deutschland. 2. Oesterreich. 3. Schweiz. 4. England. 5. Vereinigte Staaten von Amerika. 6. Frankreich. 7. Sonstige Staaten.

I. Allgemeines.

1. Gegenstand und Arten der Anzeigensteuer. Die Anzeigensteuer knüpft an die Vornahme einer Anzeige an. Dabei kann der Begriff der Anzeige weit gefaßt sein oder es sich lediglich um bestimmte Arten von Anzeigen handeln. a) Im weiten Sinne erfordert der Begriff der Anzeige nur die an einen größeren Personenkreis gerichtete Mitteilung über eine Tatsache in einer Form, die geeignet ist, bei dem Empfänger der Mitteilung eine bestimmte Stellungnahme zu der Mitteilung hervorzurufen: der Empfänger soll veranlaßt werden, die Tatsache im Gedächtnis zu behalten, dann sie zu werten und schließlich so zu handeln, wie der Anzeigende es bezweckt, also den angepriesenen Gegenstand zu kaufen, die angebotenen Dienste anzunehmen, sich an einer Sammlung zu beteiligen, sich zu dem angezeigten Familienereignis zu verhalten. Bei diesem weiten Begriff der Anzeige ist das Mittel der Anzeigenbewirkung gleichgültig: Anzeigenträger kann der Mensch sein (z. B. als Ausrufer); es kann ein Gegenstand sein, sei es ein Gegenstand, der lediglich als Anzeige gilt, wie Prospekte, Plakate, Handzettel, sei es ein geschäftlicher Gebrauchsgegenstand, wie besonders ausgestattete Geschäftspapiere oder Verpackungsmittel, sei es eine dem Empfänger zum Gebrauch übergebene Sache, wie eine Zeitung, die Anzeigen enthält, ein Wandkalender oder ein Zugabeartikel; es kann auch ein technischer Vorgang sein, z. B. die Beleuchtung einer Inschrift oder die Vorführung eines Films; es können auch mehrere Anzeigenträger zusammenwirken, z. B. indem ein Plakat herumgetragen wird. In diesem weiten Sinne, der alle Arten der **Reklame** einbegreift, faßt die deutsche Anzeigensteuer (s. II. 1) den Begriff der Anzeigensteuer. b) Die Steuer kann sich auch auf bestimmte Arten von Anzeigen erstrecken, so auf solche, bei denen Anzeigenträger ein Gegenstand ist, die Anzeige durch Schrift, Druck oder Bild geschieht und die Vornahme öffentlich (auf der Straße, in Gaststätten, Theatern usw.) erfolgt, so daß also die Steuer lediglich sog. Affichen (Plakate und Schilder) erfaßt (**Plakatsteuer**) oder auf solche Anzeigen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erfolgen (**Inseraten- oder Annoncensteuer**). Bei der Inseratensteuer ist zu beachten, daß sie grundsätzlich verschieden ist von der sog. Zeitungssteuer, die das Erscheinen von Zeitungen als solche besteuert (s. darüber den Art. „Zeitungssteuer").

2. Besteuerungsmaßstab und Besteuerungsform. a) Die Steuer kann lediglich von der Tatsache der Anzeige ausgehen und bei jedem den Begriff der steuerpflichtigen Anzeige erfüllenden Tatsbestand einsetzen. Dabei ist ein fester Betrag für jede Anzeige möglich oder eine Staffelung, sei es nach den verschiedenen Arten und nach der Ausstattung der Anzeigen, sei es vor allem nach der Größe des Anzeigendenträgers (des Plakats usw.). Hierbei wird meist die Form der Verstempelung (Fixstempel oder Dimensionalstempel) gewählt. Stempelpflichtig ist derjenige, der die Anzeige anbringt. b) Die Steuer kann auf das der Anzeige unterliegende Rechtsgeschäft, die Anzeigenübernahme, zurückgreifen und als Steuermaßstab das für die Uebernahme der Anzeige berechnete Entgelt heranziehen. Die Steuer wird dann zur Umsatzsteuer, wie das bei der bestehenden deutschen Anzeigensteuer der Fall ist (s. II. 1). Es können dabei auch noch andere Gesichtspunkte, so die Auflage des Anzeigenblattes oder die Jahreseinnahmen der Zeitung aus den Anzeigen, als Merkmale für den Tarif verwertet werden.

3. Stellung im Steuersystem. Die Anzeigensteuer ist eine **indirekte** Steuer, da sie weder auf die Leistungsfähigkeit des Anzeigenden noch auf diejenige des Anzeigenübernehmers Rücksicht nimmt. Sie ist zu den **Verkehrssteuern** zu rechnen, wenn man das Rechtsgeschäft, die Uebernahme der Anzeige, in Betracht zieht, zu den Aufwandssteuern, wenn man darauf abstellt, daß der Anzeigende zur Erreichung des die Besteuerung herbeiführenden Tatbestandes etwas aufwendet. An der Natur als indirekter Steuer ändert sich auch nichts dadurch, daß vielfach die Uebernehmer der Anzeige, vor allem bei der Inseratensteuer der Zeitungsverleger, steuerpflichtig ist. Denn nicht die Zeitungen sollen die Steuer tragen, es wird vielmehr unterstellt, daß die Steuer durch entsprechende Bemessung der Inseratenpreise auf den Anzeigenden überwälzt wird, wobei allerdings das Gelingen dieser Ueberwälzung von den wirtschaftlichen Machtverhältnissen zwischen Zeitungsverlegern und Anzeigenden abhängt; vielfach enthalten die Gesetze Vorschriften, die den kleinen Zeitungen Vergünstigungen gewähren, um ihnen die Ueberwälzung leichter zu machen (s. II. 1).

4. Wirkung und Würdigung der Anzeigensteuer. Bei dem weiten Begriff der Anzeige ist die Wirkung der Steuer nicht einheitlich und die Würdigung muß danach verschieden ausfallen. Bei Familienanzeigen,

wie z. B. bei Geburts-, Verlobungs- und Todesanzeigen in Zeitungen oder durch Versendung von Karten, wird ein privater vermeidbarer Aufwand besteuert, die Steuer wird auch bei hohen Steuersätzen kaum wesentlich einschränkend, dem bestehenden Brauche gegenüber, wirken; auf der anderen Seite ist der Teil der Anzeigen sehr gering und kein irgendwie beachtliches Steuerobjekt. Die Anzeigen der Behörden zu besteuern, wäre bei der Aufgabeneinheit der gesamten öffentlichen Verwaltung unzweckmäßig: sie sind daher meist befreit, soweit sie nicht auf private Veranlassung hin erfolgen. Die Besteuerung der Anzeigen von Privatpersonen, die Stellen am Arbeitsmarkt suchen, ist nicht unbedenklich, da es sich nicht selten um Erwerbslose und sozial schwache Personen handelt: auch hier finden sich daher vielfach Befreiungen. Aehnliches gilt von Anzeigen von Privatpersonen, die Gegenstände aus ihrem Besitze verkaufen wollen: es liegt nicht selten eine Notlage vor, so daß auch hier Befreiungen gerechtfertigt erscheinen. Bleiben die gewerblichen Anzeigen, die Anzeigen über geschäftliche Verkäufe, das Angebot gewerblicher Leistungen, insbesondere Vergnügungsanzeigen, die Mitteilungen von Geschäftseröffnungen usw., also die Reklame in allen ihren Arten. Mittelbar kann man bei der Reklame insoweit auf die Besteuerung eines vermeidbaren Aufwandes abstellen, als die Reklame geeignet sein kann, das Publikum zu einem übermäßigen Aufwand, zum Besuch von Kinos, zum Kaufen in Warenhäusern usw. anzuregen. Man kann auch ästhetische Gesichtspunkte wie denjenigen der Verunstaltung des Landschafts- oder Städtebildes durch die Reklame heranziehen. Doch können diese Erwägungen nur zur Rechtfertigung einzelner Besteuerungsfälle dienen und berühren im wesentlichen mehr polizeiliche Gebiete. Im allgemeinen muß davon ausgegangen werden, daß die Reklame ein unvermeidbares Mittel der geschäftlichen Betätigung der Gewerbetreibenden geworden ist und daß ihre Besteuerung daher notwendige Geschäftsspesen verteuert, wobei dahingestellt bleiben muß, wieweit die weitere Ueberwälzung auf das kaufende oder die Darbietungen entgegennehmende Publikum gelingt. Danach liegt es so, wie bei vielen Verkehrssteuern: die Rechtfertigung der Steuer kann im wesentlichen nur eine finanzpolitische sein, indem in der Anzeige ein steuerlich ausnutzbarer Verkehrsakt erblickt wird. Sind die Sätze so, daß eine dauernde Einschränkung der Anzeigen nicht zu erwarten ist, so können bei dem großen Umfange der Reklame in der Tat wesentliche Erträge erzielt werden. — Erschwerend tritt bei der Inseratensteuer hinzu, daß die Zeitungen als Steuerpflichtige heranzuziehen sind. Damit wird die Steuer zum Gegenstand politischer Kämpfe, da sich die Zeitungen und die hinter ihnen stehenden Parteien gegen die Möglichkeit einer Schädigung ihrer Einnahmen mit den starken Mitteln der öffentlichen Meinung wenden. Auch wird wohl darauf hingewiesen, daß bei einer Schmälerung der Einnahmen aus Inseraten die Zeitungen in erhöhtem Maße politischer Korruption ausgesetzt seien. Wegen dieser Durchführungsschwierigkeiten sind die anzeigenden Zeitungen und Zeitschriften vielfach steuerfrei gelassen worden, obgleich eine Anzeigensteuer ohne Einbeziehung der Inserate kaum ein ausreichendes Steuerobjekt bilden dürfte.

II. Geschichte und Gesetzgebung.

1. Deutschland. a) In einzelnen Bundesstaaten finden sich vor der Reichsgründung auf die Anzeigen in Zeitungen beschränkte Anzeigensteuern. Abzusehen ist hier von der Besteuerung der Zeitungen als solcher, wie sie in Preußen und Braunschweig bestand (s. Art. „Zeitungssteuer"). Inseratensteuern, gestaffelt nach dem Umfange des Inserats, bestanden in Hamburg (1845), Bremen (1852) und Lübeck (1854). Diese Steuern wurden durch § 30 des Reichspressegesetzes v. 7./V. 1874 aufgehoben, wo unter dem Verbot einer besonderen Besteuerung der Presse auch die Inseratenabgaben besonders genannt sind. b) Das Reich hat — nach einigen älteren nicht zu Entwürfen gediehenen Ansätzen (1893; 1906 s. Drucks. d. Reichstags 1905/06 Nr. 46) —, 1908 den Entwurf eines Anzeigensteuergesetzes dem Reichstag vorgelegt (Drucks. 1907/09 Nr. 1001). Der Entwurf umfaßte nicht alle Anzeigen, sondern nur Einrückungen in Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Anzeigenblättern, und solche Ankündigungen (besonders Plakate), die öffentlich angebracht oder ausgestellt werden. Die Steuer auf Einrückungen (also die Inseratensteuer) sollte durch den Verleger eingezogen werden und einen Prozentsatz der Einrückungsgebühr betragen, der nach der Auflage des Blattes gestaffelt war (2—10%). Die Steuer auf die Ankündigungen (also die Plakatsteuer) sollte von dem, der Fläche oder Raum für die Anzeige hergibt, entrichtet werden und für das einzelne Plakat bei je 1000 Quadratzentimeter einen nach drei Ortsklassen abgestuften Pfennigsatz betragen. Der Entwurf wurde, vor allem infolge des Widerstandes der Zeitungen, abgelehnt (s. Kommissionsbericht, Drucks. 1909 Nr. 121). c) Durch das Umsatzsteuergesetz v. 24./XII. 1919 §§ 25—27 (dazu AusfBest. §§ 80—85) ist eine Anzeigensteuer eingeführt worden, die als Steuerobjekt den weiten Begriff der Anzeige (s. I. 1 a) und als Steuermaßstab das von dem Anzeigenübernehmer vereinnahmte Entgelt (s. I. 2b) zugrunde legt. Selbstanzeigen, für die ein Entgelt nicht vereinnahmt wird, sind also frei. Befreit sind Wahlanzeigen und Anzeigen öffentlicher Behörden. Die Steuer beträgt 5 %, bei Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften gilt ein durchgestaffelter Tarif, der die kleineren Zeitungen (vor allem also die kleinere Parteipresse) bevorzugt, indem die Steuer je nach der Jahreseinnahme aus Inseraten beträgt 2 % bei den ersten 100000, 3 % bei den

nächsten 100000, 4 % bei den nächsten 100000, 5 % bei den nächsten 200000, 6 % bei den nächsten 200000, 7 % bei den nächsten 100000, 8 % bei den nächsten 100000, 9 % bei den nächsten 100000 M. und erst bei über 1 Mill. M. 10 %. Die Steuer zahlt der Anzeigenübernehmer, der jährlich eine Steuererklärung abgibt und danach veranlagt wird (s. auch den Art. „Umsatzsteuer"). d) Neben dieser Anzeigensteuer des Reichs bestehen in einigen wenigen Gemeinden Gemeindesteuerordnungen, nach denen Plakate nach Maßgabe ihrer Größe mit einer Steuer belegt werden.

2. Oesterreich. Die Inseratensteuer nach dem G. v. 6./IX. 1850 wurde durch G. v. 29./III. 1874 wieder beseitigt. — In Deutsch-Oesterreich plante der Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes (Drucks. der Nationalversammlung 1919 Nr. 744) eine Anzeigensteuer nach deutschem Muster; der Entwurf wurde bisher nicht verabschiedet.

3. Schweiz. In einer Reihe von Kantonen (z. B. Bern, Luzern, Waadt) unterliegen öffentliche Ankündigungen einer Plakatsteuer in Form von Stempelabgaben.

4. England. Abgesehen von den Abgaben auf Zeitungen (s. Art „Zeitungssteuer") bestanden besondere Inseratensteuern (tax on advertisements) bereits seit 1712, zunächst mit 1 s. für jede Anzeige, seit 1757 auf 2 s., dann 1789 auf 2 s. 6 d., 1797 auf 3 s., 1815 auf 3 s. 6 d. erhöht, 1832 auf 1 s. 6 d. herabgesetzt. Die Steuer wurde 1853 aufgehoben.

5. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben kurze Zeit nach dem G. v. 30./VI. 1864 (§ 114) eine Inseratensteuer besessen, die deshalb interessant ist, weil sie, wie die jetzige deutsche Anzeigensteuer von den Zeitungsunternehmern nach den vereinnahmten Entgelten (3 %) auf Grund jährlicher Steuererklärung erhoben wurde.

6. Frankreich hat eine umfängliche Gesetzgebung über die Anzeigensteuer. Steuergegenstand sind aber nur Affichen (Plakate, Anschläge, Schilder) an öffentlichen Orten, wobei eine Reihe von Ausnahmen für Vermietungsanzeigen an den eigenen Grundstücken, Wahlanzeigen, behördliche Anzeigen usw. bestehen; Anzeigen des Arbeitsmarktes sind aber nach Art. 43 des G. v. 25./VI. 1920 nur frei, wenn sie von öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen ausgehen. Im übrigen sind folgende Arten von Anzeigen zu unterscheiden: a) Anzeigen auf Papier, gedruckt oder geschrieben. Die Steuer wird durch Verwendung von Stempelmarken auf der Anzeige entrichtet. Die Sätze des G. v. 18./VII. 1866 sind durch Art. 41 des G. v. 25./VI. 1920 verdoppelt worden und sind nach der Größe der Anzeige gestaffelt. b) Gemalte Anzeigen und solche auf anderen Stoff als Papier. Die Sätze des G. v. 26./VII. 1890 sind ebenfalls durch Art. 41 des G. v. 25./VI. 1920 verdoppelt und betragen 2 Fr. für 1 qm in Orten bis 5000 Einwohnern, in größeren Orten mehr. c) Anzeigen, die nicht auf Mauern, Zäunen, sondern außerhalb der Ortschaften auf besonderen Gerüsten usw. angebracht sind (sog. panneaux-réclames) unterliegen einer besondere Jahresstempelsteuer nach dem G. v. 12./VII. 1912 (Staffel von 50 Fr. für 1 qm an). d) Die Lichtreklamen endlich besteuert Art. 42 des G. v. 25./VI. 1920 mit einer monatlichen Steuer von 10 Fr. für 1 qm.

7. Sonstige Staaten. Italien, Belgien, Luxemburg, Serbien, Bulgarien haben Stempelsteuern auf Affichen und im Interesse Privater erfolgende amtliche Inserate, Spanien, Portugal und die Türkei versteuern außer den Affichen auch alle Inserate.

Literatur: v. **Heckel**, *Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 1911, Bd. 2, S. [illegible]*. — **Conrad-Köppe**, *Finanzwissenschaft, 8. Aufl., 1921, S. 275 f.* — **Dowell**, *History of taxations and taxes in England, Bd. 4, (1884), S. 358 f.* — **Frhr. v. Hock**, *Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten, 1867, S. [illegible]*; — **Popitz**, *Kommentar zum Umsatzsteuergesetze v. 24./12. 1919, 1920/21, S. 9, 634 ff.* — *Begründung zum Entwurf eines Anzeigensteuergesetzes, Drucks. des Reichstags, 1907/09, Nr. 1001 (enthält eine Uebersicht über ausländische Steuern).* — *Heranzuziehen ist auch die Literatur über Anzeigenrecht und über Reklame:* **Ebner**, *Das Anzeigenrecht, 1908,* — *S.* **Mataja**, *Die Reklame, 3. Aufl., 1920,* **Weidenmüller**, *Beitrag zur Werbelehre 1912,* **Kurzer**, *Grundriß der Werbelehre, 1916.* **K. Bücher**, *Z. f. St., Bd. 1917/18, S. 466.*

Johannes **Popitz.**

Apotheken und Arzneiverkehr.

1. Einleitung. 2. Gesetzgebung. 3. Reformbestrebungen 4. Statistik. 5. Ausbildung der Apotheker. 6. Arzneitaxen. 7. Arzneiverkehr außerhalb der Apotheken. 8. Geheimmittelwesen. 9. Apothekenwesen des Auslandes.

1. Einleitung. Das Anschaffen, Vorrätighalten und Zubereiten sowie die Abgabe derjenigen Stoffe und Mittel, deren die Medizin zur Heilung von Krankheiten und Körperschäden sich bedient, der Arzneien, liegt fast in allen Kulturstaaten seit Jahrhunderten einer besonderen Klasse von Gewerbetreibenden, den Apothekern, ob. Auch in Deutschland, wo die ersten sicher beglaubigten Nachrichten über das Vorhandensein von Apotheken aus dem 12. und 13. Jahrhundert stammen (Köln 12. Jahrhundert, Trier 1241, Schweidnitz 1248, Münster 1267, Augsburg 1285, Prenzlau 1303, Hildesheim 1318, Nürnberg 1403, Leipzig 1409, Stuttgart 1458, Berlin 1488, Halle 1493), besteht das Apothekenwesen als ein besonderer Stand, dessen Angehörige zwar Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind und den Verpflichtungen unterliegen, welche das HGB. diesen auferlegt, für deren Geschäftsbetrieb indes nebenbei noch besondere, sehr ins einzelne gehende medizinalpolizeiliche Vorschriften vorhanden sind, deren Innehaltung durch periodische Besichtigungen der Apotheken sichergestellt wird.

2. Gesetzgebung. Das Apothekenwesen in Deutschland unterliegt in bezug auf a. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Apotheken, b. die Befähigung und gewerbliche Stellung des Apothekers und seines Hilfspersonals, c. die geeignete Herstellung und Einrichtung der erforderlichen Räume und d. die Zubereitung, Abgabe und Berechnung der Arzneimittel wie die gewerbliche Geschäftsführung überhaupt der staatspolizeilichen Beaufsichtigung und Leitung, und die Vorschriften hierfür sind in den Apothekerordnungen bzw. Apothekenbetriebsordnungen niedergelegt. Sie stimmen sämtlich darin überein, daß die Errichtung einer neuen Apotheke nur auf Grund einer staatlicherseits zu verleihenden Konzession geschehen darf, die jetzt fast in sämtlichen Einzelstaaten (in Preußen seit 1894) nur einen persönlichen Charakter trägt, also beim Ausscheiden des Inhabers nicht weiterveräußert oder vererbt werden darf. Nach Maßgabe der in den Apothekerordnungen der Einzelstaaten enthaltenen Vorschriften werden außer Vollapotheken unter gegebenen Voraussetzungen noch Zweigapotheken, Krankenhausapotheken und ärztliche Hausapotheken (auch homöopathische) bewilligt. In der Mehrzahl der Einzelstaaten haben auch die Tierärzte ein ziemlich weitgehendes Recht zur Abgabe von Tierheilmitteln in ihrer Praxis.

Die Vorschriften über die Einrichtung der Apotheken gehen im allgemeinen in sämtlichen vorhandenen Apothekerordnungen von denselben Gesichtspunkten aus, wenn sie auch in den Einzelheiten mehrfach voneinander abweichen. Von jeder öffentlichen, selbständigen Apotheke wird in der Regel verlangt, daß sie an Räumlichkeiten zur Zubereitung, Aufbewahrung und Feilhaltung der Arzneien enthalte: eine Offizin, ein Laboratorium, einen Arzneikeller, eine Material- und Kräuterkammer nebst Giftkammer sowie eine Stoßkammer und daß jeder dieser Räume entsprechend eingerichtet und ausgestattet sei. Die Vorschriften über den pharmazeutischen Geschäftsbetrieb umfassen die sogenannten pharmazeutischen Berufspflichten, als deren allgemeinste und wesentlichste in allen Apothekerordnungen wiederkehren:

1. Die Verpflichtung, sämtliche im deutschen Arzneibuch bzw. in dem landesrechtlichen Arzneimittelverzeichnis (Series medicaminum) enthaltenen oder sonst gebräuchlichen Arzneimittel in der vom Arzneibuch (seit 1./I. 1911 gilt das Deutsche Arzneibuch, V. Ausgabe) geforderten Beschaffenheit jederzeit vorrätig zu halten;

2. Sorge dafür zu tragen, daß jede Arznei nach ärztlicher Verordnung sofort zubereitet und abgegeben wird, sofern dafür Zahlung oder Garantie einer solchen geleistet wird;

3. im Falle ein Arzt größere Gaben eines Arzneimittels, als die Höchstgabentabelle des Arzneibuches als die höchsten bezeichnet, ohne Hinzufügung eines Ausrufungszeichens verordnet, sich über die Zulässigkeit der Abgabe der Dosis mit dem verordnenden Arzte oder, falls dieser nicht zu erreichen, mit dem beamteten Arzt in Verbindung zu setzen;

4. die in den Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel angeführten Drogen und Präparate sowie die solche Drogen und Präparate enthaltenden Zubereitungen nur auf Verordnung eines approbierten Arztes abzugeben sowie bei der Wiederholung von Rezepten, welche eines der genannten Mittel enthalten, die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten;

5. jede auf ärztliche Verordnung angefertigte Arznei mit der vom Arzte gegebenen Gebrauchsanweisung, dem Namen des Patienten (sofern aus dem Rezept ersichtlich), dem Datum und der Firma des Apothekers (in Preußen auch mit dem Namen des Anfertigers der Arznei) zu versehen;

6. bei der Feststellung der Arzneipreise die auf Grund des § 80 der GO. erlassene Arzneitaxe zur Richtschnur zu nehmen bzw. nicht zu überschreiten;

7. bei der Abgabe von Geheimmitteln sowie bei der Aufbewahrung und Abgabe von Giften die darüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten.

Ferner untersagen die meisten Apothekerordnungen dem Apotheker die im übrigen freigegebene Ausübung der Heilkunst. Zuwiderhandlungen gegen die Apothekenbetriebsvorschriften werden auf Grund von § 367, 5 StGB. bestraft.

In allen Staaten ist bestimmt, daß die Apotheken periodischen Besichtigungen zu unterziehen sind, die entweder von besonderen staatlich ernannten Apothekenrevisoren (Bayern, Sachsen, Thüringen, Baden, Braunschweig, Hessen) oder von Kommissionen (Preußen), die aus einem höheren Medizinalbeamten und einem Apotheker bestehen, ausgeführt werden.

Die deutsche GO. hat die medizinalpolizeilichen Vorschriften über den Betrieb des Apothekergewerbes sowie die gewerblichen Grundlagen desselben ganz unberührt gelassen und sich darauf beschränkt, festzusetzen:

1. daß durch Kaiserliche Verordnung (bzw. jetzt Verordnung des Reichspräsidenten) bestimmt wird, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr zu überlassen sind (§ 6). (Näheres s. unter 7. Arzneiverkehr);

2. daß Apotheker einer Approbation bedürfen, deren Vorbedingungen der Bundesrat regelt (§ 29). (Näheres s. unter 5. Ausbildung);

3. daß die Landeszentralbehörden ermächtigt sind, Arzneitaxen für die Apotheker zu erlassen (§ 80). (Näheres s. unter 6. Arzneitaxen).

Die Verwaltung des Apothekenwesens lag bis Ende des vorigen Jahrhunderts fast ausschließlich in den Händen der (ärztlichen) Medizinalbeamten. Erst nach und nach hat man dann den Apothekern einen gewissen Einfluß auf die Regelung ihrer Verhältnisse gewährt, indem man in die Medizinalabteilungen der Ministerien mehrerer Einzelstaaten einen Apotheker als Referenten für pharmazeutische Angelegenheiten berufen und amtliche Standesvertretungen der Apotheker (zumeist in Form von Apothekerkammern) geschaffen hat, welch letztere aber nur beratende und begutachtende Tätigkeit aus-

üben können und weder unmittelbar bestimmenden Einfluß auf die Gesetzgebung noch (außer in Baden und Braunschweig) disziplinare Gewalt ihren Standesgenossen gegenüber haben. Daher wird neuerdings der Ruf nach Gewährung voller Selbstverwaltung des Apothekerstandes immer lauter erhoben.

3. **Reformbestrebungen.** Die Rechtsgrundlage der Apotheken älteren Datums ist durchweg das Privilegium, welches teils von Landesfürsten, teils von Stadtobrigkeiten, und zwar entweder als privilegium personale oder als privilegium reale, vielfach auch als Exklusivprivilegium, verliehen wurde. Nachdem in Preußen durch das Gewerbeedikt v. 9./XI. 1810 die allgemeine Gewerbefreiheit zum leitenden Prinzip der gewerblichen Verhältnisse erhoben worden war, wurde bald darauf (24./X. 1811) entschieden, daß die Anlage neuer Apotheken von der durch die Medizinalbehörde zu prüfenden Bedürfnisfrage abhängig zu machen sei, womit der Apotheke der Charakter einer des staatlichen Schutzes für den Umfang ihres Geschäftsbetriebes und einer gesetzlichen Taxe bedürfenden Sanitätsanstalt gegenüber dem einer bloßen gewerblichen Anlage zuerkannt war.

Dieser Entwicklung des Apothekenwesens in Preußen schließt sich die der übrigen deutschen Staaten zumeist ziemlich gleichmäßig an. Nur der eine, allerdings wichtige Unterschied bildete sich heraus, daß, während in Preußen die auf Grund neuerteilter Konzessionen errichteten Apotheken denen auf Realprivilegien beruhenden nach den drei Richtungen der Veräußerlichkeit, der Vererblichkeit und der Verwaltung durch andere faktisch gleichgestellt wurden (Zirk.-Verf. v. 21./X. 1846), man in den süddeutschen und einigen Kleinstaaten an der persönlichen Natur der Apothekenkonzession mit Strenge festhielt. Erst durch die Kabinettsorder v. 30./VI. 1894 ging Preußen ebenfalls zur Personalkonzession für neu errichtete Apotheken über.

Bei den bald nach der Gründung des Reiches unternommenen Versuchen einer reichsgesetzlichen Regelung der Apothekenfrage nach einheitlichen Grundsätzen fanden sich demnach in Deutschland als pharmazeutische Rechtstitel vor:

1. Exklusivprivilegien,
2. Realprivilegien,
3. Personalprivilegien,

   } sämtlich mit und ohne Verpflichtung zur Zahlung eines Kanons.
4. Persönliche Konzessionen, und zwar:
   a. solche, die gegen Zahlung eines Kanons den Charakter einer Realgerechtsame erhielten (Sachsen, Baden);
   b. solche, die in der Praxis als Realgerechtsame behandelt wurden (Preußen);
   c. unveräußerliche und unvererbliche (Preußen seit 1894, Bayern, Württemberg, Hessen, Braunschweig usw.).

Daneben bestand in Elsaß-Lothringen bis 1877 die pharmazeutische Niederlassungsfreiheit, wogegen Hessen im Jahre 1885 das System der (an Apotheker) verpachteten Kommunalapotheke für Neuanlagen einführte, dem sich ganz neuerdings (1920) auch Baden z. T. angeschlossen hat.

Bereits am 25./V. 1869 nahm der norddeutsche Reichstag bei der dritten Lesung des Entwurfs der GO. eine Resolution an, worin der Bundeskanzler aufgefordert wurde, „dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen der Betrieb des Apothekergewerbes und der Verkauf von Arzneimitteln einheitlich geregelt werde“.

Nachdem die Reichsregierung eine Interpellation des Abg. Eugen Richter in der Reichstagssitzung vom 11./XI. 1871 über den Stand der Vorarbeiten für den Erlaß eines Apothekengesetzes durch den Mund des Präsidenten des Reichskanzleramtes Delbrück dahin beantwortet hatte, daß sie die Sache „im Sinne der Gewerbefreiheit“ regeln wolle, erschien unterm 15./III. 1872 als erster Schritt auf diesem Wege ein, später als sog. Delbrückscher bezeichneter, kurzer Gesetzentwurf, welcher für alle Gemeinden ohne Apotheken die Errichtung solcher durch approbierte Apotheker ohne besondere Genehmigung, also die Niederlassungsfreiheit, zulassen wollte. Der Entwurf gelangte jedoch nicht an den Reichstag, nachdem die Delegiertenversammlung des Deutschen Apothekervereins am 22./IV. 1872 in Magdeburg sich sehr bestimmt gegen ihn ausgesprochen hatte.

Die Reichsregierung berief dann auf den 10.–18./VIII. 1874 eine aus 12 Apothekenbesitzern, 6 nichtbesitzenden Apothekern, 9 Ärzten und einem Professor der Chemie zusammengesetzte Sachverständigenkommission nach Berlin ein, welche ein Gutachten über die im Apothekenwesen einzuführende Reform erstatten sollte. Die Kommission sprach sich zwar mit allen gegen 6 Stimmen für die Beibehaltung des Konzessionssystems aus, konnte sich aber über den den Apothekenkonzessionen beizulegenden Rechtscharakter (verkäuflich oder unverkäuflich) sowie über mehrere andere Fragen nicht einigen. Das Reichskanzleramt kam daher in einem Gutachten vom 21./X. 1874 zu dem Ergebnis, daß in den Beschlüssen ein ausreichendes Material für legislative Vorschläge nicht zu finden sei. Immerhin war die Aera der Niederlassungsfreiheit überwunden und die Alternative lautete nur noch Real- oder Personalkonzession. Die entschiedene Stellungnahme der preußischen Regierung zugunsten der letzteren war wohl auch der Hauptgrund, daß trotz der Ablehnung derselben durch die Hamburger Delegiertenversammlung des Deutschen Apothekervereins im Jahre 1875, der Bundesrat durch Beschluß vom 22./II. 1876 das Reichskanzleramt aufforderte, einen Gesetzentwurf über die Ordnung des Apothekenwesens auf der Grundlage der Personalkonzession für alle neu zu errichtenden Apotheken, des Erlöschens aller auf den deutschen Apotheken ruhenden verkäuflichen Konzessionen mit dem Jahre 1900 und des Unberührtbleibens der Privilegien auszuarbeiten. Diesem Beschluß trug das Reichskanzleramt Rechnung, indem es unter dem 28./V. 1877 einen auf der Personalkonzession aufgebauten Gesetzentwurf vorlegte, gleichzeitig aber erklärte es, daß es die Durchführung dieses Prinzips für schwierig halte und sich für das System der verkäuflichen Realkonzession entscheiden müsse, auf dessen Grundlage es einen zweiten Gesetzentwurf habe ausarbeiten lassen. Zur Begründung desselben war eine umfangreiche, später in der Regel als Nieberdingsche bezeichnete Denkschrift bei-

gegeben, die in klassischer und erschöpfender Form alle gegen die Personalkonzession sprechenden Bedenken darlegte, dieses System als eine „über den wahren Zweck der Konzession hinausgehende Einmischung des Staates in den freien Verkehr, die an sich schon mißlich, aber durch die Weitläufigkeiten, die ihr anhaften, geradezu bedenklich ist, ja überhaupt einen Kampf gegen die Natur der Dinge bedeutet", bezeichnete und so zur Befürwortung der Realkonzession gelangte. Obwohl sich die am 5. und 6./IX. 1877 in Leipzig abgehaltene Generalversammlung des Deutschen Apothekervereins ebenfalls für dieses System und den darauf beruhenden Gesetzentwurf aussprach, kam es im Bundesrat zu keinem Ausgleich der Ansichten. Daher entschied sich der vom Bundesratsausschuß für Handel und Verkehr unter dem 10./IV. 1878 erstattete Bericht trotz des Widerspruchs Bayerns für den Antrag, „daß von einer einheitlichen Regelung des Apothekenwesens durch Reichsgesetz zurzeit Abstand zu nehmen sei", welchem Antrag der Bundesrat am 3./V. 1878 zustimmte.

Die Apothekenfrage blieb hierauf fast ein Jahrzehnt in Ruhe, machte dann aber wiederum einen Schritt in der Richtung der Personalkonzession, indem Preußen durch Kabinettsorder v. 7./VII. 1886 eine (zehnjährige) Beschränkung der Verkäuflichkeit aller neuerrichteten Apotheken und durch Kabinettsorder v. 30./VI. 1894 die Verleihung lediglich persönlicher Apothekenberechtigungen einführte. Bald darauf (1895) legte Preußen dem Reichskanzler neue „Grundzüge für die Ordnung des Apothekenwesens" vor. Diese sahen vor, daß in Zukunft nur noch persönliche Apothekenberechtigungen erteilt werden und alle konzessionierten Apotheken nach Ablauf einer bestimmten Uebergangszeit (25—40 Jahre) die Eigenschaft der Uebertragbarkeit verlieren, dagegen die privilegierten Apotheken das Recht der Verkäuflichkeit weiterhin behalten sollten. Die Ablösung der konzessionierten Apotheken sollte den Landesregierungen überlassen bleiben.

Ein einheitlicher Standpunkt diesen Regierungsanträgen gegenüber wurde in einer im April 1896 einberufenen Sachverständigenkommission nicht gewonnen und so zeitigte die Aufstellung der Grundzüge zunächst kein weiteres Ergebnis. Obwohl sich der Deutsche Apothekerverein auf seinen Hauptversammlungen 1899 und 1900 für die verkäufliche Apothekenkonzession ausgesprochen und Vorschläge zur Reform dieses Systems gemacht hatte, ließ das Reichsamt des Innern im März 1907 den Fachkreisen einen Entwurf eines Reichsapothekengesetzes zur Begutachtung zugehen, der sich als eine Ueberarbeitung der „Grundzüge" von 1895 unter Hinzufügung eines (1903 bekannt gewordenen) preußischen sog. Althoffschen Entwurfs, bestehend in der Ermächtigung der Regierungen zur Einführung einer Betriebsabgabe für den Betrieb neuer und einer Verkaufsbeschränkung beim Besitzwechsel älterer Apothekenkonzessionen, darstellte. Durch denselben sollte angeordnet werden:

1. Durch Landesgesetz kann den Inhabern von Apothekenbetrieben eine angemessene und in billiger Weise abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden, die mit Hilfe eines dem Staate zu verleihenden Vorkaufsrechtes zum allmählichen Ankauf der bestehenden übertragbaren Apothekenberechtigungen oder wenigstens eines großen Teiles derselben dienen soll.

2. Einer Steigerung der bestehenden Idealwerte bei Apotheken soll dadurch entgegengetreten werden, daß die Verwaltungsbehörde das Recht erhält, bei jedem Besitzwechsel hinsichtlich des von dem Besitznachfolger zu zahlenden Preises eine Kontrolle mit der Befugnis auszuüben, denselben erforderlichenfalls aus Rücksichten des öffentlichen Interesses auf die dem wirklichen Werte der Apotheke entsprechende, durch Sachverständige festzustellende Höhe herabzusetzen.

Der Entwurf fand in Apothekerkreisen weitgehenden Widerspruch und ging deshalb dem Reichstage überhaupt nicht zu. Am 18./III. 1911 erfolgte vielmehr im Reichstage die Regierungserklärung, daß das Reich auf die Regelung der Apothekenverhältnisse verzichte und sie der Landesgesetzgebung überlassen wolle. Eine landesrechtliche Regelung erfolgte jedoch nur in Bayern, wo durch Verordnungen vom 27. und 28./VI. 1913 im wesentlichen eine Kodifizierung und ein weiterer Ausbau der bisherigen Verwaltungspraxis unter Beibehaltung des Nebeneinanderbestehens realer und persönlicher Apothekenberechtigungen vorgenommen wurde.

Die mit der Revolution einsetzende politische Umwälzung ließ den Gedanken einer reichsgesetzlichen Regelung des Apothekenwesens nochmals aufleben. Hierbei ergab sich jedoch eine neue Gefahr. Handelte es sich früher nur um die Alternative Freiheit oder Schutz des Apothekengewerbes, bzw. auf das System übertragen Niederlassungsfreiheit oder Konzessionswesen, und nachdem die erstere in den Hintergrund getreten, vornehmlich um die Wahl zwischen den beiden Konzessionsformen, verkäufliche oder unverkäufliche, so lautete nunmehr unter der Einwirkung der nach dem 9./XI. 1918 überall auftauchenden und auch das Apothekenwesen ergreifenden Sozialisierungspläne die Frage: privatwirtschaftlicher oder gemeinwirtschaftlicher Betrieb. Um ersteren zu erhalten, einigten sich in den Jahren 1919 und 1920 Besitzer und Angestellte im Apothekerberuf, die in der Gewerbefrage bisher abweichende Ziele verfolgt hatten, auf dem Boden der Personalkonzession und stellten zu deren Einführung das folgende Programm auf:

1. Die Erlaubnis zum Betrieb einer neuen Apotheke darf fortan nur als persönliche unveräußerliche und unvererbliche erteilt werden.

2. Die bisher übertragbaren oder als übertragbar behandelten Betriebsberechtigungen werden innerhalb 40 Jahren in nicht übertragbare verwandelt und abgelöst, bleiben aber innerhalb dieses Zeitraumes zum Ablösungswert übertragbar.

3. Die Kosten der Ablösung tragen die jeweiligen Inhaber von Apothekenberechtigungen durch Zahlung einer Berufssteuer, die 1½% des Umsatzes beträgt und deren Aufbringung durch eine staatliche Sicherung und Verbesserung der Erträgnisse der Apotheken ermöglicht werden soll.

Ob nun ein Reichsapothekengesetz zustande kommen wird, das der Reichsminister des Innern am 16./X. 1919 im Parlament bereits angekündigt

hat, und ferner ob die Personalkonzession, dieses etwas künstlich konstruierte Zwittergebilde zwischen Amt und Gewerbe, das der Allgemeinheit keinerlei Nutzen bringt, die geeignete Grundlage für eine dauernde und ersprießliche Regelung des Apothekergewerbes ist, bleibt jedoch nach wie vor fraglich.

Für die Einführung der Niederlassungsfreiheit, die in gemäßigter Form auch für Deutschland die beste Lösung der Apothekengewerbefrage gewesen wäre, ist die Zeit jetzt allerdings vorbei. Staats- und Gemeindebetrieb oder ähnliche „Sozialisierungen" eignen sich für ein kaufmännisches Kleingewerbe, wie es die Apotheken sind, nicht und würden nur Vermehrung der Unkosten und damit Verteuerung der Arzneipreise zur Folge haben. Sollen die bisherigen gewerblichen Grundlagen verlassen werden, so würde das Pachtsystem (Erteilung der Apothekenberechtigungen an Staat, Gemeinde oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verpachtung der Betriebe an Apotheker) einen gangbaren Weg bieten. Einen nennenswerten Vorteil würde aber auch davon die Allgemeinheit kaum haben. Um einen solchen, der allein das Ziel einer vernünftigen Apothekenreform sein kann, herbeizuführen und zugleich den Hauptnachteil des herrschenden Systems, die hohe Belastung der Apotheken, zu beseitigen, würde es genügen, einerseits durch gesetzliche Maßnahmen eine weitere Steigerung der Apothekenidealwerte zu verhindern und ihren allmählichen Abbau einzuleiten, anderseits durch Ausbau und Sicherung des Apothekenmonopols die Einnahmen der Apotheken so zu heben, daß eine Verbilligung der Arzneipreise zunächst für die Krankenkassen und später auch für das Privatpublikum eintreten kann.

4. Statistik. Eine amtliche Aufnahme der pharmazeutischen Anstalten und des pharmazeutischen Personals im Deutschen Reiche ist zuletzt am 1./V. 1909 erfolgt. Sie hatte folgendes Ergebnis:

1. Apotheken einschließlich Filialen bestanden am 1./V. 1909 im Deutschen Reiche 6139, mithin auf je 10 000 Einwohner 0,97; auf je 1 Apotheke waren 88,09 qkm Fläche zu rechnen. Im Privatbesitze befanden sich 5845, im Besitze der Krone, des Staates, der Gemeinden, von Korporationen usw. 71 Apotheken; Filialen gab es 223. Von den im Privatbesitze befindlichen Apotheken waren 1783 privilegiert oder realberechtigt, 4056 konzessioniert, und zwar konzessioniert veräußerlich 2359, konzessioniert unveräußerlich 1697, außerdem sind noch 6 Apotheken angegeben. Nach dem Stande vom 1./V. 1909 gehörten von der Gesamtzahl der im Privatbesitz befindlichen Apotheken in Prozenten ausgedrückt 30,5% zu den privilegierten, 40,4 zu den verkäuflichen konzessionierten und 29,0 zu den unveräußerlichen konzessionierten.

2. Das Betriebsverhältnis anlangend, wurden Apotheken aller Art und Filialen (darunter konzessionierte unveräußerliche) betrieben mit pharmazeutischen Hilfspersonen, nämlich mit 0: 1910 (565), 1: 2328 (600), 2: 1205 (368), 3: 432 (116), 4: 178 (31), 5 oder mehr: 86 (17). Von je 100 Apotheken überhaupt, sowie (in Klammern) von je 100 konzessionierten unveräußerlichen Apotheken, wurden mit pharmazeutischen Hilfspersonen betrieben, nämlich mit: 0: 31,1 (33,3), 1: 37,9 (53,4), 2: 19,6 (21,7), 3: 7,0 (6,8), 4: 2,9 (1,8), 5 oder mehr: 1,4 (1,0).

3. Das pharmazeutische Personal in Apotheken einschließlich der Filialen betrug 13 445 oder auf je 10 000 Einwohner 2,12 und auf je 1 Apotheke 2.19. Es setzte sich zusammen aus 6189 Betriebsleitern (Besitzern, Pächtern, Verwaltern), 5553 Gehilfen, von denen 3745 im Besitze der Approbation als Apotheker und 1808 nicht approbiert waren, und 1703 Lehrlingen. Weiblichen Geschlechts waren die Leiterin einer (Berliner) Krankenhausapotheke, 2 approbierte, 4 nicht approbierte Gehilfen und 10 Lehrlinge

4. Dispensieranstalten für Menschenarzneien sind 930 festgestellt worden, 343 in Zivilkrankenhäusern, Erziehungs-, Straf- und anderen Anstalten, 587 von Aerzten, sogenannte ärztliche Haus- oder Handapotheken, deren letztere 109 homöopathische waren.

5. Dispensieranstalten für Tierarzneien waren 11 in Tierärztlichen Hochschulen und ähnlichen Anstalten vorhanden. Ferner machten 1236 Tierärzte von dem Dispensierrecht bei Ausübung der Praxis Gebrauch, von denen 792 eingerichtete tierärztliche Haus- oder Handapotheken hatten.

In Preußen bestanden im Jahre 1919 3710 Vollapotheken, darunter 783 privilegierte, 1935 konzessionierte veräußerliche und 992 konzessionierte unveräußerliche, ferner 153 Zweigapotheken, 216 Dispensieranstalten. 142 allopathische und 118 homöopathische Handapotheken, mithin im ganzen 4339 Arzneiversorgungsanstalten überhaupt.

In Preußen werden, wie erwähnt, seit 30. Juni 1894 nur noch unverkäufliche Apothekenkonzessionen verliehen, soweit Neuanlagen in Frage kommen. In den ersten 25 Jahren des Bestehens der Personalkonzession in Preußen bis Ende 1919 sind danach zur Ausschreibung gelangt: 905 Konzessionen zur Neuerrichtung von Apotheken, 117 zur Umwandlung von Zweigapotheken in Vollapotheken und 270 heimgefallene Konzessionen, im ganzen somit 1292.

5. Ausbildung der Apotheker. Der Staat hat dafür zu sorgen, daß der Apotheker durch eine angemessene Ausbildung eine Gewähr für eine sachkundige Verwahrung und Zubereitung der Arzneimittel gibt. Auch muß der Apotheker in den Stand gesetzt sein, alle arzneilichen Drogen und Chemikalien in bezug auf Verwechslungen und Verfälschungen zu erkennen bzw. auf Güte und Reinheit zu prüfen. Zu diesem Zwecke schreibt die deutsche Gesetzgebung (Prüfungsordnung für Apotheker vom 18./V. 1904, mit Aenderungen v. 7./XII. 1910 8./VII. 1919, 11./VIII. 1919, 24./VII. 1920 und 25./I. 1921) dem Apotheker eine gewisse Schulbildung (seit 1./X. 1904 Primareife, seit 2./I. 1921 Maturum), eine jetzt zweijährige Ausbildungszeit in einer Apotheke, eine dreijährige Servierzeit (1 Jahr vor, 2 Jahre nach dem Studium) und ein viersemestriges Universitätsstudium vor. Nach Schluß der Ausbildungszeit legt der Pharmazeut die Vorprüfung ab, deren Bestehen ihn zur Bekleidung einer Gehilfenstelle in einer Apotheke berechtigt, nach Beendigung des Universitätsstudiums die Apothekerprüfung, deren Bestehen nach den 2 darauf folgenden Konditionsjahren den Empfang der Approbation

und damit das Recht zum selbständigen Betriebe einer Apotheke zur Folge hat. Der Ausbildungsgang des deutschen Apothekers umfaßt nach Einführung des Maturums 7 Jahre. Doch ist eine Neuregelung desselben, die unter Verkürzung der Servierzeit eine Verlängerung des Studiums auf 6 Semester bringen dürfte, in Vorbereitung.

Im Jahrzehnt vor 1905 wurden im Deutschen Reiche in der Regel jährlich etwas über 600 Apotheker approbiert. Von da ab sind die Approbationsziffern folgende: 1905/06: 598, 1906/07: 447, 1907/08: 472. 1908/09 295, 1909/10: 419, 1910/11: 598, 1911/12: 595, 1912/13: 603, 1913/14: 652, 1914/15: 205, 1915/16: 171, 1916/17: 199, 1917/18: 147, 1918/19: 258.

Die Gehaltsverhältnisse der angestellten Apotheker sind seit 1./VIII. 1919 durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag, seit 1./I. 1921 in neuer Fassung, geregelt.

Frauen steht der Apothekerberuf seit 1899 offen. Doch haben sie von der Ergreifung desselben in größerem Umfange erst Gebrauch gemacht, nachdem im Jahre 1912 die von den Studienanstalten für Frauen ausgestellten Zeugnisse als gleichwertig mit denen der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen hinsichtlich der Zulassung zum Apothekerberuf anerkannt worden sind. Nach Einführung des Maturums gilt diese Gleichstellung für die Reifezeugnisse der Studienanstalten.

Ueber den Anteil der Frauen am Zugang zum Apothekerberuf geben die Ergebnisse der nach Schluß der Ausbildungszeit stattfindenden pharmazeutischen Vorprüfungen Aufschluß. Unter den Prüflingen betrug der Prozentsatz der Frauen im Prüfungsjahre 1915/16: 30%, 1916/17: 46%, 1917/18: 60,6%, 1918/19: 24% und 1919/20: 18,7%. Bei den Approbationserteilungen an Apotheker ist der Anteil der Frauen bisher noch weniger in Erscheinung getreten. Er betrug im Approbationsjahr 1914/15: 3 = 1,5%, 1915/16: 5 = 2,9%, 1916/17: 3 = 1,5%, 1917/18: 5 = 3,4%, 1918/19: 7 = 2,7 %. In den letzten Friedenssemestern studierten 7 bis 9 Frauen Pharmazie, dann stieg die Zahl bis auf etwa 150 im Wintersemester 1920/21. Vier Apotheken befinden sich bereits im Besitze von als Apotheker approbierten Frauen.

6. Arzneitaxen. Der § 80 der GO. gibt den deutschen Regierungen das Recht zum Erlaß von Apothekertaxen, während die Bezahlung der approbierten Aerzte der freien Vereinbarung überlassen bleibt. Von diesem Rechte machen sämtliche deutsche Regierungen Gebrauch. Seit 1./IV. 1905 besteht eine einheitliche Deutsche Arzneitaxe, die in allen deutschen Bundesstaaten gleichmäßig zur Einführung gelangt. Der Zweck, den der Staat mit Einführung amtlicher Arzneitaxen verfolgt, ist ein doppelter; einmal der, das Publikum vor Uebervorteilung zu schützen, das andere Mal der, dem Apotheker dadurch eine auskömmliche Existenz zu sichern. Früher wurde noch eine dritte Absicht mit dem Erlaß der Taxen verbunden, nämlich die, ein gegenseitiges Unterbieten der Apotheker bei den Arzneipreisen zu verhindern. Diese Absicht ist durch § 80 der GO., welcher Ermäßigungen der Arzneitaxe als zulässig erklärt, hinfällig geworden.

Bisher besteht nur eine für alle Arzneiempfänger gültige Deutsche Arzneitaxe, deren Sätze einer periodischen Berichtigung unterliegen. Bei dem großen Umfange, den seit Einführung der staatlichen Krankenversicherung letztere Form der Arzneilieferung annimmt, wird sich die Notwendigkeit der Einführung einer besonderen Reichsarzneitaxe für Krankenkassen, die den Bedürfnissen letzterer angepaßt ist, auf die Dauer nicht abweisen lassen. Bisher haben nach der Reichsversicherungsordnung die Krankenkassen Anspruch auf einen landesrechtlich festgesetzten Rabatt (in der Regel 10—15%) auf die Preise der Deutschen Arzneitaxe in der Rezeptur, während die Höchstpreise im Handverkauf für sie durch besondere amtliche Handverkaufslisten bestimmt werden.

7. Arzneiverkehr außerhalb der Apotheken. Die geschichtliche Entwicklung des Arzneiwesens in Deutschland, dergemäß die von den Apothekern des Mittelalters feilgehaltenen Arzneien lediglich in Gewürzen und Drogen sowie selbstbereiteten Zeltchen und Morsellen, Sirupen und Latwergen bestanden, läßt den Schluß zu, daß die Abgrenzung der Befugnisse der Apotheker und Materialisten hinsichtlich des Verkaufs von Arzneien ursprünglich keine gesundheitspolizeiliche, sondern eine gewerbepolizeiliche Maßregel war, die den auf die „Sicherung des Nahrungsstandes" der einzelnen Gewerbetreibenden gerichteten allgemeinen Grundsätzen der damaligen Zeit entsprach. Später traten mehr die medizinalpolizeilichen Gesichtspunkte in den Vordergrund. Im preußischen Landrecht hieß es (T. II, Tit. 8, Abschn. 6, § 456): „Apotheker sind zur Zubereitung der Arzneimittel, ingleichen zum Verkauf derselben und der Gifte, ausschließlich berechtigt." Dieser Zustand erfuhr eine wesentliche Aenderung durch die GO. für das Deutsche Reich, welche in § 6 besagte: „Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr zu überlassen sind."

Auf Grund dieser Bestimmung ergingen die Kaiserlichen Verordnungen vom 25./III. 1872, 4./I. 1875, 27./I. 1890 und 22./X. 1901, welche dem freien Arzneiverkehr außerhalb der Apotheken immer weitere Grenzen zogen und damit die sog. Medizinaldrogenhandlungen schufen, von denen eine ganze Reihe sich im Besitze von approbierten Apothekern befindet, die in ihrem Berufe nicht zur Selbständigkeit gelangen konnten. Den Großhandel mit Arzneimitteln haben alle diese Verordnungen ausgenommen. Dagegen ist dieser durch eine Bundesrats(kriegs)verordnung vom 22./III. 1917, soweit er seitens des Betreffenden noch nicht vor Kriegsbeginn ausgeübt wurde, für erlaubnispflichtig erklärt worden.

Der Grundgedanke der Gesetzgebung über den Arzneiverkehr ist der, das Arzneimonopol der Apotheker 1. auf die Anfertigung von Arzneien nach ärztlicher Verordnung (Rezeptur); 2. auf den Verkauf der zusammengesetzten Arzneien (Arzneipräparate, Arzneimischungen); und 3. auf den Verkauf aller einfachen Arzneimittel von stärkerer Wirkung zu beschränken, dagegen den Verkauf aller sog. indifferenten Arzneimittel sowie einiger besonders namhaft gemachter, als Handverkaufsgegenstände zu betrachtender Arzneimischungen dem freien Verkehr zu überlassen.

Die noch jetzt mit einigen Ergänzungen gültige Verordnung vom 22./X. 1901, ein formell und inhaltlich wenig einwandfreies Stück medizinalpolizeilicher Gesetzgebung, weist für den Kleinhandel alle diejenigen Arzneizubereitungen (abgesehen von bestimmten namentlich genannten Ausnahmen), die in eine der im Verzeichnis A angeführten 11 Arzneiformen gebracht sind, sowie die im Verzeichnis B genannten Stoffe (Drogen und chemische Präparate) dem ausschließlichen Vertrieb durch die Apotheken zu. Sie hat durch Aufnahme einer zu engen Definition des Heilmittelbegriffs (Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren) die große Zahl der Vorbeugungs-, Stärkungs- und ähnlicher Mittel dem freien Verkehr überliefert. Die Folge davon war ein weiteres, ziemlich rapides Anwachsen der Drogenhandlungen, deren Zahl die der Apotheken in den Städten bereits um ein Vielfaches übersteigt. Dazu kommt, daß die Drogisten sich zumeist auch gar nicht an die gesetzlichen Grenzen halten, sondern alle Arzneimittel, namentlich die ihnen von Fabriken fertig gelieferten sog. Spezialitäten, wenn sie dieselben absetzen können, verkaufen. Man kann daher sagen, daß in den Großstädten die Apotheken z. T. in offener Konkurrenz mit den Drogisten stehen. Es ist klar, daß dieser Zustand, nicht nur medizinalpolizeilich für die Arzneiverbraucher große Bedenken in sich birgt, sondern auch die Neugründung von Apotheken erheblich erschwert und die wirtschaftliche Existenzfähigkeit und Betriebssicherheit der bestehenden gefährdet.

Infolge dieser Verhältnisse wurde im Jahre 1896 durch eine Novelle zur GO. den Landesbehörden das Recht verliehen, den Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche Heilzwecken dienen, zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet, eine Maßregel, die praktisch ziemlich wirkungslos geblieben ist. Da durch Einführung der Krankenversicherung die minderbemittelten Bevölkerungsklassen jetzt in allen Krankheitsfällen unentgeltlich Arznei erhalten, und die Preise dafür durch amtliche Taxen geregelt sind, liegt ein wirtschaftlicher Grund zur weiteren Freigabe von Arzneimitteln nicht vor.

Neben den eigentlichen Drogenhandlungen sind überall auf dem platten Lande sog. Drogenschränke aufgestellt, die die dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel enthalten und von den Fabrikanten und Lieferanten dieser Schränke an Gastwirte, Krämer usw. abgelassen werden. Eine medizinalpolizeiliche Kontrolle dieser auf den Dörfern zerstreuten Arzneiverkaufsstätten ist sehr schwierig, während die wirklichen Drogenhandlungen fast überall einer regelmäßigen polizeilichen Revision unterliegen, die aber auch zumeist ohne Wirkung bleibt, da die Geschäftsinhaber längst gelernt haben, die ihnen verbotenen Mittel den Blicken der Revisoren zu entziehen.

Eine Besserung der Gesetz und Recht vielfach hohnsprechenden Zustände im Arzneiverkehr außerhalb der Apotheken wäre nur herbeizuführen durch 1. eine neue Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln, welche die Grenzen zwischen Apothekenmonopol und freiem Arzneiverkehr unter Einschränkung des letzteren klar und scharf zieht, wobei es im übrigen von geringerer Bedeutung ist, ob diese Verordnung, wie die Apotheker in der Regel wünschen, eine positive Fassung erhält, d. h. dem Wortlaut des § 6 der GO. entsprechend die dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel namentlich aufführt, oder ob sie, wie die bisherige Verordnung, den umgekehrten Weg geht und die den Apotheken vorbehaltenen Zubereitungen und Stoffe angibt (jedes System hat seine Vorzüge und nach jedem läßt sich eine gute Verordnung ausarbeiten), 2. eine wesentlich schärfere fortlaufende Ueberwachung des gesamten Arzneiverkehrs außerhalb der Apotheken durch besondere Beamte (Medizinalinspektoren), die auch das Recht zur Vornahme von Haussuchungen besitzen müßten, und 3. eine Verschärfung der Zwangs- und Strafmaßregeln bei Zuwiderhandlungen, die bestehen müßte in a. wesentlicher Erhöhung der Strafen für Uebertretungen, b. der Möglichkeit der Einziehung verbotswidrig feilgehaltener Arzneimittel, c. der Möglichkeit der Untersagung des Gewerbebetriebes nicht nur bei Gefährdung von Leben und Gesundheit, sondern auch bei wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Arzneiverkehr.

8. **Geheimmittelwesen.** Das Geheimmittelwesen ist so alt wie die Medizin selbst und ihr Ursprung die Unzulänglichkeit der wissenschaftlichen Medizin und ihrer Vertreter. Noch immer steht die Medizin einer Anzahl ungelöster Probleme bezüglich der Heilbarkeit gefährlicher Krankheiten gegenüber, und in die hier klaffende Lücke springt kühn und keck der Geheimmittelfabrikant und bietet in genauer Kenntnis der unwiderstehlichen Macht des menschlichen Lebenstriebes dem von der ärztlichen Wissenschaft Aufgegebenen unter tröstlichen Verheißungen seine Wundermittel an. So ist neben der schulmäßigen Heilkunde seit Jahrhunderten eine „wilde Medizin“ einhergegangen, die mit Beschwörungen, Besprechungen, Zaubereien, Amuletten, Sympathie-, Volks- und Geheimmitteln kurierte und der zu allen Zeiten eine große Anzahl derer zum Opfer fiel, deren Krankheit den Künsten des staatlich approbierten Arztes und Apothekers nicht wich. Aber auch Mittel gegen heilbare Krankheiten bietet der Geheimmittelhandel an. Diese bestehen dann zumeist aus ähnlichen Stoffen, wie sie auch die rationelle Medizin benutzt, hinzu tritt nur die entsprechende Reklame. Den Begriff Geheimmittel könnte man wie folgt definieren:

„Ein Geheimmittel ist ein in der wissenschaftlichen Medizin und Pharmazie nicht anerkanntes, zur Erkennung, Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Krankheiten, Körperschäden oder Leiden jeder Art bei Menschen oder Tieren bestimmtes, in Arzneiform anzuwendendes Mittel, dessen Zusammensetzung auf der Kleinhandelspackung nicht nach Art und Menge der Bestandteile vollständig und gemeinverständlich angegeben ist oder bei dessen Vertrieb sonst eine Täuschung oder Ausnutzung des Publikums erfolgt.“

Die gesetzliche Regelung des Verkehrs mit Geheimmitteln im Deutschen Reiche muß als eine durchaus unzweckmäßige, ja teilweise geradezu laienhafte bezeichnet werden. In der

Reichsgesetzgebung gibt es nur drei Bestimmungen über Geheimmittel, 1. § 56 Nr. 9 der GO., wonach vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen auch Geheimmittel ausgeschlossen sind, 2. den Zolltarif, der in Ziffer 389 Geheimmittel mit dem Zollsatz von 500 M. für einen Doppelzentner belegt, 3. das Umsatzsteuergesetz, welches die Lieferung von Geheimmitteln durch ihren Hersteller der auf 15% erhöhten sog. Luxussteuer unterwirft. Erstere Maßregel ist medizinalpolizeilich ohne besonderen Wert, die beiden anderen haben nur finanzielle Bedeutung. Für die Auslegung des Geheimmittelbegriffs im Sinne der GO. fehlt es an einer näheren Bestimmung. Für den Zolltarif gibt die Anleitung für die Zollabfertigung eine sehr weitgreifende und praktisch wenig brauchbare Definition, die auch von den Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz übernommen worden ist. Auf Grund dieser wird seitens des Reichsfinanzministeriums ein Verzeichnis der luxussteuerpflichtigen Geheimmittel herausgegeben und fortlaufend ergänzt. Alle anderen Bestimmungen über Geheimmittel sind landesrechtlicher Art. Wegen der Verschiedenheit der früher hierüber bestehenden Maßnahmen ist im Bundesrat nach langen Vorberatungen ein „Entwurf von Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln" vereinbart worden, nachdem die Landesregierungen gleichförmige Bestimmungen erlassen sollten und auch erlassen haben. Die vom Bundesrat unter dem 23./V. 1903 und 27./VI. 1907 vereinbarten Vorschriften führen die ihnen unterworfenen 153 Mittel in zwei Listen auf, deren Unterschied lediglich darin besteht, daß die 30 Mittel der Liste B nur auf ärztliches Rezept abgegeben werden dürfen. Gemeinsam für die Mittel beider Listen ist das Verbot der öffentlichen Ankündigung, sowie der Anbringung oder Beigabe von Anpreisungen auf den Gefäßen oder Umhüllungen, die anderseits den Namen des Mittels, des Fabrikanten und Kleinhändlers, sowie die Höhe des Abgabepreises tragen müssen. Die dadurch geschaffene Rechtslage ist jedoch keineswegs einheitlich, denn es bestehen außerdem noch in mehreren Staaten bzw. preußischen Provinzen und Bezirken ältere Verordnungen, nach denen verboten ist, die Ankündigung von Geheimmitteln allgemein bzw. von Geheimmitteln gegen menschliche Krankheiten, von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten und von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten. Trotzdem die beiden letzteren Verbote für Preußen vom Kammergericht für rechtsungültig erklärt worden sind, sind sie nirgends aufgehoben worden.

Der Geheimmittelverkehr und die damit zusammenhängende Frage der öffentlichen Ankündigung von Arznei- und Heilmitteln verlangt mit Rücksicht auf die Interessen der Industrie, des Handels und vor allem der Presse gebieterisch eine einheitliche Regelung durch Reichsgesetz. Eine solche ist im Jahre 1910 durch einen „Entwurf eines Gesetzes gegen Mißstände im Heilgewerbe" versucht worden, der jedoch im Reichstage unerledigt geblieben ist. Er sah für Mittel, deren Schwindelhaftigkeit oder Schädlichkeit durch eine besondere Kommission festgestellt worden ist, ein allgemeines Verkehrsverbot vor und setzte im übrigen für alle öffentlichen Ankündigungen auf dem Gebiete des Heilwesens bestimmte Normen fest. Wenngleich die diesbezüglichen Bestimmungen vielfach etwas kleinlich waren und den Bedürfnissen der Praxis nicht genug Rechnung trugen, wird man das Grundprinzip des Entwurfs als berechtigt anerkennen können und eine Wiederholung des damals gescheiterten Versuchs, wenn auch nach liberaleren Gesichtspunkten, befürworten müssen.

9. Apothekenwesen des Auslandes. Das Apothekenwesen des Auslandes unterliegt entweder dem Konzessionssystem wie in Deutschland, und dann trifft das hier Gesagte auch für diese Staaten zu, oder aber das Apothekenwesen ist ein freies Handelsgewerbe, dessen Betrieb lediglich von dem Nachweise einer bestimmten persönlichen Qualifikation abhängig gemacht, im übrigen aber durch Betriebsvorschriften wenig und durch Arzneitaxen gar nicht behelligt wird. In einzelnen dieser Staaten finden periodische Revisionen der Apotheken statt, in anderen nicht. Zu der ersteren Kategorie (Konzessionswesen) gehören: Bulgarien, Dänemark, Deutsch-Oesterreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Rumänien, Rußland, Schweden und Ungarn, zur zweiten (Niederlassungsfreiheit) Belgien, England, Frankreich, Holland, Portugal, die Schweiz, Spanien und die Türkei.

Das Maturum als Vorbildung für Apotheker ist in folgenden außerdeutschen Ländern eingeführt: Belgien, Bulgarien, Deutsch-Oesterreich, Frankreich, Griechenland, Holland, Italien, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei und Ungarn. In Jugoslavien sind gleiche Bestrebungen im Gange. Die Dauer der ganzen Ausbildung schwankt zwischen 4 und 8 Jahren.

Neuere Gesetze über das Apothekenwesen wurden erlassen in Oesterreich unter dem 18./XII. 1906 — es beruht auf dem System übertragbarer konzessionierter Apotheken — und in Italien unter dem 22./V. 1913. Dieses beruht auf der Personalkonzession und bestimmt, daß privilegierte Apotheken nach 30, die sonstigen (legitimen) Apotheken nach 20 Jahren ohne Entschädigung an den Staat zurückfallen. In Schweden ist durch G. v. 9./IX. 1873 eine Ablösung der Apothekenprivilegien eingeleitet worden, die 1920 beendet ist und nach deren Abschluß nur noch unverkäufliche auf persönlicher Konzession beruhende Apotheken bestehen. In Rußland hat die Sowjet-Regierung nach Antritt ihrer Herrschaft die Apotheken größtenteils konfisziert und kommunisiert.

Literatur: ***Anselmino,*** *Apotheken-Betriebsordnungen, Berlin 1912.* — ***Berendes,*** *Das Apothekenwesen, Stuttgart 1907.* — ***Biechele,*** *Die gesetzlichen Bestimmungen für das Apothekenwesen in Bayern, Halle 1916.* — ***Borntraeger,*** *Das Apothekenwesen in Preußen (aus „Das Preußische Medizinal- und Gesundheitswesen 1883—1908"), Berlin 1908.* — ***Böttger,*** *Geschichte der deutschen Apothekenreformbewegung (mit zahlreichen Literaturnachweisen), Berlin 1882.* — ***Derselbe,*** *Denkschrift, betr. die Apothekenreform, Berlin 1895.* — ***Derselbe,*** *Apothekengesetzgebung des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten, Berlin 1880.* — ***Derselbe,*** *Die reichsgesetzlicheen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apo-*

theken, Berlin 1902. — **Böttger/Urban**, Die Preußischen Apothekengesetze mit Einschluß der reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Betrieb des Apothekengewerbes, Berlin 1913. — **Brackebusch**, Die preußisch-deutsche sogenannte Apothekenreform, Leipzig 1897. — **Bremer**, Die Apothekerfrage, Berlin 1893. — **Deichmann**, Preußische Apothekenbesitzverhältnisse, Marburg 19[illegible]. — **Deutscher Apotheker-Verein**, Die Regelung des deutschen Apothekenwesens, Berlin 19[illegible]. — **Derselbe**, Ablösung und Entschuldung der Betriebsberechtigungen der Apotheken, Berlin 191[illegible]. — Entwurf eines Reichs-Apothekengesetzes nebst Erläuterungen, Berlin 1907. — Entwurf eines Gesetzes gegen Mißstände im Heilgewerbe nebst Begründung, Berlin 19[illegible]. — **Gumprecht**, Die Regelung des deutschen Apothekenwesens und der Entwurf eines Reichs-Apothekengesetzes, Berlin 190[illegible]. — **Hartmann**, Beleuchtung der Denkschrift des Deutschen Pharmazeuten-Vereins, „Die Apothekerfrage", Magdeburg 1893. — **Heyl**, Das hessische Apothekenwesen, Darmstadt 1908. — **Hinz**, Die Niederlassungsfreiheit für den Apothekerberuf, Berlin 19[illegible]. — **Jennrich**, Der Apotheker, Berlin 19[illegible]. — **Joppich**, Die Personalkonzession in Preußen, Berlin 19[illegible]. — **Kober**, Die Ablösung der Apothekenberechtigungen, Stuttgart 1898. — **Kronecker**, Preußische Polizeivorschriften über Ankündigung von Arzneimitteln (Medizinalarchiv I), Berlin 1910. — **Derselbe**, Preußische und Kaiserliche Verordnungen über den Verkehr mit Arzneimitteln (Medizinalarchiv V), Berlin 1914. — **Kunz-Krause**, Die Apothekengesetzgebung im Königreich Sachsen, Leipzig 1908, 1912 und 1917. — **Landvogt** (Stabsapotheker a. D. Drostey), Die Hygiene als Staatsmonopol, München 1916. — **Lehmann**, Apotheken und Gemeinwirtschaft, Dresden 1920. — **Lewinsky**, Die Apothekenbetriebsrechte in Preußen, Berlin 1917. — **Meissner**, Kommentar zur Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 betr. den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken, Leipzig 1902. — **Müller**, Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen betr. das Apothekenwesen in Württemberg, Stuttgart 1907. — **Derselbe**, Die Einrichtung der Apotheken in Württemberg, Stuttgart 1921. — **Pistor**, Das Apothekenwesen in Preußen, Berlin 1894. — **Derselbe**, Bemerkungen zur Reform des Apothekenwesens in Preußen (Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege), Braunschweig 1905. — **Raab**, Die Apothekerfrage im Deutschen Reiche, München 1904. — **Radeke**, Das Deutsche Apotheken-Privilegienrecht, Würzburg 1912. — **Derselbe**, Wie unterscheiden sich die privilegierten Apotheken von den sogenannten konzessionierten veräußerlichen Apotheken? Berlin 1915. — **Derselbe**, Für welche Apothekenwerte hat der Staat rechtlich einzustehen? Berlin 1918. — **Derselbe**, Zur Sozialisierung des Apothekergewerbes, Berlin 1919. — **Rapmund**, Die Reform des Apothekenwesens in Preußen (Zeitschrift für Medizinalbeamte), Berlin 1904. — **Rasim**, Gesetzentwurfsvorschlag zur Regelung des deutschen Apothekergewerbes, Breslau 1900. — **Schelenz**, Geschichte der Pharmazie, Berlin 1904. — **Schulz**, Eine Reform des Apothekenwesens in Preußen, Berlin 1905. — **Sonnenfeld**, Die reichsrechtlichen Bestimmungen betr. den Handel mit Drogen und Giften, Berlin 1912. — **Springfeld**, Zur Entwicklungsgeschichte der Apothekenreform, Leipzig 1896. — **Derselbe**, Die Errichtung von Apotheken in Preußen, Berlin 1902. — **Derselbe**, Die Reichsversicherung und ihre Einwirkung auf das Apothekenwesen (Zeitschrift für Medizinalbeamte), Berlin 1912. — **Derselbe**, Die Rechte und Pflichten der Drogisten und Geheimmittelhändler, Berlin 1900. — **Steiger**, Grundzüge für ein Reichs-Apotheken-Gesetz, Helmbrechts 1920. — **Stieda**, Die Reform des Apothekenwesens in Deutschland (Jb. f. Nat. 3. Folge, Bd. XI). — **Thoms**, Gutachten über die Frage der Vor- und Ausbildung der Pharmazeuten (aus „Arbeiten aus dem Pharmazeutischen Institut der Universität Berlin"), Berlin 1913. — **Derselbe**, Der Apotheker, (Aus „Die akademischen Berufe. Band IV. Der Mediziner"), Berlin 1919. — **Urban**, Die Preußische Apothekenbetriebsordnung mit den ergänzenden Verordnungen und Erlassen, Berlin 1917. — **Derselbe**, Pharmazeutischer Kalender, Berlin, jährlich. — **Derselbe**, Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ankündigung von Geheimmitteln, Arzneimitteln und Heilmethoden im deutschen Reiche, Berlin 1904 und 1908. — **Derselbe**, Betriebsvorschriften für Drogen und Gifthandlungen in Preußen, Berlin 1913. — Die Verbreitung des Heilpersonals, der pharmazeutischen Anstalten und des pharmazeutischen Personals im Deutschen Reiche nach der statischen Aufnahme vom 1. Mai 1909 (Med. stat. Mitteil. a. d. Kaiserl. Gesundheitsamte. Bd. XV). — **Vorndran**, Ueber die Ausbildung der Pharmazeuten in den europäischen Staaten (Zentralblatt für Pharmazie Nürnberg 1913 Nr. 5). — **Vorstand der Badischen Apothekerkammer**, Badisches Apothekenwesen, Karlsruhe 1914. — **Weiss**, Der Kampf ums Recht und der deutsche Apothekerstand, Berlin 1897 und Nachwort 1898. — **Wildt**, Dr. Wildts Apothekenreformplan, Eupen 1916. —

E. Urban.

Approbation.

Nach § 29 der deutschen GO. bedürfen „Apotheker und diejenigen Personen, die sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen, einer Approbation, d. h. eines amtlichen Befähigungsnachweises, für dessen Erteilung vom Bundesrat (jetzt Reichsrat) besondere Vorschriften erlassen werden. Die GO. gebraucht die Bezeichnung „Approbation" nur für die Befähigungsnachweise der vorgenannten Medizinalpersonen höherer Art; für alle anderen Berufsarten, für die derartige Nachweise gefordert werden, z. B. für Hebammen (§ 30 Abs. 3), Hufschmiede (§ 30a), Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten der See-

dampfschiffe (§ 31), Markscheider und Händler mit Giften (§ 34) wird dagegen die Beibringung eines „Prüfungszeugnisses" verlangt. Auch in außerdeutschen Staaten ist der Ausdruck „Approbation" nicht üblich, sondern an seiner Stelle die Bezeichnung „Diplom", „Befähigungs-" oder „Prüfungszeugnis". Die GO. macht in dieser Beziehung einen weiteren Unterschied, indem die Prüfungsvorschriften zur Erlangung der Approbation vom Bundesrat erlassen werden und dies nur noch für die Seeschiffer vorgeschrieben ist, während der Erlaß von Prüfungsvorschriften für die übrigen vorher genannten Berufsarten der Landesgesetzgebung überlassen ist. Endlich gilt der erworbene Befähigungsnachweis nur bei den Aerzten und Apothekern, sowie bei den Hufschmieden und Seeschiffern für das ganze Deutsche Reich, für Hebammen, Markscheider usw. dagegen nur für den deutschen Staat, in dem das Prüfungszeugnis erworben oder ausdrücklich als gültig anerkannt ist.

Die Erwerbung der Approbation gibt den Apothekern das Recht, ihren Beruf innerhalb des Deutschen Reiches auszuüben, eine Apotheke zu verwalten bzw. zu erwerben; zur Errichtung einer solchen bedürfen sie dagegen einer besonderen Konzession (s. vorher den Art. „Apotheken"). Zur Ausübung der Heilkunde bei Menschen und Tieren ist im Deutschen Reiche an sich keine besondere Approbation erforderlich, da diese Ausübung nach § 6 der GO. freigegeben ist. Die Erlangung der Approbation gewährt aber bestimmte Vorrechte, insbesondere das Recht sich als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt oder mit gleichbedeutenden Titeln zu bezeichnen, seitens des Staates oder einer Gemeinde als solcher anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut zu werden usw. (s. den Art. „Arzt").

Die Approbation darf nach § 40 der GO. weder auf Zeit erteilt, noch durch richterliche oder administrative Entscheidung widerrufen werden, abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen. Danach ist ihre Zurücknahme nur dann zulässig, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren sie erteilt ist, oder wenn dem Inhaber die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind (§ 53 Abs. 1 der GO.) . Betreffs der näheren Bestimmungen über die Erteilung, Zurücknahme usw. der Approbation, über die dadurch erworbener Vorrechte usw. wird auf die besonderen Art. über Apotheken, Aerzte, Tierärzte und Zahnärzte verwiesen.

Literatur: *Siehe die Literaturangaben zu den Artikeln Gewerbegesetzgebung in Deutschland und über die einzelnen vorstehend genannten Berufsarten.*

Rapmund.

Arbeit.[1])

1. Wesen und Begriff der Arbeit. 2. Psychologie und Physiologie der Arbeit. 3. Die Arten wirtschaftlicher Arbeit und ihre sozialwirtschaftliche Bedeutung. 4. Die Stellung der Arbeit im Produktionsprozeß. 5. Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung. 6. Die Arbeitssysteme. 7. Das Ausmaß der in einer Volkswirtschaft verfügbaren Arbeit. 8. Die Grenzen für den Verbrauch der in einer Volkswirtschaft verfügbaren Arbeit.

1. Wesen und Begriff der Arbeit. Arbeit ist Betätigung geistiger und körperlicher Kraft. Aber nicht jede Betätigung geistiger und körperlicher Kraft ist Arbeit. Die Grenzen zwischen Arbeit, Spiel, Zeitvertreib usw. sind durchaus flüssig, so daß die Aufstellung von scharf umrissenen Kategorien unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnet und deshalb „Arbeit" als solche nicht zwingend definiert werden kann. Der volkstümliche Sprachgebrauch kommt für die wissenschaftliche Begriffsbestimmung nicht ausschließlich in Betracht, weil er ungemein mannigfaltig ist und fester Anhaltspunkte enträt. — Arbeit in dem hier erörterten Sinne, als körperliche und geistige Kraftbetätigung, leistet auch das Tier, nicht hingegen die Maschine.

Aus dem allgemeinen Begriff der Arbeit läßt sich derjenige der menschlichen Arbeit unschwer auslösen. Menschliche Arbeit ist bewußte Betätigung körperlicher und geistiger Kraft. Selbstverständlich gilt auch hier das oben Gesagte: daß nicht jede bewußte Betätigung körperlicher und geistiger Kraft menschliche Arbeit ist.

Wie die Arbeit überhaupt, so ist auch menschliche Arbeit stets kombinierte geistige und körperliche Kraftbetätigung. Die Unterscheidung zwischen „körperlicher" und „geistiger" Arbeit ist demnach grundsätzlich widersinnig. Trotzdem ist sie praktisch erforderlich; jedoch nur in dem Sinne, daß durch sie das Ueberwiegen der körperlichen oder geistigen Kraftbetätigung zum Ausdruck gebracht wird. Die soziologische Analyse der „menschlichen Arbeit" bedarf dieser Unterscheidung. So wenig exakt z. B. die Bezeichnungen „Handarbeiter" und „Kopfarbeiter" sind, so unentbehrlich sind sie gesellschaftswissenschaftlichem Sprachgebrauch. In

[1]) Der Charakter des Handwörterbuchs bringt es mit sich, daß die meisten der hierher gehörigen Einzelfragen besonders zur Darstellung kommen. Die vorliegende Abhandlung findet ihren Schwerpunkt demgemäß in einer allgemeinen Uebersicht unter steter Andeutung der sich jeweils ergebenden Probleme, ohne daß diese im einzelnen erschöpfend dargestellt werden. Der Zusammenhang mit den einschlägigen Artikeln des Gesamtwerks kommt in den Hinweisen zum Ausdruck.

dessen ist dabei nicht aus dem Auge zu lassen, daß die Unterscheidung eine logische Konzession an das praktische Bedürfnis ist. Nur mit diesem Vorbehalt ist in den nachfolgenden Ausführungen von „körperlicher“ und „geistiger“ Arbeit die Rede. Nichts anderes will die Unterscheidung zum Ausdruck bringen, als daß der Schwerpunkt der Kraftbetätigung jeweils im Körperlichen oder Geistigen liegt. In zahlreichen Fällen ist die Unterscheidung allerdings schwer zu treffen, zuweilen sogar überhaupt nicht, weil geistige und körperliche Kraftbetätigung sich die Wage halten. Schon diese Tatsache zwingt zu äußerster Vorsicht im Gebrauch der Bezeichnungen „körperlicher und geistiger Arbeit“ oder „Hand- und Kopfarbeiter“. Zu entbehren aber sind sie nicht.

Menschliche Arbeit ist auf die Auslösung eines äußeren Effekts gerichtet, d. h. auf ein die Zeit des „Arbeitens“ überdauerndes Ergebnis. Das Ergebnis selbst ist kein integrierender Bestandteil des Begriffes menschlicher Arbeit in dem Sinne, daß es sich um „Arbeit“ nur dann handelt, wenn ein Ergebnis wirklich erreicht ist, sondern entscheidend ist die Zielsetzung.

Innerhalb der menschlichen Arbeit ist die wirtschaftliche Arbeit eine besondere Kategorie. Mit ihr hat es die vorliegende Abhandlung hauptsächlich zu tun. Wirtschaftliche Arbeit ist auf Bedarfsdeckung oder Erwerb gerichtete Betätigung körperlicher und geistiger Kraft: Bedarfsdeckung im Sinne der eigenwirtschaftlichen Hervorbringung von Gebrauchsgütern, Erwerb im Sinne der Beschaffung von Gütern (Waren) im Verkehr. Die Grenzen sind auch hier flüssig. Dieselbe Art von Arbeit kann unter Umständen teils wirtschaftliche, teils Arbeit im weiteren Begriff sein. Ein Gelehrter beispielsweise, der um der Forschung willen ein Buch schreibt, kann trotzdem auf hohes Honorar Wert legen und letzteres von vornherein zu erzielen bestrebt sein, ohne daß deshalb von ihm gesagt werden darf, er habe um des wirtschaftlichen Ergebnisses willen gearbeitet. Zweckmäßig wird auch hier das Kriterium des Ueberwiegens zugrunde gelegt.

2. Psychologie und Physiologie der Arbeit. Beim gesunden Menschen ist die Arbeit schlechtweg eine normale Lebensäußerung. Ein Vorrat von körperlicher und geistiger Kraft drängt in jedem Menschen nach Betätigung. Dieser Kräfteverbrauch ist unter der Voraussetzung proportionaler Reproduktion (bedingt durch Ruhe und Nahrung) Voraussetzung für das Wohlbefinden des Menschen. Innerhalb der Grenzen dieses Kraftbetätigungsdranges löst die Arbeit somit Lustgefühle aus. Diese Tatsache braucht aber keineswegs zur Lust an wirtschaftlicher Arbeit zu führen, denn der zum Wohlbefinden erforderliche Kräfteverbrauch kann durchaus ohne sie stattfinden. In jedem Falle hingegen führt die Arbeit jenseits des Kraftbetätigungsdranges zu Unlustgefühlen. Nur einem, mehr oder weniger bewußt empfundenen, Zwange folgend, entschließt der Mensch sich, diese Unlustgefühle zu überwinden. Der Zwang wird — sofern, wie beim unfreien Menschen, nicht Herrschergewalt ihn übt oder Gewohnheit ihn mit sich bringt —, durch den Bedarf an Sachgütrrn bedingt. Der Mensch auf primitiver Wirtschaftsstufe z. B. will essen. Er geht auf die Jagd, fängt Fische, sammelt Beeren, Nüsse u. dgl. Dies erfordert Anstrengungen, macht ihm, abgesehen von etwaiger Freude an der Jagd, Unbehagen. Größeres Unbehagen aber löst das Gefühl des Hungers aus. Das (instinktive) Abwägen der Unlustgefühle führt zur Arbeit. Derselbe Mensch ißt mit der Hand. Ob er Stäbe, später Löffel, Messer, Gabel schnitzt, ist eine Frage der Lust- und Unlustgefühle, die miteinander konkurrieren. Er sammelt für den Winter Brennstoffe, weil die durch das Frieren bedingten Unlustgefühle stärker sind als diejenigen, welche sich mit der Sammelarbeit verbinden. Aus der Abwägung von Unlustgefühlen wird er weiter zur Bearbeitung von Tierfellen greifen und so fort bis hin zu den höheren Formen der tauschlosen Wirtschaft.

In der modernen Verkehrswirtschaft ist es nicht anders. Grundsätzlich in gleicher Weise führt das aus nicht befriedigten Bedürfnissen sich ableitende Unlustgefühl zur Ueberwindung jener Unlustgefühle, welche mit der Betätigung körperlicher und geistiger Kraft jenseits der gekennzeichneten Grenze verbunden sind. Je größer und differenzierter die Bedürfnisse werden, desto mehr Unlustgefühle nimmt der Mensch zu ihrer Befriedigung auf sich. Doch auch abgesehen davon darf als feststehend erachtet werden, daß in der modernen Gesellschaft durchweg mehr gearbeitet werden muß als zur Beseitigung der aus dem Nichtstun resultierenden Unlustgefühle erforderlich ist. Bezeichnen wir die jenseits dieser Grenze liegende Arbeit als „Ueberarbeit“, so kann diese entweder durch (überwiegend) geistigen oder körperlichen Kräfteverbrauch geleistet werden. Streng genommen wird jeder Kräfteverbrauch nur geistig empfunden, doch gilt darüber das oben Gesagte. Ueberarbeit in dem dargelegten Sinne löst somit (überwiegend) geistige oder körperliche Unlustgefühle aus, deren Vorhandensein für die Beurteilung der Arbeit von grundlegender Bedeutung ist.

A. Das geistige Unlustgefühl.

Bis zu einer gewissen Grenze hat die Arbeit die Wirkung, das aus dem Nichtstun resultierende Unlustgefühl zu überwinden. Aber schon innerhalb dieser Grenze spielt eine Rolle die Art der Arbeit.

Denken wir uns einen Gefangenen, der sich in Isolierhaft befindet. Wird ihm die Arbeit verboten, so wird sich bei ihm in steigendem Maße ein Unlustgefühl auslösen, das erst verschwindet, wenn er beschäftigt wird. Besteht diese Beschäftigung in Dütenkleben, so bewegt das nunmehr an Stelle des Unlustgefühls tretende Lustgefühl (die Arbeitsfreude) infolge der einförmigen Tätigkeit sich in engen Grenzen. Gibt man demselben Gefangenen aber das Rohmaterial und die Werkzeuge für die Herstellung etwa eines Tisches, so wird die Arbeitsfreude wesentlich länger anhalten, und zwar in beiden Fällen: möge der Gefangene Tischler sein oder nicht. Das Lustgefühl, das beim Dütenkleben vielleicht schon nach 2 Stunden aufhört, hält jetzt 8 oder 10 Stunden und noch länger an. Indessen muß hier eine gewisse Differenzierung Platz greifen. Ein ungebildeter Mensch wird das Dütenkleben länger aushalten als ein gebildeter. Das Hervortreten des psychischen Unlustgefühls verschiedener Menschen bei gleicher Arbeit ist eine Frage des Intellekts.

Auf die Gesellschaftswirtschaft übertragen, führt die letztere Feststellung unter der Voraussetzung, daß die höchste Produktivität das Ziel gesellschaftlicher Wirtschaft sei (was durchaus subjektiv ist und demgemäß nicht „erkannt“, sondern nur unterstellt werden kann) zu dem Ideal, daß der einzelne solche Arbeit leisten möge, die in ihm das geringste Unlustgefühl und das größte Lustgefühl, die intensivste Arbeitsfreude auslöst.

B. Das körperliche Unlustgefühl.

Der gesunde Mensch muß die ihm innewohnende körperliche Kraft verausgaben, wenn er sein physisches Wohlbefinden sicherstellen will. Die Natur sorgt dafür, daß die verbrauchten Kräfte ersetzt werden, und zwar, wie schon bemerkt, durch Nahrung und Ruhe. Normalerweise müssen Verbrauch und Ersatz der Kräfte in Wechselwirkung stehen. Ist dies nicht der Fall, so stellen sich körperliche Unlustgefühle (Krankheitserscheinungen usw.) ein, die zu teilweisem oder völligem Versagen der Arbeitskraft führen. Derlei körperliche Unlustgefühle haben zudem geistige Unlustgefühle in Gefolgschaft, so daß ihre Wirkung doppelt zur Geltung kommt. Vom Produktivitätsstandpunkt entsteht somit auch hier das Ideal, es möge niemand zu solchem Verbrauch seiner Kräfte gezwungen werden, daß jenes körperliche Unlustgefühl über ihn kommt. Unter der schon erwähnten, nur aus methodologisch-systematisierenden Gründen unterstellten Voraussetzung, daß die höchste Produktivität der Gesellschaftswirtschaft wirklich das erstrebenswerte Ideal sei, ist somit von Bedeutung, ob innerhalb der gegenwärtigen Gesellschaftswirtschaft die einschlägige Entwicklung sich vom Ideal abkehrt oder ihm zugewendet ist.

Im Hinblick auf das geistige Unlustgefühl hat die moderne gesellschaftswirtschaftliche Entwicklung im ganzen eine Steigerung desselben gezeitigt. Der Grad des geistigen Lust- oder Unlustgefühls ist abhängig von dem Interesse, das der Mensch seiner Arbeit zuwendet. Dieses wieder wird in erster Linie durch die Art der Arbeit bedingt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein großer Teil aller Arbeit in der modernen Gesellschaftswirtschaft seinem Wesen nach nicht mehr imstande ist, besondere Arbeitsfreude auszulösen. Einmal erfordert jede Gesellschaftswirtschaft gewissen Arbeitsaufwand (z. B. das Ausleeren und Reinigen von Kloaken), bei dem schon der Natur der Sache nach von Arbeitsfreude nicht die Rede sein kann. Dann aber, und das ist von größerer Bedeutung, hat die durchgreifende Arbeitsteilung, wie wir sie heute auf allen Gebieten menschlicher Betätigung sehen — am stärksten ausgeprägt im industriellen Großbetrieb, wirksam aber auch in der Landwirtschaft, im Handel, im Verwaltungsdienst usw. —, die schöpferische Arbeit des Menschen stark eingeschränkt, z. T. sogar gänzlich ausgeschaltet. Die Verallgemeinerung dieses Gesichtspunktes verbietet sich freilich. Selbst im industriellen Großbetrieb läßt sich vielfach durch Gang und Effekt der Arbeit hervorgerufene Arbeitsfreude beobachten. Ueberwiegend ist freilich das Gegenteil der Fall. Die große Masse der Arbeitenden übt in dem Präzisionsmechanismus Gesellschaftswirtschaft heute bereits so ausgesprochene Teilfunktionen, daß von innerer Befriedigung des Menschen im Menschen durch die Berufsarbeit nur bedingt gesprochen werden kann. Die Zahl der Menschen, denen die wirtschaftliche Arbeit als solche Lebensbefriedigung gewährt, wird mit Naturnotwendigkeit kleiner. Das Aequivalent, welches den meisten der wirtschaftliche Arbeit Leistenden heute zuteil wird, ist der materielle Erfolg: Unternehmergewinn, Gehalt oder Lohn. Kann dieser Erfolg durch die Intensität der Arbeit wesentlich beeinflußt werden, so liegt darin überwiegend ein subjektiv als ausgleichend empfundener Ersatz für die Geistlosigkeit der zu leistenden Arbeit. Aber auch nur dann! Daraus ergibt sich, daß für große Massen der im Arbeitsverhältnis gegen bestimmten, im ganzen nur die Lebenshaltung ermöglichenden Lohn Beschäftigten der materielle Erfolg für die Monotonie moderner Arbeit nicht ent-

schädigt. Richtig ist, daß die **Akkordarbeit** eine Wechselwirkung von Kräfteverbrauch und materiellem Erfolg in sich schließt, indessen ist dabei doch ein verhältnismäßig geringer Spielraum gegeben, der vornehmlich intellektuell weniger entwickelten Bevölkerungsschichten die aus der Art ihrer Arbeit resultierenden Unlustgefühle überwinden hilft.

Wesentlich anders steht es um das körperliche Unlustgefühl. Hier ist die Tendenz verminderter Ausprägung unverkennbar. Der physische Arbeitsdruck ist in den Kulturländern während der letzten Jahrzehnte erheblich verringert worden. Die vergleichsweise Gegenüberstellung der Zustände in englischen Fabriken im ersten Viertel des 19. Jahrh. und derjenigen im 20. Jahrh. z. B. lehrt dies deutlich genug. Seit Kriegsende tritt die Entwicklung noch ausgesprochener in die Erscheinung. Zahlreiche Länder haben den gesetzlichen Achtstundentag (s. diesen Art. oben S. 29ff.) eingeführt. Immerhin darf nicht verkannt werden, daß bei solchen Kategorien von Arbeitenden, die der Achtstundentag nicht erfaßt, die Lebenshaltung vielfach auch heute noch mit unverhältnismäßig großem Arbeitsaufwand erkauft werden muß. Anderseits ist in den Ländern mit allgemeiner schematischer Regelung der Arbeitszeit eine Differenzierung im Kräfteaufwand herbeigeführt worden, die in keinem natürlichen Verhältnis zu dessen Reproduktionsmöglichkeit steht. Die „Dienstbereitschaft" des Feuerwehrmannes z. B. ist gewiß „Arbeit", doch steht der für sie benötigte Kräfteaufwand in keinem Verhältnis zu demjenigen der Arbeit des Schmiedes, der den Zuschlaghammer führt. Logisch ergibt sich daraus ein unterschiedliches Reproduktionsbedürfnis, dem die gleiche Arbeitszeit für beide nicht gerecht wird. Allgemein ist über die Reproduktion verbrauchter Kraft das Folgende zu sagen: Die Intensität der Arbeit ist objektiv abhängig von dem Vorrat an Kräften, über welche der Arbeitende verfügt. Das Maß der vorhandenen Kräfte ist — von der ursprünglichen, natürlichen Ausstattung abgesehen —, abhängig von ausreichender Ruhe und Nahrung vor Beginn der Arbeit. In dem Maße als der Mensch Kräfte verbraucht, bedarf er der Ruhe und der Nahrung, um sie zurückzugewinnen. Es ist dies ein einfacher physiologischer Vorgang. Die natürliche Arbeitskraft der Menschen wird nur dann erhalten, wenn das Verhältnis zwischen Kräfteverbrauch und Kräfteersatz proportional ist. Dabei ist nicht absolut erforderlich, daß der Ausgleich jeweils zwischen zwei Arbeitszeiten herbeigeführt werde. Grundsätzlich wichtig ist nur, daß er stattfindet bevor die körperlichen Unlustgefühle sich, in Form von krankhaften Funktionsstörungen geltend machen. In letzterem Falle kann der Ausgleich zwar zumeist ebenfalls wieder hergestellt werden, aber die kontinuierliche Arbeitsleistung wird unterbrochen. Bei dauerndem Mißverhältnis zwischen Kräfteverbrauch und Kräfteersatz wird der Mensch ständig weniger arbeitsfähig und versagt schließlich ganz.

Die medizinische Wissenschaft hat der hier angedeuteten Wechselwirkung neuerdings besondere Aufmerksamkeit gewidmet und ist zu eigenen Messungsverfahren körperlicher und geistiger Ermüdung gekommen, die auch der Oekonomik wertvolle Anregungen gegeben haben. Auf sie kann jedoch an dieser Stelle ebensowenig eingegangen werden, wie auf die „psycho-physikalischen" Experimente, die sich um das Arbeitsproblem bewegen. Einstweilen handelt es sich hier um Versuche und Hypothesen, denen unbestrittene Erfolge und Anerkennung versagt blieben. Im allgemeinen kommt bei diesen Untersuchungen der eigentliche sozialökonomische Gesichtspunkt zu kurz. Dieser ist dahin zusammenzufassen, **daß das Maß der den Menschen zur Verfügung stehenden Güter abhängig ist von der Menge aufgewendeter Arbeit.** Im einzelnen kann die Herrschaft über Güter ein bloßes Verteilungsproblem sein, im ganzen aber, d. h. vom Standpunkt der Sozialwirtschaft, ist Quantum und Quale der Güter von deren Hervorbringung abhängig, die ihrerseits durch Arbeit (wenn auch nicht allein) bedingt ist. Sobald deshalb geistiger oder körperlicher Arbeitsdruck Entlastung in dem Sinne erfahren, daß das Maß der zur Verfügung stehenden Güter zurückgeht, entsteht die Gefahr, daß geistige und körperliche Unlustgefühle nunmehr durch mangelnde Bedürfnisbefriedigung entstehen. Auf diesen Zusammenhang wird weiter unten zurückzukommen sein.

3. Die Arten wirtschaftlicher Arbeit und ihre sozialwirtschaftliche Bedeutung. Halten wir daran fest, daß unter wirtschaftlicher Arbeit jede auf Bedarfsdeckung oder Erwerb gerichtete körperliche und geistige Kraftbetätigung in dem oben dargelegten Sinne zu verstehen sei, so verrichten nicht nur diejenigen wirtschaftliche Arbeit, welche in den drei großen Erwerbszweigen Landwirtschaft, Gewerbe und Handel tätig sind, sondern auch alle anderen Wirtschaftssubjekte, die um der Befriedigung ihres Bedarfs an Sachgütern willen — wenn auch nicht allein deswegen — ihre Arbeitskraft verbrauchen. Richtig ist freilich, daß die weitaus größte Menge wirtschaftlicher Arbeit in den genannten Erwerbszweigen aufgewendet wird. Die Summe aller wirtschaftlichen Arbeit bietet sich in

kaum übersehbarer Differenzierung dar. Man hat im Laufe des 19. Jahrh. eifrig darüber gestritten, unter welchen Gesichtspunkten diese Arbeitsarten zweckmäßig gruppiert würden, ein Streit, der im ganzen auf bloße Schubkastenetikettierung hinausgelaufen ist. Die zweckmäßigste Systematisierung wirtschaftlicher Arbeit dürfte die folgende sein: 1. Hervorbringung der Rohstoffe (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei, Fischerei, Jagd und Bergbau). 2. Formung der Rohstoffe (Gewerbe im e. S., das sich differenziert nach der Art der Stoffe und den Formen, die ihnen verliehen werden). 3. Räumliche und zeitliche Bereitstellung der rohen und der geformten Stoffe (Handel, der sich differenziert nach den Waren, die er vertreibt und nach seiner territorialen Ausdehnung). 4. Transport von Menschen und Gütern (öffentliches und privates Verkehrswesen zu Wasser und zu Lande). 5. Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Verlustes von Leben, Gesundheit und Gütern (Versicherungsgewerbe). 6. Persönliche Dienstleistungen.

Welche Bedeutung diese einzelnen Kategorien von wirtschaftlich Tätigen für die Gesellschaftswirtschaft haben, ist seit dem 18. Jahrh. oft untersucht worden. Zeitweilig haben Erörterungen über „produktive und unproduktive" Arbeit sogar den wesentlichen Inhalt sozialökonomischer Studien gebildet (vgl. hierüber u. a. die Artt. „Merkantilismus" und „Physiokratisches System"). Heute sind derlei Fragen mehr in den Hintergrund getreten; immerhin behaupten sie auch in neuerer Zeit ihren Platz. Was heißt nun überhaupt produktive oder unproduktive Arbeit leisten? Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß es einen allgemeinen Produktivitätsbegriff im Sinne von Ergiebigkeit gibt. Ein Dichter, der täglich ein Dutzend Gedichte macht, ist nach üblichem Sprachgebrauch zweifellos „produktiv". Ein Dichter, der nur gelegentlich dichtet, kann es nicht minder sein: wenn er nämlich literarisch hochstehende Werke schafft (wofür es freilich keinen absoluten Wertmesser gibt). In dem einen Falle handelt es sich um quantitative, im anderen um qualitative Ergiebigkeit bzw. Produktivität. Es bedarf keiner Begründung, daß im Zusammenhang der vorliegenden Untersuchung dieser Begriff der Produktivität ausscheidet und es sich ausschließlich um wirtschaftliche Produktivität handelt. Was ist darunter zu verstehen? Keineswegs privat- oder besser erwerbswirtschaftliche Ertragserzielung. Quantitative oder qualitative literarische Produktivität z. B. kann auch wirtschaftlich ergiebig sein, indem sie dem Autor zu Einnahmen verhilft, die die Gestehungskosten überragen und somit Einkommen werden. Soll nicht alle Logik dahingegeben werden, so kann hier nur von Rentabilität, d. i. Ergiebigkeit des Erwerbs, gesprochen werden, wobei es gleichgültig ist, ob der Erwerb beabsichtigt war. Der Begriff der wirtschaftlich produktiven Arbeit muß auf andere Weise gefunden werden. Den Weg haben die Klassiker gewiesen, die etwa von den folgenden Erwägungen ausgingen: Wird das Wort „produktiv" wörtlich genommen, so ist es auf die menschliche Tätigkeit überhaupt nicht anwendbar, denn Stoffe hervorzubringen ist dieser versagt. „Die gesamte Arbeit aller menschlichen Wesen in der Welt ist nicht imstande, den allergeringsten Teil eines Stoffes hervorzubringen" (John Stuart Mill). „Was wir hervorbringen oder hervorzubringen wünschen, ist immer nur eine Nützlichkeit." Say, von dem dieser Satz stammt, hat daraus die Folgerung abgeleitet, daß jede Arbeit, die eine Nützlichkeit irgendwelcher Art, d. h. die von Menschen als solche empfunden werde, hervorbringe, als produktiv bezeichnet werden müsse. Das wäre mithin die eine Möglichkeit: Jede Arbeit, die ein menschliches Bedürfnis befriedigt, ist produktiv. Offenbar ist das aber lediglich eine zutreffende Kennzeichnung gesellschaftlich-produktiver Arbeit. Wirtschaftlich bzw. gesellschaftswirtschaftlich ist der Begriff enger zu fassen. Dies hat zuerst John Stuart Mill erkannt, der als (wirtschaftlich) produktiv nur solche Arbeit anspricht, die materiellen Gegenständen Nützlichkeiten (Brauchbarkeiten) verleiht. Diese Auffassung sei hier, wenn auch stark modifiziert, zugrunde gelegt. Unter Hinweis auf die weiter oben gegebene Umschreibung wirtschaftlicher Arbeit, „auf Bedarfsdeckung oder Erwerb gerichtete Betätigung körperlicher und geistiger Kraft", darf die folgende Definition Anspruch auf Folgerichtigkeit machen: Wirtschaftlich produktive Arbeit ist auf Anpassung von Naturstoffen und -kräften an die menschliche Bedarfsgestaltung gerichtete Betätigung körperlicher und geistiger Kraft.

Wirtschaftlich produktive Arbeit in diesem Sinne kann mittelbar oder unmittelbar geleistet werden. Im Gegensatz dazu besteht die wirtschaftlich unproduktive Arbeit, die weder mittelbar noch unmittelbar zu jener Anpassung von Stoffen und Kräften an die menschliche Bedarfsgestaltung beiträgt.

Als unmittelbar produktiv ist nur die Arbeit in Landwirtschaft, Gewerbe i. e. S., Handel und Transportgewerbe anzusprechen. Daß landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeit wirtschaftlich produktiv ist, bedarf

keiner Erörterung, wohl aber ist ein Wort über die Produktivität der Arbeit im Handel und im Transportgewerbe am Platze. Der Kürze halber ein Beispiel: Der in Brasilien geerntete Kaffee ist auf der Plantage, soweit er den Bedarf des Plantagenbesitzers und seines Personals übersteigt, ohne Nüzlichkeit, da er an Ort und Stelle niemandes Bedürfnisse befriedigen kann. Gelangt er aber durch die Vermittlung des Kaufmanns auf den europäischen Kontinent, so sind ihm dadurch Nützlichkeiten ausgelöst worden, die zwar in letzter Linie auf den Plantagenbesitzer zurückzuführen sind, aber ohne den Kaufmann und den Reeder nicht hätten in die Erscheinung treten können. Die an sich vorhandene Nützlichkeit eines Gegenstandes kommt erst zur Geltung, wenn sie den Menschen dienstbar gemacht wird, ein Vorgang, der ohne den Handel und das Transportgewerbe in vielen Fällen überhaupt nicht denkbar ist. Zuzugeben ist aber, daß es auch unproduktiven Handel geben kann, nämlich dann, wenn durch ihn der Weg zwischen Produzent und Konsument künstlich verlängert wird, eine Erscheinung, die gerade in neuerer Zeit um sich greift. Darauf einzugehen, liegt jedoch außerhalb der Aufgabe dieser Abhandlung.

Schwieriger ist die Abgrenzung der mittelbar produktiven wirtschaftlichen Arbeit, d. i. solche Arbeit, die nur indirekt die Anpassung von Stoffen und Kräften an die menschliche Bedarfsgestaltung fördert und beeinflußt. Daß hierher ein großer Teil der persönlichen Dienstleistungen gehört, ist selbstverständlich: das Schulwesen z. B. fördert die Geschicklichkeit zu technischer und kaufmännischer Arbeit in so hohem Maße, daß den Lehrern eine indirekte Beeinflussung der unmittelbar produktiven Arbeit nicht abgesprochen werden kann. Dasselbe gilt von den Aerzten, die im Dienste der Volksgesundheit für die Erhaltung der menschlichen Arbeitskraft Sorge tragen. Auch den Staats- und Gemeindebeamten kann — sofern sie in angemessener Zahl vorhanden sind — die mittelbare Produktivität nicht abgesprochen werden, denn ohne ihre Tätigkeit ist in der Regel ein geordnetes, Recht und Schutz gewährendes Gesellschaftsleben nicht möglich. Zweifelhaft erscheint, ob die Arbeit der Offiziere und Beamten in Heer und Marine als mittelbar produktiv bezeichnet werden kann. Sofern ein Heer zur Erhaltung des Friedens beiträgt oder im Dienst der Wirtschaftspolitik Verwendung findet, wird es der Fall sein, ganz abgesehen davon, daß die körperliche Durchbildung der Jugend deren Fähigkeit zu wirtschaftlicher Arbeit steigert. Daß hingegen ein Heer in der Hand eines ehrgeizigen, skrupellosen Machthabers alles andere als wirtschaftlich produktiv sein kann, lehrt ein Blick auf die Geschichte. Im übrigen wird man in der modernen Verkehrswirtschaft den Kreis der mittelbar produktiv tätigen Personen nicht zu eng ziehen dürfen, denn irgendwie beeinflußt der größte Teil der überhaupt wirtschaftliche Arbeit Leistenden — nur von diesen ist hier die Rede — die unmittelbar produktiven Wirtschaftssubjekte schließlich doch. Selbst bei den in der Regel als unproduktiv bezeichneten Berufen wie Geistlichen, Schauspielern, Musikern, Sängern, Inhabern von Vergnügungslokalen, einem Teil der Gelehrten und Schriftsteller, Dichtern, Theaterdirektoren, Tanzmeistern usw. ist zu beachten, daß auch von diesen Personen nicht selten ein positiver Einfluß auf die Schaffensfreudigkeit und Arbeitstreue der mittelbar und unmittelbar produktiv tätigen Menschen ausgeht. Der „Vorwurf" der wirtschaftlichen Unproduktivität ist deshalb leichter gemacht als bewiesen. Dem Kulturmenschen ist freilich ein solcher Vorwurf überhaupt unverständlich, denn die Auffassung, daß der Mensch nur um der wirtschaftlich-produktiven Arbeit willen auf der Welt sei, ist mindestens einseitig. An sich ist das Vorhandensein sog. unproduktiver Berufe, wenn deren Inhaber die Menschheit höheren Lebenszwecken zuführen, ein Zeichen aufsteigender Kultur. Unter der wiederholt unterstellten Voraussetzung jedoch, daß leitendes Ziel der Gesellschaftswirtschaft die höchstmögliche Versorgung mit Sachgütern sei, muß zwischen den gesellschaftswirtschaftlich produktiven Berufen auf der einen und den „unproduktiven" bzw. mittelbar produktiven Berufen auf der anderen Seite ein Verhältnis bestehen, das die Mitversorgung der letzteren ohne empfindliche Beeinträchtigung der ersteren ermöglicht. Ausschlaggebend für das Gesamtmaß von Gütern ist letzthin die ihrer unmittelbaren Beschaffung zugewendete Arbeit. Von ihr sei im folgenden die Rede.

4. Die Stellung der Arbeit im Produktionsprozeß[1]**).** Unter Produktionsprozeß verstehen wir hier die Gesamtheit aller Maßnahmen, die der Nutzbarmachung von Naturstoffen und -kräften für den menschlichen Bedarf dienlich sind. Diese Maßnahmen vollziehen sich heute in der Regel

[1]) Produktion im technischen Sinne. Ueber die Arbeit als tauschwertschaffenden Faktor und Produktion im wirtschaftlichen Sinne vgl. die Artt. „Wert", „Preis", „Produktion". Nur bei der Unternehmerarbeit ist in dem vorliegenden Artikel der Rahmen etwas weiter gezogen.

— keineswegs immer — im Rahmen der Unternehmung. Im Produktionsprozeß spielen neben der Arbeit eine ausschlaggebende Rolle das Kapital und das Land. Hier haben wir es nur mit der ersteren zu tun und zwar ausschließlich soweit sie innerhalb der Unternehmung aufgewendet wird.

Versuchen wir die in der Unternehmung im Produktionsprozeß verbrauchte Arbeit zu differenzieren, so geschieht dies zweckmäßig nach der Stellung derjenigen, die sie zur Verfügung stellen. Der übliche Sprachgebrauch unterscheidet in dieser Hinsicht Unternehmer, Angestellte, Arbeiter.

1. Der Unternehmer. Dieser leistet die in der Unternehmung erforderliche Arbeit entweder allein oder, in der Regel, mit den Angestellten und Arbeitern gemeinsam. Ueber die Stellung des Unternehmers und dessen Bedeutung für den Produktionsprozeß verbreiten sich die Artt. „Unternehmer“ und „Unternehmergewinn“. Hier genügt es, die Arbeit des Unternehmers kurz zu charakterisieren. Die Produktion geschieht in der privatwirtschaftlichen Verkehrswirtschaft auf Rechnung und Gefahr des Unternehmers, der deshalb an dem technischen und wirtschaftlichen Gelingen der Produktion in erster Linie interessiert ist. Ob der Unternehmer eine juristische oder eine physische Person ist, bleibt in diesem Zusammenhang belanglos. Vom Standpunkt des Unternehmers ist die Produktion nicht schon erfolgreich, wenn das Produkt seinen Absichten entsprechend fertiggestellt worden ist, sondern erst dann, wenn er für dieses einen seine gesamten Produktionskosten übersteigenden Preis erhält. Darauf ist seine Tätigkeit gerichtet. Unter diesem Gesichtspunkt leitet er die gesamte Produktion. Schon bevor er dieser eine bestimmte Richtung gibt, wird er sorgsam die Bedürfnisgestaltung ermitteln und sich ihr wenn irgend möglich anzupassen versuchen. Alsdann beginnt er, seine Produktionsmittel, insonderheit die Rohmaterialien, unter steter Beobachtung des wirtschaftlichen Prinzips, einzukaufen. Die Frage, ob er hierbei eine glückliche Hand hat, ist nicht selten entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg der Produktion überhaupt. Auch in bezug auf den technischen Produktionsprozeß selbst ist die organisatorische Tätigkeit des Unternehmers von Bedeutung. Je mehr es ihm gelingt, Kosten zu sparen, um so größer wird der Erfolg sein. In der Verwertung des fertigen Produkts erreicht die Unternehmertätigkeit ihren Höhepunkt, weil sie die Entscheidung über Erfolg oder Mißerfolg herbeiführt. Graduell ist die Bedeutung der Arbeit des Unternehmers außerordentlich verschieden. So z. B. leistet ein Unternehmer, der mit seiner Kohlenzeche einem Kohlensyndikat angeschlossen ist, das ihm die Verwertung seiner Produkte abnimmt, weniger als ein anderer, der im freien Wettbewerb steht. Jede Monopolstellung erleichtert die Arbeit des Unternehmers, während die Konkurrenz sie erschwert. Es ist nicht zu verkennen, daß die Wertung der Unternehmertätigkeit in neuerer Zeit nicht mehr unter so einheitlichem Gesichtswinkel erfolgen kann wie früher, was indessen nicht ausschließt, daß die Frage, ob der Unternehmer für den Erfolg des Produktionsprozesses entscheidende Arbeit leistet, überhaupt nicht gestellt werden kann, ohne das Wesen privatwirtschaftlich-individualistisch organisierten Wirtschaftslebens zu verkennen. Theoretisch berechtigt ist hingegen die Frage, ob die Arbeit des Unternehmers in einer anders organisierten Gesellschaftswirtschaft nicht besser und zweckmäßiger geleistet werden könnte, d. h. ohne jene Begleiterscheinung sozialen und wirtschaftlichen Uebergewichts, die heute mit der Unternehmerstellung vielfach verbunden ist. Hierauf eine Antwort zu suchen, ist nicht Aufgabe des vorliegenden Artikels. Allgemein aber mag bemerkt werden, daß bisher eine solche Möglichkeit nicht nachgewiesen ist. Die Ergebnisse der „Sozialisierung“ haben die Unternehmerfunktion eher noch als bedeutungsvoller erkennen lassen. Immerhin liegen für ein abschließendes wissenschaftliches Urteil die Voraussetzungen noch nicht vor.

2. Angestellte und Arbeiter. Der Unternehmer ist bei der Durchführung des Produktionsprozesses auf die Mitwirkung von Personen angewiesen, die ihm ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen. Der Sprachgebrauch scheidet sie in Angestellte (neuerdings auch Privatbeamte) und Arbeiter. Was die ersteren betrifft, so handelt es sich im einzelnen um Techniker, Ingenieure, Architekten, Zeichner, Werkmeister, Handlungsgehilfen, Kontorpersonal, Verwalter, Inspektoren, Steiger u. a. In den sozialökonomischen Lehrbüchern wird die Arbeit dieser Personenkategorien in der Regel nicht genügend gewürdigt. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß es sich hierbei in der deutschen Volkswirtschaft um mehr als anderthalb Millionen Erwerbstätige handelt, deren Arbeit sicherlich von entscheidender Bedeutung für den Gang des Wirtschaftslebens ist. Sie nehmen nicht nur in hohem Maße an der dispositiven Tätigkeit des Unternehmers teil, die sie in vielen Fällen sogar völlig ausüben, sondern auch bei der materiellen Durchführung des technischen Produktionszweckes sind sie, als Leiter oder Aufsichtsorgane, unentbehrlich, wie ihnen andererseits im Hinblick auf die Verwertung des fertigen Produktes — nicht minder für die Erlangung von

Aufträgen — ungemein wichtige Aufgaben zufallen. Im einzelnen zeigen sich allerdings zwischen dem verantwortlichen Prokuristen und dem Verkäufer von Heringen erhebliche Differenzierungen, die aber, wie beim Unternehmer und Arbeiter, der Gesamtwürdigung jener Arbeit keinen Abbruch tut. Es ist auch durchaus unzulässig, die sog. Angestellten den Unternehmern oder den Arbeitern, je nach der Art der Arbeit, die sie verrichten, zuzuzählen. Es handelt sich, trotz aller Uebergänge, in der Tat um eine selbständige Schicht im Produktionsprozeß, die gesondert beurteilt sein will. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, daß die „Angestellten", zum mindesten große Gruppen unter ihnen, gegenüber dem Unternehmer gemeinsame wirtschaftliche Interessen mit den Arbeitern haben.

Wenden wir uns der Arbeit des „Arbeiters" zu, so bedarf es dabei keiner eingehenden Definition. Arbeiter sind nach allgemeinem Sprachgebrauch überwiegend mit körperlicher Arbeit beschäftigte Hilfspersonen, die je nach der Art ihrer Tätigkeit in landwirtschaftliche, industrielle bzw. gewerbliche Arbeiter geschieden werden. Sie stehen, wie die Angestellten, in abhängigem Arbeitsverhältnis und finden ihre Existenz, indem sie ihre Arbeitskraft — in der Regel ihr einziger Besitz — einem anderen gegen Bezahlung zur Verfügung stellen. Daß der Volksmund gerade ihnen die Bezeichnung der „Arbeitenden" beigelegt hat, beruht nicht auf Zufall, sondern auf der Tatsache, daß unter Arbeit ursprünglich nur körperliche Arbeit verstanden und diese im Laufe der Zeit von freien Personen zumeist als ihrer unwürdig betrachtet und deshalb von Sklaven oder doch sozial tieferstehenden Schichten verrichtet wurde.

In der gewerblichen und (mehr noch) in der landwirtschaftlichen Unternehmung ist die körperliche Arbeit der Hilfspersonen von solcher Wichtigkeit, daß sie für Quantität und Qualität der Produktion zumeist bestimmend ist. Nicht in dem Sinne, daß sie es allein sei, aber doch so, daß auf ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden kann. Im einzelnen kommt die Tätigkeit der Arbeiter im Produktionsprozeß zwar sehr verschieden zum Ausdruck. Im Bergbau z. B. ist ihre Zahl im Verhältnis zur Produktion größer als etwa in der Spinnerei und Weberei. Die Möglichkeit, Arbeitskräfte durch die Maschine (die in erster Linie das Produkt geistiger Arbeit ist) zu verdrängen, ist in den einzelnen Produktionszweigen verschieden ausgeprägt, jedoch nirgends so, daß die Unabhängigkeit von der körperlichen Arbeit erreicht wird. Ganz zu schweigen von der Landwirtschaft (vgl. hierüber unter 7). Im übrigen wird, wie gesagt, nicht nur die Quantität der Produktion, sondern auch deren Qualität in hohem Maße durch die Arbeiter beeinflußt. Aeltere Industrieländer haben in ihren qualifizierten Arbeitern eine technische Ueberlegenheit, die von neu in die Industrie eintretenden Ländern nur langsam erreicht werden kann. Die Stellung Englands auf dem Weltmarkt z. B. ist zum großen Teile der Intelligenz seiner Arbeiterbevölkerung zuzuschreiben, wie überhaupt der technische Fortschritt eines Landes letzten Endes davon abhängt, ob die Arbeiterschaft imstande ist, das Ausmaß ihrer Anpassungsfähigkeit so zu steigern, wie es im Interesse der Rationalisierung, Vervollkommnung des Produktionsprozesses erwünscht ist.

5. **Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung.** Die Tatsachen der sozialwirtschaftlichen Arbeitsteilung sind in vorstehendem schon zum Ausdruck gekommen. Die Differenzierung wirtschaftlicher Arbeit nach den großen Erwerbszweigen einerseits und die Dreiteilung der Arbeit im Produktionsprozeß (Unternehmer, Angestellte, Arbeiter) andererseits sind das Ergebnis einer tiefgreifenden, die ganze Volkswirtschaft durchziehenden Arbeitsteilung. Hier soll es unsere Aufgabe sein, diese für das Wirtschaftsleben der Menschen so ungemein wichtige Erscheinung unter etwas engerem Gesichtswinkel und systematisch zu untersuchen. — Auf zwei grundsätzlich wichtige Arten der Arbeitsteilung läßt sich der gesamte Komplex der hier zur Erörterung stehenden Fragen zurückführen: auf berufliche und technische Arbeitsteilung. In diesen beiden Erscheinungen erschöpft sich die gesamte Arbeitsteilung; alle Unterarten gehen auf sie zurück.

1. Die berufliche Arbeitsteilung. Wir verstehen darunter die Teilung wirtschaftlicher Arbeit unter dem Gesichtswinkel des Entstehens von Erwerbszweigen und selbständigen Unternehmungen. Zuweilen wird diese berufliche Arbeitsteilung wohl auch als gesellschaftliche Arbeitsteilung bezeichnet, und zwar mit der Begründung, daß durch sie die entscheidende Differenzierung der Gesellschaft herbeigeführt werde, im Gegensatz zur technischen Arbeitsteilung, die nur in der Unternehmung ihre Wirkung zeige. Das ist nicht zutreffend, denn auch die technische Arbeitsteilung ist von Einfluß auf die gesellschaftliche Differenzierung.

In ihrer Bedeutung für das Wirtschaftsleben ist die berufliche Arbeitsteilung zuerst von der klassischen Sozialökonomik eingehend gewürdigt worden. Die Priorität gebührt aber nicht, wie immer noch behauptet wird, Adam Smith oder seinem Landsmann Adam Ferguson, sondern dem Franzosen Robert Jacques Turgot.

Smith hat in dieser ganzen Frage mehr sekundäre Verdienste, die im wesentlichen in jener packenden Formulierung der bereits von Ferguson geschilderten technischen Arbeitsteilung bestehen. In seinen 1766 erschienenen: „Reflexions sur la formation et la distribution de richesses" gibt Turgot zur Veranschaulichung der beruflichen Arbeitsteilung das folgende Beispiel:

„Die Güter, welche die Erde hervorbringt, sind zum größten Teile in dem Zustand, in welchem die Natur sie darbietet, zur Befriedigung der verschiedenen Bedürfnisse des Menschen ungeeignet. Sie müssen mannigfachen Veränderungen unterworfen und künstlich hergerichtet werden. Man muß Weizen in Mehl und Brot verwandeln, die Häute abziehen und gerben, Wolle und Baumwolle spinnen, die Seide aus den Kokons ziehen, Hanf und Flachs brechen und rösten, sie darauf zu verschiedenen Geweben verarbeiten, diese zuschneiden und nähen, um daraus Kleidungsstücke, Stiefel usw. zu verfertigen. Wenn derselbe Mensch, der seinem Boden alle diese Früchte entzieht und sie für seinen Bedarf verwendet, gezwungen wäre, sie alle diese Zwischenstufen selbst durchmachen zu lassen, so würde er gewiß sehr schlecht zum Ziele kommen. Der größte Teil dieser Vorkehrungen erfordert Mühe, Aufmerksamkeit und eine Erfahrung, die man sich nur in andauernder Arbeit an einer großen Menge desselben Materials erwirbt. Nehmen wir z. B. die Zurichtung des Leders. Welcher Landarbeiter könnte alle für diesen Prozeß erforderlichen Einzelheiten selbst vornehmen, die mehrere Monate, ja manchmal mehrere Jahre dauern? Und wenn er es vermöchte, könnte er es an einem einzigen Stück Leder? Welch ein Verlust an Zeit, Raum, Materialien, die gleichzeitig oder nacheinander hätten dazu dienen können, um eine große Menge Leder zu gerben! Aber selbst wenn es ihm gelänge, ein Leder ganz allein zu gerben, so braucht er doch nur ein Paar Stiefel! Was macht er also mit dem übrigen Leder? Wird er einen Ochsen schlachten, um ein paar Stiefel zu erhalten? Wird er einen Baum fällen, um sich ein Paar Holzschuhe zu schneiden? Gleiches kann man von anderen Bedürfnissen desselben Menschen sagen, der, wenn er auf sein Feld und seine Arbeit allein angewiesen wäre, viel Zeit und Mühe aufwenden würde, um sich dennoch in jeder Hinsicht schlecht auszustatten und seinen Boden sehr schlecht zu bebauen. Die Notwendigkeit der Stoffveredelung führt zum Austausch der Produkte gegen Arbeit . . . Alle Welt gewann bei dieser Einrichtung, weil jeder, indem er sich einer einzigen Art der Arbeit widmete, damit viel besser vorwärts kam. Der Landmann zog aus seinem Felde die größtmögliche Menge von Produkten und verschaffte sich durch den Austausch seines Ueberschusses viel leichter all seinen sonstigen Bedarf, als er es durch seine Arbeit hätte tun können. Der Schuster, indem er Stiefel für den Landmann machte, verschaffte sich dadurch einen Teil von dessen Ernte. Jeder Arbeiter arbeitete für die Bedürfnisse der Arbeiter aller anderen Berufe, welche ihrerseits alle für ihn arbeiteten."

Das, was wir berufliche Arbeitsteilung genannt haben, kommt in diesem Beispiel treffend zum Ausdruck. Es geht — ob mit Vorbedacht, mag dahingestellt bleiben — auf die älteste Arbeitsteilung gar nicht ein, sondern beginnt gleich dort, wo die Arbeitsteilung das ganze Gebiet der Produktion aufteilt: zunächst in Boden- und Stoffbearbeitung, deren letztere weiter spezialisierend. Dies ist durchaus folgerichtig, denn jede ältere Arbeitsteilung ist hauswirtschaftliche und damit ihrem Wesen nach nicht berufliche, sondern technische Arbeitsteilung.

Versuchen wir, die von Turgot geschilderten Vorgänge zeitlich festzulegen, so fallen sie, von Uebergängen abgesehen, mit der Städtebildung zusammen. Die Grundlagen der heutigen beruflichen Arbeitsteilung liegen in der mittelalterlichen Stadt. Zwar sehen wir schon vorher eine Arbeitsteilung im Sinne der Scheidung von landwirtschaftlicher und gewerblicher Tätigkeit, indessen handelt es sich dabei, von Ausnahmen — z. B. dem sog. Lohnwerk — abgesehen, um technische Arbeitsteilung im Rahmen einer Wirtschaftseinheit. Das Wirtschaftsleben der mittelalterlichen Stadt bringt uns zum ersten Male, wenn auch noch keineswegs sofort scharf ausgeprägt, die Trennung von agrarischer und gewerblicher Tätigkeit auf der Basis des Berufes. Der Anbau des Bodens auf der einen und die Verarbeitung der hierdurch gewonnenen Stoffe auf der anderen Seite wachsen im Laufe einer langsam einsetzenden Entwicklung zu in sich abgeschlossener selbständiger Berufstätigkeit aus. Die Herausbildung von Stadt und Land, d. h. die Durchführung einer zweifachen, grundsätzlich unterschiedlichen menschlichen Siedlung wird entscheidend für die Trennung der Urproduktion von der Stoffverarbeitung. Je schärfer der Stadtcharakter sich ausprägt, desto deutlicher tritt diese Arbeitsteilung in die Erscheinung — und umgekehrt. In den Anfängen der städtischen Entwicklung kommt diese Differenzierung weniger zum Ausdruck. Die universelle Hauswirtschaft ist auch jetzt noch vorherrschend. Je dichter aber die Besiedlung der Stadt wird und je kleiner der dem einzelnen zur Verfügung stehende Boden ist — bis er schließlich nur noch Raum für das Wohnhaus läßt —, desto mehr wird die Stoffverarbeitung selbständige Erwerbsquelle. In dem Maße als die Stadtmauer den territorialen Spielraum der Stadtbewohner einschränkt, werden diese gezwungen, einer Erwerbstätigkeit obzuliegen, die auf beschränktem Raume die Güterbeschaffung ermöglicht. Es ist kein Zufall, daß in jenen

Städten, die verhältnismäßig früh die bedeutungsvolle Scheidewand zwischen sich und dem umliegenden Land aufrichten, auch die Ausbildung des Handwerks rasche Fortschritte macht.

Die Organisation dieses Handwerks sorgt dann dafür, daß innerhalb der Stoffverarbeitung die berufliche Spezialisierung weiter um sich greift. Zunächst ist diese gar nichts anderes als eine Folge der technischen Arbeitsteilung auf den großen Gütern. Die hier als Hörige gewerblich tätigen Arbeiter — teilweise schon Lohnwerker — siedeln sich in der Stadt an und machen ihre speziellen Fähigkeiten zur Basis eines selbständigen Berufes. Die so zustande gekommene Differenzierung hält sich aber zunächst in engen Grenzen: im Rahmen der gewerblich-technischen Arbeitsteilung auf den Gütern. Je mehr aber die Nachfrage nach den Erzeugnissen dieser Handwerker steigt, um so schneller greift die Aufteilung der wenigen Handwerkszweige in eine Fülle von Handwerksarten um sich. Von entscheidender Bedeutung wird hierbei die Zunftinstitution mit ihren aus der Idee der Nahrung heraus geborenen nivellierenden Vorschriften. Die systematisch verhinderte Ausdehnung der einzelnen Handwerksbetriebe führt mit Notwendigkeit zu immer größerer Berufsspezialisierung, die schließlich zu jener bunten Mannigfaltigkeit und hohen technischen Fertigkeit gelangt, die wir am Ausgange des Mittelalters sehen (vgl. den Art. „Gewerbe").

Die Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land und die zunehmende berufliche Differenzierung in der Stoffbearbeitung einerseits wie der mit allgemeinem Wohlstand im Wachsen begriffene Bezug von Gütern, die am Ort nicht zu gewinnen sind, anderseits (Wein, Gewürze, Salz, Eisen, Bronze, Branntwein, feine Stoffe) legt schließlich auch den Grund zu weiterer beruflicher Arbeitsteilung[1]). Den Handwerkern an die Seite tritt der Händler, zuerst den Großhandel, später auch den Kleinhandel zur Basis selbständiger Unternehmung machend. Daneben sehen wir in der mittelalterlichen Stadt schon — und später noch viel mehr — wirtschaftliche Arbeit anderer Art berufsbildend auftreten, vor allem auf dem Gebiete der persönlichen Dienstleistungen.

Die berufliche Arbeitsteilung in der Stoffbearbeitung hat seit dem Ausgange des 16. bis in das 19. Jahrh. hinein wesentliche Fortschritte nicht mehr gemacht. Zwar hat sie niemals aufgehört, sich weiter zu entwickeln, aber erst im 19. Jahrh. setzt sie unter dem Einfluß der kapitalistischen Industrialisierung wieder schneller ein. Einmal dadurch, daß vollständig neue Unternehmungen auftreten (Elektrizitätsindustrie, Gasinstallation usw.), dann aber auch dadurch, daß die für das Mittelalter charakteristische Aufteilung der Produktion weitere Fortschritte macht. Nehmen wir als Beispiel die Buchbinderei. Noch im 18. Jahrh. machte der Buchbinder sozusagen alles, was mit dem Leim- und Kleistertopf irgendwie zusammenhing. Aus seinem umfangreichen Arbeitsgebiet scheiden aber nach und nach aus, um die Basis für selbständige Unternehmungen zu werden: die Herstellung von Albums, Briefkuverts, Düten, Galanteriewaren, Gebet- und Gesangbüchern, Geschäftsbüchern, Papier-Kurzwaren, Papiersäcken, Schreibbüchern, marmorierten Papieren, Monogrammen, Springfolien, Mappen u. dgl. Aus der Buchbinderei hervorgegangen ist auch die gesamte Kartonnagefabrikation, die ihrerseits wieder mannigfach spezialisiert worden ist: Fabrikation von Atrappen, Bonbonnièren, Brieffordnern, Brillenetuis, Futteralen, Hutschachteln, Kartons, Kotillonartikeln, Musterkarten, Papierkragen, Pappspielwaren usw. Manche dieser Artikel werden zwar auch heute noch in einer Unternehmung hergestellt, für alle gibt es aber daneben — und nicht selten ausschließlich — Sonderunternehmungen. Wie in der Buchbinderei, so auch sonst. Die Nadel- und Drahtwarenverfertigung z. B. weist nach der letzten deutschen Berufszählung 57, die Verfertigung von Leim- und Webmaschinen 73, die Maschinenherstellung 239, die Anfertigung musikalischer Instrumente 53, die Gerberei und Lederfabrikation 450 Spezialitäten auf. Die Herstellung von Spezialitäten wird sogar noch weiter aufgeteilt, indem ein einziges Produkt oft in mehreren selbständigen Unternehmungen vollendet wird (Halb- und Fertigfabrikation). Gegenüber Versuchen, diese Erscheinung als eine besondere Art von Arbeitsteilung zu charakterisieren, ist darauf hinzuweisen, daß sie grundsätzlich nichts anderes als eine Abart der beruflichen Arbeitsteilung ist, deren entscheidendes Kriterium — die Bildung selbständiger Unternehmungen — hier in jeder Beziehung gegeben ist. Kurzum: die Auffassung, daß das 19. Jahrh. im wesentlichen nur die technische Arbeitsteilung gebracht habe, ist falsch. Freilich ist ein großer Teil dieser Spezialisierung kompensiert worden durch die berufliche Arbeitsvereinigung, die gleichzeitig auf der ganzen Linie gewerblicher Tätigkeit zur Rückbildung der beruflichen Arbeitsteilung geführt hat. Diese wichtige Tatsache wird uns noch beschäftigen.

[1]) Auf breiterer Basis, denn die Anfänge des Handels liegen vor der Städtegründung.

Gegenüber der gesellschaftlichen Arbeitsteilung in der Stoffbearbeitung ist diejenige in der Urproduktion zurückgeblieben. Ackerbau und Viehzucht in ihren mannigfachen Differenzierungen werden auch heute noch in einer Unternehmung betrieben. Wohl liegt der Schwerpunkt nicht selten auf einem bestimmten Gebiete landwirtschaftlicher Tätigkeit (Getreidebau, Rübenbau, Pferdezucht, Schafzucht, Milchwirtschaft, Gemüsebau, Schweinezucht), indessen bringt die Natur der Bodenbearbeitung die Kombination verschiedener Produktionsrichtungen in der Regel mit sich. Völlig herausgetreten und selbständig geworden sind nur wenige Arbeitsgebiete der Urproduktion. So z. B. die Gärtnerei, die ihrerseits wieder eine reiche Spezialisation aufweist: Handels-, Kunst-, Landschaftsgärtnerei, Samenzucht, Kranzbinderei u. dgl. Auch die Fischerei ist zumeist selbständige Berufstätigkeit geworden. Losgelöst vom landwirtschaftlichen Betrieb ist heute in steigendem Umfange auch die Forstwirtschaft. Selbständige landwirtschaftliche Berufstätigkeit sind ferner geworden: Hopfenbau, Tabakbau, Weinbau, Bienenzucht, zuweilen auch Obstzucht, sowie neuerdings die Herstellung von Butter und Käse. Andererseits greift jetzt auch die der Landwirtschaft sowieso eigentümliche Arbeitsvereinigung wieder stärker um sich, insonderheit durch Angliederung landwirtschaftlicher Nebenbetriebe (Branntweinbrennerei, Essigfabrikation, Zuckerfabrikation usw.). Da auch der moderne Bergbau herkömmlich der Urproduktion zugerechnet wird, ist auch auf die in ihm stattgehabte berufliche Arbeitsteilung hinzuweisen. — Im Handel hat die berufliche Arbeitsteilung ihren Höhepunkt noch später erreicht, sie ist in ihrer üppigen Entfaltung ein Produkt unserer Zeit, die namentlich den Kleinhandel in unzähligen, selbständigen, verschiedenen Unternehmungen, nach Maßgabe der Waren, die er vertreibt, erscheinen läßt. Die Mannigfaltigkeit der Waren — eine Folge verfeinerter Kultur — ist hier in hohem Maße entscheidend geworden für die berufliche Arbeitsteilung. Andererseits sehen wir auch hier die Arbeitsvereinigung sich durchsetzen (Warenhäuser, Bazare usw.).

2. Die technische Arbeitsteilung. Wir verstehen darunter die Zerlegung des Produktionsprozesses innerhalb eines Betriebes in einzelne selbständige Teilprozesse. Die Anfänge der technischen Arbeitsteilung entziehen sich historischer Forschung; erst in der Hauswirtschaft sehen wir sie als ein wesentliches, in ihren Wirkungen zu beurteilendes Moment der Güterbeschaffung. Das Zusammenleben der Menschen in Gruppen (Sippe, Familie), die in sich Produktions- und Konsumtionsgemeinschaften sind, führt zur Arbeitsteilung, die in ihrer Richtung ursprünglich durch Geschlecht, Alter, Körperkraft, soziale Stellung und zum Teil auch durch Neigung und Befähigung bestimmt wird. Diese hauswirtschaftliche Arbeitsteilung, die zur vollen Entfaltung erst in den großen mittelalterlichen Fronhofswirtschaften kommt, ist technische Arbeitsteilung deshalb, weil sie sich im Rahmen einer Wirtschaft vollzieht und unter dem Gesichtswinkel der Steigerung der Produktivität der Arbeit — die Triebkraft jeder technischen Arbeitsteilung — durchgeführt wird, im Gegensatz zur beruflichen Arbeitsteilung, die in ihren Anfängen durch den Austausch der Produkte bedingt wird[1]). Man tut gut, diesen fundamentalen Unterschied im Auge zu behalten. Die technische Arbeitsteilung in der Hauswirtschaft erreicht ihren Höhepunkt in dem Augenblick, wo die berufliche Arbeitsteilung einsetzt. Die Organisation der Güterherstellung vereinfacht sich von da ab sehr erheblich und zwar nach beiden Seiten: in der Urproduktion wie in der Stoffbearbeitung — aber auf Kosten des ökonomischen Prinzips. In der Hauswirtschaft hört die technische Arbeitsteilung in dem Maße auf, als sie sich reiner Urproduktion zuwendet — im „Handwerk" aber wird ihr Aufkommen künstlich zurückgehalten: Das ist in wenigen Worten die Situation, wie sie bei Beginn der Städtebildung einsetzt und mit deren Blüte immer schärfer zum Ausdruck kommt. Die nivellierenden Vorschriften der Zunft verhindern systematisch die Steigerung der Arbeitsproduktivität. Nicht Arbeitsteilung innerhalb einer Handwerksunternehmung — nach Maßgabe des Vorbildes der großen Güter — sondern Aufteilung der Produktion (berufliche Arbeitsteilung) in selbständige Unternehmungen ist die Folge der die Vergrößerung der Handwerksbetriebe künstlich verhindernden Vorschriften der Zünfte. Ein Zustand, der zunächst einen volkswirtschaftlichen Rückschritt bedeutet, in weiterer Folge aber auf der Basis der durch ihn herbeigeführten beruflichen Arbeitsteilung jene gewaltige Produktivität der Arbeit auslöste, die wir im 19. Jahrh. erlebten.

Technische Arbeitsteilung in dem Sinne, daß die Herstellung eines Produktes

[1]) Ihre Weiterführung erfolgt zunächst durch die nivellierenden Vorschriften der Zunft; später ist sie zum Teil auch Ergebnis der Kapitalarmut. Erst im 18. u. 19. Jahrh. steht die berufliche Arbeitsteilung unter dem Zeichen der Steigerung der Produktivität, dem die technische Arbeitsteilung von vornherein untergeordnet war.

(nicht bloß der Gesamtproduktionsprozeß innerhalb einer Wirtschaft) zerlegt, die einzelnen Produktionsstadien verselbständigt und deren Bearbeitung einzige Betätigung eines Menschen wird, sehen wir erst in der Manufaktur, die vereinzelt im 17., allgemeiner im 18. Jahrh. aufkommt. Diese Art der technischen Arbeitsteilung unterscheidet sich von derjenigen in den Fronhofswirtschaften nicht prinzipiell, sondern nur graduell: dort wie hier beherrscht der einzelne zunächst den gesamten Produktionsprozeß in seiner bunten Mannigfaltigkeit, und dort wie hier wird die Vielseitigkeit seiner Beschäftigung der höheren Gesamtproduktivität der Wirtschaft wegen nach und nach eingeschränkt. Die höchstmögliche Ausbildung — quantitativ und qualitativ — in einer Arbeit ist hier wie dort das Ziel. Der Unterschied besteht nur darin, daß die Manufaktur in der Beschränkung der Vielseitigkeit weiter geht. Zwar auch nicht sofort, denn in ihren Anfängen erhöht sie die Produktivität des Arbeiters lediglich dadurch, daß sie ihn immer denselben Gegenstand herstellen läßt, ohne diesen aufzuteilen. Erst ganz allmählich greift sie in ihrer technischen Arbeitsteilung über die Fronhofswirtschaft hinaus, indem sie eine kleine Teilarbeit an einem Produkt zur ausschließlichen Beschäftigung macht, was sich aber lediglich als eine Fortbildung der alten technischen Arbeitsteilung ausweist und deshalb nicht etwas grundsätzlich Neues ist. Ihre höchste Ausbildung erreicht die technische Arbeitsteilung erst in der modernen Fabrik in Verbindung mit der Maschine, die um so schneller zur Einführung kommt, als es gelingt, die Produktionsstadien so zu vereinfachen, daß sie der Mechanisierung zugängig werden.

Die Wirkungen der technischen Arbeitsteilung wollen unter doppeltem Gesichtswinkel beurteilt sein. Was bedeutet sie für die Gesellschaftswirtschaft, was für den einzelnen Menschen? Ohne Zweifel: Jene gewaltige Steigerung der Produktivität menschlicher Arbeit, die wir im Laufe des 19. Jahrh. vor allem in der Stoffverarbeitung sehen, ist im wesentlichen der Arbeitsteilung zu danken. Dadurch, daß der einzelne Arbeiter immer wieder dieselbe Leistung zu vollbringen hat, erreicht er eine Virtuosität, die bei einem Menschen, der vielseitiger beschäftigt wird, unmöglich ist. Machen wir uns das wieder an dem typischen Beispiel der Buchbinderei klar. Ihrer gröbsten Differenzierung nach zeigt die technische Arbeitsteilung in einem Leipziger Großbetrieb folgende selbständige Produktionsstadien: das Falzen der Bogen, das Zusammentragen der Bogen, das Vorsatzmachen, das Heften (mit Draht oder Zwirn), das Leimen, das Beschneiden, das Marmorieren, das Goldschnittmachen, das Abpressen, das Kaptälen, das Zuschneiden von Pappdeckeln, Leder, Kaliko, Papier u. dgl., das Deckenmachen, das Vergolden, den Farbendruck, das Einhängen. In sich sind diese Teilprozesse wieder mannigfach differenziert. In der handwerksmäßig organisierten Buchbinderei muß der einzelne Arbeiter alle Stadien dieses Verfahrens beherrschen, da er den Einband von Anfang bis zu Ende selbständig anfertigt. Hierdurch geht in doppelter Beziehung Zeit verloren: einmal gehen ihm die Einzelarbeiten nicht so schnell von der Hand wie dem Arbeiter, der jahraus jahrein nur falzt, heftet, zuschneidet, beschneidet, marmoriert, Decken macht oder dgl., zum anderen erfordert der Uebergang von einer Teilarbeit zur anderen erheblichen Zeitverlust. Wenn derselbe Arbeiter, nachdem er die Bücher beschnitten hat, sie auch marmoriert oder gar mit Goldschnitt versieht und in weiterer Folge abpreßt und fertig macht, so wird dadurch gewissermaßen jedesmal ein vollständiger Szenenwechsel erforderlich: ganz andere Werkzeuge und Materialien müssen herbeigeschafft und verarbeitet werden. Marmorieren, Goldschnittmachen und Farbendruck sind z. B. so auseinandergehende Tätigkeiten, daß geradezu von wesensverschiedenen Arbeiten gesprochen werden kann. Es liegt auf der Hand, daß der arbeitsteilige Großbetrieb infolge der einseitigen Ausbildung seiner Leute und der Zeitersparnis beim Uebergang des Produktes aus einem Stadium in das andere eine gewaltige Ueberlegenheit erhält, die dadurch noch gesteigert wird, daß die manuelle Geschicklichkeit der einzelnen durch die Maschine nicht nur unterstützt, sondern über ihr natürliches Ausmaß hinausgehoben, nicht selten sogar — wenn die Maschine selbsttätig läuft — entbehrlich gemacht wird. Im letzteren Falle — z. B. bei der Falzmaschine — hat der Arbeiter dann nur die Herbeischaffung der Bogen und deren Wegnahme in gefalztem Zustand zu besorgen. Daß diese Wirkung der Maschine im wesentlichen durch deren mechanischen Antrieb (Dampf, Gas, Elektrizität usw.) ausgelöst wird, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Um die Leistungsfähigkeit einer arbeitsteilig organisierten Buchbinderei mit etwa 400 Arbeitern und Arbeiterinnen zu demonstrieren, sei erwähnt, daß eine Leipziger Firma neben den laufenden Arbeiten in 25 Tagen 230000 Einbände von Bismarcks „Gedanken und Erinnerungen" angefertigt hat. Da von 400 Arbeitern etwa 300 ausschließlich hiermit beschäftigt gewesen sind, kommen auf den Kopf 38 Einbände pro Tag (mit Ueberstunden). Ein Buchbindergehilfe

würde, wenn er die Bücher an der Heftlade heftete — was im Kleinbetrieb die Regel ist und vor Erfindung der Heftmaschine (1876) ausschließlich üblich war — die gleiche Arbeit kaum in einer Woche bewältigen. Dies Resultat ist um so bemerkenswerter, als der Großbetrieb die Ueberlegenheit mit zum Teil recht minderwertigen Arbeitskräften (Frauen und Mädchen) erreicht, während der Handwerksgeselle, sofern er den Einband einschließlich der Vergoldung herstellen will, ungewöhnlich qualifiziert sein muß. Das ist eben ein weiterer Vorzug des arbeitsteiligen Großbetriebes, daß er vielfach mit bloß angelernten und daher billigen Arbeitskräften auskommt. Indessen muß vor einseitiger Betonung dieses Moments gewarnt werden, weil in manchen Industriezweigen die Anforderungen an den Teilarbeiter ein hohes Maß von Geschicklichkeit voraussetzen, z. B. in der Metall- und Holzindustrie. In unzähligen Betrieben ist der Arbeiter freilich nichts weiter als ein Automat[1]).

Im ganzen bedeutet die technische Arbeitsteilung in Verbindung mit dem Maschinenwesen demnach eine gewaltige Steigerung der Arbeitsproduktivität und damit eine ungewöhnliche Vermehrung der den Menschen zur Verfügung stehenden Güter. Mit der gleichen Zahl von Arbeitskräften wird heute ein Vielfaches von dem geleistet, was früher möglich war. Der Verbrauch an Arbeitskräften im Verhältnis zur Menge und Beschaffenheit des Produzierten hat sich zugunsten der letzteren wesentlich verschoben. Dieses Ergebnis ist freilich teuer genug erkauft worden, denn die Steigerung der Arbeitsproduktivität durch technische Arbeitsteilung hat für den einzelnen die Tatsache zur Folge, daß, wie schon erwähnt, in der Arbeit in immer geringerem Maße der Mensch im Menschen sich ausleben kann. Die Arbeit wird inhaltsloser und unbefriedigender. Sie ist in der Hauptsache nur noch das Aequivalent für den durch sie herbeigeführten wirtschaftlichen Erfolg. Da die technische Arbeitsteilung nicht nur in den der unmittelbaren Produktion dienenden Betrieben herrscht, sondern, sinngemäß, in weitestem Umfange auch sonst zur Anwendung kommt — fast darf man sagen: überall dort, wo die Voraussetzungen dafür vorhanden sind —, so trifft das für die Industriearbeiter Ausgeführte für die Mehrzahl aller derjenigen zu, die überhaupt wirtschaftliche Arbeit verrichten — nicht zuletzt für das Heer der Staats- und Gemeindebeamten. Auf die Konsequenzen dieser Erscheinung ist schon an anderer Stelle hingewiesen worden.

3. Die Arbeitsvereinigung. Die Kehrseite der Arbeitsteilung ist die Arbeitsvereinigung, die sich vom Standpunkt der zusammenfassenden Einheit sowohl für die technische wie für die berufliche Arbeitsteilung ergibt. Demgemäß unterscheiden wir technische und berufliche Arbeitsvereinigung. a) Technische Arbeitsvereinigung. Hier bedarf es nicht vieler Worte, denn die Kooperation erst bringt die Arbeitsteilung zur Geltung, läßt sie ihren Zweck erreichen. Die Ursache der Produktivität der Arbeitsteilung liegt nicht in den einzelnen Teiloperationen, sondern, wie Friedrich List schon treffend hervorhebt, in deren Vereinigung. Von der Zweckmäßigkeit der Anordnung der Arbeitsteilung hängt deren Erfolg ab. Je besser die technische Arbeitsvereinigung organisiert ist, um so größer die Steigerung der Arbeitsintensität. Hier liegt, was oft übersehen wird, eine der wesentlichsten Aufgaben des Unternehmers. b) Berufliche Arbeitsvereinigung. Hierbei handelt es sich um eine Erscheinung, die im neueren Wirtschaftsleben von großer Bedeutung geworden ist. Wie bei Besprechung der beruflichen Arbeitsteilung bereits bemerkt, stellt sie gewissermaßen deren Rückbildung dar. Bedeutet erstere die Aufteilung des Produktionsprozesses in immer neue Unternehmungen, so handelt es sich bei letzterer um die Zusammenfassung verschiedener, bisher selbständiger Unternehmungen zu einem Gesamtunternehmen. Typisch hierfür ist z. B. das Bibliographische Institut in Leipzig, das in sich vereinigt: Schriftgießerei, Buchdruckerei, Lithographische Anstalt, Gravieranstalt, Buchbinderei, Kartonnagenfabrikation und Buchhandel. Abgesehen von der Rohmaterialfabrikation ist hier die gesamte Herstellung des Buches in eine Hand genommen. Dieses Bestreben, den ganzen Produktionsprozeß, oder doch dessen größten Teil in einer Unternehmung zu vereinigen, ist für unsere industrielle Entwicklung direkt charakteristisch geworden. Es ist noch nicht ausgemacht, daß hierdurch unter allen Umständen eine größere Produktivität herbeigeführt wird, denn je größer die Zahl der in einem Unternehmen vereinigten Betriebe ist, um so schwieriger die Leitung. Wohl aber wächst die Unabhängigkeit des Unternehmers von den Vorindustrien, wie auch die Abhängigkeit von den Weiterverarbeitern eine geringere wird. Die Stetigkeit des Geschäfts ist gesicherter

[1]) Diese Tatsache hat dazu geführt, daß im Laufe des 19. Jahrh. in großem Umfange Frauen und Kinder der industriellen Produktion zugeführt worden sind. Die hierdurch bedingte Auflösung oder Lockerung des Familienlebens ist in Verbindung mit den daraus resultierenden gesundheitlichen Schädigungen eine der tiefgreifendsten Begleiterscheinung der technischen Arbeitsteilung. Vgl. den Art. „Frauenarbeit und Frauenfrage“.

und damit die Rentabilität eine größere. Diese berufliche Arbeitsvereinigung wird u. a. durch das Kartellwesen gefördert: die einzelnen Unternehmungen gliedern sich jene Betriebe an, deren Produkte sie gebrauchen; sie entziehen sich dadurch der Preispolitik des Kartells für dieses Produkt. Die Eisenwerke z. B. kaufen Kohlenzechen, große Zeitungsunternehmungen gliedern sich Papierfabriken an usw. In anderen Fällen führt die geringe Rentabilität eines Unternehmens zur Kombination; das Handwerk z. B. hat den Kleinhandel an sich gezogen: der Buchbinder ist nebenbei Papierhändler, der Tischler Möbelhändler, der Schuhmacher Schuhhändler, der Friseur Parfümeriehändler usw. In derselben Richtung liegt auch die Angliederung von Transportunternehmungen (z. B. Straßenbahnen) an die großen Elektrizitätsgesellschaften. Besonders stark ausgeprägt ist (wie schon bemerkt) die berufliche Arbeitsvereinigung im Handel (Warenhäuser), doch wirkt hier auch die Teilung in Spezialgeschäfte in entgegengesetzter Richtung. Kurzum, die berufliche Arbeitsvereinigung begegnet uns in der modernen Gesellschaftswirtschaft auf Schritt und Tritt; das Ende ihrer Weiterentwicklung ist vorläufig noch gar nicht abzusehen. (Vgl. die Artt. „Fabrik", „Kartelle", „Syndikate", „Trusts".)

6. Die Arbeitssysteme. Unter Arbeitssystem verstehen wir mit Philippovich die Gesamtheit der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen, welche für das Eingehen, den Bestand und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegeben sind. Im ganzen können wir vier Typen von Arbeitssystemen unterscheiden: 1. Das System der Unfreiheit. Der Arbeiter ist weder in der Wahl des Käufers seiner Arbeitskraft, noch in der Wahl des Arbeitsortes noch in bezug auf das Aequivalent für seine Arbeit irgendwie selbstentscheidend. In allen das Arbeitsverhältnis angehenden Dingen ist er ausschließlich dem Willen eines Dritten unterworfen. In seiner reinsten Form sehen wir dieses System in der Sklaverei, weniger scharf ausgeprägt — in ihrer Wirkung vom einzelnen oft noch härter empfunden — in der Erbuntertänigkeit bzw. Leibeigenschaft. 2. Das System der individuellen Freiheit. Das Arbeitsverhältnis beruht auf Vertrag. Unternehmer und Arbeiter sind in rechtlicher Beziehung völlig gleichgestellt. „Der freiwillig abgeschlossene Vertrag" regelt alle Beziehungen zwischen ihnen. Dieses System ist im wesentlichen erst im 19. Jahrh. zu allgemeiner Geltung gekommen, als Folge der Aufklärungsideen des 18. Jahrh. und ihrer Fruchtbarmachung für das Wirtschaftsleben durch die klassische Nationalökonomie (ökonomischer Individualismus). Im Gewerbe sehen wir zwar schon erheblich früher ein erkleckliches Maß von individueller Freiheit im Arbeitsverhältnis; indessen verfügt der Handwerksmeister doch über so weitgehende, gesetzlich fundierte Herrschaftsrechte, daß von einem freien Arbeitssystem nicht die Rede sein konnte. 3. Das System der korporativen Gebundenheit. Das Arbeitsverhältnis wird auch hier durch Vertrag begründet, dieser aber nicht zwischen einem Unternehmer und einem Arbeiter, sondern zwischen deren Organisationen geschlossen; nicht selten ist auch ein einzelner Unternehmer Kontrahent gegenüber einer Mehrzahl von Arbeitern. Der moderne Tarifvertrag ist charakteristisch für dieses System (vgl. die Artt. „Arbeitsrecht", „Arbeitskämpfe", „Koalition und Koalitionsverbote", „Tarifvertrag"). 4. Das System der Gebundenheit durch herrschende Gewalt. Das Arbeitsverhältnis entsteht auch durch Vertrag. Dieser sagt aber nichts über den Inhalt des Arbeitsverhältnisses. Letzteres ist vielmehr ein Dienstverhältnis, in welchem der Arbeiter der Befehlsgewalt des „Dienstgebers" unterworfen ist. Charakteristisch hierfür: das Arbeitsverhältnis der Staats-, Landes- und Gemeindebeamten, der Seeleute und der Eisenbahnbediensteten. Bei der immer mehr um sich greifenden Staatstätigkeit auf solchen Erwerbsgebieten, die früher ausschließlich Privaten überlassen waren, gewinnt dies Arbeitssystem auch für Angestellte und Arbeiter an Bedeutung. Es ist deshalb wichtig, daß in konstitutionell regierten Staaten die Befehlsgewalt des Dienstgebers (oder seines Vertreters) nicht unbeschränkt ist. Die Gesetzgebung stellt für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses bestimmte Direktiven auf (Lohn, Gehalt, Pension, Urlaub usw.). Die aktive Mitwirkung der Verpflichteten beschränkt sich hierbei in der Regel auf die Ausübung des Wahlrechts.

Die moderne Rechtsauffassung geht von dem Grundsatz aus, daß Unternehmer und Arbeiter sich als gleichberechtigte Kontrahenten gegenüberstehen. Hierbei ergibt sich die folgende Konstellation. Die Kosten der Arbeit sind für den Unternehmer ein Teil — oft der erheblichste — der Gesamtproduktionskosten. Er ist daran interessiert, sie niedrig zu halten; je mehr ihm dies gelingt, um so größer wird — innerhalb bestimmter Grenzen, auf die weiter unten einzugehen sein wird — der Unternehmergewinn sein. Der Arbeiter hingegen, dessen einziges Einkommen in der Regel der Erlös aus der Verwertung seiner Arbeitskraft ist, hat das Bestreben, diesen möglichst in die Höhe zu treiben. Entscheidend für den Preis der Arbeit wird schließlich — nicht

im Augenblick, aber stets auf die Dauer — das Quantitätsverhältnis von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt. Dieses zu beeinflussen, ist deshalb das Bestreben sowohl der Unternehmer als auch der Arbeiter. Bei individuellem Vertragsverhältnis und absolut gesicherten Rechtszuständen ergibt sich dabei zumeist ein Uebergewicht der Unternehmer. Der Arbeiter muß — im wesentlichen gilt dies auch von den Angestellten —, um seine Existenz zu fristen, seine Arbeitskraft unter allen Umständen verwerten. „Der hungrige Magen" treibt ihn dazu. Demgegenüber ist zwar auch die Entschließungsfreiheit des Unternehmers durch das „fressende Kapital" beeinträchtigt. Indessen ist der Unternehmer — sofern er dem isolierten Arbeiter gegenübersteht — trotzdem im Vorteil; denn abgesehen von Zeiten ungewöhnlich lebhaften Wirtschaftslebens, wird er entweder Ersatzkräfte heranzuziehen vermögen oder doch es länger „aushalten" können als der Arbeiter. Die Besitzer der Arbeit suchen diese für sie ungünstige Konstellation durch gewerkschaftliche Organisation, vermittels deren sie zum Abwarten befähigt werden, zu beeinflussen. Die solcherweise erzielten Erfolge der Arbeiter sind zeitweise beträchtlich gewesen. Geringer sind sie erst dann geworden, als auch die Unternehmer sich in „Arbeitgeberverbänden" (s. d. Art.) organisierten. Die neuerdings in den Revolutionsländern erzielten Erfolge der Arbeiter sind singulärer Art und nicht zuletzt auf erschütterte Staatsautorität oder bewußte Handhabung der Staatsmacht zugunsten der Arbeiter zurückzuführen. Für ihre Dauer wird schließlich die wirtschaftliche Konjunktur entscheidend sein. Im übrigen ist in allen zivilisierten Ländern damit zu rechnen, daß Gesetzgebung und Verwaltung auch unter normalen Verhältnissen in steigendem Umfange die Arbeitsbedingungen beeinflussen werden. Die „Arbeiterschutzgesetzgebung" hat aufgehört vor der Lohnregelung haltzumachen (vgl. die Artt. „Arbeiterschutzgesetzgebung", „Gewerkvereine", „Sozialisierung").

7. **Das Ausmaß der in einer Volkswirtschaft verfügbaren Arbeit.** Die materielle Bedürfnisbefriedigung der Menschen ist jeweilig abhängig von dem Stande der sachlichen und persönlichen Produktionsfaktoren. Beide sind mit Ausnahme des Grund und Bodens innerhalb einer Volkswirtschaft variabel. Hier soll uns die Frage beschäftigen, welche Tatsachen das quantitative und qualitative Ausmaß des persönlichen Produktionsfaktors bestimmend beeinflussen. In erster Linie selbstverständlich Größe und Differenzierung des Volkskörpers. Je stärker ein Volk sich vermehrt, um so größer die Summe verfügbarer Arbeit. Daß für die endgültige Bevölkerungszunahme nicht die Geburtenziffer allein, sondern ebensosehr die Todesziffer in Betracht kommt, ist selbstverständlich. Unter der Voraussetzung, daß die höchstmögliche Menge von Arbeit angestrebt wird, gilt es, die Bevölkerungsvermehrung in der Richtung des ökonomischen Prinzips sich entwickeln zu lassen, d. h. dafür zu sorgen, daß jeder Geborene nach Möglichkeit nicht nur das Arbeitsalter erreicht, sondern in ihm auch solange wie irgend angängig — d. h. innerhalb der durch die Natur gezogenen Grenzen — verharrt. Dadurch wird nicht nur das an sich mögliche Höchstmaß des zur Verfügung stehenden Arbeitsquantums erreicht, sondern gleichzeitig auch seine billigste Beschaffenheit gewährleistet. Jeder Mensch, der stirbt, ohne zur Arbeit gekommen zu sein, wirkt mit Rücksicht auf die Kosten, die er verursacht hat, auf die volkswirtschaftliche Bilanz ungünstig ein. Andererseits ist deren günstige Beeinflussung um so größer, je länger der Mensch arbeitet, weil sich das Verhältnis von Kosten und Leistung zugunsten der letzteren verschiebt. Die größere oder geringere Ausprägung des ökonomischen Prinzips in der Volksvermehrung ist menschlicher Beinflussung in starkem Maße zugängig. Das Deutsche Reich z. B. hatte i. J. 1872 auf 1000 Einwohner 41 Geborene und 30,6 Gestorbene, i. J. 1913 war das Verhältnis 28,3 : 15,8. Die Todesziffer ist demnach in einem Menschenalter von 30,6 auf 15,8 zurückgegangen. Der verhältnismäßige Rückgang der Geburten ist durch wesentlich stärkeren Rückgang der Sterbefälle kompensiert worden. Daß hierbei die Fortschritte der Medizin und die besseren Lebensbedingungen der Arbeiterbevölkerung eine ausschlaggebende Rolle spielen, braucht ebensowenig begründet zu werden wie die Tatsache, daß die soziale Gesetzgebung — insonderheit das Versicherungswesen — jenen Erfolg mit herbeigeführt haben. Entscheidend für die Todesziffer ist bis auf weiteres die Säuglingssterblichkeit. [In Deutschland z. B. entfielen in den letzten Jahren vor dem Kriege ¼ aller Sterbefälle auf Kinder des 1. Lebensjahres. Im Durchschnitt des Reiches starben $^{1}/_{5}$ aller Neugeborenen im 1. Lebensjahre. Es gab aber Gegenden, in denen die Säuglingssterblichkeit 40 und mehr Prozent erreichte. Nehmen wir an, daß alle Geborenen, die vor der Vollendung des 15. Lebensjahres sterben, Arbeit im volkswirtschaftlichen Sinne nicht geleistet, sondern nur Kosten verursacht haben, so ergibt sich für Deutschland, daß von den i. J. 1913 gestorbenen (ohne die Totgeborenen) 1 004 950 Menschen auf die Altersklasse 0—15 Jahre 393 184 fallen, das sind 39%.

Von allen Gestorbenen i. J. 1913 hatten nur 33,6% das Alter von 60 Jahren überschritten!

Von Bedeutung für das Arbeitsquantum ist ferner auch die Gliederung der Bevölkerung nach dem Geschlecht und den Altersklassen. (Ueber den ganzen Komplex dieser Bevölkerungstatsachen vgl. hauptsächlich den Art. „Bevölkerungswesen", dann auch den Art. „Altersgliederung der Bevölkerung" oben S. 257ff.). Daß ferner von tief einschneidendem Einfluß die berufliche Gliederung ist, ist in anderem Zusammenhang schon angedeutet worden. Je mehr das Verhältnis der mittelbar produktiven oder unproduktiven Berufe — zu schweigen von den überhaupt nicht wirtschaftlich Tätigen — sich zu ungunsten der unmittelbar produktiven verschiebt, desto geringer das für die Güterbeschaffung verfügbare Arbeitsquantum. (Hierüber vgl. Art. „Beruf und Berufsstatistik".)

Neben den Bevölkerungstatsachen wirkt auf das Maß der Arbeit auch die Art des Arbeitssystems ein. Die Auffassung, daß das System der Unfreiheit das ergiebigste sei, ist heute allgemein aufgegeben. Die Freiheit der Arbeit hat deren höchste Ergiebigkeit mit sich gebracht, weil der aus der Arbeit dem einzelnen zugeführte Ertrag sich individuell nach Maßgabe des Intensitätsgrades regelt — ein Ansporn zur Steigerung der Arbeitsintensität. Doch auch bei freiem Arbeitssystem kann, bei gleicher Bevölkerung, die Menge der zur Verfügung stehenden Arbeit sehr ungleich ausfallen. In den modernen Kulturstaaten werden der freien Betätigung und Verwendung menschlicher Arbeitskraft in mehr als einer Hinsicht Grenzen gezogen. Die Arbeiterschutzgesetzgebung z. B. (s. d. Art.) beschränkt die Arbeitszeit der Frauen, Kinder und Jugendlichen sowie der in gesundheitsschädlichen Betrieben tätigen Personen erheblich. Vorschriften über Sonntagsruhe und Nachtarbeit greifen ferner ganz allgemein in den Verbrauch der Arbeitskraft ein. Von besonderer Bedeutung ist auch der in den meisten Industrieländern verwirklichte gesetzliche Maximalarbeitstag von acht Stunden und weniger (s. oben S. 29 ff.). Die Meinungen darüber, in welchem Umfange durch gesetzliche oder freiwillige Beschränkungen im Verbrauch der Arbeitskraft die Gesamtarbeitsleistung beeinflußt wird, gehen auseinander. Daß ein Verbot der Kinderarbeit und die Beschränkung der Arbeitszeit in gesundheitsschädlichen Betrieben sowie die Durchführung eines Maximalarbeitstages für Frauen und Jugendliche letzten Endes zu einer Vermehrung des Arbeitsquantums führen, wird zuweilen noch bestritten. Die Erfahrungen zeigen jedoch, daß die Befürchtungen, die sich an solche Maßnahmen knüpften, hinfällig sind. Strittiger ist indessen, in welchem Umfange eine Verkürzung der Arbeitszeit ganz allgemein die Menge der verfügbaren Arbeit bestimme. Die klassische Sozialökonomik vertrat mit wenigen Ausnahmen die Auffassung, daß in der Industrie seit der Einführung der Maschinen die Länge der Arbeitszeit entscheidend sei für das Ausmaß der Produktion. Je länger demnach die Maschinen laufen, um so größer die Leistung der sie bedienenden Arbeiter. Heute neigt man in der Wissenschaft einer dieser Anschauung entgegengesetzten Auffassung zu, indem angenommen wird, daß die Arbeitsleistung um so größer sei, je kürzer die Arbeitszeit bemessen werde. Es erkläre sich dies mit der durch die längere Ruhe ermöglichten Intensitätssteigerung im Kräfteverbrauch. Je länger die Arbeitszeit, desto geringer der Kraftaufwand pro Zeiteinheit, und umgekehrt. Hiernach würde die Arbeitszeit für die Menge der in einer Volkswirtschaft zur Verfügung stehenden Arbeit von untergeordneter Bedeutung sein. Innerhalb bestimmter Grenzen ist das zweifellos richtig. Die in den letzten Jahrzehnten in den Industrieländern erfolgte allmähliche Verkürzung der Arbeitszeit ist von gesteigerter Intensität begleitet gewesen. Es hat sich gezeigt, daß eine planmäßige Verkürzung der Arbeitszeit von 14 und mehr auf 13, 12, 11 und 10 Stunden die Arbeitsmenge nicht beeinträchtigt hat. Indessen geht die schematische Verallgemeinerung Irrwege. Die Steigerung der Arbeitsintensität hängt nicht immer vom Arbeiter selbst ab, sondern überall da, wo die Industrie mit automatischen Maschinen arbeitet, wird sie durch diese bedingt. Nur die nichtautomatische Maschine, die mehr den Charakter des Werkzeugs hat, paßt sich dem durch den Arbeiter eingeschlagenen Tempo an. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß auch die Steigerung der individuell erreichbaren Intensität ihre Grenzen hat, die — je nach Arbeitern und Industriezweigen — überaus unterschiedlich sind. Es steht z. B. außer Zweifel, daß die generelle Einführung des Achtstundentags überwiegend zu einer Verringerung der zur Verfügung stehenden Arbeitsmenge geführt hat. Sobald man sich auf den Standpunkt stellt, daß die Verkürzung der Arbeitszeit diese Wirkung nicht haben soll, muß sie nicht bloß individuell fortschreiten, sondern auch bestimmte Grenzen innehalten, die heute in vielen Industriezweigen zweifellos noch über 8 Stunden hinausgehen. Zu beachten ist, daß Kompensation gekürzter Arbeitszeit durch gesteigerte Intensität an den Willen hierzu erhebliche Anforderungen stellt.

Ob die subjektive Bereitwilligkeit, diesen zu entsprechen, immer vorhanden ist, darf nicht ohne weiteres bejaht werden, wenngleich die Erfahrungen in der Nachkriegszeit kaum typisch sind. — Näher auf diese Frage einzugehen, fällt aus dem Rahmen der hier gestellten Aufgabe heraus. Vgl. den Art. „Arbeitszeit" und die Untersuchungen von Lujo Brentano in seiner Schrift: Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit, 2. Aufl. 1893.

Von besonderer Bedeutung für die Richtung der Produktion ist die Menge der in einer Volkswirtschaft vorhandenen qualifizierten Arbeit, die ihrerseits bedingt wird durch den Stand des Erziehungs- und Unterrichtswesens. Je besser die allgemeine Schulbildung und die sich daran anschließende Fachbildung ist, desto größer die Möglichkeit für die Unternehmer, zur Herstellung hochwertiger Produkte überzugehen. Da den alten Industrieländern nur dieser Weg bleibt, wenn sie sich gegenüber den mit billigen Arbeitskräften tätigen neu in die Weltwirtschaft eintretenden Volkswirtschaften behaupten wollen, wird die Menge der zur Verfügung stehenden qualifizierten Arbeit je länger desto mehr von entscheidender Bedeutung.

Daß schließlich das Quantum und die Qualität verfügbarer Arbeit erheblich durch natürliche Veranlagung der Völker und Stämme sowie durch klimatische Verhältnisse — die mit ersterer zumeist in Wechselwirkung stehen — bedingt werden, ist bekannt. Diese Differenzierung wird jedoch gern überschätzt. Die verschiedene Arbeitsintensität der einzelnen Völker ist zum guten Teil die Folge mangelnder Erziehung zur Arbeit, nicht bloß im Sinne äußerlichen Zwanges, sondern im Hinblick auf den Grad der Einsicht, daß das Aufsteigen zu höheren Daseinsformen im großen und ganzen im innigsten Zusammenhang steht mit der Summe aufgewendeter Arbeit: höhere Daseinsform im Sinne der Verfügung über ein größeres Maß von Gütern. Vermehrung und Differenzierung der Bedürfnisse sind die besten Erziehungsmittel zur Arbeit. Bedürfnislosigkeit wird das zur Verfügung stehende Arbeitsquantum ungünstig beeinflussen, selbst bei relativ großer Bevölkerungszahl. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß der Umfang materieller Bedürfnisse und die Menge der zu ihrer Befriedigung aufgewendeten Arbeit den Maßstab für die Kulturhöhe eines Volkes abgeben.

8. Die Grenzen für den Verbrauch der in einer Volkswirtschaft verfügbaren Arbeit. Nicht so sehr die Frage der Vermehrung der zur Verfügung stehenden Arbeit ist heute Gegenstand beständiger Sorge, sondern an Einfluß gewinnt in Theorie und Praxis neuerdings wieder eine Auffassung, welche mehr die Grenzen der Verwendungsmöglichkeit verfügbarer Arbeit in den Vordergrund rückt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß hier ein Problem von größerer Wichtigkeit vorliegt, von dessen Lösung schließlich jeder Fortschritt abhängt. Steht innerhalb einer Volkswirtschaft die verfügbare Arbeitsmenge in dauerndem Mißverhältnis zu ihrer Verwendungsmöglichkeit, so bedeutet dies notwendig ein Herabsinken der Massen in tiefere Daseinsformen — ganz zu schweigen von schlimmeren Folgen. Schon eine vorübergehende Störung dieses Gleichgewichts, wie die Nachkriegszeit sie in fast allen Ländern mit sich gebracht hat, ist von durchgreifender Wirkung auf die Lebenshaltung der Massen begleitet.

Die Nachfrage nach Arbeit[1]) innerhalb einer Volkswirtschaft wird durch die mannigfachsten Umstände günstig und ungünstig beeinflußt. In erster Linie durch den Stand der sachlichen Produktionsfaktoren: Boden und Kapital. Was zunächst den ersteren betrifft, so spielt bei gegebener Größe und Qualität naturgemäß die Richtung seiner Bearbeitung die entscheidende Rolle. Je intensiver diese ist, desto größer die Zahl der erforderlichen Arbeitskräfte. Innerhalb weiter Grenzen ist die Richtung landwirtschaftlicher Produktion in das Ermessen des Bewirtschafters gestellt. Ob z. B. Körnerbau, Viehzucht und Milchwirtschaft, Rübenbau, Gemüsebau oder irgendwelche andere Kulturen den Schwerpunkt des Betriebes ausmachen, ist nicht ausschließlich eine Bodenfrage, sondern stark durch den Willen des Bewirtschafters und die Marktlage bedingt. In einem mehr oder weniger stark ausgeprägten Agrarstaat wird freilich die Differenzierung der Bodenfrüchte weniger mannigfaltig sein und die Nachfrage nach Arbeitskräften sich in engeren Grenzen halten. Sie wird in dem Maße steigen als es gelingt, durch höheren Arbeits- (und Kapital-) Aufwand die gegebene Bodenfläche produktiver zu gestalten, vorausgesetzt, daß der ganze einer Volkswirtschaft zur Verfügung stehende Boden bereits in Anbau genommen ist. Hierbei spielt eine besondere Rolle die landwirtschaftliche Besitzverteilung. Durch planmäßige innere Kolonisation kann das Produktenquantum pro Wirtschafts-

[1]) Im Sinne von Arbeitskräften. Der Sprachgebrauch hat sich neuerdings verschoben, indem man den Unternehmer als den Arbeitgeber, den Arbeiter als den Arbeitnehmer bezeichnet und demgemäß Nachfrage nach Arbeit soviel bedeutet, wie Nachfrage nach Arbeitsgelegenheit.

einheit erheblich gesteigert werden, wodurch gleichzeitig erhöhte Nachfrage nach Arbeitskräften Platz greift.

Innerhalb des reinen Agrarstaates wird es selbstverständlich auch eine erhebliche Zahl von Arbeitskräften geben müssen, die stoffveredelnder Tätigkeit obliegen. Indessen wird deren Umfang immer abhängig sein von dem Quantum an Bodenfrüchten, welches die Landwirtschaft über ihren eigenen Bedarf hinaus erntet, denn dieses ist das Aequivalent, um dessentwillen die stoffverarbeitende Tätigkeit Platz greift. Die Zahl der Beschäftigten hängt somit ab von der Produktivität der Landwirtschaft. Diese kann aber — so sehr über die Grenzen zu streiten ist — auf gegebenem Boden nicht beliebig gesteigert werden, weil das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages dem entgegensteht (vgl. die Artt. „Abnehmender Ertrag", oben S. 11 ff. und „Grundrente"). Mithin in ist einem Agrarstaat die Verwendungsmöglichkeit von Arbeitskräften innerlich begrenzt. Malthus hat nun sicherlich recht, wenn er behauptet, daß die Bevölkerung an sich die Tendenz hat, über diesen Spielraum hinauszuwachsen (vgl. den Art. „Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik"). Es entstehen somit Bevölkerungsteile, die nicht beschäftigt (und nicht ernährt) werden können und deshalb auswandern müssen; ist letzteres nicht möglich, so sorgt das „Gesetz des natürlichen Regulativs" dafür, daß ein entsprechendes Verhältnis zwischen der Menge der Arbeitskräfte und deren Verwendungsmöglichkeit wiederhergestellt wird: ein Prozeß, der mit schweren Leiden für die Beteiligten verbunden ist.

Soll innerhalb eines Staates, dessen Boden völlig unter den Pflug genommen ist und der eine ausweichende Steigerung der Produktivität nicht mehr zuläßt, eine der normalen Vermehrung entsprechende Bevölkerung beschäftigt werden, so ist dies dadurch möglich, daß die gewerbliche Tätigkeit ausgedehnt wird und gegen deren Produkte Bodenerzeugnisse eingetauscht werden, die in anderen Volkswirtschaften, deren Boden noch nicht völlig in Angriff genommen oder an sich ergiebiger ist, geerntet sind. Jene Volkswirtschaften werden somit ihren Ueberschuß an Bodenprodukten eintauschen. In dem Maße als in solchen Gebieten der Anbau des Bodens fortschreitet oder dessen Produktivität erhöht wird, können Volkswirtschaften mit steigender Bevölkerungszahl Nahrungsmittel dorther beziehen, indem sie Erzeugnisse des Gewerbefleißes dafür hingeben. Theoretisch ist nun sehr wohl ein Zustand denkbar, der in keiner Volkswirtschaft überschüssige Agrarprodukte mehr entstehen läßt. Für absehbare Zeit ist damit aber nicht zu rechnen, denn es gibt auf der Erde noch weite Gebiete, die des Pfluges harren oder doch sehr erheblich produktiver gestaltet werden können. Es kommt somit für die Volkswirtschaften der alten Kulturländer, die ihre Bevölkerung mit eigenen Produkten nicht mehr ernähren können, darauf an, ihre industrielle Tätigkeit für den Weltmarkt auszudehnen, denn diese allein ist in der Lage, die normal wachsende Bevölkerung zu beschäftigen. (Vgl. auch die Artt. „Weltwirtschaft", „Agrar-Industriestaat oder Industriestaat?", oben S. 62 ff.).

Die Möglichkeit der Ausdehnung gewerblicher Tätigkeit, die in letzter Linie somit von dem Stand der internationalen Bodenbewirtschaftung abhängt, ist für die einzelne Volkswirtschaft zunächst von der Größe des zur Verfügung stehenden Kapitals abhängig (das Vorhandensein von Arbeitskräften vorausgesetzt). Je größer und mannigfaltiger dieses Kapital ist, desto weiter der Spielraum für die Produktion. In den Artikeln „Kapital" und „Produktion" ist dies dargelegt.

Die Menge der erforderlichen Arbeit im gewerblichen Produktionsprozeß wird im einzelnen durch mancherlei Erscheinungen beeinflußt, die nur mittelbar oder überhaupt nicht mit den bis jetzt besprochenen Faktoren zusammenhängen. In erster Linie ist hier der Stand der Technik von Bedeutung. Je entwickelter diese ist, desto geringer das Ausmaß der erforderlichen Arbeit im Verhältnis zur Menge des Produzierten. In einer Volkswirtschaft mit überwiegendem Klein- und Mittelbetrieb auf der Basis einer mehr empirischen, handwerksmäßigen Technik bedarf es zur Herstellung einer gleichen Produktenmenge unverhältnismäßig zahlreicherer Arbeitskräfte als in einer Volkswirtschaft, die den Großbetrieb mit rationeller, wissenschaftlicher Technik aufweist. Der moderne, durch die Maschine charakterisierte Großbetrieb verdrängt in steigendem Umfange Arbeitskräfte. Hieraus hat bekanntlich Marx die Konsequenz gezogen, daß der Bedarf an Menschen in der gewerblichen Produktion immer kleiner werde und demgemäß eine gewaltige Reservearmee von unbeschäftigten Arbeitern die unausbleibliche Folge des modernen Produktionsprozesses sei. Theoretisch ist das zweifellos richtig, denn oberstes Prinzip jedes kapitalistisch geleiteten Unternehmens ist die ständige Ausmerzung von Arbeitskräften. Im letzten Jahrzehnt vor dem Kriege hatten — nach dem Vorbild der Vereinigten Staaten von Amerika und unter dem Druck der hohen Löhne —

diese Bestrebungen energisch und mit großem Erfolge aufs neue eingesetzt. Emanzipation von der menschlichen Arbeit war mehr denn je die allgemeine Losung. Sie ist es grundsätzlich auch heute noch, obwohl in der Nachkriegszeit die in allen Ländern vorhandene Arbeitslosigkeit ihrer praktischen Durchsetzung größere Hemmungen bereitet als vor dem Kriege. Doch auch abgesehen davon ist zu beachten, daß die Möglichkeit der Verdrängung menschlicher Arbeit durch die Maschine sich (wie schon dargelegt) in engeren Grenzen bewegt als Marx es angenommen hat. Vor allem spielt die schwer zu ersetzende qualifizierte Arbeit eine größere Rolle als es in den Anfängen der industriellen Entwicklung bei Beobachtung der einschlägigen Vorgänge in der Textilindustrie den Anschein hatte. Im übrigen ist es in normalen Zeiten stets gelungen, die überflüssig werdenden Arbeitskräfte durch Vergrößerung und Differenzierung der Produktion — oft freilich nach schweren Uebergangszeiten für die Beteiligten, z. B. nach der Einführung des mechanischen Webstuhls und der Spinnmaschine — an anderer Stelle unterzubringen. Die Nachfrage nach Arbeitskräften ist zu keiner Zeit größer gewesen als unter der Herrschaft des kapitalistischen Industrialismus. Was dieser an der einen Stelle an Arbeitskräften ausmerzt, das nimmt er an anderer Stelle wieder herein. Ob dies freilich in alle Zukunft so weiter gehen wird, ist, auch abgesehen von der singulären kritischen Lage der Nachkriegszeit eine offene Frage. Zu übertriebenem Optimismus liegt kein Anlaß vor, wie andererseits auch den neuerdings vertretenen pessimistischen Auffassungen zunächst der reale Untergrund fehlt.

Eine Volkswirtschaft oder auch die ganze Weltwirtschaft kann in einen Zustand geraten, der die Grenzen für die Verwendungsmöglichkeit vorhandener Arbeitskräfte außerordentlich zieht. Allgemeine oder partielle Wirtschaftskrisen, der Ausdruck von Störungen des Gleichgewichts zwischen Produktion und Konsumtion, können die Nachfrage nach Arbeitskräften so erheblich vermindern, daß allgemeine Arbeitslosigkeit entsteht. Solche Krisen sind einerseits die Folge zufälliger Ursachen: Krieg, Mißernte, politische Unruhen u. dgl.; andererseits sind sie eine der modernen kapitalistischen Entwicklung immanente Erscheinung, die nach den bisherigen Erfahrungen periodisch, wenn auch nicht regelmäßig wiederkehrt. In der kapitalistisch-industriellen Wirtschaft ist somit von Zeit zu Zeit mit unbeschäftigten Arbeitermassen zu rechnen, wenigstens nach Maßgabe des heutigen Standes unserer Erkenntnis des Krisenphänomens. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit besonderer Fürsorgemaßnahmen in Zeiten niedergehenden Wirtschaftslebens (vgl. d. Artt. „Krisen“ und „Arbeitslosenversicherung“). Das Problem der Arbeitslosigkeit verdichtete sich seither und auch heute wieder zu dem im Laufe des 19. Jahrh. oft erörterten „Recht auf Arbeit“. Hierüber ist der gleichnamige Art. dieses „Handwörterbuches“ zu vergleichen.

Literatur: *Das Buch über die Arbeit muß noch geschrieben werden. Einen hübschen Versuch bedeutet das 1861 erschienene Werk von* ***W. H. Riehl:*** *die Deutsche Arbeit. Eine geistreiche, prächtige Darstellung, die freilich den wirtschaftlichen Charakter der „Arbeit“ weniger berücksichtigt. — Bedeutsam ist ferner das Buch von* ***Karl Bücher,*** *Arbeit u. Rhythmus, 5. Aufl. 1919, in welchem für unsere Zwecke vor allem die überaus bemerkenswerten Untersuchungen über die Entstehung der Arbeit wichtig sind. — Im übrigen kommen zahlreiche Einzeluntersuchungen in Betracht, von denen die erheblichsten hier angeführt werden sollen. Vor allem ist auf die Lehrbücher hinzuweisen, die sich ohne Ausnahme mit der „Arbeit“ beschäftigen:* ***Rau, Hermann, Riedel, Roscher, Schäffle, Schönberg, Schmoller, Conrad, Philippovich, Wagner, Lexis, Mangoldt, Cohn, John Stuart Mill, Say, Sax, Marshall, Marlo, Schober, Jevons, Seligmann, Taussig, Gide, Leroy-Beaulieu, Gelesnoff, Gustav Cassel, Verrijn-Stuart*** *u. a. .. Im „Grundriß der Sozialökonomik“ hat neuerdings* ***Heinrich Herkner,*** *über „Arbeit und Arbeitsteilung“ grundlegende Untersuchungen angestellt, die zahlreiche Literaturangaben enthalten, auf die hier verwiesen sei. — Für die Abschnitte 1—4 u. 6 kommen außerdem in Betracht:* ***Karl Elster,*** *Was ist Arbeit? Jb. f. Nat., CXII. Bd. 1919 I S. 609 ff.). —* ***Werner Sombart,*** *Der moderne Kapitalismus, I. Bd. 3. Aufl. 1919. —* ***Hero Moeller,*** *Die sozialökonomische Kategorie des Wertes (Z. f. Volksw., N. F., I. Bd. S. 203 ff.) —* ***Max Weber,*** *Zur Psychologie der industriellen Arbeit (Arch. f. S. 1908, 1909). Schr. d. V. f. S., Bd. CXXXIII—CXXXV. —* ***Weinhold,*** *Geschichte der Arbeit, Bd. I, Dresden 1896. —* ***Stamm,*** *Geschichte der Arbeit, 2. Aufl. 1871. —* ***Jäger,*** *Die menschliche Arbeitskraft, 1878. —* ***Brassay,*** *In work and wages, 1872. —* ***Herkner,*** *Die Bedeutung der Arbeitsfreude in Theorie und Praxis, 1905. —* ***Karl Marx,*** *Das Kapital. —* ***Brentano*** *in Schönbergs Handbuch, 1. Aufl. Bd. I S. 918 ff. —* ***Derselbe,*** *Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht, Leipzig 1877. —* ***Hitze,*** *Kapital und Arbeit. —* ***Lange,*** *Arbeiterfrage, 4. Aufl. 1879. —* ***Herkner,*** *Arbeiterfrage, 6. Aufl. 1921. —* ***Schmoller,*** *Arbeiterfrage, Preußische Jahrbücher Bd. XIV. —* ***Derselbe,*** *Die Natur des Arbeitsvertrages (in Zur Sozial- u. Gewerbepolitik der Gegenwart, 1890 S. 64). —* ***von Buch,*** *Intensität der Arbeit, Wert und Preis der Waren, Leipzig 1896. — Für den 5. Abschnitt: „Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung“ sind außer den Lehrbüchern von Bedeutung:* ***Turgot,*** *Reflexions sur la formation et la distribution des richesses, 1766 (Uebersetzung von V. Dorn in der Waentigschen Sammlung, 1903). —* ***Adam Smith,*** *Wealth of nations,*

Buch 1 Kap. 1—3. — Im Anschluß an Smith [illegible] er-örtert [illegible] zurück. [illegible] erst **Karl Marx** *(Kapital, 11. u. 12. Kapitel) die Arbeitsteilung beleuchtet, indem er ihre sozialen und [illegible] in glänzender Darstellung schildert. Diese Partien gehören unstreitig zu den besten des ganzen Werks. [illegible] ent-halten die beiden tiefgreifenden Abhandlungen von* **Schmoller:** *Die „Tatsachen der Arbeitsteilung" und „das Wesen der Arbeitsteilung und die soziale Klassenbildung" (in seinem Jahrbuch 1889 u. 1890). — Für die Entstehung des Städtewesens und das wirtschaftliche Leben der mittelalterlichen Stadt, mit welchem die Tatsachen der Arbeitsteilung aufs engste zusammenhängen, sind grundlegend die Untersuchungen von* **Georg v. Below** *(insonderheit in seinen Büchern: „Territorium und Stadt" u. „Probleme der Wirtschaftsgeschichte"). [illegible] sich mit der Arbeitsteilung* **Karl Bücher** *in drei Abhandlungen seiner „Entstehung der Volkswirtschaft". —* **Durkheim,** *De la division du travail social, Paris 1893. —* **Schäffle,** *Bau und Leben, II S. 174 ff. — Für die letzten Abschnitte (7 u. 8) wäre auf eine ungemein zahlreiche Literatur hinzuweisen, da diese aber zumeist in den Sonderartikeln zitiert wird, sei hier nur [illegible] hervorgehoben.* **Malthus,** *An essay on the principles of population (Deutsch zuletzt von Valentine Dorn in der Waentigschen Sammlung). Die von Malthus aufgeworfenen Fragen haben die Sozialökonomik im Laufe des 19. Jahrh. immer von neuem beschäftigt, und gerade neuerdings zeitigen sie wieder zahlreiche Beiträge (vgl. den Art. „Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik"). —* **Predöhl,** *Die Grenzen der Verwendung von Arbeit in der Sozialwirtschaft (Kieler Dissertation 1921). —* **Brassey,** *In Work and Wages, London 1871. —* **Brentano,** *Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung, 2. Aufl. 1893. —* **Schulze-Gävernitz,** *Der Großbetrieb, 1892. —* **Schoenhof,** *The Economy of high Wages, New York [illegible]. —* **Bernhard Harms,** *Der Maximalarbeitstag, 1906 (hier weitere Literatur). — Ferner die Schriften von* **Rodbertus, Marx, Engels** *u.* **Mill.** *— Hierher gehört auch die ganze Literatur über die neudeutsche Wirtschafts- und Handelspolitik aus der Vorkriegszeit, z. B. von* **Wagner, Conrad, Naumann, Pohle, Oldenburg, Sering, Brentano** *u. a. — Desgleichen die Literatur über das Maschinenwesen (vgl. den Art. „Mechanisierung der Arbeit").*

Bernhard Harms.

Arbeiter und Arbeiterfragen.

I. Allgemeines. 1. Der Begriff „Arbeiter". 2. Die soziologische Differenzierung des Typus Arbeiter. 3. Geistige und körperliche Eigenheiten der Arbeiterschaft. 4. Besondere Züge im wirtschaftlichen Arbeiterdasein. II. Die Arbeiterfragen in geschichtlicher Entwicklung. 1. Die Arbeiterfragen im Altertum. 2. Die Arbeiterfragen im christlichen vorkapitalistischen Mittelalter. 3 Die Arbeiterfragen im Gewerbewesen der kapitalistischen Unternehmungen der Neuzeit. 4. Arbeiterklassenfragen der Gegenwart. III. Besondere Probleme nach dem Weltkriege.

I. Allgemeines.

1. Der Begriff „Arbeiter". Der Begriff „Arbeiter" hat in den Staats- und Sozialwissenschaften einen vieldeutigen Inhalt. Im allgemeinsten wirtschaftswissenschaftlichen Sinne ist Arbeiter jeder Mensch, der mit Kopf oder Hand eine leitende, ordnende oder ausführende Tätigkeit zur Befriedigung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Bedürfnisse ausübt. Im sozialpolitischen Sinne beschränkt sich der Begriff „Arbeiter", auf die Gruppen von Menschen, die wir seit etwa 30 Jahren mit dem unklaren Worte „Arbeitnehmer" bezeichnen[1]), auf die Menschen, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem „Arbeitgeber" stehen und von diesem die „Arbeit", d. h. die Arbeitsgelegenheit, den Arbeitsauftrag, empfangen, während sie ihm ihre „Arbeit", die Arbeitskraft, die Arbeitsleistung zur Verfügung stellen. Dieser sozialpolitische Begriff „Arbeiter", dessen Betätigung rechtlich in der Neuzeit meist an einen Arbeitsvertrag gebunden ist, kommt fast ausschließlich in Betracht, wenn wir von Arbeiterfragen, Arbeiterklasse, Arbeiterbewegung sprechen. Der Idealtypus „Arbeiter" stellt sich unserem sozialwissenschaftlichen Denken dar als der Mensch einer Klasse der Wirtschaftsgesellschaft, deren Glieder einerseits durch Erziehung und Beruf, durch körperliche und geistige Tradition, andererseits durch ihre Besitzlosigkeit und durch die Bedürfnisse der Wirtschaftsgesellschaft sowie der Produktionsweise dazu veranlagt oder gezwungen sind, ihre physische und fachliche Arbeitskraft gegen Entgelt regelmäßig in den Vertragsdienst fremder Wirtschaftsveranstaltungen zu stellen. Dieses Begriffsbild ist nicht völlig erschöpfend, es umfaßt die mitarbeitenden Familienangehörigen nicht mit, die z. B. in der Landwirtschaft, in dem Hausgewerbe, im Kleinhandel eine große Rolle spielen; und es lassen sich die formalrechtlich selbständigen Heimberufstätigen

[1]) Kulemann (Die Berufsvereine) meint, „Arbeitnehmer" sei der weitere Oberbegriff und bezeichne eine wirtschaftliche Kategorie, „Arbeiter" sei der engere Begriff und bezeichne eine soziale Kategorie. Nach Kulemann sind „Arbeitnehmer" Personen, die auf wirtschaftlichem Gebiete mit der Wahrnehmung nicht ihres eigenen, sondern eines fremden Interesses beauftragt und deshalb, ungeachtet einer gewissen Freiheit des eigenen Ermessens, doch stets in letzter Instanz den Weisungen eines anderen, eines Arbeitgebers unterworfen sind.

und die Arbeiter der sog. „freien Berufe", die in wechselnden Werkverträgen oder unternehmerisch auf Grund von Kaufverträgen ihre Arbeitsleistungen verwerten, die aber in ihrer wirtschaftlichen Lage die Zeichen der Abhängigkeit von fremdem Kapital mit dem Idealtypus „Arbeiter" teilen, nicht glatt in den Begriff der dienstvertraglich gebundenen Arbeiter einreihen. Auch war das Moment der subjektiven Zugehörigkeit zur Arbeiterklasse infolge Erziehung und geistiger Tradition bei den Arbeitern der freien Berufe bis in die jüngste Zeit wenig ausgeprägt. Immerhin ist in der Arbeiter- und Angestelltenbewegung und in der Sozialpolitik eine Tendenz am Werke, sie der Arbeiterklasse auch sozial und rechtlich zu koordinieren.

2. Die soziologische Differenzierung des Typus Arbeiter. Die soziologische Differenzierung des Typus Arbeiter ist wirtschaftsgeschichtlich, technisch und rechtlich ungemein vielgestaltig. Das hängt ebensosehr mit der unterschiedlichen ethischen Wertung der Arbeit auf den verschiedenen Entwicklungsstufen wie mit den verschiedenen Erscheinungs- und Nutzungsformen der Arbeit zusammen. Der Arbeiter als Gesellschaftsglied ist ein anderer Typus, seit Arbeit mit persönlicher Freiheit und Gleichberechtigung sich vereint, er war ein anderer, als sie sich ausschlossen, als der Arbeiter unfrei oder halbfrei war, in Sklaverei, Grundhörigkeit oder Leibeigenschaft lebte. Die Stellung der Arbeiter, ihre Behandlung und Bezahlung, ihre politische Einordnung als Klasse ist die längste Zeit davon abhängig gewesen, wie die Zeitgenossen unter dem Einfluß religiös-sittlicher Anschauungen, rassen- oder kastenpolitischer Vorstellungen und klimatisch wirtschaftlicher oder technischer Bedürfnisse die körperliche und geistige Arbeit schätzten, ob sie wie in antiker Zeit gewerbliche Erwerbsarbeit gegenüber der agrarischen Eigenwirtschaftstätigkeit verachteten oder in christlicher, mittelalterlicher Auffassung alle mit sichtbarer Mühe und technischem Erfolg verbundene Arbeit als gottwohlgefälliges Tun priesen, bis schließlich in neuerer Zeit, zumal im 19. Jahrh., das an Stelle des religiösen das materielle Hohelied der Arbeit sang, die sittliche, die wirtschaftlich-technische und die soziale Wertung der Arbeiter in einen bis jetzt noch nicht geheilten Widerspruch geraten sind.

Die zahlenmäßigen Mengen der Arbeiter im Verhältnis zu den selbständig auf eigener Scholle oder mit eigenem Produktivkapital wirtschaftenden Schichten haben zu allen Zeiten eine wichtige, immer bedeutsamere Rolle bei der Gestaltung des Loses und der Stellung der Arbeiterschaft in der Gesellschaft gespielt. Wirtschaftlicher Arbeitsbedarf und Technik verstärken oder durchkreuzen jeweils dieses Rollenspiel der Zahl bis zu einem gewissen Grade[1]. In wechselseitiger Verknüpfung mit diesen verschiedenen Einflüssen steht ferner die Bildung, die allgemeine schulmäßige, die fachliche und die öffentliche Bildung der Arbeiter. Schafft sie auf unentwickelten Stufen gewaltige Klüfte zwischen der Arbeiterschaft und anderen Schichten, so baut sie neuerdings in zunehmender Breite Uebergangsbrücken und wirkt vermittelnd im Sinne des sozialen Aufstiegs. Auch ist die Bildung neben der Zahl die erfolgreichste Waffe für die politische Machtentfaltung der Arbeiter und hat die wirksame organisatorische Vertretung ihrer wirtschaftlichen und politischen Klasseninteressen, die dem Arbeiterproblem in der Gegenwartsgesellschaft einen entscheidenden Zug gibt, sehr stark mitbestimmt.

Andererseits liegt in der Bildung, die infolge Familienerziehung, Schulbesuch, Begabung, Beruf und geistig-sittlicher Energie der einzelnen sich sehr unterschiedlich gestaltet, das stärkste differenzierende Moment innerhalb der weiten Begriffswelt „Arbeiterschaft". Die Bildungsverschiedenheit äußert sich keineswegs bloß im Unterschiede von gelernten, angelernten, ungelernten Arbeitern, im Gegensatz von Hand-, Pult- und Kopfarbeitern, von Arbeitern und Angestellten niederer, mittlerer und leitender Art, sondern auch im Gegensatz zwischen Stadt- und Landarbeitern, zwischen männlichen und weiblichen Arbeitern, zwischen organisatorisch-politisch führenden und organisationsunfähigen oder die Organisation verschmähenden Arbeitern. Die Bildungsunterschiede trennen die Arbeiterschaft noch mehr als die Berufsverschiedenheiten und die unterschiedliche Entlohnung, die sich trotz der sozialistischen Ausgleichungstendenzen auch in den notleidenden Staaten nach dem Weltkriege noch sehr deutlich zeigt, in die mannigfachsten Schichten und Gruppierungen, nicht nur geistig, politisch und völkisch, sondern bis zu einem gewissen Grade auch sozial.

Der Begriff eines einheitlichen, ja eines internationalen Proletariats, der für die neuzeitliche Betrachtung der Arbeiterfragen größte Bedeutung erlangt hat, hat gewiß, abgesehen von seinem agitatorischen Gehalt, einen sozialwissenschaftlich-repräsentativen Sinn als begriffliche Zusammenfassung der besitzlosen Massen mit ungefestigter wirt-

[1]) Vgl. ein Abbild der zahlenmäßigen Verschiebungen zwischen Arbeitern, Angestellten und Unternehmern in Deutschland (1882—1902) auf der entsprechenden statistischen Tafel I, (unten S. 399).

schaftlicher Lebensgrundlage, die von der lohnvertraglichen Verwertung der Arbeitskraft abhängig ist, gegenüber dem kapitalbesitzenden Unternehmertum. Diese Stellung in der Wirtschaftsgesellschaft hat auch einige gemeinsame soziale Schicksalszüge den um ihre Arbeitsexistenz ringenden Schichten verliehen und den Untergrund zur Entwicklung eines Klassenbewußtseins und einer besonderen Klassenethik geschaffen.

Der seelenkundigste Dichter des Proletariats, der Däne Martin Andersen Nexö, der in seinem Werke „Pelle der Eroberer" die proletarische Arbeiterwelt in der Vorkriegszeit am umfassendsten geschildert hat, bemerkt in einem Aufsatz über die Geistesform des Proletariats (Inselschiff, 2 Jahrg. Heft 1): „Sie ist wesentlich verschieden von der der höheren Gesellschaftsschichten. Das Individuelle ist nicht seine Sache – und auch nicht der Egoismus, für den es oft genug den Deckmantel abgeben muß. Der Proletarier baut seine geistige Kultur mehr auf Mitwissen auf als auf Selbstbetrachtung. – Mitwissen ist überhaupt seine vorherrschende Fähigkeit. Deshalb sollen so viele als nur möglich mit in die Welt hinüber, die seine Träume schaffen . . ." Dieses tiefere Mitwissen ist aber für Nexö identisch mit dem ausgeprägten Solidaritätsgefühl des Proletariats. Und dieses scheint in der Tat die Ethik der Arbeiterwelt am schärfsten von der trotz aller Konvenienz unsolidarischen Ethik der besitzenden Klassen zu scheiden.

Genauer betrachtet aber gibt es innerhalb des Proletariats der Kulturstaaten viel mehr und viel größere Ungleichheiten und Abstufungen als in der sog. Bourgeoisie, wie sie Marx und Engels dem Proletariat gegenüberstellen. Welch ein Unterschied zwischen dem hochstehenden, gutentlohnten Industrieproletarier, der seinen Sohn auf die hohe Schule schickt, und dem proletarischen Gelegenheitsarbeiter, der oft nicht weiß, wie er seine Schlafstelle bezahlen soll? ganz zu schweigen von jenen „social unfit", die die Webbs und Eduard Bernstein um 1905 allein für Großbritannien auf mehrere Millionen Köpfe schätzten und von denen in Deutschland Peter Bonn in seinem „Problem des fünften Standes" (Kevelaer 1913) spricht. Das Stehkragenproletariat kaufmännischer und akademischer Herkunft, das russische Bauernproletariat vor der Revolution, das jüdische Lumpenproletariat des Londoner Eastend, das Proletariat der internationalen Hafenplätze und auf der anderen Seite wieder das von Sombart (1906) (im Gegensatz zu Hunter und Sirdair) erbaulich geschilderte amerikanische „Proletariat" —, sie bilden, ganz abgesehen von dem breiten Unterschied zwischen Stadt- und Landarbeiterschaft, so gegensätzliche Variationen des uniformen Schlagwortes von der proletarischen Arbeiterexistenz, daß Schmoller recht hat, wenn er sagt: „So ist die Phrase, daß es heute nur ein einheitliches Proletariat gebe, so falsch, wie daß neben ihm nur die eine Klasse der Bourgeoisie übriggeblieben ist." Der „Vorwärts" (7. IX. 1906, zitiert von Adolf Weber, Kapital und Arbeit) bestätigt dieses Urteil: „Die Arbeiterschaft ist keine homogene soziale Schicht, im Gegenteil, innerhalb des Proletariats bestehen mehrere soziale Schichten und die soziale Klüftung gewinnt an Tiefe und Schärfe". Selbst innerhalb geographisch und durch die Produktionssphäre bestimmter Arbeiterschaften, wie derjenigen der deutschen „geschlossenen Großindustrie", weist der gewerbliche Proletarier die mannigfachsten Färbungen je nach städtischer und ländlicher Herkunft, je nach berufsspezialistischer Beschäftigung oder ungelernter Tätigkeit auf.

3. Geistige und körperliche Eigenheiten der Arbeiterschaft. Diese Tatsachen der soziologischen Differenzierung der Arbeiterschaft erfahren eine besondere Beleuchtung durch die zahlreichen Untersuchungen, die das soziale, geistige und religiöse Leben moderner Arbeiter betreffen. Gewiß ergeben diese Untersuchungen, die sich überwiegend auf Fabrikarbeiter beziehen, soweit sie überhaupt zu einigermaßen eindeutigen Ergebnissen geführt haben, daß die Arbeiter auf die Fabrikarbeit oder, genauer gesagt, auf die zwangsläufige Arbeit an der Maschine, psychisch (meist ebenso physisch) ziemlich gleichmäßig reagieren, und daß ein inneres Widerstreben gegen die weitgetriebene Mechanisierung der Arbeitsprozesse in den geistig höher stehenden oder agitatorisch geweckten Arbeitern immer allgemeiner um sich greift. Infolge des Weltkrieges ist übrigens die nervöse Beanspruchung der Arbeiter noch außerordentlich gestiegen, weit über das früher durch den Fabrikbetrieb erzeugte Maß hinaus. Aber wenn trotz der Mechanisierungstendenz und der Arbeitsteilung auch in modernsten Großbetrieben (außerhalb der automatischen Massenfabrikation) die Arbeitsaufgaben und Arbeitsweisen noch viel Mannigfaltigkeit übrig lassen, so ist erst recht in zahlreichen anderen Produktionsbereichen die Arbeit nicht derart „fabrikmäßig" automatisiert und zwangsläufig geregelt, daß man die psycho-physischen Untersuchungsergebnisse aus der Fabrikwelt auf die handwerksmäßige Arbeit, auf die Bau-, die Transport- und Verkehrsgewerbe, den Bergbau oder gar die landwirtschaftlichen Gewerbe und auf die Psyche der hier beschäftigten großen Arbeiterscharen einfach übertragen dürfte. Levensteins methodologisch zwar noch nicht einwandfreie, dafür um so vielseitigere Rund-

fragen über das innere Arbeiterleben ergeben einen bunten Expressionismus unter den Arbeitern, die nicht bloß den suggestiven Massenformeln bestimmter großstädtischer Fabrikarbeiterzirkel und den Gleichheitsklischees ihrer Zeitungen folgen, und Herkners Ermittlungen über die Arbeitsfreude zeigen jedenfalls, daß da, wo noch eine gewisse persönliche Beziehung zwischen dem Arbeiter und seiner Arbeitsaufgabe geblieben ist (und das moderne Streben nach sog. Qualitätsarbeit wirkt teilweise wieder in dieser Richtung), auch die Stumpfheit und Feindseligkeit der Arbeiter gegenüber der gewerblichen Arbeit nicht beängstigend auftritt. Selbst die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über die Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft in der geschlossenen Großindustrie weisen trotz der Beschränkung ihres Beobachtungsfeldes auf ein bestimmtes Feld der industriellen Arbeitsorganisation eine verschiedenartige Einstellung der Arbeiter gegenüber der Maschinenarbeit auf.

Die physische Beeinflussung der modernen Arbeiterschaft durch die Arbeit ist in den verschiedenen Berufs- und Betriebsfeldern ebenso ungleich wie die wirtschaftlich-soziale und psychische Beeinflussung. Erklärlicherweise unterliegen die Arbeiter in den Freiluftgewerben, in der Werkstatt, im Spinnsaal, im Bergbau, in den Giftbetrieben, im Verkehrswesen usw., ganz abgesehen von Bureautätigkeit und Landarbeit, sehr verschiedenartigen[1]) gesundheit- und lebengefährdenden Einwirkungen. Allerdings gleichen sich diese Verschiedenheiten im Erfolg dadurch etwas aus, daß die Arbeiter für diese Arbeiten auch nach ihrer körperlichen Verfassung ausgewählt werden bzw. durch raschen Arbeitswechsel eine gewisse Selbstauslese eintritt, und dadurch, daß die hygienischen und die Arbeitszeitbedingungen sowie die Lebenshaltung der Schwere und Schädlichkeit des Arbeitsprozesses mehr und mehr angepaßt werden. Freilich kann man die Schadenwirkungen der verschiedenen Gewerbe isoliert kaum erfassen. Die Krankheits- und Sterblichkeitsziffern der Arbeiter hängen nicht bloß von der Arbeitsweise, sondern auch von der gesundheitlichen Anlage und Lebensweise (Tuberkulose oder syphilitische Belastung, Alkoholismus, Wohnungs- und Familienverhältnissen) und vom Wirkungsgrade der vorbeugenden Sozialpolitik ab. Wenn die Berufssterblichkeit in Preußen (1906/08) zwischen 8,66 und 18,87 aufs Tausend in den einzelnen Berufen schwankte, und englische statistische Quellen, die auch Arbeitergruppen gesondert von der übrigen Bevölkerung behandeln, ähnlich große Unterschiede aufweisen, so ist der Schluß berechtigt, daß das physische Schicksal der verschiedenen Arbeitergruppen ebenso viele Unterschiede und Abstufungen aufweist wie die wirtschaftliche und geistige Verfassung der verschiedenen Lager innerhalb der arbeitenden Klassen.

Unsere berufliche Morbiditätsstatistik und die statistische Aufbereitung des Krankenkassenmaterials ist allerdings zu wenig entwickelt, um zuverlässige Anhaltspunkte für dieses allgemeine Erfahrungsurteil zu liefern. Die Bearbeitungen der Frankfurter und Leipziger Ortskrankenkassen gewähren nur Ausschnitte. Die erheblichen prozentualen Unterschiede in der Zahl der behandelten Krankheitsfälle bei den verschiedenen Gattungen von städtischen und ländlichen Krankenkassen, von Großbetriebs- und Kleinbetriebs(Innungs)kassen sind nicht bloß aus den Unterschieden der Kassensatzungen, sondern auch aus der verschiedenen Arbeitsweise und Arbeiterschichtung zu erklären. Die wesentliche Verschiedenheit in der Anfälligkeit der erwerbstätigen Arbeiter und Arbeiterinnen ist bekannt. (Auf 100 versicherte Männer in Deutschland entfielen i. J. 1909 43,68 Erkrankungsfälle mit 836,75 Krankheitstagen, auf 100 Frauen 35,17 Fälle mit 837,62 Tagen.) Ebenso weist die eindringliche Bearbeitung der Gewerbeunfallstatistik von 1907 nicht nur auf die aus der verschiedenen Beschäftigungsweise erklärliche Unfallhäufigkeit bei Männern (10,92‰) und Frauen (2,66‰), männlichen Jugendlichen (5,76) und Mädchen (1,95) hin, sondern auch auf die gewaltigen Gefahrenunterschiede, die zwischen Arbeitern etwa im Fuhrgewerbe (26,5‰) und Tabakarbeitern (0,49) klaffen. Der Berufstod durch Unfall bedroht nach langjährigen englischen Massenfeststellungen (1898—1902) die Seeleute etwa 100 mal, die Kohlenhäuer etwa 21 mal, die Metallarbeiter etwa 5 mal so stark wie die Textilarbeiter, von denen nur 6 auf 100000 im Jahre durch Betriebsunfall getötet werden.

Trotzdem scheint, wenn man die Gesamtheit der „arbeitenden" und der „besitzenden" Klassen betrachtet, eine scharfe Scheidelinie zwischen dem physischen Lebensgang der in abhängiger (gewerblicher) Erwerbsarbeit stehenden Massen und der übrigen Teile des Volkes zu bestehen[1]).

Freilich stützt sich die Vermutung von der ungleichen Lebensdauer der Arbeiter und „Bourgeois" bisher nur auf eine schmale Beobachtungsgrundlage, in Deutschland bloß auf den Vergleich der besonderen Sterblichkeitsfeststellungen der großen Ortskrankenkasse Leipzig für ihre männlichen Mitglieder und der allgemeinen deutschen Sterbetafel für die entsprechenden Altersklassen der deutschen männlichen Gesamtbevölkerung. Danach ist die Sterblichkeit der

[1]) Vgl. auch die zahlenmäßige Verteilung der Arbeiter auf die Städte und das platte Land (Tafel IV) unten S. 400.

[1]) Vgl. zum Folgenden auch die Zahlentafel II über die Altersschichtung der Arbeiter in Deutschland 1882, 1895 und 1907 (s. unten S. 399). Nachkriegsziffern stehen noch nicht zur Verfügung. Die internationalen Ziffern sind schlecht vergleichbar.

versicherten männlichen Arbeiter bis zur Mitte der dreißiger Lebensjahre wesentlich geringer als für die sonstigen Männer, steigt bis zum 40. Jahre fast auf den gleichen Stand, um dann aber in zunehmender Beschleunigung von Jahrfünft zu Jahrfünft sich weit über die normale Sterblichkeit der männlichen Durchschnittsbevölkerung zu erheben. Die moderne gewerbliche Arbeiterschaft männlichen Geschlechts unterliegt danach einem außerordentlichen Kräfteverbrauch, der sich vom 40. Jahre an deutlich offenbart. Die (Kassen-)Sterblichkeit der Arbeiterinnen in den Städten ist in den Hauptjahren der Gebär- und Geschlechtstätigkeit (20—34 Jahr) größer als die der allgemeinen weiblichen Bevölkerung, ferner noch in den Altersklassen von 49—54 Jahren, im übrigen ist sie günstiger. Einzelbeobachtungen aus diesem und jenem besonderen Gewerbezweige bestätigen das Leipziger Ergebnis ebenso wie die bekannte Erzählung, daß der amerikanische Industriearbeiter in der zweiten Hälfte der Dreißiger vielfach nicht mehr für voll gilt und sein Geburtsjahr zu verschweigen trachtet. Auch die Gesamtergebnisse der vielfältigen Untersuchungen über die Zusammenhänge zwischen Militärtauglichkeit und beruflicher Herkunft deuten trotz ihrer statistischen Unzulänglichkeit in derselben Richtung. Herkner spricht in der Darstellung der Ergebnisse der Untersuchungen über die Auslese und Anpassung der Arbeiter in der geschlossenen Großindustrie von der „Majorsecke" des Industriearbeiters an der Wende der dreißiger auf die vierziger Jahre, und Alfred Weber sieht geradezu das spezifische Proletarierschicksal darin, daß der Industriearbeiter in den Jahren von 40—60, die „für uns anderen die Hohezeit der intellektuellen Leistung sind", aufhört ein wirklich vollbrauchbarer Arbeiter zu sein, aus den zentralen Teilen des kapitalistischen Apparats verschwindet und daß sein Lohnverdienst (vor dem Kriege) meistens zurückzugehen drohte. Die jüngsten Massenbeobachtungen des Workmen's Sick and Death Benefit Fund of America (New York City) weisen darauf hin, daß die ernsteren Erkrankungen, die länger als eine Woche dauern, bei den Arbeitern vom 35. Jahre an bereits stärker und langwieriger als bei den jüngeren Altersklassen auftreten, allerdings zwischen 40. und 45. Jahr nochmals etwas zurücktreten, um dann vom 50. Jahr an viel lästiger zu werden. Für gleichartige physische Massenschicksale der gewerblich-städtischen Arbeiterschaft spricht auch eine andere amerikanische Massenuntersuchung der Health Insurance Commissions of Illinois, Ohio, Pennsylvania and Connecticut; sie ermittelte aus 131 000 Fällen, daß 20% der Arbeiter jährlich von einer Krankheit, die länger als eine Woche dauert, befallen werden und daß auf jeden Arbeiter im Durchschnitt jährlich etwa 9 Krankheitstage kommen (nach der deutschen Krankenkassenstatistik von 1911 und 1912: etwa 8½ Tage; in den großstädtischen Ortskrankenkassen allerdings stets einige Tage mehr). Auch die Unfallverletzungen weisen trotz der zahlreichen oben betonten Unterschiede der Berufe eine regelmäßige jährliche Wiederkehr in gleicher Höhe bei der Gesamtheit der deutschen Arbeiterschaft auf: auf 10 000 Versicherte wurden 48 entschädigungspflichtige Unfälle (1912 erstmalig) entschädigt, 73 bei den gewerblichen und 33 bei den landwirtschaftlichen Arbeitern. Infolge der Verbesserung der Unfallverhütungstechnik und der schärferen Rentengewährungspraxis war die deutsche Unfallrisikoziffer allerdings im Jahrzehnt vor dem Krieg im sachten Rückgange. Die Verhältniszahl der tödlichen Unfälle vor allem nahm sichtbar ab. Die Invaliditätsursachen sind nach den statistischen Untersuchungen der Landesversicherungsanstalten Berlins und der Hansestädte vor allem Lungenkrankheiten (in Berlin 1907: 24,1% bei Männern, 15,0% bei Frauen), Nervenkrankheiten (12,9 und 12,8), Krankheiten der Gefäße und des Herzens (9,3 und 12,4), Krankheiten der Knochen und Gelenke (9,4 und 10,1) und Altersschwäche (4,6 und 8,9).

4. Besondere Züge im wirtschaftlichen Arbeiterdasein. Für das wirtschaftliche Arbeiterschicksal ist neben der Ungewißheit über die zweite Lebenshälfte infolge abnehmender Kräfte die Unsicherheit und Unstetigkeit der Beschäftigungsgelegenheiten auch in jüngeren Jahren ein typischer Zug. Wie stark der Stellenwechsel der verschiedenen Arbeitergruppen ist, wieweit er freiwillig oder gezwungen erfolgt, darüber wissen wir, von Teiluntersuchungen abgesehen, noch herzlich wenig. Erst die amerikanische Arbeiterstatistik beginnt sich jetzt mit dem „turnover" eingehender zu befassen. Unser Krankenkassen- und Arbeitsnachweismaterial sind in dieser Richtung wenig ausgenutzt. Nur über die Ereignisse etwas längerer Arbeitslosigkeit infolge Stellenverlustes sind wir in jenen Gewerbezweigen, die Arbeitslosenunterstützung seit längerer Zeit pflegen, etwas besser unterrichtet.

Nach den Durchschnittsangaben der meist gewerblichen Arbeiterberufsverbände, die über die Arbeitslosigkeit ihrer Mitglieder berichten, betrugen die mittleren Arbeitslosenziffern in dem Jahrzehnt 1904/1913 in Deutschland 2,1%, Belgien 2,7, Norwegen 3,1, England 4,7, Australien 5,7, Frankreich 7,8, Dänemark 9,6, und New York 15,2. Allerdings sind in diesen Ziffern nicht bloß die direkten Konjunkturwirkungen, sondern auch die Folgen großer Streiks und Aussperrungen (Dänemark!) enthalten. Die rhythmischen Hoch- und Tiefschwankungen der Arbeitslosenkurve folgten nach den Aufzeichnungen des britischen Maschinenbauerverbandes seit 1850 früher regelmäßig alle 3—4 Jahre aufeinander, seit den 1890 er Jahren in unregelmäßigeren Abständen (von 5 bis zu 2 Jahren).

Allerdings erhalten alle diese Fragen nach dem typischen Arbeiterschicksal, dem physischen und dem wirtschaftlichen, einen ganz anderen Zug, wenn man der gewerblich-städtischen Arbeiterwelt, auf die sich die meisten sozialphysiologischen Untersuchungen und statistischen Erhebungen beziehen, die Landarbeiterschaft für sich gegenüberstellt. Infolge der starken Abwanderung

aber der Landarbeiter, zumal des Ostens in die Städte und die Industriegebiete — die frühere Auswanderung nach Uebersee war in Deutschland seit 1895 bis zum Kriege durch die Binnenwanderung abgelöst (nicht in dem Maße in Südosteuropa) — verjüngt sich das städtische Arbeiterelement sehr stark durch den ländlichen Nachschub (man schätzt, daß das Land jährlich 200000 Menschen an die deutschen Städte abgab) und es verwischen sich die sozialbiologischen Grenzlinien zwischen städtischer und ländlicher Arbeiterschaft. Auf der anderen Seite haben die stellenweise Ueberflutung des platten Landes mit ausländischen Arbeitern, die fortschreitende Verstädterung des Landlebens und endlich die Durcheinanderwirkung von Landarbeitern und Stadtarbeitern im Weltkriege auch die alte Substanz der Landarbeiter zu zersetzen begonnen. Besonders die wirtschaftlich-sozialen Untersuchungsergebnisse über die ländliche Arbeiterwelt in Deutschland bedürfen heute einer starken Ueberprüfung und auch die Erhebungen über die Frauenarbeit auf dem Lande, die die Zentralstelle zur Förderung der Arbeiterinneninteressen wenige Jahre vor dem Kriege veranstaltete, müssen zum Teil als überholt gelten.

Auch die soziale Welt der Privatangestellten mit ihrem physischen und wirtschaftlichen Schicksal steht vielfach wieder unter anderen Zeichen als die der Lohnarbeiter in Stadt und Land, ganz zu schweigen von der allerdings dünnen Schicht der leitenden Angestellten und der freien geistigen Arbeiter (vgl. Lederer, Die Privatangestellten, 1912; Aufhäuser, Die Angestelltenbewegung 1919).

Neben der Produzentenseite zeigt die Arbeiterfrage wirtschaftlich-sozial und physiologisch noch ein zweites Gesicht nach der Konsumentenseite hin. R. E. May hat schon vor Jahrzenten umfassendere Betrachtungen darüber angestellt: „Wie der Arbeiter lebt". Auf Grund neuerer vielfältiger, wenn auch immer noch schmaler Erhebungen über den Arbeiterhaushalt scheint es, daß der Lebenszuschnitt und der Zivilisationsanteil der verschiedenen Gruppen der Arbeiterwelt sich in gewissen Anteilssätzen der einzelnen Haushaltsposten widerspiegelt. Für den modernen gewerblich-städtischen Arbeiter bestand bis zum Kriege eine annähernd gesetzmäßige Proportion unter den einzelnen Posten des Lebensbedarfs, Nahrung (40 bis 50%), Wohnung (15—20%), Heizung und Beleuchtung (5%), Bekleidung, Reinigung und Gesundheitspflege (10—15%) und „Sonstiges", eine gesetzmäßige Proportion, die in ihrer überragenden Betonung des Nahrungskostenanteils gegenüber der Bekleidung z. B. (vor dem Kriege) und „Sonstigem" deutliche Unterschiede von den Proportionen in Beamten- und „gutbürgerlichen" Haushaltungen aufweist. Soweit wir uns auf die geringe Zahl zuverlässiger, ganzjähriger Haushaltungsrechnungen aus den verschiedenen Schichten stützen dürfen, kommen auch die sozialkulturlichen Aufstiegstendenzen innerhalb der arbeitenden Klassen in der allmählichen Verschiebung der Kostenanteile der Haushaltsausgaben auf die genannten Posten zum ungefähren Ausdruck. Das Haushaltsbudget der „Angestellten" war bei gleicher Kopfzahl von dem des Lohnarbeiters vor dem Kriege im Durchschnitt unschwer zu unterscheiden. In Deutschland hat die Kriegsteuerung und die besonders starke Verarmung der qualifizierten, geistig schaffenden Berufstätigen in abhängiger Stellung die Unterschiedslinien auch in der Haushaltungskostenverteilung im erheblichen Umfange verwischt. Bemerkenswert ist, wie sich das Haushaltsbudget einer Arbeiterin von der eines Arbeiters auf verwandter Lohnstufe unterscheidet[1]).

II. Die Arbeiterfragen in geschichtlicher Entwicklung.

Diese summarischen Hinweise auf einzelne wesentliche Züge im Arbeiterschicksal und auf wichtige Unterschiede, ja Gegensätze innerhalb der vielschichtigen national, beruflich, wirtschaftlich, geistig buntgegliederten Arbeiterklasse genügen zur Erläuterung der Tatsache, daß die sog. Arbeiterfrage aus zahlreichen, mannigfaltigen und auch einander widersprechenden Arbeiterfragen besteht und mit zunehmender Zivilisation und Kultur sich immer vielseitiger und verwickelter gestaltet.

1. Die Arbeiterfragen im Altertum. Soweit wir darüber etwas wissen, waren die Arbeiterfragen in den vorchristlichen wirtschaftlich hochentwickelten Epochen — nur aus diesen haben wir überlieferten Geschichtsstoff — Rassen-, Kasten-, Statusfragen und von der Grundbesitzverteilung stark beeinflußt. Die Arbeit, die nicht der landnutzenden Eigenwirtschaft des Arbeitenden diente, war überwiegend unfrei oder mit Grundhörigkeit verbunden. Die Ausnahmen freier Arbeit knüpften in Aegypten (hier waren in älterer Zeit freie Arbeiter häufiger) und Babylonien anscheinend mehr an die Art der Berufsausübung (wechselnde gewerbliche Auftraggeber), in Griechenland und Rom mehr an kriegerisch-politische Einflüsse, im nördlicheren Europa

[1]) Die Familienstandsverhältnisse der Arbeiter in Deutschland, auf deren Eigenheiten gegenüber denen der „Besitzenden", namentlich im Zusammenhang mit der Altersschichtung, dem Geschlecht und der Kinderzahl hier näher einzugehen nicht der Platz ist, beleuchtet ziffernmäßig die statistische Tafel III d r Familienstand der Arbeiter usw (s. unten S. 400).

mehr an religiöse Traditionen an. Die unfreien oder halbfreien Arbeiter, die rechtlich als „Sache" angesehen, tatsächlich aber sehr verschieden behandelt wurden, rekrutierten sich aus kriegsgefangener Fremdbevölkerung und unterworfener Urbevölkerung, oder sie erhielten Zugang durch persönliche Akte, Verbrechen, Schuldknechtschaft und Verkauf in Sklaverei, Unterstellung unter den kriegerischen Schutz eines Herrn unter Uebernahme persönlicher oder dinglicher Bindungen, oder sie vermehrten sich durch Inzucht, soweit Sklavenheirat gestattet war und die kostspielige Kasernierung der Sklaven die Mitverpflegung von Weib und Kindern von Sklaven nicht verbot. Solange die Menschen sich mit der Tatsache, daß die dauernde Arbeit für andere den Status der Unfreiheit in sich schloß, und mit der vielfach herrschenden zwingenden Erblichkeit der sozialen und beruflichen Stellung abfanden, konnte es allerdings nur Arbeiterfragen im *objektiven* Sinne geben: Arbeiterbeschaffungsfragen (Sklavenunterhalt, Sklavenaufzucht, Sklavenmarkt, Sklavenpreise) und technische Verwendungsfragen (Arbeitsleitung, Arbeitsgemeinschaft, Arbeiterverschwendung, Sklavinnenprostitution). Arbeiterfragen im *subjektiven* Sinne, die eine erregende Reflexion über das eigene Schicksal im Bewußtsein der Arbeiter voraussetzen und zu einer Klassenbewegung der zur abhängigen Arbeit „Verdammten" gegenüber den Arbeitgebern der bevorrechtigten Herrenschicht führten, konnte es im Altertum kaum geben, solange die Vorstellung von der Freiheit und Gleichberechtigung der Individuen mit dem die längste Zeit verächtlichen Begriffe Arbeiter unvereinbar war. Gewiß sind uns Nachrichten von Streiks sogar schon aus der Zeit der großen Bauten Babylons und Aegyptens überliefert und wir wissen von manchen sozialen Aufständen in Aegypten, in Attika und Rom, von den Sklavenkriegen seit dem Beginn des 2. Jahrh. in Italien und Sizilien. Aber die Erscheinungsformen und Beweggründe dieser sozialen Vorgänge haben mit den Auseinandersetzungen der vom subjektiven Klassengefühl durchdrungenen Arbeiterschichten späterer Zeiten über das Arbeitsverhältnis wenig gemein. Abgesehen von plötzlichen Explosionen einer drangsalierten Masse, die sich instinktiv wie das geschlagene Tier gegen ihren Peiniger wendet, sind die sozialen Aufstände des Altertums Revolutionen der in ihrer Existenz bedrängten Kleinbauern oder der allzu schwer mit Abgaben und Fronden belasteten Grundhörigen. Es ist in Hellas und Rom rebellierendes Konsumentenproletariat, das sich mehr und mehr der Arbeit entwöhnt hat, oder es handelt sich um politische Aufstände der zu unheimlichen Massen angeschwollenen Sklavenscharen[1]), die nun das verhaßte Joch der Unfreiheit, das brutale Herren allerdings besonders drückend gestalten, abschütteln wollen.

Eine Arbeiterfrage im subjektiven Sinne entstand — abgesehen von den Angelegenheiten der freien Arbeiter, über die wir aber viel weniger als über die unfreien wissen, soweit die Berichtsquellen überhaupt scharf scheiden — wohl nur da, wo der Sklave, besonders der tüchtige, gut ausgebildete, die Möglichkeit hatte, sich durch Ansammlung von Geschenken oder Lohnwerkeinkünften, die er als Mietsklave bei fremden Arbeitgebern machte, freizukaufen, oder wo die Gesetzgebung (Chammurabi; Deuteronomium) die Freilassung wenigstens der Schuldsklaven (vom herrschenden Volksstamme) in bestimmten Jahren in Aussicht stellte. Hier hatten Behandlung und Entlohnung des unfreien Arbeiters eine über das Bloß-Menschliche hinausgehende arbeiterpolitische Bedeutung, mag sie auch vom Gesetzgeber kaum gewollt gewesen sein. Die freien ungelernten Lohnarbeiter, die sich allmählich aus den freigelassenen Sklaven entwickeln, begegnen uns im Altertum da und dort als Erntearbeiter oder als Arbeiter bei öffentlichen Erd- und Bauarbeiten oder anderen staatlichen Unternehmungen, sonst im allgemeinen, wie K. Bücher bemerkt, nur als verstreute und meist unstete Gelegenheitserscheinung. Die geschulten Freigelassenen gesellen sich nicht nur zu den freien Lohnwerkern, indem sie teilweise noch weiterlaufende Abgaben an den früheren Herrn entrichten, sondern sie schwingen sich mitunter auch (in Aegypten, in Babylon, in Rom) bis zu den höchsten Beamten- und Geschäftsposten auf. Die Massenfreilassungen im römischen Reich zur kaiserlichen Zeit hatten mit solchen Arbeiterbefreiungsfragen nichts zu tun; das waren überwiegend politische oder moralische Korruptionsvorgänge, die nicht darauf zielten, einen freien Arbeiterstand zu schaffen. Als schließlich die Sklavenwirtschaft in Italien infolge Versiegens der Sklavenzufuhren und Zerrüttung der Sklavenarbeit bankrott machte, und die Großgrundbesitzer einen großen Teil ihres Bodens nicht mehr selber nutzbringend bewirtschaften konnten, sondern verpachten mußten, entwickelt sich — wenigstens in einzelnen Teilen Italiens (keineswegs im ganzen römischen Reich) — in dem schließlich aus Klein- und Teilpächtern zu frondienstpflichtigen Grundhörigen herabgedrückten Kolonat ein ländlicher Arbeiterstand, der rechtlich und wirtschaftlich zwar über den Sklavenstand, aber auf den Titel einer freien Arbeiterklasse nicht Anspruch machen konnte.

2. *Die Arbeiterfragen im christlichen vorkapitalistischen Mittelalter.* So vielfältig auch manche Wirtschaftsformen der nach Christi Geburt liegenden Zeit hinter denen des sog. Altertums zurückstehen, so trug doch die Christuslehre eine andere sittliche Wertung des Menschen und der Arbeit in die Völker Europas hinein. Wenigstens im Prinzip, wenn auch die Praxis, namentlich gegenüber der gewerblichen und kommerziellen Arbeit, noch stark von feudaler Herrenethik und sehr bald auch von beschaulicher Frömmigkeit, die sich von weltlicher Tätigkeit möglichst loszulösen trachtet, beherrscht wird. Immerhin ist die grundsätzliche Wertung der Arbeit und der Arbeiter bei Augustinus eine durchaus andere als bei Cicero oder Aristoteles. Damit bröckelt die sittliche Grundlage für die Sklavenarbeit neben der geborstenen wirtschaftlichen Grundlage ab. Aber an die Stelle des versklavten Arbeiters, der als mobile Sache behandelt, gekauft und ver-

[1]) Die Angaben, daß um 300 v. Chr. in Athen und Korinth etwa 1 Million Sklaven gegenüber 100 000 Bürgern gezählt seien, und daß um 100 v. Chr. 2 Millionen Sklaven in Italien und Sizilien hausten, sind allerdings von der neueren Forschung beanstandet worden.

kauft werden konnte, treten nun mehr und mehr die an den Grund und Boden dinglich gebundenen und mit Pflichten gegen den Grundherrn belasteten Arbeiter, deren persönlicher Status mannigfache Schattierungen von völliger Unfreiheit bis zu praktischer Freiheit aufweisen konnte. In Deutschland umfaßten die Wirtschaften, die naturalen Eigenwirtschaftscharakter hatten, nach Tacitus' Schilderung bereits zahlreiche Knechte, je nach der Zahl der Ackerlose, die den Markgenossen gemäß dem Grade ihrer Vornehmheit und Macht zugesprochen wurde. Diese Knechte hatten auch in der älteren Zeit, wo sie noch der Tötungsgewalt des Herrn gewissermaßen als Sacheigentum unterstanden, ähnlich wie die Kolonen des Römerreiches meistens ein Stück Land mit eigener Hauswirtschaft, die sie neben bestimmten Diensten und Leistungen an den Herrn versorgten. Das eigentliche Hausgesinde im germanischen Herrenhause war im Gegensatz zu der unübersehbaren Dienerschaft der familia rustica der Römer — ganz zu schweigen von der familia urbana — verhältnismäßig gering. Unter den häuslichen Bediensteten, die auf die landwirtschaftlichen, hauswerkerlichen und manche sonstigen Arbeiten sich verteilen, erlangten die fähigeren Ministerialen bald eine gehobene Stellung gegenüber den eigentlichen Sklaven und teilweise auch gegenüber angesiedelten Unfreien; aus letzteren und neben ihnen entwickelten sich noch halbfreie Ackerbauer, die trotz politischer Rechtlosigkeit bessere persönliche Rechte in bezug auf Strafrecht, Gerichtsbarkeit und Pflichtleistungen genossen als die Sklaven. Das Verhältnis der Halbfreien war teils Arbeitsverhältnis, teils Ausfluß der durch Stammes- und Rasseneigenheiten gegebenen Verfassung und Verwaltung des Gemeinwesens. Private und öffentliche Pflichten griffen im Arbeitsverhältnis des Mittelalters, zumal auf germanischem Boden, überhaupt innig durcheinander. Reine Arbeiterfragen als solche konnten unter diesen Verhältnissen kaum entstehen. Die Herren, die vielfach die höheren Dienste der Allgemeinheit, Kriegführung und Priesteramt, später die Kirchen- und weltliche Verwaltung und die Leitung der öffentlichen Arbeiten, Straßen-, Brücken-, Burgen-, Kirchenbauten besorgten oder besorgen ließen, repräsentierten zugleich die Obrigkeit und nicht bloß den privatwirtschaftlichen Arbeitgeber, dem der Unfreie und Halbfreie seine Arbeitsdienste widmen mußte. Der gute oder schlimme Gebrauch der obrigkeitlichen Herrschaftsgewalt beeinflußte die Hörigen nicht bloß in ihren persönlichen Rechten und Freiheiten, sondern bestimmte auch die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses entscheidend.

Eine deutliche Scheidung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitern hat es in den Zeiten überwiegender Natural-Eigenwirtschaft nicht gegeben. Unter den servi und ancillae, den Gutstagelöhnern der Fronhöfe, haben sich ebenso wie unter den hörigen Hintersassen der Gutsherrschaften jeweils neben den Acker- und Vieharbeitern einige zu gewerblicher Tätigkeit geschickte Arbeitskräfte gefunden, die sich zu einer Art Guts- oder auch Dorfhandwerker entwickelten. Für letztere war die Dorfgemeinschaft der sozial gleichgestellte Arbeitgeber, während die Gutshandwerker, die sich seit dem 9. Jahrh. mit der zunehmenden Kultur vermehrten und differenzierten, bei den Freihofs- und Klosterherren um so mehr begehrt wurden, je schwieriger es war, den Bedarf an diesen vielseitigen Hauswerkern zu decken.

Ob aber die Behandlung der hörigen Arbeitskräfte sich dementsprechend gestaltete, ist zweifelhaft angesichts der Tatsache, daß so viele Hörige seit dem Aufkommen der Städte dem Frondienst entliefen und in der Stadtluft Freiheit zu erlangen suchten. Ursprünglich regelten zwar Königsrechte und geistliche Rechte die Fronarbeit und begrenzten sie meist auf 3 Tage in der Woche, aber die Stellung der Grundherrschaft war das Entscheidende. Das Hofrecht umschrieb nicht nur Besitz und Nutzung der Hufner, sondern auch Rechte und Pflichten der Fronpflichtigen. Auf dem platten Lande haben die fronenden Hörigen und Leibeigenen, die schließlich in Deutschland bis zu vier Fünfteln des Volkes ausmachten, je nach der agrar- und geldwirtschaftlichen, der kriegs- und siedlungspolitischen Gesamtentwicklung eine verschiedenartige rechtliche und soziale Wandlung ihres Dienst- und Untertänigkeitsverhältnisses erfahren, im Osten ganz anders als im westlichen und südlichen Europa. Persönliche Freiheit erreichten diese Massen, die sich teils zu freien selbständigen Bauern und erblichen Pächtern aufschwangen, größtenteils aber in tiefste Erbuntertänigkeit und Arbeitsversklavung hinabsanken, in den einzelnen Ländern durch Freilassung, Loskauf oder Ablösungsgesetze in sehr verschiedenen Zeitstufen erst vom 15. bis zum 19. Jahrh. Durch die ländliche Bevölkerungszunahme, auf wenig erweiterbarem Boden, durch Erbteilung und Grundbesitzverschiebung, nicht zuletzt durch die Art der Freilassung und der Ablösungsgesetze, wurde aber eine große Zahl der persönlich freien ländlichen Bewohner auf derartig winzige Bodennutzung beschränkt oder landlos gemacht, daß sie nur noch als ländliche Tagelöhner ihr Dasein fristen konnten oder in den Städten, in Söldnerheeren, in Hausindustrien und bei diesen oder jenen Forst-, Berg- und Bauarbeiten ihre Nahrung suchen mußten. Hier fließt eine Quelle für die Entstehung des modernen persönlich freien Arbeiterproletariats in Italien, England und zuletzt auch in Deutschland.

Die Arbeitskräfte, die in den mittelalterlichen Städten entweder als unentbehrliche Werkkundige planvoll zusammengeholt wurden oder aus eigenen Interessen dorthin strömten, haben nicht nur fast von Anfang an persönliche Freiheit, sondern auch eine selbständige Existenz erlangt, teils unter Protektion der stadtgründenden Geschlechter, teils in genossenschaftlichem Emporringen. Aus lohnwerkelnden Arbeitern wuchsen zünftige Meister empor, die schließlich neben Lehrlingen vielfach auch 1 bis höchstens 5, ganz ausnahmsweise vielleicht einmal mehr Gesellen, Knechte, Knappen, Diener, Gehilfen oder, wie sie sonst hießen, beschäftigten. Die Art der Produktion und des Nah- oder Fernabsatzes beeinflußte zunächst die Zahl der Arbeitskräfte weit mehr als die geschäftliche Rührigkeit des Meisters, der ja gemäß der Zunftpolitik und der kanonistisch-kirchlichen Ethik auf seine „Nahrung“ sich beschränken sollte, dem also die „Ausbeutung“ zahlreicher Arbeitskräfte ganz fern lag.

Das handwerkerliche Arbeitsverhältnis war in der Aufschwungszeit nicht das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Lohnempfängern, sondern der Meister war der Familienvater, der Fachlehrer und Erzieher seiner schutzbefohlenen Gewerksgehilfen und Lehrlinge, die nach dem wohlgeordneten Gang der Dinge in bestimmter Zeit auch zur Meisterwürde aufzusteigen hofften. Solange es an ausreichendem gewerblichen Nachwuchs für die vielseitigen empirischen Handwerkskünste mangelte, war das Mitarbeits- und Muntschaftsverhältnis der Gesellen nicht übel, obgleich es an eifersüchtigen Reibungen zwischen den Meistern und Gesellen auch in der guten Zeit nicht gefehlt hat. Erst als infolge der zunehmenden Volksverdichtung bei gleichzeitiger Verengung des Nahrungsspielraums nicht mehr zwei Meister einem Gesellen nachliefen, sondern das Verhältnis sich mehr als umkehrte — vom 15. Jahrh. an —, durchsetzte sich diese patriarchalisch-herrschaftliche Arbeits- und Ausbildungsgemeinschaft mit starken sozialen Spannungen, und die Interessengegensätze entluden sich nicht selten in schweren Zusammenstößen, Arbeitseinstellungen, Verrufen und gewaltsamen Kämpfen der sich „rottierenden" Gesellen und Gesellenverbände wider die Meisterzünfte. Gleichwohl sind diese Kämpfe trotz ihrer äußeren Aehnlichkeit den Arbeitszwisten des 19. Jahrh. zwischen den gewerblichen Unternehmern und den Arbeitern kaum gleichzustellen; es waren keine „Mehrwertsstreitigkeiten zwischen Kapital und Arbeit", da auf der Seite der zünftigen Kleinmeister Kapital und kapitalistischer Geist fast völlig fehlten oder doch hinter der persönlichen Arbeitsleistung und dem genossenschaftlich geordneten „Nahrungs"-Streben völlig zurücktraten. Nicht kapitalbesitzende Arbeitgeber und kapitallose Arbeiter, sondern Handwerker mit Zunft-Vorzugsrechten auf Berufsausübung und Handwerker ohne solche kämpften damals um meist kümmerliche Arbeitsexistenz und um Rechte (Herbergs- und Arbeitsvermittlungsrechte, mildere Bestrafung des Bruches des Arbeitsverhältnisses, guten Montag usw.). Daß es später nicht selten auch um Kost und Lohn und Arbeitszeitverkürzung ging, ändert an dem Kern des Zwistes, der durch das zünftische Recht und seine Bindungen hauptsächlich bestimmt war, wenig.

3. **Die Arbeiterfragen im Gewerbewesen der kapitalistischen Unternehmungen der Neuzeit.** Eine ganz andere Gestaltung des Arbeitsverhältnisses und der Arbeiterfragen im Gewerbewesen bringt die neue Zeit der kapitalistischen Unternehmungen, wie sie sich in Form des hausindustriellen Verlagswesens, der Fabrikindustrie und der Großbetriebe unter allmählicher Nutzbarmachung der technischen Erfindungen und der Kraft- und Arbeitsmaschinen entwickeln. Die Hausindustrie verdankt ihre starke Ausbreitung neben der kapitalistisch-kaufmännischen Organisation wesentlich dem Umstande, daß sie sich fast überall auf ein Ueberangebot ländlicher oder städtischer Arbeitskräfte stützen konnte. Da sie sich von zünftischen Bindungen meist bald loslöste oder eigene Verlagszünfte zeitigte, die hauptsächlich ihre eigenen Interessen im Auge hatten, so drohte sich unter den weit über das Land verstreuten Heimarbeitern, die meist nur durch Zwischenpersonen mit dem eigentlichen Arbeitgeber, dem Verleger, in Verbindung standen, infolge Unstetheit der Beschäftigung, willkürlicher Unterbietung oder Uebervorteilung ein unregelmäßiges, ausbeuterisches Arbeitsverhältnis zu entwickeln, an dem ja neben Männern nun auch Frauen und Kinder beteiligt waren. Diesen Gefahren suchten die landesfürstlichen Reglements, die an Stelle des Zunftrechts die Hausindustrie ordneten, allerdings vorzubeugen. Wir können in ihnen ebenso wie in den landesfürstlichen Ordnungen des handwerkerlichen Zunftrechts, das nunmehr auch besondere Rechts- und Schutzvorschriften für die Gesellen enthielt, die Anfänge einer staatlichen Arbeitsrechtsbildung und Arbeiterschutzgesetzgebung erblicken.

Und zwar regelt dieses Arbeitsrecht zum ersten Male Arbeitsverhältnisse, die nicht mehr eine privatrechtliche familienartige oder herrschaftliche Arbeitsgemeinschaft mit dem Arbeitgeber darstellen, sondern zu neuzeitlichen Arbeits*vertrags*verhältnissen überleiten. Jedoch bildet sich der sog. freie individuelle kündbare Arbeitsvertrag, losgelöst von korporativer Normierung, erst mit dem Verfall der hausindustriellen Reglements, und in reiner Gestalt in den unregulierten Fabrikindustrien heraus, die von der Mitte des 18. Jahrh. an in England und bald dann auch auf dem europäischen Festlande das Gewerbewesen kapitalistisch-rationalistisch durchsetzen und eine neue Arbeiterklasse heranbilden, das moderne industrielle, vom fremden Kapitalbesitz abhängige Produzentenproletariat. Gewerbefreiheit, Arbeitsvertragsfreiheit, Freizügigkeit räumen die Bahn für diese Entwicklung frei.

Diese moderne Industriearbeiterschaft ist aus sehr verschiedenen Wurzeln zusammengewachsen. Welches die Hauptwurzeln sind, und wie tief sie in frühere Wirtschaftsschichten zurückreichen, darüber gehen die Ansichten auseinander. Ob die beschäftigungslosen, auf fremde Wohltätigkeit angewiesenen Elemente, die in den Städten es zu keiner rechten „Nahrung" brachten, ob die unzünftischen, die unehrlichen, die verlegten Handwerker und die ungelernten städtischen Arbeiter die Hauptmasse gestellt haben oder die „gelegten" oder geflüchteten Bauern und die infolge Hufenzersplitterung abwandernden, ist noch unentschieden; auch die soziologische These (Nehring), daß es sich um Volksteile von germanischer oder germanisch beeinflußter „unkapitalistischer" Denkweise und Anpassungsunfähigkeit handelt, ist mehr kühn und geistreich als beweisbar. Jedenfalls handelte es sich um verdrängte und depossedierte Existenzen, die die proletarischen Schöpfbecken der aufsteigenden kapitalistischen Industriewirtschaft bildeten. Relative gesellschaftliche oder berufliche Uebervölkerung standen in Wechselwirkung damit. Marx, Kautsky und Sombart legen besonderen Nachdruck auf den Satz, daß die kapitalistische Warenproduktion das Vorhandensein eines freien Proletariats bereits zur historisch notwendigen Voraussetzung hat. Aber die kapitalistische Wirtschaft züchtete ebensosehr, zumal in den Anfängen der fabrikindustriellen Revolution — in England in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in Deutschland im 19. Jahrhundert — durch ihre Produktions-, Arbeits-

und Absatzweise recht eigentlich erst die großen Massen des Industrieproletariats, des arbeitenden und des arbeitslosen („industrielle Reservearmee"). Es wächst die Abhängigkeit der Lohnarbeiter vom fremden Kapital und von der unternehmerischen Kalkulation in raschester Progression, es verschärft sich die Unsicherheit ihres Daseins (Unsicherheit der Verdienstgelegenheit und des Auskommens, Berufsgefahren, Altersnot). Die gelernte Arbeit verliert viele ihrer Vorzüge und Vorrechte infolge Verschiebung der Arbeit durch die Maschinen und durch die mit der kapitalistischen Technik zusammenhängende Bedarfswandlung, infolge der Zerlegung und Mechanisierung der Arbeit und infolge der verstärkten Heranziehung ungelernter Frauen- und Kinderarbeitskräfte (gewerbliche Frauenarbeit gab es freilich schon in den Manufakturen und Hausindustrien, ja nach Fagniez schon im 13. Jahrh. in zahlreichen Pariser Handwerken, während die Kinderarbeit — abgesehen von der Lehrlingszüchterei und der Mitbeschäftigung durch hausindustriell tätige Eltern — erst in den Textilfabriken aufkommt). Die Ausbeutung gerade der schwächeren, körperlich oder wirtschaftlich weniger widerstandsfähigen Arbeitskräfte ist eine Begleiterscheinung des ersten Entwicklungsabschnittes der Fabrikindustrie, die zur verschärften „Proletarisierung" der Fabrikarbeiterwelt erheblich beiträgt.

4. **Arbeiterklassenfragen der Gegenwart.** Auf diesem Untergrunde erwachsen sehr bald die neuzeitlichen Arbeiterklassenfragen: die industriellen Arbeiterkoalitionen zur Abwehr und Selbsthilfe, die politische Arbeiterbewegung, die Klassenkämpfe zwischen Kapital und Arbeit, das System der Arbeiterschutzforderungen und der Gesetzgebungsversuche zu ihrer Erfüllung. Die ersten Arbeiterfragen dieser Art, die das Klassenbewußtsein der gewerblichen Arbeiterschaft zu erwecken beginnen, beziehen sich auf die Maschinenarbeit, die die Handarbeit stark bedroht und die Löhne herabdrückt, zumal da minderwertige Kräfte Teilarbeit an der Maschine verrichten können, und auf die abscheulichen und gesundheitszerrüttenden Betriebsverhältnisse und Arbeitszeiten. Um geschlossen dagegen Front machen zu können, bedürfen die Arbeiter des gewerkschaftlichen Koalitionsrechtes. Sie erringen es je nach der industriellen und politischen Struktur der europäischen Staaten, jedoch erst in schweren Kämpfen und in zeitlichen und rechtlichen Abstufungen, von 1824 an bis 1869, ja teilweise erst 1918 nach dem Weltkriege, und die Arbeiterkoalitionen rufen vielfach frühzeitig Gegenkoalitionen der Unternehmer, „Arbeitgeberverbände", auf den Plan, sobald nämlich der alleinstehende Arbeitgeber, der zunächst in seiner Person eine Machtkoalition gegenüber den Arbeitern bedeutet (Brentano), sich nicht mehr stark genug fühlt, der Arbeitergewerkschaft zu trotzen, und der Staat, der Gesetzgeber, die Behörden und die Richter aus feudal-patriarchalischer und bourgeoiser Tradition oder aus Angst vor der „schwieligen Faust" nicht mehr in oft einseitiger Parteinahme den Arbeitgebern bei Arbeitsstreitigkeiten Beistand leisten.

Zu dieser Wandlung der Haltung des Staates und der öffentlichen Meinung gegenüber der Arbeiterbewegung und den Arbeiterforderungen haben die Vorkämpfer der Sozialreform, die das Verständnis für die Arbeiterfragen vertieften, und die wachsende politische Geltung der Arbeitermassen bei gleichzeitiger Demokratisierung des Wahlrechts vor allem beigetragen. Das Verdienst der neutralen gemeinnützig wirkenden Sozialreformer um die Klärung und Förderung berechtigter Arbeiterinteressen, die mit der Gesamtwohlfahrt der Gesellschaft in Einklang stehen, ist auch bei der gesetzlichen Entwicklung des gesundheitlichen und sittlichen Arbeiterschutzes von dem moral and health act von 1802, dem ersten englischen Fabrikgesetz, bis zu der staatlichen Arbeiterversicherung und den internationalen Arbeiterschutzkonventionen des 20. Jahrh. fühlbar. Nur die Verwirklichung der klassischen sozialistischen Achtstundentagsforderung 1918/20 ist durch den unmittelbaren oder mittelbaren revolutionären Druck der Arbeiterklassen selbst in allen Kulturstaaten erfolgt. Der Einfluß neutraler Sozialreformer (Owen, V. A. Huber, Schulze-Delitzsch) ist schließlich noch auf zwei bedeutsamen Feldern der Arbeiterfragen, bei den Anfängen der Genossenschaftsbewegung und beim Arbeiterbildungswesen beachtlich, wenn auch die Haupterrungenschaften der späteren Entwicklung hier Frucht des staatlichen Schulwesens und der organisierten Selbsthilfe der Arbeiterklasse sind.

Die wichtigsten Arbeiterfragen, die sich auf die Lohnhöhe und auf die Reglung des Arbeitsverkehrsrechts zwischen Arbeitgebern und Arbeitern beziehen, hat die Arbeiterschaft, im Rahmen der volkswirtschaftlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten, in der Hauptsache allein gelöst mit den Methoden der Gewerkschaftspolitik. Diese hat insbesondere den sog. freien individuellen Arbeitsvertrag, das Symbol des aus zünftischer Reglementierung gelösten Arbeitsverhältnisses zu Beginn der kapitalistischen Industriewirtschaft, durch den kollektiven paritätischen Tarifvertrag, das Symbol der Gleichberechtigung der organisierten Arbeiterschaft mit dem Arbeitgebertum in der sozialen Selbstverwaltung der Arbeitswelt, abgelöst (soweit nicht bereits wieder behördliche Zwangsregelung die soziale Selbstverwaltung verdrängt hat).

Die politische Machtentfaltung endlich der Arbeiterklasse, die im Schatten der Denkarbeit der großen Sozialisten, vor allem durch erfolgreiche Agitation und Führer-

kunst von Arbeitern und Literaten, zu gewaltigem Umfange gelangt ist, hat an der Lösung einer Reihe der wichtigsten Arbeiterfragen schon seit etwa einem Menschenalter (in den einzelnen Ländern verschieden) starken Anteil gehabt. In den plutokratischen und „bürgerlichen" Staatsordnungen sind die Lösungen infolge der Machtkonflikte mit der sozialistischen Arbeiterbewegung allerdings vielfach dadurch nicht beschleunigt und eher verwickelt worden. Seit dem Weltkrieg, der auf die proletarischen Arbeitermassen der ganzen Welt wirtschaftlich und politisch besonders aufstachelnd gewirkt hat, hat der politische Machtgedanke die gesamte Arbeiterbewegung in fast allen Ländern entscheidend erfaßt und sucht auch die gewerkschaftlichen und z. T. auch die genossenschaftlichen Organisationen stärker als vordem in seinen Dienst zu ziehen, mit dem Erfolge, daß die Behandlung aller Arbeiterfragen durch diese neue politische Machtbewegung ihr Gepräge erhält und eine Tendenz entsteht, alle Fragen des Staats- und Wirtschaftslebens zu „Arbeiterfragen" zu stempeln, wie das in den von Arbeitern beherrschten australischen Staaten schon vor dem Weltkriege versucht worden ist. Die oben erwähnte Ausweitung des Begriffes „Arbeiter" dient dieser Tendenz. Das überall im Werden begriffene neue Arbeitsrecht zeigt schon deutliche Niederschläge dieser Tendenz.

III. Besondere Probleme nach dem Weltkriege.

Das zuletzt Gesagte hat bereits weit über die Interessen- und Gedankenwelt der industriellen Arbeiterschaft, deren Entwicklungsfragen wir hier zunächst skizzieren wollten, hinausgegriffen. Die gewerbliche Arbeiterklasse hat, zumal nach dem Weltkriege, eben auch andere Berufsarbeitergruppen, die Angestellten und die Landarbeiterschaft teilweise in ihren Bannkreis gezogen. Die geschichtliche und die soziologische Betrachtung verlangt aber die Feststellung, daß die Landarbeiterfragen sich nicht nur in wesentlich anderen Bahnen entwickelt haben, sondern daß die Landarbeiter auch noch nach dem Kriege in den Ländern, welche eine breite Landarbeiterschaft besitzen, anderen Zielen zustreben als die gewerblichen Arbeiter (vgl. das oben Gesagte über das anders geartete physische Schicksal des Landarbeiters). Wie nicht Herausbildung kapitalistischer Unternehmungen mit neuer Technik und arbeitsteiliger Maschinerie die Landarbeiter als besondere Klasse hat entstehen lassen, sondern das Bauernlegen, die Fehler der Bauernbefreiungspolitik, die Großgrundbesitzentfaltung, der Landmangel, die Parzellenzersplitterung, Mißwirtschaft und Verschuldung, die viele Bauern ins ländliche Proletariat herabsinken ließ, hier vor allem ursächlich zusammenwirkten, wie nicht Großbetrieb und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft als gegensätzliche gesellschaftliche Organisationsformen der Produktion wie im Gewerbewesen wirken, so sind auch die Landarbeiterfragen nicht so sehr durch den Kampf zwischen Kapital und Arbeit wie durch den Kampf um die Scholle als Grundlage der Aufstiegsmöglichkeit, um persönliche Bewegungsfreiheit und mehr Kulturgenuß bestimmt. Die gesundheitlichen Arbeiterschutzfragen und die Koalitionsrechtsfragen spielten bis zum Kriege in der Landarbeiterwelt niemals die Rolle wie in der Industrie, so arg es um die Gesundheitspflege und Wohnungshygiene wie um die Notversorgung invalider und alter Landarbeiter in zahlreichen Ländern auch bestellt war und zum Teil noch bestellt ist. Der viel beklagte chronische Arbeitermangel und die Arbeiterabwanderung aus den Gebieten, wo nicht der bäuerliche Mittelstand mit seiner Familienarbeitsgemeinschaft die sozialen Gegensätze überbrückte, sind charakteristische Züge, die in der Welt der industriellen Arbeiterfragen nicht ihres Gleichen haben und andere Mittel zu ihrer Lösung erfordern als das Arsenal der gewerblichen Arbeitersozialpolitik sie kennt. Auch gestalten sich die Landarbeiterfragen in den einzelnen Staaten nach geschichtlicher Entwicklung, Klima und Agrarverfassung viel verschiedenartiger als die wesentlich gleichmäßigeren gewerblichen Arbeiterfragen der konkurrierenden Industriestaaten (Näheres Art. „Landwirtschaftliche Arbeiter")[1]).

Hier gilt es nur auf die grundverschiedenen Probleme, die sich unter dem Sammelwort „Arbeiterfragen" bergen, hinzuweisen. Ausblicke auf die häuslichen Bediensteten, die Heimarbeiter, die Verkehrs-, die Bergarbeiter, auf die kaufmännischen und technischen Privatangestellten, die den kapitalistischen Unternehmer gegenüber der Arbeiterschaft zu vertreten haben, auf die freien Berufstätigen mit Einkünften, die kaum den Arbeiterdurchschnittslohn übersteigen usw., bestätigen die bereits eingangs betonte Differenziertheit der Arbeiterfragen. (Cf. die betr. Spezialartikel). Einige wichtige Züge aber, die in der Entwicklung der Arbeiterfragen aller dieser verschiedenen Gruppen der Wirtschaftsgesellschaft in den letzten Zeiten allenthalben gleichmäßig mehr oder weniger deutlich zutage getreten sind oder aber die Neigung

[1]) Vgl. hierzu und zum Folgenden die Zahlentafel: Verschiebungen im Verhältnis von selbständigen Angestellten und Arbeitern 1882 bis 1897 und die Zahlentafel IV Verteilung der Arbeiter auf Stadt und Land (unten S. 399 u. 400)

haben, sich überall stärker auszuprägen, seien zum Schluß in Zusammenfassung hervorgehoben. Die „Proletarisierung“ in dem Sinne, daß die Erlangung der Produktionsmittel zur selbständigen Ausübung einer Berufsarbeit immer schwieriger wird, sowie die Mechanisierung und Normalisierung der zerlegten Arbeit, die die Arbeitskräfte immer austauschbarer machen soll, haben sich so verschärft, daß gegen beide Tendenzen sich sehr starke, mehr vom Menschlichen als vom Programmatischen ausgehende instinktive Reaktionen zeigen, die in ihren Forderungen und Wegen zwar unklar, unsicher, widerspruchsvoll, teilweise sogar utopisch sind, die aber die „Arbeiterfrage“ künftig in mancher Hinsicht neu orientieren. Hierher gehören alle die unter verschiedenen Schlagworten sich regenden Bestrebungen wie „Sozialisierung“, „Entmechanisierung der Arbeit“, Pflege des Berufsethos neben fortschreitender Verkürzung der Arbeitszeit, rhythmischem Arbeitswechsel u. a., Demokratisierung der Arbeits- und der Betriebsverwaltung, um den Arbeiter vom Handlanger der Produktion, der jetzt nur noch ein Zipfelchen von ihr auf seinem Arbeitsplatze übersieht, zum Mitarbeiter, zum Mitschöpfer erheben soll, der die Freude fühlt, wieder an einem Ganzen mitzuwirken. Solange das alles aber nicht verwirklicht ist, entwickelt vorerst eine den Arbeitern vielleicht unbewußte, aber praktisch schon fühlbare Tendenz zur Verbeamtung des Arbeitsverhältnisses ihre Einflüsse in der Arbeitsverfassung und Lohnreglung einzelner Länder. Die Arbeiterstellung soll durch Kündigungs- und Entlassungsbeschränkungen, sei es unter Arbeiterkontrolle (Deutschland), sei es durch Entschädigungsgesetz (Italien) gefestigt werden; die Tarifverträge regeln den Lohn und den Urlaub nach Dienstaltersstufen und unter Berücksichtigung des Familienstandes; der Arbeitsnachweis soll die Einstellung der Arbeitskräfte nach der Anwärterliste besorgen. Die Gesetze über die Bevorzugung der Kriegsteilnehmer haben in demselben Sinne gewirkt.

Entwickeln sich diese Tendenzen subjektiv aus der Arbeiterschaft heraus, so treten andere objektive Wandlungen infolge der volks- und weltwirtschaftlichen Verschiebungen ein. Die Verstädterung der Bevölkerung und der Arbeiterschaft aller Berufe, nicht nur der Wohnweise, sondern in der Lebensweise, macht die Arbeiterfragen zunehmend schwieriger in ihrem Charakter wie in ihren Lösungsschwierigkeiten. Die Arbeiterwanderungen, die früher nach den überseeischen Agrarstaaten gingen, haben sich auf die städtisch-industriellen Zivilisationsstätten konzentriert. Die einseitige Richtung der horizontalen Wanderung hat die Möglichkeiten vertikaler Aufwärtswanderung auf der sozialen Stufenleiter relativ beeinträchtigt. Mit der Verdichtung und der Proletarisierung der Arbeitermassen hat die Solidarität gegenüber dem „Kapitalismus“ allen politischen, religiösen und nationalen Gegensätzen zum Trotz stark zugenommen und sich von der Handarbeiterklasse auf andere Arbeiterschichten übertragen, so sehr dogmatischer Parteifanatismus die radikalen und weniger radikalen „Arbeiterbrüder“ da und dort zerklüftet. Dank dem Weltkrieg und seinen Nachwehen, insbesondere Dank den zerrüttenden Wirkungen des Friedensvertrages und seiner Handhabung hat diese soziale Solidarität über die Landesgrenzen hinaus die Arbeiterklassen verschiedener Staaten ergriffen und die früher nur theoretisch vom sozialistischen Programm konstruierte und gewünschte internationale Vereinigung der Proletarier aller Länder praktisch einen Schritt vorwärts gebracht. Die scharfen nationalen Gegensätze der „bürgerlichen“ Staatsregierungen können darüber nicht hinwegtäuschen. Daß im Friedensvertrage eine „Organisation der Arbeit“ nach international gemeinsamen Gesichtspunkten vereinbart und auch ein „Internationales Arbeitsamt“ aller Staaten (das frühere I. A. A. in Basel war eine wesentlich private Gründung der Sozialreformer der Kulturwelt) errichtet haben, ist ein Zeichen, daß auch die nicht-sozialistischen Vertreter der politischen Gewalten die wachsende Bedeutung des internationalen Arbeiterproblems erfaßt haben. „The Labour International Handbook“, das der Sekretär R. Palme Dutt der Internationalen Sektion des Labour Research Department in London (1921) herausgibt, vermittelt das eindringlichste Bild von den durch die Kriegsrevolution befruchteten internationalen Zusammenhaltsbestrebungen der Arbeiter aller Welt. Die Tatsache, daß die Internationale Föderation der Gewerkschaften bereits 1920 wieder $23^2/_3$ Mill. Mitglieder um ihre Fahnen scharte und darunter Millionenmassen von Arbeitergruppen (Landarbeiter, Fabrikarbeiter, Angestellte usw.) zählte, die früher in der gewerkschaftlichen Internationale fast gar nicht vertreten waren, ist beachtenswert. Die sozialpolitische Literatur, die die Arbeiterfrage unter internationalen Gesichtspunkten behandelt, ist gerade in den angelsächsischen Ländern, die bisher in diesem Punkte sehr spröde waren, in auffälligem Wachsen. Freilich wird gerade in den angelsächsischen Ländern das Rassenproblem, das immer schärfer auftretende Problem der gelben und schwarzen Arbeiter, die internationale Lösung der Arbeiterfragen in der Praxis schwer durchkreuzen.

Das bedeutsamste neue Element in der Arbeiterfrage aller Länder ist das Streben,

durch ein besonderes Rätesystem das Verhältnis der Arbeiterklasse zu allen wirtschaftlichen und sozialen Mächten von Grund aus umzugestalten. Der Rätegedanke ist keineswegs bloß eine bolschewistische oder radikal-sozialistische Erfindung, sondern hat Widerhall auch in allen anderen Arbeitergruppen gefunden. Die christlich-nationalen Gewerkschaften Deutschlands erklärten in einer Vorstandskundgebung über das Rätesystem im April 1919: sie erblicken in dem Bemühen, den Arbeiter an der Stätte seiner lebenswichtigen Betätigung als Mensch, als mit-ausschlaggebenden Produktionsfaktor zur Geltung zu bringen, eine natürliche Folgeerscheinung der großindustriellen Entwicklung. „Unser wirtschaftliches Leben hatte Formen angenommen, in denen die Arbeitskräfte weder nach der rechtlichen noch nach der sittlichen Seite befriedigt wurden und keineswegs das beglückende Gefühl aufkommen konnte, verantwortlicher Mitträger des Unternehmens zu sein." Alles, was sich an innerer Auflehnung, ja an Haß gegen die seelenlose Mechanik der industriellen Arbeitsweise nicht nur, sondern gegen die Entseelung und Versachlichung unserer Wirtschafts- und Lebensführung in den letzten Jahrzehnten angesammelt, was dann durch den vierjährigen Krieg, in dem der Mensch nur noch als Nummer in dem Militärapparat verbraucht und in dauernde Abhängigkeit und Gebundenheit eingespannt war, zu stärkster Reaktion gegen Zentralismus und fremde Bevormundung geführt hat, strebt in der Arbeiterrätebewegung in aller Welt nach Ausdruck und Gestaltung. Diese Arbeiterrätebewegung in die geschichtlich gewordenen Ordnungen der Gesellschaft, der Wirtschaft und des Rechtes gedeihlich einzufügen, wird die schwierigste Arbeiterfrage der Zukunft sein.

I. Die Verschiebungen im Verhältnis von Arbeitern, Angestellten und Selbständigen in dem Vierteljahrhundert 1882/1907 in Deutschland.

Berufsabteilungen		Selbständige			Angestellte			Arbeiter		
		1907	1895	1882	1907	1895	1882	1907	1895	1882
		Absolute Zahlen								
A. Landwirtschaft	m.	2 172 740	2 221 826	2 010 865	82 548	78 066	60 763	3 028 983	3 239 646	3 629 959
	w.	328 234	346 899	277 168	16 264	18 107	5 881	4 254 488	2 388 148	2 251 861
	Sa.	2 500 974	2 568 725	2 288 033	98 812	96 173	66 644	7 283 471	5 627 794	5 881 819
B. Industrie	m.	1 499 832	1 542 272	1 621 668	622 071	254 421	96 807	7 030 427	4 963 409	3 551 014
	w.	477 290	519 492	579 478	63 936	9 324	2 269	1 562 698	992 302	545 229
	Sa.	1 977 122	2 061 764	2 201 146	686 007	263 745	99 076	8 593 125	5 955 711	4 096 243
C. Handel	m.	765 551	640 941	550 936	426 220	249 920	138 387	1 354 482	868 042	582 885
	w.	246 641	202 616	150 572	79 689	11 987	3 161	605 043	365 005	144 377
	Sa.	1 012 192	843 557	701 508	505 909	261 907	141 548	1 959 525	1 322 047	727 262
A–C. Zusammen	m.	4 438 123	4 405 039	4 183 469	1 130 839	582 407	295 957	11 413 892	9 071 097	7 763 858
	w.	1 052 165	1 069 007	1 007 218	159 889	39 418	11 311	6 422 229	3 745 455	2 941 466
	Sa.	5 490 288	5 474 046	5 190 687	1 290 728	621 825	307 268	17 836 121	12 816 552	10 705 324
		Verhältniszahlen (von 100 Erwerbstätigen sind Selbständige usw.)								
A. Landwirtschaft	m.	41,12	40,11	35,27	1,56	1,41	1,07	57,32	58,48	63,66
	w.	7,14	12,60	10,93	0,35	0,66	0,23	92,51	86,74	88,84
	Sa.	25,31	30,98	27,78	1,00	1,16	0,81	73,69	67,68	71,41
B. Industrie	m.	16,39	22,82	30,77	6,80	3,76	1,84	76,81	73,42	67,39
	w.	22,69	34,15	51,42	3,04	0,61	0,20	74,27	65,24	48,38
	Sa.	17,56	24,90	34,41	6,09	3,18	1,55	76,35	71,92	64,04
C. Handel	m.	30,07	36,44	34,31	16,74	14,21	10,88	53,19	49,35	45,81
	w.	26,48	34,96	50,51	8,56	2,07	1,06	64,96	62,97	48,43
	Sa.	29,11	36,07	44,67	14,55	11,20	9,02	56,34	52,73	46,31
A–C. Zusammen	m.	26,13	31,34	34,17	6,66	4,14	2,42	67,21	64,52	63,41
	w.	13,78	22,02	25,43	2,10	0,81	0,29	84,12	77,17	74,28
	Sa.	22,30	28,94	32,03	5,24	3,29	1,90	72,46	67,77	66,07

II. Altersschichtung der Arbeiter in Deutschland (nach den Berufszählungen von 1882, 1895 und 1907).

Altersklassen	1882		1895		1907	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
unter 20	2 091 477	1 034 604	2 564 310	1 294 812	2 979 225	1 821 316
über 20–30	2 306 019	917 910	2 684 324	1 176 785	3 397 427	1 758 676
„ 30–40	1 407 731	340 569	1 684 565	463 169	2 341 462	1 053 969
„ 40–50	955 429	279 047	1 038 470	346 540	1 441 684	830 018
„ 50–60	588 186	215 903	669 336	274 360	795 521	574 257
„ 60–70	330 320	123 139	328 275	145 276	362 116	307 637
„ 70	84 696	30 294	101 817	44 513	95 593	75 979
Insgesamt	7 763 858	2 941 466	9 071 097	3 745 455	11 413 028	6 421 852

III. Der Familienstand der Arbeiter und Angestellten (verglichen mit den Selbständigen) in Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr.

Soziale Gruppen			ledig	verheiratet oder getrennt lebend	verwitwet oder geschieden	in Verhältniszahlen: ledig	in Verhältniszahlen: verheiratet oder getrennt lebend	in Verhältniszahlen: verwitwet oder geschieden
Selbständige	Sa.	1907	670 531	4 079 030	740 727	12,21	74,30	13,49
		1895	715 593	3 981 408	777 045	13,07	72,73	14,20
	m.	1907	351 874	3 848 655	237 594	7,93	86,72	5,35
		1895	353 106	3 795 890	256 043	8,00	86,17	5,81
	w.	1907	318 657	230 375	503 133	30,29	21,89	47,82
		1895	362 487	185 518	521 002	33,91	17,35	48,74
Angestellte	Sa.	1907	630 085	635 346	25 297	48,82	49,22	1,96
		1895	295 114	311 850	14 864	47,46	50,15	2,35
	m.	1907	481 941	628 396	20 502	42,62	55,57	1,81
		1895	260 756	309 397	12 254	44,77	53,12	2,11
	w.	1907	148 144	6 950	4 795	92,65	4,35	2,00
		1895	34 358	2 453	2 607	87,16	6,22	6,62
Arbeiter	Sa.	1907	9 628 959	7 590 384	616 778	53,99	42,55	3,46
		1895	7 768 399	4 531 164	516 989	60,61	35,36	4,03
	m.	1907	6 073 706	5 103 278	236 908	53,21	44,71	2,08
		1895	5 140 936	3 723 992	206 169	56,68	41,03	2,27
	w.	1907	3 555 253	2 487 105	379 870	55,36	38,72	5,92
		1895	2 627 463	807 172	310 820	70,15	21,55	8,30

IV. Verteilung der Arbeiter in Deutschland (1907) auf Stadt und Land.

	Großstädte	Sonstige Städte	Städte überhaupt	Plattes Land	Prozentuale Verteilung: Großstädte	Prozentuale Verteilung: Sonstige Städte	Prozentuale Verteilung: Städte überh.	Prozentuale Verteilung: Plattes Land
				Arbeiter überhaupt				
A. Landwirtschaft . . .	52 537	933 032	985 569	6 297 902	73,83	71,74	71,84	73,99
B. Industrie	2 106 268	4 353 836	6 460 104	2 133 021	75,03	78,17	77,12	74,07
C. Handel und Verkehr .	761 080	863 197	1 624 277	335 248	54,99	57,22	56,15	57,31
Zusammen	2 919 885	6 150 065	9 069 950	8 766 171	68,50	73,40	71,75	73,20
				darunter Arbeiterinnen				
A. Landwirtschaft . . .	16 082	504 834	520 916	3 733 572	87,20	88,94	88,88	93,04
B. Industrie	452 630	792 561	1 245 191	317 507	71,08	77,86	75,25	70,68
C. Handel und Verkehr .	206 494	266 823	473 317	131 726	58,71	67,50	63,36	71,45
Zusammen	675 206	1 564 218	2 239 424	4 182 805	67,06	78,97	74,95	90,02

Literatur: *Allgemeines.* **Schmoller**, *Die Arbeiterfrage, Preuß. Jahrbücher Bd. XVI, 1864.* — **F. A. Lange**, *Die Arbeiterfrage, 1. Aufl. 1865, 3. Aufl. 1875.* — **Karl Marx**, *Das Kapital, I.—III. Bd. 1867—1894.* — **Brentano**, *Die gewerbliche Arbeiterfrage, Schönbergs Handbuch, 1. Aufl. 1882 (später von Schönberg selbst).* — **Herkner**, *Die Arbeiterfrage, 1. Aufl. 1894, 6. Aufl. (2 Bde.) 1921.* — **Franz Hitze**, *Die Arbeiterfrage, 4. Aufl. 1904.* — **Ferd. Toennies**, *Die Entwicklung der sozialen Frage, 1907 u. 1918.*

Ad. Levenstein, *Die Arbeiterfrage 1912.* — **Schmoller**, *Die soziale Frage (Klassenbildung, Arbeiterfrage, Klassenkampf), 1918. Ferner:* **v. Zwiedineck-Südenhorst**, *Sozialpolitik, 1911.* —

Zur Geschichte der Arbeiterklassen:

Altertum. **K. Bücher**, *Die Aufstände der unfreien Arbeiter 149—129 v. Chr., 1874.* — **Derselbe**, *Die Entstehung der Volkswirtschaft, 6. Aufl. 1908.* — **F. Cauer**, *Die Stellung der arbeitenden Klassen in Hellas und Rom, N. Jb. d. klass. Altert. 1899.* — **Ciccotti**, *Der Untergang der Sklaverei im Altertum, deutsch 1910.* — **Guirand**, *La main d'oeuvre industrielle dans l'ancienne Grèce 1900.* — **Eduard Meyer**, *Die Sklaverei im Altertum 1895* — **Rostowzew**, *Studien zur Geschichte des römischen Kolonats 1905.* — **Salvioli**, *Der Kapitalismus im Altertum, deutsch 1912.* — **M. Weber**, *Agrargeschichte des Altertums, Hdw. d. St. 3. Aufl., I. Bd.*

Mittelalter. **Inama-Sternegg**, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. I—III 1877—99.* — **K. Lamprecht**, *Deutsche Geschichte, 1891—1896.* — **Schanz**, *Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, 1877.* — **Schmoller**, *Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrh., 1870.*

— **Bruno Schoenlank**, *Soziale Kämpfe vor 300 Jahren 1894.* — **Siebeck**, *Der Frondienst als Arbeitssystem, 1904.* — **Sombart**, *Der moderne Kapitalismus, 4. Aufl. 1921.*

Neuzeit. **G. Barberet**, *Le Travail en France, 1886.* — **Bensen**, *Die Proletarier, 1847.* — **Ed. Bernstein**, *Geschichte der Berliner Arbeiterbewegung, 1907.* — **Booth**, *Life and labour of the people, IX vol., 1889—1897.* — **Le Play**, *Les ouvriers Européens, IV vol., 2. éd. 1877.* — **Derselbe** *Fortsetzung, Les ouvriers des deux Mondes, seit 1858.* — **Levasseur**, *Histoire des classes ouvrières en France, 2. éd 1900—04.* — **Rudolf Meyer**, *Der Emanzipationskampf des vierten Standes, II Bde. 1874—81.* — **v. Nostiz**, *Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England 1900.* — **Rogers**, *Six centuries of work and wages 1884.* — **Sombart**, *Sozialismus und soziale Bewegung, 9. Aufl. 1919.* — **Derselbe**, *Die gewerbliche Arbeiterfrage, 2. Aufl. 1912.*

Gegenwart. **Ashley**, *Das Aufsteigen der arbeitenden Klassen Deutschlands im letzten Vierteljahrh. 1908.* — **Bernstein**, *Die Arbeiterbewegung, 1910.* — **R. Best**, *Die Metallarbeiter von Berlin und Birmingham — ein Vergleich, 1910.* — **Broda und Deutsch**, *Das moderne Proletariat, 1910.* — **W. H. Dawson**, *The german Workman, 1907.* **Ad. Levenstein**, *Aus der Tiefe (Arbeiterbriefe), 12. Aufl. 1909.* — **Mitchell**, *Organised Labor, 1904.* — **Pashitnow**, *Die Lage der arbeitenden Klassen in Rußland, 1906.* — **Pistor**, *Beitrag zur Psychologie der amerik. Arbeiter, Jb. f. Nat. III. F. XXV, 1903.* — **A. Shadwell**, *Industrial Efficiency, 1906.* — **Sombart**, *Das Proletariat, 1906.* — **Derselbe**, *Studien zur Entwicklungsgeschichte des nordamerikanischen Proletariats, Arch. f. soz. G., Bd. XXI, 1905.* — **Fr. Tänzler**, *Englische Arbeiterverhältnisse, 1912.* — **Adolf Weber**, *Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit, 4. Aufl., 1921.*

Sammelveröffentlichungen: Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über Arbeiterverhältnisse der einzelnen Wirtschaftszweige (1871 bis zur Gegenwart). Erhebungen des Evang.-Sozialen Kongresses, des Beirats für Arbeiterstatistik, der Gesellschaft für Soziale Reform, des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, des Ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinneninteressen usw. Gewerkschaftliche Untersuchungen über die Arbeiterverhältnisse u. Lebenshaltung. — Uebersicht im Reichsarbeitsblatt X, 1912. Ferner die Lebensbeschreibungen und Denkwürdigkeiten einzelner Arbeiter aus dem Verlage E. Diederichs-Jena (herausgegeben von Paul Goehre 1904—1910); auch **L. Fischer**, *Arbeiterschicksale, 1906, und* **August Bebel**, *Aus meinem Leben, 1910.*

Einzelfragen: **Marie Baum**, *Der Einfluß der gewerblichen Arbeit auf das persönliche Leben der Frau.* — **R. Fröhlich**, *Alkohol und Arbeiterfrage.* — **Fritz**, *Das moderne Volksbildungswesen, 2. Aufl. 1920.* — **H. Siemering**, *Das Arbeiterbildungswesen in Berlin und Wien, 1911.* — **Herkner**, *Die Bedeutung der Arbeitsfreude, 1905.* — **Ilgenstein**, *Die Gedankenwelt der modernen Arbeiterjugend, 1912.* — **H. Potthoff**, *Probleme des Arbeitsrechts, 1912.* — **L. Sinzheimer**, *Die Arbeiterwohnungsfrage, 1902.* — **S. und B. Webb**, *The prevention of destitution, 1911.* — **Weyl**, *Handbuch der Arbeiterkrankheiten, 1908.* — **Wilbrandt**, *Die Frauenarbeit ein Problem des Kapitalismus, 1904.* — **Wygodzinski**, *Die Landarbeiterfrage, 1917.*

Internationales. **R. Palme Dutt**, *Th. Labour International Handbook, 1921.* — **W. Schiff**, *Der Arbeiterschutz der Welt, 1920.* — **Solano**, *Labour an International Problem, 1920.* — *Bulletins des Internationalen Arbeitsamtes Basel, Jena 1901—1919. — Bulletins, Informations und Rapports des Internationalen Arbeitsamtes (Völkerbund), London 1919, Genf 1920 ff. Allgemeine Jahresberichte der Internationalen Föderation der Gewerkschaften.*

Fortlaufende Quellen: Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, 1890 ff. — Die amtlichen Arbeitsblätter in den einzelnen Ländern. Die politische und die gewerkschaftliche Arbeiterpresse sowie die sozialpolitischen Arbeitgeberzeitschriften. Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten. Vgl. ferner: Gebiete und Methoden der amtlichen Arbeiterstatistik in den wichtigsten Industriestaaten. (Beiträge des Reichsstatistischen Amtes zur Arbeiterstatistik Nr. 12, 1913.)

Waldemar Zimmermann.

Arbeiterkammern

s. Arbeitskammern, Arbeiter- und Wirtschaftsräte.

Arbeiterkolonien

s. Wanderarbeitsstätten.

Arbeiter- und Wirtschaftsräte

s. Arbeitskammern, Arbeiter- und Wirtschaftsräte.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

I. Einleitung. II. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den einzelnen Ländern der Welt. III. Internationaler Arbeiterschutz.

I.

Einleitung.

1. Wesen des Arbeiterschutzes. 2. Entstehungsursachen und Leitgedanken.

I. Wesen des Arbeiterschutzes. Die geistigen und körperlichen Arbeitsenergien, durch deren Wirksamkeit Naturkräfte ausgelöst und die Güter des Weltbedarfs gefördert werden, unterliegen täglicher und periodischer Erschöpfung; sie bedürfen steten Ersatzes und des Schutzes gegen vorzeitige Verkümmerung. Der Untergang aller großen Sklavennaturen, die einer Minderheit die unbeschränkte Verfügungsgewalt über die Arbeitskraft der Massen einräumten und der Uebergang der ökonomischen Vorherrschaft an Völker, die die freie Persönlichkeit der Werktätigen gegen Raubbau schützten, lassen die geschichtliche Aufgabe erkennen, die der Erhaltung und Förderung der Produktivität des Arbeits-

faktors zukommt und die das eigentliche Wesen des Arbeiterschutzes bilden. Die Zweckbestimmung des Arbeiterschutzes zielt auf die Sicherung der günstigsten Entwicklungsmöglichkeiten der Arbeiterpersönlichkeit ab. Der Arbeiterschutz sichert erstens die Instandhaltung und Ausbildungsmöglichkeit der körperlichen und geistigen Kräfte (Verbot der Erwerbsarbeit vor einem bestimmten Alter, Nachweis des Schulbesuchs, Höchstarbeitszeit usw.); er gewährleistet zweitens ein Mindestmaß wirtschaftlicher Sicherheit (Truckverbot, Mindestlöhne, Koalitionsrecht); er schafft drittens in einer besonderen Arbeitsverwaltung Organe, die rechtliche und gesellschaftliche Bürgschaften für den Vollzug des Arbeiterschutzes und sodann die Möglichkeiten des wirtschaftlichen, geistigen und sozialen Aufstieges innerhalb der Arbeiterklasse gewähren (Arbeitsnachweis, Gewerbeaufsicht, Betriebsräte). Geschichtlich sind es religiöse Bedürfnisse — die Sonntagsheiligung — und wirtschaftliche Bedrückungen — das Trucksystem, die Unterentlohnung —, die zu den ersten Maßregeln des Arbeiterschutzes führten. Das Merkantilsystem nützt seit dem 16. Jahrhundert die Waisenkinderarbeit in seinen Manufakturen aus; in den Textilfabriken des 18. und des beginnenden 19. Jahrhunderts führt die Zusammenpferchung und Mißhandlung armer Kinder zu Epidemien und hoher Sterblichkeit. Der Protest gegen diese Orgien der industriellen Revolution führte zu dem Schutze der körperlichen und geistigen Persönlichkeit, insbesondere zum Schutze des Kindes und der Frauen. Die Aufhebung oder Lockerung des Arbeiterschutzes während des Weltkrieges hat zur Ueberspannung der Arbeitskraft, auf die Dauer zu Minderleistungen und schließlich zu einem Gegendrucke geführt, der in der internationalen Bewegung für den Achtstundentag (s. diesen Art., oben S. 29ff.) und in dem Verlangen nach Einführung von Betriebsräten, also in Forderungen klassenmäßiger gesellschaftlicher Höherstellung ihren Ausdruck fanden. Seit 1918 weist das Streben nach Mitspracherecht in den Betrieben darauf hin, daß aus dem obrigkeitlichen Schutz die Ausübung eines Selbstbestimmungsrechtes sich zu entwickeln beginnt. Immer enger berühren sich daher die Kreise der Wirksamkeit freier Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber und der durch den Staat geschaffenen oder anerkannten Organe, die der Durchführung und der Demokratisierung des Arbeiterschutzes dienen.

Diese Entwicklungslinien treten um so schärfer zutage, je allgemeineren Charakter die Arbeiterschutzvorschriften tragen, je mehr sie für alle Lohnarbeit verwendenden Betriebe und für alle Länder gleichartiger Entwicklung zutreffen. An die Stelle des bescheidenen Berg- und Textilfabrikarbeiterschutzes von einst ist fast in allen Ländern der Schutz aller Lohnarbeiter getreten und ebenso hat, wie dies einer der Herausgeber des „Handwörterbuches" vor 12 Jahren an dieser Stelle andeutete, der internationale Arbeiterschutz sein Werk der Vereinheitlichung und Höherentwicklung seit 1906 begonnen. Im weiteren Sinne gehört auch die Arbeiterversicherung dem Gebiete der wirtschaftlichen Garantien an, die der Arbeiterschutz zu bieten sucht. Sie wird jedoch eine besondere Darstellung finden.

2. **Entstehungsursachen und Leitgedanken.** Abseits von der zünftigen Ordnung des Arbeitsverhältnisses im Mittelalter, die der Heranbildung künftiger Meister und der Fernhaltung von Eindringlingen diente, taucht im 14. Jahrh. vor allem im Bergbau und in den Exportgewerben der Woll- und Seidenwarenerzeugung der Verleger auf, der Kaufmann, der an mittellose Arbeiter Vorschüsse leistet, sie finanziert und organisiert. Hier bildet sich die erste Gruppe von Lohnarbeitern auf Lebenszeit. Das älteste von Professor Gozzi von Orvieto redigierte Berggesetz, die sogenannte Kuttenberger Ordnung (1300—1310), enthält bereits die Grundsätze, nach denen der Staat den Arbeitern gegenüber zu verfahren hat. Dieselben Grundsätze hat S. Antonius von Florenz in seiner Summa theologica (1448—1455), der geltenden Gesetzgebung gemäß, niedergelegt. Sie kehren in den Denkschriften des Bischofs Las Casas wieder, des Schöpfers des kurzlebigen Indianerschutzgesetzes von 1543. Der Schutz dieser Arbeiterkategorien durch die Gesetzgebung gilt als Forderung des Naturrechts, er erfolgt ex debito justitiae, er soll die Pauperisierung verhüten und ist ein Gebot der Nächstenliebe und des Mitleids (misericordia). Aber auch die wirtschaftliche Klugheit (prudentia oeconomica) gebietet, keine Unterentlohnung oder Entlohnung in Waren zuzulassen, weil sonst der Diebstahl gezüchtet würde. Im religiösen Interesse wird die Freigabe der für den Kirchenbesuch erforderlichen Zeit an Sonn- und Feiertagen vorgeschrieben; im Bergbau finden sich Verbote der Ueberschichten; bei Antonin von Florenz Ermahnungen an die Arbeitgeber, die Dauer der Arbeitszeit den Kraftanstrengungen anzupassen, im Interesse des inneren Friedens (res domestica in pace quiescet). Das Indianergesetz von 1543 verbietet den Arbeitszwang, die Plantagenarbeit von Frauen und von Kindern unter 12 Jahren, die Arbeit nach Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Die Lohnregelung durch den Staat dient vor allem seit dem Ausbruch der Pest von 1350 der Niederhaltung der Arbeit. Der Arbeitermangel in den Städten führt zum Einströmen von „unständigem Gesindel", von Sonntags- oder Wochenknechten, die nicht in Kost und Logis wohnen, und daher an der Höhe des Geldlohnes Interesse haben. Sie gehören keiner einzelnen Haushaltung an; daher muß ihr Lohn vom Rate oder dem Richter festgestellt und nicht überschritten, nicht gehöcht werden. In das 14. und

15. Jahrh. fällt so die Verbreitung des Maximallohnes.

Die gewaltigste Verstärkung erfährt das unständige Gesinde durch die Kriege des 15. und 16. Jahrh., namentlich den Bauernkrieg. Aus ausgebranntem oder geplündertem Haus und Hof gehen Wegelagerer und Landstreicher haufenweise hervor, das sogenannte herrenlose Gesindel; von entlassenen Landsknechten geführt, verbreitet es nicht nur Schrecken, sondern steckt auch das ständige Gesinde mit dem Sinn für freies Leben an. Und nun wird seit der Reichspolizeiordnung 1530 erstens der Vagant zu Gesindedienst oder Handwerk gezwungen, zweitens das Entlaufen des Gesindes mit Gefängnis und Prügelstrafe bedroht und der Dienstaustritt nur mit einem Abschiedsbrief und Dienstleistungszeugnis gestattet. Zur Verhütung des Abdingens und der Lohnsteigerung sind Maximallöhne allgemein festzusetzen. Ferner werden Kostbeschränkungen eingeführt, so das Verbot, öfter als zweimal im Tage warme Speisen zu verabreichen; zu diesen treten nach dem dreißigjährigen Kriege Kleider- und Wäschebeschränkungen hinzu. Der Merkantilismus weiß in dieser Epoche schweren Druckes die zünftigen Privilegien zu zertrümmern; er beschäftigt Kinder und Frauen auf dem flachen Lande. So ist das Industriegebiet von Armentières, so Manchester, so Birmingham entstanden: durch Flucht aus der zünftigen Stadt. Man sucht auf dem Lande „Libertät" und flüchtet vor „Restrictien" wie eine flämische Chronik sagt. Die Freiheit besteht darin, daß man Weberinnen und Spinnerinnen Nachtarbeit gestattet (in Florenz seit 1342) und auch Sonntagsarbeit ausüben läßt, sofern sie nicht störend wirkt. Die Ausnutzung der Arbeitskraft erweckt die ersten revolutionären Regungen in Italien. Die Arbeiter bemächtigen sich 1378 in Florenz des Stadtregiments, um höhere Löhne und das Recht zu erzielen, Brüderschaften und Widerstandsverbände zu bilden. Blutig niedergeschlagen, jedes Koalitionsrechtes beraubt, erringen sie doch zweierlei: Einmal das Truckverbot, das Verbot der Zahlung des Lohnes in Waren; den Färbern und ihren ungebärdigen Jugendlichen gelingt es ferner in Florenz neben Maximal- auch Mindestlöhne zu erringen.

Diese drei Grundsätze: Verbot der Naturallöhnung in der nichtzünftigen Exportindustrie, vor allem der Wolltuch- und Seidenindustrie, Mindestlohn und Koalitionsverbote werden nun in Italien, in Frankreich, in England, in den Niederlanden und in der Schweiz bis Mitte des 18. Jahrh. zur herrschenden Sozialpolitik. Nach den Textilarbeitern sind es die Buchdrucker, die in Lyon 1572 nach einem Streik das Recht verlangen, Mindestlöhne durch eine gleiche Zahl von Meistern und älteren Gesellen festzusetzen, die die Arbeit kennen; damit wird der Grundsatz des Tarifvertrags proklamiert. Er wird nicht errungen; der Staat tritt durch die Festsetzung von Höchstlöhnen auf die Seite der Meister; neue Lohnkonflikte schwächen die Buchdruckindustrie. Dagegen hat sich unter dem System des Mindestlohnes die Luxusindustrie glänzend entwickelt; in Basel stieg die Zahl der Bandstühle von 1690 bis 1786 von 399 auf 2268. Die Entwicklung solcher Hausindustrien im Westen führte zu ihrer künstlichen Einführung im Osten. Die Handelskriege erschöpften die Finanzen. Waisen- und Findelhäuser sind überfüllt, von 1665—1697 wurden die Kinder in Holland, Lyon, Basel, Norwich, Wien mit Strickarbeit beschäftigt, um die Kosten der Armenpflege abzuwälzen. Fénélon schreibt dem König i. J. 1699: „Sire, vos peuples . . . meurent de faim . . La France entière n'est plus qu'un grand hôpital désolé et sans provisions." Nicht besser stand es in Mittel- und Osteuropa. Nach dem siebenjährigen Kriege mußte zur Hebung der Finanzen die österreichische Regierung trachten „dem Landvolke einen solchen Nebenverdienst zu verschaffen, wodurch dasselbe einen ergiebigen Zuwachs in der Nahrung erhalten möge". Man suchte künstlich im Wettbewerb mit Friedrich dem Großen in Schlesien Hausindustrien anzusetzen. Zu diesem Zwecke wurde durch das SpinnschulenaufrichtungsG. v. 27./XI. 1765 allen Städten und Märkten geboten, Spinnschulen für Kinder vom 7.—15. Jahre zu errichten. Ihr Besuch war bei Arreststrafe obligatorisch. Müßiggänger und Bettler werden in Strafspinnhäuser gesteckt. Die Gewerbefreiheit wird für Fabrik und Verlag in der Spinnerei proklamiert. „In der Weberei darf", heißt es am 15./IX. 1768, „jedermann Junge in eine Lehre nehmen, damit dieses Gewerbe in eine Hausnahrung eingeleitet werden möge." Der Gedanke der Regierungskreise ging dahin, daß die bestehenden geschlossenen Großbetriebe „die Fabrikatur in eine Hausarbeit oder Landesmanufaktur würden verwandelt werden". In Wahrheit wurde die Hausarbeit der Kinder zum Reservoir der Kinderarbeit in der Fabrik. 1774 tritt in Oesterreich, 1778 in Zürich an die Stelle der Spinnschule die Volksschule. Ein Jahr nach der Einführung der Schulpflicht in Zürich 1779 muß bereits die Beschäftigung von Kindern, die in Webkellern, Spinnstuben und Baumwolldruckereien beschäftigt, dem Elternhause entlaufen und auf eigene Kosten leben, das sogenannte Rastgeben verboten werden. Geistliche und Lehrer verlangen diese Vorschrift. Vereinzelt tauchten im 18. Jahrh. bereits Verordnungen zum Schutze der Kinder in Luxusmanufakturen auf; so in Oesterreich i. J. 1768. Aber selbst die einfachsten Schritte für die Gesundheit und Reinlichkeit blieben, wie i. J. 1816 die Regierung feststellte, unausgeführt. Erst der Ausbruch der industriellen Revolution in England schuf Wandel.

Denn England war es beschieden, die großindustrielle Aera zu eröffnen; von England ging der industrielle Arbeiterschutz aus und griff über nach Preußen, nach Frankreich, der Schweiz, Oesterreich, Rußland, Skandinavien, Holland, Belgien, zuletzt nach dem Süden und Südosten Europas; er erfaßt die Vereinigten Staaten, Kanada, Australien, Südafrika und endet in Indien und Japan. Das ist der große Prozeß der Rezeption des britischen Arbeitsrechtes, der an Tragweite für die Menschheit mindestens so wichtig ist wie die Uebernahme und Umbildung des römischen Eigentums- und Obligationenrechts. Es ist ein internationaler Prozeß, dem Ende des 19. Jahrh. die Ausgestaltung der staatlichen Zwangsversicherung gegen Erwerbslosigkeit aller Art — Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Arbeitslosenversicherung — folgte, deren Ausgangspunkt das

Deutsche Reich gewesen ist. Der moderne Arbeiterschutz jedes Landes hat außerdem die als wirksam erprobten Einrichtungen auch anderer Länder den seinen angepaßt; so ist der Schutz der Arbeiterin nach der Niederkunft der Schweiz, der Schutz erwachsener Männer Frankreich, der Schweiz und Oesterreich, das Verbot des giftigen Phosphors in der Zündholzindustrie Finnland und Dänemark zu verdanken. Diese Auslese der Erfahrungen aller Länder bildet das internationale Element des Wachstums des Arbeiterschutzes in jedem Lande. Dieses ist nun in der Reihenfolge seiner Wirksamkeit zu verfolgen. Die Arbeiterschutzgesetze der meisten Länder sind in den ersten Jahren ihres Bestandes unausgeführt geblieben; selbst ihr Scheindasein gab einen Rechtsanspruch auf ihre Durchführung. Aber erst der Zeitpunkt des faktischen Vollzuges, nicht der des Erlasses von Schutzgesetzen ist maßgebend für ihre Wirkungen auf Volksgesundheit, Arbeitsleistung und Gesittung. Daher wird die Arbeiterschutzgesetzgebung in den einzelnen Ländern der Welt in der Reihenfolge ihrer Wirksamkeit darzustellen sein.

Allgemeine Literatur: *I. Bibliographien.* ***J. Stammhammer,*** *Bibliographie der Sozial-Politik, Jena, I. Bd. 1896, II. Bd. 1912, sodann 1902—1919 die Bücher- und Zeitschriftenschau im Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes, Jena, klassifiziert nach amtlicher oder privater Herkunft und Gegenständen; seither nach Ländern geordnete, die Notes bibliographiques des Bureau International du Travail (Genf). Das Bulletin of the British Library of Political Science (London School of Economics, London, Claremarket) bringt Sonderbibliographien. Trefflicher kurzer Wegweiser: What to read on social and economic subjects. A selected bibliography compiled by the Fabian Society, 25 Tothill Str. Westminster (76 pp. 6th ed. Dec. 1920, 2 sh) und „Books for Social Students", 32 pp., der Catholic Truth Society, 69 Southwark Bridge Road London S. E. 1 d. Miss Papworth and Zimmern, Women in industry; a bibliography, London 1915. Library of Congress, Bibliographien über: Labor, Child Labor, Eight Hours Day, Washington. Französische Literatur bei Paul Pic (s. u.) und im Guide Social (Reims) englisch auch bei Commons and Andrews (s. u.).*

II. Quellenwerke. (Gesetzestexte und historische Analysen.) Bis 1895: Office du Travail: Hygiène et Sécurité des Travailleurs dans les ateliers industriels. Paris, Impr. Nat. 1895. Ferner, wenn auch unvollständig, in Heinr. Brauns Arch. für soziale Gesetzgebung und Statistik, Tübingen 1898—1906. Von 1896—1913: Office du Travail: Annuaire de la législation du travail, Bruxelles 1897 ff. (Seit 1900 ohne Analysen, aber seit 1910 in der Ursprache der Gesetze mit französischer Uebersetzung.) Von 1902 bis 1919: Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes, Jena. (Enthält Gesetzestexte, Analysen, Synoptische Tabellen, Parlamentarische Arbeiten, Kongreßbeschlüsse, Bibliographie, Sachregister; deutsche, französ. und engl. Ausgabe.) Seit 1920 trat an seine Stelle die Gesetzgebungsreihe in losen Blättern und für einzelne Gesetze die „Etudes et Documents" des Genfer Internationalen Arbeitsamtes des Völkerbundes. Zahlreiche Gesetzespublikationen brachte auch von 1901 bis 1917 die „Soziale Rundschau" des österreichischen arbeitsstatistischen Amtes.

III. Zeitschriften für Arbeiterschutz. Deutsches Reich (Berlin). Reichsarbeitsblatt; Korrespondenzblatt des A. D. Gewerkschaftsbundes; Soziale Praxis Berlin; Arch. für kaufmännische Sozialpolitik, Hamburg; Arch. für Frauenarbeit (Silbermann); Arch. für soziale Medizin und Hygiene. — Oesterreich (Wien). Amtliche Nachrichten des österreichischen Bundesministeriums für soziale Verwaltung: Der Betriebsrat; Arbeiterschutz. — Belgien (Brüssel). Revue du Travail. — Spanien. Boletin del Instituto de Reformas Sociales. — Finnland. Arbeidsstatistisk Tidskrift; Social Tidskrift (Helsingfors). — Frankreich. Bulletin du Ministère du Travail et de la Prévoyance Sociale (Paris); Bulletin de l'Inspection du Travail (bis 1912); Questions pratiques de législation ouvrière (Lyon). — Großbritannien. Board of Trade Labour Gazette (London). The Monthly Circular of the Labour Research Department, 163, Buckingham Palace Road, London. — Italien. Bolletino dell' Ufficio del Lavoro; Bolletino dell' Ispettorato dell' Industria e del Lavoro, Roma (seit 1922 eingestellt). Rassegna della Previdenza soziale, Roma. — Norwegen. Sociale Meddelelser (Kristiania). — Niederlande. Maandschrift van het Centraal Bureau voor de Statistiek (Haag); Sociale Vorzorg. — Rußland. Russische Korrespondenz Hamburg, C. Hoym; Bulletin des Volkskommissariats der Arbeit, Moskau (russ.). — Schweden. Sociale Meddelanden. — Tschechoslowakei. Socialni Revue, Ministerium für Soziale Wohlfahrt. — Amerika: Argentinien (Buenos Aires). Cronica Mensual del Dep. Nacional del Trabajo; Boletín del Dep. Nac. del Trabajo; Boletin del Museo social Argentino. In La Plata: Boletin de la Dirección General de Estadistica, Dep. prov. del trabajo. — Brasilien (São Paulo). Boletin do Departemento Estadual do Trabalho. — Chile. Boletin de la Officina del Trabajo (Santiago de Chile). — Kanada. Gazette du Travail, Ottowa, Dép. du Travail. — Vereinigte Staaten von Amerika (Washington). Monthly Labour Review; Bulletin of the Womens Bureau; The American Federationist, Washington, The American Child; The American Labour Legislation Review, New York. — Mexiko. Gaceta mensual del Dep. del Trabajo; Boletín de Industria, Commercio y Trabajo. — Australien: The New South Wales Industrial Gazette, Sydney, Dep. of Labour; The Queensland Industrial Gazette, Brisbane. — Afrika: South Afrika Journal of Industries. — Asien: Indian Trade Journal. — International. Revue internationale du Travail, Bureau Internat. du Travail (Genf) und „Die internationale Gewerkschaftsbewegung", Amsterdam.

IV. Gesamtdarstellungen. Die eingehendste umfassendste: ***Paul Pic,*** *Traité de législation industrielle: Les lois ouvrières, 5e éd., Paris 1922, mit vorzüglicher Bibliographie bes. der französischen Literatur, volle Berücksichtigung der Spruchpraxis. Das beste Handbuch für anglo-ameri-*

kanische Sozialgesetzgebung ist **John R. Commons** *and* **John B. Andrews** *Principles of Labor Legislation, New York, 2nd ed. (1917) mit ausgewählter Bibliographie S. 465 bis 488. Veraltet:* **J. H. van Zanten,** *Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den europäischen Ländern, Jena 1902. Nachschlagswerk mit systematischer Durcharbeitung:* **Walther Schiff,** *Der Arbeiterschutz der Welt, Tübingen 1920.*

V. Ueber Wesen und Aufgabe des Arbeiterschutzes. **A. E. F. Schäffle,** *Zur Theorie u. Politik des Arbeiterschutzes, Z. f. St. XLVI. Bd., 1890, XLVII. Bd., 1891.* — **K. Frankenstein,** *Der Arbeiterschutz, [illegible].* — **W. Sombart,** *Ideale der Sozialpolitik, Arch. f. soz. Gesetzg., X, 1897.* — **E. Solvay,** *Principes de politique sociale, Ann. Inst. des Sc. soc., IV, 1898.* — **G. Cassel,** *Sozialpolitik, Stockholm 1908.* — **L. v. Bortkiewicz,** *Der Begriff Sozialpolitik, Jb. f. Nat., Bd. LXXII, 1899.* — **J. Jastrow,** *Was ist „Arbeiterschutz"? Berlin, Leipzig 1913.* — **H. Gehrig,** *Die Begründung des Prinzips der Sozialreform, Jena [illegible].* — **A. Elster,** *Lexikon des Arbeitsrechts, Jena 1910.* — **H. Herkner,** *Die Arbeiterfrage. Eine Einführung, Berlin 6. Aufl., 1916, Bd. I, S. 361 ff.* — **Rich. Ely,** *Property and contract, New York 1914.* — **H. W. Farnam,** *Some fundamental distinctions in Labor Legislation, Wisc. 1909.*

VI. Literatur zur Geschichte des vorindustriellen Arbeiterschutzes: **George Renard,** *Histoire universelle du Travail, Paris, Alcan (bisher 7 Bde.).* — **M. Kovalewsky,** *Die ökonom. Entwicklung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsform, Bd. V, S. 304—321, 446—458, Berlin 1911.* — **W. Sombart,** *Der moderne Kapitalismus, München 1917, Bd. II², Kap. [illegible].* — **P. E. Braun,** *Die geschichtl. Entw. der Sonntagsruhe, in Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., 1922, 325 ff.* — **Zycha,** *Das böhm. Bergrecht des MA., Berlin 1900.* — **A. v. Kostanecki,** *Arbeit und Armut, 1909.* — **Ilgner,** *Die volksw. Anschauungen Antonins von Florenz, Paderborn [illegible].* — **A. Doren,** *Die florentin. Wollentuchindustrie, 1908.* — **H. Pirenne,** *Histoire de la Belgique, Bruxelles 1910—1912.* — **H. Hauser,** *Ouvriers du temps passé, Paris [illegible].* — **H. Morgenstern,** *Oesterreich. Gesinderecht, Wien 1912 (mit Literatur).* — **Derselbe,** *Mitteilungen des k. k. Arbeitsstatist. Amtes, Heft 8.* — **Germain Martin,** *La grande industrie sous le Règne de Louis XIV, Paris 1899 ch. V.* — **K. Pribram,** *Gesch. der österr. Gewerbepolitik, 1907.* — *Weitere Literaturangaben bei den einzelnen Ländern. Diese können aus Raumrücksichten nur eine Auswahl der wichtigsten Schriften und keinerlei Propagandaliteratur verzeichnen.*

II. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den einzelnen Ländern der Welt[1]).

A. Europa. I. Großbritannien. II. Deutsches Reich. III. Frankreich. IV. Schweiz. V. Oesterreich. VI. Liechtenstein. VII. Rußland. VIII. Finnland. IX. Skandinavien (Dänemark, Schweden, Norwegen). X. Niederlande. XI. Belgien. XII. Portugal. XIII. Ungarn. XIV. Luxemburg. XV. Bulgarien. XVI. Italien. XVII. Spanien. XVIII. Rumänien. XIX. Serbien, Bosnien, Herzegowina. XX. Griechenland. XXI. Polen. XXII. Tschechoslowakei. XXIII. Litauen. XXIV. Estland. B. Amerika. XXV. Vereinigte Staaten von Amerika. XXVI. Kanada. XXVII. Mexiko. XXVIII. Zentral- und Südamerika. XXIX. Französisch-amerikanische Kolonien. C. Australien und Ozeanien. XXX. Australien und Neuseeland. XXXI. Europäische und amerikanische Kolonien in Ozeanien. D. Afrika. XXXII. Union von Südafrika. XXXIII. Andere britisch-afrikanische Kolonien. XXXIV. Aegypten. XXXV. Belgischer Kongo. XXXVI. Frühere deutsche Kolonien. XXXVII. Französische Kolonien (Algier, Tunis usw.). XXXVIII. Portugiesische Kolonien. E. Asien. XXXIX. Britisch-Indien und malayische Bundesstaaten. XL. Ceylon. XLI. Niederländisch-Indien. XLII. Philippinen. XLIII. Japan.

[1]) Die Reihenfolge der Staaten ist die der Wirksamkeit der Gesetze, wenigstens in den industriellen Teilen der Länder. Der Vorzug dieser Einteilung besteht darin, daß sie die Wirkungen des älteren Arbeiterschutzes richtig beurteilen läßt.

A. Europa.

I. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Großbritannien.

A. Geschichte und Leitgedanken des industriellen Arbeiterschutzes. B. Geltendes Recht. 1. Fabriken und Werkstätten. a) Geltungsgebiet. b) Beschäftigungsbedingungen und Arbeitszeit. α) Kinderarbeit; β) Jugendliche; γ) Arbeiterinnen; δ) Sonntagsruhe und Arbeitszeit (Nachtarbeit). c) Gesundheitsschutz. d) Betriebsschutz und Unfallverhütung. e) Gefährliche und gesundheitsschädliche Betriebe. f) Sondervorschriften und Ausdehnungen. 2. Heimarbeit. 3. Lohnzahlung und Stücklohnvorschriften. 4. Gewerkämter in unterentlohnten Gewerben. Mindestlöhne im Kohlenbergbau, in der Landwirtschaft. 5. Bergbau. 6. Handelsangestellte und Gastwirtschaften. 7. Eisenbahnbetrieb. 8. Handelsschiffahrt. 9. Vollzug des Arbeiterschutzes. Strafsätze.

A. Geschichte und Leitgedanken des industriellen Arbeiterschutzes in England.

In England hat derselbe John Locke, der die Pädagogik Rousseaus und Pestalozzis so tief beeinflußte, in einer Denkschrift an das Handelsamt i. J. 1697 den Vorschlag gemacht, es sollten in jeder Gemeinde die Armenkinder von 5—14 Jahren in neu zu errichtende Arbeitsschulen geschickt werden. Ganz ähnlich lauteten die Vorschläge der Einführung der Kinderarbeit Sir William Pettys und Andrew Yarrantons, die der Praxis Deutschlands, Hollands und der Refugianten von Norwich entsprachen. In De Foes Tour wird die Unterstützung der Hausweber in der Wollindustrie von Yorkshire durch ihre Kinder hervorgehoben. Daß die Fabriktextilindustrie wesentlich durch Kinder, aber ohne ihre Eltern, betrieben wurde, war die Neuerung, die die industrielle Revolution herbeiführte, nicht die Kinderbeschäftigung an sich.

Die Kinderfrage wurde in den Anfängen der industriellen Umwälzung durch Jonas Hanways Act 1767 brennend; zum Schutz der früher zu Tausenden sterbenden Armenkinder bestimmte dieses Gesetz, daß die Armenkinder bis zum Alter von sechs Jahren außerhalb Londons (3 Meilen weit im Minimum) und zum mindesten zum Lohne von 2½ shillings pro Woche zu beschäftigen seien; für jedes lebende Kind wurde den Pflegern eine Prämie von 10 shillings gegeben. Diese Fürsorge für die Armenkinder führte zur Ueberlastung der Landgemeinden; diese entledigten sich dieser Kinder, die sie als Fabriklehrlinge an Lehrlingsheime der Fabriken von Manchester und Umgebung lieferten. In diesen Fabriken dauerte die Arbeitszeit 12, in der Mehrzahl der Fälle 15 Stunden. Die Faulfieber, die in den Textilbetrieben 1784 und 1796 und besonders in den Peelschen Fabriken ausbrachen, führten auf Anregung des Chefs des Gesundheitsamtes von Manchester, Dr. Perceval, zum Erlaß des ersten Kinderschutzgesetzes von 1802 (Sir Robert Peels Morals and Health Act).

Dieses erste Arbeitergesetz bezieht sich erstens auf alle Fabriken, die 3 oder mehr Lehrlinge und zweitens auf Baumwoll- und Wollwarenfabrikanten, die 20 oder mehr Personen beschäftigen. Die Textilfabriken sind zu weißeln und zu lüften. Für Fabriklehrlinge bestanden die Vorschriften, sie nicht länger als 12 Stunden, bei Nacht von 1804 an gar nicht arbeiten zu lassen, und ihnen Elementarunterricht zu erteilen. Sie sollen jedes Jahr ein frisches Kleid erhalten, alle Monate einmal dem Sonntagsgottesdienst beiwohnen; es ist für getrennte Schlafräume für beide Geschlechter zu sorgen und für höchstens zwei Lehrlinge ein Bett einzuräumen. Diese Vorschriften sind eigentlich als Bestimmungen über den Vollzug der Armenkinderpflege gedacht. Als Vollzugsbeamte fungierten der Geistliche und der Friedensrichter, keine Staatsbeamten, sondern Gemeindevertreter, die natürlich den großen Wohltäter des Ortes höchst glimpflich behandelten. Peel schätzte die Zahl der Lehrlinge, auf die das Gesetz Anwendung fände, auf 20 000. Im J. 1816 verbot ein Gesetz Lehrlinge von weiter als 40 Meilen Umkreis den Fabriken zu liefern (56 Geo. III, c. 139) und damit hörte der Fabriklehrling auf, Objekt schwunghafter Nachfrage zu sein. Es gab nun andere Quellen der Versorgung mit Kinderarbeit. Mit dem Sinken der Hausweberlöhne auf 6½ shillings per Woche waren die Heimarbeiter gezwungen, ihre Kinder gegen ihren Willen in die Fabrik zu schicken. Oft war das Mitbringen von Kindern die Bedingung der Beschäftigung eines Erwachsenen. Die kleinsten Kinder (4—5jährige) wurden zum Sammeln der Abfälle verwendet; sie krochen unter die Maschinen. In den heißesten Spinnsälen arbeiteten sie von 5 (6) Uhr morgens bis 7 (8) Uhr abends. Während der Pausen der Erwachsenen putzten sie die Maschinen. In einigen Fabriken dauerte die Arbeitszeit von 5 Uhr früh bis 9 Uhr abends und dazu zweimal wöchentlich die ganze Nacht. Solche Kinder konnten nach schwerer Arbeitserschöpfung von Aufsehern, die im Stücklohn standen, nur durch Terror und Brutalität zur Arbeit angehalten werden. 1816 wurde daher eine Kommission zur Prüfung der Lage der Kinder eingesetzt. Das Zulassungsalter wird von den von Peel proponierten 10 auf 9 Jahre herabgesetzt. Auch die erwachsenen Arbeiter von Manchester petitionierten 1818 um eine 10½-stündige Maximalarbeitszeit (12 Stunden weniger 1½ Stunden Pausen). Sir Robert Peel erklärte, der Anblick der Leute, die die Petition brachten, habe ihm Tränen entlockt. Der Gesetzentwurf wurde 1818 durch Lord Landerdale im House of Lords Committee niedergeschlagen.

In den Bergwerken wurden Kinder als Klappenöffner in Wetterschächten, als Füller der Karren, als Schlepper verwendet. Sie arbeiteten von 4 Uhr morgens bis 5½ Uhr abends halbnackt, wie Lasttiere die Karren ziehend. Am schlechtesten wurden Armenlehrlinge behandelt; ihr Lohn betrug noch 10 Pence per Tag i. J. 1832. Etwa 1000 Kaminfegerlehrlinge schützte das Gesetz von 1788. Gelegentlich wurden diese Kinder für 8 £ an Bettler verkauft. Erst 1834 wurde das Zulassungsalter von 10 Jahren für Kaminfegerlehrlinge erreicht.

Als Mittel gegen geisttötende Mechanisierung der Arbeitsprozesse hatte schon A. Smith den Volksschulzwang betrachtet; er trat für die Koalitionsfreiheit und gegen die „stille Verschwörung der Meister“ ein sowie für alle Maßregeln, die ein Steigen der Löhne, dieses klaren Symptoms steigender Nachfrage und zunehmender produktiver Kapitalanlage, befördern und die Uebervorteilung des Arbeiters verhüten; er stimmt den Truckgesetzen zu. Den Einfluß, den diese optimistische, an Hutcheson, die Enzyklopädisten und die Physiokraten erinnernde Note auf Staatsmänner wie Pitt ausübte, bekämpften nach dem Terror der französischen Revolution die Gegenrevolutionäre. Sie betonen die unfehlbare Autorität des Unternehmers gegenüber den Arbeitern (Edmund Burke) und sehen in sozialen Reformen nur Reizmittel für Begehrlichkeit, Uebervölkerung und Laster (Robert Malthus). Die Anhänger dieser Richtung laden die Bürde der Entsagung auf die Schultern der Arbeiter; sie erblicken in dieser Askese den Zwang eines Naturgesetzes, das mit der Zuchtrute der Arbeitslosigkeit und des Elends auftritt, wenn die Verteilungsquote des Lohnfonds durch Lohnsteigerungen überschritten würde. Diese Doktrin der Entsagung und der Dankbarkeit der Armen, der Wohltätigkeit und des Kirchenbaus der Reichen ist auch die des Methodismus; Wilberforce, Hannah More, Paley, Arthur Young gehören dieser Richtung an, die bei alleräußerster Rückständigkeit immerhin durch Gründung von Sonntagsschulen und Verbreitung populärer Schriften in die Lücken des Bildungswesens eintrat. Den Tendenzen von Malthus kam die Praxis durch abschreckend brutale Handhabung des Armengesetzes, die Abschaffung der Armenunterstützung, die Ablehnung von Schutzgesetzen für Kinder nach. Lord Landerdale stimmt gegen das Schutzgesetz von 1819 mit der Begründung, daß „die Arbeitgeber die besten Richter über Ueberarbeitung der Arbeiter sind und zwar in ihrem eigenen Interesse“. Ricardo und MacCulloch haben sich in den Fragen des Kinderschutzes und der Koalitionsfreiheit als aufrechte Nachfolger A. Smiths erwiesen; dagegen sind Andrew Ure, Torrens, Nassau Senior vorwiegend politische und ökonomische Interessenvertreter der Industriellen.

Ure vertritt die Fabrikautokratie, Torrens bekämpft Owens und Fieldens Achtstundenbewegung. Nassau Senior verlegt die Entstehung des Profits in die letzte Stunde.

Dieser Klassendoktrin von oben folgt die Antwort durch Robert Owen, Cobbett, Fielden, Sadler bis zu den Chartisten und zum Marxismus auf dem Festlande; dieser Widerstand war kräftig genug, um den starrgläubigen Konservatismus zu sozialpolitischen Zugeständnissen zu zwingen; Coleridge, Southey, Carlyle, Shaftesbury, die christlichen Sozialisten folgen dieser Richtlinie.

Robert Owen hat in seiner Fabrik von New Lanark die Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren abgeschafft, und eine 12stündige Arbeitszeit mit Einschluß der Pausen eingeführt; er erklärte, durch diese Kürzung von 14 auf 12 Stunden sei keine Verkürzung der Leistung herbeigeführt worden. Elementarunterricht war für die Kinder von über 10 Jahren, der Besuch von Haushaltungsschulen für Mädchen Voraussetzung der Zulassung zur Fabrikarbeit. In einer nach Glasgow von ihm einberufenen Versammlung der Baumwollindustriellen suchte Owen die Annahme derselben Grundsätze von ihnen zu erwirken (1815). Da dieser Versuch mißlang, war nur der Weg der Gesetzgebung aussichtsreich. Für Owen sind Schule und Arbeiterschutz Mittel menschlicher Charakterbildung, die durch bewußte Veränderungen der den Charakter beeinflussenden Umwelt sich vollzieht. Owen kündigte am 1./I. 1816 seine Agitation für ein seinen Grundsätzen entsprechendes Fabrikgesetz an. Die Vorteile solcher Gesetze sollen nicht auf ein Land beschränkt sein, — die Idee des internationalen Arbeiterschutzes wird klar angedeutet. Owen besuchte i. J. 1818 die großen Pädagogen seiner Zeit, Oberlin, Fellenberg und Pestalozzi in der Schweiz, bekehrte Sismondi vom gläubigen Smithianer zum Kritiker der industriellen Revolution und unterbreitete eine Denkschrift den Vertretern der in Aachen tagenden heiligen Allianz mit der Aufforderung, der drohenden Proletarisierung durch Sozialreformen nach dem Muster New Lanarks entgegenzutreten.

Die Argumente der Gegner des Kinderschutzes im Parlamente (1818) waren diese: Der Beweis der Notwendigkeit eines Eingriffs sei nicht geliefert; die elterliche Autorität werde gelähmt; der Kinderarbeitsregelung werde die Einschränkung der Arbeitszeit auch der Erwachsenen folgen; das sei eine Prämie für die ausländische Konkurrenz; die Abnahme der Arbeit der Kinder führe zu ihrem Müßiggang, zur Trunksucht; die besten Richter über die Interessen der Arbeiter seien ihre Arbeitgeber.

Die Gegner halten die Notwendigkeit der Staatseingriffe für erwiesen; der Kinderschutz kräftigt das Familienleben. Eltern, die Kinder ausnutzen, dürfen nicht ermutigt werden. Gute Eltern wünschten die gesetzliche Kürzung der Arbeitszeit ihrer Kinder; die gegenwärtigen Zustände sind gegen Natur und Christentum. Eine selbsttätige Kur gegen diese Uebel sei im Fabriksystem nicht zu erwarten.

Das Gesetz von 1819, das Owen inspiriert hatte und das seinen Urheber nicht befriedigte, sagte folgendes: Kinder unter 9 Jahren dürfen in Baumwollspinnereien (mit mehr als 20 Personen) nicht beschäftigt werden; von 9—16 Jahren dürfen sie höchstens 12 Stunden beschäftigt werden. Die Ziffer 16 Jahre wurde trotz Einspruchs der Aerzte aufgenommen (sie wollten 18 Jahre); ein Schweizer Kommissionär in Manchester jagte dem Parlament Furcht vor der französischen, rheinischen und schweizerischen Konkurrenz ein; die Kinder arbeiteten also 72 Stunden in der Woche. Nachtarbeit ist ihnen verboten (9—5 Uhr), die Mahlzeitpausen betragen 1½ Stunden, die Mittagspause ist zwischen 11—2 Uhr zu legen. Bei Zwischenfällen kann eine Ueberstunde per Tag gemacht werden. Fabrik und Plafonds sind zweimal jährlich zu waschen. Das Gesetz von 1819 ist auszuhängen. Das war der einzige Fortschritt des Vollzugs. Owen hatte staatlich bezahlte Beamte verlangt, man ließ es bei den Friedensrichtern. Kleine und doch wichtige Fortschritte weist bis 1833 trotzdem die Gesetzgebung auf. Der (Hobhouse) Act von 1825 setzte am Samstag die Arbeitszeit der unter 16jährigen auf 9 Stunden (bis 4.30), also die wöchentliche Arbeitszeit von 72 auf 69 Stunden herab. Als verbotene Nachtarbeit gilt die Zeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens (statt 9—5); dies ergibt also 9 Stunden Nachtruhe. 1831 wird das geschützte Alter für Tagesarbeit auf 18 Jahre, das Verbot der Nachtarbeit bis zum 21. Lebensjahre verlängert. An Stelle des Aushanges tritt ein Tagebuch der Arbeitszeit, das dem Friedensrichter vorzuweisen ist. Nach der Abschaffung der Koalitionsverbote i. J. 1824, an der Radikale wie Fr. Place, Joseph Hume und Oweniten wie John Doherty den Hauptanteil nahmen, wurden die Arbeiterverbände zu Organen der Agitation für den Arbeiterschutz. Die National Association for the Protection of Labour, die erste Arbeiterzeitung (the Voice of the People) werden 1825 gegründet. Aus einer rein philanthropisch-pädagogischen wird eine sozialpolitische Bewegung. Sie ergreift nun auch die Wollwarenindustrie, den Bergbau. Ihre Schützlinge sollen nicht mehr Kinder, sondern auch Jugendliche und Frauen, ja auch erwachsene Männer sein; die zehnstündige Arbeitszeit soll verwirklicht werden. Der Vollzug des Schutzgesetzes soll nicht in den Händen geschäftlich voreingenommener Kreise liegen. Den stärksten Impuls gaben der Zehnstundenbewegung die offenen Briefe Richard Oastlers, des „Fabrikkönigs", über „Sklaverei in Yorkshire" im September 1830, die Wahl Michael Sadlers zum parlamentarischen Vertreter dieser Forderung 1831, die Einsetzung eines parlamentarischen Ausschusses 1832 und die Vorlage eines Regierungsentwurfes Lord Althorps 1833. Althorps Act von 1833 suchte der Zehnstundenforderung durch eine Reihe von Zugeständnissen auszuweichen. Vor allem durch Kürzung der Arbeitszeit der Kinder von 69 auf 48 Stunden in der Woche, die der Achtstundenbewegung (s. d. Art.) Owens und Fieldens Stützpunkte verlieh, durch die Ausdehnung des Geltungsgebietes des Gesetzes auf die ganze Textilindustrie und durch die Einführung der staatlichen Fabrikinspektion. Den festländischen und amerikanischen Fabrikgesetzen aus der ersten Hälfte des 19. Jahrh. hat das britische Fabrikgesetz von 1833 als Vorbild gedient.

Der Artikel VIII des Gesetzes von 1833 (Achtstundentag für unter 13jährige) sollte etappen-

weise für 11-, 12-, 13jährige Kinder eingeführt werden, so daß es am 1./III. 1836 für alle Kinder unter 13 Jahren in Kraft trat. Im Februar 1836 versuchte der Präsident des Handelsamtes Poulett Thompson die Aufhebung dieser Bestimmung zu erwirken; dies war für John Fielden der Anlaß, in seiner Schrift „The Curse of the Factory System" eine neue Achtstundenbewegung anzukündigen. Das Parlament gab dem durch die Drohungen der Industriellen beeinflußten Minister nicht nach. Nun versuchten manche Textilfabrikanten die Achtstundenschicht der Kinder zu umgehen; sie schoben sie innerhalb der nach Abzug der Pausen verbleibenden 15 Stunden hin und her und beschäftigten die Kinder in völlig unkontrollierbaren Zwischenräumen (sog. falsche Relais) unter dem Vorwande des normalen Schichtenwechsels. Der Fabrikinspektor Leonard Horner fand nur ein einziges Mittel gegen diesen Mißbrauch: Kinder unter 13 Jahren sollen nur vor- oder nur nachmittags arbeiten (Halbzeitsystem). Dadurch würden 2—3 Schulstunden für jede Schicht erzielt; zur Entschädigung armer Eltern könnte man nach Horner selbst 8jährige Kinder (statt 9jährige wie bisher) zu so kurzer Arbeit zulassen. Horner betrachtet ferner den bisherigen Kinderschutz in der Textilindustrie als zu eng begrenzt: in allen Erwerbszweigen sollten lohnarbeitende Kinder von 8—13 Jahren nur halbtags arbeiten; Nachtarbeit sollte ihnen verboten sein; ein Teil ihres Lohnes sollte zu Zwangsersparnissen für Erziehungszwecke verwendet und den Arbeitgebern wöchentlich die Schulausweise vorgewiesen werden. (On the employment of children in factories or other works, London 1840, p. 19.) Zunächst erheischten die Kinder in den Seidenwaren-, Buntdruck-, Spitzenfabriken und Bergwerken dringenden Schutzes. Diese Gedanken sind im folgenden Jahrzehnte verwirklicht worden. Es war das hohe Verdienst Lord Ashleys (Shaftesbury), den Bergbaubesitzern durch eine königliche Untersuchungskommission, deren Bericht 1842 erschien, das Schreckbild der Zustände im Bergbau vorgehalten zu haben. Es kam vor, daß Kinder mit 3 Jahren in die Grube gingen; besonders in engen Gängen war ihre Verwendung beliebt. Die Spiel- und Trunksucht der Väter wurde durch Frauen- und Kinderarbeit nur gefördert. Wo kein Erwachsener oder Knabe arbeiten wollte, da schanzten bis zu den Knien in Grubenwasser stehend, bis zur Stunde der Entbindung halbnackte Frauen; sie trugen Kohlen für die Männer, die meist ganz nackt arbeiteten. Die jugendlichen Arbeiter, zwei bis drei Siebentel aller Arbeiter wurden von Zwischenmeistern (Butties) geschröpft, junge Mädchen, mit Ledergürtel angetan, zogen auf allen vieren kriechend die Kohlenkarren durch 12—14 Stunden. Keinerlei Maßregeln der Unfallverhütung waren getroffen. „Niemals", rief Ashley, „ist seit der Enthüllung der Greuel des afrikanischen Negerhandels eine solche Schmach bloßgelegt worden." Endlich kam nach hartem Kampfe mit den Grubenbesitzern das G. v. 10./VIII. 1842 zustande. Das Bergwerkgesetz enthält das Verbot weiblicher Arbeit unter Tage, ferner von Knaben unter 10 Jahren, verbietet die Lohnzahlung in Wirtshäusern und sorgt für eine Bergaufsicht. Das Gesetz war die unentbehrliche Grundlage der Bildung von Gewerkvereinen der Bergarbeiter. Im J. 1844 legte die Regierung eine Abänderung des Fabrikgesetzes im Sinne der Einführung des Halbzeitsystems dem Parlamente vor. Lord Ashley verlangte, daß die Dauer der verbotenen Nachtarbeit auch für Frauen auf die Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens gelegt werde; nach Abzug der Pausen wäre damit der Zehnstundentag gewonnen gewesen. Eine erbitterte Debatte folgte; Sir James Grahams sprach von kommunistischer (Jack-Cade-)Gesetzgebung. Nach vorübergehender Annahme verwarf das Parlament mit 3 Stimmen Mehrheit den Vorschlag und nahm einen Regierungsentwurf an, der für 8- (nicht mehr 9) bis 13jährige Kinder eine Höchstarbeitszeit von 6½ Stunden (bisher 8) festsetzte und ihnen sowie den Jugendlichen die Nachtarbeit (von 7 Uhr abends bis 5.30 Uhr morgens, im Winter von 8—6.30) verbot. Die große Neuerung dieses Gesetzes v. 6./VI. 1844 bildet jedoch die Bestimmung, daß auch erwachsene Frauen so gut wie bisher Jugendliche von 13—18 Jahren von 7.30 morgens bis 7.30 abends einschließlich 1½ Stunden Mahlzeitpause, also höchstens 10½ Stunden und jedenfalls nicht nach 4.30 am Sonnabend arbeiten sollten.

L. Horner hat betont, daß die Ueberarbeitung der Frauen über 12 Stunden in vielen Fabriken alles Maß überschreite. Sie seien physisch nicht so widerstandsfähig als die Männer und die Folgen der Untergrabung ihrer Gesundheit habe weittragende Folgen für die Gesellschaft. Dazu komme die durch die Frauenkleidung erhöhte Unfallgefahr. Das Gesetz von 1844 ist nun wesentlich unter dem Einfluß der Inspektoren, vor allem Horners zustande gekommen. Es behält die Bestimmungen des 1833er Gesetzes über die Arbeitszeit der 13—18jährigen bei (Zwölfstundentag, 5.30—8.30; das Gebot gleichzeitiger Mahlzeitpause; Regelung der Arbeitszeit nach der öffentlichen Uhr).

Da man nachgewiesen hatte, daß nebst der Kinderarbeit die Frauenarbeit nicht nur quantitativ in den Fabriken gestiegen war, sondern auch der Grad ihrer Ausnutzung (50% der Textilarbeiter waren jetzt weiblich, 27,5% verheiratete Frauen, die 14—15 Stunden bis zur Entbindung arbeiteten), wurde der Schutz der Jugendlichen auf die Frauen ausgedehnt. Selbst frühere Gegner des gesetzlichen Schutzes erwachsener Frauen erklärten ihn für geboten, weil sonst für niedrig entlöhnte Frauenarbeit das Fehlen der Regelung der Arbeitszeit eine Beschäftigungsprämie gegenüber den Jugendlichen bilden würde. Das Gesetz von 1844 bildet außerdem die Grundlage der modernen Arbeitsverwaltung; es verwirklicht die Erfordernisse der Gewerbeaufsicht. Ihre Befugnisse, die das Gesetz von 1833 zum Teil schleuderhaft geordnet hatte, was z. B. zu Kollisionen mit den Friedensrichtern führte, sind sorgsam abgegrenzt. Gegen Fälschungen der Alterszeugnisse (es gab Standesämter erst seit 1837) wurden Vorkehrungen getroffen, eigene befugte Amtsärzte (certifying surgeons) angestellt und auch die Schulbesuchskontrolle nach Horners Vorschlägen geordnet. Es gelang sodann Lord Ashley die Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen (nur bis 16 Jahren) in Zeugdruckereien durch G. v. 30./VI. 1845 zu verbieten; die Arbeitsdauer blieb ungeregelt. Diese Vorschriften, namentlich über die

Schulbesuchskontrolle durch die Arbeitgeber hatten den Ersatz der Kinder durch Frauen und Maschinen zur Folge; 1835—1850 nahm die Zahl der Fabrikkinder um 15 318 (auf 40 775) ab. Nach dem vorläufigen Abschlusse des Kinderschutzes schien den Zehnstundenfreunden der Augenblick gekommen, ihr Ziel zu erreichen. Die Neuwahlen von 1846, die Krise von 1847, die den Fabriken nicht einmal zehnstündige Arbeit gestattete, begünstigten den Erfolg. Im Mai 1846 hielt Macaulay, ein früherer Gegner Lord Ashleys, seine berühmte Zehnstundenrede, die voraussieht, daß wenn England jemals seine Vorzugsstellung unter den Handelsvölkern aufgeben müßte, es diese Stellung nur einem geistig und körperlich hervorragend tüchtigen Volke zu überlassen hätte. Ohne starke Opposition ging das von John Fielden eingebrachte Zehnstundengesetz durch beide Häuser, durch das vom 1./VII. 1847 an die elfstündige Arbeitszeit (63 Stunden wöchentlich) und vom 1./V. 1848 der Zehnstundentag (58 Stunden) für Frauen und Jugendliche gelten sollte (G. v. 8./VI. 1847). Alle übrigen Bestimmungen der Gesetze von 1833 und 1844 blieben aufrecht. Mit dem Eintreten einer günstigen Konjunktur begannen viele Fabrikanten das Zehnstundengesetz durch „falsche Relais" der Jugendlichen zu durchbrechen; der Court of Exchequer erklärte 1849 ihr Vorgehen für juristisch zulässig. Um ein Chaos zu verhindern, stimmten die Freunde des Gesetzes einem von der Regierung vorgeschlagenen Kompromiß zu. Die Arbeitszeit der geschützten Personen dauerte demgemäß von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends mit 1½ Stunden Mahlzeitpausen und endet Samstag um 2 Uhr nachmittags (60 Stunden). Diese Gesetzgebung hemmte nicht im geringsten den Aufschwung der englischen Industrie; sie gab ihr erst eine leistungsfähige Arbeiterschaft. Karl Marx hat das Ergebnis in klassischer Weise gekennzeichnet: „Ihre wundervolle Entwicklung von 1853—1860, Hand in Hand mit der moralischen und physischen Wiedergeburt der Arbeiterklasse, schlug das blödeste Auge. Die Fabrikanten selbst, denen die gesetzliche Schranke und Regel des Arbeitstages durch halbhundertjährigen Bürgerkrieg Schritt für Schritt abgetrotzt, wiesen prahlend auf den Kontrast mit den noch freien Exploitationsgebieten hin" (Kapital, I, 299). Und der englische Fabrikinspektor R. Baker sagt i. J. 1859: „Das Fabrikbein ist nicht mehr unter uns, es sei denn, daß ein alter Mann oder eine alte Frau hinkt und uns an eine fürchterliche Vergangenheit erinnert. Das gesundheitliche Aussehen der Leute ist ein erfreuliches." Die Inspektoren stellten fest, daß in 10 Stunden ebensoviel produziert werde, in manchen Fällen mehr, als vorher. Daher wird von 1850—1867 der Textil- zum Fabrik- und zum Werkstättenarbeiterschutz erweitert. Es ging dabei nicht ohne schwierige Anpassungen und Ausnahmen ab. So waren in der Spitzenfabrikation von Nottingham gewisse Einzelverrichtungen noch in Heimarbeit vergeben worden; die Arbeit der Frauen bestand in Vor- und Nacharbeiten auch innerhalb der Fabriken. Die Länge der Präsenz bot hier ebenso Schwierigkeiten wie die Ausdehnung der Heimarbeit. Den stärksten Anstoß fand aber die Erweiterung der Sphäre des Arbeiterschutzes durch die Einsetzung einer königlichen Kommission auf Antrag Shaftesburys (1862—1866, V. Bd.). Sie untersuchte insbesondere die gefährlichen und gesundheitsschädlichen Industrien. In der Töpferindustrie von Staffordshire war infolge von Kinderarbeit, der Hitze der Arbeitsräume, des Hantierens mit giftigen Bleiglasuren die Arbeiterschaft physisch herabgekommen. 26 Großindustrielle petitionierten selbst um Kinderschutz. Man schlug die Einsetzung eines Medizinalinspektors vor; im Einvernehmen mit ihm sollten Spezialvorschriften vom Unternehmer erlassen werden, Special Rules (nach dem Vorbilde des Berggesetzes).

Zum ersten Male wurden in England ferner die Gefahren der Zündhölzererzeugung — die Phosphornekrose — bekannt, sowie die Unfallgefahr in der Zündhütchen- und Patronenerzeugung. Die Tapetenfabrikation litt gleich der Färberei unter stoßweiser Ueberarbeit. Sehr interessant ist die Regelung der Baumwollsamtschneiderei, die stark mit Heimarbeitsbetrieben durchsetzt war. Dennoch hat das Ausdehnungs-G. v. 25./VII. 1864 auch diese Industrien einbezogen und zwar wurde für diese Industrien als Fabrik bezeichnet „jeder Platz wo eine Person im Lohne arbeitet"; ausgeschlossen blieben in diesen Industrien nur Familienbetriebe. Das Gesetz schützte hier dieselben Personenkategorien wie in der Textilindustrie. Es kam nur infolge der gesundheitsschädlichen Natur der keramischen Industrie das Verbot des Einnehmens der Mahlzeiten und des Aufenthalts in den Arbeitsräumen in der Mittagspause, sowie die Vorschrift der Ventilation der Arbeitsräume hinzu. Die Wirkungen des Gesetzes waren dieselben wie in der Textilindustrie. Vorerst Widerspruch der Unternehmer, Furcht vor der auswärtigen Konkurrenz, dann aber Steigen des Exports, Steigen der Löhne.

Die Enquete hatte ferner noch die Ueberarbeitung der Kinder in Strohflechtereien konstatiert; elende Wohnräume und Ueberfüllung derselben in der halb fabrikmäßig, halb heimindustriell betriebenen Strumpfwirkerei. In der Metallwarenindustrie von Birmingham sowie in den Messerschleifereien von Sheffield wurde das starke Auftreten von Tuberkulose (Metallstaub), namentlich in kleinen Werkstätten, festgestellt; gesundheitliche Mißstände in der Papier-, Glasindustrie, in Druckereien und Buchbindereien. Die stärksten Uebelstände, auf die schon ein Ausschuß der Lords von 1855 hingewiesen hatte, befanden sich in der Bekleidungsindustrie (Kleidermacherei, Näherei, Hut-, Schuh- und Handschuhmacherei). Hier waren 600 000 Frauen beschäftigt, meist von 14 bis 30 Jahren; in der Saison oft durch 14, 16, 18 Stunden, vor allem in kleinen Werkstätten und in der Heimarbeit. So ging man denn daran, die Kleinbetriebe dem Arbeiterschutz zu unterwerfen. Das erste Gewerbe dieser Art war die Bäckerei, wo die Nachtarbeit der Jugendlichen und die Sanitätswidrigkeit der Lokale die Aufmerksamkeit auf sich zog. Hier wurde durch Bakehouses Act (13./VII. 1863) die Nachtarbeit den Jugendlichen (von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) verboten, für die Werkstatthygiene gesorgt, aber der Vollzug den Ortsbehörden überlassen. Da es nun fest-

stand, daß in den Fabriken seit 1844 die Arbeitsbedingungen sich wesentlich gebessert hatten, dachte man nicht daran, dem Kleinbetriebe eine Prämie auf Ausnutzung der Kinderarbeit zu verleihen. Man beschloß erstens durch ein AusdehnungsG. (15./VIII. 1867), die noch ungeschützten Fabrikbetriebe einzuschließen und zwar Schmelzöfen, Kupferhämmer, Eisenhämmer, Gießereien, ferner die früher genannten Fabriken, Buchdruckereien, alle mechanischen sowie alle anderen Betriebe, in welchen 50 oder mehr Personen bei irgendeinem gewerblichen Verfahren beschäftigt wurden. Vielfach wurde die Verlängerung der Arbeitszeit der Verordnungsgewalt des Ministers des Innern überlassen (so für Druckereien, Papierfabriken). Man beschloß zweitens in den Kleinbetrieben eine gemilderte Fabrikgesetzgebung durch ein Werkstättenregelungsgesetz 1867 einzuführen. Es umfaßt „jeden Raum oder jedes Lokal, gleichgültig ob unter freiem Himmel oder unter Dach, worin irgend welche Handarbeit von einem Kinde, einer jugendlichen oder einer Frauensperson verrichtet wird, und zu welchem oder über welchem diejenige Person, von welcher ein Kind, eine jugendliche oder eine Frauensperson beschäftigt wird, das Recht des Zutritts und der Aufsicht hat". Beide Gesetze enthalten die Vorschrift der Sechzigstundenwoche: 10½ Stunden an 5 Tagen, Samstagschluß 2 Uhr. Aber im Fabrikgesetz ist der Arbeitstag auf die Zeit von 6—20, im Werkstättengesetz von 5—21 für Jugendliche und Frauen und auf die Zeit von 6—20 für Kinder von 8—13 Jahren gelegt. Der freie Samstagnachmittag fällt ferner bei Kleinbetrieben (bis 5 Personen aus); Mahlzeitpausen fehlen, ebenso Feiertage; der Schulbesuch ist auf 10 (statt wie in Fabriken 12½) Stunden wöchentlich beschränkt. In Mühlen wird Nachtarbeit gestattet. Aufsichtsorgane im Kleinbetriebe waren nicht die Fabrikinspektoren, sondern Gemeindeorgane der Sanitäts- und Baupolizei. Diese Organe erwiesen sich jedoch als gänzlich abhängig und unzulänglich. Im J. 1871 wurde die Inspektionsbefugnis auch für Kleinbetriebe den Fabrikaufsichtsbeamten übertragen.

Das Jahr 1867 bringt der britischen Arbeiterklasse neben der Erweiterung des Geltungsgebietes des Arbeiterschutzes auf die gesamte Industrie das Wahlrecht (in den Städten) und die für die Anerkennung ihrer Verbände (1871) maßgebende öffentliche Erhebung. In der Textilindustrie führt alsbald die Steigerung der Technik und die Zunahme der Inanspruchnahme der Arbeiter (Bedienung mehrerer Stühle, steigende Tourenzahl) zum Verlangen nach einer von den Aerzten Dr. Bridges und Holmes unterstützten Kürzung der Arbeitszeit. Das G. v. 30./IX. 1874 bestimmt daher, es sollen 2 Stunden Pausen (statt 1½) außer am Samstag gewährt werden, also 50 Stunden auf die ersten 5 Wochentage entfallen, im ganzen 56½ auf die Woche, nicht mehr 60, aber auch nicht 54, wie die Führer der Neunstundenbewegung wünschten. Mindestalter für Halbzeitarbeiter soll 10 (statt 8) für Vollarbeiter 14, mit Schulausweis 13 Jahre sein. Das Gesetz von 1874 erweckte den Widerspruch bürgerlicher Frauenrechtlerinnen (Mrs. Farvcett), die sich auf die Autorität J. St. Mills beriefen, um den gesetzlichen Schutz der erwachsenen Frauen zu bekämpfen.

Für J. St. Mill bildet die erste Ausnahme von dem Prinzip der reinen Selbsthilfe der Schulzwang. Denn hier versagt der Entscheid des Eigeninteresses; auch das Urteil der Eltern ist nicht zuverlässig, sonst gäbe es keine Vorschriften gegen Kindermißhandlung. Daher sind Gesetze zum Schutz der Kinder und Jugendlichen gegen Ueberarbeit berechtigt (Pol. Ec. B. V. Ch. p. 582, IX, S. 9). „Freedom of contract in the case of children is but an other word for freedom of coercion." Ebenso sollte die Bildungsmöglichkeit nicht von Gleichgültigkeit, Neid oder Geiz der Eltern abhängen. Dagegen bekämpft Mill die Gleichstellung von Frauen und Jugendlichen in den Fabrikgesetzen (S. 583). Er erblickt in dem Frauenschutz ein der Frau beruflich schädliches Privileg gegenüber dem Manne. Das Gesetz von 1874 führte zu Kollisionen mit den Volksschulgesetzen von 1870 und 1876 (in Schottland 1872 und 1878), den ersten, die den Schulzwang einführten. Diese Tatsache sowie die herrschende Zersplitterung des Arbeiterschutzes in Spezialvorschriften führte nunmehr zur Kodifikation des Fabrik- und WerkstättenG. v. 27./V. 1878. Es bildet in seiner Systematik die Grundlage auch des geltenden Rechtes von 1901 und 1907 und ist wesentlich das Werk der Kommission von 1876 und der Inspektoren Redgrave und Baker. Das Gesetz unterscheidet 5 Geltungsgebiete verschiedenen Schutzgrades: Textil-, Nichttextilfabriken, Werkstätten; Werkstätten ohne Kinder und Jugendliche, Familienbetriebe mit regelmäßiger Erwerbsarbeit. Dem neuen Fabrik- und Werkstättengesetz war ein Bergarbeitergesetz von 1872 vorangegangen, das den Zehnstundentag für Arbeiter unter 16 Jahren vorsah. Vertreter der Arbeiter haben das Recht einer Inspektion im Monat, der Betriebsleiter die Pflicht täglicher Inspektionen. Eine Reihe von Explosionen waren durch Deckeneinstürze und schlagende Wetter erfolgt, die eine Verschärfung der Unfallvorschriften wünschbar machten. Eine Expertenkommission entdeckte die Selbstentzündung des Kohlenstaubs, die durch Besprengen mit Wasser verhütet werden kann. Es kam endlich zu dem Kohlenarbeitergesetz 1887. Durch dieses Gesetz, sowie die von Sir Charles Dilke 1900 durchgesetzte Novelle wurde verboten, Knaben von unter 12 Jahren über und von unter 13 Jahren unter Tage zu beschäftigen (die Zahl der Knaben von 12—13 Jahren sank von 1874—84 von 11 309 auf 3364). Durch Gesetz von 1911 wurde das Zulassungsalter auf 14 Jahre erhöht. Ueber Tage wurde das Fortschieben von Eisenbahnwagen Knaben und Frauenspersonen untersagt. Jeder alleinarbeitende Häuer muß durch 2 Jahre Lehrhäuer gewesen sein. Frauenarbeit unter Tage blieb verboten. Jugendliche unter 16 Jahren hatten höchstens 10 Stunden (54 Stunden pro Woche) zu arbeiten. Verboten wurde die Lohnzahlung in Schenken. Die Arbeiter erhielten freie Wahl der Wiegekontrolleure, Lohnzahlung nach Gewicht. Das Gesetz von 1887 verlangte sodann Schutzmaßregeln (zwei Schächte). Der Staatssekretär kann besonders gefährliche Sprengstoffe verbieten.

Ueber diese Grenze hinaus ging die Forderung der Achtstundenschicht, die lange Zeit daran scheiterte, daß die erwachsenen Bergleute im Norden nur 7½ Stunden arbeiteten; mit der Einfahrtszeit gerechnet war die Arbeitszeit 8¾,

in der Woche nie mehr als 45 Stunden. Die Bezirke mit kurzer Arbeitszeit waren die rentabelsten.

Ueber Trucksystem und Schulunterricht schweigt das Berggesetz, über Truck deshalb, weil das System fast ausgestorben war und weil nach dem Truckgesetz von 1896 Abzüge für Gezähe und Gelehmte nur gegen öffentlichen Aushang gestattet wurden. Ueber den Schulunterricht entschied nunmehr das Schulgesetz. Das schulpflichtige Alter war infolge der Fabrikgesetze von 12 auf 13 bzw. von 13 auf 14 erhöht worden (Elementary Education Act 1899 und 1901).

Für die ungelernte Arbeiterschaft, vor allem für die Arbeiterinnen der großstädtischen Konfektion und die Heimarbeiter im allgemeinen war das Fabrikgesetz bedeutungslos geblieben. Die neuen Gewerkvereine der Ungelernten stellten das Verlangen nach Mindestlohn und Achtstundentag — das Programm John Burns' von 1888. Die Untersuchung des Oberhauses (Report no. 62, 1890) über das Schwitzsystem ergab seine Menschenunwürdigkeit. Neben dem Kampf gegen das Schwitzsystem lag die Verpflichtung vor, gemäß den Wünschen der Internationalen Arbeiterschutzkonferenz in Berlin das Alter geschützter Kinder auf 12 Jahre hinaufzusetzen; die Textilarbeiter verlangten ein gesetzliches Verbot der blinden Akkorde, Bekanntgabe der Stücklohnsätze bei Uebernahme der Arbeit. Die Erfüllung dieser Wünsche erfolgte durch das Fabrik- und Werkstättengesetz 1891 nur sehr unvollständig. Diese Unzulänglichkeit bewies die nach dem Dockstrike einberufene königl. Kommission über Arbeiterfragen 1892. So kam es zum AusdehnungsG. v. 6./VII. 1895 (Lex Asquith). Dieses verschärft zunächst: 1. die Verbote gesundheitsschädlicher oder gefährlicher Prozesse: es kann, falls nicht Aenderung getroffen wird, der Betrieb eingestellt werden, 2. bestraft das Gesetz das Anfertigenlassen von Kleidern in Räumen, wo ansteckende Krankheiten herrschen, 3. Ueberstundenarbeit der jugendlichen Arbeiter wird verboten und für Frauen auf 3 Tage wöchentlich, an höchstens 30 Tagen im Jahre beschränkt.

Die Regelung der Heimarbeit ging nun über den ersten Versuch, der sich auf Registrierungszwang beschränkte, hinaus. Das Gesetz erklärt, daß geschützte Personen an demselben Tage außerhalb der zulässigen Arbeitszeit, nicht nach der Fabriksarbeit noch in einer anderen Fabrik oder Werkstätte tätig sein dürfen. Die hier und dort verbrachte Arbeitszeit unterliegt also dem Fabrikgesetz; ebenso in Läden.

Der Fabrikinspektor kann eine Räumlichkeit, von der aus Arbeit ausgegeben wird, als gesundheitsschädlich bezeichnen; diese wird dann wie eine Werkstatt behandelt.

Docks, Werften, Ladestellen, Warenhäuser, Banken, die mit mechanischen Hebewerken arbeiten, werden der Inspektion zur Vorsorge gegen Unfälle unterworfen, als wären sie Fabriken. Für die von Arbeitern gemieteten Fabriken (Tenement factories) in Sheffield und Birmingham wird die Haftung für Unfälle, Sanität usw. auf die Eigentümer übertragen. Kellerbäckereien werden verboten. In gesundheitsschädlichen Gewerben kann im Verordnungswege die Regierung die für geschützte Personen geltenden Vorschriften nun auch auf männliche Erwachsene nach 40tägiger Vorlage vor beiden Häusern des Parlaments erweitern. Jeder Arzt hat jeden Fall von Blei-, Phosphor-, Arsenikvergiftung dem Gewerbeinspektorat bei Strafe zu melden. Das Gesetz verlangt ferner von den Textilfabriken die genaue Bekanntgabe der Stücklohnsätze, eventuell ihre Festsetzung durch automatische Uhren; auf diesen sollen die Zahl der Zähne jedes Rades und die Durchmesser der Treibwalzen angegeben sein.

In das letzte Jahrzehnt des 19. Jahrh. fiel noch die Erweiterung des Arbeiterschutzes auf Handel und Verkehr und seine Verschärfung im Bergbau. Die lange Arbeitsdauer im Handel stellte ein Select Committee 1886 fest. Die Ladengesetze von 1886, 1892, 1893, 1895 und 1899 bestimmen eine Maximalarbeitsdauer von 74 Stunden für jugendliche Personen; die Stundenzahl muß sichtbar im Laden aufgehängt werden. Die Durchführung legte man in die Hand der von den Gemeinderäten zu ernennenden Inspektoren.

Was nun die Regelung der Arbeitszeit der Eisenbahnangestellten betrifft, so hatte schon das „Select Committee" des Unterhauses von 1891/92 die Unfallgefahren betont, die bei den rascheren Zuggeschwindigkeiten dem Publikum aus der langen Arbeitszeit der Angestellten erwuchsen. Hier, wie bei den gefährlichen Betrieben, beugte sich also von jeher der englische Gesetzgeber dem Zwang, die Arbeit erwachsener Männer zu beschränken. Dies geschah durch den Railway Regulation Act 1893. Der Erfolg des Gesetzes war die Vorherrschaft der 8-, 10- und höchstens 12 stündigen Arbeitszeit. Die Zahl der Klagen betrug 1895: 156, 1900 nur 41.

Zum Schutze der Seeleute enthielt das Handelsflottengesetz 1894 (57 u. 58 V. c. 60) die Bestimmung, daß die Aufnahme der (gewöhnlich von Armenämtern) angebotenen Schiffsjungen nicht vor dem 12. Jahr und nur bei hinlänglich physischer Entwicklung erfolgen dürfe. Jeder Seemann unterschreibt bei seiner Einschiffung ein amtlich vorgeschriebenes Formular, in welchem sein Lohn, seine Funktionen, seine Arbeitszeit angegeben sind. Endlich wurden die Akrobatenkinder durch die Gesetze von 1879, 1894 und 1897 geschützt: Personen, die männliche Kinder unter 16 und weibliche unter 18 Jahren zu gefährlichen Produktionen verwenden, werden mit 10 £ bestraft.

Die neuen Gesetze bedurften bald einer neuen Vereinheitlichung, bei der ein rascherer Vorgang bei der Aufstellung von Spezialvorschriften in gefährlichen Industrien, eine stärkere Kontrolle der Heimarbeit, eine Stärkung der Aufsichtsbehörde gleichzeitig zu erzielen war. Aus einem Regierungsentwurf von 1901 ist so das geltende Fabrik- und WerkstättenG. 1. Ed. 7 ch. 22 v. 17./VIII. 1901 geworden.

Der Zeitraum 1910—1920, eine Epoche der Preissteigerung, der Hochkonjunktur, drohender Entrechtung der Arbeiter durch die Rüstungsgesetze, dann der Generalstrikes und der Forderung staatlicher Bewirtschaftung der Schlüsselindustrien, hat den britischen Arbeitern zunächst die Erfüllung aller als utopistisch verrufenen Wünsche, den Minimallohn, und wenn auch, außer im Bergbau, nicht gesetzlich, den Achtstundentag, die Kranken- und Arbeitslosenversicherung ge-

bracht. Seit 1921 ist aber in der britischen Sozialpolitik ganz unverkennbar ein Rückschlag eingetreten.

B. Geltendes Recht.

1. Fabriken und Werkstätten. a) Geltungsgebiet. Das Factory and Workshop Act (FWA.) unterscheidet (a) Textilfabriken, Betriebsstätten, wo unter Anwendung von Triebkraft Baumwolle, Wolle, Haar, Seide, Flachs, Hanf, Jute und andere Faserstoffe verarbeitet werden, jedoch nicht Zeugdruckereien, Bleichereien, Färbereien, Spitzen-, Seil-, Hutfabriken und Flachsschwingereien.

(b) Nichttextilfabriken; zu diesen gehören in erster Linie die gefährlichen und andere Industrien, die namentlich in zwei Verzeichnissen aufgezählt werden (6. und 7. Anhang). Ferner Betriebsstätten, in denen Handarbeit gewerbsmäßig oder gewinnshalber betrieben wird, um Waren anzufertigen, zu verändern, auszubessern, zu verzieren oder für den Verkauf herzurichten, wenn dabei Triebkraft verwendet wird.

(c) Werkstätten (workshops) sind Betriebsstätten ohne Verwendung von Triebkraft, zu denen der Arbeitgeber freien Zutritt hat. Auch Betriebsstätten im Freien können unter den Begriff des geschützten Betriebes fallen.

(d) Mietsfabriken und Mietswerkstätten sind Betriebsstätten, die in einige Gebäude räumlich aneinandergeschlossen gemeinsame Triebkraft erhalten, so daß die einzelnen Teile sich als Fabriken darstellen. Mietswerkstätten sind vorhanden, wenn zwei oder mehr Inhaber von Werkstätten in einem Raume tätig sind.

(e) Unter Männerwerkstätten (men's workshops) sind solche verstanden, in denen Arbeiterinnen, Jugendliche und Kinder grundsätzlich nicht beschäftigt werden.

(f) Unter Heimfabrik und Heimwerkstatt (domestic factory, domestic workshop, § 115) werden Räume verstanden, die als Privatwohnung dienen, wegen der dort ausgeführten Arbeiten als Werkstätten gelten müssen, wenn darin keine Dampf-, Wasser- oder andere Triebkraft verwendet wird, und wenn nur Mitglieder der dort wohnenden Familie beschäftigt werden. Endlich sind gewisse Nebenbeschäftigungen in Heimwerkstätten (Strohflechten, Spitzenklöppeln und Handschuhmachen) und ebendaselbst unregelmäßiger, nebensächlicher Erwerb durch Ausbessern, Verzieren, Waschen, Reinigen u. a. von der Anwendung der FWA.s ausgenommen.

(g) Frauenwerkstätten (women's workshops) sind solche, die keine Kinder und Jugendliche beschäftigen (§ 29). Frauen (women) sind weibliche Personen von 18 und mehr Jahren.

Kinder sind Personen im Alter von unter 14 Jahren (vor 1921 galten als Kinder Personen, die 13 Jahre alt sind, aber das gesetzliche oder Fortgangsschulzeugnis erlangt haben); Jugendliche (young persons) sind Personen, die nicht mehr Kinder, aber unter 18 Jahre alt sind.

b) Beschäftigungsbedingungen und Arbeitszeit. *α*) Kinderarbeit. Durch das G. v. 23./XII. 1920 wird gemäß den Beschlüssen der internationalen Arbeiterschutzkonferenzen von Washington und Genua bestimmt, daß kein Kind (unter 14 Jahren) in einem industriellen Betrieb beschäftigt werden darf; ebensowenig an Bord eines Schiffes. Dies ist am 1./I. 1921 in Kraft getreten und gilt für Bergbau, Schiffe und industrielle Betriebe jedes Umfanges, jedoch nicht für Familienbetriebe. Das Halbzeitsystem mit seinen Finessen — Halbtags- oder Uebertagsarbeit — gehört der Vergangenheit an, aber ebenso die patriarchalische Pflicht des Arbeitgebers, an jedem Montag sich den Schulbesuchsausweis der Kinder vorlegen zu lassen.

Die Erwerbstätigkeit der Schulkinder, die nicht in Fabriken, sondern meist im Straßenhandel, in der Landwirtschaft und in häuslichen Diensten beschäftigt waren, weckte Ende des 19. Jahrh. die Aufmerksamkeit besonders der Lehrerkreise. Wohl war wie ein Echo der Armenkinderpflege für Schulspeisungen armer Kinder Fürsorge getragen worden durch den Education (Provision of Meals) Act 1906. Ferner wurde unter dem Impulse Lord Shaftesburys durch den Childrens Dangerous Performances Act 1879 die Verwendung von Kindern zu „gefährlichen" Verrichtungen, nach Ansicht des Gerichtshofs, verboten. Das aber blieb toter Buchstabe und wurde erst durch Prevention of Cruelty to Children Act 1894 wirksam, der die Verwendung von Kindern unter 12 Jahren zum Betteln, das Singen und Spielen bei Vorstellungen für 12—14jährige zur Nachtzeit, sowie die Einübung von Kindern unter 16 Jahren zu Schaustellungen, ausgenommen der eigenen Kinder durch ihren Vater, untersagte. Der Unternehmer hat für jedes derartige Theaterkind eine Konzession bei der Lokalpolizei zu lösen und diese abschriftlich dem Gewerbeinspektor zu senden. Weittragender war die Regelung aller Erwerbsarbeit von Kindern durch den Employment of Children Act vom 14./VIII. 1903. Hervorgegangen aus dem Unfug der Kinderbeschäftigung im Straßenhandel von Liverpool (Spielsucht, Prostitution der Straßenkinder), dem der Stadtrat durch ein von der Regierung ausnahmsweise genehmigtes Konzessionssystem der Kinder

bis zu 16 Jahren entgegenwirkte (1903), wurde das Geltungsgebiet sehr bald auf alle noch ungeregelten Kinderberufe erweitert.

Der Employment of Children Act vom 14./VIII. 1903 versteht unter Kindern solche unter 14 Jahren und unter Beschäftigung jede Beschäftigung in einem Gewerbe oder in der Absicht eines Gewinns. Durch das Gesetz wird es untersagt: 1. Kinder zur Nachtzeit (9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) zu beschäftigen, jedoch mit demVorbehalt von Abänderungen dieser Zeitgrenzen durch Verordnung der Ortsbehörden; 2. der Straßenhandel (Feilbieten von Zündhölzern, Zeitungen, Blumen u. a., gewerbsmäßiges Spielen, Singen oder Schaustellen, Schuhputzen und ähnliche Beschäftigungen auf Plätzen und Straßen) für Kinder unter 11 Jahren; 3. die Halbzeiter im Sinne der FWA.s noch zu anderen gewerblichen Verrichtungen zu verwenden; 4. Kinder zum Heben, Tragen oder Fortbewegen von Lasten, das sie schädigen kann, oder 5. zu Verrichtungen, die ihrem Leben, ihrer Gesundheit oder Erziehung nachteilig sind, zu verwenden.

Die Ortsbehörden erhalten durch das Gesetz die Befugnisse, die Verwendung von Kindern in bestimmter Art zu verbieten, von Bedingungen abhängig zu machen, das Zulassungsalter festzusetzen und die Arbeitszeiten zu regeln, ferner den Straßenhandel für alle Personen unter 16 Jahren zu verbieten oder durch verschiedene Maßnahmen zu regeln. Solche Verordnungen bedürfen indessen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des Staatssekretärs, der zuvor die etwa erhobenen Einwände prüfen soll und Erhebungen vornehmen lassen kann. Die Vorschriften der FWA.s und Bergwerksgesetze können durch solche Verordnungen nicht geändert werden.

Das Gesetz ändert auch den Prevention of Cruelty Act 1894 dahin ab, daß die Ausnahmen auf Grund desselben nicht Kindern unter 10 Jahren bewilligt werden dürfen.

Auf Grund des Gesetzes hat u. a. der Londoner Grafschaftsrat den eigentlichen Straßenhandel für Mädchen unter 16 Jahren ohne Begleitung Erwachsener untersagt, ebenso die Verwendung von Kindern unter 11 Jahren im Hausierhandel u. a.

Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz sind mit Strafen bis zu 5 £ bedroht; strafbar sind je nach den Umständen die Arbeitgeber, ihre Angestellten oder Arbeiter, Eltern oder Vormünder oder die Personen unter 16 Jahren, gegen die auch Zwangserziehung zulässig ist. Die Ausführung der Verbote im Gesetz liegt bei Kindern, die auf Grund der FWA.s und Bergwerksgesetze beschäftigt werden, den Inspektoren oder den Ortsbehörden, in Schottland den Schulbehörden ob.

Das Gesetz hat nicht den Erwartungen entsprochen, obwohl ein Teil der Ortsbehörden der größten Städte alle Kräfte des Vollzuges anspannte. Es hat nach den besten Schätzungen nur etwa 10—15% der ungeregelten Kinderarbeit beseitigt. Erst das Volksschulgesetz vom 8./VIII. 1918 überwand die Widerstände (z. B. der Zeitungsherausgeber) gegen eine Verschärfung des Kinderschutzgesetzes von 1903. Es verbietet die Kinderbeschäftigung nach getaner Fabrik-, Werkstatt- oder Grubenarbeit. Nachtarbeit ist von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens verboten. Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren ist untersagt; Sonntagsarbeit höchstens für 2 Stunden den 12—14jährigen gestattet. Vollzug und Strafbefugnisse liegen bei den Schulbehörden.

Die Schulgesetze sind gleichzeitig Schutzgesetze für Kinderarbeit in der Landwirtschaft; sie traten 1876 an die Stelle des Agricultural Children Gangs Act. Ueber den Umfang der Kinderarbeit i. J. 1912 lieferte Fr. Keeling i. J. 1914 folgende Anschläge: Total 577 321. Davon Vollzeit in Fabriken 60 000, Halbzeit 34 535, Bergbau 4824, Vollzeit außerhalb dieser Anlagen 164 590, Halbzeit dgl. 9372, somit erwerbstätige Schulkinder 304 000.

β) Jugendliche. Voraussetzung der Zulassung zur Fabrikarbeit (nicht zur Arbeit in Werkstätten) ist bis zum 16. Lebensjahre die Beibringung eines Tauglichkeitszeugnisses (Certificate of fitness), das der Amtsarzt nach ärztlicher Untersuchung am Orte der Beschäftigung auszufertigen oder mit Begründung zu verweigern hat und das dem Arbeitgeber und dem Inspektor vorzuweisen ist. Das Zeugnis hat den Altersnachweis und die Erklärung zu enthalten, daß keine gesundheitlichen Bedenken der Beschäftigung (evtl. unter bestimmten Voraussetzungen) entgegenstehen. Freiwillig können Werkstattinhaber solche Zeugnisse verlangen, nur der Staatssekretär kann sie ihnen vorschreiben. (So durch V. v. 31./VIII. 1906 Nr. 680). Auch wenn ein Zeugnis vorliegt, können die Inspektoren wegen Krankheit oder Schwäche eines Kindes oder eines Jugendlichen Einspruch gegen deren weitere Beschäftigung erheben, und diese darf erst fortgesetzt werden, wenn der Arzt sie neuerdings für zulässig erklärt hat. Im J. 1919 wurden im Vereinigten Königreich 447 087 Untersuchungen von Kindern und Jugendlichen vorgenommen, 15,6 v. H. weniger als 1913; von diesen wurde 13 858 (3, v. H.) das Tauglichkeitszeugnis verweigert davon 3896 wegen fehlendem Altersnachweis, 4439 wegen Unreinlichkeit.

Jugendlichen ist die Beschäftigung verboten bei bestimmten gefährlichen Arbeiten und zum Schutz gegen gewerbliche Vergiftung. Das Verzeichnis dieser Betriebe ist unten im Abschnitt e wiedergegeben.

Die Arbeitszeit der Jugendlichen unterliegt folgenden Bestimmungen:

1. Textilfabriken. Jugendliche (und Arbeiterinnen) dürfen von 6 bis 18 Uhr oder von 7 bis 19 Uhr einschließlich mindestens 2 Stunden Pausen, am Sonnabend von 6 bis 11½ oder 6 Uhr früh bis Mittag, wenn weniger als eine Stunde Pause gewährt wird, sonst von 6 bis 12½ oder von 7 bis 12½ Uhr beschäftigt werden. Eine weitere halbe Stunde am Sonnabend darf nur zu anderen als den eigentlichen Fabrikationsarbeiten benutzt werden. Nach 4½stündiger Arbeit muß eine Pause eintreten. Die zulässige Arbeitszeit (ohne Pausen) betrug somit für die eigentliche Fabrikarbeit, nachdem der FWA. 1901 die Sonnabendsarbeit um ½ Stunde verkürzt hat, höchstens 55½ Stunden in der Woche.

Die Zeugdruckereien, Bleichereien und Färbereien sind in den genannten Beziehungen den Textilfabriken gleichgestellt, nur darf die Beschäftigung 5 Stunden ohne Pause dauern.

2. In den Nichttextilfabriken und Werkstätten ist der Arbeitstag fixiert auf die Stunden 6—18, 7—19 und 8—20, Sonnabends Schluß 14, 15 oder 16 Uhr; die Pausen brauchen nur 1½ Stunde zu betragen und erst nach 5 Stunden Arbeit einzutreten. Es ergibt sich demnach als höchste Arbeitszeit in der Woche: 60 Stunden für Jugendliche und Arbeiterinnen.

γ) Arbeiterinnen. Spezifischer Frauenschutz ist der Schutz der Wöchnerinnen, das Verbot ihrer gewerblichen Arbeit durch 4 Wochen nach der Niederkunft. Unternehmer, die wissentlich dem zuwiderhandeln, werden straffällig. Zu diesem Arbeitsverbot trat der Notification of Birth Act 1907, der die unentgeltliche Beistellung von Pflegerinnen der Mütter verfügt und ein Sinken der Kindersterblichkeit von 132 auf 109 per Tausend im Zeitraume 1907—1909 zur Folge gehabt hat.

In reinen Frauenwerkstätten (women's workshops), ohne Jugendliche, dürfen Arbeiterinnen 12 Stunden zwischen 6 Uhr morgens und 10 Uhr abends mit mindestens 1½ Stunde Pause arbeiten, Sonnabends 8 Stunden bis 4 Uhr nachmittags mit ½ Stunde Pause, zusammen 60 Stunden. In Nichttextilfabriken und Werkstätten mit tatsächlichem Achtstundenbetrieb können Jugendliche und Arbeiterinnen auch am Sonnabend von 6 bis 4 Uhr mit 2 Stunden Pause beschäftigt werden (§ 30). Um die doppelte Achtstundenschicht zu ermöglichen, bestimmt Art. 2 des G. v. 23./XII. 1920, daß diese jederzeit durch Verordnung in die Zeit von 6 bis 22 Uhr, Samstags von 6 bis 14 Uhr verlegt werden kann. Diese Verordnungen erlöschen binnen 4 Monaten, wenn gegen sie von Verbänden der Arbeitgeber oder Arbeiter, die die Mehrheit ihrer Auftraggeber bilden, Einspruch erhoben wird. Diese Bestimmungen sind um so wichtiger, da seit 1919 ohne gesetzlichen Zwang die britische Industrie zum Achtstundenbetrieb übergegangen ist.

Um eine Umgehung der vorgeschriebenen Arbeitszeiten zu verhindern, sind die geschützten Personen verpflichtet, die gleichzeitig für alle eintretenden Mahlzeitpausen außerhalb ihrer Arbeitsstätte zu verbringen. Ferner ist an demselben Tage eine Beschäftigung innerhalb der Fabrik oder Werkstatt und außerhalb derselben oder auch eine Mitgabe von Hausarbeit untersagt. Die zulässige Arbeitszeit darf nicht bei etwaiger Weiterbeschäftigung in einem Laden überschritten werden. Ferner sind die Anordnungen über Arbeitszeiten, Pausen usw. in jedem Betrieb durch Aushang bekanntzumachen. Das Gesetz gestattet implicite keine Ueberstunden für Arbeiterinnen in Textilfabriken. Nur in Nichttextilfabriken und Werkstätten dürfen Arbeiterinnen 1. wegen dringender Arbeiten, 2. bei der Bearbeitung dem Verderben ausgesetzter Stoffe an 3 Tagen in der Woche (nicht Sonnabends) zwischen 6 und 20, oder 7 und 21, oder 8 und 22 Uhr einschließlich 2 Stunden Pause beschäftigt werden, jedoch nur 3mal wöchentlich, und in 12 Monaten nicht mehr als an 30 Tagen. Diese Vorschrift gilt für die in einer Anlage zu dem FWA. aufgeführten Nichttextilfabriken und Werkstätten, ferner für die Herstellung von Frucht- und Fischkonserven, kondensierter Milch, sowie für das Einpökeln von Fischen. In beiden Fällen kann der Staatssekretär die Vorschriften ausdehnen, wie im ersten Fall für 15 Saisongewerbe (z. B. Erzeugung von Weihnachtskarten) unter der Bedingung, daß die Betriebsstätte jeder Person mindestens 400 Kubikfuß Luftraum gewährt (V. v. 13./X. 1908 Nr. 809). Die sonst noch zugelassene halbe Ueberstunde für Jugendliche und Arbeiterinnen wegen unfertiger Arbeit besteht für Bleichereien, Färbereien, Zeugdruck; Eisenwerke, Gießereien, Papierfabriken, die nachts Jugendliche nicht beschäftigen; dieselbe Ausnahme wird den Betrieben mit Wasserkraft nach Ueberflutung oder Dürre zugebilligt.

δ) Sonntagsruhe und Arbeitszeit (Nachtarbeit). An Sonntagen dürfen Arbeiterinnen und Jugendliche, mit Ausnahme der im Gesetz bestimmten Fälle in Fabriken und Werkstätten nicht beschäftigt

[illegible] England, Schottland und Irland besonder[illegible] geben [illegible].

[illegible], durch eine Verord[illegible] Betriebsinhaber, wenn sie von den [illegible]lassenen Ausnahmen Gebrauch [illegible]

[illegible] gelten für die A[illegible] [illegible] hütten, Buchdruckereien, Blumengeschäften [illegible] V. v. 11. IX. 1907), in Molkereien (V. v. 23./X. 1903), bezuglich der Sonnabend[illegible] Waschereien (V. v. 2. II. 1902 und 26. XII. 1901) [illegible] was indessen noch nicht geschehen ist.

In §der Regelung der Nachtarbeit der Jugendlichen wie der Frauen folgt die britische Gesetzgebung durchaus den Beschlüssen der internationalen Konferenzen. Durch die Berner Konvention von 1906 wurde die Nachtarbeit für Arbeiterinnen beseitigt, indem der § 57 FWA., der den nur Arbeiterinnen beschäftigenden Flachsschwingereien volle Freiheit gewährte, durch das G. v. 9./VIII. 1907 aufgehoben ist. Das G. v. 23./XII. 1920 beruft sich auf die Konventionen von Washington 1919, die die Nachtarbeit durch 11 Stunden verbieten, in denen der Zeitraum von 22 bis [illegible] Jugendlichen von 16 bis 18 Jahren bilden [illegible] der Nachtarbeit der Frauen sind: 1. Betriebs[illegible]

[illegible] des FWA. finden auf [illegible] Sinne dieses Gesetzes, [illegible] über Gesundheits[illegible] Gesundheits[illegible] unanwendbar er[illegible] werden. Solche ausgenommenen Betriebe fallen dann unter das [illegible] 1875 (nicht den London [illegible]) [illegible] bei den Gem[illegible]

Die allgemeinen Gesundheitsvorschriften des Fabrikgesetzes sind die folgenden:

[illegible] FWA., [illegible] ebenso oft vorzunehmen. Indessen ist die Be[illegible] sekretär zugelassen und (V. v. 2./II. 1903 Nr. 934, [illegible]) für eine Reihe von Industrien erfolgt. Die Werk[illegible] Ueberfüllung u. dgl. fehlen. Trotzdem kann auf Antrag der Sanitätsbeamten von Fall zu Fall [illegible] oder Kalkanstriche anordnen. Solche Maßnahmen können aber dann durch Strafen erzwungen oder auch auf Kosten des Eigentümers oder Inhabers ausgeführt werden.

Als Ueberfüllung gilt es sowohl bei Fabriken als auch bei Werkstätten, wenn der Mindestraum, der auf eine der gleichzeitig beschäftigten Personen entfällt, weniger als 250 Kubikfuß (=etwa 7 cbm) oder bei Ueberstunden weniger als 400 Kubikfuß (= etwa 11,3 cbm) beträgt. Diese Masse kann der Staatssekretär in bestimmten Fällen noch erhöhen, namentlich in dem Fall, wenn anderes als elektrisches, künstliches Licht, benutzt wird, oder wenn Werkstätten und Werkplätze (ausgenommen domestic workhouse) nachts als Schlafräume dienen. In letzterem Falle gelten (V. v. 17./I. 1902 Nr. 23) für Werkstätten 400 Kubikfuß als Mindestraum; dieser ist erhöht bei Bäckereien (V. v. 30./XII. 1902 Nr. 1157) und in mehreren Fällen als Bedingung für die Bewilligung von Ueberzeit. Ueberall gilt die Vorschrift, daß in jedem Raum durch einen Aushang bekanntgemacht werden muß, wieviel Personen nach obigen Vorschriften darin beschäftigt werden dürfen.

In allen Fabriken und Werkstätten soll für eine angemessene Temperatur gesorgt werden. Zu dem Zweck kann der Staatssekretär die Aufstellung von Thermometern in bestimmten Betrieben anordnen. Gleichfalls soll in Fabriken und Werkstätten mittels geeigneter Einrichtungen für eine genügende Lufterneuerung gesorgt werden, über deren Maß der Staatssekretär für gewisse Betriebe Bestimmungen treffen kann, wie es schon für Textilfabriken geschehen ist (V. v. 4./II. 1902 Nr. 79). Ueberdies hat das Home Office die Fragen der Ventilation zum Gegenstand von Erörterungen vor einer Kommission gemacht, die zwei Berichte (1902 und 1907) erstattet hat. Besondere Vorschriften enthält der FWA. noch über die Trockenlegung von Fußböden und über die Anlage von Aborten. Letztere haben in einer Verordnung des Staatssekretärs (4./II. 1903 Nr. 89) eine Ergänzung erhalten.

Der Staatssekretär ist befugt, sofern er sich von einer Nachlässigkeit der Lokalbehörden in der Ausführung der Gesundheitsvorschriften des FWA. oder der Gesundheitsgesetze überzeugt hat, zeitweilig einen Fabrikinspektor zu ermächtigen, die geeigneten Maßnahmen durchzuführen. Dem Inspektor stehen alsdann dieselben Befugnisse wie gegenüber den Fabriken auch gegenüber den Werkstätten und Werkplätzen zu, und er darf dieselben Maßnahmen ergreifen wie die Bezirksämter. Außerdem haben die Inspektoren, wenn sie der Aufsicht der Bezirksämter unterliegende Mißstände bez. der Abzugskanäle u. dgl. bemerken, die Bezirksämter zu benachrichtigen. Unterbleibt die Bestrafung oder Abhilfe einen Monat hindurch, so sollen die Inspektoren selbst einschreiten.

d) **Betriebsschutz und Unfallverhütung.** Der FWA. 1901 schreibt sodann im allgemeinen gewisse Sicherheitsmaßnahmen vor (§§ 10—16); er sieht im weiteren den Erlaß besonderer Vorschriften für die als gefährlich erkannten Betriebe vor (§§ 79—86) und gibt auch den Behörden die Befugnis, bei gewissen Gefahren Betriebe zu schließen (§§ 17 und 18). Im Anschluß an diese Vorschriften ist dann im FWA. das Anzeige- und Untersuchungsverfahren bei Unfällen geordnet (§§ 19 und 22) doch ist § 19 FWA. (Unfallanzeigen) durch den Notice of Accidents Act 1906 ersetzt worden.

Im allgemeinen ist nun vorgeschrieben, daß in den Fabriken Schutzvorrichtungen an den Aufzügen, Schwungrädern, Riemenscheiben, an dem Getriebe und an anderen gefährlichen Teilen angebracht werden müssen. Bei der Anlage und Bedienung von Maschinen mit selbsttätig auslaufenden Wagen müssen gewisse Vorschriften beachtet werden, um der Gefahr von Quetschungen vorzubeugen. Die Reinigung von Maschinen, die sich noch in Gang befinden, ebenso Arbeiten unter solchen Maschinen sind Kindern überhaupt untersagt, und im ersteren Falle dürfen Jugendliche die Getriebe und gefährliche Teile, Arbeiterinnen die Getriebe nicht reinigen. In Fabriken und Werkstätten unterliegen Dampfkessel alle 14 Monate einer Prüfung. Fabriken und Werkstätten mit mehr als 40 Arbeitern müssen den Nachweis führen, daß sie Sicherheitsmaßnahmen gegen Feuersgefahr getroffen und solche Einrichtung der Türen vorgenommen haben, daß sie leicht von innen geöffnet werden können.

Wenn die Zugänge, Maschinen und Anlagen von Fabriken oder Werkstätten sich in solchem Zustande befinden, daß sie nicht ohne Gefahr für Leib oder Leben benutzt werden können, sind die Gerichte mit summarischer Jurisdiktion ermächtigt, auf Antrag der Inspektoren ihre Benutzung zu verbieten, sei es überhaupt, sei es bis zur Beseitigung der Mißstände; die Inspektoren können schon vorher einstweilige Verfügungen erlassen. Unter ähnlichen Umständen kann der Gebrauch eines als Fabrik oder Werkstatt benutzten Platzes für den Gewerbebetrieb verboten werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen sind mit Geldstrafen bis 40 shillings für jeden Tag bedroht.

e) **Gefährliche und gesundheitsschädliche Betriebe.** Die FWA. (73 bis 86) enthält erstens besondere Vorkehrungen gegen bestehende Gefährdungen, zweitens die Methode ihrer Bekämpfung durch die Verwaltung. Zu den ersteren gehören die Anzeigepflicht für bestehende Berufskrankheiten, Vorschriften zu ihrer Bekämpfung und Arbeitsverbote. Die Anzeigepflicht besteht für Erkrankungen an Blei-, Phosphor-, Arsenik- oder Quecksilbervergiftung sowie an Milzbrand. Hierzu kamen toxische Gelbsucht durch Tonitruol bei der Geschoßerzeugung im Kriege, ferner durch V. v. 28./XI. 1919 epitheliomatische

und Chromekzeme, und zwar besteht die Anzeigepflicht sowohl für die behandelnden Aerzte an den ersten Inspektor als auch für die Betriebsinhaber an den zuständigen Inspektor und Bezirksarzt. Den Inspektoren ist ferner die Befugnis erteilt, die Anbringung von Fächern oder ähnlichen Einrichtungen zu fordern, wo es zur Reinhaltung der Luft nötig ist und angeht. In Betrieben, wo giftige Stoffe (Blei, Arsenik) gebraucht werden, müssen die nötigen Waschgelegenheiten sein, und es dürfen in den Fabrikationsräumen keine Mahlzeiten eingenommen werden. Diese Vorschrift gilt auch in einigen anderen Betrieben (Glashütten, Töpfereien, Zündholzfabriken) für Arbeiterinnen, Jugendliche und Kinder, und der Staatssekretär kann sie noch weiter ausdehnen (auf eine Reihe von Staubbetrieben 23./III. 1898 Nr. 227, 2. Verz.). Seit Februar 1903 ist ein besonderer Oberinspektor als Superintending Inspector for dangerous trades bestellt. Die Zahl der angezeigten Fälle von Berufskrankheiten betrug 1919 (in Klammern die Ziffern für 1915—1917): Bleivergiftungen 207 (349), Phosphornekrose 1 (3), Arsenik 4 (3), Quecksilbervergiftung 7 (14), toxische Gelbsucht 3 (132, davon 34 Todesfälle), Milzbrand 57 (83). Unter Special Rules standen 1919: 74 202 Betriebe. Die Zahl der Special orders betrug 33. Hauptgebiete der Regelung waren die Herstellung von Bleiweiß, Bleischmelzereien, Töpferei, elektrische Akkumulatoren, Farbwarenfabriken, Nitro- und Amidoderivate von Benzin, Herstellung von Zündhölzern, die chemischen Industrien, Flachsspinnereien und Webereien, Wollsortierereien, elektrische Werke, Docks u. v. a. (vollständig in: Factory workshop Orders ed. 1919). Jugendliche dürfen zum Belegen von Spiegelglas mit Quecksilber und zur Herstellung von Bleiweiß nicht verwendet werden; jugendliche Arbeiterinnen nicht beim Brennen oder Schmelzen von Glas; Arbeiterinnen unter 16 Jahren nicht bei der Herstellung von Ziegeln, Backsteinen und Salz; Jugendliche und Arbeiterinnen dürfen außer unter bestimmten Vorkehrungen nicht in Naßspinnereien beschäftigt werden. Zweitens schreibt nun das Gesetz folgenden Vorgang bei der künftigen Regelung vor. Der Staatssekretär kann (§ 79) Gewerbe aus dem Grunde für **gefährlich** erklären (dangerous trades), weil ihm der Betrieb, die Anlage, die Maschinen, die Arbeitsarten oder das Verfahren solcher Fabriken und Werkstätten gesundheitsgefährlich oder schädlich oder gefährlich für Leib oder Leben im allgemeinen oder für einzelne Personenklassen erschienen sind. Er ist dann befugt, nach seinem Ermessen den besonderen Umständen entsprechende Anordnungen (Regulations) zu treffen, u. a. darf er: 1. die Beschäftigung aller Personen oder einzelner Klassen in der als gefährlich erkannten Beziehung untersagen, abändern oder einschränken; 2. die Anwendung eines Stoffes oder Verfahrens untersagen, einschränken oder unter Kontrolle stellen; 3. die für irgendeine Klasse von Fabriken oder Werkstätten in dem Gesetz gegebenen Vorschriften abändern oder ausdehnen.

Bevor jedoch der Staatssekretär zu einem solchen Erlaß schreitet, soll er einen Entwurf desselben aufstellen und veröffentlichen, damit alle beteiligten Personen, seien es Unternehmer, seien es Arbeiter, ihre etwaigen Einwände dagegen schriftlich geltend machen können. Wenn der Staatssekretär solchen Einreden nicht Folge geben will, so soll er zunächst eine Erhebung durch Sachverständige anordnen, die öffentlich zu führen ist und dem Chefinspektor wie auch den Beteiligten Zutritt gestattet. Die Zeugen können unter Eid vernommen werden. Wird eine Verordnung erlassen, so gilt sie für alle Fabriken und Werkstätten, wo die als gefährlich bezeichneten Umstände vorliegen; sie kann auch die Inhaber und Eigentümer von Mietsfabriken und Werkstätten treffen. Indessen müssen die Verordnungen sobald als möglich beiden Häusern des Parlaments vorgelegt werden, von denen jedes sie innerhalb 40 Tagen ganz oder teilweise außer Kraft setzen kann.

Die Regelung der gefährlichen Gewerbe hat auf Grund der Vorschriften der Novelle von 1891 begonnen und wurde fortgesetzt nach dem FWA. 1901. Die weitgehendste Maßregel, zu der sich Großbritannien entschloß, ist das **Weißphosphorverbot**, das in der Zündholzindustrie durch G. v. 21./XII. 1908 und durch den Beitritt zur Berner Konvention am 28./XII. 1908 erfolgte. Maßregeln zur Desinfektion milzbrandgefährlicher Stoffe trifft der Anthrax Prevention Act 1919. Es ist, wie in diesen beiden Fällen, das Ergebnis internationaler Beschlüsse, wenn durch Gesetz betr. besseren Schutz der Frauen und Jugendlichen gegen Bleivergiftung v. 23./XII. 1920 die Beschäftigung von Frauen oder Jugendlichen bei einer der folgenden Verrichtungen verboten wurde: Arbeit an einem Ofen, in dem die Reduktion oder Behandlung von Zink- oder Bleierzen vor sich geht; Verarbeitung, Behandlung oder Reduktion bleihaltiger Aschen, Entsilberung des Bleies oder Schmelzen von Blei- oder Zinkabfällen; Herstellung von Lot oder Legierungen mit einem Bleigehalt von mehr als 10%; Herstellung von Bleioxyden, -karbonaten, -sulfaten, -chromaten, -acetaten, -nitraten oder -silikaten; Mischen oder Einstreichen der Füllmasse bei der Herstellung oder Aus-

besserung von elektrischen Akkumulatoren; Reinigen der Arbeitsräume, in denen eine der genannten Arbeiten ausgeführt wird.

Die Beschäftigung von Frauen oder Jugendlichen bei anderen Arbeiten, bei denen Bleiverbindungen verwendet werden, ist verboten, wenn bei diesen Arbeiten Staub oder Dämpfe von Bleiverbindungen entstehen oder die beschäftigten Personen während ihrer Beschäftigung mit Bleiverbindungen bespritzt werden können, es sei denn, daß in bezug auf sämtliche beschäftigten Frauen und Jugendliche die gesetzlichen Vorschriften (Absaugevorrichtung, ärztl. Untersuchung, Schutzkleider usw.) beobachtet werden.

f) **Sondervorschriften und Ausdehnungen** (FWA. §§ 87 bis 106). Sondervorschriften bestehen für Mietsfabriken, Naßspinnereien und Bäckereien. Für die Ausführung des Arbeiterschutzes in den Mietsfabriken (bes. in den oft hygienisch rückständigen Schleifereien von Sheffield, § 88) ist es sehr wichtig, daß hier die Eigentümer der Mietsfabriken an Stelle der Betriebsinhaber für die Durchführung der Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen, für den Aushang von Bekanntmachungen u. a. verantwortlich und strafbar gemacht sind. Gleichfalls den Eigentümern, zum Teil daneben noch den Inhabern, sind ferner besondere Schutzvorschriften (Anl. 3 des Gesetzes) auferlegt, sofern Schleiferei von Stahlwaren in Mietsfabriken vorgenommen wird. Im weiteren werden für Naß-(Baumwoll-)spinnereien genaue Vorschriften über Ventilation und Temperaturen sowie Vorschriften für Bäckereien (97 bis 102) einschließlich der zugehörigen Schlafräume über ihre Reinhaltung und gesundheitlichen Verhältnisse gegeben. Bäckereien dürfen (seit 1./I. 1904) in Kellerräumen, d. h. solchen, die mit dem Fußboden mehr als 3 Fuß unter der Straße liegen, nur dann betrieben werden, wenn das Bezirksamt die Räume in bezug auf Bau, Licht, Ventilation und sonst tauglich befunden und dies bescheinigt hat.

Ausdehnungen der FWA. 1901 sind erfolgt auf Docks, Werften, Kais, Warenmagazine (warehouse), ferner auf Bauten unter Verwendung mechanischer Kraft oder auf gewisse Bauten von über 30 Fuß Höhe, endlich auf gewerbliche Bahngleise, die nicht unter das Eisenbahngesetz von 1900 fallen. Alle diese Betriebe hat man gewissen Teilen der FWA. unterstellt, um Schutz gegen ihre Betriebsgefahren zu gewähren. Bei Bauten über 30 Fuß Höhe handelt es sich um die Unfallanzeigen und Untersuchungen; in den übrigen Fällen ist die Anwendung der Vorschriften über gefährliche Betriebe, über die Schließung von Betrieben, über Unfälle und über die bezüglichen Kontrollmaßnahmen ausgesprochen.

Die Unterstellung der Wäschereien unter die FWA.s beginnt sehr zögernd mit der Novelle von 1895, ihr Schutz wurde durch den FWA. 1901 erweitert, ist aber durch G. v. 28./VIII. 1907 (FWA. 1907) neu geordnet worden. Danach sind die Wäschereien in das Verzeichnis der Nichttextilfabriken und Werkstätten aufgenommen, also denselben Vorschriften wie diese unterworfen, doch können 3 mal wöchentlich Beginn und Schluß auf 6 und 19 Uhr gelegt werden, oder auf 7 und 20, oder 8 und 21. Doch darf das Wochentotale 68 Stunden nicht überschreiten. Zugleich erfaßt das Gesetz nicht nur das eigentliche Wäschereigewerbe, sondern auch derartige Nebenbetriebe und die Anstaltswäschereien (z. B. in Klöstern in Irland), die früher frei geblieben waren. Abgesehen von der Hauswäscherei gilt die regelmäßige Arbeitszeit, jedoch ist für Arbeiterinnen (nicht auch für Jugendliche) eine Ueberstunde gestattet entweder an 3 Wochentagen (nicht Samstag), 60 Stunden jährlich, oder 4 Tage wöchentlich, höchstens 60 Tage im Jahre. Zur Verhütung der Nachteile von Dampf, Hitze und nassen Fußböden bestehen besondere Vorschriften.

2. **Heimarbeit** (FWA. §§ 107 bis 145). Im J. 1844 ergab eine Umfrage des Gewerkvereins der Schneider von London, daß 676 Menschen im Westend in 92 Stübchen, im „domestic system" unter „Schwitzmeistern" (sweaters) arbeiteten. Politische Verfolgungen in Osteuropa vermehrten ihre Zahl bereits 1848, bis im Ostende Londons und anderwärts wahre Fremdenkolonien der Unterentlohnung, maßlos ausgedehnter Arbeitszeit, des Schmutzes, der Krankheiten, die Brutstätten des „Schwitzsystems" sich bildeten. Die ersten Anfänge der Heimarbeitspolitik mußten sich darauf beschränken, die Anzeigepflicht durchzuführen, und darauf gestützt, Gesundheitspolizei zu treiben. Die Arbeitgeber (Inhaber von Fabriken, Werkstätten, Arbeitausgabestellen sowie die Zwischenmeister) in den vom Staatssekretär benannten Beschäftigungsarten (V. v. 23./V. 1907) sind verpflichtet, Verzeichnisse der von ihnen beschäftigten Heimarbeiter (outworkers) zu führen und sie zweimal im Jahre dem Bezirksamt, auf Verlangen auch den Inspektoren, mitzuteilen. Die Bezirksämter sollen eine Prüfung der Listen veranlassen. Sie sind befugt, den genannten Arbeitgebern eine Mitteilung, daß eine Arbeitsstätte gesundheitsschädlich oder gefährlich sei, mit der Wirkung zugehen zu lassen, daß die Arbeitgeber einer Strafe verfallen, wenn sie dahin nach einem Monat noch Arbeit ausgeben und das Gericht die Gesundheitswidrigkeit bestätigt. Ferner ist die

Ausgabe von Kleidungsstücken in ein Haus, wo ein Pocken- oder Scharlachkranker sich befindet, strafbar, sofern nicht der Arbeitgeber beweist, daß er von der Erkrankung nichts wußte und billigerweise nichts wissen konnte. Endlich können die Bezirksämter die Ausgabe gewisser, vom Staatssekretär zu bestimmender Arbeiten (V. v. 23./V. 1907) in solche Häuser untersagen, wo ein Bewohner an einer zur Anzeige verpflichtenden Krankheit leidet. Durch diese Vorschriften und infolge der ihnen obliegenden Ausführung der Gesundheitsgesetze ist die Tätigkeit der Ortsbehörden für die Ueberwachung der Heimarbeiter von größter Bedeutung. Eine Kontrolle derselben ist insofern eingeführt, als ihre ärztlichen Beamten zu jährlichen Berichten an den Staatssekretär verpflichtet sind (FWA. § 132).

Die Ausdehnungen des § 116 FWA. betr. Stücklohnvorschriften schließen auch die Heimarbeiter ein. Der Kinderschutz ist, soweit es sich um Familienbetriebe handelt, durch das G. v. 14./VIII. 1903 geregelt.

Auf Heimfabriken und Heimwerkstätten findet der FWA. nur mit gewissen Einschränkungen Anwendung. Danach gelten u. a. für Jugendliche und Kinder bestimmte Arbeitszeiten, nicht aber für Arbeiterinnen überhaupt, die allerdings Sonntags nicht beschäftigt werden dürfen. Die Arbeitszeit Jugendlicher ist in die Zeit von 6 bis 21 Uhr mit 4½ Stunden Pause, Sonnabends zwischen 6 und 16 Uhr mit 2½ Stunden Pause zu legen (60 Stunden). Kinder dürfen nur in der Vor- oder in der Nachmittagsschicht, 6 bis 12, oder 13 bis 20, Samstags 13 bis 16 Uhr (nach je 5 Stunden ½ Stunde Pause), beschäftigt werden. Die Vorschriften über Feiertage, Unfallanzeigen, Ventilation u. a. haben keine Geltung. (Vgl. Art. „Hausindustrie" V. Bd., S. 203 ff.).

3. **Lohnzahlung und Stücklohnvorschriften.** Von den Truckgesetzen des Ancien Régime abgesehen hat, nach einem gewissen Rechtsschutz für Stücklohnvereinbarungen, die Gesetzgebung für große Arbeiterkategorien aus verschiedenen Motiven das Mindestlohnprinzip wieder in Anwendung gebracht. Wie die Mindestlöhne, so sind im Ausgang des Mittelalters Truckverbote Mittel, um den Verleger in der Tuchexportindustrie in seinen händlerischen Methoden bei der Naturalentlohnung aus seinem Kramladen etwas einzuschränken (1465). Nach dieser plumpen Benachteiligung hat sich aus den Gewohnheiten des Bergbaues, des Handwerks, der Fabrikdisziplin etwas Neues entwickelt: das Abzugswesen für Furnituren und die Bußen für Ordnungswidrigkeit. Das Verlagssystem hat bewirkt, daß z. B. Wirkrahmen den Arbeitern gegen Zins zur Verfügung gestellt wurden (framerents); der Abzug dieses Zinses von den Löhnen ist als Truck 30./VII. 1874 durch Hosiery Manufacture (Wages) Act verboten worden. Die geltenden Truckgesetze v. 15./X. 1831, 16./IX. 1887, 14./VIII. 1896 enthalten folgende Grundsätze: erstens Lohnverabredungen und Lohnzahlungen sollen bei Vermeidung der Nichtigkeit des Vertrages oder der Zahlung nur in gangbarer Landesmünze erfolgen; Verabredungen sind ungültig, welche die Arbeiter verpflichten sollen, ihren Lohnverdienst an bestimmten Orten oder in bestimmter Weise auszugeben. Der Begriff der „Arbeiter", auf die die Gesetze Anwendung finden, ist oft zweifelhaft, obwohl das Gesetz von 1887 Tagelöhner, landwirtschaftliche Arbeiter, Gesellen, Handwerker, Bergleute ausdrücklich einbegreift. Für Ladengehilfen gelten jedenfalls die Vorschriften über Geldstrafen nach dem Gesetz von 1896. Von diesen Regeln gelten Ausnahmen. Unter der Voraussetzung eines schriftlichen Vertragsabschlusses kann ein „billiger und vernünftiger" Lohnabzug für Arzneilieferung, ärztliche Pflege, Brenn-, Rohmaterial, Werkzeuge, Geräte der Bergleute, Heu, Korn, Viehfutter, für die unter dem Dach des Arbeitgebers gebotene Kost vorgenommen werden. Gestattet sind ferner Abzüge für Hilfs- oder Sparkassenbeiträge und für Schulbeiträge, für das Schleifen und Reparieren des Werkzeugs. Der Vertrag muß entweder vom Arbeiter unterzeichnet sein, oder auf einem Aushang an einer leicht zugänglichen, sichtbaren Stelle sich befinden. Geldstrafen dürfen nur für solche Handlungen oder Unterlassungen festgesetzt werden, die in der Vereinbarung genau bezeichnet worden sind und geeignet sind, dem Arbeitgeber Schaden, Verlust oder Betriebsstörungen zu verursachen; die Abzüge sollen nicht den Betrag des wirklichen oder geschätzten Schadens oder Verlustes übersteigen; die Ansprüche für Materialbenutzung usw. sollen nach Maßgabe der Selbstkosten berechnet werden. Es ist ferner zur Bedingung gemacht, daß Arbeitgeber, welche eine Forderung erheben, dem Arbeiter eine genaue schriftliche Mitteilung über den Grund und Betrag derselben verabfolgen, daß sie also z. B. die Handlungen oder Unterlassungen schriftlich bezeichnen müssen, wegen deren eine Geldstrafe verwirkt sein soll.

Als strafbare Zuwiderhandlungen gegen die Truckgesetze gelten nicht nur gesetzwidrige Abzüge und Zahlungen, sondern schon gesetzwidrige Verträge. Die Arbeiter können gesetzwidrig gezahlte oder abgezogene Beträge noch binnen 6 Monaten zurückfordern, jedoch in dem Fall, daß sie zugestimmt haben, nur den etwa über das

billige Maß hinausgehenden Betrag. Um dem Gesetz Geltung zu verschaffen, ist auf die Möglichkeit einer Kontrolle besonders Bedacht genommen: dadurch, daß die Verträge und Mitteilungen schriftlich gemacht werden müssen, ferner dadurch, daß die Arbeitgeber zur Führung von Registern verpflichtet sind, in die sie jeden Fall einer Zahlung oder eines Abzuges eintragen müssen. Sowohl in diese Register als auch in die schriftlichen Verträge dürfen die Inspektoren, denen die Ueberwachung des Gesetzes (einschließlich der Heimarbeit) übertragen ist, jederzeit Einsicht nehmen. Geltungsgebiet der Truckgesetze ist jede manuelle Erwerbsarbeit (auch der Handelsangestellten), Dienstboten ausgenommen. Landwirtschaftlichen Arbeitern dürfen Nahrung, nichtberauschende Getränke, ein Haus neben dem Geldlohn überlassen werden, sonst unterliegen sie dem Gesetze (1883/84). Von der Wirksamkeit der Truckgesetze von 1896 sind durch V. v. 3./III. 1897 die Baumwollwebereien in Lancashire, Cheshire, Derbyshire und des West Riding von Yorkshire ausgenommen. Zu vgl. Report of Depart. Committee of the Truct Acts 1908; der Minderheitsbericht befürwortete völliges Verbot des Logiszwanges.

Von den besonderen Gesetzen ist hervorzuheben das Kohlenbergwerksgesetz von 1887 (§§ 10 bis 15) nebst Zusatzgesetzen von 1894 und 1905. Es schreibt vor, daß in den Fällen, in denen die Höhe des Lohnes nach der geförderten Menge berechnet wird, das Gewicht zugrunde zu legen ist, und gibt den Arbeitern das Recht, einen Wiegekontrolleur (check weigher) nebst Stellvertreter anzustellen, um die Richtigkeit des Wiegens und der Abzüge zu überwachen.

Bezüglich der Lohnzahlungen an Seeleute enthalten die Merchants Shipping Acts 1894 bis 1911 auch solche Vorschriften. Ein G. v. 16./XII. 1911 ermöglicht den beim Stauen oder Löschen von Schiffsladungen oder beim Kohlentrimmen beschäftigten Hafenarbeitern, ihre Lohnforderungen in wirksamer Weise geltend zu machen. Diese Möglichkeit fehlte bisher gegenüber ausländischen Schiffseigentümern oder Schiffscharterern. Die Stauer und Trimmer galten nicht als Seeleute und besaßen infolgedessen das Seerückbehaltungsrecht („maritime lien") nicht. Nach dem neuen Gesetz kann nunmehr jeder Stauer oder Trimmer für seinen Lohnanspruch vor den ordentlichen Gerichten einen Arrestbefehl gegen das Schiff des Schuldners erwirken. Auf Grund eines derartigen richterlichen Arrestbefehls kann jeder Zollbeamte das betreffende Schiff so lange festhalten, bis der Anspruch befriedigt oder, falls es der Schuldner zum Prozesse kommen läßt, eine genügende Sicherheit hinterlegt wird; ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß das Schiff den richterlichen Entscheid nicht abzuwarten beabsichtigt, so kann das Handelsministerium (Board of Trade) seine Festhaltung verfügen. Lohnforderungen genießen nach dem Konkursgesetz von 1911 im Falle eines Bankerotts ein Vorzugsrecht, ebenso Versicherungsbeiträge und fällige Renten.

Die Stücklohnvorschriften (Particulars) beginnen in der Novelle von 1891, damals veranlaßt durch die Klagen der Textilarbeiter über Lohnverkürzungen durch falsche Berechnung ihrer Stückarbeit. Mit der Novelle von 1895 geschah ein bedeutender Schritt weiter, indem genauere Vorschriften für alle Stückarbeiter in der Textilindustrie gegeben wurden und zugleich dem Staatssekretär die Befugnis erteilt wurde, diese Vorschriften auch auf andere Arten von Fabriken und Werkstätten auszudehnen. Demgemäß bestehen solche Lohnvorschriften bei der Herstellung gewisser Eisenwaren (Wagen, Ketten, Anker, Schlösser, Drücker, Schlüssel, 1902) und gewisser Konfektionsartikel (Taschentücher, Schürzen, Blusen 1898), ferner, bei der Filzhutfabrikation, 1903, und Großschneiderei (1900), endlich bei der Federfabrikation, Schuh-, Schirm-, Kunstblumen- und 10 weiteren Industrien, 1907. Der FWA. 1901 war noch weiter gegangen und erweiterte das Geltungsgebiet auf die Heimarbeiter.

Es handelt sich bei den „Particulars" darum, daß der Arbeitgeber (Betriebsinhaber, Zwischenmeister) jeden Stückarbeiter in den Stand setzen muß, den Gesamtbetrag des Lohnes, der ihm für seine Arbeit zukommt, berechnen zu können; der Arbeitgeber hat daher die Angaben sowohl über die Lohnsätze als auch über die zu verrichtende Arbeit genau bekanntzugeben. Hierzu sind nähere Anweisungen für die Textilindustrie im Gesetz selbst, für die Nichttextilindustrien, auf die der Staatssekretär die Vorschriften ausdehnen kann, in den bezüglichen Verordnungen erteilt worden. In der Regel soll die Bekanntmachung schriftlich bei Ausgabe der Arbeit an jeden Stücklohnarbeiter, oder in dem Betriebsraum durch Aushang erfolgen; in manchen Textilindustrien (Woll- und Baumwollwaren) wird beides verlangt. Buchstabensymbole sind untersagt. Automatische Meßapparate, Gewichte und Maße unterliegen der Maß- und Gewichtsinspektion. Zuwiderhandlungen der Arbeitgeber sind mit Strafen bis zu 10 £ bedroht, andererseits ebenso der Verrat von Geschäftsgeheimnissen durch die Arbeiter. Bis 1913 waren 31 Industrien der Stücklohnklausel unterworfen.

4. Gewerkämter (Trade Boards) in unterentlohnten Gewerben. Mindestlöhne

im Kohlenbergbau, in der Landwirtschaft. Weit hinaus über das Maß einer rein wirtschaftlichen Reform ging die Einführung des Mindestlohnprinzips durch staatliche Vollmacht. Dies ist zunächst für die unterentlohnten Gewerbe, die sweated industries erfolgt (nicht nur in der Heimarbeit, wie oft fälschlich auf dem Festlande angenommen). Die Entstehung dieser Einrichtung vollzog sich in folgender Weise: In Australien gab es seit 1895 paritätische Kommissionen und Schiedsgerichte zur Verhütung der Unterentlohnung. Nach diesem Vorbilde hatte seit 1898 das Parlamentsmitglied Sir Charles Dilke unablässig Entwürfe von Mindestlohngesetzen vorgelegt. Aber erst 1906 gelang es, unter dem Einflusse der Londoner Heimarbeitsausstellung (die der Berliner Ausstellung nachgebildet war) eine Liga zur Bekämpfung des Schwitzsystems zu begründen. Sie berief im September 1906 eine große, von allen Gewerkvereinen Englands beschickte Konferenz nach London, in welcher alle Seiten des Problems der Unterentlohnung besprochen wurden. Die Regierung entschloß sich nunmehr, einen Experten E. Aves zur Untersuchung der Wirkungen der Mindestlöhne nach Australien abzusenden, und das Unterhaus wählte einen eigenen Heimarbeitsausschuß, der i. J. 1908 unter dem Vorsitz Sir Thomas Whittakers tagte und Zeugen aus allen bedeutenden Heimarbeitszweigen Englands und Irlands einvernahm. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Enquete (Report no. 246, 1908) bestanden in der Feststellung des fortgesetzten Sinkens der Lohnsätze in der Heimarbeit. Von 1904 bis 1908 ist z. B. der Preis der Uniformen für das Postdepartement von 15 auf 10 Schilling gesunken, für die Polizei von $^2/_8$ auf $^1/_8$ Schilling. In Birmingham fand man Kinder von 3 Jahren, die regelmäßig bei der Häkchenfabrikation beschäftigt wurden. Unter solchen Umständen hat im Februar 1908 der Heimarbeitsausschuß beschlossen, die Regierung aufzufordern, eine Gesetzgebung über Mindestlohnsätze in der Heimarbeit einzuführen, die ebenso gerechtfertigt sei, wie jene, die bereits in den Fabriken ein Mindestmaß von Gesundheit, Reinlichkeit, Lüftung und von Arbeitsruhe festsetzt. Diese Gesetzgebung solle vorerst versuchsweise vorgehen und nur die Ketten-, die Schachtelerzeugung, die Konfektion und die Spitzenanfertigung umfassen. Die Lohnbestimmung soll sowohl Zeit- als Stücklöhne betreffen, die Unterbietung der Mindestlöhne soll bestraft werden.

Am 21./II. 1908 beschloß ein einstimmiges Votum aller Parteien des englischen Unterhauses, der Liberalen, der irischen Nationalisten, der Konservativen und der Arbeiterpartei, die Einführung dieser Grundsätze. In seiner Thronrede erklärte hierauf der König, daß seine Regierung beauftragt sei, ein Gewerkamtsgesetz für die Unterentlohnung dem Unterhause vorzulegen. Dieser Entwurf passierte am 16./VII. 1909 die dritte Lesung ohne jede Abstimmung.

Das GewerkämterG. v. 20./X. 1909, das am 1./I. 1910 in Kraft trat, ermächtigt das Handelsamt, Gewerkämter in folgenden Gewerbezweigen zu errichten, auf die das Gesetz Anwendung findet: Konfektions- und Großmaßschneiderei, sowie jeder andere Zweig der Schneiderei, in dem nach der Anschauung des Handelsamtes die Betriebsform der in der Großschneiderei vorherrschenden im allgemeinen analog ist. Erzeugung von Schachteln oder Schachtelteilen, die völlig oder teilweise aus Papier, Pappe, Span oder ähnlichem Stoffe verfertigt werden. Ausrüstung von Maschinenspitzen und -netzen und Ausbesserungs- oder Stopfarbeiten bei der Spitzenvorhangausrüsterei. Erzeugung von gehämmerten und mit der Talge oder dem Gesenkfallhammer hergestellten Ketten.

Alle Arbeiter dieser Gewerbe, gleichviel ob sie in Fabriken oder Werkstätten oder in ihren Wohnungen beschäftigt sind, fallen unter die Wirksamkeit des Gesetzes.

Der Hauptzweck, zu dem die Gewerkämter errichtet werden, besteht in der Festsetzung von Mindestlöhnen, d. h. Lohnsätzen, die nach der Ansicht des Gewerkamtes die niedrigsten sind, welche Arbeitern des Gewerbes und Bezirkes, für den die Löhne festgesetzt werden, noch gezahlt werden sollten. Doch können von jedem Regierungsdepartement andere auf die industrielle Lage des betreffenden Gewerbes bezügliche Angelegenheiten dem Gewerkamt zur Berichterstattung überwiesen werden.

Das Gesetz enthält 1. Bestimmungen, welche es ermöglichen, ein Gewerbe, auf das es Anwendung findet, seiner Wirksamkeit zu entziehen, wenn die Arbeitsbedingungen sich so geändert haben, daß sich seine Anwendung als unnötig erweist, und 2. die Wirksamkeit des Gesetzes auf ein neues Gewerbe auszudehnen, „wenn der in irgendeinem Zweig des Gewerbes vorherrschende Lohnsatz ausnehmend niedrig ist im Vergleich zum Lohnsatz in anderen Beschäftigungsarten und die übrigen Verhältnisse des Gewerbes derart sind, daß die Anwendung des Gesetzes auf das betreffende Gewerbe angezeigt scheint“. In beiden Fällen wird im Wege eines provisorischen Erlasses (Provisional Order) verfahren, den das Handelsamt erläßt und dem Parlamente zur Genehmigung unterbreitet. Dieses Verfahren gestattet die Einreichung von Beschwerden gegen den in Aussicht genommenen provisorischen Erlaß, die sodann einem Ausschuß eines oder beider Häuser des Parlaments zu überweisen sind, in welchem sich die Parteien durch Rechtsbeistände können vertreten lassen.

Jedes Gewerkamt bilden drei Kategorien von Personen: „Ernannte Mitglieder“, d. h. Personen, die vom Handelsamte ernannt werden; Mitglieder, welche die Arbeitgeber, und Mitglieder, welche die Arbeiter vertreten, die beiden letzteren in gleicher Zahl. Die Anzahl der ernannten Mitglieder ist kleiner als diejenige der Mitglieder, welche jede Partei vertreten. Frauen sind

ebensowohl als Mitglieder von Gewerkämtern wählbar wie Männer; handelt es sich um ein Gewerkamt für ein Gewerbe, in dem Frauen in weiterem Umfange beschäftigt werden, so muß wenigstens eines der ernannten Mitglieder des Amtes eine Frau sein.

Die Ernennung des Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder des Gewerkamtes vollzieht das Handelsamt.

Die ernannten Mitglieder sind nicht ständige Beamte des Handelsamtes, sondern Personen von gewissem Ansehen, die in keinerlei Beziehung zu den betreffenden Gewerbezweigen stehen dürfen (z. B. Vorstandsmitglieder der Anti-Sweating-League). Abgesehen von ihrem Obmanne, nimmt ihre Arbeit in den Gewerkämtern nur einen kleinen Teil ihrer Zeit in Anspruch. Für ihre Anwesenheit an den Gewerkamtssitzungen erhalten sie Sitzungsgelder. Die Kettenschmiederei wurde als erste Industrie ausgewählt, in der ein Gewerkamt errichtet werden soll. Diese Industrie wird beinahe ausschließlich in einem kleinen und deutlich umgrenzten Gebiet der Midlands betrieben; es war daher möglich, das Amt aus wenigen Personen zu bilden. Dementsprechend erließ das Handelsamt Vorschriften, in denen verfügt wurde, daß dieses erste Gewerkamt aus 6 Arbeitgebervertretern, 6 Arbeitervertretern (2 in Frauenversammlungen und 4 in Männerversammlungen gewählt) und 3 vom Handelsamte ernannten Personen bestehen soll. Schon im ersten Jahre seines Bestandes hat das Kettengewerkamt, nachdem eine dreimonatliche Frist zur Entgegennahme und Anhörung von Beschwerden gewährt worden war, endgültig Mindestzeitlohnsätze und gewisse allgemeine Mindeststücklohnsätze für die Erzeugung gehämmerter Ketten festgesetzt. Ihre Erzeugung erfolgt zumeist in kleinen Werkstätten, zu einem großen Teil auch in Werkstätten oder Anbauten, die an der Wohnung des Arbeiters angebracht sind. Oft arbeiten ganze Familien zusammen, einschließlich der Kinder, die häufig schon in frühester Jugend das Gewerbe erlernen. Viele der in dem Gewerbe beschäftigten Frauen arbeiten lediglich um eine Zulage zu dem Verdienst ihres Gatten oder ihres Vaters zu erwerben, nicht in der Absicht, ihren selbständigen Lebensunterhalt zu gewinnen. Diese Frauen führen ihre Arbeit oft neben ihren Haushaltungsobliegenheiten aus.

Das zweite Gewerkamt, das errichtet werden sollte, war das Papierschachtelgewerkamt, welches sich mit der „Herstellung von Schachteln oder Schachtelteilen, die völlig oder teilweise aus Papier, Pappe oder ähnlichem Stoffe verfertigt werden", befassen sollte. Dieses Gewerbe ist weit über das ganze Land verstreut, es war deshalb notwendig, das Amt größer zu gestalten als für das Kettengewerbe. Eines der Ergebnisse des Gesetzes ist einstweilen die Förderung der Organisation in den beteiligten Gewerben gewesen.

Ferner hat das Handelsamt Vorschriften für die Errichtung eines Gewerkamtes für gewisse Zweige des Schneidergewerbes erlassen. Das Amt hatte in erster Linie sich mit „demjenigen Zweige der Konfektion und Großmaßschneiderei in Großbritannien zu befassen, der sich mit der Anfertigung von Männer- und Knabenkleidern beschäftigt"; doch blieb dem Handelsamt ausdrücklich die Befugnis vorbehalten, die Funktionen des Gewerkamtes auszudehnen und seiner Wirksamkeit jeden anderen Zweig der Schneiderei zu unterstellen, in dem nach der Anschauung des Handelsamtes die Betriebsform der in der Großschneiderei vorherrschenden im allgemeinen analog ist. Die die Parteien vertretenden Mitglieder sollen aus 10 Arbeitgebervertretern, welche als Fabrikinhaber und nicht gewöhnlich als Zwischenmeister tätig sind, aus 3 Vertretern der übrigen Arbeitgeber und aus 13 Arbeitervertretern bestehen. Sämtliche die Parteien vertretenden Mitglieder wurden vom Handelsamt auf Grund von Vorschlägen der Angehörigen der entsprechenden Kategorien, die vertreten werden sollen, gewählt.

Das Gewerkämtergesetz sieht auch die Errichtung von Bezirksgewerkausschüssen durch das Gewerkamt vor, deren Hauptaufgabe darin bestehen soll, dem Gewerkamt die Mindestzeitlohnsätze und nach Gutfinden die allgemeinen Mindeststücklohnsätze, die auf das Gewerbe in den bezüglichen Gebieten für anwendbar gehalten werden, vorzuschlagen. Die Errichtung von Bezirksgewerkausschüssen durch ein Gewerkamt muß gemäß den Vorschriften des Handelsamts erfolgen. Solche Vorschriften sind am 22./VII. 1910 erlassen worden; nach Maßgabe des Gewerkämtergesetzes bestimmen diese Vorschriften, daß die Bezirksgewerkausschüsse aus drei Kategorien von Mitgliedern bestehen sollen: Mitgliedern, die vom Handelsamt ernannt werden; Mitgliedern des Gewerkamtes, die Arbeitgeber und Arbeiter in gleichem Verhältnis vertreten; Vertretern der ortsansässigen Arbeitgeber und Arbeiter in gleichem Verhältnis.

Die Mindestlohnsätze werden vom Gewerkamt festgesetzt; falls jedoch Bezirksgewerkausschüsse bestehen, darf ein Lohnsatz erst dann festgesetzt, abgeändert oder aufgehoben werden, wenn dem Bezirksausschuß für das Gebiet, auf welches der Lohnsatz Anwendung findet, Gelegenheit zur Prüfung der Sache und zur Einreichung von Vorschlägen gegeben worden ist. Wenn solche Ausschüsse bestehen, so ist ihre Aufgabe, Mindestlohnsätze für ihr Gebiet vorzuschlagen; hierdurch soll erreicht werden, daß die von den verschiedenen Ausschüssen vorgeschlagenen Lohnsätze in allen ihren Zusammenhängen vom Gewerkamt geprüft und dann erst die verschiedenen örtlichen Lohnsätze festgesetzt werden.

Bevor das Lohnamt einen Mindestlohnsatz festsetzt, hat es den in Aussicht genommenen Satz bekanntzumachen und alle Einsprachen zu prüfen, die ihm binnen drei Monaten vorgelegt werden. Ist der Lohnsatz festgesetzt, so muß er vom Gewerkamt den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitern zur Kenntnis gebracht werden.

Der derart festgesetzte Lohnsatz hat unverzüglich beschränkte Wirkung (limited operation) in folgendem Sinne:

a) Die Arbeitgeber haben einen Lohn mindestens in der Höhe des Mindestsatzes zu zahlen, wofern nicht eine schriftliche Vereinbarung vorliegt, derzufolge sich der Arbeiter auch mit weniger zufrieden erklärt. Wird weniger als der Mindestsatz bezahlt und besteht keine solche Vereinbarung, so kann der Arbeitgeber auf Zahlung des Mindestsatzes wie auf einer Schuld be-

langt werden (ohne jedoch einer Buße zu verfallen). b) Arbeitgeber erhalten nur dann Lieferungen seitens eines Regierungsdepartements oder einer Ortsbehörde zugeschlagen, wenn sie dem Gewerkamt mitgeteilt haben, daß sie gewillt sind, sich dem festgesetzten Lohnsatze zu unterwerfen und sich dieselbe Buße für Unterentlohnung auferlegen zu lassen, wie wenn der Lohnsatz obligatorisch gewesen wäre (siehe unten).

Die obengenannte beschränkte Wirkung dauert fort, bis das Handelsamt im Wege einer Verfügung den Lohnsatz für obligatorisch erklärt. Diese Verfügung des Handelsamtes muß sechs Monate, nachdem vom Gewerkamt der festgesetzte Lohnsatz zur Kenntnis der Interessenten gebracht worden ist, erlassen werden, wofern nicht das Handelsamt eine Zwangsvollzugsverfügung für verfrüht oder sonstwie unerwünscht erachtet. In diesem Falle wird die Zwangswirkung des Lohnsatzes aufgeschoben. Doch kann nach sechs Monaten das Gewerkamt beim Handelsamt um eine Zwangsvollzugsverfügung einkommen.

Das Gesetz schreibt vor, daß die Gewerkämter Mindestzeitlohnsätze für ihr Gewerbe festsetzen sollen; es verleiht ihnen auch die Befugnis, allgemeine Mindeststücklohnsätze zu fixieren; diese Lohnsätze, gleichviel ob für Zeit- oder Stückarbeit, können so festgesetzt werden, daß sie sich auf das ganze Gewerbe oder ein besonderes Verfahren oder eine besondere Kategorie von Arbeitern oder ein besonderes Gebiet beziehen.

Erforderlichenfalls kann ein Gewerkamt nach gehöriger Bekanntmachung die derart festgesetzten Lohnsätze aufheben oder abändern; auf Anweisung des Handelsamtes hat es jeden Lohnsatz neuerdings zu prüfen.

Den Arbeitgebern steht frei, sich mit ihren Arbeitern darüber zu verständigen, ob sie nach Stück oder nach der Zeit bezahlt sein wollen; werden die Arbeiter für Verrichtung von Arbeit, für welche ein Mindestzeitlohnsatz, jedoch kein allgemeiner Mindeststücklohnsatz festgesetzt worden ist, nach Stück bezahlt, so stehen dem Arbeitgeber zwei Wege offen:

a) Er kann selbst den Stücklohnsatz bestimmen; in diesem Falle muß er imstande sein, auf eine entsprechende Aufforderung hin nachzuweisen, daß sein Lohnsatz einem ordentlichen Arbeiter unter denselben Verhältnissen wenigstens ebensoviel abwerfen würde, wie der vom Gewerkamt festgesetzte Zeitlohnsatz (wobei er nicht nachzuweisen braucht, daß der von ihm festgesetzte Stücklohnsatz jedem, auch dem langsamsten und unfähigsten Arbeiter den gleichen Geldbetrag abwirft, den der Mindestzeitlohnsatz abwerfen würde); oder b) er kann, wenn er dies vorzieht, beim Gewerkamt um Festsetzung eines besonderen Mindeststücklohnsatzes für die Personen, die er beschäftigt, einkommen. Derlei besondere Stücklohnsätze werden in praxi allgemein von einem ständigen Unterausschuß bestimmt.

Das Gewerkamt kann auf Ansuchen des Arbeitgebers jeden besonderen Mindeststücklohnsatz aufheben oder abändern; dasselbe kann geschehen ohne ein solches Gesuch, wofern das Gewerkamt dem Arbeitgeber mindestens einen Monat zuvor seine Absicht bekanntgibt.

Ist ein Mindestlohnsatz durch Verfügung des Handelsamtes für obligatorisch erklärt worden, so ist jede Vereinbarung über die Zahlung eines Lohnes von geringerem Betrage als dem Mindestsatz ungültig; jeder Arbeitgeber, der Löhne von geringerem Betrage als dem Mindestsatz (alle Abzüge abgerechnet) zahlt, verfällt einer Buße bis zu 20 £.

Wird jedoch dem Gewerkamt nachgewiesen, daß ein Arbeiter infolge Gebrechlichkeit oder Körperverletzung den Mindestzeitlohn nicht verdienen und auch nicht in geeigneter Weise auf Stückarbeit gesetzt werden kann, so kann es dem Arbeiter eine Bewilligung erteilen, die gestattet, ihn unter besonderen Bedingungen zu beschäftigen, und seine Beschäftigung der Wirkung des Gesetzes für so lange entzieht, bis die vom Gewerkamt bei der Erteilung der Bewilligung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden.

Das Handelsamt ernennt Beamte zur Untersuchung von Beschwerden und zu anderweitiger Sicherung eines gehörigen Vollzugs des Gesetzes.

Diese Gewerkamtsinspektoren sind befugt, Fabriken, Werkstätten und Orte, die zur Vergebung von Arbeit verwendet werden, zu betreten, sowie die Vorweisung von Lohnlisten usw. zu verlangen.

Wer die Beamten in der Ausübung ihrer Befugnisse hindert, verfällt einer Buße von 5 £ und wer wissentlich den Beamten unrichtige Lohnlisten vorweist oder andere unrichtige Auskünfte erteilt, verfällt nach Ueberführung einer Buße bis zu 20 £ oder einer Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten mit oder ohne Zwangsarbeit.

Jeder Arbeiter kann Klage erheben oder durch eine andere Person erheben lassen, daß er (sie) einen Lohn von geringerem Betrage erhält als der vom Gewerkamt festgesetzte Mindestsatz; das Gewerkamt kann nach Gutfinden für den Arbeiter gerichtliche Schritte einleiten.

Charakteristisch war somit für das Gesetz von 1909 1. daß die Lohnfestsetzung nur in Gewerben mit abnorm tiefen Löhnen, 2. durch in gleicher Zahl vertretene Delegierte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und einige ernannte Mitglieder und 3. zunächst subsidiär und fakultativ (in Ermanglung anderer Verabredung), und erst nach 6 Monaten obligatorisch erfolgen und 4. schließlich durch strafrechtlichen Zwang vollstreckt werden sollte. Vier weitere Gewerkämter traten zu den 4 bestehenden i. J. 1913 hinzu: für Zuckerbäckerei und Konservenindustrie, für Hemdenerzeugung, Hohlwaren- und Blechschachtelerzeugung, und für die Leinen- und Baumwollstickerei. Es gelang, ohne Schädigung des Konsumenten in allen diesen Industriezweigen „das Schwitzsystem“ auszumerzen. Gegen Schluß des Krieges, der starke Lohnsteigerungen herbeigeführt hatte, entstand die Befürchtung eines plötzlichen Lohnfalles; man befürwortete erstens Ausdehnung des Mindestlohnprinzips auf alle Arbeiterinnen (Wiederaufbaukomitee Bericht Cd. 9239, App. V. 1919), zweitens seine Uebertragung auf alle Industrien, die keine paritätische Organisation der Arbeiter und Arbeitgeber besitzen, bis solche Bezirks- und Nationalbetriebsräte möglich sind (2. Bericht des unter dem Vorsitz von J. H. Whitley tagenden Ausschusses über die Beziehungen der Arbeiter und Arbeitgeber 1919). Diesen Wünschen sollte nun eine Abänderung

des Stammgesetzes von 1909, betreffend die Gewerkämter, die Novelle v. 8./VIII. 1918 entsprechen.

Das Stammgesetz nannte 4 Gewerbe, auf welche es Anwendung finden sollte; weitere 4 Gewerbe sollten durch vorläufigen Erlaß (provisional order) des Handelsamtes dem Gesetze unterstellt werden. Das Verfahren war schwerfällig und erforderte jeweilen die Einbringung eines Gesetzentwurfes zur Genehmigung des Handelsamtserlasses, einer confirming Bill, deren parlamentarische Fertigstellung natürlich Störungen und Aufenthalten ausgesetzt war. Die Novelle von 1918 beseitigt diesen Nachteil, indem sie den Arbeitsminister ermächtigt, neue Gewerbe statt durch einen „provisional order" durch einen „Sondererlaß (special order)" dem Gesetze zu unterstellen, wobei das Bedürfnis nach einem Genehmigungsgesetz im einzelnen Falle entfällt, da die parlamentarische Kontrolle über die Tätigkeit des Ministers durch die Bestimmung gewahrt bleibt, daß „Sondererlasse" gemäß einer vom Ober- oder Unterhaus eingereichten Eingabe an den König binnen 40 Tagen nach Erlaß ungültig erklärt werden können; ferner ist vorgesehen, daß, falls begründete Einwendungen gegen einen Sondererlaß erhoben werden, eine öffentliche Erhebung vorzunehmen ist. Die Novelle erweitert die Befugnis des Arbeitsministers zur Ausdehnung des Stammgesetzes auf neue Gewerbe ganz besonders dadurch, daß sie ihn ermächtigt, es auf ein neues Gewerbe anzuwenden, wenn er findet, „daß kein geeigneter Apparat zur wirksamen Regelung des Lohnes in dem Gewerbe vorhanden ist und daß demgemäß unter Berücksichtigung der in dem Gewerbe oder einem Teile desselben üblichen Lohnsätze die Anwendung des Stammgesetzes auf das betreffende Gewerbe angezeigt ist". Diese Bestimmung geht weit über die Beschränkung des Gesetzes von 1909 hinaus, wonach das Handelsamt lediglich eingreifen durfte, „wenn der in einem Gewerbszweige übliche Lohn außerordentlich niedrig war im Vergleich zum Lohn bei anderen Beschäftigungsarten". Da in vielen Fällen die Frauenlöhne in normalen Zeiten sehr niedrig waren, hielt es schwierig, den Nachweis zu führen, daß die Löhne in einem gegebenen Gewerbe außerordentlich niedrig seien. Nach der neuen Bestimmung kann selbst einem befürchteten Fallen der Löhne infolge Veränderungen der Verhältnisse des Arbeitsmarktes zuvorgekommen werden. Die Novelle beschleunigt ferner das Verfahren bei der Festsetzung obligatorischer Mindestlohnsätze; statt 6 Monate kann fortan ein Lohnsatz schon 3 Monate, nachdem ihn das Gewerkamt vorgeschlagen hat, oder in dem Zeitpunkt, den der Minister in seiner Bestätigungsverordnung festsetzt, in Kraft treten. Ferner ist vorgesehen, daß Gewerkämter nicht nur Mindestzeit- und Mindeststücklöhne, wie gemäß Gesetz von 1909, aufzustellen befugt sind, sondern auch Ueberstundenlohnsätze, Garantiezeitlöhne und solche Stücklohnsätze, die dem Normalarbeiter die Erzielung von Lohnverdiensten in der Höhe der als Basis des Akkords veranschlagten Zeit (Akkord-Zeitgrundlohnsätze) ermöglichen. Der Arbeitgeber darf von Lehrlingen keine Vergütungen annehmen (abgesehen von einem allfällig vertraglich stipulierten Lehrgeld innerhalb der ersten 4 Wochen der Beschäftigung). Endlich wird, einem Vorschlag des Whitley Committee gemäß, den Gewerkämtern die Befugnis verliehen, den Regierungsdepartementen Vorschläge in bezug auf die industriellen Verhältnisse in den Gewerben, für die sie geschaffen worden sind, zu machen. — Die Folge des Gesetzes von 1918 war die Entstehung von neuen Gewerkämtern: 15 i. J. 1919, 34 i. J. 1920, 3 i. J. 1921, an dessen Schluß es somit 63 Gewerkämter gab, die für rund 3 Mill. Arbeiter (zu 70 v. H. Frauen) Mindestlöhne aufstellten. Diese bewegten sich für Männer von 44—66, für Frauen von 28—38½ sh wöchentlich; für besonders gelernte oder Vorarbeiter stiegen sie bis 94 sh. Mit dem Eintreten der Wirtschaftskrisis Ende 1920 begann in Arbeitgeberkreisen namentlich in der Konfektion die Agitation für Lohnabbau, dem diese Mindestlohnämter im Wege standen. Das Unterhaus beauftragte einen Ausschuß mit der Untersuchung der Wirkungen des GewerkamtsG. am 21./IX. 1921; dieser von Viscount Cave präsidierte Ausschuß hat am 11./IV. 1922 seinen Bericht an den Arbeitsminister (Cmd. 1645) erstattet. Dieser empfiehlt zwar eine Einschränkung der durch das Gesetz von 1918 erteilten Befugnisse, jedoch die Erhaltung der durch das Gesetz von 1909 erprobten Wirksamkeit der Gewerkämter.

Am 21./XI. 1918 ist unter dem kurzen Titel „Gesetz betr. die zeitweilige Lohnregelung von 1918" (Wages [Temporary Regulation] Act, 1918) ein Gesetz erlassen worden, das darauf abzielt, während eines Zeitraums von 6 Monaten die Aufrechterhaltung der im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Waffenstillstandes für Arbeiter irgendwelcher Art gültigen Mindestlöhne zu sichern, sofern diese nicht durch Schiedssprechung oder Vereinbarung abgeändert werden. Als „Arbeiter" im Sinne des Gesetzes gelten Männer und Knaben, Frauen und Mädchen, als „vorgeschriebener Lohnsatz" der anerkannte Zeitlohnsatz oder eine anderweitige anerkannte Lohngrundlage (z. B. je nach dem Gewerbe Schichtlohn, Stücklohntarif u. dgl.), mit Einrechnung der üblichen Zuschläge für Ueberstunden, Nachtarbeit, Wochen- oder Feiertagsarbeit und der allgemeinen Kriegsprämien oder Kriegszulagen, die für die einzelnen Arbeiterkategorien maßgebend sind. Während der 6 Monate nach dem Erlaß des Gesetzes kann der „vorgeschriebene Lohnsatz" bloß auf Grund einer schiedsgerichtlichen Entscheidung oder einer vom Arbeitsminister genehmigten Vereinbarung abgeändert werden. Das Gesetz sieht die Errichtung eines interimistischen Schiedsgerichtshofes durch den Arbeitsminister vor, welcher die ihm vom Arbeitsministerium vorgelegten Streitfälle, über die sich die Parteien nicht haben verständigen können, zu beurteilen hat. Dem Schiedsgerichtshof gehören Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sowie Unabhängige an. Gleichzeitig wurden Teile der Kriegsrüstungsgesetze aufgehoben.

Dem Gesetz von 1909 für die Unterentlohnten folgte das Mindestlohngesetz für Kohlengrubenarbeiter v. 29./III. 1912. Der britische Kohlenbergbau beschäftigte (15th Abstract of Labour Statistics of the United Kingdom) i. J. 1911 über eine Million Menschen. Die Lohnregelung ruhte auf folgender Grundlage: In allen Bezirken, außer Durham

und Northumberland, bestand ein sogenannter **allgemeiner Mindestlohn**, der sich aus einem festen, in der Hauptsache dem Durchschnittslohn der Jahre 1879 bzw. 1888 entsprechenden Grundlohn (standard) und einem mit dem Steigen und Sinken der Kohlenpreise wechselnden, meist alle paar Monate von den Einigungsämtern festgestellten prozentualen Zuschlag zusammensetzte. Diesen allgemeinen Mindestlohn beeinflußten jedoch verschiedene Umstände in ungünstigem Sinne. Vor allem führte die Arbeit an „schlechten Oertern" (abnormal places), für die die Beweislast oft den Arbeitern zugeschoben wurde, zu Minderverdiensten. Der Vertreter der Bergleute von Lancashire, St. Walsh, schätzte die Zahl der gesamten Bergarbeiter, die das ganze Jahr pro Woche mehr als 30 s verdienten, auf nur 130 000.

So handelte es sich für die Arbeiter darum, den allgemeinen d. h. durchschnittlichen zu einem persönlichen Mindestlohn umzugestalten, wenn nötig auf dem Wege des Kampfes. An der Southporter Konferenz vom 5.—7./X. 1911 wurde zum erstenmal die Mindestlohnforderung formuliert und außerdem Ziff. 21 der Satzungen des Bergarbeiterverbandes dahin abgeändert, daß eine allgemeine Arbeitseinstellung nicht nur zu Abwehr-, sondern auch zu Angriffszwecken unternommen werden könne. Bei den nun folgenden Unterhandlungen verhielten sich namentlich die Grubenbesitzer von Schottland, Durham, Northumberland und Südwales vollständig ablehnend; die letzteren erblickten in den neuen Forderungen den Bruch der kürzlich abgeschlossenen Vereinbarung. In anderen Revieren fanden die Arbeiter größeres oder geringeres Entgegenkommen. An der Londoner Spezialkonferenz v. 20. und 21./XII. beschlossen die Arbeiter eine Urabstimmung über den Streik. Das Ergebnis dieser Abstimmung wurde in der Birminghamer Nationalkonferenz v. 18./I. 1912 bekanntgegeben; 445 801 Stimmen sprachen sich für, 115 721 gegen den allgemeinen Ausstand aus. Am 2./II. 1912 beschloß der Bergarbeiterverband, den Unternehmern seine Forderungen einzureichen. Für jeden Häuer wurde ein Mindestlohn pro Schicht verlangt, der 7 s bis 7½ s beträgt in Yorkshire, Lancashire, Derbyshire, Nottinghamshire, Leicestershire, Südwales, 6 bis 7 s 2 d in Midlands, Nordwales, Cumberland, Schottland, Northumberland, Durham, 4 s 11 d bis 5 s 1 d in Somerset und Bristol, Forest of Dean und Cleveland.

Ueberdies wurde, außer in Somersetshire, dem Forest of Dean und Bristol, für alle anderen erwachsenen Untertagarbeiter ein Mindestlohn von 5 s pro Tag verlangt, für Jugendliche ein solcher von 2 s. Vergleichsvorschläge der Regierungen blieben fruchtlos bis zur Ankündigung, die der Premierminister den streitenden Parteien über das weitere Vorgehen der Regierung, nämlich die Einbringung einer Mindestlohnvorlage, machte. Dies geschah am 19./III. 1912 (Parliamentary Debates H. C. Bd. XXXV Sp. 1713) mit folgender Bestimmung: Es handle sich zunächst nur um eine vorübergehende Maßregel, deren Dauer auf 3 Jahre beschränkt sei. Für jeden Arbeitsvertrag im Kohlenbergbau wird grundsätzlich der Mindestlohn vorgeschrieben, soweit Untertagearbeiter in Betracht kämen; ohne diese Bestimmung sei der Vertrag nichtig. Der Arbeiter solle das Recht haben, auf dem Wege des Zivilprozesses den Arbeitgeber für den Mindestlohn zu belangen. Der Mindestlohn müsse rückwirkend von der ersten Einfahrt des Arbeiters nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an gerechnet, ausbezahlt werden. Ausnahmen seien vorgesehen für alte und kranke Arbeiter. Der Entwurf sehe ferner den Erlaß von Vorschriften zur Sicherung der Regelmäßigkeit und Ergiebigkeit der Leistungen vor; verstoße der Arbeiter dagegen, so gehe er des Anspruchs auf Mindestlohn verlustig. Die Höhe der Mindestlöhne, sowie die Vorschriften zur Sicherung der Leistungen sollten durch gemeinsame von Arbeitgebern und Arbeitern beschickte, von einem Unparteiischen geleitete Revierämter (Joint District Boards) festgesetzt und abgeändert werden. Als solche Revierämter sollen entweder die bestehenden Einigungsämter oder andere, vom Handelsamt anerkannte paritätisch zusammengesetzte Aemter fungieren können; der Vorsitzende, der den Stichentscheid habe, sei entweder von den Vertretern der Parteien zu wählen oder, mangels Verständigung der Parteien, von der Regierung zu ernennen. Nötigenfalls sollten diese Aemter innerhalb ihres Reviers noch Unterämter für einzelne Teile des Reviers einsetzen oder gewisse Reviere zusammenlegen können. Zum Schlusse wies der Premierminister darauf hin, daß der Gesetzentwurf auf Strafbestimmungen verzichte, daß aber dennoch zu hoffen sei, das Gesetz werde nicht ohne Wirkung bleiben, da nun beide Parteien mit einem Eingreifen des Staates zu rechnen hätten.

Die Arbeiter hielten an ihrer Forderung eines fast in allen Revieren gleichen Mindesttagelohns von 5 s (2 s für Jugendliche) hartnäckig fest. Sie unterlagen. Am 27./III. wurde der Entwurf in dritter Lesung mit 213 gegen 38 Stimmen angenommen (Parliamentary Debates H. C. Bd. XXXVI Sp. 410); die Unionisten stimmten für, die Arbeiterpartei gegen das Gesetz. Am 15./IV. wurde in allen Revieren wieder gearbeitet.

Die Revierämter haben die ihnen durch das Gesetz übertragenen Befugnisse in folgender Weise ausgeübt:

1. Sämtliche Vorschriften erklären, daß der Mindestlohn abzugsfrei sein solle. Die einzige Ausnahme bilden die Kosten der Explosivstoffe, die in Lancashire und Cheshire vor der Feststellung des Mindestlohnes in Abzug zu bringen sind, während sie in Schottland zum Mindestlohne gehören; 2. die Vorschriften schließen bestimmte Arbeiterkategorien von der Mindestlohnregelung aus. Auch hier sind die Vorschriften nicht einheitlich. So werden in der Regel Feuermänner und Schießmeister, in einzelnen Revieren auch Pferdeführer und Prüfer ausgeschlossen, in Schottland und Cumberland dagegen nur die Steiger (overmen); dagegen werden Feuermänner und Schießmeister ausdrücklich für mindestlohnberechtigt erklärt; 3. Gründe zur Verwirkung des Mindestlohnes sind die folgenden: Alter (57—63 Jahre in verschiedenen Revieren) und Erwerbsunfähigkeit. Unterleistungsfähigkeit. Diese wird in der Weise kontrolliert, daß die Reviervorschriften den Zeitraum festsetzen, innerhalb dessen der Arbeiter die zur Zahlung des Mindestlohnes berechtigende Min-

destleistung erreicht haben muß. Für diesen Zeitraum wird sein Gesamtverdienst durch seine Schichtenzahl dividiert; der Zeitraum, nach dessen Ablauf die Wahl zwischen Entlassung oder Mindestlohnzahlung freisteht, beträgt in Süd-Staffordshire 5 Wochen; in Bristol entscheidet bereits ein 14 tägiger Zahlungstermin; in Nordwales muß die Minderleistung in einem dreimonatigen Zeitraum konstatiert werden.

Ausgenommen von dieser Verwirkung des Mindestlohnes wegen Minderleistung ist Arbeit an schlechten Oertern (abnormal places). Diese sind sofort nach Verlassen der Arbeit anzuzeigen. Die Reviervorschriften von Südderbyshire erklären als schlechten Ort einen solchen, in welchem durch „Bunkers", Verwerfungen, schlechte Zimmerung, Steinfall, Wassereinbruch oder infolge von Schwierigkeiten, die der Betriebsleitung zur Last fallen, es auch ohne Fahrlässigkeit dem Arbeiter unmöglich wird, einen vollen Tagesverdienst zu erzielen.

Die Zahl der versäumten Schichten darf nach gewissen Reviervorschriften ein gewisses Maß nicht überschreiten, wenn nicht das Anrecht auf den Mindestlohn verloren gehen soll.

Behauptet der Arbeiter, daß ihm durch Verschulden dei Verwaltung Arbeitsschwierigkeiten erwachsen, so soll er beim Verlassen der Arbeit seine Beschwerde vor einem Vertreter der Arbeiter und des Grubenbesitzers zu Protokoll geben.

Neulinge im Bergmannsberuf erhalten das Anrecht auf den Mindestlohn erst nach einer bestimmten Arbeitsperiode. Diese beträgt in Cleveland, Northumberland und Nordwales 3 Monate für völlige Neulinge, einen Monat für solche, die zwar nicht vor ihrem Eintritt, wohl aber in einem weiter zurückliegenden Zeitpunkte als Häuer (getters) tätig waren.

Einzelne Vorschriften enthalten die Verwirkungsklausel des Mindestlohnes zu disziplinarischen Zwecken.

4. Alle Streitfragen über Höbe, Verwirkung, Anrecht auf den Mindestlohn werden in erster Instanz zwischen dem betroffenen Arbeiter und dem zuständigen Grubenbeamten geschlichtet. Als zweite Instanz fungiert in Derbyshire, Süd-derbyshire, Warwickshire, Nottinghamshire, Süd-staffordshire, Südwales und Monmouthshire der Grubenverwalter einerseits, der Delegierte (agent) der Miners Association andererseits. In den übrigen Revieren amtet in zweiter Instanz ein Ortsausschuß von je 2—3 Vertretern der Arbeiter und Arbeitgeber. Für die Arbeitgeber sind als Vertreter die Delegierten der Ortsloge des Gewerkvereins oder, wenn die Arbeiter nicht organisiert sind, ad hoc zu wählende Vertreter vorgesehen. Als dritte Instanz fungiert ein paritätischer Ausschuß (Joint Committee); wenn dieser keine Entscheidung zu fällen vermag, gilt der Stichentscheid eines unabhängigen Vorsitzenden als endgültig.

Der Weltkrieg hat nun die Regierung gezwungen, zur Beschwichtigung der durch die Ungleichheit der Löhne und das Steigen der Kohlenprofite erregten Stimmung dem Ruf nach gleicher Entlohnung in allen Revieren durch die Gründung eines Notfonds (pool) nachzukommen, aus dem die lokalen Lohnunterschiede ausgeglichen wurden. Dies ging auch in das G. betr. die Bewirtschaftung der Bergwerke, die Regelung der Kohlenindustrie und andere mit der Bergbauindustrie und den darin beschäftigten Personen zusammenhängende Zwecke, v. 16./VIII. 1920 über. Dieses erklärte: Während eines Zeitraums von einem Jahre, v. 31./VIII. 1920 an gerechnet, kann das Handelsamt jeweilen Weisungen erteilen zur Regelung der Ausfuhr von Kohle und der Lieferung von Kohle zum Bebunkern von Schiffen und zur Regelung des Preises ab Schacht (pithead price) für Kohle, die zum Verbrauch auf den britischen Inseln und für Kohle, die zum Bebunkern von Schiffen, mit Ausnahme derjenigen, die sich nach außerhalb der britischen Inseln gelegenen Häfen begeben, verkauft wird.

Solange diese Anweisungen in Kraft stehen, kann das Handelsamt auch in bezug auf die den Kohlengrubenarbeitern zu zahlenden Löhne Anweisungen erteilen, sowie durch Erlaß die Gewinnverteilung regeln. Der genannte Erlaß hat Bestimmungen zu enthalten, die auf ähnlichen Grundsätzen aufgebaut sind wie die Bestimmungen des Kohlengruben-(Not-)Gesetzes von 1920 (Coal Mines (Emergency) Act, 1920) behufs Erzielung einer möglichst gerechten Verteilung zwischen den verschiedenen Kohlengruben.

Bevor ein solcher Erlaß verfügt wird, ist er im Entwurf beiden Häusern des Parlaments vorzulegen. Der Entwurf darf erst, wenn er durch Beschluß beider Häuser des Parlaments genehmigt worden ist, und, falls beide Häuser gemeinsame Abänderungen des Entwurfes beschließen, lediglich in der so abgeänderten Fassung verfügt werden.

Der beratende Ausschuß für Kohle und die Kohlenindustrie (advisory committee on coal and the coal industry) besteht aus einem Vorsitzenden und 24 weiteren Mitgliedern, und zwar: je vier Vertretern der Eigentümer von Kohlengruben und der in oder bei Kohlengruben beschäftigten Arbeiter; je drei Vertretern der in anderen Industrien tätigen Arbeitgeber und der in anderen Industrien beschäftigten Arbeiter; einem Bergingenieur; zwei Beauftragten oder Betriebsleitern oder Unterbetriebsleitern von Kohlengruben, die im Besitze von Fähigkeitsausweisen der ersten Klasse sind; einem Kohlenausfuhrhändler; einem Kohlenzwischenhändler oder Kohlenhändler; einer mit dem Handel auf einem anderen Gebiete als der Kohlengewinnung oder -verteilung vertrauten Person; einer mit dem genossenschaftlichen Handel vertrauten Person; drei mit der medizinischen oder sonst einer Wissenschaft vertrauten Sachverständigen.

Die Arbeiterfragen sind Grubenausschüssen, bzw. Revierausschüssen, Gebietsämtern oder dem Landesamt vorzulegen.

Von dem oben erwähnten Notfonds sagt Art. 20: Es wird ein Fonds errichtet, der gewissen vom Handelsamt nach Befragung der beteiligten Regierungsdepartemente zu genehmigenden Zwecken, die mit dem sozialen Wohlergehen, dem Unterhalt und der Lebensweise der in oder bei Kohlengruben beschäftigten Arbeiter und mit bergbaulicher Ausbildung und Forschung zusammenhängen, gewidmet ist.

Die Eigentümer jeder Kohlengrube haben bis zum 31./III. 1921 und in den folgenden fünf Jahren jeweilen bis zum nämlichen Tage für

jede im Laufe des vorhergehenden Kalenderjahres aus der Grube geförderte Tonne 1 d in den genannten Fonds einzuzahlen. Der für jede Grube zu zahlende Betrag ist als Bestandteil der Betriebsauslagen der Grube zu entrichten und kann entweder als Forderung der Krone oder vom Handelsamt im summarischen Verfahren als zivilrechtliche Forderung eingetrieben werden.

Bei der erstmaligen Zahlung ist jedoch der Betrag entsprechend der Förderung während der sechs am 31./XII. 1920 ablaufenden Kalendermonate zu berechnen.

Die Bewilligung der jeweilen dem genannten Fonds gutgeschriebenen Geldbeträge für die verschiedenen genannten Zwecke liegt einem aus fünf Personen bestehenden Ausschuß ob. Die Bestellung dieser Personen erfolgt durch das Handelsamt, und zwar wird ein Mitglied vom Handelsamt nach Befragung des Verbands der Bergwerkseigentümer (Mining Association) Großbritanniens und ein Mitglied nach Befragung des Bergarbeiterverbandes (Miners' Federation) Großbritanniens bestellt. Dem Ausschuß stehen drei vom Gesundheitsminister, Erziehungsamt, bzw. Staatssekretär für Schottland bestellte Beisitzer zur Seite; die Beisitzer dürfen den Sitzungen des Ausschusses beiwohnen und an den Beratungen teilnehmen, jedoch nicht mitstimmen; für verschiedene Angelegenheiten können von den genannten Departementen verschiedene Personen von Beisitzern bestellt werden.

Der Ausschuß hat jeden von einem Revierausschuß ihm unterbreiteten Plan zu prüfen; bevor für einen örtlichen Zweck irgendein Geldbetrag bewilligt wird, ist der beteiligte Revierausschuß zu befragen; der Ausschuß hat zugunsten der verschiedenen Reviere einen Betrag in der Höhe von $^4/_5$ der von den Eigentümern von Kohlengruben in den betreffenden Revieren geleisteten Beiträge zu bewilligen.

In keinem Falle dürfen jedoch aus dem Fonds Unterstützungen für den Bau oder die Ausbesserung von Wohnhäusern gewährt werden.

Ueber die Rechnung hat der Oberrechnungsrevisor (Comptroller and Auditor-General) Bericht zu erstatten. Rechnung und Bericht sind dem Parlament vorzulegen.

Es ist der Abbau dieser Bestimmungen, die nur ein Jahr gelten sollten, durch den Coal Mines (Decontrol) Act 1921, der den Kohlenarbeiterstreik von 1921 herbeigeführt hat. Das Kompromiß vom Juni 1921 hat wesentlich zur Erneuerung der Zehnmillionensubvention des Staates und zur Beteiligung der Arbeiter an 83% des Reinertrags nach Abzug von Normallöhnen anderen Produktionskosten und 17% für Unternehmergewinn geführt. (Vgl. Labour Gazette, Juli 1921, XXIX, 7, p. 336.)

Die dritte Klasse von Empfängern gesetzlichen Mindestlohnes waren die Landarbeiter. Kurz vor Ausbruch des Weltkrieges sind im Vereinigten Königreich die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Landbevölkerung (Bauern und Landarbeiter) zum Gegenstand einer umfassenden Untersuchung gemacht worden. In bezug auf die Lohnverhältnisse der Landarbeiter stellte der von A. H. Dyke Acland präsidierte Ausschuß (S. 35) folgendes fest:

1. Ungefähr 60% der ordentlichen erwachsenen Landarbeiter verdienen weniger als 18 s Wochenlohn — unter Einrechnung aller Bezüge —; 20—30000 Arbeiter erhalten weniger als 16 s.

2. Wenn man die zunehmende Lebensteuerung in Betracht zieht, ist der Realverdienst der Arbeiter in den niedrig entlohnten Grafschaften seit 1907 gesunken.

3. Der Verdienst wird zum Teil in Naturalleistungen (Feldfrüchten, Wohngelegenheit) gewährt, eine Löhnungsweise, die bei den Arbeitern vielfach verpönt ist; die amtlichen Zahlenangaben über den Verdienst enthalten auch die besonderen Vergütungen für die Heu- und Getreideernte, während welcher Zeit aber Ueberstunden gemacht werden.

4. Die Landarbeiter werden in einem großen Teile des Landes für eine außerordentlich lange Arbeitszeit beansprucht (in mindestens $^2/_3$ der Dorfschaften im Sommer 10 Stunden und mehr, die Mahlzeiten abgerechnet und ohne Berücksichtigung der Ueberstunden zur Erntezeit); außerdem entbehren sie im Gegensatz zu nahezu allen anderen Arbeitergruppen des wöchentlichen Halbfeiertags.

5. Das Viehwartepersonal bezieht im allgemeinen höhere Löhne, hat jedoch längere Arbeitszeit und Sonntagsarbeit zu leisten.

6. Nur in wenigen Grafschaften von England und Wales genügt der Durchschnittsverdienst ordentlicher Arbeiter, um eine Familie von mittlerer Größe körperlich leistungsfähig zu erhalten.

7. Diese niedrigen Löhne verschulden den großen Wohnungsmangel in den ländlichen Bezirken; die Wohnungsfrage läßt sich niemals zufriedenstellend lösen, wenn nicht die landwirtschaftlichen Löhne derart erhöht werden, daß der Landarbeiter ein Haus zu wirtschaftlichem Mietzins erlangen kann (pay a commercial rent for a house).

8. Viele der tatkräftigsten und unabhängigsten Arbeiter wandern entweder nach den Kolonien aus oder ziehen in die Stadt, wo sie den Wettbewerb vergrößern und die Löhne der städtischen Arbeiter herunterdrücken.

Die Kommission gelangte zum Schlusse, daß den mißlichen Lohnverhältnissen weder durch Vermehrung der kleinen bäuerlichen Siedlungen (Small Holdings) noch durch besonderes Gedeihen der Landwirtschaft noch durch die Ausbreitung der gewerkschaftlichen Organisation gesteuert werden könne, daß die Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter eine außerordentliche Aehnlichkeit mit derjenigen der unterentlohnten Arbeiter aufweise, die i. J. 1909 dem Gewerkamtsgesetz unterstellt worden seien, und daß die Erfahrungen, die man mit jenem Gewerkamtsgesetz gemacht habe, günstig gewesen seien und dessen Ausdehnung auf weitere unterentlohnte Gewerbezweige, insbesondere auf die Landwirtschaft, nahelegten. „Wir sind überzeugt, daß keine Gesetzgebung auf diesem Gebiete angemessen sein wird, die nicht einer Lohninstanz (wages tribunal) die bestimmte gesetzliche Pflicht auferlegt, den Lohn, sofort oder binnen einer kurzen und bestimmten Frist, mit mindestens einem solchen Betrage anzusetzen, daß der Arbeiter sich selbst und eine Familie von mittlerer Größe bei körperlicher Leistungsfähigkeit erhalten und für sein Haus einen wirtschaftlich berechtigten Mietzins (commercial rent) zahlen kann" (S. 47). In ausführlichen Darlegungen (S. 48—54) suchte die Kommission die

Einwände gegen einen landwirtschaftlichen Mindestlohn zu entkräften. Dem Einwand gegenüber, daß die Verschiedenartigkeit der landwirtschaftlichen Löhne nach Höhe und Zahlungsweise die Festsetzung eines einheitlichen Satzes unmöglich mache, wird auf den Umstand hingewiesen, daß das Truckverbotgesetz sich auch auf die Landwirtschaft ausdehnen lasse und daß übrigens ein Lohnamt gar wohl auch Naturleistungen bewerten könne. Der Befürchtung, die Einführung des Mindestlohngesetzes könnte zur Entlassung von alten und gebrechlichen Arbeitern führen, hielt die Kommission entgegen, daß höchstens $^1/_{12}$ der landwirtschaftlichen Arbeiter über 65 Jahre alt sei, daß diese Leute oft durch ihre große Erfahrung wertvolle Arbeitskräfte bleiben und daß, übrigens wie beim Gewerkamtsgesetz, auch hier ein Lohnamt niedrigere Löhne für alte und gebrechliche Arbeiter festsetzen könne. Eine Bevorzugung der unständigen Arbeitskräfte (casual labour) — zur Zeit sei das Verhältnis der unständigen zu den ständigen Arbeitern wie 1:5 — könne durch die Vorschrift, daß Gelegenheitsarbeit mit einem höheren Stundenlohn zu bezahlen sei, ausgeschaltet werden, auch daß die Farmer Ackerland in Grasland umwandelten, um weniger Leute beschäftigen zu müssen, sei nicht anzunehmen, da die Ertragsverhältnisse sich geändert hätten und heutzutage anerkanntermaßen (Beispiel Dänemarks) Ackerland selbst für die Milchwirtschaft wichtiger sei als Grasland.

Rascher als vorauszusehen war, hat der Krieg die Vorschläge der Kommission der Verwirklichung entgegengeführt. Am 21./VIII. 1917 erschien das „Getreideerzeugungsgesetz“, welches einerseits den landwirtschaftlichen Lohnarbeitern einen Mindestlohn zusichert, andererseits den Landwirten selbst einen Mindestpreis für ihr Getreide während eines 6 jährigen Zeitraumes von 1917—1922 sowie Schutz gegen Pachtzinssteigerungen gewährleistet. Das Gesetz galt sowohl für England und Wales wie (mit gewissen Abänderungen) für Schottland und Irland. Seine Bestimmungen in bezug auf die Mindestlohnfestsetzung waren: Das Landwirtschafts- und Fischereiministerium hat ein landwirtschaftliches Lohnamt für England und Wales zu bestellen, dessen Hauptaufgabe die Festsetzung von Mindestlöhnen für die in der Landwirtschaft im weitesten Sinne beschäftigten Arbeiter ist. Das Lohnamt besteht aus dreierlei Mitgliedern: a) ernannten Mitgliedern, d. h. Personen, die unmittelbar vom Ministerium ernannt werden und die nicht der Landwirtschaft anzugehören brauchen, jedoch Gewähr für unparteiische Behandlung von Arbeitsstreitigkeiten bieten; b) Arbeitgebervertretern; c) Arbeitervertretern. Auch Frauen können dem Lohnamt angehören. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter müssen in gleicher Zahl vorhanden sein; die Anzahl der ernannten Mitglieder darf höchstens ¼ der Gesamtmitgliederzahl betragen. Den Vorsitzenden und den Schriftführer bezeichnet das Ministerium. — Das Lohnamt hat Mindestzeitlöhne für alle Arbeitergruppen festzusetzen; es kann erforderlichenfalls auch Mindeststücklöhne bestimmen. Diese Lohntarife können nach Bezirken, Arbeitergruppen oder Arbeitsarten oder -bedingungen verschiedenartig gestaltet sein. Bei der Aufstellung dieser Tarife hat das Lohnamt derart zu verfahren, daß ein rüstiger Mann einen Lohn erhält, der seine Leistungsfähigkeit fördert und ihn instand setzt, sich und seine Familie unter normalen Verhältnissen auf einem seiner Beschäftigung entsprechenden Lebensfuße zu erhalten. Als unterste Grenze eines solchen Lebenslohnes bezeichnet das Gesetz einen Wochenlohn von 25 s. Als „rüstiger Mann“ gilt ein Arbeiter, der nicht infolge hohen Alters oder geistiger oder körperlicher Gebrechen außerstande ist, die Arbeit eines Arbeiters von normaler Leistungsfähigkeit zu verrichten. Bei der Berechnung des Lohnes können Naturalleistungen nach einer vom Lohnamte aufzustellenden Werttafel angerechnet werden. — Das Lohnamt hat den in Aussicht genommenen Lohntarif bekanntzumachen und Einsprachen dagegen zu prüfen. Der aufgestellte Tarif ist stets zu veröffentlichen. — Sobald ein Mindestlohn festgesetzt ist, sind alle auf einen niedrigeren Lohnsatz lautenden Vereinbarungen ungültig. Zuwiderhandelnde Unternehmer werden mit Buße bis zu 20 £ und bei Fortsetzung der Zuwiderhandlung mit Buße von 1 £ für jeden weiteren Tag gestraft. Bei nachweisbarer körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit eines Zeitlohnarbeiters kann das Lohnamt dessen Beschäftigung zu einem niedrigeren Lohnsatz bewilligen. Wird ein Arbeitgeber verklagt, weil er angeblich weniger als den Mindestlohn bezahlt hat, so kann das Gericht, gleichviel ob er schuldig befunden wird oder nicht, ihm die Nachzahlung der rückständigen Lohnbeträge auferlegen. Jeder Arbeiter ist befugt, persönlich oder durch Dritte seinen Arbeitgeber beim Lohnamt zu verklagen; außerdem steht den Arbeitern der Weg der Zivilklage offen. Auch Stücklohnarbeiter können persönlich oder durch Dritte beim Lohnamt klagbar werden, wenn sie finden, daß ihr Lohn, an dem für diese Arbeit bestehenden Zeitlohntarif gemessen, zu niedrig ist; das Amt kann den Arbeitgeber einladen, dem Arbeiter den Unterschied zwischen dem wirklich gezahlten Stücklohn und dem tarifmäßigen Zeitlohn nachzuzahlen. Das Landwirtschafts- und Fischereiministerium kann besondere Beamte mit Erhebungen über Beschwerden und mit der Ueberwachung des strengen Vollzuges der Mindestlohnbestimmungen beauftragen; diesen Beamten ist bei Strafandrohung Einsicht in die Lohnurkunden zu gewähren und jede gewünschte Auskunft zu erteilen. — Das Lohnamt kann für bestimmte Gebiete Bezirkslohnausschüsse errichten; auf Verlangen des Ministeriums hat dies zu geschehen. Auch in diesen Bezirkslohnausschüssen müssen Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl vertreten sein; als Unparteiischer hat ihnen jeweilen wenigstens ein Mitglied des Lohnamtes oder sonst eine vom Ministerium ernannte Person anzugehören. Jeder Bezirkslohnausschuß hat dem Lohnamt die in seinem Bezirk einzuführenden Mindestlohnsätze vorzuschlagen. Das Lohnamt kann den Bezirkslohnausschüssen bestimmte Fragen zur Prüfung und Berichterstattung vorlegen und ihnen überhaupt seine eigenen Befugnisse (mit Ausnahme der Befugnis zur Festsetzung des Mindestlohntarifes) übertragen. — Sämtliche Auslagen für das landwirtschaftliche Lohnamt und die Bezirksausschüsse trägt der Staat. Im Sommer 1921 begann ein lebhafter Kampf zum Abbau dieser Lohn-

ämter, der zum G. v. 19./VIII. 1921 betr. Aufhebung der Getreideerzeugungsgesetze von 1917 und 1920, . . . Förderung der Errichtung von paritätischen Einigungsausschüssen für die Landwirtschaft usw. führte. Das Gesetz verwandelt die bestehenden Bezirkslohnausschüsse in Einigungsausschüsse (joint conciliation committees for the industry of agriculture). Vereinbarungen solcher Ausschüsse, die vom Ackerbauminister genehmigt und bekanntgemacht worden sind, sind, falls der Ausschuß nicht eine besondere Erlaubnis der Minderentlohnung bescheinigt, unabdingbar; das Klagerecht auf Auszahlung der Unterentlohnung kann 3 Monate nach Austritt des Arbeiters nur zur Eintreibung von 3 Monatslöhnen (nach Ermessen des Richters evtl. höchstens zur Zahlung des Fehlbetrages zu einem Jahresverdieneste) ausgeübt werden.

5. **Bergbau.** Die Kohlenbergwerke unterliegen den Coal Mines Acts 1887 bis 1919 (1887, 1900, 1911, 1914, 1919) und den Wiegekontrolleurvorschriften 1894, 1903. Die Bergarbeitergesetzgebung umfaßt zugleich den Abbau von flözartig vorkommenden Eisenerzen, bituminösem Schiefer und feuerfestem Ton. Für Zinnbergwerke gilt ein Gesetz von 1869 mit Ergänzungen von 1887 (Stannaries Act) und für sonstige Erzbergwerke ein Gesetz von 1872 nebst einer Novelle von 1875 (Metalliferous Mines Acts). Letzteren Gesetzen sind auch die Steinbrüche von mehr als 20 Fuß Tiefe durch ein Gesetz von 1894 unterstellt (Quarries' Act), während auf andere Brüche die Fabrikgesetze mit einigen Aenderungen Anwendung finden. Vor allem aber ist das G. v. 23./XII. 1920 maßgebend. Dadurch können in den Bergwerken Knaben unter 14 Jahren (Frauen und Mädchen seit 1841) weder unter noch über Tage, Frauen und Mädchen nicht mit dem Schieben von Wagen beschäftigt werden. Die Arbeitszeit ist gesetzlich 7 Stunden unter Tage, in der Woche nicht mehr als 45 Stunden. Die Nachtarbeit ist für Arbeiterinnen ganz beseitigt, nachdem das Gesetz von 1907 eine allein noch in dem Kohlenbergwerksgesetz zugelassene Möglichkeit aufgehoben hat. Es ist auch untersagt, die Löhne in Schankwirtschaften auszuzahlen. Ferner enthält das Gesetz manche Vorschriften zur Sicherheit der Arbeiter in den Gruben (Befähigung der Betriebsleiter, Besichtigungen) und gewährt den Arbeitern das Recht, auf ihre Kosten durch Bergleute Prüfungen der Sicherheitsverhältnisse des Betriebes vornehmen zu lassen. Dazu kommen Sicherheitsvorkehrungen gegen Selbstentzündung des Kohlenstaubes, über Rettungswesen (V. v. 30./VII. 1920) und namentlich die im 4. Abschnitt über Mindestlöhne dargelegten Vorschriften.

6. **Handelsangestellte und Gastwirtschaften.** Das britische G. v. 29./III. 1912 betr. die Konsolidierung der Ladenregelungsgesetze von 1892—1911 bedeutet den vorläufigen Abschluß einer im Jahre 1886 begonnenen Reform. In diesem Jahre war dem Parlamente von Sir John Lubbock ein Gesetzentwurf unterbreitet worden, der für Personen unter 18 Jahren eine Maximalarbeitszeit von 74 Stunden in der Woche vorsah. Den Anlaß zu diesem Gesetzentwurf gab die Erhebung der im Jahre 1883 begründeten Ladenschlußliga (Shop Hours League) über die Arbeitszeit und die hygienischen Bedingungen in den Geschäften Londons, deren Ergebnisse der Präsident der Liga, Thomas Sutherst, unter dem Titel „Death and Disease behind the Counter" veröffentlicht hatte. Ein Viertel der Angestellten arbeitete 90, die Hälfte 80 Stunden und nur ein Viertel weniger. Während die i. J. 1842 begründete Frühladenschlußvereinigung (Early Closing Association) gehofft hatte, ohne gesetzlichen Zwang kürzere Ladenschlußzeiten zu erwirken, ergab der Bericht des Select Committee über den Ladenschlußgesetzentwurf von 1886 die völlige Erfolglosigkeit dieser Bemühungen. Das G. v. 25./VI. 1886 (Shop Hours Regulation Act), das bis zum Ende der Parlamentssession in Kraft bleiben sollte, bestimmte daher, daß jugendliche Personen unter 18 Jahren in oder in der Nähe eines Detail- oder Großhandelsgeschäfts, Marktes, Lagers, Warenhauses, eines konzessionierten Wirtshauses und Restaurants irgendeiner Art in der Woche nicht länger als 74 Stunden, einschließlich der Pausen, beschäftigt werden sollten und daß dies durch Aushang an auffälliger Stelle zur Kenntnis zu bringen sei. Eine Buße bis zu 1 £ wurde für jede gesetzwidrig beschäftigte Person angesetzt. Familienmitglieder, die Wohnungsgenossen des Arbeitgebers sind, wurden ausgenommen. Das Verfahren gegen Zuwiderhandlungen wurde ähnlich wie in den Fabrik- und Werkstattgesetzen von 1878 geregelt, eine Ladeninspektion jedoch nicht vorgesehen. Ebenso wurde kein Ladenschlußzwang ausgesprochen, obwohl das erste Ladenschlußgesetz von Victoria (1885) den Gesetzgebern bekannt war. Das Fehlen der Ladeninspektion machte sich während der Wirksamkeit dieses Gesetzes ebenso fühlbar, wie die Notwendigkeit, auch erwachsenen Frauen seine Wohltaten zukommen zu lassen. Doch wurde gegen die Kürzung der Arbeitszeit auch der Frauen geltend gemacht, daß dies zur Entlassung weiblicher Handelsangestellten und zu ihrem Ersatz durch Männer führen würde. Es wurde also durch G. v. 28./VI. 1892 das Gesetz von 1886 einfach erneuert, aber eine Ladeninspektion fakultativ eingeführt, d. h. den Lokalbehörden anheimgestellt, die Ladenaufsicht nach Analogie der Aufsicht über Werkstätten durchzuführen. Ferner wurden

ausdrücklich Dienstboten der Ladenbesitzer von der Wirksamkeit des Gesetzes ausgeschlossen.

Inzwischen war die Bewegung für einen, auch auf die erwachsenen Männer sich erstreckenden Ladenschluß immer stärker geworden; vor allem forderte die National Union of Shop Assistants den Frühladenschluß am Samstag. Ein Gesetzentwurf Sir John Lubbocks aus dem Jahre 1895 übertrug den Lokalbehörden die Befugnis, auf Ansuchen von zwei Dritteln aller Ladenbesitzer Ladenschlußverordnungen zu erlassen (Local Option). Der Entwurf gelangte nicht zur Verabschiedung. Dagegen wurde das Bußen- und Abzugswesen auf Antrag Sir Charles Dilkes im Truckgesetze von 1896, das bisher nur auf gewerbliche Arbeiter (Workmen) sich bezogen hatte, auf Ladenbedienstete (Shop Assistants) erweitert. Derselbe Abgeordnete brachte einen Entwurf ein, der den Ladenbediensteten folgende Vorteile sichern sollte: 1. Ladenschluß um 7 Uhr abends dreimal in der Woche; 2. einen Halbfeiertag in der Woche; 3. Beschränkung der Ueberstunden nach Ladenschluß; 4. Maximalarbeitszeit von 60 Stunden in der Woche; 5. Gewährung von Mahlzeitpausen; 6. sanitäre Vorschriften und 7. Gewährung von Sitzgelegenheiten für Frauen. Nur diese letztere Vorkehrung ist durch das G. v. 9./VIII. 1899 zunächst in Wirksamkeit getreten.

Erst dem G. v. 15./VIII. 1904 gelang es, die Regelung des Ladenschlusses anzubahnen. Dies geschah zunächst auf der Grundlage der Local Option (Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der Ladenbesitzer zum ortsbehördlichen Schließungserlaß mit Bestätigungs- und Widerrufsbefugnis der Zentralbehörden); die Schlußstunde darf an keinem Wochentag vor 7 Uhr abends fallen, mit Ausnahme eines bestimmten Wochentags, an welchem sie nicht vor 1 Uhr nachmittags fallen darf. Der Vollzug dieses Gesetzes brachte keine Besserung in der Arbeitszeit des Detailhandels. (Die Erhebungen von 1901 hatten ergeben, daß 84 Arbeitsstunden per Woche, also rund 14 Stunden per Tag den Durchschnitt bildeten und die „Zustände dieselben seien wie 1886 oder noch schlimmer"). Das Home Office stellte fest, daß die Frühladensschlußverordnungen der Ortsbehörden auf Grund des Gesetzes von 1904 an der Gegnerschaft der Lokalbehörden gescheitert seien. Daher nahm denn die Regierung i. J. 1911 den Grundsatz der Regelung der Arbeitszeit der Handlungsgehilfen in einem Regierungsentwurfe wieder auf. Sie schlug vor, eine Maximalarbeitszeit von 60 Stunden pro Woche, ausschließlich der Mahlzeitpausen, und mit einem Halbfeiertag pro Woche gesetzlich einzuführen, Ueberzeit dann zu gestatten, wenn den Handlungsgehilfen eine oder zwei Wochen vollbezahlten Urlaubs gewährt werden, und die Ortsbehörden zu verpflichten, Aufsichtsbehörden zu ernennen. Gleichzeitig sollte, wie der Minister des Innern, W. Churchill, hervorhob, die Frage der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, der jüdischen Sabbatruhe und der Schankwirtsgehilfen in Irland eine Regelung erfahren. Die Kürzung der Arbeitszeit auf 60 Stunden begegnete solchen Schwierigkeiten, daß die Regierung diese Klausel aufgab, um wenigstens die Mahlzeitpausen und den Halbfeiertag zu retten. In dieser Gestalt ist das KonsolidierungsG. v. 29./III. 1912 entstanden, dessen Hauptbestimmungen die folgenden sind: Gesetzliches Verbot der Beschäftigung von Ladengehilfen an wenigstens einem Wochentage nach 1½ Uhr nachmittags (ausgenommen die Woche vor dem Bankfeiertag); hiervon sind nur Handlungsgehilfen ausgenommen, die 2 Wochen bezahlten Urlaub im Jahre erhalten. Gewährung gesetzlicher Essenspausen an die nicht in Hausgemeinschaft mit dem Ladenbesitzer wohnenden Gehilfen (in der Regel 20 Minuten nach höchstens 6 Stunden). Verbot der Beschäftigung von Personen im Alter von weniger als 18 Jahren während mehr als 74 Stunden pro Woche. Beistellung von mindestens einer Sitzgelegenheit für je drei in einem Raume beschäftigte weibliche Ladengehilfen. Gesetzlicher Ladenschluß an einem Wochentag spätestens um 1 Uhr nachmittags; die Feststellung dieses Tages erfolgt auf Grund von Erhebungen über die Wünsche der Mehrheit der Ladeninhaber durch die Ortsbehörde. An den übrigen Wochentagen wird der Ladenschluß nach den Vorschriften des Gesetzes von 1904 fakultativ von der Ortsbehörde geregelt, wozu es des Einverständnisses einer Zweidrittelmehrheit der Ladenbesitzer bedarf.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Arbeitszeit wurden sodann auf Anregung der Verbände der Erfrischungs- und Kaffeehausbesitzer, sowie der Gewerkvereine der Kellner durch G. v. 7./III. 1913 ihren Bedürfnissen angepaßt: Höchstarbeitszeit einschließlich Pausen 65, 2 Stunden Pause (¾ an Halbfeiertagen); nach längstens 6 stündiger Arbeit eine mindestens halbstündige Pause (außer Familienmitglieder). 32 ganze Ruhetage an Wochentagen (davon 6 vollbezahlte Wochentage), 26 ganze Sonntage (womöglich jeder dritte) im Jahre und Aushang dieser Bestimmungen ist vorgeschrieben.

7. Eisenbahnbetrieb. Nachdem seit langer Zeit berechtigte Klagen des Personals wegen übermäßiger Arbeitszeit bekannt

geworden waren, und im Hinblick auf das Interesse, das alle Reisenden an der Zuverlässigkeit der Eisenbahnbediensteten haben, ist die Regelung der Arbeitszeit erwachsener Männer im Transportdienste durch den Railway Regulation Act, 1893, erfolgt. Man stand allerdings in der Einflußsphäre der großen Eisenbahngesellschaften; daher wurden nach dem Vorschlag eines parlamentarischen Ausschusses weder im allgemeinen noch für einzelne Personalklassen Beschränkungen der Arbeitszeit vorgenommen, sondern folgendes Verfahren eingeführt. Das Handelsamt (Board of Trade) ist ermächtigt, Beschwerden von Eisenbahnbediensteten — jedoch nicht von Angestellten in Bureaus oder Werkstätten — anzunehmen oder zu prüfen. Findet das Amt die Arbeitszeit übermäßig oder die Pausen ungenügend, so soll es die Eisenbahngesellschaft veranlassen, einen Dienstplan aufzustellen, womit den Beschwerden unter Berücksichtigung der Verkehrs- und Arbeitsverhältnisse abgeholfen wird. Kommt die Eisenbahngesellschaft dieser Aufforderung nicht nach oder wird der vom Amt gebilligte Dienstplan nicht eingehalten, so sollte das Amt die Angelegenheit vor die „Railway and Canal Commissioners" (ein Verwaltungsgericht) bringen, dessen Entscheidung bei Vermeidung einer Strafe bis zu 100 £ für jeden Tag zu befolgen ist. Die Berichte über die Ausführung des Gesetzes ließen günstige Folgen erkennen. Fälle von ungewöhnlich langen Arbeitszeiten, die im ersten Jahre vorkamen, sind schon nach Angabe des zweiten Berichts verschwunden.

Der Railway Employment (Prevention of Accidents) Act 1900 gab dem Board of Trade die Befugnis, geeignete Maßnahmen anzuordnen, um die Gefahren des Eisenbahndienstes zu vermindern. Besondere Eisenbahninspektoren sicherten die Durchführung dieser Gesetze.

Während des Weltkrieges übernahm die Regierung auf Grund des Wehrmachtgesetzes 1871 den Betrieb der Eisenbahnen und behielt sie durch das Transportministeriumsgesetz von 1919 bei. Da diese Maßregeln im August 1921 erlöschen sollten, gab schon im Juni 1920 der Transportminister Sir Eric Geddes die Neuorganisation bekannt. An Stelle der erwarteten Eisenbahnverstaatlichung trat durch G. über Reorganisation und weitere Regelung des Eisenbahnwesens v. 19./VIII. 1921 das Verlangen des Gesetzgebers nach Fusionierung der Eisenbahngesellschaften durch „konstituierende Kompagnien", die die „subsidiären" Gesellschaften absorbieren sollen. Dagegen behielt man die seit 1919 wirksamen Maßregeln zur Regelung der Löhne fest: in Ermangelung von Tarifverträgen sind Streitigkeiten über Lohnsätze, Dienstzeit u. ä. dem Zentrallohnamte (Central Wages Board) und in zweiter Instanz dem Nationallohnamte (National Wages Board) vorzulegen. Die früher den Gesellschaften allein zustehende Regelung der Stundenpläne usw. wird nun paritätischen Räten (Whitleyschen Joint standing Councils) übertragen; über diesen steht ein aus 6 Direktoren der Eisenbahnabrechnungsstelle und 6 Vertretern der Eisenbahner- und Beamtenverbände gebildeter Ausschuß, dessen Pläne 12 monatlicher Kündigung unterliegen (frühestens am 1./I. 1923). Von der paritätischen Konferenz jeder Eisenbahngesellschaft kann an die Zentralkonferenz Großbritanniens Berufung eingelegt werden. Die bereits früher eingesetzten Schlichtungsämter werden durch das Gesetz von 1921 zu Organen einer Arbeitsgemeinschaft umgebildet: das Zentrallohnamt wird paritätisch gebildet aus 8 Vertretern der Gesellschaften einerseits, von 4 Vertretern der Nationalgewerkschaft der Eisenbahner, 2 von der Vereinigten Gesellschaft der Lokomotivführer und Heizer, 2 vom Eisenbahnbeamtenverband. Das Nationallohnamt besteht aus 6 Vertretern der Eisenbahngesellschaften, 6 Vertretern des Eisenbahnpersonals und 4 Vertretern der Eisenbahnbenützer, mit einem unabhängigen vom Arbeitsminister zu ernennenden Obmann. Von den 4 Vertretern der Eisenbahnbenützer ist zu ernennen: einer vom parlamentarischen Ausschuß des Gewerkvereinskongresses, einer vom Konsumgenossenschaftsverbande (Co-operative Union), einer von der Vereinigung britischer Handelskammern und einer vom Bunde britischer Industrien (Federation of British Industries).

8. Handelsschiffahrt. Die ältere Gesetzgebung ist in dem Merchant Shipping Act 1894 zusammengefaßt und durch eine Novelle vom Jahre 1906 ergänzt. Durch diese Gesetzgebung wird die Werbung und der Abschluß der Verträge geregelt; Vorschriften werden erlassen, um Unfällen von Schiff und Personal vorzubeugen; die Verpflegung an Bord und ein Mindestraum zum Schlafen (120 Kubikfuß) sind festgesetzt, die Rechte auf Lohnzahlung und Heimsendungen von Geld gesichert, ebenso Fürsorge im Falle der Erkrankung oder Zurücklassung. Das G. v. 23./XII. 1920 unterwirft die Schiffahrt den internationalen Grundsätzen des Kinderschutzes (Verbot der Beschäftigung jüngerer als 14 jähriger außer in Familienbetrieben usw.)

9. Vollzug des Arbeiterschutzes. Strafsätze. Die Uebertretungen der Vorschriften der Arbeiterschutzgesetze unterliegen Bußen,

die beispielsweise bei gesetzwidriger Verwendung geschützter Personen 1 £ als Minimum für jeden Fall betragen, ebenso bei Nichtdarbietung von Sitzgelegenheit (Gesetz von 1899). Bei drohender Gesundheits- und Lebensgefahr kann auf Antrag des Inspektors der Betrieb eingestellt (FWA. S. 95), einem Bergverwalter bei schwerer Unfähigkeit und Nachlässigkeit seine Lizenz entzogen werden (Coal Mines Reg. Acts 1887 S. 27). Uebertretungen der Truckverbote (Truck Act 1831 S. 9) sind mit einem Maximum von 10 £, bei Rückfall mit derselben Summe als Minimum, bei späteren Wiederholungen mit 100 £ im Maximum bedroht. Uebertretungen der Gesundheitsvorschriften in Bäckereien werden mit höchstens 2 £ und 5 sh jeden weiteren Tag bestraft (FWA. S. 97, 98).

Der Staatssekretär des Innern steht an der Spitze der Vollzugsorgane des Arbeiterschutzes. Unter ihm stehen die Fabrik-, die Bergbauinspektoren, er hat die Oberaufsicht über die Durchführung der Gesundheitsgesetze durch die Lokalbehörden. Nur die Eisenbahninspektoren sind dem Handelsamte unterstellt. Ueber seine Befugnisse Verordnungen zu erlassen, die Pflicht, gewisse Verordnungen durch 40 Tage vor ihrem Inkrafttreten beiden Häusern des Parlamentes vorzulegen, über seine Macht, beim Versagen der Lokalbehörden seine eigenen Aufsichtsorgane mit dem Vollzuge zu betrauen, ist an entsprechender Stelle bereits gesprochen worden. Die britische Fabrik- und Werkstätteninspektion (seit 1833 Fabrik-, seit 1871 auch Werkstätteninspektion) ist die älteste der Welt. Es ist ihrer Organisation zu verdanken, sowie der Persönlichkeit hervorragender Männer, die ihre Leitung übernahmen, und ihrem steten Kontakt mit Technik und Wissenschaft, wenn sie der Gefahr der Verknöcherung oder Politisierung entgangen ist. Diese Organisation ist eine zentrale. An der Spitze des Aufsichtsdienstes steht der Chefinspektor (seit 1908 auch ein Chefinspektor für Bergbau). Das Factory Department bestand 1919 aus 1 Chefinspektor, 2 Stellvertretern, 2 ärztlichen Inspektoren, 1 Elektrizitätsinspektor, 1 Inspektor für gefährliche Betriebe, 3 andere der Zentrale zugeteilte Inspektoren, 1 Vorstand der weiblichen Inspektion. In den 6 Inspektionsbezirken: 6 Oberinspektoren, 51 Bezirks- und 59 andere Inspektoren, 51 Assistenten, 6 Seniorinspektorinnen, 11 andere Inspektorinnen, 1 Inspektor für Lohnangaben in der Textilindustrie mit 4 Assistenten. Die weibliche Inspektion seit 1893 auf Eingabe der Womens Trade Union League begründet und von hervorragender Tüchtigkeit (Miß May Abraham u. a.) bildet eine besondere Abteilung. Die Befugnisse der Inspektoren bestehen in dem „Recht des freien Eintritts, der Besichtigung und Prüfung von Fabriken oder Werkstätten zu allen passenden Zeiten bei Tag und Nacht und jeder ihrer Teile, wenn er ein begründetes Motiv zur Annahme besitzt, daß irgendeine Person dort beschäftigt ist". Sie haben ferner das Recht, die Arbeiter privatim auszufragen und über diese Aussagen einen Revers unterzeichnen zu lassen. Sie haben das Recht auf Vorlage bestimmter Bücher, Arbeiterverzeichnisse, Nachweise. Sie müssen bei der Bewilligung der Baupläne von Zündholz und von Blei verarbeitenden Fabriken (nicht anderer Fabriksbauplänen) herangezogen werden. Jeder Unfall muß ihnen gemeldet werden. Sie sind zu Stillschweigen über ihre Wahrnehmung der Oeffentlichkeit gegenüber verpflichtet. Die Organe, deren Mitarbeit dabei in bestimmten Fällen nötig ist, sind einmal Lokalbehörden (Gesundheitsbeamte, Bezirksausschüsse), zweitens die vom Chefinspektor ernannten Amtsärzte, „zeugnisbefugte Aerzte" (certifying surgeons), die zwar Privatpraxis ausüben, aber nicht durch irgendein materielles Interesse von den Fabriken des Bezirkes abhängig sein dürfen. Die Stellung der Inspektoren ist sehr unabhängig. Der Inspektor ist nur seinem Vorgesetzten im Fabriksdepartement verantwortlich. Wenn hier ein Inspektor seinen detaillierten und motivierten Strafantrag bei seinem Oberinspektor (oder der Oberinspektorin) stellt und dieser von dem Vorgesetzten genehmigt wird, so hat der Inspektor in eigenem Namen vor dem Summargerichte (Polizei- oder Sheriffgericht, vor der Quartalssession als Berufungsinstanz oder dem Obergericht in Rechtsauslegungsfragen) Klage zu erheben, ohne sich eines Anwaltes bedienen zu müssen. Ebenso erheben die lokalen Gesundheitsinspektoren selbständig Klage. Die weiblichen Inspektoren müssen Klage durch ihre männlichen Kollegen erheben lassen. Nur die Berginspektoren bedürfen zur Einleitung des Verfahrens der ministeriellen Genehmigung. Mit besonderer Genehmigung des Ministers können im Bergbau auch andere Personen Klage erheben. Dem Chefinspektor liegt die jährliche Berichterstattung an seinen Chef, den Minister des Innern, ob. In der Einleitung dieses Berichtes werden die Hauptänderungen gegen frühere Berichtsperioden hervorgehoben (z. B. 1914—1919 die Abnahme der Werkstätten um 8000, z. T. durch Elektrifizierung und Verwandlung in Fabriken, die um 13 396 zunahmen), über Neuerungen der Gesetzgebung und Aenderungen in Beamtenstatus. Im 1. Abschnitt wird die Konjunktur besprochen, im 2. die Unfallverhütung, im 3. die gefährlichen Betriebe, im 4. die Elektri-

fizierung der Industrie, im 5. Betriebshygiene, im 6. Berufskrankheiten, im 7. neue Berufskrankheiten (Zwirnerkrampf), im 8. Wohlfahrtseinrichtungen, im 9. erste Hilfe, im 10. Arbeitszeit, im 11. Nachtarbeit der Jugendlichen, im 12. Seidenindustrie, im 13. Arbeiterausschüsse und Gewerkämter. Statistische Tabellen beschließen den Bericht. Einige Daten aus diesen Tabellen seien hier noch aufgeführt. Die Zahl der Inspektoren blieb von 1914—1919 auf der Ziffer von 222; die Zahl der registrierten Fabriken stieg von 123 058 auf 135 459, die der Werkstätten sank von 153 797 auf 145 737. Regulierte und gefährliche Industrien stiegen von 69 650 auf 77 957. In beiden Jahren gab es fast gleichviel Nichttextilbetriebe unter Zwang der Stücklohnangabe bei Arbeitsübernahme (28 000, 28 678) und eine kleine Zunahme der Textilbetriebe (10 263 auf 10 787). Der Krieg machte sich in der Abnahme der effektiven Inspektionen bemerkbar: Sinken in Fabriken von 187 740 auf 147 379, in Werkstätten von 238 594 auf 145 601; der vor Beginn oder nach Schluß der Arbeit vorgenommenen Inspektionen von 42 629 auf 20 804, der mehrmaligen Besuche eines Betriebes von 71 545 auf 44 331, der Strafverfolgungen von 2852 auf 1127. Es ist der Personalmangel, der aus diesen Ziffern spricht. Die Inspektoren nehmen an zahlreichen sozialpolitischen Erhebungen und Kommissionen teil (Social Committees der Arbeiter, Medical Research Board u. a.). Die Erkenntnis ihrer rein sachlich orientierten Tätigkeit hat seit dem Kriege selbst Unternehmer veranlaßt, sich an sie mit der Bitte um Rat und um Besuch ihrer Werke zu wenden, ohne daß das Vertrauen der Arbeiter erschüttert worden wäre. Die Teilnahme der Arbeiter an der Inspektion ist nur dann beschränkt, wenn ihr Bildungsstand in technischen oder hygienischen Fragen versagt. Da die Prüfungen für Inspektionsassistenten nicht schwer sind, ist ein großer Teil dieser Assistenten aus der Arbeiterklasse hervorgegangen. Im Bergbau haben die Arbeiter das Recht, Sicherheitsmänner auf eigene Kosten anzustellen, denen einmal im Monat die Inspektion gestattet werden muß.

Literatur: *Bibliographie bei:* **B. L. Hutchins,** *and* **B. A. Harrison,** *The history of factory legislation, 2nd ed., London 1911.* — **W. Hasbach,** *Der Landarbeiter in England, 2. Aufl., 1908 (engl. Ausg., Einl. v. Sidney Webb, London 1920).* — **Thomas Johnston,** *A history of the working classes in Scotland, Glasgow 1920.* — **W. P. Ryan,** *The Irish Labour Movement, London 1919.* — **G. H. Perris,** *The industrial history of modern England, 1920.* — **B. G. Bannington,** *English public health administration, London 1915.* — **George Unwin,** *Industrial Organisation in the sixteenth and seventeenth centuris, 1908.* — **Alice Clark,** *The Working Life of Women in the 17th Century, London 1919.* — **S. I. Chapman,** *The Lancashire Cotton Industry, London 1904.* — **J. L.** *and* **B. Hammond.** *The town labourer 1760—1832, London 1917.* — **Derselbe,** *The rural labourer, London 1918.* — **Derselbe,** *The skilled labourer, London 1922.* — **W. Smart,** *Economic Annals of the 19th Century (1801—1839, London, 2 vols).* — **Frank Podmore,** *Robert Owen a biography, 2 Bde., London 1906.* — **O. Jocelin, Dunlop,** *English apprenticeship and child labour: a history, with a supplementary section on the modern problem of juvenile labour, London 1912.* — **Fred Keeling,** *Child labour in the United Kingdom, London 1914.* — **A. A. Thomas,** *The Education Act 1918, London 1919.* — **B. Kirkman Gray,** *A history of English philantropy, 1905.* — **Sir Douglas Owen,** *Ports and docks; their history, working and national importance, 1904.* — **Jones, L. A. Atherley** *and* **H. H. L. Bellot,** *The Law of children and young persons, London 1909.* — **E. May Abraham** *and* **A. L. Davis,** *The law relating to factories and work shops, Eyre 1908.* — **A. Redgrove,** *Factory, truck and shop acts, London 1916.* — **J. H. Greenwood,** *A handbook of industrial law. A practical guide for trade union officers and others, University of London Press, 1916.* — **G. Tillyard,** *Industrial Law, London 1916.* — **C. Smith** *and* **Gertrud Tuckwell,** *The workers handbook, London 1910.* — **Clementina Black,** *Married womens work; being the report of an enquiry by the womens industrial council, 1915.* — **E. W. Hope** *and* **Janet Campbell,** *Welfare of mothers and children. Report done for the Carnegie Trust, 1917.* — **H. G. T. Commens,** *Bibliography of industrial efficiency and factory management, London 1920. Yearbook of Social Progress for 1914—1915, London 1915.* — **M. E. Bulkeley,** *The establishment of a legal minimum wage in the toymaking industry, London 1915.* — **R. H. Tawney,** *The establishment of minimum rates in the tailoring industry under the trade Boards Act, 1909, London 1915.* — **Derselbe,** *The establishment of minimum rates in the chainmaking industry, London 1914.* — **W. J. Hiscot,** *Factory Administration in Practice. Organisation and Administration from the Factory Standpoint, London 1921.* — **B. Seebohm Rowntree,** *The Human factor in Business, York 1921.* — **Tannenbaum,** *The labour Movement; its conservative functions and Social Consequences, London 1921.* — **Miss L. Grier** *and* **Miss A. Ashley,** *British labour; Replacement and Conciliation, 1914—1921. Report of Committees of Section F of the British Association, London 1921.* — *Report of the Chief Inspector of Factories and Workshops for 1919, London 1920.* — **O. Weyer,** *Die englische Fabrikinspektion, Tübingen 1888.* — **F. Spencer Baldwin,** *Die englischen Bergwerksgesetze, München.* — **R. Nelson Boyd,** *Coal Mines Inspection, London 1879.* — **Miss S. Sanger,** *Report on the administration of British Labour Laws, London, Brit. Association f. Labour Legislation, 1908. Sozialhygienisch von hohem wissenschaftlichem Werte: Special Reports des Medical Research Council, über Ermüdung, Kindersterblichkeit seit 1914.*

II. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland[1]).

A. Geschichtliche Entwicklung. 1. Preußen. 2. Bayern. 3. Sachsen. 4. Württemberg. 5. Baden. 6. Die übrigen deutschen Staaten. 7. Reichsgesetzgebung: Von der Novelle von 1878 bis zur Novelle von 1891. 8. Die Novelle von 1891 (Lex Berlepsch). 9. Sonstige Reichsgesetze. 10. Jüngste Entwicklung. B. Geltendes Recht. I. Geltungsgebiet und Zuständigkeit. II. Sonderschutz der Kinder und Lehrlinge. 1. Beschäftigungsverbote. 2. Verbot der Nachtarbeit, Maximalarbeitszeit, Arbeitspausen. 3. Lehrlingsschutz. a) Allgemeine Bestimmungen. b) Handwerkslehrlinge. c) Handlungslehrlinge. III. Sonderschutz der jugendlichen Arbeiter. 1. Beschäftigungsverbote und Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen und während des Beicht- und Konfirmandenunterrichts. 2. Verbot der Anleitung durch Bescholtene. 3. Rücksichtnahme auf Gesundheit und Sittlichkeit. 4. Fortbildungsunterricht. 5. Lohnzahlung. IV. Sonderschutz der Arbeiterinnen. 1. Verbot der Nachtarbeit. 2. Mutterschutz. 3. Beschäftigung in ungesunden, gefährlichen Industrien. 4. Strafbestimmungen. V. Höchstarbeits- und Mindestruhezeit. 1. Allgemeine für alle Arbeiter gültige Vorschriften. 2. Der sanitarische Höchstarbeitstag. 3. Für kaufmännische, Bureau- und technische Angestellte. 4. Die Verbände landwirtschaftlicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer. VI. Arbeitsruheschutz an Sonn- und Festtagen. VII. Gesundheitsschutz, Unfallverhütung, Sittlichkeitsvorschriften. VIII. Vertragsrecht und Aufkündigung. IX. Arbeitszeugnis und Arbeitsbuch. 1. Arbeitszeugnisse. 2. Das Arbeitsbuch. X. Truckverbot und Lohnzahlungswesen. XI. Arbeitsordnungen; Mitspracherecht der Betriebsräte. XII. Strafbestimmungen. XIII. Kontrollmittel und Vollzug. XIV. Tarifrecht und beruflicher Sonderschutz. 1. Tarifverträge. 2. Bergarbeiter. 3. Heimarbeiter. 4. Die Apothekergehilfen und -lehrlinge. 5. Verkehrsgewerbe. XV. Ausblick.

A. Geschichtliche Entwicklung.

1. Preußen. Am Ausgange des 18. Jahrh. trägt die deutsche Volkswirtschaft rein agrarisch-zünftigen Charakter; es gibt keine Arbeiterklasse, nur verstreute Gruppen von Lohnarbeitern mit starkem Standesgefühl; die Bergknappen, die Glas- und Hüttenarbeiter, die zünftigen Gesellen; diese lebten noch zum größten Teil in Kost und Logis bei ihren Meistern. Das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten enthält T. II Tit. 8 §§ 278—400 das Normal-Innungsrecht jener Epoche, das Pflichten und Rechte von Meister, Gehilfen und Lehrling festsetzt. Als nun durch das Gewerbesteueredikt von 1810 der Grundsatz der Gewerbefreiheit in Preußen proklamiert wurde, wurde auch die Mehrzahl der alten landrechtlichen Schranken hinfällig (G. v. 7./IX. 1811, §§ 7—11 GS. S. 263). Nunmehr erfolgte vor allem im Rheinland, die Gründung von Spinnereien, die der Einfuhr billiger englischer Garne die Stirn boten. Schon 1828 berichtete der Generalleutnant v. Horn, daß „wol infolge der Nachtarbeit der Fabrikkinder" die Fabrikbezirke Preußens ihr Kontingent zum Ersatz der Armee nicht mehr vollständig stellten. Vergeblich verlangte Friedrich Wilhelm III. durch Kabinettsorder gesetzliche Abhilfe. Erst dem Drängen des Oberpräsidenten von Bodelschwingh und des Barmer Fabrikanten Schuchard auf dem Rheinischen Provinziallandtage, die auf die in England durch das Gesetz von 1833 erwiesene Möglichkeit einer Regelung hinwiesen, gelang es, die Regierung sowohl zu einer Erhebung über Kinderarbeit, als zum Erlaß eines Fabrikregulativs vom 9./III. 1839 zu veranlassen.

Die Enqueten über Kinderarbeit ergaben, daß z. B. in Berlin 1510 Kinder und Jugendliche täglich 11—14 Stunden, in manchen Betrieben auch nachts, arbeiteten. Nadelfabriken und Spinnereien erwiesen sich als besonders gesundheitsschädlich. Daher verlangte der Rheinische Provinziallandtag in seiner Petition: Zulassungsalter 9 Jahre (wie England), ferner Nachweis der absolvierten 3 jährigen Schulpflicht. Jugendliche sollen nicht länger als 10 Stunden einschließlich 2 Stunden Pausen (8 Stunden effektiv), beschäftigt werden; sie sollen in den Pausen sich in freier Luft tummeln können. Das Regulativ von 1839 verwirklichte diese Wünsche, setzte aber die Dauer der Pausen auf 1½ Stunden herab, fügte das Gebot der Sonn- und Feiertagsruhe und das Verbot der Nachtarbeit hinzu, verlangt die Führung von Arbeiterverzeichnissen der Jugendlichen und führt Höchstbußen von 5 Tlrn. für jede gesetzwidrig verwendete Person ein. Als Jugendliche wurden nicht, wie in England, Personen unter 18, sondern nur unter 16 Jahren betrachtet, „da der Staatsminister der Ansicht war, daß in Deutschland die Vollendung des 16. Lebensjahres die Periode bilde, in der das allgemeine und körperliche Wachstum hinlänglich vorgeschritten sei, um größere körperliche Anstrengungen auszuhalten". In bezug auf das sachliche Geltungsgebiet — das Regulativ bezog sich auf alle Bergwerke, Fabriken, Poch- und Hüttenwerke, nicht nur Textilfabriken — sowie in bezug auf den Schutz der Jugendlichen von 14—16 Jahren war Preußen weiter gegangen als England (England: 9—13: 48, 14—18: 69 Stunden wöchentlich; Preußen: 9 bis 16: 51 Stunden). Dagegen fehlte es an Vollzugsorganen. Erst durch das G. v. 16./V. 1853 wird, wo sich dazu ein Bedürfnis ergibt, eine staatliche Inspektion eingeführt. Die Kinderarbeit unter 12 Jahren wird beseitigt (England erst 1901). Die Arbeitszeit beträgt für Kinder von 12—14 Jahren ohne Pausen 6 Stunden (36 gegen 30—41½ in England im Halbzeitsystem). Die Sonntagsruhe wird gesichert. Im übrigen bleiben die Bestimmungen von 1839 bestehen. Beide Gesetze wurden (V. v. 22./IX. 1867) in den neu erworbenen Landesteilen eingeführt und von der GO. für den Norddeutschen Bund v. 21./VI. 1869 rezipiert. Es kam hier noch die Verpflichtung des Unternehmers hinzu, Vorsorge für Unfallverhütung zu treffen (§ 107); die für die Fabriken geltenden Vorschriften wurden auch auf die Arbeiter des Bergbaus, der Aufbereitungsan-

[1]) In dem nachfolgenden Aufsatze ist der entsprechende Artikel von v. Landmann in der 3. Aufl. dieses „Handwörterbuchs" in seinen von der Entwicklung nicht überholten Teilen vielfach benutzt worden.

stalten, der Untertagsbauten in Brüchen oder Gruben ausgedehnt.

Für den Schutz der Handwerksgehilfen hatte Preußen durch die allgemeine GO. v. 17./I. 1845 (GS. S. 41), die im allgemeinen gewissen Grundsätzen des preußischen Landrechts folgte, Vorsorge getroffen. In bezug auf den Arbeiterschutz schreibt dieses Gesetz namentlich vor, daß die Ortspolizeiobrigkeit darauf zu achten habe, daß bei Beschäftigung und Behandlung der Gesellen und Lehrlinge die gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen, welche des Schul- und Religionsunterrichts bedürfen, Zeit dazu gelassen werde. Außerdem trifft dasselbe nähere Bestimmungen zum Schutze der Lehrlinge. Durch die V. v. 9./II. 1849 betr. die (fakultative) Errichtung von Gewerberäten usw. (GS. S. 93 ff.) wurde ausgesprochen, daß zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen niemand verpflichtet ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen. Ferner wurde bestimmt, daß die tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter vom Gewerberate für die einzelnen Handwerks- und Fabrikzweige nach Anhörung der Beteiligten festzusetzen sei. Die Tätigkeit der Gewerberäte erwies sich als ziemlich erfolglos. Endlich enthielt diese Verordnung das Verbot des sog. Trucksystems: Fabrikinhaber sowie alle diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikation Handel treiben, wurden verpflichtet, die Arbeiter in barem Gelde zu befriedigen, und zugleich wurde denselben verboten, den Arbeitern Waren zu kreditieren.

Nach Errichtung des Deutschen Reiches wurde sodann die GO. für den Norddeutschen Bund am 1./I. 1871 in Südhessen, am 1./I. 1872 in Württemberg und Baden, am 1./I. 1873 in Bayern, endlich am 1./I. 1889 in Elsaß-Lothringen eingeführt.

In materieller Hinsicht bedeutete die Ausdehnung der preußischen Vorschriften auf das übrige Deutschland eine Erweiterung des Arbeiterschutzes, da in den übrigen Staaten die Arbeiterschutzgesetzgebung teils weniger entwickelt war, teils überhaupt nicht existierte.

2. Bayern. In Bayern war durch die GO. v. 11./IX. 1825 das Konzessionssystem eingeführt. Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erlassenen Instruktionen enthielten auch Bestimmungen über das Verhältnis der Gewerbetreibenden zu ihren Gehilfen und Lehrlingen (Instr. v. 28./XII. 1825, RGBl. 1826 S. 83ff.; Instr. v. 24./VI. 1835 [Döll.VOS. Bd. XIV S. 886], und v. 17./XII. 1835, RGBl. S. 1863 ff.), die schließlich dem fast unbeschränkten Prinzipe der Vertragsfreiheit huldigten (Instr. v. 21./IV. 1862, RGBl. S. 713 ff.). Das GewerbeG. v. 30./I. 1868 enthält keine Bestimmungen über die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter zu ihren Arbeitgebern, es blieben also diese Verhältnisse lediglich der freien vertragsmäßigen Regelung bzw. dem Zivilrecht überlassen. Dagegen war in Artt. 213 und 128 PStGB. v. 10./XI. 1861 die Erlassung polizeilicher Vorschriften zum Schutze der jugendlichen Arbeiter in Fabriken und zum Schutze der Arbeiter gegen Gesundheitsbeschädigungen beim Gewerbebetriebe, wie solche bereits seit einiger Zeit bestanden, vorgesehen. Zum Schutze der Kinder in Fabriken wurden, nachdem man sich in Nürnberg und Fürth anfänglich durch ortspolizeiliche Anordnungen geholfen hatte, allgemeine Vorschriften zuerst durch die V. v. 15./I. 1840 (RGBl. 1840 S. 97 ff.), betr. die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken, getroffen. Verschärft wurden sodann diese Bestimmungen durch die V. v. 16./VII. 1854, die sanitäts- und sittenpolizeiliche Fürsorge für jugendliche Arbeiter in Fabriken betr. (RGBl. 1854 S. 561). Hiernach war die Zulassung der werktagsschulpflichtigen Kinder zu einer regelmäßigen Beschäftigung in Fabriken und größeren Gewerken durch das vollendete 10. Lebensjahr und durch den Nachweis der diesem Alter entsprechenden Elementarbildung und eines entsprechenden Religionsunterrichtes bedingt. Das Maximum der Arbeitszeit für solche Kinder war auf 9 Stunden des Tages festgesetzt, die Nachtarbeit derselben verboten, ein täglicher dreistündiger Schulunterricht für sie vorgeschrieben. Der Schutz der Arbeiter gegen Gesundheitsbeschädigungen beim Gewerbebetriebe war anfänglich ebenfalls der polizeilichen Regelung von Fall zu Fall (im Wege der Konzessionsbedingungen) überlassen. Allgemeine Vorschriften wurden durch MinVfg. v. 11./X. 1849 zum Schutze der in Zündholzfabriken beschäftigten Arbeiter gegen die Phosphornekrose getroffen. Weiter ging sodann die auf Grund des Art. 128 des PStGB. von 1861 erlassene MinVfg. v. 8./IV. 1863, die Verhütung von Gefahren beim Arbeitsbetriebe in Fabriken und Gewerben betr. (RGBl. S. 577). Diese schrieb für alle Fabriken und Werkstätten, in welchen Quecksilber, Arsenik, Phosphor, gifthaltige Farben oder andere chemische Produkte hergestellt werden, vor, daß für die Entfernung der gesundheitsschädlichen Abfälle und Gase durch sorgfältige Reinigung und Lufterneuerung der Arbeitsräume Sorge zu tragen sei, und traf außerdem spezielle Anordnungen für Spiegelbelegen, Phosphorzündholzfabriken, Nadelfabriken und Fabriken, in welchen Arsenik produziert oder verarbeitet wird.

3. Sachsen. Im Königreich Sachsen durften nach dem GewerbeG. v. 15./X. 1861 (G.- u. VBl. S. 187ff.) Kinder unter 10 Jahren (von 1865 ab unter 12 Jahren) in Fabriken nicht beschäftigt werden. Als Fabrik galt jedoch nur eine Unternehmung mit mehr als 20 Arbeitern, das regelmäßige Maximum der täglichen Arbeitszeit von Kindern bis zu 14 Jahren in Fabriken war auf 10 Stunden täglich, einschließlich der Pausen, festgesetzt und die Nachtarbeit verboten. Für Fabriken war die Erlassung einer Fabrikordnung vorgeschrieben. Das Trucksystem war allgemein verboten. Den Arbeitgebern war die Verpflichtung zur Herstellung der zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlichen Einrichtungen auferlegt. Im übrigen war der Arbeitsvertrag im allgemeinen frei, über Ein- und Austritt aus der Arbeit ohne Kündigung, über die Zulässigkeit von Lohnabzügen und über das Lohnverhältnis waren indes einige Bestimmungen getroffen. — Von den älteren sächsischen zum Schutze der Arbeiter getroffenen Bestimmungen ist insbesondere das Verbot des Trucksystems zu erwähnen. (V. v. 22./X. 1849, den Betrieb des Kramhandels durch Holzhändler usw. betr.

und V. v. 18./XII. 1855, betr. das Auslohnen der Arbeiter bei den fabrikmäßig oder als Hausindustrie betriebenen Gewerbszweigen.) Die Verleihung von Konzessionen zum Dorfkram an Faktoren oder Verleger und deren Ehegatten wurde schon durch eine V. von 1848 verboten.

4. **Württemberg.** Die württembergische neue GO. v. 12./II. 1861 (RGBl. S. 67ff.) enthielt in Artt. 17—39 einige Bestimmungen über die Verhältnisse der Lehrlinge und Gehilfen und regelte in Artt. 44—45 die Verhältnisse der Fabrikarbeiter. Als Fabriken waren Gewerbeunternehmungen angesehen, welche in geschlossenen Etablissements unter Verwendung von mehr als 20 Arbeitern mit Hilfe elementarer Betriebskräfte oder nach dem Prinzip der Arbeitsteilung betrieben wurden. Für solche Unternehmungen war die Erlassung von Werkstätteordnungen vorgeschrieben. Ferner war bestimmt, daß bei den Einrichtungen der Fabriken, dem Betriebe des Gewerbes in denselben sowie bei der Verwendung oder Ausscheidung gesundheitsschädlicher Stoffe Vorkehrung gegen Beschädigung der Arbeiter zu treffen sei; das Trucksystem war verboten. Die Verwendung von Schulkindern und jungen Leuten unter 18 Jahren in Fabriken durfte nur in einer Weise stattfinden, bei welcher solche Arbeiter an dem geordneten Besuche des Gottesdienstes und der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht gehindert und wobei für ihre Gesundheit, ihre körperliche Entwicklung und ihre religiöse und sittliche Erziehung und Ausbildung keine Nachteile zu besorgen wären. Zum Vollzug dieser sehr vagen Vorschriften waren indes keine näheren Bestimmungen getroffen, sondern die Ausführung den Lokalbehörden überlassen.

5. **Baden.** Im Großherzogtum Baden wurden schon durch die MinVfg. v. 4./III. 1840, den Schulunterricht der in Fabriken beschäftigten Kinder betr. (RGBl. S. 41 ff.), einige Beschränkungen der Verwendung von schulpflichtigen Kindern in Fabriken eingeführt. Solche Kinder durften nur nach vollendetem 11. Jahre vom Besuche der Volksschule dispensiert werden und mußten dann in einer Fabrikschule einen mindestens zweistündigen täglichen Unterricht erhalten. Die Arbeits- und Unterrichtsstunden zusammen durften täglich in der Regel nicht mehr als 12 Stunden betragen, ausgenommen bei Beschäftigung im Freien; die Nachtarbeit sowie die Sonn- und Feiertagsarbeit solcher jungen Leute war verboten. Durch das badische GewerbeG. v. 20./IX. 1862 und die VollzugsV. dazu v. 24./IX. 1862 (RGBl. S. 409 ff., S. 407 ff.) wurden diese Bestimmungen aufrecht erhalten. Dieses Gesetz schrieb vor, daß das Hilfspersonal nicht in einer Weise beschäftigt werden dürfe, durch welche es von der vorgeschriebenen Benutzung der Unterrichtsanstalten abgehalten oder zur regelmäßigen Versäumung seiner Religionspflichten veranlaßt oder in seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung gefährdet würde. Ferner wurden durch dieses Gesetz alle Gewerbetreibenden, welche regelmäßig mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, verpflichtet, eine Dienstordnung aufzustellen und in den Arbeitsräumen anzuschlagen. Jeder Gewerbeunternehmer wurde als verpflichtet erklärt, auf seine Kosten in den Arbeitsräumen, an den Maschinen, in der Behandlungsweise der zu verarbeitenden Haupt- und Hilfsstoffe alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zur Schonung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich sind. Im übrigen war das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (einschließlich des Lehrverhältnisses) der freien vertragsmäßigen Regelung überlassen.

6. **Uebrige deutsche Staaten.** In den übrigen deutschen Staaten bestand vor der Einführung der preußischen bzw. norddeutschen GO. eine eigentliche Arbeiterschutzgesetzgebung überhaupt nicht, abgesehen von den teilweise noch erhaltenen, den Schutz der Lehrlinge betreffenden Bestimmungen und vereinzelten Anordnungen zur Abstellung besonders in die Augen fallender Mißstände, z. B. der in Zündholzfabriken auftretenden Phosphornekrose usw. (s. z. B. die hessische V. v. 9./VIII. 1852, Maßregeln gegen die in Zündholzfabriken vorkommenden Kieferknochenkrankheiten betr., RGBl. S. 353).

7. **Reichsgesetzgebung: Von der Novelle von 1878 bis zur Novelle von 1891.** Der durch die Einführung der norddeutschen GO. geschaffene Zustand befriedigte keineswegs allgemein. Verschiedene Industriezweige fühlten sich durch die ihnen auferlegten Fesseln beengt und benachteiligt, während von anderen Seiten ein viel weiter gehender Schutz der Arbeiter, namentlich der in Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen gegen sonntägliche Arbeit und gegen übermäßige Beschäftigung an Werktagen gefordert wurde. Die formaljuristische Auffassung von der Freiheit der Kontrahenten beim Abschluß des Arbeitsvertrages, wie sie diese Gesetzgebung verkörperte, war auch in Deutschland längst auf Widerspruch gestoßen. Es waren Schüler Hegels, Fichtes, Schleiermachers, aber auch Sismondis und Carlyles, die zuerst Kritik an der liberalen Harmonielehre übten und Vorkämpfer der gesellschaftlichen Regelung der Arbeitsbedingungen wurden. Von Thünen, Lorenz v. Stein, Ahrens, Friedrich Engels, Karl Marx, Rodbertus, Hildebrand, Robert v. Mohl schmieden das Rüstzeug, mit dem F. Lassalle gegen eine ausschließlich auf gehobene bürgerliche Existenzen zugeschnittene Sozialpolitik zu Felde zog. Schäffle, Schmoller, Brentano, der Verein für Sozialpolitik haben sodann von 1863—1873 den Umschwung in den Anschauungen über die Pflichten des Staates einer neuen Klasse gegenüber gefördert; der Verein für Sozialpolitik hat 1872 und 1873 durch Eingaben an den Reichskanzler den Ausbau des Arbeiterschutzes und zunächst die Vornahme einer Enquete angeregt. Durch Beschluß v. 30./IV. 1873 forderte der Reichstag den Reichskanzler zu einer Enquete darüber auf, ob ein solcher weitergehender Schutz angemessen und notwendig sei. Diese Enquete erfolgte in den Jahren 1874 und 1875, und ihr Ergebnis wurde 1877 vom Reichskanzleramt publiziert (Berlin, C. Heymann).

Eine praktische Folge der Enqueten und des fortgesetzten Drängens des Reichstages war die Vorlage zweier Gesetzentwürfe, von welchen sich der eine (Abänderung des Tit. VII. der GO. betr.) mit dem Arbeiterschutze befaßte, während der andere die Verhältnisse der gewerblichen

Schiedsgerichte näher regeln wollte. Während über den letzteren Gesetzentwurf eine Verständigung nicht erzielt wurde, kam der erstere zustande, und die auf ihm beruhende Fassung der einschlägigen Bestimmungen der GO. bildete für eine Reihe von Jahren den Kern der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung. Der Zweck der Novelle von 1878 war zunächst, wie die Motive sagen, eine größere Sicherheit der Beteiligten gegen die Verletzung der durch den Arbeitsvertrag eingegangenen Verpflichtungen, eine strengere Ordnung des Lehrverhältnisses und eine Regelung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, welche den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Industriezweige Rechnung trägt. Außerdem wurde das Verbot des Trucksystems verallgemeinert, und dem Bundesrat die Befugnis erteilt, die Beschäftigung von Frauen und jugendlichen Arbeitern aus Rücksichten der Gesundheit und Sittlichkeit zu beschränken. Das Institut der Fabrikinspektoren wurde für alle Bundesstaaten, die Fabrikgesetzgebung auf alle mit Dampfkraft arbeitenden Betriebe, auf Hüttenwerke, Bauhöfe und Werften ausgedehnt.

Diese Reformen konnten nicht als genügend erachtet werden, namentlich weil sie sich fast ausschließlich auf die jugendlichen Arbeiter bezogen, im Interesse der Arbeiterinnen aber nur wenig und für die Sonntagsruhe nichts geschehen war. Von Session zu Session wurden daher im Reichstage immer wieder neue Anträge eingebracht, die eine Erweiterung der Arbeiterschutzgesetzgebung, insbesondere bezüglich der Sonntagsruhe und der Frauen- und Kinderarbeit bezweckten. Allein der Reichskanzler und die verbündeten Regierungen trugen Bedenken, auf diese Reformen einzugehen. Die Befürchtung, die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie und die Autorität des Unternehmers einzuschränken, lag diesen Widerständen zugrunde. Jeder Kritik des geltenden Arbeiterschutzes wurde stets die vorbildliche Initiative des Reiches auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung entgegengehalten, als ob nicht Schutz und Versicherung, Vorbeugung und Entschädigung, sich notwendig ergänzten. Auch den beiden in der I. und II. Session der 7. Legislaturperiode (1887/88) aus der Mitte des Hauses hervorgegangenen und vom Reichstage angenommenen Gesetzentwürfen, deren einer weitgehende Schutzbestimmungen bezüglich der Frauen- und Kinderarbeit enthielt, während der andere erhebliche Einschränkungen der Sonntagsarbeit vorsah, wurde seitens des Bundesrates die Genehmigung versagt. Die Motive dieser ablehnenden Haltung sind aus den Erklärungen zu entnehmen, die in den Reichstagssitzungen v. 23. und 31./I. 1889 abgegeben wurden: ein dringendes Bedürfnis sei weder in der einen noch in der anderen Richtung vorliegend; vielmehr seien schwere Nachteile sowohl für die Industrie wie für die Arbeiterfamilien zu befürchten; die Regelung der notwendigen Ausnahmen von der Sonntagsruhe sei zu schwierig.

8. Die Novelle von 1891 (Lex Berlepsch). Indes konnte, nachdem die Arbeiterversicherungsgesetzgebung mit dem Invaliditäts- und AltersversicherungsG. v. 22./VI. 1889 vorläufig abgeschlossen war, das allgemeine Verlangen nach einer Verbesserung der Arbeiterschutzgesetzgebung nicht länger mehr mit Erfolg zurückgedrängt werden.

Am 4./II. 1890 erschienen die beiden berühmten kaiserlichen Erlasse an den Reichskanzler und an den preußischen Handelsminister, von denen der erstere die Abhaltung einer internationalen Konferenz in Aussicht nahm zur Verständigung über die Möglichkeit, den Bedürfnissen der Arbeiter entgegenzukommen, welche in den Ausständen der letzten Jahre und anderweit zutage getreten seien, während der letztere die Berufung des preußischen Staatsrates anordnete, um über Zeitdauer und Art der Arbeit der Fabrikarbeiter, über die Heranziehung von Arbeitervertretern zur gemeinsamen Beratung mit den Arbeitgebern und den Organen der Regierung, sowie über die Entwicklung der staatlichen Bergwerke zu Musteranstalten und die bessere Beaufsichtigung der Privatbergwerke zu beraten.

Zunächst trat der preußische Staatsrat zusammen und stellte die Konzessionen fest, welche in bezug auf einen wirksamen Arbeiterschutz zu machen seien. In der Zeit vom 15. bis 29./III. tagte sodann die internationale Arbeiterschutzkonferenz unter dem Vorsitze des preußischen Handelsministers Freiherrn von Berlepsch. (Vgl. Abschnitt III. Internationaler Arbeiterschutz.) Schon am 12./IV. gelangte der Antrag Preußens wegen Abänderung der GO. an den Bundesrat und nach der Erledigung durch letzteren am 6./V. an den Reichstag; ein anderer von den Bundesratsausschüssen schon seit längerer Zeit vorbereiteter Gesetzentwurf, betr. die Gewerbegerichte, wurde gleichzeitig eingebracht. Der Inhalt der beiden Vorlagen ist skizziert in der Thronrede, mit welcher der Reichstag vom Kaiser am 6./V. eröffnet wurde:

„Es handelt sich dabei in erster Linie um die den Arbeitern zu gewährleistende Sonntagsruhe sowie um die durch Rücksichten der Menschlichkeit und im Hinblick auf die natürlichen Entwicklungsgesetze gebotene Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit. Die verbündeten Regierungen haben sich überzeugt, daß die von dem letzten Reichstag in dieser Beziehung gemachten Vorschläge ihrem wesentlichen Inhalte nach ohne Nachteil für andere Interessen zu gesetzlicher Geltung gebracht werden können. Im Zusammenhange damit hat sich aber noch eine Reihe weiterer Bestimmungen als der Verbesserung bedürftig und fähig erwiesen. Hierher gehören insbesondere die gesetzlichen Anordnungen zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit sowie über den Erlaß von Arbeitsordnungen. Auch die Vorschriften über die Arbeitsbücher bedürfen einer Ergänzung zu dem Zwecke, um das elterliche Ansehen gegenüber der zunehmenden Zuchtlosigkeit der jugendlichen Arbeiter zu stärken. Die hiernach erforderliche Umgestaltung und weitere Ausbildung der GO. findet ihren Ausdruck in einer Vorlage, welche Ihnen unverzüglich zugehen wird."

Die Vorlage über die Gewerbegerichte wurde noch im Sommer 1890 erledigt. Das Arbeiterschutzgesetz nahm dagegen längere Zeit in Anspruch, wobei namentlich die im Entwurfe vorgesehenen Beschrän-

kungen der Beschäftigung von weiblichen Personen etwas gemildert wurden; andererseits wurden gewisse gegen den Kontraktbruch gerichtete Bestimmungen des Entwurfes teils gestrichen, teils erheblich abgeschwächt. Der abgeänderte Entwurf wurde am 1./VI. 1891 vom Kaiser vollzogen und in Nr. 18 des RGBl. S. 261 ff. publiziert. Die Inkraftsetzung der Novelle erfolgte stückweise. Die meisten Bestimmungen traten schon am 1./IV. 1892 in Kraft, die Vorschriften über die gewerbliche Sonntagsruhe aber erst am 1./IV. 1895, die wichtige Vorschrift des § 154 Abs. 3, wonach die Fabrikgesetzgebung auch auf Werkstätten mit Motorbetrieb Anwendung finden soll, ist erst am 1./I. 1901 in Kraft gesetzt, und von § 154 Abs. 4 (Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auf andere Werkstätten und auf Bauten) erst durch die Kaiserl. V. v. 31./V. 1897 über die Werkstätten der Konfektionsindustrie und v. 21./II. 1907 betr. die Werkstätten der Tabakindustrie Gebrauch gemacht worden.

9. **Sonstige Reichsgesetze.** Die später folgenden Verbesserungen des reichsgesetzlichen Arbeiterschutzes galten hauptsächlich den Lehrlingen, dem Personal im Handelsgewerbe, den Betriebsbeamten und den Kindern. Die Novelle von 1891 hatte an den Bestimmungen für die im Handwerke und in Fabriken beschäftigten Lehrlinge nur eine unerhebliche Aenderung vorgenommen. Für diese sind nun eingehende Bestimmungen getroffen worden durch die Nov. v. 26./VII. 1897 (RGBl. S. 663) — die sog. Handwerkernovelle. Ferner sind die zivilrechtlichen Bestimmungen über das Verhältnis der Handlungsgehilfen und -lehrlinge zu ihren Prinzipalen erheblich verbessert worden durch die Vorschriften des neuen HGB. v. 10./V. 1897. Im Interesse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker ist ferner durch das EG. zum neuen HGB. v. 10./V. 1897 wie auf die Beschränkung der sog. Konkurrenzklausel gerichteter neuer § 133 f. in die GO. eingefügt worden. Durch das RG. v. 30./VI. 1900, betr. Abänderung der GO. (RGBl. S. 483) ist dem Tit. VII der GO. ein neuer Abschnitt VI (§§ 139c—139m), welcher den Schutz des Personals in offenen Verkaufsstellen bezweckt, hinzugefügt und die Kündigung des Vertragsverhältnisses der Betriebsbeamten besser geregelt worden (neue §§ 133aa—ac). Bezüglich der Beschäftigung von Kindern beim Hausierhandel u. dgl. hat die Nov. v. 6./VIII. 1896 (RGBl. S. 685) Ergänzungen zu § 42b und 60b der RGO. gebracht. Von größerer Tragweite war endlich das RG. v. 30./III. 1903 betr. die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (RGBl. S. 113), welches über den persönlichen Geltungsbereich der GO. hinausgreifend und auch den Familienbetrieb erfassend, die Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern im Gewerbe einer eingehenden Regelung unterworfen hat.

Außerdem sind hier noch zu erwähnen die beiden GG. v. 15./VI. 1895, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt (RGBl. S. 301) und betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei (RGBl. S. 341), durch welche hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der in diesen Betrieben beschäftigten Personen Bestimmungen getroffen wurden, und die Seemannsordnung v. 2./VI. 1902 (RGBl. S. 175), durch welche die Rechtsverhältnisse der Schiffsoffiziere und der Schiffsmannschaft auf Seeschiffen geregelt sind.

Für den Schutz der Handlungsgehilfen war sodann das HGB. v. 10./V. 1897 von größter Bedeutung, das i. J. 1900 gleichzeitig mit dem BGB. v. 18./VIII. 1896 in Kraft trat; diesen Schutz verstärkte die Nov. zur GO. v. 30./VI. 1900 (RGBl. S. 32) durch den Neunuhrladenschluß, sie gewährte auch einen gewissen Schutz gegen systematische Uebervorteilung bei der Lohnzahlung (besonders in der Konfektion).

10. **Jüngste Entwicklung.** War durch den Elfstundentag der Gewerbenovelle von 1891 die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung i. J. 1891, was die Arbeiterinnen betrifft, auf gleiche Höhe gelangt wie die der Schweiz (1877) und Oesterreichs (1883), so wurde nach dem Uebergange Frankreichs zum Zehnstundentage (1900 bis 1904), nach dem schweren Zehnstundenstreik der Weber von Krimmitzschau (1903) die weitere Kürzung der Arbeitszeit unabweislich. Jedes Bedenken dagegen mußte schwinden, wenn, wie dies durch die Berner Konvention v. 26./IX. 1906 geschah, die Nachtarbeit der Frauen in der Industrie international durch elf Stunden verboten wurde. Das G. betr. Abänderung der GO. v. 28./XII. 1908 Nr. 3553 (RGBl. 63 S. 667) hat, der Berner Konvention entsprechend, erstens den Schutz der Arbeiterinnen auf Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, erweitert und den vagen Begriff der „Fabrik" beseitigt; der Zehnstundentag (am Sonnabend und den Vorfeiertagen der Achtstundentag), wurde auf den 1./I. 1910 für Arbeiterinnen und Jugendliche unter 16 Jahren eingeführt. Die Mittagspause wurde für Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, von 1 auf 1½ Stunden auf Antrag verlängert und die Schonungszeit für Wöchnerinnen von 4 auf 6 Wochen nach der Niederkunft (8 Wochen vor und nach dieser) mit Rücksicht auf die Abnahme des Selbstnährens und der starken Kindersterblichkeit in Industriebezirken verlängert. Ferner wurde die Umgehung der Vorschriften über Arbeitszeit in geschlossenen Betrieben durch das Nachhausegeben von Arbeit nach Ablauf der Höchstarbeitszeit verboten; die Nov. v. 27./XI. 1911 (RGBl. 1921 S. 139) brachte die Vorschrift der Aushändigung von Lohnzetteln und gab für gesundheitsschädliche Betriebe dem Bundesrat die Befugnis eine kürzere als die sonst geltende Maximalarbeitszeit (hygienischen Höchstarbeitstag) einzuführen. Zu diesen Novellen traten das erwähnte KinderarbeitsG. v. 30./III. 1903 (RGBl. S. 113) und das HausarbeitsG. v. 20./XII. 1911 (RGBl. S. 976); von diesen suchte das erste den Kinderschutz auf alle gewerblichen Beschäftigungen, besonders die heimindustrielle Erwerbstätigkeit und häusliche Dienste zu erweitern; das Hausarbeitsgesetz sollte durch die Einführung von Fachausschüssen mehr Klarheit über die Lohnverhältnisse erzielen. Im Bergbau hatte Preußen durch eine Novelle von 1892 den Bergbehörden die Befugnis erteilt, an heißen Orten eine entsprechend erniedrigte Höchstarbeitszeit einzuführen; diese wurde durch eine Novelle von 1905 auf 6 Stunden festgesetzt, wenn die Hitze 28° C übersteigt. Ferner wurde das Wagennullen ver-

boten und Arbeiterausschüsse obligatorisch eingeführt; in einer dritten Novelle von 1909 wurde den Arbeitern die Befugnis der Wahl von Sicherheitsmännern eingeräumt. Aehnliche Bestimmungen ergingen in Sachsen, Elsaß-Lothringen (1909) und Bayern (1910). Den Arbeiterschutzgesetzen der Vorkriegsperiode ist auch durch seine Mindestlohngarantie das Gesetz über den Kalibergbau v. 25./V. 1910 (RGBl. S. 775) zuzuzählen. Am 4./VIII. 1914 wurde das Gesetz betreffend Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter (RGBl. S. 333) erlassen. Die Regierung machte zwar von der ihr gebotenen Befugnis, die Arbeiterschutzbestimmungen für Jugendliche und Arbeiterinnen generell aufzuheben, keinen Gebrauch. Aber die Anforderungen der Rüstungsindustrien führten zu Ausnahmebewilligungen in solchem Umfange, daß gegen Ende des Krieges „in manchen Bezirken und Gewerbezweigen nicht ohne eine gewisse Berechtigung von einer Aufhebung der Sonderbestimmungen zum Schutze der Jugendlichen und Arbeiterinnen gesprochen werden konnte“ (Leymann in: Arbeiterschutz und Arbeitsrecht, 1921, S. 23). Am 12./XI. 1918 wurde durch die Verordnung über Arbeiterschutz (RGBl. S. 1309) das G. v. 4./VIII. 1914 aufgehoben und durch Aufruf des Rats der Volksbeauftragten der Achtstundentag (s. diesen Art.) eingeführt. Daran schloß sich die genauere Anordnung des Demobilmachungsamtes v. 23./XI. 1918 (RGBl. S. 1334), das dauernde Verbot der Nachtarbeit in Bäckereien (23./XI. 1918, RGBl. S. 1329), die erste bedeutende Regelung des Arbeiterschutzes in der Landwirtschaft v. 24./I. 1919 (RGBl. S. 111 und 184), die Regelung der Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe (5./II. 1919, RGBl. S. 176) und der Arbeitszeit der Angestellten (18./III. 1919, RGBl. S. 315). Am 15./XII. 1918 wurden die Satzungen der Zentralarbeitsgemeinschaft veröffentlicht und für jede Industrie eine Reichsarbeitsgemeinschaft gegründet. Diese paritätischen Vertretungen sichern den Abschluß gleichartiger Tarifverträge. Sie stehen auf dem Boden voller Koalitionsfreiheit und des Achtstundentages. Sie sind in dem durch V. v. 4./V. 1920 geregelten, den Arbeiterschutz vorbereitenden Reichswirtschaftsrate vertreten. Am 23./XII. 1918 (RGBl. S. 1456) wurde das Recht der Tarifverträge (abgeändert 30./V. 1920, RGBl. S. 1128) — ihre Unabdingbarkeit und allgemeine Verbindlichkeit — festgelegt und es wurden neue Vertretungskörper der Arbeiter durch das BetriebsräteG. v. 4./II. 1920 (RGBl. S. 147) geschaffen (abgeändert 12./V. 1921, RGBl. S. 961 und ergänzt durch das G. über Betriebsbilanz v. 5./II. 1921, RGBl. S. 159). Aus den noch geltenden Grundsätzen der GO., aus diesen grundlegenden Gesetzen und den zu ihnen erlassenen Verordnungen setzt sich das heute geltende Arbeiterschutzrecht zusammen.

B. Geltendes Recht.

I. Geltungsgebiet und Zuständigkeit.

Der Arbeiterschutz bezieht sich zunächst im Sinne des VII. Hauptstückes der GO. auf „gewerbliche Arbeiter“. Als solche gelten im allgemeinen Personen, welche in einem industriellen, Handels-, Verkehrs- oder sonstigen Betriebe auf Grund eines Dienstverhältnisses als Fabrikarbeiter, Gesellen, Gehilfen, Techniker, Werkmeister, Betriebsbeamte, Lehrlinge oder in ähnlichen Stellungen beschäftigt werden. Das Hausarbeitsgesetz (1911) gilt für alle Werkstätten, in denen nicht ausschließlich für den persönlichen Bedarf des Bestellers oder seiner Angehörigen gearbeitet wird. Arbeiter im Sinne des Betriebsrätegesetzes § 11 sind „die im Dienste anderer gegen Entgelt oder als Lehrlinge beschäftigten Personen mit Ausschluß der Angestellten“. Als Arbeiter gelten ferner Hausgewerbetreibende, die selbst keine Arbeitnehmer beschäftigen.

Zuständig zum Erlaß solcher Arbeiterschutzgesetze ist das Reich: „Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht“ (Art. 157 der Verfassung). Der Erlaß von Verordnungen zu diesen Gesetzen lag bis zum UebergangsG. v. 4./III. 1919 § 3 und dem Erlaß der Reichsverfassung v. 11./VIII. 1919 beim Bundesrate, seither bei der Reichsregierung. Der Arbeiterschutz im Bergwesen und in der Viehzucht war den Bundesstaaten in der Weise überlassen worden, daß die GO. auf diese Erwerbszweige „nur insoweit Anwendung findet, als sie ausdrücklich Bestimmungen darüber enthält“ (GO. § 6). Dagegen hat die GO. den Gemeinden zur Regelung durch Kommunalstatut überwiesen: die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (§ 105b Abs. 2), die Lohnzahlungen in Fristen und an Minderjährige (§ 119a Abs. 13), der Zwang zum Besuch einer Fortbildungsschule (§ 120 Abs. 3), die Mindestruhezeit für Gehilfen und Lehrlinge in offenen Verkaufsstellen in Orten unter 20000 Einwohnern (§ 139c Abs. 2). Mit Bezug hierauf sind in § 142 folgende Bestimmungen getroffen:

Statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter abgefaßt, bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen. Die Zentralbehörde ist befugt, statutarische Bestimmungen, welche mit den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen des weiteren Kommunalverbandes in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

II. Sonderschutz der Kinder und Lehrlinge.

1. Beschäftigungsverbote. a) Die Beschäftigung volksschulpflichtiger Kinder (Kinder unter 13 Jahren oder Kinder über 13 Jahren, die noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind) ist verboten:

durch die Gewerbeordnung in Betrieben, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden (§ 135), Bergwerken (§ 154a), Hüttenwerken, Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften sowie in den Werkstätten der Tabakindustrie; sie findet auch dann entsprechende Anwendung, wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden; auf Arbeitgeber und Arbeiter in Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, auch dann, wenn in ihnen mindestens 5 Arbeiter beschäftigt werden (§ 154 Abs. 2), in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden, unter Vorbehalt der vom Bundesrat von gewissen Bestimmungen der §§ 135, 136, 137, 138 nachzulassenden Ausnahmen (§ 154 Abs. 3, Kaiserliche V. v. 9./VII. 1900, RGBl. S. 565, und Bek. v. 13./VII. 1900, RGBl. S. 566), ferner in den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion (§ 154 Abs. 4 und Kaiserliche V. v. 31./V. 1897, RGBl. S. 459, erweitert durch V. v. 17./II. 1904, RGBl. S. 62).

Das KinderarbeitsG. v. 30./III. 1903 § 4 verbietet die Beschäftigung fremder Kinder: bei Bauten aller Art, im Betriebe der von der Gewerbeordnung nicht geschützten Ziegeleien, Brüche und Gruben, in gewissen namhaft gemachten Werkstätten, welche durch Staub, Vergiftungs-, Infektions- und Unfallgefahr für Kinder besonders nachteilig werden können, dann beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Speditionsgeschäft verbundenen Fuhrwerkbetrieb, beim Mischen und Mahlen von Farben und beim Arbeiten in Kellereien. Diese Verbote gelten auch hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder (§ 12). In anderen als den durch § 12 verbotenen Gewerben, Werkstätten dürfen fremde Kinder unter 12 Jahren, eigene unter 10 Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über 10 Jahre nicht zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte beschäftigt werden.

Ueber die Zehnarbeitergrenze und § 105a GO. hinaus sichert das KinderschutzG. v. 30./III. 1903 (§§ 9, 13 Abs. 3, 16, 17, 24, 25) den schulpflichtigen Kindern die Wochenruhe. An Sonn- und Festtagen dürfen fremde Kinder nur bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen beschäftigt werden, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet; die untere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen bewilligen für Kinder über 12 Jahre zum Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen, jedoch nicht länger als 2 Stunden, nicht über 1 Uhr nachmittags, und nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und während desselben (§ 9). Eigene Kinder dürfen an Sonn- und Festtagen im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe sowie im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden (§ 13). Gestattet ist die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen Schaustellungen in demselben Umfange wie die fremder Kinder; im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften, sowie beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren ist die Beschäftigung eigener Kinder fast denselben Beschränkungen unterworfen, wie die Beschäftigung fremder Kinder (§§ 16, 17).

b) Handels- und Verkehrsgewerbe. §§ 5, 11, 13 des Kinderschutzgesetzes verbieten in demselben Ausmaße die Beschäftigung von Kindern unter 10 bzw. 12 Jahren in Handels- und in Verkehrsgewerben. Ferner enthält die Gewerbeordnung Beschäftigungsverbote der Kinder im Hausierhandel. Die Mitführung von Kindern unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten. Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen und die bereits erteilte Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist. Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren kann überhaupt versagt und wieder zurückgenommen werden (§ 62 Abs. 3—5). Minderjährigen Personen kann die Beschränkung auferlegt werden, daß sie das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang betreiben, und minderjährigen Mädchen außerdem, daß sie das Gewerbe nur auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen (§ 60b Abs. 1 und 2). Kinder unter 14 Jahren dürfen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände nicht feilbieten. In Orten, wo ein derartiges Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, darf die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche aber in einem Kalenderjahre 4 Wochen nicht überschreiten dürfen, gestatten (§ 42b Abs. 5).

Das Hausieren mit selbstgewonnenen oder selbstverfertigten Gegenständen der Landwirtschaft oder des Wochenmarktverkehrs kann von der Ortspolizeibehörde Kindern unter 14 Jahren verboten werden (§ 60b Abs. 3).

c) Oeffentliche Schau- und Vorstellungen. Durch § 6 und 15 des Kinderarbeitsgesetzes von 1903 ist diese Beschäftigung von Kindern im allgemeinen verboten,

die untere Verwaltungsbehörde kann aber nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde bei Vorstellungen von höherem künstlerischen oder wissenschaftlichen Interesse Ausnahmen zulassen.

d) Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe. Im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren und Mädchen nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden. Für Orte unter 20 000 Einwohnern kann die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen für solche Betriebe zulassen, in denen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden. Die Nachtarbeit (8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens) ist nach § 13 verboten. Fremden Kindern ist die Beschäftigung nicht gestattet, wenn ihnen nicht zuvor vom Arbeitgeber eine Arbeitskarte eingehändigt wird (§§ 7, 11, 16 Kinderschutzgesetz).

e) Botendienste. Für die Beschäftigung von fremden Kindern beim Austragen von Waren und sonstigen Botengängen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Beschäftigung von fremden Kindern im Handels- und Verkehrsgewerbe; die Beschäftigung eigener Kinder ist an sich gestattet, kann aber durch Polizeiverordnungen beschränkt werden (§§ 8, 17 Kinderarbeitsgesetz).

f) Gefährliche Gewerbe. Nach § 139a Ziff. 1 GO. ist der Bundesrat ermächtigt, die Verwendung sowohl von Arbeiterinnen wie auch von jugendlichen Arbeitern, d. i. von Personen unter 16 Jahren, in gewissen Gewerbezweigen, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen. Von dieser Befugnis hat der Bundesrat in verschiedenen Verordnungen (s. unten S. 447) Gebrauch gemacht. Dazu kommt noch die Bek. v. 8./XII. 1909 betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Verarbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen (RGBl. S. 969). Danach darf in Hechelräumen, in Räumen, in welchen Maschinen zum Oeffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Tierhaaren, von Abfällen oder Lumpen im Betriebe sind, sowie in Räumen, in welchen Tierhaare durch Handarbeit entstäubt oder gelockert (gefacht) werden, jugendlichen Arbeitern während des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

2. Verbot der Nachtarbeit, Maximalarbeitszeit, Arbeitspausen. In Betrieben, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, darf die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren die Dauer von 6 Stunden täglich nicht überschreiten (§ 135 Abs. 2). Von 14 Jahren an tritt seit Anordnung v. 23./XI. 1918 die achtstündige Arbeitszeit für Jugendliche wie für Erwachsene — bis dahin galt die 10 stündige Arbeitszeit nur für Jugendliche bis 16 Jahren — in Kraft. Die Arbeit der Personen zwischen 13 und 16 Jahren darf nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht über 8 Uhr abends dauern. Die Pausen sind für Jugendliche (sowie Arbeiterinnen) folgendermaßen geregelt: bei einer Beschäftigung von höchstens 4 Stunden keine, nach 4—6stündiger Arbeit eine viertelstündige, bei 6—8stündiger Arbeit eine halbstündige oder zwei viertelstündige Pausen (Anordnung v. 23./XI. 1918, V, Abs. 3). Bei längerer als 8stündiger Arbeitszeit muß mittags eine 1stündige, sowie vor- und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden (GO. 136 Abs. 1). Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den jugendlichen Arbeitern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren (§ 136 Abs. 2, 3).

Diese Bestimmungen gelten gemäß § 154a auch für Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdische Gruben und gemäß § 154 Abs. 2 auch für Hüttenwerke, Bauhöfe, Werften, ferner für größere Ziegeleien und Gräbereien, die in der Regel weniger als 10, und in Ziegeleien und Brüchen über Tage, die mindestens 5 Arbeiter beschäftigen. Sie sind gemäß § 154 Abs. 3 auf die Werkstätten mit Motorbetrieb und gemäß § 154 Abs. 4 auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion ausgedehnt worden.

Die Gewährung von Ausnahmen von den Vorschriften der GO. ist im § 139 für einzelne Anlagen in analoger Weise wie für die weiblichen Arbeiter vorgesehen. Das Gesetz gibt dem Bundesrate die Ermächtigung, für Anlagen mit kontinuierlichem oder unregelmäßigem oder auf bestimmte Jahreszeiten beschränktem Betrieb Ausnahmen von § 135 Abs. 2 und 3 und § 136 nachzulassen (§ 139a, Abs. 1 Ziff. 2), ferner für gewisse Gewerbezweige, soweit die Natur des Betriebes oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche

Arbeiter vorgeschriebenen Pausen zu gestatten (§ 139a Ziff. 3); in den Fällen des § 139a Ziff. 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder 36 Stunden, für junge Leute (zwischen 14 und 16 Jahren) 48 (bisher 60) Stunden nicht überschreiten; die Nachtarbeit darf 10 in 24 Stunden nicht überschreiten. Solche Ausnahmebestimmungen bezüglich der jugendlichen Arbeiter auf Grund des § 139a gelten noch für die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter in Glashütten, Glasschleifereien, Glasbeizereien und Sandbläsereien zufolge der Bek. v. 9./III. 1913 (RGBl. S. 129), v. 22./VIII. 1917 (RGBl. S. 727), v. 5./XI. 1918 (RGBl. S. 1290) und 23./I. 1920 (RGBl. S. 75) und Einführung der 8stündigen Höchstarbeitszeit. Die Bek. betr. den Betrieb der Anlagen der Großindustrie v. 4./V. 1914 (RGBl. S. 118), schrieb Pausen und Ruhezeiten bei längerer als 8stündiger Schicht vor; sie ist nunmehr als gegenstandslos durch V. v. 23./I. 1920 (RGBl. S. 79) aufgehoben worden, in Walz- und Hammerwerken zufolge der Bek. v. 20./V. 1912 (RGBl. S. 311), und auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen zufolge der Bek. v. 7./III. 1913 (RGBl. S. 125).

Für Werkstätten, welche mit Elementarmotoren betrieben werden, können im einzelnen Falle ebenfalls Ausnahmen auf Grund des § 139 bewilligt werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, für gewisse Arten solcher Betriebe Ausnahmen von §§ 138 Abs. 2 und 3 und 136 nachzulassen (§ 154 Abs. 3). Dies ist durch Bek. v. 13./VII. 1900 (RGBl. S. 565) erfolgt.

Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes können nach § 134b Abs. 3 GO. in die Arbeitsordnung von Betrieben, die in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigen, mit Zustimmung des ständigen Arbeiterausschusses aufgenommen werden. Dahin gehören die Bekämpfung des frühzeitigen Verlassens des elterlichen Hauses, mangelnder Sparsinn, übermäßiger Besuch von Wirtshäusern und Tanzböden, frühzeitiges Heiraten (Motive zur Nov. 1891 S. 15).

3. **Der Lehrlingsschutz.** Die patriarchalischen Grundsätze, die zur Regelung des Lehrverhältnisses durch die Zünfte geführt hatten, waren durch das allgemeine Landrecht 1794 bestätigt worden, so namentlich in bezug auf die Pflicht zur beruflichen Unterweisung, Anhaltung zum Schulbesuch, Gewährung des väterlichen Züchtigungsrechtes. Einen Rückschlag bildet sodann der Erlaß der Gewerbeordnung von 1869, die den Ansprüchen des Großbetriebes entsprechend den Grundsätzen der Lehrlingsfreiheit huldigt. Die Gewerbeordnung von 1878 suchte eine straffere Bindung von Lehrherr und Lehrling herbeizuführen, und grundlegend wirkte die sog. Handwerkernov. v. 26./VII. 1897. Ueber diese und ihre Wirkungen vgl. die Artt. „Handwerk“ und „Lehrlingswesen“.

Die Lehrlingsverhältnisse regelt die Gewerbeordnung erstens durch allgemeine Bestimmungen (§§ 126—128), zweitens durch besondere Bestimmungen für das Handwerk (§§ 129—132a). Für Handelslehrlinge gelten die §§ 77—82 des HGB. Es finden daher auf Apotheken und Handelsgeschäfte die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Lehrlinge im allgemeinen keine Anwendung (§§ 154 Abs. 1).

a) Allgemeine Bestimmungen. *α*) Die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen steht solchen Personen nicht zu, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden (§ 126). Die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann ganz oder auf bestimmte Zeit Personen entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten und Anleiten von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen; die Befugnis zur Anleitung (nicht auch zum Halten) von Lehrlingen kann außerdem solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Erteilung einer sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind (§ 126a).

Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnis zu dem Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teils der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Unbeschadet dieser Bestimmung können durch Beschluß des Bundesrates für einzelne Gewerbezweige Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen werden, welche in Betrieben dieser Gewerbszweige gehalten werden darf; soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landeszentralbehörde erfolgen (§ 128).

Diese Vorschriften gelten auch bezüglich des Haltens von Lehrlingen in offenen Verkaufsstellen sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes (§ 139e).

Personen, welche den angeführten Bestimmungen zuwider Lehrlinge halten, anleiten oder anleiten lassen, können von der Ortspolizeibehörde durch Zwangsstrafen zur Entlassung der Lehrlinge angehalten werden (§ 144a).

β) Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind. Er darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung und zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden (§ 127).

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn sowie dem an seiner Stelle zur Ausbildung bestimmten Vertreter zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet. Uebermäßige und unanständige Züchtigungen jedoch sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten (§ 127a).

γ) Der Lehrvertrag ist binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Derselbe muß enthalten: 1. Die Bezeichnung des Gewerbes, in welchem die Ausbildung erfolgen soll, 2. Angabe der Dauer der Lehrzeit, 3. der gegenseitigen Leistungen, 4. gesetzliche und sonstige Voraussetzung der einseitigen Auflösung des Vertrages. Er ist kosten- und stempelfrei. Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings zu unterschreiben und in einem Exemplar dem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen; der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen (§ 126b).

δ) Auflösung. Das Lehrverhältnis kann während der ersten 4 Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Später kann der Lehrling nur dann zurücktreten, wenn der Lehrherr das ihm zustehende Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung desselben schädigenden Weise vernachlässigt (§ 127b). Verläßt der Lehrling in einem durch diese Bestimmungen nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings evtl. polizeilich erzwingen, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen ist (§ 127d).

ε) Beschäftigungszeugnis. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen; dasselbe ist von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen. An Stelle der Zeugnisse treten Lehrbriefe der Innungen, wo solche bestehen (§ 127c).

b) Besondere Bestimmungen für Handwerkerlehrlinge. In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet und eine Meisterprüfung (§ 133) bestanden haben (§ 129 Abs. 1). Als Ersatz der Meisterprüfung bezeichnet das Gesetz die Zurücklegung der Lehrzeit und Ablegung der Gesellenprüfung oder die persönliche selbständige Ausübung des Handwerks durch 5 Jahre. Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besonders verleihen; der Bundesrat ist befugt, für einzelne Gewerbe Ausnahmen zuzulassen. Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe erfolgen (§ 129 Abs. 5 und 129a).

Die Lehrzeit soll in der Regel 3 Jahre dauern; sie darf den Zeitraum von 4 Jahren nicht übersteigen. Von der Handwerkskammer kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbszweige festgesetzt werden. Die Handwerkskammer ist befugt, Lehrlinge in Einzelfällen von der Innehaltung der so festgesetzten Lehrzeit zu entbinden (§ 130a).

Dem Lehrling ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen (§ 131). Die Innung und der Lehrherr sollen den Lehrling zur Ablegung dieser Prüfung anhalten (§ 131c).

c) Besondere Bestimmungen für Handlungslehrlinge. Handlungslehrlinge unterliegen den Vorschriften der §§ 76—82a des HGB. (§§ 72 und 82a in der neuen Fassung des G. v. 10./VI. 1914, RGBl. S. 209). Dieses Gesetz erklärt Vereinbarungen für nichtig, durch die Lehrlinge nach Beendigung ihrer Lehr- und Dienstzeit in ihrer gewerblichen Tätigkeit beschränkt werden.

Wie die Gewerbeordnung, so verbietet das Handelsgesetzbuch (§ 81) die Haltung und Anleitung von Handlungslehrlingen durch Bescholtene. Die Pflichten der Lehrherren regelt § 76 HGB. analog § 120 der GO.

Der Lehrvertrag bestimmt die Dauer der Lehrzeit. In Ermangelung vertragsmäßiger Festsetzung regeln sie örtliche Verordnungen oder der Ortsgebrauch. Das Lehrverhältnis kann, sofern nicht eine längere Probezeit vereinbart ist, während des ersten Monats nach dem Beginne der Lehrzeit ohne Einhaltung einer Kündigungszeit gekündigt werden; eine Vereinbarung, nach der eine Probezeit mehr als 3 Monate betragen soll, ist nichtig. Auf die Kündigung finden die für Handlungsgehilfen geltenden Vorschriften (§§ 70—72) Anwendung; als ein wichtiger Grund zur Kündigung ist es insbesondere auch anzusehen, wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt (§ 77). Aus diesen Gründen kann über den Lehrherrn und ebenso im Falle seiner Bescholtenheit bis zu 1500 M. Strafe verhängt werden (§ 82). Der Lehrherr wird verpflichtet, die Ausbildung selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter vorzunehmen und in der durch den Lehrzweck gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung den Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden Arbeiten zu unterweisen. Die zur Ausbildung und die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit ist zu gewähren; der Lehrling ist zu Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten. In bezug auf den Besuch der Fortbildungsschulen gilt § 120 GO. auch für Handlungslehrlinge (§ 76) (s. unten sub III, 4). Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein schriftliches Zeugnis über die Dauer der Lehrzeit und über die während dieser erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über sein Betragen auszustellen (§ 80).

Vgl. auch die nachfolgenden Ausführungen unter III (Sonderschutz der jugendlichen Arbeiter).

III. Sonderschutz der jugendlichen Arbeiter.

1. Beschäftigungsverbote und Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen und während des Beicht- und Konfirmandenunterrichts. Jugendliche Arbeiter, d. i. Personen beiderlei Geschlechts, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen in Betrieben, die mindestens 10 Arbeiter beschäftigen, an Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden nicht beschäftigt werden (§ 136). Diesen Betrieben sind durch § 154a Abs. 1 in bezug auf die Anwendung der §§ 135—139b gesetzlich gleichgestellt: Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdische Brüche oder Gruben auch für den Fall, daß in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden; ferner Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften, Ziegeleien und Gräbereien, welche nicht bloß vorübergehend und in geringem Umfange betrieben werden, die mit Elementarmotoren betriebenen Werkstätten, ferner die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion und der Tabakindustrie. Ausnahmen von § 136 kann für kontinuierliche und unregelmäßige Betriebe nach § 139a Abs. 1 Ziff. 2 der Bundesrat gestatten.

2. Verbot der Anleitung durch Bescholtene. Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, dürfen, solange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren sich nicht befassen. Die Entlassung der diesem Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden, GO. § 106.

3. Rücksichtnahme auf Gesundheit und Sittlichkeit. Durch § 120c GO. wird bestimmt, daß die Gewerbeunternehmer, welche jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen, verpflichtet sind, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

4. Fortbildungsunterricht. Nach § 120 sind die Gewerbeunternehmer verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die, erforderlichen Falles von der zuständigen Behörde festzusetzende, Zeit zu gewähren. Die Prinzipale haben die gleiche Verpflichtung gegenüber Handlungsgehilfen- und Handlungslehrlingen an Orten, wo eine vom Staate oder der Gemeindebehörde anerkannte Fachschule besteht (§ 120). Am Sonntag darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung haben auch Anstalten, in welchen Unterricht in

weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird, zu gelten.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann für männliche Arbeiter unter 18 Jahren sowie für weibliche Handlungsgehilfen und -lehrlinge die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht schon landesgesetzlich besteht, begründet werden. Diese Pflicht besteht dann auch für die Zeit ihrer Arbeitslosigkeit. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuches den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichtes anerkannt wird.

Die Vorschriften des § 120 gelten für alle gewerblichen Arbeiter im Sinne des Titel VII, auch für Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften, dagegen nicht für Apothekergehilfen und -lehrlinge, ferner nicht für die Bergarbeiter. Nach § 139i hat in Handelsbetrieben der Geschäftsinhaber die Gehilfen und Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Die Bestimmungen des § 120 haben durch V. über Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung v. 28./III. 1919 eine bedeutende Erweiterung erfahren. Dadurch können alle Personen unter 18 Jahren, die seit Ostern 1918 die Volksschule verlassen haben und keine weitergehende wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung genießen, statutarisch verpflichtet werden, die Fortbildungsschule ihrer Wohnorte zu besuchen. Von den Arbeitgebern ist die nötige Zeit für den Schulbesuch zu gewähren und zum pünktlichen und regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten (Geldstrafe bis 200 M., evtl. bis 3 Tage Haft, § 150 Ziff. 4).

5. Lohnzahlung. Durch § 119a Abs. 2 Ziff. 2, 3 wird bestimmt, daß durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes für alle Gewerbetreibenden oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden kann, 1. daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird, 2. daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben. Diese Bestimmung gilt auch für Bergarbeiter (§ 154a).

IV. Sonderschutz der Arbeiterinnen.

Daß Kinderpflege und Haushaltsführung ein höheres Ausmaß von Freizeit der Arbeiterin erheischen, daß das Stillen der Säuglinge eine längere Schonzeit nach der Niederkunft, daß die Eigenart des weiblichen Organismus erhöhte Abwehr gegen gesundheitsschädliche Betriebseinflüsse erfordern, haben bereits die Novelle zur GO. von 1891 und das G. v. 28./XII. 1908 in § 137 der GO. anerkannt. Nach der im nächsten Abschnitt zu erörternden Einführung des Achtstundentages auch für erwachsene Männer bleiben als Sonderschutzbestimmungen übrig: 1. Das Verbot der Nachtarbeit (Nacht: 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens), um eine ununterbrochene 11stündige Ruhezeit gemäß dem internationalen Abkommen von Bern v. 26./IX. 1906 (§ 137 Abs. 1, 4) herbeizuführen, 2. das Verbot des Nachhausegebens von Arbeit für Rechnung Dritter nach Beendigung der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit (§ 137a Abs. 1), 3. das Arbeitsverbot nach 5 Uhr nachmittags am Sonnabend sowie an Vorfeiertagen (§ 137 Abs. 1), 4. die Gewährung mindestens einstündiger Mittagspausen und möglicherweise längerer Ruhepausen als für andere Arbeiter. Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1½ Stunde beträgt (§ 137 Abs. 5). Für Landarbeiterinnen hat die Landarbeitsordnung § 14 ähnliche Anordnungen getroffen (s. unten V, 4); ebenso Vorschriften über Mutterschutz und über den Gesundheitsschutz in gefährlichen Betrieben.

1. Verbot der Nachtarbeit. Es bestehen die folgenden Ausnahmen von den oben angeführten Vorschriften der §§ 136 und 137.

a) Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von 2 Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 9 Uhr abends an den Wochentagen außer Sonnabends unter der Voraussetzung ge-

statten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden nicht überschreitet. Jedoch darf diese Erlaubnis innerhalb eines Kalenderjahres einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abteilung seines Betriebes auf mehr als 40 Tage nicht erteilt werden. Für eine 2 Wochen überschreitende Dauer kann die gleiche Erlaubnis nur von der höheren Verwaltungsbehörde und auch von dieser für mehr als 40 Tage im Jahre nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abteilung des Betriebes so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet. Gegen die Versagung der Erlaubnis steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105c Abs. 1 unter Ziff. 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen nachmittags nach 5 Uhr, jedoch nicht über 8 Uhr abends hinaus unter der Voraussetzung gestatten, daß diese Arbeiterinnen am folgenden Sonn- oder Festtage arbeitsfrei bleiben. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen und vom Arbeitgeber zu verwahren (§ 138a in der Fassung der Novelle v. 28./XII. 1908 und Erl. v. 25./XI. 1909 HMBl. S. 506).

b) Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den aufgeführten Beschränkungen auf die Dauer von 4 Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von 14 Tagen, solche Ausnahmen gestatten. Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen (oder jugendlicher Arbeiter) in einer anderen als der durch § 136 Abs. 1, 2, 4, § 137 Abs. 1, 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweitige Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens 1stündiger Dauer gewährt werden. Die auf Grund dieser Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden. Vor Erlaß von Verfügungen auf Grund des Abs. 2 ist den Arbeitern, und wo ständige Arbeiterausschüsse auf Grund reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften bestehen, diesen Gelegenheit zu geben, sich gutachtlich zu äußern (§ 139, Fassung von 1908).

c) Gemäß § 139a ist der Bundesrat ermächtigt *α*) für Anlagen, die mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder die sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, ferner für solche Anlagen, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in § 135 und 136, jedoch von § 136 nur für männliche Jugendliche, aufgeführten Vorschriften zuzulassen. In diesen Fällen darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder 36 Stunden, für junge Leute 60, für Arbeiterinnen 58 Stunden nicht überschreiten; die Nachtarbeit darf in 24 Stunden die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein; die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. *β*) Für Gewerbezweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt (Saisonindustrien), kann der Bundesrat auf höchstens 40 Tage im Kalenderjahr Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe zulassen, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden, an Sonnabenden 9 Stunden nicht überschreitet und die zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. In der ununterbrochenen Ruhezeit müssen die Stunden zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens liegen. Die Erlaubnis zur Ueberarbeit bis zu 30 Tagen im Jahre darf nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt ist, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht übersteigt. *γ*) Ausnahmen von § 137 Abs. 1—4 können getroffen werden für Gewerbezweige, in denen die Verrichtung der Nachtarbeit zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens der Arbeitserzeugnisse dringend erforderlich erscheint. Die ununterbrochene Ruhezeit kann an höchstens 60 Tagen im Jahre bis auf 8½ Stunden täglich herabgesetzt werden. Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Ausnahmebestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch auf bestimmte Bezirke beschränkt werden; sie sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zu-

sammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen (§ 139a Abs. 5).

Solche Ausnahmevorschriften sind erlassen: für die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln (Bek. v. 24./III. 1892, in der Fassung der Bek. v. 12./IV. 1907, RGBl. 1892 S. 331, 1902 S. 77, 1907 S. 93), für die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch (Bek. v. 4./VI. 1910, RGBl. S. 868) und in Konservenfabriken (Bek. v. 25./XI. 1909, RGBl. S. 965).

Auch bei der Ausdehnung des § 137 auf Motorwerkstätten kann der Bundesrat Ausnahmen zulassen (Bek. v. 13./VII. 1900, RGBl. S. 366).

Ferner können nach der Anordnung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter v. 23./XI. 1918 Abs. V, abweichend von den allgemeingültigen Vorschriften der Gewerbeordnung, Arbeiterinnen über 16 Jahre in zwei- oder mehrschichtigen Betrieben bis 10 Uhr abends beschäftigt werden, wenn ihnen nach Beendigung der Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 16 Stunden gewährt wird. In diesen Fällen können an Stelle der 1stündigen Mittagpause eine halbstündige oder 2 viertelstündige Pausen treten, die auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen sind.

2. Mutterschutz. Beschäftigung von Arbeiterinnen vor und nach der Niederkunft ist im ganzen während 8 Wochen seit 1908 (1891 bis 1908 vier Wochen) nicht gestattet. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft mindestens 6 Wochen verflossen sind (§ 137 Abs. 6). Versicherte Wöchnerinnen erhalten nach dem Gesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge v. 26./X. 1919 (RGBl. S. 1757) Wochenhilfe, Entbindungsbeiträge und Stillgeld, unverheiratete weibliche Angehörige von Versicherten Familienhilfe, minderbemittelte Wöchnerinnen Wochenfürsorge.

3. Beschäftigung in ungesunden, gefährlichen Industrien. Arbeiterinnen dürfen gemäß § 154a in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben nicht „unter Tage" (unter der Erdoberfläche) beschäftigt werden. Ihre Beschäftigung bei der Förderung mit Ausnahme von Separation und Wäsche, bei Transport und Verladung ist auch über Tage verboten (§ 154a Abs. 2).

Der Bundesrat ist durch § 139a Ziff. 1 ermächtigt, die Verwendung von Arbeiterinnen (sowie von jugendlichen Arbeitern) für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen.

Auf Grund des § 139a Ziff. 1 bestehen folgende Vorschriften:

1. Für Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei- oder Bleiverbindungen durch Bek. v. 11./V. 1898 (RGBl. S. 176), v. 6./V. 1908 (RGBl. S. 172): Verbot der Verwendung von Arbeiterinnen sowie von jugendlichen Arbeitern zu Verrichtungen, welche sie mit Blei- oder Bleiverbindungen in Berührung bringen;

2. für Ziegeleien durch Bek. v. 15./VI. 1903 (RGBl. S. 286): Verbot der Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern zu festen Beschäftigungen;

3. für Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird durch Bek. v. 3./VII. 1909 (RGBl. S. 543), abg. 23./XII. 1911 (RGBl. S. 1153), darf in denjenigen Räumen der Anlage, in denen Thomasschlacke oder Thomasschlackenmehl eingebracht wird, Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern die Beschäftigung und der Aufenthalt nicht gestattet werden;

4. für Zinkhütten durch Bek. v. 13./XII. 1912 (RGBl. S. 564): Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, insbesondere bei der Bedienung der Destillationsöfen, beim Entleeren der Ballons, Kanäle usw., beim Verladen und Abfahren der Räumasche sowie der Asche aus den Feuerungen sowie beim Sieben und Verpacken der bei der Zinkdestillation gewonnenen Nebenprodukte;

5. für Fabriken und Motorwerkstätten zur Zichorieherstellung durch Bek. v. 25./XI. 1909 (RGBl. S. 968): Verbot der Beschäftigung und des Aufenthalts in Räumen, in welchen Darren im Betrieb sind;

6. in Ziegeleien und Anlagen zur Herstellung von Dinasteinen, Schamottesteinen u. a. Schamotteerzeugnissen v. 8./XII. 1913 (RGBl. S. 777): bei den Abraumarbeiten, bei Gewinnung, Verladung und Beförderung der Rohstoffe; bei der Handformerei der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandsteinen (Schwemmsteinen); Ofenarbeiten und Beförderung geformter Steine;

7. für Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien durch Bek. v. 9./III. 1913 (RGBl. S. 129): verschiedene wegen Hitze und Staubentwicklung gebotene Beschränkungen der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern; aus gleichen Gründen:

8. für Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melassen-Entzuckerungsanstalten durch Bek. v. 24./XI. 1911 (RGBl. S. 958);

9. für Walz- und Hammerwerke durch die Bek. v. 20./V. 1912 (RGBl. S. 311): in Metall-, Walz- und Hammerwerken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, dürfen Arbeiterinnen bei dem unmittelbaren Betrieb der Werke nicht beschäftigt werden und ist die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren überhaupt verboten;

10. für Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen chemischen Bleiprodukten durch V. v. 27./I. 1920 (RGBl. S. 225): Arbeiterinnen dürfen Räume nicht betreten, in denen bleihaltige Stoffe hergestellt, gemischt, verpackt, gelagert oder befördert werden; dürfen in Fabriken dieser Art nur insoweit zum Aufenthalt und zur Beschäftigung zugelassen werden, als sie dabei der Einwirkung bleihaltigen Staubes und bleihaltiger Dämpfe nicht ausgesetzt sind und mit bleihaltigen Stoffen nicht in Berührung kommen. Jugendliche Arbeiter dürfen in Fabriken, welche ausschließlich oder vorwiegend der Herstellung von Bleifarben oder anderen chemischen Bleiprodukten dienen, nicht beschäftigt werden und sich nicht aufhalten.

4. Strafbestimmungen. Mit Geldstrafe bis zu 20000 M., im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten werden bestraft Gewerbetreibende, welche den unter Ziff. 1 und 3 angeführten Bestimmungen, ferner den auf Grund der §§ 139 und 139a getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln. Mit Geldstrafe bis zu 300 M., evtl. Haft bis zu 8 Tagen werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung bestraft, daß die in § 138a näher bezeichnete behördliche Erlaubnis vom Arbeitgeber zu verwahren ist (§§ 146, 149).

V. Höchstarbeits- und Mindestruhezeit.

1. Allgemeine für alle Arbeiter gültige Vorschriften über die Höchstdauer der Arbeitszeit oder die Mindestdauer der Ruhezeit bestanden bis zum 23./XI. 1918 im Deutschen Reiche nicht. Lediglich für Jugendliche und für Arbeiterinnen in „Fabriken“ (seit 1908 in Betrieben mit mehr als 10 Arbeitern) galt der Höchstarbeitstag von 10 Stunden (58 in der Woche). Durch den Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk vom 12./XI. 1918 (RGBl. S. 1303) wurde die Einführung des 8stündigen Höchstarbeitstages spätestens zum 1./I. 1919 in Aussicht gestellt. Die Anordnung des Demobilmachungsamtes v. 23./XI. 1918 (RGBl. S. 1334) bestimmte sodann, daß für die gewerblichen Arbeiter in allen gewerblichen Betrieben einschließlich des Bergbaus, in den Betrieben des Reichs, des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände, auch wenn sie nicht zur Gewinnerzielung betrieben werden, sowie in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben gewerblicher Art die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten darf. Wenn in Abweichung hiervon durch Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage herbeigeführt wird, kann der Ausfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werktage verteilt werden. Für die in Verkehrsgewerben, einschließlich der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltung erforderlichen, durch die Zeitverhältnisse bedingten, allgemeinen Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften sind alsbald Vereinbarungen zwischen Betriebsleitungen und den Arbeitnehmerverbänden zu treffen. Sollten die Vereinbarungen nicht innerhalb zweier Wochen zustande kommen, bleiben weitere Anordnungen vorhalten. Weitere Ausnahmen sind gestattet in Betrieben, deren Natur eine Unterbrechung nicht gestattet oder bei denen eine ununterbrochene Sonntagsarbeit zurzeit im öffentlichen Interesse nötig ist. Zur Herbeiführung eines regelmäßigen wöchentlichen Schichtwechsels dürfen männliche Arbeiter über 16 Jahre innerhalb eines Zeitraums von 3 Wochen einmal zu einer Arbeit von höchstens 16stündiger Dauer einschließlich der Pausen herangezogen werden, sofern ihnen in diesen 3 Wochen zweimal eine ununterbrochene Ruhezeit von je 24 Stunden gewährt wird.

Abweichend von den allgemeingültigen Vorschriften der GO. dürfen in zwei- oder mehrschichtigen Betrieben, wie bereits oben unter IV, 1 (S. 447) erwähnt worden ist, auch erwachsene Arbeiterinnen bis 10 Uhr abends beschäftigt werden, wenn ihnen nach Beendigung der Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 12 Stunden gewährt wird.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten, welche in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen.

In Betrieben, deren Natur eine Unterbrechung nicht gestattet, oder deren unbeschränkte Aufrechterhaltung im öffentlichen Interesse nötig ist, kann eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Regelung durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten, bei bergbaulichen Betrieben durch den Bergrevierbeamten widerruflich genehmigt werden, wenn die erforderliche Zahl geeigneter Arbeitskräfte nicht zur

Verfügung steht. [illegible] des Arbeitgebers und, soweit nicht Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden getroffen sind, [illegible] oder, wenn ein solcher nicht besteht, [illegible] [illegible] dem [illegible] [illegible]

Beginn und Ende der [illegible] [illegible] der Arbeiterschaft [illegible] [illegible] Ausführung der [illegible] wird den Gewerbeaufsichts- und Bergrevierbeamten übertragen. [illegible] im Beisein des [illegible] beiden Teilen [illegible] zu [illegible] Arb[illegible]en. Mit G[illegible] [illegible] wer den vorstehenden Bestimmungen oder [illegible] nungen zuwiderhandelt. War der Tater zur Zeit der Begehung der Straftat bereits [illegible] so tritt, falls die Straftat [illegible] gangen wurde, Geldstrafe von 1000–3000 M. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten ein. Im übrigen finden die in Reichs- und Landesgesetzen und die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften im bisherigen Umfang soweit Anwendung, als sie nicht den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen.

Die §§ 135 und 137 Abs. 2 GO., die seit 1908 den Zehnstundentag für Jugendliche und Frauen (für die von 1891—1908 die elfstündige Höchstarbeitszeit galt) einführten, treten damit außer Kraft. Dagegen bleiben die Vorschriften betreffend das Verbot der Nachtarbeit in Kraft; als Nacht gilt [illegible] Zeit von 8 Uhr abends bis [illegible] (§§ 136 Abs., 143 und 137 Abs. [illegible]). Arbeiterinnen und jugendlichen [illegible] [illegible]brochene [illegible] von 4 Arbeitsstunden [illegible] Mittagspause zu [illegible] je eine halbstündige Vor- und [illegible] (§ 136 Abs. 1). Arbeiterinnen [illegible] Recht, auf ihren Antrag [illegible] Abs. 3 und 5). Die Umgehung dieser Vorschriften durch Nachhausegeben von Arbeit an Arbeiterinnen und Jugendliche nach Ende der gesetzlichen Hochstarbeitszeit ist [illegible] im Betriebe als der gesetzlichen [illegible] geben von Arbeit „nur in dem Umfange [illegible] in welchem Durchschnittsarbeiter [illegible] Art die Arbeit voraussichtlich in dem [illegible] während des Restes der gesetzlichen [illegible] und für Sonn- und Festtage überhaupt nicht" (§ 137a Abs. 2).

2. Der [illegible] (Gewerbe § 120e) [illegible] durch Beschluß des [illegible] für solche Gewerbe, in [illegible] durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen [illegible]ben und die zur Durchführung [illegible] nungen erlassen werden. Auch diese Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem [illegible] Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen. Auf Grund des § 120e sind vom Bundesrat bis jetzt folgende Vorschriften erlassen worden:

a) Die Nacht- und Sonntagsarbeit, die Gesundheitswidrigkeit von Betriebs- und Schlafstätten in Bäckereien hatte bereits am 31./VII. 1894 der Bericht der Kommission für Arbeitsstatistik dargelegt. Die Bek. des Reichsk. v. 4./III. 1896 (RGBl. S. 55) wagte nicht, der Nachtarbeit Schranken zu setzen; erst die V. v. 15./I. 1915 (RGBl. S. 8) führte aus Gründen der Mehlrationierung

zum Nachtarbeitsverbot von 7—7 Uhr. Dieses erwies sich als durchaus durchführbar; ein entsprechender Gesetzentwurf wurde am 1./IX. 1918 dem Reichstag vorgelegt. Die Bek. des Reichsk. v. 4./III. 1896 wurde aufgehoben durch V. des Rats der Volksbeauftragten über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien v. 23./XI. 1918 § 13. Diese bezieht sich auf gewerbliche Bäckereien (auch von Konsum- und anderen Vereinen) und auf Konditoreien, in denen auch Bäckerwaren hergestellt werden. Die Maximaldauer der Arbeitsschicht der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstigen Arbeiter vor 1911, für Arbeiterinnen und Jugendliche ist auf 8, (früher 12) Stunden festgesetzt, die durch eine Pause von mindestens 1 Stunde unterbrochen wird. Alle Arbeit hat mindestens von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens vollständig zu ruhen. An Sonntagen darf nur nach 6 Uhr abends 1 Stunde zur Wiederaufnahme des regelmäßigen Betriebes am kommenden Werktage (früher 10 Stunden!) gearbeitet werden.

b) Bek. v. 26./IV. 1899, betr. den Betrieb von Getreidemühlen (RGBl. S. 273), ergänzt durch Bek. v. 15./XI. 1903 (RGBl. S. 287). Dieselbe sichert den Gehilfen und Lehrlingen, die bei Bedienung der Mehlgänge verwendet werden, eine ununterbrochene Mindestruhezeit von 8, in Dampfmühlen 10 Stunden.

c) Bek. v. 23./I. 1902, betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften (RGBl. S. 33 u. 40). Dieselbe gilt für alle Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Betriebe der Gast- und Schankwirtschaften als Oberkellner, Kellner oder Kellnerlehrlinge, als Köche, Kochlehrlinge oder Küchenmädchen, am Büfett oder mit dem Fertigmachen kalter Speisen beschäftigt werden. Sie sichert dem Personal tägliche Ruhezeiten von 8 Stunden (den Gehilfen und Lehrlingen unter 16 Jahren solche von 9 Stunden) sowie in jeder dritten Woche eine Ruhezeit von 24 Stunden (in Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern in jeder zweiten Woche), und beschränkt die tägliche Arbeitszeit, einschließlich der Arbeitsbereitschaft auf 16 bzw. 15 Stunden. Ausnahmen für Bade- und Kurorte sind vorgesehen. Zur Kontrolle dienen Verzeichnisse des Personals und Einträge seiner Ruhezeiten, welche auf Erfordern den zuständigen Beamten zur Einsicht vorzulegen sind.

3. **Für kaufmännische, Bureau- und technische Angestellte** (Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker), nicht für leitende Beamte, die Vorgesetzte von mindestens 20 Angestellten oder 50 Arbeitnehmern sind oder deren Jahresarbeitsverdienst 5000 M. übersteigt, auch nicht für land- und forstwirtschaftliche Angestellte, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, gilt nunmehr die V. des Reichsministeriums für wirtschaftl. Demobilmachung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten v. 18./III. 1919 (RGBl. S. 315) vielfach an Stelle der §§ 139e—139h der GO., die seit 1909 nur Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen schutzten. Dieser Schutz bestand erstens in einer täglichen Ruhezeit von mindestens 10 und einer Ladenschlußzeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens. Die V. von 1919 gewährt den Angestellten eine effektive tägliche Arbeitszeit von 8, eine Ruhezeit von 11 Stunden und eine Ladenschlußzeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens (mit Ausnahme von Apotheken). Endet die Arbeitszeit nach 4 Uhr, so ist eine 1½stündige Mittagspause auswärts speisenden Angestellten, sonst eine halbstündige Pause einzuräumen. Von 7 bis längstens 9 Uhr abends dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens 20 Tagen geöffnet bleiben, die von der Ortspolizeibehörde bestimmt werden. Lebensmittelgeschäfte dürfen um 5 Uhr morgens öffnen. Durch Tarifvertrag kann die Arbeitszeit auf 48 Stunden in der Woche oder auf 96 in der Doppelwerktagswoche festgesetzt werden; in Ermangelung eines Tarifs vereinbart der Betriebsrat diese Bestimmungen (BetriebsräteG. v. 4./II. 1920 § 104). Ausnahmen gelten erstens für 20 Tage im Jahre, an denen bis 10 Stunden und zwar längstens bis 10 Uhr abends gearbeitet werden darf; ferner in Notfällen, im öffentlichen Interesse, zur Verhütung von Warenverderb oder Mißlingen von Arbeitsprodukten; die Führung von Ueberstundenverzeichnissen ist vorgeschrieben. Gegen Ausnahmebewilligungen können die Aufsichtsbeamten Einspruch erheben. Die Vorschriften über Sonntagsruhe des § 105a gelten auch für die Angestellten.

4. **Die Verbände landwirtschaftlicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer** haben mittels Vereinbarung, die durch die Bek. des Staatssekretärs des Reichsernährungsamts v. 22./XI. 1918 (RA. Nr. 278 vom 25./XI. 1918) in Kraft gesetzt ist, den Reichs-Bauern- und -Landarbeiterrat in Berlin geschaffen. Die in ihm zusammengeschlossenen Verbände haben unter dem 20./XII. 1918/23. I. 1919 die folgende Regelung der Arbeitszeit vereinbart, die als V. betr. eine vorläufige Landarbeitsordnung (Nr. 6673) v. 24./I. 1919 (RGBl. S. 111) bestätigt wurde: Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in vier Monaten durchschnittlich acht, in vier Monaten durchschnittlich zehn und in weiteren vier Monaten elf Stunden. Darüber hinaus geleistete Ueberstunden sind besonders zu

[illegible]

VI. Arbeitsruheschutz an Sonn- und Festtagen

Vor 1891 bestanden in allen deutschen Staaten seit langer Zeit Bestimmungen gegen [illegible] sind durch die Bestimmungen des Kinder- [illegible] Die Vorschriften der Gewerbeordnung und der sie ergänzenden V. v. 5./II. 1919 und 18./III. 1919 § 8 haben (abgesehen von den bereits [illegible] der §§ 105a Abs. 1 und 105i Abs. 2) folgenden Inhalt.

Nach § 105b Abs. 1 dürfen im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien sowie bei Bauten aller Art Arbeiter jeder Art an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktags, spätestens [illegible] für die auf den Beginn der [illegible]

In Fabriken und in den denselben [illegible] und 154a gleichzuachtenden [illegible] jugendliche Arbeiter, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an Sonn- und Festtagen sowie während [illegible] für den [illegible] Kommunionunterricht bestimmten Stunden [illegible]

[illegible] gewerbe und in Apotheken v. 5./II. 1919 [illegible] Abs. 2 der GO. tritt, daß Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen. Die Polizei- [illegible] die höhere Verwaltungsbehörde für weitere 4 Sonn- und Festtage im Jahre, an denen [illegible] Beschäftigung bis zu 8 Stunden, jedoch [illegible] Beschäftigungsstunden mit Berück- [illegible] Speditions- und Schiffsmaklergewerbe, sowie für andere Gewerbebetriebe, soweit es sich um Abfertigung und Expedition von Gütern handelt, kann die höhere Verwaltungsbehörde eine Beschäftigung bis zu 2 Stunden zulassen. Diese Bestimmungen finden auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Geschäftsbetriebe von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung, ebenso auf Versicherungs- und Sparkassenwesen. Die höhere Verwaltungsbehörde ist ferner befugt, in Gemeinden mit mehreren Apotheken abwechselnd einen Teil (bis Montag 8 Uhr morgens) zu schließen. Die in den offengehaltenen Apotheken befindlichen Dienstangestellten haben auf einen Ersatzruhetag oder zwei freie Nachmittage Anspruch. Alle früheren Ausnahme- und Sonderbestimmungen über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe sind außer Kraft getreten.

Um die Möglichkeit zu schaffen, ohne Schwierigkeit und Weitläufigkeit Lücken zu ergänzen, welche sich etwa bei der Handhabung der §§ 105bff. an der Hand der Rechtsprechung herausstellen sollten, ferner auf Grund der Erwägung, daß die für eine große Reihe der Gewerbe nunmehr reichsgesetzlich gewährleistete Sonntagsruhe ein entsprechendes Bedürfnis auch in anderen Gewerben wachrufen dürfte, wurde in § 105g bestimmt, daß das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und

Festtagen durch **Kaiserliche Verordnung** mit Zustimmung des Bundesrats[1]) auf **andere Gewerbe** ausgedehnt werden darf.

Bezüglich der einzelnen Landesgesetzgebungen stellt § 105h ausdrücklich fest, daß die Bestimmungen der GO. über die Sonntagsruhe weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegenstehen.

Von den im § 105b (in Verbindung mit § 41a) aufgestellten Verboten bzw. Beschränkungen der Sonntagsbeschäftigung ist in den folgenden Paragraphen der GO. eine Reihe von **Ausnahmen** zugelassen, und zwar entweder in der Weise, daß die Ausnahmen schon **kraft Gesetzes** gelten (§ 105c) oder daß sie durch den **Bundesrat** [die Reichsregierung] (§ 105d) oder durch die **unteren und höheren Verwaltungsbehörden** (§§ 105e und 105f) oder durch die **Landeszentralbehörden** (§ 105h) statuiert werden können. Diese Ausnahmen gelten aber nicht für die Beschäftigung von Kindern (s. oben III, 1).

a) **Kraft Gesetzes** finden die Bestimmungen des § 105b keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1—4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als 3 Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen; doch können selbst von diesen Vorschriften Ausnahmen durch die unteren Verwaltungsbehörden dann gestattet werden, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntages eine 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

Um eine Kontrolle dafür zu bieten, daß die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen sich auf diejenigen Arbeiten beschränkt, welche nach der Absicht des Gesetzes ohne weiteres gestattet sein sollen, ist ferner bestimmt, daß Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, verpflichtet sind, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind; das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

b) **Durch Beschluß des Bundesrates** können gemäß § 105d Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Abs. 1 (Sonntagsruhe für Industrie und Handwerk) zugelassen werden für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind (sog. **Kampagneindustrien**, z. B. Rübenzucker-, Zichorien- und Krautfabriken, Feldziegeleien, Fischräuchereien, Fruchtkonservenfabriken usw.) oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Tätigkeit genötigt sind (sog. **Saisonindustrien**, z. B. insbesondere verschiedene Zweige der Textilindustrie, Strohhutfabriken, Spielwarenfabriken usw.). Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105c Abs. 3, wonach im Falle einer mehr als 3stündigen Dauer dieser Arbeiten oder wenn die Arbeiter dadurch am Besuche des Gottesdienstes gehindert werden, die Gewerbetreibenden verpflichtet sind, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit freizulassen. Die vom Bundesrate in dieser Hinsicht getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetz-

[1]) An ihre Stelle ist jetzt Verordnung der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats getreten.

Blatt zu [illegible] und dem Reichstage [illegible] Zusammentritt zur [illegible] vorzulegen.

Der Bundesrat hat von der [illegible] § 105d [illegible] Gebrauch [illegible] und Ausnahmen von den Vorschriften des § 105b Abs. 1 zugelassen; Bek. des Reichskanzlers v. [illegible] 1895, [illegible] 1899, [illegible] 1905 und [illegible] 1909. [illegible] v. [illegible] 1916 [illegible] Bekanntmachungen [illegible] Bäckereien und [illegible] Wasser [illegible] 3 Stunden an [illegible]

Die großen Schwierigkeiten, welche [illegible] § 105d vorgesehenen Ausnahmen bereitete, hatte zur Folge, daß die Bestimmungen über die [illegible] Sonntagsruhe erst durch Kaiserliche V. v. [illegible] 1895 (RGBl. S. [illegible]) in Kraft gesetzt wurden. Ziffer III der Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. Ausnahmen vom Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, bestimmt, daß in Betrieben, in welchen auf Grund dieser Ausnahmevorschriften Arbeiter an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden, der Arbeitgeber innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen hat, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der Bestimmungen der erwähnten Bekanntmachung und aus der Tabelle die auf seinen Betrieb bezüglichen Vorschriften enthält.

c) Auch die Verwaltungsbehörden können gewisse Ausnahmen gestatten. Vorwiegend örtlichen, von Sitte und Gewohnheit beeinflußten Verhältnissen trägt ein Teil der im § 105e vorgesehenen Ausnahmsfälle Rechnung; es handelt sich hier insbesondere um Gewerbe, deren vollständige oder wenigstens teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen erforderlich ist zur Befriedigung entweder täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung (also namentlich die der Herstellung und dem Vertriebe von Nahrungs- und Genußmitteln dienenden Gewerbe) oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der [illegible] Barbiere und [illegible] und [illegible] handlungen): für diese Betriebe sowie für [illegible] ausschließlich oder vorwiegend [illegible] arbeiten, die durch Wind [illegible] Wasserkraft [illegible] höheren Verwaltungsbehörde [illegible] § 105b [illegible] Vorschrift des § 105c Abs. 3 [illegible] (s. oben sub b) zu [illegible] und [illegible] § 105e Abs. 2 [illegible] vom Bundesrat gewisse Bestimmungen getroffen worden (Bek. v. 3./IV. 1901, RGBl. S. 117).

Von den unteren Verwaltungsbehörden können gemäß § 105f einzelnen Betrieben unter Umständen vorübergehende Ausnahmen von den Vorschriften des § 105b Abs. 1 auch in solchen Fällen bewilligt werden, die nicht schon unter § 105c fallen; derartige Ausnahmen sind [illegible] wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorhergesehenes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Feiertagen eintritt. Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern [illegible] an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden; eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen. Um den vorgesetzten Behörden [illegible] Aufsicht und eventuell das Einschreiten gegen eine laxe Handhabung des § 105f zu ermöglichen, ist weiter vorgeschrieben, daß die unteren Verwaltungsbehörden über die von ihnen gestatteten Ausnahmen ein Verzeichnis zu führen haben, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen tätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie der Grund der Erlaubnis einzutragen sind.

d) Den Landeszentralbehörden bleibt es gemäß § 105h Abs. 2 vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105b Abs. 1 zu gestatten. Diese Bestimmung wurde im Hinblick darauf getroffen, daß in einigen Teilen des Reiches eine Reihe von kleinen konfessionellen Festtagen landesrechtlich unter die Zahl der anerkannten Festtage aufgenommen ist, welche in den übrigen Teilen des Reiches nicht gefeiert werden oder nicht als aner-

kannte Festtage gelten (bei den Reichstagsverhandlungen wurde zur Begründung hauptsächlich auf die Verhältnisse in Bayern hingewiesen); „die volle Beobachtung der Vorschriften des § 105b Abs. 1 an diesen Festtagen würde einzelne industrielle Betriebe, welche mit Betrieben gleicher Art in anderen Teilen des Reiches im Wettbewerbe stehen, diesen gegenüber in Nachteil versetzen" (Motive). Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung jedoch keine Anwendung.

e) Eine Ausnahmestellung nehmen nach § 105i die Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten sowie die Verkehrsgewerbe ein. Diese Gewerbe sind von den sämtlichen vorstehenden Bestimmungen über die Sonntagsruhe ausgenommen; die Gewerbetreibenden können jedoch die Arbeiter in diesen Gewerben an Sonn- und Festtagen nur zu solchen Arbeiten verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten (s. oben sub a, 1).

Im Hinblick auf den Umstand, daß gerade auch im Verkehrsgewerbe ein dringendes Bedürfnis nach Gewährung einer Sonntagsruhe für die Angestellten erforderlich sei, trotz der erheblichen Schwierigkeiten der Durchführung, wurde schon bei Beratung des Arbeiterschutzgesetzes im Reichstage eine Resolution angenommen, wonach der Reichskanzler ersucht wird, zur Förderung der Gewährung ausreichender Sonntagsruhe beim Eisenbahndienste seine Vermittlung bei den verbündeten Regierungen eintreten zu lassen und insbesondere dahin zu wirken, daß der Güterverkehr der Eisenbahnen an Sonn- und Festtagen möglichst eingeschränkt werde. Nachdem bereits i. J. 1893 für das Gebiet der preußischen Staatseisenbahnen die Sonntagsruhe im Güterverkehr eingeführt worden war, wurden weiter seitens des Reichseisenbahnamtes mit den Vertretern der verbündeten Regierungen Verhandlungen eingeleitet über die Einführung der Sonntagsruhe im Güterverkehr auf den sämtlichen Eisenbahnen Deutschlands. Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist enthalten in den bei der Berliner Konferenz v. 8./V. 1894 aufgestellten „Grundsätzen für die Einführung der Sonntagsruhe im Güterverkehr der Eisenbahnen Deutschlands". Nach Maßgabe dieser Grundsätze wurde noch im Laufe desselben Jahres seitens der bayerischen, württembergischen, badischen Staatseisenbahnen, der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der pfälzischen Eisenbahnen, der hessischen Ludwigsbahn und der Main-Neckarbahn ein Uebereinkommen getroffen über die Einführung der Sonntagsruhe im Güterverkehr auf den ihnen unterstellten Eisenbahnen. Der Inhalt dieses Uebereinkommens ist folgender: Der Eisenbahngüterverkehr (ausschließlich des Vieh- und des Eilgutverkehrs) ist an Sonn- und bestimmten Festtagen insoweit einzustellen, als dies möglich ist, ohne daß umfassendere bauliche Einrichtungen getroffen und ohne daß die Betriebsmittel oder das Personal vermehrt werden. Auch abgesehen hiervon ist es zulässig, an Sonn- und Festtagen einzelne Güterzüge zu fahren, sofern und insoweit dies durch die besonderen Bedürfnisse des Verkehrs oder des Wettbewerbes mit dem Auslande erforderlich werden sollte. Solche Güter, welche aus besonderen wirtschaftlichen Rücksichten eine Verzögerung in der Beförderung nicht ertragen können (insbesondere leichtverderbliche Güter) dürfen regelmäßig auch an Sonn- und Festtagen transportiert werden. Als Sonn- und Festtag wird die Zeit von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet, doch ist es ausreichend, wenn völlige Ruhe in der Zeit von 4 Uhr morgens bis 8 Uhr abends herrscht und die ersten Morgen- und letzten Abendstunden zur Ueberleitung des Dienstes in die Ruhe und umgekehrt verwendet werden. Um es dem Fahrpersonal zu ermöglichen, die ihm gebotene Ruhe in der Heimat zuzubringen, sind die Angestellten spätestens morgens 4 Uhr nach ihrer Heimatstation zurückzuführen und bis abends 6 Uhr außer Dienst zu stellen, wenn nicht etwa der Personenverkehr oder Stellvertretungen eine andere Verwendung erforderlich machen. Eine zeitweilige Einschränkung oder völlige Aufhebung der Sonntagsruhe auf einzelnen Strecken oder in ganzen Verwaltungsbezirken kann für die Zeiten des stärksten Verkehrs durch die Betriebsleitungen der einzelnen Verwaltungen angeordnet werden. Endlich wurde als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Sonntagsruhe der 1. Mai 1895 bestimmt.

Die Bestimmungen der GO. über die Sonntagsruhe sind durch ausgiebige Strafandrohungen geschützt. Mit Geldstrafe bis zu 6000 M., im Unvermögensfalle mit Haft, wird bestraft, wer den vorstehend aufgeführten Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt, ferner wer den in § 41a (bez. des Gewerbebetriebes in offenen Verkaufsstellen) und in § 55a (bez. des Gewerbebetriebes im Umherziehen an Sonn- und Festtagen) getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

VII. Gesundheitsschutz, Unfallverhütung, Sittlichkeitsvorschriften.

Die älteste Form des Schut[illegible] Zustandes anordnen.

Neben dieser auch jetzt noch maßgeben[illegible] Grundsatz auf, daß die Gewerbeunternehmer [illegible] sind. Dem Bundesrat war die Ermä[illegible] geräumt, welche Einrichtungen für alle An[illegible]

Durch die Novelle von 1891 haben diese [illegible] und Ausgestaltung erfahren. § 120a zählt die Anforderungen auf, welche in Beziehung auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter, ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb oder die Betriebsstätte besondere Gefahren mit sich bringen, an jeden Gewerbetreibenden zu stellen sind, und bezeichnet die dabei in Frage kommenden Bedürfnisse im einzelnen soweit, daß die Gewerbetreibenden für die von ihnen zu erfüllenden Verpflichtungen, die Behörden für die von ihnen zu stellenden Anforderungen genügende Anhaltspunkte erhalten. [illegible] verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehen[illegible] Abfälle Sorge zu tragen. Ebenso sind [illegible] ter gegen gefährliche [illegible] oder Maschinen[illegible] in der Natur der [illegible] oder des Betriebes liegende [illegible] en erwachsen [illegible] lich sind die[illegible] ten der Arbeiter [illegible] nerung eines ge[illegible] ind.

[illegible] en Gefahren [illegible] und die Ge[illegible] diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern. Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des [illegible] triebes ohnehin gesichert ist. In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die [illegible] en und nach der Arbeit [illegible] en ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein. Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

Außerdem ist im § 120c vorgeschrieben, daß Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und der Regelung des Betriebs diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen haben, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind; und durch das Kinderschutzgesetz sind Kinder von einer großen Anzahl von Gewerben überhaupt ausgeschlossen.

Gemäß § 120c Abs. 1 können nun durch [illegible] Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120a und 120b sowie § 120c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist. Soweit solche Vorschriften durch den Bundesrat nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landeszentralbehörden oder durch polizeiliche Verordnungen der hierzu berechtigten

Behörden erlassen werden. Vor dem Erlaß solcher Anordnungen und polizeilicher Verordnungen sind aber die Vorstände der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschaftssektionen gutachtlich zu hören (§ 120e Abs. 2). Die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften sind durch das RGBl. zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen.

Die im Vollzuge des § 120e Abs. 1 erfolgten noch geltenden Bundesratsverordnungen sind in nachstehenden Verordnungen und Bekanntmachungen des Reichskanzlers enthalten:

1. V. v. 27./I. 1920, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiverbindungen (Nr. 7268).

2. V. v. 2./XI. 1921 über die Ausführung von Anstreicherarbeiten in Schiffsräumen (RGBl. S. 142ff.).

3. Bek. v. 17./II. 1907, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen (RGBl. S. 34ff.).

4. Bek. v. 11./V. 1907, betr. den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkalichromaten (RGBl. S. 233ff.).

5. Bek. v. 31./VII. 1897, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien (RGBl. S. 614), abgeändert durch die Bek. v. 5./VII. 1907 (RGBl. S. 405) und v. 22./XII. 1908 (RGBl. S. 654).

6. Bek. v. 6./V. 1908, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei und Bleiverbindungen (RGBl. S. 172)

7. Bek. v. 22./X. 1902, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien (RGBl. S. 269).

8. Bek. v. 3./VII. 1909 (RGBl. S. 543) abgeändert durch Bek. v. 23./XII. 1911 (RGBl. S. 1153), betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlakkenmehl gelagert wird.

9. Bek, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Zinkhütten und Zinkerzrösthütten, v. 13./XII. 1912 (RGBl S 564).

10. Bek. v 1./III. 1902, betr die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren (RGBl S. 59)

11. Bek. v. 9./III. 1913 (RGBl. S. 129), betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien, sowie Sandbläsereien (RGBl. S. 65).

12. Bek., betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien Steinmetzbetrieben), v. 31./V. 1909 (RGBl. 471 abgeändert durch Bek. v. 20./XI. 1911 (RGBl. S. 955).

13. Bek. betr. den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl., v. 30./I. 1903 (RGBl. S. 3), ergänzt durch Bek v. 1./IV. 1903 (RGBl. S. 123); Verbot in der Hausarbeit: V. v. 1./XI. 1921 (RGBl. S. 145).

14. Bek., betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleihütten, v. 16./VI. 1905 (RGBl. S. 545).

15. Bek., betr. Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden v. 27./VI. 1905 (RGBl. S. 555).

16. Bek., betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen v. 8./XII. 1909 (RGBl. S. 969).

17. Bek., betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten v. 24./XI. 1911 (RGBl. S. 958).

18. Bek., betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Anlagen, die zur Herstellung von Zichorie dienen v. 25./XI. 1909 (RGBl. S. 968).

19. Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, Schamottesteinen und anderen Schamotteerzeugnissen v. 8./XII. 1913 (RGBl. S. 777).

Durch ein besonderes G. v. 10./V. 1903 (RGBl. S. 217) ist ferner die Herstellung von Weißphosphorzündhölzern, die früher unter gewissen Beschränkungen gestattet war, gänzlich verboten worden.

Solange nicht für bestimmte Arten von Anlagen auf dem in § 120e bezeichneten Wege besondere Vorschriften erlassen worden sind, sollen nach § 120d die zuständigen Polizeibehörden im Wege der Verfügung feststellen, was auf Grund der §§ 120a und b (sowie § 120c) von dem einzelnen Gewerbetreibenden zu leisten ist; seitens der Polizeibehörden kann jedoch im Vollzuge dieser Bestimmung die Ausführung lediglich derjenigen Maßnahmen angeordnet werden, welche zur Durchführung der Grundsätze der §§ 120a und 120b auch wirklich erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen; insbesondere können sie anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden. Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig. Widerspricht die Verfügung der

[illegible] genossenschaft erlassenen [illegible]

[illegible] und zivilrecht- [illegible]

[illegible] fällt die Beschäftigung von Gehilfen und [illegible] bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften [illegible] schützt und die Aufrechterhaltung der guten [illegible] Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, Sittlichkeit und Religion des Gehilfen erforderlich sind. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen begründet eventuell einen Schadensersatzanspruch gegen den Prinzipal; außerdem aber sind gemäß § 139g der GO. die Polizeibehörden befugt, die Durchführung jener Vorschriften hinsichtlich der Einrichtung der Geschäftsräume usw. im Wege der Einzelverfügung ebenso zu erzwingen wie die Durchführung der Bestimmungen der §§ 120a—c GO., und gemäß § 139h GO. können auch seitens des Bundesrats, der Landeszentralbehörden und der Polizeibehörden generelle Vorschriften hier- [illegible] ist auf Grund [illegible]

[illegible] setze über die Un- [illegible] betriebsarten oder be- [illegible] zur Verhütung von Unfällen in ihren [illegible] Betriebe in eine höhere [illegible] Betrage ihrer Beiträge; ferner über das in den Betrieben von den Versicherten zur [illegible] Verfahren unter Bedrohung der Nichtbeach- [illegible] achten, daß die neuen Vorschriften nicht mit den bereits erlassenen bundesrätlichen [illegible] sion kommen. Die Berufsgenossenschaften haben von der Befugnis zur Erlassung von [illegible] veröffentlicht.

VIII. Vertragsrecht und Aufkündigung.

„Die [illegible] schen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft" (GO. § 105, BGB. §§ 611 ff.). Indes sind der privatrechtlichen Freiheit des Arbeitsvertrages teils durch die GO., teils durch das HGB., teils durch gewisse Spezialgesetze in verschiedenen Beziehungen reichsgesetzliche Schranken gezogen.

a) So können zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen die Gewerbetreibenden ihre Arbeiter nicht verpflichten, ausgenommen zu solchen Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der GO. auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, solchen Arbeiten im Gast- und Schank-

wirtschaftsgewerbe, bei Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten, sowie im Verkehrsgewerbe, welche ihrer Natur nach einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten (§ 105a Abs. 1, § 105i Abs. 2). Für Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken gelten diese Bestimmungen nicht (§ 154 Abs. 1).

b) Das Arbeitsverhältnis zwischen Gesellen oder Gehilfen und ihren Arbeitgebern kann mangels einer anderen Verabredung durch eine jedem Teile freistehende 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden; bei Verabredung anderer Aufkündigungsfristen müssen diese Fristen für beide Teile gleich sein; Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig (§ 122).

Diejenigen Gründe, welche den Arbeitgeber berechtigen, den Arbeitnehmer vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung zu entlassen, sind in § 123 im einzelnen aufgeführt. Im Vertragswege können noch andere Entlassungsgründe hinzugefügt und kann insbesondere auch die Entlassung ohne Aufkündigung verabredet werden. Für Fabriken, welche mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, ist eine solche Erweiterung der Entlassungsgründe aber nur mittels der Arbeitsordnung möglich (§ 134b Abs. 1 Ziff. 3 und § 139c Abs. 2).

Andererseits steht auch den Gesellen oder Gehilfen in einer Reihe von Fällen das Recht zu, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung die Arbeit zu verlassen, nämlich 1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden; 2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zuschulden kommen lassen; 3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen; 4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervorteilungen gegen sie schuldig macht; 5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war. In den unter Nr. 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind (§ 124). Ein im voraus erklärter Verzicht auf einen der gesetzlichen Austrittsgründe ist unwirksam.

Außerdem ist aber ganz allgemein bestimmt (§ 124a), daß der Gehilfe oder Geselle (ebenso der Arbeitgeber) „aus wichtigen Gründen“ vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen kann, wenn dasselbe auf mindestens 4 Wochen vereinbart oder wenn eine längere als 14tägige Kündigungsfrist ausbedungen ist. Wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, so verbleibt es bei den gesetzlichen oder speziell vereinbarten Entlassungs- und Austrittsgründen.

Hat ein Geselle oder Gehilfe oder Fabrikarbeiter rechtswidrig die Arbeit verlassen (Kontraktbruch), so findet nur der Zivilrechtsweg statt; zur rascheren Erledigung der Entschädigungsansprüche aber ist in der GO. (§ 124b) bestimmt, daß in einem solchen Falle der Arbeitgeber eine fixe Entschädigung fordern kann, nämlich für den Tag des Kontraktbruchs und jeden folgenden Tag der ausbedungenen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für 1 Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8 des ReichskrankenversicherungsG. v. 15./VI. 1883, RGBl. S. 73). Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden, auch der Gegenbeweis, daß Schaden nicht entstanden sei, ist unzulässig. Durch die Geltendmachung dieser fixierten Entschädigungsforderung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadenersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehilfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist. Die Bestimmungen des § 124b finden jedoch gemäß § 134 Abs. 2 auf Arbeitgeber und Arbeiter in Fabriken, in welchen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, keine Anwendung; den Unternehmern solcher Fabriken ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Dem Unternehmer eines solchen größeren Betriebes steht sonach nicht wie dem kleineren Gewerbetreibenden ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch zu, er ist vielmehr auf die Vereinbarung einer Konventionalstrafe — deren Höhe wieder gesetzlich begrenzt ist — angewiesen.

Durch § 119a GO. ist ferner den Lohneinbehaltungen, welche zur Sicherung gegen Kontraktbruch ausbedungen werden

[illegible] unternehmern zur Sicherung des Ersatzes [illegible] den Schadens oder einer für diesen Fall [illegible] Wochenlohnes nicht übersteigen.

c) Für die Schiffsmannschaft in [illegible] h der Auf- [illegible] mannes endigt, sofern nicht ein anderes ver- [illegible] auf unbestimmte Zeit eingegangenen Dienstver- [illegible] er GO. (14 [illegible] Kündigung usw.) Anwendung. Hinsicht[illegible] Schiffseigner und dem Schiffsmann bzw. [illegible] verhältnisses vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit bzw. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen, finden die [illegible] mit der Maßgabe Anwendung, daß die sofortige [illegible] des Schiffsmannes bzw. Floßmannes auch stattfinden kann, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch den Eintritt des Winters verhindert wird. Ist ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorhanden, so kann der [illegible] schadet seiner Entschädigungsansprüche für [illegible] hältnisses bzw. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Wird das Dienstverhältnis vor der Ankunft des Schiffes am Bestimmungs[illegible] Schiffsmann bzw. Floßmann Anspruch auf die Kosten der Rückkehr nach dem Orte, an welchem er in Dienst getreten ist; diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn der Schiffsmann oder Floßmann sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche geeignet ist, seine sofortige Entlassung zu rechtfertigen.

d) Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker. Die Personen, auf welche sich die besonderen Bestimmungen des durch die Gewerbenovelle 1891 [illegible] Abschnitts IIIb des VII. Titels der GO. beziehen, zerfallen in zwei Gruppen: a) die aufsichtführenden Betriebsbeamten und Werkmeister und b) die mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Beamten. Eine erschöpfende Definition der in Frage stehenden Kategorien gibt das Gesetz nicht, es stellt vielmehr nur gewisse Merkmale und Beispiele auf: der § 133a spricht von solchen „von den Gewerbe- [illegible] tigten Personen, welche nicht lediglich [illegible] d mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Ab- [illegible] Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder [illegible] niker, Chemiker, Zeichner u. dgl.)“. Den [illegible] zeichneten Personen gelten, unterliegen den beiden Reichsgesetzen über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt bzw. Flößerei zufolge auch die Schiffer (Führer des Schiffes) und die Floßführer [illegible] n im nachstehenden aufzuführenden Modifikationen.

Für diese Kategorien und deren Dienstherren bestimmt nun § 133a, daß, wenn nichts anderes vereinbart ist, von jedem Teile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach 6 Wochen vorher erklärter Aufkündigung das Dienstverhältnis aufgehoben werden kann: die Frist ist also erheblich weiter als die für die Gesellen oder Gehilfen. Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein und darf nicht weniger als einen Monat betragen; die Kündigung kann nur für den Schluß des Kalendermonats zugelassen werden (§ 133aa). Diese Vorschriften finden indes keine Anwendung, wenn der Angestellte ein Gehalt von mindestens 100 000 M. für das Jahr bezieht, oder wenn der Angestellte für eine außereuropäische Niederlassung angenommen ist und nach dem Vertrage der Arbeitgeber für den Fall, daß er das Dienstverhältnis [illegible] t, die Kosten der Rückreise des Angestellten zu tragen hat (§ 133ab). Wird ein Angestellter zur vorübergehenden Aushilfe angenommen, so finden die Vorschriften des § 133aa keine Anwendung, es sei denn, daß das Dienstverhältnis über die Zeit von 3 Monaten hinaus fortgesetzt wird (§ 133ac). Jeder der beiden Teile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt (§ 133b). Die §§ 133c und 133d zählen eine Reihe von solchen wich-

tigen Gründen, wie Hintergehung, Vertrauensmißbrauch usw. auf, welche insbesondere die Aufhebung rechtfertigen.

Während die in Abschnitt I des VII. Titels getroffenen allgemeinen Bestimmungen (über Sonntagsruhe usw.) auch für die Betriebsbeamten usw. gelten, ist durch § 133e bestimmt, daß der von den Lohneinbehaltungen handelnde § 119a auf diese Personen keine Anwendung findet; dagegen gelten für sie die Vorschriften des § 124b (Kontraktbruch s. o.) und § 125.

Endlich ist mit Art. 9 Ziff. II des EG. zum HGB. v. 10./V. 1897 ein neuer § 133f eingestellt worden, welcher eine Beschränkung der sog. „Konkurrenzklausel" aufstellt: „Eine Vereinbarung **zwischen dem Gewerbeunternehmer und** einem der im § 133a bezeichneten Angestellten, durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist für den Angestellten nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine **unbillige Erschwerung seines Fortkommens** ausgeschlossen wird. Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist."

Für die Binnenschiffer und die Floßführer gelten hinsichtlich der Auflösung des Dienstverhältnisses nachstehende Grundsätze: Das Dienstverhältnis des Schiffers kann mangels anderweitiger Vereinbarungen von jedem Teile mit Ablauf eines Monats nach 6 Wochen vorher erfolgter Kündigung aufgehoben werden. Das Dienstverhältnis des Floßführers endigt mangels anderweitiger Vereinbarung mit der Vollendung der Reise und der Ablieferung des Floßes. Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen beiden Teilen das Recht zusteht, die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen, bewendet es bei den Vorschriften der §§ 133b bis 133d der GO. Bezüglich des durch Aufhebung des Dienstverhältnisses während der Reise begründeten Anspruches auf Ersatz der Kosten der Rückreise sowie bezüglich der Entschädigungsansprüche des Schiffers bzw. Floßführers im Falle einer ohne rechtfertigenden Grund erfolgenden sofortigen Entlassung gelten analoge Vorschriften wie hinsichtlich der Schiffs- bzw. Floßmannschaft.

e) Handlungsgehilfen. Für das Verhältnis der Handlungsgehilfen zu ihren Prinzipalen gilt von den vorstehend **erörterten Bestimmungen der GO. nur der § 105a, Verbot der Sonn- und Festtagsarbeit, erweitert durch die V. v. 5./II. 1919** über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken, auf das Versicherungsgewerbe und die Sparkassen. Außerdem sind die Handlungsgehilfen durch das HGB. v. 10./V. 1897 mit den Abänderungen des G. v. 10./VI. 1914 mit ausgedehnterem Arbeiterschutz bedacht worden. Hierzu kommt das durch die Wirtschaftskrise hervorgerufene G. betr. die Neuregelung der Gehaltszahlungen v. 12./VII. 1923 (RGBl. S. 927). Zwar gelang es ihren Vertretern nicht, das Verbot der Konkurrenzklausel zu erwirken, wohl aber seit 1919 den Grundsatz der bezahlten Sperrfrist (Karenz). Von den die Handlungsgehilfen betreffenden hier in Rede stehenden zivilrechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs sind fol**gende zu erwähnen:**

Wird der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von 6 Wochen hinaus; das etwaige Krankengeld oder die Unfallentschädigung braucht er sich nicht anrechnen zu lassen (§ 63).

Die Zahlung des dem Handlungsgehilfen zukommenden Gehalts hat am Schlusse jedes Monats zu erfolgen; die Abrede einer späteren Zahlung ist nichtig (§ 64).

Bezüglich der Auflösung des Dienstverhältnisses gelten nahezu die gleichen Bestimmungen, wie sie in der GO. für die Werkmeister usw. enthalten sind. Dasselbe kann, wenn für unbestimmte Zeit eingegangen, von beiden Teilen für den Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer sechswöchentlichen Kündigungsfrist gekündigt werden; wird eine kürzere oder längere Kündigungsfrist ausbedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein und darf jedenfalls nicht weniger als einen Monat betragen (§§ 66 und 67). Die Kündigung darf nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden. Die Vorschriften des § 67 finden keine Anwendung, wenn der Handlungsgehilfe einen Gehalt von mindestens 30000 M für das Jahr bezieht oder wenn er für eine außereuropäische Handelsniederlassung angenommen ist und nach dem Vertrage der Prinzipal für den Fall, daß er das Dienstverhältnis kündigt, die Kosten der Rückreise des Handlungsgehilfen zu tragen hat. Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann das Dienstverhältnis von jedem Teile beim Vorliegen eines „wichtigen Grundes" gelöst werden (§ 70). Einzelne Gründe, welche namentlich als „wichtige" anzusehen sind, sind in §§ 71 und 72 besonders aufgezählt.

Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Handlungsgehilfe ein schrift-

[illegible] fordern, welches auf sein Verlangen [illegible] auf Führung und Leistungen [illegible]

[illegible]ng der sog. Konkurrenz[illegible] § 74 in der Neufa[illegible] v. 10. VI. 1914 [illegible] seit 1./I. [illegible] n dem Prinzipal und [illegible] [illegible]

[illegible] Jahren von der [illegible] [illegible] zustehenden [illegible] übersteigen. Das gleiche gilt, wenn der Gehilfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist oder wenn sich der Prinzipal die Erfüllung auf Ehrenwort oder unter ähn[illegible] die ein Dritter an Stelle des Gehilfen die Verpflichtung übernimmt, daß sich der Gehilfe nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränken werde.

Bei der Berechnung der nach § 74 dem Handlungsgehilfen zu gewährenden Entschädigung, die am Schlusse jedes Monats zu zahlen ist, sind nach § 74b vertragsmäßig zugesicherte Provisionen oder andere wechselnde Bezüge bei der Berechnung der Entschädigung nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre in Ansatz zu bringen. Hat die entsprechende Vertragsbestimmung noch nicht 3 Jahre bestanden, so erfolgt der Ansatz nach dem Durchschnitt des Zeitraums, für den sie in Kraft war. Außerdem muß (§ 74c) der Handlungsgehilfe sich auf die fällige Entschädigung anrechnen lassen, was er während des Zeitraums, für den die Ent[illegible] soweit die [illegible] erbot [illegible] et, dem Prinzipal auf Er[illegible] Höhe seines Erwerbes [illegible]

[illegible] an die Vereinbarung [illegible]te; ferner, wenn der [illegible] daß für die Kündigung ein er[illegible]er Anlaß in der Person des Gehilfen [illegible]t oder daß sich der Prinzipal bei der [illegible] bereit erklärt, während der [illegible] § 74b ent[illegible] der Prinzipal das Dienstverhältnis gemäß [illegible] tragswidrigen Verhaltens des Gehilfen auf, [illegible] Gehilfe keinen Anspruch auf die [illegible]

Der Prinzipal kann (§ 75a) vor der Beendigung des Dienstverhältnisses durch schriftliche Erklärung auf das Wettbewerbverbot mit der Wirkung verzichten, daß er mit dem Ablauf eines Jahres seit der Erklärung von der Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung frei wird.

Ist der Gehilfe für eine Tätigkeit außerhalb Europas angenommen (§ 75b), so ist die Verbindlichkeit des Wettbewerbverbots nicht davon abhängig, daß sich der Prinzipal zur Zahlung der im § 74 Abs. 2 vorgesehenen Entschädigung verpflichtet. Das gleiche gilt, wenn die dem Gehilfen zustehenden vertragsmäßigen Leistungen den Betrag von [illegible] M. für das Jahr übersteigen.

Hat der Handlungsgehilfe für den Fall, daß er die in der Vereinbarung übernommene Verpflichtung nicht erfüllt, eine Strafe versprochen (§ 75c), so kann der Prinzipal Ansprüche nur nach Maßgabe der Vorschriften des § 340 BGB. geltend machen. Die Vorschriften des BGB. über die Herabsetzung

einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe bleiben unberührt. Ist die Verbindlichkeit der Vereinbarung nicht davon abhängig, daß sich der Prinzipal zur Zahlung einer Entschädigung an den Gehilfen verpflichtet, so kann der Prinzipal, wenn sich der Gehilfe einer Vertragsstrafe der im Abs. 1 bezeichneten Art unterworfen hat, nur die verwirkte Strafe verlangen; der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.

Auf eine Vereinbarung, durch die von den Vorschriften der §§ 74 bis 75 zum Nachteil des Handlungsgehilfen abgewichen wird, kann sich der Prinzipal nicht berufen (§ 75d). Das gilt auch von Vereinbarungen, die bezwecken, die gesetzlichen Vorschriften über das Mindestmaß der Entschädigung durch Verrechnungen oder auf sonstige Weise zu umgehen.

Die Entschädigung, die der Handlungsgehilfe auf Grund der Vorschriften der §§ 74 bis 75d für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses beanspruchen kann, gehört zu den Dienstbezügen im Sinne des § 61 Nr. 1 der Konkursordnung.

Der Anspruch auf die Entschädigung kann zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann gepfändet werden, wenn der Tag, an dem sie zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Gehilfe sie eingefordert hat. Die Pfändung ist jedoch zulässig, soweit die Entschädigung allein oder zusammen mit den in den §§ 1, 3 des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns, bezeichneten Bezügen die Summe von 1500 M. für das Jahr übersteigt (§ 75e).

Auf eine Vereinbarung, durch die sich ein Prinzipal einem anderen Prinzipal gegenüber verpflichtet, einen Handlungsgehilfen, der bei diesem im Dienste ist oder gewesen ist, nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen anzustellen, findet die Vorschrift des § 152 Abs. 2 GO. Anwendung (d. h. solche „geheime Konkurrenzklauseln" sind unklagbar). (§ 75 f.)

Die Vorschriften der §§ 60 bis 63, 75f gelten auch für Handlungslehrlinge. Vereinbarungen, durch die diese für die Zeit nach der Beendigung des Lehr- oder Dienstverhältnisses in ihrer gewerblichen Tätigkeit beschränkt werden, sind nichtig (§ 76 Abs. 1). Ebenso gelten die für Handlungsgehilfen geltenden Vorschriften für Personen, die, ohne als Lehrlinge angenommen zu sein, zum Zwecke ihrer Ausbildung unentgeltlich mit kaufmännischen Diensten beschäftigt werden, soweit diese Vorschriften nicht auf das dem Gehilfen zustehende Entgelt Bezug nehmen. (Vergl. auch den Art. „Handlungsgehilfe".)

f) Land- und Forstarbeiter. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe gelten die Vorschriften des BGB. über den Dienstvertrag, ergänzt durch die nachfolgenden Bestimmungen der Verordnung, betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung, v. 24./I. 1919. In Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe, für welche ein Tarifvertrag nicht besteht, sind Dienstverträge mit mehr als halbjähriger Dauer schriftlich abzuschließen, sofern darin Bezüge nicht barer Art zugesichert sind. Den Dienstverpflichteten ist auf Verlangen eine Vertragsabschrift auszuhändigen (§ 2).

Der Barlohn ist in der Regel wöchentlich zu zahlen (§ 6). Die als Teil des Lohnes vereinbarten Naturalien sind in Waren von mittlerer Beschaffenheit der Ernte zu liefern und in der Regel nach metrischen Maßen und Gewichten zu bemessen. Die Lieferung hat in der Regel vierteljährlich zu erfolgen, sofern Art und Gebrauch der Naturalbezüge nicht eine auf längere oder kürzere Zeit bemessene Lieferung erfordert. Nicht lieferbare Naturalien sind in bar nach dem amtlichen Erzeugerhöchstpreis oder, wenn ein solcher nicht besteht, nach dem Marktpreis des nächsten Marktorts zu vergüten (§ 7).

Wohnung, Landnutzung und andere Leistungen, die keinen Marktwert haben, sollen, wenn sie als Teil der Entlohnung vom Arbeitgeber zugesichert sind, mit ihrem Geldwert schriftlich festgesetzt werden. Ist dies unterblieben, so entscheidet in Streitfällen der Schlichtungsausschuß (§ 8). In Jahresverträgen darf die Entlohnung auf die verschiedenen Jahreszeiten nicht unangemessen verteilt sein, so daß die Entlohnung in der Winterzeit in auffälligem Mißverhältnisse zu der auf sie entfallenden Arbeitsleistung und zur Entlohnung für das ganze Jahr steht (§ 9). Als Vergütung für eine Ueberstunde soll mindestens $^1/_{10}$ des Ortslohns im Sinne der Reichsversicherungsordnung mit 50 v. H. Aufschlag zugrunde gelegt werden (§ 11). Fütterung und Pflege der Tiere sowie sonstige naturnotwendige Arbeiten sind solchen Arbeitern, welche diese Arbeiten nicht allgemein vertraglich übernommen haben, als Ueberstunden zu vergüten. Andere dringliche Arbeiten an Sonn- und Festtagen sollen mit mindestens dem doppelten Ortslohn im Sinne der Reichsversicherungsordnung vergütet werden (§ 12).

Wohnungen sollen in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung einwandfrei und für Verheiratete unter Berücksichtigung der Kinderzahl und Geschlechter ausreichend sein. Wohnungen der Ledigen sollen heizbar, verschließbar und mindestens mit Bett, Tisch, Stuhl, verschließbarem Schranke und Waschgelegenheit ausgestattet sein (§ 15).

[illegible] des Vertrags ist jeder Umstand, mit Rück[illegible] [illegible]

Bei vorzeitiger [illegible] [illegible] entsprechenden Anteil unter Zug[illegible] [illegible] dingungen bleiben bestehen (§ 20).

IX. Arbeitszeugnis und Arbeitsbuch.

1. Arbeitszeugnisse. Schon vor Erlaß der Novelle von 1891 waren die Arbeiter berechtigt, beim Abgange aus dem Dienste ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu fordern, welches auf ihr Verlangen auch auf ihre Führung auszudehnen war. Dies entsprach auch der Uebung der Zünfte, die im 18. Jahrh. auf vorgedruckten Formularen die erlangten Kenntnisse und guten Sitten bescheinigten. Die Novelle (§ 113) brachte die Neuerung, daß das Zeugnis auf Verlangen des Arbeiters auch über seine **Leistungen** Auskunft zu geben hat und daß es den Arbeitgebern untersagt ist, die Zeugnisse mit **Merkmalen** zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen. Die Zuwiderhandlung [illegible] M., evtl. Ge[illegible] 6 Monaten bedroht; dagegen [illegible] **Verweigerung** des Zeugnisses **nicht**, [illegible]

[illegible] kosten- und stempelfrei zu [illegible]

[illegible] bot von Merkmalen gilt aber hier nicht.

[illegible] gelten hinsichtlich der [illegible] rechtlichen Bestimmungen [illegible]

2. Das Arbeitsbuch. Die Arbeitsbücher [illegible] polizeiliche Paß[illegible] führen kann. Auf Antrag [illegible] stimmungen über Arbeitsbücher und Arbeitskarten in die Novelle von 1878 aufgenommen. Die Novelle von 1891 beseitigte zwar die [illegible] Klagen über die Lockerung der [illegible] und Sitte und über das Schwinden der elterlichen Autorität bei den jugendlichen Arbeitern; sie erhielt das Arbeitsbuch, das für erwachsene Arbeiter in Frankreich zur gleichen Zeit abgeschafft wurde.

Auf die in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter finden die Vorschriften über Arbeitsbücher keine Anwendung (§ 154a Abs. 1); desgleichen nicht auf die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften (§ 154 Abs. 1). Aufgehoben ist ferner die durch Erl. v. 8./VII. 1856 (MBl. S. 206) für die Mannschaften aller preußischen Flußschiffe eingeführte Pflicht zur Führung von Dienstbüchern durch BinnenschiffahrtsG. § 21 Abs. 2 (RGBl. 1898 S. 868).

Gemäß den geltenden Bestimmungen der GO. (§§ 107 bis 114) dürfen **minderjährige Personen**, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem **Arbeitsbuche** versehen sind. Diese Vorschrift gilt nicht für Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Das Arbeitsbuch muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines Vaters oder Vormundes und die Unterschrift des Arbeiters enthalten (§ 110). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Arbeitsbuch bei

der Annahme eines jugendlichen Arbeiters einzufordern, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt oder der Arbeiter das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anderenfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen (§ 107).

Bei dem Eintritte des Arbeiters hat der Arbeitgeber an den dafür bestimmten Stellen des Arbeitsbuchs die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen. Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt. Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters sowie sonstige durch das Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig (§ 111). Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizei die Eintragung in das Arbeitsbuch kosten- und stempelfrei zu beglaubigen (§ 114).

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; ist die Erklärung desselben nicht zu beschaffen oder verweigert derselbe die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war (§ 108).

Für den Fall des Mißbrauches des Arbeitsbuches, der durch Umstände veranlaßt wird, welche in dem Verhalten des Arbeitgebers liegen, namentlich für den Fall, daß die Aushändigung des Arbeitsbuches vom Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund verweigert wird, kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden (§ 112 Abs. 1). Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach der Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist (§ 112 Abs. 2).

X. Truckverbot und Lohnzahlungswesen.

a) Geltungsgebiet. Die Vorschriften, welche sich gegen die bei der Lohnzahlung zum Nachteil der Arbeiter vorkommenden Mißbräuche, insbesondere das sog. Trucksystem, richten (§§ 115—119a), gelten nicht nur für die Gewerbetreibenden selbst, sondern auch für deren Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren sowie auch für andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (§ 119); sie gelten ferner auch zum Schutze „derjenigen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Werkstätten der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind“ — d. i. für Hausarbeiter und Hausgewerbetreibende — und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen (§ 119b); sie gelten endlich auch für die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben (§ 154a Abs. 1); dagegen finden sie keine Anwendung auf die Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften und Apotheken (§ 154 Abs. 1).

b) Umfang des Truckverbotes. Die Gewerbetreibenden sind nach § 115 verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen. Sie dürfen den Arbeitern keine Waren kreditieren. Doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. (Zu den „Anschaffungskosten“ dürfen die Transportkosten gerechnet werden, während die „durchschnittlichen Selbstkosten“ neben den Anschaffungskosten noch die Kosten für Lagerung, Versicherung, Zinsen enthalten.) Eine Ausnahme ist jedoch zugelassen bez. der Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten: hier ist

die Verabfolgung zu einem höheren Preise als den durchschnittlichen Selbstkosten unter der doppelten Voraussetzung zulässig, daß dieser höhere Preis den ortsüblichen nicht übersteigt und im voraus vereinbart ist; diese Ausnahme entsprang der Besorgnis, daß die Arbeiter mit den ihnen zu billigeren Preisen überlassenen Waren (z. B. Nähgarn) Handel treiben könnten.

Die Nichtbeachtung der in Rede stehenden Bestimmungen ist nicht nur unter Strafe gestellt (Geldstrafe bis zu 2000 M. und im Unvermögensfalle Gefängnis bis zu 6 Monaten, § 146 Ziff. 1), sondern hat auch zivilrechtliche Folgen. Arbeiter, deren Forderungen entgegen den Bestimmungen berichtigt worden sind oder denen für eine im Widerspruch mit § 115 Abs. 2 kreditierte Waren... Zahlungsweise, bei der Lohnzahlung ein Abzug gemacht worden ist, können zu jeder Zeit — außer im Falle eingetretener Verjährung — nachträglich noch Barzahlung fordern, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungs Statt Gegebenen (Zahlungs-, Hingabeeinrede, Kompensations-, Retentionseinrede usw.) entgegengehalten werden kann; das an Zahlungs Statt Gegebene fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser dadurch bereichert ist, derjenigen Hilfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse (§ 116).

Verträge, durch welche eine andere als die in § 115 vorgeschriebene Zahlungsweise ausbedungen wird, sind nichtig. Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§ 117). Forderungen für Waren, welche dem § 115 zuwider kreditiert worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen derjenigen Hilfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, bzw. einer anderweitigen Arbeiterhilfskasse des Ortes oder der Ortsarmenkasse (§ 118).

Zu diesen ihrem wesentlichen Inhalte nach schon vor dem Jahre 1891 bestehenden Vorschriften traten nun noch die Arbeiterschutzbestimmungen der Novelle von 1891:

Nach § 115a dürfen seitens der Gewerbetreibenden bzw. der ihnen nach § 119 (s. oben sub a) gleichzuachtenden Personen Lohn- und Abschlagszahlungen an Arbeiter einschließlich der in § 119b genannten Personen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung durch die untere Verwaltungsbehörde erfolgen. Diese Bestimmung soll der bei Lohnzahlungen an den bezeichneten Orten naheliegenden Gefahr vorbeugen, daß die Arbeiter verleitet werden, alsbald einen Teil des Lohnes an Ort und Stelle auszugeben.

Nach § 115a in Verbindung mit § 148 Abs. 1 Ziff. 13 dürfen ferner Lohnzahlungen an Dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach § 2 des Gesetzes betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes v. 21. VI. 1869 rechtlich unwirksam sind. Hiernach ist dem Arbeitgeber bei Strafe verboten, den Lohn des Arbeiters, insoweit derselbe 1500 M. für das Jahr nicht übersteigt, an einen Zessionar oder Assignatar auszuzahlen, wenn die Zession oder Anweisung vor Ablauf des Tages, an welchem der Lohn fällig wurde, oder vor Leistung der Arbeit erfolgt ist.

Die Bestimmungen des § 119a über die Beschränkung der Lohneinbehaltungen, welche zur Sicherung gegen Kontraktbruch erfolgen, und des § 124b über den Anspruch auf eine fixierte Entschädigung bei Kontraktbruch sind bereits erwähnt worden.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann für alle Gewerbetreibenden oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden, daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen (§ 119a Abs. 2).

Wegen der Mißstände, zu denen die Unklarheit der Arbeitsbedingungen in der Kleider- und Wäschekonfektion und in anderen Gewerben geführt hat, ist ferner dem Bundesrat durch § 114a die Ermächtigung erteilt worden, für „gewisse Gewerbe" Lohnbücher oder Arbeitszettel vorzuschreiben, in welcher der Arbeitgeber oder sein Bevollmächtigter gewisse im Gesetze bestimmte Eintragungen zu machen hat. In Fabriken, für welche besondere Bestimmungen auf Grund des § 114a nicht erlassen sind, ist gemäß § 134 Abs. 3 auf Kosten des Arbeitgebers für jeden minderjährigen Arbeiter ein Lohnzahlungsbuch einzurichten, in welches bei jeder Lohnzahlung der Betrag des verdienten Lohnes einzutragen ist.

Zuwiderhandlungen gegen § 114a oder § 115a oder gegen die auf Grund des § 119a

Abs. 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen werden mit Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft (§ 150 Ziff. 2, § 148 Ziff. 13).

Für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter gilt die Vorschrift der vorläufigen Landarbeitsordnung v. 24./I. 1919 § 10: Lohneinbehaltungen zur Sicherung des Schadensersatzes bei widerrechtlicher Lösung des Vertrags dürfen ein Viertel des fälligen Barlohns der einzelnen Lohnzahlung und im Gesamtbetrage die Höhe des fünfzehnfachen Ortslohns im Sinne der Reichsversicherungsordnung nicht übersteigen und:

Renten irgendwelcher Art, insbesondere Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenrenten dürfen auf den Lohn nicht angerechnet werden. Bei Streitfällen darüber, ob der den Kriegsbeschädigten oder anderen Minderleistungsfähigen gezahlte Lohn ein angemessener ist oder ob die solchen Arbeitern zugemutete Arbeit der Leistungsfähigkeit entspricht, entscheidet der Schlichtungsausschuß.

XI. Arbeitsordnungen; Mitspracherecht der Betriebsrate.

Für das Zeitalter des sog. freien Arbeitsvertrages war nichts charakteristischer als der Erlaß von Arbeitsordnungen, d. h. von einseitigen Willensäußerungen des Arbeitgebers über Arbeitszeit, Arbeitslohn, Kündigung, Entlassung, Bußen, Abzüge, also der ganze Komplex der Arbeitsbedingungen und der Garantien der Disziplin, die Andrew Ure als den Fabrikkodex Arkwrights gefeiert hatte. Die britische Gesetzgebung hat nie solche Erlasse, wohl aber jedes Element ihres Inhaltes gesetzlich geregelt. Nach dem Vorgehen der Schweiz (1877) und Oesterreichs (1885) hat jedoch die Gewerbenovelle von 1891 zur Verhütung der Mißbräuche, die bei dem einseitigen Erlasse solcher Arbeitsordnungen auftraten, ihren Erlaß für Fabriken, und seit 1900 auch für große Handelsgeschäfte obligatorisch gemacht. Wie in der Schweiz sollte sonach durch vorgängige Befragung der Arbeitervertretungen (Arbeiterausschüsse), wo solche freiwillig bestanden, wie durch eine Kontrolle der Behörden und Publizität (Aushang) der diktatorische Charakter der Fabrikordnung abgeschwächt und diese gewissen Garantien unterworfen werden. Als solche ständigen Arbeiterausschüsse (§ 134h GO.) galten sowohl die von den volljährigen Arbeitern mehrheitlich aus ihrer Mitte gewählten Vertreter als auch Vorstände von Betriebskrankenkassen und Knappschaftsälteste von Knappschaftsvereinen. Obligatorisch wurden zunächst solche Ausschüsse nur in Bergwerken mit mindestens 100 Arbeitern eingeführt (Preuß. G. v. 14./VII. 1905 abg. 28./VII. 1909); erst während des Krieges ergab sich zur Vermeidung von Konflikten die Notwendigkeit, obligatorische Ausschüsse in Betrieben mit mindestens 50 Arbeitern einzusetzen (Vaterländ. HilfsdienstG. 5./XII. 1916). Entsprechend den weitergehenden Forderungen der deutschen Gewerkschaften wurden nach der Revolution durch V. über Tarifverträge v. 23./XII. 1918 (RGBl. 1456) Arbeiter- und Angestelltenausschüsse allen Betrieben mit mindestens 20 Arbeitern vorgeschrieben; sodann wurde auf Grund der Beschlüsse des Nürnberger Gewerkschaftskongresses und von Art. 165 der Reichsverfassung das G. über die Betriebsräte v. 4./II. 1920 erlassen. Arbeiterrat und Angestelltenrat oder, wo solche nicht bestehen, der Betriebsrat, haben nach § 78 Abs. 3 dieses Gesetzes die Aufgabe, die Arbeitsordnung oder sonstige Dienstvorschriften für eine Gruppe der Arbeitnehmer im Rahmen der geltenden Tarifverträge nach Maßgabe des § 80 mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren. Für den Fall, daß zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber keine Einigung über den Entwurf einer Arbeitsordnung zustande kommt, wird die endgültige Entscheidung dem Schlichtungsausschuß übertragen (§ 75). Das Reichsarbeitsministerium hat für die bis zum 1./IX. 1920 neu zu erlassenden Arbeitsordnungen eine Musterarbeitsordnung herausgegeben (31./VII. 1920, Zentralbl. f. d. D. R. 1920 Nr. 45, Reichsarbeitsbl. I. N. F. S. 10).

Nach geltendem Recht ist der Erlaß einer Arbeitsordnung (§§ 134a, 139k) für Betriebe obligatorisch, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden (auch wenn dies nur während der Saison der Fall ist), und für Geschäfte, in denen in der Regel mindestens 20 Handlungsgehilfen und -lehrlinge beschäftigt werden; keine Anwendung findet diese Vorschrift auf Arbeiter in Apotheken, in Heilanstalten, Genesungsheimen, bei Musikaufführungen, Schaustellungen, sonstigen Lustbarkeiten (§ 154 Z. 1,3). Innerhalb 4 Wochen nach Eröffnung des Betriebes ist eine Arbeitsordnung zu erlassen. Für die einzelnen Abteilungen des Betriebes oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß der Arbeitsordnung erfolgt durch deren Aushang an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle; der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden; die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen (§ 134e). Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens (frühestens 2 Wochen nach ihrem Erlaß) angeben. Abänderungen des Inhalts der Arbeitsordnung können nur durch Erlaß von Nachträgen in der Weise erfolgen, daß an Stelle

der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

Die Arbeitsordnung muß als notwendigen Inhalt Bestimmungen enthalten (§ 134b Abs. 1):

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit sowie über die für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;
2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung mit der Maßgabe, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht am Sonntage stattfinden darf. Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden;
3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;
4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;
5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des § 134 Abs. 2 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge.

Dem Arbeitgeber bleibt es überlassen, noch weitere als diese 5 Punkte betreffende, die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Vorschriften in die Arbeitsordnung (fakultativ) aufzunehmen. In die vom Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Vorstande einer Betriebskrankenkasse oder einem sonstigen ständigen Arbeiterausschusse (Berggesetz v. 4. 11. [illegible] § 104) können auch Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen sowie über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden (§ 134b Abs. 3).

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter des Betriebes verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadenersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt (§ 134b Abs. 2).

Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich (§ 134c). Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 123 und 124 GO. (in §§ 71, 72 HGB.) vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden; die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter mitgeteilt werden. Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichnis einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem Gewerbeaufsichtsbeamten bzw. der Ortspolizeibehörde (§ 139b Abs. 4) jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.

Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben ist binnen 3 Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen (§ 134e). Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern; gegen diese Anordnung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt (§ 134f).

Mit Geldstrafe bis zu 300 M., im Unvermögensfalle mit Haft, wird bestraft, wer eine gewerbliche Anlage betreibt oder eine offene Verkaufsstelle hält, für welche eine Arbeitsordnung nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung nicht nachkommt. Die Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des § 134c über die Eintragung der Geldstrafen in ein Verzeichnis ist mit Geldstrafe bis zu 200 M. evtl. mit Haft bis zu 3 Tagen bedroht. Die Nichterfüllung der bezüglich des Aushanges der Arbeitsordnung bestehenden Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 300 M. evtl. Haft bis zu 8 Tagen bestraft. Endlich wird mit Geldstrafe bis zu 1500 M. evtl. Haft bis zu 4 Wochen bestraft, wer der Bestimmung des § 134c zuwider Strafen verhängt, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag über-

steigen, oder wer Strafgelder oder verwirkte Lohnbeträge in einer in der Arbeitsordnung nicht vorgesehenen Weise verwendet, ferner wer den Verpflichtungen zur Einreichung der Arbeitsordnung und ihrer Abänderungen nicht nachkommt (§§ 147 Ziff. 5, 150 Ziff. 5, 149 Ziff. 7 und 148 Ziff. 11 und 12). (Vgl. auch den Art. „Arbeitsordnungen").

XII. Strafbestimmungen.[1])

Die Strafsätze der Gewerbeordnung (Titel X) sind stets mit den von ihnen berührten Vorschriften abgeändert worden. Zuständig für alle Uebertretungen sind die Schöffengerichte für Vergehen mit Höchststrafsatz von 6000 M. (3 Monaten Gefängnis), sonst die Strafkammern. Für Uebertretungen (Höchststrafe 300 M., 3 Tage Haft) ist auch die Ortspolizeibehörde strafberechtigt (GerVerfG. § 29 v. 5./VI. 1905 (RGBl. S. 533). Die einzelnen Strafsätze sind I. 20000 M. (im Unvermögensfalle bis 6 Monate Gefängnis, evtl. Gewerbeentziehung oder Betriebseinstellung) (§ 146). II. 6000 M. (evtl. Haft) (§ 146a). III. 3000 M. (evtl. Haft), bei dringender Gefahr Betriebseinstellung durch die Polizei (§ 147). IV. 1500 M. (evtl. Haft bis 4 Wochen) (§ 148). V. 200 M. (evtl. Haft bis 3 Tagen) (§ 150). VI. 60 M. (evtl. Haft von 1 Tage) (§ 150a). Strafsätze der I. Art treffen: Truck (§ 115), Arbeitszeit, Nachtruhe usw. (§ 135—137, 137a Abs. 1, 139c, Schutzvorrichtungen: § 120e, 120f, 139, 139a, Anordnung v. 23./XI. 1918 (dgl. für Bäckereien § 12 Art. X), V. v. 8./III. 1919 § 18 (im Wiederholungsfall bis 30000 M. Strafe). Arbeitsbuch: 111 Abs. 2, 113 Abs. 3, 114 Abs. 4. Straffolgen der II. Klasse bestehen für Verletzungen der Vorschriften über Sonntagsruhe §§ 105b bis 105g. Strafen der III. Klasse wegen Nichtbeobachtung der Verfügungen der Verwaltung (§ 120d). Betr. Sicherheitsvorrichtungen (§ 120e), betr. Verfügungen über Geschäftsräume (139g, 139h). Die IV. Klasse von Strafsätzen betrifft Verletzung von Kinderschutz im Hausierhandel (§ 148 7d), die V. Klasse die Nichtanhaltung zum Schulbesuch (120 Abs. 1, 150 Z. 4), ordnungswidriger Abschluß des Lehrvertrages (§ 108e Abs. 1, § 126b). Die VI. Klasse betrifft Uebertretungen der Schutzvorschriften durch Arbeiter im Betriebe (§ 120e Abs. 1 Satz 2). — Das Kinderarbeitsgesetz §§ 23—27 büßt mit Geldstrafe bis zu 20000 M. die Beschäftigung fremder Kinder mit verbotenen Arbeiten, im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten erkannt werden. Bis zu 6000 M., im Falle gewohnheitsmäßigen Zuwiderhandelns mit Haft, wird die verbotswidrige Beschäftigung von fremden Kindern an Sonn- und Festtagen bestraft. Für gesetzwidrige Beschäftigung eigener Kinder beträgt die Strafe bis zu 1500 M. und bei Gewohnheitsdelikten Haft. Mit 200 M. wird Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Arbeitskarten geahndet.

[1]) Wegen der Höhe der Geldstrafen vergleiche Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21./XII. 1921 (RGBl. S. 1604 ff.).

XIII. Kontrollmittel und Vollzug.

Kontrollmittel zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung bilden: die Führung bestimmter Einträge, die Aushändigung von Lohnzetteln und die Anzeigepflicht. Hierüber bestimmt (bei Geldstrafe, §§ 148, 149) die Gewerbeordnung folgendes:

Gewerbetreibende haben ein Verzeichnis anzulegen über Zahl der an Sonntagen und Feiertagen beschäftigten Arbeiter (§ 105c); die unteren Verwaltungsbehörden haben ein Verzeichnis über die von ihnen gestatteten Ausnahmen zu führen (§ 105f Abs. 3) und ebenso der Arbeitgeber über die nach der Arbeitsordnung verhängten Geldstrafen (§ 134c). Ueber die Anzeigepflicht bestimmt § 138 GO: Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind der Betrieb, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor der Behörde eine entsprechende weitere Anzeige gemacht ist. In jedem Betriebe hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginnes und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist.

Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält. Neben dieser durch § 138 der GO. erforderten Gesetztafel sind noch in den Arbeits- bzw. den Ankleide- und Speiseräumen Abschriften oder Abdrücke der Bundesratsverordnungen auszuhängen, die auf Grund von §§ 105d, 120e, 130a, 154 Abs. 3 erlassen worden sind.

Der Kontrolle dienen ferner die für minderjährige gewerbliche Arbeiter vorgeschriebenen Arbeitsbücher (§§ 107—114 GO.), die Lohnbücher oder Arbeitszettel (§§ 114a—114e) die der Bundesrat für gewisse Gewerbe zur Klarstellung der Akkordberechnung und des Abzugswesens vorschreiben kann, ferner die Arbeitskarten des Kinderschutzgesetzes von 1903 (§§ 10, 11).

Sollen (fremde) Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebes anzugeben. Die Beschäftigung eines (fremden) Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters von der Ortspolizeibehörde des letzten dauernden Aufenthaltsortes des Kindes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Sie haben Geburtsdaten und Namen des Kindes, Adresse und Stand seines gesetzlichen Vertreters zu enthalten. Ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Der Arbeitgeber hat die Karte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzuzeigen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen. Die Uebertretung dieser Bestimmungen wird durch §§ [illegible] mit Geldstrafen bis zu [illegible] bzw. [illegible] M. bestraft.

Die Durchführung des Schutzes gewerblicher Arbeiter lag noch gemäß Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes 1869 (§§ [illegible]) in den Händen der Ortspolizei- und teilweise der Schulbehörden. Erst durch die Novelle von 1878 wurde die seit 1853 in Preußen, seit 1872 in Sachsen bestehende besondere staatliche Fabrikinspektion obligatorisch gemacht. Der Bundesratsbeschluß v. 10. XII. 1878 erteilte den Fabrikinspektoren Aufsichtsbefugnisse neben und mit den Polizeibehörden. Die Novelle von 1891 bestimmt in § 139b GO., daß besondere von den Landesregierungen zu ernennende Beamte ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden die Ausführung der Vorschriften über Sonntagsruhe, über den Schutz gegen alle Gefahren, die mit der gewerblichen Beschäftigung zusammenhängen (Unfall und Krankheiten), über die Arbeitsordnungen, über das Truckverbot, über die Dauer der Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter usw., allein oder neben den ordentlichen Polizeibehörden ausüben.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen beiden Organen ist der landesgesetzlichen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten überlassen. Diese ist ganz allgemein in der Weise erfolgt, daß die Polizeibehörden neben den Gewerbeaufsichtsbeamten die Aufsicht ausüben. Sie haben zu dem Zwecke halbjährlich in jeder gewerblichen Anlage, in der Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, mindestens eine Revision vorzunehmen (vgl. Preuß. Ausführungsanweisung zur GO. v. 1./V. 1904, Z. 256). Die Revision in Gast- und Schankwirtschaften wird in Preußen fast ausschließlich von den Polizeibehörden wahrgenommen. Auf Grund der [illegible] Praxis gehen die Polizeibehörden bei der Aufsicht über die Durchführung der Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter gegen Unfälle und Krankheiten nur auf Ersuchen der Gewerbeaufsichtsbeamten vor. Diese sind wieder auf die Mitwirkung der Polizeibehörden angewiesen, denn wenn ihnen auch durch § 139b sämtliche Befugnisse der Ortspolizeibehörde übertragen sind, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen, so ist ihnen doch durch die Dienstanweisungen vorgeschrieben, daß sie von dem Rechte, selbst polizeiliche Strafen zu verhängen, keinen Gebrauch und von dem Rechte, polizeiliche, nötigenfalls im Zwangsverfahren durchzuführende Verfügungen zu erlassen, nur in Notfällen Gebrauch machen sollen. Es werden somit die Gewerbeaufsichtsbeamten, wenn es sich z. B. um Anbringung von Schutzvorrichtungen handelt, in sehr dringenden Fällen selbst die Verfügung erlassen, in der Regel aber die Ortspolizeibehörden um deren Erlaß ersuchen, wenn es sich dagegen um gerichtliche Bestrafungen handelt, an die Staatsanwaltschaft um deren Herbeiführung herantreten. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Ersuchen der Gewerbeaufsichtsbeamten nachzukommen. Wenn sie in einzelnen Fällen Bedenken dagegen haben, müssen sie die Entscheidung des Regierungspräsidenten einholen. Auch bei solchen Anordnungen, welche grundsätzlich der Polizei vorbehalten sind, wie z. B. die Regelung der Sonntagsruhe, soll der zuständige Gewerbeinspektor sich vor deren Erlaß gutachtlich äußern (Preuß. Ausführungsanweisung Z. 154).

Die Genehmigung zur Sonntagsarbeit und Ueberarbeit wird, soweit sie nicht höheren Stellen vorbehalten ist, von den Gewerbeinspektoren erteilt.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrat oder von der Landeszentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden. Die Gewerbeaufsichts-

beamten sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten. Die Gewerbeinspektoren haben Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrate und dem Reichstage vorzulegen. Die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten werden vom statistischen Reichsamt bearbeitet und vom Reichsarbeitsministerium nach der Anleitung v. 16./VII. 1910 und Erl. v. 2./X. 1919 unter dem Titel „Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden" veröffentlicht (auszugsweise seit 1892 als „Amtliche Mitteilungen", vollständig seit 1899).

Wer die in § 139b vorgeschriebenen Verpflichtungen, den Inspektoren die Kontrolle zu ermöglichen, nicht erfüllt, wird nach § 149 Z. 7 mit Geldstrafe bis zu 300 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft, bei Zuwiderhandlungen gegen endgültige Verfügungen bis 3000 M. (bei Gewalt oder Drohung bis 3 Monate Haft, § 114, RStrG.).

Durch technisch vorgebildete Aufsichtsbeamte der zum Vollzuge der Unfallversicherungsgesetze gebildeten **Berufsgenossenschaften** wird die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften überwacht. Die einer Genossenschaft angehörigen Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimierten Beauftragten der beteiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Bestriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und können hierzu von den unteren Verwaltungsbehörden durch Geldstrafen angehalten werden. Sie sind verpflichtet, den staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungstätigkeit und deren Ergebnisse Mitteilung zu machen.

Jahr	Zahl der Revisionen	Davon in der Nacht		Revisionen an Sonn- und Festtagen		Zahl der revidierten Anlagen
		Zahl	%	Zahl	%	Zusammen
1919	224 268	2255	0,9	4 549	2,02	143 711
1913	313 244	4007	1,3	7 095	2,3	214 451

Davon			Unfallsuntersuchungen	Zahl der Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern und gleichgestellte			
einmal	zweimal	drei- und mehrmal		revisionspflichtige Betriebe	Total Arbeiter	revidierte Betriebe	Arbeiter
117 961	16 844	8 906	26 085	286 940	6 301 140	128 386	4 957 579
182 052	21 504	10 205	37 094	324 524	7 586 173	181 797	6 321 642

Auf je 100 Betriebe entfielen 1919: 44,7 (1913: 56) revidierte, auf je 100 Arbeiter überhaupt Arbeiter in revidierten Betrieben 1919: 78,7 (1913: 83,3). In 182 Aufsichtsbezirken (71 Bergrevieren) waren im Aufsichtsdienste tätig: 58 Regierungs- und Gewerberäte, 244 Gewerbeinspektoren, 160 Assistenten, 83 Assistentinnen, 7 chemische Sachverständige, 22 Gehilfen aus dem Arbeiterstande, 115 Bergrevierbeamte, im ganzen 689 Personen. Die Intensität der Inspektion kennzeichnen einige vergleichbare Angaben über die bestraften Uebertretungen der Vorschriften z. B. betr. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

	1919	1913	1907
Anzahl der Anlagen, in denen Zuwiderhandlungen stattfanden . .	9035	15 842	15 755
v. H. der revidierten Anlagen	7,5	8,7	10,6
Anzahl der bestraften Personen	290	1 813	1 837

Die Inspektorenberichte enthalten für 1919 auch eine Uebersicht der zugelassenen Ueberschreitungen der achtstündigen Arbeitszeit:

Zahl der Betriebe	Zahl der Bewilligungen	Zahl der beschäftigten Arbeiter	Zahl der Ueberarbeitsbewilligungen (Stunden)				Zurückgewiesene Anträge
			bis 1	1–1½	1½–2	über 2	
6071	5046	348 374	1032	273	3108	633	633

davon: 1378 Nahrungsmittelindustrie, 1077 Steine und Erden, 767 Bekleidungsgewerbe

XIV. Tarifrecht und beruflicher Sonderschutz.

1. Tarifverträge. [illegible] der [illegible] Tarifverträge [illegible] Gesindeordnungen und Ausnahme[illegible] gegen Landarbeiter (Aufruf des Ra[illegible] [illegible] und 3), aus der Anerkennung der Gewerkschaften durch die Arbeitgeberverbände [illegible] richtung der Bauern- und Landarbeiterräte [illegible] dem polit[illegible] hervorgerufene Umwalzung fand besonder[illegible] der Einsetzung der Betriebsräte (vgl. d. [illegible] Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und ein[illegible] v. 1./X. 1920 und im Reichsarbeitsblatt und [illegible] 8./XI. 1920) für allgemeinverbindlich erklärt werden (§§ 2, 3). Hierauf erfolgt die Eintragung in das Tarifregister (§ 5), das öffentlicher Einsichtnahme unterliegt (über seine Führung vgl. die Bestimmungen v. 7./V. 1919 RGBl. 446).

Dem Gedanken der gemeinsamen Regelung der Arbeitsbedingungen durch die Verbände entsprach es, wenn die vom Reichsbauern- und Landarbeiterrate ausgearbeitete Verordnung betr. eine vorläufige Landarbeitsordnung Gesetzeskraft erhielt (24./I. 1919 RGBl. 111, 184). Auf die durch sie erfolgte Regelung der Arbeitszeit wurde bereits verwiesen. Sie sorgt außerdem für die Rechtssicherheit, indem sie bei Naturalentlohnung schriftlichen Vertragsabschluß bei längerer als halbjähriger Vertragsdauer vorschreibt. Der Barlohn ist in der Regel wöchentlich zu [illegible] vereinbarten Naturalien sind in Waren von mittlerer Beschaffenheit der Ernte zu liefern [illegible] Maßen und Gewichten zu bemessen. Die Lieferung hat in der Regel vierteljährlich zu erfolgen, sofern Art und Gebrauch der Naturalbezüge nicht eine auf längere oder kürzere Zeit bemessene Lieferung erfordert. Nicht lieferbare Naturalien sind in bar nach dem amt[illegible] [illegible]her nicht besteht, nach dem Marktpreis [illegible] Marktorts zu vergüten (§ 7). [illegible]ng, Landnutzung und andere Leistungen, die keinen Marktwert haben, sollen, wenn sie als Teil der Entlohnung vom Arbeitgeber zugesichert sind, mit ihrem Geldwert schriftlich festgesetzt werden. Ist dies unterblieben, so entscheidet in Streitfällen der Schlichtungsausschuß (§ 8). In Jahresverträgen darf die Entlohnung auf die verschiedenen Jahreszeiten nicht unangemessen verteilt sein, so daß die Entlohnung in der Winterzeit in auffälligem Mißverhältnis zu der auf sie entfallenden Arbeitsleistung und [illegible] des Schadenersatzes bei widerrechtlicher Lösung des Vertrags dürfen ein Viertel des fälligen Barlohnes der einzelnen Lohnzahlung und im Gesamtbetrage die Höhe des fünfzehnfachen Ortslohns im Sinne der Reichsversicherungsordnung nicht übersteigen [illegible] ein Arbeiterausschuß besteht, nach dessen Anhörung eine Arbeitsordnung zu erlassen und an sichtbarer Stelle auszuhängen ist. Sie muß Bestimmungen enthalten über die Arbeitszeit sowie über etwaige Strafen und über die Verwendung der Strafgelder, die nur zum Besten der Arbeiter des Betriebes zulässig sind (§ 13). Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu versorgen haben, sind so früh von der Arbeit zu entlassen, daß sie eine Stunde vor der Hauptmahlzeit in ihrer Häuslichkeit eintreffen. An den Tagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten sind sie von der Arbeit entbunden. Arbeiterinnen, die ein größeres Hauswesen zu versorgen, insbesondere auch Gehilfen, die nicht zur eigenen Familie gehören, zu beköstigen haben, sind abgesehen von Notfällen nur insoweit zur Arbeit zu verpflichten, als dies ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer häuslichen Pflichten zulässig ist (§ 14).

Wohnungen sollen in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung einwandfrei und für Verheiratete unter Berücksichtigung der Kinderzahl und Geschlechter ausreichend sein. Wohnungen der Ledigen sollen heizbar,

verschließbar und mindestens mit Bett, Tisch, Stuhl, verschließbarem Schranke und Waschgelegenheit ausgestattet sein (§ 15).

Als wichtiger Grund zur sofortigen Lösung des Vertrags werden u. a. wiederholt unpünktliche Lohnzahlung, anhaltend schlechte Kost und gesundheitsschädliche Wohnung angesehen. Politische und gewerkschaftliche Betätigung ist kein Entlassungsgrund (§ 16).

Dienstverpflichteten mit eigenem Haushalt steht bei vorzeitiger unverschuldeter Auflösung des Dienstvertrages für sich oder ihre Familie die Benutzung der vom Arbeitgeber gewährten Wohnung bis zu drei Wochen nach Vertragsende ohne Vergütung zu, sofern der Vertrag nicht ohnehin vorher abläuft; bei Verschulden des Dienstpflichtigen steht ihm die Benutzung der Wohnung nur bis zu zwei Wochen gegen Vergütung zu (§ 17); von dem ihm vom Arbeitgeber gewährten Lande stehen dem Dienstverpflichteten die Früchte in einem seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Anteil unter Zugrundelegung des Durchschnittsertrags der Fläche zu (§ 18). Renten irgendwelcher Art, insbesondere Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenrenten dürfen auf den Lohn nicht angerechnet werden. Bei Streitfällen darüber, ob der den Kriegsbeschädigten oder anderen Minderleistungsfähigen gezahlte Lohn ein angemessener ist oder ob die solchen Arbeitern zugemutete Arbeit der Leistungsfähigkeit entspricht, entscheidet der Schlichtungsausschuß (§ 19).

2. Bergarbeiter. Auf das Bergwesen findet die Gewerbeordnung „nur insofern Anwendung, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält" (§ 7). Solche Bestimmungen betreffen die Einhaltung der Sonn- und Festtagsruhe (§ 105b Abs. 1 und § 146a), die Vorschrift von Lohnbüchern oder Lohnzetteln (§ 114a Abs. 1, 4, § 114b Abs. 1, § 114c, d, e, § 134 Abs. 2), die Truckverbote (§§ 115—119a) und die Arbeiterschutzvorschriften für Kinder, Jugendliche, Arbeiterinnen und Gewerbeaufsicht (§§ 135—139b) werden gemäß § 154a auf sie angewendet.

Von den landesgesetzlichen Schutzbestimmungen seien erstens die Kürzungen der Schicht an heißen Orten, dann die Wahlbefugnisse zur Schaffung von Sicherheitsmännern und Arbeiterausschüssen hervorgehoben, wie sie das Preuß. G. v. 28./VII. 1909, in Abänderung des A. BergG. v. 24./VI. 1865/1892 GS. S. 677 schuf. Dies sind die ersten obligatorischen Arbeitervertretungen im Deutschen Reiche, die auf Steinkohlenbergwerken, auf Braunkohlen- und Erzgruben, auf Kalisalzbergwerken, sobald die Belegschaft mindestens 100 Mann beträgt; auf jede Steigerabteilung muß ein Sicherheitsmann entfallen (§ 80f, fa). Das Gesetz bestimmt die Voraussetzungen der Wahlberechtigung (§ 80fb) und bei fehlender Wahlbefugnis die Ernennung der Sicherheitsmänner durch das Oberbergamt (§ 80f c). Die Arbeiterausschüsse müssen in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern gewählt werden, und zwar je ein Vertreter auf 400 Mann, unter Tage durch die Sicherheitsmänner, ober Tage von den Arbeitern ober Tage. Die Sicherheitsmänner sind zu 2mal monatlicher Befahrung ihrer Abteilung verpflichtet, ferner dann, wenn der Arbeiterausschuß es für notwendig erklärt; das Ergebnis ist in ein Fahrbuch einzutragen (§ 80f g).

Einen weitgehenden Schutz gegen Lohnkürzungen von Bergarbeitern bedeutet das ReichsG. über den Absatz von Kalisalzen v. 25./V. 1910. Sinkt auf einem dem Kartell angehörigen Werke der Lohn unter die Bezugsziffer von 1907—1908, so tritt eine der höchstbetroffenen Arbeiterkategorie gleiche, mindestens 10 v. H. betragende Verminderung des Kontingents des betreffenden Werkes ein. Dasselbe gilt von einer Verlängerung der Arbeitszeit über das Maß von 1909 (§ 13); Beschränkungen des Koalitionsrechts im Kartellvertrage sind verboten, Arbeiter oder Beamte, die durch Fusionen arbeitslos werden, sind durch 26 Wochen für den Einnahmeausfall zu entschädigen (§ 19). Bei der Entscheidung der Verteilungsstelle über die Kürzungen (§ 13) der Beteiligungsziffer wirken an Stelle der Unternehmervertreter 2 Beisitzer mit, die von den Arbeitervertretern der Knappschafts-Berufsgenossenschaft (§§ 113, 114, GewUnfVersG.) aus den beim Kalibergbau beschäftigten Arbeitern gewählt werden.

Dieses Gesetz ging weit über die bisherigen, rein landesgesetzlichen Bergwerksordnungen hinaus. Doch wurde der Grundsatz landesgesetzlicher Regelung erst 1918 durchbrochen, und zwar erstens durch die Anordnung v. 23./XI. 1918, die die achtstündige Arbeitszeit den gewerblichen Arbeitern in allen gewerblichen Betrieben „einschließlich des Bergbaues" brachte, sodann durch Art. 157 der Reichsverfassung v. 11./VIII. 1919: „Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht", vor allem aber durch die nach der V. über den Bergbau v. 18./I. 1919 (RGBl. S. 64) erlassenen V. über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau v. 8./XI. 1919 (RGBl. S. 202). Diese Arbeitskammern haben an den Vorarbeiten für eine Beeinflussung des Bergbaues durch das Reich und eine Beteiligung der Volksgesamtheit an seinen Erträgen (Sozialisierung) durch Auskünfte, Gutachten und Anträge sich zu beteiligen sowie „. . . eine Vertretung in Verbänden zur Regelung der Erzeugung und des Absatzes herbeizuführen" (§ 2). Sie haben ferner u. a. Gut-

achten über den Erlaß von Vorschriften auf Grund der Tit. VII und IX der Gewerbeordnung, der Berggesetze und der Berg[illegible] zu erstatten. [illegible] dürfte die [illegible] Regelung des Bergbaues durch das Reich nur eine Frage der Zeit sein.

3. Heimarbeiter. [illegible] v. 20./XII. 1911 (RGBl. S. 976ff.) hätte einen umfassenden Schutz sowohl der reinen Familienbetriebe als der spezifischen Heimar[illegible]erbe („die nicht von einem den Werk[illegible]b leitenden Arbeitgeber be[illegible] Zwe[illegible] die Vorschriften des Aushangs von Lohntafeln in den Räumen, in denen Arbeit ausgegeben wird (§ 3), Aushändigung von [illegible] (§ 4). Durch die Polizeibehörde sind Vorkehrungen gegen Zeitversäumnisse zu treffen, die bei A[illegible] oder Empfang der Arbeit die Heimar[illegible] [illegible] oder gefährliche Arbeitsbedingungen (§ [illegible] [illegible] schutzG. v. 30./III. 1903 § 5 vorgeschriebene [illegible] (§ 6 Abs. 2) und gegen sanitäre Gefährdungen be[illegible] [illegible] werden (§ 7); der Bundesrat kann Arbeiten verbieten, „[illegible] Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Hausarbeiter oder für die öffentliche Gesundheit verbunden sind" (§ 10). Die Verleger sind verpflichtet, ein Verzeichnis der Außenarbeiter zu führen, das Ortspolizei- und Auf[illegible] vorzulegen ist (§ 13). Die Aufsichtsbehörde darf nachts Revisionen nur vornehmen, wenn Tatsachen den Verdacht begründen, daß gegen §§ [illegible] 10 verstoßen wird. Um die Bestimmung der Lohnsätze entbrannte lebhafte Debatte bei der Beratung des Gesetzes, das Prinzip des britischen Mindestlohngesetzes anzunehmen, lehnte der Staatssekretär v. Bethmann-Hollweg als „ersten Schritt in den sozialistischen Staat" ab. Damit war das wesentlichste Mittel zur Bekämpfung der ärgsten Auswüchse der Schwitzarbeit, wie sie in Deutschland in der Kleider- und Wäschekonfektion, der Spielwarenindustrie vielfach gang und gäbe ist, den Exportphantomen zum Opfer gebracht. Es wurde zwar dem Bundesrat die Befugnis erteilt, Fachausschüsse für bestimmte Gebiete der Heimarbeit einzusetzen und deren wesentlich begutachtende Tätigkeit in § 18 umschrieben. Selbst so in usum delphini zugestutzte Fachausschüsse traten bis 1919 nicht in Kraft. Im Kriege erkannte die Heeresverwaltung die Notwendigkeit, Mindestlöhne festzusetzen und setzte Schlichtungsausschüsse ein — ein Beweis des Fiaskos des Hausarbeitsgesetzes (vgl. Dr. K. Gaebel und Mag.-Rat Dr. M. v. Schulz, Die Heimarbeit im Kriege 1917 S. 177). Erst durch die V. v. 13./I. 1919 (RGBl. S. 85), 27./XII. 1919 (RGBl. S. 2) und 10./II. 1921 (RGBl. S. 169) sind 30 Fachausschüsse eingesetzt worden, davon 24 wie in Frankreich für Kleider- und Wäschekonfektion, dann 3 für Hausweberei, 1 für Weißzeugstickerei, 1 für Krawattennäherei, 1 für Strohhutnäherei. Ueber die Art des Vollzuges liegen Berichte zurzeit noch nicht vor (s. den Art. „Hausindustrie").

4. Die Apothekergehilfen und -lehrlinge. Gemäß § 154 Z. 3 der GO. gelten nicht für [illegible] die Vorschriften der §§ [illegible] (Arbeitsordnung, Kinder-, Jugendlichen-, Frauen[illegible] Apothekergewerbe nur der letzte Absatz des § 139b (die Verpflichtung der Arbeitgeber zu statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter). Das Dienstverhältnis der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken regeln zum Teil [illegible] HGB. §§ [illegible], da die Apothekergehilfen und Lehrlinge nach der Art ihrer Beschäftigung als Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge anzusehen sind. Ihre Sonntagsruhe regelt die V. v. [illegible] 1919 (RGBl. S. [illegible]), sie gewährt Ersatzruhetage oder zwei freie Nachmittage für Sonntagsarbeit. Die V. v. 18./III. 1919 (RGBl. S. 315) § 12 Z. 4 bestimmt, daß die Vorschriften über 8stündige Arbeitszeit auf Lehrlinge und Gehilfen in Apotheken keine Anwendung finden.

5. **Verkehrsgewerbe.** Das Bahnpersonal unterliegt nicht der Gewerbeordnung. Dagegen ist durch G. v. 29./VI. 1873 eine Aufsichtsbehörde, das Reichseisenbahnamt, geschaffen worden, das in den Jahren 1873 und 1886 für die Bemessung der Dienst- und Ruhezeit des Personals allgemeine Grundsätze aufstellte; i. J. 1899 vermittelte das Reichseisenbahnamt sodann ein Konkordat der Eisenbahnverwaltungen der Bundesstaaten, die „Bestimmungen über die planmäßige Dienst- und Ruhezeit der Eisenbahnbetriebsbeamten", die 1909 revidiert wurden. Danach waren Achtstundenschichten für das Stations-, Elfstundenschichten im Monatsdurchschnitt für das Zugbegleitpersonal und eine Ruhezeit von 8 Stunden war für beide Kategorien vorgesehen; ferner waren geregelt: die Ruhetage (monatlich mindestens 2), Urlaube (von 3jähriger bis 35jähriger Dienstzeit ansteigend von 3—14 Tagen). Das Werkstättenpersonal hatte seit 1905 den Neunstundentag. In Baden wurden alle Dienstschichten von über 14 Stunden seit 1907 beseitigt. Die Begutachtung der Arbeitsordnungen durch Arbeiterausschüsse ist z. B. in Baden seit 1897 erfolgt.

Die Anordnungen v. 23./XI. 1918 (RGBl. S. 1334) Art. III und die V. über Arbeitszeit v. 18./III. 1919 (RGBl. S. 315) § 15 erklären, daß für die in Verkehrsgewerben (inkl. Eisenbahn, Post und Telegraph) erforderlichen allgemeinen Ausnahmen alsbald Vereinbarungen zwischen Betriebsleitungen und Arbeiterverbänden zu treffen sind; falls diese nicht zustande kommen, hat der zuständige Demobilmachungskommissar weitere Anordnung zu treffen.

Den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen die in der gewerbsmäßig betriebenen Binnenschiffahrt und Flößerei beschäftigten Personen, dagegen nicht die Mannschaft der Seeschiffe (§ 6 GO.). Für die Dienstverträge der Binnenschiffahrt gelten noch das G. v. 20./V. 1898 (RGBl. S. 868) und § 17 des FlößereiG. v. 15./VI. 1895 (RGBl. S. 341). Auf die Seeschiffahrt sind die Grundsätze des Arbeiterschutzes durch die Seemannsordnung v. 2./VI. 1902 (RGBl. S. 175) und 23./IV. 1903 angewendet worden, die an Stelle des G. v. 27./XII. 1872 (RGBl. S. 409) trat. Die Seemannsordnung regelt den Heuervertrag (Uebergabe eines Heuerscheines), kürzt in den Tropen den 10stündigen Höchstarbeitstag auf 8 Stunden, schränkt die Sonntagsarbeit auf das unumgänglich Notwendige ein; das Gesetz ordnet ferner genaue Lohnberechnung (Uebergabe eines Heuerbuches), Verbot der Auszahlung in Gast- und Schankwirtschaften, Ansprüche auf Krankenpflege und regelt die Entlassung. Die Mitnahme heimzuschaffender Seebeute regelte das G. v. 2./VI. 1902, und unter gleichem Datum das Gesetz betr. die Stellenvermittlung für Schiffsleute in Anlehnung an das dänische G. betr. Verheuerungsagenten v. 12./V. 1902 und das Hamburgische Reglement. Die Verteilung des Bergelohnes ist durch das abgeänderte HGB. § 749 neu geregelt worden; die Rechtsverhältnisse des Kapitäns HGB. §§ 545—555. Ausführungsverordnungen des Reiches betreffen: die Tauglichkeit zum Schiffsdienst (Bek. v. 1./VII. 1905 RGBl. S. 561), Logis, Bade-, Waschräume, Aborte (Bek. v. 2./VII. 1905 RGBl. S. 563) und Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen (Bek. v. 3./VII. 1905, RGBl. S. 568).

XV. Ausblick.

Die deutsche Sozialgesetzgebung der Vorkriegszeit hat durch die Umwälzung zwar nicht in ihren Formen, aber materiell tiefgreifende Aenderungen erfahren. Aus einem bald angst-, bald gnadenhalber erteilten Sonderrecht ist ein verfassungsmäßiger Anspruch geworden: „die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reiches". Mitten im Zusammenbruche des militärischen und politischen Systems blieb aber zweierlei intakt: eine mustergültige Gewerbeaufsicht und ein hochgebildetes Arbeiterbeamtentum. In ihrem Schoße wird die Fortbildung des Arbeitsrechtes am besten gesichert sein. Eine Kodifikation des gesamten Sozialrechtes ist zur Beseitigung zahlreicher Widersprüche in Vorbereitung. Dadurch wird auch der Inhalt der internationalen Arbeiterschutzverträge nach Maßgabe ihrer Ratifikation in das deutsche Arbeitsrecht Eingang finden, das nach der Reform des Rechtes der Heimarbeit, der Hafenarbeit u. a. schlecht organisierter Arbeiterkategorien den Typus höchstentwickelter Sozialgesetzgebung wird darstellen können.

Literatur: [illegible] — **R. v. Landmann**, [illegible] — **E. Neukamp**, [illegible] — **F. Stier-Somlo**, [illegible] — **K. Flesch**, [illegible] *Reich, Berlin 1915.* — **W. Westhoff** und **W. Schlüter**, [illegible] — **H. Jünger**, [illegible] — *Handausgabe der Gewerbeordnung für das* [illegible] *Ansbach 1916.* — *Redaktion des deutschen Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel und Gewerbe* [illegible] — **O. Waldschütz**, [illegible] — **H. Kündig**, *Geschichte der bayerischen* [illegible] — **Rauck**, [illegible] *der Industrie, München 1895.* — **v. Rüdiger**, *Die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe auf Grund der kaiserl. V. und Bek. v. 4. u. 5./II. 1895, Berlin 1895.* — **Werner**, *Die Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk, 2. Aufl., Berlin 1895.* — **F. Bennhold**, *Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten, Essen 1914.* — **H. Brassert**, *Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten, Bonn 1913.* — **C. Voelkel**, *Grundzüge des preußischen Bergrechts, Berlin 1914.* — **J. Rambousek**, *Unsere nächsten Ziele und Wege im Arbeiterschutz und in der Gewerbehygiene, Berlin 1915.* — **St. Gerhard**, *Die geltenden preußischen Gesindeordnungen, Berlin 1919.* — **Gustav Bauer**, *Arbeitsrecht u. Arbeitsschutz (fortgeführt von den zuständigen Referenten des Reichsarbeitsministeriums), Berlin 1921.* — **Rob. Schmid**, *Der Arbeiterschutz, 1915.* — **W. Kaskel**, *Das neue Arbeitsrecht, Berlin 1920.* — **Fr. Hitze**, *Zur Würdigung der deutschen Arbeitersozialpolitik.* — **Hugo Sinzheimer**, *Ein Arbeitertarifgesetz, München 1916.* — **H. Höniger** und **Emil Wehrle**, *Arbeitsrecht, Sammlung reichsgesetzl. Vorschriften, Mannheim 1921.* — **Paul Umbreit**, *Das Betriebsrätegesetz.* — **S. Rosenfeld**, *Das neue Landarbeiterrecht, Berlin, Lichtenau.* — **Rudolf Wissell**, *Praktische Wirtschaftspolitik, 1919.* — **Stephan Poerschke**,

[illegible] *Kähne*, [illegible] — **Neukamp**, [illegible] — **Oertmann**, [illegible] — ***Johann Landau***, [illegible] *schaft*. *Diss. Zürich 1915.* — ***Ititze-Weber*** [illegible] *Geyspl* [illegible] — *H. Schäfer* [illegible] — *Ludwig Heyde* *Abriß der Sozialpolitik*, 2. *Aufl.*, *Leipzig* [illegible] *Stadtrett*, [illegible] *H. H. Dawson* [illegible] *Kaufmann* [illegible] — *G. Plotz* [illegible] — *H. Schäffer* [illegible] — *Herrfurth* [illegible] — *Edg. Tartarin* [illegible] — *H. Potthoff* [illegible] — *Hersch, Kastel, Sitzler u. Syrup* [illegible] — *H. Hoeniger* [illegible]

III. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich.

A. Geschichtliche Entwicklung. 1. Bis zum Kinderschutzgesetz von 1841. 2. [illegible] Inspektionsgesetz von 1874. 3. Bis zur Gegenwart. B. Geltendes Recht. 1. Kinderschutz. 2. Arbeitsdauer. 3. Wochenruhe. 4. [illegible] der Wöchnerinnen, [illegible] der Mütter [illegible] a) Bergwerke b) [illegible] nach Industrien c) Handelsschiffe d) Binnenschiffahrt e) Eisenbahnen f) Vergnügungsgewerbe g) Vergebung öffentlicher Arbeiten. 6. Schutz von Gesundheit und Sicherheit. 7. Die Inspektion. 8. Strafen. 9. Arbeitsvertragsschutz, Lohnzahlung, Truckverbot, Mindestlöhne.

A. Geschichtliche Entwicklung.

1. Bis zum Kinderschutzgesetz von 1841. Die Schrecken der industriellen Revolution haben seit 1841 Frankreich veranlaßt, dem englischen und preußischen Vorbilde (1833, 1839) der Arbeiterschutzgesetzgebung zu folgen. Das Zögern des Gesetzgebers erklärt sich aus der Stellung der Gesellschaft vor 1848 zur Arbeiterfrage. Die [illegible] der Arbeiter geht in Frankreich aus den Gesellenverbänden (Compagnonnages) hervor. [illegible] waren [illegible] Tagelohn [illegible] In Paris überreichten die „Arbeitswilligen" durch [illegible] de Nemours der [illegible] gegen die Streiks der Gesellen- [illegible] um Lohnsteigerung als um Anstiftung von Un- [illegible] VI. 1790 wurden [illegible] ich suchten von ihrer militärischen [illegible] jede Art von Koalition nur [illegible] Jahres XI (1803) setzt auf die [illegible] bis 3 Monate Haft und bei Gewalttätigkeit die [illegible] Frucht polizeilicher Schikane war die Einführung des [illegible] (V. v. 9. Frimaire und 10. Ventôse An XII 1804). Das Arbeitsbuch sollte vom Arbeitgeber ein- [illegible] lung von Lohnvorschüssen. Wesentlich im Interesse der öffentlichen Sicherheit, nicht des [illegible] 1815, 27./VII. 1818, 7./II. 1825, 6./XI. 1826), deren [illegible] Gemeinwesen im Staat geworden, das einer besonderen Poliz i zu unterwerfen sei. Bedeutsam für den Arbeiterschutz wurde nur das Dekret über Bergwerkspolizei v. 3./I. 1813, das verbietet, Kinder unter 10 Jahren in Gruben herabsteigen oder in Tagebauten arbeiten zu lassen. Gleichzeitig wurde für alle Bergarbeiter das Arbeitsbuch eingeführt. Die Restauration hat die Sonntagsheiligung durch G. v. 18./XI. 1814 wieder eingeführt. Ein Arbeitsverbot an den Decadis und Nationalfesten hatte bereits der Konvent (G. v. 17. Thermidor Jahr VI) erlassen; es wurde aber nur von den öffentlichen Aemtern beobachtet und das organische Gesetz über den katholischen Kultus v. 18. Germinal X verlegte die Wochenruhe der Beamten auf die Sonntage. (Das Gesetz von 1814, das je nach den politischen Strömungen mehr oder weniger beobachtet wurde, ist durch G. v. 12./VII. 1880 aufgehoben worden. Doch arbeiteten 1890 nur 9 v. H. aller Betriebe den ganzen Sonntag.) Seit 1827 wird aber die Aufmerksamkeit auf das Auftreten der Schwindsucht und von Kinderselbstmord in

neuen Textilzentren wie Mülhausen von Aerzten (Dr. Gerspach in Thann) und Fabrikanten (Bourcart in Gebweiler) öffentlich bekannt. Von ihnen ging auch das Verlangen nach Kürzung der Arbeitszeit aus; aber erst das britische Gesetz von 1833 löste unter dem geistlichen Einflusse des protestantischen Pietismus (Oberlin, Le Grand, Delessert) und katholischer Soziologen (Alban de Villeneuve) in Frankreich zunächst die von Dr. Villermé und Benoiton de Chateauneuf im Auftrage der Akademie geführte Erhebung über die Lage der Fabrikarbeiter aus. Dieser dauernd wertvollen Enquete (verarbeitet in Villermé, Tableau physique et moral 1840) folgte eine Regierungserhebung: auf dieser Grundlage wurde nach bewegten Debatten das Kinderschutz G. v. 22./III. 1841 erlassen.

2. Bis zum Arbeiterschutz und Inspektionsgesetz von 1874. Das Gesetz betraf die Kinderarbeit „in Manufakturen" (motorische und ununterbrochene Betriebe, nichtmotorische mit über 20 Arbeitern); Kinderarbeit war verboten vor vollendetem 8. Lebensjahr (wie gleichzeitig in England und Preußen); die Arbeitszeit betrug für 8- bis 12jährige Kinder 8 Stunden (wie England, 10 Stunden Preußen), von 12—16 Jahren 12 Stunden (in England von 12—18 Jahren 12, in Preußen von 12—16 Jahren 10 Stunden). Nachtarbeit war unter 13 Jahren (England unter 18, Preußen unter 16) verboten; die Dauer der Pausen lag im Belieben des Betriebsinhabers (gegen 1½ Stunden für unter 18jährige in England und unter 16jährige in Preußen). Das Ausmaß des Schulbesuches bis zum 12. Lebensjahre sollten Verordnungen regeln (gegen täglich 2 Stunden in England und gesetzliche Schulpflicht in Preußen). Den Vollzug sollten Spezialkommissionen ehrenamtlich besorgen, seit 1845 auch die Maß- und Gewichtsaufseher. Dieser mißratene Abklatsch der englischen Gesetzgebung sollte 1848 — zu spät — Verbesserungen erfahren, als die Februarrevolution ausbrach. Die Gärung in den Volksmassen war durch die Haltung der Julimonarchie und vor allem des Kabinetts Thiers-Guizot-Broglie gesteigert worden, das durch G. v. 10./IV. 1834 die Strafen des Code pénal art. 291 gegen die Bildung von Berufsverbänden von über 20 Personen von 2 Monaten auf 1 Jahr Haft, von 50 auf 1000 Fr. verschärft hatte. Eine Revolte in Lyon, die blutig niedergeworfen wurde, war die Antwort auf das Gesetz. Unter dem Einfluß der Krise von 1847 war der Tagelohn von Textilarbeiterinnen auf 45 Centimes gefallen. Im strikten Gegensatz zur Julimonarchie anerkannte die von der Februarrevolution eingesetzte provisorische Regierung am 27./II. 1848 offiziell, daß die Arbeiter auf dem Wege der Assoziation zum Genusse ihres vollen Arbeitsverdienstes gelangen sollen. Aus den Beratungen des Luxembourg gingen die ihrer Zeit vorgreifenden Dekrete v. 2./III. 1848 hervor, von denen das erste den Subkontrakt im Baugewerbe (Marchandage) untersagt, das zweite den Maximalarbeitstag auch erwachsener männlicher Arbeiter in Paris auf zehn, in der Provinz auf 11 Stunden reduzierte. Dazu kamen das Dekret v. 8./III. 1848, das die private Stellenvermittlung beseitigte und durch die gemeindliche ersetzte, und die paritätische Behandlung der Gewerbegerichte, Dekret v. 27./V. 1848. Nach der Niederwerfung des Juniaufstandes wird das Dekret v. 2./III. durch ein G. v. 9./IX. 1848 ersetzt. Die Reaktion schränkte das Anwendungsgebiet des Gesetzes auf das der Kinderschutzgesetze von 1841 ein (auf motorische, ununterbrochene Betriebe, usines und manufactures, und nichtmotorische Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern); zweitens wurde die Arbeitszeit erwachsener Arbeiter auf 12 Stunden im Maximum verlängert. Die Dekrete v. 17./V. 1851 und 31./I. 1866 durchbrachen diese Norm durch zahlreiche Ausnahmen; keine Aufsichtsbehörde war bestellt, die Gerichte kümmerten sich ebensowenig um Übertretungen. Erst die Bestellung von Arbeitsinspektoren durch G. v. 16./II. 1883 führte zum Vollzuge des Gesetzes von 1848. Dagegen blieb die Reform des Lehrlingswesens durch das organische G. v. 22./II.—4./III. 1851 von dauerndem Werte; es gehört auch heute zum geltenden Recht. Die Aufhebung der Regelung des Lehrlingswesens i. J. 1791 hatte zur Anarchie in der Berufsbildung geführt. Dies hatte bereits die Gesetzgebung v. 22. Germinal XI. (1803) erkannt. Der Staatsstreich Napoleons v. 2./XII. 1851 eröffnete die sozialpolitisch sterilste Periode. Der erste Akt des neuen Regiments ist die Auflösung der Arbeiterverbände und Genossenschaften; die Wiederherstellung der Koalitionsbedrückung vor 1848. Ein Umschwung trat erst nach 1859 mit dem Beginn internationaler Ausstellungen, freihändlerisch eingestellter Auslandsbeziehungen, der Flucht aus dem isolierenden Egoismus ein. Aus diesem liberalisierenden Geiste ging das G. v. 25./V. 1864 hervor, das die Art. 414—416 Code pénal gegen Koalitionen aufhob, ohne jedoch die Berufsverbände für gesetzlich erlaubt zu erklären; ihre Mitglieder unterlagen auch weiterhin Verurteilungen durch die Gerichtshöfe.

3. Bis zur Gegenwart. Die dritte Republik, mitten im Aufstand der Kommune geboren, begann ihre soziale Tätigkeit mit Repressivmaßregeln (G. v. 14./III. 1872 gegen die erste Internationale, schärfste Anwendung von Art. 291 StrG.). Die Arbeiterklasse erwiderte die Aufforderungen, sich an einer Regierungsenquete über ihre Lage zu beteiligen, mit eisigem Schweigen. Den ersten sozialen Fortschritt bildete die Ersetzung des Kinderschutzgesetzes von 1841 durch ein weitgehenderes; Charles de Freycinet wies auf den Vollzug in England hin und eine Spezialinspektion wurde durch G. v. 19./V. 1874 eingeführt: 15 Bezirksinspektoren und eine aus 9 vom Präsidenten der Republik ernannten Mitgliedern bestehende Kommission. Das neue Kinderschutz-G. v. 19./V. 1874, das an einen vom Staatsrat 1868 durchberatenen Entwurf und an Entwürfe des Papierfabrikanten Ambroise Joubert und des Berichterstatters Tallon anknüpfte, fand seine Ergänzung durch die Einführung der obligatorischen Schulpflicht (G. v. 28./III. 1882). Das G. v. 19./V. 1874 bezog sich auf alle Betriebe, ausgenommen Familienbetriebe. Das Zulassungsalter wurde von 8 auf 12, ausnahmsweise für die Uebergangszeit 10 Jahre (Dekr. 27./III. 1875, 1./III. 1877) erhöht. Die Arbeitsdauer sollte bis zum 12. Jahre höchstens 6 (früher 8), von 12 bis zu 16 Jahren wie bisher 12 Stunden betragen; ebenso für Arbeiterinnen bis 21 Jahren (der von Wolowski verlangte Schutz erwachsener Arbeiterinnen wurde abgelehnt). Arbeit bei Nacht

(9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) und an Sonn- und Festtagen wurde grundsätzlich verboten, für Arbeiterinnen von 16—21 Jahren nur in Fabriken und Manufakturen. Vor vollendetem 12. Jahre ist Arbeit unter Tage den Arbeitern und Arbeiterinnen jedes Alters verboten (Art. 7). Der Schulbesuch ist bis zum 12. Jahre [illegible], bei Fehlen des [illegible] bis zum 15. Jahre. [illegible] den Gewerblichen [illegible]. [illegible] und das Gesetz [illegible] werden. [illegible] Arbeitergesundheitsschädliche oder gefährliche Industrien aufgezählt werden, die den [illegible] sind. Zu Vollzugszwecken [illegible] den [illegible] staatlichen Bezirksinspektoren von den Generalräten der Departements [illegible] beigegeben werden; diese werden von Lokalkommissionen [illegible]. [illegible] bei Wiederholung. Diese Art des Vollzuges erwies sich auch [illegible] durch Dekr. v. [illegible] als [illegible].

Dennoch mußten 18 Jahre verstreichen, bevor das Gesetz von 1874 eine Reform erfuhr. In der Zwischenzeit war nach dem Mißlingen [illegible] Universitäten gelangten die Ideen des deutschen [illegible] (1887 Gründung der Revue d'Économie politique [illegible]). Die Wirkung dieses Umschwunges trat bei der Annahme des G. v. 8./VII. 1890 über die Sicher[illegible] bei der [illegible] des Gesetzes von 1874 auf die erwachsenen Arbeiterinnen durch das G. v. 2./XI. 1892, dem G. v. 27./XII. 1892 über das [illegible] und dem G. v. 12./VI. 1893 über Hygiene und Unfallverhütung. Der Senat erwies sich zwar als schweres Hemmnis der [illegible], vermochte aber nur das Tempo der Reformen zu verzögern. Das Hauptgesetz über Kinder- und Frauenarbeit von 1892 erhöhte das Zulassungsalter auf 13 Jahre (12 Jahre für Kinder mit Primarschulzeugnis) und verlangte ärztliches Tauglichkeitszeugnis; die Höchstarbeitszeit sollte sein: 10 Stunden bis zum 16. Jahre, 11 Stunden für 16—18jährige und erwachsene Frauen, daneben galt für Männer das 12stündige Maximum des Gesetzes von 1848. Diese ungleichen Arbeitszeiten führten besonders in Betrieben, in welchen Frauen und Männer Hand in Hand in demselben Betriebslokale arbeiteten, zu Vollzugsschwierigkeiten, zu deren Beseitigung der Handelsminister des Kabinetts Waldeck-Rousseau, A. Millerand, folgendes System [illegible]: [illegible] Arbeitszeit für alle, Jugendliche und Frauen, und die mit ihnen arbeitenden männlichen Erwachsenen, für letztere 12 Stunden nur wo sie allein arbeiten (wie nach dem G. v. 1848); von 1902 an: 10½, von 1904 an [illegible] Stunden [illegible]. Dies wurde zum G. v. 30./III. 1900 erhoben. Der neue Kurs hatte bereits durch drei Dekrete v. 10./VIII. 1899 [illegible] zur Beobachtung der Wochenruhe, zur Einstellung nur [illegible] Arbeit, zur [illegible] Gemeinden und Wohltätigkeitsanstalten zur Pflicht [illegible] wurde am 1./VIII. 1899 im Handelsministerium ins [illegible] Conseil supérieur du Travail, zum Teil aus ernannten, zum anderen aus den von Arbeiter- und Arbeitgeber[illegible]. Aus der Arbeitsabteilung ist das Ministerium für Arbeit und soziale Vorsorge (Dekr. v. 25./X. 1906) hervorgegangen. In diese Periode stärksten sozialpolitischen Aufbaus fällt ferner das G. v. 29./XII. 1900 zur Regelung [illegible] in [illegible] die Kämpfe [illegible]k folgten, kam es doch zu keinem Stillstande der sozialen Gesetzgebung; der französisch-italienische Vertrag über Arbeiterschutz, der i. J. 1904 unter dem Einflusse [illegible] Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz abgeschlossen [illegible] die Annahme der Berner Konventionen v. 26./IX. 1906, führten zu den [illegible] Verbot der Nachtarbeit der Arbeiterinnen durch 11 Stunden, Verbot der Verwendung von Weißphosphor in der [illegible]. Das G. v. [illegible] kürzte die Arbeitszeit in Kohlengruben auf 8 Stunden für Häuer, das G. v. 13./VI. 1906 gewährte die Wochenruhe für Arbeiter und Angestellte, die seit 1880 aufgehoben war und daher im Handels- und [illegible]; das Jahr 1909 bringt das G. v. 30./IV. betr. die Arbeitsverbote für Kinder und Frauen, das gesetzliche Verbot von Anstrichen mit Bleiweiß vom 30./VII. und vom 7./XI. betr. Schutz der Wöchnerinnen, das G. betr. Lohnauszahlung v. 7./XII. Das G. v. 25./III. 1910 bringt ein Truckverbot. Und nun erfolgte der Versuch einer vorwiegend formalen Kodifizierung: Zur Orientierung und Ausmerzung von Widersprüchen wurde eine Arbeiterschutzordnung (Code du Travail et de la Prévoyance Sociale) durch G. v. 28./XII. 1910 erlassen. An diesen Grundstock des Arbeiterschutzes schlossen sich in der Vorkriegszeit noch Gesetze über Arbeitshygiene und über Arbeitsinspektion v. 31./XII. 1912, über die Arbeit auf Kauffahrteischiffen 4./III. 1913, über Stillpausen der Wöchnerinnen 17./VII. 1913 (ergänzt 5./IX. 1917), das für die Kriegsdauer erlassene G. v. 11./VI. 1917, das den freien Samstagnachmittag den Arbeiterinnen der Konfektion unter (erstmaliger) Berücksichtigung einzelberuflicher Tarifverträge erwirken sollte,

vor allem aber zwei grundsätzliche Neuerungen: das während des Krieges von beiden Häusern des Parlaments fast einstimmig angenommene Mindestlohngesetz für die Heimarbeit in der Konfektion (G. v. 10./VII. 1915) und das G. über den Achtstundentag v. 23./IV. 1919. Diesem Rahmengesetz, das die Anwendung auf einzelne Industrien der Verordnung überließ, folgten i. J. 1919 die Vollzugsdekrete für den Bergbau, das Buchgewerbe usw., die unter B 5 b unten angeführt sind.

B. Geltendes Recht.

Die vorerwähnten Gesetze und Verordnungen sind bis 1919 aufgenommen in der Arbeiterschutzordnung (Code du Travail et de la prévoyance sociale). Diese beruht auf dem G. v. 28./XII. 1910, Dekr. v. 12./I. 1911, G. v. 26./XI. 1912, Dekr. v. 28./XI. 1912 und zerfällt in zwei Bücher. Das erste behandelt die Regelung der Arbeitsverträge, das zweite die der Arbeitsbedingungen. Im folgenden wird zuerst der Inhalt des 2. Buches wiedergegeben.

1. **Kinderschutz.** Verboten ist Beschäftigung oder Zulassung von Kindern (auch von Lehrlingen) vor vollendetem 13. Lebensjahre in Hüttenwerken, Fabriken, Bergwerken, Gruben, Steinbrüchen, auf Zimmerplätzen, in Werkstätten und deren Zubehör, gleichviel ob diese Unternehmungen öffentlich oder privat, weltlich oder geistlich sind, ob sie gewerblichen Charakter haben oder wohltätigen Zwecken dienen, mit Ausnahme der ausschließlichen Familienbetriebe (Art. 1).

Kinder, welche ein Elementarunterrichtszeugnis besitzen, können jedoch vom 12. Lebensjahr an beschäftigt werden (Art. 2).

In Algerien dürfen (Dekr. v. 15./I. 1921) eingeborene Kinder beiderlei Geschlechts vom 12. Altersjahr an beschäftigt werden, auch wenn sie nicht im Besitze des Primarschulzeugnisses sind; sie haben ein ärztliches Zeugnis über ihre körperliche Tauglichkeit beizubringen. Dagegen darf in Frankreich kein Kind unter 13 Jahren zur Arbeit zugelassen werden, wenn es nicht mit einem Zeugnis über körperliche Eignung versehen ist, welches kostenfrei von einem Kinderarzt, einem Schulinspektionsarzt oder einem anderen, vom Präfekten bestimmten dmtsarzt auszustellen ist. Auf Verlangen Aer Eltern kann diese Untersuchung in kontradiktorischem Verfahren erfolgen (Art. 3).

Die Arbeitsinspektoren können jederzeit die ärztliche Untersuchung bereits zugelassener Kinder unter 16 Jahren verlangen, um festzustellen, ob die den Kindern übertragene Arbeit ihre Kräfte übersteigt. In diesem Falle erfolgt der Ausschluß solcher Kinder aus dem Betrieb (Art. 4).

In Waisenhäusern und Wohltätigkeitsanstalten, in welchen Elementarunterricht erteilt wird, darf der Handarbeits- oder gewerbliche Unterricht für Kinder unter 13 Jahren 3 Stunden täglich nicht überschreiten, ausgenommen für Kinder von 12 Jahren, welche ein Zeugnis über den Elementarunterricht besitzen (Art. 5).

2. **Arbeitsdauer.** Für denselben industriellen Geltungsbereich wie der Kinderschutz, ferner auch für Handelsbetriebe, darf die effektive Arbeitsdauer der Arbeiter oder Angestellten beiderlei Geschlechts und jedes Alters 8 Stunden im Tage oder 48 Stunden in der Woche oder einen auf Grundlage eines anderen Zeitabschnittes als der Woche festgesetzten gleichwertigen Zeitraum nicht übersteigen (Art. 6, G. v. 23./IV. 1919).

Die Fristen und die Bedingungen (inkl. Ausnahmen) für die Anwendung des vorhergehenden Artikels bestimmen Spezialverordnungen (Art. 7).

Diese Verordnungen haben, falls zwischen den beteiligten nationalen oder regionalen Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen abgeschlossene Vereinbarungen bestehen, auf diese Bezug zu nehmen. Die Verordnungen müssen revidiert werden, wenn die von ihnen vorgesehenen Fristen und Bedingungen den Bestimmungen einschlägiger internationaler Abkommen widersprechen (Art. 7).

Höchstens 8 Stunden darf die tägliche Arbeitszeit für Arbeiter und Angestellte über und unter Tage im Bergbau, in Brüchen, beim Schürfen betragen (Art. 9, G. v. 24./VI. 1919); die Arbeitszeit unter Tage gilt vom Beginn der Einfahrt der ersten Arbeiter bis zur Ankunft der letzten Arbeiter ober Tage bzw. vom Eingang des Zugangsschachtes bis zur Rückkehr an denselben Ort (Art. 10). Von diesen Vorschriften bleiben Tarifverträge, die niedrigere Arbeitszeiten festsetzen, unberührt (Art. 11). Bei ununterbrochener Arbeit darf auf den einzelnen Arbeiter nur ein Höchstmaß von 48 Stunden pro Woche entfallen und es darf nicht mehr als 5% der Gesamtbelegschaft ununterbrochen beschäftigt werden (Art. 12). Verlängerungen über die Arbeitszeiten von 8 Stunden sind nur im Kriegsfall oder bei auswärtiger Spannung gestattet (tension extérieure), und zwar unter Verantwortung des Ministers, dem der Bergbau untersteht (Art. 13).

Nachtarbeit ist allen irgendwie direkt und indirekt bei der Erzeugungsarbeit von Brot- und Zuckerbäckerwaren beschäftigten Arbeitern von 22 bis 4 Uhr verboten (Art. 20, G. v. 28./III. 1919). In den geschützten Betrieben dürfen Kinder, Arbeiter oder Lehrlinge unter 18 Jahren sowie

Frauen zu keinerlei Nachtarbeit herangezogen werden (Art. 20). Als Nachtarbeit gilt jede Arbeit zwischen 21 und 5 Uhr (Art. 21). Die Nachtruhe der Arbeiterinnen muß mindestens 11 aufeinanderfolgende Stunden betragen [illegible] für [illegible] 18 Jahre in bestimmten Saisonindustrien auf einfache Voranzeige und unter bestimmten Bedingungen, die Arbeitszeit zu gewissen Jahreszeiten an [illegible] Tage [illegible] 10 Uhr abends zu verlangern. In keinem Falle darf der Arbeitstag uber 12 Stunden verlangert werden (Art. 23). In bestimmten, [illegible] zweigen ist es gestattet, auf einfache Vor[illegible] die Bestimmungen der Art. 20 und 21 zeitweise zu suspendieren (Art. 24). Das Verbot der Nachtarbeit kann ferner in jeder Industrie aufgehoben werden bei einer durch Zufall oder hohere Gewalt bewirkten Betriebseinstellung für die Dauer der verloren gegangenen Arbeitstage und zwar nach vor[illegible] unter den durch Verordnung festgesetzten Bedingungen. Doch darf der Leiter des Unternehmens von dieser Abweichung nicht [illegible] Inspektors Gebrauch machen (Art. 25). In ununterbrochenen Betrieben konnen mannliche Jugendliche und großjahrige Frauen auch nachts bei unvermeidlichen Arbeiten beschaftigt werden. Die erlaubten Arbeiten und ihre Dauer werden durch Verordnung [illegible] ausnahmsweise unter Tage Nachtarbeit der Jugendlichen trotz Art. 20 gestattet. In Abweichung von den Art. 20 und 21 wird die Arbeit von Kindern mannlichen Ge[illegible] und Steinbruchen von 4 Uhr fruh bis 22 Uhr abend gestattet, wenn sie zwischen zwei Arbeitsschichten aufgeteilt ist, von denen keine länger als 9 Stunden arbeiten darf. Die Arbeit jeder Schicht muß durch eine Ruhepause von mindestens 1 Stunde unterbrochen sein (Art. 27). In den durch Verordnung besonders bezeichneten Bergwerken, die infolge ihrer natürlichen Betriebsbedingungen diese Ausnahme erheischen, kann die Arbeit von Jugendlichen von 4 Uhr morgens bis Mitternacht unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet werden, daß sie nicht länger als 8 Stunden wirklich arbeiten und nicht länger als 10 Stunden in 24 Stunden im Bergwerk sich befinden dürfen (Art. 28). Abgesehen von den genannten Betrieben dürfen Lehrlinge unter 16 Jahren zu keinerlei Nachtarbeit herangezogen werden. Ausnahmen hiervon kann nur ein Erlaß des Präfekten nach Anhörung des Gemeindevorstehers gewähren (Art. 29).

3. **Wochenruhe.** Diese gilt für denselben Bereich wie die Arbeitszeit: für Industrie- und Handelsbetriebe jeder Art, jedoch nicht für Transportunternehmungen (Art. 30). Es ist verboten, denselben Angestellten oder Arbeiter langer als 6 Tage während der Woche zu beschaftigen (Art. 31). Die Wochenruhe hat mindestens 24 aufeinanderfolgende Stunden zu dauern (Art. 32). Die Wochenruhe ist am Sonntag zu gewähren (Art. 33). Wenn jedoch feststeht, daß nach[illegible] ruhe für das ganze Personal für das Publikum nachteilig ist oder den normalen Gang [illegible] kann die Wochenruhe standig oder nur zu gewissen Jahreszeiten auch gewahrt werden: a) an einem anderen Tage als Sonntag für das ganze Betriebspersonal; b) von Sonntag Mittag bis Montag Mittag; c) Sonntag nachmittags mit einem Ersatzruhetag alle 14 Tage wechselweise; d) wechselweise für das ganze Personal oder einen Teil desselben (Art 34). Das Gesuch um solche Ausnahmen ist an den Prafekten zu richten, der die Gutachten des Gemeinderats, der Handelskammer und der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitersyndikate binnen Monatsfrist einholt (Art. 35). Die vom Prafekten erteilte Bewilligung muß auf alle Betriebe derselben Stadt ausgedehnt werden, welche die gleichen Geschafte betreiben und sich an dieselbe Kundschaft wenden (Art. 36). Gegen den Erlaß des Prafekten kann binnen 14 Tagen nach seiner Mitteilung Berufung an den Staatsrat erfolgen. Der Staatsrat faßt innerhalb des Monats, der dem Tage des Rekurses folgt seinen Beschluß, der aufschiebende Wirkung hat (Art. 37). Zur Erteilung der Wochenruhe an ihr Personal in einem Turnus sind folgende Betriebszweige dauernd befugt: 1. Erzeugung von Lebensmitteln zu sofortigem Verbrauche; 2. Gasthöfe, Restaurants und Schankwirtschaften; 3. Tabakläden und Naturblumengeschafte; 4. Spitäler, Hospize, Asyle, Versorgungs- und Irrenanstalten, Verpflegungsstätten, Kliniken, Apotheken, Drogerien und Geschäfte für medizinische und chirurgische Behelfe; 5. Badeanstalten; 6. Zeitungsunternehmungen, Auskunftsbureaus, Theater, Museen, Ausstellungen; 7. Leihbibliotheken, Tragsessel- und Transportmittelvermietungen; 8. Beleuchtungs-, Wasserversorgungs- und Kraftverteilungsanlagen; 9. Transportunternehmungen zu Lande, ausgenommen die Eisenbahnen, Lade- und Löscharbeiten in Häfen, Landungs- und Halteplätzen; 10. Industrien, die sehr rasch verderbliche Stoffe verarbeiten; 11. Industrien, für welche jede Arbeitsunterbrechung den Verlust oder die Entwertung der in Verarbeitung befindlichen Produkte zur Folge hätte. Die genauere

Abgrenzung ist durch Dekrete v. 14./VIII. 1907, 10./IX. 1908, 31./IV. 1909 erfolgt; ferner auf Grund von Art. 39 eine solche für die Wochenruhe der Hochofenarbeiter, Dekr. v. 31./VIII. 1910. Bei dringenden Rettungsarbeiten kann die Wochenruhe für das zu dringenden Arbeiten nötige Personal aufgehoben werden. Dies gilt auch für die Arbeiter einer mit diesen dringenden Arbeiten für Rechnung der ersten Unternehmung beschäftigten Unternehmung. Bei dieser zweiten Unternehmung muß jeder Arbeiter als Ersatzruhe einen dem entfallenen gleich langen Ruhetag erhalten. Diese Ausnahmen gelten nicht für Jugendliche unter 18 Jahren und minderjährige Mädchen (Art. 40). In Betrieben, die die Wochenruhe für alle Angestellten am selben Tage gewähren, kann diese Ruhe auf einen halben Tag für Personen verkürzt werden, die bei der Bedienung der Dampfkessel und Kraftmaschinen, mit dem Schmieren and Kontrolle der Transmissionen, mit der Reinigung der Arbeitsräume, der Magazine und der Bureaus beschäftigt sind, sowie für die Wächter und Pförtner. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen unter 18 Jahren und minderjährige Mädchen (Art. 41). In Detailhandelsgeschäften von Lebensmitteln kann den Angestellten unter 21 Jahren, welche bei ihrem Arbeitgeber wohnen, die Wochenruhe am Sonntag Nachmittag und als Ersatzruhe ein anderer Nachmittag pro Woche wechselweise gewährt, allen übrigen Angestellten aber ein ganzer anderer Tag alle 2 Wochen wechselweise freigegeben werden (Art. 42). In Betrieben, welche weniger als 5 Arbeiter und Angestellte beschäftigen, und den Ruhetag wechselweise gewähren dürfen, kann die Wochenruhe durch 2 halbe Ruhetage ersetzt werden, die zusammen so lang sein müssen, wie ein ganzer Arbeitstag. Diese Ausnahme gilt nur für erwachsene Männer (Art. 43). In allen Industrien, in denen Witterungseinflüsse zur Einstellung der Arbeit führen, kommen die Tage der Arbeitslosigkeit von den Ruhetagen des laufenden Monats in Abzug (Art. 45). Die im Freien betriebenen und die nur zu bestimmten Jahreszeiten arbeitenden Industrien können den wöchentlichen Ruhetag 15mal im Jahre ausfallen lassen (Art. 46). Industrien, die verderbliche Stoffe verwenden, sowie Saisonindustrien, die für das ganze Personal denselben Wochentag für die Wochenruhe festgesetzt haben, können diesen 15mal im Jahre ausfallen lassen. Beide Industrien müssen jedoch den Angestellten oder Arbeitern mindestens 2 Ruhetage im Monate gewähren (Art. 47). Das Dekr. v. 29./IV. 1913 zählt die hierzu gehörigen Industrien auf. In den unter der Staatskontrolle stehenden Betrieben sowie in jenen, wo Arbeiten für Rechnung des Staates und im Interesse der nationalen Verteidigung ausgeführt werden, können die beteiligten Minister die Wochenruhe 15mal jährlich ausfallen lassen (Art. 49). Die obigen Bestimmungen gelten auch für die Angestellten der Notariatsbureaus. Für diese sichern die Disziplinarkammern unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft den Vollzug der Sonntagsruhe (Art. 51). Die Sonntagsruhe in den Zentralhallen von Paris ist durch G. v. 4./IV. 1914 (Art. 51a bis 51h) geregelt worden. Arbeiter oder Lehrlinge unter 18 Jahren und Frauen dürfen in den geschützten Betrieben an den gesetzlich anerkannten Feiertagen selbst nicht mit dem Aufräumen der Werkstätten beschäftigt werden. Ausnahmen gelten für die in ununterbrochenen Betrieben arbeitstätige jugendlichen Arbeiter und volljährigen Frauen. Doch ist diesen wenigstens ein Ruhetag wöchentlich zu gewähren (Art. 51, 52). Lehrlinge können von ihren Lehrherren unter keinen Umständen zu irgendeiner gewerblichen Arbeit während der Sonntage und gesetzlicher Feiertage angehalten werden. In den sonst nicht geschützten Betrieben darf durch Vereinbarung oder nach Herkommen das Aufräumen der Werkstätte an einem Sonn- oder Feiertage nicht über 10 Uhr vormittags ausgedehnt werden (Art. 54).

4. **Schonzeit der Wöchnerinnen, Stillzeit der Mutter.** In sämtlichen industriellen und Handelsbetrieben oder in ihren Zweigbetrieben ist es verboten, Wöchnerinnen während der ihrer Niederkunft folgenden 4 Wochen zu beschäftigen (Art. 54a, G. v. 17./VI. 1913). In denselben Betrieben steht während eines Jahres nach dem Tage der Niederkunft den Müttern, welche ihre Kinder stillen, täglich eine Stunde während der Arbeitsstunden zur Verfügung. Diese Stunde wird in zwei Freizeiten von je 30 Minuten geteilt, eine während der morgendlichen Arbeitszeit und eine während des Nachmittags, die von den Müttern zu den im Einvernehmen zwischen ihnen und den Arbeitgebern festgesetzten Stunden genommen werden können. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die Stillstunden jeweilen in die Mitte jedes der beiden Zeiträume zu verlegen (Art. 54b). Die Stillzeiten können auf je 20 Minuten verkürzt werden, wenn der Betriebsinhaber der Verordnung entsprechende Stillräume in der Nähe der Arbeitsräume beistellt. Die Mutter soll ihr Kind stets im Betriebe stillen können. Die Bedingungen, denen der Raum, in welchem die Mutter ihr Kind soll stillen können, zu entsprechen hat, sind je nach der Bedeutung der Betriebe durch Verordnung aufzustellen. An die Betriebsinhaber, welche mehr als 100 Ar-

beiterinnen im Alter von mehr als 15 Jahren beschäftigen, kann die amtliche Aufforderung gerichtet werden, in deren Betrieben oder in deren Nähe Stillräume einzurichten. Diese Räume müssen so viel Kinder unter einem Jahre aufnehmen können, als dem Verhältnis entspricht, das im Vergleich der Gesamtzahl der in der Gemeinde ansässigen Frauen im Alter von mehr als 15 Jahren mit der Anzahl der in dem Betriebe beschäftigten Frauen im Alter von mehr als 15 Jahren entspricht. Beschwerden der Betriebsinhaber gegen solche amtliche Aufforderung sind [illegible] zum Schutze des ersten Kindesalters (Comité supérieur de protection du premier âge) zu unterbreiten, bevor sie vor den beratenden Ausschuß für Gewerbe und Industrie (Comité consultatif des arts et manufactures) gebracht werden (Art. 54d).

5. Beruflicher Arbeiterschutz. a) Bergwerke. Die Regelung der Arbeitsdauer (8 Stunden, s. o. Art. 10) durch das G. v. 24./VI. 1919 bestand bereits seit Dekr. v. 3./V. 1893 für Arbeiter unter Tage unter 16 Jahren. Dieses Dekret zählt die Verrichtungen auf, mit denen unter 18jährige beschäftigt werden dürfen, und untersagt [illegible] Arbeiten [illegible] anderer [illegible] als in der von [illegible] und der [illegible] mehr als [illegible] Stunden. Die Arbeit der Frauen unter Tage [illegible] ist seit dem G. v. 7./XII. 1874 untersagt (jetzt Art. 30, Code du Travail).

b) Die Durchführung der Achtstunden-vierzigstundenwoche in verschiedenen Einzelindustrien erfolgte durch Erl. v. 30./VIII. 1919 für das Buchgewerbe, für die Bearbeiter von Leder und Häuten, v. 19./XI. 1919 für die Großschusterei, v. 12./XII. 1919 für die Textilindustrie und die Bekleidungsindustrie, v. 27./VIII. 1920 Lederhandschuhindustrie, 9./VIII. 1920 Hüttenwesen und Metallindustrie, v. 5./VIII. 1920 Baugewerbe im befreiten Gebiete und öff. Arbeiten, v. 14./VIII. 1920 Hutfabriken, v. 26./VIII. 1920 Friseurgeschäfte, v. 30./VIII. 1920 Elektrizitätswerke, v. 8./XII. 1920 Waffenfabriken, v. 30./XII. 1920 Ueberschuhe usw., ferner Ledergalanterie-, Sattlerwaren v. 31./XII. 1920 Malerei, v. 19./III. 1921 Möbelindustrie, v. 17./VIII. 1921 Apotheken. Diese Verordnungen bestimmen in jeder Industrie die Verteilung der 48 Stunden (8 Stunden jeden Tag, 9 Stunden und freien Samstagnachmittag, 5 Tage zu 10 Stunden, durchgehende oder unterbrochene Schichten), ferner die Vorbedingung und Dauer von Ueberstunden (Schmieren von Maschinen, Werkmeister, Heizer, Wächter, Magazineure).

c) Handelsschiffe. Die G. v. 17./IV. 1907, 4./III. 1913, 6./VII. und 2./VIII. 1919 regeln die Arbeitszeit auf Handelsschiffen. Die effektive Arbeitsdauer beträgt seit 1919 8 Stunden (48 pro Woche oder gleichwertige Regelung) für das gesamte Personal. Das [illegible] Vereinbarungen mit Rücksicht [illegible] Dekret v. 23./II. 1920. Auf [illegible] Tarifverträge ist den Seeleuten [illegible] der Wochenruhe ein freier Nachmittag im Hafen einzuräumen. Ausgenommen von diesen Vorschriften sind die [illegible] Dampfer [illegible] Fahrtdauer. Werden mehr als 24 Stunden gefahren, so sind monatlich [illegible] Ueberstunden gestattet, auf [illegible] 100 auf [illegible] mit [illegible] Fahrt 24 Ueberstunden. Ähnliche Bestimmungen sind für Schleppschiffe und Fischerboote getroffen (192 Stunden monatliches Maximum, für die [illegible] 24 Stunden Wochenruhe nach [illegible] Arbeit vorgeschrieben ist. Ueberstunden können jederzeit gefordert werden bei Rettungsarbeiten, Nebel, [illegible], Brand usw., bei [illegible] eines kranken oder verletzten und nicht sofort ersetzbaren Seemanns, und ähnlichen Krankheitsfällen.

d) Binnenschiffahrt. Das Dekret v. 28./XI. 1919 begrenzt die Maximalarbeitszeit derart, daß jedenfalls das Personal 24 Wochenruhestunden [illegible] erhält und an den Werktagen eine tägliche Maximalarbeitszeit von 9 Stunden November bis Januar, 10 Stunden Februar bis April, August bis Oktober, 11 Stunden Mai bis Juli einhält. Ausnahmen von dieser Beschränkung gelten für gewisse Spezialarbeiter, ferner im Falle der Dringlichkeit und der Interessen der Landesverteidigung.

e) Eisenbahnen. Den konzessionierten A.-G. oder Staatsbetrieben fehlte bis zum 8./XI. 1919 ein Gesetz [illegible] die Arbeitszeit vor. Dagegen haben Erlasse des Min. der öffentlichen Arbeiten Arbeits- und Ruhezeiten einzelner Kategorien geregelt (Erl. v. 4./XI. 1899, 10./X., 23./XI. 1901, 20./V. 1902). Wie wenig die Eisenbahngesellschaften sich die Verbesserung der Arbeitsbedingungen angelegen sein ließen, beweisen die darüber sich beschwerenden Min.Erl. v. 6./IV. 1909 und 23./V. 1912. Die bisherigen Erlasse gewährten eine effektive Maximalarbeitszeit von täglich 10 Stunden, denen eine Ruhepause von wenigstens 10 Stunden folgte, den Heizern und Lokomotivführern; für das Zugbegleitungs-, das Bahnhofs- und Streckenpersonal betrug die effektive Arbeitszeit höchstens 12 Stunden. Die Erl. v. 8./XI. 1919 haben endlich den Achtstundentag sowohl für Maschinisten und Heizer, wie für das Zugbegleitungspersonal v. 15./XI. 1919

an auf dem Staatsbahnnetze, den Hauptbahnen und der Pariser Gürtelbahn eingeführt. Jedenfalls darf die Gesamtheit der zwischen zwei aufeinanderfolgenden Vollruhezeiten fallenden Arbeitsperioden höchstens 9 Stunden tatsächlicher Arbeit im Tag aufweisen; ausnahmsweise kann eine tägliche Arbeitsdauer von mehr als 9, aber nicht mehr als 10 Stunden zugelassen werden, jedoch höchstens zweimal zwischen zwei aufeinanderfolgenden periodischen Ruhezeiten und sechsmal im Monat. Ist eine Arbeitsdauer von mehr als 9 Stunden vorgesehen, so sind die Gründe, die diese Ueberschreitung veranlassen, dem beteiligten Personal zur Kenntnis zu bringen. Die Gesamtheit der zwischen zwei aufeinanderfolgenden Vollruhezeiten fallenden Arbeits- und Ruheperioden (Amplitude des Arbeitstags) darf eine Dauer von 12 Stunden nicht übersteigen. Diese Dauer kann jedoch, und zwar höchstens zweimal zwischen zwei aufeinanderfolgenden periodischen Vollruhezeiten, bis zu 14 Stunden verlängert werden. Der Durchschnitt der Amplituden zwischen zwei aufeinanderfolgenden periodischen Vollruhezeiten darf 10 Stunden nicht übersteigen, vorbehaltlich unbeabsichtigter Abweichungen, die etwa am Ende der Periode vorkommen.

Muß die Dauer der Arbeit über 8 Stunden hinaus verlängert werden, so ist den Arbeitnehmern die Möglichkeit zum Einnehmen einer Mahlzeit nach höchstens 6 Stunden Arbeit zu gewähren; die für die Mahlzeit gewährte Zeit (ungefähr 30 Minuten) ist auf den Diensttabellen (roulements) zu vermerken (Art. 2).

Als Vollruhezeiten (grand repos) gelten lediglich zwei Ruhezeiten, die eine ununterbrochene Dauer von mindestens — am Wohnort des Arbeitnehmers — 14 Stunden und — außerhalb des Wohnortes desselben — 9 Stunden aufweisen.

Die Dauer der Ruhe außerhalb des Wohnorts darf weniger als 9, jedoch nicht weniger als 8 Stunden betragen, wenn der Dienst den Arbeitnehmer zu seinem Wohnort zurückführt.

Andererseits dürfen auf die Zeit zwischen zwei aufeinanderfolgenden periodischen Vollruhezeiten entfallen: Entweder zwei Ruhezeiten am Wohnort, deren Dauer weniger als 14, jedoch nicht weniger als 13 Stunden betragen darf; oder eine Ruhezeit am Wohnort, deren Dauer weniger als 14, jedoch nicht weniger als 12 Stunden betragen darf. Ist an einem Arbeitstag während mehr als 9 Stunden tatsächlich gearbeitet worden, so ist eine Herabsetzung der Ruhezeit unter 13 Stunden möglichst zu vermeiden. Einer Ruhezeit außerhalb des Wohnorts hat gewöhnlich eine Ruhezeit am Wohnort zu folgen. Es können hintereinander zwei Ruhezeiten außerhalb des Wohnorts gewährt werden; jedoch darf dies zwischen zwei aufeinanderfolgenden periodischen Vollruhezeiten nur einmal der Fall sein; keine dieser beiden Ruhezeiten außerhalb des Wohnorts darf eine Dauer von weniger als 9 Stunden aufweisen. Auf 6 Arbeitstage hat durchschnittlich eine periodische Vollruhezeit von mindestens 36stündiger Dauer zu entfallen.

Die periodischen Vollruhezeiten sind auf zwei aufeinanderfolgende Nächte zu verlegen und so zu gestalten, daß die erste Nacht spätestens gegen 22 Uhr beginnt und die zweite spätestens gegen 6 Uhr endigt.

Zwischen zwei aufeinanderfolgenden Vollruhezeiten dürfen höchstens 9 Arbeitstage liegen. Die zwischen zwei Vollruhezeiten liegende Arbeitsperiode darf jedoch 10 Tage statt 9 Tage zählen, wenn die folgende Arbeitsperiode nicht mehr als 8 Tage umfaßt.

Auf den Monat müssen mindestens 4 periodische Ruhezeiten entfallen, von denen zwei zu einer Doppelruhezeit von mindestens 62stündiger Dauer zusammengelegt werden können (Art. 5). In ähnlich eingehender Weise wird die Arbeitsdauer bei Rangier- und Depotdienst bei drei- und zweischichtigem Betrieb geregelt. Liegen höchstens 1 1/2 Stunden zwischen Ankunft und Abfahrt eines Zuges, so gelten sie als Arbeitszeit (Art. 6). Aushilfsreservedienst kommt mit einem Drittel der Arbeitszeit in Anrechnung, Bereitschaftsreserve im ganzen Umfang, Bereitschaft in der Wohnung mit 1/4 bei über 4stündiger Dauer. Unfälle, öffentliche Interessen, außerordentliche Arbeitshäufung bilden Ausnahmsmotive für längere Arbeitsdauer. Solche Abweichungen sind dem Arbeitskontrolldienst zu melden.

f) Vergnügungsgewerbe: Kinderschutz. Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht als Schauspieler, Statisten usw. bei öffentlichen Schauspielen oder in ständigen Variétés beschäftigt werden (Code du travail Art. 58). Ausnahmen kann für Paris der Unterrichtsminister, in der Provinz der Präfekt für bestimmte Stücke zulassen (Art. 59). Strafbar ist die Beschäftigung fremder Kinder unter 16 und eigener Kinder unter 12 Jahren bei gefährlichen Kunststücken als Akrobaten, Seiltänzer, Zauberkünstler, Tierbändiger oder Zirkusleiter (Art. 60). Strafbar ist ferner die Ueberlassung von Kindern an Akrobaten usw. oder an Landstreicher, Heimatlose oder gewerbsmäßige Bettler, sowie Vermittler oder Agenten, die diese Beschäftigung veranlaßt haben (Art. 61). Die Konsularagenten haben die zur Repatriierung der aus Frankreich stammenden Kinder, die im Auslande solche Gewerbe treiben, notwendigen Maßnahmen zu ergreifen (Art. 63).

[illegible] gebung offentlicher Arbeiten und Lieferungen. [illegible] Behorden mit der Du[illegible] haben laut Erl. v. 10./VIII. 18[illegible] nur in einer von der [illegible] sollen den in der Stadt oder Gegend der [illegible] beitsdauer beschaftigt wer[illegible] entweder auf Gru[illegible] Kommissionen. Di[illegible] werden durch zwei Erl[illegible]

6. Schutz der [illegible] und Sicherheit. Dem Code du Travail sind hier einverleibt die durch G. v. 31. XII. 1912 abgeanderten GG. v. 12./VI. 1893 und v. 11./VII. [illegible] triebe: Manufakturen, Fabriken, Huttenwerke, [illegible] ratorien, Kuchen, Keller und ebenerdige [illegible] Bureaus, Verlade- und Entladeunternehmen, [illegible] wie ihr Zubehor jeder Art, seien es offentliche oder private, weltliche oder kirchliche Einrichtungen auch dann, wenn sie den Charakter offentlicher Unterrichts- oder W[illegible]

Ausgenommen sind reine Familienbetriebe, außer wenn die Arbeit daselbst mit Hilfe von Dampfkesseln oder Motoren ausgefuhrt wird oder das betreffende Gewerbe unter die gefahrlichen oder ungesunden eingereiht ist (Art. 65). Das Gesetz verlangt, daß Arbeiter in Schachten, Gasleitungen, Rauchkanalen, Senkgruben, Bottichen oder [illegible] enthaltenden Raumen an einem Gurtel befestigt oder durch andere Vorrichtungen geschützt sein sollen. Schächte, Fallturen und Einfahrtsoffnungen müssen geschlossen sein. Motoren mussen mit Wanden oder Schutzgeländern umgeben sein. Stiegen müssen fest gebaut und mit starken Geländern versehen sein. Baugerüste müssen mit festen Geländern von 90 cm Hohe versehen sein.

Das Gesetz verlangt die Anbringung von Schutzvorrichtungen an bestimmten Maschinenteilen und Transmissionen (Art. 66). Durch G. v. 6./III. 1917 ist ferner die Verabreichung von alkoholischen Getranken in den Arbeitsraumen und das Verweilen betrunkener Personen daselbst verboten [illegible]ngsrecht auf diesem Gebiete (Art. 67) [illegible] Inspektoren haben die Arbeitgeber [illegible] aufzufordern, den erlassenen Regle[illegible] Mindestfrist von 4 Tagen [illegible] Der Arbeitgeber kann [illegible] minister mit aufschiebender Wirkung ein[illegible]gen. Vor dem Entscheid hat sich das Komitee fur Gewerbe und Industrie zu [illegible]

Die Dekrete v. 10./VII. und 13./VIII. 1913. 23./X. 1917 enthalten die durch das [illegible]lerten allgemeinen gesundheit[illegible] [illegible]hriften uber Reinigung, Boden, A[illegible]ritte (einer mindestens auf je 50 Personen), Mindestluftraum (7 cbm für eine Person), Staubabsaugvorrichtungen, Verbot der Einnahme von Mahlzeiten in den Arbeitsraumen, Vorsorge für Feuersgefahr, Notausgange, Stiegen, Heizung, Beleuchtung. In Fabrikschlafraumen soll der Mindestluftraum 14 cbm betragen, das Schlafen in den Werkraumen ist verboten; Verhutungsmaßnahmen gegen Tuberkulose sind in den Schlafstatten auszuhangen.

Spezialvorschriften betreffen den Schutz gegen Bleivergiftung. Die Dekrete v. 1./X. 1913 betreffen erstens hygienische Verhaltungsnormen, zweitens das Verbot des trockenen Abkratzens oder Abbimsens von Bleiweißanstrichen. Der Code du travail verbietet vom 1./I. 1915 an die Verwendung von Bleiweiß oder von bleihaltigem Leinol bei Anstrichen im Innern oder an der Außenseite von Gebauden (Art. 79). Ein drittes Dekret dieses Datums verbietet das Saugen an Zinngefaßen (zur Feststellung des hermetischen Verschlusses), ein viertes die Verhutung der Einatmung von Quecksilberdampfen in Haarschneidereien (desgl. Erl. v. 9./X. 1913), ein fünftes den Schutz gegen Schweinfurtergrün, ein sechstes gegen Milzbrand (Merkblatt v. 9./X. 1913); weitere Dekrete betreffen den Gesundheitsschutz in Waschereien, das Verbot gebrauchter Verbandstoffe in Abfallverarbeitungsfabriken, die Desinfektion der Glaspfeifen, in die mehrere Glasarbeiter blasen, die Verhütung von Hautausschlägen bei der Verwendung von Zement, die Vorsorge gegen Unfalle durch Kraftstromleitungen, gegen Gefahrdung der Druckluftarbeiter.

Arbeitsverboten und Arbeitsbeschränkungen ist die Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren und von Frauen unterworfen zur Wahrung der Sitten und des Anstandes (Art. 71), zur Verhütung von Ueberanstrengung und Gefährdung in

gewissen durch Verordnung namhaft zu machenden Industrien (Art. 72), oder bei gefährlichen Verrichtungen und Ausdünstungen (Art. 73).

Diesen Grundsätzen gemäß hat das Dekret v. 21./III. 1914 das Verzeichnis der Arbeiten aufgestellt, von denen einzelne den Jugendlichen unter 15, unter 16, unter 18, manche Jugendlichen und Frauen verboten sind, ferner der Verrichtungen, zu denen der Zutritt geschützten Personen verboten ist, oder für welche die Erfüllung gewisser Bedingungen vorgeschrieben ist. Das Dekret v. 28./XII. 1909 hat die Maxima der Gewichte der von Männern und Frauen auf Schienen, Schubkarren fortzubewegenden Lasten usw. je nach Altersstufe aufgestellt. Auch die Handelsarbeiter erfahren den Schutz gegen Wind und Wetter durch Dekret v. 21./VI. 1913, das ein Arbeitsverbot in den Verkaufsständen auf offener Straße vor Läden und Warenhäusern für Knaben unter 14, Mädchen unter 16 Jahren ausspricht, die Arbeitszeit für Jugendliche unter 16 Jahren auf 6 Stunden beschränkt, und bei Temperaturen unter Null die Arbeit nach 8 Uhr abends (auch Frauen) verbietet. Besondere Wetterschutzvorkehrungen für diese Arbeiter enthält Dekret v. 22./IX. 1913. Den Warenhäusern, Läden und Handelsbetrieben ist für jedes Mitglied des weiblichen Verkaufspersonals Sitzgelegenheit zu ermöglichen (Code du Travail, Art. 76, seit G. v. 29./XII. 1900).

Arbeiter, die von Blei- und Quecksilbervergiftungen bestimmter Art befallen werden, haben nach dem G. v. 25./X. 1919 Art. 6 Anspruch auf eine Unfallrente gemäß HaftpflichtG. v. 9./IV. 1898. Die Aerzte haben die angeführten Berufskrankheiten anzuzeigen (Art. 12). Durch Dekret v. 19./XI. 1919 ist eine besondere Höhere Kommission für Berufskrankheiten eingesetzt und durch Erl. v. 29./I. 1920 ein Ministerium für Gesundheits-, Unterstützungswesen und Sozialversicherung neu errichtet worden.

7. Die Inspektion. Das KinderschutzG. v. 19./V. 1874 führte zur Ernennung von 15 Kreisinspektoren als Vollzugsorganen, die über ihre Beobachtungen an die Oberkommission für Arbeit zu berichten hatten. Diese erstattet einen Jahresbericht an die gesetzgebende Versammlung, sorgt für gleiche Durchführung in allen Landesteilen und hat das Vorschlagsrecht für die Ernennung der meist als Staatsingenieure vorgebildeten Inspektoren. Diese Organisation übernahm das G. v. 2./XI. 1892 Art. 17ff. und gab der Inspektion mit den Polizeiorganen konkurrierende Schutzbefugnisse über Kinder im Hausierhandel (G. v. 7./XII. 1847). Das G. v. 12./VI. 1893 (Artt. 4. 10) hat sodann die Fürsorge für Gesundheit und Sicherheit den Inspektoren anvertraut, deren Wirkungskreis seit G. v. 11./VII. 1903 (Artt. 1 u. 4) alle gewerblichen Betriebe mit Ausnahme der nichtmotorischen und nicht gesundheitsschädlichen Familienbetriebe umfaßt. Im Code du Travail haben diese seit 1893 erlassenen Gesetze, ferner das den Aushang regelnde G. v. 31./XII. 1912 und das G. v. 4./III. 1913 Aufnahme gefunden. Danach haben die Inspektoren für den Vollzug der Bestimmungen über Trucksystem, Fabrikskantinen, Lohnzahlung, Kautionen, Heimarbeitsverzeichnisse, Mindestlohnkontrolle, für die Einhaltung der Schutzvorschriften des 2. Buches des Code du Travail und für die Berichterstattung über Betriebsunfälle und ihre Verhütung (G. v. 9./IV. 1898 Art. 11) zu sorgen und die Anzeige wegen Uebertretung dieser Vorschriften und der über Aushang der Unfallvorschriften (Art. 31) zu erstatten (Art. 93 C. 2 Code du Travail). Nur zu den im Dekret v. 27./III. 1904 bezeichneten Militärwerkstätten und zu den Befestigungsarbeiten hat der Inspektor keinen Zutritt; der Vollzug des Arbeiterschutzes ist hier in den Händen von Organen des Kriegs- und des Marineministeriums (Art. 94). Die Arbeitsinspektoren ernennt der Arbeitsminister (Art. 99); das Inspektorat besteht aus Kreisinspektoren (inspecteurs divisionnaires) und den ihnen untergeordneten Departementsinspektoren (Art. 100). Voraussetzung der Ernennung ist die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen, deren Modus von der Oberkommission für Arbeit (Art. 113) geregelt wird und die Leistung einer einjährigen Probezeit (Artt. 103, 104).

Die Arbeitsinspektoren haben einen Eid zu leisten, daß sie keine Fabrikationsgeheimnisse und überhaupt kein Betriebsverfahren preisgeben werden, von welchem sie in Ausübung ihrer Funktionen Kenntnis erlangen können (bei Ahndung gemäß Art. 378 des Strafgesetzes Art. 102). Die Inspektoren haben Zutritt zu allen Betrieben, auf welche sich die Vorschriften beziehen, für deren Durchführung sie zu sorgen haben, um daselbst die Ueberwachung und die Untersuchungen vorzunehmen, mit denen sie betraut sind. Wenn jedoch Malerarbeiten in bewohnten Räumen ausgeführt werden, können die Inspektoren diese nur mit Erlaubnis der Bewohner betreten (Art. 105). Die Inspektoren können die Vorweisung der vorgeschriebenen Verzeichnisse, Arbeitsbücher, Betriebsordnungen und des Zeugnisses über körperliche Eignung verlangen (Art. 106). Arbeitsinspektoren, Bergingenieure und Aufseher haben Uebertretungen durch Protokolle festzulegen, welche bis zum Beweise des Gegenteils Beweiskraft haben

(Art. [illegible]). [illegible] Inspektoren [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Personen; 1900 war das Total 139, 1906: 128. Die Inspektoren können auf [illegible] in Disponibilität versetzt werden. Während der Probezeit beträgt [illegible] durch Erl. v. 22./IX. 1913, 13./I. und 7./XII. [illegible] v. 3./V. 1907 ergänzt durch Erl. v. 11./III. [illegible] 11. und 20./XI. 1911, 13./VII. 1912, [illegible] Ziffern:

	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Arbeiterzahl
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

[illegible] 1 313,377 (1920: 1,380 373). (Bull. du Min. du Travail 1920, pp. 480–481).

Die obere Arbeitskommission begutachtet die Verordnungen über Arbeiterschutz, regelt die Prüfungsprogramme der Inspektoren und erstattet einen Jahresbericht. Sie besteht aus zwei Senatoren, zwei Deputierten (gewählten) und fünf anderen (vom Präsidenten der Republik auf 4 Jahre ernannten) Mitgliedern (Artt. 111 bis 114). [illegible] ments setzen ferner Kommissionen ein, die an die Oberkommission Berichte über den Vollzug erstatten, der die Inspektoren, die Vorsitzenden des Gewerbegerichtes des Hauptorts, eventuell der Bergingenieur angehören. Die Generalräte errichten ferner Patronate (comités de patronage) zum Schutz der Lehrlinge und Kinder und zur Förderung ihrer Ausbildung. Sie werden ehrenamtlich von einer Kommission verwaltet, von der der Generalrat vier, der Präfekt drei Mitglieder ernennt.

In Bergwerken, Gruben und Steinbrüchen übernehmen die Bergingenieure und -aufseher die Funktion der Gewerbeaufsicht und sind für diesen Dienst dem Arbeitsminister (sonst dem Minister für öffentliche Arbeiten) unterstellt; dasselbe gilt von der Durchführung der Wochenruhe (Artt. 95, 96). Indessen haben nach schweren Wetterexplosionen in den Loirebergwerken die Gewerkschaften der Bergarbeiter energisch die Unzulänglichkeit der Grubeningenieure hervorgehoben und die Anstellung von den Belegschaften gewählter Bergbaudelegierter verlangt. Dieses Verlangen erfüllte das G. v. 8./VII. 1890, das mit den Abänderungen durch G. v. 4./III. 1913 und 24./VI. 1919 nunmehr die Artt. 120–157 des Code du Travail bildet. Danach haben die Delegierten für die Sicherheit der Bergarbeiter die Untertagbaue zu besichtigen, die Sicherheits- und Gesundheitsverhältnisse des dort beschäftigten Personales und die Umstände, unter welchen sich ein Unglücksfall ereignet hat, zu untersuchen. Sie melden Uebertretungen der Bestimmungen, betreffend die Kinder- und Frauenarbeit, die Arbeitsdauer und den wöchentlichen Ruhetag, welche sie gelegentlich ihrer Befahrungen feststellen (Art. 120). Als Aufsichtsbezirk gilt die Gesamtheit der demselben Bergwerksunternehmer gehörenden Schächte, Strecken und Arbeitsorte, deren sorgfältige Befahrung nicht mehr als 6 Tage erfordert. Der Delegierte soll zweimal im Monat alle Schächte, Strecken und Arbeitsorte seines Aufsichtsbezirkes befahren. In gleicher Weise soll er die Vorrichtungen besichtigen, welche zum Verkehr und zur Beförderung der Arbeiter dienen (Art. 126). Er soll weiter ohne Verzug jene Orte besichtigen, an welchen sich ein Unfall ereignet hat, der den Tod oder die schwere Verletzung eines oder mehrerer Arbeiter verursacht hat oder die Sicherheit der Arbeiter gefährden könnte. Von einem Unfall ist der Delegierte auf der Stelle durch den Bergwerksunternehmer zu verständigen (Art. 127); die bei jeder Befahrung von ihm gemachten Wahrnehmungen sind spätestens am nächstfolgenden Tage von ihm in ein besonderes vom Unternehmer beigestelltes Verzeichnis einzutragen, das ständig auf der Tagesanlage der Unter-

nehmung zur Verfügung der Arbeiter zu halten ist. Der Bergwerksunternehmer kann seine Wahrnehmungen und Bemerkungen hinsichtlich jener des Delegierten in dasselbe Verzeichnis eintragen. Abschriften beider Einträge gehen an den Präfekten (Art. 130). Wählbar sind nur französische Staatsbürger, die unbescholten sind und deren Name in der letzten Lohnliste steht (Art. 134); Analphabeten haben kein passives Wahlrecht. Dieses erheischt Vollendung des 25. Lebensjahres, Besitz der politischen Rechte, Beschäftigung durch mindestens 5 Jahre unter Tage und zum mindesten 2 Jahre in demselben oder einem benachbarten Bezirke derselben Unternehmung; ehemalige Arbeiter sind unter den obengenannten Voraussetzungen wählbar, wenn sie über 10 Jahre unter Tage gearbeitet haben oder Bergdelegierte waren. Sie dürfen, wenn sie einen Monatslohn von 20 Arbeitstagen erhalten, keine Schankwirtschaft treiben (Art. 137). Die Funktionsdauer der gewählten Delegierten beträgt 3 Jahre (Art. 150). Bei schwerer Vernachlässigung seiner Obsorge kann nach vorgängiger Untersuchung der Präfekt den Delegierten suspendieren; der Minister kann diese Strafe bestätigen und selbst durch Absetzung des Delegierten seine Wählbarkeit auf 3 Jahre sistieren. Der Präfekt bestimmt alljährlich die Zahl der Inspektionen des Delegierten und die Höhe der Entschädigung, die der Staatsschatz vergütet: für Sonderinspektionen (Unfälle) erfolgt Extraentschädigung, höchstens bis zur Höhe von 30 Arbeitstagen pro Monat. Die Inspektionskosten der Delegierten werden wie direkte Steuern bei den Betriebsunternehmern eingehoben (Art. 156).

Im Bergbau betrugen die

	Zahl der Revisoren	[illegible]	Zahl der Arbeiter	Revisionspflichtige Betriebe	Revisionspflichtige Arbeiter
1909	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Dez. 1921			[illegible]		

Die Zahl der Bergchefingenieure betrug 15, der gewöhnlichen Ingenieure 33, Unteringenieure 122, total 170.

Ueber das Ergebnis des Einschreitens der Inspektoren gibt die folgende Uebersicht Aufschluß:

		1904	1905	1906	1907	1908	1909
Protokolle mit folgender	Verurteilungen	[illegible]	[illegible]	4402	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Freisprüche	90	[illegible]	[illegible]	117	93	90
	zu Jahresschluß anhängig	[illegible]	[illegible]	[illegible]	289	[illegible]	534
	als erfolglos erkannt von der Inspektion	33	34	[illegible]	[illegible]	[illegible]	31
	dgl. von den Gerichten	[illegible]	[illegible]	437	[illegible]	240	33
	Total	[illegible]	[illegible]	5443	6237	5394	[illegible]
% der erfolglosen Fälle		6,0	[illegible]	[illegible]	9,7	[illegible]	–

	1903	1904	1905
Durchschnitt der Bussen, Fr.	33,7	28,7	28,3

Dem Vollzuge dienen ferner die von den Unternehmern vorzunehmenden Aushänge verschiedener Bestimmungen. Dieser Vorschrift unterliegen: Verordnungen über Kinder- und Frauenschutz, Adresse des Inspektors, Beginn, Schluß, Unterbrechungen, in Wohltätigkeitsanstalten außerdem die Unterrichts- und Mahlzeitstunden (Artt. 83—86). Dem Inspektor ist von den Anstaltsleitern alle 3 Monate das Verzeichnis der dort erzogenen Kinder vorzulegen (Art. 87). In Handelsbetrieben ist Art. 76 Code du Travail (Sitzgelegenheit für Frauen) anzuschlagen. Der Kontrolle des Kinderschutzes dient das (für Erwachsene seit 1890 abgeschaffte) von den Bürgermeistern unentgeltlich auszuhändigende Arbeitsbuch (Einträge: Vor-, Zuname, Datum, Ort der Geburt, Wohnort), für Kinder unter 13 Jahren: Besitz des Elementarschulzeugnisses, Ein-

und Austritt aus dem Betrieb (Art. 88, 89). [illegible] wie eine Liste der Werkplätze, wo wenigstens [illegible]

8. [illegible] vor dem Zuchtpolizeigerichte verfolgt und mit einer Geldstrafe von 16–100 Fr. [illegible] (Art. [illegible]). [illegible] kann der Gesamtbetrag der Geldstrafen [illegible] der Artt. 9–13 handelt, 2000 Fr. und, [illegible] Frauenarbeit kann das Gericht im Wieder[illegible] durch einen Irrtum verursacht wurde (Art. [illegible]). [illegible] mungen, betreffend die Arbeit von Frauen, die erst kürzlich entbunden haben, finden die in den vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Strafen auf den Betriebsinhaber oder seinen Aufseher nur dann Anwendung, [illegible] Uebertretungen handelt (Art. 164a).

[illegible] 100 Fr. für jeden gesetzwidrig beschäftigten Arbeiter bei Uebertretung von Artt. 6–8 (8-Stunden[illegible] Rückfall 1–5 Tage Haft [illegible] gegen Artt. 18, 29, 54 (Lehrlingswesen), 16–200 Fr. und 6 Monate bis 2 Jahre: Artt. 60, 61 (Kinderbeschäftigung als Akrobaten, Bettler usw.), 16–50 Fr. und 1–6 Monate Haft: Art. 92 (Fehlen des [illegible] bei Verletzung der Vorschriften über Gesundheit und Sicherheit [illegible] Art. 66b, Einführen von Alkohol in die Werkräume), Totalmaximum 200 Fr. Bei Rückfall 50–500 Fr. pro Fall, Totalmaximum 2000 Fr., eventuell Schließung des Betriebes durch strafgerichtliches Urteil (Art. 176 Code du Travail), 100–500 Fr., Rückfall 500–1000 Fr., Widersetzlichkeit gegen Inspektion (Art. 178): ferner straf[illegible] für Bergbaudelegierte; 100–2000 Fr., 1 Monat bis 1 Jahr Haft für Wahlbeeinflussung der Berg[illegible] durch Drohung oder Be[illegible] (Art. 181).

9. **Arbeitsvertragsschutz, Lohnzah**[illegible] Code du Travail figuriert das G. v. [illegible] Lehr-, Dienstver[illegible] Dekret v. 12./I. 1911, [illegible] GG. v. 28./XI. 1912, [illegible] 1915, 18./VI., 18./X. [illegible] Vorschriften betreffen zunächst den Lehr[illegible] der private Urkunde (im ersten Falle 1,50 Fr. Gebühr, 2 Fr. Vergütung); [illegible] endlich nur im Rahmen des Code civil (Zeugenbeweis bis zu Beträgen von 150 Fr.) (Art. [illegible]) über 21 Jahre, für minderjährige [illegible] nur verheiratete Meister. Sie [illegible] durch Verurteilung (Artt. 398, 401, 405–408, 423 StrG.) verloren (Artt. 4–6). Die Pflichten des Lehrherrn bestehen in [illegible] nichtberuflicher Verrichtungen ohne Vereinbarung), in der Freigabe von täglich [illegible] von Lehrlingen macht ersatzpflichtig. Der Lehrling hat länger als 14tägige Unterbrechungen der Lehrzeit an deren Schluß nachzuholen (Artt. 8–12). Die ersten 2 Monate gelten als frei auflösliche Probezeit (Art. 13). Auflösungsgründe sind: Tod, Wehrpflicht, strafrechtliche Verurteilung, Verwitwung oder Scheidung des Meisters für minderjährige Lehrmädchen. Auf Antrag: Vertragsbruch, schwere Gesetzesverletzung, Verurteilung, Uebersiedlung des Meisters; ständige Liederlichkeit des Lehrlings; Heirat des Lehrlings. Uebersteigt die Lehrzeit die örtlichen Usancen, so kann sie verkürzt oder der Lehrvertrag aufgehoben werden (Art. 16). Zuständig in Lehrlingsstreitigkeiten sind die Gewerbegerichte, in ihrer Ermangelung die Friedensrichter (Artt. 17, 18).

Die Vorschriften über den Dienstvertrag bestimmen, daß beim Fehlen vertraglicher [illegible] Arbeitsverpflichtungen angenommen werden, außer für Werkführer und Aufseher (Art. 22). Der Dienst berechtigt zum Verlangen eines (stempelfreien) Zeugnisses beim Abgang (Art. 24). Obligatorischer Militärdienst bildet keinen Auflösungsgrund (Artt. 25 bis 28). Erkennbar Schwangere sind

jederzeit befugt, ohne Kündigung die Arbeit zu verlassen (Art. 29a). In den 8 Wochen vor und nach der Niederkunft bildet die angekündigte Einstellung der Arbeit keinen Entlassungsgrund (Art. 29). Verboten ist die Ausbeutung des Arbeiters durch Subunternehmer und Unterakkordanten (marchandage). Arbeiterverbände, die keine Ausbeutung treiben, fallen nicht unter dieses Verbot (Art. 30b, Text des Jahres 1848). Die Tarifverträge regeln die Artt. 31—32 gemäß G. v. 25./III. 1919; Artt. 32a—32f regeln die Hinterlegung von Kautionen beim Arbeitgeber nach dem G. v. 18./X. 1917. Der Abschnitt über Lohnfixierung (Artt. 33—33n) entstammt dem Mindestlohngesetz für Heimarbeiterinnen der Konfektion v. 10./VII. 1915. Er enthält die Pflichten des Verlegers, die Adressen der Heimarbeiterinnen dem Inspektor mitzuteilen, die Lohnsätze in seinen Räumen der Arbeitsverteilung anzuschlagen (Art. 33b), ihnen ein mit Juxten versehenes Stücklohnbuch und nach der Fertigstellung einen Lieferungszettel auszuhändigen. Die Stücklohnsätze sollen einem Arbeiter von mittlerer Geschicklichkeit in 10 Stunden gestatten, den von den Arbeitsräten oder besonderen Ausschüssen festgesetzten Mindestlohn zu verdienen. Diese Lohnausschüsse bestehen aus dem Friedensrichter als Vorstand und 2—4 Arbeitern oder Arbeiterinnen und gleich viel Arbeitgebern derselben Industrie; ihre Wahl trifft das Gewerbegericht, bei Uneinigkeit der Präsident des Zivilgerichts. Ferner werden ähnlich zusammengesetzte berufliche Untersuchungsausschüsse eingesetzt (comités professionels d'expertise), die die Zahl der Arbeitsstunden feststellen, die zur Erlangung des Mindestverdienstes notwendig sind (Art. 33g). Binnen 3 Monaten kann hiergegen Rekurs an eine im Ministerium tagende Zentralkommission ergriffen werden. Bei Entlohnung unter dem Mindestlohn ist die entsprechende Klage bei dem Gewerbegericht (eventuell dem Friedensrichter) anhängig zu machen, das zur Zahlung des Lohnunterschiedes, eventuell zu Schadenersatz verurteilen kann. Klagberechtigt sind auch die nicht der Heimarbeit angehörigen Mitglieder der Gewerkvereine des Bekleidungsgewerbes (Art. 33k). Erhalten männliche Heimarbeiter niedrigere Löhne als die Mindestlöhne der Arbeiterinnen für gleiche Arbeit, so können sie wie diese das gleiche Minimum verlangen (Art. 33m). Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Zu vergleichen noch Dekret v. 24./IX. 1915 und 24./IX. 1919.

Das Verbot blinder Akkorde, Bekanntgabe der Lohnsätze und ihrer Elemente bei der Uebernahme der Arbeit schreiben die Artt. 34—42 vor für Weberei, Spulerei, Baumwollsamtschneiderei, Färberei, Bleicherei und Appretur. Für die Lohnzahlung gilt die Vorschrift der Leistung in Währungsgeld, zweimal monatlich in höchstens 16 Tagen Abstand; bei länger dauernder Stückarbeit sind die Arbeiter zu Vorschüssen alle 14 Tage befugt. Verboten ist Lohnzahlung an Ruhetagen; in Schenken oder Verkaufsläden darf nur das dort beschäftigte Personal entlohnt werden (Artt. 43 bis 45). Pfändungsprivilegien gebühren bei öffentlichen Arbeiten den Arbeitern vor den Lieferanten (Art. 46)..

Die Lohnforderungen des Dienstpersonals genießen ein Vorzugsrecht auf das bewegliche und unbewegliche Eigentum des Schuldners, Art. 2104 Punkt 4 des BGB., für die Arbeiter und Handelsangestellten gemäß Art. 549 des HGB. Bauarbeiter können Vorzugsrechte geltend machen unter den Bedingungen des Art. 1798 BGB.; Ernte- und Gutsarbeiter gemäß Art. 2102 Punkt 1 und 3 des BGB.; Matrosen und Schiffsmannschaften gemäß Artt. 191 ff., 271 und 272 HGB.; Schiffbauarbeiter laut Art. 191 HGB. (Art. 47).

Dem Arbeiter steht ferner ein Retentionsrecht im Falle des Art. 570 BGB. zu. Lohnabzüge sind im allgemeinen verboten, außer für Fournituren (Werkzeuge, übliche Beistellung von Rohstoffen) geleistete Vorschüsse; die ratenweise Rückzahlung solcher Vorschüsse soll nicht am Zahltag ein Zehntel des Lohnes überschreiten. Der Verleger, der einen Stückmeister beschäftigt, der einem früher ihn beschäftigenden Verleger noch Vorschüsse schuldet, kann für diesen ihm ein Achtel des Fassonpreises abziehen (Art. 57). Artt. 52—60 regeln das Zahlungsverhältnis zwischen Verleger und Stückmeister.

Die Löhne der Arbeiter und des Dienstpersonals dürfen nur bis zu einem Zehntel gepfändet werden; ebenso die Gehalte der Angestellten oder Handelsgehilfen sowie der Beamten, wenn sie 2000 Fr. jährlich nicht übersteigen. Diese Löhne und Gehalte dürfen nur bis zu einem zweiten Zehntel zediert werden. Artt. 64—73 betreffen Vorgang und Kosten der Pfändung. Die Löhne der Seeleute können außer in den in den geltenden besonderen Gesetzen vorgesehenen Ausnahmefällen weder zediert noch gepfändet werden (Art. 74).

Das Truckverbot des französischen Gesetzes vom 25./III. 1910 verbietet zugleich die Errichtung von Kantinen und die Fortführung der bestehenden „Economats". Ausgenommen sind die Kantinen der Staatsbahnen unter der Voraussetzung: daß das Personal nicht gezwungen wird, seine Einkäufe in diesen Kantinen zu machen; daß

der Verkauf der Lebensmittel und Waren dem Unternehmer keinen Gewinn bringt; daß die Kantine von einer Kommission verwaltet wird, die wenigstens zu 1/3 aus gewählten Vertretern der Arbeiter und Angestellten der betreffenden Linie zusammengesetzt ist. Doch hat der Minister für öffentliche Arbeiten 5 Jahre nach dem 25./III. 1910 eine Befragung des Personals über die Abschaffung oder Fortführung der Kantine jeder Linie zu veranstalten. Diese Abstimmung ist alle 5 Jahre zu wiederholen. Dieselben Bestimmungen gelten für die Kantinen, welche mit industriellen Unternehmungen verbunden sind, die von Gesellschaften abhängen, deren Kapital zum größeren Teile pensionierten oder nichtpensionierten Arbeitern und Angestellten des Unternehmens gehört und deren Generalversammlungen statutengemäß der Mehrheit nach aus denselben Personen zusammengesetzt sind (Art. 77).

Der Anspruch der **verheirateten Frauen** auf den Ertrag ihrer persönlichen Arbeit und die daraus sich ergebenden Anordnungen sind in dem G. v. 13./VII. 1907, betreffend den freien Lohn der verheirateten Frauen und den Beitrag der Ehegatten zu den Ehelasten enthalten (Art. 78).

Den **Arbeitsnachweis** behandeln die Artt. 79—98 des 1. Buches des Code du Travail. Ueber das **Koalitionsrecht** vgl. Art. „Koalitionen und Koalitionsverbote" V. Bd., S. 753. Die Strafsätze wegen Verletzung der Vorschriften des 1. Buches des Code du Travail sind: 5—95 Fr. (Rückfall 1—5 Tage Haft), Verletzung der Lehrlingsartikel 4, 5, 6, 9 (Rückfall bei Art. 6 unbefugte Haltung von Lehrlingen 50—300 Fr., eventuell 14 Tage bis 3 Monate Haft). Ebenso 5—15 Fr. bei Verletzung der Lohnzahlungsartikel 43 bis 45, der Mindestlohnvorschriften Artt. 33a, 33b, 33c (33c: 5—15 Fr. pro Person, Maximum 500 Fr., Rückfall 16—100 Fr.; bei konkurrierenden Uebertretungen Maximum: 3000 Fr.). Strafsatz 11—15 Fr. bei blinden Akkorden (Artt. 33—42). Bei Rückfall: Veröffentlichung im Lokalblatt. Gegen unbefugten Arbeitsnachweis (Artt. 79, 81, 82, 87—91) Strafe: 16—100 Fr., ferner 6 Tage bis 1 Monat Haft, bei Rückfall das Strafmaximum. Besonders scharf wird der Lohndruck durch subakkordierende Stücklohnarbeiter (marchandage) bestraft: 50 bis 100 Fr. (Art. 30) im ersten Fall, 100—200 Fr. beim ersten und 1—6 Monate beim zweiten Rückfall. „Die Summe der Bußen ist zur Unterstützung der Invaliden der Arbeit bestimmt" (Art. 103). Die Führung von Kantinen (Artt. 75—77) wird mit 50—2000, bei Rückfall bis zu 5000 Fr. bestraft.

Literatur: *Die gründlichste Orientierung über Bibliographie und Gesetzgebung bei* **Paul Pic,** *Traité de législation ouvrière et industrielle, 5e Ed. Paris 1922; über die Geschichte des Arbeiterschutzes in Frankreich bei* **Victor Mataja,** *Die Anfänge des Arbeiterschutzes in Frankreich, Z. f. Volksw., 5. Jahrg., Wien 1896. Französisch: Les décrets sur la journée de travail en 1848, Revue d'économie politique [illegible], und Les origines de la protection ouvrière en France, ebenda 1895 und 1896.* — **E. Levasseur,** *Histoire des classes ouvrières et de l'industrie en France de 1789 à 1870, Paris 1904. — Questions ouvrières et industrielles en France, Paris [illegible].* — **E. Martin St Léon,** *Le Compagnonnage, Paris 1911.* — **Roger Fighiéra,** *La Protection Légale des Travailleurs en France Commentaire du Livre II, du Code de Travail, Paris 1913.* — **E. Cohendy,** *Code du travail et de la prévoyance sociale et les lois industrielles usuelles, Paris 1912.* — **Dalloz,** *Code du travail et de la prévoyance sociale, Paris [illegible].* — **L. Aguillon,** *Législations des Mines en France, Paris 1912.* — **J. Billaud de Saint-Sauveur,** *Etude Critique sur la législation minière et les modifications récemment proposées, Paris [illegible].* — **M. Anthier,** *L'amélioration légale de la condition des travailleurs agricoles, Paris 1911.* — **R. Cardeur,** *Code pratique du travail, Paris 1914.* — **M. Guérien,** *La protection légale des travailleurs de l'agriculture, Paris [illegible].* — **G. Renard,** *Le parlement et la législation du travail, Paris [illegible].* — **Ed. Pogen,** *La réglementation du travail réalisée ou projetée: ses illusions et ses dangers, Paris [illegible].* — **A. Beauquis,** *Guide pratique de la réglementation du travail dans les établissements de l'industrie textile, Paris 1913.* — **Dalloz,** *Guerre de 1914. Documents officiels. Textes législatifs et réglementaires, Paris 1914/15. — La législation française depuis la guerre, Paris 1915. — Annuaire de la législation française XXXVIe année, Paris 1918. — Lois, décrets, arrêtés concernant la réglementation de travail et nomenclature des établissements dangereux, insalubres ou incommodes 1 Avril [illegible], Paris 1921.* **Abbé Lémire,** *Le travail de nuit des enfants dans les usines à feu continu, Paris 1911.* — **Justin Godart.** *Le travail de nuit dans les boulangeries, Paris 1910.* — **M. Bouteloup,** *Le travail de nuit des boulangers, Paris 1912.* — **L.-J. Breton,** *Les Maladies Professionelles, Paris 1911.* — **Albert Bourderon,** *Rapport sur la réorganisation du service de l'inspection du travail présenté au nom de la commission permanente du Conseil supérieur du travail, Paris 1906 (Ministère du commerce.* — **Emile Durand,** *L'inspection du travail en France de 1841 à 1902 (Thèse), 8°, Paris 1902.* — **Pierre Monnier,** *Le rôle social et économique de l'inspection du travail. Etude expérimentale sur le rôle social et économique de l'inspection du travail dans la 8e section de l'inspection (Côte-du-Nord, Ille-et-Vilaine) de 1900 à 1911, Thèse, Rennes 1911.* — **Monteil,** *L'inspection du travail en France. Sa réforme, Thèse, Paris 1909.* — **Eugène Petit,** *Rapport sur la réforme de l'inspection du travail en France, présenté à la Section française de l'Association internationale pour la protection légale des travailleurs,*

16, Orléans 1908. — **Mme. Aldona Paul Juillerat,** *L'inspection du travail, son rôle économique, ses effets réels, ses difficultés, ses lacunes, Revue économ. internat. année 4, t. 4, 1907.* — **Henri Lorin,** *Collaboration des ouvriers organisés à l'oeuvre de l'inspection du travail. Rapport. Compte-rendu des discussions. Votes adoptés, Paris 1909 (Association nat. franç. pour la protection légale des travailleurs sér. 5, Nr. 5).* — **Eugène Dollfuss-Francoz,** *Essai historique sur la condition légale du mineur apprenti, ouvrier d'industrie ou employé de commerce, Paris 1900.* — **A. Fontaine,** *Notes sur l'intervention de l'état dans le contrat de travail. Paris 1896.* — **R. Jay,** *La protection légale des travailleurs, Paris 1904. — Les lois ouvrières. Quest. prat. de législ. ouvr., 1906.* — **J. Landmann,** *Die Ausdehnung des Arbeiterschutzes in Frankreich, Arch. f. S., 1904.* — **P. Louis,** *L'ouvrier devant l'état, Paris 1904.* — **E. Martin-Saint-Léon,** *Le travail des adolescents dans l'industrie française, Paris 1906.* — **A. Maurice,** *La réglementation du travail des employés de chemins de fer, Paris 1900.* — **Caroline Milhaud,** *L'ouvrière en France, Paris 1907.* — **Ch. Rist,** *La journée du travail de l'ouvrier adulte en France, 1898.* — **L. Armbruster,** *Le repos hebdomadaire, Paris 1907.* — **Paul Boyaval,** *La lutte contre le Sweating-System, Paris, Alcan 1911 (mit Bibliogr.).* — **César Bru,** *La saisie-arrêt des salaires, Paris 1897.* — **A. Foncin,** *De la saisie-arrêt des salaires, Paris 1905.* — **Adolphe d'Hooghe,** *Traité sur la saisie-arrêt, Bordeaux 1897.* — **Pohier,** *De la saisie-arrêt et la loi du 12 janvier 1895, Paris 1902.* — **Schaffhauser** et **Chevresson,** *La saisie-arrêt des gages, salaires et petits traitements, Paris 1897.* — **R. Jay,** *Le repos du dimanche, in: Association cathol., 1906.* — **Mauzel,** *La saisie-arrêt des salaires et petits traitements, Paris 1898.* — **Mazeyer,** *Les conditions du travail dans les chantiers de la ville de Paris, Paris 1900. — Le repos hebdomadaire, Bordeaux 1905.* — **Nusse u. Pèrin,** *De l'emploi des enfants dans les professions ambulantes etc., Paris 1878.* — **Oubert,** *Les conditions du travail dans les adjudications des travaux publics, Paris 1900.* — **H. Sebastiani,** *La question du repos hebdomadair, dans l'industrie, Paris 1904.* — **M. Turmann,** *Le repos hebdomadaire, Paris 1905. — Publications de l'Association nationale française pour la protection légale des travailleurs. Alcan et Marcel Rivière, Paris.*

IV. Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Schweiz.

A. Geschichtliche Entwicklung. 1. Vorindustrielle Mindestlohngesetze. 2. Kinderschutz und industrielle Revolution. 3. Das Vorbild von Glarus. 4. Das eidgenössische Fabrikgesetz 1877. 5. Haftpflicht, Lohnzahlung. 6. Schutz gegen Phosphornekrose. 7. Kantonaler Arbeiterschutz in Kleinbetrieben. B. Geltendes Recht. 1. Die Revisionen des eidgenössischen Fabrikgesetzes von 1905, 1914, 1919 und 1922. 2. Die Bundesgesetze betr. die Arbeitszeit der Verkehrsanstalten. 3. Der Heimarbeiterschutz. 4. Der Vollzug und seine Kontrolle. Die Bußen.

A. Geschichtliche Entwicklung.

1. Vorindustrielle Mindestlohngesetze.

Hundert Jahre vor der industriellen Revolution haben in der Schweiz die Mißstände des Verlagssystems die ersten gesetzlichen Schutzmaßregeln gegen Lohndruck und Kinderausbeutung ausgelöst. Die kantonale Gesetzgebung schützte von 1674 bis 1798 die Heimarbeiter und entsprach so auch der Bevölkerungs- und Exportförderungspolitik des merkantilistischen Zeitalters. In St. Gallen ist, für das bis in das 17. Jahrh. maßgebende Exportgewerbe der Schweiz, die Leinwanderzeugung, in der Leinwathordnung des Jahres 1563 die Bestimmung getroffen worden, daß ein besonderer Lohn von jedem zu webenden Tuch bei jeder Neuwahl der Zunftbehörden aufgestellt und der Genehmigung des kleinen und großen Rates der Stadt unterbreitet werden solle. Es war eine Art Minimallohn: es sollte „zu dess Meisters freiem Willen stohn…, einem Lohnweber ein Besserung oder Trinckgeld zu geben je nach seinem guten willen und gedunkhen“. Im J. 1688 wurden im Kanton Bern durch den Kommerzienrat die Arbeitslöhne der Strumpfwirker je nach der Feinheit und Länge der Ware bestimmt. Abweichungen von den festgesetzten Massen wurde mit Strafe bedroht; doch ist 1728, als die Wirkerei unter schlechtem Absatz litt, die Festsetzung der Löhne wieder der freien Vereinbarung überlassen worden. Ebenso wurde damals wieder die Entlohnung mit Waren gestattet, die in dem Reglement von 1703 verboten worden war. Die höchste Ausbildung fand diese hausindustrielle Arbeiterschutzgesetzgebung in Zürich. Diese beginnt hier in den Jahren 1674 und 1675 mit Lohnfestsetzungen für die Florweber auf dem Lande, die Seidenkämbler, Seidenspinner und Seidenwinder; diese Ordnungen wurden infolge von Beschwerden der Hausarbeiter durch das 1662 begründete kaufmännische Direktorium erlassen und vom Rate bestätigt, „um dem unbilligen und unchristlichen Beginnen etlicher derjenigen Handelsleuten vorzubeugen, welche eine Zeit her die armen Arbeitsleut mit Schmälerung ihres Löhnli hart beschwert haben“. Im J. 1678 wird bereits des Trucksystems gedacht in einer vom kaufmännischen Direktorium ratifizierten Vereinbarung von 36 Wollenfabrikanten, deren erster Artikel dahin lautete, „dass jeder Fabrikant seine Arbeiter ehrlich zu behandeln und ihren Lohn ohne alles Aufdrängen von Ware in gutem barem Gelde auszubezahlen hat“. Neue obrigkeitliche Lohnbestimmungen erfolgen, teils auf Anregung der „Fabrikanten“, teils auf Beschwerden der Arbeiter, in den Jahren 1687 für das Florgewerbe, 1689 für das Weben seidener Halstücher, 1692 für die Wollen- und Seidenmanufaktur, wobei besonders die Reduktion der Löhne für die „Träger“ (die jetzigen Ferger) zugunsten der Seidenspinnerinnen zu beachten ist. 1705 werden in der Ordnung für das Winden der Seide die Winderlöhne erhöht, weil das Winden seit 1675 „böser und schwerer“ geworden sei. Eine zusammenfassende Regelung erfolgte sodann in der Fabrikordnung von 1717, welche sich

auf alle „Fabriken und Manufakturen "erstreckte und bis zur Staatsumwälzung von 1798 in Kraft blieb. Nach dieser Fabrikordnung sind 1. die Akkordlohnsätze, nicht, wie die Lohntaxen in den gleichzeitigen Handwerksordnungen, Maximallohne, sondern Minimallohne (der Lohn soll „weniger nicht als . . ." betragen); sie verbieten blinde Akkorde: wenn „wegen der steten Veränderung ein bestimmter Lohn nicht wohl ausfindig gemacht werden kann", soll der Fabrikant „ehe er der Spinnerin die Ware aushin gibt, den Preis anzeigen". 2. werden Lohnabzüge für bestimmte Fälle verboten und bestimmt, in welchen Fällen der Lohn und um wieviel er erhöht werden muß (z. B für das Winden „extraböser Seide.") 3. Es wird für verschiedene Arten von Geweben Gleichheit der Länge vorgeschrieben. 4. Es wird bestimmt, ob bei den verschiedenen Arten von Geweben der Fabrikant oder der Arbeiter das „Geschirr" unterhalten muß. 5. Jede Art des Trucks wird verboten: die Arbeiter sollen nicht „mit verrufenem ungangbarem Gelde oder statt des Geldes mit Aufdringung essiger oder anderer Waren abgeführt werden." 6. Die Fabrikordnung von 1717 bestimmte, daß die durch ihre Zwischengewinne die Löhne schmälernden Träger (Ferger) „soviel als möglich abgeschafft und daß näher als 3—4 Stunden weit von der Stadt keine Träger angestellt werden" Zur Verhütung von Lohnunterschlagungen durch die Träger werden Lohnzettel eingeführt. „Die Träger sollen auch weder Bäcker noch Krämer sein, sondern den Arbeitsleuten den ihnen gebührenden Lohn an barem unverrufenem und gangbarem Gelde, nicht aber in Waren oder Speisen zustellen." „Es sollen die Herren Pfarrer auf der Träger Tun eine fleißige Aufsicht halten." 7. Der Fabrikkommission wird aufgetragen, „auf alles fleissig zu vigilieren, was wider diese Ordnung erlaufen möchte". Sie soll sich wöchentlich einmal zur Anhörung von Beschwerden der Arbeiter versammeln. „Sie sollen ferner auch alle Fabrikanten einmal des Jahres auf das Rathaus zusammenberufen, ihnen die diesfällige Ordnung vorlesen lassen und sie zu fleißiger und getreuer Handhabung derselben erinnern; dabei auch von den Fabrikanten vernehmen, ob in den Fabriken der Löhne halber Abänderungen vorgekommen oder ob neue Fabrikate eingeführt worden seien, für die der Lohn noch zu bestimmen wäre." Die Fabrikordnung von 1717 (durchgesehen und erneuert 1727) wurde später in einzelnen Punkten vervollständigt; insbesondere wurde 1766 verordnet, daß die Fabrikanten „die ihnen nicht anständig fabrizierten Seidenwaren" den Arbeitern nicht heimschlagen, sondern „gemäß der Fabrikordnung Klage gegen solche Arbeiter bei der Fabrikkommission erheben" sollten. Daneben wird den Fabrikanten aufgetragen, „Arbeiter, die der Untreue genugsam überwiesen werden können, durch einen eigens hierzu verordneten Mann den übrigen Fabrikanten mit Namen und Zunamen zur Kenntnis zu bringen."

Die Basler Gesetzgebung über die Bandfabrikation sucht zunächst rein merkantilistisch die Industrie im Lande zu erhalten, Ausreißer zu bestrafen, Betrug und Unterschleif der Hausarbeiter zu verhüten (V. v. 18./VI. 1735). Bald werden auch hier in den VV. v. 19./II. u. 23./VII. 1738 Festsetzungen getroffen über den Mindestbetrag des Arbeitslohnes für die verschiedenen gangbaren Sorten von Seidenbändern, deren Länge obrigkeitlich vorgeschrieben wird, mit dem Beifügen, „daß die Herren Bandfabrikanten gehalten seyn, keinem Arbeiter einen geringeren als den jetzt stipulierten Lohn auf keinerley Weiss, auch unter was Vorwand es immer seyn möchte, anzunehmen zumuthen, obligieren und aufdringen". Die Entlohnung in Waren wird den Fabrikanten verboten, „weilen durch Zurückgebung der verderbten Ware bis dahin vieler Betrug verborgen geblieben, indem die Arbeiter, unter solchem Vorwand, allerhand Orten verdächtige Waren öffentlich verkaufen." Eine ähnliche, nur weit umfangreichere „Taxordnung des Arbeitslohnes" wurde 1753 erlassen zugleich mit einer „erneuerten Ellenmaßtabelle" und auf ihre Uebertretung durch die Fabrikanten eine Strafe von 100 Speziestalern gesetzt. Arbeiter, welche ihren Akkord brechen, werden mit Infamie und Güterkonfiskation gebüßt. Aehnliche Garantie (gefängliches Anhalten davongelaufener Arbeiter) gewährt ein Patent v. 10./III. 1753 einem Indiennefabrikanten. 1760 und 1768 petitionierten die Fabrikanten um Herabsetzung dieser Lohntaxen, beide Male vergebens. In den letzten 70er Jahren finden sich Klagen von Fabrikanten gegen Fabrikanten wegen Bezahlens geringerer Arbeitslöhne, wogegen diese sich damit entschuldigten, daß die einzelnen Nummern der Bänder jetzt schmäler gemacht würden. Dies hatte den Erlaß neuer Ellenmaßtabellen in den Jahren 1786, 1811, 1820 zur Folge; dagegen verschwinden die Lohntabellen nach einem vergeblichen Erneuerungsversuche von 1821. 1848 bricht der erste Bandweberausstand aus.

2. Der Kinderschutz und die industrielle Revolution. Den Anlaß zum staatlichen Einschreiten gegen Kinderarbeit gab die im Verlagssystem in Spinnstuben, Webplätzen und Webkellern betriebene, zum Teil zur Beschäftigung des verarmten Landvolks Anfang des 18. Jahrh. künstlich eingepflanzte Baumwollindustrie. Der Vollzug der seit 1774 in Zürich eingeführten Schulpflicht wurde unmöglich, wenn Kinder von 5 Jahren ihren Eltern entliefen und sich gegen Erarbeitung von Kost und Logis von Schule und Haus fernhielten. Gegen die entsittlichenden Wirkungen dieser Zustände erging in Zürich am 25./III. 1779 das Mandat wegen dem Rastgeben. Dieses besondere Kost- und Logisunwesen wird für die Dauer der Schulpflicht untersagt, von da bis zur Konfirmation (d. h. von etwa 9—18 Jahren) nur aus zulässigen Gründen mit Vorwissen von Eltern, Pfarrer und Kirchenvorstand bei unverleumdlich redlichen Leuten erlaubt und den Kindern der Besuch der Repetierschule aufgetragen. Sehr bald trat die Kinderarbeit in weit größerem Umfange auf: das Eindringen billiger englischer Maschinengarne führte zur Errichtung der ersten „Spinnermühlen" der Schweiz 1801 in St. Gallen, in Wülflingen, 1804 in Zürich; man zählt 1813 1124 Kinder in den Spinnereien des Kt. Zürich, i. J. 1820: 1150 in St. Gallen und Appenzell. Vom 6. oder 8. Jahre an verrichteten sie, wie eine Züricher Enquete des Erziehungsrates von 1812 nachweist, jede zweite Woche Nachtarbeit. Gewöhnlich dauerte die Arbeitszeit von Mitternacht bis Mittag und von Mittag bis Mitternacht. In nichtkontinuierlichen Betrieben von 5 Uhr

morgens bis 8½ Uhr abends. Von ihrem Heimatorte lagen oft die Fabriken stundenweit, so daß das „Rastgeben" fast zur Notwendigkeit wurde. Als Ergebnis bezeichnet der Berichterstatter der Enquete körperliche und sittliche Entartung und krasse Unwissenheit der Jugendlichen. Dies war der Anlaß, der im Kt. Zürich am 7./XI. 1815 zum Erlasse der Verordnung wegen der minderjährigen Jugend in Fabriken überhaupt und in Spinnmaschinen besonders und im Kt. Thurgau zur Verordnung über Beschulung und Beaufsichtigung der bei den Arbeiten in Fabriken angestellten Kinder v. 22./XII. 1815 führte. Erstere bestimmt, daß kein Kind vor Antritt des 10. Lebensjahres und auch dann nur auf ein Zeugnis des Pfarramtes in eine Fabrik aufgenommen werden dürfe, verpflichtet die Aufgenommenen zu fernerem Besuch der Repetierschule und Kinderlehre, beschränkt die Arbeitszeit der jungen Leute auf 12—14 Stunden täglich von 5, im Winter von 6 Uhr an, mit Ausschluß der Nachtarbeit, gebietet den Eltern den Lohn der Minderjährigen womöglich als Sparpfennig aufzubewahren, schärft die Beobachtung der Sonntagsruhe ein und trifft Vorkehrungen für die Ueberwachung der Fabrikkinder durch die Geistlichen und die Gemeindebehörden sowie für die Berichterstattung über die Wirkungen der Gesetzgebung durch die Lehrer. Die thurgauische Verordnung war der von Zürich nachgebildet; doch wurde nicht das vollendete 9. Lebensjahr als Zulassungsalter fixiert, sondern lediglich die Beschäftigung von Kindern an die Bedingung der Erfüllung der Schulpflicht geknüpft. Sie verbietet, daß „Jungen Leuten", wenn die Eltern am Orte selbst wohnen, bei jemand anderem als bei diesen Kost und Herberge nehmen. Beginn und Schluß der Arbeitszeit werden vorgeschrieben, die Nachtarbeit der „jungen Leute" verboten. Die Aufsicht über die Fabrikkinder haben die Schulvorsteher und Pfarrherren; sie haben das Recht, jederzeit die Fabriken, wo Kinder beschäftigt sind, zu betreten.

Diese Maßnahmen blieben vereinzelt und gerieten allmählich außer Uebung. Die schweren Leiden, der dumpfe Druck der Arbeitermassen machte sich im Zürcherischen Oberland in einer Bewegung gegen den Maschinismus Luft, der im November 1832 zum Brand von Uster führte. Die Verblendung der emporgekommenen Industriellen kennzeichnet der Ausspruch des Spinnerkönigs Kunz von Uster bei einer Fabrikenquete von 1834, es heiße die heimische Industrie dem Auslande gegenüber schwächen, wenn man unter eine 14stündige Arbeitszeit herabginge. Durch solche Anschauungen wurde die Durchführung des SchulG. v. 28./IX. 1832, das die Primarschulpflicht von 6—12 und die Repetierschulpflicht von 12—15 Jahren eingeführt hatte, fast aussichtslos. Einen Versuch, dies dennoch zu ermöglichen, bildete 1837 der Erlaß einer neuen Verordnung über die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken. Sie verbot die Aufnahme von Kindern, die nicht aus der Alltagsschule entlassen sind (12 Jahre), in Spinnereien, untersagt die Nachtarbeit für junge Leute unter 16 Jahren und beschränkt ihre Tagesarbeit auf 14 Stunden.

3. Das Vorbild von Glarus. In anderen Kantonen (Bern, Baselland, Aargau) wurde nicht einmal das in Zürich erreichte erzielt. Es war dem Volke von Glarus vorbehalten, den bedeutendsten Fortschritt anzubahnen. In diesem Kantone waren seit 1813 Spinnereien errichtet, die der seit 1811 bestehenden obligatorischen staatlichen Feuerversicherung unterlagen. Daher untersagte ein Mandat v. 28./I. 1824 „zu möglichster Abwendung von Feuersgefahr und in Anschluß an die bestehende Feuerwehrordnung" allen, auch den erwachsenen Personen, die Nachtarbeit (nach 8, im Sommer nach 9 Uhr abends) in Spinnereien. Der Rat des Kantons verwarf zunächst alle Proteste der Fabrikanten. Als jedoch i. J. 1845 der Eintritt von Wassermangel die Spinnereibesitzer bewog, gegen dieses Verbot vorstellig zu werden, entschloß sich der Rat zum Erlasse einer neuen V. v. 14./I. 1846 über das Arbeiten an den Spinnmaschinen. Diese Verordnung gestattet zwar die Nachtarbeit, aber unter folgenden Bedingungen: 1. Bei ununterbrochener Arbeit darf kein Arbeiter mehr als 13 Stunden bei Tage, 11 Stunden nachts beschäftigt werden; Schichtbeginn 6 Uhr morgens, Ablösung 7 Uhr abends, dann 6 Uhr morgens. 2. Verboten ist Tag- oder Nachtbeschäftigung alltagsschulpflichtiger Schulkinder (d. h. unter 12 Jahren), sowie für repetierschulpflichtige Kinder (12—15) die Nachtarbeit vor Repetierschultagen. 3. In Spinnereien mit einschichtigem Betrieb beträgt die Höchstarbeitszeit binnen 24 Stunden für Kinder von 12—14 Jahren 14, für ältere Personen 15 Stunden, die Mittagsstunde eingerechnet. 4. An Samstagen und Vorfeiertagen waren die Maschinenwerke um 7 Uhr abends abzustellen, alle Arbeiter spätestens 8 Uhr zu entlassen und am folgenden Montag die Arbeit nicht vor 5 Uhr morgens zu beginnen. „Bei ausgebrochenem Föhnwind ist das Arbeiten beim Licht förmlich untersagt." Bei Uebertretungen wurden Bußen von 10—20 Kr., im Wiederholungsfall verdoppelt, angedroht. Die Landsgemeinde von 1848 bestätigte die angefochtene Verordnung, die dadurch Gesetzeskraft erhielt. Im J. 1856 wurde durch G. betr. Verwendung der Kinder in industriellen Etablissements der bisher nur für Spinnereien geltende Kinderschutz auf alle industriellen Etablissements ausgedehnt. Die Bestimmungen verfehlten nicht ihre Rückwirkung auf Zürich, wo 1859 die Arbeitsdauer von 14 auf 13 Stunden, die Altersgrenze des Schutzes von 15 auf 16 Jahre erhöht wurde. Nunmehr faßten im Glarus 4 Arbeiter i. J. 1863 den Entschluß, durch eine Eingabe denselben Schutz wie England: womöglich einen Maximalarbeitstag von 11 Tagesstunden, Vorschriften über gute Ventilation der Arbeitssäle und Errichtung eines Fabrikinspektorats, „besorgt durch industrielle und Staatsbeamte" zu verlangen. Dem gleichzeitig begründeten Fabrikarbeiterverein gelang es, mit Unterstützung von religiöser und ärztlicher Seite (insbesondere Pfarrer Dr. Bernhard Becker, der Aerzte Dr. Niklaus Tschudi und Dr. Fridolin Schuler), die Einführung des zwölfstündigen Maximalarbeitstages in den Fabriken auf der Landsgemeinde (G. v. 10./VIII. 1864) zu erringen. Das Gesetz von 1864 führte den Frühschluß an Samstagen (6 Uhr) und Vorfeiertagen (4 Uhr) ein und verbot neuerdings die Nachtarbeit (8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens), schützte zum ersten Male die Fabrikarbeiterin als Wöchnerin durch ein Verbot der Arbeit während 6 Wochen nach der Niederkunft und traf für eine staatliche Inspektion Vorsorge.

Dem Zentralarbeiterverein gelang es sodann, der Forderung des Maximalarbeitstages von elf Stunden für alle Arbeiter bei der stürmischen Landsgemeinde von 1872 (G. v. 29./IX. 1872) zur Annahme zu verhelfen.

4. **Das eidgenössische Fabrikgesetz von 1877.** Gegen ihre Ausnahmestellung gegenüber den Nachbarkantonen legten die Glarner Industriellen Protest ein; sie verlangten seit 1855 den Abschluß interkantonaler Konkordate.

Es wurden auch 1859 und 1864 Konferenzen in Bern abgehalten; allein auf keiner derselben war unter den beteiligten Regierungen auch nur über die notdürftigsten Grundlagen einer einigermaßen gleichartigen Gesetzgebung Einigung zu erzielen. Dies führte 1867 in der Bundesversammlung zu einem Antrag des NR. Dr. Joos auf Uebernahme wenigstens der Kinderschutzgesetzgebung durch den Bund. Nachdem durch eine Enquete über die Arbeit der Fabrikkinder (1868/69) z. T. recht bedenkliche Tatsachen festgestellt worden waren und der Bundesrat 1870 erklärt hatte, daß es „geboten und an der Zeit sei, die Arbeit der Fabrikkinder gesetzlich zu regulieren und daß dies Bundessache sein solle", wurde in die revidierte Bundesverfassung nicht ohne Widerstand ein Artikel aufgenommen, welcher der eidgenössischen Gesetzgebung die hierfür nötige Kompetenz zu sichern bestimmt war. Als jedoch der erste Verfassungsentwurf durch Volksabstimmung v. 12./V. 1872 verworfen worden war und neue Konkordatsverhandlungen (in Glarus, November 1872) zwar resultatlos verlaufen waren, aber wichtige Fingerzeige für die Vereinheitlichung der Gesetzgebung geliefert hatten, gelang es, in die neue am 19./IV. 1874 auch vom Volke gut geheißene Bundesverfassung folgenden Artikel (34) aufzunehmen: „Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen." Nach umfassenden Vorarbeiten, bei welchen alle irgendwie beteiligten Kreise zu Worte gelangten, wurde im Frühjahr 1875 ein erster Entwurf eines eidgenössischen Fabrikgesetzes veröffentlicht, hauptsächlich das Werk des Bundesrats Heer (aus Glarus). Nachdem dieser in der Presse reichlich erörtert worden war und auch die Interessenten sich über ihn hatten vernehmen lassen, wurde am 6./V. 1875 der definitive Entwurf der Bundesversammlung vorgelegt, die erst im März 1877 nach wechselvollen Verhandlungen sich über ein Gesetz zu einigen vermochte. Am 21./X. 1877 wurde dieses vom Volke mit knapper Mehrheit angenommen und am 1./I. 1878 in Kraft erklärt.

Dem eidgenössischen Gesetzgeber lagen als Vorbilder die englischen, die französischen und einige amerikanische Gesetze vor, und als unmittelbare Entwicklungsgrundlage der Stand der kantonalen Gesetze. Dieser war der folgende:

1. Zulassungsalter: Glarus (1872): Zulassungsalter 13, aber durch SchulG. v. 11./V. 1873 wird die Schulpflicht auf das vollendete 13. Jahr erweitert; 13 Jahre besaßen als Zulassungsalter Aargau (1862), Basel (Land) (1868), Basel (Stadt) (1869) und Schaffhausen (1872); 12 Jahre: Zürich (1859), St. Gallen (1853).

2. Auch Erwachsene schützten: Glarus: ebenso Basel (Stadt) und Tessin (1873); nur Jugendliche bis 16 Jahre: Schaffhausen, Basel (Land), Aargau, Zürich, Thurgau; bis 15 Jahre: St. Gallen.

3. Arbeitszeit: a) Alle Altersstufen: 11 Stunden: Glarus, 12: Tessin, Basel (Stadt). b) Nur für Jugendliche: 13—14: 6 St. 14—16: 10 St.: Schaffhausen, 10 Basel (Land), 12 Aargau, St. Gallen, 13 Zürich, 12—14 Thurgau.

4. Verbote der Nachtarbeit (alle Altersstufen: Glarus, Tessin; bis 18 Jahre: Basel, sonst 16 Jahre, 15 Jahre: St. Gallen, 14 Jahre: Schaffhausen), Zahl dieser Ruhestunden: 9: Glarus, Aargau, Schaffhausen, 8½: Tessin, 8: Basel (Stadt), Basel (Land), Zürich, 10: Thurgau.

5. Schonzeit der Wöchnerinnen: 6 Wochen: Glarus, Basel (Stadt).

6. Vollzug: Inspektorate in Glarus, Aargau, Zürich, Basel (Stadt); Polizeiorgane: Schaffhausen, St. Gallen.

Das Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Fabriken v. 23./III. 1877 hatte die Aufgabe, die von den vorgeschrittensten Kantonen erprobten Möglichkeiten des Arbeiterschutzes den Arbeitern aller Kantone zuteil werden zu lassen. So entnahm man fast wörtlich den Glarner Gesetzen von 1864 und 1872 die Definition der Fabrik: „jede industrielle Anstalt, in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird". In Zweifelsfällen entscheidet der Bundesrat. Die unbestimmte „Mehrzahl von Arbeitern" sollte auch kleinere Betriebe mit großer Gesundheitsgefährlichkeit umfassen. Das führte allerdings zu Schwierigkeiten, die die frühere Verwaltungspraxis damit löste, daß sie alle Industriebetriebe als Fabriken behandelte, welche entweder 1. mehr als 25 Arbeiter beschäftigen oder 2. bei Beschäftigung von mehr als 5 Arbeitern Motoren oder Dampfgefäße, giftige oder scharfe Stoffe verwenden oder Frauen und junge Leute unter 18 Jahren beschäftigen. Durch Beschluß des Bundesrats v. 3./VI. 1891 wurden die Grenzen weiter gezogen, indem dem Gesetze unterstellt wurden: 1. alle Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern, 2. Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern, welche mechanische Motoren verwenden oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten, 3. Betriebe mit weniger als 11 bzw. 6 Arbeitern, welche außer-

gewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten oder den unverkennbaren Charakter von Fabriken aufweisen. Teilweise abweichend von diesen Normen sind dem Fabrikgesetz unterstellt: alle Getreidemühlen und Elektrizitätswerke mit mehr als 2 Arbeitern, falls diese nicht Familienmitglieder des Besitzers sind, alle polygraphischen Gewerbebetriebe, Gasanstalten und Brauereien mit mehr als 5 Arbeitern, Maschinenstickereien mit drei und mehr Maschinen, falls nicht ausschließlich Familienangehörige beschäftigt werden, alle Zündhölzchenfabriken. (Nicht als Fabriken wurden in der Praxis behandelt: Hotelwäschereien, Ausrüstereien in der Stickereiindustrie und gewöhnliche Metzgereien.) — Ausgeschlossen von der Beschäftigung in Fabriken wurden Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, (wieder mit Rücksicht auf das Glarner Schulgesetz von 1873). Wie in Glarus wurde ferner Sonntags- und Nachtarbeit von jungen Leuten unter 18 Jahren untersagt (Ausnahmen gestattet der Bundesrat unter bestimmten Bedingungen), Frauenspersonen unter keinen Umständen Sonntags- und Nachtarbeit gestattet, und vor und nach ihrer Niederkunft Wöchnerinnen die Beschäftigung in Fabriken, im ganzen 8 Wochen, verboten. Bei ihrem Wiedereintritt müssen nachweislich 6 Wochen seit der Niederkunft verflossen sein. Der Bundesrat kann in gewissen Fabrikationszweigen das Arbeiten schwangerer Frauen und von Personen unter 16 Jahren ganz verbieten. Endlich entsprach der Glarner Gesetzgebung das Gebot des Maximalarbeitstages für alle Fabrikarbeiter; es darf die regelmäßige Arbeit eines Tages nicht mehr als 11 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 10 Stunden betragen und muß in die Zeit zwischen 6 (in den Sommermonaten 5) Uhr morgens und 8 Uhr abends (nach der öffentlichen Uhr) verlegt werden (9 Stunden wie in Glarus). Wie dort die „Handlanger", waren nun in der Schweiz die Arbeiter, die Hilfsarbeiten und Reinigungsarbeiten besorgen, von der Wirksamkeit der Zeitvorschriften ausgenommen. Ueber seine kantonalen Vorbilder ging das eidgenössische Fabrikgesetz nur in der Regelung der Fabrikordnung, der Kündigung, der Lohnzahlung hinaus. Dem Streben nach Krankheits- und Unfallverhütung entsprechen die Vorschriften über Beleuchtung und Ventilation der Arbeitsräume sowie Einfriedigung von Maschinenteilen und Treibriemen. Endlich noch die allgemeine Vorschrift, daß überhaupt „alle erfahrungsgemäß und durch den jeweiligen Stand der Technik sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel" angewendet werden sollen, wodurch dem Eingreifen der Ueberwachungsbeamten jede wünschenswerte Handhabe geboten wird. Im Sinne dieser Bestimmung hat der Bundesrat durch V. v. 16./X. 1897 Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen geregelt und die widersprechenden kantonalen Vorschriften beseitigt. Die Kantone, denen der Vollzug obliegt, können dem schweizerischen Verein von Dampfkesselbesitzern die Vornahme aller erforderlichen Prüfungen, Revisionen usw. übertragen. Die Kessel sind jährlich mindestens einmal innerlich, einmal äußerlich zu untersuchen. Sodann hat die Fabrikinspektion Anleitungen zur Verhütung der Bleikrankheit, von Unfällen im Baugewerbe, in Holzbearbeitungswerkstätten, bei Sprengarbeiten, beim Betriebe von Bahnen, der Ansteckung mit Tuberkulose und der Ueberfüllung in Zigarren- und Tabakfabriken verfaßt (1896—1900). Bezüglich der Jacquard-Webereien ist 1884 ein Kreisschreiben des Bundesrats erlassen worden, durch welches die Beseitigung der an den Webstühlen auf- und niedersteigenden, gesundheitsschädlichen Staub verursachenden Bleistäbchen und ihre Ersetzung durch Eisengewichte innerhalb einer später auf 6 Jahre verlängerten Frist angeordnet wurde. Verboten wurde ferner durch Bundesratsbeschluß 1903 das Heben und Tragen von Getreidelasten von mehr als 100 Kilo Nettogewicht durch je einen einzelnen Arbeiter und die Verwendung undurchsichtiger Fensterscheiben in Fabriken, in denen das Auge des Arbeiters überanstrengt werden kann. Errichtung und Umgestaltung von Fabriken unterliegen der Genehmigung der Kantonsregierungen; ebenso deren Eröffnung welche bei Fabriken, deren Betrieb ihrer Natur nach mit besonderen Gefahren verbunden ist, an angemessene Vorbehalte geknüpft werden kann. „Erzeigen sich beim Betriebe Uebelstände, welche die Gesundheit und das Leben der Arbeiter oder der umgebenden Bevölkerung gefährden, so soll die Behörde unter Ansetzung einer peremtorischen Frist oder je nach Umständen unter Suspendierung der Betriebsbewilligung die Abstellung der Uebelstände verfügen." Ausführliche Vorschriften hat der Bundesrat unterm 13./XII. 1897 über den Neu- oder Umbau von Fabrikanlagen erlassen. — An die Bestimmungen, welche die Sicherung der Arbeiter gegen Lebens- und Gesundheitsgefahren bezwecken, schließen sich (in Artt. 4 und 5) solche über das bei erfolgter Schädigung einzuschlagende Verfahren. „Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, von jeder in seiner Fabrik vorgekommenen erheblichen Körperverletzung oder Tötung sofort der kompetenten Lokalbehörde Anzeige zu machen. Diese hat über die Ursachen und Folgen des Unfalles eine amtliche Unter-

suchung einzuleiten und der Kantonsregierung davon Kenntnis zu geben." Sodann folgen Bestimmungen über die vorläufige Ordnung der Haftpflicht: 1. Anerkennung der Haftpflicht des Fabrikanten auch beim bloßen Zufall, 2. Beweispflicht des Fabrikanten und 3. Ausdehnung der Haftpflicht auf Berufskrankheiten. Der Bundesrat hat durch Beschluß v. 18./I. 1901 als Industrien, „die erwiesenermaßen und ausschließlich bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen" und auf welche deshalb die Haftpflicht auszudehnen ist, diejenigen bezeichnet, in welchen namentlich folgende Stoffe verwendet werden bzw. vorkommen: Blei, Quecksilber, Arsen, Cyan und ihre Verbindungen, gelber Phosphor, irrespirable und giftige Gase, Benzin, Anilin, Nitroglyzerin, Pocken-, Milzbrand- und Rotzgift.

5. Haftpflicht, Lohnzahlung. Die im Anschluß an Art. 5 des Fabrikgesetzes erlassenen Haftpflichtgesetze (Bundes-GG. betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb v. 25./VI. 1881 und v. 26./IV. 1887; vgl. auch das Bundesgesetz betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen v. 28./III. 1905) sowie das Bundesgesetz betr. Lohnzahlung und Bußenwesen v. 26./VI. 1902 erweitern den Geltungsbereich des Fabrikgesetzes, was die möglichste Unfallverhütung, die Anzeigepflicht bei Unfällen, die Vorschriften über Lohnzahlung, Zahlungsfristen und Bußen betrifft, auf alle Betriebe, die Explosivstoffe erzeugen oder verwenden; dann bei Verwendung von mehr als fünf Arbeitern auf die Hoch- und Tiefbauten, die Fuhrhalterei, den Schiffsverkehr, die Flößerei, technische Installation, Montierung, den Bergbau, die Steinbrüche und Gruben.

6. Schutz gegen Phosphornekrose. Die furchtbaren Erkrankungen der Kieferknochen (Phosphornekrose), denen die bei der Anfertigung von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor beschäftigten Arbeiter ausgesetzt sind, hatten schon früh die kantonale Gesetzgebung in Bewegung gesetzt. So waren 1846 und 1861 im Kanton Zürich, 1864 im Kanton Bern, 1873 in Schwyz Schutzbestimmungen für die mit diesem Fabrikationszweige beschäftigten (z. T. recht kleinen) Betriebe erlassen worden, freilich ohne sonderlichen Erfolg. Nach Erlaß des eidgenössischen Fabrikgesetzes wandte auch der Bund dem Gegenstande seine Aufmerksamkeit zu, und einem Spezialberichte und Antrage des Fabrikinspektorats v. 17./V. 1879 zufolge wurde am 23./XII. 1879 ein Bundesgesetz erlassen, durch welches die Fabrikation, die Einfuhr und der Verkauf von Zündhölzchen, bei denen gelber Phosphor zur Verwendung kommt, verboten wurde. Das wohlgemeinte Gesetz scheiterte an dem Auftauchen technisch rückständiger und gefährlicher Fabrikate; es wurde im Sommer 1882 durch Beschluß der Bundesversammlung aufgehoben und durch das vom Bundesrat unterm 17./X. 1882 erlassene Reglement über die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen ersetzt. Allein trotz der eingehendsten Schutzvorschriften setzte die Phosphornekrose ihr zerstörendes Werk fort, und bei erneuter Anregung der Frage in der Bundesversammlung (1886 und 1889) neigten sich die Ansichten der maßgebenden Kreise immer mehr der schon 1882 von NR. Curti vertretenen Auffassung zu, daß nur von der Einführung eines Bundesmonopols für Fabrikation, Einfuhr und Verkauf von Zündhölzchen wirksame Abhilfe zu erwarten sei. Unterm 20./XI. 1891 erließ der Bundesrat eine dementsprechende Botschaft an die Bundesversammlung, und am 26./III. 1895 beschloß letztere einige Zusätze zu Art. 34 der Verfassung, durch welche Fabrikation, Einfuhr und Verkauf der Zündhölzchen und ähnlicher Erzeugnisse als Bundessache erklärt wurde. Obwohl man bei diesem Beschlusse die Vorsicht beobachtet hatte, den etwa zu erwartenden Ertrag für Verbesserungen des Betriebes und Herabsetzung des Verkaufspreises festzulegen, so wurde derselbe dennoch (aus parteipolitischen Gründen) in der Volksabstimmung am 30. X. 1895 verworfen. Unter diesen Umständen griff man wieder auf das G. v. 23. XII. 1879 zurück. Am 23./XI. 1897 legte der Bundesrat einen neuen Gesetzentwurf vor, der mit geringen Abänderungen am 2./XI. 1898 angenommen wurde. Das Bundesgesetz betr. die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen unterwirft alle Betriebe dem Fabrikgesetze und verbietet die Heimarbeit (die Erzeugung darf „nur in solchen Räumen betrieben werden, welche ausschließlich dieser Fabrikation dienen"). Fabrikation, Einfuhr, Ausfuhr und Verkauf von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor sind verboten. Doch wurde der Bundesrat ermächtigt, Rezepte neuer Herstellungsverfahren zu erwerben und den Fabrikanten zur Verfügung zu stellen. Hiervon wurde indessen in der Folge abgesehen und auch ein Entschädigungsbegehren der Zündholzfabrikanten abgewiesen. Dagegen wurde am 30./XII. 1899 eine Vollziehungsverordnung nebst besonderen Vorschriften für die Phosphorsesquisulfidhölzererzeugung erlassen. Seither ist die Phosphornekrose in der Schweiz so gut wie ausgestorben. Zur Fabrikation bedarf es der Bewilligung der Kantonsregierung nach Zustimmung des Bundesrats; dieser wird hierbei diejenigen Bedingungen aufstellen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit und Sicherheit

der Arbeiter und der Konsumenten erforderlich sind. Der Verkauf von Zündhölzchen soll nur in Verpackungen stattfinden dürfen, welche die Firma oder die amtlich deponierte Fabrikmarke des Fabrikanten tragen. Zuwiderhandlungen sind mit Bußen bis zu 1000 Fr., im Wiederholungsfalle mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bedroht. Es wurden diesmal keine Vorschriften bezüglich anderer Fabrikationsweisen erlassen, um der Fortbildung der Technik keine Hindernisse zu bereiten und zugleich die Klippe zu vermeiden, an welcher das Gesetz von 1879 seinerzeit gescheitert war.

7. **Kantonaler Arbeiterschutz in Kleinbetrieben.** Durch Art. 20 des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken von 1877 wurden die Bestimmungen kantonaler Gesetze und Verordnungen, welche jenem Bundesgesetze widersprechen, aufgehoben. Dagegen war es den Kantonen nicht verwehrt, durch Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf andere als Fabrikbetriebe über die dem Bunde gezogenen Grenzen hinauszugehen. Den ersten Anlaß hierzu gab die Vergebung von Arbeit durch große Warenhäuser in Klein- und Heimbetriebe, ein System, das zu ungemessener Nachtarbeit führte. Die Initiative ergriff Basel (Stadt) durch das Gesetz betr. die Arbeitszeit der weiblichen Arbeiter v. 11./II. 1884, vervollständigt durch das Gesetz betr. den Schutz der Arbeiterinnen v. 23./IV. 1888, das durch das geltende G. v. 27./IV. 1905 ersetzt wurde. Es findet Anwendung auf alle dem Fabrikgesetz nicht unterstellten gewerblichen Betriebe mit Inbegriff der Ladengeschäfte, in denen eine (G. v. 1888 erst drei) oder mehrere weibliche Personen gegen Lohn (Gehalt) oder zur Erlernung eines Berufes beschäftigt werden. Das Gesetz unterwirft die Betriebsinhaber der Anzeigepflicht und der kantonalen Inspektion. Die Vorschriften über Arbeitszeit ersetzte das ArbeitszeitG. v. 8./IV. 1920 (48 Stunden; 51 Stunden: Bäcker, Konditoren, Gärtner, Coiffeure, Lastwagenchauffeure, Verkaufspersonal, Pferdehaltereien; 54 Stunden: Apotheken-, Theater-, Kundenarbeiter; 60 Stunden: Hauswarte, Taxameterchauffeure, Droschkenkutscher, Dienstmänner, Heimarbeiter, Hotel- und Wirtschaftspersonal). Seit 1905 betrug, in Zürich schon seit Bestehen des G. v. 12./VIII. 1894, die Arbeitszeit 10 (früher wie im Fabrikgesetz 11), an Sonn- und Feiertagen 9 Stunden. In Bern (21./XI. 1907) soll sie 10 Stunden täglich oder 60 in der Woche nicht übersteigen. An Vorabenden von Sonn- und Feiertagen ist Ueberzeit (über 10 Stunden) nicht zu gewähren. Nur für Verkäuferinnen im Alter von mehr als 17 Jahren gilt die elfstündige Höchstarbeitszeit. Sie haben nach Sonntagsarbeit auf die doppelte Ersatzruhezeit an einem Wochentage Anspruch. Die Verbote der Sonntags- und Nachtarbeit, der Beschäftigung von Wöchnerinnen, die Bestimmungen über Zulassungsalter, Lohnzahlung und Kündigungsfristen entsprechen den Vorschriften des ersten eidgenössischen Fabrikgesetzes von 1877 und waren, was z. B. die Regelung der Bußen betrifft, deren Einforderung Bern vollständig untersagte, günstiger als diese. Dagegen wird von den kantonalen Gesetzen auf Ansuchen Ueberzeit bis 10 Uhr abends gestattet, nach dem Fabrikgesetz nur bis 8 Uhr. Diese in Zürich, sodann in Basel, Luzern, Solothurn und in Bern ausgesprochenen Verbote des Nachhausegebens von Arbeit haben auf die eidgenössische Gesetzgebung eingewirkt. Analoge Gesetze für den Kleinbetrieb, die noch 11 Stunden zu arbeiten erlaubten, erließen: Glarus (1892, auch für erwachsene Männer in Kleinbetrieben), Luzern (1895), Solothurn (1896), Neuenburg (1901, auch für Kontoristinnen in Bureaus, die sonst stets ausgenommen werden), Aargau (1903), Appenzell A.-Rh. (1908) und Tessin (1912). Nur Minderjährige beiderlei Geschlechts trifft das Genfer G. v. 1899; ihre Arbeitszeit soll höchstens 10 Stunden, mit Ueberzeit 11, aber höchstens zusammen 60 Stunden in der Woche betragen. Der Kanton Waadt hat nach vergeblichen Versuchen, ein Arbeiterschutzgesetz von der agrarischen Mehrheit des Rates zu erringen, in einem Verwaltungsgesetz von 1907 den Gemeinden die Befugnis erteilt, Bestimmungen über den Schutz der Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen, die dem Fabrikgesetz nicht unterstehen, durch Polizeiverordnung zu erlassen. Lediglich Vorschriften über Lohnzahlung, Fürsorge bei Erkrankungen, Verbot des Trucksystems enthalten die Schutzgesetze von Obwalden (1887) und Nidwalden (1888) für Arbeiter bei Straßen-, Eisenbahn- und Tunnelbauten, von Flußkorrektionen, Entsumpfungsarbeiten und Ausbeutung von Steinbrüchen, sofern mindestens fünf Arbeiter beschäftigt werden. Dem Schutze des Personals der Gastwirtschaften und Hotels gegen Ueberanstrengung dienen die Vorschriften teils der vorstehenden, teils besonderer Wirtschaftsgesetze. Das Vorbild gab Basel (Stadt) durch das WirtschaftsG. v. 19./XII. 1887-; die geltenden Bestimmungen von 1905 und 14./I. 1909 verbieten die Verwendung schulpflichtiger Kinder in Wirtshäusern, sowie die Bedienung durch fremde männliche Personen unter 16 und durch weibliche unter 18 Jahren. Das ganze Personal hat auf 9 Stunden ununterbrochene Ruhezeit Anspruch, ferner wöchentlich auf 6 Stunden freie Zeit und monatlich einmal volle 24 Stunden. Die

Schlafräume des bei dem Wirte wohnenden Personals sowie seine Stundenverzeichnisse werden inspiziert. 9 Stunden Ruhezeit (spätestens von Mitternacht angefangen) gewährt auch Neuenburg (1901), dagegen 8 Stunden Luzern (1895), Zürich (1896), Solothurn (1903), St. Gallen (1893 und 1905), Aargau (1902), Thurgau (1906), Appenzell A.-Rh. (1908); endlich Freiburg (1893), Bern (1894) und Graubünden (1900) nur 7 Stunden, wie das ursprüngliche Gesetz von Basel (Stadt). Das Mitführen schulpflichtiger Kinder beim Wanderhandel verbieten die Hausiergesetze fast aller Kantone. Nur in Bern (1907) wird durch das Schutzgesetz von 1907 gesetzlich den Arbeiterinnen die Arbeit unter Tage in eigentlichen Bergwerken untersagt. Der Kanton Tessin hat als erster am 3./VII. 1906 (erneuert und ergänzt 19./VI. 1908) ein Dekret zur Abschaffung der Nachtarbeit von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, im Sommer (April bis inkl. September) von 9 Uhr abends bis 3 Uhr morgens, in Brot- und Feinbäckereien erlassen. Nachtarbeit ist regelmäßig an Samstagen und Feiertagen und in Dringlichkeitsfällen durch 12 Stunden gestattet für 1—2 Stunden bei Messen, während der Fremdensaison, vor Märkten oder bei periodischem Arbeitsandrang. Dieses Dekret schien unhaltbar zu sein, da es einen unter das Fabrikgesetz fallenden Großbetrieb nicht berührte und so den Kleinbetrieb schädigte. Zu Rationierungszwecken erließ nun der Bundesrat am 2./II. 1917 einen Beschluß, betreffend den Verkauf von frischem Brot, auf den gestützt Basel (Stadt) durch V. v. 21./II. 1917 das Verbot der Nachtarbeit in Bäckereien aller Art von abends 11 bis morgens 7 Uhr aussprach. Zum Schutze der Anstreicher und Maler haben Neuenburg (1903) und Genf (1907) Gesetze zur Verhütung der Bleiweißvergiftung und i. J. 1904 die Kantone Basel (Stadt) (erneut 28./II. 1908), Zürich und Schaffhausen die Verwendung von Bleiweiß auf 4 Jahre bei öffentlichen Bauten, analog einem Bundesbeschluß v. 5./I. 1904 für Bundesbauten, bei kantonalen Bauten verboten. Die gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens, der Sonntagsruhe, des Verfahrens bei Arbeitseinstellungen, des Arbeitsnachweises und der Vorkehrungen gegen Arbeitslosigkeit fällt gleichfalls in die Kompetenz der Kantone.

Als 1892 eine Bewegung für obligatorische Syndikate (Innungszwang) sich geltend machte, beschloß die Bundesversammlung (20./XII. 1893) der Verfassung einen Art. 34 einzufügen: „Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Vorschriften aufzustellen.“ Am 4./III. 1894 wurde dieser Vorschlag durch Volksentscheid verworfen. Da seither der Innungszwang seine Reize verloren hat, dagegen Genossenschafts-, Lehrlingswesen, Gewerbegerichte, Tarifverträge, Arbeiterschutz, Konzessionierungswesen usw. einer einheitlichen Handhabung namentlich auch im Gefolge internationaler Arbeiterschutzverträge bedürfen, ist der angefochtene neue Verfassungsartikel vom Parlamente wieder beschlossen und vom Volke am 5./VII. 1908 angenommen worden. Doch hat die eidgenössische Gesetzgebung von den neuen Befugnissen, auch für nichtfabrikmäßige Betriebe Gesetze zu erlassen, noch keinen Gebrauch gemacht, sondern im FabrikG. v. 1914 Art. 77 bestimmt: „Bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über das Lehrlingswesen bleiben die kantonalen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, besonders diejenigen über die Ausbildung, vorbehalten, soweit sie den Vorschriften des Obligationenrechts und des Fabrikgesetzes nicht widersprechen.“

B. Geltendes Recht.

1. Die Revisionen des eidgen. Fabrikgesetzes von 1905, 1914, 1919 und 1922. Von einem Teile der ostschweizerischen Textilindustriellen wurde bereits i. J. 1880 eine Petition an den Bundesrat gerichtet, welche namentlich Abänderungen zugunsten der Industriellen auf dem Gebiete des Kinderschutzes, des Normalarbeitstages und der Sonntagsarbeit beanspruchte. Dies lehnte der Bundesrat, den eingeholten Gutachten der Kantonsregierungen entsprechend, ab und versuchte zunächst durch die Anbahnung internationaler Abmachungen die Befürchtungen der Industriellen zu beschwichtigen. Nach dem Fehlschlagen der ersten Versuche auf diesem Gebiete und der Ablehnung der Versicherungsvorlagen, denen die Priorität eingeräumt worden war, kam es zunächst zu einer Teilrevision, der sog. Samstagsnovelle (Botschaft v. 14./XI. 1902), die nach langwierigen Verhandlungen mit wenig Aenderungen am 1./IV. 1905 zum Gesetz erhoben wurde. Dieses bestimmt, daß an Samstagen und Vorabenden gesetzlicher Feiertage in den dem Fabrikgesetze unterstellten Betrieben nur 9 Stunden und keinesfalls länger als bis abends 5 Uhr gearbeitet werde. Ausgenommen sind Hilfsarbeiten (Art. 12 des Fabrikgesetzes), aber nicht Reinigungsarbeiten. Ausgenommen sind ferner die Betriebe, denen ständig sowohl Nacht- als Sonntagsarbeit gestattet ist, nicht aber ohne besondere Ermächtigung solche, welchen keine Sonntags-, sondern nur Nachtarbeit bewilligt ist. Die Umgehung des Fabrikgesetzes (Art. 11) oder der Samstagsnovelle durch Nachhausegeben von Arbeit nach getaner Fabrikarbeit wird, nach dem Vorbilde der Kantonalgesetze von Zürich,

Luzern, Solothurn, verboten. Ueberzeitbewilligungen können nur aus bestimmter und zwingender äußerer Veranlassung auf zwei Wochen, in gewissen vom Bundesrate zu bezeichnenden Industrien auch auf längere Zeit von den Kantonen erteilt werden. Durch Kreisschreiben v. 14./VII. 1905 wurde das Gesetz auf 1./I. 1906 in Kraft gesetzt und durch Kreisschreiben v. 20./XII. 1905 die Industrien, welche länger als zwei Wochen von den Vorschriften des Gesetzes dispensiert werden können, bezeichnet. Es sind dies: die aargauische Strohindustrie, die Erzeugung von Kleidern, Wäsche, Schuhen, deren Reparatur und Reinigung, die Obst-und Gemüsekonserven-, Mineralwasser-, Kunstdüngerfabrikation, Buch- und Zeitungsdruck, Werkstätten für Fahrzeugreparatur und der Hufbeschlag. Die bewilligte Nachtarbeit an Samstagen und Vorfeiertagen wurde aufgehoben in Schokolade-, Gips-, Zementfabriken, Brauereien, Holz- und Steinsägen. Indessen wurde im Juni 1903 im Nationalrat eine Motion auf Totalrevision des Fabrikgesetzes gestellt. Sie wurde 1904 für erheblich erklärt. Der Bundesrat erteilte nunmehr den Fabrikinspektoren den Auftrag, ein neues Fabrikgesetz zu entwerfen. Dieser Entwurf wurde am 31./XII. 1904 eingereicht und den Kantonsregierungen sowie den Vertretungen der Industriellen und Arbeiter zur Begutachtung zugestellt. Auf dieser Grundlage fanden im Herbst 1907 und Frühjahr 1908 Beratungen einer Expertenkommission statt, deren Ergebnis in dem Bundesgesetz, betr. die Arbeit in den Fabriken v. 18./VI. 1914, vorliegt. Die Hauptunterschiede von seinem Vorgänger sind: die Erweiterung des Geltungsgebietes, die Einführung der Sechzig-, später (seit 1919) der Achtundvierzigstundenwoche und Vorschriften über Kollektivstreitigkeiten.

Durch das neue Fabrikgesetz wurde die Einschränkung des Begriffes der Fabrik auf „geschlossene Räume" fallen gelassen. Fabrik ist nunmehr eine industrielle Anstalt, wenn sie eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnräume beschäftigt, sei es in den Räumen der Anstalt und auf den zu ihr gehörenden Werkplätzen, sei es anderwärts bei Verrichtungen, die mit dem industriellen Betriebe im Zusammenhang stehen (Art. 1). Der Bundesrat entscheidet auf Bericht der Kantonsregierung, ob eine industrielle Anstalt den Charakter einer Fabrik besitzt (Art. 2). Ueber die Fabriken führen die Inspektoren Verzeichnisse (Art. 3). Zu den Vorschriften über Schutzvorrichtungen, Lufterneuerung, Reinhaltung der Betriebsräume tritt nun die Vorschrift der Genehmigung der Baupläne neuer Anlagen (Art. 6) und der Betriebseröffnung durch die Kantonsregierung, die im ersten Falle das Gutachten des eidgenössischen Fabrikinspektors einholt (Art. 8). Für die Beseitigung nachträglich erkannter Gebrechen des Betriebes kann dem Fabrikinhaber eine Frist gesetzt werden (Art. 9). Dieser hat ein Arbeiterverzeichnis zu führen (Art. 10) und über Arbeitsordnung, die Fabrikpolizei und die Auszahlung des Lohnes eine Fabrikordnung zu erlassen. Die Vorschriften über die Fabrikpolizei können Bestimmungen enthalten, wonach der Verkehr mit geistigen Getränken und der Genuß solcher im Bereiche der Fabrik während der Arbeitszeit eingeschränkt oder gänzlich untersagt wird (Art. 11). Die Strafe des Ausschlusses von der Arbeit darf nicht durch Fabrikordnung über den Arbeiter verhängt werden, außer wenn sein Zustand ihn zur Erfüllung seiner Pflichten untauglich macht, das Zusammenarbeiten stört oder die Sicherheit des Betriebes gefährdet (Art. 12). Die Verhängung von Bußen ist bloß zulässig zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Arbeitsordnung und der Fabrikpolizei und nur dann, wenn sie in der Fabrikordnung vorgesehen sind (Art. 13). Bußen über 25 Cts. sind vom Fabrikinhaber unterschriftlich zu bestätigen und unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Die Bekanntmachung der ausgesprochenen Bußen durch Anschlag oder auf ähnliche Weise ist verboten. Die einzelnen Bußen dürfen ¼ des Tagelohnes des Gebüßten nicht übersteigen und sind im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen, zu verwenden (Art. 13). Die Fabrikordnung unterliegt der Genehmigung der Kantonsregierung, die das Gutachten des eidgenössischen Fabrikinspektors einholt (Art. 14). Vor Einholung dieser Genehmigung muß der Entwurf der Fabrikordnung vom Fabrikinspektor in den Arbeitsräumen angeschlagen oder den Arbeitern ausgeteilt werden, mit Ansetzung einer Frist von wenigstens zwei, höchstens vier Wochen, innerhalb welcher sich die Arbeiter, sei es selbst, sei es durch eine von ihnen aus ihrer Mitte gewählte Kommission, schriftlich darüber äußern können. Die Aeußerung der Arbeiter ist dem Genehmigungsgesuche beizulegen oder kann von ihnen der Kantonsregierung unmittelbar eingereicht werden, die in diesem Falle vom Inhalt dem Fabrikinhaber in gutscheinender Weise Kenntnis gibt (Art 15). Ein gedrucktes Exemplar der Fabrikordnung oder verwandter Reglemente, die für beide Teile verbindlich und auf Verlangen der Kantonsregierung abänderbar ist, ist den Arbeitern einzuhändigen (Artt. 16—19). Die Kündigungsfrist für Fabrikarbeiter ist 14tägig, sie kann jedoch durch schriftliche Abmachung oder Tarifvertrag in einer für beide Teile gleichen Weise abgeändert oder wegbe-

dungen werden; die Vollendung von Akkordarbeit vor dem Austritt bleibt vorbehalten (Art. 21). Die Kündigung kann durch Fabrikordnung oder Vertrag auf den Samstag oder den Zahltag beschränkt werden (Art. 22). Der Fabrikinhaber kann nicht kündigen: a) während einer ohne Verschulden des Arbeiters durch Unfall oder Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zum Ablauf von vier Wochen; b) wegen schweizerischen obligatorischen Militärdienstes. Für den in solchem Militärdienst befindlichen Arbeiter steht der Ablauf der Kündigungsfrist während der Dauer dieses Dienstes still (Art. 23). Die ersten 14 Tage vom Eintritt an gelten als Probezeit, wenn nichts anderes durch schriftliche Abmachungen bestimmt ist. Während dieser Zeit kann Austritt und Entlassung ohne Kündigung stattfinden (Art. 24). Die **Lohnzahlung** hat spätestens alle 14 Tage in bar, in gesetzlicher Währung und unter Beifügung einer Abrechnung in der Fabrik selbst, und zwar innerhalb der Arbeitszeit an einem Werktage zu erfolgen. Der Zahltag darf nur ausnahmsweise, aus zwingenden Gründen, auf den Samstag verlegt werden. Am Zahltag darf nicht mehr als der Lohn für die letzten 6 Arbeitstage, bei Akkordarbeit nicht mehr als ein dem Lohn der letzten 6 Arbeitstage ungefähr entsprechender Betrag ausstehen bleiben (sog. **Decompte**) (Art. 25). Bei rechtswidriger Auflösung des Dienstverhältnisses hat der Fabrikinhaber als schuldiger Teil dem Arbeiter einen Betrag, der dem Lohne von 6 Tagen gleichkommt, zu ersetzen; ist der Arbeiter der schuldige Teil, so hat er von seinem Lohnguthaben dem Fabrikinhaber den Lohnbetrag von 3 Tagen zu überlassen. Der Anspruch darauf erlischt, wenn der Fabrikinhaber unterläßt, seine Klage innerhalb 10 Tagen seit der Beendigung des Dienstverhältnisses anhängig zu machen (Art. 26). **Lohnzuschläge** sind bei Verlängerung der normalen Tagesarbeit (Art. 48), sowie bei vorübergehender Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 52) Voraussetzung der Bewilligung. Sie darf nur erteilt werden, wenn der Fabrikinhaber den beteiligten Arbeitern einen Lohnzuschlag von 25% zusichert. Bei Akkordarbeit kann der Zuschlag auf Grund des Durchschnittsverdienstes des betreffenden Arbeiters berechnet werden. Ist bei Akkordarbeit, abgesehen vom Akkordlohn, ein fester Lohn vereinbart, so ist der Zuschlag auf diesen zu berechnen (Art. 27).

Für **Lieferung von Furnituren** darf der Fabrikinhaber vom Arbeiter nicht mehr als den Betrag der Selbstkosten fordern. Die Verrechnung darf nicht auf dem Wege des Lohnabzugs stattfinden (Art. 28). Das **Rechtsverfahren** in Lohnstreitigkeiten ist kostenlos und beruht auf freier Beweiswürdigung (Art. 29). Das Fabrikgesetz von 1914 hat, nachdem das Obligationenrecht (G. v. 30./III. 1911) in Art. 323 den Tarifvertrag („Gesamtarbeitsvertrag") für unabdingbar erklärt hatte, zur Vermittlung von Kollektivstreitigkeiten über das Arbeitsverhältnis sowie über die Auslegung und Ausführung von Gesamtarbeits- oder Normalarbeits(Muster-)verträgen angeordnet, daß die Kantone **ständige Einigungsämter** errichten (Art. 30). Vor diesen herrscht Erscheinungs-, Verhandlungs- und Auskunftszwang (Art. 31); die Kantone können auch weitergehende Befugnisse (z. B. schiedsgerichtliche Funktion) diesen Einigungsstellen erteilen. Schwieriger war die Regelung der **Arbeitszeit**. Der Widerstand richtete sich nicht gegen ihre Kürzung auf 10 Stunden; ein Schokoladenindustrieller führte im Nationalrat an, daß, wenn zur Weihnachtszeit die bei ihm übliche Arbeitszeit von 10 auf 11 Stunden verlängert würde, die Arbeitsleistung bei Männern nach 3, bei Frauen nach 2 Wochen wieder auf die des Zehnstundentags sinke; die größte Schuhfabrik berichtete von der nützlichen Verwendung des freien Samstagnachmittags, dem seit 1907 eine Zweidrittelmehrheit der Arbeiter gegen eine Verlängerung der Arbeitszeit zugestimmt hatte. Man gelangte aus diesem Zwiespalt (5 Tage 10, Samstag 9 Stunden oder 5 Tage 10½, Samstag 6½ Stunden?) schließlich zu folgendem Kompromisse: „Die Arbeit eines Tages darf nicht mehr als 10, an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen nicht mehr als 9 Stunden dauern (Art. 40). Wenn die Arbeit an Samstagen regelmäßig 6½ Stunden nicht übersteigt und spätestens um 1 Uhr aufhört, darf sie an den übrigen Tagen 10½ Stunden dauern. Diese Bestimmung gilt für eine Frist von 7 Jahren, vom Inkrafttreten des Art. 40 an gerechnet" (Art. 41). Der Kriegsausbruch führte jedoch dazu, daß sowohl auf Grund seiner außerordentlichen Vollmachten als des Art. 43 des neuen Fabrikgesetzes („verlangt es das Interesse der Landesverteidigung, so ist der Bundesrat an die Vorschriften des Fabrikgesetzes nicht gebunden"), nicht nur das Fabrikgesetz von 1914 nicht in Kraft gesetzt, sondern auch die Einschränkungen von Sonntags-, Ueberzeit-, Nachtarbeit des alten Fabrikgesetzes suspendiert wurden. Mit dem Kriegsende erwachte in der Arbeiterschaft der Drang nicht nur na h Wiederherstellung des Status quo, sondern nach Erzielung rascherer Fortschritte nach Jahren schwerer Senkung des Lebensfußes. Im November 1918 brach ein Generalstreik aus, zu dessen Programmpunkten die Eroberung des Achtstundentages gehörte. Von gegnerischer Seite wurde erwidert, dies

könne ohne Schaden für die Schweiz nur auf internationalem Wege geschehen. Der Agitation des Schweizer. Gewerkschaftsbundes gelang es, mit Hinweis auf günstige Ergebnisse des Achtstundentages in der chemischen und der Schuhindustrie, den Ersatz der Artt. 40—64 des Fabrikgesetzes von 1914 durch neue Bestimmungen durchzusetzen, die als Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit in den Fabriken am 27./VI. 1919 promulgiert und nach Erlaß der Vollzugsverordnung v. 3./X. 1919 auf 1./I. 1920 in Kraft gesetzt wurde.

Die Dauer der Arbeitswoche beträgt im einschichtigen Betriebe für den einzelnen Arbeiter nicht mehr als 48 Stunden. Wird am Samstag weniger als 8 Stunden gearbeitet, und ergäbe dies für die Woche eine kürzere als die 48stündige Arbeitsdauer, so darf der Rest der 48 Stunden auf die übrigen Werktage verteilt werden (Art. 40). Zu Ausnahmen ist der Bundesrat ermächtigt: a) für einzelne Industrien kann er bis zu 52 Stunden zulassen, wenn sonst die Konkurrenzfähigkeit im Hinblick auf die in anderen Ländern bestehende Arbeitsdauer in Frage gestellt wäre, und b) während einer Uebergangszeit von längstens ½ Jahre, nach Inkrafttreten des Gesetzes, für Industrien die noch eine wesentlich längere Arbeitsdauer haben, kann er eine Wochenarbeitszeit von höchstens 50 Stunden bewilligen (Art. 41).

Pausen im einschichtigen Betrieb dürfen nur dann von der Arbeitsdauer abgerechnet werden, wenn das Verlassen der Arbeitsstelle gestattet ist (Art. 57). Sie können staffelweise abgehalten werden und betragen bei Achtstundenschicht ½, bei längerer Schicht 1 Stunde und entfallen, wenn die Arbeit spätestens um 1 Uhr aufhört (Art. 42). Die Arbeit muß vom 1./V.—15./IX. in die Zeit zwischen 5 Uhr morgens und 8 Uhr abends, im übrigen Teil des Jahres zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends gelegt werden; an Samstagen und Vorfeiertagen muß sie spätestens um 5 Uhr aufhören (Art. 43). Arbeitsstunden und Pausen sind nach der öffentlichen Uhr zu richten, durch Anschlag bekanntzugeben und der Ortsbehörde schriftlich anzuzeigen (Art. 44).

Die Umgehung der Vorschriften über Arbeitszeit durch Nachhausegeben von Arbeit oder freiwilliges Arbeiten ist verboten (Art. 45). Der Bundesrat ist befugt, in bestimmten gefährlichen Industrien die Arbeitsdauer zu verkürzen, bis die Gefahr beseitigt ist (Art. 46). Der Bundesrat kann bei Nachweis des Bedürfnisses die Grenzen der Tagesarbeit verschieben oder zweischichtigen Betrieb zu höchstens je 8 Stunden bewilligen. Ueberzeit darf nur in Notfällen mehr als 2 Stunden betragen (Art. 48); zuständig sind für deren Bewilligung für höchstens 10 Tage Bezirks- oder Ortsbehörde, für mehr als 10 Arbeitstage die Kantonsregierung. Die Bewilligung darf auf einmal höchstens für 20 Arbeitstage erteilt werden. Die Zahl der Arbeitstage mit Ueberzeit darf in der Regel 80 in einem Jahre nicht überschreiten (Art. 49). An den Tagen vor Sonn- und Feiertagen ist aus zwingenden Gründen Verlängerung der Arbeitsdauer mit lokal- oder bezirksbehördlicher Bewilligung für höchstens 2 Tage zulässig; ebenso mit kantonaler Bewilligung für Fabriken, die wegen ihrer besonderen Betriebsverhältnisse dessen bedürfen (Art. 50).

Nacht- und Sonntagsarbeit sind nur ausnahmsweise und nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde und mit Zustimmung der Arbeiter zulässig (Art. 51). Die Bewilligung steht in Notfällen und aus zwingenden Gründen zu: für höchstens 6 aufeinanderfolgende Nächte oder einen Sonntag der Bezirks- oder Ortsbehörde; darüber hinaus und für einen Sonntag dem Kanton. Binnen 24 Stunden darf Tag- oder Nachtarbeit höchstens 8, die Schichtdauer höchstens 9 Stunden betragen. Nach mehr als 5 Stunden Arbeit hat eine wenigstens halbstündige Pause einzutreten (Art. 52).

Wenn dauernde Nacht- und Sonntagsarbeit technisch oder wirtschaftlich unentbehrlich ist, erteilt der Bundesrat die Bewilligung dazu, wenn der Gesuchsteller die Unentbehrlichkeit für seinen Betrieb nachweist und einen Schichtenplan einreicht. Auch hier darf die Arbeitsdauer für den einzelnen Arbeiter nicht mehr als 8, die Schichtdauer nicht mehr als 9 Stunden betragen (Art. 53). Ist Nachtarbeit bewilligt, so ist den Arbeitern jeden Sonntag eine Ruhezeit von wenigstens 24 Stunden freizugeben. Ist Sonntagsarbeit oder Nacht- und Sonntagsarbeit bewilligt, so ist jedem Arbeiter jeder zweite Sonntag und für jeden Arbeitssonntag in der Woche vorher oder nachher ein Werktag von 24 Stunden freizugeben. Bei ununterbrochenem Betrieb darf eine Verkürzung eines Teiles der 52 freien Tage bis auf 20 Stunden stattfinden. Unter diesen freien Tagen müssen mindestens 26 Sonntage sein. Betriebe gelten als dreischichtig, wenn über den Sonntag zweischichtig gearbeitet wird und die gesamte Stundenzahl einer Schicht im Wochendurchschnitt nicht mehr als 56 beträgt (Art. 54). Tages- und Nachtarbeit sollen längstens alle 14 Tage für jeden Arbeiter wechseln (Art. 55).

Die Kantone können 8 Feiertage im Jahre bestimmen, die im Sinne dieses Gesetzes als Sonntage zu gelten haben. Konfessionelle Feiertage sind nur für die Angehörigen der betreffenden Konfession ver-

bindlich. Der Arbeiter ist berechtigt, an anderen als den vom Kanton bestimmten konfessionellen Feiertagen die Arbeit in der Fabrik auszusetzen, hat jedoch sein Vorhaben dem Fabrikinhaber oder seinem Stellvertreter spätestens bei Beginn der Arbeit am Vortage anzuzeigen (Art. 58).

In Notfällen hat der Fabrikinhaber die Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften spätestens am folgenden Tage der Behörde anzuzeigen. Die Vorschriften über Arbeitszeit gelten nicht für die der eigentlichen Fabrikation vor- oder nachgehenden Hilfsarbeiten (Art. 64).

In bezug auf Frauenarbeit hat das Gesetz von 1914 an dem Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit festgehalten und ihre Nachtruhe gemäß internationalen Uebereinkommens von Bern (1906) auf 11 Stunden fixiert, die die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in sich schließen. Ebenso entsprechen dem Berner Uebereinkommen die zulässigen Ausnahmen. Das Maximum der Ueberstunden darf für weibliche Personen nicht mehr als 140 Stunden im Jahre betragen (Art. 67).

Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, dürfen zu den Hilfsarbeiten nicht verwendet werden, soweit diese die Dauer der normalen Tagesarbeit überschreiten. Beträgt die Mittagspause nicht wenigstens anderthalb Stunden, so dürfen sie die Arbeit eine halbe Stunde vor Beginn der Pause verlassen. Vom 1./I. 1925 an ist diesen Arbeiterinnen auf ihren Wunsch der Samstagnachmittag freizugeben (Art. 68).

Wöchnerinnen dürfen von ihrer Niederkunft an 6 Wochen lang in der Fabrik nicht beschäftigt werden; auf ihren Wunsch soll diese Zeit bis auf 8 Wochen verlängert werden. Es darf ihnen während dieser Zeit oder auf einen Termin, der in diese Zeit fällt, nicht gekündigt werden. Schwangere dürfen auf bloße Anzeige hin die Arbeit vorübergehend verlassen oder von ihr wegbleiben. Es darf ihnen deshalb nicht gekündigt werden (Art. 69).

Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben oder über dieses Alter hinaus zum täglichen Schulbesuch gesetzlich verpflichtet sind, dürfen zur Arbeit in Fabriken nicht verwendet werden.

Für Jugendliche unter 16 Jahren gilt das Verbot der Ueberzeitarbeit (Art. 71), Gebot einer 11stündigen Nachtruhe (Art. 72), Einschluß der Schul- und Religionsunterrichtsstunden in die normale Tagesarbeitszeit (Art. 75). Grundsätzlich ist auch Nacht- und Sonntagsarbeit vom 16.—18. Lebensjahre untersagt; 11stündige Nachtruhe bei zweischichtigem Betriebe vorgeschrieben; der Fabrikinhaber hat Personen unter 18 Jahren nur mit Altersausweis zuzulassen (Art. 72) und ihnen wöchentlich mindestens 5 Stunden für den Unterricht freizugeben (Art. 76). Auf Lehrlinge finden die Arbeiterschutzbestimmungen Anwendung. Auch die Wohlfahrtseinrichtungen werden geregelt: sie müssen den Anforderungen der Hygiene entsprechen; an der Verwaltung der Fabrikkranken- und Pensionskassen sind die Arbeiter wenigstens nach Maßgabe ihrer Beiträge zu beteiligen. Die Kantone genehmigen die Kassestatuten und verlangen eine Sicherstellung (Art. 78 bis 80). Die Gesetzgebung von 1919 hat in der Schweiz nach dem Einsetzen der Wirtschaftskrise aus agrarischen Kreisen lebhafte Anfechtungen erfahren. Ein Antrag, den Achtstundentag durch den Neunstundentag zu ersetzen, drang zwar nicht durch, aber die Beschlüsse der Bundesversammlung von Juni 1922, die noch dem Volksentscheid unterliegen, beweisen, daß eine ad hoc arbeitende Gesetzgebung den bislang erreichten Arbeiterschutz schwer bedroht.

2. Die Bundesgesetze betr. die Arbeitszeit der Verkehrsanstalten. Die zweite bedeutende Initiative der Schweiz auf dem Festlande bildet der Arbeiterschutz in den Verkehrsanstalten. Art. 9 des EisenbahnG. v. 23./XII. 1872 hatte bestimmt, daß den Beamten und Angestellten der Eisenbahnen und Dampfschiffe wenigstens jeder 3. Sonntag freizugeben sei; das gleiche sollte auch bei den vom Bunde konzessionierten oder betriebenen Transportanstalten gelten. Die Durchführung dieser Bestimmung stieß auf manche Schwierigkeiten, welche 1878 zu einer Einschränkung derselben führten, dergestalt, daß der Freisonntag durch einen freien Werktag für gewisse Kategorien von Arbeitern ersetzt werden konnte. Einem Wunsche des Nationalrates zufolge wurden sodann 1882 Normen für die Maximaldauer der täglichen Arbeitszeit der Eisenbahnangestellten aufgestellt; allein diese wurden von den Eisenbahngesellschaften ungenügend beobachtet, und so gelangte man dazu, auch hierin den Weg der Spezialgesetzgebung zu beschreiten. Das auf Grund von Art. 26 der Bundesverfassung erlassene G. v. 27./VI. 1890 findet Anwendung auf die im Betriebsdienste der Eisenbahn- und Dampfschiffsunternehmungen, der Postverwaltung sowie auf andere in vom Bunde konzessionierten oder betriebenen Transportanstalten angestellten Personen. Die tägliche Arbeitszeit soll 12 Stunden nicht überschreiten; die ununterbrochene Ruhezeit beträgt für das Maschinen- und Zugpersonal wenigstens 10, für die übrigen Angestellten 9 und bei Wohnung auf dem Bahnhof 8 Stunden. In der Mitte der Arbeitszeit ist eine Ruhepause von mindestens einer Stunde zu gewähren. Beamten, An-

gestellten und Arbeitern sind (ohne Lohnabzug) im Jahre 52 Tage freizugeben, von denen 17 Sonntage sein müssen. An Sonntagen ist der Güterdienst untersagt. Uebertretungen werden mit Geldbußen bis zu 500, im Wiederholungsfall 1000 Fr. bestraft. „Der Verzicht auf die gesetzlich zugesicherte Dienstbefreiung schließt die Strafbarkeit der Widerhandlung nicht aus." Ausnahmen bewilligt der Bundesrat. Die Bestimmungen des Gesetzes sind durch V. v. 9./I. 1891 auf die Post und durch G. v. 22./XII. 1892 auf den Telegraphen- und Telephonbetrieb ausgedehnt und 1894 ist beschlossen worden, die Kontrolle über die Beobachtung des Gesetzes durch besondere Organe des Eisenbahndepartements ausüben zu lassen. Nach der Eisenbahnverstaatlichung von 1898 kam sodann der Bundesrat einer Eingabe des „Verbandes des Personals schweizerischer Transportanstalten" um weitere Reduktion der Arbeits- und Ueberzeit und Vermehrung der dienstfreien Tage durch eine neue Vorlage entgegen. Daraus erwuchs das Bundesgesetz, betr. die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten v. 15./XII. 1902. Es gewährt allen bisher geschützten Verkehrsbeamten, Angestellten und Arbeitern eine wirkliche Maximalarbeitszeit von 11 Stunden, die bei besonderem Erfordernis vom Bundesrat weiter gekürzt werden kann. Im Durchschnitt von 3 Tagen muß die Ruhezeit mindestens 9, für Maschinen- und Zugpersonal 10 Stunden betragen. Zum Nachtdienst dürfen von 11 Uhr abends bis 4 Uhr morgens Frauen nur als Telegraphistinnen, Wartefrauen usw. und Angestellte nur durch 14 Tage innerhalb eines Monats angehalten werden; Nachtdienst wird mit 25% Zuschlag entlohnt. Von den 52 Ruhetagen sind mindestens 8 als zusammenhängender Urlaub zu gewähren; dieser Urlaub wird um je einen Tag nach dem 9. Dienstjahre für das Personal der Hauptbahnen verlängert, für die übrigen Verkehrsangestellten steigt nach dem 10. Dienstjahre die Zahl der freien Tage auf 60. Zur Erleichterung der durch Organe des Eisenbahn- und Postdepartements auszuübenden Kontrolle hat das Personal geordnete Tagebücher zu führen. Aus den Vollziehungsverordnungen v. 22./IX. und 10./XI. 1903 ist der Schutz der Wöchnerinnen (Dienstverbot durch vier Wochen nach der Niederkunft) und die Weisung bemerkenswert, Eheleuten, die im Verkehrsdienste stehen, 17 Freisonntage und die übrigen Urlaubstage womöglich zusammenhängend freizugeben. Den Nebenbahnen hat eine bundesrätliche Vollziehungsverordnung v. 9./X. 1903 Erleichterungen, wie z. B. 12stündige Arbeitszeit bei unterbrochener Beschäftigung, gewährt.

Dem Fabrikgesetze, dessen Bestimmungen jedesmal auf die Regelung der Arbeitszeit in Transportanstalten rückgewirkt hatten, ließ der Bundesrat mit Botschaft v. 16./VI. 1919 eine Abänderungsvorlage für die Verkehrsanstalten folgen, die am 6./III. 1920 als BG. betr. die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderen Verkehrsanstalten kundgemacht und vom Volke am 31./X. 1920 angenommen wurde.

Art. 3 des Gesetzes normiert die Arbeitszeit wie folgt: Die tägliche Dauer der Arbeitszeit darf innerhalb einer Gruppe von höchstens 14 aufeinanderfolgenden oder durch einzelne Ruhetage getrennten Tagen durchschnittlich 8 Stunden nicht übersteigen. Für Dienste, bei denen die Arbeitszeit in reichlichem Maße aus Zeiten bloßer Dienstbereitschaft besteht, ist eine durchschnittliche Dauer der Arbeitszeit bis auf 9 Stunden zulässig; diese Dienste sind in den Vollziehungsverordnungen zu bezeichnen. Innerhalb einer einzelnen Dienstschicht darf die Arbeitszeit im Ausgleiche höchstens 10 Stunden betragen. Ein Ausgleich hat nicht stattzufinden, wenn dem Beamten, Angestellten oder Arbeiter mit seiner Zustimmung für die Ueberschreitung der maßgebenden durchschnittlichen Arbeitszeit Barvergütung geleistet wird. Die Barvergütung ist auf Grund des Gehaltes oder Lohnes mit einem Zuschlage von wenigstens 25% zu berechnen. Der Verzicht auf den Ausgleich darf 150 Stunden im Kalenderjahre nicht übersteigen. Wird infolge von Zugs- oder Kursverspätungen oder aus anderen zwingenden Gründen des Betriebes die gesetzliche Höchstdauer der Arbeitszeit um mehr als eine Viertelstunde überschritten, so hat innerhalb der nächsten 3 Arbeitstage ein Ausgleich stattzufinden.

Die tägliche Dauer der Dienstschicht darf innerhalb einer Gruppe von höchstens 14 aufeinanderfolgenden oder durch einzelne Ruhetage getrennten Tagen durchschnittlich 13 Stunden, und wenn der Beamte, Angestellte oder Arbeiter Dienstwohnung in der Nähe der Arbeitsstelle hat, 13½ Stunden nicht übersteigen. Wo die Verhältnisse es gestatten, soll die Dienstschicht im Mittel bis auf 12 Stunden reduziert werden. Die Höchstdauer einer einzelnen Dienstschicht beträgt im Ausgleiche 14 Stunden. Wo besondere, in den Vollziehungsverordnungen festzustellende Verhältnisse vorliegen, darf die Dienstschicht bis auf 15 Stunden ausgedehnt werden, vorausgesetzt, daß ihre durchschnittliche Dauer innerhalb dreier aufeinanderfolgender Tage die maßgebende durchschnittliche Dauer im Sinne von Abs. 1 hiervor nicht übersteigt (Art. 5).

Die tägliche Dauer der Ruheschicht darf innerhalb einer Gruppe von höchstens

14 aufeinanderfolgenden oder durch einzelne Ruhetage getrennten Tagen durchschnittlich nicht weniger als 11 Stunden, und wenn der Beamte, Angestellte oder Arbeiter Dienstwohnung in der Nähe der Arbeitsstelle hat, nicht weniger als 10½ Stunden betragen. Wo die Verhältnisse eine kürzere Dauer nicht notwendig machen, soll die Ruheschicht im Mittel nicht unter 12 Stunden herabgesetzt werden. Die Mindestdauer einer einzelnen Ruheschicht beträgt im Ausgleiche 10 Stunden (Art. 6).

Die in die Zeit von 11 Uhr abends bis 5 Uhr morgens fallenden Dienstleistungen gelten als Nachtdienst. Nachtdienst darf nicht mehr als 7mal hintereinander und innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen an höchstens 14 Tagen zugeteilt werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Dienstschichten, deren Beginn oder Ende sich nicht um mehr als eine Stunde in den Nachtdienst hinein erstreckt; sie bezieht sich auch nicht auf Personen, die ausschließlich für den Nachtdienst angestellt sind (Art. 7).

Wöchnerinnen dürfen von ihrer Niederkunft hinweg während 6 Wochen nicht im Dienste einer Verkehrsanstalt beschäftigt werden (Art. 8). Die Zahl der Ruhetage beträgt 56, wovon wenigstens 20 auf Sonn- und allgemeine Feiertage zu fallen haben. Diese Zahl kann der Bundesrat für einzelne Kategorien des Personals von Nebenbahnen, Schiffahrts- und Kraftwagenunternehmungen auf 12 herabsetzen. Der Ruhetag beträgt 24 Stunden; er muß am Wohnorte zugebracht werden können (Art. 9). Dem Ruhetage hat unmittelbar oder kurz vorher eine Ruheschicht von wenigstens 9 Stunden voranzugehen. Für das Personal, das ausschließlich in Diensten verwendet wird, die zwischen 5 Uhr morgens und 11 Uhr abends liegen, muß die dem Ruhetage vorausgehende Ruheschicht innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 6 Wochen durchschnittlich wenigstens 10 Stunden, für das übrige Personal durchschnittlich wenigstens 12 Stunden betragen. Bei Aufeinanderfolge von 2 oder mehr Ruhetagen ist die Ruheschicht nur einmal zu berechnen. Beim Uebergange vom Spät- oder Nachtdienste zum Mittel- oder Frühdienste dürfen Ruheschichten von wenigstens 28 Stunden als halbe Ruhetage angerechnet werden (Art. 9).

Die Ferien betragen 7 Tage vom 1. bis inkl. 7. Dienstjahr, 14 Tage von dem Jahre des zurückgelegten 8. Dienst- oder 28. Altersjahres, 21 Tage nach dem 15. Dienst- oder 35. Altersjahr und 28 Tage nach dem 50. Altersjahr (Art. 10).

An Sonntagen sowie an allgemeinen Feiertagen ist der Güterdienst untersagt. Vorbehalten bleiben die vom Bundesrate festzusetzenden Ausnahmen. Die Kantone können 4 weitere Feiertage im Jahre bestimmen, an denen die Annahme und Auslieferung von Gütern auf gewisse Ausnahmen (leicht verderbliche Güter) zu beschränken ist (Art. 13).

Für das Personal, das Pausen und Ruheschichten nicht am Wohnorte zubringen kann, sind heizbare und mit Einrichtungen zum Wärmen der Speisen versehene Unterkunftsräume zur Verfügung zu stellen. Die Unterkunftsräume sollen auch billigen Anforderungen an Behaglichkeit Rechnung tragen.

3. **Der Heimarbeiterschutz.** Die Regelung der Heimarbeit hat in der Schweiz seit 1909 gewisse Fortschritte gemacht. In diesem Jahre fand in Zürich eine Heimarbeitsausstellung und ein Kongreß statt, dessen Beschlüsse von den Entwürfen des britischen Gewerkämtergesetzes beeinflußt waren. Es gelang einem dort eingesetzten Ausschusse, nach dem Vorbilde des i. J. 1918 erweiterten britischen Gewerkämtergesetzes, ein Bundesgesetz v. 27./VI. 1919 votieren zu lassen, betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses in Heimarbeit, Industrie, Gewerbe und Handel, deren Erforschung Aufgabe eines eidgenössischen Arbeitsamtes sein sollte. Es sollten in den Heimarbeitergebieten eidgenössische Lohnstellen, eine Lohnkommission und Lohnausschüsse eingesetzt werden; gleichzeitig sollte das Gesetz das Einigungswesen regeln. Durch seine nicht gerade glückliche, stark bureaukratische Fassung entfesselte das Gesetz lebhafte Opposition in der föderalistischen Presse und wurde, von der Arbeiterpresse nur lau unterstützt, im Volksentscheide verworfen. An seine Stelle trat der Bundesbeschluß über die Errichtung des eidgenössischen Arbeitsamtes v. 8./X. 1920, in dem diesem besonders die Vorbereitung und Durchführung von Erlassen und Maßnahmen über Arbeitsnachweis und Arbeitslosigkeit zugewiesen wird. Außerdem bestimmt Art. 3: Zur Vorbereitung und zum Vollzug der nationalen Gesetzgebung und der internationalen Beschlüsse über das Arbeitsrecht sowie im Interesse der Vermeidung und Beilegung von Arbeitskonflikten hat das Arbeitsamt die Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen in Heimarbeit, Industrie, Gewerbe und Handel zu erforschen, die Kosten der Lebenshaltung festzustellen und den Arbeitsmarkt zu beobachten. Zu diesem Zwecke können die Behörden und Amtsstellen der Kantone und Gemeinden, die Arbeitsnachweisstellen sowie die beteiligten Berufsverbände in Anspruch genommen werden. Die Betriebsinhaber und die im Betriebe beschäftigten Personen sind zur Auskunft und zur Vorlage

von Lohnlisten verpflichtet, soweit dies zur Erfüllung der in Abs. 1 umschriebenen Aufgaben erforderlich ist. Im Weigerungsfalle werden Polizeibußen von 10—500 Fr. verhängt (Art. 6).

Der Grundsatz des Mindestlohnes hat in der Heimarbeit seit dem Auftreten der Krise in der Stickerei wieder Eingang gefunden: durch Bundesbeschluß v. 2./III. 1917 sind Mindeststichpreise und Mindeststundenlöhne (28—60 Cts. pro Stunde) für Schifflimaschinen- und Handmaschinenstickerei eingeführt worden. Diese Löhne sind um 2 Cts. niedriger bei Vergebung der Arbeit durch Ferger (Art. 9).

Ueber Streitigkeiten entscheidet das Fachgericht für Stickerei in St. Gallen. Zur Begutachtung des Vollzuges besteht eine Fachkommission im Volkswirtschaftsdepartement. Die Geldbußen für Minderentlohnung betragen bis 10000 Fr. oder Gefängnis bis 3 Monate (Art. 15). Lohnregelungen werden indirekt auch bei Submissionen beobachtet; bei Vergebung öffentlicher Arbeiten, bei eidgenössischen Bauten werden Angebote von Bewerbern ausgeschlossen, deren Arbeitsbedingungen hinter den üblichen zurückbleiben (V. des Bundesrats v. 29./XII. 1917, Art. 23 und in Zürich die V. betr. Vergebung von Arbeiten v. 21./II. 1914).

4. **Der Vollzug und seine Kontrolle. Die Bußen.** Der Vollzug des eidgenössischen Fabrikgesetzes und der Verordnungen des Bundesrates ist Aufgabe der Kantone. Sie bezeichnen die kantonalen Vollzugsorgane und erstatten alle 2 Jahre dem Bundesrate Bericht (Art. 81). Gegen Entscheide der kantonalen Aufsichtsorgane kann Rekurs an die Kantonsregierung, von dieser an den Bundesrat eingelegt werden (Art. 86).

Die Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes liegt dem Bundesrate ob. Kontrollorgane des kantonalen Vollzugs sind die eidgenössischen Fabrikinspektorate (Art. 84).

Der Bundesrat bestellt ferner zur Begutachtung der Erlasse eine Fabrikkommission, in der die Wissenschaft und unter sich zu gleichen Teilen Fabrikinhaber und Arbeiter vertreten sind (Art. 85). Kantonalen und eidgenössischen Inspektoren, die über ihre den Vollzug betreffenden Wahrnehmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, ist jederzeit der Zutritt zu allen Räumen der Fabrik während des Betriebes und zu den mit ihr verbundenen Anstalten zu gestatten (Art. 87). Ein Bergwerksinspektor kontrolliert und untersucht seit 1896 die Unfallmeldungen der haftpflichtigen Gruben. In die Aufsicht über Elektrizitätswerke teilen sich das Fabrik- und das vom schweizerischen elektrotechnischen Verein unterhaltene Starkstrominspektorat (Bundesratsbeschluß v. 23./VI. 1903). Die Stellung der Fabrikinspektoren ist durch Instruktion v. 18./VI. 1883 und die Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Fabriken v. 3./X. 1919, Art. 201—212 geregelt. Ueber ihre Tätigkeit geben die alle 1—2 Jahre erscheinenden „Berichte über die Fabrikinspektion in der Schweiz" Auskunft. Die Reorganisation dieser Institution durch Bundesbeschluß v. 13./I. 1917 führte zur Errichtung von 4 Inspektoraten (Lausanne, Aarau, Zürich, St. Gallen), jedes mit einem Inspektor, zwei Adjunkten, zwei Kanzlisten, besoldet nach G. v. 24./VI. 1909, die dem Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung Industrie und Gewerbe, unterstellt sind. Die Zahl dieser Organe ist zu gering: die Zahl der Fabrikrevisionen betrug 1909: 8416, 1919: 8437 Besuche trotz bedeutender Steigerung der Zahl der inspektionspflichtigen Betriebe.

Eine gedrängte Uebersicht des Vollzuges gibt jährlich der Geschäftsbericht des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements im Schweizerischen Bundesblatt. Die Steigerung der Revisionspflicht kennzeichnen folgende Ziffern der Schweizerischen Fabrikstatistik:

im Jahre	Betriebe	Beschäftigte
1882	2642	134862
1888	3786	159106
1895	4933	200199
1901	6080	242534
1911	7785	328841
1920	8787	381170

Diese Arbeiterzahl beträgt 61,3 v. H. aller Arbeiter der Industrie i. J. 1910. Manche Kantone haben in der Erkenntnis der Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Polizeiorgane als Aufsichtsbeamte besondere kantonale Inspektorate geschaffen (Basel, Solothurn und Aargau) oder lokale Kommissionen (Zürich, Appenzell A. Rh.) eingesetzt. Am meisten Schwierigkeiten fand und findet die Vollziehung des Gesetzes in der Innerschweiz, in Genf, Waadt, Wallis, Freiburg. Gegen allzu freigebige Bewilligung von Ueberzeit durch die Regierungen einzelner Kantone haben die Inspektoren vielfach erfolgreich Einspruch erhoben und eine gleichmäßigere Praxis zu erzielen gesucht; es wird aber auch im Berichte für 1918—19 über die nachsichtige Praxis der Kantone geklagt. Nur wenige Kantone haben Vollzugsverordnungen zum Fabrikgesetze erlassen (z. B. Baselstadt, 30./XII. 1919). Den Vollzug des Arbeitsgesetzes für Angestellte der Verkehrsanstalten überwacht der Bundesrat selbst durch Beamte, welche die Stunden- und Ruhetagstabellen der Verwaltungen, die Tagebücher des Personals und ihre Beschwerden prüfen. Auf Grund ihrer Rapporte berichtet das Eisen-

bahndepartement alljährlich über den Vollzug; über die mangelhafte Führung der Kontrollbücher durch das Personal wird geklagt. Bedeutendere Beschwerden leitet das Departement an das Justizdepartement, dieses an den Bundesrat, der bei der Kantonsregierung Klage führen kann. Von dieser geht der Rechtszug an die zur Aburteilung zuständigen Gerichte.

Die kantonalen Arbeiterschutzgesetze werden neuerdings überall durchgeführt, wo eigene Vollzugsorgane bestellt worden sind: in Basel, St. Gallen, Zürich, Solothurn, Neuenburg, Aargau.

Uebertretungen des Fabrikgesetzes werden, wenn sie von kantonalen Inspektoren den Gerichten angezeigt werden, von diesen mit Bußen von 5—50 Fr. in leichten, mit 50—500 Fr., eventuell Gefängnis bis zu 3 Monaten in schweren Fällen bestraft (Art. 88). Straferhöhend wirken Rückfall, Gefährdung von Gesundheit und Leben, dauernde und bedeutende Ueberschreitung der Arbeitszeit. Der Bundesrat kann gegen ihm unbillig erscheinende Entscheide die Kassationsbeschwerde erheben (Art. 92). Die folgenden Ziffern illustrieren Zahl und Höhe der Bestrafungen.

Datum	Zahl der Fälle	Mittlere Buße
1900—01	339	20,58
1902—03	350	21,29
1904—05	490	26,89
1906—07	772	26,19
1908—09	618	23,50
1918—19	720	35,05

Literatur: *I. G[illegible]* — **W. E. Rappard**, *Le Révolution [illegible] et les origines de la protection légale du travail en Suisse, Berne 1914, p. [illegible]* — **E. Lerch**, *Der [illegible] im [illegible] Jahrh., Tübingen [illegible].* — **Bürkli-Meyer**, *Die Zürcherische Fabrikgesetzgebung vom Beginn des 14. Jahrh. bis zur schweiz. Staatsumwälzung von 1798 (Beilage zum Jahresbericht der Kaufm. Gesellschaft Zürich für 1883).* — **Derselbe**, *Geschichte der Züricherischen Seidenindustrie, Zürich 1884.* — *Sammlung der bürgerl. und Polizeygesetze und Ordnungen der löbl. Stadt und Landschaft Zürich, 1757—79, Bd. I, II und V.* — **(Bachofen-Merian)**, *Kurze Geschichte der Bandindustrie in Basel, 18[illegible].* — **H. Joneli** *in Basler Z. f. Gesch. u. Altertumskunde, Bd. VI, S. 180ff.* — *Mandate und Ordnungen der Stadt Basel (Einzeldrucke) aus dem vorl. Jahrh.* — **A. Thürkauf**, *Verlag und Heimarbeit in der Basler Seidenbandindustrie, Stuttgart 1909.* — **Ed. Chapuisat**, *Le commerce et l'industrie à Genève pendant la domin. franç. Genève, Paris 1908.* — **O. Karmin**, *Essai s. l. dernières années du régime corporatif à Genève, 191[illegible].* — *(Anon.) Zeitbeobachtungen über das schweizerische Baumwollengewerbe, Schweiz 1806.* — **E. Künzle**, *Die Zürch. Baumwollindustrie von ihren Anfängen bis zur Einführung der Fabrikbetriebe, Zürich 1906.* — **Chr. Bernoulli**, *Untersuchungen über das Fabrik- und Maschinenwesen, Basel 18[illegible].* — *[illegible]* — **C. A. Schmied**, *[illegible] verhältnisse der Basler Industrie. Gedr. auf Veranst. d. Gesellsch. z. Beförder. d. Guten und Gemeinnützigen, Basel.* — *[illegible] thur 1855, bes. S. 12 (Arbeitszeit).* — **J. J. Treichler**, *[illegible] Züricherischen Fabrikkommission, 2 Teile, Zürich [illegible] Zürich, 1862.* — **E. Hofmann**, *Gesch. der Fabrikgesetzgebung im Kanton Thurgau bis zum [illegible]* — **Bernh. Becker**, *[illegible] Hinsicht auf den Kanton Glarus, Basel 1858.* — **Derselbe**, *Das Familienleben in der Fabrik[illegible]* — **A. Jenny-Trümpy**, *Handel und Industrie d. Kantons Glarus, [illegible] Heft XXXIV [illegible]* — **E. Hohl**, *Die [illegible] des Fabrikgesetzgebung im Kanton Glarus, Bern 1920 (Diss. Jur. Bern mit Bibliogr.).* — **Th. Curti** *[illegible], Die Schweiz im 19. Jahrh., Bd. III, S. [illegible]* — **C. B. A. Emminghaus**, *Die Schweizerische Volkswirtschaft, Leipzig 1860, S. [illegible]* — **Böhmert**, *[illegible] Zürich 1873, I, S. 72ff.* — **H. v. Scheel** *in den Jb. f. Nat. XX [illegible]* — **F. Kaufmann** *in Volkswirtschaftslexikon der Schweiz, herausg. von A. Furrer, I, S. 588ff.* — *H. Neuere Gesetzgebung: [illegible] zum Bundesgesetze, vgl. „Bundesblatt d. schweiz. Eidgenossenschaft“, 1869, Bd. II, S. 669ff., 1875, Bd. III, S. 241, Bd. IV, S. 921ff., 1876, Bd .II, S. 786ff., Bd. IV, S. 205ff., 537ff., 689ff., 1891, Bd. III, S. 194ff., Eidg. Gewerbegesetzgebung: 1892, Bd. V, S. 366ff., Lohnzahlung und [illegible], Bd. III, S. [illegible], Bd. I, S. 69, Bd. III, S. 846, 1902, Bd. V, S. 389., EisenbahnG.: 1890, XI, 713, 716, Samstagnovelle: 1905, XXI, 386, FabrikG.: 1914, XXX, 535, Fabrikinspektorate: XXXIII, 15, Arbeitszeit in Fabriken: XXXV, 782, 789, Eidgen. Arbeitsamt: XXXVII, 99, 119, 671, Eisenbahnen: XXXVI, 777, XXXVII, 625, 641.* — *Ueber das FabrikG. v. 1877:* **Cohn** *in den Jb. f. Nat., Supplementheft III, S. 35ff., N. F. III, 313ff. und sonst öfter.* — **C. Zehnder**, *Aerztliche Glossen zum Fabrikgesetzentwurf, Zürich 1876.* — **M. Büchler** *in Z. f. Schweiz. Statistik, 1902, S. 216ff.* — *Das BundesG. betr. die Arbeit in den Fabriken v. 23./III. 1877, kommentiert durch seine Ausführung in den ersten 10 Jahren seines Bestehens, Bern 1888 (offiziell).* — *Berichte über die Fabrikinspektion in der Schweiz seit 1879 (Aarau, Sauerländer).* — *Zusammenstellung über die Berichte der Kantonsregierungen über die Ausführung des Gesetzes in den Jahren 18[illegible], 1883/84 usw.* — **J. Landmann**, *Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Schweiz, Basel 1904 (mit Gesetzestextausgabe).* — **Derselbe**, *Die ges. Beschränkung der Arbeitsdauer der in Handel und Industrie der Schweiz beschäftigten Arbeiter*

Die Nachtarbeit der Jugendlichen in der Schweiz, Bern 1906. — **F. Goldstein,** *Der Arbeiterschutz zugunsten der Kinder und Frauen in der Schweiz, Bern 1894.* — **A. Wild,** *Bericht über die gewerbl. Kinderarbeit in der Schweiz, Basel 1908.* — **Ph. Zinsli,** *Kinderarbeit und Kinderschutz in der Schweiz, Bern 1908 (m. Literatur).* — *Bulletin des internationalen Arbeitsamtes, Jena 1902—1919.* — *Schriften der Schweizer. Vereinigung z. Förderung des intern. Arbeiterschutzes, Bern und Zürich, Grütliverl.* — **Näsperli,** *Apparate und Einrichtungen zum Schutze von Fabrikarbeitern, Aarau 1883.* — *Ueber den Kampf gegen die Phosphorzündhölzchen: Bundesblatt 1879, Bd. III, S. 792ff., 1881, Bd. IV, S. 620ff., 1882, Bd. II, S. 966ff., 1886, III, S. 566ff., 1891, V, S. 413ff., 1895, III, S. 653, 1897, IV, S. 998ff.* — **Lunge,** *Das Verbot der Phosphorzündhölzchen in der Schweiz und dessen Wiederaufhebung, Zürich 1883.* — **Custer,** *Fort mit den Phosphorzündhölzchen! 1887.* — **Schuler** *im Arch. f. soz. Ges. V, S. 70ff.* — **Erismann** *ebendaselbst, XII, S. 179ff.* — **F. Schmid,** *Das Zündhölzchenmonopol. Eine Forderung der Gesundheitspflege, Bern 1895.* — **H. Rauschenbach,** *Das Verbot der Weißphosphorzündhölzerfabrikation in der Schweiz, in* **St. Bauer,** *Gesundheitsgefährliche Industrien, Jena 1903, S. 383ff.* — *Ueber die Gesetzgebung betr. die Arbeitszeit in den Transportanstalten:* **Th. Curti** *im Arch. f. soz. Ges. VII, S. 653ff.* — **K. Bücher** *in den „Deutschen Worten" VIII (1888), S. 49ff. und im Arch. f. soz. Ges. und Stat. I (1888), S. 320ff.* — **Blocher** *in der Z. f. schweiz. Stat. XXIV (1888), S. 1ff.* — **Schuler** *(Fabrikinspektor) im Arch. f. soz. Ges. IV, S. 82ff., VI, S. 357ff., VII, S. 461ff., XI, S. 252ff. und Art. „Arbeiterschutz" im Schweiz. Hdw. f. Volksw. u. Sozialpolitik, Bd. I, 1903.* — **Derselbe,** *Erinnerungen eines Siebenzigjährigen, Frauenfeld 1905.* — **Derselbe** *in Z. f. S. II, S. 895ff.* — **Derselbe,** *Ausgewählte Schriften, Karlsruhe 1905.* — **E. Hofmann** *in den Jb. f. Nat. III, F., Bd. XIX, S. 227ff.* — **G. Benz,** *Der freie Samstag-Nachmittag, Basel 1900.* — **O. Lang,** *Arch. f. soz. Ges. und Stat. XI, S. 88ff.* — *Schw. Blätter für Wirtschafts- u. Sozialpolitik, I, S. 88, II, 1, S. 133, 405, III, 230, 232, IV, S. 151. Neue Zeit XVII. Jahrg. (1889).* — **R. Jay,** *Etudes sur la question ouvrière en Suisse, Paris 1893.* — **E. Waxweiler,** *Notes de Suisse. Les lois protectrices du travail. Bruxelles 1896.* — **M. Ansiaux,** *Travail de nuit des ouvrières de l'industrie dans les pays étrangers, Bruxelles 1898, p. 73—110.* — **Paul Louis,** *in Musée social, Mémoires et documents, Paris 1908, Nr. 2. La nouvelle législation ouvrière de la Confédération helvétique.* **G. Adler,** *Basel's Sozialpolitik in neuester Zeit, Tübingen 1896.* — **E. Wullschleger,** *Schw. Blätter f. Wirtschafts- u. Sozialp. X (1902), S. 109.* — **König,** *Die Durchführung des schweiz. Fabrikgesetzes, Berlin 1891.* — **V. Adler,** *in Jb. f. Nat., N. F., Bd. VIII, S. 193ff.* — **F. Schuler,** *Weibliche Fabrikinspektion im Arch. f. soz. Ges. u. Stat. XVII, S. 384ff.* — **H. Greulich,** *Bericht des Schweiz. Arbeitersekretariats über Anwendung des eidg. Fabrikgesetzes, Zürich [illegible].* — **N. Reichesberg** *in Schweiz. Bl. f. Wirtschafts- und Sozialpol. 1901, S. 215ff.* — **H. Wegmann,** *Die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze in der Schweiz, Bern 1907.* — **Jul. Zuppinger,** *Die Notwendigkeit einer Revision des Fabrikgesetzes, Zürich 1880.* — **F. Schuler** *im Arch. f. soz. Ges. u. Stat., Bd. XVIII, 1903, S. 21ff., 282ff.* — *Der Arbeitertag in Olten zu Ostern 1890, 4. u. 5. Jahresber. des leit. Ausschusses des schweiz. Arbeiterbundes und Arbeitersekretariats, Zürich 1892.* — **A. Hättenschwyler** *in Monatsschr. f. christl. Soz.-Ref. 1904.* — **J. Lorenz** *in Soziale Revue VI, S. 2, 1906.* — **G. Benz,** *Zur Revision des eidgen. Fabrikgesetzes, Basel 1906.* — **O. Lang, I. Scheidegger, Sulzer-Ziegler,** *Verhandlungen der Sektion Bern über die Revision des eidg. FabrikG. Schweiz. Vereinigung z. Förderung d. intern. Arbeiterschutzes, Heft 8, Bern 1904.* — *Gesetzentwurf des schweiz. Arbeiterbundes, Zürich (1906).* — *Zur Revision des Fabrikgesetzes, in Wirtschaftl. Publ. der Zürcher Handelskammer, Heft 8, Zürich 1906.* — **A. Pflegharð,** *Die schweiz. Uhrenindustrie, Leipzig 1908.* — **B. Lincke,** *Die schweiz. Maschinenindustrie, Frauenfeld 1911.* — **A. Steinmann,** *Die ostschweiz. Stickereiindustrie, Zürich 1905.* — *Heimarbeit (neben den oben angeführten* **Rappard, Chapuisat, Thürkauf***):* **M. Fallet-Scheurer,** *Le travail à domicile dans l'horlogerie Suisse, Berne 1912.* — **A. de Maday,** *Enquête sur le travail à domicile chez les bijoutiers à Genève, Genève 1909.* — **F. Mangold** *Die Seidenweberei in Basel-Land, Zürich 1910.* — **Jak. Lorenz,** *Die wirtsch. u. soz. Verh. in der schweiz. Heimarbeit, Zürich 1911, 4 Bde.* — *Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Gewerben. Beschluß der Jahresversammlung vom 9./VI. 1918, Bern 1918.* — **C. Hafner,** *Die wichtigsten Kriegsverordnungen für das schweizerische Bäckergewerbe, o. J.* — **Derselbe,** *Die schweizerische Gewerbegesetzgebung und der schweizerische Bäckerstand, Zürich 1914.* — *Schweizerische Landesausstellung Bern 1914. Protection ouvrière. Hygiène industrielle. Prévention d'accidents. Fachberichte. Bern 1916.* — **O. Zoller,** *Das neue schweizerische Fabrikgesetz und die internationalen Verträge.* — **F. Volmar,** *Die wirtschaftlichen Notgesetze und Verordnungen des Bundes nebst einer Auswahl aus den Noterlassen der Kantone, Bern 1915.* — **A. Steinmann,** *Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18./VI. 1914, Zürich 1916.* — **H. Greulich,** *Zum Fabrikgesetz, Zürich 1914.*

V. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich.

A. Geschichtliche Entwicklung 1. Von den Lohntaxen des Merkantilismus bis zur GO. v. 1859. 2. Bis zur Gewerbenovelle von 1885. 3. Bis 1918. 4. Seit Ende 1918. B. Geltendes Recht. Geltungsgebiet. 1. Kinderschutz. 2. Der Schutz der Jugendlichen. 3. Der Sonderschutz der Arbeiterinnen. 4. Die Regelung der Höchstarbeitszeit. 5. Arbeiterurlaube. 6. Heimarbeit und Mindestlohnkommissionen. 7. Hausgehilfen. 8. Privatangestellte und Handelsgehilfen. 9. Gesundheitsschutz und Unfallverhütung. 10. Lohn-

zahlung, Truckverbot, Arbeitsausweis. 11. Arbeitsordnung und Tarifvertrag. 12. Gewerbeaufsicht. 13. Strafbestimmungen.

A. Geschichtliche Entwicklung.

1. Von den Lohntaxen des Merkantilismus bis zur GO. von 1859. In den österreichischen Erblanden ist auf Anregung J. J. Bechers die Seidenmanufaktur seit 1676 eingeführt und mit allen Mitteln des Merkantilismus gefördert worden. 1751 wird die erste Manufakturordnung für Seidenzeuge erlassen, die auch die Normallöhne regelt; auch für die Samtindustrie werden sie 1763 festgesetzt und am 24./III. 1768 die Löhne in ländlichen Seidenzeugfabriken geregelt. 1770 werden die Lohnregelungen aufgehoben; dem Ansteigen der Löhne solle durch Verwendung von Mädchen entgegengearbeitet werden; seit 1762 waren von Schweizern begründete Bandfabriken als Großbetriebe entstanden.

In der Baumwollindustrie normierte das Spinnerpatent v. 16/XI. 1768 auf Grund einer Erhebung über den Spinnlohn im Inlande und in der Schweiz den sog. Spinnfuß zunächst in der Staatsfabrik, dann in Privatfabriken. Der Lohn war so tief angesetzt, daß die Fabrikanten sich gezwungen sahen, ihn durch eine Prämie zu ergänzen. Diese Spinnlohntaxen fielen schon 1775. 1755 wird die Leineweberei für unzünftig erklärt, 1765 die Wollwarenindustrie von Produktionseinschränkungen befreit. Zur Schaffung von Hausindustrien wird durch das Spinnschulen-AufrichtungsG. v. 27./XI. 1765 allen Städten und Märkten die Errichtung von Spinnschulen für Kinder von 7—15 Jahren geboten, deren Besuch bei Strafe zu erzwingen ist. Andererseits wurde seit 6./XII. 1774 (in voller Kraft seit 1./X. 1781) die obligatorische Volksschulpflicht eingeführt. Die Seidenzeugordnung von 1768 bestimmt nun bereits, daß Lehrlinge und Lehrmädchen ein Alter von wenigstens 13 Jahren haben müssen und auch nicht länger als 3 Monate in die Probe genommen werden dürfen. Ueble Behandlung wird verboten. Vorgeschrieben wird die Art der Kost, der Wäschewechsel, die christliche Fürsorge gegen Krankheit durch Wochenbeiträge. Dieses Kinderschutzgesetz wurde nicht vollzogen, und Kaiser Joseph II. konstatierte bei einem Fabrikbesuche das Auftreten epidemischer Faulfieber und die namenlose Unreinlichkeit und Unbildung unter den Kindern. Seinem Auftrage v. 20./XI. 1786 entsprach eine tags darauf erlassene Verordnung, dann jene v. 18./II. 1787. Fabrikkinder sollen vor Antritt des 6. Jahres die Schule besuchen und vor dem Antritt des 9. Jahres nicht ohne Not zur Fabrikarbeit aufgenommen werden. Dagegen soll für 9—14 jährige Kinder dort wo im Winter auch bei Licht gearbeitet wird, nur ein Sonn- und Feiertagsunterricht statthaben. Denn man könne nicht fordern, daß die Fabrikanten sich des Tages ein paar Stunden an ihren Arbeiten abbrechen; ebenso könne man den Kindern nicht zumuten, daß sie, wenn sie im Sommer von 5 oder 6 Uhr früh bis abends um 7 Uhr gearbeitet haben, noch ein oder zwei Stunden auf den Schulunterricht aufwenden sollen. Ein deutlicher Beweis der Abhängigkeit von ausländischem Kapital. Wie unwirksam diese Verordnung übrigens war, beweist die Tatsache, daß sie durch V. v. 18./III. 1816 neu eingeschärft werden mußte.

Im Vorarlberg bewog das Studium der englischen Gesetzgebung und die Beobachtung der Fabrikverhältnisse zwei treffliche Beamte, Johann v. Ebner und Ritter v. Toggenburg in den Jahren 1834, 1835 und 1840 Verbote gegen die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder außerhalb der Ferienzeit zu erlassen; Alterszeugnisse sind dem Landgerichte vorzulegen. Die genannten Beamten verlangen in ihren Berichten das Verbot der Nachtarbeit, die 12stündige Arbeitszeit, die Einführung von Inspektoren nach englischem Muster. Ein analoger Entwurf der niederösterreichischen Regierung wurde aber 1839 von der vereinigten Hofkanzlei sistiert. Ein sensationeller Vortrag des Kinderarztes Dr. Ludwig v. Mauthner über die Fabrik-Kinderkrankheiten, Bauchskrofeln, Tuberkulose, englische Krankheit, Beinfraß und die Notwendigkeit der Abhilfe erfuhr 1841 lebhaften Widerspruch. Eine Regierungsenquete von 1846 beschließt neue Nachweisungen von den Länderstellen einzuholen. Bis 1859, dem Jahre des Erlasses der GO. stockt diese Gesetzgebung vollständig; nur eine Reform, die man dem Arzte Dr. Lorinser verdankt, das Verbot der Verwendung von Kindern und Frauen bei der Bereitung der Zündmasse von Phosphorzündhölzern. fällt in das Jahr 1846 (Hofkanzleidekret v. 3./IX.). Dadurch wurde die Ausbreitung der Phosphornekrose etwas eingedämmt.

Indessen war nach dem Vorgehen Preußens (1839), Frankreichs (1841) und der lombardo-venezianischen V. v. 11./XII. 1843 (vgl. Italien) das Verharren im vormärzlichen Kanzleiquietismus unmöglich geworden. Ein englischer Beobachter, Symons, schrieb in einem amtlichen Berichte: „Die Arbeitszeit in den Fabriken Oesterreichs ist von grausamer Länge, sie beträgt oft 15 Stunden ohne Pausen und nicht selten 17 Stunden; in Lombardo-Venezien: 10 Stunden für 9—12, 12 Stunden für 12—14jährige". Mit der Errichtung eines besonderen Handelsministeriums (1852) kam der Anlaß zur Normierung des Kinderschutzes für das Reich.

2. Bis zur Gewerbenovelle von 1885. Die GO. v. 20./XII. 1859, die am 1./V. 1860 in Kraft trat, sollte nun für 25 Jahre die einzigen Arbeiterschutzbestimmungen Oesterreichs bilden. Sie lehnte sich in dieser Hinsicht an die preußischen, französischen und lombardo-venezianischen Schutzvorschriften an und setzte sie in Kraft in „größeren Gewerbeunternehmungen", d. h. solchen, „in welchen gewöhnlich mehr als 20 Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters in gemeinschaftlichen Werkstätten zusammenwirken". Sie erhöht hier das Zulassungsalter von 9 auf 10 Jahre mit Erlaubnisschein der Gemeindevorstehung, auf 12 Jahre ohne solchen, schränkt bis zum 14. Lebensjahre (nicht wie in Preußen bis zum 16.) die Arbeitszeit auf 10 Stunden, bis zum 16. Lebensjahre wie in Frankreich auf 12 Stunden ein und verbietet wie in Preußen die Nachtarbeit bis zum 16. Altersjahre. Die Nachtruhe betrug in allen Ländern 8, in England 9 Stunden. Dazu kommen Schritte der Regelung des Lehrlingswesens: Verbot der Mißhandlung, Anhaltung des Lehrlings zum Fachschulunterricht, bei eventuellem Entzug des Rechtes der Lehrlingshaltung.

Die politischen Behörden hatten die Durchführung dieser Vorschriften zu besorgen. Ein Antrag des Finanzministeriums auf Einführung einer besonderen Inspektion war von der Redaktionskommission der GO. von 1859 als Beeinträchtigung der Gewerbefreiheit abgelehnt worden.

Der ersten GO. folgte der Erlaß der Verfassung von 1867 und des Reichsvolksschulgesetzes von 1869. Es hat die Errichtung von Fabrikschulen dort verlangt, wo den Fabrikkindern der Volksschulbesuch nicht möglich wäre. All dies führte zu weitläufigen Beratungen in den Landtagen, aber zu keiner Verwirklichung. Vergeblich verlangte der Abg. Dr. Roser am 18./XII. 1869 die Erhöhung des Zulassungsalters auf 14 Jahre nach dem Muster des Glarner Gesetzes von 1864, vergeblich mahnte Schäffle in seinen Vorträgen über Kapitalismus und Sozialismus zur Einkehr und vergeblich appellierte E. v. Plener in einer 1872 veröffentlichten Schrift über englische Fabrikgesetzgebung an die politische Einsicht seiner Parteigenossen. Der Aera der Verblendung folgte die Krisis von 1873. Die Kapitalverluste der Industrie führten zur Hilfsaktion für die Börse und zum Schutzzoll, vor allem für Textil- und Eisenindustrie. Die Revision der GO. wurde hinausgezogen. Eine Koalition der von der Agrarkrise betroffenen landwirtschaftlichen Kreise mit den durch die Finanzkrise in Mitleidenschaft gezogenen kleingewerblichen Interessen war bald geschlossen; die Gefahr proletarischer Revolte war für die Koalition ein wertvolles Schreckmittel.

3. **Bis 1918.** Den Enthüllungen einer von der christlich-sozialen Partei veranlaßten Erhebung über die Fabrikzustände folgte die offizielle Gewerbeenquete v. 30./IV.–8./V. 1883. Sie ergab, daß in einem Teil der Textilfabriken achtjährige Kinder durch 12 Stunden, und daß Frauen ständig nachts arbeiteten. Unter dem Einflusse der von Dr. Rudolph Meyer beratenen Konservativen entstanden so das G. v. 17./VI. 1883 betr. Bestellung von Gewerbeinspektoren, die Gewerbenovelle v. 8./III. 1885, das G. v. 21./VI. 1884 über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbau. Durch die Gewerbenovelle von 1885 wird das Zulassungsalter der Kinder im Kleingewerbe von 10 auf 12, in fabrikmäßigen Betrieben auf 14 Jahre erhöht. Die Arbeitszeit beträgt bis zum 14. Jahre (in Kleinbetrieben) 8 Stunden; in allen Betrieben ist Nachtarbeit wie bisher für 14–16 jährige verboten. Neu ist der Schutz der Wöchnerinnen, die Verschärfung der Sonntagsruhe, vor allem aber die Einführung des elfstündigen Maximalarbeitstages für alle erwachsenen Arbeiter wie in der Schweiz für Fabriken. Gegen diese Bestimmung wandte sich der Sturm der Fabrikanten; nur durch internationale Abmachungen könne Oesterreich derlei einführen, allein nie. Leider gelang es, durch Ausnahmen für einzelne Industrien die Arbeitszeit weit über die gesetzlichen Schranken zu verlängern.

Im Bergbau waren bis zum allgemeinen BergG. v. 23./V. 1854 die österreichischen, böhmischen und steirischen Bergordnungen mit ihren alten sozialpolizeilichen Vorschriften der Achtstundenschicht und des Truckverbots in Kraft gewesen. Das Berggesetz von 1854 machte dem ein Ende; es schrieb in § 200 nur vor, daß jeder Werkbesitzer eine Dienstordnung zu erlassen habe, die von den Bergbehörden zu prüfen und zu genehmigen sei. Sie solle örtlich oder eventuell für jedes Bergwerk verschiedene Bestimmungen enthalten über die Verwendung von Weibern und Kindern im Bergbau mit Rücksicht auf die physische Kraft und die gesetzliche Unterrichtsteilnahme der letzteren. Erst 30 Jahre später vermochte durch das Verbot der Frauen- und dem der Kinderarbeit bis zum 14. Jahre und durch die Vorschrift einer zwölfstündigen Brutto- und zehnstündigen Nettoarbeitszeit unter Tage und die Einschärfung der Sonntagsruhe das BergG. v. 21./VI. 1884 dieselben Grundsätze des staatlichen Schutzes in Oesterreich einzuführen, die seit 41 Jahren in England den ersten Einbruch in die Ausnützungsfreiheit bedeutet hatten.

Die Gewerbenovellen v. 16./I. 1895 und 18./VII. 1905 dehnten sodann die 24 stündige Sonntagsruhe auch auf das Handelsgewerbe aus, das G. v. 28./IV. 1895 auf den Hausierhandel. Die bedeutendsten Fortschritte bildeten bis 1909 unter dem Einflusse der inzwischen trotz aller Ausnahmegesetze entwickelten Gewerkschaftsbewegung die Einführung des Neunstundentages für Arbeit unter Tage im Kohlenbergbau G. v. 27./VI. 1901 (V. v. 8./VI. 1907), das Ergebnis einer Enquete, die nach dem drei Monate dauernden Kohlenarbeiterstreik von 1900 um den Achtstundentag eingesetzt worden war, und die Gleichstellung von Bauten mit mehr als 20 Arbeitern und von Eisenbahnregiebauten mit Fabriken in bezug auf Schutz und Arbeitszeit (G. v. 28./VI. 1902). Nach dem Muster des Neunstundengesetzes von 1901 gingen Frankreich 1905, die Niederlande 1907, Großbritannien 1908, Belgien 1909 zur 9-, 8½-, und 8 stündigen Schicht über. Den Anstoß zu den letzten sozialen Fortschritten, die dem sterbenden altösterreichischen Parlamente abgerungen wurden, gab der Beitritt zu den internationalen Verträgen von Bern (1906); nach langem Sträuben gegen die japanische Konkurrenz im Zündholzexport trat Oesterreich nach Erlaß des G. v. 13./VII. 1909 dem internationalen Verbot der Herstellung von Zündhölzchen aus weißem Phosphor und durch G. v. 21./II. 1911 dem Verbot der Nachtarbeit der Frauen in der Industrie bei. Die Handelsgehilfenbewegung erzielte das HandlungsgehilfenG. v. 16./I. 1910, das, durch kaiserliche V. v. 16./I. 1915 ergänzt, gesetzliche bezahlte jährliche Urlaube und Ladenschlußbestimmungen brachte. Die letzten Gewerbenovellen (G. v. 21./IV. 1913) enthielten die Befugnis zur Kürzung der Arbeitszeit auf weniger als 11 Stunden in gesundheitsgefährlichen Betrieben und die Verlängerung der Schonzeit der Wöchnerinnen auf 6 Wochen (G. v. 3./XII. 1917). Die zivilrechtlichen Vorschriften über den Dienstvertrag ersetzte die Novelle zum ABG. v. 19./III. 1916.

4. **Seit Ende 1918.** Der Zusammenbruch des alten Oesterreich führte zum Teil unter dem Einflusse russischer und deutscher Vorarbeit, jedenfalls infolge der lang vermißten Arbeitsfähigkeit der Volksvertretung zu der letzten Phase des Arbeiterschutzes: sie bringt den Achtstundentag, Mindestlohnkommissionen für die Heimarbeit, ein Kinderschutzgesetz (vom früheren Par-

lament verabschiedet, aber jetzt in Kraft gesetzt), sämtlich v. 19./XII. 1918; es folgen i. J. 1919 am 25./I. das G. betr. Aufhebung der Arbeitsbücher, dann Gesetze über Arbeit in Bäckereibetrieben v. 3./IV., das Verbot der Nachtarbeit für Frauen und Jugendliche v. 14./V., das Betriebsrätegesetz, ferner das Gesetz über Mindestruhe, Ladenschluß usw., beide vom 15./V., das Bergarbeitergesetz (Achtstundentag in allen Bergbauen), ArbeiterurlaubsG. v. 30./VII., das (Erneuerungs-)G. v. 17./XII. über den achtstündigen Arbeitstag. Im J. 1920 folgte die Errichtung von Arbeiterkammern (G. v. 26./II.), die Ordnung der Dienstbotenverhältnisse durch das G. v. 26./II., über den Dienstvertrag der Hausgehilfen, und am 11./V. 1921 das Bundesgesetz über den Dienstvertrag der Privatangestellten.

B. Geltendes Recht.

Geltungsgebiet. Die Schutzbestimmungen sind für Kleingewerbe und Handel weniger eingreifend als für die „fabrikmäßigen" Betriebe. Als solche betrachtete nach dem Vorbild des französischen Kinderschutzgesetzes von 1841 (und dieses nach dem englischen Gesetze von 1802!) das Kinderschutzgesetz von Lombardo-Venezien von 1843 Betriebe, die mehr als 20 Arbeiter über 15 Jahre beschäftigen. Die österreichische GO. von 1859 § 60 schützt Kinder „in größeren Gewerbeunternehmungen, in welchen gewöhnlich mehr als 20 Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters zusammenarbeiten". Die Gewerbenovelle von 1883 gab keine Definition des fabrikmäßigen Betriebes. Da aber die Inspektion bestimmter Merkmale des Fabrikbegriffes bedurfte, wurde dieser in einer möglichst vagen Form von der Verwaltung gekennzeichnet, wobei wieder das Merkmal der 20 Arbeiter auftaucht. Als fabrikmäßig sind nach dem MinE. v. 18./VII. 1883 Z. 20037 „Gewerbsunternehmungen anzusehen, in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Beteiligung einer **gewöhnlich die Zahl von 20 übersteigenden**, außerhalb ihrer Wohnung beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt, wobei die Benutzung von Maschinen als Hilfsmittel und die Anwendung eines arbeitsteiligen Verfahrens die Regel bildet und bei denen eine Unterscheidung von den handwerksmäßig betriebenen Produktionsgewerben als durch die Persönlichkeit des zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht teilnehmenden Gewerbsunternehmers, dann durch höhere Steuerleistung, durch Firmaprotokollierung u. dgl. eintritt". Diese Auslegung steht noch in Kraft.

1. Kinderschutz. a) Die weitesten Gebiete umfaßt das G. v. 19./XII. 1918: es gilt für jede entgeltliche und die, wenn auch nicht besonders entlohnte regelmäßige Verwendung von Kindern (Personen vor vollendetem 14. Lebensjahr) zu Arbeiten jeglicher Art; also auch für Haushaltsarbeit schwererer Art und landwirtschaftliche Arbeiten. Dadurch geht das österr. Gesetz weiter als das diese letzten Kategorien nicht einschließende deutsche Kinderschutzgesetz von 1903. Im übrigen hat dieses dem österreichischen Gesetze als Vorbild gedient; wie jenes unterscheidet dieses zwischen fremden und eigenen Kindern; fremde Kinder müssen der Ortsbehörde angezeigt werden, sobald ihre Beschäftigungsdauer 14 Tage überschreitet; wie in Deutschland hat für sie der Arbeitgeber eine Arbeitskarte zu lösen. Das Zulassungsalter beträgt mindestens das 10. Altersjahr in Landwirtschaft und Haushalt, 12 Jahre in allen anderen Erwerbsarbeiten. Eine Liste verzeichnet die verbotene Arbeit. Was die **Nachtarbeit** betrifft, so verbietet das österreichische Kinderschutzgesetz nicht wie das deutsche die Nachtarbeit durch 12 Stunden (8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens), sondern in Landwirtschaft und Haushalt 10 Stunden im Winter, 9 Stunden im Sommer, in den übrigen Erwerbszweigen beträgt sie 11 Stunden. Die Arbeitszeit der 12—14jährigen darf in beiden Ländern nicht länger als 3 Stunden, an schulfreien Tagen 4 Stunden (im Widerspruch zu § 94 der GO., der 8 Stunden gestattet), in Landwirtschaft und Haushalt 6 Stunden dauern; nach Schulschluß ist eine Stunde freizugeben.

Das Verbot der Gästebedienung in Gastwirtschaften dauert bis zum 14. Jahre (Deutschland bis 12.) (§ 11), ebenso bei öffentlichen Schaustellungen (§ 12, fast gleichlautend mit § 6 des deutschen Gesetzes). Wie in Deutschland (§§ 10, 11 des Gesetzes von 1903) ist der Arbeitgeber zur Anzeige der Kinderbeschäftigung verpflichtet und hat eine Arbeitskarte zu lösen (§§ 15, 16). In bezug auf die Aufsicht hat der Gesetzgeber in Oesterreich von den deutschen Erfahrungen gelernt, daß hier nicht nur amtliche Organe, Schulleitungen, Vormundschaftsräte, Lehrer, Aerzte, Seelsorger, sondern auch private Vereine der Jugendfürsorge zur Mithilfe heranzuziehen sind. Das neue Gesetz erweitert also das Geltungsgebiet der Bestimmungen der GO. § 94: Kinder vor vollendetem 12. Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden. Weiter gehen die Vorschriften

b) in **fabrikmäßigen Betrieben** (GO. § 96b): Kinder vor vollendetem 14. Jahre dürfen hier zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden. Beim Bergbau dürfen diese gleichfalls nicht

beschäftigt werden (G. v. 28./VI. 1919, § 1). Diese Kinder haben vor dem Eintritt in die Fabrikarbeit die Schule absolviert, nicht aber notwendig die unter a) angeführten; allerdings hat die Schulgesetznovelle von 1883 den Landgemeinden im 7. und 8. Schuljahr Erleichterungen gewährt, und 30% der Schulkinder im 14. Lebensjahre haben nach der letzten Statistik davon Gebrauch gemacht. Was da im Interesse der Bauern und Großgrundbesitzer geschah, schien der Erhöhung des Zulassungsalters für das gesamte Gewerbe auf 14 Jahre im Wege zu stehen. Um jedoch dieses Privileg dem Mißbrauch zu entziehen, wurde bestimmt, daß die 12—14jährigen Hilfsarbeiter nur unter folgenden Bedingungen verwendet werden dürfen: 1. die Arbeit darf der Gesundheit nicht nachteilig sein oder 2. die körperliche Entwicklung hindern, 3. der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht im Wege stehen, 4. ihre Dauer darf täglich 8 Stunden nicht überschreiten und 5. nicht in die Nacht (8 Uhr abends und 5 Uhr morgens) fallen. Diese letztere Bestimmung gilt bis zum vollendeten 16. Lebensjahre.

2. **Der Schutz der Jugendlichen** galt bis 1919 nur bis zum 16. Lebensjahre. Seit dem G. v. 14. V. 1919 ist in allen gewerblichen Betrieben die Nachtarbeit der Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahre durch 11 Stunden und in den Zeiträumen von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens bei mehrschichtigem 8-Stundenbetrieb von 10 Uhr abends an verboten. Ausnahmen sind bisher nur zulässig für Arbeiter von 16—18 Jahren, die durch höchstens 8 Tage gegen Anmeldung bei der Gewerbebehörde 1. Instanz nachts arbeiten dürfen: a) zur Beseitigung einer nicht vorherzusehenden und nicht periodisch wiederkehrenden Betriebsstörung, b) zur Verhütung des sonst unvermeidlichen Verlustes von Arbeitsstoffen. Das Maximum dieser Nachtarbeit beträgt 24 Tage im Kalenderjahre (§ 3). Damit ist § 95 (wohl auch § 96b Z. 3, 4) GO. aufgehoben. Weitere Ausnahme ist das Staatsamt für soziale Verwaltung nach Anhörung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zu erteilen befugt (§ 4). Eine solche ist durch Vollzugsanweisung (VA.) v. 6./III. 1920 für das Gast- und Schankgewerbe erfolgt (bis 16 Jahre bis 10 Uhr abends, 16—18 Jahre unbeschränkt bei folgender Ruhezeit von 9 Stunden).

3. **Der Sonderschutz der Arbeiterinnen** besteht ohne Altersgrenze in dem Verbot der Nachtarbeit wie für Jugendliche (11 Stunden Mindestruhe; dieselben Ausnahmen wie für männliche Jugendliche über 16 Jahre gelten für Frauen über 18 Jahre, G. v. 14./V. 1919) und in dem für Wöchnerinnen bestehenden Verbot der regelmäßigen gewerblichen Beschäftigung vor Verlauf von 6 Wochen (bis zur Kais. V. v. 4./I. 1917 gemäß GO. § 94 Abs. 5 nur 4 Wochen). Im Bergbau dürfen Arbeiterinnen nur über Tage, sichtbar Schwangere nur zu leichten Arbeiten, Wöchnerinnen erst 6 Wochen nach der Niederkunft beschäftigt werden (G. v. 28./VII. 1919, § 1). Nachtarbeit (8—5) ist ihnen verboten (§ 2); doch darf bei zweischichtigem Betrieb die Nachtruhe um 10 Uhr abends beginnen und 11 Stunden betragen.

4. **Die Regelung der Höchstarbeitszeit** erfolgte auf der Basis des 8-Stundentages (der 44-Stundenwoche für Frauen und Jugendliche) durch G. v. 19./XII. 1918 nur für fabrikmäßige Betriebe. Die Erneuerung des G. v. 17./XII. 1919 brachte eine Erweiterung seines Geltungsgebietes: es hat nunmehr in allen Betrieben, die den Vorschriften der GO. unterliegen, die Arbeitszeit des Arbeiters und des Angestellten (früher nur des Hilfsarbeiters) ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens 8 Stunden binnen 24 Stunden zu betragen. Die Arbeitszeit von weiblichen Arbeitern und Angestellten und von männlichen jugendlichen Arbeitern und Angestellten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr darf nicht mehr als 44 Stunden innerhalb der Arbeitswoche ausmachen und hat an Samstagen um 12 Uhr mittags zu enden (§ 1). Diese Vorschriften finden ferner Anwendung auf nichtgewerbliche im § 2 des HandlungsgehilfenG. v. 10./I. 1915 angeführte Unternehmungen (Kredit-, Versicherungsinstitute, Zeitschriften, Kanzleien, Auskunfteien, Patentanwälte, Tabaktrafiken, Lottokollekturen); auf Staats- und andere öffentliche Unternehmungen; auf die staatliche Monopolverwaltung; auf Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen, periodischer Druckschriften und deren Verschleiß (§ 2). Es gelten folgende Ausnahmen: 1. die Arbeitszeit wird verlängert (bloße Anmeldung bei der politischen Behörde 1. Instanz), wenn eine nicht vorherzusehende und nicht periodisch wiederkehrende Betriebsunterbrechung dies zur Behebung der Betriebsstörung erheischt (§ 3); 2. zur Befriedigung eines erhöhten Arbeitsbedürfnisses bis zu höchstens 10 Stunden täglich, jedoch höchstens an 30 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres; 3. bei den dem Einflusse der Jahreszeiten unterworfenen Saisonindustrien bis 60 Tage im Kalenderjahre (§ 4).

Als kollektive Arbeitsverträge gelten jene Vereinbarungen, die zwischen Berufsvereinigungen der Arbeiter oder Angestellten und einem oder mehreren Arbeitgebern oder Berufsvereinigungen der letzteren abgeschlossen wurden und die gegenseitigen,

aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse entsprechenden Rechte und Pflichten oder sonstige Angelegenheiten regeln, die für das Arbeits- oder Dienstverhältnis wirtschaftlich von Bedeutung sind. Als kollektive Arbeitsverträge gelten ferner die gemäß § 114b der GO. von der Genossenschaftsversammlung im Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung festgestellten Bestimmungen, desgleichen die von den Betriebsräten oder Vertrauensmännern gemäß § 3, Punkt 1b des G. v. 15./V. 1919 getroffenen Vereinbarungen (§ 5). Zur Erteilung von Ausnahmen ist das Staatsamt für soziale Verwaltung befugt nach Vernehmung der beiderseitigen Berufsvereinigungen und nach Anhörung eines paritätisch zusammengesetzten Beirates unter Bezeichnung der Bedingungen, die bei der Verlängerung der Arbeitszeit zu beobachten sind (§ 6). Ausgenommen von den Vorschriften über Arbeitszeit sind Vorbereitungsarbeiten des eigentlichen Arbeitsprozesses (Reinigung, Heizung u. dgl.), sofern diese Arbeiten nicht von jugendlichen Arbeitern oder Angestellten bis zum vollendeten 16. Lebensjahre verrichtet werden. Diese Vorbereitungsarbeiten sind jedoch als Ueberstunden zu entlohnen (§ 7). Die Entlohnung für Ueberstunden soll um mindestens 50% höher sein als der Normalzeitlohn. In den Verkehrsanstalten (Eisenbahnen und Dampfschiffahrts-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalten) darf die Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten ohne Anrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als 48 Stunden innerhalb der Arbeitswoche betragen. Ausnahmen kann das Staatsamt für Verkehrswesen nach Vernehmung der Vertretungen der Arbeiter oder Angestellten erteilen (§ 9).

Das Gesetz trat am 16./VII. 1920 in Kraft (VA. v. 26./VII. 1920). Es ergingen sodann Ausnahmeverordnungen am 29./VII., 2./VIII. und 9./XI. 1919. Aus diesen ist hervorzuheben, daß die 8-Stundenvorschrift auf Pförtner, Feuer-Nachtwächter keine Anwendung findet (außer als Normallohngrenze). Ferner sind gestattet: 96 Stunden (und weitere 16 Ueberstunden) in zwei Arbeitswochen für Fuhrleute, Chauffeure, Industriebahnpersonal in ununterbrochenen Betrieben; 168 Stunden in 3 Wochen zur Herbeiführung des Schichtwechsels. Zwölfstundenschichten in 24 Stunden werden gestattet: 1. Papierindustrie an Sonntagen zum Schichtwechsel, 2. Ziegelei, Keram. Industrie, 3. Zuckerindustrie und Rübenbrennerei in der Kampagne, 4. Spiritus-, Preßhefe-, Malzindustrie (auch 96 Stunden in 2 Wochen), 5. Brauerei in Sud- und Kühlräumen: 96 Stunden in 2 Wochen, 6. Eisenhütten: 144 Stunden in 3 Wochen. 7. In Kalkwerken, Steinbrüchen, Zementfabriken sind 10 Ueberstunden pro Woche auch an über 60 Tagen im Jahre gestattet. Durch Tarifvertrag: 58 Stunden pro Woche. Für Brenner und Ofenarbeiter kann nach Anhörung der Arbeiterverbände die 12-Stundenschicht an 180 Tagen eingeführt werden. 8. Torfwerke: 288 Stunden in 6 Wochen. 9. Getreidemühlen: 144 Stunden in 3 Wochen bei unter 100 dz Mahlkapazität, 96 Stunden in 2 Wochen bei 100—400 dz Mahlkapazität. 10. Baugewerbe: 48 Stunden, bei erhöhtem Arbeitsbedürfnis 10 Stunden (Maximum 10 Ueberstunden die Woche) höchstens 180 Tage im Jahre. Durch Tarifvertrag: 58 Stunden in der Bausaison. Arbeitsausfälle durch Störungen, Materialmangel, Witterung. Feiertage sind in derselben Woche einbringlich. Bei Vorbereitungs- oder Abschlußarbeiten ist täglich 1 Ueberstunde durch $1/4$ des Baupersonals, falls dieses unter 60 Personen beträgt, sonst $1/6$ zulässig. 11. Fleischer: Verschleißpersonal 60. anderes 48 Stunden. 12. Gast- und Schankgewerbe: Präsenzzeit 10 Stunden, 60 wöchentlich, 10 Ueberstunden wöchentlich. 13. Gemüsegärtnerei: im Sommer 120 Stunden in 2 Wochen, davon 8 Ueberstunden. In Gärtnereien mit Winterheizung: 108 Stunden in 2 Wochen; davon 12 Ueberstunden. Das Maximum der Ueberstunden aller anderen Gärtnereien: 120 im Jahre. 14. Kleinhandel, Warenverschleiß der Produzenten, Konsumvereine: a) andere Waren als Lebensmittel 48 Stunden wöchentlich; b) Lebensmittelhandel: 54 Stunden, evtl. 6 weitere Ueberstunden oder Aenderung durch Tarifvertrag; in Orten mit weniger als 6000 Einwohnern, an Ausflugs-, Kur-, Wallfahrtsorten: 60 Stunden wöchentlich, davon 6 Ueberstunden. 15. Groß-, Vermittlungs-, Kommissionshandel: 46 Stunden wöchentlich durch Vertrag. 16. Kreditinstitute, Bankgeschäfte: 48 Stunden wöchentlich, durch Tarifvertrag weitere 8 Ueberstunden. 17. Speditionsgewerbe: 48 Stunden, ferner 8 Ueberstunden ohne Bewilligung. 18. Friseure, Raseure: 48 Stunden, an Orten mit Sonntagsarbeit 54 Stunden wöchentlich, an 60 Tagen bis zu 10 Stunden täglich. 19. Landhandwerker: Huf-, Wagenschmiede, Wagner, Sattler mit höchstens 3 Hilfsarbeitern: 48 Stunden wöchentlich, in Anbau- und Erntezeit 60 Stunden, davon 6 Ueberstunden. 20. Oeffentliche Belustigungen, Schausteller 56 Stunden Arbeit wöchentlich und 8 in 24 Stunden.

Diesen gesetzlichen Ausnahmen hat sich i. J. 1920 noch die Praxis zugesellt, durch Tarifvertrag die 48-Stundenwoche in Betrieben einzuführen, in denen erwachsene Männer mit den zu einer gesetzlichen

44-Stundenwoche berechtigten Frauen und Jugendlichen zusammen arbeiten. An dieser 44-Stundenwoche hielten jedoch im Monatslohne stehende Arbeiterinnen fest (Ber. des Gew.-Insp. f. 1920 S. LXXIII).

Besonders geregelt ist die Arbeit in Bäckereien und Zuckerbäckereien (G. v. 3./IV. 1919); hier ist 8stündige Arbeitszeit, unterbrochen durch mindestens halbstündige Pause; Ueberzeit ist bei unvorhergesehener Betriebsstörung zur Verhütung des Rohstoffverderbes, ferner bei vermehrtem Arbeitsbedürfnis bei sofortiger Anzeige zulässig, in letzterem Falle kann 10 Stunden gearbeitet werden. Nachtarbeit (9—5 Uhr) ist verboten, ferner Sonntagsarbeit (Sonnabend 9 Uhr abends bis Montag 5 Uhr morgens) (§ 4). Ausnahmen für 10 Nächte bzw. 5 Sonntage bis 10 Uhr vormittags im Jahre erteilt die Gewerbebehörde 1. Instanz, in letzterem Falle gegen Ersatzruhe (§ 5); ferner gewähren die Landesregierungen an Festtagen, besonderen örtlichen Anlässen, bis zu 10 Stunden Arbeitszeit (§ 6); diese Ueberzeit ist mit 50 v. H. Zuschlag zu entlohnen. Lehrlinge sind nur mit amtsärztlichem Zeugnis aufzunehmen, ein Unternehmer, der keinen oder nur einen Gehilfen beschäftigt, darf nur einen Lehrling halten (§ 10). Vor vollendetem 18. Jahr dürfen Lehrlinge nicht zum Austragen verwendet werden (§ 11). Einen Sonderschutz genießt das Arbeitspersonal des Handelsgewerbes durch Abänderung der §§ 96d, e und h im G. v. 15./V. 1919. Hier, sowie in Magazinen und Kontoren des Speditionsgewerbes, ist eine ununterbrochene Ruhezeit von 12, im Lebensmittelvertrieb von mindestens 11 Stunden nur für Kutscher der Spediteure vorgeschrieben, ferner Mittagspausen (2 Stunden bei Essen außer Hause, sonst 1 Stunde, bei 7stündigem Betrieb halbstündige Pause § 96d). Der Ladenschluß erfolgt von 7 Uhr abends (Lebensmittel 8 Uhr abends) bis 5 Uhr morgens; die Landesregierungen können diesen zwischen 6 Uhr abends und nach 5 Uhr morgens verlegen; für den Parteiverkehr im Großhandel ist um 6 Uhr abends Geschäftsschluß (§ 96e). Ausnahmen hiervon bilden die Zeiten der Inventur, Bilanz, Uebersiedlung, Neueinrichtung, Marktbesuchs, Arbeiten zur sofortigen Verhütung des Warenverderbes, im Lebensmittelhandel an Samstagen und Vorfeiertagen, und ebenso kann an 20 Tagen im Jahre die Ruhezeit um 1 Stunde gekürzt werden; für gewisse Kurorte kann die Landesregierung um 1, im Lebensmittelhandel um 2 Stunden den Ladenschluß verlängern.

Im Bergbau darf die wirkliche Arbeitszeit des einzelnen Arbeiters ohne Einrechnung der in der Schichtordnung vorgesehenen über Tage verbrachten Arbeitspausen nicht mehr als 8 Stunden binnen 24 Stunden betragen. Eine längere tägliche Arbeitszeit kann unter der Voraussetzung, daß 48 Arbeitsstunden in der Woche nicht überschritten werden, in Gesamtarbeitsverträgen oder durch Einigung mit Betriebsräten, Vertrauensmännern oder durch Einigungsamt eingeführt werden (G. v. 28./VII. 1919). Bei nicht unterbrechbaren Arbeiten darf die Gesamtarbeitszeit binnen 3 Wochen 168 Stunden nicht überschreiten. Die Arbeitszeit unter Tage beginnt mit der Einfahrt des Arbeiters bis zur Vollendung seiner Ausfahrt (§ 3). An besonders gesundheitsschädlichen Orten kann das Revierbergamt eine kürzere als die 8stündige Arbeitszeit fixieren (§ 4). Ueberstunden sind bei Arbeiten, die wegen dringender Gefahr für die Sicherheit des Lebens und für die Gesundheit oder für den Bestand oder die Betriebsfähigkeit des Bergwerkes unaufschiebbar sind; an Arbeitsstellen, in denen aus Sicherheitsrücksichten der Wechsel der Arbeiter vor Ort geboten ist; bei Arbeiten, die vor Beginn oder nach Schluß der regelmäßigen Arbeitszeit verrichtet werden müssen, um höchstens 2 Stunden; ebenso in Bergbauen, deren Betrieb von der Jahreszeit oder der Witterung abhängig ist zu bewilligen. Das Maximum dieser Ueberstunden beträgt 180 im Kalenderjahre (§ 5). Die Arbeitszeit der Kutscher, Fuhrleute u. a. nicht regelmäßig an bestimmte Tagesstunden gebundener Arbeiter kann 96 Stunden innerhalb zweier aufeinanderfolgender Wochen betragen (§ 6) und darf nur durch 16 Ueberstunden innerhalb zweier aufeinanderfolgender Wochen verlängert werden. Ueberstundenarbeit ist Jugendlichen unter 16 Jahren verboten (§ 7). In die Arbeitszeit wird die Zeit des Verlesens, der Uebernahme und Abgabe von Geleucht, Gezähe und Sprengmitteln eingerechnet. Lohnauszahlung erfolgt nach Arbeitsschluß über Tage (§ 8). Die Zeiteinteilung ist durch Schichtordnung bekanntzugeben (§ 9). Ueberzeit ist mit 50 v. H. Lohnaufschlag zu vergüten (§ 12).

5. Arbeiterurlaube. Nachdem durch Tarifvertrag bezahlte Ferien den Arbeitern gewisser Industrien zugesprochen waren, hat zuerst das HandlungsgehilfenG. v. 16./I. 1910 § 17 den Handlungsgehilfen nach 6 Monaten Dienstzeit den Anspruch auf 10 Tage Jahresurlaub, nach 5 Jahren 2, nach 15 Jahren 3 Wochen gesichert. An Stelle des Handlungsgehilfengesetzes ist am 11./V. 1921 das Angestelltengesetz getreten. Es gewährt nach 1 Jahr 2 Wochen, nach 5 Dienstjahren 3, nach 10 Dienstjahren 4, nach 25 Dienstjahren 5 Wochen. Bei 2jähriger Dienstdauer kann jedes frühere mindestens 6monatliche Dienstverhältnis im Inlande hinzugerechnet werden; ebenso

Hochschulstudien bis zu 5 Jahren Dauer; Dienstversäumen durch Krankheit oder Unfall sind in die Urlaubsdauer nicht einzurechnen (§ 17). Im Anschlusse an das nunmehr außer Kraft gesetzte Gesetz von 1910 hat das ArbeiterurlaubsG. v. 30./VII. 1919 bestimmt, daß alle Arbeiter im Bergbau, Industrie, Handel, in öffentlichen, in Monopol-, in Verkehrsbetrieben, bei Belustigungen und Schaustellungen, Anspruch haben auf eine Woche Urlaub, wenn ihr Dienstverhaltnis 1 Jahr, auf 2 Wochen, wenn es 5 Jahre gedauert hat; 2 Wochen Urlaub gebühren ferner Jugendlichen unter 16 Jahren nach 1 Jahr Dienstzeit. Sie beziehen in der Urlaubswoche, mangels anderer Tarifverabredung, den Durchschnittslohn der letzten 12 Wochen. An Stelle von Verpflegung tritt Vorbezahlung von Krankengeld (§ 3). Kündigung nach 10monatlicher Dienstzeit macht die Urlaubsansprüche, die in diesem Falle denen einjähriger Dienstzeit gleichgestellt werden, nicht hinfällig (§ 5). Dagegen erlischt dieser Anspruch bei Kündigung durch den Arbeiter oder Entlassung aus wichtigen gesetzlichen Gründen (§ 6). Der Urlaub kann in Betrieben mit höchstens 5 Arbeitern in zwei Teilen gewährt werden; dies kann auch durch Tarifvertrag vereinbart werden (§ 8). Tritt durch den Urlaub ein erheblicher Produktionsausfall ein, so kann dies durch Ueberzeit (14 Tage im Jahre, bis zu 2 Stunden im Tage) durch Tarifvertrag (bis zu 30 Tagen) gegen 50 v. H. Lohnzuschlag eingeholt werden (§ 9).

6. Heimarbeit und Mindestlohnkommissionen. Durch G. v. 19./XII. 1918 sind zum ersten Male nach zahlreichen Enqueten der Vorkriegszeit die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Heimarbeiter, die außerhalb der Betriebsstätten ihrer Arbeitgeber von letzteren mit der Herstellung oder Bearbeitung von Waren beschäftigt sind, geregelt worden (§ 1). Nach dem Muster des britischen Gesetzes von 1909 und des französischen Gesetzes von 1915 sucht das Gesetz zunächst die Anzeigepflicht der Auftraggeber (Verleger, Faktoren, Zwischenmeister) über die Verwendung von Heimarbeitern oder Zwischenmeistern an die lokale Gewerbebehörde und die Führung von Heimarbeiterverzeichnissen zu sichern. Diese Verzeichnisse sind dem Gewerbeinspektor auf Verlangen vorzulegen (der diese wichtigen Angaben von der Gewerbebehörde nicht erhält!). Zweitens wird den Auftraggebern die Bekanntgabe der Termine, der Löhne, Abzüge, Materialpreise usw. durch Anschlag zur Pflicht gemacht (§§ 7, 8); dem Heimarbeiter ist ein Lieferungsbuch einzuhändigen (§§ 9, 10). Das Gesetz verbietet die Verlängerung der gesetzlichen Arbeit in Werkstätten durch Nachhausegeben von Arbeit (§ 12), verbietet den Heimarbeitern die Haltung familienfremder Gehilfen oder Lehrlinge (§ 11) und erstreckt die Gewerbeinspektion auf die Heimarbeit; arbeitet diese unter gesundheitsgefährlichen Verhältnissen, so können Sondervorschriften erlassen werden. Zur Vornahme von Erhebungen, Abgabe von Gutachten, Regelung der Löhne werden vom Staatsamte für soziale Fürsorge Zentralheimarbeiterkommissionen auf 3 Jahre errichtet (§ 16), die sofort für die Kleider-, Schuh-, Wäschekonfektion in Kraft treten; das Element der Unternehmer, Heimarbeiter und uninteressierten Sachkenner ist paritätisch vertreten (§ 21). Die Zentralheimarbeiterkommission kann rechtsgültig Mindestlöhne für Heimarbeiter und Werkstattgehilfen und Mindestpreise für die an die Auftraggeber zu liefernden Waren festsetzen und dem Staatsamt für soziale Fürsorge zur Genehmigung vorlegen. 30 Tage nach ihrer Kundmachung treten diese Vorschriften als „Satzungen" in Kraft (§§ 26—29). Als solche können auch bestehende Tarifverträge erklärt werden (§§ 30—31). Das Staatsamt für soziale Fürsorge kann auch an den Standorten der Heimarbeit Lokalheimarbeiterkommissionen einsetzen. Diese haben erstens an die Zentralheimarbeiterkommission Bericht und Anträge zu erstatten, sodann bei Streitigkeiten als Einigungsstellen zu fungieren (§§ 36—43). Es ist verboten, dem Arbeitnehmer ungünstigere als die durch Satzung bestimmten Arbeitsbedingungen aufzuerlegen (§ 44). Unternehmer und Mittelspersonen haften solidarisch für diese Schädigung durch Unterentlohnung (§ 45). Bei wiederholter Straffälligkeit kann Mittelspersonen die Ausübung der Vermittlungstätigkeit auf Zeit oder dauernd untersagt werden. Dieses Gesetz ist den Berichten der Gewerbeinspektoren zufolge bis Ende 1920 vielfach unbekannt geblieben, zum Teil infolge der Gleichgültigkeit der Arbeiterschaft, namentlich infolge der Unzulänglichkeit des Aufsichtspersonals. Tarifverträge regeln in Wien die Löhne in der Weiß-, Kunstblumen-, Schuhwarenerzeugung, Kleidermacherei; besonders ungünstig stehen die Arbeiterinnen der Papiersäckekonfektion und Zigarettenhülsenerzeugung. In der Stickereiheimarbeit des Vorarlberg ist das Gesetz „so gut wie unbekannt geblieben" (Inspektorenbericht für 1920 S. 358).

7. Hausgehilfen. Die Rechte und Pflichten der Dienstboten regelt seit der französischen Revolution in Westeuropa das Zivilgesetzbuch. In Oesterreich plante die Aufklärung das gleiche; 1798 gibt das westgalizische BGB. den Dienstboten die nötige Zeit zum Besuche des gewöhnlichen

Gottesdienstes, das Kündigungsrecht bei ausstehendem Lohne und verpflichtete die Dienstgeber für ihre Pflege im Krankheitsfalle zu sorgen; aber in das österreichische BGB. fand dies aus politischen Gründen keinen Eingang. Es blieb bei den Dienstbotenordnungen der Städte (Wien 1782) und Länder, die wie in Deutschland und Rußland die rückständigsten Normen aufrechthielten. Das G. v. 26./II. 1920, das Hausgehilfengesetz, nimmt nun die häuslichen Dienstboten in Städten von über 5000 Einwohnern von den bestehenden Gesindeordnungen aus (§ 32); es betrifft also die in Städten von mehr als 5000 Einwohnern zur Leistung von hauswirtschaftlichen Diensten angestellten und in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommenen Personen (§ 1). Das Gesetz bestimmt erstens den Inhalt des Dienstvertrages: Dienstleistung und Entgelt richten sich mangels Vereinbarung nach Ortsgebrauch. Der Hausgehilfe kann sofort nach Dienstantritt eine Kennzeichnung seiner Rechte und Pflichten in einem Dienstheim verlangen. Ueber das Entgelt wird bestimmt, daß Geldbezüge spätestens am 1. des folgenden Monats, dagegen Kostgeld halbmonatlich im vorhinein zu entrichten sind (§ 4). Die vereinbarte Kost soll in der Regel der des erwachsenen gesunden Familiengliedes gleich sein (§ 5); die Unterkunft muß gesund, von innen abschließbar, mit Kasten versehen sein. Drittens wird die Ruhezeit geregelt: mindestens 9 Stunden, in der Regel in die Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh fallend. Mahlzeitpausen betragen 2 Stunden. Hausgehilfen unter 16 Jahren haben Anspruch auf 11 Stunden Ruhezeit (8—7) und 3 Stunden Tagesruhezeiten. Diese ist nur bei unaufschiebbaren Arbeiten zu kürzen, für erhebliche Kürzung ist besondere Entlohnung Vorschrift. An jedem zweiten Sonntag spätestens von 3 Uhr nachmittags bis 11 Uhr abends hat der Hausgehilfe das Recht, sich vom Hause zu entfernen; desgleichen an einem Werktagnachmittag oder zweiten Sonntag auf 4 Stunden; die Mittagspause wird auf 1 Stunde verkürzt. In diese Zeit ist die für die religiösen Pflichten erforderliche Zeit nicht einzurechnen (§ 8). Auf Urlaub hat der Dienstgehilfe Anrecht: 1 Woche nach 1 Jahr, 2 Wochen nach 2 Jahren, 3 Wochen nach 5 Jahren Dienstzeit. Der Hausgehilfe erhält neben den regelmäßigen Geldbezügen für den Urlaub einen Zuschuß, der je nach der Dauer (1, 2, 3 Wochen) die Hälfte, das Einfache, das 1½fache der Monatsbezüge beträgt und der im voraus zu bezahlen ist. Bei Kündigung vor Ablauf des 8. Monats erlischt der Urlaubsanspruch (§ 9). Der Dienstgeber hat ferner seine Fürsorgepflicht für Sicherheit und Gesundheit des Dienstgehilfen zu erfüllen (§ 10). Dienstverhinderung durch Krankheit gibt nach 14 Tagen Dienst Anspruch auf Entgelt durch 2 Wochen, bei mehr als 6monatlichem Dienst durch 4 Wochen. Im Krankheitsfall hat der Dienstgehilfe Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Hilfe, Heilmittel, nur die Geldbezüge gebühren ihm bei Aufnahme in eine Heilanstalt. Bei Uebersiedlung des Dienstgebers hat der Hausgehilfe auch Anspruch für die entgehenden Naturalbezüge bis zur Lösung des Dienstverhältnisses (§ 14). Die Kündigung beträgt 14 Tage, ist für beide Teile gleich und kann nicht durch Vertrag unter 8 Tage herabgesetzt werden (§ 15). Dem gekündigten Hausgehilfen sind zur Stellensuche je 4 Stunden an zwei Nachmittagen in der Woche freizugeben (§ 17). Bei Entlassung ohne Verschulden nach 10jähriger Dauer gebührt dem Hausgehilfen eine Prämie von ¼ der Jahresbezüge, die jedes weitere Dienstjahr um 5 v. H. bis zum vollen Betrag der Jahresbezüge steigt (§ 19). Bei vorzeitiger grundloser oder vom Dienstgeber verschuldeter Entlassung ist sowohl das Entgelt bis zum Ablauf der Vertragszeit (binnen 3 Monaten sofort ohne Abzug) nebst Schadenersatz unter Abzug des inzwischen Erworbenen klagbar (§§ 21—24). Der Hausgehilfe hat Anspruch auf ein Dienstzeugnis, das lediglich Dauer und Art der Dienstleistung zu enthalten hat (§ 25) und muß mit einer Dienstkarte der Gemeindebehörde versehen sein (§ 26). Für die Leistung von Diensten höherer Art werden günstigere Sonderbestimmungen getroffen (besonderer Wohnraum, 3 Stunden tägliche Ruhezeit, 2—4 Wochen Urlaub bei 1—2jährigem Dienst, Zuschuß einfach bis doppelter Monatsgehalt, 6wöchentliche Kündigung, 4 Stunden an 4 Werktagen für Stellensuche). Endlich werden diese Vorschriften auch auf Personen die nicht im Hause wohnen ausgedehnt, wenn ihre Erwerbstätigkeit durch dieses Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird. Doch entfällt der Urlaubszuschuß, wenn keine Verpflegung geleistet wird (§§ 28, 29). (Vgl Art. „Hausgehilfe“, V. Bd., S. 159).

8. **Privatangestellte und Handelsgehilfen.** An die Stelle des HandlungsgehilfenG. v. 16./I. 1910 und der V. v. 22./III. 1921 trat das AngestelltenG. v. 11./V. 1921, das auch die zu nichtkaufmännischen Diensten oder zu Kanzleiarbeiten Angestellten betrifft, dagegen nicht Bundes-, Verkehrs-, landwirtschaftliche Beamte. Ueber die Regelung ihres Dienstvertrages, der Konkurrenzklausel, der Provision, Gewinnbeteiligung, Remuneration, des Urlaubs, der

Fürsorge, Kaution, Kündigung und Abfertigung vgl. Art. „Privatbeamte".

9. Gesundheitsschutz und Unfallverhütung. Den Gewerbeinhaber verpflichtete bereits § 74 GO. (in der Fassung der Novelle v. 8. III. 1885) „auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Gewerbebetriebes oder der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind". Diese Fassung erwies sich als lückenhaft. Durch MinE. v. 23./XI. 1905 waren zwar Vorschriften über Arbeitsräume, Schutzvorrichtungen, Aufzüge, Aborte usw. ergangen. Aber es war doch fraglich, ob andere gewerbehygienische Maßnahmen, wie die Beistellung von gutem Trinkwasser, von Waschvorrichtungen, von gewissen Schutzbehelfen wie Schutzbrillen, Respiratoren, von Arbeitskleidern usw. in dieser Gesetzesstelle eine unzweifelhafte Grundlage fanden.

Diese Lücke füllte die Novelle v. 21. IV. 1913 nach dem Vorbild der Gesetzgebung von Belgien, Dänemark, des Deutschen Reichs, Frankreichs, Englands, Norwegens und der Schweiz. Sie enthält insbesondere neue Vorschriften über die künstliche Beleuchtung der Arbeitsstätten, die Beschaffenheit der allfällig den Hilfsarbeitern zu überlassenden Wohnräume und über die Beistellung von gesundem Trink- und Nutzwasser (§ 74). Sodann führte sie den Grundsatz des „sanitären Maximalarbeitstages" in die österreichische Gesetzgebung ein (§ 74d), indem das Gesamtministerium ermächtigt wird, nach Anhörung der Interessenvertretungen im Verordnungswege für einzelne gewerbliche Verrichtungen, bei denen die übermäßige Dauer der Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter in erheblichem Maße gefährdet (der Motivenbericht erwähnt als Beispiele die Caissonfundierungen, den Bau von Tunnels und Stollen, die Reinigung von Flugstaubkanälen und Kammern, Arbeiten, bei denen irrespirable Gase sich entwickeln, die Arbeiter sehr hohen Temperaturen, intensiver Lichtentwicklung oder anderen Gefahren ausgesetzt sind), die Dauer der täglichen Arbeitszeit und die Ruhepausen vorzuschreiben. Der Handelsminister wird ermächtigt, innerhalb des Rahmens des § 74 im Verordnungswege allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter zu erlassen, sowie hinsichtlich einzelner Arten von gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Gewerben, gewerblichen Verrichtungen und Verfahren besondere Vorschriften zu treffen, die auch den Unternehmer verpflichten können, die Arbeiter regelmäßig einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen (§ 74a). In diesen Verordnungen können auch den Arbeitern gewisse gesundheitliche Verhaltungsmaßregeln unter Strafandrohung vorgeschrieben werden (§ 74c). Infolge des Krieges sind solche Vorschriften nicht erlassen worden. Dagegen konnten die Unfallversicherungsanstalten auf Grund der Mitteilungen der Gewerbeinspektoren bei der politischen Behörde auf Vornahme von Unfallverhütungsmaßregeln Antrag stellen (UnfallversicherungsG. v. 28./XII. 1887, § 28). Im Bergbau dienen diesen Zwecken die Vorschriften des G. v. 31./XII. 1893 und der V. v. 11./IV. 1894 über die Aufstellung von Betriebsleitern und -aufsehern beim Bergbau, sowie eine Fülle bergpolizeilicher Vorschriften (vgl. Das Allg. Berggesetz, Wien, Manz, 1911, S. 279—315).

Auf diesen Grundlagen konnte die österreichische Gesetzgebung auch den internationalen Anforderungen Folge leisten. Sie ergriff sogar die Initiative in der Bekämpfung der Bleivergiftung der Anstreicher, Lackierer und Maler durch ein Verbot der Verwendung von Bleiweiß bei Innenanstrichen durch V. v. 15./IV. 1908, die zugleich betriebshygienische und Reinlichkeitsvorschriften enthält und die Verwendung von Frauen und Jugendlichen bei Bleianstrichen verbietet. Für größere Betriebe ist ärztliche Untersuchung alle 3 Monate vorgeschrieben. Das Verbot der Verwendung des weißen Phosphors in der Zündholzerzeugung ist durch G. v. 13./VII. 1909 unter hartem Kampfe gegen die Exportinteressenten erfolgt, wobei der Verzicht Englands auf die Verwendung giftigen Phosphors (1908) besonders bestimmend wirkte. Beschlüssen der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz entsprach die V. v. 23./VIII. 1911 für Buch-, Steindruckereien und Schriftgießereien (ärztliche Untersuchung, Ausschluß von Frauen und Jugendlichen an Setzmaschinen), ferner die Verordnungen für Hochbauten (7./II. 1907), Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Schottergruben (29./V. 1908), Zelluloid (15./VII. 1908), Sodawassererzeugung (29./XI. 1910), Zuckerfabriken (22./VIII. 1911), Papierfabriken (25./IX. 1911), Azetylen, Karbid (10./IX. 1912), Seehandelsschiffe (19./VIII. 1912). Die Dienstgeber der Privatangestellten verpflichtet das G. v. 11./V. 1921, § 18, dafür zu sorgen, daß die Arbeitsräume während der Arbeitszeit licht, rein und staubfrei gehalten, im Winter geheizt sind und ausreichende Sitzplätze zur Benutzung für die Angestellten in den Arbeitspausen vorhanden sind. Durch Vollzugsanweisung v. 11./VII. 1919 § 10 zum Betriebsrätegesetz

wird den Betriebsräten die Mitwirkung und Meldepflicht gesundheitswidriger Betriebszustände an den Betriebsinhaber zur Pflicht gemacht.

10. **Lohnzahlung, Truckverbot, Arbeitsausweis.** Gemäß GO. v. 8./III. 1885 sind die Gewerbsinhaber verpflichtet, die Löhne der Hilfsarbeiter in barem Gelde auszuzahlen. Sie können jedoch den Arbeitern nach vorausgegangener Vereinbarung Wohnung, Feuerungsmaterial, Benutzung von Grundstücken, Arzneien und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Erzeugnissen unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zuwenden. Die Verabfolgung von Lebensmitteln oder der regelmäßigen Beköstigung auf Rechnung des Lohnes kann vereinbart werden, sofern sie zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt. Dagegen darf nicht vereinbart werden, daß die Hilfsarbeiter Gegenstände ihres Bedarfes aus gewissen Verkaufsstätten beziehen müssen. Gewerbsinhaber dürfen den Arbeitern andere als die bezeichneten Gegenstände oder Waren und insbesondere geistige Getränke auf Rechnung des Lohnes nicht kreditieren. Die Auszahlung der Löhne in den Wirtshäusern und Schanklokalen ist untersagt (GO. § 78). Diese Bestimmungen finden auch auf diejenigen Hilfsarbeiter Anwendung, welche außerhalb der Werkstätten für Gewerbsinhaber die zu deren Gewerbsbetriebe nötigen Ganz- und Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen (§ 78a). Die rücksichtlich der Gewerbsinhaber hiermit getroffenen Bestimmungen finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren der Gewerbsinhaber sowie auf andere Gewerbetreibende, an deren Geschäfte eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (§ 78b). Vertragsbestimmungen und Verabredungen, welche den angeführten Bestimmungen zuwiderlaufen, sind nichtig (§ 78c). Das dem Truckverbot zuwider an Zahlungsstatt Gegebene tilgt die Lohnforderung des Arbeiters nicht. Soweit es bei dem Empfänger noch vorhanden ist oder dieser daraus noch bereichert erscheint, tritt Verfall der Sache oder ihres Wertes zugunsten der Krankenkasse, evtl. des Armenfonds ein (§ 78d). Forderungen für Gegenstände oder Waren, welche den Hilfsarbeitern gesetzwidrig kreditiert wurden, können von den Gewerbsinhabern und den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt noch durch Anrechnung oder in anderer Weise geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden sind oder unmittelbar erworben wurden. Diese Forderungen fallen gleichfalls der Krankenkasse, evtl. dem Armenfonds zu (§ 78e).

Pfändung oder Sicherheitsmaßregeln können gemäß G. v. 28./IV. 1873 Lohnforderungen nicht dauernd angestellter Arbeiter nicht treffen und auch nicht den Gegenstand eines Rechtsgeschäftes bilden, ehe die Arbeit geleistet und der Fälligkeitstag verstrichen ist. Dieses Gesetz ist durch Art. IX Z. 10 des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung (G. v. 27./V. 1896) mit der Abänderung aufrechterhalten worden, daß bei Exekutionen zugunsten von Steuern, öffentlichen Abgaben, Vermögensübertragungsgebühren und gesetzlichen Unterhaltsansprüchen eine Hälfte der Dienst- und Lohnbezüge ganz frei bleiben muß, während die andere Hälfte der Exekution unterworfen ist.

Im **Bergbau** berechtigt nach dem A. BergG. v. 23./V. 1854 § 131g die Bergwerksverleihung den Besitzer zugleich, das eigene Arbeiterpersonal, jedoch ohne gewerbsmäßigen Gewinn, mit den nötigen Lebensmitteln zu versehen. Jeder Bergbauunternehmer ist verpflichtet, mindestens monatlich, bei dem Dienstaustritte aber sogleich, mit dem Personale abzurechnen. Durch Verordnung können auch kürzere Lohnzahlungstermine festgestellt werden. Wegen Forderungen des Unternehmers oder Dritter darf der Dienstaustritt nicht versagt werden. Vorschriften über die Vorschußerteilung müssen in die Dienstordnung aufgenommen werden (§ 206, abgeändert durch G. v. 3./V. 1896).

Auf den Geding- oder Schichtenlohn der Bergarbeiter findet weder gerichtliches Verbot noch Exekution statt (A. BergG. § 207).

Die Freizügigkeit des Arbeiters ist seit 1919 gesichert worden durch die Beseitigung des Arbeitsbuches. An die Stelle der Bestimmungen über Arbeitsbuch und Kontraktbruch (§§ 79—86) der GO. und des Berggesetzes, die wesentlich polizeilichen Intentionen entsprangen, sind durch G. v. 25./I. 1919 folgende Vorschriften getreten: Auf Verlangen des Hilfsarbeiters ist die Gemeindebehörde seines Aufenthaltsortes verpflichtet, ihm nach entsprechender Ausweisleistung innerhalb zweier Tage eine Urkunde zur Beglaubigung seiner Eigenschaft als gewerblicher Hilfsarbeiter gegen Vergütung der Beschaffungskosten stempelfrei auszustellen. Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt dieser Urkunde und über die Voraussetzungen, unter denen sie auszustellen ist, werden vom Staatsamte für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Gewerbe, Industrie und Handel und dem Staatsamte des Innern Vorschriften erlassen (neuer § 79 GO.; §§ 80, 80a—80i, 81, 85, 99 Abs. 4 treten außer Kraft.)

Wenn ein Hilfsarbeiter ohne gesetzlich zulässigen Grund (§§ 82 und 101) das Arbeitsverhältnis vorzeitig auflöst, so haftet für den gemäß § 1162a des allgemeinen BGB. dem Hilfsarbeiter obliegenden Schadenersatz auch jener Gewerbeinhaber, der ihn zum Vertragsbruche verleitet hat oder ihn vor rechtmäßiger Beendigung des früheren Arbeitsverhältnisses in Verwendung nimmt oder in Arbeit behält (neuer § 85). Die entsprechenden Bestimmungen des Eisenbahnbau G. v. 28./VII. 1902 (§§ 26, 27, 28) und des A. BergG. v. 23./V. 1854 (§§ 208 Abs. 2, 248 Abs. 2) treten gleichfalls außer Kraft.

11. Arbeitsordnung und Tarifvertrag. Die GO. verlangt, daß in den Fabriken und in jenen Gewerbeunternehmungen, in welchen über 20 Hilfsarbeiter in gemeinschaftlichen Lokalen beschäftigt sind, eine vom Gewerbeinhaber unterschriebene, sämtlichen Hilfsarbeitern bei ihrem Eintritte zu verlautbarende (d. h. dem einzelnen Arbeiter besonders bekanntzugebende) Arbeitsordnung angeschlagen sei. Diese hat Vorschriften zu enthalten: a) über die verschiedenen Arbeiterkategorien sowie über die Art der Verwendung der Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeiter; b) über die Art und Weise, wie die jugendlichen Hilfsarbeiter den vorgeschriebenen Schulunterricht genießen; c) über Arbeitstage, Beginn und Ende der Arbeitszeit und über die Arbeitspausen; d) über die Zeit der Abrechnung und der Auszahlung der Arbeitslöhne; e) über die Befugnisse und Obliegenheiten des Aufsichtspersonals; f) über die Behandlung der Arbeiter im Falle der Erkrankung oder Verunglückung; g) über Konventionalstrafen, welche bei Uebertretung der Arbeitsordnung eintreten, und deren Verwendung, dann über andere allfällige Lohnabzüge; h) über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Arbeitsverhältnis sogleich aufgelöst werden kann.

Ueber die erwähnten Konventionalgeldstrafen sowie ihre Verwendung ist ein Verzeichnis zu führen, dessen Einsichtnahme der Behörde und den Hilfsarbeitern freisteht (§ 88 GO.).

Auch für die Bergwerksbetriebe ist die Aufstellung von Dienstordnungen, die der behördlichen Genehmigung unterliegen und entsprechend zu verlautbaren sind, obligatorisch (§ 200 ABergG.).

Die Erlassung und Aenderung der Arbeitsordnung kann, soweit sie nicht zwischen den Gewerkschaften der Arbeiter oder der Angestelltenorganisationen und den Unternehmerorganisationen vereinbart ist, nur mit Zustimmung des Betriebsrates erfolgen (G. v. 15./V. 1919 § 3 Z. 4). Ueber Streitigkeiten, die aus diesem Anlasse zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat entstehen, entscheidet das Einigungsamt (G. v. 18./XII. 1919 § 9e). Dieses ist berufen, auf Antrag beim Abschluß oder Aenderungen von Kollektivverträgen mitzuwirken und sie zu registrieren (§§ 12, 13). Diese Kollektivverträge sind durch Sondervereinbarungen, sofern sie der Kollektivvertrag nicht ausschließt, nur dann abänderbar, wenn sie dem Arbeiter oder Angestellten günstiger sind oder Gegenstände betreffen, die im Kollektivvertrage keine Regelung erfahren haben (§ 14).

12. Gewerbeaufsicht. Das G. v. 17./VI. 1883 betr. die Bestellung von Gewerbeinspektoren wurde 2 Jahre vor der Gewerbenovelle erlassen, die Inspektion wurde dem Handelsminister unterstellt, der im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die Gewerbeinspektoren und den Zentralgewerbeinspektor ernennt. Alle gewerblichen Unternehmungen unterliegen der Gewerbeaufsicht; einzelne Industrien können unter die Aufsicht eines Spezialgewerbeinspektors gestellt werden (§§ 1–4); solche Inspektorate bestehen für Bauarbeiten und für Binnenschiffahrt in Wien. Ihr sachlicher Wirkungskreis ist der folgende: 1. Die Vorkehrungen und Einrichtungen, welche die Gewerbeinhaber zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter sowohl in den Arbeitsräumen als in den Wohnräumen, falls sie solche beistellen, zu treffen verpflichtet sind; 2. die Verwendung von Arbeitern, die tägliche Arbeitszeit und die periodischen Arbeitsunterbrechungen; 3. die Führung von Arbeiterverzeichnissen und das Vorhandensein von Dienstordnungen; die Lohnzahlungen und Arbeiterausweise; 4. die gewerbliche Ausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter (§ 5). Dazu kommt die Begutachtung der Gesuche um Genehmigung von Betriebsanlagen mit Rücksicht auf Unfallverhütung (§ 6). Den Inspektoren ist gegen Vorweisung der Legitimationskarte jederzeit der Eintritt in sämtliche Arbeitsräume und Arbeiterwohnungen, in der Nacht jedoch nur während des Betriebes, gestattet, und sie sind befugt, jede Person, welche in dem Gewerbeunternehmen beschäftigt ist, auch die Gewerbeinhaber oder deren Stellvertreter, nötigenfalls ohne Zeugen, jedoch tunlichst ohne Störung des Betriebes zu vernehmen (§ 8). Wird die Abstellung von Gesetzwidrigkeiten oder Uebelständen vom Gewerbeinhaber verweigert, so hat der Inspektor die Anzeige an die Gewerbebehörde zu erstatten, welcher allein das Entscheidungsrecht zusteht. Die Entscheidung der Gewerbebehörde kann aber vom Gewerbeinspektor mittels Einspruches angefochten werden (§ 10). Das österreichische Gesetz legt den Inspektoren nahe, bei Erfüllung ihrer Aufgabe durch eine wohl-

wollend kontrollierende Tätigkeit nicht nur den als Hilfsarbeiter beim Gewerbe in Verwendung stehenden Personen die Wohltaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Gewerbeinhaber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an dieselben stellt, taktvoll zu unterstützen, zwischen den Interessen der Gewerbeinhaber einerseits und der Hilfsarbeiter andererseits auf Grund ihrer sachlichen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise zu vermitteln und sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitnehmern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche sie in den Stand setzt, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen den beiden Kategorien beizutragen (§ 12).

Die Gewerbeinspektoren sind zur Berichterstattung an den Handelsminister verpflichtet; der Bericht ist alljährlich dem Parlament vorzulegen (§ 13). Sie sind zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bei Strafe von 3 Monaten bis 2 Jahren verpflichtet (§ 16), dürfen nicht an einer Fabrik oder Werkstätte beteiligt sein, oder als Betriebsleiter usw. in Verwendung stehen; sie dürfen Vergütungen nicht annehmen und haben angebotene Gastfreundschaft abzulehnen (§ 18). Sie dürfen mit Aufgaben der Finanzverwaltung nicht in Anspruch genommen werden und haben kein Einsichtsrecht in Geschäftsbücher usw. (§ 19). Der Personalbestand betrug i. J. 1910 126, 1920: 76 Funktionäre, davon 5 (1920: 8) Assistentinnen und 85 Bergwerksinspektoren (Min. d. öff. Arb. V. v. 12./III. 1920). Den Vollzug der Eisenbahnvorschriften überwacht die Generalinspektion der österreichischen Eisenbahn.

Der Ausbau der Inspektion war vor dem Kriege bereits hinter der Steigerung der Industrie zurückgeblieben, die Aufsichtsbezirke waren zu groß, Spezialinspektoren für die chemischen Betriebe erforderlich, ebenso eine höhere Zahl von fachlichen Aufsichtsorganen aus Arbeiterkreisen und Assistentinnen für Heimarbeit und Jugendfürsorge. Die trostlose Finanzlage machte dies unmöglich. Immerhin versuchte die Vollzugsanweisung v. 23./I. 1920 über die Ueberwachung der Kinderarbeit Aufsichtsstellen nach Anhörung der Gewerbeinspektorate und der Landesorganisationen für Kinderschutz und Jugendfürsorge zu errichten. Als Aufsichtsstellen wurden vor allem die Ziehkinderaufsichtsstellen bestimmt; sie sollen den Gewerbeinspektoren Berichte über die von den Schulleitungen erhobene industrielle Verwendung von Schulkindern einsenden. Bis jetzt ist nach dem letzten Inspektorenberichte (1920, S. LXVII) die Durchführung der Kinderschutzgesetze noch höchst mangelhaft.

Im neuen Staatsgebiete befanden sich

im Jahre	Unfall-versicherungs-pflichtige Betriebe (u)	Fabrikmäßige Betriebe (f)	Revidierte Betriebe (u)	Revidierte Betriebe (f)	ohne Motor	Zahl der Arbeiter
1917	60 953	6331	5217	2302	1776	159 351
1918	61 540	6414	6552	2419	1921	241 758
1919	56 189	6283	—	3024	—	229 406

Die Zahl der Uebertretungen betrug 1917: 314, 1918: 473, 1920: 348.

13. **Strafbestimmungen.** Da die Inspektoren bei Uebertretungen der Schutzgesetze kein selbständiges Anklagerecht wie in England besitzen, sondern durch die politischen Gewerbebehörden Abstellung solcher Mißbräuche verlangen müssen, kann diese von den Gewerbeinhabern leicht hinausgezogen werden. Die Höhe der Strafsätze ist gemäß §§ 133, 133a 133b, 135, 137—139 GO. und dem G. v. 5./II. 1907 bei Verletzung der Vorschriften über Kinder-, Gehilfenschutz, Truckverbot 20—1000 Kronen, bei wiederholter Rückfälligkeit Gewerbeentziehung und Entziehung der Rechte, Lehrlinge und jugendliche Arbeiter zu halten. Bei Widerstand gegen die Anordnungen der Aufsichtsorgane treten dieselben Strafen, evtl. Arreststrafe ein (GO. § 135).

Literatur: *Taschenausgabe der österr. Gesetze, Wien, Bd. I, VII, XVII.* — **W. Schiff**, *Arbeiterschutz der Welt, Tübingen 1920, S. 132, 415.* — *Berichte der Gewerbeinspektoren für 1884—1920.* — **L. v. Mises**, *Zur Geschichte der österreichischen Fabrikgesetzgebung, Z. f. Volksw., XIV. Bd., S. 209 ff.* — **Mischler und Ulbrich**, *Oesterr. Staatswörterbuch, Wien 1895, Mischler, Art. „Arbeiterschutz" mit weiteren Literaturangaben.* — **Hugo Herz**, *Stand und Wirksamkeit der Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich, Leipzig u. Wien 1898, ebenfalls mit Literaturangaben.* — **Josef Tausch**, *Das Bergrecht des österreichischen Kaiserstaates, 2. Aufl., Wien 1884.* **Franz X. Schneider**, *Lehrbuch des Bergrechts für die gesamten Länder der österr. Monarchie, Prag 1848.* — **C. v. Scheuchenstuel**, *Motive zu dem allgemeinen österreichischen Berggesetze v. 23./V. 1854, Wien 1855.* — **Haberer** und **Zechner**, *Handbuch des öster-*

reichischen Bergrechts, Wien 1884. — **S. Kraus**, *Kinderarbeit und gesetzlicher Kinderschutz in Oesterreich, Wien 1904.* — **K. Pribram**, *Der Normalarbeitstag in den gewerblichen Betrieben und im Bergbau Oesterreichs, Schr. d. österr. Gesellschaft für Arbeiterschutz, 7. Heft, Wien 1906.* — **K. Herbst**, *Die gewerbliche Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter und Kinder in Oesterreich, Schr. d. österr. Ges. für Arbeiterschutz, 8. Heft, Wien 1906.* — **W. Hauck**, *Die Nachtarbeit der Jugendlichen in der österreichischen Industrie, Schr. d. österr. Ges. für Arbeiterschutz, 11. Heft, Wien 1907.* — **R. Hasenöhrl**, *Das Gesetz v. 16. I. 1895, betr. die Sonntagsruhe, Z. f. Volksw., Wien 1895, Bd. IV, S. 481ff.* — **H. Krasnopolski**, *Der zivilrechtliche Inhalt des G. v. 8./III. 1885 betr. die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, Grünhuts Z. f. d. Privat- und öffentliche Recht, XIV. Bd., S. 273ff.* — **K. Pribram**, *Der Lohnschutz des gewerbl. Arbeiters nach ö. Rt. Wien, (Wiener staatswiss. Studien V. 2).* — **Viktor Mataja**, *Die österreichische Gewerbeinspektion, Jb. f. Nat., N. F., XVIII., S. 257.* — **Mischler**, *Die Gewerbeinspektion in Oesterreich, Z. f. Volksw., Wien 1896, Bd. V, S. 270ff.* — **Max Quarck**, *Die Gewerbeinspektion in Deutschland, England, Frankreich und Oesterreich, der Schweiz usw. Kritische Darstellung ihrer Geschichte und ihres gegenwärtigen Zustandes, Nürnberg 1896.* — *U. S. Dept. of Labor Bureau of Labor Statistics Bulletin 142.* — **Geo. M. Price**, *Administration of Labor Laws and Factory Inspection in certain European Countries, Washington 1914 (Gr. Britain, Germany, France, Austria, Belgicum, Switzerland).* — **Al. Luknač**, *Die Gewerbeinspektion in Oesterreich, Wien 1908.* — *Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit in Oesterreich, 3 Bde., Wien 1900.*

E. Schwiedland, *Kleingewerbe und Hausindustrie in Oesterreich, Leipzig 1893.* — **H. Hainisch**, *Die Heimarbeit in Oesterreich, Schr. d. österr. Ges. f. Arbeiterschutz, 10. Heft, Wien 1906.* — **J. Kaup**, *Blei- und Phosphorvergiftungen, Wien 1902 (Schr. des ö. Ges. f. Arbeitersch. III.).* — **L. Teleky**, *Die Phosphornekrose, Wien 1907 (Schr. d. ö. Ges. f. Arbeitersch. XII.).* — **L. Wittmayer**, *Oesterreich. Arbeiterschutzgesetzgebung vom Standpunkte der Unfallverhütung aus, Wien 1914.* — **F. Hanusch**, *Parlament und Arbeiterschutz, Wien 1913.*

A. Paur, *Die Dienstpragmatik, Wien 1914.* — *Soziale Verwaltung in Oesterreich am Ende des 19. Jahrh., Bd. I., Wien 1901* — *Z. f. Kinderschutz und Jugendfürsorge. Zentrale f. Kinderschutz und Jugendfürsorge, Wien.* — *Z. f. Gewerbehygiene u. Unfallverhütung. Offizielles Organ der „Gesellschaft für Sozialtechnik" in Wien, Leipzig.* — *Arbeitgeber u. Arbeitnehmer. Hb. herausg. vom Hauptverband der Industrie Deutsch-Oesterr., Wien 1920.*

VI. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Liechtenstein.

Nach dem Vorbild der österreichischen Gewerbeordnung vom Jahre 1859 hat Liechtenstein am 16./X. 1865 eine Gewerbeordnung erlassen, an deren Stelle eine Novelle v. 30./IV. 1910 mit folgender Begründung trat: „Die in der alten Gewerbeordnung enthaltene, sehr weitgehende Gewerbefreiheit ist in unseren Nachbarstaaten durch neue innert der letzten 30 Jahre eingeführte Gesetze sehr eingeschränkt worden. An ihre Stelle traten humanitäre Arbeiterschutzbestimmungen, die Forderung des Befähigungsnachweises für verschiedene Gewerbe, die Ausdehnung der Konzessionspflicht und der obligatorische Beitritt zu den gewerblichen Genossenschaften. Diese fortschrittlichen Neuerungen, welche durch die mächtige industrielle Entwicklung der Kulturstaaten notwendig wurden und zur Lösung der sozialen Frage viel beigetragen haben, haben nun auch in dem uns vorliegenden Gesetzentwurf, mit Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse unseres kleinen Landes ihren Platz gefunden." Das Gesetz, dessen Entwurf vom Gewerbeinspektor von Vorarlberg gemeinschaftlich mit der fürstl. Regierung ausgearbeitet worden ist, schließt sich formell an die Systematik der alten Gewerbeordnung an. Seine Neuerungen folgten zum großen Teil den in der österreichischen GO. v. 5./II. 1907 enthaltenen Gesetzesbestimmungen. Eine teilweise Abänderung dieser GO. ist durch das geltende G. v. 13./XII. 1915 erfolgt. Die Arbeiterschutzbestimmungen des bestehenden Gesetzes von 1915 bedeuten einen Rückschritt gegenüber 1910. Das Zulassungsalter betrug bis 1915 in Liechtenstein 15 Jahre, das höchste in Europa, seit 1915: 14 Jahre (§ 46). Jugendliche im Alter von 14—17 Jahren, sowie Frauen dürfen nur zu leichten ungefährlichen Arbeiten verwendet werden. Wöchnerinnen dürfen erst vier Wochen nach ihrer Niederkunft wieder mit regelmäßigen gewerblichen Arbeiten beschäftigt werden. Jugendlichen und Frauen ist Nachtarbeit (zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens) verboten; ausgenommen sind erwachsene Frauen, die im Gastgewerbe verwendet werden. Zwischen den Arbeitsstunden sind Ruhepausen zu gewähren von mindestens 1½stündiger Gesamtdauer. Die Dauer des Arbeitstages in Unternehmungen mit mehr als 10 Arbeitern bleibt auf 11 Stunden festgesetzt (1915, § 49; Dekr. v. 17./III. 1873: 12 Stunden, V. v. 28./IV. 1884: 11 Stunden). Eine Verlängerung der täglichen Arbeitsdauer kann von der Regierung in Notfällen durch höchstens 60 Tage während des Jahres gestattet werden. Die Einführung regelmäßiger Tag- und Nachtschichten bedarf besonderer Bewilligung der Regierung. Die Regierung ist ermächtigt, zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter besondere Vorschriften für die Einrichtung der Betriebsstätten zu erlassen, die Ver-

wendung der Arbeiter, die Grenzen der Nachtruhe und der Ruhepausen, die Ueberzeitarbeit und die Sonntagsarbeit den Bedürfnissen der Gewerbekategorien entsprechend durch besondere Bestimmungen zu regeln und noch weitergehendere Ausnahmen zu gestatten (§ 50).

An Sonntagen und gebotenen Feiertagen hat die gewerbliche Arbeit im allgemeinen zu ruhen. Die Bestimmungen über das Lohnwesen sind meistens der bisherigen Uebung entnommen: Lohnverrechnung auf Grundlage von Lohnlisten oder Lohnbücheln; Barzahlung; höchstens einmonatliche Termine; Standgeld in der Höhe eines Wochenverdienstes; Maximum der Lohnrückhaltsstrafen nach dem Muster der Schutzbestimmungen der Schweiz ein halber Tagelohn, zugunsten der Betriebskrankenkasse (§ 53). Den Vollzug besorgte der österreichische Gewerbeinspektor von Vorarlberg; die GO. betrifft rund 1500 Arbeiter in 43 Betrieben.

VII. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Rußland.

A. Geschichtliche Entwicklung. 1. Bis zum Kinderschutzgesetz von 1882. 2. Bis zum Gesetz über die Arbeiterältesten 1903. 3. Die Entwicklung seit 1903. B. Geltendes Recht. 1. Arbeitspflicht. 2. Recht auf Arbeit. 3. Vorprüfung. 4. Versetzung und Entlassung der Arbeitnehmer. 5. Vergütung für geleistete Arbeit. 6. Arbeitszeit, Schonzeit, Urlaube. 7. Sicherung der erforderlichen Arbeitsleistung. 8. Arbeitsinspektion. 9. Vollzug des Arbeitskodex von 1919.

A. Geschichtliche Entwicklung.

1. Bis zum Kinderschutzgesetz von 1882. In das riesige Rohstoff- und Nährstoffgebiet der russischen Erde sind Handwerk und Industrie als fremde Fertigprodukte zu bestimmten Zeiten aus dem Ausland eingeführt worden: Fremde Handwerker im 10., die Manufaktur im 17. und 18., die Fabrik samt Kapital und Direktoren im 19. Jahrh. Da der Zunftzwang im städtearmen Rußland nie Eingang gefunden hatte, konnte der Großbetrieb schon im 18. Jahrh. sich hemmungslos entfalten. Peter der Große, der den Anschauungen Colberts, J. J. Bechers und der hohen Schule des Merkantilismus huldigte, ist so der große industrielle Kolonisator seines Landes geworden, dessen Bergbau durch sächsische Knappen, dessen Luxusfabriken mit Hilfe italienischer und französischer Direktoren gefördert wurden. 1719 wurde die Fürsorge für das Fabrikwesen dem Manufakturkolleg übertragen und den Fabrikanten 1721 die Befugnis erteilt, ganze Dörfer mit den Bauern aufzukaufen und diese an die Fabrik zu binden, ein Recht, das erst am 29./III. 1762 aufgehoben wurde. Durch Ukas v. 18./VII. 1722 wurden alle straffälligen Frauen auf Bergwerke, Fabriken und Manufakturen verschickt; 1724 alle Findelkinder zu „Handwerkern und Fabrikanten zu erziehen" zur Pflicht gemacht. Die Verrohung dieser Kinder führte 1735 zur Anordnung der Errichtung von Fabrikschulen; die Flucht der Fabrikarbeiter aus den Fabriken führte 1736 zum Paßzwang. Aber auch die Qualität der hergestellten Produkte, besonders der Militärtuche, erwies sich als minderwertiger als die des Auslandes. Eine Enquete ergab, daß die elenden Zustände der Betriebsstätten und die Behandlung der Arbeiter hieran Schuld trügen. Dies bewog auf Anregung v. Münnichs die Regierung, zur Ordnung des Fabrikwesens das Reglement für Tuchfabriken v. 2./IX. 1741, wohl die weitgehendste Manufakturordnung jener Zeit, zu erlassen.

Das Reglement verlangt, daß Betriebsstätten hell, luftig, rein seien; daß Arbeiterwohnungen in der Nähe der Fabriken erbaut und kranke Arbeiter in Hospitälern behandelt werden; der Lohn ist pünktlich zu zahlen und dabei höchstens ¼ auf die folgende Woche zu übertragen. Die Arbeitszeit beträgt 15 Stunden mit Ausschluß einer 2stündigen Pause im Sommer, einer 1stündigen im Winter; Samstag ist Fabrikschluß zur Mittagsstunde vorgeschrieben. Frauen von Meistern und freien Arbeitern sind nur auf ihren besonderen Wunsch zu beschäftigen und zwar zu gleichem Lohn wie Männer. Die Arbeiter sind zu bestimmten Mindestleistungen verpflichtet (z. B. Weber zu 4 Arschin täglich). Die Arbeitsnormallöhne der verschiedenen Kategorien fixiert das Reglement sowohl als Zeitwie als Gewichts- und Stücklöhne (z. B. $^1/_8$ bis $3^2/_3$ Kopeken für 1 Pfd. Gespinst); bei besonderem Fleiß sind Prämien zu bezahlen. Für schlechte Arbeit waren Abzüge, bei Rückfall Prügelstrafe vorgesehen, aber Knuten- und Galeerenstrafe verboten; in jedem Monat war das Reglement der Arbeiterschaft vorzulesen.

Der Vollzug dieses Reglements scheint infolge des Widerstandes der Interessenten unterblieben zu sein; mit Katharina II. kam der Einfluß der Gegner des Merkantilismus zu voller Geltung, der Staat zog seine schirmende Hand zurück. „Der eigene Nutzen ist die beste und zuverlässigste Begünstigung" sagt ein Reskript der Kaiserin. Dennoch ging man, als die industrielle Revolution zur Gründung von Baumwollspinnereien drängte, zum staatlichen Betrieb über: 1798 oder 1799 geht die Ossowskische Spinnerei an die Regierung über („Alexandrinische Manufaktur") und wird mit Prohibitivzöllen umgeben. Die Hälfte der Fabrikarbeiter Rußlands um die Wende des 19. Jahrh. bestand nunmehr aus freien Arbeitern, vor allem in Textilfabriken; in den für den Staatsbedarf arbeitenden Adels- (Erbgut-, Possessions-)Fabriken waren sie Leibeigene. Ende 1833 erreichten den Zaren Klagen über Kinderarbeit in Moskau, die zu bloßen Mahnungen an die Fabrikanten führten, die Kinder nicht gesundheitlich zu schädigen und für ihre Bildung zu sorgen. Sodann sollte den Klagen über Lohnsteigerungen einerseits, über Kontraktbruch andererseits das G. v. 24./V. 1835 abhelfen. Das Gesetz verbot den Arbeitern, vor Ablauf des Kontrakttermins die Arbeit zu verlassen oder eine Lohnerhöhung zu verlangen, gestattete aber zu gleicher Zeit den Fabrikbesitzern, die Arbeiter vor Ablauf des Kontrakttermins zu entlassen „wegen Nichterfüllung der Pflichten oder schlechten Betragens", und verpflichtete die Fabrikherren lediglich zu einer 14tägigen Kündigungsfrist. Um

die Arbeiter vor ungerechten Abrechnungen seitens der Fabrikbesitzer zu schützen, wurde letzteren zur Pflicht gemacht, besondere Bücher zum Eintragen der Abrechnungen einzurichten. Allein dieser Punkt des Gesetzes blieb in der Tat nur toter Buchstabe.

Erst der Ausbruch schwerer Arbeiterunruhen in Moskau (1844) führte zum Erlaß des ersten Gesetzes, das generell die Arbeitsbedingungen regelte, zum G. v. 7./VIII. 1845, durch welches Kindern unter 12 Jahren die Nachtarbeit in den Fabriken verboten wurde. Ohne Vollzugsbestimmungen und Sanktionen blieben diese Gesetze auf dem Papier, wie in Westeuropa vor 1833.

Die ersten Bergbauvorschriften betrafen die Kronbergwerke und Goldgruben in Sibirien: Hier war die Schichtdauer 1764 auf 12 Stunden fixiert, 1803 die Arbeit von Kindern unter 10 und Erwachsenen über 60 Jahren untersagt worden. Sodann wurden durch die GG. v. 14./VI. 1838 und v. 11./V. 1847 die Kinder der unfreien Arbeiter in Kronbergwerken verpflichtet, vom 8. Jahre an die Schule zu besuchen; bis zum 15. Lebensjahre konnten die Kinder im Notfalle, jedoch nur zu einer leichten Arbeit herangezogen werden und höchstens 8 Stunden täglich. Die Nachtarbeit war den Kindern unter 15 Jahren verboten. Nach Aufhebung der Leibeigenschaft wurde durch das G. v. 4./IV. 1862 verboten, Kinder unter 12 Jahren für die Bergarbeit zu dingen und Kinder von 12–15 Jahren nachts oder unter Tage arbeiten zu lassen. In den Werkstätten des Marineministeriums wurden Minderjährige nur vom 14. Lebensjahre an zur Arbeit zugelassen (Befehl v. 26./XI. 1860). Auf den artillerietechnischen Anstalten (Befehl v. J. 1870) war im allgemeinen die Arbeit Minderjähriger unter dem 18. Lebensjahre verboten, in einigen Fällen jedoch sogar die Arbeit von Kindern gestattet, jedenfalls aber nicht unter 12 Jahren. Die Arbeit sowohl Erwachsener wie auch von Kindern wurde auf 10 Stunden täglich beschränkt, gegen eine besondere Vergütung aber auch Ueberzeit zugelassen. Im Privatbergbau war durch G. v. 30./IV. 1838 die Nachtarbeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens verboten, die Goldwäscherei bei eintretender Kälte und mangels heizbarer Wohnungen untersagt (v. 10./IX. an), Sonn- und Feiertagsruhe geboten, das Truckwesen mit Luxusartikeln verboten.

2. **Bis zum Gesetz über die Arbeiterältesten 1903.** Nach dem Krimkrieg begann die Epoche der Reformen und damit auch i. J. 1859 die Einsetzung einer Kommission über Kinderarbeit in St. Petersburg unter dem Vorsitz Stakelbergs. Als die Anträge dieser Kommission (Zulassungsalter von 12 Jahren, von 12–18 Jahren 10stündige Arbeitszeit, Verbot der Nachtarbeit, Fabrikinspektion, Gewerbegerichte) den Fabrikanten unterbreitet wurden, stimmte die Mehrzahl der Petersburger Spinnereien für, die der Moskauer gegen das Projekt. Dieser Gegensatz beherrschte von nun an die Entwicklung der russischen Fabrikgesetzgebung; die niedrigen Löhne der Zentralgouvernements (Moskau-Wladimir) standen im Gegensatze zu den höheren Ansprüchen der Arbeiter Petersburgs, dessen Spinnereien stärkere Garne verarbeiteten und bei höherer technischer Ausrüstung keiner Nachtarbeit bedurften. Den Sieg der Petersburger über die Moskauer Interessen besiegelte die Krisis von 1882. Die Petersburger Industriellen betrachteten Verbote der Nachtarbeit, Kürzung der Arbeitszeit ähnlich wie die Elsässer Fabrikanten 1827 als Einschränkungen der Ueberproduktion.

Unter dem Einflusse des Finanzministers v. Bunge kam es so zunächst zum Erlasse des KinderschutzG. v. 1./13./VI. 1882 (Verbot der Fabrikarbeit unter 12 Jahren, Maximalarbeitszeit von 8 Stunden für Jugendliche von 12–15 Jahren, Verbot der Nachtarbeit für diese von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, Verwendungsverbot bei gesundheitsschädlichen Arbeiten). Das Gesetz, später ergänzt und durch Ausnahmen durchlöchert durch die GG. v. 12./24./VI. 1884, 3./15./VI. 1885, 24./IV./6./V. 1890, bildete Art. 107–126 der GO. Es betraf in St. Petersburger Spinnereien nur 476 Kinder. Die Interessen der St. Petersburger Industrie drangen nunmehr um so leichter durch, als unter dem Einflusse der Krise die Ansammlung von Arbeitslosen zu Befürchtungen revolutionärer Katastrophen Anlaß gab. In Moskau brachen 1885 tatsächlich die schwersten Unruhen aus. Ueber ihre Motive gibt am besten ein Schreiben des Ministers des Innern, Tolstoi, an den Finanzminister Bunge Aufschluß: „die Untersuchung der Beweggründe besagter Arbeiterstrikes seitens der Lokalbehörden hat ergeben, daß dieselben Dimensionen ernster Unruhen anzunehmen gedroht haben und hauptsächlich darauf zurückzuführen seien, daß unsere Gesetze keine allgemeinen Bestimmungen enthalten, auf Grundlage derer das gegenseitige Verhältnis der Fabrikbesitzer und Arbeiter bestimmt werden kann. Eine derartige Lücke in der Gesetzgebung . . . . eröffnete ein weites Feld willkürlicher Anordnungen seitens der Fabrikbesitzer zum Schaden der Arbeiter und setzte die letzteren in eine äußerst schwere Lage: unverhältnismäßig hohe Geldstrafen . . . dienten den Fabrikbesitzern oft als Mittel zur künstlichen Herabsetzung des Arbeitslohns . . ., hohe Preise in den Fabrikkantinen . . . . erweckten Unzufriedenheit unter den Arbeitern, Ungenauigkeit bei der Aufsetzung von Lohnbedingungen mit Leuten, die des Lesens und Schreibens kaum kundig sind, rief beständig Streitigkeiten während der Abrechnung des Wochenlohns hervor. Alle die aufgezählten Gründe und noch viele andere insgesamt lieferten, wie die Erfahrung gezeigt hat, den Beweggrund zu den Unruhen; die Unmöglichkeit, dieselben anders als durch Waffengewalt zu unterdrücken, legt zur Genüge Zeugnis ab von der unumgänglichen Notwendigkeit einer Ausarbeitung derartiger Bestimmungen, welche in gewissem Grade die Willkür der Fabrikbesitzer zügeln würden, zugleich aber zur Beseitigung dergleichen beklagenswerter Fälle in Zukunft dienen könnten, wie die letzthin im Moskauer und Wladimirschen Gouvernement stattgefundenen".

Diesen Argumenten gemäß wurde eine Kommission unter dem Vorsitz des früheren Polizeiministers v. Plehwe eingesetzt. Aus ihr gingen die ersten grundlegenden ArbeiterschutzGG. v. 3./15./VI. 1885 (später ergänzt durch G. v. 24./IV./6./V. 1890), das die Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen bis 17 Jahren in der Textilindustrie verbot (als Nacht gilt die Zeit von 9 Uhr abends

bis 5 Uhr morgens. bei 2schichtigem Betrieb mit 18stündiger Wechselschicht die Zeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens) und das G. v. 3./15./VI. 1886, das die allgemeinen und die für Fabrikarbeiter geltenden Vertragsbedingungen und die grundsätzlich schon durch G. v. 1./13./VI. 1882 beschlossene Fabrikinspektion regelte. Sie wurde durch G. v. 24./IV./6./V. 1890 und ministerielle Instruktion v. 11./23./VI. 1894 reorganisiert. Seit 1885 war nun, trotz der Koalitionsverbote, auch unter den Textilarbeitern die sozialdemokratische Agitation tätig geworden, 1895 wurde der geheime „Verband für die Befreiung der Arbeiterklasse" gegründet. Dieser verfaßte während der fast 1monatlichen Arbeitseinstellung der Spinner von St. Petersburg ein Flugblatt, in dem der **Maximalarbeitstag** gefordert wurde.

Trotz aller Repressivmaßregeln stellte anfangs 1897 die größte Spinnerei mit 3000 Arbeitern die Arbeit ein. Nach einigen Tagen wurde den Arbeitern im Auftrage des Finanzministers Witte mitgeteilt, daß ein Gesetz, das den 11½-Stundentag bringen solle, vorbereitet werde. Diese Zusage hatte folgende Vorgeschichte. Im J. 1875 hatte die Versammlung der Maschinenbauer in Petersburg fast einstimmig um die Beschränkung des Arbeitstages in allen Fabriken, Bergwerken und kleineren Industriewerkstätten Rußlands auf 10 Stunden petitioniert. Im J. 1883 petitionierten einige Besitzer der größten Textilfabriken St. Petersburgs um die Einführung eines gesetzlichen Maximalarbeitstages von 12 Stunden. Nunmehr ergriff Lodz die Initiative einer Bewegung für Kürzung des Arbeitstages. In den Lodzer Fabriken war der Arbeitstag stets bedeutend kürzer als in den Moskauer Fabriken und die Nachtarbeit nur wenig verbreitet. Nach dem i. J. 1894 von der „Lodzer Abteilung der Gesellschaft zur Hebung russischer Industrie und Handels" ausgearbeiteten Projekt sollte die Nachtarbeit in allen industriellen Etablissements außer in kontinuierlichen Betrieben des Reiches verboten werden. Die Maximalarbeitszeit sollte betragen: in den Bergwerken 10 Stunden, in den Fabriken, welche Metalle bearbeiten, 11 Stunden, in allen übrigen 12 Stunden. Bei zweischichtiger Arbeit sollte die Arbeit jeder Schicht nicht länger als 9 Stunden dauern. Im J. 1895 ernannte die Moskauer „Gesellschaft zur Förderung und Hebung der Manufakturindustrie" eine Kommission, welche die Frage, ob eine Normierung der Arbeitszeit im Spinnerei- und Webereiwesen erwünscht sei, auf dem Wege direkter Anfragen bei den Fabrikbesitzern Zentralrußlands zu lösen suchte. Es erwies sich, daß die Mehrzahl der befragten Fabrikbesitzer einer gesetzlichen Normierung des Arbeitstages zuneigte und als besonders vorteilhaft für größere, in technischer Hinsicht gut organisierte Fabriken bezeichnete. Die Gesellschaft beschloß, die Regierung um ein gesetzliches Verbot der Nachtarbeit zu ersuchen, ebenso auch um die Beschränkung der maximalen Dauer des Arbeitstages für alle Fabriken auf 12 Stunden, für einige sogar auf 11 Stunden (Spinnereien und mechanische Webereien), dabei sollten die Bestimmungen der gesetzlichen Normierung sich nicht auf Handwebereien (mit einer Arbeiterzahl unter 50 Personen) erstrecken und der Termin für die endgültige Aufhebung der Nachtarbeit auf 4 Jahre verlängert werden. Das von der Gesellschaft gesammelte Material zur Prüfung der Folgen der Kürzung der Arbeitszeit ergab, daß in den Spinnereien die Verkürzung der Arbeitszeit eine merkliche Hebung der Qualität des Gespinstes zur Folge hatte während die Quantität des innerhalb einer bestimmten Zeiteinheit produzierten Gespinstes sich um ein weniges vermehrte. In den Webereien hingegen hatte die Verkürzung der Arbeitszeit in einigen Fällen die Gesamtmenge der täglichen Warenproduktion überhaupt nicht vermindert und der Fabrikbesitzer war durch Ersparnis von Regiekosten und Hilfsarbeiten im Vorteil. Dieselbe Frage der Einwirkung der verkürzten Arbeitszeit auf die Produktivität der Arbeit wurde i. J. 1896 auf Anordnung des Departements für Handel und Manufakturen durch die Fabrikinspektoren einer Untersuchung unterzogen. Die Fabrikinspektoren gaben im allgemeinen ihr Urteil in einem für die Verkürzung der Arbeitszeit äußerst günstigen Sinne ab. In den meisten Fällen hatte sich die Produktivität der Arbeit so bedeutend vergrößert, daß die Unternehmer durch die Einführung eines kürzeren Arbeitstages keinen wesentlichen Verlust erlitten. Auch das Finanzministerium setzte eine Kommission über die Ursachen des Streiks ein. Sie ergab, „daß die überlange Arbeitszeit in dumpfigen Werkstätten namentlich im Sommer die Hauptursache der Gärung sei. „. . . Die Arbeiter sind nach ihrem äußeren Aussehen entkräftet, abgemagert, erschöpft, mit eingefallener Brust; sie sehen so krank aus, als wären sie eben aus dem Spital entlassen worden". Alle diese Beratungen würden wohl kaum irgendwelche tatsächlichen Resultate erzielt haben, wenn die Arbeiter nicht die öffentliche Meinung durch den Maistreik von 1896 und den Januarstreik von 1897 aufgerüttelt hätten. Bald nach dem Mai-Junistreik wurde zur Ausarbeitung eines Normalarbeitsgesetzes vom Kaiser ein besonderes höheres Komitee unter dem Vorsitz des Prokurators des heiligen Synods, Pobjedonoszew, aus den Ministern des Innern, der Justiz und der Finanzen bestehend, gebildet, das mit der Ausarbeitung des Gesetzesprojekts eine besondere Kommission beim Manufaktur- und Handelsdepartement beauftragte. Die Vertreter des Ministeriums des Innern in dieser Kommission drängten mehr als alle anderen auf die Notwendigkeit, wirksame Maßregeln zur Kürzung des Arbeitstages zu ergreifen, ohne den Arbeitslohn herabzusetzen. Um eine solche Herabsetzung, welche neue Unruhen hervorrufen könnte, zu vermeiden, beantragten die Vertreter des Ministeriums des Innern die gesetzliche Normierung des Arbeitslohnes und eine Feststellung des Mindestlohns. Die Vertreter des Finanzministeriums erklärten sich ganz entschieden gegen diese Idee. Aus den von Kowalewski geleiteten Kommissionsberatungen und der Abänderung des Finanzministeriums ging das G. v. 2./VI. 1897 hervor, das die von der Kommission beschlossene 11stündige Maximalarbeitszeit (nach dem Muster der Schweiz und Oesterreichs) auf 11½ Stunden steigerte. Das Gesetz bestimmt, daß der Maximalarbeitstag in Fabriken bei einschichtigem Betrieb 11½ Stunden, Sonnabends und an Vorfeiertagen 10 Stunden betragen soll. Für Arbeiter, die auch nur teilweise, zur Nachtzeit beschäftigt sind, darf die Arbeits-

zeit nicht 10 innerhalb 24 Stunden übersteigen. Als Nachtzeit gilt bei einschichtiger Arbeit die Zeit zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens; bei zwei und mehrschichtiger Arbeit die Zeit zwischen 10 Uhr abends und 4 Uhr morgens. An Sonn- und großen Feiertagen hat die Arbeit zu ruhen. Es gibt 14 gesetzliche Feiertage; weitere 3 Feiertage fügte ein Ukas von 1900 hinzu. Doch kann auch Sonntagsarbeit im gegenseitigen Einvernehmen von Arbeiter und Arbeitgeber bei Gewährung von Ersatzruhetagen stattfinden. Eine 1stündige Pause ist je nach lokalen Umständen geboten, wenn die Arbeit über 10 Stunden dauert (Regulativ v. 20./IX./2./X. 1897, Art. 8). Ist es unmöglich, nach 6 Stunden eine Mahlzeitpause eintreten zu lassen, so hat der Arbeiter seine Mahlzeit bei der Arbeit einzunehmen (Art. 9).

Nach dem Regl. v. 20./IX./2./X. 1897, Art. 7 war es gestattet, bei 2schichtiger Arbeit von im ganzen 18 Stunden, eine dieser 2 Schichten auf 12 Stunden auszudehnen; doch soll binnen 14 Tagen die durchschnittliche Arbeitszeit höchstens 9 Stunden betragen. In der Regel wurde ein täglicher Schichtwechsel von 12 und 6 Stunden durchgeführt.

Bei kontinuierlichem Betriebe betrug die Schicht 12 Stunden, jeder 3. Sonntag ist freizugeben „außer in Fällen, in denen es schwierig ist, Ersatzarbeiter zu beschaffen". Ausgenommen sind von der Norm des Maximalarbeitstages Arbeiter, die bei Reparaturarbeiten, Kesseln, Motoren, der Heizung, Wasserversorgung, Beleuchtung usw. beschäftigt sind. Den schwersten Stoß erhielt die Regelung der Arbeitszeit durch ein Zirkular des Finanzministers v. 14./III. 1898; durch Erteilung ungemessener Ueberstunden suchte man die Steigerung der Konjunktur auszunützen und die Ansprüche Moskaus zu befriedigen. Hatte schon das Regulativ v. 20./IX. 1897 permanente Ausnahmen für den Fall von Betriebsstörungen (sog. obligatorische, in der Arbeitsordnung vorgesehene technisch-notwendige Ueberstunden) ohne ziffermäßige Begrenzung vorgesehen, und lediglich für Ueberzeit aus anderen Gründen (z. B. Arbeitsandrang) ein Maximum von 120 Ueberstunden i. J. festgesetzt, so wurde auch diese Grenze durch Zirkular des Finanzministers v. 14./III. 1898 beseitigt. Es wurde lediglich bestimmt, daß für Ueberzeitbewilligungen an einzelne Arbeiter die Fabrikinspektoren, bei größerem Umfange von Ueberzeit die Lokalbehörden für Fabrik- und Bergwesen zuständig seien (Erl. d. Oberen Industrie und Bergbehörde v. 18./IX./1./X. 1903). Faktisch scheint dennoch die Arbeitszeit die gesetzliche Höhe von 11½ Stunden nach Erhebungen von Leontieff 1906 nicht überschritten zu haben; eine amtliche Enquete von 1907 führt zu dem durch den Wechsel von 12- mit 6stündiger Schichtarbeit getrübten Ergebnisse, daß rund drei Viertel der Arbeiter in der Textilindustrie 10 und weniger Stunden arbeiteten.

Die Arbeitszeit im Bergbau war gleichfalls durch das G. v. 1897 wie in den Fabriken geregelt; ebenso war dasselbe Zulassungsalter von 12 Jahren für sie in Kraft. Der Art. 126 der GO. erklärte ferner, daß es verboten ist, Frauen unter Tage in Bergwerken, Steinbrüchen und Gruben im Gouvernement Polen zu beschäftigen. Erst durch Kais. V. v. 15./28./XI. 1906 wurde die Arbeitszeit im Handwerk geregelt: das Maximum betrug für Erwachsene 12 Stunden einschließlich 2 Stunden Pausen. 2 Ueberstunden an höchstens 60 Tagen i. J. Vor erreichtem 17. Lebensjahre haben die Gehilfen 3 Stunden täglich die Schule zu besuchen, außer dort wo die Arbeitszeit weniger als 8 Stunden beträgt. Dieselbe Regelung der Arbeitszeit (10 Stunden, 2 Stunden Pausen) ist durch MinisterialV. v. 19./XI./2./XII. 1906 auf die Handelsbetriebe ausgedehnt worden. Für Gast- und Schankwirtschaften betrug sie 15 in 24 Stunden. Höchstens 2 Ueberstunden sind jährlich an 40 Tagen, ferner bei Unglücksfällen und zur Verhütung des Warenverderbes gestattet. Auch die Vorschriften über 3stündigen täglichen Schulbesuch der Jugendlichen galten für Handelsbetriebe. Von diesen Normen ausgenommen sind Apotheken, Verkehrsunternehmungen, Messen, Lustbarkeiten, Ausstellungen.

Vorschriften über Gesundheitsschutz und Unfallverhütung waren gemäß G. v. 3./15./VI. 1886 (Art. 34—60 GO.) die Verwaltungsbehörde, die Inspektoren und die Regierungskommissionen zu erlassen ermächtigt. Vorschriften dieser Art sind vor allem die Arbeitsverbote für Jugendliche unter 15 Jahren in gefährlichen Industrien, deren Liste der Finanzminister 1884 auf Grund von Art. 111 der GO. am 14./V. 1893 herausgab (abgedruckt in Hygiène et Sécurité p. 875). Die strengsten Vorschriften dieser Art sind durch V. des Oberen Industrie- und Bergrats v. 8./21./V. 1903 für Quecksilbergruben und Verarbeitungsstätten erlassen worden. Vorgeschrieben sind ärztliche Untersuchung 1- bis 2mal wöchentlich, evtl. Arbeitsverbot für erkrankte Arbeiter, Arbeitskleider, hygienischer Arbeitstag (§ 11) von 3 Stunden in den Kammern und Schächten, von 6 Stunden in den Oefen, Kondensatoren und der Schmelze. Für die Erzeugung von Bleipräparaten schreibt die V. v. 31./III./13./IV. 1913 eine Maximalarbeitszeit von 5 Stunden für die Arbeit in Bleiweißkammern vor, von 8 Stunden bei ihrem Beschicken und Entleeren, beim Durchreiben, Gießen und Mahlen von Bleiweiß, sonst 10 Stunden. Für Bergwerke gelten die V. v. 8./21./VII. 1905, jene des Finanzministers v. 25./V./7./VI. 1905, der Erlaß des Handelsministers v. 19./VI./2./VII. 1906, die für die Bildung von Rettungsartelen der Belegschaft Sorge tragen. Bedeutsamer sind die Arbeitsverbote für Frauen und für Jugendliche unter 15 Jahren, die Vorschriften ärztlicher Voruntersuchung, Reinlichkeitsvorschriften für Zinkhütten, Erl. d. oberen Industrie- und Bergrats v. 19./IV. bis 12./V. 1906; dieselben Vorschriften für Erzrösterei und Bessemerprozeß in den kupfer-, silberhaltiges Blei oder Zink bearbeitenden Betrieben enthält der Erlaß des oberen Industrierats v. 17./30./III. 1909. Zu den Industrien, aus denen Jugendliche unter 15 Jahren ausgeschlossen sind, gehören die Arbeiten in Zündholzfabriken (seit 1898 hier auch Verbot der Nachtarbeit bis 17 Jahren), wo die Produktion von Zündhölzern mit Verwendung von weißem Phosphor seit 1./V. 1888 durch deren Belastung mit dem doppelten Akzisebetrag der phosphorfreien Hölzer auf $^1/_{11}$ der Totalproduktion eingeschränkt wurde.

Die letzte Maßregel des allgemeinen Arbeiterschutzes bildete im alten Regime das G. v.

23./VI./6./VII. 1912 (Krankenversicherungs-G.) durch das Verbot der Beschäftigung von Wöchnerinnen, die Mitglieder einer Krankenkasse sind; die Wöchnerinnen verlieren den Krankengeldanspruch, wenn sie vor Ablauf von 4 Wochen nach der Niederkunft an die Arbeit gehen (Art. 56).

Der Arbeitsvertrag in Fabriken und Manufakturen hat besondere Regelung durch das G. v. 3./VI. 1886 (etwas geändert und ergänzt 8./VI. 1893) erfahren:

1. Die Arbeiter können angestellt werden: auf bestimmte Zeit, 2. auf unbestimmte Zeit und 3. auf Fertigstellung einer übernommenen Arbeit (Art. 94). Bei Dienstverträgen, welche auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, steht beiden Teilen eine zweiwöchentliche Kündigung zu. Vor Ablauf des mit den Arbeitern auf bestimmte Zeit geschlossenen Dienstvertrags resp. vorgeschriebener zweiwöchentlicher Kündigung bei unbefristetem Dienstvertrage darf der Lohn nicht herabgedrückt werden, sei es durch Festsetzung neuer Grundlagen für die Berechnung desselben, sei es durch Kürzung der Arbeitstage in der Woche oder der Arbeitsstunden am Tage, sei es durch Abänderung der für die Stückarbeit geltenden Bestimmungen. Ebensowenig sind die Arbeiter berechtigt, vor Beendigung des Vertrags eine Veränderung der in demselben stipulierten Bedingungen zu fordern (Art. 96). Die Lohnzahlung darf nicht weniger als einmal im Monat erfolgen, wenn der Dienstvertrag auf mehr als einen Monat abgeschlossen ist, und nicht weniger als zweimal monatlich bei unbefristetem Dienstvertrage. Beim Engagement zur Ausführung einer bestimmten Arbeit, mit Ausnahme der Stückarbeit, wird der Lohn im Zweifel erst nach Beendigung der Arbeit gezahlt. Ueber die Abrechnung mit den Arbeitern muß ein besonderes Buch geführt werden (Art. 97). Es ist verboten, mit den Arbeitern statt in Geld durch Hingabe von Kupons, Wertzeichen, Waren oder anderen Gegenständen als in gesetzlicher Währung abzurechnen (Art. 99). Bei der Lohnauszahlung an die Arbeiter dürfen keine Abzüge für die Schulden derselben gemacht werden. Als Schulden der Arbeiter werden jedoch die den Fabrikverwaltungen zustehenden Forderungen, welche auf Vorschüssen, Verpflegung oder Gewährung von notwendigen Gebrauchsgegenständen aus den Fabrikkantinen beruhen, nicht betrachtet. Diese Abzüge dürfen für ledige Arbeiter höchstens ein Drittel, für Familienväter ein Viertel des Lohnes betragen (Art. 100). Den Leitern von Fabriken ist es nicht gestattet, sich Zinsen für die den Arbeitern gegebenen Darlehen resp. eine Provision für Uebernahme von Bürgschaften zugunsten der von den Arbeitern eingegangenen Verbindlichkeiten zu berechnen (Art. 101). Von den Arbeitern dürfen nicht folgende Zahlungen erhoben werden: 1. für geleistete ärztliche Hilfe, 2. für Beleuchtung der Werkstätten, 3. für Benutzung von Werkzeugen zur Fabrikarbeit (Art. 102). Der Dienstvertrag zwischen dem Arbeiter und der Fabrikverwaltung, welcher auf bestimmte Zeit abgeschlossen ist, kann durch den Leiter der Fabrik einseitig gelöst werden wegen Nichterscheinens des Arbeiters zur Arbeit und wegen „Insolenz des Arbeiters, oder wenn letzteres die materiellen Interessen der Fabrik oder die persönliche Sicherheit der Glieder der Fabriksleitung oder die Arbeitsaufseher zu bedrohen geeignet ist“, — und bei ansteckender Krankheit (Art. 105). Der Arbeiter ist berechtigt, einseitig den Dienstvertrag aufzuheben wegen Mißhandlung, schwerer Beleidigung und schlechter Behandlung seitens des Fabrikherrn, dessen Familie oder derjenigen Personen, welche mit der Aufsicht über die Arbeiter betraut sind, wegen Verletzung der Vereinbarung über Nahrung und Wohnung, wegen Zuweisung gesundheitsschädlicher Arbeiten usw. (Art. 106). Jeder Fabrikarbeiter bekommt bei der Mietung ein Lohnabrechnungsbüchlein nach dem von der Gouvernementsbehörde für Fabrikangelegenheiten bestätigten Schema (Art. 134). Dieses ist gegen Rezepisse abzugeben und nach einer Woche dem Arbeiter zurückzustellen (Art. 138). Die Beiträge zu Wohlfahrtseinrichtungen der Fabriken werden vom Fabrikinspektor bestätigt. Ebenso bestätigt der Fabrikinspektor die Verzeichnisse der Artikel, mit Preisangabe und Taxe, welche von den Fabrikkonsumvereinen feilgeboten werden (Art. 141). Der Betriebsleiter hat das Recht, aus eigener Machtvollkommenheit Geldstrafen zu diktieren, und zwar 1. für untaugliche Arbeit, 2. Versäumnisse und 3. Störung der Ordnung (Art. 143). Die einer Geldstrafe unterliegenden Uebertretungsfälle müssen in besonderen Tabellen verzeichnet werden, unter Angabe der Höhe der Strafen. Diese Tabellen werden von der Fabrikinspektion bestätigt und in den Werkstätten ausgehängt (Art. 147). Geldstrafen dürfen $\frac{1}{3}$ desjenigen Lohnbetrags nicht übersteigen, welcher dem Arbeiter bei dem regelmäßigen Abrechnungstermin zukommen würde. Wenn aber die Anzahl der dem Arbeiter zur Last gelegten Uebertretungen (die Gesamtsumme der zudiktierten Geldstrafen) diese Norm übersteigen sollte, so hat der Betriebsleiter das Recht, den Dienstvertrag aufzuheben (Artt. 148, 149).

Einen Monat nach Erlaß dieses Gesetzes wurden seine Grundsätze durch G. v. 12./VI. 1886 auf die Landarbeit ausgedehnt. Der Erlaß dieses Gesetzes wurde durch Klagen der adeligen Grundbesitzer über Kontraktbruch hervorgerufen. Zugleich aber enthält das Gesetz besondere Bestimmungen zugunsten der landwirtschaftlichen Unternehmer. So z. B. bestimmt das Gesetz, daß ein Arbeitgeber, welcher einen notorisch bereits gemieteten, durch einen schriftlichen Kontrakt anderweitig gebundenen Arbeiter dingt, einem Arrest bis zu 3 Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 300 Rubel unterliegt; das Erheben einer Kriminalklage ist dem früheren Lohnherrn anheimgestellt, dem außerdem noch das Recht zusteht, Schadenersatz vom Lohnherrn, der notorisch ihn geschädigt hat, zu beanspruchen. Dem Lohnherrn droht das Gesetz in Fällen von Nichteinhaltung der Kontraktbedingungen mit einer Geldstrafe; dem Arbeiter aber in Fällen, wo derselbe seinen Pflichten dem Lohnherrn gegenüber nicht nachkommt, droht das Gesetz mit Haft. Zugleich enthält das G. v. 12./VI. einige Bestimmungen, die die Wahrung der Interessen des Arbeiters bezwecken. So z. B. bekräftigte das Gesetz nochmals das Verbot, dem Arbeiter seinen Lohn in Ware oder Getreide aufzuzwingen, und erhöhte die Strafsätze, verbot ferner den Eltern und Vormündern, minderjährige Arbeiter ohne deren Einwilligung

zur Lohnarbeit abzugeben. Der Lohnherr hat kein Recht, Minderjährigen Arbeiten aufzuerlegen, „die ihrem Alter und ihren Kräften nicht angemessen sind, und ist verpflichtet, dieselben am Besuch der Kirche und Schule in der arbeitsfreien Zeit nicht nur nicht zu verhindern, sondern sie dazu gerade anzuspornen". Dem erkrankten Arbeiter muß der Lohnherr Unterstützung zuteil werden lassen und „im Falle der Notwendigkeit ihm behilflich sein, damit er an seinen Wohnort zurückziehen oder in ein Krankenhaus untergebracht werden kann".

Der Vollzug dieser Gesetze war durch die Vorschriften über die Fabrikinspektion geregelt: GG. v. 1./14./VI. 1882, 3./15./VI. 1886, 24./IV. bis 6./V. 1890, 14./26./III. 1894, Zirkular v. 11./24./VI. 1894, Ukas v. 30./V. 1903. Hierzu treten noch ministerielle Instruktionen. Die russische Fabrikinspektion wurde nach dem Muster des englischen Gesetzes von 1833 ursprünglich zentral organisiert. Das Gesetz von 1886 unterstellt die Fabrikinspektion dem Finanzministerium, Abteilung für Handel und Industrie. Sie bestand aus einem Chefinspektor und den Bezirksinspektoren. Die Oberaufsicht über die Anwendung der Arbeiterschutzgesetze lag in den Händen des Hauptrates für Fabrik- und Bergwesen, der ermächtigt war, Ausführungsbestimmungen und Dienstanweisungen zu erlassen. Die Inspektoren hatten die Aufgabe der Durchführung der Arbeiterschutzgesetze und der Schulpflicht der Fabrikkinder, sie hatten gemeinsam mit der Ortspolizei die Uebertretungen gegen die Arbeiterschutzgesetze zu Protokoll zu nehmen, sie den Gerichtsbehörden zu übermitteln und bei voll nachgewiesener Uebertretung die Strafverfolgung einzuleiten. Die Inspektoren hatten das Recht, den Beistand der Ortspolizei zu verlangen (Art. 41), sie gehören den Regierungskommissionen für Fabriksachen an, die noch außerdem vom Gouverneur, dem Vizegouverneur, dem Staatsanwalt, dem Polizeichef gebildet wurden; der Medizinalinspektor, der Provinzialingenieur, Architekt und Mechaniker konnten mit beratender Stimme zugezogen werden. Von dieser Kommission gingen Rekurse an das Finanzministerium, das im Einvernehmen mit dem Minister des Innern entschied. Die Gewerbeinspektion hatte auch die Tarife, Fabrikordnungen und inneren Reglemente der Fabriken zu prüfen und zu genehmigen, Konflikte und Mißverständnisse unter den Parteien nach sorgsamer Erhebung zu schlichten (Art. 54). Gegen ihre Entscheidung war Berufung an die Regierungskommission für Fabrikwesen zulässig. Der Kreis der inspektionspflichtigen Betriebe war nie klargestellt worden. Im Dezember 1908 erklärte das Hauptkomitee für Fabrik- und Montanangelegenheiten, daß in betreff des Kreises der inspektionspflichtigen Betriebe keine Einheit herrsche und in den einzelnen Gouvernements des russischen Reiches die persönlichen Anschauungen der Fabrikinspektoren ausschlaggebend seien. Während die einen sich auf größere Anlagen mit Motorbetrieb beschränkten, erstreckten andere die Aufsicht bis auf die kleinsten motorischen Betriebe. Die Gouvernementskomitees für Fabrikwesen verfuhren ferner ungleichmäßig in bezug auf ihre Antragstellung auf Befreiung kleiner Fabrik- und Hüttenwerke von der Inspektion. Was ihre Befugnisse betrifft, so besaßen die russischen Inspektoren das Recht des freien Eintrittes (Art. 120 der GO.), das Recht der Zeugenvernehmung der Arbeiter und das Recht, den Auskunftszwang auf die Unternehmer auszuüben, die Arbeitsbücher, Lohnlisten, Register und statistische Angaben vorzuweisen hatten. Ferner wurde ihnen die Frage der Arbeiterwohnungen, der Führung der Streikstatistiken, der Untersuchung der Unfälle und sehr zum Schaden der Institution die Kesselinspektion i. J. 1894, übertragen. Alljährlich hatten die Fabrikinspektoren an das Gewerbeamt und die Bergingenieure an das Bergdepartement Berichte einzusenden. Diese Berichte zeichneten sich bis zum Jahre 1888 unter dem Einflusse des Finanzministers Bunge und des Fabrikinspektors Janschul durch ihren wissenschaftlichen Charakter aus. Nach dem Sturze Bunges 1888 und dem Rücktritt Janschuls wurde eine Zeitlang ihre Publikation eingestellt, dann wieder in einer ziemlich statistisch-schematischen Form aufgenommen (zuletzt Sammlung der Rechenschaftsberichte der Fabrikinspektoren, St. Petersburg 1912). Die russische Gewerbeinspektion bestand i. J. 1884 aus 20, 1907 aus 269 Aufsichtsbeamten, davon 231 Distriktsinspektoren. Die Zahl der Revisionen betrug i. J. 1897, dem letzten Jahre, aus dem solche Angaben zu finden waren, 24575 Revisionen in 10569 Betrieben (von 14190 revisionspflichtigen Betrieben). Die Zahl der Arbeiter betrug in den revidierten Betrieben 1723177. Seit 1894 ging die Tendenz in der russischen Verwaltung immer mehr dahin, die Inspektoren vorwiegend aus den Kreisen der Techniker zu wählen und ihnen auch die Funktion technologischer Ratgeber der Industriellen anzuvertrauen. Je stärker die reaktionäre Richtung Plehwes gegen Witte den Sieg davon trug, desto stärker wurde die Inspektion dezentralisiert und unter den Einfluß von Generalgouverneuren gebracht, die bei der Erteilung von Ausnahmen an einzelne Fabriken auch innerpolitische Motive verfolgten.

Strafbestimmungen. Die Strafsätze für Uebertretungen der Arbeiterschutzgesetzgebung enthält die GO. in Art. 153—155. Keine Sanktion ist für Uebertretungen des Gesetzes über die Normalarbeitszeit v. 2./VI. 1897 vorhanden. Die Strafsätze sind: 5—25 Rubel für Beschäftigung von Arbeitern ohne Lohnbücher, für deren Fälschung; 25—100 Rubel für eine Reihe von Uebertretungen, die die Kontrolle des Gesetzes erschweren, z. B. Aufbewahrung der Pässe, Ernennung von Betriebsleitern; 50 bis 300 Rubel für Umgehung des Truckverbotes; 100—300 Rubel für Lohnkürzung; charakteristisch ist der Zusatz, daß bei Rückfälligkeit, falls diese Arbeiterunruhen zur Folge haben, an Stelle der Geldstrafe Haft bis zu drei Monaten treten kann, außerdem kann der Bestrafte auf die Dauer von zwei Jahren des Rechtes als Betriebsleiter verlustig erklärt werden. In diesen Fällen entscheidet das Gericht. 100 Rubel ist die Strafe für Behinderung der Kinder am Schulbesuch.

3. Die Entwicklung seit 1903. Die Erschütterung des russischen Arbeiterschutzes durch die revolutionäre Bewegung läßt sich bis in das Jahr 1903 zurückverfolgen. Gewaltige Streiks mit wechselndem Erfolge

machten sich derart fühlbar, daß die Regierung zu dem Mittel griff, den revolutionären Organisationen sozialpolitische Gegenorganisationen, die in Moskau auf Anregung Subatoffs und in St. Petersburg auf Anregung des Priesters Gapon gegründet wurden, entgegenzustellen. Außerdem erließ die Regierung auf Anregung des Senators Schidlowsky ein Gesetz über die Einführung von Starosten (Arbeiterältesten) in Industrieunternehmungen (19./VI./2./VII. 1903). Dieses Gesetz gab den Fabrikleitungen die Befugnis, mit Genehmigung der für das Fabrikwesen eingeführten Provinzialräte, die Arbeiter ihrer Betriebe in Gruppen einzuteilen und diesen Gruppen das Wahlrecht zur Funktion von Starosten oder Aeltesten einzuräumen. Jede Gruppe in der Fabrik schlägt ihre Kandidaten vor, aus denen der Fabrikleiter einen genehmigt. Diese Kandidaten müssen mindestens 25 Jahre alt sein, doch kann der Fabrikleiter auch ein höheres Alter bestimmen. Kann eine Gruppe keinen Kandidaten oberhalb dieser Altersgrenze finden, so wählt sie ihre Kandidaten aus einer anderen Gruppe. Durch die Wahl von solchen Starosten sind die Arbeiter nicht des Rechtes verlustig, sich direkt an die Fabrikleitung zu wenden, doch sind die Aeltesten die Beauftragten ihrer Gruppe gegenüber der Fabrikleitung. Der Aelteste hat das Recht, die Arbeiter seiner Gruppe an den von der Fabrikleitung zugewiesenen Orten und Zeiten einzuberufen. Wenn es sich um die Angelegenheiten mehrerer Gruppen handelt, vereinigen sich die Aeltesten dieser Gruppen allein. Das Reglement über die Aeltesten hat auf Bericht des Cheffabrikinspektors die Regierung zu genehmigen. Dieses enthält auch die Dauer des Mandates. Wie ersichtlich war die Idee der deutschen und österreichischen fakultativen Arbeiterausschüsse damit in Rußland eingeführt. Solche Ausschüsse befanden sich namentlich auch in den Putilowwerken, in denen ein geringfügiger Anlaß, die Entlassung von vier Arbeitern durch einen Meister, zur Arbeitseinstellung, dann zum Generalstreik sämtlicher Baumwollarbeiter führte, in dessen Verlaufe der Priester Gapon am 9./I. 1905 die bekannte Petition dem Zaren überbringen wollte, worauf die ihn begleitenden Arbeiter niedergeschossen wurden. Einige Monate später bemächtigten sich die revolutionären Parteien der Arbeiterausschüsse und bereiteten durch sie den Massenaufstand vom Oktober 1905 vor, durch den St. Petersburg für einige Tage in die Macht des Arbeiterdeputiertenrates gelangte, der hier sofort den achtstündigen Maximalarbeitstag dekretierte. Hierauf erklärte der Zar, eine Dumaverfassung geben zu wollen und mit Manifest v. 17./30./X. 1905 ging der Streik zu Ende. Strenge Strafverschärfungen gegen Streiks ergingen durch kaiserliche V. v. 2./15./XII. 1905 und V. des Reichsrates v. 15./28./IV. 1906 (Landarbeiter). Dagegen wurde durch kaiserliche V. v. 4./17./III. 1906 über die Gesellschaften und Verbände das Koalitionsrecht der Arbeiter und Unternehmer anerkannt und nur die Bildung von Syndikatsverbänden verboten. Die Arbeiterorganisation machte von nun an rapide Fortschritte. Am 1./V. 1906 standen fast alle Fabriken in St. Petersburg still. Dem Beamtentum des alten Regimes gelang es noch, das G. v. 23./VI./6./VII. 1912 über Kranken- und Unfallversicherung zu verabschieden. Ueber die Art der Suspension der Arbeiterschutzgesetze während des Weltkrieges fehlen Angaben. Die erste Manifestation des Regimes der Räterepublik war das Dekret v. 29./X./19./XI. 1917, durch das die Arbeitszeit auf acht Stunden am Tage und achtundvierzig in der Woche, einschließlich der Hilfsarbeiten, und der Arbeitsschluß in der Mittagsstunde am Weihnachtsabend und vor Ostern dekretiert wurde. Die Nachtarbeit wurde den Frauen und den Jugendlichen unter 16 Jahren verboten (9—5 Uhr). Die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren wurde verboten und die Maximalarbeitszeit der Jugendlichen unter 18 Jahren auf sechs Stunden im Maximum beschränkt. Es sollte ferner das Zulassungsalter v. 1./I. 1919 an auf 15 und v. J. 1920 an auf 20 Jahre erhöht werden. Die Arbeitszeit kann in gefährlichen Betrieben noch weiter reduziert werden. Ueberstunden sind mit 100% Lohnzuschlag zu bezahlen. Sie sind Frauen und Jugendlichen unter 18 Jahren nicht gestattet. Die Gesamtüberzeit darf 50 Tage i. J. und 4 Stunden binnen zweimal 24 Stunden nicht überschreiten. Durch Dekret der städtischen Duma von Petrograd v. 23./III. 1918 wurde der Achtstundentag der Erwachsenen und der Sechsstundentag für Jugendliche auch auf die Handelsbetriebe ausgedehnt (10 Uhr morgens bis 6 Uhr abends; Märkte 7 Uhr morgens bis 3 Uhr nachmittags; Bureaus 10 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags). Ferner erließ die neue Regierung ein provisorisches Dekret v. 20./VI. 1918 über Urlaube (14 Tage während des Jahres 1918). Durch Erlaß des Arbeitskommissärs wurde dann am 24./IX. 1918 die Arbeitszeit neuerdings geregelt und für die Kanzleiarbeit ein 6stündiger Maximalarbeitstag festgesetzt. Ueberstunden wurden untersagt. Gleichzeitig wurde die Zahl der Feiertage geregelt; die Sonntagsruhe, die unter dem alten Regime durchaus nicht obligatorisch war, wurde durch Reglement v. 5./XII. 1918 geregelt. Aus der Fabrikinspektion wurde eine allgemeine Arbeitsinspektion durch das

Dekret v. 31./VII. 1918, wobei die Mitwirkung der Betriebsräte besonders betont wurde. Diese Dekrete enthalten ausführliche Fragenschemata für die Inspektoren und im Zusammenhange damit werden durch das Dekret v. 1./XI. 1918 Arbeitsinspektionen bei den Exekutivkomitees der Lokalsowjets und Inspektionen für den Arbeitsnachweis gegründet. Viel weitgehender noch ist die Tragweite der Bestimmungen, zu denen die Räteregierung durch die Entwicklung der Löhne gedrängt wurde. Im August 1917 wurde in Petrograd ein Tarifvertrag zwischen dem Metallarbeiterverband und dem Arbeitgeberverband abgeschlossen; sechs Monate später war eine so rapide Preissteigerung eingetreten, daß der Metallarbeiterverband um eine Abänderung der Lohnsätze ersuchte. Diese wurde von den Arbeitgebern abgeschlagen, worauf durch Dekret v. 17./I. 1918 der Volkskommissär für Arbeit den Tarifvertrag in abgeänderter Form in Kraft setzte, allerdings mit bestimmten charakteristischen Zusätzen: der Garantie einer Mindestleistung, bei deren Nichterreichung der Arbeiter nur Anrecht auf zwei Drittel seines Lohnes hat und dem Verbot der Steigerung der im Tarife niedergelegten Lohnsätze. Hierauf wurden auch für Moskau die Löhne der Metallarbeiter durch Dekret des Rates der Volkskommissäre, 9./VI. 1918, und ebenso für eine Reihe anderer Arbeiterkategorien in Kraft gesetzt. Durch Dekret v. 16./IX. 1918 wurde hierauf das ganze Tarifwesen derart geregelt, daß als Standardlohn der Mindestlohn eines erwachsenen Arbeiters in Moskau, ohne Unterschied des Geschlechtes, von 15 Rubel 16 Kopeken pro Arbeitstag festgesetzt wurde. Dieser wird gleich hundert gesetzt und hierauf die Graduierung für die im Dekret niedergelegten Regionen berechnet. Durch Dekret v. 6./XII. 1918 wurden sodann die Gehalte der Arbeiterfunktionäre bestimmt. Eine Vereinheitlichung der gesamten Gesetzgebung ist endlich durch den dritten allrussischen Rätekongreß der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten zu einem Kodex der Arbeit der russischen sozialistischen föderativen Sowjetrepublik i. J 1919 vereinigt worden. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Kodex bilden das geltende Recht.

B. Geltendes Recht.

1. Arbeitspflicht. 1. Für alle Bürger wird die Arbeitspflicht eingeführt. 2. Von der Arbeitspflicht sind völlig befreit:

a) Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht, b) Personen, die das 50. Lebensjahr überschritten, c) Personen, die infolge von Invalidität oder Krankheit ihre Arbeitsfähigkeit für immer eingebüßt haben.

3. Von der Arbeit werden zeitweilig befreit: a) Personen, die vorübergehend infolge von Krankheit oder Verstümmelung ihre Arbeitsfähigkeit eingebüßt haben, für die zur Wiederherstellung ihrer Arbeitsfähigkeit erforderliche Zeit; b) schwangere Frauen für die Zeit von 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung.

4. Die Schüler sämtlicher Lehranstalten genügen ihrer Arbeitspflicht in der Schule. 5. Die Tatsache der dauernden oder vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit ist durch ärztliche Untersuchung zu bestätigen. 6. Arbeit findet Verwendung als: a) organisierte Mitarbeit; b) individuelle, persönliche Dienstleistung; c) Verrichtung einzelner, bestimmter Arbeiten.

7. Die Arbeitsbedingungen in Staats(Räte)-behörden werden durch die vom Volkskommissariat für Arbeit zu bestätigenden Tarifbestimmungen geregelt. 8. Die Arbeitsbedingungen in allen rätestaatlichen, nationalisierten, öffentlichen und privaten Unternehmungen und Wirtschaften werden durch Tarifbestimmungen geregelt, die von den Gewerkschaften im Einvernehmen mit den Leitern bzw. Besitzern der Unternehmungen und Wirtschaften ausgearbeitet und vom Volkskommissariat für Arbeit zu bestätigen sind. 9. Dasselbe gilt von der Arbeit als individueller, persönlicher Dienstleistung.

2. Recht auf Arbeit. Alle arbeitsfähigen Bürger haben ein Recht auf Arbeit in ihrem Fach und erhalten die für diese Arbeit festgesetzte Vergütung.

Das Recht auf Arbeit steht in erster Linie den arbeitspflichtigen Personen zu. Von den von der Arbeitspflicht befreiten Personen wird das Recht auf Arbeit nur Personen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, zuerkannt. Keinerlei Personen weiblichen und keine männlichen Geschlechts, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, besitzen ein Anrecht auf Nachtarbeit oder auf besonders schwere oder gesundheitsgefährdende Arbeit.

3. Vorprüfung. Handelt es sich um eine dauernde Tätigkeit, so geht der endgültigen Anstellung eine Probezeit voran, die für Arbeiter nicht mehr als 6 Tage, bei Rätebehörden für nicht qualifizierte und weniger verantwortliche Arten von Arbeiten zwei Wochen und für qualifizierte und verantwortliche einen Monat dauert. Je nach den Ergebnissen der Prüfung erfolgt entweder die endgültige Anstellung des Arbeitnehmers oder seine Entlassung unter Auszahlung der tarifmäßigen Vergütung für die Probezeit. Von den Ergebnissen der Prüfung (Anstellung oder Entlassung) wird die Verteilungsstelle für Arbeitskräfte sofort in Kenntnis gesetzt. Bis zum Ablauf der Probezeit gilt der Arbeitnehmer als Arbeitsloser und wird bei der

Verteilungsstelle für Arbeitskräfte in der Liste der Arbeitslosen an der gleichen Stelle weitergeführt.

4. Versetzung und Entlassung der Arbeitnehmer. Die Versetzung von Arbeitnehmern in allen Unternehmungen, Behörden und Wirtschaften, die fremde, bezahlte Arbeitskräfte beschäftigen, darf nur aus sachlichen Gründen auf Beschluß des entsprechenden Verwaltungsorgans erfolgen.

Gegen den Beschluß des erwähnten Verwaltungsorgans auf Versetzung kann von den beteiligten Personen oder Organisationen bei dem zuständigen Orts- oder Gauarbeitsamt Einspruch erhoben werden. Die Entlassung eines Arbeitnehmers durch eine Unternehmung, Behörde oder Wirtschaft, bei der er beschäftigt ist, ist in folgenden Fällen zulässig: a) wegen völliger oder teilweiser Auflösung der entsprechenden Behörde, Unternehmung oder Wirtschaft oder infolge Fortfalls einzelner Obliegenheiten oder Arbeiten; b) wegen Arbeitseinstellung für die Dauer von mehr als einem Monat; c) wegen Ablauf der Frist oder Vollendung der Arbeit, falls diese eine zeitweilige war; d) bei offensichtlicher Untauglichkeit zur Arbeit, auf besonderen Beschluß der Verwaltungsorgane der Unternehmung, Behörde oder Wirtschaft im Einvernehmen mit der zuständigen gewerkschaftlichen Organisation; e) auf eigenen Wunsch des Arbeitnehmers.

Von der bevorstehenden Entlassung aus den in den Punkten a, b und d bezeichneten Gründen unterrichtet das Verwaltungsorgan der Behörde, Unternehmung oder Wirtschaft, bei der der Arbeitnehmer beschäftigt ist, oder die Person, bei der der Arbeitnehmer arbeitet, diesen zwei Wochen vor der Entlassung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der örtlichen Verteilungsstelle für Arbeitskräfte.

Erkennt das Organ der Arbeiter-Selbstverwaltung (der Betriebsrat oder ein ähnliches Komitee), nachdem es den Kündigungsgrund kennengelernt hat, diesen nicht für stichhaltig an, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die Arbeit fortzusetzen, kann jedoch gegen den Beschluß des Organs der Arbeiter-Selbstverwaltung bei dem zuständigen Gewerkschaftsverband Einspruch erheben.

Bei eigenmächtigem Verlassen des Arbeitsplatzes entgegen dem eben erwähnten Beschluß wird dem Arbeitnehmer für die Dauer einer Woche das Recht auf Eintragung bei der Verteilungsstelle für Arbeitskräfte entzogen.

Die Behörden und Personen, die bezahlte Arbeitskräfte beschäftigen, sind verpflichtet, jeden Fall des Ausscheidens eines Arbeitnehmers aus seiner Stellung der örtlichen Verteilungsstelle für Arbeitskräfte und dem Gewerkschaftsverband zu melden, dessen Mitglied der Arbeitnehmer ist, unter Angabe der Zeit und Ursache der Kündigung.

5. Vergütung für geleistete Arbeit. Die Höhe der Vergütung, die der Arbeitnehmer erhält für die Tätigkeit in Unternehmungen, Behörden oder Wirtschaften, die fremde Arbeitskräfte beschäftigen, die ausführlichen Bedingungen und die Art der Entlohnung werden durch Tarife bestimmt, die für jede Art von Arbeit auf dem durch die Gesetzsammlung bezeichneten Wege ausgearbeitet werden. Bei Festsetzung der Tarifsätze dürfen die sie ausarbeitenden Behörden die Vorschriften der Arbeitsgesetze nicht übertreten. Die den Tarif ausarbeitenden Behörden teilen bei Festsetzung der Normalsätze alle einen bestimmten Beruf ausübenden Arbeitnehmer in Gruppen und Kategorien und setzen für jede Gruppe und Kategorie eine bestimmte Höhe der Vergütung fest. Die Höhe der in der Tarifbestimmung festzusetzenden Vergütung darf keinesfalls unter dem vom Volkskommissariat für Arbeit für die Bevölkerung einer jeden Ortschaft der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik festgesetzten und in der „Sammlung der Verordnungen und Bestimmungen der Arbeiter- und Bauernregierung" veröffentlichten Existenzminimum bleiben. Bei Festsetzung der Höhe der Vergütung für jede Gruppe und Kategorie werden in Betracht gezogen: die Schwierigkeit der Arbeit, die Betriebsgefahr, die Kompliziertheit und Genauigkeit der auszuführenden Arbeit, der Grad der Selbständigkeit und Verantwortlichkeit für die Ausführung, die für die Ausübung des Berufs erforderliche Schulung und Erfahrung.

Die Vergütung für einen jeden Arbeitnehmer wird durch seine Einreihung in eine bestimmte Gruppe und Kategorie festgelegt. Die Einteilung der Arbeitnehmer in Gruppen und Kategorien im Rahmen eines jeden Arbeitszweiges erfolgt durch besondere örtliche und zentrale Schätzungskommissionen, die bei den entsprechenden gewerkschaftlichen Organisationen gebildet werden. In der Tarifbestimmung wird die Höhe der Vergütung für den normalen Arbeitstag oder für Akkordarbeit bestimmt und die Höhe der Vergütung für Ueberstunden besonders angegeben. Die Vergütung für Akkordarbeit wird bestimmt, indem man den tariflichen Taglohn durch die Stückzahl teilt, die normalerweise als Arbeitsleistung zu gelten hat. Die Höhe der für Ueberstunden festgesetzten Vergütung darf den anderthalbfachen Betrag der normalen Vergütung nicht überschreiten. Außer der Vergütung für geleistete Ueberstunden auf dem gleichen oder einem anderen Arbeitsgebiet ist keinerlei (die

für die betreffende Gruppe und Kategorie festgesetzten Sätze überschreitende) ergänzende Vergütung zulässig, unter welchem Vorwande und in welcher Form sie immer auch gewährt werden würde und unabhängig davon, ob die Auszahlung der Vergütung an der gleichen oder an verschiedenen Stellen, an denen die Arbeit geleistet wird, erfolgt. Personen, die an mehreren Stellen sich betätigen, sind verpflichtet zu erklären, von welcher dieser Arbeitsstellen sie ihre Vergütung zu beziehen wünschen.

Personen, die entgegen den bestehenden Bestimmungen eine ergänzende Vergütung erhalten, werden wegen Betrugs zur strafgerichtlichen Verantwortung gezogen und die ihnen über die normale Entlohnung hinaus ausgezahlte Vergütung wird ihnen von ihrem nächsten Gehalt abgezogen. Von der an den Arbeitnehmer zur Auszahlung gelangenden Vergütung darf das entgegen den Bestimmungen ausgezahlte Ergänzungsgehalt sowie der vom Arbeitnehmer während des Urlaubs verdiente Betrag zurückbehalten werden, wobei auch Abzüge für versäumte Arbeitszeit zulässig sind.

Außer den hier angegebenen sind keinerlei andere **Abzüge** statthaft, in welcher Form und unter welchem Vorwande immer sie auch vorgenommen werden sollten. Die Auszahlung der Vergütung darf nicht erfolgen, bevor die Arbeit geleistet ist. Handelt es sich um ständige Arbeit, so hat die Auszahlung der Vergütung periodisch zu erfolgen, jedoch nicht seltener als alle zwei Wochen. Die Vergütung für zweiteilige Arbeiten und für die Leistung einer einzelnen bestimmten Arbeit von weniger als zwei Wochen Dauer erfolgt sofort nach Beendigung der Arbeiten. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt in **Geld und in Naturallohn** (Ueberlassung von Wohnräumen, Verpflegung, Lebensmitteln). Die Auszahlung von Naturallohn bedarf der Genehmigung des örtlichen Arbeitsamtes, das gemeinsam mit dem zuständigen Gewerkschaftsverband die Schätzung vornimmt.

Die Auszahlung der Vergütung hat während der Arbeitszeit an der Arbeitsstelle zu erfolgen. Der Arbeitnehmer erhält die Vergütung nur für wirklich geleistete Arbeit. Wenn die Arbeit im Laufe des Arbeitstages aus vom Arbeitnehmer unabhängigen Gründen (wegen zufälligem oder durch die Verwaltung verschuldetem Warten) nicht verrichtet werden konnte, wird die Vergütung für die übertragene und übernommene Arbeit bezahlt, und ihre Höhe muß bei Arbeiten gegen tägliche Vergütung den Tarifsätzen für Tageslohn und bei Akkordarbeit dem durchschnittlichen Tagesverdienst des betreffenden Arbeitnehmers entsprechen. Die Vergütung steht dem Arbeitnehmer auch während seines Urlaubs zu. In Krankheitsfällen wird dem Arbeitnehmer die ihm zustehende Vergütung in Form einer Unterstützung, die von den Krankenkassen gezahlt wird, ausgehändigt. Arbeitslosenunterstützung wird aus dem Arbeitslosenfonds gewährt. Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, ein **Arbeitsbuch** zu besitzen, in das Vermerke über die von ihm verrichteten Arbeiten und die erhaltenen Vergütungen und Unterstützungen eingetragen werden

6. Arbeitszeit, Schonzeit, Urlaube. Als normale Arbeitszeit gilt die in den Tarifbestimmungen für die Ausführung der betreffenden Arbeit festgesetzte Zeit. Die normale Arbeitszeit eines jeden Arbeitnehmers darf 8 **Tages-** bzw. 7 **Nachtstunden** nicht überschreiten. Die normale Arbeitszeit eines jeden Arbeitnehmers darf 6 **Stunden** nicht überschreiten: a) bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben; b) bei besonders schweren oder gesundheitsgefährdenden Arbeiten (deren Verzeichnis die Abt. Arbeiterschutz des Volkskommissariats für Arbeit aufstellt). Während der normalen Arbeitszeit muß den Arbeitnehmern eine Erholungs- und Frühstückspause gewährt werden. Maschinen, Antriebe und Arbeitsmaschinen müssen während der Pause abgestellt werden, abgesehen von Fällen, wo deren Stillegung aus technischen Gründen nicht möglich ist oder wenn sie Zwecken der Lüftung, Wasserhaltung, Beleuchtung u. a. m. dienen.

Die vorgesehene Pause, die nicht später als 4 Stunden nach Arbeitsbeginn eintreten, nicht weniger als eine halbe Stunde und nicht länger als 2 Stunden dauern darf, ist nicht in der Arbeitszeit einbegriffen.

Für **stillende Arbeiterinnen** müssen jedoch alle 3 Stunden ergänzende Pausen von mindestens ½stündiger Dauer festgesetzt werden. Die Arbeitnehmer verfügen über die Arbeitspause nach eigenem Ermessen. Im besonderen steht ihnen das Recht zu, während der Arbeitspause den Arbeitsplatz zu verlassen. Ist der Charakter der Arbeiten ein solcher, daß ihre Ausführung eine den für den betreffenden Arbeitszweig normalen Arbeitstag überschreitende Zeitdauer beansprucht, so kann die Ausführung der Arbeiten in zwei oder mehr Arbeitsschichten erfolgen. Bei Schichtarbeit muß jede Arbeitergruppe die normale Arbeitszeit leisten; der Schichtwechsel hat in den in der Betriebsordnung vorgeschriebenen Stunden und ohne Störung des normalen Arbeitsganges zu erfolgen. Arbeiten über die normale Arbeitszeit hinaus (Ueberstunden) sind im allgemeinen nicht gestattet. Ueberstunden sind in folgenden Ausnahmefällen zulässig: a) bei Ausführung von Arbeiten zur Verhinderung von öffentlichem Unglück und Gefahr, die das Bestehen der Räte-

ordnung bedrohen und Menschenleben gefährden; b) bei Ausführung von für die Allgemeinheit wichtigen Arbeiten auf dem Gebiete der Wasserversorgung, Beleuchtung, Kanalisation und des Transportwesens, zur Beseitigung zufälliger oder unerwarteter Umstände, die eine Störung in ihrem normalen Betrieb verursacht haben; c) im Falle der Notwendigkeit, eine in Angriff genommene Arbeit zu Ende zu führen, die durch unvorhergesehene und zufällige Verzögerung aus technischen Betriebsgründen während der normalen Arbeitszeit nicht beendigt werden konnte, sofern eine Unterbrechung dieser Arbeit eine Beschädigung des Materials und der Maschinen zur Folge haben kann; d) bei Ausführung zeitweiliger Reparatur- und Wiederherstellungsarbeiten an maschinellen Vorrichtungen oder Anlagen, wenn Störungen an diesen eine Einstellung der Arbeiten für eine bedeutende Zahl von Arbeitnehmern zur Folge haben. In dem in Punkt c vorgesehenen Falle sind Ueberstunden nur mit Genehmigung des entsprechenden Gewerkschaftsverbandes zulässig. Zur Leistung von Ueberstunden in dem in Punkt d vorgesehenen Falle ist außer der in vorstehendem Artikel angeführten Genehmigung die Erlaubnis der örtlichen Arbeitsinspektion erforderlich. Die Leistung von Ueberstunden ist allen Personen weiblichen und solchen männlichen Geschlechts, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, unter keinen Umständen gestattet. Die Zahl der Ueberstunden, die ein Arbeitnehmer an zwei aufeinanderfolgenden Tagen leistet, darf die Dauer von vier Stunden nicht überschreiten. Ueberstunden als Ersatz für die durch Verspätung des Arbeitnehmers eingebüßte Zeit sind nicht gestattet.

Jede vom Arbeitnehmer geleistete Ueberstunde muß in seinem Arbeitsbuche vermerkt werden unter Angabe der ihm für die geleistete Arbeitsstunde gezahlten Vergütung. Die Gesamtzahl der Tage, an denen in den Abteilungen von Unternehmungen, Behörden oder Wirtschaften Ueberstunden geleistet werden, darf i. J. die Zahl von 50 Tagen nicht überschreiten, einschließlich solcher Tage, an denen in der betreffenden Abteilung auch nur ein Arbeiter Ueberstunden gemacht hat. In jeder Unternehmung, Behörde oder Wirtschaft muß über geleistete Ueberstunden besonders Buch geführt werden. Sämtlichen Arbeitnehmern muß wöchentlich eine Ruhezeit von mindestens 42 Stunden gewährt werden. An den besonders festgesetzten Feiertagen wird keine Arbeit verrichtet. Der normale Arbeitstag wird an dem dem Ruhetag vorangehenden Tage um 2 Stunden gekürzt. Allen Arbeitnehmern, die mindestens 6 Monate ununterbrochen tätig gewesen sind, muß unabhängig davon, ob sie ihre Arbeit in ein und demselben oder in verschiedenen Unternehmungen, Behörden und Wirtschaften ausgeübt haben, ein zweiwöchiger Urlaub gewährt werden. Allen Arbeitnehmern, die mindestens ein Jahr ununterbrochen tätig gewesen sind, muß unabhängig davon, ob sie ihre Arbeit in ein und demselben oder in verschiedenen Unternehmungen, Behörden und Wirtschaften ausgeübt haben, ein einmonatiger Urlaub gewährt werden. Urlaub kann im Laufe des ganzen Jahres gewährt werden; er darf aber nicht den normalen Gang der Arbeiten in den Unternehmungen, Behörden und Wirtschaften stören. Die Urlaubszeit, der vorgeschriebene Weg und die Reihenfolge bei der Urlaubserteilung müssen im Einvernehmen mit den Verwaltungsorganen der Unternehmung, Behörde oder Wirtschaft und den Selbstverwaltungsorganen der Arbeitnehmer (den Betriebsräten und sonstigen Komitees) festgesetzt werden. Es ist während des Urlaubs nicht gestattet, bezahlte Arbeit zu verrichten. Dem Arbeitnehmer, der während seines Urlaubs bezahlte Arbeit verrichtet hat, wird der von ihm im Urlaub verdiente Betrag von der ihm zukommenden Vergütung in Abrechnung gebracht. Ein durch außergewöhnliche Umstände verursachtes und mit Genehmigung des Arbeitsleiters erfolgtes Fernbleiben des Arbeitnehmers vom Arbeitsplatz gilt nicht als Urlaub; die infolge eines solchen Fernbleibens versäumte Arbeitszeit wird nicht vergütet.

7. **Sicherung der erforderlichen Arbeitsleistung.** Jeder Arbeitnehmer muß während eines normalen Arbeitstages und unter normalen Bedingungen eine bestimmte Arbeit leisten, die nicht geringer sein darf, als die für die Kategorie und Gruppe, der der Arbeitnehmer zugezählt ist, festgesetzte Produktionsnorm

Als normale Bedingungen im Sinne dieser Vorschrift gelten: a) gut instandgehaltene Maschinen, Werkzeugmaschinen und Vorrichtungen; b) rechtzeitige Belieferung mit den zur Ausführung notwendigen Materialien und Werkzeugen; c) geeignete Beschaffenheit der Materialien und Werkzeuge; d) entsprechende Ausrüstung des Arbeitsraumes in hygienischer und sanitärer Beziehung (geeignete Beleuchtung, Heizung u. a. m.).

Die Festsetzung der Produktionsnormen für Arbeitnehmer eines jeden Berufs und die Bestimmung der Produktionsnormen für die Arbeitnehmer einzelner Gruppen und Kategorien erfolgt durch Schätzungskommissionen bei den zuständigen gewerkschaftlichen Organisationen. Bei Festsetzung der Produktionsnormen hat die Schätzungskommission die Arbeitsleistung, die ein Arbeitnehmer des betreffenden Berufs, der

betreffenden Gruppe und Kategorie während eines normalen Arbeitstages und unter normalen technischen Bedingungen vollbringt, zu berücksichtigen. Die von der Schätzungskommission festgesetzten Produktionsnormen werden von dem betreffenden Arbeitsamt unter Beteiligung des Volkswirtschaftsrates bestätigt. Einem Arbeitnehmer, dessen Leistungen systematisch hinter den in den Produktionsnormen festgesetzten zurückbleiben, kann auf Beschluß der zuständigen Schätzungskommission eine andere Arbeit in der gleichen Gruppe und Kategorie zugewiesen werden, oder aber, er kann in eine niedere Gruppe oder Kategorie versetzt werden unter entsprechender Herabsetzung der Vergütung.

Gegen den Beschluß der Versetzung in eine niedere Gruppe oder Kategorie unter Herabsetzung der Vergütung, kann der Arbeitnehmer bei dem örtlichen Arbeitsamt und weiter bei dem Gauarbeitsamt Einspruch erheben, dessen Entscheidung als endgültig zu betrachten ist und nicht weiter angefochten werden kann. Wenn die Leistung des Arbeitnehmers hinter den Produktionsnormen zurückbleibt infolge mangelnder Gewissenhaftigkeit oder grober Nachlässigkeit, kann er auf dem oben in Punkt d bezeichneten Wege ohne vorherige zweiwöchige Kündigung entlassen werden.

Es bleibt dem Obersten Volkswirtschaftsrat vorbehalten, gemeinsam mit dem Volkskommissariat für Arbeit eine allgemeine Einschränkung bzw. Erhöhung der Produktionsnormen und der Leistung für alle Arbeitnehmer und sämtliche Unternehmungen, Behörden und Wirtschaften eines bestimmten Bezirks vorzunehmen. Eine entsprechende Arbeitsleistung wird, abgesehen von Innehaltung der in diesem Abschnitt angeführten Bestimmungen über Produktions- und Leistungsnormen für Unternehmungen, Behörden und Wirtschaften, auch durch die Vorschriften für den inneren Dienst gewährleistet. Die Vorschriften für den inneren Dienst in den Rätebehörden werden von den Organen der Rätemacht ausgearbeitet und vom Volkskommissariat für Arbeit oder dessen Zweigstellen bestätigt. Die Vorschriften für den inneren Dienst werden für rätestaatliche, nationalisierte, öffentliche und private Unternehmungen und Wirtschaften von den Gewerkschaftsverbänden ausgearbeitet und von den zuständigen Arbeitsämtern bestätigt. Die Vorschriften für den inneren Dienst müssen klare, genaue und möglichst erschöpfende Angaben enthalten über: a) die allgemeinen Pflichten aller Arbeitnehmer (sorgfältige Behandlung der anvertrauten Materialien und Arbeitsgeräte, Befolgung der Anweisungen der Leiter bezüglich der Ausführungen der Arbeiten, Innehaltung der festgesetzten Arbeitszeit u. a. m.); b) die besonderen Pflichten der Arbeitnehmer eines bestimmten Produktionszweiges (vorsichtiges Umgehen mit Feuer in Betrieben, in denen leicht entzündbare Materialien verarbeitet werden, Beobachtung peinlichster Sauberkeit bei der Arbeit in Unternehmungen, in denen Nahrungsmittel hergestellt werden usw.); c) Umfang und Art der Verantwortung bei Verstößen gegen die in den Punkten a und b bezeichneten Pflichten. Die Aufsicht über die Befolgung der Vorschriften für den inneren Dienst ruht in den Rätebehörden auf deren verantwortlichen Leitern. Die Aufsicht über die Befolgung der Vorschriften für den inneren Dienst in den rätestaatlichen, nationalisierten, öffentlichen und privaten Unternehmungen und Wirtschaften ruht auf den Selbstverwaltungsorganen der Arbeitnehmer (Betriebsräte und sonstige Komitees).

8. **Arbeitsinspektion.** Der Lebens-, Gesundheits- und Arbeitsschutz von Personen, die irgendeine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, obliegt der Arbeitsinspektion, den technischen Inspektoren und den Vertretern der Aufsichtsstelle für Sanitätswesen. Die Arbeitsinspektion untersteht dem Volkskommissariat für Arbeit und seinen örtlichen Organen (den Arbeitsämtern) und wird von gewählten Arbeitsinspektoren (-inspektorinnen) gebildet. Die Arbeitsinspektoren (-inspektorinnen) werden von den Gewerkschaftsräten gewählt.

Die Organe der Arbeitsinspektion verwirklichen die ihnen auferlegten Aufgaben des Lebens- und Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer, indem sie die Durchführung der Bestimmungen der erlassenen Gesetze und der dem Lebens- und Gesundheitsschutze der arbeitenden Massen dienenden Handlungen der Rätemacht überwachen.

Zu diesem Zwecke müssen die Organe der Arbeitsinspektion: a) zu jeder Tages- und Nachtzeit alle Industrieunternehmungen ihres Bezirks und alle Arbeitsstellen, sowie alle beim Unternehmen bestehenden Einrichtungen für die Arbeiter (Wohnungen, Krankenhäuser, Kinderheime, Badeanstalten u. a. m.) besichtigen; b) von den Leitern der Unternehmungen und Wirtschaften, und in solchen Unternehmungen und Wirtschaften, an deren Verwaltung gewählte Organe der Arbeitnehmer (Betriebsräte u. a. m.) beteiligt sind, von diesen Organen die Vorlegung aller notwendigen Bücher, Dokumente und Berichte verlangen; c) sie müssen Vertreter der aus Wahlen hervorgegangenen Angestelltenorganisationen, sowie Mitglieder der Verwaltung (Leiter, Meister, Aufseher, Kolonnenführer u. dgl.) zur Ausübung der Ueberwachungstätigkeit heranziehen; d) bei Verstößen gegen die bestehenden Vorschrif-

ten, die betreffenden Personen zur strafrechtlichen Verantwortung ziehen; e) an den der Klarstellung der Arbeitsbedingungen sowohl in einzelnen Unternehmungen als auch in ganzen Industriezweigen dienenden Arbeiten der Gewerkschaftsverbände und Betriebsräte teilnehmen.

Außerdem sind die Organe der Arbeitsinspektion berechtigt, außerordentliche Maßnahmen zu treffen zur Beseitigung solcher Verhältnisse, die das Leben und die Gesundheit der Arbeiter bedrohen, auch wenn die Ergreifung der bezeichneten Maßnahmen nicht in einem besonderen Gesetz oder einer besonderen Bestimmung, Instruktion oder Verfügung des Volkskommissariats für Arbeit oder des örtlichen Arbeitsamtes vorgesehen sein sollte. Ausführliche Bestimmungen über Umfang und Art der Tätigkeit der Organe der Arbeitsinspektion werden durch Instruktionen und Verfügungen des Volkskommissariats für Arbeit getroffen. Die Aufsicht über die genaue Anwendung und Ausführung der Verfügungen, Vorschriften und obligatorischen Bestimmungen auf dem Gebiete der Sicherheitstechnik obliegt den technischen Inspektoren. Die technischen Inspektoren werden aus der Zahl der technischen Fachleute von den örtlichen Arbeitsämtern ernannt und üben im Rahmen ihrer Befugnisse alle oben erwähnten den Arbeitsinspektoren vorgeschriebenen Pflichten aus. Die technischen Inspektoren richten sich in ihrer Tätigkeit, abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen, Verfügungen und Instruktionen des Volkskommissariats für Arbeit, auch nach den von der technischen Unterabteilung des örtlichen Arbeitsamtes ausgehenden Anweisungen. Die Tätigkeit der Aufsichtsstelle für das Sanitätswesen wird durch Anweisungen des Volkskommissariats für Gesundheitspflege im Einvernehmen mit dem Volkskommissariat für Arbeit geregelt.

9. Vollzug des Arbeitskodex von 1919. An dem geltenden Arbeiterschutze Rußlands sind drei Momente charakteristisch: einmal die Einführung des Achtstundentages für Erwachsene neben dem Sechsstundentage für Jugendliche; zweitens die Feststellung von Mindestlohn und Mindestleistung (wie in den Anfängen der kapitalwirtschaftlichen Manufaktur 1741); drittens der Vollzug durch vorwiegend gewählte aus Arbeiterkreisen stammende Organe. Ueber die Wirksamkeit dieser Gesetzgebung hat die Presse widersprechende Angaben verbreitet, so daß nur zuverlässigen Erhebungen oder dem Augenschein Vertrauen zu schenken ist. Es liegen nun in der von der Räteregierung deutsch herausgegebenen „Russischen Korrespondenz" Jahrg. 1, Bd. 2, Nr. 11 (August 1920, S. 521) und Nr. 19—20 (Dezember 1920, S. 1211) die Ergebnisse von Erhebungen vor, die Anfang 1919 besonders über den Arbeiterschutz der Jugendlichen unternommen wurden. Was das Arbeitsverbot für Kinder unter 14 Jahren betrifft, so befanden sich gesetzwidrig 2,6 v. H. der 7695 Personen unter 18 Jahren in den Moskauer Betrieben. Die Zahl der demnächst auszuschließenden 14—15jährigen betrug 23,8 v. H.; verbotene Nachtarbeit der Jugendlichen fand man bei 328 von 4340 Jugendlichen. Der gesetzliche Sechsstundentag ist von 72,9 v. H. überschritten worden, zwei Drittel der Jugendlichen arbeiteten 8 Stunden, ein Beweis, wie schwierig es ist, zwei Regelungen der Arbeitsdauer nebeneinander durchzuführen; unter dem Mindestlohn des Tarifs arbeiteten von 5698 Jugendlichen 803, also 14,1 v. H. (besonders Tabakarbeiter). Man beklagt auch den Mangel an Schutzvorschriften für Frauen in gesundheitsgefährlichen Betrieben. Das Personal der Inspektion bestand 1920 in Rußland aus 129, in Moskau aus 34 Inspektoren, davon sind 15 Arbeiterinnen, 12 Angestellte, 7 Vertreter freier Berufe; 3 haben Hochschul-, 9 Mittelschul- und mittlere Fachschul-, 19 Volksschulbildung genossen; 25 gehören den Kommunisten und nahestehenden Parteien an, 10 von den Inspektorinnen haben Streiks organisiert. Wie offen einbekannt wird, hat die wirtschaftliche Zerrüttung auch der Durchführung des Arbeiterschutzes gewaltige Schwierigkeiten bereitet. Die Zahl der Industriearbeiter betrug 1918 in 33 Gouvernements $1^1/_4$ Mill. in 6090 Betrieben, 1920: 867 000 Arbeiter in 5877 Betrieben; Ende Februar 1922 (nach anderen Quellen): 769 000 Arbeiter in 3354 Industriebetrieben.

Literatur: *In russ. Sprache nach Tugan-Baranowsky, Hdw. d. St. 3. Aufl.: Berichte der Fabrikinspektoren.* — **W. Andrejew**, *Die Arbeit der Minderjährigen in Rußland und in Westeuropa, 1884.* — **L. Nisselowitsch**, *Gesch. der Gesetzgebung für Montan- und Fabrikwesen, 2 Bde., 1883/84.* — **A. Feodorow**, *Die Fabrikgesetzgebung der zivilisierten Staaten, 1884.* **J. J. Janshul**, *Sammlung von Artikeln über Volkswirtschaft, Politik und Gesetzgebung, 1884.* — **A. A. Mikulin**, *Grundriß der Gesch. der Anwendung des G. v. 3./VI. 1886 über die Verdingung von Arbeitern in den Fabriken des Gouv. Wladimir, 1893.* — *Columb. Weltausstellung in Chicago, 1893.* — *Fabrikindustrie und Handel Rußlands, 1893 (auch englische Uebersetz.).* — **M. Tugan-Baranowsky**, *Die geschichtliche Entwicklung der russischen Fabrik, I. Bd., 1898 (ins Deutsche übers.).* — **Litwinow-Falinsky**, *Die Fabrikgesetzgebung in Rußland, 1900.* — **Mikulin**, *Die Fabrikinspektion in Rußland, 1905.* — **S. Prokopowitsch**, *Zur Arbeiterfrage in Rußland, 1905.* — **J. Oserow**, *Die Arbeiterpolitik in Rußland in den letzten Jahren, 1905.* — **Pashitnow**, *Die Lage der Ar-*

beiterklasse in Rußland (aus Deutsche übersetzt), 190[illegible]. — **J. Janshul**, *Erinnerungen eines [illegible] inspektors, 1906.* — *In deutscher Sprache:* **K. Bücher**, *Das russische Gesetz [illegible] Fabriken und Manufakturen arbeitenden Minderjährigen von 1882, Jb. f. Nat., N. F. VII, S. 541. — Zur Arbeiterversicherung in Rußland, Russische Revue, 1884, S. 78, — Die industrielle Statistik und die [illegible], 188[illegible].* — **S. v. Ordega**, *[illegible] Rußlands v. Peter I. bis Katharina II., 1885.* — **A. Stellmacher**, *Ein Beitrag zur Darstellung der Hausindustrie in Rußland (Kap. 15), 1886.* — **R. Zeyss u. S. Markos**, *[illegible] die [illegible] Arbeiter, Jb. f. Nat., N. F. XV, S. 89.* — **M. v. Soboleff**, *Die wirtschaftliche Gesetzgebung Rußlands i. J. 1895, Jb. f. Nat., XI, S. 1896, 706.* — **J. v. Keußler**, *Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Rußland, Hdw. d. St., 1. Aufl. Bd. I, 1890.* **Issajeff**, *Zur [illegible] des russischen Finanzministeriums, Stuttgart 1898.* — **E. M. Dementjeff**, *Die russische Fabrikgesetzgebung, Arch. f. soz. Ges. u. St., III. Bd., S. 284. — Die Fabrikgesetzgebung des russ. Reichs, 1894.* — **G. J. Rosenberg**, *Zur Arbeiterschutzgesetzgebung in Rußland, 1895 (unzuverlässig, s. die Besprechung von P. v. Struve, Arch. f. soz. Ges. u. Stat., IX. Bd., S. 297). — Die neuere Fabrikgesetzgebung Rußlands, Arch. f. soz. Ges. u. Stat., XII. Bd., S. 475.* — **W. Leontieff**, *Die Lage der [illegible] arbeiter in St. Petersburg. Die Gesch. d. Industrie u. die Fabrikgesetzgebung, München 1906. — Im sozialpol. Zentralblatt:* **S. Daszynska**, *Die neuesten Fortschritte der Fabrikgesetzgebung in Rußland, I. Bd., S. 83.* — **O. Poltukowsky**, *Die neuesten Veränderungen in der russischen Fabrikgesetzgebung, III, S. 162.* — **P. v. Struve**, *Das Lodzer Projekt einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit in den Fabrik- und Handwerkunternehmen Rußlands, IV, S. 45. — Russischer Gesetzentwurf gegen [illegible], IV, S. 419.* — **Schuttakoff**, *Der Streik der Spinner in St. Petersburg, V, S. 1264. — In russ. Sprache nach Mitteilung von N. Rubakin, [illegible]:* **J. Alexandrowsky**, *„Arbeiterschutzbibliothek", Petersburg 19[illegible], eine Sammlung von Broschüren über den Arbeiterschutz.* — **Derselbe**, *Arbeiterlebens- und Gesundheitsschutz in der Industrie, Petersburg 19[illegible].* — **R. Belsky, K. Goman, I. Schukovsky, L. Keller, N. Kunizin**, *Berichte des Fabrikärztekongresses und der Vorsteher der Fabrikindustrie, Moskau 19[illegible] u. 1910, 2 Bde.* — **S. Bernstein-Kogan**, *Die Zahl und die Lage der Petersburger Arbeiter. Versuch einer vergleichenden Erforschung. Aus dem Petersburger Polytechnischen Institut, Petersburg 1910.* — **P. Brünelli**, *Der Advokat der Arbeit. Ein Sammelwerk über die Rechte der Beamten in Handels- u. Gewerbeunternehmungen und auf den Eisenbahnen, Petersburg 19[illegible].* — **A. Bykov**, *Fabrikgesetzgebung in Rußland, 1909.* — **Derselbe**, *Das Arbeitsamt in Rußland. Eine Reihe von Angaben über den Arbeiterschutz, Moskau 1910.* — **E. Dementjeff**, *Die Autokratie und die Arbeiterstreike. Ein schriftlicher Bericht des Finanzministers Witte über die Bewilligung der Arbeiterstreike (von der Zarenregierung mit Beschlag belegt).* — **Derselbe**, *Ein summarischer Bericht der Fabrikinspektoren. Offiz. jährl. Ausg. (seit 1900).* — **V. Kanel**, *Arbeitervertrag. Zur Frage über die Lage der Arbeiterklasse in Rußland, Moskau 1907.* — **S. Gvosdev**, *Tagebuch eines Fabrikinspektors, Moskau 1911.* — **A. Gudvan**, *Arbeiterschutzgesetzgebung, Odessa 1912.* — **I. Kosminychlanin**, *Ausdehnung [illegible] den Fabriken im Moskauer Gouvernement, Ausg. des Museums für Arbeitsförderung, Moskau 1912.* — **M. Lunz**, *Eine Sammelschrift zur Geschichte der Fabrikgesetzgebung in Rußland, Moskau 1909. (Von der Zarenregierung mit Beschlag belegt). — Materialien über die Ausdehnung der Arbeitszeit. Amtl. Ausg. (seit 1904). — Materialien über die Arbeiterfrage, Stuttgart 1913 (von der [illegible]).* — **K. Paschitnov**, *[illegible] und Aussichten in der Arbeiterfrage in Rußland, Petersburg 1910.* — **F. Pavlof**, *Zehn Jahre Arbeit, Moskau 1906.* — **N. Poliansky**, *Die russische Kriminalgesetzgebung über die Arbeiterstreike, Moskau 1912.* — **V. Sviatlovsky**, *Arbeitervereinsgesetzgebung in Rußland und im Westen, Petersburg 19[illegible].* — **M. Uravoff** und **L. Liatin**, *Arbeiterlebens- u. -gesundheitsschutz, Moskau 19[illegible].* — **G. Verchovsky**, *[illegible] der Handels- u. Industriebeamten. Eine Enquete v. 1909, 2. Lieferung, 1913—1914.* — **I. Voitinsky**, *Arbeitseinstellung und der Arbeitsvertrag auf Grund des russischen Gesetzes, Petersburg 1910.* — **V. Scheikéwitsch**, *Aperçu général de la législation générale russe, Paris 1912.* — **Eliasson**, *Gesetz zur Regulierung der Beziehungen zwischen Fabrikunternehmern und Arbeitern in Rußland, Petersburg 1908* — **Derselbe**, *Erstes Arbeitsgesetzbuch in französischer, englischer und deutscher Sprache, 1919* **N. Bucharin u. E. Preobraschensky**, *Das ABC des Kommunismus, Kap. XVIII, Arbeiterschutz und soziale Versorgung, Moskau 1920.* — **I. Esmansky**, *Der [illegible] Aufbau und die Theorie der Arbeitsfunktionen, Taganrog 1920.* — **N. Gredeskul**, *Die befreite Arbeit. Der Arbeitstag beurteilt vom psychologischen, ökonomischen u. kulturellen Standpunkte, Petersburg 19[illegible].* — **B. Guchmann**, *Materialien über Arbeitsstatistik, Azerbaidschaner statistisches Arbeitsamt, 1921.* — **Helfer**, *Die Proletarierrevolution und die soziale Versorgung der Arbeitenden, Moskau 1919.* — **S. Kaplun**, *Arbeiterschutz u. [illegible] Organe, Moskau 1919.* — **A. Kollontai**, *Die Gesellschaft und die Mutterschaft, I. Bd., Staatsmutterschaftsversicherung, Petersburg 1915.* — **V. Pletneff**, *Arbeiterkontrolle. Praktische Hinweisungen für den [illegible], Moskau 19[illegible].* — **Ing. Sibarov**, *Arbeitsregulierung als ein Mittel der Produktions[illegible], Moskau 19[illegible].* — **Derselbe**, *Statistik der Arbeiterstreike. Amtliche Ausgabe seit 1895.* — **Derselbe**, *Statistik des Resultats der Einführung des Fabriksgesetzes vom 2. VI. 1903 im Zeitraume von drei Jahren [illegible] (amtl. Ausgabe).* — **S. Strumilin**, *Materialien der Arbeitsstatistik, Moskau 1920.* — **Z. Tetenborn**, *Die Arbeiterschutzgesetze der Sowjets, Moskau 1920.* — **Kodex der Arbeit**, *Russ. Korrespondenz, Hamburg. 1920 (deutsch). — Bureau International du Travail. Les Conditions du Travail dans la Russie des Soujets (Bibliographie), Genf 1920.* — **R. Labry**, *Une législa-*

tion communiste, Paris, 1920. — **Derselbe,** *L'industrie Russe et la révolution, Paris 1919.* — **H. Klibansky.** *Die Gesetzgebung der Bolschewiki, Leipzig 1920, (sehr unvollst.)* — **S. Zagorsky,** *La République des Soviets, Bilan économique, Paris 1921.* **Derselbe,** *L'Evolution actuelle du Bolchévisme Russe. Préface de E. Vandervelde, Paris 1921.* — **Spectator,** *Sowjet-Rußland in Zahlen, Berlin 1921.* — *Bureau International du Travail (Genf): L'organisation de l'indusrie et les conditions du travail dans la Russie des Soviets. (Etudes et Documents, No. 8, Série B, Juli 1922).*

VIII. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Finnland.

A. Geschichtliche Entwicklung. 1. Bis 1917. 2. Seit 1917. B. Geltendes Recht und Vollzug.

A. Geschichtliche Entwicklung.

1. Bis 1917. Dieses Land zählte 1890 nur 6500 Gewerbebetriebe mit 59000 Arbeitern, bei einer Gesamtbevölkerung von 2,4 Millionen. Dennoch machte sich der Mangel an Normen der Gewerbe- und Sozialpolitik fühlbar, dem durch die GO. v. 31./III. 1879 und die IndustriearbeiterschutzV. v. 15./IV. 1889 abgeholfen werden sollte. Die letztere galt nur für Motorbetriebe. Sie fixierte das 12. Lebensjahr als Zulassungsalter zur industriellen Arbeit. Die Maximalarbeitszeit war lediglich bis zum vollendeten 15. Lebensjahre (wie gleichzeitig in Rußland) geregelt und zwar auf 8 Stunden mit, auf 6½ Stunden ohne Pausen im Maximum. Das Verbot der Nachtarbeit galt bis zum 18. Lebensjahre durch 8 Stunden (9—5). Bei ärztlich nachgewiesener Tauglichkeit konnten Ausnahmen von dieser Norm eingeräumt werden. Die erwachsenen Arbeiter waren ungeschützt; selbst Wöchnerinnen war, wie in Ungarn, keine Schonzeit gewährt. Das Gesetz führte die Fabrikinspektion ein. Wie in Skandinavien folgte dem Industriearbeiterschutz der der Bäcker- und Zuckerbäckergehilfen durch das G. v. 22./V./4./VI. 1908 mit Nachtarbeitsverbot (9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens), Arbeitsschluß an Vorfeiertagen um 6 Uhr und Sonntagsruhe. Bei besonderen Anlässen kann, höchstens 10mal im Jahre, Nachtarbeit gestattet werden. Dieses Gesetz von 1908 ist das erste europäische Achtundvierzigstundengesetz für Erwachsene. An einzelnen Tagen darf nicht mehr als 10 Stunden gearbeitet werden (§ 3). Höchstens 100 Ueberstunden im Jahre (10 in der Woche) sind gegen 50 v. H. Lohnzuschlag zulässig. Ein weiterer Fortschritt ist die Abschaffung des Kost- und Logiszwanges. Arbeiter sind in bar, nicht in Leistungen zu bezahlen (§ 5). Sanitäre Maßregeln in Bäckereien enthält der Senatsbeschluß v. 16./VII. 1908. Noch früher hat Finnland die Initiative zum Weißphosphorverbot in der Zündholzindustrie ergriffen. Einer Kaiserl. V. v. 21./VII. 1865, die die Zündholzerzeugung außerhalb der Fabriken untersagte, folgte angesichts der Steigerung der Fälle von Phosphornekrose, von Dorfbränden durch leicht entzündliche Zündhölzer, zuletzt infolge der Zunahme weiblicher Selbstmorde mittels solcher Abortivmittel, das Verbot der Verwendung des Weißphosphors durch Kaiserl. Bek. v. 13./XI. 1872.

Die Zunahme der Industrie hatte 1909 eine Reorganisation der Gewerbeaufsicht zur Folge; es wurde ferner das G. v. 15./VI. 1889 in bezug auf Gesundheitsschutz und Unfallverhütung ersetzt durch die Kaiserl. V. betr. Schutz gegen Betriebsgefahren v. 4./IV. 1914, die den skandinavischen Bestimmungen über Lüftung, Mindestluftraum pro Arbeiter (§ 2: 10 cbm), Anzeigepflicht usw. entspricht und den Senat bevollmächtigt, Schutzvorschriften für gefährliche Gewerbe zu erlassen (§ 17). Auf Grund dieser Befugnis sind Senatsbeschlüsse ergangen für Druckereien 25./V./7./VI. 1917, Steinhauerei 25./V./7./VI. 1917, Zigarren-, Zigaretten-, Tabakfabriken 25./V./7./VI. 1917.

2. Seit 1917. Unter dem Drucke der nach der Märzrevolution von 1917 einsetzenden Streikbewegung entschloß sich die provisorische russische Regierung die Hauptbestimmungen der V. v. 15./IV. 1889 aufzuheben und an ihre Stelle eine Verordnung zum Schutze der Arbeiter in Fabrik- und Handwerksbetrieben, Bauarbeiten, Eisenbahnen usw. am 18./VIII. 1917 zu erlassen. Die Verordnung gilt auch für Staats- und Gemeindebetriebe, aber nicht für Bauarbeiten von Privatpersonen auf dem flachen Lande, Meiereien und ländliche Unternehmungen mit weniger als drei Arbeitern. Kinder dürfen in der Regel erst vom 14. (bisher 12.) Jahre an arbeiten. Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahren) sind Untertagearbeit und andere gefährliche und gesundheitsschädliche Arbeiten (das Tragen schwerer Lasten u. dgl.) untersagt. Kinder und weibliche Jugendliche dürfen weder zum Zutragen von Mörtel und Ziegeln bei Bauarbeiten noch zum Laden und Löschen von Waren verwendet werden. Kinder und Jugendliche haben ein Alterszeugnis und eine ärztliche Bescheinigung beizubringen, daß die vorgesehene Arbeit ihrer Gesundheit und körperlichen Entwicklung nicht nachteilig ist. Nachtarbeit ist Kindern von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, Jugendlichen von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens verboten, ihre Arbeitsdauer darf höchstens 6 bzw. 8 Stunden im Tag betragen. Für Jugendliche kann die Industriebehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies zu Zwecken der Berufslehre notwendig ist. Im allgemeinen ist auch erwachsenen Arbeitern (über 18 Jahre) die Nachtarbeit (9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) verboten. Wird jedoch in zwei höchstens 8stündigen Schichten gearbeitet, so darf die Arbeit bis 11 Uhr abends fortgesetzt werden; auch ist das 3-Schichtensystem gestattet (jede Schicht höchstens 8 Stunden). Als Höchstarbeitsdauer für alle erwachsenen Arbeiter setzte das Gesetz als Regel den Zehnstundentag (120 Stunden in 2 Wochen) fest (§ 10). Das Gesetz enthält kein Verbot der Frauennachtarbeit, gewährt aber den Wöchnerinnen 4 Wochen Schonzeit und verbietet gesundheitsschädliche Arbeit der Schwangeren (§ 17).

Diese Konzessionen erwiesen sich als unzulänglich. Der Senat beschloß nun die Einführung des Achtstundentages in den Eisenbahnwerkstätten und in der Senatsdruckerei. Die Metallarbeiter setzten die Forderung des Achtstundentages in einem eintägigen Streik (18./IV. 1917) durch; denselben Erfolg erzielten die Arbeiter der graphischen Gewerbe, der Säge-,

der Papier- und Holzstoff-, der Glasindustrie. Arbeitgeber der verschiedensten Gewerbe, ferner Stadtverwaltungen wie diejenige von Helsingfors, folgten. Im Landtag wurden von sozialdemokratischer Seite zwei Gesetzentwürfe betr. Einführung des Achtstundentages in der Industrie und in der Landwirtschaft eingebracht. Aus dem ersten dieser Entwürfe ist im wesentlichen das AchtstundenG. v. 27./XI. 1917 hervorgegangen. Es bezieht sich auf alle Arten von Betrieben außer Familienbetriebe, Hauswirtschaft und Landwirtschaft. Die Arbeit darf in der Regel nicht länger als 8 Stunden täglich und 96 Stunden in zwei Wochen dauern. Wenn die technische Eigenart der Arbeit oder sonstige zwingende Umstände es erfordern, dürfen die Arbeiter länger als 8 Stunden täglich beschäftigt werden, doch so, daß die Zahl der wöchentlichen Stunden dadurch nicht erhöht wird. Bei einzelnen Arbeitsarten, z. B. im Verkehrswesen, in Krankenhäusern und Gefängnissen, bei der Flößerei, Molkerei, bei Lade- und Löscharbeiten usw. darf die Arbeitszeit in 4 Wochen 192 Stunden nicht überschreiten, so daß also ein Mittel von täglich 8 Stunden gewahrt bleibt. Bei Gruben- und Bergwerksarbeit wird die Zeit der Ein- und Ausfahrt in die Arbeitszeit eingerechnet. Ueberstunden sind in beschränktem Maße zulässig und sind in den ersten zwei Stunden mit mindestens 50 %, weiterhin mit mindestens 100 % Lohnzuschlag zu bezahlen. Bei Arbeitsunterbrechung und drohendem Sachschaden infolge von Naturereignissen können die täglichen Arbeitszeiten während höchstens 4 Wochen angemessen überschritten werden. Den Arbeitern ist am Sonntag oder, wenn dies nicht möglich, an einem Wochentage eine ununterbrochene mindestens 30stündige Freizeit zu gewähren. Bei 8stündiger Arbeitsdauer muß den Arbeitern eine mindestens 1stündige Essenspause eingeräumt werden; bei Schichtbetrieb muß die Pause ½ Stunde betragen oder den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, während der Arbeitszeit ihre Mahlzeit einzunehmen. Dem Arbeitgeber ist verboten, Arbeit nach Hause zu geben. Das Gesetz ist 3 Monate nach seiner Genehmigung in Kraft getreten.

Das Gesetz war eine in bezug auf Frauenschutz und Zahl der Wochenstunden abgeschwächte Ausgabe des russischen AchtstundenG. v. 29./X./11./XI. 1917. Dennoch erhob sich gegen seine Durchführung solcher Widerstand, daß weitere Abschwächungen durch Gewährung von Ueberstunden und Pauschalausnahmen in einer Novelle v. 14./VIII. 1918 erfolgten. Nach § 3 des ersten G. v. 29./X. 1917 waren in der Regel — bei Zustimmung der Arbeiter und gegen höhere Entlohnung — 10 Ueberstunden in der Woche bzw. 40 Ueberstunden in 4 Wochen, insgesamt höchstens 150 Ueberstunden im Jahre, und außerdem mit besonderer Bewilligung der Inspektionsbehörde, falls der regelmäßige Fortgang der Arbeit es unbedingt erheischte, noch bis zu 100 weiteren Ueberstunden gestattet. Die Novelle v. 14./VIII. 1918 läßt nunmehr bis zu 24 Ueberstunden in 2 Wochen und bis zu 48 Ueberstunden in 4 Wochen, insgesamt bis zu 200 Ueberstunden im Jahre, zu und erhöht die für unbedingt notwendige Arbeiten erforderliche von der Inspektionsbehörde zu bewilligende Anzahl von außerordentlichen Ueberstunden auf 150 im Jahr, gestattet jedoch diese Art der Ueberarbeit nur Arbeitern, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Bußenbestimmung (§ 11) ist durch die Novelle dadurch ergänzt worden, daß nicht mehr ein Gesamtbußenmaximum von 10000 M. angedroht, sondern ausdrücklich gesagt wird, daß der fehlbare Unternehmer für jeden gesetzwidrig beschäftigten Arbeiter pro Tag mit 5—25 M. Buße belegt wird. Endlich hat § 12 Abs. 2, der vorsah, daß in einem beschränkten Umfange (für Verkehrswesen, Fuhrwesen, Krankenhäuser) der Senat, falls infolge der technischen Beschaffenheit der Arbeit, der Jahreszeit oder anderer zwingender Umstände die Anwendung des Gesetzes sich als undurchführbar erweise, jeweilen für ein Jahr eine Abweichung von dem Achtstundentaggesetze verordnen könne, diese Ermächtigung für alle Gewerbe erhalten. Auf Grund dieser letztgenannten Bestimmung hat dann auch der Senat durch V. v. 19./VIII. 1918 mit Geltung v. 27./VIII. 1918 bis 27./VIII. 1919 beschlossen, daß das Achtstundentaggesetz keine Anwendung finde auf 1. die Errichtung von Privatbauten auf dem Lande und Instandstellungs- und Unterhaltsarbeiten im Baugewerbe; 2. Rodungs-, Säuberungs- und Trockenlegungsarbeiten in unmittelbarer Verbindung mit der Landwirtschaft; 3. Holzfällerei; 4. Holzflößerei; 5. Laden und Löschen von Waren; 6. den Betriebsdienst im Eisenbahn- und Postwesen; Zollwesen; Kanäle, sowie Telephoneinrichtungen mit Ausnahme von Gesprächabfertigung; 7. Krankenhäuser und Gefängnisse. Das Achtstundentaggesetz bleibt somit vorläufig in Kraft für: 1. Handwerks-, Fabrik- und Industriebetriebe; 2. Teile des Baugewerbes; 3. Bergungs- und Taucherarbeiten; 4. Badeanstalten; 5. Handelsunternehmungen; 6. Gastwirtschaftsgewerbe; 7. Teile des Verkehrswesens; 8. Fuhrwesen. Ferner wird in Abweichung von § 2 des Gesetzes bestimmt, daß Arbeiter über 18 Jahre in Dreischichtenbetrieben 156 bzw. 168 Stunden im Laufe von 3 Wochen beschäftigt werden dürfen, je nachdem die Arbeit am Feiertag eingestellt werden kann oder nicht. Ueber den Rahmen dieser Verordnung hinausgehende Ausnahmen kann der Senat unter gewissen Voraussetzungen gestatten.

B. Geltendes Recht und Vollzug.

Alle vorstehenden Gesetze mit Ausnahme der beseitigten Artikel der V. v. 15./IV. 1889 stehen in Kraft. Hierzu treten noch die Vorschriften über Arbeitsinspektion in der V. v. 25./V. 1917. Diese weisen die Aufsicht über die Fabriken den staatlichen Inspektoren, über Handwerks- und Handelsbetriebe den Gesundheitskommissionen und Kommunalbehörden ähnlich wie in Schweden und Norwegen zu. Der Inspektor hat das Recht des freien Eintritts in die Betriebsräume und Arbeiterwohnungen der Unternehmungen; der Betriebsinhaber ist auskunftspflichtig. Für die Aufsichtsorgane besteht das Gebot der Geheimhaltung der Betriebsgeheimnisse und das Verbot der Geschäftsbeteiligung. Die Inspektoren werden auf Antrag der Industriebehörde vom Senat auf 5 Jahre gewählt (§ 2).

Im J. 1919 wurden in den Inspektionsbezirken 3424 Revisionen vorgenommen (13 nachts). Die Zahl der besuchten Betriebe war 2714 (inspektionspflichtig: 2940) mit 67077 Arbeitern. Die Zahl der Aufsichtsorgane betrug 25, darunter 4 weibliche, Gemeindeaufsichtsorgane befanden sich in 38 städtischen Gemeinden, 4 Marktflecken und 498 Landgemeinden. Anzeigen von Uebertretungen erfolgten in 228 Fällen (davon 66 Fälle der Uebertretung des Achtstundentages). Strafsätze. Die Bußen betragen 10—2000 M. (§ 23, V. v. 18./VIII. 1917); für den Vormund bei vorsätzlich gesetzwidriger Kinderbeschäftigung bis 300 M.

Literatur: *Ueber die V. v. 13./IV. 1889:* ***Aug. Hjelt*** *in Brauns Arch. f. soziale Gesetzgebung, Tübingen 1889. — Schr. der finnländischen Vereinigung für Arbeiterschutz (Föreningen för Arbetareskydd och socialförsäkring i Finland), Modern Socialpolitik, Helsingfors 1912, und kleinere Schriften. — Ueber Weißphosphorverbot:* ***L. v. Pfahler*** *in* ***St. Bauer****, Gesundheitsgefährliche Industrien, Jena 1903. — Yrkesinspektionen i Finland år 1918, Helsingfors 1920. — Social Tidskrift. Utgiven av Socialministeriet och Socialstyrelsen i Finland. — Sociala handböcker. Utgivna av Socialministeriet och Socialstyrelsen i Finland. III. Arbetarskydd och Arbetarvälfärd. Föredrag hållna vid föreläsningsdagarna för kommunala yrkesinspektörer under nov.—dec. år 1919.*

IX. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den skandinavischen Reichen.

A. Geschichtliche Entwicklung. 1. Der gesetzliche Schutz der Kinder und Jugendlichen bis zur Einführung der Gewerbefreiheit (1621 bis 1864). 2. Vom ersten nordischen Industriekongreß bis zur Einführung der staatlichen Fabrikinspektion in Dänemark und Schweden (1872—1890). 3. Unfallverhütungsgesetze in Schweden und Dänemark 1889. 4. Bekämpfung der Phosphornekrose. 5. Revision des Arbeiterschutzes von der Berliner internationalen Arbeiterschutzkonferenz 1890 bis zur Gegenwart. B. Geltendes Recht. I. Industrie und Bergbau. 1. Dänemark. 2. Norwegen. 3. Schweden. II. Gewerbliche Spezialgesetze. 1. Bäckerschutz. a) Dänemark. b) Norwegen. 2. Heimarbeit, Norwegen. 3. Handelsbetriebe. a) Dänemark. b) Schweden. c) Norwegen. 4. Gewerbehygienische Regulative. 5. Schutz ausländischer Arbeiter besonders in der Landwirtschaft. III. Vollzug der Gesetzgebung. 1. Dänemark. 2. Norwegen. 3. Schweden.

Geschichtliche Entwicklung.

1. Der gesetzliche Schutz der Kinder und Jugendlichen bis zur Einführung der Gewerbefreiheit (1621—1864). Von den drei skandinavischen Reichen hat Schweden zuerst die Kinder gegen gewerbliche Ausnützung geschützt. Schon die Zunftordnungen von 1621 und 1720 bestimmen, daß Lehrlinge „um das 14. Lebensjahr" aufgedungen werden sollen. Die Hallordnungen von 1739 und 1770 setzen zwar dieses Zulassungsalter für Manufakturen auf das 10. und 12. Lebensjahr herab, verlangen aber die vorherige Unterweisung der Lehrkinder in der Christenlehre, im Lesen, ein wenig im Schreiben und Rechnen. Die Kgl. V. v. 22./XII. 1846 zur Regelung der Manufakturen und Handwerke untersagte aufs neue, Lehrlinge oder Arbeiter in Werkstätten oder Fabriken vor dem zurückgelegten 12. Lebensjahre zu beschäftigen. Die Dienst- und Lehrverträge Minderjähriger dürfen sich nicht auf die Zeit der Volljährigkeit erstrekken, die Kontrakte mit Volljährigen nicht 3 Jahre überschreiten (Art. IV § 32 Nr. 4). Den Arbeitgebern wird gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Kraft der Arbeiter zur Pflicht gemacht (§ 34). Die Uebertretung dieser Bestimmungen wird in der V. v. 22./V. 1852 für strafbar erklärt und außerdem bestimmt: Kein Arbeiter unter 18 Jahren soll in Fabriken des Reiches nachts in der Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beschäftigt werden. Für jede gegen dieses Gebot beschäftigte Person wird der Fabrikbesitzer mit 6 Rtlr. gebüßt. Die schwedische Gesetzgebung war damit wesentlich der preußischen von 1839 und der französischen von 1841 gefolgt und in der Normierung des Zulassungs- und Schutzalters über sie hinausgegangen. Mit diesen Vorbildern teilte sie aber die Gebrechen der Durchführung. Die Verwahrlosung der Schulzustände an Fabriksorten bewog den Reichstag am 12./IX. 1857, der Regierung die Einschränkung der Arbeitszeit der 12—15jährigen Personen auf 8, der 15—18jährigen auf 10 Stunden täglich vorzuschlagen. Die Regierung gab dem Antrage keine Folge. In die Kgl. V. zur Erweiterung der Gewerbefreiheit v. 18./VI. 1864 (§§ 15 und 16) wurden vielmehr die Vorschriften von 1846 und 1852 unverändert aufgenommen.

In Norwegen war durch das SchulG. v. 16./V. 1860 die Einrichtung von Fabrikschulen solchen Werkbesitzern, die über 20 Personen beschäftigen, aufgetragen worden; es untersagte die gewerbliche Verwendung von Kindern zum Schaden des Schulunterrichtes. Eine Verordnung desselben Datums über die Einrichtung von Sanitätskommissionen ordnete die Lüftung der Fabriken an.

In Dänemark waren schon durch die GO. v. 29./XII. 1857 die Gilden und die Zunftordnungen v. 6./V. 1682 und v. 21./III. 1800 (für Kopenhagen) aufgehoben und von allen drei Reichen zuerst die Freiheit des Arbeitsvertrages proklamiert worden. Hier trat denn auch nach 16 Jahren zuerst der Umschwung ein.

2. Vom ersten nordischen Industriekongreß bis zur Einführung der staatlichen Fabrikinspektion in Dänemark und Schweden (1872—1890). Unter dem Einflusse der „skandinavischen Bewegung" fand im Juli 1872 in Kopenhagen der erste nordische Industriekongreß statt. Da in demselben Jahre die sozialistische Bewegung in Dänemark Wurzel gefaßt hatte, behandelte der Kongreß auch die Fragen des Arbeiterschutzes und beschloß, es solle nach gleichen Grundsätzen in allen drei nordischen Reichen, analog der geltenden schwedischen Fabrikgesetzgebung, das Zulassungsalter zur Fabriksarbeit, die Verpflichtung zum Schulunterricht und die behördliche Kontrolle dieser

Bestimmungen gesetzlich festgelegt werden. Aus diesen Anregungen ging das dänische G. v. 23./V. 1873 „betr. die Arbeit der Kinder und der jugendlichen Personen in Fabriken und fabrikmäßigen Betrieben, sowie über die Aufsicht derselben“ hervor.

Es unterwarf solche Anlagen nur dann der staatlichen Kontrolle, wenn in ihnen minderjährige (unter 18jährige) Personen bei irgendeiner Verrichtung beschäftigt sind. Bestehen Zweifel über den fabrikmäßigen Charakter eines Betriebes, so entscheidet das Ministerium des Innern. In diesen Anlagen dürfen Kinder, welche das 10. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, nicht verwendet werden. Kinder zwischen 10 und 14 Jahren dürfen im Laufe von 24 Stunden nicht mehr als 6½ Stunden, einschließlich einer mindestens halbstündigen Ruhepause arbeiten; sie dürfen ihre Arbeit nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht nach 8 Uhr abends fortsetzen. Haben sie vor 11 Uhr vormittags gearbeitet, so dürfen sie weder in demselben noch in einem anderen Betriebe nach 1 Uhr nachmittags arbeiten. Die gewerbliche Verwendung von Kindern während der Stunden des Schulbesuchs und eine Stunde vor Schulbeginn sowie an Sonn- und Feiertagen ist untersagt. Jugendliche Personen beiderlei Geschlechtes zwischen 14 und 18 Jahren dürfen in Fabriken und Werkstätten nicht mehr als 11 Stunden täglich und weder vor 5 Uhr morgens noch nach 9 Uhr abends arbeiten. Von der Arbeitszeit von 12 Stunden sollen den jugendlichen Personen zwischen 8 Uhr morgens und 6 Uhr abends mindestens 2 Stunden Ruhepause und davon 1½ Stunden vor 3 Uhr nachmittags gewährt werden. — Kinder und jugendliche Personen dürfen während der Mahlzeiten sich in keinem zur Fabrik oder Werkstatt gehörigen Raume, in welchem zu dieser Zeit gearbeitet wird, aufhalten. Wo die Beschaffenheit der Arbeit es mit sich bringt, daß die Luft im Arbeitsraume mit Staub oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen erfüllt wird, muß auf Verlangen der Gesundheitspolizei den Arbeitern ein eigener Raum zugewiesen werden, in welchem sie während der Ruhepausen verweilen und ihre Mahlzeiten einnehmen können. Kinder und jugendliche Personen weiblichen Geschlechts sollen während der Arbeitszeit und der Mahlzeiten, wenn diese innerhalb der Arbeitsräume eingenommen werden, von den Arbeitern männlichen Geschlechts getrennt sein, sofern dies Arbeits- und Raumbeschaffenheit gestatten. Erachtet der Minister des Innern gewisse Arten der von dem Gesetze betroffenen Arbeit besonders anstrengend oder gesundheitsschädlich, so darf er die obengenannten Altersgrenzen erhöhen oder Personen unter 18 Jahren die Teilnahme an solchen Arbeiten untersagen. Auch kann der Minister, wenn besondere Witterungs-, Saison- oder andere Verhältnisse dafür dringlich sprechen, Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit für einzelne Arbeitsstätten oder Betriebsarten gestatten. Er darf jedoch unter keinen Umständen erlauben, Kinder über 6½ Stunden oder nachts zu beschäftigen. Jeder Arbeitgeber hat, bevor er ein Kind oder eine jugendliche Person zur Arbeit in den erwähnten Arbeitsstätten aufnimmt, deren Alter durch einen Geburtsschein festzustellen und durch eine ärztliche Untersuchung sich den Beweis zu verschaffen, daß der Gesundheitszustand der betreffenden Person ihrer gewerblichen Verwendung nicht im Wege steht. Arbeitsstätten und Maschinen sind so einzurichten, daß Leben und Gesundheit der Arbeiter auf die zweckmäßigste Weise bei der Arbeit sowie bei dem Aufenthalt in den Arbeitsräumen geschützt werden. Kinder und junge Leute dürfen nicht zur Reinigung irgendeines Maschinenteils in einer Fabrik oder Werkstätte verwendet werden, solange sich die Maschinen im Gange befinden.

Das G. v. 1873 traf zugleich für den Vollzug durch Bestellung zweier Inspektoren ad hoc Vorsorge.

Das dänische Gesetz sowie die einschlägigen Bestimmungen der norddeutschen GO. v. 1869 (Titel VII) fanden in **Schweden** ihren Widerhall. Im Reichstage wurde 1875 nachgewiesen, daß selbst die geringfügigen Vorschriften der GO. nicht eingehalten, Kinder durch 10—14 Stunden beschäftigt, der Schulbesuch ihnen daher unmöglich werde und Körperschwäche und Verrohung die Folgen seien. In einer neuen Vorstellung an den König wurde die Einschränkung der Arbeitszeit der Minderjährigen und staatliche Aufsicht über die Durchführung verlangt. Eine parlamentarische Enquete ergab, daß vielfach Kinder unter 12 Jahren im Durchschnitt durch 12, hier und da aber auch 13—16 Stunden beschäftigt und in ununterbrochenen Betrieben zu gleich langen Schichten wie die Erwachsenen angehalten wurden. Bericht und Gesetzesvorschlag des Ausschusses (19./IV. 1877) wurden dem Kommerzkollegium überwiesen, nach dessen Aeußerung (17./XII. 1879) die Beratung und Beschlußfassung erfolgte. Das so entstandene G. v. 18./XI. 1881 „über die Arbeit der Kinder und Minderjährigen in Fabriken, Hüttenwerken und Manufakturen“ bestimmt, daß Kinder, die das 12. Lebensjahr nicht zurückgelegt, das Primarschulexamen nicht bestanden haben und nicht die nötige Kraft und Gesundheit besitzen, weder in einer Fabrik noch in irgendeinem Handwerk beschäftigt werden dürfen. In Fabriken dürfen Kinder (von 12—14 Jahren) höchstens durch 6 Stunden einschließlich einer halbstündigen Ruhepause, Jugendliche (von 14—16 Jahren) durch höchstens 10 Stunden, in welche zusammen 2 Stunden Ruhepausen fallen sollen, beschäftigt werden. Kein Minderjähriger darf zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens in Manufakturen und anderen Gewerben beschäftigt werden. Von diesem Verbote sind Ausnahmen nicht gestattet; von den Vorschriften über die Arbeitszeit kann für höchstens 4 Wochen Dispens erteilt werden. Die Arbeit unter Tage in Bergwerken und Steinbrüchen ist Minderjährigen und Frauen untersagt. Der Vollzug wurde den kommunalen Sanitätsbehörden in den Städten und den Gemeinderäten auf dem Lande anvertraut. Trotz diesem gelinden Vorgehen stieß das Gesetz auf solchen Widerstand, daß seine Einführung auf den 1./VI. 1882, für Bergwerke sogar bis 1./XI. 1883 verschoben und diesen sowie der Metallindustrie Erleichterungen zugestanden werden mußten: sie wurden durch Kgl. Erlaß v. 22./VI. 1883 ermächtigt, 14 bis 18jährige Personen bis zu 12 Stunden arbeiten zu lassen. Für die so wichtigen und ge-

fährlichen Sägewerke und Bretterfabriken wurde das G. am 13./IV. 1883 außer Kraft gesetzt. Diese Nachgiebigkeit hatte einen nur um so allgemeineren Ansturm aller industriellen Kreise gegen das Gesetz zur Folge. Die Regierung beschloß daher, eine Enquete über die Wirkungen des Gesetzes vorzunehmen. Im Oktober 1886 konnte jedoch das Kommerzkollegium berichten, daß sich das Gesetz allmählich eingelebt habe und die Zeit gekommen sei, für die staatliche Aufsicht und die Unfallverhütung Vorsorge zu treffen.

3. Unfallverhütungsgesetze in Schweden und Dänemark 1889. Diese Vorschläge wurden in Schweden durch das „Gesetz zum Schutze gegen die Betriebsgefahren" (Lag angaende skydd mot yrkesfara) v. 10./V. 1889 verwirklicht. Nach den Erhebungen der Kommission waren i. J. 1884/85 auf 133861 Industriearbeiter 5869 Unfälle gezählt worden; auf die Fabrikindustrie entfielen davon 2892 (49,3%); 1932 Unfälle waren durch Maschinen oder Werkzeuge verursacht. Fast gleichzeitig erging in Dänemark das „Gesetz zur Verhütung von Unfällen durch Maschinenbetrieb" v. 12./IV. 1889. Beide Gesetze bedeuten den Beginn der seriösen staatlichen Fabrikinspektion, die in Dänemark an Stelle der bisher ad hoc ernannten Arbeitsinspektion, in Schweden an Stelle der Kommunalbehörden trat. Beide Gesetze sind Ergebnisse von Kommissionsberatungen zur Einführung der Unfallversicherung. In bezug auf ihre Tragweite gehen jedoch beide Gesetzgebungen weit auseinander.

Das dänische Gesetz schützte die bei irgendeinem Motorbetrieb beschäftigten Arbeiter gegen die seitens der Motoren, der Werkzeugmaschinen, Transmissionen oder ihres Zubehörs drohenden Gefahren. Neben Vorschriften über Reinigung und Beleuchtung ist besonders die Bestimmung bemerkenswert, daß der Justizminister den Gebrauch nachweislich gefährlicher Milchzentrifugen verbieten kann, und daß kein Maschinenerzeuger oder -lieferant neue Werkvorrichtungen ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzvorkehrungen liefern darf. Kinder unter 10 Jahren dürfen nur unter ständiger Aufsicht ihrer Eltern landwirtschaftliche Maschinen bedienen. Kinder, Jugendliche unter 16 Jahren dürfen gefährliche Apparate nicht bedienen; sie, sowie die Frauen. dürfen im Gange befindliche Maschinen, auch wenn sie geschützt sind, nicht reinigen oder ölen. Eine V. v. 1./XI. 1902 machte diejenigen Maschinen namhaft, bei welchen Personen unter 16 Jahren überhaupt allein nicht zu beschäftigen sind. Das schwedische Gesetz betraf lediglich Großbetriebe der Hauptgewerbe des Landes. Dagegen waren Bergwerke und Baugewerbe ausdrücklich ausgenommen. Für die Technik der Unfallverhütung galten nahezu dieselben Vorschriften wie in Dänemark. Doch fehlten hier die besonderen Schutzvorschriften Dänemarks für Jugendliche und Frauen sowie das Verbot des Verkaufes gefährlicher Maschinen ohne Schutzvorrichtung. Diese Gesetze sind sodann als selbständige Akte aufgehoben und ihr Inhalt in die allgemeinen dänischen und schwedischen Arbeiterschutzgesetze von 1912 und 1913 aufgenommen worden.

4. Bekämpfung der Phosphornekrose in der Zündholzerzeugung. Das Auftreten der Phosphornekrose der Zündholzarbeiter, von Dorfbränden, die Zunahme der Selbstmorde durch Vergiftung mit Zündhölzern führten seit 1852 zur steigenden Verwendung des ungiftigen (amorphen) roten Phosphors als Zündmasse für die sog. „Schwedenhölzer". Die Möglichkeit dieses Ersatzes bewog bereits i. J. 1872 die Gesetzgebung Finnlands, ein Verbot der Herstellung und Einfuhr giftiger Zündhölzer zu erlassen: dieselben Motive führten in Dänemark zum Gesetz betr. Verbot der weißen Zündhölzer v. 14./I. 1874. Das Gesetz verbietet v. 1./I. 1875 an die Erzeugung, v. 1./VII. 1875 an den Verkauf und die Einfuhr von Weißphosphorzündhölzern und untersagt zugleich die Herstellung anderer als der an präparierten Reibflächen entzündbaren Zündhölzer. Es verlangt ferner die Trennung der Arbeitsräume, in welchen amorpher Phosphor behandelt wird, von jenen, in welchen mit chlorsaurem Kali hantiert wird. Es gab damals in Dänemark nur 256 Arbeiter in den Zündholzfabriken, darunter 180 Kinder.

In Schweden, das zuerst in Jönköping die neue Fabrikationsweise eingeführt hatte, wurde am 18./II. 1870 eine Verordnung betr. die Fabrikation von Zündhölzern erlassen, welche für den Abzug der Phosphordämpfe in Weißphosphorhölzerfabriken und für die Reinigung der Arbeiter Vorsorge traf. Schweden besaß damals 19 Zündholzfabriken mit 1858 Arbeitern. Die Einführung der Lagermannschen „Komplettmaschine" schränkte zwar die Zahl der Nekrosefälle ein, konnte sie aber nicht gänzlich beseitigen. Die Fälle von Vergiftung (meist zu Abtreibungszwecken) durch Phosphor stiegen von 1873 bis 1892 von 11,6 auf 75,4 pro Jahr; in Dänemark waren in derselben Periode nur 13 Fälle vorgekommen. Das schwedische Parlament lehnte jedoch in den Jahren 1874, 1882, 1892 alle Anträge, die ein Phosphorverbot betrafen, ab; dagegen forderte es die Regierung i. J. 1896 auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen Zündhölzer, in deren Zündmasse gewöhnlicher (weißer oder gelber) Phosphor vorkommt, nur exportiert, aber nicht im Inlande verkauft oder angeboten werden dürfen. Dieser Grundsatz wurde durch Kgl. V. v. 30./III. 1900 zum Gesetz erhoben. Für die Exportfabriken, die weißen Phosphor verwenden dürfen, bestanden die Vorschriften der kgl. V. v. 9./XII. 1896. Sie verlangten: fabrikmäßigen Betrieb; Trennung der Tunk-, Trocken- und Packräume; Absaugung der Phosphordämpfe; Zuweisung besonderer Speise- und Waschräume und Garderoben; ärztliche Untersuchung vor Arbeitsantritt und alle Quartale usw. Dennoch sind von 1902 bis 1906 17 Fälle von Phosphornekrose zu behördlicher Kenntnis gelangt. Ebenso bestanden in Norwegen durch kgl. Resolution v. 17./VIII. 1899 „Gesundheitsvorschriften für Phosphorzündholzfabriken" nach Art der schwedischen Normen von 1896. Durch G. v. 25./VII. 1913 hat aber Norwegen die Verwendung von Weißphosphor in der Zündholzerzeugung verboten und ist, wie Dänemark, dem Berner internationalen Vertrage v. 26./IX. 1906 betr. das Weißphosphorverbot bei der Zündholzerzeugung beigetreten. Schließlich hat sich nach der Einfuhrsperre auch des fernen Ostens gegen

Giftholzer auch Schweden durch kgl. V. v. 27. II. 1920 diesem Verbote angeschlossen und hat zugleich die V. v. 9. XII. 1896 aufgehoben.

5. Revision des Arbeiterschutzes von der Berliner internationalen Arbeiterschutzkonferenz 1890 bis zur Gegenwart. Die Einführung eines gesetzlichen Normalarbeitstages in der Schweiz (1877) und in Österreich (1885) bewog 1886 den norwegischen Gewerkschaftsbund bei den Behörden um einen Maximalarbeitstag von 10 Stunden vorstellig zu werden. Dies wurde ebenso, wie ein in diesem Jahre im schwedischen Reichstage eingebrachter Normalarbeitsentwurf, abgelehnt. In Dänemark kam es i. J. 1890 zu [illegible]. Die von den Vertretern der skandinavischen Reiche auf der Berliner internationalen Konferenz (1890) gesammelten Erfahrungen bewogen ihre Regierungen, die Arbeiten der Kommissionen zur Revision der bestehenden Schutzgesetzgebung zu beschleunigen oder solche damit zu betrauen. Diese Arbeiten führten zunächst in Norwegen zum G. v. 27. VI. 1892 über die Aufsicht der Arbeit in Fabriken (Lov om Tilsyn med Arbeide i Fabriker). Es faßte wesentlich die Bestimmungen des schwedischen Unfallverhütungs- und des Gesetzes zum Schutze der Minderjährigen (10. V. 1889 und 18. XI. 1881) zusammen, und erweiterte sein Geltungsgebiet auf alle industriellen Betriebe, in denen gleichzeitig oder regelmäßig eine größere oder kleinere Zahl von Arbeitern beschäftigt wird (Definition der Schweiz), auch Handwerksbetriebe gewerblicher Art, ferner Berg- und Hüttenwerke, Giebereien, überhaupt alle Anlagen zur Gewinnung oder Verarbeitung von Mineralien. Im Zweifel entscheiden die Aufsichtsbehörden, ob ein Betrieb unter das Gesetz fällt (Art. 1). Die Betriebsinhaber unterliegen der Anzeigepflicht. Sie haben den Inspektoren vor Betriebseröffnung die Baupläne zur Begutachtung vorzulegen (§§ 2. 3). Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren ist in den geschützten Betrieben untersagt; Kinder im Alter von 12–14 Jahren, die ein ärztliches Tauglichkeitszeugnis beibringen, durften jedoch mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden mit leichteren Arbeiten durch 6 Stunden täglich, mit einer spätestens $4^1/_2$ Stunden nach dem Anfang der Arbeit eintretenden halbstündigen Pause, beschäftigt werden (§ 17). Die Nachtarbeit (8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) und die Arbeit unter Tage in Bergwerken und ähnlichen Betrieben wurde Kindern untersagt (§§ 14. 22).

In Schweden wurde am 13. I. 1891 mit Rücksicht auf die auf der Berliner internationalen Konferenz von 1890 geäußerten Wünsche ein Ausschuß mit der Revision des bestehenden Gesetzes beauftragt. Auf Grund einer Enquete legte er am 11./III. 1891 Bericht und Vorschläge vor. Aber erst dem Reichstag von 1899 unterbreitete die Regierung auf dessen Wunsch einen Entwurf, dem der Reichstag einen Gegenentwurf entgegenstellte. Nach Erhöhung des Kredits für das Gewerbeinspektorat kam ein Kompromiß zustande, dem das G. v. 17./X. 1900 (Lag angående minderårigas och kvinnors användande till arbete i industriellt yrke) seine Entstehung verdankte. Dieses Gesetz hob die V. v. 18./XI. 1881 auf, ausgenommen die Vorschriften, die sich auf nichtfabrikmäßige Betriebe beziehen. Geltungsgebiet des Gesetzes waren: Sägen und ihre Werkplätze, Bergbau- und ähnliche Betriebe, Hütten-, Walzwerke und andere, nicht kleingewerbliche Aufbereitungsbetriebe mineralischer Stoffe; Fabriken; Schiffbaubetriebe, Steinhauereien, Molkereien, Brauereien, Mälzereien, sowie Anlagen, die in solchem Umfange oder im allgemeinen unter solchen Bedingungen betrieben werden, daß sie von Rechts wegen als Fabrikbetriebe zu betrachten sind; Buchdruckereien, Baugewerbe und andere fabrikähnliche Betriebe (§ 1). Auch die einschlägigen Staats- und Gemeindebetriebe ohne Erwerbscharakter unterstanden ihm (§ 22). Wie bisher wurde die Vollendung des 12. Lebensjahres, die Beibringung eines ärztlichen Gesundheitsattestes und die Absolvierung der Primarschule als Vorbedingung der Zulassung zur Arbeit in geschützten Betrieben aufgestellt. Dem war vor absolvierter Schulpflicht solche Arbeit in den Schulferien (§ 2) sowie die Beschäftigung von Kindern, die das 11. Lebensjahr vollendet haben, bei leichter Arbeit in freier Luft in Berg-, Sägewerken und den dazu gehörigen Werkplätzen gestattet (§ 8 Abs. 2). Die Arbeit unter Tage war bis zum 14. Lebensjahr verboten (§ 7).

In Dänemark war bereits 1875 von einer zur Untersuchung der Arbeitsverhältnisse eingesetzten Kommission die Unzulänglichkeit des Kinder- und Frauenschutzes durch das geltende Fabrikgesetz erkannt worden. Nach der Berliner Konferenz wurde 1891 eine neue Kommission eingesetzt. Der Ausbruch des nahezu zwölfjährigen Verfassungskonfliktes legte jedoch alle Kräfte für die Sozialreform lahm. Erst am 11./IV. 1901 gelang es, das Gesetz über die Arbeit in Fabriken und damit gleichgestellten Betrieben sowie über deren staatliche Aufsicht (Lov om Arbedje i Fabriker) zu erlassen, das nun an die Stelle des Fabrikgesetzes von 1874 trat. Das dänische definierte ähnlich wie das schweizerische Fabrikgesetz als sein Geltungsgebiet „Fabriken und Werkstätten mit fabrikmäßigem Betrieb sowie andere Gewerbe- und Industriebetriebe, in denen regelmäßig eine größere Zahl Arbeiter gleichzeitig außerhalb ihrer Wohnung ausschließlich oder hauptsächlich in geschlossenen Räumen beschäftigt werden". Ausgeschlossen blieben reine Familien- und landwirtschaftliche Betriebe und Meiereien (§ 1). Der Anzeigepflicht an die Inspektion unterliegen alle Arbeitgeber im Handwerk oder Industrie, die in demselben Betriebe über 5 Arbeiter beschäftigen oder motorische Kraft benutzen; gegen den hierauf erfolgenden, den Betrieb dem Gesetze unterstellenden Bescheid kann an den Arbeitsrat und an den Minister Rekurs ergriffen werden (§ 2). Das Gesetz erhöhte das Zulassungsalter zur gewerblichen Beschäftigung in geschützten Betrieben von 10 auf 12 Jahre. Ueber 12jährige aber noch schulpflichtige Kinder durften täglich nur 6 (nach dem früheren Gesetze $6^1/_2$) Stunden, einschließlich einer halbstündigen Pause nach längstens $4^1/_2$ Stunden Arbeit beschäftigt werden. Nachtarbeit (8–6), Sonn- und Feiertagsarbeit und Beschäftigung während der Schulzeit, sowie $1^1/_2$ Stunden vor Schulbeginn und Konfirmandenunterricht wurde ihnen verboten (§ 9). Die Maximalarbeitszeit der jugendlichen (14–18-jährigen) Personen betrug 10 (gegen früher 12) Stunden; nach je $4^1/_2$ Stunden Arbeit hatte je

eine mindestens halbstündige Ruhepause (also 1 Stunde gegen früher 2 Stunden) einzutreten. Das Nachhausegeben von Arbeit an Jugendliche über diese Maximalarbeitszeit wurde verboten, der Besuch von Fach- oder technischen Schulen geboten. Nachtarbeit (8—6) war untersagt, doch durfte sie der Minister auf besondere Eingabe jungen männlichen, über 15 Jahre alten Arbeitern zu Zwecken ihrer Berufsausbildung gestatten (§ 10). Andererseits wurde für besonders gesundheitsschädliche oder anstrengende Betriebe der Arbeitsrat ermächtigt (im früheren Gesetze der Minister), eine höhere als die normale Altersgrenze zu fixieren oder ein Verbot der Arbeit der Jugendlichen zu erlassen (§ 12). Auf Grund einer der Einstellung von Kindern oder Jugendlichen vorangehenden bezirksärztlichen Untersuchung ist schriftlich festzustellen, ob Größe Gewicht und Brustweite geringer sind als die normale gleichaltriger Personen (§ 15).

Die einzige Schutzbestimmung des Gesetzes für erwachsene Frauen betraf die Wöchnerinnen, die erst 4 Wochen nach der Niederkunft (vorher nur gegen ärztliches Attest) beschäftigt, und im Falle der Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht als armengenössig betrachtet werden sollen (§ 18). Der Versuch des Ministers Bramsen, ein Nachtarbeitsverbot der erwachsenen Frauen durchzusetzen, scheiterte an dem Widerstande bürgerlicher Frauenrechtlerinnen.

Die Neugestaltung dieser Gesetze ging nun sowohl von denjenigen aus, die auch die Arbeiter des größeren handwerksmäßigen Betriebes und die gesundheitsgefährlichen Betriebe durch Sondervorschriften geschützt sehen wollten, sodann aber von der durch das internationale Verbot der Frauennachtarbeit wieder entfesselten Diskussion über die Tragweite des Frauenschutzes. Die Arbeiterinnen selbst waren darüber uneinig: die organisierten Arbeiterinnen der Zeitungsdruckereien sprachen sich gegen den Sonderschutz der Frauen aus, der ihnen die besserbezahlten Verwendungsgebiete versperren würde, die politischen Frauenorganisationen der Sozialdemokratie traten für den Sonderschutz der Frauen (Regelung der Tagesarbeit, Nachtarbeitsverbote, Ausschluß aus Giftbetrieben) ein. Durch die Einführung des Achtstundentages für beide Geschlechter in Schweden und Norwegen 1919 sind die wesentlichsten Differenzen dahingefallen. Die Revision der Gesetzgebung für Großbetriebe, die in Dänemark längstens alle 10 Jahre zu erfolgen hat, begann in Norwegen mit dem G. betr. die Aufsicht in Fabriken v. 10./VIII. 1909, führte in Schweden zum Verbot der Frauennachtarbeit durch G. v. 20./XI. 1909, 18./X. 1912 und zum ArbeiterschutzG. v. 29./VI. 1912; in Dänemark zur Revision des FabrikG. v. 29./IV. 1913.

Eine starke Initiative in der Sozialgesetzgebung Norwegens führte hier sodann zur Einführung des Neunstundentages (der 54-Stundenwoche) durch die Lex Castberg, G. v. 18./IX. 1915. Endlich drang die Hochflut der Achtstundenbewegung auch in die Fjorde Norwegens durch G. v. 14./VIII. 1918, ersetzt durch G. v. 11./VII. 1919; in Schweden kam es zunächst zum G. v. 17./X. 1919, ersetzt durch G. v. 22./VI. 1921, das den Industriellen einige Konzessionen machte; in Dänemark wurde wenigstens die Achtstundenschicht in ununterbrochenen Betrieben, G. v. 12./II. 1919, eingeführt.

Der Arbeiterschutz im Kleingewerbe begann wie anderwärts mit der Regelung der Mißstände in den Bäckereien.

Zunächst trat in Norwegen das G. v. 6./VIII. 1897 zur Beschränkung der Arbeitsdauer in Bäckereien, ergänzt durch das G. v. 20./V. 1899 an die Stelle des BäckerschutzG. v. 11./VI. 1885. Beide Gesetze wurden durch das ziemlich gleichlautende G. v. 24./IV. 1906 (Lov om indskränkning af arbeidstiden i bagerierne), Regulativ v. 26./II. 1910, und diese durch G. v. 9./VI. 1920 ersetzt. Hygienische Vorschriften über die dem Arbeiterschutzgesetz unterstellten Bäckereien brachte die Kgl. Resol. v. 26./VIII. 1916.

In Dänemark erwies sich der Schutz, den das G. über das Lehrlingswesen v. 30./III. 1889 darbot, als unzulänglich, zumal die Bäckerei von dem darin enthaltenen Nachtarbeitsverbote (9—6, auch für Handelslehrlinge) ausgenommen war. Daher erfolgte nun der Erlaß des G. betr. die Arbeit in Brot-, Kuchenbäckereien und Konditoreien v. 6./IV. 1906, das noch teilweise in Kraft steht, aber Abänderungen durch Regulativ v. 26./II. 1910, Bek. v. 7./X. 1910, durch G. v. 8./VI. 1912 und Bek. v. 17./VI. 1920 erfahren hat.

Den Schutz der Handelsangestellten haben in allen 3 Reichen Ladenschlußgesetze erwirkt: in Dänemark durch die G. v. 19./VI. 1908, 30./IV. 1909, in Schweden v. 5./VI. 1909 und 6./VI. 1912, in Norwegen v. 25./VII. 1913. Den Einwandererschutz der Landarbeiter hat zur Sicherung gegen Leutenot Dänemark durch das G. über die Verwendung ausländischer Arbeiter v. 1./IV. 1912 eingeführt. Die Unterentlohnung, die in der Heimarbeit der Bekleidungsindustrie durch Heimarbeitsausstellungen und durch Enqueten klargelegt wurde, schützt Norwegen mittels Mindestlohnbestimmungen durch G. v. 15./II. 1918. In Schweden ist (1922) ein solches in Vorbereitung. In Norwegen allein sind auch Betriebsräte durch ein vorläufiges G. betr. Arbeiterbetriebsausschüsse in gewerblichen Betrieben v. 23./VII. 1920 eingeführt worden.

B. Geltendes Recht.

I. Industrie und Bergbau.

1. **Dänemark** (G. v. 29./IV. 1913). Das geltende Gesetz bezeichnet als Geltungsbereich „Fabriken und fabrikmäßig geführte Betriebe, sowie andere Handwerks- und Industriebetriebe (worunter Steinbrüche, Kalkbrüche u. dgl.), in denen in der Regel mehrere Arbeiter ausschließlich oder hauptsächlich in Werkstätten oder an anderen ständigen Arbeitsplätzen gleichzeitig beschäftigt werden, und deren Unterstellung unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (vgl. § 3) als notwendig erachtet wird. Diese unterliegen sämtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes. Andere Arbeitsstätten unterliegen mit Rücksicht auf den Schutz gegen Unfallgefahr beim Gebrauch von Maschinen den in Kap. III des Gesetzes

gegebenen Normen. Mit Ausnahme der Bestimmungen des Kap. III des gegenwärtigen Gesetzes findet das Gesetz im übrigen keine **Anwendung auf solche Betriebe, welche auf** Grund des G. Nr. 155 v. 8. VI. 1912 über die Arbeit in Brot- und Kuchenbäckereien, sowie Konditoreien der Aufsicht unterliegen. Für Verlagswerkstätten und Mietswerkstätten gelten besondere Normen, vgl. § 3 des Gesetzes. Für Heimarbeit gelten nur die in § 30 gegebenen Bestimmungen" (Anzeigepflicht und das Recht, gesundheitsschädliche Heimarbeit zu verbieten).

Die Staats- oder Gemeindebetriebe werden nach denselben Normen wie andere Betriebe der Aufsicht unterworfen. Der Minister des Innern kann nach Verhandlung mit dem betreffenden Minister bestimmen, daß Staatsbetriebe von der Aufsicht auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes ausgenommen sind, wenn durch die zuständigen Behörden dafür gesorgt wird, daß die Vorschriften des Gesetzes, sowie die auf Grund desselben ausgefertigten Anordnungen und Regulative für die Betriebe durchgeführt werden. Landwirtschaftliche Meiereibetriebe und Familienbetriebe unterliegen nur bei Verwendung von Maschinen den Schutzvorschriften von Kap. III. Kleinbetriebe, die sonst nicht unter §§ 1 und 4 des Gesetzes fielen, können bei besonderer Gefährdung den Vorschriften des Schutzes von Kindern und Jugendlichen unterworfen werden (§ 2). Binnen 8 Tagen nach Neuerrichtung eines **Betriebs ist diese anzuzeigen, wenn der Betrieb** wenigstens 6 Arbeiter beschäftigt oder beschäftigen läßt oder wenn er motorisch betrieben wird. Ein Rekurs gegen Unterstellung eines Betriebes unter das Gesetz geht an den Arbeitsrat, von da an den Minister des Innern, von da an das Gericht (§ 3). Dem Gesetze sind ferner Handwerks- und Zwischenmeisterbetriebe unterworfen: jegliche Handwerks- und Industriearbeit zu Erwerbszwecken, die ganz oder teilweise in „Verlagswerkstätten" oder „Mietswerkstätten" auf fremde Rechnung ausgeführt wird. Unter „Verlagswerkstätten" („Andenhaandsværksteder") ist in diesem Gesetze ein Raum verstanden, in dem Arbeit für Personen ausgeführt wird, welche als Vermittler zwischen Arbeitgeber und Arbeiter auftreten. Unter „Mietswerkstätten" („Udlejningsværksteder") wird ein Arbeitsraum verstanden, der von mehreren voneinander unabhängig arbeitenden Personen gemeinsam gemietet oder als Werkstättenplatz an Personen, deren jede für sich arbeitet, vermietet wird.

Sie sind anzeigepflichtig; der Arbeitgeber hat das Adreßverzeichnis des Außenarbeiters zu führen. Die Vorschriften über Gesundheitsschutz und Unfallverhütung enthält Kap. II. Bei Neu- und Umbauten von Fabriken kann das Gutachten der Fabrikinspektion verlangt werden, und diese ihrerseits gegen einzelne Vorkehrungen Einsprache erheben (§ 7).

Die Mindesthöhe der Werkstätten muß 2,5 m betragen. Die bereits im alten Gesetz enthaltene Vorschrift, daß auf jeden Arbeiter ein Mindestluftraum von 8 cbm zu entfallen hat, ist erweitert durch den Zusatz, daß dieser Luftraum je nach der Art des Betriebes auf 12 cbm erhöht werden kann. Der Zutritt zu Gifträumen ist Unbefugten zu verbieten; größere Koch-, Schmelz- oder Ätzkessel sollen eingefriedigt werden. Das Gesetz enthält ferner Bestimmungen über Reinigung, Beleuchtung, über die Heizung der Arbeitsräume, die Beschaffung von Eßräumen und Gelegenheiten zum Erwärmen der Speisen (§ 9). Der Minister des Innern kann auf Antrag des Arbeitsrates und nach Anhörung der Arbeitgeber und Arbeiter für einzelne Arten von Betrieben besondere Vorschriften über deren Einrichtung in Form von Regulativen erlassen, die auch auf größere Verlags- und Mietwerkstätten Anwendung finden können, während für kleinere Betriebe dieser Art besondere Regulative aufgestellt werden können; fordert ein Regulativ bauliche Veränderungen, so hat es zu bestimmen, ob und in welchem Umfange bestehende Betriebe zu solchen baulichen Veränderungen anzuhalten sind; in der Regel ist für umfassende bauliche Veränderungen an bestehenden Betrieben eine 10jährige Durchführungsfrist zu gewähren.

Die Bestimmungen von Kap III: Verhütung von Unfällen beim Gebrauch von Maschinen entstammen — mit einigen Aenderungen — dem G. v. 12. IV. 1889. Gas- und Elektrizitätswerke haben der Fabrikaufsicht ein Verzeichnis aller Betriebe einzusenden, die aus den Werken motorische Kraft von mindestens ½ PS beziehen (§ 11); die gleiche Anzeigepflicht besteht für die Verkäufer gewisser Motoren, und macht denjenigen, der die Aufstellung von Maschinen überwacht, für die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Ausgenommen in landwirtschaftlichen Betrieben dürfen schulpflichtige Kinder nicht zu Arbeiten mit Maschinen herangezogen werden; für die Verwendung an landwirtschaftlichen Maschinen beträgt das Zulassungsalter 10 Jahre, und es bedarf bis zum Alter von 12 Jahren der unmittelbaren ständigen Aufsicht der Eltern (außer für die Bedienung von Göpeln). Jugendliche im Alter von weniger als 16 Jahren dürfen weder zur selbständigen Bedienung gefährlicher Maschinen, noch zu Arbeiten an Maschinen, die eine besondere Aufmerksamkeit erfordern (Riemenauflegen, Reinigen, Schmieren usw.) verwendet werden;

das gleiche Verbot gilt für Frauen jeden Alters, sofern sie keine Mannstracht und offene Haare tragen (§ 16). Für besonders gefährliche Maschinen kann der Minister des Innern ein Verwendungsverbot oder besondere Vorschriften erlassen und für die mit der Bedienung der Maschinen betrauten Personen eigene Prüfungen vorschreiben (§ 17). Das Verbot des Verkaufes gefährlicher Maschinen (1889) ohne Schutzvorrichtungen wird wiederholt (§ 18).

Der Kinderschutz (Kap. IV) hat insofern einen Fortschritt seit 1901 gemacht, als damals das Beschäftigungsalter von 12 Jahren an und nach schulfreiem Alter gestattet wurde. Durch SchulG. v. 29./III. 1901 ist die Schulpflicht in dem Halbjahre, in dem ein Kind das 14. Lebensjahr erreicht hat, zu Ende; vor erlangtem Ausweis erfolgt nur unter besonderen häuslichen Verhältnissen die Schulentlassung vorher. Das dänische Gesetz bestimmt einfach das Verbot der Aufnahme von Kindern in aufsichtspflichtige Betriebe, die die gesetzlich vorgeschriebene Schulpflicht noch nicht erfüllt haben (§ 20). Für die Jugendlichen beiderlei Geschlechts ist vor dem 18. Lebensjahr ein Maximalarbeitstag von 10 Stunden und ein Verbot der Nachtarbeit (von 8—6) vorgeschrieben worden. Diese Arbeitszeit soll entweder nach höchstens je 4½stündiger zusammenhängender Arbeitszeit durch eine mindestens ½stündige Ruhepause oder spätestens 3 Stunden nach Beginn der Arbeitszeit durch eine mindestens ½stündige Ruhepause und spätestens 6 Stunden nach dem Ende der Pause durch eine gleichfalls ½stündige Ruhepause unterbrochen werden. Ueber die so festgesetzten Arbeitszeiten hinaus dürfen die genannten Personen auch nicht zu irgendeiner Arbeit im Dienste der Fabrik oder Werkstatt in- oder außerhalb derselben verwendet werden. Für jugendliche Personen, welche technische oder Fachschulen besuchen, soll die Arbeitszeit so gelegt werden, daß sie nicht an dem Besuche dieses Unterrichts zu der für die betreffenden Schulen gewöhnlichen Unterrichtszeit, wenn diese in die Zeit nach 6 Uhr nachmittags fällt, gehindert werden.

Der Minister des Innern kann jedoch nach Antrag des Arbeitsrates auf ein bezügliches Gesuch hin jugendlichen Arbeitern, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, Nachtarbeit gestatten, wenn dies für ihre fachliche Ausbildung als notwendig erachtet wird (§ 21).

Andererseits kann bei besonders gefährlichen Arbeiten der Arbeitsrat bestimmen, daß eine Erhöhung der Altersgrenze für die mit dieser Arbeit beschäftigten Personen eintrete, oder verbieten, daß männliche Personen unter 18 Jahren oder Arbeiterinnen daran teilnehmen (§ 23).

Ferner kann bei besonderer Gesundheitsgefahr der Minister des Innern nach Antrag des Arbeitsrates und Anhörung der Zentralverbände der Arbeitgeber und Arbeiter (G. v. 12./IV. 1910 über ständige Schiedsgerichte) die Zahl der Stunden innerhalb des 24stündigen Zeitraums, zu welchen Arbeiter über 18 Jahre solche Arbeiten ausführen dürfen, begrenzen.

Vor ihrer Aufnahme sind Jugendliche einer ärztlichen Voruntersuchung zu unterwerfen. Der Arbeitgeber hat ein Register der Jugendlichen zu führen (§ 28).

Die Arbeitszeit der Erwachsenen ist nur durch G. v. 12./II. 1919 in Fabrikunternehmungen mit regelmäßigem ununterbrochenem Betriebe auf höchstens 8, bei Wechselschicht auf brutto 16 Stunden (ohne pro Arbeiter in 3 Wochen 160 Stunden zu überschreiten) fixiert. Ausnahmen sind bei Saisonindustrien von längstens 4monatlicher Kampagne gestattet; das Verbot der Nachtarbeit ist bisher an dem Widerstande der Frauenrechtlerinnen gescheitert (vgl. Bulletin des Intern. Arbeitsamtes Bd. XI (1913), S. L1). Die Arbeit an kirchlichen Feiertagen ist verboten. Ausnahmen können für Saison-, kontinuierliche Betriebe und dort, wo zwischen Arbeitgeber und Arbeiter eine Vereinbarung über die Arbeitsfreizeit besteht, bewilligt werden. Im ersten Falle ist den Arbeitern wenigstens die Hälfte aller Sonntage im Jahre, im zweiten Falle jeder zweite oder bei Dreischichtenbetrieb jeder dritte Sonntag freizugeben. Die Fabrikaufsicht ist zur Gewährung von Ausnahmen für unaufschiebbare Arbeiten (Reinigung und Instandstellung von Maschinen) befugt. Das Setzen und Drucken von Tageszeitungen hat an Sonn- und Feiertagen von 9 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts zu ruhen (§ 26).

Die einzige Maßregel des Frauenschutzes bildet die Schonzeit der Wöchnerinnen (4 Wochen nach der Niederkunft). Die Vorschrift, daß das aus öffentlichen Mitteln gewährte Wochengeld nicht den Charakter einer Armenunterstützung haben soll, hat seit 1901 den Zusatz erhalten, daß diese Norm nur gelten soll, wenn die Mutter ihr Kind bei sich behält, und daß die Unterstützung in Kopenhagen durch eine Krankenkasse oder einen Wohltätigkeitsverein und außerhalb Kopenhagens durch eine Hilfskasse ausgezahlt werden kann. In Betrieben mit wenigstens 25 Arbeiterinnen muß ein heizbarer Raum zum Stillen der Kinder vorhanden sein (§ 29).

Ueber die Heimarbeit (§ 30), die am 12./VI. 1906 nach der Gewerbezählung 17000 Personen (8 v. H. der Industriearbeiter) betrug s. oben S. 541, 1. Sp.

2. Norwegen (G. v. 18./IX. 1915, 11./VII. 1919). Der Geltungsbereich des Haupt-

gesetzes von 1915 ist derselbe wie der in außer Kraft getretene von 1909 umschriebene:

I. a) Fabriken und Handwerks- oder industrielle Betriebe, die fabrikmäßig betrieben werden oder in denen eine andere Triebkraft als die menschliche Muskelkraft oder Dampfkessel benutzt werden, ausgenommen Betriebe mit Motoren von weniger als 1 HP;

b) Stein-, Kalkbrüche und Steinhauereien mit mindestens 5 Arbeitern;

c) Gruben, Aufbereitungsanstalten, Hüttenwerke u. ä.;

d) Betriebe, in denen Sprengstoffe hergestellt oder verwendet werden;

II. a) Handwerks- und industrielle Betriebe mit mindestens 5 Arbeitern (außerhalb ihrer Heimstätten;

b) Eisgewinnungsbetriebe; außerdem ist für eine Reihe von Verrichtungen des Verkehrs- und Baugewerbes (c und d) der Regierung, nach Begutachtung durch den Arbeitsrat die Befugnis der Einreihung in die geschützten Betriebe erteilt (§ 1). Ueber die Unterstellung unter das Gesetz entscheidet der Arbeitsrat. Binnen 8 Tagen seit Eröffnung solcher Betriebe sind sie anzeigepflichtig (§ 4). Das Gutachten der Fabrikinspektion über die Bauanlage kann vom Industriellen verlangt werden (§ 5). Dem Gesundheitsschutz und der Unfallverhütung dienen ähnliche Vorschriften wie 1892 und 1909 (Zugänglichkeit, leichter Verkehr in Maschinenräumen, Sicherung von Kessel- und Rohrenleitungen, Schutzvorrichtungen, Beleuchtung, Lüftung, Giftschutz, Beistellung warmbarer Speiseraume §§ 6—16). Für besonders gefährliche Betriebe sind verschärfte Vorschriften zulässig: 1. Anordnung besonderer Vorsichtsmaßregeln, 2. kürzere als die 8stündige Arbeitszeit (Aenderung seit 1919), 3. Beschäftigungswechsel, 4. Verbot der Verwendung von Kindern, Jugendlichen, Schwangeren, Verbot der Einnahme von Mahlzeiten in Arbeitsräumen (§ 18). Arbeitsverbote bestehen: In Bergwerken unter Tage für Personen unter 16 Jahren und Frauen (nur leichtere Arbeiten für 16—18jährige Arbeiter sind gestattet), Kindern und Frauen das Reinigen von Transmissionen, Kindern und Jugendlichen die Aufsicht über Dampfkessel (§§ 19—21). Für Unfälle besteht Anzeigepflicht binnen 3 Tagen an die Inspektion.

Die Arbeitszeit betrug nach dem Gesetz von 1915: 10 Stunden für alle Arbeiter und 54 in der Woche; in Gruben, Hütten, Buch- und Zeitungsdruckereien 48 Stunden wöchentlich, ferner besteht grundsätzlich, wie in der Schweiz, Verbot der Nachtarbeit (9—6). Im 2schichtigen Betrieb: Achtstundenschichten. So war der Achtstundentag für Norwegen kein völliges Novum, als das Gesetz von 1918 ihn brachte; der Wortlaut des geltenden Gesetzes ist dieser:

1. Die allgemeine Arbeitszeit eines Arbeiters darf 8½ Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Zur Arbeitszeit in Gruben wird auch die Zeit der Ein- und Ausfahrt (faringstiden) gerechnet.

Für Arbeiter in Gruben und Schmelzhütten, die regelmäßig am Samstag frei haben, kann die allgemeine Arbeitszeit eines Arbeiters bis zu 9½ Stunden täglich, höchstens jedoch 48 Stunden wöchentlich betragen.

2. In Betrieben, die in wesentlichem Grade von der Jahreszeit, dem Klima oder anderen Naturverhältnissen abhängig sind, kann mit Zustimmung des Königs die allgemeine Arbeitszeit dergestalt geordnet werden, daß sie im Sommerhalbjahr länger wird als im Winterhalbjahr.

Umfaßt die bezügliche Bestimmung Tätigkeiten, bei denen die Arbeiter oder die Arbeitgeber einer beruflichen Landesorganisation angehören, so ist dieser Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. In jedem Fall ist eine Erklärung des Arbeitsrates einzuholen.

3. Die allgemeine Arbeitszeit ist in die Zeit zwischen 6 Uhr morgens und 9 Uhr abends zu legen. An Orten, an denen die wirkliche Zeit der Normalzeit mindestens um 1 Stunde vorgeht, kann jedoch der Beginn der allgemeinen Arbeitszeit bis zu einer Stunde vorgerückt werden.

In Betrieben oder Teilen von Betrieben, in denen 2 Tagschichten von höchstens 8 Arbeitsstunden pro Schicht eingeführt werden, kann die allgemeine Arbeitszeit in die Zeit zwischen 6 Uhr morgens und 12 Uhr nachts gelegt werden.

4. Die allgemeine wöchentliche Arbeitszeit eines Arbeiters ist dergestalt zu verteilen, daß er jede Woche eine zusammenhängende Freizeit von mindestens 24 Stunden hat.

5. Ueberzeitarbeit ist verboten außer

a) bei Betriebsstörung durch unvorhergesehene Ereignisse;

b) zur Verhütung des Verderbs von Rohstoffen oder Erzeugnissen;

c) bei unerwartetem Arbeitsandrang;

d) wenn der gewöhnliche Betrieb nicht vor sich gehen kann, ohne Vor- oder Nacharbeiten einzelner Arbeiter;

e) wenn öffentliche oder allgemeine Interessen dies erheischen.

6. Arbeiter unter 18 Jahren dürfen nicht zur Ueberzeitarbeit verwendet werden.

Bescheinigt ein Arbeiter mittels eines ärztlichen Zeugnisses, daß seine Gesundheit bei einer längeren als der für seine Arbeit

geltenden allgemeinen Arbeitszeit leidet, kann der Arbeitgeber nicht Ueberzeitarbeit verlangen (§ 26).

Ueberzeitarbeit kann bis zu 10 Stunden wöchentlich stattfinden.

Die Aufsichtsbehörde kann für höchstens 6 Monate aufs Mal für den einzelnen Arbeiter Ueberzeitarbeit bis zu 15 Stunden wöchentlich gestatten. Doch darf Ueberzeitarbeit für einen Arbeiter in keinem Falle mehr als 30 Stunden in 4 aufeinanderfolgenden Wochen betragen. Weitere Ausnahmen gelten für Betriebe, die zu einzelnen Zeiten des Jahres einer längeren Arbeitszeit bedürfen. Doch darf die Gesamtanzahl von Ueberstunden im Kalenderjahr nicht größer sein, als 30 Runden (§ 27 G. v. 1915).

In ununterbrochenen Betrieben kann ein Schichtplan erlassen werden, der im Laufe einer Schichtperiode jedem Arbeiter eine allgemeine Arbeitszeit von durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich und eine zusammenhängende Freizeit von durchschnittlich 24 Stunden wöchentlich sichert. Bei der Entscheidung ist besonderes Gewicht darauf zulegen, was die Mehrzahl der Arbeiter wünscht. Können solche Betriebe am Sonntag eingestellt werden, so können sie an Vorfeiertagen bis 10 Uhr abends im Gang bleiben.

7. Die Bestimmungen des Verbots der Nachtarbeit und der §§ 24 und 30 finden für Arbeiter des Handwerks (§ 1 IIa) im Alter von mehr als 18 Jahren keine Anwendung.

Für Hafenarbeiter über 18 Jahre ist ein Maximum von 192 Stunden in 4 Wochen aufgestellt (§ 31 3, 4).

Wenn die Lohnsätze bestehender Tarifverträge verkürzt und Streitigkeiten darüber ausbrechen sollten, soll, falls die Organisationen sich nicht einigen können, ein vom König ernanntes 5gliedriges Lohnamt bis zum Ablauf des Tarifvertrages ohne Arbeitseinstellung (Strafen dagegen G. v. 6./VII. 1916) entscheiden. Kinder, die das 14. Jahr nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht zu den unter das Gesetz fallenden Arbeiten verwendet werden; doch können Kinder im Alter von mehr als 12 Jahren, nach Anhörung der Schul- und mit Erlaubnis der Gewerbeaufsichtsbehörde bis zu 5 Stunden im Tage zu solchen leichteren Arbeiten verwendet werden, die der Gesundheit der Kinder nicht schaden oder deren körperliche Entwicklung nicht hemmen, falls ein ärztliches Tauglichkeitszeugnis beigebracht wird. Die Kinder, deren Beschäftigung gestattet ist, dürfen in keinem Falle in dem Ausmaße beschäftigt werden, daß ihre Schul- und Arbeitszeit zusammen 7 Stunden im Tage überschreitet; Nachtarbeit vor 6 Uhr morgens und nach 8 Uhr abends ist Kindern verboten. Die Beschäftigung von Kindern oder jugendlichen Arbeitern ist an die Beibringung eines Geburtsscheines gebunden. Für die Kontrolle über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen ist wie bisher die Führung eines Verzeichnisses durch den Arbeitgeber vorgesehen (§ 35).

Für die Lohnzahlung ist bei Fehlen anderer Vereinbarungen allwöchentliche Abrechnung, Zahlung in gangbarer Münze und an der Arbeitsstätte vorgeschrieben. Abzüge dürfen nur mit Zustimmung des Arbeiters oder auf Grund von Gesetz oder Arbeitsordnung gemacht werden. Die geltenden Lohnsätze sind den Arbeitern mitzuteilen (§ 37). Die Kündigungsfrist für ausdrücklich festangestellte oder mindestens durch 4 Wochen regelmäßig mindestens 2 Wochen beschäftigte Arbeiter beträgt, sofern nicht schriftlich oder durch Arbeitsordnung etwas anderes bestimmt worden ist, 14 Tage und muß jedenfalls für beide Teile gleich sein (§ 38). Arbeitsverträge, die schriftlich errichtet werden, sind 24 Stunden vor Unterfertigung dem Arbeiter einzuhändigen (§ 39). Arbeitsordnungen sollen in allen Betrieben mit über 10 Arbeitern, in kleineren Betrieben auf Anordnung der Aufsichtsbehörden erlassen werden; vor Erlaß der Arbeitsordnung müssen gemäß G. v. 23./VII. 1920 § 5 die Betriebsausschüsse der Arbeiter (bisher 5 ad hoc Gewählte) in sie Einsicht nehmen; es ist diesen eine Frist von mindestens 14 Tagen zur Beratung zu gewähren. Der Entwurf der Arbeitsordnung ist dem Inspektor einzusenden; sie bedarf nach dessen Begutachtung noch der Genehmigung des Arbeitsrates, die zu versagen ist, wenn die Bestimmungen gegen das Gesetz verstoßen (§ 43). Die Arbeitsordnung soll die geltenden Disziplinarvorschriften, die Bedingungen für Annahme und Entlassung der Arbeiter und die Bestimmungen über Lohnzahlungen enthalten. Bußen dürfen (wie in der Schweiz) in der Regel den halben Tagelohn nicht übersteigen; die verwirkten Beträge sind an die Krankenkassen abzuführen; Lohnabzüge wegen mangelhafter Arbeit oder Materialbeschädigung gelten nicht als Bußen (§ 40). Der Anschlag des Gesetzes in den Arbeitsräumen ist vorgeschrieben (§ 45). Seine Vorschriften sind unabdingbar (§ 46).

Wöchnerinnen dürfen in den ersten 6 Wochen nach ihrer Niederkunft nicht arbeiten; diese Zeit kann auf 4 Wochen eingeschränkt werden, wenn ein ärztliches Zeugnis vorliegt; eine allfällige staatliche Unterstützung gilt nicht als Armenunterstützung (§ 33).

3. Schweden (G. v. 20./XI. 1909 [Nachtarbeit], v. 29./VI. 1912, abgeändert 17./VI. 1916, 26./IV. 1918, 20./VI. 1918 und 22./VI. 1921). Geltungsbereich. Das Gesetz

erstreckt sich in bezug auf sämtliche Bestimmungen mit Ausnahme jenes über die 48-Stundenwoche auf alle Lohnarbeit außerhalb von Heim oder Familie, von Schiffsdienst und Landarbeit; die Bestimmungen über Arbeitszeit betreffen solche Betriebe nebst Hoch- und Tiefbauunternehmungen nur dann, wenn sie mehr als 4 Arbeiter beschäftigen. Ausgeschlossen ist dann: Heimarbeit, der Familienbetrieb, Gelegenheitsarbeit, Staatsarbeit, Kranken-, Armen-, Kinderpflege und Erziehung, Schiffsdienst (worüber ein besonderes Gesetz), Forstwirtschaft, Kohlerei, Flößerei, Ackerbau, Gärtnerei, Viehzucht, Verkehrsdienst der Eisenbahnen, Ladenangestellte, Barbiere, Badeanstalten, Bedienungspersonal in Hotels, Gastwirtschaften, Cafés. Den Vorschriften über Arbeitszeit werden Werkmeister, Zeichner, Buchhalter, Pförtner nicht unterworfen. Gerichte, die über Fragen dieser Angehörigkeit zu entscheiden haben, müssen das Gutachten des Arbeitsrates einholen (§ 3 G. v. 1921). Aus den Vorschriften des G. v. 1912 zur Sicherung von Gesundheitsschutz und Unfallverhütung, die den norwegischen im übrigen entsprechen (§§ 3–7), ist hervorzuheben: die Ermächtigung zur geziemenden Einschränkung der Arbeitszeit bei besonders gesundheitsgefährlichen Beschäftigungen (§ 5e), Herstellung von Gelegenheit zum Wärmen der Speisen, die Möglichkeit der Sonntagsruhe (§ 5a). Die Kinderarbeit ist in den industriellen Betrieben (Verwendung von mehr als 10 Arbeitern oder von motorischer Kraft von mehr als 5 effektiven Pferdekräften) nicht vor Vollendung des 13., weiblichen Personen nicht vor der des 14. Lebensjahres gestattet; für alle andere geschützte Arbeit ist das vollendete 12. Lebensjahr Voraussetzung der Zulassung, in Steinbrüchen oder Gruben unter Tage das 15. Lebensjahr (§§ 9, 11, 15). Weitere Voraussetzung der Zulassung ist erfüllte Volksschulpflicht oder die Aneignung entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten oder Dispens vom Schulbesuch nach Vollendung des 13. Jahres; der Arbeit während der Schulferien stehen diese Vorschriften nicht im Wege (§ 9). Die Minderjährigen sind vom Betriebsinhaber vor gesundheitlichen oder sittlichen Gefahren im Betriebe zu schützen und es ist ihnen die erforderliche Freizeit zum Besuche öffentlicher Schulen einzuräumen.

Allen Jugendlichen unter 18 Jahren muß ein Zeugnisbuch (intygsbok) eingehändigt werden (§ 15, 34), das die Personalien, die Daten der Dienstein- und -austritte, die Arbeitszeit der Beschäftigung und das Zeugnis der jährlichen ärztlichen Untersuchung (einschl. Gewicht, Brustumfang, Länge) zu enthalten hat; es wird nach Erreichung des 18. Jahres der königlichen Arbeitsverwaltung zur statistischen Bearbeitung übersendet.

Die Arbeitszeit beträgt (§ 13) für 12- bis 13jährige 6 Stunden (36 in der Woche). Von da an gilt die Vorschrift des Achtstundentages. Doch dürfen Jugendliche bis zum 16. Jahr unter keinen Umständen Nachtarbeit (7–6 Uhr) verrichten (§ 13d).

Ausnahmen von den Normen über die Dauer der Beschäftigung von Jugendlichen über 14 Jahren und nach Betriebsstörungen durch Naturereignisse oder Unglücksfälle zu bewilligen (für höchstens 1 Monat vom Bezirks-, bis 4 Monate vom Zentralinspektor). Ausgenommen ist das Wenden und Aufstapeln von Torf, wobei auch vom Zulassungsalter von 12 Jahren dispensiert wird (§ 16 des G. v. 17./VI. 1916). Endlich sind Jugendliche über 16 Jahre im ununterbrochenen Betrieb vom Verbot der Nachtarbeit (7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) dispensierbar (§ 15). Ueber die Ruhepausen trifft mit Rücksicht auf gewisse Landesindustrien (Sägerei usw.) das Gesetz keine Regelung: sie sollen „angemessen und, wenn die Art der Arbeit dies zuläßt, regelmäßig wiederkehrend sein" (§ 13e, G. v. 17./VI. 1916). Dagegen wird der Aufenthalt in gesundheitsschädlichen Arbeitsräumen während der Pausen verboten und die Beistellung von Mahlzeiträumen verlangt. Den Jugendlichen im Handelsgewerbe und bei Botengängen und Austrägerarbeiten wird eine 11stündige Freizeit, die die Nachtstunden (10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) einzubegreifen hat, gesichert (G. v. 20./VI. 1912, § 12).

Der Frauenschutz umfaßt: die Arbeitsverbote unter Tage in Steinbrüchen und Gruben (§ 18), 6 Wochen nach der Niederkunft (vorher nur mit ärztlichem Zeugnis); das Austrittsrecht der Schwangeren mit Zeugnis von Arzt oder Hebamme 2 Wochen vor der erwarteten Niederkunft (§ 19), der Anspruch der Mutter auf Stillpausen (§ 20), das Verbot der Nachtarbeit der Arbeiterinnen (G. v. 20./XI. 1909, auf dem internationalen Uebereinkommen von Bern 1906 beruhend) (§ 22) und die Befugnis der Verwaltung, für gesundheitsschädliche, anstrengende oder sittlich schädigende Verrichtungen Beschränkungen oder Verbote der Arbeit zu erlassen (§ 21). Dementsprechend untersagt die Kgl. Bek. v. 7./IV. 1916 das Laden oder Löschen von Waren durch Frauen unter 21 Jahren an Bord von privaten oder staatlichen Fahrzeugen mit Verdeck und Nettotragfähigkeit von 80 Reg.-Tonnen.

Die allgemeine Arbeitszeit (G. v. 22./VI. 1921) beträgt im Maximum 8 Stunden im Tage oder 48 in der Woche ohne Ruhepausen; zur Erzielung der 48 Stunden ist an

einzelnen Wochentagen die Arbeitszeit nicht über 9 Stunden zu verlängern (im aufgehobenen Gesetze von 1919: 8½ Stunden). Bei mehrschichtigem Betrieb darf die Summe der Arbeitsstunden in 3 Wochen das entsprechende Vielfache der 48-Stundenwoche nicht überschreiten (§ 4). In den von Jahreszeit oder Witterung erheblich abhängigen oder mit wechselnder Stundenzahl arbeitenden Industrien kann der Arbeitsrat Stundenpläne bewilligen, durch die innerhalb einer bestimmten Wochenzahl das entsprechende Vielfache von 48 Stunden nicht überschritten wird (§ 4). Ist im ununterbrochenen dreischichtigen Betrieb Sonn- und Feiertagsarbeit absolut notwendig, so steht dem Arbeitsrat das Dispensationsrecht zu; ebenso kann er vom Achtstundentag für Arbeiten Ausnahmen gestatten, die nur für relativ kurze Zeit vorgenommen werden oder nur geringen Kraftaufwand erheischen oder von außergewöhnlich hohem öffentlichen Interesse sind (§ 5). Ueberzeit ist nach unvorhersehbaren Betriebsstörungen oder bei Gefahr einer solchen für Leben, Gesundheit oder Eigentum gestattet, sofern der Arbeitgeber spätestens 2 Tage nach ihrem Beginn die Aufsichtsbehörde durch eingeschriebenen Brief benachrichtigt (§ 6). In anderen als diesen Fällen dürfen nur über 18 jährige Arbeiter und zwar höchstens 30 Stunden im Kalendermonat, 200 Stunden im Kalenderjahr (im früheren G. von 1919: 30 und 150 Stunden), für Vorbereitungs- oder Fertigstellungsarbeiten können 7 Ueberstunden wöchentlich (im früheren G. v. 1919: 10 Stunden im Kalendermonat) bewilligt werden. Weitere Ausnahmen darf der Arbeitsrat höchstens im Umfange von 20 Stunden monatlich, 120 jährlich gewähren (früher 1919: 10 bzw. 75 Stunden). Dieser entscheidet auch darüber, an welchen solcher Ueberzeitarbeiten Jugendliche, die das 16., aber nicht das 18. Jahr erreicht haben, teilnehmen dürfen. Die Verpflichtung zu Ueberstundenarbeit ist Sache der Vereinbarung mit dem Arbeitgeber (§ 7).

Sind Landesverbände von Arbeitgebern und Arbeitern, die als Vertreter der Mehrzahl beider Parteien in einer Industrie anzusehen sind, damit einverstanden, so können solche Ueberstunden (§ 5, § 7 Abs. 3) auf Antrag oder nach Gutachten des Arbeitsrats vom König der Gesamtindustrie zuerkannt werden (§ 8, neu 1921). Ueberstunden jedes Arbeiters sind in ein besonderes Tagebuch gemäß Formular des Arbeitsrats einzutragen. Ausgenommen sind die Vorbereitungs- und Fertigstellungsarbeiten, die im Stundenplan zu verzeichnen sind (neu 1921). Die Entscheide des Arbeitsrates sind 3 Jahre nach dem letzten Eintrage aufzuheben (§ 9). In dringenden Fällen kann die Gewährung von Ueberstunden (§§ 6, 7) vom Präsidenten der Arbeitsrates vorbehaltlich späterer Genehmigung durch diese Behörde verfügt werden (§ 10 Abs. 8, neu).

Gesetz und Stundenplan sind auszuhängen (§ 11 Abs. 2).

II. Gewerbliche Spezialgesetze.

1. Bäckerschutz. a) Dänemark (Regulativ v. 26./II. 1910; Bek. v. 7./X. 1912, abgeändert durch G. v. 9./VI. 1920). Hauptbestimmung ist das Verbot der Nachtarbeit (§ 6) (8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens). Hiervon allgemein ausgenommen sind Arbeit des Betriebsinhabers, Reinigung, Störung durch Unfälle, außergewöhnliche Umstände. Bei der Herstellung von Roggenbrot in ununterbrochenem Dreischichtenbetrieb ist Nachtarbeit derselben Schicht nur jede 3. Woche gestattet; jede 2. Woche dann, wenn daneben Tagesschichten für Fein- und französisches Brot bestehen; ausgenommen ist besonders Maschinen- und Ofenpersonal bei Reparaturen. Für alte, baulich rückständige Betriebe können Ausnahmen bewilligt werden, wenn ein paritätisch aus je 3 Vertretern des Bäckermeister- und des Bäcker- und Konditorenverbandes bestehender Ausschuß dem Arbeitsrate und dieser dem Ministerium des Innern empfehlende Gutachten erstatten (§ 6). Das Verbot der Nachtarbeit betrifft ferner nicht Betriebe, die mit der Frau des Betriebsinhabers und seinen Kindern unter 18 Jahren betrieben werden. Dagegen gelten für diese die Vorschriften des Regulativs von 1910 betr. Betriebshygiene, Mindestluftraum (8 cbm pro Kopf) und Ausschluß der Personen mit ansteckenden Krankheiten. Für Unfallverhütung gelten die Vorschriften des Fabrikgesetzes (§ 1). Neueröffnete Bäckereien sind binnen 8 Tagen anzumelden und haben der Fabrikinspektion gewünschte Auskunft und Statistik zu liefern (§ 2). Die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder ist verboten (§ 3). Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur nach ärztlicher Untersuchung und Zustimmung angestellt werden; das ärztliche Zeugnis ist einem Arbeitsbuch beizulegen, das der Arbeitgeber ausfertigt, und das Angaben über Arbeitszeit und Freizeit der Jugendlichen enthält (§ 19). Die Arbeitszeit der Jugendlichen beträgt wie bisher höchstens 10 Stunden, nach je 4½ Stunden durch ½ Stunde Ruhepause unterbrochen; die Zeit ihres Einfalles ist im Arbeitsbuch zu notieren (§ 4). Ueberzeit ist verboten (§ 5). Allen, auch den erwachsenen Arbeitern ist eine Gesamtfreizeit von 24 Stunden in der Woche (abzüglich 3 Stunden für Teigbereitung, Reinigung, Heizung am Ruhetage) zu gewähren. Gegen Entschädigung sind bei besonderen Anlässen

(Festen usw.) Ausnahmen von diesen Vorschriften bis 20mal jährlich zulässig (§ 8).

Für Arbeiterinnen gilt derselbe Wöchnerinnenschutz (Arbeitsverbot 4 Wochen usw.) wie für Fabriken (§ 11).

b) In Norwegen (Kgl. Resol. v. 26./VIII. 1916, G. v. 4. VI. 1918) ist der Bäckerschutz weit vorgeschrittener: Verbot der Nachtarbeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens (in Dänemark 8–4), 8stündige Arbeitszeit (48 pro Woche), Verbot der Verwendung von Kindern unter 14 Jahren.

2. Heimarbeit. Norwegisches G. v. 15./II. 1918. Das Gesetz definiert als Heimarbeit gewerbliche entgeltliche Arbeit für einen Arbeitgeber oder Zwischenmeister in der Wohnung des Arbeiters, oder in Räumen, über die der Arbeitgeber nicht Aufsicht führt, oder in der Werkstatt eines Zwischenmeisters (§ 1). Jeder Arbeitgeber oder Zwischenmeister hat 2 Abschriften des Verzeichnisses der so Beschäftigten der Aufsichtsbehörde vor Ende Februar alljährlich zu senden (§ 2); er ist ferner zum Aushang seiner Mindestlohnsätze an einer für Heimarbeiter zugänglichen Stelle, ferner zur Aushändigung eines Lohnbuchs an die Heimarbeiter verpflichtet und hat eine Abschrift der Lohnverzeichnisse alljährlich dem vom König ernannten 3–5gliedrigen Heimarbeitsrat vorzulegen, eine paritätische Behörde, von neutralem Vorsitzenden und Stellvertreter geleitet, die mit dem Medizinaldirektor, dem Chefinspektor und dem Arbeiterrat Vorschläge zur Besserung der Heimarbeitsverhältnisse macht (§ 7). Der Heimarbeitsrat kann die Ausführung gewisser gesundheitsschädlicher Produktionen in Heimarbeit verbieten (§ 5). Das Heimarbeitsgesetz betrifft zwar nur die Herstellung von Bekleidung und Näharbeiten aller Art, kann aber vom König auch auf andere Gewerbe in der Heimarbeit ausgedehnt werden (§ 8). Verlangen 6 oder mehr Arbeiter oder Arbeitgeber eines Gewerbes eine Lohnerhebung, so muß der Heimarbeitsrat eine solche vornehmen; ergeben sich unzufriedenstellende Zustände, so beschließt er nach Einvernehmen der betr. Gemeindeverwaltung die Einsetzung eine Lohnamts (lonsnaevnd), das Mindestlöhne nicht mit Rücksicht auf Wohnstätte oder Arbeitsort des Heimarbeiters, sondern des Standorts des Verlegers aufstellt (§ 9). Die paritätisch zusammengesetzten Lohnämter bestehen aus mindestens 4 Parteivertretern und einem neutralen Vorsitzenden. Die Mitglieder werden von der Gemeindeverwaltung gewählt, vorher sind die Interessenten zu Wahlvorschlägen aufzufordern (§ 10). Die Wahl gilt für 3 Jahre mit Amtszwang; den Vorsitzenden ernennt der Heimarbeitsrat. Das Lohnamt besitzt zur Aufstellung der Mindestlöhne Auskunftszwang (§ 12).

Bei der Festsetzung ist auf die für gleiche oder entsprechende Arbeit in Werkstätten, Fabriken und für andere Heimarbeiter ortsüblichen Löhne Rücksicht zu nehmen. Der Lohn ist mit dem Betrag festzusetzen, den ein Arbeiter mit durchschnittlicher Geschicklichkeit nach Maßgabe dieser Löhne voraussichtlich verdienen würde. Es ist darauf zu achten, daß der Mindestzeitlohn in einem solchen Verhältnis zum Verdienst in Werkstätten und Fabriken steht, daß die Heimarbeit nicht verdrängt wird. Außer dem Mindestzeitlohn soll das Amt tunlichst auch einen Mindeststücklohn entweder für alle oder für einzelne in dem Gewerbe (den Gewerben) vorkommenden Artikel festsetzen. Der Stücklohn soll in einem derartigen Verhältnis zum Mindestzeitlohn stehen, daß dieser einem Arbeiter mit durchschnittlicher Geschicklichkeit gesichert ist (§ 11).

Das Lohnamt sendet dem Heimarbeitsrat seinen Entscheid; dieser fordert die Beteiligten auf, sich in Monatsfrist zu äußern. Wird sodann der Entscheid genehmigt, so wird der Entscheid im Amtsblatt publiziert und darf frühestens nach 2 Monaten in Kraft treten.

Findet der Heimarbeitsrat, daß der für ein Gewerbe festgesetzte Mindestlohn die Heimarbeit zurückgedrängt oder auf andere Weise die Arbeitsverhältnisse in einer für die Arbeiter ungünstigen Richtung umgestaltet hat, oder befürchtet er, daß dies eintreten werde, so kann er durch Bekanntmachung im Amtsblatte erklären, daß der festgesetzte Mindestlohn auch für diejenige Arbeit in dem Gewerbe, die in einer Werkstatt oder einer Fabrik ausgeführt wird, gelten soll, oder kann beschließen, daß für derartige Arbeit ein besonderer Mindestlohn gemäß den Vorschriften der §§ 9–15 festgesetzt werden soll (§ 17).

Ist für ein Gewerbe lediglich ein Mindestzeitlohn festgesetzt, so kann der Arbeitgeber seine Stücklohnsätze dem Heimarbeitsrat zur Prüfung vorlegen. Findet dieser, daß die Sätze einem Arbeiter mit durchschnittlicher Geschicklichkeit den Mindestzeitlohn sichern, so werden diese Sätze als Mindeststücklohn für das Gewerbe genehmigt.

Mit der Neuaufstellung des Lohnsatzes kann auch ein neues Lohnamt beauftragt werden (§ 20). Wird ein Tarifvertrag abgeschlossen, so kann der Heimarbeitsrat beschließen, daß für seine Dauer die lohnamtlichen Mindestlöhne außer Kraft treten (§ 22). Die Lohnämter sind zur Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verpflichtet und dürfen geheimgehaltene Einrichtungen und Verfahren nicht nachahmen.

3. Handelsbetriebe. a) Dänemark. Die LadenschlußGG. v. 19./VI. 1908 und 30./IV. 1909 dienen mehr dem Schutz gegen Konkurrenz als dem Arbeiterschutz; es wird Kauf und Verkauf in Läden und die Arbeit in Friseurgeschäften untersagt von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, Sonntags von 11 Uhr abends bis 4 Uhr morgens. Ausgenommen sind Apotheken, Erfrischungsgewerbe, Eisenbahnbuchhandlungen; Tabakläden von 8 Uhr morgens bis 11 Uhr abends in Kopenhagen, ohne familienfremdes Ladenpersonal. Der Verkauf über die Gasse ist Konditoren nach 9 Uhr verboten, Wirten und Restaurateuren nach 8 Uhr. Das G. v. 30./VI. 1909 über die Handelslehrlinge verpflichtet die Handeltreibenden, bei der Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren einen Lehrvertrag zu errichten. Kinder unter 12 Jahren dürfen nicht als Lehrlinge aufgedungen werden den. Die Höchstdauer der Lehrverträge beträgt mit Probezeit (2 Monate) 5 Jahre, die Höchstarbeitszeit 12 Stunden einschließlich 2 Ruhestunden. Nur im äußersten Notfall darf Nachtarbeit (9—6) oder Sonntagsarbeit (diese auch bei der Inventur) gestattet werden. Der Lehrling hat im Sommer Anspruch auf 10 Tage Urlaub (§ 8).

Im Gastwirtschaftsgewerbe ist es durch G. v. 10./V. 1912 (§ 31) verboten, Kinder im schulpflichtigen Alter zur Bedienung in Wirtshäusern zu verwenden, in denen alkoholische Getränke verwendet werden.

b) Schweden. Das LadenschlußG. v. 5./VI. 1909, abgeändert durch G. v. 6./VI. 1912 geht weiter als in Dänemark: die Schlußstunden sind 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, an Vorfeiertagen 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens. Ausnahmen gelten für Lebensmittel, Tabakläden usw. ähnlich wie in Dänemark.

c) Norwegen hat durch G. v. 9./VIII. 1918 Mindestlohnschutz für „untergeordnete Handelsangestellte“ (underordnede handelsvolk) eingeführt und hat die Wirksamkeit dieses G. bis 30./IX. 1922 verlängert (G. v. 5./VIII. 1921). Das Gesetz betrifft das Verkaufs- und Bureaupersonal, das vom Inhaber eines Betriebes mit kommerziellem oder industriellem Charakter beschäftigt wird, findet also auch Anwendung auf Angestellte von Fabriken, Bergwerken, Reedereien, Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Aktiengesellschaften aller Art, nicht aber auf solche Betriebe öffentlichen Charakters. Auf Beschluß einer Gemeindebehörde, die die Löhne der Angestellten unbefriedigend findet, erfolgt für alle oder einen Teil der angeführten Betriebe die Aufstellung von Mindestlöhnen (§ 2) durch Lohnämter, die paritätisch und analog den in der Heimarbeit (siehe oben geschildert) eingerichtet sind (Ernennung durch Gemeinde, des Vorsitzenden durch einen vom König ernannten Handelslohnrat, § 7). Die Höhe der Mindestlöhne soll der Stellung der Angestellten und den örtlichen Verhältnissen derart entsprechen, daß sie die Lebenskosten dieser Personen deckt und ihre Leistungsfähigkeit aufrechthält. Doch können für Angestellte ohne theoretische Vorbildung und Praxis niedrigere Lohnsätze aufgestellt werden. Die Lohnämter können ferner örtliche Teuerungszuschläge aufstellen, auch die Kosten des Familienumfangs berücksichtigen, die Stundenzahl festsetzen, für die Normallöhne gelten, Ueberstundenlöhne fixieren, ferner alten oder gebrechlichen Personen mit geminderter Leistungsfähigkeit niedrigere Lohnsätze zusprechen (§ 4). Die Vorschriften über Genehmigung der Vorschläge der Lohnämter durch den zentralen Handelslohnrat (Aufforderung der beteiligten Verbände sich binnen Monatsfrist zu äußern, sodann evtl. Genehmigung, Veröffentlichung im Amtsblatt frühestens nach 1 Monat; Aufhebung der gesetzlichen Löhne bei Abschluß von Tarifverträgen) sind fast gleichlautend mit denen für Lohnämter der Heimarbeit.

4. Gewerbehygienische Regulative sind besonders in Dänemark für Buchdruckereien (9./I. 1904), Zigarren- und Tabakfabriken (1./VI. 1904), Gießereien und Maschinenfabriken (30./VIII. 1906), Schuhzeugfabriken (3./XII. 1906), Lithographien (31./V. 1907), Wäschereien, Färbereien (23./I. 1908), Textilfabriken (23./I. 1908) und Tischlereien (21./V. 1908) ergangen.

Norwegen hat ein Verzeichnis gesundheitsgefährlicher Betriebe (§ 18 des G. v. 18./IX. 1915) aufgestellt und sozialhygienische Maßnahmen für Metallschleifereien durch Kgl. Beschluß 29./X. 1920 vorgeschrieben.

5. Schutz ausländischer Arbeiter besonders in der Landwirtschaft (Dän. G. v. 1./IV. 1912 trat an Stelle von G. v. 21./VIII. 1908). Der Schutz dieses Gesetzes betrifft Wanderarbeiter [angeworbene, nicht 2 Jahre ununterbrochen in Dänemark ansässige Arbeiter (nicht Dienstboten, nicht Wirtschaftsbeamte)]. Man zählte 1911 10320 solcher ausländischer Arbeiter, 94 v. H. davon in der Landwirtschaft. Das Gesetz bezieht sich daher auf Land-, Forst-, Gartenwirtschaft, Ziegelei, Torfstecherei, Rohrschneiderei, Kies-, Lehm-, Mergelgruben, Steinbrüche usw. (§ 1). Es besteht Meldepflicht dieser Arbeiter spätestens 4 Tage nach ihrer Ankunft unter besonderer Angabe der Eltern der Jugendlichen, des Vorarbeiters oder ihres Führers, des Arbeitsvermittlers, der

Kontraktdauer, der Arbeitsart, der Wohnung. Kranke Arbeiter sind sofort zu verpflegen. Die Arbeitsverträge sind sofort schriftlich zu errichten und von allen Teilnehmern zu unterfertigen. Für richtige Lohnzahlung kann der Arbeitgeber nicht die Haftung auf den Anwerber oder Führer abwälzen. Der Text des Abrechnungsbuches ist dänisch mit beigefügter Uebersetzung in der Muttersprache des Arbeiters abzufassen (§ 7). Er hat genaue Angaben über Lohn und Reisekosten zu enthalten (§ 9). Die ausländischen Arbeiter sind sofort gegen Krankheit und Unfall zu versichern (§ 8). Besondere Vorschriften sollen die Mißstände des Kasernenwesens verhüten (§§ 10, 11). Bei Arbeitsstreitigkeiten sucht die Ortsbehörde zu vermitteln. Liegt Kontraktbruch des Arbeitgebers vor, so kann bis zur Pfändung des Entschädigungsbetrages geschritten werden.

III. Vollzug der Gesetzgebung.

1. In Dänemark entzogen sich nach der Einführung des Fabrikgesetzes und der Fabrikinspektion 1873 vier Fünftel der schutzpflichtigen Betriebe der Anzeigepflicht. Die vage Definition des „fabrikähnlichen Betriebes" trug dazu das ihrige bei. Die Befugnisse der Fabrikinspektion, die dem Ministerium des Innern unterstanden, kreuzten sich ferner mit jenen der Arbeitsinspektoren, die, dem Justizminister untergeordnet, den Vollzug des Unfallverhütungsgesetzes von 1889 und die Kesselprüfung (GG. v. 24./III. 1875, 1./IV. 1896, 26./III. 1898) zu besorgen hatten. Daher vereinigte das FabrikG. v. 1901 (§§ 19—21) beide Aufsichtsbehörden zu einer Arbeits- und Fabrikinspektion, deren Zentraldirektion sowie deren Mitglieder (1915: 30, davon ein weibliches und ein besonderer Bäckereiinspektor in Kopenhagen) auch in bezug auf Unfallverhütung und Dampfkesselbedienung in der Landwirtschaft usw., dem Ministerium des Innern verantwortlich sind. Den Kommunalbehörden ist lediglich die Aufsicht über solche Maschinen, die auf dem Lande durch Wind, Wasser oder tierische Kraft betrieben werden und landwirtschaftliche Betriebe mit geringer Gefahrenhöhe belassen worden. Die Inspektoren haben in Fabriken „zu jeder Zeit bei Tag oder Nacht, wenn jemand daselbst beschäftigt ist, zu allen Teilen der unter das Gesetz fallenden Betriebsstätten, Zutritt" (§ 39, G. v. 29./IV. 1913). Sie können Aufschlüsse und Vorlage der Register verlangen, und sind verpflichtet das Produktionsgeheimnis zu wahren. Sie haben auch die Pläne neuer Industrieanlagen zu begutachten (Fabrikgesetz § 5), Gutachten über deren Fabrikscharakter abzugeben, und im Februar jedes Jahres Bericht zu erstatten. Sie können Gutachten von einer i. J. 1901 geschaffenen Behörde verlangen, dem Arbeitsrat (§§ 40, 41).

Dieser Arbeitsrat besteht aus 8 vom Ministerium des Innern ernannten Mitgliedern (darunter je 3 Arbeitgeber und Arbeiter; sie sind, wo Berufsverbände bestehen, von diesen zu wählen); ferner aus dem vom König ernannten Präsidenten und einem Vertreter des ärztlichen Beirates des Gesundheitsamtes. Der Arbeitsrat hat sozialpolitische Vorschläge und Gutachten zu erteilen, jährlich Bericht zu erstatten (§ 41) und Regulative über Werkstättenhygiene zu begutachten. Solche Regulative sind oben unter II, 4 angeführt. Die Zentraldirektion der Inspektion ist befugt, nach Prüfung der Berichte der Inspektoren die polizeigerichtliche Bestrafung zu veranlassen.

2. Norwegen hat durch das G. v. 27./VI. 1892 (§ 35) und V. v. 27./VI. und 1./VI. 1893, deren Vorschriften das geltende G. v. 18./IX. 1915 nur wenig verändert hat, eine staatliche Inspektion eingeführt, von der besonders technische Kenntnisse verlangt werden; an Orten mit schutzpflichtigen Betrieben sollen ihnen von den Gemeinden gewählte Inspektionskomitees zur Seite stehen (ein Arzt, ein Arbeiter, eine Frau). Beide Organe haben zu jeder Zeit das unbeschränkte Recht des Eintrittes in die Betriebe. Nur dann, wenn die Mitglieder des Lokalausschusses an Konkurrenzbetrieben beteiligt sind, sind sie vom Besuchsrechte auszuschließen. (§ 52).

Die Ortsbehörden sollen mindestens einmal im Halbjahr jeden schutzpflichtigen Betrieb ihres Bezirkes besichtigen. Entscheidungen dürfen von ihnen nur vorläufig getroffen und vom Oberinspektor genehmigt werden. Die Ortsbehörden sollen dagegen Unfallmeldungen annehmen, Untersuchungen vornehmen, Register führen, mit dem Inspektor oder Bergamt im weitesten Umfange zusammenwirken (§ 49). Bei schweren Verstößen gegen das Gesetz sollen die Inspektoren Anzeige erstatten, bei leichteren zunächst auf Abhilfe hinwirken; die Inspektoren sollen auch statistisches Material über Fabriken und Arbeitsverhältnisse sammeln und jährlich Bericht erstatten. Als beratendes Organ besonders für Fragen der Fabrikaufsicht ist 1915 ein Arbeitsrat von 5 Mitgliedern (2 von der Regierung ernannt, 2 vom Parlament gewählt, der Vorsitzende vom König eingesetzt) beim zuständigen Departement errichtet worden (§ 56).

3. In Schweden war die Durchführung des G. v. 1881 den städtischen Gesundheitsräten, auf dem Lande den Gemeinderäten übertragen worden, die Vierteljahresberichte

an die Amtsleute zu erstatten hatten (§§ 1 und 14). Erst das UnfallverhütungsG. v. 1889 und die V. v. 20./VI. 1890 brachten die Institution der staatlichen Fabrikinspektoren (§ 5). Ihre Befugnisse beeinträchtigte freilich das Gesetz ganz erheblich durch die Vorschrift, daß sie das Eintrittsrecht in Betriebe „nur während der Arbeitszeit und nach vorhergängiger Benachrichtigung des Fabrikleiters“ besitzen sollten und daß „zur Wahrung der Fabrikgeheimnisse einzelne Arbeitsräume der Inspektion entzogen werden können“! (§ 6). Dies trotz schwerer Bestrafung der Verbreitung der Fabrikgeheimnisse durch das Inspektorat (§ 7). Die geltenden Vorschriften des G. v. 29./VI. 1912 (nebst Instruktionen v. 31./XII. 1917 und 5./XII. 1919, Vorschr. f. elektr. Anlageninspektoren 16./V. 1918, Bergwerke 26./IX. 1918, 17./X. 1919) enthalten nur wenig davon abweichende Bestimmungen (§ 29). Die Gewerbeaufsicht besteht ähnlich wie in Norwegen aus staatlichen Arbeitsinspektoren (darunter ist ein Spezialinspektor für die Erzeugung von Explosivstoffen), Bergmeistern, Unterinspektoren und andererseits aus Gemeindeaufsichtsorganen. Wenn diese versagen, so können sie von der politischen Behörde gebüßt oder die Aufsichtstätigkeit anderen Personen übertragen werden (§ 24) Die Anweisungen der Inspektoren sind in Merkbücher einzutragen (§ 30). Haben die Arbeiter eines Betriebes Vertreter ernannt, um Wünsche betr. Sicherheit und Gesundheit dem Inspektor vorzubringen, so ist diese Wahl dem Arbeitgeber anzuzeigen, der die Arbeitervertreter von dem Besuche des Inspektors zu unterrichten hat (§ 31). Dieser

•		Zahl der revidierten Betriebe	mit Arbeitern	Zahl der Revisionen	Zahl der Inspektoren
Dänemark . . .	1906	10777	96896	15932	staatl. 30
	1919	11027	107851	21694	„ 32
Norwegen . . .	1909	4076	99145	lokale 3819	lokale ?
				staatl. 526	staatl. 3
	1919	7727	162528	lokal 7727	lokale 613
				staatl. 3159	staatl. 26
Schweden . . .	1909	19701	(revisionspflicht.) ca. 350000	fehlt	lokale ?
					staatl. 16
	1919	lokal: 26248	(revisionspflicht.) 85231	„	lokale 2651
		staatl. 3902	246190		staatl. 69
		(revidiert)			

kann bei der politischen Behörde die Abstellung gefährlicher Verrichtungen oder die Einstellung eines gefährlichen Betriebes beantragen (§ 38).

Die Statistik der Tätigkeit der staatlichen Aufsichtsbeamten ergibt folgendes:

Straftätigkeit. Die Zahl der Uebertretungen der Arbeiterschutzgesetze betrug in Dänemark 1919: 407 (1909: 126), in Norwegen 1919: 72 (1906 und 1907: 117, also jährlich 59), in Schweden 1919: 263 (1908: 211, unvollständig).

Die Bußen betragen in Dänemark 10 bis 200 Kr. für gesetzwidrige Beschäftigung für jeden derartigen Arbeiter, für Renitenz der Arbeiter gegen das Gesetz 5—100 Kr.; gegen Hygiene: 5—50 Kr. Arbeitgeber; 2 bis 10 Kr. Arbeiter; Eltern gesetzwidrig beschäftigter Kinder: 2—20 Kr.

In Norwegen fällt die Höhe der Buße (§§ 57—67, G. v. 18./IX. 1915) ins richterliche Ermessen (früher 1909: 1—1000 Kr.). In Schweden betragen die Bußen für gesetzwidrige Beschäftigung 10—500 Kr. für Arbeitgeber, 5—20 Kr. für Zustimmung der Eltern. Für Unterlassung der Führung von Merkbüchern u. dgl. 5—200 Kr. Fortführung gefährlicher verbotener Prozesse 10—500 Kr. Entfernung von Schutzvorrichtungen durch Arbeiter 5—200 Kr. Verrat von Geschäftsgeheimnissen durch frühere Aufsichtsorgane 25—1000 Kr. Diese Uebertretung ist vor dem öffentlichen Gerichte, die übrigen sind vor dem Polizeigericht oder der Polizeikammer anhängig zu machen.

Literatur: ***Danmarks** socialloggivning, Gyldendal, København 1920.* — ***H. Smith**, Den sociale Lovgivning, København 1914. Samfundets Krov.* — ***W. Schwanenflügel**, Sverrigs ny Fabriklov, Kopenhagen 1913. Social Forsorg.* — *Samling af Love, Anordninger, offentlige Kundgørelser, ministerielle Cirkulaerer og Skrivelser for Aaret 1914, udgiven efter Indenrigsministeriels Foranstaltning af Oskar Damkier, Fr. Kretz og F. Martensen-Larsen, København 1915.* — ***C. Malmén**, Lagor och författningar om sjöfartssäkerheten, Stockholm 1915.* — ***F. Jebe**, Lov om arbeiderbeskyttelse i industrielle virksomheter av 18 september 1918, Kristiania 1918.* — *Aeltere Gesetzestexte bei **Th. Lohmann**, Die Fabrikgesetzgebungen der Staaten des europ. Kontinents, Berlin 1878, S. 156ff.* — *Hygiène et Sécurité des Travailleurs, Office du Travail,*

Paris 1895, S. 139—160, 522—554, Bulletin of the Depart. of Labor, Washington no. 30, Sept. 1900, p. 1057 ff. — **H. Forssell**, *Lag om skydd mot yrkesfara, Stockholm* [illegible] — **D. Bergström**, *Författningar om minderårigas anv. ind. i arbete, om skydd mot yrkesfara etc., Stockholm 1905. Annuaire de la législation du travail, Bd. IV, S. 825, S. 836, Bd. VII, S. 517, Bd. IX, S. 487.* — [illegible] *amtliche und parlamentarische Berichte vgl. Hdw. d. St., 3. Aufl., I. Bd. S. 703.* — *Priv. Publikationen: Socialreformen i de nordiske Lande, in For Industri og Haandværk, København 1892.* — *Dänemark:* **C. Nyrop:** [illegible] *Danmarks* [illegible] *Middelalderen* [illegible] — **Rawert**, *Kongeriget Danmarks industrielle Forhold, København* [illegible] — **Frantz Pio**, *Den fri Konkurrences Gennembrud i England (der Abschnitt Laugsvalden i Danmark).* — **M. Rubin**, *Den oekon. Udvikling i Danmark i det sidste Slaegtled 1900.* — **W. Scharling**, *in Nationalok. Tidsskrift* [illegible], [illegible] *Arbejderkonferencen i Berlin, in Kvinden og Samfundet* [illegible] — **I. Thomson**, *Les Conditions du travail en Danemark, Paris* [illegible] — **H. Vedel** *in* [illegible] *pour la prot. légale des travailleurs, Paris 1901, S. 19 ff.* — **Annette Vedel**, *in St. Bauer, Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen, Jena* [illegible] — **A. Petersen-Studnitz**, *in Jb. f. Nat., Bd. XLIX, 1887.* — **Ad. Jensen**, *in Arch. f. soz. Gesetzg. u. Stat., Bd. XVII, 1902.* — *Norwegen:* **H. E. Berner**, *in Norway, Off. Publ. for the Paris Exhibition, Kristiania 1900, S. 202 ff. Forhandlinger ved det förste til femte norske Arbeidermöde, Krist. 1892.* — **A. Th. Kiaer**, *in Gesundheitsgefährliche Industrien, Jena* [illegible] *S. 299 ff.* — *Schweden:* **Axel Raphael**, *im Arch. f. soz. Gesetzg. u. Stat., Bd. III, 1890, S. 140 ff.; Bd. VIII, 1895, S. 283 ff.; bei G. Sundbärg, Sveriges Land och Folk, Stockholm 1901, S. 972 ff., und Sweden, 1904, S. 1067; in Gesundheitsgefährliche Industrien", Jena 1903, S. 372 ff.* — **Ad. Hedin**, *Om Skydd för Arbetarne mot Yrkesfara* [illegible] — *Några Historiska Anteckningar ur Arbetarerörelsen, Stockholm 1888.* — **R. Millet**, *Conditions du travail en Suède et Norvège 1891.* — *Bulletin de l'Inspection du Travail, Paris 1895, S. 395.*

I. H. G. Fredholm, *bei G. Sundbärg, La Suède, son peuple et son industrie, Stockholm 1900, S. 503 ff.* — **Th. Fürst** und **M. Marcus**, *bei G. H. v. Koch, Social Handbok, Stockholm 1908, S. 23 ff., 60 ff.* — *Dansk Forening for Arbejderbeskyttelse. Beretning om Virksomheden.* — **N. Rygg**, *Undersøkelser angaaende Hjemmeindustrien, Kristiania 1911.* — **Fr. Kretz**, *Aarbog for Rigsdagssamlingen, København 1913.* — *Beretning om Arbejds- og Fabriktilsynets Virksomhed i Aarene 1919 og 1920, Kobenhavn 1922.* — *Yrkesinspektionens Verksamhet år 1919, Stockholm 1920.* — *Aarberatninger fra Fabrikinspektörerne for 1919 og 1920, Kristiania 1921.* — *The Seafaring-Trade in Sweden, publ. for the Genoa Conference in 1920, by order of the Swedish Gouvernement.* — *The Swedish Agricultural Labourer, publ. for the Geneva Conference in 1921, by order of the Swedish Gouvernement.* — *Législation ouvrière et prévoyance sociale en Suède, bref résumé publié par ordre du Gouvernement suédois à l'occasion de la VIIIe session du Conseil d'Administratio du B. J. T. à Stockholm en juillet 1921, Stockholm 1921.* — **Harald Westergaard**, *The economic development of Denmark, London 1922.*

X. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Niederlanden.

A. Geschichtliche Entwicklung. 1. Bis zum Arbeitsgesetz von 1889. 2. Bis zur Gegenwart. B. Geltendes Recht. 1. Allgemeine Beschränkung der Arbeitszeit und Verhütung gefährlicher Arbeit. 2. Bäckereien. 3. Läden. 4. Bureaus. 5. Apotheken. 6. Kaffeehäuser, Hotels. 7. Verpflegungsanstalten. 8. Bergwerksarbeit. 9. Eisenbahnen. 10. Steinhauerarbeit. 11. Stauerarbeit. 12. Besonders gefährliche Industrien. 13. Gesundheitsschutz. Unfallverhütung. 14. Arbeitsordnung, Tarifvertrag. 15. Lohnzahlung, Truckverbote, Standgeld. 16. Vollzug. 17. Strafbestimmungen.

A. Geschichtliche Entwicklung.

1. Bis zum Arbeitsgesetz von 1889. Leyden, Amsterdam, Delft, Dordrecht, Harlem haben vom 14. bis 17. Jahrh. städtische Verordnungen zur Regelung des Arbeitsvertrags, vor allem Verbote der Nachtarbeit erlassen und gleichzeitig schwere Strafen gegen Koalitionen ausgesprochen (1682 in Amsterdam Geißelung und Zuchthaus); die Gehilfen, durch Quäker und Sektierer „fere ad seditionem" gebracht, pflegten den Arbeitsnachweis und das Unterstützungswesen durch ihre „Knechtsgilden". Ende des 16. Jahrh. betrug die Arbeitszeit der Leineweber 15, die der Maurer im Sommer 12 Stunden. Die Einschränkungen der Kinderarbeit durch Lehrlingsstatuten der Zünfte fielen weg, als 1683 auf Verlangen französischer Refugianten in Amsterdam für Waisenkinder von 7—12 Jahren ein Seidenwindhaus errichtet wurde. Seit 1687 stieg die Frauenarbeit in Kattundruckereien, beim Salzsieden, Lumpenzerreißen, in Ziegeleien.

Dennoch scheiterten alle Versuche, Gewerbefreiheit mit Arbeiterschutz zu verbinden und die niederländische Arbeiterschutzgesetzgebung des 19. Jahrh. beginnt mit der Lex van Houten vom September 1874 „zur Verhütung von übermäßiger Arbeit und Verwahrlosung der Kinder". Wie das gleichzeitige Gesetz in Frankreich verbietet es die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren, ausgenommen bei Haushaltungs- und landwirtschaftlicher Arbeit, und setzt hierauf Strafsanktionen von 2—25 Gulden und Haft von 1—3 Tagen; im Wiederholungsfalle nur Haft. Von einer Ausführung des Gesetzes war ebensowenig die Rede wie in Frankreich.

2. Bis zur Gegenwart. Erst die Arbeiterbewegung der 80er Jahre und eine i. J. 1887 abgehaltene parlamentarische Enquete führten am 5./V. 1889 zum Gesetz über die Maßnahmen zur Einschränkung der übermäßigen und gesundheitsgefährlichen Arbeit der jugendlichen

Arbeiter und Frauen. Das Gesetz erstreckte sich auf alle Erwerbsarbeit mit Ausnahme der Landwirtschaft, der Torfstecherei und der Arbeiten außerhalb der Fabriken und Werkstätten, ausgenommen solche, die in einem Haushalte, einer Heimstätte oder in einer Stallung sich vollziehen. Es wurde also grundsätzlich auch die Heimarbeit geschützt. Ausgeschlossen blieben Fischerei, die Fachschulen und die Staatsbetriebe. Das Zulassungsalter für Kinder blieb dasselbe von 12 Jahren. Jugendliche wurden bis zum 16. Jahre geschützt und für diese wie für Frauen eine 11stündige Arbeitszeit mit 1stündiger Ruhepause eingeführt. Die Nachtarbeit von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, ebenso wie die Sonntagsarbeit wurde Jugendlichen und Frauen untersagt und ein Arbeitsbuch eingeführt. Gleichzeitig wurden 3 Spezialinspektoren zum Vollzug des Gesetzes ernannt, die mit den weitesten Rechten des freien Eintrittes in Betriebsräume und in Arbeiterwohnungen ausgestattet wurden. Sie erhielten eine Dienstanweisung durch Dekret v. 21./II. 1890. Eine neue Enquetekommission beantragte in ihrem Bericht von 1894 den Erlaß eines Gesetzes zum Schutze von Leben und Gesundheit in Fabriken und Werkstätten. Dieser trat durch das G. v. 20./VII. 1895 i. J. 1898 in Kraft und wurde am 1./VII. 1909 und 2./VII. 1915 zeitgemäß abgeändert. Zur Schlichtung der Arbeitskonflikte wies der erwähnte Bericht auf das belgische Gesetz über die Arbeits- und Industrieräte von 1887 als Vorbild hin und erwirkte dadurch den Erlaß eines Arbeiterkammergesetzes vom Jahre 1897. Die Unzulänglichkeit der aus der Herrschaft des Code civil in das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommenen Bestimmungen über den Arbeitsvertrag führte sodann zur Neubearbeitung der betreffenden Partien des Bürgerlichen Gesetzbuches, welche Bestimmungen über Lohnzahlungen, Standgeld, Trucksystem, Arbeitsordnung und Tarifverträge enthält und Prof. Dr. H. L. Drucker in Leyden zum Urheber hat. Der große Eisenbahnstreik vom Jahre 1903 führte sodann zur Regelung der Arbeitsbedingungen und namentlich der Arbeitszeit des Eisenbahnpersonals (Erlasse v. 7./IV. 1903, 1905, 1906, 1907 und Eisenbahnreglement von 1913). Die gefährlichen Industrien erfuhren weitgehende Regelung durch das gesetzliche Verbot der Verwendung weißen Phosphors bei der Herstellung von Zündhölzern v. 28./V. 1901, dann durch den Schutz der Bergarbeiter, denen für Untertagearbeit der 8½-Stundentag durch G. v. 27./IV. 1904 und V. v. 22./IX. 1906 zugesprochen wurde, und durch das DruckluftG v. 22./V. 1905. Die Gesetzgebung hat ferner Initiative entwickelt bei der Regelung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitszeit in den Steinhauereien in der Erkenntnis, daß hier die größte Gefahr beruflicher Sterblichkeit vorliegt. Die Umgestaltung des Gesetzes von 1889, seine Erweiterung auch auf Familienbetriebe i. J. 1911 führten dann nach dem Kriege mit der einsetzenden Achtstundenbewegung zu einem „Gesetz zur allgemeinen Beschränkung der Arbeitszeit und Verhütung gefährlicher Arbeit,“ kurzweg Arbeidswet genannt, v. 1./XI. 1919, das den Achtstundentag und die 45-Stundenwoche für Fabriken und Werkstätten und den 10-Stundentag und die 51-Stundenwoche für alle anderen kleinen Betriebe einführt. Gleichzeitig wurde das Zulassungsalter der Kinder auf 14 Jahre und das Alter der geschützten Jugendlichen auf 18 Jahre erhöht. Das Gesetz enthält weiterhin Ausnahmen für Bäckereien, Läden, Bureaus, Apotheken, Kaffeehäuser, Hotels und Verpflegungsanstalten.

B. Geltendes Recht.

1. Allgemeine Beschränkung der Arbeitszeit und Verhütung gefährlicher Arbeit (G. v. 1./XI. 1919). a) Geltungsgebiet. Die Bestimmungen des Gesetzes erstrecken sich auf alle Verrichtungen, ausgenommen in Landwirtschaft, Gärtnerei, Forstwirtschaft, Viehzucht, den Bergwerksbetrieb unter Tage (geregelt durch das Berggesetz), die durch den Betriebsinhaber oder seinen Ehegatten vorgenommenen Arbeiten, ausgenommen in der Brotbäckerei, Haushaltungsarbeiten, Steinhauereien (G. v. 7./X. 1911) und Hafenarbeiten (StauerG. v. 16./XI. 1914); dagegen gehören unter den Wirkungsbereich des Gesetzes Krankenhäuser, sowie die auch in Privatbetrieb ausgeübten Tätigkeiten in öffentlichen Betrieben, Bureaus der Vertreter freier Berufe, von Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften. Als Fabriken oder Werkstätten bezeichnet das Gesetz offene oder geschlossene Räume, in denen nicht ausschließlich für den Bedarf einer daselbst niedergelassenen Haushaltung an oder zu der Erzeugung, Abänderung, Ausbesserung, Ausschmückung, Fertigstellung, sonstigen oder besseren Nutzbarmachung zu Verkaufs- oder Gebrauchszwecken oder an oder zu der Vorrichtung von Gegenständen oder Rohstoffen gearbeitet zu werden pflegt, oder in denen Gegenstände oder Rohstoffe einer darauf hinzielenden Bearbeitung zu unterliegen pflegen. Ferner Elektrizitätsgewerbe, Bau- oder Wasserwerksgewerbe, den Poldermühlenbetrieb. Nicht zu Fabriken oder Werkstätten zählen: Apotheken, Kaffeehäuser, Hotels, Küchen und Fischereifahrzeuge, in denen die Fischkonservierung ausgeübt wird. Als Läden (winkels) bezeichnet das Gesetz Räume für den Verkauf im kleinen, mit Ausnahme von Apotheken, Kaffeehäusern, Hotels. Bureaus sind Räume, in denen administrative Verrichtungen ausgeübt zu werden pflegen, dagegen nicht Post-, Telegraphen- und Administrationsbureaus oder die mit einer Fabrik, Werkstatt oder Laden in Verbindung stehenden Verwaltungsräume. Im Zweifel gelten die weitestgehenden Bestimmungen (Art. 1—7).

b) Kinderschutz. In einer Unternehmung im Sinne des Art. 1 darf ein Kind, das weniger als 14 Jahre alt oder noch schulpflichtig ist, keine Arbeit verrichten (Art. 9).

c) Schutz der jugendlichen Personen (unter 18 Jahren). Die Verwaltung wird angewiesen ein Verzeichnis der Arbeiten anzulegen, von welchen Jugendliche (und Frauen) infolge ihrer Gesundheits- und Sittlichkeitsgefahr ausgeschlossen sind oder bei welchen gewisse Beschränkungen (z. B. Akkordarbeit) vorzunehmen sind (Art. 10). Jugendlichen ist durch wenigstens 8 Stunden in der Woche der Besuch des Religions-, Fortbildungs-, Wiederholungs- oder Fachunterrichts zu ermöglichen. Die Eltern des Jugendlichen haben das entsprechende Gesuch an den Betriebsinhaber zu leiten; Meinungsverschiedenheiten über die Stunden des Schulbesuchs entscheidet der Bezirkschef (Art. 12). Jugendliche Personen haben sowohl in als außerhalb der Fabriken, Werkstätten, Läden usw. Sonntags keine Arbeit zu verrichten (Art. 22). Es ist ihnen ferner die Nachtarbeit zwischen 7 Uhr abends und 6 Uhr morgens verboten (Art. 17). Bei außerordentlichem Arbeitsandrang in bestimmten Jahreszeiten muß jedenfalls die Arbeit Jugendlicher an zwei aufeinanderfolgenden Tagen durch eine Nachtruhe von mindestens 11 aufeinanderfolgende Stunden unterbrochen sein und diese muß jedenfalls die Stunden von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens einbegreifen (Art. 19). Es kann jedoch durch Verwaltungsvorschrift gestattet werden, daß ausnahmsweise Arbeiter von 15 Jahren und darüber zwischen 6 und 10 Uhr abends und 5 und 7 Uhr morgens Arbeiten verrichten (Art. 25). Die Arbeitszeit der Jugendlichen beträgt wie die der Erwachsenen in Fabriken und Werkstätten nicht mehr als 8 Stunden im Tag und 45 Stunden in der Woche (Art. 24). Außerhalb von Fabriken oder Werkstätten, Läden, Bureaus, Apotheken, Kaffeehäusern, Hotels und Verpflegungsanstalten beträgt die Maximalarbeitszeit 10 Stunden im Tag und 55 Stunden in der Woche. Diese kann durch Verwaltungsregeln gekürzt, aber auf nicht weniger als 8 Stunden im Tag oder 45 Stunden in der Woche gebracht werden (Art. 16). In Fabriken und Werkstätten kann eine Höchstarbeitszeit von 10 Stunden im Tag (57 in der Woche für Männer, 51 Stunden für Frauen) von der Verwaltung ausnahmsweise gestattet werden für Personen, welche mit dem Zurechtmachen von Arbeitsräumen, Werkzeugen und Gerätschaften vor oder nach Beginn der Betriebsarbeit beschäftigt sind. Dasselbe gilt von Männern, welche ausschließlich den Bewachungsdienst (nachts zwischen 6 Uhr abends und 7 Uhr morgens) versehen: Maximum 60 Stunden in der Woche. Bestimmte Arten von Arbeiten dürfen bis auf 11 Stunden im Tag, aber nicht länger als 45 Stunden in der Woche normiert werden. Bei ununterbrochener Arbeit wird Nachtarbeit gestattet entweder durch 3 Wochen hintereinander 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, höchstens 48 Stunden in der Woche, 135 Stunden in 3 Wochen; oder 4 Wochen nacheinander 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens 48 Stunden in der Woche, 180 Stunden in 4 Wochen (Art. 25). Außerdem werden Ueberzeiten durch 4 Jahre nach dem Inkrafttreten der Arbeitszeitvorschriften des Gesetzes gewährt (höchstens 1 Stunde im Tag und 5 Stunden in der Woche über die 8stündige Arbeitszeit) (Art. 27).

d) Frauenschutz. Für Arbeiterinnen gelten gemeinsam mit den Jugendlichen die Vorschriften, daß im Falle von Arbeitsüberhäufung in bestimmten Jahreszeiten Ueberzeitbewilligungen bis zum Totale von nicht mehr als 10 Stunden im Tag und 55 Stunden in der Woche (Männer 12 Stunden im Tag und 72 Stunden in der Woche) erteilt werden dürfen (Artt. 19,2 und 28,2). In Dringlichkeitsfällen dürfen sie durch höchstens 24 Tage 11 Stunden im Tage und 66 in der Woche in nicht fabrikmäßigen Betrieben beschäftigt werden (Art. 20), in fabrikmäßigen Betrieben nicht länger als 11 Stunden im Tag und 45 Stunden in der Woche (Art. 25). Sonntagsarbeit ist Frauen verboten, außer gemäß Verordnung in Butter- und Käsefabriken (Art. 22). Auch Männern ist Sonntagsarbeit grundsätzlich untersagt (Art. 22). In Ausnahmefällen sind 4 Stunden Arbeit zu gestatten, in diesem Falle jedoch während eines Zeitraums von 3mal 24 Stunden vor oder nach dieser Arbeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 36 Stunden zu gewähren. Für die Nachtarbeit der Frauen gilt dasselbe Nachtarbeitsverbot wie für die Männer zwischen 6 Uhr abends und 7 Uhr morgens. Hiervon gilt nun als Ausnahme, daß Frauen von 21 Jahren oder darüber oder Männer beim Heringsspießen v. 1./X. bis 15./III. bis 12 Uhr nachts und v. 15./III. bis 1./VI. bis 2 Uhr morgens beschäftigt werden können, ferner, daß für das Zurechtmachen von Arbeitsräumen, Werkzeugen, Gerätschaften vor oder nach der Betriebsarbeit Frauen 51 und Männer 57 Stunden in der Woche arbeiten können. Wird 11stündige Arbeit Männern oder Frauen gestattet, so darf sie in der Woche doch nicht mehr als 45 Stunden betragen und nicht in die Zeit von 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens fallen. Die Nachtruhe der Frauen hat wie die der Jugendlichen in Fabriken oder Werkstätten mindestens 11 aufeinanderfolgende Stunden zu betragen und sie dürfen in der Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens nicht arbeiten (Art. 30,2). Innerhalb 8 Wochen nach ihrer Niederkunft darf eine Wöchnerin keine Arbeit verrichten. 2 Wochen vor diesem Zeitraum kann sie ihre Arbeit ein-

stellen und in diesem Falle die Schonzeit auf 6 Wochen reduziert werden. Für Brustkinder sind vom Betriebsinhaber passende Stillräume zu beschaffen (Art. 11).

e) Die Samstagsarbeit ist in Fabriken oder Werkstätten nach 1 Uhr untersagt (Art. 23). Arbeiter die länger als 12 Stunden in der Woche in einer Fabrik oder Werkstatt Arbeit zu verrichten pflegen, dürfen in der fabriksfreien Zeit keine Arbeit verrichten (Art. 32), außer mit schriftlicher Erlaubnis des Bezirkschefs.

f) Pausen. Nach je 4½stündiger Arbeit tritt in Fabriken oder Werkstätten eine mindestens ½stündige Pause ein, doch steht es dem Bezirkschef frei, längere und häufigere Pausen aufzustellen. Kürzere als ¼stündige Pausen gelten als Arbeitszeit. Während der Pausen dürfen sich die Arbeiter nicht in geschlossenen Räumen, in denen Betriebsarbeit verrichtet wird, aufhalten, soweit Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt (Art. 31).

2. Bäckereien. In Bäckereien ist Sonntags- und Nachtarbeit (8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) verboten. Ausnahmen: a) Samstag zwischen 4 und 6 Uhr morgens; b) an 10 anderen Tagen im Kalenderjahr zwischen 4 und 6 Uhr morgens; c) Montag zwischen 24 und 6 Uhr morgens für das Anheizen von Heißluft- oder Heißwasseröfen (Art. 35). Für jüdische Bäckereien gilt Arbeitsverbot am Sabbat und Verbot der Nachtarbeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, außer Freitag und Sonntag zwischen 4 und 6 Uhr morgens, ferner an 15 anderen Tagen. Ausnahmen können Bäckereien, in denen mindestens 6 Bäckergesellen Arbeit verrichten, für Arbeit zwischen 2 und 4 Uhr morgens zur Teigzubereitung gewährt werden, doch darf ein Bäckergeselle höchstens an 6 Tagen während 3 Wochen solche Arbeit verrichten, kein Gebäck die Räume vor 9 Uhr morgens verlassen oder vor 10 Uhr morgens verkauft oder abgeliefert werden. Wo wenigstens in 4 Oefen Roggenbrot gebacken wird, darf ein Bäckergeselle höchstens an 6 Tagen während 4 aufeinanderfolgenden Wochen solche Nachtarbeit von 2—4 Uhr morgens verrichten. Bäcker, welche ohne Hilfe von Gesellen arbeiten, können nachts mit Erlaubnis des Bezirkschefs arbeiten, falls kein Teig oder Brot, die am selben Tage zubereitet oder aufgewärmt worden sind, zwischen 10 Uhr abends und 9 Uhr morgens das Gebäude verlassen (Art. 38). Nachtarbeit kann vom Minister für 1 Jahr gestattet werden, jedoch so, daß kein Bäckergeselle mehr als 6 Tage während 3 aufeinanderfolgenden Wochen zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens beschäftigt wird. Die Gesamtarbeitszeit eines Bäckergesellen darf in der Woche nicht länger als 44 Stunden und im Tage nicht länger als 8 Stunden dauern, ausgenommen an den Tagen, an denen die Bäckerarbeit um 4 Uhr morgens beginnen darf. An diesen Tagen kann höchstens 11 Stunden Arbeit verrichtet werden (Art. 40). Bei Arbeitsüberhäufung oder besonderen Umständen kann der Bezirkschef Ueberstundenbewilligungen erteilen, doch darf die Arbeitszeit im Tag um höchstens 2 Stunden, in der Woche um höchstens 12 Stunden und der Zeitraum zwischen Anfang und Ende der Arbeitszeit um höchstens 2 Stunden verlängert werden (Art. 42). Den Bäckergesellen ist außerhalb der Bäckerei die Verrichtung von Arbeit ohne Erlaubnis des Bezirkschefs nicht gestattet (Art. 43).

3. Arbeit in Läden. Für diese gilt Verbot der Sonntagsarbeit für Jugendliche (Art. 45) und der Nachtarbeit, 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens (Art. 46); für Erwachsene beiderlei Geschlechts Verbot der Nachtarbeit von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden, Höchstarbeitszeit von 10 Stunden im Tag, 55 Stunden in der Woche, Wochenruhe von 32 Stunden und Frühladenschluß um 1 Uhr nachmittags an einem Wochentage. Der freie Samstagnachmittag darf nicht in die Stunden der Sonntagsruhe gerechnet werden, sondern muß mit dieser zusammen wenigstens 41 Stunden betragen. Das Bewachungspersonal kann längstens 12 Stunden im Tag beschäftigt und durch Verordnung eine kürzere Arbeitsdauer vorgeschrieben werden, jedoch nicht weniger als 8 Stunden im Tag und 45 Stunden in der Woche. Nach 12stündiger wöchentlicher Arbeit im Laden ist anderweitige Arbeit nur mit Erlaubnis des Bezirkschefs gestattet (Art. 48).

4. Arbeit in Bureaus. Sonntagsarbeit ist jugendlichen Personen überhaupt nicht, Frauen nur durch Verordnung gestattet und es muß, wenn diese mehr als 4 Stunden gedauert hat, eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 36 Stunden während der 3 Tage vor oder nach der Arbeit gewährt werden. Bureauschluß Samstag um 1 Uhr gilt als Regel. Ausnahmen bewilligt der Bezirkschef. Nachtarbeit ist jugendlichen Personen von 6 Uhr abends bis 8 Uhr morgens verboten. Die Arbeitszeit beträgt in Bureaus im Maximum 8 Stunden im Tag und 45 Stunden in der Woche; Bewachungspersonal 12 Stunden im Tag. Bei Arbeitshäufung bewilligt schriftlich der Bezirkschef oder bei Berufung der Minister eine täglich längstens 10stündige, wöchentlich längstens 55stündige Arbeit und in Dringlichkeitsfällen kann für 24 Tage 11 Stunden im Tage und 55 in der Woche von den Erwachsenen Arbeit

verrichtet werden (Art. 52). Auch hier gilt das Verbot der Arbeit außerhalb des Bureaus nach 12stündiger Arbeit in der Woche (Art. 53).

5. Arbeit in Apotheken. Sonntagsarbeit ist jugendlichen Personen verboten, ebenso Nachtarbeit, 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens (Artt. 55 und 56). Für erwachsene Männer und Frauen ist eine Wochenruhe von mindestens 36 Stunden und zwar 26mal im Kalenderjahr am Sonntag vorgeschrieben. Ferner eine Arbeitszeit von höchstens 10 Stunden im Tag, 55 Stunden in der Woche, durch Verordnung zu kürzen auf mindestens 8 Stunden im Tag, 45 Stunden in der Woche (Art. 57). Dieselbe Arbeitszeit ist auch außerhalb der Apotheke nach 12stündiger Arbeit wöchentlich in der Apotheke einzuhalten (Art. 58). —

(Die Vorschriften des ArbeitsG. sind durch den „Arbeitserlaß" für Fabriken und Werkstätten v. 23. IX 1920 StBl 1920 Nr. 747, den Uebergangserlaß v. 27. IX. 1921 und den Ruhezeit- und Arbeitslistenerlaß gleichen Datums ergänzt worden. Der Arbeitserlaß enthält die Ausnahmen vom Verbot der Sonntags- und Samstagsnachmittagsarbeit, führt die Industrien mit gestatteter Nachtarbeit und die Hilfsarbeiten auf, für welche 51stündige Arbeitszeit in der Woche den Frauen, 57stündige den Männern bewilligt wird (Art. 36), sowie die Regelung der Arbeitszeit beim Heringspießen (Artt. 37–45). Der „Uebergangserlaß" gewährte meist für 2 Jahre (bis Ende 1922) eine Arbeitszeit von 10 Stunden (55 in der Woche) Blumenbindereien, Kalksandsteinfabriken, Phosphormühlen, Backsteinfabriken, Stärkereien, Stickstoffbindungsfabriken, Seilereien, Torfstechereien, Segelfabriken. Auf 48 Stunden erhöhte sich die 45stündige Wochenarbeitszeit in Textil-, Maschinen-, Metallwarenfabriken, auf 50 (9 Stunden im Tage) für Netzwebereien. Diese Ausnahmen betreffen nur erwachsene Männer in 6 der angeführten Industrien.

6. Kaffeehäuser und Hotels. Hier gilt für Jugendliche das Verbot der Sonntagsarbeit (Art. 60) und der Nachtarbeit von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens (Art. 61). Die tägliche ununterbrochene Ruhezeit beträgt mindestens 10 Stunden, die Wochenruhe 36 Stunden, 26mal im Jahre am Sonntag. Die Maximalarbeitszeit beträgt 9 Stunden für Jugendliche, 10 Stunden für Erwachsene und 12 Stunden für Bewachungspersonal. Durch Verordnung erfolgt evtl. Herabsetzung bis auf 8 Stunden im Tag und 45 Stunden in der Woche. Es ist verboten nach wöchentlich 12stündiger Arbeit im Kaffeehaus oder Hotel, außerhalb desselben außer mit Erlaubnis des Bezirkschefs durch längere Totalarbeitszeit zu arbeiten (Art. 63).

7. Verpflegungsanstalten. Die Wochenruhezeit beträgt 36 Stunden; Maximalarbeitszeit 10 Stunden im Tag, 55 Stunden in der Woche. Evtl. durch Verordnung 8 Stunden im Tag und 45 Stunden in der Woche (Art. 65). Verboten ist längere Arbeit außerhalb der Verpflegungsanstalt nach 12stündiger Wochenarbeit in derselben.

8. Bergwerksarbeit. Das G. v. 27./IV. 1904 bestimmt in § 9, daß die Sicherstellung gegen Gefahr für Leben und Gesundheit, die Arbeitszeit, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und von Arbeiterinnen und die Ueberwachung der darüber zu erlassenden Vorschriften in einer allgemeinen Regierungsmaßregel zu regeln sind. Diese erfolgte durch Beschluß v. 22./IX. 1906.

Das 13. Hauptstück (Artt. 224–272) enthält die Arbeiterschutzbestimmungen:

a) Frauen- und Kinderarbeit. Kinder unter 13 Jahren und Frauen dürfen in den Tagesanlagen nicht beschäftigt werden. Personen unter 16 Jahren dürfen über Tage zu einer Reihe angeführter beschwerlicher Verrichtungen nicht verwendet werden (Art. 225). Arbeiter über 60 Jahre, die noch nicht auf diese Weise gearbeitet haben, und jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren und Frauen dürfen nicht unter Tag, und Arbeiter unter 20 Jahren ohne ärztliches Zeugnis nicht unter Tag, noch mit schwerer Arbeit über Tag beschäftigt werden (Artt. 233, 234).

b) Arbeitszeit. Für erwachsene Arbeiter gilt jetzt die Vorschrift des 8stündigen Maximalarbeitstags über Tage. Für unterirdische Arbeit beträgt er seit 1./I. 1908 $8\frac{1}{2}$ Stunden, und zwar wird die Zeit vom Beginne der Einfahrt der Abteilung bis zum Beginn der Wiederausfahrt derselben Abteilung gerechnet (Art. 243). Diese Arbeitszeit ist für Maschinenführer, -heizer und Kutscher 1 Stunde länger (Art. 242). Eine 30stündige Sonntagsruhe von 6 Uhr vormittags ab ist zu gewähren mit Ausnahme von Bewachungs- und Inganghaltungsarbeiten (Artt. 248, 249).

Jugendliche Arbeiter dürfen nicht länger als 10 Stunden zwischen 6 Uhr vor- und 6 Uhr nachmittags beschäftigt werden, Knaben von 14–16 Jahren jedoch auch in Schichten bis 10 Uhr abends, dann aber nicht länger als 8 Stunden pro Tag und mit einer Ruhezeit von 15 Stunden zwischen den Schichten (Art. 228).

c) Sicherstellung von Leben und Gesundheit. Weitläufige Vorschriften behandeln den über- und unterirdischen Verkehr; den Eintritt zu den unterirdischen Anlagen und den Verkehr in den Schächten; Wasserbeseitigung, Fahrung, Bewetterung,

Temperatur, Beseitigung schädlicher Dünste, Gase und Stoffe; Kleide-, Bade- und Speiseräume und Aborte: Trinkwasser; Feuer- und Unfallverhütung; Transport, Aufbewahrung und Gebrauch von Explosivstoffen, Maßnahmen bei Unfällen.

9. **Eisenbahnen.** Dieses G. (v. 9./IV. 1875) bestimmt, daß die Regierung eine allgemeine Regierungsmaßregel (königliche Verordnung) zu erlassen hat, welche den Eisenbahngesellschaften Maßnahmen zur Schaffung eines sicheren Verkehrs vorschreibt. Auf Grund der ihr vom EisenbahnG. v. 9./IV. 1875 erteilten Befugnisse hat die Regierung durch kgl. VV. v. 9./II. und 17./IV. 1899 die Arbeitszeit des Personals geregelt und durch kgl. VV. v. 7./IV. 1903, 15./VII. 1905 und 29./VI. 1907, stark abgeändert durch Eisenbahnreglement, Erl. v. 26./VI. 1913, die Verpflichtung für die Eisenbahnen hinzugefügt, eine je nach 5 Jahren zu erneuernde und vom Minister zu genehmigende Arbeitsordnung zu erlassen, welche Bestimmungen über Aufnahme, Beschäftigung, Löhne und Dienstbeendigung der Angestellten zu enthalten hat. Erhält die Arbeitsordnung die Genehmigung des Ministers nicht, so setzt dieser selbst eine solche fest. Diese muß auch Bestimmungen über die Möglichkeit, Wünsche und Beschwerden zur Kenntnis des Eisenbahnvorstandes zu bringen, und über eine höhere Berufung gegen Bestrafungen enthalten.

Zu diesem Zwecke werden: a) Arbeiterausschüsse eingesetzt. Die Arbeitsordnung hat das Personal in Gruppen (Lokomotiv-, Zug-, Bahnhof-, Werkstättenpersonal usw.) zu teilen; die Wahl von Gruppenvorstehern und deren Zahl zu bestimmen; die Versammlungen der Vertreter zu regeln und anzugeben, wie sie Wünsche und Beschwerden der Gruppe dem Vorstand mitteilen können und wie der Vorstand dieselben untersucht und entscheidet.

b) Was die Dienstzeit betrifft, so gilt im allgemeinen für das Fahrdienstpersonal die Regel, daß keine Dienstzeit mehr als 16 Stunden dauern und daß während eines Zeitraumes von 28 aufeinanderfolgenden Tagen die Gesamtdauer der Dienstzeiten 280 (Lokomotivpersonal) bzw. 308 Stunden (Zugpersonal) nicht übersteigen darf; die Höchstdienstzeit des Streckenbewachungspersonals beträgt 16 Stunden. Bei den übrigen Beamten und Angestellten (mit Ausnahme des Kontroll- und Bureaupersonals) darf die Dienstzeit nicht mehr als 16 Stunden dauern und während eines Zeitraumes von 14 aufeinanderfolgenden Tagen die Gesamtdauer der Dienstzeiten nicht mehr als 168 Stunden betragen. Der zuständige Minister kann für bestimmte Beamte und Bedienstete, die inen außergewöhnlich anstrengenden Außendienst auf Stationen oder an Halten zu verrichten haben, sowie für Wachpersonal an besonders wichtigen Stellen die Zahl der Dienststunden bis auf 10 herabsetzen. Zwischen je zwei Dienstzeiten ist dem Personal eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 10stündiger Dauer zu gewähren; die Dauer der Pause kann in gewissen Fällen vom Minister bis auf 8 Stunden herabgesetzt werden. Frauen dürfen zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens nicht zu Wachdienst herangezogen werden. Die Sonntagsruhe ist folgendermaßen geregelt: Den Beamten und Bediensteten steht entweder jede 2. oder jede 3. Woche am Sonntag eine mindestens 24stündige Ruhezeit zu, von der mindestens 18 Stunden auf den Sonntag selbst fallen müssen; erhält der Beamte oder Angestellte nur jeden 3. Sonntag frei, so müssen ihm außerdem noch mindestens 9 Ruhetage von mindestens 30stündiger Dauer im Jahre gewährt werden; die Verwaltungen können gewissen Arbeitspersonen auch nur an jedem 4. Sonntag 28 Stunden frei geben, von denen mindestens 18 auf den Sonntag selbst fallen müssen; die Arbeiter sind alsdann für den Ausfall durch mindestens 13 weitere Ruhetage von mindestens 30stündiger Dauer zu entschädigen. Abweichungen von sämtlichen Arbeitszeitbestimmungen sind gestattet, wenn aus dienstlichen oder Sicherheitsgründen eine andere Lösung nicht möglich ist. Die Dienstverhältnisse sind, einschließlich der Lohn- und Kündigungsverhältnisse, von den Verwaltungen in einem Dienstreglement (Reglement Dienstvoorwaarden) zum Ausdrucke zu bringen, welches der Genehmigung des Ministers bedarf; kommt es zwischen Verwaltung und Minister zu keiner Verständigung, so kann der Minister von sich aus ein Dienstreglement aufstellen.

c) Schiedsgerichte. Die Arbeitsordnung hat die Errichtung und das Verfahren von Schiedsgerichten zu regeln, welche in höchster Instanz über Rechtmäßigkeit und Billigkeit von auferlegten disziplinären Strafen, mit Ausnahme der zur Sicherstellung des Verkehrs auferlegten, zu urteilen haben. Sie bestehen aus 5 Mitgliedern, davon 2 und deren Stellvertreter vom Eisenbahnvorstand, 2 und deren Stellvertreter vom Gestraften und der 5., der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, von den 4 anderen mit allen Stimmen oder wenn sie nicht einig werden, vom Minister ernannt.

d) Kündigungen gegen den Willen der Beamten sind nur mit einer Frist von 2—4 Wochen zulässig und zwar unter Zahlung einer nach Billigkeit (innerhalb in der Arbeitsordnung zu bestimmender Grenzen) zu ermessenden Vergütung. An das sub c) genannte Schiedsgericht kann über die Frage

der Art und der Entschädigung für die Entlassung Berufung eingelegt werden.

10. Steinhauerarbeit (Beschluß v. 20./I. 1913). Die Steinhauerarbeit war auf Anregung der sozialtechnischen Vereinigung demokratischer Ingenieure und Architekten i. J. 1910 zum Gegenstande einer Untersuchung von Dr. S. Elias gemacht worden, welche ergab, daß in diesem Berufe für die Altersklasse 23—35 Jahre die höchste Sterblichkeit sich befand, für die Altersklasse von 36—50 Jahre die dritthöchste, ebenso für die chronischen Krankheiten der Atmungsorgane. Es erwies sich als notwendig ein Spezialgesetz auszuarbeiten, da das Allgemeine Arbeitsgesetz in seiner Fassung von 1911 für Männer keine Schutzmöglichkeiten bot. Das neu erlassene Gesetz verlangt, daß jeder Arbeiter unter 21 Jahren im Besitze einer Steinhauerkarte sein muß, die er nur erhält, wenn durch ärztliche Untersuchung schriftlich bestätigt wird, daß die Steinhauerarbeit für ihn keine besonderen Gefahren birgt (Art. 1). Jeder Steinhauer ist alljährlich zu einer ärztlichen kostenfreien Untersuchung berechtigt und die Steinhauerarbeit darf höchstens ununterbrochen 3 Stunden verrichtet werden. Der Arbeitstag beträgt für Arbeiter von mehr als 17 Jahren 9 Stunden, unter 17 Jahren 7½ Stunden (Art. 9). Außerdem gilt Verbot der Nachtarbeit von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens (Art. 9). Personen unter 18 Jahren dürfen als Vergütung keinen Barlohn erhalten, der anders als nach der Zeit berechnet ist (Art. 14). Durch Ausführungs-Erl. v. 7./X. 1911 ist die Einrichtung der Werkräume, die Einrichtung von Eßräumen und Aborten, der Schutz gegen Witterungsunbilden, Beistellung von Trinkwasser, Ankleideräume, Unfallverhütung, Staubbekämpfung geregelt. Stockhämmer, die mehr als 3½ kg wiegen, dürfen nur bei der Bearbeitung von Granit verwendet werden; Steinhauerkrönel überhaupt nicht. Der Erlaß enthält abweichende Regelungen der Arbeitszeiten in Bildhauerwerkstätten und zwar für Arbeiter von mehr als 17 Jahren Maximum 10 Stunden, Arbeiter unter 17 Jahren höchstens 8 Stunden. Verboten ist Nachtarbeit von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. Ruhepausen von mindestens ½ Stunde nach 5stündiger Arbeit sind vorgeschrieben (Art. 44).

11. Stauerarbeit (G. v. 16./XI. 1914 und Erl. v. 5./IX. 1916). Dieses Gesetz ist das erste europäische Gesetz über die Arbeit des Löschens und Ladens von Schiffen und Arbeiten auf Kais, in Warenhäusern und Vorratsräumen, in einem Schiffe, dessen Waren geladen oder entladen werden sollen. Kriegsschiffe oder Fischerboote sind ausgeschlossen. Ebenso Seeleute, die beim Laden oder Löschen behilflich sind. Die Stauer unterliegen der Registrierungspflicht, Betriebsleiter haben dafür zu sorgen, daß diese Arbeit nicht von Frauen oder Jugendlichen unter 18 Jahren verrichtet wird. Jeder Stauer hat eine Arbeitskarte zu lösen. In bezug auf die Arbeitszeit, die in Rotterdam zu großen Exzessen geführt hatte, wird bestimmt, daß diese auf 10 von 24 Stunden im Höchstausmaße zu beschränken ist. In außerordentlichen Fällen wird Ueberzeit selbst bis zur Höhe von 24 Stunden einschließlich einer 6stündigen Ruhezeit gestattet. An Sonntagen, von Samstag Mitternacht bis 6 Uhr morgens Montag, darf von den Dockarbeitern ohne behördliche Erlaubnis nicht gearbeitet werden. Um alle Art von Lohnkonflikten bei Akkordarbeit zu verhüten, können die Inspektoren die schriftliche Angabe der geladenen oder gelöschten Gewichtsmengen, von denen der Lohn berechnet wird, verlangen. Zur Durchführung des Gesetzes können paritätische Kommissionen mit einem neutralen Vorsitzenden zur Beratung des Ministers, der Provinzial- und der Gemeindebehörden eingesetzt werden (Art. 19).

12. Besonders gefährliche Industrien. Für die Zündholzindustrie hat das G. v. 28./V. 1901 (mit kleiner Abänderung v. 1./VII. 1909) die Herstellung, den Verkauf und den Transport von Zündhölzern, zu deren Herstellung weißer Phosphor verwendet wurde, verboten. Zur Verhütung der durch Druckluftarbeit entstehenden Erkrankungen ist die Arbeit in Caissons durch das G. v. 22./V. 1905 und Beschluß v. 26./I. 1907 geregelt worden. Abgesehen von Vorschriften über die Einrichtung, den Zustand, die Höhe der Arbeitskästen, die Vorsichtsmaßregeln beim Ein- und Ausschleußen, die Lufterneuerung und die Beleuchtung der Caissons, die Möglichkeit ärztlicher Hilfe, enthalten die Vorschriften über die Zulassung von Personen zur Verrichtung von Druckluftarbeiten folgendes: Für Personen unter 20 Jahren wird Zulassung nur gewährt, wenn der Ueberdruck weniger als ½ Atmosphäre beträgt; 20 bis 45jährige sind bei einem Ueberdruck von ½ Atmosphäre bis 3 Atmosphären zuzulassen. Beträgt der Ueberdruck mehr als 3 Atmosphären, so ist die Einschleußung nur 20—35jährigen gestattet. Voraussetzung ist ferner vorgängige ärztliche Untersuchung, namentlich des Blutumlaufs, der Atmungsorgane, des Nervensystems und des Gehörs (Art. 46). Vor der Einschleußung dürfen alkoholische Getränke nicht genossen werden. Die Arbeitszeit wird je nach der Höhe des Ueberdruckes durch die Ein- und Ausschleußzeiten und Ruhezeiten bestimmt. Diese Ruhezeit darf nicht weniger als 8 Stunden

betragen. Beim Ueberdruck von 3 oder mehr Atmosphären darf der Aufenthalt pro Tag im Arbeitskasten nicht mehr als 3 Stunden betragen.

13. Gesundheitsschutz und Unfallverhütung (G. v. 20./VII. 1895, abgeändert am 1./VII. 1909 und durch Nov. v. 2./VII. 1915). Die Maßregeln, die dem Betriebsschutz dienen, beziehen sich auf Betriebe, in welchen Motoren oder offene Oefen gebraucht werden oder in der Regel (seit 1915) 5 oder mehr Personen sich aufzuhalten pflegen. Ferner bezieht sich das Gesetz auf alle geschlossenen Räume, wo in einem oder für einen Betrieb Flachs gebrochen oder geschwungen zu werden pflegt, auch wenn diese Räume zu landwirtschaftlichen Betrieben gehören. Ferner wurden ihr unterworfen (1909) elektrische Zentralen und elektrische Unterstationen und (1915) Poldermühlen (bemalingsinrichtingen). Das Gesetz enthält die üblichen, auch in den VV. v. 7./XII. 1896 und 16./III. 1903 näher detaillierten Vorschriften über Luftraum pro Arbeiter, Beleuchtung, Lüftung, Vorkehrungen gegen Feuersgefahr, Ankleide- und Speiseräume, Abtritte, über Staub- und Gasabsaugung, Beistellung von gutem Trinkwasser, Verhütung von Berufskrankheiten. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet nach den Anweisungen des Bezirkschefs der Arbeitsinspektion Gelegenheit zu geben, die Arbeiter unter Ausschluß Dritter ärztlich untersuchen zu lassen. Das Gesetz gilt zwar nicht für die eigentliche Landwirtschaft, wohl aber für Torfstechereien und für landwirtschaftliche Industrien, Milchwarenfabriken, Kartoffelmehl-, Strohkarton-, Zichorien-, Konservenfabriken, Getreidemühlen.

Auf Grund der Weisungen des Arbeitsgesetzes von 1919 Art. 10 hat nun der „Arbeitserlaß“ v. 10./VIII. 1920 in 75 Artikeln mit weitgehendster Ausführlichkeit die Bedingungen aufgestellt, unter denen geschützte Personen in gefährlichen Arbeitsräumen arbeiten dürfen. Ihre Wiedergabe verbieten Raumrücksichten; die wesentlichsten Vorschriften bestehen darin, daß in der gefährlichsten der 10 Gefahrenklassen der Industrie völlige Arbeitsverbote für Frauen und Jugendliche bestehen.

Diese Kategorie A umfaßt Arbeit in Arbeitsräumen, in denen oder in denen in der Regel: 1. Bleiweiß erzeugt wird; 2. Bleizucker, Bleioxyd (Bleigelb, Bleiglätte) oder Mennige erzeugt wird; 3. Bleiasche gebrannt (reduziert) wird; 4. Chromatstoffe; 5. quecksilberhaltige Farbstoffe; 6. gittige Zyanverbindungen; 7. Grünspan; 8. weißer Phosphor erzeugt oder verarbeitet wird; 9. Sublimat; 10. Quecksilber oder Quecksilberfolie; 11. Arsenik oder Arsenikverbindungen erzeugt oder verarbeitet werden; 12. Zinkweiß erzeugt wird; 13. die unter 1—12 genannten Stoffe einer weiteren Behandlung unterzogen werden in der Absicht, sie zur Ablieferung oder zum Gebrauche bereit zu machen; 14. elektrische Akkumulatoren hergestellt oder ausgebessert werden; 15. Zink aus den Erzen gewonnen wird; 16. Emails zur Herstellung emaillierter Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, sofern diese Emails mehr als ½% Blei im Trockengewicht enthalten; 17. die Luft durch Staub verunreinigt wird, der beim Brechen, Mahlen, Mischen oder Sieben von Kunstdünger, von Phosphaten oder anderen zur Herstellung von Kunstdünger dienenden Grundstoffen, von Zement, Kalk, Kreide, ausgeglühten Kohlen, Schlacken, Magnesit, Gips, Steinen, Glas, Schalen oder Traß, beim Trockenschleifen von Metallen (mit Ausnahme der in der Fabrik oder Werkstatt gebrauchten Geräte) oder Glas, oder bei der Bearbeitung von Gegenständen oder Stoffen mittels des Sandstrahlgebläses entsteht oder sich verbreitet; 18. Chlorkalk erzeugt, gemahlen oder verpackt wird; 19. Briketts mittels Pech hergestellt werden; 20. die Gefahr der Vergiftung durch Anilin und seine Homologen und Derivate, Arsenwasserstoff, Chlor, Fluorwasserstoff, nitrose Verbindungen, Phosphorwasserstoff, Salzsäure, schweflige Säure, Schwefelsäure, Salpetersäure, Blausäure, Schwefelwasserstoff, Benzol und seine Homologen und Derivate, in einem nach der Ansicht des Bezirkschefs als schädlich anzusehenden Umfange besteht; 21. Holz oder andere Stoffe kreosottiert werden; 22. Petrol raffiniert oder destilliert wird.

Als Mindestluftraum in Fabriken und Werkstätten wird für jeden Arbeiter 6 cbm vorgeschrieben, wovon mindestens 2,4 cbm über der Höhe von 1,80 m (Art. 16). Die Arbeit in Räumen, die gleichzeitig als Schlafräume dienen, ist Frauen und Jugendlichen verboten (Art. 17). Der Arbeitserlaß enthält noch minutiöse Vorschriften für die Arbeit der unter 15-, 16jährigen und der Frauen für 8 verschiedene Klassen von Arbeitsprozessen in keramischen Fabriken (Bleigefahr), in Plättereien, Läden, Apotheken, Bureaus und Schaustellungsgewerben.

14. Arbeitsordnung, Tarifvertrag. Den Artt. 1637j bis 1637 m des Bürgerlichen Gesetzbuchs (G. über den Arbeitsvertrag v. 13./VII. 1907, AusführungsV. v. 21. und 31./III. 1908) zufolge ist die Arbeitsordnung nur rechtsverbindlich, wenn der Arbeiter schriftlich erklärt hat, mit dem Inhalt einverstanden zu sein; wenn ihm kostenfrei ein beglaubigtes Exemplar derselben übermittelt ist, wenn ein Exemplar der Arbeitsordnung in der Kanzlei des Kantonsgerichts zur Einsicht aufliegt und wenn sie an einer leicht zugänglichen Stelle und lesbar, wo-

möglich in der Betriebsstätte, ausgehängt ist. Während der Dauer des Arbeitsvertrages ist eine neue Arbeitsordnung oder eine Abänderung einer bestehenden nur rechtsverbindlich, wenn sie unmittelbar vor der Erlassung so lange kostenfrei jedem Arbeiter zur Einsicht offen stand, daß dieser sich gehörig darüber schlüssig werden konnte. Verweigert er die Erklärung, daß er mit dem Inhalt einverstanden ist, so wird dies als Kündigung spätestens auf den Tag des Inkrafttretens der Arbeitsordnung betrachtet; liegen zwischen dem Tage der Einhändigung und dem Tage des Inkrafttretens weniger volle Tage, als die Kündigungsfrist beträgt, so ist der Arbeitgeber schadensersatzpflichtig.

Verabredungen, welche diese Bestimmungen beiseite setzen, sind nichtig, ebenso wie eine Erklärung des Arbeiters, daß er sich allen zukünftigen Arbeitsordnungen oder Abänderungen der bestehenden Arbeitsordnung unterwirft. Durch individuellen Arbeitsvertrag kann nur von den Bestimmungen der Arbeitsordnung abgewichen werden, wenn der Vertrag schriftlich eingegangen wird.

Wesentlich beeinflußt durch das Schweizerische Obligationenrecht ist die Vorschrift der Unabdingbarkeit der Tarifverträge (1637n): Jede Abmachung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, die einem kollektiven Arbeitsvertrag zuwiderläuft, der beide Teile bindet, soll auf Antrag eines der Kontrahenten des kollektiven Vertrages mit Ausschluß des Arbeitgebers selbst, für nichtig erklärt werden. Unter kollektivem Arbeitsvertrag wird eine Regelung verstanden, die von einem oder mehreren Arbeitgebern oder einer oder mehreren als juristische Personen anerkannten Arbeitgebervereinigungen mit einer oder mehreren als juristische Person anerkannten Arbeitervereinigungen vereinbart wird und sich auf Arbeitsbedingungen bezieht, die beim Abschluß von Arbeitsverträgen zu berücksichtigen sind.

15. Lohnzahlung, Truckverbote, Standgeld. Dasselbe Gesetz bestimmt durch die Artt. 1637s—1637w, 1638f ff. des BGB., daß die Zahlung in gesetzlicher Reichswährung zu erfolgen hat, mit Zustimmung des Arbeiters in bestimmten Grenzgemeinden auch in Banknoten des Grenzlandes, dessen Metallgeld an den Grenzorten zirkuliert (Art. 1638h).

Die Beschlagnahme darf höchstens zum Betrag eines Fünftels des Lohnes stattfinden, wenn dieser weniger als 4 fl. pro Tag beträgt; diese Beschränkung gilt nicht für die gesetzliche Unterhaltspflicht noch auch für den 4 fl. pro Tag übersteigenden Lohn (Art. 1638f).

Nichtig ist jede Bestimmung im Arbeitsvertrag, durch welche der Arbeiter sich verpflichtet, den Lohn auf bestimmte Weise zu verwenden oder seine Lebensbedürfnisse an einem bestimmten Ort oder bei einer bestimmten Person anzuschaffen. Nur darf der Arbeitgeber fordern, daß er an einer Fabrikskasse, deren Statut einer königlichen Verordnung genügt, teilnimmt und daß ein Teil des Lohnes eines Minderjährigen von ihm in eine Sparkasse gebracht wird (Art. 1637s).

Die königl. V. über die Fabrikskassen v. 31./III. 1908 bestimmt, daß die Kasse vom Vermögen des Arbeitgebers getrennt bleiben, daß die Arbeiterschaft im Vorstand vertreten sein muß, daß die Rechtsansprüche der Arbeiter durch ihre Entlassung nicht verwirkt werden dürfen und daß das Statut der Kasse zu veröffentlichen sei — Das für Minderjährige aufgesparte Geld muß ihnen beim Erreichen des 21. Jahres oder mit Erlaubnis des Friedensrichters auch früher ausgezahlt werden.

Aufrechnung gegen die Lohnforderung ist nur wegen folgender Gründe erlaubt: 1. Schadensersatz; 2. Geldbußen, welche durch schriftlichen Vertrag bedungen sind; 3. Beiträge für Fabrikkassen oder Einlagen in die Reichssparkasse, die der Arbeitgeber nach Art. 1637s für jugendliche Arbeiter einbezahlt hat; 4. Miete einer Wohnung, eines Grundstücks oder von Gerätschaften; 5. der Kaufpreis von Artikeln des häuslichen Tagesbedarfes (mit Ausnahme geistiger Getränke) oder der Roh- oder Hilfsstoffe für den Betrieb des Arbeiters, wenn dies schriftlich verabredet und falls nicht höhere Kostenpreise berechnet werden, als diejenigen, zu denen anderwärts die Anschaffung erfolgen konnte; 6. Lohnvorschüsse; 7. Mehrbeträge über die Lohnrechnung; 8. bei einer vom Arbeiter verschuldeten oder beim Eintritt verhehlten Krankheit die von ihm (Art. 1638y) zu tragenden Kosten für ärztliche Hilfe und Krankenverpflegung. — Für die unter 2., 3. und 5. genannten Zwecke darf nicht mehr als ein Fünftel, für alles zusammen bei jeder Zahlung nicht mehr als zwei Fünftel des zu zahlenden Betrages zurückbehalten werden (Art. 1638r). Jede Buße hat auf einen bestimmten Betrag und in derselben Geldsorte, in welcher der Lohn verabredet ist, zu lauten und ist schriftlich unter Angabe des Betrages, der Zeit der Uebertretung, der Ursache und der übertretenen Bestimmung der Arbeitsordnung oder des Arbeitsvertrages aufzuerlegen (Art. 1638r, Z. 2). Sie darf in einer Woche den Geldlohn eines Tages nicht übersteigen. Weder der Arbeitgeber noch die strafende Person dürfen Vorteil aus der Strafe ziehen; der Vertrag hat die Verwendung des Geldes anzugeben. Wenn der Lohn mehr als 4 fl. pro Tag beträgt kann schriftlich von einzelnen dieser Beschränkungen abgewichen werden (Art. 1637t).

Außerdem darf noch ein Standgeld (Décompte) bis zu einem Zehntel des fälligen Lohnes bei jeder Zahlung für evtl. Schadensersatz bei vertragswidrigem Austritt zurückbehalten werden. Das ganze „Standgeld" darf den Lohn für eine Kündigungsfrist, höchstens aber für 12 Tage nicht überschreiten, falls der Lohn weniger als 4 fl. pro Tag beträgt. Das Standgeld muß innerhalb 3 Tagen auf den Namen des Arbeiters in die Reichspostsparkasse gebracht werden und tritt vom Moment der Lohnauszahlung an in das Eigentum des Arbeiters über (Art. 1638s).

Alle Bestimmungen im Arbeitsvertrag, welche den genannten Beschränkungen zuwiderlaufen, sind nichtig. Ist dem Arbeiter etwas vorenthalten, welches das Gesetz ihm zuerkennt, so kann er innerhalb 6 Monaten, auch wenn er doch schon etwas genossen hat, eine gesetzliche Zahlung fordern, welche jedoch vom Richter auf einen nach dessen Ermessen billigen Betrag, jedenfalls aber nicht auf weniger als den vom Arbeiter erlittenen Schaden herabgesetzt werden kann (Art. 1637t). Wenn der Lohn nicht am dritten Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist im Besitze des Arbeiters ist, so hat dieser Anspruch auf eine Lohnerhöhung von 5 v. H. pro Tag bis zum 8. Arbeitstag und für jeden weiteren Tag 1%, bis die Hälfte des Lohns erreicht ist, auch dann kann aber der Richter den Betrag herabsetzen. Bei einem Tageslohn von mehr als 4 fl. kann von dieser Bestimmung abgewichen werden (Art. 1638z).

16. **Der Vollzug** (G. v. 1./XI. 1919 [Artt. 77—82]) beruht zunächst auf der Beobachtung gewisser Kontrollvorschriften: das Arbeitsgesetz verpflichtet die Betriebsinhaber dafür zu sorgen, daß jugendliche Personen oder verheiratete Frauen mit Arbeitskarten versehen sind, die vom Bürgermeister der Gemeinde abgegeben und unterzeichnet werden. Die Bürgermeister führen auch ein Verzeichnis dieser Karten (Art. 67). Ebenso hat der Betriebsinhaber ein Arbeitsverzeichnis zu führen, wenn im Betrieb eine oder mehrere jugendliche Personen oder Frauen oder 5 oder mehr Männer Arbeit verrichten. In einer besonderen Arbeitsliste ist der Standort des Bezirkschefs und der Stundenplan einzutragen (Art. 68). Der Aushang von Abschriften der Arbeitsliste und Vorweisung des Arbeiterverzeichnisses an den Aufsichtsbeamten, die Eintragung der von der Inspektion zur Durchführung des Gesetzes gemachten Bemerkungen sind für Fabriken und Werkstätten vorgeschrieben (Art. 69), doch können entsprechende Vorschriften auch für Läden, Bureaus, Apotheken, Kaffeehäuser, Hotels und Verpflegungsanstalten erlassen werden (Art. 71).

Der Wirkungskreis und die Befugnisse der Arbeitsinspektion werden durch Dienstanweisung festgesetzt. Die Inspektoren haben das Recht des Auskunftszwanges gegenüber den Betriebsinhabern, sie dürfen von diesen verlangen Proben von Rohstoffen oder Gegenständen zu nehmen, die in der Unternehmung erzeugt oder gebraucht werden, den Beamten ist die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an Unternehmungen verboten. Jeder Arzt ist verpflichtet den Aufsichtsbehörden schriftlich Anzeige über die durch Verordnung als anzeigepflichtig bezeichneten Berufskrankheiten zu erstatten. Unfälle sind nach Art. 12 des Sicherheitsgesetzes vom Bürgermeister zur Kenntnis des Arbeitsinspektors zu bringen, der eine nähere Untersuchung abhalten kann. Bei Todesfällen ist eine Untersuchung stets in Anwesenheit eines Aufsichtsbeamten vorzunehmen.

Für die bestehende Organisation des Vollzugs maßgebend ist der Erl. v. 10./VIII. 1909. Durch diesen wird ein Generaldirektor eingesetzt, dem die Leitung des Arbeitsinspektionsdienstes obliegt und der den Arbeitsminister beim Erlaß neuer Arbeiterschutzmaßnahmen zu beraten hat. Dem Generaldirektor stehen zur Seite: ein Chefinspektor, ein ärztlicher, ein chemischer Sachverständiger und ein elektrotechnischer Ingenieur. Diese mehr Sachverständigenals Inspektionsfunktionen ausübenden Beamten bilden zusammen mit dem Generaldirektor den Zentraldienst der Arbeitsinspektion mit Sitz im Haag. Diesem Zentraldienst ist die Anstellung von Untersuchungen und die regelmäßige Generalberichterstattung an den Minister übertragen, sowie die Berichterstattung über besondere Gegenstände und die Veröffentlichung von Rapporten der Bezirksbeamten. Das Land zerfällt in 10 Aufsichtsbezirke, an deren Spitze ein Chefinspektor steht, dem meist ein Adjunkt und eine Inspektrice (besonders für Frauen und Kinder) beigegeben sind. Das Totale dieser Organe betrug 1919: 29 Personen. Dazu kommen rund 20 technische Beamte. Endlich wurde eine neue Klasse von Beamten, die „Arbeitskontrolleure", geschaffen (1919: 15), die, vornehmlich den Kreisen der Arbeiterschaft entnommen, den Bezirkschefs unterstehen und die ohne wissenschaftliche Vorbildung leicht feststellbare Tatbestände zur Kenntnis des Chefinspektors bringen. Die Zahl der Arbeiter in Betrieben mit mehr als 15 Arbeitern betrug am 1./V. 1914: 313944; 1917: 327387; 1920: 339150, davon ein Fünftel Frauen (1914: 20%; 1920: 22%). Die Zahl der Besuche in Fabriken und Werkstätten betrug i. J. 1919: 5650. Die Zahl der Arbeiter in den revidierten Betrieben betrug

1909: 200377; 1913: 382565; 1919: 390431
v. H. des Totals } 54 66 63.

Die Zahl der protokollierten Uebertretungen der Bestimmungen über Zulassungsalter und Arbeitszeit der Jugendlichen betrug 1918: 200; 1919: 462 (vor Inkrafttreten des Achtstundentages).

Mit der Ueberwachung der Bestimmungen über Bergbaue sind ein Oberbergwerksingenieur mit Ingenieuren, Hilfsingenieuren und Grubenaufsehern beauftragt. Der Oberingenieur kann Vorschriften erlassen. Gegen seine Entscheidungen kann Berufung an den Minister eingelegt werden (Berggesetz 1906 Art. 255).

Für jede Grube, wo mehr als 100 Arbeiter in der Regel beschäftigt werden, muß ein Arbeiterausschuß gebildet werden, welcher Wünsche, Klagen und Beschwerden betr. Sicherheit, Gesundheit und Arbeit, welche ihm rechtmäßig erscheinen, zur Kenntnis des Vorstandes bringen darf. Er besteht aus 6 Personen, die von den niederländischen Arbeitern über 21 Jahre für 6 Jahre gewählt werden. Ein Mitglied wird zum Vorsitzenden und ein anderes zum Sekretär gewählt. Ein Verzeichnis zur Einschreibung der Klagen wird gehalten, in welchem der Vorstand seine Bemerkungen wöchentlich hinzufügt; außerdem hat der Vorstand dem Ausschuß in jeder 4. Woche Gelegenheit zu mündlichen Mitteilungen zu geben (Artt. 267—272).

17. Strafbestimmungen. Die Uebertretung der Vorschriften über Beschäftigung geschützter Personen werden mit Haft bis zu einem Monat oder Buße bis zu 100 Gulden bestraft. Bei Rückfall binnen 2 Jahren mit der doppelten Buße, beim 2. Rückfall nur mit Haftstrafe; Unterlassung der ärztlichen Anzeige wird bis zu 50 fl. gebüßt, bei Wiederholung 100 fl.; vorsätzliche Verletzung der Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsorgane wird mit 6 Monaten Haft oder bis 600 fl., fahrlässige Verletzung mit der Hälfte dieser Strafen gebüßt (Artt. 83, 86 Arbeitsgesetz). Fälschung der Steinhauerkarte: bis zu 3 Monaten Haft; Geldbuße bis zu 150 Gulden.

Literatur: ***J. B. Peyrot,*** *Sociale wetgeving, Haarlem 1897—1907.* — ***O. Pringsheim,*** *Das niederländische Arbeiterschutzgesetz vom 5./V. 1889, im Arch. f. soz. Gesetzg. u. Stat., Bd. II, 1889, S. 506 ff.* — ***Derselbe,*** *Beiträge zur wirtschaftlichen Entwicklungsgeschichte der Vereinigten Niederlande im 17. u. 18. Jahrh., Leipzig 1890, Schmollers Staats- und soziale Forschungen, X, 3.* — ***Z. W. Sneller,*** *Economische en sociale denkbeelden in Nederland in den aanvang der negentiende eeuw (1814—1830). Rede, bij de aanvaarding van het ambt van hoogleeraar in de economische geschiedenis aan de Nederlandsche handelshoogschool te Rotterdam, uitgesproken den 5en April 1922, Haarlem 1922.* — *Verslagen van de Kamers van Arbeid, 's'Gravenhage 1919.* — *Statistiek van de berechting der overtredingen van de Arbeids- en Veiligheidswetten, 'sGravenhage.* — *Statistiek van de toepassing der Kinderwetten van 1912.* — *Centraal Verslag der Arbeidsinspectie in het Koninkrijk der Nederlanden over 1919. Uitgegeven door het Departement van Landbouw, Nijverheid en Handel, 'sGravenhage.* — ***G. H. Nolens*** *in: Congrès Intern. de Législation du Travail, Bruxelles 1897, S. 351 ff.* — ***Ph. Falkenburg,*** *Die Fortschritte auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes in den Niederlanden, Arch. f. S., N. F., I. Bd., 1904, S. 641 ff.* — ***J. H. van Zanten,*** *[illegible], Zwolle [illegible].* — ***Bernhard Harms,*** *Die holländischen Arbeitskammern, ihre Entstehung, Organisation und Wirksamkeit, Tübingen 1903.* — ***Ph. Falkenburg*** *und* ***Gustav Mayer,*** *Das Gesetz betr. Errichtung von Arbeitskammern in den Niederlanden, in Arch. f. soz. Gesetzg. u. Stat., Bd. XI, [illegible].* — ***E. M. Meyers,*** *Het arbeidscontract, Haarlem 1907.* — ***B. Hes,*** *Het arbeidscontract, Groningen 1907.* — *De Nederlandsche Mijnwetgeving, Haarlem 1916.* — ***H. Smissaert,*** *De veiligheidswet en hare uitvoeringsbepalingen der arbeidswet 1911, 'sGravenhage 1913.* — *Verslag van de staatscommissie tot voorbereiding van de herziening van de loonregeling van het spoorwegpersoneel, 'sGravenhage 1918.* — *Ueber Bleifrage:* ***P. Verhave en C. Broerse,*** *Voorschriften voor het loodgietersbedrijf in Amsterdam, Amsterdam 1917.* — *Schriften der Nederl. Mattschappij van [illegible] bescherming van arbeiders (Haag; [illegible]) u. a.* — ***J. J. Klompe,*** *Bericht über die Betriebe, in denen Blei und Bleiverbindungen verwendet werden, Arnheim 1904.* — ***Is. P. de Vooys,*** *Die gewerblichen Gifte (mit Ausnahme von Blei und Phosphor) in den Niederlanden, Arnheim 1904.* — ***Derselbe,*** *Bleivergiftungen in der niederländischen keramischen Industrie, Amsterdam 1908.* — ***Derselbe,*** *Bleivergiftung in den polygraphischen Gewerben in den Niederlanden, Amsterdam 1908.* — ***Alph. Ariens,*** *Die Arbeitsdauer der niederländischen Textilindustrie, Amsterdam 1906.* — ***C. C. A. Last,*** *Arbeidswet 1911 met populaire toelichtingen bewertet, 1912.* — *Rapport inzake de arbeidstoestanden in de bruinkoolindustrie. Uitgegeven door het departement van arbeid, 'sGravenhage 1920.* — *Arbeitswet 1919 en haar uitvoering, Arbeidswet 1919, houdende bepalingen tot beperking van den arbeidsduur in het algemeen en tot het tegengaan van gevaarlijken arbeid met den daarbij behoorende koninklijke besluiten zijn voorzien van een alphabetisch register, Alphen a. d. Rijn 1920.* — *Verslag van de commissie, ingesteld bij koninklijk besluit van 9 Mei 1919, no. 71, aan welke commissie werd opgedragen een onderzoek in te stellen omtrent de werking van de visscherijinspectie, Dl. I. 'sGravenhage 1920.* — ***C. ter Haak,*** *Werktijdenbesluit voor fabrieken of werkplaatsen 1920. Naar de bedrijfsgroepen ingedeeld en overzichtelijk samengesteld ten dienste van hoofden of bestuurders van ondernemingen; besturen van vakvereenigingen; rijks- en gemeentepolitie; kon. marechaussee en ambtenaren speciaal belast met het toezicht op de naleving van de arbeidswet 1919, Haarlem 1920.* — ***H. van Haastert,*** *De bedrijfsraden en de landbouw. Door de bedrijfsraden tot den socialen vrede. In opdracht van het bestuur van den Algem. R. K. landbouwbedrijfsraad, 'sHertogenbosch.* —

Onze Wetgeving, *Populaire toelichting op de Nederlandsche staatswetten, onder leiding van H. Ch. G. J. van der Mandere, Baarn, No. 2,* ***J. H. Schaper,*** *De nieuwe arbeidswet in uitvoering, 1920. — Verslag van de commissie van onderzoek naar de toestanden in het bouwbedrijf. Uitgegeven voor rekening van het departement van arbeid, 's Gravenhage.* — ***A. Haex,*** *Ratificatie van het verdrag van Washington betreffende den arbeidstijd. Rede, uitgesproken in de algemeene vergadering van het Verbond van Nederlandsche fabrikantenvereenigingen op 9 November 1921, Rott.* — ***A. W. van der Burgt,*** *Kinderrechter en ondertoezichtstelling van minderjarigen. Lezing gehouden voor den Bond van inspecteurs bij de Amsterdamsche politie op 15 Februari 1922. Alphen aan den Rijn.* — ***B. M. Cohen Stuart,*** *Gelijke salarieering van mannen en vrouwen? 's Gravenhage 1922.* — ***G. J. van Thienen,*** *Gesetzlicher Schutz der Caissonarbeiter (Arbeiter in komprimierter Luft), Amsterdam 1910.* — ***J. B. Peyrot,*** *Die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze in den Niederlanden, Amsterstam 1910.* — ***H. A. van Jjsselsteijn,*** *Die Arbeiterverhältnisse in den niederländischen Seehäfen, Amsterdam 1914.*

XI. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Belgien.

A. Geschichtliche Entwicklung. B. Geltendes Recht. 1. Schutz der Kinder und Frauen, Arbeitszeit. a) Geltungsgebiet. b) Kinderschutz. c) Wöchnerinnenschutz. d) Arbeitszeit. α) Jugendliche und Frauen. β) Allgemeine Arbeitszeit. 2. Arbeitsordnung. 3. Gesundheitsschutz, Unfallverhütung. 4. Lohnzahlung. 5. Kontrolle und Vollzug. Strafsätze.

A. Geschichtliche Entwicklung.

Von Gent, dem alten Schauplatz der Kämpfe der Porterie gegen die reichen Verleger im 15. Jahrh., geht in Belgien auch die moderne Fabrikarbeiterbewegung aus. Die wertvolle Enquete von Mareska und Heymann von 1843 zeigt noch das Bild der ländlichen Heimarbeit einer durch Armut herabgekommenen amorphen Masse, die namentlich in der Leinenindustrie Flanderns auf das Niveau der schlesischen und irischen Hungerkonkurrenz gebracht worden war. Man konstatierte ein Sinken der Kaufkraft der Spinnlöhne in der neuen Baumwollindustrie seit 1830. Die Hungersnot, die 1847—1848 infolge der Kartoffelfäule in Flandern ausbrach, führte zu Stromertum und Hungerrevolten; 79 v. H. der Arbeiter waren Analphabeten, die sich demütig in ihr Schicksal ergaben. Die Fabrikordnungen verlangten von ihnen Sonntagsarbeit, Bezahlung für Beleuchtung, für Maschinenreparatur; das Trucksystem stand in Blüte. Streike gegen diese Uebung wurden als Uebertretungen der Koalitionsverbote gewaltsam unterdrückt. Die Erniedrigung der Textilschutzzölle 1861 und 1883 führte sodann zu Krisen, denen die Fabrikanten durch Reduktion der Löhne, billigere Bedienung der Spinnmaschinen oder durch Uebersiedlung in Landorte mit billigen Löhnen zu begegnen suchten. Die Arbeitszeit betrug nach Abzug der Pausen in der Textilindustrie 12—13, in Wollspinnereien 14, in Eisenwerken 12, in Kohlengruben 8—12 Stunden. Man zählte 1846 in der belgischen Industrie 314842 Personen, davon rund ein Fünftel Kinder. und über ein Drittel Kinder in der Baumwollindustrie. Die Art der Beschäftigung der Kinder in Kohlengruben unter Tage war ebenso empörend, wie in England vor 1842, obwohl durch das französische G. v. 21./IV. 1810 und Dekr. v. 3./I. 1813 das Verbot der Kinderbeschäftigung unter Tage ausgesprochen und das Korps der Bergingenieure als Aufsichtsstelle organisiert worden war. Den Anstoß zu einer eingreifenden Arbeiterschutzgesetzgebung gaben Edouard Ducpétiaux (De la condition physique et morale des jeunes ouvriers, 2 Bde., 1843) und Briavoine (De l'industrie en Belgique, 1839). Auf Andrängen Ducpétiaux' fand die große Erhebung über die Lage der Arbeiterklasse 1843—1846 statt (Brüssel 1848); aber kein Antrag der Reform der Kinderarbeit (1849, 1859, 1869, 1878) fand Gehör. Seit 1880 bildet sich in Flandern eine geschlossene sozialistische Partei, die die Genossenschaft des Vooruit begründet und mittels dieser große Ausstände, wie den der Baumwollindustriearbeiter von 1884 unterstützte. Nun erst begann die belgische Sozialgesetzgebung, zunächst durch Kgl. V. v. 28./VI. 1884, das Mindestalter für die Zulassung in Bergwerken zu erhöhen und zwar für Knaben auf 12, für Mädchen auf 14 Jahre (obwohl in Frankreich ihnen die Untertagearbeit seit zehn Jahren untersagt war). Es wurde hierauf im August 1886 eine Enquete eingesetzt, die die Beschäftigung der Kinder und Frauen in der Industrie untersuchen sollte. Unter der Führung des Abbé Daens vollzog sich auch in der katholischen Partei der Umschwung zugunsten staatlicher Einschränkungen der Arbeitsbedingungen. Dies führte zum G. v. 16./VIII. 1887, abgeändert durch G. v. 15./17./VI. 1896 über die Lohnzahlung, dem G. v. 18./VIII. 1887 in bezug auf die Unpfändbarkeit und Unabtretbarkeit der Löhne und endlich am 13./XII. 1889 zum G. über die Arbeit der Frauen und Kinder. Eine Ausdehnung dieser unzulänglichen Gesetzgebung war erst nach den Kämpfen um die Wahlreform von 1891 möglich. Die V. v. 22./IX. 1895, das G. v. 11./IV. 1896, v. 17./VI. 1902 und 1./VII. 1905 führten die Arbeitsinspektion und die ärztliche Inspektion ein. Hierzu traten das G. v. 15./VI. 1896 über die Arbeitsordnung, v. 11./IV. 1897 über Bergwerksausschüsse, v. 10./III. 1900 über den Arbeitsvertrag, v. 30./VII. 1901 über die Messung der Leistungen der Arbeiter. Durch das G. v. 25./VI. 1905 wurde den weiblichen Handelsangestellten Sitzgelegenheit geboten und die Arbeitsinspektion auf sie ausgedehnt. Durch das G. v. 17./VII. 1905, abgeändert 25./V. 1914 wurde die Sonntagsruhe in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben eingeführt. Während bisher die belgische Gesetzgebung nur unter dem äußersten Zwang der Ereignisse sich zuKonzessionen an die dringendsten Gebote des Arbeiterschutzes herbeiließ, gelang es doch unter dem internationalen Einflusse der Berner internationalen Expertenkonferenz für gesetzlichen Arbeiterschutz von 1905 Belgien zum Verbot der Nachtarbeit auch erwachsener Frauen durch G. v. 10./III. 1911 zu bewegen. Sodann kam es zur Revision des Kinder- und Frauenschutzgesetzes. Diese war die notwendige Folge der Durchführung der großen Reform, die durch Einführung der

Schulpflicht sich als notwendig ergab. Zu diesem Zwecke legte die Regierung am 12./XI. 1912 dem Repräsentantenhaus einen Entwurf vor, welcher die Bestimmungen des G. v. 13./XII. 1889 über die Arbeit der Kinder hinsichtlich des Zulassungsalters und im Sinne einer Ausdehnung des gesetzlichen Schutzes auf alle gewerblichen Unternehmungen abzuändern vorschlug (Revue du Travail, 1912, 1425). Nach Art. 2 des G. v. 13./XII. 1889 war die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren verboten. Dieses Verbot betraf jedoch nicht Werkstätten ohne motorische Kraft, die nicht bedeutend genug waren, um als „Hüttenwerke, Manufakturen oder Fabriken" bezeichnet werden zu können und die nicht als gefährlich, gesundheitsschädlich oder lästig „klassiert" waren. Wie aus den parlamentarischen Verhandlungen über das Gesetz von 1889 hervorgeht, wollte man ausdrücklich die kleinen Putzmacher- und Bekleidungswerkstätten dem Gesetze entziehen. Aus dieser Beschränkung waren dem Gesetze verschiedentlich Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten erwachsen. So unterstanden z. B. die in bezug auf die Kinderarbeit dem Gesetze entzogenen Werkstätten trotzdem der Aufsicht der Arbeitsinspektion, soweit es sich um die Lohnzahlung und das Verbot der Sonntagsarbeit handelte. In der Erwägung, daß „die schädliche Wirkung frühzeitiger Arbeit nicht von der Größe des Betriebes abhängt", schlug deshalb die Regierung in ihrem neuen Entwurf eine Erweiterung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf die „Werkstätten" vor (Art. 1 des Entwurfes). Eine entsprechende Erweiterung schien angezeigt in bezug auf das Nachtarbeitsverbot. Als man seinerzeit über das Berner Uebereinkommen betr. die Nachtarbeit der Frauen legiferierte, hatte die Regierung geglaubt, über den Wortlaut des Uebereinkommens, das nur die industriellen Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern oder Arbeiterinnen einbezog, hinausgehen und überhaupt alle dem G. v. 13./XII. 1889 unterstellten Betriebe, auch wenn sie weniger als 10 Arbeiter beschäftigen, einbeziehen zu sollen. Dieser Vorschlag hatte die Zustimmung des Parlamentes gefunden. Das Zulassungsalter, das nach Art. 2 des G. v. 13./XII. 1889 12 Jahre betrug, sollte gemäß Art. 1 Ziff. II des Entwurfes auf 14 Jahre erhöht werden; die in Aussicht genommene Schaffung einer „vierten Unterrichtsstufe", eines den Regionalbedürfnissen angepaßten Fachunterrichts, erheischte diese Heraufsetzung der „industriellen Volljährigkeit". Um allfälligen Schwierigkeiten zu begegnen, sah der Entwurf die Möglichkeit der Bewilligung von Ausnahmen für Kinder im Alter von mehr als 13 Jahren vor; die Begründung der Regierung sicherte für den Anfang eine weitherzige Handhabung dieser Ausnahmebestimmungen. Endlich bezweckte der Entwurf durch die Festsetzung desselben Zulassungsalters für die zu Hause auf Rechnung eines Unternehmers verrichtete Arbeit auch eine Verstärkung des Schutzes für die in der Heimarbeit beschäftigten Kinder.

Nach den großen Ausständen im Bergbau ging ferner Belgien durch G. v. 31./XII. 1909 zum Maximalarbeitstag von 9 Stunden unter Tage über. Schon in der Session 1889—1890 hatte der Abgeordnete Paul Janson einen Gesetzentwurf über den Zehnstundentag in Kohlengruben eingebracht, dem die Kammer keine Folge gab. Am 6./III. 1907 wurden Anträge aller Parteien (Beernaert, Helleputte, Vandervelde, Denis) angenommen, die den Achtstundentag unter Tage für Häuer im nördlichen Kohlenbecken einführen wollten. Es wurde nun eine aus Parlamentariern, Fachleuten und Interessenten bestehende Kommission zum Studium der Frage des Achtstundentages im Bergbau eingesetzt und außerdem die Zentralsektion des Parlaments mit der Beratung eines am 26./II. 1903 vom Abgeordneten Destrée eingebrachten Achtstundenantrages beauftragt. Ihr Bericht vom 18./XII. 1908 empfahl der Regierung den Neunstundentag für alle Untertagsarbeiter anzunehmen. Die Regierung nahm dies an und hieraus ist das bis 1921 geltende Gesetz hervorgegangen. Um dieses Gesetz mit den Bestimmungen des G. v. 13./XII. 1889 in Einklang zu bringen, wurde ein neuer Text durch kgl. Erl. v. 28./II. 1919 herausgegeben. Durch G. v. 30./VIII. 1919 ist sodann die belgische Regierung dem durch das Berner internationale Abkommen ausgesprochenen Verbot der Erzeugung, Einfuhr und des Verkaufs von Zündhölzchen mit Weißphosphor beigetreten und durch G. v. 14./VI. 1921 zum Achtstundentag und der 48 Stundenwoche übergegangen.

B. Geltendes Recht.

1. Schutz der Kinder und Frauen, Arbeitszeit (kgl. Erl. v. 28./II. 1919, G. v. 14./VI. 1921). a) Geltungsgebiet. Für Kinder- und Frauenschutz gelten als Geltungsgebiet 1. Unternehmungen, die unter das Gesetz zur Einführung des Achtstundentages und der 48-Stundenwoche fallen. Es sind dies: Bergwerke, Gruben, Brüche und andere Anlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen; Gewerbe, welche die Herstellung von Waren, die Umwandlung von Rohstoffen oder Erzeugnissen, deren Verzierung oder Vollendung, deren Reinigung, deren Herrichtung zu Verkaufszwecken zum Gegenstand haben; Ausbesserung, Reinigung, Instandstellung von gebrauchten Stoffen, Gütern oder anderen Gegenständen, sowie das Abbrechen von Stoffen; das Baugewerbe und die damit in Zusammenhang stehenden Gewerbe, mit Einschluß der Instandhaltungs-, Ausbesserungs- und Abbrucharbeiten; Unternehmungen, die öffentliche Arbeiten ausführen; die nicht zum Baugewerbe gehörenden Privatarbeiten der Zivilingenieure; Gas- und Wasserwerke; die Erzeugung, Umformung und Uebertragung von Elektrizität und motorischer Kraft; der Bau, der Umbau, der Abbruch von Schiffen oder Fahrzeugen, deren Instandhaltung oder Ausbesserung durch andere Arbeiter als die Mitglieder der Schiffsmannschaft; Landtransportunternehmungen; das Aufladen, Abladen und der Verkehr mit Waren in Häfen, Ausladeplätzen, Lagern, Stationen; Molkereien und Käsereien; Bureaus von Handelsunternehmungen, 2. Betriebe, die als gefährlich, gesundheitsschäd-

lich oder lästig klassiert sind und 3. der Transport zu Wasser.

Im Laufe eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Achtstundentages und der 48-Stundenwoche werden dessen Bestimmungen durch kgl. Erlaß ohne weiteres oder mit gewissen Abweichungen ausgedehnt auf: Kleinverkaufsgeschäfte; Gasthäuser, Speise- und Schankwirtschaften; Arbeiter, sowie Angestellte, die in Handelsunternehmungen beschäftigt werden, soweit sie nicht Bureauangestellte sind.

Die Bestimmungen des Gesetzes finden sowohl auf öffentliche als auch auf private Betriebe Anwendung, selbst dann, wenn diese Betriebe dem gewerblichen Unterricht oder einem wohltätigen Zwecke dienen. Sie finden außerdem auf Nebenbetriebe der unter das Gesetz fallenden Unternehmungen Anwendung, gleichviel welcher Natur sie auch seien. Ausgenommen sind die Arbeiten, die in Betrieben ausgeführt werden, in denen lediglich Mitglieder der Familie unter der Leitung des Vaters, der Mutter oder des Vormundes arbeiten, sofern diese Betriebe nicht als gefährlich, gesundheitsschädlich oder lästig klassiert sind, oder die Arbeit nicht mit Hilfe von Dampfkesseln oder mechanischen Motoren vor sich geht.

b) Kinderschutz. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Ausgenommen sind Kinder, die das 13. Lebensjahr vollendet haben und im Besitze eines gesetzmäßigen Schulabgangszeugnisses sind (Art. 3). Die Bestimmung des 14. Lebensjahres findet auch auf die für Rechnung eines Unternehmers ausgeführten Arbeiten Anwendung, dagegen nicht auf Fachschulen, sofern deren Einrichtung von der öffentlichen Behörde genehmigt und ihr Betrieb von ihr überwacht ist. Arbeitsverbote für Jugendliche unter 16 und Mädchen unter 21 Jahren können durch Verordnung, nach vorheriger Einholung des Gutachtens der Industrie- und Arbeitsräte, des oberen Gesundheits- und des oberen Arbeitsrates (Art. 15) infolge Gefährlichkeit oder Gesundheitsschädlichkeit bestimmter Einrichtungen erlassen oder die Arbeit in bestimmter Weise oder durch bestimmte Voraussetzungen eingeschränkt werden (Art. 4).

c) Wöchnerinnenschutz. Es besteht ein Beschäftigungsverbot durch 4 Wochen nach der Niederkunft (Art. 5).

d) Arbeitszeit. *a*) Jugendliche und Frauen. Für Kinder unter 16, Mädchen oder Frauen unter 21 Jahren kann je nach Art der Arbeit und nach den Bedürfnissen der Gewerbe, Berufe oder Handwerke die Arbeitszeit durch Verordnung verschieden geregelt werden. Soweit dies nicht dem Gesetze über den Achtstundentag und die 48-Stundenwoche widerspricht, können Jugendliche unter 16 und Arbeiterinnen unter 21 Jahren nicht länger als 10 Stunden (im Gesetze von 1889: 12 Stunden) beschäftigt werden. Die Ruhepausen betragen mindestens 1 Stunde bei 8 Stunden effektiver Arbeit, 1¼ Stunden bei 8—9 Stunden Arbeit und darüber hinaus 1½ Stunden. Bei Schichtwechsel beträgt die Ruhepause ½ Stunde (Art. 6, abgeändert durch Art. 31 des Achtstundengesetzes). Die Nachtarbeit ist allen Arbeiterinnen und den männlichen Jugendlichen unter 18 Jahren verboten, unter Vorbehalt der in Ausführung der von der Internationalen Konferenz von Washington zu fassenden eventuellen Beschlüsse der Internationalen Arbeitskonferenz von 1921. Die Arbeitsruhe beträgt mindestens 11 aufeinanderfolgende Stunden, die in den Zeitraum von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens fallen sollen, unbeschadet der über die 8stündige Arbeitszeit für Bäckereien getroffenen Bestimmung (9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens). In den Kohlengruben können Jugendliche über 16 Jahre nach 10 Uhr abends und vor 5 Uhr morgens beschäftigt werden, wenn der ihnen zugehörigen Arbeitsschicht eine mindestens 15stündige Ruheschicht folgt. Dieselbe Gestattung der Nachtarbeit kann durch Verordnung erlassen werden für über 16jährige männliche Jugendliche in Eisen- und Stahlwerken (Arbeiten, zu denen Reverberations- und Regenerativöfen verwendet werden, bei der Galvanisierung von Eisenblech und Eisendraht, ausgenommen in Glühräumen), ferner in Glashütten, Papierfabriken, Rohzuckerfabriken, Golderzröstereien. In den Gast- und Schankwirtschaften kann durch Verordnung die Arbeit erwachsener Frauen über 10 Uhr abends verlängert werden, wenn eine mindestens 11stündige Ruhezeit der Arbeitsschicht folgt (Art. 11). Das Nachtarbeitsverbot kann für über 18jährige Arbeiterinnen aufgehoben werden, wenn sonst der Verlust leicht verderblicher Rohstoffe und Produkte unvermeidlich wäre (Art. 12). In den Saisonindustrien kann die Nachtruhezeit von 11 auf 10 Stunden an 60 Tagen im Jahr verkürzt werden. Das Verzeichnis dieser Industrien wird durch Verordnung bekanntgegeben (Art. 13). Für alle Industrien kann nach Gutachten des Arbeitsinspektors vom Provinzialgouverneur Nachtarbeit gestattet werden im Falle der höheren Gewalt und unter außerordentlich dringlichen durch ein öffentliches Interesse erheischten Umständen. Die Geltung des Erlasses des Gouverneurs erlischt, wenn nicht binnen 10 Tagen der Minister ihn genehmigt, doch können derlei Ausnahmen für nicht mehr als 60 Tage im Jahre gewährt und die Dauer der Nachtruhe auf nicht weniger als 10 Stunden verkürzt werden (Art. 15)

β) Allgemeine Arbeitszeit. Die Dauer der tatsächlichen Arbeitszeit des Personals darf 8 Stunden im Tage und 48 in der Woche nicht übersteigen. Es kann jedoch durch Tarifvertrag der Mehrzahl der Unternehmer und der Mehrzahl der Arbeitnehmer in einem Gewerbe zur Einführung der Samstagsnachmittagsruhe die Grenze von 8 Stunden überschritten und lediglich die 48-Stundengrenze eingehalten werden. Ebenso kann ein Unternehmer mit seinen Arbeitern auf die Dauer eines Jahres mit behördlicher Genehmigung solche Vereinbarungen treffen. In Steinkohlenbergwerken wird für Untertagsarbeiten mit Einschluß von Ein- und Ausfahrt die Achtstundenschicht eingeführt und zwar vom Eintritt des Arbeiters in den Zugangsstollen bis zu seiner Rückkehr an diesen Punkt. An die 8stündige Arbeitszeit sind nicht gebunden die Leiter oder Vertrauensleute der Unternehmung, Handelsreisende, Heimarbeiter (Art. 2). Bei Schichtarbeit darf auf einen Zeitraum von höchstens 3 Wochen berechnet die durchschnittliche Arbeitszeit 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten (Art. 3). Bei technisch ununterbrochenen Arbeiten darf auf 3 Wochen berechnet die Arbeitszeit 56 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Hierfür müssen jedoch Ausgleichsurlaube von im ganzen wenigstens 26 vollen Tagen im Jahr gewährt werden (Art. 4). Ausnahmen von diesen Bestimmungen können durch Verordnung erlassen werden für Gewerbe, die dem Einfluß der Jahreszeit unterworfen sind, in denen der Wind als ausschließliche Triebkraft verwendet wird oder beim Stillstand der Wasserkraft. Erweist sich die 8stündige Arbeitszeit als undurchführbar, so können Abänderungen nur durch Verbandsbeschlüsse der Mehrzahl der Unternehmer und Arbeiter getroffen werden (Art. 5). Ueberschreitungen der 8stündigen Arbeitsschicht können durch kgl. Erlaß bewilligt werden in Gewerben, in denen die notwendige Arbeitszeit nicht festgestellt werden kann, und in Gewerben, in denen die zu verarbeitenden Stoffe sehr raschem Verderben ausgesetzt sind (Art. 6). Bewilligungen des Ministers für Industrie, Arbeit und Nahrungsmittelversorgung können für höchstens 3 Monate im Laufe eines Jahres erteilt werden, die Arbeitszeit kann sodann höchstens 10 Stunden im Tage betragen (Art. 7). Die tägliche Arbeitszeit fällt in den Zeitraum von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends (allgemeines Verbot der Nachtarbeit). Hiervon ausgenommen sind: Bureaus von Gasthäusern und öffentlichen Schaustellungsunternehmungen; Zeitungsunternehmungen; Auskunfteien; Landtransportunternehmungen; das Aufladen, Abladen und der Verkehr mit Waren in Häfen, Ausladeplätzen, Lagern, Stationen; Ausbesserung und Instandstellung von Schiffen; Gas- und Wasserwerke; die Erzeugung, Umformung und Uebertragung von Elektrizität und motorischer Kraft; Unternehmungen, in denen die zu bearbeitenden Stoffe sehr raschem Verderben ausgesetzt sind und bei einer zu langen Unterbrechung der Arbeit zugrunde gehen könnten; Arbeiten, deren Ausführung ihrer Natur nach nicht unterbrochen oder verzögert werden oder nur zu bestimmten Stunden stattfinden kann; Unternehmungen oder Zweige von Unternehmungen, in denen die Arbeit in sich ablösenden Schichten angeordnet ist. In Bäckereien kann die tägliche Arbeitszeit in den Zeitraum zwischen 4 Uhr morgens und 9 Uhr abends fallen. Der König kann Abweichungen von dieser Bestimmung für die dem Einfluß der Jahreszeiten unterworfenen Gewerbe gestatten (Art. 8). Die festgesetzten oder vorgesehenen Grenzen können überschritten werden: für Vorbereitungs- oder Ergänzungsarbeiten, die notwendigerweise außerhalb der für die eigentliche Betriebsarbeit festgesetzten Zeit stattfinden müssen; für Arbeiten, die im Falle eines eingetretenen oder bevorstehenden Unfalles ausgeführt werden müssen; für dringende Arbeiten an Maschinen oder Material und für Arbeiten, die durch höhere Gewalt oder unvorhergesehene Notwendigkeit erfordert werden, wofern deren Ausführung außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit unerläßlich ist, um eine ernsthafte Störung des normalen Ganges des Betriebes zu verhüten (Art. 9). Für die mit der Ausführung von Vorbereitungs- oder Ergänzungsarbeiten beauftragten Personen kann die Dienstbereitschaft bis zu 2 Stunden im Tag über die Arbeitszeit derjenigen Arbeiter hinaus verlängert werden, die mit der eigentlichen Betriebsarbeit beschäftigt sind (Art. 10). Durch kgl. Erlaß kann die zulässige Arbeitsdauer für die auf besonders gesundheitsschädlichen Werkplätzen oder in besonders gesundheitsschädlichen Räumen beschäftigten Arbeiter herabgesetzt werden (Art. 11). Der König kann die Anwendung der in diesem Gesetze festgesetzten oder vorgesehenen Arbeitszeitbestimmungen aufheben: im Kriegsfalle oder bei Ereignissen, die eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellen; wenn nach Ansicht des oberen Arbeitsrates und des oberen Gewerbe- und Handelsrates das Landesinteresse erheischt, daß durch Vermehrung der Ausfuhr die zur Einfuhr von Gegenständen des Lebensbedarfes erforderlichen Tauschmittel beschafft werden (Art. 12). Die aus der Anwendung des Gesetzes sich ergebende Herabsetzung der Arbeitsdauer darf in keinem Falle eine Lohnverminderung zur Folge haben. Außerdem ist die außerhalb der festgesetzten

Arbeitszeit geleistete Arbeit für die beiden ersten Ueberstunden um wenigstens 25% und für die weiteren Ueberstunden um 50% höher zu entlohnen, als die gewöhnliche Bezahlung beträgt. Ueberzeit am Sonntag ist mit 100% Zuschlag auf den gewöhnlichen Lohn zu bezahlen (Art. 13). Die Unternehmer haben die Ueberstunden oder Bruchteile von Ueberstunden, während deren sie haben arbeiten lassen, sowie die Zahl der derart beschäftigten Arbeitnehmer fortlaufend in ein besonderes Verzeichnis einzutragen. Außerdem haben sie allen anderen Bestimmungen, die zu Kontrollzwecken durch kgl. Erlaß aufgestellt worden sind, nachzukommen (Art. 16).

2. **Arbeitsordnung** (G. v. 15./VI. 1896 und Artt. 15—17 G. v. 14./VI. 1921). In Industrie- und Handelsbetrieben, in Gemeindebetrieben, die mindestens 5 Arbeiter beschäftigen, ist der Aushang von Arbeitsordnungen vorgeschrieben; in kleineren Betrieben hat eine gleichfalls auszuhängende Bekanntmachung Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und die Ruhepausen anzuzeigen. Ausgenommen sind landwirtschaftliche Betriebe, die Arbeiten des Gesindes und Familienbetriebe. Die Arbeitsordnungen müssen in französischer, flämischer oder deutscher oder in mehreren dieser Sprachen abgefaßt sein (Art. 1). Die Arbeitsordnung hat Beginn und Ende der Arbeitszeit, die Ruhepausen, die regelmäßigen Feiertage anzugeben, ferner die Art der Lohnfestsetzung, die Kontrolle der Lohnberechnung, die Lohnzahlungstermine (Art. 2). Wo die Art der Unternehmung dies zuläßt, soll ferner die Arbeitsordnung Rechte und Pflichten des Aufsichtspersonals, die Beschwerdeinstanz für die Arbeiter, die Fournitüren, die dem Arbeiter unter Lohnabzug geliefert werden, evtl. die Kündigungsfristen, die Bußen und die Art der Verwendung derselben angeben (Art. 3). Andere Abzüge sind nicht gestattet. Sie werden an demselben Tage, an dem sie auferlegt werden, angezeigt und unter Angabe des Grundes in ein Verzeichnis, das vom Betriebsleiter zu genehmigen und dem Arbeitsinspektor vorzulegen ist, eingetragen (Art. 4). Durch Verordnung kann auch verlangt werden, daß besondere Sicherheits-, Gesundheits-, Sittlichkeitsmaßregeln und die erste Hilfe bei Unfällen in die Arbeitsordnung aufgenommen werden (Art. 5). Vor Inkraftsetzung oder Aenderung der Arbeitsordnung ist der Entwurf durch Aushang durch 8 Tage den Arbeitern bekanntzugeben, die entweder einzeln oder durch ihre Vertreter im Fabrikausschuß oder jeden andern Delegierten ihre Bemerkungen in ein Heft eintragen können; sie können auch ihre Wünsche schriftlich dem zuständigen Arbeitsinspektor mitteilen, der ihre Namen geheim zu halten hat. Handelt es sich um vorübergehende Aenderungen des Beginnes oder des Endes des täglichen Normalarbeitstages und der Ruhepausen, so hat der Unternehmer im Einvernehmen mit seinen Arbeitern diese Aenderung wenigstens 24 Stunden vorher durch eine Bekanntmachung zur Kenntnis zu bringen, die dem Gewerbegericht und dem Arbeitsinspektor zuzustellen ist (Art. 11). 14 Tage nach dem Aushange tritt eine Arbeitsordnung in der Regel in Kraft. Ein Exemplar ist dem Gewerbegerichte und dem Arbeitsinspektor einzusenden (Art. 7). Unter der Arbeitsordnung sind auch Namen und Adressen der Inspektoren anzugeben (Art. 11).

3. **Gesundheitsschutz, Unfallverhütung** (G. v. 2./VII. 1899, Regl. v. 30./III. 1905, Kgl. V. v. 31./III. 1905). Die Regierung ist ermächtigt nach Anhörung der Industrieräte, der Ausschüsse der Provinzialräte, der kgl. Akademie, des obersten Sanitäts- und Arbeitsrates den Arbeitgebern und nötigenfalls auch den Arbeitern in industriellen und Handelsgewerben, auch wenn diese nicht als gefährlich, ungesund oder belästigend klassiert sind, soweit der Arbeitgeber nicht nur mit Angehörigen allein arbeitet, Maßnahmen zur Reinhaltung und Sicherheit vorzuschreiben. Das Generalregl. v. 30./III. 1905 enthält Vorschriften für alle unter das UnfallversicherungsG. v. 24./XII. 1903 fallenden Betriebe. Das Reglement enthält ausführliche Vorschriften über Reinlichkeit, Unfallverhütung, Schutzvorrichtungen, Aufzüge, Prüfung der Apparate, Behälter, Stiegen, Feuer, Beleuchtung, Verbot des Alkohols in den Betrieben (Art. 46), dann besondere Verhaltungsmaßregeln für die Arbeiter. Belgien hat durch Erl. v. 13./XII. 1889 Arbeitsverbote oder -beschränkungen für Jugendliche (Knaben bis 16, Arbeiterinnen bis 21 Jahre) erlassen und ein Verzeichnis gefährlicher Gewerbe aufgestellt, außerdem erging das Weißphosphorverbot in Zündholzfabriken G. v. 30./VIII. 1919; das G. v. 20./VIII. 1909 enthält das Verbot des Verkaufs von Bleiweiß in anderer als flüssiger Form, sowie das trockene Abkratzen und Abbimsen von Bleiweißanstrichen. Das G. v. 25./VI. 1905 verlangt die Beistellung von Sitzgelegenheiten für das weibliche Handelspersonal.

4. **Lohnzahlung** (G. v. 16./VIII. 1887, ergänzt durch G. v. 15./17./VI. 1896 und 31./VII. 1901). Die Löhne sind in Währungsgeld (Metallgeld oder Noten) zu zahlen. Alle anderen Arten der Entlohnung sind nichtig (Truckverbot). Doch können gewisse Leistungen und Nutzungen (Logis, Boden, Werkzeug, Fournitüren, Uniformen) zum Kostenpreis vom Lohn in Abzug gebracht werden (Art. 2). Verboten ist die Lohnaus

zahlung in Schankwirtschaften, Magazinen, Läden oder deren Nebenräumen (Art. 29). Löhne von über 5 Fr. sind wenigstens 2mal im Monat, längstens alle 16 Tage auszuzahlen (Art. 5); für Stücklöhne hat in jedem Monat wenigstens eine vollständige oder teilweise Abzahlung stattzufinden. Dem Arbeiter ist eine Aufstellung der von ihm gelieferten Arbeit und des verdienten Lohnes auszuhändigen. Abzüge sind nur gestattet für Geldstrafen und als Schadenersatz für schlechte Arbeit oder Materialverderb, Versicherungsbeiträge, Fournituren und Rückzahlung von Vorschüssen; letztere nur bis zu einem Fünftel des Lohnes. Der Arbeiter hat stets das Recht durch Nachmessen oder Wägen die Höhe seiner Leistung und seines Verdienstes zu prüfen (Art. 10). Genaue Vorschriften über die Kontrolle automatischer Meßapparate in Webereien geben die VV. v. 7./X. 1903, 16. VII. 1905, G. v. 30./VII. 1901. Doch gestattet das Gesetz über den Arbeitsvertrag v. 10./III. 1900 ein Fünftel als Standgeld gegen Vertragsbruch (décompte) einzubehalten, wenn dieser Betrag einer von den Parteien gemeinsam gewählten Person oder der Reichssparkasse zur Aufbewahrung übergeben wird.

5. Kontrolle und Vollzug. Strafsätze. Das älteste Aufsichtsorgan sind die Ingenieure des Bergbaukorps, denen, durch V. v. 18./XI. 1810 ursprünglich zur Verhütung von Unfällen im Bergbau eingesetzt, durch die kgl. Dekr. v. 21./IX. 1894 und 22./X. 1895 auch die Aufsicht über den Vollzug des Arbeiterschutzes im Bergbau, ferner in Hüttenwerken (G. v. 21. IV. 1810) und Torfstechereien, zugewiesen wurde. Zu diesen Organen kamen durch G. v. 11./IV. 1897 die Bergaufsichtsdelegierten (délégués de l'inspection des mines), deren Einführung nach den großen Grubenkatastrophen der 90er Jahre die internationalen Kongresse der Kohlenarbeiter gefordert und deren Einsetzung die sozialistische Fraktion in Belgien 1895 verlangt hatte. Für die Regierung, die diesem Vorschlag entgegenkam, war maßgebend, daß zwar die dem Eingreifen der Ingenieure unterworfenen Unfallursachen sich verringert hatten, besonders Schlagwetter, Wasserbruch, Schachtunfälle, dagegen nicht Unfälle durch Steinfall und Schießarbeit, die unmittelbar mit der Praxis des Bergarbeiters zusammenhängen. Dem Gesetze gemäß haben alle 3 Jahre die Industrie- und Arbeitsräte (eine paritätische Behörde, eingesetzt durch G. v. 16./VIII. 1887 zur Beilegung von Arbeitskonflikten) dem Arbeitsminister 2 Kandidaten zur Ernennung von Grubenaufsichtsdelegierten namhaft zu machen. Es dürfen jedem Delegierten höchstens 45 Aufsichtsbezirke (Reviere) überwiesen werden. Kandidaten für diesen Posten müssen Belgier, mindestens 30 Jahre alt und 10 Jahre Grubenpraxis als gelernter Arbeiter besitzen und gewisse Voraussetzungen der Elementarbildung erfüllen (Art. 6). Die Ernennung erfolgt auf 3 Jahre; Wiederwahl ist nach 1jähriger Wiederaufnahme des Bergarbeiterberufs gestattet. Das Pensum der Delegierten bilden monatlich 18 Kontrollbesuche unter Tage, über deren Ergebnisse sie Einträge in ein Register machen, und dessen Abschrift sie dem Bergingenieur einsenden. Sie dürfen Begleitung nicht ablehnen, aber können sich allein mit den Arbeitern besprechen. Sie dürfen keine Handelsgeschäfte ausüben und erhalten aus Staatsmitteln eine jährliche Unterstützung.

Sodann üben in der übrigen Industrie die Arbeitsinspektoren die Aufsicht aus, die ursprünglich durch G. v. 5. V. 1888 nichts weiter als staatliche Aufsichtsorgane in lästigen und gefährlichen Betrieben und Dampfkesselinspektoren waren, und erst nach der Schaffung eines Ministeriums der Industrie und der Arbeit (kgl. Erl. v. 25. V. 1895) diesem unterstellt und als Arbeiterschutzorgane durch Erl. v. 22./X. 1895 anerkannt wurden. Hierzu trat die Schaffung von Amtsärzten (médecins agréés) durch kgl. Erl. v. 7. VI. 1902, die auch zur Aufsicht über Staub- und Giftbetriebe sich als notwendig erwiesen, und eine Medizinalinspektion durch MinisterialErl. v. 17./VI. 1902 und 1. VIII. 1905. Zum Vollzuge des Kinder- und Frauenschutzes schreibt das Gesetz die Austeilung von Arbeitsbüchern (carnets) an die geschützten Personen vor. Um der Unzulänglichkeit der Zahl der Vollzugsorgane zu steuern, ist durch kgl. Erl. v. 20. IX. 1919 (§ 15) ein Arbeitskontrolleurkorps geschaffen worden. Die Arbeitskontrolleure haben die ihrer Aufsicht unterstellten Betriebe zu besuchen, durch Protokolle die begangenen Zuwiderhandlungen festzustellen und die Gutachten und statistischen und sonstigen Nachweisungen zu liefern, die ihre vorgesetzten Behörden zur Feststellung der Wirkungen der Arbeitsgesetzgebung und -regelung und zur Prüfung der an denselben vorzunehmenden Verbesserungen von ihnen verlangen. Sie sind zu beeidigen. Die Anzahl der Inspektionstage, die Anspruch auf die im kgl. Erl. v. 30./X. 1899 vorgesehenen Entschädigungen gewähren, wird auf 200 im Jahre festgesetzt. Außerdem besteht durch kgl. Erl. v. 1./VI. 1920 eine Aufsicht für den Gesundheitsschutz der Jugendlichen unter 18 Jahren für die unter das G. v. 2./VII. 1899 fallenden Betriebe, durch die die Wirksamkeit des arbeitsärztlichen Dienstes ungemein erhöht wird. Ueber die Wirksamkeit der Inspektion kann auf Grund des letzten für 1919

veröffentlichten Berichtes (der alle 3 Jahre erscheint) kein zutreffendes Bild geliefert werden, da die 1919 fortdauernde Arbeitslosigkeit für die Gegenwart nicht zutrifft. Im ganzen fungierten 57 Aufsichtspersonen in der Industrie, davon 28 Inspektoren, 22 Kontrolleure und 10 Inspektorinnen (1908: 45).

Die Strafsätze betragen im G. über den Achtstundentag v. 14./VI. 1921 (Artt. 20, 21): 26—200 Fr. pro gesetzwidrig beschäftigte Person; Maximum 2000 Fr. oder Haft von 8 Tagen bis 1 Monat oder bei Rückfall in dem der Verurteilung folgenden Jahre Verdopplung bis zum Maximum von 4000 Fr., unbeschadet strafrechtlicher Folgen (CP. Artt 269—274). Strafsätze des G. v. 15./VI. 1896 (Arbeitsordnung) für Art. 11 (Nichtaushang): 26—100 Fr., Verdopplung bei Rückfall. Kgl. Dekr. v. 28./II. 1919 (Kinder und Frauen): Art. 20: 26 (Kinderschutz 50) bis 200 Fr., Haft von 8 Tagen bis 1 Monat pro gesetzwidrig beschäftigten Arbeiter, Maximum 2000, Rückfall 4000 Fr. G. v. 17./VII. 1905 (Sitzgelegenheiten) Art. 4: 1—25 Fr., Verdopplung bei Rückfall. In gefährlichen klassierten Betrieben kann ihre Schließung wegen Nichtachtung der Vorschriften verhängt werden: G. v. 13./XII. 1899 Artt. 14, 17c; G. v. 5./V. 1888 Art. 2; G. v. 11./IV. 1896; G. v. 25./VI. 1905 Art. 4.

Literatur: *Extrait des lois et règlements concernant la police du travail*, Bruxelles 1920 **Office du Travail.** *Rapports annuels de l'inspection du travail.* — **A. Vermeersch, S. J.,** *Manuel social, la législation et les oeurres en Belgique*, Paris 1904. — **Jules Destrée** et **Max Hallet,** *Code du travail*, Bruxelles 1904. — **Commission du travail**, *instituée par arrêté royal du 15 avril 1886*, Bruxelles 1887—1888. — **V. Gendebien,** *Commentaire de la loi du 16 août 1887 sur le payement des salaires aux ouvriers. Extrait de la Revue de droit belge*, Bruxelles 1897. — **Gust. Abel,** *La loi sur les règlements d'ateliers*, 2e édit., Gand 1897. — **Victor Brants,** *Les nouvelles lois sociales en Belgique. La Reforme sociale*, 1888. — **K. Bücher,** *Die belgische Sozialgesetzgebung und das Arbeiterwohnungsgesetz*, Arch. f. soz. Gesetzg. u. Stat., 1891. — **Ramaix,** *La réforme sociale et économique en Europe. La législation du travail en Belgique*, Bruxelles 1889. — **Th. Théate,** *Commentaire législatif de la loi du 15 juin 1896 sur les règlements d'atelier*, Liège 1896. — **E. Vandervelde,** *La loi belge sur les règlements d'ateliers*, Paris 1897, deutsch Arch. f. soz. Gesetzg. u. Stat., 1897. — **L. Dechesne,** *Le repos de dimanche en Belgique*, Revue d'économie politique, 1905. **H. Isay,** *Liberalismus und Arbeiterfrage in Belgien 1830—52*, 135. St. Münchner Volksw. Studien, Stuttg. 1915 (Bibliogr.). — **Briavoine,** *De l'Industrie en Belgique*, Bruxelles 1839. — *Enquête sur l'ind. linière*, Bruxelles 1841. — **Ducpétiaux,** *De la conditions physique et morale des jeunes ouvriers*, 2 vols, Bruxelles 1843. — **Derselbe,** *De la condition des ouvriers mineurs en Grande Bretagne et en Belgique*, Bruxelles 1843. — **Derselbe,** *Les vrais et les faux libéraux*, Bruxelles 1863. — **K. Grün,** *Die soziale Bewegung in Frankreich und Belgien*, 1845. — *Enquête sur la condition des classes ouvrières et sur le travail des enfants*, 3 vols, Bruxelles 1846—48. — **De Potter,** *Coup d'oeil sur la question des ouvriers*, Bruxelles 1848. — **Dauby,** *La question ouvrière en Belgique*, Bruxelles 1871. — **A. Julin,** *Recherches sur le salaire des ouvriers des charbonnages belges (1810—1889)*, Liège 1889. — **De Camps,** *L'evolution sociale en Belgique*, Bruxelles 1890. — **Rutten,** *La population en Belgique depuis 1830*, Louvain 1899. — **C. Bertrand,** *Hist. de la démocratie et du socialisme en Belgique depuis 1830*, Bruxelles 1907. — **Ministère du Travail,** *Les industries à domicile en Belgique*, Bruxelles 1902. — **E. Vandervelde,** *L'esode rural et le retour aux champs*, Paris 1903. — **Derselbe,** *Enquête sur les associations professionelles d'artisans et d'ouvriers en Belgique*, 2 Bde., Bruxelles 1892. — **Derselbe,** *Le collectivisme et l'évolution industrielle*. Société nouvelle de librairie et d'édition, Paris 1902. — **Vandervelde** et **Destrée,** *Le socialisme en Belgique*, 2e édition, Paris 1902 (mit Bibliographie des belgischen Sozialismus). — **B. S. Rowntree,** *Land and Labour: lessons from Belgium*, London 1910. — **G. Barnich,** *La législation et l'organisation ouvrière en Belgique*, Bruxelles 1912. — **Revue du travail, Bruxelles:** *Legislation du travail en Belgique et dans les parlaments étrangers.* — **Ch. H. Huberich** und **R. Nicol-Speyer,** *Deutsche Gesetzgebung für die okkupierten Gebiete Belgiens*, Huy 1915. — **L. H. van den Bergh,** *De belgiese wet van 15 Mei 1914 op de kinderbescherming met de nederlandse kinderwetten vergeleken*, Amsterdam 1915. — *Schriften des Comité belge de l'Ass. intern. pour la protection légale des travailleurs*, u. a.: **Louis Varlez,** *Le travail de nuit des femmes en Belgique.* — **V. Brants,** *Le travail de nuit des jeunes ouvriers en Belgique*, Liège 1906. — **Ch. Genart,** *Le travail à domicile en Belgique*, Liège 1906. — **Armand Julin,** *Les industries à domicile en Belgique vis-à-vis de la concurrence étrangère*, Liège 1908. — **E. Mahaim,** *Note sur l'inspection du travail en Belgique*, Liège 1908. — **Hector Denis,** *Les projets de limitation de la durée du travail des adultes en Belgique*, Liège 1908.

XII. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Portugal.

I. Geschichtliche Entwicklung. II. Geltendes Recht. 1. Geltungsgebiet. 2. Kinder und Jugendliche. 3. Arbeitszeit. 4. Gewerbeinspektion. 5. Strafen.

A. Geschichtliche Entwicklung.

Die sozialen Spannungen der Industrieentwicklung sind im kapital- und kohlenarmen Portugal später als in Spanien hervorgetreten. Die Betriebszählung von 1881 ergab 46000 Industriearbeiter in 338 Fabriken und 907 anderen

Werkstätten, sowie 45000 Heimarbeiter. Im J. 1908 konstatierte man rund 8000 Berg- und rund 90000 Industriearbeiter. Erst die Berliner internationale Arbeiterschutzkonferenz bewog Portugal zur Regelung der Arbeit der Kinder, Minderjährigen und Frauen in Fabriken und Werkstätten durch DekretG. v. 14./IV. 1891. Das Zulassungsalter beträgt hier im Minimum 10 Jahre nach erfolgter Schulbildung und mit ärztlichem Tauglichkeitsnachweis, sonst 12 Jahre (Art. 2). Dieses zum Teil noch immer geltende Gesetz von 1891 ist eine fast wörtliche Kopie des französischen G. v. 19./V. 1874 und hat auch in ähnlicher Weise die Inspektion organisiert. In der Folgezeit wurden seine, nur jugendliche Personen betreffenden Vorschriften der Sonntagsruhe (Art. 4) auf alle Arbeiter durch Dekret v. 7./VII. 1907 und 8./III. 1911 auf alle Gewerbebetriebe ausgedehnt und für Bäckereien besonders geregelt. Der Anstoß zur einzigen Regelung der Arbeitszeit der Frauen kam gleichfalls von außen, von der internationalen Konferenz von Bern 1906. Durch Erl. v. 24./VI. 1911 verbot Portugal die Nachtarbeit der Frauen durch 11 Stunden. Uebergangsfrist bis 1919 erhielten Schafwollkämmereien und -spinnereien, die Uebertagsarbeit in Bergwerken, in denen die Arbeit 4 Monate ruht, und die Rübenzuckerfabriken. Die Staatsumwälzung brachte sodann eine Anzahl kleinerer Verbesserungen des Gesetzes von 1891, sowie den Zehnstundentag den industriellen und Handelsbetrieben, den Siebenstundentag den Bureauangestellten in den drei GG. v. 22./I. 1915. Diese Gesetze sind durch Dekret über die Arbeitszeit v. 7./V. 1919 zum großen Teil ersetzt worden, das den Achtstundentag in Industrie und Handel (in Banken und Bureaus 7 Stunden wie seit 1915) einführt. Dem internationalen Weißphosphorverbot in der Zündholzindustrie ist Portugal nicht beigetreten. Der Schutz der Kinder und der Heimarbeit harrt noch (August 1922) immer der internationalen Angliederung.

B. Geltendes Recht.

1. Geltungsgebiet: 1891—1915 alle motorischen Betriebe; nicht motorische Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern. Seit 1915 alle privaten und öffentlichen Betriebe, Bau-, Bergbaubetriebe, Steinbrüche, Arsenale, Werften, Fabriken, Werkstätten, motorische und gesundheitsschädliche Heimarbeit mit familienfremden Betriebskräften (Art. 1 ex 1915).

2. Kinder und Jugendliche. Allgemeines Zulassungsalter ist das zurückgelegte 12. Lebensjahr. Mit dem vollendeten 10. Jahre ist jedoch die Fabrikarbeit in den durch Verordnung aufzuzählenden Industrien erlaubt nach Ablegung der Elementarschulprüfung, bei kräftigem Körperbau, bei Verwendung für leichte Arbeiten mit Gestattung des Fabrikinspektors (Art. 2).

3. Die **Arbeitszeit** beträgt von 10—12 Jahren 6 Stunden. 1½ Stunden Pause haben nach längstens 4 Stunden Arbeit einzutreten. An die Stelle des Zehnstundentages für 12- bis 16jährige Knaben, 12—18jährige Arbeiterinnen ist seit 7./V. 1919 der Achtstundentag oder die 48-Stundenwoche für alle Arbeiter getreten. Diese gilt für dieselben wie die unter 1. genannten Betriebe, nicht für Land-, Haus-, Gastwirtschaft. In Banken und Bureaus gilt der Siebenstundentag; Gastwirtschaften ist Mehrschichtenbetrieb gestattet, ebenso den ununterbrochenen und den Transportbetrieben. An Samstagen kann in Handelsbetrieben 12stündige Arbeit (Ladenschluß längstens 11 Uhr abends) geleistet werden. Die Verwaltung ist ermächtigt weitere Ueberzeiten zu bewilligen. Der Lohnzuschlag für Ueberstunden beträgt 100% des Normallohns. Verboten sind Kindern unter 12 Jahren die Tätigkeiten des Postillons und Fuhrmanns; unter 16 Jahren die Ausübung des Akrobatenberufes und die Mitwirkung bei öffentlichen Schaustellungen (Art. 5 Gesetz von 1891). Arbeit unter Tage und Nachtarbeit (Mai bis Oktober 9—5, sonst 8—6 Uhr), sind männlichen Jugendlichen von weniger als 14 Jahren, weiblichen von weniger als 21 Jahren untersagt (Artt. 7 und 10); von 14 bis 16 Jahren dürfen zu solchen Arbeiten Jugendliche nur durch 6, durch mindestens 1stündige Pausen unterbrochene Stunden und nie zur Nachtarbeit beschäftigt werden (Artt. 12, 13). Alle Minderjährigen (bis 16 männliche, bis 18 weibliche) müssen sich alle 7 Jahre impfen lassen (Art. 15). Verboten ist Lohnverkürzung aus Anlaß des Ueberganges zum Achtstundentag. Nachtarbeit ist nur in ununterbrochenen Betrieben und bei Betriebsgefahren gestattet. Jugendliche, die sowohl Tag- als Nachtarbeit verrichten, dürfen bei dieser höchstens 6 durch Pausen unterbrochene Stunden beschäftigt werden (Art. 8). Den Jugendlichen sind ferner gesundheitsgefährliche Arbeiten verboten; das Tragen von Lasten darf im Maximum betragen: für 12—14jährige 10 kg auf Kopf oder Schulter, das Schleppen höchstens 80 kg einschließlich des Karrens; den über 14jährigen ist das Tragen von mehr als 15 kg, das Schieben von mehr als 160 kg verboten (Art. 17). Zur Unfallverhütung sind Schutzvorrichtungen (Art. 18) vorgeschrieben. Ebenso ist die Aufsicht über das sittliche Verhalten der Jugendlichen den Betriebsleitern geboten (Art. 26). Fabriken, die über 50 Arbeiter beschäftigen, haben besondere Eßräume bereitzuhalten (Art. 24). Schulpflichtigen sind während der Arbeit täglich 2 Stunden für ihren Unterricht freizugeben (Art. 14 ex 1915). Auf Wunsch der Eltern oder Vormünder wird ihnen unentgeltlich von der Polizeibehörde ein Arbeitsbuch ausgehändigt. Sie haben ein Alterszeugnis und einen Empfangsschein vorzuweisen. Ohne diese drei Belege sind Minderjährige

nicht zur industriellen Arbeit zuzulassen; das Buch bleibt in der Hand des Minderjährigen, seiner Eltern oder Vormünder; der Betriebsinhaber hat das Eintritts- und das Austrittsdatum in das Arbeitsbuch einzutragen und ebenso ein Arbeitsregister zu führen. Die Fabriken haben Betriebsordnungen zu erlassen und eine Abschrift dem Gewerbeinspektor zu übermitteln. Die darin angedrohten Bußen dürfen nicht einen halben Tagelohn pro Woche übersteigen und ihr Ertrag ist einer Hilfskasse oder einem Hilfsverein zuzuführen (Art. 27 ex 1915). Fabrikskrippen sind bei jeder Fabrik, in welcher täglich mehr als 50 Frauen arbeiten, einzurichten. Die Krippen dürfen von der Fabrikanlage nicht weiter als 300 m entfernt sein (Art. 21). Wöchnerinnen dürfen während der 4 Wochen nach ihrer Niederkunft in industriellen Anlagen nicht beschäftigt werden (Art. 22). Mütter dürfen sich zum Stillen ihrer Kinder in die Krippen begeben.

4. Gewerbeinspektion. Zu Inspektionszwecken ist Portugal in 5 Bezirke eingeteilt worden. Die Inspektoren werden unter den Ingenieuren der öffentlichen Arbeiten ausgewählt, deren höchste Rangstellung sie teilen. Sie haben bei Uebertretungen des Gesetzes Protokoll aufzunehmen und eine Abschrift hiervon sofort der Staatsanwaltschaft und eine andere davon der Generaldirektion für Handel und Industrie zu übersenden. Sie haben alle ihre Bemerkungen in ein Fabrikbuch einzutragen, die Arbeitsstundenpläne zu genehmigen, bei Ausnahmen zu entscheiden, ob höhere Gewalt vorliegt und über Arbeiterunfälle Untersuchungen vorzunehmen. Sie haben für die Hygiene zu sorgen und jährlich Bericht zu erstatten. Die Regierung kann in jedem Verwaltungsbezirk eine industrielle Dreierkommission, der auch ein Arzt angehört, als Beirat der Inspektoren setzen. Diese Kommissionen können im Einvernehmen mit dem Inspektor die industriellen Anlagen der Privaten besuchen (Artt. 38, 39). Für eine gleichmäßige Anwendung der Vorschriften des Gesetzes hat der am 3./II. 1887 begründete Obere Rat für Handel und Industrie Vorsorge zu treffen (Art. 40). Die portugiesische Gewerbeinspektion bestand i. J. 1910 aus 21 Personen in der Industrie, 30 Aufsichtsbeamten in den Bergwerken. Die Zahl der Besuche betrug 3536 in 2313 revidierten Betrieben mit 89533 Personen. Dazu kamen 54 Revisionen in 54 Gruben mit 7824 Arbeitern. Die Zahl der Strafverfolgungen war äußerst gering.

5. Strafen. Die Strafsätze betragen für Verwendung Minderjähriger 10—80 Milreis für jeden gesetzwidrig beschäftigten Arbeiter; Uebertretung anderer Bestimmungen 1—20 Milreis, bei Rückfall wird diese Strafe verdoppelt, evtl. in der Zeitung veröffentlicht. Uebertretung der Sonntagsruhebestimmungen werden mit 20—100 Milreis evtl. Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Jedem Arbeiter, dem die Sonntagsruhe entgangen ist, werden 20 Milreis für den Tag bezahlt. Für Uebertretungen der Höchstarbeitszeitbestimmungen des Gesetzes von 1919 wird der Arbeitgeber gebüßt in der Höhe des Monatslohnes jedes ungesetzlich Arbeitenden; $1/_5$ dieser Strafe erhält der Gewerbeinspektor. Arbeiter, die wegen Beobachtung des 8-Stundentages entlassen werden, erhalten ihren Jahreslohn nach Abzug von 10 v. H. für den Gewerbeinspektor.

Literatur: ***George Young***, *Portugal old and new, a historical study, Oxford. Univ. Press. 1917.* — ***B. Carqueja***, *O Povo Portugez. Aspectos Sociaes e Economicos, Oporto 1916. — Relatorio Geral da Inspecção da 4a Circumscripção industrial desde a sua Installação até 31 de Dezembro de 1896 por Adriano Monteiro, Lisboa 1903. (Imprensa Nacional). — Boletim do trabalho industrial des Ministerio das obras publicas, commercio e industria, seit 1907.*

—

XIII. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Ungarn.

A. Geschichtliche Entwicklung. B. Geltendes Recht. 1. Kinderarbeit. 2. Frauenarbeit. 3. Allgemeiner Ruheschutz. 4. Lohnzahlung, Arbeitsordnungen. 5. Gesundheitsschutz, Unfallverhütung. 6. Sonderschutz der Landarbeiter. 7. Verbot der Nachtarbeit in Bäckereien. 8. Handelsangestellte. 9. Vollzug. Strafsätze.

A. Geschichtliche Entwicklung.

Das Gewerbegesetz von 1840, das erste, das eine staatliche Regelung des zünftigen Gewerbebetriebes in Ungarn brachte, verbot Lehrlinge vor dem 12. Jahre aufzudingen, es sei denn dies ihrer Gesundheit nicht unzuträglich; sie durften von 12—16 Jahren höchstens 9 Stunden arbeiten. Dieses Gesetz verschwand nebst dem Berggesetze in den Stürmen des Jahres 1849. An seine Stelle trat die österreichische GO. v. 1859, und an Stelle der Bergordnungen das österreichische Berggesetz von 1854, gemäß Vereinbarung der Ausgleichskonferenzen von 1867. Da jedoch die öffentliche Meinung ein nationales Gewerbegesetz verlangte, wurde ein solches 1872 auf Grundlage völliger Gewerbefreiheit erlassen. Zehn Jahre später setzte wie in Oesterreich die Gegenströmung ein. Ihr Ergebnis war das geltende Gesetz von 1884.

B. Geltendes Recht.

1. Kinderarbeit. Zum Schutze der Arbeiter in Bergwerken ober und unter Tage bestehen keine Vorschriften, ein Unikum in Europa. In der Landwirtschaft (G.

v. 30./VII 1907 § 3) durfen Kinder unter 12 Jahren nicht gedungen werden; derartige Verträge sind nichtig; eine vorbildliche Bestimmung. Ganz anders in Fabriken. Hier können mit Rucksicht auf das Schulgesetz Kinder unter 10 Jahren nicht zugelassen werden, wohl aber von 10—12 mit behordlicher Bewilligung. Diese Bewilligung ist nur dann zu erteilen, wenn entweder der ordentliche Schulbesuch sich mit der Verwendung in der Fabrik vereinigen laßt oder wenn durch Errichtung besonderer Schulen von seiten der Fabrikanten fur den Unterricht der Kinder nach den Verordnungen der Schulbehorde gehorig gesorgt ist. Kinder über 12, aber unter 14 Jahren konnen zur Fabrikarbeit taglich hochstens 8 Stunden angehalten werden. Jugendliche Arbeiter, die das 14. Lebensjahr bereits zuruckgelegt, das 16. Lebensjahr aber noch nicht erreicht haben, konnen taglich nur 10 Stunden zur Arbeit verwendet werden (§ 115). Arbeiter unter 16 Jahren durfen entweder gar nicht oder nur unter gewissen Bedingungen in den als ungesund oder gefahrlich erklarten Gewerbezweigen angehorenden Fabriken beschaftigt werden und konnen uberhaupt nur zu solchen Arbeiten verwendet werden, welche ihrer Gesundheit nicht schadlich sind und ihre korperliche Entwicklung nicht hindern (§ 116). Fur das Kleingewerbe besteht die Vorschrift, daß Lehrlinge vor Vollendung des 12. Lebensjahres nicht aufzudingen sind. Die zuständige Behorde kann Ausnahmen bewilligen; der Lehrherr hat aber daruber zu wachen, daß der Lehrling bis zum 12 Lebensjahre die Schule besucht (Art. 60). Die Lehrzeit dauert bis zum vollendeten 15. Lebensjahre (Art. 61). Die Arbeitszeit der Lehrlinge beträgt 10 Stunden bis zum 14., über 14 Jahre 12 Stunden mit Einschluß der Schule. Die Pausen betragen je ½ Stunde vor- und nachmittags und 1 Stunde mittags. Die Behörde kann kurzere Arbeitszeit fur gewisse Berufe ansetzen (Art. 64). Lehrlingen ist Nachtarbeit (19 Uhr abends bis 4 Uhr morgens) verboten, außer in Berufen, in denen Nachtarbeit unvermeidlich ist und in denen über 14jahrige mit Bewilligung nachts 6 Stunden arbeiten können (Art. 65).

2. Frauenarbeit. Durch G. v. 14./VIII. 1911 ist das Verbot der Nachtarbeit der Arbeiterinnen durch 11 Stunden auch fur Berg-, Bau- und Verkehrsbetriebe ergangen, nicht für Landwirtschaft, Familienbetriebe, Eisenbahnbeamte. In Betrieben, in denen kraft internationalen Vertrags Nachtarbeit gestattet ist, kann diese 13 Stunden ohne Einrechnung der Ruhepausen in 24 Stunden dauern. Auch dies kann aufgehoben werden, wenn die Arbeit nur 3 Nächte dauert und sehr dringend ist (§ 5). Wöchnerinnen sind bis zu 4 Wochen nach ihrer Entbindung von der Erfüllung ihrer vertragsmäßig übernommenen Arbeit ohne Erlöschen des Vertrages befreit (§ 116 G. v. 1884).

3. Allgemeiner Ruheschutz. Erwachsene Arbeiter genießen den Schutz der Sonntagsruhe (G. v. 1893 Art. XIII) durch 24 Stunden von Samstag 6 Uhr abends angefangen. Ferner ist den Arbeitern wahrend der Arbeit sowohl vor- als nachmittags je ½, mittags aber 1 ganze Stunde Ruhe zu gewahren. In den Fabriken, in welchen die Arbeit Tag und Nacht fortgesetzt wird, ist der Fabrikant verpflichtet, fur die Ablösung der zur Nachtzeit verwendeten Arbeiter zu sorgen. Die Tagesarbeit darf nicht vor 5 Uhr morgens beginnen und nicht uber 9 Uhr abends ausgedehnt werden (§ 117).

4. Lohnzahlung, Arbeitsordnungen (Gewerbegesetz 1884 [Artt. 118—120]). Der Fabrikant ist verpflichtet die Arbeitslohne bar, und wenn eine andere Vereinbarung nicht getroffen ist, wöchentlich auszubezahlen. Waren und geistige Getranke dem Arbeiter zu kreditieren, ist dem Fabrikanten nicht gestattet, doch kann er den Arbeiter, wenn derselbe einwilligt, mit Wohnung, Brennholz, Grundnutznießung, ordentlicher Verpflegung, Arzneien und arztlicher Hilfe versehen und die hierfur auflaufenden Kosten bei Gelegenheit der Auszahlung des Lohnes in Abzug bringen. Unter dieser Bedingung kann der Fabrikant den Arbeiter auch mit den zur Herstellung der in seiner Fabrik erzeugten Artikel erforderlichen Werkzeugen und Materialien versehen, wenn der Arbeiter letztere aus eigenen Mitteln beizuschaffen vertragsmäßig verpflichtet ist. Forderungen für solche Waren, welche den Arbeitern entgegen diesem Verbote kreditiert wurden, konnen weder im Rechtswege noch mittels Einrechnung in den Lohn geltend gemacht werden und Verträge, welche diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, haben keine bindende Kraft. Gleichfalls ungultig sind solche zwischen den Fabrikanten und den Arbeitern zustande gekommene Vereinbarungen, laut welchen die letzteren ihren Bedarf aus bestimmten Verkaufsstellen zu beziehen oder einen Teil ihres Arbeitslohnes zu anderen Zwecken als zur Aufbesserung des Loses der Arbeiter zu verwenden verpflichtet werden.

Arbeitsordnungen sind sowohl für alle Fabriken (Angabe des Stundenplans, Lohnzahlungsfristen, Bußen, Verwendung von Frauen und Kindern) als besonders in Betrieben mit mehr als 10 Arbeitern vorgeschrieben, die dem Verbot der Nachtarbeit der Frauen unterliegen.

5. Gesundheitsschutz, Unfallverhütung. Das Gewerbegesetz von 1884 bestimmt: Jeder Fabrikbesitzer ist verpflichtet, in

seiner Fabrik auf seine Kosten alle Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, welche im Hinblick auf die Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Anlage zur möglichsten Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter dienen. Sodann ist durch das Gewerbeinspektionsgesetz (s. u.) von 1893 (Ges. Art. XXVIII) auch die Unfallverhütung geregelt worden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, in dem gewerblichen Betriebe alles zu bewerkstelligen, was nach Art des Etablissements und des Betriebes im Interesse der möglichsten Sicherung des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit der Angestellten notwendig ist (§ 1). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jeden in dem gewerblichen Betriebe vorgekommenen Unfall, welcher die Verletzung eines oder mehrerer Angestellten zur Folge hat, binnen 48 Stunden nach Eintritt des Unfalles dem kompetenten Gewerbeinspektor anzuzeigen.

6. **Sonderschutz der Landarbeiter** (G. v. 1907). Das Gesetz trat an Stelle des G. II. von 1898; es gilt nur für kontraktlich für mindestens 1 Monat gebundene Landarbeiter und für das Wirtschaftsgesinde, nicht für landwirtschaftliche Taglöhner und Akkordarbeiter (§ 1). Ein (unentgeltlich verabfolgtes) Dienstbuch ist für jeden Bediensteten obligatorisch (§ 2). Minderjährige unter 12 Jahren dürfen nicht als landwirtschaftliches Gesinde eingestellt werden und dürfen nicht im Besitze eines Dienstbuches sein; Minderjährigen über 12 Jahren darf ein Dienstbuch nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters gegeben werden; der minderjährige Bedienstete steht bis zum 18. Lebensjahre unter der häuslichen Zucht des Dienstherrn (§ 3). Der Dienstvertrag (§§ 4—12) kann schriftlich oder mündlich geschlossen werden; bei mündlichem Abschluß hat der Dienstgeber jedem Bediensteten auf Wunsch einen separaten Lohnbrief zu geben. Vor Verabfolgung des Entlassungszeugnisses darf dem Bediensteten kein Reisepaß ausgestellt werden. Als Vertragsdauer ist 1 Jahr bestimmt. Der Vertrag darf keinerlei Vereinbarungen über Zwangsgesindedienst (Robot) der Familienmitglieder des Bediensteten, über das Verbot von Arbeitsleistungen der Familie des Bediensteten bei fremden Dienstherrn, über die Verpflichtung zum Verkauf von Bezügen an den Dienstgeber oder zur Ablösung von Bezügen durch geistige Getränke usw., über die Verpflichtung, beim Dienstgeber Einkäufe zu machen, enthalten. Der Abschnitt über die Erfüllung des Vertrages (§§ 13—39) regelt den Eintritt in das Gesindeverhältnis und bestimmt, unter welchen Umständen der Dienstgeber nicht zur Aufnahme des Bediensteten, und der Bedienstete nicht zum Antritt des Dienstes verpflichtet ist. Unter den Pflichten des Dienstherrn sind zu beachten: pünktliche Lohnzahlung; wo keine andere Vereinbarung besteht, sind die Bezüge, welche ihrer Natur nach täglich verabfolgt werden müssen, z. B. Futter und Milch, täglich zu verabreichen; die Bezahlung in Bargeld hat vierteljährlich postnumerando, die Verabfolgung sonstiger Bezüge vierteljährlich pränumerando zu geschehen; der Dienstherr darf dem Gesinde keine die Körperkraft übersteigende oder gesundheitsgefährliche Arbeit zumuten; das Gesinde hat ein Anrecht auf die landesübliche Nachtruhe; bei unvermeidlicher Nachtarbeit ist eine Ersatzruhezeit im Laufe des Tages zu gewähren; wird das Gesinde durch den Dienstgeber verköstigt, so muß die Kost hinreichend und von gesunder Beschaffenheit sein; Produktenbezüge müssen gute Qualität aufweisen; es ist verboten, Löhne mit Anweisungen zu bezahlen. Bis zum Erlaß gesetzlicher Bestimmungen über die Krankenunterstützung der landwirtschaftlichen Bediensteten gelten die in § 28 gegebenen Regeln für die Krankenpflege der Bediensteten und seiner Familie. Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, daß seine Bediensteten an Sonntagen und an ihren hohen Festen keine Arbeit zu verrichten haben und von Zeit zu Zeit dem Vormittagsgottesdienst ihrer Konfession beiwohnen können. An Sonntagsarbeit darf verlangt werden: Wartung der Haustiere, Futterbereitung, sowie gegen Taglohnvergütung dringliche Arbeiten zur Verhütung schwerer materieller Schädigungen; Kutscher, diejenigen landwirtschaftlichen Arbeiter, die auch Hausarbeiten verrichten, sowie die Arbeiter, deren Arbeit ihrer Natur nach keine Unterbrechung gestattet, müssen monatlich einen ganzen oder alle 2 Wochen einen halben Tag abgelöst werden. Für die Zeit der Waffenübung dürfen verheirateten oder Familie besitzenden Jahresbediensteten weder Lohnabzüge angerechnet noch Stellvertreterkosten aufgebürdet werden (aktiver Dienst oder Mobilisationen heben jedoch den Vertrag auf). Schulpflichtigen Kindern des Gesindes hat der Dienstgeber die Einschreibe- und Schulgelder für den Elementarunterricht zu bezahlen und Gelegenheit zu ordentlichem Schulbesuch zu geben. Der Dienstgeber hat das Recht auf Retention des Lohnes des Bediensteten für verursachten Schaden, nicht aber für sonstige Forderungen. Die §§ 40—45 handeln vom Aufhören des Vertrages. Beim Tode des Bediensteten muß der Dienstgeber dessen Familie noch 1 Monat in der Wohnung belassen und ihr einen Monatslohn auszahlen. Der Abschnitt behandelt ferner die Lösung des Vertrags mit einmonatlicher Kündigung und führt die

Bedingungen auf, unter denen ohne Kündigung der Bedienstete entlassen oder der Dienst verlassen werden kann.

7. **Verbot der Nachtarbeit in Bäckereien** (MinV. v. 24./VI. 1916). Die Nachtarbeit ist in Bäckereien und damit verbundenen Zuckerbäckereien verboten von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. Die Gewerbebehörde 2. Instanz kann die Stunden des Arbeitsbeginns auf 7 Uhr morgens und des Arbeitsschlusses auf 5 Uhr abends setzen, doch muß stets eine 12stündige Einstellung der Arbeit erfolgen.

8. **Handelsangestellte.** Das Ladenschlußgesetz für Budapest von 1913 (Ges. Art. XXXVI) besaß mehr als lokale Bedeutung, da es allen Gemeinden Ungarns die Befugnis erteilte, diese Vorschriften auf ihr Gebiet auszudehnen. Das Gesetz enthält ein Arbeitsverbot der Angestellten nach Ladenschluß, der von 8 Uhr (für Lebensmittelgeschäfte von 8½ Uhr) bis 5 Uhr morgens, an Sonnabenden von ½ 11 Uhr abends an dauert. An 30 Tagen im Jahre können die Gemeindebehörden den Ladenschluß erst um 9 Uhr abends beginnen lassen. Die Betriebsinhaber können wegen außerordentlichem Arbeitsandrang, Inventar, Messen usw. an 14 Tagen des Jahres die behördliche Bewilligung zur Verlängerung erhalten, falls eine 10stündige Ruhezeit den Angestellten gesichert wird. In bezug auf Kündigung, Probezeit, Abfindung enthält die V. v. 1./III. 1920 folgende Bestimmungen: Der auf unbestimmte Zeit geschlossene Dienstvertrag kann durch vorherige schriftliche Kündigung aufgelöst werden. Die in bezug auf die Kündigungsfrist bestehenden Rechtsnormen werden insofern abgeändert, als die Kündigungszeit bei zweijährigem oder diesen Zeitraum überschreitendem Dienste drei Monate und für die mit wichtigeren Tätigkeiten betrauten Angestellten sechs Monate beträgt. Die Kündigung kann nur auf den letzten eines Monats erfolgen (§ 2). In bezug auf die Kündigungszeit kann in die Zeitdauer des Dienstverhältnisses nicht eingerechnet werden die Praktikanten-, bzw. Lehrzeit der Praktikanten und Lehrlinge; wohl aber muß die Probezeit in dieselbe eingerechnet werden, wie auch die im Zeitraum v. 25./VII. 1914—21./III. 1919 im militärischen Kriegsdienste verbrachte Zeit. Vom gleichen Gesichtspunkte aus wie die militärische Kriegszeit muß betrachtet werden die im Dienste der Feldgendarmerie verbrachte, sowie die Zeit, welche in amtlicher Eigenschaft bei der kriegsbereiten Armee von eingeteilten oder zu deren Begleitung gehörenden Zivilpersonen verbracht wurde, dann die Zeit der bei der kriegsmäßigen Armee eingeteilten sanitären Teilnehmer, ferner jene Zeit, während welcher der Angestellte durch den Feind in seiner persönlichen Freiheit gehemmt worden ist (Kriegsgefangener, Geißel, Internierter) (§ 3). Wenn durch die Parteien eine Probezeit ausbedungen worden ist, kann das Dienstverhältnis während der Dauer derselben jederzeit durch beide Parteien mit sofortiger Wirkung aufgelöst worden. Die Dauer der Probezeit darf nicht mehr als 1 Monat und für die mit wichtigen Arbeiten betrauten Angestellten nicht mehr als 2 Monate betragen. Wenn durch die Parteien eine ungleiche Probezeit ausbedungen worden ist, so gilt für beide Teile die kürzere Probezeit. Die Dauer der Probezeit darf im Falle der Verlängerung der ausbedungenen Probezeit im ganzen 1 Monat und gegenüber den mit wichtigen Tätigkeiten betrauten Angestellten 2 Monate nicht überschreiten (§ 5). Der dem Angestellten für die Kündigungszeit zustehende Arbeitslohn ist nach dem Arbeitslohn (Gehalt, Wohnungsmiete, wie immer bezeichnete und regelmäßig bezahlte Zuschläge, Unterstützungen, Gewinnanteile, Naturalleistungen usw.) zu berechnen, welcher dem Angestellten gemäß den Bestimmungen des beim Kündigungszeitpunkte geltenden Arbeitsvertrages zusteht. Bei der Berechnung des für die Kündigungszeit gebührenden Arbeitslohnes darf jedoch die Vergütung, welche der Angestellte als Gratifikation oder Remuneration bezieht, ferner der Gewinnanteil, den er in öffentlichen Verkaufsgeschäften an den an den Konsumenten abgegebenen Waren genießt, nicht in Betracht gezogen werden (§ 7). Wenn der Arbeitgeber an den Angestellten auf die Dienstdauer als Naturalleistung oder in Miete eine Wohnung abgibt, so ist er verpflichtet, dem Angestellten nach Beendigung des Dienstvertrages zur Uebersiedlung, bzw. zur Räumung der Wohnung eine der Billigkeit entsprechende Zeit zu lassen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit entscheidet die im § 15 der MinV. Nr. 1552/1920 M. Pr. (s. Nr. 42 des „Budapesti Közlöny" v. 21./II. des l. J.) festgesetzte Behörde (§ 8). Bei der Auflösung des Dienstverhältnisses gebührt demjenigen Angestellten, der bei seinem Arbeitgeber wenigstens 5 Jahre ohne Unterbrechung im Dienste gestanden hat, eine Abfindung. Die Höhe der Abfindung ist gleich dem dem Angestellten bei Auflösung des Dienstverhältnisses zustehenden Monatslohn nach je dreijähriger Dienstzeit. Die Summe der Abfindung kann aber in keinem Falle den Jahresarbeitslohn überschreiten. Bei Festsetzung der Abfindungssumme muß die Quote einer jeden im Dienste verbrachten dreijährigen Periode proportional berücksichtigt werden (§ 9). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen in der Zeit v. 25./VII. 1914 bis 21./III. 1919 in Kriegsgefangenschaft ge-

ratenen oder durch den Feind internierten oder als Geißel verhafteten Angestellten, der kurz vor seinem Einrücken zum Militärdienste, bzw. vor seiner Internierung oder Verhaftung als Geißel wenigstens 1 Jahr ohne Unterbrechung bei ihm im Dienste gestanden hat und der seine persönliche Freiheit nach Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung zurückgewinnt, wieder in seinen Dienst zu nehmen (§ 14).

9. **Vollzug. Strafsätze.** Die Gewerbebehörde ist verpflichtet, die Fabriken jedes Vierteljahr wenigstens einmal inspizieren zu lassen. Außerdem bevollmächtigt das Gewerbegesetz den Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel, in der Hauptstadt Budapest und in Gegenden, in denen eine größere Anzahl von Fabriken sich befindet, mit der Untersuchung der Fabriken auch besondere Organe zu betrauen. Das Institut der Gewerbeinspektoren bestand zu Zwecken der Industrieförderung seit 1881, erhielt seit 1887 Arbeiterschutzfunktionen, wurde aber erst nach der Berliner Arbeiterschutzkonferenz durch das G. XXVIII v. 1893 über Arbeitsunfälle und Gewerbeaufsicht organisiert. Sein Hauptinhalt ist der folgende: Die Durchführung der auf das Gewerbewesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen und die Aufgaben der Gewerbepflege werden vom Handelsminister innerhalb der Grenzen der in dem Gesetze enthaltenen Verfügungen durch Gewerbeinspektoren überwacht (§ 8). Der Handelsminister kann mit diesen Aufgaben auch Beamte der Zentrale oder sonstige Fachleute betrauen (Art. 11). Die Gewerbeinspektoren üben die Fabrikaufsicht aus und nehmen an der Industrieförderung teil (Art. 13). Die Gewerbeinspektoren sind gehalten, die Fabriken und größeren Gewerbeetablissements jährlich wenigstens einmal zu besuchen (§ 4). Hauptsächlich soll ihr Augenmerk darauf gerichtet sein: 1. ob die Bestimmungen des Gewerbegesetzes, des Gesetzes über die Sonntagsruhe und über die Krankenunterstützung eingehalten werden, 2. ob das Gesetz über Unfälle eingehalten wird, 3. welche Unfälle vorkamen und welches die Folgen waren, 4. ob die Angestellten gegen Unfall versichert sind, 5. ob nicht Mißbräuche (Trucksystem) bestehen, welche den Genuß des Arbeitseinkommens verkürzen (§ 14). Die hier vorgeschriebene Inspektion ist auf alle Fabriken resp. gewerbliche Anlagen auszudehnen, welche mit elementaren Kräften arbeitende Motoren anwenden oder in welchen wenigstens 20 Angestellte regelmäßig beschäftigt sind (§ 15). Außerdem wird noch eine Reihe von Betrieben aufgezählt (§ 17), auf welche die gewerbliche Inspektion ausgedehnt wird. Nach Notbedarf kann die Gewerbeinspektion auch auf andere industrielle Betriebe von der Regierung ausgedehnt werden (§ 19). Der Gewerbeinspektor ist berechtigt, alle zum Etablissement gehörigen Lokalitäten zu jeder Stunde des Tages zu besuchen. Zur Nachtzeit oder von 8 Uhr abends bis morgens 6 Uhr darf er nur den Teil des Etablissements besuchen, in dem zu jener Zeit gearbeitet wird (§ 20). Der Gewerbeinspektor ist berechtigt, an jeden der Angestellten im Bereiche seines Wirkungskreises Fragen zu stellen, Ausweise und Dokumente bez. des Inspektionskreises einzusehen und mit dem Etablissement in Verbindung stehende Institute (Schulen, Spitäler) zu besichtigen (§ 21). Der Arbeitgeber ist verpflichtet auf die zum Kreise der Inspektion gehörigen Fragen des Inspektors zu antworten und darf die Angestellten nicht hindern, ihm ihre Beschwerden darzulegen (§ 22). Doch können Untersuchungen von patentierten oder geheimen Verfahren ihm entzogen werden, wenn nicht der Minister auf Beschwerde des Inspektors die gegenteilige Verfügung trifft (§ 23). Der Inspektor hat Wohlwollen, Billigkeit und Gerechtigkeit den Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter gegenüber an den Tag zu legen und derart vorzugehen, daß weder der Betrieb noch das Interesse irgendeines Teiles verletzt werde. Er hat alles zu vermeiden, was Zweifel an seiner Unparteilichkeit erwecken könnte (§ 25). Von jeder Inspektion ist ein Protokoll aufzunehmen (§ 29). Ueber das Resultat der gewerblichen Inspektion ist alljährlich an den Handelsminister ein erschöpfender Bericht abzustatten (§ 31). Solche Berichte scheinen seit dem Weltkriege nicht erschienen zu sein. Vor dem Kriege (1909) bestand die Inspektion aus 52 Beamten und 42 Bergaufsichtsbeamten. Die Zahl der Revisionen betrug 9905, ferner 520 im Bergbau in 9433 Betrieben und 31 Gruben mit 351028 Arbeitern und 35158 Bergarbeitern. Ueber die Zahl der Uebertretungen und ihre Bestrafung geben die ungarischen Berichte keine Auskunft. Die **Strafsätze** betragen bei Uebertretung des G. XVII von 1884 (Artt. 157—161, 165) 20—200 fl. In schweren Fällen erfolgt Entzug der Lehrlingshaltung, in Fabriken Verbot der Verwendung Jugendlicher durch ein Jahr und Bußen von 100—311 fl. (evtl. Strafgesetz). Nach wiederholter behördlicher Mahnung kann Einstellung des Betriebes auf ein Jahr erfolgen. Die Bußen betragen bei Zuwiderhandlung gegen das Sonntagsruhegesetz XII von 1891: 2—600 Kr.; gegen das Landarbeiterverträgegesetz von 1907 bis 100 Kr. für jeden Fall.

Literatur: *J. Szterényi, La protection légale des travailleurs en Hongrie, Budapest 1900.* — *Derselbe, Entwurf für ein neues ungarisches Gewerbe- und Arbeiterschutzgesetz, Jena 1908.* — *J. Bunzel, Studien zur Sozial- und Wirtschaftspolitik Ungarns, Leipzig 1902.* — *E. de*

Gáal, *Economical and Social Politics in Hungary*, Pécs 1907. — *Schriften der ungarischen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz:* **B. Chyzer**, *Ueber die im ungarischen Tonwarengewerbe vorkommenden Bleivergiftungen*, 1908. — **St. Varró**, *Die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze in Ungarn*, 1908. — **Emmerich Ferenczi**, *Die Hausindustrie in Ungarn und die Budapester Heimarbeit*, [illegible]. — **Wilhelm Friedrich**, *Die Phosphornekrose in Ungarn*, 1910. — **Géza Kolss**, *Zur Frage der Regelung der Arbeitszeit in Eisenhütten, Walzwerken und Glashütten*, 1910. — **Jos. Gf. Majlath**, *Studien über die Landarbeiterfrage in Ungarn*, Wien 1904 (*Wiener StW. Studien VI. 2*). — **Derselbe**, *Die Arbeiterfrage im landw. Betriebe*, Z. f. Agrarpol. 1908 und Revue d'Ec. pol. Juin 1907. — **O. v. Gömöry**, *Der ungar. G.Entwurf betr. landw. Arbeitsverh.* in Z. f. VW., Soz. Pol. Verw., Wien 1898. *Ueber das G. v. 1907 in ungar. Sprache:* **Marfortius**, *A cselédtörvény javaslat* und **G. Rácz**, *A cselédtörvény javaslat bírálata*, Budapest, Deutsch 1907; ferner: **E. Lukács**, *Die wirtsch. und soz. Lage des Feldarbeiterstandes in Ungarn*, Heidelberg 1910 (Diss.). — *A Magyar Királyi Iparfelügyelök Tevékenysége az* [illegible] *évben*, Budapest [illegible] (Gewerbeinspektorenberichte.)

XIV. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Luxemburg.

1. Kinder- und Frauenschutz. 2. Regelung der Arbeitszeit. 3. Gesundheitsschutz und Unfallverhütung. 4. Lohnzahlung. 5. Vollzug der Gesetze.

1. Kinder- und Frauenschutz. Die Zunahme der industriellen Bedeutung Luxemburgs nach 1871, vor allem die Verwertung seiner Eisenerze durch große Hüttenwerke führte zur Notwendigkeit der Regelung der Arbeitsbedingungen. Zunächst behielt sich die Regierung vor, die Zulassung gefährlicher Betriebe u. a. an die Erfüllung der Gesundheitsinteressen der Arbeiter zu knüpfen (Erl. v. 17. VI. 1872). Sodann wurde der Kinder- und Frauenschutz durch G. v. 6./XII. 1876 in einer z. T. über die Normen der Nachbarländer gehenden Weise geregelt. Gemäß G. v. 6./XII. 1876 und den VV. v. 23./VIII. 1877 und 30./V. 1883 durften Kinder vor vollendetem 12. Jahre in Fabriken und Werkstätten, außerhalb des Familienkreises nicht beschäftigt werden (Art. 1). Seither ist durch G. v. 10./VIII. 1912 über den Primärunterricht dieses Alter auf 13 erhöht worden. Kinder unter 16 Jahren dürfen nicht in Anstalten beschäftigt werden, in denen Explosivstoffe verwendet und explodierende Mischungen fabriziert werden oder die Zubereitung, Destillation oder Bearbeitung von ätzenden und giftigen Substanzen geschieht oder sich explosionsfähige Gase entwickeln (Art. 4 der V. v. 23./VIII. 1877). Außerdem ist Kindern von 12—14 Jahren das Tragen von Lasten von mehr als 10 kg, Kindern von 14—16 Jahren von über 15 kg auf dem Kopf oder dem Rücken (Art. 7 ders. V.), ferner den Arbeitern unter 16 Jahren das Drehen von Motoren, das Treten auf Pedalen, der Dienst bei Dampfhähnen untersagt. In Bergwerken dürfen gemäß G. v. 30./IV. 1890 Kinder unter 16 Jahren überhaupt nicht, Arbeiter von 16—18 Jahren nur mit leichter Arbeit unter Tage beschäftigt werden (V. v. 7./I. 1891). Arbeiterinnen dürfen auch im Tagebau und in Steinbrüchen nicht beschäftigt werden.

2. Die Regelung der Arbeitszeit war durch G. v. 6./XII. 1876 nur auf Kinder und jugendliche Arbeiter beschränkt, ist jedoch durch den Beitritt Luxemburgs zum internationalen Abkommen von Bern und G. v. 3./VIII. 1907 auf Frauen erweitert worden. Am 14./XII. 1918 ist Luxemburg durch großh. Beschl. zum Achtstundentage in allen konzessionspflichtigen Betrieben und bei Bauarbeiten mit mehr als 20 Arbeitern übergegangen. Dadurch sind zum Teil die Vorschriften des Gesetzes von 1876 hinfällig geworden; immerhin dürfen Kinder unter 14 Jahren nicht länger als 8 Stunden arbeiten und die jugendlichen Arbeiter von 14—16 Jahren nicht länger als 10 Stunden (Art. 1, 2 großh. Beschl. v. 23./VIII. 1877). Vor- und nachmittags soll eine halbstündige und mittags eine einstündige Pause gewährt werden. Nachtarbeit (9.30 Uhr abends bis 5.30 Uhr morgens) ist den Arbeitern unter 16 Jahren untersagt (G. v. 6./XII. 1876 Art. 2). Die Nachtarbeit der Frauen untersagen das G. v. 3./VIII. 1907 und großh. Beschl. v. 10./XII. 1907 in wörtlicher Wiedergabe des Berner internationalen Uebereinkommens v. 26./IX. 1906. Das veraltete Gesetz von 1876 soll demnächst durch ein den internationalen Uebereinkommen von Washington und Genf entsprechendes Gesetz ersetzt werden. Die Sonntagsruhe ist durch G. v. 21./VIII. 1913, AusführBeschl. v. 21./VIII. 1914 (mit Gestattung von 3 Stunden Sonntagsarbeit in kaufmännischen Betrieben gegen Gewährung von Ersatzruhe) eingeführt worden.

3. Gesundheitsschutz und Unfallverhütung. Der Großh. Beschl. v. 23./VIII. 1877 schrieb in Art. 3 vor, daß die Werkräume allen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Kinder nötigen Fürsorgevorschriften zu entsprechen haben; Brunnen, Falltüren und Treppenöffnungen müssen verschlossen sein, die Werkstätten sind stets rein zu halten und gehörig zu lüften. Das SicherheitsG. v. 15./VI. 1903 bestimmte weiter, daß eine großherzogliche Verordnung

Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit aller Arbeiter und zwar in der Industrie und im Handel zu enthalten habe. Dieser großh. Beschl. v. 11./III. 1904 enthält Bestimmungen über Reinlichkeit der Arbeitsplätze, Raum für jeden Arbeiter, Luftwechsel, Beseitigung schädlicher Dünste und Gase, Beleuchtung, Heizung, Aborte, Verhütung von Unfällen durch Maschinen usw., Feuerverhütung, Verbot alkoholischer Getränke usw. Für den Bergbau, Tagebau, Steinbrüche enthält der Beschl. v. 7./I. 1891 die entsprechenden Verhaltungsmaßregeln, für Bau- und Erdarbeiten der großh. Beschl. v. 22./VIII. 1908. Durch G. v. 3./VIII. 1907 hat Luxemburg sich dem internationalen Weißphosphorverbot in der Zündholzindustrie angeschlossen.

4. **Lohnzahlung** (GG. v. 12./VII. 1895 19./VII. 1895 und AbändG. v. 7./VIII 1906). Der Lohn muß mindestens zweimal monatlich in kursfähigem Gelde ausgezahlt werden (Art. 1, 4). Die Zahlung darf nicht in Wirtschaften, Läden stattfinden. Lohnabzüge für Werkzeuge und Arbeitsmaterialien sind gestattet (Art. 2). Diese Bestimmungen beziehen sich weder auf die Landarbeiter noch auf Dienstboten. Bei einem täglichen Verdienst von weniger als 6 Fr. (bei Handelsangestellten 1500 Fr. jährlich) darf bei Arbeitern und Gesinde höchstens $^1/_5$ bzw. $^1/_{10}$ abgetreten oder gepfändet werden, bei höherem Einkommen höchstens $^2/_5$ und $^1/_5$.

5. **Vollzug der Gesetze** (G. v. 22./V. 1902). **Strafsätze.** Mit der Ueberwachung der Arbeiterschutzgesetze mit Ausnahme derjenigen für Bergwerke und Steinbrüche, die der Minenverwaltung unterstellt sind, sind zwei Inspektoren, eine Inspektorin und ein Arbeiterdelegierter betraut, mit dem Recht des jederzeit freien Eintritts und der Lohnlisteneinsicht. Die Arbeiterdelegierten werden aus einer Liste von drei Kandidaten ernannt, die von den Krankenkassen und den von den Arbeitsinspektoren einberufenen und präsidierten Versammlungen der Mitglieder vorgeschlagen werden. Die Arbeiterschaft der revisionspflichtigen Betriebe betrug 1913: 25927 (davon 1331 weibliche) Personen. In Bergbau und Steinbrüchen 6706. Die Strafsätze betragen für jede Uebertretung des Frauen- und Kindergesetzes 5—10 Fr., bei Rückfall 15—25 Fr. Maxima 200 und 500 Fr.; für Uebertretung der übrigen Gesetze: 26—200 Fr.

Literatur: *Das Arbeiterrecht. Bearb. v. Staatsministerium, Luxemburg 1908. — Ueber die am 11./I. 1919 eingesetzten und am 11./III. 1921 aufgehobenen Betriebsräte:* ***E. Mireaux****, Les conseils d'usine dans le Grand-Duché de Luxembourg, Revue de Paris, 1./IX. 1921.*

XV. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Bulgarien.

Neben der Landwirtschaft seiner kleinbäuerlichen Bevölkerung betreibt Bulgarien Staatsbergwerke und einige Textilwaren- und Zigarettenfabriken und Heimarbeit. Dem Schutze dieser Arbeiter dienten die der österreichischen GO. nachgebildeten GG. v. 20./VI./3./VII. 1903, betr. die Organisation des Handwerks und der Berufsverbände (abgeändert 27./III./9./IV. 1910), sowie das G. v. 23./III./5./IV. 1905 über die Arbeit der Frauen und Kinder. Hierzu kam ein FeiertagsruheG. v. 7./20./II. 1911, das eine Wochenruhe von 36 Stunden (in den Industrien und Baugewerben von Sonnabend 5, den Handwerkern von 6 Uhr an) gewährt; ferner 14 Stunden an 18 Feiertagen. Den Beschluß machte der Erlaß des Gesetzes betr. die Hygiene und Sicherheit der Arbeit v. 5./18./IV. 1917. Das Geltungsgebiet ist erweitert. Während dem Gesetz über die Arbeit der Frauen und Kinder alle industriellen Betriebe ohne Rücksicht auf die Zahl der daselbst Beschäftigten, sowie die Heimarbeit mit mehr als 5 familienfremden Frauen oder Kindern unterstanden, findet das Gesetz von 1917 (Art. 1) Anwendung auf alle Industrie-, Handwerks-, Handels-, Bau- und Transportunternehmungen, sowie auf die Heimarbeit, ausgenommen Familienbetriebe, die nicht der Kategorie der gefährlichen oder schädlichen Arbeiten angehören. Bis 1911 durften ferner in Handwerks- und industriellen Betrieben Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden; doch war in der Industrie eine ausnahmsweise Beschäftigung von 10—12jährigen Kindern außerhalb der Unterrichtsstunden in gewissen Betrieben zulässig. Nunmehr durften Kinder unter 12 Jahren und solche unter 14 Jahren vor Abschluß des Elementarunterrichts in allen geschützten Betrieben überhaupt nicht beschäftigt werden (Art. 13). Nach den Vorschriften von 1905 durften Knaben unter 15 Jahren und Frauen jeden Alters nicht zu Untertagearbeiten in Bergwerken und Steinbrüchen, Jugendliche unter 18 Jahren nicht in gesundheits- oder lebensgefährlichen Betrieben verwendet oder als Lehrlinge in Handwerksbetrieben, die das Leben und die Gesundheit gefährden und die Körperkräfte der Lehrlinge übersteigende Arbeiten erfordern, aufgenommen werden. Demgegenüber weist das Gesetz von 1917 eine Reihe von Arbeitsverboten für Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren und Frauen auf (Artt. 14, 15). Durch kgl. Ukas kann das Verzeichnis der den Jugendlichen und Frauen verbotenen Arbeiten erweitert oder gekürzt werden, wenn es die Arbeitsbedingungen oder die Fortschritte der Technik erheischen oder gestatten. Ebenso können für gefährliche

oder schädliche Arbeiten besondere Arbeitsbedingungen aufgestellt werden (Art. 16). Die Zulassung von Jugendlichen beider Geschlechter unter 18 Jahren zur Arbeit ist wie bisher an die Beibringung eines Arbeitsbuches gebunden (Art. 17). Nach den gesetzlichen Vorschriften von 1905 durften in der Industrie Kinder unter 15 Jahren höchstens 8, Frauen jeden Alters höchstens 10 Stunden, bei der Heimarbeit mit mehr als 5 familienfremden Frauen oder Kindern überdies Kinder von 10—12 Jahren höchstens 6, im Handwerk Lehrlinge unter 15 Jahren höchstens 8, solche zwischen 15 und 16 Jahren höchstens 10 Stunden einschließlich der Schulzeit beschäftigt werden; für erwachsene Männer, im Handwerk auch für Frauen, war eine Höchstarbeitszeit nicht vorgeschrieben. Das Gesetz von 1917 (Art. 18) schreibt in den ihm unterstellten Betrieben eine tägliche Höchstarbeitszeit von 8 Stunden für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, von 10 Stunden für Jugendliche unter 18 Jahren und Frauen und von 11 Stunden für Männer über 18 Jahre vor. Nachtarbeit (Art. 18, Abs. 2 und 3) war schon bisher in der Industrie für Kinder unter 15 Jahren verboten. Das Verbot ist 1917 für alle unter das neue Gesetz fallenden Betriebe auf Jugendliche unter 18 Jahre ausgedehnt worden. Frauen ohne Unterschied des Alters bleiben auch fernerhin von jeder Nachtarbeit ausgeschlossen; als Nachtarbeit gilt die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens; erlaubte Nachtarbeit darf höchstens 10 Stunden dauern. Ausnahmen von den Arbeitszeit- und Nachtarbeitsvorschriften (Art. 18, Anmerkung) können für Betriebe und Arbeiten, deren Arbeitsbedingungen dies erfordern, durch kgl. Ukas (kürzere Arbeitszeit oder Schichtwechsel) vorgeschrieben werden; desgleichen kann infolge unvorhergesehener Umstände oder wenn es unbedingt notwendig ist, eine besonders zu entlohnende Arbeitszeitverlängerung, sowie sonst verbotene Nachtarbeit gestattet werden; diese Ausnahmebewilligungen dürfen sich jedoch nicht auf Jugendliche beider Geschlechter unter 16 Jahren erstrecken. Das Gesetz von 1917 schreibt (Art. 19) eine bis 3 Arbeitspausen in der Gesamtdauer von mindestens 2 Stunden vor, wobei die Mittagspause wenigstens 1 Stunde betragen muß. Bei mehr als 5stündiger Nachtarbeit ist gegen Mitternacht eine einstündige Pause zu gewähren. Die Beschäftigung in unmittelbar aufeinanderfolgenden Tag- und Nachtschichten ist unstatthaft; zwischen Tag- und Nachtarbeit oder umgekehrt muß eine mindestens 12stündige Ruhezeit (bisher eine solche von 8 Stunden, jedoch nur für Knaben über 13 Jahren in kontinuierlichen Feuerbetrieben) liegen. Hatten früher nur in der Industrie beschäftigte Frauen jeden Alters und Kinder unter 15 Jahren auf einen arbeitsfreien Tag in der Woche Anspruch, so gewährt das Gesetz von 1917 allen Arbeitern in den ihm unterstellten Betrieben eine wöchentliche ununterbrochene 36stündige Ruhezeit. Auch der Wöchnerinnenschutz wurde erweitert (Art. 21). Die bisherigen gesetzlichen Vorschriften sahen lediglich ein Arbeitsverbot für 4, ausnahmsweise für 3 Wochen für Wöchnerinnen bei Offenhaltung des Arbeitsplatzes ohne Entlohnung vor. Nach dem Gesetze von 1917 dürfen schwangere Frauen und Wöchnerinnen während insgesamt 8 Wochen, davon bis zu 4 Wochen vor der Entbindung, nicht beschäftigt werden. Sie gelten während dieser Zeit als beurlaubt und erhalten den halben Arbeitslohn. Entlassung wegen Schwangerschaft ist ausdrücklich verboten. Während weiterer 6 Monate ist nach der Niederkunft Arbeiterinnen jeden Samstag ein um 2 Stunden früherer Arbeitsschluß bei ungekürztem Arbeitslohne zur Besorgung ihres Säuglings zu gewähren. Die Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften (Artt. 3—12, 22—24) sind ausführlicher als bisher und gelten nunmehr für alle Arbeiter, nicht nur für Betriebe mit Frauen und Kindern. Nötigenfalls kann der Handelminister nach Anhörung des obersten Arbeitsrates die Arbeitgeber zur Errichtung von Arbeiterwohnungen mit Steuerfreiheit verpflichten (Art. 10). Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern müssen einen eigenen Arbeiterarzt haben, der vom Unternehmer gewählt und vom Handelsministerium bestellt, entlassen und auf Kosten des Unternehmers bezahlt wird, sowie dem Handelsministerium untersteht; mehrere Unternehmer können gemeinsam einen Arbeiterarzt halten (Art. 22). Gemeinden mit mehr als 1000 Arbeitern müssen eigene Arbeiterärzte halten, denen die Rechte der Arbeitsinspektoren zukommen; die Kosten ihrer Bezahlung kann die Gemeinde von den Unternehmern einheben; die ärztliche Behandlung der Arbeiter und ihrer Familien in staatlichen oder Gemeindekrankenanstalten erfolgt kostenlos (Art. 24). In bezug auf den Vollzug sah bereits das Frauen- und Kinderarbeitsgesetz von 1905 einen eigenen Inspektionsdienst vor, der bis zur Ernennung von Arbeitsinspektoren einem speziell in den Städten zu organisierenden 5gliedrigen Arbeiterkomitee obliegen sollte. Das Gesetz von 1917 enthält besondere Vorschriften über die Organisation der Arbeitsinspektion (Art. 25). Danach liegt die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes sowie der Ausführungsverordnungen dem Handelsministerium ob, das die nötige Anzahl von Haupt- und Kreisinspektoren bestellt. Zu Arbeitsinspektoren können nur

Personen mit vollendeter höherer technischer, medizinischer, juristischer und nationalökonomischer Bildung, im Notfall auch Personen ohne solche, aber mit genügender praktischer Erfahrung ernannt werden. Für jeden Kreis mit mehr als 1000 Arbeitern wird ein von den dortigen Arbeitern gewählter Gehilfe des Kreisinspektors bestellt, dessen Wahl und Befugnisse im Verordnungswege geregelt werden. Die Arbeitsinspektoren haben jederzeit freien Zutritt zu sämtlichen Räumen der dem Gesetz unterstellten Betriebe und können die Arbeiter nach Belieben einvernehmen (Art. 27). Jede Besichtigung ist im Revisionsbuche des Betriebes zugleich mit den Bemerkungen über wahrgenommene Unregelmäßigkeiten einzutragen. Ueber beobachtete Uebertretungen des Gesetzes und der Ausführungsverordnungen haben die Inspektoren ein Protokoll aufzunehmen. Sie sind zur Geheimhaltung der Betriebsgeheimnisse und zur Erstattung eines jährlichen Berichtes verpflichtet (Art. 28). Als Beirat zur Durchführung des Gesetzes wird im Handelsministerium ein oberster Rat für Arbeit und Arbeiterversicherung aus Vertretern sämtlicher zuständigen und beteiligten Kreise gebildet (Art. 26).

Die Strafmaße (Art. 30) sind im Gesetz von 1917 durchweg erhöht worden. Sie betrugen bei Uebertretung der Gesundheitsschutzvorschriften bis 200 und bis 500 Lewa, bei ungenügender Maschinensicherung bis 1000 Lewa; Kinder- und Frauenschutz: 50 Lewa für jede gesetzwidrig beschäftigte Person, Maximum 2000 Lewa. Gefährdet die Widersetzlichkeit eines Arbeitgebers Leben und Gesundheit der Arbeiter, so kann die Schließung des Betriebes verfügt werden (Art. 31).

Durch die Einführung der Arbeitspflicht durch das G. v. 5./VI. 1920 werden die Interessen der Arbeiterschutzgesetzgebung über die einer Klasse hinaus zum Range eines allgemeinen sozialen Interesses erhoben.

Alle bulgarischen Staatsangehörigen beiderlei Geschlechts, und zwar die Männer vom vollendeten 20., die Mädchen vom vollendeten 16. Altersjahre ab, unterliegen der Arbeitspflicht, d. h. der obligatorischen Gemeinschaftsarbeit. Die Arbeitspflicht bezweckt: a) die Arbeitskräfte des Landes gemeinschaftlich zu organisieren und nutzbar zu machen, um die Erzeugung und die Wohlfahrt des Landes zu fördern; b) bei den Bürgern ohne Rücksicht auf ihre gesellschaftliche Stellung und ihre Vermögensverhältnisse die Liebe zur Gemeinschaftsarbeit und zur körperlichen Betätigung zu wecken; c) den sittlichen und wirtschaftlichen Zustand des Volkes zu bessern, beim Bürger das Bewußtsein seiner Pflicht gegen sich selbst und die Gesellschaft zu pflegen, sowie ihn zu zweckmäßiger Betriebsweise in allen Zweigen der Volkswirtschaft anzuleiten.

Literatur: ***H. Janulof***, *Arbeitsinspektion und soziale Gesetzgebung (Bulgar.), Sofia 1906.* — ***Ch. Moutafoff***, *Législation ouvrière et industrielle en Bulgarie in: Mouvement écon. Janr. 1907.* — ***G. Entscheff***, *Die Industrie Bulgariens, Zürich, Leipzig 1915.*

XVI. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Italien.

A. Geschichtliche Entwicklung. 1. Vorindustrielle Epoche. 2. Großindustrielle Epoche. B. Geltendes Recht. 1. Schutz der Jugendlichen und Frauen. a) Geltungsgebiet. b) Schutz der Kinder und Jugendlichen. c) Arbeitszeit. d) Nachtarbeit. e) Schutz der Wöchnerinnen. f) Wochenruhe. 2. Arbeitsordnungen. 3. Gesundheits-, Sicherheits-, Sittlichkeitsschutz und Unfallverhütung. 4. Bäckerschutz. 5. Sonderschutz der Landarbeiter im Reisbau. 6. Vollzug und Strafen.

A. Geschichtliche Entwicklung.

1. Vorindustrielle Epoche. Das Italien der Antike hat das wirtschaftliche Erbe Griechenlands und Karthagos angetreten, aber militärisch-fiskalische Einrichtungen — Staatsbergwerke, Staatsfabriken, in der Kaiserzeit Zwangskorporationen, Preistaxen — an die Stelle der händlerischen Bewegungsfreiheit seiner Vorgänger gesetzt. Diese Monopole und Bindungen verschärften sich im byzantinischen Reich; der Kontakt mit dem Orient und der enorme Luxus der Hauptstadt führten zur Entwicklung des Verlagssystems in der Seidenweberei Griechenlands (Theben, Korinth, Patras), das durch Syrer, Juden, Armenier organisiert war. Von Theben aus wurden solche Arbeiterkolonien nach Lucca und Venedig verpflanzt und mit ihnen das Verlagssystem, das in der florentinischen Wollindustrie seine klassische Organisation erfuhr. Von den Herrenzünften der Händler beeinflußt, wurden die kleinen Leute in ständiger Verschuldung erhalten; sie durften nicht für eigene Rechnung arbeiten, keine eigene Zunft gründen. Daher ihr Kampf gegen Lohndruck und Ausbeutung (Truckverbot, Mindestlohn). In der Einleitung ist bereits der Kämpfe gedacht worden, durch die 1378 in Florenz vorübergehend solche Forderungen im Aufruhr des Ciompi durchgesetzt wurden. Diese Kämpfe wiederholen sich in Siena, in Lucca. In Lucca ziehen die Stracchioni am 1./V. 1531 mit Waffen unter Trommelschall ins Rathaus, um gegen die Herabsetzung des Lohntarifs durch die Patrizier Einspruch zu erheben und das Recht zu erzielen, auf eigene Rechnung zu arbeiten. Sie erzielen eine günstige Revision der Mindestlöhne 1570. So durchbricht die Arbeiterbewegung das Prinzip des Höchstlohns, das auf die Teuerungspolitik des sinkenden weströmischen und des byzantinischen Reiches zurückgeht und in allen Städten mit patriarchalischem Regiment er-

halten blieb. Daneben wurden Verbote der Entlohnung in Waren erlassen in Florenz (1394, 1444, 1456), in Venedig (1428, 1472), in Genua (1479, 1506, 1558, 1578). Venedig allein scheint auch den Lehrlingsschutz eingeführt zu haben. Seit G. v. 10./III. 1396 müssen alle Lehrverträge den Gerichten (giustizieri) vorgewiesen und von ihnen genehmigt werden. Kein Lehrling war vor zurückgelegtem 13. Lebensjahre aufzudingen. Dieses Gesetz wurde durch G. v. 25./IX. 1402 auf die Dienstboten erweitert. Händler und Handwerker haben der Giustizia Vecchia nach G. v. 5./VIII. 1468 die Zahl ihrer Arbeiter, ihre Löhne, die Kontraktdauer anzugeben. Diese Behörde war befugt, mit Bußen vorzugehen, wenn ihr die Arbeitsbedingungen der armen Knaben zu ungünstig erschienen. Die Arbeitszeit ist in der Regel ab ortu solis usque ad occasum (z. B. Ferrara, Statuten 1534 S. 235). Nachtarbeit wird in den Zunftkapitolaren Venedigs von 1278 den Glasarbeitern von Murano nach dem Läuten der Glocke, die von St. Maria von Murano zu den Vigilien ruft (Art. 48) verboten. Aber 1286 wird bestimmt, daß Meisterssöhne zur Berufslehre Tag und Nacht, ausgenommen an 68 Festtagen, arbeiten dürfen.

Der Niedergang der italienischen Volkswirtschaft vom 17. bis Mitte des 18. Jahrh. führte zur Auswanderung von Seidenarbeitern und -unternehmern, obwohl betriebstechnisch die italienische Textilindustrie allen anderen Ländern vorausging; geht doch der Betrieb von Spinnereien mit Wasserkraft auf das vom Engländer Lombe 1719 abgelauschte italienische Vorbild zurück. In diesen bald manufakturmäßig organisierten Betrieben herrschte Kinder- und Frauenarbeit vor. Daher wurde von der österreichischen Regierung in Lombardo-Venetien das Josephinische KinderschutzG. v. 20./XI. 1786 in Kraft gesetzt und am 12./IX. 1818 eine kais. Entschließung erlassen, durch die die Schulpflicht eingeführt wurde.

2. Großindustrielle Epoche. Die Anfänge der großindustriellen Epoche fallen für die Seidenindustrie in Como, Sondrio, Mailand, Bergamo, für die Baumwollindustrie in Brescia und Mailand in den Zeitraum von 1820—1835. Die Industriebevölkerung steigt 1800—1840 von 800 000 auf 2½ Mill. (G. Sacchi). Aber die Niedrigkeit der Löhne zwang die Eltern, ihre Kinder der Schule zu entziehen, die ihnen auferlegten Bußen erwiesen sich als uneinbringlich; fast ein Fünftel aller Fabrikarbeiter in Sardinien war unter 15 Jahre alt, und arbeitete 12—14 Stunden. 1838 begann der Arzt Dr. Bianchi die Kampagne für gesetzlichen Kinderschutz, gestützt auf das Vorbild Englands (Gesetz von 1833). Eine Regierungsenquete von 1839 ergab die Unzulänglichkeit des Schulreglements (§ 64 Art. IX) von 1818 und führte schließlich unter Mitwirkung von Sacchi, Petitti, Correnti zur vizekönigl. V. v. 11./XII. 1843: In Betrieben mit über 20 Personen dürfen Kinder unter 9 Jahren nicht zugelassen werden, bei Gefahr für Gesundheit und Leben erst nach dem 14. Lebensjahre. Die Arbeitszeit beträgt 10 Stunden im Maximum für 9—12jährige, 12 Stunden für 12—14jährige. Ruhepausen werden angeordnet, aber ihre Dauer nicht fixiert. Die Nachtarbeit ist den 9—12jährigen verboten. Körperliche Züchtigung ist untersagt; ein zweistündiger täglicher Schulunterricht hat bis zum 12. Jahre zu dauern. Die Lokalbehörden, welchen Aerzte zuzuteilen sind, über die Aufsicht aus. Uebertretungen werden mit Buße bis zu 50 fl. bestraft. Durch V. v. 20./XI. 1859 wurde die Arbeit von Kindern unter 10 Jahren im Bergbau verboten. Nach der Einigung des Königreichs begannen sofort (am 6./XII. 1870, Entwurf Lanza) Versuche, diese ersten Kinderschutzverordnungen, deren Vollzug alles zu wünschen ließ, durch ein neues Gesetz zu ersetzen. Alle scheiterten, nur das von Guerzoni beantragte gesetzliche Verbot der Mitnahme von Kindern durch Hausierer fand durch G. v. 21./XII. 1873 Annahme. Man wartete das Vorgehen Frankreichs und Belgiens ab. Erst der am 31./I. 1884 eingebrachte Entwurf Berti wurde zum G. v. 11./II. 1886 über die Kinderarbeit. Es bezieht sich auf alle motorischen Betriebe; auf nichtmotorische, wenn sie mindestens 10 Arbeiter regelmäßig beschäftigen. Das Zulassungsalter beträgt 9 Jahre in der Industrie, 10 Jahre in Bergwerken unter Tage. Bis zum Alter von 15 Jahren wird ein ärztliches Tauglichkeitszeugnis vor der Zulassung verlangt (Art. 1). Zu gefährlichen und gesundheitsschädlichen Arbeiten, deren Verzeichnis ein Dekret zu veröffentlichen hat, dürfen Arbeiter unter 15 Jahren nicht zugelassen werden (Art. 2), von 9—12 Jahren beträgt die Arbeitszeit 8 Stunden, von da an ist sie unbeschränkt (Art. 3). Nachtarbeit wagte das Gesetz nicht zu verbieten; das Verbot wurde in das Ausführungsdekret v. 17./IX. 1886 Art. 9 aufgenommen. Hier wird Nachtarbeit (ohne Fixierung ihrer Dauer) als gefährliche Arbeit den 9—12jährigen untersagt, und auf 6 Stunden für 12—15jährige beschränkt. Aber in ununterbrochenen Betrieben kann auch Nachtarbeit der 9—12jährigen bis zu 6 Stunden bewilligt werden. Der Vollzug lag in den Händen der Bergingenieure und Industrieinspektoren (einer zur Industrieförderung im Sinne des Colbertismus eingesetzten Behörde). Das Gesetz gestattete somit die Kinderausbeutung namentlich im Bergbau; in den Schwefelgruben Siziliens wurden zur Kostenersparnis Kinder rücksichtslos in den engsten Gängen verwendet; das Gesetz übte als Vorbild auf Spanien und Rumänien die schädlichste Wirkung aus. Der Schutz der Frauen war unterblieben. Diese Lücke, die nach der internationalen Arbeiterschutzkonferenz von Berlin, 1890, besonders sichtbar geworden und nach den Fortschritten der französischen Gesetzgebung sich auch mit Konkurrenzmotiven nicht bemänteln ließ, suchten bereits die Abg. Luzzatti, Minghetti, dann Lacava (1893), Guiccarduni 1897), Coccó-Ortu (1898), Fortis (1899), Carcano (1900) zu beseitigen. Endlich wurde der von letzterem vorgelegte Antrag und ein 1901 eingebrachter sozialistischer Initiativantrag (Agnini, Turati und Gen.) zu einem Kommissionsentwurf verarbeitet und zum geltenden G. über die Arbeit der Frauen und Jugendlichen v. 19./VI. 1902 und Reglement v. 29./I. 1903. Das Gesetz erhöhte das Zulassungsalter auf 12 Jahre, schränkte die Arbeitszeit unter 15 Jahren auf 11 und für Arbeiterinnen über 15 Jahre auf 12 Stunden ein. Durch G. v. 29./VI. 1902 erfolgte die Schaffung eines arbeitsstatistischen Amtes (Regl. 29./I. 1903). Zur Sicherung des Vollzugs der italienischen Ar-

beiterschutzgesetzgebung und zur Verhütung des Handels mit Italienerkindern nach französischen Glashütten schlossen sodann Frankreich und Italien den ersten Arbeiterschutzvertrag, der durch G. v. 29./IV. 1904 ratifiziert wurde. Ein G. v. 7./VII. 1907 führt die Sonntagsruhe ein. Die Nachtarbeit in Bäckereien wurde durch G. v. 22./III. 1908 (V. v. 28./VI. 1908) verboten. Das Verbot, eine ständige Forderung der Bäckereiarbeiterkongresse (Brescia 1883, Turin 1884), war zum erstenmal in Turin durch einen Gemeinderatsbeschluß v. 5./XII. 1904, der am 2./V. 1905 in Kraft trat, verwirklicht worden; den gegen diesen Beschluß wegen Verfassungswidrigkeit erhobenen Rekurs wies der Kassationshof in Rom am 21./IV. 1906 ab. Auf ein Gutachten des ständigen Arbeitsausschusses hin unternahm dann das Arbeitsamt eine Erhebung über die mit der Brotbereitung beschäftigten Arbeiter. (Ministero di agricultura, industria e commercio. Ufficio del lavoro. Inchiesta sul lavoro notturno dei fornai, Serie B, Nr. 14, 1906). Am 24./V. 1906 lud der obere Arbeitsrat auf Grund dieser Erhebung die Regierung ein, einen Gesetzentwurf auf folgender Grundlage vorzubereiten: a) Aufhebung der Nachtarbeit (9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens) in der Bäckerei; b) Gestattung von Ausnahmen für außerordentliche Umstände wie Messen und unvorhergesehene Zuwanderung; c) Errichtung eines paritätischen, vom örtlichen Gesundheitsbeamten präsidierten Arbeitsnachweises in jedem Bevölkerungszentrum. (Atti del Consiglio Superiore del lavoro. VII Sessione, maggio 1906. Pubblicazioni dell' Ufficio del lavoro, Serie A, Nr. 7, 1906.) In diesem Stadium legten der Abgeordnete Bertesi und Gen. der Kammer einen Vorschlag zu einem Gesetz betr. die Aufhebung der Nachtarbeit in der Bäckerei vor (Bollettino dell' Ufficio del lavoro VII, 1300). Eine ministerielle Enquete führte zum Ergebnis, daß ungefähr 200 Gemeinden durch Gemeindebeschluß oder durch Kollektivvertrag zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur bloßen Tagarbeit übergegangen waren. Hierauf legte die Regierung der Kammer am 28./XI. 1907 einen Entwurf (Text und Motivenbericht Bollettino VIII, 1453) vor, der am 22./III. 1908 Gesetz wurde. Sodann erfolgte eine Revision des Kinder- und Frauenschutzgesetzes, da die Durchführung des neuen SchulG. v. 8./VIII. 1904 höhere Anforderungen an die Zulassung von Kindern stellte; dies fand im G. v. 7./VII. 1907 Ausdruck. Das Stammgesetz und die Novelle von 1907 wurden durch kgl. Dekret v. 10./XI. 1907 konsolidiert. Die Schulanforderungen wurden dann durch AusführungsV. v. 14. /VI.1909 gemildert, diese Konzessionen sodann durch G. v. 3./VII. 1910 festgelegt. Dem internationalen Verbot der Nachtarbeit der Frauen in der Industrie trat Italien am 29./VII. 1909, dem Weißphosphorverbot in der Zündholzindustrie am 23./VI. 1910 bei. Der Entwurf eines Achtstundentagsgesetzes liegt der Kammer noch unerledigt vor (Bericht Turati 5./II. 1920 Cam. dei Deputati Nr. 274 und 20./VI. 1921 Nr. 197). Doch hat Italien durch G. v. 6./IV. 1922 die vier internationalen Verträge von Washington, betr. Arbeitslosigkeit, Wöchnerinnenschutz, Nachtarbeit der Frauen und der Jugendlichen ratifiziert. Ausschließlich dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit dienen das G. v. 30./III. 1893 über die Polizei in Bergwerken, Gruben, Torfstechereien, das kgl. Dekret v. 18./VI. 1899 und das Reglement kgl. Dekr. v. 10./I. 1907. Die hervorragendste Initiative Italiens bildet der Schutz der Landarbeit, hervorgerufen durch den Kampf gegen die Malaria in den Gebieten der Reiskultur (G. v. 16./VI. 1907, kgl. Dekret 1./VIII. 1907, AusführungsV. v. 29./III. 1908, 5./I. 1911, 15./VI. 1911). Dieses Gesetz, das an die Stelle des ersten Versuches trat, die Malaria im Reisbau zu bekämpfen (G. v. 12./VI. 1906) ist dem Sanitätsgesetz als Artt. 72–113 einverleibt worden. Die Antimalariaexperimente in Pavia hatten 1904 die Möglichkeit der Eindämmung des Uebels erwiesen, der große Streik der Reisarbeiter von Juli bis September 1906 führte zu Veranstaltung einer Enquete durch eine am 28./VIII. 1906 eingesetzte Kommission. Auf Grund dieser Erhebung legte die Regierung am 21./II. 1907 einen Gesetzentwurf vor, der von der Kommission stark abgeändert zum G. v. 16./VI. 1907 wurde. Die Dringlichkeit von Schutzbestimmungen ging aus dem Kommissionsberichte hervor. Die Säuberungsarbeit beginnt in der Regel Ende Mai oder Anfang Juni und dauert 5–7 Wochen; die Arbeiter stehen dabei mit bloßen Füßen und in gebeugter Haltung im Wasser, das während dieser Zeit noch 25 cm hoch über den Feldern steht. Die Arbeitszeit ist je nach den Provinzen und selbst nach den einzelnen Ortschaften verschieden: selten ist eine 9stündige Arbeitszeit, häufiger (43%) sind 9–10 Stunden; in 38% findet sich eine 10–10½-stündige, ganz selten eine längere Arbeitsdauer. Die Arbeiter zerfallen in ortsansässige und zugewanderte; die ersteren pflegen nach Beendigung der eigentlichen Säuberungsarbeit noch Nebenarbeiten (calca) zu besorgen und sich dann in ihre Gehöfte zu begeben; die letzteren, welche ihre Schlafstätten an Ort und Stelle beziehen, werden zu längerer Säuberungsarbeit angehalten. Häufig wird zur Einholung verlorener Arbeitszeit namentlich von den zugewanderten Arbeitern Ueberzeitarbeit verlangt. Die Säuberungsarbeit wird zum größten Teil von Frauen und Kindern verrichtet. An der Kampagne des Jahres 1904 nahmen 130 713 Arbeiter teil, und zwar 85 780 ortsansässige, 44 933 zugewanderte Arbeiter, zu 70–85 v. H. Frauen und Jugendliche, männliche unter 15, weibliche unter 21 Jahren. Die Wohnverhältnisse waren besonders für zugewanderte Arbeiter schlecht (offene Heuschober). Die Nahrung wird in den meisten Fällen als Bestandteil des Lohnes teils von den Arbeitsleitern, öfters von den Vermittlern beschafft (morgens Brot, mittags und abends Minestra, Wasser nicht immer gesund und ausreichend, kein Wein). Die Anwerbung der Reissäuberer (mondarisi) erfolgt durch Vermittler (capi mondini) für die ganze Dauer der Säuberungsarbeit oder für ungefähr 40 Tage gegen eine Abfindungssumme, die sie vom Arbeitsleiter erheben und dann den Arbeitern unter Abzügen für Vorschüsse, Reisespesen, ärztliche Behandlung usw. verabfolgen. Endlich war die Zusage einzulösen, die Italien im französisch-italienischen Arbeiterschutzvertrage von 1904 gegeben hatte, eine wirksame Inspektion einzuführen. Der erste Gesetzentwurf v. 11./XI. 1905 wurde von der Kammer verworfen, und nur Kredite für einen provisorischen Inspektionsdienst wurden bewilligt (G. v. 19. /VII.1906).

Im J. 1909 erschien der erste Bericht über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Italien (Rapporti sulla ispezione del lavoro 1906–1908. Publicazione dell'Ufficio del lavoro, 1909). Am 27./XI. 1909 legten der Minister für Landwirtschaft, Industrie und Handel Coccó-Ortu und der Finanzminister Carcano der Deputiertenkammer einen Gesetzentwurf, betr. die Organisierung der Arbeitsinspektion vor. Dieser Entwurf wurde von der Deputiertenkammer abgeändert und dies bildete die Grundlage eines neuen Regierungsentwurfes, der am 7./VII. 1910 von den Ministern Raineri und Tedesco im Senat eingebracht (Bericht des Senatsausschusses v. 28./VI. 1912) und am 22./XII. 1912 Gesetz wurde. Seinen Vollzug unterbrach der Ausbruch des Krieges. Daher enthält, nach Mitteilung des italienischen Arbeitsministeriums, der i. J. 1913 vom Minister Fr. Nitti der Kammer vorgelegte Bericht „Opera compiuta dall'Ufficio e dal Consiglio superiore del lavoro dal 1° Luglio 1908 al 30 Dicembre 1912 (Supplemento al Bolletino dell' Ufficio del lavoro no. 18)" die letzte Berichterstattung über den durch den Weltkrieg schwer betroffenen Verwaltungszweig der Gewerbeaufsicht, die bisher übrigens nur in Norditalien und Rom in Wirksamkeit getreten war.

B. Geltendes Recht.

1. Schutz der Jugendlichen und Frauen (G. v. 19./VI. 1902, 7./VII. 1907, Dekr. v. 10./XI. 1907, V. v. 14./VI. 1909, G. v. 3./VII. 1910).

a) Geltungsgebiet. Der Schutz der Kinder und Frauen erstreckt sich sowohl auf Fabriken und Untertagsbetriebe im Bergbau, als auch auf Werkstätten (laboratori), auf Bauarbeiten und Tagbauten, dagegen nicht auf Handel und Gastwirtschaft. Ferner gehören gefährliche und gesundheitsschädliche Arbeiten, auch wenn diese nicht in Fabriken, Steinbrüchen, Bergwerken und Stollenbauten stattfinden, zu den geschützten Betrieben (Art. 1 letzter Abs.). Hierdurch wurde die Möglichkeit, auch die Landarbeit (Reisbau) zu schützen, eröffnet. Alle diese Betriebe unterliegen der Anzeigepflicht (Art. 3).

b) Schutz der Kinder und Jugendlichen. Das G. v. 19./VI. 1902 erhöhte das Zulassungsalter vom vollendeten 9. Altersjahre in Fabriken und dem 10. Jahre bei Untertagearbeiten in Bergwerken auf das vollendete 12. Lebensjahr in den unter a angeführten Betrieben und auf das vollendete 13. Lebensjahr und von 1905 an das 14. bei Arbeiten unter Tage in Bergwerken, Stollen und Steinbrüchen, in welchen keine mechanische Förderung sich befindet. In den Schwefelgruben Siziliens dürfen Kinder erst nach dem vollendeten 14. Lebensjahre zur Arbeit des Füllens und des Entleerens der Oefen zugelassen werden. Von gefährlichen und gesundheitsschädlichen Arbeiten können Kinder vor dem vollendeten 14. Lebensjahr ausgeschlossen werden. Die Bedeutung dieser Bestimmung bestand darin, daß in den Schwefelgruben Siziliens die Quote der Kinder unter 12 Jahren i. J. 1900 noch 18,6 v. H. aller 9160 unter 15jährigen betrug. Das Verzeichnis der gefährlichen Industrien war bereits durch das Ausführungsreglement v. 17./IX. 1886 und in den kgl. Dekreten v. 8./IV. 1888, 5./I. 1899 und 1./III. 1900 enthalten. Weitere gefährliche und gesundheitsschädliche Arbeiten werden durch das Dekret des Obersten Sanitätsrates und des Industrie- und Handelsrates bekanntgegeben (Art. 4). Die Arbeit von Frauen jeden Alters bei Untertagearbeiten in Steinbrüchen, Bergwerken und Stollenbauten ist verboten. Knaben unter 15 und Arbeiterinnen unter 21 Jahren dürfen ferner in den geschützten Betrieben nicht beschäftigt werden, wenn sie nicht im Besitze eines Arbeitsbuches und eines ärztlichen Tauglichkeitszeugnisses sind. An dem Arbeitsbuch, das durch das Gesetz eingeführt wurde, wurde mit Rücksicht auf das Auswanderungs-G. v. 31./I. 1901, durch welches dem Kinder- und Mädchenhandel vorgebeugt werden sollte, festgehalten, während die sozialistischen Vertreter an seiner Stelle ein Gewerbeschulzeugnis verlangten. Das Arbeitsbuch enthält Geburtsdatum, Impfzeugnis, Tauglichkeitszeugnis und für Kinder bis zum zurückgelegten 15. Altersjahre den Nachweis der Ablegung der Schlußprüfung für den niederen Elementarunterricht, außer bei schulbehördlich bestätigter geistiger Unfähigkeit, sowie den Nachweis des Besuches der obligatorischen Klassen des höheren Elementarschulunterrichts, wo solche bestehen. Die Ergänzung des verlangten Unterrichts kann auch durch Besuch und Absolvierung anerkannter Abend-, Feiertags- und Privatschulen erfolgen. Die Auslagen für die ärztlichen Untersuchungen fallen der Gemeinde zur Last. Die beizubringenden Dokumente sind stempelfrei.

c) Arbeitszeit. Die Arbeitszeit beträgt für Kinder von 12—15 Jahren höchstens 11 Stunden, für Frauen ohne Altersunterschied höchstens 12 Stunden innerhalb 24 Stunden. Doch kann ausnahmsweise auf Grund des Gutachtens des Provinzialsanitätsrates der Minister eine Verlängerung der Arbeitszeit der 12—15jährigen auf 12 Stunden gestatten (Art. 7). Die Ruhepausen betragen für die geschützten Kategorien bei 6—8 Stunden Gesamtarbeitszeit wenigstens 1 Stunde, bei 8—11 Stunden wenigstens 1½, bei mehr als 11 Stunden 2 Stunden. Sie haben längstens nach 6stündiger Arbeitszeit einzutreten (Art. 8).

d) Nachtarbeit. Was die Nachtarbeit betrifft, so gelten seit 1912 die Berner Grundsätze des internationalen Verbotes der Frauennachtarbeit in der Industrie, bestätigt und ergänzt durch das Nachtarbeits-

verbot für jugendliche Arbeiter bis zum 18. Altersjahre (internationaler Vertrag von Washington). Dadurch wird für die geschützten Kategorien das bereits in Art. 5 des italienischen Gesetzes enthaltene Verbot der Nachtarbeit (Wintermonate von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, 6 Sommermonate, v. 1./IV. beginnend, 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) von 8 auf 10 und 11 Stunden erhöht. Ebenso werden die nur durch die Gutachten des Provinzialsanitätsrates gegebenen Befugnisse zu Nachtarbeitsbewilligungen eingeschränkt durch die im Vertrage gewährten Ausnahmen. (Höhere Gewalt, Verderb des Materials, Beschränkung der Nachtruhe auf 10 Stunden an 60 Tagen im Jahre in Saisonbetrieben, für Jugendliche unter 16 Jahren in ununterbrochenen Betrieben, namentlich Stahl und Eisen, Glas, Papier, Rohzucker, Goldschmelzerei. Im Bäckereigewerbe von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens nur in dringenden Fällen als Gebot des öffentlichen Interesses.)

e) Schutz der Wöchnerinnen. Das italienische Gesetz gebot eine Schonzeit der Wöchnerinnen von einem Monat nach der Entbindung. Ausnahmsweise konnte schon nach drei Wochen mit sanitätsbehördlichem Nachweis der Unschädlichkeit solcher Arbeit, diese aufgenommen werden. Durch den Beitritt zum Washingtoner Vertragsentwurfe wird 1. das Geltungsgebiet des Wöchnerinnenschutzes auch auf die Handelsbetriebe erstreckt und 2. wird die Schonzeit auf 6 Wochen nach der Niederkunft erhöht. Die Frauen haben das Recht, die Arbeit jederzeit zu verlassen, wenn sie ein ärztliches Zeugnis darüber beibringen, daß ihre Entbindung wahrscheinlich innerhalb 6 Wochen stattfinden wird. Es ist ihnen eine Unterstützung zu zahlen, die zu ihrem und ihres Kindes vollem, gesundheitsgemäßem Unterhalte genügt. Sie haben ferner das Recht auf freie ärztliche Behandlung und Hebammenhilfe. Den Frauen sind 2 Stillpausen von je ½ Stunde während der Arbeitszeit zu gewähren. Die Kündigungsmöglichkeit ist auch während der Nachkrankheiten der Niederkunft beschränkt, während der Schonzeit aufgehoben. Die Bestimmung über Stillpausen war bereits im italienischen Gesetz von 1902 (konsolidiert 1907) Art. 10, Abs. 2 enthalten. Dieses hat ferner aus dem portugiesischen G. v. 14./IV. 1891, Art. 21—33 auf Antrag des Abgeordneten Agnini die Bestimmung aufgenommen, daß Betriebsinhaber von Unternehmungen, welche Frauen und Kinder beschäftigen, besondere Stillräume für Säuglinge bereitzuhalten haben und daß in Fabriken, in welchen nicht weniger als 50 Frauen beschäftigt werden, eine besondere Fabrikskrippe zum Stillen der Säuglinge vorhanden sein muß.

f) Wochenruhe. Ein voller 24stündiger Ruhetag ist durch Art. 9 des Gesetzes Frauen sowie Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahre gewährt worden, der sodann durch das Ruhetagsgesetz von 1907 allgemeine Anwendung fand.

2. **Arbeitsordnungen.** Die Arbeitsordnungen, die auch den Stundenplan enthalten müssen, haben gemäß Art. 11 des Gesetzes mit den Bestimmungen des Gesetzes in Einklang zu stehen und müssen vom Bürgermeister beglaubigt und an leicht sichtbarer Stelle angeschlagen werden (Reglement v. 14./VI. 1909, Art. 27).

3. **Gesundheits-, Sicherheits-, Sittlichkeitsschutz und Unfallverhütung** sind durch entsprechende Maßregeln der Betriebsleiter sowohl in Arbeitslokalen als in Schlaf-, Speise- und Stillräumen zu sichern (Art. 10, Abs. 1). Ueber die auf alle industriellen und auf Handelsbetriebe ausgedehnte Sonntagsruhe von 24 Stunden enthält das G. v. 7./VII. 1907 (mit der AusführungsV. v. 7./XI. 1907) nähere Bestimmungen. Für die Unfallverhütung sorgen auch dieUnfallversicherungsgesetze, vor allem das kgl. Dekret v. 31./I. 1904, abgeändert durch G. v. 20./III. 1921, welche von allen unfallversicherungspflichtigen Betrieben die von Gesetz und Verordnung vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen verlangen (Art. 3). Für den Vollzug dieser Unfallverhütungen hat das Arbeitsministerium nicht nur Staatsbeamte, sondern namentlich den technischen Stab der Verbände zur Unfallverhütung und der Hilfskassen (Sindacati di assicurazione mutue) zur Sicherung der vorgeschriebenen Unfallverhütungsmaßregeln zu verwenden (Art. 5). Denselben Verbänden ist auch die Unfallverhütung in der Landwirtschaft durch DekretG. v. 23./VII. 1917 und 20./III. 1921 (Art. 5) aufgetragen. Vorkehrungen gegen Maschinen- und Brandunfälle enthält das kgl. Dekret v. 18./VI. 1899 und ebenso für Bergwerke und Gruben das BergpolizeiG. v. 30./III. 1893 und kgl. Dekret v. 10./I. 1907. Das Geltungsgebiet der Sicherungsvorkehrungen gegen Unfälle erstreckt sich auch auf Verkehrsbetriebe, auf maschinelle Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern, auf maschinell und motorisch betriebene landwirtschaftliche Betriebe und auf Wetterschießen zur Hagelverhütung. Den Gesundheitsschutz in der Zündholzindustrie erzielte das G. v. 23./VI. 1910, welches mit diesem Datum das in Bern am 26./IX. 1906 unterzeichnete Uebereinkommen betr. das Verbot der Verwendung von weißem Phosphor in dieser Industrie in Kraft setzte. Dieses Verbot ist neuerlich durch DekretG. v. 23./XII. 1920 eingeschärft worden, das auch für den Vollzug die notwendigen Weisungen erteilt.

Diese neuen Bestimmungen traten mit 1./I. und 1./VII. 1921 in Kraft.

4. **Bäckerschutz** (G. v. 22./III. 1908, Kgl. Dekret 28./VI. 1908). Die Nachtarbeit in Brot- und Zuckerbäckereien ist verboten von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, Samstags von 11—4 Uhr morgens (Art. 1). Von Juni bis September kann zur Abkühlung des Sauerteiges die Arbeit mit Zustimmung des Gemeinderats schon um 2 Uhr beginnen. Dies darf nur einen Arbeiter betreffen, der binnen 2 Wochen diese Arbeit höchstens an 6 Tagen verrichten darf (Art. 3). Dasselbe gilt für einen Arbeiter für jede Feueröffnung (Art. 4). Aus Anlaß von Märkten oder Festen kann der Gemeinderat auf eine Woche das Verbot der Nachtarbeit suspendieren; über eine Woche hinaus steht dem Minister das Bewilligungsrecht zu (Art. 5). Den Vollzug sichern Arbeitsinspektoren, lokale Sanitätsbehörden, Gerichts- und Gemeindepolizei.

5. **Sonderschutz der Landarbeiter im Reisbau** (G. v. 16./VI. 1907, Regl. v. 29./III. 1908, kgl. Dekret v. 5./I. 1911 für Mailand). Das Gesetz über den Reisbau hat in erster Reihe hygienische Zwecke. Es verlangt gewisse Minimalentfernungen des Anbaus von Reisfeldern von Wohnhäusern und enthält Vorschriften über Abfluß und Ableitung des Wassers. Ferner Vorschriften über die Wohnungen, die den Bestimmungen des ArbeiterwohnungsG. v. 25./II. 1904 entsprechen müssen, für die Lieferung von gesundem und hinreichendem Trinkwasser und falls die Lieferung von Nahrungsmitteln zum Geldlohn hinzutritt, einwandfreie Beschaffenheit der Nahrung. Das II. Kapitel des Gesetzes enthält Bestimmungen über den Arbeitsvertrag. Hier wird verlangt, daß für die Reinigungsarbeit in den Reisfeldern Kinder vor dem vollendeten 14. Lebensjahre und Frauen im letzten Monat ihrer Schwangerschaft und im ersten Monat nach ihrer Entbindung nicht verwendet werden dürfen. Knaben vor dem vollendeten 16., Frauen vor dem vollendeten 21. Lebensjahre müssen mit Geburtsschein versehen sein, um zur Reinigungsarbeit zugelassen zu werden. Alle Reisarbeiter müssen mit ärztlichem Zeugnis darüber, daß sie von ansteckenden Krankheiten (Malaria) frei sind, das unentgeltlich ausgestellt wird, schwangere Frauen mit einem ärztlichen Zeugnis der Dauer der Schwangerschaft versehen sein (Art. 11). Die Arbeitszeit darf nicht vor Sonnenaufgang beginnen und für die nicht ortsansässigen Arbeiter 9 Stunden, für die auf den Grundstücken, auf denen die Reinigungsarbeit vor sich geht, übernachtenden Arbeiter 10 Stunden auch dann nicht überschreiten, wenn die durch die Witterungsverhältnisse versäumte Arbeitszeit eingeholt werden soll. Weitere Ergänzungsreinigungsarbeiten sind verboten (Art. 12). Ruhepausen werden in einer durch Provinzialverordnung zu regelnden Weise gewährt, die ebensowenig wie der Weg zur und von der Arbeitsstätte in die Arbeitszeit einzurechnen sind. Frauen sind nach der Niederkunft für ihre eigenen Kinder Stillpausen zu gewähren, die nicht von der Arbeitszeit in Abzug zu bringen sind (Art. 13). Alle Reinigungsarbeiten haben Anspruch auf eine 24stündige Wochenruhe. Jugendlichen Arbeitern von mehr als 14 Jahren wird lediglich für Verträge im Reisbau die Rechtsfähigkeit des Vertragsschlusses zuerkannt (Art. 17). Zur Bekämpfung der Ausnutzung der Arbeiter durch Vermittler und zur Sicherung des geschuldeten Lohnes wird bestimmt, daß Abmachungen, die Lohnabzüge für die Vermittler festsetzen, nichtig sind (Art. 20). Ausnahmen für geleistete Arbeiten, für Aufsuchen und Dingen der Arbeiter (Art. 21). Zur Sicherstellung der Abmachungen kann der Betriebsleiter einen Höchstbetrag von 20% des Lohnes als Standgeld zurückbehalten, falls er den gleichen Betrag deponiert (Art. 25). Streitigkeiten aus dem Vertrage werden durch Vermittlungsausschüsse von 5 Mitgliedern erledigt (Artt. 27—35). Einstimmige Beschlüsse haben den Charakter friedensrichterlicher Entscheide.

6. **Vollzug und Strafen.** Der Vollzug des Gesetzes über Arbeit der Frauen und Kinder liegt gemäß G. v. 22./XII. 1912 in den Händen der dem Arbeitsministerium unterstehenden Gewerbe- und Arbeitsinspektion. Ihre Funktionen bestehen in der Aufsicht über die Durchführung der Gesetze betr. die Frauen- und Kinderarbeit, die Arbeitsunfälle, die wöchentliche Ruhezeit, das Verbot der Nachtarbeit der Bäcker und die Mutterschaftsversicherung in allen unter diese Gesetze fallenden Unternehmungen; die Ueberwachung der Einhaltung der Gesetze und Verordnungen über Dampfkessel und -behälter; die Erhebung der technischen und gesundheitlichen Verhältnisse in den einzelnen Industrien; die Sammlung von Mitteilungen über die Entwicklung der heimischen Erzeugung, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse, die Arbeitslosigkeit, die Wirkung der Arbeitsgesetzgebung und die Berichterstattung hierüber an das Ministerium. Die Arbeitsinspektoren können auf Ersuchen der Parteien auch bei der Verhütung oder Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten mitwirken. Die Inspektoren haben das Recht, die ihrer Aufsicht unterstellten Betriebe, sowie die mit den Anlagen verbundenen Schlaf- und Speiseräume jederzeit zu besichtigen. Behinderung der Inspektoren wird bestraft. Nachforschungen in bezug auf Arbeitsver-

fahren, welche die Unternehmer geheimhalten wollen, haben sich auf die Gesundheits- und Sicherheitsverhältnisse der Arbeiter zu beschränken. Die Inspektoren und ihre Untergebenen haben das Amtsgeheimnis zu wahren. Das Inspektionspersonal zerfällt in Bezirksvorstände, Inspektoren und Hilfsinspektoren. Der Bezirksvorstand leitet die Inspektionstätigkeit in seinem Bezirk und trägt die Verantwortung; die übrigen Organe versehen die in dem Gesetze bezeichneten und im Verordnungswege näher festzusetzenden Obliegenheiten. Zum Wettbewerbe um die eigentlichen Inspektorenstellen werden nur Personen mit Ingenieurdiplom und wenigstens 2jähriger praktischer Tätigkeit in einem gewerblichen Betriebe oder im Baufach zugelassen; je eine Bezirksvorstands- und Inspektorstelle bleiben dem Ministerium zur Besetzung mit approbierten Aerzten vorbehalten. Bewerber um Hilfsinspektorenstellen müssen sich über den erfolgreichen Besuch der technischen oder einer gewerblichen Schule und eine 5jährige praktische Tätigkeit in Betrieben, die dem Arbeitsunfall- oder dem Frauen- und Kinderarbeitsgesetze unterliegen, ausweisen. (Art. 12 des kgl. Dekr. v. 10./XI. 1907 der Frauen und Kinder und kgl. Regl. v. 14./VI. 1909 [Art. 46 bis 51].)

Die Begründung des italienischen Arbeitsamtes, dessen erster Chef Prof. G. Montemartini Energie und wissenschaftlichen Sinn vereinigte, führte zur Veröffentlichung der ersten Berichte (Rapporti sulla Ispezione del lavoro, 1906—1908, Roma 1909). In dieser Zeit fungierte die Inspektion nur in den Industriebezirken Norditaliens. Man stellte 375 Uebertretungen des Kinder- und Frauenschutzgesetzes fest in 7023 besuchten Betrieben mit durchschnittlich 352 479 Arbeitern, ferner 966 Bergbaue mit 37 243 Personen (revisionspflichtig waren 26 481 Betriebe mit 1 197 127 Arbeitern, ferner 14 132 Gruben mit 171 387 Bergarbeitern in ganz Italien). Das Inspektionspersonal bestand aus 20 Personen, darunter 4 Arbeitern, einer Inspektrice und 88 Bergingenieuren.

Der letzte Bericht der Inspektoren von 1912 (vgl. oben A. 2. Geschichtliche Entwicklung am Schlusse) weist 4985 revidierte Betriebe mit 157 750 Arbeitern auf; als revisionspflichtig galten 28 750 Betriebe mit 1 270 000 Arbeitern. Das Personal der Inspektion bestand aus 29 Personen.

Die Strafsätze der italienischen Gesetzgebung betragen: Uebertretungen des G. v. 7./VII. 1907 (Wochenruhe): 5—10 Lire pro geschützte Person; Maximum 1000 Lire; des G. v. 22./III. 1908 Art. 7 (Bäckerei), Inhaber: bis 50 Lire pro Arbeiter; Total 1000 Lire; Arbeiter: bis 30 Lire außer bei nachweisbarem Zwang durch den Arbeitgeber; Dekret v. 10./XI. 1907 Art. 13 (Frauen und Kinder): bis 50 Lire pro geschützte Person; Totalmaximum 5000 Lire; Art. 10—11 50—500 Lire; Uebertretungen des Reglements: bis 50 Lire. G. v. 31./I. 1903 Art. 31, Regl. v. 13./III. 1904 Art. 146 (Unfallverhütung): Fehlen oder Verzögerung der Versicherung: 5 Lire für jeden Arbeiter bis Maximum 2000 Lire; Lohnzurückhaltung: 4000 Lire Maximum; falsche Angabe des Namens der Arbeiter: 50—1000 Lire; Nichtbeachtung der Formalitäten: 20—300 Lire. Uebertretungen des G. v. 1./IX. 1907 (Reisbau) Art. 35 (107 Sanitätsgesetz) bis 500 Lire, ferner bis 100 Lire für jeden gesetzwidrig Beschäftigten, Maximum 5000 Lire. Bei Rückfall Erhöhung um $^1/_6$—$^1/_3$; bei Rückfall gegen G. v. 7./VII. 1907 um $^1/_3$—$^1/_2$; die Bußen werden der Nationalen Versorgungskasse für Alte und Invalide einbezahlt (G. v. 17./VII. 1898). Bei Bezahlung der Maximalbußen und der Prozeßkosten findet keine Strafverfolgung statt.

Literatur: *Eine Bibliographie fehlt, die Senatsbibliothek in Rom ist die Fundgrube vieler folgender Angaben. Geschichtliches in den Werken von Salvioli für die Antike, für Venedig bei Giov. Monticolo, Capitolari delle Arti Veneziane, Roma Farzani 1905, bei Sagredo und P. Malmenti, für Florenz bei R. Davidssohn, A. Doren, George Renard, dann in den Geschichten der Zünfte von Viterbo von T. Cuturi, Rom 1883, V. E. Orlando für Italien, Florenz 1884, Gambirasio für Mailand, 1897, Michele für Parma 1897. Vgl. auch die Rechtsgeschichte von Pertile und die Bibliographie des italien. Rechts von Fontana; zusammenfassend bei* **P. Boissonade,** *Le travail dans l'Europe chrétienne au Moyen âge, Paris 1921. — Für die Vorgeschichte des modernen Arbeiterschutzes vgl.* **A. Bianchi,** *Annali Un. di Statistica Giugno 1838 maggio, sett. 1840, Genaio 1841. —* **Lorenzo Valerio,** *Igiene e moralità degli operai di setterie, Torino 1840. —* **Derselbe,** *Interrogazioni proposte a chi intende visitare le manifatture, Torino 1841 (zitiert Villermé, Degerando, Berès, Buret, Fregier, Lafarelle, Villeneuve—Bargemont, Gregory, Naville, Sismondi, Cherbuliez, Arrivabenes, Senior, Babbage, Ure, Petitti). —* **Petitti di Roreto,** *Del lavoro dei fanciulli nelle manifatture. Schriften der Accademia delle scienze (Classe sc. morali), Serie II, t. III, Torino 1841. —* **Derselbe,** *Otto lettere sul lavoro dei fanciulli in: Lettere di Famiglie, Torino 1844. —* **Gius. Sacchi,** *Sullo Stato dei fanciulli nelle manifatture, Ann. Un di Stat., Luglio ed Agosto 1842, Milano. —* **Cesare Correnti,** *Scritti Scelti ed. T. Massarani, Roma 1891 vol. 1 (1831—1897). Sul lavoro dei fanciulli negli opifici italiani. Voto della commissione nominata nel V. Congresso degli Scienziati, Annali univ. di statistica settembre 1844, vol. LXXXI. — Sul lavoro dei fanciulli nelle manufatture in Piemonte, Annali Un. Statist., Agosto 1844. —* **F. Lampertico,** *Il lavoro, Milano 1857. —* **Bonomi,** *Proposte sul lavoro dei fanciulli negli opifici, Como Ann. un.*

di medic. 1872, vol. CCXXI. — **Derselbe,** *1873, ibid. CCXXVI.* — **L. Luzzatti,** *La tutela del lavoro nelle fabbriche. Nuova Antologia di scienze, lettere ed arti, Seconda serie I, 1876. La legislazione sociale in Inghilterra in: Giorn. Econ. 1876.* — **Alessandro Rossi,** *Di una proposta di legge sul lavoro dei fanciulli e delle donne nelle fabbriche, Nuova Antologia 1876.* — **Derselbe,** *Perchè una legge? Firenze 1880. — Osservazioni sul progetto di legge etc., ibid 1878, CCXLIX.* — **Alb. Moretti,** *Il lavoro industriale dei fanciulli e delle donne nella provincia di Padova, Padova 1879. — Annali del Industria e del commercio, [illegible], No. [illegible] Inchiesta 1877—79, No. [illegible]. Relazione e progetto di legge (Miceli-Depretis) 1884 id. prog. Berti 1886. Atti della comm. Reale 1889, Relazione sul applicazione della legge 11./II. 1886, Atti parl. legisl. XVI, 4. Sess., 1889, No. XIX.* — **V. H. Salvorini,** *Condizioni fisiche e morali dei lavoraltori nelle miniere di zolfo e degli agricultori nella provincia di Girgenti, Girgenti [illegible].* — **Ettore Friedländer,** *Il lavoro delle donne e dei fanciulli, Roma 1886 (deutsch von [illegible]).* — **T. Mossarani,** *Il lavoro dei fanciulli e gl'infortuni del lavoro, Roma [illegible].* — **Bonaldo Stringher,** *Ueber italien. Arbeitsgesetzgebung, Z. f. St., XLIII Bd., 1887.* — **L. Luzzatti,** *De l'organisation de l'inspection en Italie, Congrès internat. des Acc. du Travail II, 1890, p. 157.* — **V. Brants,** *La législation ital. sur le travail des enfants, Réf. soc., 1890.* — **F. S. Nitti,** *La législation sociale en Italie, Revue d'économie politique, [illegible].* — **Werner Sombart,** *Studien zur Entwicklungsgeschichte des italienischen Proletariats, Arch. f. soziale Gesetzgebung u. Stat., VI. Bd., 1893.* — **Brizi,** *Il lavoro dei fanciulli, Perugia 1893.* — **Luigi Belloc,** *Le travail des femmes et des enfants dans les ateliers et manufactures et dans les mines d'Italie, in Congrès international des accidents du travail et des assurances sociales, troisième session, Milan 1894.* — **Filippo Virgili,** *La législation ouvrière en Italie in: Devenir social und Sep.-Ausg., Paris 1897. Die soziale Gesetzgebung in Italien. Arch. f. soziale Gesetzg. u. Stat., XI. Bd., 1897.* — **Augusto Graziani,** *Sul pagamento dei salari in Italia, La Riforma Sociale, [illegible].* — **Aldo Contento,** *La legislazione operaia, Torino 1901.* — **Abramo Levi,** *La legge e il regolamento sul lavoro dei fanciulli, Torino 1901.* — **Romolo D'Agliano,** *Labor legislation in Italy, in: Journal of pol. econ., Chicago 1896.* — **Gasparotto,** *Per un giorno di riposo, Milano 1902.* — **R. Michels,** *Der Kampf um eine Arbeiterinnenschutzgesetzgebung in Italien, in: Die Frau, Berlin 1902.* — **E. Lolo-Piccolomini,** *Il riposo festivo in Italia, La Riforma Sociale, 1905.* — **Boggiano,** *Il riposo festivo dopo le discussioni nel Parlamento italiano. Rivista intern. di scienze soc., 1904.* — **Neppi Modona,** *La legislazione operaia e l'Ufficio del lavoro, Arezzo 1904—06.* — **L. Baudouin,** *La réglementation légale du travail des femmes et des enfants dans l'industrie italienne, Paris 1905.* — **G. Bevilacqua,** *Saggio sulla legislazione operaia in Italia, Torino 1906.* — **M. Chiri,** *Il lavoro dei fanciulli nell' industria in Italia. Revista intern. di scienze soziali, Dicembre 1907. — Rapporti sulla Ispezione del Lavoro, 1 dicembre 1906 fino al 30 Giugno 1908, Roma 1909 (Officina Poligrafica Italiana).* — **C. Dragoni,** *L'ispezione del lavoro. studi sull'organizzazione del servizio di vigilanza per l'applicazione delle leggi operaie, 4, Roma 1905 (Pubblicazione dell'Ufficio del lavoro). — Sull'istituzione di un ispettorato del lavoro, Giorn. degli Econom., [illegible].* — **Bollettino dell' ispettorato** *dell' industria et del lavoro, Roma, 12 Bde. seit 1921 sistiert).* — **Enea Noseda,** *Nuovo Codice di Lavoro, Milano 1913.* — **L. Andoly,** *La protection légale des travailleurs agricoles en Italie, Paris 1913.* — **Carlo Melograni,** *Legislazione sui lavori publici, Napoli 1914.* — **E. Buzano,** *La legislazione del lavoro, Torino 1915. — La legislazione italiana durante la guerra nazionale, Varese 1916—1917.* — **Ang. Cabrini,** *La legislazione sociale 1859—1913, Roma 1914.* — **Luigi Carozzi,** *Inchista igienico-sanitaria nell'industria poligrafica in Italia, 1911.* — **Alessandro Schiavi,** *Saggio di un'Inchiesta sul lavoro a domicilio in Milano, Torino 1908.* — **A. Ranelelli,** *Il lavoro a domicilio per le forniture militari in Roma.* — **Derselbe,** *Risultati dell' inchiesta sull' impiego della biacca in Roma, in rapporto al pericolo del saturnismo, Roma 1913.* — **L. Borri,** *Gli infortuni del lavoro sotto il rispetto medico legale, Milano 1912.* — **Ettore Levi,** *La medicina sociale. Prefaz. di L. Luzzatti, Roma „La Voce“, 1921.* — **M. Ruini,** *Il consiglio nazionale del lavoro, Bologna 1920.* — **P. Colajanni,** *La legislazione sul lavoro e l'industria zolfifera, in „Rassegna della Previdenza Sociale“, 1919, Nr. 2, Roma. — Il Contratto collettivo di lavoro per le aziende industriali. A cura dell' Ufficio di Lavoro e Statistica del Comune di Milano, Milano 1920.* — **F. Massarelli,** *La legislazione del lavoro relativamente agli operai delle industrie e gli organi di vigilanza, Milano 1914.* — **R. Pilotti,** *Legislazione operaia in Italia, Città di Castello 1914.* — **Guido Massimario** *della legge sul lavoro delle donne e dei fanciulli U. S. I. L. A., Roma 1914.* — **G. Prato,** *Problemi del lavoro nell'ora presente, Milano 1920. — I Problemi del lavoro — Monografie mensili, Firenze.* — **Toesca di Castellazzo,** *Cooperazione tra capitale e lavoro nel dopoguerra e la partecipazione operaia ai profitti delle imprese industriali, Torino 1919.* — **G. Monici,** *La donna operaia in Roma, Roma 1914. — Relazione sull'applicazione della legge sul lavoro delle donne e dei fanciulli, a cura dell'Ufficio del lavoro, Roma 1916.* — **G. Angelici,** *Le otto ore e l'organizzazione scientifica della fabbrica, Roma 1920.* — **F. Turati,** *L'orario di lavoro delle otto ore Milano 1920.* — **F. Marconcini,** *L'industria domestica salariata, Torino 1914.* — **R. Rigola,** *Lavoro e lavoranti a domicilio, „Collezione di problemi del lavoro“, Nr. 4, 1921, Firenze 1921. — Concorsi internazionali a premio per convegni e sistemi di prevenzione degli infortuni sul lavoro. A cura del Ministero di Agricoltura Industria e Commercio, Roma 1914.* — **Guarnieri,** *I consigli di fabbrica, Città di Castello 1921. „Il Solco“.* — **F. Colombo,** *Il controllo sulle industrie, Firenze 1921. „La Critica Sociale“. — Consigli d'azienda e socializzazione, presso l'Ufficio del lavoro e della Statistica del Comune di Milano, 1920.* — **Toesca di Castellazzo,** *Controllo operaio e partecipazione agli utili, Torino 1920.*

XVII. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Spanien.

A. Geschichtliche Entwicklung. B. Geltendes Recht. 1. Schutz der Kinder, Jugendlichen und Frauen. 2. Arbeitszeit. 3. Bergbau. 4. Arbeitszeit im Handelsgewerbe. 5. Vollzug.

A. Geschichtliche Entwicklung.

In Spanien waren bereits i. J. 1855 vom Volkswirtschaftsminister Francisco Luxán Entwürfe zu einer Studienkommission über die Konflikte zwischen Fabrikanten und Arbeitern formuliert worden, die jedoch zu keinem Ergebnisse führten. Erst unter dem Einflusse der Staatsumwälzung hat die konstituierende Cortes am 24./VII. 1873 ein Gesetz über die Arbeit der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen und über Fabrikschulen verabschiedet. Alle weiteren Versuche in den Jahren 1878, 1889, 1893 die Arbeit der erwachsenen Frauen zu regeln, scheiterten, bis es endlich dem Minister Dato gelang durch G. v. 13./III. 1900 auch die Regelung der Frauenarbeit durchzusetzen. Die Regierung wurde dabei wesentlich durch die Gründung des Instituto de Reformas Sociales unterstützt. Dieses war aus einer vom Minister Moret durch V. v. 5./XII. 1883 begründeten Kommission hervorgegangen, die i. J. 1889 eine Untersuchung über den Zustand der Arbeiterklasse in Spanien publizierte. In der Folge wurde aus dem Schoße dieser Kommission, die am 13./III. 1890 reorganisiert wurde, die Sektion für Arbeitsstatistik (9./VIII. 1894) und die Sektion für Industrie und Handel im Ministerium der Arbeiten (7./IX. 1903) organisiert. Durch G. v. 11./IV. 1902 wurde sodann vom Minister für Ackerbau Canalejas eine Zusammenfassung dieser Dienste in einem Arbeitsinstitut dem Parlamente vorgeschlagen, welches die Fragen der Lohnarbeit in Spanien und im Auslande zu studieren, die Statistik und Arbeitsinspektion zu organisieren und der Regierung über die vorzulegenden Entwürfe über Arbeiterschutz Vorschläge zu erstatten hätte. Dieses Departement erhielt den Namen Institut der Sozialreformen durch königliches Dekret v. 23./IV. 1903 (Reglement v. 15./IX. 1903).

Zur Regelung der Sonntagsruhe gaben erst die Beschlüsse der Berliner Internationalen Konferenz v. 29./III. 1890 die Anregung. Noch ein i. J. 1899 vom Minister Dato eingebrachter Entwurf fand keine Zustimmung, bis am 20./VI. 1903 Staatsminister Maura dem Senate einen Sonntagsruheentwurf vorlegte, der am 3./III. 1904 zum Gesetz erhoben wurde. Ein G. v. 8./I. 1907 verlängerte sodann die Schonzeit der Wöchnerinnen von 3 (G. v. 1873) auf 4 und mit ärztlicher Bescheinigung auf 5 oder 6 Wochen, während welcher Zeit ihnen der Arbeitsplatz reserviert bleibt. Dasselbe gilt von der Aufgabe der Arbeit im 8. Monat der Schwangerschaft. Das Gesetz erfordert ferner Freistunden während der Arbeitszeit, um Brustkinder zu stillen. Diese Freistunden sind in 2 Pausen von 30 Minuten morgens und nachmittags zu teilen und ihre Benützung darf keinen Abzug vom Tagelohn zur Folge haben. Das Trucksystem ist verboten in der Form von Läden, Kantinen, Tabaksbuden durch königlichen Erl. v. 18./VII. 1907, ebenso die Auszahlung in Schenken und in anderer als gesetzlicher Währung. In den dem Finanzministerium unterstehenden Staatsbetrieben wurde durch Erl. v. 11./III. 1902 der Achtstundentag eingeführt. Das Prinzip der Regelung des Maximalarbeitstages auch der erwachsenen Personen wurde sodann zuerst im Bergbau durch das G. v. 27./XII. 1910 eingeführt. Es ist namentlich die Lage der Bergarbeiter von Biscaya mit ihrer langen Arbeitszeit, den schlechten Schlafräumen, den weit auseinanderliegenden Lohnzahlungsfristen und dem Trucksystem, und die Tatsache, daß für ihre meist ausländischen Arbeitgeber eine Arbeiteraussperrung das gleichgültigste Geschäft der Welt war, die zu einer Reihe von großen Ausständen in Bilbao, zuletzt im April 1906, führten. Die Forderungen der Arbeiter waren: Neunstundentag, Abschaffung der Zwangsüberzeit, Anerkennung der Arbeitervereine. Im Parlament beantragten Pablo Iglesias und Genossen die Einführung des Achtstundentages für die Arbeiter unter Tage, nach desssen Ablehnung der Neunstundentag durch das Gesetz eingeführt wurde; über Tage im Jahresdurchschnitt 9½ Stunden. Sodann wurde für Verkäuferinnen in Magazinen, Läden, Bureaus, Kontoren usw. und in allen nicht fabrikmäßigen Betrieben durch die sog. Ley della Silla v. 27./II. 1912 nach dem Vorbilde Englands, Deutschlands, Frankreichs, Belgiens, Amerikas und einiger Schweizer Kantone der Geschäftsinhaber verpflichtet, für jede Angestellte eine Sitzgelegenheit beizustellen. Das Gesetz über Sitzgelegenheit erhielt auch auf männliche Handelsgehilfen Anwendung durch das G. v. 4./VII. 1918 über die tägliche Arbeitszeit im Handelsgewerbe (Art. 18). Durch das G. über Frauennachtarbeit v. 11./VII. 1912 trat sodann Spanien, nachdem es seinen Textilfabrikanten in Catalonien, die mit intermittierender Wasserkraft als Triebkraft arbeiten, eine Uebergangszeit zugesichert hatte, dem internationalen Uebereinkommen von Bern, betreffend Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen durch 11 Stunden bei. Unter internationalem Einflusse wie unter dem Drucke des großen Textilarbeiterausstandes in Barcelona im Sommer 1913 wurde sodann die königliche Verf. v. 24./VIII. 1913 erlassen, durch die die Höchstarbeitswoche auf 60 Stunden, das Höchstarbeitsjahr auf 3000 Stunden für Frauen und Jugendliche in der Textilindustrie festgesetzt wurde. Im Verhältnis der Kürzung der Arbeitszeit ist der Akkordlohn zu erhöhen. Diese Bestimmungen sind hinfällig geworden durch den königlichen Erl. v. 3./IV. 1919, der die gesetzliche Höchstarbeitsdauer bei allen Arbeiten vom Oktober 1919 an auf 8 Stunden im Tag oder 48 Stunden in der Woche festsetzte und paritätische Betriebsausschüsse mit der Ausarbeitung der Ausnahmen zu Händen des Instituts der Sozialreformen beauftragte. An demselben Tage wurde auch ein königlicher Erlaß betreffend das Verbot der Nachtarbeit in Bäckereien und ähnlichen Betrieben in den in die Zeit von 6 Uhr abends und 5 Uhr morgens fallenden Stunden verboten, ausgenommen aus öffentlichen Anlässen an 39 Tagen im Jahr, bei Unfällen und bei Lieferungen an die bewaffnete Macht. Abänderungen des Achtstundenerlasses von 1919 sind durch 2 königliche Erl. v. 15./I. 1920 erfolgt.

Durch königliches Dekret v. 10./X. 1919 ist ferner die Dienstzeit an Bord der Fracht- und Passagierschiffe mit einer Präsenzzeit von 12 und effektiven Arbeitszeit von 10 Stunden, für das Maschinenpersonal von 8 Stunden, 48 in der Woche, geregelt worden. Auf dem Gebiete des Kinderschutzes sind noch das G. betreffend den Lehrvertrag v. 17./VII. 1911, das jedoch keine fixen Bestimmungen über Arbeitszeit enthält, sowie der königliche Erl. betreffend Verfolgung und Bestrafung von Personen, welche Minderjährige zur Arbeit im Auslande anwerben, sowie von Personen, welche zu ihrer Verwahrlosung beitragen, v. 18./XI. 1912, hervorzuheben. Kinder, welche zu diesen Zwecken angeworben sind, sind den Kinderschutzstellen oder ihren Familien zu übergeben. Dasselbe gilt von Kindern unter 10 Jahren im Hausiergewerbe.

B. Geltendes Recht.

(G. v. 13./III. 1900, Reglement dazu vom gleichen Datum mit Abänderungen v. 13./XI. 1900, 26./VI. 1902, G. v. 8./I. 1907, v. 11./VII. 1912, Dekret v. 24./VIII. 1913, Erl. v. 3./IV. 1919, 15./I. 1920.)

1. Schutz der Kinder, Jugendlichen und Frauen. Das Gesetz von 1900 bedeutet in bezug auf das Zulassungsalter keinen Fortschritt über das G. v. 24./VII. 1873. Beide bestimmen ein Zulassungsalter von zurückgelegten 10 Altersjahren, doch erweitert das Gesetz vom Jahre 1900 die i. J. 1873 nur für Fabriken, Steinbrüche, Bauarbeiten und Gruben geltende Bestimmung auf jede Art von Arbeit (Art. 1, 2). Es gestattet jedoch durch Art. 8, daß Kinder, welche lesen und schreiben können, in der Fabrik ein Jahr vor dem Gesetz aufgestellten Zulassungsalter beschäftigt werden dürfen (also mit 9 Jahren). Voraussetzung der Zulassung von Jugendlichen und Frauen ist ferner die Vorweisung eines Impfzeugnisses und die Freiheit von ansteckenden Krankheiten (Art. 10). Kinder von 10—14 Jahren dürfen nach dem Gesetz von 1900 in gewerblichen Betrieben nicht mehr als 6, in Handelsbetrieben nicht mehr als 8 Stunden mit Ruhepausen von 1 Stunde arbeiten. (Diese Arbeitszeit betrug im Gesetze von 1873 für Knaben bis 13 Jahre nur 5 Stunden; für Jugendliche von 13—15 Jahren und Mädchen von 14—17 Jahren war der Achtstundentag vorgeschrieben.) Ueber diese Arbeitszeit hinaus können die Ortsbehörden bei Betriebsunfällen oder infolge von Witterungseinflüssen, wenn die Fabrik mit Wasserkraft betrieben wird, dann in den Industrien mit kurzer Saisontätigkeit Ueberstunden gewähren. Die Ueberzeit darf 12 Stunden in der Woche nicht überschreiten (Art. 3). Die Nachtarbeit ist den Jugendlichen unter 14 Jahren im allgemeinen und in bestimmten, von den Orts- und Provinzbehörden zu bestimmenden Industrien auch Jugendlichen bis zu 18 Jahren verboten (7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens). Die Nachtarbeit darf in der Woche höchstens 48 Stunden betragen (Art. 4). (Im Gesetz von 1873 Nachtarbeitsverbot bis zum 15. Jahre für Knaben, 17. Jahre für Mädchen in motorischen Betrieben). Arbeitsverbote bestehen bis zum zurückgelegten 16. Altersjahre für Arbeit unter Tage, ebenso für Betriebe, die leicht entzündliche Stoffe bearbeiten und von der Regierung als gesundheitsgefährlich bezeichnet sind, für das Reinigen von Motoren und das Hantieren mit Transmissionen der in Gang befindlichen Maschinen (Art. 5). Ferner besteht für Jugendliche von 10—16 Jahren und für Frauen das Verbot der Arbeit in graphischen Betrieben an Gegenständen, die der Sittlichkeit zuwiderlaufen. Auch soll in den Betriebsstätten eine völlige Trennung der Personen verschiedener Geschlechter durchgeführt werden (Art. 11). Den Jugendlichen von 10—16 Jahren ist ferner die Akrobatenarbeit verboten, und es werden die Vormünder, Spielleiter usw. bei Zuwiderhandlung gemäß G. v. 26./VII. 1878 bestraft. Sonntags- und Feiertagsarbeit ist den geschützten Arbeiterkategorien (Jugendliche und Frauen) verboten (Art. 6). Für die Fortbildung der Jugendlichen sind täglich zwei Stunden von der Arbeitszeit in Abzug zu bringen, die den Primarschul- und Religionsunterricht den Kindern unter 14 Jahren erlauben sollen. Ist die nächste Schule weiter als 2 km von der Arbeitsstätte entfernt, so hat der Unternehmer, der mehr als 20 Arbeiter (im Gesetz von 1873: mehr als 80) beschäftigt, auf eigene Kosten eine Fabrikschule selbst zu erhalten. Der Wöchnerinnenschutz bestand in einem Arbeitsverbot durch 3 Wochen nach der Niederkunft. Dieses Verbot ist durch das G. v. 8./I. 1907, wie oben angeführt, abgeändert und auf 4 Wochen, mit ärztlichem Zeugnis 6 Wochen, verlängert worden. Außerdem wurden Stillpausen bereits durch das Gesetz vom Jahre 1900 und Stillräume durch das Gesetz von 1907 eingeführt (Gesetz von 1900 Art. 9).

2. Arbeitszeit. Die achtstündige Höchstarbeitszeit gilt für Gewerbe, Berufe und Lohnarbeiten aller Art, die unter fremder Leitung und Aufsicht vor sich gehen. Nicht unter diese Bestimmung fallen Direktoren und höhere Beamte, häusliche Dienste, Hauswarte in Privathäusern, Feldhüter und ähnliche Bewachungsdienste, Ingangsetzungs- oder Beendigungsarbeiten, Arbeiten in hochgelegenen Bergwerken, in denen höchstens 6 Monate im Jahre gearbeitet werden kann, Arbeiten der Hirten, Viehhüter, Kellner, die als Hausgesinde zu zählen sind (abgesehen von einer Mindestnachtruhe von 8 Stunden und gottesdienstlicher Freizeit), Apothekergehilfen. Ueberstunden können im

Falle dringenden Bedarfes durch Vereinbarung zugelassen werden, und zwar bis 50 im Monat, 120 im Jahr. Ist die Vereinbarung in Form eines regelrechten Kollektivarbeitsvertrages erfolgt und fehlt es besonders an geeigneten Arbeitskräften, so kann die Gesamtzahl der Ueberstunden bis auf 240 im Jahr erhöht werden. Der Arbeiter hat das Recht, Ueberstundenarbeit abzulehnen. Die Ueberstunden werden mit mindestens 20% Lohnzuschlag vergütet; nach Ablauf von 10 Arbeitsstunden mit 40%, ebenso für außerordentliche Nacht- und für Sonntagsarbeit. Die Gesamtarbeitsdauer von Arbeiterinnen darf 10 Stunden im Tage nicht überschreiten. Ihr Ueberstundenzuschlag beträgt 50%. Jugendlichen unter 16 Jahren ist Ueberstundenarbeit nicht gestattet. Nach gewöhnlichem Lohnsatz werden Ueberstunden vergütet, die lediglich den Ausfall durch traditionelle Feste nach Vereinbarung kompensieren sollen. Als Ueberzeitarbeit ist die Ueberschreitung einer wöchentlichen Arbeitszeit von 54 Stunden zu berechnen. Spezialausnahmen für einzelne Gewerbe enthält die Ausführungsverordnung, und zwar können Textilfabriken, die mit Wasserkraft betrieben werden, höchstens 70 besonders zu vergütende Stunden im Jahr (höchstens 6 in der Woche) Ueberzeit verlangen, doch darf die durch Trockenheit oder Uebertreten von Wasserläufen versäumte Arbeitszeit nicht nachgeholt werden. Mit dem Fuhrhalterpersonal und ähnlichen Transportarbeitern kann vereinbart werden, daß die ersten 6 Ueberstunden jeder 48-Stundenwoche nach dem üblichen Lohnsatz zu vergüten sind. Die Arbeitszeit in der Landwirtschaft erfährt folgende Ausnahmen: nicht betroffen ist das mit dem Betriebsinhaber in Hausgemeinschaft lebende, durch Jahreskontrakt gebundene Gesinde. Dieses hat jedoch Anspruch auf ununterbrochene 8stündige Nachtruhe, die auf 9 Stunden zu verlängern ist, wenn nachts unumgängliche Arbeiten zu verrichten sind. Nach Perioden besonders anstrengender Arbeit ist nebst Sonn- und Feiertagen ein besonderer Ruhetag auf 6 Arbeitstage zu gewähren. Dem Achtstundentag nicht unterworfen sind Gelegenheitsarbeiter, die ausschließlich für Erntearbeiten oder zur Bekämpfung von Schädlingen angestellt sind, der Transport von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Erntezeit, die Arbeit der Aussaat und der Ernte, die auf Beschluß des Ortsausschusses auf 10 Stunden verlängert werden kann. Die Arbeitszeit kann in einzelnen Fällen bis zu 12 Stunden verlängert werden, wenn bei verkürzter Arbeitszeit die Anwerbung eines größeren Arbeiterpersonals nach übereinstimmender Ansicht von Arbeitern und Arbeitgebern auf Schwierigkeiten stößt (Art. 4. Dekr. v. 15./I. 1920). Ausgenommen sind ferner die zur Weinbereitung und Obstweinerzeugung erforderlichen Arbeiten unmittelbar nach der Ernte (Art. 6). Dagegen gilt der Achtstundentag im Gärtnereibetrieb, ausgenommen in den 3 Monaten des stärksten Betriebes. Die erforderlichen Ueberstunden können durch Tarifvertrag mit Lohnzuschlag ausgeführt werden (Artt. 4 und 5). Zur Saat- und Erntezeit kann auch die tägliche Arbeitszeit der Hufschmiede bis auf 10 Stunden im Tage verlängert werden (Art. 7). Die Friseure, Barbiere, Kellner, Schuhputzer, Handlungsgehilfen im allgemeinen, mit Ausnahme der Bureauangestellten, können mit ihren Arbeitgebern Ueberzeitarbeit vereinbaren bis zur Höchstanzahl der durch G. v. 4./VII. 1918 (Handlungsgehilfengesetz) gestatteten Stunden (Art. 10). Männliche Ziegeleiarbeiter von mehr als 18 Jahren können mit ihren Arbeitgebern bis zusammen 66 Arbeitsstunden in der Woche vereinbaren, sofern diese Ziffer jährlich nicht mehr als durch 8 Wochen erreicht wird. Als Ueberstunden gelten die Stunden über 48 Stunden in der Woche (Art. 11). Ebenso sind besondere Tarifvereinbarungen gestattet für Hilfsarbeiten eines Hauptgewerbes und für die Arbeiten in Lohnmühlen (Art. 12). Außerdem sind für kürzere Zeiträume zur leichteren Einführung der neuen Arbeitszeit Uebergangsbestimmungen getroffen worden.

3. **Bergbau.** Im Bergbau, einschließlich Torfstechereien, Steinbrüche, Baumaterialiengewinnung, Salinen, Mineralwasserquellen darf, wenn sie zu den hochgelegenen des Achtstundengesetzes zählen, die Arbeitszeit 9 Stunden betragen. Bei der Abbauarbeit soll die tägliche Arbeitszeit auf nicht mehr als 10 Stunden verlängert werden.

Der Normalarbeitstag beginnt bei Arbeiten unter Tage mit dem Eintritt des ersten Arbeiters in den Schacht, Stollen oder Gang ohne Abrechnung des Weges von der Arbeitsstelle vor Ort und endigt mit dem Augenblick des Wiedererscheinens der ersten ausfahrenden Arbeiter beim Grubeneingang. Die Arbeitsdauer läuft vom Verlesen bis zur Beendigung der Schicht vor Ort. Verlängerungen des Arbeitstages sind nur durch Betriebsstörungen und unmittelbare Gefahr motiviert. Die Zahl der Ueberstunden darf höchstens eine pro Tag und 6 in der Woche betragen. An heißen Orten mit mehr als 33° C Temperatur oder bei Arbeiten in Wasser oder Schlamm dürfen die Arbeiter höchstens 6 Stunden pro Tag arbeiten, bei 42° C nur im Falle dringender Gefahr; 6 Stunden in den Quecksilbergruben von Almadén (Art. 13). Untertagearbeit von Frauen und Kindern unter 16 Jahren ist verboten (Art. 14).

4. Arbeitszeit im Handelsgewerbe. Im Handelsgewerbe kann gemäß G. v. 4./VII. 1918 durch Tarifvertrag die Bestimmung dieses Gesetzes als Gesamtarbeitszeit, einschließlich der Ueberstunden, betrachtet werden. Dieses Gesetz erteilt dem Handelspersonal an den Tagen von Montag bis Samstag eine 12stündige ununterbrochene Ruhezeit und eine 2stündige Essenspause, so daß faktisch eine 10stündige Arbeitszeit aus dieser Regelung resultiert. Oeffnungs- und Schlußstunde der Handelsbetriebe wird von den Ortsausschüssen für Sozialreformen festgesetzt, wobei Samstags um eine halbe Stunde später geschlossen werden kann. Aenderungen sind im beiderseitigen Einvernehmen und falls dieses nicht zu erzielen, von den Ortsausschüssen für Sozialreformen durchzuführen. Ausnahmen von den Ruhe- und Schließungsvorschriften werden gewährt zur Verhütung drohenden Schadens, zur Vornahme von Inventar-, Bilanzarbeiten, Betriebsverlegungen an höchstens 6 aufeinanderfolgenden Tagen, höchstens 30 Tage im Jahr.

5. Vollzug. Das BergG. v. 6./VII. 1859, abgeändert am 4./III. 1868, hatte den Bergingenieuren die Aufsicht über die Sicherheit der Bergwerke anvertraut, ohne hierbei besondere Arbeiterschutzmaßregeln im Auge zu haben. Im KinderschutzG. v. 24./VII. 1873 war dessen Durchführung durch gemischte Kommissionen, denen Unternehmer, Arbeiter, Behörden und Schullehrer angehören sollten, vorgesehen (Art. 8). Es ist begreiflich, daß dieses Gesetz völlig undurchgeführt blieb. Ebensowenig hat das G. v. 13./III. 1900 (Artt. 31—36) eine ernsthafte staatliche Inspektion eingeführt, sondern diese wurde Lokal- und Provinzialkommissionen (Juntas) übertragen, die Inspektionen, „die sie geziemend finden", anordnen können. Von einer wirklichen Arbeitsinspektion in Spanien kann erst seit dem Reglement v. 1./III. 1906, ferner Erl. v. 12./XII. 1906 und 24./I. 1907 die Rede sein. Der Inspektionsdienst liegt einer Zentralbehörde und Regionalinspektoren ob. Die Ernennung der Inspektoren erfolgt nunmehr durch das Ministerium des Innern auf Vorschlag des Instituts für Sozialreformen, das gleichzeitig die Zentralinspektion ausübt und auf Vorschlag der Regionalinspektoren deren Gehilfen (auxiliares, eskubientes) ernennt. Die Inspektoren haben das Recht des freien Eintrittes in die Arbeitsräume, der Prüfung des Arbeitsmaterials, der Personenverzeichnisse, der Reglemente und der Zeugeneinvernahme. Behinderung der Inspektion wird mit Bußen bis zu 500 Peseten bestraft.

Im J. 1921 betrug die Zahl der staatlichen Aufsichtsbeamten (ohne Zentraldienst): 10 Regional-, 45 Provinzialinspektoren, 33 Gehilfen. Die Zahl der Revisionen betrug 1907: 7376, die der revidierten Betriebe 7188 und 270664 Arbeitern. Auf die revidierten Betriebe entfielen 25336 Uebertretungen. Die Inspektion stößt in Spanien auf den Widerstand der Unternehmer und der mit ihnen liierten Ortsbehörden wie kaum anderwärts in Westeuropa. Der Inspektorenbericht spricht von „skandalösen Uebertretungen" in Catalonien; die Zahl der Verletzungen der Kinderschutzbestimmungen sei hier festzustellen unmöglich (Memoria de Servicio de Inspección, Madrid 1908, S. 76, 77). Monatliche, rein statistische Inspektionsberichte veröffentlicht das Boletin del Instituto de Reformas sociales.

Strafen. Uebertretungen betr. Sitzgelegenheit 25—250 Peseten (Art. 3). Höchstarbeitszeit in Textilfabriken 50—2500 Peseten, bei Rückfällen doppelte Buße (Art. 7). Arbeit in Bäckereien 25—125 Peseten Buße (Art. 7). Kinder-, Jugendlichen- und Frauenschutz 25—250 Peseten Buße (Art. 13 Hauptgesetz). Arbeitszeit in Bergwerken 50—2500 Peseten Buße, Verdoppelung bei Rückfällen (Art. 17).

Literatur: *Legislación del Trabajo. Instituto de Reformas Sociales, Madrid.* — **I. Vintro,** *Historia de la industria lanera Catalana, Barcelona [illegible].* — **J. Sarthou,** *La asociaciones obreras en España, [illegible].* — **E. Chauret,** *La protection légale des travailleurs en Espagne, Paris [illegible].* — **Ivan Strohl,** *La Protección legal de los Trabajadores, Madrid [illegible].* — **Buylla, Posada y Morote,** *El instituto del trabajo. Con prologo de Canalejas, Madrid 1902.* — **Ad. Posada,** *La réforme sociale en Espagne, Paris 1907.* — **P. Sangro,** *La réduction de la journée de travail dans les mines en Espagne, in: Musée social, Annales, avril 1911.* — **José. Ubeda y Correal,** *Modos de prevenir los Peligros del Manejo del Plomo en les Fábricas de Colores etc., Madrid 1908.* [illegible] — **José Manuel de Bayo,** *La prohibition del Trabajo nocturno de los menores de 18 años, Madrid [illegible].* — **Miguel Figueras y Lopez,** *La Aplicación de los leges Protectoras del Obero en España, Madrid 1908. (Vollzug.)* — **Isidro de Villota y Presilla,** *El Trabajo de los Menores de 18 Años en España, Madrid 1908.* — **Amando Castroviejo** *und* **Pedro Sangro y Ros de Olano,** *El Trabajo a Domicilio en España, Madrid 1908. (Heimarbeit.)* — **Salvador Crespo y Lopez de Acre** *und* **D. Adolfo A. Buylla y G. Alegre,** *La Jornada Maxima de Trabajo en España, Madrid 1908.* — **Adolfo A. Buylla y G. Alegre,** *El Contrato de Trabajo, Madrid 1909, 29 p.* — **José Gascon y Marin,** *Notas legislativas sobre la reglementacion de la jornada de trabajo de las mujeres y de los adolescentes en España, Madrid 1911.* — **Julian Juderias,** *La Higiene y su influencia en la legislación, Madrid 1911.* — **José**

M. Tallada, *Los venenos industriales en el trabajo a domicilo, Madrid 1911.* — **Derselbe,** *El trabajo en los cameras de aire, Madrid 1911.* — **José Ubeda y Correal,** *Higiene de las industrias mineras, Madrid 1912.* — **Aristides Ocubo y Sanchez,** *Estudio del carbunco come enfermedad profesional y medios para evitar el contagio, Madrid 1912. (Milzbrand.)* — **Ricardo Oyudos,** *El aprendizaje en España desde el punto de vista profesional, Madrid 1912. (Lehrlingswesen.)* — **Cl. Perkins,** *Spanish labour legislation since 1899 in: Polit. science Quarterly, New York 1911 no. 2.* — **M. Medina Fernandez,** *Copilación codificada de la legislación obrera vigente en España, Valladolid 1914.* — **Ed. Acevedo,** *Temas de legislación obrera, Paris 1914.* — **F. Guttiérrez-Gamero,** *Legislación industrial, Madrid 1914.* — *Collección legislativa de Minas, Madrid 1914.* — **J. Prato Garcia-Olalla y J. Hermández-Pinteño,** *Enciclopedia Juridica Minera, Madrid 1915.* — **J. Vila Serra,** *Manual con la legislación de minas, Valencia 1918.* — *Memoria del Servicio de Inspección en 1907, Madrid 1908.* — *Memoria general de la Inspección del Trabajo correspondente al año 1908, Madrid 1910.*

XVIII. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Rumänien.

1. Der Arbeiterschutz in Industrie und Gewerbe. 2. Schutz der Landarbeiter. 3. Vollzug.

1. Der Arbeiterschutz in Industrie und Gewerbe. Hervorragend als Exportgebiet von Getreide, Petroleum, Oelsamen, Holz, ist Rumänien vor dem Weltkriege industriell nur wenig bedeutend gewesen. Selbst das heimische Kleingewerbe war sozusagen ausgestorben. Seine zünftige Organisation war zwar durch das „Organische Reglement" von 1834 abgeschafft worden, bestand aber formell noch fort bis zum 22./VI./2./VII. 1873, wo sie durch ein „Journal" des Ministerrates beseitigt wurde. Die rumänischen Handwerker wurden durch fremde ersetzt, die den neuen Ansprüchen besser Genüge leisteten. Nach und nach erlernten die rumänischen Lehrlinge von den fremden Handwerkern die moderne Ausübung ihres Berufes. Im J. 1888 versuchte der erste Gesetzentwurf zur Organisation der Handwerke, den der Minister P. P. Carp verfaßt hatte, namentlich die Gründung von Werkstattschulen bei den neu zu errichtenden Innungen zu sichern. Dieser Gesetzentwurf wurde jedoch nicht verabschiedet. Auch ein i. J. 1898 vom Minister N. Filipescu eingebrachter Gesetzentwurf wurde nicht Gesetz. Ebenso ist der Bergbaugesetzentwurf von P. P. Carp (1895), der die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der Bergarbeiter regelte, bis zum heutigen Tage auf dem Papier geblieben.

Die Finanzkrise des Jahres 1898, die die Lage der Handwerker noch mehr verschlechterte, gab Anlaß zu Handwerkerbewegungen. Im J. 1902 kam endlich der Gesetzentwurf B. M. Missir über die Organisation der Handwerke zur Verabschiedung. Es wurde eine Art halb fakultativer, halb obligatorischer Innungen eingeführt, die jedoch namentlich auf dem Gebiete der Versicherung kaum für ein Viertel ihrer 96000 Mitglieder sich als wirksam erwiesen.

Das vom Minister D. S. Nenitescu eingebrachte Gesetz über die Organisation der Handwerke, des Kleinkredites und der Arbeiterversicherungen v. 25./I./7./II. 1912 geht von dem Gedanken aus, daß die Hauptsorge bei der Abfassung jedes Gesetzes, das von der Lage der Handwerker und Industriearbeiter handelt, die Befriedigung zweier großer Interessen bewirken sollte, des nationalen, welches erfordert, daß die rumänischen Handwerker und Industriearbeiter ihre technischen Kenntnisse vervollkommnen, damit sie auf dieselbe Höhe wie die fremden gelangen, und des sozialen, welches eine rasche Organisation der Arbeiterversicherung verlangt. Die Lehrzeit darf erst mit dem vollendeten 11. Lebensjahre beginnen und dauert 3—5 Jahre (Artt. 22, 23). Nach dieser Zeit wird der Lehrling für 1—2 Jahre Halbgeselle; nach diesem Termin erhält er das Zeugnis, auf Grund dessen er erst das Gesellenbuch verlangen darf. Knaben unter 15 und Mädchen unter 17 Jahren dürfen zu gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder ihre Kräfte übersteigenden Arbeiten nicht herangezogen werden (Art. 22). Jeder Arbeitsvertrag tritt erst nach einer Probezeit, die für Lehrlinge und Halbgesellen 1 Monat und für alle anderen Arbeiterkategorien 15 Tage beträgt, endgültig in Kraft (Art. 33). Der Vertrag zwischen dem Patron und dem Lehrling oder Halbgesellen kann von jedem der beiden Vertragsteile in den im Gesetze vorgesehenen Fällen gegen 15tägige Kündigung (Artt. 48, 49), derjenige zwischen Patron, Handlangern, Gehilfen, Arbeitern oder Meistern gegen 8tägige Kündigung gelöst werden (Art. 59). Hat der Arbeiter auf seinen Lohn einen Vorschuß erhalten, so kann er den Vertrag nur nach Rückerstattung des erhaltenen Lohnes lösen; arbeitet er nach dem Stück, so hat er die begonnene Arbeit vertragsmäßig fertigzustellen (Art. 59). Der Arbeitgeber dagegen hat dem Arbeiter den auf die Kündigungsfrist entfallenden Lohn und, wenn er bei ihm auch in Kost stand, den doppelten Lohn auszuzahlen (Art. 60). Ohne Kündigungsfrist kann der Vertrag nur in den im Gesetze vorgesehenen Fällen gelöst werden (Artt. 61, 62). Wöchnerinnen dürfen in den ersten

6 Wochen nach ihrer Niederkunft zur Arbeit nicht verwendet werden; sie verlieren wegen dieser Abwesenheit ihren Arbeitsplatz nicht (Art. 63). Die tägliche Höchstarbeitszeit (Art. 36) darf zwischen dem 11. und 15. Lebensjahre höchstens 8 Stunden, zwischen dem 15. und 20. Lebensjahre höchstens 10 Stunden betragen. Frauen jeglichen Alters dürfen höchstens 11 Stunden hindurch beschäftigt werden. In gewissen Fällen kann das Zentralamt eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten bewilligen. Die tägliche Arbeitszeit muß durch wenigstens eine 1stündige Ruhepause (Art. 37) unterbrochen werden. Lehrlinge unter 15 und Lehrmädchen unter 17 Jahren dürfen zur Nachtzeit, und zwar in der Zeit v. 1./X. bis 31./III. von 8 Uhr abends bis 6 Uhr früh, während der übrigen Jahreszeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr früh, nicht beschäftigt werden (Art. 38). Der Arbeitslohn wird für die noch nicht 16 Jahre alten Lehrlinge und Halbgesellen nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags den Eltern oder deren Stellvertretern übergeben; mit erreichtem 16. Lebensjahr wird der Arbeitslohn den Arbeitern selbst eingehändigt (Artt. 46, 47). Aus diesen Vorschriften geht hervor, daß die GO. von 1902 zurückrevidiert wurde; diese verbot die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren (Art. 84). Dagegen ist auf Wunsch der Kleinhandwerker die Arbeit von Kindern und Frauen in Gewerbebetrieben und Bergwerken durch G. v. 11./24./II. 1906 geregelt worden. Geltungsgebiet sind: Gewerbebetriebe, Werkstätten, Bauplätze, Untertagearbeiten. Kinder werden hier vor zurückgelegtem 12. Lebensjahr und vor Absolvierung des Elementarunterrichts (an Orten ohne Schulen der Fabrikschule) nicht zugelassen. Sie sind vor dem 15. (Mädchen vor dem 17. Jahre) nicht ohne Arbeitsbuch und ärztliches Tauglichkeitszeugnis zu beschäftigen (Art. 2) und werden von gefährlichen und gesundheitsschädlichen Betrieben ausgeschlossen. Von 1911 an durften Kinder unter 15 Jahren in Bergwerken, Gruben, Brüchen ohne maschinelle Förderung nicht unter Tage beschäftigt werden (Art. 24). Für Minderjährige besteht ein unbedingtes Verbot der Bedienung von Dampfmaschinen oder Motoren, der Reinigung im Gang befindlicher Maschinen oder von Riemen, Wellen oder anderen Kraftübertragungsvorrichtungen, ferner bei der Herstellung sittenschädigender Druckschriften (Art. 3), akrobatischen Uebungen (Art. 4). Der Unternehmer ist verpflichtet, jährlich Verzeichnisse seiner jugendlichen Arbeiter vorzulegen. Die Arbeitszeit beträgt für Knaben und Mädchen im Alter von 12—15 Jahren höchstens 8 Stunden im Tag, ausnahmsweise für Kinder im Alter von 13—15 Jahren 10 Stunden im Tag. An Ruhepausen ist eine Stunde im Tag zu gewähren, Mädchen von weniger als 17 Jahren und Knaben dürfen keinesfalls länger als 6 Stunden ununterbrochen arbeiten. Auf jede Woche muß ein Ruhetag entfallen (Art. 7). Nachtarbeit ist Knaben im Alter von weniger als 15 Jahren und Mädchen im Alter von weniger als 17 Jahren verboten; dabei gilt als Nachtarbeit v. 1./X. bis 31./III. die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, v. 1./IV. bis 30./IX. die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens. In Betrieben mit 2 Arbeitsschichten darf jedoch die Arbeit um 5 Uhr morgens beginnen und um 11 Uhr abends enden. Der Minister ist bei besonderen Verhältnissen des Klimas oder der Arbeit zu Aenderungen der Arbeitszeitbedingungen befugt (Art. 5).

Für Frauen jedes Alters besteht ein Arbeitsverbot für Arbeiten unter Tage (Art. 24). Wöchnerinnen dürfen 4 Wochen nach ihrer Niederkunft, ausnahmsweise 3 Wochen mit ortsärztlicher Erlaubnis, nicht beschäftigt werden; sie besitzen keinen Lohnanspruch während dieser Zeit, doch ist ihnen der Arbeitsplatz offen zu halten. Ohne Beeinträchtigung der Ruhepausen ist den Frauen Zeit zum Stillen der Kinder in der Fabrik zu gewähren. Der Unternehmer ist verpflichtet, jährlich Verzeichnisse der von ihm beschäftigten Frauen vorzulegen. Die Arbeitszeit der Frauen ist auf höchstens 10 Stunden festgesetzt; doch darf in Fällen, in denen der Arbeitsschluß der Frauen auch den Schluß der Männerarbeit zur Folge hätte, eine 11stündige Arbeitszeit für Frauen bewilligt werden. Eine Ruhepause von mindestens einer Stunde im Tag und ein Ruhetag in der Woche sind zu gewähren (Art. 7). Wie in Portugal, Spanien und Italien soll in allen Fabriken, in denen Frauen beschäftigt werden, diesen gestattet sein, abgesehen von den vorgesehenen Ruhepausen, in einem besonderen zur Fabrik gehörenden Raum oder außerhalb der Fabrik ihre Kinder zu stillen. Betriebe, die wenigstens 50 Arbeiterinnen beschäftigen, müssen einen besonderen Raum für das Stillen der Kinder aufweisen. Die Arbeitsordnung muß von dem Ortsvorsteher visiert sein und muß angeschlagen werden. Das Gesetz und die zugehörige Ausführungsverordnung sind in allen Betrieben anzuschlagen, in denen Knaben und Frauen beschäftigt werden.

Ein allgemeines Sonntagsgesetz für Arbeiter und Angestellte in gewerblichen und Handelsbetrieben, das 24 Stunden Wochenruhe (von 6 Uhr morgens Sonntag bis 6 Uhr morgens Montag), mit Ausnahmen besonders für Gastwirtschaften an Landorten, während der Saison in Bädern und Kurorten, gewährt, ist am 10./23./IV. 1910 erlassen worden. Es gewährt die gleiche Ar-

beitsruhe an 11 Feiertagen. Die Ratifikation der Vertragsentwürfe der internationalen Konferenz von Washington durch Rumänien am 13./VI. 1921 (volles Inkrafttreten erfolgt am 1./VII. 1924) bedeutet einen mächtigen Fortschritt seiner Gesetzgebung: Zulassungsalter 14 Jahre, Mutterschutz, Arbeitslosenfürsorge, Nachtarbeits-, Weißphosphorverbote, Achtstundentag, — hoffentlich auch ihres Vollzuges.

2. **Schutz der Landarbeiter.** Rumänien besitzt wie Rußland, wie Polen, wie Sizilien eine aus der Unzulänglichkeit der Bodenzuteilung bei der Bauernbefreiung (1864), vor allem infolge des Mangels an Weide- und Wieseland der Kleingrundbesitzer, hervorgegangene Klasse von Parzellenbauern. Diese hat wiederholt, besonders 1888 und 1907 in Unruhen, die durch Waffengewalt unterdrückt wurden, ihrer Unzufriedenheit Luft gemacht, um der zur Steigerung der Großproduktion von Getreide zunehmenden Belastung durch die Großgrundbesitzer zu entgehen. In dieser Atmosphäre ist das G. über landwirtschaftliche Abreden v. 23./XII. 1907 entstanden, das den Arbeitsvertrag der Bauern mit den Grundbesitzern regelt. Es bezieht sich auf a) die Abreden in Geld oder Zehnt, mittels deren dem Bauern eine Bodenfläche von unter 20 ha pro Familienoberhaupt als Acker-, Heu- oder Weideland gegeben wird. Ausgenommen sind die Abreden bezüglich Gemüse-, Tabak- und Melonenkultur; b) die Abreden bezüglich Weiden von Vieh bis zu 6 Stück Groß- und 10 Stück Kleinvieh pro Familienoberhaupt, wobei 5 Stück Kleinvieh (Schafe, Ziegen) einem Stück Großvieh gleich gerechnet werden; c) die Abreden, durch die der Bauer sich zur Arbeit im Tag- oder Akkordlohn bei folgenden Ackerbauarbeiten verpflichtet: Pflügen, Säen, Eggen, Einwalzen, Behacken, Umgraben, Einernten, Abmähen, Jäten, Einbringen, Aufhäufeln, Dreschen, Verbringen in Heuschober, Tennen und Magazine, Getreidetransport nach Stapelplätzen und Bahnhöfen und Winzerarbeit, sowie jegliche andere Arbeiten, die für die Bodenkultur erforderlich sind (Art. 1).

Die unter a) und b) geschlossenen Verträge gelten als höchstens auf 5 Jahre, die unter c) als nur für 1 Jahr geschlossen (Art. 48). Die Unterverpachtung des den Bauern überlassenen Bodens ist verboten. Sodann regelt das Gesetz die Pacht und die Nutzung der Allmende, verbietet fronarbeitsähnliche Verpflichtungen (Ueberlassung von Landnutzung gegen Arbeitsleistung), gestattet jedoch die Umwandlung von Geld- in Arbeitsleistungen (Art. 31). Für die Feldarbeiten in Tag- und Akkordlohn besteht ein Verbot des Trucksystems. Diese Feldarbeiten können nur in Geld vergütet werden; doch darf der Arbeitslohn die Beköstigung der Bauern umfassen. Die Arbeitslöhnung darf nur in Geld erfolgen; sie kann nicht durch andere Werte, wie Marken, Waren, Getränke usw. ersetzt werden. Auch kann nicht vereinbart werden, daß die Bauern sich Kleider, Lebensmittel, Gerätschaften usw. beim Grundbesitzer oder Pächter oder den von diesen bestimmten Personen zu beschaffen haben (Art. 35). Diese Bestimmungen des Gesetzes finden nur Anwendung auf die mindestens 30 Tage vor Beginn der betreffenden Arbeiten an dem Orte gedungenen Bauern, dagegen nicht für ausländische Arbeiter, noch für rumänische in der Arbeitszeit gedungene Arbeiter. Die von Grundbesitzern und Pächtern auf den Monat oder das Jahr gedungenen Feldarbeiter unterliegen den Bestimmungen des Dienstbotengesetzes (Art. 36). Den Grundbesitzern und Pächtern ist bei einer Geldbuße von 200—500 Lei verboten, Bauern oder Feldarbeiter durch Vermittlung gewerbsmäßiger Vermittler zu dingen, die keine gesetzliche Erlaubnis besitzen und die einer anderen Nationalität angehören, als die von ihnen beschafften Arbeiter; solche gewerbsmäßigen Vermittler ohne Erlaubnis unterliegen einer Geldbuße von 200 Lei (Art. 38). Jeder Bauer, der sich zu Feldarbeit verpflichtet, hat beim Gemeindesekretär ein Feldarbeitsbuch zu empfangen (Art. 39). Die Registrierung der Verträge durch die Gemeinde bezweckt Kollisionen mit anderen Gemeinden zu verhüten. Der Grundbesitzer oder Pächter, der bei der Dingung auch Beköstigung des Bauern übernommen hat, ist verpflichtet, in den Vertrag die Ration (von Brot oder Maiskuchen, Gemüse, Fisch, Fleisch usw.) einzutragen. Bei Tagesverköstigung ist die Zahl der Mahlzeiten festzusetzen. Die Beköstigung ist im Vertrag stets in Geld zu schätzen. Die gelieferten Quantitäten dürfen nicht unter dem Minimum der nötigen Nahrung, wie es vom Obersanitätsrat bestimmt wird, bleiben. Die Kost soll gut, gesund und genügend sein. In gegenteiligem Falle kann der Bauer vom Bürgermeister fordern, daß er konstatiert, es entspreche die Kost diesen Bedingungen nicht. Findet der Bürgermeister diese Klage begründet, so beschließt er in endgültiger, dem Grundbesitzer oder Pächter mitzuteilender Verfügung, daß die Kost des Bauern in Geld zu leisten sei (Art. 45). Der Grundbesitzer oder Pächter ist verpflichtet, während der Arbeitszeit sich um den Gesundheitszustand der von ihm beschäftigten Arbeiter aus anderen Orten zu kümmern. In dringenden Fällen hat er den Bezirksarzt zu benachrichtigen und die Arzneimittel zu beschaffen (Art. 46). Kinder, die den Primarunterricht besuchen, können nur nach einem besonderen Regle-

ment gedungen werden, in welchem angegeben wird, für welche Feldarbeiten, unter welchen Bedingungen und zu welcher Jahreszeit Minderjährige gedungen werden dürfen (Art. 47). In solchen Kontrakten sind verboten: a) Konventionalstraf- oder Gemeinbürgschaftsklauseln; b) alle Ergänzungsleistungen in Natur oder Geld, anteilsmäßige oder namentliche, auch Ueberleistungen in Geld oder Arbeiten (Geschenke usw.), die nicht zu den im Gesetze vorgesehenen gehören, wie nominelle Abgaben, Hutungsgebühren, gleichförmige, für angebliche Vorteile, die nicht von allen Insassen wirklich genossen werden, wie Fischfang, Brennholz, Kräuter usw., obligatorische Lasten. Für Fischfang, Brennholz, Rohr, Schilf, Kräuter usw. sind besondere Akkorde, und zwar stets in Geld, abzuschließen. Ackerbaukontrakte mit Bestimmungen, die dem Gesetze zuwiderlaufen, sind rechtlich nichtig. Sodann werden in jedem Bezirke fünfgliedrige, aus dem Agrarinspektor, 2 Grundbesitzer- und 2 Bauerndelegierten bestehende Kommissionen eingesetzt, die festzustellen haben 1. die faktischen Löhne der letzten 3 Jahre, 2. die Mindestlöhne beim Abschluß der agrarischen Arbeitsverträge, 3. die Preise, über die hinaus die Landpacht in Geld nicht gesteigert werden darf, wie auch die höchste Höhe des zu nehmenden Erntezehnts, 4. den höchsten Weidelohn auf ein Viehhaupt und ein Hektar, sowie die Zahl der auf das Hektar gehenden Viehhäupter unter Berücksichtigung der Qualität der Gemeindeweide (Art. 65). Die von der Bezirkskommission festgesetzten Preise werden, wenn einmal vom Oberen Ackerbaurate genehmigt, im Regierungsblatt (Monitorul Oficial) veröffentlicht und seitens der Gemeindesekretäre durch bedruckte Tafeln, die vom Domänenministerium geliefert werden, zur Kenntnis des Publikums gebracht. Die Gemeindesekretäre sind verpflichtet, diese Tafeln in den Bürgermeisterämtern zur Kunde der Grundbesitzer, Pächter und Bauern auszuhängen. Diese Tafeln bleiben in den Bürgermeisterämtern während der Dauer ihrer Gültigkeit ausgehängt. Bei Zuwiderhandlungen werden die Gemeindesekretäre mit einer Geldbuße von 50 Lei zum Besten der Gemeinde bestraft (Art. 66). Rekurse gehen an den Oberen Ackerbaurat im Ackerbauministerium, der auch die Vorschlags- und Disziplinarbehörde der Ackerbauinspektoren bildet (Art. 70). Nach Schluß der Feldarbeiten erfolgt die Abrechnung nach folgenden Grundsätzen: a) Wenn Arbeit wegen Verschuldens des Bauern unausgeführt geblieben oder nur teilweise ausgeführt worden ist, sind Grundbesitzer wie Pächter zur Rückforderung der dafür geleisteten Zahlung oder Verschiebung der Arbeit auf das folgende Jahr berechtigt; b) ist die Arbeit wegen Verschuldens des Grundbesitzers oder Pächters nicht ausgeführt worden, weil er ihrer nicht bedurfte oder weil die verlangte Arbeit die Kräfte des Bauern überstieg, kann der Bauer sich durch Rückzahlung der empfangenen Vorschüsse oder Antrag auf Verschiebung der unausgeführten Arbeit auf das folgende Jahr befreien; c) konnte die Arbeit wegen höherer Gewalt nicht ausgeführt werden, hat der Bauer die auf Rechnung der unmöglich gewordenen Arbeiten empfangene Summe zurückzuerstatten, wenn er nicht beweisen kann, daß er in Rücksicht auf diese Arbeit, die er zu leisten bereit war, andere Abreden ausgeschlagen hat (Art. 81). Es können nie mehr als 5% Zins pro Jahr für Geldvorschüsse auf rückständige Arbeiten oder Arbeiten auf Grund von landwirtschaftlichen Abreden gemäß dem Gesetze vereinbart werden (Art. 82). Die den Bauern für Arbeit geschuldeten Summen können wegen keiner anderen Verpflichtung zurückbehalten werden (Art. 83). Die Grundbesitzer oder Pächter sind verpflichtet, am Ende jeder Ackerbauperiode dem Bauern Rechnung zu legen und im Bürgermeisteramte bis zum 31./XII. die Liste der rückständigen Arbeiten oder der aus landwirtschaftlichen Abreden resultierenden Gelder zu deponieren. Sind die Vertragsbauern aus einer mehr als 10 km entfernten Gemeinde, so sind die Grundbesitzer oder Pächter zur Rechnungslegung sofort nach Abschluß der vereinbarten Arbeiten verpflichtet (Art. 85). Die mit der Abrechnung unzufriedenen Bauern haben das Recht, nach 15 Tagen sich beim Kreisrichter zu beklagen, der binnen 10 Tagen sich in die Gemeinde zu begeben und über die Klage zu entscheiden hat. Seine Entscheidung ist endgültig (Art. 86).

Den meisten Beobachtern zufolge haben bis zum Weltkriege die Vorschriften des Gesetzes von 1908 über Mindestlöhne keine Beachtung gefunden. Es ist anzunehmen, daß das G. v. 24./V. 1921 über die Berufsverbände hier eine Wendung vollziehen wird. Es ermächtigt die Arbeitersyndikate in Art. 33a durch die vom Syndikate ernannten Delegierten, im Einvernehmen mit den beteiligten Arbeitgebern oder seinen Beauftragten und mit den Organen des Arbeitsministeriums die Arbeitsaufsicht über alle Gesetze und Reglemente auszuüben, die den Arbeiterschutz, die Organisation der Arbeit, die Tarifverträge, die Arbeitsordnungen berühren.

3. Vollzug. Die Durchführung erfolgt durch die Gewerbeinspektoren, Bergingenieure, die jederzeit freien Eintritt besitzen, Steinbruchsaufsichtsbeamte und Beamte der Gerichtspolizei. Die über die Zuwiderhand-

lungen aufgenommenen Protokolle sind unverzüglich den zuständigen Gerichtsbehörden zuzustellen und in Abschrift dem Minister der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und der Domänen und der beteiligten Präfektur zu übermitteln. Die Inspektionen, die von den zuständigen Organen vorgenommen werden und die ärztlichen Untersuchungen, über welche dem Minister der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und der Domänen Bericht zu erstatten ist, erfolgen auf Kosten der Inhaber oder der Betriebsleiter nach Maßgabe der Bedingungen und zu den Gebühren, die in der Ausführungsordnung festgesetzt sind. Zur Vergütung der Inspektionen und ärztlichen Untersuchungen wird aus den Beiträgen der Inhaber und Betriebsleiter, die der Inspektion unterworfen sind, ein Spezialfonds angelegt. Diese Beiträge erfolgen in Form einer jährlichen, in der Ausführungsverordnung festzusetzenden Gebühr.

Durch G. v. 1./IV. 1908 ist ein besonderes Industrie- und Handelsministerium geschaffen worden. Das dazugehörige OrganisationsG. v. 14./IV. 1909 regelt Einteilung und Befugnisse des neuen Ministeriums. Ihm unterstehen die Fabrikinspektoren, deren Zahl von 1 i. J. 1903 auf 7 i. J. 1909 erhöht wurde. Strafsätze. Verrat von Geschäftsgeheimnis gemäß Art. 305 des Strafgesetzbuches; Zuwiderhandlungen gegen Artt. 1—9 und 15—18: bis zu 50 Fr. für jeden beschäftigten Arbeiter, Maximalbuße 5000 Fr., im Wiederholungsfall binnen 12 Monaten werden die Bußen um $^1/_6$ bis $^1/_3$ erhöht; Verwehrung des Eintritts oder Verhinderung der Kontrolle: 100—300 Fr., unbeschadet der in Artt. 183, 184 und 186 des Strafgesetzes vorgesehenen Strafen; im Wiederholungsfalle binnen 12 Monaten: Verdoppelung der Buße; gesetzwidrige Beschäftigung von Kindern durch die Eltern oder Vormünder 50 Fr. im Wiederholungsfalle binnen 12 Monaten Verdoppelung, bei Zahlungsunfähigkeit Haft bis zu 3 Monaten. Der Bußenertrag wird der Depositenkasse zur Schaffung einer Alters- und Invaliditätsversicherungskasse übergeben.

Literatur: *Legeu pentru invoelile agricole diu 1907 cu modificarile diu 1908, 1909, 1910 si 1912. (Das Gesetz über die landwirtschaftlichen Verträge, Bucaresti 1912. Legeu servitilor diu 16. Juine 1892 cu modificarile diu 1896 (Gesindegesetz).* — **G. D. Creanga,** *Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien, München 1907.* — **D. Jonescu,** *Die Agrarverfassung Rumäniens, München 1909.* — **V. Madgearu,** *Zur industriellen Entwicklung Rumäniens, Leipzig 1910.* — **G. Gane,** *Industria in Romania si invatamantul nostru superior (Industrie und Unterrichtswesen), Bukarest 1911.* — **J. Anghelescu,** *Histoire, Economique des Romains, Genève 1920.* — **Vasile Barbu, Theodorescu,** *Ueber den Ursprung und die gegenwärtige Lage der in den landwirtschaftlichen Industrien beschäftigten Arbeiter Rumäniens, Diss. Zürich 1915.* — **M. Serban,** *Rumäniens Argrarverhältnisse, Berlin 1915* — *Ferner die Abhandl. v.* **K. Grünberg,** *Arch. f. soz. Ges. II. 74, Revue d'Ec. pol. III., Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung in Rumänien", 3. Aufl., Hdw. d. St. und die Z. „Le mouvement économique", Boucarest.*

XIX. Die Arbeiterschutzgesetzgebung im serbo-kroatisch-slowenischen Königreiche.

1. Allgemeine Vorschriften. 2. Schutzbestimmungen für industrielle Unternehmungen. 3. Vollzug. 4. Bosnien und Herzegowina.

1. Allgemeine Vorschriften. Als in Serbien die Verfassungsfragen zur Ruhe gekommen waren, wurde das Bedürfnis nach einer Reform der Gewerbegesetzgebung dringender, da das grundlegende Gesetz, die Zwangsgenossenschaftsordnung (Esnafska Uredba), noch aus dem Jahre 1847 stammte und in den Jahren 1849, 1853 und 1870 nur unbedeutende Aenderungen erfahren hatte. Ende der 80er Jahre arbeitete K. Tauschanowic einen Entwurf zu einem Gewerbegesetz aus, der aber ebenso wie die Entwürfe Radowanowic (1903), Radiwojewic und Stojanowic auf dem Papier blieb. Als J. M. Prodanowic das Volkswirtschaftsministerium übernahm, ernannte er einen großen Ausschuß, bestehend aus Beamten des Volkswirtschaftsministeriums, aus Volksvertretern, Handels-, Industrie- und Handwerksunternehmern und Vertretern des Arbeiterstandes und betraute ihn mit der Prüfung dieser Entwürfe. Die Beschlüsse dieses Ausschusses legte er seiner eigenen Vorlage zugrunde, die am 29./VI./12./VII. 1910 Gesetz wurde und das vielfach Anklänge an die österreichische GO. enthält.

Sowohl Betriebsinhaber als Arbeiter haben nach dem Gesetze das Recht, sich zu Vereinigungen zum Schutze ihrer wirtschaftlichen und moralischen Interessen (Berufsvereinigungen) zusammenzuschließen. Die Gehilfen der zu Zwangsgenossenschaften (Zünften) vereinigten Meister können durch Vermittlung eines Gehilfenausschusses an gewissen Geschäften der Genossenschaft (Regelung der Arbeitsverhältnisse, Wahl des Prüfungsausschusses für die Gehilfenprüfungen, Wahl des gewerblichen Schiedsgerichtes und Gründung und Verwaltung der Hilfsinstitutionen) teilnehmen. Wie die Arbeitgeber können auch die Arbeiter als oberste Interessenvertretung eine Arbeiterkammer mit Sitz in Belgrad wählen. Unter gewerblichem Hilfspersonal versteht das Gesetz alle Personen ohne Unterschied

des Geschlechtes, die zur Erlernung des Berufes oder gegen Lohn ständig in einem Betriebe beschäftigt sind, gleichviel ob die Beschäftigung im Lokal des Arbeitgebers oder in den Wohnungen des Hilfspersonals erfolgt (Art. 46) Für den Arbeitsvertrag ist die schriftliche Form vorgeschrieben, das Arbeitsverhältnis darf, außer bei Lehrlingen, die Dauer eines Jahres nicht übersteigen (Art. 48). Außer den üblichen Bestimmungen über die Kündigung und die Auflösung des Vertrages ohne Kündigung enthält das Gesetz die ausdrückliche Anerkennung des Streik- bzw. Aussperrungsrechtes in folgender Form: „Der Arbeitsvertrag kann auch vor Ablauf der Kündigungsfristen ohne Schadenersatzanspruch gelöst werden, wenn im Betriebe Streik oder Aussperrung herrscht; ein Streik im Sinne des Gesetzes besteht, wenn mehr als die Hälfte der Arbeiter des Betriebes, ausschließlich der Lehrlinge, die Arbeit aufgibt, eine Aussperrung, wenn mehr als die Hälfte der Arbeiter auf längere Zeit kollektiv entlassen wird. Für diejenigen Arbeiter, welche nicht im Streik stehen oder nicht ausgesperrt sind, sowie für die Lehrlinge, bleibt der Arbeitsvertrag auch weiter in Kraft, wenn der Arbeitgeber sich zur Fortführung der Arbeit bereit erklärt". Arbeiter aus dem Auslande, welche vom Arbeitgeber einen Lohnvorschuß empfangen haben, können keinen Streik beschließen noch an einem solchen teilnehmen, solange sie den Vorschuß nicht zurückerstattet oder abverdient haben. Arbeiter mit Lohnforderungen können nicht ausgesperrt werden. Bei Streiks oder Aussperrungen haben die Arbeiter die eingeräumten Wohnungen binnen 3 Tagen zu verlassen, auf Wunsch des Betriebsinhabers das ihnen anvertraute Werkzeug oder sonstige Material abzuliefern und das Arbeitslokal und den Hof des Betriebes zu verlassen (Art. 56).

Ruhetage sind die Sonntage, der zweite Oster- und Pfingstfeiertag, die beiden Weihnachtsfeiertage und die staatlichen Feiertage. Die Feiertagsruhe hat 36, bei zwei aufeinanderfolgenden Feiertagen 60 Stunden zu betragen. Der Samstagsabendschluß und Auslöhnungstermin ist für industrielle Betriebe auf 5 Uhr, für Handwerksunternehmungen auf 6 Uhr, für Friseurläden und Handelsgeschäfte auf 9 Uhr abends festgesetzt (Art. 58). Bezüglich der täglichen Arbeitsdauer bestimmte das Gesetz, daß in industriellen und Handwerksbetrieben das Maximum mit Ausschluß der Ruhepausen 10 Stunden betragen soll; das Gesetz schrieb für die Handelsbetriebe ein Maximum der Arbeitsdauer (12 Stunden) vor und verwies mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse die Regelung der Oeffnungs- und Schließungszeit auf den Verordnungsweg. Gegenwärtig herrscht auch hier der gesetzliche Achtstundentag (s. u.). Bei Saisonarbeiten kann der Minister zweistündige, besonders zu entlohnende Ueberzeitarbeit gestatten. Die Mittagspause soll mindestens 1 Stunde, bei Arbeiten in der Sonne während der Sommerzeit $2\frac{1}{2}$ Stunden betragen (Art. 60). Nachtarbeit (zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens im Sommer, 6 Uhr morgens im Winter) ist Frauenspersonen überhaupt und männlichen Arbeitern von weniger als 18 Jahren verboten (Art. 61).

2. Schutzbestimmungen für industrielle Unternehmungen. Für industrielle Unternehmungen bestehen besondere Bestimmungen. Als industrielle Unternehmungen gelten Motorbetriebe mit mehr als 15 und nicht Motorbetriebe mit mehr als 25 Arbeitern, einschließlich der Lehrlinge (Art. 66). Der Volkswirtschaftsminister ist befugt, die Beschäftigung Jugendlicher im Alter von weniger als 16 Jahren und von Frauen in gesundheitsschädlichen und gefährlichen Industriebezirken zu verbieten oder einzuschränken. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht länger als 8 Stunden im Tage verwendet werden; für diese Kategorie von Arbeitern und für Frauen ist auch das absolute Feiertagsverbot der Arbeit aufgestellt. Frauen dürfen je 6 Wochen vor und nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden (Art. 68), der weitgehendste Schutz der Wöchnerinnen. Die vom Fabriksinhaber aufzustellende Arbeitsordnung (Art. 70) ist der Industrie- und Arbeiterkammer zur Genehmigung vorzulegen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Volkswirtschaftsminister. Bußen dürfen nie einen Tageslohn übersteigen und sind der Krankenkasse zu überweisen. Artt. 71—79 behandeln die Lehrlinge, deren Zulassungsalter 14 Jahre und mit ärztlichem Tauglichkeitszeugnis 12 Jahre beträgt (Art. 71). Durch V. v. 12./IX. 1919 hat das neue Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen bestimmt, daß die Arbeitszeit in Industrie, Gewerbe, Bergbau (bisher ungeregelt), Handel, Verkehr und land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerben 8 Stunden im Tag oder 48 Stunden in der Woche betragen soll. Ausgenommen sind: Familienbetriebe der Heimarbeit (überhaupt); 2 Ueberstunden an 3 Tagen pro Monat sind gestattet: für Hilfsarbeiten vor Beginn oder nach Schluß der Produktionsarbeit, unaufschiebbare Arbeit unter außerordentlichen Verhältnissen. Ferner kann in ununterbrochenen Betrieben zur Ermöglichung des Schichtwechsels alle 3 Wochen einmal 16 Stunden nach einer 24stündigen Ruhepause von erwachsenen männlichen Arbeitern gearbeitet werden. Ueberzeit: (Totalarbeitszeit 10 Stunden im Tage, 60 in der Woche) kann für 4 Wochen

im Jahre bewilligt werden. Lohnreduktionen aus Anlaß der Einführung der kürzeren Arbeitszeit sind untersagt; für Ueberstunden ist ein Lohnzuschlag von 50% vorgeschrieben. Die üblichen Unfallverhütungs- und Gesundheitsvorschriften enthält das GewerbeG. Artt. 29—45.

3. **Der Vollzug** ist durch Artt. 144—152 geordnet, die Strafsätze durch Artt. 153—159 des G. v. 1910 festgesetzt. Zur unmittelbaren Beaufsichtigung der unter dieses Gesetz fallenden Betriebe sind der Sektion für Industrie, Gewerbe und Sozialpolitik wenigstens 3 Gewerbeinspektoren zuzuteilen, die im Range eines Sekretärs oder Inspektors des Volkswirtschaftsministeriums stehen. Die Gewerbeinspektoren werden vom Volkswirtschaftsminister ernannt. In Ermangelung geeigneter Beamter können vorläufig Privatpersonen als Honorargewerbeinspektoren fungieren (Art. 146). In Ausübung ihrer Obliegenheiten steht den Gewerbeinspektoren das Recht zu: a) jederzeit, bei Tag und bei Nacht, während der Arbeitsstunden alle Betriebe samt allen ihren Abteilungen zu besichtigen; b) sich nach Ermessen von Fachpersonen oder Vertretern der Arbeiterorganisationen begleiten zu lassen; c) im Rahmen der Bestimmungen des Handelsgesetzes und anderer einschlägiger Gesetze alle vorgeschriebenen Verzeichnisse, Zeugnisse, Akten, Dokumente usw. zur Einsicht, zum Studium oder zur Abschrift einzufordern. Bei konzessionierten Unternehmungen gelten für die Einsicht in Bücher und Dokumente die Gesetze über ihre Konzessionierung; d) erforderlichenfalls jede in der Unternehmung beschäftigte Person einzuvernehmen und zu verhören, um in Erfahrung zu bringen, ob die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und welche Verhältnisse überhaupt in der Unternehmung herrschen; e) die von den Kindern der Arbeiter der betreffenden Unternehmungen besuchten Schulen zu inspizieren; f) sich mit Beihilfe eines Arztes über die Gesundheitsverhältnisse des Betriebsinhabers und seines Hilfspersonals zu informieren und bei Konstatierung ansteckender Krankheiten die zuständige Sanitätsbehörde hiervon zu verständigen und g) alles vorzukehren, was zur Vollziehung dieses Gesetzes nötig ist (Art. 148).

Die Strafsätze für gesetzwidrige Beschäftigung geschützter Personen betragen 100—200 Dinar, bei Uneinbringlichkeit Haft (1 Tag gleich 10 Dinaren).

4. In **Bosnien und der Herzegowina** stehen die von der früheren gemeinsamen österreichisch-ungarischen Verwaltung eingeführten Gewerbe- und Sozialgesetze in Kraft, soweit sie nicht durch die das ganze Königreich betreffende V. v. 12./IX. 1919 (Einführung des Achtstundentages) abgeändert sind. Es gelten insoweit: das BergG. v. 14./V. 1881, V. v. 30./VIII. 1899, 21./III. 1900, 10./XI. 1913; die V. der Landesregierung v. 20./II. 1907 betr. Wochenruhe (24 Stunden); das G. betr. Gewerbeinspektion v. 9./IV. 1907; der Erl. des Reichsfinanzministeriums v. 5./VII. 1908 gab eine Dienstordnung für das Personal der staatlichen Tabakfabriken, deren tägliche Arbeitszeit innerhalb der Stunden von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends 10 Stunden nicht überschreiten darf, abzüglich einer 1stündigen Mittagspause, an Samstagen 9 Stunden, außer in Achtstundenbetrieben; für Ueberzeit ist ein Mehrlohn zu gewähren (Artt. 17 bis 19). Sodann folgten die maßgebenden Vorschriften für die Privatindustrie und den Handel in den Verordnungen der Landesregierung, betr. das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern v. 3./II. 1909 und die gleichdatierte Verordnung, betr. Schutz des Lebens und der Gesundheit und Bewilligung von Ueberstunden, endlich über den Betrieb von Steinbrüchen v. 24./IX. 1913. Diese Bestimmungen sind der älteren österreichischen Berggesetzgebung und der GO. nachgebildet; daneben sind einzelne Bestimmungen dem Entwurfe einer Regelung der Arbeitszeit im Handelsgewerbe entnommen. Für Kinder gilt als Zulassungsalter zu regelmäßiger Arbeit in fabriksmäßigen oder solchen Großbetrieben, in denen regelmäßig mehr als 20 Hilfsarbeiter beschäftigt werden, das vollendete 14. Lebensjahr (§ 46). Kein Zulassungsalter besteht für andere Betriebe, sondern lediglich die Vorschrift, jugendliche Hilfsarbeiter nicht zu gesundheitsschädlichen Verrichtungen zu verwenden (§ 34). Im Bergbau ist das Zulassungsalter das 10. Jahr. Von 14—16 Jahren unterliegen Jugendliche dem Verbot der Nachtarbeit (8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) (§ 35). Ihre Arbeitszeit beträgt im Maximum 8 Stunden. Im Bergbau kann jedoch Kindern über 12 Jahren 4 Stunden Nachtarbeit zur Ermöglichung des Nachtbetriebes gestattet werden. Der Wöchnerinnenschutz dauert 4 Wochen nach der Niederkunft. Die Arbeitszeit beträgt für alle Arbeiter über 16 Jahre höchstens 11 Stunden in Fabriken und Großbetrieben; für Kutscher im Speditionsgewerbe 10 Stunden; seit Oktober 1919 gilt der Achtstundentag in der unter 2 dargestellten Weise.

Bis Juli 1922 hatte das Königreich keinen Entwurf oder Vorschlag der internationalen Konferenz von Washington ratifiziert.

XX. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Griechenland.

A. Geschichtliche Entwicklung. B. Geltendes Recht. 1. Kinderschutz. 2. Arbeitszeit. 3. Beschäftigungsverbote, Mutterschutz. 4. Gesundheitsschutz. 5. Lohnzahlungswesen. 6. Gewerbeaufsicht und Strafsätze. 7. Stellung zu den internationalen Arbeiterschutzverträgen.

A. Geschichtliche Entwicklung.

Die hellenische Bevölkerung, zum überwiegenden Teil ein Volk von Bauern und Halbpachtern, hat den durch Dürre häufig sinkenden Ertrag der Korinthen- und Olivenernten stets durch Handel, Gewerbetätigkeit und namentlich durch den Bergbau ergänzen müssen, dessen Erze nebst Südfrüchten, Wein und Oel den Hauptexport liefern. Die ersten Arbeiterschutzgesetze des modernen Griechenland sind dem Bergarbeiterschutze gewidmet. Durch kgl. V. v. 30./V. 1882 wurde eine Unterstützungskasse für verunglückte Bergarbeiter errichtet; dann infolge schwerer Bergunfälle in Laurion am 21./II. 1901 ein Gesetz zur Entschädigung der in Berg- und Hüttenwerken von Unfall Betroffenen für solche Schäden, die eine 4 Tage übersteigende Erwerbslosigkeit verursachen. Die Unterstützungskasse wurde in eine Rentenanstalt (Knappschaftskasse) verwandelt. Ein ernstlicher Versuch einer systematischen Arbeiterschutzgesetzgebung wurde jedoch erst nach der friedlichen Revolution v. 14./27./VIII. 1909 gemacht. Die Regierung Venizelos kam mit einem Programm, das eine ganze Reihe sozialpolitischer Gesetzentwürfe enthielt, ans Ruder. Die Kammer nahm einen Teil dieses Programms an. Diese gesetzgeberische Tätigkeit wurde von sozialpolitischen Ideen getragen, die besonders seit 1909 von der damals gegründeten soziologischen Gesellschaft ausgingen; ihre führenden Mitglieder, die ihre sozialwissenschaftliche Ausbildung in Deutschland genossen hatten, waren bei den Kammerwahlen von 1910 ins Parlament gelangt und hatten dort eine sozial orientierte Partei gegründet. Das Ergebnis war der Erlaß folgender Arbeiterschutzgesetze: G. v. 7./20./XII. 1910 betr. die Sonn- und Feiertage für Athen, den Piraeus und Volo, weiterhin das G. v. 22./I./4./II. 1910 und G. v. 11./24./III. 1910; es erstreckt sich auch auf 3 Feiertage und ist allerdings reich an Ausnahmen; das Gesetz von 1910 über die Berg- und Hüttenwerke verbot absolut Untertage- und Nachtbeschäftigung der Arbeiterinnen, die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren; die Beschäftigung von 12—16jährigen Jugendlichen mit schweren Arbeiten; es verpflichtete den Arbeitgeber, Maßnahmen zur Sicherung des Lebens der Arbeiter zu treffen. Gestützt auf dieses Gesetz von 1910 hat der Berginspektor am 25./I./7./II. 1911 ein Reglement erlassen, welches in 9 Kapiteln allgemeine Bestimmungen, Vorschriften über die Verwendung von Sprengstoffen, über Grabarbeiten, Schächte, Förderung, Bremsberge, besondere Anstalten, Unfälle, sowie Schlußbestimmungen enthält. Die allgemeinen Bestimmungen verlangen u. a., daß in jedem Bergwerksbetriebe mit mehr als 50 Arbeitern ein diplomierter Ingenieur die Aufsicht führe, der bei einer länger als 20 Tage dauernden Abwesenheit durch einen anderen diplomierten Ingenieur oder durch einen Werkführer mit mindestens 10jähriger Praxis ersetzt werden muß. Untertagearbeit darf höchstens 8 Stunden, Uebertagearbeit höchstens 10 Stunden ununterbrochen dauern; handelt es sich um Erzwäsche und andere Arbeiten, die lediglich die Anwesenheit des Arbeiters erfordern, so kann der Minister der Nationalen Wirtschaft auf Antrag des Berginspektors eine Ausdehnung der Arbeitsdauer bis auf 12 Stunden bewilligen. Gefährliche oder besondere Achtsamkeit erheischende Arbeiten dürfen nur solchen Arbeitern anvertraut werden, die nachgewiesenermaßen die einschlägigen Vorschriften des Reglements kennen. Mädchen und Frauen dürfen nicht zu Untertage- oder Nachtarbeit in Berg- oder Hüttenwerken angestellt werden (Art. 50). Kinder unter 12 Jahren dürfen zum Verlesen von Bergwerkserzeugnissen verwendet werden, sofern deren Ausdünstungen nicht gesundheitsschädlich sind. Kinder zwischen 12 und 16 Jahren dürfen Lasten bis zu höchstens 10 kg, solche zwischen 16 und 18 Jahren Lasten bis zu höchstens 15 kg auf den Schultern tragen (Art. 51). Das G. v. 12./25./XI. 1911 führte zur Errichtung einer Abteilung für Arbeit und soziale Fürsorge im Ministerium der Nationalen Wirtschaft. Grundlegend wurden sodann die G. v. 19./XI./2./XII. 1911, betr. die Hygiene und Sicherheit der Arbeiter und betr. die Arbeitszeit und v. 24./I./6./II. 1912 über die Arbeit der Frauen und Minderjährigen. Ferner wurde ein G. v. 24./I./6./II. 1912, betr. Zahlung der Tagelöhne der Arbeiter und betr. den Lohn von Dienstpersonal und Angestellten erlassen.

B. Geltendes Recht.

1. Kinderschutz. Nach dem Gesetze von 1912 dürfen von 1917 an Kinder im Alter von 12—14 Jahren, welche die Elementarschule nicht absolviert haben, nicht als Arbeiter oder Lehrlinge in Fabriken und Werkstätten, in Steinbrüchen und Bergwerken, in Bauunternehmungen, im Verkehrsgewerbe, in

Handelsbetrieben, im Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe beschäftigt werden. Ausgenommen ist die Beschäftigung von Kindern über 10 Jahren unter der Leitung von Vater, Mutter oder Vormund, wenn die Arbeiten nicht gefährlich oder schädlich sind, den regelmäßigen Besuch der Elementarschule nicht hindern und täglich nicht länger als 3 Stunden dauern (Art. 1).

2. **Arbeitszeit.** Die Arbeitszeit beträgt in Fabriken und Werkstätten, in Steinbrüchen und Bergwerken und im Baugewerbe für Kinder unter 14 Jahren höchstens 6 Stunden, für jugendliche Personen unter 18 Jahren und Frauen höchstens 10 Stunden pro Tag, an Sonnabenden und Vorfeiertagen höchstens 8 Stunden. Den geschützten Personen sind regelmäßige Ruhepausen zu gewähren (Kindern: mindestens ½ Stunde; Jugendlichen und Frauen mindestens 2 Stunden, an Sonnabenden 1 Stunde). Für bestimmte Beschäftigungen können im Verordnungswege Ausnahmen gestattet werden mit der Maßgabe, daß nach höchstens 6stündiger Arbeitszeit eine mindestens 1stündige Ruhepause eintreten muß (Art. 3). Den geschützten Personen darf nach Ablauf der gesetzlichen Höchstarbeitszeit keine Arbeit nach Hause mitgegeben werden (Art. 4). An Sonn- und Feiertagen ist die regelmäßige Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren und Frauen in sämtlichen dem Gesetze unterworfenen Industriekategorien mit Ausnahme des Verkehrsgewerbes verboten; für gewisse Unternehmungen kann durch Gemeinderatsbeschluß statt des Sonntags ein anderer Tag als Ruhetag bestimmt werden (Art. 5). Zur Nachtarbeit zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens dürfen Jugendliche unter 18 Jahren und Frauen in Fabriken und Werkstätten, in Steinbrüchen und Bergwerken, im Baugewerbe und im Handelsgewerbe grundsätzlich nicht verwendet werden, und es ist ihnen eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 11 Stunden zu gewähren (Art. 6). Gestattet ist Nachtarbeit von Frauen im Alter von mehr als 18 Jahren in Fabrikationszweigen, in denen die Nachtarbeit zur Vermeidung des Verderbens von Rohstoffen oder Arbeitserzeugnissen notwendig ist (Art. 7). Mit dieser Bestimmung schließt sich das G. nicht nur dem Berner internationalen Uebereinkommen v. 26./IX. 1906, betr. das Verbot der Nachtarbeit der in der Industrie beschäftigten Frauen an, sondern es erfüllt auch die Forderung des Verbotes der Nachtarbeit der Jugendlichen, die die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz wiederholt aufgestellt und die Konferenz von Washington 1919 beschlossen hat. Im Falle unvorhergesehener Arbeitsunterbrechungen infolge von Unglücksfällen können für Jugendliche im Alter von mehr als 16 Jahren Ausnahmen von den Vorschriften über die Arbeitszeit, die Arbeitspausen und die Nachtarbeit bis zur Dauer von 4 Wochen zugestanden werden (Art. 7). In Saisonindustrien und bei außergewöhnlichem Arbeitsandrang kann bis zur Dauer von 4 Wochen die Beschäftigung von Jugendlichen und Frauen außer an Samstagen auf 12 Stunden täglich verlängert werden; hierbei kann die ununterbrochene Nachtruhezeit auf 10 Stunden, mit Beginn um 10 Uhr abends, verkürzt werden (Art. 8).

3. **Beschäftigungsverbote, Mutterschutz.** Der Straßenhandel ist Kindern unter 14 Jahren überhaupt, Jugendlichen unter 16 Jahren zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens verboten; ausgenommen ist der Zeitungsverkauf durch Knaben im Alter von mehr als 12 Jahren (Art. 10). Ebenso ist die regelmäßige Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren im Schaustellungsgewerbe (Art. 11) und die Verwendung Jugendlicher unter 15 Jahren und von Frauen bei Untertagearbeiten in Bergwerken und Steinbrüchen verboten (Art. 12). Frauen dürfen 4 Wochen vor und 4 Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden (Art. 13). Im Verordnungswege kann die Verwendung von Kindern, Jugendlichen und Frauen zu Arbeiten, die ihre Kräfte übersteigen oder ihre Gesundheit oder Sittlichkeit gefährden, verboten werden (Art. 17). Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren in Fabriken und Werkstätten, Steinbrüchen und Bergwerken, bei Bauunternehmungen und im Verkehrsgewerbe ist nur nach vorausgegangener ärztlicher Untersuchung gestattet, deren Ergebnis in das durch den Bürgermeister zu liefernde Arbeitsbuch einzutragen ist (Art. 14). Jede Beschäftigung von Personen im Alter von weniger als 18 Jahren oder von Frauen in Fabriken und Werkstätten, Steinbrüchen und Bergwerken und in Bauunternehmungen hat der Arbeitgeber vor Beginn der Arbeit der Polizei anzuzeigen; ein Verzeichnis der von ihm beschäftigten Kinder, Jugendlichen und Frauen hat der Arbeitgeber binnen 3 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes der Polizei vorzulegen; in allen Arbeitsräumen sind Angaben über die Arbeitszeit und die Namen der Arbeitspersonen anzuschlagen (Art. 15). Zuwiderhandlungen seitens der Arbeitgeber oder der Eltern werden mit Bußen von 25—1000 Drachmen geahndet; die Bußen fließen einer zu errichtenden „Arbeiterfürsorgekasse" zu.

4. Den **Gesundheitsschutz** regelt das G. v. 19./XI./2./XII. 1911. Es verpflichtet alle Arbeitgeber ihre Fabriken, Werkstätten und sonstigen Anlagen, sowie die darin befindlichen Maschinen, Werkzeuge usw. derart

einzurichten und zu unterhalten, daß Leben, Gesundheit und körperliche Sicherheit der Arbeiter soweit geschützt sind, als es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere haben die Unternehmer dafür zu sorgen, daß an den Arbeitsstätten die gebotene Reinlichkeit beobachtet wird, daß die Arbeitsräume entsprechend licht, beleuchtet, groß, gelüftet und trocken, die Maschinen und Baugerüste in einer das Leben und die Sicherheit der Arbeiter nicht gefährdenden Weise eingerichtet und bei Arbeiten im Freien die Beschäftigten gegen jegliche Gefahr, im Sommer insbesondere gegen die Wirkung der Sonnenstrahlen, geschützt sind. Durch kgl. Verordnung können auf Vorschlag des oberen Arbeitsrates für jede industrielle Unternehmung ihrer Natur entsprechend die Arbeitszeit und die Ruhepausen geregelt werden. Zuwiderhandlungen sind mit Geldbuße von 50—500 Drachmen zu ahnden, welche einer zu errichtenden „Arbeiterfürsorgekasse" zufließen sollen. Zu diesen allgemeinen treten besondere hygienische Vorschriften hinzu zum Schutze der Schwammfischer, G. v. 10./23./III. 1910 und VollzugsV. v. 25./II./9./III. 1912; in Druckereien Regl. v. 11./24./II. 1914 (Höhe der Setzstuben mindestens 3 m; 3 cbm Luftraum für jeden Setzer, in den Linotypräumen 20 cbm, Verbot der Kellerdruckereien, der Beschäftigung Jugendlicher unter 16, Arbeiterinnen unter 18 Jahren in Schriftgießereien, Stereotypien, an Linotypmaschinen). Durch das G. v. 14./27./IX. 1912 wurde die Nachtarbeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in Bäckereien verboten, sodann ist durch Dekret v. 24./XII./6./I. 1915 die dreifache Achtstundenschicht bei Feinbäckereien bei wöchentlichem Schichtwechsel zugelassen und dafür das Verbot der Nachtarbeit aufgehoben worden. Ebenso ist Achststundenbetrieb durch kgl. Erl., betr. Arbeitszeit der Arbeiter in Tabakmagazinen und (staatlichen) Tabakfabriken v. 28./V./10./VI. 1914 für 1./X. bis 31./III., 9½ Stunden im Sommer, eingeführt worden; die Mittagspausen betragen im Winter 1, im Sommer 2½ Stunden. Höchstens 2 Ueberstunden sind an 60 Tagen des Jahres gestattet.

Das Verbot der Verwendung weißen Phosphors in der Zündholzindustrie brachte das G. v. 24./VI./7./VII. 1920.

5. Das **Lohnzahlungswesen** regelt das G. v. 24./I./6./II./1912, abgeändert durch das G. v. 26./III./8./IV. 1914. Das erstgenannte Gesetz definiert zunächst die Begriffe „Arbeiter" und „Arbeitgeber" (Art. 1). verbietet die Lohnzahlung außerhalb des Betriebes, besonders in Schenken; sie hat nach Arbeitsschluß und nach Ortssitte wöchentlich oder 2—3mal monatlich, in gesetzlicher Währung, nicht in Naturalleistungen zu erfolgen (Art. 2). Abzüge sind für Vorschüsse und Geldbußen gestattet (diese dürfen ¼ des Tagelohnes nicht übersteigen und müssen in der ausgehängten Arbeitsordnung vorgesehen sein; sie sind der Arbeiterhilfskasse zuzuweisen), sodann für Kassenbeiträge, ferner im Einverständnis mit dem Arbeiter für Vereinsbeiträge, für zugefügten Sachschaden, für Wohnungsmieten und für Bedarfs- und Nahrungsmittel zu Großhandelspreisen, vermehrt durch Transport- und Vertriebskosten. Das Kündigungswesen hat das G. v. 11./III. 1920 vorerst für Privatangestellte geregelt, sodann sind dieselben Regeln auf Arbeiter, Handwerker und Bedienstete ausgedehnt worden (G. v. 16./VII. 1920). Diese Regeln sind die folgenden: Die Entlassung eines auf unbestimmte Frist angenommenen Privatangestellten darf, sofern diese Frist bereits mehr als 2 Monate gedauert hat, nicht ohne vorhergehende Kündigung des Anstellungsvertrages stattfinden, welche nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen soll: a) für Angestellte, die noch nicht 2 Dienstjahre vollendet haben, 30 Tage vor der Entlassung; b) für Angestellte, die 2, jedoch nicht 5 Dienstjahre vollendet haben, 60 Tage vor der Entlassung; c) für Angestellte, die 5 Dienstjahre vollendet haben, 3 Monate vor der Entlassung; d) für jedes Dienstjahr über 10 Jahre hinaus erhöhen sich die vorstehend angegebenen Fristen um 30 Tage bis zur Höchstdauer von 1½ Jahren; e) die in den vorstehenden Bestimmungen aufgeführten Kündigungsfristen finden keine Anwendung, wenn durch Vertrag oder Ortssitte ein größeres Ausmaß vorgesehen ist; f) die vorstehend angegebenen Fristen werden vom Beginn oder von der Mitte jedes Monats an gerechnet.

6. **Gewerbeaufsicht und Strafsätze.** Mit der **Aufsicht** über das Gesetz zum Schutz der Kinder und Frauen, sowie über alle übrigen Arbeiterschutzgesetze mit Ausnahme der Berg- und Eisenbahngesetze, werden die Polizeibehörden, sowie eine im Ministerium der Nationalen Wirtschaft (Abteilung für Arbeit und soziale Fürsorge) zu errichtende Arbeitsinspektion betraut, welche seit G. v. 5./VI. 1920 aus 3 Arbeitsinspektoren und 4 Arbeitsaufsehern besteht; die gleichen Befugnisse wie die Arbeitsinspektoren besitzt auch der Vorsteher der Ministerialabteilung für Arbeit und soziale Fürsorge. Die Inspektionsorgane sind befugt, die zu beaufsichtigenden Betriebe jederzeit während des Tages, und, wo nachts gearbeitet wird, auch während der Nachtstunden zu betreten und bei Wahrnehmung von Gesetzesübertretungen Anklage zu erheben; sie sind zur Wahrung der Betriebs-

geheimnisse verpflichtet und haben dem Minister für Nationale Wirtschaft jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Die **Strafsätze** des Arbeiterschutzgesetzes von 1919 sind verschärft worden durch das G. v. 5./VI. 1920: 100—400 Drachmen für jede gesetzwidrig verwendete Person, Maximum 3000 Dr., bei Rückfall bis 6000 Dr., bei Uneinbringlichkeit Gefängnis bis 3 Wochen, bei Rückfall bis 3 Monate. Für Eltern, Vormünder von wissentlich gesetzwidrig beschäftigten Kindern: mindestens 50 Dr. oder Gefängnis bis zu 2 Monaten. Uebertretungen des Gesundheitsschutzgesetzes von 1911 werden mit 100—500 Dr. (Haft bis zu 2 Monaten) gebüßt, Maximum 3000 Dr., bei Rückfall Verdoppelung.

7. Stellung zu internationalen Arbeiterschutzverträgen. Die oben angeführten Fortschritte der hellenischen Arbeiterschutzgesetzgebung machen es begreiflich, daß Griechenland zu den ersten Staaten gehörte, die allen internationalen Arbeiterschutzverträgen von Washington (1919) schon i. J. 1920 beitrat. Demnach wird die obige Darstellung durch die Annahme des Zulassungsalters von 14 Jahren und des Achtstundentages (48-Stundenwoche) in allen Industrie-, Handels- und Verkehrsbetrieben verändert werden, die am 1./VII. 1924 in Kraft treten. Alle übrigen Vertragsbestimmungen hatte die nationale Gesetzgebung bereits erfüllt.

XXI. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Polen.

1. Achtstundengesetz. 2. Arbeitsinspektion und Landwirtschaft. 3. Koalitionsfreiheit. 4. Arbeiterurlaube. 5. Gesundheitsschutz. 6. Die Arbeiterschutzklauseln der Verfassung. 7. Das Arbeitsministerium. 8. Stellung zum internationalen Arbeiterschutze.

1. Achtstundengesetz. Die Wiedervereinigung der Landesteile der Polnischen Republik hat bereits i. J. 1918 zum planmäßigen Aufbau einer modernen Sozialgesetzgebung und zur schrittweisen Vereinheitlichung der verschiedenen, in den drei Landesteilen geltenden sozialpolitischen Gesetze geführt. Am 23./XI. 1918 erschien der Erlaß über den Achtstundenarbeitstag bzw. die 46-Stundenwoche. Dieser Erlaß wurde in ein ausführliches Gesetz umgewandelt, das am 18./XII. 1919 vom Parlament verabschiedet wurde. Auf Grund des Arbeitszeitgesetzes hat der Arbeitsminister mehrere Erlasse veröffentlicht, nämlich: am 5./VI. 1921, betr. Nachtarbeiten in den Druckereien; 25./X. 1921, betr. Verlängerung der Arbeitszeit in den Zuckerfabriken für die Periode 1921/22; am 10./XII. 1921, betr. die Vorbereitungsarbeiten nachts oder an Sonn- bzw. Festtagen in den Bäckereien; am 26./I. 1922, betr. die Arbeitszeit von Wächtern, Portieren usw.; das Geltungsgebiet des abgeänderten Gesetzes umfaßt Industrie, Bergbau, Handel, Handwerk, Eisenbahnen und Transport zu Lande und zu Wasser. Die Arbeit darf Samstags nur 6 Stunden dauern. Ueberstunden über 8 bzw. 46 Stunden sind laut Gesetz nur in ganz außerordentlichen Fällen zulässig. Die Ueberstundenarbeit soll 50% bzw. 100% (wenn es sich um Sonntags- oder Nachtarbeit handelt) höher bezahlt werden. Eine Verringerung des Lohnes infolge der Einführung des Achtstundentages ist nicht statthaft. Dem Arbeitsminister steht das Recht zu in Fabriken mit ununterbrochenem Betrieb, wenn die Kontinuierlichkeit des Betriebes durch die Art der Fabrikation erforderlich ist, die Arbeitszeit bis zu 56 Stunden zu verlängern (z. B. in der Zuckerindustrie), jedoch erst nach Abschluß eines Uebereinkommens der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen. In anderen besonderen Fällen, wie z. B. bei Inventuraufnahmen, kann der Arbeitsminister Ueberstundenarbeiten, jedoch nicht über 120 Stunden jährlich, zulassen. Eine Ruhepause ist nach sechsstündiger ununterbrochener Arbeit vorgeschrieben. Das Achtstundengesetz gilt für ganz Polen und ersetzt die bisherigen, im russischen Gewerbearbeitsrecht, in den deutschen und österreichischen Gewerbeordnungen enthaltenen Bestimmungen.

2. Arbeitsinspektion und Landwirtschaft. Die Aufsichtsbehörde wurde ebenfalls in ganz Polen einheitlich, und zwar auf Grund des Erl. v. 3./I. 1919 (mit Zusatz v. 2./III. 1920) organisiert. Die Arbeitsinspektion besteht aus einem Generalarbeitsinspektor, der dem Arbeitsminister direkt unterstellt ist, einer Reihe Bezirksarbeitsinspektoren, denen wiederum Kreisarbeitsinspektoren zur Seite stehen. Die Arbeitsinspektion ist von der Verwaltungsbehörde unabhängig. Die Inspektoren müssen Hochschulbildung (Diplomingenieure haben den Vorzug), genügende industrielle Praxis und entsprechende sozialwissenschaftliche, juristische und gewerbehygienische Kenntnisse, die sie bei einer Prüfung im Arbeitsministerium nachweisen müssen, besitzen. Frauen mit entsprechender Vorbildung sind den männlichen Kandidaten gleichgestellt. Es ist vorgesehen, daß die Vertreter der Arbeiterschaft zum Dienst in der Arbeitsinspektion als Assistenten zugelassen werden können. Außer der Kontrolle der Ausführung des Gesetzes in Fabriken, Werkstätten, in Handel und Landwirtschaft, haben die Arbeitsinspektoren die Tarifverträge zu genehmigen, bei Arbeitsstreitigkeiten zu vermitteln, mitunter auch

als Schiedsrichter (z. B. im Schiedsverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten in der Landwirtschaft) mitzuwirken, ein Register der Arbeitnehmerorganisationen zu führen (s. sub 3 Koalitionsfreiheit), statistische Daten über die Arbeitsbedingungen, Arbeitslöhne usw. zu sammeln und sie zu verarbeiten und dergleichen mehr.

Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion in der Landwirtschaft entwickelte sich in Polen vollständig eigenartig, da kein Vorbild hierzu in anderen Ländern vorhanden war. Da es gelang durch Tarifverträge die Arbeitsbedingungen der Landarbeiter im ganzen Reiche zu ordnen, wurde es den Arbeitsinspektoren zur Pflicht gemacht, bei Streitigkeiten, die aus den Tarifverträgen in der Landwirtschaft entstanden, zuerst vermittelnd einzugreifen und nötigenfalls durch Schiedsspruch zu entscheiden. Ein besonderes G. v. 28./III. 1919, abg. 1./VIII. 1919, ist zur Regelung der Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft geschaffen worden. Dieses Gesetz regelt das Verfahren beim Abschluß von Tarifverträgen in der Landwirtschaft und sieht bei Streitigkeiten auf Grund des Tarifvertrages zuerst die Vermittlung seitens des Arbeitsinspektors, dann einer Schlichtungskommission und letzten Endes einen Schiedsausschuß, der endgültig die Streitigkeit regelt, vor. Eine Berufung an die ordentlichen Gerichte ist nach Entscheid des Schiedsausschusses nur aus formellen, nicht aber aus materiellen Gründen zulässig. Somit hat Polen als erster Staat den Versuch eines obligatorischen Schiedsverfahrens bei der Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft gemacht, und auf Grund der bisherigen dreijährigen Erfahrungen kann man feststellen, daß das Gesetz sich durchaus bewährt hat.

3. **Koalitionsfreiheit.** Für die Entwicklung der Arbeitnehmerorganisationen, die bei dem oben besprochenen Gesetz über die Regelung der Arbeitsstreitigkeiten in der Landwirtschaft eine wichtige Rolle spielen, war ein Erl. v. 8./II. 1919 über die Gewerkschaften von entscheidender Bedeutung. Die Bestimmungen v. 8./II. 1919 ermöglichen eine freie Bildung und eine unbehinderte Tätigkeit der Arbeitnehmerorganisationen, die als solche vom Staat nur nach formeller Eintragung in ein im Arbeitsministerium geführtes Register anerkannt werden. Damit sind alle Beschränkungen, die die russische Gesetzgebung der Organisation der Arbeiterschaft in den Weg stellte, gefallen. Eine rasche Entwicklung der Arbeitnehmerorganisationen sowohl in der Industrie wie auch in der Landwirtschaft war eine direkte Folge der neuen Gesetzgebung. Auch die polnische Verf. v. 17./III. 1921 garantiert in ihrem § 108 volle gewerkschaftliche Freiheit.

Das G. v. 8./I. 1920 über die Abschaffung des Arbeitsbuches, das nach der österreichischen Gesetzgebung obligatorisch war, beseitigte ebenfalls eine gegen die Freizügigkeit der Arbeiterschaft gerichtete Verordnung des alten Regime.

4. **Arbeiterurlaube.** Ein für die Arbeiter besonders günstiges Gesetz über Urlaube für Arbeitnehmer, die in der Industrie und im Handel beschäftigt sind, ist am 16./V. 1922 vom Parlament verabschiedet worden. Ein achttägiger Urlaub nach einem Jahr Dienst und ein 15tägiger Urlaub nach drei Jahren Dienst wird jedem Arbeiter und Angestellten bei voller Entlohnung gesetzlich zugesichert. Für jugendliche Arbeiter und geistig arbeitende Angestellte sieht das Gesetz längere Urlaubsfristen vor.

5. **Gesundheitsschutz.** Zum Schutze der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter sind einige Verordnungen des Ministers für Gesundheitswesen erlassen worden: Erl. v. 20./IX. 1920, betr. Anzeigepflicht von Blei-, Zink-, Phosphor-, Arsenik- und Quecksilbervergiftungen in gewerblichen Betrieben. Erlaß von 1921 über Hygiene in den Bäckereien und Erlaß von 1922 über Hygiene in den Frisier- und Barbierstuben. Ferner ist Polen der Berner Konvention von 1906 über das Weißphosphorverbot in der Zündholzindustrie beigetreten. Außer dem Gesundheitsdienste, der die Vorschriften bezüglich allgemeiner Hygiene überwacht und dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstellt ist, ist vom Arbeitsministerium im Rahmen der Arbeitsinspektion eine Anzahl Aerzte angestellt worden, die den Bezirksinspektoren als gewerbehygienische Berater zur Seite stehen. Diese ärztlichen Arbeitsinspektoren besuchen ebenfalls Fabriken und Werkstätten und üben bei den Inspektionen hauptsächlich die gewerbshygienische Aufsicht aus. Unter den Aerzteinspektoren befinden sich einige Frauen, die sich in erster Linie mit Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken und Werkstätten beschäftigen und die besonderen Vorschriften für Frauen- und Kinderarbeit zu überwachen haben.

6. **Die Arbeiterschutzklauseln der Verfassung.** Die den Arbeiterschutz betreffenden Artikel der polnischen Staatsverfassung v. 17./III. 1921 sind hier ebenfalls anzuführen. Laut Art. 102 der Verfassung „steht die Arbeit, die eine Hauptquelle des Reichtums der Republik bildet, unter besonderem Schutze des Staates"; ferner „jeder Bürger hat ein Recht auf staatlichen Schutz seiner Arbeit und bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall oder Invalidität — auf soziale Versicherung, die durch besonderes Gesetz ge-

regelt wird". In Art. 103 „besondere Gesetze regeln die Mutterfürsorge und den Schutz der arbeitenden Frauen und Kinder. Die Lohnarbeit der Kinder unter 15 Jahren, die Nachtarbeit der Frauen und der jugendlichen Arbeiter in den gesundheitsschädlichen Betrieben ist untersagt".

7. Das Arbeitsministerium. Auf Grund des Erl. v. 22./IV. 1920 wurden von der Arbeitsvermittlung die Fragen der Auswanderung abgetrennt und im Arbeitsministerium ein autonom verwaltetes Auswanderungsamt gegründet. Eine polnisch-französische Konvention v. 3./IX. 1919 regelt bereits die Auswanderungsfrage der polnischen Arbeiter nach Frankreich; eine Abmachung zwischen den polnischen und den deutschösterreichischen Behörden bezüglich der Beschäftigung polnischer Arbeiter in Deutschösterreich ist am 24./VI. 1921 getroffen worden.

Das Arbeitsministerium besteht in Polen seit Wiedererrichtung der Polnischen Republik, d. h. seit November 1918 gegenwärtig unter Bezeichnung „Ministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge". Es ist in 4 Direktionen eingeteilt: 1. Allgemeine Fragen, 2. Arbeiterschutz, 3. Soziale Versicherung, 4. Soziale Fürsorge (einschl. Arbeitsvermittlung). Dem Ministerium sind die Arbeitsinspektionen, das Auswanderungsamt, das Arbeitsvermittlungsamt u. a. angegliedert. Das Arbeitsministerium gibt eine offizielle Zeitschrift unter dem Titel „Arbeit und Soziale Fürsorge" (Praca i Opieka Społeczna) heraus. Die Arbeitsstatistik wird vom Zentralamt für Statistik bearbeitet und in monatlich erscheinenden Heften veröffentlicht.

8. Stellung zum internationalen Arbeiterschutze. Seit Begründung der internationalen Arbeitsorganisation hat die polnische Regierung an deren Entwicklung stets mitgewirkt. Die in Washington und in Genua von den internationalen Arbeitskonferenzen beschlossenen Konventionen sind bereits dem Parlament zur Ratifizierung vorgelegt worden. Außer dem erwähnten internationalen Weißphosphorverbot in der Zündholzfabrikation ist Polen auch der Berner Konvention von 1906, betr. das Verbot der Nachtarbeit der Frauen in der Industrie beigetreten.

Literatur: *(Mitgeteilt von F. Sokal, Warschau) Gesetzblatt der Polnischen Republik, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922 („Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej", polnisch). — „Biuletyn Ministerstwa Pracy i Opieki Społecznej", Heft 1, 2, 3, 4, 5, 1919 (polnisch), vergriffen. — Praca i Opieka Społeczna Organ des Arbeitsministeriums, Heft 1, 2, 1921, Heft 1, 1922 (polnisch — Inhaltsverzeichnis und Auszüge aus den Hauptaufsätzen auch französisch). — Les lois ouvrières et leur application depuis le 11 novembre 1918. — Rapport de la Délégation Polonaise à la Conférence Internationale du Travail à Washington 1919 (Dépôt Général: Librairie Marcel Rivière, Paris VI), Varsovie 1920 (französisch). — Arbeitsnachweis in Polen mit besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit der Arbeitsnachweisbureaus im Jahre 1920, Warschau 1921 (polnisch). — Miesięcznik Pracy (Monatshefte für Arbeitsstatistik), herausg. vom Zentralamt für Statistik, Redakteur E. Lipiński, Chef der Abteilung für Arbeitsstatistik, Warschau 1921, 1922 (polnisch — Inhaltsverzeichnis, Aufschriften in den Tabellen, Hauptartikel auch französisch). —* **Zofja, Daszyńska-Golińska,** *Beiträge zur Arbeiterfrage in Polen, Warschau 1919 (polnisch). —* **J. Okołowicz,** *Polnische Auswanderung und Ansiedelung vor dem Weltkriege, Warschau 1920 (polnisch). —* **G. Simon,** *La législation ouvrière de la Republique Polonaise, 1921 (französisch). —* **F. Sokal,** *Löhne und Lebenskosten der städtischen Arbeiter in Warschau, Warschau 1918 (polnisch). —* **Derselbe,** *Berichte der Arbeitsinspektion 1919 (polnisch). —* **Derselbe,** *Arbeitskommission des Friedenskongresses in Paris, 1919 (polnisch). —* **Derselbe,** *Internationale Arbeitskonferenz in Washington 1919 (polnisch). —* **Melanja, Bornstein,** *Löhne und Arbeiterbewegung in Warschau im Zusammenhang mit der Tätigkeit der deutschen Lohnkommission, Warschau 1919 (polnisch).*

XXII. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in der tschechoslowakischen Republik.

1. Uebersicht. 2. Kinderschutz. 3. Heimarbeit. 4. Achtstundentag. 5. Erholungsurlaube im Bergbau. 6. Vollzug und Strafsätze. 7. Stellung zum internationalen Arbeiterschutze.

1. Uebersicht. Die bei der Begründung der Republik geltende österreichische Sozialgesetzgebung ist wesentlich unter dem Einflusse der hochentwickelten Gewerkschaften, der neuen Gesetzgebung Oesterreichs und Deutschlands und der sozialpolitischen Einstellung von Staatsleitung und Parlament ausgebaut worden. Zunächst wurde die achtstündige Arbeitszeit durch G. v. 19./XII. 1918 geregelt (Erl. v. 21./III. 1919); sodann ein den deutschen und englischen Kinderschutzgesetzen von 1903 und dem österreichischen G. v. 19./XII. 1918 entsprechendes G. v. 17./VII. 1919 erlassen; Mindestlohnämter wurden in der Heimarbeit durch G. v. 12./XII. 1919 (wie in Oesterreich 19./XII. 1918) eingeführt, ebenso folgen diesem und dem deutschen Beispiel das G. v. 25./II. 1920 über Betriebs- und Revierräte im Bergbau, über Bergbauschiedsgerichte und das G. v. 12./VIII. 1921 über Betriebsausschüsse; besonders bemerkenswert ist das gleichdatierte Gesetz, betr. Teilnahme der beim Bergbau Beschäftigten an der Grubenverwaltung und ihre Beteiligung am Reingewinne, sowie das G. v. 1./VII. 1921 über

bezahlte Urlaube der Bergarbeiter (vgl. österr. G. v. 30./VII. 1919), die Einsetzung einer Schiedskommission in der Metallindustrie (G. v. 5./XII. 1919), von Schieds- und Preisgerichten im Baugewerbe (G. v. 11./III. 1921, V. v. 31./V. 1921). Die durch die österr. kaiserl. V. v. 19./III. 1916 vollzogene Abänderung der Vorschriften des BGB. über den Dienstvertrag sind durch G. v. 1./IV. 1921 aus dispositivem in zwingendes Recht umgewandelt worden. Sie „können durch den Dienstvertrag nicht aufgehoben oder beschränkt werden".

2. **Kinderschutz.** Durch einzelne Bestimmungen geht die Tschechoslowakei über die Bestimmungen der Nachbarländer hinaus. Sein Kinderschutzgesetz untersagt jede Erwerbsarbeit oder regelmäßige Arbeit, auch ohne Entgelt, vor dem vollendeten 12., in der Landwirtschaft und im Haushalt vor dem 10. Jahre (§§ 2 und 4) mit Ausnahme leichter Arbeiten. Von 12 bzw. 10 bis 14 Jahren ist Sonn- und Feiertagsarbeit verboten, außer zu unaufschiebbaren Arbeiten in der Landwirtschaft und im Haushalt (§§ 5, 6). Die Nachtarbeit ist verboten und zwar ist in der Landwirtschaft und im Haushalte den Kindern zur Nachtzeit eine ununterbrochene Ruhe von 10 Stunden zu gewähren. Als Zeit der Nachtruhe gelten die Stunden zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr früh; die politischen Landesverwaltungen können als Ausnahme von dieser Regel auch andere Grenzen derselben festsetzen, ohne das gesetzlich bestimmte Ausmaß der ununterbrochenen Nachtruhe abzukürzen. In den übrigen Zweigen der Kinderarbeit ist die Verwendung von Kindern zwischen 8 Uhr abends und 7 Uhr früh verboten. An Schultagen dürfen Kinder zur Arbeit nicht länger als 2 Stunden verwendet werden; ihre Verwendung zur Arbeit vor dem Vormittagsunterrichte und 2 Stunden unmittelbar vor dem Nachmittagsunterrichte ist verboten. In der Landwirtschaft und im Haushalte wird dieses Verbot allgemein auf 2 Stunden unmittelbar vor dem Unterrichte beschränkt. Nach dem Unterrichte ist eine einstündige Erholung zu gewähren. An schulfreien Tagen darf die Kinderarbeit nicht länger als 4 Stunden, in der Landwirtschaft und im Haushalte nicht länger als 6 Stunden dauern. In einer großen Reihe von Industrien und Prozessen (§ 7 Anhang) ist Kinderarbeit verboten; so auch bei Gästebedienung in Schankwirtschaften, bei öffentlichen Schaustellungen (§ 8). Den Lohnschutz der Kinder betrifft § 9: Soweit das Entgelt für die Arbeit fremder Kinder (§ 3) im Geldlohn besteht, können auf Rechnung desselben nur Wohnung, Kleidung, Nahrungsmittel und Schulbehelfe gewährt werden; der hierfür berechnete Preis darf nicht jenen übersteigen, für den sie angeschafft wurden. Den Kindern alkoholische Getränke an Stelle der Entlohnung für ihre Erwerbsarbeit zu verabreichen, ist verboten. Alkoholische Getränke und Tabak dürfen für Arbeiten oder aus Anlaß der Arbeit überhaupt nicht gegeben werden. Wie in Oesterreich und Deutschland ist Meldepflicht fremder Kinder, die Lösung von Arbeitskarten, die Mitwirkung der Vereine für Kinderschutz und Jugendfürsorge, der Lehrer, Aerzte und Seelsorger angeordnet (§ 13) und dem Minister für soziale Verwaltung die Ermächtigung erteilt, zur Sicherung des Vollzuges im Auslande Vereinbarungen mit anderen Staaten zu treffen (§ 14).

3. **Heimarbeit.** Die Regelung der Heimarbeit erfolgt gemäß G. v. 12./XII. 1919 erstens durch Einführung der Anzeigepflicht der Adressen der Heimarbeiter seitens des Unternehmers (§§ 4–5), ferner durch Bekanntgabe der Lohn- und Arbeitsbedingungen, deren Eintrag in Lieferungsbücher (§§ 6–8), sodann durch Mindestlohnämter-Zentralkommissionen im Ministerium für soziale Fürsorge für jeden Zweig (§§ 9 bis 13); davon sind sofort zu erreichten: Zentralkommissionen für Textil-, Kleider-, Wäsche-, Schuhe-, Glas- und Perlmutterindustrie (je 3 Unternehmer und Heimarbeiter, 3 neutrale Sachkenner). Tarifverträge heben die Satzungen dieser Kommissionen auf (§ 20). Doch kann jede Partei binnen 6 Wochen einen der Satzung widersprechenden Tarifvertrag kündigen (§ 21). Auch auf einzelne Bezirke beschränkte Distriktskommissionen können sowohl zur Vorbereitung der Anträge als auch als Schlichtungsorgane errichtet werden. Rekurse gehen an die Zentralkommission (§§ 24 bis 29). Außer den Mitgliedern ihrer eigenen Familie dürfen die Heimarbeiter in ihren Wohnungen oder Werkstätten für sich keine Hilfsarbeiter oder Lehrlinge beschäftigen (§ 30). Der Gewerbeinspektor übt die Aufsicht über das Arbeitsverhältnis der Heimarbeiter und über alle Räumlichkeiten aus, in denen Erzeugnisse der Heimarbeit hergestellt, Arbeiten vergeben und abgeliefert werden (§ 32). Vereinbarungen, aus denen dem Arbeitnehmer (Heimarbeiter, Werkstättengehilfen oder Zwischenmeister) ungünstigere Bedingungen entstehen, als ihm nach §§ 6 und 7 bekanntgegeben wurden, haben keine rechtliche Wirkung; der Arbeitnehmer ist berechtigt, vom Arbeitgeber den Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu begehren. Verletzt der Arbeitgeber die geltende Satzung, den Tarifvertrag, den Vergleich oder das rechtskräftige Schiedsgerichtserkenntnis der Distriktionskommission dadurch, daß er für die Arbeitnehmer (Heimarbeiter, Werkstattgehilfen, Zwischen-

meister) ungünstigere Lohn-, Arbeits- und Lieferungsbedingungen, als in den angeführten Beschlüssen, Vereinbarungen und Erkenntnissen bestimmt wurde, festgesetzt hat, so sind die dadurch geschädigten Arbeitnehmer berechtigt, den Ersatz des ihnen dadurch erwachsenen Schadens zu verlangen. Der Unternehmer haftet in diesem Falle gemeinsam und zur ungeteilten Hand mit den von ihm verwendeten Mittelspersonen (§ 33).

4. **Achtstundentag.** Das im Schoße des tschechoslowakischen Gewerkschaftsbundes ausgearbeitete AchtstundenG. v. 19./XII. 1918 ist besonders durch seine Elastizität, die den Tarifverträgen auch im Rahmen des Gesetzes Spielraum gewährt, und durch die diesen Tarifverträgen Rückhalt gewährende Ausdehnung der Regelung der Arbeitszeit auf Land- und Forstwirtschaft bemerkenswert: ein Vorgang, den besonders die Arbeitsverhältnisse in der Rübenwirtschaft hervorriefen. Geltungsgebiete des Achtstundentags (48-Stundenwoche) sind: 1. die der Gewerbeordnung unterworfenen oder gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen; 2. die vom Staate, von öffentlichen oder Privatverbänden, Fonden, Vereinen und Gesellschaften betriebenen Unternehmungen, Betriebe und Anstalten, mögen sie einer Erwerbs-, gemeinnützigen oder wohltätigen Art sein; 3. Bergbaubetriebe (Gruben, Kokswerke, Röstöfen und Hochöfen) sowohl unter der Erde als auch auf der Erdoberfläche. Die Ein- und Ausfahrt ist als eine Hilfsarbeit nach § 7 anzusehen, doch darf dadurch die Schicht keinesfalls um mehr als eine halbe Stunde von der Einfahrt des ersten bis zur Ausfahrt des letzten Arbeiters derselben Schicht an gerechnet, verlängert werden. Für Arbeiten, die bei dauernd hoher Temperatur, ungenügender Lüftung und bei Zufluß von Wasser verrichtet werden, kann die Bergbehörde nach Einvernehmung der Vertrauensmänner der Arbeiterschaft und der Betriebsleitung die Arbeitszeit entsprechend verkürzen, damit sie einschließlich der Ein- und Ausfahrtsdauer 7 Stunden nicht überschreitet; 4. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben regelmäßig beschäftigten Personen, welche außerhalb des Haushaltes des Dienstgebers wohnen und Tages-, Wochen- oder Monatslohn beziehen. Der Minister für soziale Fürsorge kann im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern einzelnen Gruppen von Unternehmungen, insbesondere Transport- und landwirtschaftlichen Betrieben, eine andere als die angeführte Regelung der Arbeitszeit bewilligen, doch darf sie in einem Zeitraume von 4 Wochen insgesamt 192 Stunden nicht überschreiten. (Wie die Erhebung Prof. G. Pardos vom Internationalen Arbeitsamt in Genf gezeigt hat, ist die in der Landwirtschaft nicht durchführbare Regelung durch Tarifverträge ersetzt worden.) Dem Arbeitgeber ist es verboten, dem in seinem Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer zwecks Verlängerung der festgesetzten Arbeitszeit Arbeit nach Hause mitzugeben (§§ 1, 2). Einer zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu treffenden Vereinbarung bleibt es überlassen, sowohl die Tages- als auch die Wochenarbeitszeit einzuteilen und bestimmte Arbeitspausen festzusetzen. Es muß jedoch nach längstens 5 Stunden ununterbrochener Arbeit eine mindestens viertelstündige Pause gewährt werden. Jugendliche Arbeitnehmer bis zum 18. Lebensjahre dürfen aber nicht länger als 4 Stunden ununterbrochen arbeiten. Diese Arbeitspausen können bei über 18 Jahre alten Arbeitern entfallen, vorausgesetzt, daß bei einem regelmäßigen Gang der Erzeugung eine angemessene Ruhezeit gesichert ist (§ 3). Unbedingt muß dem Arbeitnehmer einmal in der Woche eine ungestörte Ruhe von mindestens 32 Stunden gewährt werden. Diese Arbeitsruhe hat in Betrieben, in welchen der Betrieb technisch ohne Schwierigkeiten unterbrochen werden kann, in der Regel auf den Sonntag zu fallen, es wäre denn, daß im Gesetze über die Sonntagsruhe Ausnahmen gestattet sind. Weitere Ausnahmen von der 32stündigen Arbeitsruhe sind für ununterbrochen betriebene Unternehmungen zugelassen, doch müssen die Arbeitsschichten derart eingeteilt werden, daß die 32stündige Arbeitsruhe des Arbeitnehmers wenigstens jede 3. Woche auf den Sonntag fällt. Stunden, um welche beim Schichtwechsel die wöchentliche Arbeit 48 Stunden überschreitet, gelten als Ueberstunden (§ 4). Die im § 3 angeführte ungestörte Ruhepause beginnt für die in Fabriksbetrieben beschäftigten Frauenspersonen schon Samstag, spätestens 2 Uhr nachmittags (§ 5). Im Falle von Betriebsstörungen infolge von Elementarereignissen oder Unfällen oder wenn im öffentlichen Interesse oder aus sonstigen zwingenden Gründen ein erhöhter Arbeitsbedarf eintritt und andere Vorkehrungen nicht tunlich sind, kann in einzelnen Betrieben bzw. auch einzelnen Kategorien von Betrieben gestattet werden, die Arbeitszeit zeitweilig, längstens jedoch für die Dauer von 4 Wochen im Jahre und höchstens 2 Ueberstunden im Tage zu verlängern. Solche Bewilligungen werden für die der Gewerbeinspektion unterliegenden Betriebe vom Gewerbeinspektor, für Bergbaubetriebe vom Revierbergamte, für Eisenbahnarbeiten vom Eisenbahnministerium, für land- und forstwirtschaftliche Betriebe von dem Gemeindevorstand und für die übrigen Unterneh-

mungen, Betriebe und Anstalten von der politischen Verwaltung I. Instanz erteilt. Weitere Ueberstunden bis zu 2 Stunden täglich für die Dauer von längstens 16 Wochen im Jahre können unter denselben Umständen für Bergbaubetriebe von der Berghauptmannschaft, für Eisenbahnarbeiten vom Eisenbahnministerium, für land- und forstwirtschaftliche Betriebe von der politischen Behörde I. Instanz und für die übrigen Unternehmungen, Betriebe und Anstalten von der politischen Verwaltung II. Instanz gestattet werden. Diese außerordentlichen Arbeitsstunden gelten als Ueberstunden und müssen besonders entlohnt werden. Die Ueberstunden dürfen insgesamt 20 Wochen oder 240 Stunden im Jahre nicht überschreiten (§ 6). In für öffentlichen Bedarf bestimmten Unternehmungen kann für einzelne Gruppen von Arbeitnehmern die regelmäßige Arbeitszeit verlängert werden, falls der Angestellte zwar länger am Dienstorte (in Bereitschaft) zu verbleiben hat, seine Arbeit jedoch nicht mehr als 6 Stunden täglich in Anspruch nimmt. Diese Verlängerung ist nur im Falle von kollektiven, zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern abgeschlossenen und vom Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern genehmigten Verträgen zulässig. Bei Eisenbahnunternehmungen entscheidet über diese Arbeitsregelung der Eisenbahnminister, welcher vorher ein Gutachten der Arbeitnehmervertreter einzuholen hat (§ 7). Die Arbeit zur Nachtzeit, das ist in den Stunden zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr früh, ist nur in ununterbrochen betriebenen Unternehmungen gestattet, in welchen die Fabrikation aus technischen Gründen nicht eingestellt werden kann (§ 8). Zur Nachtarbeit dürfen nur männliche Arbeitnehmer über 16 Jahre verwendet werden. Frauenspersonen dürfen zur Nachtarbeit nicht verwendet werden. Der Minister für soziale Fürsorge wird im Einverständnis den beteiligten Ministern jene Gruppen von Unternehmen und Betrieben bezeichnen, in welchen bei Verarbeitung von einem raschen Verderben unterliegenden Rohstoffen und Materialien die Nachtarbeit von Frauenspersonen über 18 Jahre ausnahmsweise und vorübergehend für kürzere Zeit gestattet wird (§ 9). In den im § 1 angeführten Unternehmungen dürfen Kinder vor dem beendeten Pflichtschulbesuche und vor dem vollendeten 14. Lebensjahre gegen Entgelt nicht verwendet werden. Jugendliche Arbeitnehmer männlichen Geschlechts bis zum 16. und weiblichen Geschlechtes bis zum 18. Lebensjahre dürfen nur zu leichten Arbeiten, welche ihrer Gesundheit nicht nachteilig sind und die körperliche Entwicklung nicht hindern, herangezogen werden. Personen, welche im Haushalte des Arbeitgebers verwendet werden und untergebracht sind und für länger als einen Monat gedungen oder zu persönlichen Dienstleistungen bestimmt sind (einschließlich der sog. Deputatisten), gebührt innerhalb 24 Stunden eine 12stündige Arbeitsruhe, wovon mindestens 8 Stunden auf ununterbrochene Nachtruhe und wenigstens eine halbe Stunde auf Mittagsruhe zu entfallen haben. Dasselbe gilt auch von Personen, welche zu unregelmäßig verrichteten und unbedeutend anstrengenden Dienstleistungen wie Aufsicht und Bewachung von Häusern, Unternehmungen und Wartung von Tieren bestimmt sind. Ausnahmen von der Nachtruhe sind nur für vereinzelte, unregelmäßig vorkommende und dringende Fälle gestattet. Schwere Arbeit darf in der Zeit zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr früh nicht verrichtet werden. Die Einteilung der Arbeitszeit bleibt der freien Vereinbarung der Parteien überlassen. Den Arbeitnehmern muß jedoch mindestens einmal wöchentlich eine ununterbrochene 18stündige Arbeitsruhe gewährt werden, welche in der Regel auf den Sonntag fallen soll. Während dieser Arbeitsruhe dürfen nur aufschiebbare Arbeiten im Haushalt oder in der Landwirtschaft verrichtet werden, wobei darauf zu sehen ist, daß dem Arbeitnehmer ein freier Sonntagsnachmittag gesichert wird. Für die an Sonntagen verrichtete Arbeit ist eine entsprechende Ersatzruhepause an einem Wochentage zu gewähren. Diese Bestimmungen finden auf Personen, die aushilfsweise zur Pflege von Kranken, zur Haushaltungs- und Feldarbeit bestellt wurden, insofern diese Aushilfe die Dauer von 6 Tagen nicht übersteigt, keine Anwendung (Art. 12). In Betrieben, in welchen die Arbeitsdauer nach Maßgabe dieses Gesetzes verkürzt wird, darf aus diesem Anlasse der nach Arbeitsdauer bemessene Lohn nicht herabgesetzt werden.

Durch die DurchführungsV. v. 11./I. 1919 sind u. a. die Gewerbe verzeichnet worden, in welchen an Stelle der 48 Stunden in der Woche die Gesamtarbeitszeit von 192 Stunden in 4 Wochen tritt. Es sind dies landwirtschaftliche Betriebe und mit der Landwirtschaft in Verbindung stehende Nebenbetriebe, Handelsgärtnereien, Ziegeleien, Glashütten mit ununterbrochenen Schmelzen, Betriebe für die Erzeugung keramischer Waren, Gießereien, Wassermühlen und Wassersägen, Bierbrauereien im Sommer, Sodawassererzeugung, Arbeiten an Bauplätzen, Wasserwerke, Natureisgewinnung, Speditenre, Verfrachter, Fluß- und Sonnenbäder, Elektrizitätswerke, Floßfahrt. Bemerkenswert sind ferner die Ausnahmen für

Nachtarbeit (10 Uhr abends bis 5 Uhr früh), welche bestehen in Handelsgärtnereien für die Vernichtung von nächtlichen Schädlingen, für Begießen von Blumen und Warentransport auf die Frühmärkte, in landwirtschaftlichen Unternehmungen, in Wein- und Obstunternehmungen, für Viehwartung, Herrichtung und Vorbereitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, unaufschiebbare Marktzufuhrarbeiten; in Papierfabriken, Mühlen, Molkereien, Elektrizitätswerken und Gasanstalten; in Bauunternehmungen mit Wasserschöpfwerk, Zeitungsdruck und -expedition, Transport-, Theaterunternehmungs-, Erquickungs-, Musikergewerben, Betriebsüberwachung, Krankenanstalten, Gebärhäusern, Irren-, Straf-, Besserungsanstalten.

5. Erholungsurlaube im Bergbau. Das G. v. 1./VII. 1921 gewährt den beim Bergbau auf vorbehaltene Mineralien (§ 3 Allg. Berggesetz) und den dazu gehörenden Nebenbetrieben beschäftigten Arbeitern nach einjähriger ununterbrochener Dienstzeit im Bergbau eines Reviers bei einer Dienstzeit von wenigstens 1 Jahr bis einschließlich wenigstens 5 Jahren 5, von 5—10 Jahren 7, von 10—15 Jahren 10, von mehr als 15 Jahren 12 Tage Urlaub. Die einfallenden Sonn- und Feiertage werden eingerechnet und bezahlt. Die Urlaubszeit wird nicht verringert, wenn zwischen Austritt und Wiedereintritt in Gruben desselben Reviers nicht mehr als 14 Tage, bei einem Wechsel des Reviers nicht mehr als 21 Tage verstrichen sind. Unrechtmäßig versäumte Schichten werden vom Urlaub abgezogen. Der Betrag für den Urlaub wird dem Arbeiter am ersten Zahltage nach Arbeitsantritt bezahlt. Für Tage, an denen der Beurlaubte gegen Entgelt für fremde Personen gearbeitet hat, wird kein Ersatz gezahlt. Des bezahlten Urlaubs gehen Arbeiter verlustig, die die Bergarbeit in einem Revier verlassen haben, die mit Zustimmung des Betriebsrates strafweise entlassen wurden oder die wegen strafbarer Handlungen ohne Kündigung entlassen wurden. Ueber die Einteilung der Urlaube entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Betriebsrate.

6. Vollzug und Strafsätze. In bezug auf den Vollzug gelten die früher herrschenden Vorschriften. Die Strafsätze betragen: Verletzung des Kinderschutzgesetzes bis 1000 Kr. č oder Arrest bis zu 3 Monaten; gesetzwidrige Verwendung eigener Kinder: Verweis, bei erschwerenden Umständen Geldstrafe bis 300 K. č oder Arrest bis 14 Tage. Die Strafen sind für Zwecke der öffentlichen Jugendfürsorge zu verwenden und verjähren binnen 6 Monaten. Heimarbeit: Uebertretungen der Formalvorschriften: Geldstrafe bis 1000 Kr. č oder Arrest bis zu 1 Monat; Uebertretung der Satzungen und Tarifverträge: 50—10 000 Kr. č, Arrest bis zu 3 Monaten; bei Rückfall Ausschluß der Vermittlertätigkeit und Arrest bis zu 6 Monaten. Verwendung der Geldstrafen zu Zwecken der sozialen Fürsorge. Gesetz über den Achtstundentag: bis zu 2000 Kr. č, evtl. Arrest bis zu 3 Monaten, bei Rückfall bis 5000 Kr. č, Arrest bis zu 6 Monaten.

7. Stellung zum internationalen Arbeiterschutze. Die tschechoslowakische Republik hat am 24./VIII. 1921 die folgenden Abkommen von Washington ohne Aufschubsklausel ratifiziert: über Arbeitszeit, Nachtarbeit der Frauen, Zulassungsalter, Weißphosphorverbot in der Zündholzindustrie, ferner die Empfehlungen betr. Gleichbehandlung ausländischer Arbeiter; diese Ratifikationen werden keine wesentliche Aenderung der nationalen Gesetzgebung hervorrufen.

Literatur: *Prager Archiv für Gesetzgebung und Verwaltung.* — **Freudenberg,** *Gesetze der tschechosl. Republik, C. Sozialpolitik: Brünn, Rohrer.* — *Internationales Arbeitsamt, Genf: The Eight Hour Day Act and its application to Agriculture in Czechoslovakia, Genf 1921.* — *Amtsblatt des Ministeriums für soziale Fürsorge. Red. Aug. Žalud, Prag 1920 ff. Sammlung der Sozialpolitischen Gesetze, Verordnungen u. Erlasse.* — **H. W. Lamberg,** *Handbuch des Arbeitsrechts. Sammlung der das Arbeits- und Dienstverhältnis betreffenden gesetzlichen Bestimmungen. Gesetzausgaben Prager Archiv, Prag 1922.* — **A. Lenhoff,** *Das Gesetz über die Betriebsausschüsse vom 12./VIII. 1921 mit Kommentar. Gesetz-Ausgabe Prager Arch., Prag 1921.* — *In tschechischer Sprache (mitgeteilt von MinR. E. Štern, Prag): Sociální Revue, Věstník ministerstva sociální péče. Red. A. Žalud, Praha 1920 asl.* — **Lev Winter,** *Politika sociální (České politiky sv. IV), Praha 1919.* — **K. Engliš,** *Sociálni politika. (Duch a svět 20), Praha 1916, F. Topič II. vgd., Ibidem 1921.* — **Josef Picek** *a* **Evzen Štern,** *Naše dělnické zákonodárství. Sociálni pojišťování. Nová úprava pracovního poměru, Praha 1920. Ústřední dělnické knihkupectvi* — **Evzen Štern,** *Zákon o osmihodinné době pracovní ze dne 19. prosince 1918. Sbírka sociálně politických zakonů Československé republiky 1, Praha 1919.* — *Französisch:* **Jacques Soušek,** *La conférence du travail et l'état Tchécoslovaque Prague 1919, Ministère de la Prévoyance sociale.* — **Derselbe,** *La journée de huit heures dans l'agriculture Tchécoslovaque, Extrait du Bulletin Mensuel des Institutions Economiques et Soziales XII, No 5, Rome 1921.* — **Eugène Štern,** *La législation ouvrière tchécoslovaque, Prague 1921, „Orbis“.* — *Conseils d'entreprises et tribunaux d'arbitrage dans les mines en Tchécoslovaquie in: Revue Internationale du Travail, Genève Vol. II, 1.* — *La legislation ouvrière en Tchécoslovaquie, Revue Internationale du Travail, Genève 1921, Vol. I., 3.*

XXIII. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Litauen.

Die Randstaaten Litauen und Estland haben zwar im allgemeinen die russische Arbeiterschutzgesetzgebung der zaristischen Periode weiter in Kraft gelassen, aber sich den Neugestaltungen in den Nachbarländern nicht völlig entziehen können.

Daher hat Litauen zunächst durch G. v. 16./VII. 1919 im Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge ein Departement der Arbeitsinspektion errichtet, aus Vorsteher, Bezirksarbeitsinspektoren und Gehilfen bestehend. Sein Aufgabenkreis ist folgender Innerhalb ihres Geschäftskreises halten sich die Arbeitsinspektoren vorläufig an die Bestimmungen der Gewerbegesetze (russische Gesetzgebung XI, Teil II, Buch I), mit den folgenden Abänderungen: a) die Ueberwachung des technischen Teils der Fabriken und Werkstätten fällt nicht in den Geschäftskreis der Arbeitsinspektoren; b) die Tätigkeit der Arbeitsinspektoren erstreckt sich in ihrem ganzen Umfange sowohl auf Fabriken und Werkstätten, als auf Handels- und Handwerksbetriebe; c) Klagen über die Amtsführung der Arbeitsinspektoren und ihrer Gehilfen sind an den Minister der Arbeit und der sozialen Fürsorge zu richten. Sodann hat Litauen durch G. v. 30./XI. 1919 den Achtstundentag (48 Stunden wöchentlich) als Maximalarbeitszeit eingeführt (Art 4) und die Artt. 156¹—156⁹ des 5. Abschnitts der GO. (GS. d. russ. Reichs, Ausg. 1895, Ergänz. 1906) außer Kraft gesetzt. Geltungsgebiet des Achtstundentags sind alle Werkstätten und Fabriken, in denen mindestens 3 Arbeiter mit Lohnarbeit beschäftigt werden (§ 1) mit Ausnahme von 1. land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, in denen die tägliche Arbeitszeit durch besondere Verordnungen geregelt ist, und 2. denjenigen Abteilungen von Transportunternehmungen, in denen die Arbeiter zur Arbeit nach auswärts geschickt werden (Eisenbahnzüge, Dampfschiffe, Boote usw.). In diesem Falle wird die tägliche Arbeitszeit von den Arbeitern und den Arbeitgebern im gemeinsamen Einverständnis festgesetzt (§ 2). Eine Ausnahme wird lediglich denjenigen Arbeitern gewährt, die Hilfsarbeiten verrichten (Beaufsichtigung von Kesseln, Triebwerken und Pumpen, Ueberwachung der Fabrik- und Werkstattgebäude, Beleuchtung, Heizung, Wasserversorgung), die den Wach- und Feuerlöschdienst versehen und überhaupt diejenigen Arbeiten vornehmen, ohne deren vorherige Ausführung der Betrieb zur bestimmten Zeit die Arbeit nicht aufnehmen kann und infolge deren Einstellung die Arbeit notwendigerweise eine Unterbrechung erfährt (§ 5). Die Verrichtung von Ueberzeitarbeit ohne vorherige Einholung der Bewilligung des Arbeitsinspektors, jedoch unter nachträglicher Verständigung desselben, ist gestattet: a) wenn die Arbeit nicht ohne Beschädigung der Arbeitsgeräte, der in Verarbeitung befindlichen Stoffe oder der Erzeugnisse unterbrochen werden kann; b) wenn Ausbesserungen unvorhergesehener Schäden an Kesseln, Triebwerken, Apparaten und sonstigen Einrichtungen vorzunehmen sind, infolge deren die Arbeit in dem ganzen Betriebe oder einer Abteilung desselben stillsteht; c) wenn die infolge unvorhergesehener Umstände eingetretene Störung der Arbeit in einer Abteilung die Arbeit in den übrigen Abteilungen des Betriebes hindert; d) in Betrieben, die für die Landesverteidigung arbeiten; e) zur Bekämpfung von Unglücksfällen; f) durch einzelne Arbeiter oder kleinere Gruppen von solchen (§ 9). An Sonntagen und den landesüblichen höheren Feiertagen ist den Arbeitern frei zu geben. In Betrieben, in denen eine Arbeiterschicht arbeitet, ist eine Ruhezeit von mindestens 36 Stunden, in Betrieben, in denen 2 Schichten arbeiten, eine solche von mindestens 29 Stunden und in solchen, in denen 3 Schichten arbeiten, von mindestens 24 Stunden ohne Unterbrechung zu gewähren (§ 11). In ununterbrochenen Betrieben dürfen erwachsene Arbeiter, d. h. Arbeiter im Alter von mehr als 18 Jahren, sofern keine andere Vereinbarung besteht, einmal im Laufe dreier Wochen 16 Stunden ohne Unterbrechung arbeiten; doch ist ihnen in diesem Falle im Laufe derselben 3 Wochen zweimal eine 24stündige Ruhezeit zu gewähren (§ 12). Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden die Fehlbaren gerichtlich mit 10 000 Auksinas Geldstrafe oder 4 Wochen Gefängnis bestraft. Diese Geldstrafen fließen dem Krankenkassenfonds des Ministeriums des Innern zu (§ 15).

XXIV. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Estland.

In Estland ist am 10./X. 1919 ein Gesetz über die Enteignung des Grundbesitzes eingeführt worden und es wurden nach dem Frieden von Dorpat (1920) weitere, der Russischen Agrarbank gehörige 120 Besitzungen hinzugefügt. Aber von den so zur Schaffung von Bauernland verfügbaren Böden (2383 Mill. ha) konnte nur für 26 000 Familien eine Wirtschaftsgrundlage geschaffen werden; gegen 100 000 Familien gingen leer oder mit unzulänglichem Besitze aus und wurden, da nun die Nachfrage nach familienfremden Arbeitskräften abnahm, arbeitslos und drückten auf den Lohn. So entschloß sich die Regierung am 13./X. 1919 zum Erlaß eines LandarbeiterG., das am

21./X. 1921 durch ein neues ersetzt worden und als interessanter Versuch zu betrachten ist, das Achtstundenprinzip in der Landwirtschaft einzuführen. Die Regelung der Arbeitsbedingungen erfolgt durch Lokal-, Provinzialausschüsse und einen allgemeinen Zentralrat im Ackerbauministerium. Die Wahl der paritätischen Lokalausschüsse erfolgt in besonderen Arbeiter- und Arbeitgeberversammlungen. Die Lokalausschüsse wählen sodann in jeder der 9 Provinzen je 2 Vertreter jeder Partei in die Provinzialausschüsse. Diese arbeiten die Vorschläge über die Arbeitsbedingungen der nächsten Saison bis 15./I. jedes Jahres zu Händen des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge aus. Dieser veröffentlicht sie mit bindender Kraft im Amtsblatte. Auf Grund der Ankündigung des Achtstundentages in der Proklamation der provisorischen Regierung vom November 1918 hatte das erste LandarbeitsG. v. 13./X. 1919 ein Totale von 2250 Stunden im Jahre als Maximum festgesetzt. Aber schon 1920 fügte der Zentralausschuß weitere 54 Stunden, i. J. 1921 den 2250 Stunden 264 Stunden hinzu, so daß faktisch ein Neunstundendurchschnitt erzielt wurde, und zwar betrug i. J. 1921 die Stundenzahl 10 im April, 11 im Mai bis September, 9 im Oktober, 7 im November, 6 im Dezember und Januar, 7 im Februar, März. Nach den Zeiten der längsten Arbeitsdauer ist eine Ruhezeit von 9 Stunden zu gewähren. Die Sonntags- und Festtagsruhe ist auch für Viehwartung im Turnus zu sichern. Der Landarbeiter ist ferner zu 1½ Stunden Mehrarbeit zur Viehwartung oder Mahlzeitbereitung verpflichtet; erst nach diesen beginnt die mit 50% Lohnzuschlag entlohnte Ueberzeit; diese ist Jugendlichen unter 17 Jahren untersagt. Minimalrationen (Roggen, Gerste, Weizen, Bohnen) und Mindestlöhne werden in verschiedener Höhe festgesetzt: 1. nach dem Alter: voll an 18–55jährige, 75% an 16–18- und 55–60jährige, 50% an 12–16- und über 60jährige; 2. an Frauen: 18–55jährige 75%, die zweite Altersklasse 50%, die dritte 25% der vollen Männerlöhne. Die Auszahlung der Mindestlöhne ist an eine bestimmte, nachweisbare Mindestleistung, wie in der Sowjetrepublik geknüpft worden, über deren Wirksamkeit derzeit Berichte fehlen. Als Zulassungsalter wurde das 12. Jahr als das der in der Regel vollendeten Schulpflicht festgesetzt; Kinder von 12–16 Jahren dürfen nur mit leichter Arbeit beschäftigt werden.

Die Aufsicht über die Durchführung, die Schlichtung von Streitigkeiten, die gerichtliche Verfolgung von Uebertretungen ist Sache des Ministeriums der Arbeit und der Abteilung für soziale Fürsorge der Bezirksverwaltungsbehörden.

B. Amerika.

XXV. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika.

1. Entwicklungsgang bis 1912. 2. Bundesgesetzgebung von 1912—1921. 3. Entwicklung des Arbeiterschutzes in führenden Einzelstaaten. a) Massachusetts. b) New York. c) Pennsylvanien. d) Kalifornien. e) Die Südstaaten. 4. Zulassungsalter und Arbeitszeit. 5. Unfallverhütung und Werkstatthygiene. Bäckereien. 6. Lohnschutz, Truckverbote, Kündigung. 7. Heimarbeitsgesetze. 8. Mindestlohnämter. 9. Die Arbeiterschutzgesetze vor den Gerichtshöfen. 10. Der Vollzug der Arbeiterschutzgesetze.

1. Entwicklungsgang bis 1912. Nach ihrer Befreiung vom Kolonialsystem des Mutterlandes beeilten sich die Väter der Republik, die ihr bisher versagte merkantilistische Gewerbepolitik mit allen Methoden einzuführen; und so empfahl denn auch Alexander Hamilton in seinem Report on Manufactures 1791 die Einführung der Kinder- und Frauenarbeit in der Industrie. Das Bedenken, daß dadurch der Landwirtschaft Hände entzogen würden, war leicht zu zerstreuen: Kinder und Frauen, sagte man, seien hier nicht produktiv, wohl aber in Fabriken; ihre Löhne kämen dem väterlichen Anwesen zugute, die Gründung benachbarter Industrien bilde ein neues Absatzgebiet für Agrarprodukte. Vor allem würden Personen, die bisher das Brot des Müßigganges verzehrt hätten und deren Löhne nicht höher seien als in England, dazu beitragen, Amerika von der Einfuhr fremder Industrieprodukte unabhängig zu machen. Damit war auch ein wertvolles Schutzzollargument gewonnen: der Schutz ihrer Beschäftigung.

Die Einwanderung bis zum Jahrzehnt des Bürgerkrieges (1821—30: 143000; 1831—40: 599000; 1841—50: 1713000; 1851—60: 2598000) brachte nun neben dem bisher überwiegenden irischen und deutschen Elemente auch britische Arbeiter nach Amerika, die Organisation und Schutzgesetzgebung des Mutterlandes in der neuen Heimat zur Geltung zu bringen gedachten. Im J. 1822 beschlossen in Philadelphia die Fabriktagelöhner und Maschinenarbeiter, zehn Stunden Arbeit seien genug für ein Tagewerk; die Arbeitszeit solle von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends dauern, nicht wie damals noch üblich, von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Bauschreiner von Boston traten für den Zehnstundentag i. J. 1825 in den Ausstand, die von Philadelphia i. J. 1827. Die Folge dieser Ausstände war die Bildung des ersten alle Arbeiter einer Stadt umfassenden Verbandes (Mechanics' Union of Trade Associations), aus dem im Juli 1828 die erste kurzlebige politische Arbeiterpartei (workingmen's party) hervorging. Zu den Motiven der Gärung trug nun noch die Kinderausnützung in Textilfabriken bei, wo man i. J. 1833 13-stündige Arbeitszeit 7—16jähriger Kinder feststellte; die Zahl der die Schule nicht besuchenden Kinder in Amerika wurde auf eine Million geschätzt.

Die Hauptforderung der Reformer bildete daher eine radikale Schulgesetzgebung, namentlich die Errichtung von Internaten, besonders nach dem Muster von Fellenbergs Anstalt in

Hofwyl, deren Zögling einer der Führer der amerikanischen Arbeiter, Robert Dale Owen, der Sohn des ersten Sozialisten, gewesen war. Mit dieser Forderung ging die Agitation für den Zehnstundentag einher. Den Wendepunkt der Bewegung bildete der Erfolg des Generalstreiks in Philadelphia für den Zehnstundentag im Juni 1835. Er ermutigte die Arbeiter, sich zur Erzielung des Zehnstundentages auch an die Bundesbehörden und zwar direkt an den Präsidenten zu wenden. In der Tat ordnete am 31./III. 1840 Präsident Martin van Buren die Einführung des Zehnstundentages in allen staatlichen Schiffswerften der Vereinigten Staaten an. Das Vorbild der Bundesregierung fand aber in der Privatindustrie wenig Anklang. Daher drängte seit 1842 eine „Republikanische Zehnstundenvereinigung" auf den Erlaß von Zehnstundengesetzen durch die Einzelstaaten. Solche Gesetze wurden nun zwar 1847 in New Hampshire, 1848 in Pennsylvanien und Maine, 1852 Ohio, 1853 Rhode Island und Californien, 1855 in Connecticut erlassen, aber sie gestatteten fast durchweg, durch Sonderabmachung längere als 10-stündige Arbeitszeit zu vereinbaren; Georgia (Gesetz von 1853) blieb bei der Regelung der Arbeitszeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang in Textilfabriken für Weiße unter 21 Jahren. Ueber solche Scheinreformen und über einzelne Kinderschutzgesetze hinaus gelangte man erst nach dem Bürgerkriege. Mit dem Kongreß von Baltimore 1866 setzte die Achtstundenbewegung (s. diesen Art. oben S. 31) der National Labor Union ein. Sie errang einen politischen Erfolg im Bundesparlamente, wo ein AchtstundenG. für alle Staatsarbeiter der Union am 25./VI. 1868 beschlossen wurde. Ein Erlaß des Präs. U. Grant v. 19./V. 1869 untersagte die Vornahme von Lohnkürzungen bei Einführung der achtstündigen Arbeitszeit. Gesetz und Erlasse wurden wenige Jahre später nicht beachtet. Der Präsident mußte seinen Erlaß am 11./V. 1872 neu einschärfen; ein BundesG. v. 18./V. 1872 verordnete die Rückzahlung aller aus Anlaß der Kürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden erfolgten Abzüge. Die industrielle Krise von 1873—1877 bereitete der Wirksamkeit des Arbeiterschutzes und vor allem seinem Vollzuge auch in den Einzelstaaten ein Ende. In Californien führte die Krise am 23./VII. 1877 zu der Plünderung des Chinesenviertels von San Francisco, und diese vom Iren D. Kearney im Namen der Arbeitslosen geführte Agitation erhielt Sukkurs von amerikanischen Industriellen, denen die bei ihnen als Arbeiter so gern gesehenen Chinesen später als selbständige Unternehmer schwere Konkurrenz bereiteten. So gelang es, im August 1882 das erste Chinesenausschlußgesetz des Bundes auf 10 Jahre zu erwirken. Schwere Zeiten der Reaktion folgten auch auf dem Gebiete sozialer Reform dem Bombenattentate von Chicago 1884, bis es Ende 1886 gelang, die American Federation of Labor (A. F. L.) neben der 1885 begründeten National Federation of Miners and Mine Laborers ins Leben zu rufen, die sich beide vor allem für die Reform des Koalitionsrechtes und für die Gründung arbeitsstatistischer Aemter einsetzten. Diese Politik erwies sich seit der Erholung von der Krisis, seit 1889, als um so notwendiger, weil die Organisationen der Unternehmer auch auf die Einwanderung billiger unorganisierter Arbeitskräfte gewaltigen Einfluß nahm und damit zumal in Krisenzeiten die Arbeiterverbände zu zermalmen drohten. Die Einwanderung stieg im Jahrzehnt 1881—1890 auf 5¼ Millionen und betrug trotz der folgenden Einwanderungsbeschränkungen von 1891—1900 noch immerhin weitere 3 Millionen. Durch den starken süd- und osteuropäischen Zuzug wurde sowohl die nationale Eigenart wie die soziale Schichtung der Arbeiterschaft von Grund aus verändert. So stieg von 1870—1890 (nach den zu korrigierenden Ziffern des Zensus) der Anteil der erwerbstätigen an der Gesamtheit der Kinder unter 15 Jahren auf mehr als 13%, jener der industrietätigen Frauen von 2,5 auf 4.5. Das starke Eindringen der „Hunnen" Osteuropas in die Kohlenindustrie, der Italiener und russischen Juden in die Konfektion, das Emporwuchern des Schwitzsystems, die Verdrängung der Yankees aus den Textilfabriken des Ostens und ihr Ersatz durch Französisch-Kanadier, Griechen und Portugiesen sind charakteristisch für diesen Zeitraum. Ihn erfüllt die Bildung von Riesenbetrieben, der Vertrustung der Industrie, der Ausbruch blutiger Riesenausstände und -aussperrungen wie des Homestead-strikes in den Carnegiewerken von 1892, des Pullman-strikes von 1894. Seit 1888 begannen die Gerichtshöfe durch Einhaltsbefehle (injunctions), oft verbunden mit Streikarbeitsbefehlen, die Streiks als Eigentumsgefährdung zu brechen. Die Leichtigkeit, mit der so industrielle Korporationen die Erfolge der Arbeiterverbände zunichte machten, veranlaßte diese wieder, immer größere Ansprüche an die Gesetzgebung zu stellen. Aber die Gefälligkeitsgesetze dieser Zeit wurden vielfach nicht durchgeführt oder von den die Doktrin der formalen Rechtsgleichheit der Kontrahenten vertretenden Gerichtshöfen für verfassungswidrig erklärt. Die Arbeiter selbst, die nur darauf sannen, durch hohe Löhne und Ueberzeitarbeit sich die Mittel zur Flucht aus der Arbeiterklasse zu verschaffen, wurden aus ihrer Gleichgültigkeit gegen gesetzlichen Arbeiterschutz erst durch die mit der industriellen Besiedlung der Südstaaten verbundenen Vorgänge aufgerüttelt. Seit der Baumwollausstellung von Atlanta (1881) war ein jäher Aufschwung der Textilindustrie in den Südstaaten sichtbar geworden. Ersparnis von Transportkosten infolge der Nähe des Rohmaterials, von Kohle, Eisen und Bauholz, die Billigkeit des Baugrundes, das Brachliegen der bisher für den Eigenverbrauch tätigen Arbeitskraft der „armen Weißen" bildeten die Hauptmotive der Gründertätigkeit; die Spindelzahl wuchs in den Südstaaten von 667000 auf 9205000 in der Zeit von 1880—1906. In den Fabriken von Alabama, Georgia und beider Carolina zählte man 1905 238881 Arbeiter, von welchen ein Viertel unter 14, kaum ein Drittel über 21 Jahre alt war. Es begann die Flucht der Kinder aus der Schule, der Arbeitermangel auf dem Lande. So wurde das Kinderschutzproblem für die Vereinigten Staaten zu einer nationalen Frage: 30—42% der Kinder in den großen Industriestaaten des Ostens waren nach einer Erhebung des Bundes-Arbeitsamtes (Bull. vol. IX. 1904 p. 517) Ausländer: Italiener in der Textil-, Slawen in der Kohlenindustrie; von den Vätern dieser Kinder waren 75—90% fremde Einwanderer. Nur die Schule vermag

diese Kinder zu amerikanisieren. Diesen Mißständen im Osten stand fast völlige Unwissenheit des Kindes in den Südstaaten zur Seite, wo 21—37% der überwiegend eingeborenen Kinder Analphabeten waren. Die American Federation of Labor suchte nun Schutzgesetze in den Südstaaten durchzusetzen; allein die Arbeitgeberverbände des Südens und die mit ihnen verbündeten Eisenbahngesellschaften hatten gegen die von ihnen als „mill baby cranks" verhöhnten Reformer bereits einzelne Parlamente der Südstaaten sich verpflichtet. Die Lage schien so aussichtslos, daß der Gedanke, durch eine Verfassungsänderung die Gesetzgebung über Kinderarbeit und Arbeitszeit dem Bunde zu übertragen, im Kongreß i. J. 1896 und im Parlament von Massachusetts 1902 und 1906 beifällige Zustimmung fand. Ein Antrag, zur Vorbereitung einer Bundesarbeitsgesetzgebung eine Industriekommission einzusetzen, wurde zwar 1896 durch Veto des Präs. Cleveland hinfällig, aber 1897 wieder aufgenommen. Die auf Grund desselben eingesetzte Industrial Commission (1898—1901, 19 Bde.) erneuerte den Vorschlag einheitlicher Bundesvorschriften über Arbeiterschutz. Sie fand Unterstützung in der Botschaft des Präsidenten Roosevelt v. 3./XII. 1907; diese verlangte erstens den Erlaß eines Haftpflichtgesetzes, welches „die Bundesgesetzgebung auf die von allen europäischen Staaten erreichte Höhe brächte"; zweitens ein Mustergesetz über Frauen- und Kinderarbeit für den Distrikt Columbia, der als Sitz des Bundes der Gesetzgebung des Kongresses untersteht; drittens sollte auch in Lieferungsverträgen für den Bund der Achtstundentag gesichert werden. „Die allgemeine Einführung des Achtstundentages sei das Ziel, dem man unablässig zustreben müsse".

2. Die Bundesgesetzgebung von 1912 bis 1921. Mit dem demokratischen Regime schien die hier angedeutete Wandlung in der Bundesgesetzgebung einzutreten. Durch den Clayton Act v. 14./X. 1914 wurde die Anwendung des Sherman Antitrustgesetzes auf Arbeiterkoalitionen und Strikes, wie sie die Gerichtspraxis vorgenommen hatte, ausdrücklich ausgeschlossen: „die menschliche Arbeit ist keine Ware", die Einschränkung ihres Angebots nicht strafbar. Die Achtstundenklausel wurde ein Bestandteil aller Submissionen der Bundesregierung (G. v. 19./VI. 1912). Einen von der Arbeiterschaft gegen das Taylorsystem errungenen Erfolg bedeuteten die GG. Nr. 271 und 292 v. 3. bzw. 4./III. 1915, welche bestimmen, daß die in den genannten Gesetzen für den Seedienst bzw. die Arsenale bewilligten Kredite nicht zur Entlohnung von Kontrolluhrbeamten und zur Auszahlung von Aufmunterungsprämien verwendet werden dürfen.

Ebenso hat der Kongreß im Einzelstaat Columbia seines Sitzes, dessen Gesetzgeber er ist, am 24./II. 1914 die tägliche Höchstarbeitsdauer der Frauen auf 8 Stunden, die wöchentliche auf 48 Stunden an 6 Tagen beschränkt. In den Geltungsbereich des Gesetzes fallen alle Fabrik- und Handelsbetriebe, Wäschereien, Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe, Telegraphen- und Telephonbureaus, Beförderungsanstalten usw. Es ist verboten, Arbeiterinnen unter 16 Jahren nachts (zwischen 6 Uhr abends bis 7 Uhr morgens) zu beschäftigen. Werden 3 oder mehr Arbeiterinnen länger als 6 Stunden beschäftigt, so ist eine ¾stündige Pause zu gewähren, außer wenn die Arbeit bis höchstens 1.30 nachmittags dauert; in diesem Falle darf die ununterbrochene Arbeitszeit 6½ Stunden dauern. In jedem Betriebe ist ein Arbeitszeitbuch oder -verzeichnis zu führen. Drei Aufsichtsbeamte, darunter 2 Frauen, sind mit der Ueberwachung der Durchführung des Gesetzes beauftragt. Diese Aufsichtsbeamten haben jederzeit Zutritt zu den Arbeitsräumen. Sie sind gleichzeitig mit der Aufsicht über das G. v. 2./III. 1895 betr. Sitzgelegenheiten für Frauen betraut.

In den Jahren 1915 und 1916 hat die Bundesregierung namentlich die Arbeitsbedingungen im Verkehrswesen geregelt. Die **Seemannsordnung** von 1915 geht auf die ältesten Versuche der Union zurück, für Schutz und Disziplin zur See gleichzeitig zu sorgen. Am 20./VII. 1790 wurde ein Gesetz über die Dienstverhältnisse (government and regulation) der Seeleute in der Handelsmarine erlassen. Es stellte das Erfordernis eines schriftlichen Heuervertrages zwischen Seemann und Arbeitgeber auf. In Ermanglung eines Heuervertrages war der Kapitän verpflichtet, dem Seemann den in dem betreffenden Hafen während der 3 Monate vor der Reise für ähnliche Reisen üblichen Höchstlohn zu zahlen. Die Untersuchung der Seetüchtigkeit der Schiffe wurde geregelt. An jedem Entladeplatz mußte ein Drittel des rückständigen Lohnes bezahlt werden, während der Rest am Ende der Reise zu erlegen war. Jedes Schiff war gehalten, eine Schiffsapotheke (medicine chest) und gewisse Vorräte zu führen. Tage mit knappen Rationen waren durch einen Tagelohn in bar zu entschädigen. Sodann enthält das Gesetz die Strafen für Ausreißer. Das G. v. 7./VI. 1872 ergänzte die Bestimmungen des Gesetzes von 1790. Es schuf in den „district courts of shipping commissioners", eine Verwaltungsbehörde, welcher vor allem die Aufsicht über die Abschließung der Heuerverträge übertragen wurde. Es räumte dem Seemann ein Pfandrecht für Lohnforderungen auf das Schiff ein und bestimmte, daß der Seemannslohn nicht vom Frachtertrag des Schiffes abhängig gemacht werden dürfe. Zum Schutze vor sog. Landhaien (land sharks), d. h. Maklern, welche den Seemann zur Abtretung künftiger Lohnansprüche für Trink- und andere Vergnügungen zu veranlassen pflegen, stellte das Gesetz das Betreten des Schiffes durch Dritte vor dessen Landung und die Werbetätigkeit für bestimmte Wohngelegenheiten unter Strafe. Das Gesetz von 1872 wurde der Kodifizierung (Revised Statutes) von 1878 einverleibt, und später durch eine Reihe weiterer Gesetze ergänzt, namentlich diejenigen der Jahre 1884, 1895, 1897, 1898 und 1906.

Das G. v. 26./VI. 1884 verbot unter anderem die Auszahlung noch nicht verdienter Seemannslöhne; es ließ Vorschüsse nur zugunsten der Mutter, der Ehefrau und anderer Familienangehörigen des Seemanns zu. Eine Novelle von 1886 gestattete die Lohnabtretung (allotment of wages) bis zum Betrage von 10 $ im Monat an Gläubiger erster Hand, welche dem Seemann Kost und Kleidung vorschießen. Das G. v. 2./III. 1895 sah vor, daß in neuerbauten Schiffen jedem Mann 72 Kubikfuß Luftraum und 12 Quadratfuß Deck- oder Bodenraum, gehörig beleuchtet, entwässert,

gelüftet und erwärmt, einzuräumen seien. Eine neue und umfassende Maßnahme war das G. v. 21./XII. 1898. Es behandelte ausführlich die Fragen des Lohnes und der Manneszucht und änderte in verschiedener Hinsicht die Strafbestimmungen des Gesetzes von 1872. Das Vergehen der Verbündung zum Zwecke des Ungehorsams gegen rechtmäßige Befehle, der Pflichtversäumnis oder der Verhinderung der Fahrt oder Weiterfahrt des Schiffes wurde gestrichen. Bei Entweichung oder vorsätzlichem Ungehorsam sollte der Schuldige nunmehr, wenn die strafbare Handlung in einem fremden Hafen verübt wurde, mit 1 Monat (früher mit 2 Monaten) Freiheitsentzug und, wenn die strafbare Handlung in einem heimischen Hafen verübt wurde, mit Verlust seiner Habseligkeiten und seines Lohnguthabens bestraft werden; auf fortgesetztem vorsätzlichem Ungehorsam stand nach Wahl des Kapitäns die Strafe der Fesselung bei Wasser und Brot oder — in einem fremden — Hafen der Einsperrung bis zu 3 (früher 6) Monaten. Das G. v. 28./VI. 1906 bedrohte das sog. Shanghaien. Dieser Handlung macht sich schuldig, wer durch Drohungen oder unter Anwendung von Gewalt, betäubenden Mitteln oder berauschenden Getränken jemanden veranlaßt, an Bord eines Schiffes zu gehen oder einen Heuervertrag zu unterzeichnen (Geldstrafe bis zu 1000 $ oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr).

Durch das G. v. 4./III. 1915 sollte sodann die berufliche Sicherheit der Seeleute erhöht werden, eine Frage, die namentlich durch die internationalen Unterhandlungen, die sich an den Untergang des Ueberseedampfers Titanic am 14./IV. 1912 geknüpft hatten, gefördert wurde. Dieses Seeunglück hatte zu einer von vielen Staaten beschickten Konferenz in London (12./XI. 1913 bis 20./I. 1914) geführt, die eine in 74 Artikeln abgefaßte Vereinbarung mit Ausführungsbestimmungen zuwege brachte.

Die Hauptvorschriften des Gesetzes lassen sich wie folgt darstellen: 1. Eine Anzahl von Bestimmungen bezieht sich auf Arbeit und Lebensweise des Schiffspersonals zur See. Auf den Kauffahrteischiffen der Vereinigten Staaten ist in der Regel jedem Manne ein Luftraum von 120 Kubikfuß und ein Deckraum von mindestens 16 Quadratfuß einzuräumen. Das Gesetz verlangt ferner eine besondere Schlafstätte für jeden Seemann, sowie angemessene Beleuchtung, Kanalisation, Heizung und Lüftung, angemessene Waschräume und das Räuchern der Vorderdecke in bestimmten Zwischenräumen. Die Seeleute müssen zur See in mindestens 2 Wachen, die Heizer, Schmierer und Wasserwärter in mindestens 3 Wachen geteilt werden. Im sicheren Hafen darf die Arbeitszeit 9 Stunden nicht überschreiten und an Sonntagen und 5 besonderen Feiertagen dürfen die Seeleute nicht beschäftigt werden. Es ist auch verboten, Seeleute abwechselnd im Feuerraum und auf Deck zu beschäftigen. Wer für Deckdienst geheuert ist, darf nicht zum Feuerdienst herangezogen werden und umgekehrt. Die Lohnzahlungsbestimmungen gelten nunmehr auch für die Küstenschiffahrt und nicht bloß für die Schiffahrt zwischen atlantischen und pazifischen Häfen. Der Lohn muß spätestens 1 Tag nach Ablieferung der Ladung oder 4 Tage nach Entlassung des Seemanns gezahlt werden. Die Seeleute sind berechtigt, in jedem Hafen, in welchem geladen oder gelöscht wird, die Hälfte ihres Lohnes zu beziehen; diese Bestimmung kann nicht abgedungen werden, sie gilt auch für Seeleute auf ausländischen Schiffen, solange diese in Häfen der Vereinigten Staaten liegen. Dadurch wird den fremden Seeleuten der Zutritt zu den Gerichten der Vereinigten Staaten eröffnet und verhütet, daß Schiffe mit ausländischer Mannschaft günstiger gestellt sind als amerikanische Schiffe in ausländischen Häfen. Die Klageführung wegen Seeuntüchtigkeit eines Schiffes oder mangelhafter Vorräte ist erleichtert. Jedwede Körperstrafe ist bei Gefängnis von 3 Monaten bis zu 2 Jahren verboten. Das Stäupen war bereits im G. v. 28./IX. 1850 in allgemeinen Wendungen verboten, aber ohne daß eine Strafe auf Zuwiderhandlungen gesetzt worden wäre. Ebenso waren die Strafen für gewisse Vergehen auf hoher See schon durch das Gesetz von 1898 gemildert worden. Einige dieser Strafen sind weiter abgeschwächt worden. Doch kann bei vorsätzlichem Ungehorsam auf hoher See der Schuldige immer noch nach Wahl des Kapitäns bei Wasser und Brot — mit Vollration an jedem 5. Tage — in Eisen gelegt und bei der Ankunft im Hafen bis zu 3 Monaten eingesperrt werden, während gleichzeitig die Konsularbeamten verpflichtet werden, gegen Unbotmäßigkeit mit allen in ihrer Macht stehenden Mitteln aufzutreten.

2. Der Lohnvertrag wird durch die bereits erwähnte Bestimmung abgeändert, welche die Auszahlung der Hälfte des verdienten Lohnes in jedem Hafen, in welchem geladen und gelöscht wird, vorschreibt, ferner durch die Beseitigung jeglicher Strafe für Entweichung mit Ausnahme des Verlustes der an Bord gelassenen Habseligkeiten und des verdienten Lohnes.

3. Kein Schiff von 100 t und mehr, mit Ausnahme der Schiffahrt auf Flüssen und kleineren Seen soll künftig einen Hafen der Vereinigten Staaten verlassen dürfen, wenn nicht mindestens 75% seiner Bemannung in jeder Abteilung imstande sind, die von den Offizieren des Schiffes gegebenen Befehle zu verstehen, und nicht mindestens 65% der Deckmannschaft mit Ausschluß der patentierten Offiziere und Schiffsjungen mindestens den Rang fähiger Seeleute besitzen. Als „fähige Seeleute" werden Seeleute bezeichnet, die 19 Jahre alt oder darüber sind und behufs Erlangung des Fähigkeitsausweises zum Dienst auf hoher See 3 Jahre zur See oder auf den großen Seen oder behufs Erlangung des Fähigkeitsausweises zum Dienst auf den großen Seen 18 Monate Deckdienst geleistet haben. Graduierte von Schulschiffen können nach 12 Monaten Seedienst als fähige Seeleute bezeichnet werden. Gesicht, Gehör und körperlicher Zustand sind einer Prüfung zu unterwerfen.

4. Die Bestimmungen betr. Rettungsvorrichtungen (Art. 14) nehmen zwei Drittel des Gesetzes ein.

5. Die internationalen Beziehungen werden in Artt. 16 und 17 geregelt. Gemäß diesen Artikeln sollen allfällige Bestimmungen in Staatsverträgen, die sich auf die Festnahme und Gefangensetzung von Offizieren und Seeleuten beziehen, welche von Kauffahrteischiffen der Vereinigten Staaten in fremden Häfen tatsächlich oder angeblich entwichen sind, aufgehoben werden. Der Präsident wird angewiesen, der-

artige Vertragsbestimmungen spätestens 90 Tage nach dem Erlaß des Gesetzes zu kündigen. Nach Ablauf der für die Kündigung erforderlichen Frist und nach Ablauf eines Jahres, soweit der Kongostaat in Frage kommt, gelten die einschlägigen Staatsvertragsbestimmungen als erloschen und sind die Artt. 5280 und 4081 der revidierten Gesetze aufzuheben.

6. Die Haftbarkeit von Schiffen ist in Art. 20 geregelt. Dieser Artikel bestimmt, daß Seeleute, welche eine Kommandostelle versehen, in Unfallsachen gegenüber dem ihrem Befehl unterstehenden Personal nicht als Arbeitsgenossen (fellow servant) gelten, also nicht die Einrede des Mitverschuldens geltend machen können. —

Die achtstündige Normalarbeitszeit (Standard oder basic 8 hours day) ist vom Bunde im zwischenstaatlichen Eisenbahnwesen eingeführt worden. Zu Beginn des Jahres 1916 forderten die Eisenbahnangestellten die achtstündige Arbeitszeit für das gesamte Eisenbahnpersonal. Sie weigerten sich, diese und andere Forderungen durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Darauf lud der Präsident der Vereinigten Staaten, Wilson, die Arbeiter zu einer Besprechung in Washington, zu der er auch die Direktoren und Vorsitzenden der Eisenbahngesellschaften berief. Das Bestreben des Präsidenten ging dahin, die Arbeitgeber zur gütlichen Gewährung des Achtstundentags zu bewegen, die übrigen Streitpunkte dagegen schiedsgerichtlich austragen zu lassen. Da die Unternehmer hierzu ihre Zustimmung nicht geben wollten, schien der Ausstand unvermeidlich. Der Präsident legte die Angelegenheit dem Kongreß in vereinigter Sitzung vor und empfahl folgendes Vorgehen: 1. Der Senat solle unverzüglich dem Gesetz über die Reorganisation der Kommission für zwischenstaatlichen Handel (Interstate Commerce Commission) und die Erweiterung ihrer Befugnisse seine Zustimmung erteilen; 2. es solle ein Gesetz erlassen werden, wonach für das Personal von Zügen, welche den Verkehr zwischen den einzelnen Staaten vermitteln, der Achtstundentag eingeführt wird; 3. der Präsident solle eine Kommission einsetzen mit der Aufgabe, die Wirkung der Achtstundenbestimmung zu untersuchen; 4. der Kongreß solle grundsätzlich als Folge des Achtstundentages eine Erhöhung der Frachtsätze durch die Kommission für zwischenstaatlichen Handel genehmigen; 5. bis die Forderungen und Beschwerden der Eisenbahnangestellten untersucht seien, dürften auf den Eisenbahnen keinerlei Ausstände und Aussperrungen stattfinden; 6. der Regierung solle die Befugnis verliehen werden, Maßnahmen zu ergreifen, um im Falle militärischer Notwendigkeit den Zugsverkehr zu sichern. Die Eisenbahner lehnten Punkt 5 ab. Punkt 2 fand seine Erfüllung durch das G. v. 3./5./IX. 1916 (Adamson Act).

Das G. bestimmt im allgemeinen, daß v. 1./I. 1917 an den Dienstverträgen von Eisenbahnern eine achtstündige tägliche Arbeitszeit zugrunde zu legen ist. Ueberstunden sind nicht verboten, müssen jedoch im Verhältnis zum Taglohn besonders vergütet werden. Der Präsident ernennt ein 3gliedrige Kommission, die während 6—9 Monaten die Wirkungen des Gesetzes untersuchen und spätestens 30 Tage nach Ablauf der genannten Frist Bericht erstatten soll. Vor Ablauf von 30 Tagen nach dem Erscheinen dieses Berichtes darf an den bestehenden Lohnnormen nicht gerüttelt werden. Das Gesetz verbietet also im Gegensatz zu dem Achtstundentaggesetz für die öffentlichen Arbeiten (Gesetz von 1868 mit späteren Abänderungen) und dem bisherigen Sechzehnstundentaggesetz für Eisenbahnangestellte mit seinen Beschränkungen der Arbeitsdauer auf 9 und 13 Stunden für Bahntelegraphisten und -telephonisten, sowie zu gewissen einzelstaatlichen Achtstundentaggesetzen für gefährliche Betriebe Ueberstundenarbeit nicht; es schreibt lediglich deren Entschädigung vor.

Die Bundesregierung hat ferner den Versuch unternommen, die **Kinderarbeit** zu regeln; dieses Gesetz ist vom obersten Gerichtshofe für verfassungswidrig erklärt worden. Das BundesG. über Kinderarbeit v. 1./IX. 1916 verbietet den zwischenstaatlichen Verkehr mit Bergwerkserzeugnissen, die aus der Arbeit von Kindern unter 16 Jahren herrühren, oder mit Fabrikerzeugnissen, die von Kindern unter 14 Jahren oder die von 14—16jährigen in mehr als 8stündiger Arbeitszeit oder in Nachtarbeit hergestellt worden sind. „Der Kongreß hat die Befugnis, durch Regelung des zwischenstaatlichen Verkehrs dasjenige, was er als angemessene Norm der öffentlichen Gesundheit, Sittlichkeit und Sicherheit ansieht, durchzusetzen. Es ist vollkommen gleichgültig, ob die Personen, welche bei den dieses Ideal oder diese Norm verletzenden Geschäftsvorgängen in erster Linie beteiligt sind, sich am einen oder anderen Ende der Linie befinden", d. h. ob es sich um den Schutz der Konsumenten, wie z. B. beim Lebensmittelgesetz, oder von Produzenten, wie beim Kinderarbeitsgesetz, handelt. (Gutachten Parkinson in Report Nr. 46 To prevent Interstate Commerce in the products of Child Labor, p. 15. House of Representatives, 64th Congress, 1st Session, January 17, 1916.) Das Gesetz war das Ergebnis langjähriger Bestrebungen, die innerhalb des Parlaments zum erstenmal am 23./I. 1907 in dem auf den Bezirk Columbia sich beschränkenden Gesetzentwurf des Senators Beveridge zum Ausdruck gelangten und später von Palmer-Owen und Keating wieder aufgenommen und vom Präsidenten Wilson kräftig unterstützt, in beiden Häusern angenommen wurden. Der Widerstand gegen den Entwurf sowohl außerhalb als innerhalb des Parlaments ging hauptsächlich von den Baumwollindustriellen der Staaten Virginia, North Carolina, South Carolina und Alabama aus (Hearings before the Committee on Labor. H. o. R. 64th, Congr. 1st. Sess. on H. R. 8234. January 10, 11 and 12, 1916), welchen entgegengehalten werden konnte, daß Massachusetts, der Unionsstaat mit der bedeutendsten Textilindustrie, bereits seit 4 Jahren mit Erfolg den Achtstundentag für Kinder unter 16 Jahren eingeführt habe (Report Nr. 46 p. 7). Zu den Befürwortern der Vorlage gehörten namentlich die alle Südstaaten umfassende Farmers' Educational and Cooperative Union und die amerikanische Federation of Labor. Unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Volkszählung von 1910 und Außerachtlassung der seitherigen Fortschritte der Gesetzgebung in einzelnen Staaten konnte gesagt werden, daß im Bergbau 2266 Kinder zwischen 10 und 13 und 15411 Kinder

von 14 und 15 Jahren, in den Fabrikbetrieben 27005 10—13jährige und 176137 14- und 15-jährige aus dem neuen Gesetz Nutzen zögen. Nachtarbeit von Kindern unter 16 Jahren kam bisher lediglich noch in der Glasindustrie vor. Gegen das Gesetz machte eine Baumwollspinnerei in Nordcarolina den Vater zweier Fabrikkinder mobil, die nach den Gesetzen dieses Südstaates 60 Stunden arbeiten konnten.

Am 3./VI. 1918, (38 Supreme Court Reporter p. 529 Hammerers, Dagenhart) entschied mit 5 gegen 4 Stimmen der Oberste Gerichtshof, das Kinderschutzgesetz der Vereinigten Staaten sei verfassungswidrig, es umgehe die Zuständigkeit der Einzelstaaten. Der Entscheid ist zunächst nur für Nordcarolina ergangen und am 22./IX. 1921 bestätigt worden; der Oberste Gerichtshof als Berufungsgericht hat noch nicht entschieden. Der Mißerfolg dieser vom National Child Labor Committee ausgehenden Bewegung wäre um so bedauerlicher, weil nach den Erhebungen des Kinderschutzbureaus der Vereinigten Staaten die Kinderarbeit während des Krieges infolge der Steigerung der Lebenskosten und der Mobilisierung der Väter bedeutend zugenommen hat. Ueber seine Ausdehnung in den Südstaaten erteilten die dortigen Industriestädte dem Bundesamte für Kinderschutz bezeichnenderweise keine Auskunft (Monthly Labor Review Washington, April 1921, p. 2).

Das Gesetz bestimmte, daß vom zwischenstaatlichen Verkehr ausgeschlossen sind: 1. Erzeugnisse von Bergwerken und Steinbrüchen, in denen binnen 30 Tagen vor dem Abtransport der Erzeugnisse Kinder unter 16 Jahren gearbeitet haben, und 2. Erzeugnisse von Fabrikbetrieben, in denen binnen 30 Tagen vor dem Abtransport der Erzeugnisse a) Kinder unter 14 Jahren gearbeitet haben oder b) Kinder im Alter von 14 bis zu 16 Jahren länger als 8 Stunden im Tage oder länger als 6 Tage in der Woche oder zwischen 7 Uhr abends und 6 Uhr morgens gearbeitet haben. Der Vollzug des Gesetzes liegt dem Arbeitsdepartement ob, welches mit den einzelstaatlichen Behörden Hand in Hand arbeitet. Der Generalanwalt, der Handelssekretär und der Arbeitssekretär bilden einen Dreierausschuß zur Ausarbeitung von Vollziehungsbestimmungen. Die Organe des Arbeitsdepartementes sind befugt, überall die erforderlichen Besichtigungen vorzunehmen. Die Bezirksanwälte haben Auftrag, Uebertretungen, die ihnen, sei es vom Arbeitssekretär, sei es von einzelstaatlichen Aufsichtsorganen — zu diesen gehören Fabrik-, Bergwerks-, Steinbruchsinspektoren, Arbeitskommissäre, ärztliche Aufsichtsorgane, Schulbesuchbeamte — angezeigt werden, unverzüglich vor dem zuständigen Unionsgericht einzuklagen. Ein Gewährleistungssystem, nach welchem Händler nicht verurteilt werden dürfen, wenn sie sich durch eine Garantie des Erzeugers, dahingehend, daß die Ware nicht durch gesetzwidrige Kinderarbeit erzeugt worden ist, gedeckt haben, sollte den Vollzug des Gesetzes erleichtern.

Mit bedeutendem Erfolg hat die Bundesgesetzgebung auf dem durch den Verfassungsgrundsatz der öffentlichen Wohlfahrtspflege gegen richterliche Angriffe geschützten Gebiete des **Gesundheitsschutzes** und der **Unfallverhütung** operiert. Hier sind namentlich die GG. v. 2./III. 1893, ergänzt 1./IV. 1896, ch. 976, 1902—1903, ch. 160, 1909—1910, betr. Anbringung **selbsttätiger Kuppelungsvorrichtungen an Eisenbahnwagen** hervorzuheben. Die nachstehende Tabelle zeigt, daß bei steigender Gefährdung des Eisenbahnpersonals im ganzen die des Zugpersonals seither abgenommen hat.

Jahrgang	Gesamtziffer der Eisenbahnangestellten am 30./VI. jedes Jahres	Auf je 1000 Eisenbahnarbeiter entfielen		Ziffer des Zugpersonals (Trainmen)	Auf je 100 des Zugpersonals entfielen		
		Getötete	Verwundete		Getötete	Verwundete	Getötete und Verwundete
1895	785 034	2,307	32,73	157 731	18,59	41,20	39,75
1900	1 017 653	2,506	38,96	191 198	13,47	21,64	21,64
1905	1 382 196	2,431	48,36	265 175	10,90	11,11	11,10
1908	1 458 244	2,380	57,17	281 645	10,75	8,70	8,80

Eine zweite Tat auf sozialhygienischem Gebiete war die Erschwerung der Verwendung von **Weißphosphor** in der Zündholzindustrie durch das G. v. 9./IV. 1912, betr. Einführung einer **Abgabe auf Weißphosphorzündhölzer.** Der Entwurf eines solchen Gesetzes war von der amerikanischen Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ausgearbeitet und vom Abg. Esch Ende 1910 eingebracht worden, nachdem am 7./XII. 1910 eine Botschaft des Präsidenten auf die Gefahren der Nekrose hingewiesen und eine Bundessteuer empfohlen hatte. Die einzige Schwierigkeit bestand in der Befürchtung, es könne dadurch die einzige Inhaberin eines Patentes für giftfreie Zündmassen (Diamond Match Company) ein Monopol erlangen. Dem Drängen der amerikanischen Sektion für Arbeiterschutz folgend, verzichtete i. J. 1911 die Diamond Match Company auf ihr Patent. Eingaben des Bureaus der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz an Präsident und Kongreß der Vereinigten Staaten führten zu neuen Erhebungen. Der Präsident der amerikanischen Sektion, Professor **Seager**, teilte mit, daß die Stadt New York aus feuerpolizeilichen Gründen ein städtisches Weißphosphorzündholzverbot mit Wirkung v. 1./I. 1913 an zu erlassen beschlossen habe. Die Chemiker von Boston ersuchten mit Rücksicht auf die Vergiftungsgefahren gleichfalls um Erlaß des Verbotes; ebenso der Medizinalinspektor von New York, Dr. **Rogers**. Der Sekretär der amerikanischen Sektion, Dr. **John B. Andrews**, legte die Ergebnisse einer Untersuchung von 150 Nekrosefällen vor; es gelang ihm ferner, einem Fabrikanten, der erklärt hatte:

„es gebe keine Ersatzmittel für Weißphosphor; dieser sei ungefährlich; er fabriziere seit 6 Jahren und habe nie einen Nekrosefall verzeichnet" (Hearings, p. 48) solche Nekrosefälle in dessen eigenem Betriebe nachzuweisen (Hearings, p. 90). Die überwiegende Mehrheit der Zündholzfabrikanten der Vereinigten Staaten mit ungefähr 95% der gesamten Erzeugung gebe zu, daß verschiedene ungiftige Ersatzstoffe in den Phosphorverbotsländern bereits verwendet würden und daß die Bestimmungen des Entwurfes (Esch Bill) „vernünftig und angemessen" seien. Schließlich wünschte der Vertreter der Diamond Match Company lediglich Verschiebung des Inkrafttretens des Verbotes um 1 Jahr. Was die Konkurrenzverhältnisse betrifft, erklärte er, daß die britische Großfirma Bryant & May jeden amerikanischen Fabrikanten unterbieten könnte, die Schweden wieder diesen unterböten und die Belgier wieder die Schweden. Die Krone der Billigkeit gebühre Belgien, wo kleine Kinder Zündhölzer erzeugten (Hearings, 102). Die Debatten fanden am 28./III. 1912 im Repräsentantenhause, am 3./IV. im Senate statt. Das Gesetz unterwirft Erzeuger von Weißphosphorhölzern der Pflicht der Registrierung und einer Stempelabgabe von 2 Cents (8 Pf.) für je 100 Zündhölzer; die Buße für Uebertretungen beträgt bis 500 $. Das Einfuhrverbot für solche Zündhölzer trat am 1./I. 1913, das Ausfuhrverbot am 1./I. 1914 in Kraft.

Nach dem Kriege ist die Aufmerksamkeit der Bundesgesetzgebung auf die **Einholung der Leistungsfähigkeit** der durch Unfall oder Krieg geschwächten Personen gelenkt worden, und ein G. v. 2./VI. 1920 bezweckt die Erleichterung ihrer Rückkehr in die bürgerlichen Berufe. Durch dieses Gesetz ist zum erstenmal die Dotierung der Einzelstaaten durch den Bund für sozialpolitische Zwecke erfolgt, so daß v. 30./VI. 1922 angefangen eine Million Dollar pro Jahr hierfür den Einzelstaaten zugeteilt wird. Jedem Staate werden außerdem alljährlich mindestens 5000 $ zugewiesen, und die Kredite sind an die Bedingung geknüpft, daß für jeden ausgegebenen Bundesdollar ein mindestens ebenso großer Betrag von jedem Einzelstaate ausgegeben wird. Ferner hat jedes Einzelstaatsamt dem Bundesamt einen Arbeitsplan zur Genehmigung vorzulegen, der über die Art der **Berufslehre** Auskunft erteilt und ebenso alljährlich Rechnung zu legen. Jeder Staat, der solche Kredite erzielen will, muß ein Staatsamt für Berufserziehung errichten und gemeinsam mit dem Bundesamt für Berufserziehung das BerufserziehungsG. v. 23./II. 1917 durchführen. Die Begünstigung oder Benachteiligung von Personen, die Anspruch auf die Wohltaten des Gesetzes haben, wegen ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu industriellen, geselligen oder privaten Verbänden ist bei Strafe von 200 $ verboten. Das Gesetz ist von der Mehrzahl der Einzelstaaten angenommen worden. In ähnlicher Weise hat der Kongreß nach dreijährigem Kampfe um die Sheppard-Towner Bill am 23./XI. 1921 den **Mutterschutz**, der bisher von allen Einzelstaaten außer Massachusetts vernachlässigt worden war, eingeführt. Schon vorher haben 6 Einzelstaaten nach einem von der amerikanischen Sektion für Arbeiterschutz verfaßten Entwurfe die zur Verwirklichung des Bundesgesetzes nötigen Vorkehrungen getroffen. Die Kindersterblichkeit im 1. Jahre betrug 1920 in den Vereinigten Staaten 119000 Kinder (8,7 v. H. der Geburten) und 23000 Mütter wurden im Wochenbett dahingerafft. Das Bundesgesetz gibt den Einzelstaaten Bundesbeiträge, sofort jedem 10000 $ und allen zusammen zur Aufteilung nach Maßgabe der Bevölkerung 1 Mill. $: jeder Staat hat einen dem ihm hiervon zugeteilten gleichen Betrag für Mutter- und Kinderschutz auszuwerfen. Den Zentraldienst versieht ein Mutterschutz- und Kindergesundheitsamt, an dessen Spitze der Generalarzt der Vereinigten Staaten, der Erziehungskommissär der Vereinigten Staaten und der Chef des Kinderschutzamtes stehen. Die Bundesbeiträge gehen an die in den Einzelstaaten zu errichtenden Kindergesundheitsämter. Diese haben den Müttern Ratgeberinnen und Pflegerinnen vor der Niederkunft, sodann Spitalpflege und nach der Entbindung ihren Kindern die nötige Fürsorge unter Geheimhaltung des Namens der Mutter zukommen zu lassen.

Die **Arbeitsverwaltung** der Vereinigten Staaten hat folgende Etappen durchgemacht: Nach dem Vorbilde von Massachusetts erfolgte durch G. v. 13./VI. 1888 die Gründung des arbeitsstatistischen Bureaus der Vereinigten Staaten, das direkt dem Präsidenten der Republik unterstellt wurde. Im J. 1902/1903 ch. 552 wurde das Handels- und Arbeitsdepartement mit Sitz im Kabinett begründet, dem das arbeitsstatistische Bureau zugeteilt wurde. Durch Gesetz von 1912 ch. 141 wurden die Departemente Handel und Industrie getrennt und ein besonderes Staatsdepartement für Arbeit begründet. Diesem gehören als Abteilungen jene für Einwanderung und Naturalisation, das arbeitsstatistische Amt, das Kinderschutzamt an. Die Hauptaufgaben des Arbeitsdepartements bestehen in Erhebungen über Arbeitsverhältnisse in den gesamten Vereinigten Staaten, Publikationen, Schlichtung bei Arbeitsstreitigkeiten und in der Berichterstattung an den Kongreß. Neben der eigentlichen Fürsorge für den Fortschritt des Arbeiterschutzes liegt diesem Departement, wie erwähnt, auch die Durchführung der **Einwanderungspolitik** der Vereinigten Staaten ob. Dabei sei hier hervorgehoben, daß seit 1890 die Einwanderung nach den Vereinigten Staaten ihren ursprünglich anglogermanischen Charakter verloren und vorwiegend süd- und osteuropäische, sowie orientalische Elemente dem amerikanischen Arbeitsmarkte zugeführt hat, gegen deren Eindringen Bedenken über die Schwierigkeiten der nationalen Assimilation immer stärker geltend gemacht wurden. Schließlich sind die im Einwanderungsgesetz von Natal 1897 zuerst verwirklichten Maßregeln, die des Lesens einer europäischen Sprache unfähigen Einwanderer auszuschließen, die A n a l p h a b e t e n k l a u s e l, durch das G. v. 5./II. 1917 über das Veto des Präsidenten Wilson hinweg angenommen worden. Von der Prüfung des Lesens einer europäischen Sprache sind nur Jugendliche unter 16 Jahren und bestimmte Nächstverwandte des Auswanderers befreit. Die Kopfsteuer wurde auf 8 $ gesteigert. Schon vorher waren ausgeschlossen worden 1. Orientalen (Chinesen, Japaner) und 2. kontraktlich gebundene Arbeiter, die von Auswanderungsgesellschaften mit Unterstützung

amerikanischer Unternehmerverbände angeworben worden waren (seit 26./II. 1885). Bei dem Erlasse des Einwanderungsgesetzes von 1917 war auch die Befürchtung der American Federation of Labor maßgebend, die das Einströmen von Kriegskrüppeln nach dem Weltkriege und das Sinken des Lebensfußes des amerikanischen Arbeiters durch ihren Lohndruck zu verhüten strebte.

3. Entwicklung des Arbeiterschutzes in führenden Einzelstaaten. a) Massachusetts. Nach dem Census zählte man 1914 in den Vereinigten Staaten 7036337 Industriearbeiter; ihre Arbeitszeit betrug faktisch 48 und weniger Stunden für 11,8, 48—54 für 38,8 über 54—60 Stunden für 43,1 v. H. Dazu kommen 1107461 Arbeiter in Bergbau und Petroleumanlagen; 12659203 Landarbeiter; 2637671 im Verkehrswesen; 3614670 im Handel und 459291 im öffentlichen Dienste. Ueber die Hälfte der Industriearbeiter befindet sich in den 8 besonders zu behandelnden Staaten. Im führenden Textilstaate der Union wurde zunächst durch die Schulgesetze von 1836 c. 245 und 1838 c. 107 die Zulassung von Kindern zur Fabrikarbeit von dem Nachweise der Absolvierung eines 3 monatlichen Schulbesuches abhängig gemacht. Der eigentliche Kinderschutz begann mit dem Gesetz von 1842 c. 60. Es verbot Personen unter 12 Jahren länger als 10 Stunden zu beschäftigen, durch das Gesetz von 1866 c. 273 § 3 wurde vorübergehend der Achtstundentag für Kinder unter 14 Jahren eingeführt. Aber schon durch das Gesetz von 1867 c. 285, das zum ersten Male das Zulassungsalter auf 10 Jahre normiert, trat an die Stelle des Maximums von 8 und früher 10 Stunden pro Tag ein Maximum von 60 Stunden pro Woche für 10—15jährige Arbeiter. Von 1876—1894 c. 508 wird für eine schärfere Kontrolle der Schulpflicht gesorgt; Kinder, die nicht englisch lesen und schreiben können, hat der Fabrikant den Schulbehörden namhaft zu machen. Indirekt wurde so eine Erhöhung des Zulassungsalters herbeigeführt; dieses wurde durch Gesetz von 1898 c. 494 in Fabriken, Werkstätten und Handelsgeschäften direkt auf 14 Jahre erhöht. Auch über 14jährige sind bis zum 21. Jahre, falls sie lesensunkundig sind, zum Besuch der städtischen Abendschulen verpflichtet und nur durch ärztliches Zeugnis davon zu befreien (1913 c. 467).

Die Arbeit der Frauen und Jugendlichen in Fabriken wurde i. J. 1874 c. 221 einem Zehnstundengesetz unterworfen. Nur um durch Reparaturarbeit verursachte Zeitverluste einzubringen oder an einem Wochentage weniger Stunden zu arbeiten, durfte jeweils mehr als 10 Stunden, aber in der Woche nie mehr als 60 Stunden gearbeitet werden. Als „absichtliche" Verletzung dieser Vorschrift, die mit 50 $ gebüßt wird, gilt die dem ausgehängten Stundenplane widersprechende Anwesenheit einer Arbeiterin. Dieses Gesetz wurde zwar von den Gerichten als verfassungsmäßig anerkannt (120 Mass. 383 für ständig verwendete Arbeitskräfte), aber erst seit 1879 c. 207 (seit Streichung des Wortes „absichtlich") durchgeführt; 1883 c. 157 wurde es auf „mechanische und Handelsbetriebe" ausgedehnt und 1892 c. 357 die Summe des Wochenstundenmaximums von 60 auf 58 reduziert, ausgenommen im Monat Dezember (1899 c. 378). Das G. v. 24./V. 1911 ch. 484 setzt sodann für Jugendliche (von 16—18) und Frauen das Wochenmaximum auf 54 Stunden; für Jugendliche von 14—16 Jahren wurde die Arbeitszeit auf höchstens 8 Stunden (48 wöchentlich) Gesetz von 1913 ch. 779, gekürzt. Nach je sechs Arbeitsstunden wurde 1887 c. 215 eine halbstündige Pause vorgeschrieben. Das Gesetz von 1916 gewährte Frauen und unter 18jährigen Personen die 48-Stundenwoche (10 Stunden pro Tag Maximum); wöchentlich sind auch höchstens 52, aber im Jahresdurchschnitt höchstens 48 Stunden gestattet (Gen. Laws 1921 ch. 149 s. 56). Nach je 6 Stunden Arbeit hat eine Ruhepause von wenigstens 45 Minuten einzutreten. Die Nachtarbeit wurde Kindern unter 14 Jahren seit 1888 c. 348 von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens in Gewerbe- und Handelsbetrieben, Frauen über 21 Jahre, Minderjährigen von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens bei gewerblichen Verrichtungen untersagt. Durch das Gesetz von 1909 ch. 514 wurde die Nachtruhe verlängert (6—6.30) für unter 16jährige, dagegen für 16—18jährige Knaben (bis 21jährige Mädchen) auf 7 Stunden verkürzt (10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, Telephonistinnen 11 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) und beträgt 11 Stunden (6 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) nur in Textilbetrieben; für Frauen über 21 Jahre beträgt hier die Nachtruhe 12 (6—6), sonst 8 Stunden (10—6). (Gen. Laws 1921 ch. 149 s. 59). Für Straßenbahner beträgt die Arbeitszeit 9 Stunden in 11 Dienststunden (1913 c. 833, 1915).

Die sanitären und sozialen Mißstände der Heimarbeit in der Kleiderkonfektion nahmen seit 1890 in solchem Maße zu, daß ihre Regelung sich aufdrängte. Diese bezog sich zunächst (1891 c. 357) auf „Häuser, Stuben oder Räume, die zugleich als Wohnung und als Erzeugungs-, Reparatur- oder Anfertigungsstätten fertiger Kleider, Westen, Hosen, Ueberröcke zu Verkaufszwecken, außer durch die hier wohnende Familie, dienen". Die Inhaber unterlagen der Anzeigepflicht an die Polizei, sowie der Inspektion, die sanitätswidrige Zustände dem Gesundheitsamt zu berichten hat. Sodann schrieb das Gesetz von 1892 c. 296 vor, daß an jede verfertigte Ware eine 2 Zoll lange, 1 Zoll breite Etikette mit der Aufschrift „tenement made" und Angabe des Standortes der Erzeugung angebracht werde. Wer „wissentlich" solche Ware ohne Etikette verkauft, wird bestraft. Das Gesetz von 1893 c. 246 bestimmte, daß vor Antritt des Betriebes eine Heimarbeitskonzession zu lösen sei; 1898 c. 150 wird endlich die Heimarbeit in der Konfektion, außer in reinen Familienbetrieben, verboten; auch die letzteren sind konzessionspflichtig. Nur Wohnungen, in welchen Arbeits- und Schlafstätten getrennt sind und die besondere Ausgänge besitzen, sowie die Kundennäherei sind ausgenommen. Auch „unwissentlicher" Verkauf von Produkten verbotener Heimarbeit macht straffällig. Auch in den Staat eingeführte verdächtige Ware unterliegt der Inspektion (Seit Rev. Laws 1902 ch. 105 s. 56—61).

Der Straßenhandel durch Kinder konnte von den Stadtbehörden eingeschränkt werden (1864 c. 151; erst seit 1892 c. 331 durchgeführt); Hausierer, die ohne Konzession mit Minder-

jährigen ihr Gewerbe betreiben, sind strafbar (1887 c. 422). Nach harten Kämpfen gelang es 1915 (P. L. 286) das 14. Jahr für jede Erwerbsarbeit durchzusetzen; von 14—16 Jahren sind 8 Wochenstunden Unterricht vorgeschrieben bei einer Maximalarbeitszeit von 51 Stunden in der Woche, 9 pro Tag, einschließlich der Schulstunden; Nachtarbeit ist von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens verboten. Den Straßenbahnen ist es wegen der häufigen Unfälle der Zeitungsjungen verboten, Kinder unter 10 Jahren in den Eisenbahnwagen ihre Wagen vertreiben zu lassen (1889 c. 229 und 1906 ch. 463). Verbote der Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern bei Schaustellungen wurden seit 1874 c. 279 bis 1898 c. 494 erlassen; durch das Gesetz von 1909 ch. 514 wurde dieses Alter auf 15 Jahre gesteigert. Verbote der Verwendung bei im Gange befindlichen Maschinen erst 1887 c. 121 und 1890 c. 90; die Bedienung von Personenaufzügen in Boston ist unter 18jährigen untersagt (1913 c. 714).

Im Handel betrifft den Frauenschutz seit 1882 c. 150 die Vorschrift der Gewährung von Sitzgelegenheit, die seither (Gen. Laws 1921, ch. 149 s. 103) auf Kinder und Frauen in der Industrie ausgedehnt worden ist.

Die Staatsarbeiter erhielten 1890 c. 375 den gesetzlichen Neunstundentag; ebenso die Grafschafts- und städtischen Arbeiter 1891 c. 350 und alle bei Staatslieferungsarbeiten tätigen Arbeiter 1893 c. 406. Die Mehrheit der Stimmberechtigten konnte beschließen, daß hier der Achtstundentag Platz greife, ferner daß die Behörden ihnen einen wöchentlichen Halbfeiertag ohne Lohneinbuße zusprechen (1902 c. 20, 25, 26). Nachdem die Mehrzahl der größeren Gemeinwesen dies angenommen, bestimmte das geltende Gesetz 1906 c. 517, daß acht Stunden (bei längerer Tagesarbeit jedenfalls 48 Stunden pro Woche) in Staats-, städtischen Betrieben und bei Lieferungsarbeiten, außer bei bloßer Rohmaterialbeschaffung und in außerordentlichen Notfällen die Maximalarbeitsdauer bilden sollten (geltendes Gesetz von 1916 ch. 240).

Dem Einfluß der Gewerkvereine ist die Formulierung der Grundsätze über Koalitionsrecht, Lohnzahlung und Abzüge zuzuschreiben. Die Gesetzgebung schützt noch 1875 c. 211 lediglich die Arbeitswilligen gegen Einschüchterungen und Gewalt; seit 1892 c. 330 wird auch der Versuch des Unternehmers, durch solche Mittel vom Eintritte in einen Gewerkverein abzuhalten, bestraft (Rev. Laws 1902 ch. 106 s. 11, 12). 1888 c. 134 hatten die Gewerkvereine die Rechtsfähigkeit erhalten; 1902 c. 72 c. 430 werden ihre Warenzeichen und Abzeichen staatlich geschützt, und (1903 c. 275) registriert. Seit 1875 agitierten die Textilarbeiter für wöchentliche Lohnzahlung ohne Retention; dies wurde 1879 c. 136 zunächst minderentlohnten städtischen, 1886 c. 87 allen Lohnarbeitern von Industrie- und Verkehrsunternehmungen zugestanden und die Verabredung längerer Zahlungsperioden verboten (1896 c. 241, 1902 c. 450 s. 62 und ch. 87, 1916). Das Verbot der Lohnabzüge für Webfehler des Gesetzes von 1891 c. 125 wurde von den Gerichten 155 Mass. 117 für verfassungswidrig erklärt. An seine Stelle trat 1892 c. 410 die Vorschrift, Webfehler vorzuweisen und über die Höhe der Abzüge ein Abkommen zu treffen. Seit 1894 c. 144 und 534 sind die Weblohnsätze auszuhangen und genaue Abrechnungszettel einzuhändigen. Kein Lohnabzug darf weibliche und jugendliche Zeitlohnarbeiter treffen, die während einer Betriebsstörung in den Werkräumen verweilen müssen (1898 c. 505, 1902 c. 106 s. 63—70).

Einen Spezialschutz gegen Verkürzung der Dividenden genießen die nur an Angestellte desselben Etablissements übertragbaren „Arbeiteraktien" (Minimum 10 $ bei monatlicher Zahlung von 1 $), die bis zur Höhe von 2 Fünfteln des Gesamtaktienkapitals emittiert werden dürfen (Rev. Laws 1902 c. 110 s. 37, 38).

Für Unfallverhütung und Hygiene sorgte in steigendem Maße die Inspektion. 1852 war die Prüfung der Dampfmaschinen, 1880 jene der Kessel noch Sache der Lokalbehörden; seit 1895 (c. 418 und 471) wurde sie den bei der Arbeitsinspektion angestellten Ingenieuren übertragen. 1877 c. 214 werden zuerst Schutzvorrichtungen, dann Staubabsauger usw. vorgeschrieben (1902 c. 105 s. 1—12, c. 104 s. 23 bis 56). Kindern (nicht Frauen!) ist die Reinigung im Gange befindlicher Maschinen verboten (Rev. Laws 1902 c. 106 s. 42). Das Gesundheitsamt kann Jugendlichen die Beschäftigung in den ihnen nachweislich schädlichen chemischen Fabriken untersagen (1902 c. 106 s. 44). Teilweise hierher gehören auch die Schutzmaßregeln für Eisen- und Straßenbahnarbeiter (1902 c. 111, 112), in Elektrizitätswerken (1902 c. 122), das Verbot, Personen unter 16 Jahren bei Aufzügen zu verwenden (1902 c. 350), Bau- und Reinlichkeitsvorschriften, Trennung von Schlaf-, Wasch- und Arbeitsräumen usw. in Bäckereien (1902 c. 75 s. 28 bis 34 und c. 403), sowie die Beistellung von Trinkwasser in Fabriken (1902 c. 322).

Der Vollzug der Arbeiterschutzgesetze gilt seit 1892 in Massachusetts als gesichert. Bis dahin war die Inspektion unzulänglich. Sie war von 1842—1866 Sache der lokalen Schulausschüsse und deren Truant officers. 1866 c. 273 erhält die Polizei das Recht der Kontrolle und Verfolgung von Uebertretungen. Nach dem Gesetze von 1867 c. 285 sollte ein einziger Polizist dieser Aufgabe genügen! Die Berichte des arbeitsstatistischen Amtes erklären noch 1873, daß „keine der zahlreichen Uebertretungen ihre Ahndung gefunden habe . . . Einige Gesetzgeber sind selbst die ärgsten Gesetzesbrecher". Da diese Gesetze nur die „wissentliche" oder „absichtliche" Uebertretung bestraften, schien jede Verfolgung aussichtslos. Erst 1877 c. 214 erhielt diese Fabrikpolizei das Recht des freien Eintritts und 1879 c. 305 wurden 2 Personen ständig damit beauftragt. Endlich wurde im Polizeidepartement 1888 c. 113 je eine besondere Detektiv- und Inspektionsabteilung errichtet und die Zahl der Inspektoren auf 10 erhöht; dazu kamen seit 1891 c. 302 2 weibliche Inspektoren, 1893 c. 387 besondere Kesselinspektoren, deren Zahl bis 1898 c. 261 auf 10 stieg. Im ganzen betrug i. J. 1907 die Zahl der Inspektoren 27. Durch ch. 350 Gesetz von 1919 sind die verschiedenen Zweige der Arbeitsverwaltung zum Departement für Arbeit und Industrien vereinigt worden; an der Spitze stehen 5 Kommissäre; davon sind 3 Beiräte des Arbeitskommissärs und besonders

mit Schlichtung, Untersuchung von Arbeitskonflikten und Mindestlohnfragen betraut. Das Departement hat 5 Abteilungen: Unfallverhütung, Arbeits- und Industriestatistik und Arbeitsnachweis; Mindestlöhne und Einigungswesen und Maß- und Gewichtswesen (Standards). Die Zahl der Inspektoren beträgt 36 (1920), davon 7 Inspektorinnen. In den Großstädten werden jedem Inspektor bestimmte Häuserblocks zugeteilt; [illegible] wurden untersucht, 252 gebüßt, 21399 Revisionen vorgenommen. Die Eisenbahnen beaufsichtigt das 1874 c. 372 geschaffene Eisenbahnamt. Auf die zunehmende Intensität des Vollzuges ist die zunehmende Sicherung des Heimarbeiterschutzes, den eine Privatenquete der Konsumentenliga in Boston schon 1898 konstatierte, zurückzuführen.

b) **New York.** Im J. 1853 c. 185 wurde im Staate New York ein Schulgesetz erlassen, und 1874 c. 421 die Schulpflicht für alle Kinder von 8—14 Jahren durch mindestens 14 Wochen im Jahre aufgestellt. Beide Gesetze blieben auf dem Papier; i. J. 1880 kam es sogar in einer Fabrik zu einem Kinderstreik! Den Bemühungen philanthropischer und ärztlicher Vereine gelang es endlich nach mehrfachen parlamentarischen Niederlagen und nach der Publikation einer Kinderarbeitsenquete durch das arbeitsstatistische Amt am 18./V. 1886 c. 409 das erste Fabrikgesetz (An Act to regulate the employment of women and children in manufacturing establishments) durchzusetzen. Es bezog sich außerhalb der Städte nur auf Anlagen mit 5 und mehr Arbeitskräften. Das 13. Lebensjahr galt als Zulassungsalter; geschützt sind nur männliche Jugendliche bis zum 18., weibliche bis zum 21. Lebensjahr. Die Maximalarbeitsdauer betrug „60 Stunden in der Woche, außer für notwendige Reparaturen". Ein Fabrikinspektor und ein Assistent sollen vom Gouverneur mit dem Vollzuge betraut werden. Auf Uebertretungen wurden 50—100 $ Buße, im Nichteinbringungsfalle 30—90 Tage Gefängnis gesetzt. Die Industriellen hatten die Einführung des Zehnstundentages, die Normierung des Zulassungsalters auf 14 Jahre und das beabsichtigte Verbot der Verwendung von Kindern bei gefährlichen Verrichtungen zu Falle gebracht. Langsam galt es nun, die Lücken des Gesetzes wieder zu füllen. 1887 c. 462 wird das Verbot des Reinigens im Gange befindlicher Maschinen durch geschützte Personen, die Unfallanzeigepflicht, die Beistellung besonderer Waschräume und Abtritte für Frauen vorgeschrieben. Für alle Personen wird eine Mittagspause von 45 Minuten eingeführt. Der Fabrikinspektor erhielt das Recht, 8 Beauftragte zu ernennen. Aber erst das Gesetz von 1889 c. 560 brachte gegen die Mißstände der wochenweisen Regelung der Arbeitszeit Abhilfe. Bisher hatte man Feiertage oder Betriebsunterbrechungen von 1 oder 2 Tagen an den übrigen Werktagen durch unmäßige Ueberstunden eingebracht, ohne die Sechzigstundengrenze zu überschreiten. Nunmehr wurde wieder bestimmt, daß die Jugendlichen nur 10 Stunden täglich, und nur zum Zwecke einer Kürzung der Samstagsarbeit an den ersten Werktagen je 2 Ueberstunden arbeiten dürften. Ferner wurde zum ersten Male die Nachtarbeit (9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) ihnen verboten. Endlich wurde das Zulassungsalter auf 14 erhöht, die Inspektoren ermächtigt, ärztliche Zertifikate für schwächliche Kinder einholen zu lassen und verboten, Kinder unter 16 Jahren zu beschäftigen, die nicht englisch lesen und schreiben können. Das Gesetz von 1890 c. 398 beseitigte sodann die Möglichkeit der Verlängerung des Maximalarbeitstages bei „notwendigen Reparaturen" und verstärkte die Inspektion um 8 weibliche Assistenten. Im J. 1892 c. 673 wird die Mittagspause von 45 auf 60 Minuten verlängert, für Ventilation, gegen Ueberfüllung der Werkräume vorgesorgt und der bisherige Schutz auf alle Werkstätten, die einen oder mehrere Arbeiter beschäftigen, erweitert. 1893 c. 173 und 1896 c. 991 wird die Zahl der Inspektoren erhöht und für jede Person unter 16 Jahren ein Zeugnis der lokalen Gesundheitsbehörde und ein Schulzeugnis verlangt, um falschen Zeugnissen der käuflichen Notare ein Ziel zu setzen.

Aus der zur Untersuchung der Frauenarbeit im März 1895 eingesetzten „Reinhardt"-Kommission ging noch das Gesetz zum Schutz der Kinder und Frauen in Handelsbetrieben 1896 c. 384 hervor. Auf diesem Gebiete war bisher nur ein völlig unbeachtetes Gesetz i. J. 1881 c. 298 betr. Sitzgelegenheit für Frauen in Handelsbetrieben erlassen worden. Das Gesetz von 1896 führte den Zehnstundentag in Städten von mehr als 3000 Einwohnern außer an Sonnabenden und außer der Zeit v. 15./XII.—1./I. in Handelsgeschäften ein. Nachdem das Gesetz durch ein Jahr gewissenhaft vollzogen war, gelang es den Vertretern der großen Warenhäuser, durch Streichung der Kredite für die Inspektion seinen Vollzug unmöglich zu machen. Eine Kodifikation der bestehenden Arbeiterschutzgesetzgebung erfolgte 1897 c. 415; aber schon in das Jahr 1899 c. 197 und c. 375 fallen wichtige Neuerungen: die Beschränkungen der Arbeitszeit wurden auf erwachsene Frauen erweitert, die Verwendung der Geschützten in Edelsteinschleifereien verboten, die Kesselprüfung eingeführt und der Inspektion zugewiesen, deren Stab wieder erhöht wurde. 1901 c. 475 wurden die Arbeitsstatistik, die Inspektion, das Einigungs- und Schiedswesen als besondere Abteilungen zu einem „Arbeitsdepartement" vereinigt. Die Gesetze von 1903 c. 184, 1906 c. 490 und 1907 c. 286 und c. 507 und die geltenden Consolid. Laws 1909, 1912 c. 539, 1913 c. 465 und 1919 c. 582 haben endlich folgenden Rechtszustand geschaffen: 1. die Kontrolle des Zulassungsalters (14 Jahre) geschieht so, daß Geburts-, Taufschein, Schulzeugnis, Paß und sonstige Dokumente von den lokalen Gesundheitsbehörden beizustellen sind; der Schulbesuch muß 130 Tage vor Vollendung des 14. Lebensjahres gedauert haben. Jeder Unternehmer hat Register und Belege der Jugendlichen zu führen, 2. Personen unter 16 Jahren dürfen nicht mehr als 8 Stunden an 6 Tagen der Woche und zwar innerhalb der Zeit von 8 Uhr morgens und 5 Uhr abends, männliche Minderjährige (unter 18 Jahren) nicht zwischen Mitternacht und 4 Uhr morgens, weibliche Jugendliche unter 21 Jahren und Frauen nicht zwischen 9 und 6 Uhr, alle Geschützten nicht mehr als 60 Stunden in der Woche beschäftigt werden. Dieses Maximum darf nicht durch Arbeit in 2 Fabriken an einem und

demselben Tage überschritten werden. Der Konservenindustrie wird eine dauernde Verlängerung auf 66 Stunden in der Woche v. 25./VI. bis 5./VIII. gewährt (1913, c. 465). Das gesetzliche Verbot der Nachtarbeit der erwachsenen Frauen ist (People v. Williams 189 NY. 131) für verfassungswidrig erklärt worden. Dagegen wurde § 93b, der von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens zum Schutze von Gesundheit und Sittlichkeit den Frauen in Fabriken zu arbeiten verbot (Text 1913 ch. 83), aufrecht erhalten (People v. Ch. Schweinler-Press 234 NY. 395). Die tägliche Arbeitszeit darf 10 Stunden regelmäßig überschreiten, um an einem anderen Werktage so viele Stunden zu kürzen, oder auch unregelmäßig an 3 Tagen der Woche um höchstens 2 Stunden verlängert werden, vorausgesetzt daß die Zahl von 54 Stunden in der Woche nicht überschritten wird (1912 ch 539, 1919 c. 582). Das Zulassungsalter der Kinder zur Arbeit in Bergwerken oder in Verbindung mit Bergwerken beträgt 16 Jahre. Die Verwendung von Frauen in Bergwerken oder Steinbrüchen ist verboten (§ 131 Cons. 1909). Im Handelsgewerbe beträgt das Zulassungsalter 14 Jahre (§ 162), 12 Jahre für konzessionierte Zeitungsausträger, 16 für Mädchen (§ 220); Kinder unter dem Alter von 16 Jahren dürfen zwischen 6 Uhr abends und 8 Uhr morgens nicht beschäftigt und bei Tage nicht länger als 8 und wöchentlich über 48 Stunden in Anspruch genommen werden (§ 161). Für weibliche Angestellte über 16 Jahre beträgt das Maximum der Arbeitszeit 9 und wöchentlich 54 Stunden; für sie gilt das Verbot der Nachtarbeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens. Die Mittagspause muß mindestens 45 Minuten betragen. Im Straßenhandel, in dem in den Städten kein Knabe unter 12, kein Mädchen unter 16 Jahren die behördliche Verkaufserlaubnis erhält, erstreckt sich das Verbot der Nachtarbeit von 8—6 (§ 224). Einen besonderen Schutz genießen Frauen durch die Vorschrift der Sitzgelegenheit in Fabriken, kaufmännischen Gewerben und Hotels, in den ersten auch durch besondere Ankleideräume (1913 ch. 197), Kinder unter 18 Jahren durch das Verbot der Beschäftigung bei Fabriksaufzügen, welche schneller als 200 Fuß in der Minute laufen sowie beim Reinigen von im Gange befindlichen Maschinen, beim Polieren und Schleifen gewisser Substanzen (1919 ch. 299, 1913 ch. 464, 1919 ch. 544). Seit 1912 ch. 331 besteht der Schutz der Wöchnerinnen; ihre Beschäftigung ist in allen industriellen und Handelsbetrieben durch 4 Wochen nach der Niederkunft verboten. Das Arbeitskommissariat hat besondere Sanitätsvorschriften in Bäckereien (§§ 110—117), Unfallverhütungsmaßregeln vorgeschrieben für Bergwerke und Steinbrüche und für die Anwendung von Dynamit bei Tunnelarbeiten. Eine Reihe von Vorschriften schreibt den Schutz der Gerüste bei Bauarbeiten und die Inspektion von Tauen, Schiffen (Aufzügen) bei Bauten usw. vor. Von besonderer Wichtigkeit sind die Vorschriften über Feuerausgänge, Ventilation, Waschräume, Abtritte, die Kontrolle der Vornahme der halbjährigen Kesselprüfungen durch die vom Inspektor approbierten Personen (meist Versicherungsbeamte) und über die Mietsfabriken (tenant factories), in welchen der Hauseigentümer für die Instandhaltung dem Inspektor gegenüber verantwortlich bleibt (1915 ch. 653). Ueber die Regelung der Heimarbeit, die für diesen in der Bekleidungsindustrie führenden Staat besonders bedeutsam wurde, wird eingehend weiter unten sub 7 berichtet.

Der Vollzug ist Sache des Departement of Labor; an seiner Spitze steht die Arbeitskommission — 5 auf Vorschlag und mit Zustimmung des Senats vom Gouverneur auf 6 Jahre ernannte Kommissäre —, von denen höchstens 3 derselben Partei angehören dürfen (§ 40). Der Gouverneur ernennt ferner den Industrierat, als Beirat der Kommission. Das Departement umfaßt Inspektion; Industriegesetze; Statistik; Einigungswesen; Industrie und Einwanderung; Arbeitslosigkeit; Unfallentschädigung industrieller Frauenarbeit. Der erste Kommissärstellvertreter ist Chefinspektor. Auf Grund des Gesetzes von 1919 ch. 403 und 1920 ch. 604 können 225 Inspektoren, davon bis 50 Inspektorinnen ernannt werden, ferner 20 Handelsinspektoren, davon bis zu 4 Inspektorinnen. Durch Gesetz von 1913 ch. 145 ist eine Abteilung für Heimarbeit, für Industriehygiene und eine Medizinalinspektion geschaffen worden. Der Vollzug in New York ist sehr intensiv: es wurden 1919—20: 55068 Betriebe mit 317500 Arbeitern revidiert: 342 Uebertretungen festgestellt, u. a. daß von 8584 Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur 4315 dem Gesetz gemäß beschäftigt waren.

c) **Pennsylvanien.** In dem heutigen Hochsitz der Kohlen- und Eisenindustrie und der Schutzzöllner nahm die Arbeit der Kinder zunächst in Textilfabriken so rasch überhand, daß schon 1824, 1827 und 1833 Anträge auf Normierung ihres Zulassungsalters, der Erfüllung ihrer Schulpflicht, der Einschränkung ihrer Arbeitsdauer auf 8 Stunden gestellt wurden. Solche Anträge lehnte der Senat prompt ab. Unter dem Einflusse der Erfahrungen der britischen Fabrikgesetzgebung wurde sodann 1837 ein Senatsausschuß mit der Vornahme einer Enquete beauftragt. Diese lieferte folgende Ergebnisse: Ein Fünftel der Kinder war unter 12jährig; die tägliche Arbeitszeit betrug 11—14, in der Woche 69—72 Stunden, in einzelnen Fällen 84 Stunden. „Menschlichkeit oder Geldgier", sagt der Bericht, „ist hierfür der einzige Regulator." Skrofulose und Tuberkulose nahmen zu. Zwei Drittel der Kinder unter 18 Jahren waren Analphabeten. Die Unternehmer waren bereit, ein Gesetz zu akzeptieren, das die ihnen von den Eltern aufgedrungenen Kinder unter 12 Jahren zu verwenden verboten hätte. Die Krise von 1837 machte diesen Bestrebungen ein Ende. Erst unter dem Einflusse von Massenpetitionen drang das erste Schutzgesetz von 1848 Nr. 227 durch, das die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren in Textilfabriken bei 50 $ Strafe verbietet und den Zehnstundentag, jedoch mit dem vom Senate eingefügten Vorbehalte einführt, „daß durch besonderen Vertrag mit den Vormündern oder Eltern Arbeiter über 14 Jahre sich zu längerer Arbeitszeit verpflichten können". Diese Klausel führte zu Streiks. Ein neues Gesetz von 1849 Nr. 415 erhöhte das Zulassungsalter auf 13 Jahre, erweiterte das Geltungsgebiet auf Papier- und Säckefabriken, untersagte die Beschäftigung von Personen, die nicht eine dreimonatliche Schulpflicht erfüllt haben, durch mehr als 9 Monate und unterwarf auch die 14—16jährigen dem Zehnstundentag. Für den Vollzug war in keinem

der beiden Gesetze gesorgt. Diesen Rechtszustand verschlechterte womöglich ein neues Gesetz von 1855 Nr. 501, das zwar das geschützte Alter auf 21 Jahre erhöhte, aber die Vorschrift der täglichen 10stündigen durch jene der 60-stündigen Arbeitsdauer pro Woche ersetzte und dadurch maßlose Ueberstunden und Relais ermöglichte. Wegen Uebertretung dieser Vorschriften durfte von demselben Anzeiger bei der Polizei nur gegen eine Fabrik gleichzeitig Klage eingebracht werden. Das Gesetz fiel gänzlich der Vergessenheit anheim. Als 1881 ein Gesetz die Lohnzahlung in Anweisungen auf Fabrikläden und Kantinen verbot, erklärte der oberste Gerichtshof dies für einen verfassungswidrigen „insultierenden Versuch, den Arbeiter zu bevormunden" (1886). Es gelang jedoch i. J. 1887 auf Grund einer Enquete des arbeitsstatistischen Amtes den Bemühungen des Vereins gegen Kindermißhandlung, und vor allem der in Philadelphia residierenden Ritter der Arbeit, ein Gesetz durchzusetzen, das in irgendeiner gewerblichen Anlage oder einem Handelsgeschäfte Kinder unter 12 Jahren zu beschäftigen verbietet. Das erste wirksame Fabrikgesetz, das wesentlich dem von Mrs. Florence Kelley begründeten Arbeiterinnenvereine zu verdanken ist, war indessen erst jenes von 1889 Nr. 235. Es galt nur für Betriebe, die 10 Kinder oder Frauen verwenden, verlangte strengere Altersnachweise, untersagte Jugendliche unter 16 Jahren länger als wöchentlich 60 Stunden (exkl. Mittagspause von 45 Minuten) zu beschäftigen und schuf eine staatliche Inspektion. Auf Veranlassung dieser Behörde wurde sodann diese Altersgrenze auch auf die bei Aufzügen beschäftigten Knaben erweitert. Im J. 1893 gelang es einer Deputation der Industriellen, eine vom Senate geplante Erhöhung des Zulassungsalters von 14 Jahren auf 13 Jahre zu reduzieren, die Ausdehnung des Zehnstundentages auf Frauen zu hintertreiben und lediglich ein Maximum von 12 Stunden für Jugendliche zuzulassen. Das Gesetz bezog sich auf Anlagen mit 5 und mehr Arbeitern. Dadurch wurde ein Teil der „Schwitzbuden" der Inspektion unterworfen und so der fast einstimmigen Annahme des Sweat Shop Act 1895 vorgearbeitet. Er schrieb die Lösung einer Konzession zur Beschäftigung von Heimarbeitern seitens der sie verwendenden Personen oder Firmen der Konfektion, Kunstblumen- und Zigarrenindustrie beim Fabrikinspektor vor. Diese ist nur zu erteilen, wenn 250 Kubikfuß Luftraum jeder Person gewährleistet sind. Da die reinen Familienbetriebe, die von der Wirkung des Gesetzes ausgenommen waren, nunmehr den anderen Heimarbeitbetrieben scharfe Konkurrenz machten, wurde diese Ausnahme 1897 beseitigt, 1899 wurde bestimmt, daß in ungesunden Werkstätten erzeugte Kleider vom Inspektor vernichtet werden können; das geschah in diesem Jahre in 60 Fällen. In das Jahr 1897 fällt auch der Erlaß eines neuen Fabrik- und Bäckerschutzgesetzes, das dem Personal die Sonntagsruhe bis 6 Uhr nachmittags und den Jugendlichen unter 18 Jahren die Nachtarbeit von 9—5 verbieten sollte. Die Gerichte (Commonwealth v. Junker) erklärten diese Bestimmungen für widerspruchsvoll und hinfällig. Erst 1901 gelang es, im neuen Fabrikgesetze wenigstens den Forderungen der Hygiene im Bäckergewerbe gerecht zu werden. Das Fabrikgesetz von 1897, das 1901 nur unwesentlich ergänzt wurde, führte die Sechzigstundenwoche auch für erwachsene Frauen ein, übertrug die Kesselinspektion den Fabrikinspektoren und beseitigte die Einschränkung des Schutzes auf Anlagen eines bestimmten Umfanges. Die Gerichte erklärten, die Fürsorge für Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter bilde keinen verfassungswidrigen Eingriff des Staates in die Vertragsfreiheit (1899 Commonwealth v. Beatty, Ch. Ct. Rep. vol. XXIII 300). Als nun aus den Erhebungen der Kommission über den Kohlenarbeiterstreik von 1903 hervorging, daß die Kinder oft gut bezahlter Kohlenarbeiter von diesen zu 21stündiger Nachtarbeit in Seidenfabriken angehalten würden, wurde ein Kinderarbeitskomitee gegründet, das den Rückgang der Schulbildung, die Niedrigkeit der Löhne der Kinder und ihre physische Verkümmerung aufdeckte. Aus den Entwürfen des Komitees und der Zentralunion der Textilarbeiter ging nun das Kinderschutzgesetz von 1905 hervor. Es setzt das Zulassungsalter auf 14 Jahre fest (zuletzt 1915 Penn. Laws 286). Das Gegenargument der Schädigung des „Kindes der armen Witwe" wurde wirksam durch den Verein für Volkserziehung bekämpft, der sich erbot, den Lohnverlust jedes nunmehr ausgeschlossenen 12—14jährigen mittellosen Kindes zu ersetzen. Das Verbot der Nachtarbeit (9—6, seit 1915: 8—6) für unter 16jährige wurde dagegen für Glashütten und Gießereien aufgehoben und durch die Vorschrift der Neunstundennachtschicht ersetzt. Dadurch wurde ihre Schulbildung völlig untergraben. Der Vollzug ist hier machtlos. Die Vorschriften, welche das Reinigen im Gange befindlicher Maschinen und die Verwendung von Kindern unter 16 Jahren bei Aufzügen verbieten, werden durchgeführt. Endlich suchte das Kinderschutzgesetz die Altersangaben, die namentlich Eltern fremdbürtiger Kinder durch erkaufte notarielle Affidavits zu erlangen wußten, durch die Schulbehörden und andere Dokumente bestätigen zu lassen. Aber am 12./III. 1906 erklärte das Obergericht (Collet vs. Scott), „willkürliche Auslese könne nicht durch die Bezeichnung einer Klassifikation des Bildungsgrades gerechtfertigt werden"; die Kontrolle widerspreche der Gleichheitsklausel der Verfassung. Im J. 1913 (Penn. Laws 1024) wurde die Arbeitszeit der Frauen auf 54 Stunden in der Woche, 10 pro Tag gekürzt (mit ¾stündiger Pause) außer in Konservenfabriken; die Nachtarbeit ist von 10—6, für Mädchen unter 21 Jahren von 9—6 verboten, Telephonistinnen von über 18 Jahren ausgenommen. Das Schutzgesetz von 1915 (Penn. Laws 286) schloß Kinder unter 16 Jahren vom Bergbau und anderen gefährlichen Industrien aus, führte die Schulpflicht von 14—16 Jahren ein, normierte ihre Höchstarbeitsdauer mit 9 Stunden (51 in der Woche einschließlich Schulstunden) und verbot ihnen Nachtarbeit von 8—6. Der Vollzug liegt in der Hand von 41 Inspektoren, die dem i. J. 1913 No. 267 errichteten Arbeits- und Industriedepartement angehören; dieses umfaßt die Abteilungen der Inspektion, der Statistik, der Schiedsgerichtsbarkeit. Ueber die Uebertretungen geben die Berichte keine Auskunft.

d) **Kalifornien.** Für den führenden Staat des

pazifischen Westens sind sozial charakteristisch starke Konzentration der Bevölkerung in San Francisco, die Eigenart ihrer nationalen Zusammensetzung (unter den männlichen Erwachsenen vom Jahre 1900: 51572 Briten, 47092 Deutsche, 42297 Chinesen, 28909 Irländer, 29090 Angehörige lateinischer Nationen), und die starke gewerkschaftliche Organisation des angelsächsischen, deutschen und skandinavischen Elements. Die Ausschließung der Negersklaven und farbiger Arbeiter geht auf die Konstituierung Kaliforniens als Einzelstaat der Union zurück (1848). Der Ausschluß auch freier Neger aus Kalifornien wurde 1849 verlangt, weil 1. ihre Rasseninferiorität die Assimilation unmöglich mache, 2. sie die Einwanderung der guten staatserhaltenden weißen Mittelklasse entmutigen, 3. Monopole und soziale Ungleichheiten aus ihrer Ausbeutung hervorgingen, 4. sie ein lasterhaftes und liederliches Element darstellen, 5. die Steuerlast durch die Kosten ihrer Erhaltung gesteigert würde. Aber diese Entwürfe wurden nie Gesetz und die Sklavenhalter setzten das Recht durch, schwarze Ausreißer in Kalifornien sich ausliefern zu lassen. Da aber 1860 neben 4000 Negern nicht weniger als 47000 Chinesen im Staate gezählt wurden, trat die Chinesenfrage in den Vordergrund. Dies war das Resultat des Goldfiebers. Die ersten Chinesen wurden sehr freundlich empfangen. Bald aber erfuhr man, daß 1847—1859 50000 kontraktlich gebundene Arbeiter nach Kuba verschifft wurden. Daher erklärte der Bericht des Bergwerksausschusses von Kalifornien am 16./IV. 1852, daß die Einfuhr von Asiaten, Hörigen, Mexikanern und südamerikanischen Peonen den inneren Frieden der Bergbaureviere bedrohe. Als Mittel gegen die Zulassung fremder Arbeiter erließ man 1850 ein Gesetz betr. Fremdenbesteuerung (20 $ pro Monat, Lösung einer Arbeitslizenz). 1854 wird den Chinesen die Zeugnisablegung vor Gericht wie Negern, Mulatten und Indianern versagt, denn Columbus habe ja die Indianer für Asiaten gehalten. Erst das BundesG. v. 17./V. 1871 machte solche Freibeutereien unmöglich. Aber jeder Reaktion gegen solche Gesetze folgte eine starke Einwanderungswelle und neue Ausschließungsgesetze. 1870 nach dem Bau der Ueberlandbahn wurden 10000 Chinesen und 2—3000 Weiße arbeitslos. Die arbeitslosen Chinesen wurden als Streikbrecher nach Massachusetts gebracht; dies hatte die Ausbreitung der Antikulibewegung nach dem Osten zur Folge. 1873 stieg die Einwanderung der Chinesen auf 17000. Die Folge war eine Riesenagitation, ein Petitionssturm beim Kongreß. Man wollte mit Zopfabschneiden und degressiver Besteuerung der Wäschereien vorgehen. Der Bürgermeister von San Francisco Alvord legte Veto gegen diese Barbareien ein. 1876 stiegen die Landungen der Chinesen auf 23000; 1876—1879 beginnt das Zopfabschneiden, bis es für verfassungswidrig erklärt wurde. 1880 wurde durch Vertrag mit China die Befugnis zur Limitierung der Arbeitereinwanderung erwirkt. Die Gesetze von 1882, 1884 und 1888 verlangen die Lösung von Zulassungsscheinen von den Zollbehörden, die von den Chinesen zum Teil bestochen wurden. Die Maxima der Landungen betrugen 46000 und 19000 vor den Gesetzen von 1882 und 1888. Die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt wurde immer größer, die Organisation stärker, die Bedeutung der Frage aus politischen Gründen übertrieben. 1886 beschlossen die Ritter der Arbeit den Ausschluß der Chinesen. Das G. v. 1./X. 1888 gestattete Chinesen, die aus Amerika ausgereist sind, nicht mehr die Rückkehr. Das Ergebnis dieser Gesetze lieferten die Censusziffern der Chinesen für 1880 (105500), für 1890 (107500) und für 1900 (106700). Sie kamen über Canada, Mexiko nach San Francisco sogar mittels einer Untergrundbahn (1892); daher bestimmte der Geary Act, jeder verhaftete Chinese habe den Nachweis seines rechtmäßigen Aufenthaltes bei sonstiger Deportation zu liefern (auf 10 Jahre). Der Registrierung unterwarfen sich 12243 Chinesen, man hätte also 85000 deportieren müssen. Das hätte 10 Mill. $ gekostet; daher wurde am 3./XI. 1893 die Pflicht des Vollzuges dieses Gesetzes aufgehoben (Mc Creary Act). Ein entsprechender Vertrag wurde am 8./XII. 1894 auf 10 Jahre mit China geschlossen. Am 29./IV. 1902 wurden auf unbestimmte Zeit diese Gesetze verlängert und auf Hawaii erweitert. Und nun erst erwachte das Interesse am eigentlichen Arbeiterschutz.

Der Zehnstundentag wurde in Kalifornien durch G. v. 17./V. 1853 als Maßregel der Lohnsteigerung (a legal days work) eingeführt, nachdem ein Entwurf, der Ueberschreitungen der 10stündigen Arbeitszeit mit Strafen bedrohte, abgelehnt worden war. Gleich nach dem Bürgerkrieg, als die Gefahr der Auflösung der Gewerkschaften infolge der Krise drohte, schlug ihr Sekretär Kenaday eine Achtstundenbill vor; Wilcox, der Grobschmied von Mariposa, brachte sie mit 11000 Unterschriften versehen ein. Es wurde auf das Vorbild von Australien und Neuseeland verwiesen. Aber der Senat erdrosselte den Gesetzentwurf durch die Klausel, er solle erst, sobald Massachusetts ein gleiches Gesetz erlasse, in Kraft treten. Darauf begann eine starke Tarifbewegung für 8 Stunden im Baugewerbe Aber selbst die Buchdrucker waren nicht bereit mitzutun. 1867 wurde ein neues Achtstundengesetz eingebracht; 8 Stunden für Erwachsene, falls keine andere Verabredung getroffen ist, 8 Stunden zwingend für Jugendliche; Ausschluß von Landwirtschaft, Rebbau, Gartenbau und häuslichen Diensten. Daraus wurde am 21./II. 1868 das zweite Achtstundengesetz. Das Verlangen nach der Eroberung des wirklichen Achtstundentages führte 1869 zu Streiks, in deren Verlauf die Gewerkvereine den Achtstundenbetrieben die Stempelung ihrer Produkte mit ihrem Siegel gestatteten (Label); die Gerichte erklärten, ein richtiger Achtstundentag wäre ein unzulässiger Eingriff in die verfassungsmäßigen natürlichen Rechte. Der Mechanics State Council wandte sich nun an den Industrial Congress in Chicago 1875 mit dem Antrage, eine große Achtstundendemonstration zur Jahrhundertfeier der Unabhängigkeitserklärung am 4./VII. 1876 zu veranstalten. Der Kongreß nahm das an, war aber angesichts der herrschenden Arbeitslosigkeit und der stärkeren Anziehungskraft des Antichinesenrummels nicht imstande, dies ins Werk zu setzen. Am 1./IX. 1882 erzielten die Holzarbeiter den Achtstundentag am Samstag. Am 9./II. 1883 beschlossen sie, am 1./V. 1884 den Stücklohn abzuschaffen und den Neunstundentag einzuführen. Dies gelang. 1884 nahmen die

Ritter der Arbeit die Achtstundenforderung in ihr Programm auf. Diese Forderung übernahm die American Federation of Labor 1888 und setzte in St. Louis auf den 1./V. 1890 den Uebergang fest. Dieser Tag verging in San Francisco fast ohne Streik; viele Kürzungen der Arbeitszeit waren immerhin die Folge. Bei öffentlichen Arbeiten sollte 1899 ein neues Gesetz den Lieferanten verbieten, mehr als 8 Stunden Arbeit „zu verlangen oder zu gestatten". Diese Stipulation mußte nach dem Gesetz von 1903 p. 119 bei sonstiger Nichtigkeit in die Kontrakte aufgenommen werden. Im J. 1903 erhielt die Polizei den Achtstundentag und die Angestellten der Drogengeschäfte durch Gesetz von 1905 p. 28 die 60-Stundenwoche und durch Gesetz von 1921 c. 765 den Neunstundentag (54-Stundenwoche). Seit Juni 1901 errangen die Baugewerbe den Achtstundentag; im Metallgewerbe erzielte ihn Jos. F. Valentine durch den Abschluß eines Tarifes, der alle 6 Monate eine Verkürzung von 15 Minuten v. 1./XII. 1908 an brachte und so auf den 1./VI. 1910 den Achtstundentag erzielte. So wurde es möglich, am 22./III. 1911, ergänzt 1913 c. 352, ein allgemeines Achtstundengesetz (48 in der Woche) (ch. 258 v. 1911 und 352 ex 1913, ergänzt 1919 S. 394) zu erlassen für Arbeiterinnen in Fabriken, Handelsbetrieben, mechanischen Werkstätten, Wäschereien, Hotels, Gastwirtschaften, Vergnügungsgewerben, Hospitälern, Verkehrsgewerben, Telegraphen-, Telephondienst. Ausgenommen sind die Ernte, das Einmachen, Konservieren, Trocknen leichtverderblicher Früchte oder Gemüse und graduierte Spitalpflegerinnen. Die i. J. 1913 eingesetzte Wohlfahrtskommission regelte sodann die Arbeitszeit in Konservenfabriken mit 60 Stunden in der Woche (mit Ueberstunden höchstens 72) durch V. v. 14./II. 1916. Im J. 1921 wurde diese Kommission beauftragt, nicht nur wie bisher Mindestlöhne, sondern auch Höchstarbeitszeiten für Frauen in allen Gewerben mit bindender Kraft aufzustellen (ch. 279 in Kraft seit 28./VII. 1921). Im Bergbau und den Hochöfen und Hüttenwerken ist der Achtstundentag strikt eingeführt durch G. v. 30./V. 1913 ch. 186; sodann ist das Maximum von 16 Stunden mit folgender 10stündiger Ruheschicht für die Eisenbahner vorgeschrieben (G. v. 21./IV. 1911 ch. 184, ergänzt 1913 ch. 226).

Der Kinderschutz hat in Kalifornien geringere Bedeutung als anderwärts gehabt; die Verrichtungen, die Frauen und Kindern sonst zufielen, übernahmen die Chinesen. 1858 wurde ein Lehrlingsgesetz erlassen und 1860, 1862, 1863, 1872 ergänzt, in das Zivilgesetzbuch aufgenommen. Die Revision von 1876 beseitigte die Möglichkeit kontraktlicher Bindung auch Großjähriger auf ein Jahr zur Bezahlung der Reisekosten nach Kalifornien. Als Zulassungsalter galt das 14. (seit 1858), als Ende der Lehrzeit das 21. Jahr (für Mädchen 18). Die Lehrzeitnormen waren für die Buchdrucker wichtig; daher verfaßte einer von ihnen, A. M. Kenaday das Verbot, Minderjährige mehr als 8 Stunden zu beschäftigen (Gesetz von 1868 p. 63). Das wurde zu einem Neunstundentag (im Penal Code 1872 sec. 651). 1889 p. 4 wurde das vollendete 10. Jahr als Zulassungsalter und Registrierung aller Jugendlichen unter 16 Jahren verlangt. Dieses Gesetz wurde nie durchgeführt, und es galt als ganz neu, als 1901 der Arbeiterbund 12 Jahre als Zulassungsalter und einen Neunstundentag für Arbeiter unter 16 Jahren verlangte (Cal. Statutes 1901 p. 631) und auch dies durchgeführt wurde. Gegen das 14. Lebensjahr als Zulassungsalter wurden die Fruchtkonservenfabriken und ihr agrarischer Troß 1903 mobil gemacht. Erst 1905 p. 12 gelang es, die Zulassungsgrenze des 14. Lebensjahres durchzusetzen, mit Ausnahmen für die Schulferien (auch 12—14jährige) und für Kinder armer Eltern mit Erlaubnis des Jugendgerichtshofes; Nachtarbeit unter 16 Jahren ist verboten.

Das KinderschutzG. v. 19./V. 1919 läßt Kinder unter 16 Jahren, die nicht Primar- und gewisse Teile des Fortbildungswesens absolviert haben, nicht zur Erwerbsarbeit zu, verbietet den Straßenhandel Knaben unter 10, Mädchen unter 18 Jahren und enthält zahlreiche Beschäftigungsverbote. Von 1900 auf 1905 nahm die Arbeiterzahl in der Industrie um 30% zu, die Kinderzahl um 14,1% ab.

Der Frauenschutz begann mit einem Gesetz zur Sicherung gleicher Bezahlung von Frauen und Männern im Lehrberuf, 1873—1874 p. 93, und der Grundsatz, daß das Geschlecht kein Berufshindernis sein solle, wurde in die Verfassung von 1879 Art. XX sec. 18 aufgenommen. Ein sehr zweifelhaftes Privileg, das z. B. zur Erhaltung weiblicher Bedienung in Schankwirtschaften diente. 1889 wird die 60-Stundenwoche für Personen unter 18 Jahren, 1889 und 1903 für Frauen die Erstellung von Sitzgelegenheit gesetzlich erwirkt. Der Arbeitskommissär hat den Vollzug zu besorgen; er hat dazu keine Mittel und hat nie Klagen erhoben. Die Mehrzahl der Frauen ist in Schuh-, Handschuh-, Konservenfabriken und Wäschereien und als Angestellte tätig.

Für den Bäckerschutz trat der deutsche Bäckerverein in San Francisco ein und errang das Gesetz von 1880 p. 80, das die Nachtarbeit an Samstagen und Sonntagen verbot. Der Oberste Gerichtshof erklärte, eine solche Spezialgesetzgebung sei in Kalifornien verfassungswidrig.

Charakteristisch für die Macht der Schankwirte war die Aufhebung der Sonntagsruhegesetze von 1855, 1861, 1870, die ursprünglich zur Unterdrückung von Fandango, Stier- und Hahnenkämpfen in den Goldminenzentren erlassen worden waren. Die Aufhebung erfolgte am 24./I. 1883. Erst am 27./XI. 1893 wurde das geltende SonntagsruheG. wieder hergestellt.

In bezug auf Gesundheitsschutz und Unfallverhütung steht Kalifornien nicht in erster Reihe: 1876 wurde ein Dampfkesselinspektor ernannt, aber die Institution 1880 aufgehoben und den Städten überwiesen. Ebenso ist 1921 ein Dampfkesselinspektionsgesetz von 1917 beseitigt worden. Die Unfallverhütung in Kohlengruben ist äußerst geringfügig, Strafsanktionen fast Null. Als der Arbeitskommissär in einer Metallschleiferei Absaugeapparate anordnete, erklärte dies der Oberste Gerichtshof für verfassungswidrig; der Inspektor habe nicht den Gesetzgeber zu spielen.

Seit 1850 ist für den Lohnschutz zunächst der Bauarbeiter durch Lohnpfandrecht (mechanicslien) gesorgt worden, das seit 1867—1907

auch auf Sägewerke, Landwirtschaft, Schiffahrt ausgedehnt wurde. Lohnforderungen bis 100 $ gewähren ein Konkursprivileg. Dagegen blüht in manchen Landesteilen das Trucksystem, dessen gesetzliches Verbot die Gerichte für unzulässig erklären. 1895 wurde festgestellt, daß Arbeiter mit Dreimonatswechseln bezahlt wurden. Dies wurde durch G. v. 1./III. 1911 (ergänzt 1915 p. 1215) verboten. Mindestlohnämter sind seit ch. 321 26./V. 1913 und ch. 571 (1915) von der Industrial Welfare Commission paritätisch zur Lohnregelung in allen Industrien eingesetzt worden, wo dies nötig ist, und Frauen und Jugendliche beschäftigt werden. Solche in Monatsfrist in Kraft tretende Mindestlohnverordnungen sind für die Frucht-, Fischkonservenindustrie, Wäschereien, Hotels, Handelsangestellte, die Landwirtschaft 1920 erlassen worden.

Der Vollzug der Arbeiterschutzgesetze ist seit 1889 dem 1883 nach dem Vorbild von Massachusetts begründeten arbeitsstatistischen Amte übertragen worden. Seine Beamten werden auf 4 Jahre entweder als Schützlinge der Arbeiterorganisationen oder der Southern Pacific Eisenbahngesellschaften ernannt; die Kredite des Amtes waren ebenso kläglich wie seine Leistungen, etwa mit Ausnahme der Durchführung des Kinderschutzes. Die Zahl der verfolgten Uebertretungen betrug 1919 und 1920: 73 und 54. Erst durch G. v. 28./VII. 1921 c. 604 ist ein Arbeitsdepartement organisiert worden, das die Kommissionen für Unfallverhütung, Einwanderung, Wohnungswesen, industrielle Wohlfahrt und Arbeitsstatistik umfaßt und die Kredite bedeutend erhöht.

e) **Die Südstaaten.** Die Südstaaten sind die letzten, erst seit 40 Jahren industriell besiedelten Gebiete der Union. Man zählte 1884 1150000 Baumwollspindeln in den Südstaaten, 12¼ Mill. in den Nordstaaten; 1920 dagegen: 15¼ Mill. im Süden, 20¼ Mill. im Norden. Die Textilfabriken des Südens befinden sich mitten im Baumwollpflanzungsgebiet, besitzen also die Vorteile der Transportkostenersparnis des Rohstoffes, sowie der Kohlenersparnis durch ausschließlich elektromotorischen Betrieb. Außerdem ist dies das Land der „armen Weißen“, kleiner Landwirte, die vielfach durch Fabrikarbeit ihrer Kinderschar eine Aufbesserung des kärglichen Ertrages ihres landwirtschaftlichen Anwesens erstrebten. Dies erklärt die zahlreichen Mißstände, die aus der Kinderarbeit im Süden erwachsen.

In **Georgia** ist i. J. 1853 ein Gesetz erlassen worden, welches für alle freien weißen Männer unter 21 Jahren in allen Baumwoll-, Wollwaren- und anderen Fabriken die Dauer der Arbeitszeit regelte. Sie hat zu dauern von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang; damit war die Nachtarbeit verboten. Charakteristisch für die Verhältnisse dieses Sklavenstaates war, daß erst i. J. 1861 Körperstrafen in Fabriken verboten wurden. 1886 begann die Agitation der Ritter der Arbeit, aber noch 1887 wurde ihr Entwurf eines Kinderschutzgesetzes aus puritanischen Motiven verworfen („Ein müßiger Geist ist des Satans Werkstatt“). Außerdem wurden Versuche des Kinderschutzes als Intrigen der Yankees denunziert, die dem Süden seine Vorteile neideten, seine Produktion verringern und die Baumwollpreise drücken wollten. 1889 wurde ein Elfstundengesetz durchgesetzt, zu dessen Erlaß namentlich der Brief eines Spinnereidirektors beitrug, der erklärte, daß in 11 Stunden billiger als in 12—13 Stunden produziert werde. Aus der Gesetzesbestimmung einer elfstündigen Arbeitszeit wurde die Erlaubnis herausgelesen, auch durch 11 Stunden Nachtarbeit, die von 1853—1889 verboten war, vorzunehmen. Erst i. J. 1906 gelang es ein Kinderschutzgesetz zu erwirken, das von 1907 an die Nachtarbeit (7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) Kindern unter 14 Jahren und die Beschäftigung lesensunkundiger Kinder verbot, die noch nicht 12 Wochen Schulbesuch absolviert haben. Von 1908 an sollte das Zulassungsalter 14 Jahre betragen. Erst i. J. 1914 gelang es, den Zehnstundentag (die 60-Stundenwoche) in Baumwoll- oder Wollwarenfabriken durchzusetzen. In allen anderen Fabriken gilt die ehrwürdige Regel der Arbeitsdauer von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Das Zulassungsalter von 14 Jahren wird auf 12 reduziert für Kinder von Witwen und für Waisenkinder, sobald sie ein Zeugnis über 12 wöchentlichen Schulbesuch besitzen. Nachtarbeit ist bis zum Alter von 14½ Jahren verboten (7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens). Für Austrägerarbeit beträgt das Zulassungsalter 16, für Akrobatenkinder 12 Jahre. Das Trucksystem ist seit 1888 verboten.

Alabama erließ 1887 ein Gesetz, das das 14. Lebensjahr als Zulassungsalter und die 8stündige Maximalarbeitszeit für Frauen und Jugendliche unter 18 Jahren einführte. Kindern unter 15 Jahren wurde die Arbeit in Kohlengruben verboten. Dieses Gesetz wurde i. J. 1894 aufgehoben. Im J. 1900 gab es 2400 Kinder in Fabriken, 29% der Fabrikarbeiterschaft. Im J. 1903, Gesetz Nr. 57, gelang es erst, ein Zulassungsalter von 12 Jahren und ein Verbot der Nachtarbeit bis zum 13. Lebensjahre zu erringen. Kinder von Witwen und von Invaliden konnten auch nach vollendetem 10. Lebensjahre beschäftigt werden. Das Maximum der Nachtarbeit beträgt für Kinder von 14—16 Jahren 48 Stunden in der Woche. Kinder von 10—12 Jahren dürfen höchstens 66 Stunden in der Woche arbeiten. Für den Vollzug war nicht gesorgt. Das geltende Gesetz vom Jahre 1908 hat es bei dem 12. Lebensjahre als Zulassungsalter ohne Ausnahmen gelassen, also das Armutsprivileg für 10—12 jährige beseitigt. Die Arbeitszeit beträgt bis zum Alter von 14 Jahren 60 Stunden, Nachtarbeit ist bis zum 16. Lebensjahr verboten und darf bis zum 18. Lebensjahre nicht mehr als 8 Stunden betragen. Im Bergbau wurde das Zulassungsalter (1907, Code Section 1035) auf 14 Jahre erhöht und der Direktor der Gefängnisse und Armenhäuser mit der Aufsicht über Spinnereien und Fabriken betraut. Im J. 1915 ist das Arbeitszeitgesetz (p. 193, Section 2) ergangen, das die 60-Stundenwoche für sechstägige Arbeit durchgängig einführt und die Nachtarbeit Kindern unter 16 Jahren verbietet. Gleichzeitig wird auch Kindern unter 16 Jahren in gefährlichen Industrien, einschließlich des Bergbaus, die Erwerbsarbeit verboten, im Straßenhandel Knaben unter 16, Mädchen unter 18 Jahren und von 1917 an die Schulpflicht vom 8.—15. Lebensjahre eingeführt. Von dieser Vorschrift befreit nur nachgewiesene Armut bis zu dem Zeitpunkte, von dem an der Staat mittel-

losen Kindern Lehrmittel und Kleider unentgeltlich liefert.

Das Gros der Kinderarbeit befindet sich in Nord-Carolina und Süd-Carolina. In **Nord-Carolina** geht die Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Agitation der Ritter der Arbeit zurück, die i. J. 1887 ein arbeitsstatistisches Amt erwirkte. Die Arbeiterschutzentwürfe dieses Amtes scheiterten sowohl an dem Armutsargument als an den agrarischen Baumwollinteressen: Kürzere Arbeitszeit bedeute geringere Produktion, diese geringeren Absatz von Baumwolle an die Spinnereien. 1893 betrug die Arbeitszeit noch 12—13 Stunden, die Zahl der Kinder stieg von 1880—1900 von 741 auf 7129. Nach Angabe der Fabrikanten gab es auch 6—7jährige Kinder, die hie und da über 12 Stunden arbeiteten, und zwar, wie eine Enquete ergab, für 25 Cents pro Tag. Drei Fünftel der Kinder gingen nicht zur Schule. Daher führte ein Gesetz von 1903, ch. 473, ein Arbeitsverbot für Kinder unter 12 Jahren ein, außer in Austernkonservierungsfabriken (in denen Negerkinder arbeiteten). Von 12—18 Jahren sollte das Maximum der Arbeitszeit 66 Stunden betragen. Die Nachtarbeit war nicht verboten. Im J. 1905 versuchte das National Child Labour Committee diese Lücke zu beseitigen, und es gelang i. J. 1908 durch Gesetz, ch. 463, das Zulassungsalter auf 13 Jahre zu erhöhen, wobei als Hintertür eine Klausel für Lehrlinge eingeschaltet wurde, die es ermöglichte, diese im Alter von 12 Jahren nach 4monatlichem Schulbesuch aufzudingen. Nachtarbeit unter 14 Jahren wurde von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens verboten. Allmählich erstarkten die Arbeiterverbände. Die Nachtarbeit wurde 1913 bis zum 16. Lebensjahre und von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens verboten; Sitzgelegenheiten für Frauen in demselben Jahre vorgeschrieben. Endlich wurde i. J. 1915 die elfstündige Arbeitszeit (60 Stunden in der Woche) für Frauen und Minderjährige eingeführt. Doch sind diese Maximalarbeitszeiten durch Ueberzeiten beliebig überschreitbar.

In **Süd-Carolina** war nach vergeblichen Versuchen, Kinder- und andere Schutzgesetze einzuführen, die bis auf das Jahr 1884 zurückreichen, 1892, Nr. 39, ein 11-Stundengesetz für Frauen eingeführt worden. Dieses wurde nicht durchgeführt. Erst i. J. 1900 beginnt die Agitation für Kinderschutzgesetzgebung durch die Federation of Labor. 30% der Arbeiterschaft der Spinnereien bestand aus Kindern unter 12 Jahren. Durch Gesetz Nr. 74 des Jahres 1903 wurde ein Zulassungsalter von 12 Jahren erzielt, doch war Arbeit der 10—12jährigen mit Ausnahme der Nachtarbeit (8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) in den Schulferien nach viermonatlichem Schulbesuch und ständig auch den Kindern armer Witwen gestattet. 1912 section 422 wurde diese Ausnahme aufgehoben und in Fabriken, im Bergbau und in der Textilindustrie durchweg das 12. Lebensjahr als Zulassungsalter festgesetzt und Nachtarbeit vom 12.—16. Lebensjahre verboten (9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens), außer nach Betriebsstörungen. In gefährlichen Betrieben und seit 1903 bei Schaustellungen ist das 14. Lebensjahr das Zulassungsalter. Die Arbeitszeit der Frauen und Jugendlichen wurde 1907 auf 62 Stunden, 1908 auf 60 Stunden in der Woche gekürzt und 1913 durch code 240 10 Stunden für Normaltagesarbeitszeit für Frauen und Kinder unter 14 Jahren erklärt, wenn nicht kürzere Arbeitzeit ausdrücklich stipuliert ist. Das Zulassungsalter in gefährlichen Betrieben beträgt 16 Jahre. Für Frauen wurden Sitzgelegenheiten eingeführt. Eine staatliche Inspektion wurde durch Act Nr. 4 des Jahres 1909 eingeführt. Diese entfernte 1500 gesetzwidrig beschäftigte Kinder und stellte fest, daß 18,8% der Arbeiterschaft, 9016 Personen, Kinder seien. Es besteht kein Verbot der Nachtarbeit für Kinder unter 12 Jahren und Frauen, keine Schulpflicht und kein standesamtliches Geburtsregister in diesem Staate.

4. Zulassungsalter und Arbeitszeit. Das Geltungsgebiet des Arbeiterschutzes umfaßt in den Vereinigten Staaten auch nichtfabrikmäßige Betriebe (manufactures). Connecticut und Vermont beschränken den Schutz auf motorische, Oregon und Rhode Island auf Betriebe mit mehr als 5, Iowa mit über 8 Personen. Nur Bergbau-, Hüttenbetrieb und gefährliche Industrien sind Geltungsgebiete des normalen Arbeiterschutzes in Utah und Wyoming. In 32 Staaten unterliegen die Jugendlichen, die im Handel, in Gastwirtschaften, bei Botendiensten usw. beschäftigt sind, ähnlichen oder denselben Vorschriften wie in der Industrie. Der Schutz der Frauen besteht in 30 Staaten für Gewerbe- und Handels-, in Georgia, Indiana, Maine, North Carolina nur für Gewerbebetriebe. Innerhalb der Industrie schützen Georgia und Süd-Carolina die Frauen nur in Baumwoll- und Wollspinnereien. Die Frauenarbeit ist noch ungeregelt in Alabama, Alaska, Iowa, Kansas, North und South Dakota und West-Virginia.

Ueber den Kinderschutz hatten bis Ende 1920 50 von 56 Staaten und Territorien zum Teil sehr buntartige Schutzvorschriften erlassen. Als Zulassungsalter ist bei Nichterfüllung der Schulpflicht das 16. Lebensjahr in Montana (Rev. Codes 1907 s. 1746) und Kalifornien (G. v. 10./V. 1919) im Bergbau, Fabriken, Werkstätten, gefährlichen Betrieben festgesetzt. Das 15. Lebensjahr ist während des Schuljahrs Zulassungsalter für Arbeiter, das 16. für Arbeiterinnen in Ohio, für beide Geschlechter das 15. in Michigan und Texas, das 14. Lebensjahr in 41 Staaten, das 12. Lebensjahr für Knaben, das 14. für Mädchen in Mississippi, für beide das 12. in North Corolina. Kein Zulassungsalter besitzen Alaska und Hawaii, ferner Utah und Wyoming außer im Bergbau. Rein ziffermäßig betrachtet wäre das Ergebnis ein vortreffliches, wenn es nicht folgenden Einschränkungen unterläge: in Minnesota, Missouri, Maryland wurde vom normalen Zulassungsalter bei Mittellosigkeit der Fabrikkinder herabgegangen; dieses Beispiel hat auf die Süd-

staaten ansteckend gewirkt; 7 Staaten gestatten den Kindern mittelloser Eltern bereits mit 12 Jahren, North Carolina sogar mit 8 Jahren die Beschäftigung in Gewerbebetrieben. Sodann bereitet der Altersnachweis Schwierigkeiten. Die Möglichkeit, sich für 25 cts. ein falsches Zeugnis von einem öffentlichen Notar zu erschleichen, hat manche der führenden Staaten bewogen, eine unabhängige Kontrolle der Alterszeugnisse einzuführen z. B. in Ermangelung sonstiger Dokumente das Gutachten zweier Staatsärzte zu verlangen. In der Mehrzahl der Staaten ist für eine Kontrolle des Schutzalters nicht gesorgt. Ferner ist die Mindestdauer der Schulpflicht im Schuljahre 8—9 Monate in den industriellen Oststaaten, 3—5 Monate in den agrarischen Südstaaten. Das Zulassungsalter zur Arbeit unter Tage in Bergwerken beträgt: 18 Jahre in Wisconsin, 17 in Texas, 16 Jahre in den 19 bedeutendsten Montanstaaten, 15 Jahre in 3, 14 in 13, 12 in 2 Staaten (Nord- und Süd-Carolina).

Zur Verhütung der körperlichen und sittlichen Gefährdung der Kinder haben 40 Staaten erst im 15. bis 21. Lebensjahr ihre Verwendung bei Aufzügen, beim Reinigen von Maschinen, bei gefährlichen Betrieben, in Schankräumen, Theatern, in Vergnügungslokalen und bei gewissen Botendiensten gestattet.

Der Schutz der Nachtruhe der Kinder und Jugendlichen ist gegenwärtig in 42 Einzelstaaten (davon in Washington nur in Bäckereien) gesichert. Ihre Dauer schwankt von 15 Stunden in New York, 13 in 9 Einzelstaaten, 12½ in Massachusetts, 12 in 11 Staaten, 11½ und 11 in 8, 10 in 4, 9 in 5 Staaten, 8 in Hawaii, bis zu 7 Stunden für die 15—18jährigen in Kalifornien. Colorado verbietet ohne Angabe der Dauer „Arbeit nach 8 Uhr abends". Das Verbot der Nachtarbeit der erwachsenen Frauen ist in 13 Staaten und das Verbot ihrer Arbeit unter Tage in Bergwerken in 17 Staaten, ihrer Bedienungstätigkeit in Schankräumen in 18 Staaten erlassen worden.

Der Maximalarbeitstag für erwachsene Frauen ist in 43 Staaten geregelt. Der Fortschritt auf diesem Gebiete seit 15 Jahren ist unverkennbar. Der Achtstundentag ist gesetzlich für Industrie und Handel eingeführt in Kalifornien, Colorado, Columbia, Massachusetts (48-Stundenwoche), New Mexico, Portorico und Washington; 15 Staaten haben den Neunstundentag (die 54-Stundenwoche, 50 in Ohio); 13 Staaten gestatten 55—58 Stunden und 8 Staaten 60 Stunden in der Woche. In manchen Staaten wird nur bei nachweisbarer Betriebsstörung, zum Zwecke der Kürzung der Arbeitszeit am Samstag, bei Reparaturarbeiten, eine halbe Stunde Ueberzeit gestattet, und durch den Aushang eines Stundenplans die Kontrolle erleichtert. Eine gesetzliche Regelung des Beginnes und Schlusses der Arbeitszeit trifft New Jersey (7—12, 1—6, Samstags 7—12).

Der Achtstundentag ist Vorschrift für Jugendliche unter 18 Jahren in Kalifornien und Portorico, unter 16 Jahren in 26 Staaten; Idaho, Pennsylvanien, Vermont und Wyoming halten noch am Neunstundentage, 8 Staaten am Zehnstundentage fest; Alabama und Süd-Carolina sind die letzten Vertreter des Elfstundentages für Jugendliche.

Vorschriften über Mittagspausen haben nur 16 Staaten erlassen; eine volle Stunde gewähren davon 6, 1¼ Stunden New Hampshire, 45 Minuten 5, 30 Minuten 4 Staaten.

In Bergwerken galt früher dieselbe Arbeitszeit wie in Fabriken. Ende 1920 gewährten Alaska, Arizona, Kalifornien, Colorado, Idaho, Nevada, New Jersey, Oklahoma, Oregon, Utah, Washington, Wyoming die gesetzliche Achtstundenschicht auch männlichen erwachsenen Arbeitern, Pennsylvanien nur den mit der Fahrung betrauten Arbeitern (hoisting engineers); Illinois, Iowa, Kansas haben nur für Jugendliche ein 8-Stundenmaximum vorgeschrieben; die Maxima sind in Pennsylvanien noch 10 Stunden pro Tag und 54 in der Woche und 10 Stunden pro Tag und 60 wöchentlich in Louisiana, Maryland, Virginia.

Einen besonderen Ruheschutz gewähren den Bäckern New Jersey (Verbot der Nachtarbeit von 7—7 bis 16 Jahre, allgemeine 60-Stundenwoche) und Pennsylvanien (Nachtarbeitsverbot 9—5 bis 18 Jahre, 60 Stunden für Frauen). Vereinzelt steht der Achtstundentag für Zigarrenarbeiter auch in nichtfabrikmäßigen Betrieben für Personen unter 18 Jahren in Wisconsin, der Zehnstundentag auch für männliche erwachsene Textilarbeiter in beiden Carolina. Seit 1912 ist in Nevada das Achtstundenmaximum in Zementfabriken eingeführt, in Arizona in Wäschereien und Elektrizitätswerken. Entsprechend den Beschlüssen der Internationalen Vereinigung f. gesetzl. Arbeiterschutz ist die Achtstundenschicht 1913 zur Verhütung der Druckluftkrankheit bei Caisson- und Tunnelarbeiten in New York und New Jersey eingeführt worden; in Ziegeleien ist der Zehnstundentag in New York Normalarbeitstag, in Sägewerken in Arkansas.

Dem Schutz der zwischenstaatlichen Eisenbahnangestellten durch die Bundesgesetzgebung (4./III. 1907) folgten die Einzelstaaten. Für Straßenbahnangestellte hat Rhode-Island 10, Massachusetts 9 Stunden Arbeitszeit in 11 Stunden Präsenzzeit,

Kalifornien 12 Stunden vorgeschrieben. Nach 11 stündiger Dienstzeit schreibt auch New York eine 10 stündige Ruheschicht vor (1913 ch. 462).

Die Achtstundenvorschriften des Bundes für öffentliche Arbeiten sind in die Gesetzbücher von 30 Einzelstaaten übergegangen. Massachusetts hat 1913 den Neunstundentag eingeführt und gestattet die Einführung des Achtstundentages durch Referendum. Seit Erlaß des BundesG. v. 9./VI. 1912 wird auch von den Einzelstaaten „Nötigung zu Ueberstunden" außer in Notfällen bestraft, und seither der Achtstundentag eingehalten.

5. Unfallverhütung und Werkstatthygiene. Bäckereien. Der Verlust von Menschenleben bei Fabrikbränden führte in den Vereinigten Staaten zur Uebernahme der Feuerpolizei durch den Staat und zur Forderung, daß der Inspektor vor Eröffnung eines Betriebes über die Baupläne, einschließlich der für Ventilation und Feuersicherheit getroffenen Vorkehrungen, sein Gutachten abgebe. Dies ist besonders in Massachusetts für alle über 2 Stock hohen Fabriken vorgeschrieben. Der Inspektor kann Frauen- und Kinderarbeit in den obersten Stockwerken verbieten, wenn diese nur einen besonderen Ausgang besitzen. Sodann wird das Versperren der Werkstätten während der Arbeitszeit verboten und die Anbringung von Signalapparaten und Sprachrohren vorgeschrieben. Es wird untersagt, in halbfertigen Fabriken die Eisenrahmen der Stiegen unbedeckt, Falltüren uneingefriedet, Aufzüge ungesichert zu lassen. Endlich werden Schutzvorrichtungen an gefährlichen Maschinen vorgeschrieben (seit 1877 in Massachusetts) und das Reinigen der im Gange befindlichen Maschinen untersagt, mit Ausnahme der Dampfmaschine.

Ohio schreibt vor, daß gefährliche Maschinen mit Plakaten versehen werden müssen, bis sie mit Schutzvorrichtungen versehen sind. Besondere Vorsorge ist bei Schmirgelrädern und Poliermaschinen in Massachusetts, Illinois, in Walzwerken in Ohio und Wisconsin vorgeschrieben. Kessel sind in Massachusetts von staatlichen Kesselprüfern seit 1907 zu kontrollieren, in Philadelphia von den städtischen Kesselprüfern, in anderen Städten von Privatbeamten zu untersuchen, ihr Maximaldruck zu bestimmen. Die Angestellten der Straßenbahnen sind gegen die Unbilden des Wetters in fast allen Staaten durch die Anbringung von Schutzdächern gesichert. Hygienische Zwecke verfolgt die Anordnung besonderer Waschräume in Gießereien (Connecticut, Michigan, Rhode-Island), das Verbot, Matratzenfabriken anders als maschinell zu betreiben in Wisconsin, der Erlaß besonderer Bau- und Reinigungsvorschriften für Kunstbutter- und Eiscremefabriken in Illinois. Massachusetts schreibt 1907 vor, daß in jeder Fabrik Verbandszeug, Neu-Mexiko, daß stets ärztliche Hilfe bei Bleivergiftungen in Schmelzhütten zur Stelle sei; die Beistellung frischen Trinkwassers fordern neuere Gesetze in Massachusetts und Rhode-Island. 46 Staaten haben ferner gesetzlich für Sitzgelegenheit der Frauen gesorgt; nur wenige Staaten beschränkten diese Sitzgelegenheit auf Handelsgeschäfte. Ebenso haben die führenden Staaten besondere Ankleideräume und Abtritte für beide Geschlechter vorgeschrieben. In New York wird der Betrieb von Wäschereien (nicht von Familien- und Hotelwäschereien) in Schlaf- und Wohnräumen verboten.

Von Giftarbeiterschutz oder von irgendwelchem Schutz der Wöchnerinnen war bis 1910 und 1911 keine Spur zu finden. Es ist das Verdienst der amerikanischen Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, das erste Gesetz, das von Kalifornien (1911), das die Meldepflicht der Aerzte für Berufskrankheiten einführte, entworfen zu haben; diese Meldepflicht besteht nunmehr in zahlreichen Staaten für Blei-, Phosphor-, Arsenik-, Quecksilber- (in Connecticut und New York auch Bronze- und Holzgeist-) Vergiftung, ferner für Milzbrand und Druckluftkrankheit.

Der Schutz der Wöchnerinnen begann 1911 in Massachusetts: Verbot der Beschäftigung 2 Wochen vor, 4 Wochen nach der Niederkunft (jetzt Gen. Laws 1921, ch. 149, S. 55); es folgten ch. 331, 1912 New York (4 Wochen nach Niederkunft), No. 85, 1912, Vermont (2 Wochen vor, 4 Wochen nach der Niederkunft) und Connecticut 1913 (total 8 Wochen vor und nach der Niederkunft.) Seit 1911 haben 29 Staaten zur Verringerung der Kindersterblichkeit Müttern, die ihre Kinder selbst stillen oder aufziehen, Mutterpensionen ausgeworfen.

Die Verpflichtung, Unfälle der Inspektion anzuzeigen, ist in 20 Staaten (für Bergwerke in 28 Einzelstaaten) mit verschiedenen Fristen für Anzeige und Dauer der Erwerbsunfähigkeit (Tennessee sofort, Pennsylvanien binnen 24, New York und Indiana binnen 48 Stunden, Massachusetts nach 4, Ohio nach 6, Minnesota nach 10 Tagen, Missouri und New Jersey binnen 2 Wochen, Illinois binnen 30 Tagen) gesetzlich vorgeschrieben.

Die Agitation der Bäckerverbände gegen die Zustände in Kellerbäckereien führte zu besonderen Schutzmaßregeln für Bäckereien, die in 25 Staaten einer besonderen Aufsicht unterliegen. Die ziemlich gleichlautenden Vorschriften sind: Reinhaltung von Fußböden und Wänden, Weißeln derselben in gewissen Zeiträumen, Verbot der Kellerbäckereien, Vorschrift der Trennung von Wasch- und Schlafräumen und Abtritten von den Backräumen, gehörige Kanalisation und Ventilation, Anbringung von Fliegengittern, Beistellung von Spucknäpfen, von besonderen Arbeitskleidern, endlich das Verbot der Beschäftigung der mit Skrofeln, Tuberkulose, venerischen und Hautkrankheiten behafteten Bäckergehilfen. Bei Mißachtung dieser Vorschriften können in New York sofort die Backöfen versiegelt und die Bäckergerätschaften mit Plakaten, welche die Aufschrift „unrein" tragen, versehen werden; in New Jersey kann die Bäckerei geschlossen werden. New York hat 1913 ch. 463 S. 115 von der Lösung eines Gesundheitszeugnisses die

Weiterführung einer Bäckerei abhängig gemacht. Diese Gesetze werden gut durchgeführt.

6. Lohnschutz, Truckverbote, Kündigung. Die Arbeiterverbände der Vereinigten Staaten haben sich früher und intensiver für die Sicherung des Lohnes als für die Kürzung der Arbeitszeit eingesetzt; für die letztere im Grunde nur, um höheren Ueberzeitverdienst zu erlangen. Es lag im Interesse der industriellen Besiedlung, sogar gewisse Lohnprivilegien einzuräumen. Dahin gehören: ein dinglicher Anspruch auf Befriedigung von Lohnforderungen gegenüber dem Bauherrn, Baupfandrecht (Lien Law von New York, zuerst 1830, jetzt 1916 ch. 507); ein besonderes Klagerecht gegen Städte wegen rückständiger Löhne; die Kautionspflicht der Unternehmer für Lohnzahlung bei öffentlichen Arbeiten, die auch bei Bundesbauten vorgeschrieben ist; Privilegien im Konkurse des Arbeitgebers. Die Löhne werden ferner von allen Staaten, aber in verschiedenen Grenzen, für exekutionsfrei (exempt from garnishment) erklärt: z. B. in Massachusetts drei Viertel des Wochenlohnes, in New York nur bis zu 10 v. H., 100 Dollars durch 4 Wochen in Washington, 90% der letzten 3 Monate in Nebraska, die ganzen letzten Zweimonatslöhne in New Jersey; völlig exekutionsfrei sind hier die beanspruchten Löhne, wenn Gläubiger und Schuldner im Staatsgebiet nicht ansässig sind und ihre Staaten Gegenrecht erhalten. In Pennsylvanien haften die individuellen Aktionäre von Eisen- und Stahlwerksgesellschaften für rückständige Löhne nur durch 6 Monate. Das Recht der Arbeiterin auf ihren Lohn wird fast von allen Staaten dem Manne gegenüber garantiert; sie hat als Ehefrau darauf Anspruch „als ob sie ledig wäre“, sagt New Jersey. Die Termine der Lohnzahlung waren früher meist monatliche; eine bedenkliche Kreditwirtschaft des Arbeiters war die Folge. Ein Gerichtshof in Rhode-Island erklärte, kürzere Lohnfristen seien „ein Schutz gegen die Habgier des organisierten Kapitals“. Wöchentliche Lohnauszahlung ist Vorschrift in Connecticut, Kansas, Massachusetts, New York, New Hampshire, Rhode-Island, Süd-Carolina für Textilarbeiter; vierzehntägige in den übrigen Staaten; in Missouri und Texas müssen Lohnreduktionen 30 Tage vor Inkrafttreten von den Eisenbahngesellschaften angekündigt werden. Lohnvorschüsse dürfen in New Jersey nur zum gesetzlichen Zinsfuß angerechnet werden. Gegen die Bewucherung der Arbeiter haben Colorado (1907 c. 241) und Louisiana (1916 No. 102) bestimmt, daß, wer Vorschüsse auf seinen künftigen Lohn nimmt (assignment), dies schriftlich mit Hinzufügung der Unterschrift seiner Frau tun und seinem Arbeitgeber anzeigen müsse. Lohnmakler („Wage brokers“), die über 2% monatlich in New York (1911 ch. 626) und in Louisiana mehr als 18, in New Jersey mehr als 12% im Jahre an Zinsen verlangen, gehen ihres Vorschusses verlustig. Lohnsummen dürfen nicht zur Speisung von Krankenkassen zurückbehalten werden (Illinois 1903 p. 198, Nevada 1912 s. 1943); New Jersey verbietet dies als Mißbrauch des Rückhaltungsrechts auch bei Zustimmung der Arbeiter (1910 p. 109). Nur gegen Eisenbahnen richtet sich diese Vorschrift in Indiana, Maryland, Michigan, Nevada, Ohio. Abzüge für Webfehler dürfen nicht einseitig diktiert, sondern müssen vereinbart werden (Massach. 1902 c. 106); die Lohnsätze sind vorher von den Spinnern und Webern mitzuteilen und ihr Aushang ist zu veranlassen (Particulars clause, das. s. 65 bis 69). Ohio hat Abzüge wegen Sachbeschädigung ganz verboten (Ann. St. s. 7016).

Die vielgestaltige Erscheinung des Trucksystems — Lohnzahlung in Anweisungen auf Kantinen, in schlechtem Geld, in Bruchware (Glashütten), in langfristigen Lohnmarken (Scrips), in Wirtshäusern — hat alle Staaten entweder zu völligen Verboten solcher Mißbräuche (Colorado, Kalifornien, Maryland, Massachusetts, New Jersey, New York, Pennsylvania) oder wenigstens zur Vorschrift veranlaßt, die Unternehmer mögen solche Waren zu den „üblichen, vernünftigen Preisen“ abgeben. Das Trucksystem grassiert am stärksten im Bergbau und im Eisenbahnwesen; daher die ausführlichsten Vorschriften in Colorado und Pennsylvanien. Neben den Verboten der Anweisungen auf Kantinen sind jene der Zahlung in Scrips charakteristisch, Lohnmarken, die zwar auf Sicht in Waren des Arbeitgebers, aber erst nach 1—5 Jahren in Geld einlösbar sind. Gegen solche, auch auf 5 Cents lautende, „Shinplasters“ gingen die Staatsanwälte mit Erfolg auf Grund des Nationalbankgesetzes der Vereinigten Staaten vor, das die Emission der seinen Vorschriften nicht entsprechenden Noten mit 10% des Wertes besteuert. Ausnahmen vom Truckverbote werden für Gruben mit weniger als 20 Arbeitern in Arkansas (1901 No. 161) gemacht. Massachusetts verbietet den Eisenbahngesellschaften, sich von ihren Angestellten Kautionen stellen zu lassen, außer für Geldsachen (1904 c. 106 s. 15). In Bergwerken haben die Arbeiter zur Verhütung des Nullens der Wagen das Wägen der Kohle vor der Scheidung (weighing coal before screening) und die Anstellung eines Wägekontrolleurs aus ihrer Mitte (Check weighman) verlangt. Die letztere Forderung ist in 17 Bergbaustaaten in der Weise erfüllt

worden, daß neben dem beeideten Wägemeister der Grubengesellschaft jener der Arbeiter fungiert; Konflikte zwischen ihnen werden vom Bergbauinspektor entschieden. Pennsylvanien hat auch die erste Forderung, die genaue Feststellung der geförderten Anthrazitkohle an der Stelle, wo sie in Karren gefüllt wird (at the mine's chutes) gewährt (1913 No. 468). Zehn Staaten, darunter Connecticut, New Jersey und Pennsylvanien, bestrafen Werkmeister und Vorarbeiter, die für die Verschaffung von Arbeitsgelegenheit Schmiergelder annehmen. Als Lohnschutz kann endlich der Schutz des registrierten Gewerkvereinsabzeichens (label) gegen Nachahmung, der von fast allen Staaten gewährt wird, betrachtet werden. Minimallöhne sind bei öffentlichen Arbeiten gesetzlich eingeführt in Kalifornien, Nebraska, Nevada, bei Straßenarbeiten in Indiana; daneben auch Maximallohnsätze in den Staatsdruckereien der Union und Kaliforniens. Für das Kündigungswesen besteht nur die Vorschrift gleicher Fristen für beide Teile in Massachusetts und New Jersey, und der Angabe des Kündigungsgrundes in Ohio, Montana, Florida, Wisconsin, Indiana. Colorado verbietet rüstige Arbeiter unter 60 Jahren wegen ihres Alters zu entlassen (1903 c. 137); in 27 Staaten sind Verbote der Führung schwarzer Listen, in 41 Staaten Verbote der Lohnabzüge wegen Ausübung des Wahlrechtes erlassen worden.

7. **Heimarbeitsgesetze.** Die ersten und mißglückten Versuche einer Regelung der Heimarbeit gingen von den Zigarrenarbeitern von New York aus, die zum größten Teil in Mietshäusern fabrizierten. Es gelang ihnen, ein Gesetz 1833 c. 93 durchzusetzen, das den Mietern den Gebrauch von Schlafräumen als Zigarrenwerkstätten verbot. Das Gesetz wurde zunächst aus technischen Gründen von den Gerichten angefochten, aber auch nach Vornahme entsprechender Aenderungen (1884 c. 272) vor der Appellinstanz am 20./I. 1885 (re Jacobs 98 N. Y. 98) für verfassungswidrig erklärt. Ein Jahrzehnt nach diesem Versuche begann die Aera des modernen, die Heimarbeit reformierenden Schutzes. In den Jahren 1882—1902 landeten in Amerika 107 347 russische Flüchtlinge, zweieinhalbmal soviel als in den früheren 60 Jahren. Diese Bevölkerung wandte sich vorwiegend in Boston, New York und Chicago der Schneiderei zu, die nun durch die in der Heimarbeit bis aufs äußerste getriebene Zerlegung in Einzelverrichtungen zu einem ungelernten Gewerbe wurde. Maßlose Arbeitszeiten, niedrigste Lohnsätze, Kinderarbeit, Ueberfüllung der Wohnräume waren die Folgen. In Massachusetts wurde ein Ausschuß mit der Erhebung der Mißstände und der Erstattung von Vorschlägen i. J. 1892 beauftragt. Ein Versuch, den Bund zum Erlaß eines Gesetzes für den Zwischenstaatenverkehr in Produkten der Heimarbeit zu bewegen, schlug fehl. Daher entschloß sich zunächst Massachusetts, die oben S. 615, sub 3, geschilderten Maßregeln zu ergreifen: Konzessionierung der Heimarbeiter, Verbot anderer als von Familienhauswerkstätten, Vernichtung von Waren aus Schlafräumen mit ansteckend kranken Personen, Bezeichnung der Ware als „Heimarbeit" (1891 c. 357, 1892 c. 296, 1894 c. 508, 1898 c. 150). Hierzu trat noch 1905 c. 238 die Vorschrift, es habe jeder mit heimarbeitenden Familienmitgliedern kontrahierende Unternehmer ein Register mit Adreßangabe dieser Personen in englischer Sprache zu führen. Die Vernichtung der nach Massachusetts eingeführten, diesen Vorschriften widersprechenden Waren bewog sodann New York (1892 c. 673, 1893 c. 173, 1896 c. 991) und New Jersey, 1893 (Gen. St. 1895 p. 2345 s. 71), gleichfalls den Weg der Konzessionierung zu beschreiten. Wirkungslos wie die ersten Maßregeln dieser beiden Staaten waren auch jene, die Illinois 1893 traf (Ann. St. 1895 c. 485 17—19). Dem Beispiele New Yorks folgten nun in den Jahren 1895 und 1897 Pennsylvanien (Digest 1893—1903 p. 825), i. J. 1896 Ohio (Ann. St. s. 4364—80—85) und Maryland (Publ. G.L. Art. 27 s. 240), 1897 Indiana (Ann. St. 7087 n. o.). Missouri (1899 c. 161 d. 10096ff.) verbot Heimarbeitsstätten nur dann, wenn 3 und mehr familienfremde Personen hier beschäftigt sind; Connecticut, das unter dem Schwitzsystem weniger litt, führte 1899 nur die Anzeigepflicht und Inspektion ein. Dem Vorbilde New Yorks folgten wieder Michigan (1901 no. 113 s. 17, 1907 no. 169), Wisconsin (1901 c. 239) und auch die neuere Gesetzgebung von New Jersey (1910 p. 3026 s. 46), Ohio (1910 s. 1020) und Pennsylvanien (1913 no. 428). Daher verdient nur die Gesetzgebung New Yorks eine eingehendere Darstellung.

Das Gesetz von New York in seiner letzten Fassung (1909 ch. 31 mit Zusätzen bis zum 3./V. 1921) definiert (§ 2) als tenement-house „irgend ein Haus, Gebäude, Teil eines Gebäudes, das vermietet, verpachtet, ausgeliehen oder ausgedungen wird, das als Heimstätte oder Domizil von drei oder mehr voneinander unabhängig lebenden, innerhalb ihrer Wohnung kochenden Familien verwendet werden soll oder wird, und schließt Miethäuser, Stockwerkwohnhäuser (flat houses) und alle anderen bewohnten Häuser ein, und soll jegliches auf demselben Baugrunde wie das Tenementhaus befindliche andere Gebäude miteinschließen, das den in § 100 dieses Kapitels erwähnten Zwecken dient";

§ 100, abgeändert durch Gesetz von 1913 ch. 260, erklärt nun, daß die Erzeugung keiner Ware in einem tenement-house ohne vorherige Lösung einer Konzession betrieben werden dürfe, außer Artikel, die ausschließlich dem Selbstverbrauch der Erzeuger dienen. Keine Konzession ist nötig für die Erzeugung von Krägen, Manschetten, Hemden oder Westen aus Leinen oder Baumwolle, die vor dem Verkauf noch gewaschen werden müssen. Der Eigentümer eines solchen Hauses hat, um eine Konzession zu erlangen, ein Gesuch an den Arbeitskommissär unter genauer Angabe der Adresse und unter Anführung der Zahl der Wohnräume auf einem von der Inspektion zu verteilenden Formulare zu richten. Das Gesuch ist ohne weiteres abzuweisen, wenn aus den Akten des Gesundheitsamtes sich sanitätswidrige Zustände oder das Vorhandensein ansteckender Krankheiten ergeben. Ist dies nicht der Fall, so hat der Arbeitskommissär eine Inspektion in dem Gebäude vorzunehmen, um festzustellen, daß daselbst keine ansteckende Krankheit herrscht, daß die Kanalisation keine Gebrechen aufweist und die Erzeugung unter hygienischen Verhältnissen vor sich gehen kann. Die Bescheinigung an den Hauseigentümer ist im Flur anzuschlagen und kann widerrufen werden, wenn 10 Tage nach Empfang der Aufträge des Arbeitskommissärs oder auf Grund seiner späteren Erfahrungen die Gesundheitswidrigkeit des Lokales konstatiert wird oder Kinder gesetzwidrig beschäftigt werden. Einmal im Halbjahre soll wenigstens jedes konzessionierte Gebäude auf seinen sanitären Zustand, die Freiheit von Ungeziefer und ansteckenden Krankheiten untersucht werden. Findet der Kommissär ständig gewisse Lokale in schmutzigem Zustande, so kann er auf der Eingangstür zu denselben durch Plakat darauf aufmerksam machen und die weitere gewerbliche Tätigkeit untersagen. Ebenso hat diese in dem Falle des Ausbruches ansteckender Krankheiten aufzuhören, bis das Gesundheitsamt den Arbeitskommissär über die Vornahme der Desinfektion benachrichtigt hat.

Verboten wird ferner die Arbeit in Kellerräumen, welche mit mehr als der Hälfte ihrer Höhe sich unter dem Straßenniveau befinden. Verboten ist jedem Unternehmer die Beschäftigung irgendwelcher Lohnarbeiter in solchen Häusern, die keine in der angegebenen Weise gelöste Konzession besitzen. Vorbedingung der Konzessionierung solcher Werkräume ist: gute Beleuchtung, Ventilation und das Vorhandensein von wenigstens 500 Kubikfuß Luftraum für jede darin arbeitende Person oder für irgendeine andere Person als die Familienglieder. Doch sollen in konzessionierten Mietshäusern familienfremde Personen in den im Parterre oder den in höheren Stockwerken gelegenen Wohnungen, die nur als Geschäftsläden für Kundenschneider verwendet werden, beschäftigt werden dürfen, falls solche Wohnungen nach der Ansicht des Kommissärs im höchsten Maße gesund, gut beleuchtet, ventiliert und kanalisiert sind, und die Gesamtzahl der darin beschäftigten Personen nicht mehr als eine auf je 1000 Kubikfuß Luftraum beträgt und keine Kinder unter 14 Jahren sich darin aufhalten. Für die Benützung eines solchen Zimmers oder Wohnraumes muß eine besondere Erlaubnis vom Kommissär erwirkt werden, über die dieser besondere Nachweise zu führen hat. Keine dieser Bestimmungen soll für die Verwendung eines Schneiders oder einer Näherin durch eine Person oder Familie zum Zwecke der Anfertigung, Abänderung, Ausbesserung oder Fertigstellung für den persönlichen oder den Familiengebrauch ein Hindernis bilden. Aber es beziehen sich diese Vorschriften nicht auf ein Haus, in dem die Arbeit an den angeführten Artikeln in einem im Paterre oder Hauptflur befindlichen und von der Straße besonders zugänglichen Laden ausgeführt wird, der mit Wohnzimmern in keiner Verbindung steht, von den übrigen Teilen des Gebäudes durch Wände ohne irgendwelche Oeffnungen abgetrennt ist und nicht zum Schlafen oder Kochen verwendet wird (§ 100, ergänzt 1913 ch. 260).

Alle Personen, welche Heimarbeiter beschäftigen, haben über die Adressen der letzteren Register zu führen und diese auf Verlangen des Kommissärs vorzuweisen. Sie haben sich vor dem Hinausgeben der Arbeit auf dem Amte des Arbeitskommissärs zu erkundigen, ob das Gebäude, in welchem die Heimarbeit ausgeführt werden soll, gesetzmäßig konzessioniert ist, und auf dem Gesundheitsamt sich nach dem Vorhandensein von ansteckenden Krankheiten zu erkundigen. Nach § 102 hat nun der Kommissär, sobald er Artikel findet, die unter ungesetzlichen Bedingungen erzeugt worden sind, die Wahl, eine Etikette (label) mit der Aufschrift „Heimarbeit" („tenement-made") zu befestigen und dies den Erzeugern anzuzeigen, oder den Artikel zu konfiszieren, bis auf Kosten des Eigentümers der Artikel desinfiziert oder gereinigt worden ist; im Weigerungsfalle hat er den Artikel zu vernichten. § 103 bestimmt, daß der Arbeitskommissär sofort dem lokalen Gesundheitsamt Bericht zu erstatten hat, wenn er in einer der angeführten Heimwerkstätten Ansteckendkranke vorfindet. Das Gesundheitsamt soll daselbst binnen 48 Stunden seine Inspektion vornehmen und für die Desinfektion oder Vernichtung der infizierten Artikel Sorge tragen. Derselbe Vorgang ist einzuhalten, wenn dem Fabrikinspektor Mitteilung gemacht wird, daß von auswärts in den Staat eingeführte Artikel Ungeziefer enthalten oder unter ungünstigen, ungesunden Zuständen erzeugt worden sind. Die Erzeugung von Nahrungsmitteln, Puppen, Puppen- oder Kinderkleidern ist in Heimarbeitsräumen seit 1913 gänzlich verboten (§ 104). Der Eigentümer oder Verwalter eines solchen Hauses, in dem sich Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz zugetragen haben, ist vom Arbeitskommissär zu benachrichtigen. Er macht sich ebenso strafbar wie der schuldige Teil, wenn er nicht veranlaßt, daß binnen 10 Tagen nach einer solchen Anzeige das ungesetzliche Vorgehen abgestellt oder binnen 15 Tagen das Verfahren zur Delogierung des Mieters eingeleitet wird. Die Gesetzesübertretung ist ein rechtmäßiger Delogierungsgrund eines Mieters im Summarverfahren (§ 105). Fabrikanten, die in Heimarbeitshäuser Arbeit vergeben, haben beim Arbeitskommissär jederzeit widerrufliche Erlaubnisscheine (permits) zu lösen (§ 106, seit 1913).

Die Wirkung der ersten Schutzgesetze dieser Art in Massachusetts bestand in einer Massenauswanderung der Konfektion nach New York, Chicago und Rochester; nur dadurch er-

klärt sich die bedeutende Besserung der Lage in Boston. Die ersten Gesetze in New York zwangen dann über 17000 Personen, die Mietshäuser zu verlassen; 85 Häuser wurden umgebaut, aber ein großer Teil der früheren Mieter wanderte über den Hudson nach New Jersey. In Illinois sicherte, als auch hier die Gesetzgebung eingriff, der Konfektionärverein den angeklagten Zwischenmeistern unentgeltliche Rechtshilfe. Eine Wendung trat erst nach den Ausständen der Bekleidungsarbeiter von New York von 1903 und 1910 ein, die die zwischenstaatliche Gewerkschaft der Frauenkleiderarbeiter organisiert hatte. Da die öffentliche Meinung über die gesundheitswidrigen Zustände des Schwitzsystems in New York hierdurch, sowie auch durch die ausgezeichneten Erhebungen des Bundesarbeitsamtes (unter Charles Neill) unterrichtet wurde, kam es zunächst zu gründlicher Inspektion, die z. B. 1918 in New York 274464 Besuche in Heimarbeitshäusern vollzog, und 1919—20 von 19378 Konzessionen 2366 zurückzog. Da infolge der Unerschwinglichkeit der Instandhaltungskosten der Häuser der Gesundheitszustand der Heimarbeiter ungemein geschädigt wurde, war es von Vorteil, daß eine von Arbeitgeber- und Arbeiterverbänden gemeinsam unterstützte paritätische Zentralstelle für Gesundheitsaufsicht in der Konfektion von New York (Joint Board of Sanitary Control) ins Leben trat. Der Statistik dieses freiwilligen Amtes von 1922 ist zu entnehmen, daß von 1914—1921 in dieser Industrie die Zahl der Betriebe sich zwar vermehrt hat, dagegen die Arbeiterzahl von 83963 auf 48414 zurückgegangen ist. Es gibt keine Kellerbetriebe mehr. Der Umfang der größeren Konfektionswerkstätten hat von 45 Arbeitern auf den Betrieb auf 13 abgenommen.

8. Mindestlohnämter. Noch größere Bedeutung nimmt die aus denselben Ursachen hervorgegangene Bewegung für Mindestlohnämter in den Vereinigten Staaten an, die natürlich durch das britische Gesetz von 1909 verstärkt wurde. Das erste Gesetz dieser Art wurde in Massachusetts i. J. 1912 erlassen, für dessen Gesetzgebung maßgebend sind die Gesetze von 1912 ch. 706; 1914 ch. 368; 1915 ch. 65; 1916 ch. 303; 1920 ch. 151. Es folgte sodann i. J. 1913 Kalifornien (ch. 324, ergänzt 1915 ch. 571; 1919 p. 302; 1921 p. 379); Colorado (jetzt 1917 ch. 98); Minnesota (ch. 547); Oregon (ch. 62, erggänzt 1915 ch. 25); Utah ch. 63); Washington (ch. 174, ergänzt 1917 ch. 29); Wisconsin (ch. 712). Hierzu traten noch Arkansas (1915 ch. 191, ergänzt durch 1919 ch. 275); Kansas (1915 ch. 215); Arizona (1917 ch. 38); District of Columbia (1918 ch. 174); North Dakota (1919 ch. 174); Porto Rico (1919 ch. 45); Texas (1919 ch. 160). Es sind somit 15 Staaten, die solche Gesetze einführten. Ein Gesetz von Nebraska (1913) ist nie in Kraft getreten und wurde 1919 aufgehoben. Auch in Colorado und Porto Rico ist das Gesetz auf dem Papier geblieben. Versuche, ein solches Gesetz in Ohio durchzusetzen, sind am Widerstande der gesetzgebenden Körper gescheitert. Von diesen Mindestlohngesetzen setzen einzelne selbst die Lohnsätze fest, während andere einer eigenen Kommission die Aufgabe stellen, die industriellen Bedingungen zu untersuchen und auf Empfehlung von Lohnämtern oder Lohnkonferenzen die Löhne in der Regel 30 Tage nach Bekanntgabe in Kraft zu setzen. Mit Ausnahme von Arizona, Porto Rico und Utah folgen alle Mindestlohnämter diesen Grundsätzen. Arkansas schreibt einen allgemeinen Lohnsatz vor, dessen Abänderung nach oben oder nach unten einer Kommission überlassen wird. Massachusetts allein hat keine Strafsanktionen für Nichtbezahlung des Mindestlohnes eingeführt. Die Namen der Arbeitgeber, die unter dem Mindestlohn entlohnt haben, sollen hier veröffentlicht werden. Diese Drohung ist niemals verwirklicht worden. Das Geltungsgebiet dieser Gesetze erstreckt sich auf alle minderjährigen Arbeiter und auf alle Frauen, in Texas nur auf Personen unter 15 Jahren.

Diese Mindestlohngesetze bekämpfen ferner die Unterentlohnung in Betrieben aller Art und aller Berufe. Von diesen sind in Agrarstaaten wie North Dakota und Texas die Landwirtschaft und die häuslichen Dienste ausdrücklich ausgenommen, in Arkansas die Konserven- und Baumwollwarenfabriken. Für die Festsetzung des Mindestlohnes bestehen nicht einheitliche Grundsätze: er soll nach den einen Gesetzen insbesondere für Jugendliche „nicht unvernünftig niedrig", nach anderen „entsprechend" sein, nach den dritten die „zur Erhaltung von Gesundheit und Wohlfahrt erforderlichen Lebenskosten decken". Immerhin haben in den Jahren 1919 bis 1920 die Lohnämter von Massachusetts auch Ausgaben für Krankenversicherung, Ersparnisse für Fehlbeträge und für Bildungswesen in die Lebenskosten eingerechnet. Ein Lohnamt wünschte, es solle die Kommission befugt sein, Lohnsätze je nach den Indexnummern der Preisstatistik des Bundesarbeitsamtes abzuändern. Unterdurchschnittlich Leistungsfähigen werden niedrigere als die gesetzlichen Mindestlohnsätze bewilligt; die Zahl dieser Ausnahmen wird in einzelnen Gesetzen auf ein Zehntel der Arbeiterschaft der entsprechenden Gruppe im Maximum beschränkt. Der Vollzug liegt entweder in den Händen ständiger staatlich angestellter und besoldeter Wohlfahrtskommissionen (besonders in Kalifornien, Massachusetts, Wisconsin), oder, und zwar mit geringerem Erfolge, bei unbesoldeten Kommissären; als ihre Beiräte fungieren aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeiter und des Publikums zusammengesetzte Lohnämter. Ueber die Wirkung der Mindestlohngesetze äußern sich die Berichte der Wohlfahrtskommissionen in dem Sinne, daß durch sie nicht nur das Einkommen einzelner Arbeitergruppen vorteilhaft beeinflußt, sondern ganze Industrien einer gesunderen Organisation unterworfen wurden; aus einer Umfrage des Bundesarbeitsamtes geht hervor, daß die große Mehrzahl der Firmen dem Mindestlohnprinzip zustimmt, ihm eine stabilisierende, die berufliche Selbstachtung der Arbeiter, die den Mindestlohnsatz zu überschreiten trachten, fördernde Wirkung zuschreibt und daß nur eine Minderzahl an dem „paternalistischen" Wesen der Einrichtung Anstoß nimmt. Das Arbeitsamt von Massachusetts hebt 1920 in seinem Berichte hervor, daß von manchen Unternehmern Arbeiterinnen, die nicht den Mindestlohn zu verdienen schienen, auf Stücklohn gesetzt wurden und daß dadurch das Mindestlohngesetz produktionsfördernd gewirkt habe. In Massachusetts wurden i. J. 1920 Lohnangaben für 23349 Arbeiterinnen gesammelt, von denen 983 nicht dem

Gesetze entsprachen; von diesen erfuhren 681 eine Steigerung direkt oder durch Stücklohnmethoden.

9. Die Arbeiterschutzgesetze vor den Gerichtshöfen. Die Verfassung der Vereinigten Staaten erklärt, daß „alle Menschen frei und gleich geboren sind und gewisse natürliche, wesentliche und unveräußerliche Rechte besitzen; dazu gehört das Recht, Leben und Freiheit zu genießen und zu verteidigen, der Erwerb, Besitz und Schutz des Eigentums, überhaupt die Verfolgung und Erreichung der Wohlfahrt und Glückseligkeit". „Kein Bürger soll verhaftet oder eingezogen werden, oder Schaden oder Verlust an seinem Eigentum, seiner Sicherheit, seiner Vorrechte leiden, des Rechtsschutzes beraubt, verbannt werden, sein Leben, seine Freiheit, sein Vermögen verlieren, außer kraft Urteils seines Peers oder der Grundgesetze des Landes." Der 14. Zusatz zur Verfassung der Vereinigten Staaten (1868) besagt endlich: „Kein Einzelstaat darf Gesetze erlassen oder durchführen, die die Vorrechte oder Freiheiten der Bürger der Vereinigten Staaten verkürzen können; auch soll kein Einzelstaat eine Person des Lebens, der Freiheit des Eigentums anders als auf dem regelmäßigen Rechtswege berauben noch ihr innerhalb seiner Jurisdiktion den gleichen Rechtsschutz versagen."

Auf Grund dieser Bestimmungen der Bundesverfassung sowie jener der Verfassungen der Einzelstaaten ist fast jede Vorschrift der amerikanischen Arbeiterschutzgesetzgebung durch die Gerichtshöfe geprüft und entweder als rechtmäßig aufrechterhalten oder verworfen worden. Verhütung willkürlicher Klassengesetzgebung und der Ueberschreitung der Polizeigewalt durch die Gesetzgebung ist der Sinn dieser Einrichtung; sie verfehlt ihren Zweck, wenn mit formalrechtlichen Argumenten Gesetze verworfen und an die Stelle des Schutzes der Verfassungszwecke (Gesundheit, Gerechtigkeit, Wohlfahrt) der Schutz der zu ihrer Erzielung im 18. Jahrh. bewährten Mittel (Vertragsfreiheit der Individuen usw.) tritt. So ist über die Stellung der Gerichte zu der Bundesgesetzgebung über Kinderschutz, die sie verwarfen, oben S. 612 gesprochen worden. Symptomatisch für die starre Auslegung der Grundsätze der Vertragsfreiheit war das Verhalten der Gerichte zu einem Truckverbot in Pennsylvanien (26./VI. 1881 i. J. 1886: Fall Godcharles v. Wigeman 113 Penna State R. 431). Das Gesetz wurde für nichtig erklärt, denn eine Person sui juris dürfe man am Vertragsschluß nicht hindern. Das Gesetz sei ein insultierender Versuch der Bevormundung, beschämend für den Charakter eines amerikanischen Bürgers. Er kann kaufen und verkaufen, was ihm beliebt. Diesem Vorbilde folgten dann die Entscheide 1892 in Illinois (141 Ill. 171), West Virginia (23 W. Virg. 188), North Carolina (112 N. C. 164) und 1894 in Kentucky (28th South W. R.). Schließlich hat der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten (Fall Knoxville Iron Co. v. Harbison, U. S. Supr. A. 1901, 183 U. St.) sich für die Aufrechterhaltung der Truckverbote entschieden, die doch Arbeiter und Arbeitgeber auf gleiche Stufe stellen. Dagegen ist die Bestimmung, daß ein Unternehmer im Auftrage der Stadt New York den vorherrschenden Lohnsatz an die Straßenarbeiter zu zahlen habe, von den Gerichten für nichtig erklärt worden (59 North Eastern R. p. 716). Wechselvoll war das Schicksal der Vorschrift der Scheidung der Kohle (screening coal) vor dem Wägen (Verhütung des Nullens), die von den Arbeiterverbänden angestrebt und endlich erzielt wurde. In Westvirginia wurde 1889 (33 W. Va. 179) ein solches Gesetz für verfassungswidrig erklärt, weil es sich nur auf Bergarbeiter beziehe, also ein Klassengesetz sei; diese Bestimmung wurde später von den Gesetzgebern ausgemerzt (Code 1891 p. 998) und sodann vom Gerichte nachgewiesen, daß nunmehr das Gesetz nur ein rechtmäßiger Ausfluß der Polizeigewalt des Staates sei. Noch am 27./XI. 1900 erklärt der O. G. von Ohio, ein Gesetz, daß das Wägen der Kohle vor der Lohnberechnung vorschreibe, untergrabe die durch die Bill of Rights zugesicherte Kontraktfreiheit. „Das Gesetz hätte einen einförmigen Lohnsatz für Erwerbsfähige zur Folge. Dem Verdienste seinen Lohn vorzuenthalten, mag ja nun wohl ein Lieblingsargument des Sozialismus sein, widerspricht aber den Rechten des Individuums, die die Verfassung schützt."

Der Behauptung dieses schrankenlosen Schutzes des freien Vertrages durch die Verfassung widersprach entschieden der O. G. von Massachusetts am 6./VI. 1895 (Vol. 40 Northern Rep. 713): die Gesetzgebung über Feuerversicherung, über Eisenbahntarife usw. liefere den Gegenbeweis. Dennoch erfolgten Nichtigkeitserklärungen analoger Gesetze in Illinois (142, Ill., 380, 32 N. E. 364, 43 N. E. 624 1896), dann wieder 1898 Entscheide zugunsten solcher Gesetze in Kansas mit dem Argument: wenn den Käufern zuliebe unsere Städte Kohlen-, Heu-, Getreidewagen aufstellen, warum dürfe man nicht auch zugunsten der Verkäufer das Wägen der Kohle gestatten? (53. Pac. Rep. S. 371). Diese Strömung hat gesiegt. Dagegen lehnte das Gericht ein Gesetz von Kalifornien von 1917 ch. 172, das verbietet, die Angestellten zu zwingen, das erhaltene Trinkgeld dem Arbeitgeber auszuliefern,

als Bruch der Kontraktsfreiheit ab (30./VII. 1918, 174 Pacif. p. 320 ex parte Farb, Supr. Ct. Calif.). Dagegen sind die meisten Mindestlohngesetze allen Anfechtungen entgangen.

Die Einschränkung der Arbeitszeit der Erwachsenen hat den stärksten Widerstand der Gerichte hervorgerufen. Schon i. J. 1869 hat der O. G. bestimmt, daß die Vorschrift: „acht Stunden sei eine gesetzliche Tagesarbeit" die Bedeutung habe, daß jede beliebige Ueberzeit über acht Stunden gegen Ueberstundenlohn stipuliert werden könne (Drews v. Smith, 28. Calif. p. 225), und er wiederholte dies i. J. 1876 für Staatsarbeiter, indem er erklärte, daß die Weisung acht Stunden zu arbeiten nur ein Auftrag an die Beamten sei und kein Hindernis bilde, Kontrakte für längere Dauer abzuschließen (St. v. Martin 94 U. S. 400). Daher erklärten auch die Gerichte in New York, daß diese Bestimmungen lediglich für Regiearbeiter des Staates und der Städte, die nur Organe des Staates bilden, gälten und für diese verfassungsmäßig seien, nicht aber für private Unternehmer von Staatsarbeiten (67 N. E. R. S. 129). Diese Entscheidung wiederholte sich dann in Ohio (65 N. E. R. S. 885) und Washington (60 Pac. R. S. 1120). Die Einführung des Achtstundentages in Bergwerken führte zu den klassischen Fällen Ritchie v. People (155 Ill. 98) und Holden v. Hardy (14 Utah 71, 18 Sup. Court R. 383, Bull. of the Dept. of Labor 1898 S. 625 bis 637). Die glänzende Entscheidung weist darauf hin, daß die Arbeit unter Tage gesundheitsschädlich sei und daß über der formalen Kontraktfreiheit das Interesse des Staates und der Volkshygiene stehe. Dieselbe Entscheidung fiel sodann für Nevada und Missouri (Bull. 1904 S. 678), während in Colorado das bereits einmal für verfassungswidrig erklärte und sodann abgeänderte Achtstundengesetz i. J. 1899 umgestoßen wurde, da, wie das Gericht erklärte, die Verfassung von Colorado nicht dieselben Befugnisse habe wie jene von Utah und nach Prof. Tiedemanns Buch über die Polizeigewalt des Staates hier ein Uebergriff der Gesetzgeber vorliege (Re Morgan 1899 59 Pac. 1071). Nur wegen Formfehlers wurde das Achtstundengesetz von Alaska i. J. 1918 für unhaltbar erklärt (Un. States v. Howell 5 Alaska Rep. p. 578).

Nachdem in der Bäckerei der Versuch, das Verbot der Sonntagsarbeit zu sichern i. J. 1880 (556 Cal. 550) vor den Gerichten Kaliforniens gescheitert war, mißlang 1905 auch der Versuch, den Zehnstundentag in der Bäckerei einzuführen, vor den Gerichten in New York (Lochner v. N. Y. U. St. Sup. C. 25. S. C. R. S. 539) und sodann vor dem O. Bundesgerichte (U. S. Supr. Ct. 1905, 198 U. St.). Der O. G. der Vereinigten Staaten erklärte, das Bäckergewerbe sei nicht das ungesundeste; wenn man die Arbeitszeit der Buchdrucker, Schlosser, Schreiner regeln wollte, würde das Publikum vollständig den Majoritäten der Parlamente ausgeliefert sein. Eine Minorität der Richter erklärte dagegen, der Entscheid beruhe auf einer Wirtschaftstheorie, die ein großer Teil des Landes nicht teile. Die Verfassung sei nicht da, um die Grundsätze von Herbert Spencers „Social Statics" in Kraft zu setzen; ein anderer Richter zitiert Hirths „Gewerbekrankheiten" gegen den Entscheid. — Nachdem sodann seit 1876 (120 Mass. 383) die Gerichte die Einführung eines Maximalarbeitstages für Frauen als verfassungsmäßig erlaubt hatten, begann ihr Kampf dagegen, und zwar zunächst gegen das Gesetz von Illinois 1883 S. 99, welches die 48-Stundenwoche für Frauen einführen wollte. Dies wurde vom O. G. i. J. 1895 für einen verfassungswidrigen Eingriff in Freiheit und Eigentum unter Vermeidung des Rechtsweges erklärt (Ritchie v. People 40 N. E. R. S. 454). Als sodann 1894 in Massachusetts die 60-Stundenwoche für Frauen eingeführt wurde, erklärte bei einem auftauchenden Falle der Gerichtshof, daß sich diese Vorschrift nur auf ständiges Personal beziehe und diese Ständigkeit bewiesen werden müsse (130 Mass. 33). Ein den Frauenschutz mehr als alle vorhergehenden untergrabender Entscheid erfolgte im Falle People v. Williams von 1907 (81 N. E. R. 778). Das Gesetz von New York hatte verboten, erwachsene Frauen nach 9 Uhr abends oder vor 6 Uhr morgens zu beschäftigen. Dies sei, sagt das Gericht, eine unrechtmäßige Unterscheidung, die den weiblichen Bürgern die gleichen Rechte mit den Männern nehme; eine Frau stehe nicht unter dem besonderen Schutz des Staates. Dagegen entschied am 24./II. 1908 der G. O. in dem Falle Curt Muller v. State of Oregon: „die physischen Unterschiede zwischen Mann und Weib und die Funktionen der Mutterschaft erheischen einen besonderen Frauenschutz", und im Jahre 1910 verwarf der O. G. den Entscheid von 1895 im Falle Ritchie v. Wayman (Ill. 91 N. E. 695). Ebenso entschied sich das Gericht für die Verfassungsmäßigkeit des Achtstundengesetzes für Frauen in Kalifornien von 1911 c. 258 ergänzt 1913 c. 352 im Falle Miller v. Wilson (162 Cal. 687; 236 U. S. 373) (1915). In früheren Jahren erschwerten gerichtliche Entscheide auch den Vollzug. Ein Gesetz, welches in Missouri die Gewerbeaufsicht einführen sollte, wurde als Klassengesetzgebung (discrimination) abgewiesen (84 S. W. R. S. 908). Die Befugnis

des Inspektors, Absaugevorrichtungen zur Beseitigung giftiger Dämpfe anzuordnen, wurde vom Polizeigericht von San Francisco für verfassungswidrig erklärt, denn „das Gesetz dürfe nicht auf ein Individuum die Befugnis übertragen, für andere Personen Gesetze zu machen und anzuordnen" (1902, 67 Pac. Rep. 755). Nur sehr langsam überwindet die richterliche Mentalität die Autorität des Präzedenzfalles und beugt sich dem Nachweise neuer zwingender Tatsachen.

10. Der Vollzug der Arbeiterschutzgesetze. Als Vollzugsorgane der primitiven Kinderschutzbestimmungen nach dem Bürgerkrieg dienten die Schulbehörden (truant officers oder school trustees), städtischen Beamten oder die Ortspolizei (Sheriffs) auf dem Lande. Ihre Unzulänglichkeit und Abhängigkeit bewog die Ritter der Arbeit, die Gründung arbeitsstatistischer Aemter in Massachusetts 1869, Pennsylvanien und Maine 1872, Ohio und New Jersey 1877, New York 1883 zu verlangen. Einigen dieser Aemter, die durch den Auskunftszwang bereits Boden gefaßt hatten, wurde dann später der Vollzug der Gesetze neben der Beobachtung der Löhne, Arbeitsdauer usw. eingeräumt. Diese Kumulierung der Aufgaben des arbeitsstatistischen Amtes mit jenen der Inspektion hat sich nicht bewährt. Die Besetzung der Stellen wurde zum Anlasse politischer Pfründenjagd und Korruption. Der Krebsschaden des Vollzuges ist das Fehlen unparteiischer, kenntnisreicher Exekutivbeamten. Man hat jedoch aus der Geschichte des Vollzuges in Massachusetts, New York und Pennsylvanien gesehen, daß allmählich eine Reorganisation dieses Dienstzweiges sich anbahnt; ein Reisebericht britischer Aufsichtsbeamter (1920) hebt hervor, daß in manchen Punkten New York die britische Inspektion übertreffe. Diese Besserung ist zum Teil auf die Verwaltungsreformen zurückzuführen, die nur geprüftes Personal anzustellen gestatten, sowie auf die Errichtung von Industrie- und Wohlfahrtskommissionen, denen das Verordnungsrecht überlassen wird, und die zu diesem Zwecke Erhebungen vorzunehmen haben. Solche Kommissionen bestehen seit 1911 in Wisconsin, 1913 Ohio, 1913—15 New York, Oregon, Pennsylvanien, 1915 Colorado, Kalifornien, 1916 Washington, Connecticut, Delaware, 1917 Texas und Utah. In den Südstaaten liegt der Vollzug noch im argen: in Mississippi stellte das National Child Labor Committee das völlige Versagen des Kinderschutzgesetzes i. J. 1914 fest, das die zum Vollzug bestimmten Ortsbehörden kaum kannten; erst nach dieser Enthüllung bestellte die Gesetzgebung Inspektoren. In Alabama war noch 1919 der Gefängnis- und Armeninspektor gleichzeitig Fabrikinspektor. Doch ist die Zahl der Staaten mit selbständiger Inspektion von 12 i. J. 1908 auf 26 gestiegen (1919). Nur in Massachusetts, New York, Wisconsin entsprechen die Berichte der Inspektoren höheren Anforderungen. Gewerbeärztliche Inspektoren besitzen Kalifornien, Illinois, Iowa, Kentucky, Maryland, Massachusetts, Nevada, New Jersey, New York, Ohio, Oklahoma, Oregon, Washington. Diese Inspektoren sind namentlich seit der durch die amerikanische Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz geführten Kampagne gegen Berufskrankheiten (Blei, Phosphor, Quecksilber, Arsenik, Milzbrand) notwendig geworden. Im J. 1907 wurde in New York der erste Medizinalinspektor eingesetzt, dessen erste Erhebung den Fragen der Staub- und Giftkrankheiten galt. Massachusetts hat sodann 15 Medizinalinspektoren seines Gesundheitsamtes mit Erhebungen über Tuberkulose in Fabriken beauftragt. Berginspektoren bestehen in 33 Staaten; sie fungieren zugleich als Prüfungsbehörde für die Steiger. Diese Prüfungsbehörde wird in einzelnen Staaten z. B. Colorado durch vier von dem Bezirksrichter vorgeschlagene Bergleute verstärkt, in Illinois ist sie paritätisch aus Arbeitern, Grubenbesitzern und einem Bergingenieur als Vorsitzenden organisiert. In manchen Staaten ist die Inspektion auf Kohlengruben mit mehr als 20 Arbeitern beschränkt (Arkansas), in anderen auf jene mit über 10 Personen (Colorado). Montana schreibt besonders vor, daß der Berginspektor kein materielles Interesse an den inspizierten Gruben besitzen darf. In Kansas wird verlangt, daß neben dem geprüften Fahrsteiger (mining boss) auch ein Wettersteiger (fire boss), der vor Beginn der Arbeit die Gruben auf das Vorhandensein von Schlagwettern zu untersuchen hat, angestellt werde.

Die Bundesgesetzgebung (1890 ch. 564) endlich bestimmt, daß der Präsident der Vereinigten Staaten einen Inspektor für jedes Territorium ohne selbständige Verfassung, welches über 1000 Tonnen Kohlen jährlich produziert, ernennen soll.

Literatur: *Bibliographien bei* ***Commons** and **Andrews**, Principles of labor legislation, 2 nd ed. 1916 und in History of Labour in the U. St. by Johns R. Commons etc. 1918 vol. I, p. IX—XI und vol. II, 541—587, die letztere aber vorwiegend Bibliographie zur Gewerkvereinsbewegung. Ferner:* ***A. P. C. Griffin**, Select list of books on labour, Washington 1903. —* ***Geo E. Barnett**, A Trial Bibliography of American Trade Union Publications, Baltimore 1904. — Besonders systematisch die Labor Bibliography von* ***Miss E. Philbrook** im Anual Report on the Statistics of Labor of Massachusetts für 1912, 1914 und 1915, sowie daselbst: Homework Bibliography*

1914, Labor Bulletin No. 101, Boston 1914. (Abkürzungen: B.Bureau, L.Labor, leg.legislation, Rep. Report, St. Statistics, N.Y. New York, U. St. United States, W. Washington):

I. Sozialgeschichtliches: **J. L. Bishop**, *A history of American manufactures from 1608 to 1860, Philad. 1864.* — **Ed. Abbott**, *in Journ. of Pol. Ec., Chicago 1896, Bd. XIV, S. 461ff.* — **Seth Luther**, *An Address to the Workingmen of New England 1832, Philad. 3rd ed. 1836.* — **Ch. Dickens**, *American Notes 1842 ch. IV.* — **J. H. Griscom**, *The sanitary condition of the laboring population of N. Y., N. Y. 1845.* — **C. D. Wrigth**, *The industrial evolution in the U. St., N. Y. 1896.* — **R. Th. Ely**, *The L. Mouvement in America, N. Y. 1905.* — **G. E. McNeil**, *The L. Movement, the Problem of To-Day, N.Y. 1887.* — **E. Levasseur**, *L'ouvrier americain, Paris, 2 vols., 1898. Uebs.: The American Workman. An American translation eh. III, S. 104ff., Baltimore 1900.* — **J. Siegfried**, *in Suppl. aux Annales du Musée Social, Nr. 1, Paris 1902.* — **W. Sombart**, *Studien zur Entwicklungsgeschichte des amerikan. Proletariats, in Arch. f. S., Bd. XXI, N. F., III 1905, S. 210ff., 308ff., 556ff., auch u. d. T. „Warum gibt es in den Ver. St. keinen Sozialismus?“ Tüb. 1906.* — **Br. Mitchell**, *The rise of cotton mills in the South, Baltimore 1921. Art. Child Labor und Eight Hours Day bei* **W. D. P. Bliss**, *The New Encyclopedia of Social Reform, London, N. Y. 1908.* — **L. B. Ellis**, *in Amer. Journal of Sociology, June 1903.* — **E. G. Murphy**, *The present South, N. Y. 1904.* — **R. Hunter**, *Poverty, N. Y. 1904.* — **A. T. McKelway**, *in Annals of the Amer. Acad. of Pol. and Soc. Sc., vol. XXVII (1906), S. 259ff., 312ff.* — *Massachusetts, 36th Ann. Rep. of the B. of St. of L., Boston 1906, S. 39ff.* — **H. G. Wells**, *The future in America, London 1907, ch. VII.* — **J. van Vorst**, *The cry of the children, N. Y. 1908.* — *12th Census of the U. St. 1909, Bd. IX, X, XI, Manufactures (Special rep.), W. 1913. Einzelstaaten:* **Sarah Whittlesey**, *Massachusetts L. Leg., Philadelphia 1901.* — **F. R. Fairchild**, *The factory laws of the State of New York (American Econom. Association Publ.), 1905.* — *Ueber Illinois:* **Fl. Kelley**, *in Am. Journ. of Sociology, Jan. 1898, p. 490, 502 und 1904, p. 299 bis 314, ferner Arch. f. soz. Ges. u. Stat., Bd. XII, 1897, S. 530ff. und Schr. d. V. f. S., LXXXVII, S. 196ff.* — **J. Addams**, *in Annals of the Am. Academy of P. and S. Sc., vol. XXVII, 1906, S. 69ff.* — **A. M. Edwards**, *L. laws of Connecticut (Publ. American Econ. Assoc., 1907).* — **J. L. Barnard**, *The factory leg. in Pennsylvania, Publ. of Univ. of Pennsylvania, 1907.* — **W. Bousall**, *Handbook of Social Laws of Pennsylvania, Pittsburgh 1914.* — **Lucile Eaves**, *California labour legislation, Univ. Calif. 1906.* — **A. S. Field**, *Child labour policy in New Jersey, N. Y. 1910.* — **M. H. Laucheimer**, *Labour laws in Maryland, Baltimore 1919.* — **J. E. Briggs**, *History of Social Legislation in Iowa, Iowa City 1915.* — **S. Gordon Watkins**, *Labor problems and labor administration in the U. States during the world war, Urbana 1919.*

II. Gesetzestexte in: Labor laws of the U. St. with decisions of courts, relating thereto, W. 1914. B. of L. Statist. Bull. 148, 1914, mit folgenden Jahresberichten (1915—1919). Die gerichtl. Entscheide (Decisions of courts) Bull. 152, 169, 189, 224, 246. — *Ferner: Bull. 211 (Pazif. Staaten), 220 (Lohnzahlung); seit 1897 frzös. Uebs. in Annuaire de la lég. d. travail, Bruxelles; Uebersichten im Bulletin des internationalen Arbeitsamtes seit 1902.* — *Bis 1895:* **F. G. Stimson**, *Handbook of the L. Laws of the U. St., N. Y. 1896.*

III. Parlam. und amtl. Publikationen: Rep. of the Committee of the Senate upon the relations between capital and l., W. 1885, 5 vols. — *Rep. of the Committee on Interstate and Foreign Commerce (Congress) on the L. Laws of the U. St. 1892.* — *Reports of the Industrial Commission, vol. V, VII, XVI, Washington 1900—1902.* — **V. H. Metcalf**, *Eight Hours for laborers on Gov. Work, Washington 1905.* — *Inspektorenberichte: in Massachusetts: Annual Rep. Dep. of L. and Industries, Boston; in New York: Ann. Rep. of the Commissioner of L. Albany in Connecticut, Illinois, Pennsylvania, Rhode-Island: Rep. of Factory Inspectors; sonst in den Rep. of the B. of L.* — *Kinder-, Frauenarbeit: Bulletin of the Bureau of the Census, Child l. in the Distr. of Columbia, Nr. 68, 1906.* — *Bulletin of the Dep. of Labor, W., Vol. IX, 1904, p. 485ff., 1446ff., Vol. XII, 1906, p. 197ff.* — *Colorado Bureau of L. St. Women and children's eight-hour-law (IXth Bienn. Rep. 1903/04).* — *Massachusetts L. Bulletin. Laws relating to Child L. (1903, 26), (1904, 32), (1905, 36), (1906, 39), (1906, July). Index to court Decisions relating to L. (1906 Dec., p. 473—479).* — *N. Y. B. of St. of L. L. leg. (1891, Part. p. 11).* — *N. Y. Department of L. Bulletin, 1901 (III, 9). L. 1904 (1904, 20). The relation of inspector to legalized child l. (1906, 29). Laws of 1906 rel. to (1906, Juni). Enforcement of the factory and L. laws (1906, Sept.). Night Work of Women (1906, 30).* — *Heimarbeit: U. St.: Rep. of the Committee on manufactures on the sweating system. 52nd congr. end sess. H. Repr. no. 2309, W. 1893.* — *New York: Rep. of the select committee appointed to examine into the condition of the tenement houses of New York and Brooklyn, March 9, 1857. Ass. Doc. no. 205.* — *Rep. of tenement house commission Febr. 17, 1885. Senate doc. no. 36, 1901.* — *Rep. of the tenement house committee. Ass. Doc. no. 37, 1895.* — *Illinois: 7th bienn. rep. of the B. of L. St., Springfield 1893, S. 355.* — *Pennsylvania: 21. Ann. Rep. B. of L. St. 1893, 1 B.ff.* — *Ohio: 24. Ann. Rep. 1900, S. 425ff.* — *Maryland: 3. Ann. Rep. 1894, S. 80ff.* — *Michigan: 18. Ann. Rep. 1900, App. 191ff.* — *Wisconsin: 10. Bienn. rep. B. of L. St., Madison 1902, S. 177ff.*

IV. Monographien. Die wertvollste Enquête: Report on Condition of Woman and Child Wage-Earners in the U. St. in 19 volumes. Prep. by **Chas. P. Neill**, *Washington 1911. Senate Doc. no. 645, 61st Congress 2d Session.* — **A. v. Studnitz**, *Amerik. Arbeiterverhältnisse, Leipzig 1877, S. 387ff.* — **W. Cave-Tait**, *Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten, Tübingen 1884.* — *Social Leg. and Social Activities, Address ath 6th Ann. meet. of the Amer. Academy of Pol. and Soc. Science, Philad. 1906.* — **F. G. Stimson**, *L. in its relation to Law, 1895.* — **W. F. Willoughby**, *State Activities in relation to L. in the U. St.,*

John Hopkins Un. Stud. Baltimore 1901, übers.: Essais sur la lég. ouvrière aux Etats-Unis, Paris 1903. — **W. H. Taft**, *The Anti-Trust Act and the Supreme Court, New York 1914. — The Seamen's Act of 1915. Address delivered at the Ninth Annual Meeting of the American Association for Labor Legislation held in Washington D. C. on December 28, 1915 by* **Henry W. Farnam**, *64th Congress, 1st Session — Senate — Doc. Nr. 333, Washington 1916. — Royal Commission on L., Foreign Reports, vol. I. The U. St., London 1892. —* **A. Shadwell**, *Industrial Efficiency, vol. II, S. 35 ff., London 1906. —* **A. F. Weber**, *Die Nachtarbeit der Frauen in den V. Staaten, in Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen, hrsg. von St. Bauer, Jena 1903. — American Academy of Political and Social Science. State Regulation of Public Utilities, Philadelphia 1914. —* **K. Anthony**, *Labor laws of New York, Brooklyn 1917. — National Consumers League. Memorandum ... on the Need .... to regulate Hours of Work and Wages of Employees of Public Utility Companies, New York 1916. — New Jersey: 8. Ann. Rep. B. of St. of L., Trenton 1885, S. 258 ff.; 14. Ann. Rep., 1892, S. 4 ff. — Kinder-, Frauenarbeit:* **J. A. Riis**, *The Children of the Poor, N. Y. 1892. — Glashütten:* **O. R. Lovejoy**, *in Annals of the Am. Ac., vol. XXVII, 1906, S. 42 ff. —* **J. and M. van Vorst**, *The woman who toils, N. Y. 1903. Uebers.: L'Ouvrière aux Etats-Unis avec une lettre préface du Prés. Th. Roosevelt, Paris 1904. — Schriften des National Child Labor Committee von* **J. Addams** *(auch in Annals Am. Ac., vol. XXV, 1905), der National Consumers League, insb. Child L. Leg. Handbook von* **J. C. Goldmark**, *1906, und Rep. for the year 1907, N. Y. 105 East 22 d Str. 1908. —* **Fl. Kelley**, *Some Ethical Gains through Leg., N. Y. 1905. —* **Fl. Dale**, *in Charities, Apr. 2, 1904. —* **Fl. Kelley**, *daselbst 6./XII. 1902 und 14./III. 1904. —* **S. McCune Lindsay**, *in Annals of the Am. Ac. of Pol. and S. Sc., vol. XXVII, 1906, S. 73 ff. —* **H. Fehlinger**, *in Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, 1906, XVI, 16, XIII, 24, XIV, 40. — Die Gewerkschaft, Wien 1906, VIII, 17. —* **F. A. Sorge**, *in Neue Zeit, 22. Jahrg., 1904, Bd. I. —* **J. Borchardt**, *daselbst, S. 26. —* **J. Herzfeld**, *daselbst, 1905. XXIII, Bd. II, S. 47. — Revue politique et parlementaire, Paris, Les lois du travail aux Etats-Unis, XI, 115. — Sociale Rundschau, Wien III, 1, IV, 6—9, 1906, VII, 6. —* **M. Dewavrin et Lecarpentier**, *La protection légale des travailleurs aux Etats-Unis avec exposé comparatif de la législation française, Paris 1913. —* **H. L. Sumner** *and* **D. C. Merrit**, *Child Labor Legislation in the United States, Washington 1915. —* **Ed. N. Clopper**, *Child Labor in City streets, New York 1912. —* **Wm. F. Ogburn**, *Progress and Uniformity in Child Labor Legislation, New York 1912. — Department of Labor U. S. Summary of the report on condition of Woman and Child Wage earners in the U. S. A., Washington 1916. — Bergbau:* **Tittler**, *in Z. f. Bergwesen, 1902. — Bullet. Dep. of L., W., vol. III, 1897. — Staatsarbeiter, Achtstundentag:* **P. Cheyney**, *in Arch. f. soz. Gesetzg. u. Stat., Bd. V, 1892, S. 459. — Eight-hour law and enforced l. contracts in the Panama Canal Zone. Bull. Dep. of L., W., Vol. XI, 1905, p. 656 ff. — Eisenbahnarbeiter, daselbst, VI, 1901, 37. — Heimarbeit:* **R. de Forest and L. Veiller**, *The tenement house problem, N. Y. 1903. —* **M. H. Willett**, *The Employment of Women in the Clothing Trade, N. Y. 1902, ch. VIII. —* **J. E. Pope**, *The Clothing Industry in New York, N. Y. 1905. —* **H. L. W.** *in Jb. f. Nat., III. F., Bd. XIII, 1897, S. 556 ff. —* **D. Landé**, *bei R. Wilbrandt, Arbeiterinnenschutz und Heimarbeit, Jena 1906. — Reichsarbeitsblatt 1906, S. 336 ff. — Minimum-wage legislation in the U. St. and foreign countries, U. St. Dep. of L. Bulletin no. 167, Washington 1915. —* **J. O'Grady**, *Minimum-wage legislation, Baltimore 1913. —* **Irene Osgood Andrews**, *Minimum-wage legislation, 1914, Albany (App. 3rd Rep. N. Y. state factory investigation comm.). —* **Dieselbe**, *Amer. L. Leg. Rev. June 1915. —* **P. St. Collier**, *A Study of Minimum-wage legislation, New York 1915. — Effect of minimum-wage determinations in Oregon, U. St. B. of L. Stat. Bull. 176, W. 1915. — Lohnschutz:* **G. Salomonsohn**, *Der gesetzliche Schutz der Baugläubiger in den Ver. Staaten, Berlin 1900. —* **G. G. Groat**, *Trade Unions and the Law in N. Y. Columbia Univ. Studies, vol. XIX, p. 3, 1905. — Unfallverhütung: Z. f. Gewerbehygiene, 1905, XII, 1. —* **C. Stuerenburg**, *in Sozialtechnik, CII. Jahrg., 1908, S. 299 ff., 316 ff. —* **Charles R. Henderson** *and others, Discussion of immediate problems of industrial hygiene, working hours of women and enforcement of labor laws. Amer. Labor Legisl. Review, 1911, Vol. 1. — Ueber Auslegung der Gerichte:* **I. Story**, *Commentaries on the Constitution of the U. St., 5. ed., Boston 1891, vol. II, S. 1928 ff. —* **J. Bryce**, *The American Commonwealth, vol. I, S. 261, 3. ed., N. Y. 1895. —* **Alger**, *in Amer. Journ. of Sociology, Bd. XXII, 1906, S. 721. —* **W. Loewy**, *in Arch. f. S., Bd. XXII, 1906, S. 721. —* **Fl. Kelley**, *daselbst, Bd. XII, 1897, S. 744. — Massachusetts Labor Bulletin, Sept. 1905. —* **G. G. Groat**, *Attitude of American Courts in L. Cases. N. Y. Columbia Univ. 1911. — Vollzug:* **de Commines**, *Bulletin de l'Inspection du Travail, Paris 1896, S. 45. —* **Sarah S. Whittlesey**, *in Annals of the Am. Acad. of Pol. and Soc. Sc., vol. XX. — Verf. dieses Art. im Arch. f. S., Bd. XIX, 1904, S. 203 ff. —* **Belva M. Herron**, *Factory Inspection in the United States. Americ. Journ. of Sociology, 1907, Jan. — Legislative Achievements of the American Federation of Labor, Washington 1916. Zahlreiche Aufsätze in der sozialpolit. Z. „Survey", New York. — Bibliographie in: American Economic Review. s. Labor.*

XXVI. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Kanada.

1. Fabrikgesetze, Entwicklung und Stand. 2. Bergarbeiterschutz. 3. Ladenschlußgesetze, Angestelltenschutz. 4. Verkehrsgewerbe. 5. Beherbergungsgewerbe. 6. Mindestlohnämter. 7. Bundesgesetze der Dominion.

1. Fabrikgesetze, Entwicklung und Stand. Die Provinzen, die die Dominion von Kanada bilden, sind z. T. rein agrarischen Charakters, teils spezifische Bergwerksgebiete, wie Nord- und Westontario, British Columbia, Nova Scotia, Quebec, Alberta, Yukon und nur zu geringem Teil mit verarbeitenden Industrien besiedelt. Eisen-, Stahl-, Holzindustrie beschäftigen die stärksten Kontingente der Industriearbeiterschaft, die ohne Bergbau i. J. 1918: 678337 Personen bei einer Totalbevölkerung von rund 9 Mill. ausmachte.

Die Ungleichmäßigkeit der ersten Gesetzgebungen und die Zunahme ihrer Gleichartigkeit in den letzten Jahren erklären sich aus der Tatsache, daß das Gewerkvereinswesen in diesem enorm ausgedehnten Gebiete sich spät in engem Anschluß an die American Federation of Labor entwickelte, namentlich als das Einströmen der Französisch-Kanadier sich durch den Druck auf die Löhne in Amerika fühlbar machte. Eine besondere Labour Party gibt es erst seit dem Gewerkvereinskongreß von Victoria (British Columbia) von 1906. Seither sind namentlich in die Reihen der Bergarbeiter auch die syndikalistischen Ideen der Industrial Workers of the World eingedrungen. Der Gegendruck der agrarischen Kreise besonders gegen den Achtstundentag ist nicht ausgeblieben. Immerhin haben schon Ende des 19. Jahrh. die kanadischen Provinzialregierungen, dem Beispiel Amerikas folgend, den Schutz der Kinder und Arbeiterinnen gepflegt. Ontario ging 1884 mit einem Fabrikgesetz voraus (abg. 26./IV. 1904 und 14./IV. 1908), Quebec folgte 1885, dann 1894, 1900, 1903 und 1907, dann 4./VI. 1910 und 14./III. 1912 („An Act respecting industrial establishments"), Manitoba mit dem Fabrikgesetz von 1900, Nova Scotia am 4./IV. 1901 und 23./IV. 1909. Diese Gesetze setzten zumeist das 14. Jahr als Zulassungsalter ein (in Quebec auch für Knaben seit G. v. 14./III. 1907) und führten das Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen und Frauen und für beide das Maximum von 60 Stunden Arbeitszeit, 10 Stunden im Tage, ein; Quebec hat durch G. v. 14./III. 1912 in Textilfabriken eine Arbeitszeit von 10, wöchentlich höchstens 55 Stunden für Jugendliche unter 18 Jahren und Frauen und das Verbot der Nachtarbeit (6,30 Uhr abends bis 7 Uhr morgens) eingeführt.

Einen bedeutenden Fortschritt bildete die Aenderung des FabrikG. von Manitoba v. 8./II. 1904: das Zulassungsalter der Mädchen wurde auf 15 erhöht, der Staatsrat befugt, ihnen gefährliche Verrichtungen auch im Alter von 15 bis 18 Jahren zu verbieten. Keine Maximalarbeitszeit besteht für Männer über 14 Jahre, dagegen 9 Stunden täglich, 54 wöchentlich, für Arbeiterinnen. Bei Ueberstundenbetrieb (nach Betriebsstörungen) beträgt das tägliche Maximum 12½, das wöchentliche 72½ Stunden, das jährliche 36 Tage. Neubraunschweig (mit 19642 Industriearbeitern, Bevölkerung 388000 Einwohner) erhielt ein G. zum Schutze der in Fabriken beschäftigten Personen am 8./IV. 1905. Als Fabriken gelten Produktionsstätten mit 10 oder mehr beschäftigten Personen, Motorbetriebe, Bäckereien und Wäschereien. Das Zulassungsalter beträgt 14 Jahre, der Schutz gegen gefährliche Betriebe geht bei Knaben bis zum 16., bei Mädchen bis zum 18. Jahre. Für Arbeiterinnen jedes Alters gilt als Maximum der Zehnstundentag (60 pro Woche), und mit Ueberstunden: 13½ täglich, 81 wöchentlich und höchstens an 36 Tagen jährlich. Normale Pause 1 Stunde, bei Arbeit zwischen 5—8 Uhr meistens 45 Minuten; auch dann Verbot der Nachtarbeit von 10½ Uhr abends bis 6 Uhr morgens. Ein Abänderungsgesetz (G. v. 29./IV. 1909) verpflichtet den Inspektor zu jährlicher Berichterstattung. Nova Scotia folgte dem Beispiel Manitobas und führte durch G. v. 23./IV. 1909 den Neunstundentag für über 16jährige Arbeiterinnen, für jüngere Personen beiderlei Geschlechts den Achtstundentag (4 Stunden am Samstag) ein. Kinder von weniger als 14 Jahren, die von Juli bis Oktober zur Zurichtung von Früchten und Gemüse für die Konservenfabriken beschäftigt werden dürfen, sind gleichfalls an die Einhaltung von 44 Wochenstunden gebunden. Der Neunstundentag für erwachsene Frauen ist durch G. v. 22./IV. 1910 beseitigt worden.

Die jüngste Provinz Saskatchewan (bis 1905 ein Teil des Nordwestterritoriums) hat mit ihren 647830 Einwohnern wesentlich Präriecharakter; die Zahl der Industriearbeiter betrug 1918: 8188. Sie erhielt am 18./XII. 1909 ein Fabrikgesetz, das durch G. v. 23./III. 1911 einschneidend geändert wurde. Das Geltungsgebiet des Stammgesetzes wurde zwar von Betrieben mit mehr als 5 auf solche mit über 3 Personen erweitert. Aber der i. J. 1909 eingeführte Achtstundentag (45-Stundenwoche) für 14—16jährige und Arbeiterinnen wurde auf 9 Stunden (50 in der Woche) zurückrevidiert. Die Ueberstundenregeln sind dieselben wie in Manitoba. Durch Gesetz vom Jahre 1921 wurde das Zulassungsalter von Mädchen auf 15 Jahre erhöht. British Columbia hat am 7./III. 1908 ein durch die Novellen v. 25./II. 1910, 1./III. 1913 und 1921 abgeändertes Fabrikgesetz erhalten. Das Fabrikgesetz bezieht sich auf Betriebe mit 5 und mehr Arbeitern, auf motorische und durch Gesetz oder Verordnung benannte Betriebe. Zulassungsalter: 14 für Knaben, 15 für Mädchen. Maximalarbeitszeit: 8 Stunden (48 pro Woche) für 15- bis 18jährige und Frauen über 18 Jahren; die Ueberzeitmaxima sind 36 Tage im Jahre, Totalarbeitszeit 9 (54 Wochen-) Stunden. Die Nachtarbeit ist von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten. Seit 1921 ist die Schonzeit der Frauen 6 Wochen nach der Niederkunft gesichert, das Verlassen der Arbeit ohne Kündigung 6 Wochen vorher mit ärztlichem Zeugnis gestattet. Ontario hat in seinem konsolidierten Fabrik- und LadenG. v. 6./V. 1913 die Ausnahmebestimmungen zugunsten der Konservenindustrie näher bestimmt: Auslese- und Zurüstungsarbeiten sind auch weniger als 12jährigen v. 15./VI. bis 15./IX. gestattet, ferner dürfen Frauen an 20 Tagen über 9 Uhr abends (mit ¾ Stunden Essenspause nach 7 Uhr) beschäftigt werden; 12—14jährigen bleibt Nachtarbeit (6 Uhr abends bis 7 Uhr morgens) auch dann verboten und ihre Arbeitsdauer auf 10 Stunden beschränkt. Im J. 1921 ist der Kinderschutz (14 Jahre Zulassungsalter) auf alle Kinder in allen Betrieben, außer auf die eigenen Kinder des Arbeitgebers ausgedehnt worden und die Fortbildungsschulpflicht durch Adolescent Attendance Act bis zum 16. Jahre verlängert worden.

Endlich sind Kinderschutzgesetze in Ontario und Manitoba nach Art des britischen Gesetzes von 1903, Vorschriften zur Unfallverhütung fast in allen Provinzen erlassen worden.

2. Bergarbeiterschutz. British Columbia hatte den Zehnstundentag im Untertagsbetriebe durch Coal mines Regulation Act 1897 ch. 138, Rev. Stat. eingeführt; das G. v. 10./II. 1904 führte die Achtstundenschicht vom Verlassen der Oberfläche bis zur Wiederkehr des Bergmanns ein. Das KonsolidierungsG. v. 1./III. 1911 verbietet Untertagearbeit Kindern unter 15 Jahren und Frauen, Obertagearbeit Kindern unter 14 Jahren. Ontario hat in seinem konsolidierten BergG. v. 14./IV. 1908 das Verbot der Untertagearbeit von unter 15jährigen seit dem G. v. 16./IV. 1912 für Knaben unter 17 Jahren und Frauen ausgesprochen und die Achtstundenschicht für 15—17jährige seit G. v. 6./V. 1913 für alle Arbeiter unter Tage vorgeschrieben. Nova Scotia gestattet dagegen in seinem G. v. 16./IV. 1908 die Grubenarbeit schon den 12jährigen und schreibt für 12—16jährige ein Maximum von 10 Stunden (54 wöchentlich) vor; es wird aber auch der Ausweis des Schulbesuchs von 7 Klassen nunmehr verlangt. Neufundland (G. v. 18./II. 1908 und konsolidiertes G. v. 13./V. 1913 zum Stamm-G. v. 10./V. 1906) erhöhte das Zulassungsalter für Untertagearbeit von 12 auf 13 Jahre, verbot hier die Frauenbeschäftigung, enthielt sich aber jeder Regelung der Arbeitszeit.

Die Achtstundenschicht unter Tage hat auch die 1905 geschaffene Provinz Alberta in Abänderung ihres KohlengrubenG. v. 9./V. 1906 durch G. v. 5./III. 1908 eingeführt. Knaben unter 16 Jahren dürfen unter Tage nicht mehr arbeiten, weibliche Personen auch nicht ober Tage.

Das seit 1898 selbständig verwaltete Territorium Yukon mit 8500 Einwohnern, größtenteils Bergarbeitern, hat sich 1921 ein Gesetz zum Schutze der Arbeiter im Quarz- und Schieferbergbau gegeben; die Achtstundenschicht ist, außer bei Wechselschichten, die Norm, dringende Fälle ausgenommen, über deren Vorhandensein der Arbeitgeber entscheidet.

3. Ladenschlußgesetze, Angestelltenschutz. Dem Ladenschlußzwange unterwarf seine Handelsbetriebe British Columbia im Shops Regulation Act v. 31./VIII. 1900, abg. 21./VI. 1902 (6 Uhr abends, durch G. v. 25./IV. 1907 auch 5 Uhr für gewerbliche Bezirke und Freigabe eines Halbtags auf Wahl der Ortsbehörde). Nova Scotia hat zuerst ch. 124, Rev. Gesetz von 1900 die Arbeitszeit des jungen Handelspersonals (Knaben bis 14, Mädchen bis 16 Jahre) auf 72 Wochenstunden beschränkt (12 täglich, 14 Samstags), seit G. v. 23./IV. 1909 jedoch beträgt diese Arbeitszeit 8, an Samstagen 4 Stunden. Quebec hat durch G. v. 25./IV. 1908 die Beschaffung von Sitzgelegenheit für weibliches Personal vorgeschrieben. Ontario bestimmt im konsolidierten Fabrik- und LadenG. v. 6./V. 1913, daß auch Bureaus der Gewerbeaufsicht unterliegen. Das Zulassungsalter beträgt 12 Jahre, für Jugendliche (bis 16 J. Knaben) und Frauen gilt der Zehnstundentag (60 pro Woche) als Maximum, Nachtarbeit ist von 6 Uhr abends bis 7 Uhr morgens untersagt.

Die Methode, die Ladenschlußzeiten innerhalb gewisser Grenzen durch Ortsstatut der Lokalbehörde bestimmen zu lassen, befolgen Manitoba (Shops Regul. Act 1902 ch. 156 und G. v. 24./III. 1911), wo die Grenze mit 6 Uhr abends bis 5 Uhr morgens bestimmt wird, und ebenso New Brunswick (GG. v. 6./IV. 1911, 20./IV. 1912).

4. Verkehrsgewerbe. Für das Verkehrsgewerbe bestehen den amerikanischen analoge Schutzvorschriften: das Eisenbahngesetz von Ontario v. 14./V. 1906 (konsolidiert. G. v. 9./V. 1913) gewährt nach 16 Stunden Arbeit eine 6stündige Ruheschicht. Den Straßenbahnern wird wenigstens ein freier auf zwei Sonntage und der Zehnstundentag gesichert. Dasselbe gilt in Nova Scotia, G. v. 13./V. 1913. Neufundland erteilt durch G. v. 26./III. 1907 dem Regierungsingenieur das Recht, die Arbeitsdauer in den Stundenplänen der Eisenbahnen einzuschränken. Saskatchewan hat den Sonntagsbetrieb der Straßenbahnen durch G. v. 23./III. 1911 untersagt.

5. Beherbergungsgewerbe. Alberta (G. v. 25./II. 1909) und Saskatchewan (G. v. 18./XII. 1909) verbieten die Tätigkeit von Frauen in Bars und von Männern unter 21 Jahren.

6. Mindestlohnämter. Auch in Kanada sind Mindestlohnämter, und zwar vorerst durch G. v. 17./III. 1919 in Quebec für Frauen in industriellen Betrieben, ferner in British Columbia, Alberta, Manitoba und 1921 in Saskatchewan eingeführt worden; drei von der Regierung ernannte Kommissäre holen die Vorschläge einer paritätischen Konferenz beider Parteien ein und publizieren ihren Entscheid, der 60 Tage später in Kraft treten kann. Ontario hat mit der Mindestlohnbegutachtung i. J. 1921 die Inspektoren betraut.

7. Bundesgesetze der Dominion. Aehnlich wie in Australien und den Vereinigten Staaten hat die Bundesverwaltung sorgsam nur die interprovinziellen Fragen: Statistik, Verkehrswesen, Aus- und Einwanderung zu regeln unternommen. Am bekanntesten wurde Kanada durch das G. v. 10./VII. 1903, das für Streitigkeiten zwischen Eisenbahnverwaltungen und ihren Angestellten den Schiedszwang einführte, besonders aber durch das sog. kanadische System des Aufschubes von Streiks und Aussperrungen bis nach Schluß einer amtlichen Untersuchung, das der Lémieux Act v. 22./III. 1907 Art. 56 für Bergwerke und öffentliche Betriebe einführte. Chineseneinwanderungsgesetze sind am 13./VII. 1906 Rev. St. ch. 95 und 20./VII. 1908 ergangen. Am 27./V. 1914 hat Kanada mit Hinweis auf das Vorgehen Großbritanniens und die Befürwortung durch die Royal Society of Canada ein Gesetz, betr. das Verbot der Verwendung von Weißphosphor in der Zündholzerzeugung erlassen. Der Abschluß der internationalen Arbeitsverträge von Washington 1919 (vgl. unten sub III Internationaler Arbeiterschutz) veranlaßte British Columbia den Achtstundentag unter der Bedingung einzuführen, daß die anderen Provinzen folgen. Ein Bundesbeschluß v. 6./XI. 1921 bestimmte sodann, welche internationalen Verträge in die Kompetenz von Bundes- oder in die der Provinzialverwaltung fallen. Faktisch herrscht der Achtstundentag auch im Verkehrswesen durch entsprechende Tarifverträge. Den

Vollzug der Arbeiterschutzgesetze besorgen ausschließlich Provinzialorgane; ein zusammenfassender Bericht fehlt.

Literatur: *Hauptquelle die (kanadische) Labour Gazette (Gaz. du Travail) Ottawa. — Laws affecting labour, in 14th Report of the bureau of labour of the province of Ontario, Toronto 1914. — Canadian Year book, Ottawa. — **A. Fleck**, Kanada, in Probleme der Weltwirtschaft, Jena 1913. — **F. X. Garneau**, Histoire du Canada, Paris 1921. — Canadian National Problems. The Annals of the American Academy of Political and Social science, 1913. — Sociale Meddelelser, Kristiania. Arbeiderlovgivning i de forenede Stater og Canada, 1914. — **K. Derry** and **P. H. Douglas**, The minimum-wage in Canada in: Journ. Pol. Ec. Chicago, April 1922.*

XXVII. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Mexiko.

Die Sozialgeschichte Mexikos knüpft an den auf die Ureinwohner geübten Arbeitszwang durch die spanischen Eroberer an. Neben wirkliche Sklaverei trat namentlich im Bergbau schon unter spanischer Herrschaft und auf den Plantagen das System der Abarbeitung von Lohnvorschüssen, deren Höhe durch das Trucksystem gesteigert wurde, die Peonage, Zwangsarbeit durch künstliche Verschuldung. Die Peonen wurden jahrhundertelang mit ein paar Hand voll Reis abgefunden und durch die bewaffnete Macht an jedem Fluchtversuch gehindert. Die feudal-militaristischen Parteien erhielten dieses System und verschärften es (Kaiser Maximilian, Porfirio Diaz), die demokratischen (Juarez, Francisco Madero) suchten es abzuschaffen. Die ersteren fanden die Unterstützung der hohen Finanz. Der Bergbau Mexikos, der 1920 121,4 Mill. kg Blei, 46 Mill. Kupfer, 14,4 Mill. Zink, 2 Mill. Silber und im Staate Coahuila 900000 kg Kohle lieferte, wird in 24 der 31 Einzelstaaten betrieben. In der Baumwollindustrie zählte man 1913 32600 Arbeiter in 144 Betrieben, deren leitendes und gelerntes Arbeiterpersonal aus Franzosen, Spaniern und Deutschen bestand, während die mexikanisch-indianische ungelernte Arbeiterschaft sich noch 1920 mit Tagelöhnen von 1,83 Pesos (3,68 M. Vorkriegswert) begnügte. Diese Sachlage erklärt den Zusammenbruch des Systems Diaz, den Erlaß der ersten demokratisch-radikalen Gesetze im Kohlendistrikt Coahuila de Zaragoza v. 27./X. 1916, das im Gewerbe, Bergbau, Landwirtschaft den Achtstundentag, im Handel den Neunstundentag einführt, 3 Ueberstunden höchstens an 30 Tagen im Jahre gestattete, den Sechsstundentag für Jugendliche (12—18jährige) vorschreibt, Nachtarbeit Frauen und Jugendlichen verbietet, Mindestlöhne durch die Arbeitsabteilung vorschreibt, das Trucksystem strenge verbietet, die Wochenruhe und für Wöchnerinnen eine 40tägige Schonzeit vorschreibt. Nach dem Siege der Maderisten unter Carranza wurde am 31./I. 1917 die neue **Staatsverfassung der Vereinigten Staaten von Mexiko** proklamiert, deren 6. Titel Bestimmungen über „Arbeit und soziale Fürsorge" enthält. Der grundlegende von amerikanischen Industriellen stets angefochtene Art. 123 schreibt dem Kongreß der Union und den gesetzgebenden Behörden der Einzelstaaten den Erlaß von Arbeitsgesetzen vor, die sich an folgende Normen zu halten haben: 1. Dauer der täglichen Arbeitszeit 8 Stunden; 2. Höchstdauer der Nachtarbeit 7 Stunden. Gesundheitsschädliche oder gefährliche Arbeiten sowie gewerbliche Nachtarbeit sind Jugendlichen unter 16 Jahren und Frauen verboten; in Handelsbetrieben ist diesen Kategorien Beschäftigung bis höchstens 10 Uhr abends gestattet; 3. Höchstarbeitsdauer für Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahren 6 Stunden. Kinder unter 12 Jahren dürfen nicht zum Gegenstand eines Arbeitsvertrages gemacht werden; 4. mindestens 1 Ruhetag soll 6 Arbeitstagen folgen; 5. ein Monat absoluter Schonzeit für Wöchnerinnen mit Anspruch auf den vollen Lohn und Offenhaltung ihrer Stelle; 3 Monate Befreiung von schweren Arbeiten; 2 halbstündige Stillpausen im Tage während der ganzen Stilldauer; 6. als Mindestlohn ist ein Lohn festzusetzen, der je nach den Verhältnissen der einzelnen Landesgegend zur Befriedigung der normalen Lebensbedürfnisse des Arbeiters und zur Bestreitung der Kosten seiner Ausbildung und anständiger Vergnügungen hinreicht; in landwirtschaftlichen, Handels-, Fabrik- und Handwerksunternehmungen haben die Arbeiter Anspruch auf Gewinnbeteiligung; 7. für gleiche Arbeit gleicher Lohn ohne Rücksicht auf Geschlecht oder Staatsangehörigkeit; 8. der Mindestlohn ist von Beschlagnahme und Abzügen befreit; 9. Mindestlohn und Gewinnbeteiligung werden durch Gemeindekommissionen, die einzelstaatlichen Zentraleinigungsausschüssen unterstehen, festgesetzt; 10. Lohnzahlung in bar und gesetzlicher Währung; 11. Lohnzuschlag für Ueberstunden 100%; höchstens 3 Ueberstunden im Tag an nicht mehr als 3 aufeinanderfolgenden Tagen; Ueberstundenverbot für Jugendliche unter 16 Jahren und Frauen; 12. und 13. Verpflichtung der Unternehmer zur Erstellung von Arbeiterwohnungen, Schulen, Krankenhäusern, Marktplätzen, Erholungsstätten u. dgl.; 14. Haftbarkeit der Unternehmer für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten; 15. Verpflichtung der Arbeitgeber zur Beobachtung der gesetzlichen Gesundheits-, Reinlichkeits- und Sicherheitsvorschriften; 16. Anerkennung des Vereinsrechtes der Arbeiter und der Arbeitgeber; 17. Anerkennung des Streik- und Aussperrungsrechtes; 18. Streiks sind zulässig, wenn sie bezwecken, das Gleichgewicht zwischen den produktiven Faktoren dadurch herbeizuführen, daß sie die Rechte der Arbeit mit denjenigen des Kapitals in Einklang bringen; die Angestellten bei öffentlichen Arbeiten haben dem Einigungs- und Schiedsausschuß die Arbeitseinstellung 10 Tage zuvor anzuzeigen; die Ausstände gelten als unzulässig, wenn die Mehrzahl der Ausständigen sich Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Eigentum zuschulden kommen läßt; ebenso ist im Kriegsfalle der Ausstand in Staatsbetrieben unstatthaft (die Arbeiter der Kriegswerkstätten gelten als Heeresangehörige und fallen nicht unter diese Bestimmung); 19. Aussperrungen sind nur zulässig, wenn Ueberproduktion die Einstellung der Arbeit notwendig macht, damit die Preise innerhalb der Kostengrenzen gehalten werden können;

zudem ist die Genehmigung des Einigungs- und Schiedsausschusses erforderlich; 20. und 21. Streitigkeiten zwischen Kapital und Arbeit sind einem paritätischen Einigungs- und Schiedsausschuß, in dem auch die Regierung vertreten ist, zu unterbreiten; weigert sich der Arbeitgeber, die Streitangelegenheit dem Einigungsausschuß zu unterbreiten oder sein Urteil anzunehmen, so gilt der Arbeitsvertrag als beendigt und ist der Arbeiter mit 3 Monatslöhnen zu entschädigen; geht die Weigerung vom Arbeiter aus, so gilt lediglich der Arbeitsvertrag als beendigt; 22. bei ungerechtfertigter Entlassung des Arbeiters wegen dessen Beitritt zu einem Gewerkverein oder Teilnahme an einem zulässigen Ausstand hat der Arbeitgeber entweder den Vertrag zu erfüllen oder 3 Monatslöhne als Entschädigung zu zahlen; 23. Vorzugsrecht der Lohnforderungen der Arbeiter; 25. Unentgeltlichkeit des Arbeitsnachweises; 26. Legalisierung von Arbeitsverträgen zwischen Mexikanern und ausländischen Unternehmern durch die Gemeindebehörde und den Konsul des Auswanderungslandes (Heimschaffung des Arbeiters zu Lasten des Unternehmers); 27. nichtig sind folgende Vertragsbedingungen: Notorisch übermäßige Arbeitsdauer, unzulänglicher Lohn; mehr als einwöchentliche Lohnzahlungsfrist; Lohnzahlung in Gastwirtschaften, Läden u. dgl.; Truckvorschriften; Abzüge für Bußen: Verzicht auf Entschädigungen und andere Ansprüche; 28. Errichtung unveräußerlicher, unpfändbarer Heimstätten; 29. und 30. Förderung der Errichtung gemeinnütziger Anstalten, als welche Versicherungseinrichtungen aller Art und Wohngenossenschaften gelten. Es besteht immerhin die Absicht, durch eine Verfassungsrevision die obligatorische Gewinnbeteiligung durch ein System obligatorischer Versicherungen zu ersetzen.

Literatur: ***F. Madero***, *La succesión Presidencial, Mexiko 1908.* — ***J. Kenneth Turner***, *Barbarous Mexico an indictment of a Corrupt and Cruel System, London, Cassell & Co. — Entgegnung der Regierung Diaz, mit Rassensoziologie zweifelhaften Charakters: Volkswirtschaftlich-gesellschaftliche Studien der Generalackerbaudirektion im Fomento-Ministerium, Mexiko 1912. Deutsche Ausgabe von Mexico y el problema obrero rural. — Ueber Peonage:* ***W. E. Carson***, *Mexico, The Wonderland of the South, London 1913.* — ***Rich. T. Ely***, *Property and Contract ch. X, New York, Macmillan, 1914.* — ***C. K. Jones***, *Bibliography of the Mexican Revolution, Washington 1920.* — ***T. Chester Lloyd***, *Mexico and its Reconstruction, London 1922.* — ***Justo Sierra***, *Le Mexique, son évolution sociale, vol. III, Mexiko 1900—1902.* — ***P. H. Middleton***, *Industrial Mexico, New York 1919.* — ***J. Bouillas***, *Labor Legislation in Mexiko in Americas Federationist, Washington 1918.*

XXVIII. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Zentral- und Südamerika.

1. Argentinien. 2 Panama. 3. Uruguay. 4. Costa Rica. 5. Ecuador. 6. Brasilien. 7. Peru. 8. Venezuela. 9. Nicaragua. 10. Guatemala, Salvador, Honduras. 11. Chile, Cuba.

1. Argentinien. Die Verarbeitung der Bodenprodukte, namentlich durch die Nahrungsmittelindustrie, dann in Textilfabriken ist in Argentinien seit 20 Jahren beträchtlich gestiegen. Man zählte i. J. 1920 48779 Gewerbebetriebe mit 410201 Arbeitern bei einer Totalbevölkerung von 8,7 Mill. Einwohnern.

Nachdem vorerst seit 1905 die Einzelstaaten Gesetze zur Einhaltung der Sonntagsruhe erlassen hatten (Argentinien 31./VIII. 1905, Santa Fé 3./VII. 1906, Entre Rios 31./X. 1906, Jujuy 1./II. 1907, Tuminán 25./VII. 1907, Córdoba 8./X. 1907, Buenos Aires 8./I. 1908, Catamarca 28./IX. 1909), ist in Argentinien durch G. v. 14./X. 1907 die Arbeit der Frauen und Kinder geregelt worden. Ein absolutes Arbeitsverbot besteht für Kinder unter 10 Jahren; Schulpflichtigen im Alter von mehr als 10 Jahren kann der Defensor de menores Arbeit gestatten, wenn diese für den Unterhalt der Kinder oder deren Familie notwendig ist. Für Minderjährige bis zu 16 Jahren besteht ein absolutes Nachtarbeitsverbot und ein Verbot gesundheits- und sittlichkeitsgefährdender Arbeiten. Die Ortsbehörden haben Kompetenz zum Erlaß weiterer Anordnungen, welche geeignet sind, die hygienischen Grundsätze des Gesetzes durchzuführen. — Ueber diese Bestimmungen hinaus ist die Arbeit der Frauen und Kinder in der Hauptstadt der Republik noch besonders geregelt: dort geht das absolute Arbeitsverbot bis zu 12 Jahren, das Verbot der Beschäftigung in gefährlichen und gesundheitsschädlichen Industrien erstreckt sich auf Minderjährige bis zu 16 Jahren und auf alle Frauen und diesen beiden Kategorien ist jegliche Nachtarbeit (9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) verboten. Beide Kategorien haben ein Anrecht auf eine zweistündige Mittagspause, die Arbeitszeit der Minderjährigen ist überdies auf 8 Stunden pro Tag und 48 Stunden pro Woche begrenzt. Den Wöchnerinnen sind nach ihrer Niederkunft unter Reservierung des Arbeitsplatzes 30 Freitage und später alle 2 Stunden zum Stillen der Kinder 15 Minuten zu gewähren.

Argentinien besitzt ferner ein Gesetz zum Schutze der Heimarbeiter Nr. 10505 von 1918 und AusführungsV. v. 30./XII. 1918. Hauptvorschriften sind: Anzeige des Betriebes. Führung eines Heimarbeiterverzeichnisses und Einsichtgewährung für den Inspektor, Aushändigung von Arbeitsbüchern, Beschränkung von Bußen auf ein Sechstel des Tagesverdienstes; Verbot der gefährlichen, ungesunden Heimarbeitsbetriebe, Errichtung von Lohnkommissionen durch das Arbeitsdepartement auf Eingabe von mindestens 50 Arbeitern solcher Gruppen; Inkrafttreten ihrer Lohnentscheide 15 Tage nach Veröffentlichung.

Literatur: *Legislacion nacional e ordinanzas municipales. Dep. nacional del trabajo, Buenos Aires 1913.* — ***M. A. Musain***, *Manual de la legislacion obrera argentina, Buenos Aires 1915.* — ***Derselbe***, *Leyes obreros Argentinos, Buenos Aires 1916.* — ***K. Kärger***, *Landwirtschaft und Kolonisation im Spanischen Amerika, 2 Bde., Leipzig 1901.* — ***T. P. O'Hallora***, *Bibliography of South America, London, Buenos Aires 1913.* — ***Peter H. Goldsmith***, *A brief Bibliography of Books rel. to the Latin American Republics, New York 1915.* — ***C. S. Vesey Brown***, *The*

South American Yearbook, London 1920. — **J. Bryce,** *South America: Observations and impressions, London 1912.* — **A. N. Schuster,** *Argentinien, München 1913.* — **W. Sievers,** *Süd- und Mittelamerika, Leipzig 1914.* — **D. G. Hiller,** *Einwanderung und Kolonisation in A., Berlin 1912.* — **F. Latzina,** *La Argentina on su aspecto fisico, social y económico Buenos Aires 1920.* — **W. A. Hirst,** *Argentina, London, Fisher Unwin, 1910.* — **E. Tornquist,** *The Economic Devolopment of the Argentine Republic in the last 50 years, Buenos Aires 1919.* — **A. L. Palacios,** *Dos años de acción socialistica en el Parlamento argentino, Valencia 1913.* — **M. A. Rivarola,** *Curso de Legislación industrial Argentina, Buenos Aires 1917.* — **Ingegnieros,** *La législation du travail dans la République Argentine, Paris 1906.* — **Quesada,** *El problema nacional obrero, Buenos Aires 1907.* — *Bulletin of the Panamerican Union, Washington, unter: Legislation, für alle süd- und zentralamer. Republiken. Statistische Orientierung in: The Statesman's Year-Book 1922, London 1922.*

2. **Panama,** dessen 400000 Einwohner fast ausschließlich von der Kultur tropischer Produkte (Bananen, Kautschuk, Kaffee, Zucker) leben, hat für die Gewerbebetriebe durch G. v. 29./X. 1914 für Arbeiter und Handelsangestellte den 8stündigen Arbeitstag eingeführt. Inhaber von Betrieben, die infolge ihrer Beschaffenheit eine längere Arbeitszeit erheischen, können durch Vertrag mit den Arbeitnehmern besonders bezahlte Ueberarbeit vereinbaren. In alle Verdingungsverträge ist eine Klausel aufzunehmen, durch die sich der Unternehmer verpflichtet, ständig wenigstens 50 v. H. landesangehörige Arbeiter zu beschäftigen. Arbeiter können nur mit ihrer Zustimmung zur Sonntagsarbeit herangezogen werden, doch gilt diese Bestimmung nicht für kontinuierliche oder im öffentlichen Interesse nicht unterbrechbare Arbeiten und in Fällen höherer Gewalt. Handelsbetriebe haben ihren Angestellten täglich eine mindestens 12stündige Ruhezeit und eine 2stündige Mittagspause zu gewähren. Die Läden usw. müssen zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens und an Sonntagen geschlossen bleiben; ausgenommen sind Verkaufsstellen für Gegenstände des täglichen Bedarfes, Zeitungen, Apotheken, in welchen erwachsene männliche Bedienung vorgeschrieben ist. Inhaber von Handelsbetrieben, die infolge ihrer Beschaffenheit Nachtdienst erheischen, müssen zwei Personalschichten haben; der Nachtdienst darf höchstens 8 Stunden dauern. Betriebe des Beherbergungs- und Erquickungsgewerbes, Friseurgeschäfte und Zigarrenläden, welche nach 9 Uhr abends offen bleiben, sind von den Inhabern oder einem besonders zu diesem Zwecke angestellten Personal zu bedienen. Verboten ist die Beschäftigung Jugendlicher unter 18 Jahren in Schankräumen, unter 14 Jahren mit schwerer Arbeit in Kellern, Restaurants u. dgl.

3. **Uruguay** wies im Jahrzehnt 1910—1920 eine stark industrielle Entwicklung auf, die von einem Rückgange der landwirtschaftlichen Bevölkerung begleitet war.

Durch G. v. 17./XI. 1915 hat Uruguay die 8stündige Arbeitszeit im weitesten Umfange (in Industrie, Baugewerbe, Handel und Verkehrsgewerbe und im Staatsbetriebe) eingeführt. In besonderen Fällen kann unter Verständigung der Verwaltungsbehörde die tägliche Arbeitszeit innerhalb der 48-Stundenwoche verlängert werden. Werden Arbeiter in mehreren Betrieben beschäftigt, so darf ihre tägliche Gesamtarbeitszeit die gesetzliche Höchstdauer nicht überschreiten. Den Vollzug des Gesetzes überwachen 25 Arbeitsinspektoren. — Eine umfangreiche Ausführungs-V. v. 31./I. 1916 umschreibt und enthält Bestimmungen über die Berechnung der Arbeitsdauer des Aufsichtspersonals, der Vorarbeiter, Maschinisten und Heizer in nicht kontinuierlichen Betrieben, der Bauarbeiter, die eine größere Strecke Weges zur Arbeitsstelle zurückzulegen haben usw. Nach der Ausführungsverordnung fallen folgende Gewerbe nicht unter das Gesetz: Landwirtschaft, häusliche Dienste und Lohnkutscherei; ferner sind dem Gesetze entzogen die nicht zu einer regelmäßigen Arbeitszeit verpflichteten Geschäftsleiter und die am Gewinn der Unternehmung beteiligten Arbeiter oder Angestellten, deren Verdienst mindestens 3000 £ im Jahr beträgt. Damit in kleineren Unternehmungen ein Teilhaber nicht als Arbeiter oder Angestellter betrachtet werde, muß sein Mindestanteil einen bestimmten Prozentsatz des Gewinnes des Prinzipals ausmachen, wofür Art. 8 der Verordnung eine ausführliche Stufenleiter aufstellt. Kann die Arbeit infolge besonderer Umstände von den Arbeitern nicht nach 8stündiger Tätigkeit unterbrochen werden, so darf sie fortgesetzt werden unter der Bedingung, daß die Arbeitszeit 48 Stunden in 6 Tagen nicht überschreitet. Ohne Rücksicht auf den Normalarbeitstag können, jedoch immer innerhalb der 48-Stundenwoche, beschäftigt werden: die Arbeiter in Pökel- und Gefrierhäusern, Ziegeleien, Küstenschiffahrtsunternehmungen, die Handelsreisenden u. dgl., nach auswärts abgeordnete mehr oder weniger unabhängige Angestellte von Handels- und anderen Unternehmungen, Fuhrleute, soweit sie nicht dem Gesetze überhaupt entzogen sind, das Eisenbahn- und Straßenbahnpersonal, die Arbeiter, die in Fällen höherer Gewalt oder bei technisch ununterbrechbaren Arbeiten beschäftigt sind, das beim Laden und Löschen der Ueberseeschiffe beschäftigte Personal. Bis zu 9 Stunden im Tag dürfen mit Einwilligung der Arbeiter an 5 Tagen der Woche diejenigen Betriebe ihre Arbeiter beschäftigen, die am 6. Tag nur 3 Stunden arbeiten lassen. Arbeitern, die Arbeiten auszuführen haben, welche eine ununterbrochene Ausführung oder Beaufsichtigung erfordern, ist nach spätestens 5stündiger Arbeit eine mindestens 1stündige Ruhepause zu gewähren; in Fabriken und Werkstätten darf die tägliche Arbeitszeit ebenfalls nicht länger als 5 Stunden ununterbrochen dauern, und es ist den Arbeitern vor der Beendigung des 8stündigen Arbeitstages eine Mindestruhepause von 2 Stunden einzuräumen. Den Handelsangestellten, welche weniger als 8 Stunden arbeiten, gebührt eine 1stündige Ruhepause nach 4 Stunden Arbeit. Die Inspektoren können die Betriebe in den Dienststunden betreten und Arbeitgeber und Arbeiter einvernehmen; sie haben danach zu trachten, möglichst wenig Betriebs-

störungen zu verursachen. — Ein Erlaß v. 21./II. 1916 regelt die Ruhepausen der Bankangestellten; bei 8stündiger Arbeit hat die Frühstückspause als gesetzliche Pause zu gelten und mindestens 1½ Stunden zu dauern; bei 6stündiger Arbeit ist hingegen eine halbstündige Pause in die 6stündige Dienstdauer einzuschalten. — Um mißbräuchlicher Verteilung der Arbeitszeit und der Pausen im Bäckergewerbe zu steuern, bestimmt eine Ministerialentschließung v. 22./II. 1916, daß die Ruhepausen in diesem Gewerbe 2 Stunden nicht überschreiten dürfen und so zu verteilen sind, daß Arbeitszeit und Ruhepausen zusammen im Tag höchstens 10 Stunden ausmachen. — In einem weiteren Erlaß v. 25./II. 1916 hat der Präsident für die Schuhindustrie das 8-Stundensystem verfügt, weil die Arbeiter ihre Einwilligung zum System der 9 Stunden an 5 Tagen und 3 Stunden am 6. Tage nicht geben wollten. Ein Erlaß v. 22./III. 1916 stellt die Regel auf, daß die Sonn- oder Feiertage nicht in die „6tägigen Zeiträume" im Sinne des Gesetzes eingerechnet werden dürfen, außer soweit es sich um kontinuierliche Betriebe oder solche des Verkehrs- und Wirtschaftsgewerbes handelt. Eine neue AusführungsV. v. 21./V. 1920 präzisiert die Aufgaben der Inspektion; durch Erl. v. 18./VI. 1920 ist die Kontrolle der Arbeitsdauer auf Eisenbahnen durch Fahrbücher verfügt, durch G. v. 22./XI. 1920 ist die Wochenruhe eingeführt und durch Erl. v. 18./X. 1920 sind die Boten dem Achtstundengesetze unterworfen worden.

Literatur: *Annuario Estadistico, Montevideo 1918. — **H. I. Gordon Ross**, Argentina and Uruguay, London 1917.*

4. **Costa Rica** besitzt neben Gold- und Silberminen, Kaffee- und Bananenpflanzungen, 3296 meist elektrisch betriebene Industriebetriebe (Dörrereien, Stärke-, Holzbearbeitungsfabriken). Durch Erl. Nr. 100 v. 9./XII. 1920 ist die Arbeitszeit der Arbeiter festgesetzt worden, und zwar auf acht Stunden für Tagelöhner, Handwerker und sonstige Arbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben (fincas), in Werkstätten und anderen ähnlichen Unternehmungen und auf zehn Stunden für Gehilfen und Angestellte in Handelsgeschäften und Bureaus. Die Betriebsinhaber, Arbeitgeber oder Unternehmer bemessen den Tag- oder Monatslohn entsprechend der festgesetzten Arbeitszeit (Art. 1).

Ueberzeitarbeit ist mit einem Lohnzuschlag von 25 v. H. für die ersten drei Ueberstunden und mit einem Lohnzuschlag von mindestens 50 v. H. für den Rest zu entlohnen (Art. 2). Doch darf die Zahl der täglichen Arbeitsstunden nicht mehr als 15 betragen; in diesem Falle ist der gute Gesundheitszustand des Arbeiters nachzuweisen.

5. **Ecuador.** In Ecuador war die im Abschnitte über Mexiko beschriebene Hörigkeit durch Verschuldung, die Peonage, in der schlimmsten Form üblich, bis sie durch Erlaß v. 20./X. 1918 abgeschafft wurde. Neben den Kakaopflanzungen beschäftigt Ecuador Industriearbeiter in Fabriken von landwirtschaftlichen Produkten und Panamahüten. Durch G. v. 4./IX. 1916 bestimmte Ecuador, daß kein Arbeitnehmer zu Sonntagsarbeit oder zu mehr als 8stündiger Arbeit an Werktagen gezwungen werden darf. Ueberzeitarbeit ist tagsüber mit 20%, zwischen 6 und 12 Uhr abends mit 50%, nach Mitternacht mit 100% Lohnzuschlag zu vergüten. Für die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses wird eine 30tägige Kündigungsfrist vorgeschrieben bei sonstiger Schadenersatzpflicht.

Literatur: *Annuario de legislacion Ecuatoriana Quito.*

6. **Brasilien.** In Brasilien hat besonders der Staat São Paulo für den Gesundheitsschutz der Arbeiter vorgesorgt. Der Staat São Paulo ist vorwiegend Agrargebiet, er deckt die Hälfte des Weltverbrauches an Kaffee durch seine Pflanzungen; aber auch die Baumwollweberei ist seit 20 Jahren hier bedeutend fortgeschritten. 1921 zählte man 242 Textilfabriken mit 1½ Mill. Spindeln und 108960 Arbeitern. Dazu kommen Seiden-, Wollwaren-, Jute-, Zigarren-, Zuckerfabriken, Mühlen mit weiteren 42800 Arbeitern, ferner die Bergleute. Das GesundheitsG. von São Paulo v. 29./XII. 1917 überträgt den Organen des Gesundheitsdienstes im Innern des Landes (Gesundheitsdelegierten und Gesundheitsinspektoren) die Ueberwachung von Hotels, Fabriken und landwirtschaftlichen Betrieben, sowie die Bekämpfung der Wurmkrankheit. Unter den gewerbehygienischen Vorschriften des Gesetzes figuriert das vollständige Verbot der Zulassung von Kindern unter 12 Jahren zur Arbeit in Fabriken, Werkstätten, gewerblichen Betrieben und bei Bauten. Jugendliche zwischen 12 und 15 Jahren können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter bis zu 5 Stunden im Tag mit leichteren Verrichtungen, die weder die Gesundheit schädigen noch den Schulbesuch beeinträchtigen, beschäftigt werden; sie bedürfen eines ärztlichen Tauglichkeitszeugnisses und eines Zeugnisses über Zurücklegung der Primarschule, widrigenfalls ihnen der Schulbesuch während der Arbeitszeit zu ermöglichen ist. Die Jugendlichen zwischen 12 und 15 Jahren dürfen 1. nicht im Alkoholgewerbe oder in gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Gewerben beschäftigt werden, 2. nicht gefährliche Maschinen bedienen, unfallgefährliche Verrichtungen oder Arbeiten, welche besondere Kenntnisse oder Aufmerksamkeit erfordern, ausführen, 3. nicht allzuanstrengende Arbeiten verrichten und 4. nicht mit der Herstellung sittlichkeitswidriger Preßerzeugnisse beschäftigt werden. Jugendliche unter 18 Jahren und Frauen dürfen nicht zur Nachtarbeit herangezogen werden. Ebenso ist die Beschäftigung von Frauen im letzten Monat vor und ersten Monat nach der Niederkunft verboten.

Das Fehlen von Arbeiterschutzvorschriften hatte vorher gegen Brasilien bereits zu Einwanderungsverboten geführt. Durch Vfg. v. 26./VIII. 1910 hat Spanien bis auf weiteres den Passagieren mit unentgeltlicher Fahrkarte die Auswanderung nach Brasilien verboten. Der Antrag hierzu wurde vom Oberen Auswanderungsrat mit Dringlichkeit gestellt. Der Motivenbericht (Boletín del Instituto de Reformas Sociales VII, 404) begründet diese

Maßnahme u. a. damit, daß der Lohn nicht in Geld, sondern in Gutscheinen ausbezahlt wird, welche nur im Laden der Farm verwertbar sind und nur auf den zum Kauf von Bohnen, Reis und Butter (zusammen mit dem Kaffee, ihrer hauptsächlichsten, oft sogar einzigen Nahrung) notwendigen Betrag lauten. Die erwähnten Berichte stellen ferner fest, daß auf bestimmten Farmen bis zu sieben Monate vergehen, ehe auch nur diese Gutscheine ausgestellt werden, und fügen bei, daß die Einwanderer, wenn sie, von der Not getrieben, selbst auf die Gefahr des Verlustes ihres Viehes und ihrer geringen Habe hin zu fliehen versuchen, nicht entkommen können infolge der strengen Ueberwachung durch die sog. Capangas, eine Art Schildwachen, die im Dienste der Verwalter stehen und deren Aufgabe darin besteht, die Flucht der Landarbeiter, im Notfall mit Gewalt, zu verhindern. Aus den in den Händen des Auswanderungsrates befindlichen Angaben geht auch hervor, daß man den Auswanderer auf den Farmen, die ihm die Anlegung einer Maispflanzung für eigene Rechnung gestatten, zwingt, seine Ernte den Inhabern der Farm zu einem von diesen zu bestimmenden Preise zu verkaufen, wobei die Zahlung niemals in bar erfolgt, sondern der Betrag einfach dem Landarbeiter gutgeschrieben wird. Zu alledem kommt, daß die Verhängung von Bußen, deren Höhe ganz im Belieben des Verwalters steht, aus allen möglichen Gründen sehr häufig ist; daß die den Landarbeitern zur Verfügung gestellten Häuser ein einziges Zimmer enthalten und meistenteils nur aus Pfählen bestehen, die in den Boden gerammt und durch ein mit Lehm beworfenes Rohrgeflecht verbunden sind; daß die Krankenhäuser viel zu wünschen übrig lassen; daß die Landarbeiter nur schwer vor Gericht ihre Ansprüche geltend machen können; daß das für die Pflanzung bestimmte Land so rauh und schlecht ist, daß der Pflug nicht für die Arbeit verwendet werden kann, sondern durch die Hacke ersetzt werden muß, und daß die Behandlung, welche die Familien der Einwanderer auf den Farmen erfahren, so hart ist, daß 98% gern in die verlassene Heimat zurückkehrten, wenn sie könnten; man begreift somit, daß dem Vorschlag des Oberen Auswanderungsrates seine Berechtigung nicht abgesprochen werden kann. . . . In der Ueberzeugung, daß es sich hier um große Gefahren handelt, haben sich verschiedene fremde Staaten entschlossen, ein solches Verbot zu erlassen: so die Niederlande, das Deutsche Reich und Italien; besonders das Beispiel des letztgenannten Staates, in welchem die Auswanderung mit unentgeltlicher Fahrkarte durch Verfügung des Ministers Prinetti verboten worden ist, verdient Beachtung wegen der Aehnlichkeit der italienischen Auswanderung mit der spanischen. Nicht unbeachtet darf ferner bleiben, daß Portugal, welches infolge der gemeinschaftlichen Herkunft wie in früheren Jahren auch weiterhin die natürliche Quelle eines namhaften Auswandererstroms nach jenen Gegenden bildet, die Auswanderung schon vor vielen Jahren nach einer bestimmten Richtung geleitet hat.

Literatur: *La legislación del trabajo en el Brazil in Revista de Ciencias Economicas, Buenos Aires 1918.* — ***A. L. Garraux****, Bibliographie brésilienne, Paris 1898.* — ***A. Levasseur****, Le Brésil, Paris 1899.* — ***K. Kärger****, Brasilianische Wirtschaftsbilder, Leipzig 1892.*

7. **Peru.** Dieses Land, durch seine Bodenschätze an Silber, Petroleum, Kohle berühmt, hat durch G. v. 25./XI. 1918 das Zulassungsalter in allen Betrieben, außer Familienbetrieben und nicht motorischer Landwirtschaft auf 12 Jahre festgesetzt, erst nach dem 14. Jahre ohne ärztliches Zeugnis. Arbeit unter Tage ist bis zum 18. Lebensjahre und Frauen verboten; unter 14 Jahren Arbeit bei Schaustellungen, unter 16 Akrobatenkindern.

Die Arbeitszeit beträgt für 12—14jährige 6 (33 wöchentlich), für 14—18jährige und Frauen höchstens 8 (wöchentlich 45) Stunden mit ausschließlich 2 Stunden Mittagspause; 2 Stunden Ueberzeit sind an höchstens 60 Tagen im Jahre gestattet. Nachtarbeit (8—7 Uhr) ist Frauen und Jugendlichen unter 21 Jahren verboten. Wöchnerinnen haben Anspruch auf 40 Tage Schonzeit; sie können die Arbeit 20 Tage vor der Entbindung mit ärztlichem Zeugnis verlassen; sie haben Recht auf 1 Stunde Stillpause ohne Lohnverlust und auf Beistellung von Stillräumen und Krippen, im Fall der Entlassung auf 3 Monatslöhne bis zum 3. Monat nach oder vor der Niederkunft. Das Gesetz verpflichtet zur Beistellung von Sitzgelegenheit und gibt den Heimarbeitern der Konfektion Anspruch auf gleichen Lohn wie Werkstattarbeiterinnen.

Literatur: ***Ch. Wiener****, Pérou et Bolivie, Paris 1880.* — ***E. Higginson****, Mines and Mining in Peru, Lima 1903.* — ***F. Garcia Calderon****, Le Pérou Contemporain, Paris 1907.* — ***G. Reginald Enock****, Peru, London 1908.*

8. **Vereinigte Staaten von Venezuela.** Der Reichtum dieses Staates an Gold, Kupfer, Kohle, Petroleum, Salz hat auch zur Entwicklung einiger Industrien (Textil-, Zement-, Glasfabriken) geführt, die vielfach von englischen Gesellschaften geleitet werden. Ein BergG. v. 3./VIII. 1905 und AusführungsV. v. 23./II. 1906 verbietet die Bergarbeit Kindern unter 12 Jahren und Frauen und führt die dreifache Achtstundenschicht im Bergbau ein.

Literatur: *Annuario Estadistico de Venezuela, Caracas.* — ***L. V. Dalton****, Venezuela, London 1912.*

9. **Nicaragua** dessen Goldgruben von englischen und amerikanischen Gesellschaften ausgebeutet werden, hat durch BergG. v. 19./II. 1906 das Verbot der Arbeit unter Tage von Kindern unter 12 Jahren und Frauen ausgesprochen.

10. Die Staaten **Guatemala, El Salvador** und **Honduras** traten in Tegucigalpa (Hond.) am 9./VIII. 1921 zusammen, um die Bundesverfassung der zentralamerikanischen Föderation zu genehmigen. Diese Verfassung sollte durch Art. 163 die Bundesstaaten verpflichten, den Grundsatz des Achtstundentages für alle Lohnarbeit in ihren Gesetzen auszusprechen. Indessen haben sich am 1./II. 1922 Guatemala und El Salvador vom Bunde zurückgezogen.

11. **Chile, Paraguay, Cuba.** **Chile** hat durch G. v. 26./VI. 1907 eine 36stündige Wochenruhe obligatorisch für Jugendliche unter 16 Jahren und Frauen eingeführt. Es sichert den Handelsangestellten 1½ Stunden Mittagpause, und Sitzgelegenheit dem weiblichen Personal. Chile gehört zu den

wenigen südamerikanischen Republiken, die die Ratifikation der Entwürfe internationaler Arbeiterschutzverträge für Landarbeiter und Seeleute (Genua 1920 und Genf 1921) empfohlen haben. Paraguay hat lediglich ein SonntagsruheG. (v. 7./XI. 1902) erlassen. In Cuba sind die Arbeiterschutzentwürfe von 1912 noch nicht verabschiedet.

Literatur: ***U. L. F. Latorre,*** *Legislacion obrera Facultativa, Colombia 1913.* — ***J. L. Perez,*** *Un proyecto de ley del trabajo, Habana 1912.* — *Labor Conditions in Cuba, Bull. U. St. Bureau of Labor, July 1902.* — ***Porter,*** *Industrial Cuba, 1898.*

XXIX. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den französisch-amerikanischen Kolonien.

Auf Guadeloupe, Martinique, Guayana und St. Pierre et Miquelon ist durch Erl. v. 8./VII. 1913 das französische G. v. 17./IV. 1907 über die Regelung der Arbeitsbedingungen in der Handelsschiffahrt ausgedehnt worden (Maximalarbeitszeit auf See 12, im Hafen 10, für Maschinisten 8, Verbot der Nachtarbeit für Schiffsjungen 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, Unfallverhütungsvorschriften); für Guadeloupe und Martinique allein gelten die Dekrete v. 1./III. 1912, 12./II., 4. und 7./IX. 1913, die namentlich für die Arbeiter der Zucker- und Rumfabriken von Wert sind. Durch diese wird a) das Zulassungsalter der Kinder in allen gewerblichen Betrieben auf 12 Jahre nach vollendetem Primarschulunterricht und mit Beibringung eines Tauglichkeitszeugnisses, ohne diese Nachweise auf 13 Jahre festgesetzt; dieses letztere Alter bildet auch das Minimum für öffentliche Schaustellungen. b) In Gewerbe und Handel ist die Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren und Frauen bei gesundheitsgefährlichen oder sittenwidrigen Verrichtungen untersagt. c) Die Maximalarbeitszeit beträgt 10, die Mindestruhezeit 11 Stunden, die Sonn- und Festtagsruhe ist gleichfalls für Jugendliche und Frauen vorgeschrieben. Die Behörden sind befugt, Vorschriften zur Sicherung des Gesundheitsschutzes in den Betrieben zu erfassen. Der Vollzug erfolgt durch Arbeitsinspektoren.

C. Australien und Ozeanien.

XXX. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Australien und Neuseeland.

1. Charakter dieser Gesetzgebung. 2. Anfänge der Achtstundengesetzgebung in Victoria. 3. Erste Achtstundengesetze im Bergbau und Verkehrswesen. 4. Mindestlohnämter in Victoria. 5. Schutz der Handelsangestellten und der Heimarbeiter. 6. Sozialhygiene. 7. Die Fabrikgesetzgebung in Neusüdwales. 8. Mindestlohnämter, Schiedsgerichte, Einigungsämter in Neusüdwales. 9. Bergarbeiterschutz. 10. Handelsangestelltenschutz. 11. Vollzug in Neusüdwales. 12. Die Fabrikgesetzgebung in Queensland. 13. Lohnämter und Schiedsgerichtswesen. 14. Bergarbeiterschutz. 15. Schutz der Landarbeiter. 16. Arbeiterschutz für staatlich unterstützte Privatbetriebe. 17. Fabrikgesetzgebung und Lohnämter in Südaustralien. 18. Das Industriegesetz von 1920. 19. Vollzug. 20. Fabrikgesetzgebung in Westaustralien. 21. Fabrikarbeiterschutz in Tasmania. 22. Handelsangestelltenschutz. 23. Lohnämter und Vollzug. 24. Schutz der Kinder, Jugendlichen und Frauen in Australien. 25. Bundesgesetzgebung. 26. Fabrik- und Ladengesetzgebung in Neuseeland. 27. Mindestlöhne. 28. Schiedsgerichtliche Lohnbestimmung. 29. Die Krise des Schiedszwanges von 1913. 30. Bergarbeiterschutz. 31. Schutz der Handelsangestellten. 32. Vollzug.

1. Charakter dieser Arbeiterschutzgesetzgebung. Sind die Vereinigten Staaten von Amerika Zufluchtstätten der unorganisierten Arbeit gewesen, so ist der australische Kontinent Koloniailand der organisierten Arbeit. Suchen in Amerika die Einwanderer in ihrer Isolierung durch hemmungslose Mehrarbeit die Mittel zur Flucht aus der Arbeiterklasse zu gewinnen, so geht in Australien das Trachten der Organisierten dahin, den Zuzug schwer organisierbarer Elemente fernzuhalten, der Verelendung durch das Eindringen des europäischen, amerikanischen oder asiatischen Schwitzsystems vorzubeugen, um den relativen Hochstand der materiellen Kultur einer Arbeitermittelklasse zu begründen. Nirgends haben Natur und Geschichte die Verwirklichung dieser Absichten so nahe gerückt. Der außerordentliche Einfluß der Arbeiterverbände auf Gesetzgebung und Verwaltung hat bewirkt, daß ohne Schädigung der Produktion der Achtstundentag in Australien um sechzig Jahre früher als in Europa zur herrschenden Arbeitszeit wurde und der Grundsatz der Aufrechterhaltung eines Mindestlohnes in der australischen Gesetzgebung fünfzehn Jahre vor der englischen Anerkennung fand. Dagegen ist der Uebergang zum Zwangsverbande stets mißlungen und zuletzt 1913 in Neuseeland auch die Zwangsvollstreckung von Lohnfestsetzungen durch Schiedsgerichte beseitigt worden. Obwohl keine generelle Lösung, kein Arbeiterparadies, sondern das Stück einer ganz besonderen Einstellung und Entwicklung darstellend, bleibt die experimentelle, jederzeit abtastende und verbessernde Methode der australischen Arbeiterschutzgesetzgebung, auch jetzt, da sie den Reiz der Neuheit eingebüßt hat, reich an Anregungen für den Beobachter der alten Welt.

2. Anfänge der Achtstundengesetzgebung in Victoria. Die Anfänge der industriellen Entwicklung Australiens, das bis 1851 lediglich ein Land der Wollzucht und der Sitz von Sträflingskolonien war, gehen auf die Entdeckung der Goldfelder durch einen aus Kalifornien heimgekehrten Goldgräber am 12./II. 1851 zurück. Die Inflation des Goldfiebers zog starke Einwandererströme in die Städte und in die Minen, und brach den herrschenden Einfluß der Squatters. Unter den Goldgräbern und Neuankömmlingen befanden sich manche frühere Pioniere der britischen Arbeiterbewegung, Chartisten u. a., die besonders im städtischen Baugewerbe für starke Organisationen, in den Städten für Gewerkschaftsräte (Trade Councils) eintraten und

in Melbourne am 21./IV. 1856 den Achtstundentag errangen; den Versuch ihn zu beseitigen, beantworteten die Bauarbeiter mit einem 3-monatlichen Streik i. J. 1859. Nach den Baugewerben errang eine Gewerkschaft nach der anderen den Achtstundentag.

Im J. 1873 kam in Victoria das erste Fabrikgesetz zustande; es bezeichnete als Fabrik jeden Raum, in dem „bei der Erzeugung von Gütern nicht weniger als 10 Personen beschäftigt werden". Weibliche Personen durften höchstens 8 Stunden im Tage beschäftigt werden, länger nur mit Erlaubnis des Ministers. Der Kolonialsekretär konnte den Begriff Fabrik für einzelne Betriebe aufheben. Das Gesundheitsamt war zum Erlaß sanitarischer Vorschriften befugt; über die Durchführung des Gesetzes sollten die lokalen Gesundheitsämter wachen.

Sodann führte in Victoria die Beobachtung langer Arbeitszeiten der Bäcker, Kellner, Handelsangestellten nach den Erhebungen einer Royal Commission (1882—1885) zu den Factories and Shops Acts von 1885, 1887 und 1890. Das Geltungsgebiet dieser Gesetze waren Betriebe, in denen mindestens 6 weiße Arbeiter oder 2 Chinesen tätig sind, oder die motorisch und länger als 3 Monate im Jahre und nicht lediglich von Familienmitgliedern betrieben wurden. Lokales Geltungsgebiet war Melbourne und die Städte; der Gouverneur war befugt, das Gesetz in anderen Grafschaften auf deren Beschluß in Kraft zu setzen. Das Zulassungsalter der Kinder betrug seit 1890: 13 Jahre und nur unter Beibringung der Schulzeugnisse bis zu 15 Jahren, nur mit ärztlichem Tauglichkeitszeugnis bis zu 16 Jahren. Nachtarbeit (6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) war verboten für Knaben unter 14 und Mädchen unter 16 Jahren. Das Gesetz beschränkte die Arbeitszeit der Frauen und noch nicht 16jährigen jugendlichen Personen auf 48 Stunden in der Woche. Der Minister war ermächtigt, wenn es das dringende Geschäftsinteresse erfordern sollte, nach Untersuchung von Fall zu Fall diese Bestimmung für einzelne Fabriken einer besonderen Gattung außer Kraft zu setzen, was in dem Amtsblatte zur Kenntnis gebracht werden mußte. Eine solche Suspension trat 3 Monate nach ihrer amtlichen Kundmachung außer Kraft. Außer in Zeitungsdruckereien und an Samstagshalbfeiertagen durften Frauen und junge Personen unter 18 Jahren nicht länger als 5 Stunden ohne eine mindestens einhalbstündige Mahlzeitpause verwendet werden; auch hierin konnte der Minister durch amtliche Kundmachung Ausnahmen eintreten lassen. Für Druckereien aller Art galt die Bestimmung, daß kein Knabe unter 16 Jahren oder ein Mädchen unter 18 Jahren als Setzer länger als 8 Stunden verwendet werden durften; die Nachtarbeit war denselben untersagt, es wäre denn im Falle der Dringlichkeit unter Einholung der Erlaubnis des Ministers, und dann auch nur unter der Bedingung, daß sie zu solcher Nachtarbeit 12 Stunden vorher und nachher nicht verwendet wurden. Daran schloß sich eine Reihe von sanitätspolizeilichen Schutzbestimmungen in gesundheitsschädlichen Betrieben, die nach dem Alter der Personen und der Gefährlichkeit der Produktion sorgsam abgestuft waren. Endlich wurde Frauen und noch nicht 18jährigen Personen das Reinigen, sowie überhaupt jede Arbeitsverrichtung zwischen dem fixen Teile und der Transmission der Maschine, solange dieselbe im Gange ist, verboten.

Zur Durchführung dieser Bestimmungen besaßen nicht nur die Gewerbeinspektoren ungemein weitgehende Gewalten, sondern sie fanden gesetzlich auch an den von der Regierung auf Empfehlung des Gesundheitsamtes bestellten Aerzten, an den Sanitäts- und an den Schulinspektoren Unterstützung. Diese letzteren hatten das Recht, die Fabriken zu visitieren und die Vorlage eines Verzeichnisses aller unter 20jährigen Personen zu verlangen. Außerdem waren Geldbußen nicht nur auf das Zuwiderhandeln der Unternehmer, sondern auch auf die Konnivenz der Eltern gesetzt.

3. Erste Achtstundengesetze im Bergbau und Verkehrswesen. Abgesehen von den Bestimmungen der eigentlichen Fabrikgesetzgebung wußten die australischen Arbeiter für gewisse Betriebe das gesetzliche Verbot der Frauenarbeit und den Achtstundentag auch für die erwachsenen männlichen Arbeiter zu erwirken. So in Victoria in den Jahren 1883 und 1886 durch die Acte über die Arbeit in den Minen (46 Vict., no. 783, S. 6 und 49 Vict., no. 803, S. 2). Gegenwärtig verbietet in Victoria das G. v. 4./I. 1910 Knaben unter 17 Jahren unter Tage zu beschäftigen. Knaben im Alter von weniger als 14 Jahren und Frauen dürfen überhaupt nicht im Kohlenbergbau Verwendung finden. Außerdem ist verboten, Knaben mit dem Auf- und Abladen der Förderkörbe und als Abnehmer (lander or braceman) zu beschäftigen. Außer in Notfällen darf die Arbeitsdauer 8 Stunden pro Tag (einschließlich einer halbstündigen Essenspause) und 48 Stunden pro Woche nicht übersteigen. Als Schicht gilt die Zeit vom Beginn der Einfahrt des einzelnen Bergarbeiters bis zur Rückkehr über Tage. Ueberzeitarbeit ist besonders zu entlohnen, und zwar die ersten 2 Stunden mit dem 1¼fachen, weitere Stunden mit dem 1½fachen Lohnbetrage. Der Leiter der Unternehmung hat ein Jugendlichenregister zu führen. Vorgeschrieben ist ferner die Bestellung von Wiegekontrolleuren, die Bestellung von Betriebsführern, die im Besitze eines Befähigungsnachweises sein müssen (certificated managers), die Prüfung der Maschinisten durch einen Prüfungsausschuß, die Ausstellung von Befähigungsausweisen für die Kesselwärter, die Markscheiderei, Grubenaufsicht, Unfallanzeige und -untersuchung.

In Queensland bestimmte „The Mines Regulation Act, 1889": Kein Knabe unter 14 Jahren und keine Frau sollen unter Tage verwendet werden. Kein Knabe unter 16 Jahren darf Sprengstoffe laden oder zünden. Keine bei den Maschinen in den Bergwerken tätige Person darf länger als 8 in 24 Stunden (ausschließlich der Feuerungs- und der Mahlzeitpausen) bei bis 50 £ Strafe verwendet werden. Gleiche Vorschriften enthalten die Coal Mines Acts 1886 und 1890, 48 Vict., no. 19 und 54 Vict., no. 23 in Neuseeland sowie Coal Mines Regul. Act 1906, 1915 in Westaustralien. Ebenso war in Victoria der gesetzliche Achtstundentag im Interesse der Bediensteten der städtischen Omnibusse und Tramways (47 Vict., no. 765, S. 10) sowie der Hafenarbeiter seit 1883 in Geltung, von welchem nur gegen Vergütung der Ueberstunden abgegangen werden konnte. Durch einfache Ver-

ordnung hatte die Regierung den Achtstundentag in allen Staatsbetrieben eingeführt. Sie folgte damit nur einer fast allgemeinen Uebung.

4. **Mindestlohnämter in Victoria.** Im Jahre 1890 erfuhr nun der Charakter der australischen Sozialgesetzgebung eine entscheidende Wandlung. Der Kampf der Gewerkvereine um die ausschließliche Beschäftigung organisierter Arbeiter führte zur Boykottierung der Verladung von Wolle, die von unorganisierten Wollscherern geschoren war; der Generalstreik der Hafenarbeiter und Seeoffiziere in Brisbane war die Folge; er dehnte sich auch auf Gasarbeiter, Bergarbeiter und Wollscherer aus und endete nach 2 Monaten mit einer schweren Niederlage der Gewerkvereine. Die Folge dieser Erfahrungen war das Verlangen nach Einigungs- und Mindestlohnämtern zur Verhütung aussichtsloser Lohnkämpfe. Schon i. J. 1884 hatte in Victoria eine parlamentarische Kommission auch über das Schwitzsystem zu Gericht gesessen. Sie hatte die Einführung von Einigungsämtern empfohlen, deren Lohnentscheide bindende Kraft haben sollten. Der Gedanke war von einem australischen Publizisten, David Syme, in seinem Büchlein „Outlines of an industrial science" 1876 als Heilmittel gegen Streiks im Gegensatz zu den Lehren John Stuart Mill's, der höchsten volkswirtschaftlichen Autorität jener Epoche, lanziert worden. Die Lehre vom prädestinierten Lohnfonds, dessen wundersame Verteilung jede Arbeitslosigkeit streng genommen unmöglich machen müßte, ist von Stuart Mill 1869 aufgegeben worden. Damit fiel die ganze Beweisführung gegen die Möglichkeit der Aufstellung von Mindestlöhnen dahin. Ein Schüler und Freund Stuart Mill's, Sir Charles Dilke, griff den Gedanken Syme's auf; seiner Eingebung folgend hat dann in Victoria Mr. Alfred Deakin i. J. 1884 den Antrag auf Lohnämter gestellt und 1893 eine Antischwitzsystemliga in Melbourne gegründet. Das Geltungsgebiet des Fabrikgesetzes wurde auf Betriebe mit 4 und mehr Personen erweitert (54 Vict., no. 1333).

Die für Heimarbeit gezahlten Preise mußten fortab dem Cheffabrikinspektor mitgeteilt werden. Zugleich wurde eine parlamentarische Kommission, Factory Act Inquiry Board, zum Studium der Fabrikarbeit und des Schwitzsystems eingesetzt. Auf Grund der Arbeiten dieser Kommission legte Sir A. S. Peacock am 4./VI. 1895 einen Entwurf vor, der nach hartem Kampf mit dem Legisl. Council am 28./VII. 1896 (60 Vict., no. 1445, The Factories and Shops Act 1896) angenommen wurde. Das Gesetz bezeichnete als Fabrik jeden Platz, an dem Güter zum Handel oder Verkauf zubereitet werden und a) 4 oder mehr Personen arbeiten, oder b) Dampf, Wasser, Gas, Petroleum, elektrische Kraft verwendet werden, oder c) 1 oder mehr Chinesen arbeiten, oder d) Möbel hergestellt oder Brot oder Pasteten zum Verkauf gebacken werden. Seine Hauptaufgabe war die Bekämpfung des Schwitzsystems in der Heimarbeit. Peacock wollte die Heimarbeit in jedem Falle von der besonderen Erlaubnis des Chefinspektors abhängig machen, und diese Erlaubnis sollte nur solchen Personen, die durch häusliche Pflichten oder körperliche Leiden an der Fabrikarbeit gehindert und überdies auf den Ertrag ihrer Heimarbeit angewiesen waren, gewährt werden. Der Sturm, der sich gegen diesen Artikel erhob, hatte zur Folge, daß der Entwurf 5mal in jedem Hause beraten wurde; die liberale Majorität des Unterhauses bestand auf strengen Bestimmungen, die konservative Majorität des Oberhauses widerstand unter der Flagge der „persönlichen Freiheit". Nach der fünften Beratung durch das Unterhaus, am 5./III. 1896, ging die Session zu Ende. Im Wahlkampf war allerlei vom Anachronismus eines Oberhauses die Rede, und als das neue Parlament zusammentrat, kam der Kompromiß zustande. Die Bedingungen, unter denen Heimarbeit gestattet sein sollte, wurden fallen gelassen. Es sollte dagegen erstens jede Heimarbeit beim Cheffabrikinspektor registriert werden; es sollte zweitens die Bestimmung des Arbeitslohnes in der Kleider-, Möbel- und Brotindustrie nicht mehr dem freien Uebereinkommen überlassen werden, sondern den Lohn- oder Spezialämtern, die zu gleichen Teilen aus Arbeitern und Arbeitgebern zusammengesetzt sein sollten.

Neun Gesetze (1896—1904) wurden durch das G. v. 6./X. 1905 (5 Edward VII, no. 1957, The Factories and Shops Act 1905) konsolidiert und die Ladenbestimmungen des konsolidierten Gesetzes durch ein G. v. 12./XII. 1905 (5 Edward VII, no. 2008, The Factories and Shops Act 1905 no. 2) abgeändert. Eine weitere Novellierung fand durch G. v. 23./XII. 1907 statt. In den Jahren 1909—1911 erfuhr das Gesetz nicht weniger als 4 sehr wesentliche Abänderungen. Die 4 genannten, nachstehend besprochenen Novellen sind: 1. Das G. Nr. 2177, betr. Einführung eines Halbfeiertages an Samstagen in Läden des hauptstädtischen Bezirkes, v. 2./III. 1909; 2. die Novelle Nr. 2241 zum Fabrik- und LadenG. v. 4./I. 1910; 3. die Novelle Nr. 2291 zum Fabrik- und LadenG. (Lehrlinge und Halbgelernte), v. 4./I. 1911 und 4. die Novelle Nr. 2305 zum Fabrik- und LadenG. v. 4./I. 1911.

Das victorianische Fabrik- und LadenG. v. 23./XII. 1907, das die GG. v. 6./X. und 12./XII. 1905 abgeändert hat, hat den Wirkungskreis der Lohnämter bedeutend erweitert. Die Beschränkung auf Gewerbe, die in Fabriken und Werkstätten betrieben werden, ist aufgehoben worden. Hinfort konnten auch für offene Verkaufsgeschäfte, für das Fahren, für das Baugewerbe, für Steinbruchbetriebe, für die Zurüstung von Brennholz und den Verkauf von Holz, Koks und Kohle durch Beschluß beider Häuser Lohnämter errichtet werden. Auch die Beschränkungen, die das Gesetz Nr. 1857 von 1903 für die Lohnfestsetzungen auferlegt hatte, sind gefallen. Die Aemter waren nicht mehr an die von „achtbaren Arbeitgebern" (reputable employers) tatsächlich bezahlten Durchschnittslöhne gebunden. Die Zuständigkeit sämtlicher Aemter wurde auf Arbeiter, die mit Ausbessern beschäftigt sind, die des Schreineramtes, im besonderen auf männliche und weibliche Tapezierer ausgedehnt.

Die Novelle Nr. 2241 v. 4./I. 1910 änderte die Bestellung von Lohnämtern: nach dem victorianischen System mußte die Befugnis zur Schaffung eines Lohnamtes (in Victoria „Spezialamt" genannt) zuerst gesetzlich festgelegt werden; nur innerhalb des gesetzlichen Rahmens kann die Regierung ein Amt bestellen und es bedarf hierzu erst noch der Genehmigung des

Parlaments. Eine solche gesetzliche Befugnis war bisher nach Art. 75 des Stammgesetzes von 1905 eingeräumt worden für: a) die Kleider- und Möbelerzeugung; b) die Brotbäckerei; c) sämtliche in Fabriken und Werkstätten im Sinne des Gesetzes betriebenen Gewerbe; d) das Metzgergewerbe. Art. 6 der Novelle von 1910 erweiterte nun den gesetzlichen Rahmen auf a) elektrische Installationen; b) Leichenbestatter; c) Heizer, Kesselwärter und Maschinisten; d) Taschen- und Wanduhrmacher; e) Fahrstuhlführer; f) Gold-, Kohlen-, Erzbergleute. Bei diesem Anlasse beantragte die Opposition, die Arbeiterpartei, die Regierung sollte ermächtigt sein, auf einen von beiden Häusern des Parlaments angenommenen Beschluß hin „für jedes andere Gewerbe und jeden Teil eines solchen" ein Spezialamt zu bestellen. Der Antrag fand ein Jahr später in der Novelle Nr. 2305 v. 4./I. 1911 seine Verwirklichung.

Die Spezialämter erhielten die Befugnis, für Arbeit an Sonn- und Feiertagen besondere Löhne festzusetzen. Art. 8 nimmt Rücksicht auf die große Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse im Bergbau und sieht deshalb vor, daß für den Bergbau nicht nur ein (wie es in anderen Gewerben Regel ist) sondern mehrere Spezialämter geschaffen werden können. Art. 37 ersetzt die in verschiedenen Artikeln der Fabrikgesetznovelle von 1907 auf 6 d pro Stunde festgesetzte Ueberzeitvergütung durch eine Lohnquote (das Anderthalbfache des normalen Lohnes, jedoch mindesten 6 d). Sodann regelte die Novelle von 1910 das Lehrlingswesen. In Victoria besaßen bis zum Jahre 1903 die Lohnämter die Befugnis, die Zahl der Lehrlinge, die in jedem Betriebe beschäftigt werden dürfen, festzusetzen. Diese Befugnis wurde aber i. J. 1903 aufgehoben. Dadurch trat Victoria in Gegensatz zu seinen Schwesterkolonien, welche ein bestimmtes Zahlenverhältnis zwischen Lehrlingen und Vollarbeitern vorschrieben. Es war namentlich die große Zahl von Lehrlingen im victorianischen Schuhgewerbe, welche von der Konkurrenz in den Nachbarstaaten als unlauterer Wettbewerb empfunden und vom Premierminister von Neusüdwales, Wade, bei einer Konferenz der Premiers zur Sprache gebracht wurde. Durch diese und andere Umstände sah sich die Regierung von Victoria veranlaßt, in ihrem Entwurf (Art. 13) die Befugnis der Lohnämter zur Festsetzung der Zahl oder der Verhältniszahl der Lehrlinge wiederherzustellen. Im Legislative Council wies die Regierung namentlich darauf hin, wie schwer es sei, bei dem gegenwärtigen Zustande sich vor den anderen Staaten zu verantworten; außerdem böten solche zwischenstaatliche Meinungsverschiedenheiten einen guten Anlaß, die Arbeitgeber auf Grund des Bundesschiedssprechungsgesetzes zu ihrem Schaden vor das Bundesschiedsgericht zu laden, ein Verfahren, das von den Angestellten des Schuhgewerbes im sog. Boot Trade Case mit Erfolg eingeschlagen worden sei. Trotzdem lehnte der Legislative Council den Antrag der Regierung ab. Die Regierung wies in der folgenden Session darauf hin, daß die Lehrlingszüchterei nach der Aufhebung der Beschränkung ins Ungemessene gewachsen sei. Ein G. v. 4./I. 1911 Nr. 2291 ermächtigte nunmehr die Lohnämter, für jedes Gewerbe die Anzahl oder Verhältnisanzahl der Lehrlinge (apprentices) oder Halbgelernten (improvers), sowie deren Mindestlohn festzusetzen. Um allzu harten Entscheiden der Lohnämter zuvorzukommen und um jedem Betrieb wenigstens 1 Lehrling zu sichern, fügte der Legislative Council die Bestimmung bei, daß auf je 3 oder jeden Bruchteil von 3 Arbeitern 1 Lehrling entfallen darf. Durch einen weiteren Zusatz des Legislative Council soll verhütet werden, daß in einem Betriebe durch gleichzeitiges Ablaufen sämtlicher Lehrverträge plötzlich Lehrlingsmangel eintritt. Gleichzeitig wurde durch die Novelle Nr. 2305 v. 4./I. 1911 das Erfordernis der gesetzlichen Ermächtigung beseitigt, an die bisher die Schaffung von Lohnämtern geknüpft war, und die Befugnis der Regierung zur Ausdehnung von Lohnamtsentscheiden auf die Landbezirke erweitert.

Der liberale Premierminister Murray betonte bei der Einbringung der Vorlage, wie zufriedenstellend die Tätigkeit der Lohnämter sei und wie sich selbst die Arbeitgeber mit der früher von ihnen bekämpften Einrichtung abgefundenhätten. Im J. 1897 hätten bei einer Zahl von insgesamt 45178 Arbeitern 6 Spezialämter für 10635 Angestellte bestanden; jetzt betrage die Gesamtarbeiterzahl der registrierten Fabriken 79348 und nur für 65 Gewerbe mit 14962 Personen seien keine Lohnämter bestellt; den übrigen Gewerben, auch nicht fabrikmäßigen (Fuhrgewerbe, Außenarbeiter, Ladengewerbe, Friseurgewerbe), mit ungefähr 75000 Arbeitern ständen 71 Spezialämter zur Verfügung. Während der vergangenen 10 Jahre habe sich in den dem Lohnämtersystem unterstellten Gewerben nur ein kurzer Streik (der Bäckerstreik) ereignet. In Vorbereitung befänden sich zurzeit 21 neue Spezialämter, darunter solche für die Goldgrubenarbeiter (5000 Mann), die Kohlengrubenarbeiter (2000), die Mechaniker und Kesselmacher (3500), die Hotelangestellten (3000), die Schuhhändler (500) und die Eisenhändler (464); die durch die Lohnämter beschlossenen Lohnerhöhungen würden auf 3 Mill. £ geschätzt. Bezüglich der beiden hauptsächlichsten Neuerungen des Entwurfs bemerkte der Premierminister folgendes: Die Beseitigung der Vorschrift, daß für ein Gewerbe erst dann ein Lohnamt bestellt werden dürfe, wenn im Gesetze eine entsprechende Bestimmung aufgenommen worden sei, beeinträchtige das Recht des Parlaments durchaus nicht; der Bestellung eines Amtes müsse immer ein Beschluß beider Häuser vorausgehen. Die Ausdehnung der Lohnamtsentscheide auf die Grafschaften (shires) sei ein Gebot der Gerechtigkeit; nach Art. 101 des Stammgesetzes finde gegenwärtig der Entscheid eines Lohnamtes ohne weiteres nur auf Stadtgemeinden (city and town) Anwendung; für die Einbeziehung von Wahlflecken (boroughs) bedürfe es eines besonderen Beschlusses der Regierung. Der jetzige Zustand treibe die Fabrikanten aufs Land, wo sie sich der Regelung der Arbeitsbedingungen entziehen könnten; das führe zu unlauterem Wettbewerb; in gewissen Boroughs beginne das ungeschützte Gebiet oft schon auf der anderen Seite der Straße; in den Landbezirken seien auch größere Bevölkerungszentren entstanden, auf welche, da sie rechtlich weder Städte noch Boroughs seien, die Entscheide der Lohnämter überhaupt nicht ausgedehnt werden könnten; denn Art. 101 Ziff. 3b des Stammgesetzes sei toter Buchstabe geblieben;

die Grafschaftsräte hätten bisher erst in ein oder zwei Fällen davon Gebrauch gemacht.

In der Generaldebatte sprachen die Vertreter der ländlichen Bezirke vor allem die Befürchtung aus, daß bei der einfachen Ausdehnung der doch meist im Hinblick auf die städtischen Verhältnisse von den Lohnämtern getroffenen Entscheidungen auf die Shires die besonderen Bedürfnisse der ländlichen Bezirke (Ernten; weniger strenge Arbeitsteilung) nicht genügend berücksichtigt würden. Sie forderten die Errichtung von besonderen Landlohnämtern (Country Boards) und wiesen auf ähnliche Bestrebungen in Neusüdwales und Südaustralien hin. Die Vertreter der Arbeiterpartei bekämpften den Gedanken der Schaffung von Landämtern und erklärten, sich eher mit gemischten Aemtern (in denen die ländlichen Berufsgenossen gebührend vertreten wären) befreunden zu können; es handle sich hier um eine Bestrebung der Buchdrucker, welche auf dem Lande billige Lohnsätze zu erzielen hofften; dieselben Leute, welche jetzt für die Landämter einträten, seien es auch gewesen, die, um die Löhne niederzuhalten, den Gerichtshof für gewerbliche Berufungen eingeführt hätten.

Angesichts der starken Strömung zugunsten von Landämtern ließ sich die Regierung durch Art. 2 des G. v. 4./I. 1911 Nr. 2305 die Vollmacht erteilen 1. für jedes Gewerbe, jede Gewerbegruppe oder jeden Gewerbezweig ein oder mehrere Spezialämter zu bestellen, 2. das Gebiet oder den Ort zu bestimmen, innerhalb dessen der Entscheid jedes Spezialamtes gelten soll, und 3. zwischen den einzelnen Spezialämtern die Befugnisse nach freiem Ermessen zu verteilen. Der Premierminister Murray suchte die Befürchtungen der Arbeiteropposition zu zerstreuen (Parliamentary Debates, Session 1910 S. 2598): die Regierung glaube nicht, daß die Schaffung von Landämtern den unlauteren Wettbewerb zwischen städtischen und ländlichen Gebieten fördern werde; in sehr vielen Fällen stehe das Land nicht in Wettbewerb mit der Stadt. Sollte je ein Lohnamt eines bestimmten Bezirkes Bedingungen vereinbaren, die von einem anderen Bezirk als illoyale Konkurrenz empfunden würden, so wäre die Regierung befugt, eine neue Abgrenzung vorzunehmen und nötigenfalls den Bezirk, dessen Lohnamtsentscheide beanstandet würden wieder dem ursprünglichen Lohnamt zu unterstellen. Zu niedrige Löhne würden auch von den Lohnämtern nicht festgesetzt werden, weil ja die Landarbeiter in diesen Ausschüssen vertreten seien. Der Umstand, daß die Lebensbedingungen auf dem Lande billiger seien, während die Fabrikanten unter weniger günstigen Bedingungen produzierten als in der Stadt, verdiene Berücksichtigung.

Eine auch in Neuseeland und Neusüdwales geltende Bestimmung, wonach ein Angestellter wegen Handlungen, die er in seiner Eigenschaft als Mitglied eines Lohnamtes vorgenommen hat, nicht entlassen werden darf, wurde angenommen (Art. 4). Ein Antrag der Regierung, auch den Sekretären der Arbeiterorganisationen die Wählbarkeit zu Mitgliedern der Spezialämter zu verleihen, erlitt das gleiche Schicksal wie ein ähnlicher Antrag i. J. 1909. Die Legislative Assembly nahm den Vorschlag an; der Legislative Council lehnte ihn mit starker Mehrheit (20 gegen 9 Stimmen) ab. — Ein im Legislative Council angenommener Art. 7 bestimmt in Abänderung des Art. 76 Ziff. 2 des Stammgesetzes, daß die Vertreter der beiden Parteien in den Lohnämtern in den drei Jahren vor ihrer Ernennung „mindestens 6 Monate hindurch“ wirklich Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer gewesen sein müssen.

Endlich wurde die Stelle eines Hilfsoberinspektors der Fabriken und Werkstätten geschaffen, die infolge der Ausdehnung des (sich nunmehr auf ungefähr 100000 Personen erstreckenden) Lohnamtssystems notwendig geworden war.

In Art. 119 des Stammgesetzes wurde der Betriebsinhaber, der gegen den Entscheid eines Lohnamtes verstößt, mit schweren Strafen bedroht; ein vom Legislative Council angenommener und trotz dem Widerstand der Legislative Assembly nicht wieder preisgegebener Zusatz (Art. 53 der Novelle) bestimmt, daß die Uebertretung wissentlich und vorsätzlich erfolgt sein muß.

Da die Friseure gelegentlich die Entscheide des Lohnamtes dadurch zu umgehen suchten, daß sie Stühle oder Teile ihres Ladens vermieteten, bestimmt Art. 26, daß bei derartigen Mietgeschäften der Mieter als Arbeitnehmer gilt und demgemäß zu entlohnen ist.

Durch die Novellen v. 31./XII. 1912 Nr. 2447 und 2./XI. 1914 Nr. 2558 sind den Lohnämtern neue Befugnisse bei der Lohnfestsetzung zuerkannt worden. Sie können bei Schichtarbeit Beginn und Schluß der Schichten bestimmen, für Tag- und Nachtschicht verschiedene und für Ueberstunden höhere Lohnsätze festsetzen; sie können auch Ueberstundenlöhne für einzelne Tage festsetzen (daily overtime); ferner wie bisher für Sonn- und Feiertagsarbeit und für den Weg vom und zum Arbeitsplatze besondere Lohnsätze aufstellen. — Art. 30 bestimmt, daß das Kohlengrubenarbeiter-Spezialamt künftig auch Vorschriften über die Verlosung der im Stücklohn abgebauten Arbeitsplätze in Kohlengruben aufstellen kann; die Verlosung hat durch die Arbeitnehmer zu erfolgen. Ein industrielles Berufungsgericht kann Entscheide der Lohnämter abändern. Im J. 1913 bestanden 132 (i. J. 1920: 159) Lohnämter für ungefähr 8000 (1920: 8600) registrierte Fabriken und ungefähr 120000 (oder einschließlich der nicht in Fabriken beschäftigten ungefähr 150000 und im J. 1920: 165000) Arbeiter.

5. Schutz der Handelsangestellten und der Heimarbeiter. In Handelsbetrieben wurde als gesetzliche Sperrstunde für Kaufläden aller Art mit gewissen namentlich aufgezählten Ausnahmen 7 Uhr abends, Sonnabends und an dem einem öffentlichen Feiertage vorangehenden Tage 10 Uhr abends festgesetzt. Auch die Polizeigesetze über Sonntagsruhe wurden in Victoria erneuert. Den Stadträten war die Befugnis eingeräumt, diese Bestimmungen sowohl auf die eximierten Läden auszudehnen und einen weiteren freien Nachmittag in jeder Woche zu bestimmen, als auch die Sperrstunde gegen Lizenz hinauszuschieben, wenn die Majorität der Ladenbesitzer darum petitionieren sollte; auf die Nichtbefolgung dieser Vorschriften konnte bis 10 £ Buße verhängt werden. Endlich konnte der Inspektor durch Bericht an das Gesundheitsamt dieses ersuchen, in gewissen Kaufläden Sitzvorrichtungen anbringen und Ruhepausen für die Handlungsgehilfen bei Strafe von höchstens 5 £

in der Woche anordnen zu lassen. Die Vorschriften des Fabrikgesetzes von 1890 verlangten auch die Führung von Heimarbeiterlisten, in die die Fabrikinspektoren Einsicht erhielten. Dies hatte erst Erfolg, als i. J. 1911 die Registrierung der Heimarbeiter der Kleiderkonfektion durch die Arbeitgeber vorgeschrieben wurde (Art. 27). Die Regierung berief sich zur Begründung ihres Vorschlages darauf, daß eine wirksame Kontrolle durch die Behörde nur möglich sei, wenn die Registrierung durch den Arbeitgeber obligatorisch gemacht werde (laut Art. 23 des Stammgesetzes hatten sich bisher die Heimarbeiter selbst zur Registrierung zu melden). Der Legislative Council nahm entgegen dem Wunsche der Regierung noch einen Zusatz an, wonach derartige Heimarbeiter nur Familienangehörige beschäftigen dürfen.

Das Gesetz von 1911 schützt Ladenangestellte, die in den Geschäftsgebäuden des Ladeninhabers wohnen, vor willkürlichen Lohnabzügen, indem es bestimmt, daß in einem solchen Falle pro Woche höchstens 10 sh für Wohnungsmiete angerechnet werden dürfen (Art. 21).

Das SamstaghalbfeiertagsG. v. 2./III. 1909 verpflichtete die Inhaber von Läden im hauptstädtischen Bezirk (mit Ausnahme a) der Apotheken, Kaffeehäuser, Konditoreien, Speisehäuser, Fisch- und Austernläden, Obst- und Gemüseläden, Restaurants, Tabakläden, Buchhandlungen, Zeitungsläden und Garküchen, sowie b) der Blumenläden, Fahrradhandlungen, Friseur-, Metzger- und Bäckerläden) zum Ladenschluß am Samstag von 1 Uhr an, wogegen sie am Freitag bis 10 Uhr offen halten dürfen. Im Verordnungswege kann der Staatsrat die Samstaghalbfeiertags-Vorschrift auch auf die unter b) der Ausnahme genannten Läden ausdehnen. Andererseits kann auf Wunsch der (die Hälfte um 50 übersteigenden) Mehrheit der Ladeninhaber durch Regierungserlaß die gesetzliche Verpflichtung für die Dauer von 6 Monaten bis zu 2 Jahren aufgehoben werden. Durch die neue Vorschrift wurden die übrigen Bestimmungen des Stammgesetzes über den Frühladenschluß nicht berührt, so daß also neben dem zwangsmäßigen Samstaghalbfeiertag auch der Frühladenschluß am Mittwoch durchgeführt werden konnte. Die Novelle von 1910 hat sodann die Ruhepausen geregelt. Bisher war allen in Läden beschäftigten Personen unter 16 Jahren und Frauen und Mädchen nach fünfstündiger Arbeit eine halbstündige Essenspause zu gewähren; da sich herausstellte, daß erwachsene Arbeiter 8—9 Stunden hindurch ohne Essenspause beschäftigt wurden, dehnte Art. 18 der Novelle die Vorschrift einer halbstündigen Pause auf alle Arbeiter in Ladengeschäften aus.

Nach Art. 146 Ziff. 2 des Stammgesetzes konnte ein Ladeninhaber an 40 Tagen im Jahr seine Angestellten Ueberzeit arbeiten lassen. Durch diese Möglichkeit wurden gelegentlich die Inhaber in Versuchung geführt, ihr Personal schon bei den ersten Anzeichen einer Krise zu vermindern. Die Arbeiterpartei schlug deshalb im Legislative Council vor, die Zahl der Ueberzeittage auf 12 zu vermindern; angenommen wurde ein auf 25 Tage lautender Vermittlungsantrag der Regierung (Art. 47); zugleich erhöhte Art. 48 das außer der Entschädigung von 6 d bei Ueberzeitarbeit zu bezahlende Teegeld von 6 d auf 1 sh. — Art. 49 gewährt dem Wachpersonal einen wöchentlichen Feiertag.

Die Novellen v. 31./XII. 1912 Nr. 2447 (Konsolidierung) und 2./XI. 1914 Nr. 2558 führten zu der Ausdehnung der bisher nur für städtische Gemeinwesen geltenden Ladenbestimmungen auf das ganze Staatsgebiet und zur Registrierung sämtlicher Läden; 2. zur Festsetzung des Samstaghalbfeiertages für alle Läden und zur Einführung eines 24stündigen Ruhetages für Angestellte des Beherbergungs- und Erquickungsgewerbes.

6. Sozialhygiene. Art. 33 der Novelle v. 23./XII. 1907 enthält das Weißphosphorverbot. Die Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor bei der Zündholzfabrikation ist bei Strafe bis zu 10 £ verboten. Bei der Behandlung dieses Artikels im Parlament wurde bedauert, daß Victoria nicht die Möglichkeit habe (wie seinerzeit Großbritannien) den Patentinhaber der ungiftigen Ersatzmasse zur Aufgabe seines Monopols zu veranlassen. Das Patentwesen sei Angelegenheit der Commonwealth und es frage sich sehr, ob die Bestimmung des Teiles 5 des Patentgesetzes des Staatenbundes von 1905, wonach Patente freizugeben seien, wenn nachweislich der Patentschutz die allgemeine Gewerbetätigkeit des Landes schädige, in diesem Falle angerufen werden könnte. Die Regierung wies darauf hin, daß überhaupt nur 1—2 Firmen für die Herstellung von Zündhölzern in Frage kämen. — Art. 35 bestimmt, daß in allen Magazinen und Läden für die vom Spezialamte vorgeschriebenen Lüftungseinrichtungen zu sorgen ist. Im J. 1915 folgte Neusüdwales.

In Stärkefabriken kam es oft vor, daß jugendliche Arbeiterinnen zu schwere Lasten zu transportieren hatten; Art. 22 beschränkt deshalb das Höchstgewicht der Lasten, welche Mädchen im Alter von weniger als 18 Jahren heben oder tragen dürfen, auf 25 Pfund.

7. Die Fabrikgesetzgebung hat in Neusüdwales nach vergeblichen Versuchen (1876 bis 1896) erst durch das G. v. 16./XI. 1896 Fuß gefaßt, und dieses wurde durch die Novellen v. 24./XII. 1908 und v. 29./XII. 1909 abgeändert und konsolidiert. Die Novellierung brachte das Verbot der Nachtarbeit der Frauen im Anschluß an das Berner Uebereinkommen von 1906 und die Regelung der Arbeit der Asiaten. Bis 1909 war die Nachtarbeit von Frauen im Alter von mehr als 18 Jahren unbeschränkt gestattet, da Art. 40 des Gesetzes von 1896 nur männliche Jugendliche unter 16 Jahren und Arbeiterinnen unter 18 Jahren dem Nachtarbeitsverbot (7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) unterstellte. Das Gesetz von 1909 dehnte das Verbot auf alle Frauen aus und der Legislative Council, welcher, wie die Legislative Assembly, dieser Vorschrift stillschweigend beipflichtete, beschloß außerdem den Beginn der Nachtzeit von 7 Uhr auf 6 Uhr abends vorzurücken (6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens). Das Fabrikgesetz enthält besonders scharfe Bestimmungen gegen die Arbeitsbedingungen der Chinesen. Ueber die Arbeit der Chinesen machte der Unterrichtsminister Hogue bei der zweiten Lesung der Novelle (Parliamentary Debates 1909, S. 2298) der Legislative Assembly folgende Mitteilungen: „Es ist anerkannt, daß die Asiaten häufig in sehr

unerwünschter und unlauterer Weise mit unserer Bevölkerung in Wettbewerb treten und daß die Bedingungen, unter denen sich ihre Tätigkeit vollzieht, besonders in gesundheitlicher Hinsicht höchst ungünstig sind. Es ist nicht nur schwierig, sondern geradezu unmöglich, unter den gegenwärtigen Verhältnissen gehörige sanitarische Zustände herbeizuführen, ebensowenig wie eine genaue Beobachtung der Gesetze. Der vorliegende Gesetzentwurf ist bestimmt, die Fabrikaufsicht derart auszugestalten, daß den Chinesen die Beschäftigung in Fabriken vor 7½ Uhr morgens oder nach 5 Uhr abends unmöglich ist. Durch weitreichende Inspektionsbefugnisse ist dafür gesorgt, daß Asiaten nicht zu verbotener Stunde im geheimen arbeiten können (der Ausdruck „Asiaten" wird in dem Entwurf gebraucht, weil er umfassender ist als der Ausdruck „Chinesen" des bisherigen Gesetzes). Asiaten soll Ueberzeitarbeit nicht gestattet werden. In einzelnen Fällen arbeiten die Chinesen in eigentlichen Privathäusern oder sie schlafen in den Fabriken. Beides soll verhütet werden. Der Gesetzentwurf verleiht jedem Inspektor die Befugnis, Einlaß in die Räume zu verlangen, in denen Angestellte einer Fabrik untergebracht sind. Ist in irgendeinem Gebäude zu verbotener Stunde ein Geräusch vernehmbar, welches auf die Verrichtung von Fabrikarbeit schließen läßt, so sollen die Polizei- und Inspektionsorgane Zutritt zu den Betrieben verlangen; die Verweigerung des Einlasses gilt ohne weiteres als Beweis ungesetzlicher Arbeit." Der Art. 28 der Novelle (Art. 42 A der Konsolidierung) verbot demgemäß in Fabriken, in denen irgendein Chinese arbeitet, und in anderen Fabriken, in denen irgendwelche Personen mit der Zurichtung oder Herstellung von Möbeln beschäftigt werden, an den 5 ersten Wochentagen vor 7½ Uhr morgens oder nach 6 Uhr abends, an Samstagen nach 1 Uhr nachmittags und am Sonntag überhaupt zu arbeiten oder arbeiten zu lassen, sowie irgendeinen Teil einer Fabrik als Schlafraum zu verwenden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe (bis zu 10 £ für jeden Uebertretungstag, bis zu 25 £ im Wiederholungsfalle) und Verlust der Registrierung geahndet. Die Uebertretung gilt schon als bewiesen, wenn zu einer verbotenen Zeit aus der Fabrik ein Arbeitsgeräusch vernommen und dem Inspektor oder dem Polizeiorgane sofortiger Zutritt nicht gestattet worden ist. Der Minister kann bis zur Höchstdauer von 2 Monaten Ueberzeitbewilligungen erteilen.

Auch durch Aenderung der Definition des Begriffes „Fabrik" wurde eine Verschärfung der Kontrolle über die chinesischen Arbeiter erzielt. Das Stammgesetz von 1896 bezeichnete in Art. 2 als „Fabrik": a) jeden Ort, an dem 4 oder mehr Personen mittelbar oder unmittelbar gewerblich oder bei der Zurichtung oder Herstellung von Gegenständen zu Handels- oder Verkaufszwecken beschäftigt werden, einschließlich der Bäckereien, Wäschereien und Färbereien, in denen 4 oder mehr Personen beschäftigt werden, jedoch ausschließlich der nichtmotorischen Familienbetriebe; b) jeden Ort, an dem Chinesen derart beschäftigt werden, c) Dampf- oder Motorbetriebe. Lit. b) wurde nun allgemein und auch von den Gerichten so ausgelegt, daß mindestens 2 Chinesen beschäftigt sein müssen, damit ein Betrieb dem Fabrikgesetz unterstellt werden könne. Diese Auslegung hatte aber eine wirksame Durchführung des Gesetzes verhindert, weil die Chinesen stets, selbst wenn sie zu 20 in einer Schreinerwerkstätte arbeiteten, dem besuchenden Inspektor angaben, sie arbeiteten auf eigene Rechnung. Um derartige Umgehungen zu verhüten, und auch um die Gesundheitskontrolle über die chinesischen Arbeitsstätten (Verheimlichung der Pest) zu verschärfen, erklärte die Novelle lit. b), daß als Fabrik jeder Ort aufzufassen ist, in dem 1 oder mehrere Chinesen zu Handels- oder Verkaufszwecken arbeiten. Nach Art. 13 der Novelle (Art. 35 A der Konsolidierung) kann der Minister im Verordnungswege die Beschäftigung von männlichen Jugendlichen unter 16 Jahren und von Frauen bei bestimmten gefährlichen Industrien verbieten.

8. **Mindestlohnämter, Schiedsgerichte, Einigungsämter in Neusüdwales.** Durch das G. v. 16./XI. 1896 wurde der freie Arbeitsvertrag zunächst für die Herstellung von Kleidern und Kleidungsstücken, Möbeln und Brot aufgehoben. Lohnämter waren befugt, Zeit- und Stücklöhne festzusetzen, und sollten dabei die Natur, Art und Kategorie der Arbeit, die Art der Arbeitsverrichtung und alle etwa vorgeschriebenen Punkte in Erwägung ziehen, das Verhältnis von Lehrlingen und Volontären zu den Arbeitern festsetzen, ebenso die Löhne der Lehrlinge und Volontäre.

Noch im selben Jahre wurde das G. v. 16./XI. 1896 durch ein G. v. 24./XII. 1896 (60 Vict., no. 1476, The Factories and Shops Amendment Act 1896) abgeändert, welches bestimmte, daß das Spezialamt für die Möbelindustrie zum Unterschiede von den übrigen Aemtern nicht durch Wahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern durch den Staatsrat bestellt werden sollte. Durch diese Bestimmung wurden Chinesen, die in der Möbelindustrie zahlreich sind, vom Einfluß im Spezialamt ausgeschlossen.

Ein G. v. 27./IX. 1897 (61 Vict., no. 1518, The Factories and Shops Act 1897) gab dem Staatsrat die Befugnis, Entscheide eines Spezialamtes zu suspendieren. Ein Amt hatte im Falle einer solchen Suspension die Angelegenheit noch einmal zu untersuchen und konnte danach auf seinem ersten Entscheide bestehen oder ihn abändern.

Durch das G. v. 20./II. 1900 (63 Vict. No. 1654) wurde eine königl. Kommission zur Untersuchung der Wirksamkeit der Fabrik- und Ladengesetze und der Wirkungen dieser Gesetze auf Arbeit, Industrie und Handel eingesetzt. Hinfort konnte durch Beschluß eines Hauses des Parlaments für jeden Beruf ein Spezialamt eingesetzt werden. Darauf wurden durch Beschlüsse des Unterhauses mehr als 30 solcher Aemter bestellt. Stücklohnsätze sollten die Arbeitgeber auf Grund der von den Aemtern fixierten Zeitlöhne selbst festsetzen dürfen. Der Cheffabrikinspektor durfte alten und gebrechlichen Arbeitern gestatten, zu einem niedrigeren als dem Mindestlohn zu arbeiten.

Am 16./VII. 1902 wurde dann in der Legislative Assembly ein Entwurf betr. die Fortführung des Gesetzes von 1896 und seiner Abänderungsgesetze eingebracht. Am 10./IX. 1902 wurde das Parlament aufgelöst und damit zeitweilig die Wirksamkeit dieser Gesetze aufge-

hoben. Auf Grund des nach den Neuwahlen erstatteten Berichts einer durch das Gesetz von 1900 eingesetzten Kommission wurde durch G. v. 30./X. 1903 (3 Edward VII, no. 1857, The Factories and Shops Act 1903) die Wirksamkeit aller Fabrik- und Ladengesetze bis zum 31./XII. 1905 verlängert. Für die Fällung der Spezialamtsentscheide wurde an Stelle der Mehrheit von wenigstens 7 von 10 Mitgliedern (ohne den Vorsitzenden) wieder das absolute Mehr eingeführt. In Zukunft sollten Spezialämter nur durch einen Beschluß beider Häuser eingesetzt werden. Die festzusetzenden Preise und Löhne durften nicht höher sein als die tatsächlichen Durchschnittspreise und -lohnsätze, die von „achtbaren“ Arbeitgebern (reputable employers) Arbeitnehmern mittlerer Qualität bezahlt werden. Langsame Arbeiter durften mit Erlaubnis des Inspektors unter dem Minimallohn arbeiten. Das Verhältnis der Lehrlinge zu den erwachsenen Arbeitern durfte nicht mehr festgesetzt werden. Gegen einen Entscheid eines Spezialamtes konnte an den Gerichtshof für gewerbliche Berufungen, der durch das Gesetz geschaffen wurde, appelliert werden. Der Gerichtshof hatte die ihm zugewiesenen Entscheide auf ihre Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Gesetzes hin zu prüfen und zu untersuchen, ob ein Entscheid bewirkt hat oder bewirken kann, daß der Fortschritt, die Erhaltung oder Ausdehnung der Industrie geschädigt werde. Der Gerichtshof konnte an jedem ihm zugewiesenen Entscheide Aenderungen vornehmen, die geeignet waren, eine allfällige Schädigung der Industrie zu beseitigen, zugleich aber doch den Arbeitern auskömmliche Löhne zu sichern. Inzwischen hatte der Attorney General, Mr. Bernard Wise, i. J. 1900 den Entwurf eines Schiedsgerichtes nach neuseeländischem Muster eingebracht, der am 10./XII. 1901 angenommen wurde. In dem heftigen Kampfe um dieses G., das am 30./VI. 1905 abgeändert wurde, war dem Oberhause zugestanden worden, daß seine Gültigkeit zunächst nur bis zum 30./VI. 1908 dauern sollte. Der im Frühjahr 1908 eingebrachte Entwurf, der am 24./IV. 1908 Gesetz wurde, vereinigt die Methoden des Neuseeländer Schiedsgerichtshofes und der victorianischen Lohnämter, eine Vereinigung, die Victoria selbst schon in seinem Abänderungsgesetz Nr. 1857 von 1903 vorgenommen hatte. Auf Grund des Gesuches eines mindestens 20 Arbeiter desselben Gewerbes beschäftigenden Arbeitgebers oder eines Gewerkvereins mit mindestens 20 Mitgliedern desselben Gewerbes oder auch ohne solche Gesuche kann der Gewerbegerichtshof dem Minister die Errichtung von Lohnämtern für 60 in der Anlage zum Gesetz genannte Gewerbe vorschlagen, worauf der Minister die Errichtung zu verfügen hat. Gegen Entscheide der Lohnämter, die aus einem Vorsitzenden und zwei bis zehn Mitgliedern, zur Hälfte Arbeitgebern, zur Hälfte Arbeitnehmern, bestehen müssen, kann beim Gewerbegerichtshof Berufung eingelegt werden. Kollektivverträge können registriert werden und erhalten durch die Registrierung bindende Kraft. Ausstände und Aussperrungen sind verboten und werden mit Bußen bis zu 1000 Pfund oder Gefängnisstrafen bis zu zwei Monaten geahndet. Auf Grund von Art. 61 dieses Gesetzes hat der Gerichtspräsident des Gewerbegerichtshofes am 20./V. 1908 eine Ausführungsverordnung erlassen.

Zur Ergänzung dieser korporativen Mindestlohnfixierung hat Neusüdwales auch gesetzlich am 24./XII. 1908 durch ein neues Minimallohngesetz drei Neuerungen eingeführt: 1. Arbeiter und Ladengehilfen dürfen nicht unter einem Wochenlohn von wenigstens 4 sh. beschäftigt werden; 2. männlichen Arbeitern unter 16 Jahren und Arbeiterinnen jedes Alters ist Ueberzeitarbeit mit wenigstens 3 d pro Stunde zu vergüten; 3. jeder Ueberzeit arbeitenden, geschützten Person ist für jeden Tag, an dem Ueberzeitarbeit verrichtet wird, 6 d Teegeld zu bezahlen.

Von verschiedenen Seiten wurden zahlreiche Beispiele dafür beigebracht, daß jugendliche Arbeiter im allgemeinen in vielen Fabriken überhaupt nicht entlohnt werden. Mädchen würden ohne eigentliche Lehrzeit in Betrieben mit der Aussicht auf Entlohnung eingestellt und dann, nach etwa zweijähriger unbezahlter Beschäftigung entlassen. Es wurde ein Fall zitiert, in dem eine Schneiderin 10 Jahre lang überhaupt keine Löhne bezahlte, weil sie immer wieder Mädchen zur Erlernung des Berufs annahm, um sie, sobald sie Lohn verlangten, durch neue ungelernte Kräfte zu ersetzen (Parliamentary Debates 2. Session 1908 p. 3184ff. und 4060ff.).

Ueber die Höhe eines solchen Mindestlohnes gingen die Ansichten auseinander. In Victoria betrug derselbe gesetzlich vorgeschriebene Wochenlohn 2 sh. 6 d (Fabrikgesetz von 1905 Art. 48), in Südaustralien 4 sh. (Fabrikgesetz von 1907 Art. 114), in Neuseeland 5 sh. (Fabrikgesetz von 1908 Art. 32). Das erste Neuseeländer Gesetz dieser Art, das G. Nr. 11 v. 21./X. 1899 zur Verhinderung der Beschäftigung von Knaben und Mädchen ohne Bezahlung, hatte für Mädchen 4 sh., für Knaben 5 sh. in der Woche festgesetzt. Die Regierung wies darauf hin, daß in Neuseeland die Lebenshaltung teurer sei als in Neusüdwales und die Kaufkraft von 4 sh. in Neusüdwales der von 5 sh. in Neuseeland gleich komme; der Schiedsgerichtshof in Neusüdwales habe solche Mindestlöhne auf 2 sh. 6 d festgesetzt, und diese Summe habe bis vor kurzem auch auf dem Programm der Arbeiterpartei gestanden. Höher zu gehen als 4 sh., sei darum gefährlich, weil sonst das Minimum zum Maximum werde, die höheren Löhne also fallen würden und die Lohnfestsetzung zur Entlassung von Arbeitern führen könnte. Demgegenüber erklärte die Opposition einen Mindestlohn von 4 sh. für völlig wertlos, weil man von einem solchen Lohne doch nicht leben könne. Den Entwurf mit einem so niedrigen Ansatze annehmen, sei schlimmer, als sich eines Eingriffes enthalten, weil dadurch Grundsätze festgelegt würden, an die man sich in Zukunft halten werde. Urteile des Schiedsgerichtshofes hätten die Mindestlöhne für Jugendliche in den letzten 3 oder 4 Jahren meistens auf 5 sh. festgesetzt, durch die gesetzliche Festlegung von 4 sh. würde aber den Lohnämtern und dem Schiedsgerichtshofe eine Norm gesetzt, an die sich diese Behörden gebunden glauben könnten. Die Opposition beantragte, 5 sh. statt 4 sh. zu setzen. Von Seiten der Regierung wurde entgegnet, daß man von 5 sh. so wenig leben könne, wie von 4 sh. (living wage); es solle auch kein Existenzminimum garantiert, sondern nur mit dem Grundsatze unbezahlter Arbeit gebrochen werden. „Es ist

nur eine Entschädigung für Lehrlinge. Nur eine Entschädigung für in anderer Form entlohnte Personen, die einen Beruf erlernen" (ib. 3203). Die Behörden zur Festsetzung von Mindestlöhnen auf Grund des G. v. 24./IV. 1908 würden durch diese untere Grenze in keiner Weise gebunden, sondern könnten nach wie vor darüber hinaus Löhne festsetzen. Es handle sich um einen Versuch, auf Grund dessen man später vielleicht auf 5 sh. gehen könne. Der Ausdruck „Fabrik und Laden" wurde ersetzt durch „alle Gebäude, Räume und Stätten, von denen ein Inspektor triftigen Grund hat anzunehmen, daß darin ein Arbeiter oder Ladengehilfe beschäftigt wird".

Dieses G. v. 24./IV. 1908 erfuhr schon am 21./XI. 1908 eine Abänderung. Der Vorschrift des Stammgesetzes, für etwa 60 Gewerbe paritätisch mit höchstens 5 Mitgliedern auf jeder Seite besetzte Lohnämter zu bestellen, entsprachen die Arbeiter so, daß sie gleich in den ersten 4—5 Wochen der Wirksamkeit des Gesetzes überall die Höchstzahl von Vertretern wählten, was für die Arbeitgeber, besonders wenn es sich um einzelstehende Geschäftsleiter handelte, eine starke Inanspruchnahme und geschäftliche Schädigung bedeutete. Weitere Schwierigkeiten bereitete die Wahl des Vorsitzenden (Art. 18 des Stammgesetzes). Das gleichzeitige Entstehen von 4, 5, 6 Lohnämtern machte es beinahe zur Unmöglichkeit, eine genügende Anzahl geeigneter und den Parteien genehmer Vorsitzender zu finden. Der Vorschlag des Justizministers ging darum dahin, einmal die Anzahl der Mitglieder der Lohnämter auf höchstens zwei Vertreter auf jeder Seite, also im ganzen mit dem Vorsitzenden auf höchstens fünf, zu beschränken (wobei die Erwartung ausgesprochen wurde, in der Praxis werde es sogar bei einem Dreierkollegium sein Bewenden haben), und zur Beratung in Detailfragen dem Vorsitzenden die Beiziehung von sachverständigen Beisitzern ohne beschließende Stimme zu gestatten, andererseits, im Gegensatz zu Victoria, und der unter dem früheren Schiedssprechungsgesetz gepflogenen Uebung entsprechend, das Laienelement aus dem Vorsitz auszuschalten, da es dem Vorwurf der Parteilichkeit und der Inkompetenz ausgesetzt war, und durch den Gouverneur jeweilen einen Richter aus einer der beiden gerichtlichen Instanzen, dem Bezirksgericht oder dem Obergericht, zum Vorsitzenden dieser Aemter bestimmen zu lassen. Weitere Bestimmungen des Vorschlags sollten eine Vereinfachung der vorbereitenden Maßnahmen bei der Errichtung der Aemter, der Bestellung der Mitglieder und der Wahl des Vorsitzenden bewirken. Außerdem sollte die Zahl der Gewerbe, für die Lohnämter errichtet werden können, um 19 bereichert und dem Gewerbegerichtshof die Kompetenz gegeben werden, für weitere Gewerbe nach Gutfinden Lohnämter ins Leben zu rufen.

Das G. v. 24./IV. 1908 ist im Laufe der folgenden Jahre weiterhin wiederholt abgeändert. (Novellen v. 21./XI. 1908, v. 20./XII. 1909 und v. 9./VIII. 1910.) Die wichtigste und umstrittenste dieser neuen Novellen war diejenige v. 20./XII. 1909, welche — eine Folge der voraufgehenden, das wirtschaftliche Leben des Staates in höchstem Grade lähmenden Arbeitskämpfe von Broken Hill — für Streikvergehen schwere Gefängnisstrafen einführte.

Die in Betracht fallende Bestimmung des G. v. 20./XII. 1909 lautete:

Art. 42b. Jede Versammlung von 2 oder mehr Personen, die abgehalten wird zum Zwecke:

a) eine Aussperrung oder einen Ausstand anzustiften oder zu unterstützen; oder

b) die Fortsetzung einer bestehenden Aussperrung oder eines bestehenden Ausstandes zu führen, zu leiten, zu beaufsichtigen oder dabei behilflich zu sein, gilt als ungesetzlich, wofern sich die Aussperrung oder der Ausstand auf Gegenstände des täglichen Bedarfes (Kohle, Gas, Wasser, Nahrungsmittel) oder auf die der Versorgung mit solchen Gegenständen dienenden staatlichen Verkehrsmittel bezieht. Wer an einer solchen Versammlung teilnimmt und triftigen Grund zur Annahme hat, daß als mutmaßliche Folge der Fortsetzung einer solchen Aussperrung oder eines solchen Ausstandes der Bevölkerung vollständig oder zu einem großen Teil die Versorgung mit einem Gegenstande des täglichen Bedarfes abgeschnitten werden wird, verfällt einer Gefängnisstrafe bis zu 12 Monaten.

Bei den Neuwahlen des Jahres 1910 siegte die Arbeiterpartei und an Stelle des liberalen Kabinetts Wade trat das Arbeiterministerium McGowen. Die neue Regierung beeilte sich nunmehr, nicht nur diese strengen Strafbestimmungen zu beseitigen, sondern eine Reihe von Reformen, auf welche die Arbeiterpartei schon seit Jahren bei jeder Revision des Schiedsgerichtsgesetzes gedrungen hatte, durchzuführen. Sie legte einen neuen, alle früheren Gesetze über diesen Gegenstand aufhebenden Entwurf vor, der am 15./IV. 1912 Gesetz wurde.

Es wurde daran erinnert, daß schon unter der Herrschaft des Gesetzes von 1908 der Versuch gemacht wurde, provisorisch in der Person von Untersuchungsbeamten („Investigation officers") Organe zu schaffen, mit der Aufgabe, bei drohendem Streikausbruch einen vorläufigen Vergleich zustande zu bringen, um so dem Lohnamt zu ermöglichen, die Angelegenheit in Ruhe zu untersuchen. Es sollte darauf verzichtet werden, jeden Streik unter Strafe zu stellen. Es geht nicht an und ist praktisch undurchführbar, die wenigen rückständigen Organisationen, die noch am Streikrecht festhalten, zum Verzicht darauf zu zwingen. Gegenwärtig sind die meisten Organisationen (rund 150) als Industrial Unions auf Grund des Gesetzes registriert; die einzigen großen Organisationen, welche noch außerhalb der Registrierung stehen, sind, nachdem auch die Küstensektion der Kaiarbeiter sich hat registrieren lassen, die Kohlengrubenarbeiter und die Kohlenbrecher (coal-lumpers). Wenn diese großen Organisationen sich einmal freiwillig dem Gesetz unterwerfen, so ist auch anzunehmen, daß sie die Entscheide der Schiedsbehörden achten werden. Es ist besser, Bestimmungen, die man nicht durchführen kann, gar nicht Gesetz werden zu lassen; wie will man Tausende von Gesetzesübertretern einsperren?

Den Organisationen soll daher das Recht verliehen werden, sich registrieren zu lassen und unter gewissen Bedingungen die Registrierung wieder abzumelden; andererseits soll dafür gesorgt werden, daß auch unregistrierte Organisationen ihre Kollektivverträge achten. Das Ergebnis ist also, daß Streiks nichtregistrierter Vereine nur bestraft werden, wenn sie mit dem Bruch eines Kollektivvertrages einhergehen oder wenn die Behörde nicht rechtzeitig von dem Ausstand in Kenntnis gesetzt wird. Bisher sind 229 Gesuche um Errichtung von gewerblichen Aemtern eingereicht und 204 Aemter errichtet worden, die insgesamt 150 Entscheide gefällt haben. Das ist eine zu große Zersplitterung. Es bestehen Aemter für Berufe, Berufszweige und Unterabteilungen von Berufszweigen. Diesem Uebelstand soll durch eine neue Gruppierung nach Berufen — crafts —, nicht nach Industrien — industries — wie bisher in etwa 25 bis 30 Gruppen mit je einem Amt abgeholfen werden. Die Bestellung des Vorsitzenden des gewerblichen Amtes soll durch den Minister statt wie bisher durch den Richter des Schiedsgerichtshofes erfolgen.

Das Gesetz bestimmt, daß als gewerbliche Vereine Personen oder Körperschaften, die während der letzten 6 Monate wenigstens 50 Arbeiter beschäftigt haben, ihre Eintragung bei dem vom Gouverneur zu ernennenden Registerführer als „gewerblicher Arbeitgeberverein" beantragen können. Das gleiche Recht steht unter gewissen Voraussetzungen den Arbeitergewerkvereinen zu, die sich als „gewerbliche Arbeitnehmervereine" können eintragen lassen. Diese Eintragung kann rückgängig gemacht werden, wenn es die Mehrheit der Mitglieder in geheimer Abstimmung verlangt oder der Verein zu einem nach dem Gesetze strafbaren Ausstand (oder einer strafbaren Aussperrung) anstiftet oder behilflich ist.

Kollektivverträge kann jeder gewerbliche Arbeitnehmerverein mit einem Arbeitgeber oder einem anderen gewerblichen Verein auf höchstens 5 Jahre über gewerbliche Angelegenheiten abschließen und im Registerbureau hinterlegen. Derartigen Verträgen werden auch allfällige von nichtregistrierten Gewerkvereinen abgeschlossene Vereinbarungen gleichgestellt, wenn sie von beiden Teilen im Registerbureau hinterlegt werden. Vertragsbruch wird mit Geldstrafe bis zu 50 £ geahndet; außerdem kann bei bösem Vorsatz zur Verhütung von Wiederholungsfällen ein Einhaltsbefehl erlassen werden, auf dessen Uebertretung Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten steht.

Durch das G. v. 15./IV. 1912 ist in Neusüdwales, später in Queensland und Südaustralien ein gemischtes System für Lohnentscheide eingeführt worden: im Gegensatz zum bloßen Lohnämtersystem von Victoria und Queensland besteht hier eine Verbindung von Lohnamt und Schiedsgericht. Indessen überwiegen völlig seit 1917—1920 schiedsgerichtliche, also von Verbänden provozierte Entscheide; die Tätigkeit der Lohnämter, die die Entlohnung in einer Industrie als Ganzes regeln, trat in den Hintergrund. Westaustralien hat keine lohnamtlichen, sondern nur schiedsgerichtliche Institutionen. Das Gesetz von 1912 löste in Neusüdwales die bisherigen Lohnämter (Boards) auf — doch bleiben durch automatische Uebertragung alle bestehenden Lohnamtsentscheide aufrechterhalten — und sah die Einsetzung von gewerblichen Aemtern (Industrial Boards), die durch den Minister auf Vorschlag des Gerichtshofes für gewerbliche Schiedssprechung erfolgen soll, vor. Jedes gewerbliche Amt besteht aus einem für die betreffende Berufsgruppe gemeinsamen Vorsitzenden und je nach Vorschlag des Gerichtshofes für gewerbliche Schiedssprechung aus 2—4, je zur Hälfte den Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Berufszweiges entnommenen Mitgliedern. Sonderämter können zur Entscheidung der Frage, ob Arbeitnehmer bestimmter Berufe berechtigt seien, gewisse Arbeiten unter Ausschluß der Arbeiter anderer Gewerbe zu verrichten, vom Gerichtshof eingesetzt werden. Das Verfahren vor dem gewerblichen Amte besteht zunächst in einem Versuch des Vorsitzenden, eine gütliche Vereinbarung zwischen den Parteien zustande zu bringen. Kommt es zu keiner Vereinbarung, so hat das gewerbliche Amt einen Entscheid (award) zu fällen, der für alle beteiligten Parteien während höchstens 3 Jahren bindende Kraft hat. Berufungsinstanz ist der gewerbliche Schiedsgerichtshof. Ein auf Grund dieses Gesetzes gefällter Entscheid kann Mindestsätze für Stück- und Zeitlöhne, für Ueberzeit-, Feiertags- und sonstige außergewöhnliche Arbeit, die Arbeitszeit, die zulässige Zahl von Lehrlingen und Anfängern und deren Mindestlöhne festsetzen, sowie entscheiden, daß unter sonst gleichen Verhältnissen den Mitgliedern eines gewerblichen Arbeitervereins eine Vorzugsbeschäftigung (preference) vor anderen gleichzeitig Arbeit suchenden Personen eingeräumt wird. (Dies gilt auch in Queensland.) Nimmt ein Verein oder eine größere Zahl seiner Mitglieder an einem Streik teil, so geht er dieses Vorrechtes verlustig. Für Arbeiter in staatlichen Betrieben dürfen keine niedrigeren Löhne als für die nichtstaatlichenmit ähnlichenArbeiten beschäftigten Arbeiter festgesetzt werden. Alte, gebrechliche oder langsame Arbeiter dürfen mit Erlaubnis des Registerführers zu einem geringeren als dem festgesetzten Lohne arbeiten. Die Auszahlung des durch einen Entscheid festgesetzten Lohnes hat in bar zu erfolgen; gerichtliche Beitreibung ist bis zu 6 Monaten nach der Fälligkeit der Zahlung statthaft. In den einem Amtsentscheid unterworfenen Betrieben, zu deren Beaufsichtigung der Gouverneur besondere Inspektoren ernennen kann, haben die Arbeitgeber genaue Arbeitszeit- und Lohnlisten zu führen. Zuwiderhandlungen gegen Entscheide werden wie Bruch eines Kollektivvertrages bestraft. Die Zahl der gewerblichen Aemter in Neusüdwales betrug 1913: 223, 1920: 265; die Zahl der registrierten Fabriken 1920: 9745, ihrer Arbeiter rund 275000.

Dem Einigungswesen dienen gemäß dem G. v. 15./IV. 1912 folgende Einrichtungen: Der zuständige Minister wird beauftragt, einen Sonderkommissär (special commissioner) zu ernennen, der berechtigt ist, bei Fragen, die zu einer Arbeitsstreitigkeit führen können, wenn kein zuständiges gewerbliches Amt besteht oder vor Anrufung des gewerblichen Amtes eine vorläufige Vereinbarung angezeigt wäre, die Streitteile bei Geldstrafe bis zu 50 £

zu einer Besprechung einzuladen und auf eine Einigung hinzuwirken. Kommt keine Einigung zustande, so kann der Minister die Angelegenheit dem Gerichtshof für gewerbliche Schiedssprechung überweisen, der außer seinen eigenen höheren Befugnissen alle Rechte eines gewerblichen Amtes hat, die Angelegenheit untersuchen und einen Entscheid fällen kann. Ferner sieht das Gesetz die Errichtung von Einigungsausschüssen (Conciliation Committees) für die verschiedenen Kohlenreviere, sowie für jeden anderen Berufszweig, in welchem mehr als 500 Arbeiter beschäftigt sind, vor. Diese Ausschüsse werden vom Minister aus 2—4 paritätisch ernannten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern gewählt; der Vorsitzende ist von den Ausschußmitgliedern zu wählen oder bei Meinungsverschiedenheit vom Gouverneur zu bestimmen. Die Ausschüsse dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Arbeiter des betreffenden Gewerbes als gewerblicher Verein registriert sind. Die Ausschüsse haben lediglich die Befugnisse einer Einigungsinstanz. Die Beschlüsse der Aussschußmitglieder sind schriftlich niederzulegen und von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen; ist eine derartige Vereinbarung vom Vorsitzenden beglaubigt, so hat sie die Wirkung eines Kollektivvertrages.

Die Durchführung von Ausständen und Aussperrungen sowie jede Teilnahme, Anstiftung oder Hilfeleistung hierbei ist verboten, es sei denn 14 Tage vorher Anzeige erstattet und der Ausstandsbeschluß mit Zweidrittelmehrheit gefaßt worden. Uebertretungen dieser Bestimmung werden bei einer Aussperrung mit Geldstrafe bis zu 1000 £, bei einem Streik bis zu 500 £ geahndet. Bei Ausständen hat das Gericht die den Arbeitnehmern gebührenden Löhne bis zur Höhe des Strafbetrages mit Beschlag zu belegen und der Arbeitgeber muß dieselben, soweit sie fällig sind, bei Gericht erlegen. Die Geldstrafen können auch in Raten gezahlt werden. Hat eine wegen eines Ausstandes straffällige Person zur Zeit ihrer strafbaren Handlung einem Gewerk- oder gewerblichen Verein angehört, so kann der Gerichtshof auch diese Organisation mit einer Geldstrafe bis zu 20 £ belegen, sofern die Organisation nicht nachweist, daß sie alles veranlaßt hat, um das Mitglied von der strafbaren Handlung abzuhalten. Hat jedoch die Arbeiterorganisation selbst die Uebertretung begangen, so verfällt sie in eine Geldstrafe bis zu 1000 £ und der Gerichtshof kann die Tätigkeit der Organisation suspendieren, ihre Registrierung löschen sowie jeden Gewerbeamtsentscheid und jeden Kollektivvertrag mit Zustimmung der anderen beteiligten Parteien hinsichtlich der Mitglieder der betreffenden Organisationen außer Kraft setzen. Zur Verhütung weiterer derartiger Uebertretungen kann der Gerichtshof einen Einhaltsbefehl erlassen, dessen Nichtbeachtung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft wird.

Das Industrial Arbitration Amendment Act v. 21./III. 1918 hat sodann ein Wirtschaftsamt (Board of Trade) und besondere berufliche industrielle Schiedsgerichtshöfe eingeführt und eigene Industrieämter (Industrial Boards) auf Vorschlag des Schiedsgerichtshofes zugelassen.

Die Schiedsgerichtsgesetzgebung hat durch Ergänzungsgesetze von 1919 und 1920 Abänderungen erfahren. Im J. 1919 wurde das Geltungsgebiet dieser Gesetzgebung auf alle unter dem Staatsdienstgesetz angestellten Personen ausgedehnt. Die besondere Existenz von Beamtenverbänden wird in Sektion 8 des Gesetzes anerkannt. Außerdem ist dem Schiedsgerichtshof die Möglichkeit verliehen worden, Entscheide nicht erst 14 Tage nach ihrer Bekanntgabe, sondern sofort, und selbst mit rückwirkender Kraft, in Geltung zu bringen. Ferner ist in bezug auf die Dauer der Entscheide eine wichtige Bestimmung getroffen worden, daß nämlich beim Walten außerordentlicher Umstände noch vor Ablauf der ordentlichen Dauer des Entscheides (gewöhnlich von 3 Jahren), insbesondere bei notwendigen Aenderungen im Lebenslohn die jährlich vom Board of Trade festgestellt werden, auf Ansuchen eines Arbeiterverbandes der Schiedsgerichtshof in Wiedererwägung der Lohnsätze eintreten darf.

Das Gesetz von 1920 enthält eine wichtige Aenderung insofern als es nunmehr dem Handelsamt möglich ist, Untersuchungen über die Lebenshaltung zum Zwecke der Bestimmung eines Lebenslohnes nicht nur für örtlich bestimmte Gebiete, sondern für den ganzen Staat vorzunehmen.

9. Den **Bergarbeiterschutz** regelte für Kohlengruben das KohlengrubenregelungsG. v. 9./IX. 1902. Eine Novelle v. 28./XII. 1910 („Coal Mines Regulation (Ventilation) Act, 1910") zwingt die Kohlengrubeninhaber ihre Bewetterungsvorrichtungen auch über die Sonn- und Feiertage in Gang zu halten, damit sich über diese Zeit nicht schädliche Gase in den Gruben ansammeln können. — Die früher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Kohlengruben, nämlich das KohlengrubenregelungsG. v. 9./IX. 1902, das Kohlengrubenregelungs(Inspektions-)gesetz 1904, die Kohlengrubennovelle 1905, die Kohlengrubennovelle 1908 (24./XII. 1908) und das erwähnte Kohlengrubenregelungs(Ventilations-)gesetz 1910 (28./XII. 1910) sind am 26./XI. 1912 konsolidiert worden. Die Beschäftigung von Knaben unter 14 Jahren und von Frauen ist verboten. Die Untertagearbeit der Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren ist an den Samstagen abwechselnd auf 6 und 8 Stunden, an den übrigen Wochentagen auf 9 Stunden ohne die 1stündige Essenspause beschränkt; zwischen jeder Schicht muß eine 12stündige Ruhezeit liegen; es ist ein Jugendlichenverzeichnis zu führen. Mit der Vertiefung der Kohlengruben war in vielen derselben die Gasgefährlichkeit gestiegen (Explosionen in den Dudley-, Burwood- und Mount-Kemblegruben). Daher hat eine Novelle v. 15./X. 1913 die Bestellung eines Wettermanns (Deputy) in allen Gruben vorgeschrieben, in denen Sicherheitslampen erforderlich sind, und stellt Vorschriften auf für dessen Befähigungsausweis. Weitere Aenderungen berücksichtigen die häufiger werdende Einführung des elektrischen Betriebes; in Art. 10 werden die Inspektoren dem Staatsdienstgesetz von 1902 (Public Service Act, 1902) unterstellt und dadurch für pensionsberechtigt erklärt. Nach Explosionen oder Unfällen soll gleichzeitig mit dem Inspektor ein Vertreter der Arbeiterschaft zur Besichtigung der Unglücksstelle zugelassen werden und dieser soll im Grubenbuch das Ergebnis seiner Besichtigung vermerken; über gewisse

Vorfälle (Förderungsfehler, Seilbrüche, Wassereinbrüche, Feuersbrünste, Gas- oder Staubentzündung) ist dem Inspektor Bericht zu erstatten, auch wenn dabei Menschenleben nicht umgekommen sind; die gewonnene Kohle ist wenn möglich zu wägen, bevor sie geschieden worden ist.

10. Die **Handelsangestellten** schützte zuerst das FrühladenschlußG. v. 22./XII. 1899. Es gewährte einen Halbfeiertag in der Woche, Mittwoch oder Samstag nach Wahl des Arbeitgebers. Inzwischen hatte sich der allgemeine Samstagshalbfeiertag aber in der Hauptstadt Victorias, Melbourne, eingelebt (G. v. 2./III. 1909); die Berichte des Oberfabrikinspektors von Victoria hoben den seit der Einführung der dortigen Maßregel eingetretenen Meinungsumschwung hervor. Infolgedessen legte die Regierung von Neusüdwales (Wade) dem Parlament bei Beginn der Session 1910 einen Entwurf zur Abänderung des Frühladenschlußgesetzes im Sinne der Verallgemeinerung des Samstagshalbfeiertags vor. Der Entwurf führte zum G. v. 27./VIII. 1910. Dieses bestimmt, daß die Schließungszeit für alle Läden — mit gewissen Ausnahmen —, die im Einkaufsbezirk (shopping district) der Hauptstadt New Castles und der Grafschaft Northumberland gelegen sind, am Samstag auf 1 Uhr, am Mittwoch auf 6 Uhr und am Freitag auf 10 Uhr abends festgesetzt wird. Ausgenommen sind von dieser Bestimmung die Apotheken, Drogerien, Privat- und öffentlichen Armenapotheken (dispensaries), Blumen-, Obst-, Gemüse-, Tabakläden, Zeitungshandlungen, Schenken, Hotels und Weinläden, Leichenbestattungsgeschäfte, Restaurants, Erfrischungsräume, Fisch- und Austernläden und Garküchen, sowie Friseur- und Metzgerläden; diese können den Halbfeiertag beliebig auf Mittwoch oder Samstag verlegen. Die neue Gesetzesbestimmung kann durch Bekanntmachung, nach vorhergehendem Beschluß des Parlaments, auf ländliche Bezirke ausgedehnt werden. — Auch die Regelung des Frühladenschlusses auf dem Lande erwies sich als revisionsbedürftig. Das Stammgesetz von 1899 gab den ländlichen Ladenbezirken das Recht, die Ladeninhaber durch eine Abstimmung den Ladenschlußtag frei wählen zu lassen. In 25 Landstädten wurde hierfür der Samstag ohne Ausnahme ausersehen. Durch diesen Beschluß sahen sich Metzger, Geflügelhändler und Friseure in ihren Interessen geschädigt. Eine Novelle v. 20./XII. 1910 zum Frühladenschluß- und Samstagshalbfeiertagsgesetz schafft deshalb für diese drei Arten von Ladengeschäften in denjenigen ländlichen Bezirken, die den Samstagshalbfeiertag eingeführt haben, eine besondere Regelung, indem sie folgende Schlußstunden vorsieht: Am Mittwoch 1 Uhr nachmittags, am Samstag 10 Uhr abends, an den übrigen 4 Wochentagen für Metzger- und Geflügelläden 6 Uhr abends, für Friseurläden 7½ Uhr abends. In derselben Novelle wird den Buch- und Zeitungshandlungen, die nach Art. 5 der Frühladenschlußnovelle von 1900 bisher am Samstagabend bis 10 Uhr, an den übrigen 5 Abenden der Woche bis 8 Uhr offenbleiben durften und für die auch durch die Novelle v. 27./VIII. 1910 der Samstagschluß nicht obligatorisch gemacht wurde, nunmehr gestattet, am Freitag bis 10 Uhr abends offenzubleiben. Sodann sind den in der Anlage zur Novelle v. 27./VIII. 1910 aufgeführten, nicht zum Samstagnachmittagsschluß verpflichteten Geschäften die Geflügelhandlungen beigefügt worden.

11. Der **Vollzug des Arbeiterschutzes** in Neusüdwales bezieht sich auf die Durchführung des Factories and Shops Act, 1912, der Achtstundengesetze von 1916 und 1920, der Industrial Arbitration Acts von 1902, 1916, 1918 (2 G.), 1919 und 1920, der Frühladenschlußgesetze von 1899, 1900, 1906 (Friseure), 1910, 1915 (Metzger), 1919, der Lehrlingsgesetze von 1901, 1915, des Tarifgesetzes von 1912 (Agreement Validating Act), des Registrierungsgesetzes für Gewerkvereine 1920, der Gas- und Elektrizitätswerkgesetze von 1912, 1917, 1918, 1920, des Samstaghalbfeiertagsgesetzes 1910, des Gerüst- und Aufzugsgesetzes 1912, des Weißphosphorgesetzes 1915, des Gesetzes über Beschäftigung zurückgekehrter Soldaten und Seeleute 1919, endlich der Unfallentschädigungsgesetze von 1916 und 1920 (3 G.). Außerdem veröffentlicht das Arbeits- und Industriedepartement die Industrial Gazette, in der die Fragen der Arbeitslosigkeit, des Arbeitsnachweises, der Einwanderung, der öffentlichen Arbeiten, der Ausbildung für landwirtschaftliche Beschäftigung behandelt werden

Der Vollzug der die Arbeitszeit betreffenden Vorschriften der Arbeiterschutzgesetze in Neusüdwales hat durch die Achtstundengesetze von 1916 und 1920 eine Ergänzung erfahren. Durch diese Gesetze wird ein besonderer Richter des industriellen Industriegerichtshofes mit der Prüfung der Gesuche derjenigen, welche eine Verkürzung oder Verlängerung der gesetzlichen Arbeitszeit in der Industrie verlangen, betraut. Diese spezielle Behörde hat die Kompetenz des gewerblichen Schiedsgerichtshofes mit Ausnahme der Befugnis Entscheide zu fällen. Ihre Aufgabe besteht in eingehender Untersuchung und Erstattung von Berichten und Vorschlägen an den Minister. Diese Vorschläge können sodann durch Verordnung vom Gouverneur in Kraft gesetzt werden. Die Berichte haben die Wirkungen einer Kürzung der Arbeitszeit, die Möglichkeit Schädigungen einer Industrie zu verhüten, die Wirkungen auf die Produktionskosten, auf die Gesundheit und Wohlfahrt der Arbeiter, festzustellen. Gleichzeitig wurde diese Behörde ohne weitere Untersuchung ermächtigt, die von der königl. Untersuchungskommission über die Metall- und Baugewerbe vom Richter Beeby am 28./IX. 1920 verordnete Kürzung der Arbeitszeit von 48 auf 44 Stunden in Kraft zu setzen.

Die Gewerbeaufsicht ist dem Departement für Arbeit und Industrie eingeordnet; dieses zerfällt in folgende Sektionen: 1. Ministerielle; 2. Wirtschaftsamt (Board of Trade); 3. spezieller Schlichtungskommissär; 4. Industriesekretär (Registrar); 5. öffentlicher Arbeitsnachweis und Einwanderung; 6. Fabrikinspektion und Enqueteamt; 7. Departementsingenieur und Hauptinspektor für Gerüste und Aufzüge; 8. Gasuntersuchung. Besondere Landämter befinden sich ferner in Broken Hill, Goulburne und 6 anderen Orten. Die ministerielle Sektion hat die Aufgabe der Vorbereitung der Gesetzgebung; das Wirtschaftsamt, aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und 8 Kommissären bestehend, hat

wesentlich die Fragen der Lebenshaltung untersucht und öffentliche Erhebungen an Ort und Stelle gepflogen. Auf Grund dieser Erhebungen vermochte gemäß der Gesetzgebung zum Beispiel das Wirtschaftsamt die Lebenslöhne am 8./X. 1919 für erwachsene männliche Arbeiter in der Hauptstadt auf 3 £ 17 sh, für erwachsene Frauen auf 1 £ 10 sh und 1 £ 19 sh kundzugeben. Ebenso hat das Wirtschaftsamt eine Untersuchungskommission für Blei-, Wurmkrankheiten und Erkrankungen der Atmungsorgane der Bergarbeiter eingesetzt und beschäftigt sich ebenfalls mit dem Lehrlingswesen. Die Gewerbeinspektion bestand aus einem Chefinspektor und 11 Inspektoren. 9003 Fabriken beschäftigen im Staate 116905 Personen, davon 27,7 % Arbeiterinnen. Im ganzen wurden 237 Kinder zwischen 13 und 14 Jahren beschäftigt, und zwar fast ausschließlich in der Hauptstadt, davon 200 Knaben. Die Ueberzeit über 48 Stunden betraf 468 Frauen. Es wurden 73 Uebertretungen konstatiert, von denen 18 auf mangelnde Schutzvorrichtungen und 11 auf unerlaubte Ueberzeit entfielen.

12. **Die Fabrikgesetzgebung in Queensland.** Diese Kolonie verdankt der seit 1862 eingeführten Zuckerrohrkultur neben dem Gold- und Kupferbergbau ihren exportindustriellen Aufschwung. Mit der Ausdehnung der Zuckerpflanzungen nach dem tropischen Norden stellte sich Mangel an weißen Arbeitern ein, es wurden daher aus den Neuen Hebriden eingeborene Kanakas oft mit Zwangsmitteln eingeführt und als diese infolge der hohen Sterblichkeit der Kanakas versagten, wurde staatliche Unterstützung für die Einwanderung indischer Kulis verlangt. Der Coolie Labour Act wurde jedoch 1886 aufgehoben und die Einführung von Kanakas v. 31./XII. 1891 an verboten. Nun erst kamen die Fragen des Arbeiterschutzes im „weißen Queensland" zum Austrage. Das FabrikG. v. 28./XII. 1900 führte Arbeiterschutzvorschriften nach dem Muster Victorias, jedoch ohne Lohnamtsbestimmungen ein. Das Gesetz betrifft Betriebe mit 2 und mehr erwerbstätigen Personen oder einem Asiaten. Die Arbeitszeit in der Woche beträgt höchstens 48 Stunden für Arbeiterinnen jeden Alters und für Arbeiter unter 16 Jahren. Das Verbot der Nachtarbeit galt für Arbeiterinnen unter 18, Arbeiter unter 16 Jahren von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. Das Höchstausmaß der Ueberzeit betrug 3 Stunden im Tage, 8 in der Woche, an 40 Tagen im Jahre; der Ueberzeitlohn sollte um die Hälfte höher sein als der Normallohn und mindestens 6 Pence pro Stunde betragen. Für Handelsbetriebe galten die gleichen Bestimmungen bei höchstens 53stündiger wöchentlicher und an 5 Tagen höchstens 9½stündiger Arbeitszeit; für je drei weibliche Angestellte ist Sitzgelegenheit zu sichern. Das Gesetz hat nur unbedeutende Aenderungen in seinen Schutzbestimmungen in den Jahren 1904 (23./X.) und 1917 erfahren (AusführungsV. v. 8./III. 1917).

13. **Lohnämter und Schiedsgerichtswesen.** Dem System der Lohnämter Victorias ist Queensland in großenteils wörtlicher Anlehnung durch das G. v. 15./IV. 1908 als letzter Staat Australiens gefolgt. Eine Novelle v. 9./I. 1912 nimmt an diesem Gesetze eine Reihe von Aenderungen vor, von denen die wesentlichsten die folgenden sind:

Für die Verhandlungen vor den Spezialämtern besteht der Erscheinungs- und der Zeugniszwang; ein Arbeitgeber, der infolge schlechten Geschäftsganges die Anzahl seiner Arbeiter hat vermindern müssen, darf mit Erlaubnis des Ministers seine sämtlichen Lehrlinge behalten, auch wenn das von dem Spezialamt auf Grund von Art. 21 des Stammgesetzes festgesetzte Zahlenverhältnis zwischen Arbeitern und Lehrlingen durch die Arbeiterentlassungen gestört worden ist. — Art. 26 der Novelle trifft Vorkehrung gegen eine in der Möbeltischlerei beobachtete Umgehung der Spezialamtvorschriften, die darin besteht, daß Arbeiter sich als Teilhaber des Betriebsinhabers ausgeben, um Ueberzeit arbeiten zu können; der neue Artikel bestimmt, daß in solchen Betrieben jeweilen nicht mehr als ein Teilhaber nach Schluß der vorschriftsgemäßen Arbeitszeit arbeiten darf.

Für die Weiterentwicklung der Gesetzgebung wurde die Neuerung vorbildlich, die Neusüdwales durch das G. v. 24./IV. 1908 und die Novelle v. 15./IV. 1912 in das australische Recht eingeführt hat: die Vereinigung von Lohnamt und Schiedsgerichtshof. Ein eigenartiger Zug des neuen G. v. 7./XII. 1912 Nr. 10 betr. den gewerblichen Frieden besteht darin, daß die gewerblichen Aemter (industrial boards heißen nunmehr die Lohnämter) die erste Instanz bilden und der Schiedsgerichtshof im allgemeinen als Berufungsinstanz dient.

Der Schiedsgerichtshof wird aus einem hohen richterlichen Beamten gebildet, den die Regierung bezeichnet. Er ist in erster Instanz nur dann zuständig, wenn für den betreffenden Beruf kein gewerbliches Amt vorhanden ist oder wenn ein bestehendes Amt sich Verzögerungen zuschulden kommen läßt. Er kann vom Minister bzw. dem gewerblichen Registerführer, von einem mindestens 20 Arbeiter beschäftigenden Arbeitgeber oder von mindestens 20 Arbeitern angerufen werden. In der Regel aber ist der Gerichtshof, wie erwähnt, Berufungsinstanz. Er kann ferner, wenn seines Erachtens das öffentliche Interesse es erheischt, Vergleichsverhandlungen veranlassen und die Parteien zum Erscheinen zwingen; kommt ein Vergleich zustande, so besitzt dieser die Kraft eines gerichtlichen Entscheides; scheitert der Vergleichsversuch, so nimmt das ordentliche Verfahren vor dem gewerblichen Amte seinen Lauf. Die gewerblichen Aemter sind die früheren Lohnämter mit erweiterten Befugnissen. Für jeden unter das Gesetz fallenden Beruf kann ein solches Amt errichtet werden. Um politischen Beeinflussungen den Boden zu entziehen (vgl. Parl. Debates, Council, Vol. CXII, p. 1268), ist dem Schiedsgerichtshof ein Vorschlagsrecht verliehen worden und zwar sowohl für die Errichtung eines gewerblichen Amtes als auch, falls die Mitglieder des Amtes sich nicht auf einen Vorsitzenden einigen können und die Regierung denselben zu bezeichnen hat, für die Ernennung des Vorsitzenden. Die Entscheide der Aemter und des Gerichtshofes haben bindende Kraft. Der Grundsatz der Vorzugsbehandlung von Gewerkvereinsmitgliedern ist durch Industrial Arbitration Act 1916 anerkannt worden. Die Bestimmungen über Aussperrungen und Ausstände sind weniger drastisch als in verschiedenen anderen Staaten des Staatenbundes. Das

Gesetz kennt lediglich das „bedingte Verbot“ (conditional prohibition) von Streik bzw. Aussperrung. Das Gesetz macht einen Unterschied, je nachdem es sich bei der Arbeitsstreitigkeit um einen Gegenstand des allgemeinen Bedarfs (public utility): Gas, Elektrizität, Milch, Mehl, Brot, Fleisch, Brennstoffe, Feuerwehr, handelt oder nicht. In beiden Fällen muß der Arbeitsniederlegung bzw. Betriebseinstellung eine 14-tägige Anzeigefrist und eine vom gewerblichen Registerführer angeordnete geheime Abstimmung unter den Arbeitgebern bzw. Arbeitern, welche die Aussperrung bzw. den Ausstand vorhaben, vorausgegangen sein; im ersteren Falle außerdem eine obligatorische Besprechung vor dem Schiedsgerichtshof. Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen ist die Arbeitsniederlegung bzw. Betriebseinstellung gestattet. Durch Industrial Arbitration Act 1916 sind diese gewerblichen Aemter des G. v. 1912 (74 Aemter für rund 100000 Arbeiter in 3282 registrierten Fabriken) aufgelöst worden.

14. Bergarbeiterschutz. Im Bergbau von Queensland wurde zuerst der Arbeiterschutz durch Teil XIII des Berggesetzes von 1898 geregelt. Aus verschiedenen Unfalluntersuchungen (Mount Morgan), den Erfahrungen der Beamten des Bergdepartements und dem Vergleich mit der Berggesetzgebung anderer Staaten Australiens ergab sich die Unzulänglichkeit der bestehenden Bestimmungen. Unter Benützung der britischen und südafrikanischen Gesetze und der neueren Gesetze australischer Staaten arbeitete deshalb die Regierung einen Entwurf zu einem „Gesetze betr. bessere Fürsorge für die Regelung und Inspektion von Bergwerken“ aus, der als G. v. 7./I. 1911 bekanntgemacht wurde. Das Gesetz erweitert und vermehrt die Befugnisse der Inspektoren; die ganze Verantwortung für die Durchführung seiner Bestimmungen wird den Grubeneigentümern und -verwaltern aufgeladen; die Vorkehrungen für den Schutz von Gesundheit und Leben der Bergarbeiter werden auf den Verordnungsweg gewiesen. Der Abschnitt „Arbeitnehmer“ enthält gegenüber dem früheren Zustand nur wenig Aenderungen: Personen unter 21 Jahren dürfen nicht als Grubenleiter, solche unter 18 Jahren nicht als Anschläger, Abnehmer oder Schießmeister beschäftigt werden; Knaben von 14—16 Jahren dürfen nur mit ärztlicher Erlaubnis und erst nach Absolvierung der 5. Schulstufe, Knaben unter 14 Jahren und Frauen überhaupt nicht zur Untertagearbeit zugelassen werden; an gefährlichen Stellen müssen die einzelnen Arbeiter sich in Hörweite voneinander befinden. Wer nicht einen Fähigkeitsausweis im Sinne des „Maschinen- und Gerüstinspektionsgesetzes von 1908“ und ein ärztliches Gesundheitszeugnis besitzt, darf nicht als Fördermaschinist beschäftigt werden; über fahrlässige Förderung ist dem Inspektor Bericht zu erstatten. Die tägliche Arbeitsdauer ist, außer für Wachpersonal, auf 8 Stunden beschränkt, unter Abrechnung der Essenspausen, der Rüstung von Dampf und Feuer, der Beschäftigung in Notfällen u. dgl. Die Sonntagsarbeit ist im Grundsatz verboten; doch fallen nach westaustralischem und südafrikanischem Muster eine Reihe von Verrichtungen nicht unter das Verbot (Wachdienst; ununterbrochene Arbeiten in Schmelzöfen, Reduktionsanstalten usw.; Untersuchungs-, Instandstellungs- und Reinigungsarbeiten, die unter der Woche den Betrieb stören würden usw.).

15. Den Schutz der Landarbeiter in Queensland betrifft ein G. v. 9./XI. 1905; in Betrieben, in denen wenigstens 9 Scherer oder Zuckerrohrarbeiter beschäftigt werden, müssen gesunde und geeignete Unterkunftsräume für die Arbeiter beschafft werden. Wie nach dem südaustralischen G. v. 9./XII. 1905 müssen die Schlafräume mindestens 240 Kubikfuß Raum für jeden Schlafenden enthalten; für Asiaten und in Zuckerrohrpflanzungen für pazifische Kulis sind besondere Schlafgelegenheiten zu beschaffen. — In einem AbänderungsG. v. 14./XII. 1906 werden als Luftraum für jeden Schlafenden 360 Kubikfuß vorgeschrieben; auch in den Fällen, wo Plantagenbesitzer oder Zwischenmeister das Schneiden des Zuckerrohrs oder andere Zuckerbauarbeiten durch vorübergehend eingestellte Arbeiter vornehmen lassen, können auf dem Verordnungswege Vorschriften für die geeignete Unterbringung solcher Arbeiter gegeben werden; dasselbe gilt für die Schafschur im Umherziehen.

16. Arbeiterschutz für staatlich unterstützte Privatbetriebe. Um den weißen Arbeitern den Arbeitsmarkt zu erhalten, haben sowohl das ZuckerfabrikG. v. 26./X. 1911, wie auch ein StraßenbahnG. (The Wee Macgregor Tramways Agreement Act) v. 12./XII. 1912 in diesen staatlich subventionierten Betrieben die Beschäftigung von Personen verboten, die nicht des Englischen in Sprache und Schrift sich als kundig erweisen; ebensolche Vorschriften bestehen für Ausländer, die Staatsland von mehr als 5 Acres pachten wollen (The Lease to aliens Restrictions Act v. 12./I. 1912).

Die Zahl der Arbeiter in Fabriken betrug 1921: 32772 Personen, davon rund 13000 in der Zuckerindustrie. Der Prozentsatz der Kinder beträgt 4,55 gegen 5,25 in Neusüdwales und 5,54 in Südaustralien. Man zählte 21724 Handelsangestellte.

17. Fabrikgesetzgebung und Lohnämter in Südaustralien. Südaustralien hat seine Fabrikgesetze von 1894, 1900, 1904 und 1906 nach dem Vorbilde und in steter Fühlung mit den Vorschriften von Victoria erlassen. Revisionen brachten das G. v. 23./XII. 1907, dann die Novellen v. 7./XII. 1910 und Nr. 1234 von 1915. Alle diese Gesetze, sowie das Industrial Arbitration Act no. 1110 von 1912 nebst Ergänzungen von 1915 (no. 1235) und 1916 (no. 1234 und 1261) sind ersetzt durch den Industrial Code no. 1453 v. 9./XII. 1920. Die wichtigste Neuerung der Konsolidierungen von 1907—1910 war die Beseitigung der „reputable employers clause“. Da die Umgrenzung des Begriffs „achtbarer Arbeitgeber“ den Lohnämtern große Schwierigkeiten verursachte, berechneten diese im allgemeinen den Mindestlohn einfach auf der Grundlage des in dem betreffenden Gewerbe durchschnittlich bezahlten Lohnes. Bei dieser Rechnungsart kamen aber die kleinen Arbeitgeber, die zumeist auch die schlechtesten Löhne bezahlten, zu stark in Geltung. Die Entscheide der Lohnämter wurden daher gelegentlich als Lohnkürzungen statt als Lohnerhöhungen empfunden und es kam zu Reibungen

zwischen Unternehmern und Arbeitern und zu Berufungen an den Industrial Court of Appeals. Wie in Victoria, wurde auch bei der Gesetzesrevision in Südaustralien am 23./XII. 1907 die Bestimmung über die achtbaren Arbeitgeber gestrichen.

Zum Zwecke der Bestimmung der niedrigsten Preise oder Lohnsätze, die gezahlt werden dürfen, hat nunmehr ein Lohnamt dasjenige Beweismaterial zu verwenden, das ihm hinreichend scheint, einschließlich des Beweismaterials irgendeines Entscheides eines ähnlichen Amtes im Staate Victoria, und hat a) Natur, Art und Kategorie der Arbeit; b) die Art und Weise, in der die Arbeit auszuführen ist; c) Alter und Geschlecht der Arbeiter und außerdem bei Lehrlingen und Halbgelernten ihre Erfahrung in dem Prozeß, Gewerbe, Geschäft, der Beschäftigung oder dem Berufe und d) andere vorgeschriebene Umstände in Erwägung zu ziehen.

Das Amt soll ferner feststellen, welche Preise oder Lohnsätze als niedrigste noch gerecht und vernünftig sind, wobei das vorerwähnte Beweismaterial in Erwägung zu ziehen ist (Art. 95 abg. durch § 21 der Novelle).

Eine weitere, sehr umstrittene Frage, bei der es sogar zu dem allerdings nicht angenommenen Antrage kam, die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Gesetzes vom Oberhaus gänzlich unabhängig zu machen, war diejenige der Ausdehnung der Entscheide von Lohnämtern auf die Landbezirke. Das Stammgesetz enthielt in Art. 4 die Bestimmung, daß das Fabrikgesetz nur für den hauptstädtischen Bezirk gelte und daß dessen Anwendung auf andere Gebiete, gleichviel ob es sich um das ganze Gesetz oder um Teilbestimmungen handle, nur im Wege einer Proklamation und mit Genehmigung beider Häuser des Parlaments erfolgen dürfe. Dieser Bestimmung derogierte Ziff. 2 des Art. 105, welche die Ausdehnung des Entscheides eines Lohnamtes und damit auch der zugehörigen gesetzlichen Bestimmungen im Wege eines Regierungserlasses vorsah. Die Opposition wandte sich gegen diese Verdopplung der Kompetenzen (Parlament und Verwaltung), einmal aus sachlichen Gründen, weil sie befürchtete, daß auf Grund des Art. 105 Ziff. 2 die ursprünglich für städtische Verhältnisse berechneten Lohnfestsetzungen ganz mechanisch in ländliche Bezirke, wo die Kosten der Lebenshaltung viel niedriger seien, hinausgetragen werden könnten, und dann formell, weil sie nicht zugeben konnte, daß durch eine Maßregel der Exekutive die Zuständigkeit des Parlaments zur Abgrenzung des Geltungsbereichs des Gesetzes aufgehoben werde. Nach hartem Kampfe wurde ein Artikel (Art. 50 der Novelle) angenommen, des Inhalts, daß beide Häuser des Parlaments die Bestellung von Lohnämtern für bestimmte Gewerbe auch in Bezirken außerhalb der Hauptstadt beschließen können und daß sich aus einem derartigen Beschluß auch die Anwendung gewisser Teile der Fabrikgesetzgebung auf die betreffenden Bezirke ergibt.

Das Vollzugsgebiet umfaßte seit 1907 alle dem Arbeitgeber zugänglichen Produktionsstätten, wo auch nur ein Lohnarbeiter beschäftigt ist. 1907—1910 wurden Elektrizitätswerke und Gasfabriken einbezogen, dagegen die Laboratorien der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker der Wirkung des Fabrikgesetzes entzogen. Die Arbeitsdauer der Frauen, Kinder und Jugendlichen beschränkte Art. 65 des Stammgesetzes von 1894 auf 48 Stunden pro Woche, 10 Stunden pro Tag und bis spätestens 9 Uhr abends, gestattete jedoch Ausnahmen von allen drei Beschränkungen bei unvorhergesehenem Arbeitsandrang. Art. 16 der Novelle von 1910 ließ nur noch eine Ueberschreitung der Zahl der Wochenstunden zu, während der Zehnstundentag und der Neunuhrschluß unter allen Umständen eingehalten werden müssen. Der Kost- und Logiszwang wurde verboten. Art. 71 des Stammgesetzes verbot dem Inhaber eines Betriebes (occupier) und den Mitgliedern seiner Familie, erwachsene Personen, die in seinem Dienst stehen und deren Lohn von einem Lohnamt festgesetzt wird, in Kost und Wohnung zu nehmen. Art. 17 der Novelle von 1910 dehnte dieses Verbot ganz allgemein auf den „Arbeitgeber" aus, und beseitigte zugleich die meisten Ausnahmen; nur für Betriebe des Beherbergungsgewerbes (mit Rücksicht auf ein später etwa zu errichtendes Lohnamt für die Hotel-, Club- und Logierhausangestellten), des Erquickungsgewerbes, für Fischläden und für Apotheken bestehen die Ausnahmen weiter.

Die Arbeitgeber haben durch Anschlag die Zeiten des Arbeitsbeginnes und Arbeitsschlusses und der Pausen bekannt zu geben (Art. 38 der Novelle); sie haben dafür zu sorgen, daß der Raum um die Maschinen herum zum Passieren frei bleibt; dies gilt besonders für Sägemühlen (Art. 39). Ueberzeit ist dem Oberinspektor schriftlich anzuzeigen (Art. 40 der Novelle). Ferner bestehen ausführliche Vorschriften über die Lehrverträge (Art. 41—43 der Novelle), Bestimmungen zum Schutze der Arbeitnehmervertreter in den Lohnämtern und der als Zeugen oder Partei auftretenden Arbeiter gegen Entlassung durch den Arbeitgeber (Art. 45 der Novelle). Einige sehr bedeutsame Erweiterungen der Befugnisse der Lohnämter enthielt der Regierungsentwurf in Art. 20 (= Art. 93 des Stammgesetzes). Hier war vorgeschlagen, den Aemtern folgende neue Befugnisse zu verleihen: a) Festsetzung der Höchstanzahl oder der Verhältnisanzahl der Lehrlinge, die in jedem Betrieb beschäftigt werden dürfen; b) Festsetzung der Ueberzeitentschädigung für Arbeit von Kindern, Jugendlichen und Frauen, welche nicht in der Fabrik verrichtet wird; c) Festsetzung des Anfangs und des Schlusses der Arbeitszeit, wobei alsdann Arbeit vor oder nach dieser Zeit als Ueberzeit zu betrachten wäre; d) Festsetzung besonderer Löhne, ohne Rücksicht auf die Ueberzeitentschädigung, für Arbeit vor 6 Uhr morgens oder nach 6 Uhr abends oder, im Sinne des Art. 5 des Victorianischen Gesetzes v. 4./I. 1910 für Arbeit an Sonn- und Feiertagen. Die unter a), c) und d) aufgeführten Befugnisse wurden jedoch im Legislative Council gestrichen. Gegen Punkt a) machten die Gegner den herrschenden Mangel an gelernten Arbeitern und die Gefahr der Auswanderung der Industrie nach den Oststaaten geltend, wogegen der Minister hervorhob, daß die Oststaaten selbst, wie auch Großbritannien und Amerika ähnliche Bestimmungen zur Verhütung der Lehrlingszüchterei besäßen. Was c) betrifft, so machte die Regierung darauf

aufmerksam, daß ohne eine solche Bestimmung kein Ueberzeitanspruch erhoben werden könne, bis das wöchentliche Maximum erreicht sei, gleichviel wie lange an einem Tag gearbeitet werde; die Opposition wollte jedoch den Meistern die Befugnis lassen, den Stundenplan nach den Bedürfnissen des Gewerbes aufzustellen. Die Erweiterung unter b) wurde für unnötig erklärt, weil bereits Art. 93 Ziff. IV Ueberzeitbezahlung für Arbeiter im Alter von mehr als 16 Jahren vorsehe. — Art. 24 der Novelle schafft eine neue Kategorie von Arbeitern, die „Ungeübten" („inexperienced"), welchen wie den „alten, langsamen und gebrechlichen" Arbeitern vom Chefinspektor die Bewilligung erteilt werden darf, zu einem niedrigeren als den vom Lohnamte festgesetzten Lohne zu arbeiten (Art. 103 des Stammgesetzes). Der Zweck dieser Bestimmung ist folgender: Die Befugnis des Lohnamtsvorsitzenden, gewissen Leuten die Halbgelerntenbewilligung zu erteilen (ein Halbgelernter — improver — ist eine Person, die nicht Lehrling, jedoch höchstens 21 Jahre alt ist oder eine Person im Alter von mehr als 21 Jahren, die kraft einer Bewilligung des Vorsitzenden des Lohnamtes als Halbgelernter, d. h. eben geringer als ein Angelernter, entlohnt werden darf), hatte sich vom ersten Inkrafttreten des Gesetzes an als störendes Element bei dessen Durchführung erwiesen. Da der Posten des Vorsitzenden häufig nicht besetzt war, wurden die Bewilligungsgesuche nicht erledigt; andererseits konnte der Vorsitzende selbst die Höhe des Lohnes nicht bestimmen und so kam es vor, daß erwachsenen Inhabern einer Halbgelerntenbewilligung von ihren Arbeitgebern Kinderlöhne bis hinunter zu 1 sh pro Woche gezahlt wurden. Diesen Uebelstand beseitigt die neue Fassung des Artikels.

18. Das Industriegesetz von 1920 regelt einmal die industrielle Schiedsgerichtsgesetzgebung in Südaustralien, dann die sog. Industrieämter, weiterhin das Amt für Industrie, die Arbeiterschutzbestimmungen und die Inspektion. Die Bestimmungen über den Schiedsgerichtshof blieben dieselben wie 1912 und 1916. Seine Lohnentscheide dürfen nicht unter die Höhe eines Lebenslohnes herabgehen. Die Lohnämter, die unter dem früheren Gesetz in Südaustralien bestanden, sind durch Art. 143 des Gesetzes von 1920 ähnlich wie in Neusüdwales durch Gesetz Nr. 17, 1912, Sect. 15 aufgelöst worden, und es werden neue Korporationen (Industrial Boards) künftighin vom Minister auf schriftliche Empfehlung des neu zu begründenden, auf 3 Jahre ernannten Industrieamtes (Board of Industry) gebildet werden. Im J. 1920 entstanden so anstelle von 54 Lohnämtern 2 solcher neuer Lohnämter für 27000 Lohnarbeiter. Wenn sich Grenzstreitigkeiten über die Befugnisse eines Berufes ereignen, so können Spezialindustrieämter errichtet werden, um einen Entscheid zu fällen. Die neuen Industrieämter sind paritätisch und es darf auf jeder Seite ein nicht mehr beruflich tätiger Vertreter, der aber kein Advokat sein darf, ernannt werden. In bezug auf die Lohnfestsetzung sind die Industrieämter an den Ausspruch des Industrieamtes über die Höhe des Lebenslohnes gebunden. Entscheide der Industrieämter dürfen nicht Staatsangestellte und Eisenbahnangestellte betreffen, ohne daß diese Entscheide den beiden Häusern des Parlaments vorgelegt und falls es sich um eine Gehaltssteigerung handelt, die hierfür nötigen Kredite vom Parlament gewährt worden sind. Lohnentscheide bleiben höchstens 3 Jahre in Kraft oder bis zu ihrer Suspension durch den Gouverneur in äußersten Notfällen. Das Industrieamt (Board of Industry), das durch das Gesetz von 1920 eingesetzt wurde, ist ein vom Gouverneur ernanntes, aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und 4 Kommissären bestehendes Amt; von den 4 Kommissären sollen 2 die Arbeiter und 2 die Unternehmer vertreten. Den Arbeiter- und Arbeitgeberverbänden wird ein Vorschlagsrecht gewährt, die Wahl dieser Vertreter geschieht für 3 Jahre und die Aufgabe des Amtes besteht 1. in der Gruppierung der Industrien zum Zwecke der Empfehlung von industriellen Aemtern; 2. in der Entscheidung über Gesuche der Arbeiter, welche von einem industriellen Amte zu einem anderen industriellen Amte übertragen werden wollen; 3. in der Feststellung des Lebenslohnes; 4. in den ihm von beiden Häusern des Parlaments überwiesenen Aufgaben. In bezug auf den Lebenslohn sagen Art. 264—269 folgendes: Die Fixierung soll auf Grund öffentlicher Untersuchung über Zu- oder Abnahme der Durchschnittslebenskosten geschehen und in verschiedener Höhe für verschiedene Plätze diesen Lebenslohn für erwachsene männliche und erwachsene weibliche Arbeiter feststellen. Dies soll jedesmal geschehen, wenn bedeutende Aenderungen in der Lebenshaltung sich ereignen, aber nicht früher als ein Jahr nach seinem ersten Entscheide. Lohnabzüge sind dabei nicht in Rechnung zu bringen. Die Entscheide sind im Amtsblatte zu veröffentlichen und treten 14 Tage nachher in Kraft. Sodann folgen dieselben Bestimmungen wie für die industriellen Aemter für Lebenslohnbestimmungen, die die Staats- und Eisenbahnangestellten angehen. Das Industrieamt ist zur Geheimhaltung der ihm bekannt gewordenen Tatsachen durch Eid verpflichtet. In bezug auf den Arbeiterschutz wird, wie in dem Gesetze von 1907, die Registrierung der Fabriken, der Außenarbeiter, der Aushang der Stundenpläne verlangt und ebenso die Befugnisse der Inspektoren (freier Eintritt, freie Befragung, Einsichtnahme in die Bücher, Berichterstattung) festgesetzt. Das Gesetz setzt auch den notwendigen Inhalt der Berichterstattung des Chefinspektors fest. Nach den üblichen Vorschriften über Reinigung, Verbot der Verwendung von Fabriken als Schlafräume, Unfallverhütungsmaßregeln und besonderen Vorschriften für Gesundheitsschutz in Backhäusern, in Staub und Nässe arbeitenden Industrien, gegen Gefährdung durch Aufzüge, Schleifereien usw. werden die geltenden Personalschutzvorschriften erlassen. Diese sind die folgenden: Als Zulassungsalter der Kinder wird das der vollendeten Schulpflicht bezeichnet, wie im Gesetz von 1910. Der Chefinspektor muß Kindern, d. h. Personen unter 13 Jahren eine Zulassungserlaubnis geben. Für alle Arbeiter gilt der Grundsatz, daß der Wochenlohn bei Strafe von 10 £ nicht weniger als 10 sh betragen darf. Beschäftigungsverbote bestehen für Quecksilberbelege von Spiegeln und für die Erzeugung von Bleiweiß für Personen unter 18 Jahren; für das Glasschmelzen für Arbeiterinnen unter 18, Knaben unter 14 Jahren; für die Beschäftigung in gewöhnlichen Ziegeleien

und bei der Salzgewinnung für Mädchen unter 16 Jahren, bei Trockenschleifereien in der Metallindustrie oder bei der Tunkerei der Zündholzfabriken für Personen unter 16 Jahren; in Baumwollsamtschneidereien oder anderen Trockenschleifereien für Personen unter 14 Jahren. Die Höchstarbeitszeit beträgt wie seit 1910 48 Stunden pro Woche, 10 Stunden pro Tag und darf nicht länger dauern als bis 9 Uhr abends für Frauen, Kinder und jugendliche Personen. Bei außerordentlichem Arbeitsandrang können Frauen und Knaben über 14 Jahre Ueberstunden arbeiten und zwar bis zu 55 Stunden in der Woche, 100 Ueberstunden im Jahr. Der Zuschlag für Ueberzeit hat 25% über den Normalsatz zu betragen und es ist jeder nach 6 Uhr abends beschäftigten Person 1½ sh Teegeld zu zahlen. Besondere Beschäftigungsverbote betreffen Jugendliche und Frauen bei Aufzügen, das Verbot des Tragens von mehr als 25 Pfund durch Arbeiterinnen unter 20 Jahren. Ebenso ist Personen unter 18 Jahren das Reinigen von in Gang befindlichen Maschinen verboten. Personen unter 16 Jahren können nur mit einem ärztlichen Tauglichkeitszeugnis beschäftigt werden. In der Setzerei von Buchdruckereien dürfen Knaben unter 16 Jahren nicht länger als 8 Stunden, nicht früher als 6 Uhr morgens und nicht später als 6 Uhr abends beschäftigt werden. Besondere Arbeitszeiten gelten für Chinesen. Die Nachtarbeit ist ihnen von 5 Uhr abends bis 7½ Uhr morgens verboten, die Samstagsarbeit nach 2 Uhr nachmittags und vollständig die Sonntagsarbeit. Auf Uebertretungen steht nebst Geldstrafe evtl. die Streichung der Registrierung der Fabrik durch den Chefinspektor. Als Beweis der Uebertretung genügt die Tatsache, daß man Geräusche betriebsähnlicher Art gehört hat oder daß einem Polizeibeamten der Eintritt verwehrt wurde (Art. 356). Die Strafen betragen meistens 5—10 Pfund und werden im Falle der Wiederholung auf 20 bzw. 25 Pfund gesteigert.

19. Der Vollzug wird besorgt von 1 Chefinspektor, einem Aufzugs-, 3 anderen Inspektoren, 2 Inspektorinnen. Er umfaßt die Kontrolle der folgenden Gesetze: Factories Acts no. 945, 1907; no. 961, 1908; no. 1020, 1910; no. 1234, 1915; no. 1222 Apprentices etc. Acts 1915; no. 1294, 1917; no. 1062 Early Closing Acts 1911; no. 1104; 1912; no. 949 Lifts Regulation Act 1908; no. 1218 Employés Registry Offices Act 1915, no. 856 Sale of Furniture Act.

Hinzu kam 1920 die Durchführung der Entscheide der Lohnämter, und der Entscheide und Tarifverträge unter no. 1110 Industrial Arbitration Acts 1912 und no. 1235, 1915; von diesen 50 sind 9 Generaltarife (common rules) auf das ganze Gewerbe erstreckt.

Auf 1 Inspektor entfallen 2500 Revisionen. Die Berichte klagen über die Zurückhaltung der Arbeiter. Was die faktische Arbeitszeit betrifft, so besitzen die Baugewerbe die 44-Stundenwoche, die Buchdrucker die 45-Stundenwoche, sonst herrscht die 48 Stundenwoche vor. Dagegen arbeiten 50—60 Stunden die Magazinarbeiter, Wächter, Kellner, Fuhrleute, Ziegeleien (60 Stunden). Ueberstunden werden besonders in der Konservenindustrie beansprucht.

20. **Die Fabrikgesetzgebung in Westaustralien.** Westaustralien hat am 16./I. 1904 das erste Fabrikgesetz erhalten. Die Bevölkerung von Westaustralien, i. J. 1902 auf rund 215000 Personen geschätzt, hatte sich seit zehn Jahren vervierfacht; abgesehen von den Bergwerken zählte man in Westaustralien noch i. J. 1885 140, 1896 schon 368 Gewerbebetriebe mit rund 2500 Arbeitern, 1918 bis 1919 764 Fabriken mit 12917 Arbeitern. Die Hauptbestimmungen des Gesetzes sind die folgenden:

1. Als Fabrik wird eine Baulichkeit oder ein Platz definiert, in dem entweder 6 oder mehr Personen oder ein Asiate gewerblich arbeiten oder Dampf oder andere Triebkraft verwendet werden (§ 2). Das Geltungsgebiet des Fabrikgesetzes erstreckt sich aber nur auf Bezirke, für die der Gouverneur die Anwendbarkeit ausdrücklich erklärt. Auch hat der Gouverneur das Recht, Fabriken oder Klassen von Fabriken von der Wirksamkeit dieses Gesetzes oder einzelner seiner Bestimmungen auszunehmen. Fabriken sind zu registrieren (§§ 7—15); die Registrierung von Fabriken kann verweigert werden, wenn nach Ansicht eines Inspektors eine Fabrik irgendeiner wichtigen Anforderung nicht Genüge leistet. 2. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur ausnahmsweise mit schriftlicher Bewilligung des Inspektors, Mädchen unter 15 Jahren nicht als Setzermädchen und solche unter 16 Jahren nicht zur Herstellung von Backsteinen, Ziegeln und Salz verwendet werden (§§ 25, 26). 3. Die Arbeitszeit der Frauen und Knaben (§§ 20, 21) darf ohne Einrechnung der Mahlzeiten nicht mehr als 48 Stunden in der Woche und 8¾ Stunden im Tage betragen. Nach 5 Stunden Arbeit hat eine Pause von ¾ Stunden einzutreten. An einem Tage in der Woche darf nach 1 Uhr nachmittags nicht mehr gearbeitet werden. 4. Nachtarbeit ist Frauen zwischen 6 Uhr abends und 8 Uhr des folgenden Morgens, Knaben zwischen 6 Uhr abends und 7¾ Uhr morgens verboten. 5. Es ist Knaben und Frauen verboten, ohne Erlaubnisschein Mahlzeiten in Arbeitslokalen einzunehmen oder während der Mahlzeitpausen zu arbeiten. 6. Asiaten (§ 23) dürfen nicht länger als Frauen und nicht vor 8 Uhr morgens und nicht nach 5 Uhr abends beschäftigt werden. 7. Die Ueberzeitarbeit (§ 22) ist höchstens durch 3 Stunden an einem Tage, nicht mehr als an 2 aufeinanderfolgenden Wochentagen oder an 30 Tagen im Jahr gestattet. Sie ist um ein Viertel des gewöhnlichen Lohnes höher zu bezahlen. Der Betriebsinhaber hat über alle geleistete Ueberzeit Buch zu führen. 8. Abzüge für verursachten Schaden dürfen Frauen und Knaben nur bis zur Höhe dieses Schadens bei gesetzwidrigem Verlassen der Arbeit gemacht werden (§ 24). 9. Wöchnerinnen dürfen während der auf die Entbindung folgenden 4 Wochen nicht beschäftigt werden (§ 24). 10. Gegen Giftarbeit besteht das Beschäftigungsverbot von Frauen und Knaben in Lokalen, in denen das Quecksilberbelegen von Spiegeln oder die Herstellung von Bleiweiß betrieben wird (§ 25). 11. Zur Sicherung der Werkstättenhygiene (§§ 27—29) und der Unfallverhütung (§§ 32, 37—45) verlangt das Gesetz Reinhaltung der Arbeitsräume, Einrichtung von Abflußröhren, Ventilation, Trinkwasser und genügenden Luft- und Flächenraum. Personen, die mit ansteckenden Krankheiten be-

haftet sind, dürfen nicht zur Herstellung von Artikeln für den menschlichen Bedarf verwendet werden. Zur Verhütung von Unfällen und Feuersgefahr bestehen besondere Sicherheitsvorschriften (§§ 32, 37). Fahrstühle und Hebewerke sind mit Schutzvorrichtungen zu versehen; an ihnen dürfen Frauen unter 21 und Knaben unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (§§ 39—41). In jeder Fabrik ist für Aborte und Waschvorrichtungen Sorge zu tragen. Besondere Bestimmungen sind für Bäckereien getroffen, die einmal in 6 Wochen getüncht, oder wenn sie mit Oelfarbe gestrichen wurden, abgewaschen werden müssen. Schlafräume müssen vom Backraum vollständig getrennt und genügend ventiliert sein. Kein Klosett darf in Verbindung mit einem Backraum stehen. Die Wasserzufuhr zu den Aborten muß von der Wasserleitung der Bäckerei getrennt sein. Röhren zur Entfernung von Fäkalien dürfen in der Bäckerei keine Oeffnung haben. 12. Um dem Schwitzsystem entgegenzutreten, hat der Betriebsinhaber, sobald er Arbeiten außerhalb der Fabrik ausführen läßt, ein Verzeichnis aller außerhalb der Fabrik beschäftigten Personen und der von ihnen geleisteten Arbeiten zu führen. Es ist verboten, Arbeiten an Dritte weiterzuvergeben. 13. Asiaten (vgl. auch 6.) dürfen nur dann als Betriebsinhaber registriert oder als Arbeiter beschäftigt werden, wenn sie schon vor dem 1./XI. 1903 das betreffende Geschäft betrieben oder darin angestellt waren. Möbel, an deren Herstellung Asiaten beteiligt waren, müssen den Stempel „Asiatische Arbeit" tragen (§§ 46, 47). 14. Den Vollzug dieses Gesetzes besorgt der vom Gouverneur ernannte Chef-fabrikinspektor; er ernennt Fabrikinspektoren beiderlei Geschlechts, denen die Durchführung dieses Gesetzes obliegt (§§ 3—5). Die Fabrikinspektoren sind befugt (§§ 16—18), jede Fabrik, in der mutmaßlich zur Zeit jemand beschäftigt ist, bei Tag und Nacht, jede Fabrik überhaupt bei Tag zu betreten, jede zur Durchführung des Gesetzes notwendige Untersuchung vorzunehmen, jede Person bezüglich der Bestimmungen dieses Gesetzes zu befragen, in Bücher, Register usw. Einsicht zu nehmen und endlich alle Befugnisse geltend zu machen, die dem Gouverneur zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig erscheinen. Behinderung des Inspektors in der Ausübung seiner Pflichten wird bestraft. Dem Inspektor ist verboten, Informationen, die er in der Ausübung seines Amtes erlangt, bekanntzugeben. Die zur Durchführung des Schulgesetzes ernannten Behörden haben Kompetenzen eines Inspektors; Anmaßung der Inspektionsbefugnisse wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft (§§ 52, 54, 55). 15. Jede Uebertretung des Gesetzes wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 £, bei andauernder Zuwiderhandlung mit 5 £ für jeden Tag bestraft. Die Richter können neben der Strafe oder an ihrer statt die Durchführung gewisser Maßnahmen binnen einer zu bestimmenden Zeit verfügen. Nach der zweiten Verurteilung eines Betriebsinhabers kann der Minister dessen Betrieb aus dem Register streichen (§ 56). Die Inspektoren haben zu den im Verordnungswege zu bestimmenden Zeitpunkten über die Wirksamkeit dieses Gesetzes Bericht zu erstatten; dem Parlament ist ein Jahresbericht vorzulegen (§§ 58, 59). Der Gouverneur hat das Recht zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen. Westaustralien besitzt keine Lohnämter.

21. Fabrikarbeiterschutz in Tasmania. Tasmania hat durch das Frauen- und KinderschutzG. v. 10./XII. 1884 die Sechzigstundenwoche für Frauen und Jugendliche eingeführt und ist erst durch die GG. v. 10./XII. 1903 und 12./X. 1905 zur 48-Stundenwoche übergegangen. Am 13./I. 1911 ist sodann ein durch eine Novelle v. 10./I. 1912 abgeändertes Fabrikgesetz erlassen worden, durch welches die vorhergehenden Frauen- und Kinderarbeitsgesetze aufgehoben wurden. Als Vorbilder dienten die Fabrikgesetze von Victoria, von Südaustralien und von Neuseeland. 1. Als Fabriken gelten gewerbliche oder Produktionsbetriebe mit mindestens 4 Arbeitern; Bäckereien, Steinbrüche und Lehmgruben; Betriebe mit mindestens 1 PS motorischer Kraft; Elektrizitäts- und Gaswerke; gewerbliche oder Produktionsbetriebe, welche mindestens 1 Asiaten beschäftigen. Nicht unter das Gesetz fallen Bergbau, Landwirtschaft, Schiffahrt, Gefängnisse, Besserungsanstalten, Wohltätigkeitsanstalten; weitere Ausnahmen kann auf Beschluß des Parlaments hin der Gouverneur verfügen. 2. Das Gesetz enthält die üblichen Vorschriften über die Registrierung der Fabriken und die durch den Inhaber zu führenden Verzeichnisse, die Rechte und Pflichten der Aufsichtsbeamten, die in den Fabriken (inbesondere den Bäckereien, stauberzeugenden Betrieben und Naßspinnereien) zu treffenden Sicherheits- und Gesundheitsmaßnahmen. Das Zulassungsalter beträgt 14 Jahre. Jugendliche unter 18 Jahren und Frauenspersonen dürfen nicht bei dem Belegen von Spiegeln mit Quecksilber, der Herstellung von Bleiweiß und der Bleiglasierung von Tonwaren, Frauen ohne Altersunterschied überhaupt bei gefährlichen Gewerben (ausgenommen die Kerzen- und Seifenfabrikation) nicht beschäftigt werden. Arbeiterinnen unter 18 Jahren ist die Beschäftigung beim Schmelzen und Kühlen des Glases, solchen unter 16 Jahren die Her- und Fertigstellung von Ziegeln und Salz verboten. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen weder als Trockenschleifer noch als Zündhölzchentunker verwendet werden. 3. Die Höchstarbeitszeit beträgt für Jugendliche unter 16 Jahren und für Frauen 48 Stunden in der Woche und 10 Stunden im Tag. Nach 9 Uhr abends dürfen die genannten Arbeiterkategorien nicht mehr bei der Herstellung von Gegenständen zu Handels- oder Verkaufszwecken beschäftigt werden. 4. Jugendliche über 14 Jahre und Frauen dürfen im Jahre insgesamt zu 200 Ueberstunden herangezogen werden; die wöchentliche Arbeitsdauer darf hierbei nicht mehr als 55 Stunden betragen. Von den Arbeitszeitbestimmungen befreit sind die Konservenfabriken während der Monate Dezember bis April. Ueberstunden sind mit dem 1¼fachen Lohnbetrag zu vergüten. Für erwachsene Männer ist der Normalarbeitstag ebenfalls auf 10 Stunden, die Normalarbeitswoche auf 48 Stunden festgesetzt; doch darf gegen entsprechende Vergütung (1¼facher Lohnbetrag) beliebig Ueberzeit gearbeitet werden. 5. Die Arbeit muß nach höchstens 5stündiger Dauer durch eine Pause von 1 Stunde (bei Jugendlichen und Frauen) bzw. ¾ Stunden (bei Männern) unterbrochen werden. Außerdem ist sämt-

lichen Arbeitern ein wöchentlicher Halbfeiertag (von 1 Uhr an) zugesichert. 6. Im Schriftsetzergewerbe dürfen Knaben unter 16 Jahren und Frauen höchstens 8 Stunden im Tag und nicht zwischen 9 Uhr abends und 6 Uhr früh beschäftigt werden. 7. Besonderen Bestimmungen unterliegt die Beschäftigung in Läden. Die Arbeitszeit darf hier für Jugendliche unter 16 Jahren und für Frauen höchstens 52 Stunden in der Woche und 9 Stunden im Tage betragen (mit Ausnahme eines Tages, an dem während 12 Stunden gearbeitet werden darf); an 40 Tagen im Jahr kann Ueberzeitarbeit (bis zu 3 Stunden) in Anspruch genommen werden. Nach 5stündiger ununterbrochener Arbeit muß eine ¾stündige Pause eintreten. Leistet dieselbe Person am gleichen Tage Fabrikarbeit und Ladendienst, so darf die Gesamtdauer ihrer Arbeit 8 Stunden nicht überschreiten. Das Gesetz enthält gesetzlich festgestellte Mindestlöhne. Jede in irgendeiner Eigenschaft beschäftigte Person hat Anspruch auf Lohn, der im ersten Jahr mindestens 4 sh pro Woche, im zweiten mindestens 7 sh betragen soll, und so fort bis zum 6. Jahre (19 sh). Vom 7. Jahre ab muß der Wochenlohn mindestens 20 sh betragen. Die Lohnzahlung hat in 14tägigen Zwischenräumen zu erfolgen. — Die Durchführung des Gesetzes liegt dem seit 1903 bestehenden Gesundheitsdepartement ob.

Für den Gesundheitsschutz und die Unfallverhütung sorgten die Maschinenaufsichtsgesetze von 1889 und 1896, die durch G. v. 1./XI. 1902 aufgehoben und durch eine Konsolidierung ersetzt wurden. Eine Novelle v. 30./XII. 1909 stellte die gesetzliche Verpflichtung zur Einfriedigung gewisser gefährlicher Maschinen auf, die zu verfügen bisher dem freien Ermessen der Inspektoren überlassen war, und verschärfte die Bestimmungen über die Verwendung von Kindern und Jugendlichen zur Bedienung von Maschinen und zur Reinigung von in Bewegung befindlichen Maschinen. Durch G. v. 30./X. 1911 hat Tasmania das Verbot der Verwendung weißen Phosphors in der Zündholzindustrie erlassen.

22. Handelsangestelltenschutz. Die Vorschriften des Fabrikgesetzes ergänzte für das Handelsgewerbe das am 1./I. und teilweise am 31./III. 1912 in Kraft gesetzte Laden G. v. 30./XII. 1911. Alle Läden sollen, wenn die Gemeinden nicht einen anderen Wochentag als Halbfeiertag wählen, von Samstags 1 Uhr nachmittags bis Montags 6 Uhr vormittags (Blumenläden, Zeitungshandlungen, Fisch- und Austernläden bis Samstags 7 Uhr nachmittag) geschlossen bleiben. Die Gemeindebehörden sind befugt, einen anderen Wochentag zum Halbfeiertag zu bestimmen; auf Verlangen von 100 oder $^1/_{10}$ der in der Gemeinde Wahlberechtigten muß jedoch eine Gemeindeabstimmung angeordnet werden, die sich jährlich nicht mehr als einmal wiederholen darf. An einem durch Gemeindebeschluß festgesetzten Halbfeiertag müssen die Läden von 1 Uhr nachmittags bis 6 Uhr vormittags am nächsten Wochentag (Blumenläden, Zeitungshandlungen, Fisch- und Austernläden von 1—7 Uhr nachmittags) geschlossen bleiben. Die Gehilfen müssen spätestens 1.15 Uhr nachmittags entlassen werden. Den Halbfeiertags-Ladenschlußbestimmungen sind entzogen: Gemüse- und Fruchthandlungen, Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe, Leichenbestattungsunternehmungen; dagegen muß auch in diesen Betrieben sämtlichen Gehilfen ein freier Nachmittag (von 1 bzw. in Gastwirtschaftsgewerben 2½ Uhr nachmittags an) gewährt werden. An 4 Wochentagen sind außerdem alle Läden um 6 Uhr nachmittags, an 1 Wochentag um 10 Uhr nachmittags zu schließen; ausgenommen von dieser Bestimmung sind das Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe, Tabakläden, Photographenateliers und gewisse Nahrungsmittelhandlungen, sowie „kleine Läden“, d. h. Läden, die in jeder anderen Hinsicht unter die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, in denen aber keine bezahlten Gehilfen beschäftigt werden und deren Inhaber beim Oberfabrikinspektor registriert sind. Sie können an 4 Abenden der Woche um 9 Uhr, einmal um 10 Uhr schließen und am Samstag um 1 Uhr nachmittags. Läden, die auch Waren verkaufen, die in anderen gesetzlich bereits geschlossenen Läden dem Publikum unzugänglich sind, müssen diese Waren den Blicken des Publikums entziehen. Diese letztere Bestimmung ist eine Quelle der Umgehungen. Für Friseurläden, Apotheken und Fleischerläden bestehen besondere Bestimmungen. Die Ladengehilfen dürfen während der Schließungszeit nicht mit geschäftlichen Gängen (zur Einkassierung von Rechnungen oder zur Entgegennahme von Bestellungen) beauftragt werden. Die höheren Polizeiorgane sowie die Fabrikinspektoren sind mit der Ueberwachung der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

23. Lohnämter und Vollzug. In Tasmanien sind Lohnämter durch die Gesetze von 1910, 1911, 1913 und 1917 eingeführt worden, die bestimmten, daß auf Beschluß des Parlamentes solche Spezialämter vom Gouverneur einzusetzen seien. Es gab solche Aemter für die Bekleidungs- und andere Industrien, an deren Spitze ein vom Gouverneur eingesetzter Polizeibeamter stand. Die Mitgliederzahl des paritätischen Lohnamtes sollte mindestens 4 und höchstens 10 betragen und die Entscheide vom Chefinspektor mit Zustimmung des Ministers vollzogen werden. Berufung gegen die Gültigkeit der Entscheide ging nur an den Obersten Gerichtshof. Streiks und Aussperrungen waren bei Strafen von 500 £ gegen Organisationen und 20 £ gegen Individuen verboten. An die Stelle dieser Gesetze trat das Gesetz von 1920. Das neue Gesetz löst die alten Lohnämter auf und gibt dem Gouverneur auch außerhalb der Session des Parlaments die Befugnis Lohnämter zu errichten. Die Lohnämter haben nicht bloß die Befugnis der Lohnfestsetzung, sondern können bei Einstimmigkeit bis zu 14 Tagen vollbezahlten Urlaub festsetzen, Abzüge für Kost und Logis machen oder abschaffen, Tag und Stunde der Lohnzahlung sowie die Zahl der Anlerner und jüngeren Arbeiter im Verhältnis zu den ausgelernten Arbeitern bestimmen. Der Minister kann eine Wiedererwägung des Entscheides durch neue Einberufung des Lohnamtes herbeiführen. Wie bei den übrigen Lohnämtern werden besondere Lizenzen vom Chefinspektor an leistungsunfähige oder gebrechliche Personen erteilt, die zu einem von ihm zu bestimmenden niedrigeren Lohne arbeiten dürfen. Der Entwurf des Lohn-

amtsgesetzes sah ähnliche Einrichtungen wie das Board of Trade von Neusüdwales, Gesetz Nr. 16 von 1918, nämlich eine Staatsgrundlohnkommission (State Basic Wage Commission) vor, die aus 3 Mitgliedern bestehend und auf 3 Jahre ernannt und mit Hinzuziehung des Regierungsstatistikers als Sekretär die Kosten der Lebenshaltung für den ganzen Staat und für einzelne Teile feststellen sollte. Das Parlament hat diesen Teil des Lohnamtsgesetzes abgelehnt. Die Zahl der alten Lohnämter in Tasmania (1913) betrug 21, der neuen (1920) 44, die Zahl der registrierten Fabriken 1004, die der den Lohnämtern unterstellten Arbeiter 15000.

Der Vollzug erstreckte sich i. J. 1921 auf 9527 Personen; es erfolgten 1200 Revisionen in 652 Fabriken. Die Zahl der Uebertretungen betrug 278.

24. Schutz der Kinder, Jugendlichen und Frauen in Australien. Nach dem i. J. 1921 geltenden Rechte beträgt das Zulassungsalter in Betrieben mit mindestens 4 (in Queensland 2, in Südaustralien 1) Personen: 14 Jahre für Knaben, 15 für Mädchen in Victoria und Westaustralien, 14 für beide Geschlechter (bei absolvierter Schulpflicht auch weniger) in Neusüdwales, Queensland und Tasmania, 13 in Südaustralien (14 unter Tage). Die Achtundvierzigstundenwoche ist in allen Kolonien für Jugendliche unter 16 Jahren und alle Arbeiterinnen vorgeschrieben mit Ausnahme von Westaustralien, das die 44-Stundenwoche für Arbeiterinnen besitzt, dagegen besteht diese hier für männliche Arbeiter nur bis zum 14. Jahre. Die tägliche Arbeitszeit beträgt im Maximum 10 Stunden in Victoria, Südaustralien, Tasmania; 8½ in Westaustralien; sie ist ungeregelt in Neusüdwales und Queensland. Eine Ruhepause (1stündig in Tasmania, ¾ in Westaustralien, sonst ½ Stunde) tritt spätestens ein nach 5, in Westaustralien 4½ Stunden Arbeit. Volles Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen besitzen Neusüdwales (12 Stunden, 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) und Westaustralien (14 Stunden und Samstagsruhe von 1 Uhr an); Victoria, Südaustralien, Tasmanien verbieten ihnen Nachtarbeit nach 9 Uhr (9 Stunden), Queensland nur Arbeiterinnen unter 18 Jahren (12 Stunden). Dieselben Verbote gelten für Jugendliche unter 16 Jahren; in Westaustralien bis 14 Jahren. Der Schutz der Wöchnerinnen besteht nur in Neusüdwales (Schonzeit 4 Wochen nach der Niederkunft) und Westaustralien (6 Wochen vor und nach der Niederkunft). Das Maximum der Ueberstunden im Jahre beträgt: 200 in Tasmania, 120 in Queensland, 104 in West-, 100 in Südaustralien, 90 in Neusüdwales, 72 in Victoria (9 pro Woche durch höchstens 8 Wochen); der Lohnzuschlag beträgt in 4 Staaten 50%, in Südaustralien und Tasmania 25%. Im Handel beträgt die Höchstarbeitszeit 53 Stunden in Queensland; 48 für Männer, 44 für Frauen in Westaustralien; in den anderen Kolonien noch 52 Stunden. Beschäftigungsverbote in gefährlichen Industrien für Frauen unter 18 und Jugendliche unter 16 bestehen außer in Queensland in allen Kolonien, besonders für Setzereien, das Trockenschleifen, die Zündholztunkereien, Ziegeleien, Salzerzeugung, Glasschmelzerei und -löterei, Spiegelbelege, Weißphosphorzündholzerzeugung, Reinigung in Gang befindlicher Maschinen, Aufzugsbedienung, Wäschereien. Der gesetzliche Mindestlohn beträgt wöchentlich 10 sh in Südaustralien, 5 sh in Queensland, 4 sh in Neusüdwales, 2½ sh in Victoria, 4 sh in Tasmania im 1. Jahre der Berufstätigkeit. Prämienlöhne sind verboten: allgemein in Westaustralien und Tasmania, für Lehrlinge in der Kleiderkonfektion in Neusüdwales, Victoria und Südaustralien; ohne Erlaubnis des Inspektors in Queensland.

25. Bundesgesetzgebung. Der australische Staatenbund (Commonwealth) besteht seit 1./I. 1901; er besitzt seit 1./I. 1911 als Bundesgebiet das früher zu Südaustralien gehörende nördliche Territorium und einen Landstrich in Neusüdwales, der seit 1917 2431 qkm beträgt. Die Hauptfunktionen des Staatenbundes sind, ähnlich wie in den Vereinigten Staaten von Amerika, die der Regelung des zwischenstaatlichen Verkehrs und der Vertretung nach außen (Währung, Außenhandel, Schiffahrt, Eisenbahnen, Post, Telegraph, Patentrecht), ferner Schlichtung und schiedsgerichtliche Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten, die über die Grenzen der Einzelstaaten hinausreichen. Diese Bestimmungen über das Schiedsgerichtswesen haben zu Kompetenzkonflikten mit den Einzelstaaten geführt. Wie der Chefinspektor von Tasmania in seinem Berichte für 1921 darlegt, kam es vor, daß sich ein Arbeiterverband direkt an das Bundesschiedsgericht wandte und höhere Lohnsätze als vom Schiedsgerichtshofe seines Heimatstaates erzielte; die zitierten Arbeitgeber hatten dann die höheren, die nichtzitierten die niedrigeren Lohnsätze zu zahlen, die dann erhöht werden mußten. Daher ist im November 1921 ein Bundesbeschluß zustande gekommen, durch den die industriellen Befugnisse ganz dem Bundesparlamente übertragen werden. Ein aus Bundes- und Einzelstaatsrichtern bestehendes gemischtes Tribunal wird künftig die Höhe des Grundlebenslohns (basic wage) und die Dauer der Normalarbeitswoche (standard work week) endgültig festsetzen und darüber zu entscheiden haben, ob zwischenstaatliche oder innerstaatliche Arbeitskonflikte vorliegen, die Zuständigkeit von Bundes- oder Einzelstaatsgerichten bestimmen und als Appellationsgericht mit endgültiger Entscheidung fungieren.

So hat sich die australische Bundesverfassung sozialpolitisch weit über das amerikanische Vorbild hinaus entwickelt. Das gilt auch von den Kompetenzen der zwischenstaatlichen Kommission (Inter-State Commission), Bundesverf. Art. 101—104. Durch G. v. 24./XII. 1912 (Art. 16) erhielt sie die Aufgabe, abgesehen von Wasserrechtsfragen alle in das öffentliche Interesse einschlagenden Fragen zu untersuchen, die folgende Punkte betreffen: a) Erzeugung von und Handel mit Bedarfsgegenständen; b) Förderung, Hebung und Ausdehnung australischer Industrien und Fabrikationszweige; c) Märkte außerhalb Australiens und Förderung überseeischen Absatzes; d) Wirkung von Zolltarifen und anderen gesetzlichen Bestimmungen des Staatenbundes betr. Staatseinkünfte, australische Gewerbe und Industrien und Handel überhaupt; e) Preise von Bedarfsgegenständen; f) Handels- und gewerbliche Gewinne; g) Löhne und soziale und industrielle Zustände; h) Arbeitsverhältnisse, Ar-

beitsmarkt, Arbeitslosigkeit; i) Prämien, die vom Auslande zur Förderung des Schiffsverkehrs oder des Ausfuhrhandels gezahlt werden; j) Bevölkerungsverhältnisse; k) Einwanderung und l) andere Angelegenheiten, die der Kommission von einem der Häuser des Parlaments durch Beschluß zur Untersuchung überwiesen werden. Die Kommission besteht aus 3 vom Generalgouverneur ernannten Mitgliedern, von denen eines ein Jurist sein muß.

Auf dieser Grundlage hat nun die Bundespolitik in vierfacher Weise eingegriffen: 1. als Industrieschutz und sozialer Protektionismus; 2. zur Lohnstabilisierung (Einigungswesen, Schiedsentscheide); 3. zur Sicherung des Arbeiterschutzes im Verkehrswesen und 4. als Zentralstelle des Einwanderungswesens.

1. Der Industrieschutz knüpft an die Bestrebungen von Queensland und Neusüdwales an, sich ein von Polynesiern freies „weißes Australien" in der Zuckerrohrkultur zu erhalten. Diese Gesetzgebung begann mit der Aufnahme von statistischen Nachweisen 1901—1902 (Sugar statistics re White and Black Labour) und führte zur Erteilung von Zuckerexportprämien an Zuckererzeuger, die nur weiße Arbeiter beschäftigen (Sugar Bounties Act 1905). Nach dem Zuckerprämiengesetz von 1905 sollte die Prämienzahlung mit Ende des Jahres 1912 aufhören und schon in den Jahren 1910 und 1911 um ein, dann um zwei Drittel gekürzt werden. Diese Aussicht beunruhigte den queensländischen Zuckerbau. Die Regierung befürchtete, durch eine Aufhebung des Prämienwesens könnte die in Queensland immer noch vorhandene, etwa 10000 Seelen zählende farbige Bevölkerung wieder dem Zuckerbau zugetrieben werden. Die Zuckererzeugung durch weiße Arbeiter stieg von 1902—1910 von 12254 auf 170684 t, während die Erzeugung durch farbige Arbeiter im gleichen Zeitraum von 65581 auf 15492 t fiel (Senator Pearce von Westaustralien, Minister der Landesverteidigung, im Senat am 13./X. 1910, Parliamentary Debates, S. 4496). Die Regierung beantragte deshalb dem Parlamente Fortführung der vollen Prämienzahlung auf unbestimmte Zeit. Gleichzeitig wurde eine Abänderung der Arbeiterschutzbestimmung des Gesetzes von 1905 vorgeschlagen. Die Bestimmung sah vor, daß der Minister dem Pflanzer die Prämie ganz oder teilweise entziehen könne, wenn der von diesem bezahlte Lohn sich unter dem in dem Bezirke üblichen Normallohn halte. Gewöhnlich bestand kein solcher ortsüblicher Normallohn und der Minister hatte selbst eine Lohnskala aufzustellen (z. B. 1907: Erwachsene 22 sh 6 d bis 25 sh, Knaben 10 sh bis 15 sh, Jugendliche im Alter von 16—18 Jahren 15 sh bis zu 1 £ und alte, kranke und gebrechliche Arbeiter 15 sh bis 1 £, sämtlich mit Kost). Um für die Würdigung der Lohnverhältnisse bessere Anhaltspunkte zu gewinnen, schlug daher die Regierung die Aufnahme einer der Arbeiterschutzbestimmung des EisenprämienG. v. 14./XII. 1908 gleichlautenden Vorschrift vor, wonach der Prämienentzug oder die Prämienkürzung stattfinden kann, wenn der Minister findet, daß alle oder einzelne der Lohnsätze die von einer Gewerbebehörde (d. h. einem Lohnamt) des Staatenbundes oder eines Einzelstaates vorgeschriebene oder die in demselben Staate für ähnliche Arbeit anwendbare oder die vom Vorsitzenden des Einigungs- und Schiedsgerichtshofes, einem Richter eines einzelstaatlichen Obergerichts oder eines einzelstaatlichen Lohnamtes für angemessen und gerecht erklärte Norm nicht erreichen (Novelle v. 29./X. 1912).

Inzwischen war nun aber eine auf Abschaffung der ganzen Zuckerverbrauchssteuer- (Sugar Excise-) und Zuckerprämien- (Sugar Bounty-) gesetzgebung gerichtete von den Zuckerpflanzern geförderte Bewegung zum Durchbruch gelangt. Eine königl. Kommission schlug folgende Aenderung vor: Aufhebung der Verbrauchssteuer und Abschaffung der Prämien; dagegen Kontrollierung der Einhaltung der Politik eines „weißen Australiens" und der Arbeitsverhältnisse der Zuckerarbeiter durch die verschiedenen Einzelstaaten; Ausschluß der Farbigen aus dem Zuckerrohrgebiet durch die Gesetzgebung von Queensland, auf welches 90 v. H. der gesamten Zuckererzeugung Australiens entfallen, und Erlaß von gesetzlichen Schutzvorschriften für die Arbeiter durch die gesetzgebenden Behörden der beteiligten Staaten Queensland, New South Wales und Victoria auf Grundlage eines Mindestlohnes von 8 sh pro Tag, von Ueberzeitvergütung usw. Nun erfolgte durch G. v. 24./XII. 1912, die Sugar Excise Repeal Bill und die Sugar Bounty Abolition Bill, die Aufhebung des Zuckerprämiengesetzes. Queensland hat durch das Sugar Growers Employees Act von 1913 den vereinbarten Lohntarif gutgeheißen. Der erhebliche Einnahmeausfall, den die Aufhebung der Verbrauchssteuer auf Zucker für den Staatenbund im Gefolge hatte, bewog jedoch i. J. 1913 das liberale Ministerium Cook neuerdings eine Excise Tariff (Sugar) Bill und im Zusammenhang damit eine Sugar Bounty Bill einzubringen. Das aus diesen Beratungen hervorgegangene PrämienG. v. 30./X. 1913 enthält implizite die Lohnklauselbestimmung des früheren Gesetzes in folgender Fassung seines Art. 3: „Prämien auf Grund dieses Gesetzes werden einem Pflanzer nicht gezahlt auf Zuckerrohr oder Zuckerrüben, für welche nach der Ansicht des Ministers auf Grund des Zuckerprämiengesetzes von 1905—1912 keine Prämie gezahlt worden wäre, wenn jenes Gesetz nicht aufgehoben worden wäre". Aehnliche Lohnklauseln sind enthalten in dem G. v. 19./XII. 1913 betr. die Erstellung einer Eisenbahn im nördlichen Territorium von Pine Creek zum Katharinenfluß (Verpflichtung der Bauunternehmer sich bei Strafe zur Zahlung der Mindestlohnsätze und zur Einhaltung der Arbeitsbedingungen, die der Minister vorschreiben wird, zu verpflichten), ferner in dem am 24./XII. 1912 beschlossenen Gesetz betr. Prämien für Holzstoff und mineralische Phosphate und in der gleichzeitig genehmigten Novelle zum Prämiengesetz von 1907, welche außerdem vorschreibt, daß in einer jährlich dem Parlamente vorzulegenden Aufstellung über die Durchführung des Gesetzes auch die Anzahl der in den betreffenden Betrieben beschäftigten Arbeiter, nebst Lohn- und Arbeitszeitverhältnissen anzugeben sind, und in dem EisenprämienG. v. 21./XII. 1914. Eine Novelle v. 24./XII. 1912 hat die Geltungsdauer des „GewerbefördérungsG. v. 14./XII. 1908" zur Förderung der einheimischen Drahtgeflechtindustrie um 2 Jahre, bis 30./VI. 1914, verlängert. Die Lohnschutz-

klausel wurde in der beim Zuckerprämiengesetz gewählten Fassung in die Novelle herübergenommen. Dieselbe Arbeiterschutzbestimmung wie die Zuckerprämiennovelle enthält das G. betr. die Auszahlung von Prämien für die Herstellung von Kerosin- und Paraffinwachs aus australischem Schiefer v. 17./XI. 1910.

Die Lohnschutzfrage in der Zuckerindustrie hat der Weltkrieg verschärft: durch Proklamation v. 1./VI. 1915 übernahm der australische Bund die ganze Zuckerausbeute (18 £ pro t Rohzucker, 1917: 21 £; Raffinade kaufte der Staat 1915 zu 25 £ 10 sh (1916: 29 £ 5 sh)), um das Pfund Ia Zucker dem Konsumenten für 3, seit 1916 für 3½ Pence zu erstellen. Am 26./VI. 1920 wurde mit Queensland vereinbart, es solle der Preis von 30 £, 6 sh, 8 d bis inkl. 1922 den Mindestpreis für Rohzucker bilden, dessen Steigerung ausschließlich auf die durch gesteigerte Lebenskosten hervorgerufenen Lohnerhöhungen beschränkt werden dürfe. Gleichzeitig wurde (25./III. 1920) zur Entschädigung für Zuckereinfuhren aus dem Ausland, da das Inland den Bedarf nicht deckte, der Engrospreis für Raffinade auf 49 £ pro t, der Detailpreis auf 6 Pence pro Pfund gesteigert.

2. Zur Verhütung und Beilegung zwischenstaatlicher, sowie der an dem künftigen Sitze des Bundes und des dazu gehörigen Gebietes ausgebrochener Arbeitskonflikte wurde auf Grund der Erfahrungen der Einzelstaaten das G. v. 15./XII. 1904 über Einigungswesen und Schiedssprechung erlassen. In seiner ursprünglichen Fassung sah dieses folgende Maßregeln vor: 1. Streiks und Aussperrungen gewerblichen Charakters sind bei Strafe von 1000 £ verboten (nichtpolitische Ausstände). 2. Die Förderung der Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber liegt im Interesse des Vollzuges der Schiedssprechung. Sie erfolgt durch Erteilung der juristischen Persönlichkeit an diese Verbände, deren Voraussetzung ihre Registrierung bildet. Zu dieser werden Verbände zugelassen oder die Verbände werden zwangsweise eingetragen, die in den letzten 6 Monaten über 100 Arbeitnehmer eines Gewerbes aufgewiesen haben. Die Mitglieder registrierter Verbände besitzen das Recht der Vorzugsbeschäftigung vor den Unorganisierten, es sei denn, daß die Statuten oder verbindlichen Beschlüsse die Verwendung der Vereinsbeiträge zu politischen Zwecken gestatten. Der Gouverneur ernennt einen Bundesrichter zum Präsidenten des Schiedsgerichtshofes, der seinen Vertreter ernennt; die Parteien schlagen je einen Beisitzer vor. Seine Verhandlungen führen entweder zu Tarifverträgen (Vereinbarungen, Agreements) oder zu bindenden gerichtlichen Entscheiden (Determinations, Awards) auf höchstens 5 Jahre. Zur Sicherung des Vollzuges kann bis 200 £ Kaution von den Parteien verlangt und die Kontrolle der Inspektoren angerufen werden. Strafen für Nichterscheinen, Zeugnisverweigerung, Verweigerung der Büchervorlage 100 £ oder 3 Monate Haft. Inspektorenbehinderung 10 £. Arbeiterentlassung wegen ungünstigen Schiedsspruches 20 £; für Bruch des Tarifvertrages wird bis 500 £ Buße den Verbänden, einzelnen Arbeitgebern bis 200 £, einzelnen Arbeitern bis 10 £ auferlegt. Das Eigentum der Organisation haftet für diese Bußen, das der einzelnen Mitglieder weiterhin mit je 10 £. Das Urteil kann die Organisation ihrer durch Registrierung erworbenen Rechte verlustig erklären.

Das G. v. 15./XII. 1904 ist in den Jahren 1909—1911 durch drei Novellen abgeändert worden. Da es vorkam, daß Arbeitgeber ihre Arbeiter entließen, sobald sich ihre Organisation zur Registrierung anmeldete, bestimmt nunmehr Art. 2 der Novelle, daß kein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer lediglich aus dem Grunde aus seiner Beschäftigung entlassen oder in seiner Beschäftigung schädigen darf, weil er Arbeitnehmer, Beamter oder Mitglied einer Organisation oder eines Vereines, der um Registrierung als Organisation nachgesucht hat, ist oder auf die Vorteile einer gewerblichen Vereinbarung oder Urteils Anspruch hat. Durch die Novelle v. 29./VIII. 1910 fallen unter die Definition des Begriffes „Arbeitnehmer" auch solche Personen, die unter gewöhnlichen Umständen in einer Industrie beschäftigt würden, wenn sie nicht zufällig arbeitslos oder anderweitig tätig wären. Die häuslichen Dienste, die Landwirtschafts-, Weinbau-, Gartenbau- und Milchwirtschaftsbetriebe, werden nunmehr dem Gesetze unterstellt (Art. 2 der Novelle). Der Präsident des Einigungs- und Schiedsgerichtshofes des Staatenbundes erhält die Befugnis, bei drohender Gefahr einer Arbeitsstreitigkeit Arbeitgeber und Arbeiter vorzuladen und zum Erscheinen vor dem Gerichtshofe zu zwingen; Zuwiderhandelnde verfallen einer Buße von 500 £ (Art. 3). Ein frühzeitigeres Eingreifen des Einigungs- und Schiedsgerichtshofes sucht auch Art. 4 der Novelle zu ermöglichen.

Zur Verhütung von Konflikten kann der Einigungs- und Schiedsgerichtshof auch über Meinungsverschiedenheiten erkennen, die sich noch nicht zu einer eigentlichen Streitigkeit entwickelt haben (Art. 4).

Bei seinem Entscheide über den Broken Hill und Port Piriekonflikt hatte der Einigungs- und Schiedsgerichtshof sich die Freiheit genommen, die ursprüngliche Klage zu amendieren. Diese Befugnis bestritt der Oberste Gerichtshof (High Court). Um alle Zweifel zu beseitigen, anerkennt Art. 8 der Novelle ausdrücklich das Recht des Einigungs- und Schiedsgerichtshofes zur Amendierung der Klage.

Endlich anerkennt die Novelle die Vorzugsklausel: der Gerichtshof kann verfügen, „daß, wenn Mitglieder von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen und andere Personen (nicht jedoch Söhne oder Töchter von Arbeitgebern) gleichzeitig Dienst oder Beschäftigung anbieten oder suchen, auf die in dem Urteile oder Befehle des Gerichtshofes angegebene Weise der Vorzug ceteris paribus den betreffenden Mitgliedern der Organisationen gegeben werde".

Die Novelle v. 23./XI. 1911 hat die Definition des Begriffes „gewerbliche Streitigkeit" dahin erweitert, daß künftig der Einigungs- und Schiedsgerichtshof über jede Streitigkeit erkennen kann, gleichviel ob eine Organisation daran beteiligt ist oder nicht.

Durch ein G. v. 18./XII. 1911 wurde den (ungefähr 16000 ständigen und 19000 unständigen) Staatsbeamten und -angestellten

die Möglichkeit geboten, Meinungsverschiedenheiten mit den Behörden und sonstige Forderungen vor dem Einigungs- und Schiedsgerichtshof zum Austrag zu bringen. Die Bestimmungen des neuen Gesetzes sind im ganzen denjenigen des Einigungs- und Schiedssprechungsgesetzes von 1904 nachgebildet.

Der Staat als Arbeitgeber wird bei solchen Streitigkeiten entweder durch den Kommissär des öffentlichen Dienstes oder den Minister des betreffenden Departements oder beide vertreten. Die Zuziehung von Rechtsbeiständen ist ausgeschlossen. Die Befugnisse des Gerichtshofes sind die nämlichen, wie nach dem Stammgesetz. Der Gerichtshof kann gewisse Fälle an einzelstaatliche Gerichtsinstanzen zur Untersuchung und zur Entscheidung übertragen; in diesem Falle steht jedoch den Staatsvertretern gegen den Spruch der ersten Instanz Berufung an den Gerichtshof offen. Gegen die Entscheidungen des Gerichtshofes hingegen kann nicht rekurriert werden. Der Kommissär des öffentlichen Dienstes, die Departementsvorsteher und die übrigen staatlichen Organe haben sich den Entscheidungen des Gerichtshofes zu fügen. Für die Kosten hat jede Partei aufzukommen. Entscheidungen des Gerichtshofes, die mit einer gesetzlichen Bestimmung nicht im Einklang stehen (z. B. betr. irgendeinen Gehaltsansatz des „Staatsdienstgesetzes“), müssen vorerst dem Parlamente zur Genehmigung vorgelegt werden und sind ungültig, wenn eine Kammer ihnen ihre Genehmigung versagt.

Infolge der Teuerungsunruhen des Jahres 1914 kam es zu Prozessen vor dem Bundesschiedsgerichte, die zu Kollisionen mit dem Obersten Gerichtshofe (High Court) führten. „Nachdem wir viele Monate lang auf einen Entscheid gewartet haben, wissen wir jetzt alle, daß, obschon gewerbliche Unruhen in Adelaide, Melbourne und Brisbane ausgebrochen waren, die in Brisbane sehr scharf zum Ausdruck kamen und bezüglich deren die Regierung von Queensland es sogar für notwendig erachtete, den Premierminister um ein Truppenaufgebot zu ersuchen, dieser Konflikt keine Streitigkeit im Sinne des Schiedssprechungsgesetzes war. Die Richter des Bundesgerichts haben so entschieden“ (Vizepräsident des vollziehenden Rates, Senator Gardiner, am 27./XI. 1914 im Senat. Parl. Deb. p. 1151).

Daher schuf die Novelle v. 7./XII. 1914 durch Art. 21 AA die Möglichkeit, gleich bei der Anhängigmachung einer gewerblichen Streitigkeit vor dem Schiedsgerichtshof durch das Bundesgericht einwandfrei feststellen zu lassen, ob ein Eintreten des Schiedsgerichtshofes auf den Fall gerechtfertigt ist oder nicht. Es soll dadurch verhütet werden, daß nach jahrelanger kostspieliger Prozeßführung das Bundesgericht einen Einhaltsbefehl (writ of prohibition) erläßt. Ueber die Steigerung der Kompetenzen des Bundesschiedsgerichtshofes von 1922 an ist oben gesprochen worden.

3. Den Schutz der Seeleute hat der Bund durch das G. v. 24./X. 1913, betr. Schiffahrt und Seewesen gesichert, das dem britischen Merchant Shipping Act nachgebildet ist. Im Juni 1914 wurde eine königl. Kommission ernannt, die ausführlich Bericht erstattete und deren Vorschläge zum großen Teil in den dem neuen Gesetze zugrunde liegenden Regierungsentwurf übergingen. Der das Verhältnis zwischen Kapitän und Seemann regelnde Teil II zerfällt in folgende Abschnitte: 1. Allgemeines (10—12); 2. Der Oberaufsichtsbeamte (13); 3. Offiziere (14—26); 4. Stellung von Seeleuten (28—33); 5. Schiffsjungen (34—38); 6. Rangstufen der Seeleute (39—42); 7. Bemannung (43—45); 8. Heuervertrag (46—60); 9. Entlassung von Seeleuten (61—68); 10. Löhnung der Seeleute (69—94); 11. Geldanweisungen an Seeleute (95—98); 12. Manneszucht (99—115); 13. Vorräte (116—122); 14. Gesundheit (123—134); 15. Unterkunft (135—138); 16. Schutz der Seeleute (139—148); 17. Eigentum verstorbener Seeleute (149—160); 18. Unterstützung für Familien von Seeleuten (161—162); 19. In Not geratene Seeleute (163); 20. Die Kapitäne (164—169); 21. Das Logbuch (170—175); 22. Untersuchungen (176). Die Lehrverträge für Schiffsjungen sind in der vorgeschriebenen Form zu verfassen; der künftige Schiffsjunge muß freiwillig seine Zustimmung zum Vertrage geben, das 14. Altersjahr erreicht haben und gesund und stark und für den Seemannsberuf geeignet sein. Auch für den Heuervertrag und den Entlassungsschein ist eine bestimmte Form vorgeschrieben. Lohnvorschüsse sind verboten; bei der Entlassung ist der rückständige Lohn auszuzahlen; alle Lohnabzüge sind im Lohnzettel aufzuführen; die Lohnzahlungstermine sind je nach der Art der Seereise verschieden geregelt; die Lohnforderungen der Seeleute und Seejungen gehen allen anderen Ansprüchen vor und sind weder pfändbar noch verpfändbar. Die Lieferung von schlechtem Proviant oder schlechtem Wasser setzt den Eigentümer der Bestrafung aus und berechtigt die Seeleute zu Geldentschädigungen. Der Schiffseigentümer haftet für ärztliche Behandlung erkrankter oder verletzter Seeleute (abgesehen von venerisch oder durch eigene Schuld erkrankten); auf Schiffen, welche das Ausland bereisen, ist die Kleidung den Seeleuten vom Schiffseigentümer zu liefern. Der Mindestluftraum für jeden Seemann soll 140 Kubikfuß, die Mindestbodenfläche 18 Quadratfuß betragen.

4. Endlich hat der Commonwealth Ein- und Auswanderungsgesetze erlassen. Das EinwanderungsbeschränkungsG. des Australischen Staatenbundes (v. 23./XII. 1901, abgeändert durch eine Novelle v. 21./XII. 1905 und das VertragseinwandererG. v. 21./XII. 1905) ist durch Novellen v. 14./XII. 1908 und v. 16./IX. 1910 weiter abgeändert und in einer konsolidierten Fassung i. J. 1910 veröffentlicht worden. Zur Ausführung des Gesetzes ist am 29./X. 1910 eine provisorische Verordnung ergangen. Die Novellen von 1908 und 1910 enthalten vornehmlich Bestimmungen zur genauen Kontrolle der blinden Passagiere und unterwirft die Einwanderer einer Diktatprüfung. Nach einer Mitteilung, die der Minister des Aeußeren am 27./VII. 1910 bei der 2. Lesung des Entwurfes im Repräsentantenhaus machte (Parliamentary Debates, Session 1910, S. 777), hat sich die im Einwanderungsgesetz verkörperte Politik eines „weißen Australiens“ durchaus bewährt. Durch G. v. 12./X. 1906, betr. Arbeiter der Inseln des Stillen Ozeans, ist der Minister ermächtigt

jedem solchen Arbeiter ein Zeugnis auszustellen, das ihn von den Bestimmungen des Stammgesetzes befreit. Solche Zeugnisse werden Arbeitern gewährt, deren Fortschaffung ihres Alters, ihrer Familien oder ihres langjährigen Aufenthaltes in Australien wegen nicht angezeigt erscheint.

Wie die Beschränkung der Einfuhr Farbiger ins weiße Australien gehört das Verbot der Ausfuhr weißer Arbeiter in Gebiete, die von Farbigen bewohnt sind, zu den Grundzügen australischer Politik. Es handelt sich hierbei namentlich um das Verbot der Beschäftigung von jungen Mädchen in Schauspielertruppen, welche Indien und andere Orientländer bereisen (vgl. Parliamentary Debates, Session 1910, S. 5991). Ein G. v. 25./XI. 1910 verbietet demgemäß außer mit behördlicher Erlaubnis die Auswanderung oder das Wegführen gewisser Personenkategorien aus Australien: diese Kategorien sind: 1. Kinder (d. h. Mädchen unter 18 und Knaben unter 16 Jahren), welche vertraglich zur Beschäftigung im Schaustellungsgewerbe verpflichtet sind, 2. Kinder europäischer Rasse oder Herkunft, die nicht unter der Obhut eines Erwachsenen europäischer Rasse oder Herkunft stehen und 3. eingeborene Ureinwohner (Papuas). Die behördliche Erlaubnis wird nur erteilt, wenn nachweislich das Kind nicht in Verhältnisse kommt, die sein Wohl gefährden könnten. Zuwiderhandelnde verfallen Geldstrafen von 100—200 £ oder Gefängnisstrafen von 6 Monaten bis zu 2 Jahren. Verträge mit Kindern oder Ureingeborenen, welche die Bedingung des Verlassens des australischen Bodens enthalten, müssen schriftlich verfaßt werden und sind nur gültig, wenn sie bei den Behörden hinterlegt und vom Minister genehmigt worden sind (Strafe: 20 £). Zur Durchführung dieses Gesetzes kann der Minister besondere Beamte bestellen. Von den Antragstellern kann die Hinterlegung von Sicherheiten verlangt werden. Jeder Schiffskapitän oder Eigentümer hat verdächtige Reisende den Zollbehörden anzuzeigen; die zuständigen Beamten sind befugt, Schiffsuntersuchungen vorzunehmen.

Zu diesen Bestimmungen treten noch die des G. v. 2./XII. 1920 hinzu, die das Landen von Personen verbieten: a) die die bestehende Regierungsform von Australien oder eines zivilisierten Landes oder jeder gesetzlichen Ordnung durch Mittel der Gewalt umzustürzen auffordern, b) auf 5 Jahre, irgendeiner Person von deutschen, deutschösterreichischen, bulgarischen oder ungarischen Eltern und Nationalität, oder Türken ottomanischer Rasse, c) irgendeiner Person über 16 Jahre, die keinen gültigen Paß vorweist, d) Personen, die zur Deportation verurteilt worden sind, e) britische Untertanen, die bei Aufforderung den Treueeid zu leisten dies verweigern. —

26. Fabrik- und Ladengesetzgebung in Neuseeland. Das industrielle Leben von Neuseeland ist kaum 50 Jahre alt. Im J. 1885 betrug die Zahl der Fabrikarbeiter 22000, 4 v. H. der Bevölkerung; i. J. 1900/1901 betrug sie 47000 und 1919/1920 63000, 6 v. H. der auf 1,2 Mill. gestiegenen Bevölkerung. Noch vor dem Beginne der großindustriellen Besiedlung, zur Verhütung ihrer Auswüchse, kam es zu Schutzgesetzen.

Neuseeland folgte dem Vorbilde Victorias. Ein Fabrikgesetzentwurf passierte 1873 ohne Diskussion das Oberhaus als Frauenarbeitsgesetz (1873, Nr. 71 The employment of Females Act). Es erklärte als Werkstatt jeden Ort, an dem eine einzige weibliche Person Gegenstände zu Handels- oder Verkaufszwecken bearbeitete, und verbot die Beschäftigung solcher Personen, Stückarbeiterinnen ausgenommen, in einer Werkstatt während mehr als 8 Stunden und von Sonnabend mittags um 2 Uhr bis Montag morgens um 9 Uhr. Die Arbeit eines Tages sollte in die Zeit von 9 Uhr morgens bis 6 Uhr abends fallen; 4 Tage im Jahr wurden für Feiertage mit vollem Lohn erklärt. Für die Lüftung aller Werkstätten sollte gesorgt werden. — Dieses erste Gesetz wurde in den folgenden Jahren durch zwei Gesetze „The employment of females 1873 amendment act, 1874 (Nr. 69) und „The employment of females acts amendment act, 1875 (Nr. 89) abgeändert. Die dem ersten Gesetze nicht unterstellten Stückarbeiterinnen wurden dadurch den Zeitarbeiterinnen gleichgestellt, und für Kinder von 10—14 Jahren wurde die Halbzeit eingeführt. — Im J. 1881 wurden diese drei ersten Gesetze aufgehoben und mit Abänderungen zu einem Gesetze (1881 September 23 Nr. 23 „The employment of females and others act, 1881") verschmolzen. Darin wurde für Personen unter 12 Jahren ein unbedingtes Verbot der Beschäftigung in Fabriken ausgesprochen; weiblichen Personen wurde eine Nachtruhe von 6 Uhr abends bis 8 Uhr morgens gewährt; Mahlzeitspausen wurden festgesetzt; Ueberzeitarbeit weiblicher Personen unter 18 Jahren mußte höher als Normalzeit entlohnt werden. Im J. 1890 wurde eine königl. Kommission über Arbeit und Gewerbe eingesetzt, unter deren Gesetzentwürfen sich auch einer über Fabriken und Läden nach dem Muster des victorianischen Gesetzes von 1885 befand. Nach zahlreichen Abänderungen entstand daraus „The factories act, 1891" (Nr.32), das die Gesetze von 1881, 1884 und 1885, soweit sie Fabriken betrafen, aufhob; soweit sie Läden betrafen, blieben sie noch bis zum Erlaß des Ladengesetzes von 1892 (Nr. 45) in Kraft. Neuseeland hat also 1891 im Gegensatz zu Victoria die Fabrikgesetzgebung von der Ladengesetzgebung getrennt. Das neue Gesetz verlangte zur Bildung des Begriffes Fabrik drei Lohnarbeiter; ein Kind wurde als ein Knabe unter 13 oder ein Mädchen unter 14 Jahren definiert. Es war das erste Fabrikgesetz Neuseelands in der heutigen Bedeutung des Wortes. — Schon im folgenden Jahre wurde dieses Gesetz abgeändert (1892 Nr. 49 „The factories act amendment act, 1892"), und 2 Jahre darauf wurden beide Gesetze aufgehoben und durch ein weitergehendes (1894 Oktober 18 Nr. 31 „The factories act, 1894") ersetzt. Dieses neue Gesetz stammt aus demselben Jahre wie das Schiedsgerichtsgesetz und beide haben die Sozialgesetzgebung in anderen Kolonien nachhaltig beeinflußt. Das neue Gesetz verlangte zur Bildung des Begriffes Fabrik nur noch 2 Lohnarbeiter oder die Verwendung von Kraft; als Kind wurde ein Knabe oder ein Mädchen im Alter von weniger als 14 Jahren definiert, das geschützte Alter für Knaben also um 1 Jahr verlängert. — Zwei Jahre darauf wurde zu diesem Gesetz eine kurze Novelle (1896 Oktober 12 Nr. 31 „The factories act amendment

act, 1896") erlassen, die sich gegen das Zwischenmeisterwesen richtete. Im J. 1899 erging dann ein Gesetz (1899, X. 21. Nr. 11 „The employment of boys or girls without payment prevention act, 1899"), das einen Mindestwochenlohn für jugendliche Arbeiter vorsah. Die Abänderungsgesetze von 1901 samt den Novellen von 1902, 1905, 1906 und 1907 und etlichen Bestimmungen der Art. 7 und 8 des Beamtengesetzes von 1904 (1904 Nr. 27 „The public officers appointment and powers act, 1904") sind ohne Abänderungen in einem Gesetze von 1908 (1908 Nr. 59 „The factories act, 1908") konsolidiert worden.

Seit 1908 war die Regelung des Achtstundentagsgesetzes (Factories Act Art. 18 und 19) in Neuseeland die folgende: Maximum für erwachsene Männer pro Woche 48, pro Tag 8¾ Stunden; für Frauen wöchentlich 45, täglich 8¼ Stunden. Der Kinderschutz bestand in Neuseeland seit 1894 in der Fixierung eines Zulassungsalters von 14 Jahren. Durch Education Amend. Act. 1920 no. 64 wird frühestens von 1922 an die Beendigung der Schulpflicht auf das 15. Lebensjahr erstreckt. Verboten ist Nachtarbeit von 12—14 Jahren (6 Uhr abends bis 8 Uhr morgens), die Ueberschreitung einer 8stündigen Arbeitszeit durch Jugendliche (bis 18 Jahre) und Frauen; nach längstens 4½ Stunden waren halbstündige Ruhepausen vorgeschrieben.

27. **Mindestlöhne.** Schon das Hauptgesetz von 1901 hatte einen allgemeinen Mindestlohn für die Fabrikarbeiterschaft festgesetzt, wenn auch die einzelberufliche Festsetzung dem Schiedsgerichtshofe überlassen blieb. Der Anfang von Art. 31 des Hauptgesetzes und Abs. 1 dieses Artikels lautete: „Um zu verhindern, daß Personen ohne angemessene Geldentschädigung in Fabriken beschäftigt werden, finden die folgenden Vorschriften Anwendung: 1. Jede Person, die in irgendeiner Eigenschaft in einer Fabrik beschäftigt wird, hat ein Anrecht auf Bezahlung ihrer Arbeit durch den Betriebsinhaber zum vereinbarten Lohnsatze, der aber in keinem Falle weniger als 5 sh pro Woche für Knaben und Mädchen unter 16 Altersjahren betragen darf und von diesem Alter ab jährlich um mindestens 3 sh bis zum 20. Altersjahre steigen muß." Dieser Absatz ist durch das Gesetz von 1902 so abgeändert worden, daß der Hauptsatz gleich blieb, der Nebensatz aber lautete: „der aber in keinem Falle weniger als 5 sh pro Woche während des ersten Jahres der Beschäftigung einer Person unter 20 Altersjahren betragen darf und während jedes folgenden Jahres der Beschäftigung im selben Berufe jährlich um mindestens 3 sh pro Woche bis zum 20. Altersjahre steigen muß." Die Lohnhöhe wurde also nicht mehr ausschließlich vom Alter, sondern auch von der Erfahrung im Berufe abhängig gemacht, eine Aenderung, die auch von verschiedenen victorianischen Lohnämtern bei den Gehaltsskalen für Lehrlinge vorgenommen worden ist. Dieser abgeänderte Absatz war dann wieder mittels Gesetz von 1905 durch einen neuen Absatz ersetzt worden, der noch eine Lohnfestsetzung für Personen im Alter von mehr als 20 Jahren vorsah, sofern solche Personen während einer Periode von mindestens 4 Jahren überhaupt Fabrikarbeit geleistet hatten. Diese Personen mußten nämlich 17 sh pro Woche im ersten und 20 sh in den folgenden Jahren erhalten. Wenn also eine Person mit 16 Jahren in eine Fabrik eintrat und bis zum 20. Altersjahre im selben Berufe arbeitete, so mußte ihr Lohn mindestens betragen: mit 16: 5 sh, mit 17: 8 sh, mit 18: 11 sh, mit 19: 14 sh, mit 20: 17 sh, mit 21 und mehr Jahren 20 sh. Das Gesetz von 1907 hat aber diesen vielfach geänderten Absatz wiederum neu redigiert und zwar so, daß hinfort das Lohnminimum überhaupt nicht mehr vom Alter einer Person, sondern nur noch von der Dauer der Berufstätigkeit abhängt; Anfangsminimum und Steigerungen sind gleich geblieben. Ueber die Dauer der Berufstätigkeit gilt seit dem Gesetz von 1905 ein Zeugnis als Ausweis, zu dessen Fertigung in der vorgeschriebenen Form die Betriebsinhaber verpflichtet sind. — Das Abänderungsgesetz von 1907 hat den Begriff „Fabrik" ausdrücklich auf Elektrizitäts- und Gaswerke ausgedehnt. Eine Schwächung des Frauen- und Kinderschutzes ist im Interesse der Fruchtkonserven- und Konfitürenfabriken vorgenommen worden. Art.22 Abs. 1 des Hauptgesetzes lautet: „Die vorgeschriebene Anzahl Arbeitsstunden darf jeweilen überschritten werden, doch darf eine solche Ueberschreitung für Frauen und Knaben nicht stattfinden: a) länger als 3 Stunden an einem Tage, b) an mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen in einer Woche, c) an mehr als 30 Tagen in einem Jahre, d) an einem Feiertag oder Halbfeiertag." Nach dem neuen Gesetze brauchen die unter b, c und d dieses Absatzes vorgeschriebenen Beschränkungen der Ueberzeit in diesen Betrieben während der 3 ersten Monate jedes Jahres nicht eingehalten zu werden.

28. **Schiedsgerichtliche Lohnbestimmung.** Ueber die gesetzliche Grundlohnfixierung hinaus geht die Mindestlohnbestimmung durch Schiedsgerichte, die Geschichte gemacht hat. Ihr Ursprung ist der folgende:

Nach den großen australischen Ausständen des Jahres 1890, dem Streik der Seeleute in Neuseeland in demselben und dem Londoner Dockstreik im vorhergehenden Jahre, war es mehr als ein zufälliges Zusammentreffen, daß der Hon. C. C. Kingston in Südaustralien und der damalige neuseeländische Arbeitsminister W. P. Reeves nach gesetzlichen Mitteln zur Verhütung der Schäden wirtschaftlicher Kämpfe suchten. Aber während der Entwurf Kingstons, der am 21./XII. 1894 Gesetz wurde, ohne alle Wirkung blieb, hatte der des neuseeländischen Staatsmannes den bemerkenswertesten Einfluß auf das gesamte wirtschaftliche Leben Neuseelands. Während der parlamentarischen Kämpfe um diesen Entwurf sah allerdings niemand dessen weitgehende Bedeutung voraus. Während ihn das Unterhaus in den Jahren 1892 und 1893 annahm, das Oberhaus ihn zweimal dadurch abänderte, daß es alle Teile, die den Zwang und den Schiedsgerichtshof betrafen, strich und nach den Neuwahlen des Jahres 1893 schließlich doch annahm, blieb das Interesse der breiteren Oeffentlichkeit gering, da man an eine praktische Wirksamkeit kaum glaubte. Der Entwurf wurde am 31./VIII. 1894 Gesetz als „The Industrial Conciliation and Arbitration Act, Nr. 14, 1894" oder wie der ungekürzte Titel heißt: „Gesetz zur Förderung der Bildung von Berufsvereinen und -verbänden

und zur Erleichterung der Beilegung gewerblicher Streitigkeiten mittels Einigung und Schiedssprechung". Seine Hauptbestimmungen waren in aller Kürze: Gesellschaften, bestehend aus 7 Arbeitgebern oder aus 7 Arbeitnehmern können registriert und unter dem Namen „Berufsvereine" dem Gesetze unterstellt werden. Jeder Berufsverein durfte eine gewerbliche Streitigkeit vor ein lokales Einigungsamt bringen, das aus einem Vorsitzenden und in gleicher Anzahl aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehend, die Streitigkeit zu entscheiden hatte. Jede Art von Ausstand oder Aussperrung, Kündigung oder Entlassung aus Anlässen, die mit der Streitigkeit in Zusammenhang standen, war verboten, solange die Streitigkeit beim Einigungsamte anhängig war. Die Entscheidung des Amtes hatte aber nur den Charakter eines Gutachtens oder Vorschlags, der, von den Parteien angenommen, als gewerbliche Vereinbarung (Kollektivvertrag) bindende Kraft erhalten konnte. Wollte aber auch nur eine der Parteien den Vorschlag nicht annehmen, so konnte sie oder auch das Einigungsamt an den Schiedsgerichtshof gelangen, der, aus einem Richter des Obergerichtshofes als Vorsitzendem und je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Beisitzern bestehend, mit den weitgehendsten Vollmachten ausgestattet war und letztinstanzlich entschied. Seinen Urteilen konnte er nach Gutdünken Gesetzeskraft oder den Charakter eines Gutachtens geben.

Das GrundG. war am 1./I. 1895 in Kraft getreten. Schon am 18./X. 1895 wurden einige Artikel durch ein kleines Gesetz Nr. 30 von 1895 abgeändert und dabei die zur Bildung eines Berufsvereins notwendige Personenzahl für Arbeitgeber von 7 auf 5 vermindert. Andere kleine Aenderungen nahm ein Gesetz Nr. 57 von 1896 vor. Zu Anfang des Jahres 1898 zeigte sich, daß eine unklar abgefaßte Strafbestimmung nicht angewendet werden konnte und eine neue Novelle erheischte. Diese Novelle Nr. 40 von 1898 strich die Worte „zur Förderung der Bildung von Berufsvereinen und -verbänden" aus dem Titel des Grundgesetzes, entzog dem Gerichtshof die Befugnis zur Festsetzung des Alters der Lehrlinge, gab ihm aber das Recht, für die Arbeiter aller Berufe Mindestlöhne und für alte und ungelernte Arbeiter niedrigere Löhne festzusetzen.

Ein Entscheid des Schiedsgerichtes, der die Werftarbeiter, Straßenbahnangestellten, Spezereiangestellte und Stallknechte als dem Gesetze nicht unterstehend bezeichnete, veranlaßte i. J. 1900 die Regierung zur Konsolidierung der bestehenden Gesetze durch Gesetz Nr. 51 v. 20./X. 1900, das die Gesetze Nr. 14 von 1894, Nr. 30 von 1895, Nr. 57 von 1896 und Nr. 40 von 1898 aufhob. Diese Konsolidierung brachte wesentliche Verschärfungen der alten Gesetze: der dem Schiedsgerichte unterstellte Personenkreis wurde auf Nichtgewerkvereinsmitglieder und auf Ladenangestellte ausgedehnt; Entscheide konnten künftig räumlich auf die ganze Kolonie und, was die Berufe angeht, auf ganze Berufsgruppen, verwandte Gewerbe, erweitert werden; die Einigungsämter wurden Schiedsgerichte erster Instanz, gegen deren Entscheide beim Schiedsgerichtshof Berufung eingelegt werden konnte; die Gültigkeitsdauer der Entscheide wurde verlängert.

Die Erweiterungen dieses Konsolidierungsgesetzes hatten eine beträchtliche Zunahme der Streitfälle zur Folge, die in den meisten Fällen bis vor den Schiedsgerichtshof geschleppt wurden. Ueber die Tätigkeit der Einigungsämter, die nach der Ansicht von Judge Backhouse von Neusüdwales häufig zur Verschärfung und Hinausziehung der Streitigkeiten beitrugen, wurden wiederholt Klagen laut, die schließlich zum AbänderungsG. Nr. 37 v. 7./XI. 1901 führten. Dieses Gesetz gestattete, mit Umgehung der Einigungsämter direkt an das Schiedsgericht zu gehen (Willis clause). Im Herbst 1903 wurden dann 3 weitere AbänderungsGG. erlassen: zwei GG. Nr. 10 v. 4. und Nr. 14 v. 24./IX. 1903 und ein G. Nr. 62 v. 20./XI. 1903, das die Befugnisse des Gerichtshofes hinsichtlich der Unterstellung von Gewerk- und Berufsvereinen unter ein Urteil neuerdings erweiterte, jeden Versuch der Hinfälligmachung eines Urteils und die Entlassung von Arbeitern wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem Berufsverein oder wegen des Genusses der Vorteile eines Urteils unter Strafe stellte und die Fabrik- und Kohlengrubeninspektoren zu Inspektoren für Schiedssprüche ernannte. Ein AbänderungsG. Nr. 53 v. 8./XI. 1904 dehnte den Begriff „Arbeitgeber" und „Arbeiter" aus.

Die Gesetze Nr. 51 von 1900, Nr. 37 von 1901, Nr. 10 und 62 von 1903 und Nr. 53 von 1904 wurden aufgehoben und ihre Bestimmungen ohne Abänderung durch ein G. Nr. 32 v. 27./X. 1905 zusammengefaßt, das noch am 31./X. 1905 durch ein Gesetz Nr. 56 abgeändert wurde.

Dieses Abänderungsgesetz erlaubte Berufsvereinen desselben Bezirks und derselben Gewerbegruppe, sich zu vereinigen, und verbot ohne zeitliche Einschränkung jeden Ausstand und jede Aussperrung in einem Gewerbe, für das ein Schiedsspruch oder ein Kollektivvertrag vorlag, bei einer Strafe bis zu 10 Pfund für einzelne Arbeiter und bis zu 100 Pfund für einen Verein, Verband oder Arbeitgeber. Endlich traf noch ein G. Nr. 40 v. 29./X. 1906 ergänzende Bestimmungen über die Ernennung und Entschädigung der Richter. Die Gesetze Nr. 32 und Nr. 56 von 1905 und Nr. 40 von 1906 wurden in einem Gesetz Nr. 82 von 1908 ohne Abänderung konsolidiert.

Aber schon am 29./VI. 1908 kündigte die Rede des Gouverneurs einen neuen Entwurf infolge des Ausbruches „gewerblicher Komplikationen" an (Parl. Deb. Bd. 143 S. 3). Diese Schwierigkeiten bestanden in sieben Ausständen, die in der Zeit vom Ende der dritten Session (26./XI. 1907) bis zum Anfang der vierten (29./VI. 1908) vorgefallen waren, und bei denen die Einigungs- und Schiedsgesetzgebung versagt hatte, so daß über die Notwendigkeit einer Aenderung kein Zweifel bestehen konnte. Der herrschenden Stimmung, welche das Versagen der Gesetze aufs lebhafteste bedauerte, aber auch gesonnen war, deren Hauptbestimmungen festzuhalten, gab der Hon. Mr. Rigg anläßlich der Dankadresse Ausdruck, indem er zugleich die seiner Ansicht nach begangenen Fehler folgendermaßen zusammenfaßte: 1. An Stelle eines Gesetzes zur Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten ist durch das ohne Ueberlegung und zur Verhinderung eines

scheinbar drohenden Ausstandes angenommene Streik- und Aussperrungsverbot des Abänderungsgesetzes Nr. 56 von 1905 ein Gesetz zur Verhütung von Ausständen und Aussperrungen getreten, das nicht durchgeführt werden konnte. 2. Durch die Umwandlung der dreijährigen Amtsdauer des Präsidenten des Schiedsgerichtshofes in lebenslängliche Amtsdauer, zusammen mit einer Verschleppung der Urteilsfällungen und zu langer Dauer der Urteile, hat der Gerichtshof das Vertrauen der Arbeiter verloren. 3. Die Tätigkeit der Einigungsämter, ihre Umwandlung in Schiedsgerichte erster Instanz und die Möglichkeit, unter Umgehung dieser Aemter unmittelbar an den Schiedsgerichtshof zu gelangen (Willis clause), hat die Einigungsämter diskreditiert, so daß der Plan, sie abzuschaffen und durch einfach vermittelnde Einigungsräte zu ersetzen, nur zu begrüßen ist.

Der Entwurf wurde bald, am 7./VII. 1908, im Unterhause eingebracht; er enthielt folgende Hauptbestimmungen:

1. Jeder Ausstand und jede Aussperrung, ob nun ein Urteil oder Kollektivvertrag in Kraft steht oder nicht, ist ein Vergehen, das in derselben Weise geahndet wird, wie die Uebertretung eines Urteils, d. h. nur auf zivilrechtlichem Wege und ohne Gefängnisstrafe.

2. In gewissen gemeinnötigen, besonders angegebenen Gewerben ist es ein mit Buße oder Gefängnis strafbares Vergehen, ohne vorherige Anzeige an den Arbeitgeber in Ausstand zu treten. Diese besonderen Gewerbe sind diejenigen, bei denen eine plötzliche Einstellung der Allgemeinheit ernsthaften Verlust oder Schwierigkeiten und dem Arbeitgeber Schädigung seines Eigentums bereiten würde. Dieser Grundsatz steht schon auf Grund des Conspiracy Law Amendment Act, 1894, hinsichtlich der öffentlichen Versorgung von Gas, Wasser und Elektrizität in Kraft und der neue Entwurf schlägt vor, diese Bestimmung auch auf gewisse andere Industrien auszudehnen.

3. Ein Ausstand oder eine Aussperrung ist ein dauerndes Vergehen und fällt für jede Woche der Dauer unter besondere Strafe.

4. Aufreizung zu einem Ausstand oder einer Aussperrung, Unterstützung und Förderung (Geldbeiträge und öffentliche Aeußerung von Zustimmung oder Sympathie) sind ebenso strafbare Vergehen wie Ausstand oder Aussperrung selbst.

5. Ein Gewerkverein, welcher der Aufreizung zu einem Ausstand überführt ist, kann für 3 Jahre in den Registern gelöscht werden, und seine Mitglieder verlieren während dieser Zeit den Genuß aller Schiedsurteile.

Der Durchführung der Urteile dienen Bußen, die im Prozeßwege vor dem Polizeigericht und nicht wie bisher durch Anrufung des Schiedsgerichtes einzutreiben sind. Das Urteil in einem solchen Prozeß ist in derselben Weise durchführbar wie irgendein anderes polizeigerichtliches Urteil. Jede derart einem Arbeiter auferlegte Buße ist in Zukunft ratenweise von seinem Lohne abzuziehen.

Die Einigungsämter werden abgeschafft. Es werden Einigungsräte ernannt.

Dem Gerichtshof kann keine Streitigkeit überwiesen werden, ohne daß sie zuerst einem Einigungsrate, bestehend aus einem Polizeirichter, der im Gewerbebezirk die Rechtsprechung ausübt, und 2 Beisitzern, unterbreitet worden ist. Die Beisitzer werden von den Streitparteien ernannt und müssen tatsächlich in dem Gewerbe der Streitigkeit tätig oder beschäftigt sein. Wenn die Streitparteien nicht vorher ihre Zustimmung geben, so hat die Meinungsäußerung des Einigungsrates keine bindende Kraft, sondern gilt nur als ein Vorschlag zur gütlichen Vergleichung und als öffentliche Bekanntmachung der Ansicht des Rates über die Tatsache der Streitigkeit.

Außerdem sollte nun dem Gerichtshof die Kompetenz zuerkannt werden, mit Zustimmung der Streitparteien, in Ergänzung des unbedingt notwendigen Familienbedarfslohnes (needs wage) noch einen Ueberlohn für Leistungen (exertion-wage) zuzuerkennen. Ferner soll er die Kompetenz besitzen, einen Kollektivvertrag auf eine dem Vertrage fernstehende Minderheit von Arbeitgebern mit bindender Kraft auszudehnen.

Das bestehende System des Schiedswesens galt als bewährt, denn seit 1894, dem Jahre, in dem das Reevessche Gesetz in Kraft trat, waren nur 23 Ausstände von auf Grund des Gesetzes eingetragenen Berufsvereinen vorgekommen. Die Dauer dieser Ausstände betrug 316 Tage, die Anzahl der Streikenden 1117. Von den verhängten Bußen wurden von den Arbeitgebern 88¼ %, von den Arbeitnehmern 84% bezahlt, so daß der oft wiederholte Einwand, von den Arbeitern könnten keine Bußen eingetrieben werden, hinfällig war. Die Opposition erklärte sich grundsätzlich für Einigungswesen und gegen die obligatorische Schiedssprechung, und wies auf das kanadische Gesetz als Muster hin. Die Schiedsgesetze hätten die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern verschlechtert, und die Tätigkeit des Gerichtshofes habe die Lebenskosten verteuert. Die Mißerfolge der Einigungsämter wurden auf die durch das Gesetz Nr. 37 von 1901 zuerst eingeführte sog. Willis clause (Art. 60 des konsolidierten Gesetzes von 1908) zurückgeführt, welche gestattete, sich mit Umgehung der Einigungsämter direkt an den Gerichtshof zu wenden. Die Klauseln über Familienbedarfslohn und Leistungslohn wurden auf Wunsch der Gewerkvereine, die eine Vorzugsbeschäftigung der Ledigen befürchteten, fallen gelassen. In dieser Gestalt trat das G. v. 10./X. 1908 in Kraft. Zur Untersuchung der Lebenskosten und Preishöhe wurde ein Cost of Living Act 1915 erlassen, der ein Wirtschaftsamt (Board of Trade) mit diesen preisstatistischen und preispolitischen Befugnissen ausstattete. Das Gesetz hat durch Board of Trade Act 1919 no. 15 technische Abänderungen erfahren.

29. Die Krise des Schiedszwanges 1913. Durch 11 Jahre, von 1895—1906, war Neuseeland als Land ohne Streiks gefeiert worden. Dann kam die Preissteigerung und mit ihr stieg die Opposition gegen den Schiedszwang. Es waren die nichteingetragenen Gewerkvereine, die sich gegen das Antistreik- und Schiedsgerichtsgesetz in Opposition stellten. Im Juli 1910 entstand auf einer Konferenz der Gewerkschaftsräte in Auckland die Labour Party; bisher hatten die Arbeiter den linken Flügel der

Liberalen gebildet. Der Syndikalismus der amerikanischen International Workers of the World (I. W. W., die Gegenorganisation der American Federation of Labour, A. F. L.) drang in die Reihen der Bergarbeiter des Westens ein; sie gründeten die rote Föderation (red Fed) der Arbeit. Beide, Labour Party und Red Fed, verschmolzen bald unter dem Einflusse von W. T. Mills von Milwaukee zur United Labour Party und United Federation of Labour. In den Goldgruben von Waihi brach zuerst (Mai bis November 1912) der Konflikt zwischen den Anhängern des Schiedszwanges und der direkten Aktion aus. Bald darauf kam es am „Einheitskongreß“ von Wellington 1913 zur Spaltung; die Mehrheit bildete die „sozialdemokratische Partei“, die Minderheit blieb „die vereinigte Arbeiterpartei“. Der Kampf brach zunächst bei den Hafenarbeitern von Wellington im Oktober 1913 aus, führte im November zum Generalstreik in Auckland, umfaßte rund 13400 Arbeiter, brach aber anfangs Januar 1914, insbesondere infolge des Widerstandes der Bauern und der Regierung zusammen. Aus Anlaß des Streikfiebers wurde am 15./X. 1913 ein besonderes Labour Disputes Investigation Act für die nichteingetragenen Gewerkvereine erlassen, die nun nicht mehr volle Streikfreiheit genießen, sondern nach dem Vorbilde Kanadas erst die Ergebnisse von Schlichtungsversuchen abwarten müssen. Die durch das Schiedsgesetz nicht gebundenen Verbände unterliegen der Pflicht, jeden Arbeitskonflikt dem Arbeitsminister anzuzeigen, der entweder einen Schlichtungskommissär abordnet, oder einen paritätischen Arbeitskonfliktausschuß (Labour Disputes Committee) einsetzt. Ist binnen 14 Tagen nach der Anzeige keine Schlichtung erfolgt, so ordnet der Eintragungssekretär der Gewerkvereine eine geheime Abstimmung darüber an a) ob die Vorschläge des Ausschusses angenommen werden, b) falls von ihm keine Vorschläge erstattet wurden, ob Streik oder Aussperrung stattfinden soll? Das Ergebnis ist in den Tagesblättern zu publizieren. Das neue Gesetz ist sehr wenig in Anspruch genommen worden (4 Fälle seit 1914). Seit den letzten drei Vorkriegsjahren (1909—1913 = 100) sind die Detailpreise i. J. 1920 auf 192,5 gestiegen und die Zahl der Streikenden von 255 i. J. 1910, i. J. 1913 auf 13,400, i. J. 1919 auf 4030 und auf 9612 i. J. 1920. Das Arbeitsdepartement meint, daß in manchen Fällen der Mindestlohn der Schiedsgerichte zum Normallohn geworden sei. „Für ungelernte oder halbgelernte Arbeit, wie für Docker oder Kohlenarbeiter mag ja nun die Fixierung eines Normallohns praktisch sein; für gelernte Berufe sollte es dagegen andere Organisationen (etwa Betriebsräte für jedes Unternehmen) geben, um deren Löhne je nach ihrem Geschick über jenem Minimum festzusetzen“. (Report of the Labour Dep. 1920).

30. Bergarbeiterschutz. Den Schutz der Bergleute sichert das Kohlengrubengesetz Neuseelands (Gesetz von 1908 Nr. 24), das die ältere Gesetzgebung zusammenfaßte: 1905 Nr. 15 „Gesetz von 1905 zur Zusammenstellung der Kohlengrubengesetze“, einschließlich des „Kohlengrubengesetzes von 1905“, 1906 Nr. 49 „Gesetz von 1906 betr. das Rechnungswesen der staatlichen Kohlengruben“, 1907 Nr. 19 „Novelle von 1907 zum Kohlengrubengesetz“, 1907 Nr. 35 „Novelle (Nr. 2) von 1907 zum Kohlengrubengesetz“, außer Art. 22. Das Berggesetz (1908 Nr. 120) vereinigt außer den einschlägigen Bestimmungen einer Reihe von Finanzgesetzen folgende Gesetze: 1905 Nr. 39 „Gesetz von 1905 zur Zusammenstellung der Berggesetze, einschließlich des Berggesetzes von 1905“, 1905 Nr. 53 „Gesetz von 1905 betr. die öffentlichen Arbeiten“, Art. 287, 1905 Nr. 55 „Novelle von 1905 zum Berggesetz“, 1906 Nr. 47 „Novelle von 1906 zum Berggesetz“.

In ihren Bestimmungen über Arbeitsverbote und Arbeitszeit sind die durch Coal Mines Am. Act 1919 No. 40 zusammengefaßten Gesetze einander sehr ähnlich. Die Beschäftigung von Frauen ist verboten. Für Knaben ist das Zulassungsalter im Kohlengrubengesetz auf 13, im Berggesetz auf 14 Jahre angesetzt. Jugendliche (von 13 bzw. 14—18 Jahren) dürfen nicht als Abnehmer und, außer in Notfällen, pro Woche höchstens 48, pro Tag höchstens 8 Stunden beschäftigt werden. Die Höchstdauer der Beschäftigung von Maschinisten beträgt 8 Stunden; nach achtstündiger ununterbrochener Arbeit muß ihnen eine mindestens 4stündige Pause gewährt werden; sie haben Anspruch nach dem Kohlengrubengesetz: auf 12 halbe oder 6 ganze Ruhetage im Laufe des Jahres, nach dem Berggesetz: auf 2 halbe oder einen ganzen Tag für jeden achtwöchigen Zeitraum; in der 8stündigen Arbeitszeit sind das Anlegen von Feuer und Auslassen von Dampf, sowie die Essenspausen inbegriffen. Sonntagsarbeit ist verboten, außer mit vorgängiger Bewilligung des Berginspektors, die nur erteilt werden darf, wenn die Arbeit am Sonntag nicht ohne Schädigung der Anlagen oder Arbeiten eingestellt werden kann. Jeder Arbeiter, der pro Tag mehr als 8 Stunden, vom Beginn der Einfahrt bis zum Ende der Ausfahrt an gerechnet, beschäftigt wird, hat Anspruch auf Ueberzeitvergütung; nach dem Berggesetz soll Sonntagsarbeit mit dem anderthalbfachen Betrage vergütet werden.

31. Schutz der Handelsangestellten. Die Handelsangestellten schützt das G. betr. Läden und Bureaus v. 8./XI. 1904, das durch Novellen v. 30./X. 1905 und 25./XI. 1907 und i. J. 1908 abgeändert worden ist. Nach den Bestimmungen der Novelle von 1905 dürfen die Angestellten innerhalb der für das Offenhalten der Läden zulässigen Zeit täglich höchstens 9 Stunden (an einem Tage 11 Stunden), wöchentlich höchstens 52 Stunden beschäftigt werden. Die Läden Neuseelands werden in drei Kategorien eingeteilt: a) Läden, die in vereinigten Bezirken, d. h. Stadtgemeinden, welche nicht weiter als eine Meile voneinander entfernt sind, oder in Stadtgemeinden (boroughs) liegen, welche nicht zu einem vereinigten Bezirk gehören und mehr als 5000 Seelen zählen; b) Läden, die in Stadtgemeinden liegen, welche nicht unter a fallen; c) Läden an anderen Orten. In sämtlichen Kategorien ist am gesetzlichen Frühladenschlußtag die Schließungszeit 1 Uhr nachmittags; an einem Tag der Woche dürfen die Läden unter a und b um 9 Uhr geschlossen werden, an den übrigen Tagen müssen sie in a um 6 Uhr, in b um 7 Uhr geschlossen werden; in Kategorie c steht die Wahl der Schließungszeit an allen Werktagen außer dem Halbfeiertag den Inhabern frei. Für die Geschäfte des Nah-

rungsmittel- und des Reinigungsgewerbes (Bäcker, Metzger, Apotheker, Zuckerbäcker, Milchwarenhändler, Fisch-, Blumen-, Fruchtläden, Friseure, Zeitungsverkäufer, Schweinemetzger, Erfrischungsrauminhaber, Tabakhändler), werden die Ladenschlußzeiten besonders aufgeführt. Familienangehörige des Ladeninhabers gelten nicht als Gehilfen; dagegen werden Friseure, die beim Inhaber eines Friseurladens Stühle mieten, als solche betrachtet. Gehilfen in Bäckereien, Metzgereien oder Milchgeschäften dürfen nicht vor 4 Uhr morgens beschäftigt werden; in den übrigen Ladengeschäften nicht vor 7 Uhr morgens. Vor Weihnachten und Neujahr dürfen die Gehilfen bis 11 Uhr nachts beschäftigt werden. Die Novelle von 1907 setzt den Arbeitsschluß für Gehilfen in Erfrischungsräumen am Halbfeiertag auf 2 Uhr an und gewährt sämtlichen Hotelangestellten einen Halbfeiertag ebenfalls von 2 Uhr an; weitere Bestimmungen betreffen den Modus der Wahl eines gesetzlichen Ladenschlußtages durch die Bezirke. Durch AbänderungsG. v. 11./XI. 1920 ist an Stelle der 52- die 48-Stundenwoche im Handelsgewerbe eingeführt worden. Ueberstundengrenzen sind 3 Stunden im Tag, 120 im Jahre für Inventur- oder Spezialarbeiten. Neben Ueberzeitlohn ist 1½ sh Mahlzeitgeld zu entrichten.

32. Vollzug. Dem Minister für Arbeit und unmittelbar dem Sekretär des Departements für Arbeit unterstehen die Fabrikinspektoren. Die Organisation der Verwaltung der Arbeit ist geregelt durch Labour Department and Labour Day Act 1908 und das Fabrikgesetz von 1908. Gemäß den Berichten des Departments of Labour von 1919 und 1920 betrug der Mitgliederstand des Departments 63 männliche und 4 weibliche Inspektoren, ferner 1 Unterkunftsinspektor für Wollscherer und Landarbeiter und 1 Bibliothekar. Die Kosten des Departements betrugen 32,954 £. Das Inspektionspersonal hatte im Jahre 1920/21 13,661 registrierte Fabriken mit 96603 Arbeitern zu revidieren (vor dem Kriege 13469 Fabriken mit 87517 Arbeitern). Die Zahl der angezeigten und bestraften Uebertretungen betrug 43 gegen das Fabrikgesetz, 129 (davon 124 bestraft) gegen das Laden- und Bureaugesetz. Gleichzeitig haben die Inspektoren auch über die Durchführung der Entscheide des Einigungs- und Schiedsamtsgesetzes zu wachen, deren Uebertretungen in 241 Fällen von ihnen verfolgt wurden. Sodann haben sie auch Anzeigen über die Errichtung von Baugerüsten, gemäß dem Baugerüstinspektionsgesetz, entgegenzunehmen und die Untersuchung über die durch schlechte Gerüste erfolgten Unfälle (79 im Jahre 1920) durchzuführen. Ferner ist ihnen auch die Durchführung des Gesetzes zur Verhütung schlechter Fußbekleidung (foot wear regulation act) übertragen worden. Die Berichte enthalten auch wertvolle Einzelheiten über die allgemeine Lage auf dem Arbeitsmarkte.

Literatur: *A. Geltende Arbeiterschutzgesetze. (1. Fabrikgesetze. 2. Schiedsgerichtsgesetze, Lohnamtsgesetze. 3. Bergbau. 4. Unfallverhütung, Gerüste, Aufzüge. 5. Lohnzahlung. 6. Arbeiterwohnungen. 7. Gewerkvereine. 8. Lehrlingswesen.) — New South Wales: 1. Factories and Shops Act 1912; Early Closing 1899, 1900, 1906, 1910, 1915, 1919; Saturday Half Holiday 1910; Clerical workers 1910: Eight Hours Acts 1916, 1920; Sunday Trading (Refreshment Rooms) 1916. 2. Industrial Arbitration 1912, 1916, 1918 (2), 1919, 1920. 3. Mine Inspection 1901, 1904; Coals Mines Regulation 1912, 1913, 1917. 4. Scaffolding and Lifts Act 1912; Boiler Inspection Regulations (under Factories and Shops Act 1912). 5. Contractors' Debts 1897; Attachment of Wages Limitation 1900; Truck 1900, 1901, 1918; Bankruptcy 1898 (preference to wages). 6. Shearers' Accomodation 1901. 7. Trade Unions 1881, 1915; Re-registration 1920. 8. Masters and Servants 1902; Apprentices 1901; Apprentices (Amendment) Act 1915. — Victoria: 1. Factories and Shops 1915, 1919, 1920 (2). 2. Gleichfalls Factories and Shops 1915, 1919, 1920 (2). 3. Mines 1915; Coal mines regulation 1915. 4. Boilers' Inspection 1915; Lifts regulation 1915. 5. Employers and Employees 1915, Insolvency 1915. 6. Shearers' Hut Accomodation 1915; Closer Settlement (workers' Homes) 1915. 7. Trade Unions 1915. 8. Employers and Employees 1915; Masters and Apprentices 1915; Servants' Registry Offices 1915. — Queensland: 1. Factories and Shops 1900, 1908, 1914 and 1916 (2). 2. Industrial Arbitration Act 1916. 3. Mining 1898. 1901, 1902, 1912 (2), 1914, 1915, 1920; Mines regulation 1910, 1912, 1916. 4. Inspection of Machinery 1915; Inspection of Scaffolding 1915. 5. Contractors' and Workmen's Lien 1906; Wages 1870, 1884, 1918 (2); Factories and Shops (wie oben); Insolvency 1874, 1876. 6. Workers' Accomodation 1915; Miners' Homestead Leases 1913; Workers' Dwellings 1909, 1912, 1914; Workers' Homes 1919. 7. Trade Unions 1915. 8. Apprentices 1828, 1844; Wages 1916. — South Australia: 1. Industrial Code 1920; Amendment 1921 (Part V); Early Closing 1911, 1912. 2. Industrial Code 1920; Arbitration Acts 1912, 1915, 1916, 1921. 3. Mining 1893, 1895, 1900, 1911, 1918. 4. Steam Boilers and Engine Drivers 1911 and 1913; Lifts regulation 1908, Scaffolding Inspection 1907 and 1908. 5. Workmens' Liens 1893—96; Wages Attachment 1898; Industrial Code 1920; Insolvency 1886, 1887, 1896, 1915, 1918. 6. Shearers' Accomodation 1905 and 1916. 7. Trade Unions 1876. 8. Masters and Servants 1878; Apprentices (War Service) Relief Act 1915; Employees' Registry Office Act 1915. — Western Australia: 1. Factories and Shops 1920. 2. Industrial Arbitration Act 1912, 1920. 3. Mines regulation 1906, 1911, 1915; Coal Mines Regulation 1902, 1915; Mining 1904, 1919, 1920. 4. Inspection of Machinery 1904 and 1911. 5. Workmens' Wages 1898, 1899, 1900, 1904; Truck 1899, 1900, 1904; Bankruptcy 1892, 1898. 6. Shearers' Accomodation 1912; Workers' Homes 1911, 1912 (2) and 1914; Navigation 1904, 1907; Merchant Shipping Act Application 1903; Inspection of Machinery 1904 and 1911. 7. Trade Unions 1902. 8. Masters and Apprentices 1873; Masters and Servants 1892, Employment Brokers 1912 (Consolidation) 1918. — Tasmania: 1. Factories 1910, 1911 and 1917; Shops Closing 1911 and 1913. 2. Wages Boards 1920. 3. Mining 1917, 1918, 1920; Mines and Works regulation 1915. 4. Inspection of Machinery 1902, 1909, 1913. 5. Wages Attachment 1900; Bankruptcy 1870, 1899. 6. Homes 1920. 7. Trade Unions 1889. 8. Masters and Servants 1856, 1882, 1884,*

1887. — **A. Veatch,** *Mining laws of Australia and New Zealand, Wellington 1911.* — *The Acts of Parliament of the Commonwealth of Australia passed from 1901, and in Force on Jannary, 1912, to which is prefixed the Commonwealth of Australia Constitution Act, London 1913.*

B. Monographien: **Plummer, John,** *The Colonies and the English Labouring Classes. Proceedings of the Royal Colonial Institute, Bd. VII, 1877.* — **Sir Charles Wentworth Dilke, M. P. Bart.,** *Greater Britain — a Record of Travel in English-speaking Countries in 1866 and 1867. New edition, London 1885.* — **Bruce-Smith,** *Trade-Unionism in Victoria: or who shall be master? Victorian Review, März 1885.* — **Jeannie Lockett,** *The Labour Question in Australia, Westminster Review, Dezember 1889.* — **Sir Charles Wentworth Dilke, Bart. M.P.,** *Problems of Greater Britain, 2 Bde., London 1890.* — **Charles Fairfield,** *State Socialism in the Antipodes. In: A Plea for Liberty, ed. by Thomas Mackay, London 1891.* — **John Rae,** *The Eight Hours Day in Victoria. Economic Journal ed. by F. Y. Edgeworth, März 1891, Bd. I, Nr. 1 und September, Nr. 3.* — **G. Ruhland,** *Der achtstündige Arbeitstag und die Arbeiterschutzgesetzgebung der australischen Kolonien, Z. f. St., 47. Jahrg., 2. Heft, 1891, S. 279—371.* — **St. Bauer,** *Arbeiterfragen und Lohnpolitik in Australien, Jb. f. Nat., III. F., II. Bd., S. 641ff.* — **R. Rev. Alfred Barry,** *Social Conditions in a New England. The Economic Review, April 1891, Bd. I, Nr. 2.* — **Francis Adams,** *The Labour Movement in Australia, Fortnightly Review, August 1891.* — *„The Australian Workman", The Official Organ of the Trade Unions of New South Wales, 1891.* — **H. D. Lloyd,** *A country without strikes, New York 1900.* — **A. Métin,** *Législation ouvrière et sociale en Australie et Nouvelle-Zélande, Paris 1901.* — **J. Gregory,** *Compulsory arbitration; is it a success? Dunedin 1901.* — *Report of Royal Commission of inquiry into the Working of compulsory Conciliation and Arbitration Laws, Sydney N. S. W. 1901.* — *Report of the Royal Commission on Operation of Factories and Shops Law in Victoria, Melbourne 1902/03.* — *Westaustralien: Reports of Proceedings before the Boards of Conciliation and the Court of Arbitration; Annual Returns of Proceedings under the Industrial Conciliation and Arbitration Act, 1902.* — **V. Clark,** *Labor Conditions in Australia bzw. in New Zealand, im Bulletin of the Bureau of Labor in Washington Nr. 56 (1905) bzw. Nr. 49 (1903).* — **L. Hatch,** *Government industrial arbitration, im Bull. of the Bureau of Labor in Washington, Nr. 60 (1905).* — **T. Clegg,** *Factory and Shop Legislation, 1904/05.* — **V. Clark,** *The Labour Movement in Australasia, London 1906.* — **V. Leo,** *Der Tarifvertrag im Ausland, in „Beiträge zur Arbeiterstatistik" des Kaiserl. Statist. Amts in Berlin, Nr. 3, I, 1906.* — **R. Schachner,** *Wirtschafts- und Sozialpolitik im Commonwealth von Australien, in Jb. f. Nat., III. F., XXXII. Bd., S. 289ff.; in der Sozialen Praxis 1907, Nr. 43.* — **Derselbe,** *Schiedsgerichte und Lohnausschüsse in Australien, im Arch. f. Sozialw. 1908.* — *Home Office, Report on Wage Boards of Australia and Zealand by E. Aves, London 1908.* — **H. O. Richter,** *Die amtliche Arbeitsstatistik in Australien und Neuseeland, in „Beiträge zur Arbeiterstatistik" des Kaiserl. Stat. Amts in Berlin, Nr. 7, 1908.* — **Robert Böhringer,** *Die Lohnämter in Victoria. (Staats- und sozialwiss. Forschungen 154), Leipzig 1911.* — **M. B. Hammond,** *The Australian Experience with Wage Boards, in Survey, 6./XI. 1915.* — **R. Schachner,** *Australien in Politik, Wirtschaft, Kultur, 2. Bde, Jena 1909 und 1911.* — **B. R. Wise,** *Commonwealth of Australia, London 1909, 2. Aufl., London 1913.* — **Derselbe,** *The Making of the Australian Commonwealth (1899—1900), London 1913.* — **M. B. Hammond,** *Judicial Interpretation of the Minimum Wage in Australia, Amer. Econ. Rev., June 1913, III, 2, p. 259.* — **M. T. Rankin,** *Arbitration and Conciliation in Australasia, London 1916.* — **H. M. Murphy,** *Labour and Wages in Australia, Melbourne 1917.* — **Sir T. A. Coghlan,** *Labour and Industry in Australia, London 1918.* — **C. H. Northcott,** *Australian Social Development, New York 1918.* — **Sir C. G. Wade,** *Australia: Problems and Prospects, London 1919.* — **H. Heaton,** *Modern Economic History (with special reference to Australia), Melbourne 1921.* — **S. T. Sutcliffe,** *The History of Trade Unionism in Australia, Melbourne 1921.* — *Official Year-Book of the Commonwealth of Australia ed. John Stonham, Melbourne 1921 no. 14. Annual Reports of Chief Inspector of Factories für Victoria (Melbourne), Südaustralien (Adelaide); für Neusüdwales: Report on the Operations of the Dept. of Labour and Industry, Sydney 1921.* — *Queensland: Report of the Director of Labour and Chief Inspector of Factories and Shops, Brisbane 1916/17.* — *Tasmania: Annual Report of the Industrial Departement, Hobart 1921.* — *Neuseeland:* **T. M. Hocken,** *Bibliography of the Literature relating to New Zealand, Wellington 1908.* — **H. D. Lloyd,** *Newest England, London 1901.* — **W. P. Reeves,** *State Experiments in Australia and New Zealand, London, Grant Richards, 1902.* — **A. Siegfried,** *La Démocratie en Nouvelle Zélande, Paris 1904. Translated by E. V. Burns, London 1914.* — **Henry Broadhead,** *State Regulation of Labour and Labour Disputes in New Zealand. Christchurch, Whitcombe & Tombs (Limited) 1908.* — **Sir John Eldon Gorst,** *New Zealand revisited, London 1908.* — **G. H. Scholefield,** *New Zealand in Evolution, Industrial, Economic, and Political. With an introduction by* **W. P. Reeves,** *London, T. F. Unwin, 1916.* — **A. P. Douglas,** *The Dominion of New Zealand, London 1909.* — **James W. Mc Ilwraith,** *The Course of Prices in New Zealand, Wellington, Government Printer, 1911.* — *Census and Statistics Office, Wellington. An Inquiry into Prices in New Zealand, Wellington, Government Printer, 1920.* — **J. E. Le Rossignol** *and* **Stewart W. Downie,** *State Socialism in New Zealand, London G. G. Harrop & Co., 1911.* — **Sir Robert Stout,** *and* **J Logan Stout,** *New Zealand, Cambridge, University Press, 1911.* — **Giuseppe Capra,** *La Nuova Zelanda, Scuola Tipografica D. Bosco, S. Benigno Canavese, 1913.* — **H. H. Lusk,** *Social Welfare in New Zealand, London 1913.* — **J. Hight** *and* **Bamford,** *The Constitutional History and Law of*

New Zealand, Christchurch, Whitcombe & Tombs (Limited), 1914. — **I. E. le Rossignol,** *A General strike in New Zealand, in American Econ. Review, June 1914, vol. IV, 2, p. 293. — The New Zealand Official Year-Book 1921—22 ed. Malcolm Fraser, Wellington 1922. — Ann. Report of Departement of Labour, Wellington 1921.*

XXXI. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in europäischen und amerikanischen Kolonien in Ozeanien.

1. Die britischen Fidschiinseln mit rund 160000 starker Bevölkerung sind zugunsten der Arbeiterschaft ihrer Zuckerfabriken, Sägemühlen, Bootswerften usw. den Berner internationalen Verträgen von 1906, betr. Verbot der Nachtarbeit der Frauen am 21./II. 1908 und betr. Verbot der Verwendung des Weißphosphors bei der Zündholzerzeugung am 16./VI. 1910 beigetreten.

Literatur: ***Karl Fricke,*** *Die Arbeiterfrage in Fidschi, in: Die Grenzboten v. 3./XII. 1913, S. 447. Report of the Committee on the Emigration from India to the Crown Coloniee and Protectorates, London 1910.*

2. Frankreich hat den Beitritt seiner Kolonie Neu-Caledonien, wo auch Nickelerze in Hochöfen aufbereitet werden, zum internationalen Verbot der Einfuhr, Ausfuhr und Erzeugung von Weißphosphorzündhölzern v. 16./XI. 1909 erklärt und das G. v. 17./IV. 1907 über die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Handelsschiffahrt als für diese Kolonie wirksam anerkannt.

3. In der früheren deutschen Kolonie von Neuguinea galt der Zehnstundentag und das Verbot der Sonntagsarbeit durch V. v. 4./III. 1909.

Literatur: ***Class,*** *Die Rechtsverhältnisse der freien, farbigen Arbeiter, Ulm 1913.* — ***H. Gördes,*** *Die Arbeiterfrage in der deutschen Südsee, Erlanger Diss., Karlsruhe 1918.*

4. Amerika hat in Hawaii, seiner reichen Zuckerplantage, für Mädchen unter 16 Jahren das Verbot der Nachtarbeit durch 9 Stunden erlassen; das Zulassungsalter für Kinder ohne absolvierte Schulpflicht beträgt 15 Jahre. In Samoa, zu dessen Kopragewinnung sowohl eingeborene als chinesische kontraktlich gebundene Arbeiter aufgenommen wurden, wurde die Sonntagsruhe 2mal monatlich, die Arbeitsruhe an chinesischen und deutschen Feiertagen, 1½stündige Ruhepause, das Verbot der Arbeit vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang durch V. v. 25./IV. 1905, 16./XI. 1909, 18./VI. 1910 eingeführt.

Literatur: *Das deutsche Schutzgebiet Samoa, Apia 1911. Third Report of the Commissioner of Labor on Hawaii. Bulletin of U. St. Bureau of Labor, No. 66, Sept. 1906.* — ***W. F. Blackman,*** *The making of Hawaii, New York 1899.*

D. Afrika.

XXXII. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in der südafrikanischen Union.

1. Die Regelung des Arbeiterangebotes. 2. Die Arbeiterschutzgesetzgebung. a) Transvaal. b) Natal. c) Kapland. d) Oranjeflußkolonie.

1. Die Regelung des Arbeiterangebots. Die Ausbeutung der Gold-, der Diamanten-, Edelstein- und Kohlenbergwerke in Kapland, Natal, Transvaal und am Orangefluß, den Staaten, die am 20./IX. 1909 zum Südafrikanischen Bunde sich zusammenschlossen, hat dieses Wirtschaftsgebiet vor zwei Fragen der Arbeitspolitik gestellt: die des Arbeiterschutzes der weißen und schwarzen Arbeiter, und die der Versorgung mit Arbeitskräften. Nirgends sind die Schwierigkeiten der kolonialen Arbeiterfragen so kraß hervorgetreten. Vor dem Weltkriege (Ende 1912) zählte man im Goldbergbau 24558 weiße, 207618 farbige, in den Diamantgruben 8874 weiße, 52369 farbige, in den Kohlengruben 1323 weiße, 23277 farbige, also im ganzen 318019 Arbeiter, davon ein Neuntel weiße. Die Zahl der Fabrikbetriebe betrug nach der Betriebszählung von 1919—1920: 6890, die Zahl ihrer Arbeiter 175520 (davon 62483 Weiße). Die Zahl der Bergarbeiter betrug 309118 (davon 38710 Weiße, 3139 Asiaten, der Rest Eingeborene). Schon Anfang 1890 hatte die afrikanische Arbeitskraft nicht genügt und starke Einwandererströme drangen in die Kolonien ein. Von diesen hat Natal zuerst durch das Gesetz Nr. 18 von 1896 sich der unerwünschten Auswanderer erwehrt, indem es in seine Einwanderungsvorschriften den Nachweis des Lesens und Schreibens einer europäischen Sprache, die später von Kapland (G. v. 22./XII. 1902), von Kanada und Amerika übernommene Analphabetenklausel setzte, eine Bestimmung, die durch G. Nr. 30 v. 30./IX. 1903 verschärft wurde; ebenso gelang es den Arbeiterverbänden in Natal im Berggesetz von 1899 Nr. 43 Zulassungsalter und Arbeitszeit zu regeln. Die Anwerbung von Eingeborenen in Natal wurde durch die Werbegesetze (touts Acts) v. 9./IX. 1901 Nr. 46 (abgeändert 20./I. 1908) verboten. Gegen diese Bestrebungen, die der australischen Gewerkvereins- und Sozialpolitik parallel liefen, wurde von Arbeitgeberseite alsbald Front gemacht und für die Einführung asiatischer Arbeiter Propaganda entfaltet. Bei steigender Goldnachfrage fehlte es an eingeborenen Arbeitern. Viele bedeutende Minen in Rhodesia mußten gefristet werden, und die Britisch-Südafrikanische Kompagnie wandte sich am 18./VIII. 1900 an das Kolonialamt mit dem Ersuchen, den Entwurf einer Verordnung zu genehmigen, die für die Einführung asiatischer Kontraktarbeiter und deren Heimschaffung Vorkehrungen treffen sollte (Southern Rhodesia, Correspondence relating to the Regulation and Supply of Labour in Southern Rhodesia, Cd. 1200,

1902, p. 45). Der Kolonialminister Mr. Chamberlain erklärte sich einer Rekrutierung von Arabern aus dem Bezirke von Aden geneigt, lehnte aber, solange sich nicht darüber eine klare Meinung in Südafrika gebildet habe, die Begünstigung einer Chineseneinfuhr ab (26./VI. 1901, l. c. p. 74). Der Transvaal erließ sodann die Ordinance to provide for and regulate the Importation into Southern Rhodesia (Ordin. No. 18, 1901, p. 113 l. c.), welche auf die Erleichterung der arabischen Arbeitereinfuhr einerseits, den Schutz dieser Arbeiter andererseits abzielte. In Transvaal war nach Beendigung des Krieges eine Reduktion der Bergarbeiterlöhne der schwarzen Arbeiter von 33% beschlossen worden. Dies hatte eine Massenabwanderung der Kaffern zur Folge (South Africa, Further Correspondence relating to the Affairs of the Transvaal and Orange River Colony, Cd. 1895, 1904, p. 12, 17, 29, 251, 269, 286, 306). Es entstand Arbeitermangel. Die Bevölkerung südlich vom Zambesi betrug nach Schätzungen 6 Mill. Personen, davon nur 1 Mill. Weiße. Nur ein Sechzehntel der Farbigen wurde als verfügbar erachtet, und man berechnete in Minenkreisen einen momentanen Ausfall von 91000 Arbeitskräften, der sich in 5 Jahren auf 300000 steigern würde. Die Bergwerkskammer von Johannesburg überreichte dem Kolonialminister im Januar 1903 einen Bericht, in welchem als Mittel zur Abhilfe empfohlen wurden: größerer moralischer oder gesetzlicher Arbeitszwang auf die Eingeborenen, Ausdehnung des Anwerbegebietes, Einfuhr von Asiaten (Cd. 1895, p. 343). Es wurde zugleich betont, daß diese Arbeiter nach dem Vorgange Trinidads nur unter Regierungskontrolle unter Vertrag eingeführt und ihre völlige Heimsendung vorgesehen werden müsse. Die Zentralsektion der „Liga der Weißen" bekämpfte energisch diese Forderung; sie wies auf die Unmöglichkeit hin, die ständige Niederlassung der Asiaten zu verhüten, die sich in Natal gezeigt habe (p. 294, 299), sowie auf das Vorhandensein eines großen Arbeiterreservoirs im Norden des Zambesi. Aber die kleineren Landwirte in der weißen Bevölkerung bekämpften wieder die stärkere Inanspruchnahme der Kaffern seitens der Minenbesitzer aus Besorgnis vor Lohnsteigerungen in der Landwirtschaft (l. c. p. 32). Die Regierung lehnte das Ansinnen der Einführung eines Fronsystems unter den Schwarzen ab (p. 44), ebenso am 2./VII. 1903 die Repräsentantenversammlung in Kapstadt und das Kapministerium den Vorschlag der Chineseneinwanderung (p. 54). Inzwischen entsandte die von den Minenbesitzern gebildete Labour Importation Association Mr. H. Ross Skonner zum Studium der chinesischen Einwanderung nach China, Japan, Korea, Australien und den Vereinigten Staaten und legte nebst dessen Bericht (l. c. p. 76) im Juli 1903 die Grundzüge einer Verordnung, betr. Chineseneinfuhr, vor (p. 58, 59). Die von der Regierung eingesetzte Enquete der Labour Commission erstattete am 19./XI. 1903 Bericht. Sie gelangte zu dem Schlusse: das gegenwärtige Defizit der Arbeiternachfrage betrage 129000 Personen, in den nächsten 5 Jahren werde es auf 196000 steigen, die in Zentral- und Südafrika nicht aufzutreiben seien. Der Gouverneur unterbreitete dem Kolonialamte am 5./XII. 1903 (l. c. p. 120) einen Verordnungsentwurf der Chineseneinfuhr. Gleichzeitig wurde der Protest der Ministerien der australischen Kolonien in der Bergwerkskammer abgewiesen; die Minen sollen nicht, wie ein Redner sich ausdrückt (l. c. p. 146), „von dem Abschaum der lateinischen Rassen Europas" bearbeitet werden. Einem Minenbesitzer, Mr. Creswell, der es versuchte, weiße Arbeiter über Tage arbeiten zu lassen, wurde brieflich aus hohen Minen- und Finanzkreisen erklärt, man befürchte bei der Einfuhr weißer Arbeiter ähnliche Zustände wie in Australien, „nämlich, daß die Vereinigung der arbeitenden Klassen so stark werden könnte, daß sie nicht bloß in der Lohnfrage, sondern auch in politischen Fragen das Heft mehr oder weniger in die Hände bekommen könnte, sobald Selbstverwaltung eingeführt würde" (l. c. p. 171). Gouverneur Lord Milner erklärte nunmehr (3./I. 1904, p. 176) dem Kolonialamte, daß das Sinken der Erträge der Eisenbahnen zu finanziellen Fehlbeträgen führen würde, wenn nicht wieder die normale Höhe der Goldausbeute erreicht würde. Im gesetzgebenden Rate von Transvaal wurde am 30./XII. der Antrag Sir George Farrars angenommen, die Regierung zur Vorlage einer Verordnung aufzufordern (p. 315—318). Der Rückgang der Goldproduktion, die Steigerung des Defizits hielt an, und am 13./II. entschied sich der britische Kolonialminister Mr. Lyttleton für die Chineseneinfuhr (Further Correspondence, Cd. 1899, p. 23). Nach Annahme der Verordnung (3./III. 1904) und der Ausführungsreglemente begannen die Verhandlungen des Kolonialamtes mit der chinesischen Gesandtschaft in London. Diese bestand auf Bestellung eines chinesischen Berufskonsuls, auf der Werbung der Arbeiter für bestimmte Minen und Heimsendung nach dem Auswanderungshafen (Further Correspondence, Cd. 2026, p. 4). Der Kolonialminister forderte, daß die Lohnbestimmungen im Reglement nicht die Wirkung haben sollten, den Lohn der Kaffern zu drücken; die ganze Maßregel solle nur dem Arbeitermangel abhelfen (l. c. 46). Am 13./V. 1904 wurde der Vertrag, betr. die Chineseneinwanderung, mit China erledigt. Der Inhalt der Verordnung ist der folgende: Niemand darf chinesische Arbeiter in die Kolonie Transvaal einführen oder sie anstellen, wenn er nicht von der Regierung eine Konzession zur Einführung erhalten hat. Für jeden ohne Konzession, also gesetzwidrig eingeführten Arbeiter hat der Einführende eine Buße von 100 £ zu bezahlen und die Kosten der Rücksendung zu tragen. Eine solche Konzession darf nicht erteilt werden, wenn der Regierung nicht Kaution dafür gestellt wird, daß der Arbeiter nach Ablauf des Vertrages in seine Heimat zurückgeschickt wird. Ferner darf kein Arbeiter ohne Zustimmung des Importeurs an eine andere Person nach seiner Ankunft in Transvaal überwiesen werden und auch dann nur an eine Person, die eine Regierungskonzession besitzt. Dagegen, daß der Arbeiter während der Arbeit sich im Lande ansiedle, wird durch Art. 14 die Maßregel getroffen, daß keine Ausschanks-, Bergbau-, Handels-, Krämer-, Import-, Hausier- oder sonstige Konzession einem Arbeiter oder einem Agenten resp. Bevollmächtigten eines Arbeiters gewährt werden darf. Es ist verboten, daß ein Arbeiter eine Pacht erwerbe, direkt oder indirekt Haus-, Land-, baulichen oder Immobilienbesitz, eine

Mynpacht, Claim, Schurf oder sonst ein Recht auf Mineralien oder Edelsteine besitze, sei es in seinem eigenen oder im Namen einer anderen Person zu deren Gunsten oder als deren Agent resp. Bevollmächtigter. Wird der chinesische Arbeiter ohne Erlaubnisschein von einem Polizisten im Lande betroffen und weigert er sich, nach seiner Heimat zurückzukehren, so kann er nach Art. 22 ohne Verhaftsbefehl festgenommen, zu 10 £ Strafe oder 3 Monaten Gefängnis verurteilt und nach abermaliger Weigerung zwangsweise in seine Heimat zurückgesandt werden.

Die Absicht, das Abströmen der chinesischen Arbeiter aus dem Distrikt von Witwatersrand in die Städte und in andere Berufe zu verhüten, suchte die Verordnung dadurch durchzuführen, daß die vom Gouverneur ernannten Arbeiterinspektoren nicht nur mit der Aufgabe betraut wurden, die sanitären Interessen der Arbeiter wahrzunehmen, sondern daß in ihrem Bureau auch jeder vom Importeur mit den Arbeitern schriftlich abzuschließende Vertrag in ihre Liste eingetragen werden muß. Erst durch die Registrierung erhält dieser Vertrag Rechtskraft. Hierdurch ist es dem Inspektor ermöglicht, Namen, Zahl und Betriebe zu kennen, in welchen chinesische Arbeiter angestellt worden sind. Jede Veränderung im Personalstatus ist dem Inspektor anzuzeigen. Außerdem haben Importeur und Arbeiter Pässe zu lösen. Wenn Arbeiter sich von ihren Arbeitsstellen über eine englische Meile weit entfernen wollen, so müssen sie vom Arbeitgeber einen für höchstens 48 Stunden gültigen Erlaubnisschein lösen. Ein nach dem Verlauf von 48 Stunden ohne Erlaubnisschein angetroffener Arbeiter kann festgenommen, vor den Richter geführt und bestraft werden.

Um zu verhüten, daß die ungelernte Arbeit, zu der allein die eingeführten Chinesen verwendet werden sollen, die ja als Ersatz der farbigen Arbeit gedacht sind, der gelernten Arbeit der Weißen Konkurrenz bereite, wird ein Verzeichnis derjenigen Berufe gegeben, von denen die Chinesen ausdrücklich ausgeschlossen sein sollen.

Die zu dieser Verordnung erlassenen Reglemente (Further Correspondence, Cd. 2026) verlangen die ärztliche Untersuchung der Arbeiter bei ihrer Ankunft im Hafen von Durban, ihre Impfung, schreiben den Unternehmern bei Strafe von 50 £ die Fürsorge im Krankheitsfalle vor und verpflichten sie, durch 6 Tage der Woche den Arbeiter mit Arbeit zu versehen und zu entlohnen. Lohnabzüge oder Abzüge für bezogene Waren sind nicht gestattet. Das Lohnbuch ist dem Arbeitsinspektor vorzuzeigen. Jeder Arbeiter, der zur Stückarbeit nicht verwendet werden kann, ist im Taglohn nach den Normallohnsätzen der Bergwerkskammer vom Mai 1897, die seit Januar 1903 wieder in Kraft standen, zu beschäftigen. Sollte aber binnen 6 Monaten nach Ankunft der Arbeiter im Witwaterdistrikt die Durchschnittsentlohnung eines Chinesen 50 sh für 30 Arbeitstage nicht erreichen, so soll der Lohnsatz von 1 sh auf 1 sh 6 d für jeden Arbeitstag erhöht werden. Die Arbeiter haben ferner das Recht, auf Kosten des Importeurs mit ihren Frauen und Kindern unter 10 Jahren zu kommen, und in diesem Falle muß für ihre Unterkunft vom Importeur Sicherheit gewährt werden. Die Frauen unterliegen denselben Paß- und Erlaubnisscheinbestimmungen wie die Männer. Die Arbeiter dürfen nach China zurück nur auf Schiffen, die zum Arbeitertransport konzessioniert sind, und zwar in denselben Hafen zurück, in dem sie sich einschifften.

Das zwischen Großbritannien und China am 13./V. 1904 getroffene Abkommen organisierte die Anwerbung in den chinesischen Häfen und die chinesische Konsularkontrolle in Transvaal. Die britische Regierung stellt auf ihre Kosten die Lokalitäten in den Häfen her, in denen die Auswanderungsagenturen zu installieren sind und in denen zugleich vom chinesischen Inspektor, einem Beamten, den der Taotai des Hafens ernennt, den Auswanderern im Verein mit dem britischen Konsularbeamten Auskunft erteilt und die Bestimmungen des Abkommens bekanntgegeben werden. Hier wird ferner Register über die Auswanderer geführt und in Gegenwart des Beamten wird der Vertrag unterzeichnet und werden die Auswanderer ärztlich untersucht. China steht es frei, in Transvaal Berufskonsuln zu ernennen, ohne deren Genehmigung auch mit Zustimmung des Auswanderers die Ueberlassung eines solchen an einen anderen als den ursprünglich bestimmten Arbeitgeber ausgeschlossen ist. Die chinesische Regierung erhält zur Deckung der Inspektionsausgaben 3 mexikanische Dollars pro Auswanderer, wenn deren Gesamtzahl 10000 nicht erreicht und 2 $ für jeden weiteren Auswanderer aus demselben Vertragshafen. Die sanitären Einrichtungen auf den Auswandererschiffen unterliegen den ostindischen Gesetzesbestimmungen.

Die Südafrikanische Union ist am 6./XII. 1910, rückwirkend auf den 3./V. 1909 dem internationalen Arbeiterschutzvertrage, betr. das Verbot des weißen Phosphors in der Zündholzindustrie und die Ein- und Ausfuhr solcher Zündhölzer beigetreten, so daß dieses Verbot am 3./V. 1914 in Kraft getreten ist. Vor der Errichtung der Südafrikanischen Union war der Oranjestaat am 3./V. 1909 dem Vertrage beigetreten.

2. Die Arbeiterschutzgesetzgebung. a) Transvaal. Nach dieser Regelung des Arbeiterangebotes schritt man in den Einzelstaaten zum Ausbau des Arbeiterschutzes. In Transvaal wurde eine V. zur Regelung in Gruben und maschinellen Anlagen v. 27./VII. 1903, Nr. 54 (an Stelle des G. Nr. 18 v. 1896) erlassen, die ohne Unterschied der Farbe die Arbeit von Frauen und von Kindern unter 14 Jahren unter Tage verbot, und für Sonn- und Feiertagsruhe sorgte. In den Jahren 1905, 1909, 1910 abgeändert wurde sodann das geltende BundesG. für den Bergbau, Werke, Maschinenanlagen und Anweisungen am 15./IV. 1911 geschaffen, eine Art Berg- und Fabrikgesetz, das sich auf Bergwerke mit allem Zubehör, auf chemische, metallurgische Werke, Schmelzhütten, Erzröstereien, Petroleum-, Salzwerke, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Töpfereien, Zuckerfabriken, Getreide-, Sägemühlen und andere maschinelle Anlagen erstreckt. Dieses Gesetz regelt das Zulassungsalter zur Bergarbeit; die Untertagearbeit vor vollendetem 16. Lebensjahr ist Knaben, ferner Frauen jeden Alters verboten (Art. 8). Ueber Tage dürfen weniger als 16 Jahre alte Personen höchstens 8 Stunden oder 48 Stunden im Laufe von 7 aufeinanderfolgenden Tagen beschäftigt werden (nicht eingerechnet die zum Aufsuchen des Arbeitsplatzes erforderliche Zeit). Dieselbe

achtstündige Maximalarbeitsdauer ist auch für Erwachsene Vorschrift (Art. 9). Ausgenommen sind Notarbeiten, der Dienst der Beamten, die Arbeit in Kohlengruben und Unedelmetallgruben und gewisse Reviere außerhalb Johannesburg, Krügersdorp, Bokersdorp.

Das LadenschlußG. v. 22./VIII. 1908 setzt verschiedene Ladenschlußzeiten für städtische (Mittwoch 1 Uhr, Samstag 9 Uhr, sonst 7 Uhr abends) und ländliche (Samstag 7 Uhr, sonst 6 Uhr) Orte fest. An einem Tage wird auch auf dem Lande um 1 Uhr geschlossen und dieser Tag durch Verordnung nach Befragen von Behörden und Interessenten gewählt. Ausgenommen sind Gasthäuser und Lebensmittelgeschäfte, Bahnhofbuchhandlungen und Blumenhandlungen. Vom 22.—31./XII., außer an Feiertagen, können die Läden bis 9, resp. 7 Uhr auf dem Lande, offen gehalten werden. Die Maximalarbeitszeit der Handels- und Gastwirtschaftsangestellten beträgt 54 Stunden in der Woche.

Für den Vollzug ist in Transvaal durch das G. v. 7./VII. 1909, betr. die Errichtung eines Arbeitsdepartements Vorsorge getroffen worden. Danach ernennt der Gouverneur jeweilen einen Inspektor der weißen Arbeiter, der sowohl bei Arbeitsstreitigkeiten zu intervenieren und den streitenden Teilen Auskunft zu erteilen, als auch die privaten Arbeitsnachweise zu registrieren und zu kontrollieren und Klagen von weißen Arbeitnehmern über die Behandlung seitens der Arbeitgeber und ihre Dienstverhältnisse zu untersuchen und über die Ergebnisse dem Minister zu berichten hat. Der Inspektor hat ferner die Oberaufsicht über das gewerbliche Lehrwesen.

b) **Natal.** Wöchnerinnenschutz: Auf Grund von Art. 116 des G. Nr. 25 von 1891, betr. die Beschäftigung von Frauen ergingen Vorschriften (Rules Nr. 329) v. 27./V. 1910, die wohl den strengsten Wöchnerinnenschutz bilden. Verboten sind die Beschäftigung einer schwangeren Frau nach Ablauf des 7. Schwangerschaftsmonats und einer Wöchnerin, solange sie Mutter eines Kindes im Alter von weniger als 3 Monaten ist. Findet ein Amtsarzt für Indier, oder ein sonstiger praktischer Arzt, daß schon vor dem 7. Schwangerschaftsmonat die Arbeit einer Frau aufhören sollte, so hat auf Anzeige dieses Arztes an den Arbeitgeber die Beschäftigung dieser Frau aufzuhören. Während der Schonzeit ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Schwangeren oder Wöchnerinnen mit Lebensmitteln und Tagesrationen nach den Mindestansätzen zu versorgen, die in dem zwischen ihm und der Frau abgeschlossenen Dienstvertrage niedergelegt sind. Wer 20 oder mehr erwachsene männliche indische Einwanderer beschäftigt, hat indische Frauen mit Kindern einmal wöchentlich durch den Amtsarzt für Indier untersuchen zu lassen. Die Bußen betragen bis 2 £; die Bestrafung kann auf Verlangen des Protektors der indischen Einwanderer polizeilich vollstreckt werden. Außerdem hat Natal am 26./VIII. 1905 ein Ladenschlußgesetz mit Sonntags- und Feiertagsruhe erlassen, durch das die Ladenschlußstunden an den ersten 4 Tagen der Woche auf 5½, Freitag 10, Samstag 2 Uhr nachmittags gelegt werden. Das Gesetz enthält die üblichen Ausnahmen für Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe, bestimmte Lebensmittelgewerbe, Zeitungskioske, Apotheken, Coiffeurläden. Das Gesetz enthält gleichzeitig die Vorschrift einer Höchstarbeitszeit von 54 Stunden in der Woche in Hotels, Restaurants, Lebensmittel-, Milchgeschäften, Zeitungskiosken, Geflügel- und Fischhandlungen.

c) **Kapland.** In Kapland ist durch das Halbruhetagsgesetz von 1899, abgeändert durch die Gesetze von 1904 und durch das geltende G. Nr. 34 v. 6./VI. 1905, den Ladeninhabern die Verpflichtung auferlegt worden, an einem Wochentage nicht später als um ½2 Uhr nachmittags ihre Läden zu schließen. Die Wahl des Tages kann durch Mehrheitsbeschluß der Ladeninhaber auf irgendeinen Tag der Woche gelegt werden. Der Ladenschluß entfällt lediglich in Wochen, in welchen ein öffentlicher Feiertag auf einen Werktag fällt, sowie in der Weihnachts- und Neujahrswoche.

d) Die **Oranjeflußkolonie** hat durch die LadenschlußG. v. 1909 und 1./I. 1910 den Ladeninhabern gestattet, eine Schließstunde zu wählen, jedoch spätestens 7.30 Uhr, ausgenommen an Samstagen und Halbfeiertagen. Gastwirtschaften, Metzgereien, Fischhandlungen, Lebensmittelgewerbe, Bahnhofsbuchhandlungen fallen nicht unter das Ladenschlußgesetz. Die Ladenschlußzeit an Samstagen und Vorabenden von Feiertagen darf nicht später als 9.30 Uhr fallen. An Sonn- und Feiertagen sind die Läden zu schließen. Die früheste Ladenöffnungszeit ist 5 Uhr morgens. Die Höchstarbeitszeit beträgt für Gehilfen des Handels- und Gasthausgewerbes 54 Stunden, für Metzgereien und Fischhandlungen 60 Stunden.

Literatur: *Social Statistics, Capetown.* ***S. Mendelssohn,*** *Bibliography of Books relating to South Africa, London 1911.* — ***E. D. Morel,*** *The black man's burden, London, National Labour Press, 1920.* — ***L. S. Woolf,*** *Empire and commerce in Africa (Labour Research Department), London 1920.* — ***James Bryce,*** *Impressions of South Africa, London 1899.* — ***Sir Harry Johnston,*** *The Colonisation of Africa, Cambridge 1899.* — ***G. Stone,*** *The Mining Laws of Nigeria, London 1921.*

XXXIII. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den anderen britischen Kolonien.

Zur Sicherung der Einwanderung ist in Sierra Leone bereits am 29./VII. 1895 ein Gesetz zur Regelung des Arbeitsvertrages von Professionisten, Arbeitern, „Kroomen, Grometta and other servants" erlassen worden, das durch die geltenden V. v. 24./VII. 1905 und 24./IV. 1908 aufgehoben worden ist. Danach gelten Handarbeiter als so lange gedungen bis ihre Arbeit beendigt ist. Handelt es sich um fortlaufende Dienste, so gilt als Anstellungsdauer in Ermangelung eines schriftlichen Vertrages eine Woche. Seeleute gelten bei Hafenarbeiten als für einen Monat, im Seedienst als für eine volle

Reise geheuert, Diener als für einen Monat aufgenommen. Von den anderen britischen Kolonien sind dem Weißphosphorverbot in der Zündholzindustrie v. 27./IX. 1906 beigetreten: am 4./I. 1910, mit Wirkung v. 4./I. 1915 Ostafrikanisches Protektorat, Mauritius, Seychellen, Südnigeria, Protektorat Uganda; am 24./II. 1910, mit Wirkung v. 24./II. 1915 Nordnigeria; am 22./X. 1910, mit Wirkung v. 22./X. 1915 Gambia, Goldküste, Sierra Leone; am 20./II. 1911, mit Wirkung v. 20./II. 1916 Südrhodesia; dem internationalen Arbeiterschutzvertrage betr. das Verbot der Nachtarbeit der Frauen in der Industrie durch 11 Stunden am 21./II. 1908, mit Wirkung v. 14./I. 1912 Goldküste, Nordnigeria, Protektorat von Uganda.

XXXIV. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Aegypten.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung ist hier durch die Zunahme der Kinderarbeit veranlaßt worden. Ein Bericht der schweizerischen Handelsagentur in Alexandrien (Handelsmuseum, Wien, XXIV, Nr. 31, S. 490) berichtete über die Ursachen dieser Kinderarbeit folgendes: „Alljährlich werden Tausende von kleinen, kaum 8jährigen Jungen von ihren Eltern, Verwandten und Bekannten nach den ägyptischen Großstädten gebracht, um hier, 1000 und mehr Kilometer von ihrer Familie entfernt, nicht nur ihr Brot, sondern auch noch einige Ersparnisse zu verdienen. Nicht nur in den Großbetrieben, sondern auch im Kleingewerbe, im letzteren in den schlechtesten Räumen untergebracht, sieht man Tausende dieser ausgehungerten Geschöpfe in anstrengender und oft sehr gesundheitsschädlicher Arbeit ihren geringen Lohn verdienen. Der Bauer schickt seine Mädchen in die Baumwollentkernungsanstalten, der unterägyptische Handweber seine Jungen in die mechanische Spinnerei und Weberei. Der Städter sendet sie in die Gipsmühlen, Zementfabriken, Ziegeleien usw., während der Nubier allein seinen frühbeschäftigten Kindern wenigstens insofern noch ein besseres Los zuteil werden läßt, als er sie als Stiefelputzer, Laufjungen usw. in frischer Luft und ohne allzu drückende Arbeit heranwachsen läßt.“ Die V. v. 4./VII. 1909 über die Arbeit der Kinder in den Baumwollegrenier (Entkernungs-) anstalten verbietet Beschäftigung und Aufenthalt der Kinder in den Arbeitsräumen vor dem zurückgelegten 9. Lebensjahre und stellt als Zulassungsbedingung für 9—13jährige die Vorweisung eines behördlichen Alters- und Tauglichkeitszeugnisses auf. Die Arbeitsdauer darf für 9—13jährige 8 Stunden nicht übersteigen. Es ist verboten, solche Kinder zur Nachtzeit (7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) und in Maschinenräumen zu beschäftigen. Der Stundenplan muß der Behörde zur Kenntnis gebracht und im Betriebe angeschlagen werden; ebenso sind der Behörde die Namen der Anwerber (Cholis) mitzuteilen. Ueber Unfälle ist ein Register zu führen. Die Strafverfolgung richtet sich nicht nur gegen die Fabrikdirektoren und Eigentümer und die Cholis, sondern in bestimmten Fällen auch gegen die Inhaber der elterlichen Gewalt. Die Fabrikaufsicht liegt eigens hierzu bestellten Inspektoren ob.

Literatur: ***Earl of Cromer***, *Modern Egypt, London 1908.* — ***René Maunier***, *Bibliographie Économique, Juridique et Sociale de l'Egypte Moderne (1798—1916). Société Sultanieh d'Economie Politique, Caire, Institut français d'archéologie orientale, 1918.*

XXXV. Die Arbeiterschutzgesetzgebung im belgischen Kongo.

Die Ausbeutung der Gummipflanzungen, von Palmöl, Kopal, Kakao durch Handelsgesellschaften führte im Kongo zu den bekannten Exzessen der Habgier, die unter dem Drucke Englands, dem Einflusse des Kardinals Lavigerie und der sozialistischen Partei in Belgien auch hier zur Regelung der kontraktlich gebundenen Arbeit führten. Das geltende Recht über den Arbeitsvertrag ist durch einen Erl. v. 17./VII. 1910 geregelt worden, der die früheren Erl. v. 8./XI. 1888, 18./V. 1905 und 3./VI. 1906 aufgehoben hat. Durch diesen Erlaß wird die Dauer des Dienstvertrages auf höchstens 3 Jahre beschränkt. Die Kündigungsfrist beträgt in Ermanglung eines Uebereinkommens oder eines Ortsgebrauchs 14 Tage. Bargeldlöhnung ist vorgeschrieben und klagbar. Nach Vertragsabschluß ist ein Arbeitsbuch einzuhändigen, das im Besitz des Arbeitnehmers bleibt und in das jeweilen die Daten der Lohnzahlung einzutragen sind, ebenso Bußen und Abzüge. Die Lohnzahlung hat monatlich, falls Kost und Logis beim Arbeitgeber genommen sind, sonst wöchentlich zu erfolgen. Der Arbeitgeber ist zur Beistellung einer angemessenen Wohnung und ausreichender Nahrung verpflichtet, hat für Gesundheit und Sicherheit der Arbeit zu sorgen und monatlich mindestens 4 Ruhetage zu gewähren. Er hat für Krankenpflege und Hilfe bei Unfällen, sowie für die Heimschaffung in die Gegend zu sorgen, in der der Vertragsabschluß stattfand. Bußen, die mehr als ¼ des Taglohns betragen, sind ungültig, den Arbeitern dürfen auch nicht Auslagen für Arbeitsbuch, Medaillen, Abzeichen oder andere Gegenstände auferlegt werden. Endlich regelt das Gesetz die Anwerbebewilligung und stellt die angeworbenen und eingeborenen Schwarzen unter den besonderen Schutz des Generalstaatsanwaltes und seiner Beamten.

Literatur: ***V. L. Simar***, *Bibliographie du Congo 1895—1910, Bruxelles 1911.* — ***E. D. Morel***, *Red Rubber, Introd. by Sir Harry Johnston, London 1906.* — ***E. Vandervelde***, *La Belgique et le Congo, Paris 1911.*

XXXVI. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den früheren deutschen Kolonien.

(Kamerun, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika.)

In den deutschen Schutzgebieten war es vor allem der Eisenbahnbau, der nach der ersten Besiedlung steigenden Bedarf nach Arbeitskräften hervorrief. Die Regelung der Arbeitsverhältnisse erfolgte zuerst durch SchutzgebietG. v. 25./VII. 1900 § 5 und Vfg. des Reichskanzlers v. 27./IX. 1903 § 15. Diese wurden ersetzt durch V. der Gouverneure, von Kamerun v. 24./V. und Deutsch-Ostafrika v. 27./II. 1909. Die Anwerbung von Eingeborenen (in beiden Schutzgebieten ungefähr 10 Mill.) war an die Lösung eines Anwerbescheins geknüpft. Nur gesunde Eingeborene sind anzuwerben. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Eingeborenen gut zu behandeln, für gute Unterkunft, Verpflegung und Heimschaffung zu sorgen. Der Lohn ist in bar zu entrichten; das Verpflegungsgeld kann dann, wenn die Selbstverpflegung des Arbeiters auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, durch Lieferung von Nahrungsmitteln ersetzt werden. Die tägliche Arbeitszeit beträgt (nach der Verordnung von Deutsch-Ostafrika) höchstens 10 Stunden; bei außerordentlichen Umständen kann länger gearbeitet werden. In Kamerun war Ueberzeit und Sonntagsarbeit nur zulässig, wenn Gefahr im Verzuge und gegen normale Mehrentlohnung.

In Deutsch-Ostafrika ist die V. v. 27./II. 1909 wesentlich durch zwei VV. v. 5./II. 1913, die Anwerbeverordnung und die Arbeiterverordnung, geändert worden. Die neue Anwerbeverordnung verbot die Anwerbung von Frauen und Kindern; indessen können angeworbene Arbeiter mit Genehmigung der örtlichen Verwaltungsbehörde ihre Ehefrauen und Kinder mitnehmen, sofern deren freie Rückbeförderung gewährleistet ist. Die Genehmigung kann nur aus wichtigen Gründen versagt werden. Der Anwerbeschein, dessen Erteilung Voraussetzung für die Anwerbetätigkeit ist, wird nunmehr mit der Maßgabe erteilt, daß der Berechtigte in einem bestimmten Bezirk allein zur Anwerbung befugt ist. Nur aus wichtigen Gründen kann der Gouverneur weitere Anwerber im gleichen Bezirke zulassen; auch kann Besitzern und Leitern von Pflanzungen oder Gewerbebetrieben die Anwerbung einer bestimmten Zahl von Arbeitern für den eigenen Betrieb auf bestimmte Zeit außerhalb ihres Verwaltungsbezirkes gestattet werden. Der Anwerbeschein wird zunächst auf ein Jahr erteilt; wird die Erlaubnis nicht sechs Monate vor Ablauf zurückgezogen, so verlängert sie sich um weitere zwei Jahre. Die Erhebung von Gebühren seitens des Anwerbers darf künftig nur bis zu einem in dem Anwerbeschein festgesetzten Betrage geschehen. Daneben dürfen Vergütungen weder verlangt noch gewährt werden. Die seitens des Anwerbers zu hinterlegende Gebühr ist von 5 Rps. auf 2 Rps. für jeden Arbeiter herabgesetzt worden. Um der Entvölkerung bestimmter Gebiete vorzubeugen, kann der Gouverneur die Anwerbung für in Frage kommende Teile des Schutzgebiets verbieten oder beschränken. Für den Fall der Errichtung einer oder mehrerer Zentralstellen für Arbeiterbeschaffung kann der Gouverneur anordnen, daß die Arbeiterbeschaffung durch Anwerber nur auf dem Wege über die Zentralstelle erfolgt. Die übrigen Bestimmungen der Verordnung über die Pflichten des Anwerbers, die Entziehung des Anwerbescheines usw. sind ebenso wie die Strafbestimmungen im wesentlichen unverändert geblieben.

Gegen Vertragsbruch wurde in Deutsch-Ostafrika durch eine V. v. 7./XII. 1909 eingeschritten, welche vertragsbrüchige Eingeborene mit Kettenhaft bis zu drei Monaten und in Verbindung mit dieser Strafe oder allein mit körperlicher Züchtigung oder mit Geldstrafe bedrohte. Auch Deutsch-Südwestafrika erließ eine V. v. 18./VIII. 1907, welche den Arbeits- und Dienstvertrag normiert; Arbeits- und Dienstverträge mit Eingeborenen, die das 14. Lebensjahr überschritten haben, erlangen ihre Gültigkeit erst durch Aushändigung eines von der zuständigen Polizeibehörde ausgefertigten Dienstbuches an den Dienstherrn; solche Verträge dürfen nicht auf längere als einjährige Dauer geschlossen werden.

XXXVII. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den französischen Kolonien.

(Algier, Tunis, Französischer Kongo, Madagascar, Réunion u. a.)

Algier. Das stärkste industrielle Interesse bieten Erzminen und Phosphatlager in diesen Kolonien. Daneben hat sich die Textil- und die Tabakindustrie entwickelt. Im J. 1899 verlangten die Verwaltungsräte der Arbeitsbörsen in Algier und Constantine die Einführung des Arbeiterschutzes. Der Generalgouverneur setzte eine Studienkommission ein, aus deren Schoß die ersten Arbeiterschutzmaßregeln hervorgingen, die V. v. 21./III. 1902. Sie betraf 11887 Betriebe und 51502 Arbeiter und Angestellte (3520 weiblich, 3996 unter 18 Jahren). Schwierig war die Feststellung des Zulassungsalters der Eingeborenen (5 Mill. gegen 421000 Franzosen und 246000 Ausländer); ebenso war ein Arbeitsverbot in der Mittagszeit aus klimatischen Gründen wichtiger als das der Nachtarbeit. Zunächst wurden in Bergwerken und Steinbrüchen nur die Kinderschutzvorschriften der französischen Gesetzgebung in Kraft gesetzt; das Zulassungsalter für europäische Kinder war wie in Frankreich das vollendete 13. (mit Schulausweis das vollendete 12.) Lebensjahr. Für eingeborene Kinder ist das ärztliche Tauglichkeitszeugnis maßgebend; doch ist auch dann die Arbeit unter 12 Jahren verboten. Für Jugendliche unter 18 Jahren gilt der 10-Stundentag (seit April 1904); sie haben Anspruch auf Sonn- und Feiertagsruhe. Die französischen Vorschriften über Gesundheitsschutz, Unfallverhütung, die Verbote bestimmter Verrichtungen für unter 16-jährige, die Pflicht der Anzeige von Unfällen kehrt in der Verordnung für Algier wieder. In bestimmten gefährlichen und die Sittlichkeit gefährdenden Betrieben kann durch Verordnung die Arbeit der Jugendlichen und Frauen verboten werden. Die Nachtarbeit der Frauen ist durch 11 Stunden verboten, da Algier am 26./III.

1909 dem Berner internationalen Uebereinkommen mit Wirkung v. 14./I. 1912 beigetreten ist. Sodann ist auf Algerien der Geltungsbereich des Buches I des Gesetzbuches der Arbeit und der sozialen Fürsorge ausgedehnt worden. Die beiden einzigen Abweichungen, die der diese Ausdehnung verfügende Erl. v. 19./I. 1915 aufführt, bestehen darin, daß unter gewissen, vom Generalgouverneur aufzustellenden Bedingungen die Errichtung oder Weiterführung von Truckläden in Betrieben, die von Versorgungszentren entfernt sind, gestattet ist, sowie daß die bestehenden Gebühren für die Registrierung von Lehrverträgen aufrechterhalten werden.

Tunesien. Die Frage der Einführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes in Tunesien rückte ihrer Verwirklichung entgegen, als durch Dekret v. 30./XII. 1907, langjährigen Wünschen der Arbeiterschaft entsprechend, bei der Direktion für Landwirtschaft, Handel und Kolonisation ein Arbeitsamt (Office du Travail), geschaffen wurde. Die Schöpfung fand auch bei der italienischen Kolonie Anklang; hatte doch der italienische Generalkonsul bei jeder Gelegenheit darauf hingewiesen, daß die Einwanderung italienischer Arbeitskräfte Unterbrechungen erleiden könnte, falls den Arbeitern nicht ein hinreichender Schutz zuteil würde. Am 17./VII. 1908 wurden zwei Erlasse des Beys von Tunis, betr. den wöchentlichen Ruhetag und betr. Arbeitsunfälle bekanntgemacht. Dieser Erlaß verpflichtet jeden Inhaber eines Handels- oder Industriebetriebes seinen Arbeitern oder Angestellten jährlich 52 Ruhetage zu gewähren. Die Verteilung der Ruhetage erfolgt durch den Unternehmer mit der Maßgabe, daß die Jahres- oder Monatsgehalt beziehenden Arbeiter oder Angestellten alle 14 Tage wenigstens 1 ganzen oder 2 halbe Tage frei erhalten. Die verbleibenden Ruhetage können in Gestalt eines einmaligen Urlaubes gewährt werden. Für die Taglohn beziehenden Arbeiter oder Angestellten ist die Arbeit so zu organisieren, daß sie alle 14 Tage 2 ganze Tage oder 1 ganzen und 2 halbe Tage frei erhalten. Beiden Kategorien sind alljährlich mindestens 26 ganze Ruhetage einzuräumen. Die Betriebsinhaber haben ein Namensverzeichnis mit Angabe der dem Personal gewährten Ruhetage zu führen. Die geltenden Dekrete v. 20. und 25./V. und 16./VII. 1921 regeln ausführlich die Gestaltung der Wochenruhe (24 Stunden am Freitag, Samstag oder Sonntag) im Turnus und die Ersatzruhe. Im J. 1909 trat ein Aufsichtsdienst (1 Inspektor, 1 Inspektorin) in Tätigkeit, der sehr bald durch den Vollzug des folgenden Erlasses zur Regelung der Arbeit in den industriellen und Handelsbetrieben v. 15./VI. 1910 beansprucht wurde. Vorbildlich für diesen Erlaß war die einschlägige französische Gesetzgebung: das Dekret von 1848, ergänzt durch das G. v. 30./III. 1900 und den Erl. v. 28./III. 1902, des G. v. 2./X. 1892 über die Arbeit der Frauen und Kinder, das internationale Berner Uebereinkommen, betr. das Verbot der Nachtarbeit der Frauen v. 26./IX. 1906, das G. v. 29./XII. 1900 (über Sitzgelegenheiten). Selbst einige Bestimmungen des Regierungsentwurfes vom Jahre 1906 fanden Aufnahme. Doch sieht der Erlaß eine größere Zahl von Ausnahmegründen als die französische Gesetzgebung vor. Der Geltungsbereich des Erlasses erstreckt sich auf Fabriken, Werkstätten, Werkplätze, Bergwerke und Steinbrüche jeder Art; ausgenommen sind lediglich nichtmotorische oder nicht als gesundheitsgefährlich klassierte Familienbetriebe. Die Arbeitszeit beträgt 10 Stunden, die durch Pausen von mindestens 1stündiger Gesamtdauer zu unterbrechen sind. An 60 (bei Beschäftigung im Freien 90) Tagen im Jahr können Arbeiter und Arbeiterinnen im Alter von mehr als 16 Jahren bis zu 2 Stunden im Tage mit Ueberzeitarbeit beschäftigt werden. Für Maschinenbedienungs- und -reinigungspersonal ist eine Verlängerung der Arbeitszeit um 1 Stunde statthaft. In ununterbrochenen Betrieben können für erwachsene Männer und Knaben besondere Ausnahmen von den Vorschriften über die tägliche Arbeitsdauer, die Pausen und die Nachtarbeit gewährt werden; zuständig ist der Direktor für Landwirtschaft, Handel und Kolonisation, der das Gutachten eines technischen Ausschusses einzuholen hat. Zur Verhütung drohender Unfälle oder im Falle höherer Gewalt kann der Unternehmer die Arbeitszeit des Personals verlängern; dauert dies mehr als 2 Tage, so ist der Arbeitsinspektor zu verständigen. Auch für Arbeitsausfall infolge Stillstand des Betriebes kann bis zu 20 Tagen im Jahre höchstens 2stündige Ueberzeitarbeit angeordnet werden. Die Zulassung von Kindern ist an die Beibringung eines Tauglichkeitszeugnisses gebunden; die Arbeitsinspektoren sind befugt, Kinder unter 12 Jahren aus den Betrieben zu entfernen, wenn die Arbeit ihre Kräfte übersteigt; dieselbe Befugnis steht ihnen auf Grund eines ärztlichen Gutachtens gegenüber den 12—16jährigen zu. Kindern unter 16 Jahren und Frauen ist Nachtarbeit (9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) verboten; die Nachtruhe der Frauen muß eine 11stündige Dauer haben und den angeführten Zeitraum umschließen. Vor dem vollendeten 12. Altersjahre dürfen Kinder in der Regel nicht bei Schaustellungen verwendet, vor dem 16. Altersjahre nicht zu Akrobatenleistungen herangezogen werden. Arbeiterinnen sind von Untertagearbeiten in Bergwerken und Steinbrüchen ausgeschlossen.

In Bergwerken und Steinbrüchen, die laut Verfügung des Generaldirektors der öffentlichen Arbeiten infolge ihrer Beschaffenheit eine Ausnahme vom Nachtarbeitsverbote erheischen, kann im Verordnungswege die Beschäftigung von Kindern in der Zeit zwischen 4 Uhr morgens und Mitternacht gestattet werden unter der Bedingung, daß die Kinder während 24 Stunden höchstens 8 Stunden arbeiten und höchstens 10 Stunden im Bergwerke anwesend sind. In Handelsbetrieben muß der Tagesarbeit jeder beschäftigten Person eine mindestens 10stündige ununterbrochene Ruhezeit folgen. Auch die Transportanstalten (mit Ausnahme der Eisenbahnen und der Seeschiffahrtsunternehmungen) haben binnen 6 Monaten nach Bekanntmachung des Gesetzes ihren Dienst im Sinne des Zehnstundentages zu ordnen und die Diensttabellen der Verwaltungsbehörde zu unterbreiten.

Frauen dürfen während 8 Wochen vor und nach der Niederkunft ihre Arbeit einstellen, ohne daß der Arbeitgeber hieraus einen Bruch des Dienstvertrages ableiten darf. Frauen sollen ihre Kinder in einem mit den Arbeitsräumen in

Verbindung stehenden Raum stillen dürfen; in Betrieben, die mindestens 50 Arbeiterinnen beschäftigen, muß ein besonderer Stillraum vorhanden sein. In Läden ist eine dem weiblichen Bedienungspersonal entsprechende Anzahl von Sitzgelegenheiten beizustellen. Der Aushang von Angaben über die Arbeitszeitverhältnisse ist für alle dem Erlasse unterstellten Industrie- und Handelsbetriebe vorgeschrieben. Die Aufsicht über die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen führen unter der Leitung des Landwirtschaftsdirektors und im Verein mit den Beamten der Gerichtspolizei der Vorsteher des Arbeitsamtes und die Inspektoren; sie haben zu den ihrer Ueberwachung unterstellten Betrieben Zutritt. Ein Erl. v. 15./VI. 1910 hat gleichzeitig mit dem Haupterlasse die besonderen Arbeitsverhältnisse der Kinder männlichen Geschlechtes im Alter von weniger als 16 Jahren in den Untertagebauten von Bergwerken und Steinbrüchen geregelt. Die Arbeitsdauer für Knaben bis zu 16 Jahren darf bei Untertagearbeiten auf die Schicht und innerhalb 24 Stunden 8 Stunden nicht überschreiten (Ein- und Ausfahrt, der Weg von und zu der Arbeitsstätte und die mindestens 1 Stunde betragenden Ruhepausen sind nicht zur Arbeitszeit zu rechnen). Die gestatteten Untertagearbeiten sind: Sortieren und Verladen des Erzes, Bedienung und Stoßen von Förderwagen, Bewachung und Bedienung von Wettertüren und Handventilatoren und andere Hilfsarbeiten, die die Kräfte der Jugendlichen nicht übersteigen; die Bedienung der Handventilatoren darf während höchstens eines halben Arbeitstages fortgesetzt werden und ist durch eine mindestens ½stündige Ruhepause zu unterbrechen. Der Erlaß erklärt ferner die in Art. 12 Abs. 3 des obengenannten Erlasses bezüglich der Kinderarbeit vorgesehene Ausnahmebestimmung, wonach die Verwendung Jugendlicher zwischen 4 Uhr morgens und Mitternacht gestattet ist, unter der Bedingung, daß der einzelne Jugendliche nicht mehr als 8 Stunden zu arbeiten und nicht mehr als 10 Stunden im Bergwerk anwesend zu sein braucht, auf diejenigen Bergwerks- und Steinbruchunternehmungen für anwendbar, in welchen die Arbeit doppelschichtig organisiert ist und die Arbeit der einen Schicht in Räumungsarbeiten besteht.

Tunesien ist am 15./VI. 1910 dem internationalen Weißphosphorverbot in der Zündholzindustrie beigetreten. Ein Erl. v. 15./VI. 1910 schreibt die Auszahlung der Löhne in gesetzlicher Währung vor, und zwar für Arbeiter mindestens in halbmonatlichen (höchstens 16tägigen), für Angestellte in monatlichen Zwischenräumen. Stückarbeiter haben alle 14 Tage Anspruch auf eine Abschlagszahlung und müssen spätestens 14 Tage nach Ablieferung des Werkes vollständig entlohnt sein. Die Lohnzahlung in Schankstätten und Verkaufsläden ist verboten.

Auf **Französisch-Aequatorialafrika** (bis 1910 Französischer Congo genannt) ist der Code du Travail durch Erl. v. 7./IV. 1911 ausgedehnt worden. Gleichzeitig wurden die Arbeitskontrakte geregelt: Ihre Dauer muß bei mehr als 3monatlicher Dauer vertraglich fixiert werden. Das Maximum der Vertragsdauer beträgt 2 Jahre. Die Höchstarbeitszeit beträgt 10 Stunden, die Sonntagsruhe 24 Stunden. Einschüchterung des Eingeborenen beim Vertragsabschluß wird mit Geld oder Haft bestraft. Die Lohnguthaben sind alle 6 Monate in die Kasse der Staatsverwaltung einzuzahlen.

Auf der Zucker exportierenden Insel **Réunion** war durch Erl. v. 30./III. 1881 ein Protektor der Einwanderer eingesetzt worden. Diese Funktion wird durch Erl. v. 22./V. 1916 den neu zu schaffenden Arbeitsinspektoren übertragen, die den Vollzug der auf Réunion als anwendbar erklärten Bücher I, II des Code du Travail zu sichern haben (Zulassungsalter vollendetes 13. Lebensjahr, Verbot der Nachtarbeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens).

Dem internationalen Weißphosphorverbote in der Zündholzindustrie von Bern traten bei: am 26./XI. 1909 mit Wirkung auf 26./XI. 1914: Somaliküste, Réunion, Madagascar mit Zubehör, Französisch Westafrika (Wadai, Senegal, Guinea, Elfenbeinküste, Dahomey, Niger, Mauritanien) und Tunis am 15./I. 1910 mit Wirkung am 15./I. 1915.

Literatur: ***Rectenwald,*** *La législ. ouvrière en Algérie, in Revue algerienne, Juli 1910. — La législation ouvrière en Tunisie, in Bulletin du Ministère du Travail, Aug. 1908, S. 765 und No. 10—12, 1921, S. 384. —* ***Girault,*** *Principes de la colonisation et de la législation coloniale, Paris 1907.*

XXXVIII. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den portugiesischen Kolonien.

(San Thomé, Principe, Angola, Mozambique.)

Die Inseln San Thomé und Principe, Hauptzentren der Kakaoproduktion (1909: 30261000 kg) sind infolge ihrer äquatorialen Lage auf Afrikanerarbeit angewiesen. Als am 29./IV. 1875 Portugal die Sklaverei in seinen Kronländern abschaffte, mußten die Pflanzer von S. Thomé und Principe für den Abgang an früheren Sklaven durch Anwerbung von kontraktlich gebundenen Arbeitern auf dem afrikanischen Festland Ersatz suchen. Diese Arbeitereinfuhr stieß gleich beim ersten Versuche in Liberia auf Schwierigkeiten seitens Englands (die Eigentümer des wegen Sklavenhandelsverdacht gekaperten Werbeschiffes Ovarense wurden allerdings 1880 vom Londoner Zivilgericht freigesprochen) und das Anwerbungs- und Kolonialarbeitssystem ist seit 35 Jahren Gegenstand des Streites zwischen Portugal und der öffentlichen Meinung in England (Nevinson, Pienaar, Burtt, und the Aborigines Protection Society), die darin verkappte Sklaverei sieht. Die hauptsächlichsten Werbegebiete sind die portugiesischen Kolonien Angola, Cabinda, Cap Verde, Portugiesisch-Guinea und Mozambique. Angola liefert an die ungefähr 40000 Seelen zählende erwachsene Arbeiterschaft der beiden Inseln das Hauptkontingent, rund 32000 Personen. In Mozambique stößt die portugiesische Anwerbung auf den Wettbewerb der oben besprochenen seit 1901 angebahnten, durch ein Abkommen v. 1./IV. 1909 zwischen Transvaal und Mozambique geregelten Gewinnung von Arbeitern für die Randminen.

Der englischen Kritik gegenüber berief sich Portugal auf seine weitgehende Gesetzgebung zur Regelung der Anwerbungs- und Arbeitsverhältnisse in den afrikanischen Kolonien und auf die strengen Instruktionen, die der Gouverneur von Angola seit Mitte 1906 erhalten hatte (vgl. Mémoire justificatif du Gouvernement portugais sur le travail indigène dans les colonies portugaises, Lisbonne 1906; Le Portugal et le régime du travail indigène dans ses colonies, Mémoire justificatif, Lisbonne 1910; Francis Mantero, Manual Labour in S. Thomé and Principe, Lisbon 1910). Es waren dies bis zum Jahre 1907 folgende Erl.: 26./VII. 1876, 28./I., 1. und 20./III., 12./VI., 7./VII., 17./XI. und 11./XII. 1877, 21./XI. 1878 (neue allgemeine V.), 17./VIII. 1880 (Spezialverordnung für die Provinz S. Thomé und Principe), 25./V. 1881 (Spezialverordnung für Mozambique); diese letzteren Verordnungen wurden erweitert, erklärt und interpretiert durch neue Erl. v. 10./VIII. 1893, 9./XI. 1899, 16./VII. und 26./XII. 1902 und 29./I. 1903.

Die Hauptbestimmungen des Erl. v. 29./I. 1903 waren: Die Anwerbung von Arbeitern für die beiden Inseln darf nur durch ermächtigte Agenten gemäß den Bestimmungen des Erlasses erfolgen. Arbeitersuchende Pflanzer haben sich halbjährlich beim Generalkurator in S. Thomé oder bei dessen Stellvertreter in Principe zu melden, der ihr Gesuch an das Sekretariat der Provinzialregierung weiterleitet.

Jeder Hektar Landes gibt Anspruch auf einen Landarbeiter (halbjährlicher Höchstbedarf der Kolonie 3000 Arbeiter). Die Aufsicht über das Anwerbungswesen führt eine aus Beamten und Pflanzern zusammengesetzte Zentralkommission für Arbeit und Auswanderung in Lissabon unter dem Vorsitze des Generaldirektors der Kolonien; ihr ausführendes Organ ist die Ortsarbeits- und Auswanderungsjunta in S. Thomé, die aus dem Generalkurator sowie aus Beamten und Pflanzern besteht. Die Auswanderungsagenturen bedürfen der Genehmigung des Gouverneurs der Provinz oder des Bezirks, wo sie ihren Sitz haben. Jeder Agent hat eine Kaution im Betrage von 500 Milreis zu leisten; außerdem ist für jeden gedungenen Arbeiter eine Gebühr von 500 Reis, sowie eine jährliche Patenttaxe von 5 Milreis zu zahlen. Das Patent kann jederzeit ohne Entschädigung entzogen werden. Die Agenten haben sich jeder mittelbaren oder unmittelbaren Einmischung in die Eingeborenenpolitik und in die Beziehungen zwischen Behörden und Eingeborenen zu enthalten. Sie sind verpflichtet, unerlaubte Auswanderung zu verhüten, hinsichtlich der Identifizierung der Arbeiter möglichst sorgfältig zu Werke zu gehen und sich keinerlei gewalttätige oder betrügerische Handlungen zuschulden kommen zu lassen. Ihre Tätigkeit untersteht der Aufsicht der Provinzbehörden und der Eingeborenenkuratoren. Die Arbeitsverträge müssen in Gegenwart der Kuratoren oder anderer mit Verwaltungsbefugnissen ausgestatteter Behörden errichtet werden (Gebühr: 1,5 Milreis). Transport und Verteilung, Ernährung, Verpflegung und Kinderfürsorge sind ausführlich geregelt. Der Mindestmonatslohn erwachsener Männer muß 2,5 Milreis, erwachsener Frauen 1,8 Milreis betragen. Zwei Fünftel des Lohnes werden den Arbeitern monatlich ausbezahlt, die übrigen drei Fünftel dienen zur Bildung eines Heimschaffungsfonds und werden nach Ablauf der fünfjährigen Vertragsdauer dem Arbeiter am Ausschiffungsort ausgehändigt, wenn dieser nicht vorzieht, den Arbeitsvertrag gegen ein 10%ige Lohnerhöhung auf die gleiche Zeitdauer zu erneuern.

Die englische Kritik fand ihren Ausdruck in den Feststellungen des Berichtes v. 16./XII. 1907, den sich 3 der größten englischen Kakaofirmen (Cadbury, Rowntree und Fry) von einer Untersuchungsexpedition (J. Burtt & W. Claude Horton) erstatten ließen, bevor sie am 15./III. 1909 im Verein mit der deutschen Firma Stollwerck den Boykott über den Kakao von S. Thomé und Principe verhängten. Dieser Bericht stellte folgendes fest (vgl. H. R. Fox Bourne, Slave Traffic in Portuguese Africa, London 1908, S. 58):

a) „Die große Anzahl der Eingeborenen aus Angola, die nach S. Thomé bestimmt sind, wird gegen ihren Willen an die Küste gebracht und nach den Inseln eingeschifft; wenn sie sich daher der Errichtung eines Vertrages fügen, so geschieht es unter dem Zwang der Verhältnisse und nicht als freiwillige Handlung.

b) Die guten Heimschaffungsgesetze sind toter Buchstabe (vgl. auch: William A. Cadbury, Labour in Portuguese West Africa, London 1910, 3d).

c) Es finden unzählige „Vergehen gegen die Person der Eingeborenen" statt, die das unvermeidliche Ergebnis des gegenwärtigen Systems sind und weiterdauern müssen, bis die Arbeit in Wirklichkeit, nicht nur dem Namen nach, frei wird.

d) Die Behandlung der Eingeborenen auf den Inseln ist, jedenfalls auf den großen und bestgeleiteten Pflanzungen, ausgezeichnet; aber trotz guter Nahrung, gesunder Arbeit und unentgeltlicher ärztlicher Behandlung und Spitalverpflegung ist die Sterblichkeit unter den Eingeborenen erschreckend groß, zumal es sich um die Mortalität einer vornehmlich aus Erwachsenen bestehenden Bevölkerung handelt.

e) Aus den ärztlichen Berichten geht hervor, daß die große Sterblichkeit hauptsächlich durch zwei Krankheiten verursacht wird: Anämie und Dysenterie, Krankheiten, die besonders leicht bei Menschen in bedrückter Gemütsverfassung entstehen. Es wird auch zugegeben, daß die Sterblichkeit unter den neuangekommenen Arbeitern am größten ist, was zu erwarten stand, da diese Leute ja zwangsmäßig von ihrer Heimat fortgenommen werden, in überseeische Länder, ohne Hoffnung auf Heimkehr."

Die portugiesische Regierung erließ am 17./VII. 1909 auf Grund der Erhebungen ihres Kommissärs, des früheren Provinzgouverneurs Paulo Cid, eine Verordnung, die bestimmte Zonen festsetzt, in denen die Anwerbung von Eingeborenen ausschließlich erfolgen darf. Die Zahl der Arbeiter, die jährlich in jeder Zone gedungen werden dürfen, ist beschränkt. Reiserouten mit Ruhestationen, welche eine genaue Ueberwachung ermöglichen, sind vorgesehen, ferner die staatliche Beaufsichtigung der Eingeborenen während des ganzen Hin- und Rückweges, weiter wird die zulässige Vertragsdauer in den ersten 5 Jahren nach Erlaß der Verordnung auf 3 Jahre verkürzt (statt wie bisher 5); die Entlohnung wird erhöht und ausgeglichen (unmittelbar ausgezahlt

wird der halbe Lohn statt wie bisher $^3/_5$). Die Verordnung regelt endlich die Sicherstellung der Heimschaffung des Arbeiters auf dessen Wunsch (im Sommer 1909 revoltierten etwas über 100 mozambikanische Vertragsarbeiter auf S. Thomé, weil sie statt eines einjährigen, wie sie glaubten, einen dreijährigen Kontrakt unterzeichnet hatten. Die Regierung gab telegraphisch Weisung, die Arbeiter zu entlassen; vgl. Cadbury S. 139). Die Regierung ist befugt, die Auswanderung von Eingeborenen aus Angola nach S. Thomé und Principe zeitweilig gänzlich zu untersagen.

Um die Durchführung der neuen Verordnung zu erleichtern, suspendierte die Regierung die Arbeitereinfuhr (zuerst durch Erl. v. 29./VII. 1909 auf 3 Monate, dann durch kgl. Vfg. v. 22./XI. 1909 weiter bis 31./I. 1910). Ein Erl. v. 9./XII. 1909 erhöhte die Kaution der Auswanderungsagenten auf 2000 Milreis, verbietet die Anwerbung von Jugendlichen unter 15 Jahren; Kinder unter 7 Jahren müssen ihre Mütter begleiten.

Den Schutz der Eingeborenen von Mozambique betreffen die Verträge, die beim Eintreten von Arbeitermangel mit Transvaal für den Bergbau abgeschlossen wurden (Verträge v. 18./XII. 1901 und 1./IV. 1909 auf 10 Jahre abgeschlossen und von der inzwischen errichteten Südafrikanischen Union übernommen). Die ersten Arbeitsverträge dürfen nur auf Jahresdauer geschlossen werden; nur mit Sondererlaubnis des portugiesischen Eingeborenenpflegers 2 Jahre. Besondere Bürgschaften leistete Transvaal, resp. die Südafrikanische Union, für die rechtzeitige Heimschaffung der Eingeborenen und dafür, daß hinsichtlich der Erneuerung der Verträge kein Druck auf die Eingeborenen ausgeübt wird (Art. VII).

Literatur: *Die im Texte angeführten Schriften von* ***Cadbury***, ***Fox Bourne***, *ferner Annuario Colonial, Lisboa seit 1916. — Further Correspondence respecting contract labour in Portuguese South-West Africa 1917, Cd. Nr. 8470.*

E. Asien.

XXXIX. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Britisch-Indien, den Strait Settlements und den malaiischen Bundesstaaten.

A. Geschichtliche Entwicklung. B. Geltendes Recht. 1. Fabriken und Werkstätten. 2. Arbeitszeit. 3. Hygiene und Sicherheit. 4. Kontrollvorschriften und Strafen. 5. Bergwerke. 6. Weißphosphorzündhölzerverbot. 7. Landarbeit. 8. Fabrikinspektion.

A. Geschichtliche Entwicklung.

In Britisch-Indien ist namentlich auf Verlangen der Fabrikanten von Manchester gegen die hemmungslose Ausnutzung der Eingeborenenarbeit ein Fabrik- und Werkstättengesetz i. J. 1881 zuerst erlassen und i. J. 1891 amendiert worden. Diese Gesetze normierten als Zulassungsalter der Kinder 9 Jahre, verboten ihre Nachtarbeit bis zu 14 Jahren, verboten die Frauenarbeit länger als 11 Stunden und beschränkten die Arbeit sämtlicher, auch der männlichen Erwachsenen durch Verbote der Sonntagsarbeit und Einführung halbstündiger Essenspausen. Mit der Installierung der elektrischen Beleuchtung seit 1905 in Bombay begann eine bedeutende Verlängerung der Arbeitszeit einzutreten. Die Regierung setzte daher eine Fabrikarbeitskommission i. J. 1907 ein und diese stellte i. J. 1908 fest, daß in den Fabriken mit Tagesbeleuchtung die durchschnittliche Länge des Arbeitstages 12 Stunden und 5 Minuten betrug (Maximum 13½, Minimum 11 Stunden), daß hingegen in den Fabriken mit elektrischer Beleuchtung der Durchschnitt weit höher war: in Bombay 13—13½ Stunden (Maxima 14½, in einem Falle mehr als 15 Stunden); in Ahmedabad ähnliche Arbeitsdauer, Maxima von über 14 Stunden; in Agra 13¾—15¼ Stunden; in den Jutefabriken Kalkuttas für Weber sogar 15—16 Stunden. Der erste Protest gegen diese Zustände kam aus den beteiligten Unternehmerkreisen. Eine am 11./VIII. 1905 abgehaltene Versammlung der Bombay Millowners Association sprach sich grundsätzlich für den Zwölfstundentag aus; doch hielt sich niemand an diesen Beschluß und auch die Arbeiter, deren Löhne infolge der Verkürzung der Arbeitszeit in einzelnen Betrieben vermindert worden waren, wünschten die Rückkehr zum alten System. Die Angelegenheit kam jedoch nicht wieder zur Ruhe. In einem Aufsehen erregenden Artikel veröffentlichte die Zeitung „Times of India" die Ergebnisse ihrer eigenen Untersuchung über die Arbeitszeitverhältnisse und andere Mißstände im indischen Fabrikwesen (Kinderausbeutung, Mängel in der ärztlichen Untersuchung der Kinder usw.).

Da ein zweiter Versuch der Fabrikinhaber, den Zwölfstundentag von sich aus einzuführen, erfolglos blieb, sah sich die Regierung zum Einschreiten veranlaßt. Lord Morley, damals Staatssekretär für Indien, bestellte einen kleinen Sachverständigenausschuß zur Untersuchung der Arbeit in Textilfabriken. Dieser Ausschuß, der unter der Leitung des früheren Fabrikinspektors Sir Hamilton Freer-Smith arbeitete, erstattete i. J. 1907 seinen Bericht (Report of the Textile Factories Labour Committee, Gazette of India, June 1, 1907).

In dem Berichte des Ausschusses fanden sich die Feststellungen der „Times of India" vollauf bestätigt. Habe doch der Inhaber einer großen Fabrik, in der ungefähr 400 Kinder beschäftigt seien, erklärt, er wisse nichts von einem Fabrikgesetz, das die Kinderarbeit einschränke; häufig würden Kinder vor dem 14. Jahre wie Erwachsene beschäftigt; auch die Arbeit der erwachsenen Männer bedürfe der Regelung im Sinne eines gesetzlichen Zwölfstundentages bzw. einer 72-Stundenwoche (Großbritannien: 55½ Stunden). Lord Morley ernannte alsdann eine größere Kommission (Factory Labour Commission) unter dem Vorsitz W. T. Morisons, eines Mitglieds der Regierung Bombays. Die Kommission veröffentlichte ihren Report of the Indian Factory Labour Commission, 1908; Cd. 4292.

Der Bericht zählt die Fälle auf, in denen das bestehende Gesetz mißachtet oder nicht genau durchgeführt werde. So werde die halbstündige Mittagspause nicht eingehalten in den Jutewebereien und Baumwollspinnereien Kalkuttas

und in den Reismühlen, Entkernungsfabriken, Pressen und Getreidemühlen ganz Indiens; Frauen arbeiteten in Entkernungsfabriken und in den Windereien der Jutefabriken 12—13 Stunden; die Beschäftigung der Kinder dauere in den Vereinigten Provinzen (außer in Agra), im Pandschab, in Südmadras und in den Baumwollspinnereien Bengalens, solange die Fabrik im Gange sei, 10—14 Stunden; in Bombay sei die Arbeitszeit der Kinder oft in zwei getrennte Schichten geteilt, und da die Kinder die Zwischenzeit in der Fabrik zubrächten, komme mißbräuchliche Verwendung vor; selbst die in den Betrieben eingerichteten Schulen für Halbzeitarbeiter müßten gelegentlich dazu dienen, die Kinder in der Fabrik zu regelmäßiger oder zu gelegentlicher Arbeit zurückzuhalten. In den Baumwollfabriken Bombays seien von 821 untersuchten Halbzeitarbeitern 113, d. h. 14%, weniger als 9 Jahre alt gewesen, in den Baumwollfabriken von Madras 12%, von Nagpur 10%, von Ahmedabad 7%, von Kalkutta 17%, von Cawnpore 15%. In den Jutefabriken Bengalens seien selbst 6—7jährige Kinder beschäftigt und der Prozentsatz der beschäftigten Kinder, die das Zulassungsalter nicht erreicht hätten, betrage 30—40. Von 1057 als Vollarbeiter (Zulassungsalter 14 Jahre) in der Baumwollindustrie beschäftigten Jugendlichen hätten sich bei der Untersuchung 404 als unter diesem Alter stehend erwiesen; in Jutefabriken schätze die Kommission die Zahl der ungesetzlich als Erwachsene beschäftigten Jugendlichen auf ungefähr 25% (Report S. 6—18).

Für die Beurteilung des Einflusses dieser Verhältnisse auf den Gesundheitszustand der Bevölkerung fehlten der Kommission statistische Grundlagen; eine Vergleichung des Körpergewichts von Fabrikarbeitern und Gefängnisinsassen habe ergeben, daß im Alter von 20 bis 50 Jahren die ersteren durchschnittlich 8 bis 10 Pfund weniger wögen als die letzteren; in den Textilfabriken Bombays hätten unter den Arbeitern die älteren Jahrgänge fast vollständig gefehlt; in Madras, den Zentralprovinzen und dem Pandschab sei gelegentlich das magere und schwächliche Aussehen der Jugendlichen aufgefallen; dieselbe Beobachtung sei an Kindern, namentlich in Baumwollfabriken, zu machen gewesen („of poor physique, thin and weakly looking"). Andererseits mußte die Kommission hervorheben, daß die übermäßig lange Arbeitszeit nicht sehr intensiv ausgenutzt wird; nach ihren Feststellungen bringt der indische Baumwollarbeiter durchschnittlich 1½—2 Stunden untätig zu; er nimmt außer den Sonn- und Feiertagen im Monat 2—3 freie Tage und kehrt jährlich auf einen bis drei Monate in sein Dorf zurück.

Die Regierung Mr. W. L. Harvey) folgte in ihrem am 27./VII. 1909 veröffentlichten Entwurf (Indian Factories Bill) hinsichtlich des Maximalarbeitstages für alle Arbeiter den Vorschlägen des Textilfabrikausschusses von 1907. Die Grundzüge des Regierungsentwurfes waren:

1. Beschränkungen für Textilfabriken sowie für andere erforderlichenfalls von der Regierung dem Gesetz unterstellte Betriebe: a) Zwölfstundentag für alle Arbeiter; b) Verbot der Nachtarbeit (7 Uhr abends bis 5,30 Uhr morgens); c) Verbot der Benutzung mechanischer Kraft während mehr als 12 Stunden im Tag; d) Verbot der Beschäftigung von Kindern während mehr als 6 Stunden im Tag.

2. Aufstellung von Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter nach Maßgabe des britischen Fabrik- und Werkstattgesetzes von 1901 und der Provinzialvorschriften.

3. Verschärfung der Fabrikaufsicht durch Erweiterung der Befugnisse der Inspektoren und Sicherung einer besseren Durchführung des Gesetzes.

Der Regierungsentwurf erhielt am 24./III. 1911 die Genehmigung des Generalgouverneurs.

B. Geltendes Recht.

1. Fabriken und Werkstätten. Unter den Begriff der Fabrik fallen alle Betriebe, in denen oder auf deren Areal Dampf-, Wasser- oder eine andere mechanische Kraft oder elektrische Kraft zur Herstellung, Abänderung, Instandstellung, Verzierung, Ausrüstung oder sonstigen Herrichtung eines Gegenstandes oder eines Teiles eines Gegenstandes zu Gebrauchs-, Transport- oder Verkaufszwecken verwendet wird; Bergwerke, Kraftstationen, Indigofabriken, Tee- und Kaffeefabriken und diejenigen Fabriken, die im Laufe des Jahres niemals mehr als 49 Personen gleichzeitig beschäftigen, sind jedoch dem Geltungsbereich des Gesetzes entzogen; immerhin kann die Lokalregierung auch schon Fabriken mit mindestens 20 Arbeitern dem Gesetze ganz oder teilweise unterstellen (Art. 2, 3).

2. Arbeitszeit. In den gewöhnlichen Fabriken betrug bis 1921 die Maximalarbeitsdauer der Frauen 11 Stunden (Art. 24), der Kinder (9—14 Jahre) 7 Stunden (Art.23); diejenige der Männer war nicht geregelt; in Textilfabriken durften Frauen und Männer nicht länger als 12 und Kinder nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden (Art. 29, 32). Die Bestimmungen über den Zwölfstundentag in Textilfabriken galten nicht für Verrichtungen wie Kalendern, Ausrüsten, Nähen, Zeugdrucken, Bleichen, Färben und dringliche Arbeiten, die verrichtet werden müssen, wenn der gewöhnliche Betrieb stillgelegt ist (Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten) (Art. 30). Nachtarbeit (7 Uhr abends bis 5,30 Uhr morgens) ist Frauen und Kindern und in Textilfabriken auch dem männlichen Personal verboten, wenn nicht mit Genehmigung der Inspektion in Schichten gearbeitet wird. Ferner dürfen in Textilfabriken nur bei genehmigtem Schichtwechselbetrieb die Motoren länger als 12 Stunden laufen (Art. 29). Nach sechsstündiger Arbeitszeit muß in allen Fabriken die Arbeit durch eine mindestens halbstündige Pause unterbrochen werden (Art. 21). An Stelle der obligatorischen Sonntagsruhe kann mit Genehmigung des Inspektors eine entsprechende Ersatz-

ruhezeit an einem der drei Tage vor oder nach dem betreffenden Sonntag treten (Art. 22). Durch seinen am 14./VII. 1921 ratifizierten Beitritt zu den internationalen Vertragsentwürfen von Washington führte Indien in Fabriken, Bergwerken und Eisenbahnen die Sechzigstundenwoche, das Verbot der Nachtarbeit durch 11 Stunden für Frauen, ferner der Jugendlichen bis zu 14 Jahren und das Zulassungsalter von 12 Jahren ein.

3. **Hygiene und Sicherheit.** Während das alte Gesetz nur einige Bestimmungen über die Einfriedigung von Maschinen enthielt, bestehen nunmehr ausführliche Vorschriften über Reinlichkeit, Ueberfüllung, Ventilation, Trink- und zu technischen Zwecken verwendetes Wasser, Abtritte, Ausgänge, Rettungsmittel, Beleuchtung, Verhütung von Feuersgefahr und Einfriedigungen (Art. 9—20). Frauen und Kinder dürfen zur Reinigung von Maschinen, die sich in Bewegung befinden, und in der Nähe von Baumwollöffnern nicht beschäftigt werden. Die internationalen Vorschläge zur Verhütung von Milzbrand und Bleikrankheit sind durch ErgänzungsG. zum FabrikG. am 1./VII. 1922 in Kraft getreten.

4. **Kontrollvorschriften und Strafen.** Jeder Arbeitsuchende muß im Besitze eines ärztlichen Zeugnisses sein, aus welchem sein Alter und seine Arbeitstauglichkeit hervorgehen (Art. 7); Kinder müssen dieses Zeugnis oder eine darauf bezügliche Marke als Identitätsausweis stets bei sich führen (Art. 23). Unfälle, die den Tod zur Folge haben oder den Unfallbetroffenen länger als 48 Stunden an der Wiederaufnahme der Arbeit hindern, müssen vom Betriebsleiter der zuständigen Behörde angezeigt werden (Art. 34). Die Inspektoren sind zum Betreten jedes Betriebes befugt, in dem sie eine Fabrik vermuten (Art. 5). Für Uebertretungen des Gesetzes sind Inhaber und Betriebsleiter solidarisch und individuell haftbar (eine angefochtene Bestimmung des Entwurfes wollte im Gegensatz zum früheren Gesetze nur den Betriebsleiter haftbar machen). Das Höchststrafmaß beträgt 200 Rupien (Art. 41ff.).

5. **Bergwerke.** Das Bergwerksgesetz Nr. VIII. von 1901 regelt die Ernennung des Oberstbergwerksinspektors durch den Staatsrat, der Lokalbergwerksinspektoren durch die lokalen Regierungen und überweist ihnen die üblichen Rechte und Pflichten. Dem Staatsrat erteilt das Gesetz die Ermächtigung, Bewilligungen zu erlassen über die Sicherheit der in den Gruben beschäftigten Personen, ermächtigt ihn zu einem Verbot der Frauen- und Kinderarbeit unter Tage, verpflichtet die Eigentümer, Verzeichnisse der beschäftigten Frauen und Kinder zu führen und Maßregeln des Gesundheitsschutzes zu treffen. Verletzungen dieses Gesetzes werden mit 200—500 Rupien oder Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Ueber die Einführung der 60-Stundenwoche vgl. oben sub 2.

6. Durch das **Weißphosphorzündhölzerverbot-Gesetz** Nr. 5, 1913 wurde sowohl die Herstellung als die Einfuhr von Zündhölzern, zu deren Erzeugung weißer Phosphor verwendet worden war, verboten. Dem Verbote ging ein starker Kampf der Interessenten, insbesondere der schwedischen Zündholzfabrikanten voraus, die namentlich die Unmöglichkeit behaupteten, im feuchten Klima Indiens andere als Weißphosphorzündhölzer zu verwahren und zu handhaben. Da bereits durch Erl. v. 7./III. 1910 der Gegenbeweis durch das Weißphosphorverbot in Niederländisch-Indien geliefert worden war, konnte der Ausgang dieses Interessenkonfliktes nicht zweifelhaft sein und führte auch indirekt zum Weißphosphorverbot in Belgien und später in Japan. Indien ist am 30./XII. 1919 der Berner Konvention beigetreten.

7. **Landarbeit.** Zur Sicherung des Angebotes von Landarbeitern besonders in den Teepflanzungen von Assam, Bengalen sind seit 1882 und 1891 Arbeits- und Auswanderungsgesetze, 1893 und 1897 Inland Emigration Acts erlassen worden, an deren Stelle Act No. 6 von 1901 zur Vereinheitlichung und Verbesserung des Gesetzes über Auswanderung nach Assam trat. Das Gesetz schreibt im Maximum 4jährige, bei den vom Inspektor registrierten Verträgen einjährige Dauer vor. Für jedes dieser Jahre werden gesetzliche Mindestmonatslöhne (Art. 5) fixiert. Der Maximalarbeitstag beträgt 9 Stunden (Art. 125); ein Wochenruhetag ist zu gewähren. Diese Vorschriften enthält auch das Schutzgesetz für Einwanderer der **Strait Settlements** Nr. VI. v. 10./VI. 1904. Der Grundsatz des Neunstundentages ist auch in den **Malaiischen Bundesstaaten** (Federated Malay States) in § 100 des Labour Code 1912 festgehalten worden, der die seit 1899 erlassenen Schutzvorschriften für Einwanderer zusammenfaßt. Der Staatssekretär kann auch Mindestlöhne und -rationen festsetzen. Diese Vorschriften gelten hier sowohl für Landwirtschaft als für Bergbau, Ziegeleien, Steinarbeit, Hoch-, Tief-, Wegebau. Bei reiner Fabrikarbeit dürfen 3 Ueberstunden gegen Ueberstundenlohn (ein Achtel mehr als Normallohn) verlangt werden. Truckwesen, Zahlung in anderer als gesetzlicher Währung, Abzüge sind verboten.

8. **Fabrikinspektion.** Jahresberichte der Inspektoren (Annual Report on the Working of the Indian Factories Act 1911) liegen uns vor für Bengalen, Bihar, Orissa

und Assam, Kalkutta 1921, für Punjab, Lahore 1922, Burma, Rangoon 1921, Zentralprovinzen und Berar, Nagpur 1921. Der Inspektorenbericht für Bengalen, Bihar und Assam weist 651 Fabriken mit Jahres- und 122 mit Saisonsbetrieb auf. In diesen befanden sich 491 499 und 33 009 Arbeiter; die Zahl der Revisionen betrug 520; die Zahl der Kinder bezifferte sich auf 36 399 und die der Frauen auf 65 190. Der Bericht meldet von 2 Betrieben, in welchen die Arbeitszeit überschritten wurde. In ganz Indien zählte man 1921 in 4827 Fabriken 1 238 410 Arbeiter; dazu kommen 249 156 Bergarbeiter. Es wurden 57 Uebertretungen des BergG. angezeigt, und 42 bestraft.

Literatur: ***I. C. Kydd,*** *A history of factory legislation in India, Calcutta 1921. — Report of the Indian Factory Labour Commission, London 1908, Cd. 4292.* — ***A. Yusuf-Ali,*** *Life and Labour in India, London 1907.* — ***J. Ramsay Macdonald,*** *Labour and the empire, London 1907.* — ***J. Kair Hardie,*** *India: impressions and suggestions, London 1906.* — ***R. R. Simpson,*** *Report of the Chief Inspector of Mines in India, Calcutta 1920.*

XL. Die Arbeiterschutzgesetzgebung auf Ceylon.

Ceylon ist am 21./II. 1908, mit Wirkung v. 14./I. 1912, dem internationalen Uebereinkommen betr. Verbot der Frauennachtarbeit in industriellen Betrieben mit mehr als 10 Arbeitern beigetreten. Die GraphitbergbauGG v. 12./IV. 1904, 10./I. 1906 und 5./X. 1906 sind durch die Normen v. 13./VIII. 1908 ersetzt worden. Sie enthalten das Verbot der Arbeit von Personen unter 15 Jahren in Graphitgruben, von unter 18 und über 55jährigen bei Sprengarbeit. Die Inspektoren können den Eintritt in gefährliche Schächte verbieten.

XLI. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Niederländisch-Indien.

Der Reichtum dieser Kolonien ist durch die Befreiung der Landarbeiter vom wöchentlichen Frontage (1882 und 1914) gefördert worden. Neben der Zuckerproduktion (183 Fabriken), Kaffee-, Kakaopflanzungen sind die vom Staate betriebenen Zinnbergwerke von Banca, die Privatgruben von Biliton und Kiar, die Kohlengruben und Petroleumquellen und -raffinerien von Bedeutung. Durch Erklärung v. 7./III. 1910 erfolgte der Beitritt der Kolonien zum internationalen Weißphosphorverbot in der Zündholzindustrie.

Literatur: ***F. C. Heckmeijer,*** *Wetten en ververordeningen van Nederlandsch Indie, Batavia 1916.* — ***A. F. v. Blommestein,*** *De nieuwe Koelie-ordonantie voor de oostsust van Sumatra, Amsterdam 1916.* — ***E. Ellendt,*** *23 Jahre Pflanzer in Niederl. Indien, Berlin-Friedenau 1918.* — ***Erich Prager,*** *Die Sozialpolitik der Niederländer in Ostindien (Z. f. Kolonialpol. 1906, Nr. 12).*

XLII. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Philippinen.

Die industrielle Entwicklung dieser amerikanischen Kolonie äußert sich in der Errichtung von Zuckerfabriken, in der (staatlich geförderten und kontrollierten) Manilahanfindustrie, Kokosnußölerzeugung und in Gold-, Silber-, Kupfer- und Kohlenbergbau. Die Arbeiterschutzgesetzgebung besteht lediglich in der Begründung eines Arbeitsamtes u. a. auch mit Inspektionsbefugnis (1908 Act No. 1868), ferner in einem Truckverbote (1913 No. 21a 3).

Literatur: ***Victor S. Clark,*** *Labor Conditions in the Philippines, in: Bulletin of U. St. Bureau of Labor, May 1905.*

XLIII. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Japan.

A. Geschichtliche Entwicklung. B. Geltendes Recht. 1. Geltungsgebiet des Fabrikgesetzes von 1911. 2. Die Hauptbestimmungen des Gesetzes. 3. Weißphosphorzündhölzerverbot. 4. Strafen.

A. Geschichtliche Entwicklung.

Die industrielle Entwicklung in Japan beruhte wesentlich bis Ende des 19. Jahrh. auf heimindustrieller und handwerksmäßiger Tätigkeit. Erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts begann die Baumwollindustrie, zum Teil mit fremdem, zum Teil mit heimischem Kapital begründet, sich auszubreiten. Es wurde sodann i. J. 1898 ein Parlamentsausschuß zur Untersuchung des Fabrikwesens eingesetzt, der den Vorentwurf eines Fabrikgesetzes im November 1902 veröffentlichte. Der Krieg mit China beseitigte die Befürchtung, es könne durch Arbeiterschutzgesetze der Wettbewerb der japanischen Industrie erschwert werden. Der Fabrikgesetzentwurf von 1902 gelangte endlich am 1./II. 1911 zur parlamentarischen Behandlung. Die Verbreitung der Tuberkulose, die Mehrung der Unfälle, die verhältnismäßig hohe Quote der Kinder in der Streichholz- und Glasindustrie und die übermäßige Arbeitszeit ließen eine Regelung als unbedingt notwendig erscheinen.

Am längsten war die Arbeitsdauer in der Textilindustrie. Das Arbeitspersonal war fast ausschließlich weiblichen Geschlechtes; die Arbeitsdauer betrug bis zu 17 Stunden im Tag, und in vielen Fabriken gibt es keine ständigen monatlichen Ruhetage. Da die Arbeiterinnen im Akkord gelöhnt werden, schlingen sie ihre Mahlzeiten so rasch wie möglich herunter; von einer Essenspause ist keine Rede. In den Spinnereien wird Tag und Nacht in 12stündigen Schichten, bei Arbeitsandrang gelegentlich in 18stündigen Schichten gearbeitet. Eine Erhebung über die Einwirkung der Nachtarbeit auf das Körpergewicht hat ergeben, daß der Verlust an Körpergewicht während einer Nachtarbeitswoche 50—60 Momme (187—224 g), gelegentlich jedoch mehr als 200 Momme (754 g) beträgt und während der Tagesarbeitswoche nicht wieder eingebracht werden kann. Zudem lassen Schlafräume und Kost der Spinnereiarbeiterinnen (die gewöhnlich Kost und Wohnung in der Fabrik erhalten) sehr zu wünschen übrig,

wenn auch in den größeren Fabrikunternehmungen in den letzten Jahren Anstrengungen gemacht worden sind, die Anlagen in jeder Beziehung zu verbessern.

Nach Ausweis einer dreijährigen Aufstellung über die Krankheits- und Unfallverhältnisse der in den Fabrikschlafräumen untergebrachten Arbeiter betrug im Jahresdurchschnitt die Anzahl der Erkrankungen bei den Männern 767, bei den Frauen 1068, die Anzahl der Unfälle bei den Männern 109, bei den Frauen 39 Prom. Krankheitsfälle sind am häufigsten in den Spinnereien, den Mousselin-, Baumwoll-, Tuch- und Leinewebereien, in der Pozellan- und Zementindustrie usw., verhältnismäßig weniger häufig in der Seidenindustrie. Obwohl vermutlich die Angaben der Unfall- und Krankheitsstatistik hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, sind die japanischen Ziffern doppelt und dreifach so hoch wie diejenigen der übrigen Industrieländer. Eine durch besondere Beamte in den Spinnereien und Webereien vorgenommene Erhebung hat ergeben, daß in gewissen Fabriken auf 1000 Arbeitspersonen monatlich 400 Erkrankungen entfallen und von 1000 Arbeitern täglich 70—80 den Arzt aufsuchen müssen.

Aus diesen Motiven ist das FabrikG. v. 28./III. 1911 nach langen Kämpfen hervorgegangen und steht seit dem 1./IX. 1916 in Kraft.

B. Geltendes Recht.

1. Geltungsgebiet des Fabrikgesetzes von 1911. Das FabrikG. v. 28./III. 1911 findet Anwendung auf Fabriken, die ständig mehr als 15 Arbeiter beschäftigen. Ferner auf Fabriken, in denen die Arbeit gefährlich oder gesundheitsschädlich ist (Art. I). Der Minister kann ferner die Schutzbestimmungen des Gesetzes auf alle motorisch betriebenen Fabriken ausdehnen.

2. Die Hauptbestimmungen des Gesetzes. Zulassungsalter ist das vollendete 12. Jahr, doch kann die Verwaltungsbehörde die Beschäftigung von mehr als 10jährigen mit leichten und einfachen Arbeiten gestatten (Art. II). Für Jugendliche von weniger als 15 Jahren und Frauen gilt eine Höchstarbeitszeit von 12 Stunden. Während einer Uebergangszeit von 15 Jahren kann diese Arbeitszeit auf 14 Stunden erhöht werden (Art. III). Die Nachtarbeit dieser Jugendlichen und Frauen ist von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens verboten (Art. IV). Während der Uebergangszeit von 15 Jahren gilt dieses Verbot nur für Jugendliche unter 14 Jahren und Arbeiterinnen von weniger als 20 Jahren, namentlich bei ununterbrochener Arbeit (Art. V). Für Jugendliche unter 15 Jahren und Frauen sind vom Fabrikseigentümer zwei Ruhetage im Monat zu bestimmen, bei zweischichtiger Arbeit und Nachtarbeit 4 Ruhetage. Die Arbeitspausen sind bei mehr als 6stündiger täglicher Arbeitszeit 30 Minuten und bei mehr als 10stündiger Arbeit 1 Stunde. Bei mehrschichtiger Arbeit hat der Schichtwechsel alle 10 Tage stattzufinden (Art. VII). In Notfällen kann durch 7 Tage im Monat die Arbeitszeit mit Bewilligung der Verwaltungsbehörde um 2 Stunden verlängert werden. Bei Saisonarbeiten und bei besonderem Arbeitsandrang um 1 Stunde. Das Maximum der Ueberstunden beträgt 120 im Jahr (Art. VIII). Arbeitsverbote bestehen für Personen im Alter von weniger als 15 Jahren und Frauen in bezug auf das Reinigen, Schmieren gefährlicher Teile von Transmissionen, solange die Maschinen im Gange sind, Hantieren mit Giften, gefährlichen Stoffen, gas- oder staubentwickelnden Substanzen (Art. IX, X). Durch den Minister kann auch die Arbeit Kranker oder schwangerer Frauen verboten oder eingeschränkt werden (Art. XII). Für erkrankte oder unverschuldet verunfallte Arbeiter besteht Unterstützungspflicht (Art. XV.)

Das japanische FabrikG. ist auf 1./IX. 1916 nach Erlaß des Reglements v. 3./VIII. 1916 in Kraft getreten. Das Reglement hat noch weitere Uebergangskonzessionen den Seidengarn-, Trikotage-, Konservenfabriken und Zeitungsdruckereien eingeräumt, andererseits die Schonzeit der Wöchnerinnen auf 5 Wochen nach der Niederkunft (mit ärztlicher Erlaubnis 3 Wochen) verlängert. Nach der Japan Times v. 5./IV. 1917 war die Wirkung der Reduktion von 16 auf 14stündige Arbeitszeit in einer Seidenweberei mit 25 Fußantrittmaschinen in den ersten 3 Monaten ein Plus von 75 Stücken verglichen mit dem Vorjahr, in der Mochida Spinnerei Co. stieg die Monatsleistung pro Arbeiter von 3186 auf 4622 Pfd. Gleichzeitig wurde die Entlassung der nunmehr unterstützungspflichtigen tuberkulösen Arbeiter und das Abströmen der Kinder in die Klein- und Heimatsbetriebe beobachtet.

Ueber die im Juli 1922 noch nicht ratifizierten Aenderungen dieser Gesetzgebung durch internationale Verträge ist das Nähere unter III. 4. zu vergleichen.

3. Weißphosphorzündhölzerverbot. Am 9./IV. 1921 ist durch das Gesetz Nr. 61 die Erzeugung von Weißphosphorzündhölzern, sowie ihr Verkauf in das Ausland oder nach japanischen Besitzungen verboten worden. Das G. trat am 1./VII. 1922 in Kraft.

4. Strafen. Bei Verstößen gegen das Beschäftigungsverbot: Buße bis zu 500 Yen; Behinderung der Aufsichtsbeamten: Buße bis zu 300 Yen; Uebertretungen des Weißphosphorverbotes: Buße bis zu 100 Yen, Haft bis zu 1 Jahr.

Literatur: *Japanese Factory Law in its Relation to Weavers and Watchmakers, in Monthly Labor Review, Washington 1918.* — ***Saito Kashiro,*** *La protection ouvriere du Japon, Paris 1900.* — ***Foxwell,*** *The protection of labour in Japan in: Economic Journal 1901, vol. XI.* — ***G. Eckstein und Sen Katayama*** *in: Neue Zeit, 1908 und 1911.* — ***Sen Katayama,*** *The labour movement in Japan, Chicago 1918.*

— ***F. v. Wenckstern,*** *A Bibliography of the Japanese Empire, London 1895, 1907.* — ***W. M. Mc Govern,*** *Modern Japan, its political, military and industrial organisation, Unwin 1920.* — *The Japan Yearbook, Tokyo.* — ***K. Rathgen,*** *Die Japaner in der Weltwirtschaft, 1911.* — ***Nishi,*** *Die Baumwollspinnerei in Japan, Tübingen 1911.* — ***E. A. Heber,*** *Japanische Industriearbeit, Jena 1912.* — ***K. Kuwata,*** *Die Arbeiterbewegung in Japan (Grünbergs Arch. f. Gesch. d. Sozial., 1915, S. 89).* — ***Henry Dumolard,*** *Le Japon politique, économique et social, 1913.* — ***Max Nietzsche,*** *Die japanische Konkurrenz. Preußische Jahrbücher, 1904.* — ***Inazo Nitobé,*** *The Japanese Nation, New York 1912.* — ***K. Morimoto,*** *The standard of living in Japan, Baltimore 1918.*

III. Internationaler Arbeiterschutz.

A. Begriff. B. Geschichte und Ergebnisse. 1. Epoche. Bis zur Berliner internationalen Arbeiterschutzkonferenz 1890. 2. Bis zum Abschluß der internationalen Arbeiterschutzverträge von Bern 1906. 3. Bis zur Konferenz von Washington 1919. 4. Seit 1919.

A. Begriff.

Der internationale Ausgleich der Arbeitsbedingungen nach oben — so kann man den internationalen Arbeiterschutz kennzeichnen. Unter den Begriff des internationalen Arbeiterschutzes fallen damit folgende Bestrebungen: 1. Das Streben möglichst gleichzeitig in allen Ländern die zur Erhaltung der Arbeitskraft nötigen Einschränkungen des freien Abschlusses des Arbeitsvertrages einzuführen, um die Ausnutzung der Arbeitskräfte unter dem Drucke der Konkurrenz des Auslands zu verhüten. Der internationale Arbeiterschutz sucht 2. die Beseitigung der Nachteile herbeizuführen, mit denen die nationale Gesetzgebung eines Landes fremde Arbeiter bedroht, namentlich auf dem Gebiete der Versicherung. Endlich kann 3. der Ausbau eines einheitlichen Arbeiterrechts aller Länder, eines internationalen Rechts der Arbeit, das körperliche, geistige, sittliche und wirtschaftliche Festigung der Persönlichkeit des Arbeiters anstrebt, als Ziel des internationalen Arbeiterschutzes betrachtet werden. Die konkurrenzpolizeilichen Motive, die zu Versuchen des internationalen Arbeiterschutzes führten, sind die ältesten. Man kann die Geschichte dieser Bestrebungen in 4 Abschnitte einteilen: 1. von 1816—1890: 2. von 1890 bis 1906; 3. von 1906—1919 und 4. seit 1919.

B. Geschichte und Ergebnisse.

1. Epoche. Bis zur Berliner internationalen Arbeiterschutzkonferenz 1980. Am 1./I. 1916 hielt Robert Owen bei der Eröffnung des Volkshauses seiner Fabrik in New Lanark eine Ansprache, in der er die Ausdehnung der in seiner Fabrik herrschenden Bestimmungen über Zulassungsalter der Kinder, Volksschulpflicht, 12stündige Höchstarbeitszeit der Erwachsenen auf ganz England vorschlug und den Satz aussprach, daß die Wohltaten eines solchen Schutzgesetzes nicht auf ein einzelnes Land beschränkt sein sollten. Am 14./VI. 1816 erklärte ein Fabrikant von Manchester, George Augustus Lee, vor der Kommission, die die Wirkungen eines solchen Schutzgesetzes untersuchte, daß die Auswanderung der Kapitalien und der Arbeiter, falls England mit diesem Vorgehen allein bliebe, die sichere Folge eines solchen Gesetzes wäre. Da diese Einwürfe die Annahme des geplanten britischen Kinderschutzgesetzes bedrohten, begab sich Robert Owen am 20./IX. 1818 nach Frankfurt a. M., von wo er in Denkschriften an die Regierungen und in einer Denkschrift an die in Aachen versammelten Vertreter der Heiligen Allianz das Ersuchen stellte, die von ihm getroffenen Einrichtungen zu prüfen, um ihre Annahme vorzubereiten. Die Annahme solcher Wohlfahrtseinrichtungen sollte auf einer „herzlichen Einigkeit der Regierungen und der Völker“, wie er in seiner Denkschrift sagte, beruhen; den konkreten Weg internationaler Verträge hat Owen in seinen Schriften kaum angedeutet. Seine Versuche, die Alliierten zu gewinnen, schlugen fehl, hatte doch die Heilige Allianz am Wiener Kongreß nur durch papierne Deklarationen sich für die Abschaffung des Sklavenhandels ausgesprochen. Die Großindustrie stand auf dem Festlande erst in den Anfängen. Erst die Julirevolution ließ das Vorhandensein einer der Aussichten des Aufsteigens zum Bürgertum fast völlig beraubten Arbeiterklasse erkennen. Die Untersuchungen von Villermé und anderen hatten fürchterliche Ueberanstrengungen in den ersten Fabriken angezeigt. Adolphe Blanqui erklärte in seinem Lehrkursus der industriellen Oekonomie am 14./XII. 1838, daß es nur ein Mittel gebe, um einen einheitlichen Normalarbeitstag von 13 statt der üblichen 15 Stunden ohne schlimme Folgen herzustellen, nämlich zur selben Zeit durch alle industriellen Völker, die sich gegenseitig Konkurrenz machen, ein solches Gesetz annehmen zu lassen. „Man hat bisher Allianzen mit der Verpflichtung Menschen zu töten abgeschlossen, warum sie nicht heute auch abschließen, um ihnen das Leben zu erhalten und es erfreulicher zu gestalten? Die Sache wäre wenigstens neu und könnte vielleicht aus diesem Grunde einen Erfolg bedeuten: Man muß es versuchen!“ Das preußische Regulativ zum Schutze der Arbeiter in den Fabriken von 1839, das, wie man gesehen, zum Teil auf das Vorbild des britischen Gesetzes von 1833 zurückging, gab sodann einem Schüler Oberlins und Schleiermachers, Daniel Legrand, dem Sohne eines Basler Seidenbandfabrikanten und Direktors der Helvetischen Republik von 1798, der im Steintal im Elsaß eine große Spinnerei leitete, die Anregung, einen offenen Brief i. J. 1840 an die französische, die schweizerische Regierung und an den deutschen Zollverein zu richten, um für ganz Mitteleuropa nach dem Muster des preußischen Gesetzes ein Schutzgesetz für jugendliche Arbeiter zu erzielen. Legrand war gleichzeitig lebhaft an dem Zustandekommen des ersten französischen Kinderschutzgesetzes von 1841 beteiligt. Im Juni 1840 sprach der britische Fabrikinspektor Leonhard Horner in seiner Schrift über die Beschäftigung

von Kindern in Fabriken in Großbritannien und im Auslande aus, daß die englischen Fabrikanten sicherlich der Fortentwicklung der britischen Arbeiterschutzgesetzgebung weniger Widerstand leisten würden, wenn sie sähen, daß das Beispiel Englands von anderen Nationen befolgt werde. Die Unzulänglichkeit des französischen Kinderschutzes veranlaßte dann Daniel Legrand von 1847 an seine „Appels respectueux aux Puissances" zur Förderung eines internationalen Arbeiterschutzes zu richten, in welchen die 12stündige Höchstarbeitszeit, das Verbot der Nachtarbeit der Frauen und der unter 18jährigen die Hauptprogrammpunkte bildeten, zu denen später die Einführung eines Mindestalters für die Erwerbstätigkeit von Kindern, die Ausdehnung des Schutzes auf alle mehr als 10 Personen beschäftigenden Betriebe, die Forderung einer Arbeitszeit von 8 Stunden für Jugendliche von 12—18 Jahren, das Verbot der Beschäftigung in gefährlichen Industrien für Jugendliche, die Einführung der 8-Stundenschicht im Bergbau hinzutraten. Er sagte voraus, daß wenn diese Verlangen nicht befriedigt würden, der revolutionäre Sozialismus in Erscheinung treten würde. Zwei Monate später brach die Februarrevolution aus. In diesem Monate erschien das kommunistische Manifest von Marx und Engels; es appellierte an den internationalen Zusammenschluß des Proletariats, aber nicht mehr für Zwecke des Arbeiterschutzes, sondern zur Erwerbung der Produktionsmittel, zur Enteignung der Enteigner. In Frankreich erließ die provisorische Regierung am 2./III. 1848 ein Zehnstundengesetz für Paris, das am 13./VIII. aufgehoben und durch ein Zwölfstundengesetz ersetzt wurde mit der Begründung, daß es ja unmöglich sei, internationale Verträge über diese Frage abzuschließen. Dennoch blieben die Bemühungen Legrands nicht ganz unbeachtet. Wie aus neuerer Forschung hervorgeht, hat Friedrich Wilhelm IV. am 7./XII. 1850 seine Minister Manteuffel und von der Heydt beauftragt, bei der britischen Regierung die Initiative zu einer internationalen Aktion für Arbeiterschutz anzuregen. Der preußische Gesandte in London Josias v. Bunsen stand auch religiös Daniel Legrand sowie Lord Shaftesbury nahe. Dieser und Leonhard Horner erklärten sich mit Legrand einverstanden. Lord Palmerston empfahl nunmehr zur Vorbereitung kommissarische Beratungen in Paris, um die Initiative Frankreichs zu gewinnen. Hierauf reichte Legrand bei dem französischen Prinz-Präsidenten einen neuen Entwurf ein. Ueber diesen Entwurf äußerte sich der Minister Drouyn de Lhuys erst am 9./III. 1855 dahin, daß die Verschiedenheiten des Fabrikregimes in den verschiedenen Ländern eine Uebereinstimmung der Regierungen erheische, die die Moral und die Politik in gleichem Maße empfehlen. „Wenn somit das Berliner Kabinett entschlossen wäre die Initiative für ein gleichförmiges industrielles Regime auf dem Wege einer internationalen Uebereinkunft zu ergreifen, in dem insbesondere die Gesetze über die Arbeit der Kinder in Fabriken, über die Arbeitszeit und über den Marken- und Musterschutz usw. Platz fände, so könnte es auf die sympathische und warme Unterstützung der Regierung des Kaisers sich verlassen." An dieser Verquickung mit der Gesetzgebung über die Fabrikzeichen und -muster scheiterte die erste diplomatische Aktion für internationalen Arbeiterschutz. Legrand starb i. J. 1859. Die Internationale des Arbeiterschutzes verschwand vom Schauplatz, die Arbeiterinternationale trat i. J. 1864 ins Leben. Ihr erster Kongreß, der von Genf 3./IX. 1866, proklamierte nach dem Vorbild des Kongresses von Baltimore, 20./VIII. 1866, den Achtstundentag. Mit dem Kommuneaufstand von 1871, der fälschlich der ersten Internationale zugeschrieben wurde, trat dann die Dringlichkeit der Behandlung der Arbeiterfragen mit Flammenzeichen vor Augen. Fürst Bismarck nahm diese Ereignisse i. J. 1871 zum Anlaß, um der österreichischen Regierung den Antrag zu gemeinsamen kommissarischen Beratungen, und zwar zum Zwecke sowohl der Repression als der Präventivpolitik zu machen. Ueber die Verständnislosigkeit der österreichischen Regierung, an der dieser Plan scheiterte, hat A. E. Schäffle in seinen Memoiren berichtet. Sodann gaben Adolf Wagner, der sich bereits 1864 in seinem Kolleg für den Gedanken des internationalen Arbeiterschutzes ausgesprochen hatte, in seiner Rede über die sozialen Fragen, Oktober 1871, und Gustav von Schönberg in seiner Schrift „Arbeitsämter, eine Aufgabe des Deutschen Reiches", 1871, gleichzeitig und unabhängig voneinander dem Wunsche nach internationalen Arbeiterschutzverträgen Ausdruck. Die verschollenen Aufrufe Daniel Legrands kamen i. J. 1875 wieder zu Ehren, als Heinrich W. J. Thiersch in seiner Schrift „Der christliche Staat" und Geheimrat Wagener in der deutschen Eisenbahnzeitung sie abdruckten. Thiersch appellierte an den deutschen Kaiser die Initiative zu ergreifen: „Versammelt sich gegenwärtig ein Kongreß zur Aufstellung der Normen für ein gemeinsames Kriegsrecht, warum sollte ein Kongreß für die Aufstellung der Normen des internationalen Arbeiterschutzes unmöglich sein." Die Rede Adolf Wagners über die sozialen Fragen und die Notwendigkeit des internationalen Arbeiterschutzes gaben dem Präsidenten des Schweizerischen Nationalrates, Oberst Emil Frey, den Anlaß, am 5./VI. 1876 den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken in einer Ansprache zu verteidigen; er bat die Versammlung „die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht seitens der Schweiz der Abschluß internationaler Verträge zum Zwecke einer möglichst gleichmäßigen Regelung der Arbeiterverhältnisse in allen Industriestaaten sollte angeregt werden. Liegt ja doch die größte Schwierigkeit der Fabrikgesetzgebung in der Tatsache, daß durch das vereinzelte Vorgehen eines Staates im Sinne der Erleichterung der Arbeiter die Konkurrenzfähigkeit seiner Industrie unter Umständen sehr gefährdet werden kann". Erst am 9./XII. 1880 wurde ein Antrag auf diplomatische Aktion des Bundesrates gestellt. Dieser erste Versuch des Bundesrates blieb bei den völlig in den Ideen der Freiheit des Arbeitsvertrages befangenen Regierungen erfolglos. Aber die Anregung fiel bei der Arbeiterklasse auf fruchtbaren Boden. Die Arbeiterkongresse von Zürich und Paris machten 1883 die Forderung zu der ihrigen. Im französischen und deutschen Parlamente traten 1883 und 1886 sozialistische Deputierte für den Gedanken ein. Inzwischen begann i. J. 1886 eine

neue Kampagne der schweizerischen Fabrikanten gegen das Elfstundengesetz. Dieser Strömung traten am 27./VI. 1886 die im Grütliverein geeinigten schweizerischen Arbeiter mit der Forderung des Zehnstundentages, des 15. Lebensjahres als Zulassungsalter, dem Kampf gegen gefährliche Gifte und dem Verlangen nach Begründung eines internationalen Arbeitsamtes entgegen. Diese Forderungen wurden nicht bloß von den sozialistischen oder demokratischen Vertretern (Heinrich Scherrer, Curti, Vögelin), sondern auch von den Führern der katholischen Arbeiterpartei (Decurtins) und den Sozialradikalen von Genf (Favon) angenommen. Die Gründung des schweizerischen Arbeitersekretariats i. J. 1887 war das erste Werk der sozialpolitischen Einigung der Parteien, der ein Antrag der Nationalräte Decurtins und Favon am 23./XII. 1887, die Verhandlungen über internationalen Arbeiterschutz wieder aufzunehmen, folgte. Der Bundesrat beauftragte hierauf Dr. Decurtins eine Denkschrift auszuarbeiten, die am 2./XII. 1889 unter dem Titel: La question de la protection ouvrière internationale, als Vorarbeit der vom Bundesrat zu treffenden Schritte veröffentlicht wurde. Dieser erließ nun am 15./III. 1889 eine Einladung an sämtliche europäische Industriestaaten zur Beschickung einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz. Diese Einladung wurde von der Schweiz auf den von Berlin ausgeübten Druck hin zurückgezogen, denn inzwischen hatte Wilhelm II. auf den 15./III. 1890 eine internationale Konferenz über Arbeiterschutz einberufen.

2. Bis zum Abschluß der internationalen Arbeiterschutzverträge von Bern 1906. Die Motive der Einberufung der Berliner Arbeiterschutzkonferenz haben durch das 6. Kapitel des 3. Bandes der Gedanken und Erinnerungen des Fürsten Bismarck eine neue Beleuchtung erfahren. Am 14./V. 1889 hatten die Delegierten der streikenden Bergleute im Ruhrrevier in einer Audienz beim Kaiser den Mangel an Arbeiterschutz im Bergbau beklagt und schon früher hatten im Bundesrate Sachsen und Baden die gesetzlichen Bestimmungen über Frauen-, Kinder- und Sonntagsarbeit im ganzen Reiche eingeführt zu sehen gewünscht. Der Oberpräsident der Rheinprovinz, Freiherr v. Berlepsch, hatte i. J. 1889 die Beilegung des Ruhrkohlenarbeiterstreiks herbeigeführt. Am 31./I. 1890 erfolgte seine Ernennung zum Handelsminister. Als nun der Kaiser, von Herrn v. Bötticher beraten, im Kronrat v. 24./I. 1889 eine Kundgebung für den Arbeiterschutz in Deutschland verlas, suchte Bismarck nach Mitteln, um den Arbeiterschutz, in dem er nur Arbeiterzwang erblickte, unmöglich zu machen. In der Ministersitzung v. 26./I. 1890 suchte Bismarck für den Fall, daß das Staatsministerium auf die Wünsche nach Arbeiterschutz eingehen würde „andere Faktoren auf den Kaiser wirken zu lassen; als solche erschienen der Staatsrat, der Volkswirtschaftsrat, denen ich ein Verständnis für die Rückwirkung auf die unmittelbar bevorstehenden Reichstagswahlen zutrauen durfte und die Regierungen des Auslandes, welche von dem Eingreifen des Kaisers in die Arbeiterverhältnisse analoge Schäden erwarten konnten, wie ich sie bei uns befürchtete. Mein Vorschlag, den ich in derselben Sitzung des 26. machte, den Staatsrat und eine internationale Konferenz zu berufen, um in der Erörterung sachverständiger Männer gegen unwissende Dilettanten ein Gegengewicht zu schaffen, fand Zustimmung. Die Redaktion der entsprechenden Erlasse nahm ich selbst in die Hand" . . . „Um die Ungeduld des Kaisers einigermaßen zu befriedigen, gab ich den beiden betreffenden Entwürfen eine seinem Charakter und seinem Verlangen nach schwunghaftem Ausdruck entsprechende Fassung" usw. So war eigentlich die Berliner Arbeiterschutzkonferenz wenigstens von Bismarcks Seite nur einberufen worden, um die Unmöglichkeit auch des nationalen Arbeiterschutzes nachzuweisen, oder, wenn auch mit einiger Unwahrscheinlichkeit, Konzessionen des Auslandes herbeizuführen. Aber die individualistischen Anschauungen des alternden Liberalismus in Frankreich, England und Italien führten zum Versagen des internationalen Apparats. Minister Spuller sagte in seinem Schreiben, daß die Einschränkung der Arbeitszeit weniger als jede andere Frage den Gegenstand einer internationalen Entente bilden könne, namentlich was die Erwachsenen betrifft, sei diese Frage so eng an die besonderen industriellen Bedingungen jedes Landes geknüpft, daß sie sich einer diplomatischen Diskussion nicht unterwerfen lasse. Lediglich der Arbeiterdelegierte Frankreichs, Victor Delahaye, erklärte in seinem ausführlichen und wertvollen Gutachten (Beilage 11), daß er in seinem persönlichen Namen Anhänger eines wirklichen internationalen Arbeiterschutzes sei. Jules Simon erklärte, daß die französische Gesetzgebung beherrscht sei von dem Gedanken, daß der Fortschritt sich durch Freiheit vollziehe, dieser Gedanke habe auch die Haltung der Delegierten an der Konferenz diktiert; „wir waren sehr eingenommen für den Schutz der Minderjährigen, wir haben uns enthalten, als es sich um die Erwachsenen handelte". In demselben Sinne sprachen die Vertreter von Belgien und von Schweden. Der Senator Boccardo meinte, daß eine Steigerung des Zulassungsalters in Italien die Seidenindustrie der außereuropäischen Konkurrenz Chinas und Japans gegenüber wehrlos machen würde. Daher müsse für die südlichen Länder ein um wenigstens 2 Jahre niedrigeres Zulassungsalter festgesetzt werden und in demselben Sinne sprach sich der Vertreter Spaniens aus. Endlich hatte England schon auf die Einladung der Schweiz geantwortet, „daß die Regierung (Marquis of Salisbury) nicht der Ansicht ist, daß der Gegenstand der in Aussicht genommenen Untersuchung sich in Einklang bringen lasse mit den Funktionen, die gewöhnlich eine internationale Konferenz durch die Fassung von Beschlüssen oder Uebereinkünften, die für alle Unterzeichnenden bindend sind, ausübe" (7./VI. 1889). Fügt man noch hinzu, daß für die Vorbereitung einer so umfassenden Konferenz die Zeit unzureichend war und daß Oesterreich, Belgien, Spanien, die Niederlande und Portugal nur Beamte, Deutschland außerdem zwei Unternehmer, nur Frankreich und England Arbeitervertreter (Tollin, Delahaye, Burt, Birtwistle, John Burnett) delegiert hatten, so wird es begreiflich, daß die Konferenz lediglich zu platonischen Wünschen („on doit désirer" . . . „il est à souhaiter" . . . „il est désirable que" . . .) gelangte. Die Berliner

Konferenz hat mit diesen Formeln die Annahme folgender Grundsätze durch die internationale Gesetzgebung empfohlen: Verbot der Arbeit von Kindern unter 14, im Süden unter 12 Jahren und Verbot der Frauenarbeit in Bergwerken; Begrenzung der Maximalarbeitszeit für Kinder unter 14 Jahren auf täglich 6 Stunden; Verbot der Arbeit für Kinder und jugendliche Personen zwischen 14 und 16 Jahren an Sonntagen und zur Nachtzeit und in gesundheitsschädlichen Gewerben; Beschränkung der Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter auf täglich 10 Stunden; Verbot der Nachtarbeit von Frauen und Beschränkung der Frauenarbeit auf 11 Stunden; Festsetzung eines wöchentlichen Ruhetages (womöglich des Sonntags) und der Ruhezeit nach der Niederkunft durch 4 Wochen. Die beteiligten Staaten sollten für eine genügende Anzahl von Aufsichtsbeamten sorgen und sowohl den Text neuer Arbeiterschutzgesetze wie die Berichte der Fabrikinspektoren und die Ergebnisse arbeitsstatistischer, möglichst vergleichbarer entsprechender Erhebungen mitteilen. Ueber diese Ausführungsbestimmungen bemerkten die Schweizer Delegierten in ihrem Schlußbericht, daß, wenn dieselben ihren Wünschen auch nur sehr teilweise entsprächen, doch die Fortsetzung der Konferenzen in bestimmte Aussicht genommen sei, womit wohl auch gesagt sei, daß folgende Konferenzen das begonnene Werk weiter auf- und ausbauen werden. Zunächst müsse nun allerdings abgewartet werden, wie sich die Wünsche der Konferenz überall in Tat umsetzen; zweifelsohne werde Deutschland selbst in allernächster Zeit in entschiedener Weise vorgehen, und dies werde dann auch von mächtigem Einfluß auf die Regierungen der anderen Staaten sein. Die Berliner Arbeiterschutzkonferenz hat nun in der Tat trotz der schwächlichen Form ihrer Beschlüsse auf die nationale Gesetzgebung einer Reihe von Staaten, namentlich dank dem Nachweise des guten gesetzgeberischen Willens in Deutschland selbst (Lex Berlepsch), eingewirkt. England erhöhte das Zulassungsalter zur Fabrikarbeit auf 11 Jahre i. J. 1891; Portugal und Norwegen erließen ihre ersten Arbeiterschutzgesetze 1891 und 1892; Frankreich erhöhte das geschützte Alter der männlichen Arbeiter auf 18 Jahre i. J. 1892 und führte 1900 den Zehnstundentag ein. Die pessimistischen Ausblicke Bismarcks haben sich nicht bewahrheitet und nicht der Ruin, sondern der mächtige Aufschwung der deutschen Industrie, deren Export von 1891–1914 von 4 Milliarden auf 10 Milliarden M. gestiegen war, verbunden mit dem Sinken der Kindersterblichkeit, bildet die glanzvollste Widerlegung der Gegner des Arbeiterschutzes. Aber aus den oben angeführten Gründen hielt sich im Gegensatz zu Oesterreich und der Schweiz die Berliner Arbeiterschutzkonferenz von der Kürzung der Arbeitszeit der erwachsenen Männer fern und hatte so weder auf diese Hauptfrage, noch politisch durch bleibende vertragsmäßige Institutionen einen anderen als einen moralischen Erfolg zu verzeichnen. Ungarn, Belgien und Italien blieben bei ihrer rückständigen Sozialgesetzgebung. Damit war die Notwendigkeit gegeben die Frage des internationalen Arbeiterschutzes wieder in das Land zu verlegen, von dem sie ausgegangen war, in die Schweiz. Im April 1893 faßte auf Antrag von Nationalrat Dr. Decurtins die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Arbeiterbundes in Biel den Beschluß eine Versammlung der Delegierten der organisierten Arbeiter der verschiedenen Länder zur Besprechung und Beschlußfassung über die Fragen der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung zu veranstalten. Der Gedanke, sowohl die sozialdemokratischen als die katholischen Arbeitervereine zu einem Kongresse zu vereinigen, scheiterte zuerst an den Parteikämpfen in Deutschland und Oesterreich, und erst im Frühjahr 1897 gelang es nach sorgfältiger Vorbereitung durch den Schweizerischen Arbeitersekretär Hermann Greulich den ersten internationalen Kongreß für Arbeiterschutz auf den 25.–28./VIII. 1897 nach Zürich einzuberufen. An diesem Kongresse nahmen 391 Abgeordnete und 180 Gäste aus 16 Ländern teil; unter den Abgeordneten waren 203 Sozialdemokraten, 133 Christlich-soziale und 56 Neutrale.

Die Beschlüsse des internationalen Kongresses für Arbeiterschutz verlangten das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit, die Untersagung der Kinderarbeit bis zum 15. Lebensjahre, die Einführung des Achtstundentages für 15–18-jährige, einschließlich der Fortbildungsgelegenheit; für die erwachsenen Männer verlangte er den Achtstundentag als ein erstrebenswertes Ziel ins Auge zu fassen, wo der Uebergang zu ihm zurzeit nicht möglich erscheint, soll er mit dem Fortschreiten der Technik durch Einführung eines möglichst nähernden Maximalarbeitstages vermittelt werden. Die Maxima der Ueberzeit pro Tag und Jahr sind festzusetzen. Für die Frauenarbeit forderte der Kongreß eine Maximalarbeitszeit von 8 Stunden pro Tag und 44 pro Woche, den Arbeitsschluß am Samstag um 12 Uhr, daher Wochenruhe von 42 Stunden bis Montag, Arbeitsverbot für Wöchnerinnen vor und nach der Niederkunft durch 8 Wochen und staatliche Unterstützung im Verhältnis zum Lohnausfall; Aufhebung der Gesindeordnungen, Beseitigung der Heimarbeit, wo dies möglich, für gleiche Arbeit beider Geschlechter gleicher Lohn. Die Nachtarbeit (von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) soll außer für ununterbrochene Betriebe für Arbeiterinnen verboten, Ueberzeit Kindern, Jugendlichen und Frauen nicht gestattet werden. Für ununterbrochene Betriebe sind 3 Achtstundenschichten einzuführen. In gesundheitsgefährlichen Betrieben soll nach dem Stande der Technik das Eindringen schädlicher Stoffe in die Atemluft der Arbeiter vermieden, die tägliche Arbeitszeit unter den gesetzlich bestimmten Maximalarbeitstag nach der Gefährlichkeit des Betriebes gekürzt werden; periodische ärztliche Untersuchungen sind vorzunehmen, die Haftpflicht für Berufskrankheiten ist einzuführen, für ersetzbare Gifte sollen Verwendungsverbote erlassen werden. Die Arbeit in Bergwerken über und unter Tage ist Kindern, Jugendlichen und Frauen zu verbieten und ebenso die Arbeit in gesundheitsgefährlichen Betrieben. Ueber die Mittel und Wege zur Verwirklichung des Arbeiterschutzes und über ein internationales Amt für Arbeiterschutz referierten die Nationalräte Dr. Decurtins und Curti. Beide beriefen sich auf den Antrag einer schweizerischen nationalrätlichen Kommission, die i. J.

1895 den Antrag gestellt hatte, der Bundesrat wolle die Verhandlungen über eine Regelung der internationalen Arbeiterschutzfragen wieder aufnehmen und ein internationales Arbeitsamt errichten. Die Rundfrage des Bundesrates war nicht besonders beifällig aufgenommen worden, trotzdem verlangte der Kongreß die Errichtung eines solchen offiziellen Amtes, das beauftragt sein sollte, die Herausgabe und die Sammlung aller auf den Arbeiterschutz sich beziehender Gesetze und anderer Amtspublikationen in englischer, französischer und deutscher Sprache vorzunehmen. Das Arbeiterschutzamt sollte ferner ein Zentralbureau der Sozialstatistik werden, es sollte einen Jahresbericht über die ganze für die Fortbildung des Arbeiterschutzes entwickelte Tätigkeit abfassen, es sollte eine Auskunftei über Arbeiterschutz für die Regierungen sein und endlich den Mittelpunkt von Kongressen bilden, an welchen Delegierte, Amtspersonen, Parlamentarier und Vertreter der Arbeiterorganisationen sich ihre Ansichten mitteilen sollten. Der Kongreß richtete zu diesem Zwecke ein Gesuch an den schweizerischen Bundesrat und setzte ein Komitee ein, das als Zentralstelle zur Förderung der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung dienen sollte. Im Monat September 1897 schloß sich an diese erste Zentrale eine zweite in Brüssel an. Die Anregung zu diesem Kongreß war von Deutschland ausgegangen. Hier war nach der Verabschiedung des Freiherrn von Berlepsch die Vorherrschaft der Schwerindustrie (Aera Stumm) dazu gelangt, die Regierung zur Einstellung der auf Arbeiterschutz gerichteten Tätigkeit zu bewegen. Deutsche Sozialpolitiker, namentlich Freiherr von Berlepsch, Lujo Brentano, Gustav von Schmoller, Franz Hitze fanden sich mit Gesinnungsgenossen aus einer Reihe von anderen Ländern, namentlich von Akademikern und Gewerbeinspektoren zusammen, um in Brüssel über die wirksame Methode der Fortführung dessen, was die Berliner Konferenz schuldig geblieben war, zu einer Verständigung zu gelangen. An diesem Kongresse wurden zwar keine Beschlüsse gefaßt, aber nach seiner Schlußsitzung vereinigten sich die Anhänger des Arbeiterschutzes und setzten, einer Anregung des russischen Vertreters Raffalovich folgend, sich für die Gründung einer privaten Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und eines von dieser zu begründenden privaten Arbeitsamtes ein, um durch das Gelingen ihrer Wirksamkeit die Regierungen zur Verwirklichung der Ideen des internationalen Arbeiterschutzes zu bewegen. Ein Komitee, bestehend aus dem Herzog von Ursel, Professor Victor Brants und Professor Ernest Mahaim wurde eingesetzt, um die Statuten einer solchen Vereinigung zu redigieren. Dieses Komitee setzte sich mit jenem von Zürich, neben dem sich eine schweizerische Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes bildete, in Verbindung und ebenso mit den Vertretern der Sozialreform in Frankreich, den Professoren Cauwés und Jay. Hier war inzwischen eine starke Wendung zur Sozialen Gesetzgebung erfolgt; der Staatssozialist A. Millerand war als Handelsminister in das Ministerium Waldeck-Rousseau eingetreten. Auf das Ausstellungsjahr 1900 wurde von den Initianten ein internationaler Arbeiterschutzkongreß nach Paris (25. bis 28./VII.) einberufen. An diesem Kongresse sollte nicht länger die Debatte für oder gegen den Arbeiterschutz fortgeführt, sondern der internationale Arbeiterschutz organisiert werden. Das Programm von Paris war: gesetzliche Einschränkung des Arbeitstages, Verbot der Nachtarbeit, Arbeitsinspektion, Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Das Schwergewicht lag in diesem letzten Programmpunkte. Aus den Verhandlungen dieses Kongresses gingen die Statuten der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hervor, deren Hauptbestimmungen dir folgenden waren: Der Sitz dieser Vereinigung ist die Schweiz. Ihr Zweck ist 1. als Bindeglied für diejenigen zu dienen, die in den verschiedenen Industrieländern die Arbeiterschutzgesetzgebung für notwendig erachten; 2. ein internationales Arbeitsamt zu errichten, das zur Aufgabe hat, in französischer, englischer und deutscher Sprache eine periodische Sammlung der Arbeiterschutzgesetzgebung in allen Ländern herauszugeben oder einer ähnlichen Publikation zu dienen. Diese Sammlung soll enthalten: a) den Wortlaut oder den Hauptinhalt aller in Kraft bestehenden Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse und Erlasse, betreffend den Arbeiterschutz im allgemeinen, namentlich denjenigen über Frauen- und Kinderarbeit, über die Einschränkung der Arbeitszeit erwachsener, männlicher Arbeiter, über Sonntagsruhe, periodische Ruhezeiten und über gefährliche Gewerbe; b) eine geschichtliche Darstellung dieser Gesetze und Verordnungen; c) den Hauptinhalt der amtlichen Berichte und Schriftstücke über die Auslegung und Vollziehung dieser Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse oder Erlasse. 3. Das Studium der Arbeitergesetzgebung der verschiedenen Länder zu erleichtern und besonders den Mitgliedern der Vereinigung über die in Kraft stehenden Gesetze und deren Anwendung in den verschiedenen Ländern Auskunft zu geben. 4. Durch Ausarbeitung von Denkschriften oder in anderer Weise das Studium der Frage zu fördern, wie die verschiedenen Arbeiterschutzgesetzgebungen in Uebereinstimmung gebracht werden können und wie eine internationale Arbeiterstatistik einzurichten ist. 5. Die Einberufung internationaler Arbeiterschutzkongresse. Später (1902) ist im Reglement, das die Kölner Delegiertenkonferenz dem Arbeitsamte gegeben hat, seine Aufgabe in folgender Weise umschrieben worden: 1. Das internationale Arbeitsamt ist ein wissenschaftliches Institut; es hat die ihm durch das Statut der internationalen Vereinigung, bzw. die ihm auf Grund desselben durch das Komitee der Vereinigung zugewiesenen Aufgaben durchzuführen. Das Internationale Arbeitsamt wird den Charakter strengster politischer Neutralität wahren. 2. Auskünfte über Fragen des Arbeiterschutzes werden an Regierungen und an Mitglieder der Sektionen und der Vereinigung vom Arbeitsamte unentgeltlich erstattet. Die Erteilung von Auskünften an Nichtmitglieder und deren Honorierung liegt im Ermessen des Bureaus der Internationalen Vereinigung. Bei Erteilung solcher Auskünfte sind die Funktionäre des Amtes zu unverbrüchlicher Diskretion verpflichtet. Denkschriften für die Generalversammlungen der Vereinigung hat das Arbeitsamt nur zu verfassen, wenn sie ihm vom

Bureau der Vereinigung aufgetragen werden. 3. Der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes legt alljährlich dem Komitee einen Bericht über seine Tätigkeit im abgelaufenen Jahre und jeder Generalversammlung ein Arbeitsprogramm für die künftige Periode vor. Der Direktor erstattet ferner allmonatlich an den Präsidenten einen Bericht über die Verwendung der an das Arbeitsamt zur Auszahlung gelangten Beträge. Der Pariser Kongreß hatte den Beweis erbracht, daß sowohl in den regierenden Kreisen Belgiens, dessen früherer christlich-demokratischer Arbeitsminister Nyssens, als auch in Italien, dessen Vertreter Luigi Luzzati, ein Vorkämpfer des Arbeiterschutzes in Italien, dem Kongresse beigewohnt hatten, ein bedeutender Umschwung sich vorbereitete. Unter diesen Umständen trat am 27. und 28./IX. 1901 die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in Basel, das von dem in Paris bezeichneten Bureau der Vereinigung (Regierungsrat Heinrich Scherrer, St. Gallen, Landamman Theodor Curti, St. Gallen, Verfasser dieser Zeilen, Basel) als Sitz des Generalsekretariats und damit auch des Internationalen Arbeitsamtes ausersehen worden war, zu ihrer konstituierenden Versammlung zusammen. Die Statuten von Paris hatten bestimmt, daß die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz von einem Ausschusse geleitet werde, in welchen jedes Land, das eine wenigstens 50 Mitglieder starke Sektion gebildet hat, 6 Vertreter entsendet; jede weitere Gruppe von 50 Vertretern gibt das Recht auf einen weiteren Delegierten bis die Höchstzahl von 10 Delegierten erreicht ist. Neben diesen Delegierten der Sektionen werden in den leitenden Ausschuß Vertreter der Regierungen, die beizutreten aufgefordert werden, aufgenommen. Die Dauer dieser Delegiertenmandate ist unbegrenzt. Der leitende Ausschuß versammelt sich wenigstens alle zwei Jahre zu einer Generalversammlung und wählt auf diese Dauer einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Generalsekretär, sowie den Schatzmeister. Dieses Bureau setzt sich mit allen Spezialisten in Verbindung und ernennt die Korrespondenten der Vereinigung. Jede Landessektion hat wenigstens 1000 Fr. jährlich als Beitrag zu leisten. Neben den Sektionen waren noch Einzelmitglieder ohne Repräsentationsrecht vorgesehen. Diese finanzielle Grundlage erwies sich von vornherein als unzulänglich und es mußten Staatssubventionen in Anspruch genommen werden, die in erster Linie von der Schweiz, Frankreich, den Niederlanden, Belgien, den Vereinigten Staaten, Skandinavien, dem Deutschen Reich, Oesterreich, Italien und seit 1910 von England gewährt wurden. Die Tätigkeit der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat sich in folgenden Bahnen bewegt. In ihrer konstituierenden Versammlung in Basel i. J. 1901 wurde das internationale Arbeitsamt beauftragt, eine Enquete über die Nachtarbeit der Frauen in der Industrie und eine solche über die Bekämpfung der gefährlichen Gifte, namentlich des Bleis und des weißen Phosphors vorzunehmen. Ferner sollte eine einheitliche vergleichbare Statistik der Arbeitsunfälle in den verschiedenen Ländern und endlich vergleichende Untersuchungen über die Sozialversicherung der ausländischen Arbeiter angebahnt werden. Diese Enqueten wurden teilweise durch die Sektionen, teilweise von den Korrespondenten der Vereinigung durchgeführt. Als Ratgeber stand in den Anfängen auch der ausgezeichnete schweizerische Fabrikinspektor Fridolin Schuler dem Amte zur Seite. Die Ergebnisse dieser Enqueten sind vom Verfasser erläutert in den Schriften: Die Nachtarbeit der Frauen in der Industrie, Jena 1903 und Gesundheitsgefährliche Industrien, Jena 1903.

Diese Schriften lagen bereits i. J. 1902 zum Teil der 2. Delegiertenversammlung, die aus Anlaß der Ausstellung in Düsseldorf sich in Köln versammelte, vor und diese beschloß die Fragen des Nachtarbeitsverbotes wie die des Verbotes der Verwendung des giftigen Phosphors in der Zündholzindustrie einer Spezialkommission zu überweisen. Diese tagte in Basel im September 1903 und beauftragte das Bureau nach Veranstaltung entsprechender Denkschriften durch das Bureau und eine Subkommission (von Berlepsch, Kerdijk, Millerand, Graf Soderini) an den schweizerischen Bundesrat eine Eingabe um Einberufung einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz zu richten. Es wurde bestimmt, daß die Denkschrift über das Verbot der Nachtarbeit der Frauen eine Mindestruhe von 12 Stunden, das Verbot aller anderer Ausnahmen als der höheren Gewalt, der Verderblichkeit der verwendeten Rohstoffe oder der zu verarbeitenden Produkte und eine Kürzung auf 10 Stunden für Saisonindustrien enthalten sollte. Endlich sollte das Bureau eine Erhebung über die Wirkung der Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Heimarbeit veranstalten. Der Schweizerische Bundesrat erklärte sich bereit auf das Jahr 1905 die erbetene Arbeiterschutzkonferenz einzuberufen und wurde in dieser Absicht besonders durch den Abschluß des ersten zweiseitigen Arbeiterschutzvertrages (s. u.) zwischen Frankreich und Italien am 15./IV. 1904 bestärkt, der von zwei Regierungsdelegierten der Vereinigung, dem italienischen Minister Luzzati und dem französischen Arbeitsminister Arthur Fontaine abgeschlossen wurde. Die Anfragen des Bundesrats an seine Vertreter im Auslande v. 3./IV. 1904 wurden von allen Seiten beifällig aufgenommen. Inzwischen wandte sich die 3. Delegiertenversammlung in Basel, 1904, den Fragen des Verbotes der Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter, des Maximalarbeitstages der Erwachsenen in der Industrie und im Handel und in der Heimarbeit zu und faßte namentlich den für die Sozialversicherung der heimischen Arbeiter im Auslande durch einen schweizerischen Haftpflichtfall hervorgerufenen Beschluß (Antrag Feigenwinter 1901): „Für die Rechte, welche dem Arbeiter und seinen Hinterbliebenen in den Versicherungshaftpflichtgesetzen gewährt werden, soll kein Unterschied nach Staatsangehörigkeit, Wohnort oder Aufenthalt der Berechtigten stattfinden; das Gesetz des Ortes, wo der Betrieb liegt, soll maßgebend sein.“ Die Durchführung dieses von A. Millerand und Caspar unterzeichneten Antrages und Beschlusses hat dazu geführt, daß Deutschland, Frankreich, Belgien, die Niederlande, Luxemburg mit ihren Nachbarstaaten Unfallversicherungsverträge abschlossen oder solche Klauseln in ihre Handelsverträge aufnahmen und so der erste Grundstein für die sozialpolitische Freizügigkeit der auswandernden Arbeiter gelegt

wurde. Der Kampf gegen die Bleivergiftung wurde der Vereinigung durch eine Spende des Instituts für Gemeinwohl in Frankfurt zur Veranstaltung eines internationalen Preisausschreibens erleichtert. Aus der internationalen Jury, die bei diesem Anlasse eingesetzt werden mußte, gingen später der ständige hygienische Beirat der Internationalen Vereinigung und das Institut für Gewerbehygiene in Frankfurt a. M. hervor.

3. Bis zur Konferenz von Washington 1919. Der französisch-italienische Vertrag v. 3./IV. 1904 hatte folgende Fragen zwischen beiden Ländern geordnet: 1. die freie Uebertragbarkeit der Ersparnisse der Arbeiter von den Sparinstituten des einen auf das andere Land, 2. die Gewährung der Rentenzahlung an unfallbetroffene ausländische Arbeiter und deren Angehörige auch nach ihrer Rückkehr in ihr Heimatland, 3. die Sicherung des Kinderschutzes durch Einsetzung von Patronagekommissionen, eine Maßregel, die besonders gegen den Handel mit Italienerkindern und ihre Unterbringung in französischen Glashütten gerichtet war (geschildert bei Edouard Rod, Le vainqueur). Diese Bestimmungen haben ihre weitere technische Regelung durch Uebereinkommen v. 10./VI. 1910 erfahren. 4. Die Zusage Italiens, auch die Arbeitszeit der Frauen besser zu regeln und eine wirksame Gewerbeaufsicht einzuführen. 5. Beide Staaten verpflichteten sich, an einer von dritter Seite einzuberufenden internationalen Arbeiterschutzkonferenz teilzunehmen. Unter so verheißungsvollen Vorbereitungen kam es denn v. 8. bis 16./V. 1905 zur ersten Expertenkonferenz, die der schweizerische Bundesrat nach Bern einberufen hatte. Von den 45 Delegierten, die sich im Bundeshause versammelten, hatten 15 an den Beratungen der Internationalen Vereinigung teilgenommen und dieser gründlichen Vorbereitung darf wohl in großem Maße das Gelingen des Werkes von Bern zugeschrieben werden. Obwohl die ununterbrochene Nachtruhe von 12 Stunden für die Arbeiterinnen, wie sie die Internationale Vereinigung gewünscht hatte, um den Beitritt mancher Länder zu erleichtern, auf 11 Stunden gekürzt und manche Ausnahmen bestimmten Industrien zugestanden und sehr lange Uebergangsperioden gewährt wurden, so war doch der Erfolg derart, daß der Präsident dieser Konferenz, Bundesrat Deucher, sagen durfte: „Das Eis ist gebrochen.“ Es galt nunmehr in allen denjenigen Ländern, die der Vereinigung noch nicht angehörten, für das Ergebnis dieser Arbeiterschutzverträge, die unten wiedergegeben werden sollen, Werbetätigkeit zu entfalten. Das geschah i. J. 1905. Erst in diesem Jahre wurden in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten von Amerika Sektionen gegründet, 1906 in Dänemark und Spanien. Vom 17.–26./IX. 1906 trat sodann die diplomatische Konferenz für Arbeiterschutz in Bern zusammen, die die Schlußakte der beiden internationalen Arbeiterschutzverträge, die von den Experten vorgelegt worden waren, verfaßten und damit die ersten erfolgreichen allgemeinen Arbeiterschutzverträge zum Abschluß brachten. Ihr Text lautet:

I. Internationales Uebereinkommen betr. das Verbot der Nachtarbeit der in der Industrie beschäftigten Frauen.

Art. 1. Die industrielle Nachtarbeit der Frauen soll ohne Unterschied des Alters, unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen, verboten sein.

Das vorliegende Uebereinkommen erstreckt sich auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als zehn Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind. Es findet keine Anwendung auf Anlagen, in denen nur Familienglieder tätig sind.

Jedem der vertragschließenden Staaten liegt es ob, den Begriff der industriellen Unternehmung festzustellen. Unter allen Umständen sind aber hierzu zu rechnen die Bergwerke und Steinbrüche, sowie die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen; dabei sind die Grenzen zwischen Industrie einerseits, Handel und Landwirtschaft andererseits durch die Gesetzgebung jedes Staates zu bestimmen.

Art. 2. Die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Nachtruhe hat eine Dauer von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden. In diesen elf Stunden soll in allen Staaten der Zeitraum von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens inbegriffen sein.

In denjenigen Staaten jedoch, in denen die Nachtarbeit der erwachsenen industriellen Arbeiterinnen gegenwärtig nicht geregelt ist, darf die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe während einer Uebergangsfrist von höchstens drei Jahren auf zehn Stunden beschränkt werden.

Art. 3. Das Verbot der Nachtarbeit soll außer Kraft treten können:

1. im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;

2. für die Verarbeitung von Rohstoffen oder die Bearbeitung von Gegenständen, die einem sehr raschen Verderb ausgesetzt sind, wenn sich dies zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes dieser Stoffe als notwendig erweist.

Art. 4. In den dem Einflusse der Jahreszeit unterworfenen Industrien (Saisonindustrien), sowie unter außergewöhnlichen Verhältnissen in allen Betrieben, kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe an sechzig Tagen im Jahre bis auf zehn Stunden beschränkt werden.

Art. 5 (1906). Jedem der kontrahierenden Staaten liegt es ob, die Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um in seinem Territorium die strikte Durchführung der Bestimmungen des vorliegenden Uebereinkommens zu sichern.

Die Regierungen teilen sich auf diplomatischem Wege gegenseitig die Gesetze und Ausführungsbestimmungen über den Gegenstand des vorliegenden Uebereinkommens mit, die in ihrem Lande erlassen sind oder erlassen werden, ebenso auch die periodischen Berichte über die Durchführung dieser Gesetze und Verordnungen.

Art. 6 (1906). Die vorliegenden Bestimmungen sind auf eine Kolonie, eine Besitzung oder ein Schutzgebiet nur in dem Falle anwendbar, wenn durch die mutterstaatliche Regierung eine dahinzielende Benachrichtigung an den Schweizerischen Bundesrat erfolgt.

Der Bundesrat kann, indem er das Hinzutreten einer Kolonie, einer Besitzung oder eines

Schutzgebietes bescheinigt, zugleich erklären, daß das Uebereinkommen sich nicht auf solche, den Kolonien eigentümliche Arbeiten bezieht, bei denen die Durchführung unmöglich wäre.

Art. 7 (1906). Wenn in den außereuropäischen Staaten, ebenso wie in den Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebieten das Klima oder die Sitten der Eingeborenen es erfordern, so kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe niedriger sein als das in diesem Uebereinkommen festgelegte Minimum, unter der Bedingung, daß ausgleichende Ruhepausen während des Tages festgelegt werden.

Art. 8. Das vorliegende Uebereinkommen soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen bis spätestens 31./XII. 1908 beim Schweizerischen Bundesrat hinterlegt werden.

Ueber diese Hinterlegung wird ein Protokoll aufgenommen und eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls wird auf diplomatischem Wege jedem der kontrahierenden Staaten zugestellt werden.

Das vorliegende Uebereinkommen tritt in Kraft zwei Jahre, nachdem das Protokoll über sämtliche Hinterlegungen geschlossen ist.

Die Frist für das Inkrafttreten wird von zwei auf zehn Jahre verlängert:

1. für die Fabriken, die Rohzucker aus Rüben herstellen;
2. für die Schafwollkämmerei und -spinnerei;
3. für die Arbeiten über Tage in Bergwerken, sofern diese Arbeiten für die Dauer von mindestens vier Monaten im Jahre infolge von klimatischen Verhältnissen eingestellt werden müssen.

Art. 9 (1906). Die Staaten, die das vorliegende Uebereinkommen nicht unterzeichnet haben, können ihren Beitritt durch einen an den Schweizerischen Bundesrat gerichteten Akt erklären, den dieser jedem der kontrahierenden Staaten bekanntgeben wird.

Art. 10 (1906). Die im Art. 9 vorgesehenen Fristen für das Inkrafttreten des Uebereinkommens gelten für die nicht unterzeichneten Staaten, ebenso für die Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebiete erst vom Datum ihres Beitrittes an.

Art. 11 (1906). Das vorliegende Uebereinkommen kann von den unterzeichneten Staaten, ebenso von den später hinzutretenden Staaten, Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebieten nicht früher als nach Ablauf von zwölf Jahren nach Abschluß der Protokolle über die Ratifikationen gekündigt werden.

Das Uebereinkommen kann dann von Jahr zu Jahr gekündigt werden.

Die Kündigung tritt in Kraft ein Jahr, nachdem sie schriftlich dem Schweizerischen Bundesrat durch die beteiligte Regierung oder, wenn es sich um eine Kolonie, Besitzung oder Schutzgebiet handelt, durch die Regierung des Mutterstaates eingereicht worden ist; der Schweizerische Bundesrat wird sie sofort den Regierungen der anderen kontrahierenden Staaten mitteilen.

Die Kündigung tritt nur in Kraft in bezug auf den Staat, die Kolonie, das Besitztum oder Schutzgebiet, in deren Namen sie eingereicht war.

II. Internationales Uebereinkommen, betr. das Verbot der Verwendung weißen (gelben) Phosphors in der Zündholzindustrie.

Art. 1. Die hohen kontrahierenden Parteien verpflichten sich, in ihren Territorien die Herstellung, die Einfuhr und den Verkauf von Zündhölzern zu verbieten, die weißen (gelben) Phosphor enthalten.

Art. 2 (1906). (Gleichlautend dem Art. 5 des vorhergehenden I. Uebereinkommens.)

Art. 3. (Gleichlautend dem Abs. 1 des Art. 6 des I. Uebereinkommens.)

Art. 4. (Gleichlautend in Abs. 1 und 2 dem Art. 8 des I. Uebereinkommens; Abs. 3 lautet):

Das vorliegende Uebereinkommen tritt drei Jahre nach Abschluß des Protokolls über die Hinterlegungen in Kraft.

Art. 5. (Gleichlautend wie Art. 9 des I. Uebereinkommens.)

Art. 6. Das vorliegende Uebereinkommen kann von den unterzeichneten Staaten, ferner von den später hinzutretenden Staaten, Kolonien, Besitzungen, Schutzgebieten nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Abschluß des Protokolls über die hinterlegten Ratifikationen gekündigt werden (Fortsetzung wie Art. 11 des I. Uebereinkommens).

Ueber das Ergebnis der Konferenz von 1906 sprach sich die britische Regierung folgendermaßen aus:

„So bescheiden das Ergebnis der Konferenz in dieser Beziehung gewesen ist, so muß doch die Unterzeichnung der Konvention über Frauennachtarbeit durch die Vertreter so mancher Industrieländer als bedeutender Erfolg der Bewegung angesehen werden, der sie entspringt. Von der Internationalen Vereinigung für Arbeiterschutz — einer unoffiziellen Körperschaft mit Sitz in Basel und Zweigvereinen in verschiedenen Ländern — ist der Anstoß zu dieser Bewegung vornehmlich ausgegangen; ihren Weitergang verdankt sie der schweizerischen Regierung. Die vollständige Einmütigkeit, die in allen wesentlichen die Konvention betreffenden Dingen bei den Vertretern der Mächte zutage getreten ist, bietet begründete Hoffnung, sie als Vorläuferin weiterer Abmachungen zum allgemeinen Nutzen der arbeitenden Klassen in den beteiligten Staaten betrachten zu dürfen." (Memorandum des Home Office über die Internationale Konferenz für Arbeiterschutz. Auf Befehl Sr. Majestät beiden Häusern des Parlamentes vorgelegt. S. 6, London 1906 Cd. 3271.)

Bei der Berner Konferenz von 1906 hat die britische Regierung die Anregung gegeben, es solle eine internationale Kommission, ähnlich der für Zuckerprämien bestellten, eingesetzt werden, die sowohl für die Einberufung und das Programm künftiger Konferenzen, als auch für die Auslegung der internationalen Arbeiterschutzverträge bei Streitigkeiten als Organ dienen sollte. Dieser Antrag wurde in die Form eines Wunsches gekleidet. Die dem Antrage zugrunde liegende Idee eines Organes, welches auch die Sicherheit des Vollzuges solcher internationaler Schutzverträge gewährleisten solle, wurde i. J. 1906 auf der Genfer Delegiertenversammlung der internationalen Vereinigung in der Weise berücksichtigt, daß eine internationale Erhebung über die Methoden der Gewerbeaufsicht in allen Ländern vorgenommen werden sollte.

Außerdem beriet diese Versammlung die Fragen des Kinderschutzes, der Bleivergiftungen, des Verbotes der Nachtarbeit der Jugendlichen, des Maximalarbeitstages, der Heimarbeit und der Sozialversicherung. Das Internationale Arbeitsamt legte sodann i. J. 1908 der Delegiertenversammlung von Luzern den Entwurf eines Berichtes über die Gewerbeinspektion in Europa vor, der i. J. 1911 unter dem Titel: Erster vergleichender Bericht über die zur Durchführung der Arbeiterschutzgesetze getroffenen Maßnahmen, veröffentlicht wurde. Für den Kinderschutz wurde der Grundsatz aufgestellt, daß für alle Kinder eine Altersgrenze zu bestimmen ist, unter welcher Erwerbstätigkeit ihnen verboten ist. Diese soll in der Industrie 14, in der Landwirtschaft 13 Jahre betragen. Hier soll zwischen fremden und eigenen Kindern ein Unterschied gemacht werden. Ferner wurden hier die endgültigen Beschlüsse für eine internationale von einer durch den schweizerischen Bundesrat einzuberufenden Konferenz zu regelnde Uebereinkunft betreffend das Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen und die Einführung der zehnstündigen Maximalarbeitszeit der Jugendlichen und Frauen gefaßt. Außerdem wurde hier zum ersten Male das Verlangen nach internationaler Einführung von Mindestlohnämtern in der Heimindustrie gestellt. Die auf Wunsch der Vereinigung von Professor Sommerfeld aufgestellte, von Gewerberat Dr. Fischer ergänzte Liste der industriellen Gifte wurde zur nochmaligen Beratung den Sektionen überwiesen und vom Internationalen Arbeitsamte i. J. 1912 herausgegeben. Außerdem wurden aufs neue Beschlüsse über den Ausbau der internationalen Sozialversicherung gefaßt. Hier wie auch an der folgenden Versammlung in Lugano (1910) wurde der Beschluß gefaßt, an die Regierungen heranzutreten, um die Einführung von Selbstkuppelungsvorrichtungen der Eisenbahnen zur Verhütung von Unfällen, nach dem Muster der Vereinigten Staaten herbeizuführen. Im J. 1910 erzielte die Internationale Vereinigung den Beitritt von Schweden und Norwegen und konnte auf Grund der Veröffentlichung des Berichtes über den Vollzug der Arbeiterschutzgesetze Beschlüsse fassen, durch die die Art der Berichterstattung der Arbeitsaufsichtsbeamten vergleichbar gestaltet und dieTexte der Nachweise in einer der Weltsprachen abgefaßt werden sollten. Sie beauftragte das Bureau mit der Abfassung einer Denkschrift über die zehnstündige Maximalarbeitszeit der Frauen und der Jugendlichen und beschloß die Einsetzung einer Spezialkommission über die Arbeitszeit in ununterbrochenen Betrieben und die Länge der Wechselschichten, die 1911 in London tagte. Sie gab eine Definition über die Arbeitszeit von 8 Stunden unter Tage im Bergbau, die die Einfahrt des ersten Arbeiters einer Schicht bis zur vollendeten Ausfahrt des ersten Arbeiters derselben Belegschaft umfassen sollte. Die britische Regierung war bei dieser Versammlung zum ersten Male vertreten und ihr Delegierter, der bekannte Nationalökonom David F. Schloß, hielt hier ein eingehendes Referat über Mindestlohnämter. Die Versammlung faßte der neuen britischen Gesetzgebung entsprechende Beschlüsse und versuchte auch auf dem Gebiete der Stickereiindustrie internationale Abmachungen anzubahnen. Auf dem Gebiete der Sozialhygiene hat diese Versammlung ungemein wertvolle Verhütungsmaßregeln gegen Bleivergiftungen in der keramischen und in der Buchdruckindustrie gefaßt, die zum großen Teil in die Gesetzgebung der beteiligten Länder Eingang gefunden haben, außerdem auch zur Verhütung der Druckluftkrankheit. Die letzte Versammlung der Internationalen Vereinigung vor dem Kriege fand 1912 in Zürich statt. Die Vereinigung hatte 15 Landessektionen und es waren hier 24 Regierungen vertreten. Die Zahl der Mitglieder der Vereinigung war von 2300 (1902) auf 7011 gestiegen. Die Einnahmen der Vereinigung betrugen rund 85000 Fr., von denen 64000 Fr. auf Regierungsbeiträge entfielen. Von den Ausgaben entfielen 36000 Fr. auf die mit der Herausgabe des Bulletins des internationalen Arbeitsamtes verbundenen Ausgaben, 27000 Fr. auf Gehalte. Finnland trat der internationalen Vereinigung bei und das Bureau wurde nun beauftragt, an die Schweizerische Regierung eine Eingabe um Einberufung einer neuen internationalen Konferenz zu richten; ferner sollte eine internationale Festsetzung des Frühschlusses am Samstagnachmittag für Frauen und jugendliche Arbeiter durch eine Denkschrift vorbereitet und baldmöglichst eine internationale Konferenz zur Einführung der Achtstundenschicht in ununterbrochenen Betrieben einberufen werden. Weitere Erhebungen sollten gepflogen werden über Eisenbahnarbeiterschutz, Hafenarbeiterschutz, den hygienischen Arbeitstag, die Arbeiterurlaube, das Arbeitsrecht; Leitsätze zur Bekämpfung der beim Verkehr mit Ferrosilicium möglichen Gefahren wurden aufgestellt und der Schutz der beim Tunnelbau und in Steinbrüchen beschäftigten Arbeiter behandelt. Spezialkommissionen von Hygienikern wurden eingesetzt zur internationalen Bekämpfung der Milzbrandgefahr, zur Verhütung von Quecksilbervergiftung in Hasenhaarschneidereien und bei Hutmachern und zum Schutze der Caissonarbeiter und Taucher. Die Sektionen wurden ferner aufgefordert die Anlegung einer vergleichbaren internationalen Statistik der Morbidität und der Mortalität der Arbeiter auszuarbeiten, endlich wurde die Behandlung der ausländischen Arbeiter in der Sozialversicherung vervollständigt; diese Beschlüsse hatten namentlich für Länder, die Staatsbeiträge zu den Unfallrenten leisteten, Interesse. Gleichzeitig sprach man sich gegen die Nichtversicherung ausländischer Arbeiter bei nur zeitweiliger Beschäftigung (Wanderarbeiter) aus. Auf Grund von zwei Denkschriften der internationalen Vereinigung berief sodann der schweizerische Bundesrat auf das nächste Jahr, 1913, eine Expertenkonferenz ein, deren Vertragsentwürfe über das Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen und zehnstündiger Maximalarbeitstag für Jugendliche und Frauen im September 1914 einer diplomatischen Konferenz nach dem Muster von 1906 vorgelegt werden sollten. Nach dem Gelingen dieser Konferenz gedachte die Internationale Vereinigung an die Regelung der ununterbrochenen Arbeit und des Kinderschutzes heranzutreten. Dieses Werk war ihr nicht mehr vergönnt; die Schwerindustrie hatte gerade gegen die Reform der Arbeitszeit in ununterbrochenen Betrieben in vielen Regierungskreisen den Widerstand organisiert.

Dann brach der Weltkrieg aus. Der Arbeiterschutz wurde suspendiert, Tag und Nacht, wochen- und sonntags wurde von Frauen und Kindern an der Geschoßerzeugung gearbeitet. Neue Gifte (Tonitrol!) verheerten den Arbeiternachwuchs im Hinterland. Ueberarbeit und Sonntagsarbeit taten ihr Werk und führten zu einer dumpfen Gärung in den Massen, bis einzelne Regierungen namentlich die britische, durch ärztliche Untersuchungen darüber Klarheit gewannen, daß die Geschoßproduktion unter dem Druck der Ueberarbeit nachweisbar zurückging. Die Gefahr der Unterwühlung der gewerkschaftlichen Organisationen aller Länder, die Untergrabung der gewerkschaftlichen Disziplin und Autorität durch die Zwangsarbeit des Krieges stand den Führern klar vor Augen. So wurde denn im Juli 1916 in Leeds ein wesentlich auf den Beschlüssen der Internationalen Vereinigung beruhendes Programm des internationalen Arbeiterschutzes aufgestellt und in diesem als Ausführungsorgan ein internationales Arbeitsamt bezeichnet; als solches, wurde hier gesagt, könnte auch das bereits bestehende Basler Amt in Anspruch genommen werden. Die Beschlüsse von Leeds sollten einen Bestandteil des Friedensvertrages bilden. Diese Beschlüsse gelangten an die Adresse der Internationalen Gewerkschaftsorganisation, die damals ihren Sitz in Berlin hatte. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund wurde von dieser internationalen Organisation ersucht, einen internationalen Kongreß einzuberufen.

Dieser trat am 1./X. 1917 in Bern zusammen und nahm in Abwesenheit der verhinderten Vertreter der Gewerkschaftsverbände der Entente das Berner Friedensprogramm des Internationalen Gewerkschaftsbundes an, das namentlich in bezug auf Arbeitszeit (Achtstundentag, Vierundvierzig-Stundenwoche für Frauen) weitergehendere Forderungen als das Programm von Leeds stellte, an das es anknüpfte. Die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz richtete sodann am 11./VI. 1918 eine Eingabe an den Schweizer Bundesrat, er möge sobald hierzu bei den Weltfriedensverhandlungen Gelegenheit geboten würde, ein systematisches (12 Punkte umfassendes) Programm des internationalen Arbeiterschutzes dem Pakte einzuverleiben trachten. Anfang August 1918 wurde dieses systematische Programm in der Schrift des Verf. „Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft" erläutert; am 5./X. 1918 gab der Reichskanzler Prinz Max von Baden in seiner Programmrede seine Zustimmung zu den Berner Beschlüssen. Dann kam das Kriegsende. Die Friedenspräliminarkonferenz in Paris setzte am 25./I. 1919 eine Kommission von 15 Mitgliedern zum Studium des internationalen Arbeiterschutzes ein, die vom 1./II.—24./III. 1919 unter dem Vorsitze von Samuel Gompers, Präsident des American Federation of Labor tagte; die American Federation hatte schon 1914 bei Kriegsausbruch die Forderung der sozialpolitischen Friedensklauseln gestellt. Doch waren die Entwürfe im britischen Arbeitsministerium vorbereitet worden, dessen Vertreter, G. N. Barnes, als 2. Vorsitzender fungierte; der Direktor der Arbeiterschutzabteilung Frankreichs, A. Fontaine, war Generalsekretär, die Parlamentarier waren durch Cabrini und Vandervelde, Osteuropa durch Benesch und den Grafen Zoltowski, später durch Fr. Sokal, die belgische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz durch ihren Sekretär Prof. Mahaim vertreten. Während diese Arbeiten im Gange waren, tagte v. 5.—9./IX. 1919 in Bern eine weitere Internationale Gewerkschaftskonferenz, die endgültig das Programm für die internationale Arbeiterschutzgesetzgebung, die sog. Charte du Travail festsetzte, die auch in den Protokollen der Pariser Arbeiterschutzkommission ihren Platz gefunden hat. Ihre Programmpunkte sind kurz folgende: 1. Allgemeine Schulpflicht, Fachschulunterricht, Verbot der Erwerbstätigkeit unter 15 Jahren. 2. Sechsstundentag für Jugendliche unter 18 Jahren; Verbot von Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit. 3. Freier Samstagnachmittag für Frauen, Verbot der Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, der Arbeit unter Tage, in gefährlichen Betrieben, 6 Wochen nach, 4 Wochen vor der Niederkunft, Mutterschaftsversicherung, Gleichentlohnung. 4. Achtstundentag, Achtundvierzig-Stundenwoche für alle Arbeiter, Verbot der Nachtarbeit in nichtkontinuierlichen Betrieben. 5. Generelle Wochenruhe von 36 Stunden Samstag bis Montag, jede 2. Woche in kontinuierlichen Betrieben; Lohnzuschlag für Nacht- und Sonntagsarbeit. 6. In Gesundheits- oder unfallgefährlichen Betrieben ist kürzere Arbeitszeit als 8 Stunden einzuführen, ersetzbare Gifte zu verbieten (Weißphosphor, Bleiweiß), automatische Kuppelung der Eisenbahnwagen einzuführen. 7. Heimarbeit ist in gefährlichen und Lebensmittelindustrien zu verbieten, zu versichern, zu registrieren, der Wohnungsinspektion zu unterwerfen, ihre Löhne durch Mindestämter zu regeln. 8. Freies Koalitions- und Streikrecht, keine Einschränkungen zuungunsten fremder Arbeiter. 9. Beseitigung der Ein- und Auswanderungsverbote außer bei Krisen, Epidemien, oder zur Aufrechterhaltung der Volkskultur. Verbot der Kontraktarbeit. Arbeitsmarktstatistik. 10. Lohnämter und Mindestlöhne sind für alle unorganisierte, unterentlohnte Arbeit aufzustellen. 11. Internationale Finanzkonferenz zur Wiederherstellung der Kaufkraft der Löhne. Zentralisation der Arbeitsnachweise, Arbeitslosenversicherung. 12. Gleiche Ansprüche auf Renten der Sozialversicherung für heimische und fremde Arbeiter. 13. Internationales Seemannsrecht. 14. Vollzug der Gesetze mit Heranziehung der Gewerkschaften. 15. Durchführung des internationalen Arbeiterschutzes durch eine ständige Kommission, bestehend aus Vertretern des Völkerbundes und des Internationalen Gewerkschaftsbundes zur Vorbereitung alljährlicher Konferenzen. „Die Konferenzen können bindende Beschlüsse im Rahmen der ihnen zugewiesenen Kompetenzen fassen. Die ständige Kommission wird mit dem internationalen Arbeitsamte in Basel und mit dem internationalen Gewerkschaftsbunde ständig zusammenarbeiten." Diese Organisation, der der Gedanke eines Weltparlaments der Arbeit zugrunde lag, ist nicht verwirklicht worden. Die Pariser Kommission arbeitete das Kapitel „Arbeit" des Friedensvertrages von Versailles v. 28./VI. 1919 und von St. Germain v. 10./IX. 1919 aus, das als ihr XIII. Teil in Kraft trat. Als Motive der Neuorganisation

des internationalen Arbeiterschutzes werden angeführt: 1. die Sicherung des Weltfriedens (durch den Völkerbund) durch Institutionen der sozialen Gerechtigkeit; 2. die Beseitigung der sozialen Unzufriedenheit durch Arbeitsbedingungen, die Ungerechtigkeit, Elend, Entbehrungen herbeiführen; 3. die Hemmung nationaler Fortschritte des Arbeiterschutzes in manchen Ländern durch den passiven Widerstand seiner Konkurrenten. Daher wird die Mitgliedschaft des Völkerbundes gleichzeitig zur Mitgliedschaft eines ständigen Verbandes, der Organisation der Arbeit. Dieser ist am Sitze des Völkerbundes errichtet worden und eine Einrichtung des Völkerbundes (Art. 392), der sie finanziell erhält, ihre diplomatischen Schritte registriert, und bei Vertragsverletzungen als Exekutivorgan auftritt.

Im übrigen läßt sich eine gewisse Autonomie der Arbeitsorganisation im Völkerbunde nicht verkennen. In der Tat ist internationaler Arbeiterschutz völlig undenkbar unter Boykottierung oder Fernhaltung einzelner großer Industrievölker. Die Konferenz des Internationalen Gewerkschaftsbundes, die am 25./VII. 1919 in Amsterdam zusammentrat, machte die Mitarbeit der Arbeiterverbände auch der Entente von der Zulassung Deutschlands und Oesterreichs abhängig. Wie aber werden von nun an internationale Arbeiterschutzverträge abgeschlossen? Die alte Methode, die zu den Arbeiterschutzverträgen von 1906 führte, bestand wesentlich darin, daß die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz nach Beendigung ihrer Vorberatungen und Beschlußfassung durch ihr Bureau an den Schweizerischen Bundesrat das Gesuch richtete, er möge eine internationale Konferenz einberufen. Eine solche Konferenz pflegte der Bundesrat binnen Jahresfrist unter Rücksichtnahme auf die weltpolitische Lage einzuberufen. Die Signatarstaaten eines Vertrages legten ihren Parlamenten, in denen sich Mitglieder der Landessektionen der I. Vereinigung befanden, die Vertragsentwürfe vor. Nur in ungemein seltenen Fällen, z. B. infolge der Agitation der skandinavischen Frauen gegen das Verbot der Nachtarbeit der Frauen, versagten die Parlamente die Ratifikation. Staaten, die nicht ratifizieren wollten, gaben ihren Vertretern bereits auf den offiziellen Konferenzen die Instruktion sich der Unterzeichnung zu enthalten. Auf diese Weise sind einige zwanzig Ratifikationen der genannten Arbeiterschutzverträge vor sich gegangen. Die Urheber der neuen Organisation wünschten jedoch solche Verträge und ihre Ratifikationen weit rascher und wirksamer herbeizuführen. Erstens sollte die Einberufung von internationalen Konferenzen nicht davon abhängen, daß der Schweizerische Bundesrat evtl. Absagen einzelner Mächte, sich an einer solchen Konferenz zu beteiligen, ausgesetzt würde. Zweitens waren nun die Staaten als ursprüngliche Mitglieder des Völkerbundes auch ursprüngliche Mitglieder der Organisation der Arbeit; sie unterzeichnen die Arbeiterschutzverträge als Garanten des Weltfriedens und haben sie den gesetzgebenden Stellen und Körperschaften auch zu unterbreiten, wenn sie dagegen gestimmt haben. Die Organisation der Arbeit besteht aus einer Hauptversammlung von Vertretern der Mitglieder des Völkerbundes, die mindestens einmal jährlich ihre Tagungen abhält, und aus dem Internationalen Arbeitsamt, das geleitet wird von einem vierundzwanziggliedrigen Verwaltungsrat und an dessen Spitze ein vom Verwaltungsrat ernannter Direktor steht (Art. 388, 389, 393). In der Hauptversammlung hat jeder Mitgliedstaat Anspruch auf vier Vertreter, zwei Vertreter der Regierung, einen der Arbeitgeber und einen der Arbeiter. Die Ernennung erfolgt natürlich durch Regierungsvollmacht für sämtliche vier Vertreter, doch hat jeder Vertreter das Recht, unabhängig für sich selbst, also unabhängig von den offiziellen Regierungsvertretern abzustimmen. Für den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes gilt dasselbe Prinzip, 12 Regierungsvertreter, 6 Arbeitgeber- und 6 Angestellten- und Arbeitervertreter. Ihre Funktionsdauer währt drei Jahre. Von den zwölf Regierungsvertretern des Verwaltungsrates werden acht durch die Staaten bestellt, denen die größte industrielle Bedeutung zukommt (Art. 393 Abs. 3, eine Bestimmung, deren Auslegung ungemein umstritten ist). Der Aufgabenkreis des Internationalen Arbeitsamtes (Art. 396) ist wesentlich auf Grund der Erfahrungen mit dem seit 19 Jahren bestehenden Internationalen Arbeitsamte in Basel bestimmt worden. Die Bearbeitung der Fragen, die den Beratungen der Hauptversammlung zum Zwecke des Abschlusses internationaler Vereinbarungen vorgelegt werden sollen, die Vorbereitung der Erhebungen, die von der Hauptversammlung angeordnet worden sind, die Vorbereitung der Tagesordnung der Hauptversammlung, die Herausgabe einer Zeitschrift über Arbeiterschutz in französischer, englischer und in jeder anderen Sprache, die der Verwaltungsrat für angebracht hält, der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den Arbeitsministerien, all das sind traditionelle Aufgaben und selbst die Verbindung des Amtes eines Generalsekretärs der Vereinigung mit der eines Direktors des Internationalen Arbeitsamtes ist insofern aufrechterhalten worden, als der Leiter des neuen Amtes auch das Sekretariat der Hauptversammlungen versieht (Art. 401). Die Beschlußfassung in der Hauptversammlung ist in der Weise geregelt, daß in der Regel reine Mehrheitsbeschlüsse genügen (Art. 403), während der bisher geltende, für den Arbeiterschutz sinnlose Grundsatz der Einstimmigkeit der diplomatischen Konferenzen, zu unbilligen Zugeständnissen der Mehrheit an die Minderheit führen konnte. Die Beschlüsse der Hauptversammlung nehmen entweder die Form von Vertragsentwürfen, die zu ratifizieren sind oder von Vorschlägen an, die in der Form eines Landesgesetzes oder anderswie zur Ausführung gelangen können. Diese letzteren bildeten eine für die Vereinigten Staaten von Amerika bestimmte Konzession, da hier nicht die Bundesgewalt, sondern die Einzelstaaten die „Polizeigewalt" besitzen. Zur Annahme beider Formen gehört Zweidrittelmehrheit (Art. 405). Die Mitgliederstaaten sind verpflichtet, auch wenn sie zur verwerfenden Minderheit gehören, mindestens ein Jahr nach Schluß der Hauptversammlung, unter keinen Umständen später als 18 Monate nachher, Entwurf oder Vorschlag der zuständigen Stelle zu unterbreiten, damit er zum Gesetz erhoben oder eine anderweitige Maßnahme getroffen wird (Art. 405 Abs. 5). Der bestehende höhere Arbeiterschutz darf jedenfalls durch die Annahme eines Uebereinkommens nicht ge-

mindert werden; Entwürfen, die nicht zwei Drittel Mehrheit auf sich vereinigen, können von der Minderheit Sonderabkommen gegenübergestellt werden (Art. 407). Die Verletzung eines Uebereinkommens, die von einem Berufsverbande dem Internationalen Arbeitsamte gemeldet wird, hat eine Erhebung bei der Regierung des betreffenden Landes zur Folge. Ist diese unbefriedigend, so kann die Bildung eines Untersuchungsausschusses verlangt werden (Art. 411). Auf Antrag des Verwaltungsrates bestimmt der Generalsekretär des Völkerbundes drei Personen zur Bildung des Untersuchungsausschusses und eine der drei Personen zum Vorsitzenden. Werden nach Mitteilung der Ergebnisse des Untersuchungsausschusses keine befriedigenden Maßnahmen getroffen, so hat jeder andere Mitgliedstaat das Recht den ständigen internationalen Gerichtshof anzurufen, der gegebenenfalls wirtschaftliche Strafmaßnahmen zu bezeichnen hat (Art. 415—420) (s. auch Art. „Arbeitsamt, Internationales“).

4. **Seit der Konferenz von Washington (1919).** Der XIII. Abschnitt des Friedensvertrages enthält in einer Anlage das Ersuchen an die Vereinigten Staaten von Amerika, die erste Hauptversammlung der neuen Organisation der Arbeit nach Washington 1919 einzuberufen. Dabei sollte als Tagesordnung gelten: 1. Die Durchführung des Grundsatzes des Achtstundentages oder der Achtundvierzig-Stundenwoche; 2. Fragen hinsichtlich der Mittel zur Verhütung der Arbeitslosigkeit und zur Beseitigung ihrer Folgen; 3. Beschäftigung der Frauen (vor und nach der Niederkunft, Nachtarbeit, gesundheitsschädliche Arbeiten); 4. Beschäftigung der Kinder (Altersgrenze, Nachtarbeit, gesundheitsschädliche Arbeiten); 5. Ausdehnung und Durchführung der 1906 in Bern angenommenen Arbeiterschutzverträge. Im Art. 427, „allgemeine Grundsätze“ überschrieben, sind wieder als Grundlage des künftigen internationalen Arbeiterschutzes bezeichnet: Achtstundentag oder Achtundvierzig-Stundenwoche, volles Koalitionsrecht, Mindestlohn, Sonntagsruhe, Beseitigung der Kinderarbeit, gleicher Lohn für gleiche Arbeit, Schutz der ausländischen Arbeiter, Vollzug der Arbeiterschutzgesetze, Teilnahme der Frauen am Aufsichtsdienst. Die Konferenz von Washington hat auf dieser Grundlage v. 29./X. 1919 bis 29./XI. 1919 getagt. In der Zwischenzeit war allerdings ein politisches Ereignis von so großer Tragweite, der Nichtbeitritt der Vereinigten Staaten zum Völkerbund, erfolgt; daher nahm Amerika nur als Gastgeber an der Konferenz teil. Die Hauptversammlung von Washington wählte den Verwaltungsrat und dieser designierte Herrn Albert Thomas als Direktor des Internationalen Arbeitsamtes, und wählte den bewährten Förderer des französischen und internationalen Arbeiterschutzes Herrn Arthur Fontaine zum Präsidenten des Verwaltungsrates.

Die Konferenz von Washington hat folgenden, hier nur kurz zu beschreibenden Vertragsentwürfen (VE.) und Empfehlungen (E.) die vertragsmäßige Zustimmung gegeben:

I. VE. Beschränkung der Arbeitsdauer in Industriebetrieben auf 8 Stunden täglich und 48 Stunden pro Woche. Geltungsgebiet: Private (außer Familien-) und öffentliche Betriebe in allen Industrien der Urproduktion und der Rohstoffverarbeitung, Kraftübertragung, Hoch- und Tiefbau, Eisenbahn-, Hafen-, Kanalarbeit, Gas- und Wasserwerke; Verkehr zu Lande außer im Handbetrieb; für den Verkehr zu Wasser ist eine besondere Konferenz einzuberufen (Art. 1). Von der Arbeitsdauer von täglich 8 Stunden und 48 in der Woche sind ausgenommen: a) Das Aufsichts-, leitende Vertrauenspersonal. b) Die tägliche Arbeitszeit kann zur Kürzung der Arbeitszeit an einem Wochentage bis 9 Stunden an einem oder mehreren Tagen der Woche betragen, wenn dies durch Tarifvertrag vereinbart wird. c) Bei mehrschichtiger Arbeit muß die Arbeitsdauer nur im dreiwöchentlichen Durchschnitt 8 Stunden im Tage, 48 in der Woche nicht überschreiten (Art. 2). Ueberschreitungen sind ferner nach Betriebsstörungen, bei dringender Instanzsetzung von Maschinen, höherer Gewalt zulässig (Art. 3). Ferner in technisch notwendig ununterbrochenen Betrieben; Wochenmaximum: 56 Stunden (Art. 4). In Ausnahmefällen können andere Stundenpläne durch Verordnung in den Fällen von Art. 2 anerkannt werden, wenn das Wochenmaximum im Durchschnitte 48 Stunden nicht überschreitet (Art. 5); ebenso bestimmen Verordnungen ständige Ausnahmen für Vor- und Nacharbeiten, zeitliche Ausnahmen für Saisonarbeiter, womöglich nach vorheriger Aeußerung der Arbeiter- und Arbeitgeberverbände; Ueberstunden sind um ein Viertel höher als Normalzeitlöhne zu bezahlen (Art. 6). Das Zugeständnis von Sonderbestimmungen erhielten:

1. Japan, wo nur rohstoffverarbeitende Betriebe mit 10 oder mehr Arbeitern den Bestimmungen unterliegen, Baugewerbe nur wenn sie im Sinne des japanischen Gesetzes Fabriken sind; Straßenverkehr und Hafenarbeit sind ausgenommen. Die Arbeitszeit beträgt 57, in der Seidengrègenerzeugung 60 Stunden für Personen über 15 Jahren; 48 für unter 15jährige, v. 1./VII. 1925 an für unter 16jährige, und alle Arbeiten unter Tage. Eine Wochenruhe von 24 Stunden ist einzuführen.

2. Britisch-Indien: 60-Stundenwoche für alle bisher geschützten Betriebe (Art. 10). 3. Keine Anwendung des Vertrages erfolgt bis auf weiteres auf China, Persien, Siam (Art. 11). 4. Fristerstreckung auf 1./VII. 1924 für Griechenland, Rumänien (Art. 12, 13). Der Vertrag kann im Kriegsfall suspendiert werden (Art. 14). Nach erfolgter Ratifikation tritt der Vertrag am 1./VII. 1921 spätestens in Kraft und ist nach 10 Jahren mit einjähriger Frist kündbar (Art. 19, 20).

II. VE. betreffend die Arbeitslosigkeit. Verpflichtet die Staaten, dem internationalen Arbeitsamt (B. I. T.) alle 3 Monate eine Statistik der Arbeitslosigkeit zu liefern, unentgeltliche, neutrale und zentralisierte Arbeitsnachweise einzurichten. Die Länder der Arbeitslosenversicherung sollen die Freizügigkeit für ihre Unterstützungen anbahnen (Art. 3). III. E. betr. Arbeitslosigkeit: empfiehlt Beseitigung der privaten Stellenvermittlung, gegenseitige, staatliche Kontrolle des Anwerbungswesens, Arbeitslosenversicherung, Vornahme öffentlicher Arbeiten in Krisenzeiten. IV. E. Gegenrecht bei der Behandlung ausländischer Arbeiter (wiederholt die Grundsätze der Internationalen Vereinigung für die

Sozialversicherung). V. VE. betr. Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft. Geltungsgebiet: wie I., ferner jeder dem Warenverkauf und kaufmännischen Operationen dienende Handelsbetrieb. Der VE. verbietet die Erwerbstätigkeit 6 Wochen nach der Niederkunft, gestattet 6 Wochen vorher mit ärztlichem Zeugnis die Arbeit zu verlassen, gibt das Anrecht auf Krankengeld in genügender Höhe, um sich und das Kind gesund zu erhalten, auf ärztliche Pflege, auf halbstündige Stillpausen für Brustkinder (Art. 31). Die Niederkunft darf nicht als Kündigungsgrund benutzt werden (Art. 4). VI. VE. betr. Nachtarbeitsverbot für Frauen. Geltungsgebiet wie VE. I. Sonst gleichlautend mit dem Vertrage von Bern 1906. In Indien und Siam wird das Verbot neu eingeführt, aber nur in „factories". VII. E. Verhütung von Milzbrand (Allgemeine Desinfektionsvorschriften in den Abladestationen von Häuten). VIII. E. Schutz der Frauen und Kinder gegen Bleivergiftung (Liste der zu untersagenden Verrichtungen). IX. E. der Errichtung eines öffentlichen Gesundheitsdienstes und einer wirksamen Gewerbeinspektion. X. VE. betr. das Mindestzulassungsalter der Kinder zu industriellen Beschäftigungen. Geltungsgebiet wie VE. I. Außer in Familienbetrieben dürfen Kinder von weniger als 14 Jahren nicht beschäftigt werden (Art. 2). Verzeichnisführung aller Arbeiter unter 16 Jahren (Art. 4). Ausnahmen: 1. Japan: 12 Jahre bei beendigter Primarschulpflicht. 2. Indien: nicht unter 12 Jahren in motorischen, mehr als 10 Personen beschäftigenden Betrieben, nicht im Bergbau, Brüchen, nicht in Verkehr und Hafenarbeit. XI. VE. Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen. Geltungsgebiet wie VE. I. Sonst gleichlautend mit dem Vertragsentwurfe von Bern 1913, verbietet jedoch die Nachtarbeit den unter 18- (statt wie damals, gegen die Vorschläge der internationalen Vereinigung 16-) jährigen durch 11 Stunden; nur unter 16jährigen in Glas-, Papier-, Rohzuckerfabriken, Goldscheideanstalten (Art. 2). Die Nachtruhe kann in Kohlen- und Braunkohlengruben dahinfallen, wenn jeder Arbeitseine Ruheschicht von 15 Stunden folgt (Art. 3). Bei Betriebsstörungen ist Nachtarbeit nur über 16jährigen gestattet (Art. 4). Für Japan gilt das Verbot v. 1./VII. 1925 an für unter 16, bis dahin unter 15jährige. XII. E. Die Ausdehnung der internationalen Uebereinkunft von Bern von 1906 betr. Verbot der Verwendung von Weißphosphor in der Zündholzindustrie auf alle Mitglieder des Völkerbundes wird empfohlen.

Zur Ergänzung dieser Vertragsentwürfe besonders des Achtstundenentwurfes wurde eine Konferenz über den Schutz der Seeleute nach Genua einberufen (15./VI. —10./VII. 1920). Inzwischen waren die Arbeitgeberorganisationen erstarkt, die Reaktion schoß in die Halme. Der VE., der den Achtstundentag den Seeleuten bringen sollte, fand nicht die vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit. Die Konferenz nahm an: I. E. die Arbeitszeit in der Fischerei auf 8 Stunden zu beschränken, ebenso II. E. in der Binnenschiffahrt; III. E. einer Kodifikation eines internationalen Seemannsstatuts; IV. einen VE. der das Zulassungsalter der Kinder zum Seemannsberuf auf 14 Jahre festsetzt, außer auf Schulschiffen (Art. 2, 3); V. E. einer Arbeitslosenversicherung für Seeleute; VI. einen VE. der im Falle der Strandung Arbeitslosenunterstützung gewährt; VII. einen VE. betr. Stellenvermittlung für Seeleute (Ausschluß der gewinnbringenden Nachweise. Paritätische Ausschüsse). Die hier angeregten VE. betr. Verbot der Beschäftigung von Heizern und Trimmern vor dem Alter von 18 Jahren und der jährlichen ärztlichen Untersuchung jugendlicher Seeleute gelangte in der nächsten Konferenz zur Annahme.

Die 3. internationale Konferenz der neuen Arbeitsorganisation fand vom 25./X. bis 19./XI. 1922 in Genf statt. Sie sollte das Geltungsgebiet der Verträge von Washington auf die Landwirtschaft erweitern. Nach zweitägiger Debatte über die Frage, ob die neue Organisation zuständig sei, landwirtschaftliche Fragen zu behandeln, wurde dies zwar zugestanden, aber die Frage der Regelung der Arbeitszeit wurde von der Tagesordnung abgesetzt und künftiger Regelung vorbehalten. Man hat drei VE. für die Landarbeit angenommen; sie gewähren I. Schutz des Koalitionsrechtes, II. Umfallentschädigung und III. Kinderschutz (unter 14 jährige nur außerhalb der Schulzeit). Die Form von Empfehlungen für die nationale Gesetzgebung erhielten IV. die Einführung des landwirtschaftlichen Unterrichts, V. des Schutzes gegen Arbeitslosigkeit, VI. der Sozialversicherung der Landarbeiter, VII. das Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche, VIII. der Mutterschutz und IX. die Vorsorge für Arbeiterwohnungen. Zu den drei VE. für die Landarbeiter kam noch X. ein VE. über Wochenruhe in Industriebetrieben, der keine Erweiterung der Sonntagsruhe erzielte, und XI. ein VE. über das Verbot der Verwendung von Bleiweiß bei Innenanstrichen, XII. dem Schutz der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe gab man nur die Form einer E. Starke Wellen warf der Kampf, der schließlich mit starken Ausnahmen und einer sechsjährigen Frist angenommene VE. betr. Verbot des Bleiweiß im Malergewerbe. Nie noch hatte sich wohl die Hartnäckigkeit der materiellen Interessen so hemmungslos gezeigt. Sah man hier doch Arbeitervertreter von Australien, die gegen das Verbot der Verwendung von Bleiweiß im Malergewerbe stimmten, weil dadurch der Abbau von Blei und damit ihr eigenes Beschäftigungsinteresse gefährdet sei. Frankreich und Oesterreich haben schon seit 10 Jahren gesetzlich das Verbot des Innenanstrichs mit Bleiweiß ausgesprochen und dadurch den Ersatz durch Zinkweiß herbeigeführt. In Genf schloß sich Deutschland an, dessen Rheinische Bleiweißfabrikanten bisher entschiedenen Widerstand geleistet hatten.

Indessen ist der Zeitpunkt der Ratifikationen der VE. von Washington, der 1./VII. 1921, längst verstrichen. Sämtliche VE. nahmen bis dahin Griechenland und Rumänien an, die wie erwähnt, zur vollen Inkraftsetzung Frist bis 1924 erhalten hatten, also wie im alten System. Den Arbeitszeitvertrag ratifizierte rechtzeitig nur die Tschechoslowakei am 24./VIII. 1921 und Indien 14./VII. 1921, dann Bulgarien am 14./II. 1922. Großbritannien, von dem die neue Organisation geschaffen worden war, wurde vom

Parlamente nachdrücklich veranlaßt, diesen VE. ihm vorzulegen; er wurde nicht angenommen. Einzelne Verträge ratifizierten bis 1./VII. 1922 14 Staaten, keinen Vertrag 34 Signatarstaaten. M. a. W.: ein Stück der Friedensverträge, das sich auf die Arbeit bezieht, ist nicht eingehalten worden. Dieses Ergebnis führte wieder die Notwendigkeit einer den Arbeiterschutz selbstlos verfechtenden Vereinigung vor Augen. Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz trat im Juli 1920 wieder in Basel zu einer Delegiertenversammlung zusammen. Diese Versammlung gab der Vereinigung neue Statuten und neue Lebenszwecke. Zunächst wurde auf Anregung der britischen Sektion das Eintreten für die Ratifikation der internationalen Arbeiterschutzverträge zur Pflicht der internationalen Vereinigung gemacht, dann aber auch die Aufgabe, dem neuen Internationalen Arbeitsamte Anregungen zu geben, also den Vorspann zu bilden für den internationalen Arbeiterschutz. Der Gedanke war also dieser, daß sowohl die Vorbereitung der Internationalen Arbeiterschutzverträge, wie auch die Herausgabe des Bulletins des Internationalen Arbeitsamtes an das neue B. I. T. in Genf übergehen sollten, daß dagegen dem Generalsekretariat der Internationalen Vereinigung die Propaganda für internationalen Arbeiterschutz, die Erhebungen über neue Institutionen des Arbeiterschutzes, die noch nicht international spruchreif wären, als einer freien Organisation mit Sitz in Basel überwiesen würden. Es wurde der Wunsch ausgedrückt, daß dieser Einfluß auf das neue Amt sich auch dadurch manifestieren sollte, daß die Jahresversammlung beider Organisationen unmittelbar aufeinanderfolgen und an demselben Orte abgehalten werden sollten. Im übrigen sollten beide Organisationen voneinander durchaus unabhängig sein. In der Tat tagte die 9. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung in Genf am 17. und 18./X. 1921. Diese behandelte zunächst, wie eine Woche später die offizielle Konferenz, den Schutz der Landarbeiter. Sie ging jedoch weiter als diese. Wohl erkannte sie, daß eine vorbehaltlose Uebertragung der Bestimmungen der Washingtoner Beschlüsse über die Arbeitszeit auf die Landwirtschaft zurzeit unmöglich erscheine. Indessen wird grundsätzlich eine Beschränkung der Arbeitszeit auch für die Landarbeiter für notwendig gehalten. Hierbei wird auf die entsprechenden Gesetze, Entwürfe oder Tarifverträge verschiedener Staaten hingewiesen, so besonders der Tschechoslowakei, des Deutschen Reiches, mehrerer österreichischer Länder, Hollands und Dänemarks. Wie dort geschehen, erscheint die Berücksichtigung der Unterschiede der Jahreszeiten geboten. Es wird auch empfohlen für Ueberstunden Zuschläge zum Lohn gesetzlich festzulegen, die Zahl der Ueberstunden saisonweise zu begrenzen und eine ausreichende ununterbrochene Nachtruhe sicherzustellen. Außerdem beschloß die Genfer Tagung der Vereinigung das Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen an landwirtschaftlichen Maschinen, Stillpausen und die Krankenunterstützung in der Dauer von sechs Wochen für Wöchnerinnen, die Kranken- und Unfallversicherung, grundsätzlich auch Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenfürsorge, Gesundheit der Wohn- und Schlafräume, Vorsorge für Fachabteilungen des Gemeindearbeitsnachweises.

Die Genfer Tagung der Internationalen Vereinigung befaßte sich sodann mit dem Schutz der Hafenarbeiter und beriet drittens die Vornahme einer Enquete über Betriebsräte. Ihr Ergebnis sowie eine Erhebung über die Angestellten bilden das Programm der auf den 12.—14./X. 1922 nach Genf einberufenen 10. Delegiertenversammlung, der der Antrag der Einberufung eines internationalen Arbeiterschutzkongresses, 25 Jahre nach jenem von Zürich vorliegt, um eine Einigung aller Anhänger sachlicher Reformen zu erzielen.

Trotz aller Rückschläge ist das, was August Bebel die werbende Kraft des Arbeiterschutzes nannte, nicht versiegt; die große Masse organisierter Arbeiter des Westens bildet, solange dieser Schutz nicht zur bloßen Fassade wird, die Stütze des internationalen Arbeiterschutzes. In den krisenhaften Uebergängen der Gegenwart machen sich allerdings die Gebrechen reiner Interessenvertretungen fühlbar, wie sie die Arbeitsorganisation des Völkerbundes bildet; die Vertretung des unbefangenen geistigen Elements, die Pflege der wissenschaftlichen Arbeit und der Fachkenntnis sind die wirksamsten Mittel, um konstruktive Arbeit zu fördern, um eine Verknöcherung der neuen Organisation zu verhüten, und um sie zum zuverlässigsten Teilbetrieb eines obersten internationalen Volkswirtschaftsrates zu gestalten, dessen Wirksamkeit allein den bestehenden internationalen Organisationen die Kraft des Entschlusses verleihen könnte.

Anhang.

Stand der Ratifikationen am 15./VII. 1922.

a) Vertragsentwürfe von Washington.

1. Achtstundentag: Bulgarien 14./II. 1922, Tschechoslowakei 24./VIII. 1921, Griechenland 19./XI. 1920, Indien 14./VII. 1921, Rumänien 13./VI. 1921.

2. Arbeitslosigkeit: Bulgarien 14./II. 1922, Dänemark 13./X. 1921, Finnland 19./X. 1921, Großbritannien 14./VII. 1921, Griechenland 19./XI. 1920, Indien 14./VII. 1921, Norwegen 23./XI. 1921, Rumänien 13./VI. 1921, Schweden 17./IX. 1921.

3. Mutterschutz: Bulgarien 14./II. 1922, Griechenland 19./XI. 1920, Rumänien 13./VI. 1921.

4. Verbot der Nachtarbeit der Frauen: Bulgarien 14./II. 1922, Tschechoslowakei 24./VIII. 1921, Großbritannien 14./VII. 1921, Griechenland 19./XI. 1920, Indien 14./VII. 1921, Rumänien 13./VI. 1921, Südafrika 1./XI. 1921.

5. Zulassungsalter 14 Jahre: Bulgarien 14./II. 1922, Tschechoslowakei 24./VIII. 1921, Großbritannien 14./VII. 1921, Griechenland 19./XI. 1920, Rumänien 13./VI. 1921.

6. Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen: Bulgarien 14./II. 1922, Großbritannien 14./VII. 1921, Griechenland 19./XI. 1920, Indien 14./VII. 1921, Rumänien 13./VI. 1921.

b) Vertragsentwürfe von Genua (Seemannsschutz).

1. Zulassungsalter 14 Jahre: Großbritannien 14./VII. 1921, Rumänien 8./V. 1922, Schweden 27./IX. 1921.

2. Arbeitslosigkeit: Kein Staat.

3. Arbeitsnachweis: Norwegen 23./XI. 1921, Schweden 27./IX. 1921.

Literatur: *Bibliographien bis 1906: Schriften der Intern. Vereinigung f. gesetzl. Arbeiterschutz, Nr. 5, Jena 1907, S. 119—125, bis 1914 bei* **B. E. Lowe**, *The International Protection of Labour, New York, Mcmillan 1921.* — **Ign. Sinzot**, *Les traités internationaux pour la protection des travailleurs, Louvain-Paris 1911, p. XI—XVI.* — *Gesamtdarstellungen:* **B. Raynaud**, *Droit international ouvrier, Paris 1906.* — **L. Chatelain**, *La protection internationale ouvrière, Paris, Rousseau, 1908 (Diss.).* — **F. Dochow**, *Vereinheitlichung des Arbeiterschutzrechts durch Staatsverträge, Berlin 1917.* — **Valentini-Fersini**, *Protezione e legislazione internazionale del lavoro, Milano, Bocca, 1909.* — **A. de Máday**, *Législation Sociale comparée, Paris 1917.* — **P. Sangro y Ros de Olano**, *La Evolucion Internacional del derecho obrero, Madrid 1912.* — **Stephan Bauer**, *Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft, Zürich, 1918.* — **I. Fr. Ayusawa**, *International Labor Legislation, Studies in History, Economics, Public Law, Columbia Univ., vol. XCI. no. 2, New York 1920.* — *Geschichtliches:* **K. Bücher**, *Zur Geschichte der internationalen Fabrikgesetzgebung „Deutsche Worte", 1888, S. 49ff.* — **G. Adler**, *Die Frage des internationalen Arbeiterschutzes, Wien, Leipzig 1888.* — **St. Bauer**, *Geschichtliche Motive des Internat. Arbeiterschutzes in: Vierteljahrschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. I, Leipzig 1903.* — **Hans Rothfels**, *Die erste diplomatische Aktion zugunsten des internat. Arbeiterschutzes, Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch., Bd. XVI, Stuttgart 1921, S. 70ff.* — **Nik. Krawtschenko**, *Die Idee der internationalen Regelung der Fabrikarbeit in ihrer Entwicklung bis zur Berliner Konferenz 1890, Tomsk 1913 (russisch), und dort zitierte Schriften.* — **Derselbe**, *Robert Owen a-t-il eu véritablement l'idée d'un droit international ouvrier? Revue de droit international 1910, p. 257.* — *Verein f. Sozialpolitik Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage, Leipzig 1872.* — *Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik am 9. und 10./X. 1882, in den Schr. d. V. f. S., Bd. XXI, S. 57ff.* — **G. Cohn**, *Internationale Fabrikgesetzgebung, in den Jb. f. Nat., N. F. III, S. 313ff. (auch in Cohns „Volkswirtschaftlichen Aufsätzen", Stuttgart 1882, S. 439ff.)* — **G. Schmoller**, *Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart, Leipzig, 1890.* — *Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. die Fragen internationaler Regelung des Arbeiterschutzes und die Berliner Konferenz v. 9./VI. 1890, Bern, Stämpfli.* — *Der Internationale Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich v. 23.—28./VIII. 1897. Amtl. Bericht, Zürich, 1898.* — *Congrès Internat. de Législation du Travail tenu à Bruxelles, du 27 au 30./IX. 1897, Bruxelles, 1898.* — *Congrès Internat. pour la protection légale des travailleurs tenu à Paris du 25 au 28./VII. 1900, Paris, 1901.* — **Bauer**, *L'Association internationale pour la protection légale des Travailleurs et l'Office International du Travail 1901—1910, Bruxelles, 1910 (auch im Annuaire de la Vie Internationale mit Bibl. der Veröff. der Intern. Vereinigung und ihrer Sektionen bis 1910).* — **Derselbe**, *Fortgang und Tragweite der internat. Arbeiterschutzverträge, in: Brauns Annalen für soziale Politik, Bd. III, Berlin 1913.* — *Schriften der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, Jena 1901—1922, u. z. Verhandlungsberichte (Nr. 1—3, 5—8, 10, 11); Denkschriften (4, 9); ferner: Erster vergleichender Bericht über die zur Durchführung der Arbeiterschutzgesetze getroffenen Maßnahmen. Die Gewerbeaufsicht in Europa, Jena 1911.* — *Gesundheitsgefährliche Industrien, herausg. von* **St. Bauer**, *Jena 1903.* — *Liste der gewerblichen Gifte. Entworfen von* **Th. Sommerfeld** *u.* **R. Fischer**, *Jena 1912.* — *Die Bekämpfung der Bleigefahr in der Industrie, herausg. von* **Leymann**, *Jena 1908.* — **Richard Müller**, *Die Bekämpfung der Bleigefahr in den Bleihütten, Jena 1908.* — *Gewerbliche Nachtarbeit der Frauen. Berichte über ihren Umfang usw., herausg. von* **St. Bauer**, *Jena 1903.* — *Protokolle der Intern. Konferenz für Arbeiterschutz, Bern, 8.—16./V. 1905.* — *Actes de la Conférence diplomatique pour la protection ouvrière réunie à Berne du 17 au 26/IX. 1906, Berne, 1906.* — *Bulletin des internationalen Arbeitsamts, Bd. V, no. 7, 8: Die Berner Arbeiterschutzverträge, Jena 1906.* — *Protokolle der internat. Konferenz für Arbeiterschutz, Bern 15.—25./IX. 1913, Bern 1913.* — *Procès-verbal de la Conférence internationale des syndicats du 1 au 4 Octobre 1917, Maison du Peuple, Bern 1917.* — *Protokoll der Internationalen Gewerkschafts-Konferenz vom 5.—9./XI. 1919 im Volkshaus in Bern, Bern 1919.* — *Procès-verbaux, rapport et documents da la Commission de la Législation Internationale du Travail, Conférence de la Paix, Paris 1919, Roma 1921 (Commissariato Generale dell'Emigrazione).* — **W. Schücking**, *Kommentar zum Friedensvertrage, Berlin.* — **Justin Godart**, *Les clauses du travail dans traité de Versailles, Paris 1920.* — **E. Mahaim**, *L'organisation du travail de la Société des Nations et la Conférence de Washington, in Revue économique internationale, décembre 1920, Bruxelles 1920.* — **H. B. Butler**, *The International Labour Organisation. The League of Nations starts. An outline by its organisers, London, 1920.* — **Sir Malcolm Delevingne**, *The international regulation of labour under the peace treaty. Manchester University. Ed. Labour and industry, a series of lectures, London 1920.* — **Alb. Thomas**, *The International Labour Office, in The Quarterly Review, Nr. 466, p. 191, January 1921.* — **A. Baumeister**, *Die Gewerkschaften und die Internationale Arbeitsorganisation, Lausanne 1921.* — *Société des nations. Conférence internationale du Travail 29 Oct.—29 Nov. 1919, Washington 1920.* — *Desgl. Gênes 15 Juin—10 Juillet 1920, Genève, B. I du Travail 1920. Desgl. Genève 1921, Rapport du Directeur, Genève, B. I. T. 1921.* — *Ferner die Schriften des B. I. T.: Informations industrielles et sociales, jetzt wöchentlich, frzös., engl., ebenso Revue internationale du Travail, Monatsschr., Gesetzesreihe (nur Texte), auch deutsch, ebenso Amtliches Bulletin, Etudes et documents, zwanglos ersch. Spezialberichte (französ., engl.); Monographien (französ., engl.) über Gewerkvereine in Ungarn; Arbeitsbedingungen in Sowjet-Rußland; Arbeit und Produktion im Ruhrkohlengebiet*

1918—1920; Der Achtstundentag, seine Anwendung auf die Landwirtschaft in der Tschechoslowakei; Die Einführung des Achtstundentages in der französ. Handelsmarine; Die Zulassung des Deutschen Reichs und Oesterreichs zur internationalen Arbeitsorganisation; Enquete über die Produktion. Einleitung. — **A. de Máday,** *La compétence de l'organisation internationale du Travail en matière agricole, Lyon 1921.* — **Derselbe,** *La Charte internationale du Travail, Biblioth. socialiste, Paris 1921.* — **St. Bauer,** *Past achievements and future prospects of international labour legislation, in The Economic Journal, March 1921, vol. XXXI, Nr. 121, 29.* — **Derselbe,** *Der Wiederaufbau des internat. Arbeiterschutzes seit dem Friedensschluß, in: Schweizer. Z. f. Volksw. und Sozialpol., Februar und März 1922, Bern.* — **Marcel Tardy,** *La conférence internationale du travail, Revue de France, 15/I. 1922.* — **François-Ponçet,** *La France et la journée de huit heures 1922 (gegnerisch).* — **Ang. Cabrini,** *La terza Conferenza internazionale del lavoro, in Rassegna della Previdenza sociale, Rom, Cassa nazionale infortuni anno IX, n. 1, 1922.*

Stephan Bauer.

Arbeitervereine.

1. Begriff und Arten. 2. Die katholischen Arbeitervereine. 3. Die evangelischen Arbeitervereine. 4. Arbeitervereine zur Pflege geistiger (auch künstlerischer) Interessen. 5. Arbeitervereine zur Pflege des Sports.

1. Begriff und Arten. Als „Arbeitervereine" werden in Deutschland nicht alle Vereine von erwachsenen Arbeitern, sondern nur diejenigen bezeichnet, die sich, ohne bloße parteipolitische Organisationen zu sein, mit der Erweckung und Pflege einer bestimmten Gesinnung oder mit der Pflege geistiger oder sportlichen Interessen befassen, wobei den geistigen Interessen auch die künstlerischen zugezählt sind. Insbesondere haben also nicht als „Arbeitervereine" zu gelten: Gewerkschaften und verwandte Interessenverbände, Arbeitergenossenschaften (Produktiv- oder Konsumgenossenschaften, auch wenn sie ausschließlich oder weit überwiegend aus Arbeitern bestehen), reine Parteiorganisationen und Jugendvereine. Kein Begriffsmerkmal ist die ausschließliche Zugehörigkeit von Arbeitern, wohl aber ihr Ueberwiegen, sowie die Zielsetzung im ausschließlichen Hinblicke auf sie. Während also ein Arbeiterverein nicht dadurch aufhört, als solcher zu gelten, daß seine Leitung z. B. einem Geistlichen obliegt, geht der Begriff des Arbeitervereins verloren, sofern ein Verein, der überwiegend aus Arbeitern besteht, sich z. B. das Ziel setzt, Volksbildung schlechthin, nicht nur in Arbeiterkreisen, zu verbreiten. Das Bewußtsein, einen eigenen Stand oder eine eigene Klasse zu bilden, ist Voraussetzung der Arbeitervereinsentwicklung; aus diesem Bewußtsein erwächst der Wille zur Begrenzung des Wirkungskreises, zumeist zugleich in der Absicht, dem Stande oder der Klasse durch die Vereinstätigkeit zu dienen. Dieser Dienst besteht indessen niemals in der unmittelbaren Verfechtung materieller Ansprüche des Arbeiters gegenüber dem Arbeitgeber auf Grund individuellen oder kollektiven Vertrages oder gar im Abschluß von Kollektivverträgen, im Lohnkampf usw.; diese Aufgaben bleiben vorbehaltlos den Gewerkschaften überlassen. Diese klare Abgrenzung des Tätigkeitsgebietes gegenüber anderen von Arbeitern gebildeten Organisationen ist freilich das Ergebnis einer geschichtlichen Entwicklung, in der insbesondere erst allmählich jedwede Rivalität zwischen einzelnen Arten von Arbeitervereinen und bestimmten Gewerkschaften überwunden worden ist.

Die Gefahr der Ueberkreuzung von Arbeitervereins- und Gewerkschaftsarbeit hat am meisten und am längsten bei den konfessionellen Arbeitervereinen bestanden. Diese bilden die wichtigste Art der deutschen Arbeitervereine und scheiden sich natürlich in evangelische und katholische Vereine. Das Sektentum hat sich der Arbeitervereinsbildung nicht zugewandt. Fast nur noch geschichtliche Bedeutung haben in Deutschland die Arbeiterbildungsvereine. Finden sich im gesamten deutschen Arbeitervereinswesen Gesinnungspflege und Befriedigung des Geselligkeitsbedürfnisses — wenn auch in verschiedenem gegenseitigen Verhältnis — nebeneinander, so tritt bei den Arbeitergesangvereinen der Wille zu künstlerischem Verstehen und Gestalten, bei den Arbeiterturnvereinen, Arbeiterschwimmvereinen, Arbeiterradfahrvereinen usw. die Freude am Sport und an seiner planmäßigen Pflege hinzu. Wenn sich die folgende Betrachtung den einzelnen Arten der Arbeitervereine zuwendet, so beschränkt sie sich auf die Haupttypen der Bewegung. Selbstverständlich gibt es neben den dargestellten Arten von Arbeitervereinen auch noch andere, und zwar völlig verstreut und unübersichtlich, z. T. auch Schöpfungen, die dem Impulse einer erregten Zeit entsprungen sind und keine Lebenskraft beweisen, sowie lose örtliche Gruppen, deren Vereinscharakter vielfach zweifelhaft ist. Sie können im folgenden ohne Bedenken unbeachtet bleiben.

Den hier zur Darstellung gelangenden Arbeitervereinen ist die Tendenz zu verbands- oder bundesmäßiger Zusammenfassung über

den Ort hinaus eigen; die örtliche Grundlage überwiegt bei weitem die betriebliche, da die letztere natürlich beinahe nur bei sehr großen Betrieben vorkommt. Die Zentralstellen arbeiten zumeist mit besoldeten Verwaltungs- und Werbekräften. Die Beiträge zu den Arbeitervereinen halten sich in der Regel auf weit tieferer Stufe als die Beiträge zu den Gewerkschaften, vielfach auch auf niedrigerer Stufe als die Beiträge zu politischen Parteien.

2. Die katholischen Arbeitervereine. a) Vorgeschichte. Als Wegbereiter der katholischen Arbeitervereinsbewegung haben in Deutschland die katholischen Gesellenvereine gedient, die der Kaplan Adolf Kolping (1813—1865) seit 1847 im Westen ins Leben rief. Kolping hatte ursprünglich kirchliche „Bruderschaften" gründen wollen, war aber hiervon durch den nachmaligen Mainzer Bischof v. Ketteler (1811—1877) abgebracht worden. Kolpings Gesellenvereine waren von Anfang an Standesvereine auf religiöser Grundlage. Ihre Aufgabe war es, christliche Zucht und Sitte unter den ledigen Handwerksgesellen zu erneuern, diesen die Familie zu ersetzen, ihnen geistige Anregung, einwandfreie Unterhaltung, insbesondere durch Pflege des geistlichen und weltlichen Gesanges und Vortrags ohne jede Engherzigkeit, aber auf streng konfessioneller Grundlage zu bieten. Kolping war ein Volkserzieher großen Stils, der die Schwäche intellektualistischer Arbeitererziehungsversuche mit sicherem Blick erkannte und alles Schwergewicht auf Gemütsbildung und Gesinnungspflege legte. Er begriff mit richtigem Instinkt, daß in seiner Zeit der Handwerksgeselle durch die wirtschaftliche Entwicklung am meisten bedroht war: er war recht eigentlich der Proletarier der vierziger Jahre. Zu Kolpings ernstesten Zielen gehörte es, in ihm Berufsfreude und -stolz neu zu wecken. Diesem Gedanken blieb der „Gesellenvater" treu, auch als sich die soziale Frage vom Handwerkerstande auf die Lohnarbeiterklasse verschob. Der „Handwerker" in der Terminologie der Arbeiterschaft selbst, nämlich der gelernte Arbeiter, auch wenn er im Großbetrieb arbeitete, blieb für Kolping und seine Nachfolger der gegebene Mittelpunkt seiner Bestrebungen: vom gelernten Arbeiter aus will der „Verband katholischer Gesellenvereine" auch heute noch auf die Gesamtheit der Arbeiter, deren Aristokraten die gelernten Handwerker bilden, einwirken. Er hatte 1914 in 1276 Vereinen eine Mitgliederzahl von 86340 aktiven und 130000 außerordentlichen (Ehren-)Mitgliedern erreicht. Anfang 1920 zählte er 1251 Vereine mit 62655 aktiven und 115000 Ehrenmitgliedern und erstreckte sich auch auf deutsche katholische Gesellen außerhalb der Reichsgrenzen. Er nimmt ledige Gesellen vom 18. Lebensjahre an auf und überführt sie mit ihrer Verheiratung auf die katholischen Arbeitervereine. Die durch so lange und wechselvolle Zeit lebenskräftig gebliebene Gesellenvereinsbewegung, die heute in einem fest umgrenzten Ergänzungsverhältnis zu den Organisationen der christlich-nationalen Arbeiterbewegung steht, ist allmählich aus bescheidensten Anfängen herausgewachsen. Den ersten katholischen Gesellenverein hatten zwei Schreinergesellen (Gerlach und Kamp) in Elberfeld gegründet. Kolping übernahm ihn 1847 als Präses und ließ am 5. Mai 1849 die Gründung eines gleichartigen Vereins in Köln folgen, der rasch aufblühte und immer der Mittelpunkt der gesamten Bewegung blieb. Die vierziger Jahre brachten überhaupt ein Aufleben des katholischen Vereinslebens. Insbesondere erschien für die Arbeiter der von Prof. Riffel und Domkapitular Lennig gegründete Piusverein, der diesen Namen „als sprechendes Symbol des Geistes und der Freiheit, die diesen Verein durchweht", wählte, ein geeigneter Ausgangspunkt für ihre Standesarbeit, freilich zunächst noch in enger Gemeinschaft mit der übrigen katholischen Bevölkerung. Während die Gesellenvereine von vornherein auf die selbständige Standeskultur entscheidenden Wert legten, begnügten sich die Arbeiter innerhalb des Piusvereins mit einer durchaus bevormundeten, abhängigen Stellung. Dies gilt auch von den wenigen Fällen, in denen sich besondere „Arbeiter - Unterstützungsvereine", zugleich in der Absicht, den liberalen Arbeiter-(bildungs)vereinen (s. u.) entgegenzuwirken, auf Anregung der Geistlichkeit bildeten; dafür ist das bekannteste Beispiel der 1849 geschaffene „St. Josefs-Arbeiter-Unterstützungsverein im Piusverein zu Regensburg", der nicht nur unter geistlicher Leitung stand — das ist geradezu Daseinsbedingung der katholischen Arbeitervereine bis zum heutigen Tage geblieben —, sondern auch seinen ganzen Vorstand und einen aus „Bürgern und Meistern" gebildeten Ausschuß vom Piusverein selbst erhielt. Der Regensburger Unterstützungsverein führte zunächst bei 4 Kreuzern monatlichen Mitgliedsbeitrages eine Krankenunterstützung von 15 Kreuzern täglich auf 6 Wochen ein, 1856 wurde eine Invaliden- und Witwenunterstützung geschaffen; 1870 wurde dem Verein ein aus Arbeitern gebildeter Ausschuß gegeben. Unter dem Namen „St. Josefs-Arbeiterverein" besteht er heute noch; auch die später entstandenen katholischen Arbeitervereine sind sehr oft satzungsgemäß unter den Schutz des hl. Josef gestellt worden. Es wäre indessen falsch, wollte man annehmen, daß die erste Arbeitervereinsgründung die spätere Gründung zahlreicher derartiger Vereine wesentlich beeinflußt hätte. Es blieb zunächst bei wenigen, nicht viel beachteten Gründungen, und erst im Verlaufe mehrerer Jahrzehnte wird die Bedeutung der Gründung von Arbeitervereinen für die katholisch-soziale Bewegung mehr erkannt und diese auf den Katholikentagen immer wieder empfohlen, so besonders auf der Bamberger Tagung von 1868. Die seit der gleichen Zeit aufkommenden „Christlich-sozialen Vereine", auf Kettelers Anregung, das Interesse des Klerus und der gebildeten Laien für die Arbeiterfrage zu wecken, zurückgehend und bisweilen auch evangelische Mitglieder aufnehmend — stellen die gleiche Forderung auf, ohne daß ein nennenswerter Erfolg in der Zeit des Krieges gegen Frankreich und des Kulturkampfes zu verzeichnen wäre. Auch ein „Kongreß der christlichen Arbeiter von Rheinland und Westfalen" (1873) verpufft trotz der Regsamkeit seines gegen die untergeordnete Stellung des Arbeiters in den christlich-sozialen Vereinen ankämpfenden Einberufers, des Kaplans Kronenberg (Aachen). Es scheint, daß die Gesamtzahl der katholischen Arbeitervereine bis zum Kriege erst etwa ein Dutzend betragen hat; Ende der 70er Jahre

wurden 52 Vereine gezählt, deren Mitgliederzahl mit 10000 hoch veranschlagt scheint und die untereinander keinen wesentlichen Zusammenhang hatten, bisweilen auch den Trennungsstrich von den Kleinmeistern nicht deutlich zogen.

b) Die katholischen Arbeitervereine nach dem Kulturkampf. Erst in den 80er Jahren beginnt eine großzügige und erfolgreiche Werbearbeit für die katholischen Arbeitervereine. Sie fußt einerseits auf der Encyclica Leos XIII. „Humanum genus" (1884), andererseits auf der Aufklärungsarbeit des Vereins „Arbeiterwohl", der, 1880 gegründet, den höchst beachtenswerten, aber nicht von dauerndem und tiefgreifendem Erfolg gekrönten Versuch machte, die soziale Frage durch die Erfüllung der religiös fundamentierten Verpflichtungen der Arbeitgeber lösen zu lassen, alsbald aber auch mit großer Entschiedenheit die Gründung von Arbeitervereinen forderte und zwar um den trotz des Sozialistengesetzes stetig wachsenden Einfluß der Sozialdemokratie einzudämmen. Der Generalsekretär des „Arbeiterwohl" war der nachmalige Universitätsprofessor und Apostol. Protonotar Dr. Franz Hitze. Unter seinem Einfluß entstanden jetzt, besonders seit dem Amberger Katholikentag — dem ersten nach der erwähnten Encyclica — viele Arbeitervereine mit einem von der kirchlichen Behörde delegierten Präses an der Spitze, dem oft ein aus Ehrenmitgliedern gebildeter „Ehrenrat" zur Seite stand; als Vereinszwecke wurden angegeben: Schutz und Förderung der Religiosität im festen Anschluß an die Kirche, Förderung der Standestugenden und Hebung des Standesgefühls, Pflege kameradschaftlicher und veredelnder Unterhaltung usw.; unter den Mitteln für diese Zwecke finden sich neben der Erfüllung bestimmter kirchlicher Verpflichtungen u. a. auch die Abhaltung von Vorträgen religiösen und bildenden Inhalts mit Diskussion und Fragestellung, Einrichtung einer Bibliothek und eines Lesezimmers, Förderung des Fortbildungs- und Fachunterrrichts, Spareinrichtungen, Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander. Die Politik war in den damaligen katholischen Arbeitervereinen verpönt. Auf dem Bochumer Katholikentag (1889) wurde von Dr. Hitze mitgeteilt, daß 168 Arbeiter- und 51 Knappenvereine bestünden; ihre Mitgliederzahl wird etwa 40000 gewesen sein. Sie waren untereinander nur durch Versammlungen ihrer Präsides verbunden, die meist diözesenweise, in den Jahren 1889 bis 1894 aber auch mehrmals für ganz Deutschland stattfanden. Diese Reichskonferenzen nun weckten den Zentralisationsgedanken, und er wurde in den 90er Jahren allerwärts diskutiert. Zuerst erfolgte der festere Zusammenschluß in Süddeutschland („Verband süddeutscher katholischer Arbeitervereine", gegründet 1892, anfangs weit überwiegend aus bayerischen Vereinen bestehend; Sitz: München); erst 1900 begannen die westdeutschen Vereine, in naher Fühlung mit dem Volksverein für das katholische Deutschland und mit dem Sitze am gleichen Orte wie dieser (M.-Gladbach), auf dem gleichen Wege zu folgen („Verband katholischer Arbeiter- und Knappenvereine Westdeutschlands"), brauchten aber 13 Jahre, ehe sie zu einer völligen Konsolidierung (Verbandstag, -ausschuß, -vorstand) kamen. Im Jahre 1900 betrug die Zahl der katholischen Arbeitervereine in ganz Deutschland gegen 800, ihre Mitgliederzahl 170000. Bis 1909 waren diese Zahlen auf fast 3000 und 400000 angewachsen. Ende 1913 zählte der Westdeutsche Verband allein 1210 Vereine, in 8 Diözesanverbänden, die wiederum in Bezirksverbände gegliedert waren, föderativ zusammengefaßt, mit 220290 Mitgliedern. In der Erzdiözese Köln, die damals allein 89394 Arbeitervereinsmitglieder zählte — ihr kamen am nächsten Münster (50565) und Paderborn (46352) — waren von den Mitgliedern unter 20 Jahre alt 4,38 v. H., von 20 bis 30 Jahre 21,84 v. H., von 30 bis 45 Jahre 42,29 v. H. und über 45 Jahre 31,46 v. H.; während diese Verhältniszahlen fast genau den entsprechenden Ziffern des ganzen Verbandes entsprachen, waren die über 45jährigen Mitglieder im Diözesanverband Münster nur 25,61 v. H. der Gesamtmitgliedschaft; andererseits machten sie in Mainz 47 v. H. aus. Von den Mitgliedern des Westdeutschen Verbandes waren 44104 Metall-, 37369 Berg-, 15237 Textil-, 11716 Bauarbeiter; die übrigen Berufsgruppen blieben unter 10000; 25611 Mitglieder gehörten ungelernten Berufen an oder waren invalide. Den Christlichen Gewerkschaften gehörten 56077 Mitglieder (29,01 v. H.) an. Am 1. Januar 1921 wurde die Mitgliederzahl des Westdeutschen Verbandes auf 212000 geschätzt. Der süddeutsche Verband bestand Mitte 1920 aus 960 Vereinen in 11 Diözesanverbänden, darunter als den stärksten Freiburg, Rottenburg und München; die Mitgliederzahl war insgesamt 63976. Sowohl im Bereiche des westdeutschen, wie in dem des süddeutschen Verbandes bestehen neben den Verbänden der männlichen Arbeitervereine auch solche von Arbeiterinnenvereinen; in Süddeutschland hatten sie Mitte 1920 in 231 Vereinen 23456 Mitglieder, davon in 39 Vereinen 5470 Mitglieder in der Erzdiözese München. In Westdeutschland stehen die Vereine (35 mit etwa 4800 Mitgliedern) den Jungfrauen-Kongregationen zurzeit noch näher als den Arbeitervereinen. Die Bedeutung eines „ostdeutschen Verbandes" bleibt weit hinter derjenigen der beiden älteren zurück; er ist stets wesentlich Abwehrorganisation gegen den unten dargestellten „Verband katholischer Arbeitervereine, Sitz Berlin", gewesen und dürfte nicht auf mehr als 10000 Mitglieder angewachsen sein, die sich z. T. aus 7500 im Jahre 1905 aus dem Berliner Verband ausgetretenen Mitgliedern rekrutierten. Seit 1911 (Mainzer Katholikentag) sind die katholischen Arbeitervereine West-, Süd- und Ostdeutschlands zu einem Kartellverband lose zusammengefaßt, der 1912 in Frankfurt a. M. seine erste Tagung abhielt. In der praktischen Tagesarbeit besteht indessen zwischen den drei Verbänden kein wesentlicher Zusammenhang. Sie haben nach wie vor eigene Zeitschriften (vor allem „Westdeutsche Arbeiterzeitung", M.-Gladbach; „Der Arbeiter", München), und was für die westdeutschen Vereine der Rückhalt an dem starken Volksverein für das katholische Deutschland mit seiner überaus regsamen Zentrale in M.-Gladbach bedeutet, das versucht — übrigens ohne jeden Gegensatz zum Volksverein — in München die „Hauptstelle katholisch-sozialer Vereine" („Leohaus") zu sein: wie der Volksverein die Zeitungen und die Schriften des westdeutschen Verbandes druckt oder verlegt, so das Leohaus, dessen Leiter satzungsgemäß der Verbandspräses der Arbeitervereine ist, die Veröffentlichungen des süd-

deutschen Verbandes. Diese katholisch-sozialen Zentralen stellen ferner Vortragsmaterial („Präsides-Korrespondenz", herausgegeben von Dr. A. Pieper; „Der Vereinsvortrag"), Lichtbilder usw. zur Verfügung. Das Leohaus (München) unterhält auch eine Krankengeld-Zuschußkasse als Zentralkasse für die Krankenkassen der einzelnen katholisch-sozialen Vereine (Arbeiter[innen]-, Jugend-, Dienstmädchen- und katholische Gehilfenvereine), während sich die westdeutschen Vereine der „Krankenkasse der katholischen Arbeitervereine, Jünglingsvereine und christlichen Berufsverbände Deutschlands" („Zentralkrankengeld-Zuschußkasse, Düsseldorf"), die 1912 bereits 458 Verwaltungsstellen mit 26074 Mitgliedern hatte, als Verbandskrankenkasse bedienen. Das Leohaus zentralisiert ferner in einer „Verbandsversicherung der Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine" die „Sterbegeld-Versicherung", der jedes Vereinsmitglied angehört; in Westdeutschland besteht für den gleichen Zweck seit 1895 die „Leokasse" (jetzt „Leo, Volksversicherungsbank auf Gegenseitigkeit" genannt; Sitz: Köln), die jedoch das Risiko auf breiterer Grundlage verteilt, indem sie mit allen Arten katholisch-sozialer Vereine in Geschäftsverbindung steht. Den einzelnen Arbeitervereinen ist in Westdeutschland die Einführung lokaler Sterbegeldkassen, die Veranstaltung von Umlagen zwecks Gewährung dieser Unterstützung und die unmittelbare Gewährung aus der Vereinskasse durch Verbandsbeschluß von 1913 ausdrücklich verboten. Erhebliche Bedeutung hat in allen Verbänden die Auskunftserteilung und Beratung in Rechtsangelegenheiten erlangt. Sie wird von Arbeitersekretären, die tunlichst in den Bezirksverbänden als ausführende Hand des Bezirkspräses fungieren und die allgemeine Organisationsarbeit (haupt- oder nebenamtlich) leisten, wahrgenommen. — Sind so die katholischen Arbeitervereine zu einem weitverzweigten und wohldurchdachten Organismus geworden, so haben sie sich in den Jahrzehnten ihres Bestehens natürlich auch in ihrem inneren Wesen fortentwickelt. Das 1920 entworfene neue Programm — ausgearbeitet vom Ausschuß des Kartellverbandes der Arbeitervereine — knüpft in den Grundlinien durchaus an die Gedanken der Gründungszeit (s. o.) an: Bekenntnis zur katholischen Kirche (unter besonderem Hinweis auf die Encyclica Rerum novarum) und zur „Schicksalsgemeinschaft des deutschen Volkes", aber auch zum Gedanken der „Völkerversöhnung"; grundsätzliche Anerkennung des Privateigentums, das „in der Natur des aufstrebenden Menschen und in den Bedürfnissen des Gesellschaftslebens untilgbar begründet" sei; Forderung einer „sittlichen und sozialen Wirtschaftsordnung"; Freude an der Arbeit (als eines „Mittels zur Selbstüberwindung und Läuterung"); Unterordnung wirtschaftlichen Strebens unter die Idee des sittlichen und geistigen Aufstieges und der Erhaltung eines gesunden christlichen Familienlebens (— für die der Lohn mindestens ausreichen müsse —); Erziehung zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; Pflege der Fach- und Fortbildung; konfessionelle Volksschule; Gehorsam gegen die Obrigkeit; gerechter Ausgleich der Interessen aller Erwerbs- und Volksschichten usw. Hierneben aber finden sich, als das Ergebnis mancher inneren Auseinandersetzung und mancher Abwehr gegen äußere Gegner, auch Gedanken wie die folgenden: „Bisher ist das Privateigentum benutzt worden zur Anhäufung von Besitz in den Händen einzelner Weniger, die dadurch zu einer ungebührlichen wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Vormachtstellung im Volke gelangten. In Zukunft muß durch Eingreifen der Volksgemeinschaft die wirtschaftliche Ausnutzung des Eigentums mehr in den Dienst des Gesamtwohls gestellt werden"; „Die bisherige Wirtschaftsordnung war einseitig auf das Erwerben materieller Güter eingestellt; die höheren Ziele der Menschheit, wie sie besonders die Religion als Gottes- und Nächstenliebe fordert, waren aus dem Erwerbs- und Wirtschaftsleben ausgeschaltet. Die Steigerung der Produktion brachte eine ungewöhnliche Vermehrung der höheren Einkommen und größeren Vermögen, aber keine entsprechende Hebung der Lebenshaltung für die Volksgesamtheit. Die gesteigerte Güterproduktion diente zu einem großen Teile der Erzeugung von Lebensnichtigkeiten; die Lebensbedürfnisse eines Volkes an Nahrung, Kleidung und Wohnung wurden weniger befriedigt. Die wirtschaftliche Vormachtstellung des Kapitals zog auch die politischen und kulturellen Bestrebungen des Volkes in den Dienst niedriger Erwerbsinteressen." Zeigt sich in solchen Sätzen unverkennbar der Einfluß der sozialistischen Kritik, insbesondere der Konzentrations- und der relativen Verelendungstheorie, so wird mit der alten katholisch-sozialen Forderung der „sittlichen Wirtschaftsordnung" zugleich ein planwirtschaftlicher Gedanke verbunden: „Die Steigerung der Gütererzeugung muß auf die Beschaffung des notwendigen Bedarfes für eine gesunde und menschenwürdige Lebenshaltung aller Volksschichten eingestellt werden. Die wirtschaftliche und staatliche Ordnung muß derart eingerichtet sein, daß aller Gebrauch des Eigentums zugleich geschieht im Dienste des leiblichen und geistig-sittlichen Wohles der Gemeinschaft. Die Volksgemeinschaft ist in ihrer Gesamtheit oder durch die betr. Wirtschaftsgruppen an der Leitung oder Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmungen zu beteiligen. Es ist deshalb eine wirtschaftliche Demokratie durchzuführen. . . . Für geeignete Wirtschaftszweige (Verkehrswesen, Gewinnung von Bodenschätzen und Ausnutzung der Naturkräfte) kann die Ueberführung des Eigentums in die Hände der Volksgemeinschaft das notwendige Mittel sein." Diese eklektische Verwertung sozialistischer Gedanken erhält indessen ein Gegengewicht darin, daß als „ein besonders erfolgreiches Mittel zur Besserung der Arbeiterlage die Bestrebungen, einen wachsenden Teil von Lohnempfängern zu Eigentümern und Kleinbesitzern zu machen", bezeichnet werden; auch die Idee der Gewinnbeteiligung klingt leise an, wenn gesagt wird, „bei der Festsetzung der Löhne müsse den Arbeitern eine gebührende Anteilnahme an den Erträgnissen ihres Gewerbes ermöglicht werden". Ferner wird dem Genossenschaftsgedanken eine bedeutende Stellung in dem solidaristischen Wirtschaftsprogramm der katholischen Arbeitervereine eingeräumt: insbesondere wird konsumgenossenschaftlicher Warenbezug und „als nutzreiche Ergänzung", sowie zur „Anbahnung der Konsumgenossenschaften die Einrichtung von Einkaufskassen durch die Arbeiter-

vereine“ empfohlen. Die Empfehlung der Konsumvereine beschränkt sich indessen auf „solche Genossenschaften, die den Bestrebungen der christlich-nationalen Arbeiterschaft nicht entgegenwirken“, d. h. offenbar insbesondere auf die Vereine des „Reichsverbands deutscher Konsumvereine“. In entsprechender Weise wird zur Gewerkschaftsbewegung Stellung genommen, doch muß diese Frage noch eingehender betrachtet werden (s. u.). Der Teil des Programms, der sich mit „Staat, Ständen und Parteien“ befaßt, sagt u. a.: „Wir wollen auf dem Boden der Verfassung nach allen Kräften mitwirken an dem Wiederaufbau und Ausbau der staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Gemeinschaft unseres Volkes. Unablässig werden wir dahin streben, daß ein Volk, das alle Staatsgewalt selbst ausübt, die erforderliche Fähigkeit und Gesinnung erwirbt zur verantwortlichen Leitung seiner Geschicke. . . . Kein Stand darf Sondervorteile wirtschaftlicher oder politischer Art beanspruchen oder gar mit Gewalt erzwingen wollen. . . . Wir werden uns nur solchen Parteien, deren Grundsätze und deren Wirken unseren Anschauungen über staatsbürgerliche Betätigung am meisten Rechnung tragen, anschließen; insbesondere muß unsere Partei kraftvoll dafür eintreten, daß die staatliche Ordnung auch den religiösen Anschauungen der Katholiken gerecht werde und ein freies Wirken der Kirche im Volke ermögliche.“ Der letztere Gedanke ist an anderer Stelle des Programms ausdrücklich noch einmal aufgegriffen, indem gesagt wird, die Kirche, als von Gott bestellte unfehlbare Lehrerin des geoffenbarten Glaubens, müsse gleichberechtigt neben den Organen des Reiches, des Staates und der Gemeinden auf allen kulturellen Gebieten, namentlich in der Jugenderziehung, mitwirken, und zwar auch durch Teilnahme an der Beaufsichtigung des Schulwesens. Als Partei, die diesen Anforderungen genügt, sehen die katholischen Arbeitervereine, ohne daß dies in dem neuen Programm ausdrücklich ausgesprochen wird, die Christliche Volkspartei (Zentrum) und in Bayern die Bayerische Volkspartei an. Das ist „die Partei, welche die politische Organisation für die katholische Arbeiterschaft ist“ im Sinne des § 2 Abs. 3d der Mustersatzungen für die katholischen Arbeitervereine des süddeutschen Verbandes, oder „die Partei“ (Bezirksverbandssatzungen, § 2g) schlechthin oder die „den Arbeitervereinen nahestehende Partei“ (§ 2 der Mustersatzungen für die westdeutschen Arbeitervereine). Für diese Partei werben nicht nur die Vereinszeitungen — freilich unter voller Wahrung ihrer kritischen Freiheit —, sondern es bestehen auch in den Vereinen „politische Komitees“, um die Interessen der Arbeiter innerhalb der Partei „energisch geltend zu machen“, und zwar tunlichst in enger Fühlung mit der örtlichen Parteileitung, oder es bestehen bezirkliche „Arbeiter-Zentrumswähler-Vereinigungen“ organisatorisch unabhängig, aber tatsächlich stark auf dem Unterbau der „Politischen Komitees“ fußend. Ein „Politischer Ausschuß der Arbeiter-Zentrumswähler Westdeutschlands“ faßt diese Bestrebungen, deren Form im einzelnen örtlich und bezirklich nicht einheitlich ist, lose zusammen und verbindet sie mit den politisch führenden Kreisen der Christlichen Gewerkschaften und Genossenschaften, soweit sie dem Zentrum angehören[1]). Der westdeutsche Verband hat zwar 1919 ausdrücklich erklärt, die Arbeitervereine stünden „politisch auf dem Boden der Zentrumspartei“ und lehnten den Gedanken einer Parteibildung auf ständischer Grundlage ab; er ist aber nicht über die durch die Ausschüsse gegebene Verbindung mit der Partei hinausgegangen, während in Süddeutschland der „Politische Ausschuß der süddeutschen Arbeiterwähler“ organisatorisch enger mit dem Verbandsvorstand verknüpft ist und vor allem seit 1919 der Verband als solcher Mitglied der Bayerischen Volkspartei geworden ist und jeder Arbeiterverein einen (sehr niedrigen) „politischen Beitrag“ von seinen Mitgliedern erhebt, durch den jedes einzelne Mitglied gleichzeitig mit seiner Frau sowohl der örtlichen als auch der Landes-Parteiorganisation angeschlossen ist. So ergibt sich als ein wesentlicher Unterschied gegenüber der Gründungszeit der katholischen Arbeitervereine heute ein erheblicher politischer Einschlag, der aus dem Bedürfnis nach Geltendmachung der Standesforderungen im Rahmen einer großen, der Sozialdemokratie an innerer Geschlossenheit ebenbürtigen und die konfessionellen Interessen entschlossen wahrnehmenden Partei erwachsen ist; wenn auch anzunehmen ist, daß bereits die Gründer der nach dem Kulturkampf entstandenen Arbeitervereine den Wunsch hatten, daß deren Mitglieder sich politisch stets zur Zentrumspartei halten würden, so ist die planmäßige Verbindung zwischen beiden doch erst das Ergebnis einer langen und wechselreichen Entwicklung, die mit dem Erstarken des Selbstbewußtseins der Arbeiterklasse nahe zusammenhängt und daher auch die Aktivität der Arbeitervereinsmitglieder gegenüber Strömungen in der Zentrumspartei, die sich ihren sozialen Ansprüchen zu widersetzen suchten[2]), gezeitigt hat.

c) Katholische Arbeitervereine und Christliche Gewerkschaften. Als nach Ablauf des Sozialistengesetzes die freien Gewerkschaften wieder auflebten, empfanden die katholisch-sozialen Kreise den Mangel an katholischen Gewerkschaften als große Gefahr für die katholische Arbeiterschaft. Sowohl im Westen wie im Süden tauchte daher 1891 und 1892 der Gedanke auf, die katholischen Arbeitervereine zu gewerkschafts-

[1]) Davon zu unterscheiden ist das auf dem Essener Kongreß der Christlichen Gewerkschaften (1920) geschaffene „Parlamentarische Komitee“, das aus Angehörigen verschiedener Parteien und Konfessionen besteht und die Haltung derjenigen Parteien nach einheitlichen Gesichtspunkten beeinflussen will, denen Abgeordnete aus den Reihen der christlich-nationalen Arbeitnehmerbewegung angehören.

[2]) Dr. O. Müller sagt im „Arbeiterführer“, der Monatsschrift für Vorstände und Vertrauensmänner des westdeutschen Verbandes (Dezember 1920): „Sehen wir auf die Leistungen des Zentrums in der Vergangenheit, so müssen wir gestehen: von allen Parteien hat es sich am meisten als christliche, demokratische und soziale Partei erwiesen. Aber hinzufügen müssen wir auch, daß vieles geschehen ist erst nach langem Drängen der Arbeiterwähler und ihrer Freunde. Es ist manches der Zentrumspartei erst abgerungen worden, weil eben der Widerstand bestimmter Kreise in ihr zu stark war.“

artigen Standesvereinigungen entweder fortzuentwickeln oder ihnen besondere „Fachabteilungen“ anzugliedern. Die ersten Entwürfe wollten noch „das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter auf den Boden des christlichen Rechts und der christlichen Liebe gestellt“ wissen, sprachen aber z. T. doch auch schon ausdrücklich von der „Erzielung besserer Arbeits- und Lohnverhältnisse, Verschaffung von Arbeitsgelegenheit, Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit“. Unter dem Einflusse Prof. Hitzes wurde dieser Gedanke in den folgenden Jahren weiterverfolgt. Hitze entwarf Leitsätze, die sowohl für katholische wie für evangelische Arbeitervereine bei der Gründung von Fachabteilungen angewendet werden sollten; sie erstreckten sich besonders auf die fachliche Fortbildung, die Unterweisung in den Sozialgesetzen, Besprechungen und Erhebungen über bestehende Arbeiterverhältnisse, Klarlegung von Mißständen, Anregung von Verbesserungen, Eingaben, Appell an die öffentliche Meinung und mäßigenden, auch dem Arbeitgeber gerecht werdenden Einfluß bei etwa unvermeidlichen Streiks, die als letztes Mittel dem Arbeiter nicht verwehrt werden dürften, von den konfessionellen Arbeitervereinen freilich selbständig wohl kaum würden begonnen und durchgeführt werden können. Die Präsides der katholischen Arbeitervereine akzeptierten Hitzes Leitsätze 1894. Die daraufhin geschaffenen Fachabteilungen traten bisweilen zu einem örtlichen „Verein Arbeiterschutz“ zusammen, der in mancher Hinsicht an die späteren gewerkschaftlichen Ortskartelle erinnert. Die Bedeutung der Fachabteilungsbewegung ist bescheiden geblieben. In den Kreisen um Hitze und den Volksverein für das katholische Deutschland hatte man sehr bald erkannt, daß eine konfessionell katholische Gewerkschaftsbewegung den deutschen Verhältnissen nicht hätte gerecht werden können. Die durch Hitzes Leitsätze, die auch in evangelischen Kreisen großes Interesse gefunden hatten, bereits gewonnene Fühlung mit bewußt evangelisch-sozialen Geistlichen und Arbeitern wurde gepflegt und erweitert; sie führte zur Gründung interkonfessioneller Christlicher Gewerkschaften, die alsbald vielerorts die katholischen Fachabteilungen oder (vereinzelt vorhandene) ältere katholische Fachvereine in sich aufnahmen, nicht ohne sofort konfessionell gerichteten Widerständen zu begegnen, die indessen damals meist in verhältnismäßig kurzer Zeit gebrochen werden konnten. Erst 1899 beginnt ein ganz systematischer Feldzug der „integralen“ (sog. „Breslauer“ oder „Berliner“) Richtung des deutschen Katholizismus gegen die interkonfessionellen Gewerkschaften. Dieser sog. „Gewerkschaftsstreit“ kann hier nur insoweit zur Sprache gebracht werden, als er die katholischen Arbeitervereine selbst berührte. In einer vielbeachteten Aufsatzreihe des „Märk. Kirchenblattes“ (Mai 1899) wurden „Arbeitervereine und Gewerkschaftsorganisationen im Lichte der Encyclica Rerum novarum“ abgehandelt und dabei der Fachabteilungsgedanke erneut propagiert. Die Stellung zum (und im) Arbeitsvertrag wurde als eine moralische Frage bezeichnet; „die Pflichten der Moral lassen sich aber nur vom konfessionellen Standpunkt aus erörtern“; „bei ernster Arbeit sind die katholischen Arbeitervereine geeignet, dem Arbeiter alles das zu gewähren, was eine Vereinigung der Standesgenossen zu bieten vermag. . . . Die „christlichen“ Gewerkschaften aber sind ganz einseitig, ungenügend, ja unter manchen Gesichtspunkten bedenklich und unter Umständen geradezu gefährlich.“ Dieser und ähnlichen Stimmen folgte am 22./VIII. 1900 ein „Fuldaer Pastorale“ der preußischen Bischöfe, das sich ebenfalls für Fachabteilungen innerhalb der Arbeitervereine — als „starkes Gegengewicht gegen jene gewerkschaftlichen Vereine, die unter antichristlicher Leitung stehen“, einsetzte und durch die Fachabteilungen den Beweis geliefert zu sehen hoffte, „daß es keiner religiös neutralen Neuschöpfungen bedarf, um die materiellen Interessen der christlichen Arbeiterschaft zu verteidigen und zu fördern, sondern daß die katholischen Arbeitervereine befähigt und stark genug sind, neben der geistigen Wohlfahrt auch die materiellen Standesinteressen ihrer Mitglieder zu vertreten“. Erzbischof Noerber von Freiburg ging in einem Begleitbrief an den Klerus seiner Erzdiözese noch über den Wortlaut des Pastorales hinaus und sagte u. a., es habe sich gezeigt, daß die Christlichen Gewerkschaften das Wort „christlich“ nur als Aushängeschild benutzten; daher sollten tunlichst überall Fachabteilungen in den katholischen Arbeitervereinen geschaffen werden. Während im Westen und Süden des Reiches der Ruf nach Fachabteilungen im allgemeinen wenig Widerhall fand — daß die Gesellenvereine sie mehr und mehr einführten, hatte seinen guten Grund in ihren fachlichen Ausbildungsbestrebungen für den handwerksmäßigen Nachwuchs —, beschloß ein im Jahre 1897 zur Zusammenfassung der seit 1889 entstandenen katholischen Arbeitervereine Berlins und der Delegatur gegründeter „Verband katholischer Arbeitervereine Nord- und Ostdeutschlands“ 1902 mit 262 gegen 67 Stimmen bei 8 Enthaltungen die Schaffung von Fachabteilungen. Das Bedürfnis hierfür erschien den integralen Kreisen im Norden und Osten am dringlichsten, weil es sich hier meist um gemischt-konfessionelle Bezirke handelte, in denen sich die Christlichen Gewerkschaften, soweit sie damals überhaupt bereits Fuß gefaßt hatten, nicht, wie im Süden und Westen, weit überwiegend aus Katholiken zusammensetzten. Unter dem Einflusse von Lic. Fournelle und Assessor v. Savigny empfanden diese Kreise aber bald das Verlangen, ihre Organisation auch in den Bereich des süd- und westdeutschen Verbandes zu erstrecken, um der dortigen Resistenz in der Fachabteilungsfrage entgegenzuwirken. Sie gaben daher 1903 ihrem Verbande den Namen „Verband katholischer Arbeitervereine (Sitz Berlin)“, und der oben erwähnte Ostdeutsche Verband, der sich mit den süd- und westdeutschen gewerkschaftsfreundlichen Verbänden zum „Kartellverband“ zusammenschloß, ist eine Gegengründung gegen die „Sitz-Berliner“. Die nächsten Jahre waren vom Streit der Christlichen Gewerkschaften mit diesen letzteren erfüllt, und die katholischen Arbeitervereine des Westens und Südens wurden in ihn um so mehr hineingezogen, als sich einzelne Bischöfe auch in diesen Teilen Deutschlands für den Berliner Verband kräftig einsetzten, vor allem Felix Korum von Trier. Ihre stärkste Stütze aber fanden die Fachabteilungen im Fürstbischof Dr. Kopp (Breslau), während sich Kardinal Fischer (Köln) und Bischof Schneider (Paderborn)

schützend und vermittelnd vor die westdeutschen Arbeitervereine und die christlichen Gewerkschaften stellten und wiederholt halbamtliche päpstliche Erklärungen über die Zulässigkeit der interkonfessionellen Berufsvereine vom Standpunkte der Kirche aus und über die Notwendigkeit, daß katholische Mitglieder der christlichen Gewerkschaften zugleich den katholischen Arbeitervereinen angehören müßten, erwirkten. Dieser Gedanke eines gegenseitigen Ergänzungs- und Förderungsverhältnisses entsprach durchaus den eigenen Intentionen der Christlichen Gewerkschaften und der west- und süddeutschen katholischen Arbeitervereine. Als ein Hirtenbrief des Erzbischofs Fischer „im Sinne und Geiste des hl. Vaters“ am 23. November 1910 diesen Gedanken ausdrücklich aussprach und dringend zur Beilegung des Zwistes mahnte, schien dieser daher tatsächlich beigelegt. Auch die Fuldaer Bischofskonferenz von 1910 trat im großen und ganzen auf diesen Boden. Der Konflikt lebte aber 1912 wieder auf, was nicht zu verwundern war, da die Rivalität der katholischen Arbeitervereine Berliner und west-süddeutscher Richtung als solche ja nicht beseitigt war. Als Pfingsten der neugeschaffene „Kartellverband der katholischen Arbeitervereine West-, Süd- und Ostdeutschlands“ in Frankfurt seinen ersten Vertretertag abhielt, empfing er vom päpstlichen Kardinalstaatssekretär einen kühlen und leicht vermahnenden Dank auf sein Huldigungstelegramm an den Papst, während der gleichzeitig tagende Berliner Verband ein weit wärmer gehaltenes Telegramm erhielt. Bald darauf antwortete ihm Pius X. auf eine neue Huldigung: „... euch lobe ich, euch billige ich, euch anerkenne ich. Mit allen Kräften strebe ich an, daß alle sich eure Grundsätze aneignen möchten. Die anderen vermag ich nicht zu billigen. Ich verdamme sie nicht; denn zu verdammen, ist nicht meines Amtes. Aber ihre Grundsätze sind falsch und können von mir nicht anerkannt werden. . . . Man kann nicht das Individuum, das einzelne Mitglied von der Organisation trennen und sagen: die einzelnen Mitglieder unterstehen der kirchlichen Autorität, die Organisation als solche aber nicht. . . . Die Kirche hat auch den Organisationen zu gebieten.“ Wenn sich auch diese Wendung zunächst gegen die Christlichen Gewerkschaften richtete, so waren die Arbeitervereine des Kartellverbandes doch durch sie mittelbar mitbetroffen, da auch sie den Standpunkt vertraten, daß das einzelne Mitglied der Christlichen Gewerkschaften seinen religiösen Verpflichtungen durch gleichzeitige Mitgliedschaft im katholischen Arbeiterverein genügen könne, sofern es nach den Grundsätzen dieser Arbeitervereine auch im übrigen Leben, also auch in seiner persönlichen Betätigung als Gewerkschaftsmitglied, handle. Die päpstlichen Erklärungen beunruhigten daher auch die Arbeitervereine außerordentlich, und die Erregung, die sich der deutschen Katholiken bemächtigt hatte, drängte zu einer endgültigen Klärung. Diese wurde in der Encyclica Singulari quadam angestrebt, die im November 1912 veröffentlicht wurde. Sie enthielt eine Belobigung der katholischen Arbeitervereine (im Sinne des Berliner Verbandes) und verlangte ihre Förderung überall da, wo sie den Bedürfnissen voll gerecht werden könnten, besonders aber in rein katholischen Gegenden; im Wege des Kartells dürften sie sich mit nichtkatholischen Vereinigungen zur Erstrebung besserer Lebensverhältnisse, Lohn- und Arbeitsbedingungen und anderer berechtigter Vorteile verbinden. Die Christlichen Gewerkschaften könnten geduldet werden, sofern ihre katholischen Mitglieder zugleich einem katholischen Arbeiterverein angehörten und sofern sich die Gewerkschaften von allem fernhielten, was mit den Lehren der Kirche oder der kirchlichen zuständigen Obrigkeit nicht im Einklang stehe. Die letztere entscheide über die Zulassung der gemischt-konfessionellen Christlichen Gewerkschaften nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse. Die Encyclica klang in eine Mahnung zum Frieden aus. Eine Interpretation der Encyclica durch die deutschen Bischöfe stellte als ihren Sinn fest, daß nicht etwa diözesenweise eine Teilung in Gebiete, für die die Christlichen Gewerkschaften zugelassen seien, und solche, für die die katholischen Arbeitervereine des Berliner Verbandes allein zugelassen seien, beabsichtigt sei, sondern daß für ganz Deutschland die örtlichen Voraussetzungen der Zulassung gemischter Verbände gegeben seien. Eine andere Frage war freilich, wie sich der Klerus selbst zu den beiden zugelassenen Organisationen stellen sollte, ob fördernd oder duldend. Bischof Korum verlangte, daß in seiner Diözese nur katholische Arbeitervereine gefördert würden, und die dem Berliner Verbande nicht angehörenden Arbeitervereine wollte er sämtlich dessen Diözesanverbande lose angliedern, so daß sie in dessen Vorstand Sitz und Stimme erhielten, wobei christliche Gewerkschaftsmitglieder nur den Lokalbeitrag zum Arbeiterverein zu zahlen, das Verbandsorgan nicht zu halten brauchten und in Angelegenheiten des Berliner Verbandes kein Stimmrecht haben sollten. Derartige Versuche, die katholischen Arbeitervereine unter die einheitliche Leitung der Berliner Richtung zu bringen, sind indessen vereinzelt geblieben, und im allgemeinen hat sich, besonders unter dem Drucke des Krieges, das Verhältnis zwischen den Arbeitervereinen beider Richtungen friedlicher fortentwickelt, zumal aktuelle Streitfragen, wie die Stellung zum Streik, praktisch ausschieden. Nach dem Umsturz von 1918 entstand für den katholischen Volksteil das Bedürfnis, möglichst alle Reibungen in den eigenen Reihen zu beseitigen. Die Fuldaer Bischofskonferenz von 1919 verlangte energisch Vereinigung der Christlichen Gewerkschaften und der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin) oder ein freundschaftliches Zusammengehen. Kardinal v. Hartmann erklärte den Berlinern, um Weiterungen zu begegnen, ein neuer Appell an den Papst sei unnötig. Die Christlichen Gewerkschaften stellten sich auf den Standpunkt, ein freundschaftliches Nebeneinander sei unmöglich; die Berliner müßten die Mitglieder ihrer Fachabteilungen an die Christlichen Gewerkschaften überführen. Schließlich kam eine Vereinbarung zustande, in der die Berliner anerkannten, „gegen die gemeinsame Arbeitseinstellung an sich sei vom Standpunkte der Moral nichts einzuwenden“; sie könne allerdings durch Absicht, Umstände und Mittel verwerflich werden, insbesondere stets durch „Anwendung ungerechter Gewalt“. Die Christlichen Gewerkschaften anerkannten, daß eine für katholische Mitglieder geeignete Gewerkschaft diesen die Möglichkeit bieten müsse, die gewerkschaftliche Tätigkeit

auch vom Standpunkte der Religion und Moral zu beurteilen, zu beeinflussen und dementsprechend zu handeln; insbesondere dürften „Mitglieder nicht benachteiligt werden, wenn sie auf Grund religiöser Verpflichtungen nach den allgemein maßgebenden kirchlichen Normen Gewerkschaftsmaßnahmen nicht zustimmen können". Dieser Verständigung, die 1920 vom Essener Kongreß der Christlichen Gewerkschaften gebilligt wurde, folgte im Februar 1921 eine Vereinbarung der „Sitz-Berliner" mit dem Kartellverband der west-, süd- und ostdeutschen katholischen Arbeitervereine: die Berliner anerkannten das Programm des Kartellverbands und gewannen so die Möglichkeit, ihm beizutreten. Ein Kartellkongreß bestätigte am 5. Mai 1921 diese Uebereinkunft. Durch sie ist der jahrzehntelange Konflikt wohl endgültig beigelegt. „Sitz Berlin" hatte 1909 eine Mitgliederzahl von etwa 130000 erreicht, die aber schon vor dem Kriege nicht behauptet werden konnte; zuletzt wurden 60000 Mitglieder gezählt. Der dem Berliner Verband nahestehende „Verband katholischer erwerbstätiger Frauen und Mädchen" ist an der Verständigung mit den Christlichen Gewerkschaften nicht beteiligt, sondern arbeitet als katholische Gewerkschaft weiter.

3. Die evangelischen Arbeitervereine. Die evangelischen Arbeitervereine haben im Verhältnis zur Größe des evangelischen Volksteiles in Deutschland bei weitem nicht die gleiche Ausdehnung zu erlangen vermocht wie die katholischen Arbeitervereine; auch die Intensität ihres Vereinslebens und die Klarheit ihrer politisch-sozialen Grundeinstellung sind durchschnittlich geringer, hierin freilich die größere Zerrissenheit des deutschen Protestantismus, der sich nicht in der Abwehrstellung einer Minoritätskonfession zusammengeschweißt hat, widerspiegelnd. Ihrer trotz der Bemühungen unermüdlicher Führer, vor allem des Pfarrers D. Weber (Bonn), geringer gebliebenen Bedeutung entsprechend seien sie hier wesentlich kürzer dargestellt.

Ungefähr gleichzeitig mit Kolpings Bestrebungen begannen in evangelischen Kreisen Versuche, christliche Vereine für „Handwerker", worunter besonders die Arbeiter verstanden wurden, zur Pflege der Geselligkeit und Bildung, insbesondere auch zu religiöser Erbauung, zu gründen (so in München 1847). Sozialpolitische Bedeutung hatten diese Vereinsgründungen nicht. In den folgenden Jahrzehnten änderte sich daran auch nicht viel. Ueberdies bestand fast gar keine Fühlung unter den örtlichen Vereinen. Der erste evangelische Arbeiterverein mit sozialpolitischem Einschlag entstand in Gelsenkirchen, wo der Bergmann Fischer 1882 aus dem Christlich-sozialen Verein (s. o.) austrat, weil sich sein protestantisches Gewissen durch einen Vortrag des Kaplans Laaf bedrückt fühlte, und mit dem Lehrer Bischoff einen selbständigen evangelischen Verein gründete, dem in den folgenden Jahren in Rheinland und Westfalen weitere Gründungen folgten. Die Vereine bestanden keineswegs ausschließlich aus Arbeitern und unterstanden oft geistlicher Leitung. Jedoch war ihre Werbearbeit und ihr Name durchaus auf den Arbeiter zugeschnitten. Ihre Tendenz war: „gegen Sozialdemokratie und Ultramontanismus". Sie richteten Unterstützungskassen ein und bekannten sich programmatisch zu einem „friedlichen Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern". 1890 bestanden bereits über 80 Vereine in Rheinland und Westfalen, von denen 70 zu einem Provinzialverband zusammengeschlossen waren; ferner in Schlesien 5, in der Provinz Sachsen 4, im Königreich Sachsen 6, in Bayern 41 und im übrigen Deutschland einzelne evangelische Arbeitervereine. Von D. Weber und D. Adolf Stoecker wurde 1890 auf dem 1. Ev.-soz. Kongreß die Gründung eines Gesamtverbandes empfohlen. Sie erfolgte im selben Jahre durch Zusammenschluß der Vereine von Rheinland-Westfalen, Württemberg, Königreich Sachsen und Breslau. 1893 gab sich der 44000 Mitglieder zählende Gesamtverband ein sozialpolitisches Programm, das dem der katholischen Arbeitervereine ungefähr entsprach. Um diese Zeit wurde die Gründung von Fachabteilungen viel besprochen: Prof. Hitzes Vorschläge (s. o.) fanden in einer Ausschußsitzung des Gesamtverbandes 1894 volle Zustimmung. Hier und dort wurden auch tatsächlich Fachabteilungen errichtet (z. B. in Frankfurt a. M., Erfurt und Krefeld). Andererseits beteiligte sich D. Weber bereits an der Gründung des Gewerkvereins Christlicher Bergarbeiter im gleichen Jahre, aus dessen Ehrenrat er freilich 1898 infolge eines von ihm nicht gebilligten Streiks ausschied. 1899 wurde sogar erwogen, eine eigene evangelische Bergarbeiterorganisation zu gründen. Der Streit um die zweckmäßige Art und Richtung gewerkschaftlicher Organisierung hat überhaupt jahrzehntelang die evangelischen Arbeitervereine beschäftigt. Der Fachabteilungsgedanke wie auch derjenige evangelischer Gewerkschaften waren zwar bald abgetan. Im Zusammenhang mit dem Gegensatz zwischen politischem und kirchlichem Liberalismus einerseits und konservativ-positiven Strömungen andererseits, der von der Christlich-sozialen Partei und dem Ev.-sozialen Kongreß her in die evangelische Arbeitervereinsbewegung hinüberspielte, rang die letztere aber sowohl um grundsätzliche Klarheit gegenüber den sozialpolitischen Zeitfragen als auch um ihr Verhältnis zu den drei großen Gewerkschaftszentralen. Eine „Bochumer Richtung" wollte die Vereinstätigkeit einseitig auf religiös-patriotisches Gebiet beschränken (Redakteur Quandel); als sie 1901 endgültig unterlag, schieden ihre Anhänger aus (7000 Mitglieder), um erst nach manchen Wandlungen 1916 als „Bochumer Evangelischer Arbeiterbund" (12000 Mitglieder) in den Rheinisch-Westfälischen Verband der evangelischen Arbeitervereine zurückzukehren. Größere Schwierigkeiten aber bereitete der Gegensatz zwischen Stoecker und Friedr. Naumann, der 1902 dazu führte, daß beide aus dem Ausschuß des Gesamtverbandes, der künftig nur noch aus den Vorsitzenden von Provinzial- und Landesverbänden bestehen sollte, ausscheiden mußten, was wiederum den Austritt des württembergischen Landesverbandes (48 Vereine mit 3964 Mitgliedern) zur Folge hatte. Dieser erlegte seinen 1905 Mitgliedern die Pflicht auf, sich gewerkschaftlich zu organisieren, stellte aber die Wahl der Gewerkschaftsrichtung in ihr eigenes Ermessen. Er kam damit Naumanns Wunsch nach, daß die Mit-

glieder der evangelischen Arbeitervereine auch in den freien Gewerkschaften Mitglieder werden sollten, um dort der sozialistischen Geistesrichtung entgegenzuwirken. Der Gesamtverband hingegen empfahl 1904 den Beitritt zu den Christlichen Gewerkschaften. Diese Empfehlung ist aber nicht in das Programm übergegangen, als dieses 1906 revidiert und durch eine Reihe von sozialpolitischen Einzelforderungen erweitert wurde (unter den programmatischen Forderungen befand sich u. a. auch das Verlangen nach „Sicherung des vollen Koalitionsrechts“, „gesetzlicher Anerkennung der Berufsvereine und Verleihung der Rechtsfähigkeit an sie“, „Arbeiterausschüssen in den einzelnen Betrieben, sowie Errichtung staatlicher Arbeitskammern für größere Industriebezirke“, „gesetzlichen Maßregeln gegen den Mißbrauch der Macht der Syndikate“ und „Ueberführung geeigneter Berufszweige und Betriebe in Staats- bzw. Gemeindebesitz und -betrieb“; der Einfluß Adolf Wagners ist unverkennbar). Hingegen war 1905 in einer Ausschußsitzung beschlossen worden, den Verbänden und Vereinen freizustellen, ob sie „ihre Mitglieder den Christlichen oder auch anderen von der Sozialdemokratie nicht abhängigen und der Pflege der christlich-nationalen Ideen Freiheit lassenden Organisationen zuführen“ wollten; von den Gewerkschaften aber wurde erwartet, daß sie ihre evangelischen Mitglieder den evangelischen Arbeitervereinen zuführen. Später haben wiederholt gemeinsame Kundgebungen der evangelischen Arbeitervereine und der Christlichen Gewerkschaften, besonders in Gestalt der „Deutschen Arbeiterkongresse“ von 1907, 1913 und 1917, stattgefunden, doch blieb ein Teil der Arbeitervereinsmitglieder in den Gewerkvereinen (Hirsch-Duncker), für die besonders in Württemberg, im Saargebiet und in Baden lange Zeit viel Neigung bestand, seit Naumanns gewerkschaftliche Hoffnungen von den sozialistischen Verbänden auf die Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) übergegangen waren. Die Grundtendenz der Gesamtbewegung ist heute: „Der Feind steht links“; D. Weber nimmt im Jahresbericht 1919/20 an, daß wohl alle seine Anhänger auch in der Republik („Obrigkeit von Gottes Zorn“) Monarchisten geblieben sind; eine Aenderung der Staatsform sei aber nur auf gesetzlichem Wege anzustreben. Das grundsätzlich monarchistische Bekenntnis verdient Hervorhebung, weil die evangelischen Arbeitervereine 1896 bei Kaiser Wilhelm II. in Ungnade gefallen waren („Christlich-sozial ist Unsinn“) und dadurch, besonders wegen der Auswirkungen auf die Geistlichkeit, jahrelang schwer in der Entwicklung beeinträchtigt wurden. 1919 ist ein neues Programm des Gesamtverbandes entworfen worden, das im grundsätzlichen Teil durchaus auf dem bisherigen fußt und daher wiederum mit dem Programm der katholischen Arbeitervereine in den großen Linien übereinstimmt. Bemerkenswert sind folgende Stellen: „Damit der Gedanke praktischen Christentums in immer stärkerem Maße unser Volksleben beherrsche, fordern wir den Ausbau unserer evangelischen Kirche zu einer wahren Volkskirche, der auch die Arbeitermassen wieder Achtung und Vertrauen entgegenbringen... Wir bekämpfen die materialistische Weltanschauung und Lebensauffassung, aber auch die Ansicht, daß evangelisches Christentum nur auf überweltliche Dinge gerichtet sei.“ Das Programm spricht sich ebenso gegen schrankenlosen Individualismus wie gegen den Sozialismus aus und sagt im „besonderen Teil“ u. a.: „Wo im öffentlichen Interesse die Ueberführung der Privatwirtschaft in die gemeinwirtschaftliche Betriebsform der Genossenschaft, der Gemeinde, des Staates oder des Reiches geboten und rätlich ist, treten wir dafür ein, fordern aber ihre sachgemäße und fachmännische Durchführung.“ Hinsichtlich des Arbeiterschutzes wird u. a. gefordert: „Festsetzung der Arbeitszeit nach der Eigenart der Arbeitsleistung“, ausreichende Sonntagsruhe, Arbeiterurlaub nach Maßgabe der Dienstzeit, „möglichste Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen auf die Hausindustrie und Heimarbeit, das Gesinde und die landwirtschaftlichen Arbeiter“. Ferner wird des Kleinwohnungs- und Siedlungswesens gedacht, das dem Gesamtverband immer besonders am Herzen gelegen hat. Der Sozialisierungsgedanke klingt noch einmal an in dem Passus „Wahrung der Rechte der Gesamtheit an den in der Erde befindlichen Kohlen, Salzen und Erzen“. Schließlich wird noch die „Erhaltung eines gesunden Mittelstandes“ als notwendig erklärt. Der Gesamtverband zählte 1914 in 1159 Vereinen 139376 Mitglieder (davon 280 Vereine mit 51975 Mitgliedern in Rheinland-Westfalen, 120 mit 18626 Mitgliedern im Königreich Sachsen). Außerhalb des Gesamtverbands standen u. a. 75 bayerische Vereine mit 17000 Mitgliedern und 47 württembergische mit 5000 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der evangelischen Arbeitervereine betrug 1400, ihre Mitgliederzahl über 175000; hierzu kam noch (innerhalb des Gesamtverbands) der Verband evangelischer Arbeiterinnenvereine (1914/15: 45 Vereine mit 4880 Mitgliedern). 1921 hatte der Gesamtverband rund 120000 Mitglieder. Das Rechtsauskunfts- und Versicherungswesen ist ausgebaut, besonders im Provinzialverband Hannover. Eine Zentral-Kranken- und Sterbekasse hat ihren Sitz in M.-Gladbach. Der Nachwuchs befähigter Funktionäre wird in der Evangelisch-sozialen Schule in Bethel bei Bielefeld geschult.

4. **Arbeitervereine zur Pflege geistiger (auch künstlerischer) Interessen.** Waren die Ausgangspunkte der konfessionellen Arbeitervereine religiöser und moralischer Art, so fehlte es am Ausgang der 40er Jahre des vorigen Jahrhunderts und in der Reaktionszeit doch auch nicht an Bemühungen, die Arbeiter von der intellektualistischen Seite her zu gewinnen. Dieser Versuch ging von liberaler Seite aus (Schulze-Delitzsch, Sonnemann, Prof. Roßmäßler) und hatte besonders in Sachsen Erfolge. Aus den so entstandenen „Arbeiterbildungsvereinen“ und „Arbeiterlesevereinen“ rekrutierte sich größtenteils der „Vereinstag der deutschen Arbeitervereine“, der am 7. Juni 1863 in Frankfurt a. M. stattfand, von 110 Delegierten besucht war und über 17000 Arbeiter vertrat. Wenn auch die sittliche Hebung des Arbeiters durch edle Geselligkeit den Vereinen als ein selbstverständliches Ziel vorschwebte und programmatisch festgelegt wurde, so verfolgten sie dies Ziel doch nicht um seiner selbst willen, sondern es schien ihnen gewissermaßen als Nebenprodukt der Verstandesbildung mit abzufallen. Die Herausentwicklung der deutschen sozialistischen Theorien aus den demokratischen Ideen jener Zeit zog

die unter diesen Umständen rasch politisierten Arbeiterbildungsvereine in die Spaltungen und inneren Kämpfe des Liberalismus hinein. Der Versuch, sie zu einem Bollwerk des letzteren gegen Lassalles Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein zu machen, scheiterte; auf dem Vereinstag zu Gera (1867) unterlag Dr. Max Hirsch bei der Wahl des Vorsitzenden dem Drechsler August Bebel, der in dem rührigen Leipziger Arbeiterbildungsverein sich unter Liebknechts Einfluß von den bürgerlichen Demokraten innerlich entfremdet und sich im Kampfe gegen Lassalle an dessen Ideen geschult hatte. Der Nürnberger Vereinstag (1868) brachte den völligen Abmarsch ins Lager der Internationalen Arbeiterassoziation. Der Verband hatte damals etwa 13000 Mitglieder, davon 2494 in Sachsen, und wurde 1869 zugunsten der „Sozialdemokratischen Arbeiterpartei" aufgelöst. In den folgenden Jahrzehnten hat es eine Arbeiterbildungsvereinsbewegung größeren Stils nicht mehr gegeben. Hingegen ist der Gedanke des Arbeitervereins demokratischer Tendenz noch einmal 1912 erwacht („Reichsverein liberaler Arbeiter und Angestellten"); als die Deutsche Demokratische Partei gegründet wurde, löste sich indessen die Sonderorganisation der Arbeiter auf, nachdem sie es infolge geringer Unterstützung durch die Fortschrittliche Volkspartei und die Gewerkvereine (H.-D.) auf nur etwa 4000 Mitglieder gebracht hatte (1919).

Als die Sozialdemokratie die Erfahrung machte, daß einige geistige Bedürfnisse ihrer Mitglieder außerhalb der Partei und der Gewerkschaften, die sich des Bildungswesens großzügig annahmen, befriedigt wurden, nämlich in Organisationen ohne bewußte Parteitendenz, z. B. in allgemeinen Vereinen für Naturheilkunde oder in „Liedertafel"-Gesangvereinen, drängte ein Teil ihrer Anhänger darauf hin, daß eine reinliche Scheidung gegenüber den „bürgerlichen" Vereinigungen eintrete, sowohl durch Einzelaustritt, als auch durch Austritt ganzer Vereine aus ihren größeren Verbänden oder durch Uebernahme der Macht in diesen und Verdrängung anders Gerichteter. Da die Ausgetretenen das Verlangen nach neuer Zusammenfassung hatten und sich hierin mit älteren Geselligkeitsvereinen proletarischen Charakters, wie sie hier und da zu allen Zeiten ohne eigentliches Parteibewußtsein bestanden hatten, trafen, wurden Zentralverbände mit sozialistischer Tendenz geschaffen, die bisweilen in ihrem Verhältnis zu Partei und Gewerkschaft als „Nebenorganisationen" bezeichnet worden sind. Es handelt sich hier zunächst um den Deutschen Arbeiter-Sängerbund, der 1893 als „Liedergemeinschaft der Arbeiter-Sängervereinigungen Deutschlands" gegründet wurde. Seine Wurzeln liegen in der Gesangsabteilung des Gewerblichen Bildungsvereins in Leipzig (gegr. 1861), der Bebel und Liebknecht angehörten, sowie in dem auf Lassalles Anregung 1863 in Frankfurt a. M. gegründeten Arbeitergesangverein „Sängerbund". Bei Aufhebung des Sozialistengesetzes bestanden bereits zahlreiche derartige Vereine; auf dem ersten Delegiertentage (1892) wurden 14 Verbände mit 319 Vereinen und 9150 Mitgliedern gezählt. Die „Liedergemeinschaft" stellte sich vor allem die Aufgabe, für textliche und musikalische Prüfung von Liedern, die der Vereinigung gewidmet oder zum Kaufe angeboten wurden, sowie für Anschaffung und Herstellung der Lieder zu sorgen; „im Laufe eines jeden Jahres werden vier Lieder freiheitlichen Inhalts für Männerchor, außerdem nach Bedarf für gemischten Chor, herausgegeben". 1900 wurde die „Arbeiter-Sängerzeitung" geschaffen, 1908 der oben erwähnte neue Name des Bundes geprägt. In seinen Satzungen heißt es, er „stelle sich in den Dienst der Arbeiterbildungsbestrebungen" und wolle den Vereinen die Fähigkeit vermitteln, „mitzuwirken bei den Bestrebungen, künstlerische Kultur in der Arbeiterschaft zu wecken und zu verbreiten". Unter den Mitteln, die diesem Zwecke dienen sollen, steht u. a.: „die Beschaffung und Herausgabe von Freiheitsliedern sowie von Volksliedern und anderen guten Chorwerken". Die Pflege des Tendenzliedes hat im Arbeiter-Sängerbund immer eine große Rolle gespielt. Die Arbeitergesangvereine wirken bei Partei- und Gewerkschaftsfesten, Maifeiern usw. mit. Demzufolge sind sie auch etwas in die Spaltung der Sozialdemokratischen Partei hineingezogen worden; es hat sich ein „Sozialistischer Arbeiter-Sängerbund" kommunistischer Richtung abgesondert, und stellenweise, besonders in Berlin, hat die unabhängige Sozialdemokratie im A.-S.-B. die Oberhand erlangt, so daß sich außerhalb des A.-S.-B. besondere „S.-P.-D.-Chöre" gebildet haben. Im allgemeinen aber behauptet der alte Arbeiter-Sängerbund mit 190000 Mitgliedern das Feld. Die Leistungen der Arbeiter-Gesangvereine haben eine anerkannte künstlerische Höhe erreicht; das musikalische Streben steht der politischen Gesinnungspflege gegenüber mehr und mehr im Vordergrunde. Mit dem „Reichsverband der Arbeitergesangvereine Oesterreichs" besteht enge Fühlung. — An zweiter Stelle ist der „Verband Volksgesundheit" zu nennen, der sich aus dem „Verband der Vereine für Natur- und Volksheilkunde" (gegr. 1890) entwickelt hat und jetzt 61 Vereine mit 11000 Mitgliedern zählt. Er will die Arbeiter über Gesundheitspflege aufklären und den „Kapitalismus in der Heilkunde", insbesondere den „schädlichen und kostspieligen Heilmittelglauben", bekämpfen und tritt für „Sozialisierung und Demokratisierung des Heilwesens" ein, ausgehend von der Ansicht, daß dem Heilpersonal „nicht das Wohl des Kranken, sondern sein Profit das oberste Gesetz" sei. Die Verbandszeitschrift ist „Die Volksgesundheit". — Von geringerer Bedeutung sind der sehr regsame „Arbeiter-Abstinentenbund" mit etwa 5000 Mitgliedern, der „Arbeiter-Schachbund" (2500 Mitglieder), der „Bund freier Musikvereine" (noch in den ersten Anfängen) und der „Arbeiter-Stenographenbund" (etwa 3000 Mitglieder). — Einige andere Organisationen, die mit einem Teile ihrer Tätigkeit hierher gehören, sind unter den Sportvereinen aufgeführt.

5. **Arbeitervereine zur Pflege des Sports.** Die sozialistisch gerichteten Arbeitersportvereine sind (unter Einschluß des „Verbands Volksgesundheit") in einer „Zentralkommission für Sport und Körperpflege" (Sitz Leipzig) zusammengefaßt, deren Zweck „die systematische Agitation gegen die bürgerlichen gleichartigen Verbände mit dem Ziel, die Arbeiter aus diesen Organisationen herauszuholen und deren Beitritt zu solchen Verbänden zu verhindern", ist. Die einzelnen Verbände, deren Ortsvereine zu „Arbeitersportkartellen" nach Art der Gewerkschafts-

kartelle zusammentreten, um im Sinne der Zentralkommission zu wirken, haben sich immer mehr ihren rein sportlichen Aufgaben gewidmet; insbesondere ist seit Kriegsende der Kampfcharakter in den Hintergrund getreten. Die Spaltung der Sozialdemokratie hat zwar viele Diskussionen, aber noch keine Absplitterungen von den Sportvereinen gebracht. Im einzelnen bestehen folgende Verbände: a) Arbeiter-Turn- und -Sportbund, gegr. 1893 mit 4000 Mitgliedern; 1913: 2409 Vereine mit 186707 Mitgliedern; jetzt 4575 Vereine mit 475000 Mitgliedern und 100000 turnenden Kindern. Sitz: Leipzig. Hauptgebiete: Turnen, leichtathletischer Sport, Fußball, vereinzelt auch Schwimmen. Große Ausgaben für Unfallunterstützung (1913: 2158 Unfälle, 41965 M.) und für Turn- und Sportkurse (1920: 60000 M.). — b) Arbeiter-Athletenbund, gegr. 1905 mit 6 Vereinen und 200 Mitgliedern; 1913: 300 Vereine mit 10000 Mitgliedern, schwere Kriegsverluste, die jetzt wieder eingeholt sind. — c) Arbeiter-Wassersportverband, entstanden 1914 aus dem „Arbeiter-Schwimmerbund" (gegr. 1897) und dem „Freien Deutschen Rudererverband" (gegr. 1899); 1920: 112 Vereine mit 38000 Mitgliedern. — d) Arbeiter-Radfahrerbund „Solidarität", gegr. 1896 mit 467 Mitgliedern in 8 Vereinen; bei Kriegsausbruch 160000 Mitglieder, bei Kriegsende 23000, 1920: 150000 Mitglieder in 3000 Ortsgruppen. Das Bundesgeschäft „Fahrradhaus Frischauf" hatte 1920 5 Mill. M. Umsatz. Aufwand des Bundes für Unfallunterstützung 1898 bis 1913 576531 M., davon allein 1913: 104239 M., Sterbegeld 128602 bzw. 31749 M. — e) Arbeiter-Schützenbund Norddeutschland (Sitz: Braunschweig), gegr. 1920. — f) Touristenverein „Die Naturfreunde", international (mit Sitz in Wien) organisiert; 75000 Mitglieder, davon im Deutschen Reich 23000. Aufgaben neben touristischen und naturwissenschaftlichen Exkursionen u. a.: Anlage fachwissenschaftlicher Sammlungen und Büchereien, Herstellung und Unterhaltung von Wegen und Schutzhäusern. Laut Generalversammlungsbeschluß ist „bei jeder passenden Gelegenheit der Parteistandpunkt in maßvoller, aber unzweideutiger Weise zu betonen". — g) Arbeitersamariterbund. Vorläufer: einzelne Arbeitersamariter-Kolonnen in Berlin, Dresden, Köln usw. seit den 80er Jahren. Bundesgründung: 1909 mit 996 Mitgliedern in 13 Vereinen. 1914 bestanden 103 Kolonnen mit 5500 Mitgliedern; die Kurse wurden von 3800 Teilnehmern besucht, die Zahl der Hilfeleistungen betrug 19600. Die Mitgliederzahl sank 1917 auf 1153, betrug aber 1920 bereits wieder 9000. — Eine Arbeitersport-Internationale (Sitz: Brüssel) faßt die Arbeitersportvereine des Deutschen Reiches, Deutschösterreichs, der Tschechoslowakei, Frankreichs und Belgiens zusammen.

Literatur: *A. „Christl.-soziale Bewegung" von* ***W. Schneemelcher*** *und* ***W. Liese*** *in der 3. Aufl. des Hdw. d. St.* — ***M. Gasteiger,*** *Die christl. Arbeiterbewegung in Süddeutschland, München 1908.* — ***O. Müller,*** *Kath. Arbeitervereine, M.-Gladbach 1907.* — ***A. Erdmann,*** *Die Christlichen Gewerkschaften, insbesondere ihr Verhältnis zu Zentrum und Kirche, Stuttgart 1914.* — *Schriftenreihe „Die kath. Arbeiterbewegung", M.-Gladbach.* — *Jahrbuch des Verbandes der kath. A.- und Knappenvereine, der Erzdiözese Köln.* — ***O. Müller,*** *Die kath. A.V. als kirchl. Bildungsvereine, M.-Gladbach 1918 (4. Aufl.).* — ***L. Weber,*** *Die Behandlung der sozialen Frage auf ev. Seite, Hattingen 1920 (5. Aufl.)* — ***Derselbe,*** *Lebenserinnerungen, Hamburg (Rauhes Haus).* — ***H. Müller,*** *Die Organisationen der Lithographen, Steindrucker, und verwandten Berufe (1. Teil: Allg. Gewerkschaftsgeschichte), Berlin 1917.* — ***V. Noack,*** *Der Deutsche Arbeiter-Sängerbund, Berlin 1911.* — *Nachschlagebuch für die Leitungen der örtlichen Sportkartelle, herausgegeben von der Zentralkommission für Sport und Körperpflege, Leipzig.* — ***W. Fillies,*** *Die Arbeitersängerbewegung (Rostocker Dissertation von 1922).* — ***F. Kühn,*** *Die Arbeitersportbewegung (Rostocker Dissertation von 1922).*

L. Heyde.

Arbeiterversicherung.

In den früheren Auflagen dieses „Handwörterbuchs" sind unter dem Stichwort „Arbeiterversicherung" diejenigen Versicherungseinrichtungen behandelt, welche, auf einem gesetzlich geregelten Versicherungszwange beruhend, dem Arbeiter und seinen Angehörigen und Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch auf gewisse Geld- und geldwerte Bezüge beim Eintritt von Ereignissen zusichern, die mit einer besonderen wirtschaftlichen Belastung des Arbeiters verbunden sind. In neuerer Zeit spricht man statt von Arbeiterversicherung zumeist und wohl richtiger von Sozialversicherung. Einmal und vor allem, weil diese Versicherung sich jetzt nicht nur auf die eigentliche Arbeiterklasse bezieht, sondern in sie in immer stärkerem Maße auch noch andere notleidende Personenkreise einbezogen sind; im weiteren, weil es sich bei den in Betracht kommenden Organisationen um sozialpolitische Einrichtungen handelt im Gegensatz zur Privatversicherung, bei der privatwirtschaftliche Gesichtspunkte im Vordergrunde stehen.

Daher wird in dieser Auflage die zur Sozialversicherung erweiterte Arbeiterversicherung unter dem Stichwort „Sozialversicherung" im allgemeinen behandelt werden. Im übrigen ist auf die Spezialartikel zu verweisen, die über die einzelnen Versicherungszweige näheren Aufschluß geben. Vgl. vor allem die Artt. „Altersversicherung", „Angestelltenversicherung", „Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung", „Hilfskassen", „Invalidenversicherung", „Krankenversicherung", „Unfallversicherung", „Witwen- und Waisenversicherung".

L. E.

Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen
s. Wohlfahrtspflege.

Arbeiterwohnungen
s. Wohnungsfrage.

Arbeitgeberverbände.

1. Begriff. 2. Stellung zu den sonstigen Unternehmerverbänden. 3. Geschichte. 4. Innere Organisation. 5. Tätigkeit: a) politische Machtmittel; schwarze Listen, koalitionsfeindliche Reverse. b) Arbeitsnachweis. c) Anerkennung der Gewerkschaften? „Herrschaft im eigenen Hause". d) Streiklisten, Aussperrungen. e) Arbeitswillige, Gelbe Vereine, Streikarbeit, Streikklausel, Kundenschutz, Streikversicherung. f) paritätische Schlichtungsstellen und Arbeitsnachweise, Tarifverträge, Arbeitsgemeinschaften.

1. Begriff. Arbeitgeberverbände sind Vereinigungen kapitalistischer Unternehmer zur Beeinflussung der Arbeitsverträge in ihren Betrieben. Handwerkervereinigungen der vorkapitalistischen Zeit fallen nicht unter den Begriff (Innungen, Zünfte); ebensowenig kapitalistische Unternehmervereinigungen, die sich darauf beschränken, die allgemeine Ausgestaltung des Arbeitsvertragsrechts zu beeinflussen (sozialpolitisch tätige Vereine, wie etwa jahrzehntelang der frühere Zentralverband deutscher Industrieller), oder die sich nur um die Schaffung von Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen bemühen (Wohlfahrtsvereine, wie der 1887 gegründete „Verein der anhaltischen Arbeitgeber"). Die Arbeitgeberverbände unterstützen den Unternehmer in seiner Tätigkeit als Einkäufer, als Abnehmer der Ware Arbeitsleistung; sie sind Abnehmerverbände und suchen die Preise auf dem Arbeitsmarkt möglichst fest und oft auch möglichst niedrig zu halten. Die Bezeichnung „Arbeitgeber" ist unlogisch; der Arbeiter oder Angestellte „gibt" die Arbeit, seine „Gewerkschaft" ist eine Verkäufervereinigung, die die Preise zu heben sucht. Der Arbeitgeber ist also in Wirklichkeit „Arbeitnehmer" und umgekehrt. In Holland sagt man „Werkgever".

Frankreich und Belgien sprechen von „défense patronale", Nordamerika von „industrial defense". Der Charakter der Arbeitgeberverbände als Abwehrverbände wird damit deutlich. In Deutschland hat man gelegentlich in gleichem Sinne von „Antistreikvereinen" gesprochen. Zuerst gewerkschaftlicher Angriff, dann organisierte Abwehr durch Gründung von Arbeitgeberverbänden, meist erst Jahrzehnte nach dem Anfang der gewerkschaftlichen Bewegung. Umgekehrte Verhältnisse (wie bei Adam Smith, Völkerreichtum, Buch I, Kap. 8) sind Ausnahmen. Im ganzen ist im frühen Kapitalismus bei schrankenlos „freiem" Arbeitsvertrag die Stellung der Unternehmer ohnehin so stark, daß sie keine Verbände zur Beeinflussung der Arbeitsverträge brauchen. Nach Erstarkung der Gewerkschaften wird die Abwehr dann oft auch im Gegenstoß geführt — Aussperrungen gegen Streiks. Der Abwehrcharakter der Arbeitgeberverbände ist aber im allgemeinen erhalten geblieben; es gibt viel mehr Streiks bei steigender als Aussperrungen bei sinkender Konjunktur. Gemeinsames Vorgehen zur positiven Verschlechterung der Arbeitsbedingungen ist selten. In Organisation, Taktik und Tonart der Arbeitgeberverbände spiegelt sich meist das Verhalten der gegenüberstehenden Gewerkschaften wider. Die Gewerkschaft ist die primäre, der Arbeitgeberverband die sekundäre Vereinigung.

Das gilt wie für Deutschland so auch für das Ausland. Großbritanniens Arbeitgeberverbände sind ebenso weitverbreitet und ebenso unsystematisch aufgebaut wie seine Gewerkschaften, und wie diese scheuen sie im Einzelfall schwere Kämpfe und starke Mittel (besonders Aussperrungen) nicht, sind im allgemeinen aber maßvoll in ihrer Haltung und wie ihre Gegner zu Verhandlungen und Verträgen bereit. Viel systematischer durchorganisiert als in Großbritannien sind Arbeiter wie Arbeitgeber in den skandinavischen Ländern; dem straffen Zentralismus der Gewerkschaften steht hier straffer Zentralismus der Arbeitgeberverbände gegenüber, der in Dänemark bereits 1899 zu der Waffe der Generalaussperrung greifen konnte. Frankreich dagegen mit seiner individualistisch zerfaserten Gewerkschaftsbewegung — für Belgien gilt etwa das gleiche — hat es auch auf der Arbeitgeberseite nicht zu allgemeiner und systematischer Zentralisierung gebracht; dagegen hat hier die besondere Fülle örtlicher Streiks und rasch aufflackernder Bewegungen zu einer besonderen Entwicklung der Streikversicherung geführt, die z. B. Großbritannien bis zum Weltkrieg ganz fehlte.

Die Haltung der Unternehmerverbände zu den gegenüberstehenden Gewerkschaften war in Frankreich und Belgien vor dem großen Kriege in der Regel maßvoller und entgegenkommender, als dies damals in Deutschland üblich war. Der gedachte Parallelismus zwischen Gewerkschaft und Arbeitgeberverband ist auch in den anderen Industrieländern nachweisbar. Das alte Oesterreich stand auf beiden Seiten unter dem starken Einfluß reichsdeutscher Vorbilder; der nationale Streit, der hier die Zentralisierung der stärksten Gewerkschaftsrichtung, der sozialistischen, immer wieder behinderte, hat die gegenüberstehende Arbeitgeberschaft aber nicht gespalten, da sie ganz überwiegend dem deutschen Sprachstamme zugehörte. In Oesterreich und in der Schweiz ist wie in Deutschland die Gewerkschaftsbewegung um Jahrzehnte älter als die Organisation der Arbeitgeber. Hauptstellen

für die gesamte Arbeitgeberschaft des Landes haben alle drei Länder erst im 1. Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts bekommen. In Oesterreich waren besonders die handwerklichen Organisationen oft von sehr schroffer Tonart. In den Vereinigten Staaten ist das Bild dem deutschen vielfach ähnlich. Oertliche Abwehrversuche setzten in einzelnen Gewerben hier wie in Deutschland schon in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts ein; starke Zentralverbände der Arbeitgeber und ein großer Landesbund sind aber erst nach 1900 entstanden. Die ungewöhnliche Verbreitung von Boykottbewegungen in Nordamerika hat außerdem 1902 zur Gründung einer besonderen „Antiboycott Association" geführt. Auch der Gesamtverband der australischen Arbeitgeber stammt aus dem gleichen Jahrzehnt. Japan, in dem der Staat bis zum großen Kriege jede Arbeiterbewegung brutal unterdrückte, bedurfte der Arbeitgeberorganisation überhaupt nicht, während sie in Australien schon verhältnismäßig früh, 1885, mit Erfolg einsetzte, entsprechend der Lebhaftigkeit der gegenüberstehenden Arbeiterbewegung. Aelter als die Arbeitgeberverbände sind in allen kapitalistischen Ländern die wirtschaftspolitischen Vereine der Unternehmer; in der Zeit ihrer Entstehung war die Ordnung der Arbeitsbedingungen noch überall ganz dem einzelnen Unternehmer überlassen, ein Bedürfnis zur korporativen Vertretung von Arbeitgeberinteressen lag noch nicht vor. Die spätere Arbeitgeberorganisation hat aber vielfach an diese älteren wirtschaftlichen Vereine angeknüpft, die im folgenden darzustellende Entwicklung in Deutschland kann annähernd auch für die österreichischen und Schweizer Verhältnisse als typisch gelten; in Großbritannien ist die Scheidung beider Organisationsformen auch heute noch weniger systematisch durchgeführt als auf dem europäischen Kontinent.

2. Stellung zu den sonstigen Unternehmerverbänden. Die Unternehmer haben viel mannigfachere Interessen zu wahren als die Arbeiter und Angestellten; daher ihr größerer Reichtum an Organisationsformen. In der Frühzeit kapitalistischer Volkswirtschaft entstanden in Deutschland zuerst zahlreiche „wirtschaftliche Vereine" von Unternehmern zur Förderung allgemeiner ökonomischer Angelegenheiten, bald „Zweckverbände" (Krüger) zur Verfolgung bestimmter Sonderinteressen größerer Gruppen (z. B. für Verkehrs-, Zoll-, Handelsvertragsfragen), bald „Fachverbände" (Krüger) zur Führung der Interessen einzelner Branchen oder Erwerbszweige, bald — meist später — „Zentralverbände" (Krüger) zur Vertretung allgemeiner wirtschaftlicher Interessen der Gesamtheit. Alle drei Formen der „wirtschaftlichen Vereine" kommen für einzelne Orte, größere politische oder wirtschaftliche Bezirke und für das ganze Reichsgebiet vor; von größter Bedeutung sind natürlich in allen Fällen die Reichsverbände. Jünger als die „wirtschaftlichen Vereine", insbesondere die „Zweckverbände" und „Fachverbände", sind im allgemeinen die Kartelle, Syndikate, Konventionen, also die Verkaufsvereinigungen der Unternehmer zur systematischen Beeinflussung, wenn möglich monopolistischen Beherrschung des Warenmarktes, meist erst nach 1880, vielfach unter dem Einfluß der Schutzzölle, entstanden. Die jüngste Gruppe sind die Arbeitgeberverbände, seit Ende der 80er Jahre einsetzend, erst seit Ende der 90er Jahre in größter Entwicklung, erst im 20. Jahrh. zentral zusammengefaßt; ihre Gründung erfolgte oft aus den Kreisen „wirtschaftlicher Vereine" heraus, aber in organisatorischer Selbständigkeit; im Handwerk entsprechend aus Kreisen der seit den 80er Jahren erneuerten Innungen.

Der Grundsatz „für jeden neuen Zweck ein neuer Verband" ist jahrzehntelang ziemlich streng durchgeführt worden; Organisationen wie der „Deutsche Buchdruckerverein" (gegr. 1869), der zugleich Fachverband und Arbeitgeberverband ist, die „Konvention sächsisch-thüringischer Färbereien" (gegr. 1894), die zugleich Kartell, Fachverband und Arbeitgeberverband ist, oder der „Börsenverein der deutschen Buchhändler" (gegr. 1825), der zugleich Fachverband und Kartell ist, blieben bis zum großen Kriege Ausnahmen. Im allgemeinen hoffte man, durch Neugründung von Organisationen für jeden neuen Zweck leichter alle Interessenten zusammenbringen zu können. In Vorsitz und Geschäftsführung schuf man oft Personalunionen, besonders zwischen wirtschaftlichen Vereinen und Arbeitgeberverbänden, auch zwischen Innungen und Arbeitgeberverbänden des Handwerks. Sitzungen und Hauptversammlungen wurden entsprechend zusammengelegt. Ein typisches Beispiel aus dem Jahre 1921: Am 28. Juni tagte in Weimar der Arbeitgeberbund der Kalkindustrie Deutschlands, am 29. der Verein Deutscher Kalkwerke (Fachverband), am 30. der Deutsche Kalkbund G. m. b. H. (Verkaufsvereinigung). Arbeitgeberbund und Kalkbund hatten denselben Geschäftsführer, Verein deutscher Kalkwerke und Kalkbund denselben Vorsitzenden. Die Einladungen zu allen drei Tagungen ergingen mit einem gemeinsamen Rundschreiben. Dies System der Personalunion herrscht bis hinauf zu den Spitzenverbänden: der Kruppsche Generaldirektor Dr. Sorge ist 1921 gleichzeitig Vorsitzender des „Reichsverbandes der deutschen Industrie" und der „Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände".

Nach dem großen Kriege zwangen seit 1919 zahlreiche Lohnbewegungen auch bisher nicht gewerkschaftlich organisierter Arbeiter-

und Angestelltengruppen viele wirtschaftliche Vereine der Unternehmerschaft, sich als Arbeitgeberverbände zu betätigen, insbesondere Tarifverträge abzuschließen. Das Statistische Reichsamt zählte 1919 an reinen Arbeitgeberverbänden in Deutschland: 51 Reichsverbände, 26 selbständige Landes- und Bezirksverbände, 46 selbständige Ortsverbände; daneben aber an Verbänden, die sich „mit wirtschaftlichen und Angestellten- und Arbeiterfragen" beschäftigen: 296 Reichsverbände, 84 selbständige Landes- und Bezirksverbände, 86 selbständige Ortsverbände. In dieser 2. Gruppe sind allerdings zahlreiche nur sozialpolitisch tätige Verbände miterfaßt, die sich mit den Arbeitsbedingungen der einzelnen angeschlossenen Betriebe nicht beschäftigten. Trotzdem war 1919 die Tendenz, wirtschaftliche Vereine, insbesondere Fachverbände, mit Arbeitgeberverbandsaufgaben zu betrauen, unverkennbar. Am 4. Februar 1919 beschloß die Hauptversammlung des „Reichsverbandes der deutschen Industrie": „Eine Verschmelzung der wirtschaftlichen und Arbeitgeberverbände ist anzustreben." Bei diesem Entschluß wirkten offenbar Besorgnisse vor Ueberorganisation und Kräftezersplitterung mit. Aus dem Lager der reinen Arbeitgeberverbände blieb der Widerspruch nicht aus: die Aufgaben seien durchaus verschieden und voneinander unabhängig, der Anspruch der Arbeitgeberverbände an Disziplin und Opferwilligkeit viel größer, rein örtliche Rücksichten bei ihnen oft viel entscheidender — eine Verschmelzung beider Formen sei ein organisatorischer Rückschritt. In der Tat ist es auch nach dem Februar 1919 noch zu zahlreichen Neugründungen reiner Arbeitgeberverbände gekommen, selten freilich in den meist bereits gut organisierten Einzelzweigen der Industrie, stark aber im Handel, in der Landwirtschaft, für öffentliche Betriebe und für die Unternehmergesamtheit mittlerer und kleinerer Städte. Wie die Entwicklung endgültig gehen wird, scheint noch nicht sicher abzusehen. Wo alte starke Arbeitgeberverbände aus der Vorkriegszeit fehlten, haben sich seit 1918 auch viele industrielle Fachverbände zugleich als Arbeitgeberverbände betätigt. Solange die Geldentwertung fortdauert und alle paar Monate neue Lohnsätze vereinbart werden müssen, liegt andererseits die Schaffung besonderer Arbeitgeberverbände für die schwierige Aufgabe der Tarifvertragsverhandlungen überall sehr nahe. In keinem Falle haben **kleine** Verbände ohne Rückhalt an größeren, auch finanziell kräftigeren Organisationen eine Zukunft in der Vertretung von Arbeitgeberinteressen; die Zentralverbände der Gegenseite werden hier Konzentration der Kräfte erzwingen.

3. Geschichte. Vereinzelte Versuche zur Gründung von Arbeitgeberverbänden sind in Deutschland schon in den Jahren 1840 bis 1870 gelegentlich gemacht worden. Sie blieben für die Dauer ergebnislos; ebenso die viel zahlreicheren Ansätze der „Gründerzeit" 1871—73. Nur der deutsche Buchdruckerverein von 1869, zugleich wirtschaftlicher Verein und Arbeitgeberverband, hat sich behauptet. Die ersten reinen Arbeitgeberverbände, die sich als dauernd lebensfähig erwiesen, sind der Verband der Eisenindustrie in Hamburg und der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in Altenburg, beide von 1887. Die Hochkonjunktur von 1888—1890 brachte eine größere Zahl dauerhafter Neugründungen, darunter den Arbeitgeberverband Hamburg-Altona, das Muster für gemischte Ortsverbände, und den Gesamtverband deutscher Metallindustrieller, das Muster für reine Arbeitgeberverbände großer Industriezweige, beide von 1890. Die weitere Entwicklung spiegelt die Wellen der deutschen Konjunktur und die Entwicklung der gegenüberstehenden Gewerkschaftsbewegung wieder. Jahre günstiger Konjunktur, erstarkender Arbeiterverbände, vermehrter Lohnbewegungen sind auch Jahre zahlreicher Arbeitgeberverbandsgründungen, so 1896—1900 und 1904—1907, dann die erregte Zeit vom Winter 1918/19 bis zum Frühjahr 1920. In einigen Depressionsjahren dagegen stand die Bewegung fast ganz still, weil gewerkschaftliche Angriffe ausblieben. An Neugründungen von Arbeitgeberverbänden zählt **Kessler** von 1882 bis 1902 nach freilich lückenhaftem, amtlich gesammeltem Material:

1882: 0	1889: 14	1896: 11
1883: 1	1890: 29	1897: 13
1884: 1	1891: 1	1898: 19
1885: 2	1892: 0	1899: 45
1886: 2	1893: 2	1900: 50
1887: 1	1894: 1	1901: 18
1888: 4	1895: 4	1902: 15

Für 1900—1913 bringt **Weber** nach amtlichem Material folgende Uebersicht:

Gründungsjahr	Reichsverbände	Landes- und Bezirksverbände	Ortsverbände	insgesamt
vor 1900	22	74	270	366
1900	4	12	60	76
1901	4	6	28	38
1902	5	17	67	89
1903	4	13	68	85
1904	8	22	191	221
1905	4	28	128	160
1906	10	55	192	257
1907	22	40	207	269
1908	5	39	137	181
1909	6	16	127	149
1910	7	27	123	157
1911	8	13	99	120
1912	3	17	79	99
1913	7	6	67	80

Die Reichsstatistik erfaßte bei ihren Zählungen von 1910–1915:

	Reichs-verbände	Landes- und Bezirks-verbände	Orts-verbände	Verbände überhaupt	Davon sozialpol. Verbände	Davon Arbeit-geber-verbände	Die berichtenden — nicht alle! — Verbände hatten Mitglieder Tausend	Die berichtenden — nicht alle! — Verbände hatten Arbeiter Millionen
1910	84	474	2055	2613	121	2492	115	3,9
1911	93	474	2361	2928	179	2749	127	4,0
1912	103	461	2521	3085	196	2889	132	4,4
1913	111	511	2809	3431	181	3250	145	4,6
1914	121	509	3040	3670	140	3530	168	4,8
1915	125	499	3059	3683	160	3523	157	4,3

Im Jahre 1919 stellte das Statistische Reichsamt, Anfang 1922 das Reichsamt für Arbeitsvermittlung an Arbeitgeberverbänden fest:

Reichsverbände

	Reine Arbeitgeberverbände	Arbeitgeber- und wirtsch. Verbände, auch sozialpolitische Verbände	insgesamt
1919	51	296	347
1922	67	305	372

Selbständige Landes- und Bezirksverbände

	Reine Arbeitgeberverbände	Arbeitgeber- und wirtsch. Verbände, auch sozialpolitische Verbände	insgesamt
1919	26	84	110
1922	34	53	87

Selbständige Ortsverbände

	Reine Arbeitgeberverbände	Arbeitgeber- und wirtsch. Verbände, auch sozialpolitische Verbände	insgesamt
1919	46	86	132
1922	31	45	76

Einigermaßen vergleichbar sind hier nur die Zahlen der Reichsverbände. Das beispiellose Wachsen von 1915 zu 1919 erklärt sich durch den oben besprochenen Zwang für viele wirtschaftliche Vereine, sich seit 1918 auch mit den Arbeitsbedingungen in ihren Betrieben zu beschäftigen.

Hauptabschnitte in der äußeren Entwicklung der deutschen Arbeitgeberverbände seit 1890 liegen 1904, 1913 und 1919. Bis 1904 umfaßt die allmählich erstarkende, aber noch durchaus planlose, zufällige Bewegung außer der Metallindustrie und einigen Gebieten der Textilindustrie vorwiegend kleinere Fertigindustrien sowie Zweige des Buchgewerbes und des Handwerks, daneben gemischte Ortsverbände. 1904 bringt der Streik in der Webwarenindustrie von Crimmitschau die vom „Zentralverband deutscher Industrieller" geführte Großindustrie zur systematischen Gründung von Arbeitgeberverbänden. Der überwiegende Teil dieser großindustriellen Arbeitgeberverbände schließt sich alsbald in Anlehnung an den Zentralverband in der „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände" zusammen; die meisten Verbände der weiterverarbeitenden Industrie und des Handwerks gründen im gleichen Frühjahr 1904 unter Führung des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller den „Verein deutscher Arbeitgeberverbände". Die Gründe für diese Parallelorganisation sind mehr persönlicher als sachlicher Art; immerhin ist man im „Verein" geneigter zu Verhandlungen mit den Gewerkschaften als in der „Hauptstelle". Diese lehnt auch grundsätzlich Aufnahme von Handwerkerverbänden ab. Von 1904 bis 1913 geht der Ausbau der Arbeitgeberverbände nunmehr planmäßiger und intensiver weiter als vor dem Crimmitschauer Streik. Erst 1913 aber gelingt die Zusammenfassung von „Hauptstelle" und „Verein" zur „Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände"; damit ist für die Organisationen im Gewerbe endlich eine einheitliche Spitze geschaffen. 1914–1918 stagniert die Bewegung. Das stürmische Jahr 1919 bringt eine starke Mehrung der Arbeitgeberverbände auch über das Gewerbe hinaus; es entstehen zahlreiche Arbeitgeberverbände im Handel und in der Landwirtschaft, an Reichsverbänden neben anderen ein „Reichsverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen", ein „Arbeitgeberverband für das deutsche Zeitungsgewerbe" und eine „Vereinigung der Arbeitgeberverbände des Großhandels". Gleichzeitig regt das hundertfache Aufflackern kleiner örtlicher Arbeiter- und Angestelltenbewegungen neu zur Gründung örtlicher gemischter Arbeitgeberverbände an, die seit 1900 etwas in den Hintergrund getreten waren. Im Jahre 1920 hat ein „Arbeitgeberverband deutscher Gemeinde- und Kommunalverbände" die letzte größere Lücke im System der Arbeitgeberorganisation geschlossen. Die Bewegung wird in Zukunft gewiß noch an Mitgliedern und beschäftigten Personen, aber schwerlich nennenswert an Organisationsgebieten und Reichsverbänden

wachsen können. Ein am 18. Juni 1920 gegründeter „Zentralausschuß der Unternehmerverbände“ faßt 14 Zentralverbände aller Erwerbsgruppen, darunter auch die „Vereinigung der d. Arbeitgeberverbände“ und die Hauptarbeitgeberverbände der Landwirtschaft, des Großhandels, des Bank- und des Versicherungsgewerbes, zu einheitlichem wirtschaftspolitischem Handeln zusammen. Die gemischten Ortsverbände der Arbeitgeberschaft verfügen über eine solche Zentralstelle nicht; so zahlreich sie neuerdings geworden sind und so sehr sie sich für Ortsfragen bewähren, so bleibt ihre Bedeutung doch 2. oder 3. Ranges, wie die der ihnen gegenüberstehenden Gewerkschaftskartelle oder Gewerkschaftsausschüsse. Auf beiden Seiten liegt das Schwergewicht in den fachlichen und industriellen Reichsverbänden und wird voraussichtlich auch trotz der Entwicklung der Betriebsräte und trotz „lokalistischer“ Unterströmungen dort verbleiben. Uebersichten über alle 1919 und Anfang 1922 bestehenden Reichsverbände, nach Berufsgruppen geordnet und teilweise auch mit Mitglieder- und Personalziffern, bringen die Sonderhefte 22 und 25 zum Reichsarbeitsblatt. Danach verteilen sich die Reichsverbände auf die einzelnen Hauptberufsgruppen folgendermaßen:

	reine Arbeitgeberv.	Arbeitgeb.- u. wirtsch. Verbände, auch sozial-polit. Verb.	insgesamt
Landwirtschaft, Gärtnerei, Fischerei	2	12	14
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	3	1	4
Industrie der Steine u. Erden	11	23	34
Metallverarbeitung, Industrie der Maschinen usw.	4	30	34
Chemische Industrie usw.	1	10	11
Spinnstoffgewerbe	1	13	14
Papierindustrie	4	10	14
Lederindustrie usw.	2	14	16
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	4	28	32
Nahrungs- u. Genußmittelgewerbe	7	28	35
Bekleidungsgewerbe	6	27	33
Reinigungsgewerbe	0	9	9
Baugewerbe	3	14	17
Vervielfältigungsgewerbe	3	10	13
Künstlerische Gewerbe	0	3	3
Handelsgewerbe	7	31	38
Versicherungsgewerbe	3	7	10
Verkehrsgewerbe	4	3	7
Gast- und Schankwirtschaft	0	10	10
Oeffentl. Dienst, freie Berufsarten	1	10	11
Allgemeine und gemischtberufliche Verbände	1	10	11
Sonst. Verbände (Hausfrauen)	0	2	2
Insgesamt	67	305	372

Die Mitglieder dieser Verbände sind meist gleichzeitig auch an örtlichen Arbeitgeberverbänden oder Arbeitgeberverbandskartellen beteiligt, so daß eine besondere Statistik der Ortsverbände entbehrlich ist.

Die „Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände“, seit 1913 Spitzenorganisation der ganzen Bewegung, umfaßte

1913:	61 selbst. Verb.	mit	249 Unterverb.
Anf. 1919:	76 „ „	„	298 „
Anf. 1920:	130 „ „	„	575 „
Anf. 1921:	200 „ „	„	1591 „
Anf. 1922:	215 „ „	„	1750 „

Die Zahl der von den Mitgliedern der „Vereinigung“ beschäftigten Arbeiter betrug 1914 etwa 2¼, Anfang 1919 etwa 2½ Millionen, Anfang 1920 etwa 4 Millionen, Anfang 1921 und 1922 je etwa 8 Millionen. Von den 66 fachlichen Reichsverbänden von reinem Arbeitgeberverbandscharakter gehörten 1922 44 der „Vereinigung“ an. Nur wenige Industrien standen noch außen (Edelmetall, Porzellan, Grubenholz, Knöpfe, Margarine, Zigaretten, Konfektion), einige Handwerke (Fleischer, Tapezierer, Schneider, Putzmacher), dann der Großhandel, die Banken, die Versicherungsvertreter und die Gemeinden. Seit 1919 macht die Vereinigung übrigens Versuche, ihre Verwaltung etwas zu dezentralisieren, indem sie für einzelne Wirtschaftsgebiete (wie Ostpreußen, Sachsen, Thüringen, Bayern) besondere „Landesstellen“ eingerichtet hat. Für andere Teilgebiete bestehen, z. T. schon seit der Vorkriegszeit, gemischte Landesverbände (z. B. für Mecklenburg, das Unterelbegebiet, Hessen und Hessen-Nassau, Baden, Württemberg). An Facharbeitgeberverbänden waren im Oktober 1921 insgesamt 108 mit 970 Unterverbänden angeschlossen, und zwar

	Hauptverb. (nicht durchweg Reichsverbände)	Unterverbände
Bergbau	16	13
Industrie der Steine und Erden	10	93
Glas- und keramische Industrie	2	5
Metallindustrie	11	71
Chemische Industrie	1	13
Industrie der Oele und Fette	1	—
Spinnstoffgewerbe	4	139
Papierindustrie	7	72
Lederindustrie	3	18
Holzgewerbe	12	245
Nahrungs- und Genußmittelgewerbe	15	106
Bekleidungsgewerbe	5	24
Baugewerbe	5	102
Handelsgewerbe	4	—
Transportgewerbe	9	33
Gast- und Schankwirtschaft	1	25
Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke	1	10
Musik-, Theater- und Schaustellungsgewerbe	1	—

An gemischten Verbänden waren der Vereinigung im Oktober 1921 insgesamt 103 mit 746 Unterverbänden angeschlossen. Die meisten gemischten Unterverbände bestanden in Schleswig-Holstein (91), Sachsen (88), Hessen (74), dem Rheinland (69), Bayern (56), Schlesien (55), Württemberg (52), Thüringen (48). Die Hauptverwaltung der „Vereinigung" in Berlin führt der frühere Geschäftsführer der „Hauptstelle", Dr. Tänzler, unter 3 Vorsitzenden und einem 25köpfigen Vorstand. Die Geschäftsstelle gliedert sich in 11 Abteilungen; für die neue Zeit kennzeichnend ist, daß neben der Abteilung für „Streikabwehr" jetzt eine eigene „Tarifabteilung" mit Tarifarchiv besteht. Als besondere Einrichtungen sind der Vereinigung der „Deutsche Streikschutz", ein Versicherungsunternehmen für Streikentschädigungen, und die „Zentralstelle der deutschen Arbeitgebernachweise", eine Zusammenfassung der von Arbeitgeberverbänden eingerichteten Arbeitsnachweisstellen, angegliedert. Als Organ der Vereinigung erscheint unter Dr. Tänzlers Leitung in Berlin die Halbmonatsschrift „Der Arbeitgeber", 1910 aus „Mitteilungen der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände" erwachsen. Bekannter und vielleicht auch noch verbreiteter ist die im gleichen Verlage wöchentlich erscheinende, in Hamburg redigierte „Deutsche Arbeitgeberzeitung", die seit 1902 besteht und von dem Geschäftsführer der Arbeitgeberverbände „Hamburg-Altona" und „Unterelbe", Frhr. v. Reiswitz, herausgegeben wird. Vertrauliche „Mitteilungen" der „Vereinigung" werden allwöchentlich an die Mitglieder versandt. Die Arbeitgeberverbände der einzelnen Berufsgruppen und Industrien bedienen sich im übrigen zahlreicher kleiner Fachblätter. Bei Gelegenheit von Kämpfen wird die große politische Presse der Rechten stark benutzt. Die literarischen Früchte der deutschen Arbeitgeberbewegung sind noch dürftig und mit dem Reichtum der gewerkschaftlichen Literatur nicht vergleichbar. Der theoretischen Klärung und praktischen Verständigung dienen neben den selbstverständlichen Hauptversammlungen besondere Arbeitsnachweiskonferenzen und Geschäftsführersitzungen, die jetzt auch von der „Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände" einberufen werden.

Für die Geschichte der Arbeitgeberverbände des Auslandes darf bis 1913 auf die Bände 4—6 der „Berufsvereine" von Kulemann verwiesen werden; was an Nachrichten nur überhaupt irgend zugänglich war, ist hier mit beispiellosem Fleiße gesammelt und verarbeitet worden. Seit dem Beginn des Weltkrieges sind entsprechende Nachrichten dem deutschen Beobachter leider nur noch sehr lückenhaft zugeflossen; ein wirklich scharfes Bild der heutigen Organisationsverhältnisse des Auslandes kann daher hier nicht gezeichnet werden. Nach dem Kriege und den Revolutionen hat die ungeheure Welle der Erregung, die durch die Arbeiter- und Angestelltenschaft in allen kapitalistischen Ländern ging, wie es scheint, auch überall die Abwehrverbände der Unternehmer vermehrt und gekräftigt. Den Streiks, vor allem des Jahres 1919, sind nicht selten Aussperrungen gefolgt; die Streikversicherung ist besonders in den romanischen Ländern, Tarifvertrag und Einigungswesen wohl mehr in den germanischen Ländern entwickelt worden. Der Ausbau zentraler Organisationen scheint seit 1918 wie in Deutschland so auch im Auslande erhebliche Fortschritte gemacht zu haben; Zahlen für diese Entwicklung sind in Deutschland aber noch nicht bekannt geworden.

4. Innere Organisation. Im Gegensatz zu den Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten sind in Deutschland die Reichsverbände der Arbeitgeber meist nur losere Föderationen; das Schwergewicht liegt organisatorisch und finanziell meist in den Orts- oder Bezirksvereinigungen. Für Fälle äußerster Kraftanstrengung haben die Reichsverbände trotzdem beträchtlichen Wert; auch lose Föderationen vermochten große Unterstützungs- und Abwehrmaßnahmen durchzuführen, gelegentlich sogar Aussperrungen fast über das ganze Reichsgebiet hin (1910 im Baugewerbe, 1913 im Malergewerbe). Ebenso genügt die heutige lose Zusammenfassung für die Vereinbarung und Durchführung von Reichstarifverträgen. Eine straffe Zentralisation der Arbeitgeberschaft wird mit Rücksicht auf die Unternehmerpersönlichkeiten wie auf die örtliche Eigenart vieler Wirtschaftsgebiete und -zweige immer schwerer sein als auf seiten der Arbeiter und Angestellten. In den kleinen Wirtschaftsgebieten der drei skandinavischen Länder ist sie bisher am besten gelungen.

Die Leitung der Arbeitgeberverbände lag in Deutschland anfangs fast überall nur in der Hand eines ehrenamtlichen „Vorstandes", heute tatsächlich überwiegend in der Hand des besoldeten, meist volkswirtschaftlich und juristisch vorgebildeten „Syndikus", „Geschäftsführers" oder „Generalsekretärs". Viele dieser Beamten führen gleichzeitig die Geschäfte mehrerer, manchmal nicht im geringsten Zusammenhang miteinander stehender Organisationen. Vereinigte Geschäftsführung von Arbeitgeberverband und Fachverband derselben Berufsgruppe oder Industrie ist besonders häufig. Außer dem Vorstand, dem der Geschäftsführer zunächst verantwortlich ist, besteht meist noch ein — seltener einberufener — „erweiterter Vorstand" oder „Ausschuß"; die „Hauptversammlung" sämtlicher Mit-

glieder oder der Delegierten der Mitglieder oder Unterverbände pflegt alljährlich zu tagen, außerdem bei besonders dringenden Anlässen. Das Stimmrecht ist dabei nur in kleinen Verhältnissen für alle Mitglieder gleich; viel verbreiteter ist Abstufung des Stimmrechts nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter oder nach der Jahreslohnsumme (beides meist mit Klassenbildung, wobei kleinere Betriebe verhältnismäßig begünstigt werden).

Die Beiträge sind in der Regel ähnlich gestuft wie das Stimmrecht in der Hauptversammlung; Beitragsleistung in Anpassung an die Jahreslohnsumme der Betriebe ist wohl am verbreitetsten. Bei den Arbeitgeberverbänden des Handwerks ist eine Kombination von Kopfbeitrag und Umlagebeitrag nach der Jahreslohnsumme häufig. Die Umlagen sind je nach der inneren Stärke der Verbände sehr verschieden hoch; Beiträge von 50 Pf. bis 4 M. auf je 1000 M. Jahreslohnsumme dürfen als typisch gelten. Föderationen von Arbeitgeberverbänden verlangen auch noch niedrigere Sätze. Verbände, die eine versicherungsähnliche Streikentschädigung eingerichtet haben, erheben natürlich die höchsten Beiträge. Im Notfalle kommen Sonderumlagen, auch Sammlungen in Unternehmerkreisen für einzelne Verbände oder Betriebe vor. Im Baugewerbe sind sogar Versuche mit Besteuerung der Lieferanten gemacht worden. Die Vermögensstöcke der Arbeitgeberverbände sind meist gering, keinesfalls mit den Beständen der großen Gewerkschaften vergleichbar. Nur das Vermögen der „Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände" soll „bedeutend" sein, Näheres ist aber nicht bekannt geworden. Im allgemeinen macht die Kapitalkraft der einzelnen Betriebe die Ansammlung größerer Verbandsvermögen entbehrlich, außer für die unten besonders behandelten Streikentschädigungsgesellschaften, die aber bisher nur Minderheiten der Arbeitgeberschaft umfassen.

Der Beitritt zum Arbeitgeberverband steht in der Regel jedem Interessenten offen. Vereinzelt werden in großstädtischen gemischten Verbänden und in Fachverbänden der Industrie die kleinsten Betriebe ferngehalten. Gegen den Beitritt von Betrieben, in denen gerade ein Arbeitskampf ausgebrochen ist oder offenbar bevorsteht, enthalten einige Satzungen Sicherungen; er kann ganz abgelehnt werden oder begründet doch für die ersten Monate keine geldlichen Unterstützungsansprüche. Bei großen allgemeinen Kämpfen wird man von solchen Bestimmungen aber in den Arbeitgeberverbänden wohl ebensowenig Gebrauch machen wie in den Gewerkschaften. Der Austritt ist meist nur nach mehrmonatlicher manchmal einjähriger, selbst zweijähriger Kündigung und zum Schluß des Geschäftsjahres möglich; einige Verbände verbieten ihn ausdrücklich, solange der Verband in einem Kampfe steht. Selbstverständlich stehen alle diese Beschränkungen für den Austritt mit § 152 Abs. II der GO. in Widerspruch und sind, solange dieser Paragraph in Kraft steht, rechtsungültig.

Die Disziplin im Arbeitgeberverband wird mit den schärfsten Mitteln gewahrt, die in der (im allgemeinen älteren) Kartellbewegung ausgebildet worden sind; sie ist mindestens ebenso rücksichtslos wie die Disziplin der Gewerkschaften, wenn sie auch an Stelle der körperlichen Bedrohung und Beleidigung nur wirtschaftliche und gesellschaftliche Schädigungen anwendet. Nach § 152 GO. „steht jedem Teilnehmer" an Vereinigungen und Verabredungen gewerblicher Arbeitgeber „der Rücktritt frei", und „es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt". Diese Bestimmungen haben aber die Ausbildung eines entwickelten Strafsystems in den Arbeitgeberverbänden nicht verhindert. Um die oft hoch in die Tausende gehenden Geldstrafen sicherzustellen, müssen die Mitglieder in vielen Verbänden Kautionen in Bargeld, Wertpapieren oder (besonders häufig) Sichtwechseln hinterlegen. Um ihren Kredit nicht zu gefährden, werden die disziplinarisch bestraften oder ausgetretenen Verbandsmitglieder solche Kautionswechsel in der Regel einlösen; daß sie dazu gesetzlich nicht verpflichtet sind, ist mehrfach gerichtlich festgestellt worden. Innungen, die sich als Arbeitgeberverbände betätigten (was heute selten geworden ist), gingen gegen ungehorsame Mitglieder auch mit Ordnungsstrafen auf Grund des § 92c GO. vor. Seltener als Geldstrafen sind Ausschließungen aus dem Arbeitgeberverband; wenn sie mit Verrufserklärungen bei Lieferanten und Kunden und mit gesellschaftlichem Boykott verbunden sind, was gelegentlich besonders im Kleingewerbe vorgekommen ist, so können sie bis zur völligen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Existenzvernichtung führen. Die gleichen Waffen der „Materialsperre" und „Kundschaftssperre" werden in erregten Zeiten auch gegen Außenseiter angewandt, die sich dem Arbeitgeberverbande nicht anschließen wollen oder gar in den Weg stellen. Dieser „Terrorismus" ist auch, solange § 153 GO. noch in Kraft war (bis 1918), kaum je auf gerichtliche Behinderung gestoßen; er spielt sich verborgener ab als der „Terrorismus" der Streikposten, ist aber nicht weniger wirksam. Einige Verbände (Metallschlägerei, Chemigraphie, Buchdruck, Malergewerbe) haben vielumstrittene Versuche gemacht, mit Hilfe ihrer Tarifverträge alle Außenseiter in den Arbeitgeberverband hineinzuzwingen. Im Buchdruck hat dieser

Versuch zum Organisationszwang 1906 zur Gründung eines „Arbeitgeberverbandes für das Buchdruckgewerbe" als Gegenorganisation gegen den „Deutschen Buchdruckerverein" geführt. Auf der anderen Seite sind gelegentlich auch von gewerkschaftlicher Seite Ueberläufervereine von Arbeitgebern — sozusagen „gelbe" Arbeitgeberverbände — geschaffen worden, in denen man bei Arbeitskämpfen alle Abgefallenen und Bewilligenden zusammenzufassen suchte („freie" Vereinigungen von Bäckermeistern, Glasermeistern, Schneidermeistern, Friseuren in Berlin), natürlich Organisationen ohne wirkliche Lebenskraft.

Aeußerlich sind die Organisationserfolge der Arbeitgeberverbände sehr bedeutend; die Mitglieder der Arbeitgeberverbände beschäftigten schon im letzten Jahrzehnt vor dem Kriege mehr Arbeiter, als die ihnen gegenüberstehenden Gewerkschaften zu organisieren vermocht hatten. Im Innern der Arbeitgeberverbände ist der Zusammenhalt aber nicht so stark wie bei den Gewerkschaften. Gemeinsame Abwehr ist kein positives, mit fortreißendes Ideal; die privatwirtschaftlichen Interessen der einzelnen Mitglieder sind oft stärker als alle Solidarität. In der Hochkonjunktur überbietet man einander auf dem Arbeitsmarkt. Oft erschweren auch persönliche Gegensätze, Unterschiede in der Betriebsgröße und in der gesellschaftlichen Herkunft der Unternehmer, manchmal auch Stammesgegensätze (Norden und Süden, Berlin und das Rheinland) das dauernde Zusammenarbeiten. Auch die Tatsache, daß die Führer der Arbeitgeberverbände, akademisch gebildete besoldete Beamte, nicht aus dem Unternehmertum selbst herausgewachsen sind und nie so vollständig mit ihm denken und fühlen können wie die aus der Arbeiterschaft stammenden Gewerkschaftssekretäre, mindert die Stoßkraft. So wird die Abwehr immer die Hauptleistung der Arbeitgeberverbände bleiben.

Nirgends wohl ist die tatsächliche Disziplin der Arbeitgeberverbandsmitglieder — strenge disziplinarische Grundsätze in den Satzungen sind natürlich viel weiter verbreitet! — größer als in den drei skandinavischen Ländern. In allen drei Ländern sind große allgemeine Aussperrungen mit monatelanger Stillegung der Betriebe durchgeführt und durchgehalten worden (Dänemark 1899, Schweden 1909, Norwegen 1911). Dabei waren die starken und straffen Arbeitgeberverbände dieser drei Länder auch schon vor dem großen Kriege durchaus nicht „scharfmacherisch", verhandelten ohne weiteres mit den entgegenstehenden Gewerkschaften und entwickelten den Tarifvertrag in mustergültiger Weise.

5. Tätigkeit. Auseinandersetzung mit Arbeitern und Angestellten ist die Hauptaufgabe jedes Arbeitgeberverbandes. In der Anfangszeit hieß das in Deutschland nicht ganz selten — im Auslande viel seltener — Vernichtung der Gewerkschaften; später heißt es oft genug Kampf mit ihnen; dann Verhandlung, Verständigung, selbst Benutzung ihres Einflusses zur Ueberwindung eines „wilden" Radikalismus. So hat die Tätigkeit der Arbeitgeberverbände im einzelnen gewechselt; Abwehr von Störungen des Wirtschaftsprozesses, die den kapitalistischen Gewinn einschränken oder gefährden könnten, bleibt aber immer das Ziel.

a) Die Vernichtung der Gewerkschaften ist in fast allen Ländern vor der Entstehung von Arbeitgeberverbänden jahrzehntelang mit politischen Machtmitteln versucht worden. Allgemeines Strafrecht und besonderes Koalitionsstrafrecht, Gesetze und Gesetzesentwürfe gegen die „Sozialisten" und gegen den „Umsturz", Verwaltungsmaßnahmen gegen Arbeitervereine und Polizeimaßnahmen gegen Streiks schienen geeignete Mittel. Viele „Fachverbände" der Industrie haben auch in Deutschland in dieser Richtung auf Gesetzgebung und Verwaltung eingewirkt; erst nach dem Scheitern der sog. „Zuchthausvorlage" von 1899 erschien die Selbsthilfe im Arbeitgeberverband allmählich selbst in Kreisen der „schweren Industrie" aussichtsreicher als der Ruf nach Gesetzgebung und Polizei. Immerhin sind noch 1913 und 1914 in Deutschland koalitionsfeindliche Gesetzgebungsvorschläge auch von Arbeitgeberverbänden und besonders von der Arbeitgeberverbandspresse mit Leidenschaft verfochten worden. Seitdem hat die veränderte innerpolitische Lage diese Bestrebungen einstweilen verschwinden lassen.

Die bedeutendsten eigenen Waffen der jungen Arbeitgeberverbände zur Niederzwingung, wenn nicht gar Vernichtung der Gewerkschaften waren „schwarze Liste", koalitionsfeindlicher „Revers" und unparitätischer Arbeitsnachweis. „Schwarze Listen" — im Wirtschaftsleben schon früher verwendet zur Warnung vor Schwindelfirmen, Schwindelwaren, schlechten Zahlern usw. — teilten allen Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes die Namen von „Agitatoren", „Hetzern", „Aufwieglern" mit, die man so aus allen Verbandsbetrieben auszuschließen suchte. Die Listen waren geheim; jede Möglichkeit der Kontrolle und Berufung fehlte. Dauernde Erfolge haben die Listen nicht gehabt. Manche deutsche Arbeitgeberverbände, wie die des Buchdrucker- und des Baugewerbes, haben sie niemals verwendet. Sehr verbreitet waren sie im Saarrevier, als dort Alexander Tille wirkte. Abgemildert verwendete sie 1908 der rheinisch-westfälische Zechenverband, indem er mit ihrer Hilfe vertragsbrüchige Bergarbeiter für 6 Monate

auszusperren versuchte. Seit den damals sehr leidenschaftlich geführten öffentlichen Erörterungen sind Listen dieser Art wohl nur noch ausnahmsweise versandt worden. Auch der koalitionsfeindliche „Revers“, eine vom Arbeiter oder Angestellten bei Strafe der Entlassung oder Aussperrung zu unterzeichnende Erklärung, keiner Organisation zurzeit anzugehören oder in Zukunft beitreten zu wollen, hat die Gewerkschaftsbewegung nicht für die Dauer aufhalten können. Trotzdem sind Reverse dieser Art bis in das letzte Jahrzehnt vor dem großen Kriege immer wieder vereinzelt aufgetaucht; als die Arbeiterbewegung sich bereits durchgesetzt hatte, suchte man hier und da wenigstens die Angestelltenbewegung mit solchen Mitteln zu zerdrücken. Koalitionsfeindliche Reverse sind rechtsungültig, weil sie gegen die guten Sitten verstoßen (§ 138 BGB.); auf Arbeitgeberseite rechnete man aber damit, daß viele Unterzeichner sich trotzdem durch ihre Unterschrift für moralisch gebunden halten würden. Am längsten haben die Reverse sich gehalten, wo man sie nur in Kampfzeiten den tatsächlich wohl stets unorganisierten „Arbeitswilligen“ vorlegte, die vorübergehend in bestreikte Betriebe eintraten.

b) Die stärkste koalitionsfeindliche Waffe in der Frühzeit der Arbeitgeberverbände war der von den Unternehmern eingerichtete Arbeitsnachweis. Der deutsche „Arbeitgebernachweis“ der 90er Jahre — das Ausland zeigt Versuche mit ähnlichen Einrichtungen besonders in Oesterreich, Ungarn, Italien und vereinzelt in den Vereinigten Staaten — war in friedlichen Zeiten Kontrollstelle zur Fernhaltung unerwünschter „Hetzer“ usw., in Kampfzeiten Werbestelle für „Arbeitswillige“; er war also durchaus Kampfeswaffe und betrieb die Arbeitsvermittlung nicht um ihrer selbst willen. Die ersten „Arbeitgebernachweise“ sind Ende der 80er Jahre in Hamburg eingerichtet worden; Verbände der Metallindustrie und gemischte Arbeitgeberverbände waren in den 90er Jahren ihre Vorkämpfer. Seit 1898 fanden für ihre Leiter und Beamten wiederholt Arbeitsnachweiskonferenzen statt. Bis 1914 war der Arbeitgebernachweis — wenn auch in starkem Wettbewerb mit den öffentlichen Arbeitsvermittlungen — in aufsteigender Entwicklung; Kessler zählte 1911: 206, Zahnbrecher 1914: 256 Nachweisstellen. Von diesen 256 entfielen auf das Baugewerbe 63, das Verkehrsgewerbe 38, die Metallindustrie 36, gemischte Arbeitgeberverbände 33, den Bergbau 19, die Landwirtschaft 17, das Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe 15, die Holzindustrie 9, die Textilindustrie 8, Nahrungs- und Genußmittelgewerbe 6, die Papierindustrie 5, die Industrie der Steine und Erden 4, die Lederindustrie 3. Die Verteilung über die einzelnen Erwerbszweige war also lückenhaft und unausgeglichen. Ebenso auch die Verteilung über das Reichsgebiet: Hamburg-Altona und seine Nachbarschaft, Berlin und Brandenburg, Königreich und Provinz Sachsen sowie Rheinland-Westfalen waren Hauptgebiete. Im übrigen Deutschland waren Arbeitgebernachweise selten, in großen Industriegebieten wie in Oberschlesien, im linksrheinischen Textilgebiet und an der Saar fehlten sie gänzlich. Hauptsächlich besetzt waren Großstädte, allen voran Hamburg-Altona und Berlin.

Für ihre ursprünglichen Aufgaben haben die Arbeitgebernachweise sich nicht bewährt. Das sogenannte „Berliner System“, das die Umschau auf dem Arbeitsmarkte tatsächlich nicht beseitigte, sondern nur bereits angenommene Arbeitskräfte an der Hand „schwarzer Listen“ und anderer Notizen nachträglich begutachtete, wurde nach 1900 allgemein aufgegeben. Auch die Anwerbung von „Arbeitswilligen“ für bestreikte Betriebe konnte, je mehr die Gewerkschaftsbewegung und die Arbeiterpresse erstarkte, um so weniger Erfolge erzielen; man überließ sie schließlich vielfach ganz gewerbsmäßigen Streikbrecheragenturen in Berlin und Hamburg, die aus der Hefe der Großstädte geeignete Kräfte zusammenzubringen verstanden. Inzwischen gingen die Nachweise der Arbeitgeberverbände allmählich, in den 90er Jahren noch vereinzelt, im letzten Jahrzehnt vor dem großen Kriege allgemein, zu wirklicher Arbeitsvermittlungstätigkeit über, die großindustriellen Nachweise dabei fast allgemein gestützt auf einen streng durchgeführten Zwang für alle Verbandsfirmen, ihren gesamten Arbeiterbedarf nur durch den Verbandsnachweis zu decken („Hamburger System“, zuerst durchgeführt vom Verband der Eisenindustrie in Hamburg). Von 70 Arbeitgebernachweisen, die 1914 an Zahnbrecher berichteten, hatten diesen Benutzungszwang 44. Dies waren zugleich auch die Nachweise mit großen Vermittlungsziffern (Bergbau, Metallindustrie, Verkehrsgewerbe); die anderen, besonders die meisten des Baugewerbes, blieben an Bedeutung hinter den immer weiter um sich greifenden öffentlichen Nachweisen allmählich zurück. Unter dem Gesichtspunkte der Ordnung des Arbeitsmarktes war das „Obligatorium“ zweifellos zu begrüßen.

In den letzten Jahren vor dem großen Kriege waren alle Arbeitgebernachweise wirkliche „Arbeitsnachweise“. Der Gedanke, sie zur Ausmerzung der Organisierten aus den Betrieben zu benutzen, bestand nicht mehr. Man wollte lediglich „den rechten Mann an die rechte Stelle bringen“. Ausgeschlossen wurden im allgemeinen nur Streikende und

Ausgesperrte, solange ihr Kampf dauerte, dann auf kurze Fristen nachweisbar Vertragsbrüchige und — aus disziplinaren Gründen, wie auch bei anderen Arbeitsnachweisen — Skandalmacher, die durch Beleidigungen u. dgl. den Betrieb des Nachweises schwer gestört hatten. Sperren aus anderen Gründen, „Maßregelungen“, wurden von vielen musterhaft geführten Nachweisstellen nicht mehr verhängt; die entsprechenden Erklärungen maßgebender Verbandsgeschäftsführer (Dr. Flechtner 1910 auf dem Breslauer Arbeitsnachweiskongreß; Dr. Zahnbrecher 1914) sind durchaus glaubwürdig. Andererseits sind noch 1909 Fälle skandalöser, willkürlicher Ausschließung beim „Arbeitsnachweis der Industrie Mannheim-Ludwigshafen“ nachgewiesen worden. Fälle von Sperrung wegen vielleicht beträchtlicher, jedenfalls aber gerichtlich nicht nachgeprüfter Delikte, auch wegen „agitatorischen Eintretens für unangemessene Arbeitsbedingungen“ stellte Kessler 1911 zur Erörterung, und selbst Zahnbrecher berichtete 1914 noch von Arbeitgebernachweisen, bei denen dem Arbeiter über die erfolgte Sperrung „jede Auskunft verweigert“ wurde, und bei denen ein Beschwerdeweg in keiner Form bestand. Kein Wunder, wenn das Mißtrauen der Arbeiterschaft gegen die „Maßregelungsbureaus“ nicht zur Ruhe kam. Möglichkeiten für die Arbeiter, die auf dem Nachweis geführten Bücher, Karten und Listen nachzuprüfen und an der Erledigung von Beschwerden mitzuwirken, fehlten fast durchweg; nur der Hamburger Hafenbetriebsverein, an Vermittlungsziffern (freilich für ganz kurzfristige Arbeitsverträge) der erste im ganzen deutschen Arbeitsnachweiswesen, hatte für seine Nachweisstellen in Hamburg und Harburg paritätische Beschwerdeausschüsse eingerichtet. Im übrigen lehnten die Arbeitgeberverbände jede Beteiligung der Arbeiter an der Verwaltung ihrer Nachweise entschieden ab, so nachdrücklich sie in den letzten Vorkriegsjahren die völlige Sachlichkeit ihres Vermittlungsdienstes betonten. Selbst die organisatorisch vorzüglichen Arbeitsnachweise der bayerischen Metallindustriellen in München, Augsburg und Nürnberg, die ihre Nachweiskarten vor den Augen des Arbeiters am Schalter ausfüllen ließen und zweifellos keine Geheimnisse zu verbergen hatten, blieben in einseitiger unparitätischer Verwaltung. So konnten bald vermeintliche, bald wirkliche Mißstände bei einzelnen Arbeitgebernachweisen (Mannheim-Ludwigshafen, Leipziger Metallindustrie, Zechenverband des Ruhrgebiets) immer wieder zu öffentlicher Erregung führen und Kämpfe um den Arbeitsnachweis die Auseinandersetzungen zwischen Unternehmern und Arbeitern vermehren und verschärfen. Erst das Abkommen vom 15./XI. 1918 zwischen den großen Verbänden der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter führte die Entwicklung von der Kontrollstelle und Streikbrecherwerbestelle zur gemeinnützigen Vermittlungsanstalt ganz zu Ende; die Vereinbarung legte unter Ziffer 5 fest: „gemeinsame Regelung und paritätische Verwaltung des Arbeitsnachweises“. Der Arbeitgebernachweis hat seitdem seine Bedeutung als selbständige Nachweisform verloren; seine Ueberführung in die allgemeine öffentliche Arbeitsvermittlung ist wohl nur noch eine Frage kurzer Zeit. In manchen alten Verbreitungsgebieten wie im Baugewerbe, in der Textilindustrie, der Holzindustrie, der Landwirtschaft ist diese Entwicklung schon vollzogen; nur im Ruhrbergbau, in der Metallindustrie und im Hamburger Hafen leben die alten Nachweisstellen mit paritätischer Verwaltung noch fort. Insgesamt entfielen aber 1919 von 4678000 statistisch erfaßten Arbeitsvermittlungen nur noch 462000 (d. h. 10%) auf solche scheinbaren „Arbeitgebernachweise“, während 1914 von 3215000 Vermittlungen 613000 (d. h. 19%), 1913 von 2626000 Vermittlungen 866000 (d. h. 33%) von wirklichen „Arbeitgebernachweisen“ bewirkt worden waren. Die Statistik vieler Arbeitgebernachweise hat übrigens vor dem Kriege zu scharfer Kritik herausgefordert; die im „Reichsarbeitsblatt“ und im „Statistischen Jahrbuch“ veröffentlichten Zahlen sind infolge mannigfacher Fehlerquellen (vgl. die Untersuchungen von Kessler und Zahnbrecher) teilweise so wenig wertvoll, daß vor ihrer wissenschaftlichen Benutzung gewarnt werden muß. Nur die Vermittlungszahlen der 20 größten Nachweise aus den letzten Friedensjahren seien auf S. 722 angeführt.

c) Alle Versuche einzelner Arbeitgeberverbände, die ihnen gegenüberstehenden Gewerkschaften zu vernichten, sind gescheitert. In Deutschland liegt die Zeit dieser Versuche nach den Ereignissen von 1914 und 1918 scheinbar schon so fern, daß die heutigen Arbeitgeberverbände sich ihrer ungern erinnern werden, vielleicht überhaupt nicht mehr erinnern. Die Schriften von Legien und Nestriepke über das Koalitionsrecht wie auch die Arbeiten von Kulemann und Kessler enthalten aber für die Vergangenheit Beweisstoff genug für die Betätigung solcher Bestrebungen. Vertiefte Einsicht auf der Unternehmerseite wie verstärkte Macht auf der Gegenseite werden diese Ziele aber nun wohl nie wieder auftauchen lassen.

Der Weg von der Erkenntnis, daß man die Gewerkschaftsbewegung nicht vernichten könne, bis zur planmäßigen Zusammenarbeit mit ihr war in Deutschland freilich noch weit.

Schon der erste Schritt war schwer, die Anerkennung der Gewerkschaften als

	1913	1912
Hafenbetriebsverein, Hamburg mit allen Nebenstellen	444 288[1])	392 735[1])
Zechenverband, Essen mit allen Nebenstellen	284 777	228 297
Verband der Eisenindustrie, Hamburg	59 692	64 538
Verband Berliner Metallindustrieller	45 780	60 930
Verein Hamburger Reeder	29 633	27 825
Arbeitgeberverband der Industrie Mannheim-Ludwigshafen	28 470	28 623
Verband Deutscher Landwirte, Hamburg	18 105	16 931
Chemnitzer Bezirksverband deutscher Metallindustrieller	15 606	23 860
Arbeitgeberverband Unterweser (Metallindustrie), Bremerhaven	14 202	11 728
Vereinigung der Eisenindustriellen, Stettin	13 271	11 721
Arbeitgeberverband für das Baugewerbe, Hannover	13 050	16 101
Arbeitgeberverband für die Kreise Hagen und Schwelm	12 460	16 303
Verein der Metallindustriellen, Hannover	11 805	19 638
Arbeitgeberverband der Eisen- und Metallindustrie, Kiel	10 287	13 731
Verband der Metallindustriellen, Leipzig	9 919	17 619
Arbeitgeberverband (Metallindustrie), Remscheid	8 623	10 174
Verband der Textilindustriellen, Chemnitz	7 995	8 993
Arbeitgeberverband der Textilindustrie, Forst	7 941	13 774
Verein der Arbeitgeber, Harburg	7 836	10 764
Arbeitgeberverband für Handwerk, Industrie und Landwirtschaft, Flensburg	7 780	6 038

[1]) Ganz kurzfristige Arbeitsstellen, meist nur für Tage oder Stunden.

Vertreter der Arbeiterschaft. „Niemals", hatte H. A. Bueck, der Geschäftsführer des Zentralverbandes deutscher Industrieller, 1890 beim „Verein für Sozialpolitik" in Frankfurt erklärt, „niemals werden die deutschen Arbeitgeber mit den Vertretern der Arbeiterorganisationen oder anderen außerhalb stehenden Leuten auf dem Fuße der Gleichberechtigung verhandeln." Die Tatsache, daß die Gewerkschaften anfangs nur Minderheiten vertraten, ihr radikales Auftreten im allgemeinen und Entgleisungen einzelner in Einzelfällen mochten oftmals die Ablehnung eines Verhandelns mit ihnen erklären; aus dieser Ablehnung aber einen leidenschaftlich verfochtenen Grundsatz zu machen, war sicher falsch. Im Ausland hat die Arbeitgeberbewegung in der Tat nur selten einen solchen Grundsatz geäußert oder gar verfochten. Buchdruckergewerbe und Handwerk haben ihn übrigens auch in Deutschland nie ausgesprochen, auch der gemischte Arbeitgeberverband in Hamburg-Altona lehnte ihn ab; allmählich griff die Verhandlungsbereitschaft auch in der deutschen Industrie um sich, von der Brauindustrie, Schuhindustrie und Zigarettenindustrie, die vorangingen, bis hinein in die Metall- und Textilindustrie. Am längsten wehrte sich der Bergbau und die Großeisenindustrie. Das Jahr 1914 brachte starke Fortschritte, aber erst das Abkommen vom 15./XI. 1918 ließ Buecks „Niemals" als endgültig und allgemein aufgegeben erkennen. Das Abkommen von 1918 beginnt mit den Sätzen: „Die Gewerkschaften werden als berufene Vertreter der Arbeiterschaft anerkannt." Unterzeichnet haben dies Abkommen unter anderen auch die Verbände der Eisen- und Stahlindustriellen, der Metallindustrie, chemischen Industrie, Textilindustrie und Papierindustrie, also die alten Stützen des gewerkschaftsfeindlichen „Zentralverbandes deutscher Industrieller".

Statt mit Gewerkschaftsvertretern wünschten die rückständigen Arbeitgeberkreise vor 1918 ausschließlich „mit der eigenen Arbeiterschaft" zu verhandeln. Solchen vom Zufall bestimmten, im Verhandeln ungeschulten, wirtschaftlich abhängigen „eigenen Leuten" gegenüber hatte man damals meist leichtes Spiel. 1918 trat darin ein vollständiger Umschwung ein; wilde „Betriebsräte" und „revolutionäre Obleute" führten in zahllosen Betrieben das große Wort, und nicht selten wurden gegen diese radikalen Geister (die meist kurz vorher noch unorganisiert gewesen waren) die erfahrenen und besonnenen alten Gewerkschaftsführer zu Hilfe herbeigerufen. Nach Schaffung des Betriebsrätegesetzes bietet sich nun die Möglichkeit, mit einer legalen Vertretung des eigenen Personals zu verhandeln, die in der Regel zugleich gewerkschaftlich geschult und beraten sein wird (vgl. § 31 und § 47 BRG.). Die Bedeutung der gewerkschaftlichen Führer ist heute in der Arbeitgeberschaft auch Deutschlands allgemein anerkannt.

Im Falle von Bewegungen und Streiks begibt sich das einzelne Mitglied des Arbeitgeberverbandes eines erheblichen Teiles seiner Selbständigkeit. Das alte individualistische Prinzip unumschränkter „Herrschaft im eigenen Hause", in der Frühzeit der Arbeitgeberbewegung viel und leidenschaftlich

zitiert, läßt sich hier so wenig aufrechterhalten wie beim Zusammenschluß zu Konventionen und Kartellen. Der Vorstand oder der Ausschuß des Arbeitgeberverbandes, manchmal ein besonderer Prüfungsausschuß oder ein Schiedsgericht, prüft die Berechtigung der Bewegung und entscheidet, ob der Arbeitgeberverband sein Mitglied unterstützen will oder nicht. Klagbare Ansprüche auf Unterstützung bestehen nirgends, ebensowenig wie bei den Gewerkschaften. Dem Mitglied ist in der Regel Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Hat der Arbeitgeberverband seine Hilfe zugesagt, so übernimmt er nunmehr in der Regel auch die Weiterführung der Angelegenheit gegenüber der Arbeiter- oder Angestelltenschaft; eigne Verhandlungen oder Abmachungen sind dem Mitglied von jetzt an verboten. Bei Massenbewegungen ist für den einzelnen Unternehmer oder Handwerksmeister ein Abspringen und Einzelpaktieren oft von privatwirtschaftlichem Vorteil; hiergegen wirken darum besonders häufig Konventionalstrafen, Materialiensperre, Kundensperre, all die von der Kartellbewegung übernommenen Zwangsmittel des Unternehmer-„Terrorismus". Die Verpflichtung, bei Bewegungen auf jedes selbständige Handeln zu verzichten, steht häufig schon in den Satzungen, anderenfalls wird sie von Fall zu Fall durch besondere Beschlüsse begründet. Durchführbar ist sie nicht leicht, besonders schwer bei Verbänden, die aus Groß- und Kleinbetrieben gemischt sind, und bei Arbeitgeberverbänden von Gemeinden, die an die Beschlüsse ihrer Gemeinderäte gebunden sind. Oft siegt das Firmeninteresse über die Unternehmersolidarität.

d) Bei der Durchführung des Kampfes gilt es, den Gegner wirtschaftlich möglichst zu schwächen, die eigene wirtschaftliche Notlage aber möglichst zu beheben. Schwächung des Gegners erreicht der Arbeitgeberverband, wenn er das anderweitige Unterkommen der Streikenden verhindert, und wenn er den Streik mit einer Aussperrung beantwortet. Beide Mittel sind im Ausland ebensoweit verbreitet wie in Deutschland, während das ältere deutsche System grundsätzlicher Gewerkschaftsbekämpfung den Arbeitgeberverbänden des Auslandes viel fremder blieb. Der Kampf gegen die Einstellung streikender Arbeiter ist in Deutschland sehr alt; schon bei den Streiks der „Gründerjahre" (1871 bis 1873) kommt er vor. Man versendet durch den ganzen Verband und an die Arbeitgebernachweise alphabetisch geordnete Listen der Ausständigen; diese „Streiklisten" gelten natürlich nur für die Dauer des Kampfes und sind mit den „schwarzen Listen" zur dauernden Aechtung einzelner Mißliebiger nicht gleichzustellen, obwohl dies in der Arbeiterschaft und ihrer Presse häufig geschieht. Bei Massenkämpfen sind Streiklisten mit Tausenden von Namen unanwendbar; hier genügt die Benachrichtigung der Arbeitgeber über die bestreikten Orte oder Betriebe. Am leichtesten war die Kontrolle da, wo Arbeitgebernachweise mit Benutzungszwang bestanden. Aber auch ohnedem läßt sich die Einstellung von Arbeitskräften aus Streikorten bei gutem Willen in der Regel vermeiden. Dieser gute Wille ist freilich nicht immer vorhanden. Wenn auch fast alle Arbeitgeberverbandssatzungen die Beschäftigung Streikender ausdrücklich verbieten, ist sie bei Hochkonjunktur besonders in Saisongewerben bisher nicht auszurotten gewesen. Abwandernde ausständige Bauarbeiter arbeiten gern vorübergehend auch zu niedrigen Löhnen, um nur etwas zu verdienen und ihre Verbandskasse zu entlasten; großindustrielle Werke mit eiligen Bauten stellen unbedenklich auch auswärtige streikende Bauarbeiter ein, um nur vorwärts zu kommen. Die Erziehung zur Solidarität in der Arbeitgeberbewegung ist hier noch längst nicht beendet.

Neben der Sperre gegen die Ausständigen steht die Verschärfung oder Verbreiterung des Arbeitskampfes durch Aussperrung. Aussperrung, Gegenstreik ist Massenentlassung von Arbeitern oder Angestellten zur Erreichung von Arbeitgeberzwecken, ohne daß Mangel an Arbeitsaufträgen vorläge. Eine scharfe Waffe; aber zweischneidig, da sie auch die aussperrenden Betriebe selbst wirtschaftlich schwer trifft. Viele Arbeitgeberverbände verlangen deshalb für den Aussperrungsbeschluß qualifizierte Mehrheiten in der Mitgliederversammlung, einige sogar Einstimmigkeit. Aussperrungen, die von schwachen Mehrheiten oder gar nur von Vorständen oder Ausschüssen verfügt werden, sind schwer einzuleiten, noch schwerer aufrechtzuerhalten. Tatsächlich wird die Waffe darum in Deutschland mit Vorsicht gehandhabt, „frivole" Aussperrungen sind wohl seltener als „frivole" Streiks, und insbesondere die Depression wird von Arbeitgebern viel seltener zu Aussperrungen benutzt als die Hochkonjunktur von Arbeitern zu Streiks. Der Abwehrcharakter der Arbeitgeberverbände tritt dabei deutlich zutage; die an sich bessere wirtschaftliche Lage der Unternehmerschaft, die Kämpfe weniger dringlich macht, spricht dabei aber natürlich auch mit. Die ersten deutschen Aussperrungen haben in der Gründerzeit (1871—73) stattgefunden (Baugewerbe in Berlin und in Hamburg; Buchdruckergewerbe). Seit 1890 setzte unter Führung des Arbeitgeberverbandes Hamburg-Altona eine Bekämpfung der Arbeitsruhe am 1. Mai durch kleine Aussperrungen von 3 bis 10 Tagen Dauer ein. Bis über die Jahrhundertwende hinaus blieb die Aussperrung in

Deutschland aber im ganzen eine Seltenheit und beschränkte sich meist räumlich auf einzelne Plätze oder kleine Wirtschaftsgebiete und fachlich auf einige Handwerke, besonders das Baugewerbe. Erst seit 1903 beginnen in Deutschland Aussperrungen über größere Gebiete hin und in der großen Industrie, besonders der Metall- und Textilindustrie. Die Hochkonjunktur von 1903 bis 1907 bildet die Technik alsdann aus, die Hochkonjunktur von 1910—13 wendet sie mit Schärfe an; 1910 ist Rekordjahr durch die große Reichsaussperrung im Baugewerbe. In den Kriegsjahren 1915—18 ruhen die Aussperrungen ganz, in den Jahren 1919 und 1920 hält die politische Lage die Arbeitgeberverbände gleichfalls zurück, während gewaltige Streikwellen über das ganze Land fluten. Im einzelnen ist es übrigens oft nicht leicht zu entscheiden, ob ein Kampf als Streik oder als Aussperrung anzusehen ist: ein Teilstreik in einem einzelnen Werke führt zu Stillegung des ganzen Betriebes; diese Aussperrung beantwortet die Arbeiterschaft des Ortes mit allgemeinem Ortsstreik, auf den die Unternehmer dann mit bezirklicher oder noch weiter greifender Aussperrung erwidern! Mit diesem Vorbehalt gegen jede statistische Erfassung von Lohnstreitigkeiten seien die wichtigsten Zahlen der amtlichen Aussperrungsstatistik (seit 1899; ohne die Maiaussperrungen) angeführt. Für Jahrfünfte ergaben sich durchschnittlich:

	Aussperrende Betriebe	Höchstzahl der gleichzeitig Ausgesperrten	Ausgefallene Manntage
1899—1903	42	13 075	544 290
1904—1908	219	68 884	2 744 138
1909—1913	425	101 406	4 859 022
1914—1918	23	7 700	227 299

In den einzelnen Jahren wurden gezählt:

	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Aussperrende Betriebe.	427	607	238	948	1 714	1 115	3 859
Höchstzahl der gleichzeitig Ausgesperrten	5298	9085	5414	10 305	35 273	23 760	118 665
	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912
Aussperrende Betriebe.	2 780	5 287	1 758	1 749	10 834	1 933	2 558
Höchstzahl der gleichzeitig Ausgesperrten	77 109	81 167	43 718	22 924	214 129	138 354	74 780
	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919
Aussperrende Betriebe.	0 579	833	7	0	7	1	1 060
Höchstzahl der gleichzeitig Ausgesperrten	56 842	30 458	1227	0	803	12	32 324

Die amtliche Statistik über die „Erfolge" der Aussperrungen ist nicht immer einwandfrei, doch wird man ihr, ohne sich auf ihre Einzelzahlen festzulegen, unbedingt zustimmen müssen, wenn sie völlig erfolglose Aussperrungen als große Seltenheiten erscheinen läßt, während mißglückte Streiks viel häufiger vorkommen. Die größere Vorsicht der Unternehmer bei der Einleitung eigener Kampfesmaßnahmen (bis auf 1910 war bisher noch in jedem Jahre die Zahl der Streikenden in Deutschland größer als die der Ausgesperrten!) wirkt zu diesem Ergebnis ebenso mit wie ihre im allgemeinen größere wirtschaftliche Macht. Oft führt übrigens schon die bloße Androhung einer Aussperrung zu nennenswerten Ergebnissen, z. B. zum Abbruch von Streiks oder zur Ermäßigung von Forderungen. Ueber die Verbreitung der Aussperrungen im Ausland darf auf Kulemann verwiesen werden.

Im einzelnen kann man nach dem Zweck scheiden zwischen Hilfs- oder Sympathieaussperrungen (die verbreitetste Form), Angriffs- oder Programmaussperrungen und Strafaussperrungen, wie die oben erwähnte Maiaussperrung (die seltenste Form). Nach der Art der Durchführung scheidet man allgemeine (General-) Aussperrungen und Teilaussperrungen; bei jenen werden die Betriebe vollständig geschlossen, bei diesen werden nur Bruchteile der Arbeiterschaft oder Angestelltenschaft entlassen, meist eine vorher angekündigte Prozentziffer, manchmal einzelne Betriebsabteilungen, manchmal auch alle Angehörigen bestimmter Organisationen, soweit man sie durch Vorlegung entsprechender Reverse festzustellen vermag. Die allgemeine Aussperrung ist besonders im Baugewerbe, die Prozentualaussperrung in der Metallindustrie angewandt worden. Natürlich sind es Rücksichten auf die Kosten wie auf die Kundschaft, die zur Ausbildung der komplizierteren Formen der Teilaussperrung geführt haben. Bei allgemeinen Aussperrungen werden manchmal die unfreiwillig feiernden Unorganisierten, „Gelben" oder „Arbeitswilligen" vom Arbeitgeberverbande systematisch entschädigt oder unterstützt, mindestens in Höhe der gewerkschaftlichen Streikunterstützungen. Das erhöht freilich die Kosten der Generalaussperrung beträcht-

lich, ist aber aus Billigkeitsgründen unerläßlich.

e) Neben die wirtschaftliche Schwächung des Gegners durch Einstellungsverbot für Streikende oder durch Aussperrung tritt die wirtschaftliche Stärkung der eigenen Lage durch Heranziehung von „Arbeitswilligen", Versendung von „Streikarbeit", Verschiebung der Liefertermine, „Kundenschutz" und „Streikversicherung". Der Heranziehung von „Arbeitswilligen" dienten anfangs besonders die Arbeitsnachweise der Arbeitgeberverbände. Mit dem Ausbau der Gewerkschafts- und Arbeiterpresse und dem Erstarken der Gewerkschaften wurden diese Bemühungen aber fast gänzlich ergebnislos. Auch Inserate — besonders in Zeitungen des gewerkschaftlich schwach organisierten Ostens — brachten nur selten wirklich vollwertigen Ersatz. Im letzten Jahrzehnt vor dem großen Kriege wurden deshalb vielfach gewerbsmäßige Stellenvermittler mit der Anwerbung von „Arbeitswilligen" betraut; einige vielzitierte „Firmen" dieser Art erboten sich, im Notfall Tausende von Arbeitskräften für alle Berufszweige zu beschaffen, natürlich meist gescheiterte Existenzen, Abenteurer oder Schlimmeres. Große Freude haben die Arbeitgeberverbände an diesen „Helfern" nicht gehabt. Nach dem großen Kriege sind sie erfreulicherweise nicht wieder aufgetaucht. Eine besondere Rolle spielten als „Arbeitswillige" in einigen Gewerben (Schiffahrt und Hafenbetrieb, Baugewerbe, Ziegelei, Bergbau) auch ausländische Arbeiter, deren Erscheinen als Streikbrecher oft Anlaß zu wüsten Szenen gab. Manche Verbände machten mit den Arbeitswilligen langfristige Verträge; meist war man aber froh, sie nach beendigtem Kampfe rasch wieder abschieben zu können, weil sie meist viel kosteten, Mäßiges leisteten und viel verdarben. Wertvoller als die von außen herangezogenen Streikbrecher war ein fester Bestand grundsätzlich streikgegnerischer Arbeitskräfte im eigenen Betriebe. Darum förderten viele Arbeitgeberverbände die Gründung „gelber Werkvereine" „reichstreuer", „vaterländischer" und ähnlicher, oft sehr irreführend bezeichneter, Organisationen. Noch 1913 besagte ein vertraulicher Katechismus für die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes deutscher Papier- und Zellstoffabrikanten: „Versuche in deiner Fabrik einen vaterländischen Werkverein zu gründen oder deine Arbeiter wenigstens teilweise einem nationalen Arbeiterverbande anzuschließen. Diese Verbände wollen den Ausstand vermeiden und wollen dir in Streikfällen eine wertvolle Stütze sein" (Soz. Pr. XXIII Sp. 72). In der Tat konnte die Existenz solcher „gelber" Vereine eine schwere Lähmung für die echten Gewerkschaften bedeuten, und die für sie aufgewendeten Unterstützungen schienen sich zu lohnen.

Sie haben nicht immer gelohnt, denn nach dem Zusammenbruch von 1918 schwenkten gerade manche bisherigen „Gelben" ins äußerste linke Lager hinüber; Betriebe z. B. wie die Firma Siemens oder der Mansfeldische Bergbau waren vor dem Kriege Hochburgen der „Gelben", wurden nachher Sitze des schärfsten Radikalismus. Fast alle Industrien haben einige „gelbe" Experimente gemacht, besonders viele die Riesenbetriebe; im Handwerk vorwiegend Bäcker und Fleischer, deren Meistersöhne naturgemäß selten in Gewerkschaften eintreten. Das Abkommen vom 15./XI. 1918 brachte dann auch hier einen entscheidenden Umschwung; es besagte unter Ziffer 3: „Die Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände werden die Werkvereine (die sogenannten wirtschaftsfriedlichen Vereine) fortab vollkommen sich selbst überlassen und sie weder mittelbar noch unmittelbar unterstützen."

Seitdem haben die „Gelben" in Deutschland wohl endgültig ausgespielt, wenn auch Reste noch fortleben und nunmehr von parteipolitischer Seite gefördert werden. Im Ausland sind „gelbe" Versuche besonders in Frankreich, aber auch in Großbritannien, der Schweiz, Oesterreich, Rußland gemacht worden, nie mit dauernden Erfolgen.

Wo „Arbeitswillige" zur Erledigung der dringlichsten Aufträge nicht zu beschaffen waren, versuchten die Arbeitgeberverbände, die Verteilung der Aufträge bestreikter Firmen auf ihre übrigen Mitglieder zu organisieren: es wurde „Streikarbeit" versandt, soweit es technisch irgend möglich war. Dieser Betätigung des Solidaritätsgefühls auf der Unternehmerseite folgte aber überall, wo der Charakter der neuen Aufträge erkannt wurde, als Antwort der Arbeiterschaft eine schroffe Ablehnung und nicht selten damit eine Verbreiterung des Streiks. In der Nachkriegszeit scheint die Versendung von Streikarbeit keine große Rolle mehr zu spielen, kommt aber auch in neuesten Satzungen noch vor, wie bei der 1919 eingerichteten „Schutzabteilung" des deutschen Buchdruckervereins.

Im allgemeinen ist jetzt bei jedem Streik eine automatische Hinausschiebung auch der dringlichsten Aufträge und Lieferfristen dadurch möglich geworden, daß sich eine entsprechende „Streikklausel" in die Verträge hat einfügen lassen. Nur Staats- und Gemeindebehörden sowie Genossenschaften schließen in der Regel auch heute ohne Streikklausel ab und entscheiden sich hinsichtlich ihrer Vertragsansprüche von Fall zu Fall. Die meisten Streikklauseln gelten ohne weiteres auch für den Fall der Aussperrung. Die Streikklausel war schon der Gründerzeit bekannt, größere Verbreitung hat sie aber

erst mit dem Erstarken der Arbeitgeberverbände, also seit den 90er Jahren und nach der Jahrhundertwende finden können. Auch im Ausland ist sie verbreitet, z. B. in Oesterreich und in der Schweiz.

Nennenswerte Erleichterung während eines offenen Kampfes gibt auch der Kundenschutz, der allen Mitgliedern eines Verbandes bei schweren Strafen untersagt, in irgendeiner Form Geschäftsbeziehungen mit der Kundschaft kämpfender Verbandsbetriebe anzuknüpfen. Dieser Kundenschutz wird entweder durch die Satzungen allgemein festgelegt oder in besonderen Kundenschutzverträgen vereinbart und unterschrieben. Die Gefahr egoistischer Entgleisungen ist hier aber ähnlich groß wie bei der Beschäftigung streikender Arbeitskräfte.

Je länger ein Kampf dauert und je gründlicher die Stillegung eines Betriebes erfolgt ist, um so fühlbarer ist schließlich das Bedürfnis nach Unterstützung mit barem Gelde. Die Unkosten laufen ja weiter; Zinsen, Gehälter, Versicherungen, Vorrats- und Maschinenpflege, der Kampf selbst verursachen Kosten, der Unternehmer selbst zehrt, ohne zu verdienen — für alles dies reichen Darlehen, auch wohl gelegentliche kleine Beihilfen aus dem Vermögen des Arbeitgeberverbandes nicht aus, Notsammlungen wie 1903/04 für die Crimmitschauer Textilfabrikanten oder 1905 für die Weißenfelser Schuhfabrikanten sind meist schwierig, dazu immer für die Unterstützten peinlich — so ist man zu dem Wege einer regelrechten Streikversicherung mit festen Beiträgen und festen Leistungen gekommen. Aufgetaucht ist der Gedanke in Deutschland zuerst 1872 im Baugewerbe, verwirklicht zuerst 1890 im „Ausstandsversicherungsverband des Oberbergamtsbezirks Dortmund“, der allerdings seit 1892 nur noch als Geheimorganisation bestand und heute im „Zechenverband“ fortlebt. Ein Versuch des Berliner Fabrikanten Weigert, die Streikversicherung einer reinen Erwerbsgesellschaft (Aktiengesellschaft „Industria“) zu übertragen, scheiterte 1897/98. Dagegen kam für die Metallindustrie 1900 eine kleine, auf Gegenseitigkeit aufgebaute „Gesellschaft zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen“ in Leipzig zustande, und einige Arbeitgeberverbände versuchten etwa gleichzeitig, wenigstens für ihre Mitglieder an die Stelle unregelmäßiger Unterstützungen regelmäßige Entschädigungen zu setzen. Eine wirkliche Bewegung setzte aber erst 1905 auf Anregung des Metallindustriellen Heckmann ein; ihr Ergebnis sind die heute bestehenden Einrichtungen, die in dem großen Rekordjahr 1919 (mit 48 Millionen durch Streik oder Aussperrung ausgefallener Manntage, gegenüber 17,8 Millionen in dem bisherigen Rekordjahr 1910) ihre Feuerprobe zu bestehen hatten.

Beim Kriegsausbruch 1914 war für die Streikentschädigung folgender Stand erreicht: Von 167673 Mitgliedern statistisch berichtender deutscher Arbeitgeberverbände mit 4841217 Arbeitern hatten 72121 (43,0% gegen 42,7, 37,6, 37,1, 23,5% in den voraufgehenden Jahren) mit 3081551 (66,4% gegen 61,9, 60,2, 57,5, 50,7% in den voraufgehenden Jahren) im Falle von Arbeitseinstellungen Geldunterstützungen in irgendeiner Form zu erwarten. Nur für 34333 Arbeitgeber mit 1654218 Arbeitern handelte es sich dabei um Ansprüche an besondere Streikentschädigungsgesellschaften, deren 19 bestanden; die übrigen Arbeitgeber richteten ihre Ansprüche an ihre Arbeitgeberverbände selbst, von denen ein Teil nach freiem Ermessen von Fall zu Fall Entschädigungen zahlte, ein Teil aus eigenen Mitteln nach festen Grundsätzen entschädigte, eine dritte Gruppe ihrerseits an Streikentschädigungsgesellschaften angeschlossen war. Die große Zahl der beteiligten Firmen zeigt, daß das Bedürfnis weithin anerkannt war; der organisatorische Formenreichtum aber, um nicht zu sagen das Chaos der Organisationen, beweist zugleich, daß man über den besten Weg zum Ziele noch nicht einig war. Das gilt nun auch für die Gegenwart, in der immer noch Arbeitgeberverbandskassen mit unsystematischer und mit systematisch geordneter Streikentschädigung, Streikentschädigungskassen oder -gesellschaften als halb selbständige Ableger einzelner Arbeitgeberverbände und organisatorisch vollständig unabhängige Streikentschädigungsgesellschaften nebeneinander stehen. Allen gemeinsam ist nur, daß sie keinem Mitglied klagbare Ansprüche auf Geldleistungen zugestehen, um von der gesetzlichen Beaufsichtigung des privaten Versicherungswesens frei zu bleiben; dabei wird aber überall um eine versicherungsmäßige Ausgestaltung der Entschädigungen gerungen. Die leistungsfähigste selbständige Streikentschädigungsgesellschaft ist der „deutsche Industrieschutzverband“ in Dresden, 1905 zunächst für Mitglieder des „Verbandes Sächsischer Industrieller“ gegründet, seit 1911 allen Mitgliedern des „Bundes der Industriellen“, heute überhaupt allen Interessenten zugänglich. Für die Versicherung bestehen hier seit 1911 zwei Gruppen. Gruppe A erhebt Beiträge von 2‰ (bis 1920: 1‰) der Jahreslohnsumme und gewährt dafür 25% des durchschnittlichen Tagesverdienstes der Streikenden als Entschädigung. Diese Form ist für viele Streikentschädigungsgesellschaften typisch, wenn auch im einzelnen die Beiträge meist zwischen 0,5 und 5‰, die Entschädigungen zwischen 4 und 50% des Tagesverdienstes schwanken. Gruppe B, 1911 neu eingerichtet, erhebt Beiträge von 0,5% der

jährlichen Geschäftsunkosten und gewährt dafür Entschädigungen bis zur Höhe der durchschnittlichen Tagesunkosten — also eine vollkommenere Form, die nach französischem Muster geschaffen wurde. Ende 1919 umfaßte der Industrieschutzverband 10501 versicherte Betriebe (Ende 1920: 11971), teils Einzelmitglieder, teils Mitglieder zahlreicher angeschlossener Arbeitgeberverbände, mit 360925 Arbeitern; davon waren in Gruppe B aber nur 165 Betriebe mit 14½ Mill. M. Geschäftsunkosten versichert. 1919 zahlte der Verband 911532 M. Entschädigungen aus, 1920: 1552056 M., nachdem er in den 13 Jahren 1906—1918 insgesamt nur 1157566 M. hatte zahlen müssen. Der Verband greift bei allen Bewegungen, die seine Mitglieder berühren, sofort vermittelnd ein und hat dabei oft auch volkswirtschaftlich sehr wertvolle Erfolge erzielt; 1919 führten 2160 Bewegungen in Mitgliederbetrieben zu 1785 Ausständen, 1906—1918 hatten rund 5000 Bewegungen nur zu 1246 entschädigungsberechtigten Streiks geführt. Die Deckungsmittel des Verbandes betrugen Ende 1920 rund 15 Mill. Mark. Die unabhängige Stellung des Industrieschutzverbandes neben der „Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände" hat seit vielen Jahren zu mannigfachen Reibungen geführt. Nach Verständigungsversuchen im Jahre 1919 ist von der „Vereinigung" 1920 ein neues konkurrierendes Streikversicherungsunternehmen gegründet worden, der „Deutsche Streikschutz" in Berlin, der zugleich mit der eigentlichen Streikversicherung für seine Mitglieder eine risikenausgleichende Rückversicherung für angeschlossene kleinere Streikentschädigungsgesellschaften betreibt. Für die Rückversicherung hatten schon 1906 die „Hauptstelle" wie der „Verein deutscher Arbeitgeberverbände" eigene Organisationen geschaffen, die 1913 bei der Verschmelzung zu einer „Zentrale der deutschen Arbeitgeberverbände für Streikversicherung" umgestaltet wurden. Bei dieser Zentrale waren 1913 Verbände und Firmen mit insgesamt 675000, 1918 mit 590000 Arbeitern rückversichert, vorwiegend aus der Eisen- und Metallindustrie und aus gemischten Entschädigungsgesellschaften von Berlin und Hamburg-Unterelbe, also meist Verbände und Betriebe mit hoher Streikgefahr. Die nächste Zukunft wird voraussichtlich starke Konzentration des Streikentschädigungswesens unter Führung des „Industrieschutzverbandes" und des „Streikschutzes" bringen, nachdem die Stürme von 1918/19 nicht wenige kleinere Entschädigungsgesellschaften (für Ostpreußen, für Süddeutschland, für die Holzindustrie, das brandenburgische Baugewerbe, das Schneidergewerbe, das Transportgewerbe, die westfälische Zigarrenindustrie) zur Liquidation oder zur Verschmelzung mit dem Industrieschutzverbande geführt haben. — Das Ausland hat Streikversicherung besonders in Frankreich, Belgien, Italien, Spanien, Skandinavien, Finnland und in den Vereinigten Staaten, aber auch hier kann von allgemeiner Verbreitung und abgeschlossenem System noch keine Rede sein.

f) Das Wesen des Arbeitgeberverbandes ist Abwehrbereitschaft und wird es bleiben, solange auf der Gegenseite kampfbereite Gewerkschaften stehen. Aber je genauer man die beiderseitigen Kräfte kennt, um so aussichtsreicher sind Verständigungsversuche und Waffenstillstandsverträge. In Deutschland — wie auch vielfach schon früher im Ausland — haben diese Bestrebungen zu paritätischen Schlichtungsstellen und Arbeitsnachweisen, zu Tarifverträgen und Arbeitsgemeinschaften geführt. Die Entwicklung und Ausgestaltung dieser Einrichtungen im einzelnen zu schildern, ist nicht Aufgabe dieses Artikels; nur die grundsätzliche Stellung der Arbeitgeberverbände ist kurz zu erörtern. Daß alle Verbände, die grundsätzlich Verhandlungen mit den Gewerkschaften ablehnten, auch für gemeinsame, paritätische Einrichtungen nicht zu haben waren, ist selbstverständlich. Die ersten Vorkämpfer einer Verständigung von Verband zu Verband stellte in Deutschland das polygraphische Gewerbe unter Führung des Buchdrucks. Auch das Handwerk war früh verständigungswillig, von der Industrie zuerst das Braugewerbe. In diesen Gewerben fand der Tarifvertrag in Deutschland seine erste Verbreitung, im polygraphischen und im Braugewerbe auch der paritätische Facharbeitsnachweis, der vereinzelt auch ins Handwerk eindrang, hier aber meist bald in den öffentlichen (gemeindlichen) Arbeitsnachweis übergeleitet wurde.

Einige Industrien, die den Tarifvertrag ablehnten, machten immerhin seit 1900 mancherorts Versuche mit paritätischen Schlichtungsausschüssen, so rheinische Arbeitgeberverbände der Textilindustrie und berlinische und bayerische der Metallindustrie. Der Tarifvertrag selbst wurde von den meisten Verbänden der deutschen Industrie bis in die Kriegszeit hinein abgelehnt, manchmal mit Berufung auf technische Schwierigkeiten für tarifvertragliche Lohnfestsetzung bei Akkordsystem, manchmal wegen der rechtlichen Unsicherheit des Tarifvertrages, wieder anderswo mit Rücksicht auf die Konkurrenzverhältnisse der Ausfuhrindustrie, nicht selten, weil man von ihm eine Stärkung der Gewerkschaftsbewegung befürchtete, oft einfach aus den Vorurteilen eines in seinen gesellschaftlichen Anschauungen rückständigen Herrentums. An der einen Stelle bekämpfte man die „Schablonisierung" der Arbeitslöhne im

Tarifvertrag, an einer anderen führte man im ganzen Arbeitgeberverbandsgebiet Einheitslöhne ein, wehrte sich aber gegen jede Mitarbeit der Gewerkschaften bei ihrer Festsetzung und Ueberwachung. Alle diese mannigfachen alten Widerstände sind erst durch die Ereignisse von 1918/19 ohne Gegenwehr weggespült worden. Im Auslande waren die Arbeitgeberverbände schon vielfach seit Jahrzehnten tarifvertragsfreundlich gewesen, z. B. in Großbritannien und Skandinavien. In Deutschland bestanden Ende 1920 116 Reichstarifverträge. Ende 1919 waren die Arbeitsbedingungen von mehr als 9 Millionen Arbeitern und Angestellten tarifvertraglich geordnet, gegen 1,4 Millionen Ende 1913. Landwirtschaft, Bergbau, Eisen- und Metallindustrie, Maschinenbau, Chemische Industrie, Textilindustrie, Gastwirtsgewerbe sind ganz neu erobert worden, der Tarifvertrag für die Angestellten ist überall neben den für die Arbeiter getreten, Hunderte von Verträgen sind auf Grund der V. v. 23./XII. 1918 durch ministerielle Anordnung für allgemein verbindlich erklärt worden — aber dieser äußere Siegeszug darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß die alte Gegnerschaft vielfach nur überwältigt, nicht überzeugt ist. Die Kurzfristigkeit aller heutigen Tarifverträge, oder wenigstens der in ihnen enthaltenen Lohnvereinbarungen, setzte das Interesse der Unternehmer an einer so schwachen Kalkulationsgrundlage wesentlich herab; das Drängen radikaler örtlicher Arbeiterkreise zu reinen Ortstarifen wirkt in gleicher Richtung und gefährdet die volkswirtschaftlich viel wertvolleren Reichs-Manteltarifverträge. Bei der Unerzogenheit und Leidenschaftlichkeit von Millionen jungorganisierter Gewerkschaftsmitglieder sind Tarifvertragsbrüche auf der Arbeiterseite sehr viel häufiger geworden als je vor dem großen Kriege. Auch die großen gewerblichen „Arbeitsgemeinschaften“, die seit 1914 sich hier und da bildeten und 1919 auf Grund des Abkommens v. 15./XI. 1918 allgemein eingerichtet wurden, sind von radikalen Srömungen in der Arbeiterschaft (Metallarbeiter, Bauarbeiter, Schuhmacher, Buchbinder) wie der Angestelltenschaft (Allgemeiner freier Angestelltenbund) stark bedroht, während die Arbeitgeberschaft sich einstweilen mit ihnen abgefunden hat, wie im allgemeinen auch mit dem Tarifvertrag. Kein Zweifel, daß die Radikalisierung im Arbeiter- und Angestelltenlager die Gefahr starker Rückschläge auch auf der Arbeitgeberseite heraufbeschwört, Rückschläge, die bei politischer Entwicklung nach rechts auch manchen sozialpolitischen Erfolg der letzten Jahre gefährden könnten. Von einem tarifvertragfreundlichen Mitarbeiter der „Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände“ ist jüngst darauf mit Ernst hingewiesen worden (Dr. **Meißinger** im „Arbeitgeber“ 1921). Die Wortführer der Arbeitgeberverbände haben noch im Jahre 1914 unter Zustimmung der Mehrheiten ihrer Mitgliedschaft nach verstärktem „Schutz der Arbeitswilligen“, d. h. tatsächlich nach Verschlechterung des Koalitionsrechts der Arbeiter und Angestellten, gerufen; noch 1918 haben sie gegen die öffentlichen und paritätischen Arbeitsnachweise, gegen die gesetzliche Regelung der Tarifverträge, überhaupt gegen das „Allheilmittel der Laiensozialpolitik: Parität“ angekämpft. Diese grundsätzlichen Auffassungen sind heute bestimmt nicht verschwunden, sie können sich zurzeit nur nicht auswirken; Fehler auf der Gegenseite und behördliche Vielregiererei besonders auf dem Gebiete des Tarifvertrags- und Schlichtungswesens können sie leicht wieder erstarken lassen.

Aehnlich schroffe Ablehnungen, wie sie der Tarifvertrag vor dem großen Kriege so vielfach in Deutschland erfuhr, sind eigentlich nur noch aus Oesterreich bekannt geworden. In der Schweiz, Ungarn und Finnland waren die Meinungen geteilt; in den anderen Ländern kapitalistischer Industrie ist etwa vorhandene grundsätzliche Gegnerschaft nie von großer Bedeutung gewesen, wenn auch die tatsächliche Verbreitung z. B. in Frankreich nur dürftig war. Großbritannien und die skandinavischen Länder darf man als die ersten praktischen Bahnbrecher bezeichnen.

Literatur: ***August Müller***, *Gewerkschaften und Unternehmerverbände, Magdeburg 1906.* — ***Kessler***, *Die geschichtliche Entwicklung der deutschen Arbeitgeberorganisation, in der Z. f. St. 1907, Heft 2.* — ***Kessler***, *Die deutschen Arbeitgeberverbände (Schr. d. V. f. S. Bd. CXXIV), Leipzig 1907.* — ***Heymann***, *die deutschen Arbeitgeberverbände, Berliner Dissertation 1908.* — ***Kulemann***, *Die Berufsvereine (2. Auflage der 1899 erschienenen „Gewerkschaftsbewegung“), Bd. III (Deutschland), Jena 1908; Bd. IV—VI (das Ausland), Jena 1913. [Ein kaum erschöpfliches Quellenwerk von musterhafter Sachlichkeit und Verläßlichkeit.]* — ***Krüger***, *Die freien Interessenvertretungen von Industrie, Handel und Gewerbe in Deutschland, Berliner Dissertation 1908.* – ***Krüger***, *Historische und kritische Untersuchungen über die freien Interessenvertretungen von Industrie, Handel und Gewerbe in Deutschland, in Schmollers Jahrbuch XXXII 4 und XXXIII 2, 1908 und 1909.* — ***Adolf Weber***, *Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit, Tübingen, 3. u. 4. Aufl. 1921.* — ***Lederer***, *Die Unternehmerorganisationen, in der „Sozialpolitischen Chronik“ des Arch. f. S., XXX, S. 848 ff., XXXIII S. 249 ff., XXXIV, S. 971 ff., XXXVI, S. 984 ff., XXXIX, S. 297 ff.; Die Unternehmerorganisationen im Kriege, ebendort XLI, S. 277 ff., XLII, S. 1013 ff.; 1910—1917.* — ***Kessler***, *Zur jüngsten Entwicklung der Arbeitgeberverbände, in den*

Annalen für Soziale Politik und Gesetzgebung I, S. 123ff., II, S. 382ff., 1911 und 1912. — **Herkner,** *Die Arbeiterfrage, I. Bd.: Arbeiterfrage und Sozialreform (1. Aufl. 1894), Berlin, 7. Aufl., 1921.* — *Sonderhefte zum Reichsarbeitsblatte Nr. 6, 8, 9, 11, 13, 16, 19, 22 25 über die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter 1911—1918, Berlin 1913—1920, das letzte Heft von* **Wende** *als „Jahrbuch der Berufsverbände im Deutschen Reiche", Berlin 1922 (mit den Anschriften aller Reichsverbände).* — **Frhr. v. Reiswitz,** *Gründet Arbeitgeberverbände! Berlin, 2. Aufl., 1904.* — **Bueck,** *Der Zentralverband deutscher Industrieller 1876—1901, 3 Bände, Berlin 1902ff.* — **Bueck,** *Die Organisation der Arbeitgeber, Berlin 1904.* — **Leibrock,** *Geschichte, Organisation und Aufgaben der Arbeitgeberverbände, Berlin 1922 (mit Material der „Vereinigung"; ein 2. Bd. soll folgen).* — **Zahn,** *Die Organisation der Prinzipale u. Gehilfen im deutschen Buchdruckgewerbe (Schr. d. V. f. S. Bd. XLV), Leipzig 1890.* — **Habersbrunner,** *Die Lohn-, Arbeits- und Organisationsverhältnisse im deutschen Baugewerbe, mit besonderer Berücksichtigung der Arbeitgeberorganisation, Leipzig 1903.* — **Lehmann,** *Die Organisationsbestrebungen im Gebiet der Textilindustrie, Aachen 1904.* — **Carlsson,** *Der Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe, Jena 1912.* — **Bachmann,** *Organisationsbestrebungen in der deutschen Tuch- und Wollwarenindustrie, Karlsruhe 1915.* — **Legien,** *Das Koalitionsrecht in Theorie und Praxis, Hamburg 1899.* — **Maschke,** *Boykott, Sperre und Aussperrung, Jena 1911.* — **Kestner,** *Der Organisationszwang, Berlin 1912.* — **Nestriepke,** *Das Koalitionsrecht in Deutschland, Berlin 1912.* — *Ein Komplott gegen die deutsche Arbeiterklasse, Aktenstücke über eine Koalition deutscher Metallunternehmerverbände mit königlich preußischen Behörden, London 1891, Verlag von Ed. Bernstein.* — *Bericht über die Verhandlungen der Arbeitsnachweiskonferenz zu Leipzig am 5. Sept. 1898, Hamburg 1898.* — *Aus der Geheimpraxis eines Unternehmerarbeitsnachweises, Köln 1909.* — **Thielkow,** *Zum Kampf um den Arbeitsnachweis, Berlin 1910.* — **Kessler,** *Die Arbeitsnachweise der Arbeitgeberverbände, Leipzig 1911.* — **Zahnbrecher,** *Die Arbeitgebernachweise in Deutschland, Nürnberg 1914.* — **Sachs,** *Entwicklungstendenzen in der Arbeitsnachweisbewegung, Jena 1919.* — **Haack und Heldt,** *Aussperrungsfieber der Metallindustriellen, Dresden 1906.* — **Tischer,** *Der Kampf im deutschen Baugewerbe 1910, Leipzig 1912.* — **Zimmermann,** *Aussperrung und Streikverhütung, in der Sozialen Praxis XIV, Sp. 1305ff., 1905.* — **Derselbe,** *Das organisierte Ringen um die Arbeitsbedingungen in der deutschen Industrie, in der Sozialen Praxis XXII, Sp. 160ff., 1912.* — **Derselbe,** *Die Streikversicherung der Arbeitgeber, in der Sozialen Praxis XIV Sp. 849 ff. 1905.* — **Germann,** *Die Sreikversicherung in Deutschland und Frankreich, München-Gladbach 1910.* — **Tille,** *Die politische Arbeitgeberbewegung, Saarbrücken 1909.* — **Zimmermann,** *Buecks sozialpolitisches Testament, in der Soz. Praxis XX, Sp. 321ff., 1910.* — **Derselbe,** *Das sozialpolitische Programm der deutschen Arbeitgeber, in der Soz. Pr. XXVII, Sp. 721ff., 1918.* — *Weitere Literaturangaben bei Kessler, Weber, Zahnbrecher, Leibrock.* — *Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich. Jahresberichte, Hauptversammlungsberichte und Satzungen von Arbeitgeberverbänden. Berichte über die deutschen Arbeitsnachweiskongresse. Literatur der Gewerkschaftsbewegung.* — *Zeitschriften: Deutsche Arbeitgeberzeitung. Arbeitgeber. Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, seit 1920 des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes. Zentralbl. der christlichen Gewerkschaften. Reichsarbeitsblatt. Soz. Pr. (besonders Abhandlungen von Zimmmermann). Arbeitsmarkt. Volkswirtschaftliche Blätter. Tagespresse und Fachpresse. Drucksachen der „Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände". Vgl. auch in diesem „Handwörterbuche" die Artt.: „Arbeitsgemeinschaften", „Arbeitskämpfe", „Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis", „Gewerkvereine", „Kartelle", „Koalitionen und „Koalitionsverbote", „Schlichtungswesen", „Streikversicherung", „Tarifverträge".*

Gerhard Kessler.

Arbeitsamt, Internationales.

1. Geschichtlicher Ueberblick. 2. Einrichtungen der Internationalen Arbeitsorganisation. 3. Kommissionen.

1. Geschichtlicher Ueberblick. Am 31./I. 1919 beschloß der Oberste Rat zu Paris die Einsetzung eines Ausschusses für internationale Arbeitsgesetzgebung, der unter dem Vorsitz von Samuel Gompers (Präsident des amerikanischen Arbeiterbundes) tagte und seine Arbeiten in 35 Sitzungen erledigte. Die Grundlagen seiner Verhandlungen bildete ein auf englischen Vorarbeiten beruhender Entwurf eines Statuts einer internationalen Arbeitsorganisation. Der Entwurf wurde zwar in Einzelheiten abgeändert, aber im wesentlichen fand er die Zustimmung des Ausschusses und auch der Friedenskonferenz selbst, die ihn in der Vollsitzung vom 11./IV. 1919 annahm und zu einem Bestandteil der Friedensverträge machte. Ein von deutscher Seite vorgeschlagener sozialpolitischer Zusatzantrag zum Friedensvertrag, der am 10./V. 1919 durch die deutsche Friedensdelegation in Versailles überreicht wurde, führte zu einem Notenwechsel, in dem die verbündeten Mächte es ablehnten, auf die deutschen Vorschläge einzugehen. Weitgehende Meinungsverschiedenheiten ergaben sich im Ausschuß nur hinsichtlich verhältnismäßig weniger Punkte. Der Entwurf sprach als Vertretung auf den internationalen Arbeitskonferenzen jedem Staat zwei Regierungsstimmen und je eine Unternehmer- und Arbeiterstimme zu, während die französischen, italienischen und amerikanischen Mitglieder des Ausschusses wünschten, daß jede der drei Parteien gleiches Stimmrecht haben solle. Schließlich wurde mit einer kleinen Mehrheit beschlossen, daß jeder Regierung zwei Vertreter, den Unternehmern und Arbeitern dagegen je ein Vertreter zustehen solle. Eine sehr wichtige

Frage betraf die Art und Weise der Inkraftsetzung der Konferenzbeschlüsse. Der ursprüngliche Entwurf des Statuts besagte, daß die Vorschläge der Konferenzen die Form internationaler Uebereinkommen haben sollten. Die Regierungen der Staaten sollten verpflichtet sein, jeden auf einer Konferenz mit Zweidrittelmehrheit beschlossenen Uebereinkommenentwurfs zu ratifizieren, wenn nicht innerhalb Jahresfrist seine ausdrückliche Ablehnung durch die gesetzgebenden Körperschaften erfolgte. Noch weiter gingen die italienischen und französischen Mitglieder des Ausschusses, die vorschlugen, daß die Staaten stets zur Ratifikation der Entwürfe verpflichtet sein sollten, ganz gleich, ob ihre gesetzgebenden Körperschaften zustimmen oder nicht. Doch sollten die Staaten das Recht der Berufung an den Völkerbundsrat haben, der die Konferenz zur Nachprüfung ihres Beschlusses auffordern könne. Im Laufe der Verhandlungen wurden schwerwiegende Bedenken gegen eine derartige Beschränkung der staatlichen Hoheitsrechte geltend gemacht, denn sie hätte zur Folge haben können, daß viele Staaten die Annahme des Statuts der Internationalen Arbeitsorganisation abgelehnt haben würden oder angefeindet hätten. Der fragliche Artikel wurde so gefaßt, daß den Staaten die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung eines Uebereinkommens freigestellt bleibt; verpflichtet wurden sie lediglich zur Vorlage der Uebereinkommensentwürfe an die für die Ratifikation zuständigen Stellen.

Von amerikanischer Seite wurde eingewendet, daß die Bundesregierung der Vereinigten Staaten nicht die Verpflichtung auf sich nehmen könne, Uebereinkommensentwürfe zu ratifizieren und für die Durchführung etwa erlassener Gesetze zu bürgen, da praktisch die gesamte innere Gesetzgebung Sache der Einzelstaaten der Union sei. Um dennoch den Vereinigten Staaten und anderen Gemeinwesen mit ähnlicher förderativer Verfassung den Beitritt zur Internationalen Arbeitsorganisation und die Ausführung der auf ihren Konferenzen gefaßten Beschlüsse zu ermöglichen, wurde vorgesehen, daß diese Beschlüsse 1. Entwürfe von Uebereinkommen oder 2. Vorschläge für die Staatsgesetzgebung sein können. Nur die ersteren kommen zur Ratifikation in Betracht, nicht aber die „Vorschläge", die lediglich den Staaten als Grundlagen für die Herbeiführung einer sachlich ungefähr übereinstimmenden Gesetzgebung dienen sollen. Soweit es sich um Föderativstaaten von der Art der amerikanischen Union handelt, können auch die Uebereinkommensentwürfe der Konferenzen der Internationalen Arbeitsorganisation als Vorschläge für die Staatsgesetzgebung behandelt werden. Eingehende Vorschläge für ein materielles Arbeitsrecht zu machen, hielt sich der Ausschuß nicht für berufen. Aber in einem Anhang zu dem Entwurf des Statuts der Internationalen Arbeitsorganisation empfahl er Richtlinien für ein solches Recht zur Aufnahme in den Friedensvertrag.

2. Einrichtungen der Internationalen Arbeitsorganisation. Die beiden Einrichtungen der Internationalen Arbeitsorganisation sind die mindestens einmal jährlich stattfindenden Konferenzen und das Internationale Arbeitsamt am Sitze des Völkerbundes. Zu den Konferenzen entsendet jeder Mitgliedstaat vier Vertreter, welchen technische Ratgeber beigegeben werden können, und zwar nicht mehr als zwei für jeden Punkt der Tagesordnung. Die Delegierten eines Staates sind nicht zu einheitlicher Stimmenabgabe verpflichtet, sondern ihre Stimmen können in Widerspruch zueinander stehen. Beschlüsse über Arbeiterschutzmaßregeln, die den Staaten zur Durchführung vorgeschlagen werden sollen, müssen mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden. Diese Beschlüsse haben die Form von 1. Entwürfen für internationale Uebereinkommen, die durch Ratifikation innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes bindende Kraft erlangen, oder 2. von Vorschlägen für die Staatsgesetzgebung, die zwar nicht in Einzelheiten, aber doch im Grunde übereinstimmen sollen. Die Mitgliederstaaten sind nicht gehalten, die von der Konferenz beschlossenen Entwürfe anzunehmen, aber sie müssen diese im Verlauf von längstens 18 Monaten den für die Entscheidung zuständigen Stellen vorlegen, die praktisch wohl in allen Fällen die Parlamente sein werden. Wenn eine Regierung das zu tun unterläßt, so läuft sie Gefahr, daß wirtschaftliche Druckmittel gegen sie angewendet werden. Internationale Uebereinkommen, die ratifiziert wurden, ebenso wie Vorschläge für die Staatsgesetzgebung, die angenommen wurden, müssen von den betreffenden Staaten eingehalten werden. Wird ein internationales Uebereinkommen seitens eines Staates, der es ratifizierte, überhaupt nicht oder nicht befriedigend ausgeführt, so kann jede andere beteiligte Regierung Beschwerde gegen den vertragsuntreuen Staat beim Internationalen Arbeitsamt einlegen. Dasselbe Recht hat der Verwaltungsrat dieses Amts, sowie auch jeder Berufsverein von Unternehmern oder Arbeitern. Wenn eine Beschwerdeangelegenheit nicht durch Verhandlung geregelt werden kann, so steht dem Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts zu, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu veranlassen, dessen Mitglieder vom Völkerbundsekretär bestimmt werden. Nach eingehender Prüfung der Beschwerde hat der Ausschuß Vorschläge zu erstatten und nötigenfalls die wirtschaftlichen Strafmaßnahmen anzugeben, die er gegen den beklagten Staat für angebracht hält. Werden die Vorschläge nicht angenommen, so kann der Streit dem ständigen internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden. Ueber die internationalen Arbeiterschutzkonferenzen, die in Washington (1919), in Genua (1920) und in Genf (1921) stattgefunden haben und über die dort gefaßten Beschlüsse, sowie über die bisher erfolgten Ratifikationen der Entwürfe finden sich nähere Angaben in dem

Aufsatz „Arbeiterschutzgesetzgebung“ und zwar in dem Abschnitt „III. Internationaler Arbeiterschutz“ oben S. 686ff.

Die ständige Verwaltungseinrichtung der Internationalen Arbeitsorganisation ist das Internationale Arbeitsamt dessen Aufgaben sind: Sammlung und Weitergabe von Materialien, welche auf die internationale Regelung der Arbeitsverhältnisse Bezug haben; Vorbereitung der Verhandlungen der Internationalen Arbeiterschutzkonferenz, einschließlich des Studiums der zu beratenden Gegenstände der Tagesordnung; Durchführung von Untersuchungen, welche diese Konferenz anordnet; Entgegennahme der Berichte der Mitgliedstaaten über die Maßregeln zur Durchführung internationaler Uebereinkommen betreffend das Arbeitsrecht, sowie Behandlung von Beschwerden über Nichteinhaltung solcher Uebereinkommen usw. Dem Internationalen Arbeitsamt steht ein Verwaltungsausschuß von 24 Mitgliedern vor, von denen 12 Regierungsvertreter und je 6 Arbeiter- und Unternehmervertreter sind. Diese Körperschaft legt die allgemeinen Richtlinien für die Arbeiten des Amtes fest, ernennt den Direktor und seinen Stellvertreter und betraut sie mit den Aufgaben, welche die Zeit erfordert. Dem Direktor fällt die Leitung des Personals zu, und er ist allein für die Tätigkeit des Amts verantwortlich. Das Internationale Arbeitsamt steht mit jenen Ministerien der Mitgliedstaaten in Verbindung, die sich mit sozialen Fragen befassen, und zwar durch Vermittlung des jeweiligen Regierungsvertreters im Verwaltungsrat oder eines andern, von der in Betracht kommenden Regierung beauftragten, Beamten. Das Internationale Arbeitsamt ist in ein Direktorat und drei Abteilungen gegliedert, wozu noch verschiedene administrative Dienststellen kommen. Der diplomatischen Abteilung obliegt die Vorbereitung der Arbeiterschutzkonferenzen. Sie gibt Fragebogen an die Mitgliedstaaten aus, um deren Stellungnahme zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung einer Arbeiterschutzkonferenz so weit wie möglich im voraus kennen zu lernen und um auf Grund der Antworten Berichte und Entwürfe zu Entschließungen für die Konferenz auszuarbeiten. Hat die Konferenz den Entwurf eines internationalen Uebereinkommens oder einen Vorschlag für die Landesgesetzgebung beschlossen, so liegt es wieder an der diplomatischen Abteilung darauf zu achten, daß die Mitgliedstaaten innerhalb der festgesetzten Frist sich für Annahme oder Ablehnung des Uebereinkommens entscheiden. Auch bei der Auslegung von Konferenzbeschlüssen unterstützt diese Abteilung die Mitgliedstaaten. Wenn solche Beschlüsse schließlich ratifiziert oder in Form von Staatsgesetzen angenommen wurden, ist es Aufgabe dieser Abteilung, die Einhaltung des neuen Arbeistrechts zu überwachen. Zu diesen Zwecken ist den Mitgliedstaaten die Pflicht auferlegt, dem Internationalen Arbeitsamt jährlich einen Bericht über ihre Maßnahmen zur Durchführung der von ihnen angenommenen Abmachungen zu erstatten. Der diplomatischen Abteilung obliegt auch die Führung der Sekretariatsgeschäfte der Internationalen Arbeitskonferenzen und der für besondere Zwecke eingesetzten Kommissionen. Der Forschungsabteilung obliegen hauptsächlich wissenschaftliche Arbeiten, welche die Notwendigkeit des internationalen Arbeiterschutzes begründen, ferner die Pflege der Arbeitsstatistik, das Studium des Gesundheitsschutzes und der Sicherheitsvorkehrungen, sowie anderer Sonderprobleme. Unter ihrer Leitung wird eine wissenschaftliche Monatsschrift herausgegeben, mit Aufsätzen und kleineren Mitteilungen aus allen Arbeitsgebieten der internationalen Arbeitsorganisation. Die Abteilung für Nachrichten und auswärtige Verbindungen sammelt und verbreitet Nachrichten verschiedener Art, welche in das Tätigkeitsgebiet der internationalen Arbeitsorganisation fallen; sie unterhält den schriftlichen Verkehr mit Interessenten in allen Ländern und verfolgt die Vorgänge in Gewerkschaften, Unternehmerverbänden und Genossenschaften. Ein großer Teil der gesammelten Nachrichten wird in einer Wochenschrift der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht („Industrial and Labour Information“ — „Informations Sociales“). Ueber die Tätigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation unterrichtet eine in drei Sprachen veröffentlichte Wochenschrift (deutsche Ausgabe: „Amtliche Mitteilungen“). Außerdem werden eine „Gesetzesreihe“, mehrere Reihen von Studien und Berichten und ein Jahrbuch herausgegeben.

3. Kommissionen der Internationalen Arbeitsorganisation. Zum Studium der verschiedenen Probleme der Arbeit, das zur Vorbereitung internationaler Gesetzgebung erforderlich ist, hat die Internationale Arbeitsorganisation eine Reihe von Kommissionen eingesetzt, die zum Teil aus Sachverständigen auf bestimmten Gebieten zusammengesetzt sind, zum Teil aber aus Vertretern der Arbeiter und Unternehmer.

Internationale Auswanderungskommission. Auf der ersten Tagung (August 1921 in Genf) wurden 29 Beschlüsse gefaßt, die ein Programm für künftiges internationales Vorgehen darstellen. Einer der Beschlüsse erklärt es für wünschenswert, daß die Regierungen der Staaten eine Aufsicht über die Transportunternehmungen und deren Agenten organisieren, welche

Auswanderer zu Lande und zu Wasser befördern, ebenso sollen alle Auswanderungsbureaus, Verkaufsstellen von Auswandererfahrkarten und Anwerbestellen von Arbeitern für das Ausland der staatlichen Ueberwachung unterstehen. Für die kollektive Anwerbung von Arbeitern für das Ausland wurden Grundsätze aufgestellt. Ein Beschluß fordert das Internationale Arbeitsamt auf, Vorschläge über den Gesundheitsschutz der Auswanderer auszuarbeiten.

Paritätische Schiffahrtskommission. Auf der ersten Tagung zu Genf im November 1920 wurden die auf die Seeschiffahrt bezüglichen Beschlüsse der Arbeitskonferenz zu Genua erörtert und eine Anzahl von Vorschlägen, betreffend den Schutz der Seeleute, angenommen. Eine zweite Tagung fand im März 1922 in Paris statt, auf der über die Einführung staatlicher Seemannsordnungen und einer internationalen Seemannsordnung, über die Sozialversicherung der Seeleute und die Frage des Achtstundentages in der Schiffahrt verhandelt wurde. Ueber den letzteren Punkt sollen weitere Verhandlungen innerhalb der Kommission gepflogen werden. Grundlagen dazu soll das Internationale Arbeitsamt finden.

Ein Beirat für Gewerbehygiene wurde vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts eingesetzt, und zwar als in der Hauptsache korrespondierende Körperschaft. Die erste Sitzung fand im Oktober 1921 in Genf statt.

Im Juni 1920 entschied der Verwaltungsrat, daß eine Arbeitslosigkeitskommission aus dreien seiner Mitglieder gebildet werden solle. Die erste Sitzung im Oktober 1920 verhandelte über einen Bericht des Arbeitsamts und entschied sich für eine Weiterberatung in Gemeinschaft mit Sachverständigen, die Ende desselben Jahres in Paris stattfand und eine Reihe von Vorschlägen ergab. In einer zweiten Sitzung (Januar 1921 in Genf) wurden vornehmlich Fragen der Arbeitslosenstatistik verhandelt.

Um die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialversicherung wieder aufzunehmen, wurden auf Vorschlag des Direktors des Internationalen Arbeitsamts Sachverständige auf diesem Gebiet nach Genf zu einer Sitzung berufen. Die Sachverständigen sprachen sich vor allem dafür aus, daß der ständige internationale Ausschuß für Sozialversicherung, der vor dem Krieg bestand, bald wieder neu gebildet werden solle. Außerdem wurde dem Internationalen Arbeitsamt eine Reihe von Anregungen gegeben.

Eine Sachverständigenkonferenz in Kriegsbeschädigtenfragen wurde im März 1922 in Genf abgehalten. Sie beriet über die Organisation der Beschaffung von Prothesen und der Arbeitshilfe für Kriegsbeschädigte, die Veranstaltung einer Ausstellung von Prothesen, die Gewährung von Gegenseitigkeit in der Behandlung im Auslande ansässiger Kriegsbeschädigter, die Ausdehnung der diesen zustehenden Begünstigungen auf Arbeitsinvalide usw. und faßte diesbezügliche Beschlüsse.

Literatur: ***Ayusawa, I. F.***, *International Labour Legislation, New York 1920, Columbia University.* — ***Eckardt, Paul*** *und* ***Kuttig, Ewald,*** *Das Internationale Arbeitsrecht im Friedensvertrage, Berlin 1920.* — ***Fehlinger, Hans,*** *Die Internationale Arbeitsorganisation und ihr Wirken, Leipzig 1922.* — ***Hetherington, H. J. W.***, *International Labour Legislation 1920 (Methuen, London).* — ***Mahaim, Ernst,*** *L'organisation du travail de la Société des Nations et la Conférence de Washington. Revue économique internationale, décembre 1920, Bruxelles 1920.* — ***Solano, E. John,*** *(Ed.) Labour as an International Problem, London 1920).* — ***Thomas, Albert,*** *The International Labour Office (The Quarterly Review, No. 466, p. 191, January 1921). Labour and the Peace Treaty, London, Stationery Office. Report and Minutes of the Commission on International Labour Legislation, Rom 1921 Typografia „Italia". League of Nations: International Labour Conference, First Annual Meeting, Washington 1920 Government Printing Office. — Record of the Proceedings of the International Labour Conference, 2. und 3. Tagung, Genf 1921 und 1922. I. A. Erhebung über die Produktion. Gesamtbericht in 4 Bde., Genf, Internationales Arbeitsamt. — Die Internationale Arbeitsorganisation und das erste Jahr ihrer Tätigkeit, Genf, I. A.* ***H. Fehlinger.***

Arbeitsbuch

s. Arbeiterschutzgesetzgebung.

Arbeitseinstellungen

s. Arbeitskämpfe.

Arbeitsgemeinschaften.

Während die gesetzliche Einführung von Arbeitskammern in Deutschland auch während des Krieges noch mißlang (vgl. den Art. „Arbeitskammern, Arbeiter- und Wirtschaftsräte"), begann das, was als gesetzliche Einrichtung von Arbeitnehmerseite bekämpft wurde, die fachlich-paritätische Interessenvertretung auf dem Boden freiwilliger Vereinbarung Wirklichkeit zu werden.

Der nach Kriegsausbruch geschlossene Burgfriede zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, die zunächst einsetzende starke Arbeitslosigkeit und die Notwendigkeit einer Umstellung der

Industrie, führte zu Vereinbarungen der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften der verschiedensten Industrien, die sich die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, insbesondere durch Beschaffung von Aufträgen und durch Umstellung, aber auch gemeinsame Lohn- und Preispolitik zur Aufgabe machten. Solche Arbeitsgemeinschaften, die zum Teil allerdings örtlicher Art waren, bestanden 1915 schon in 19 Gewerben. Sie gewannen im Laufe des Krieges noch weiter an Boden, wenn auch an Stelle ihrer ursprünglichen Aufgaben immer mehr die Unterbringung der Kriegsbeschädigten trat. Daneben aber wurde seit Dezember 1917 seitens der Unternehmerverbände mit den Gewerkschaften über einen Ausbau auf weiterer Grundlage Fühlung genommen. Im Oktober 1918 erfolgten Verhandlungen über gemeinsame Durchführung der Uebergangswirtschaft, die schon vor der Revolution zu einer grundsätzlichen Verständigung führten. Nach der Revolution wurden noch weitere Forderungen der Gewerkschaften bewilligt, und es kam zur Vereinbarung vom 15./XI. 1918, an der 21 Arbeitgeberverbände, 4 Gewerkschaftszentralen und 3 Spitzenverbände der Angestellten beteiligt waren. Zur Durchführung gewisser grundlegender Vereinbarungen (über Koalitionsrecht, Arbeitsnachweis, Achtstundentag, Arbeiterausschüsse, Schlichtungsausschüsse usw.) und der zur Demobilmachung, Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens, Sicherung der Daseinsmöglichkeit der Arbeiterschaft, insbesondere der Kriegsbeschädigten zu treffenden Maßnahmen wurde ein paritätischer Zentralausschuß errichtet. Das Abkommen wurde vom Rat der Volksbeauftragten mit einer Anweisung an die Leiter der Reichsbetriebe seine Bestimmungen zu beachten amtlich bekanntgemacht. Die vorläufige Satzung der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands bezeichnete als ihren Zweck die gemeinsame Lösung aller, die Industrie berührenden, wirtschaftlichen und sozialen Fragen und der sie betreffenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsangelegenheiten. Ihre Organe sind Zentralvorstand und Zentralausschuß sowie Fachgruppen für die einzelnen Gewerbe mit Untergruppen. Nach Bedarf werden auch Bezirks- und Ortsgemeinschaften errichtet. Die Kosten werden von den beiderseitigen Verbänden getragen.

Der Ausbau der Arbeitsgemeinschaft erfolgte nicht ohne Schwierigkeiten. Daher fand die konstituierende Sitzung des Zentralausschusses erst am 12./XII. 1919 statt. Mitte 1920 bestanden in der Zentralarbeitsgemeinschaft 14 Reichsarbeitsgemeinschaften (Eisen- und Metallindustrie, Nahrungs- und Genußmittel, Baugewerbe, Textilindustrie, Bergbau, Steine und Erden, Holzgewerbe [Arbeitskammer], Bekleidungsindustrie, Papier, Leder, Glas und Keramik, Chemie, Oele und Fette, Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke), die sämtlich noch Untergruppen hatten. Ihre Organe sind: Geschäftsführender Vorstand, Zentralvorstand, Zentralausschuß und acht Sonderausschüsse, sämtlich paritätisch besetzt. Insbesondere der Zentralvorstand hat auf den verschiedensten Gebieten schon eine lebhafte, für beide Teile nutzbringende Tätigkeit entfaltet. Die Zentralarbeitsgemeinschaft, obwohl auf freiwilliger Vereinbarung beruhend, wurde dennoch von der Regierung von vornherein wie eine öffentliche Interessenvertretung behandelt und dauernd zu Gutachten und Verhandlungen herangezogen. Eine gewisse gesetzliche Anerkennung erhielt sie durch die Verordnung über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat v. 4./V. 1920, in der sie als Körperschaft für die Benennung zahlreicher Industrievertreter bestimmt wurde. Dennoch ist das Schicksal der Arbeitsgemeinschaft ungewiß. Von den radikalen Richtungen der politisch und gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft wird der Gemeinschaftsgedanke verurteilt, und so sind bereits zwei der größten freien Gewerkschaften, Metallarbeiterverband und Bauarbeiterverband, aus ihren Facharbeitsgemeinschaften ausgetreten, Vorstand und Ausschuß des Allg. Deutschen Gewerkschaftsbundes haben bisher die Anträge auf Austritt aus der Zentralarbeitsgemeinschaft abgelehnt, der Ausschuß ist aber dem Drängen doch schon soweit gefolgt, daß er die anfänglich mit Recht als eine Errungenschaft von außerordentlicher Bedeutung betrachtete Vereinbarung am 3./XI. 1920 als von zeitlich begrenzter Bedeutung bezeichnete, eine Beurteilung, der sich daraufhin der trotz auch im Arbeitgeberlager vorhandenen Gegenströmungen auf dem Boden der Gemeinschaft stehende Reichsverband der deutschen Industrie anschloß. Die Leitung des Allgemeinen freien Angestelltenbundes lehnt die Arbeitsgemeinschaft nunmehr grundsätzlich ab. Die übrigen Arbeiter- und Angestelltenverbände, insbesondere die christlichen und Hirsch-Dunckerschen Verbände halten an dem Gemeinschaftsgedanken fest.

Im Dezember 1919 wurde eine die See- und Binnenschiffahrt, Kleinbahnen, Spedition und Fuhrgewerbe umfassende Reichsarbeitsgemeinschaft des Transport- und Verkehrsgewerbes — bis dahin Fachgruppe der industriellen Gemeinschaft —, im Februar 1920 die Reichsarbeitsgemeinschaft der landwirtschaftlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, diese unter amtlicher Mitwirkung, errichtet. Sie bezweckt namentlich Förderung des Tarif- und Schlichtungs-

wesens, Erstattung von Gutachten und Stellung von Anträgen, Errichtung von Kreis- und Provinzialarbeitsgemeinschaften. Im November 1920 wurde die Reichsarbeitsgemeinschaft im Molkereigewerbe begründet.

Fast zur gleichen Zeit wie in Deutschland ist es in **England** zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften gekommen. Im J. 1916 setzte die Regierung einen Ausschuß zur Behandlung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Whitley-Ausschuß) ein. Der Bericht dieses Ausschusses empfahl die Bildung von paritätischen Landes-Industrieräten (joint industrial councils), die sich auf Betriebs- und Bezirksausschüssen aufbauen sollten. Im J. 1918 forderte das Arbeitsministerium zur Bildung solcher auf mit dem Erfolge, daß es Anfang 1920 nach Zeitungsberichten bereits 30 Landesindustrieräte gab, die wie die deutschen keine öffentlich-rechtlichen Einrichtungen sind und ähnliche Ziele wie jene verfolgen.

Literatur: *13., 16., 19., 22. Sonderheft zum RArbBl., Die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter i. d. J. 1914—18. — 25. Sonderheft, Jb. der Berufsverbände im Deutschen Reiche, 1922. – Niederschrift der konstit. Sitzung des Zentralausschusses der Zentralarbeitsgemeinschaft der industr. u. gewerbl. Arbeitgeber u. Arbeitnehmer, 12./XII. 1919.* — ***J. Reichert**, Entstehung, Bedeutung und Ziel der Arbeitsgemeinschaft, 1919.* — ***W. Jansson**, Gemeinschaftsarbeit im neudeutschen Wirtschaftsleben, 1919.* — ***Hoff**, Der Aufbau der Arbeitsgemeinschaft, 1920.* — ***O. Leibrock**, Arbeitsgemeinschaft 1920.* — ***Baltrusch**, in „Deutsche Arbeit“ 1922, Nr. 2.*

Joh. Feig.

Arbeitsgenossenschaften.

I. Arbeitsgenossenschaften in Italien. II. Arbeitsgenossenschaften in Deutschland.

I.
Arbeitsgenossenschaften in Italien.

1. Wesen der Arbeitsgenossenschaften. 2. Entstehungsgründe. 3. Organisation. 4. Statistik. 5. Resultate.

1. Wesen der Arbeitsgenossenschaften. Arbeitsgenossenschaften bestanden, als wirtschaftliche Erscheinung größeren Umfangs, bis zum Kriege nur in Italien: Cooperative di lavoro. Unter ihnen versteht man eine Vereinigung von ländlichen Arbeitern, meistens ungelernten, die sich zusammenschließen, um staatliche und kommunale Meliorierungs- und ähnliche Arbeiten, wie Straßenbau, Flußkorrekturen u. dgl. unter Ausschließung des Privatunternehmers auf dem Submissionswege zu übernehmen und auszuführen. Im Gegensatze zu den sonstigen ländlichen Genossenschaften setzen sich also die Arbeitsgenossenschaften aus Angehörigen der völlig besitzlosen ländlichen Unterschicht, dem Proletariat, zusammen. Aus dieser Tatsache könnte man zunächst versucht sein, sie nicht als „Genossenschaften“ zu betrachten, sondern in ihnen eine Vereinigung anderer, etwa gewerkschaftlicher Art zu erblicken. Allein das ist unzutreffend; denn die Arbeitsgenossenschaften treten den öffentlichen Verbänden als gleichberechtigte Vertragschließende, als Unternehmer, gegenüber, während eine Gewerkschaft — zwar auch eine Vereinigung von Arbeitern — nicht diesen Charakter hat, vielmehr in Gegensa[tz] zu einem Unternehmer tritt. Dazu kon[mt], daß die Arbeitsgenossenschaften vom gese[tz]lichen Standpunkt Genossenschaften sind, da nur solche, die sich gemäß den entsprechenden Vorschriften des HGB. v. 1./I. 1883 und denen der späteren Novellengesetzgebung konstituiert haben, zur Submission bei öffentlichen Arbeiten zugelassen werden. Innerhalb des Genossenschaftswesens ihres Landes nehmen sie eine Sonderstellung ein, die zunächst darin beruht, daß sie nur eine vorübergehende, nicht dauernde Existenz haben: sie sind ein zu bestimmten Arbeiten geschaffenes Gebilde, das zwar einige Zeit bestehen, seine Tätigkeit auch auf eine Reihe von Jahren ausdehnen kann, aber doch infolge der Natur der Dinge sich früher oder später auflöst. Denn sie befinden sich stets in Abhängigkeit von dem Umfange der vorzunehmenden öffentlichen Arbeiten, so daß sie in dem doch immerhin möglichen Falle von deren vorübergehendem Aufhören oder völligem Ende sich ohne Erwerb befinden: die Arbeitsgenossenschaften stehen also in keiner Weise mit dem Markt in Verbindung. Ein weiterer Grund ihrer Sonderstellung liegt in der Art ihrer Produktion: der Ware „Arbeit“, die denselben Erfolg hervorruft; sie sind keine Produktivgenossenschaften, da kein Produktionsbetrieb vorliegt: nur bei Bedarf treten sie in Tätigkeit. Schließlich läßt die Eigentümlichkeit ihrer „Arbeit“ sie aus dem Rahmen der sonstigen Genossenschaften herausfallen, da nicht jede beliebige von ihnen unternommen wird, sondern nur bestimmte, umfangreiche, wie Dammbauten, Entsumpfungen u. ä. in ihr Tätigkeitsgebiet fallende, Aufgaben also, die sonst von keiner anderen Genossenschaft ausgeführt werden. Aus all diesem ergibt sich ihre Sonderstellung und damit die Unmöglichkeit, sie in eine der sonst üblichen großen Gruppen einzugliedern. In der italienischen Literatur werden sie meistens mit den Produktivgenossenschaften zusammen behandelt, unter der Bezeichnung „cooperative di produzione e lavoro“ — Produktions- und Arbeitsgenossenschaften — ein Beweis, daß die Italiener selbst ihnen auch einen besonderen Platz im Genossenschaftswesen ihres Landes einräumen.

2. Entstehungsgründe. Die Arbeitsgenossenschaften entstanden ausschließlich in der Emilia, einem Gebiet, das die früheren Herzogtümer Parma und Modena und einen Teil des alten Kirchenstaats, die Romagna, umfaßt. Ihre Bildung ist die Folge einer durch Uebervölkerung hervorgerufenen, fast chronisch zu nennenden Arbeitslosigkeit; sie ist eine Weiterentwicklung der zunächst zur Abhilfe geschaffenen gewerkschaftlichen Organisationen, hervorgerufen durch das Streben nach Ausschaltung eines Zwischengliedes im Produktionsprozeß.

Die Emilia ist ein durchweg landwirtschaftliches Gebiet, und zwar des Kleinbetriebes. Bei der starken Zunahme der Bevölkerung, wie sie überall in Italien wahrzunehmen ist, muß ein Augenblick eintreten, in dem trotz aller Intensivierung des Betriebs die Landwirtschaft dem Nachwuchs keine dauernde Arbeit zu bieten vermag, also — wie hier bei völligem Fehlen einer Industrie — nur die Auswanderung als einziges Heilmittel übrig bleibt. Der Romagnole wandert aber im Gegensatz zu den Bewohnern anderer Gebiete nicht aus; der Hauptgrund mag ein psychologischer sein: die Anhänglichkeit an die Heimat, es mögen aber auch andere Motive mitsprechen. Zu diesem allgemeinen Grunde, der die Bildung eines großen Stammes oft beschäftigungsloser Arbeiter begünstigte, kam noch ein besonderer hinzu: starke Einwanderung aus den benachbarten Gegenden infolge der Meliorationsarbeiten. Die beiden Dezennien von 1860—1880 waren in Italien, besonders im Norden, eine Aera zahlreicher öffentlicher Arbeiten, die eine große Menge Arbeitskraft erforderten; infolge der ungünstigen Finanzlage des Staates wurden sie unterbrochen und erst gegen die Mitte der 90er Jahre wieder aufgenommen. Sie verteilen sich nicht gleichmäßig auf die einzelnen Jahre; es treten vielmehr starke Schwankungen ein, allerdings besteht eine allgemeine Tendenz der Zunahme. Die großen öffentlichen Arbeiten werden in Italien nicht in eigener Regie ausgeführt, durch staatliche leitende Beamte wie in anderen Ländern, sondern vermittelst Submission durch private Unternehmer. Jedes Jahr werden, entsprechend den Bewilligungen des Staatshaushaltes die vorzunehmenden Arbeiten öffentlich ausgeschrieben, und die Unternehmer reichen ihre Offerten ein, auf die aber der Zuschlag von den Behörden nicht sofort erteilt wird. Es findet vielmehr eine engere Auswahl unter den am geeignetsten scheinenden statt, um sie noch zu „verbessern“, oder die Unternehmer zu einem „Rabatt“ zu veranlassen. Häufig wird auf diese Weise infolge der scharfen Konkurrenz ein übermäßiger Rabatt gewährt. Infolgedessen suchen die Unternehmer durch Lieferung minderwertigen Materials, durch Aufwendung geringerer Sorgfalt und nachheriges Prozessieren auf ihre Kosten zu kommen. Oft wird durch die Rabatte der für eine auszuführende Arbeit angesetzte Preis derart gedrückt, daß der Unternehmer für sich einen Gewinn nur dann zu erzielen vermag, wenn er neben der Anwendung der soeben erwähnten Mittel den Arbeitslohn auf ein Minimum reduziert.

Die Arbeiter schlossen sich in der Emilia frühzeitig zu Gewerkvereinen — lega di resistenza — zusammen, deren Tätigkeit aber auf dem rein landwirtschaftlichen Gebiet von wechselnden Erfolgen begleitet war. Die Arbeit in der Landwirtschaft erscheint für sie nur als eine Ergänzung der Beschäftigung bei den staatlichen Arbeiten; so ist es erklärlich, daß die Leghe darnach strebten, auf dem Gebiet, auf dem sie ihren Hauptunterhalt fanden, ihre Löhne nach Möglichkeit zu steigern, um ein in etwas gesichertes Auskommen zu finden. Die Unternehmer gerieten auf diese Weise in eine Zwangslage, auf der einen Seite drückte der Staat die Preise und auf der andern verlangten die Arbeiter stetig steigende Löhne. Als bei einem aus solcher Veranlassung in Ravenna entstandenen Lohnkampfe i. J. 1883 der betroffene Unternehmer keine Aussicht auf Erfolg hatte, gab er die vom Staate übernommene Arbeit auf. Die Lohnforderungen waren so übertrieben, daß ihre Erfüllung für ihn einen größeren Verlust bedeutet hätte, als die Einbuße der Kaution betrug, welche die Unternehmer bei allen derartigen Arbeiten zu hinterlegen haben. Die bei dem Konflikt beteiligten, in einer Lega organisierten Arbeiter bildeten nunmehr eine Genossenschaft, setzten unter selbstgewählter Leitung die Arbeit fort und beendeten sie zu völliger Zufriedenheit der staatlichen Behörden. So entstand die erste Arbeitsgenossenschaft aus einem Gewerkverein. Der Zweck: das Zwischenglied in der Produktion auszuschalten, ist erreicht; die Genossenschaft ist selbst Unternehmerin geworden; bei den staatlichen Submissionen tritt sie jetzt wie der frühere private Unternehmer auf.

3. Organisation. Die Aufnahme in eine Arbeitsgenossenschaft steht jedem Landarbeiter frei, wenn sich wenigstens zwei Genossen für die Zuverlässigkeit des Aufzunehmenden verbürgen; ausgeschlossen ist jeder, der eine entehrende Strafe erlitten hat. Die Genossenschaft wählt in der Regel — es wird die typische Organisation dargestellt — einen Verwaltungsrat (Direktorium) und einen Aufsichtsrat, die beide nur aus Arbeitern bestehen. Der Aufsichtsrat ernennt ein technisches Komitee, das aus Ingenieuren und Rechtskundigen zusammengesetzt ist und das die zu übernehmenden Arbeiten zu beurteilen, über sie zu berichten und die Lohnhöhe festzusetzen hat. Ferner stellt die Genossenschaft einen Rechnungführer und einen technischen Direktor an, der häufig gleichzeitig technischer Direktor anderer Genossenschaften ist. Ueber die Notwendigkeit, besoldete Posten zu schaffen, wird verschiedentlich geklagt, als eine dem Genossenschaftsgeiste schädliche Erscheinung; in der Regel ist aber die Höhe der allgemeinen Verwaltungsausgaben nicht sehr groß. Ueber die Annahme einer Arbeit entscheidet auf Bericht des technischen Komitees der Verw. Rat, dem gegenüber der Direktor für die richtige Ausführung der Arbeiten verantwortlich ist. Für die Ausführung werden die Arbeiter in kleine Trupps vereinigt, denen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden und die jede Woche Zah-

lungen erhalten. Deren Höhe richtet sich stets nach dem von der örtlichen Arbeitskammer festgesetzten Tarif.

In den Provinzen, in denen die Arbeitsgenossenschaften infolge der ausgedehnten staatlichen Arbeiten sich am zahlreichsten und stärksten entwickelt haben — Ravenna, Bologna, Reggio Emilia, Ferrara, Modena; alle in der Emilia liegend — schließen sie sich auch zu Verbänden und Konsortien zusammen. Die Verbände nehmen keine juristische Form an; sie existieren nur tatsächlich. Ihr Zweck besteht darin, die Genossenschaften unter Wahrung ihrer vollen Autonomie zur Ausschaltung der Konkurrenz zu vereinigen und unter ihnen die vom Staat übernommenen Arbeiten zu verteilen. Der Verband wirkt also in den Beziehungen zu den einzelnen Genossenschaften als verteilendes Organ und regelt den Arbeitsmarkt, auf dem sich fast stets für den Bedarf der öffentlichen Arbeiten ein viel zu großes Angebot an Arbeitskraft befindet. Die Verbände haben gewöhnlich ein leitendes Komitee, ein technisches Bureau und schließlich ein Inspektionsbureau, deren Mitglieder alle aus den vereinigten Genossenschaften gewählt werden. Die Konsortien bilden einen gesetzmäßig konstituierten Genossenschaftsverband, der meistens zur Ausführung einzelner bestimmter Arbeiten zusammentritt; so z. B. das erste in Ravenna für die Meliorationsarbeiten des Bassins des Reno, die im ganzen etwa 10 Mill. kosten sollten und von denen bis 1912 bereits Arbeiten im Werte von über 3 Mill. ausgeführt waren. Die Organisation ist ähnlich wie bei den Verbänden, nur straffer.

4. Statistik. Die zahlenmäßige Entwicklung der Arbeitsgenossenschaften geht aus folgender Tabelle hervor, in der die ins Genossenschaftsregister eingetragenen und aufgelösten enthalten sind, sowie der Bestand am 31./XII. jedes Jahres[1])

Arbeitsgenossenschaften

Jahr	Eingetragene	Aufgelöste	Mehr eingetragen (+) bzw. mehr aufgelöst (−)	Bestand am 31./XII. jedes Jahres
1889	2	—	+ 2	2
1894	58	24	+ 34	380
1899	57	163	−106	165
1904	92	36	+ 56	341
1905	58	46	+ 12	353
1906	117	76	+ 41	394
1907	80	53	+ 27	421
1908	123	52	+ 71	492
1909	120	65	+ 55	547

[1]) Trotz mehrfacher Schreiben an die Genossenschaftsverbände und das Internationale Landwirtschaftsinstitut in Rom ist es mir weder möglich gewesen, jüngere statistische Angaben zu erhalten, noch Auskunft darüber, wie der Krieg auf die Arbeitsgenossenschaften gewirkt hat.

Die Hauptmasse der Arbeitsgenossenschaften befindet sich im Norden; 12 von den 69 Provinzen Italiens weisen keine auf. 243 Arbeitsgenossenschaften, also fast die Hälfte aller vorhandenen, sind in der Emilia konzentriert; 290 etwas mehr als die Hälfte, in der Emilia und Venetien und schließlich 372, oder mehr als $^2/_3$ in der Emilia, Venetien und Latium. Die Provinzen, in denen eine größere Anzahl von ihnen besteht, sind folgende:

Rom	82	Ferrara	24
Ravenna	54	Parma	20
Bologna	44	Padua	19
Reggio-Emilia	39	Forli	18
Modena	34		

In zwei anderen Provinzen gibt es noch je 12, in allen anderen, wo überhaupt welche existieren, 10 und weniger; die Provinzen ohne Arbeitsgenossenschaften sind die südlichen.

Die von den Arbeitsgenossenschaften übernommenen Arbeiten sind in zwei Kategorien zu teilen: solche die für den Staat und solche, die für andere öffentliche Verbände (Provinzen, Kommunen) und juristische Personen, wie fromme Stiftungen u. ä. ausgeführt werden. Der Umfang der staatlichen Arbeiten ist, von kleinen Schwankungen abgesehen, von Jahr zu Jahr gestiegen, in der Zahl der Arbeiten zeigt sich nicht ein gleiches Wachstum, vielmehr ein dauerndes Schwanken und in den letzten Jahren sogar ein bemerkenswerter Rückgang. Daraus läßt sich bei der Steigerung ihres Wertes schließen, daß die einzelnen in ihrem Umfang zunehmen.

Ausgeführte Arbeiten.

Jahr	Zahl der bestehenden Genossenschaften	Zahl der ausgeführten Arbeiten	Wert der Arbeiten Lire
1889	2	26	412 594
1894	380	215	2 022 383
1899	165	146	3 209 655
1904	341	180	3 944 643
1905	353	187	4 194 223
1906	394	215	5 096 679
1907	421	274	6 620 196
1908	492	212	7 334 668
1909	547	199	6 939 259

Die Gesamtzahl der von den Arbeitsgenossenschaften erledigten staatlichen Arbeiten betrug im genannten Zeitraum (1889—1909) 3391 mit einem Gesamtwert von 70 451 500 Lire.

Für die zweite Kategorie durften erst seit 1904 Arbeiten ausgeführt werden; sie verteilen sich folgendermaßen:

Jahr	Zahl der Arbeiten	Wert der Arbeiten
1904—1906	173	2 276 900
1907	203	3 382 483
1908	269	5 710 783
1909	347	6 734 691

Die Gesamtzahl der in der zweiten Kategorie ausgeführten Arbeiten beläuft sich also von 1904 bis 1909 auf 992 mit einem Gesamtwert von 18 104 900 Lire.

5. Resultate. Im allgemeinen haben die ausgeführten Arbeiten gute Resultate gehabt, wobei aber ein Unterschied zu machen ist zwischen der Zone hochentwickelten Genossenschaftslebens in Oberitalien und den anderen Gebieten, in denen die Arbeiter noch keine großen Erfahrungen sammeln konnten. Die Zeit, die sie zur Ausführung der Arbeiten benötigen, bleibt meist hinter der der Privatunternehmer zurück; als besonderer Vorteil wird von amtlicher Seite hervorgehoben, daß es mit ihnen weniger zu Prozessen kommt und während der Arbeit keine Nachforderungen gestellt werden, was bei den Privatunternehmern infolge der „Rabatte" und der stetigen Lohnkämpfe die Regel war. Den Arbeitern hat die Genossenschaft im allgemeinen eine Erhöhung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit gebracht; so stieg der Lohn in der Romagna von 1,50 bis zu 3 Liren täglich. Die Verkürzung der Arbeitszeit ist eine Folge des Drucks der Arbeitslosigkeit, um auf diese Weise möglichst vielen der Mitglieder Brot zu verschaffen. In Ausnahmefällen sind sie bis zu einem zweistündigen Turnus gelangt; bei Akkordarbeiten wird niemals ein Maximum von 6 Stunden überschritten, während dieselben Leute bei landwirtschaftlichen Arbeiten viel länger tätig sind. Ihre Führer haben es trotz eifrigen Bemühens nicht dazu bringen können, daß die Genossenschaften sich mit einer längeren Arbeitsdauer einverstanden erklärten.

Die Hauptbedeutung der Arbeitsgenossenschaften liegt in der von ihnen herbeigeführten Organisierung der Landarbeiterschaft und der dadurch erfolgenden Erziehung zu einer Arbeit, die auf die Produktionsbedingungen Rücksicht nimmt und nicht in Lohnsteigerung das einzige zu erreichende Ziel sieht. Außerdem scheinen sie in der Zukunft berufen zu sein, einen wichtigen Faktor in der inneren Kolonisation des Südens abzugeben, die vor allen Dingen von der Durchführung großer Meliorations- und Sanierungsarbeiten abhängt.

Literatur: *Ministero di Agricoltura, Società cooperative legalmente costituite esistenti nel regno al 31 dicembre 1910, Roma 1911. Ministero dei lavori pubblici, La cooperazione ed i lavori pubblici in Italia, Roma 1907. Ministero del Tesoro, Società cooperative e appalti di lavori pubblici, Roma 1911. Federazione Cooperativa di Ravenna, Le cooperative agricole tra braccianti, Bologna 1910. Atti dei congressi dei cooperatori italiani, Milano 1886 ff.* **Niccoli,** *Cooperative rurali, Milano 1909.* — **Goria,** *La cooperazione di classe tra i lavoratori in Italia, Torino, 1909.* — **Maffi,** *Manuale per le società cooperative di produzione, lavoro e agricole, Milano 1908.* — **Valenti,** *Cooperazione rurale, Firenze, 1912. Verstreute Angaben im Bulletin mensuel des institutions économiques et sociales, herausg. vom Institut International d'Agriculture, Rom 1910 und folgende Jahre. Zusammenfassende Monographie:* **Preyer,** *Die Arbeits- und Pachtgenossenschaften Italiens, Jena 1913.*

W. D. Preyer.

II. Arbeitsgenossenschaften in Deutschland.

1. Begriff. Geschichtliches. Neuere Bewegung. Soldatengenossenschaften. Gruppen- oder Akkordkolonnen. 2. Erdarbeitergenossenschaften. 3. Bauarbeitergenossenschaften. 4. Vielseitigkeit. Statistik. Erfahrungen. 5. Stellung anderer Körperschaften zu den A. Unterstützung aus der Erwerbslosenfürsorge. 6. Abwehrmaßnahmen der Baugewerksmeister.

1. Begriff. Geschichtliches. Neuere Bewegung. Soldatengenossenschaften. Gruppen- oder Akkordkolonnen. Die Produktivgenossenschaft schien der Vergangenheit anzugehören (vgl. den Art. „Produktivgenossenschaften"); sie ist in der wirtschaftlichen Entwicklung der Nachkriegszeit als Arbeitsgenossenschaft wieder erstanden. Rein geschäftlich betrachtet, hat die Arbeitsgenossenschaft zum Ziel, die Arbeitskraft ihrer Mitglieder möglichst günstig „mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs" zu verwerten. Was der Arbeitsgenossenschaft, mit der wir uns hier zu beschäftigen haben, ihr eigenartiges Gepräge gegenüber der Produktivgenossenschaft der früheren Zeit verleiht, ist der Umstand, daß wir es mit einer Bewegung zu tun haben, die sich aus der Eigenart der neuzeitlichen Verhältnisse heraus, zum Teil in Anlehnung an den Sozialismus oder die Gemeinwirtschaft entwickelt. Freilich nicht ausschließlich. Als Arbeitsgenossenschaften werden auch Genossenschaften bezeichnet, die in den Rahmen der kapitalistischen, individualistischen Wirtschaftsordnung hineingehören. Ihre Besonderheit im Verhältnis zur Produktivgenossenschaft der früheren Zeit besteht darin, daß sie aus Vorgängen neuzeitlicher Verhältnisse entstanden sind. Auch die Produktivgenossenschaft der früheren Zeit, zumal der Zeit Lassalles, hatte sozialistischen Charakter. Es handelte sich aber dann nur um Einzelerscheinungen, während jetzt von den Arbeitern der Versuch gemacht wird, systematisch sich für geschäftliche Unternehmungen zu organisieren. Zu den Arbeitsgenossenschaften werden nicht nur gezählt die Genossenschaften, bei denen die Organisation auf den Betrieb eines geschäftlichen Unternehmens gerichtet ist,

sondern auch Vereinigungen von Arbeitern, die gebildet werden zur Ausführung einer bestimmten Arbeit, bei der die Mitglieder sich gegenseitig unterstützen, z. B. zur Herstellung von Wohnungen und Häusern. Sie können in der Regel als geschäftliche Unternehmungen nicht angesprochen werden. Diese Vereinigungen sind eng verbunden mit dem Namen des Hauptmanns Schmude, der mit einem Trupp Soldaten ins Bergwerk ging, um produktive Arbeit zu leisten und die Arbeiter zur privatwirtschaftlichen Betätigung überzuführen. Pflicht der Soldaten war es, sich gegenseitig zu unterstützen, so auch insbesondere bei der Beschaffung und Herstellung von Wohnungen. Eine Anzahl ähnlicher Gebilde ist entstanden. Genauere Mitteilungen über Erfolge und Erfahrungen sind bisher nicht zu erlangen gewesen. Angeblich versucht Schmude, den Gedanken zum System auszubauen. Soweit aus dem bekannt gewordenen ein Urteil zu bilden möglich ist, hängt der Erfolg wesentlich von der Persönlichkeit ab, bei der die Leitung liegt. Es ist ohne weiteres klar, daß ohne feste Organisation auf die Dauer solche Unternehmungen keinen Erfolg haben können. Unternehmungen selbst mit einfachsten geschäftlichen Aufgaben sind nur denkbar, wenn die Beteiligten über die nötige Sachkenntnis verfügen und dem Unternehmen geschäftliche Grundlage gegeben wird. Geschäftliche und organisatorische Grundsätze lassen sich auf die Dauer nicht durch Begeisterung und Vertrauen zu dem Führer ersetzen.

Verwandt mit diesen Unternehmungen sind die aus einzelnen Truppenteilen heraus entstandenen Arbeitsgenossenschaften der Soldaten. Bei der Auflösung des Heeres (1918/19) war es eine der größten Sorgen, wie sich die geordnete Ueberführung der Soldaten in einen Zivilberuf bewerkstelligen lassen würde. Man suchte Arbeitsgenossenschaften der Soldaten für geschäftliche Unternehmungen zu bilden, fand dabei aber nur geringe Zustimmung. Im Herbst 1919 wurde das Bild ein anderes. Es entstanden ohne Mitwirkung der Militärverwaltung derartige Genossenschaften in großer Zahl. So bildeten sich z. B. Fuhrwerksbetriebe auf genossenschaftlicher Grundlage — in weitaus größter Zahl in Pommern. Diese Genossenschaften setzen sich meist aus entlassenen Heeresangehörigen zusammen (Artillerie, Train, Fuhrparkkolonnen), denen von der Militärverwaltung Wagen und Pferde überlassen wurden, um einen Fuhrbetrieb einzurichten, der ihnen Lebensunterhalt verspricht. Auch finanzielle Unterstützung wurde den Genossenschaften seitens der Militärbehörden zuteil. Ein langer Bestand war diesen Vereinigungen nicht beschieden, denn allein von den Pommerschen genossenschaftlichen Fuhrbetrieben, die z. T. auch als „freie Vereinigungen“ bestanden, sind bereits die Mehrzahl (20 von 25) wieder aufgelöst. Die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, dann aber vor allem auch das Ausscheiden der ehemaligen Führer, ließ die Genossenschaften auseinanderfallen; sogar zu Konkursen kam es. Es wurde versucht, aus dem ehemaligen Freikorps Diebitsch die Techniker genossenschaftlich zusammenzuschließen und mit Hilfe der zur Entlassung Kommenden stilliegende Ziegeleien wieder in Gang zu bringen. Ehemalige Marineangehörige vereinigten sich zu Arbeitsgenossenschaften, desgleichen ehemalige Flieger zur Reparatur und zum Bau von Maschinen usw. Vereinigte Beschäftigung von entlassenen Heeresangehörigen findet sich im Bergwerk, z. B. Salzbergwerk Staßfurt. In vielen anderen Fällen mag es sich hierbei noch um Arbeitsgenossenschaften handeln, die sich aus entlassenen Heeresangehörigen zusammensetzen, nur sind die Anhaltspunkte hierfür im veröffentlichten Gegenstand des Unternehmens nicht immer, oder selten vorhanden. Hierzu zu rechnen wären vielleicht auch die „Soldaten-Siedlungen“, die z. B. namentlich in Schleswig-Holstein gebildet sind, und zwar die Siedlungen in der Umgebung des ehemaligen Lockstedter Truppenlagers unter der Bezeichnung „Riga“, „Württemberg“, „Kurland“, „Livland“ usw., von denen ganz kürzlich die „Riga“-Siedlung wieder liquidiert hat. Hier sind ehemaligen Truppenkörpern (wie den „Baltikumtruppen“) frühere militärische Lager und Oedländereien überlassen, damit hier den in das Zivilleben Zurückgekehrten Arbeitsgelegenheit beschafft wird, die ihnen auch gleich ein Heim vermittelt. Die „Behebung der Arbeitslosigkeit“ wird als Zweck der Arbeitsgenossenschaft oft mit aufgeführt, womit deren Unterstützung aus der Erwerbslosenfürsorge begründet wird.

Neben diesen in der Form der eingetragenen Genossenschaften bestehenden Arbeitsgenossenschaften existieren dann noch zum größten Teil in Ostpreußen Dutzende von sog. Gruppenkolonnen ohne besondere Rechtsform, die meist der „Ostpreußischen Genossenschaft für Arbeitsbeschaffung“ angegliedert sind und den Namen des Leiters der Gruppe führen. Hier handelt es sich um verschiedene Arbeiten, die den einzelnen Gruppen übertragen wurden und die diese selbständig ausführen, z. B. Ziegeleiarbeiten, Gutsarbeiten, Hilfe in der Landwirtschaft, Aufführung von Lehmbauten, Siedlungsarbeiten, Torfnutzung, Forstbetrieb, Fuhrbetrieb, auch eine Setzergruppe ist darunter.

Die Finanzierung soll z. T. aus Fonds er-

folgt sein, die bei einzelnen Truppenteilen aus Gelegenheitszuwendungen gebildet waren. Das Ergebnis der sog. wilden Gründungen, bei denen nur selten die Rechtsform der e. G. gewählt worden war, ist, soweit bisher Feststellungen erfolgen konnten, ein wenig erfreuliches. Das Reichswehrministerium suchte, mit wenig Erfolg, durch eine besondere Umfrage das Material zu sammeln, um dann zu versuchen, die Verhältnisse zu ordnen. Eine Anzahl von Genossenschaften hatte sich einen wirtschaftlichen Mittelpunkt geschaffen in der „Zentralarbeitsgenossenschaft, e. G. m. b. H., Stettin", die in diesem Jahr ihren Sitz nach Berlin verlegte unter Abänderung der Firma in „Zentralkasse der Arbeitsgenossenschaften". Es ist auch ein „Reichsverband deutscher Arbeitsgenossenschaften in Berlin" gegründet. Der in diesen Unternehmungen liegende Gedanke ist gut. Es fehlt aber anscheinend an Organisation und geschäftlichen Kenntnissen. Dieses zeigt sich auch vor allem an dem Rückgang der Arbeitsgenossenschaften um Hunderte; ein Interesse für die Zentralorganisation scheint wenig oder garnicht vorhanden. Muß doch der Reichsverband auf Beiträge der ihm angeschlossenen Genossenschaften verzichten, nur um die Organisation zu halten, die ihre Stütze in der Militärverwaltung findet.

Schließlich wäre auch noch der Arbeitsgemeinschaften zu gedenken, die gelegentlich bei den Baugenossenschaften bestehen, indem sich hier Mitglieder gegenseitig in der Arbeitsübernahme bei Errichtung von Wohngebäuden unterstützen.

2. **Erdarbeitergenossenschaften.** Waren und sind vorbezeichnete Unternehmungen zum Teil Gelegenheitsgebilde, so lag System in dem Versuch, Erdarbeitergenossenschaften zu organisieren. Man knüpfte an die Erfahrungen derartiger Genossenschaften in Italien an, die sich, unter amtlicher Begünstigung, einer ersprießlichen Entwicklung erfreuen. Die italienischen Arbeitsgenossenschaften (societadi braccianti) übernehmen größere Aufträge, insbesondere den Bau von Eisenbahnen. Auch genossenschaftliche Schiffswerften sind von italienischen Arbeitern durchgeführt. Bereits 1910 bestanden rd. 600 Arbeitsgenossenschaften in Italien (vgl. auch den Art. „Arbeitsgenossenschaften in Italien").

Eine der ersten nach dem italienischen Vorbilde errichteten Genossenschaften in Deutschland war die Allgemeine Arbeitsgenossenschaft der Erdarbeiter, e. G. m. b. H., die im Frühjahr 1919 in Berlin gegründet wurde. Gegenstand des Unternehmens war: die Uebernahme von Erdarbeiten, insbesondere bei Meliorations-, Kanal-, Eisenbahn- und sonstigen einschlägigen Hoch- und Tiefbauten.

Die Genossenschaft hatte ursprünglich wesentlich nur die Aufgabe, die Arbeiter gegenüber Unternehmern zu organisieren. Bald suchte die Genossenschaft aber auf eigene Rechnung Arbeiten zu übernehmen. Dazu war Kapital notwendig. Nun begann die Leidenszeit der Genossenschaft. Nicht, weil es ihr an Kapital fehlte, sondern weil man bei Beschaffung des Kapitals die geschäftlichen Grundsätze außer acht ließ und sich auf Geschäfte einließ, denen die Kraft der Genossenschaft nicht gewachsen war. Es rächte sich das Nichtberücksichtigen geschäftlicher Grundsätze. Mit dem Sichselbständigmachen der Arbeiter allein ist es nicht getan. Das zeigte sich auch hier. Schon im ersten Jahre ihres Bestehens war sie durch die Verhältnisse gezwungen, Konkurs anzumelden. Das gleiche Schicksal teilen die Arbeitsgenossenschaft Groß-Hamburg, e. G. m. b. H., die Gemeinnützige Arbeits- und Siedlungsgenossenschaft Senftenberg (Lausitz), e. G. m. b. H., die gemeine, produktive Arbeitsgenossenschaft „Aufbau", e. G. m. b. H. in München. Vier Arbeitsgenossenschaften haben liquidiert. Besondere Schwierigkeiten ergaben sich auch bei dem Zusammenhalten der Mitglieder, wenn die Genossenschaften keine Arbeit hatten, um dann wieder eine übernommene Arbeit ausführen zu können.

3. **Bauarbeitergenossenschaften, Bauproduktivgenossenschaften.** Festere Formen fand der Gedanke der Arbeitsgenossenschaft auf der vom deutschen Bauarbeiterverband am 5. und 6./II. 1920 in Hamburg abgehaltenen Konferenz sozialer Baubetriebe, in der die Sozialisierung des Baugewerbes beraten wurde.

Das Resultat der Verhandlungen war folgende Entschließung:

„Die erste Konferenz sozialisierter Baubetriebe und Baugenossenschaften erklärt die Vergesellschaftung des Bau- und Wohnungswesens für eine unbedingte Notwendigkeit. Die Konferenz erwartet zur Durchführung der Vergesellschaftung die tatkräftige Mithilfe der Regierungen, Behörden, aller gemeinnütziger Körperschaften sowie insbesondere auch aller Arbeiter und Angestellten.

Um zunächst die Vergesellschaftung der Baubetriebe kräftig und geradlinig vorauszubringen, beschließt die Konferenz, daß ein Verband sozialisierter Baubetriebe zur gegenseitigen Unterstützung gegründet wird. Die Konferenz spricht den Wunsch aus, der deutsche Bauarbeiterverband möge im Verein mit weiteren interessierten Organisationen die Gründung des erwünschten Verbandes in die Hand nehmen."

Der „Verband sozialer Baubetriebe" ist im September 1920 mit dem Sitz in Hamburg-Berlin begründet. Hinter diesen Or-

ganisationen stehen die freien Gewerkschaften. Auch der christliche Bauarbeiterverband hat die Einrichtung genossenschaftlicher Baubetriebe, namentlich im Rheinland, gefördert, wobei es ihm vor allem darauf ankam: Steigerung der Arbeitsleistung Hand in Hand mit der Kontrolle der Preise im Baugewerbe, beides mit dem Endziel, eine wesentliche Verbilligung der ganzen Produktion zu erreichen und so den Gesundungsprozeß des Wirtschaftslebens zu beschleunigen. Die auf den christl. Gewerkschaften beruhende Bewegung ist im „Reichsverband Deutscher Bauproduktivgenossenschaften", Berlin-Lichtenberg, vereinigt. Im Gegensatz zu der Leitung des Verbandes sozialer Baubetriebe, in der man die „genossenschaftliche Form" für die Bauhütten zugunsten der G. m. b. H. verläßt, wird in der christlichen Richtung an der Genossenschaft festgehalten. Die genossenschaftlichen Betriebe sollen preisregelnd, preisabbauend wirken infolge ihrer Gemeinnützigkeit gegenüber dem privaten Baugewerbe, und es wird in jenen Kreisen auf die Erfolge z. B. der Kölner „Baugewerkschaft" verwiesen. In den Kreisen der Unternehmer werden diese angeblichen Vorteile der betr. Arbeitergenossenschaften aufs entschiedenste bestritten (vgl. „Das Baugewerbe", Berlin 1921, S. 132, 169, 193, 213, 231, 275ff.)

Die Bewegung ist zu jung, um über dieselbe ein abschließendes Urteil abzugeben. Sehr beachtenswert ist, daß ein genauer Kenner der Arbeiter als Faktor im Geschäftsleben, das geschäftsführende Vorstandsmitglied des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, Heinrich Kaufmann, sich in Hamburg dahin äußerte, daß der genossenschaftlichen Organisation in Form der Arbeitsgenossenschaft vielleicht eine Zukunft blühen könne, wenn es ihr gelänge, die drei großen Schwierigkeiten zu überwinden, an denen die meisten Produktivgenossenschaften gescheitert seien: Die Beschaffung von Kapital — die Beschaffung von Arbeit — die Disziplin der Mitglieder. Die größten Schwierigkeiten der Produktivgenossenschaften früherer Zeiten bestanden im Kapitalmangel, in der Unsicherheit des Absatzes. Diese Schwierigkeiten dürften der neuen Arbeitsgenossenschaft z u n ä c h s t keine großen Sorgen bereiten. Hinter den Genossenschaften stehen einmal die Gewerkschaften. Dann wird sich für die geplanten Arbeiterbanken hier Gelegenheit zur Betätigung finden, vielleicht geschäftlich nicht ungefährlich. Und was noch wichtiger ist, die Arbeitsgenossenschaft wird Beschäftigung finden, wenn es sich um öffentliche Vergebung durch Gemeinden handelt, auf die die Arbeiter einen entscheidenden Einfluß auszuüben in der Lage sind. Freilich wird auch hier die Leistungsfähigkeit schließlich allein den Erfolg sichern. Material findet sich zum Teil in den Zeitschriften der Unternehmer (vgl. „Das Baugewerbe", Berlin 1920/21, besonders die vorerwähnten Zitate) — sodann in den Zeitschriften der Arbeitnehmerverbände (vgl. „Die Baugewerkschaft", Berlin, Jahrg. 1919/21 — „Der Grundstein", Hamburg, Jahrg. 1919/21 — „Soziale Bauwirtschaft", Jahrg. 1921).

4. Vielseitigkeit. Statistik. Erfahrungen. Die einzige Quelle, um die Bewegung zu verfolgen, bieten bisher die Veröffentlichungen im Deutschen Reichsanzeiger über eingetragene Genossenschaften. Es ist aber schwer, aus der Firma bzw. der Veröffentlichung zu entnehmen, ob es sich um eine wirkliche Arbeitsgenossenschaft, oder um eine Genossenschaft aus anderen Gebieten handelt. Die Arbeitsgenossenschaften tragen recht verschiedenartige Firmen. Neben der allgemeinen Bezeichnung Arbeits- oder Arbeitergenossenschaft findet man als Firma: Bauproduktivgenossenschaft, Arbeiterproduktivgenossenschaft, Bauarbeitergenossenschaft, Arbeitsgemeinschaft oder es kommt ein bestimmter Handwerks- oder Gewerbezweig in der Firma zum Ausdruck.

Erstaunlich vielseitig ist der Gegenstand des Unternehmens: Ausführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten, Uebernahme von Arbeiten im Bergbau, insbesondere Braunkohlen-Tagebau, Salzbergwerk, Torfgewinnung, ferner in der Land- und Forstwirtschaft, Saisonarbeiten, Holzschlag, Meliorationen, Eisenbahnarbeiten, Beschaffung von Geräten und sonstigen Materialien, Wohnungsbau, Begründung von Heimstätten für den Siedlungsbetrieb, Kunstgliederbau, Ausübung des Friseurgewerbes in eigenen Geschäften der Genossenschaft usw.

Im ganzen bestehen zurzeit rund 250 Arbeitsgenossenschaften. Die meisten Gründungen entfallen auf das Jahr 1920; liquidiert haben inzwischen 3 Genossenschaften, in Konkurs sind 3 geraten. Die weitaus größte Mehrzahl (rund 200) haben zum Zweck Hoch- und Tiefbau, Straßenbau, Meliorations-, land- und forstwirtschaftliche Arbeiten. Bei etwa 25 Genossenschaften war festzustellen, daß es sich um den Betrieb eines Handwerks im eigentlichen Sinne zur Ausführung von Bauten bzw. Bauarbeiten auf eigene Rechnung handelte. Hier kamen besonders in Betracht als Mitglieder Handwerksgesellen (Zimmerer, Maurer, Dachdecker, Maler usw.). Auch zur Herstellung von Bergmannsheimstätten haben sich im Rheinland und Westfalen Arbeitsgenossenschaften gebildet.

Geschäftsberichte, aus denen sich die Entwicklung entnehmen läßt, liegen natürlich noch nicht vor. Man ist angewiesen auf

Mitteilungen über die Erfahrungen mit den Arbeitsgenossenschaften, die sich in den Zeitschriften der beteiligten Berufskreise finden (oben unter Abschnitt 3 am Schluß). Gelegentlich einer Tagung des Innungsvorstandes der deutschen Baugewerksmeister (September 1920) wurde gegen die Arbeitergenossenschaften im Baugewerbe Stellung genommen. Der Referent suchte mit verhältnismäßig reichhaltigem Material den Nachweis zu erbringen, daß entweder die Bauarbeitergenossenschaften bei ihren Arbeiten schlecht abschneiden oder die Gemeinden übervorteilt werden. Es hat allerdings den Eindruck, als wenn streng kaufmännische Grundsätze vielfach nicht beachtet werden. Ist die von der Seite des Baugewerbes ausgehende Kritik gerechtfertigt, so dürfte die Arbeiterwelt durch eine kostspielige Erfahrung gelernt haben, daß die Produktivgenossenschaft auch im sozialisierten Gewande nur unter ganz besonderen Verhältnissen die geeignete Gesellschaftsform abgibt.

Zu erwähnen ist hier auch das sog. Bauhütten-System. Unter „Bauhütte" wird regelmäßig die prinzipielle, der Bekämpfung der Wohnungsnot dienende Stelle verstanden, (meist in der Form der G. m. b. H.), an der Staat, Gemeinden und andere Körperschaften mit Kapital beteiligt sind. Diese Bauhütten erstreben vielfach, Zentralstellen der Arbeiterproduktivgenossenschaften zu werden. „Bauhütten" findet man aber auch in den Organisationen der Baugewerksmeister als Bezeichnung für deren geschäftliche Zentralstellen. Das Wort „Bauhütte" stammt von Stadtbaurat Wagner, der in der Bauhütte eine Reihe Funktionen der Gewerkschaften vereinigt wissen will. Baueinzelbetriebe der Maurer und Zimmerer sollen sich hier mit Baunebenbetrieben (wie Tischler, Maler, Klempner, Glaser, Dachdecker, Schlosser, Töpfer) vereinigen. Auch die Einrichtung sozialisierter Betriebe soll von der Gewerkschaft ausgehen. Schwierigkeiten bestehen in der Beschaffung der Geldmittel. Eine solche „Bauhütte" besteht z. B. in Berlin als Treuhandunternehmen für Bauausführungen der „Märkischen Heimstätte". Andererseits ist die Bezeichnung „Bauhütte" aber auch meist von der G. m. b. H. gewählt, die als Einzelbetrieb die Zwecke der Bauarbeitsproduktivgenossenschaft erfüllt.

Vielfach stellen sich diese „sozialisierten" Genossenschaften auch die Lösung verschiedener, heute besonders hervortretender Probleme zur Aufgabe. So findet man in den Statuten das Recht auf Arbeit der Mitglieder festgelegt. Auch der gleiche Arbeitslohn für alle Mitglieder kommt vor, ganz gleich welche Arbeitsstellung sie einnehmen. Das sind natürlich Utopien, an denen die Genossenschaften zugrunde gehen müssen.

5. Stellung anderer Körperschaften zu den Arbeitsgenossenschaften. Unterstützung aus der Erwerbslosenfürsorge. Der Reichsverband des deutschen Handwerks hat sich auf seiner Tagung von 1920 dahin ausgesprochen, daß eine einseitige Bevorzugung sog. sozialisierter Betriebe (Produktivgenossenschaften) bei der Vergebung von Arbeiten seitens des Staates oder der Gemeinden nicht erfolgen dürfe. Er empfiehlt den Handwerkern den genossenschaftlichen Zusammenschluß als ein Mittel, Betriebe zu schaffen, die eine Sozialisierung überflüssig machen. Im gleichen Sinne haben sich die einzelnen Handwerkskammern auf ihren Tagungen zu der Frage geäußert und entsprechend Stellung genommen. (vgl auch in der Zeitschrift „Das Baugewerbe", 1920/21 die Stellungnahme des Baugewerbes zu den A.).

In einem Erl. v. 12./II. 1920 hat der Reichsarbeitsminister sich zu der Unterstützung von Arbeits- und Produktivgenossenschaften aus der Erwerbslosenfürsorge geäußert. Es soll bei Prüfung derartiger Gesuche der öffentliche Arbeitsmarkt und die wirtschaftliche Lage des betreffenden Gebiets in Betracht gezogen werden, „um die Entstehung solcher Genossenschaften nicht zu fördern, die nach ihrer Leitung, Zusammensetzung und dem Stande dauernder Arbeitsmöglichkeiten von vornherein zum Erliegen bestimmt sind." Der Minister weist auch auf den Mangel an Betriebsstoffen und Gerät hin, deren Beschaffung aus staatlichen Mitteln nur unterstützt werden könne, wenn das Unternehmen selbst (also die Genossenschaft) mit eigenen Mitteln sich erheblich beteiligt usw. Eine Abgabe von Heeresgut ohne Anzahlung kann nur in Ausnahmefällen stattfinden und wenn entsprechende Sicherstellung erfolgt. Bei Prüfung der Frage, ob dauernde Arbeitsmöglichkeit für die sich bildenden Genossenschaften vorhanden ist, wird auf eine Beteiligung der Landesarbeitsämter Wert gelegt. Unterstützung fließt den Genossenschaften auch zu auf dem Wege über die Bauhütten.

6. Abwehrmaßnahmen der Baugewerksmeister. Mit dem Wort „Sozialisierung" wird bei den meisten dieser Genossenschaften nur die Anpassung an die heutigen Wünsche der Arbeiter zum Ausdruck gebracht. In der Regel sind es Produktivgenossenschaften, bei denen vielleicht in größerem Umfange als früher die Gewinnbeteiligung durchgeführt ist oder wie vorerwähnt der Versuch gemacht wird, das „Recht auf Arbeit", „gleiche Lohnzahlung" zu verwirklichen.

Ob es sich nun um Vorgänge handelt, die nur vorübergehender Natur sind, oder um solche, die zu neuen Wirtschaftsgebilden führen, jedenfalls fühlen sich die Unternehmer, die durch diese sozialisierten Genossenschaften ersetzt werden sollen, in ihrem Bestande bedroht. Das Nächstliegende für diese Kreise wäre nun auch ihrerseits zur genossenschaftlichen Organisation zu greifen. Da zeigt sich aber, daß gerade diese Unternehmungen sich schwer dazu eignen. Immerhin existieren zurzeit etwa 100 Genossenschaften im selbständigen Bauhandwerk. Für die Baugewerksmeister kommt natürlich nicht die Produktivgenossenschaft in Frage, denn sie wollen ja gerade ihre Selbständigkeit erhalten, sondern die Lieferungsgenossenschaft (vgl. den Art. „Lieferungsgenossenschaft"). Der Gedanke der Lieferungsgenossenschaft spielt hier eine um so größere Rolle, als für diese Gewerbetreibenden die genossenschaftliche Organisation notwendig erscheint, wollen sie auf entsprechende Berücksichtigung rechnen bei den großen Aufgaben der Herstellung von Bergmannshäusern und dem Wiederaufbau von Nordfrankreich.

Literatur: ***Erich Kurt Kloss,*** *Die Arbeitsgenossenschaft als freie Sozialisierungsform, Berlin 1920. —* ***Martin Wagner,*** *Die Sozialisierung der Baubetriebe, Berlin 1919. —* ***A. Ellinger,*** *Sozialisierungsströmungen im Baugewerbe, Dresden 1920. —* ***A. Ecker,*** *Die Arbeitergilden der Zukunft, Essen 1920. — „Das Baugewerbe", Berlin, Jahrg. 1920, 1921. — „Die Baugewerkschaft", Berlin, Jahrg. 1919, 1921. — „Der Grundstein", Hamburg, Jahrg. 1919, 1921. — „Soziale Bauwirtschaft", Berlin, Jahrg. 1921. — Deutsches Handwerksblatt Nr. 7 von 1921: betr. „Produktivgenossenschaften". — Blätter für Genoss. Wesen, 1919, Nr. 46; 1920, Nr. 9, 29, 52; 1921, Nr. 10, 12, betr. Arbeitsgenossenschaften. Bericht über die 48. Tagung des Innungsverbandes der Deutschen Baugewerksmeister in Breslau, 1920.*

H. Crüger.

Arbeitsgerichte

s. Gewerbegerichte.

Arbeitshaus.

Unter Arbeitshäusern verstehen wir hier diejenigen öffentlichen Anstalten, in denen die der öffentlichen Armenfürsorge anheimgefallenen Personen zu geregelter Arbeit angehalten werden. Die Unterbringung im Arbeitshause ist somit eine Art der Armenunterstützung. Mit den Armenarbeitshäusern sind nicht zu verwechseln: das Arbeitshaus, welches zur Vollstreckung von Strafhaft oder von korrektioneller Nachhaft (§ 362 des RStGB.) bestimmt ist, ferner die zur Verwirklichung eines vermeintlichen Rechtes auf Arbeit getroffenen Einrichtungen (z. B. die Nationalwerkstätten in Paris 1789 und 1848), endlich die als Werke freier Liebestätigkeit nach dem Grundsatze „Arbeit statt Almosen" geschaffenen Arbeiterkolonien und die nur für die vorübergehende Unterkunft von Wanderarmen bestimmten Wanderarbeitsstätten.

Die Armenfürsorge, zur Rechtspflicht des Gemeinwesens erhoben, wird von selbst auf das Ziel hingedrängt, möglichst die Wurzeln der Armut zu beseitigen und den Hilfsbedürftigen wieder auf eigene Füße zu stellen. Hierzu gehört, daß er, soweit er arbeitsfähig ist, Gelegenheit zur Arbeit erhält und nötigenfalls zu geordneter wirtschaftlicher Tätigkeit erzogen wird. Das Arbeitshaus will diesen Gedanken im Wege geschlossener Anstaltsfürsorge mit Arbeitszwang durchführen.

In Italien hat es bereits im 16. Jahrh. Arbeitshäuser für Arme gegeben, so das 1539 errichtete genuesische Albergo dei poveri.

Das klassische Land des Arbeitshauses (work-house) ist jedoch England. Schon das Gesetz der Königin Elisabeth von 1601 bestimmte, daß die arbeitsfähigen Armen zur Arbeit gesetzt werden sollten. 1697 wurde in Bristol das erste work-house errichtet, für die weitere Ausbildung der Arbeitshäuser schaffte ein G. v. J. 1723 die nötigen Grundlagen. Das Armenbudget, welches infolgedessen von 819000 £ i. J. 1698 auf 619000 £ i. J. 1750 zurückging, steigerte sich später wieder auf 7870801 £ (über 14 M. auf den Kopf der Bevölkerung) i. J. 1817, nachdem durch den Gilberts Act von 1782 das Arbeitshaus seinem ursprünglichen Zwecke entfremdet worden war. Erst die Reformgesetzgebung von 1818—1834 stellte es wieder in den Mittelpunkt der Armenfürsorge. Ein- und Austritt stehen dem Hilfsbedürftigen jederzeit frei. Doch soll arbeitsfähigen Personen Unterstützung grundsätzlich nur durch Aufnahme in das Arbeitshaus gewährt werden. Mangel an geeigneten Räumlichkeiten und an Mitteln zu deren Herstellung führt in den einzelnen Armenverbänden und Arbeitshausbezirken (unions) auch jetzt noch zu erheblichen Ausnahmen. Das Verhältnis der arbeitsfähigen in-door paupers zu den arbeitsfähigen out-door paupers war

1883: 51558 zu 77592
1893: 34752 zu 72426
1897: 40398 zu 68429

Andererseits beherbergen die workhouses neben den arbeitsfähigen Armen eine weit größere Zahl von Kindern, Greisen, Kranken und Siechen. Neuerdings sind die casual wards zur Unterbringung der Obdachlosen (Vagabunden) von den workhouses abgetrennt worden. Auch herrscht das Bestreben, für Kinder und Kranke besondere Anstalten zu errichten und die Armenhäuser für Altersschwache und Gebrechliche (old and infirm people) von denen für Arbeitsfähige (ablebodied) ganz zu trennen. Zu diesem Zwecke sind Vereinigungen von mehreren Arbeitshausbezirken gebildet worden. Im Jahre 1908 waren von 235000 unterstützten Kindern nur noch 62500 in Armenhäusern, davon nur 650 in reinen workhouse Schulen. Die Häuslinge (inmates) des workhouse unterliegen der Disziplinargewalt des master, der oft ein pensionierter Offizier ist, und der matron; die Geschlechter, selbst Eheleute, werden in der Regel streng getrennt, ein etwaiger Nebenverdienst wird nicht ausgezahlt. Interessante Schilderungen von dem abschreckenden Charakter des workhouse gibt Chevallier in seiner unten erwähnten Schrift. Die Bewegung zur Reform der Armenpflege in England in den Jahren 1905—1909 hat zu einer weiteren Ausdehnung und Ausgestaltung der offenen Fürsorge gegenüber dem workhouse und zur weiteren Spezialisierung und individueller Behandlung im Rahmen der Anstaltspflege geführt.

Dem englischen Muster nachgebildet sind die Werk- und Armenhäuser in den Vereinigten Staaten von Amerika; hier wurden 48 county-poor-houses und 5 city-alm-houses gezählt, deren Insassen sich außer Verhältnis zu der entsprechenden Zunahme der Bevölkerung stark vermehrt haben.

Die in Dänemark bestehenden zahlreichen, aus der Autonomie der Gemeinden heraus geschaffenen Arbeitshäuser waren früher ausgesprochene Zwangsanstalten. Durch das allgemeine ArmenG. v. 9./IV. 1891 ist dies wesentlich geändert worden. Nur solche Bedürftige, deren Verhältnisse sich für eine Unterstützung in ihrer Wohnung nicht eignen, sind in Armen- bzw. Arbeitsanstalten unterzubringen. Doch kann hiergegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde angerufen werden. Eheleute, die ein rechtschaffenes Leben geführt haben, dürfen in der Regel nicht getrennt werden. Disziplinarstrafen bedürfen behördlicher Bestätigung. Der Austritt wird gestattet, sobald der Insasse nachweist, daß er sich selbst ernähren kann; eigenmächtiges Verlassen der Anstalt wird jedoch als Vergehen wider die Ordnung mit Gefängnis oder Zwangsarbeit bis zu 6 Monaten bestraft.

Eine Mittelstellung zwischen Armen- und Korrektionsanstalt nehmen die seit Mitte des vorigen Jahrhunderts in der Schweiz — vorwiegend in den deutschen Kantonen, seltener in der Westschweiz — errichteten Arbeitshäuser ein, welche namentlich auch zur Unterbringung von arbeitsfähigen, aber arbeitsscheuen Personen beiderlei Geschlechts bestimmt sind und vielfach geradezu als „Korrektionsanstalten" bezeichnet werden.

In Oesterreich unterhält die Stadt Wien ein freiwilliges Arbeitshaus, welches Ende 1893 303 männliche und 26 weibliche Insassen zählte. Sonst sind Gemeindearbeitshäuser in Oesterreich und Ungarn nur ausnahmsweise zu finden. 1883 hatte der Landtag des Königreichs Böhmen Erörterungen über die Errichtung von Anstalten beschlossen, deren wesentliche Aufgabe die zwangsweise Beschäftigung arbeitsscheuer Personen sein sollte. Der Plan wurde jedoch aufgegeben, nachdem durch die beiden GG. v. 24./V. 1885 die Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten zur Vollstreckung korrektioneller Nachhaft geregelt worden war.

In Rußland sind — zuerst 1881 in Kronstadt — durch freiwillige Sammlungen Arbeitshäuser gegründet worden, welche indessen mehr den deutschen Arbeiterkolonien ähneln, nur daß die Insassen nicht mit landwirtschaftlichen, sondern mit industriellen Arbeiten beschäftigt werden. Die Zahl dieser Arbeitsstätten (doma trudolubia) war in neuerer Zeit rasch gewachsen, nachdem zufolge Ukas v. 1./IX. 1895 die damalige Kaiserin die Leitung des hierfür errichteten Kuratoriums übernommen hatte. Es gab i. J. 1898 84 solcher Anstalten, und die Gründung von 50 weiteren stand in Aussicht.

Die in Frankreich und Belgien auf Grund des Dekrets v. 5./VII. 1808 errichteten dépôts de mendicité sowie die in Italien bestehenden ricoveri di mendicità entsprechen weder dem Wesen noch dem Zwecke von Armenarbeitshäusern, wohl aber die in Belgien neuerdings entstandenen maisons de refuge, welche nach dem G. v. 27./XI. 1891 nicht nur zur Unterbringung von Gelegenheitsbettlern, sondern auch zum Aufenthalte der sich freiwillig meldenden arbeitsfähigen Armen dienen.

Ueber die neuere Entwicklung im Auslande, insbesondere die Wirkungen des Krieges und der Revolutionen auf den Bestand und die Entwicklung der Arbeitshäuser, war einwandfreies Material aus keinem Lande zu erlangen.

In Deutschland ist die Entwicklung der Verhältnisse auch auf diesem Gebiete wesentlich durch Landes- und Ortsgesetze, zugleich aber auch durch den Gegensatz von Stadt und Land bestimmt worden. Bereits 1715 wurden in Kursachsen Landarmenhäuser zur Unterbringung kranker und unvermögender Leute, „welche sich sonst nirgends hinzuwenden wissen", eingeführt, zunächst freilich noch mit den Zuchthäusern verbunden. Zur Steuerung des Bettels beschloß 1783 das Konstanzer Viertel des schwäbischen Kreises, diejenigen, „welche nirgends eine Arbeit haben", in ein gemeinschaftliches Arbeitshaus unterzubringen. In Preußen erfolgte gegen Ende des 18. Jahrh., ausgehend von den Bestimmungen des ALR., die Bildung der Landarmenverbände mit ihren Zwangsarbeits- und Korrektionshäusern. § 8 des Unterstützungswohnsitz-G. v. 6./VI. 1870 überläßt auch heute noch die Bestimmung über „die Art und das Maß der im

Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung" der Landesgesetzgebung. Infolgedessen hatten sich wesentliche Verschiedenheiten besonders in bezug auf den Träger des Arbeitshauses (einzelne Gemeinden oder größere Verbände) sowie in bezug auf den Charakter der Unterstützung (freiwilliger Ein- und Austritt oder zwangsweise Unterbringung und Festhaltung in der Anstalt) herausgebildet. Im Laufe der Jahre ist aber der Arbeitshausgedanke immer stärker in den Hintergrund gedrängt. Die Anstaltsfürsorge wurde immer weiter spezialisiert, die offene Armenpflege weiterhin bevorzugt, dafür aber der Arbeitszwang gesetzlich geregelt, bei seiner Durchführung jedoch die Arbeit auf dem offenen Arbeitsplatz vor dem in der geschlossenen Anstalt nach Möglichkeit bevorzugt.

In Sachsen haben sich die Armenarbeitshäuser am stärksten entwickelt, aber auch ihr Zwangscharakter hat sich in neuerer Zeit erheblich gemildert. Ihre Errichtung ist den Gemeinden und Bezirksverbänden überlassen. Es bestanden Ende 1882 zunächst 34 städtische Anstalten, darunter ein ausschließliches Arbeitshaus in Dresden mit 676 Insassen, die übrigen meist mit Versorghäusern, zum Teil mit Polizeigefängnissen verbunden. Die Gesamtkosten dieser Anstalten betrugen 1882 522457 M., wovon 155354 M. durch Arbeitsverdienst gedeckt waren. Für die kleineren Städte und das platte Land waren 1880 23 Bezirksarmenhäuser mit 1529 Insassen, Ende 1882 28 Bezirksarmenhäuser mit 2078, Ende 1906 mit 2640 Insassen vorhanden. Von diesen Anstalten, die überwiegend auch den Zwecken der Versorgung, Siechen-, Kranken-, Irrenpflege bzw. Kindererziehung dienen, gehören 10 freiwilligen Vereinigungen von Gemeinden (sog. Bezirksarmenvereinen), 18 den Bezirksverbänden. Die Generalkosten werden auf die beteiligten Gemeinden umgelegt bzw. vom Bezirksverbande getragen, die Spezialkosten für Verpflegung und Kleidung der Häuslinge, soweit sie nicht durch deren Arbeitsverdienst gedeckt werden, dem Armenverbande, von dem die Einlieferung erfolgt, entweder nach dem wirklichen Aufwande oder nach festen Pauschalsätzen berechnet. 1882 betrug die Gesamtausgabe der Bezirksanstalten 510942 M., 1906 948700 M., wovon 144431 M. bzw. 148582 M. durch Arbeitsverdienst gedeckt wurden. Die Aufnahme der Häuslinge erfolgt auf Antrag des zur Unterstützung verpflichteten Ortsarmenverbandes mit Genehmigung des Direktors, der auch die Entlassung zu verfügen hat. Gemäß §§ 27 und 28 der noch gültigen sächsischen Armenordnung v. 22./X. 1840 ist die Armenpolizeibehörde befugt, arbeitsscheue oder liederliche Arme auch gegen deren Willen in einer Arbeitsanstalt unterzubringen und in derselben festzuhalten. Doch setzt dies nach einer V. des Ministeriums des Innern v. 11./VI. 1895 unter allen Umständen voraus, daß die betreffende Person oder deren Angehörige bereits hilfsbedürftig sind und öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen. Als vorbeugende Maßregel ist die Unterbringung im Arbeitshaus sonach nicht mehr zulässig. Auch soll die Entlassung auf Antrag des Ortsarmenverbandes jederzeit bewilligt und auf Antrag des Häuslings dann nicht versagt werden, wenn dieser für sich und die Seinigen ein anderweites gesichertes Fortkommen nachweist. Ohne solchen Antrag soll mindestens von Jahr zu Jahr die Frage wegen Entlassung der einzelnen Häuslinge einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden. Gegen die Einlieferungsverfügung und die Verweigerung der Entlassung steht dem Häuslinge Rekurs an die nächste Aufsichtsbehörde bzw. Beschwerde bei den höheren Aufsichtsbehörden zu. In der Anstalt verlieren alle Aufgenommenen die freie Verfügung über ihre Arbeitszeit und Arbeitskraft. Die Geschlechter werden räumlich voneinander getrennt, auch den Familien wird ein Zusammenleben in der Regel nicht gestattet. Arbeitsscheue, liederliche Personen und Häuslinge, welche sich der Hausordnung nicht fügen, werden in einer besonderen Disziplinarklasse als sog. „Korrektionäre" vereinigt, die übrigen Insassen gelten als sog. „Pensionäre" oder „Pfleglinge". Von den im Laufe des Jahres 1882 in Bezirksanstalten untergebrachten 3655 Personen waren 1504 (41%) Korrektionäre, von den Ende 1896 untergebrachten 2170 Personen nur noch 627 (30%), Ende 1906 sogar nur noch 513 (19,4%) von 2640 Insassen. Beschäftigt werden die Häuslinge entweder mit gewerblichen Arbeiten, die den Bezirksanstalten im allgemeinen wenig Gewinn bringen, oder durch Verdingung in benachbarte landwirtschaftliche Betriebe. Seit den 90er Jahren trat auch in Sachsen immer mehr das Bestreben hervor, die Siechen aus den Arbeitshäusern ganz herauszunehmen und in besonderen Anstalten unterzubringen, wie überhaupt, die Armenanstalten immer stärker zu spezialisieren und die Kinderfürsorge ganz von der Armenpflege zu trennen.

In Preußen wurde bis zum Jahre 1912 an der Ansicht festgehalten, daß eine zwangsweise Einweisung arbeitsscheuer Personen in eine Arbeitsanstalt nur nach §§ 361, 362 RStrGB. auf Grund richterlicher Entscheidung erfolgen könne und ein administrativer Arbeitszwang ausgeschlossen sei. Das Preuß. AusfG. zum UWG. v. 8./III. 1871 hatte den durch G. v. 21./V. 1855 eingeführten Arbeits-

zwang beseitigt, da neben der reichsgesetzlichen Strafbestimmung gemäß § 2 RStrGB. ein verwaltungsrechtlicher Zwang rechtlich unzulässig sei. Diese Argumentation ist aber heute allgemein fallen gelassen und fast in allen deutschen Ländern ein administrativer Arbeitszwang nach dem Vorbild der oben genannten sächsischen Armenordnung gesetzlich eingeführt. Es handelt sich dabei um keinerlei Bestrafung, Verschulden wird nicht vorausgesetzt, die Tatsache der Armenunterstützung genügt. Umgekehrt muß, wenn auch die Pflichtverletzung noch so groß ist, die Entlassung des Untergebrachten eintreten, wenn durch ganz zufällige äußere Momente die Unterstützungsbedürftigkeit fortfällt. Der polizeiliche Arbeitszwang will die Arbeitskraft der selbst oder in Person ihrer Angehörigen Unterstützten nutzbar machen und die Hilfsbedürftigkeit nach Möglichkeit beseitigen. Es handelt sich um die Art, in welcher bei Hilfsbedürftigkeit die Unterstützung gewährt werden soll, diese steht dem Armenverband frei, er kann auch durch Aufnahme in eine Anstalt und Arbeitszwang seiner Unterstützungspflicht erfüllen. In Preußen wurde der polizeiliche Arbeitszwang durch G. v. 23./VII. 1912 (Arbeitsscheuengesetz) eingeführt. Diese Novelle zum Preuß. AusfG. zum UWG. bestimmt, daß zur Arbeit angehalten werden kann, wer selbst oder in Person seiner Ehefrau oder seiner noch nicht 16 Jahr alten Kinder Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhält. Die Unterbringung soll aber nicht erfolgen, wenn die Hilfsbedürftigkeit nur durch vorübergehende Umstände hervorgerufen ist, ferner bei mangelnder Arbeits- und Erwerbsfähigkeit, sowie wenn der Unterzubringende seiner Arbeits- und Erwerbsfähigkeit entsprechende Unterhaltsbeiträge leistet, endlich wenn die Unterbringung mit erheblichen durch die Umstände nicht gerechtfertigten Härten verknüpft sein würde (insbesondere z. B. bei Arbeitslosigkeit infolge Streiks oder Aussperrung). Die Unterbringung erfolgt nur auf Antrag, antragsberechtigt ist sowohl der vorläufig wie der endgültig unterstützende Armenverband (§§ 28, 30 UWG.). Für die Entscheidung ist zuständig der Stadt- bzw. Kreisausschuß, gegen dessen Entscheidung das Verwaltungsstreitverfahren, wenn auch ohne aufschiebende Wirkung angerufen werden kann. Die Aufhebung der Unterbringung kann jederzeit beantragt werden, mit der Behauptung, daß die Voraussetzungen weggefallen seien; denn im letzteren Falle muß die Entlassung erfolgen. Nach einjähriger Dauer muß Beurlaubung auf mindestens 3 Monate erfolgen, der Armenverband, welcher die Unterbringung ausführt, kann eine Beurlaubung jederzeit eintreten lassen.

Bis zum Erlaß des Arbeitsscheuengesetzes konnten in Preußen besondere Arbeitshäuser sich kaum entwickeln. Meist nahmen die Armenhäuser auch solche Personen auf, denen wegen Arbeitsscheu offene Armenpflege verweigert wurde, aber Ein- und Austritt stand ihnen regelmäßig jederzeit frei. Auch die Landarmenanstalten der meisten Provinzen dienten neben den strafgesetzlichen Zwecken der Korrektionshaft auch als Armenarbeitshäuser mit freiem Ein- und Austritt. Nur in Schleswig-Holstein bestanden aus dänischer Zeit noch Armen- und Arbeitshäuser, welche meist von den Gesamtarmenverbänden unterhalten wurden, und sich der Art des englischen workhouse näherten, ohne Zwangscharakter zu haben. Auch in Ostpreußen fanden sich Ansätze von Kreisarmen- und Arbeitshäusern. Aber auch das Arbeitsscheuengesetz hat nicht zur Schaffung von Arbeitshäusern geführt, obwohl der Arbeitszwang es ermöglichen würde. Denn die Unterbringung hat nach dem Gesetz in der Regel in einer geschlossenen Arbeitsanstalt zu erfolgen, sie kann auch in eine Erziehungs- oder in eine Heil-, insbesondere Trinkerheilanstalt erfolgen. Die Praxis hat aber gezeigt, daß die Kosten der Unterbringung kaum durch die Arbeitsleistung gedeckt werden, für die Unterstützung der Angehörigen jedenfalls nur wenig übrigbleibt. Deshalb wird der Arbeitszwang von vielen Armenverbänden möglichst nicht in geschlossenen Anstalten, sondern in offenen Tagesarbeitsstätten durchgeführt, wobei eher ein Ueberschuß über die Verpflegungskosten entsteht. Vor allem hat sich aber gezeigt, daß der stärkste Erfolg des Gesetzes in seiner abschreckenden Wirkung besteht, die Drohung mit der Einweisung in vielen Fällen Erfolg hat. Die meisten preußischen Städte und Kreise haben jedenfalls keine besonderen Armenarbeitshäuser, auch die Provinzialarbeitshäuser haben nur wenig Insassen auf Grund des Arbeitsscheuengesetzes.

Aehnlich wie in Preußen liegen die Verhältnisse in den meisten anderen deutschen Ländern. Gesetze über Arbeitszwang bestehen u. a. in Württemberg (G. v. 2./VII. 1889), Mecklenburg-Schwerin (V. v. 18./V. 1890), Oldenburg (G. v. 14./III. 1870), Anhalt (G. v. 27./IV. 1904), Hamburg (G. v. 11./IX. 1907), Bremen (G. v. 21./I. 1911). Lübeck (G. v. 9./XII. 1911), Bayern (G. v. 21./VIII. 1914), Baden (G. v. 8./VII. 1914). Teilweise erfolgt die Einweisung durch die Armenbehörde oder Polizeibehörde ohne besonderes Verfahren, überwiegend sind aber gesetzliche Kautelen gegen Mißbrauch des Einweisungsrechts geschaffen. Die Entlassung muß aber überall erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Unterbringung weg-

gefallen sind. Vereinzelt bestehen eigene Arbeitsanstalten, meist nur besondere Abteilungen der Armenhäuser oder Korrektionsanstalten, die Zahl der Ueberwiesenen ist überall äußerst gering, seit der Revolution schon wegen der hohen Verpflegungskosten auf ein Minimum gesunken, die abschreckende Wirkung besteht aber weiter fort. Als Mangel erscheint heute das Fehlen einer reichsgesetzlichen Regelung des Arbeitszwanges, da er z. Z. noch an den Landesgrenzen haltmachen muß. Im übrigen wird der englische workhouse-Gedanke in Deutschland heute wohl allgemein abgelehnt. Soweit der Arbeitszwang im Einzelfall durch Verwaltungsanordnung festgesetzt wird und in geschlossener Anstalt durchgeführt werden muß, ist zu verlangen, daß die Durchführung getrennt von allen anderen Zweigen der Armenpflege und Fürsorge erfolgt. Im übrigen ist auch für den Arbeitszwang die Beschäftigung außerhalb einer geschlossenen Anstalt vorzuziehen, da Unterbringung in geschlossener Anstalt in den meisten Fällen wenig wirtschaftlich, in leichteren Fällen unnötig ist und bei schwereren auch keine größeren Erfolge aufzuweisen hat.

Literatur: *Die Anstalten und Vereine für Armenerziehung und Armenversorgung (in der Schweiz), herausgeg. v. d. gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich 1896.* — *Anstaltsordnung f. d. in Ostpreußen zu begründenden Kreis-, Armen- und Arbeitshäuser. Beilage zu Nr. 3 des Anzeigers f. deutsche Armenbehörden 1885.* — *Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden, spez. Teil, I. Abt., Dresden 1887.* — **Aschrott,** *Das englische Armenwesen, Leipzig 1886.* — *Bericht der von dem Ostpreußischen Provinziallandtage entsandten Kommission über Armen- und Arbeitshäuser sowie Arbeiterkolonien, Königsberg i. Pr. 1884.* — **Böhmert,** *Zur Statistik der sächsischen Bezirksarmenanstalten und zur Statistik der städtischen Armenarbeitshäuser im Königreich Sachsen, Ztschr. d. kgl. sächs. stat. Bureaus XXIX, Heft III u. IV.* — **Buehl u. Eschle,** *Die geschlossene Armenpflege, Schr. d. V. f. Armenpflege, 65. Heft.* — **Chevallier,** *La loi des pauvres et la société anglaise, Paris 1895.* — **Dieffenbach,** *Ein Reichsarmengesetz, Karlsruhe 1920.* — **Emminghaus,** *Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten, Berlin 1870.* — **v. Hippel,** *Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu, Berlin 1895, S. 259ff.* — **Loening,** *Armenwesen, bei Schönberg 3. Aufl., III, S. 963ff., insbesondere 1023ff.* — **Lohse,** *Zwangsmaßregeln gegen Arbeitsscheue in Schr. d. V. f. Armenpflege, 88. und 90. Heft.* — **Ludwig-Wolf,** *Bericht über die Frage der Armenbeschäftigung, Anl. Nr. 8 der Drucks. des Armenpflegerkongr. 1888.* — **Luppe,** *Arbeitsanstalten und Arbeitszwang im Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften.* — **Morath,** *Das Werk- und Armenhaus in Hamburg, 1897.* — **Münsterberg,** *Armenverwaltung im Wörterbuch d. dtsch. Verw.-R., 2. Aufl., I, S. 211ff., insbesondere S. 217.* — **Derselbe,** *Das ausländische Armenwesen, Schr. d. V. f. Armenpflege, 35. Heft.* — **Derselbe,** *Ueber die Reform des englischen Armenwesens, Schr. d. V. f. Armenpflege, 94 Heft.* — **Osthoff,** *Die Armenarbeitshäuser, Leipzig 1882 (enthält Winke über die bauliche Einrichtung).* — *Reports of the Proceedings of the International Congress of Charities, Correction and Philanthropie, vol. I, Baltimore 1893.* — **Roscher,** *System der Armenpflege und Armenpolitik, 2. Aufl., 1906, S. 230ff.* — **Samter,** *Zwangsmaßregeln gegen Arbeitsscheue, Schr. d. V. f. Armenpflege, 88. und 90. Heft.* — **Schlosser,** *Arbeitsgesetz, Berlin 1912.* — **Sell,** *Ueber Leipziger Armenanstalten, Ztschr. f. d. Armenwesen 1913, 3. Heft.* — **Sperling,** *Der polizeiliche Arbeitszwang, Schr. d. V. f. Armenpflege, 100. Heft.* — *Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch und die Armenpflege, Schr. d. V. f. Armenpflege, 90. Heft.*

Rumpelt (†), Dr. Luppe.

Arbeitskammern, Arbeiter- und Wirtschaftsräte.

I. Allgemeines. II. Deutschland. 1. Die Arbeitskammerfrage. 2. Die Arbeitskammern im Bergbau. 3. Die Fachausschüsse für die Hausindustrie und für das Bäckereigewerbe. 4. Die Selbstverwaltungskörper der Wirtschaft. 5. Sonstige Arbeiterinteressenvertretungen. 6. Die Arbeiterräte der Revolution. 7. Die geplanten Arbeiter- und Wirtschaftsräte. 8. Landes-Arbeiter- und Wirtschaftsräte. 9. Der vorläufige Reichswirtschaftsrat. III. Ausland. 1. Belgien. 2. Niederlande. 3. Frankreich. 4. Schweiz 5. Italien. 6. Luxemburg. 7. Oesterreich. 8. Großbritannien. 9. Rußland. 10. Andere Länder.

I. Allgemeines.

Schon frühzeitig haben sich in Anknüpfung an die alten Zünfte und Gilden Handel und Gewerbe körperschaftliche Interessenvertretungen, die Handels- und Gewerbekammern, Innungen und Handwerkskammern geschaffen, während in der Landwirtschaft die Landwirtschaftskammern und Landwirtschaftsräte mehr aus dem freien Vereinswesen hervorgewachsen sind. Hierzu sind auch Vertretungen freier Berufe gekommen, insbesondere die Anwalts- und die Aerztekammern.

Gemeinsam ist allen diesen Kammern, daß sie nicht freie Vereine, sondern Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, denen bestimmte gesetzliche Befugnisse übertragen sind. Sie haben Gutachten und Berichte zu erstatten, die Wünsche der von ihnen Vertretenen bei den zuständigen Stellen zur Geltung zu bringen und meist sind ihnen auch gewisse Verwaltungsbefugnisse übertragen.

Die genannten Vertretungen von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft gelten als die alleinigen Vertretungen ihres Berufskreises, obwohl sie nur von den Selbständigen des Berufes, den Unternehmern, gewählt sind. Galt es doch bis vor kurzem als eine Selbstverständlichkeit, daß die Interessen des Handels, des Gewerbes, der Landwirtschaft nichts anderes seien als die der kaufmännischen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Unternehmer. Nur soweit den Kammern neben der wirtschaftlichen Interessenvertretung des Berufskreises auch Aufgaben übertragen oder von ihnen beansprucht wurden auf dem Gebiete der Beziehungen zwischen den Selbständigen und den Abhängigen des Berufskreises, wurde die Notwendigkeit einer Mitwirkung der Arbeitnehmer bis zu einem gewissen Grade anerkannt. Darum wurde durch die deutsche Handwerkergesetzgebung die Errichtung von Gesellenausschüssen bei den Innungen und den Handwerkskammern vorgeschrieben, die insbesondere auf dem Gebiete des Lehrlingswesens mitzuwirken haben. Darum wurde vielfach auch die Bildung von Angestelltenausschüssen bei den Handelskammern gefordert und in Bayern auch verwirklicht. Von Arbeitnehmerseite aber wurden diese Einrichtungen als ungenügend betrachtet, vielmehr wünschte man hier besondere Kammern zur Vertretung der sozialen Arbeitnehmerinteressen, sei es in Gestalt von Körperschaften, deren Mitglieder Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Anzahl bilden: „Arbeitskammern“, sei es in Gestalt reiner Arbeitnehmervertretungen: „Arbeiterkammern“. Aber auch diese Forderung wurde, namentlich in Deutschland im Gefolge der Revolution von 1918, überholt durch die Forderung einer Mitbestimmung oder gar der alleinigen Bestimmung der Arbeitnehmer nicht nur hinsichtlich des Arbeitsverhältnisses, sondern auch hinsichtlich des Produktionsprozesses und der sonstigen Wirtschaftsfragen. Von diesem Standpunkte aus werden jetzt zur Wahrnehmung der sozialen Arbeitnehmerinteressen „Arbeiterräte“ — eigentlich nur ein anderes Wort für „Arbeiterkammern“ — für die Mitwirkung aber an der Entfaltung der gesamten wirtschaftlichen Kräfte „Wirtschaftsräte“, d. h. Vertretungen, bestehend aus einer gleichen Anzahl Unternehmer und Arbeitnehmer unter Zuziehung der freien Berufe, der Beamten und der Verbraucher gefordert und in Deutschland durch Art. 165 der Verfassung in Aussicht gestellt.

In Deutschland hat die berechtigte Forderung der Arbeitnehmer nach Schaffung sozialpolitischer Interessenvertretungen trotz mehrfacher Anläufe vor der Revolution keine Verwirklichung gefunden, während ihr in einigen ausländischen Staaten Genüge geschah. Nunmehr dürfte Deutschland in der Schaffung des neuartigen Gebildes der Wirtschaftsräte allen anderen Staaten vorausgehen. Als Wirtschaftsräte werden hierbei allerdings nur die Unternehmer und Arbeitnehmer gleichberechtigt umfassenden Vertretungen verstanden, nicht die Zentralvertretungen der Handels- und Gewerbekammern (Industrieräte usw.). Ferner werden beratende Körperschaften für bestimmte Sonderzwecke, wie sie insbesondere für Zwecke der Arbeiterversicherung geschaffen worden sind, hier nicht mit berücksichtigt.

Aber nicht nur Arbeiterräte und Wirtschaftsräte im eben gekennzeichneten Sinne sind in und nach der Revolution gefordert und vielfach verwirklicht worden. Vielmehr beruht der sog. Rätegedanke, wie er den russischen Revolutionen von 1905 und 1917 — wenn auch nicht ganz ohne jedes historische Vorbild (englischer Chartismus, Pariser Kommune) — entsprungen ist, auf der Vereinigung aller politischen und wirtschaftlichen Macht bei den Arbeiterräten als Werkzeugen einer Klassenherrschaft der Arbeiter zur Verwirklichung des Sozialismus (vgl. unten III 9). Dieser Rätegedanke hat nicht nur in Rußland, sondern auch in Deutschland, weniger in anderen Ländern theoretische Verfechter und in der von Moskau begründeten „Dritten Internationale“ der kommunistischen Parteien seine Anhängerschaft gefunden, doch neigen ihm in Deutschland auch die nicht dieser Internationale beigetretenen „unabhängigen Sozialdemokraten“ zu. Er stellt sich in Gegensatz zum Parlamentarismus, der eine durch die Macht des Kapitals verfälschte, formale Demokratie darstellen soll, zur Bürokratie und zur Teilung der Gewalten, indem die Räte Gesetzgebung und Verwaltung in ihrer Hand vereinen sollen, und er glaubt eine neue Art von Selbstverwaltung — nicht nur politische, sondern auch wirtschaftliche Selbstverwaltung — herbeiführen zu können. Aber dieser Rätegedanke ist auch da, wo er seit 3 Jahren dem Namen nach herrscht, in Rußland, kläglich gescheitert. Die „Räterepublik“ ist zwar eine Diktatur, nicht aber eine solche des durch die Räte vertretenen Proletariats, sondern die einer kleinen Gruppe von Führern, die sich der Räte als eines Aushängeschildes bedienen.

II. Deutschland.

1. Die Arbeitskammerfrage. Die Forderung gesetzlicher Interessenvertretungen der Arbeiter ist in Deutschland verhältnismäßig früh erhoben worden. Schon i. J. 1871 trat Gustav Schön-

berg in seiner Schrift: „Arbeitsämter, eine Aufgabe des Deutschen Reichs“ dafür ein, daß ganz Deutschland mit einem Netz von Arbeitsämtern überzogen werde. Diese Aemter sollten insonderheit Arbeitsstatistik treiben, bei der Schönberg eine Mitwirkung der Unternehmer und Arbeiter erstrebte. Gleichzeitig sollten die Arbeitsämter aber auch die Vermittlung von Interessenstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in den Kreis ihrer Aufgaben ziehen.

Von den politischen Parteien traten zuerst die Sozialdemokraten auf den Plan. Sie brachten nachdem allerdings schon 1876 der Zentrumsabgeordnete Moufang gewisse Anregungen in dieser Richtung gegeben hatte, i. J. 1877 einen Gesetzentwurf im Reichstage ein, der u. a. die Errichtung von „Gewerbekammern“ ins Auge faßte: „Bis spätestens zum 1./I. 1879 sind von Reichs wegen Gewerbekammern in genügender Anzahl zu errichten. Dieselben sind berufen, die Gewerbs- und Arbeiterinteressen zu vertreten und den Behörden Berichte zu erstatten, welche zu veröffentlichen sind; Anträge an die Behörden zu stellen sowie gemeinsame gewerbliche Einrichtungen und Fachbildungsanstalten zu beaufsichtigen.“ Die Mitglieder der Kammern sollten zu gleichen Teilen aus Unternehmern und Arbeitern bestehen. Später verlangte die Partei Arbeitskammern, für die sie im Reichstag wiederholt eingetreten ist. Eine dahingehende Forderung enthält auch das Erfurter Programm. Auch von den bürgerlichen Parteien, Zentrum (seit 1893), Nationalliberalen (seit 1899) wurden Anträge auf Schaffung öffentlichrechtlicher Organe zur Vertretung der Arbeitnehmerinteressen gestellt, nachdem die Februarerlasse Kaiser Wilhelms II. (1890) besondere Arbeiterinteressenvertretungen in Aussicht gestellt hatten. Die Reichsregierung stand den Anregungen aus dem Reichstage lange Zeit durchaus ablehnend gegenüber, bis i. J. 1905 der damalige Staatssekretär Graf von Posadowsky-Wehner im Reichstage erklärte, daß die verbündeten Regierungen bereit seien, Arbeitskammern ins Leben zu rufen. Dem folgte am 1./II. 1908 — 18 Jahre nach der kaiserlichen Botschaft — die Tat: Beim Bundesrat wurde ein Gesetzentwurf eingebracht, der gleichzeitig im Reichsanzeiger veröffentlicht wurde. Der Entwurf erfuhr in der Oeffentlichkeit eine recht heftige Kritik. Sie richtete sich besonders auch dagegen, daß die Arbeitskammern in Anlehnung an die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung errichtet werden sollten, denen auch die Kostentragung oblag. Den Bedenken hiergegen wie gegen einige andere Punkte wurde Rechnung getragen in einem umgearbeiteten Entwurfe, der am 25./XI. 1908 dem Reichstag vorgelegt wurde (Nr. 1048 d. Drucks.). Er wurde hier einer Kommission überwiesen, die in zwei Lesungen erhebliche Aenderungen vornahm und am 15./V. 1909 einen eingehenden schriftlichen Bericht erstattete (Nr. 1418 d. Drucks.). Wegen Schlusses der Session fand eine weitere Beratung im Reichstag nicht statt. In der folgenden Session wurde nunmehr unter dem 11./II. 1910 ein neuer Gesetzentwurf vorgelegt (Drucks. Nr. 236), der verschiedene Beschlüsse der Kommission berücksichtigte, andere unberücksichtigt ließ. Auch dieser Entwurf erfuhr eine sehr eingehende Kommissionsberatung, in der wichtige Aenderungen beschlossen wurden (Bericht v. 10./V. 1910, Nr. 533 d. Drucks.). Da über die grundsätzlich bedeutungsvollsten dieser Aenderungen eine Einigung zwischen Regierung und Reichstagsmehrheit nicht zu erzielen war, scheiterte auch dieser Entwurf.

Der Entwurf von 1910 stand wie seine Vorgänger auf dem Boden paritätischer Arbeitskammern auf fachlicher Grundlage. Demgegenüber wurden von sozialdemokratischer Seite einseitige Arbeiterkammern verlangt. Die Kommission stellte sich jedoch hier auf den Standpunkt der Vorlage und beließ es auch bei der einigungsamtlichen Wirksamkeit als einer Hauptaufgabe der Kammern. Dagegen wichen die Kommissionsbeschlüsse hinsichtlich des Kreises der einzubeziehenden Arbeitnehmer von der Regierungsvorlage ab. Diese umfaßte im wesentlichen nur die gewerblichen Arbeiter. Die Kommission beschloß die Einbeziehung der Eisenbahnwerkstätten und die Bildung besonderer Abteilungen für die technischen Angestellten. Weitere wichtigere Meinungsverschiedenheiten betrafen das Wahlrecht, insbesondere das Wahlalter und die Wählbarkeit der Gewerkschaftsbeamten. Da die Regierung letztere nicht zugestehen wollte, ließ sie den Gesetzentwurf scheitern.

Erst die Lehren des Krieges bewogen die Regierung, den Gedanken der Arbeitskammern wieder aufzunehmen. Unter dem 19./IV. 1918 wurde der Entwurf eines Arbeitskammergesetzes im Reichstag eingebracht. Er lehnte sich in allen wesentlichen Grundzügen an den Entwurf von 1910 an, folgte aber in einigen wichtigen Punkten den damaligen Reichstagsbeschlüssen und ging in anderen noch über diese hinaus. Auch dieser Entwurf erfuhr eingehende Ausschußberatungen, und die Ausschußmehrheit faßte in einer Reihe von Punkten von der Regierungsvorlage grundsätzlich abweichende Beschlüsse. Die Regierung war im Begriff, den Entwurf daraufhin einer nochmaligen Umarbeitung zu unterziehen, als die Revolution ausbrach, die an die Stelle des Problems der Arbeitskammern dasjenige der Arbeiterräte setzte.

Während die Regierungsvorlage von 1918 am fachlichen Aufbau der Arbeitskammern festgehalten hatte, stellte sich der Reichstagsausschuß auf den Boden grundsätzlich nur räumlich gegliederter, alle Gewerbezweige in sich vereinigender Kammern. Ferner sah er zwar von der Bildung reiner Arbeiterkammern ab, wünschte aber den Arbeitnehmerabteilungen der Kammern weitergehende Selbständigkeit zu geben. Nur ausnahmsweise sollten auch Fachkammern gebildet werden können, solche aber auch für die nach der Regierungsvorlage nicht unter das Gesetz fallenden Gebiete der Landwirtschaft und der Seeschiffahrt. Im übrigen hatte die Regierungsvorlage gegenüber dem Entwurf von 1910 den Geltungsbereich, insbesondere durch weitergehende Einbeziehung der Staatsbetriebe erweitert. Für die Angestellten wurde in der Begründung die Schaffung besonderer Kammern in Aussicht gestellt, ein Standpunkt, den die Ausschußmehrheit billigte. Neu war in der Vorlage die Befugnis der Arbeitskammern des gleichen Fachs miteinander in Verbindung zu treten. Der Ausschuß ging weiter und beschloß die Bildung eines

Reichsausschusses der Arbeitskammern, ferner die von Bezirksabteilungen der Arbeitskammern in Anlehnung an die Handelskammerbezirke. Gegenüber dem Entwurf von 1910 brachte die Vorlage eine Herabsetzung des Wahlalters und die Wählbarkeit der Berufsvereinsbeamten. Im Aufgabenkreise nahm nach wie vor das Einigungswesen eine hervorragende Stellung ein, es erfuhr jetzt aber eine eingehendere Regelung hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens in Anlehnung an die durch das Hilfsdienstgesetz geschaffenen Einrichtungen.

Nach den bisher bekannt gewordenen Gesetzgebungsplänen wird das Einigungswesen in Zukunft durch die Schlichtungsordnung eine selbständige Regelung erfahren und die Schlichtungsausschüsse werden wohl nur in losen Beziehungen zu den künftigen Wirtschaftsräten stehen. Dagegen dürften teils diese, teils die Arbeiterräte oder die paritätisch ausgestalteten Berufskammern die sonstigen, früher den Arbeitskammern zugedachten Aufgaben restlos übernehmen, und bereits jetzt sind sie großenteils durch freiwillige Bildungen, die Arbeitsgemeinschaften übernommen (vgl. den Art. „Arbeitsgemeinschaften“, oben S. 732).

2. Die Arbeitskammern im Bergbau. Während im übrigen die Arbeitskammern in Deutschland keine Aussicht mehr auf Verwirklichung haben, vielmehr die Arbeiter- und Wirtschaftsräte an ihre Stelle treten werden, sind im Gefolge der Revolution und aus Anlaß der Sozialisierungsbestrebungen durch V. v. 8./II. 1919 (RGBl. S. 202) Arbeitskammern im Bergbau geschaffen worden. Ihre Errichtung wird darin für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets und Oberschlesiens angeordnet, für andere Gebiete und Zweige des Bergbaues kann sie erfolgen. Die Verordnung lehnt sich an die Arbeitskammervorlage von 1918 an, berücksichtigt aber wichtige im Reichstag und von gewerkschaftlicher Seite dazu gemachte Abänderungsvorschläge. Die Kammern bestehen zu gleichen Teilen aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, die aus Verhältniswahlen hervorgehen. Die Kammer kann einen unparteischen Vorsitzenden wählen oder den Vorsitz abwechselnd durch einen Arbeitgeber und einen Arbeitnehmer führen lassen. Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe können gesondert beraten, unter Umständen auch beschließen. Entsprechend zusammengesetzt ist eine Abteilung für Angestellte, die in gemeinsamen Angelegenheiten mit der Kammer zusammen beraten kann. An der Spitze des Aufgabenkreises steht die Aufgabe, „sich an den Vorarbeiten für eine umfassende Beeinflussung des Bergbaues durch das Reich und eine Beteiligung der Volksgesamtheit an seinen Erträgen (Sozialisierung) durch Auskünfte, Gutachten und Anträge zu beteiligen, sowie nach Maßgabe der zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen eine Vertretung in Verbänden zur Regelung der Erzeugung und des Absatzes herbeizuführen“. Mit Rücksicht auf die anderweitige Regelung des Einigungswesens ist eine Betätigung auf diesem Gebiete nicht besonders vorgesehen, vielmehr ist ihre Aufgabe im übrigen die „Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen, fachlichen und sozialen Interessen ihres Gewerbes sowie der auf den gleichen Gebieten liegenden Sonderinteressen der Arbeitgeber, der Arbeiterausschüsse und der gesamten Arbeiterschaft“.

Soweit bekannt geworden, sind Bergbau-Arbeitskammern außer für den Ruhrbergbau bisher errichtet worden für Oberschlesien, für Niederschlesien (Waldenburg) und für Bayern. Die Kammer für den Kohlenbergbau im Ruhrgebiet hat sich bisher mit Fragen der Steigerung der Produktion, des Wohnungsbaues, des Arbeiterschutzes und der Hygiene sowie des Fortbildungsschulwesens beschäftigt.

Bei Bildung der Wirtschaftsräte werden auch die bergbaulichen Arbeitskammern voraussichtlich als Fachabteilungen in jenen größeren Körperschaften aufgehen.

3. Die Fachausschüsse für die Hausindustrie und für das Bäckereigewerbe. Für eine Sonderart von Arbeitskammern ist in Deutschland schon unmittelbar nach dem Scheitern des Arbeitskammerentwurfs von 1910 die gesetzliche Grundlage geschaffen worden, nämlich durch das Hausarbeitgesetz v. 20./XII. 1911 (RGBl. S. 976). Nach seinen §§ 18ff. kann der Bundesrat für bestimmte Gewerbezweige und Gebiete, in denen Hausarbeiter beschäftigt werden, die Errichtung von Fachausschüssen beschließen. Sie bestehen aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Hausarbeitern sowie einem unparteiischen und fachkundigen Vorsitzenden und zwei ebensolchen Beisitzern. Die Landeszentralbehörde bestimmt die Vertreterzahl und ernennt den Vorsitzenden, die Beisitzer und nach Anhörung von beteiligten Arbeitgebern und Hausarbeitern je die Hälfte der Vertreter. Die andere Hälfte wird von jeder Gruppe der ernannten Vertreter zugewählt. Die Fachausschüsse haben die Behörden durch Mitteilungen und Gutachten zu unterstützen und auf Ersuchen bei Erhebungen über die Verhältnisse in ihren Gewerbezweigen mitzuwirken und Gutachten, insbesondere über die Ausführung der Schutzvorschriften des Hausarbeitgesetzes zu erstatten. Sie haben einschlägige Wünsche und Anträge zu beraten sowie Veranstaltungen und Maßnahmen zur Hebung der wirtschaftlichen Lage und Wohlfahrt der Hausarbeiter anzuregen und gegebenenfalls an deren Verwaltung mitzuwirken. Endlich haben sie auf Ersuchen der Behörden in geeigneter Weise, insbesondere durch Vernehmungen die Höhe des Arbeits-

verdienstes der Hausarbeiter zu ermitteln, dessen Angemessenheit zu begutachten und Vorschläge zur Vereinbarung angemessener Entgelte zu machen sowie den Abschluß von Lohnabkommen oder Tarifverträgen zu fördern. Nach einem Gesetzentwurf von 1922 soll ihnen auch die Aufgabe der Festsetzung von Mindestlöhnen übertragen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sondergutachten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmergruppe und Minderheitsgutachten erstattet werden. Die Kosten der Ausschüsse tragen die Länder.

Die Errichtung der Fachausschüsse erlitt z. T. wegen des Krieges starke Verzögerungen. Nach Erlaß der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats v. 18./VI. 1914 (RGBl. S. 221) und 27./III. 1916 (RGBl. S. 204) erfolgte die Errichtung der ersten 29 Fachausschüsse durch V. v. 13./I. 1919 (RGBl. S. 85). Sie sind in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Braunschweig errichtet, zwei preußische Ausschüsse umfassen auch Gebiete einiger kleinerer Länder. Die meisten sind für die Konfektion, einige Ausschüsse für Hausindustrien des Webstoffgewerbes errichtet. Ein weiterer Ausschuß (für Strohhutnähereien im Allgäu) wurde durch V. v. 29./XII. 1919 (RGBl. 1920, S. 2) errichtet. Nach dem Urteil der Sachverständigen wird die Tätigkeit der Ausschüsse so lange ohne Bedeutung sein, als ihnen nicht die Befugnis zur Lohnfestsetzung verliehen ist.

Fachausschüsse anderer Art sind durch V. v. 2./XII. 1918 (RGBl. S. 1397) für das Bäckerei- und Konditoreigewerbe geschaffen worden. Verpflichtet zur Errichtung sind die für die Mehlverteilung zuständigen Kommunalverbände. Die Ausschüsse bestehen aus einem unparteiischen Vorsitzenden und je 3 Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Gewerbes als Beisitzern. Bei der Berufung sind Personen, die von den Berufsvereinen vorgeschlagen werden, nach Verhältnis der Organisationsstärke zu berücksichtigen. Die Fachausschüsse sollen von den Behörden vor Erlaß wichtiger Anordnungen betreffend das Bäckerei- und Konditoreigewerbe, insbesondere die Mehlverteilung, gehört werden. Sie haben ferner bei Regelung des Lehrlingswesens mitzuwirken und die Beseitigung von Mißständen auf diesem Gebiet, nötigenfalls unter Anrufung der Gewerbeaufsichtsbeamten herbeizuführen. Auch im übrigen können sie Wünsche und Anträge betreffend ihr Gewerbe beraten und zur Kenntnis der Behörden bringen.

Während die Fachausschüsse für die Hausindustrie wohl, wenn auch in veränderter Form und mit erweiterten Aufgaben erhalten bleiben werden, ist anzunehmen, daß die Fachausschüsse für das Bäckereigewerbe künftig in den Wirtschaftsräten aufgehen werden.

4. Die Selbstverwaltungskörper der Wirtschaft. Die Bestrebungen zur Verwirklichung der Gemeinwirtschaft haben im neuen Deutschland zu neuartigen Gebilden geführt, nämlich zu Körperschaften, denen die Wirtschaftsleitung für ganze Gewerbezweige oder doch wichtige Teile derselben obliegt. Nachdem bereits das Sozialisierungsgesetz v. 23./III. 1919 (RGBl. S. 341) den Begriff des „wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpers" eingeführt hatte, bestimmte Art. 156 der Reichsverfassung, daß das Reich im Falle dringenden Bedürfnisses zum Zwecke der Gemeinwirtschaft durch Gesetz wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschließen kann mit dem Ziele, die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln.

Von den bisher geschaffenen Selbstverwaltungskörpern sind die wichtigsten die für den Kohlenbergbau, den Kalibergbau, die Eisenwirtschaft und die Elektrizitätswirtschaft, dazu die Außenhandelsstellen, die für alle wichtigen Ausfuhrindustrien gebildet sind. In allen diesen Körperschaften sind die Arbeitnehmer in erheblichem Umfange vertreten. Obgleich nach dem Gesagten die Selbstverwaltungskörper mehr sind als Kammern oder Räte, sind sie doch auch an dieser Stelle zu behandeln.

Nach dem G. v. 23./III. 1919 (RGBl. S. 342) und den Ausführungsbestimmungen v. 21./VIII. 1919 (RGBl. S. 1449) sind Träger der Kohlenwirtschaft die Syndikate, der sie zusammenfassende Reichskohlenverband und der Reichskohlenrat. Während bei Syndikaten und Verband eine Vertretung der Arbeitnehmer im geschäftsführenden Organ und im Aufsichtsrat vorgesehen ist, besteht der Reichskohlenrat, dem die Leitung der Brennstoffwirtschaft einschl. Ein- und Ausfuhr nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen unter Oberaufsicht des Reichs obliegt, aus 60 Mitgliedern. Hierunter befindet sich neben einigen Vertretern der Verbraucher und Sachverständigen eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Von den letzteren werden gewählt 15 Bergbauarbeiter, 2 technische und ein kaufmännischer Bergbauangestellter von der Fachgruppe Bergbau der Arbeitsgemeinschaft, ein Arbeiter der Gasanstalten und 2 Arbeiter der Industrie von der Zentralarbeitsgemeinschaft

der Industrie (s. Art. „Arbeitsgemeinschaften").

Ganz ähnlich ist die Regelung im Kalibergbau nach dem G. v. 24./IV. 1919 (RGBl. S. 413) und den Durchführungsvorschriften v. 18./VII. 1919 (RGBl. S. 663) mit dem Kalisyndikat, den Kalistellen und dem Reichskalirat. Restlos durchgeführt ist die Parität in dem durch V. v. 1./IV. 1920 (RGBl. S. 435) geschaffenen Eisenwirtschaftsbund. Er wird gebildet aus Vertretern der Erzeuger, der Händler und der Verbraucher. Jede dieser 3 Gruppen besteht zur Hälfte aus Unternehmern und Arbeitnehmern. Diese werden von der Zentralarbeitsgemeinschaft bzw. von Verbänden ernannt. Die Vollversammlung hat 70 Mitglieder, auch die Arbeitsausschüsse sind paritätisch zusammengesetzt.

Das G. betreffend die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft v. 31./XII. 1919 (RGBl. 1920 S. 19) entbehrt noch der Ausführungsbestimmungen betr. die darin vorgesehenen Körperschaften für die Elektrizitätswirtschaftsbezirke. Durch das Gesetz selbst ist bereits ein Beirat zur beratenden Mitwirkung bei allen Angelegenheiten der Reichs-Elektrizitätswirtschaft errichtet, dem je 5 Vertreter des Reichstags, des Reichsrats und der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen sowie 20 Sachverständige angehören.

Die Errichtung der Außenhandelsstellen erfolgt auf Grund der V. v. 20./XII. 1919 (RGBl. S. 2128) und der Ausführungsbestimmungen vom 8./IV. 1920 (RGBl. S. 500). Jede Stelle hat einen Außenhandelsausschuß, der aus Vertretern der Erzeuger, der Händler und der Verbraucher besteht. Jede Gruppe besteht zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Der Ausschuß hat Richtlinien aufzustellen, die Geschäftsführung zu überwachen und den Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrbewilligungen zu beraten.

5. Sonstige Arbeiterinteressenvertretungen. Mangels des Vorhandenseins von Arbeits- oder Arbeiterkammern hat man mehrfach versucht, bei den bestehenden Kammern eine Arbeitnehmervertretung zu schaffen. Reichsgesetzlich ist dies geschehen bei den Handwerkskammern. Wegen der bei diesen und bei den Innungen geschaffenen Gesellenausschüsse vgl. den Art. „Gewerbekammern". Ferner haben sich in den letzten Jahren Bestrebungen nach Einrichtungen gleicher Art bei den Handelskammern und den Landwirtschaftskammern gezeigt. Sie haben in Bayern zu der V. v. 25./II. 1908 geführt, durch die bei den Handelskammern Ausschüsse der Handlungsgehilfen und technischen Angestellten errichtet wurden. Den Ausschüssen gehören 6—14 Vertreter an, die aus allgemeinen Verhältniswahlen der männlichen Angestellten hervorgehen. Sie sollen den Mitgliedern der Kammern gleichberechtigt sein. Da sie jedoch eine Minderheit gegenüber den Mitgliedern darstellen, erfreuen sie sich in der Angestelltenschaft keines besonderen Interesses, wie dies ganz ähnlich von den Gesellenausschüssen bei den Handwerkskammern gilt. In Preußen wurde 1918 ein noch nicht verabschiedeter Entwurf zur Abänderung des Handelskammergesetzes vorgelegt, nach dem die Kammern befugt sein sollen, Ausschüsse für Angestellte einzurichten, in die auch Angestellte „in angemessener Zahl" zu wählen sind. Eine Umfrage des Handelstags hat ergeben, daß schon ohne besondere gesetzliche Ermächtigung eine Handelskammer (Stolp) einen solchen Ausschuß eingerichtet hat.

Auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen hat Bayern durch G. v. 20./III. 1920 Bauernkammern eingeführt, denen Arbeitnehmervertreter nicht angehören. Jedoch ist bei jeder Kammer eine Arbeitnehmervertretung einzurichten, deren Mitglieder von den Berufsvereinigungen der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer gewählt werden. Die Vertretung bei der Landesbauernkammer hat 24, die bei den Kreisbauernkammern haben 15 und die bei den Bezirksbauernkammern 10 Mitglieder. Die Kosten der Vertretungen sind von den Berufsvereinen zu tragen. Jede Arbeitnehmervertretung bildet mit der Bauernkammer zusammen eine Arbeitsgemeinschaft zwecks gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung in Fragen, die gemeinsame Angelegenheiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer berühren. Beide Seiten stimmen gesondert ab, nur bei übereinstimmenden Beschlüssen liegt ein Beschluß der Arbeitsgemeinschaft vor.

In Sachsen-Meiningen wurde durch G. v. 29./VII. 1919 eine Landwirtschaftskammer errichtet, der zwar ebenfalls Arbeiter nicht angehören, bei der aber ein Ausschuß für landwirtschaftliche Arbeiterverhältnisse gebildet werden muß. Dieser setzt sich zusammen aus dem 5köpfigen Kammervorstand und 5 Arbeitnehmervertretern, die von den Kreisausschüssen und den ständigen landwirtschaftlichen Arbeitern gewählt werden. Der Ausschuß hat die, die landwirtschaftlichen Arbeiterverhältnisse berührenden Fragen zu behandeln, er ist über die darauf bezüglichen Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung zu hören, und er hat Gegensätzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorzubeugen oder zu ihrer Beseitigung mitzuwirken.

Unmittelbar in der Landwirtschaftskammer vertreten sind die Arbeiter in Württemberg. Nach dem G. v. 23./VI. 1919 hat die württembergische Landwirtschaftskammer 48 von den Landwirten und 12 von den landwirtschaftlichen Arbeitern in Verhältniswahl gewählte Mitglieder neben zwei weiteren, kleineren Mitgliedergruppen. Für Arbeiterfragen ist ein ständiger paritätischer Ausschuß einzurichten, bestehend aus 4 selbständigen Landwirten, 4 Arbeitern und einem unparteiischen Vorsitzenden.

Auch der in Preußen vorgelegte Entwurf eines Landwirtschaftskammergesetzes sieht die Teilnahme der Arbeiter vor. Die Mitglieder der Landwirtschaftskammern werden nämlich in den Gruppen gewählt, deren beide ersten die Betriebsinhaber und deren dritte die übrigen Berufsangehörigen bilden und deren jede ein Drittel der Mitglieder wählt. Bei jeder Kammer muß ein Ausschuß für Arbeiterwesen gebildet werden, wenn es die Mehrheit der Kammermitglieder beantragt. In diesem Ausschuß müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl vertreten sein.

Auch in der Hauptlandwirtschaftskammer für Preußen, die aus Abgeordneten der einzelnen Kammern besteht, müssen die drei Gruppen vertreten sein.

Das Reich plant ein Rahmengesetz über die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen. Nach zwei im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft bearbeiteten Referentenentwürfen, die auch den Weg in die Oeffentlichkeit gefunden haben, würde die Regelung eine ähnliche sein wie im preußischen Entwurf. Insbesondere schrieb der erste Entwurf eine solche für die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen der Länder vor, während der zweite lediglich vorsieht, daß sie auch Arbeitnehmer umfassen müssen. In einer Reichslandwirtschaftskammer soll ein Drittel der Mitglieder aus Arbeitnehmervertretern bestehen. Soweit in der Vollversammlung oder in den Ausschüssen Fragen der Arbeitsverhältnisse und der Arbeitsvermittlung behandelt werden, sind nur gleichviel Unternehmer wie Arbeitnehmer zur Beratung und Stimmabgabe berechtigt. Die gleiche Bestimmung gilt für die Vertretungen der Länder.

Einige deutsche Länder besitzen Zentralvertretungen zur Beratung von Arbeiterangelegenheiten. In Bayern sind durch V. v. 13./XI. 1914 in der bereits vorhandenen Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel zwei neue Abteilungen gebildet worden. Die Abteilung für Arbeiterschutz und Wohlfahrt setzt sich zusammen aus 1. je 4 von den Gesellenausschüssen der Handelskammer und von den Ausschüssen bei den Versicherungsanstalten zu wählenden Gesellen und industriellen Arbeitern, 2. 3 Arbeitersekretären und 3—5 Mitgliedern großer bayerischer Arbeiterverbände (zu ernennen), 3. dem Zentralgewerbeinspektor, dem Landesgewerbearzt, einem weiteren Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Zentralwohnungsinspektor, 4. 3 Professoren. Der Abteilung liegt ob die beratende Mitwirkung bei Maßnahmen des Arbeiterschutzes und zur Besserung der Arbeiterverhältnisse in wirtschaftlicher und ethischer Beziehung. — Weiter ist eine Abteilung für Angestelltenangelegenheiten geschaffen, bestehend aus 8 Vertretern der kaufmännischen Verbände, von denen diejenigen mit den meisten bayerischen Handlungsgehilfen je einen Vertreter benennen, wobei höchstens 3 Verbandsbeamte benannt werden dürfen, und 4 Vertretern der technischen Angestellten, die von einem Ausschuß der Technikerverbände zu benennen sind, sowie 5 beamteten Personen. Aufgabe dieser Abteilung ist die Beratung und Begutachtung in allen Fragen, die die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der kaufmännischen und technischen Angestellten betreffen, sowie in allen Industrie und Handel berührenden wichtigen Fragen, falls sie auf die Verhältnisse der Angestellten zurückwirken.

Die Abteilungen werden vom Ministerium einberufen, so oft dies eine Veranlassung hierzu sieht.

Ganz ähnliche Einrichtungen sind die Arbeiterräte der Württembergischen Zentralstelle für Gewerbe und Handel und der Hessische Arbeiterrat bei der Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe des Staatsministeriums. Seiner Aufgabe nach von umfassender Bedeutung ist der durch G. v. 7./IV. 1916 in Lippe geschaffene Wirtschaftliche Beirat. Seine Mitglieder werden auf 3 Jahre einerseits durch Handelskammer, Handwerkskammer und Landwirtschaftskammer, andererseits — bis zur Errichtung einer Arbeitskammer — durch die Gewerkschaftskartelle und zwei Zieglervereine gewählt. Der Beirat, der nach Bedarf von der Regierung einberufen wird, soll sie in wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen beraten und zu diesem Zweck alle Vorgänge und Verhältnisse des wirtschaftlichen und sozialen Lebens verfolgen.

6. **Die Arbeiterräte der Revolution.** Die Geschichte der deutschen Revolution kann noch nicht geschrieben werden. Unverkennbar aber ist der starke äußere wie innere Einfluß, den die russische Revolution auf sie ausgeübt hat. Er zeigt sich vor allem in der Errichtung der Soldaten- und Arbeiterräte nach russischem Vorbild (s. u. Rußland) trotz Vorhandenseins starker gewerkschaftlicher und politischer Organisationen. Die Räte erklärten sich für die Träger nicht nur der Revolution, sondern auch der Volkssouveränität. Als solche wurden sie auch in einem Erlaß der

Reichsregierung, die sich als „Rat der Volksbeauftragten" bezeichnete, v. 11./XI. 1918 anerkannt. Ebenso machten preußische Erl. v. 14. und 27./XI. 1918 den Verwaltungsbehörden ein Zusammenarbeiten mit den Räten zur Pflicht und gleiches geschah in den anderen Ländern. Der Berliner A.- und S.-Rat nahm die oberste Gewalt im Reich und in Preußen für sich in Anspruch und sein Vollzugsrat verkündete demgemäß am 23./XI. 1918, daß er unter Wahrung von Kontrollrechten den Volksbeauftragten des Reichs und Preußens die „exekutive Regierungsgewalt übertragen habe". Widerspruch aus dem Reiche veranlaßte die Berufung des ersten Kongresses der Delegierten der A.- und S.-Räte Deutschlands (16.—20./XII. 1918) auf Grund einer „Vereinbarung" des Rats der Volksbeauftragten und des Berliner Vollzugsrats. Hauptgegenstand der Verhandlungen war die Frage „Nationalversammlung oder Rätesystem"? Die Entscheidung der Mehrheit fiel für die Nationalversammlung. Doch wurde ein Zentralrat gewählt, unter dessen parlamentarischer Ueberwachung der Rat der Volksbeauftragten die Regierungsgewalt ausüben sollte. Seine Kosten wurden gemeinsam vom Reich und von Preußen getragen. Der „Zentralrat der deutschen sozialistischen Republik" blieb dennoch auch nach Zusammentritt der Nationalversammlung noch bestehen, und zwar einmal bis zum Zusammentritt der preußischen Landesversammlung als souveränes Organ Preußens und ferner als oberste Instanz der örtlichen Arbeiterräte, die zunächst weiterbestanden. Unter dem 4./II. 1919 richtete der Zentralrat ein Schreiben an die Nationalversammlung, in dem er unter anderem erklärte, in der Erwartung, daß die Nationalversammlung ihre volle Souveränität durchführe, die ihm vom Reichskongreß der A.- und S.-Räte übertragene Gewalt in die Hände der deutschen Nationalversammlung zu legen. Auf Drängen der radikalen Elemente, insbesondere des Großberliner Vollzugsrats berief er jedoch kurz darauf den II. Kongreß der Arbeiter-, Bauern- und Soldatenräte auf den 6./IV. 1919 nach Berlin ein. Auf diesem Kongreß bildete die Hauptfrage die Eingliederung der Arbeiterräte in die Reichsverfassung.

Hierzu lagen verschiedene Anträge vor, insbesondere stand ein solcher der Unabhängigen Sozialdemokraten einem solchen der Mehrheitssozialdemokraten gegenüber. Der der Unabhängigen enthält Richtlinien. Danach soll die gesamte politische Macht dem Rätekongreß zustehen, der einen Zentralrat wählt, der wiederum die Volksbeauftragten einsetzt und beaufsichtigt. Der Rätekongreß setzt sich aus den Vertretern der politischen Arbeiterräte zusammen. Den Arbeiterräten der Gemeinden liegt die „Kontrolle" der Gemeindeverwaltung ob; sie wählen Kreis-, Bezirks- und Provinzialarbeiterräte mit entsprechenden Befugnissen. Daneben steht — nach russischem Vorbild — die wirtschaftliche Räteverfassung.

Hier bilden die Betriebsräte die Unterstufe, die die „Kontrolle" der Betriebe ausüben und bei ihrer Sozialisierung mitwirken. In jedem Wirtschaftsgebiet wählen die Betriebsräte jeder Fachgruppe Bezirksgruppenräte und diese einen Bezirkswirtschaftsrat. Darüber bestehen Reichsgruppenräte und ein Reichswirtschaftsrat, der das gesamte wirtschaftliche Leben des Reichs „überwacht" und gemeinsam mit dem Zentralrat die Verwaltungsnormen zur Aufrechterhaltung der Produktion und zur Sozialisierung festsetzt.

Die Wahlen der Arbeiterräte und der Betriebsräte erfolgen nach Betrieben und Berufen. Wahlberechtigt und wählbar sind nur Personen, die ohne Ausbeutung fremder Arbeitskraft gesellschaftlich notwendige und nützliche Arbeit leisten, ihre Arbeitskraft durch die Arbeit ihrer Hand oder ihres Kopfes erwerben und mindestens 18 Jahre alt sind.

Der mehrheitssozialistische Antrag Cohen forderte für jedes Gewerbe usw. einen Produktionsrat, in den die darin tätigen Kategorien, einschließlich der Betriebsleiter, Vertreter entsenden. Die Produktionsräte werden für jede Gemeinde, jeden Kreis usw. gebildet, die eines jeden Fachs bilden im Reich einen Zentralproduktionsrat. Die Produktionsräte der verschiedenen Fächer wählen in jeder Gemeinde, jedem Kreise usw. Vertreter für eine Kammer der Arbeit, die überall, von der Gemeinde bis zum Reich, als zweite gesetzgebende Körperschaft neben die allgemeine Volkskammer tritt, die auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Gesetzgebung den Vorrang hat.

Dieser Antrag wurde auf dem Kongreß angenommen, er fand jedoch nicht die Billigung der mehrheitssozialistischen Partei, die sich auf ihrem Parteitag im Juni 1919 im wesentlichen auf den Boden der Regierungsvorlage stellte.

Diese Regierungsvorlage, die bereits dem II. Rätekongreß zur Kenntnis zugegangen war, enthielt den Vorschlag zu einem neuen Verfassungsartikel, der im wesentlichen als Art. 165 der Verfassung Gesetz geworden ist (s. unter 7). Die Grundzüge der Regierungsvorlage waren von der Reichsregierung, die sich bis dahin gegenüber den Vorschlägen zu einer Räteverfassung ablehnend verhalten hatte, am 5./III. 1919 angekündigt worden. Danach sollten die Arbeiterräte als wirtschaftliche Interessenvertretung grundsätzlich anerkannt und in der Verfassung verankert werden.

Der Zentralrat, dessen politische Bedeutung nach Einberufung der preußischen Landesversammlung und durch Wegfall der Soldatenräte infolge Auflösung des alten Heeres immer geringer wurde, und der sich nunmehr „Zentralrat der deutschen Arbeiterräte" nannte, löste sich am 1./IV. 1920 auf. Sein Versuch, im Herbst 1919 auf Grund einer einheitlichen Wahlordnung eine vollständige Neuwahl aller deutschen Arbeiterräte herbeizuführen, war am Mangel an Mitteln gescheitert.

Die bei einzelnen Behörden und Verwaltungen errichteten Arbeiterräte und die einzelnen örtlichen Arbeiterräte haben verschieden lange Zeit bestanden. Letztere betrachteten sich, auch nach demokratischer Umgestaltung der Gemeindeverfassung noch als Aufsichtsorgane für die Gemeindeverwaltung und wurden zunächst auch finanziell von den Gemeinden unterhalten. Rechtlich stützte man sich hierbei außer auf Landesgesetze, wie in Württemberg, Braunschweig, Mecklenburg-Strelitz, oder Landesverordnungen, wie in Preußen Erl. v. 16./XI. 1918 und Bayern, auf eine Reichsverordnung v. 13./I. 1919 (RGBl. S. 37), deren Fassung es im unklaren ließ, ob sie lediglich

dem Reich Erstattungsansprüche gegenüber Staat und Gemeinden verleihen oder auch diese zur Finanzierung der Arbeiterräte verpflichten sollte. Nachdem die erstere Auffassung durchgedrungen war, wurden fast überall die Arbeiterräte abgebaut; teils lösten sie sich von selbst auf, teils wurden ihnen die weiteren Mittel verweigert. Aus dem Groß-Berliner Vollzugsrat schieden erst die Mehrheitssozialisten, dann die Kommunisten aus, und der übriggebliebene Rumpf wandelte sich in die erst ein linksunabhängiges, später ein kommunistisches Parteiorgan darstellende „Betriebsrätezentrale" um. Der revolutionäre Versuch der Errichtung einer bayerischen Räterepublik im Frühjahr 1919 blieb eine kurze Episode.

Einige Arbeiterräte sind allerdings bestehen geblieben, so der Arbeiterrat Groß-Hamburg, der auch in der hamburgischen Verfassung v. 7./I. 1921 seine Stelle gefunden hat. Er hat eine in vieler Hinsicht sehr nützliche Tätigkeit entfaltet, insbesondere auch, indem er dem Hamburger Wirtschaftsrat — nunmehr ebenfalls durch die Verfassung bestätigt — beitrat. Dieser war eine freie Vereinigung, in der die Handels-, die Gewerbe-, die Detaillisten-, die Konsumentenkammer und der Arbeiterrat durch je 12 Mitglieder vertreten waren. Später wurde auf Antrag des Arbeiterrats volle Parität hergestellt, indem die Vertreterzahl des Arbeiterrats auf das Doppelte erhöht wurde und nun die Vertreter der Konsumentenkammer ebenfalls als Arbeitnehmervertreter anerkannte. Der Wirtschaftsrat bezweckt, die Regierung in allen wirtschaftlichen Fragen zu beraten und für Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Gesamtheit der Wirtschaftsglieder zu sorgen. Abstimmungen werden nicht vorgenommen, vielmehr wird stets versucht, Einmütigkeit zu erzielen und, wenn dies nicht gelingt, die Frage zurückgezogen. Trotzdem hat er eine umfangreiche Tätigkeit entfalten können.

Eine besondere Rätegruppe bildeten die Bauern- und Landarbeiterräte. Zu ihrer Bildung wurde, nachdem schon andere Aufrufe vorangegangen waren, durch einen Aufruf aller großen Verbände der Landwirte und Landarbeiter vom 22./XI. 1918 aufgefordert, und die Verbände selbst bildeten einen Zentral- (später Reichs-) Bauern- und Landarbeiterrat. Ihre Vereinbarung wurde vom Staatssekretär des Reichsernährungsamts am gleichen Tage bekannt gemacht und „in Kraft gesetzt", auch wurden von ihm Ausführungsbestimmungen betr. die Wahlen erlassen. Aufgabe der Räte sollte unter anderem die Mitwirkung bei Erfassung der Lebensmittel in der Zwangswirtschaft, Erhaltung der Betriebe, Arbeitsbeschaffung für die Kriegsteilnehmer, gegenseitige Hilfe beim Schutz von Personen und Eigentum sein. Der Reichs-Bauern- und Landarbeiterrat bezweckte, den übrigen Räten Anweisungen und Ratschläge zu erteilen und eine Vermittlung zwischen ihnen und der Reichsregierung zu bilden. Seine Tätigkeit hat insbesondere dem sozialen Ausgleich zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Landwirtschaft gedient. Besonders hat er sich durch die Vereinbarung der dann von der Regierung mit Gesetzeskraft verkündeten vorläufigen Landarbeitsordnung verdient gemacht. Er löste sich auf, nachdem seine sozialpolitischen Aufgaben von der am 20./II. 1920 errichteten Reichsarbeitsgemeinschaft der landwirtschaftlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände übernommen waren. Die örtlichen Räte sind im wesentlichen Eintagserscheinungen geblieben.

7. Die geplanten Arbeiter- und Wirtschaftsräte. Die „Verankerung" der Arbeiterräte in der Verfassung erfolgte durch deren Art. 165. Dieser lautet:

„Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.

Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten sowie nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat.

Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammen. Die Bezirkswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat sind so zu gestalten, daß alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind.

Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunktes beim Reichstag einzubringen. Der Reichswirtschaftsrat kann die Vorlage durch eines seiner Mitglieder im Reichstag vertreten lassen.

Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden.

Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern zu regeln, ist ausschließlich Sache des Reichs."

In Ausführung dieses Verfassungsartikels ist zunächst das Betriebsrätegesetz v. 4./II. 1920 erlassen worden (vgl. Art. „Betriebsräte"). Ueber die Gestaltung der anderen Räte schweben noch die Erwägungen. Nach einer Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums stehen insbesondere zwei Pläne zur Erörterung. Nach Plan A betrachtet man als Unterstufe der Räteverfassung einerseits die bestehenden gesetzlichen Interessenvertretungen von Landwirtschaft, Handwerk, Industrie und Handel (Landwirtschafts-, Handwerks- und Handelskammern), die als reine Unternehmervertretungen be-

stehen bleiben und denen Bezirksarbeiterräte aller Arbeitnehmer gegenüberstehen sollen. Aus Vertretern der Kammern einerseits, der Arbeiterräte andererseits soll in der Mittelstufe der Bezirkswirtschaftsrat gebildet werden. Die drei Kammergruppen sollen ihre bisherige Reichsspitzenvertretungen behalten, die Arbeiterräte eine solche im Reichsarbeiterrat erhalten und die Unternehmerspitzenvertretungen wie der Reichsarbeiterrat ihre Vertreter in gleicher Anzahl in den Reichswirtschaftsrat entsenden. Den Bezirkswirtschaftsräten wie dem Reichswirtschaftsrat treten noch Vertreter der freien Berufe und der Verbraucher hinzu. Nach dem vom Reichswirtschaftsministerium offenbar bevorzugten Plan B werden die Kammern der Unterstufe entweder paritätisch ausgestaltet oder es werden ihnen gleichartige Arbeiterkammern gegenübergestellt, mit denen zusammen sie einen paritätischen Ausschuß, die Wirtschaftskammer, bilden, dem die wichtigsten wirtschaftlichen Aufgaben obliegen. Die Sondervertretungen der Unterstufe wählen ihre Vertreter in den Bezirkswirtschaftsrat, zu dem solche der Verbraucher usw. treten. Die Arbeitnehmergruppe des Wirtschaftsrats bildet den Bezirksarbeiterrat. Der Reichswirtschaftsrat besteht zu etwa $^3/_8$ aus den von den Bezirkswirtschaftsräten gewählten Personen, zu $^3/_8$ aus Abgesandten der Reichsarbeitsgemeinschaften oder anderen Spitzenverbänden und zu $^2/_8$ aus Vertretern der Verbraucher usw. Die Arbeitnehmergruppe bildet den Reichsarbeiterrat. Der Hauptunterschied gegenüber dem Plan A besteht darin, daß bereits in der Unterstufe in einer gewissen fachlichen Gliederung die wirtschaftliche Interessenvertretung und die etwaige wirtschaftliche Selbstverwaltung paritätisch erfolgt. In der Oeffentlichkeit sind noch weitere Pläne aufgetaucht, von denen der der rheinisch-westfälischen Handelskammern besonders bemerkenswert ist. Er bezweckt die Bildung größerer Wirtschaftsprovinzen mit einem Bezirkswirtschaftsrat oder wirtschaftlichem Selbstverwaltungskörper insbesondere für die Kraft-, Licht- und Wärmebewirtschaftung, die Be- und Entwässerung, des Verkehrs- und des Siedlungswesens.

Mit den Plänen zur Ausführung des Art. 165 befaßt sich nunmehr eingehend der Verfassungsausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats (s. 9). Er hat den Gedanken der Bezirksarbeiterräte zurücktreten lassen und plant als Unterbau der Bezirkswirtschaftsräte einen paritätischen Ausbau der bestehenden Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammern. Von Arbeitnehmerseite wird auf die Mitarbeit in diesen, die Wirtschaft stark beeinflussenden fachlichen Kammern neuerdings mehr Wert gelegt als auf die in den wegen der Größe des Bezirks, der Mitgliederzahl und der größeren Allgemeinheit der Aufgaben notwendig seltener zusammenzuberufenden Bezirkswirtschaftsräte.

8. Landes-Arbeiter- und Wirtschaftsräte. Trotzdem Art. 165 der Reichsverfassung für das Reich die ausschließliche Gesetzgebung über Arbeiter- und Wirtschaftsräte in Anspruch nimmt, haben einzelne Länder geglaubt, bis zur Erfüllung dieser Aufgabe durch das Reich eigene Einrichtungen schaffen zu können. Hamburg hat, wie schon unter 6 erwähnt, in seiner Verfassung v. 7./I. 1921 sowohl einen Arbeiterrat wie einen Wirtschaftsrat mit Aufgaben, die denen des Art. 165 entsprechen, somit im wesentlichen beratender Art sind, vorgesehen und durch gleichzeitiges Gesetz die schon bestehenden Räte bis zu anderweiter Regelung anerkannt. Bremen hat unter dem 17./VII. 1921 ein Arbeiterkammergesetz und ein Angestelltenkammergesetz erlassen. Beide Kammern sind Interessenvertretungen mit beratender Aufgabe; die Arbeiterkammer hat 30, die Angestelltenkammer 24 Mitglieder, die aus allgemeinen Wahlen hervorgehen. Die Kammern sind in Fachausschüsse gegliedert. Die Kosten trägt der Staat. Im August 1922 hat die Regierung Sachsens den Entwurf eines Arbeitnehmerkammergesetzes veröffentlicht, der die Errichtung einer Landesarbeitnehmerkammer mit 100 und von 5 Bezirksarbeitnehmerkammern mit je 60 Mitgliedern vorsieht, die in je 4 Fachabteilungen gegliedert sind. Ihre Aufgaben bestehen in der Wahrnehmung der Arbeitnehmerinteressen durch Gutachten, Anträge usw. Sie sind ermächtigt, mit den Arbeitnehmerkammern Gemeinschaftsorgane zu bilden. Die Mitglieder der Bezirkskammern gehen aus allgemeinen Wahlen hervor. Die Kosten werden von den Arbeitnehmern getragen. Ein Landesausschuß der Arbeiter und Angestellten hat sich in Oldenburg gebildet. Er wird aus staatlichen Mitteln unterstützt, hat aber keine öffentlich-rechtlichen Befugnisse.

9. Der vorläufige Reichswirtschaftsrat. Der im Art. 165 der Verfassung vorgesehene Reichswirtschaftsrat ist nicht ohne ältere Vorgänger. Von 1880—1887 bestand der von Bismarck geschaffene preußische Volkswirtschaftsrat, dessen Erweiterung zu einem Reichswirtschaftsrat am Widerstand des Reichstags scheiterte. Bemerkenswert ist, daß dem preußischen Volkswirtschaftsrat neben einer großen Mehrheit von Vertretern von Handel und Industrie und solchen des Handwerks auch eine kleine Zahl von Arbeitern angehörten. Der Ruf nach einem Reichswirtschaftsrat erhob sich im Gefolge der Revolution nicht lediglich aus Anlaß

der Forderungen nach einer Räteverfassung russischen Musters. Vielmehr legte der Bau der neuen Reichsverfassung den Gedanken nahe, dem Reichstag als zweite Kammer eine andersartige, etwa berufsständische Kammer zur Seite zu setzen. Hierzu ist es freilich nicht gekommen, doch ist der Reichswirtschaftsrat nach dem Art. 165 mehr als eine rein beratende Körperschaft. Das Bedürfnis nach einer starken Zentralvertretung der wirtschaftlichen Interessen, nach einem Parlament, in dem die Wirtschaft an Stelle der Politik das Wort führt, erwies sich aber als so stark, daß man den Aufbau der gesamten im Art. 165 vorgesehenen Räte nicht abwarten wollte. Daher wurde durch V. v. 4./V. 1920 (RGBl. S. 858) ein vorläufiger Reichswirtschaftsrat geschaffen. Er besteht aus 326 Mitgliedern, und zwar 1. 68 Vertretern der Land- und Forstwirtschaft, 2. 6 solchen der Gärtnerei und Fischerei, 3. 68 solchen der Industrie, 4. 44 solchen des Handels, der Banken und des Versicherungswesens, 5. 34 solchen des Verkehrs und der öffentlichen Unternehmungen, 6. 36 solchen des Handwerks, 7. 30 solchen der Verbraucherschaft, 8. 16 solchen der Beamtenschaft und der freien Berufe, 9. 12 mit dem Wirtschaftsleben der einzelnen Landesteile besonders vertrauten, vom Reichsrat zu ernennenden Persönlichkeiten und 10. 12 von der Reichsregierung nach freiem Ermessen zu ernennenden Personen. Von den Gruppen 9 und 10 abgesehen werden die Mitglieder nicht ernannt, sondern von Verbänden und Körperschaften der betreffenden Gewerbe- und Berufsgruppen benannt. In den Gruppen 2—5 werden gleich viel Arbeitgeber und Arbeitnehmer benannt, in den Gruppen 1 und 6 bestehen kleine Abweichungen von diesem Grundsatz. Bei 1 sind 14 Vertreter des Kleinbesitzes, und zwar zur Hälfte von Arbeitgeber-, zur Hälfte von Arbeitnehmerseite zu benennen, bei 6 sind neben je 16 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern 4 Vertreter der Handwerkergenossenschaften vom Deutschen Genossenschaftsverband zu benennen.

Die Mitglieder des Reichswirtschaftsrats sind nach der Verordnung Vertreter der wirtschaftlichen Interessen des ganzen Volkes, nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden. Es stehen ihnen ähnliche Immunitätsrechte wie Mitgliedern einer gesetzgebenden Körperschaft zu. Der Reichswirtschaftsrat wählt sich seinen Vorstand, gibt sich seine Geschäftsordnung und beschließt über Vertagung und Wiederzusammentritt. Für die Beteiligung der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der aus den Gruppen 7—10 bestehenden dritten Abteilung im Vorstand und in den Ausschüssen gelten bestimmte Vorschriften. Die Sitzungen der Vollversammlung sind in der Regel öffentlich, die der Ausschüsse in der Regel nicht öffentlich.

Die Aufgaben des Reichswirtschaftsrats sind (Art. 11) folgendermaßen umschrieben: „Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrate zur Begutachtung vorgelegt werden. Er hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Er wirkt beim Aufbau der in der Reichsverfassung vorgesehenen Arbeiterräte, Unternehmervertretungen und Wirtschaftsräte mit." Weitere wichtige Befugnisse sind für die Uebergangszeit gewährt. Der Reichswirtschaftsrat kann nämlich zur Behandlung wirtschaftspolitischer und sozialpolitischer Fragen je einen ständigen Ausschuß bestellen, der von dem zuständigen Ministerium zu hören ist, bevor grundlegende Verordnungen auf Grund der Demobilmachungsbefugnisse oder des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Uebergangswirtschaft erlassen oder grundlegende Vorschriften der Kriegs- und Uebergangswirtschaft aufgehoben oder wesentlich geändert werden. Unter gewissen Voraussetzungen haben Regierung und Ausschuß das Recht der Berufung oder Verweisung an die Vollversammlung. Endlich hat der Reichswirtschaftsrat das Recht, von der Regierung Ermittlungen zur Aufklärung wirtschaftlicher und sozialpolitischer Fragen zu verlangen.

Am 30./VI. 1920 ist der vorläufige Reichswirtschaftsrat erstmalig zusammengetreten und hat seitdem, insbesondere in seinen Ausschüssen, eine fruchtbare Tätigkeit entfaltet. Bis Ende 1920 haben 8 Vollsitzungen stattgefunden, doch liegt die Hauptarbeit in den Ausschüssen. Außer den in der Verordnung mit besonderer Zuständigkeit versehenen wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Ausschüssen sind bereits eine Reihe von anderen Ausschüssen eingesetzt, darunter der Verfassungsausschuß, dessen Aufgabe es ist, an dem Aufbau der Arbeiter- und Wirtschaftsräte mitzuwirken.

III. Ausland.

Arbeitskammern im Sinne der eingangs gegebenen Begriffsbestimmung bestehen in Belgien, Holland und Frankreich. Arbeiterkammern als öffentlich-rechtliche Einrichtungen sind bisher in strengem Sinne nur in Oesterreich verwirklicht. Einrichtungen, die sich so nennen, gibt es in Italien und in der Schweiz. Zentrale Arbeitsräte gibt es in Belgien, Frankreich, Oesterreich, Luxemburg, Spanien, Dänemark und Norwegen. Das Land der politischen Arbeiter- und Wirtschaftsräte ist Rußland.

1. Belgien. Der erste Staat, welcher Arbeitskammern errichtete, war Belgien. Durch G. v. 16./VIII. 1887 wurden hier die „Conseils de l'insdustrie et du travail" ins Leben gerufen Ein solcher Gewerbe- und Arbeitsrat wird in jedem Orte, für den es zweckmäßig erscheint, errichtet. Jeder Rat zerfällt in so viele Abteilungen, als verwandte Gewerbegruppen vorhanden sind. Jeder Abteilung gehört eine gleiche Anzahl (mindestens 6, höchstens 12) von Arbeitgebern und Arbeitnehmern an. Aktives Wahlrecht für die Abteilung haben männliche und weibliche Unternehmer und Arbeiter, die das 25. Lebensjahr erreicht haben und in dem betreffenden Abteilungsgewerbe mindestens fünf Jahre tätig gewesen sind. Für das passive Wahlrecht ist ein Alter von 30 Jahren vorgesehen. Jede Abteilung versammelt sich mindestens einmal im Jahr, jedoch sind auch außerordentliche Sitzungen möglich.

Die Gesamtheit aller Abteilungen bildet den eigentlichen Rat, der aber nur durch besonderen Königlichen Erlaß einberufen wird.

Die Aufgaben der Arbeitsräte und ihrer Abteilungen sind die Beratung gemeinsamer Angelegenheiten von Unternehmern und Arbeitern, was, ohne im Gesetz ausdrücklich hervorgehoben zu sein, das Recht, Gutachten zu erstatten und Maßnahmen vorzuschlagen, einschließt, und die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

Die Erfolge der belgischen Einrichtung haben den Erwartungen nicht ganz entsprochen. Es bestanden Ende 1908 insgesamt 77 Räte, die zusammen 149 Abteilungen umfaßten. Während manche Räte nur aus einer oder wenigen Abteilungen bestehen, sind in Brüssel, Antwerpen, Gent, Brügge eine größere Anzahl vorhanden. Der Schwerpunkt der Einrichtungen liegt in den Abteilungen, die in regelmäßigen Zwischenräumen Sitzungen abhalten. Die Einberufung eines ganzen Rates hat noch niemals stattgefunden. Während die Räte auf dem Gebiete der Gutachtenerstattung manches Ersprießliche leisteten, haben sie im Hinblick auf die Vermittlung von Arbeitsstreitigkeiten so gut wie ganz versagt. Von sämtlichen Arbeitskämpfen wurden 1896 bis 1900 2,75%, 1901/1905 0,21% durch die Räte beigelegt. In den Jahren 1906/1910 waren es von 756 Streiks nicht mehr als 3 mit 455 beteiligten Arbeitern.

Da man in den einschlägigen Kreisen Belgiens der Meinung ist, daß dieser Mißerfolg des Gesetzes von 1887 weniger in der Sache selbst als in organisatorischen Fehlern begründet ist, hatte die Regierung der 2. Kammer am 24./I. 1907 einen Gesetzentwurf unterbreitet, der einschneidende Aenderungen der belgischen Arbeitskammern vorsah.

Die Arbeitskammern sollten aus so vielen Abteilungen bestehen, als Gewerbearten im Bezirk einer Gemeinde vorhanden sind. Als räumliche Abgrenzung der Kammern galt in der Regel die Gemeinde, jedoch war die Möglichkeit erweiterter Verbände offen gelassen (insonderheit mit Rücksicht auf den Bergbau). Die Abteilungen sollten in zwei Gruppen zerfallen: die der Unternehmer und der Arbeiter. Auf diese Weise sollten die Räte gewissermaßen Arbeits- und Arbeiterkammern (und Unternehmerkammern) gleichzeitig darstellen und damit einer der wesentlichsten Voraussetzungen für ihre ersprießliche Wirksamkeit entsprechen.

Für die Beilegung von größeren Arbeitskämpfen war die Einsetzung eines paritätischen Einigungsamts vorgesehen; kleinere Streitigkeiten sollten in den Abteilungen beigelegt werden.

Dieser Entwurf ist nicht verabschiedet worden, und das gleiche Schicksal hatte ein Gesetzentwurf über die Errichtung von Schlichtungsausschüssen, der am 20./VIII. 1913 der Kammer vorgelegt wurde, und der einen Zusammenhang der für eine oder mehrere Provinzen zu errichtenden Schlichtungsausschüsse mit den Arbeitsräten nur dadurch herstellte, daß, während die eine Hälfte der Beisitzer ernannt werden sollte, die andere von den Unternehmer- und den Arbeitermitgliedern der Räte zu wählen war.

Eine erheblich größere Rolle als die örtlichen Räte spielt der durch Königl. V. v. 7./IV. 1892 geschaffene Obere Arbeitsrat (Conseil supérieur du Travail). Ihm wurde die Aufgabe gesetzt, die Tätigkeit der örtlichen Räte zusammenzufassen, Fragen für sie vorzubereiten und ihre Wünsche zu sammeln. Ferner sollte er auf Erfordern der Regierung Gutachten abgeben und Gesetzentwürfe ausarbeiten, sowie sich mit der Durchführung der Gesetze befassen, soweit es sich um Fragen des Arbeitsverhältnisses und die wirtschaftliche Hebung des Arbeiterstandes handelt. Der Obere Arbeitsrat hat zwar kein Recht zu selbständigen Erhebungen und Untersuchungen, hat aber doch gelegentlich Besichtigungen vorgenommen u. dgl. Gewisse Aufgaben wurden ihm noch in späteren Arbeitsgesetzen übertragen. Nach der Satzung des Industrie- und Handelsrats (Conseil de l'Industrie et du Commerce) kann dieser für bestimmte Fragen mit dem oberen Arbeitsrat zusammentreten. Diese bisher nie angewandte Bestimmung hat neuerdings Aussicht verwirklicht zu werden, nachdem ein ministerieller Plan, in den Industrierat Arbeiter zu berufen, gescheitert ist.

Die Zahl der Mitglieder beträgt 48, und zwar 16 Vertreter der Arbeitgeber, 16 solche der Arbeitnehmer und 16 mit Rücksicht auf ihre Kenntnis wirtschaftlicher Fragen, insbesondere Arbeiterfragen vom König zu ernennende Personen. Auch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter wurden erstmalig auf 4 Jahre ernannt, doch wurde in Aussicht genommen, sie später durch die örtlichen Räte wählen zu lassen, auch wurden sie größtenteils dem Kreise ihrer Mitglieder entnommen. Tatsächlich aber blieb es bei den Ernennungen, die meist nur erneuert wurden.

Der Obere Arbeitsrat hat, insbesondere auf dem Gebiete der Begutachtung von Gesetzentwürfen seit seinem Bestehen eine sehr reiche Tätigkeit entfaltet.

2. Niederlande. In den Niederlanden wurden durch G. v. 10./V. 1897 besondere Arbeitskammern ins Leben gerufen (Kamers van arbeid). Wo das Bedürfnis dafür vorliegt und eine vorschriftsmäßige Zusammensetzung sich ermöglichen läßt, wird durch königliche Verordnung für eine oder mehrere Gemeinden und für ein Gewerbe oder für eine Anzahl von Gewerben eine Arbeitskammer ins Leben gerufen. Die Kammer besteht zur Hälfte aus Arbeitgebern —

gewählt von denjenigen Arbeitgebern, deren Betriebe in der Kammer vertreten sind — und zur anderen Hälfte aus Arbeitnehmern, deren Wahl durch die in den vertretenen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer bewirkt wird. Die Zahl der Kammermitglieder beträgt in der Regel 10—12. Jede Kammer versammelt sich mindestens viermal im Jahre und im übrigen so oft, als der Vorsitzende es für nötig erachtet, oder ⅓ der Kammermitglieder es schriftlich beantragt. Der Beratungsraum wird von den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Kammern haben die Aufgabe, die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gemeinschaftlichem Zusammenwirken zu fördern und zwar

1. durch Sammeln von Aufklärungen über Arbeitsangelegenheiten.
2. Durch Erstatten von Gutachten über alle die Interessen der Arbeit angehenden Fragen an die Leiter der Ministerien, Provinzen und Gemeinden, entweder auf Anfrage oder aus eigener Veranlassung.
3. Durch Erstatten von Gutachten sowie durch Entwerfen von Verträgen usw. auf Wunsch von Interessenten.
4. Durch Verhüten und Beilegen von Streitigkeiten über Arbeitsangelegenheiten und, sofern es nötig, durch Herbeiführung einer schiedsrichterlichen Aussprache zwischen den Parteien.

In den gesamten Niederlanden bestanden ursprünglich 112 und Ende 1915 noch 85 Kammern, davon in Amsterdam 10, Rotterdam 11, Haag 7, Utrecht 4, Groningen 3, Schiedam 3, die übrigen in kleineren Städten. Die Tätigkeit dieser Kammern ist recht vielseitig, war aber namentlich auf dem Gebiete der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern hinter den ursprünglichen Erwartungen recht weit zurückgeblieben. Da die Kammern nicht mit dem Verhandlungszwang ausgestattet waren, fehlte es ihnen an den nötigen Machtmitteln, die Parteien zusammenzubringen. Im J. 1915 waren zwar 54 berichtende Kammern bei 462 Arbeitsstreitigkeiten wirksam, es handelte sich aber fast ausschließlich um Streitigkeiten ganz geringfügigen Umfangs, war doch in 401 Fällen nur 1 Arbeiter beteiligt, und offenbar ganz überwiegend um Rechtsstreitigkeiten, für die sie die in den Niederlanden fehlenden Gewerbegerichte ersetzen. Inzwischen sind besondere Schlichtungsorgane geschaffen worden und die Zahl der Arbeitskammern ist auf 75 herabgegangen.

Von größerer Bedeutung sind die holländischen Arbeitskammern für die Arbeitsstatistik. In Verbindung mit dem Statistischen Landesamt üben sie in dieser Beziehung eine sehr ersprießliche Tätigkeit, die sich insonderheit für die Vorbereitung der sozialpolitischen Gesetzgebung als nützlich erwiesen hat. Die statistische Berichterstattung, die sich insbesondere auf Gewerkvereine und Arbeitskämpfe zu erstrecken hat, ist durch besondere Verordnung geregelt. Auch auf dem Gebiete der Gutachtenerstattung entfalten die Kammern eine gewisse Tätigkeit. Das Interesse der Beteiligten an den Kammern läßt mehr und mehr zu wünschen übrig, so beteiligten sich an den Wahlen i. J. 1906 von den wahlberechtigten Arbeitgebern 20%, von den Arbeitnehmern 21%. Man erhoffte von einer größeren Zusammenfassung eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Kammern. Einen Schritt auf diesem Wege bedeutete die i. J. 1906 erfolgte Gründung einer Vereinigung von Vorsitzenden und Schriftführern der Arbeitskammern, deren Satzung durch Königlichen Erlaß genehmigt wurde. Dennoch scheint der Nutzen der Kammern nicht mehr im rechten Verhältnis zum Aufwand an Kräften und Kosten zu stehen. Jedenfalls hat die Regierung im Sommer 1922 der 2. Kammer einen Gesetzentwurf zwecks Aufhebung der Arbeitskammern vorgelegt. Sie erscheinen der Regierung nach der Schaffung von Organen für die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten und der Ueberwachung des Arbeiterschutzes neben den immer stärker gewordenen Gewerkschaften überflüssig.

3. Frankreich. Schon im Jahre 1892 tauchte gelegentlich eines Gesetzentwurfs über Einigungs- und Schiedswesen der Gedanke der Errichtung von Arbeitsräten auf. Er wurde fallen gelassen und auch der Obere Arbeitsrat lehnte 1895 die Errichtung ab. Jedoch wurde auf Veranlassung des Ministers Millerand am 17./IX. 1900 eine Verordnung erlassen, die den Handelsminister ermächtigte, in jedem Industriegebiet, in welchem es zweckmäßig erschien, einen „Conseil du travail“ zu errichten. Dieser Arbeitsrat zerfiel in so viele Abteilungen, als Gewerbe vorhanden sind. Jede Abteilung zählte 6—12 Mitglieder: Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl. Die Abteilung versammelte sich mindestens einmal jährlich, außerdem rief der Präfekt jährlich eine Vollversammlung aller Abteilungen ein. Hinsichtlich der Wahl der Mitglieder griff ein Verfahren Platz, das von demjenigen in Holland und Belgien abweicht. Da man fürchtete, daß durch die Errichtung von Arbeitsräten den Berufsvereinen Abbruch geschehen könnte, machte man diese gleich selbst zu Trägern der neuen Organisation.

Die Räte sollten insbesondere die Aufgabe haben, Auskünfte zu erteilen, bei amtlichen Erhebungen mitzuwirken, die ortsüblichen Tagelöhne und Arbeitszeiten festzustellen, Vorschläge zur Einschränkung der Arbeitslosigkeit zu machen, jährliche Berichte über Arbeiterschutz zu erstatten und Vorschläge hierzu zu machen.

Die Arbeitsräte konnten jahrelang zu keiner ersprießlichen Tätigkeit kommen, da gegen die Zulässigkeit ihrer Schaffung auf dem Verordnungswege i. J. 1901 beim Staatsrate Berufung eingelegt worden war. Erst im Februar 1904 hat der Staatsrat den Einspruch verworfen. Seitdem gelangten in den größeren Städten Frankreichs die Räte zur Einführung, ohne indessen eine erhebliche Tätigkeit zu entfalten. Hieran hat sich nicht viel geändert, auch nachdem die Verordnung durch ein G. v. 17./VII. 1908 (nebst Ausführungsverordnung v. 10./V. 1909) ersetzt worden war, das die Räte in Arbeitsbeiräte (conseils consultatifs du travail) umbenannte. Danach können durch im Staatsrat genehmigte Verordnung nach Begutachtung durch den Generalrat, die Handels- und die Gewerbekammern des Departements Arbeitsräte errichtet werden, die zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitern bestehen. In jedem

Arbeitsbeirat besteht eine Arbeitgeber- und eine Arbeitnehmerabteilung, die sich ihre eigenen Vorsitzenden und Schriftführer wählen und getrennt verhandeln können. Die Leitung der gemeinsamen Verhandlungen haben die beiden Vorsitzenden abwechselnd. Die Beiräte werden nur für das gleiche oder für verwandte Gewerbe errichtet und haben 12 bis 24 Mitglieder. Die Mitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Für das Wahlrecht gelten die Voraussetzungen des politischen Wahlrechts, doch sind auch Frauen wahlberechtigt und wählbar. Zweijährige Berufsausübung ist Voraussetzung. Es besteht der Grundsatz der Mehrheitswahl.

Gesetzliche Aufgabe der Beiräte ist, Organ der wirtschaftlichen und idealen Interessen ihrer Auftraggeber zu sein, aus eigenem Antrieb oder auf Verlangen der Regierung Gutachten über alle auf diese Interessen bezüglichen Fragen abzugeben und der Regierung auf Befragen Auskunft zu geben. Die Ausführungsverordnung erwähnt zwei besondere Aufgaben, die gemeinsame Verhandlung der Abteilungen erfordern, nämlich die Abgabe von Gutachten über Arbeitsstreitigkeiten und die Mittel zu ihrer Beendigung sowie über übliche Löhne und Arbeitszeiten.

Die Arbeitsbeiräte versammeln sich einmal im Vierteljahr zu einer ordentlichen Tagung. Außerordentliche Tagungen finden auf Veranlassung der Regierung oder auf Verlangen der Vorstände beider Abteilungen oder der Hälfte der Mitglieder jeder Abteilung statt. Die Einberufung und die Festsetzung der Tagesordnung und der Höchstdauer der Tagung ist Sache des Präfekten. Die einzelnen Voll- und Abteilungssitzungen während der Tagung beraumen die Vorsitzenden an. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Politische und religiöse Erörterungen sind verboten. Beschlüsse, die die gesetzlichen Befugnisse überschreiten, werden vom Arbeitsminister für nichtig erklärt. Beharren Beirat oder Abteilung bei Ueberschreitungen, so können sie aufgelöst werden. Die Kosten der Beiräte werden von den Gemeinden getragen.

Die französischen Arbeitsbeiräte führten bisher ein sehr verborgenes Dasein. Es ist dafür bezeichnend, daß die Zeitschrift des französischen Arbeitsamts bisher keinerlei Berichte oder Statistiken über ihre Tätigkeit gebracht hat. Auch an der Bildung des oberen Arbeitsrats sind sie nicht beteiligt.

Während in Belgien die Errichtung eines Oberen Arbeitsrats der der örtlichen Räte folgte, ging Frankreich den umgekehrten Weg. Hier wurde bereits durch V. v. 22./I. 1891 der **Obere Arbeitsrat** (Conseil Supérieur du Travail) geschaffen. Er bestand zunächst aus 50 Mitgliedern, die auf 2 Jahre ernannt wurden und von denen die Hälfte jährlich ausscheiden sollte, aber wieder ernennbar war. Ein Drittel der Mitglieder sollten dem Senat und der Kammer, die übrigen den Kreisen der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Sachverständigen in Arbeiterfragen entnommen werden. Tatsächlich wurden erstmalig zu ⅓ Abgeordnete und Sachverständige, zu ⅓ Arbeitgeber und zu ⅓ Arbeitnehmer ernannt. Gegen die Ernennung der Mitglieder erhob sich auf Arbeiterseite scharfer Widerspruch, so daß bei einer Umgestaltung im Jahre 1899 für den größten Teil der Mitglieder die Wahl eingeführt wurde. Und zwar sollten von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern je 15 durch die Handelskammern bzw. die Gewerkschaften, je 7 durch die Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerbeisitzer der Gewerbegerichte gewählt werden. Mitgliederzahl und Zusammensetzung wurden durch zahlreiche weitere Verordnungen geändert, deren letzte die vom 31./I. 1921 ist. Der Arbeitsrat setzt sich nunmehr aus 78 Mitgliedern zusammen und zwar je 32 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, 3 vom Senat und 5 von der Kammer gewählten Abgeordneten, je 1 Vertreter der Pariser Handelskammer, der Konsum- und der Produktivgenossenschaften, endlich 3 vom Minister unter den Mitgliedern des „Instituts“ und den Professoren der Pariser Rechtsfakultät ausgewählten Mitgliedern. — Von den 32 Arbeitgebermitgliedern werden 22 von den Mitgliedern der Handelskammern und Gewerbekammern, 2 vom Obersten Landwirtschaftsrat und 8 von den Arbeitgeberbeisitzern der Gewerbegerichte, von den 32 Arbeitnehmermitgliedern 24 von ihren Berufsvereinen und 8 von den Arbeiterbeisitzern der Gewerbegerichte gewählt. Die Berufsvereine der Arbeiter und Angestellten werden zu diesem Zwecke in Gewerbegruppen gegliedert. Jeder Verein hat eine der Mitgliederzahl entsprechende Stimmenzahl, indem auf je 25 Mitglieder 1 Stimme entfällt.

Den Vorsitz im Arbeitsrat führt der Arbeitsminister oder sein Stellvertreter. Seine Ministerialdirektoren nehmen ohne Stimmrecht an den Beratungen teil, auch andere Minister können sich vertreten lassen. Der Arbeitsrat hat einen ständigen Ausschuß, der je 7 Arbeitgeber und Arbeitnehmer, 1 Senator, 1 Abgeordneten umfaßt, die gewählt werden, sowie die 3 Vertreter der Handelskammer, und der Genossenschaften. Der Arbeitsrat selbst tritt alljährlich am zweiten Montag des November zu einer 14tägigen Tagung zusammen, deren Tagesordnung der Minister festsetzt, der auch außerordentliche Tagungen einberufen kann. Der ständige Ausschuß bleibt bis zum Abschluß seiner Arbeiten versammelt. Er untersucht auf Verlangen des Ministers die Arbeitsverhältnisse und verlangt Erhebungen zur Ergänzung der ihm unterbreiteten Unterlagen. Er berichtet dem Arbeitsrat über die von ihm beobachteten Tatsachen und Mißstände und macht Verbesserungsvorschläge. Auf Verlangen begutachtet er Ursachen und Umstände von Arbeitskämpfen. Der Arbeitsrat kann Ergänzung der Erhebungen fordern. Er faßt Entschließungen betr. die ermittelten Mißstände und Abhilfemaßnahmen.

4. **Schweiz.** Die **Züricher** „**Arbeitskammer**“, die seit dem 31./III. 1901 mit der Züricher „Arbeiterunion“ verschmolzen wurde, war keine Arbeitskammer in unserem Sinne und auch keine Arbeiterkammer, obwohl sie lediglich von Arbeitnehmerseite gebildet ist, sondern das, was die deutschen Gewerkschaften als „Arbeitersekretariat“ bezeichnen. Sie war errichtet von den Züricher beruflichen Arbeitervereinen und erhielt vom Stadtrat eine jährliche Beihilfe von 2000—3000 Fr. für die Zwecke des Arbeitsnachweises zugewiesen. Als man ihr diese Beihilfe entzog, schloß sie sich der Union an, einer Vereinigung aller Vereine Zürichs, die auf sozialdemokratischem Boden stehen.

Auch die Genfer Arbeitskammer (chambre du travail) würde richtiger als „Arbeitersekretariat“ bezeichnet werden, dem der Staat eine Beihilfe (10 000—12 000 Fr.) gewährt, und zwar unter der Bedingung, daß der das Sekretariat verwaltende „Verwaltungsausschuß“ in gesetzlich festgesetzter Art gewählt werde, und daß dieses Sekretariat einen umfassenden Arbeitsnachweis einrichte.

Die Genfer Arbeitskammer wurde i. J. 1895 errichtet. Durch ein G. v. 19./X. 1895 stellte der Staatsrat in den Etat 10 000 Fr. (später erhöht) mit der Maßgabe ein, daß für die „Kammer“ ein Verwaltungsausschuß errichtet werde, der sich zusammensetzen solle aus je einem Mitgliede der 11 Abteilungen des durch G. v. 3./X. 1893 ins Leben gerufenen Gewerbegerichts. Als Aufgaben bezeichnet die Ausführungsverordnung die Einrichtung und Unterhaltung eines Arbeitsnachweises, Vornahme sozialer Erhebungen, Rat und Auskunftserteilung an Arbeiter und Arbeiterinnen, Stellung von Beratungsräumen für die Berufsvereine. In Verfolg dieser Aufgaben hat die „Kammer“ mehrere Sekretäre angestellt, deren Tätigkeit zumeist durch den Arbeitsnachweis und die Auskunftserteilung in Anspruch genommen wird. Am Ende jedes Jahres ist dem Staatsrat über die Tätigkeit der „Kammer“ Bericht zu erstatten. Gegenwärtig sind für die Kammer das G. v. 14./X. 1911 und die AusführungsV. v. 12./XII. 1911 maßgebend.

5. Italien. Die italienischen „Arbeiterkammern“ (Camere del Lavoro) sind keine Arbeiterkammern im strengen Sinne unserer Begriffsbestimmung. Sombart charakterisiert sie richtig als „selbständige Organe der Lohnarbeiterschaft, des Proletariats, aus dessen Initiative hervorgegangen und auch seinem Einfluß allein unterworfen“. Die staatliche Errichtung fehlt vollständig, wohl aber werden den Kammern vielfach von seiten der Gemeinden namhafte Beihilfen bewilligt. Die Kammern legen indessen Wert darauf, daß sie trotzdem völlig frei und unabhängig in ihren Entschließungen sind: „Es ist der Natur der Einrichtung als Selbstorganisation der Arbeit angemessen, die Einheitlichkeit und den besonderen Charakter ihrer Bewegung nicht durch äußere gesetzliche Regelung zu stören“. „Die unbeschränkte Autonomie ist unerläßliches Lebenselement der Kammern“[1]). Die Camere del Lavoro sind im Grunde Verbände von Arbeiterberufsvereinen (Gewerkschaftskartelle), die sich als Aufgabe die „Wahrnehmung der gesamten rechtlichen und moralischen Interessen der Arbeiterklasse“ stellen. Als Muster schwebte den italienischen Arbeitern die Pariser Arbeiterbörse vor. Weil aber der geplanten Organisation nicht nur die Arbeitsvermittlung übertragen werden sollte, sondern der Wirkungskreis von vornherein viel weiter gedacht war, wählte man einen Namen, der möglichst weiten Spielraum ließ.

Die Organisation der Arbeiterkammern ist ungefähr die folgende: Die gesamten Arbeiterberufsvereine einer Stadt bilden die eigentliche Kammer, in der die Berufsvereine jedes Gewerbes eine Abteilung bilden. Die Arbeiterkammer hat einen Vorstand, der sich aus den Vertretern der Abteilungen zusammensetzt. Die Abteilungen wählen einen Vertreter auf je 100 Mitglieder. Daneben besteht ein Vollzugsausschuß, dem die Verwaltung der Kammer obliegt. Die Aufgaben der Kammern sind sehr vielseitig: Arbeitsvermittlung, Veranstaltung von Erhebungen, Ueberwachung der sozialpolitischen Gesetzgebung, Beeinflussung der Gesetzgebung, Fürsorge für entlassene Gefangene, Gründung von Genossenschaften, Errichtung von Fortbildungsschulen, Büchereien, Lesehallen u. dgl. Die Entwicklung hat es jedoch mit sich gebracht, daß die Kammern ihre Hauptaufgaben in der Beeinflussung der Lohn- und Arbeitsbedingungen suchen. Dabei vertreten sie nicht selten einen höchst ungesunden Radikalismus. Nachdem schon früher die Regierung Aehnliches geplant hatte, wurde 1905 ein Gesetzentwurf eingebracht, nach welchem den Kammern unter gewissen Voraussetzungen die Rechtsfähigkeit verliehen werden sollte. Der Plan scheiterte aber am Widerstand der sozialistischen Arbeiterschaft gegen jene Voraussetzungen, insbesondere die Verpflichtung, allen Arbeitern den Beitritt offen zu lassen und der Behörde Mitgliederverzeichnisse einzureichen.

Die Zahl der Arbeiterkammern betrug am 1./I. 1912 103 mit 5231 angeschlossenen Vereinen und 528 151 Mitgliedern. 45 Kammern erhielten insgesamt 107 975 L. Gemeindeunterstützungen, und zwar gewährten Mailand 20 000, Genua 11 000 und Rom 10 000 L.

Durch G. v. 29./VI. 1902 wurde in Italien gleichzeitig mit einem Arbeitsamt der Obere Arbeitsrat (Consiglio Superiore del Lavoro) ins Leben gerufen. Als seine Aufgaben wurden im Gesetz und in der Ausführungsverordnung v. 29./I. 1903 bezeichnet: die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu untersuchen, Vorschläge zu Maßnahmen zur Besserung der Lage der Arbeiter zu machen, Arbeiten und Erhebungen des Arbeitsamts zu beantragen, Gutachten über Gesetz- und Verordnungsentwürfe, betr. die Arbeitsverhältnisse zu erstatten.

Vorsitzender des Oberen Arbeitsrats ist der Minister für Landwirtschaft, Industrie und Handel oder sein Unterstaatssekretär. Außerdem hat der Rat 43 Mitglieder, darunter 22, die von verschiedenen Körperschaften entsandt werden, nämlich 3 Senatoren vom Senat, 3 Abgeordnete von der Kammer, 4 Mitglieder von den Handelskammern, 3 vom Verband der Hilfsvereine, 3 vom Genossenschaftsbund, 2 vom Verband der Volksbanken, ferner 7 Behördenvorstände. Die übrigen 14 Mitglieder werden durch Königlichen Erlaß berufen, nämlich 2 Nationalökonomen und Statistiker, 5 Eigentümer und Leiter von Landwirtschafts-, Industrie- und Handelsbetrieben, 2 Arbeiter und Werkmeister der sizilischen und sardinischen Bergwerke, 1 Vertreter der Hafenarbeiter und Seeleute, 4 der landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeiter. Die Amtsdauer der nicht von den gesetzgebenden Körperschaften gewählten Mitglieder beträgt 3 Jahre, in jedem Jahre scheidet ein Drittel aus. Seine stellvertretenden Vorsitzenden und ständigen Schriftführer wählt sich der Arbeitsrat selbst.

[1]) Aus einer gemeinsamen Denkschrift der Kammern.

Wie die Oberen Arbeitsräte in Belgien und Frankreich hat auch der in Italien eine lebhafte Tätigkeit entfaltet und Regierung wie Arbeiterschaft gehen in jüngster Zeit mit dem Gedanken um, ihn durch mehr oder minder grundlegende Umgestaltung zur Spitze einer Räteverfassung nach russischem Vorbilde zu machen. Zu einem Fragebogen der Regierung faßte der Allgemeine Gewerkschaftsbund im Mai 1919 eine Entschließung, nach der der Obere Arbeitsrat, über dessen Zusammensetzung, insbesondere die Beteiligung von Unternehmern, und Wahlart man sich noch nicht einig war, an Stelle des Senats gesetzgebende Körperschaft und zwar mit Vorrang vor der Kammer werden sollte. Auch die katholischen Gewerkschaften hatten für eine berufsständische gesetzgebende Körperschaft Sympathie. Der Anfang 1921 von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf stellt allerdings wesentlich bescheidenere Ziele. Der paritätisch zusammengesetzte, aus 3 Abteilungen bestehende Rat hat danach nur das Recht, unmittelbar Gesetzesvorlagen an die Kammer zu bringen und im übrigen die Aufgabe, die Durchführung der Arbeitsgesetze und Arbeitsverträge zu beaufsichtigen, Gutachten über Gesetze zu erstatten, auf beiderseitiges Ersuchen als Schiedsgericht zu dienen und die Errichtung örtlicher Arbeitsräte zu beantragen. Der Entwurf ist bisher nicht verabschiedet.

6. Luxemburg. Durch V. v. 29./I. 1918 wurde für das Großherzogtum ein „Arbeiterausschuß" geschaffen, bestehend aus 12 von der Regierung ernannten Mitgliedern — erstmalig wurden 9 Arbeiter und 3 Vorsitzende und Schriftführer von Arbeiterverbänden ernannt. Er hatte lediglich beratende und begutachtende Aufgaben. Unter dem 28./VI. 1920 wurde sodann ein Gesetz betreffend eine wählbare Arbeiterkammer erlassen. Ihre Aufgabe ist die Förderung der Lage der Arbeiter, die Erstattung von Gutachten, Unterstützung von Beschwerden, Beantragung von Erhebungen, Ueberwachung der Arbeiterschutzgesetzgebung sowie der Arbeits- und Tarifverträge, Ausbildung der Arbeiter usw. Ueber alle die Arbeiterschaft berührenden Gesetzesvorlagen muß vor der endgültigen Abstimmung der Abgeordnetenkammer das Gutachten der Arbeiterkammern eingeholt werden.

Die Kammer hat 24 Mitglieder und zwar 12 Arbeiter aus der Industrie, 4 aus dem Kleingewerbe, 2 aus dem Handel, 6 aus der Landwirtschaft. Die Wahl erfolgt auf 3 Jahre in geheimer Wahl aller Krankenkassenmitglieder und Landarbeiter beiderlei Geschlechts von mindestens 21 Jahren, die im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 200 Tage in inländischen Betrieben gearbeitet haben. Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

7. Oesterreich. Schon im Jahre 1886 brachten Abgeordnete der liberalen Partei einen Antrag auf Errichtung von Arbeiterkammern ein, die über Arbeiterangelegenheiten beraten, an der Arbeiterstatistik mitwirken und Vertreter in Schiedsgerichte entsenden sollten. Die Beratungen blieben damals wie später ergebnislos. Im verkleinerten Oesterreich nach der Revolution lebte der alte Gedanke wieder auf, jetzt aber sollen die Arbeiterkammern ein Glied im Neubau der wirtschaftlichen Verwaltung bilden. Nach der Begründung der Regierungsvorlage, die am 26./II. 1920 im wesentlichen unverändert Gesetz wurde, sind die Arbeiterkammern den Handelskammern der Unternehmer völlig gleichwertig und in Wirkungskreis und Organisation derart ähnlich gestaltet, daß ein Zusammenwirken beider bei wichtigen Aufgaben der wirtschaftlichen Verwaltung ohne Schwierigkeit möglich ist. Sie beschränken sich darum auch auf die Arbeiter in Gewerbe, Handel und Verkehr. Entsprechende Einrichtungen für die Landwirtschaft werden geplant.

Nach dem G. v. 26./II. 1920 (geändert durch G. v. 1./X. 1920) werden an den Standorten und für die Sprengel der Handelskammern (nach V. v. 10./XI. 1920 je eine für jedes der 7 Länder) Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern) errichtet. Ihre Aufgabe ist, den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften Berichte, Gutachten und Vorschläge über sozialpolitische Angelegenheiten im weitesten Sinne zu erstatten, Gutachten über sozialpolitische Gesetzentwürfe sowie über Anstalten und Einrichtungen zur Förderung von Gewerbe, Handel usw. zu erstatten, an Statistiken und Erhebungen über die Lage der Arbeiter mitzuwirken, Einrichtungen und Anstalten zur Hebung der Lage der Arbeiter usw. ins Leben zu rufen und zu verwalten oder daran mitzuwirken. Die Staatsämter (Ministerien), Landesregierungen und Landesräte werden verpflichtet, einschlägige Gesetzentwürfe den Kammern zur Begutachtung zu übermitteln.

Die Kammern haben 30 bis 130 Mitglieder, die in geheimer Wahl von den Arbeitern und Angestellten auf 5 Jahre gewählt werden. Die Wahlberechtigung knüpft sich an das 18., die Wählbarkeit an das 24. Lebensjahr. Jede Kammer zerfällt in 4 Sektionen: 1. für Arbeiter, 2. für Angestellte, 3. für Arbeiter der öffentlichen Verkehrsunternehmungen, 4. für Angestellte derselben. Jede Sektion bildet einen besonderen Wahlkörper. Die Sektionen haben das Recht selbständiger Beratungen. Die Kammer stellt einen fachmännischen besoldeten Sekretär an. Die Kosten werden durch Umlage auf die Arbeiter und Angestellten aufgebracht.

Die Kammern stehen unter Aufsicht des Staatsamts für die soziale Verwaltung, durch das sie auch im Falle der Vernachlässigung ihrer Aufgaben oder der Ueberschreitung ihrer Befugnisse aufgelöst werden können.

Wie für die Handelskammern eine Vereinigung im Handelskammertag, so ist für die Arbeiterkammern ein Arbeiterkammertag, gebildet aus den Vorständen aller Kammern vorgesehen, der mindestens einmal jährlich zusammentritt. In jedem Sprengel kann die Arbeiterkammer die Mitglieder der Sektionen zusammen mit den Vertretern der betreffenden Verbände der Arbeiter und Angestellten zu Arbeitertagen bzw. Angestelltentagen zusammenberufen und der Kammertag kann entsprechende Tagungen für das ganze Staatsgebiet veranstalten.

Endlich können die zuständigen Staatsämter paritätische Ausschüsse der Arbeiterkammern und der gesetzlichen wirtschaftlichen Interessenvertretungen der Unternehmer zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten oder zur Leitung gemeinsamer Einrichtungen bilden.

Es sind dies Ansätze zu dem, was in Deutschland Wirtschaftsräte genannt wird.

Ueber die Bewährung der neuen Einrichtungen liegen Mitteilungen noch nicht vor.

Einen zentralen Arbeitsrat hatte bereits das alte Oesterreich besessen. Durch Kaiserliche Entschließung v. 21./VII. 1898 war nicht nur ein Arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium, sondern zugleich ein Arbeitsbeirat eingesetzt worden. Er war bestimmt zur Unterstützung des Arbeitsstatistischen Amts und zur Förderung gedeihlichen Zusammenwirkens dieses Amts mit den Betrieben, auf die sich seine Wirksamkeit erstreckte. Tatsächlich aber beschränkte sich der Arbeitsbeirat nicht auf statistische Aufgaben, sondern betätigte sich lebhaft in der Begutachtung sozialpolitischer Gesetzesvorlagen. Durch Kaiserliche Entschließung v. 14./I. 1905 wurde er denn auch satzungsmäßig berufen, Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen, die das Arbeitsverhältnis, den Arbeiterschutz, die Arbeiterversicherung und die Arbeiterfürsorge betreffen.

Der Arbeitsbeirat bestand aus dem Vorstand des Arbeitsstatistischen Amts und seinem Stellvertreter, je einem Vertreter von 6 Ministerien, des Obersten Sanitätsrats, der Statistischen Zentralkommission und 30 vom Handelsminister auf 3 Jahre zu ernennenden Mitgliedern. Letztere sollten zu je einem Drittel auf Unternehmer, auf Arbeiter und auf Personen entfallen, deren fachmännische Mitwirkung wünschenswert erschien. Hierfür wurden unverbindliche Vorschläge von den Organisationen eingeholt.

8. **Großbritannien.** Oeffentlich-rechtliche Kammern oder Räte der Arbeit gibt es in England nicht. Nur für ein Sondergebiet, den Kohlenbergbau, ist durch G. v. 16./VIII. 1920 ein System von Räten: Grubenausschüsse (Betriebsräte), Revierausschüsse, Gebietsämter und ein Landesamt errichtet worden, sämtlich paritätische Körperschaften mit im wesentlichen (auch auf dem Gebiete der Löhne und Preise) begutachtender Tätigkeit, daneben wird noch ein Kohlenbeirat beim Handelsamt gebildet.

9. **Rußland.** Die russische Revolution, und zwar sowohl die des Februar wie die des Oktober 1917 hat, nachdem bereits die Revolution von 1905 einen Petersburger Arbeiterrat hatte erstehen lassen, die Form der Arbeiterräte als ihr Hauptwerkzeug benutzt und sie allerdings auch mit völlig neuem Inhalt erfüllt. Vielleicht weil es im vorrevolutionären Rußland sowohl an politischen wie an gewerkschaftlichen Verbänden fehlte, bildeten sich Arbeiter-, Bauern- und Soldatenräte (Sowjets) als revolutionäre Organe. Auf den Fabrikräten (vgl. den Art. „Betriebsräte“) bauten sich die Arbeiterräte der Städte, auf diesen die der größeren Gebiete, schließlich als oberstes Organ der Allrussische Rätekongreß auf. Im weiteren Verlauf der Revolution haben sich die politischen und die wirtschaftlichen Räte geschieden.

Die politische Verfassung der Russischen Föderativen Räte-Republik wurde auf dem V. Allrussischen Rätekongreß vom 10./VII. 1918 angenommen. Souveränes Organ, das die höchste gesetzgebende und vollziehende Gewalt in sich vereint, ist der Allrussische Rätekongreß. Aus ihm geht der Allrussische Vollzugsausschuß von 200 Mitgliedern und aus diesem wiederum der Rat der Volksbeauftragten, d. h. die Regierung hervor. Der Allrussische Rätekongreß besteht aus den Vertretern der städtischen Räte und der Gouvernementsrätekongresse, letztere bestehen aus Vertretern der städtischen Räte und der Bezirksräte, diese wiederum aus solchen der Dorfräte. Zwischen dem Allrussischen und dem Gouvernements-Rätekongreß stehen noch die Länder- (oder Provinzial-) Rätekongresse, zwischen den Gouvernements- und den Bezirks- noch die Kreis-Rätekongresse. Die wichtigsten Körperschaften gehen also aus einem System mittelbarer Wahlen hervor.

Die Wahl zu den örtlichen (städtischen und dörflichen) Räten erfolgt auf 3 Monate. Doch haben die Wähler — und hierauf legen die Verfechter des Rätesystems besonderen Wert — das Recht, jederzeit den von ihnen gewählten Abgeordneten wieder abzuberufen. In den Städten kommt auf je 1000 Einwohner, in den Dörfern auf je 100 Einwohner 1 Abgeordneter. In ersteren beträgt die Zahl der Abgeordneten mindestens 50 und höchstens 1000, in letzteren mindestens 3 und höchstens 50. Wahlberechtigt und wählbar sind außer den Soldaten und den ehemaligen Arbeitern und Soldaten lediglich diejenigen Personen, die sich die Mittel zum Leben durch produktive und gemeinnützige Arbeit erwerben, und solche, die Hausarbeit leisten und damit anderen die Möglichkeit produktiver Arbeit sichern. Das Mindestalter von 18 Jahren kann örtlich herabgesetzt werden. Da die Eigenschaften, die zur Wahl berechtigen, bescheinigt werden müssen und diese Bescheinigung in den Städten durch die Gewerkschaften, auf dem Lande durch die Bauernräte zu erfolgen hat, findet tatsächlich nicht eine Wahl, sondern eine Entsendung durch diese Körperschaften statt.

Parallel mit der politischen geht die wirtschaftliche Räteverfassung. Bei den örtlichen Räten bilden sich wirtschaftliche Abteilungen, die später zu selbständigen Bezirkswirtschaftsräten, Gouvernementswirtschaftsräten, Landeswirtschaftsräten wurden und an deren Spitze schließlich der Oberste Volkswirtschaftsrat trat, der aus dem Allrussischen Kongreß der Volkswirtschaftsräte hervorgeht. Der Oberste Volkswirtschaftsrat, begründet durch V. des Vollzugsausschusses v. 1./XII. 1917, ist nach den Beschlüssen des I. Allrussischen Kongresses der Volkswirtschaftsräte v. 26./V. 1918, die der Bestätigung durch den Allrussischen Vollzugsausschuß bedurften, die höchste wirtschaftliche Verwaltungsbehörde und hat als wirtschaftliches Organ des Allrussischen Vollzugsausschusses die Verantwortung vor diesem und dem Rat der Volksbeauftragten. Sein Vorsitzender ist Mitglied des Rats der Volksbeauftragten. Alle Volkskommissariate (Ministerien) sollen in Fragen wirtschaftlicher Art dem Obersten Volkswirtschaftsrat untergeordnet sein. Die Vollversammlung sollte sich zusammensetzen aus 10 Mitgliedern des Allrussischen Vollzugsausschusses, 31 Vertretern der Gewerkschaften, 20 Vertretern der Landeswirtschaftsräte, 2 solchen des Verbands der Genossenschaften und je 1 Vertreter des Ernährungskommissariats, Verkehrskommissariats, Arbeitskommissariats, Landwirtschaftskommissariats, Handel- und Industriekommissariats, zusammen 68 Personen. Einen

neunköpfigen Vorstand wählt halbjährlich die Vollversammlung. Der Vorsitzende bedarf der Bestätigung des Vollzugsausschusses.

Der Oberste Volkswirtschaftsrat zerfällt in zahlreiche Abteilungen, und zwar Produktionsabteilungen und Verwaltungsabteilungen.

Nach den Beschlüssen des II. Kongresses der Volkswirtschaftsräte (1919) wurde die Zusammensetzung der Vollversammlung geändert. Zu den Vertretern der Kommissariate treten solche der Finanzen und des Innern hinzu. Die Vertreter der Landwirtschaftsräte sind verschwunden. Zu den 30 Gewerkschaftsvertretern treten noch 5 des gewerkschaftlichen Zentralrats. Neu sind je 1 Vertreter der Kollegien der Betriebsabteilungen des Obersten Volkswirtschaftsrats, und die Zahl der Vertreter des Allrussischen Vollzugsausschusses hat nunmehr ein Drittel des ganzen Bestandes zu betragen. Der Vorstand besteht jetzt aus 11 Personen, von denen 8 von der Vollversammlung gewählt und vom Rat der Volksbeauftragten bestätigt werden, wogegen der Vorsitzende und seine 2 Stellvertreter vom Vollzugsausschuß gewählt werden und dem Rat der Volksbeauftragten angehören. Die oben erwähnten Kollegien der Betriebsabteilungen werden vom Vorstand des Obersten Volkswirtschaftsrats und den Zentralräten der Gewerkschafts- und der Betriebs-Gewerkschaftsverbände gebildet und vom Vorstand bestätigt. Man erkennt hier bereits einen starken Einfluß des Vorstands auf die Zusammensetzung der Vollversammlung des Volkswirtschaftsrats. Ferner erkennt man den wachsenden Einfluß der Gewerkschaften. In doppelter Richtung also treten gewählte zugunsten ernannter Personen zurück. In den Beschlüssen des III. Kongresses der Volkswirtschaftsräte (Frühjahr 1920) ist die Vollversammlung bereits ganz verschwunden. Dagegen erscheint der Einfluß der Gewerkschaften weiter gesteigert, indem die Hauptfragen der Wirtschaftspolitik auf periodischen gemeinsamen Sitzungen des Obersten Volkswirtschaftsrats und des Vorstands des Zentralrats der Gewerkschaftsverbände entschieden werden sollen.

Die Allrussischen Kongresse der Volkswirtschaftsräte sollen nach dem Beschluß des ersten derselben alle 6 Monate einberufen werden und bestehen aus 10 Vertretern des Obersten Volkswirtschaftsrats, je 2 Vertretern der Landeswirtschaftsräte, je 1 Vertreter der Gouvernementswirtschaftsräte, 2 Vertretern der vereinigten Gewerkschaftsverbände und 5 solchen des Rats der Arbeiterkonsumgenossenschaften. Auch Landes- und Gouvernementskongresse sollen den betr. Wirtschaftsräten zur Seite stehen. Doch sind die Landeswirtschaftsräte, die im ersten Revolutionsjahr eine erhebliche Rolle gespielt hatten, im Jahre 1919 als überflüssig verschwunden und die Bezirkswirtschaftsräte wurden zu Abteilungen der Gouvernementswirtschaftsräte. Deren Zuständigkeit wiederum wurde zugunsten des Obersten Volkswirtschaftsrats eingeschränkt. Auf die Besetzung aller Wirtschaftsräte haben die Gewerkschaften immer stärkeren Einfluß gewonnen.

Bei dem raschen Fluß, in dem sich die russischen Ereignisse immer noch befinden, ist es unmöglich, über die russische Räteverfassung irgendein endgültiges Urteil zu fällen. Ihr Zweck ist nach den Absichten ihrer Schöpfer, das Organ der „Diktatur des Proletariats" zum Zwecke der Vernichtung der kapitalistischen und Herbeiführung der sozialistischen Gesellschaftsordnung zu sein. Doch schon die Veränderung der Bestimmungen und mehr noch ihre Handhabung zeigt, daß sie einem verhältnismäßig kleinen Kreise von Führern als Werkzeug einer Diktatur über das Proletariat dient. Die Räteverfassung steht in bewußtem Gegensatze zu Demokratie und Parlamentarismus. Diese werden für unfähig gehalten, grundlegende Umgestaltungen der Wirtschafts- und Gesellschaftsverfassung vorzunehmen und die von der Demokratie bezweckte Selbstausübung der Herrschaft durch die Beherrschten in Form der Beschlußfassung gewählter Vertreter nicht der einzelnen Klassen und Berufe, sondern einer als gleichberechtigt gedachten Gesamtheit wird für Schein und Trug erklärt. An ihre Stelle soll eine unmittelbarere Mitwirkung der Vertreter der Klassen und Berufe an der Gestaltung ihres eigenen Schicksals treten, die unter Umständen andere Klassen und Berufe von der gleichberechtigten Mitwirkung ausschließt. Der Rätegedanke ist daher dem Gedanken einer berufsständischen Gliederung und Vertretung des Volkes nahe verwandt. Tatsächlich erscheint aber der Rätegedanke in Rußland nur rein äußerlich verwirklicht, indem die Räte überhaupt nicht gewählt, sondern ernannt werden und die Maske bilden, hinter der sich eine schrankenlose Oligarchie verbirgt.

10. Andere Länder. Während Arbeitskammern oder Arbeitsräte und Wirtschaftsräte für kleinere oder größere Bezirke aus anderen Ländern nicht bekannt sind — in Polen stellt die Verfassung v. 17./III. 1921 ein Gesetz in Aussicht, das neben Landwirtschafts-, Gewerbe- und Handelskammern auch Arbeitskammern und eine zentrale Volkswirtschaftskammer schaffen soll — ist die Einrichtung zentraler Arbeitsräte noch für Dänemark, Norwegen und Spanien festzustellen.

In Dänemark wurde durch das Gesetz über die Arbeit in Fabriken von 1901 die Errichtung eines Arbeitsrats im Ministerium des Innern angeordnet. Er besteht aus einem vom König ernannten Vorsitzenden und 8 vom Ministerium des Innern ernannten Mitgliedern, darunter mindestens 3 Arbeitgebern und 3 Arbeitnehmern. Für jeden Arbeitgeber- und Arbeitnehmersitz können die anerkannten Berufsvereine der Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3 Vorschläge machen, unter denen das Ministerium zu wählen hat. Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre. Der Arbeitsrat hat gewisse Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes und hat für die Arbeitsinspektion Gutachten zu erteilen. Auch aus eigenem Antrieb kann er dem Ministerium Vorschläge machen.

Nach dänischem Vorbild hat das norwegische Gesetz betr. die Aufsicht über die Arbeit in Fabriken v. 10./IX. 1909 die Errichtung eines Arbeitsrats bei dem zuständigen Regierungsdepartement verordnet. Er besteht aus einem Obmann und seinem Stellvertreter, die Juristen sein müssen und 3 anderen, ebenfalls vom König auf 5 Jahre zu ernennenden Mitgliedern, ferner aus je 2 Arbeitgebern und 2 Arbeitnehmern, von denen je einer vom Regierungsdepartement und vom Parlament auf

3 Jahre gewählt wird. Seine Aufgaben liegen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes, z. B. der Begutachtung von Schutzvorschriften.

In Spanien wurde bereits durch Königliche V. v. 5./XII. 1883 eine Kommission für soziale Reformen mit 30 Mitgliedern errichtet, die 1890 erweiterte Befugnisse erhielt. Sie hatte das Recht zu Ermittlungen über Arbeitsverhältnisse und zu Vorschlägen über die Gesetzgebung. An Stelle der Kommission trat nach V. v. 23./IV. 1903, die durch solche v. 18./V. und 4./VI. 1907 wiederum geändert wurde, das Institut für soziale Reformen im Ministerium des Innern, das halb Beirat, halb Behörde ist. Aufgabe des Instituts ist, die Arbeitsgesetzgebung vorzubereiten, ihre Ausführung zu überwachen, die soziale Tätigkeit, auch der Regierung, zum Wohle der arbeitenden Klassen zu fördern, auf Verlangen der Regierung sowie aus eigenem Antrieb Gesetzentwürfe zu begutachten, Arbeitsstreitigkeiten vorzubeugen und sie beizulegen. Das Institut, dessen Generalsekretär zugleich Abteilungsdirektor im Ministerium ist, gliedert sich in die Vollversammlung, das Generalsekretariat und die Verwaltungsabteilungen. Die Vollversammlung besteht aus 30 Mitgliedern, von denen 18 durch die Regierung ernannt werden, und zwar nach Vorschlagslisten des Instituts selbst, und je 6 von Arbeitgebern und Arbeitnehmern — darunter je 2 aus Großindustrie, Kleingewerbe und Landwirtschaft — gewählt werden. Die Vollversammlung zerfällt in drei Abteilungen, nämlich eine für Angelegenheiten der Polizei und öffentlichen Sicherheit, eine für Rechtssachen und eine für Verwaltungsangelegenheiten wirtschaftlich-sozialer Art. Zur letztgenannten Abteilung gehören die gewählten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter. Das Generalsekretariat und die Verwaltungsabteilungen des Instituts sind als Behörden anzusehen. Einer der Verwaltungsabteilungen liegt die Ausführung der Arbeiterschutzgesetze ob. Ihr untersteht der Gewerbeaufsichtsdienst, zu dessen Unterstützung sie die Juntas locales und die Juntas provinciales di reformas sociales zu bilden hat. Die Ortsjuntas, deren es Anfang 1907 2900 gab, bestehen aus einem Vertreter der Zivilbehörde als Vorsitzendem, dem Ortsgeistlichen und einer gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Ihre Aufgabe ist die Wahrnehmung des Aufsichtsdienstes und die Vornahme statistischer Erhebungen. Die Provinzialjuntas, deren Anzahl 27 betrug, bestehen aus dem Zivilgouverneur als Vorsitzendem, Vertretern der Ortsjuntas und ärztlichen Sachverständigen. Sie haben vorwiegend beratende Bedeutung, und man könnte sie als eine Art von Arbeitskammern mit eng begrenztem Aufgabenkreise betrachten.

Spanien besitzt auch einen Oberen Produktions- und Handelsrat (Consejo Superior de la Producción y del Comercio), in den das Institut für soziale Reformen ein Mitglied zu entsenden hat.

Literatur: ***Bernhard Harms****, Art. „Arbeitskammer“, Hdw. d. St. 3. Aufl. und die dort angegebene ältere Literatur. Vgl. ferner: 1. Ueber Arbeitskammern im In- und Ausland: Die Fortschritte der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten Staaten, Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr. 1 und Nr. 7, Berlin 1904 und 1908. — Ausländische Gesetzgebung über Berufsvereine, Einigungs-, Schieds- und Tarifwesen, 18. Sonderheft zum RArbBl. Berlin 1918. — Bulletin des Internationalen Arbeitsamts, Basel. —* ***Potthoff****, Die Vertretung der Angestellten in Arbeitskammern (Schriften der Ges. f. soz. Ref., Heft 19). — Vorschläge zur Gestaltung der Arbeitskammern in Deutschland (Schriften der Ges. f. soz. Ref., Heft 21) — Reichstagsdrucksachen. —* ***Köppe****, Die Arbeitskammerfrage und die Lohnausschüsse Jb. f. Nat., III. F., XXXXIII. Bd., S. 593 fg. — 2. Ueber Rätesystem und die Arbeiter- und Wirtschaftsräte in Deutschland und Rußland:* ***E. Däumig****, Das Rätesystem, Berlin 1919. —* ***Derselbe****, Der Aufbau Deutschlands und das Rätesystem, Berlin 1919. —* ***Rich. Müller****, Was die Arbeiterräte wollen und sollen, Berlin 1919. —* ***H. Sinzheimer****, Das Rätesystem, Frankfurt a. M. 1919. —* ***Fr. Rathenau****, Parlament und Räte, Berlin 1919. —* ***Alfr. Friters****, Räte, Selbstorganisation und Reichsverfassung, Berlin 1919. — Die Parteien und das Rätesystem, Charlottenburg 1919. —* ***Feiler****, Der Ruf nach den Räten, Frankfurt a. M. 1919. —* ***L. Bendix****, Bausteine zu einer Räteverfassung, 1919. —* ***Diehl****, Diktatur des Proletariats und Rätesystem, Jena 1920. — Vom 1. Rätekonkreß zur Nationalversammlung, Die Tätigkeit des Zentralrates der sozialistischen Republik Deutschlands, Berlin 1919. — Allgemeiner Kongreß der Arbeiter- und Soldatenräte Deutschlands (16.—21./XII. 1918), Stenogr. Bericht. — 2. Kongreß der Arbeiter-, Bauern- und Soldatenräte Deutschlands (8.—14. IV. 1919). Stenogr. Bericht. — Jahresbericht des Arbeiterrats Groß-Hamburg 1919/20, Hamburg 1920. —* ***Steinmann-Bucher****, Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staat, 2. Aufl., 1886. —* ***Derselbe****, Sozialisierung?, Berlin 1919. —* ***W. v. Möllendorf****, Deutsche Gemeinwirtschaft, 1916. —* ***W. Rathenau****, Die neue Wirtschaft, 1918. —* ***Derselbe****, Der neue Staat, 1919. —* ***R. Wissell****, Die Räte-Idee, Neue Zeit 1919. — Denkschrift des Reichswirtschaftsministers* ***Wissell****, Plutus 1919, Nr. 23/24. — Der Volkswitschaftsbund. Ein neuer Weg zur Behandlung wirtschaftlicher Fragen. Herausg. vom Ostschweizerischen Volkswirtschaftsbund, St. Gallen 1921. —* ***H. Herrfardt****, das Problem der Berufsständischen Vertretung, Stuttgart-Berlin 1921. —* ***F. Behringer****, Die Fortbildung der wirtschaftlichen Räteverfassung, Hamburg 1921. —* ***Stegemann****, Zur Wirtschaftsverfassung des Deutschen Reichs, Braunschweig 1922. —* ***E. Tatarin-Tarnheyden****, Die Berufsstände, ihre Stellung im Staatsrecht und die Deutsche Wirtschaftsverfassung, Berlin 1922. —* ***F. Schürholz****, Entwicklungstendenzen im Deutschen Wirtschaftsleben zu berufsständischer Organisation, M.-Gladbach 1922. — Verhandlungen des Verfassungsausschusses, Drucksachen des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats, 1921. —* ***H. Schäffer****, Der vorläufige Reichswirtschaftsrat (Kommentar), München 1920. — Die Neuregelung der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (Veröffentl. d. Preuß. Landes-Oekonomie-Kollegiums, H. 21, 1920). —* ***Luebbering****, Selbstverwaltung des Handwerks im Volksstaate, M.-Gladbach 1920. —* ***Feig****, Der Aufbau der Arbeiter- und Wirtschaftsräte, RArbBl. N. F.*

1. Jahrg., Nr. 6. — *Organische Wirtschaft, Sondernummer der Wirtschaftlichen Nachrichten aus dem Ruhrbezirk, 1920.* — *Zeitschriften: Der Arbeiter-Rat, Räte-Zeitung, Der Zentralrat.* — **N. Lenin,** *Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht, Berlin-Wilmersdorf 1919.* — **K. Radek,** *Die Diktatur des Proletariats, Berlin 1919.* — **Struthahn,** *Verfassung der russischen Sozialistischen Föderativen Räte-Republik, Zürich 1918.* — **Baron B. Nolde,** *Lenins Räte-Republik, Berlin 1920.* — **Alf. Goldschmidt,** *Die Wirtschaftsorganisation Sowjet-Rußlands, Berlin 1920.* — **W. Mautner,** *Der Bolschewismus (Tübinger Staatswissensch. Abhandlungen, N. F. Heft 20, 1920) und die hier angeführte weitere Literatur.*

Joh. Feig.

Arbeitskämpfe.

I. Begriffliches und Geschichtliches. II. Die Kampfmittel. A. Kampfmittel der Arbeiter: 1. Entziehung der Arbeitskraft, Streik, stille Betriebssperre, passive Resistenz. 2. Sabotage. 3. Boykott. B. Kampfmittel der Arbeitgeber: insbesondere die Aussperrung. C. Abwehrmittel im Interesse der Gesamtheit (Technische Nothilfe). III. Die Erfolgsbedingungen. A. Der äußere vorläufige Erfolg. B. Die Dauerwirkungen der Arbeitskämpfe.

I. Begriffliches und Geschichtliches.

Das Wort „Arbeitskämpfe" wird hier gebraucht zur Bezeichnung derjenigen Unterbrechungen des Güterprozesses, die durch Kampfmaßnahmen der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer bewirkt werden, um dadurch auf die gegenseitigen Beziehungen, insbesondere auf die Bedingungen des Arbeitsvertrages einzuwirken. Der Zweck unterscheidet diese Arbeitskämpfe von den Unterbrechungen des Güterprozesses, die politischer Ziele wegen durchgeführt werden (s. darüber Art. „Politischer Streik"). Die hier in Rede stehenden Kämpfe kann man mit dem Vorsitzenden des amerikanischen Gewerkschaftsbundes, S. Gompers, charakterisieren als „vorübergehende Differenzen, zwischen dem Käufer und dem Verkäufer der Arbeitskraft, welche auf Durchführung von Bestimmungen hinzielen, die von beiden Parteien für die vernünftigsten und zweckmäßigsten Voraussetzungen gehalten werden, unter denen überhaupt eine Produktion und Verteilung stattfinden kann". Die Ursachen dieser Differenzen sind natürlich außerordentlich mannigfaltig, aber sie lassen sich auch heute noch, wie das schon 1866 Kettle (Strikes and Arbitrations, London 1866) tat, in 3 Gruppen einteilen:

1. Ursachen, die mit der Festsetzung des künftigen Vertrages zusammenhängen,
2. Ursachen, die die Handhabung des laufenden Vertrages betreffen,
3. Ursachen, die in Verhältnissen persönlichen Charakters begründet sind.

Die Kampfmittel ergeben sich aus der Sachlage ohne weiteres. Der Arbeiter kann den Güterprozeß hemmen, entweder dadurch, daß er seine Arbeitskraft nicht zur Verfügung stellt, oder durch Entziehung seiner Kaufwilligkeit, oder endlich auch durch gewaltsames Einwirken auf die Produktionsmittel. Die stärkste Waffe der Arbeitgeber ist: Entziehung der Arbeitsgelegenheit. Die Kampfmittel können als Angriffs- oder als Abwehrmittel in Betracht gezogen werden.

Je größer der Umfang der Kämpfe ist, je weniger Rücksicht genommen wird auf die lebensnotwendigen Bedürfnisse der Gesamtheit, umso dringlicher wird es, daß auch diese Gesamtheit sich nach Abwehrmitteln umsieht. Soweit der Schutz des Gesetzes nicht ausreicht, kommt dafür eine Organisation von Hilfsmaßnahmen in Betracht, die man neuerdings unter dem Namen „Technische Nothilfe" zusammenzufassen pflegt.

Arbeitskämpfe, die eingeleitet werden, um auf die Bedingungen des freien Arbeitsvertrages einzuwirken, sind als regelmäßige Erscheinungen im wirtschaftlichen Leben erst eine Folge der neuzeitlichen kapitalistischen Entwicklung. Die Sklavenrevolten des Altertums gehören ebensowenig zu diesen Kämpfen, wie die Bemühungen der alten Zunftgesellen, sich gewaltsam das zu verschaffen, was sie ihrer Standesehre glaubten schuldig zu sein. Schmoller hat ganz recht, wenn er die Gesellenbewegungen in der Zeit von 1300—1600 als einen „Streit der Alten und Jungen innerhalb derselben Klasse" charakterisiert. Um Detailfragen der Arbeitszeit, um die Güte der Mahlzeit, um Kneipereien und Verrufserklärungen, um Zeremonien und Vereinsjustiz handelt es sich dabei.

Aber auch als das Arbeitsverhältnis bereits längst überwiegend auf freiem Vertrage beruhte, kurze Vertragsfristen und reiner Geldlohn dem Arbeitgeber die Möglichkeit boten, das Erwerbsprinzip den Lohnarbeitern gegenüber ohne persönliche Rücksichtnahme zu verfolgen, blieben die Arbeitskämpfe doch noch lange Zeit eine Ausnahmeerscheinung. Als 1865 der preußische Handelsminister dem Abgeordnetenhaus eine Denkschrift über die Anwendung des Koalitionsverbotes vorlegte, führte er aus, daß die Arbeiterschaft von dem Vorhandensein dieses Verbotes vielfach überhaupt nichts gewußt habe, daß dennoch in der Zeit von 1845—1865 in den alten preußischen Gebieten nur 55 Arbeitseinstellungen bekannt geworden seien. Davon seien nur etwa 5 durch die größere Zahl der Teilnehmer („einige hundert Personen") von Bedeutung gewesen. Die längste Dauer einer Arbeitseinstellung seien 10 Tage gewesen. Auch in Sachsen sei, trotz der ge-

währten Koalitionsfreiheit, abgesehen von einem Streik der Leipziger Buchdrucker, trotz des niedrigen Lohnstandes nichts von erheblichen Streikversuchen bekannt geworden. Die Denkschrift vertrat übrigens die Meinung, daß das Koalitionsverbot die Arbeitseinstellungen eher gefördert und verschlimmert, als verhindert habe.

Solange die Arbeiterschaft die neue Technik und die neuen Betriebsformen in ihren Bedingungen und Wirkungen für das Arbeitsverhältnis nicht genügend zu übersehen und sich infolgedessen am Markte nicht zurechtzufinden mochte, konnte es zwar Empörungen und Aufstände geben, aber keine planmäßig geführten Kämpfe, die über die engen Grenzen der dem einzelnen Arbeiter vertrauten Operationsbasis hinausgriffen. Das mußte aber, namentlich seitdem die Eisenbahn den lokalen Arbeitsmarkt an Bedeutung immer mehr zurückdrängte, fast jeder Arbeitskampf, der erfolgversprechend sein sollte.

Erst nachdem die Arbeiter ihre Organisationen diesen Tatsachen angepaßt hatten, war es ihnen möglich in freier Entschließung mit den Arbeitgebern zu verhandeln, ohne nach kurzer Frist durch Hunger oder durch die zahlreich herbeiströmenden Arbeitswilligen zur Nachgiebigkeit genötigt zu werden. Weil sich die Marktverhältnisse so sehr geändert hatten, war es ein Anachronismus, wenn der Unternehmer bei Regelung der Arbeitsbedingungen rücksichtslos sein Herrenrecht im eigenen Hause betonte, und das Verhandeln mit sachkundigen Vertrauensmännern der Lohnarbeiter ablehnte. Das Kollektivverhandeln war ebenso notwendig geworden, wie das Kollektivhandeln, wenn der Arbeitsvertrag wirklich frei und den Marktverhältnissen angepaßt werden sollte.

Soweit die Arbeitgeber dies nicht einsahen, wurden sie durch die rasch zunehmende Macht der Arbeiterorganisationen zu dieser Einsicht gezwungen. Damit mußte sich zugleich aber auch die Erkenntnis verbinden, daß die Unternehmer nur durch stärkeren Zusammenschluß den Gewerkschaften der Arbeiter gegenüber Erfolge erzielen würden, die, gestützt auf große Opferwilligkeit, Nutzbarmachung organisatorischer Erfahrungen des In- und Auslandes und geführt durch ein Heer „freigestellter“ Beamten, die aus den Kollegen ausgewählt waren, überraschend schnell starke Kräfte entwickeln konnten.

Von besonderer Wichtigkeit wurde für die weitere Entwicklung der Kämpfe in Deutschland ein Ausstand in der Textilindustrie, der in Krimmitschau (Sachsen) ausgebrochen war. Es handelte sich insbesondere um Durchführung der 10stündigen Arbeitszeit und um eine Lohnerhöhung. Einigungsverhandlungen scheiterten, im August 1903 begann der Ausstand. Die gesamte Arbeiterpresse trat für die Krimmitschauer Kollegen ein. Den Arbeitgebern leistete der Verband der Arbeitgeber der Sächsischen Textilindustrie Hilfe, aber obwohl er die Beiträge seiner Mitglieder auf das Dreifache erhöhte, sah er sich doch auf die Dauer außerstande, den Kampf zu einem erfolgreichen Ende zu bringen. Nun griff der Zentralverband Deutscher Industrieller ein. Der Kampf wurde so zu einer Kraftprobe zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern ganz Deutschlands. Die bewundernswerte Opferwilligkeit der Arbeiter schien den Sieg der organisierten Arbeiterschaft zu sichern, während die Hilfe, die die Arbeitgeber ihren Kollegen in Krimmitschau zuteil werden ließen, zu wenig organisiert, und da, wo sie auf Freiwilligkeit beruhte, auch unzulänglich war. Nur mit großer Mühe konnte eine völlige Niederlage der Arbeitgeber verhindert werden.

Die mangelnde Organisation wurde unter Führung des Geschäftsführers des Zentralverbandes Bueck bald geschaffen und seit 1904 stehen den geschlossenen Organisationen der Arbeiter ebenso geschlossene Arbeitgeberverbände gegenüber, die es ermöglichen, daß das Kampffeld immer breiter wird, und die jeden Versuch, durch Kampfmaßnahmen auf den Arbeitsvertrag einzuwirken, von vornherein zu einem gefährlichen Beginnen machten.

Das wurde bereits deutlich demonstriert durch den Bergarbeiterstreik im Ruhrgebiet im Jahre 1905. Dieser gewaltige Kampf begann mit lokalen Streiks auf einzelnen Zechen. Andere Zechen folgten aus Sympathie. Binnen wenigen Wochen belief sich die Zahl der ausständigen Arbeiter schon auf 220000. Der Kampf dauerte v. 7./I. bis 15./II.; er war für die Arbeiter erfolglos; obwohl nicht bloß die verschiedenen Arbeiterorganisationen einmütig den Kampf durchzuführen bemüht waren, sondern auch die öffentliche Meinung den allzu mächtigen Kohlenherren gegenüber, die jedes Verhandeln ablehnten, aus ihrer Sympathie für die Arbeiterschaft kein Hehl machten. Bueck, der Führer der Arbeitgeber meinte in einem Presseartikel, den er während des Kampfes veröffentlichte: „Bei der Beurteilung des Ausstandes haben die politischen Parteien, hat die öffentliche Meinung in seltener Uebereinstimmung und mit großer Entschiedenheit Partei gegen die Arbeitgeber genommen.“ Die Organisationen der Arbeiter waren trotzdem noch viel zu schwach, um einen derartigen Kampf durchzuführen, trotz mehrerer Millionen Mark, die durch Sammlungen aufgebracht wurden und trotz der Kreditwilligkeit der Ladenbesitzer im Industriegebiet. Der Mißerfolg bei diesem Kampfe zwischen Kapital und Arbeit führte aber angesichts der unzweideutigen Stellungnahme der öffentlichen Meinung für die Forderungen der Arbeiter zu einer parla-

mentarischen Aktion. Die Berggesetznovelle vom Jahre 1905 regelte eine Anzahl der Forderungen, wegen derer die Arbeiter in den Ausstand eingetreten waren, im Interesse der Arbeiterschaft. Hier zeigte sich zum ersten Male deutlich, wie mit einer gewissen Notwendigkeit die großen rein wirtschaftlichen Arbeitskämpfe zu politischen Maßnahmen führen müssen, namentlich dann, wenn die öffentliche Meinung auf seiten der Arbeiterschaft ist. Jedenfalls wußten jetzt auch die Arbeitgeber, daß für den Ausgang des Kampfes zwischen Kapital und Arbeit diese öffentliche Meinung ein sehr wichtiger Faktor ist. Die Lehre ließen sie in der Folge nicht ungenutzt.

Der große Kampf im Jahre 1905, nicht minder umfangreiche Bewegungen in den folgenden Jahren im Holzgewerbe, Baugewerbe, Schneidergewerbe und Transportgewerbe zeigten den organisierten Arbeitern nachdrücklich die große Gefahr der Arbeitskämpfe.

Ein Ereignis machte es besonders deutlich, wie aus ganz kleinen Anfängen riesengroße überaus kostspielige Konflikte entstehen können. Der Arbeitskampf in Schweden i. J. 1909, der die Aufmerksamkeit der ganzen Welt auf sich lenkte. Er nahm seinen Ausgang von Meinungsverschiedenheiten bei der Gotenburger Porzellanfabrik wegen der Entlassung von 4 Arbeitern, in der die Kollegen eine Maßregelung glaubten erblicken zu müssen. Der Streit verbreitete sich, Lohnfragen traten in den Vordergrund. Bald stellte der schwedische Arbeitgeberverein ein Ultimatum; sollte es von den organisierten Arbeitern abgelehnt werden, so war eine allmählich sich immer weiter ausdehnende Aussperrung angedroht, die in den Industrien beginnen sollte, welche bei der Lage des Marktes am leichtesten die Produktion einstellen konnten. Das war Mitte Juli 1909. Die Aufgabe der Arbeiter war demgegenüber, wie einer ihrer Führer meinte, eine doppelte; „gegenüber der Arbeitgebermacht mußten sie versuchen, die gesamte Industrie lahmzulegen. Gegenüber allen übrigen Gesellschaftsgruppen mußten sie so auftreten, daß diese genötigt würden in den Kampf einzugreifen, um einen annehmbaren Ausgleich zustande zu bringen.“ Dementsprechend wurde der Großstreik proklamiert; es begann damit im August 1909 ein Arbeitskampf so umfassend, aber auch so wohl organisiert und diszipliniert, wie ihn die Welt bis dahin noch nicht gesehen hatte. Zum erstenmal schien auch der Gedanke der internationalen Solidarität auf seiten der Arbeiter praktisch verwirklicht zu sein, eine internationale Unterstützungsaktion setzte ein, die den Kämpfenden mehrere Millionen Kronen zuführte. Der Kampf dauerte vom 26./VII. bzw. 2./VIII. bis zum 1./XII.: 300 000 Arbeiter waren beteiligt, von denen allerdings nur eine Minorität bis zum Schluß aushielt. Der Kampf endigte äußerlich mit einem Vergleich, faktisch mit einer Niederlage der Arbeiter. Verbittert verließen sie scharenweise die Organisation; die Fachverbände, die am 31./XII. 1908: 162 391 Mitglieder zählten, hatten Ende 1910 deren nur noch 85 176. Die Arbeitgebervereine aber waren mächtiger denn je[1]).

Die Erfahrungen veranlaßten die Führer der Gewerkschaften in den verschiedenen Ländern, besonders auch in Deutschland, ernster zu betonen, daß die Arbeitsniederlegung das letzte Mittel bei den gewerkschaftlichen Vorgehen sein müsse; sie suchten die ihnen anvertrauten Arbeitermassen nach Möglichkeit zu zügeln. Nicht immer hatten sie dabei Erfolg.

Nur mit großem Zagen entschlossen sich die freien Gewerkschaften im Jahre 1912 dem Drängen der Ruhrbergarbeiter zu einem Streik nachzugeben, obwohl die Konjunktur günstig und daher der Zeitpunkt für die Austragung des Streikes für die Arbeiterschaft vorteilhaft zu sein schien. Der christliche Gewerkverein der Bergarbeiter glaubte aber die Verantwortung für den Streik nicht mittragen zu können. Auch die öffentliche Meinung war diesmal gegen die Arbeiterschaft. Der Kampf endete mit einem vollständigen Mißerfolg für die Arbeiter.

Eine neue Verbreiterung der Kampfbasis schien sich in diesen Jahren in Deutschland vorzubereiten dadurch, daß auch die Angestellten der gewerblichen und kaufmännischen Unternehmungen ernstlich überlegten, ob sie nicht auch mit gewerkschaftlichen Mitteln ihre Lage zu verbessern suchen sollten. Angestelltenorganisationen hatten sich gebildet, die den gewerkschaftlichen Charakter betonten, und als 1913 die Leitung der Deutschen Bank einen Angestellten maßregelte, nahmen die Arbeiterorganisationen die Gelegenheit wahr, den Angestellten nachdrücklich darzulegen, daß ihre Kampfstellung neben derjenigen der Arbeiter zu suchen sei. Der gewerkschaftliche Solidaritätsgedanke erhielt bei dieser Gelegenheit durch einen äußeren Vorgang eine gewisse Förderung. Die freien Gewerkschaften knüpften an den Maßregelungsfall der Deutschen Bank an und zogen ihre Gewerkschaftsgelder von den Instituten zurück, die nicht Gewähr dafür boten, daß ihre Angestellten sich ungehindert koalieren durften.

Der Weltkrieg führte 1914 den Burgfrieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbei. Der unbefangene Beobachter muß zugeben, daß beide Seiten ehrlich bemüht waren, ihn zu halten; auch die deutschen Arbeiter, trotz der ernstlichen Versuchungen zum Kampf, die die zunehmende materielle Not, das Treiben der Kriegsgewinnler, die Agitation des Lumpenproletariats mit sich brachte. Im Durch-

[1]) Vgl. die Aussperrungen und der Großstreik in Schweden 1909. Bericht der Abteilung für Arbeitsstatistik des Königl. Kommerzkollegiums. Stockholm 1912.

schnitt der Jahre 1911—1913 zählte man 2400, im Durchschnitt der Jahre 1915 bis 1918 dagegen nur 450 Streiks. Der November 1918 brachte die Arbeitsgemeinschaft zwischen den gewerblichen Arbeitgebern und den Arbeitnehmern. Die Arbeitgeber erkannten die Notwendigkeit der kollektiven Vorbereitung des Arbeitsvertrages unter Mitwirkung geeigneter Vertreter der Arbeiterschaft an. Theoretisch war damit die Möglichkeit gegeben, daß sachkundiges Verhandeln auf beiden Seiten an Stelle des Kampfes treten konnte. Dann kam aber die Revolution mit ihren Nachwirkungen. Große Berufsgruppen, deren Kampfeslust bis dahin durch Gesetz oder Herkommen eingedämmt war, rissen nun diese Dämme nieder. Die Privatangestellten, die Landarbeiter, die Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Unternehmungen, namentlich des öffentlichen Verkehrs, schienen nun an Kämpfen nachholen zu wollen, was ihnen bis dahin versagt geblieben war. Rund 50 Millionen Arbeitstage gingen 1919 der deutschen Volkswirtschaft durch Streik verloren; 1918 waren es 5 Mill., 1917 nur 1 Mill. gewesen. Die Lohnbewegungen hatten den Charakter von Massenkämpfen angenommen, bei denen die Unternehmer nur noch in seltenen Fällen ernsthaften Widerstand zu leisten versuchten. Als ob es noch nicht genug gewesen wäre mit all der Not und dem Elend, das der unglückliche Kriegsausgang gebracht hat, „der Dämon der Verzweiflung stürzte sich auf das unglückliche, blutende Land, jagte es durch Aufruhr, Bürgerkrieg und wilde Streiks und zerrte es dadurch an den Rand des Abgrundes", so schrieb Anfang 1920 das Hauptorgan der freien Gewerkschaften, das „Korrespondenzblatt". Man würde den deutschen Arbeitern unrecht tun, wenn man aus dem, was sie während dieses Streikfieberzustandes taten und unterließen, irgendwelche allgemein gültige, also wissenschaftlich brauchbare Schlüsse ziehen wollte. Ueberraschend schnell bahnte sich, wenigstens unter den Führern der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, die Einsicht Bahn, daß die erzwungenen Verbesserungen der Lage doch nur ein Danaergeschenk sein konnten, solange nicht die Steigerung der Produktivität der Arbeit die tatsächlichen Vorbedingungen dafür schuf.

Durch die inneren Unruhen und das hemmungslose Drängen der Arbeiter auf Erhöhung der Nominallöhne war die Inflation noch weiter verschärft worden. Einige Arbeitergruppen hatten Löhne erreicht, die den gesunkenen Geldwert vorübergehend mehr als wett machten, andere waren demgegenüber mehr oder weniger stark im Rückstand geblieben; sie versuchten das, was den Kollegen scheinbar leicht gelungen war, nun auch ihrerseits zu erreichen. Erst allmählich wurde es klar, daß die Lebenshaltung, die die deutschen Arbeiter vor dem Kriege innehatten, nach der gewaltigen Kapitalvernichtung, die der Krieg und seine Nachwehen mit sich brachte, in der nächsten Zukunft unmöglich wieder erreicht werden konnte.

Bemerkenswert ist, daß während des sog. Kapp-Putsches im März 1920 die Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände aller Richtungen eine einheitliche Front zur Abwehr bildeten. Unbedenklich wandte man jetzt den Generalstreik an, gegen den bis dahin die einsichtigen Gewerkschaftsführer mit guten Argumenten aufgetreten waren. Zum ersten Male traten die deutschen Gewerkschaften mit ihrer ganzen Macht auf den politischen Kampfplatz. Der Erfolg schien denen recht zu geben, die erklärten, daß die Gewerkschaften auch ein politisches Machtzentrum werden könnten, wenn sie nur wollten. Aber auf die Dauer blieben die politischen Erfolge doch nur bescheiden. Sie waren jedenfalls geringer, als die Belastungsprobe, die mit der Ausdehnung des Aufgabenkreises naturgemäß verbunden war. Die Führer scheinen eingesehen zu haben, daß die Politik außerhalb der unmittelbaren gewerkschaftlichen Aufgaben liegt, daß nur im Falle äußerster Not zum Zwecke der Abwehr — dann aber um so geschlossener und entschlossener — die gewerkschaftlichen Aufgaben zu solcher höchster und entscheidender Politik werden.

Daß die Gewerkschaften ihre Kampfmittel nicht in den Dienst radikaler Politik zu stellen gesonnen waren, war nicht nach dem Sinne derer, die mit allen Mitteln auf möglichst baldigen Umsturz hin drängten. Die Syndikalisten erklärten, daß es Aufgabe aller wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiter sein müsse, auf die direkte politische Aktion hinzuarbeiten, die im sozialen Generalstreik ihren höchsten Ausdruck finde, und die kommunistische Partei betonte, daß heute jeder wirtschaftliche Kampf ein revolutionärer sei, zum Zwecke der Sprengung des kapitalistischen Gebäudes. „Die von den deutschen Gewerkschaften bisher verfolgte Politik der rein wirtschaftlichen Kämpfe der politischen Neutralität unter Ablehnung des politischen Massenstreiks ist durch die Tatsachen überholt," so erklärten sie in den Leitsätzen über die Gewerkschaftsfrage. Erwägt man, daß sowohl die Syndikalisten, wie die Kommunisten nach dem Kriege und der Revolution für ihre Agitation einen besonders guten Boden in Deutschland finden mußten, so ist es um so mehr anzuerkennen, daß die Gewerkschaftsführer, nachdem die schlimmste Uebergangszeit überwunden war, im großen und ganzen doch bemüht waren, die gewerkschaftliche Taktik den wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten und Notwendigkeiten anzupassen. Daß sie dabei

bei der Gefolgschaft häufig genug das erforderliche Verständnis nicht fanden, schmälert ihr Verdienst nicht. Wie rasch auch die jungen, neuen Arbeiterorganisationen sich nach einer verhältnismäßig kurzen Zeit des Schwankens die alten gewerkschaftlichen Methoden anzueignen wußten, zeigte insbesondere die große Eisenbahnerbewegung Anfang 1921. 700000 Eisenbahnarbeiter und 370000 Eisenbahnbeamte standen unter einheitlicher Führung bereit, um einen Kampf zu beginnen, der den gesamten Reichseisenbahnbetrieb und damit auch die Volkswirtschaft zum Stillstand gebracht hätten. Eine Urabstimmung zeigte die Entschlossenheit der gesamten Arbeiter- und Beamtenschaft, das äußerste gewerkschaftliche Mittel in Anwendung zu bringen. Trotz dieser Machtmittel und trotz einer lebhaften Agitation, die man von außen her in die Bewegung hineinzutragen bemüht war, wurden alle Verhandlungsmöglichkeiten sorgfältig in Anwendung gebracht. Man erzielte dadurch schließlich einen Teilerfolg, mit dem auch eine Anzahl der Vertreter der beteiligten Organisationen nicht einverstanden war, aber da die Mehrheit der Vertreter sich mit ihm zufrieden gab, gelang es auch, die Masse der Arbeiter und Beamten zu veranlassen, von einer Arbeitsniederlegung Abstand zu nehmen.

Die Gefahren, die für die ganze Volkswirtschaft mit derartigen riesigen Kraftproben — die aber nur eine notwendige Folge der Gesamtentwicklung sind, wenn die Arbeiterschaft an ihrem Recht des kollektiven Verhandelns und Handelns festhält — verbunden sein müssen, wurden erneut drastisch illustriert durch den jüngsten großen Streik im englischen Bergbau, der vom 1./IV. bis 4./VII. 1921 stillgelegt wurde, sogar die Notstandsarbeiter wie Maschinisten und Pumpenwärter waren von den Gruben abgerufen worden. Die Hartnäckigkeit des Kampfes läßt sich nur dadurch erklären, daß es sich dabei um Austrag entscheidender prinzipieller Meinungsverschiedenheiten handelte. Die Unternehmer verlangten distriktsweise Festsetzung der Gedinge, die Arbeiter strebten dagegen einen für das ganze Land gleichmäßig geltenden Lohn an. Um auch den unter ungünstigen Verhältnissen arbeitenden Unternehmern die Zahlung des von den Arbeitern geforderten Mindestsatzes zu ermöglichen, sollten die Uebergewinne der günstiger arbeitenden Gruben in eine nationale Ausgleichskasse fließen. Eine staatliche Kontrolle der Bergbauindustrie wäre wohl die notwendige Folge einer solchen Ausgleichskasse. Dagegen sträubten sich Unternehmer und Regierung. Während die Arbeiter in dem Verhalten der Unternehmer „in seiner letzten Konsequenz Rückkehr zur individuellen Lohnabmachung" erblickten. Der Kampf war von vornherein so gigantisch und mußte daher für die Volkswirtschaft und damit sowohl für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer so verhängnisvoll sein, daß schon in den ersten Tage des Streiks die Frankfurter Zeitung (1921 Nr. 247) mit aller Bestimmtheit das Urteil fällen konnte: „Es ist kein Zweifel, daß der Einsatz viel größer ist als der Preis, der aus diesem gefährlichen Ringen hervorgehen kann und zwar für alle die daran teilnehmen." Ein Urteil das vielleicht verallgemeinert werden darf für alle Kämpfe, bei denen die letzten Folgerungen aus der organisatorischen Macht der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Geltung gebracht werden.

Nach dem führenden englischen Arbeiterblatt, dem „Daily Herald" waren an dem Streik zuletzt mehr als 5 Millionen Arbeiter beteiligt, darunter bildeten die Bergarbeiter nur eine kleine Minderheit; die große Mehrzahl der feiernden Arbeiter waren solche, die sich nicht betätigen konnten, weil die Kohle „das Brot der Industrie" fehlte (Bergarbeiter, Maschinenarbeiter, Druckereiarbeiter, Landarbeiter, Schafwollarbeiter, Baumwollarbeiter, Gasarbeiter, Dockarbeiter, Transportarbeiter, Straßenbahner, Kohlenlader, Schiffswerftsarbeiter usw.). Der Lohnausfall der Bergarbeiter infolge des Streiks wird auf 50 Millionen £ berechnet. Der Gesamtverlust soll 230 Millionen £ betragen, darunter 30 Millionen £ für Arbeitslose, 30 Millionen £ für militärische Maßnahmen, 40 Millionen £ als Ersatz an die Eisenbahnen für entgangene Frachten und 120 Millionen £ Steuerausfall. Infolgedessen wies der englische Staatshaushalt für das am 30./VI. abgeschlossene Vierteljahr im Gegensatz zu dem ursprünglich vorgesehenen Ueberschuß einen Verlust von 67 251 905 £ auf.

Trotz dieser Riesenopfer die ganz vorzugsweise die Arbeiterschaft — direkt und indirekt — zu tragen hatte, waren die Arbeiter in der Hauptsache nicht durchgedrungen. Der Lohn wird in Zukunft im englischen Bergbau nicht für das ganze Land einheitlich festgesetzt, sondern von den „District bords" nach der Ertragsfähigkeit der Unternehmungen in der Form von prozentualen Aufschlägen auf den vorherrschenden Grundlohn (basis rate) ihres Gebiets bemessen.

Es ist nicht zu verwundern, daß angesichts der verheerenden Folgen die ein neuzeitiger Arbeitskampf weit über die zunächst in den Kampf eingetretenen Gruppen haben kann, die Gesamtarbeiterschaft, soweit sie gewerkschaftlich organisiert ist, mit entscheiden will, über Beginn und Ende der Kämpfe. In England ist man daher dabei, einen „allgemeinen Rat des Gewerkschaftskongresses" einzurichten. Er soll die Aufgabe haben, alle Bewegungen der Arbeiter zu überwachen und zu versuchen ein gemeinsames Vorgehen der Gewerkschaften betreffs Löhne, Arbeitsstunden und sonstigen Bedingungen zu erzielen. Dem Rat wird insbesondere die Verhinderung und Beilegung von Streiks obliegen; andererseits soll er aber auch bemüht sein die Kraft der in den Kampf eintretenden Arbeiter zu stärken, dadurch, daß er innerhalb der nationalen Grenzen das Band festigt, das die Gewerkschaftsbewegung mit den Genossenschaften und den politischen Organisationen der Arbeiter verbindet. Zugleich sollen aber auch von ihm die nötigen Vorbereitungen getroffen werden, um nötigenfalls internationale Ar-

beiteraktionen zu ermöglichen. Wie sehr die Arbeiterschaft auf Grund der bösen Erfahrungen sich scheut, die Basis der Kämpfe aus eigener Initiative zu verbreitern, geht auch daraus hervor, daß der Gewerkschaftskongreß zu Cardiff, (September 1921) sich in einer Entschließung gegen die Anwendung des Generalstreiks als Mittel zur Unterstützung einer einzelnen Gewerkschaft in einem Lohnkonflikt aussprach.

Anzuerkennen ist, daß bei den neuzeitlichen gewerkschaftlichen Riesenkämpfen in England ebenso wie in Deutschland und den anderen Staaten, in denen die Gewerkschaften stark genug sind, um die Führung der Kämpfe in die Hand zu nehmen, Gewalttätigkeiten der Arbeiter — soweit es sich nicht um wilde Streiks handelt — verhältnismäßig selten sind.

Da wo die Arbeiter sich nicht auf die großen Verbände stützen konnten und durch sie gehalten wurden, wie z. B. in Frankreich, Italien, Rußland, waren die Kämpfe weniger planmäßig und infolgedessen gewalttätiger. Leicht werden gerade diese Kämpfe politische Ereignisse, manchmal schon deshalb, weil die Arbeiter außer den radikalsten Parteimännern keine allgemein anerkannten Führer haben. Daß darunter der Ausbau der gewerkschaftlichen Kampfmethoden leiden muß, versteht sich von selbst.

Andererseits ist es aber fraglich, ob die völlige politische Zurückhaltung der Arbeiterschaft als solcher im Interesse des gewerkschaftlichen Kampferfolges liegt. — Die Folge einer derartigen Zurückhaltung war in den Vereinigten Staaten beispielsweise, daß es den starken Arbeitgebern und ihrem politischen Gefolge verhältnismäßig leicht wurde, in den Parlamenten Gesetze durchzubringen, die direkt oder indirekt den gewerkschaftlichen Kampf aufs äußerste erschweren. Gegenüber einer derartig arbeiterunfreundlichen Politik bäumen sich besonders die ungelernten Arbeiter, die zum größten Teil in den Vereinigten Staaten überhaupt nicht organisiert sind und politisch schon deshalb wenig bedeuten, weil sie zum größten Teil fremdländischen Ursprungs sind, auf, aber nachhaltigen Widerstand vermochten sie nicht zu leisten; vielleicht auch deshalb nicht, weil ihnen der Rückhalt der besser geschulten und finanziell stärkeren Arbeiterkollegen fehlt. So entstanden nach dem Kriege an manchen Stellen Unruhen, die meist nur der Form nach Streiks waren. Sie bezweckten, wie eine angesehene amerikanische Zeitschrift (Scientific American) meinte, „weniger eine Verbesserung des industriellen Systems, als die Erregung von Unzufriedenheit unter den Arbeitern, um Amerika feindliche Ideen einzuführen“. Die alten Gewerkschaften hatten mit diesen Bewegungen nichts zu tun, ihnen scheint aber auch die Freude am gewerkschaftlichen Kampf nachgerade abhanden gekommen zu sein. Es sind Anzeichen dafür vorhanden, daß die amerikanischen Gewerkschaftler sich genossenschaftlichen Bestrebungen wieder mehr zuwenden, von ihnen für die Neugestaltung ihrer Zukunft mehr erhoffen, als von gewerkschaftlichen Kämpfen. Anfang 1919 lehnten die Eisenbahner ausdrücklich den Streik ab, weil damit doch nichts zu erreichen sei. Sie machten sich aber mit großem Eifer daran, im Verein mit anderen amerikanischen gewerkschaftlichen Organisationen, in Verbindung mit den Organisationen der Landwirte zu treten, um einen genossenschaftlichen Zusammenschluß zu erreichen, der die Ausschaltung des Zwischenhandels und durch zweckmäßige Ausgestaltung einer einheitlichen Organisation für das ganze Land, eine Besserung der Lebenshaltung zu erreichen. — Die neuesten Erfahrungen, die in Amerika mit den zeitlich und räumlich so ausgedehnten Kämpfen der Grubenarbeiter und der Arbeiter in den Bahnwerkstätten gemacht wurden (Sommer 1922), sind kaum geeignet, dort die Streiklust zu fördern; jedenfalls ist dadurch die öffentliche Meinung gegen das Streiken noch feindseliger geworden, als sie es ohnehin schon war.

II. Die Kampfmittel.

A. Kampfmittel der Arbeiter.

1. Entziehung der Arbeitskraft, Streik, stille Betriebssperre, passive Resistenz. Der Unternehmer beschäftigt Arbeiter, um durch deren Tätigkeit Gewinn zu erzielen. Unterbrechen die Arbeiter dieses Arbeitsverhältnis dadurch, daß sie die Arbeit niederlegen, so vermindert sich der Unternehmergewinn oder er verwandelt sich sogar in einen Verlust. Für den Arbeitgeber ist es daher häufig nur ein Rechenexempel, ob er den Wünschen der Arbeiter entgegenkommen soll, oder die durch die angedrohte Entziehung der Arbeitskraft entstehenden Folgen tragen soll. Er wird um so leichter geneigt sein nachzugeben, je eher es ihm voraussichtlich gelingen wird, infolge relativer Warenknappheit die Kosten des Verfahrens auf seine Abnehmer zu schieben, je größer andererseits die ihm drohenden materiellen Einbußen sind. Ihre Größe wird wachsen mit der Dauer der Arbeitsniederlegung und die hängt wieder wesentlich ab von der Art der Vorbereitung und von der Stärke der beteiligten Arbeiterorganisationen.

In England gebrauchte man zur Bezeichnung der hier in Rede stehenden Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses infolge eines planmäßigen Kampfes den Ausdruck „to strike work“, d. h. die Arbeit mit ein-

drucksvoller Wucht niederlegen. Schon seit den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts hat sich der Ausdruck „Strike" = Streik auch in Deutschland eingebürgert (vgl. Bernstein, Der Streik, 2. Aufl. 1920, S. 8).

Die Ursachen des Streiks sind wie die der Arbeitskämpfe überhaupt sehr mannigfaltig. Ganz überwiegend handelt es sich um Lohnfragen (Höhe des Lohnes, Art der Entlohnung, Festlegung des Lohnes durch Tarife) oder um Fragen der Arbeitszeit (Dauer des Arbeitstages, Bezahlung der Ueberzeitarbeit, Urlaubsbewilligung) oder endlich um Fragen der Rechtstellung der Arbeiter gegenüber dem Arbeitgeber und dessen Vertreter (Regelung der Disziplinarmittel, des Arbeitswechsels, des Arbeitsnachweises, des Zusammenschlusses der Arbeiter).

Die Streiks sind teils Angriffs-, teils Abwehrstreiks, je nachdem es den Arbeitern darauf ankommt, neue Vorteile von dem Unternehmer zu erringen oder die bereits früher errungenen Positionen dem Unternehmer gegenüber zu schützen. Praktisch ist die Grenze zwischen Abwehr- und Angriffsstreiks nicht leicht zu ziehen, weil schon mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung beide Parteien gern den Kampf als eine Abwehrmaßregel darstellen. Die in den Streikstatistiken veröffentlichten Zahlen haben daher nur sehr bedingten Wert.

Man pflegt zwischen wilden und organisierten Streiks zu unterscheiden. Der wilde Streik läßt sich als eine Augenblickskoalition, als eine „Elementarerscheinung" charakterisieren. Unzufriedenheit ist unter den Arbeitern seit längerer oder kürzerer Zeit vorhanden, in ihrer Mitte bemühen sich Agitatoren mit allem Nachdruck auf die Notwendigkeit und die Möglichkeit der Abhilfe hinzuweisen; von außen, namentlich durch radikale Parteiführer, wird dies dann noch unterstützt. Schließlich ist man so weit, daß man es nicht mehr aushalten kann. Ein Ausschuß wird gewählt. In der Regel werden in ihn diejenigen entsandt, die durch ihre Redegewandtheit wenigstens den Eindruck erwecken, daß sie am energischsten für die Kollegen zu sorgen gewillt sind. Sammlungen sind vielleicht schon vorher unter den beteiligten Arbeitern veranstaltet worden. Das Ergebnis genügt aber regelmäßig nicht, um in einem längeren Kampf durchzuhalten, man wendet sich daher gern auch an die Hilfsbereitschaft anderer Kollegen und die Oeffentlichkeit. Gewöhnlich hat man aber die Mittel, die erforderlich sind, erheblich unterschätzt, oder wenigstens die Möglichkeit, sie zusammenzubringen. Der Unternehmer weiß in der Regel diese Sachlage richtig zu beurteilen, er läßt sich auf Verhandlungen selten ein, er ist der stärkere, kann daher leichter durchhalten, die Zeit arbeitet für ihn. Fast immer hat der wilde Streik keinen Erfolg, oder der erzielte Erfolg wird alsbald wieder rückgängig gemacht, nachdem die Streikführer durch Maßregelung aus dem Betrieb herausgedrängt sind.

In den modernen Arbeitskämpfen ist der Streik längst der Inbegriff einer Reihe wohldurchdachter strategischer und taktischer Maßnahmen geworden, mit dem Leitgedanken, mit möglichst wenig Opfern möglichst viel Erfolg zu erzielen. Durch sorgfältige statistische Erhebungen, durch wohlvorbereitete Verhandlungen von Organisation zu Organisation wird die Stärke des Gegners festzustellen versucht. Die nötigen finanziellen Mittel für die Durchführung des Kampfes werden im voraus durch regelmäßige Beitragszahlungen bereitgestellt. Die öffentliche Meinung wird bearbeitet um ihr die Ansicht beizubringen, daß der Streik und die damit verbundene Beunruhigung und Benachteiligung der Gesamtheit das letzte Mittel einer in Notwehr befindlichen Arbeiterschaft sei. Im Streikorte wird ein Streikbureau eingerichtet, von dem aus der Streik planmäßig geleitet wird. Streikposten sollen die Kollegen über den Streik unterrichten und dadurch Zuzug fernhalten. Sie sind etwa das für die Arbeiter, was der Fernsprecher für den Arbeitgeber bedeutet. Meist werden Doppelposten aufgestellt, damit bei „Vorkommnissen mit gerichtlichem Nachspiel ein Kollege als Zeuge auftreten kann". Nicht selten ist in den offiziellen Anweisungen ausdrücklich betont, daß nur ruhige, besonnene Kollegen als Streikposten Verwendung finden sollen, und daß sie möglichst nicht in Arbeitskleidern ihre für den Streikerfolg so wichtige Tätigkeit ausüben sollen. Je ausgedehnter der Arbeitsmarkt geworden ist, um so notwendiger wurde es, daß von einer einheitlichen Zentrale aus der Kampf, der nur selten auf einen Betrieb oder einen Ort beschränkt bleibt, einheitlich geleitet wird. Regelmäßig behalten sich jetzt die Zentralleitungen der Gewerkschaften das Recht vor, nicht nur zu entscheiden, wann der Streik beginnt, sondern auch, wenn er abgebrochen werden soll.

Andererseits hält man darauf, in Deutschland ebenso wie im Auslande, wo starke Gewerkschaften bestehen, daß der Kampf regelmäßig nur geführt werden darf, wenn dazu die Kraft der unmittelbar beteiligten Organisation ausreicht. Schon auf dem Kölner Kongreß der Freien Gewerkschaften (1905) wurde „mit großer Entschiedenheit" der Grundsatz aufgestellt, „daß wie die Führung der Streiks so auch die Beschaffung der Mittel zu ihrer Unterstützung Aufgabe jeder

einzelnen Gewerkschaft selbst und die allein richtige Beschaffung der Mittel ausreichend hohe Mitgliederbeiträge sei". Nur bei außerordentlich großen Streiks und Aussperrungen kann auf die finanzielle Hilfe der gesamten organisierten Arbeiterschaft des Landes gerechnet werden. Infolgedessen sind auch die sog. Sympathiestreiks, die im Anfang der gewerkschaftlichen Entwicklung häufig waren, um im Streik befindliche Kollegen freundnachbarliche Hilfe zu bringen, seltener geworden. Wenn sie neuerdings wieder häufiger vorkommen, so ist das nur die Folge davon, daß der Streik weit mehr als früher in den Dienst politischer Zwecke gestellt wird, und dafür ist möglichste Ausdehnung der Streikbasis vonnöten. Für den Grundsatz, daß der gewerkschaftliche Kampf auf diejenigen beschränkt bleiben soll, die in ihrem eigenen Interesse das Kampfmittel erproben möchten, spricht auch eine nicht unwichtige sozial-psychologische Ueberlegung: Je größer die Kämpfe werden, je weniger infolgedessen die Arbeiter, die sich kennen und unmittelbar fühlen, daß sie gemeinsame Interessen haben, unter sich bleiben, um so größer wird die Gefahr, daß sich differenzierte Interessen Geltung verschaffen, wodurch der naturgemäß sowieso schon vorhandene Gegensatz zwischen Massen und Führern noch weiter verschärft wird. Es würde eine zu starke Belastung sein, wenn neben der räumlichen Verbreiterung nun auch noch eine berufliche Ausdehnung der einzelnen Kämpfe in unabsehbare Weiten stattfinden würde. — In der neuesten Zeit hat man eine Art der Hilfe von Berufsgruppe zu Berufsgruppe dadurch zu erreichen versucht, daß man den Begriff der „indirekten Streikarbeit" einführte. Daß Angehörige desselben Berufs streikenden Kollegen nicht in den Rücken fallen dürfen, dadurch daß sie die diesen obliegende Arbeit übernehmen, war von jeher für jeden Gewerkschaftler eine Selbstverständlichkeit. Nun ging man aber so weit, daß man jede Tätigkeit glaubte einstellen zu müssen, die mit den Aufgaben der Streikenden in irgendeinem, wenn auch entfernten Zusammenhang stehe. Als z. B. in Berlin die kaufmännischen Angestellten streikten, weigerten sich die bei den Zeitungsdruckereien angestellten Chauffeure die Zeitungen an die Händler zu befördern; denn das Benzin werde jetzt von Personen, die an Stelle Streikender getreten seien, verteilt (Berliner Tageblatt 15./X. 1920 Nr. 472) — daß eine derartige Interpretation des Begriffs „Streikarbeit" zu weit geht, haben inzwischen die maßgebenden Gewerkschaftsführer wohl eingesehen.

Manchmal können die Arbeiter einer Berufsgruppe den Arbeitgeber auch dadurch zum Nachgeben zwingen, daß sie ihm Arbeitskraft entziehen, ohne die allgemeine Arbeitsniederlegung zu proklamieren. In Betracht kommen zu dem Zwecke der „partielle Streik", der „Aufkündigungsstreik", die „Betriebssperre" und endlich die „passive Resistenz".

Beim partiellen Streik werden nur Teile der Arbeiter aus dem Betriebe gezogen. Das kann für den Arbeitgeber unter Umständen ebenso fatal sein, wie die völlige Arbeitsniederlegung. Häufig hilft dabei den Arbeitern die fortgeschrittene Technik, bei der der einzelne Arbeiter nur ein Rädchen in dem ungeheuren Betriebe ist, das schwer zu ersetzen ist. Besondere Schwierigkeit macht den Unternehmern der partielle Betriebsstreik da, wo neben hochqualifizierten Arbeitern eine Reihe von weniger qualifizierten Arbeitern zur Hilfeleistung beschäftigt ist. Gelegentlich kommt es vor, daß die Hilfsarbeiter, die ohne Kündigung eingestellt waren, plötzlich die Arbeit niederlegen und die teueren qualifizierten Arbeiter auf längere Zeit hinaus nicht beschäftigt werden konnten. Häufiger ist freilich das Gegenteil der Fall, daß sich zwar ungelernte Hilfsarbeiter genügend anbieten, aber der Betrieb nicht aufrechterhalten werden kann, weil die dafür erforderlichen qualifizierten Arbeiter ihre Mitwirkung versagen. Die Gewerkschaftsführer sind sich einig darin, daß der Arbeitgeber durch die Verbesserung seiner maschinentechnischen Hilfsmittel eher mehr als weniger von den Arbeitern abhängig ist. Partiell kann der Streik auch in dem Sinne sein, daß nur die Arbeiter, die besonders dringliche Aufgaben übernommen haben, die Arbeit niederlegen, was namentlich im Baugewerbe eine Rolle spielen kann. Freilich bleibt der partielle Betriebsstreik selten lange als solcher bestehen. Der Arbeitgeber pflegt ihn alsbald mit einer weitergreifenden Aussperrung zu beantworten.

Der „Aufkündigungsstreik" ist nichts anderes als ein systematisches Aufkündigen der Arbeiter. Arbeiter kündigen ihre Stelle, andere lassen sich einstellen, um alsbald auch wiederum die Kündigung einzureichen, und das wird dann fortgesetzt, bis der Arbeitgeber mürbe geworden ist. Ein derartiger Aufkündigungsstreik kann natürlich nur bei besonders gut organisierten Arbeitern in Frage kommen. Auch nur dort, wo bei qualifizierter Arbeit eine relativ geringe Zahl von Arbeitern genügt, um durch die angegebene Methode zum Ziel zu gelangen.

Die „stille Betriebssperre" sucht durch Warnung von Mund zu Mund Zuzug von neuer Arbeitskraft fernzuhalten. Sie mag da am Platze sein, wo ein einzelner Arbeitgeber sich in besonderem Maße mißliebig gemacht hat und wo es dann leicht ist, für die Kollegen, die von der einen Stelle

ferngehalten werden können, andere geeignete Arbeitsplätze ausfindig zu machen. Derartige „im Stillen schleichende Sperren" können oft für den Betroffenen besonders verhängnisvoll sein. Die „stille Sperre" heißt es in einem Bericht der württembergischen Gewerbeaufsichtsbeamten, „dauert oft viel länger, als die Verhältnisse, die zu ihrer Entstehung Anlaß gegeben haben".

Möglich ist endlich auch, daß die Arbeiter an ihrer Arbeitsstelle erscheinen, aber „passive Resistenz" üben, d. h. vorsätzlich ihre Arbeitsleistung einschränken. Die Arbeiter arbeiten wohl, aber sie schaffen nicht das hergebrachte Quantum, das dem ihnen gezahlten Lohne entspricht. Es scheint, daß diese Kampfmethode zuerst in Italien von Eisenbahnern mit Erfolg erprobt wurde. Später hat sie in Oesterreich Nachahmung gefunden, auch in Amerika und England hat dieses System der „Ca-canny-Politik" („komm gemächlich") viel von sich reden gemacht. In Deutschland wurde die passive Resistenz vor dem Kriege nur ganz ausnahmsweise angewandt, wenn sie auch gelegentlich in den Gewerkschaftsblättern empfohlen wurde. So schrieb im Februar 1913 der „Grundstein", das Organ des Deutschen Bauarbeiterverbandes: „Leider hat ein großer Teil unserer Kollegen noch nicht erkannt, daß sie dem Unternehmertum nicht ihr ganzes Ich, ihre gesamte Arbeitskraft hinzugeben brauchen. Gegenwärtig wird die Arbeitskraft jedes einzelnen im Dienste des Kapitalismus vollständig aufgesogen . . . diesem Uebelstande wäre abzuhelfen, wenn die Kollegen ihre Leistungsfähigkeit etwas zurückhalten und sich darin nicht gegenseitig Konkurrenz böten. Der Baudelegierte sollte in seinem eigenen Wirkungskreis die passive Resistenz zur Geltung bringen, indem er durch ein eigenes gutes Beispiel den anderen Kollegen den Weg zeigt". Hier wurde die passive Resistenz gewissermaßen als Dauereinrichtung empfohlen. In Kampfzeiten wäre dann nur notwendig, das alltägliche Mittel noch etwas radikaler anzuwenden. Bernstein nennt die passive Resistenz ein ausgeklügeltes Verfahren, das „mit seinem Umgehen eines offenen Kampfes nicht sonderlich sympathisch anmutet". Nach dem Kriege wurde dieses Verfahren aber auch in Deutschland in zahlreichen Fällen in Anwendung gebracht. Den italienischen Arbeitern blieb es vorbehalten eine besondere Art passive Resistenz zu erfinden, den sog. intermittierenden Streik. Die „posttelegrafonici" z. B. legten willkürlich im Laufe des Tages Feierstunden ein, erklärten dann dem auf Abfertigung wartenden Publikum, das Personal habe beschlossen eine allgemeine Arbeitspause eintreten zu lassen. Gelegentlich wurde die passive Resistenz noch dadurch verschärft, daß der Arbeiter die durch die passive Resistenz gewonnene Zeit zum „Pfuschen", d. h. nach dem hier in Betracht kommenden Sprachgebrauch, zur Arbeit für eigene Zwecke, unter Benutzung der Werkzeuge und des Materials der Fabrik benutzte. Nach den Daimler Werk-Nachrichten 1920, S. 49 schätzte ein Abteilungsingenieur nach den bei Stillegung des Werkes während eines Kampfes vorgefundenen Gegenständen, daß etwa 50% der Arbeitszeit in seiner Abteilung auf die Herstellung von „Pfuscharbeit" verwandt wurde. Dem Kampf gegen das Pfuschertum wurde, so wird hinzugefügt, von Teilen der Belegschaft wie auch von der Betriebsvertretung, die größten Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Es ist aber anzunehmen, daß es sich hier um eine Ausnahmeerscheinung handelt, daß die Gewerkschaften die passive Resistenz nicht zu ihren regelmäßigen Kampfmitteln zählen, es würde dies auch den wohlverstandenen Dauerinteressen der Arbeiterschaft widersprechen.

2. **Die Sabotage.** Die eben erwähnte Pfuscherei kann zugleich auch eine Art der Sabotage sein, d. h. der gewaltsamen Hemmung und Zerstörung der Produktionsmittel, um den Arbeitgeber zu Zugeständnissen zu zwingen. Es wurde schon in der historischen Skizze erwähnt, daß in Ländern mit schwachen Organisationen die fehlende Stärke durch um so größere Tücke ersetzt werden muß. Die Sabotage wurde daher auch insbesondere in Frankreich als Kampfmittel empfohlen. Man rechtfertigt sie mit der Erwägung, daß man für schlechten Lohn auch schlechte Arbeit leisten müsse; suchte dann aber in weiterer Folge das Arbeitsresultat auch noch künstlich zu verschlechtern dadurch, daß man Arbeitsstoffe und Arbeitsmittel absichtlich verderben ließ, daß man Leitungsdrähte zerschnitt, Sicherungen zerstörte. Es spricht für den hohen Stand der deutschen Gewerkschaftsbewegung daß ihre Führer sich gegen diese mutwillige, meist hinterlistige Zerstörung des Eigentums der Arbeitgeber stets mit aller Entschiedenheit gewandt haben. Als vor dem Kriege von einem Vertreter der Arbeitgeberinteressen den deutschen Gewerkschaften der Vorwurf gemacht wurde, daß auch sie die Sabotage als Kampfmittel anwendeten, erklärte der in erster Linie durch den Vorwurf getroffene Zentralverband der Maschinisten und Heizer, daß er gleich anderen deutschen Gewerkschaften „nie an die Sabotage gedacht habe, sie nie angewandt habe, noch anwenden werde, . . . ist das Unternehmertum rücksichtslos und eisenstirnig, so setzen dem die Arbeiter die Macht der Solidarität

entgegen. Aber die Maschinen, die Meisterwerke der Technik und der menschlichen Arbeitskraft sollen sie nicht zerstören, sie stehen auf hoher Warte".

Dem Wesen nach verwandt mit der Sabotage ist die gewaltsame „Betriebsbesetzung" durch die Arbeiter. In Italien hat sie besonders viel von sich reden gemacht, sie wurde dort schon lange vor dem Kriege angewandt, indem Landarbeiter und landarme Bauern unbebaute Gebiete oder Latifundien für kürzere oder längere Zeit in Besitz nahmen. Neuerdings wurde dieses System aber auch in der Industrie nutzbar gemacht. Als im Jahre 1920 in einer Mailänder Fabrik Arbeiter ausgesperrt wurden, beantwortete der sozialistische Metallarbeiterverband dieses Vorgehen mit der Besetzung aller Metallbetriebe in Mailand. Die Besetzung vollzog sich auf Grund vorher ausgearbeiteter Richtlinien ohne irgendwelchen Widerstand seitens der Fabrikbesitzer oder der Staatsgewalt. Bald folgten Rom, Turin, Genua, und als die Arbeitgeber die Generalaussperrung für die gesamte Metallindustrie Italiens verfügten, wurde das mit der Besetzung möglichst aller Betriebe der italienischen Metallindustrie durch die Arbeiter beantwortet. Die Metallarbeiter blieben, zumal die Sache sich scheinbar so glatt vollzog, nicht vereinzelt, andere Arbeiterschichten folgten und auf zahlreichen Fabriken Italiens wehte die rote Fahne. Aber nun kam erst das entscheidende Problem. Es handelte sich darum, diese Betriebe auch weiterzuführen. Die Arbeiter mußten mit den vorhandenen Betriebsmitteln auszukommen versuchen, die Möglichkeit, sich neue zu verschaffen, war nicht gegeben. Zwar hatte man sich die Mitarbeit der technischen und administrativen Leiter gesichert, teils mit, teils ohne Zwang; aber dennoch entstanden für die Arbeiter Sorgen um Sorgen, insbesondere auch wegen Beschaffung des Rohmaterials. Die Lieferanten standen auf seiten der Industriellen. Die ausgesperrten Unternehmer warteten ruhig ab, sie wußten, daß ihre Zeit kommen mußte. Nach einigen Wochen wurden in der Tat die Betriebe den Unternehmern überlassen, die allerdings den Arbeitern durch Einrichtung der Betriebsräte, die Zulassung der Betriebskontrolle, ein gewisses Entgegenkommen zeigten. Hier, wie auch sonst, ergab sich, daß die Betriebsbesetzung als gewerkschaftliches Kampfmittel durchaus untauglich ist.

3. **Der Boykott.** Solange die Arbeiter noch nicht stark organisiert waren, um auch größere Kämpfe mit größerer Kraft durchführen zu können, sie also gezwungen waren, sich an die Hilfe und Sympathie der Arbeiterkollegen und der Arbeiterfreunde zu wenden, lag es nahe, diese Hilfe durch organisierte Entziehung der Kaufwilligkeit breiter Massen zur Anwendung zu bringen. Die Aufforderung an einen größeren, regelmäßig nicht geschlossenen Personenkreis, als Konsument geschäftliche Beziehungen zu bestimmten Unternehmungen zu vermeiden, pflegt man „Boykott" zu nennen. Als Kampfmittel der Arbeiter kann der Boykott naturgemäß nur in beschränktem Umfange zur Anwendung gelangen, eben bei den Waren, die auf den Absatz in Arbeiterkreisen vor allem angewiesen sind. Man pflegt den direkten Boykott von dem indirekten zu unterscheiden. Der Boykott sagt uns, wie gelegentlich einmal der amerikanische Arbeiterführer John Mitchel meinte . . . „mit wem ich nicht verkehren, der Label, mit wem ich einen besonders intensiven Verkehr pflegen soll". Der direkte Boykott ist die offene Weigerung größerer Volksmassen, bei bestimmten Firmen zu beziehen, bei dem indirekten Boykott werden durch besondere Marken und Stempel (Label) Waren kenntlich gemacht, deren Produktion unter günstigeren Verhältnissen für die Arbeiter vor sich geht. Sowohl der direkte, wie auch der indirekte Boykott haben seit Jahrzehnten, besonders in den Vereinigten Staaten mannigfache Verwendung durch die Arbeiterschaft gefunden. Insbesondere ist der Label seinem Ursprunge wie seiner Verbreitung nach eine rein amerikanische Erscheinung. Bei der Zigarrenfabrikation, in der Hutmacherbranche, der Kleiderbranche sind Labelmarken in Amerika mit Erfolg angewandt worden. In Deutschland und England tritt jede Art des Boykotts mit dem Ausbau der Gewerkschaften als Kampfmittel immer mehr zurück. Selbst bei Bierbrauereien, die zeitweise unter den Boykotts der Arbeiter erheblich zu leiden hatten (Berliner Bierboykott 1894!) wird in der neueren Zeit der Boykott kaum noch angewandt. Es ist eben mehr Zeichen der wirtschaftlichen und politischen Schwäche der Arbeiter als Produzenten, wenn sie zu einem Mittel greifen, das ihnen in ihrer Eigenschaft als Konsumenten doch nur dann Aussicht auf Erfolg eröffnet, wenn es ihnen gelingt, Bundesgenossen zu werben, und diese zu veranlassen, während längerer Zeit der Sache der Arbeiterschaft treu zu bleiben. Die anderen Kampfmittel der Arbeiter, insbesondere der Streik, werden regelmäßig viel sicherer zum Erfolg führen.

B. Kampfmittel der Arbeitgeber: insbesondere die Aussperrung.

Das Gegenstück zu den Arbeitseinstellungen der Arbeiter sind die Aussperrungen (der „Lock out") der Unternehmer. Es handelt sich dabei um eine von den Ar-

beitgebern im Kampfe gegen die Arbeiter herbeigeführte Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses.

Die Versuche, den Begriff Arbeitsaussperrung bestimmter zu begrenzen, kann man mit Schwittau in zwei Gruppen einteilen. Die einen machen die Tatsachen der Arbeitseinstellungen zu dem entscheidenden Unterschied zwischen Streik und Aussperrung, die anderen gehen von dem Motiv aus, das den Anlaß zum Streite gibt. Nach dem Vorgang des amerikanischen Arbeitsbureaus, wird bei den amtlichen statistischen Bureaus in der Regel so verfahren, daß man von Streik spricht, wenn die Arbeiter eines Betriebes die Arbeit selbst einstellen und nicht weiter arbeiten wollen, bis ihre Forderungen bewilligt sind; dagegen von Aussperrung, wenn die Leiter des Unternehmens ihre Arbeiter entlassen und sie nicht wieder einstellen, bis sie sich den Bedingungen der Arbeitgeber unterworfen haben. Von anderer Seite wird aber die Auffassung vertreten, daß es auf die wirkliche Ursache der Betriebseinstellung ankommt. Ein Streik liege nur dann vor, wenn die Arbeiter eine Aenderung der Arbeitsbedingungen, und eine Aussperrung, wenn die Unternehmer eine solche begehren. Wer förmlich das Arbeitsverhältnis kündigt, bzw. löst, wird hier nicht untersucht. Es kommt hier nur auf die wirkliche Ursache der Bestriebseinstellung an. Diese Begriffsabgrenzung stößt aber in der Praxis auf recht erhebliche Schwierigkeiten und sie läßt sich auch mit dem herrschenden Sprachgebrauch nicht in Einklang bringen. Immerhin ist zuzugeben, daß es nicht immer leicht ist, Streik und Aussperrung voneinander zu unterscheiden. Die offiziellen englischen Quellen verzichten daher darauf, eine Unterscheidung zwischen Streik und Lockout durchzuführen. Sie fassen beide lediglich unter dem gemeinschaftlichen Begriff „Arbeitskämpfe“ („Trades disputes“) zusammen, ein Verfahren, das aber auch wieder deshalb bedenklich ist, weil dadurch mancherlei wertvolle Aufklärung verloren geht, die dann immerhin zur Verfügung steht, wenn man weiß, wer bei den Arbeitskämpfen wenigstens förmlich den Anfang gemacht hat. In der französischen Literatur und amtlichen Statistik wird noch ein Unterschied gemacht zwischen Lockouts (Aussperrung durch die Arbeitgeber) und „grèves de patrons“ (Ausstand der Arbeitgeber). Im letzteren Falle schließen die Unternehmer ihre Werkstätten in der Absicht, dadurch einen Druck auf die Regierung und die öffentliche Meinung auszuüben, gewisse Gesetzesbestimmungen zur Aufhebung zu bringen, oder die Einführung neuer gesetzlicher oder politischer Bestimmungen zu hintertreiben. Irgendwelche erhebliche Bedeutung haben diese Arbeitgeberausstände bis jetzt aber nirgendwo gehabt, auch in Frankreich nicht.

Die Aussperrung war im Gegensatz zu den wilden Streiks von vornherein fast stets ein planmäßig vorbereiteter und durchgeführter Kampf. Der Arbeitgeber stellt ja schon für sich allein eine Art Koalition mit einheitlichem Willen dar. Er übersieht die Marktverhältnisse besser als die organisierten Arbeiter. Leichter wird es ihm in der Regel, mit eigenen Mitteln, oder mit Hilfe des Kredits den Kampf aufzunehmen und durchzuhalten. Dehnt er sich aber aus, wird es für den einen Arbeitgeber notwendig, mit anderen Arbeitgebern gemeinsam vorzugehen, dann hat auch er damit zu rechnen, daß ihm die Vereinigung zwar vermehrten Rückhalt, aber auch allerhand Gefahren bringt. Zwar wird dem Arbeitgeber das Problem „Massen und Führer“ nicht allzuviel zu schaffen machen, aber der Konkurrenzneid, der Gegensatz der verschiedenen lokalen, zeitlichen, beruflichen Interessen führt leicht zu einer schweren Belastungsprobe für die Solidarität der Kämpfenden. Die folgenden Ausführungen über die allgemeine Würdigung der Aussperrungen sind im wesentlichen dem Art. „Aussperrungen“ von Biermer in der 3. Auflage dieses Handwörterbuchs entnommen. Das was damals (1909) richtig war, trifft auch heute noch ohne weiteres zu:

An und für sich liegt es nicht im Interesse der Unternehmer, in Arbeitstreitigkeiten die Initiative zu ergreifen. Sie haben heutzutage mehr als die Arbeiter Rücksicht zu nehmen auf die Stellung der öffentlichen Meinung, die vielfach ohne genaue Kenntnis der dem Konflikt zugrunde liegenden Ursachen dem passiven Teile der Kämpfenden ihre Sympathien zuzuwenden geneigt ist, also den verurteilt, von dem, oberflächlich betrachtet, die den Frieden störende Aktion ausgeht. Gerade aber in solchen Ländern, wo viele von vornherein geneigt sind, für die Arbeiter einseitig Partei zu ergreifen, wird sich das Unternehmertum wohl hüten, das Signal zum Ausbruch der Feindseligkeiten zu geben. Ist der Konflikt unvermeidlich, so ändert es an der Lage der Unternehmer wenig oder gar nichts, ob ihre Betriebe im Wege der Aussperrung oder des Streiks zum Stillstand kommen, höchstens könnte der Umstand in die Wagschale fallen, daß der Kontraktbruch, der den Arbeitgebern gewisse Verlegenheiten bereiten kann, vermieden wird. Die Aussperrung ist auch insofern für das Unternehmertum ein zweischneidiges Schwert, weil man durch dieses Mittel, das immer etwas Gehässiges an sich hat, den Korpsgeist der Gegner stärkt. Bei einem Streik kann der Unternehmer fast immer mit einer Minderheit von arbeitswilligen „Streikbrechern“ oder mit Zuzug von auswärts rechnen, wodurch es ihm vielleicht möglich wird, wenigstens einen Teil des Betriebs aufrechtzuerhalten. Bei der Aussperrung versagt dieses Aushilfsmittel, besonders dann, wenn es sich um gelernte Arbeiter handelt, die ja schwer zu ersetzen sind.

Bekanntlich gibt es Fälle, wo den Unternehmern eine Arbeitssperre nicht unwillkommen ist, z. B. in einer Periode akuter Ueberproduktion. Hier wirkt die Betriebseinstellung auf den Warenvorrat vermindernd und den Warenpreis befestigend ein. Da der Unternehmer bei besserem Ueberblick über die Marktlage den Zeitpunkt, wo eine Betriebseinschränkung am Platze wäre, mit größerer Sicherheit erkennen kann, so ist hier eine Aussperrung zweckmäßiger und könnte besser vorbereitet sein, als der Streik. Ein solches Vorgehen setzte aber ein so übertriebenes Maß rücksichtsloser Unternehmerpolitik voraus, wie

wir es glücklicherweise nur ganz vereinzelt haben. Gewöhnlich arbeiten unsere Großunternehmer auch bei sinkender Konjunktur und weniger lohnender Preisgestaltung mit der Hoffnung auf bessere Zeiten ruhig weiter. Sie nützen so wenigstens ihr Betriebskapital aus und erhalten sich ihre Kundschaft. Lohnreduktionen lassen sich in dieser Lage auch ohne Kampf- und Zwangsmittel durchsetzen. Außerdem steht ja jederzeit der weniger radikale Weg offen, einen Teil des Betriebs stillstehen zu lassen, Feierschichten einzulegen und einen Teil der Arbeiter zu entlassen.

Aus allen diesen Gründen ist es, solange nicht ein förmlicher Kriegszustand zwischen Kapital und Arbeit proklamiert ist, nicht sehr wahrscheinlich, daß von dem Kampfmittel der Aussperrung so häufig Gebrauch gemacht wird, wie von dem des Streiks. Dagegen lehrt die Erfahrung, daß die Möglichkeit einer zielbewußten und umfassenden Aussperrung die Streiklust dämpft. Diese Erfahrung kann man in allen Industriestaaten machen. Wo die Aussperrungen verhältnismäßig stark zunehmen, da handelt es sich wahrscheinlich nur um eine vorübergehende Erscheinung.

Nur dem Vorpostengefecht dient eine Art der Entziehung der Arbeitsgelegenheit, die die Arbeitgeber in Form der persönlichen und territorialen Betriebssperre gelegentlich anwenden. Bei der persönlichen Arbeitersperre werden in besondere Listen, gemeinhin „Schwarze Listen" genannt, Arbeiter namentlich aufgeführt, deren Einstellung man verhindern möchte. So hatte z. B. der 1908 gegründete Zechenverband zu Essen in seine Satzungen folgende Bestimmung aufgenommen: „Arbeiter, die vereinzelt unter Vertragsbruch die Arbeit auf einem Verbandswerk niedergelegt haben, dürfen während 6 Monaten von einem anderen Verbandswerk nicht angenommen werden. Hat eine Werkleitung erst nach der Annahme eines vertragsbrüchigen Arbeiters von dem Vertragsbruche erfahren, so hat sie seine Kündigung zu veranlassen, es sei denn, daß das nach dem Vertragsbruch begründete Arbeitsverhältnis schon länger als 3 Monate besteht." Auf Grund dieses Verrufsgebotes wurden tatsächlich eine Menge von Arbeitern als vertragsbrüchig gemeldet und auf die Liste der nicht einzustellenden Arbeiter gesetzt. Das Verfahren rief in diesem Falle, wie auch sonst, nicht nur in Gewerkschaftskreisen, auch in der öffentlichen Meinung einen solchen Sturm der Entrüstung hervor, daß die persönliche Arbeitssperre in Form der Schwarzen Listen alsbald an Bedeutung sehr wesentlich verlor, zumal die bei einem Werk aus verschiedenen Gegenden einlaufenden Schwarzen Listen an die Tätigkeit der einzelnen Lohnbureaus und der einzelnen Annahmebureaus ganz außerordentlich große Anforderungen stellte. Man ging daher vor dem Kriege mehr und mehr dazu über, Listen nicht mehr auszugeben, sondern den Werken zu empfehlen, aus den Bezirken, wo die Arbeitgeber sich mit ihren Arbeitern im Kampfe befinden, bis zu einem Widerrufstermin Arbeiter überhaupt nicht mehr anzunehmen.

Uebrigens wurde das System der „schwarzen Listen" im Ausland manchmal viel rücksichtsloser gehandhabt als in Deutschland. So hieß es z. B. im § 12 der Satzungen des Arbeitgeberverbandes Schweizerischer Maschinen-Industrieller: „Im Fall die Arbeiterbewegung zum Streik führen sollte, wird der Vorstand vor allem sich Rechenschaft zu geben haben und sich darüber aussprechen, ob dieser Streik berechtigt sei oder nicht. — Ist letzteres der Fall, so wird der Vorstand das Verzeichnis der streikenden Arbeiter des betreffenden Mitglieds den anderen Mitgliedern mitteilen. Die Mitglieder verpflichten sich gegenseitig, keine streikenden Arbeiter anzustellen. Nach Beendigung des Streiks wird der Vorstand die Mitglieder davon benachrichtigen, welche von den Arbeitern, die gestreikt haben, angestellt würden dürfen. Als Regel gilt, daß bei Verbandsfirmen streikende Arbeiter bis zu zwei Jahren von der Anstellung bei allen anderen dem Verbande angehörenden Firmen ausgeschlossen werden können." Die derzeitigen, 1916 revidierten Satzungen des erwähnten Verbandes enthalten diese Bestimmung nicht mehr.

Die persönlichen, wie die territorialen Betriebssperren konnten da für den Unternehmer wesentlich erleichtert werden, wo er Herr über den Arbeitsnachweis war. Wenn freilich die Arbeiter jeden von den Unternehmern organisierten Arbeitsnachweis als ein gegen sie gerichtetes Kampfmittel betrachteten, so entspricht das nicht den Tatsachen. Nicht nur die Furcht vor den Arbeiterorganisationen und der von ihnen beeinflußten öffentlichen Meinung hielt die Arbeitgeber davon ab, ihre Nachweise zu mißbrauchen, sondern auch wohlverstandenes Unternehmerinteresse. Sie mußten sich klar darüber sein, daß der Arbeitsnachweis erst dann gut funktionieren kann, wenn er sich einigermaßen das Vertrauen der Arbeiterschaft erworben haben wird. Nur dann ist es möglich, den eigentlichen Zweck des Nachweises zu erfüllen, tüchtige und brauchbare Arbeiter für die Industrie auszuwählen und an ihren richtigen Arbeitsplatz zu bringen. Daß die Nachweise der Arbeitgeber namentlich im Anfang ihrer Entwicklung häufig als Kampfmittel mißbraucht wurden, daß sie namentlich in Streikfällen dazu dienten, eine gewisse Kontrolle über die Arbeiter auszuüben, kann freilich nicht bestritten werden (Vgl. die Artt. „Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis" sowie „Arbeitgeberverbände".)

C. Abwehrmittel im Interesse der Gesamtheit (Technische Nothilfe.)

Vergegenwärtigt man sich, daß das Ziel der Arbeitskämpfe sein sollte, „die zweckmäßigsten Voraussetzungen für Produktion und Ver-

teilung“ zu schaffen, so müßte sich daraus von selbst ergeben, daß durch diese Kämpfe auf keinen Fall die Fortführung lebenswichtiger Betriebe und Einrichtungen unmöglich gemacht werden darf. In der Tat haben die Gewerkschaften auch meist in ihren Streikreglements in diesem Sinne Vorsorge getroffen. So wird z. B. in den Streikvorschriften, die der Deutsche Bergarbeiterverband herausgegeben hat, verlangt, daß man Handwerker, „die ganz nötige Reparaturen ausführen“, „Kameraden, die am Abtäufen neuer Schächte beteiligt sind“, „Leute, die nur Maschinen bedienen, welche nicht direkt an der Förderung beteiligt sind“, ruhig weiterarbeiten lassen soll. In einer Entschließung des zehnten Kongresses der christlichen Gewerkschaften wird betont: „Gemeinnötige Arbeiten, vor allem solche für Erhaltung von Werken, die der Versorgung des Volkes mit den notwendigen Lebensbedürfnissen dienen, müssen unter allen Umständen getan werden. In demselben Sinne beschloß der Ausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (Februar 1920), daß „die mutwillige Zerstörung von Produktionsmitteln, sei es direkt oder durch Unterlassen von Notstandsarbeiten, als Kampfmittel von den Gewerkschaften verworfen werde.“ Sind aber die Gewerkschaften selbst nicht stark genug um zu verhindern, daß die berechtigten Interessen der Gesamtheit auch während des Kampfes Beachtung finden und hat auch die öffentliche Gewalt nicht den Willen oder die Möglichkeit Schutzmaßnahmen zu treffen, so liegt es durchaus im volkswirtschaftlichen Interesse wenn die Allgemeinheit sich selbst so gut wie möglich zu schützen versucht. Daß das in der Zeit nach dem Kriege auch in Deutschland notwendig geworden ist, ergibt sich daraus, daß nach einer von der Zeitschrift „Die Räder“ veröffentlichte Statistik in der Zeit vom 1./X. 1920 bis 30./VI. 1921 bei Streiks in lebenswichtigen Betrieben nur in 44,8% Fällen die Notstandsarbeiten durch die Arbeiter selbst verrichtet worden sind.

Es kann nun der Versuch gemacht werden die Streikenden dadurch zu zwingen, Notstandsarbeiten zu verrichten, daß die „Bürger“ ihre Dienstleistungen den streikenden Arbeitern, die die Gemeininteressen nicht achten, vorenthalten, um diese dadurch zum Bewußtsein zu bringen, daß sie auch während des Kampfes Glied einer Gesellschaftsordnung sind. In den letzten Jahren wurden derartige Bürgerstreiks in Deutschland wiederholt versucht, da, wo die Aerzte, Apotheker, Lebensmittellieferanten u. a. wirklich solidarisch vorgingen, wurde damit auch gelegentlich ein gewisser Erfolg erzielt, oder doch wenigstens Eindruck gemacht. Aber die Gefahr derartiger Bürgerstreiks, die leicht zu einem allgemeinen Chaos werden können, ist groß. Auch ist die Gewähr, daß die auf die Arbeiterkundschaft angewiesenen „Bürger“ für längere Zeit in fester Solidarität zusammenhalten, doch nur gering.

Es lag daher der Gedanke nahe, eine Abwehr gegen die ohne Rücksicht auf die Lebensnotwendigkeiten des Volkes durchgeführten Kämpfe in besonderer Weise zu organisieren. Aus diesem Gedanken entsprang die Tat der „technischen Nothilfe“. Es ist darunter eine freiwillige Arbeitsgemeinschaft von Männern und Frauen zu verstehen, die sich zur Verrichtung von Notstandsarbeiten in stillgelegten lebenswichtigen Betrieben bereit erklärt haben. Als lebenswichtige Betriebe werden dabei angesehen Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, Krankenhäuser, Volksküche, Eisenbahnen, Post, Telegraphie, Bergwerke, Hüttenbetriebe, landwirtschaftliche Unternehmungen, Zuckerfabriken, Müllereien, Schlachthäuser, Erzeugungsstätten künstlichen Düngers. Natürlich ist nicht in all diesen Fällen der Betrieb in seinem vollen Umfange von der technischen Nothilfe nach erfolgter Stillegung aufrechtzuerhalten, sie will nur im Interesse der Allgemeinheit unaufschiebbare Notarbeit verrichten.

In Deutschland war schon anfangs 1919 auf Anregung und unter Leitung des Ingenieurs Lummitzsch bei der Gardekavalleriedivision in Berlin eine technische Abteilung aufgestellt worden, die unter anderem den Betrieb des Elektrizitätswerks trotz Sabotage aufrechterhielt. Zeitfreiwillige aus technisch erfahrenen Kreisen, vor allem aus den technischen Hoch- und Fachschulen, halfen in Berlin und in anderen Städten den militärischen Kräften. Aus der „technischen Abteilung“ wurde eine auf breitere Basis gestellte „technische Nothilfe“, deren Ausbau auf Grund folgender Richtlinien erfolgte: Nur Fachleute können Führer der technischen Nothilfe werden, ihre Mitglieder müssen in überwiegender Mehrzahl technisch erfahrene Männer aus allen Volkskreisen sein, die aber — und das mußte das Wesentliche bei der vorwiegend zivilen Umgestaltung der ganzen Einrichtung sein — nicht ständige Arbeit zu verrichten haben, sondern sich nur zu freiwilliger, wirtschaftspolitischer Arbeitsgemeinschaft von Fall zu Fall der öffentlichen Not zur Ausübung unentbehrliche Erhaltungsarbeit in gewaltsam stillgelegten lebenswichtigen Betrieben an Stelle der feiernden Arbeiter verpflichteten, sonst aber ihrem eigenen Berufe nachgehen könnten.

Die Aufgaben, die diese technische Nothilfe übernehmen wollte, schienen namentlich während

der großen Kämpfe in Berlin im Frühjahr und Herbst 1919 so wichtig, daß auch der Vorstand der Bezirksorganisation Groß-Berlin der sozialdemokratischen Partei in einem sehr warmen Aufruf für den Notstandsdienst der technischen Nothilfe eintrat.

Durch Erl. des Reichswehrministers vom 30./IX. 1919 wurde die technische Nothilfe in ihrer heutigen Gestaltung begründet als freiwillige Arbeitsgemeinschaft, die zunächst noch dem Reichswehrkommando, bald aber dem Reichsminister des Innern unterstellt wurde. Mit dieser Aenderung der Beaufsichtigung sollte auch jeglicher militärische Anstrich und Einfluß in Zukunft gänzlich wegfallen. Mit der bewaffneten Macht sollte die technische Nothilfe künftig nur noch insofern vorübergehende Berührungspunkte haben, als die Reichswehr, soweit polizeilicher Schutz nicht ausreiche die bewaffnete Deckung derjenigen Nothelfer übernehmen sollte, welche in lebenswichtigen Betrieben zur Notstandsarbeit eingesetzt wurden.

Dem Ministerium des Innern steht ein aus Vertretern der anderen hauptsächlich beteiligten Reichsministerien gebildetes Direktorium zur Seite.

Die Nothilfe ist darauf bedacht, die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsbürgers, insbesondere also auch das Koalitionsrecht streng zu achten. Sie will nicht den kämpfenden Arbeitern Schwierigkeiten machen, sondern der Allgemeinheit die unbedingt notwendige Hilfe bringen. Für die Dienstleistungen werden den Nothelfern die Löhne vergütet, die der von ihnen ersetzten Arbeitskraft zustehen. Außerdem wird freie Verpflegung, Unterkunft und Arbeitskleidung für die Zeit der Tätigkeit bei der Technischen Nothilfe gewährt. Weitgehende Fürsorge ist für die Zeit der Krankheit und des Unfalls getroffen.

Zum Zwecke der Organisation ist zurzeit das deutsche unbesetzte Gebiet in 18 Landesbezirke eingeteilt. In jedem Landesbezirk ist eine Reihe von Unterbezirken geschaffen, die ihrerseits die Ortsgruppen umfassen. An der Spitze der Ortsgruppen steht regelmäßig ein ehrenamtlich tätiger Ingenieur. In den Ortsgruppen sind einzelne Werkgruppen gebildet, die zum Einsatz in die verschiedenen in Frage kommenden Werke vorgesehen sind. Die Helfer auf dem Lande sind mit Rücksicht darauf, daß Ortsgruppen in den häufig recht kleinen Ortschaften nicht leistungsfähig genug sind, zu landwirtschaftlichen Kreisgruppen vereinigt. Die Mitglieder der Nothilfe haben einen Verpflichtungsschein zu unterschreiben, der bis zur schriftlichen Austrittserklärung Gültigkeit hat. Danach erklären sie sich bereit, nach Empfang der Einberufung so schnell wie möglich nach den angegebenen Sammelplätzen zu kommen, um dort weitere Weisung zu empfangen. Der einzelne kann sich verpflichten zu Notstandsarbeiten nur am Orte, oder im Landesbezirk, oder endlich im ganzen Reich. Während die Zahl der tätigen Mitglieder am 1./I. 1920 erst 22 240 betrug, konnte sie am 1./X. desselben Jahres schon mit 132 815 angegeben werden. In besonders starkem Maße haben sich Hilfskräfte in Baden, Württemberg, in Ostpreußen und in Pommern zur Verfügung gestellt. Aber auch in Berlin war die Zahl der Nothelfer Anfang Oktober 1920 bereits recht erheblich (rund 10 000 Mitglieder). Unter den Nothelfern befanden sich fast alle irgendwie in Betracht kommenden Berufsgruppen. Besonders zahlreich haben sich die Kopfarbeiter zur Verfügung gestellt. Anfang Oktober 1921 waren an der Mitgliederzahl beteiligt: Technische Fachleute mit 18, Handwerker mit 10, Landwirte mit 22, freie Berufe mit 18, Arbeiter mit 15, Studenten mit 6, Frauen mit 11 vom Hundert.

Im ersten Jahre ihres Bestehens hatte die Technische Nothilfe in 385 Fällen Hilfe gebracht, darunter in 58 Elektrizitäts-, 54 Gaswerken, 19 Eisenbahnbetrieben, 15 Schlachthöfen und Kühlanlagen, in zahlreichen Gruben und Bergwerken, in der Schiffahrt, bei der Post, in Zuckerfabriken, Brauereien, Maschinenhäusern, in der Landwirtschaft, in der Krankenpflege, im Bestattungswesen. Nicht immer, wenn auch ganz überwiegend, handelt es sich hierbei um die Folgewirkungen von Arbeitseinstellungen Manchmal griff die Technische Nothilfe auch ein bei Naturereignissen und zu anderen gemeinnützigen Zwecken.

Im Ausland scheint Barcelona mit der Einrichtung einer technischen Nothilfe vorangegangen zu sein. Eine Bürgerwehr wurde dort gegründet, die gleichzeitig die Verteidigung des Eigentums und Aufrechterhaltung der Ordnung, aber auch Aufrechterhaltung des Betriebes lebenswichtiger Werke mittels freiwilliger, technisch vorgebildeter Hilfskräfte bezweckt. Nach diesem Beispiel haben auch Frankreich und Belgien eine Nothilfe eingerichtet; im Ausland finden wir sie sonst noch, wenn auch in verschiedener Ausgestaltung in England, in der Schweiz, in den nordischen Ländern. Auch Polen schuf aus Anlaß eines drohenden Generalstreiks eine technische Nothilfe.

Je stärker die technische Nothilfe wird, um so größeren Widerstand weckt sie in den Kreisen eines Teiles der organisierten Arbeiter, die fürchten, daß schließlich ihre Kampfmaßnahmen allgemein durch die technische Nothilfe durchkreuzt werden können. Deshalb erklärte der Ausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, obwohl er grundsätzlich für Notstandsarbeiten während der Arbeitskämpfe, wie wir sahen, eintritt: „Die Organisation der technischen Nothilfe bedeutet eine ernstliche Frage für den gewerkschaftlichen Kampf. Wenn sie auch errichtet sein mag in dem Bestreben, lediglich den gemeingefährlichen Auswüchsen wilder Streiks entgegenzutreten, so bildet sie doch nach ihrer Natur und der Art ihrer Organisation eine ständige Bedrohung auch der berechtigten wirtschaftlichen Streiks."

Solange aber Notstandsarbeiten noch in so zahlreichen Fällen verweigert werden wie das in Deutschland auch noch 1921 der Fall ist, **muß** die Öffentlichkeit über derartige Resolutionen zur Tagesordnung übergehen.

III. Die Erfolgsbedingungen.

A. Der äußere vorläufige Erfolg.

Ueber die Ergebnisse der Arbeitskämpfe führen die beteiligten Organisationen, insbesondere die Gewerkschaften sorgfältig Buch. Auch die amtliche Streikstatistik be-

richtet darüber in den verschiedenen Ländern (vgl. Art. „Streikstatistik").

Ueberblickt man das sich so ergebende reichliche Zahlenmaterial, so kann man zunächst feststellen, daß in den Ländern mit festgefügten Organisationen auf beiden Seiten nur eine Minderzahl der Kämpfe ganz ohne Erfolg bleibt, während andererseits auch voller Erfolg nur selten festgestellt werden kann. Gewöhnlich wird ein „teilweiser Erfolg" erreicht, d. h. die Parteien einigen sich durch gegenseitiges Nachgeben. Ueberall, wo starke Organisationen stehen, greifen die Führer regelmäßig nur nach reiflicher Ueberlegung und mit äußerster Vorsicht zum Kampf, weil sie wissen, daß dadurch die finanzielle Basis ihrer Vereinigung stark gefährdet wird. Eröffnen sie aber den Streit, dann geschieht es auch meist mit dem festen Entschluß, ihn nicht ohne Erfolg zu beenden. Die Folge ist, daß mit zunehmender Stärke der Organisation die Arbeitsstreitigkeiten an Umfang, Dauer, aber auch an Kostspieligkeit wachsen. Auf die bedenklichen Folgen dieser Tatsache wurde schon hingewiesen, aber der in dieser Entwicklung liegende mögliche Fortschritt darf daneben nicht verkannt werden; schon Anfang der 90er Jahre meinte ein englischer amtlicher Bericht: „Wie ein moderner Krieg zwischen zwei Staaten, so teuer er auch sein mag, doch eine höhere Stufe der Zivilisation darstellt, als die unaufhörlichen lokalen Kämpfe und Grenzstreitigkeiten in Zeiten und Orten, wo die Regierungen weniger stark und organisiert sind, so scheint im ganzen ein gelegentlicher großer Streik, der einen jahrelangen Frieden unterbricht, immer noch besser zu sein, als fortgesetzte lokale Händel, Arbeitsunterbrechungen und Zänkereien."

Die Arbeitgeber nehmen seltener Anlaß, den Kampf zu eröffnen, als die Arbeiter. Sie tun es nur dann, wenn sie des Erfolges ganz sicher zu sein glauben, während die Arbeiterführer nicht selten der Streitlust ungebildeter Massen Konzessionen machen müssen. Von den Aussperrungen in Deutschland endeten im Durchschnitt der Jahre 1910—14 nur 4,4% erfolglos. In der gleichen Zeit blieben aber nicht weniger als 45,4% der Streiks ohne Erfolg. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß die allgemeinen organisatorischen und wirtschaftlichen Kampfbedingungen in der Zeit von 1910—14 für die Arbeitgeber besonders günstig lagen.

Nun darf aber nicht vergessen werden, daß das Ziel aller Arbeitskämpfe, die innerhalb der gegebenen Wirtschaftsordnung Erfolge erzielen und nicht bloß etwa Zerstörung dieser Wirtschaftsordnung erreichen wollen: Erlangung der „bestmöglichen Voraussetzungen sein muß, unter denen Produktion und Verteilung stattfinden können". Ob in diesem Sinne ein Arbeitskampf erfolgreich ist, kann natürlich nicht die Statistik feststellen, die sich an die rein äußerlichen, unmittelbaren Ergebnisse des Kampfes hält. Es kann ein Kampf für die Arbeiterschaft zunächst ganz erfolglos verlaufen, und doch hat er vielleicht dazu gedient, die Oeffentlichkeit auf Mißstände aufmerksam zu machen, die dann alsbald durch die Gesetzgebung abgeschafft wurden — ein guter Teil der deutschen Arbeitergesetzgebung ist die Folge der Kampfbereitschaft der Arbeiterschaft gewesen — oder der Kampf hat den siegreichen Arbeitgebern Veranlassung gegeben, Produktionsverbesserungen, etwa durch volkswirtschaftlich zweckmäßigere Ausnützung seiner Arbeitskräfte vorzunehmen usw. Andererseits kann der glänzende äußerliche Erfolg der Arbeiterschaft bewirken, daß im Wege der Preissteigerungen die Massen der Konsumenten unerträglich belastet und in ihrem Reallohn gekürzt werden, eine Verschiebung innerhalb der Arbeiterklassen, die weder sozial noch ökonomisch erfolgreich genannt werden kann. Hier handelt es sich schließlich um nichts anderes, als um „Ausbeutung der Arbeiterklasse durch Arbeitergruppen" (H. Dietzel).

Jedenfalls ist es aber durchaus verständlich, daß die Kämpfenden dafür sorgen, daß der äußere „statistische" Erfolg auf ihrer Seite bleibt. Nötig ist dafür eine umsichtige Vorbereitung des Kampfes, festes solidarisches Durchhalten, wenn er ausgebrochen ist, und Sympathie der nicht unmittelbar am Kampfe Beteiligten.

Die Vorbereitung wird sich nicht beschränken dürfen, auf sorgfältige Abschätzung der eigenen und der gegnerischen organisatorischen Kräfte und Mittel, sondern insbesondere auch darauf, ob nicht die wirtschaftliche Lage dem einen oder anderen Teile besondere Vorteile oder Nachteile beim Kampfe verspricht. Schon vor dem Kriege haben gewerkschaftliche Organisationen förmliche „Konjunkturwarten" eingerichtet, in denen alles Material gesammelt und verarbeitet wurde, was von Nutzen war, um den richtigen Zeitpunkt für das „Losschlagen" herauszufinden.

Ist der Kampf entbrannt, so kommt alles darauf an, die beteiligten Berufsgruppen innerhalb des Kampfgebietes in geschlossener Phalanx zusammenzuhalten. Die Arbeiter werden durch Uneinigkeit in den eigenen Reihen daran gehindert, die Vorenthaltung ihrer Arbeitskraft mit dem nötigen Nachdruck in die Wagschale zu werfen. Die Arbeitgeber aber, die bei einer Aussperrung nicht mitmachen, ermöglichen es dadurch, daß die Arbeiter ihre Kampfmittel umso besser und wirkungsvoller denen

gegenüber anwenden können, die den Kampf aufnehmen. Ganz abgesehen davon, daß nichts so sehr auf die für den endgültigen Ausgang sehr wichtige öffentliche Meinung einwirkt, wie das geschlossene Auftreten derer die angreifen, oder angegriffen werden. Um die Solidarität aufrechtzuerhalten, ist nicht nur gründliche Schulung und namentlich Aufklärung nötig, daß Opfer gebracht werden müssen, um des Erfolges willen, und daß von langer Hand Mittel bereitgestellt werden müssen, um denen zu helfen, die ohne besondere Unterstützung wirtschaftlich gezwungen sind, die gemeinsamen Reihen zu verlassen. Je reichlicher die Unterstützung fließt, um so größer wird die Widerstandskraft sein. Bei den Arbeitern wird im Anfang der Lohnbewegung, wo die Begeisterung und die Opferfreudigkeit noch recht groß sind, die Streikleitung in der Regel ohne Unterstützung auszukommen versuchen. Gewöhnlich ist das auch schon in den Streikreglements ausdrücklich vorgesehen. Die Höhe der Unterstützung wird aber bei den modernen großen Kämpfen immer verhältnismäßig gering sein. Der Anreiz, die Arbeit wieder aufzunehmen und dadurch bessere Einnahmen zu erzielen, ist daher für diejenigen insbesondere sehr groß, die nicht in der richtigen Weise gewerkschaftlich geschult sind. Um so notwendiger ist es, daß allen Beteiligten von vornherein zum Bewußtsein gebracht wird, daß von der großen Mehrheit der Kollegen der Kampf gewollt und für unbedingt notwendig erachtet wurde. In allen Gewerkschaftssatzungen wird eine qualifizierte Mehrheit für Aufnahme des Kampfes verlangt ($^2/_3$ oder $^3/_4$), die Abstimmung hat in der Regel geheim zu erfolgen, außerdem ist regelmäßig Verhandlung, Versuch des vorherigen friedlichen Ausgleichs, Genehmigung der Zentrale vorgeschrieben. Freilich bleiben derartige Bestimmungen leicht tote Buchstaben, wenn die Streikwut größer ist als gewerkschaftliche Schulung und Disziplin.

Wie die Gewerkschaften, so mußten auch die Arbeitgeberverbände, um die Solidarität zu stärken, Unterstützungseinrichtungen schaffen. Der Gedanke, insbesondere den Zusammenschluß der Unternehmer in Arbeitgeberverbänden zur Gundlage zu machen, um durch den Streik verursachten Schaden einzelner von der Gesamtheit der Vereinsmitglieder tragen zu helfen, lag um so näher, weil die Versuche, hier mit dem erwerbswirtschaftlichen Versicherungsunternehmen Abhilfe zu schaffen, scheiterten, und nach Lage der Sache auch scheitern mußten (vgl. Art. „Streikversicherung“).

Hilft der Appell an die gemeinschaftlichen Interessen in Verbindung mit materieller Unterstützung nicht, so liegt es auf beiden Seiten nahe, zu Drohungen und Zwangsmaßnahmen überzugehen. Dabei spielen die bereits erwähnten Streikposten oder die Bildung von Pickets („Picketing“) eine besondere Rolle. Ihre Aufgabe ist es, Streikbrecher von der Arbeit in den Betrieben, die in den Kampf hineingezogen sind, fernzuhalten. Es ist viel darüber gestritten worden wie die Streikbrecher grundsätzlich zu beurteilen sind.

Es mag zugleich Beitrag zur Kennzeichnung der Stellungnahme der öffentlichen Meinung gegenüber den Streiks sein, wenn folgende beide Aeußerungen — sie stammen beide aus der Zeit vor dem Kriege — gegenübergestellt werden. In Deutschland meinte Lujo Brentano auf der Tagung des Vereins für Sozialpolitik zu Mannheim: „Man versteht unter Arbeitswilligen jene eigentümliche Spezies von Arbeitern, die sich angeblich danach sehnt, zu schlechteren Arbeitsbedingungen als den von den Organisierten verlangten zu arbeiten.“ Dagegen äußerte sich — nach Schwittau — der Präsident der Harvard-Universität Prof. Elliot in einer Sitzung des nationalökonomischen Klubs zu Boston: „Vor einigen Jahren hatte ich die Ehre, in einer meiner Arbeiten darauf hinzuweisen, daß der Streikbrecher (Scab) den hervorragenden Typus eines Helden darstellt. Diese Meinung halte ich auch heute noch aufrecht; ich bin aufs tiefste überzeugt, daß $^9/_{10}$ aller Amerikaner diese Meinung teilen.“

Jedenfalls sind die Streikposten für die gewerkschaftlichen Kämpfe kaum zu entbehren, auch dann nicht wenn man sich dem Urteil, das Elliot fällte, anschließen wollte. Das wirksamste Verständigungsmittel ist nun einmal für die Arbeiter das Wechselwort von Mund zu Mund. Bei jedem solidarischen Vorgehen gibt es aber Leute, die den unmittelbaren eigenen Vorteil höher einschätzen als die Gesamtinteressen. Es ist das gute Recht der Arbeitgeber sowohl als der Arbeiter, nach Kräften bemüht zu sein, daß dadurch nach Ausbruch eines Kampfes denen, die Opfer bringen, um ihn günstig zu Ende zu führen, nicht zuviel Schaden angerichtet wird. Bei den Unternehmern, die an Zahl nur gering sind, ist es leicht eine entsprechende Kontrolle durchzuführen, die da nicht möglich ist, wo es sich um große Scharen handelt. Und doch muß gerade hier dem einzelnen zum Bewußtsein gebracht werden, daß es nicht unbemerkt bleibt, wenn er sich gegen die Solidarität der Interessen vergeht. Die Gefahr, daß die Streikposten nicht nur beobachten und unterrichten, sondern auch mit Wort und Tat Arbeitswillige zwingen sich den Ausständigen anzuschließen, liegt gewiß nahe, es wurde aber schon darauf hingewiesen, daß ein derartiger „Terror“ durchaus nicht im wohlverstandenen Interesse der Gewerkschaften liegt und daß diese daher bemüht sind, die Streikposten im Zaume zu halten.

Ganz allgemein darf man sagen, daß die Führer der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung auf Grund reichlicher Erfahrung volles Verständnis dafür haben, daß insbesondere Gewaltmaßnahmen, die zu einer gerichtlichen Ahndung führen, im Interesse der Sache möglichst vermieden werden müssen. Damit ist nicht gesagt, daß kein Mut dazu gehöre, der Masse der organisierten Arbeiter entgegenzutreten, es stehen ihnen ja auch allerlei Zwangsmittel zur Verfügung, die der Ahndung durch den Staatsanwalt entrückt sind. Bernstein weist gelegentlich auf den gesellschaftlichen Boykott hin, den die Arbeiter anwendeten, der „seinem Gegenstand das Leben zur Hölle machen kann, zumal es dann auch nicht an Schabernack aller Art zu fehlen pflegt".

Die Arbeitgeber verhalten sich gegen diejenigen, die nicht gutwillig mitmachen wollen, nicht viel anders wie die Arbeitnehmer. Auch bei ihnen spielt der Verruf manchmal eine nicht unerhebliche Rolle. Sie können ihn verschärfen durch Materialsperrung (Fabrikanten oder Händler, die einen Außenseiter zwingen wollen, der Koalition beizutreten, wenden sich an die Rohstoffabrik mit dem Verlangen, nur ihren Bundesmitgliedern zu liefern) oder durch wirtschaftlichen Boykott in dem Sinne, daß befreundete Unternehmungen Offerten von Firmen, die die nötige Solidarität vermissen lassen, zurückweisen.

Je rücksichtsloser und radikaler die eine Seite in ihren Forderungen ist, um so mehr werden naturgemäß die Gegner zusammenhalten; namentlich die Arbeiter müssen sich sagen, daß für die Unternehmer der Kampf meist nur eine Gewinn- und Verlustrechnung ist, je größer für die Arbeitgeber die Last ist, die sie nach einer Niederlage glauben auf sich nehmen zu müssen, um so eher werden sie geneigt sein, den Kampf durchzuhalten und wenn er noch so große Opfer von ihnen verlangt, die ja doch nur eine vorübergehende Erscheinung sind, während die Niederlage dauernde Nachteile mit sich bringen würde.

B. Die Dauerwirkungen der Arbeitskämpfe.

Von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung der Arbeitskämpfe vom volkswirtschaftlichen Standpunkte sind deren Dauerwirkungen. Um sie richtig zu würdigen wird man sich von vornherein zweierlei so klar wie möglich vor Augen halten müssen. Das eine betont Karl Marx in der Schrift „Lohn, Preis und Profit" mit den Worten: „Was ihr für recht und billig haltet, kommt nicht in Betracht, die Frage dreht sich vielmehr darum, was bei einem gegebenen Produktionssystem notwendig und unvermeidlich ist". Das andere ist die Erwägung, daß alle Machtfaktoren im wirtschaftlichen Leben nur dadurch wirksam werden können, daß sie auf die Marktverhältnisse, also auf Angebot und Nachfrage irgendwie einwirken.

Soll eine Gruppe in der Volkswirtschaft dauernd mehr erhalten, so kann das nur geschehen, wenn entweder das Gesamtprodukt bei sonst gleichbleibenden Verhältnissen gesteigert wird, oder dadurch, daß eine andere Gruppe gleichzeitig weniger erhält.

Die Möglichkeit, daß die Arbeitgeber durch die hier in Frage kommenden Machtmittel ihre Einkommen verbessern, nicht nur eine von den Gewerkschaften angestrebte künstliche Verschlechterung abwehren, ist namentlich unter den heutigen Verhältnissen so geringfügig, daß sie praktisch kaum in Betracht kommt. Alles dreht sich um die Frage, ob die Gewerkschaften in der Lage sind, die Höhe des Arbeitslohnes zu steigern.

Es wird der Reihe nach zu prüfen sein, was die Gewerkschaften durch Kampf gegen die Arbeitgeber, oder durch die Drohung mit diesem Kampfe zu leisten vermögen

I. zwecks Mehrung des Gesamtprodukts,

II. zwecks Aenderung der Verteilung im Interesse der Gesamtarbeiterschaft.

Ohne Kampfmittel lediglich durch Prüfung der Marktverhältnisse sowie durch geeignete erzieherische Maßnahmen vermag die Gewerkschaft dem einzelnen Arbeiter die Kenntnis und die Fähigkeit zu vermitteln, sich bei Verwertung seiner Arbeitskraft die Marktlage so gut wie möglich zunutze zu machen; Kampfmaßnahmen können immerhin da in Betracht gezogen werden, wo Hemmungen der freien Beweglichkeit der Arbeiter zu beseitigen sind. Im einzelnen können sich die Gewerkschaften den Arbeitern nützlich machen

1. dadurch, daß sie seine Marktkenntnisse erweitern,

2. durch Stärkung des Willens der Arbeiter wirtschaftlich über seine Arbeitskraft zu verfügen, das heißt sich nicht zu begnügen mit dem, was „seit Menschengedenken" üblich war, sondern das Anbieten und die Verwertung der Arbeitskraft nach dem ökonomischen Prinzip auszunützen. Dazu gehört auch Hebung der Anpassungsfähigkeit des Arbeiters an neue Möglichkeiten, nicht nur dadurch, daß man ihn auf solche aufmerksam macht, sondern auch auf dem Wege geeigneter Berufsschulung. Auch wird hier in Betracht zu ziehen sein, daß die Gewerkschaften es in der Hand

haben, durch organisatorische Hilfsmaßnahmen den Möglichkeiten der Marktlage besondere Rechnung zu tragen, z. B. durch Reiseunterstützungen und Umzugsvergütungen. Möglich ist auch, daß dann, wenn infolge einer allgemeinen Aenderung der volkswirtschaftlichen Struktur die Branchenlöhne aus dem Gleichgewicht fallen, die Arbeitervereinigungen durch volkswirtschaftlich klug erwogene Maßnahmen Uebergangsschwierigkeiten schneller überwinden helfen, z. B. durch allgemeine Beschränkung der Arbeitszeit als Notstandsmaßnahme. Das kann, wenn dadurch die Anpassung an neue Marktmöglichkeiten erleichtert und beschleunigt wird, auch vom Standpunkt des Dauerinteresses der Gesamtarbeiterschaft gesunde Lohnpolitik sein — das Prinzip aber, dauernd so wenig als möglich zu arbeiten, um für andere Beschäftigung zu schaffen, ist ganz falsch.

Das alles bestätigt einen Satz, den F. A. Walker folgendermaßen formuliert: (The Wages Question, London 1888) „Die einzige Sicherheit, die es für die Arbeiterklasse geben kann, daß sie den nach der jeweiligen volkswirtschaftlichen Lage höchstmöglichen Lohn bekommt, ist ihre völlig freie Beweglichkeit".

Indessen sind folgende Möglichkeiten wohl zu beachten:

1. die Arbeiter stellen nach einem Kampfe und infolge der Kampfwirkungen erhöhtes Können und vermehrtes Wollen in den Dienst des Arbeitsprozesses,

2. die Arbeitskraft wird infolge stattgehabter oder drohender Arbeitskämpfe mit besseren „komplementären" Gütern (Rohstoffen, Hilfsstoffen, Maschinen, Werkzeug) ausgestattet.

Es besteht kein Streit darüber, daß eine Lohnerhöhung, die zu einer Hebung der Lebenslage des Arbeiters führt, oder eine Arbeitszeitverkürzung, die eine rationellere Ausnützung der Arbeitskraft bewirkt, nicht nur erhöhte persönliche Leistungsfähigkeit, sondern auch vermehrte Arbeitswilligkeit zur Folge haben können: „Je höher der Lohn, desto größer der Reiz sich anzustrengen, um so größer auch die Mittel sich kräftig zu ernähren, wodurch erst die größere Leistung möglich wird" (Adam Smith). Es handelt sich hier jedoch nur um eine Möglichkeit, ob sie Wirklichkeit wird, ist schließlich nur eine Erziehungsfrage. Ob aber dieses Erziehungsproblem so gelöst wird, wie es der Volkswirt wünschen muß, ist zum mindesten fraglich, wenn auf den Arbeiter eingewirkt wird, daß er eigentlich Recht auf den vollen Arbeitsertrag habe, daß jede Lohnerhöhung nur eine dürftige Abschlagszahlung bedeute. Man wird auch allgemein zweifelhaft sein müssen, ob die durch gewerkschaftliche Kampfmittel erzwungene Lohnerhöhung eine gesteigerte Leistungsfähigkeit der Arbeiter nach sich zieht, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Fülle von Grimm und Haß gegen den Arbeitgeber während der Vorbereitungen zum Kampfe und während des Kampfes selbst aufgespeichert wird. Kaum kann auch bestritten werden, daß rasch aufeinanderfolgende Lohnsteigerungen den Arbeiter zu unwirtschaftlichen Ausgaben verleiten und ihn rasch daran gewöhnen können, Aufwendungen für Zwecke zu machen, die das direkte Gegenteil einer Stärkung seiner Arbeitskraft bedeuten.

Solchen Bedenken gegenüber glaubt man aber, die These aufstellen zu dürfen, eine kraftvolle Gewerkschaftsbewegung mit ihren ständigen Kampfdrohungen sei der beste Antrieb zu technischen Fortschritten; der Amerikaner Schönhof drückt diesen Gedanken in seinem Werke „Oekonomie hoher Löhne" folgendermaßen aus: „Das Gesetz der Schwere hat keine absolutere Geltung, als die, daß da, wo der Lohn ein hoher ist, das Streben des Arbeitgebers dahin geht, an Arbeit zu sparen." Aber es fragt sich, ob dieses „Gesetz" nicht gerade durch das Auftreten der Gewerkschaften und ihren ständigen Kampfdrohungen eine Gegenwirkung erfährt. Es ist eine allgemein bekannte Erscheinung, daß die Gewerkschaften da am stärksten sind, wo die Löhne am höchsten sind; da vermögen sie infolgedessen auch am leichtesten ihren Einfluß auf den gesamten Produktionsprozeß geltend zu machen, insbesondere auch dadurch, daß sie die Ausnützung kostspieliger Produktionsapparate zeitweise unterbinden. Erprobte Arbeiterführer (z. B. Th. Brauer) erklären es als „selbstverständlich", daß der Arbeitgeber durch die Verbesserung seiner maschinentechnischen Hilfsmittel eher mehr als weniger von den Arbeitern abhängig werde. Auch ist es ja bekannt, daß Arbeiterorganisationen — es sei z. B. auf das Buchdruckgewerbe verwiesen — im branchenegoistischen Interesse die Freiheit in der Ausnützung der technischen Hilfsmittel und technischen Fortschritte einengen.

Auf eigenartige Weise sucht Oppenheimer die These zu verteidigen: „Je höher der Lohn, um so mächtiger ist das gesellschaftliche Werkgut!" Für ihn ist es ausgemachte Sache, daß die Nachfrage der durch die Verteilung begünstigten Schichten sich zu einem „ungeheuer großen Teil" auf Dienste und solche Güter richtet, die mit relativ primitiven Werkzeugen, d. h. in Betrieben mit relativ geringer Produktivität hergestellt werden. „Flösse der gesamte Ertrag der Arbeit den Arbeitern selbst wieder zu, wäre also der Lohn maximal, dann wäre auch das gesellschaftliche Werkgut an Masse

und Wirksamkeit maximal. Dann würden die mit ungeheuren Mengen von schlecht bewaffneter Menschenkraft betriebene Luxusproduktion und würden die Luxusdienste zum allergrößten Teil verschwinden und durch die mit den allergewaltigsten Werkzeugen bewaffnete Gebrauchsindustrie ersetzt werden" (Theorie der reinen und politischen Oekonomie 1910, S. 592). Abgesehen davon, daß die in Betracht kommenden Größenverhältnisse offenbar nicht ganz richtig eingeschätzt werden, muß dieser Argumentation gegenüber daran erinnert werden, daß zur Herstellung dieser „allergewaltigsten Werkzeuge" vorgetane Arbeit erforderlich ist, die aus einem Sparprozeß herauswachsen muß, der nicht ohne weiteres als gegeben vorausgesetzt werden darf. Jede Lohnsteigerung, die lediglich Folge einer Aenderung in der Verteilung ist, stößt als Nachfragesteigerung regelmäßig auf ein nicht sofort mit gleichen Kosten vermehrbares Angebot, bewirkt also eine Preissteigerung, die den privatwirtschaftlichen Erfolg der Lohnerhöhung illusorisch macht und dem Arbeiter nur auf Kosten seiner Lebenshaltung eine vermehrte Spartätigkeit möglich machen würde. Uniformierung der Nachfrage, die wir ja am ausgesprochensten bei primitiven Völkern finden, reicht an und für sich noch nicht hin, um dem volkswirtschaftlichen Fortschritt die Wege zu ebnen; sie muß sich auf möglichst starke Kapitalsbildung stützen, die aber ernst gefährdet zu sein scheint, wenn es keine „durch die Verteilung begünstigte Schichten" geben würde.

Der Beweis, daß durch die Gewerkschaften und die von ihnen erzwungenen Lohnerhöhungen der technische Fortschritt in entscheidender Weise gefördert werde, ist für die heutigen Verhältnisse besonders schwer zu erbringen; einmal deshalb, weil es sich beim Kampfe nicht mehr um einzelne möglicherweise rückständige Betriebe handelt, sondern mehr oder minder um das ganze Gewerbe, dann aber auch deshalb, weil sich der technische Fortschritt in der Gegenwart — falls das dazu nötige Kapital vorhanden ist — gewissermaßen von selbst vollzieht. Er ist, von gelegentlichen Ausnahmen abgesehen, das Ergebnis ununterbrochener wissenschaftlicher Forscherarbeit. Der gewerbliche Wettkampf sorgt schon genügend dafür, daß die neuen Methoden so bald wie möglich ausgenützt werden müssen. Im ganzen wird jedenfalls eine zweckmäßige Produktivitätssteigerung eher zu erreichen sein, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer einträchtig das gemeinsame Ziel im Auge haben, als wenn sie sich in verbittertem Kampfe gegenseitig die Lust zum Schaffen beeinträchtigen.

Nun könnten die Gewerkschaften auch noch dadurch auf ein günstiges Fortschreiten der Produktivität hinarbeiten, daß sie unproduktive Verwendungen der erzeugten Gütermengen zu verhindern oder doch zu vermindern suchten. Einiges von dem, was nach der Richtung hin von den Arbeiterorganisationen geleistet werden kann, gehört nicht hierher, z. B. das nicht ohne jeden Erfolg gebliebene Bemühen den volksschädlichen Alkoholkonsum einzuschränken. Denkbar ist es auch, daß die Gewerkschaften die Lohnverwendung im Interesse der Volkswirtschaft nicht nur durch Rationalisierung des Konsums, sondern auch zwecks Schaffung neuer Produktivgüter vermittels rationeller Spartätigkeit zu lenken versuchen. Unmittelbar könnte der Kampf nutzbar gemacht werden, um durch die Friedensbedingungen die Gegenseite zwangsweise zu einem volkswirtschaftlich zweckmäßigen Güterkonsum zu „erziehen", sei es dadurch, daß die Arbeitgeber einen Sparzwang bei ihren Arbeitern etwa in Verbindung mit einer geeigneten Gewinnbeteiligung durchzusetzen sich bemühten, sei es in der Weise, daß die Arbeitgeber durch die von den Arbeitern erzwungenen Lohnerhöhungen veranlaßt würden, weniger für einen volkswirtschaftlich bedenklichen Luxuskonsum zu verwenden. Die erstere Möglichkeit kommt für eine moderne Arbeiterschaft kaum ernstlich in Betracht, sie lehnt es entschieden ab, sich durch einen Machtspruch der Unternehmer irgendwie die Freiheit des Handelns außerhalb des Betriebes einengen zu lassen.

Dagegen scheinen Konsumeinschränkungen der Kapitalisten und Unternehmer als Folge erzwungener Lohnerhöhungen durchaus im Bereiche der gegebenen Tatsachen zu liegen. Aber abgesehen davon, daß es schwer zu entscheiden ist, wann und in welchem Grade Luxusabgaben volkswirtschaftlichen Schaden bringen, fehlt jeder ökonomische und psychologische Grund dafür, daß die durch Zwang erreichten vermehrten Aufwendungen der Besitzenden für Löhne (oder auch für Steuern) zu einer verstärkten Spartätigkeit führen müssen. Das, was nicht „auf den nächsten Mann" im Preisbildungsprozeß abgewälzt werden kann, wird wahrscheinlich in der Regel die Kapitalbildung mehr oder minder stark beeinflussen — das eine wie das andere zum Schaden der Arbeiterschaft. —

Sollte aber wirklich eine an sich wünschenswerte Einschränkung des Konsums der oberen Klassen erreicht werden, so würde das doch angesichts der großen Zahl der Lohnempfänger materiell nur von geringer Bedeutung sein, zumal die Reichen nach dem Satze handeln müssen: „Leben und leben lassen".

Die Volkswirtschaftslehre hat die Tendenzen des Wirtschaftsprozesses, das was auf die Dauer geschieht, festzustellen. Zwischendurch werden Hemmungen, Friktionen unvermeidlich sein, die momentane Zufallsgewinne und Zufallsverluste bringen können; es ist nicht ausgeschlossen, daß sich der Starke gegen diese Zufallsverluste eher stützen, Zufallsgewinne eher einheimsen kann als der Schwache. Aus dieser Tatsache mag die organisierte Arbeiterschaft gelegentlich einigen Nutzen ziehen, aber die Größe der so erzielten Erfolge ist weder mit Sicherheit abzuschätzen, noch haben sie einen dauernden Charakter; wenn man versucht sein sollte das Gegenteil durch induktives Tatsachenmaterial zu beweisen, so würde eine genauere Prüfung des Beweismaterials wahrscheinlich ergeben, daß der Kausalzusammenhang nicht richtig erkannt wurde. Mit der bloßen Feststellung, daß nach einer gewerkschaftlichen Kampfperiode die materielle Lage der Arbeiter besser, ihr Reallohn also höher war als vorher, ist gar nichts bewiesen: Post hoc ist nicht propter hoc.

Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß der Starke nicht nur unter Umständen vorhandene Marktmöglichkeiten zu seinen Gunsten besser ausnützen kann, sondern daß er kraft seiner Machtstellung vorübergehend ihm günstige Marktgelegenheit zu schaffen vermag.

Nur „vorübergehend"? Damit kommen wir zu einer Frage, die für das ganze hier behandelte Problem von entscheidender Bedeutung ist. Selbst ein so nüchterner Beurteiler wie Lexis (Allgemeine Volkswirtschaftslehre 2. Aufl. S. 146) glaubt behaupten zu müssen, „daß sich der Anteil der Arbeiterklasse an dem jährlichen Ertrag der Produktion nach der verhältnismäßigen ökonomischen Macht bestimmt, mit der sich ihr Interesse dem Kapital gegenüber geltend zu machen vermag". Andere drücken denselben Gedanken noch bestimmter aus. Indessen handelt es sich hier um einen volkswirtschaftlichen Irrtum, der in seiner praktischen Auswirkung mehr als genug Schaden angerichtet hat.

Betrachten wir zunächst die Möglichkeit eines „Einkaufsmonopols" derer, die fremder Arbeitskraft bedürfen. Besteht das Monopol nur für den Bereich einer Branche, so sind zwar die Monopolisten in der Lage, den Lohn niedriger anzusetzen als den vorhandenen Gütermengen und der durch die Produktionsmöglichkeiten gegebenen Marktlage entspricht, aber je niedriger der Lohn ist, um so weniger Arbeitskraft wird ihnen zur Verfügung stehen. Das, was so am Lohn gewonnen wird, geht verloren durch ein Weniger am Gesamtprofit, weil infolge der Minderung der Arbeitskräfte eben weniger produziert wird. — Wollte man aber die Abwanderung der Arbeiter durch Schaffung einer Universal-Unternehmerkoalition zwecks Niederhaltung des Arbeitslohns unmöglich machen, so würde diese Union, falls sie überhaupt zustande käme, zum baldigen Zerfall verurteilt sein, nicht nur, weil die künstlich erhöhten Unternehmergewinne „Outsider" herbeilocken müssen, sondern hauptsächlich, weil in den verschiedenen Unternehmungsgruppen der relative Bedarf an Arbeitskraft (im Vergleich zur Kapitalsmenge) und infolgedessen der Gewinn aus künstlich niedergehaltenem Arbeitslohn so verschieden groß sein würde, daß die Einigkeit schon bald zur Uneinigkeit werden müßte, ganz abgesehen davon, daß erhöhter Profit irgendwie als vermehrte Nachfrage nach Arbeitskraft in die Erscheinung treten würde. Freilich könnte sich das alles erst nach einiger Zeit durchsetzen. Diese vis inertiae im volkswirtschaftlichen Leben wenigstens teilweise zu überwinden, wäre unzweifelhaft eine Möglichkeit einer im sozialökonomischen Sinne erfolgreichen Kampftätigkeit der Arbeiter, wenn auch zugegeben werden muß, daß ein vorzeitiges Drängen auf eine Lohnerhöhung die Wirkung haben kann, daß volkswirtschaftlich zweckmäßige Unternehmerpläne nicht voll zur Entfaltung kommen.

Weniger einfach liegt die Sache beim „Verkaufsmonopol" der koalisierten Arbeiterschaft. Allgemein läßt sich zunächst folgendes sagen: Liegt die Uebermacht bei den Arbeitern, können sie also monopolistisch ausbeuten, so wird die obere Grenze für die angestrebte Lohnsteigerung schon deshalb wesentlich höher liegen als der Lohn, der bis jetzt den einzelnen Arbeitern des Betriebes oder der Berufsgruppe bezahlt wurde, weil das gemeinschaftliche Arbeiten viel größeren Nutzen, und umgekehrt das gemeinschaftliche Nichtarbeiten viel größeren Schaden für den Unternehmer mit sich bringt, als die einzelnen Arbeiter schaden oder nützen können. Nicht von dem Erscheinen des einzelnen Arbeiters an der Arbeitsstelle, wohl aber von dem „Mitmachen" der Arbeiterschaft hängt es ab, ob die Konkurrenz privatwirtschaftlich einen vielleicht nicht wieder einzuholenden Vorsprung gewinnt, ob Maschinen richtig und rechtzeitig ausgenützt werden, ob Rohmaterialien nicht verderben usw.

Die obere Grenze wird aber schließlich gar nicht mehr bestimmt durch ökonomische Ueberlegungen, sondern ganz durch die Stärke und Rücksichtslosigkeit der sozialen Macht, wenn Unternehmer und Arbeiter in einer Branche entweder jeder für sich oder beide vereinigt in der Lage und gewillt sind, die Existenz der auf sie angewiesenen

Konsumenten ihrer „Abnehmer“ aufs Spiel zu setzen — oder, wenn mit dieser Macht die scheinbar unbegrenzten Mittel der Steuerzahler eingefangen werden können, was beim verstaatlichten Betrieb in den Bereich der Möglichkeit rückt. — Beim Staatsbetrieb und auch beim „sozialisierten“ Betrieb, so wie man sich ihn vorzustellen pflegt, spielt auch die Kapitaldisposition — auf Grund der Knappheit der Kapitalvorräte — als Regulierungsfaktor, der je nach den „Gewinnmöglichkeiten“ bald antreibend, bald hemmend wirkt, unter Umständen keine unmittelbar wahrnehmbare Rolle mehr: Reichen die erwirtschafteten oder aus wirtschaftlichen Gründen zur Verfügung gestellten Mittel nicht mehr aus, so kann man fiskalische Mittel oder sonstige Mittel der Gesamtheit zwangsweise, für Lohnzahlungen beispielsweise, verwenden. Aber eine derartige Politik wirtschaftlicher Desperados muß früher oder später zum fürchterlichen Zusammenbruch führen, dem wieder der Aufbau auf der Grundlage der Kapitalsknappheit folgen muß — sie korrigiert sich also selbst —.

Alle diese Versuche, die ökonomischen Preisgesetze durch die Macht der Organisation außer Kraft zu setzen, werden auf die Dauer für die Gesamtarbeiterschaft nur Scheinerfolge bringen können; Lohnerhöhungen, die nicht Folge der Marktlage sind, bleiben schließlich nur nominell. Sie bewirken, daß der Arbeiterschaft durch Preiserhöhungen das genommen wird, was einem Teil von ihnen in Form von erhöhten Löhnen bewilligt wurde. Das gilt in verschärftem Maße dann, wenn die erzwungenen Lohnerhöhungen in den Branchen erreicht wurden, die als Lieferanten von Rohstoffen und Halbfabrikaten oder durch Leistungen von ökonomischen Hilfsdiensten, z. B. Transportdiensten, von besonderer Wichtigkeit sind. „Wie der elektrische Strom von der Zentrale in weiteste Fernen dringt, so pflanzt sich die Preiswelle, die ein Streik jener Arbeitergruppen auslöst, über zahllose Gütergattungen fort“ (H. Dietzel). Ja, derartige Scheinerfolge sind auf die Dauer nicht selten schlimmer noch als Sisyphusarbeit, weil sie dazu verführen, mehr der Konsumtion zuzuführen als nach Lage der Volkswirtschaft zweckmäßig ist.

Prüft man im einzelnen die Möglichkeit einer durch Macht versuchten Aenderung der Verteilung, so wird man überlegen müssen, ob der Arbeitslohn zwangsweise erhöht werden kann, auf Kosten des Kapitalzinses (1), der Differentialrente (2) und des Unternehmergewinnes (3).

1. Mit Hilfe der Mittel, die der Konsumtion entzogen und der Produktion zur Verfügung gestellt werden, wird erreicht, daß langwierige und komplizierte technische „Umwege“ gemacht werden können, um ein höchstmögliches Arbeitsergebnis zu erzielen. Man hat nicht ohne Grund von einem „empirischen“ Gesetz (Böhm-Bawerk) gesprochen, daß die technische Ergiebigkeit um so mehr ansteige, je langwieriger und zeitraubender die Produktionsmethoden sich gestalten können. Würden nun die längeren Produktionsmethoden nicht mehr kosten als die kürzeren und doch mehr einbringen als diese, so wäre damit der Anreiz gegeben, die Produktionsumwege immer weiter und weiter auszudehnen, also technisch zu vervollkommnen. Eine Grenze setzt aber die Menge der für die arbeitenden Menschen zur Verfügung stehenden Existenzmittel; sie sind knapp, sie zwingen infolgedessen unter Berücksichtigung des Wirtschaftsprinzips die zahllosen möglichen Produktionsverlängerungen auf diejenigen zu beschränken, die am gewinnbringendsten sind, das heißt auf die, deren Ergebnisse infolge der besonders dringenden Nachfrage am Markte höhere Preise erbringen. Diese Marktlage macht es aber auch möglich und notwendig, daß man durch Bewilligung eines entsprechend hohen Aufgeldes den zur Verfügung stehenden Subsistenzmittelfonds unter Zurückdrängung derer, die weniger bieten können, heranzieht. Dieses Aufgeld ist aber seiner Natur nach nichts anderes als Kapitalzins.

Erwogen werden muß ferner, daß dann, wenn lediglich infolge des Wegfalls des Zinses ergiebigere Produktionsumwege eingeschlagen werden, das — unter sonst gleichbleibenden Umständen — nur unter gleichzeitiger Verminderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter erfolgen kann. Der gegebene Subsistenzmittelfonds kann nun so verteilt werden, daß Arbeiter und Arbeitslose gleichviel bekommen, dann geht den Arbeitenden ihr Lohngewinn durch Beiträge für die Unterstützung der arbeitslosen Kollegen wieder verloren, oder aber die Erwerbslosen bekommen weniger, dann werden sie sich veranlaßt sehen, durch billigeres Angebot früher oder später den künstlich erhöhten Lohn wieder herabzudrücken.

Kommt nicht Beseitigung, sondern nur Reduzierung des Zinses zwecks zwangsweiser Erhöhung des Arbeitslohnes in Betracht, so wird die Wirkung im Grunde genommen nicht anders sein können, nur graduelle Unterschiede werden festgestellt werden können, die Folgen werden weniger intensiv sein, später eintreten.

Für die Höhe des Zinsfußes ist auf die Dauer die Art der Verwendung des Kapitals entscheidend. Je produktiver dieses in der Volkswirtschaft verwandt wird, um so mehr wird es in der Folge zur Verfügung gestellt

werden können, je eher wird dann der Preis für Kapitalnutzung, der Zins, sinken können. Man kann daher von einer Tendenz des sinkenden Zinsfußes bei fortschreitender wirtschaftlicher Entwicklung sprechen. Ist dem aber so, dann ist die Gefahr sehr groß, daß erzwungene Lohnerhöhungen schließlich eher zinssteigernd als zinsdrückend wirken müssen; wird eine Lohnhöhe erreicht, die nicht durch die volkswirtschaftliche Gesamtlage, namentlich durch die Produktivität der Arbeit begründet ist, so verwandelt sich leicht Produktivkapital, das in die Hände der Arbeiter als Lohn überführt wird, in Verzehrgüter, was in der Folge eine immer stärkere Abnahme des neu zur Verfügung stehenden Kapitals nach sich ziehen muß, was bei gleichbleibender Nachfrage eine Zinsfußsteigerung bewirkt. Diese Vorgänge können — wie das in der Gegenwart der Fall ist — durch Geld und Kreditinflation verschleiert werden. Aber sie setzen sich dennoch als wirtschaftliche Machtfaktoren durch, die in ihrer Wirkung um so verhehrender sein müssen, je länger man versäumt hat, ihnen Rechnung zu tragen.

Theoretisch denkbar ist natürlich, daß die Arbeiter ihrerseits die Rolle der Kapitalisten übernehmen. Daß das in der Gegenwart nicht in beachtenswertem Maße geschieht, trotz den absolut ja gewiß erheblichen Reserven der Gewerkschaften und Arbeitergenossenschaften (namentlich der Konsumvereine) wird nicht bestritten. Marx behält auch noch heute recht mit dem Satze, den er 1865 in seinem Vortrag vor dem Generalrat aussprach: „Es ist durchaus richtig, daß die Arbeiterklasse, als ein Ganzes betrachtet, ihr Einkommen auf notwendige Lebensmittel ausgibt und ausgeben muß." Aber es könnte in Zukunft anders werden, an Stelle der bisherigen Privatkapitalisten hätten dann die Arbeiter oder eine von ihnen geschaffene Instanz „vorgetane Arbeit" anzuhäufen und sie für künftige Produktion nützlich zu machen. Die Arbeiterschaft hätte dadurch gewiß möglicherweise mehr unmittelbare Verfügungsgewalt im Produktionsprozeß, aber sie würden gleichzeitig mehr geschäftliches Risiko und größere Verantwortlichkeit zu tragen haben, ihre materielle Lage könnten sie nur dann dauernd verbessern, wenn sie gleichzeitig das Organisieren und Disponieren auf Grund der gegebenen Kapitalvorräte besser machten, als es bis dahin dem Privatkapitalisten möglich war.

2. Weil die qualitativen Voraussetzungen der Produktion verschieden sind und daher in verschiedenem Maße Arbeit und Kapital eingesetzt werden müssen, um eine bestimmte Menge von Gütern an den Markt zu bringen, auf dem aber ohne Rücksicht auf Produktionskostenunterschiede für die gleiche Menge und Qualität derselbe Preis bezahlt wird, erhalten diejenigen, die Herren qualitativer Vorzüge sind, ein Mehr, das denen nicht zukommt, die ohne dergleichen Vorzüge produzieren müssen, deren Produkte aber doch noch notwendig sind, um den gesamten Bedarf zu befriedigen. Daraus ergibt sich mit logischer Notwendigkeit, daß nicht der Preis hoch ist, weil diese Differentialrente hoch ist, sondern, daß die Rente hoch ist, weil der Preis hoch ist. Die Rente ist nicht Ursache, sondern Wirkung. Das Ehepaar Webb hat infolgedessen ganz recht, wenn es meint: „Die Gewerkvereine lassen den ganzen großen Teil des Gesamteinkommens unberührt, der das Aequivalent der verschiedenen über den Grenznutzen hinausgehenden Vorteile der verschiedenen Produktionsfaktoren ist, mag nun ihre Ueberlegenheit im Boden oder in der Lage begründet sein". Was von der Bodenrente gilt, ist auch für den bloß gelegentlichen Differentialgewinn — z. B. Ausnutzung einer besonders gut gewählten oder alt eingeführten Firmenbezeichnung, schnelles Erfassen günstiger Zufallsgelegenheiten am Markte — in der Regel zutreffend. Würden die Unternehmer, die derartige Renten beziehen, diese Extraprofite an die Arbeiter in Form von Lohnzulagen weitergeben, dann würden sich die Arbeiter nach den Stellen mit lockenden Extralöhnen hindrängen, und sie würden so durch ihre Konkurrenz notwendigerweise den Lohn wieder herabdrücken.

Der Versuch, dem entgegenzuwirken, durch nationale Ausgleichskassen etwa, wie sie die englischen Bergarbeiter bei ihrem letzten großen Streik anstrebten, würde eine Zwangsschablone da schaffen, wo sie im Interesse des volkswirtschaftlichen Fortschritts am wenigsten erwünscht ist. Daß damit nichts gesagt sein soll, gegen Marktfaktoren, die unverdiente Rentengewinne herabzudrücken vermögen, z. B. Eröffnung freier internationaler Konkurrenz beim Agrarboden, weitblickende Verkehrs- und Eingemeindungspolitik beim städtischen Bauboden versteht sich von selbst. Nötig ist aber wohl daran zu erinnern, daß das, was oben über die Bekämpfung der Vis inertiae einerseits, monopolistischer Ausbeutung andererseits, durch gewerkschaftliche Methoden gesagt wurde, durch die hier festgestellte Ohnmacht der Gewerkschaften im Kampfe gegen die Differentialrenten nicht berührt wird.

3. Ziehen wir endlich noch den „Unternehmergewinn" in Betracht: Was unter diesem Begriff verstanden werden soll, ist umstritten. Für unsere Ueberlegung scheidet die Differentialrente als Bestandteil des Unternehmergewinnes aus, das darüber zu

Sagende ist unter 2 aufgeführt worden. Ueber die Risikoprämie, die manche einen Bestandteil, wenn nicht gar das Wesen des Unternehmergewinnes nennen, ist nur zu sagen, daß die Arbeitskämpfe und die damit verbundenen Gefährlichkeiten für den Betrieb gewiß nicht dazu beitragen den Betrag zu vermindern, der als Risikoprämie in Ansatz gebracht werden muß.

Es bleibt also für unsere Zwecke hier nur übrig, den Unternehmergewinn als Lohn für höchstqualifizierte Arbeit zu berücksichtigen. Daß es töricht wäre, diesen Lohn herunterzusetzen und dadurch auf die Entfaltung von Unternehmerenergie durch Anreiz auf das geschäftliche Interesse bremsend zu wirken, ehe man nicht dafür einen mindestens gleichwertigen wirtschaftlichen Faktor eintauschen kann, wird auch von den grundsätzlichen Gegnern der kapitalistischen Wirtschaftsordnung jetzt fast allgemein zugegeben.

Die Sozialisierungskommission äußerte sich über diese Frage folgendermaßen: „Die gesamte Kommission ist der Meinung, daß ausreichender Spielraum für die gesamte Initiative allein nicht genügen würde, um Energie und Lebendigkeit der Geschäftsführung zu sichern. Vielmehr kann es keinem Zweifel unterliegen, daß zum mindesten heute noch in weitaus den meisten Fällen die höchste Leistung dadurch hervorgeholt werden muß, daß man die Motive sozialen Pflichtgefühls und fachlicher Arbeitstreue mit einem wirtschaftlichen Interesse am Produktionserfolg verbindet. . . . . Zudem ist zu berücksichtigen, daß mindestens in einer Uebergangszeit in der überwiegende Gebiete des wirtschaftlichen Lebens privatkapitalistisch organisiert sind, die sozialisierten Wirtschaftskörper mit der privaten Industrie um die besten Kräfte konkurrieren. Daher ist es unabweisbar nötig, daß die Bezüge, namentlich der Generaldirektoren und Direktoren, nicht nach bureaukratischen Maßstäben gemessen werden, sondern den Sätzen entsprechend, die in der Privatindustrie üblich sind."

Es gehört mit zu den dauernd wertvollen Ergebnissen der russischen Experimente, daß kein noch so ausgeklügelter Bureaukratismus das zu leisten vermag, was der Unternehmer im heutigen Sinne für die Produktion und für den bestmöglichsten Absatz fertig bringt; auch hier hat aber wieder der Unternehmerlohn, nicht bloß die Aufgabe, irgendeine persönliche Leistung zu „belohnen", er ist zugleich durch seine verschiedene Höhe das Mittel, Unternehmerenergie und Tüchtigkeit dahin zu locken, wo sie sich in der Volkswirtschaft am erfolgreichsten betätigen können.

Nun werden aber am Markte die Arbeitskräfte nicht unmittelbar gegen Waren ausgetauscht. Wollte man das durchführen, so wäre eine Zwangswirtschaft und Zwangsrationierung unausbleiblich mit den Folgen, die in jüngster Vergangenheit sattsam erprobt werden konnten. Statt des direkten Tausches mußte sich ein indirekter Tausch ausbilden, ein tertium comperationis, ein allgemeines Umtauschmittel, das zugleich als Rechenpfennig dient, macht es möglich, daß jeder, der irgend etwas verkaufen oder kaufen will, alsbald zu seinem Ziele kommt, weil er sich zunächst mit einer Gegengabe allgemeinster Art, dem „Geld", begnügt, das er dann ohne Schwierigkeiten gegen das umtauschen kann, was er an Sachgütern eintauschen möchte. Solange das Geld nur Umtauschmittel in diesem Sinne ist, also nur ein „Instrument des Uebertragens, eine Maschine, um schnell und bequem das auszurichten, was sonst doch geschehen wäre, nur weniger schnell und bequem" (John Stuart Mill), ändert sich durch die Tatsache, daß unmittelbar regelmäßig nicht in Waren, sondern in Geld entlohnt wird, an dem oben Gesagten nichts. Wird das Geld aber „entwertet", so fehlt es infolgedessen an einem einwandfreien Umtauschgut und an dem zuverlässigen Generalnenner für die verschiedenen am Markte gehandelten Waren, es fehlt jeder sichere Boden für die Auseinandersetzung zwischen den Marktinteressenten, also auch für das, was die Arbeitgeber auf Grund der Marktlage an Lohn bieten und die Arbeitnehmer fordern können. Alles wird Spiel, muß Spiel werden. Man kann es verstehen, daß dabei die Arbeiterschaft möglichst viel für sich einzuheimsen versucht, daß auch ihre nüchternen Führer, die in der vergangenen normalen Zeit erreichte Lebenshaltung zu der Norm für Lohnforderungen machen, oder gar noch darüber hinaus wollen. Noch leichter wie sonst ist es in Zeiten schlechter und sich fortdauernd weiter verschlechternden Währung für die Arbeiterschaft, sich eine Erhöhung ihres Nominallohnes zu erkämpfen, aber noch größer wird gleichzeitig auch dieGefahr, daß die Arbeiter unter Ausnützung ihrer Machtmittel für den Augenblick zwar mehr materielle Mittel in Genußgüter verwandeln können, aber auf Kosten der „Vermögenssubstanz", der „Vorgetanenen Arbeit", die die Produktivität der Arbeit dauernd fördern und damit auch das Lohnniveau erhöhen würde, wird vertan, um momentane Vorteile zu erhaschen. In Zeiten wirtschaftlicher Not muß mehr wie je bei dem Kampfe zwischen Kapital und Arbeit beachtet werden, daß nicht irgendein Wollen, das auf starken Organisationen fußt, sondern wirtschaftliches Können, das lediglich in der Produktivität der Arbeit wurzelt, den Arbeitern die Dauererfolge bringen wird, die sie im Interesse ihrer Lebenshaltung

erstreben müssen. — Eine Verkennung des Grundproblems ist es, wenn man glaubt, durch rein äußere Mittel etwas Wesentliches erreichen zu können. So versprechen sich manche Gewerkschaftsführer sehr viel von einer beweglichen Lohnskala, „die erstens die Arbeiterschaft vor den Schädigungen der Schwankungen der Währungsverhältnisse schützen und zweitens eine automatische Anpassung der Löhne nach dem Stande der jeweiligen Warenpreise herbeiführen soll" (Zwing, Gewerkschaftliche Probleme, Stuttgart 1921, S. 56). Als Norm habe ein Existenzminimum zu dienen, das aber höher sein müsse „als der heutige ungenügende Lebensstandard; denn die Lohnskala soll nicht eine Stabilisierung der heutigen ungenügenden Lebenshaltung, sondern eine Besserung herbeiführen" (Zwing a. a. O. S. 58). Es ist ein verhängnisvoller Irrtum, wenn man annimmt, daß der Lohn sich nach einem irgendwie errechneten „Lebensstandart" zu richten habe; das Umgekehrte ist eher richtig, die Höhe des Lohnes bestimmt die Höhe der Lebenshaltung, und für die Lohnhöhe kann auf die Dauer nur die Produktivität der Arbeit entscheidend sein.

Das ist nicht nur bei den Kämpfen zu beachten, die sich um die Entlohnung drehen — es ist die große Mehrzahl —, sondern auch für alle anderen Kämpfe, die direkt oder indirekt die materielle Lage des Arbeiters betreffen. Namentlich wird bei dem Streit um die Arbeitszeit im wohlverstandenen Interesse der Arbeiter sehr sorgsam zu prüfen sein, wie Schablonisierung und Reduzierung der Arbeitszeit auf die Arbeitsleistung einwirkt, geht diese zurück, so wird der Arbeiter den sozialen Vorteil der kürzeren Arbeitszeit gegen den sozialen Nachteil einer Verkürzung des Reallohnes und damit gegen eine Verschlechterung seiner Lebenshaltung eintauschen.

Jedenfalls ist die lange herrschend gewesene Gewerkschaftstheorie, die Karl Legien auf die Formel brachte: „Vorenthaltung der Arbeitskraft, um eine Steigerung ihres Wertes herbeizuführen" sozialökonomisch so falsch wie nur möglich; nicht durch Vorenthaltung, sondern nur durch möglichste Entfaltung der Arbeitskräfte kann die Arbeiterschaft trotz aller gewerkschaftlichen Kämpfe und Erfolge wirtschaftlich vorwärtskommen. Wir werden je länger, je mehr unsere ökonomische Basis zerstören, wenn wir mißmutig die Verschiedenartigkeit der Interessen bei Verteilung des Ertrags betonen und dabei die Gemeinsamkeit der Interessen beim Schaffen dieses Ertrages vergessen.

Literatur: *Die in Betracht kommende gewerkschaftliche Spezialliteratur ist unter dem Stichwort „Gewerkvereine" zusammengestellt. Verwiesen wird ferner auf die Artt. „Arbeitslohn", „Arbeitgeberverbände", „Koalitionen und Koalitionsverbote", „Streikstatistiken". — Eingehender beschäftigen sich in der neueren Zeit folgende Bücher und Aufsätze mit den Arbeitskämpfen und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung:* **Adolf Weber**, *Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit, 3. u. 4. Aufl., Tübingen 1921 (in der 1. Aufl. 1910 ausführlicher Literaturnachweis).* — **Bernstein**, *Der Streik, sein Wesen und sein Wirken, Frankfurt 1920.* — **Schwittau**, *Die Formen des wirtschaftlichen Kampfes, Berlin 1912 (mit sehr umfassendem Literaturverzeichnis).* — **Böhm-Bawerk**, *Macht oder ökonomisches Gesetz, Z. f. Volksw. 1914, Bd. XXIII.* — **Brauer**, *Gewerkschaft und Volkswirtschaft, 2. Aufl., Jena 1922.* — **Derselbe**, *Lohnpolitik in der Nachkriegszeit, Jena 1922.* — **Dietzel**, *Ausbeutung der Arbeiterklasse durch Arbeitergruppen, Deutsche Arbeit 1919.* — **Mises**, *Die Gemeinwirtschaft, Jena 1922, S. 471ff.* — **Stucken**, *Theorie der Lohnsteigerung, Jb. f. G. V., 1921.* — **A. Voigt**, *Das wirtschaftsfriedliche Manifest, Stuttgart u. Berlin 1921, S. 109ff.* — *Mannigfachen hier in Betracht kommenden Aufschluß geben die Schr. d. Gesellschaft für soziale Reform, Heft 65—69 über die gesunkene Kaufkraft des Lohnes und ihre Wiederherstellung, Jena 1919 (mit Beiträgen von Zimmermann, Ad. Günther, Zitzen, Umbreit u. a.).*

Adolf Weber.

—

Arbeitslohn.

1. Arbeitslohn im juristischen Sinne. 2. Arbeitslohn wirtschaftsgeschichtlich betrachtet. 3. Arbeitslohn wirtschaftstheoretisch betrachtet.

Angesichts des ungeheuren Gewichtes, das im ganzen Bau der Sozialwirtschaft der Lohnarbeit heute zukommt, überrascht es nicht, daß die Unbestimmtheit des Begriffes „Arbeitslohn" so sehr unterschätzt ja übersehen zu werden pflegt. Wohl hat sich eine Begriffsbestimmung in einem engeren Sinne entwickelt, so daß man unter Arbeitslohn das vom Lohnarbeiter bezogene Entgelt zu verstehen pflegt und dabei den Erwerb des Land-, Forst-, Berg-, Hütten-, Industrie, Bau- und Transportarbeiters usw. meint. Aber neben diesem engeren Begriffe besteht im Sprachgebrauche auch ein solcher in einem weiteren Sinne, und es ist eine Mehrdeutigkeit des Wortes sowohl dem juristischen als dem wirtschaftswissenschaftlichen Inhalte nach feststellbar.

1. Arbeitslohn im juristischen Sinne. Juristisch entspricht die Differenzierung des Begriffes Arbeitslohn der Vielgestaltigkeit des obligatorischen Vertragsverhältnisses, das als Arbeitsvertrag bezeichnet werden kann, also des Vertrages, bei dem von einer Partei die Leistung einer Arbeit, von der anderen die Leistung eines Entgeltes versprochen werden. Solcher Verträge, deren Gegenstand eine Arbeitsleistung ist, kennt

die Rechtsordnung zahlreiche. Gilt es bei den juristischen Begriffsbestimmungen schon, die Grenze des Arbeits- gegenüber dem Kaufvertrag oder der Miete abzustecken[1]), so ist es nicht minder wichtig geworden, die einzelnen Arten von Arbeitsverträgen zu untersuchen, wobei schon die verschiedenen für das Entgelt üblichen Bezeichnungen ein Unterscheidungsmerkmal bilden, sofern damit auch die Art des Arbeitsvertrages oder die Art der entgoltenen Arbeit gekennzeichnet erscheint. Namentlich sind danach die Ausdrücke Gehalt und Besoldung für das Entgelt bei langperiodigen Vertragsverhältnissen und insbesondere als Entschädigung für nicht manuelle oder wenigstens nicht direkt industrielle Arbeit üblich (analog im Französ. appointement, traitement, im Engl. salary-fee) (vgl. Art. „Besoldung und Besoldungspolitik"). Mit dem Gehalt oder Besoldungsverhältnis verbindet sich i. d. R. die Versorgung nach Eintritt der Dienstunfähigkeit durch eine Pension sowie die Versorgung der Hinterbliebenen (vgl. die Artt. „Versorgung der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen" und „Witwen- und Waisenversorgung"), die eben auch als Bestandteile des Arbeitslohns aufzufassen sind. Nach dem positiven Recht sind die Fragen des mit Gehalt angestellten Privatbeamten zumeist noch sehr im Flusse; in Deutschland und Oesterreich haben sie durch die Angestellten- und Pensionsversicherungsgesetze (vgl. Artt. „Privatbeamte" und „Angestelltenversicherung") wenigstens teilweise eine Regelung erfahren. Der Sprachgebrauch unterscheidet noch besonders: Honorar für Leistungen in freien Berufen, insbesondere für ärztliche Arbeit, für Lehrer, für Schriftsteller, Gebühren für Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Provision, Tantiemen für Kommissionäre, Makler, Gage für Bühnenkünstler usw. Namentlich das Handels- und Seerecht kennt noch besondere Bezeichnungen für Arbeitsentgelte, z. B. Heuer, Fracht, Bergelohn. Juristisch werden Tantieme und Gewinnanteile, die etwa neben Gehalt oder Lohn zufließen, auch nur als besondere Formen des Entgeltes für Arbeitsleistungen aufgefaßt. Das Inv.VG. z. B. behandelt sie ausdrücklich als Lohn. Wie weit diese Auffassung auch sozialökonomisch haltbar ist, wird an anderer Stelle erörtert (vgl. Art. „Gewinnbeteiligung").

Das Arbeitsverhältnis war, solange es nicht vollständig auf die Basis der freien Vertragschließung gestellt war, in allen wichtigsten Erscheinungsformen meist autoritär, vielfach korporativ geregelt (vgl. Art. „Arbeit" unter 6. Arbeitssysteme). Mit Abstreifung dieser Bindungen, die sich in weitgehendem Maße auf das Entgelt erstrecken, mit der völligen Freiheit des Arbeitsvertrages ward der Arbeitsvertrag anderen Verträgen insbesondere dem Kauf immer ähnlicher, so daß sich die Auffassung mehr und mehr verbreitete, daß der Arbeitslohn nichts anderes als ein Preis sei und deshalb die Lohnbildung denselben Grundsätzen unterliegen müsse wie die Preisbildung (vgl. Art. „Lohntheorie"). Die Unhaltbarkeit dieser Auffassung kam von der sozialpolitischen Ideenwelt her auch in die juristische Problemstellung. Es ergab sich die Notwendigkeit vor allem denjenigen Arbeitsvertrag, der zwischen dem kapitalbesitzenden Unternehmer und dem kapitallosen Arbeitnehmer geschlossen wird, als eine besondere Kategorie zu entwickeln. (Vgl. Art. „Arbeitsrecht".) Die juristische Klärung des Arbeitsvertragsverhältnisses knüpft nun an die sozialen Konsequenzen des Arbeitslohnes als besonderer Einkommenskategorie an.

Es ist ein Verdienst der deutschen Gesetzgebung, daß sie im BGB. die Scheidung zwischen Werkvertrag, in dem das Entgelt für die Leistung ein Preis ist, von dem Arbeitslohnvertrag, dem Dienstvertrag, wenn auch nicht mit der nötigen Klarheit, so doch einigermaßen verwendbar vollzogen hat. Die Unterscheidung des Werkvertrages zwischen einem Tuchfabrikanten und der Färbereifabrik, in der er 100 Stück Tuch färben läßt und dafür einen „Farblohn" zahlt, von dem Arbeitsvertraglohn der Färberei mit dem Färbereiarbeiter, der für ein Stück Tuch einen bestimmten Lohnsatz festsetzt, ist notwendig und um so notwendiger, als einerseits eben jener „Farblohn" wirtschaftlich etwas wesentlich anderes ist als ein Arbeitslohn, nämlich ein Preis und als andererseits wirtschaftstheoretisch der Arbeitslohn i. e. S. eben auch ein Preis ist, nur freilich ein pretium sui generis (vgl. dazu Rümelin, Dienstvertrag und Werkvertrag 1905).

2. Arbeitslohn wirtschaftsgeschichtlich betrachtet. Wirtschaftsgeschichtlich ist festzustellen, daß der Arbeitslohn als Entgelt der Lohnarbeit ein Produkt späterer Wirtschaftsstufen war, daß das Wort „Lohn" ursprünglich Verdienst für eine Leistung zu eigenem Nutzen bedeutete.

Der Ursprung des altgermanischen Wortes Lohn (gotisch laun) hat als Wurzelsilbe einen Stamm, der mit dem Begriff Jagd, Fang zusammenhängt (ähnlich dem lat. lucrum, Gewinn, dem griech. ἀπολαύειν genießen, nach Grimm und Kluge). „Lohn" ist die Entschädigung für die „arebeit", die Mühsal und Not, der man sich unterzog.

Arbeitslohn war also ursprünglich durchaus kein vertragliches Entgelt, sondern schlechthin das, was man seiner Mühe dankt.

[1]) Vgl. das Hauptwerk über den Arbeitsvertrag von Lotmar, „Der Arbeitsvertrag" I S. 32ff.

Ein Vertragsentgelt wurde er erst auf jener Stufe der Wirtschaft, auf der sich die ursprünglich autarke Hauswirtschaft durch Leistungen fremder Kräfte im Tauschverkehr ergänzte. Der Lohnwerker (vgl. Art. „Gewerbe") als Vorläufer des späteren seßhaften Handwerks, aber auch viele zünftige Handwerker verrichten im Auftrag ihrer Kunden Arbeiten gegen einfachen Lohn. Dieser handwerkliche Lohnarbeiter ist wirtschaftlich selbständig, ist Arbeiter für eine Vielheit von Kunden. Ein Schritt weiter ist die Entwicklung des Lohnarbeitssystems innerhalb des handwerklichen Betriebes. Der Handwerksknecht oder Geselle, der mit dem Meister gemeinschaftlich arbeitet, meist auch gemeinschaftlich lebt, steht bereits in einem unselbständigen Arbeitslohnverhältnis, erhält „Lohn und Kost" unabhängig von dem, was Kunden für seine Leistung zahlen. Der Lohn, den er erhält, wird ein Kostenelement nicht mehr für den Kunden, sondern für den Meister. So entsteht die Sachlage für Ausnutzung der Arbeitskraft des Lohnarbeiters zur Erzielung eines Geldertrages für den Arbeitgeber, mit ihr ist das Unternehmertum in der Produktion und damit die Gegensätzlichkeit zwischen Arbeitgeber und Lohnarbeiter, zwischen employer und employee geboren. War sie im Handwerk noch nicht so entwickelt, so hängt das damit zusammen, daß der Arbeitslohn autoritär oder korporativ geregelt war und daß das spätere Meisterwerden mit als Teil des Arbeitslohnes der Gesellenzeit aufgefaßt werden konnte.

Erst der Uebergang zur Massenproduktion und die starre Objektivierung des Kapitalverwertungsstrebens brachte mit dem Abstreifen aller Bindungen des Vertragswillens der Arbeitsvertragsparteien die Ausbildung des typischen Lohnarbeiters, des Arbeiters mit der Existenzbegründung ausschließlich auf dem Arbeitslohne.

3. Arbeitslohn wirtschaftstheoretisch betrachtet. Wirtschaftstheoretisch ist der Arbeitslohn vornehmlich in zwei Beziehungen von Bedeutung, 1. als Kostenelement in der Unternehmung, 2. als besondere Einkommenkategorie.

Als Kostenelement ist seine Höhe von Wichtigkeit für die Berechnung der Gestehungskosten, die der Unternehmer privatwirtschaftlich rationell seinem Unternehmungsplan zugrunde legt. Er ist dann aber nicht nach seiner nominellen Höhe als Geldlohn oder nach dem Ausmaße von Naturalleistungen (Naturallohn), die als Lohn geleistet werden, zu beurteilen, sondern nur nach seinem Verhältnisse zur tatsächlichen Arbeitsleistung. Dieses Verhältnis zwischen Leistung und Arbeitslohn im Interesse der Unternehmung befriedigend zu gestalten macht den Inhalt der privaten Lohnpolitik aus (vgl. Art. „Lohnpolitik"). Als Einkommenkategorie ist der Arbeitslohn schlechthin das Einkommen der unselbständigen Lohnarbeiter, der Ertrag der im Arbeitslohnvertrag verwerteten Arbeitskraft. Theoretisch ist der Arbeitslohn als Preis für die Arbeitsleistung oder für die Verfügung über die Arbeitskraft aufzufassen. Die Theorie dieser Lohnpreisbildung und die Dogmengeschichte dieses Preisproblems wird im Art. „Lohntheorie" behandelt. Auch als Einkommen ist der Arbeitslohn übrigens Objekt besonderer privater Maßnahmen, die auf eine im Interesse der Arbeitnehmer sich vollziehende Gestaltung des Arbeitslohnes abzielen (vgl. Art. „Lohnpolitik"). Diese Lohnpolitik umfaßt insbesondere den Kampf um die Leistung und im Zusammenhang damit die Frage der Lohnbemessungsmethoden und das Mittel der kollektiven Vertragsschließung (vgl. Art. „Tarifvertrag"), endlich die Mindestlohngesetzgebung.

Kontrovers ist die Frage, ob der Arbeitslohn auch ein Element im Einkommen des Unternehmers in dem Sinne ist, daß gewissermaßen innerhalb des gesamten Reinertrages einer Unternehmung ein Teil derselben der spezifischen Unternehmerleistung „zugerechnet" werden kann und soll. Manche Theoretiker sprechen dann, um den Gegensatz zum Arbeitslohn hervorzuheben, vom Unternehmerlohn (vgl. die Artt. „Unternehmer", „Unternehmergewinn", sowie „Zurechnung"). So begreiflich es ist, wenn der Landwirt, der ohne Lohnarbeiter nur mit seiner Familie sein Land bebaut, in seinem Wirtschaftsertrag ebenso in erster Linie einen Lohn für seine Arbeit erblickt und erst in zweiter Linie einen Kapitals- oder Unternehmungsertrag und ebenso, wenn der Handelsagent, der alltäglich 20—30 Geschäftshäuser besucht, um auf eigene Rechnung die von ihm angebotene Ware zu veräußern, nur in seiner Arbeit die Quelle seines Einkommens sieht, so ist gleichwohl fraglich, ob es theoretisch zweckmäßig ist, hier von Unternehmerarbeitslohn zu sprechen. Wichtig ist jedenfalls sich damit abzufinden, daß das tatsächliche Leben einen Variationenreichtum aufweist, dem gegenüber die Theorie sich vor allem bemühen muß, die Masse der Erscheinungen in wenige Kategorien aufzulösen und daß auch sie dem entsprechend gut tun dürfte, den Begriff Arbeitslohn immer eindeutiger auf den vom unselbständigen Lohnarbeiter erworbenen Arbeitsvertrag zu beziehen.

Otto v. Zwiedineck.

Arbeitslohn (Statistik)
s. Lohnstatistik.

Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung.

I. Die Arbeitslosigkeit. 1. Die Arbeitslosigkeit in der Geschichte. a) Bis zum kapitalistischen Zeitalter. b) Das kapitalistische Zeitalter. 2. Arten der Arbeitslosigkeit. a) Subjektive Arbeitslosigkeit. b) Objektive Arbeitslosigkeit. 3. Arbeitslosigkeit und Wirtschaftsordnung. 4. Umfang und Bedeutung der Arbeitslosigkeit. a) Die Mängel der Arbeitslosenstatistik. b) Die Methoden der Arbeitslosenstatistik. α) Unmittelbare Zählungen. β) Mittelbare Zählungen. c) Die neuere Entwicklung der Arbeitslosigkeit. d) Die Schäden der Arbeitslosigkeit. II. Die Arbeitslosenversicherung. 1. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im allgemeinen. 2. Die Grundgedanken der Arbeitslosenversicherung. 3. Die Wege zur Arbeitslosenversicherung. a) Das System der direkten Kontrolle. b) Das Genter System. c) Der Sparzwang. d) Der Anschluß an den Arbeitsnachweis. 4. Technische Einzelheiten. a) Personenkreis. b) Aufbringung und Verwendung der Geldmittel. c) Aufbau der Arbeitslosenversicherung. 5. Die Arbeitslosenversicherung in der Praxis. a) Die kommunalen Kassen. α) Die selbständigen Einrichtungen. β) Die kommunalen Kassen nach dem Genter System. b) Die staatliche Arbeitslosenversicherung. α) Das Genter System auf staatlicher Grundlage. β) Die staatliche Zwangsversicherung auf der Grundlage des Arbeitsnachweises: England, Italien, Schweiz, Oesterreich, Deutschland.

I. Die Arbeitslosigkeit.

1. Die Arbeitslosigkeit in der Geschichte. a) Bis zum kapitalistischen Zeitalter. Wer den wirtschaftlichen Charakter und die sittliche Bewertung der Arbeit im Altertum kennt, der weiß, daß damals von der Arbeitslosigkeit als einer Massenerscheinung noch nicht die Rede sein konnte. Ueberall überwiegt als Nahrungsquelle die Landwirtschaft, die ihrer Natur nach den Mittelstand und eine ausreichende Versorgung aller Volksteile begünstigt. Dazu kam, daß die materielle Arbeit, soweit als möglich, den Sklaven überlassen wurde, bei denen es eine Arbeitslosigkeit als soziales Problem ebensowenig geben konnte wie etwa beim Vieh. Wurde der Sklave arbeitsunfähig, so ergab sich eine Fürsorgepflicht nicht, man durfte sich auf irgendeine Weise seiner entledigen; schlimmstenfalls jagte man ihn von dannen. Aber auch der freie Arbeiter oder Handwerker — den man nach seiner Tätigkeit als ein sklavenähnliches, verächtliches Wesen anzusehen pflegte — konnte im allgemeinen nicht auf Mitleid und Beistand, sondern nur auf Verachtung und Unterdrückung rechnen.

Immerhin lassen sich manche staatspolitische Maßnahmen aus griechisch-römischer Zeit unter den Gesichtspunkten der Arbeitslosigkeit betrachten, wobei aber die Beschaffung von Arbeit immer nur ein Gesichtspunkt unter mehreren und meist nur von untergeordneter Bedeutung war. Man hat verwiesen auf den starken Drang nach kolonialer Expansion in Griechenland und Rom, der zum Teil aus Uebervölkerung und Arbeitsmangel zu erklären sei. Auch die großartigen öffentlichen Arbeiten sollten zugleich den Massen Arbeit und Brot geben. Perikles, unter dessen Herrschaft die Baukunst Athens ihre wunderbare Blüte erreichte, sprach selbst die Absicht aus, alle Schichten der Bevölkerung dadurch zu ernähren und zufriedenzustellen. Auch die Politik der öffentlichen Spenden kann man als Arbeitslosenmaßregel betrachten. In Athen soll im 5. Jahrh. v. Chr. schon mehr als die Hälfte der Bevölkerung von den Almosen des Staates gelebt haben. In Rom bildete sich ein eigentliches „Proletariat" im 1. Jahrh. v. Chr. aus den landlosen Leuten, die sich in der Hauptstadt ansammelten und vergebens nach Arbeit ausschauten. Die Latifundienwirtschaft brachte dann ein Bauernlegen in immer größerem Ausmaß und damit auch die Notwendigkeit mit sich, die bedrohlich anwachsenden Scharen von mittellosen, aber politisch gleichberechtigten Leuten bei guter Laune zu halten. Seit der Zeit des jüngeren Gracchus (lex frumentaria) wurden die Getreidespenden verteilt, die als eine Art von „Erwerbslosenunterstützung" wirkten. Caesar versuchte vergebens, diese Spenden in eine geordnete Armenpflege umzuwandeln, immer planloser und reichlicher wurde die unentgeltliche Versorgung der sechsten Steuerklasse. In der Kaiserzeit waren es bis 400000 Menschen, deren Nahrung und Notdurft der Staat zu decken hatte. Da das Uebel selbst — eine grundfalsche Bodenpolitik — nicht ausgerottet wurde, konnte man natürlich auch der bedrohlichen Symptome nicht Herr werden.

Auch im Mittelalter und in der neueren Zeit bis zum Ende des 18. Jahrh. gab es die eigentlichen Arbeitslosenfragen, die der Gegenwart gestellt sind, noch nicht. Im Mittelalter behielt die Wirtschaft allenthalben noch ihren agrarischen Charakter. Die Verhältnisse waren einfach, klein und übersichtlich. Die Stände waren meist erblich, jeder wuchs in seinen Tätigkeitskreis hinein. Zudem wurde die ganze Wirtschaftspolitik wie im Altertum beherrscht vom Mittelstandsideal, jeder sollte in anständiger, christlicher Weise — fern allen Extremen — sein Leben führen und seine „Nahrung" finden. Namentlich bis zum Ende des 1. Jahrtausends waren die sozialen Verhältnisse durch das Lehnswesen in eine strenge, traditionelle Ordnung gefügt, die von unten nach oben hin jeden band, andererseits von oben nach unten jeden beschützte.

Auch in der Zeit vom 11. Jahrh. bis zur zweiten Hälfte des 16. Jahrh. war die Arbeitslosigkeit noch kein Uebel von erheblicher Bedeutung. Das führende Land in Politik und Wirtschaft war Deutschland, das noch allen seinen Kindern eine weiträumige Heimat bot. Bis ins 15. Jahrh. (1410) kam hinzu die siegreich vordringende Kolonisation im Osten, wo jeder Mann, der über ein paar kräftige Arme verfügte, Boden und Arbeit finden konnte. Was die Landwirtschaft angeht, so war die Lage der Bauern bis ins 15. Jahrh. fast überall erfreulich. Die Abhängigkeit vom adligen Grundbesitzer kehrte erst seit dieser Zeit ihre schlimme Seite hervor, zuerst in Frankreich und England, dann auch in Deutschland. In England begann um die Mitte des 15. Jahrh. jene von Thomas Morus so anschaulich beschriebene Verdrängung der Bauern durch die Schafzucht. Das Steigen der Wollpreise machte die Weidewirtschaft auf großen

Flächen rentabel, der bis zur Zeit Heinrichs VIII. etwa 50000 Bauern zum Opfer gefallen sein sollen. Diese überflüssigen Menschen suchten eine Zuflucht im Heer oder in der Stadt. Kamen sie da nicht unter, so wurden sie aus Not Bettler, Landstreicher und Diebe, und alle Versuche, dieser Landplage durch die Mittel schärfster Repression — Prügelstrafe, Gefängnis, Stäupen, Aufhängen — beizukommen, erwiesen sich als vergeblich. In Deutschland erreichte das Bauernelend seinen Höhepunkt seit den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrh., in denen die Aufstandsversuche, die Bauernkriege, im Blute der Bauern erstickt wurden. Die Zeit von 1000 bis etwa 1550 war zugleich die Glanzzeit der deutschen Stadt und in ihr des zünftigen Handwerks. Noch hatte das Handwerk in Wahrheit seinen „goldenen Boden“, noch nahm sich die Zunft auch der notleidenden Meister und ihrer Hinterbliebenen, ebenso wie der jungen Leute der Lehrlinge und Gesellen, an. Den wandernden, zeitweilig arbeitslosen Gesellen ermöglichte das „Geschenk“ eine angemessene Existenz.

Eine Arbeitslosigkeit größeren Umfangs brachte allen Kulturländern die neuere Zeit, vom 16. bis 19. Jahrh., in der sich schon der Uebergang zum modernen Kapitalismus ankündigte. Auf dem Lande verschärfte sich das gutsherrlich — bäuerliche Abhängigkeitsverhältnis wenigstens in Frankreich und in Deutschland in unerträglicher Weise. Seit dem 30jährigen Krieg lag der deutsche Bauernstand vollends am Boden. Freiwillig abgewanderte oder verjagte Bauern zogen zur Stadt und bildeten da mit fahrenden Leuten, entgleisten Studenten, arbeitslosen Gesellen ein neues städtisches Proletariat. Auch die Zünfte waren in dieser Verfallszeit nicht mehr in der Lage, gleichsam als Versicherungskassen zu wirken. Was die Stellungnahme der öffentlichen Gewalt zu dieser unglücklichen Entwicklung anbetraf, so blieb sie anfangs noch beschränkt auf strengste Bedrohung und Bestrafung. Sehr langsam brach sich dann die Ueberzeugung Bahn, daß Stadt und Staat vorab die Quellen des Uebels verstopfen und den Armen nicht mehr auspeitschen und verjagen, sondern ihn vielmehr unterstützen und zur Arbeit erziehen müßten. Seit den 20er Jahren des 16. Jahrh. kamen die städtischen Armenordnungen, in denen meist in der Hauptsache ein Dreifaches vorgesehen wurde: 1. Der Bettel blieb strafbar, 2. die Kinder und Jugendlichen mußten erst in die Schule, dann in die Lehre gesteckt und zu brauchbaren Menschen herangebildet werden, 3. arbeitsfähige Arme waren mit Rohstoffen und Werkzeugen auszurüsten, damit sie sich selber durch redliche Arbeit ernähren könnten. Neben der Stadt erkannte bald aber auch der Staat die Verpflichtung an, sich der Armen tatkräftig anzunehmen. Wie der Merkantilismus alle wirtschaftliche Initiative und Verantwortung vom einzelnen auf die hohe Obrigkeit übertragen wollte, so sollte auch die Last der Armut, die als Mißerfolg des Staats und seiner Wirtschaftsführung anerkannt wurde, vom Staat übernommen werden. Seit der Zeit der Königin Elisabeth von England wurden also Armengesetze in allen Ländern erlassen, die im wesentlichen die Gedanken der städtischen Ordnungen wiederholten und weiterführten.

b) **Das kapitalistische Zeitalter.** Zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrh. ist auf wirtschaftlichem Gebiet gedanklich und praktisch eine allseitige und vollkommene Umgestaltung festzustellen. Die merkantilistische Gedankenwelt wurde zertrümmert durch den wirtschaftlichen Liberalismus, der die staatliche Leitung durch den Grundsatz der unbeschränkten Selbstbestimmung ersetzte. Wie man — mit Recht — vom freien Wettbewerb eine Anstachelung aller wirtschaftlichen Kräfte erwartete, so erhoffte man von ihm auch die ideale Lösung aller sozialen Fragen. Der wirtschaftliche Fortschritt, der wachsende Wohlstand werde weit mehr Arbeitskräfte in Tätigkeit bringen als zuvor. Zudem werde der Arbeiter — nicht mehr durch Privilegien, Bevormundungen oder Bevorzugungen, durch bäuerliche Abhängigkeit oder Zunftzwang behindert — Gelegenheit haben, auf der sozialen Leiter emporzusteigen und sich sein Schicksal selbst zu zimmern. Wer dann noch arbeitslos bleibe, der müsse dieses Geschick wohl verdient haben, der war unfähig oder faul, dem war nicht zu helfen. Andere gaben zwar mit Robert Malthus zu, daß auch im liberalen Staat noch unverdiente Armut und Arbeitslosigkeit herrschen könnten, behaupteten aber, die Ursache sei allein in der übermäßigen Volksvermehrung, also im letzten Grunde doch im eigenen Verschulden der unteren Klassen zu erblicken.

In krassem Widerspruch zu den Hoffnungen der liberalen Theoretiker standen die Tatsachen des 19. und 20. Jahrh. Es erwies sich, daß gerade das Zeitalter des Liberalismus und des Kapitalismus zugleich das Zeitalter der Arbeitslosigkeit und zwar einer ungeheueren unverschuldeten Arbeitslosigkeit des Proletariats werden sollte. Wie kommt es, daß auf diesem Gebiet die guten Wünsche und Erwartungen der liberalen Denker so gänzlich gescheitert sind?

Die Erklärung ergibt sich aus den Wandlungen des praktischen Wirtschaftslebens. Der Liberalismus brachte in der Tat die Freiheit, die er verheißen, die Auflösung der Zünfte, die Befreiung der Bauern, freien Wettbewerb, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit. Es kam, erleichtert durch die neuen Verkehrsmittel, die räumliche Umschichtung, die Flucht vom Lande zur Stadt, in Deutschland vom Osten zum Westen. Es vollzog sich der gewaltige, noch nicht abgeschlossene Prozeß der „Industrialisierung“, das Vordringen von Industrie und Handel, das relative Zurückbleiben von Landwirtschaft und Handwerk. In der Industrie schieden sich die beiden Gruppen, einerseits die Unternehmer, andererseits die Arbeiter, getrennt durch eine tiefe, schwer zu überbrückende Kluft. Bestimmend aber für das gesamte Arbeiterschicksal wurde die neue Technik, die ihren maßgebenden Ausdruck in der modernen Maschine fand. Die Maschine war, so glaubte man nun, die Feindin des Arbeiters, die eigentliche Ursache aller Nöte. Je eine Maschine ersetze viele Arbeiter, die, aufs Pflaster geworfen, das Heer der Arbeitslosen vergrößerten. Das Vorhandensein einer solchen industriellen Reservearmee aber gebe dem Unternehmer das entschiedene Uebergewicht über den Arbeiter, verschlechtere unaufhörlich alle Lebens- und Arbeitsbedingungen des Proletariats. „La machine chasse l'ouvrier. La machine abaisse le salaire. La machine aggrave le chômage“ (Sismondi). Im Laufe der Jahrzehnte verlief

die kapitalistische Revolution, namentlich in den Gewerben, immer stürmischer. An die Stelle der Kleinbetriebe (Handwerk, Hausindustrie) traten die Fabriken, bei denen wiederum das kleinere Unternehmen von dem größeren, das größere vom Groß- oder Riesenunternehmen verdrängt wurde. Nach allen Seiten setzte sich ein starker Drang nach Rationalisierung, nach Arbeitsersparnis durch, womit wenigstens anfangs, in der Uebergangszeit, immer erneute und vermehrte Arbeitslosigkeit ursächlich verknüpft zu sein schien. Erst spät, etwa seit den 80er Jahren, zeigte es sich, daß auch die Kleinbetriebe eine größere Existenzberechtigung behielten, es zeigte sich ferner, daß jede Arbeitsersparnis auf die Dauer dem Proletariat sogar vermehrte und verbesserte Arbeitsgelegenheiten schuf.

Nicht nur der Arbeitsmangel aber war es, den die Gegner des kapitalistischen Systems als dessen verhängnisvolle Wirkung hinstellten, als ebenso bedenklich, wenn nicht noch schädlicher, sahen sie die Unstetigkeit der Beschäftigung an, die das Arbeiterleben erschütterte und die ganze Lage des Proletariats noch weiter verschlechterte. Der Kapitalismus litt anscheinend unter krampfhaften Ausdehnungen und Zusammenziehungen, die man als Konjunkturenschwankungen bezeichnete. Dem Aufstieg zur Hochkonjunktur folgte in kurzem der Zusammenbruch, die Krisis (s. Art. „Krisen"). In der Tat waren die Krisen des 19. Jahrh. ihrem Wesen nach etwas Neuartiges. Krisen freilich gab es auch schon in früherer Zeit, ja solange wie überhaupt Menschen auf Erden wirtschafteten. Aber die Krisen aller vorkapitalistischen Jahrhunderte waren unregelmäßig, unvorhersehbar, sie waren räumlich auf kleine Gebiete beschränkt, auf die Hauswirtschaft, Stadtwirtschaft oder Territorialwirtschaft, und es waren, der vorwiegenden Betätigung gemäß, meist agrarische Krisen, bedingt durch die schwankenden Ernteerträge. Die Krisen des neuen Zeitalters kamen mit einer gewissen Regelmäßigkeit — die Sozialisten sprachen vom Gesetz des industriellen Krisenzyklus —, sie hatten eine Tendenz zur räumlichen Ausbreitung über die Volkswirtschaft hin, ja oft erfaßten sie mehrere Länder oder die ganze Weltwirtschaft; es waren zudem jetzt weniger Erntekrisen, sondern dem veränderten Typus der Wirtschaft entsprechend gingen sie aus von Industrie, Handel und Verkehr, Geld-, Bank- und Börsenwesen. So ist es begreiflich, daß die Krisen bei Sozialisten und Nichtsozialisten ihre theoretische Deutung in einer Krisenlehre fanden, nach der die Schwankungen periodisch, in immer kürzeren Abständen, und mit furchtbarer Gewalt das Wirtschaftsgebäude erschütterten. Die Ursachen, durch die man die Krisen zu erklären versuchte, waren verschieden. Viele Beurteiler sahen sie in der Unterkonsumtion, der Mittellosigkeit der Massen, die nicht imstande seien, die wachsenden Produktionsmengen aufzunehmen, was zu regelmäßigen Kreislaufstörungen führen müsse. Andere gaben mit Marx und seinen Jüngern der Planlosigkeit in der kapitalistischen Wirtschaft die Schuld. Wenn der Handwerker für den ihm bekannten Kunden gearbeitet habe, so produziere der kapitalistische Unternehmer für den unübersehbaren Weltmarkt und damit gewissermaßen ins Blaue. Bei dem allgemeinen Wettlauf der Produzenten stürzten von Zeit zu Zeit eine Menge von ihnen in den Abgrund, der schließlich die ganze kapitalistische Wirtschaftsordnung verschlingen werde. Planwirtschaft, „Organisation der Arbeit" — das war daher das Feldgeschrei der Sozialisten, soweit auch ihre Forderungen und Programme im übrigen auseinandergehen mochten. Die Forderung einzelner liberaler Politiker der physiokratischen Schule, die jedem Staatsbürger ein „Recht auf Arbeit" zugestehen wollten, wurde wieder aufgenommen, obwohl die meisten Sozialisten damit viel weitergehende Wünsche verbanden, die auf den gleichen Anteil aller an den Bedürfnissen und Genüssen des Lebens gerichtet waren.

Man darf behaupten, daß der Ausfall an Arbeit, der sich in der modernen Wirtschaft zur permanenten Massenarbeitslosigkeit steigerte, der schlimmste Fehler, der wahre Krebsschaden der kapitalistischen Wirtschaftsordnung geworden und bis zur Gegenwart geblieben ist.

2. Arten der Arbeitslosigkeit. Jede zielbewußte Arbeitslosenpolitik muß ausgehen von einer sicheren Kenntnis der Arbeitslosigkeit selbst, ihrer Entstehung und ihrer Arten. Eine solche Untersuchung ist um so mehr geboten, als sich hinter dem einheitlichen Namen der Arbeitslosigkeit die verschiedensten sozialen Krankheitserscheinungen verbergen, die wirtschaftlich und sittlich ganz verschieden beurteilt und behandelt werden müssen.

Sucht man die Fülle der Erscheinungen zu sichten, so dürfte das folgende Schema einen vorläufigen Ueberblick gewähren:

A. Subjektive Arbeitslosigkeit:
- I. Infolge von Unfähigkeit des Arbeiters:
  - 1. aus körperlichen Gründen,
  - 2. aus geistigen Gründen,
  - 3. aus sittlichen Gründen
  - (1.–3.) entweder absolute oder relative Unfähigkeit.
- II. Infolge von Unwilligkeit des Arbeiters:
  - 1. allgemeine Arbeitsscheu,
  - 2. bei den vorhandenen Arbeitsbedingungen:
    - a) freiwilliger Austritt (oder verschuldete Entlassung) des einzelnen Arbeiters,
    - b) Streik und Aussperrung (soweit die Ursachen beim Arbeiter liegen).

B. Objektive Arbeitslosigkeit:
- I. Infolge von Unauffindbarkeit der Arbeit (mangelhafter Organisation des Arbeitsmarktes).
- II. Infolge von Arbeitsmangel:
  - 1. relativer Arbeitsmangel: der Unternehmer will keine Arbeit geben:

a) aus persönlichen Gründen,
b) aus wirtschaftlichen Gründen.

2. absoluter Arbeitsmangel: der Unternehmer kann keine Arbeit geben:
   a) unregelmäßig eintretender Arbeitsmangel (Konjunkturenarbeitslosigkeit) hervorgerufen:
      α) durch elementare Ursachen,
      β) durch gesellschaftlich-politische Ursachen,
      γ) durch wirtschaftlich-technische Ursachen,
      δ) durch Umlaufsstörungen;
   b) regelmäßig eintretender (periodischer) Arbeitsmangel:
      α) Modearbeitslosigkeit,
      β) Saisonarbeitslosigkeit,
      γ) Winterarbeitslosigkeit.

Auf den ersten Blick ist klar, eine wie bunt zusammengewürfelte Gesellschaft das traurige Heer der Leute darstellt, die wir gemeinsam als „Arbeitslose" zu bezeichnen pflegen. Dabei beschränkt sich diese ganze Aufzählung nur auf die Arbeitslosigkeit solcher Personen, die auf regelmäßige Arbeit und Entlohnung angewiesen sind, vor allem auf die „Arbeiter" und die Privatangestellten. In Betracht gezogen ist also nur die „soziale" Arbeitslosigkeit, wie man sie nennen könnte, während die Arbeitslosigkeit von wirtschaftlich Selbständigen oder von Bemittelten, die einer besonderen Fürsorge nicht bedürfen, hier außer Betracht bleiben darf. Auch im täglichen Leben pflegt man ja, wenn man von der „Arbeitslosigkeit" und ihrer Bekämpfung spricht, Leute wie die Rentner aller Art, Kapital- und Sozialrentner, wohlhabende Müßiggänger, beschäftigungslose Aerzte oder Rechtsanwälte, kundenlose Kaufleute oder Fabrikanten usw. nicht mit einzubeziehen.

Unterwerfen wir die Liste der im sozialen Sinne arbeitslosen Personen einer näheren Prüfung, so lassen sich, wie angedeutet, zunächst zwei grundverschiedene Gruppen trennen, die man oft als „verschuldet" und „unverschuldet", oft auch als „persönlich" und „wirtschaftlich" Arbeitslose zu benennen pflegt, die aber weit zutreffender in „subjektiver" und „objektiver" Arbeitslose zu kennzeichnen sind, wobei man unter subjektiver Arbeitslosigkeit diejenigen zu verstehen hat, die in der Person des Arbeitslosen begründet ist, unter objektiver diejenige, die ihre Ursachen außerhalb der Person des Arbeitslosen hat.

a) Subjektive Arbeitslosigkeit. Subjektiv arbeitslos kann der Arbeiter (oder Angestellte, der im folgenden immer mit einzubeziehen ist, wenn vom Arbeiter gesprochen wird) wieder aus zwei Hauptgründen sein, entweder er ist arbeitsunfähig oder er ist arbeitsunwillig. Zu den Unfähigen wären z. B. Kranke, Invalide, Alte, geistig minderwertige, sittlich verkommene, trunksüchtige, entartete Individuen zu zählen, die nun je nach dem Grade ihrer Arbeitsbehinderung in absolut Unfähige (z. B. Gelähmte, Geisteskranke) oder relativ Unfähige geschieden werden können. Auch bei dem zweiten Falle der Arbeitsunwilligkeit begegnen wir Menschen von wechselndem Charakter und Wert. Es gehören hierher ebensowohl Landstreicher, Bettler und Gewohnheitsverbrecher wie ernste, gewissenhafte und fleißige Arbeiter, die aber in Zeiten des sozialen Kampfes, infolge von Streik oder Aussperrung, mehr oder weniger freiwillig ihre Arbeit niedergelegt haben.

b) Objektive Arbeitslosigkeit. Ungleich wichtiger ist demgegenüber die zweite Gruppe, die Gruppe der Arbeiter, die arbeiten können und wollen, die aber trotzdem keine Arbeit haben, der objektiv Arbeitslosen. Es sind die Leute, an die man bei der Arbeitslosigkeit ganz vorzugsweise denkt, von denen der bekannte Ausruf Carlyles gilt: „Der traurigste Anblick, den uns die Ungleichheit des Glücks unter der Sonne sehen läßt, ist der Mann, der gern arbeiten möchte und keine Arbeit finden kann."

Auch hier gibt es eine überaus große Zahl von besonders gelagerten Einzelfällen. Da sind zunächst leider noch helle Scharen von Unbeschäftigten, die kein Unterkommen finden können, trotzdem auf der anderen Seite Kräfte ihrer Art von Arbeitgebern gesucht werden. Es ist eine bedauerliche Tatsache, daß leider noch in allen Ländern die Arbeitsvermittlung mehr oder weniger zu wünschen übrig läßt. Auch in Deutschland und in England, wo die Organisation des Arbeitsmarktes sich einigermaßen dem Ideale nähert, weist sie nach Umfang und Art noch so große Lücken auf, daß viel unnötige Arbeitslosigkeit übrigbleibt. Natürlich kann und muß es dahin kommen, daß alles offene Angebot an Arbeit, soweit Nachfrage vorhanden, auch tatsächlich untergebracht wird; wobei aber schon zu bemerken ist, daß niemals diese Forderung restlos erfüllt werden wird. Restlos lassen sich Vorrat und Bedarf auf dem Warenmarkt sehr selten decken, noch weniger auf dem ungeheuer differenzierten Marktgebiet menschlicher Arbeit. Im allgemeinen gilt der Grundsatz, daß der Arbeiter nur „Arbeitsgelegenheit zu angemessenem Lohne, in angemessenem Berufe und an angemessenem Orte" (Feig), wo auch die sonstigen Arbeitsverhältnisse „angemessen" sind, übernehmen wird. Andere Arbeit zu leisten, wird er weder bereit sein, noch auch billiger Weise verpflichtet werden können. Doch bleibt dabei die schwierige Takt- und Tatsachenfrage zu beantworten, was denn im einzelnen als angemessen anzusehen ist. Alter und Familienstand des Arbeiters, aber auch die vorherrschenden Anschauungen und die jeweilige Konjunktur sprechen dabei ein gewichtiges Wort mit. Wenn etwa unter normalen Verhältnissen eine Uebersiedlung aufs Land oder der Uebertritt in den Bergbau von einem arbeitslosen Textilarbeiter in der Großstadt nicht verlangt werden kann — unter

gewissen Umständen, z. B. wenn in Niedergangszeiten ganze Industriezweige stillgelegt werden müssen, kann eine solche Forderung berechtigt und „angemessen“ sein; Not bricht Eisen, sagt das Sprichwort. Es kommt da alles auf die vernünftige Würdigung des Tatbestandes an.

Nun aber versagt der Arbeitsmarkt, auch der aufs beste organisierte, sofern keine Arbeit vorhanden ist. Dann liegt vor der letzte, größte und beachtenswerteste Komplex: der Arbeitsmangel, die „wahre Arbeitslosigkeit“ (L. von Stein), jene unübersehbare Reihe von Fällen, die am tiefsten bedingt sind durch die wirtschaftliche Entwicklung, die am klarsten erkennbar sind als Opfer überpersönlicher Kräfte. Dieser Arbeitsmangel kann von zwei Seiten entstanden sein, vom Unternehmer her und vom Wirtschaftsleben her. Möglich ist es, daß der Unternehmer den Arbeiter entläßt aus irgendeinem objektiv unberechtigten Grunde. Er hält ihn vielleicht irrtümlicherweise für faul oder aufsässig. Ebenso gehört die Arbeitslosigkeit durch Streik oder Aussperrung dann hierher, wenn die Schuld beim Arbeitgeber liegt.

Ungemein häufig ist der Grund der Arbeitslosigkeit weder beim Arbeiter noch beim Unternehmer zu suchen, sondern in der Gestaltung der wirtschaftlichen Lage. Es ist eben ein absoluter Ueberschuß an Kräften gegenüber der Nachfrage vorhanden. Beispiele für einen derartigen Mangel an Arbeit sind in beliebiger Zahl mit Leichtigkeit zu erbringen. Vor allem wären da die Konjunkturenschwankungen anzuführen, die für die moderne Volkswirtschaft ja so überaus charakteristisch sind. Wenn auch das ganze Konjunkturenproblem bis heute noch nicht restlos geklärt worden ist, so sind die äußeren Erscheinungsformen der Konjunkturen doch deutlich erkennbar. Hier interessiert zunächst der Einfluß der „Natur“ auf die Arbeitsgelegenheit, denn unzweifelhaft können Mißernten und Naturkatastrophen, wie Ueberschwemmungen oder Feuersbrünste Arbeitskräfte in kleiner oder großer Zahl freisetzen. Ebenso ist es auch heute noch keineswegs ausgeschlossen, daß in einzelnen Landesteilen oder Ländern durch Uebervölkerung vorübergehende oder sogar chronische Arbeitslosigkeit verursacht wird. Allem Anschein nach ist z. B. das Deutschland der Nachkriegszeit nicht mehr imstande, seine dichte Bevölkerung in Arbeit und Brot zu bringen. Abzulehnen aber wäre nach der heute vorherrschenden Meinung jene radikale Theorie von Malthus und seiner Schule, nach der im menschlichen Geschlecht überhaupt die Tendenz zur Uebervölkerung und im weiteren Verfolg zur Arbeitslosigkeit vorhanden sei. Wissenschaft und Erfahrung lehren, daß die Kulturvölker in ihrem Bestande und Wohlergehen nicht durch Uebervölkerung, sondern durch Untervölkerung bedroht sind. Sodann können schwankende Konjunkturen eine Folge von politischen Störungen irgendeiner Art sein. Internationale Verstimmungen und Bedrohungen, Schutzzölle und Dumpingklauseln, Blockaden oder gar Kriege können die Ausfuhr oder die Zufuhr verhindern und krisenhafte Zustände hervorrufen. Daß aber auch die Maßnahmen der inneren Politik solche ungünstigen Begleiterscheinungen aufweisen können, liegt auf der Hand. Bei den engen Zusammenhängen von Politik und Wirtschaft wird fast jeder politische Fehlgriff in vermehrter Arbeitslosigkeit seinen Niederschlag finden. Noch eine Ursache verwandter Art ist im wirtschaftlichen, namentlich aber im technischen Fortschritt zu sehen. Eine jede rationellere Ausgestaltung des Wirtschaftslebens, welcher Art immer sie sein mag, zeigt in bezug auf den Beschäftigungsgrad eine zweifache Wirkung: auf die Dauer wird durch sie die Arbeitsgelegenheit vermehrt, für die erste Zeit aber wird sie vermindert. Als die Eisenbahnen aufkamen, wurde der Frachtverkehr auf den Landstraßen lahmgelegt. Als die Dampfschiffe zum erstenmal den Rhein befuhren, schossen die Segelschiffer mit ihren Gewehren auf diese überlegenen Konkurrenten. Als die Fabriken aus dem Boden hervorwuchsen, wurden die Handwerke zum Teil beseitigt, zum Teil abhängig gemacht. Nicht minder deutlich ist der Einfluß, den Absatzkrisen aller Art auf die Arbeitslosigkeit ausüben. Im kapitalistischen Zeitalter entstand die Weltwirtschaft, jene allseitige Verflechtung aller wirtschaftlichen Interessen des In- und Auslandes. Immer schwerer wurde der wirtschaftliche Ueberblick, immer häufiger und gefährlicher wurden Irrtümer, Fehlspekulationen und Preistreibereien und im weiteren Verlauf Zusammenbrüche und Arbeitslosigkeit.

Ist die Konjunkturenfrage und die Konjunkturenarbeitslosigkeit noch wenig erforscht, so ist die zweite Kategorie des absoluten Arbeitsmangels, die periodische Arbeitslosigkeit viel leichter verständlich und im ganzen auch viel weniger bedenklich. Es handelt sich da um die Modeschwankungen — man denke an die Konfektionsindustrien, an die Erzeugung von Möbeln, Spielzeug, Schmucksachen usw. Das Auf und Ab der Modebewegungen bedeutet gegenläufige Schwankungen der Arbeitslosenziffer. Weit regelmäßiger, sozusagen normaler, vollzieht sich der Wechsel der „Saisons“, die für große Wirtschaftszweige, wie Bekleidungsgewerbe, Konservenfabrikation, Buchdruckereien, den Fortgang der Arbeiten bestimmen, womit denn wieder — in den toten Saisons — periodischer Arbeitsmangel verbunden ist. Vollends gesetzmäßig verläuft endlich die Winterarbeitslosigkeit. Man kann sagen, daß alle „Freiluftgewerbe“ im Winter durch die Verkürzung des Arbeitstages, das Gefrieren des Wassers, die niedrige Lufttemperatur empfindlich beeinträchtigt werden. Zahlenmäßig am größten ist diese Art der Arbeitslosigkeit in der Landwirtschaft und in den Baugewerben, daneben in der Binnenschiffahrt, bei den Kanalarbeiten, Erdarbeiten usw.

3. Arbeitslosigkeit und Wirtschaftsordnung. Die Arbeitslosigkeit wechselt proteusartig ihre Gestalt, sie scharf zu umreißen, erscheint kaum möglich. Umsonst wäre das Bemühen, die Arbeitslosigkeit auf eine einheitliche Ursache zurückzuführen. Alle Theorien, die das versuchen, erweisen sich als hinfällig. Damit ist auch schon gesagt, daß die Schuldfrage auf diesem Gebiet recht verwickelt liegt. Irreführend wäre es, wollte man die Arbeiter selbst als die Verursacher der Arbeitslosigkeit hinstellen, ebenso falsch ist es aber auch, wollte man ausschließlich die Arbeitgeber oder die kapitalistische Wirt-

schaftsordnung oder die Begrenzungen und Willkürlichkeiten der „Natur" dieser Verschuldung zeihen. Die Arbeitslosigkeit ist verschuldet und unverschuldet, regelmäßig und wechselnd, vermeidbar und unvermeidlich, ein schweres Unglück und unter Umständen auch von geringem Belang — es kommt alles auf den einzelnen Fall an.

Nicht ganz zutreffend ist es demnach, wenn von sozialistischer Seite oft behauptet wird, „die Arbeitslosigkeit sei von der kapitalistischen Produktionsweise untrennbar". Man könnte dem gleich entgegenhalten, daß sie ja doch nicht erst in den letzten Jahrzehnten entstanden, wenn sie auch seit dem 19. Jahrhundert ungleich gefährlicher als vordem geworden ist. Zudem ist zu fragen, ob nicht auch der Kapitalismus selbst Möglichkeiten der Bekämpfung seines ernsthaftesten Schadens offen läßt.

Uebersehen wir die einzelnen Gruppen noch einmal, aus denen sich die Reservearmee zusammensetzt, so finden wir im Hinblick auf die eben gestellte Frage die größten Verschiedenheiten. Die Arbeitsunfähigen werden kaum je verschwinden, weil alles Menschenleben unter dem Zeichen der Schwäche steht. Man darf die Hoffnung nicht aufgeben, daß es den kommenden Geschlechtern gelingen werde, wie es bis jetzt schon in nicht geringem Maß erreicht worden ist, körperliches, geistiges und sittliches Elend zu stillen, vollkommen vertreiben wird man es wohl nie von dieser Erde. Desgleichen wird es aller Erziehung und allen Strafen zum Trotz in Zukunft wie jetzt noch arbeitsunwillige Elemente geben. Es werden ferner die sozialen Gegensätze nie ganz aufgelöst werden. Auch Arbeitsniederlegungen sind für alle absehbare Zeit zu erwarten, mag das Schlichtungs- und Einigungswesen noch so entschiedene Fortschritte machen. Im voll durchgebildeten Staat des Sozialismus wird zwar das Privatunternehmertum und andererseits die Arbeiterklasse dem Namen nach abgeschafft sein, dem Wesen nach wird die Scheidung von Kopf- und Handarbeitern wie zwischen den verschiedenen Gewerben bestehen bleiben. Fortbestehen werden die Kämpfe um den Anteil an dem nationalen Wirtschaftsertrage und vermutlich auch die Kampfesformen, die sich im modernen Wirtschaftsleben ausgebildet haben.

Von den Arten objektiver Arbeitslosigkeit wird eine in kurzem schon der Vergangenheit angehören — wenigstens soweit die großen Zahlen in Betracht kommen: die Unauffindbarkeit der Arbeit. Der Zeitpunkt steht nahe bevor, wo das Arbeitsnachweiswesen Angebot und Nachfrage in befriedigender Weise zueinander führt. Wenig geklärt sind die Fragen des Arbeitsmangels, besonders wenn man die künftige Gestaltung der Dinge zu durchschauen sucht. Die Elemente werden zwar im Verlauf der Zeiten mehr noch in Fesseln gelegt werden als bisher schon, aber werden ihre Verheerungen auch auf dem Arbeitsmarkt jemals ganz ausgeschaltet werden? Ebenso bedenklich wäre es, ein Urteil über Ab- oder Zunahme der politischen Gegensätze, über die Entwicklung der Technik oder über die Unregelmäßigkeiten im Güterumlauf abgeben zu wollen. Klarer ist das Bild der Arbeitslosigkeit infolge von Mode, Saisonwechsel und Winter: völlig überwunden werden diese Formen kaum je, wenn auch gewisse Verschiebungen und Verkürzungen möglich erscheinen. Immerhin bietet gerade der Arbeitsmangel doch noch Aussichten auf eine bessere Zukunft. Ohne diese Frage irgendwie erschöpfen zu können, wäre etwa auf folgende Punkte aufmerksam zu machen: 1. die Methoden des Handels, des Verkehrs, des Nachrichtenwesens, der Statistik werden unausgesetzt weiter durchgebildet. Sie gestatten einen immer zuverlässigeren Ueberblick auch über die bevorstehende Konjunkturentwicklung. 2. An die Stelle der individuellen Einzelunternehmen treten Verbände aller Art: Konsumgenossenschaften, Aktiengesellschaften, Kartelle, Trusts und Konzerne. Dadurch wird eine gewisse Beherrschung des Marktes, eine Regelung von Angebot und Nachfrage möglich. 3. Mit der gebietlichen Ausweitung von der Territorialwirtschaft zur Volkswirtschaft und Weltwirtschaft nehmen die Krisen einen anderen Charakter an. Waren sie einstens räumlich enger begrenzt, so wachsen sie neuerdings dem Umfang nach. Nach Zahl und Heftigkeit aber nehmen sie in den letzten Jahrzehnten, etwa seit den 60er und 70er Jahren, mehr und mehr ab. Noch zu Anfang des 19. Jahrh. hatte man kurze schwere, regelmäßig wiederkehrende Krisen. Seitdem hält die typische Krise länger an, sie ist sanfter, kommt seltener und unvorhergesehen. Die ausgleichende Wirkung des großen Wirtschaftsgebietes macht sich in segensreicher Weise geltend. 4. Der wirtschaftliche Fortschritt in jeder Gestalt — technische Neuerungen, verbesserte Betriebsorganisationen, wirkungsvollere Lohnmethoden usw. — vermehrt den nationalen Wohlstand. Dieser muß sich mit unausweichlicher Sicherheit auf irgendwelchen Wegen schließlich in vermehrte Nachfrage nach Gütern und vermehrte Arbeitsgelegenheit umsetzen. Wenn auch z. B. die Einführung von neuen Maschinen zunächst viele Existenzen entwurzeln mag, so beweisen doch Geschichte und wirtschaftliche Logik, daß es sich da um beklagenswerte Uebergangsschäden handelt. 5. Noch lange nicht ist auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung das geleistet worden, was schon

heute möglich wäre. Arbeitsstreckung, Arbeitsverschiebung und „produktive Erwerbslosenfürsorge“ gelangen seit wenigen Jahren erst zu schüchterner Anwendung.

Wenn somit auch bewiesen ist, daß schon im kapitalistischen Zeitalter vieles geschehen kann und muß, und daß auch der Sozialismus kein Allheilmittel gegen die Arbeitslosigkeit anzuwenden haben wird, so wäre es doch falsch, die Vorschläge des Sozialismus mit einer geringschätzigen Bewegung beiseitezuschieben. Im Gegenteil, die wissenschaftliche Objektivität gebietet anzuerkennen, daß nach zwei Richtungen der Sozialismus dem liberalkapitalistischen System überlegen ist. Ein leitender sozialistischer Gedanke, das wurde schon hervorgehoben, liegt in der geforderten „Organisation der Arbeit“. Erzeugung, Umlauf und Verteilung der Güter sollen gemeinwirtschaftlich im großen geregelt werden. In der Tat würde eine solche umfassende, auf wissenschaftlichen Grundlagen beruhende Organisation zugleich eine präventive Arbeitslosenpolitik größten Stils bedeuten. Der zweite Grundgedanke des Sozialismus ist der „soziale Ausgleich“, das Streben, die allzu starken Unterschiede im Einkommen und Vermögen durch Abnahme hier und Zugabe dort zu mindern und zu mildern. Angenommen, es gelänge dem Staate der sozialistischen Zukunft noch nicht, die Arbeitslosigkeit als wirtschaftliches Uebel zu bannen, als soziales Uebel würde sie wenigstens beseitigt oder von der Gesamtheit des Volkes übernommen werden. Diese würde die Verpflichtung anerkennen, daß jeder, der schuldlos zum Feiern gezwungen sei, in ausreichender Weise versorgt werden müsse. Der Sozialismus, den man mit einiger Uebertreibung die Weltanschauung der Arbeitslosen nennen könnte, ruht also auf zwei Pfeilern: „Planwirtschaft“ heißt der eine, „Existenzsicherung“ der andere.

Wer die kapitalistische Wirtschaftsordnung verteidigen will, wird gut tun, diese Vorteile auf der Gegenseite nicht zu übersehen. Noch sind die Kampfesmittel gegen die Arbeitslosigkeit bei weitem nicht erschöpft, besonders der große Gedanke der Existenzsicherung harrt noch der vollen Verwirklichung.

4. Umfang und Bedeutung der Arbeitslosigkeit. a) Die Mängel der Arbeitslosenstatistik. Jede Bekämpfung der Arbeitslosigkeit müßte sich an eine genaue Kenntnis des Umfanges der Arbeitslosigkeit anschließen. Trotzdem aber die Statistik als Wissenschaft die Arbeitslosenfragen seit manchen Jahren mit besonderer Aufmerksamkeit studiert hat, trotzdem auch die Praktiker durch viele große und kleine Erhebungen die Tatsachen zahlenmäßig zu erfassen versucht haben, ist man noch heute in allen Ländern, auch in Deutschland, ohne ein klares Bild des Übels selbst. Was geboten werden kann, sind Näherungswerte, die jedoch gestatten, die relativen Veränderungen, Zunahme und Abnahme der Arbeitslosigkeit, in einer für den Sozialpolitiker leidlich genügenden Weise zu verfolgen.

Weit entfernt ist man also noch von dem Ideal der allgemeinen regelmäßigen Arbeitslosenzählung, das dem Theoretiker vorschwebt. Eine solche Zählung würde folgende Bedingungen zu erfüllen haben: Sie müßte sämtliche Arbeiter und Angestellten des ganzen Reiches erfassen, und zwar sowohl die Arbeitslosen wie die Beschäftigten. Festzustellen wäre bei den Arbeitslosen: 1. der Beruf, 2. der Familienstand, 3. Ursache der Arbeitslosigkeit, 4. deren Dauer, 5. Beschaffung des Unterhaltes. Eine solche Zählung wäre dann periodisch zu wiederholen, wodurch sich die Schwierigkeiten und Kosten natürlich vervielfachen würden. Zu bedenken ist, daß die Arbeitslosigkeit eine ungemein labile Größe ist, bei der einmalige Erhebungen kaum etwas besagen. Zum mindesten müßte die Zählung alljährlich zweimal, etwa Mitte Juni (Sommer) und Mitte Dezember (Winter) vorgenommen werden. Auch dann noch würde die Frage nach der Dauer der Arbeitslosigkeit nicht genügend beantwortet werden.

Ferner ist die Technik auf das sorgfältigste durchzubilden. Die Zählung hätte von Haus zu Haus zu erfolgen. Als Zähler kämen nur unparteiische Persönlichkeiten (Beamte) in Betracht. Sie müßten versuchen, auch bewußte oder unbewußte Falschmeldungen aufzuklären. Erfahrungsgemäß geben viele Arbeiter aus irgendwelchen Gründen ihre Arbeitslosigkeit überhaupt nicht bekannt. Weit größer ist die Zahl derer, die umgekehrt ohne Berechtigung behaupten, arbeitslos zu sein, um auf Unterstützungen Anspruch erheben zu können, Leute, die noch über größere Mittel verfügen oder Nebenarbeit haben als Zeitungsträger, Straßenhändler, Gartenbebauer, Kellner usw. Sodann die prekärste aller Fragen: Ursache der Arbeitslosigkeit, ob subjektiv oder objektiv, ob Arbeitsscheu, Krankheit, Alter, Streitigkeiten, allgemeiner Arbeitsmangel, Saisonwechsel usw. Darüber volle Klarheit zu gewinnen, ist immer schwer, manchmal unmöglich. Oft genug würde ein ganzer Sachverständigenapparat aufgeboten werden müssen, um den verwickelten Tatbestand zu ermitteln, bei dem psychologische, technische und wirtschaftliche Momente verschiedenster Art ineinanderspielen.

Ueberdenkt man die Anforderungen, dann wird man sich darüber klar, daß auch hier das Ideal nur den Zweck haben kann, die Richtungslinie zu bestimmen, die über den

bestehenden Zustand hinwegführen soll. Heute sind die Ergebnisse der Statistik noch recht unbefriedigend, sogar die Auswertung des schon vorhandenen Materials läßt noch recht viel zu wünschen übrig. Nur indem man die Erhebungen aller Art in Verbindung setzt, sie gegenseitig ergänzt und aus ihnen allgemeine Folgerungen zieht, wird es möglich, Stand und Entwicklung der Arbeitslosigkeit zu erkennen. Die Hoffnungen des Statistikers müssen sich auf die Arbeitslosenversicherung richten. Wenn eine umfassende Versicherung vorhanden sein wird, dann werden die statistischen Ergebnisse ein höchst schätzenswerter Nebenertrag sein. Alle Schwierigkeiten der Statistik muß die Versicherung von sich aus schon bewältigen. Es wird dann noch darauf ankommen, daß dieser Stoff auch allseits nutzbar gemacht wird. Außerdem wäre das Seitenstück in einer bisher fehlenden Beschäftigtenstatistik zu suchen, ohne welche die relative Größe der Arbeitslosigkeit nicht zu ermitteln ist.

b) Die Methoden der Arbeitslosenstatistik. Wie erwähnt, ist es geboten, die verschiedenen Methoden miteinander zu kombinieren. Die bisherigen Zählungen ausführlich, etwa in Tabellenform, wiederzugeben, ist an dieser Stelle nicht möglich. Man kann unterscheiden unmittelbare und mittelbare Zählungen, wobei man unter den ersteren diejenigen versteht, die den Hauptzweck haben, der Arbeitslosenstatistik zu dienen, unter den letzteren solche Zahlenreihen, die bei anderen statistischen Erhebungen als Nebenergebnis gewonnen werden.

α) Unmittelbare Zählungen. Von Reichs wegen ist eine Arbeitslosenzählung erst einmal in lange zurückliegender Zeit veranstaltet worden. Sie ist der Anfangspunkt der wissenschaftlichen Behandlung des ganzen Problems der Arbeitslosigkeit und in ihren großen Linien selbst heute noch von Bedeutung.

Die Zählung für das ganze Reichsgebiet hat an zwei Tagen des Jahres 1895 stattgefunden, am 14./VI. und am 2./XII., also einmal in der warmen Jahreszeit bei starker Beschäftigung, und einmal im Winter, wo die Arbeit in der Regel ermangelt; allerdings war die Witterung damals recht milde, die Arbeitslosigkeit, z. B. der Bauarbeiter, unter dem Durchschnitt anderer Jahre. Auch war die gesamte Konjunktur 1895 verhältnismäßig günstig. Die Erhebungen erfolgten im Juni in Verbindung mit der Berufszählung, im Dezember im Anschluß an die Volkszählung. Erfaßt wurden sämtliche Arbeitnehmer, einschließlich Hausindustrie und Heimarbeit. Vorgelegt wurden ihnen folgende Fragen: 1. ob gegenwärtig in Arbeit? 2. seit wieviel Tagen außer Arbeit? 3. ob vorübergehend erwerbsunfähig? es wurden insbesondere auch die Fälle von Arbeitslosigkeit infolge von Krankheit mit einbegriffen.

Das Ergebnis gestaltete sich im großen so: Arbeitslos waren im Juni 299352 Personen, ausschließlich der Arbeitsunfähigen 179004, im Dezember waren es 771005 und 553640 Personen. Die Arbeitslosen (mit Unfähigen zusammen) machten im Juni 0,58 v. H., im Dezember 1,48 v. H. der Bevölkerung aus. Bezieht man ihre Zahl nur auf die erwerbstätige Bevölkerung, so waren es im Sommer 1,35 v. H., im Winter 3,46 v. H. Zur erwerbstätigen Bevölkerung zählten auch die selbständigen Gewerbetreibenden. Sieht man von ihnen ab, nimmt man nur auf die Gesamtzahl der Arbeitnehmer Bezug, dann stieg die Zahl der Arbeitslosen im Sommer auf 1,89 v. H. im Winter auf 4,88 v. H. — ohne Arbeitsunfähige auf 1,11 v. H. und 3,43 v. H. Im Durchschnitt der beiden Aufnahmen wurden etwa 70 v. H. der Arbeiter von einer Arbeitslosigkeit von weniger als 2 v. H. betroffen, nur 15,5 v. H. hatten eine größere Arbeitslosigkeit als 3 v. H. Recht lehrreich ist selbst heute noch die Uebersicht über das Verhältnis der beschäftigungslosen Arbeiter zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer. Neuere Erhebungen haben diese Angaben in einzelnen unwichtigen Punkten etwas berichtigt, im ganzen aber nur bestätigt.

Ohne Mühe läßt sich aus der Tab. S. 799 auch die Gruppierung der Arbeitslosen in einige große Gefahrenklassen vornehmen. Im Dezember überwog die Arbeitslosigkeit bei Landwirtschaft und Baugewerbe — mit fast zwei Dritteln (63 v. H.) — bei weitem. Mit Recht hat man später (1906) drei Klassen mit abnehmenden Risiken unterscheiden wollen: 1. „Wettersaisonarbeitslosigkeit", 2. gewöhnliche Saisongewerbe, 3. Konjunkturenarbeitslosigkeit. Je nach den Verhältnissen können sich die Dinge zeitweilig natürlich stark verschieben.

Noch einige weitere Ergebnisse von dauernder Bedeutung müssen vermerkt werden. So ist beachtenswert die Abstufung der Arbeitslosigkeit nach der Vorbildung. Auf Grund der Statistik von 1895 und der späteren Spezialerhebungen darf man die Formel prägen: Je höher die Berufsbildung desto seltener und desto langwieriger ist die Arbeitslosigkeit. Wenn hier auch nicht die Zahlen beigebracht werden können, so ist es doch wichtig zu erwähnen, daß also bei der Arbeiterschaft die ungelernten Arbeiter mehr Aussicht haben ihre Stellung zu verlieren als die angelernten, die angelernten als gelernten, die gelernten als die hochgelernten; bei den Privatangestellten die Bureauangestellten als die geschulten kaufmännischen und technischen Kräfte. Ebenso wird deutlich, daß besonders die Qualitätsarbeiter und die höheren Angestellten, wenn sie arbeitslos werden, im Durchschnitt eine länger anhaltende Mußezeit zu befürchten haben.

Auch nach räumlichen Unterschieden stuft sich die Arbeitslosigkeit ab. Sie ist — trotz der großen Winterarbeitslosigkeit der Landwirtschaft — im allgemeinen ein städtisches und besonders ein „typisch großstädtisches Phänomen". Sie ist also stärker in der Stadt als auf dem Lande, und in der Stadt wächst sie mit deren Größe. 1895 entfielen auf die Orte mit weniger als 10000 Menschen im Juni 32, im Dezember 126 Arbeitslose, auf Städte von 10000—100000 Einwohnern 79 und 159, auf die Großstädte 166 und 243 Arbeitslose; in den Großstädten kamen damit auf je 10000 Arbeitnehmer im Sommer 485, im Winter 742 gezwungenermaßen müßige Arbeiter! Der Zusammenhang von Großstadt und Arbeitslosigkeit bedarf noch vertiefter Untersuchung.

Die Beschäftigungslosen im Vergleich zur Gesamtzahl der Arbeiter nach Berufsgruppen.

Berufsgruppen der Berufsabteilungen A bis C (Landwirtschaft, Industrie und Handel)	Arbeitnehmer am 14./VI. 1895	Von diesen waren in Proz. beschäftigungslos	
		am 14./VI. 1895	am 2./XII. 1895
I. Landwirtschaft usw.	5 607 213	0,66	3,62
II. Forstwirtschaft und Fischerei	116 713	1,19	4,76
III. Bergbau, Hüttenwesen usw.	564 922	1,47	2,03
IV. Industrie der Steine und Erden	468 489	1,47	5,76
V. Metallverarbeitung	719 775	2,89	3,75
VI. Maschinen, Werkzeuge usw.	304 463	2,57	3,44
VII. Chemische Industrie	92 582	1,94	2,29
VIII. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte usw.	38 116	2,09	2,74
IX. Textilindustrie	878 494	1,64	1,92
X. Papier	121 526	2,60	2,86
XI. Leder	123 914	3,46	6,04
XII. Holz- und Schnitzstoffe	456 229	2,93	4,00
XIII. Nahrungs- und Genußmittel	650 970	3,27	4,35
XIV. Bekleidung und Reinigung	775 071	3,13	5,42
XV. Baugewerbe	1 151 851	2,87	15,61
XVI. Polygraphische Gewerbe	106 526	4,18	4,38
XVII. Künstler und künstlerische Betriebe	18 765	3,59	5,51
XVIII. Fabrikarbeiter, Gesellen o. nähere Bez.	28 542	4,96	35,66
XIX. Handelsgewerbe	626 637	3,52	4,24
XX. Versicherungsgewerbe	18 216	1,50	1,73
XXI. Verkehrsgewerbe	533 150	1,30	3,04
XXII. Beherbergung und Erquickung	316 951	2,54	4,92
	13 725 825	1,77	4,80

Beide sind Ausdrucksformen des modernen Kapitalismus, in den Großstädten gerade feiert er seine höchsten Triumphe, fordert er aber auch seine bittersten Opfer. In ihnen wirken sich die Konjunkturenschwankungen am kräftigsten aus, hierhin strömen die vom Lande abwandernden Massen, hier glauben vielfach auch die an den kleineren Orten arbeitslos Werdenden, am ehesten eine neue Unterkunft zu finden — um sich dann meist getäuscht zu sehen und das Heer der Untätigen und Notleidenden zu vermehren. Zu beachten bleibt dabei, daß Kapitalismus und Großstädte doch auch ungeheure Mengen neuer Arbeit geschaffen haben, allerdings einen Arbeitsvorrat, der rhythmische Ausdehnungen und Zusammenziehungen erfährt. Die Hauptschuld an der großstädtischen Arbeitslosigkeit scheint nicht die Großstadt an sich, sondern die planlose Zuwanderung zu tragen.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Reichserhebung von 1895 eine soziale Tat war. Sie hat in den wesentlichen Zügen das Bild der Arbeitslosigkeit bestimmt und die Grundlage für alle weiteren Untersuchungen gelegt. Sie zeigte den großen, sehr bedenklichen Umfang der Arbeitslosigkeit, wenn auch die Kenner ohne Ausnahme mit höheren Ziffern gerechnet hatten.

Neben der Arbeitslosenzählung durch das Reich kommen in Deutschland solche der Länder, der Gemeinden und der Gewerkschaften in Betracht.

Zählungen der Einzelstaaten sind nur selten vorgenommen worden und mit beschränktem Erfolg, so daß sie für die Gegenwart geringe Bedeutung haben. Bremen hat 1907 eine Erhebung mit der Berufszählung verbunden, Sachsen 1910 mit der Volkszählung, Baden gleichfalls mit dieser Volkszählung eine nur fakultative Erhebung.

Seit etwa 1895 haben auch die Gemeinden sich mit der Arbeitslosenstatistik befaßt. Eine kräftige Anregung erhielten sie durch die Erhebung des Reiches. Als man dann mehr und mehr die Notwendigkeit praktischer Hilfeleistung — auch seitens der Kommunen — anerkannte, Arbeitsnachweise und Arbeitslosenversicherungskassen schuf, Notstandsarbeiten bereitstellte usw., da suchte man durch derartige Zählungen die notwendige Kenntnis von Bedürfnis und Kosten zu gewinnen. Es sind denn auch im ganzen etwa 140 Zählungen vorgenommen worden, davon allein rund 50 in der Tiefkonjunktur von 1908/09. Nach der methodischen Seite zeigen sie die größte Mannigfaltigkeit, doch haben sie fast alle gemeinsam, daß sie mehr der Beruhigung als der Unterrichtung gedient haben. Eine allen Ansprüchen genügende kommunale Erhebung ist niemals vorgenommen worden, ganz abgesehen davon, daß in jedem Falle die Basis zu schmal wäre, um weitere Schlüsse zu gestatten. Es war bezeichnend, wenn bei einer der ersten Zählungen, in Dresden 1895, auf 3082 Arbeitslose im Sommer, 3803 im Winter nur 15 und 10 Personen entfielen, die angaben, „wegen Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber, schlechter Arbeit, Nachlässigkeit usw.“ entlassen worden zu sein! Zwar hat man bei diesen kommunalen Zählungen regelmäßig auch die so wichtige Schuldfrage mit eingeschlossen, sich meist aber mit der Antwort des Arbeitslosen selbst zufrieden gegeben, auf die in dieser Hinsicht selbstredend keinerlei Verlaß ist. Der Befragte wird eben fast nie sich als subjektiv arbeitslos bekennen. Ueberhaupt war die Statistik viel zu sehr auf die Freiwilligkeit ge-

stellt, so daß nur Bruchteile der Zählungspflichtigen tatsächlich erhoben wurden. In den letzten Jahren vor dem Weltkrieg begann man die Zwecklosigkeit solcher Bemühungen einzusehen. Die Zählungen wurden seltener, dafür aber besser vorbereitet. Besonders gilt das für die letzte Friedenszählung, von Breslau, vom 1./XII. 1913. Im Kriege hat nur eine Zählung stattgefunden, in Mannheim am 12. bis 14./X. 1914.

Auch die gewerkschaftlichen Erhebungen gehen auf die 90er Jahre zurück. Damals setzten die freien Gewerkschaften zuerst mit tatkräftiger Arbeitslosenpolitik ein, die sie nach der statistischen Seite zu fundieren suchten. Ihr eigentlicher Zielpunkt war schon damals die durch öffentliche Mittel zu unterstützende Arbeitslosenversicherung. So wurde im Januar und Februar 1893 auf Anregung von Heinrich Braun in 31 Orten eine Zählung vorgenommen, deren Ergebnisse übrigens im großen und ganzen schon die Reichserhebung von 1895 vorwegnahmen. Seit 1900 sind eine Reihe von Erhebungen auf beruflicher Grundlage, von den einzelnen Fachverbänden durchgeführt worden, durch die einzelne Seiten der Arbeitslosigkeit, z. B. die Winterarbeitslosigkeit im Baugewerbe, eine schärfere Beleuchtung gefunden haben. Der große Übelstand der Gewerkschaftszählungen aber, den man zum Teil sogar wissentlich und willentlich hinnahm, bestand in der ungenauen, allzu weitherzigen Begriffsbestimmung der Arbeitslosigkeit. Man verzichtete auf die Aussonderung der Arbeitsunwilligen und -unfähigen oder war ihnen gegenüber so nachsichtig, daß eine allgemeinere Verwendung dieses Zahlenmaterials sich verbietet.

β) Mittelbare Zählungen. Will man heute eine Vorstellung der Arbeitslosigkeit gewinnen, so ist auf dem unmittelbaren Wege nicht vorwärts zu kommen. Es bleibt nichts anderes übrig, als die Anzeichen verschiedener Art zu sammeln und aus ihnen Schlußfolgerungen zu ziehen. Man kann sich vor allem anschließen an die Zahlen der bestehenden Sozialversicherung, der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung. Ohne Zweifel läßt sich mit diesem Material trotz vieler Bedenken schon mancherlei anfangen, es ist auch noch in hohem Grade entwicklungsfähig, behält aber den einen großen Fehler, daß die Ergänzung durch die Zahl der Beschäftigten nie mit erhoben wird.

Einen schwachen Index der Arbeitslosigkeit bieten schon die Zahlen der sozialen Versicherung. Bei der Invalidenversicherung erfolgt der Markenverkauf durch die Post. Steigen deren Umsätze, so ist anzunehmen, daß mehr Arbeiter beschäftigt, weniger arbeitslos sind als bislang. Sinkt der Verkaufserlös an Marken, so folgert man das Gegenteil. In ähnlicher Weise läßt die steigende oder fallende Mitgliederzahl der Krankenkassen einen Schluß auf die fallende oder steigende Arbeitslosigkeit zu. Ja, die Krankenkassenabschlüsse sind deshalb besonders beweiskräftig, weil die gesamte Arbeiterschaft diesem Versicherungszweige untersteht.

Die wertvollste Erkenntnisquelle ist bis auf weiteres im Arbeitsnachweiswesen zu erblicken. Zum Arbeitsnachweis drängen die Arbeitslosen. Seine Inanspruchnahme und seine Vermittlungsziffern lassen ziemlich deutlich die Gestaltung des Arbeitsmarktes erkennen. Die Nachteile aber auch dieses Wegs sind unverkennbar, zumal das Arbeitsnachweissystem der notwendigen Einheitlichkeit und Geschlossenheit selbst in Deutschland noch immer ermangelt.

Früher wurde schon hervorgehoben, daß die Arbeitslosenversicherung für die Zukunft eine befriedigende Lösung dieses ausnahmsweise schwierigen Problems in Aussicht stellt. Schon die alte gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung, so mangelhaft sie war, hat unvergleichlich viel brauchbarere Ergebnisse zutage gefördert als alle kommunalen Erhebungen. Zwar war die Gewerkschaftsversicherung bei den einzelnen Fachverbänden dem Aufbau und der Ausdehnung nach verschieden, zudem war das Risiko der angeschlossenen Arbeiter vielfach nicht durchschnittlich und daher nicht typisch. Die Vorteile aber waren dreifacher Art. Die Erhebung erfolgte periodisch, nicht nur einmalig, sie gestattete, den Ablauf der Arbeitslosigkeit beim einzelnen Arbeitslosen zu beobachten, sie hatte eine verhältnismäßig breite Grundlage, da sie sich meist über das gesamte Verbandsgebiet erstreckte, das durchweg mit dem Deutschen Reich zusammenfiel.

Seit der Revolution ist als eine ganz rohe Arbeitslosenversicherung für das Reich die sog. Erwerbslosenfürsorge eingeführt worden. Sie ist meist an die Arbeitsnachweise angeschlossen, denen dadurch ein sehr umfassendes, aber nur bruchstückweise verarbeitetes Material zugeflossen ist. Ein nennenswerter Fortschritt ist da noch nicht zu verzeichnen, er wird erst dann gemacht werden, wenn die Erwerbslosenfürsorge in eine geordnete, einheitliche Reichsarbeitslosenversicherung umgewandelt worden ist. Voraussetzung dafür aber ist die volle Vereinheitlichung des Arbeitsnachweiswesens, das dann zugleich die statistischen Ergebnisse der Versicherung in der wertvollsten Weise ergänzen wird. Sind Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung derart ausgebaut und verknüpft, wie es gefordert werden muß, so ist das statistische Problem der Lösung nahe. Die Marktberichterstattung über das wichtigste nationale Gut wird auf die Höhe gehoben, die beim Warenmarkt längst erreicht ist.

Man könnte schließlich noch als indirekte Erkenntnisquelle, die von vielen Stellen — Handelskammern, Verbänden — gebotenen Schilderungen, „Stimmungsbilder", über die Lage der einzelnen Industrien mit heranziehen. In Deutschland werden solche Darstellungen des Beschäftigungsgrades unter anderem in dem monatlich zweimal erscheinenden „Reichsarbeitsblatt" veröffentlicht. Das Reichsarbeitsblatt ist in erster Linie das Zentralorgan für die gesamte Arbeitsmarktstatistik. Für die Praxis bestimmte Uebersichten über die wechselnde Gestaltung des Marktes in den einzelnen Landesteilen bietet auch allwöchentlich der vom Reichsamt für Arbeitsvermittlung herausgegebene „Arbeitsmarktanzeiger". Manches wertvolle Material brachte früher die von Jastrow begründete Zeitschrift „Arbeitsmarkt", die ersetzt worden ist durch die gut geleitete Zeitschrift der Konferenz der deutschen Landesarbeitsämter, betitelt „Der Arbeitsnachweis in Deutschland", die neustens den Namen „Arbeit und Beruf" angenommen hat. Auch im Ausland gibt es vielfach amtliche Zeitschriften, die in ihrem Wesen dem

Reichsarbeitsblatt entsprechen (Labour Gazette für England, Journal officiel für Frankreich usw.).

c) **Die neuere Entwicklung der Arbeitslosigkeit.** Die Zahl der Arbeitslosen ist eine der schwankendsten Größen in der ganzen Volkswirtschaft. Sie schwankt außerordentlich stark sowohl zeitlich wie räumlich, gewerblich und persönlich. Auch im gleichen Wirtschaftsgebiet zu gleicher Zeit und bei denselben Berufszweigen finden sich noch Unterschiede in Fülle je nach Alter, Vorbildung, Geschlecht, Leistungsfähigkeit usw. Alle Durchschnittszahlen sind also von höchst zweifelhaftem Wert, um so mehr, als einen obendrein die Statistik so häufig im Stiche läßt.

Will man auf Grund aller Quellen eine Schätzung wagen, so waren vor dem Kriege im Durchschnitt 2—3 v. H. der gesamten Arbeiterschaft arbeitslos. Bei einer Gesamtzahl von 21000000 Menschen waren das durchschnittlich 500000—600000 Arbeiter. Ob nun in Zukunft eine Vermehrung oder Verminderung zu verzeichnen sein wird, ist niemand imstande vorauszusagen. Besonders in Deutschland sind alle Verhältnisse in vollem Flusse, doch scheint ein Zweifaches sicher: die Arbeitslosigkeit wird in den nächsten Jahren etwas größer sein als in der Vorkriegszeit, sie wird weit stärker schwanken als zuvor, weil der Versailler Friede sich als Erdbebenherd für die deutsche und die internationale Wirtschaft erweisen muß. Auch bei einem so günstigen Verlauf der Dinge wie nur möglich, dürfte mindestens mit einer Arbeitslosigkeit von 3 v. H. im Durchschnitt zu rechnen sein. Bei zurzeit etwa 19 Mill. Arbeitnehmern — hinter denen noch 20—25 Mill. Familienangehörige stehen — wäre also ein „normales" Arbeitslosenheer von rund 570000 Menschen anzunehmen.

Wenn wir die Arbeitslosigkeit so als eine einheitliche Größe auffassen und eine nationale Durchschnittszahl angeben, ist immer wieder auf ihre Wandelbarkeit hinzuweisen. Graphisch würde sich die Zahl der Arbeitslosen als eine Linie mit unendlich vielen kleinen und großen Krümmungen darstellen. In schlimmer Zeit kann die erzwungene Muße große Teile der Arbeiterschaft, 30 oder 40 v. H. und noch mehr umfassen, in Hochkonjunkturen auf ½—1 v. H. etwa (in England 2 v. H.) sinken. Ein kleiner Bestand von Arbeitslosen bleibt selbst unter den günstigsten Umständen übrig, auch dann, wenn im allgemeinen mit Recht über bitteren Arbeitermangel geklagt wird. Die Nachfrage nach Arbeitern zieht sich gleichsam zusammen und dehnt sich aus. „Das Kontingent der Arbeitslosen ist gewissermaßen der elastische Puffer, der erst eine Anpassung an den Arbeitsbedarf, eine Ausnutzung der guten Konjunktur gestattet". Die Arbeitslosigkeit hat — wenn man es so auffassen will — wichtige wirtschaftliche Funktionen. Um so bedeutungsvoller wird es, diejenigen schadlos zu halten, die ohne eigenen Fehler oder bösen Willen von diesem Schicksalsschlag betroffen werden.

Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Ländern und Gewerben durch den Verlauf der letzten Jahrzehnte zu verfolgen, wäre vielleicht eine dankbare Aufgabe. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich eine Beschränkung auf die deutschen Verhältnisse seit Kriegsbeginn; auch sie können nur kursorisch wiedergegeben werden im Anschluß an die bis jetzt erkennbaren fünf oder sechs Entwicklungsphasen, von denen jede ein besonderes Gepräge trägt.

Die erste Phase beginnt mit dem Weltkrieg, der eine knapp mittlere Wirtschaftskonjunktur antraf und sie alsbald in eine schwere Tiefkonjunktur verwandelte. Der Zusammenbruch der internationalen Politik schien den Zusammenbruch der Wirtschaft nach sich ziehen zu wollen. Das Geflecht der Weltwirtschaft war zerrissen, in allen Volkswirtschaften suchte man sich, nicht ohne krampfhafte Zuckungen und Lähmungserscheinungen, auf die neuen Dinge einzustellen. Nach drei Monaten kaum je gekannter Not, trat langsam die Besserung ein, obgleich die Depression noch bis zum Frühjahr 1915 nicht ganz überwunden war. Wenn man, um einen zahlenmäßigen Anhalt zu gewinnen, nur die Berichte der Fachverbände an das Reichsarbeitsblatt ins Auge faßt, so war die Zahl der arbeitslosen Mitglieder im Juli 1914 2,8 v. H., im August 22,4 v. H., im September 15,7 v. H., im Oktober 10,9 v. H.

Die zweite Phase brachte eine entschiedene Beruhigung und Erholung. Von zwei Seiten her zeigten sich starke Einflüsse, die auf den Arbeitsmarkt ausgleichend einwirkten. Die Arbeiterschaft wurde durch den Menschenbedarf des Heeres ständig verkleinert; im Durchschnitt waren nicht weniger als 4 Mill. Arbeiter unter den Waffen. Dazu kam der ungeheure Sachbedarf des alles verschlingenden Krieges. Bergbau und Hüttenwesen, Metallverarbeitung und Maschinenbau, elektrische und chemische Industrie und alle anderen Gewerbezweige außerdem arbeiteten im Dienste des Molochs. Nicht Arbeitsmangel sondern Arbeitermangel wurde allmählich das Kennzeichen des Arbeitsmarktes. Nur einige wenige, auf ausländische Zufuhren angewiesene Industrien wie Textilindustrie, Bekleidungsindustrien, Tabakindustrie — und auch diese nur teilweise — litten Not. Seit Ende 1916 suchte man mit dem Aufgebot aller Mittel — hohe Löhne, Hilfsdienstpflicht usw. — jede irgendwie brauchbare Kraft an die Arbeit zu bringen. Auch Arbeitsinvaliden, Jugendliche, Frauen, Kriegsgefangene, deportierte Belgier wurden nicht verschmäht. Auf 100 offene Stellen der öffentlichen Arbeitsnachweise entfielen 1917: 54 männliche und 97 weibliche Arbeitsgesuche, 1918: 66 männliche und 89 weibliche Gesuche. Die bedeutsamste militärische und wirtschaftliche Frage war jetzt: wie halten wir mit unserem beschränkten Menschenvorrat am besten haus?

Mit der Revolution setzte die dritte Phase ein, eine Zeit neuen Niedergangs. In einem Zustand halber Betäubung unterwarf sich das deutsche Volk dem Waffenstillstand und der Entwaffnung. Zahlreiche Umstände wirkten zusammen, um für eine Reihe von Monaten, bis zum April 1919, die Arbeitslosigkeit neuerdings bedrohlich anwachsen zu lassen: alle Kriegsaufträge kamen zum Stillstand, die Betriebe mußten geschlossen oder umgestellt werden, die Heere kehrten aus allen Himmelsrichtungen in die Heimat zurück, die Krieger suchten Unterkunft in bürgerlichen Berufen, Flüchtlinge in hellen Scharen, etwa 1 Mill. Menschen, strömten aus dem Ausland und den abgetretenen Grenzlanden in das verbleibende Reichsgebiet zurück. Gleichzeitig bestanden viele schwere Hindernisse der wirtschaftlichen Entfaltung vom Kriege

her fort, die Blockade in der Ostsee wurde erneuert, lebensnotwendige Gebiete im Westen, Norden und Osten des Vaterlandes mußten nach dem Machtgebot der Gegner vom Körper des Reichs zeitweilig oder für die Dauer losgelöst werden, die Handelsflotte wurde vernichtet, die Offiziere und Mannschaften konnten sehen, wo sie blieben und fielen ebenfalls dem Arbeitsmarkt zur Last, mit ihnen waren viele Tausende von alten, schwachen, erwerbsbeschränkten Menschen, auch Frauen, genötigt, sich durch Arbeit zu ernähren, auch die 400000 Kriegsbeschädigten waren, soweit sie noch arbeitsfähig, in irgendwelchen Stellungen unterzubringen. Nimmt man hierzu die allgemeine Ermattung nach dem schrecklichsten aller Kriege und dem jahrelangen Hungern, die weiterhin elenden Wohnungs-, Ernährungs- und Bekleidungsverhältnisse, die inneren Gegensätze und Kämpfe, Aufstände und Streiks — dann erscheint es wahrlich nicht wunderbar, daß der Pegelstand der Arbeit wieder sank; im Gegenteil, man darf es sogar als ein Zeichen unverwüstlichen Lebenswillens ansehen, daß die Dinge so schnell schon sich wieder einrenkten. Gleichzeitig begann ein großer Prozeß der wirtschaftlichen Umstellung, der erst in Zukunft zur Vollendung gelangen wird. Namentlich Bergbau und Landwirtschaft wurden die Ziele der Arbeitsuchenden, von denen der erstere rund 275000, die letztere 100000 Menschen neu in ihren Dienst stellten. Gegen Ende Februar 1919 erreichte die Arbeitslosigkeit ihren höchsten Grad. Durch die Erwerbslosenfürsorge wurden 1100000 Leute unterstützt, wobei zu bemerken ist, daß recht viele Arbeitslose der Wohltaten dieser Fürsorge nicht teilhaftig wurden. Wie meistens konzentrierte sich die Arbeitslosigkeit vorwiegend in einigen Gebieten: in Sachsen, in Hamburg und in Berlin. In Berlin allein fanden sich Februar und März 1919 mehr als ein Viertel aller Erwerbslosen des Reichs, fast die Hälfte der Erwerbslosen Preußens, wohingegen nach der Einwohnerzahl nur ein Zwanzigstel der Reichsziffer zu erwarten gewesen wäre.

Die vierte Phase stand wieder im Zeichen langsamen Aufstieges. Seit April 1919 sank die Arbeitslosigkeit von Monat zu Monat. Besonders in Deutschland war der Bedarf an Waren aller Art, der Jahre lang nicht gesättigt worden war, so ungeheuer angewachsen, daß er trotz der hohen Preise und der damit verbundenen großen Opfer einigermaßen befriedigt werden mußte. Auch die Valutaverhältnisse, die Entwertung des deutschen Geldes, die niederen Inlandspreise und der dadurch herbeigeführte „deutsche Ausverkauf" — das „Valutadumping", wie man es gleichfalls nannte — ermunterte die einheimische Produktion, steigerte die Nachfrage nach Arbeitskräften. Im Frühjahr 1920 konnte die Lage des Arbeitsmarktes als leidlich normal bezeichnet werden. Zu bemerken ist, daß immerhin die Arbeitslosigkeit als Welterscheinung fast stets gewachsen ist. Nach einer Angabe des Arbeitsbureaus des Völkerbundes soll die Gesamtzahl der Arbeitslosen in den 20 größten Ländern Ende 1910: 10835000, Ende 1914: 13222000, Ende 1919: 32680000 Menschen betragen haben: in den europäischen Ländern seien es 1910: 8,5 und 1919 mehr als 26 Mill. gewesen.

Es folgte von Juli 1920 ab eine fünfte Phase. Der abnorme Warenhunger wurde allmählich etwas gestillt, die Inlands- und die Auslandspreise glichen sich einander an, die Valuta behinderte aber immer noch die regelmäßige Einfuhr von Rohstoffen, der Unglücksfrieden, die „Sanktionen", die beginnende Reparation, die ungeheuerlichen Steuern — das alles lastete auf dem deutschen Wirtschaftsleben und hinderte die Gesundung der Weltwirtschaft. Seit Juli und vollends seit Oktober 1920 verwandelte sich die erträgliche Konjunktur in eine Weltkrisis von zunehmender Schärfe. Es wuchs die Arbeitslosigkeit, wenn sie auch in Deutschland zahlenmäßig weniger in die Erscheinung trat, weil sie in einem statistisch nicht zu erfassenden, jedoch ganz erheblichen Ausmaß durch die „Kurzarbeit" verdrängt wurde. Auf Grund der V. vom 4. und 24./I. 1919 muß bei Arbeitsmangel die Arbeit zunächst einmal gestreckt werden. Hunderttausende von deutschen Arbeitern arbeiten nur halbtagsweise oder nur an einigen Wochentagen.

Es ist bezeichnend, daß die Weltkrise vorläufig die neutralen und die Siegerstaaten noch stärker erfaßt hat als die zu Boden geworfenen Mittelmächte. Die Drohungen und Gewaltmaßnahmen schlagen ihre eigenen Herren. In mehreren Ländern erreichte die Arbeitslosigkeit einen früher statistisch überhaupt nie festgestellten Stand. Sie betrug in Massachussets (Vereinigte Staaten), Januar 1921, 32 v. H., Dänemark, Februar 1922, 29 v. H., Norwegen, Januar 1922, 23 v. H., Holland, März 1922, 21 v. H., England, Juli 1921, 18 v. H., Belgien, Januar 1921, 17 v. H., Canada, April 1921, 16½ v. H., Australien, Juli 1921, 12½ v. H.

Im April 1922 wurde die Zahl der Arbeitslosen in Europa, ohne Rußland, auf 4 Mill. Menschen geschätzt; im ganzen auf der Erde sollen es mindestens 10 Mill. gewesen sein. Mit den Familienangehörigen wären es für Europa 12, für die gesamte Erde 30 Mill. Arbeitslose gewesen. Man berechnet, daß 1921 in Europa nicht weniger als 4 Milliarden, auf der Erde nicht weniger als 10 Milliarden Goldfranken an Erwerbslosenunterstützung gezahlt wurden. Seit dem Waffenstillstand soll die Gesamtsumme für Europa nicht unter 8, für die ganze Welt nicht unter 25 Milliarden Goldfranken betragen haben. Hinzu kommt aber noch der Ausfall an Gütererzeugung, der 1921 für Europa auf 15, für die Erde auf 37½ Milliarden Goldfranken beziffert wird, während die entsprechenden Zahlen seit dem Waffenstillstand auf 30—40 und andererseits auf über 100 Milliarden Goldfranken angegeben werden.

Seit dem Frühjahr 1922 ist international eine beträchtliche Besserung zu verzeichnen; allerdings ist auf dem Arbeitsmarkt der Länder mit schlechter Valuta, so besonders auch in Deutschland, die Tendenz neuestens eine rückläufige.

d) Die Schäden der Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosigkeit ist eine Massenerscheinung, sie ist die gefährlichste soziale Erkrankung des Volkskörpers, gefährlich vom Standpunkt der unmittelbar betroffenen Arbeiter, der gesamten Arbeitnehmerschaft wie der Allgemeinheit.

Die Schäden der Arbeitslosigkeit vom individuellen Standpunkt des Arbeitslosen

braucht man keinem, der das Leben kennt, des näheren zu beschreiben. Die Arbeitslosigkeit war, ist und bleibt ein namenloses Uebel, sie wird es selbst dann noch sein, wenn die materielle Last dieses Leidens besser verteilt ist als heute. Wieviel mehr aber jetzt, wo in allzu vielenFällen das erzwungene Feiern des Arbeiters gleichbedeutend ist mit wirtschaftlichem Zusammenbruch, Hunger und Verzweiflung. Noch liegen die Dinge so, daß etwa 70 v. H. der Arbeiter über keinerlei Ersparnis verfügen — ob sie zum Teil nicht vielleicht sparen könnten und sollten, bleibe unerörtert — und mit ihren Familien auf dem Meere der Volkswirtschaft Wind und Wetter bedingungslos preisgegeben sind. Die Erfahrung zeigt nur zu häufig das folgende Bild: Der Arbeiter verliert seine Stelle, Ersparnisse fehlen oder sind schnell verzehrt, eine Zeitlang fristet die Arbeiterfamilie durch den Verkauf von entbehrlichem, dann von unentbehrlichem Hausrat, Möbeln, Kleidern die Existenz. Bleiben alle Bemühungen des Familienvaters, unterzukommen, ohne Ergebnis, dann folgt das krasse Elend, der Kampf ums Leben. Wirtschaftlich, körperlich und sittlich sinkt die bisher ordentliche Familie mit reißender Schnelligkeit abwärts. Bald sind alle Dämme niedergerissen, jede Art der Verderbnis findet leichten Eingang.

Nicht weniger groß sind die Bedenken vom weiteren sozialen Standpunkt aus. Der Aufstieg der Arbeiterklasse wurde schon in der Zeit des Frühkapitalismus durch nichts so sehr gefährdet und wird es noch heute wie durch die industrielle Reservearmee der Lohndrücker, die aus äußerster Not mit allen, auch den erbärmlichsten Lohn- und Arbeitsbedingungen, zufrieden sein müssen. Ist die Arbeitslosigkeit groß, so ist alle Mühe der Gewerkschaften um den sozialen Aufstieg des Proletariats einfach umsonst.

In der gleichen Weise ist die Allgemeinheit an einer gleichmäßigen, stetigen Beschäftigung der Arbeiterschaft aufs angelegentlichste interessiert. Ist ein Glied des Körpers erkrankt, so leiden alle anderen Glieder mit. Es gibt ein wirtschaftliches „Gesetz der Strahlung", welches besagt, daß jede in der Volkswirtschaft wirkende Kraft die Tendenz hat, sich nach allen Seiten fortzupflanzen. So verbreitet die Arbeitslosigkeit in vierfacher Beziehung unheilvolle Wirkungen über die gesamte Volksgemeinschaft: 1. wirtschaftlich, weil die nationalen Kräfte — besonders der Produktionsfaktor Arbeit — nicht so ausgenutzt werden wie sie es sollten. Gerade das ausgeblutete Deutschland kann sich eine solche Verschwendung nicht leisten. Auch dem „Kontinuitätsinteresse" widerspricht die Arbeitslosigkeit; sie ist eine Folge der Krisen und erzeugt selbst wieder Krisen; 2. volksgesundheitlich, weil der Zusammenhang mit den großen Volkskrankheiten, besonders Alkoholismus und Tuberkulose, erwiesen ist; 3. volkssittlich, da ebenfalls durch die Erfahrung gezeigt worden ist, wie Arbeitsscheu, Landstreicherei, Prostitution und eigentliche Kriminalität (Eigentumsdelikte) Folgen der Arbeitslosigkeit sind; 4. politisch, insofern, als der Arbeitslose sehr schnell auch ein „Vaterlandsloser" wird. Er verliert jede Verbindung mit einem Staat, der ihm nichts zu bieten hat als Strafgesetze. Er fühlt sich als außerhalb der Rechtsordnung stehend, verfällt dem politischen Radikalismus, kurz, er ist der „geborene" Revolutionär. Mit vollem Recht hat man (G. Adler) auf die geschichtlich erhärtete Tatsache verwiesen, daß fast alle Aufstände früher und jetzt mit den Massen der Arbeitslosen gemacht worden sind, die glauben ein Recht auf alles zu besitzen, wenn ihnen alles verweigert wird.

Diese Zusammenhänge werden von niemandem bestritten. Bisher aber hat man sich noch nirgends zu einer so energischen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit aufgerafft, wie sie danach geboten wäre. Keine Mittel oder Kosten dürfen gescheut werden, um diesen alten, in den letzten Jahrzehnten verdoppelten Fluch von der Menschheit zu nehmen.

II. Die Arbeitslosenversicherung.

1. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im allgemeinen. Der Mittel und Wege, der Arbeitslosigkeit zu begegnen, sind viele, aus dem einfachen Grunde, weil das Übel selbst so vielgestaltig ist. Hier, wie immer, muß die Behandlung sich individuell an die wechselnden Zustände anschließen, die man ändern möchte, und zwar könnte man, wie bei der Tätigkeit des Arztes, eine Vorbeugung und eine spätere Linderung und Heilung unterscheiden. Auch die Arbeitslosenpolitik muß zunächst verhüten, daß Arbeitslosigkeit und Arbeitslosennot entsteht. Wie das bei der subjektiven Arbeitslosigkeit zu machen ist, läßt sich mit wenig Worten gar nicht sagen: die gesamte Sozialpolitik hat, wenn man es so ausdrücken will, die Aufgabe, Arbeitsunfähige entweder auf die Höhe zu bringen oder zu unterstützen, Arbeitsunwillige mit Güte oder zwangsweise zu nützlicher Betätigung zurückzuführen. (Man vergleiche also die einschlägigen Artt. „Arbeiterschutzgesetzgebung", „Armenwesen", „Sozialpolitik", „Sozialversicherung" usw.). Betrachtet man nur die objektive Arbeitslosigkeit, so kommen zwei Maßnahmen vorbeugender Art in Betracht: das Arbeitsnachweiswesen und die Arbeitsbeschaffung (vgl. die Artt. „Arbeitsmarkt"

und Arbeitsnachweis" und „Erwerbslosenfürsorge, produktive").

Ueber die Arbeitsvermittlung braucht nur bemerkt zu werden, daß sie jetzt in den sozial führenden Ländern, auch in Deutschland, wenigstens der äußeren Vollendung entgegengeht. Geschaffen worden ist ein System von öffentlichen Arbeitsnachweisen, die eine entschiedene Ueberlegenheit über alle anderen Vermittlungsformen erlangt haben. Diese Nachweise erstrecken sich über das ganze Land, nur wenige Lücken sind noch auszufüllen, dann ist ein engmaschiges Netz über die ganze Wirtschaft gebreitet, das den Ueberschuß an Angebot oder Nachfrage nach Arbeit auffangen kann. Auch der organisatorische Aufbau wird bald vollendet sein; er sieht von unten nach oben drei Staffeln, die örtlichen Arbeitsnachweise, die Landesarbeitsämter und das Reichsamt für Arbeitsvermittlung, vor. Jetzt muß der innere Ausbau folgen, auf den man bisher wenig Wert gelegt hat, es gilt Ernst zu machen mit dem Losungswort jedes gut geleiteten Arbeitsnachweises: „der rechte Mann an die rechte Stelle". Die bisherige Massenarbeit muß durch Maßarbeit ersetzt werden, auf daß die öffentliche Arbeitsvermittlung gewinnt, was sie am notwendigsten braucht, das allgemeine Vertrauen.

Zum anderen muß eine planvolle Politik der Arbeitsbeschaffung eingeleitet werden, von der auch in Deutschland erst spärliche Ansätze festzustellen sind. Zwar hat man in den am Weltkrieg beteiligt gewesenen Ländern beim Ende des Völkerringens insofern Arbeitsbeschaffung betrieben, als man für die heimkehrenden Krieger durch Freimachung und Einstellungszwang Arbeit bereitstellte. Solche Maßnahmen tragen den Uebergangscharakter an der Stirn. Die Arbeitsbeschaffung höherer Art umfaßt in der Hauptsache drei Mittel, um deren Erprobung man sich jetzt bemüht: die Arbeitsverschiebung (Verfrühung, Verspätung), also die Ausführung der Arbeiten, besonders der öffentlichen Körperschaften, in den Zeiten des Arbeitsmangels, die Arbeiterverschiebung, also die Ueberleitung von Arbeitskräften aus übersetzten in aussichtsvollere Berufe (z. B. Landwirtschaft, Bergbau) und die Arbeitsbeschaffung im engeren Sinne, d. h. die Vermehrung der vorhandenen Arbeitsmenge durch Notstandsarbeiten (Arbeiten für Arbeitslose) und produktive Erwerbslosenfürsorge (Arbeiten zur Verhütung der Arbeitslosigkeit). Alle diese Ziele — mit Ausnahme der primitiven Notstandsarbeiten — hat man sich erst in jüngster Zeit gesteckt. Ueber das Stadium der Forderungen und des Experimentierens ist man noch nicht hinausgekommen. Doch scheint es sicher, daß gerade die planvolle Arbeitsbeschaffung noch eine große Zukunft hat. Vielleicht wird sie einmal das Hauptmittel gegen die Arbeitslosigkeit werden.

Vorläufig aber genügt die ursächliche Bekämpfung durch Arbeitsnachweise und Arbeitsbeschaffung noch nicht. Die Arbeitslosen sind vorhanden, und auf Jahre und Jahrzehnte hinaus muß neben die Politik der Ursache die Politik der Wirkung treten, es müssen die Notleidenden vor Verelendung und Verlumpung bewahrt werden. Die unentbehrliche Aushilfe dabei ist die Arbeitslosenversicherung.

2. Die Grundgedanken der Arbeitslosenversicherung. Beim Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit ist die Arbeitslosenversicherung das letzte, aber vielleicht wichtigste Glied in einer langen Kette von notwendigen Maßnahmen. Man darf behaupten, daß auch dann noch etwa 50 v. H. der heutigen Arbeitslosigkeit verbleiben würden, wenn alle sonstigen Maßnahmen erschöpfend zur Anwendung kämen. Was soll die Gesellschaft mit diesen Leuten anfangen? Für sie kommt schließlich keine andere Hilfe als die Armenpflege in Betracht. Es bedarf aber keines Wortes, um zu wissen, daß die Armenpflege — mittelalterlich und roh, wie sie überall noch ist, mit ihren geringfügigen Almosen, ihren Demütigungen und Entehrungen — für die Versorgung ordentlicher, schuldlos notleidender Arbeiter nicht mehr in Frage kommen darf.

Es ist überhaupt ein wesentlicher Zug der neueren Sozialentwicklung, daß sie schrittweise die Armenpflege zurückdrängt, ja fast völlig ausschaltet. Wie auf allen anderen wirtschaftlichen und sozialen Gebieten ist auch hier ein unaufhaltsamer Differenzierungsprozeß im Gange, der den unklaren Sammelbegriff Armut theoretisch und praktisch in seine Bestandteile zerlegen wird. Wenn auch die körperlich oder geistig Minderwertigen — die subjektiv Arbeitslosen — wohl noch auf geraume Zeit durch die Armenpflege versorgt werden müssen, so wird sie doch für alle diejenigen Arbeiter, die arbeitsfähig und arbeitswillig sind oder waren, ersetzt werden durch neue Formen einer individuellen Behandlungsweise.

Der Staatsmann, dem zuerst, wenn auch nur dunkel, dieses Ziel vor Augen gestanden, war kein Geringerer als der geniale Schöpfer des Reiches, der Fürst Bismarck. Sein soziales Glaubensbekenntnis umfaßte unwandelbar, in seinen politischen Anfängen wie auf der Höhe seiner Macht, vor allem die eine Ueberzeugung, daß die Unsicherheit der Proletarierexistenz der „eigentliche Beschwerdepunkt" sei, daß irgendwelche Mittel — über deren Zweckmäßigkeit seine Meinung sich änderte — gefunden werden müßten, um

dem Leben der breiten Masse die Stetigkeit und Sicherheit zu geben, die für alles Menschentum und alle Kultur die unerläßliche Voraussetzung bildet.

In dem letzten Jahrzehnt seines politischen Wirkens glaubte der große Kanzler den Weg zu diesem Ziel in der sozialen Versicherung gefunden zu haben. Er schuf, als sein persönliches Werk, die Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung, im ganzen die größte soziale Errungenschaft des 19. Jahrh. Schon dadurch wurde die Armenpflege gewaltig entlastet, waren doch noch zu Anfang der 80er Jahre 25—30 v. H. der Verarmten durch Krankheit der Unterstützung bedürftig, 15—20 v. H. durch den Tod des Ernährers, 8—10 v. H. durch Invalidität, 7—8 v. H. durch Altersschwäche, 3—4 v. H. durch Unfall. Die spätere Sozialpolitik hat das Werk der sozialen Versicherung ausgebaut und durch die Witwen- und Waisenversicherung ergänzt. Mag dieses Werk nun auch noch so sehr der Fortentwicklung bedürftig befunden werden, erreicht worden ist schon etwas Großes: Grundsätzlich kommt für den normalen, vollwertigen Arbeiter eine volle Verelendung durch irgendwelche Schicksalsschläge nur in einem Falle noch in Betracht, nur in einem Falle kann er unversorgt dem Hunger und der Armenpflege überantwortet werden: wenn er seine Arbeit verliert. Die Arbeitslosigkeit war das erste und ist das letzte große Uebel, das die Arbeiterklasse geißelt, sie oder doch ihre Folgen zu beseitigen, ist die wichtigste Aufgabe der heutigen Sozialpolitik. Das Bismarcksche Werk — bis heute noch ein Torso — wird dadurch vollendet und gekrönt werden; vollendet wird das Ideal, das dem größten deutschen Staatsmanne vorschwebte, der Gedanke der Existenzsicherung.

Vielleicht wird der spätere Historiker die wesentliche soziale Leistung unserer Zeit in die kurze Formel fassen, sie haben das Recht auf Existenz anerkannt und verwirklicht. Der Liberalismus und der ältere Sozialismus stritten für das Recht auf Arbeit. Arbeit aber kann die Gesellschaft nicht vergeben, wo sie nicht vorhanden ist. Sie kann und muß jedoch die unter ihren Mitgliedern, die ohne eigene Schuld arbeitslos bleiben, in einer leidlich angemessenen Weise versorgen. Die Arbeitslosigkeit muß aufhören als Sache der Arbeiterschaft zu gelten, sie muß anerkannt werden als das, was sie wirklich ist, als Sache der Gesamtheit. In der Tat werden nicht bloß einzelne vor unsäglichen Leiden bewahrt, die gesellschaftliche Sittlichkeit wird vertieft, der Brudergeist gestärkt, die Legion von Schäden gebannt, die heute aus der Arbeitslosigkeit fließen.

Natürlich ließen sich gegen den Plan der Arbeitslosenversicherung auch manche Bedenken ins Feld führen. Am einleuchtendsten erscheinen die finanziellen Erwägungen. Sind die durch den Weltkrieg geschwächten Länder, besonders auch das unglückliche Deutsche Reich imstande, solche Opfer zu tragen? Das ist eine ernste Frage, die erst beantwortet werden kann, wenn man von festen Zahlen ausgeht. Doch darf hier schon bemerkt werden, daß die Ausgaben für diesen neuen Versicherungszweig geringer sein werden als für irgendeinen der schon vorhandenen Zweige, wenigstens dann, wenn die Versicherung nur als letzte Möglichkeit nach allen anderen Maßnahmen der Arbeitslosenpolitik eingreift. Zu bedenken ist aber auch, daß schon heute die Arbeitslosen, wenn auch noch so dürftig, von der Gesellschaft unterhalten werden, die meisten sterben nicht Hungers, sie fallen der Armenpflege, den Krankenkassen, den Obdachlosenasylen, den Gefängnissen zur Last, sie betteln, sie stehlen vielleicht. — Weiter muß die wirtschaftsfördernde Wirkung mit in Rechnung gestellt werden, die von einer Unterstützung der Arbeitslosen, ja einer Hebung der ganzen Arbeiterklasse, erwartet werden darf. Die Wirtschaftsgeschichte beweist, daß nur Menschen von Qualität auch Güter von Qualität erzeugen können; die Veredelung der Produktion ist aber das erste Ziel der modernen Volkswirtschaft. Auch das zweite Ziel, Stetigkeit des Wirtschaftsprozesses, wird durch die Arbeitslosigkeit deshalb gefördert, weil sie größere Gleichmäßigkeit des Verbrauches und der Nachfrage nach Gütern zur Folge haben wird.

Die Arbeitslosenversicherung ist also „ein Ziel aufs innigste zu wünschen". Aber ist sie auch möglich? Wie ist sie aufzubauen, um die Vorteile zu sichern, die befürchteten Schäden zu meiden?

3. Die Wege zur Arbeitslosenversicherung. Jede soziale Neuerung von Belang bringt manche schwierige Fragen, große und kleine, mit sich. Viele der Einzelheiten, die den Praktiker beschäftigen, können hier nicht zur Sprache kommen. Eine Frage aber erheischt eine sorgfältigere Beantwortung, denn sie ist durchaus die entscheidende. Von ihr hängt alles Gelingen oder Mißlingen der Versicherung derart ab, daß ihr in Literatur und Gesetzgebung die größte Aufmerksamkeit zugewandt worden ist. Dieser Kernpunkt aller Untersuchungen ist das Kontrollproblem.

Fraglich ist also, ob und wie man die objektive Arbeitslosigkeit, die allein unterstützenswürdig erscheint, mit Sicherheit erkennen, jedem Mißbrauch mit den Arbeitslosenkassen einen festen Riegel vorschieben kann. Auch Krankheit, Unfall, Alter oder Invalidität können unter Umständen simu-

liert werden, doch werden dem Scharfblick des geschulten Arztes nicht allzu viele Fälle entgehen. Ganz außerordentlich viel heikler ist es, von der Arbeitslosenunterstützung die Arbeitsscheuen, die Landstreicher, die beschränkt Arbeitsfähigen, Kranken, Alten, die unruhigen und widerwilligen Elemente fernzuhalten, die sich herandrängen, den Anschein objektiver Arbeitslosigkeit erwecken wollen und, wenn sie Erfolg hätten, die ganze Einrichtung in kürzester Frist zerstören würden. Wie kann man den Kassensturm der Unfähigen und Unwilligen abwehren?

Vier Systeme werden da seit einer Reihe von Jahren empfohlen, lange haben sie um den Vorrang gekämpft, heute ist der Streit zugunsten des vierten Weges entschieden. Es sind das a) das System der direkten Kontrolle, b) das Genter System, c) der Sparzwang, d) der Anschluß der Arbeitslosenversicherung an das Arbeitsnachweiswesen.

a) Das System der direkten Kontrolle. Sämtliche Zweige der Sozialversicherung arbeiten mit zahlreichen Kontrollvorschriften, deren auch die Arbeitslosenversicherung unter keinen Umständen entbehren kann. Bei den ersten Versuchen, namentlich in der Schweiz, glaubte man sich auf diese Sicherheitsmaßnahmen beschränken zu können, aber ganz irrtümlich. Es hat sich herausgestellt, daß die direkte Kontrolle zwar wichtig und notwendig, jedoch allein nicht ausreichend ist. Von äußerst zahlreichen Vorschriften sollen nur einige wenige besprochen werden.

Ueberall sucht man vorab durch gewisse zeitliche Beschränkungen den Reiz zum Mißbrauch der Versicherung zu verringern. Die Einschränkungen sind dreifacher Art. Vorgesehen wird eine Karenzzeit, eine Frist von recht verschiedener Dauer — zwischen 2 Wochen und 1 Jahr —, während deren der Arbeitslose Mitglied der Kasse gewesen sein muß. Er tritt in den Genuß seiner Rente erst dann, wenn eine Anzahl von Wartetagen — 3—15 etwa — abgelaufen sind. Man entlastet damit die Kasse von den kleinen Fällen und läßt ihr Zeit, etwaige Zweifel aufzuklären. Ferner ist die Dauer der Unterstützung immer beschränkt, in der Regel auf 60—90 Tage; es hat sich aber gezeigt, daß namentlich für die Winterarbeitslosen eine Höchstdauer von 26 Wochen vorgesehen werden sollte.

Das Verfahren selbst vollzieht sich folgendermaßen: Der Arbeiter hat sich möglichst bald, in einer Frist, die zwischen 1 und 8 Tagen angesetzt wird, bei der Kassenverwaltung zu melden. Er hat dabei den Grund der Arbeitsaufgabe zu nennen. Falsche Angaben werden unter Strafe gestellt. Die Verwaltung prüft dann den Tatbestand. Sie hat die schwierige Ermittlung vorzunehmen, ob tatsächlich objektive Arbeitslosigkeit vorliegt. Notorische Arbeitsscheue oder Trunkenbolde werden mitunter gar nicht in die Versicherung aufgenommen. Bei freiwilligem Ausscheiden ohne triftigen Grund oder Entlassung infolge eigenen Verschuldens wird eine Unterstützung entweder überhaupt nicht oder erst nach einer weiteren Karenzzeit von 4—6 Wochen gewährt.

Ungemeine Mühe bereitet die Frage der Arbeitsstreitigkeiten. Streiks und Aussperrungen können die Ursache subjektiver wie objektiver Arbeitslosigkeit sein — je nachdem, auf welcher Seite die Schuld liegt. Eine Entscheidung darüber zu treffen, die als unparteiisch anerkannt werden soll, ist eine besonders mißliche Sache. Die genaueste Prüfung jedes einzelnen Falles wäre erforderlich. Die modernen Versicherungsgesetze helfen sich da in einfacher und zweckmäßiger Weise; sie umgehen die Frage, ob Streik oder Aussperrung, schuldhaft oder schuldlos und nehmen grundsätzlich für die Dauer der Streitigkeiten von jeder Zahlung an die kämpfenden Arbeiter Abstand. Wenn der Streit beigelegt ist, treten die etwa noch arbeitslos bleibenden Leute meist wieder in ihre Berechtigung ein. Ebenso werden diejenigen unterstützt, die außerhalb des Kampfes stehen, aber im Zusammenhang mit ihm, infolge von Betriebsstörungen, ihre Stellung verlieren. Man hilft sich also da in einwandfreier Weise, übrigens unter Billigung der Gewerkschaften, die z. B. in Deutschland in ihren eigenen Anträgen und Gesetzesentwürfen ebenso verfahren.

Wenn alle Formalitäten erledigt und die Ansprüche des Arbeitslosen anerkannt sind, so muß die laufende Kontrolle über den Unterstützten eintreten. Die Kasse muß feststellen, ob der Arbeitslose tatsächlich noch ohne Arbeit und Verdienst ist, weil die Möglichkeit geheimer Nebenarbeit, einer vollen oder Teilbeschäftigung, immer vorliegt. Es gibt Tätigkeiten, wie die des Bäckers, Straßenhändlers, Heimarbeiters, Nachtkellners, die dem Arbeitslosen viele Tagesstunden frei lassen. Zwar wird fast stets eine tägliche Meldung vorgeschrieben; derartige Arbeiterkategorien können aber ohne Mühe zum „Stempeln" erscheinen. Es wird nicht einfach sein, da ohne eine Schar von nachprüfenden Beamten auszukommen. Wesentlich erleichtert sich die Kontrolle, wenn den Arbeitgebern die Verpflichtung auferlegt ist, in regelmäßigen Abständen, etwa alle 14 Tage, Namen und Berufe der bei ihnen beschäftigten Personen anzugeben. Ebenso ist sehr erwägenswert die Einführung von Arbeitsbüchern, die vom beschäftigten Arbeiter beim Unternehmer, vom unbeschäftigten bei der Versicherungskasse hinterlegt werden müssen.

Immerhin wird aus diesen Andeutungen erhellen, daß dieses ganze System verwickelt und im Ergebnis fragwürdig ist. Es eignet sich für die Gewerkschaften, in denen die nahen persönlichen Beziehungen die Kontrolle sehr vereinfachen, es eignet sich auch für die kommunale Versicherung mit ihrer geringen Reichweite. Für die staatliche Arbeitslosenversicherung kommt die direkte Kontrolle nur in Verbindung mit anderen Kontrollmitteln in Betracht.

b) Das Genter System. Dem Genter System liegt der Gedanke zugrunde, daß es am ehesten gelingen werde, die Kontrollfrage zu lösen, wenn man die Arbeitslosenversicherung den Gewerkschaften überlasse und sie nur durch öffentliche Mittel unterstütze und leistungsfähig mache.

Die Gewerkschaften haben ihr Interesse der Arbeitslosenversicherung in England seit den 60er Jahren, in Deutschland seit den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts zugewandt. Dieser neue Zweig der Selbsthilfe wurde dann bald für sie sehr wichtig, nicht nur aus sozialen, sondern ebenso aus rein gewerkschaftlichen Gründen: die Versicherung verband die Mitglieder untereinander und mit der Gewerkschaft, sie wirkte der übermäßigen Fluktuation entgegen, sie verhinderte den Lohndruck, den sonst die Arbeitslosen auszuüben gezwungen waren. Nach der technischen Seite hatte die gewerkschaftliche Versicherung ihre beträchtlichen Vorzüge wegen der leichteren und intensiveren Kontrolle bei der genauen Personalkenntnis und Beobachtung; dazu kommt die ausgezeichnete Risikoverteilung, weil die Versicherung sich an die einzelnen Gewerkschaften und ihre Fachverbände anschließt, also nach streng beruflichen Gesichtspunkten aufbaut. Auf der anderen Seite war technisch zu beanstanden, daß die Gewerkschaften eine gesonderte Arbeitslosenversicherung gar nicht kannten. Die Mitglieder zahlten einen Einheitsbeitrag, der in eine Einheitskasse floß, aus der je nach Bedarf Streik-, Reise-, Kranken-, Arbeitslosenunterstützung usw. gezahlt wurde. Auch fehlte den Mitgliedern gegenüber der Kasse jeder klagbare Anspruch.

Das Genter System nun fußt auf diesen gewerkschaftlichen Kassen. Sie sollen durch Zuschüsse des Staats oder der Gemeinden, die den einzelnen arbeitslosen Mitgliedern (nicht den Kassen als solchen) zugute kommen, zu einer umfassenden Wirksamkeit befähigt werden. So werde das für die öffentlichen Körperschaften unlösbare Problem mit ihrer Hilfe auf die Berufsorganisationen überwälzt, die es lösen könnten. Das war die Ueberzeugung, die von namhaften Kennern des Arbeitslosengebietes, etwa von 1900 bis zum Weltkrieg, vertreten wurde.

Inzwischen aber ist es über das Genter System auch in den Kreisen der Gewerkschaften und ihrer Freunde still geworden. Man ist übergegangen zu entschiedeneren und umfassenderen Forderungen. Die Bedeutung des Zuschußsystems hat schließlich darin bestanden, die Gewerkschaften an die Versicherung zu gewöhnen und ihrer Uebernahme auf die öffentlichen Verbände vorzuarbeiten. Das Genter System hat man bereits seit 1913 zurücktreten und im Verlauf des Krieges, wenigstens in Deutschland, ganz fallen lassen.

Die Gründe für den Wechsel der Ansichten sind unschwer zu finden. Gewisse Mängel dieser Versicherungsform liegen klar am Tage. Sieht man von den politischen Bedenken gegen eine Subventionierung der Gewerkschaften ab, so bleibt als durchschlagender Einwand dieser: das Genter System bevorzugt einseitig eine Minderzahl von Arbeitern. Nicht alle Arbeiter sind beruflich organisiert — in Deutschland immer noch erst rund zwei Fünftel. Nicht alle Gewerkschaften haben die Versicherung aufgenommen — nur etwa zwei Drittel der Gesamtzahl. Diese Minderheit der Arbeiterschaft genießt die öffentlichen Zuschüsse, deren sachgemäße Verwendung bei dem primitiven versicherungstechnischen Aufbau der Kassen nicht immer gesichert ist. Der größte Teil der Arbeiter und gerade die bedürftigsten, die nicht zur Organisation oder zur Versicherungsbildung imstande sind, bleiben völlig unversorgt. Was fängt man mit diesen besonders notleidenden Schichten (namentlich Saisonarbeitern) beim Genter System an? Es bleibt da nur ein Notweg: man versucht, diese Elemente durch irgendeine Versorgung anderer Art zu befriedigen. So hat man daran gedacht (Buschmann), die Gewerkschaften zur Aufnahme von nichtorganisierten Arbeitern als Kassenmitgliedern zu zwingen oder gar einen allgemeinen Organisationszwang einzuführen. Man hat auch den Sparzwang nach Schanz oder ein System von Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung zur Ergänzung heranziehen wollen (J. Wolf). Alles das ist heute überholt, zum Teil außer jedem Betracht, zum Teil nicht ausreichend.

c) Der Sparzwang. Auch der Sparzwang hat heute mehr geschichtliches Interesse, wenn er auch immer noch hin und wieder seine Bewunderer findet. Erfinder des Sparzwanges ist einer der besten Sachverständigen der Arbeitslosenversicherung, der Würzburger Professor Georg von Schanz. Durch seine Studien wurde er zu der Ueberzeugung geführt, daß die Versicherung in ihrer reinen Form ein Ding der Unmöglichkeit sei; man könne aber den gleichen Erfolg auf einem anderen Wege erreichen, der den

Vorzug genialer Einfachheit habe, indem man die Arbeiterschaft zu individuellem Sparen für die Zeit der Arbeitslosigkeit zwinge. Das Kontrollproblem verschwinde, wenn jeder sein eigener Wächter werde, wenn jeder wisse, daß er nur seine eigenen, keine fremden Mittel erschöpfe.

Diese Grundgedanken sind von Schanz nach allen Seiten geprüft und verteidigt worden. Ihre Formulierung hat sich in Einzelheiten mehrfach geändert. In der reifsten Form sieht das Projekt so aus: „Jeder krankenversicherungspflichtige Arbeiter wird gezwungen, wöchentlich neben seinem Krankenkassenbeitrag wenigstens 20 Pf., handelt es sich um Saisonarbeiter erheblich mehr, sich vom Lohn abziehen zu lassen, welcher Betrag nebst einem Zuschuß von 10 Pf. — bei Saisonarbeitern mehr — seitens des Arbeitgebers durch Vermittlung der Krankenkasse der Sparkasse zugeführt wird. Diese Wochenbeiträge bleiben gesperrt, die angesammelte Summe kann nur in bestimmten bemäßigen Wochengeldern nach eingetretener Arbeitslosigkeit zurückgezogen werden. Die letztere wird kontrolliert, indem die Arbeitgeber verpflichtet sind, Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses der einzelnen Arbeiter anzumelden. Hat das Guthaben die Summe von 100 M. erreicht, so hört für den die 100 M. übersteigenden Betrag die Sperrung auf. Es soll also jeder individuell für den Fall der Arbeitslosigkeit vorsorgen, und er soll ein Interesse daran haben, seine 100 M. zu bilden und sie möglichst wenig anzugreifen.“ Neben Arbeitnehmer und Arbeitgeber können auch Gemeinde und Staat zu den Sparfonds beisteuern.

Die Vorteile des Schanzschen Projekts sind unverkennbar. Es würde eine Arbeitslosenhilfe geschaffen, die einfach und wenig kostspielig wäre, da sie überhaupt keines Verwaltungsapparates bedürfte. Auch wäre den Notleidenden in den Sparsummen wohl ein gewisser Rückhalt gesichert — vorausgesetzt natürlich, daß die Zahlen dem Geldwert der Nachkriegszeit entsprechend emporgesetzt würden. Dennoch ist dieser Plan heute ohne Belang, weil er von den Arbeitern einmütig verworfen worden ist. Er ist organisationsfeindlich, geht an den Gewerkschaften achtlos vorüber. Er bringt eine unzulängliche Hilfe, weil sich der Sparprozeß viel zu langsam vollzieht; nach einjährigem Zwangssparen wäre der Arbeiter für 2 bis 3 Wochen versorgt! Er bietet namentlich bei lang anhaltender oder wiederholter Arbeitslosigkeit fast nichts. Es wird auf die segensreichen Wirkungen der sozialen Gegenseitigkeit verzichtet. Eine gesunde Risikoverteilung fehlt; die Parole des Sparzwanges lautet: jeder für sich, keiner für alle. Alles, was man von diesem System Gutes sagen kann ist nur, daß es die eigentliche Aufgabe ungelöst läßt, aber weit besser ist als gar nichts.

Man hat gesucht, die Mängel des individuellen Sparzwangs abzuschwächen, indem man ihn in Kompromißsysteme irgendwelcher Art einbauen wollte. Mehrere Vorschläge (so von Schanz, Hofmann, Wassilieff, Gruner) laufen hinaus auf eine Verbindung des Sparzwanges mit dem Versicherungsgedanken. Weit haltbarer wäre eine andere (schon von Herkner, Kempel, Zwiedineck, Kumpmann) empfohlene Kompromißmöglichkeit. Man könnte das Schanzsche System mit dem Genter System verbinden derart, daß die Gewerkschaften ihre öffentlich subventionierten Gewerkschaftskassen behielten, die übrigen Arbeiter aber zum Zwangssparen angehalten würden. Ein solches „kombiniertes Sparsystem“, wie man es nennen könnte, würde die zu stellenden Anforderungen leidlich erfüllen, wenig Kosten und Scherereien verursachen und würde besonders die gewerkschaftliche Versicherung unangetastet lassen, die an sich dem individuellen Sparzwang weit vorzuziehen ist. Der größte Gewinn der Kombination läge aber darin, daß die schwierigen Voraussetzungen der Versicherung höherer Art (im Anschluß an den Arbeitsnachweis) vermieden würden. Eine solche „Versicherung höherer Art“ erfordert ein durchgebildetes Arbeitsnachweiswesen und eine hochentwickelte Statistik — was beides erst seit einigen Jahren geschaffen wird. Da aber diese Vorbedingungen nunmehr der Erfüllung nahe sind, so kann auch eine solche Notlösung, das kombinierte Sparsystem, nicht mehr genügen. Gefordert werden muß und gefordert wird die öffentliche Zwangsversicherung aller Arbeiter.

d) Der Anschluß an den Arbeitsnachweis. Seit etwa zwei Jahrzehnten befaßt man sich mit der Grundlegung einer großen einheitlichen Arbeitslosenversicherung. Richard Freund ist diesem Plane schon 1902 im Anschluß an die Verhältnisse des Brauerverbandes nähergetreten, andere sind seinen Spuren gefolgt, 1911 ist England bei seiner staatlichen Versicherung von diesem neuen Organisationsgedanken ausgegangen. Indem nun in den letzten Jahren in einigen Staaten — England, Deutschland, Oesterreich, Italien — die Arbeitsnachweise nach außen und innen größte Fortschritte gemacht haben, hat man sich in diesen Ländern auf der neuen Basis geeinigt.

Das neue System, dem anscheinend die Zukunft gehört, verzichtet nicht auf alle die wertvollen Hilfsmittel der direkten Kontrolle. Es ergänzt sie aber auf das wirksamste durch die Arbeitsnachweiskontrolle. Die öffentlichen Arbeitsnachweise sind z. B. in Deutsch-

land nahe daran, ein ziemlich lückenloses Vermittlungssystem darzustellen (wenigstens für die Arbeiterschaft, weniger für die Privatangestellten). Wenn nun ein Arbeiter entlassen wird, so wendet er sich an den Arbeitsnachweis. Dieser vermittelt ihm eine Stellung. Ist keine Arbeit vorhanden, so ist mit annähernder Sicherheit erwiesen, daß die Arbeitslosigkeit objektiver Natur ist. Das kann wenigstens von der Praxis angenommen werden, wenn die Arbeitsnachweise des Landes derart ausgebreitet und verbunden sind, daß sie den gesamten Arbeitsmarkt überschauen. Die Kontrolle wird also dann von beiden Seiten her, vom Angebote her (direkte Kontrolle) und von der Nachfrage her (Arbeitsnachweiskontrolle) vorgenommen. Wenn man näher zusieht, findet man allerdings, daß da eine Schwierigkeit durch eine andere ersetzt wird. Das Problem der Kontrolle wird vorzüglich gelöst, doch wird jetzt bedeutsam das Problem der Arbeitsannahme, das aber dem Sozialpolitiker weit weniger Kopfzerbrechen bereitet als jenes. Welche Arbeit muß der Arbeitslose annehmen? Rechtlich natürlich kann ein Zwang überhaupt nicht ausgeübt werden. Lehnt der Arbeiter aber eine „passende" Arbeit ab, so verwirkt er seinen Anspruch auf die Rente. Welche Arbeit ist „passend" oder „angemessen"? Auf die außerordentlichen Schwierigkeiten, darüber zu entscheiden, wurde schon hingewiesen, als der Begriff des Arbeitsmangels erläutert wurde. Man wird versuchen, in den Satzungen der Versicherungskassen festzulegen, was man unter angemessener Arbeit zu verstehen hat. Die Arbeitsart wird sich nach Vorbildung und bisheriger Tätigkeit des Arbeiters, die Lohnhöhe nach dem ortsüblichen Satz oder — wo er vorhanden ist — nach dem Tarifvertrage richten. Ferner wird der verheiratete Arbeiter im allgemeinen beanspruchen dürfen, an seinem Wohnort oder in dessen Nähe beschäftigt zu werden. Diese und andere Regeln müssen aufgestellt werden. Doch können sie bindend sein nur im Normalfall. In Ausnahmezeiten, etwa in Zeiten besonders großer und anhaltender Arbeitslosigkeit oder in Perioden einer allgemeinen wirtschaftlichen Umstellung — z. B. in Kriegen und nach Kriegen —, kann es notwendig werden, wie an alle Klassen so auch an die Arbeiter ungewöhnliche Anforderungen zu stellen. Dann kann als „angemessene" Arbeit auch vielleicht eine Arbeit zu schlechterem Lohn oder in einem anderen Teil des Landes oder gar in einem neuen Berufe erscheinen. Gesetze müssen sich elastisch den Zeitbedürfnissen anpassen, jede Schablonisierung wirkt auch bei der Arbeitslosenversicherung unheilvoll; angenommen, der alternde Arbeiter ist wohl noch verwendbar aber nicht mehr in seinem körperlich anstrengenden bisherigen Beruf, angenommen, die Technik ändert sich und schaltet bestimmte Arbeitergruppen aus, angenommen, die Industrie im ganzen ist wegen Rohstoffmangels und Absatzschwierigkeiten zu Einschränkungen genötigt — diesen und sehr zahlreichen anderen Fällen muß vernünftigerweise beim Arbeitsannahmezwang Rechnung getragen werden.

Bei den heiklen Fragen dieser neuen Versicherung wird vielfach eine individuelle Entscheidung erfolgen müssen. Zwei Fragen vor allem lassen sich, wie dargelegt, nicht nach einem Schema beantworten, verlangen vielmehr eine ebenso sorgfältige wie weitherzige Erwägung der besonderen Umstände: bei der Meldung der Arbeitslosen muß geprüft werden, ob wirklich subjektive Arbeitslosigkeit vorliegt, bei einer Ablehnung angebotener Arbeit, ob diese „angemessen" war oder nicht. Solche delikate Untersuchungen gibt es auch sonst in der sozialen Welt nicht selten, man hat es gelernt, ihrer Herr zu werden, indem man sie der Selbstentscheidung der Parteien zuschiebt. Paritätische Ausschüsse müssen gebildet werden, die mit dem praktischen Wirtschaftsleben engste Fühlung haben. Namentlich die Arbeitslosenversicherung kann ohne solche Ausschüsse, in denen auch arbeitslose Arbeiter sitzen, nicht auskommen. Das Vertrauen der Beteiligten muß auf jede Weise verankert werden. Diese Ausschüsse werden die Zweifelfälle nach freiem Ermessen prüfen, sie werden Zeugen vernehmen, Sachverständige heranziehen. Sie werden ebenso wie die Ausschüsse der Erwerbslosenfürsorge eine ungeheure Erfahrung gewinnen, und es wird sich bald auch hier eine Art von sozialem Gewohnheitsrecht einbürgern.

4. Technische Einzelheiten. a) Personenkreis. Grundsatz muß sein, daß die Arbeitslosenversicherung alle diejenigen Arbeitnehmer umfaßt, die dem Risiko der Arbeitslosigkeit ausgesetzt sind. Demnach würde man für Deutschland fordern den Anschluß aller Arbeiter, die der Krankenversicherung angeschlossen sind, und aller Privatangestellten bis zu einem gewissen Höchsteinkommen (von zurzeit etwa 20—25000 M.). Freizulassen wären solche Personen, die nachweislich von der Arbeitslosigkeit nicht bedroht sind (auf Lebenszeit Angestellte, Rentenempfänger usw.). Weiter wären untere und obere Altersgrenzen (16 und 65 Jahre) vorzusehen. Von selbst versteht sich wohl, daß die Frauen in gleicher Weise der Versicherungspflicht unterworfen sein müssen wie die Männer, denen sie sonst noch vermehrte Konkurrenz machen würden.

Was die einzelnen Gewerbegruppen angeht, so hat man häufig Ausnahmen vom allgemeinen Versicherungszwang vorge-

schlagen bei den unter periodischer Arbeitslosigkeit leidenden Arbeiterschichten. Merkwürdigerweise hat man mitunter aber auch gerade für diese, als besonders Bedürftige, allein Versicherungseinrichtungen gefordert (Adickes) oder geschaffen (alte englische Versicherung). Daß gewisse Bedenken vorliegen, die landwirtschaftlichen Arbeiter, die Bauarbeiter und die sonstigen Winterarbeitslosen sowie auch die Saisonarbeitslosen einzubeziehen, muß zugegeben werden. Die Winterarbeitslosen aller Art können die Mußezeit vorherberechnen, sich auf sie einrichten, sich Nebenarbeit beschaffen, sie haben oft auch überdurchschnittlich hohe Löhne. Trotzdem ist es höchst erwünscht, sie alle den Segnungen einer geordneten Hilfe teilhaftig werden zu lassen. Bei manchen dieser Gruppen währt die tote Zeit so lange, daß die gewerkschaftlichen Versicherungskassen Schiffbruch leiden. Um so nötiger ist es, durch die öffentliche Versicherung eine großzügige Spartätigkeit zu inszenieren. Auch die Konjunkturenarbeitslosigkeit hat man mitunter ausschalten wollen, weil deren Umfang und die entstehenden Kosten nicht vorauszusehen seien. In Wirklichkeit handelt es sich da um den Hauptfall, in dem die Versicherung eingreifen muß.

In vergangenen Jahrzehnten hat man außerdem auch eine Sonderstellung der gewerkschaftlich organisierten und versicherten Arbeiter oft erörtert. Auch davon sollte heute nicht mehr die Rede sein, seitdem sich die deutschen und die englischen Gewerkschaften selbst für eine einheitliche Versicherung ausgesprochen haben. Wenigstens ist der Gedanke aufgegeben worden, die gewerkschaftlich versicherten Arbeiter von der öffentlichen Zwangsversicherung zu befreien, wie man es z. B. in den 90er Jahren in der Schweiz unter der Voraussetzung getan hat, daß die Leistungen der gewerkschaftlichen Versicherung denen der öffentlichen mindestens gleichwertig waren. Schon deshalb ist eine solche Rücksichtnahme abwegig, weil der öffentlichen Versicherung dann nur die schlechten und schlechtesten Risiken übrigbleiben würden. Dagegen ist es unbedenklich und vielleicht im Interesse der Gewerkschaften empfehlenswert, sie mit der bloßen Auszahlung der Renten an ihre Mitglieder zu betrauen.

Eine verwandte Frage ist die nach der Form des Anschlusses. Wenn auch anzustreben ist, daß sämtliche Arbeitnehmer versicherungspflichtig werden, so ist noch nicht gesagt, daß für sie alle die Beiträge und die Leistungen gleich sein müssen. Im Gegenteil eine solche untermischte Versicherung verdiente scharfe Mißbilligung, weil sie den ganzen großen Gedanken in Mißkredit brächte. Es sind Gefahrenklassen zu bilden, die jede Ueber- und Unterlastung einzelner Gruppen verhüten. Ueberspannt man den Solidaritätsgedanken, so werden die fleißigen, tüchtigen und regelmäßig beschäftigten Arbeiter bald die ganze Einrichtung verwünschen.

Die Gesamtheit der versicherten Mitglieder der Kasse müssen also vereinigt werden in einer Anzahl von Gefahrengemeinschaften. Wie viele erforderlich sind, muß die Praxis zeigen. Es müssen dabei einerseits, wie bei jeder anderen Versicherung, die einzelnen Klassen oder Gemeinschaften eine hinreichend große Anzahl von Personen umfassen, um eine angemessene Verteilung des Risikos zu ermöglichen. Es müssen andererseits so viele Klassen vorhanden sein, daß nicht allzu ungleiche Risiken zusammengekoppelt werden. Eine ideale Risikoverteilung, die dann doch noch von Zeit zu Zeit nachgeprüft werden müßte, ließe sich nur auf Grund der Erfahrung und der zahlenmäßigen Unterlagen vornehmen, die erst die Versicherung selbst beschaffen kann.

Sehr wertvoll wäre außerdem der nachträgliche Ausgleich des Risikos entsprechend den Ergebnissen der Statistik. Man könnte z. B. allen denjenigen Versicherten, die eine geringere Arbeitslosigkeit als normal aufweisen, in bestimmten Zeitabständen — nach Freund alle 3 Jahre — einen Teil der für sie geleisteten Beiträge zurückerstatten. Oder besser noch, man zahlt, wie in England, Arbeitnehmern, die 500 Wochenbeiträge entrichtet haben, nach Erreichung von 60 Jahren den Ueberschuß ihrer Beiträge über die empfangenen Unterstützungen mit Zinseszinsen zurück. Bei gutem Willen läßt sich eine individuelle Anpassung an das Berufsrisiko auch jetzt schon vornehmen; in der Tat ist sie vollkommen unentbehrlich.

b) Aufbringung und Verwendung der Geldmittel. Wenn den finanziellen Fragen auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, so geben sie doch zu manchen Kontroversen Anlaß, weil hier viel Raum ist für willkürliche Lösungen und unsichere Vermutungen.

Im Hinblick auf die Beiträge z. B. lassen sich gewiß zahlreiche Kombinationen in der Lastenverteilung denken. Für Deutschland könnte man Reich, Länder, Provinzen und Gemeinden, Arbeitgeber und Arbeitnehmer heranziehen. Es wäre vielleicht auch sachlich zweckmäßig, keine von diesen Instanzen ganz zu übergehen, 1. weil sie alle in größerem oder geringerem Umfang zur Entstehung der Arbeitslosigkeit beigetragen haben können, 2. weil sie an der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit interessiert sind, 3. weil sie sämtlich mithelfen müssen, das Schadenfeuer zu verhüten oder wenigstens zu löschen. Die Nächstbeteiligten aus diesem Kreise wären die

Arbeitnehmer, die Arbeitgeber und das Reich. Das Reich darf schon deshalb nicht fehlen, weil es die große, schließlich maßgebende Verkörperung des deutschen Volkes auf rechtlichem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiete sein soll, die Arbeitgeber müssen außer anderen Gründen mitwirken, weil ihnen sonst der Entschluß, Arbeiter zu entlassen, zu leicht gemacht würde. Arbeiter und Angestellte sind durch ihre Rechte und Pflichten am engsten mit der Versicherung verbunden und müssen durch Beitragszahlungen auf diese Verknüpfung hingewiesen werden. Die Abmessung der Lasten ist dabei mehr Sache des sozialen Feingefühls als wirtschaftlicher Berechnung. Vielleicht trifft man das Richtige, wenn man Gemeinde und Land mit den Verwaltungskosten belastet, während die Beiträge selbst von Reich, Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu je einem Drittel zu tragen wären.

Auch wenn der Verteilungsschlüssel vereinbart ist, wäre es vorläufig schwer, die Höhe der Beiträge zu errechnen. Besondere Mühe würden bei den Gefahrenklassen entstehen, in denen dem verschiedenen Risiko Beiträge von verschiedener Höhe entsprechen müßten. Ratsam und sozial wertvoll wäre es ferner, Beiträge und Leistungen auch nach der Lohnhöhe — ähnlich wie bei der deutschen Alters- und Invalidenversicherung — abzustufen. In allen Fällen würde die Versicherung jetzt und in Zukunft nur die allernotwendigste Versorgung bieten können, zumal in einem unter furchtbarer Finanznot seufzenden Lande wie Deutschland. Auch muß der niedrige Ansatz der Renten zugleich eine Kontrollfunktion erfüllen oder wenigstens die Versuchung zum Mißbrauch abschwächen. Dennoch sollte als unterste Grenze ein „kulturwürdiges“ Existenzminimum dem Arbeiter gesichert sein. Bei dem schwankenden Geldwert von heute lassen sich da feste Ziffern kaum angeben. Im Durchschnitt wäre eine Rente in Höhe von etwa 60—75 v. H. des Lohnes zu gewähren. Auch Familienstand und Alter sollten bei Abmessung der Höhe der Unterstützungen mitsprechen.

Sicher wären die erwachsenden Ausgaben für ein großes Land nicht gering. Wenn es erlaubt ist, mit aller Zurückhaltung eine Schätzung zu wagen, so würde auf Grund der bisher genannten Momente mit einem Gesamtaufwand — einschließlich der Verwaltungskosten und der Reserven — von 500 Millionen Mark im Jahr zu rechnen sein. In Betracht gezogen ist dabei, daß durch eine umfassende Verhütungspolitik der Arbeitslosigkeit noch weit energischer entgegengetreten werden muß, als es bisher geschehen, ferner, daß durch die Wartetage, die Karenzzeit und die Ausschaltung der jüngsten Arbeiter ein namhafter Teil der Arbeitslosen unberücksichtigt bleiben darf. Wenn demnach auch mit hohen Summen zu rechnen wäre, für Reich, Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit je 150 Millionen, für Länder und Gemeinden mit 50 Millionen im Jahr, so darf man nie die gewaltigen materiellen und ideellen Gegenwerte aus dem Auge verlieren.

c) Aufbau der Arbeitslosenversicherung. Der organisatorische Aufbau der Versicherung muß den Notwendigkeiten einer durchgreifenden Kontrolle Rechnung tragen. Das heißt, es muß der denkbar engste Anschluß an die Arbeitsnachweise hergestellt werden.

Nicht ernstlich ist mehr zu erwägen die früher von vielen deutschen Fachmännern von Rang empfohlene Angliederung des neuen Versicherungszweiges an einen der älteren, schon bestehenden Zweige. In Deutschland gibt es das gut ausgebaute System der sozialen Versicherung. Diesem soll nun ein weiteres, wesentliches Glied eingefügt werden. Wäre es da nicht besser, besonders auch aus Sparsamkeitsgründen, auf eine Sonderorganisation zu verzichten? Inzwischen aber hat man eingesehen, daß die Arbeitslosenversicherung ganz eigener Art ist, ganz neuartigen Schwierigkeiten begegnet, die sie nur mit neuen Mitteln bewältigen kann.

Selbst wenn man einmal von der schlechtweg entscheidenden Bedeutung der Kontrolle durch den Arbeitsnachweis absieht, wäre auch aus anderen Gründen an eine organisatorische Verbindung der neuen Versicherung mit der vorhandenen Sozialversicherung nicht zu denken. Was zunächst die Krankenversicherung angeht, so hat sie von unserem Standpunkt aus zwar zwei erhebliche Vorteile: weiteste Verbreitung, Verwaltung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer; aber auch zwei große Nachteile: sie ist organisatorisch sehr zersplittert und beruflich zu bunt zusammengewürfelt. Der namentlich von Tischendörfer vertretene Gedanke, die Krankenkassen zu Trägern der Arbeitslosenversicherung zu machen, ist neuerdings mehrfach wieder aufgenommen worden, jedoch so unpraktisch wie nur möglich. Andere Autoren, wie Buschmann, Herkner, Zacher, haben an die Unfallversicherung gedacht, die den einen großen Vorzug hat, sich auf scharf abgegrenzten und über das Reich hin ausgedehnten Berufsgenossenschaften aufzubauen und dadurch die beste Risikoverteilung für die neue Versicherung von Anfang an mitzubringen. Doch fehlt hier einerseits völlig der lokale Unterbau, andererseits wäre jede Mitzahlung und Mitverwaltung durch die Arbeiterschaft ausgeschlossen. Auch die Invalidenversicherung kennt den lokalen Unterbau nicht. Bei ihr ist überdies eine Abgrenzung nach Gefahrenklassen nicht vor-

handen. Wenn aus den Kreisen der Sozialdemokratie (Molkenhuber, Umbreit) ein Anschluß an diesen Versicherungszweig angeregt worden ist, so hat man wohl die Abstufung der Beiträge und der Renten nach dem Arbeitslohn für zweckmäßig gehalten; als ausschlaggebend wird man dies an sich richtige Moment kaum anerkennen dürfen.

Wie dargelegt, haben sich die Ansichten dahin geklärt, daß man das Gebäude der Arbeitslosenversicherung auf dem Boden des Arbeitsnachweises errichten muß. Neben den grundsätzlichen sprechen auch praktische Erwägungen dafür. Der Arbeitsnachweis erfüllt die Kontrollaufgaben, prüft die Gründe der Arbeitslosigkeit, er nimmt die Meldung des Arbeitslosen entgegen, versucht ihm Arbeit zu vermitteln, beobachtet ihn während der Zeit des Rentenbezugs. Was bleibt noch übrig? Die finanzielle Durchführung der Versicherung, die auch mit Leichtigkeit von den Arbeitsnachweisen übernommen werden kann: Erhebung der Beiträge, Verwaltung der Mittel, Auszahlung der Renten. Indessen mag es angebracht sein, die Beiträge durch die Krankenkassen in der Form von Zuschlägen mit einziehen zu lassen.

Im einzelnen wird sich der Aufbau der Arbeitslosenversicherung nach den geschichtlich gewordenen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der verschiedenen Länder richten müssen. So wie in Deutschland die Arbeitsnachweise in drei Stufen entwickelt worden sind: örtliche Nachweise, Landesarbeitsämter, Reichsamt — wäre auch für die Arbeitslosenversicherung dieser dreifache Aufbau erwünscht. Es wären also bei allen drei Instanzen, mit ihnen räumlich und sachlich verbunden, eigene Abteilungen für die Versicherung zu schaffen. Allerdings ist insofern ein Unterschied festzustellen, als bei der Arbeitsvermittlung das Schwergewicht auf dem örtlichen Arbeitsnachweis, bei der Arbeitslosenversicherung dagegen, wenigstens in finanzieller Beziehung, auf dem Landesamt liegt. Die Verwaltung wäre bei allen drei Instanzen für Nachweis und Versicherung einheitlich. Sie beruhte auf den Grundsätzen der vollen paritätischen Selbstverwaltung und der gewerblichen Sonderung. Die Fachabteilungen des Nachweises wären also auch die Fachabteilungen der Versicherung. Bei den Landesarbeitsämtern läge die finanzielle Verwaltung und der Risikoausgleich. Und zwar wären hier ebenfalls Fachabteilungen für beide Zwecke — Vermittlung und Versicherung — zu bilden, die in ihrem Wesen ungefähr den Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung entsprächen. Nach einigen Jahren würden bei den Landesarbeitsämtern auf Grund des neuen statistischen Materials dann besondere Versicherungsgenossenschaften — unabhängig von den Fachabteilungen — gebildet werden können. Die verschiedenen Genossenschaften gleicher Berufe würden sich für das Reichsgebiet zu Rückversicherungsverbänden zusammenschließen. Das Reichsamt hätte auch auf dem Gebiete der Versicherung mehr die Aufgaben der allgemeinen Leitung und Beaufsichtigung.

Die organisatorische Verbindung würde am besten auch schon äußerlich in der Gesetzgebung zum Ausdruck zu bringen sein — in einem Einheitsgesetz „Gesetz über die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit". Dieses Gesetz müßte sich in drei Teile gliedern: 1. Teil: Das Arbeitsnachweiswesen, 2. Teil: Die Arbeitsbeschaffung, 3. Teil: Die Arbeitslosenversicherung. Auf diese Weise könnte in großem Zug ein einheitliches Werk von höchster Bedeutung geschaffen werden.

5. Die Arbeitslosenversicherung in der Praxis. a) Die kommunalen Kassen. α) Die selbständigen Einrichtungen. An die Spitze stellen darf man die Behauptung, daß alle selbständigen kommunalen Kassen entweder Schiffbruch gelitten oder doch nur Geringfügiges geleistet haben. Die meisten von ihnen waren mit allen möglichen Mängeln behaftet. Viele dieser Kassen waren mehr Wohltätigkeitsanstalten. Die Zahlungen kamen vorwiegend von der Gemeinde oder gemeinnützigen Vereinen; die Mitglieder selbst waren Arme aller Art ohne sorgfältige Sonderung des Risikos. Die Mehrzahl der Kassen kannte zudem nur den freiwilligen Beitritt, von dem dann immer nur ein sehr spärlicher Gebrauch gemacht wurde. Es hat sich erwiesen, daß die Arbeitslosenversicherung, auch in ihrer kommunalen Form entweder als Zwangsversicherung oder gar nicht möglich ist. Seit dem Ende der 90er Jahre ist daher der Gedanke des Obligatoriums auch von den sachverständigen Vertretern des kommunalen Ausbaues — Sonnemann, Dominikus, Most u. a. — mit Eifer verfochten worden.

Aber auch die kommunalen Kassen mit Beitrittszwang entsprechen dem Ideal in keiner Weise. Eine Beschränkung auf den engen Bereich der Gemeinde ist schon logisch unhaltbar, weil die Arbeitslosigkeit heute meist einen nationalen, oft einen internationalen Charakter trägt. Lokale Kassen können ihrem Wesen nach eine Menge von Fehlern nicht vermeiden, die bei der staatlichen Versicherung ohne weiteres fortfallen. So ist in der Gemeinde die Bildung von Gefahrenklassen kaum möglich. Der Bestand der Kassen wird in den Zeiten ernsterer Krisen, namentlich an Orten, die einseitig auf gewisse Spezialindustrien abgestellt sind, aufs stärkste bedroht. Der Zuzug fremder Arbeiter, besonders vom Lande in die Städte, wird in unnatürlicher und unerwünschter Weise vergrößert. Kurz, die kommunalen Kassen sind im besten Falle nur eine Nothilfe so lange, bis der Staat sich auf seine selbstverständlichen Pflichten besinnt.

Das Verdienst, dem Gedanken der Arbeitslosenversicherung in der Praxis die Bahn gebrochen zu haben, gebührt der Schweiz. Hier hatte sich zuerst die sozialdemokratische Partei, Ostern 1891 zu Olten, für eine „sichere und ausreichende Unterstützung unverschuldet ganz

oder teilweise Arbeitsloser" eingesetzt. Die älteste freiwillige Arbeitslosenversicherung trat am 1./IV. 1893 in Bern ins Leben. „Jeder in der Gemeinde Bern sich aufhaltende oder niedergelassene Arbeiter schweizerischer Herkunft kann dieser Kasse beitreten." Die Versicherung erfolgte aber nur für die Wintermonate (Dezember bis Februar). Die Ergebnisse waren schlecht, die Benutzung gering, die Arbeitslosigkeit der Mitglieder groß. „Es traten im Laufe des ersten Jahres nur 404 Mitglieder bei, und von diesen mußten noch 50 wegen Nichtzahlung ihrer Beiträge gestrichen werden. Von den 354 effektiven Mitgliedern meldeten sich im Winter 216 als arbeitslos, 50 davon erhielten Beschäftigung zugewiesen, so daß an 165 Mitglieder Taggelder ausgezahlt wurden." Eine ähnliche Kasse, die aber nicht auf die Winterarbeitslosigkeit beschränkt blieb, schuf sich 1901 der Arbeiterbund in Basel; 1910 trat an ihre Stelle eine besser organisierte Kasse des Kantons Basel-Stadt. Weiter wurde eine derartige freiwillige Versicherung in Genf 1904 begründet.

Das Vorbild der Schweiz hat bald auch auf das Deutsche Reich anregend gewirkt. Die erste deutsche Anstalt ähnlicher Art war die „stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter", die 1896 von privater Seite mit städtischer Hilfe begründet wurde. Weit weniger wichtig blieb die 1905 in Leipzig ins Leben gerufene Versicherungskasse, der sich ein paar konfessionelle Vereine anschlossen. Aber auch die Kölner Einrichtung vermochte größere Bedeutung nicht zu gewinnen. Die höchste Mitgliederzahl war (1909/10) 1811 Personen, meist Erdarbeiter, Bauarbeiter usw. Bis 1911 wurden 535000 M. an Unterstützungen bezahlt, wovon nur 216000 M. durch die Beiträge der Mitglieder einkamen. Die Wochenbeiträge betrugen für ungelernte Arbeiter 35 Pf., für gelernte 45 Pf.

An die Stelle dieser Winterkasse trat 1911 die weit vollkommener durchgebildete „Versicherungskasse gegen Arbeits- und Stellenlosigkeit in Köln", die schon den Uebergang darstellt einerseits zur Zwangsversicherung, andererseits zum Genter System. Die Kasse sicherte sich eine gewisse Bedeutung durch die enge Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften. „Diese hatten in drei Gefahrenklassen, je nach der Wahrscheinlichkeit der Arbeitslosigkeit in dem betreffenden Gewerbe, für jedes Mitglied Beiträge zu zahlen, wofür dann den Vereinen eine Rückversicherung für einen Teil der von ihnen ihren Mitgliedern entrichteten Unterstützung gewährt wurde; die Ersatzleistung betrug nach der Beitragsdauer 0,75—1,50 M. Die unorganisierten Arbeiter konnten sich bei etwas höheren Sätzen selbständig versichern." Angeschlossen waren bis zum 30./VI. 1912 13347 Personen, darunter aber nur 41 nicht organisierte Arbeiter.

Eine kommunale Zwangsversicherung hat es nur ein einziges Mal, in der Schweiz, gegeben. Der Stadtstaat Basel beauftragte Anfang 1893 den jungen Professor Georg Adler mit der Ausarbeitung eines Gutachtens und Gesetzentwurfs. Adler empfahl vorsichtigerweise „eine Beschränkung auf die der Versicherung am meisten bedürftigen Elemente des Arbeiterstandes: die Fabrik- und die Bau- und Erdarbeiter. In diesen Branchen seien aber im wesentlichen alle unselbständig erwerbenden Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu versichern, soweit sie wenigstens seit mehr als einem Jahre im Kanton als Bürger oder Niedergelassene wohnhaft seien". Die vortrefflich durchdachten Vorschläge Adlers führten aber nicht zum Ziel. Es kamen allerlei Widerstände und Umarbeitungen, und schließlich fiel der umgestaltete Gesetzentwurf im Jahr 1900 bei der Volksabstimmung durch. Weit schneller bei der Hand war der Kanton St. Gallen. Den Baseler Vorschlägen sich einigermaßen anschließend, schuf er sich frisch und fröhlich zum 1./VII. 1895 die erste Zwangsversicherung, die allerdings nur bis zum Juni 1897 Bestand hatte. Das tatkräftige Vorgehen St. Gallens verdient gewiß lebhafte Anerkennung, selbst wenn in den Einzelheiten die herbe Kritik Adlers am Platz sein mag, es sei „bei der eilfertigen Fabrikation und Durchpeitschung des Gesetzes.... nicht bloß eine Früh- sondern auch eine Mißgeburt" herausgekommen. Endlich hat man sich auch in Zürich in den Jahren 1897 und 1898 mit der gleichen Frage befaßt und einen Entwurf ausgearbeitet, der aber vom großen Stadtrat verworfen wurde.

β) Die kommunalen Kassen nach dem Genter System. Daß und aus welchen Gründen sich die Gewerkschaften schon frühzeitig der Arbeitslosenversicherung zugewandt haben, wurde früher dargelegt. Das führende Land, England, besaß diesen wichtigen Zweig der modernen Selbsthilfe schon seit 1831. Sechzig Jahre später, 1891, verteilten 202 englische Gewerkschaften mit 682025 Mitgliedern Unterstützungen in der Jahreshöhe von 222088 £. Die wöchentliche Rente betrug im Durchschnitt 6—12 s in der Woche. In den Jahren 1900 bis 1909 zahlten die 100 größten Unions (mit 1909: 1422299 Mitgliedern) Arbeitslosengelder im Gesamtbetrag von 5544610 £; das machte 26,6 v. H. ihrer Aufwendungen überhaupt aus.

In Deutschland waren die äußeren und inneren Widerstände anfangs recht beträchtlich. Seit 1896 verwandten sich eine Reihe von Kongressen der freien Gewerkschaften mit wachsender Wärme für die Eingliederung der neuen Versicherung. Sie folgten damit den Ratschlägen, die ihnen von den Theoretikern schon seit den 70er Jahren gegeben worden waren. Brentano vor allem hat schon 1879 in ebenso eindringlicher wie geistvoller Weise dargelegt, daß die Arbeitslosenversicherung aus dem Kampfescharakter der Gewerkschaften hervorgehe und ihnen als alleinige und ureigenste Angelegenheit verbleiben müsse. „Die Versicherungskasse für den Fall der Arbeitslosigkeit kann nur ein Gewerkverein sein". Einige Jahre vor dem Weltkrieg aber wurde schon deutlich, daß die Gewerkschaften dieser gewaltigen Aufgabe nicht gewachsen waren. Sie setzten sich nun mit aller Kraft für die öffentliche Unterstützung — erst durch die Kommunen, dann durch das Reich — der ihnen verbleibenden Versicherung ein. Die Gesellschaft, hieß es schon seit 1902, mit noch größerer Klarheit und Entschiedenheit aber seit 1911, trage die Verantwortung für die Arbeitslosigkeit, sie müsse daher mindestens einen Teil der Lasten übernehmen, dürfe dabei aber in keinem Punkte die gewerkschaftliche Selbstverwaltung antasten. So forderten die Gewerkschaften z. B. 1911 von den Städten einheitliche Zuschüsse von 50 v. H.

ihrer nachgewiesenen Aufwendungen für Arbeitslosenzwecke.

Die tatsächlichen Ausgaben der freien Gewerkschaften auf diesem Gebiete waren nicht unbeträchtlich. 1891 hatten erst 10 von 58 Zentralverbänden die Arbeitslosenversicherung eingeführt, für die sie an Renten nur 44103 M. aufzuwenden hatten. In den Jahren 1903—1909 betrugen die Ausgaben — für Arbeitslosen- und Reiseunterstützung — rund 35 Mill. M. Auf den Kopf waren es 1909: 5,33 M. 16 von 57 Verbänden besaßen eine Arbeitslosenversicherung noch nicht, Beiträge und Leistungen waren wenig einheitlich. Die Bauarbeiter schufen die entsprechenden Einrichtungen erst 1912. Bei Kriegsausbruch fehlte die Versicherung noch bei 7 von 47 Zentralverbänden. Die gesamten Ausgaben für die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung betrugen bis Ende Dezember 1914: 66 Mill., davon 24,72 Mill. im Jahre 1914. Seitdem ist dann an die Stelle der gewerkschaftlichen Unterstützung die öffentliche Erwerbslosenfürsorge getreten. Im ganzen ist doch festzustellen, daß die Gewerkschaften zwar bei weitem nicht imstande waren, das Problem zu lösen, daß aber doch sie allein auf diesem neuen, schwierigen Boden etwas Nennenswertes geleistet haben.

Alle diese Angaben bezogen sich auf die freien Gewerkschaften, aber auch bei den Deutschen Gewerkvereinen und den Christlichen Gewerkschaften war eine starke Entwicklung im Gange. Die ersteren wandten 1911 für die genannten Zwecke — Arbeitslosen- und Reiseunterstützung — 220647 M., die letzteren 185271 M. auf — die Freien allerdings 7368975 M.; 1914 waren es bei den Deutschen Gewerkvereinen 510000 M., bei den Christlichen Gewerkschaften 876000 M.

Die dringliche Forderung nach öffentlicher Unterstützung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung fand zuerst bei den Gemeinden einige Gegenliebe. Hier kannte man die Arbeitslosigkeit am besten, empfand man sie gleichsam am eigenen Körper, hier hegte man den lebhaften Wunsch, die Armenpflege durch eine rationellere und individuellere Fürsorge zu ersetzen.

Ein Zuschußsystem sehr niedriger Art gab es schon seit 1896 in Bologna, seit 1901 in Venedig, seit 1911 in Mannheim. In diesen Städten gewährte man den Arbeitern zu ihren Ersparnissen gewisse Beihilfen für die Zeit des Brachliegens; alle diese Versuche aber sind in kurzem gescheitert. Auch in der Schweiz hat man seit geraumer Frist ein ähnliches System in Anwendung gebracht, bei dem jedoch die Gewerkschaften schon in gewisser Weise an der Durchführung beteiligt waren und somit eine Annäherung an das eigentliche Genter System gefunden wurde. So gibt es in Bern seit 1893 eine kleine Kasse, der vorwiegend Bauarbeiter angeschlossen sind (1919 im ganzen 715 Mitglieder). Wichtiger sind die Zuschüsse, die seit 1894 in St. Gallen an „freiwillige Verbände“, namentlich Gewerkschaften, gezahlt werden. Den Arbeitslosenkassen gehörten 1918: 8759 Personen an, denen eine öffentliche Beihilfe von 45127 Fr. gewährt wurde. Auch im Kanton Basel-Stadt wurde 1909 eine Art von kombiniertem Genter System übernommen, wobei die privaten Arbeitslosenkassen Zuschüsse erhalten, die ergänzt werden durch eine allgemeine öffentliche Kasse für die Nichtgewerkschaftler. 1919 waren 10 private Kassen mit 14000 Mitgliedern vorhanden, daneben die öffentliche Kasse mit 2220 Mitgliedern. Noch ausgesprochener an das Genter System schloß sich im gleichen Jahre 1909 die Stadt Gent an, die z. B. 1920 12 Gewerkschaften Beihilfen gewährte.

Das Zuschußsystem in voller Reinheit ist zuerst — wie schon der übliche Name andeutet — in Belgien und zwar seit 1901 in Gent zur Anwendung gekommen. Auf Veranlassung von Louis Varlez wurden in dieser Stadt anfangs alljährlich 10000 Fr., später 20000 Fr. für die Unterstützung der gewerkschaftlich versicherten Arbeitslosen bereitgestellt. Diesen also — und nicht den Gewerkschaftskassen — wurden Zuschüsse von 50—75 v. H. gewährt, die von Monat zu Monat nach dem Maß der vorhandenen Mittel neu festgesetzt wurden. Die Zuschüsse sollten auf eine Höchstdauer von 50 Tagen gezahlt werden und nicht über 1 Fr. am Tage und nie über die gewerkschaftliche Unterstützung hinausgehen. Es schlossen sich denn auch 30 Gewerkschaften mit rund 12000 Mitgliedern an die städtische Kasse an. Die Hoffnung auf einen starken Mitgliederzuwachs hat sich aber nicht erfüllt. Um den übrigen, nicht organisierten Arbeitern etwas Gleichwertiges zu bieten, wurde eine Spareinrichtung ins Leben gerufen, in der Weise, daß die freiwillig sparenden Arbeiter bei Arbeitslosigkeit Ansprüche auf die gleiche Beihilfe wie die gewerkschaftlich versicherten Arbeiter hatten. Wie immer, so hat aber auch hier der Appell an die Freiwilligkeit versagt: nur 13 Personen entschlossen sich, Sparfonds der gedachten Art anzusammeln.

Das Genter System hat sich dann in wenigen Jahren die Nachbarschaft der Stadt, aber auch das ganze Land erobert. Vor dem Krieg gab es 414 Arbeitslosenkassen, sie bestanden in vielen kleinen und allen größeren Gemeinden, außerdem in den Gemeindeverbänden und den Provinzen.

Der gesunde Gedanke des Zuschußsystems hat aber auch in den Kommunen außerhalb Belgiens vielfach Wurzel gefaßt, meist mit Abänderungen irgendwelcher Art. In Holland, Dänemark und Spanien z. B. werden die Zuschüsse nicht nach den Unterstützungen sondern nach den Beiträgen der Gewerkschaftsmitglieder berechnet.

Was nun Deutschland angeht, so standen auch hier die kommunalen Kassen durchweg im Zeichen des wenigstens bis 1913 überall bevorzugten Genter Systems. Straßburg i. E. übernahm, wie in sozialer Hinsicht so häufig, die Führung. 1907 wurde vom Gemeinderat erstmals eine Summe von 5000 M. ausgeworfen, aus der den Berufsverbänden eine nachträgliche Beihilfe von 50 v. H. gewährt wurde, entsprechend der erweislich gezahlten Unterstützung, doch sollte der Zuschuß eine Mark je Tag und Arbeitslosen nicht übersteigen. Den nichtorganisierten Arbeitern suchte man durch Notstandsarbeiten zu helfen. 1912 waren der Einrichtung 36 Gewerkschaften angeschlossen; es erhielten 22 von ihnen mit 287 arbeitslosen Mitgliedern einen Zuschuß von 6085 M. Daß eine solche Hilfe nicht mehr als einen Tropfen auf dem heißen Stein darstellte, war aber der Stadtverwaltung selbst am besten bewußt. Häufig ist sie bei Staat und Reich vorstellig geworden, um die Ver-

sicherung auf eine breitere Grundlage zu stellen und sie dadurch umfassender und leistungsfähiger zu gestalten.

Die anderen deutschen Städte folgten ziemlich zahlreich dem Straßburger Muster. Eingeführt wurde das Zuschußsystem in Erlangen, Mülheim i. E., Freiburg i. B., Berlin-Schöneberg, Stuttgart, Schwäbisch-Gmünd, Kaiserslautern, Mannheim, Eßlingen. Schiltigheim, Bischheim, Illkirch-Grafenstaden, Augsburg, Heidelberg, Offenbach, Feuerbach, Friedrichshaide. Bei Kriegsausbruch erwogen die Einführung des Genter Systems einige Groß-Berliner Gemeinden, Frankfurt a. M. und mehrere bayerische Städte. Dann vernichtete auch hier der Weltkrieg das sich entfaltende Leben. Der Herbst 1914 bedrohte den Bestand der Kassen, mehrere gingen ein oder waren zu Beschränkungen gezwungen. Eine neue Versicherungskasse wurde nur in einer Stadt, in Ludwigshafen, im April 1915, geschaffen. In dem Maß, in dem dann die Erwerbslosenfürsorge sich entwickelte, wurden die kommunalen Zuschußkassen abgebaut.

b) Die staatliche Arbeitslosenversicherung. α) Das Genter System auf staatlicher Grundlage. Auch der Staat hat sich besonders im letzten Jahrzehnt vielfach des Genter Systems angenommen. In welcher Form, das möge vorab in einigen Sätzen dargestellt werden.

Zunächst sei bemerkt, daß dem Wesen dieses Systems entsprechend Zwang niemals angewendet wird, die Versicherung ist in jeder Beziehung freiwillig. Es werden den Berufsverbänden, die selbst die Arbeitslosenversicherung eingeführt und die für die Anerkennung gestellten Bedingungen erfüllt haben, Zuschüsse gewährt, die sich entweder nach den Unterstützungen richten und an die arbeitslosen Mitglieder gezahlt werden — das ältere Verfahren, bei dem die Zuschüsse den Fürsorgecharakter unterstreichen — oder nach den Beiträgen und an die Verbandskassen zur Auszahlung gelangen — das neuere, mehr dem Versicherungscharakter Rechnung tragende Verfahren. Die Höhe der Zuschüsse schwankt beträchtlich, bewegt sich aber zwischen 30 und 100 v. H. der eigenen Beitragseinnahmen der Verbände. Regelmäßig werden vom Staate Vorschriften erlassen, die eine ordentliche und wirksame Kontrolle sichern sollen. So wird fast überall auf eine Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Arbeitsnachweis hingewirkt. Die Satzungen der Arbeitslosenkassen unterliegen der staatlichen Genehmigung. Die finanzielle Durchführung des Zuschußverfahrens wird den örtlichen Stellen übertragen. In mehreren Ländern hat man aber auch staatliche Kontrollinstanzen geschaffen; so gibt es in Dänemark einen staatlichen Arbeitsloseninspektor mit weitgehenden Befugnissen. Ferner wird in den meisten Ländern auf eine strenge Trennung der Kassenführung hingewirkt. Die Mittel für die Arbeitslosenversicherung und für andere Zwecke (Streik, Krankheit usw.) dürfen nicht gemeinsam verwaltet werden. Vielfach ist auch der Versuch gemacht worden, neben den organisierten Arbeitern die nichtorganisierten in irgendeiner Weise zu versorgen. So werden sie in Belgien, Dänemark und Holland in besondere Gemeindekassen aufgenommen, die staatlicherseits ebenso wie die Gewerkschaftskassen subventioniert werden — wobei aber, wie schon früher, wieder zu bemerken ist, daß diese Arbeitslosenkassen ohne Zwang nirgendwo Bedeutung zu gewinnen vermögen. Anderwärts (Norwegen) sind die Gewerkschaftskassen gehalten, jede geeignete Person mindestens als Kassenmitglied aufzunehmen, so daß die Gewerkschaften, soweit die Arbeitslosenversicherung in Betracht kommt, zu allgemeinen Berufsverbänden werden. Doch ist auch diese Bestimmung ohne jede Bedeutung geblieben. Zusammenfassend wäre zu sagen, daß das Genter System in seiner staatlichen Form ebenfalls nur ein Notbehelf ist, wie denn in den meisten Ländern der Uebergang zur öffentlichen Zwangsversicherung schon geplant oder vorbereitet wird.

In Frankreich beteiligt sich der Staat schon seit der V. v. 9./IX. 1905 an der Versorgung der Arbeitslosen mit einigen tausend Fr., erweitert wurde das Zuschußverfahren durch die V. v. 28./XII. 1912, betr. die Subventionierung der Arbeitslosenkassen (Abänderungen durch Ministerialerlasse von 1906, 1908 und 1912). Die Ergebnisse waren wegen der Zurückhaltung der Gewerkschaften ganz unbefriedigend; den angeschlossenen Vereinigungen gehörten nur 50000 Mitglieder an. Im Krieg ist das Genter System durch die allgemeine Erwerbslosenfürsorge ersetzt worden.

Für Norwegen kommen in Betracht das G. v. 12./VI. 1906, mit Novellen von 1908, 1911 und 1914, und das G. v. 5./VIII. 1915 über staatliche und gemeindliche Beiträge an norwegische Arbeitslosenkassen (mit Abänderungen durch G. v. 29./VII. 1918). In Norwegen gab es 1917 24 Kassen mit 50000 Mitgliedern, die öffentlichen Zuwendungen betrugen 43000 Kr.

In Dänemark gewährte der Staat den Gewerkschaften bereits auf Grund des G. v. 9./IV. 1907 und — weit stärker — nach dem G. v. 8./IV. 1914 einige Mittel. Später, am 22./XI. 1919, kam eine wichtige Novelle und daran anschließend — am 5./I. 1920 — das Gesetz über anerkannte Arbeitslosenkassen. 1919 waren 66 Kassen mit 299389 Mitgliedern vorhanden; die Zuschüsse waren nicht unerheblich, der Staat gewährte 1918/19 einen Beitrag von 1264000 Kr. (die Gemeinden zahlten 902000 Kr.).

Auch Holland ist in den letzten Jahren zum Genter System übergegangen. Maßgebend sind die V. v. 19./IX. (betr. Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung) und 2./XII. 1916 (betr. allgemeine Regeln für die Gewährung von Unterstützungen an Arbeitslosenkassen). Ende 1920 waren 80 Kassen angeschlossen, die 398995 Mitglieder zählten, die staatlichen Aufwendungen betrugen 1920 — bei großer Arbeitslosigkeit — 2877682 fl.

Neuere Gesetze sind erlassen worden in Finnland (2./XI. 1917) und — besonders sorgfältig durchgearbeitet — in Spanien (V. v. 18./III., mit Ausführungsbestimmungen v. 31./III. 1919).

Eine beachtenswerte Form einer reinen Krisenversicherung hat seit einigen Jahren die Schweiz entwickelt. Angesichts der außerordentlich großen Arbeitslosigkeit unter der während des Kriegs die Stickereiindustrie zu leiden hatte, wurde durch Bundesratsbeschluß v. 19./XII. 1916 und Unterstützungsreglement v. 1./VII. 1917 für diese Industrie ein Notstandsfonds begründet. Der Fonds ist eine selbständige Rechtsperson und wird verwaltet

von einem Ausschuß, der aus Vertretern der Fachverbände, der Kantone und des Bundes gebildet worden ist. Angeschlossen sind die Arbeiter und Angestellten der Stickereiindustrie, doch werden die Unterstützungen nur an Kassenmitglieder gezahlt. Als solche Kassen sollten die gewerkschaftlichen Versicherungseinrichtungen fungieren, die aber für die nichtorganisierten Arbeiter durch besondere Gemeindekassen ergänzt wurden. Der Eintritt in die Kassen blieb in den meisten Kantonen freiwillig, in einigen von ihnen wurde er gesetzlich gefordert. Der Notstandsfonds ist gebildet worden durch eine erste und einzige Beitragszahlung der Industrie nach dem Warenumsatz (ein Viertel des Umsatzes der Jahre 1913—1915) und durch freiwillige Spenden. Die Leistungen des Fonds bestehen in Zuschüssen an die Arbeitslosenkassen in der Höhe von 60 v. H. der gezahlten Unterstützungen. Doch setzen die Zahlungen des Fonds nur zu Zeiten einer allgemeinen Krisis ein. Versichert waren bei den dem Fonds angeschlossenen Kassen Ende 1919: 23269 Personen — nicht einmal die Hälfte der Arbeiterschaft — von diesen 19196 bei den Berufsverbänden und 4073 bei den Gemeindekassen.

Erst spät ist das Heimatland des Genter Systems, Belgien, zu einer gesetzlichen Regelung gekommen. Auch hier beteiligte sich der Staat schon seit geraumer Zeit (1904) mit geringfügigen Summen an der Arbeitslosenhilfe. Die Unterstützungen wurden 1917 erhöht. Sie wurden seit dem 1./VI. 1920. in Anbetracht der Nachkriegsverhältnisse, noch wirksamer gestaltet. Im Oktober 1920 waren 84 Arbeiterfonds mit 627 angeschlossenen Gemeinden vorhanden; die Zahl der Kassenmitglieder betrug mehr als 500000 und ist seitdem noch wesentlich gestiegen. Nach wie vor zeigt das Genter System in seiner staatlichen und gemeindlichen Form, in Belgien seine größte Leistungsfähigkeit. Die staatliche Regelung ist erstmal durch die V. v. 30./XII. 1920 erfolgt. Die Zahl der Kassen stieg bis Ende 1921 auf 2365, die der Mitglieder auf 755000. Neben der Arbeitslosenkasse besteht seit Dezember 1920 ein „Fonds National de Crise“, der die Arbeitslosenfürsorge ergänzen soll. Die Gesamtaufwendungen aus öffentlichen Mitteln betrugen 1921 rund 120 Mill. Franken.

β) Die staatliche Zwangsversicherung auf der Grundlage des Arbeitsnachweises.

England. Das dauernde Verdienst, den großen Gedanken der selbständigen Arbeitslosenversicherung aus dem Reich der wirtschaftlichen Phantasie in die staatliche Wirklichkeit übergeführt zu haben, gebührt England und seinem bedeutendsten Staatsmann, Lloyd George. Sicher waren die Engländer auf diesem Gebiet Schüler der Deutschen, lernten von der deutschen Sozialversicherung, führten aus, was deutsche Theoretiker gefordert, sicher ist auch an dem ersten schnell und entschlossen hingestellten Entwurf recht vieles fehlerhaft — im ganzen wurde ein praktisches Vorbild von kaum zu überschätzender Bedeutung geschaffen, dessen Auswirkung eben erst begonnen hat.

Um das Jahr 1910 herum bekehrte sich England von dem traditionellen Standpunkt des sozialen Gehenlassens zu einer fast staatssozialistisch zu nennenden Politik des positiven Eingreifens. In kurzer Folge kamen 6 oder 7 bedeutungsvolle sozialpolitische Gesetze heraus, von denen das wichtigste das Arbeitslosenversicherungsgesetz ist, das am 4./V. 1911 an das Parlament gelangte, mit starker Mehrheit am 16./XII. 1911 angenommen und am 15./VII. 1912 in Kraft gesetzt wurde. Am 15./I. 1913 hat die regelmäßige Unterstützungstätigkeit begonnen. Und zwar bildete die Arbeitslosenversicherung den 2. Teil eines umfassenderen Versicherungsgesetzes (National Insurance Act), dessen 1. Teil die prachtvoll aufgebaute Krankenversicherung bildete.

Die englische Arbeitslosenversicherung war zunächst als ein Versuch gedacht, den am meisten leidenden, oft monatelang brachliegenden Teilen der Arbeiterschaft einen kräftigen materiellen Halt zu geben. Eine allgemeine Versicherungspflicht einzuführen, schien bei der besonders großen und oft wechselnden englischen Arbeitslosigkeit zu bedenklich. Man beschränkte sich also auf das Baugewerbe im weiteren Sinne: Hochbau, Tiefbau, Schiffbau, Maschinenbau, Eisengießereien, Wagenbau und solche Sägewerke, die mit versicherungspflichtigen Betrieben verbunden waren. Die Versicherung war obligatorisch für alle Arbeiter über 16 Jahre. Durch das G. v. 4./IX. 1916 wurden noch die sämtlichen Arbeiter der Munitions- und Kriegsindustrien dem Versicherungszwang unterstellt.

Der Aufbau der neuen Versicherung zeigt die klare Erkenntnis des eigentlichen Organisationsproblems. Die Durchführung liegt in den Händen der Ortsstellen, die im Normalfall die Arbeitsnachweise sind. Die Arbeitsvermittlung war schon nach dem G. von 1909 in großem Stil ausgebaut und vereinheitlicht worden. Die Kontrolle erfolgt durch die in der Regel tägliche Meldung des Arbeitslosen. Es ist ferner das Arbeitsbuch eingeführt, das während der Beschäftigungsdauer vom Arbeitgeber aufbewahrt wird und während der Arbeitslosigkeit dem Arbeitsnachweis überhändigt werden muß. Es wird außerdem der Arbeiter vielfach auf seine körperlichen Eigenschaften und beruflichen Fähigkeiten hin durch Sachverständige geprüft. Die Mitwirkung des Arztes spielt in den letzten Jahren eine erhebliche Rolle. Ist der Arbeiter nicht vollwertig, so soll er mit finanzieller Unterstützung des Arbeitslosenfonds eine nachträgliche Schulung durchmachen, die aber, wie mitgeteilt wird, häufig auf den Widerwillen der Arbeiter stößt. Wer keine Lust oder Eignung zur Fortbildung besitzt, muß notfalls mit geringerer Arbeit vorlieb nehmen.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt in der Weise, daß der Arbeitgeber in jeder Woche für den erwachsenen Arbeiter 5 d, für den jugendlichen unter 18 Jahren 2 d erlegt (durch Einkleben von Marken in das Arbeitsbuch), wovon er jedoch dem Arbeiter die Hälfte vom Lohn abziehen darf. Falls der Arbeitgeber den Arbeiter in einem Jahr mindestens 45 Wochen ohne Unterbrechung beschäftigt hat, ist er berechtigt, die Rückerstattung seiner eigenen Zahlungen zu einem Drittel zu fordern. Der Staat seinerseits übernimmt die Verwaltung und deren Unkosten, er gewährt ferner einen Zuschuß von einem Drittel der vom Arbeitgeber aufgebrachten Beiträge. Die angesammelten Mittel fließen in einen einheitlichen Arbeitslosenfonds (Unemployment Fund), der vom Arbeitsminister verwaltet wird

Sämtliche Zahlungen erfolgen aus diesem Fonds. Soweit die Jahreseinnahmen, von etwa 3 Mill. £, nicht zu laufenden Ausgaben nötig sind, werden sie der Staatsschuldenkommission zu Anlagezwecken übergeben.

Der Anspruch des Arbeitslosen auf Rente hat zur Voraussetzung eine regelmäßige Beitragszahlung durch 26 Wochen. Die Wartetage währen eine Woche. Das Arbeitslosengeld beträgt für Erwachsene 7 s die Woche, für Jugendliche 3 s 6 d. Diese Leistungen werden innerhalb von 12 Monaten nur für eine Zeit von 15 Wochen und bei je 5 Beitragswochen immer nur für eine Unterstützungswoche gezahlt.

Eigenartig und bemerkenswert ist auch die Heranziehung der sozialen Selbstverwaltung zur Lösung der Versicherungsaufgaben. Der Arbeitsminister ist ermächtigt, mit Vereinigungen besondere Vereinbarungen zu treffen, für die nach Lage der Dinge fast nur die Gewerkschaften in Frage kommen. Ihnen kann, wenn sie selbst die Arbeitslosenversicherung eingerichtet haben, die Verwaltung und die Auszahlung der Renten überlassen werden. Doch gewährt der Staat im Höchstfall drei Viertel, nach der neuen Novelle zwei Drittel, des gewerkschaftlichen Arbeitslosengeldes, sowie höchstens 7 s für die Woche und den einzelnen Arbeitslosen. Voraussetzung ist aber noch, daß die betreffenden Vereinigungen selbst die Arbeitsvermittlung in die Hand genommen haben.

Eine Ausdehnung, die zunächst keine Bedeutung zu gewinnen vermochte, ist grundsätzlich dadurch ermöglicht, daß sämtlichen Vereinigungen — ob sie nun Vereinbarungen im oben besprochenen Sinne getroffen haben mochten oder nicht — vielleicht sind ihre Mitglieder überhaupt nicht versicherungspflichtig — für ihre freiwilligen Leistungen noch weitere Zuschüsse bewilligt werden, die ein Sechstel ihrer Wochenleistungen und im Höchstfall 12 s betragen. Außerdem ist der Arbeitsminister berechtigt, mit Zustimmung des Finanzministers auch andere Berufsstände und Berufszweige als die Arbeiter des Baugewerbes als versicherungspflichtig zu erklären.

Endlich sei bemerkt, daß auch über den Instanzenzug ausführliche Bestimmungen getroffen wurden. Die Entscheidung über Streitigkeiten aller Art werden zunächst von den Leitern der Ortsstelle (Insurance Officers) getroffen, ihnen übergeordnet ist eine aus den Parteien paritätisch zusammengesetzte Schiedskommission (Court of Referees), die von einem unparteiischen Vorsitzenden geleitet wird. Als oberste Instanz für das ganze Land fungiert eine Einzelperson, der Unparteiische der Arbeitslosenversicherung, den der König ernennt.

Diese Grundzüge lassen immerhin das Wesen des englischen Versicherungssystems mit hinreichender Deutlichkeit erkennen. Anfang 1913 trat es in Kraft und bis zum 1. Februar waren rund 2300000 Arbeitsbücher verausgabt. 99 Vereinigungen mit 5330 Zahlstellen hatten mit dem Arbeitsminister für ihre Mitglieder (530000 Personen) Vereinbarungen getroffen, 274 Vereinigungen erklärten sich zur freiwilligen Versicherung bereit.

Eine gründliche Würdigung des englischen Musters ist an dieser Stelle nicht angängig. Schon in der alten Form entspricht die Versicherung den gestellten Anforderungen weit mehr als irgend ein anderer Versuch. Sie ist wirksam, elastisch, geschmeidig und in hohem Grade anpassungsfähig. So sehr, daß dadurch die Einheit des Werkes einigermaßen in Frage gestellt wird. Zu erwähnen wäre auch, daß die enge Verknüpfung mit dem Arbeitsnachweis nicht überall gesichert erscheint, zumal die Arbeitsvermittlung selbst heute noch ziemlich zersplittert erscheint. Das Risikoproblem dagegen ist leidlich gelöst, weil alle Versicherten einem Gewerbe, dem Baugewerbe (und verwandten Industrien) angehören; zudem werden die zuviel gezahlten Beträge den Arbeitern nach Erreichung eines Alters von 60 Jahren zurückerstattet. Trotzdem bleibt die geringe Rücksicht auf die Unterschiede in der Gefährdung immer noch ein wunder Punkt des Systems, der von den Gewerkschaften öfter beklagt worden ist. Im ganzen aber waren die Ergebnisse nach dem allgemeinen Urteil sehr befriedigend.

So hat die Versicherung von 1911/13 bis zum Kriegsende unverändert bestanden. Am 25./XI. 1918 mußte sie durch eine allgemeine Erwerbslosenfürsorge einstweilen ersetzt werden, doch wurden die Beiträge weiter geleistet und zu einem Reservefonds angesammelt.

Nach langen und gründlichen Vorbereitungen kehrte man 1920 zu der geordneteren und feineren Form der Versicherung zurück. Es kam die Novelle v. 9./VIII. 1920, durch die statt früher 4 jetzt 12 Mill. Arbeiter und Angestellte (diese mit einem Jahreseinkommen bis 250 £) — zwei Drittel der berufstätigen Bevölkerung — dem Versicherungszwang unterstellt werden. Die Versicherung ist zu einer wahrhaft „nationalen" geworden. Außerhalb bleiben von den großen Berufsgruppen noch: Land- und Forstwirtschaft und häusliche Dienste.

Die neue Versicherung steht sozusagen auf den Schultern der alten. Die Grundsätze der letzteren sind im großen und ganzen beibehalten worden. Dennoch sind eine Reihe von interessanten Neuerungen zu vermerken.

So sind die Beiträge und die Renten beträchtlich erhöht worden. Die Beiträge belaufen sich für Männer, Frauen, Knaben und Mädchen auf 8, 7½, 4 und 3½ d in der Woche; davon trägt der Arbeitgeber 4, 3½, 2 und 2 d, während der Rest auf den Arbeiter entfällt. Der Beitrag des Staates stellt sich jetzt auf 2, $1^{2}/_{3}$, $1^{1}/_{3}$ und 1 d. Die Leistungen sind noch mehr gestiegen; sie betragen 15 s wöchentlich bei den Männern, 12 s bei den Frauen, 7½ s bei den männlichen Jugendlichen, 6 s bei den Mädchen unter 18 Jahren.

Die Ausnahmestellung der Gewerkschaften ist beibehalten, ja es ist die Verschiedenartigkeit des Aufbaues noch stärker ausgeprägt worden als bisher. Neben den Vereinbarungen mit Vereinigungen sind neuestens „Sondersysteme" statthaft, durch die bestimmte Arbeitergruppen fast völlig freigestellt werden. Mit Genehmigung des Arbeitsministers dürfen sich die Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzelner Industrien von der allgemeinen Versicherung ausschließen und Sonderversicherungen begründen, die sich den jeweiligen Berufsbedürfnissen enger anpassen, die Beiträge herabsetzen, die Unterstützung erhöhen oder zeitlich verlängern usw.; es muß nur dafür gesorgt sein, daß die Leistungen im ganzen nicht

hinter denen der allgemeinen Versicherung zurückbleiben. Als Träger denkt man sich für den Regelfall die seit 1918 begründeten industriellen Arbeitsgemeinschaften (Joint Industrial Councils), die paritätischen Vertretungen der einzelnen großen Industriezweige. Die Mitwirkung des Staates ist bei den Sondersystemen natürlich ebenfalls geringer, sie beträgt drei Zehntel der normalen Zuschußsätze. Bei einer Reihe von Industrien hat man schon mit der Einrichtung der Sondersysteme begonnen.

Die gesamten Aufwendungen für die Versicherung sind nach der Novelle wesentlich gestiegen.

Zu den gestiegenen Leistungen kam eine ungeheure, unaufhaltsam wachsende Arbeitslosigkeit, die zwar ihren Höhepunkt im Juli 1921 erreichte, dann aber doch noch mit geringen Abschwächungen fortdauerte. So betrugen die Aufwendungen von November 1920 bis November 1921 rund 50 Mill. £. Allerdings wurden rund vier Fünftel der Mittel von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern aufgebracht. Die Ausgaben stiegen derart, daß mehrere bedeutende Anleihen aufgenommen werden mußten. Ferner wurde das Gesetz noch neuerdings mehrfach novelliert. Durch die erste Novelle v. 23./III. 1921 (Unemployment Insurance (Nr. 1) Act) wurden die Prämien und die Beiträge erhöht. Durch die zweite Novelle (Nr. 2) wurden die Beiträge abermals erhöht, die Wochenprämien aber auf die im Gesetz von 1920 festgelegten Beträge ermäßigt. Durch das G. v. 8./XI. 1921 (Unemployed Workers Dependants (Temporary Provision) Act) wurden Unterstützungsbeiträge für Ehefrauen und Kinder für die Dauer von 6 Monaten eingeführt. Endlich brachte dann das G. v. 12./IV. 1922 (Unemployment Insurance Act 1922) eine umfassende Neuregelung. So wurde u. a. die Beitragsleistungen für die Versicherung und die Familienunterstützung zusammengefaßt und erhöht. Auch wurde die Summe, aus der der Staatsbeitrag bestritten werden soll, von 20 auf 30 Mill. £ emporgesetzt. Die ganze Regelung trägt einen Ausnahmecharakter und erstreckt sich bis Juni 1923.

Italien. Auch in Italien war man schon vor dem Krieg angelegentlich um die Entwicklung des Arbeitsnachweises bemüht. Während des Krieges wurde die Frage der Arbeitslosenversicherung eifrig besprochen, es wurden auch frühzeitig entsprechende Anordnungen für die Demobilmachung getroffen. Für die Arbeiter der Kriegsindustrie wurde ein Arbeitslosenfonds gebildet, zu dem die Arbeitnehmer alle 14 Tage 1 Lire beizusteuern hatten, wenn ihr Lohn nicht mehr als 5 Lire täglich, dagegen 1,50 Lire, wenn der Lohn über 5 Lire betrug. Der Arbeitgeber hatte vierzehntägig 1,50 Lire beizutragen. Als aber das Kriegsende und mit ihm auch für Italien eine gewaltige Arbeitslosigkeit kam, entschloß man sich zu einer allgemeinen Erwerbslosenfürsorge überzugehen, bei der aber den Kriegsarbeitern gewisse Vergünstigungen eingeräumt wurden. Den vorläufigen Abschluß brachte das G. v. 19./X. 1919, mit Wirksamkeit v. 1./I. 1920 ab, das einen provisorischen Charakter trägt, als Versuch gedacht ist. Seine Bedeutung liegt darin, daß hier zum ersten Male die drei verwandten Gebiete: Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung und Arbeitsbeschaffung in demselben Gesetz geregelt, einheitlich aufgebaut und den gleichen Stellen übertragen werden.

Der Personenkreis der Versicherung ist an sich sehr weit gezogen, er soll mit dem Umfang der Kranken- und Invalidenversicherung übereinstimmen. Geplant ist danach die Einbeziehung der industriellen wie der landwirtschaftlichen Arbeiter- und Angestelltenschaft, während Heimarbeit und häuslicher Dienst draußen bleiben. Die Erfassung scheint aber zunächst nur zu einem kleinen Teil gelungen zu sein, da berichtet wird, daß die Kassen Ende 1920 erst 2 Mill. Mitglieder zählten. Die Arbeiter, heißt es, hätten der Einrichtung wenig Sympathie entgegengebracht, bei der Landwirtschaft hat der Staat zunächst auf Beitragsleistung überhaupt verzichtet. In organisatorischer Beziehung ist die italienische Versicherung insofern von Interesse, als sie wohl ziemlich alle denkbaren Möglichkeiten erschöpft. So sind die örtlichen Organe von der größten Vielseitigkeit. Hier können mit der Durchführung der Aufgaben in erster Linie die Arbeitsnachweise aller Art, öffentliche und nichtöffentliche, betraut werden. Daneben werden Gewerbeinspektoren und andere im sozialen Leben tätige Personen als Aufsichtskommissare, zur örtlichen Kontrolle über die Maßnahmen und Einrichtungen auf dem gesamten Gebiet der Arbeitslosenpolitik herangezogen. Für die Provinzen sind Landesämter begründet worden, deren Ausschüssen Vertreter aller interessierten Stellen, der Behörden wie der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, angehören. Die Aufgaben der Landesämter bestehen wiederum in der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Arbeitsvermittlung, Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenversicherung. Sie sind nicht unähnlich den deutschen Landesarbeitsämtern, die oben schon als die geeigneten finanziellen Träger der neuen Versicherung bezeichnet wurden. In Italien sind zum gleichen Zweck von den Landesämtern allgemeine Provinzialkassen ins Leben gerufen worden. Die Zentralinstanz für den ganzen Staat ist das „Nationalamt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit“, dem die oberste Leitung und Ueberwachung der gesamten Arbeitslosenpolitik zusteht. Dem Nationalamt ist beigegeben ein aus den Interessenten gebildeter Zentralausschuß und ein aus diesem hervorgegangener engerer Zentralvorstand. Neben den öffentlichen Kassen (Provinzialkassen) sind noch Berufskassen verschiedener Art gestattet, in denen die Fachorganisationen, paritätisch oder getrennt, größere Selbständigkeit behalten. Die Beiträge, die vom Arbeitgeber alle 14 Tage vorgelegt und zur Hälfte getragen werden, beziffern sich bei einem Tagelohn bis 4 Lire auf 0,70 Lire, bei einem Lohn von 4—8 Lire auf 1,40 Lire, bei einem Lohn von mehr als 8 Lire auf 2,10 Lire. Die Höhe der Unterstützung richtet sich gleichfalls nach den Löhnen und ist je nachdem 1,25 Lire, 2,50 Lire und 3,75 Lire täglich, doch darf das Arbeitslosengeld nie mehr betragen als der halbe Tagelohn. —

Abschließend wäre zu bemerken, daß die verworrene und undurchsichtige Organisation der italienischen Versicherung, der lockere Zusammenhang mit dem Arbeitsnachweis, das Fehlen jeglicher Gefahrenklassen oder Risikoverteilung den Widerstand der Arbeiterschaft verständlich erscheinen lassen.

Schweiz. Zum Teil beeinflußt durch das Muster der Krisenversicherung in der Stickereiindustrie hat sich die Schweiz auch eine allgemeine Arbeitslosenversicherung geschaffen, die aber nicht mehr ist noch sein will als ein Uebergang zu größeren, leistungsfähigeren Veranstaltungen. Bereits im Frühjahr (24./III.) 1917 wurde durch Bundesratsbeschluß ein Fonds für Arbeitslosenfürsorge begründet, der aus den Konjunkturgewinnen der Kriegsindustrien dotiert werden sollte. Für das Jahr 1916 wurde ein Zuschlag von 20 v. H. zur Kriegsgewinnsteuer erhoben. Zugeführt wurde dem Fonds ferner der Betrag von 3 Mill. Fr. aus der Kriegsgewinnsteuer für 1915. Genauere und zum Teil neue Regeln stellte der Bundesratsbeschluß v. 29./X. 1919 auf. Zweck des Fonds ist es danach, den Kantonen und Gemeinden Zuschüsse zu den von ihnen aufgewandten Mitteln zu gewähren. Unterstützt werden dürfen alle mindestens 16 Jahre alten Schweizer, die regelmäßig eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Doch wird der Nachweis der Bedürftigkeit von den Antragstellern gefordert. Das Arbeitslosengeld beläuft sich auf 60 v. H. des täglichen Lohnsatzes, bei Arbeitern, die eine Familie zu versorgen haben, auf 70 v. H.; Kurzarbeitern wird die Hälfte des entgangenen Verdienstes erstattet. Doch sind gewisse Höchstbeträge für die tägliche Unterstützung je nach den Teuerungsverhältnissen und dem Familienstande vorgesehen. Die notwendigen Mittel werden durch den Bund, die Kantone, die Gemeinden und die Unternehmer gemeinsam aufgebracht. Dabei werden die Unternehmerbeiträge so abgestuft, daß sie bei kurzer Dienstzeit oder stark verkürzter täglicher Beschäftigungsdauer des Arbeiters zunehmen. Die Kontrolle führt der örtliche Arbeitsnachweis. Ein näheres Eingehen ist um so weniger geboten, weil, wie betont, die ganze Einrichtung nur als provisorisch gedacht ist. Von einer Versicherung kann man kaum sprechen: es fehlen alle Beiträge der Arbeitnehmer, Gefahrenklassen sind nicht vorhanden, die Unterstützung ist vom Nachweis der Bedürftigkeit abhängig. Das Schweizer System stellt demnach eine veredelte Erwerbslosenfürsorge dar. Eine Reihe von zum Teil bemerkenswerten Aenderungen brachte der Bundesratsbeschluß v. 30./X. 1921. Die Aufwendungen betrugen i. J. 1921: 60 Mill. Fr.

Oesterreich. Unter dem Einfluß seiner sozialistischen Regierung ist auch Deutsch-Oesterreich nach der Revolution in eine Periode stürmischen sozialen Vorwärtsdrängens geraten. Kurz vor dem Kriege interessierten sich mehrere Städte, an ihrer Spitze die Hauptstadt der Donaumonarchie lebhaft für die Arbeitslosenversicherung. und nach dem Ende des Krieges war Oesterreich der erste Staat, der eine allgemeine Erwerbslosenfürsorge einführte, die von fast ganz Europa nachgeahmt worden ist. Trotz der Armut beschloß die Regierung, diese Fürsorge in eine regelrechte Versicherung umzubauen, eine Absicht, die durch die hohen und unproduktiven Ausgaben für die Erwerbslosenfürsorge (jährlich fast 400 Mill. Kr.) wesentlich erleichtert wurde. Das in vielen Stücken wertvolle und originelle Gesetz (zurückgehend auf Prof. Pribram) ist am 24./III. 1920 erlassen worden und am 9./V. in Kraft getreten.

Geschaffen wurde auch hier eine Zwangsversicherung, der die gesamte Arbeiter- und Angestelltenschaft mit Ausnahme der Landwirtschaft unterstellt ist. In Oesterreich ist für die Organisation entscheidend der Anschluß an die Arbeitsvermittlung. Die Durchführung liegt örtlich in der Hand der Arbeitslosenämter, die meist mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen zusammenfallen. Bei ihnen erfolgt vor allem — mindestens zweimal wöchentlich — die Meldung der Arbeitslosen. Die Aufsicht über den Arbeitsnachweis und die Arbeitslosenversicherung steht den industriellen Bezirkskommissionen zu. Die letzteren sind paritätische Vertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, deren Mitglieder vom Staatssekretär für soziale Verwaltung berufen werden und sich weitgehender Selbstverwaltungsrechte erfreuen. So können die Bezirkskommissionen ermächtigt werden, „gewisse Berufsgruppen zu bezeichnen, deren Angehörigen mit Rücksicht auf die günstige Lage des Arbeitsmarktes eine Unterstützung nicht zu gewähren ist". Dem wechselnden Risiko wird insofern entsprochen als „für jene Gruppen von Arbeitern oder Angestellten, welche die Arbeitslosenunterstützung regelmäßig stärker" oder geringer in Anspruch nehmen als der allgemeine Durchschnitt der Beitrag entsprechend erhöht oder erniedrigt werden kann. Die wichtige Vollzugsanweisung v. 25./VIII. 1920 teilt die Berufsgruppen nach der Häufigkeit der Arbeitslosigkeit in drei Klassen ein, die verschieden hohe Beiträge entrichten. Klasse I umfaßt Gewerbe mit geringer Arbeitslosigkeit (wie Betriebe der Eisenbahnen, des Bergbaues, der Hüttenwerke usw.), Klasse II alle Betriebe, die nicht in eine der anderen Klassen fallen, Klasse III Betriebe mit hoher Arbeitslosigkeit: Baugewerbe, Gast- und Schankgewerbe, Handelsgewerbe. Die Beiträge werden erhoben von den Krankenkassen und der Pensionsanstalt für Angestellte als Zuschläge zu deren eigenen Beiträgen. Wie diese sind sie in 15 Lohnklassen abgestuft. Es werden von den in die Klasse I eingereihten Betrieben 4 v. H., in Klasse II: 8 v. H., in Klasse III: 10 v. H. des Höchstbeitrages zur Krankenversicherung entrichtet. Im übrigen hat man zur finanziellen Bedarfsdeckung nicht das Prämien- sondern das Umlageverfahren gewählt. Der Staat streckt die für die Unterstützungen notwendigen Mittel vor. „Nach Abschluß jedes Verwaltungsjahres ist der Gesamtaufwand einschließlich der Verwaltungsauslagen derart aufzuteilen, daß ein Drittel vom Staate, der Rest je zur Hälfte von den Arbeitgebern einerseits, den Arbeitern und Angestellten andererseits getragen wird". Uebersteigen die eingezahlten Beiträge die Ausgaben, so wird der Ueberschuß einem beim Staatsamt für soziale Verwaltung zu errichtenden Arbeitslosenfonds überwiesen, der als Rücklage für schlechte Jahre dient. Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach den Sätzen des Krankengeldes, paßt sich also den Lohnverhältnissen des Arbeiters vollkommen an. Gewährt wird den ledigen Arbeitern oder Angestellten eine Unterstützung von 50 v. H. des täglichen Krankengeldes, den „Familienerhaltern" 60 v. H. In verständiger Weise wird auf die Fortbildung der Arbeitslosen Rücksicht genommen. Die Mittel des Arbeitslosenfonds sind auch für die Verminderung der Arbeits-

losigkeit zu verwenden. Solche Arbeitslose, denen „die zur Ausübung des erlernten oder eines anderen entsprechenden Berufes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mangeln“, kann das Arbeitslosenamt einem geeigneten Betrieb oder einer Fachschule zur Nachschulung überweisen.

Deutschland. Die Stellung, die Deutschland bisher zur Arbeitslosenversicherung eingenommen hat, ist bezeichnet durch angelegentliches Interesse und ausbleibende Taten. Die Gelehrten denken über die Streitfragen nach, die Praktiker erwägen sie — aber weiter kommt man nicht.

Vor dem Krieg stand die Mehrheit der Beurteiler dem Versicherungsplan abgeneigt gegenüber. Die Minderheit spaltete sich in Anhänger des Genter Systems und der selbständigen kommunalen Kassen. Nur von wenigen Seiten wurde die „Reichsarbeitslosenversicherung“ gefordert. Die Regierung versagte sich einig und unveränderlich allen derartigen Vorschlägen, ob Bethmann-Hollweg (1908) oder Delbrück (1913) — die Antwort im Parlament lautete: „nicht spruchreif und nicht durchführbar“. Ja, vielen erschien die neue Forderung als der Gipfel weltfremder „Amateur-Sozialpolitik“.

Wie so manche Meinungen durch die schweren Schicksale Deutschlands umgemodelt worden sind, so auch die Beurteilung der Arbeitslosenfragen durch die breite Oeffentlichkeit. Die furchtbare allgemeine Not schärfte dem Politiker das Gewissen, ließ ihn viel ernstlicher als in der Voraugustzeit nach Wegen zum sozialen Frieden suchen. Zudem änderte die Arbeitslosigkeit ihren Charakter, sie wuchs zeitweise zu nie gekannter Höhe an, und sie stellte sich jetzt für jeden Unbefangenen aufs Deutlichste als unverschuldet, durch „objektive“ Momente hervorgerufen, dar. Es setzte sich die Erkenntnis durch, daß sich der Staat des Lebens und Gedeihens seiner letzten Bürger annehmen müsse, wenn er selbst leben wolle, daß in politisch so bewegter Zeit unversorgte Arbeitslosigkeit ziemlich gleichbedeutend sei mit Anarchie. Die veränderten Mehrheitsverhältnisse in allen Parlamenten, das Wachstum der sozialistischen Parteien, verlieh diesen neuen Erkenntnissen in der Praxis starken Nachdruck.

Schon die erste und größte Arbeitslosenwelle vom Herbst 1914 förderte Versuche der Arbeitslosenfürsorge in Menge ans Tageslicht (s. Art. „Erwerbslosenfürsorge“). Von allen Seiten und in allen Formen, von der Armenunterstützung bis zum Darlehen, schuf man Beihilfen für die notleidenden wirtschaftlichen Opfer des Krieges. Allmählich erwuchs dann aus dem wirren Streben nach sozialer Betätigung die sog. Erwerbslosenfürsorge, die in ihren ersten Anfängen auf den Bundesratsbeschluß v. 18./X. 1914 zurückgeht. Als vier Jahre später die Demobilmachung das Heer der Arbeitslosen von neuem auffüllte, erfolgte eine neue, breitere und festere Grundlegung durch die Reichsverordnung v. 13./XI. 1918, die sich aber späterhin noch zahlreiche Aenderungen und Erweiterungen hat gefallen lassen müssen; die zurzeit maßgebende Fassung ist gegeben durch die V. v. 26./I. und 6./V. 1920.

Die Erwerbslosenfürsorge, wie sie heute noch besteht, war ohne Zweifel beim Ende des Krieges nicht nur etwas Gutes sondern unentbehrlich. Da eine geordnete Arbeitslosenversicherung fehlte, so mußte eine schnelle und einfache Hilfe bereitgestellt werden. Durch sie wurden Personen, die infolge des Krieges erwerbslos geworden waren, notdürftig versorgt. Doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Hilfe in keiner Weise etwa als dauernder Ersatz der Arbeitslosenversicherung gelten darf. Ihre Schattenseiten sind so dunkel, daß es dringende Pflicht des Reiches ist, sie baldigst durch etwas Besseres zu ersetzen. Die Erwerbslosenfürsorge steht, wie der Name besagt, der Armenpflege nahe, ein Rechtsanspruch des zu Unterstützenden besteht nicht, er ist genötigt, seine Bedürftigkeit nachzuweisen. Alle Gegenseitigkeitsmomente (Beiträge, Gefahrenklassen) fehlen, die Kontrolle ist oft wenig ausgebildet; die ganze Einrichtung verführt zu Faulheit und Mißbrauch, zudem werden nur solche Personen unterstützt, die infolge des Krieges erwerbslos geworden, so daß ein erheblicher Teil der Bedürftigen noch ohne jede Beihilfe bleibt. Mit einem Wort — die Umwandlung der Fürsorge für Erwerbslose in eine Versicherung für Arbeitslose ist eine Forderung, die heute die große Mehrzahl der Kenner aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik hinter sich hat.

Welche Schritte sind denn nun bisher in dieser Richtung getan worden? In der Hauptsache ist es bei Ansätzen und guten Vorsätzen geblieben. Ja, es ist sogar Manches wieder verloren gegangen, was in den letzten Jahrzehnten mühsam errungen worden war. Aufgegeben werden mußten alle Kommunalversicherungen, welcher Art sie auch sein mochten. Eingeschlafen ist die gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung, um nicht mehr zu erwachen; die führenden Persönlichkeiten geben zu, daß die Ansprüche an die Kassen nicht mehr getragen werden können: „Die ungeheuren Arbeitslosigkeitsausgaben im ersten Kriegsjahre haben die Gewerkschaften veranlaßt, von dieser Forderung (Genter System) abzugehen und dafür die obligatorische Arbeitslosenversicherung vorzuziehen“ (Umbreit). Schon seit Beginn des Jahres 1918 haben die freien Gewerkschaften diesen veränderten Standpunkt eingenommen. Sie haben ihn damals in Leitsätzen: „Zur gesetzlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenvermittlung“ festgelegt. In diesen Leitsätzen ging man von der Erkenntnis aus, daß alle Versuche Schiffbruch erlitten hatten, und daß nun als letzter und einziger Weg die selbständige Reichsarbeitslosenversicherung übrig bleibe. Diese dachte man sich allerdings in etwas oberflächlicher Weise als Anhängsel an die Invalidenversicherung. Die nachdrückliche Befürwortung durch die Gewerkschaften hat ohne Zweifel auch auf die gesetzgebenden Faktoren des neuen Deutschland einen starken Eindruck gemacht. Ein allgemein gehaltenes, mehr moralisches Bekenntnis zum Gedanken der Existenzsicherung brachte schon § 1 des Sozialisierungsgesetzes v. 13./III. 1919. Ebenso wurde im Art. 163 der Reichsverfassung die Arbeitskraft unter den besonderen Schutz des Reiches gestellt. Jedem Deutschen solle die Möglichkeit zur Arbeit gegeben werden; „soweit ihm Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt“.

Dieser idealen Erklärung soll nun in erster Linie durch die Arbeitslosenversicherung Genüge getan werden. So sind denn auch schon drei Entwürfe vom Reichsarbeitsministerium vorbereitet und der Oeffentlichkeit unterbreitet worden, der erste im Herbst 1919, der zweite in einigen Punkten veränderte und schärfer gefaßte, in den Grundlinien jedoch gleichgerichtete, im Frühjahr 1920, der dritte im Juli 1922. Diese beiden ersten Entwürfe waren durch folgende Hauptpunkte gekennzeichnet:

1. Einbezogen werden sollten sowohl die Arbeiter wie die Angestellten, mit manchen Ausnahmen z. B. für die in der Landwirtschaft Beschäftigten, Dienstboten, unständige Arbeiter, im Wandergewerbe Beschäftigte, Lehrlinge usw.

2. Die Trägerfrage wollte man durch die Angliederung an die Krankenkasse lösen: „Die Durchführung der Arbeitslosenversicherung liegt dem Kassenverband ob, zu welchem die Krankenkassen des Bezirkes vereinigt sind. Der Kassenverband errichtet eine Arbeitslosenkasse."

3. Für die finanzielle Deckung gelten folgende Vorschriften. Beiträge werden gezahlt von den Arbeitgebern, den Versicherten, dem Reich und dem zuständigen Gemeindeverband. Arbeitgeber und Versicherte entrichten für jede Woche laufende Beiträge zu gleichen Teilen, die zusammen zwei Drittel der zulässigen Ausgaben der Kasse decken. Reich und Gemeindeverband zahlen je ein Viertel der von den Interessenten eingelaufenen Beiträge. Die Satzung kann für Saisonbetriebe die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bis auf das Doppelte erhöhen. Zu Zwecken einer allgemeinen Verhütung der Arbeitslosigkeit und zur Deckung außergewöhnlicher Leistungen „ist von jeder Kasse jährlich ein Zehntel des Jahresbetrags der Kassenbeiträge der gemeinsamen Rücklage aller Versicherungsträger zuzuführen".

4. „Arbeitslosenunterstützung wird nur gewährt, wenn der Versicherte in den 24 Monaten vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit während 26 Wochen Beiträge geleistet hat und der Anspruch nicht erschöpft ist." Die Rente wird binnen 12 Monaten nur für 13 Wochen gewährt und zwar in der Höhe des Ortslohnes. Sie beginnt mit dem dritten Tage der Arbeitslosigkeit. Für ledige Versicherte und für Saisonarbeiter darf der Unterstützungsatz bis zur Hälfte des Ortslohnes ermäßigt werden. —

Wenn auch ein derart knapper Auszug das Gebäude nur in seiner rohesten Gestalt erkennen läßt, so sei doch bemerkt, daß nicht häufig ein Entwurf so einhellig von der wissenschaftlichen Kritik verworfen worden ist, wie dieser. Mag der Versicherungsjurist mit einer gewissen Genugtuung die allseitig erkennbare Anpassung an das bestehende Versicherungswerk begrüßen, der Sozialpolitiker sieht gerade darin den Grundfehler, daß Sonderart und Sonderschwierigkeiten hier nicht zu einem besonderen Lösungsversuch führen. Es ließe sich nachweisen, daß diese Verkennung der wirtschaftlichen Zusammenhänge den Verfasser des Entwurfes fast bei allen Einzelheiten auf eine falsche Bahn gelockt haben.

Der dritte Entwurf, von Anfang Juli 1922, steht auf einer viel höheren Stufe. Er entspricht insofern den zu stellenden Anforderungen, als der Organisation der Arbeitsnachweise die eigentlichen Verwaltungsaufgaben übertragen werden, während die Krankenkassen ausschließlich die Einziehung der Beiträge in die Hand nehmen sollen. Ferner werden je nach der Arbeitslosigkeit in dem betreffenden Beruf drei Gefahrenklassen vorgesehen, allerdings nur in der Weise, daß die Beiträge der wahrscheinlichen Arbeitslosigkeit entsprechend abgestuft werden. Keineswegs aber soll jede Klasse ihr besonderes Berufsrisiko tragen. Was die Aufbringung der Mittel anbetrifft, so sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen $^2/_3$, die öffentlichen Verbände $^1/_3$ der Lasten übernehmen. Und zwar soll der Bedarf nach dem österreichischen Muster durch das Umlageverfahren gedeckt werden. Im weiten Umfang wird auch auf die Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Rücksicht genommen — wie denn der Entwurf reich ist an interessanten und wertvollen Einzelheiten.

Im Hinblick auf die Unübersichtlichkeit und Unsicherheit der Konjunkturentwicklung in den nächsten Jahren, ist dringend zu wünschen, daß nun endlich das Gesetz zustande komme. Nach dem früher Dargelegten sind an das Gesetz vier Hauptanforderungen zu stellen: 1. Genügende Weite des Personenkreises, genügende Höhe der Unterstützungssätze, 2. Engster Anschluß der Arbeitslosenversicherung an den Aufbau des Arbeitsnachweissystems, 3. Berücksichtigung der großen Gefahrengruppen, 4. Organische Verknüpfung des Arbeitsnachweises, der Arbeitsbeschaffung und der Arbeitslosenversicherung.

(Zu dem Ende September veröffentlichten neuesten „Referentenentwurf des Gesetzes über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung" kann hier nicht mehr Stellung genommen werden. Der Entwurf ist besser als seine Vorgänger, vor allem indem er endlich den Arbeitsnachweis in seine Rechte einsetzt; er ist aber weit entfernt von dem Wunschbild eines klaren, großzügigen, wirtschaftlich haltbaren Versicherungssystems. Einiges Nähere bringt das „Reichsarbeitsblatt". Jahrg. 1, N. F., Nr. 24 und „Arbeit und Beruf", Jahrg. 1, Nr. 1 u. 2.)

Literatur *(im Auszug):*

Ueber die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung im allgemeinen.

Adler, *Die Aufgaben des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit, Tübingen 1894.* — **Derselbe**, *Art. „Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung", in der 3. Auflage des vorliegenden Werkes.* — **Althertum**, *Die Entstehungsgründe u. Folgeerscheinungen der Arbeitslosigkeit in ihrem historischen Zusammenhange mit der Entwicklung des Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert, Diss. Erlangen, 1911.* — *Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis, Schriften des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise, Bd. 4, Berlin 1903.* — *Die Arbeitslosenversicherung im In- und Ausland, Sonderbeilage zum Reichsarbeitsblatt, 1913, Nr. 12.* — **Baab**, *Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitsvermittlung und der Arbeitsbeschaffung, Leipzig 1911.* — **E. Bernhard**, *Das Problem der öffentlichen Arbeitslosenversicherung nach seinem gegenwärtigen Stande, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Jhg. 38, 1914, S. 793 ff.* — **Derselbe**, *Bibliographische Rundschau der Arbeitslosenversicherung, Mitteilungen d. D. Gesellschaft z. Bekämpfung der Arbeits-*

losigkeit, Nr. 3, 1920. — **Beveridge,** *Unemployment, a Problem of Industry, 3. Aufl., London 1912.* — **Th. Brauer,** *Das Recht auf Arbeit, Jena 1919.* — **H. Braun,** *Arbeitslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung, Die neue Zeit, 1913, Nr. 8, S. 282.* — **Brentano,** *Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung, Leipzig 1879.* — **Buschmann,** *Die Arbeitslosigkeit und die Berufsorganisationen, Berlin 1897.* — **Derselbe,** *Der Kampf um Arbeit, Stuttgart 1901.* — **R. Delbrück,** *Die Arbeitslosigkeit und das Recht auf Arbeit, Preuß. Jahrbücher, Bd. 25, S. 86ff.* — *Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Ausland und im Deutschen Reich, Kaiserliches statistisches Amt (Leo), 3 Teile, Berlin 1906.* — *Die Erwerbslosigkeit in der Welt, ihre Wirkungen und ihre Bekämpfung. Denkschr. der Reichsregierung vorgel. d. am 10. April 1922 zusammengetretenen Konferenz in Genua, Beilage z. RABl., 1922, Nr. 8.* — **Eyck,** *Die Arbeitslosigkeit und die Grundfragen der Arbeitslosenversicherung, Frankfurt a. M., 1898.* — **Feig,** *Die neuesten Erfahrungen mit der Arbeitslosenversicherung, Jb. f. Nat., 1914, Jhg. 47, S. 626ff.* — **Ferenczi,** *Die Arbeitslosigkeit und die internationalen Arbeiterwanderungen, Jena 1913.* — **Foerster,** *Die Arbeitslosigkeit und die moderne Wirtschaftsentwicklung, Berlin 1897.* — **Freund,** *Arbeitslosenversicherung im Anschluß an paritätische Facharbeitsnachweise, Der Arbeitsmarkt, Jhg 5, 1902, S. 338ff.* — *Die Gewerkschaften und die öffentliche Arbeitslosenversicherung. Denkschrift des Wiener Magistrats (Hornek), 1914.* — **Gibbon,** *Unemployment Insurance, a study of schemes of assisted insurance, London 1911.* — **Gruner,** *Die Arbeitslosenversicherung auf der Grundlage des Sparzwanges, H. 28 d. Veröff. d. Deutschen Vereins f. Versicherungswiss., 1918.* — **Herbst,** *Die Methoden der deutschen Arbeitslosenstatistik, Leipzig 1914.* — **Herkner,** *Die Arbeiterfrage 6. Aufl., Berlin 1916, 1. Bd., S. 425ff.* — **Derselbe,** *Arbeitslosenversicherung durch die Berufsgenossenschaften, Z. f. d. ges. Versicherungswissenschaft, 4. Bd.* — **Jastrow,** *Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft, Berlin 1902.* — **Derselbe,** *Das Problem der Arbeitslosenversicherung und die Grundsätze des wirtschaftlichen Liberalismus, Berlin 1910.* — **Jastrow-Badtke,** *Kommunale Arbeitslosenversicherung, Berlin 1910.* — **Dieselben,** *Arbeitslosenversicherung, Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften, Jena 1914, Bd. 1, S. 116ff.* — **Imle,** *Praktisches und Positives zur Frage der Arbeitslosenfürsorge, Jena 1907.* — **Kaskel,** *Das neue Arbeitsrecht, Berlin 1920.* — **Kempel,** *Die zweckmäßigste Form der Arbeitslosenversicherung, Z. f. St., 1900.* — **Kumpmann,** *Die neuere Entwicklung der sozialen Fragen, Tübingen 1919.* — **Derselbe,** *Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung, Tübingen 1920.* — **Lins,** *Staat und Arbeit, Jena 1920.* — **Lipowski,** *Die Frage der Arbeitslosigkeit in der klassischen Nationalökonomie, Z. f. St., 1912.* — **Löwe,** *Arbeitslosigkeit und Kriminalität, Leipzig 1914.* — **Martell,** *Ueber Arbeitslosenversicherung, Annalen d. ges. Versicherungswesens, Jhg. 49, Nr. 24—27.* — **Merkle,** *Arbeitslosigkeit, ihre statistische Erfassung und ihre Bekämpfung durch den Arbeitsnachweis, Leipzig 1913.* — **Molkenbuhr,** *Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Neue Zeit, 1902.* — **Morgenroth,** *Art. „Arbeitslosenstatistik", Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften, 1918.* — **Most,** *Arbeitslosenstatistik, Jb. f. Nat., 1910.* — **Derselbe,** *Arbeitsmarktstatistik, Protokolle des 7. deutschen Arbeitsnachweiskongresses, 1912.* — **Derselbe,** *Arbeitslosenversicherung, Schriften des deutschen Werkmeisterverbandes, 1913.* — **Oldenberg,** *Ueber Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis, Jb. f. G. V. u. Volksw., 31. Jhg., 1907.* — **Petrenz,** *Die Arbeitslosigkeit, ihre statistische Erfassung und ihre Bekämpfung, Leipzig 1911.* — **Post,** *Untersuchungen über den Umfang der Arbeitslosigkeit innerhalb der einzelnen Berufe und Berufsgruppen, Leipzig 1914.* — **Potthoff,** *Stellenlosen-Fürsorge, H. 13 der Schr. des d. Werkmeisterverbands, 1910.* — *Die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung im Ausland, Beilage zum Reichsarbeitsblatt Nr. 11, Jhg. 1, Neue Folge, 1921 (E. Bernhard).* — **Reichesberg,** *Art. „Arbeitslosenversicherung," Hdw. d. schweizerisch. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, 1902.* — *Report, distress from want of employment, London 1895.* — **Rubinow,** *Subsidized Unemployment Insurance, Journal of Political Economy, XXI. Bd., 1913.* — **v. Schanz,** *Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Bamberg 1895.* — **Derselbe,** *Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Berlin 1897.* — **Derselbe,** *Dritter Beitrag zur Frage der Arbeitslosenversicherung und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Berlin 1901.* — **Derselbe,** *Artt. „Arbeitslosigkeit" u. „Arbeitslosigkeitsversicherung" in W. d. V., 3. Aufl., I. Bd., S. 193ff. u. 203ff.* — **Schloß,** *Insurance against Unemployment, London 1909.* — *Stand der Arbeitslosenversicherung, Denkschrift des Wiener Magistrats (Hornek,) 1914.* — *Statistiques du Chômage dans différents pays de 1910 à 1922, Denkschr. des Internationalen Arbeitsamtes, Genf 1922.* — **Troeltsch,** *Das Problem der Arbeitslosigkeit, Marburg 1907.* — **Varlez,** *L'assurance contre le chômage, Gent 1903.* — **M. Wagner,** *Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Berlin, 1913/14.* — **J. Wolf,** *Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung, Jb. der Gehestiftung, II. Bd., Dresden 1897.* — **Wolff,** *Vorschläge zu einer Reform der Arbeitsmarktstatistik, Der Arbeitsnachweis in Deutschland, Jhrg. 7, 1919* — **Zahnbrecher,** *Arbeitslosenversicherung und Arbeitgeber, Berlin 1914.*

Spezialliteratur nach Ländern.

1. *Deutsches Reich: Die Arbeitslosenfürsorge während des Krieges, herausgeg. vom Deutschen Metallarbeiterverband, 1915.* — *Arbeitslosenversicherung, Schriften der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, H. 6, Berlin 1921.* — *Die Arbeitslosenunterstützung in Reich, Staat und Gemeinde, Denkschrift der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin 1911.* — **E. Bernhard,** *Der gegenwärtige Stand der Arbeitslosenfürsorge und -versicherung in Deutschland, Schr. d. D. Gesellsch. z. Bekämpfung d. Arbeitslosigkeit, H. 2, Berlin 1913.* — **Derselbe,** *Der Plan einer*

Arbeitslosenversicherung in Groß-Berlin, Preuß. Verwaltungsbl., Jhg. 34, S. 900ff. — **Derselbe,** Das Problem der Arbeitslosenversicherung und seine Lösung im In- und Ausland, Z. f. d. ges. Versicherungswissenschaft, Bd. 21, 1921, H. 1. — Denkschrift über die Umgestaltung der stadtkölnischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter, 1911. — **Biensfeldt,** Risiko und Personenkreis der deutschen Arbeitslosenversicherung, Neue Z. f. Arbeitsr., 2. Jhg., H. 5. — **Kumpmann,** Die Reichsarbeitslosenversicherung, Tübingen 1913. — **Derselbe,** Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit und die Reichsarbeitslosenversicherung, Jb. f. G. V., 1920. — **Derselbe,** Der Aufbau der Reichsarbeitslosenversicherung, Soziale Praxis, 29. Jhg., 1920, Nr. 48. — **Derselbe,** Die Aufgaben des Landesarbeitsamts der Rheinprovinz, Heft 1 d. Schriften des Landesarbeitsamts, Düsseldorf 1921. — Die Lage des Arbeitsmarktes in Deutschland, Denkschrift des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung, Berlin 1920. — **de Las Cases,** L'assurance contre le Chômage en Allemagne, Paris 1906. — **Lindemann,** Zum Entwurf der Arbeitslosenversicherung (Kölner Vierteljahrshefte für Sozialwissenschaften I, Heft 4). — **v. Mayr,** Die Arbeitslosen im Deutschen Reiche, Handelsmuseum, 1897. — **Meerwarth,** Betrachtungen über Methoden und Ergebnisse der deutschen Arbeitsmarktstatistik, Arch. f. S., Bd. XXXIII und XXXIV. — **R. u. G. Michels,** Das Problem der Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung durch die deutschen freien Gewerkschaften, Arch. f. S., 1910. — **Morgenstern,** Arbeitslosenversicherung und deutsche Erwerbslosenfürsorge unter Berücksichtigung der Frage des Arbeitsnachweises, Leipzig 1919. — **Simons,** Die Erwerbslosenfürsorge während des Krieges, Jena 1919. — Sondernummer über den Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung, Der Arbeitsnachweis in Deutschland, 8. Jhg. 1920, Nr. 2. — Sondernummer der Zeitschrift „Arbeit und Beruf", Jhg. I, 20./XI. 1921, Nr. 2. — Der gegenwärtige Stand der Arbeitslosenfürsorge und -versicherung in Deutschland, Schriften der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, H. 2, Berlin 1913. — Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jhg. 1896 (auf Grund der Zählungen vom 14./VI. und 2./XII. 1895.) — **Zahn,** Die berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes, Bd. III der Statistik des deutschen Reiches, 1899.

2. Schweiz: **Adler,** Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Basel-Stadt, Basel 1895. — Schweizer Bundesratsbeschluß betreffend Fürsorge bei Arbeitslosigkeit von Angestellten, Bulletin des Internationalen Arbeitsamts, Bd. XVIII, 1919. — **Eugster,** Die Arbeitslosenversicherung, Bern 1913. — **Reichesberg,** Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in der Schweiz, Bern 1899. — **Wassilieff,** Ein kommunales Arbeitsamt, Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, 1899.

3. Oesterreich: Die Arbeitslosenversicherung und die Gewerkschaften, Die Gewerkschaft, Wien 1920. — **Forchheimer,** Die Organisation der Arbeitslosenfürsorge in Oesterreich, Arch. f. S., 48. Bd., S. 707ff.

4. Dänemark: Von der dänischen Arbeitslosenversicherung, Korrespondenzblatt der Gewerkschaften Deutschlands, 23. Jhg. — **Black,** Die dänische Arbeitslosenversicherung, Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung, Jhg. 4. — Dänisches Gesetz über Arbeitslosenklassen, Der Arbeitsnachweis, Jhg. 8.

5. Niederlande: Besluit van 2. December 1916, Stbl. 522, tot vaststelling van allgemeene regelen voor het verleenen van subsidien ten behoeve van werkloozenkassen (Werkloosheedsbesluit, 1917). Nederlandsche staatswetten, Editie Schurmann oud Jordens, Nr. 71, Zwolle 1917. — **Folmer,** Die Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung in den Niederlanden, Der Arbeitsnachweis in Deutschland, Jhg. 4. — **Sternheim,** Die Entwicklung der Arbeitslosenversicherung in Holland während des Krieges, Jb. f. Nat., 3. F., 52. Jhg., 1916. — **van der Wal,** Werkloosheidsverzekering, Tijdschrift der Nationale Vereeniging tegen de Werkloosheid, 1914, Nr. 1.

6. Belgien: **Varlez,** Kommunale Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in Gent, Soziale Praxis, 1900. — Ville de Gand, Fonds de chômage, Rapport au conseil communal, Gand 1902.

7. Frankreich: Office du travail, Les caisses du chômage, Paris, 1903. — Erlaß betr. Unterstützung der gemeindlichen und departementalen Arbeitslosenfonds in Frankreich vom 19. April 1918, Bulletin des internationalen Arbeitsamts, Bd. 17, 1918. — **Fagnot,** L'assurance contre le chômage, Bulletin trimestriel de l'association internationale pour la lutte contre le chômage, Jhg. 4, 1914.

8. Italien: Contributi dello Stato alle associazione che fanno servizio di sussidi contro la disoccupazione. Commissione incaricata di fare le proposte per l'assegnazione del contributo dello Stato, Supplemento al Bolletino del Ufficio del Lavoro, 1918, Nr. 32. — Government Action in dealing with Unemployment Action in Italy, International Labour Office, Studies and Report, Series C Nr. 2.

9. England: **W. H. Beveridge, and C. F. Rey,** State Unemployment Insurance in the United Kingdom. (Bulletin trimestriel de l'association internationale pour la lutte contre le chômage. Jhg. 4, 1914, S. 129—187.) — **Fehlinger,** Die Wirksamkeit des britischen Arbeitslosengesetzes (Z. f. St., 1914, Nr. 2., S. 322—327.) — Insurance, Unemployment, First Report on the Proceeding of the Board of Trade under Part. II of the National Insurance Act 1911. With appendices. London 1913. — Insurance, National Act 1911 (P. II), Decisions given by the Umpire respecting claims to benefit. vol. I no. 1—500 given upto 19th. March 1914 together with Indexvol. II no. 501—1000 given up to 22nd. April 1915; London 1914—15. — Insurance Unemployment — under the British National Insurance act. (Monthly Review U. S. Bureau of Labor statistics. 1916 vol. 3, S. 50—62.) — British Legislation on Unemployment Insurance, International Labour Office Studies and Report Series C No. 1. — **Manes,** Die englische Sozialversicherung im Kriege. (Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung

Jahrg. 4, S. 401—408.) The Minority Report of the Poor Law Commission (Part II), 1909. — **von Nostiz**, *Die Arbeitslosenfrage im Lichte der englischen Erfahrungen, Jb. f. G. V., N. F., XX. Bd.* — **Pumpiansky**, *Das Problem der Arbeitslosigkeit in England, Arch. f. S., Bd. 33.* **Report**, *by the Government actuary on national insurance (unemployment) bill, Ministry of Labour, 1919, London 1919. — The unemployed. Mr. Longs Scheme, London 1904. — Unemployment Insurance Bill, Further Memorandum Explanatory of the Financial Clauses, London 1920.*

Im übrigen vergleiche man die Artt. „Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis“ und „Erwerbslosenfürsorge“.

K. Kumpmann.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

I. Allgemeines. II. Die einzelnen Arten des Arbeitsmarktverkehrs und der Arbeitsvermittlung. 1. Die Umschau. 2. Das Inserat. 3. Die private Stellenvermittlung. a) Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung. b) Die Arbeitsvermittlung durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen. c) Die Arbeitsvermittlung durch gemeinnützige Vereine. 4. Die Arbeitsvermittlung durch öffentlichrechtliche Körperschaften. III. Die planmäßige Regelung des Arbeitsnachweises in Deutschland. 1. Durch das Stellenvermittlergesetz 2. Durch behördliche Maßnahmen während des Weltkrieges und in der Demobilmachungszeit. 3. Durch ein Reichsarbeitsnachweisgesetz. IV. Die Regelung der Arbeitsvermittlung im Auslande. 1. Vorschläge der internationalen Arbeitskonferenz des Völkerbundes. 2. England. 3. Frankreich. 4. Italien. 5. Vereinigte Staaten von Amerika. V. Schluß.

I. Allgemeines.

Unter „Arbeitsmarkt“ im weitesten Sinne sind alle die Vorgänge zu verstehen, bei denen ein Angebot menschlicher Arbeitskraft und die Nachfrage danach in Erscheinung tritt. Je nachdem, wie sich Angebot und Nachfrage treffen, spricht man von einem geregelten oder ungeregelten Arbeitsmarktverkehr. In vielen Fällen vollzieht sich heute noch der Ausgleich von Angebot und Nachfrage ohne die Mitwirkung von Mittlern durch persönliche Umschau und durch schriftliche Bewerbungen auf gut Glück. Neben diesen Formen der Arbeitsuche ist noch das Inserieren in den Zeitungen nach offenen Stellen und nach Arbeitskräften zum ungeregelten Arbeitsmarktverkehr zu rechnen. Von einem geregelten Arbeitsmarktverkehr kann man erst dann sprechen, wenn alle, die Arbeit suchen oder zu vergeben haben, ihre Gesuche um Verwertung ihrer Arbeitskraft bzw. um Ausnutzung der bei ihnen vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten bei Arbeitsvermittlungsstellen anbringen und sich deren Mitwirkung beim Abschluß von Arbeitsverträgen bedienen.

Solange der Arbeitsvertrag ein freier ist, d. h. der einzelne Arbeitgeber und Arbeitnehmer darauf ausgeht, seinem Sonderbedürfnis entsprechende Bedingungen beim Vertragsschluß durchzusetzen, solange wird auch die Regelung des Arbeitsmarktes keine vollkommene werden. Erst durch den Zusammenschluß von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu Parteien des kollektiven Arbeitsvertrages und durch die Beschränkung der Arbeitsvertragsfreiheit mit Hilfe der Staatsgewalt, um gewissen Grundsätzen beim Vertragsschluß Allgemeingeltung zu verschaffen, werden die Voraussetzungen für eine großzügige Arbeitsmarktregelung gegeben.

Zieht man in Rücksicht, daß der Arbeitsvertrag für die Arbeitgeber das einzige Mittel ist, die zur Aufrechterhaltung der Produktion notwendigen Arbeitskräfte zu erlangen, und für die Arbeitnehmer durchschnittlich die einzige Möglichkeit darstellt, ihre Arbeitskraft wirtschaftlich zu verwerten, so erkennt man ohne weiteres die große Bedeutung, die der auf Förderung des Abschlusses von Arbeitsverträgen gerichteten Tätigkeit zukommt. Es liegt daher im Interesse weitester Volkskreise, daß alle Hemmnisse, welche dem Zustandekommen von Arbeitsverträgen im Wege stehen, beseitigt werden.

Die erste Voraussetzung für die Ermöglichung eines rationellen Arbeitsmarktausgleiches ist die erschöpfende Kenntnis der Arbeitsstellen und der Arbeitsuchenden. Der Arbeitsmarkt muß daher zunächst eine Organisation erhalten, die auf Erfassung aller Arbeitsmöglichkeiten und aller Arbeitsuchenden ausgeht. Arbeitsmarktberichterstattung und Arbeitsmarktstatistik müssen so eingerichtet werden, daß laufend ein Gesamtüberblick über den Arbeitsmarkt vorhanden ist. Dieser Ueberblick kann nur durch Zentralisierung der Berichterstattung gewonnen werden. Von der Zentrale muß die Uebersicht so schnell wie möglich gesammelt, zusammengestellt und verbreitet werden, damit sie nicht veraltet in die Hände der Interessenten gelangt, denn der Arbeitsmarkt befindet sich ständig in Bewegung und weist oft in kürzester Zeit einschneidende Veränderungen auf. Wir stecken, was die Organisierung der Arbeitsmarktberichterstattung anlangt, heute noch in den Kinderschuhen und haben das technisch Mögliche noch lange nicht erreicht.

Sollen die gewonnenen Arbeitsmarktübersichten voll ausgewertet werden, dann sind Arbeitsvermittlungsanstalten erforderlich, die an der Hand dieser Uebersichten und unter Benutzung schneller Verkehrsmittel den Ausgleich von Angebot und Nach-

frage auf dem Arbeitsmarkt anbahnen. Da Arbeitsverträge überall abgeschlossen werden, so muß diese Mittlerorganisation eine weitverzweigte sein. Sie muß sowohl die größten wie die kleinsten Orte in ihren Bereich einbeziehen. Neben dem Ausgleich am Orte selbst muß die zwischenörtliche Ausgleichsmöglichkeit weitestgehend ausgenutzt werden.

Eine nach diesen Grundsätzen arbeitende Vermittlung von Arbeitsgelegenheit ist für den größten Teil unseres Volkes eine Lebensfrage, weil er auf den Erwerb des Unterhalts durch Arbeit angewiesen ist. Aus dieser Erkenntnis heraus bestimmt deshalb die neue Weimarer Verfassung in ihrem Artikel 163: „Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt."

II. Die einzelnen Arten des Arbeitsmarktverkehrs und der Arbeitsvermittlung.

Vorbedingung für jede Arbeitsvermittlung ist die Arbeitsvertragsfreiheit. Das Altertum mit seiner Sklavenwirtschaft und das Mittelalter mit seiner vorwiegend auf Herrschaftsverhältnissen beruhenden Arbeitsverfassung (Leibeigenschaft, Hörigkeit) kennen keine Arbeitsvermittlung. Erst als mit der Entwicklung der Städte und der in ihnen sich vollziehenden zünftigen Organisation des Handwerks das Arbeitsverhältnis anfängt, freiere Formen anzunehmen, macht sich eine zielbewußte Arbeitsvermittlung geltend.

Die zünftige Arbeitsvermittlung kann als die Vorläuferin unserer heutigen organisierten Arbeitsvermittlung angesehen werden. Georg Adler hat ihr im Art. „Arbeitsnachweis und Arbeitsbörsen" der vorhergehenden Auflage dieses Handwörterbuches eine ausführliche Darstellung gewidmet. Seine Ausführungen seien des geschichtlichen Interesses wegen in gekürzter Form hier wiedergegeben.

„Die zünftige Organisation der gewerblichen Produktion hing aufs engste mit der Institution des Wanderns der Handwerksgesellen zusammen, das sowohl zünftigen Vorschriften wie auch dem in der Natur des Germanen tiefwurzelnden Wandertrieb entsprach. Denn der Geselle, der ohne Geldmittel von Ort zu Ort wanderte, mußte auf jeder Station Obdach und das Nötige an Nahrung vorfinden, wenn er nicht in Bettel und Vagabundentum verkommen sollte. Und so finden wir wirklich, daß von den Zünften Herbergen für zuwandernde Gesellen eingerichtet werden, und daß diese Herbergen zugleich die ersten Arbeitsnachweise darstellen, deren Kenntnis uns die Geschichte vermittelt.

In den größeren Städten gab es der Zahl der Zünfte entsprechend ebensoviele Herbergen; die Verwaltung jeder Herberge war einem „Herbergsvater" übergeben, der da, wo die Zunftmeister den Arbeitsnachweis in Händen hatten, von der Zunft eingesetzt und beaufsichtigt war — da hingegen, wo der Gesellenverband die Arbeitsvermittlung besorgte, unter dessen Aufsicht seine Funktionen ausübte. Die Legitimation des neuen Gesellen bestand damals, wo der Handwerksmann obrigkeitliche Papiere verschmähte, in erster Linie in der genauen Kenntnis des Gewerkszeremoniells; jedes Handwerk hatte ein solches, das in Hunderten von Städten deutscher Zunge genau das gleiche war, und wer sich als Kenner desselben erwiesen, hatte eben dadurch dargetan, daß er den Beruf ehrlich erlernt und von der Lehrlingsschaft freigesprochen war, da die Einzelheiten des Zeremoniells vor allen Außenstehenden streng geheim gehalten wurden.

Der Geselle, dem Arbeit nachgewiesen wurde, hatte häufig dem „Uertengesellen", der für ihn Umschau gehalten hatte, eine Entschädigung, bestehend in einem Imbiß oder einem Geldbetrage, zu geben. Wie weit die Fürsorge für die zuwandernden Gesellen ging, für die keine Arbeit vorhanden war, zeigt das folgende Statut der Sattler zu Nürnberg: „wenn einer desz handwerk von weiten orten herköme und sich ganz verzehret hette, auch nach dèm umbschicken alhier keine arbeit finden könde, so soll ihme ausz der büchsen zum umbschicken (d. h. aus der Gewerkskasse) 16 pfennig, da ihne aber die nacht überfiele, zur zehrung 24 pfennig gegeben werden; da aber ein oertenmeister oder -gesell einen solchen frembden lang sitzen liese und ihne verhinderte, der soll, was selbiger unter deszen verzehret, bezahlen." Das Zuwandern fremder Gesellen sollte also nicht dazu benutzt werden dürfen, um auf Regimentsunkosten zu essen und zu trinken! —

Als seit dem 16. Jahrh. das Zunftwesen zu degenerieren begann, diente die hergebrachte Art der Arbeitsvermittlung häufig zur Beförderung von Arbeitsscheu und Trunksucht. Denn nun nahmen manche Gesellen daraus Anlaß, sich auf der Wanderschaft auf Kosten der Genossen am anderen Orte gütlich zu tun, um es dann am nächsten Orte ebenso zu machen. So darf es nicht wundernehmen, daß schon die erste Reichspolizeiordnung (von 1530) sich mit der „Abstellung des müßigen Umhergehens, Schenkens und Zehrens" beschäftigt und des genaueren vorschreibt, „wie es zu halten, wenn fremde Gesellen ankommen und Arbeit verlangen." Aber erst das ReichsG. von 1732 vermochte hier wirksame Abhilfe zu schaffen: das Handwerkszeremoniell beim Nachsuchen von Arbeit wurde ebenso wie das übermäßige Traktieren der zuwandernden Gesellen abgeschafft. Diese hatten sich durch ein zünftiges Führungsattest (die sog. „Kundschaft") über ihre Vergangenheit auszuweisen, wurden dann für kurze Zeit sparsam verpflegt und hatten sich, wenn sie Arbeit wünschten, je nach der Tradition an den Altgesellen oder einen Delegierten der Meister zu wenden."

Als durch die Einführung der Gewerbe- und Arbeitsvertragsfreiheit die polizeiliche Ordnung des Handwerks aufgelöst wurde, fiel auch die zünftige Arbeitsvermittlung. Das Zustandekommen von Arbeitsverträgen wurde nunmehr dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte überlassen. Damit ward die Arbeitsvermittlung Sache des individuellen Beliebens oder der freiwilligen Organisation, blieb also von jeder behördlichen Regelung unbeeinflußt. Umschau, Zeitungsinserat, ferner private Stellenvermittlung, einerseits als gewinnbringendes Gewerbe von einzelnen, andererseits in nichtgewerbsmäßiger Weise durch Berufs- oder Wohlfahrtsvereine betrieben, sind in dieser Zeit freiester Wirtschaftsverfassung die vorherrschenden Verkehrsformen auf dem Arbeitsmarkt. Erst zu Ausgang des verflossenen Jahrhunderts setzen dann die Bestrebungen nach einer behördlichen bzw. gesetzlichen Regelung der Arbeitsvermittlung ein, die nunmehr zu dem vor kurzem veröffentlichten Reichsarbeitsnachweisgesetz geführt haben.

1. **Die Umschau.** Hierunter ist das regellose Suchen nach Arbeitsgelegenheit zu verstehen. Der Arbeitsuchende geht auf eigene Faust los, um bei Handwerksmeistern, Fabriken usw. seine Arbeitskraft anzubieten. Diese Form der primitiven Arbeitsuche ist ein Ueberrest aus der Zeit der Gesellenwanderung. Heute wird die Umschau meistens noch in Industriestädten von ungelernten Fabrik- und Bauarbeitern als Mittel zur Erlangung von Arbeitsgelegenheit angewandt. Die auf der Landstraße „walzenden" angeblich arbeitsuchenden Wanderarmen, die sich zu einem großen Teil aus arbeitscheuen Personen oder aus Erwerbsbeschränkten zusammensetzen, scheiden für unsere Betrachtung aus, da sie Gegenstand der Wanderarmenfürsorge geworden sind. Den Wert der Umschau als Arbeitsmarktverkehrsform kennzeichnet Philippovich treffend mit folgenden Worten: „Der großen Menge von Erwerbsmöglichkeiten gegenüber, welche der Verkehr der Millionen in sich birgt, bleibt die individuelle und auf persönliche Beziehungen gegründete Arbeitsuche ein bloßes Herumtappen in kläglicher Unvollkommenheit, der individuellen Nahrungssuche des Naturmenschen vergleichbar, der inmitten von Naturbedingungen, welche bei fortgeschrittener Erkenntnis und organisiertem Zusammenwirken der Menschen die reichlichste Ernährung sicherstellen, Mangel leidet. Da von der richtigen Zusammenstimmung der geeigneten Arbeitskräfte in letzter Linie der Erfolg aller Unternehmungen abhängig ist, stellt ein solches System aber auch die Leistungsfähigkeit der Produktion auf eine unsichere Grundlage und ist daher mit einer einigermaßen entwickelten und differenzierten Produktionsorganisation nicht mehr vereinbar."

2. **Das Inserat.** In vielen Zeitungen, vor allem in der weitverbreiteten Großstadtpresse, nehmen heute noch die Arbeitsmarktanzeigen einen großen Raum ein. Auch ein Blick in die vielgestaltige Fachpresse beweist uns, welch große Bedeutung dem Inserat als Hilfsmittel bei der Arbeits- und Arbeitersuche von den Arbeitsvertragskontrahenten gegenwärtig noch zugelegt wird. Solange die Freiheit der Berufswahl, die Freizügigkeit, die Freiheit zum Abschluß neuer und zur Lösung alter Arbeitsverträge zu den Grundrechten des Individuums gehören und es Menschen gibt, die die beste Förderung ihrer wirtschaftlichen Interessen darin erblicken, daß sie ihr Geschick selbst leiten und deshalb in Beziehung zum Arbeitsmarkt alle ihnen zu Gebote stehenden Hilfsmittel ausnutzen, solange wird auch das Zeitungsinserat als Arbeitsmarktverkehrsform nicht an Bedeutung verlieren. Dabei soll jedoch nicht verkannt werden, daß da, wo eine weitverzweigte, gut ausgebaute, organisch verbundene und unparteiisch gehandhabte Arbeitsvermittlung besteht, der größte Teil der heute üblichen Arbeitsmarktinserate als unnütze Geldvergeudung anzusehen ist.

Für gewisse freie Berufe mit hoher Vorbildung und Seltenheitswert wird auch künftig noch das Inserat das wirksamste Hilfsmittel bei der Arbeitsmarktregelung bleiben.

3. **Die private Stellenvermittlung.** a) Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung. Sie verdankt dem Erwerbsstreben einzelner ihre Entstehung und wird ausnahmslos durch Privatpersonen betrieben. Gegenüber dem unzulänglichen Verfahren der Arbeitsuche durch Umschau bedeutet die gewerbsmäßige Stellenvermittlung zweifellos einen Fortschritt. Ihr behördlich ungeregelter Betrieb hat jedoch zu großen Mißständen geführt, besonders da, wo die privaten Stellenvermittler sich gleichzeitig anderen Geschäften widmeten. Die schrankenlose Gewerbefreiheit, von der man bei Aufhebung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen die größten Vorteile für die Gesamtheit der Volksgenossen erhoffte, hat auf dem Gebiete der Stellenvermittlung ein klägliches Fiasko erlitten. Alle Kulturstaaten sind daher im Laufe der Zeit dazu übergegangen, die gewerbsmäßige Stellenvermittlung einer scharfen behördlichen Kontrolle zu unterwerfen. In Deutschland ist sie durch das „StellenvermittlerG." v. 2./VI. 1910 geregelt. In der Begründung des Entwurfes dieses Gesetzes (Reichstagsdrucksachen 1909/10 Nr. 231 S. 5) werden als Mißstände, deren Beseitigung durch das Gesetz bezweckt werden soll, angeführt: übermäßige Höhe

der Vermittlungsgebühren, Beförderung des Stellenwechsels, Verleiten zum Verlassen der Stelle und zum Kontraktbruch, Vernachlässigung der Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, gewissenlose Ausbeutung der Arbeitnehmer und Benachteiligung der öffentlichen Interessen. Erschöpfend soll auf den Inhalt des Stellenvermittlergesetzes in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden, da es nicht nur die gewerbsmäßige, sondern zum erstenmal auch die nichtgewerbsmäßige Stellenvermittlung in Deutschland gesetzlich regelt. Hier seien nur die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes, die auf die gewerbsmäßige Stellenvermittlung Bezug haben, gestreift.

Wer die Stellenvermittlung gewerbsmäßig betreiben will, bedarf dazu einer obrigkeitlichen Erlaubnis, einer Konzession. Bei der Erteilung der Erlaubnis sind die Berufe zu bezeichnen, in denen die Vermittlung von Stellen stattfinden darf. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den Gewerbebetrieb oder auf seine persönlichen Verhältnisse dartun oder wenn ein Bedürfnis nach Stellenvermittlern nicht vorliegt.

Die den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern auferlegten Berufspflichten sind sehr weitgehende. So ist ihnen untersagt, neben dem Betrieb der Stellenvermittlung ein großes Teil anderer Gewerbe wie Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, Kleinhandel mit geistigen Getränken, gewerbsmäßige Vermittlung von Wohn- oder Schlafstellen, das Barbier- oder das Friseurgewerbe, das Geschäft eines Pfandleihers usw weder selbst noch durch andere zu betreiben.

Für die den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern zukommenden Gebühren sind von der Landeszentralbehörde oder den von ihr bezeichneten Behörden Taxen festzusetzen. Eine Gebühr darf nur erhoben werden, wenn der Vertrag infolge der Tätigkeit des Vermittlers zustande kommt. Haben beide Teile diese Tätigkeit in Anspruch genommen, so ist die Gebühr von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer je zur Hälfte zu zahlen; eine entgegenstehende Vereinbarung zuungunsten des Arbeitnehmers ist nichtig. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, dem Stellensuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäftes die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen. Die Taxe ist in den Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

Um dem Mißbrauch des Stellenvermittlergewerbes zur Beförderung des Mädchenhandels vorzubeugen, haben Stellenvermittler, welche für weibliche Personen Stellen im Auslande vermitteln, der für ihren Gewerbebetrieb zuständigen Polizeibehörde ein Verzeichnis der Namen dieser Personen und der ihnen vermittelten Stellen regelmäßig vorzulegen.

Im übrigen gibt das Stellenvermittlergesetz den Landeszentralbehörden die Ermächtigung (§ 8), noch weitere Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen der Stellenvermittler sowie über deren Geschäftsbetrieb zu treffen. Von dieser Ermächtigung haben fast alle Landeszentralbehörden weitgehenden Gebrauch gemacht und insbesondere ausführliche Vorschriften über die Buchführung der Stellenvermittler erlassen.

Die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb des Stellenvermittlers ist zurückzunehmen, wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Stellenvermittlers dessen Unzuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb oder seine persönlichen Verhältnisse ergibt. Da die von den Stellenvermittlern zu beobachtenden Vorschriften sehr zahlreich sind, so können Unterlassungen, die zur Entziehung der Erlaubnis zum Gewerbebetrieb führen, sehr leicht vorkommen. Von dem Vorgehen der das Stellenvermittlergewerbe beaufsichtigenden Behörden hängt es ab, welche Wirkung das Gesetz, dem zweifellos der Charakter eines Erdrosselungsgesetzes anhaftet, ausübt. Tatsächlich ist seit Erlaß des Stellenvermittlergesetzes die Zahl der gewerbsmäßigen Stellenvermittler stark zurückgegangen, desgleichen die Zahl der von ihnen getätigten Vermittlungen.

Der gegenwärtige Stand der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung im Deutschen Reich ist nicht bekannt. Die Gewerbezählung v. 12./VI. 1907 ermittelte für das gesamte Reichsgebiet einen Bestand von 7205 Stellenvermittlungsbetrieben, davon 6153 Haupt- und 1052 Nebenbetriebe. Darin waren 7867 Personen tätig, darunter 5213 weibliche. In der Hauptsache beschäftigt sich die gewerbsmäßige Stellenvermittlung mit der Vermittlung von Hausangestellten, ländlichen Arbeitskräften, Erdarbeitern, Seeleuten, Bühnenpersonal und Gastwirtsgehilfen. Das inzwischen in Kraft getretene ArbeitsnachweisG. v. 22./VII. 1922 (RGBl. I S. 657) verbietet mit Wirkung v. 1./I. 1931 ab die gewerbsmäßige Stellenvermittlung. Mit diesem Zeitpunkt erlischt die erteilte Erlaubnis zur Ausübung dieses Gewerbebetriebes. Vom 1./X. 1922 an darf eine neue Erlaubnis zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers nicht erteilt und eine bestehende Erlaubnis nicht verlängert oder übertragen werden. Der Reichsarbeitsminister kann für einzelne Berufe die gewerbsmäßige Stellenvermittlung vor dem 31./XII. 1930 untersagen (vgl. A.-N.-Gesetz § 48).

b) Die Arbeitsvermittlung durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen. Als die Arbeitnehmer anfingen, sich zu wirtschaftlichen Verbänden zusammenzuschließen, suchten sie auch die Interessen ihrer Mitglieder durch Schaffung eigener Arbeitsnachweise wahrzunehmen. Die Mitglieder wurden angehalten, die an ihren Arbeitsstätten freiwerdenden Stellen der Verbandsleitung mitzuteilen, die darauf hinwirken sollte, daß diese Stellen wieder durch Verbandsmitglieder besetzt wurden. Der Arbeitsnachweis sollte hier also nicht lediglich der Arbeitsmarktregelung dienen, sondern vor allem Werbemittel für die Organisation des Arbeitnehmerverbandes sein.

Der auf dem Klassenkampfstandpunkt stehende Teil der organisierten Arbeitnehmer gab sich anfangs der Hoffnung hin, mit Hilfe seiner eigenen Arbeitsnachweise die Herrschaft über den Abschluß von Arbeitsverträgen erlangen zu können. Der Kongreß der freien Gewerkschaften im Mai 1896 in Berlin, auf dem zum erstenmal die Arbeitsnachweisfrage einen breiteren Raum der Verhandlungen einnahm, brachte in einer Resolution zum Ausdruck, daß jede Erwägung der Möglichkeit einer gemeinsam geführten Arbeitsvermittlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern grundsätzlich abzulehnen sei. Man hatte dabei das Ziel im Auge, den Arbeitsnachweis mit Hilfe der gewerkschaftlichen Organisation so auszubauen, daß man bei einem Streik oder einer Aussperrung das in Betracht kommende Unternehmen von jeder Zuführung von Ersatzkräften abschneiden könnte. Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllen lassen.

Es erfolgte als Reaktion auf die Gründung der gewerkschaftlichen Nachweise der Ausbau einseitig verwalteter Arbeitgebernachweise, die gleichfalls nicht rein dem Gedanken dienen sollten, die notwendigen Arbeitskräfte zu beschaffen, sondern vor allem den Nebenzweck verfolgten, durch Sichtung und Kontrolle der Arbeiterschaft wesentlich zur Stärkung der Macht des Unternehmertums beizutragen. Die Auswüchse dieser Bewegung sind durch die von ihnen geführten „schwarzen Listen“ als Maßregelungsbureaus genügend bekannt geworden. Arbeiter, die sich mißliebig gemacht hatten oder die bei Streikbewegungen beteiligt waren, sollten mit Hilfe der Arbeitgebernachweise den Betrieben der Arbeitgeberverbandsmitglieder ferngehalten werden.

Im Laufe der Zeit haben die organisierten Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach und nach darauf verzichtet, den Arbeitsnachweis als gegenseitiges Kampfmittel zu betrachten und sind zur Einrichtung gemeinsam verwalteter, paritätischer Arbeitsnachweise übergegangen. So sehen z. B. die bekannten Vereinbarungen zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften v. 15./XI. 1918 eine „gemeinsame Regelung und paritätische Verwaltung des Arbeitsnachweises“ vor. Diese paritätischen Arbeitsnachweise sind ein Produkt der Tarifgemeinschaftspolitik und deshalb nur Facharbeitsnachweise für bestimmte Gewerbe- und Berufsgruppen, keine allgemeinen Arbeitsnachweise.

Besondere Erwähnung verdienen die Arbeitsnachweise der Angestelltenverbände, namentlich diejenigen der Handlungsgehilfenverbände, die auf dem Gebiete der kaufmännischen Arbeitsvermittlung eine ausschlaggebende Bedeutung erlangt haben und auch von Arbeitgeberseite gern in Anspruch genommen werden.

Zu diesen Arten privater Arbeitsvermittlung treten noch die Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern und der Innungen. Wenn auch die Träger dieser Arbeitsnachweise Korporationen öffentlichrechtlichen Charakters sind, so rechnet man die Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern und der Innungen doch zu den einseitigen Arbeitgebernachweisen, da sie vornehmlich im Arbeitgeberinteresse tätig sind. Der Geschäftsbereich der Kammernachweise erstreckt sich in erster Linie auf die Vermittlung ausländischer Saisonarbeiter für die landwirtschaftlichen Großbetriebe. In Verbindung mit dem Zentralvermittlungsinstitut für ausländische Arbeiter, der deutschen Arbeiterzentrale in Berlin, haben die Kammernachweise bis zum Ausbruch des Weltkrieges jährlich große Massen russischer und galizischer Polen und Ruthenen für deutsche Betriebe vermittelt. Ein großer Teil der nach Deutschland kommenden fremden Wanderarbeiter gelangte jedoch ohne Vermittlung dieser Arbeitsnachweise über die Grenze. Vom 1./X. 1912 bis 30./IX. 1913 sind 767215 Legitimationen für fremdländische Wanderarbeiter in Deutschland ausgestellt worden, davon 411706 für landwirtschaftliche und 355509 für industrielle Wanderarbeiter.

Die Innungsnachweise sind der Zahl nach verhältnismäßig stark vertreten, ihre Leistungen sind jedoch sehr gering, weil der größte Teil dieser Nachweise technisch rückständig ist. Da in den Innungen auch die Gehilfen eine geordnete Vertretung besitzen, so sollten die Innungsnachweise eigentlich nicht zu den einseitigen Arbeitgebernachweisen gerechnet werden. Die Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamts aus dem Jahre 1908 über die Wirkungen des Handwerkergesetzes haben jedoch ergeben, daß bei einer Gesamtzahl von 2410 Innungsnachweisen nur bei 305 Nachweisen die Gehilfen an der Verwaltung beteiligt waren. Daraus ist zu folgern, daß die Meisterinteressen in den Innungsnachweisen ausschlaggebend sind. Die Bestimmung im § 81a der GO., wonach die „Fürsorge für den Arbeitsnachweis“ den Innungen als Aufgabe vorgeschrieben ist, wird durch § 71 des Arbeitsnachweisgesetzes aufgehoben.

c) Die Arbeitsvermittlung durch gemeinnützige Vereine. Gegenüber den vorher geschilderten Arbeitsnachweisarten unterscheiden sich die Arbeitsnachweise der gemeinnützigen Vereine dadurch, daß sie die Arbeitsvermittlung dem Bannkreis enger Interessentengruppen zu entrücken versuchen und sie mehr als eine Angelegenheit des gesellschaftlichen Ganzen gewertet wissen

wollen. Sie sind die Uebergangsform zum öffentlichen Arbeitsnachweis. Meist waren es Wohltätigkeits- und Bildungsvereine, die um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts derartige Arbeitsnachweise in den Großstädten einrichteten. Die Mehrzahl dieser Arbeitsnachweise, soweit sie sich der allgemeinen Arbeitsvermittlung widmeten, ist heute kommunalisiert.

Neben den allgemeinen gemeinnützigen Arbeitsnachweisen sind die sog. karitativen Arbeitsnachweise noch zu erwähnen. Sie betreiben die Arbeitsvermittlung mehr vom Standpunkt der Fürsorge aus und haben vielfach religiösen Charakter. Ihr Arbeitsgebiet ist vornehmlich die Stellenvermittlung für Erwerbsbeschränkte, auf dem sie wertvolle Kleinarbeit leisten.

4. Die Arbeitsvermittlung durch öffentlichrechtliche Körperschaften. Unter „öffentlichen" Arbeitsnachweisen sind in Deutschland lange Zeit nicht nur die von öffentlichrechtlichen Körperschaften errichteten Arbeitsnachweise verstanden worden, sondern auch andere Arbeitsnachweise, die sich in gemeinnütziger Weise der allgemeinen Arbeitsvermittlung widmeten und deshalb zur Unterhaltung und zum Ausbau ihrer Einrichtungen vielfach Beihilfen aus öffentlichen Mitteln erhielten. Der Begriff „öffentlicher Arbeitsnachweis" wird zum erstenmal durch das Stellenvermittlergesetz v. 2./VI. 1910 dahin verstanden, daß als öffentliche Arbeitsnachweise — nach den Ausführungsbestimmungen der meisten Einzelstaaten — nur solche Arbeitsnachweise anzusehen sind, die von öffentlichen Korporationen errichtet und unterhalten werden. Als Träger öffentlicher Arbeitsnachweise kommen in Deutschland zunächst nur Stadtgemeinden in Betracht, später auch Gemeindeverbände (Kreisarbeitsnachweise). Die Anregung zur Errichtung gemeindlicher Arbeitsnachweise ging von der deutschsprachigen Schweiz aus, wo 1888 in Bern und 1889 in Basel städtische Arbeitsnachweise ins Leben gerufen wurden. Von da aus griff die Bewegung nach Süddeutschland über und dann nach und nach auch auf Norddeutschland. Stuttgart und München errichteten im Jahre 1895 die ersten größeren gemeindlichen Arbeitsnachweise. In den größeren deutschen Bundesstaaten wurde die Bewegung nach Errichtung kommunaler Arbeitsnachweise durch aufklärende ministerielle Erlasse gefördert. Von besonderem Interesse ist der gemeinsame Erlaß des preußischen Handelsministers und des Ministers des Innern v. 31./VII. 1894 an sämtliche Regierungspräsidenten, da er des näheren die Gründe angibt, warum öffentliche Arbeitsnachweise von den Gemeinden errichtet werden sollen. In ihm heißt es:

„In den Fällen zeitweiliger Arbeitslosigkeit, die in den letzten Jahren bald in größerem, bald in geringerem Umfange namentlich in den Wintermonaten hervorgetreten sind, hat sich gezeigt, daß den Einrichtungen und Maßnahmen, die geeignet sind, der Arbeitslosigkeit abzuhelfen, noch nicht die genügende Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Namentlich hat sich das Bedürfnis ergeben, den Arbeitsnachweis in größerem Umfange und planmäßiger, als bisher geschehen ist, auszubilden. Abgesehen von vereinzelten gemeinnützigen Vereinen, die sich die Vermittlung von Arbeitsgelegenheit zur Aufgabe gemacht haben, und von Privatunternehmungen, die sie als Gewerbe betreiben, haben bis jetzt nur Vereinigungen von Arbeitgebern, wie Innungen und andere Unternehmerverbände, einerseits und Vereinigungen von Arbeitern, wie Fach- und Gewerkvereine, andererseits die Regelung des Arbeitsnachweises in die Hand genommen. Die Wirksamkeit der Veranstaltungen der letzteren Art, die der Natur der Sache nach auf den Kreis einzelner Gewerbe beschränkt bleibt, wird auch dadurch beeinträchtigt, daß in sie von vornherein der Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hineingetragen wird. Die Benutzung der Privatarbeitsnachweise, die auf Bekämpfung einer Arbeitslosigkeit von größerer Ausdehnung überhaupt nicht berechnet sind, nötigen die Beteiligten zur Zahlung von oft unverhältnismäßig hohen Gebühren, und die Tätigkeit der gemeinnützigen Vereine bleibt in der Regel bei der Beschränktheit der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und bei dem Wettbewerb der Vermittlungsstellen anderer Art auf einen bescheidenen Umfang beschränkt. Unter diesen Umständen muß es als ein bedeutsamer Fortschritt betrachtet werden, wenn neuerdings in weiteren Kreisen das Ziel verfolgt wird, den Arbeitsnachweis zur Aufgabe öffentlicher Veranstaltung der Gemeinden zu machen. —

Ew. etc. ersuchen wir daher ergebenst, Ihren Einfluß nachdrücklich dahin geltend zu machen, daß mindestens in allen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern städtische Arbeitsnachweise errichtet werden."

Nachdem dann noch der Reichskanzler durch Rundschreiben v. 15./II. 1896 sämtlichen deutschen Einzelregierungen die Förderung der Zentralisation des Arbeitsnachweises empfohlen hatte, sind vielerorts, in allen Gegenden Deutschlands, die Gemeinden, von den Landesregierungen dazu angeregt, jedoch ungezwungen, durch freiwillige Entschließung, der Errichtung städtischer Arbeitsnachweise nähergetreten und haben es mit der Zeit zu bemerkenswerten Erfolgen in der Arbeitsvermittlung gebracht. Nachstehende vom Reichsamt für Arbeitsvermittlung aufgestellte Tabelle gibt einen Ueberblick über die von den verschiedenen Arbeitsnachweisarten in den Jahren 1910 bis 1919 getätigten Vermittlungen.

Im Jahre	Geschlecht	öffentliche Arbeitsnachweise	gemeinnützige (karitative) Arbeitsnachweise	paritätische Fach-Arbeitsnachweise	Arbeitgebernachweise	Innungsnachweise	Arbeitnehmernachweise	Angestellten-Arbeitsnachweise (kaufmännische, technische und Bureauangestellte)[2]	Insgesamt[1]
1910	m.	749 306	72 745	101 834	336 316	129 442	250 957	26 617	1 667 217
	%	44,9	4,4	6,1	20,2	7,8	15,0	1,6	100,0
	w.	354 788	44 070	11 868	22 378	5 646	9 966	11 121	459 837
	%	77,1	9,6	2,6	4,9	1,2	2,2	2,4	100,0
1911	m.	996 595	84 410	44 191	735 783	127 481	287 775	29 715	2 305 950
	%	43,2	3,7	1,9	31,9	5,5	12,5	1,3	100,0
	w.	438,928	49 596	3 487	29 945	5 916	10 960	12 903	551 735
	%	79,6	9,0	0,6	5,4	1,1	2,0	2,3	100,0
1912	m.	1 087 256	82 729	58 781	927 548	125 317	288 823	31 938	2 602 392
	%	41,8	3,2	2,3	35,6	4,8	11,1	1,2	100,0
	w.	505 013	34 841	5 056	37 004	6 320	9 152	13 682	611 068
	%	82,6	5,7	0,8	6,1	1,0	1,5	2,3	100,0
1913	m.	1 086 738	37 845	47 800	836 644	127 730	280 335	36 370	2 453 462
	%	44,3	1,6	2,0	34,1	5,2	11,4	1,4	100,0
	w.	555 843	25 756	6 734	29 018	6 133	10 607	14 684	648 775
	%	85,7	4,0	1,0	4,5	1,0	1,6	2,2	100,0
1914	m.	1 445 278	26 352	47 261	586 396	127 034	235 793	32 188	2 500 302
	%	57,8	1,0	1,9	23,5	5,1	9,4	1,3	100,0
	w.	669 936	30 481	4 392	26 573	5 112	10 868	13 499	760 861
	%	88,1	4,0	0,6	3,5	0,7	1,4	1,7	100,0
1915	m.	1 198 436	21 233	51 001	380 248	72 376	143 188	20 923	1 887 405
	%	63,5	1,1	2,7	20,2	3,8	7,6	1,1	100,0
	w.	701 565	22 642	3 528	39 369	5 473	12 701	18 635	803 913
	%	87,3	2,8	0,4	4,9	0,7	1,6	2,3	100,0
1916	m.	879 675	30 669	77 497	493 956	66 540	154 646	13 429	1 716 412
	%	51,2	1,8	4,5	28,8	3,9	9,0	0,8	100,0
	w.	834 520	54 580	10 812	89 185	13 555	21 991	19 828	1 044 471
	%	79,9	5,2	1,1	8,5	1,3	2,1	1,9	100,0
1917	m.	783 714	31 319	51 136	364 586	44 626	111 975	11 210	1 398 626
	%	56,1	2,2	3,7	26,1	3,2	8,0	0,7	100,0
	w.	978 923	38 375	24 986	155 707	17 835	28 847	24 349	1 269 022
	%	77,1	3,0	2,0	12,3	1,4	2,3	1,9	100,0
1918	m.	1 011 615	26 710	30 171	341 122	35 847	101 620	10 279	1 557 364
	%	65,0	1,7	2,0	21,9	2,8	6,5	0,6	100,0
	w.	970 786	34 084	21 708	121 246	19 104	35 340	26 880	1 229 148
	%	79,0	2,8	1,8	9,8	1,5	2,9	2,2	100.0
1919	m.	3 290 971	14 229	138 802	462 139	18 302	82 128	43 876	4 050 447
	%	81,3	0,4	3,4	11,4	0,5	2,0	1,0	100,0
	w.	1 460 263	35 499	52 497	12 250	2 399	9 321	34 046	1 606 275
	%	90,9	2,2	3,3	0,8	0,1	0,6	2,1	100,0

[1]) Nicht einbezogen ist die Zahl der durch die deutsche Arbeiterzentrale und durch landwirtschaftliche Vertretungen (Arbeitsnachweise) vermittelten ausländischen Wanderarbeiter. [2]) Von den an der Berichterstattung beteiligten Angestellten-Arbeitsnachweisen sind nur diejenigen berücksichtigt, über deren Vermittlungstätigkeit Angaben für sämtliche Monate eines Jahres vorliegen. — Die Stellenvermittlung Bureauangestellter wurde erstmalig im Jahre 1913 erfaßt.

Quellen: Für 1910 mit Ausnahme der Angestellten-Arbeitsnachweise: Reichs-Arbeitsblatt, Jahrgang VIII, 1910 Nr. 1—12, Jahrgang IX, 1911, Nr. 1. Im übrigen: Statistische Jahrbücher für das Deutsche Reich.

III. Die planmäßige Regelung des Arbeitsnachweises in Deutschland.

1. Durch das Stellenvermittlergesetz. Die planmäßige Regelung des Arbeitsnachweises geht darauf aus, die Zersplitterung in der Arbeitsvermittlung dadurch zu beseitigen, daß der Arbeitsnachweis möglichst ausschließlich zur Angelegenheit der öffentlichen Verwaltung gemacht und einheitlich nach zentralen Gesichtspunkten für das ganze Reichsgebiet geregelt wird. Daß dieser Regelung so große Schwierigkeiten erwachsen konnten, liegt mit an der langjährigen unentschlossenen Haltung der Reichsleitung, die es versäumte, rechtzeitig die Führung auf diesem Gebiete zu übernehmen. In dem StellenvermittlerG. v. 2./VI. 1910 wird der öffentliche Arbeitsnachweis noch recht stiefmütterlich behandelt. Dieses Reichsgesetz unterscheidet zwei Hauptarten der Arbeitsvermittlung, einerseits die gewerbsmäßige, andererseits die nichtgewerbsmäßige Stellenvermittlung. Der öffentliche Arbeitsnachweis als solcher wird ausdrücklich nur in den §§ 2, 5 und 9 aufgeführt. Im § 2 ist bestimmt, daß die Erlaubnis für die Ausübung der privaten gewerbsmäßigen Stellenvermittlung von den zuständigen Behörden zu versagen ist, wenn ein Bedürfnis nach Stellenvermittlern nicht vorliegt. Ein Bedürfnis ist insbesondere nicht anzuerkennen, soweit für den Ort oder den wirtschaftlichen Bezirk ein öffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweis in ausreichendem Umfang besteht. Zugunsten der öffentlichen Arbeitsvermittlung konnte danach die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ferngehalten werden. Nach § 5 haben die für die Festsetzung der Vermittlungsgebühren der gewerbsmäßigen Stellenvermittler zuständigen Behörden den Träger des öffentlichen Arbeitsnachweises vor der Gebührenfestsetzung gutachtlich zu hören. Im § 9 wird dem Träger des öffentlichen Arbeitsnachweises das Recht zuerkannt, selbständig Antrag auf Entziehung der Erlaubnis zum Betriebe der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung zu stellen, wenn er Gründe anführt, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des gewerbsmäßigen Stellenvermittlers ergibt. Abgesehen von dieser Stärkung seiner Stellung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung gegenüber sah das Gesetz davon ab, dem öffentlichen Arbeitsnachweis eine Vorzugsstellung gegenüber den anderen Arbeitsnachweisarten einzuräumen. Es überließ es vielmehr in seinem § 15 den Zentralbehörden der Einzelstaaten, wie sie die Verhältnisse der öffentlichen und der anderen nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise regeln wollten, indem es die Landeszentralbehörden ermächtigte, Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Betrieb der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise zu erlassen. Von berufenen Kennern der Arbeitsnachweismaterie ist lebhaft bedauert worden, daß es die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches durch die in § 15 getroffene Regelung damals verpaßt haben, die notwendige Vereinheitlichung des Arbeitsnachweises für das ganze Reichsgebiet herbeizuführen. Fischer, der bekannte Kommentator des Stellenvermittlergesetzes, läßt sich über den § 15 sowie über seine Wirkung wie folgt aus: „Das Gesetz hat sich nicht an die unmittelbare Regelung der nichtgewerbsmäßigen Stellen- und Arbeitsnachweise gewagt, sondern bloß einen Rahmen geschaffen, dessen Ausfüllung es den Landeszentralbehörden vorbehält. Diese, in der gleichen Scheu befangen wie das Gesetz, haben vielfach von dessen Ermächtigung überhaupt keinen Gebrauch gemacht und, soweit sie es taten, in der Hauptsache nur formale, keine materiellen Vorschriften erlassen.“ Heute, wo sich durch das Arbeitsnachweisgesetz veranlaßt der Aufbau des öffentlichen Arbeitsnachweises im gesamten Reichsgebiet nach einheitlichen Grundsätzen vollzieht, spielt der § 15 des Stellenvermittlergesetzes keine Rolle mehr und ist deshalb aufgehoben worden.

Um die Vereinheitlichung der Arbeitsvermittlung von sich aus weiter zu fördern, schlossen sich die öffentlichen Arbeitsnachweise zu Arbeitsnachweisverbänden für größere Gebietsteile des Deutschen Reiches zusammen und schufen sich im Verband Deutscher Arbeitsnachweise (Berlin) ihre Spitzenorganisation. In diesen Verbänden, die aus Gemeinde-, Staats- und Reichsmitteln Zuschüsse erhielten, ist die Hauptarbeit für den freiwilligen Ausbau des öffentlichen Arbeitsnachweises und damit auch für die Zentralisierung der Arbeitsvermittlung in Deutschland geleistet worden. Das Organ des inzwischen aufgelösten Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise, die Zeitschrift „Der Arbeitsnachweis in Deutschland“ und die in ungezwungener Folge herausgegebenen Schriften dieses Verbandes enthalten ein umfassendes Material aller die Arbeitsvermittlung betreffenden Angelegenheiten.

2. Durch behördliche Maßnahmen während des Weltkrieges und in der Demobilmachungszeit. Als der Weltkrieg ausbrach und der Arbeitsmarkt große Erschütterungen auszuhalten hatte, machte sich das Fehlen einer festgefügten Arbeitsnachweisorganisation besonders nachteilig bemerkbar. Die Reichsleitung, die zu schnellem Handeln gezwungen war, suchte diesen Mißstand dadurch zu beheben, daß sie eine „Reichszentrale der Arbeitsnachweise“ schuf, die unter Leitung des Reichsamts des Innern am 9./VIII. 1914 ihren Betrieb aufnahm. Ihr war die Aufgabe

zugedacht, die verschiedenen Arbeitsnachweisarten, die teils ohne Rücksicht aufeinander, teils gegeneinander arbeiteten, im Interesse der Förderung des Arbeitsmarktausgleiches miteinander in Verbindung zu bringen. Da dieser Reichszentrale jedoch eine gut ausgebaute Unterorganisation in den meisten Teilen des Reichsgebietes fehlte, so konnte sie nur eine bescheidene Wirksamkeit entfalten. Ihre wichtigsten Anregungen betrafen die Zentralisierung der Arbeitsmarktberichterstattung und die Schaffung eines Arbeitsmarktanzeigers für das ganze Reichsgebiet.

Der organisierten Arbeiterschaft, den freien, christlichen, Hirsch-Dunckerschen und polnischen Gewerkschaften, genügte diese Regelung nicht. Im Februar 1915 richteten sie gemeinsam an den Bundesrat und den Reichstag eine Eingabe, worin sie die Schaffung einer straffen amtlichen Organisation der Arbeitsvermittlung von unten auf verlangten. Durch ein besonderes Reichsgesetz sollte die Errichtung von Arbeitsämtern für Gemeinden und Gemeindeverbände, die Zusammenfassung dieser Arbeitsämter zu Bezirks- bzw. Landesämtern und der Ausbau der Reichszentrale zu einem Reichsarbeitsamt beschleunigt erreicht werden. Am 19./III. 1915 lehnte die Reichsleitung diese Forderung im Reichstage ab, vornehmlich wohl deshalb, weil sie in der mit einer gesetzlichen Regelung der Arbeitsnachweismaterie notwendig verbundenen Erörterung von Streitfragen zwischen den Arbeitsvertragsparteien eine Störung des Burgfriedens befürchtete. Sie versprach dagegen, mittels der ihr zustehenden Befugnisse auf dem Verordnungswege den Ausbau des Arbeitsnachweises zu fördern. Ihrer seitherigen unentschlossenen Haltung entsprechend, überließ sie die Initiative jedoch wieder den Landeszentralbehörden, die sie durch die V. v. 14./VI. 1916 (RGBl. S. 519) ermächtigte, Gemeinden oder Gemeindeverbände zu verpflichten, öffentliche unparteiische Arbeitsnachweise zu errichten und auszubauen. Die im § 15 des Stellenvermittlergesetzes den Landeszentralbehörden erteilte Vollmacht, Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie den Betrieb der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise zu erlassen, wurde in der V. v. 14./VI. bezüglich der gemeindlichen Arbeitsnachweise nochmals besonders bestätigt, indem die Landeszentralbehörden erneut ermächtigt wurden, Anordnungen über die Einrichtung und den Betrieb der gemeindlichen Arbeitsnachweise zu treffen.

Am weitestgehenden machte die bayerische Regierung von der ihr durch die ReichsV. v. 14./VI. 1916 erteilten Ermächtigung Gebrauch, indem sie durch LandesV. v. 14./IX. 1916 bestimmte, daß sämtliche Gemeinden mit über 10000 Einwohnern einen öffentlichen unparteiischen Arbeitsnachweis (ein gemeindliches Arbeitsamt) einzurichten und zu unterhalten haben. Ferner sollte jedes Arbeitsamt eine hauptamtliche Leitung, einen beratenden Ausschuß, paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt, eine Satzung, Geschäftsordnung und eine besondere, von den anderen Zweigen der Gemeindeverwaltung getrennte Rechnungsführung erhalten. Sämtliche Arbeitsämter wurden verpflichtet, dem Verband bayerischer Arbeitsnachweise beizutreten, dessen Stellung als Zentralstelle der Arbeitsämter von der Regierung gestärkt wurde.

In Preußen, wo im Gegensatz zu Süddeutschland der gemeindliche Arbeitsnachweis verhältnismäßig schwach entwickelt war, benutzten der Handelsminister und der Minister des Innern die ihnen durch die ReichsV. v. 14./VI. erteilten Vollmachten dazu, in einem gemeinsamen Erlaß v. 25./VII. 1916 die Regierungspräsidenten anzuweisen, Gemeinden oder Kreise, in denen ein Bedürfnis nach Errichtung und Ausbau kommunaler Arbeitsnachweise als vorliegend zu erachten war, im Sinne der ReichsV. v. 14./VI. entsprechend zu verpflichten, falls die Gemeinden oder Kreise sich weigern sollten, diesem Bedürfnis freiwillig zu genügen. Von besonderer Bedeutung war dabei die Bestimmung, daß sich die Regierungspräsidenten wegen der Entscheidung, ob und inwieweit ein Bedürfnis für die Einrichtung und den Ausbau kommunaler Arbeitsnachweise anzuerkennen sei, mit dem zuständigen Arbeitsnachweisverband — der am Ausbau der öffentlichen Arbeitsvermittlung am meisten interessierten Stelle — ins Benehmen zu setzen hatten. Für den Fall, daß sich in der Beurteilung der Bedürfnisfrage Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Regierungspräsidenten und dem Arbeitsnachweisverband ergeben sollten, waren die Regierungspräsidenten angewiesen, dem Handelsminister zu berichten. Die V. v. 25./VII. 1916 hatte die Wirkung, daß Preußen den Vorsprung, den ihm Süddeutschland in der Entwicklung des gemeindlichen Arbeitsnachweises voraus hatte, in ziemlich kurzer Zeit einholte. Damit erlangte der öffentliche Arbeitsnachweis in ganz Deutschland die Vorherrschaft gegenüber den anderen nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen.

Es fehlte jedoch immer noch die Verbindung zwischen dem öffentlichen Arbeitsnachweis und den anderen nichtgewerbsmäßigen Nachweisarten, die im Interesse der Vervollkommnung des Arbeitsmarktausgleiches angestrebt werden mußte. Diese Zusammenfassung der Arbeitsnachweise nach einem einheitlichen Plane erfolgte zum erstenmal

durch die Heeresverwaltung, als dieser das Hilfsdienstgesetz die Zuständigkeit und Verantwortung für die Ausnutzung der Arbeitskraft des ganzen Volkes zuschob. In den Richtlinien des Kriegsamts für die Heranziehung der Arbeitsnachweise zur Arbeitsvermittlung für den vaterländischen Hilfsdienst v. 29./I. 1917 wurde die Errichtung von Hilfsdienstmeldestellen und Zentralauskunftsstellen vorgesehen, in denen die gesamte militärische wie zivile Arbeitsvermittlung ihre Mittelpunkte erhalten sollte. In jedem Armeekorpsbezirk wurde die Aufsicht über die Arbeitsnachweise der Kriegsamtsstelle, die sachliche Arbeitsausführung der Zentralauskunftsstelle übertragen. Da in fast jedem Korpsbezirk ein Arbeitsnachweisverband seinen Sitz hatte, so übernahmen die Arbeitsnachweisverbände unter entsprechender Ausgestaltung ihrer Einrichtungen die Geschäftsführung der Zentralauskunftsstellen, während die gemeindlichen Arbeitsnachweise die Aufgaben der Hilfsdienstmeldestellen zugewiesen erhielten. Durch übereinstimmende Verordnungen der kommandierenden Generäle auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand wurde in jedem Korpsbezirk eine Melde- und Auskunftspflicht für sämtliche nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise eingeführt, die als Grundlage für den Arbeitsmarktausgleich dienen sollte. Wöchentlich zweimal mußten alle nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise im Bezirk einer Hilfsdienstmeldestelle der letzteren die nicht erledigten Arbeitsgesuche und offenen Stellen melden. Die Hilfsdienstmeldestelle hatte den Ausgleich innerhalb ihres Bezirkes zu versuchen und die hierauf noch verbleibenden unerledigten Restmeldungen der Zentralauskunftsstelle weiterzuleiten. Die Zentralauskunftsstelle war angewiesen, diese ihr zur Kenntnis kommenden unerledigten Meldungen in Verbindung mit den sämtlichen Arbeitsnachweisen ihres Bereiches soweit wie möglich auszugleichen und die hiernach noch verbleibenden unerledigten Restmeldungen dem Statistischen Reichsamt zur Veröffentlichung im Arbeitsmarktanzeiger zu übersenden. Der Arbeitsmarktanzeiger, der wöchentlich zweimal erschien, diente dem Kriegsamt und seinen Unterstellen als Anhalt dafür, welche Maßnahmen von ihnen auf dem Gebiete der Arbeitsmarktpolitik zu treffen waren, um die Kriegswirtschaft in Gang zu halten.

Durch die Aufhebung des Hilfsdienstgesetzes zu Beginn November 1918 wurde der militärischen Organisation des Arbeitsnachweises die rechtliche Grundlage entzogen. Die Leitung des Arbeitsnachweiswesens ging auf die Demobilmachungsbehörden über, die auf Grund der ihnen durch die ReichsV. v. 7./XI. 1918 (RGBl. S. 1292) erteilten allgemeinen Vollmachten eine Fülle von Arbeitsnachweisverordnungen erließen. Meist waren diese Verordnungen nur von bezirklicher oder lokaler Bedeutung und bezogen sich vorwiegend auf das Meldewesen der Arbeitsnachweise, die Anmeldepflicht offener Stellen durch die Arbeitgeber, die Einstellung durch die Arbeitsnachweise, die Arbeitsmarktinserate in den Zeitungen und die gewerbsmäßige Stellenvermittlung. Eine spezielle Arbeitsnachweisverordnung gab das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung am 9./XII. 1918 (RGBl. S. 1421) heraus. Außer den in der V. v. 14./VI. 1916 den Landeszentralbehörden erteilten Vollmachten enthielt die V. v. 9./XII. 1918 noch eine Reihe weiterer wichtiger Bestimmungen. So wurden die Landeszentralbehörden nunmehr ausdrücklich angeregt (jedoch nicht verpflichtet!), vorzuschreiben, daß die Verwaltung der gemeindlichen Arbeitsnachweise durch gleichmäßige Beteiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erfolgen hat und daß die nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise eines Bezirks behufs Ausgleichung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu Zentralstellen zusammenzuschließen sind. Auch eine Einwirkung auf die Zusammensetzung, die Verwaltung, den Betrieb und die Tragung der Kosten dieser Zentralstellen durch Erlaß zwingender Vorschriften wurde den Landeszentralbehörden zugestanden, desgleichen der Erlaß von Vorschriften über die von den nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen und Zentralstellen zu erstattenden Meldungen, statistischen Berichte, Auskünfte und Aufschlüsse über die Lage des Arbeitsmarktes. Ferner wurden die Landeszentralbehörden ermächtigt, die Einrichtung einer allgemeinen gemeinnützigen Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, insonderheit in Verbindung mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen, von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu fordern. Die Reichsleitung selbst entschloß sich also immer noch nicht zum Erlaß zwingender Vorschriften zur Herbeiführung einer einheitlichen Regelung des Arbeitsnachweises für das gesamte Reichsgebiet, sondern regte wiederum nur die Landeszentralbehörden an, die erforderlichen Schritte innerhalb ihres engeren Bereiches zu unternehmen.

Auf Grund der vorerwähnten ReichsV. v. 9./XII. 1918 erließen Preußen und Sachsen besondere Landesverordnungen über Arbeitsnachweise. Vorher hatte bereits schon Württemberg, gestützt auf die V. v. 14./VI. 1916, eine weitgehende Arbeitsnachweisverordnung erlassen. In diesen drei Ländern wurden Landesämter für Arbeitsvermittlung geschaffen. Preußen und Württemberg unterzogen dabei gleichzeitig das gesamte Arbeits-

nachweiswesen einer Neuregelung. Endlich entschloß sich auch das Reich zu selbständigem Handeln. Die wachsende Bedeutung des Arbeitsnachweiswesens, namentlich im Zusammenhang mit der Erwerbslosenfürsorge, Arbeitsbeschaffung, Kriegsbeschädigtenfürsorge und vielen anderen, den Arbeitsmarkt berührenden Maßnahmen wirtschaftlichen und fürsorgerischen Charakters, verlangte gebieterisch nach Schaffung einer zentralen Reichsstelle zur Bearbeitung aller die Arbeitsvermittlung betreffenden Fragen. Am 15./I. 1920 wurde als eine besondere Abteilung des Reichsarbeitsministeriums ein Reichsamt für Arbeitsvermittlung eingerichtet, das durch die ReichsV. v. 5./V. 1920 (RGBl. S. 876) seine gesetzliche Grundlage erhielt.

3. **Durch ein Reichsarbeitsnachweisgesetz.** Dem neu errichteten Reichsamt für Arbeitsvermittlung wurde vom Reichsarbeitsminister der Auftrag erteilt, den Entwurf eines Arbeitsnachweisgesetzes vorzulegen. Mit der gleichen Aufgabe hatte sich schon vorher der beim Reichsarbeitsministerium gebildete Arbeitsrechtsausschuß befaßt. Durch die gemeinsame Arbeit dieser beiden Stellen wurde der Gesetzentwurf soweit gefördert, daß er im September 1920 als Referentenentwurf im Reichsarbeitsblatt (Nr. 1 Neue Folge) veröffentlicht werden konnte. Unter Berücksichtigung einzelner Abänderungsvorschläge, die nach erfolgter Veröffentlichung des Referentenentwurfs von verschiedener Seite gemacht wurden, stellte die Reichsregierung im April 1921 den endgültigen Entwurf des Gesetzes auf. Nach dem vorgeschriebenen Weg über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat und den Reichsrat ging der Gesetzentwurf am 7./XII. 1921 dem Reichstag zu. Sowohl im vorläufigen Reichswirtschaftsrat als im Reichstag war der Gesetzentwurf Gegenstand scharfer Kämpfe der Interessenten und Parteien. Allein die Beratungen im Reichstagsausschuß für soziale Angelegenheiten erforderten 28 Sitzungen, zwischen die noch 8 Sitzungen eines engeren Unterausschusses eingeschoben wurden, um die vorhandenen starken Meinungsunterschiede zu überbrücken. Trotz der schärfsten Kämpfe während der Beratung wurde der Gesetzentwurf fast einstimmig bei der Endabstimmung im Plenum am 13./VII. 1922 vom Reichstage angenommen und nach erfolgter Zustimmung des Reichsrats vom Reichspräsidenten am 22./VII. 1922 (vgl. RGBl. I S. 657) als Gesetz vollzogen. Gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage weist das Gesetz wesentliche Aenderungen auf. Es enthält 72 Paragraphen und behandelt

§§ 2—14 die öffentlichen Arbeitsnachweise,

§§ 15—25 die Landesämter für Arbeitsvermittlung,

§§ 26—31 das Reichsamt für Arbeitsvermittlung,

§§ 32—38 die Fachabteilungen,

§§ 39—43 die Vermittlungstätigkeit,

§§ 44—49 die anderen nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise, die gewerbsmäßige Stellenvermittlung und die Meldepflicht,

§§ 50—53 das Beschwerdeverfahren,

§§ 54—58 die Strafbestimmungen,

§§ 59—72 die Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

In der Regel soll für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde ein öffentlicher Arbeitsnachweis eingerichtet werden. Das Gesetz schreibt vor, daß jede Gemeinde von einem öffentlichen Arbeitsnachweis erfaßt werden muß. Die Arbeitsnachweisbezirke müssen sich jedoch nicht unbedingt mit den politischen Verwaltungsbezirken decken; das Gesetz sieht vielmehr die Möglichkeit vor, die Arbeitsnachweisbezirksbildung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen zu lassen. So können z. B. die beteiligten obersten Landesbehörden für mehrere Gemeinden, die zu verschiedenen Ländern gehören, anordnen, daß ein gemeinsamer öffentlicher Arbeitsnachweis errichtet wird. Auf Antrag einer obersten Landesbehörde kann der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der anderen beteiligten obersten Landesbehörden die Entscheidung über die Errichtung treffen. Die Errichtung eines öffentlichen Arbeitsnachweises erfolgt durch Beschluß der Vertretung der Gemeinde oder des weiteren Gemeindeverbands, für deren Bezirk der öffentliche Arbeitsnachweis bestimmt ist. Bereits bestehende öffentliche Arbeitsnachweise sind nach Inkrafttreten des Arbeitsnachweisgesetzes (1./X. 1922) in öffentliche Arbeitsnachweise nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu überführen. Die oberste Landesbehörde kann jedoch nach Anhörung des zuständigen Landesamts für Arbeitsvermittlung und seines Verwaltungsausschusses anordnen, daß für bestimmte Bezirke neue öffentliche Arbeitsnachweise zu errichten, bestehende zusammenzulegen oder aufzulösen sind.

Die Landesämter für Arbeitsvermittlung werden für größere Bezirke (Länder, Provinzen) durch die oberste Landesbehörde errichtet. Auf Antrag einer obersten Landesbehörde kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung nach Anhörung der anderen beteiligten obersten Landesbehörden die Entscheidung über die Errichtung eines gemeinsamen Landesamts treffen. Soweit ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis es erfordert, kann der Reichs-

arbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats den Bezirk für ein Landesamt bestimmen.

Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung, das bereits besteht, behält seinen Sitz in Berlin. Da seine Organisation und Befugnisse durch das Arbeitsnachweisgesetz neu geregelt werden, hebt dieses Gesetz die V. über die Errichtung des Reichsamts v. 5./V. 1920 (RGBl. S. 876) auf.

Der den öffentlichen Arbeitsnachweisen zugedachte Aufgabenkreis wird in § 2 umschrieben. Danach liegt ihnen die Arbeitsvermittlung von Arbeitern und Angestellten sowie die Mitwirkung bei der Durchführung von gesetzlichen Unterstützungsmaßnahmen für Arbeitslose ob. Da vom Reich ein Gesetz über Arbeitslosenversicherung gegenwärtig vorbereitet wird, so wird dieses Gesetz die näheren Bestimmungen darüber bringen, in welcher Weise die Mitwirkung der öffentlichen Arbeitsnachweise bei der Arbeitslosenversicherung zu erfolgen hat (vgl. Reichsarbeitsblatt Jahrg. 1922, Amtlicher Teil S. 329 und 558). Neben diesen Aufgaben, zu deren Uebernahme die öffentlichen Arbeitsnachweise kraft Gesetzes verpflichtet sind, können sie aus freiem Entschluß ihre Tätigkeit auch auf die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung erstrecken. Ferner können ihnen durch den Reichsarbeitsminister, die obersten Landesbehörden und mit deren Zustimmung durch die Errichtungsgemeinden weitere Aufgaben zur Regelung des Arbeitsmarktes, insbesondere die Mitarbeit auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung, der Erwerbsbeschränkten- und Wandererfürsorge, übertragen werden.

Die Landesämter sind die fachlichen Aufsichts- und Beschwerdestellen gegenüber den öffentlichen Arbeitsnachweisen; auch liegt ihnen die Aufsicht über die privaten Arbeitsnachweise ihres Bezirks ob. Sie haben den Arbeitsmarkt zu beobachten und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage zwischen den einzelnen Arbeitsnachweisen zu fördern. Um ihnen die Beobachtung des Arbeitsmarktes zu ermöglichen, gibt ihnen das Gesetz im § 25 das Recht, von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, von Krankenkassen und Krankenkassenverbänden, sowie von den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und von anderen mit der Arbeitsfürsorge befaßten Stellen Auskunft über die Lage des Arbeitsmarktes zu fordern.

Das Reichsamt übt im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden die fachliche Aufsicht über die Durchführung des Arbeitsnachweisgesetzes aus. Es hat den Arbeitsmarkt des gesamten Reichsgebietes zu beobachten und regelmäßig Berichte über die Lage des Arbeitsmarktes, den Umfang der Arbeitslosigkeit, den Erfolg der Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung, die Arbeitsstreitigkeiten und die Entwicklung des Tarifwesens sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen im Reichsarbeitsblatt zu veröffentlichen. Es kann Erhebungen über die Lage des Arbeitsmarktes, über Arbeitsbedingungen, Ausstände und Aussperrungen, über die Mitgliederbewegung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen vornehmen und die erforderlichen Auskünfte unter Strafandrohung verlangen. Ihm liegt weiter die Regelung von Angebot und Nachfrage zwischen den verschiedenen Gebieten ob und im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden die Regelung und Ueberwachung der Anwerbung, Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer. Schließlich steht ihm im Einvernehmen mit seinem Verwaltungsrat und nach Anhörung der öffentlichen Berufsvertretungen und wirtschaftlichen Vereinigungen die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zu. Die fachliche Aufsicht über die der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung dienenden Einrichtungen übt es im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden aus.

Der Reichsarbeitsminister kann nach Anhörung des Verwaltungsrats des Reichsamts und mit Zustimmung des Reichsrats Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes erlassen, insbesondere Vorschriften über die Zusammenarbeit der Arbeitsnachweisämter (öffentliche Arbeitsnachweise, Landesämter, Reichsamt) mit den Stellen, die für die Durchführung der Arbeitsbeschaffung, Arbeitsverteilung, der Erwerbslosen-, Erwerbsbeschränkten-, Kriegsbeschädigten- und Wandererfürsorge, Jugendpflege u. dgl. zuständig sind.

Die öffentlichen Arbeitsnachweise, die Landesämter und das Reichsamt sind öffentliche Behörden, die im Gesetz unter dem Begriff „Arbeitsnachweisämter" zusammengefaßt sind. Um den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entgegenzukommen, die auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises weitgehende Selbstverwaltung verlangten, sieht das Gesetz deren Mitbestimmungsrecht in den Arbeitsnachweisämtern vor. Sowohl bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen wie bei den Landesämtern und dem Reichsamt sind Verwaltungsausschüsse zu bilden. Während neben dem Vorsitzenden, den das Arbeitsnachweisamt in der Person seines Vorsitzenden stellt, als stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsausschusses bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen nur Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zu gleichen Teilen vorgesehen sind, erhalten im Verwaltungsaus-

schuß der Landesämter und des Reichsamts (bei letzterem „Verwaltungsrat" genannt) auch Vertreter öffentlicher Körperschaften ein Stimmrecht; für sich bleiben die letzteren jedoch stets in der Minderheit gegenüber den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern.

Von besonderem Interesse sind die Gesetzesbestimmungen über die nicht öffentlichen Arbeitsnachweise. Die im Regierungsentwurf beabsichtigte Regelung dieser Arbeitsnachweise ist vom Reichstag nicht angenommen worden. Der Regierungsentwurf sah vor, daß die vorhandenen nicht öffentlichen Arbeitsnachweise innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Arbeitsnachweisgesetzes auf den öffentlichen Arbeitsnachweis als Fachabteilungen übergehen sollten. Dadurch hätte der öffentliche Arbeitsnachweis eine Monopolstellung erhalten. Nach der vom Reichstag vorgenommenen Aenderung, die Gesetz geworden ist, können die nichtöffentlichen Arbeitsnachweise weiter bestehen bleiben und unter gewissen Umständen sogar neu errichtet werden. Sie unterstehen der Aufsicht (nicht nur der fachlichen Aufsicht!) des Landesamts, in dessen Bezirk sie ihre Tätigkeit ausüben.

Um den Uebergang der nicht öffentlichen Arbeitsnachweise auf die öffentlichen Arbeitsnachweise reibungslos zu ermöglichen, sah der Regierungsentwurf ausführliche Bestimmungen über die bei den letzteren zu errichtenden Fachabteilungen vor. Trotz des Fortbestehens der nichtöffentlichen Arbeitsnachweise sind die Bestimmungen über die Fachabteilungen ungekürzt ins Gesetz aufgenommen worden. Danach sind bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen Fachabteilungen und Abteilungen für Angestellte nach Bedarf zu bilden. Ob ein Bedürfnis zur Bildung einer Fachabteilung vorliegt, bestimmen die für das Fach innerhalb des Bezirkes bestehenden öffentlichen Berufsvertretungen und wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Wesentlich ist die Gesetzesbestimmung, daß mit Zustimmung des Landesamts auch für den Bezirk mehrerer öffentlicher Arbeitsnachweise eine Fachabteilung gebildet werden kann, die hinsichtlich der Kosten als Abteilung der beteiligten öffentlichen Arbeitsnachweise gilt. Es wird dadurch die Möglichkeit gegeben, für einen einheitlichen Industrie- oder Berufszweig, der sich räumlich über einen größeren Bezirk erstreckt, einen leistungsfähigen größeren öffentlichen Fachabteilungsnachweis zu errichten, ohne durch enge Grenzen behindert zu sein, die die Bildung der allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweise hervorgerufen hat. Auch die Landesämter und das Reichsamt können Fachabteilungen bei sich errichten; das Nähere bestimmt für die Landesämter das Reichsamt, für das Reichsamt der Reichsarbeitsminister. Kraft Gesetzes muß das Reichsamt eine Fachabteilung für Angestelltenvermittlung bei sich einrichten. Für jede Fachabteilung ist unter der Leitung des Vorsitzenden des Arbeitsnachweisamtes ein Fachausschuß zu bilden. Die Beisitzer sind auf Vorschlag der für das Fach zuständigen wirtschaftlichen Vereinigungen aus dem Fach zu entnehmen, für das der Fachausschuß gebildet ist. Der Fachausschuß tritt, soweit nicht allgemeine Grundsätze für die Geschäftsführung entgegenstehen, in allen ausschließlich das Fach betreffenden Angelegenheiten an die Stelle des Verwaltungsausschusses (Verwaltungsrat).

Die die gewerbsmäßige Stellenvermittlung betreffenden wichtigsten Bestimmungen des Arbeitsnachweisgesetzes sind schon früher bei der Betrachtung dieses Gegenstandes erwähnt worden. Neben der durch das Stellenvermittlergesetz geschaffenen Aufsicht durch die Polizeibehörden unterliegen die gewerbsmäßigen Stellenvermittler gemäß § 48 des Arbeitsnachweisgesetzes nunmehr auch der Aufsicht der für ihren Betriebsort zuständigen Arbeitsnachweisämter. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung für Seeleute ist unzulässig; das Arbeitsnachweisgesetz fordert die Einrichtung seemännischer Heuerstellen entsprechend dem in Genua am 15./VI. 1920 getroffenen internationalen Abkommen (vgl. RrbBl. 1921 S. 239). Die Aufsicht über die seemännischen Heuerstellen wird unmittelbar durch das Reichsamt für Arbeitsvermittlung ausgeübt.

Von den übrigen Bestimmungen des Arbeitsnachweisgesetzes interessieren besonders noch diejenigen über die Vermittlungstätigkeit, über Meldepflicht und über die Regelung der Kostenfrage. Die Vermittlung ist bei den Arbeitsnachweisämtern für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich; die nicht amtlichen Arbeitsnachweise bleiben vom Grundsatz der Gebührenfreiheit unberührt. Bindend für sämtliche Arbeitsnachweise sind die übrigen Bestimmungen über die Vermittlungstätigkeit. So hat die Vermittlung unparteiisch und ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung zu erfolgen. Sie hat dahin zu wirken, daß freie Stellen durch möglichst geeignete Arbeitskräfte besetzt werden. Dabei sind einerseits die besonderen Verhältnisse der freien Arbeitsplätze, andererseits die berufliche und körperliche Eignung, sowie die persönlichen und Familienverhältnisse und die Dauer der Arbeitslosigkeit des Bewerbers zu berücksichtigen, soweit die Lage des Arbeitsmarktes es gestattet. Durch diese Bestimmungen wird zum Ausdruck gebracht, daß die Arbeitsnachweise nach wirtschaft-

lichen und sozialen Gesichtspunkten tätig sein sollen. Ist die Arbeitsmarktlage günstig, dann werden die wirtschaftlichen Gesichtspunkte mehr den Ausschlag geben, ist sie ungünstig, dann werden mehr die sozialen Gesichtspunkte bei der Vermittlungstätigkeit im Vordergrund stehen. Einen Benutzungs- und Einstellungszwang sieht das Gesetz nicht vor. Es bestimmt lediglich, daß der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrats beim Reichsamt für Arbeitsvermittlung anordnen kann, daß Arbeitgeber die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeitsplätze bei dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis anzumelden haben. Die Anmeldepflicht darf sich nur auf Arbeitsplätze für Arbeitnehmer erstrecken, die der Kranken- oder Angestelltenversicherung unterliegen; sie darf sich nicht erstrecken auf Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft und in solchen Betrieben, die weniger als fünf Arbeitnehmer beschäftigen. Die Anmeldepflicht kann auf bestimmte Bezirke und Berufe beschränkt werden. Soweit ein Tarifvertrag besteht, hat der Arbeitsnachweis die Vermittlung beteiligter Arbeitnehmer an beteiligte Arbeitgeber, sofern ihm die Beteiligung bekannt ist, nur zu tariflich zulässigen Bedingungen vorzunehmen. Soweit der Abschluß eines Arbeitsvertrages gegen die im Beruf ortsüblichen Mindestlohnsätze verstoßen würde, hat der Arbeitsnachweis eine Vermittlung abzulehnen. Im übrigen hat er sich einer Einwirkung auf die Lohnhöhe zu enthalten. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer berechtigt, bei Ausbruch und Beendigung eines Ausstandes oder bei Vornahme und Beendigung einer Aussperrung den zuständigen Arbeitsnachweisen schriftliche Anzeige zu machen. Ist die schriftliche Anzeige erstattet, so hat der Arbeitsvermittler den Arbeitsuchenden von der Tatsache des Ausstandes oder der Aussperrung Kenntnis zu geben und die Vermittlung nur dann vorzunehmen, wenn sie trotzdem verlangt wird. Ebenso dürfen ausständige oder ausgesperrte Arbeitnehmer nur vermittelt werden, wenn die Tatsache des Ausstandes oder der Aussperrung dem Arbeitgeber vorher bekannt gegeben war.

Die Regelung der Kosten der Arbeitsnachweisämter durch das Arbeitsnachweisgesetz ist nur eine vorläufige. Die endgültige Regelung soll durch ein besonderes Gesetz erfolgen, das voraussichtlich das Arbeitslosenversicherungsgesetz sein wird. Bis zum Inkrafttreten dieses besonderen Gesetzes werden die Kosten für die öffentlichen Arbeitsnachweise durch die Errichtungsgemeinden, für die Landesämter durch die Länder (Provinzen), für das Reichsamt durch das Reich aufgebracht. Zu den notwendigen Kosten der Landesämter leistet das Reich Zuschüsse in Höhe von zwei Dritteln ihrer Gesamtkosten. Ferner gewährt das Reich angemessene Beihilfen zu den Kosten der öffentlichen Arbeitsnachweise.

Die im Arbeitsnachweisgesetz enthaltenen Strafbestimmungen sowie die Regelung des Beschwerdeverfahrens, das instanzenmäßig aufgezogen ist und bei dem den Verwaltungsausschüssen eine entscheidende Mitwirkung zukommt, sollen hier nicht näher erörtert werden.

IV. Die Regelung der Arbeitsvermittlung im Ausland.

Eine umfangreiche Sammlung der gesetzlichen Regelung der Arbeitsvermittlung in den wichtigsten Ländern der Erde hat der Verband Deutscher Arbeitsnachweise im Jahre 1913 veröffentlicht. Sie ist als Nr. 10 der Schriften dieses Verbandes in Carl Heymanns Verlag in Berlin erschienen. Der Begriff „gesetzliche Regelung" ist dabei recht weit gefaßt, vielfach sind administrative Verordnungen mit einbegriffen. Seit dieser Veröffentlichung sind in einer Reihe ausländischer Staaten (Finnland, Frankreich, Holland, Italien, Oesterreich, Schweiz, Spanien, Ungarn, Vereinigte Staaten) merkliche Fortschritte auf dem Gebiete der staatlichen Regelung der Arbeitsvermittlung gemacht worden. Das neueste, ausführliche Material über die gesetzliche Regelung der öffentlichen Arbeitsvermittlung im Auslande ist im Anhang zur Begründung des Arbeitsnachweisgesetzes (Reichstagsdrucksache Nr. 3148) enthalten. Beim Vorhandensein solch ausführlicher Sammelübersichten können wir uns im folgenden darauf beschränken, nur die wichtigsten Länder und die wesentlichsten Merkmale ihrer Regelung für die Darstellung herauszugreifen.

1. Vorschläge der internationalen Arbeitskonferenz des Völkerbundes. Vorher seien noch die Vorschläge zum Abdruck gebracht, die die Internationale Arbeitskonferenz des Völkerbundes auf ihrer Tagung in Washington aufgestellt hat. Sie sind den der Internationalen Arbeitsorganisation angeschlossenen Staaten unterbreitet worden und sollen bis zum 1./VII. 1921 verwirklicht werden. Sie lauten:

„Jedes Mitglied, das diesen Vertrag (betr. Arbeitslosigkeit) ratifiziert, hat ein System freier öffentlicher Stellenvermittlungen (agencies) unter der Aufsicht einer Zentralbehörde einzurichten. Für die Führung der Geschäfte dieser Stellenvermittlungen sind Ausschüsse mit beratender Stimme, die sich aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammensetzen, zu schaffen. Wo sowohl öffentliche als auch private Stellenvermittlungen bestehen, sind Schritte zu ergreifen, um ihre Tätigkeit zusammenzufassen."

„Die Generalversammlung empfiehlt jedem Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, Maßnahmen zu treffen, um die Errichtung von Stellenvermittlungen zu verhindern, die Vermittlungsgebühren erheben oder gewerbsmäßig betrieben werden. Es wird ferner empfohlen, daß wo solche Stellenvermittlungen bereits bestehen, ihre Tätigkeit von einer behördlichen Genehmigung abhängig gemacht wird, und daß alle Maßnahmen getroffen werden, um sie so schnell als möglich zu beseitigen."

2. **England.** Durch das G. v. 20./IX. 1909 (Labour Exchange Act., 1909) wurde das Handelsministerium ermächtigt, Arbeitsnachweise nach Bedarf zu errichten. Damit gab England das Vorbild für eine wirklich großzügige Regelung ab, indem es den Staat zum Träger der gesamten öffentlichen Arbeitsnachweisorganisation machte. Das Land wurde in 11 Bezirksämter (Divisional Offices) eingeteilt und eine Zentralstelle dem Ministerium angegliedert. Innerhalb jedes Bezirksamtes ist eine größere Anzahl Arbeitsnachweise (ca. 20—30) errichtet worden, teilweise wurden auch bereits bestehende Arbeitsnachweise verstaatlicht. Den Arbeitsnachweisen sind paritätisch zusammengesetzte Ausschüsse von Arbeitgebern und Arbeitnehmern beigegeben, die eine begutachtende Tätigkeit ausüben. Durch die ArbeitslosenversicherungsGG. von 1911 und 1920 wurden die Arbeitsnachweise mit der örtlichen Durchführung der Arbeitslosenversicherung betraut.

3. **Frankreich.** Bis zum Beginn des Weltkrieges war der Arbeitsnachweis sehr mangelhaft organisiert. Finanziert wurde er hauptsächlich von den Gemeinden. 1911 bewilligte das Parlament der Regierung 35000 Fr. für Arbeitsnachweiszwecke. Unterstützt sollten aus diesen Staatsmitteln nur Arbeitsnachweise werden, die eine paritätische Verwaltung und mindestens 25 Stellenvermittlungen im Monat aufzuweisen hatten. Bemerkenswerte Erfolge wurden mit dieser Staatsunterstützung nicht erzielt. Als sich die Mängel der Organisation während des Weltkrieges deutlich offenbarten, griff man auf dem Verwaltungswege ein und verpflichtete die Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern zur Einrichtung paritätisch verwalteter Arbeitsnachweise. Gleichzeitig wurde auf die Bildung von Bezirksarbeitsnachweisen (offices departementaux de placement) hingewirkt, die unter paritätischer Aufsicht stehen sollten. Im ersten Halbjahr 1918 richtete das Arbeitsministerium vier Regionalarbeitsnachweise (offices régionaux de placement) ein, die in engster Fühlung mit den Bezirksarbeitsnachweisen arbeiten und neben der allgemeinen Förderung der Arbeitsnachweistätigkeit auf die Regelung des zwischenörtlichen Ausgleichs ihr Hauptaugenmerk richten sollten. Eine Zentralstelle wurde beim Arbeitsministerium eingerichtet. In einer Konferenz der Bezirksarbeitsnachweise, die unter dem Vorsitz des Arbeitsministers 1917 tagte, wurden Wünsche nach einer gesetzlichen Regelung laut. Von ihr erwartet man die einheitliche Organisation des Arbeitsnachweises auf paritätischer Grundlage, die Herstellung einer besseren Verbindung der Bezirks- und Gemeindearbeitsnachweise, den Uebergang der Facharbeitsnachweise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf die öffentlichen Arbeitsnachweise sowie die Beseitigung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung.

4. **Italien.** Die staatliche Regelung der Arbeitsvermittlung ist neueren Datums; sie erfolgte durch die statthalterliche V. v. 17./XI. 1918, die durch die königliche V. v. 19./X. 1919 ergänzt wurde. Als Unterorgane der Arbeitsvermittlung sind zugelassen:

1. die sog. „anerkannten" Arbeitsnachweise. Darunter fallen die gemeindlichen Arbeitsnachweise, die gemeinsam unterhaltenen Arbeitsnachweise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die karitativen Arbeitsnachweise und die einseitigen Arbeitsnachweise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, falls sie von der Gegenseite gebilligt werden. Alle anerkannten Arbeitsnachweise werden in einem Register geführt, das beim Ministerium für Industrie, Handel und Arbeit aufliegt;
2. die staatlichen Arbeitsnachweise; sie können durch königliche Verordnung errichtet werden;
3. die paritätischen Vermittlungsausschüsse; sie können in Städten und Bezirken eingesetzt werden, wo noch keine Arbeitsnachweise vorhanden sind.

Ueber diesen unteren Vermittlungsorganen stehen die Provinzialarbeitsämter, deren Bezirke im Hinblick auf die Arbeitsvermittlung für bestimmte Berufe wieder zu Zonenarbeitsnachweisen zusammengefaßt werden können.

Als Zentralbehörde fungiert das Landeszentralamt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, dem das gesamte Arbeitsnachweiswesen untersteht.

Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ist gänzlich verboten.

5. **Vereinigte Staaten von Amerika.** Bei der steten Steigerung seiner vielseitigen Industrie, wofür der große Reichtum des Landes an natürlichen Hilfsquellen die Voraussetzung bildet, war die Arbeitsmarktlage durchgängig günstig, so daß jahrzehntelang kein direkter Anlaß für die Staatsverwaltung vorlag, die Arbeitsvermittlung durch Schaffung behördlicher Organe zu regeln. Ein Eingreifen der Staatsverwaltung erfolgte frühzeitig nur auf dem Gebiete der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung, weil sich die Notwendigkeit ergab, durch behördliche Bestimmungen der Ausbeutung der großen Zahl der Einwanderer durch die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ein Ziel zu setzen. Das Streben nach Schaffung einer einheitlichen Arbeitsnachweisorganisation für das ganze Land setzte erst mit der Errichtung des Arbeitsministeriums i. J. 1913 ein. Das gesamte Staatsgebiet wurde in 18 Bezirke eingeteilt, in denen staatliche Arbeitsnachweise ins Leben gerufen wurden. In den verschiedenen Bundesstaaten wurden außerdem Bundesbureaus für Arbeitsvermittlung geschaffen, um alle bestehenden Arbeitsnachweise für den Arbeitsmarktausgleich zusammenzufassen. Ein Zentralamt für Arbeitsvermittlung wurde im Juli 1918 errichtet. Es erhielt das Alleinrecht der Arbeitsvermittlung für die großen Kriegsaufträge.

V. Schluß.

Der Arbeitsnachweis ist in Deutschland immer ein Kampfobjekt gewesen und wird dies wohl auch ferner bleiben. Der Grund

dafür liegt in der Gegensätzlichkeit der Interessen der Arbeitsvertragsparteien. Treffend charakterisiert das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften (v. 9./V. 1921) die Lage, indem es schreibt: „Bei dem Kampf um den Arbeitsnachweis geht es nicht nur um diesen; es spielen größere Fragen mit. Grundsätzliche Anschauungen über den Neubau der Wirtschaft und über die organische Selbstverwaltung im Wirtschaftsleben drängen zur Entscheidung. Es handelt sich auch beim Arbeitsnachweis von heute in Wirklichkeit um mehr, als um die nackte Auskunft, wo Arbeit zu haben ist und brachliegende Arbeitskräfte zu finden sind. Je nachdem die Interessenten oder Interessentengruppen zu den großen sozialpolitischen und sozialwirtschaftlichen Wandlungen der Anschauungen und Tatsachen stehen, sie fördern oder hindern, so erfolgt auch ihre Festlegung in der Arbeitsnachweisfrage."

Ein Teil der Interessenten, die organisierte Arbeitgeberschaft, steht einer weitgehenden öffentlichen Regelung der Arbeitsvermittlung ablehnend gegenüber. Von dem ihren Interessen dienenden wirtschaftsliberalen Standpunkt aus bekämpft sie in der öffentlichen Regelung vor allem die Tendenz nach Zentralisierung und Monopolisierung der Arbeitsvermittlung, von der sie neue Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit beim Arbeitsvertragsschluß befürchtet. Auf diese Bewegungsfreiheit glaubt sie im Interesse wirtschaftlicher Produktionsführung und vornehmlich im Interesse der Aufrechterhaltung der Konkurrenzfähigkeit ihrer Betriebe dem Ausland gegenüber nicht verzichten zu können.

Anders ist die Auffassung der Arbeitnehmerschaft, insonderheit der freigewerkschaftlich organisierten industriellen Arbeiterschaft, vom Wesen des Arbeitsnachweises. Sie will dem Arbeitsnachweis den Charakter des Arbeiterschutzes und der Arbeiterfürsorge zuerkannt wissen. Deshalb sucht sie bei seiner Regelung Beschränkungen der Arbeitsvertragsfreiheit zu ihren Gunsten zu erreichen. Im Interesse wirksamer Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, unter der sie schwer zu leiden hat, will sie dem Arbeitsnachweis Machtmittel in die Hand geben, die es ihm ermöglichen sollen, die Arbeitslosen gegen den Willen der Arbeitgeber zwangsweise in den Produktionsprozeß einzureihen. Benutzungs- und Einstellungszwang sind ihre Forderungen.

Solange die Gewerbe- und Arbeitsvertragsfreiheit bestehen wird, sind Kompromisse zwischen den Arbeitsvertragsparteien notwendig, um zu einer Arbeitsmarktregelung zu gelangen, bei der sowohl den sozialen Interessen der Arbeitnehmer als auch den wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber Rechnung getragen wird. Die zu treffende Ordnung wird zwischen dem absoluten Zwang und der schrankenlosen Willkür liegen müssen. Ob wir einmal zu Dauerzuständen kommen werden, wo die Arbeitsvermittlung durch Arbeitsverteilung ersetzt und an Stelle der Arbeitsvertragsfreiheit die allgemeine Arbeitspflicht vorherrschen wird, muß der Entwicklung zur Beantwortung überlassen werden.

Literatur *Bibliographie der Arbeitsvermittlung veröffentlicht in „Der Arbeitsmarkt", Berlin, 14. Jahrg.; Nachtrag hierzu in „Schriften des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise", Nr. 18, Berlin 1917. — Schriften des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise, Berlin seit 1899. — Der Arbeitsnachweis in Deutschland, M.-Gladbach, Arbeiter-Bibliothek Heft 14, 1910. —* **Baab,** *Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung, Leipzig 1911. —* **Merkle,** *Arbeitslosigkeit, ihre statistische Erfassung und ihre Bekämpfung durch den Arbeitsnachweis, München und Leipzig 1913. —* **Keßler,** *Die Arbeitsnachweise der Arbeitgeberverbände, Leipzig 1911. —* **Michalke,** *Die Arbeitsnachweise der Gewerkschaften, Berlin 1912. —* **Fischer,** *Kommentar zum Stellenvermittlergesetz, München 1912. — Bureau für Sozialpolitik, Behördliche Maßnahmen zur Arbeitsvermittlung im Kriege, Berlin 1918. —* **Kumpmann,** *Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung mit besonderer Rücksicht auf Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung, Tübingen 1920. —* **Lins,** *Staat und Arbeit, Beitrag zur Begründung der Notwendigkeit einer Arbeitsorganisation, Jena 1920. — Begründung des Entwurfs eines Arbeitsnachweisgesetzes in Reichstagsdrucksache 1920/21 Nr. 3148. — Bericht des sozialpolitischen Ausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrats, Reichstagsdrucksache 1920/22 zu Nr. 3148. — Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten über den Entwurf eines Arbeitsnachweisgesetzes, Reichstagsdrucksache 1920/22 Nr. 4490. — Stenographische Berichte des Reichstages 1922 239., 243., 250. Sitzung. —* **Kaschel-Syrup,** *Arbeitsnachweisgesetz-Kommentar, Berlin 1922.*

Laufende Veröffentlichungen über Fragen des Arbeitsmarktes und Arbeitsnachweises sowie über literarische Neuerscheinungen bringen: Reichsarbeitsblatt (Berlin), Arbeit und Beruf (Berlin), Soziale Praxis (Jena), Internationales Arbeitsamt (Genf) in seinen verschiedenen Mitteilungsblättern.

Im übrigen sei noch auf die Literaturangaben verwiesen, die sich in diesem „Handwörterbuch" bei den Artikeln „Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung" und „Arbeitsstatistik und arbeitsstatistische Aemter" befinden.

W. Lins.

Arbeitsnachweis

s. Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Arbeitsordnungen.[1])

1. Wesen der Arbeitsordnungen. 2. Frühere Arbeitsordnungen. 3. Neuere Gesetzgebung. 4. Arbeitsordnungen im Ausland. 5. Durchführung.

1. Wesen der Arbeitsordnungen. In dem Maße, als in neuerer Zeit die Betriebe immer größer wurden, trat die Notwendigkeit, Arbeitsordnungen zu erlassen, deutlich hervor. Eine vielköpfige Masse von Arbeitern läßt sich nicht anders zweckmäßig beschäftigen, als indem für alle gleiche Regeln aufgestellt werden, an die man sich in Zweifelsfällen zu halten vermag. Das Verhältnis der Arbeiter zum Unternehmer war schon früh ein anderes als in der engen Werkstätte des Handwerks, wo die Autorität des Leiters in mündlichen Befehlen die Ordnung aufrechterhielt. Jeder Ungehorsam, jede Unsicherheit im Tun und Lassen, jede Unachtsamkeit führt zu Störungen, die den günstigen Erfolg der gemeinschaftlichen Arbeit lähmen, also auch alle diejenigen, die an der Störung keinen Teil hatten, beeinträchtigen. Wenn das Spulmädchen nicht anwesend ist, kann der Weber nicht weben, und wenn die Fädlerin zu spät erscheint, muß der Sticker mit dem Beginn der Arbeit warten.

Das Vorhandensein und die genaue Befolgung einer zweckmäßigen Arbeitsordnung ist daher für den Arbeiter selbst wichtig. Sie schützt ihn gegen Gefahren, wie sie der Betrieb mit sich bringt, und sie leistet für seine wirtschaftliche Lage Gewähr, insoweit diese durch den Erfolg der Gesamtarbeit bedingt ist. Eine Arbeitsordnung verfolgt somit einen doppelten Zweck. Sie stellt ein für alle Male die Bedingungen auf, die der Arbeitgeber den bei ihm Beschäftigung suchenden Arbeitern anbietet, Bedingungen, die keineswegs einseitig durch den Arbeitgeber festgesetzt zu sein brauchen, denen sich aber jeder Arbeiter, der in den Betrieb eintreten will, unterwerfen muß. Dadurch erleichtert sie den Abschluß des Arbeitsvertrages mit jedem einzelnen Arbeiter. Zweitens aber enthält sie Vorschriften, die zur Aufrechterhaltung der technischen und wirtschaftlichen Ordnung des Betriebes dienen sollen. Gleichzeitig sichert sie deren Befolgung durch Strafvorschriften, denen sich der Arbeiter, indem er auf das Arbeitsverhältnis eingeht, unterwirft. Die Arbeitsordnung geht also dem einzelnen Arbeitsvertrag vor, und sie bildet einen wichtigen Teil seines Inhalts. Mit dem Wandel der Faktoren, die den Inhalt des Arbeitsvertrags bestimmen, hat sich auch das Recht der Arbeitsordnung gewandelt: Zunächst einseitiger Erlaß durch den Arbeitgeber. Dazu tritt dann das Erfordernis einer Nachprüfung durch die Behörde, sodann das der Anhörung der Arbeiterschaft, endlich die Vereinbarung der Arbeitsordnung zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat als der Vertretung der Arbeiterschaft des Betriebs und der Vorrang des Tarifvertrags, d. h. der Festsetzung der Arbeitsbedingungen durch Vereinbarung der Arbeitgeber oder ihrer Verbände mit den Arbeitnehmerverbänden vor der Betriebsarbeitsordnung.

Bei welcher Größe des Betriebs eine Arbeitsordnung dringlich ist, zu bestimmen, hat seine Schwierigkeiten. Richtig ist es, wenn in allen größeren Betrieben die Vertragsbedingungen sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einer Ordnung zum Ausdruck gebracht werden. Aber ob man nun diesen Begriff „größerer Betrieb" gerade bei 20 Arbeitern beginnen soll, steht dahin. Den Erlaß für Betriebe bestimmten Umfangs zur Pflicht zu machen, empfiehlt sich, weil anders keine Gewähr geboten ist, daß die als heilsam anerkannte Maßregel wirklich überall zur Ausführung gelangt.

Der Grundsatz der Mitwirkung der Arbeiterschaft beim Erlaß der Arbeitsordnung war anfangs lebhaft umstritten, wie insbesondere die Erhebung von 1876 ergeben hat.

Bestritten ist auch die Frage, inwieweit den Behörden eine Mitwirkung beim Erlaß der Arbeitsordnung zuzuerkennen ist. In der Begründung zum Arbeiterschutzgesetz von 1891 wurden Bedenken gegen die Einführung einer behördlichen Genehmigung ausgesprochen, mit der eine zu große Verantwortung übernommen werde. Diesem Standpunkt gemäß ist die Vorschrift in der GO. gehalten. Vorher hatten die Gewerbeaufsichtsbeamten keine Befugnis, auf eine Aenderung der Ordnungen hinzuwirken, und erst, wenn Beschwerden der Arbeiter an sie herantraten, erwuchs ihnen eine Pflicht dazu. Nunmehr wurde insofern Wandel geschaffen, als die Arbeitsordnung in zwei Stücken der unteren Verwaltungsbehörde eingereicht werden muß, die sie zwar nicht ausdrücklich zu genehmigen hat, der aber das Recht zugesprochen ist, falls die Arbeitsordnung nicht vorschriftsmäßig erlassen ist oder ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, dem Unternehmer aufzutragen, die entsprechende Aenderung vorzunehmen.

2. Frühere Arbeitsordnungen. Die Arbeitsordnungen der älteren Zeit wurden als Hausordnungen angesehen, d. h. man ging von einem Rechtssystem aus, wo der Herr ein Recht hatte auf die Leistung des unfreien Arbeiters

[1]) Dem nachfolgenden Aufsatze liegt der Artikel „Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse" von W. Stieda in der 3. Auflage dieses „Handwörterbuchs" zugrunde.

und als patriarchalischer Wohltäter erschien, wenn er ihn überhaupt beschäftigte. Sie waren einseitige auf dem Herrschaftsverhältnis des Unternehmers über den Arbeiter beruhende Erlasse, durch die Willkür der Arbeitgeber diktierte Dienstordnungen.

Die aus solchem Verhältnis sich ergebenden Zustände gewannen namentlich in England während der vierziger Jahre häßlichen Zuschnitt. Der Arbeitgeber konnte die wunderlichsten Bestimmungen in seine Ordnungen hineinsetzen. Niemand vermochte ihn daran zu hindern. Brachen zwischen ihm und seinen Leuten Streitigkeiten aus und hatten die letzteren den Mut, ihren Herrn zu verklagen, so wurde ihnen vor Gericht bedeutet, daß sie ja freiwillig in die Fabrik getreten wären.

Aehnliche Zustände sind auch für deutsche Fabriken nachgewiesen. In einer vielfach angetroffenen Arbeitsordnung, die die Concordia (1873) veröffentlichte, hieß es: „Jeder Arbeiter, der schlechte Arbeit liefert, verfällt in eine dem Fehler angemessene Strafe“, aber die Frage, wer das Urteil über die geringe Güte der Leistung abgeben sollte, war offen gelassen. Insbesondere die hohen Vertragstrafen und die Strafbestimmungen für Verspätungen enthielten oft große Härten.

Um so häßlicher erschienen solche Bestimmungen, als den Arbeitern beim Eintritt in den Betrieb die Arbeitsordnung durchaus nicht regelmäßig vorgelegt wurde und der Fabrikant meist sich vorbehielt, über alle nicht durch die Fabrikordnung geregelten Arbeitsangelegenheiten ohne weiteres verbindliche Anordnung zu treffen. Bis in die neuere Zeit hinein wurde über derartige Zustände geklagt. In einer großen Fabrik Badens galt 1889 wenigstens formell noch eine i. J. 1862 erlassene Arbeitsordnung. Nach ihr mußten die Arbeiter sich auf 6 Monate binden und konnten nicht früher als nach Ablauf des fünften Monats kündigen, wogegen die Fabrik berechtigt war, ihre Arbeiter jederzeit und ohne Angabe des Grundes gegen Auszahlung des rückständigen Lohnes, soweit derselbe nicht durch Strafen verfallen war, zu entlassen. Das Verzeichnis der Strafen aber enthielt 30 Positionen, und außerdem besagte ein Paragraph, daß Murren und Aufbegehren beim Abzug der Strafen vom Lohne ihren Betrag verdoppele.

3. Neuere Gesetzgebung. Die preußische GO. von 1845 sprach als obersten Grundsatz für die Feststellung der Arbeitsverhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehilfen und Arbeitern die freie Uebereinkunft aus. Tatsächlich aber waren die Arbeitsordnungen, wo sie in den größeren Betrieben, am Rhein, in Westfalen, Hessen, in Berlin und Umgegend angetroffen wurden, stets ohne die Mitwirkung der Arbeiter abgefaßt und entbehrten gänzlich der Nachprüfung durch die Obrigkeit. Erst das Fabrikgesetz des Kantons Zürich von 1859, das des Kantons Aargau von 1862, das sächsische Gewerbegesetz von 1861, und die badische und württembergische GO. von 1862 machten den Anfang mit Vorschriften, daß Fabrikordnungen zu erlassen und polizeilicher Genehmigung zu unterbreiten seien. Später kamen 1868 die Kantone Basel-Landschaft und Thurgau, 1869 Basel-Stadt mit ähnlichen Anordnungen. Das sächsische G. schrieb (1876) den Unternehmern, die mehr als 20 Arbeiter beschäftigten, vor, eine Fabrikordnung aufzustellen, sie den Arbeitern bekanntzumachen und der Obrigkeit vorzulegen. Das badische Gewerbegesetz sprach von einer Dienstordnung, die in Betrieben mit mehr als 20 Arbeitern aufzustellen, jedem Arbeiter bei seiner Anstellung bekanntzumachen und in den Arbeitsräumen anzuschlagen sei. Nach der Vollzugsordnung mußte diese Dienstordnung geprüft, und wenn unvollständig erfunden oder gegen die Gesetze verstoßend, zur Ergänzung und Abänderung zurückgegeben werden. Die Verwaltungsbehörden aber sollten im Wege der Belehrung darauf hinwirken, daß Bestimmungen aus ihnen ferngehalten würden, die Härten gegen das Arbeitspersonal, übermäßige Lohnabzüge u. dgl. im Gefolge haben würden. Dagegen sollten solche Bestimmungen darin Aufnahme finden, durch die der Verpflegung der Erkrankten und der Unterstützung der Verunglückten und ihrer Familien möglichst Vorschub geleistet würde.

Desgleichen sah die württembergische GO. für Unternehmungen mit mehr als 20 Arbeitern oder mit elementaren Betriebskräften den Erlaß von Dienst- oder Werkstättenordnungen vor. Diese waren dem Ortsvorsteher und Oberamt zur Kenntnisnahme vorzulegen und sollten sich über Löhne, Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Vertragsstrafen, Kautionen, Kündigungsfristen u. dgl. m. verbreiten. In einer Beilage wurde ein amtlicher Entwurf zur Aufstellung von solchen Dienstordnungen mitgeteilt, der allerdings die Möglichkeit von Lohnabzügen bei diesem oder jenem Vorkommnis, z. B. bei Versäumnissen der Arbeitszeit vorsah, aber sonst von Geldstrafen kein Wort sprach. Aehnlichen Vorschriften über die Arbeitsordnung begegnet man auch in den zwischen 1861 und 1863 erlassenen GO. von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Meiningen.

Außerdem kannte das preußische BergwerksG. v. 21./V. 1860 eine Bestimmung, die dahingehend lautete: „Die Bergbehörde bestätigt die von den Bergwerkseigentümern für ihre Werke erlassenen Arbeitsordnungen.“ Sie wurde jedoch in dem neuen BergG. v. 24./VI. 1865 beseitigt. Dagegen sah das sächsische BergG. v. 16./VI. 1868 vor, daß die Verhältnisse der Bergleute in administrativer und disziplineller Beziehung durch Arbeitsordnungen zu regeln wären. In die GO. des norddeutschen Bundes von 1869 fanden Vorschriften über Arbeitsordnungen noch keinen Eingang. Ein von Bebel gestellter Antrag, den Unternehmer, der mehr als 10 Arbeiter in gemeinschaftlichen Werkstätten beschäftige, zur Vereinbarung einer Arbeitsordnung mit seinen Arbeitern zu verpflichten, drang nicht durch. Als i. J. 1876 die Ergebnisse der vom Bundesrate angeordneten Erhebungen über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter bekannt wurden, ersah man, daß Arbeitsordnungen in fast allen Fabriken üblich waren, indes ihre Aufstellung einschließlich durch den Arbeitgeber allein zu erfolgen pflegte. Höchstens wurden gelegentlich Werkmeister oder Vorarbeiter zur Begutachtung herangezogen.

So ist erst durch das Abänderungsgesetz zur GO. v. 1./VI. 1891 (§§ 134a bis 134c)

der Erlaß von Arbeitsordnungen seit dem 1./IV. 1892 für jede Fabrik, in der in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt sind, angeordnet worden. Die Novelle v. 28./XII. 1908 hat diese Verpflichtung auf alle gewerblichen Betriebe mit dieser Arbeiterzahl erstreckt. Hierdurch fielen z. B. auch größere Gast- und Schankwirtschaften, Baugeschäfte und Großhandwerksbetriebe unter die Bestimmungen. Die Arbeitsordnung muß mindestens Bestimmungen enthalten über 1. Anfang und Ende der täglichen Arbeitszeit und ihre Pausen, 2. die Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, 3. die Kündigungsfristen, 4. die Art, Höhe, Festsetzung der Strafen und Verwendung der Strafgelder, 5. die Verwendung von verwirkten Lohnbeträgen, 6. gewisse gesundheitliche Vorschriften in einzelnen Arten von Betrieben nach besonderen Bundesratsverordnungen. Weiter kann die Arbeitsordnung noch Bestimmungen über die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe aufweisen.

Ist auf diese Weise Vorkehrung getroffen, daß ein Mindestmaß von Vorschriften in der Ordnung enthalten ist, so wird nach der anderen Seite die Aufnahme gewisser Verfügungen verboten oder nur beschränkt zugelassen. Ueber das Verhalten der großjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes darf die Arbeitsordnung nichts vorschreiben, und über das der minderjährigen nur dann, wenn ein ständiger Arbeiterausschuß der bezüglichen Vorschrift zugestimmt hat. Das gleiche gilt für Vorschriften über das Verhalten aller Arbeiter bei Benutzung der mit der Fabrik verbundenen Wohlfahrtseinrichtungen. Ferner dürfen Strafbestimmungen, die das Ehrgefühl der Arbeiter oder die guten Sitten verletzen, nicht aufgenommen werden und die verhängten Strafgelder die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes des Bestraften im allgemeinen nicht übersteigen. Nur soweit es sich um besonders folgenschwere Vergehen, wie Tätlichkeit gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder der zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften handelt, können Strafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes ausgesprochen werden. Endlich sind alle Strafgelder zum Besten der Arbeiter zu verwenden.

Arbeitsordnung und etwaige Nachträge sind binnen 3 Tagen nach Erlaß der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen. Sind sie nicht vorschriftsmäßig erlassen oder ist der Inhalt gesetzwidrig, so sind sie auf Anordnung der Behörde durch neue zu ersetzen oder zu ändern. Sie sind im Betriebe auszuhängen und jedem Arbeiter bei Eintritt in die Beschäftigung auszuhändigen.

Durch die Novelle zur GO. v. 30./VI. 1900 ist eine Arbeitsordnung auch für offene Verkaufsstellen vorgesehen, in denen in der Regel mindestens 20 Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden (§ 139k). Für sie gelten entsprechend die gleichen Bestimmungen.

Dem Beispiele des Reichs folgten auch die Länder in ihren Berggesetzen. In Preußen war es das Abänderungsgesetz zum BergG. v. 24./VI. 1892, in Bayern das v. 30./VI 1900, in Sachsen das v. 12./II. 1909, das Arbeitsordnungen für alle Bergwerke (in Bayern: mit mindestens 10 Arbeitern) vorschrieb. Die Vorschriften über den Inhalt, zum Teil noch durch spätere Gesetze ergänzt, lehnen sich eng an die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung an, ebenso die über Beteiligung des Arbeiterausschusses und Einreichung bei der Bergaufsichtsbehörde.

Den Bestimmungen der GO. über die Arbeitsordnung entsprechen solche der Seemannsordnung v. 2./VI. 1902 (dazu Bek. v. 20./III. 1903) über die Musterrolle. Diese muß u. a. die Bestimmungen des Heuervertrags enthalten und sich während der Reise an Bord befinden.

Ein neues Gebiet wurde für die Arbeitsordnung erschlossen durch die vorläufige Landarbeitsordnung v. 24./I. 1919. Danach ist in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschl. ihrer Nebenbetriebe, in denen ein Arbeiterausschuß besteht — dies mußte nach der V. v. 23./XII. 1918 in allen Betrieben mit in der Regel mindestens 20 Arbeitern der Fall sein — nach dessen Anhörung eine Arbeitsordnung zu erlassen und an sichtbarer Stelle auszuhängen. Sie muß Bestimmungen enthalten über die Arbeitszeit sowie über etwaige Strafen und über die Verwendung der Strafgelder, die nur zum Besten der Arbeiter des Betriebs zulässig ist. Eine behördliche Mitwirkung ist nicht vorgesehen.

Gewerbeordnung und Landarbeitsordnung wie auch die Berggesetze haben dann in ihren Vorschriften über die Arbeitsordnung eine Veränderung von größter Tragweite erfahren durch das BetriebsräteG. v. 4./II. 1920. Danach gehört es zu den Aufgaben des Arbeiterrats, der Betriebsvertretung der Arbeiter, die Arbeitsordnung mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren, und zwar im Rahmen der geltenden Tarifverträge. Daher ist die Arbeitsordnung auch vom Vorsitzenden der Betriebsvertretung mit zu unterschrieben. Der Arbeitgeber hat den Entwurf, soweit die Bestimmungen nicht auf Tarifvertrag beruhen, dem Arbeiterrat vorzulegen. Kommt keine Einigung zustande, so können beide

Teile den Schlichtungsausschuß anrufen, der eine bindende Entscheidung trifft. Die in der Gewerbeordnung enthaltene Verpflichtung zur Einreichung bei der unteren Verwaltungsbehörde — jetzt Gewerbeaufsichtsbehörde — und deren Nachprüfungsrecht sind unberührt geblieben. Auch im übrigen sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung, der Landarbeitsordnung und der landesrechtlichen Berggesetze aufrechterhalten mit einer wichtigen Ausnahme: die Verhängung der in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen in Gewerbebetrieben erfolgt durch den Arbeitgeber gemeinsam mit dem Arbeiterrat und in Streitfällen entscheidet der Schlichtungsausschuß. Soweit die geltende Arbeitsordnung aus der Zeit vor dem 1./I. 1919 stammte, war eine neue Arbeitsordnung zu erlassen. Damit sollten überall gleichzeitig die neuen Arbeitsrechtsgedanken verwirklicht werden. Das Reichsarbeitsministerium unterstützte dies Bestreben durch Herausgabe einer Musterarbeitsordnung nach Beratung mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden.

Das Betriebsrätegesetz gibt auch Vorschriften über Dienstvorschriften für die Angestellten des Betriebs, die mit dem Angestelltenrat, und solche, die gemeinsam für Arbeiter und Angestellte gelten, die mit dem Betriebsrat zu vereinbaren sind. Ob aber solche Vorschriften zu erlassen sind, bleibt der freien Vereinbarung überlassen. Endlich kennt das Betriebsrätegesetz als eine der wichtigsten Aufgaben des Betriebsrats seine Mitwirkung bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse, die nur Platz greift, soweit eine tarifliche Regelung fehlt und nur im Benehmen mit den Berufsverbänden stattzufinden hat. Die Arbeitsordnung ist hiernach nur noch ein Sonderfall der sog. Betriebssatzung oder Betriebsvereinbarung, die wiederum eine gegenüber dem Tarifvertrag schwächere Form der kollektiven Arbeitsvereinbarung darstellt.

4. Arbeitsordnungen im Ausland. Durchaus nicht alle Industriestaaten kennen eine gesetzliche Regelung des Rechts der Arbeitsordnung. Sie fehlt z. B. in England, den Vereinigten Staaten, Frankreich und Italien. Sie findet sich namentlich bei den Ländern, deren Arbeitsrecht auch sonst Verwandtschaft mit dem deutschen aufweist. Im alten Oesterreich galten ganz ähnliche Bestimmungen, wie die der GO. und der deutschen Berggesetze. Und das neue Deutsch-Oesterreich weist die gleiche Rechtsentwicklung auf wie das Deutsche Reich. Erlaß und Aenderung der Fabrikordnung können nur noch durch Vereinbarung zwischen dem Arbeitnehmerverband und dem Unternehmer oder mit Zustimmung des Betriebsrats zustande kommen. Ungarn kannte die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung schon in den Betrieben des Gewerbes und Bergbaus mit wenigstens 10 Arbeitern. Die Regelung in der Schweiz und die in Dänemark ist sehr ähnlich der der deutschen GO.: Verpflichtung zum Erlaß mit einem bestimmten Inhalt, Anhörung der Arbeiter, behördliche Genehmigung. Belgien geht besonders weit im Kreis der Betriebe, die zum Erlaß verpflichtet sind. Nach dem Gesetz sind es alle Gewerbe- und Handelsbetriebe mit wenigstens 10 Arbeitern, ein königlicher Erlaß von 1899 hat die Pflicht auf alle Betriebe mit wenigstens 5 Arbeitern ausgedehnt. Auch das vorrevolutionäre Rußland kannte die Verpflichtung zu Erlaß und Aushang einer Fabrikordnung und ihre Bestätigung durch den Fabrikinspektor.

5. Durchführung. Aus der Durchführung der Bestimmungen erwächst den Gewerbeaufsichtsbeamten nicht unerhebliche Arbeit. Ihre Berichte ergeben hierfür eine Fülle von Material. Seit etwa 1907 mehren sich die Fälle, daß Arbeitgeberverbände Muster für gemeinsame Arbeitsordnungen einführen (1907: Pfalz, Oberpfalz, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, 1908: Oberbayern, 1909: Hessen, 1911: Breslau). Aber es beginnt zugleich der Aufschwung des Tarifvertragswesens, der in seinem Herrschaftsgebiet bald die Bedeutung der Arbeitsordnung stark zurücktreten läßt (1907: Württemberg, 1908: Bayern, 1909: München, Württemberg, 1910: München; ganz besonders aber im Kriege: 1914/18: Niederbayern, 1919: Königsberg, Berlin, Cassel, Düsseldorf, Zwickau, Baden). Für den Neuerlaß auf Grund des Betriebsrätegesetzes hat die kollektive Festsetzung naturgemäß noch an Bedeutung gewonnen. Neben das Muster des Reichsarbeitsministeriums traten Vereinbarungen von Mustern in zahlreichen Industrien, so daß vielfach die Gewerbeaufsichtsbeamten klagen, daß durch sklavische Benutzung des Musters die Arbeitsordnungen zu lang und die besonderen Verhältnisse des einzelnen Betriebes nicht genügend berücksichtigt würden (1920: Berlin, Stettin, Stralsund, Schleswig, Wiesbaden, Düsseldorf). Die überragende Bedeutung des Tarifvertrags hat den Wert der Arbeitsordnung in den Augen der Beteiligten sehr herabgesetzt.

Interessante Ergebnisse hatten Erhebungen der preußischen Beamten im Jahre 1913 über die Geldstrafen. Es ist meist eine nicht sehr große Mehrzahl der Arbeitsordnungen, 60 bis 70%, stellenweise sogar die Minderzahl (Berlin, Frankfurt a. O.), die überhaupt Bestimmungen über Geldstrafen enthalten. Aber auch von den Betrieben, in denen Geldstrafen angedroht werden, ist es eine kleine Minderheit, wo sie auch tatsächlich verhängt werden. Gegen frühere Jahre ist eine Verminderung dieser Fälle zu verzeichnen, namentlich mittlere und kleinere Betriebe mit einem festen Stamm gelernter Arbeiter kommen ohne Geldstrafen aus.

Dennoch ist auch in den nach Erlaß des Betriebsrätegesetzes vereinbarten Arbeitsordnungen die Strafandrohung meist enthalten, häufig genug wohl nur, um auf dem Papier stehen zu bleiben. Immerhin wird schon über Fälle berichtet, in denen sich die gemeinsame Strafverhängung durch Arbeitgeber und Betriebsrat gut bewährt hat (1920: Breslau).

Literatur: *Außer den Schriften über Sozialpolitik und Arbeitsrecht im allg. und den Kommentaren zu den im Text genannten Gesetzen:* ***Bitzer***

Der neue Arbeitsvertrag und die Arbeitsordnungen, 1872. — **V. Böhmert,** *Arbeitsverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz, Bd. II, S. 387.* — **Dehn,** *Arbeitsordnungen, 1892.* — **Al. Elster,** *Art. „Arbeitsordnung“ in Lexikon des Arbeitsrechts, 1910.* — **Arthur Esche,** *Arbeitsordnung und Arbeiterversicherung, 1907.* — **Hatschek,** *Fabrikordnungen und Fabrikunterstützungskassen, 1884.* — **Herzfeld,** *Art. „Arbeitsordnung“ in Potthoff, Wörterbuch des Arbeitsrechts, 1920.* — **C. Koehne,** *Die Arbeitsordnung vom Standpunkte der vergl. Rechtswissenschaft, 1901.* — **Derselbe,** *Die Arbeitsordnungen im deutschen Gewerberecht, 1901.* — **Landsberger,** *Art. „Arbeitsordnung“ in Kartei des Arbeitsrechts, 1921.* — **Fr. J. Neumann.** *Enquete betr. Fabrikgesetzgebung, in Jb. f. Nat. XXI. S. 77.* — **Oertmann,** *Die rechtliche Natur der Arbeitsordnung, in Festgabe für Bernh. Hübler, 1905.* — **W. Oppermann,** *Anleitung zur Aufstellung der Arbeitsordnungen für gewerbliche Anlagen, 1892.* — **W. Stieda,** *Arbeitsordnungen in Deutschland, in „Handelsmuseum“ (1892), Bd. VII, Nr. 19.* — **Thun,** *Beiträge usw. in Ztschr. d. kgl. preuß. stat. Bur. 1877, S. 71.* — **Ulrichs,** *Arbeitsordnungen für Arbeiter gewerblicher Betriebe, 1921.* — **Joh. Feig.**

Arbeitsrecht.

A. Grundlagen. I. Begriff. 1. Arbeit. 2. Arbeitnehmer. II. Gestalt. III. Quellen. 1. Das autonome Arbeitsrecht. 2. Das staatliche Arbeitsrecht. IV. Ausstrahlungen. 1. Gesetzliche Arbeitsverhältnisse. 2. Selbständige. 3. Unentgeltliche Arbeit. B. Bau und Inhalt. I. Arbeitsvertrag. 1. Wesen. 2. Eingehung. 3. Inhalt. 4. Beendigung. 5. Nebenabreden. 6. Außenwirkungen. II. Arbeitsverband. 1. Grundform. 2. Arbeitsgenossenschaft. 3. Sozialverband. III. Arbeitsberuf. 1. Schutzrecht. 2. Koalitionsrecht. 3. Vertretungsrecht. C. Fortbildung. I. Einheitliches Arbeitsrecht. 1. Einheit und Vielheit. 2. Staatlichkeit und Autonomie. 3. Gesetz und Verordnung. 4. Verordnung und Verbindlichkeitserklärung. II. Arbeit und Eigentum. 1. Enteignung. 2. Befreiung.

In diesem Artikel kommen außer den allgemein üblichen noch die folgenden besonderen Abkürzungen zur Anwendung:

Entsch. d. RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
JW. = Juristische Wochenschrift.

1. Gesetze.

ABG. = Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten.
AVG. = Versicherungsgesetz für Angestellte.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
BinnSchG. = Gesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt in der v. 1./I. 1900 geltenden Fassung.
BRG. = Betriebsrätegesetz.
FlößG. = Gesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei v. 15./VI. 1895.
G. v. 6. IV. 1920 = Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter v. 6./IV. 1920.
GGG. = Gewerbegerichtsgesetz in der Fassung v. 29./IX. 1901.
HAG. = Hausarbeitsgesetz v. 20./XII. 1911.
KfmG. = Reichsgesetz, betr. Kaufmannsgerichte v. 6./VII. 1904.
KO. = Konkursordnung.
KSchG. = Reichsgesetz, betr. Kinderarbeit in den gewerblichen Betrieben v. 30. III. 1903.
LAO. = Vorläufige Landarbeitsordnung v. 24./I. 1919.
LohnBG. = Gesetz, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns v. 21./VI. 1869.
RGO. = Reichsgewerbeordnung.
RV. = Verfassung des Deutschen Reiches.
RVO. = Reichsversicherungsordnung.
SeemO. = Seemannsordnung v. 2./VI. 1902.
SozG. = Sozialisierungsgesetz v. 23./III. 1919.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.
ZVG. = Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung v. 24./III. 1897.

2. Verordnungen und Anordnungen.

V. v. 23./XI. 1918 = Verordnung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien v. 23./XI. 1918.
V. v. 23./XI. 1918 mit Abänderung v. 17./XII. 1918 = Anordnung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter v. 23./XI. 1918 mit Abänderung v. 17./XII. 1918.
V. v. 2./XII. 1918 = Verordnung des Rats der Volksbeauftragten über die Entlohnung und die Errichtung von Fachausschüssen im Bäckerei- und Konditoreigewerbe v. 2./XII. 1918.
V. v. 9./XII. 1918 = Verordnung über Arbeitsnachweise v. 9. XII. 1918.
V. v. 23./XII. 1918 = Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten v. 23./XII. 1918.
V. v. 9./I. 1919 = Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter v. 9./I. 1919.
V. v. 17./II. 1919 = Verordnung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung über die Pflicht der Arbeitgeber zur Anmeldung eines Bedarfs an Arbeitskräften v. 17./II. 1919.
V. v. 16./III. 1919 und 28./X. 1919 = Verordnung des Reichsarbeitsministers für wirtschaftliche Demobilmachung zur Behebung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft v. 16./III. 1919 und 28./X. 1919.
V. v. 18./III. 1919 = Verordnung des Reichsarbeitsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung v. 18./III. 1919.
V. v. 28./III. 1919 = Verordnung über die Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht v. 28./III. 1919.
V. v. 12./II. 1920 = Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten

während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung v. 12./II. 1920.

v. 25./IV. 1920 = Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung v. 25./IV. 1920.

V. v. 4./V. 1920 = Verordnung über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat v. 4./V. 1920.

V. v. 8./XI. 1920 = Verordnung betr. Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Stillegungen v. 8./XI. 1920.

A. Grundlagen.

I. Begriff.

Das Arbeitsrecht regelt die Beziehungen derjenigen Personen, die Arbeit leisten. Der Begriff des Arbeitsrechts bedarf daher der Bestimmung des Begriffs der Arbeit und der die Arbeit leistenden Personen.

1. **Arbeit.** Arbeit ist die zweckmäßige Tätigkeit des Menschen. Würde man diesen allgemeinen Begriff dem Arbeitsrecht zugrunde legen, so wäre eine der Eigenart des Arbeitsrechts entsprechende Abgrenzung nicht möglich. Die Tätigkeit des Bauern, des Handwerkers, des Unternehmers, wie diejenige des freien Künstlers und Gelehrten ist Arbeit. Und doch wird man heute nicht daran denken, sie als Arbeit im Sinne des Arbeitsrechts aufzufassen.

Für das Arbeitsrecht können nur diejenigen Tätigkeiten ins Auge gefaßt werden, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung geleistet werden. Es scheiden alle Arbeiten aus, die der Arbeitende für sich selbst oder zwar für andere leistet, aber nicht, weil er sie rechtlich schuldet (z. B. die Arbeit des Privatgelehrten, die Arbeit aus Gefälligkeit). Doch kann nicht jede rechtliche Verpflichtung n Frage kommen. Die Arbeit, welche kraft gesetzlicher Verpflichtung die Frau nach § 1356 oder das Kind nach § 1617 BGB. im Hauswesen und im Geschäft des Mannes oder der Eltern leisten, beruht auf einer rechtlichen Verpflichtung. Dem Arbeitsrecht gehört eine solche im Familienrecht sich abspielende Arbeit trotzdem nicht an. Dasselbe gilt von Arbeiten, die sich aus einer allgemeinen Rechtspflicht ergeben, wie ehrenamtliche Tätigkeiten, oder besonderem Rechtszwang folgen, wie die Arbeit des Sträflings und Arbeitshäuslers. Der Zweck solcher Arbeiten ist dem Arbeitsrecht fremd. Die rechtliche Verpflichtung muß freiwillig übernommen sein. Sie darf nicht auf rechtlichem Zwang, sie muß auf Vertrag beruhen, und dieser Vertrag muß ein entgeltlicher sein. Erst die vertraglich entlohnte Arbeit ruft die Erscheinungen hervor, die dem Arbeitsrecht eigentümlich sind.

Indessen reicht diese allgemeine Kennzeichnung der Arbeit für das Arbeitsrecht nicht aus. Innerhalb der Grenzen, die sie absteckt, zeigt sich ein Gegensatz von tiefgreifender Bedeutung. Arbeit, die auf Grund eines entgeltlichen Vertrags geleistet wird, hat sozial verschiedenen Charakter, je nachdem sie in persönlicher Abhängigkeit geleistet wird oder nicht. Persönliche Abhängigkeit ist nicht nur allgemeine soziale Abhängigkeit, in der jeder Mensch sich befindet, auch nicht nur wirtschaftliche Abhängigkeit, die einen Menschen auf die Mittel eines anderen anweist, sondern Abhängigkeit, die in der Unterwerfung eines Menschen unter den Willen eines anderen besteht, indem sie ihn zum abhängigen Glied eines anderen macht. Damit entzieht sie dem Abhängigen nicht die abstrakte Fähigkeit rechtlicher Freiheit und Gleichheit. Entzogen wird ihm nur die konkrete Möglichkeit, sich dieser Fähigkeit entsprechend wirtschaftlich zu verhalten. Und diese Entäußerung erfolgt nicht wie früher durch rechtliches Gebot, das einen Menschen unmittelbar ganz oder teilweise einem anderen hingab, sondern durch soziale Notwendigkeit, die Menschen, die ohne Arbeitsmittel sind, dazu antreibt, sich anderen Menschen, die diese Arbeitsmittel besitzen, zu unterstellen. Der Grad dieser Abhängigkeit kann verschieden sein. In dem einen Fall, wie bei Betriebsleitern oder auf auswärtiger Montage befindlichen Monteuren, kann sie kaum fühlbar, in dem anderen Fall drückend und schwer sein, wie etwa bei Dienstboten. Bei solcher Abhängigkeit hat der Mensch keine eigene Stelle im Wirtschaftsleben. Er steht an fremder Stelle, ist angestellt, nicht selbständig. Der Gegensatz infolge des Daseins oder Fehlens dieser Abhängigkeit ist so groß wie in der Geschichte der Arbeit der Gegensatz zwischen Vollfreien und Hörigen. Würde das Arbeitsrecht die beiden Formen der Arbeit in dem einen Begriff der vertraglichen Arbeit gegen Entgelt zusammenfassen, so würde es Lebenstatbestände verkoppeln, die sich innerlich fremd sind.

Deshalb ist Gegenstand des Arbeitsrechts nicht jede vertragliche gegen Entgelt zu leistende Arbeit. Nur diejenige Arbeit kommt für das Arbeitsrecht in Betracht, deren Leistung in persönlicher Abhängigkeit, also in Dienstform erfolgt. Arbeit im Sinne des Arbeitsrechts ist Arbeit, die auf Grund eines Vertrags gegen Entgelt im Dienste eines anderen geleistet wird, einerlei von welcher Dauer sie ist, ob sie juristischen oder physischen, öffentlichrechtlichen oder privaten Personen geleistet, wo und wie, in welcher Höhe

und Form sie bezahlt wird, ob Kinder, Jugendliche oder Erwachsene, Männer oder Frauen sie leisten.

2. Arbeitnehmer. Arbeitnehmer sind Personen, die abhängige Arbeit leisten. Hierbei wird der Begriff des Arbeitnehmers in einem doppelten Sinne verstanden. Er bedeutet einmal die Person, deren Beruf es ist, abhängige Arbeit zu leisten, sodann aber auch die Person, deren Vertragspflicht die Leistung abhängiger Arbeit ist.

a) Daß Angestellte und Arbeiter Arbeitnehmer sind, bedarf keiner näheren Ausführung. Die Frage ist, wie sich Arbeiter und Angestellte im Rechtssinne voneinander unterscheiden. Man wird im allgemeinen sagen können: Arbeiter sind diejenigen Arbeitnehmer, welche mit ausführenden Arbeiten körperlicher Art beschäftigt sind; Angestellte sind diejenigen Arbeitnehmer, die Arbeiten höherer Art leisten. Indessen wird diese Auffassung in vielen Fällen versagen. Leistet der Arbeiter, der eine komplizierte Maschine bedient, nur körperliche Arbeit, und ist der Zuschneider mit Arbeiten höherer Art betraut? Das Gesetz bedarf bestimmter Merkmale. Solche Merkmale sind in § 1 AVG. aufgestellt. Sie bilden auch außerhalb des AVG. Anhaltspunkte für die rechtliche Unterscheidung von Angestellten und Arbeitern. Doch muß beachtet werden, daß Gesetze und Verordnungen für Einzelgebiete die Abgrenzung des § 1 AVG. durchbrechen, indem sie Personen, die nach § 1 AVG. Arbeiter sind, als Angestellte, und Personen, die nach § 1 AVG. Angestellte sind, als Arbeiter behandeln. So stellt das BRG. den Angestellten auch die mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigten Büroangestellten gleich (§ 12), während die GO. in ihrem Titel VII grundsätzlich die Gehilfen, Betriebsbeamten, Werkmeister, und Techniker in die Reihe gewerblicher Arbeiter einreiht. Man wird deshalb von dem Angestelltenbegriff des § 1 AVG. ausgehen, ihn aber nur insoweit festhalten können, als Gesetze oder Verordnungen nichts Abweichendes bestimmen. Ist der Angestellte zugleich Vertreter des Arbeitgebers, so hört er nicht auf, Angestellter zu sein. Dies schließt nicht aus, daß die Gesetzgebung für bestimmte Sonderbeziehungen der mit Vertretungsmacht begabten Angestellten Sondervorschriften aufst. llt[1]).

b) Eine besondere Frage ist, ob auch Heimarbeiter Arbeitnehmer sind. Heimarbeiter sind außerhalb der Arbeitsstätten tätig, für deren Inhaber sie arbeiten. Deswegen ist aber nicht jede so tätige Person Heimarbeiter. Es kann sein, daß sie nicht nur für einen anderen, sondern im Auftrag und für Rechnung mehrerer tätig ist, und zwar mit oder ohne Hilfskräfte. Es kann auch sein, daß sie nur für einen anderen tätig ist, aber in einer Weise, die infolge des Umfangs und der Einrichtung ihres Betriebs nicht die Art eines Arbeiters ist. In beiden Fällen handelt es sich nicht um Heimarbeiter, sondern um Hausgewerbetreibende. Hausgewerbetreibende sind selbständig, wie dies § 162 RVO. ausdrücklich hervorhebt. Sie sind keine Arbeitnehmer, weil sie keine abhängige Arbeit leisten. Heimarbeiter sind nur diejenigen Personen, die außerhalb der Arbeitsstätte eines anderen ausschließlich für diesen tätig sind, und zwar nach der Art eines Arbeiters, auch wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst stellen oder Familienangehörige mit zur Arbeit heranziehen. Solche Heimarbeiter sind Arbeitnehmer[1]). Heimarbeiter gehören nicht nur dem Gewerbe an. Auch in der Landwirtschaft gibt es Heimarbeiter. Und es gibt, worauf namentlich Potthoff hingewiesen hat, nicht nur Heimarbeiter, sondern auch Heimangestellte (z. B. Mitarbeiter einer Zeitung, Kunstgewerbezeichner usw.). Leistet der Heimarbeiter gewerbliche Arbeit, so ist er stets auch Hausarbeiter im Sinne des HAG. Doch nicht jeder Hausarbeiter ist Heimarbeiter. Denn auch Hausgewerbetreibende sind nach dem HAG. Hausarbeiter, wenn sie ausschließlich zu ihrer Familie gehörige Personen gewerblich beschäftigen oder Alleinarbeiter sind[2]). Ausdrücklich von Heimarbeitern spricht nur § 5 GGG. Das BRG. spricht in den §§ 3 und 11, Abs. 2, von Hausgewerbetreibenden, meint aber damit nach Begriff und Zusammenhang Heimarbeiter.

c) Fraglich ist, ob Beamte Arbeitnehmer sind. Nach den bekannten Ausführungen Labands (Staatsrecht II, 413) wird allgemein mit Recht angenommen, daß das Dienstverhältnis des Staatsbeamten auf Vertrag beruht. Nicht der einseitige Akt der Amtsübertragung begründet das Dienstverhältnis des Beamten, sondern die mit ihm zusammenfallende oder ihm vorausgehende Willenseinigung des Staates mit dem Beamten. Es ist hierbei unerheblich, ob man den Beamtenvertrag als einen öffentlichrechtlichen Vertrag bezeichnet oder nicht. Auch wenn man annimmt, daß der Beamtenvertrag überwiegend nach öffentlichen Interessen ausgestattet ist, verliert er nicht die Natur des Vertrags. Die nach

[1]) Z. B. § 12 der VO. v. 18./III. 1919; § 12 BRG.; § 151 RGO.

[1]) Landmann, Kommentar II, 212, 433.
[2]) § 1 Ziff. 1 und 2 HAG.

dem Beamtenvertrag zu leistende Arbeit wird in Dienstform geleistet. Die persönliche Abhängigkeit, in der der Beamte vom Staate steht, ist eine besonders intensive. Was dieses Abhängigkeitsverhältnis von dem des privaten Arbeitnehmers unterscheidet, ist nicht sein Wesen, sondern nur die Form seiner Geltendmachung, namentlich das Disziplinarrecht. Der Beamte leistet Arbeit gegen Entgelt. Man hat gemeint, der Beamte erhalte keine Gegenleistung für seine Arbeit, sondern nur Alimentierung, die sich in der Regel in gegenwärtigen und zukünftigen Lohn spaltet (Pensions- und Hinterbliebenenansprüche). Richtig ist, daß sich der Gehalt des Beamten, von Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich nicht nach dem Wert und Umfang seiner Arbeitsleistung, sondern nach seinen standesgemäßen Bedürfnissen richtet. Damit verliert aber der ihm zukommende Gehalt keineswegs den Charakter der Gegenleistung für seine Arbeit. Eine Gegenleistung kann sowohl nach Wert und Umfang der Leistung als auch nach den Bedürfnissen des Leistenden bemessen sein. Die Besoldung des Beamten hat deswegen sachlich dieselbe Bedeutung wie der Dienstlohn im privatrechtlichen Dienstvertrag. Hieraus ergibt sich: Der Beamte ist Arbeitnehmer. Daran können auch gewisse Eigentümlichkeiten des Beamtenvertrags nichts ändern, die seine Sicherung und seinen Bestimmungsgrund berühren. Die lebenslängliche Anstellung ist kein wesentliches Merkmal des Beamten. Es gibt Beamte, die auf bestimmte, und solche, die auf unbestimmte Zeit angenommen sind. Der Schutz gegen willkürliche Kündigung aber ist heute nicht mehr nur dem Beamtenvertrag eigentümlich. Allerdings ist der Inhalt des einzelnen Beamtenvertrags regelmäßig der Bestimmung durch den einzelnen entzogen. Er findet ihn durch Gesetz und Verordnung gegeben vor. Indessen ist solche Vorausbestimmung keineswegs auf den Beamtenvertrag beschränkt. Das Tarifwesen, das heute fast allgemein das private Arbeitsverhältnis beherrscht, normalisiert den Inhalt des Arbeitsvertrags auch für den privaten Arbeitnehmer. Wann ein Arbeitnehmer Beamter ist, läßt sich nach allgemeinen Merkmalen nicht bestimmen. Man kann nur sagen: Jeder Arbeitnehmer, dessen Dienstverhältnis kraft positiver Rechtsvorschrift dem Beamtenrecht angehört, ist Beamter, einerlei ob er hoheitliche oder andere Funktionen ausübt.

d) Ist der Lehrling Arbeitnehmer? Es kommen für das Lehrlingsverhältnis drei Formen in Betracht. Die erste ist die geschichtlich überkommene. Der Lehrling bezahlt ein Lehrgeld für die durch den Lehrherrn zu leistende Ausbildung. Die Arbeit, die in diesem Falle der Lehrling leistet, ist keine abhängige Arbeit. In der zweiten Form bezahlt der Lehrling kein Lehrgeld. Er erhält aber auch von dem Lehrherrn keine Gegenleistung in Geld. Diese Form gehört dem Arbeitsrechte an. Der Lehrling leistet abhängige Arbeit. Das Entgelt besteht in der Ausbildungsgelegenheit, die ihm der Lehrherr gewährt. Die dritte Form trägt ohne Verschleierung die Züge der abhängigen Arbeit. Der Lehrling findet bei seinem Lehrherrn nicht nur die Ausbildungsgelegenheit, sondern erhält auch von ihm Lohn, Barlohn oder Naturallohn, wie Kost und Logis. Die erste Form ist heute so gut wie abgestorben, so daß auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse der Lehrling Arbeitnehmer ist. Er leistet zu seiner Berufsausbildung abhängige Arbeit. Das geltende Arbeitsrecht kennt den einheitlichen Begriff des Lehrlings nicht. Seine Rechtsbeziehungen sind nur für bestimmte Sondergebiete, z. B. die Gewerbeordnung und das Handelsgesetzbuch geregelt.

Nach diesen Ausführungen sind die einzelnen Gruppen der Arbeitnehmer im Anschluß, aber nicht in völliger Uebereinstimmung mit Potthoff[1]) wie folgt rechtlich zu bestimmen:

a) Arbeiter ist derjenige Arbeitnehmer, der nicht Lehrling, Angestellter oder Beamter ist.

b) Angestellter ist derjenige Arbeitnehmer, der, soweit Gesetz oder Verordnung nicht ein anderes vorschreiben, eine der in § 1 AVG. bezeichneten Tätigkeiten ausübt und nicht Beamter oder Lehrling ist.

c) Beamter ist derjenige Arbeitnehmer, dem das Beamtenrecht die Beamteneigenschaft zuspricht.

d) Lehrling ist derjenige Arbeitnehmer, der ohne Lehrgeld zu bezahlen zum Zwecke seiner Ausbildung beschäftigt wird.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf das Arbeitsrecht der Arbeiter und Angestellten. Denn trotz der allgemeinen Zugehörigkeit der Beamten und Lehrlinge zum Arbeitsrecht weichen ihre Rechtsbeziehungen im einzelnen so erheblich von dem übrigen Arbeitsrecht ab, daß sich für sie eine besondere Darstellung empfiehlt.

II. Gestalt.

Menschliche Arbeit ist nicht nur eine Angelegenheit bestimmter Einzelpersonen. Sie ist auch eine Angelegenheit sozialer Lebenskreise, deren Interessen in die der Einzelarbeit verflochten sind. Die abhängige Arbeit verschleiert diesen Tatbestand. Wir sehen nur Arbeitgeber und Arbeitnehmer,

---

[1]) „Arbeitsrecht“ VIII, 18ff.

die sich gegenüberstehen. In Wirklichkeit sind beide nicht nur Träger individueller, sondern auch sozialer Lebensfunktionen. Durch sie und in ihnen wirkt gesellschaftliches Interesse. Die arbeitsrechtlichen Beziehungen sind Willensverhältnisse von Personen, zugleich aber auch soziale Funktionsverhältnisse.

Der gesellschaftliche Charakter der Arbeit kommt verschieden zum Ausdruck, je nach dem sozialen Lebenskreise, der auf sie einwirkt. Im Staate, der letzten organisatorischen Zusammenfassung der sozialen Kräfte, machen sich die allgemeinen gesellschaftlichen Interessen geltend. Güte und Ergiebigkeit der Arbeit sammeln sich in den Händen des Arbeitgebers, gehen aber ein in gesellschaftliche Beziehungen. Die Arbeitsgelegenheit ist gewiß eine Angelegenheit des Arbeitgebers und Arbeitnehmers. Daß sie aber da ist und alle vorhandenen Arbeitsgelegenheiten ausgenutzt werden, ist nicht nur eine private Angelegenheit. Der Arbeitslohn ist eine private Forderung des Arbeitnehmers. An ihrer Höhe und Erfüllung ist aber auch das soziale Interesse beteiligt, weil der Lohn in der Regel die Existenzgrundlage des Arbeitnehmers ist. Die Arbeitsleistung ist von ihrem Träger nicht trennbar, denn er wendet mit ihr nicht Vermögen, sondern menschliche Kraft auf. Der Mensch hat aber nicht nur individuellen Daseinszweck. Er ist auch soziales Lebensgut. Daß Arbeit, Arbeitsverteilung und Arbeitslohn ihren Zweck erfüllen und das soziale Lebensgut des arbeitenden Menschen nicht im Privatinteresse verschleudert wird, sind allgemeine soziale Interessen, die der Staat wahrnimmt. Neben ihm wirkt der Beruf als sozialer Lebenskreis. Die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen hängt nicht nur von dem Einzelwillen des Arbeitgebers und Arbeitnehmers ab, sondern von der sozialen Lage aller Berufsangehörigen. Drängen Arbeitnehmer zu niedrigeren Löhnen, so werden bald die anderen Arbeitnehmer diesem Drängen folgen, wenn sie sich behaupten wollen. Arbeiten Betriebe mit niedrigen Löhnen, so werden bald andere Betriebe, die höhere Löhne bezahlen, anfangen, sie abzubauen, wollen sie der Konkurrenz nicht unterliegen. In solchen Beziehungen ist das Berufsinteresse an der Arbeit begründet. Und dieses Gesetz des sozialen Zusammenhangs wirkt bis in die Zellen des Wirtschaftslebens, die Betriebe, hinein. Auch in ihnen sind die besonderen Arbeitsverhältnisse nicht durch individuelle Abmachungen, sondern durch die soziale Gesamtform des Betriebes bestimmt. Die vielen Angelegenheiten des täglichen Arbeitslebens, die Pausen, die Lage der Arbeitszeiten, die Ueberstunden, der Urlaub können nicht besonders für den einzelnen, sondern müssen im ganzen für den Betrieb festgesetzt werden. Daraus ergibt sich: Die Beziehungen, welche dem Arbeitsrecht zugrunde liegen, sind Individualbeziehungen und Sozialbeziehungen.

Das Arbeitsrecht bringt stufenweise die rechtliche Gestaltung dieser Sozialbeziehungen zum Ausdruck. Auf der untersten Stufe bleiben die Individualverhältnisse als solche bestehen. Sie erhalten nur in ihrem Bestand und Inhalt eine bestimmte durch das soziale Interesse regulierte Zwangsrichtung. Dahin gehören alle zwingenden Rechtsvorschriften, die im Arbeitsrecht eine besondere Rolle spielen. Auf der zweiten Stufe gelangt das soziale Interesse zu einer eigenen, wenn auch unselbständigen Gestaltung, indem es Individualverhältnissen Sozialverhältnisse anschließt, die den Zweck haben, die Durchführung der Individualverhältnisse von dem Einzelwillen unabhängig zu machen und einem Sozialwillen zu unterstellen, damit das gesellschaftliche Interesse auch sicher zur Geltung kommt. Werden solche Individualverhältnisse, denen Sozialverhältnisse angeschlossen sind, verletzt, so entstehen Reaktionen nicht nur im Individual-, sondern auch im Sozialbereich. Hierher sind viele Vorschriften des sog. Arbeiterschutzes zu rechnen, deren Verletzung nicht nur Ansprüche der einzelnen herbeiführt, sondern auch Schutz- und Abwehrmittel des öffentlichen Rechtsschutzes, z. B. Strafen und Verwaltungszwang. Auf der dritten Stufe kommt das gesellschaftliche Interesse der Arbeit rein zum Ausdruck. Die Arbeit wird als eine soziale Leistung angesehen und dementsprechend für eine soziale Gegenleistung gesorgt. In diesem Bereich ist jedes Individualverhältnis erloschen. Das reine Sozialverhältnis der Arbeit beginnt, wie z. B. im sozialen Versicherungsrecht, das dem Arbeitnehmer soziale Zuwendungen macht, weil er Arbeitnehmer ist und als solcher eine bestimmte soziale Position innehat.

Das heutige Arbeitsrecht besteht aus Individual- und Sozialnormen. Sie dürfen in der Betrachtung des Arbeitsrechts nicht voneinander getrennt werden.

III. Quellen.

Das Recht wird niemals nur autoritativ durch politische Gewalten bestimmt, sondern stets auch selbsttätig durch Volkskräfte, die im Volksinnern wirken. Im heutigen Arbeitsrecht drückt sich dieser Sachverhalt in dem Gegensatz zwischen staatlichem und autonomem Arbeitsrecht aus. Das staatliche Arbeitsrecht enthält die vom

Staate angeordneten, das autonome Arbeitsrecht die aus dem Volke selbst heraus geschaffenen Rechtsvorschriften. Autonomes Arbeitsrecht steht staatlichem Arbeitsrecht nach. Denn es gilt nur soweit, als es der Staat zuläßt. Praktisch hat aber heute das autonome Arbeitsrecht den Vorrang, indem es den Raum ausfüllt, den die zwingenden Vorschriften des Staates freilassen.

1. Das autonome Arbeitsrecht hat seine Quellen in der Organisation des Berufs und der Betriebe. Im ersten Fall handelt es sich um die Tarifsatzung, im zweiten Fall um die Arbeitsordnung. Widersprechen die Bestimmungen der Arbeitsordnung der Tarifsatzung, so geht die Tarifsatzung vor.

a) Tarifsatzung. Der Tarifvertrag ist Rechtsquelle. Er bringt zur Regelung von Arbeitsverhältnissen objektives Arbeitsrecht hervor. Dieses objektive Arbeitsrecht ist die Tarifsatzung, die das geltende Recht dem Worte nach nicht kennt, die geplante Tarifgesetzgebung[1]) aber einzuführen gedenkt, um den normativen Gehalt des Tarifvertrags streng zu sondern von den obligatorischen Beziehungen der Vertragsparteien eines Tarifvertrags, die den Bestand der Tarifsatzung sichern, und den organisatorischen Bindungen im Innenverhältnis der Vertragsorganisationen zu ihren Mitgliedern, die die Durchführung des Tarifvertrags durch verbandsmäßige Selbstexekution gewährleisten. Erst durch die V. vom 23./XII. 1918 hat die Gesetzgebung den objektiven Rechtsgehalt des Tarifvertrags, der vorher nur als ein Schuldvertrag galt, anerkannt. Ihm sind unterworfen alle Arbeitgeber, die Vertragsparteien sind, sowie alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die während der Geltungsdauer eines Tarifvertrags Mitglieder ihrer Vertragsorganisationen sind oder waren.

Normsetzende Kraft hat nur der echte Tarifvertrag. Ein solcher liegt vor, wenn ihn auf Arbeitnehmerseite Vereinigungen von Arbeitnehmern, auf Arbeitgeberseite einzelne Arbeitgeber oder Vereinigungen von Arbeitgebern abgeschlossen haben, und zwar schriftlich, wobei zu bemerken ist, daß nach einer allerdings nicht unangefochtenen Rechtspraxis die freie Vereinbarung nach § 28 der V. vom 12./II 1920 durch einen Schiedsspruch ersetzt werden kann, den der Demobilmachungskommissar für verbindlich erklärt hat. Als wirtschaftliche Vereinigungen auf Arbeitnehmerseite sind nur Berufsvereine anzusehen, nicht Werkvereine, nicht unorganisierte Mehrheiten. Die Berufsvereine müssen tariffähig sein. Sie sind auf Arbeitnehmerseite tariffähig, wenn nur Arbeitnehmer ihren Willen bestimmen und sie willens und fähig sind, ihre Interessen der Gegenseite gegenüber selbständig und unabhängig geltend zu machen.

Die Tarifsatzung ist unabdingbar. Entgegenstehende Abreden in Arbeitsverträgen werden durch die Tarifsatzung verdrängt, wenn sie von ihr nicht zugelassen sind oder nicht günstigere Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer enthalten und solche durch die Tarifsatzung nicht ausgeschlossen sind. Auf Nichttarifangehörige wirkt die Tarifsatzung nur dann ein, wenn der Tarifvertrag durch den Reichsarbeitsminister für allgemein verbindlich erklärt worden ist[1]). Dies darf geschehen, wenn Tarifverträge „für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben". Die Verbindlicherklärung des Reichsarbeitsministers ist eine Rechtsverordnung. Sie gehört dem staatlichen Arbeitsrecht an. Ihre rechtliche Macht folgt nicht aus dem Vertrag, sondern aus staatlicher Verordnungsgewalt.

b) Arbeitsordnung. Die Arbeitsordnung ist eine Betriebsvereinbarung. Sie enthält objektives Recht für die Betriebsangehörigen. Die Auffassung, daß sie nur ein Vertragsangebot enthalte, das der Arbeitnehmer durch seinen Eintritt in den Betrieb annehme, ist unhaltbar. Denn ihre verbindliche Kraft ist unabhängig vom Wissen und Willen des Arbeitnehmers. Die Vereinbarung findet statt zwischen Arbeiterrat oder Angestelltenrat und dem Arbeitgeber. Kommt die Vereinbarung nicht zustande, so wird sie ersetzt durch rechtsgestaltende Anordnung des Schlichtungsausschusses[2]).

Die Arbeitsordnung ist obligatorisch für alle gewerblichen Betriebe mit regelmäßig zwanzig Arbeitern, für alle offenen Verkaufsstellen mit regelmäßig mindestens zwanzig Gehilfen und Lehrlingen einschließlich der nichtgewerbsmäßigen, fabrikartigen technischen Staats- oder Kommunalbetriebe, für Bergwerksbetriebe und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, sofern in ihnen ein Betriebsrat besteht[3]). Obligatorische Arbeitsordnungen müssen die in § 134 b, Abs. 1 RGO. aufgeführten Bestimmungen enthalten. Sie können außerdem noch weitere dort in Abs. 3 angegebene Bestimmungen enthalten. Nur der obligatorischen Arbeitsordnung kommt rechtsschöpferische Kraft zu. Sie ist grundsätzlich durch den Arbeitsvertrag ab-

[1]) Der Entwurf eines neuen Arbeitstarif-Gesetzes ist veröffentlicht im RABl. I (N. F., 491).

[1]) §§ 2ff. der V. v. 23./XII. 1918.
[2]) § 78 Ziff. 3, § 80, § 75 BRG.
[3]) §§ 133h, 139k RGO.; § 13 LAO.

dingbar. Unabdingbar ist sie nur bezüglich der in ihr vorgesehenen Strafen und Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit.

Die Arbeitsordnung ist von den übrigen Betriebsvereinbarungen, die mit ihr verbunden sein, aber auch selbständig vorkommen können, zu unterscheiden. Solche Betriebsvereinbarungen sind nach dem BRG. insbesondere die Vereinbarungen von Dienstvorschriften, von Löhnen und sonstigen Arbeitsverhältnissen, sowie von Richtlinien über die Einstellung von Arbeitnehmern[1]). Alle diese Betriebsvereinbarungen sind nicht rechtsschöpferisch. Denn ihre Wirksamkeit ist an das Wissen und den Willen der Beteiligten gebunden.

2. Das staatliche Arbeitsrecht findet seine Grundform im Gesetz. Nach Art. 7 Ziff. 9 RV. ist das Reich für das gesamte Arbeitsrecht zuständig. Nach Art. 12 RV. können die Länder Arbeitsgesetze nur insoweit erlassen, als das Reich sie nicht erlassen hat. Die neue Reichsverfassung hat damit gegenüber Art. 4 der früheren Reichsverfassung die Reichskompetenz für das Arbeitsrecht erweitert. Der Weg zur Ordnung des gesamten Arbeitsrechts durch das Reich ist freigelegt. Ohnedies gibt es heute, nachdem der Aufruf des Rats der Volksbeauftragten vom 12./XI. 1918 die Gesindeordnungen aufgehoben hat, nur noch kümmerliche Reste der Landesgesetzgebung, z. B. das Bergarbeiterrecht. Dazu hat die RV. einzelne Grundsätze unter ihren verfassungsrechtlichen Schutz genommen[2]), sodaß sie, abgesehen von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, nur durch verfassungsändernde Gesetze aufgehoben werden können[3]).

Das Arbeitsgesetz kann die Rechtsvorschriften unmittelbar entfalten oder aber auch nur mittelbar, indem es die Befugnis zum Erlaß der Rechtsvorschriften bestimmten Organen zuweist. Die Rechtsvorschrift kommt dann durch Rechtsverordnung zustande. Es handelt sich um Organe des Reichs, der Länder oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Auch Privaten kann Verordnungsgewalt übertragen werden. So hat der Arbeitgeber in Einzelfällen das Recht und die Pflicht, Anordnungen zur Ausführung bestimmter Arbeiterschutzvorschriften zu treffen[4]). Rechtsverordnungen sind gültig, wenn sie im Rahmen ihrer Vertretungsmacht erlassen sind. Jede Behörde, die sie anwendet, ist zur Nachprüfung der Frage berechtigt, ob die Grenzen der Verordnungsgewalt eingehalten sind. Die Frage aber, ob die Verordnung zweckmäßig ist oder eine tatsächliche Voraussetzung zutrifft, unterliegt ihrer Nachprüfung nicht.

Ueber dem staatlichen Arbeitsrecht ist keine Rechtsquelle. Das sog. „internationale Arbeitsrecht" gilt für Staatsangehörige erst, wenn sein Inhalt staatlich angeordnet ist. Daran haben die heute für die Bildung internationalen Arbeitsrechts gültigen Bestimmungen der Art. 387—427 des Versailler Vertrags nichts geändert, wenn sie auch die Methode des Zustandekommens internationaler Vereinbarungen für das Arbeitsrecht fortgebildet haben. Immerhin besteht nach dem Versailler Vertrag die Möglichkeit, diejenigen Staaten einem international geregelten Zwangsverfahren zu unterwerfen, die dem für die Fortbildung des Arbeitsrechts geschaffenen Staatenverbande angehören und entweder ein internationales Abkommen verletzen oder einen Vorschlag oder Abkommensentwurf des Staatenverbandes nicht den staatlich zuständigen Stellen zur Beschlußfassung vorlegen[1]).

IV. Ausstrahlungen.

Die Gesetzgebung durchbricht für einzelne Fälle die durch den Begriff des Arbeitsrechts gezogenen Grenzen, indem sie auf Verhältnisse, die dem Arbeitsrecht nicht angehören, Bestimmungen des Arbeitsrechts anwendet. Geschieht dies, so liegen Ausstrahlungen des Arbeitsrechts vor. Sie zeigen sich in verschiedener Richtung:

1. Arbeitsrecht wird auf Verhältnisse erstreckt, die nicht auf Vertrag beruhen. § 1 KSchG. unterwirft dem arbeitsrechtlichen Schutz nicht nur fremde Kinder, die auf Grund eines Arbeitsvertrags Arbeit leisten, sondern auch eigene Kinder, wenn sie nur auf Grund familienrechtlicher oder familienrechtsähnlicher Beziehungen beschäftigt werden. Dem HAG. sind Werkstätten unterstellt, in denen jemand ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, ohne Rücksicht darauf, ob ein Arbeitsvertrag besteht oder nicht. Nach § 176 RVO. können Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betrieb beschäftigt sind, der Krankenversicherung freiwillig beitreten.

2. Arbeitsrecht wird auf Personen angewandt, die keine Arbeitnehmer sind. Der Hausgewerbetreibende ist nach der Auffassung des Gesetzes ein selbständiger Ge-

[1]) §§ 66 Ziff. 5, 78 Ziff. 2 und 8 BRG.
[2]) Art. 157ff. RV.
[3]) Art. 43, 47 RV.
[4]) Näheres bei Sinzheimer: „Der korporative Arbeitsnormenvertrag" I, 18.

[1]) Näheres bei Kaskel: „Neues Arbeitsrecht", 285ff.

werbetreibender. Trotzdem wird er in vielen Beziehungen dem Arbeitnehmer gleichgestellt[1]). Hierher gehört auch die Einbeziehung von Selbständigen in die Krankenversicherung, wie sie § 176 Ziff. 3 RVO. vorsieht.

3. Schließlich wird Arbeitsrecht auf Personen erstreckt, die zwar abhängige Arbeit leisten, aber nicht gegen Entgelt. So finden auf kaufmännische Volontäre die Vorschriften des HGB. über Handlungsgehilfen, sogar auch die über die Konkurrenzklausel Anwendung, ausgenommen die Entgeltbestimmungen[2]).

B. Inhalt.

Das Arbeitsrecht regelt die Beziehungen der Arbeitnehmer. Solche Beziehungen sind sowohl Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern als auch allgemeine Beziehungen, denen eigentümlich ist, daß sie nur solche Personen betreffen, die den Beruf des Arbeitnehmers haben. Die Beziehungen zum Arbeitgeber ergreifen den Arbeitnehmer als Einzelperson oder als Glied einer Mehrheit von Arbeitnehmern, die in einem Betriebe, der als Arbeitsverband bezeichnet werden kann, zusammengefaßt ist.

Hieraus ergibt sich die innere Ordnung für die fast unabsehbare, stetig anschwellende Masse der arbeitsrechtlichen Vorschriften. Sie besteht aus dem Rechte des Arbeitsvertrags, des Arbeitsverbands und des Arbeitsberufs.

I. Der Arbeitsvertrag.

1. Wesen. Der Arbeitsvertrag ist ein Vertrag, in dem die Vertragschließenden Leistung von Arbeit durch den einen und Leistung von Entgelt durch den anderen vereinbaren (Lotmar). Für das Arbeitsrecht kommt nur derjenige Arbeitsvertrag in Betracht, der sich auf die Leistung abhängiger Arbeit bezieht. Es scheidet deswegen ohne weiteres der Werkvertrag aus (§§ 631 ff. BGB.). Es scheidet aber auch der Dienstvertrag aus, soweit er die Leistung unabhängiger Arbeit zum Gegenstand hat. Ein Dienstvertrag hat die Leistung unabhängiger Arbeit zum Gegenstand, wenn derjenige, der die Arbeit leistet, trotz des Dienstvertrags selbständig ist. Selbständig ist der zur Leistung Verpflichtete, wenn er die Arbeit leistet, ohne abhängiges Glied eines anderen zu sein. Solche Fälle des Dienstvertrags, die nicht in das Gebiet des Arbeitsrechts fallen, liegen z. B. vor, wenn ein Anwalt einem Verband gegenüber verpflichtet ist, Mitgliedern dieses Verbandes Rechtsauskunft gegen Entgelt zu erteilen, oder ein Arzt sich als Hausarzt verpflichtet, wöchentlich oder monatlich gegen ein bestimmtes Entgelt Besuche bei seinen Patienten zu machen. Wenn daher der Arbeitsvertrag im Sinne des Arbeitsrechts immer ein Dienstvertrag des BGB. ist, so ist doch nicht immer der Dienstvertrag des BGB. ein Arbeitsvertrag im Sinne des Arbeitsrechts. Der Arbeitsvertrag im Sinne des Arbeitsrechts ist der Arbeitsvertrag zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, und zwar einerlei ob Akkord- oder Zeitlohn vereinbart ist.

Er setzt sich rechtlich aus zwei verschiedenen Elementen zusammen. Auf der einen Seite treten Arbeitnehmer und Arbeitgeber als zwei selbständige Personen einander gegenüber, die Leistungen austauschen. Auf der anderen Seite entsteht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Personeneinheit, die den Arbeitnehmer zu einem abhängigen Glied des Arbeitgebers macht. Der Arbeitsvertrag, den das Arbeitsrecht ergreift, ist nicht nur ein obligatorisches, sondern auch ein personenrechtliches Verhältnis. Er ist die Frucht einer Entwicklung, die ihre Wurzel nicht nur in der locatio conductio operarum der Römer hat, sondern auch in der commendatio, der Selbsthingabe der Feudalzeit. Daß ein personenrechtliches Verhältnis durch ihn entstehen kann, liegt in seiner Verbindung mit dem Eigentum. Das Eigentum verleiht nicht nur Herrschaft über Sachen, sondern auch Herrschaft über Menschen. Die Erhaltung oder Verwertung von Sachen ist auf einer bestimmten Stufe der sozialen Entwicklung nur möglich durch Verfügung über Menschen, die mit diesen Sachen umgehen und auf sie einwirken. In beiden Elementen ist der soziale Gedanke die Triebkraft, die die Veränderungen erzeugt, die dem modernen Arbeitsvertrag sein Gepräge geben.

Das Arbeitsrecht zeichnet einzelne Arbeitsverträge durch besondere Vorschriften aus. So entstehen verschiedene Arten des Arbeitsvertrags, und zwar für gewerbliche Arbeiter, für Handlungsgehilfen, für Landarbeiter, für Angestellte der Reichsversicherung, für Bergleute und Bergbetriebsbeamte, für Schiffsoffiziere und Schiffsmänner, für Schiffer (Kapitäne), für Schiffer und Schiffsmannschaften, für Floßführer (mit Ausnahme des reinen Frachtflößers) und Floßmann-

[1]) Vgl §§ 162, 165, 235, 466—493, 548, 725, 1229, 1243 RVO.; §§ 119b, 125[3] RGO.; § 5 GGG.; § 27 HAG., wenn der Hausgewerbetreibende Hausarbeiter ist.

[2]) Hachenburg-Düringer, Kommentar zum HGB., zu § 59, Vorbem., Anm. 6; § 82a HGB.

schaften[1]). Innerhalb der Arten gibt es Sondervorschriften für einzelne Berufsschichten und Unterscheidungen nach Geschlecht und Alter, außerhalb der Arten bestehen Gruppen, die gemeinsamen Vorschriften für Arbeitnehmer oder Arbeiter und Angestellte unterstellt sind, so nach dem BRG., soweit es Bestimmungen über den Arbeitsvertrag enthält, und anderen Gesetzen und Verordnungen der Nachkriegszeit[2]). Neben diesen Klassifizierungen, die das Gesetz vornimmt, gibt es eine mannigfaltige Gliederung der Arbeitsverträge, die durch Tarifverträge herbeigeführt wird.

Das Prinzip des freien Arbeitsvertrags beruht auf der Vorstellung, daß die Parteien des Arbeitsvertrags seinen Inhalt beliebig bestimmen. Das heutige Arbeitsrecht hat mit dieser Vorstellung gebrochen. Der Inhalt des Arbeitsvertrags kann nicht mehr nur als subjektives Willenswerk angesehen werden, das in jedem Arbeitsvertrag neu erschaffen wird. Er ist in weitem Bereich seiner Beziehungen objektive Ordnung geworden, die die Parteien des Arbeitsvertrags fertig und unverrückbar vorfinden, und die zu einem großen Teil nicht nur individual-, sondern auch sozialrechtlich geschützt ist. Diese Ordnung wird erzeugt durch objektive Mächte, wie Berufsvereine, Betriebsvertretungen, Gesetze und Verordnungen. Dadurch schrumpft das Willensmoment m Arbeitsvertrag immer mehr zu einem rechtlich freiwilligen Eintritt in eine von vornherein rechtlich fertige Stelle mit festem Rechts- und Pflichtenkreis zusammen, der keineswegs auf das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beschränkt bleibt (s. unter 6.).

2. Eingehung. Ob Personen einen Arbeitsvertrag miteinander abschließen wollen, steht in ihrem Belieben, und dieses richtet sich nach den allgemeinen Vertragsregeln über Handlungsfreiheit, Willenseinigung und Willensmängel. Trotzdem ist auch hier schon der soziale Gedanke wirksam, indem er die Tatsache rechtlich zum Ausdruck bringt, daß die Verfügung über die Arbeitsgelegenheit nicht nur eine private, sondern auch eine soziale Angelegenheit ist.

Dies zeigt sich darin, daß über gewisse Arbeiten Arbeitsverträge nicht eingegangen werden dürfen, indem solche Arbeitsverträge schlechtweg für bestimmte Personen oder bestimmte Zeiten verboten sind[1]), daß Arbeitgeber verpflichtet sind, bestimmte Arbeitsverträge einzugehen oder nicht einzugehen[2]) und, wenn sie dem BRG. unterstellt sind, bei der Einstellung von Arbeitnehmern Richtlinien einzuhalten, die mit der Betriebsvertretung vereinbart sind[3]).

Auch in anderer Beziehung zeigt sich der soziale Gedanke. Er verlangt nicht nur, daß jeder Arbeitswillige Arbeit findet, sondern auch, daß der Arbeitswille allgemein sei. Noch hat die Gesetzgebung eine Pflicht des Menschen, Arbeit zu leisten, nicht begründet. Wohl aber bestimmt § 1 SozG., der in Art. 163 RV. übernommen ist, daß jeder Deutsche, unbeschadet seiner persönlichen Freiheit, die sittliche Pflicht hat, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie das Wohl der Gesamtheit es erfordert. Der Rechtsinhalt dieser Vorschrift ist minimal. Sie ist aber als Ausdruck einer Tendenz bemerkenswert, die auf die Einführung einer Arbeitspflicht gerichtet ist. Intensiver als diese Rechtsvorschrift wirkt auf die Eingehung von Arbeitsverträgen durch Arbeitnehmer die Gestaltung der Arbeitslosenfürsorge ein. Nur wer arbeitswillig ist, kann Erwerbslosenunterstützung beanspruchen[4]). Sie wirkt in vielen Fällen indirekt wie eine Pflicht des Arbeitnehmers, Arbeitsverträge abzuschließen.

3. Inhalt. Im Inhalt des Arbeitsvertrags scheiden sich die obligatorischen von den personenrechtlichen Wirkungen.

a) Obligatorisch ist der Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung, der Arbeitgeber zur Zahlung eines Entgelts verpflichtet. Ein Recht des Arbeitnehmers auf Arbeit besteht grundsätzlich nicht. Der Einfluß des sozialen Gedankens zeigt sich in der rechtlichen Anerkennung der Eigenart der beiden Leistungen. Die Arbeit kann von ihrem Träger nicht getrennt werden, sodaß der Arbeitnehmer mit seiner Person

---

[1]) §§ 105ff. RGO.; §§ 59ff. HGB.; LAO.; §§ 349ff. RVO.; §§ 80ff. ABG.; §§ 1ff. SeemO.; §§ 511ff. HGB.; §§ 7ff. BinnenSchG.; §§ 1ff. FlößG.

[2]) G. v. 6./IV. 1920; V. v. 25./IV. 1920; V. v. 12./II. 1919; AO. v. 23./XI. und 17./XII. 1918; V. v. 16./III. und 29./X. 1919.

[1]) Z. B. allgemeines Verbot der Herstellung von Bleifarben, Verbot der Fabrikarbeit für schulpflichtige Kinder, der Untertagarbeit in Bergwerken, Brüchen und Gruben für Frauen, gewisser Arbeiten in der Rohzucker- und Gummifabrikation für Jugendliche, von Sonn- und Festtagsarbeit für gewerbliche Arbeiter, von Nachtarbeit in Fabriken für Frauen und Jugendliche und bestimmter gewerblicher Arbeiten für Wöchnerinnen während vier Wochen nach der Niederkunft (s. näh. bei Lotmar, Arbeitsvertrag, I, 113, 114).

[2]) §§ 4, 5 des G. v. 6./IV. 1920; § 1 der Ausführungsverordnung v. 21./IV. 1920; §§ 3, 8 der V. v. 12./II. 1920; § 3 der V. v. 16./III. 1919; §§ 107ff. RGO.; § 13 Ziff. 2 HAG.; § 11 KSchG.

[3]) § 78 Ziff. 8 BRG.

[4]) Ueber den Begriff der Arbeitswilligkeit s. Kaskel, „Neues Arbeitsrecht", 99 unter C.

in den Vollzug des Arbeitsvertrags verflochten ist, und die Lohnzahlung bildet die einzige oder hauptsächliche Einkommensquelle des Arbeitnehmers, sodaß von ihr sein Lebensunterhalt abhängt

Bei der Pflicht zur Arbeit zeigt sich der soziale Gedanke zunächst in der rechtlichen Behandlung der Arbeitszeit. Während früher eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit für erwachsene Männer nur in Ausnahmefällen eintrat, im übrigen aber nur Begrenzungen der Arbeitszeit für Frauen, Kinder und Jugendliche, sowie für Bergleute bei außergewöhnlicher Temperatur vorhanden waren[1]), ist die Arbeitszeit heute, abgesehen von tariflichen Bestimmungen, für alle gewerblichen Arbeiter, für Angestellte, für gewerbliche Bäckereien und Konditoreien und für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe geregelt[2]). Die Regelung umfaßt die Begrenzung des Arbeitstags und der Arbeitswoche, die Einführung von Pausen, das Verbot von Nachtarbeit und die Sicherung arbeitsfreier Ruhetage für bestimmte Kategorien von Arbeitnehmern[3]). Auch vor Arbeitszeitverschwendung findet sich Schutz[4]). Im übrigen ist in Tarifverträgen die Gewährung von Urlaub gesichert und das Verbot bestimmter Arbeitsformen, z. B. der Akkordarbeit, ausgesprochen.

Bei der Pflicht zur Lohnzahlung dringt der soziale Gedanke in Maßnahmen durch, die den Lohn regulieren, indem sie seine Höhe bestimmen, oder ihn sichern, indem sie seine Erhaltung und Erfüllung gewährleisten, ohne seine Höhe zu bestimmen. Die Tarifverträge enthalten in der Regel Minimallöhne, die nach unten nicht abgedungen werden, aber veränderlich sein können, je nach den Preisen der Lebensmittel (Indexziffern). Sie können subsidiär gelten, wenn Akkordarbeit in Frage kommt und diese der freien Vereinbarung überlassen ist. Das staatliche Arbeitsrecht kennt die Lohnregulierung nur indirekt, indem § 138 BGB. Hungerlöhne nicht zuläßt, oder in Einzelfällen dem Arbeitgeber Vorteile entzogen werden, sobald der Lohn unter eine gewisse Stufe herabsinkt[5]). Dagegen hat es sich der Lohnsicherung besonders angenommen. Es enthält im Bereich der gewerblichen Arbeit das Verbot der Tilgung der Lohnschuld durch Leistung an Erfüllungsstatt und der Kreditierung von Waren in Anrechnung auf die Lohnschuld, sowie der vertraglichen Lohnbeschränkung durch unzulässige Lohnverwendungs-, Lohneinbehaltungs- und Lohnverwirkungsabreden. Es sorgt in demselben Bereich für die Lohnzahlung am rechten Ort und zur rechten Zeit, für die Publizität der Lohnzahlungsbedingungen und für Bewahrung des Lohns bei Lohnzahlung an Minderjährige. Weiterhin dient es in verschiedenen Arbeitsbereichen der Erhaltung des Lohns oder gleichwertiger Aequivalente bei nichtverschuldeter Verhinderung zur Arbeitsleistung, bei Kürzung der Arbeitszeit oder ihrer Versäumnis infolge Ausübung des Wahlrechts oder Betätigung im Wahlvorstande für die Wahl des Betriebsrats, unter Umständen auch bei zwangsweisen Eingriffen in den Geschäftsbetrieb des Arbeitgebers. Schließlich ist allgemein ein Vorrang der Lohnforderung gegenüber anderen Gläubigern durch Vorwegbefriedigung oder besondere Sicherstellung hergestellt[1]). Alle diese Maßnahmen der Lohnsicherung betreffen die Lohnforderung, einerlei ob sie pfändbar oder nicht pfändbar ist[2]). Wenn die Lohnforderung nicht pfändbar ist, kommen noch besondere Maßnahmen hinzu, so das Verbot jeder Verfügung des Arbeitnehmers über die Lohnforderung und der Aufrechnung gegen sie[3]).

b) Kraft der personenrechtlichen Wirkung gilt innerhalb des Arbeitsbereichs das Tun des Arbeitnehmers als Tun des Arbeitgebers. Daraus ergibt sich:

α) Der Arbeitnehmer ist innerhalb des staatlichen und autonomen Arbeitsrechts den Anordnungen des Arbeitgebers unterworfen. Die moderne Rechtsentwicklung hat nicht nur den freien Raum dieser Gewalt in fortschreitendem Maße eingeengt, indem sie, was vorher einseitige Verfügung war, objektiv vorausbestimmte oder an die Mitwirkung sozialer Organe band, sie hat vor allem auch die Gewalt des Arbeitgebers

---

[1]) §§ 120ff. 137, 135, 136 RGO.; §§ 5, 13, 14 KSchG.; § 93c ABG.

[2]) V. v. 23./XI. und 17./XII. 1918; V. v. 18./III. 1919; V. v. 23./XI. 1918; §§ 3ff LAO.

[3]) Ausführliche Zusammenstellung bei Kaskel, 131ff.

[4]) § 5 HAG.

[5]) § 60 der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft v. 18. VII. 1919 in Verbindung mit den §§ 13ff. des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen v. 25. V. 1910.

[1]) § 115 RGO.; §§ 117², 119a¹, 134² RGO.; §§ 115a, 119a Ziff. 1, 134b Ziff. 2 RGO.; §§ 6, 7, 9 LAO.; § 64 HGB.; §§ 114a, 134b Ziff. 2, 134e² RGO.; §§ 3, 4 HAG.; §§ 119a Ziff. 2 u. 3, 134³ RGO.; §§ 616, 617, 619 BGB.; § 133c² RGO.; § 63 HGB.; § 1 der V. v. 2./XII. 1918; § 12² Satz 2 der V. v. 12./II. 1920; § 24 BRG.; § 63² HGB.; § 72 des BiersteuerG. v. 26. VII. 1918; § 61 Ziff. 2 KO.; § 10 Ziff. 2 ZVG.

[2]) Ueber die Pfändbarkeit des Lohns entscheiden das LBG. in Verbindung mit § 850 ZPO. und die V. v. 25./IV. 1915 in der Fassung des G. v. 10./VIII. 1920.

[3]) § 394 BGB.; § 2² LBG.

innerlich umgebildet. Die Gewalt des Arbeitgebers ist heute nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht, die dem Arbeitgeber Verantwortlichkeit für die ihm anvertrauten Lebensgüter auferlegt. Er ist zum Erlaß bestimmter Anordnungen zugunsten der Arbeitnehmer verpflichtet. Solche Anordnungen betreffen den Schutz gegen die Gefahren des Arbeitsvertrags für Leben und Gesundheit, Sittlichkeit und Religion, die Gewährung von freier Zeit für die Wahrnehmung von staatsbürgerlichen Rechten und Ehrenämtern, für jugendliche Personen unter 18 Jahren zum Besuch der Fortbildungsschule, für gekündigte Arbeitnehmer zum Aufsuchen eines anderen Arbeitsverhältnisses[1]) usw. Der Arbeitgeber ist weiterhin verpflichtet, bestimmte Anordnungen nicht zu erlassen. So kann er keine Anordnungen treffen, die sich auf das Verhalten des Arbeitnehmers außerhalb des Arbeitsvertrags beziehen, namentlich die Koalitionsfreiheit beschränken, die religiöse oder politische Tätigkeit von Krankenkassenangestellten außerhalb der Dienstgeschäfte und die Ausübung ihres Vereinigungsrechts verhindern, Versicherte in der Uebernahme oder Ausübung eines Ehrenamts der Reichsversicherung beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Art der Ausübung eines solchen Ehrenamts benachteiligen, Arbeitnehmer in der Ausübung ihres Wahlrechts zu den Betriebsvertretungen oder in der Uebernahme oder Ausführung der gesetzlichen Betriebsvertretung beschränken oder benachteiligen usw.[2]).

β) Dem Arbeitgeber gehört Vorteil und Nachteil der Arbeit. Nach § 950 BGB. erwirbt, wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, das Eigentum an der neuen Sache, sodaß mit dem Erwerbe des Eigentums an der neuen Sache die an dem Stoff bestehenden Rechte erlöschen. Trotzdem zweifelt niemand daran, daß das Arbeitsprodukt des Arbeitnehmers im Betriebe eines anderen nicht ihm, sondern dem anderen gehört.

Wie erklärt sich dies? Die Frage rührt an die Wurzel des Arbeitsrechts. Man hat versucht, den Erwerb des Arbeitgebers mit einer Bevollmächtigung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber, die mindestens stillschweigend mit jedem Arbeitsvertrag verbunden sei, zu erklären (Dernburg). Diese Erklärung ist unhaltbar. Auch Kinder und Geisteskranke, die rechtlich einen anderen nicht vertreten können, erwerben durch ihre Arbeit nur in der Person des Arbeitgebers Eigentum. Außerdem tritt der Erwerb des Arbeitgebers auch dann ein, wenn überhaupt ein gültiger Arbeitsvertrag nicht vorliegt, weil er z. B. gegen ein Verbotsgesetz verstößt. Schließlich wird der Arbeitgeber Eigentümer des Arbeitsprodukts, einerlei, ob es der Arbeitnehmer für ihn oder für sich anfertigen wollte. Mißglückt ist auch der Versuch, unter Preisgabe der Vollmachtstheorie den Erwerb des Arbeitsprodukts durch den Arbeitnehmer als Wirkung einer „realen Tathandlung“ zu erklären (v. Thur). Sicherlich ist das Produkt ein realer Erfolg, der losgelöst von jeder Rechtsbeziehung betrachtet werden kann. Juristisch interessiert dieser Erfolg aber nur insoweit, als die Frage auftaucht, wem er rechtlich zuzurechnen ist. Diese Frage kann aber durch den bloßen Hinweis auf den realen Erfolg nicht beantwortet, werden. Schließlich kann auch die wirtschaftliche Anschauung vom Kauf der Arbeitskraft nicht befriedigen, weil rechtlich ein Kauf nicht vorliegt. „Der Kapitalist hat durch den Kauf der Arbeitskraft die Arbeit selbst als lebendigen Gärungsstoff den toten, ihm gleichfalls gehörigen Bildungselementen des Produkts einverleibt. Von seinem Standpunkt ist der Arbeitsprozeß nur die Konsumtion der von ihm gekauften Ware Arbeitskraft. . . Das Produkt dieses Prozesses gehört ihm daher ganz, ebenso wie das Produkt des Gärungsprozesses im Weinkeller“[1]). Diese Worte mögen den tatsächlichen Hergang anschaulich schildern, seine rechtliche Erklärung enthalten aber auch sie nicht.

Der Erwerb des Arbeitsprodukts durch den Arbeitgeber ist nur zu erklären, wenn man ihn als im Wesen des Arbeitsvertrags begründet ansieht. Dieses Wesen besteht in der personenrechtlichen Wirkung des Arbeitsvertrags, kraft derer der Arbeitnehmer ein abhängiges Glied des Arbeitgebers ist, der durch ihn wirkt. Dieses Recht ist nirgends ausgesprochen. Aber es besteht als ein aus unfreien Abhängigkeitsverhältnissen übrig gebliebener rudimentärer Rechtszustand. Wie der Sklave und Haussohn des unfreien Arbeits- und Familienrechts kraft der sie umklammernden Gewaltverhältnisse nur den Willen ihres Gewalthabers in sich trugen, deswegen nur für ihn erwerben konnten, so erwirbt der Arbeitnehmer in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer nur für den Arbeitgeber, weil er sich durch den Arbeitsvertrag der personenrechtlichen Gewaltfunktion des Eigentums

[1]) § 618 BGB.; §§ 120a–120c RGO.; Art. 160 RV.; § 120 RGO.; §§ 1ff. der V. v. 28./III. 1919; § 629 BGB.

[2]) Art. 159 RV.; § 354[6], 139 RVO.; § 95 BRG.

[1]) Karl Marx, „Das Kapital“, Volksausg. 1914, I, 141.

unterworfen hat und damit, wie ein Sachbestandteil, in diesem Bereich des Eigentums aufgegangen ist. Der alte — übrigens universalrechtlich wirksame — Satz des Gajus: „Et quodcumque per servum adquiritur, id domino adquiritur“ (Inst. I § 52) gilt auch heute noch, wenn auch der Arbeitnehmer schon längst als Mensch und Bürger befreit ist. Der menschliche Befreiungsprozeß, in dem wir uns befinden, hat bis heute diesen Punkt der Arbeitsstellung noch nicht berührt. Der alte Rechtszustand wirkt kraft der sozialen Funktion des Eigentums automatisch weiter. Er setzt die Anwendung des § 950 BGB. auf Arbeitsverhältnisse arbeitsrechtlicher Art außer Kraft. § 950 gilt nur für Selbständige, nicht für Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis stehen — ein Beispiel dafür, daß der geschichtliche Gegensatz zwischen allgemeinem Landrecht, nach dem Vollfreie lebten, und Hofrecht, nach dem Hörige lebten, noch nicht erloschen ist. Erst in neuerer Zeit ist man bei der Erörterung einer Spezialfrage auf diese Zusammenhänge des Arbeitsrechts aufmerksam geworden. Diese Frage betraf den Erfinderschutz des Angestellten. Doch auch bei ihr war kein Zweifel, daß es geltendes Recht sei, daß Erfindungen des Angestellten, die er in Erfüllung seiner Dienstpflicht gemacht hat, ohne weiteres dem Arbeitgeber zustehen. Streitig war nur, ohne daß das Gesetz eine Entscheidung getroffen hätte, ob der Angestellte einen Anspruch auf Nennung seines Namens in der Patentschrift und auf angemessene Vergütung, falls eine gewerbliche Verwertung der Erfindung stattfindet, haben soll. Nunmehr haben die Probleme der Sozialisierung das ganze Gebiet der rechtlichen Natur der Aneignung im Arbeitsvertrag in eine neue Beleuchtung gerückt.

Die Kehrseite des Erwerbs des Arbeitsproduktes durch den Arbeitgeber ist die Tragung der Gefahr im Arbeitsvertrag. Der Grundsatz „Cuius commodum, eius est periculum“ ist indessen nicht einheitlich durchgeführt. Was die Gefahr des Arbeitsprodukts anlangt, so trägt sie der Arbeitgeber. Dagegen ist die Tragung der Gefahr des Arbeitsprozesses durch den Arbeitgeber nicht völlig gesichert. Wohl steht der Arbeitgeber auch für diese Gefahr ein, wenn Arbeitsgegenstand oder Arbeitsmittel nicht vorhanden sind, weil sie nicht rechtzeitig zur Stelle geschafft werden konnten oder ihre Beschaffung infolge eines Preisumschwungs nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist. Dagegen ist es eine offene, noch nicht geschlichtete Streitfrage, ob der Arbeitgeber auch dann haftbar ist, wenn ohne seine Schuld die Produktionsmittel zerstört worden sind oder nicht funktionieren können (Fabrikbrand, allgemeiner Elektrizitätsarbeiterstreik)[1]. Schließlich trägt der Arbeitnehmer, nicht der Arbeitgeber die Gefahr der Arbeit. Wenn nämlich der Arbeitnehmer die Arbeit nicht leisten kann, weil er aus Gründen, die außerhalb des Arbeitsprozesses liegen, ohne seine Schuld zur Arbeit unfähig wird (Eisenbahnunglück, Krankheit), so verliert er den Lohnanspruch. Nur ausnahmsweise wälzt die Gesetzgebung die Gefahr auch in solchen Fällen auf den Arbeitgeber ab, wie dies oben im Zusammenhang mit der Lohnsicherung bereits erwähnt ist (z. B. § 616 BGB.).

·) Verstöße des Arbeitnehmers gegen Dritte sind Verstöße des Arbeitgebers. Doch zeigt die Durchführung dieses Satzes im geltenden Recht keine einheitliche Auffassung.

Es müssen zunächst die Tatbestände der Haftung des Arbeitgebers unterschieden werden. Es kommt darauf an, ob der Verstoß des Arbeitnehmers gegen Dritte in Ausführung eines Vertrags zwischen dem Arbeitgeber und einem Dritten, oder ohne einen solchen durch unerlaubte Handlung geschehen ist. In der Vertragslage herrscht als Grundregel § 278 BGB., wonach der Arbeitgeber ein Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfang zu vertreten hat, wie eigenes Verschulden. Die Haftung des Arbeitgebers bei unerlaubter Handlung wird beherrscht durch § 831 BGB. Danach ist derjenige, der einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Während die Haftung des Arbeitgebers für ein Verschulden seines Arbeitnehmers aus Vertrag unbedingt ist, trifft die Ersatzpflicht bei Schadenszufügung durch eine unerlaubte Handlung nach § 831 nicht ein, wenn der Arbeitgeber bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Was die Rechtsfolge der Haftung anlangt, so kommt in erster Linie die Pflicht

---

[1]) Vgl. Titze, „Das Recht des kaufmännischen Personals“ 1918, 200; dazu die Entscheidungen in JW. 1920, 504[1], und 1921, 349[3], mit Anmerkungen von Oertmann und Titze.

des Arbeitgebers zum Ersatz des Schadens in Betracht. Indessen kann die Haftung auch bestehen in dem Verlust von Rechten, wie nach §§ 351 und 254 BGB., oder in der Entstehung von Pflichten, wie der Pflicht zur Einwirkung des Arbeitgebers auf seinen Arbeitnehmer, wenn dieser unlautere Wettbewerbshandlungen vorgenommen hat[1]. Unter Umständen ist der Arbeitgeber für Taten seines Arbeitnehmers strafrechtlich verantwortlich, selbst wenn er ohneSchuld an diesen Taten ist[2]. — —

Neben diesen personenrechtlichen Hauptwirkungen gibt es **Nebenwirkungen** personenrechtlicher Art.

Zwar kann der Arbeitgeber nicht mehr wie früher seinen weggelaufenen Arbeitnehmer von Dritten zurückverlangen. Er kann auch seinen Arbeitnehmer nicht zwingen, bei Dritten die Arbeit einzustellen, die er dem Dritten unter Bruch seines ersten Vertrags leistet[3], wenn andererseits auch der Arbeitgeber, falls es sich um einen Handlungsgehilfen handelt, der ohne Einwilligung des Prinzipals ein Handelsgewerbe betreibt oder in dem Handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte macht, verlangen kann, daß der Handlungsgehilfe die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete[4]. Ebensowenig kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer gegen seinen Willen an Dritte gleichsam verleihen, wie dies früher möglich war. Selbst die Erzwingung der Arbeitsleistung zur Erfüllung des Arbeitsvertrags ist dem Arbeitgeber, abgesehen vom Arbeitsvertrag des Schiffsmanns[5], nach § 888 ^{2} CPO. versagt. Insbesondere sind mit der Aufhebung der Gesindeordnung die polizeilichen Zwangsbefugnisse gegen das Gesinde zur Rückführung in den Dienst fortgefallen.

Aber ein Schimmer dieser alten untergegangenen Rechtswelt, die dem Arbeitgeber den Besitz an der Arbeitskraft des Arbeitnehmers zusprach, liegt auch heute noch auf dem Arbeitsrecht. Nach § 125 RGO. haftet ein Arbeitgeber, der einen Vertragsbruch des Arbeitnehmers unterstützt, neben diesem Arbeitnehmer dem früheren Arbeitgeber gegenüber als Selbstschuldner für den Vertragsbruch. Ein Arbeitnehmer, der sich eines Gehilfen bedient, kann seinem Arbeitgeber Rechte über

[1] §§ 13 ^{3}, 14 ^{3}, 16 ^{4} des G. gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7./VI. 1909.

[2] Vgl. Walter Ostwald, „Der Erfüllungsdiener“, 61ff.

[3] Entsch. des RG. 72, 292.

[4] § 60, 61 HGB.

[5] § 33 SeemO.

diesen Gehilfen einräumen, die sonst nur dem Arbeitgeber eines Arbeitnehmers zustehen, wie dies z. B. im Verhältnis zwischen Instmann und Gutsherrn dem Hofgänger des Instmanns gegenüber geschieht, obwohl der Hofgänger nur dem Instmann, nicht auch dem Gutsherrn zur Arbeit verpflichtet ist[1]. Personen, denen Arbeit zugute kommt, können arbeitsrechtliche Lasten auferlegt sein, trotzdem ein Arbeitsverhältnis mit ihnen nicht besteht, so die Pflicht des Auftraggebers zur Leistung von Zuschüssen zu den Lasten der Krankenversicherung für Hausgewerbetreibende, die nur zu Zwischenpersonen in einem Arbeitsverhältnis stehen[2]. Alle diese Verhältnisse sind letzte Ablagerungen der Anschauung, daß an der Arbeit ein Besitzverhältnis besteht, in das Dritte rechtswidrig eingreifen, das auf Dritte übertragen und mit Dritten verbunden sein kann. Daß solche Reste wieder Keime zu sozialrechtlichen Neubildungen enthalten, wie die Erstreckung der Verantwortlichkeit für die Arbeit auf Dritte, die nicht Arbeitgeber sind, beweist das Wachstum neuer Lebensformen auch auf altem Rechtsboden.

4. **Beendigung.** Am sichtbarsten ist der soziale Gedanke in die Beendigung des Arbeitsvertrags eingedrungen. Hier galt früher allseitig das freie Kündigungsrecht, soweit das Gesetz nicht besondere Ausnahmen aus allgemeinen Gründen zuließ[3]. Nach heutigem Arbeitsrecht ist der Arbeitgeber auch bei Beendigung des Arbeitsvertrags an gesellschaftliche Interessen gebunden, die aber verschieden wirken. Auf der einen Seite können sie, um Arbeitslose unterzubringen, Entlassungen notwendig machen, auch wenn der Arbeitgeber die Entlassung nicht will. Auf der anderen Seite können sie, um Arbeitslose nicht aufkommen zu lassen oder um den Arbeitnehmer gegen Unbilligkeit, Härte und Willkür zu schützen, Entlassungen verbieten, auch wenn der Arbeitgeber die Entlassung will.

Die erste Richtung des sozialen Interesses kommt in der Pflicht des Arbeitgebers zur Entlassung von Arbeitnehmern zum Ausdruck. Hierher gehört die Pflicht zur Entlassung nach § 5 der V. vom 25./IV. 1920, der allerdings nur noch in beschränktem Umfang gilt[4], wonach dem Arbeitgeber

[1] Lotmar I, 105 ^{1}.

[2] Z. B. §§ 491, 735 RVO. — Auch die §§ 11ff., 18ff. des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen v. 1./VI. 1909 können hier herangezogen werden.

[3] §§ 357 ^{2}, 362 ^{2} RVO.; § 151 ^{2} RGO.; § 354 RVO.; § 119 AVG.; § 80f. o. des Preuß. Gesetzes, betr. Abänderung des ABG. v. 28./VII. 1909.

[4] V. v. 5./III. 1921.

durch Anordnung aufgegeben werden kann, bestimmten Arbeitnehmern zu kündigen[1]).

Die zweite Richtung des sozialen Interesses kommt in der Pflicht des Arbeitgebers, bestimmte Arbeitnehmer nicht oder nicht aus bestimmten Gründen zu entlassen, zum Ausdruck. Das heutige Arbeitsrecht stellt diese Pflicht in doppelter Form sicher. Nach der ersten Form ist die Kündigung unzulässig mit der Folge, daß der Arbeitgeber in Annahmeverzug kommt, wenn er auf Grund der Kündigung die Dienste des Arbeitnehmers zurückweist[2]). Unzulässig ist die Kündigung, wenn sie aus Anlaß vorgeschriebener Wiedereinstellungen oder zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl vorgenommen wird, obwohl eine Streckung der Arbeitszeit bis zu 24 Stunden pro Woche noch nicht erfolgt ist[3]). Weiterhin ist die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Mitglieds der Betriebsvertretung ohne Zustimmung der Betriebsvertretung unzulässig[4]). Nach der zweiten Form ist die Kündigung des Arbeitgebers wirksam, der gekündigte Arbeitnehmer hat aber gegen die stattgefundene Kündigung das Recht des Einspruchs. Dies trifft nach § 84 BRG. für alle Arbeitnehmer zu, die in Betrieben beschäftigt werden, die einen Arbeiter- und Angestelltenrat haben, wenn einer der vier dort angegebenen Gründe vorliegt. Der Einspruch richtet sich auf die Begründung einer neuen Verpflichtung des Arbeitgebers, nach seiner Wahl entweder den Arbeitnehmer weiterzubeschäftigen oder ihm eine Entschädigung zu zahlen, deren Höhe sich nach § 87 BRG. bestimmt.

5. **Nebenabreden.** Das soziale Interesse verlangt, daß der Arbeitgeber auch nicht neben dem Arbeitsvertrag in menschliche Lebensgüter übermäßig eingreift, die sozial wertvoll sind. Die allgemeine Bestimmung des § 138 BGB., wonach Abreden, die gegen die guten Sitten verstoßen, nichtig sind, enthält zwar eine allgemeine Schranke gegenüber sozialwidriger Betätigung auch in Nebenabreden des Arbeitsvertrags. Sie genügt aber nicht, denn sie ist zu unbestimmt. Deswegen finden sich besondere Vorschriften über unzulässige Nebenabreden vor. Für alle Arbeitsverträge erklärt Art. 159 RV. die Abreden für rechtswidrig, die die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen einzuschränken oder zu behindern versuchen. Damit wird z. B. allen Abmachungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die an den Eintritt in einen bestimmten Berufsverein Nachteile für den Arbeitnehmer knüpfen, der Boden entzogen im Gegensatz zu der früheren Rechtsprechung, die solche Abreden gelten ließ. Für gewerbliche Arbeitsverträge kommen weitere Einzelvorschriften in Betracht. So ist die Warenkreditierung grundsätzlich nichtig. In Betrieben bestimmten Umfangs können Strafen nur in Arbeitsordnungen festgesetzt werden, und auch hier nur in bestimmten Grenzen und für bestimmte Zwecke. Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern darf für die Tage, an welchen sie in den Betrieben die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren, Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs vom Arbeitgeber überhaupt nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden. Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung ihres Verdienstes sind nichtig[1]). Nur eine Ausnahme ist in § 117 RGO. zugelassen. Sie betrifft die Verwendung des Verdienstes zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien, den sog. Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Hierbei kann allerdings streitig sein, was eine Arbeiterwohlfahrtseinrichtung ist. Nach Flesch sind sie Veranstaltungen, „die getroffen werden, damit die Lage einer größeren oder kleineren Gruppe der auf das Einkommen aus dem Arbeitsvertrag angewiesenen Arbeiter in höherem Maße gefördert werde, als bis zu welchem der Veranstalter gesetzlich verpflichtet ist oder im eigenen Interesse Anlaß hat, sie zu fördern"[2]). In der Praxis spielen als Streitfälle die Pensionskassen und Arbeiterwohnungen eine besondere Rolle. Das Reichsgericht hat in seinem bekannten Urteil vom 24./X. 1911[3]) die Kruppsche Arbeiterpensionskasse, trotzdem die bezahlten Beiträge verfallen, wenn der Arbeiter aus dem Betriebe austritt, als eine Arbeiterwohlfahrtseinrichtung angesehen. Die Entscheidung ist umstritten[4]), wie es

[1]) §§ 8, 10 der V. v. 25./IV. 1920.
[2]) § 615 BGB.
[3]) § 12 der V. v. 12./II. 1920.
[4]) § 96[1] BRG.

[1]) §§ 115[2], 134b[2], 134c[2], 137a, 139, 117 RGO.
[2]) Karl Flesch: „Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter und deren Familien" (Handbuch der Hygiene).
[3]) DJZ. 1912, 161ff.
[4]) Durch die V. über die Rückgabe von Beiträgen bei privaten Pensionseinrichtungen v. 30. III. 1921 ist ausdrücklich für die in einem privaten Betrieb oder einer privaten Verwaltung beschäftigten Personen, welche in der Zeit v. 1./VIII. 1914 bis zum 31./XII. 1918 auf Grund eines Arbeitsvertrags einer Betriebspensionskasse angehört haben, der Anspruch auf Rückgewähr ihrer Beiträge gesichert.

auch noch ungeklärt ist, ob Bestimmungen, wonach entlassene Arbeitnehmer vom Arbeitgeber gemietete Wohnungen ohne Frist zu räumen haben, nichtig sind. Von besonderer Bedeutung ist das Wettbewerbsverbot, das an sich gültig ist, wenn sein Inhalt im Einzelfall nicht gegen die guten Sitten verstößt. Für Handlungsgehilfen ist durch zeitliche Einengung seiner Geltung und Gewährung einer Entschädigung für die Karenzzeit besondere Vorsorge gegen unzulässige Beschränkungen der Arbeitsfreiheit getroffen[1]). Für andere Arbeitnehmergruppen gelten solche Sondervorschriften nicht, wenn man von der allgemeinen Regelung des § 133f RGO. absieht, die für Angestellte der in § 133a RGO. bezeichneten Art gilt. Doch hat auch auf diesem Gebiete das autonome Arbeitsrecht das gesetzliche Arbeitsrecht überflügelt und über das Gesetz hinaus auch für solche Arbeitnehmergruppen soziale Schutzvorschriften gegen Wettbewerbsverbote erzielt[2]).

Von den Nebenabreden zu unterscheiden sind die Seitenabreden, d. h. Abreden, die die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer unter sich zum Nachteil von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern abschließen. Solche Seitenabreden können auf Seitenwegen Ziele erstreben, die das Gesetz für Nebenabreden zu hindern versucht, wie z. B. das Abkommen der Arbeitgeber unter sich, wonach bestimmt organisierte Arbeitnehmer in ihren Betrieben nicht beschäftigt werden sollen. Dem schiebt Art. 159 [2] RV., der alle Maßnahmen und Abreden gegen die Koalitionsfreiheit für rechtswidrig erklärt, einen Riegel vor. Aehnliches enthält § 75f HGB., wonach Vereinbarungen, durch die sich ein Prinzipal einem anderen Prinzipal gegenüber verpflichtet, einen Handlungsgehilfen, der bei diesem im Dienste gewesen ist, nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen anzustellen, nicht einklagbaren Koalitionsabreden gleichgestellt sind.

6. Außenwirkungen. Der Arbeitsvertrag regelt die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Ihnen können eigene sozialrechtliche Beziehungen angeschlossen sein, die nicht Inhalt des Arbeitsvertrags werden. Solche Beziehungen können entstehen zwischen den Parteien des Arbeitsvertrags und ihren Berufsvereinen, meistens infolge eines Tarifvertrags, oder aber auch zwischen den Arbeitnehmern eines Arbeitsverbands und ihrer Betriebsvertretung. Besonders bestehen sie zwischen den Parteien des Arbeitsvertrags und dem Staat oder öffentlichen Körperschaften.

Auf Arbeitgeberseite handelt es sich hierbei zunächst um Ordnungsvorschriften, die ihr Auskunfts- und Anzeigepflichten auferlegen, die Führung von Arbeitsbüchern, Lohnbüchern, Arbeits- und Lohnzetteln (Lohndüten), den Aushang von Lohnverzeichnissen, die Verwahrung und Vorlage einer Arbeitskarte für erwerbstätige Kinder anordnen[1]). Außerdem hat der Arbeitgeber Pflichten zu erfüllen, die zur Durchführung berufsrechtlicher Einrichtungen erforderlich sind, so die Einziehung von Beiträgen, das Kleben von Marken für die verschiedenen Versicherungszweige[2]). Auch gewisse Kontrollpflichten bestehen[3]). Schließlich ist zu erwähnen die Pflicht des Arbeitgebers zur Einbehaltung des 10proz. Lohnteils bei der Lohnzahlung zu Zwecken der Besteuerung des Arbeitseinkommens[4]).

Auf Arbeitnehmerseite stehen Rechte im Vordergrund. Dahin gehört das Recht auf Lohnergänzung. So werden den mehr als ein Jahr im Tabakgewerbe beschäftigt gewesenen Hausgewerbetreibenden, Angestellten und Arbeitern, die infolge der Steuermaßnahmen geschädigt werden, Unterstützungen bis zu einem Jahre aus der Reichskasse gewährt[5]). Landarbeiter, die den Nachweis erbringen, daß sie eine Stelle in der Land- oder Forstwirtschaft zu übernehmen sich verpflichtet haben und zu diesem Zwecke den Wohnsitz verlegen müssen, erhalten aus öffentlichen Mitteln freie Fahrt in den Beschäftigungsort, sowie eine angemessene Beihilfe zu den Reisekosten und andere Vergünstigungen[6]). Arbeitnehmer, die auf Grund behördlicher Anordnung zur Freimachung von Arbeitsstellen entlassen worden sind und in den ersten sieben Tagen nach ihrer Entlassung nach ihrem Heimatsort fahren, bekommen in derselben Weise für ihre Person, gegebenenfalls auch für ihre Familien, freie Beförderung, unter Um-

[1]) G. zur Aenderung der §§ 74, 75 und des § 76[1] HGB. v. 10./VI. 1914.

[2]) Z. B. der Reichstarifvertrag für die akademisch gebildeten Angestellten der chemischen Industrie, herausgeg. von der Geschäftsstelle des Bundes angestellter Chemiker und Ingenieure E. V., Berlin W 35, Potsdamerstr. 36.

[1]) §§ 6, 9, 12 des G. v. 6./IV. 1920; §§ 15, 17 der V. v. 25./IV. 1920; § 1 der V. v. 6./III. und 28./X. 1919; § 1 der V. v. 8./XI. 1920; §§ 1ff. der V. v. 12./II. 1919; § 10 KSchG.; § 138 RGO.; §§ 107ff., 114a, 134[2] RGO.; §§ 3, 4, 13, 14 HAG.; § 11 KSchG. Vgl. auch Kaskel a. a. O. S. 121 (oben).

[2]) Z. B. §§ 393ff., 1426ff. RVO.; §§ 176ff. AVG.

[3]) § 15 HAG.

[4]) §§ 45ff. des EinkommensteuerG. v. 29./III. 1920 in der Fassung des G. v. 11./VII. 1921.

[5]) § 91 des TabaksteuerG. v. 12./IX. 1919.

[6]) § 4 der V. v. 16./III. und 28./X. 1919. Vgl. dazu auch §§ 22—25 des ReichssiedlungsG. v. 11./VIII. 1919.

ständen auch weitere Vergünstigungen[1]). Auch Einwirkungen auf bestehende Rechtsverhältnisse zugunsten von Arbeitnehmern kommen vor. So können Arbeitnehmer, denen gemäß der V. vom 25./IV. 1920 gekündigt ist, in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an ihrem bisherigen Wohnort gemietet haben, nach § 12 der Verordnung das Mietsverhältnis ohne Rücksicht auf die Vertragszeit unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. — Pflichten erwachsen den Arbeitern aus den Versicherungsgesetzen (Lohnabzüge, Quittungskarten)[2]) und neuerdings aus den Steuergesetzen[3]). Dem Hausarbeiter liegen für bestimmte Fälle Anzeigepflichten ob.

Die Vorschriften, die solche Außenwirkungen begründen, sind Schutzgesetze im Sinne des § 823² BGB., sodaß den infolge ihrer Nichtanwendung Benachteiligten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung erwachsen können.

II. Arbeitsverband.

Wenn die Arbeit einer Mehrheit von Arbeitnehmern unter einheitlicher Leitung verbunden ist, um einem Arbeitgeber zu dienen, so ist ein Arbeitsverband vorhanden. Auch in ihm spiegelt sich der Kampf verschiedener Rechtselemente wider, die noch unausgeglichen miteinander ringen. Neben der ursprünglichen Form des reinen Individualrechts machen sich im Innern des Arbeitsverbands genossenschaftliche Bestrebungen geltend, während von außen her das soziale Gesamtinteresse Einfluß begehrt.

1. Grundform. Der Arbeitsverband bildet eine Einheit. Diese Einheit ist in der neueren Gesetzgebung, die Rechtsfolgen nicht nur an einzelne Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern auch an den Betrieb knüpft, anerkannt[4]). Sie drückt sich nicht in einer selbständigen Gesamtsphäre aus, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur als Glieder angehören. Der Arbeitsverband ist keine juristische Person. Er ist auch keine Arbeitsgemeinschaft, die gemeinsames Recht für ihre Teilnehmer begründet. Wohl besteht ein Zusammenarbeiten aller Arbeitnehmer unter einheitlicher Leitung, an einheitlichen Arbeitsgegenständen, mit einheitlichen Arbeitsmitteln, zu einheitlichen Arbeitszwecken. Aber der Wille, der diese Arbeitsorganisation zusammenfügt, ist ein fremder Wille. Die Arbeitsgegenstände und Arbeitsmittel sind

[1]) § 13 der V. v. 25./IV. 1920.
[2]) §§ 394, 1432 RVO.; § 178 AVG.; § 1414 RVO.
[3]) §§ 50, 51 a. a. O.
[4]) Vgl. z. B. BRG.; §§ 153, 154, 245, 537, RVO.; § 133g ff. RGO.

Eigentum eines anderen, und das Arbeitsprodukt fällt nicht einer Gesamtheit, sondern ausschließlich dem Eigentümer des Betriebes zu. Die Einheit des Arbeitsverbands ist die Einheit einer Herrschaft. Der Arbeitsverband ist ein Herrschaftsverband. Nur der konkrete Wille des Arbeitgebers faßt die Vielheit der Arbeitnehmer zusammen. „Einer — und dieser Eine nicht als Träger einer abstrakten Idee, sondern als sinnlich lebendige Persönlichkeit — ist der Herr und stellt in sich die gesamte rechtliche Einheit des Verbandes dar" (Gierke). Es wirkt im Arbeitsverband das gleiche rechtliche Gestaltungsprinzip, das die alten Herrschaftsverbände des Hof-, Dienst- und Lehnrechts beherrscht hat. Wie hier die abhängigen Leute in besonderem Recht dem Volksrecht gegenüber verbunden waren und nach außen hin nur durch ihren Herrn in die Erscheinung traten, so sind dort die Arbeitnehmer durch inneres Verbandsrecht besonderem Rechte unterworfen. Der Arbeitgeber ist das alleinige Subjekt der Verbandsarbeit, die nach außen und innen sein Werk ist. Begründet ist diese Herrschaft des Arbeitgebers in seinem Eigentum, das ihm nicht nur Herrschaft über Sachen, sondern auch Herrschaft über Personen verleiht.

Das geschichtliche Entwicklungsgesetz aller Herrschaftsverbände gilt indessen auch für den Arbeitsverband. Die gemeinsame Beherrschung Vieler ruft gemeinsame Interessen der Beherrschten hervor, die nach Zusammenschluß und Einheit begehren. In den alten Herrschaftsverbänden des mittelalterlichen Rechts haben sich die hof-, dienst- und lehnsrechtlichen Genossenschaften entwickelt, die zu einer Beschränkung des Individualrechts des Herrn durch Gesamtrecht führten. Diese „genossenschaftliche Zerlegung des Eigentums" hat auch den Arbeitsverband ergriffen.

2. Arbeitsgenossenschaft. Keime zu einer genossenschaftlichen Willensorganisation der Arbeitnehmer im Arbeitsverband finden sich schon in der Vorkriegszeit. Aber die von den Arbeitern angestrebten Arbeiterausschüsse fanden keinen gesicherten Rechtsboden. Die ständigen Arbeiterausschüsse des § 134 h RGO. waren nicht obligatorisch, eigentliche Rechte standen ihnen nicht zu. Eine Ausnahme machten nur die obligatorischen Arbeiterausschüsse im Bergbau[1]). Im Kriege wurden durch das Hilfsdienstgesetz obligatorische Arbeiter- und Angestelltenausschüsse geschaffen, die den Arbeitnehmern gewisse gemeinsame Rechte gaben, aber auf die Kriegswirtschaft

[1]) § 80f. des Preuß. G. betr Abänderung des ABG. v. 28./VII. 1909.

zugeschnitten waren. Sich Vertretungen selbst zu schaffen, waren die Arbeitnehmer in den Betrieben zu schwach, sie freiwillig zu gewähren die Arbeitgeber nur in Ausnahmefällen (z. B. die Firma Carl Zeiß in Jena) bereit. Wohl suchten die Gewerkschaften durch Tarifverträge auch in den Betrieben Arbeiterausschüsse zu errichten. Zu einem gesetzlichen Schutz konnten solche Vertretungen aber nicht gelangen; überdies hing ihr Dasein und Wirkungskreis von dem Bestand und Umfang der Tarifverträge ab, die bekanntlich vor dem Kriege in die eigentliche Großindustrie nicht eindringen konnten. In der Revolution entluden sich dann leidenschaftlich die allzulange zurückgehaltenen Bestrebungen der Arbeitnehmer nach Mitbestimmung in den Betrieben, ohne indessen aus eigener Kraft eine gleichmäßige und organische Entwicklung herbeiführen zu können. Auflösung des Gewerkschaftswesens, Vorherrschaft der Betriebe über den Beruf und die Gesamtwirtschaft drohten. In dieser Lage wurde es Aufgabe des Staats, von sich aus das genossenschaftliche Element in den Betrieben zu entwickeln.

a) Organisation. Ein einheitlicher Wille der Arbeitnehmerschaft im Arbeitsverband kann unmittelbar oder mittelbar erzeugt werden. Das geltende Recht, das die Willensorganisation der Arbeitnehmer herstellt, verbindet beide Formen. Indem es den Willensbereich der Arbeitsgenossenschaft festlegt, weist es die Erfüllung der ihr zustehenden Aufgaben zum Teil der unmittelbaren, zum Teil der mittelbaren Willensbildung zu.

Die Arbeitsgenossenschaft ist zu unmittelbarem Handeln berufen, wenn sonstige Vertretungen fehlen oder deren Bestellung und Kontrolle in Frage kommt. Der erste Fall trifft für die Angestellten- oder Arbeiterschaft zur Durchführung und Regelung der Arbeitszeit der Angestellten und Arbeiter zu[1]). Der zweite Fall liegt vor bei der Vornahme von Wahlen zu den Betriebsvertretungen und bei den Wünschen und Anträgen, die die Betriebsversammlung an den Betriebsrat richten kann[2]). Mittelbar handelt die Arbeitsgenossenschaft durch Organe. Sie sind durch das Gesetz berufen und werden durch Wahl der Arbeitnehmer bestellt. Der Sozialwille kommt, wenn die Arbeitsgenossenschaft unmittelbar handelt, durch den Willen der Mehrheit der Arbeitnehmer, wenn sie mittelbar handelt, durch ihre Organe zum Ausdruck. Die Organe bestehen für besondere und allgemeine Zwecke. Besondere Organe sind z. B. die Vertrauens- und Sicherheitsmänner der preußischen Berggesetzgebung, deren Aufgabe darin besteht, die Bergarbeiter vor unzulässiger Benachteiligung durch ungerechten Lohnabzug infolge nicht vorschriftsmäßig beladener Fördergefäße zu bewahren und die Betriebssicherheit der Bergwerke zu überwachen[1]). Allgemeine Organe sind die Betriebsvertretungen, die das Betriebsrätegesetz geschaffen hat, insbesondere der Betriebsrat.

Ob die Arbeitsgenossenschaft mittelbar oder unmittelbar handelt, immer ist ihr Handeln, wenn es in der gesetzlichen Form und Zuständigkeit erfolgt, das Handeln einer Gesamtperson, nicht der einzelnen Arbeitnehmer. Sie macht keine Vermögensrechte, sondern Rechte auf soziale Gestaltung geltend. Sie besitzt keine Vermögensfähigkeit, sondern Sozialrechtsfähigkeit[2]).

b) Betriebsrat. Der Betriebsrat ist die Betriebsvertretung für alle Betriebe, die in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigen. In Betrieben, in deren Betriebsräten Arbeiter und Angestellte vertreten sind, werden zur Wahrnehmung der besonderen wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten des Betriebs dem Arbeitgeber gegenüber Arbeiterräte und Angestelltenräte errichtet. In Betrieben, die in der Regel weniger als 20, aber in der Regel mindestens 5 wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigen, von denen mindestens 3 wählbar sind, ist ein Betriebsobmann zu wählen, der, von Einzelheiten abgesehen, die Rechte des Betriebsrats hat[3]). Der Betriebsrat ist ein Organ der Arbeitsgenossenschaft, zugleich aber auch ein Amt, das mit der Organstellung verbunden ist[4]).

Als Organ vertritt der Betriebsrat sowohl die Interessen der Arbeitsgenossenschaft, als auch die Interessen der einzelnen Arbeitnehmer. Interessen der Genossenschaft sind Arbeits- und Wirtschaftsangelegenheiten. Soweit der Betriebsrat Arbeitsangelegenheiten wahrnimmt, die das Arbeitsverhältnis berühren, leitet er in verstärktem Maße nur die Entwicklung weiter, die mit den Arbeiter- und Ange-

[1]) § 3 der V. v. 18./III. 1919; VIII der V. v. 23./XI. 1918.

[2]) §§ 18, 45ff. BRG.

[1]) §§ 80c und 80f ABG. in der Fassung des G. v. 28./VII. 1909.

[2]) Diesen Begriff hat von Gierke (Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung 1887, S. 170; dazu S. 753 Anm. 1) für die allgemeine Verbandstheorie aufgestellt.

[3]) §§ 1—44, 58—60 BRG.

[4]) Der Einfachheit halber wird im Text nur von dem Betriebsrat gesprochen, ohne daß im einzelnen zwischen den verschiedenen Betriebsvertretungen unterschieden wird.

stelltenausschüssen des früheren Rechts bereits begonnen hat. Soweit er Wirtschaftsangelegenheiten wahrnimmt, die die Wirtschaftsführung des Betriebs betreffen, beginnt mit ihm eine neue Entwicklung, die den Arbeitnehmer nicht nur an seiner Arbeitsaufgabe, sondern auch an den Wirtschaftsaufgaben des Betriebs interessieren und der Gesamtheit der Arbeitnehmer den dazu erforderlichen Einfluß gewähren will[1]). Interessen der Genossen vertritt der Betriebsrat vor allem im Falle des § 84 BRG. Hiernach können Arbeitnehmer, wenn ihnen der Arbeitgeber gekündigt hat, binnen 5 Tagen nach der Kündigung Einspruch erheben, indem sie den Arbeiter- oder Angestelltenrat anrufen. Dieser hat dann das Recht, für den Arbeitnehmer aus den dort angegebenen Gründen bei dem Arbeitgeber oder, wenn eine Verständigung binnen einer Woche nicht erfolgt, binnen weiteren 5 Tagen bei dem Schlichtungsausschuß zu intervenieren[2]).

Ein Amt übt der Betriebsrat aus, wenn er zur Mitwirkung an Aufgaben herangezogen wird, deren Erfüllung dem Staate oder anderen öffentlichen Körperschaften obliegt. Solche Aufgaben betreffen den Rechts- und Arbeiterschutz. So hat der Betriebsrat darüber zu wachen, daß in dem Betriebe die von den Beteiligten anerkannten Schiedssprüche eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- und Schiedsstelle, sowie die zugunsten der Arbeitnehmer gegebenen gesetzlichen Vorschriften und Maßnahmen durchgeführt werden[3]). Er hat auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betrieb zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen, auch auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken, wobei ein von dem Betriebsrat bestimmtes Mitglied bei Unfalluntersuchungen, die vom Arbeitgeber, den Gewerbeaufsichtsbeamten oder von sonstigen in Betracht kommenden Stellen im Betriebe vorgenommen werden, hinzuzuziehen ist[4]). Solche Funktionen übt der Betriebsrat gegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig aus.

Außer diesen gesetzlichen Befugnissen kann der Betriebsrat in Einzelfällen besondere Befugnisse haben. Dies trifft zu, wenn ihn einzelne Arbeitnehmer des Betriebes mit der Wahrnehmung von Geschäften beauftragen. Die dabei entstehenden Rechtsverhältnisse entscheiden sich nach bürgerlichem Recht. Ebenso kann ein Tarifvertrag dem Betriebsrat Befugnisse verleihen, die nicht im Gesetze vorgesehen sind. Uebt der Betriebsrat solche Befugnisse aus, so handelt er in Erfüllung eines Auftrags, den ihm die Parteien des Tarifvertrags übereinstimmend übertragen haben. Der Betriebsrat ist dann eine Tarifeinrichtung, die anzuerkennen die Tarifparteien durch Tarifvertrag verpflichtet sind. In solcher Gestaltung liegt der Weg zur Anpassung der Betriebsvertretungen an besondere Verhältnisse. Eine Entziehung gesetzlicher Befugnisse des Betriebsrats durch Parteivereinbarungen ist in keinem Fall möglich.

c) Mitbestimmung. Der Ruf nach Mitbestimmung in den Betrieben entsprang zunächst einer mächtigen, aber unklaren Sehnsucht nach Befreiung vom toten Betriebsapparat, nach eigener Berufsgestaltung, die im arbeitsteiligen mechanisierten Großbetrieb nur schwer möglich ist. Bald entstand hieraus die Forderung, den Arbeitgeber bei allen seinen Verfügungen an die Mitbestimmung eines gleichberechtigten Betriebsrats zu binden. Das geltende Recht hat den Grundgedanken dieser „Rätebewegung" aufgenommen, ist aber weit von der Erfüllung dieser Forderung entfernt. Es setzt das Mitbestimmungsrecht aus ungleichen Bestandteilen zusammen und gibt ihm in den verschiedenen Beziehungen eine ungleichartige Ausprägung.

Eine wirkliche Mitbestimmung liegt nur vor, wo der Arbeitsgenossenschaft ein Recht zur Mitwirkung in der Weise verliehen ist, daß der Arbeitgeber bei seinen Verfügungen an die Zustimmung des Betriebsrates gebunden ist. Eine solche Mitwirkung sieht das BRG. vor bei dem Erlaß der Arbeitsordnung, der Aufstellung von Dienstvorschriften, der Regelung der Löhne und sonstiger Arbeitsverhältnisse, der Festlegung von Richtlinien über die Einstellung von Arbeitnehmern, der Festsetzung von Strafen, der Zustimmung zur Kündigung des Dienstverhältnisses eines Mitglieds einer Betriebsvertretung oder zu seiner Versetzung in einen anderen Betrieb, und bei der Beschlußfassung im Aufsichtsrat[1]). Hierbei sind Form und Kraft der Mitwirkung verschieden. Abgesehen von der Beschlußfassung im Aufsichtsrat kommt die Mitwirkung in Form der Vereinbarung zum Ausdruck. Diese Vereinbarung ist kein zivilrechtlicher Vertrag. Denn sie bringt

[1]) Beide Angelegenheiten sind in § 1 BRG. klar auseinandergehalten.
[2]) Vgl. auch z. B. § 78 Ziff. 4 BRG.
[3]) §§ 66 Ziff. 4, 78 Ziff. 1 BRG.
[4]) §§ 66 Ziff. 8, § 78 Ziff. 6, 77 BRG.

[1]) §§ 78 Ziff. 3, 66 Ziff. 5, 78 Ziff. 2, 78 Ziff. 8, 80[2], 96, 70, 73 BRG.

eine soziale Gestaltung, nicht die Auseinandersetzung individueller Interessen hervor. Sie schafft auch nicht gegenseitige Rechte und Pflichten, sondern gemeinsame Bestimmungen über Aktionen oder Verhältnisse[1]). Die Mitwirkung ist nur da gesichert, wo der Akt, um den es sich handelt, vorgeschrieben, nicht freiwillig ist und eine etwaige Nichteinigung zu einer Zwangseinigung führen kann. Ein vorgeschriebener Akt, der zur Zwangseinigung führen kann, ist nur die Arbeitsordnung. Dienstvorschriften, Lohn- und Arbeitsfestsetzungen, Richtlinien kann, muß aber nicht der Arbeitgeber vereinbaren. Hierbei zeichnen sich die Dienstvorschriften vor den beiden anderen Betriebsvereinbarungen dadurch aus, daß sie zur Zwangseinigung führen können, wenn sie vereinbart werden sollen[2]).

Die Mitbestimmung schwächt sich erheblich ab, wenn der Arbeitsgenossenschaft nicht ein Recht zur Mitentscheidung, sondern nur die Möglichkeit einer Beeinflussung des an sich selbständig gebliebenen Willens des Arbeitgebers durch ein Recht auf Audienz gegeben ist. Als ein solches Recht können einheitlich die verschiedenfachen Berührungen des Betriebsrats mit dem Arbeitgeber bezeichnet werden, die das Gesetz zuläßt und vorschreibt. Seine Kraft ist verschieden. Es kann sich darauf beschränken, daß der Betriebrsat von dem Arbeitgeber fordern kann, gehört zu werden, wie etwa in den Fällen des § 66 Ziff. 1 und 2 BRG., in denen der Betriebsrat den Arbeitgeber in wirtschaftlichen Fragen beraten darf. Es kann sich verstärken zu einem Recht auf Verhandlung, wie in den Fällen der §§ 82 und 86 BRG., wonach der Betriebsrat bei Einstellungen, die gegen vereinbarte Richtlinien verstoßen, und bei Kündigungen, gegen die Arbeitnehmer Einspruch erhoben haben, zunächst mit dem Arbeitgeber verhandeln darf und soll[3]). Schließlich verdichtet es sich zu dem Anspruch auf Auskunft, der den Arbeitgeber verpflichtet, über alle den Dienstvertrag und die Tätigkeit der Arbeitnehmer berührenden Betriebsvorgänge Aufschluß zu geben, die Lohnbücher und die zur Durchführung von bestehenden Tarifverträgen erforderlichen Unterlagen vorzulegen, vierteljährlich einen Bericht über die Lage und den Gang des Unternehmens und des Gewerbes im allgemeinen, sowie über die Leistungen des Betriebs und den zu erwartenden Arbeitsbedarf im besonderen zu erstatten, auch eine Betriebsbilanz und eine Betriebsgewinn- und Verlustrechnung zur Einsichtnahme vorzulegen und zu erläutern[1]). Die Pflicht zur Auskunft ist nach § 99 BRG. durch Strafvorschrift sichergestellt, während die schwächeren Wirkungen des Rechts in keiner Form erzwingbar sind, ihre Nichtbeachtung auch keinen Einfluß auf die Gültigkeit der von dem Arbeitgeber vorgenommenen Rechtsakte hat.

Eine besondere Ausprägung des Mitbestimmungsrechts ist das Recht auf Gerichtsfolge durch den Arbeitgeber. Es verleiht dem Betriebsrat die Befugnis, bei Gesamtstreitigkeiten mit dem Arbeitgeber den Schlichtungsausschuß oder eine vereinbarte Einigungs- oder Schiedsstelle anzurufen. Diesem Recht entspricht die Pflicht der Gegenseite, vor dem Schlichtungsausschuß zu erscheinen[2]). Eine Pflicht zur Verhandlung besteht nicht. Doch kann ein Schiedsspruch auch dann abgegeben werden, wenn die Gegenseite nicht erschienen ist oder nicht verhandelt hat[3]). Der Schiedsspruch ist nur zwingend in den im Gesetz ausdrücklich angeführten Fällen. Sie betreffen die Festsetzung der Arbeitsordnung und der Dienstvorschriften in Falle der Nichteinigung, die Entscheidung über die Rechtsfolgen von Einstellungen, die gegen die Richtlinien verstoßen, und von Kündigungen, gegen die ein begründeter Einspruch erhoben ist, die Straffestsetzungen in Streitfällen und die Zulassung der Kündigung von Mitgliedern des Betriebsrats durch den Arbeitgeber[4]). Der in anderen Fällen ergehende Schiedsspruch ist nicht zwingend[5]). Die Frage, ob er bei Gesamtstreitigkeiten durch eine Verbindlicherklärung des Demobilmachungskommissars zwingend gemacht werden kann, ist streitig[6]).

3. Sozialverband. Die mittelalterlichen Herrschaftsverbände wurden durch das Wirken genossenschaftlicher Elemente wohl innerlich umgebildet und gelockert. Die entscheidende Neuorganisation erfolgte aber nicht nur durch sie, sondern vor allem auch durch das Eingreifen einer höheren Gesamtheit, die den Staatsgedanken in sich verkörperte. Sie unterwarf die Herrschaftsverbände objektiven, ihr von außen auferlegten Gesetzen und errichtete in Selbstverwaltungskörpern eigene Organe staatlichen Waltens. Auch diese Entwicklung

---

[1]) Vgl. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 1905, S. 203, insbesondere S. 207.

[2]) §§ 75, 80[1] BRG.

[3]) Vgl. auch § 66 Ziff. 3 und 7 BRG.

[1]) §§ 71, 72 BRG.; dazu das G. über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und -verlustrechnung v. 5./II. 1921.

[2]) § 23 der V. v. 23./XII. 1918.

[3]) § 27[3] a. a. O.

[4]) §§ 75, 80[1] und 80[2], 83, 87, 97 BRG.

[5]) § 28 der V. v. 23./XII. 1918.

[6]) §§ 25, 28 der V. v. 12./II. 1920. Ueber den Stand der Streitfrage unterrichtet neuerdings RABl. I, Nr. 16, S. 593.

von außen nach innen, vom Individual- zum Sozialverband wiederholt sich in den modernen Herrschaftsverbänden der Arbeit.

Die genossenschaftliche Tendenz im Arbeitsverband erstrebt den vollen Anteil der Arbeit an den Verfügungsrechten des Eigentums. Diese Tendenz kann die Gefahr einer sozialen Absonderung der Betriebe in sich tragen, wenn die Arbeitsgenossenschaft, eventuell mit dem Eigentümer, danach strebt, die Interessen des Betriebs allen anderen Interessen voranzustellen. Die Gefahr jener sozialen Absonderung war zu Beginn der Rätebewegung nicht gering. Radikale Gruppen der Arbeitnehmerschaft strebten nach der ausschließlichen Betriebsherrschaft, ohne sich Rechenschaft über die soziale Verantwortlichkeit der Betriebe abzulegen. Die Stärke des gewerkschaftlichen Gedankens hat diese Gefahr auf Arbeiterseite gebannt. Aber die Gefahr droht nunmehr von der anderen Seite, indem mächtige Arbeitgebergruppen danach streben, den Betriebsegoismus der Arbeiterschaft durch eine materielle Beteiligung an den Betriebsergebnissen in Form einer Gewinn- oder Kapitalsbeteiligung groß zu züchten.

Das BRG. sucht durch mehrere Bestimmungen die Gefahr der sozialen Absonderung der Betriebe zu beseitigen und den sozialen Zusammenhang der Einzelwirtschaften mit der Gesamtwirtschaft herzustellen.

a) Zunächst wird der Einfluß der Berufsvereine auf die Aktionen der Arbeitsgenossenschaft gesichert. Die Befugnis der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitern und Angestellten, die Interessen ihrer Mitglieder neben der Arbeitsgenossenschaft zu vertreten, ist ausdrücklich gewährleistet[1]). Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Betriebsrats ist je ein Beauftragter der im Betriebsrat vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer zu den Sitzungen mit beratender Stimme zuzuziehen[2]). „Die friedenerhaltende Tätigkeit des Betriebsrats findet ihre Schranke aber da, wo die Wahrnehmung der den Berufsvereinigungen obliegenden Aufgaben in Frage kommt. Diesen steht nach Ausbruch eines über den Betrieb hinausreichenden Arbeitskampfes ein Vorrecht auf Verhandlungen mit dem Arbeitgeber und Anrufung der Schlichtungsstellen zu, wie sich überhaupt die Tätigkeit der Betriebsvertretungen den weiterreichenden Zielen der Berufsvereine anzupassen hat“[3]). Soweit der Betriebsrat befugt ist, von sich aus mit dem Arbeitgeber die Löhne und sonstige Arbeitsverhältnisse zu regeln, hat diese Regelung im Benehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer zu erfolgen[1]).

b) Weiterhin geht in allen Fällen das Berufsrecht dem Betriebsrecht vor. Die Arbeitsordnung ist nur im Rahmen der geltenden Tarifverträge gültig[2]). Dasselbe gilt von Dienstvorschriften, Richtlinien über die Einstellung von Arbeitnehmern, sowie von der Regelung der Löhne und sonstiger Arbeitsverhältnisse durch Betriebsvereinbarung[3]). Schließlich gehen auf Grund eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrags errichtete Vertretungen der Arbeitnehmer des Betriebs dem gesetzlichen Betriebsrat vor, wenn seiner Errichtung oder Tätigkeit nach der Natur des Betriebs besondere Schwierigkeiten entgegenstehen[4]).

c) Am schärfsten tritt schließlich der soziale Gedanke in § 68 BRG. zutage[5]). Hiernach hat der Betriebsrat bei Wahrnehmung seiner Aufgaben dahin zu wirken, daß von beiden Seiten Forderungen und Maßnahmen unterlassen werden, die das Gemeininteresse schädigen. Unter dem Gemeininteresse sind keineswegs nur die gemeinsamen Interessen des Arbeitgebers und der Arbeitnehmerschaft zu verstehen, sondern auch die allgemeinen sozialen Interessen, insbesondere die Interessen der Gesamtwirtschaft.

In diesen Bestimmungen hebt sich deutlich die der Arbeitsgenossenschaft gegenüberstehende Idee des Sozialverbands ab. Wie die Arbeitsgenossenschaft im Innern der Betriebe danach strebt, zu ihren Gunsten individuelle Eigentumsbefugnisse auf sich überzuführen, so streben von außen her Tendenzen danach, solche Befugnisse durch Uebertragung auf soziale Gesamtkörper dem allgemeinen Interesse dienstbar zu machen. Denn auch im Kampfe um die Gestaltung des Arbeitsverbands tritt das doppelte Gesicht des Arbeitsrechts hervor, das die Züge des Individual- und des Sozialrechts trägt. Die Idee des Sozialverbands sucht den Arbeitsverband in ein höheres Ganze einzugliedern. Dieses Ganze ist organisatorisch noch nicht da. Es ist aber im Werden. Immer mehr Einzelvorschriften lösen sich aus seiner Vorstellung los. Sie bilden den Arbeitsverband immer mehr aus einem Träger individueller Lebenszwecke in ein Organ sozialer Lebensfunktionen um.

---

1) § 8 BRG.
2) § 31 BRG.
3) Zu § 66 Ziff. 3 unter Note 4 bei Feig und Sitzler, „Betriebsrätegesetz“.

1) § 78 Ziff. 2 BRG.
2) § 78 Ziff. 3 BRG.
3) §§ 66 Ziff. 5, 78 Ziff. 3, 8 und 2 BRG.
4) § 62 BRG.
5) Vgl. dazu § 79 BRG.

Die Arbeitsgenossenschaft sieht im Arbeitsverband eine in sich abgeschlossene private Existenz und stellt ihren Willen darauf ein, die in ihm waltende private Herrschaft einzuschränken oder gar zu beseitigen. Dagegen drängt die Idee des Sozialverbands dazu, den Arbeitsverband mit einem höheren Ganzen zu verbinden, aus ihm eine soziale Veranstaltung zu machen. Die Arbeitsgenossenschaft erschüttert die Herrschaft im Individualverband. Die Idee des Sozialverbands erschüttert den Individualverband selber. Sie entstammt der Gedankenwelt des Rätesystems, das über den Einzelwirtschaften eine gesamtwirtschaftliche Organisation mit eigenen Organen anstrebt. Die Betriebsräte sind aus einem Zusammenstoß beider Tendenzen, die die Grundform des Arbeitsverbands von innen und außen her umzubilden trachten, entstanden. Sie sind nicht nur als Organe der Arbeitsgenossenschaft, sondern auch als Organe einer allgemeinen Wirtschaftsverfassung gedacht.

Beide Tendenzen scheinen sich auszuschließen. Und doch ist ihre Vereinigung in einem Zustande möglich, der aus einer Organisation der Gesamtwirtschaft besteht, die die Arbeitsverbände als Selbstverwaltungskörper ergreift, in denen alle tätigen Kräfte zur Mitarbeit und Mitverwaltung herangezogen sind.

III. Arbeitsberuf.

Das Arbeitsberufsrecht regelt das Berufsverhältnis, nicht das Arbeiterverhältnis des Arbeitnehmers. Es erfaßt die Persönlichkeit des Arbeitnehmers an sich, nicht in Beziehung zu einem Arbeitgeber. Die Reichsverfassung hat seinen Inhalt programmatisch zum Ausdruck gebracht, indem sie ausspricht, daß die Arbeitskraft unter dem besonderen Schutz des Reichs steht[1]), die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen für jedermann und für alle Berufe gewährleistet ist[2]), und daß Arbeiter und Angestellte dazu berufen sind, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte unter Anerkennung der beiderseitigen Organisationen und ihrer Vereinbarungen mitzuwirken[3]). Hiernach ist für den Arbeitsberuf das Schutz-, Koalitions- und Vertretungsrecht zu unterscheiden. Alle diese Rechtsgebiete enthalten die besonderen Beziehungen, die sich für den Arbeitnehmer daraus ergeben, daß er Arbeitnehmer ist.

1) Art. 157 RV.
2) Art. 159 RV.
3) Art. 165 RV.

1. **Schutzrecht.** Das Schutzrecht betrifft die Rechtspflege, die Arbeitsbeschaffung und die Versorgung. Es verleiht dem Arbeitnehmer Rechte auf einen besonderen Rechtsschutz und besondere Tätigkeiten und Leistungen des Staates.

a) Die Rechtspflege ist durch besondere Gerichte und ein besonderes Verfahren ausgezeichnet. Es bestehen die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, sowie die Schlichtungsausschüsse, die der Rechtsprechung dienen. Die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte sind, abgesehen von ihrer Tätigkeit als Einigungsamt, die praktisch kaum noch ins Gewicht fällt, nur zuständig für Einzelstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis. Die Schlichtungsausschüsse sind darüber hinaus noch für andere Streitigkeiten zuständig[1]), insbesondere auch für gewisse strafrechtliche Angelegenheiten[2]), vor allem aber für die Schlichtung von Gesamtstreitigkeiten[3]). Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte und Schlichtungsausschüsse sind unter unparteiischem Vorsitz[4]) paritätisch aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengesetzt. Das Verfahren ist auf billige und schleunige Rechtsprechung eingestellt. Die Anwendung von Rechtsmitteln ist beschränkt. Eine besondere Natur haben die Schiedssprüche der Schlichtungsausschüsse. Nicht alle haben ohne weiteres die Kraft einer Entscheidung. Manche von ihnen können eine solche erst erlangen durch besondere Verbindlicherklärung des Demobilmachungskommissars.

Neben der eigentlichen Rechtsprechung, die Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden hat, spielt die Rechtsgestaltung in der Rechtspflege des Arbeitsrechts eine besondere Rolle. Sie verschafft nicht in einem Konflikt einer bereits bestehenden Ordnung Geltung, sondern erzeugt für die Beteiligten innerhalb der Gesetze eine neue Rechtslage. Es handelt sich um Rechtsgestaltung, wenn der Schlichtungsausschuß nach § 97 BRG. die fehlende Zustimmung der Betriebsvertretung ersetzen kann. Ebenso ist Rechtsgestaltung vorhanden, wenn der Schlichtungsausschuß Willenserklärungen ersetzen kann, um notwendige Vereinbarungen herbeizuführen. Die Rechtsgestaltung ist der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwandt.

Auch die Schlichtung von Arbeits-

1) z. B. §§ 84ff. BRG.; § 12 der V. v. 12./II. 1920; §§ 8, 18, 19 LAO.; § 13 der V. v. 9./I. 1919.
2) § 20² der V. v. 12./II. 1920; § 14¹ des G. v. 6./IV. 1920.
3) Dazu die V. v. 23./XII. 1918, Abschn. 3 und 4.
4) S. aber § 15 der V. v. 13./XII. 1918.

streitigkeiten[1]) dient der Rechtspflege im weiteren Sinne. Sie tritt im Falle von Gesamtstreitigkeiten auf[2]). Eine Gesamtstreitigkeit kann, muß aber nicht eine Rechtsverletzung zur Ursache haben. Liegt eine Rechtsverletzung nicht vor, so handelt es sich um Interessenfragen. In beiden Fällen soll ein ausgebrochener oder drohender Kampf beigelegt oder verhindert werden. Der Zweck der Schlichtung ist daher nicht die Durchführung irgendeines Rechtssatzes, sondern die Herstellung oder Wahrung eines Friedenszustandes. Als Mittel zu diesem Zwecke können, müssen aber nicht rechtliche Maßnahmen herangezogen werden. Maßnahmen rechtlicher Art gehören meist der Rechtsgestaltung an. Dies ist der Fall, wenn die Schlichtung zum Abschluß eines zivilrechtlichen Vertrags oder einer Vereinbarung führt. Auf die Streitfrage, ob durch Verbindlicherklärung eines Schiedsspruches in Gesamtstreitigkeiten den Beteiligten eine Rechtsgestaltung auferlegt werden kann, ist bereits hingewiesen. Eine Neuordnung des gesamten Schlichtungswesens für Gesamtstreitigkeiten wird durch eine neue Reichsschlichtungsordnung angestrebt, die im Entwurf vorliegt[3]).

Alle diese Rechtspflegeakte setzen einen Konflikt voraus, und zwar einen Rechts- oder Interessenkonflikt. Aber die Rechtspflege des Arbeitsrechts ist nicht an einen solchen Konflikt gebunden. Sie kann auch darin bestehen, daß sie Konflikten vorbeugt, indem sie Rechtsverletzungen hintanhält. Dieser Art Rechtspflege dient die Gewerbeaufsicht[4]). Allerdings erschöpft sich darin die Gewerbeaufsicht nicht. Sie ist zugleich ein Hilfsorgan für die Ahndung von Rechtsverletzungen, wenn sie nicht selbst durch Landesrecht zu ihrer Ahndung in gewissem Umfange berufen ist. Daß sie darüber hinaus eine legislative Beobachtungsstelle und eine wichtige Informationsquelle auf sozialem Gebiete ist, ist bekannt.

b) Nach Art. 163² RV. soll jedem Deutschen die Möglichkeit geboten werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. „Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt." Das geltende Recht erfüllt diese Grundforderung, indem es für ein Arbeitsnachweiswesen sorgt, Maßnahmen für die Darbietung von Arbeitsgelegenheit trifft und eine Arbeitslosenfürsorge schafft.

Während bis zum Kriege der Arbeitsnachweis der freiwilligen Organisation überlassen war und erst im Kriege, den Bedürfnissen der Kriegswirtschaft gehorchend, verwaltungsmäßige Eingriffe zugunsten eines öffentlichen Arbeitsnachweises zustande gekommen waren, hatte die Uebergangswirtschaft des Friedens zu einer weiteren Förderung des Arbeitsnachweises geführt. Nach der Reichsverordnung vom 9./XII. 1918 waren die Landeszentralbehörden ermächtigt, eine Reihe von Maßnahmen und Anordnungen auf dem Gebiet des Arbeitsnachweiswesens, insbesondere zur Ausübung eines Zwangs zur Unterhaltung öffentlicher Arbeitsnachweise zu treffen. Solche Anordnungen sind ergangen[1]). Oeffentlich-rechtliche Pflichten des Arbeitgebers zur Meldung freier Stellen sicherten die Durchführung[2]). Indessen bestand ein durchgreifender Aufbau des gesamten Arbeitsnachweiswesens noch nicht. Auch war die Zusammenfassung aller bisher bestehenden verschiedenartigen Arbeitsnachweise noch nicht gelungen. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung war neben dem öffentlichen Arbeitsnachweis bestehen geblieben. Uebereinstimmende Vorschriften über die Vermittlungstätigkeit fehlten. Ein Benutzungszwang war nicht vorhanden. Eine umfassende Regelung ist erst in allerjüngster Zeit durch das Reichsarbeitsnachweisgesetz vom 22./VII. 1922 (RGBl. I, S. 657) erfolgt (cf. oben S. 834).

Die Darbietung von Arbeitsgelegenheit geschieht durch Ausgabe von Notstandsarbeiten oder durch Unterstützung anderer Arbeit. Staatliche Verwaltungen sind angewiesen, in Zeiten des Arbeitsmangels Notstandsarbeiten verrichten zu lassen, und das Reich hat die Gemeinden veranlaßt, ihrerseits Notstandsarbeiten nach bestimmten Grundsätzen zu schaffen, bei deren Innehaltung ein erheblicher Teil der verauslagten Mittel durch Reich und Länder erstattet wird. Der allgemeinen Unterstützung von Arbeiten dient die „produktive Erwerbslosenfürsorge", die durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln die Arbeitskosten des Unternehmers verringert und damit einen Anreiz zur Vergebung von Arbeiten schafft.

Ist Arbeit nicht vorhanden, so bietet die Arbeitslosenfürsorge aus öffentlichen Mitteln einen Ersatz für deren Nichtvorhandensein. Sie gehört strenggenommen nicht dem Arbeitsrecht an, weil sie im Falle der Bedürftigkeit unabhängig von

[1]) V. v. 23./XII. 1918, 3. und 4. Abschn.

[2]) Das Wesen der Gesamtstreitigkeit ergibt sich aus § 20 a. a. O.

[3]) RABl. I (N. F.), Nr. 12, S. 449ff.

[4]) § 139b RGO.; dazu Landmann, Kommentar zur RGO., II, 678ff., über die Einzelheiten, insbesondere über Anwendungsgebiet und Befugnisse.

[1]) Vgl. die ausführliche Darstellung bei Kaskel a. a. O. 30ff.

[2]) Näheres bei Kaskel a. a. O. 43ff.

der Berufsstellung der zu unterstützenden Personen eintritt. Sie gewährt einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Unterstützung[1]).

c) Die Versorgung von Arbeitnehmern, falls sie durch Krankheit, Unfälle oder Invalidität erwerbsunfähig oder im Erwerb beeinträchtigt werden, ist allmählich durchgeführt, fortschreitend erweitert und reichsgesetzlich gesichert worden. Durch die RVO. vom 19./VII. 1911 sind die früher bestehenden selbständigen Versicherungszweige der Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung einheitlich geregelt worden. Auf Angestellte wurde die Versorgung durch besonderes Gesetz vom 20./XII. 1911 erstreckt. Die Angestelltenversicherung besteht für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters, sowie zugunsten der Hinterbliebenen. „Der Versorgungsanspruch des Arbeiters ist nicht ein privatrechtlich erworbener, sondern ein ihm vom Reich verliehener; die sozialistische Staatsidee, nach welcher der Staat seinen Angehörigen nicht nur Rechtsschutz, sondern auch Lebensunterhalt zu gewähren habe, hat in den Arbeiterversicherungsgesetzen eine teilweise Verwirklichung gefunden" (Laband). Auf eine nähere Durchführung der Grundzüge des Arbeitsversicherungsrechts muß hier verzichtet werden. Es bedarf besonderer Darstellung.

2. **Koalitionsrecht.** Die Koalition ist eine Vereinigung von Arbeitnehmern, die sich von anderen Vereinigungen durch Zweck und Mittel unterscheidet. Ihr Zweck besteht in der planvollen Gestaltung der sozialen Lebensbedingungen für die Arbeitnehmer eines Berufs, insbesondere ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen. Das Mittel ist die einseitige Interessenwahrnehmung gegen entgegenstehende Interessen der Arbeitgeber, nötigenfalls unter Anwendung wirtschaftlicher Kampfmittel.

a) Um kaum etwas anderes hat die Arbeiterbewegung so leidenschaftlich gekämpft wie um die Koalitionsfreiheit, die jetzt in Art. 159 RV. gewährleistet ist. Sie ist zunächst die Freiheit der Koalition. Diese Freiheit besteht darin, daß durch kein Gesetz und keine Verordnung Verbote oder Strafbestimmungen wiedereingeführt werden können, wie sie vor dem Erlaß des Art. 159 bestanden haben. Solche Verbote oder Strafbestimmungen könnten nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz nach Art. 76 RV. wiedereingeführt oder vorübergehend zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach Art. 48 RV. angeordnet werden. Die Freiheit der Koalition ist eine rechtliche Freiheit. Deswegen schließt sie eine Ordnung des Koalitionswesens, insbesondere eine Ordnung seiner Kämpfe, wie sie der Entwurf der neuen Schlichtungsordnung vorsieht, nicht aus. Ebensowenig widerstrebt der Koalitionsfreiheit eine vertragsmäßige Bindung der Koalitionsbetätigung, wie sie durch Tarifverträge erfolgt, oder die Unterstellung ihrer Ausübung unter das Recht der unerlaubten Handlung, wenn die Voraussetzungen der §§ 823ff. BGB. zutreffen. Dies trifft besonders für die rechtliche Behandlung des Koalitionskampfes zu. Der Koalitionskampf ist grundsätzlich erlaubt. Er ist im Wesen der Koalitionsfreiheit begründet und entspricht der geltenden auf Kampf gestellten allgemeinen Rechts- und Wirtschaftsordnung. Aber wie überall erlaubtes Handeln unerlaubtes Handeln werden kann, wenn ein Recht oder ein Schutzgesetz verletzt oder gegen die guten Sitten verstoßen wird[1]), so kann auch der an sich erlaubte Streik oder Boykott, indem er die Grenzen des allgemein erlaubten Handelns überschreitet, unerlaubt werden. Daß hierbei oft die Grenze des Erlaubten und Unerlaubten, besonders bei der Frage, ob ein Kampf gegen die guten Sitten verstößt oder nicht, flüssig ist, zeigt die Rechtsprechung des Reichsgerichts, die keineswegs einheitlich und einwandfrei ist[2]). Auch schließt die Freiheit der Koalition die Möglichkeit nicht aus, daß durch ihre Ausübung ein Konflikt mit anderen Rechtspflichten entsteht. Wenn sich Arbeitnehmer unter Verletzung ihrer Arbeitsverträge an Koalitionskämpfen beteiligen, so üben sie an sich die Freiheit der Koalition aus. Sie verletzen aber zugleich den Anspruch des Arbeitgebers auf Erfüllung ihrer Arbeitsverträge. Diese Verletzung könnte nur entfallen, wenn allgemein eine Rechtsanschauung entstünde, wonach berufliche Solidaritätspflichten Arbeitspflichten vorangehen[3]).

Die Koalitionsfreiheit ist weiterhin die Freiheit zur Koalition. Diese Freiheit ist sichergestellt durch Art. 159 Satz 2 RV. Hiernach sind alle Abreden und Maßnahmen, die diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, rechtswidrig. Die Bestimmung hat die Fälle im Auge, in denen die Freiheit eines Arbeitnehmers oder Arbeitgebers, sich zu koalisieren, behindert oder beeinträchtigt wird. Sie wendet sich gegen Maßnahmen, wie sie z. B. in sog. „schwarzen

[1]) Alles Nähere ausführlich bei Kaskel a. a. O., 88ff.

[1]) Vgl. insbesondere §§ 823[1], [2] und 826 BGB.

[2]) Vgl. dazu ausführlich „Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland" (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 60).

[3]) Vgl. Lotmar, „Streikbruch und Streikarbeit. Ein Kapitel aus dem Privatrecht des Streikes" (Arbeitsrecht II, 265ff.).

Listen" enthalten sind, die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer unter sich ausgeben, um organisierte Arbeitnehmer oder Arbeitgeber vom Arbeitsverkehr auszuschließen, und macht Abreden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ungültig, wonach Arbeitnehmer oder Arbeitgeber einer bestimmten Koalition nicht beitreten dürfen oder aus ihr austreten müssen.

Alle diese Freiheiten bedeuten nicht den Schutz der Freiheit vor der Koalition. Dafür sprechen nicht nur Wortlaut und Stellung der angeführten Bestimmung, sondern auch ihre Veranlassung, die darin bestand, die Koalition zu stärken, nicht ein Bedürfnis nach besonderem Schutz des Außenseiters über die bestehenden Gesetze, hieraus zu befriedigen[1]).

b) Das früher oft gehörte Wort, die Koalition sei frei, nämlich vogelfrei, und ein Koalitionsrecht sei erst zu schaffen, ist in seinem ersten Teil angesichts des Art. 159 RV., wenn man seinen Geist zu wahren weiß, nicht mehr zutreffend, wohl aber in seinem zweiten Teil auch heute noch richtig. Denn ein Koalitionsrecht im positiven Sinne besteht nicht. Dieser Mangel kommt nicht dadurch zum Ausdruck, daß das Koalitionswesen außerhalb des Rechts steht. Er liegt darin, daß ein der Eigenart der Koalition entsprechendes Recht fehlt, so daß die allgemeinen Rechtsbestimmungen für sie gelten müssen, und wichtigen Beziehungen der Koalition der Rechtsschutz versagt ist, so daß ihrer Durchsetzung die gewöhnlichen Mittel des Rechts nicht zur Verfügung stehen.

Koalitionen können rechtsfähig sein. Dies ist der Fall, wenn sie nach den Bestimmungen der §§ 21ff. BGB. die Rechtsfähigkeit erlangt haben. Die Koalitionen der Arbeitnehmer haben bisher davon abgesehen, diese Rechtsfähigkeit anzustreben, weil die bezüglichen Vorschriften der Eigenart des Koalitionswesens nicht entsprechen. Die Bemühungen, den Koalitionen besondere Bestimmungen zur Erlangung der Rechtsfähigkeit zur Verfügung zu stellen, sind bisher gescheitert. Die Koalitionen der Arbeitnehmer sind also tatsächlich nicht rechtsfähige Vereine. Sie sind nach § 54 BGB. zu behandeln. Hiernach finden auf sie die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung mit der besonderen Maßgabe, daß aus einem Rechtsgeschäft, das in ihrem Namen einem Dritten gegenüber abgeschlossen wird, der Handelnde persönlich haftet. Die Folge dieser Rechtslage ist eine Erschwerung ihres rechtsgeschäftlichen Verkehrs. Sie können z. B. auf ihren Namen keine Hypotheken und Grundstücke erwerben, so daß Treuhänder für sie auftreten müssen. Die Koalitionen sind auch prozessual benachteiligt. Denn nach § 50 ZPO. kann die Koalition wohl verklagt werden, nicht aber klagen. Dieser Mangel erschwert insbesondere ihre Stellung bei Tarifverletzungen. Am eingreifendsten wird der Mangel eines besonderen Koalitionsrechts bei der Haftung der Koalition. Beruht diese Haftung auf Vertrag, etwa auf Tarifvertrag, so haften neben dem Koalitionsvermögen die Vertreter, die ihn abgeschlossen haben, und die Mitglieder, selbst wenn sie an dem Haftungsgrund in keiner Weise beteiligt sind. Bei der Haftung aus unerlaubter Handlung kommt zwar die besondere Haftung des Vertreters nicht in Betracht. Die unbeschränkte Haftung der Koalitionsmitglieder ist aber auch hier gegeben. Dabei haftet die Koalition nicht nur für ihr eigenes Handeln, sondern auch für das Handeln ihrer Organe oder Angestellten. Bei der Haftung aus Vertrag ergibt sich dies aus § 278 BGB., wonach die Koalition das Verschulden derjenigen Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfang zu vertreten hat, wie eigenes Verschulden. Bei der Haftung aus unerlaubter Handlung trifft § 831 BGB. zu, wonach Koalitionen, wenn sie einen anderen zu einer Verrichtung bestellt haben, zum Ersatz des Schadens verpflichtet sind, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Allerdings ist im letzten Fall ein Entlastungsbeweis zulässig. Solches Risiko kann in kritischen Zeiten zur Vernichtung von Koalitionen führen.

§ 152² RGO. bestimmt, daß jedem Teilnehmer einer Koalition der Rücktritt freisteht und aus letzterer weder Klage noch Einrede stattfindet. Damit ist den Koalitionen der gewerblichen Arbeitnehmer in ihrem Innenverhältnis der Rechtsschutz versagt. Für Koalitionen anderer Art besteht, was nicht immer beachtet wird, diese Versagung des Rechtsschutzes nicht. Der Mangel an Rechtsschutz ist vor allem für die Durchführung eines Tarifvertrags nicht ohne Gefahr. Die Koalitionen der gewerblichen Arbeitnehmer sind deshalb ihren Mitgliedern gegenüber auf die Mittel der sozialen Exekution angewiesen.

c) Auch die Koalition ist, wie die Arbeitsgenossenschaft nicht nur ein Individual-, sondern auch ein Sozialverband. Sie besteht nicht nur um ihrer selbst willen, sie nimmt zugleich allgemeine soziale Zwecke wahr. Darin ist sie mit den Gilden und Zünften zu vergleichen, die nicht nur für die Interessen ihrer Mitglieder wirkten, sondern zugleich Verwaltungs-

[1]) Die Ausführungen im Text sind nicht unangefochten; vgl. JW., 50. Jahrg., S. 251.

körper einer Wirtschaftsverfassung waren. In Erfüllung der allgemeinen Zwecke handelt die Koalition freiwillig oder in organisatorischer Verbindung mit einem Ganzen. Freiwillig ist die gegenseitige Hilfe, die sie ihren Mitgliedern gewährt, indem sie ihnen unentgeltlichen Rechtsschutz, Bildungsmöglichkeiten und Unterstützungen aller Art zur Verfügung stellt. Organisatorisch verbunden ist sie bei der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen sozialen Verwaltung, wie z. B. auf dem Gebiet der Arbeitslosenfürsorge, die ihr auf ihren Antrag die Kontrolle und die Auszahlung der Unterstützungen zuweist[1]), als Organ der Rechtsschöpfung, worüber bereits in der Lehre von den Quellen gesprochen ist, als Präsentationskörperschaft gemäß § 15 der V. vom 23./XII. 1918, wonach der Koalition das Vorschlagsrecht für die nichtständigen Beisitzer und neu zu bestellenden ständigen Beisitzer bei den Schlichtungsausschüssen zusteht, und als Vertretungs- und Wahlkörperschaft, über die unten besonders zu sprechen ist.

3. **Vertretungsrecht.** Das soziale Leben spielt sich in einer doppelten Willensform ab. Die eine Form ist die gesellschaftliche. „Hier ist ein jeder für sich allein und im Zustande einer Spannung gegen alle übrigen" (Tönnies). Die zweite Form ist die der Gemeinschaft. Ihre Angehörigen, Einzelne und Verbände, sind planvoll in einer Einheit verbunden, dazu berufen, nicht gegeneinander für Sonderzwecke, sondern miteinander im Dienste eines Gesamtzweckes zu wirken. Der Staat steht nicht außerhalb dieses zwiefachen sozialen Getriebes. Wohl hat er allein die höchste Macht im Volke. Trotzdem kann man sich ihn in Gegensatz zu den gesellschaftlichen Kräften denken, wie es auch möglich ist, daß Gemeinschaften mit eigenem Lebensraum in ihm bestehen. Das Vertretungssystem der Arbeit schließt sich an beide soziale Grundkräfte an, so daß eine Sondervertretung und eine Gesamtvertretung der Arbeit zu unterscheiden ist, je nachdem ein Sonderwille oder die Teilnahme an der Bildung eines Gesamtwillens zum Ausdruck kommt.

a) Die Sondervertretung der Arbeit macht die Sonderinteressen der Arbeit dem Arbeitgeber und im Staate seinen Organen und Organisationen gegenüber geltend.

Die Sondervertretung dem Arbeitgeber gegenüber nehmen die Koalitionen der Arbeitnehmer wahr. Sie ist in Art. 165¹ 2 RV. begründet, der die beiderseitigen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer „anerkennt". Dieser Satz der RV. sanktioniert, was vor ihrem Erlaß durch die „Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden" vom 15./XI. 1918 schon festgelegt war, die als ersten Punkt anordnet: „Die Gewerkschaften werden als berufene Vertreter der Arbeiterschaft anerkannt"[1]). Man muß die Bedeutung dieser „Anerkennung" geschichtlich verstehen. Viele Arbeitgeber der Vorkriegszeit haben die Koalitionen der Arbeitnehmer nicht anerkannt, d. h. ihnen jedes Recht abgesprochen, die Interessen der Arbeitnehmer gegen sie geltend zu machen. Der „Herr im Hause" wollte nur mit „seinen" Arbeitnehmern verhandeln. Nimmt nunmehr die Koalition der Arbeitnehmer die Interessen ihrer Mitglieder gegen den Arbeitgeber wahr, so macht sie berechtigte Interessen geltend. Weigert sich der Arbeitgeber mit ihr zu verhandeln, so hat sie das Recht, den Schlichtungsausschuß anzurufen[2]). Dort ist sie Partei dem Arbeitgeber gegenüber, der auf Geheiß erscheinen muß[3]). Soweit Vertreter der Koalition an den Rechten der Arbeitsgenossenschaft teilnehmen, hat ihnen gegenüber der Arbeitgeber die gleichen Pflichten, wie der Arbeitsgenossenschaft gegenüber.

Eine Sondervertretung der Arbeit im Staate seinen Organen und Organisationen gegenüber besteht bisher nicht. Die in Art. 165 RV. vorgesehenen gesetzlichen Vertretungen der Arbeiter und Angestellten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen sind noch nicht ins Leben gerufen. Bis heute sind nur einzelne paritätische Berufsvertretungen vorhanden, die aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen, und zwar für die Hausarbeiter, das Bäckerei- und Konditoreigewerbe und den Kohlenbergbau[4]).

b) Die Gesamtvertretung der Arbeit gliedert sich als Teilorgan in den Organismus der Gesamtwirtschaft ein, der bis heute weniger besteht, als erstrebt wird. Die diesen Organismus tragende Idee ist die Eingliederung aller Einzelwirtschaften in eine Gesamtperson der Wirtschaft. Diese Gesamtperson soll ein funktioneller — nicht territorialer, wenn auch dezentralisierter — Selbstverwaltungskörper mit eigenen gemeinschaftlichen Angelegenheiten und übertragenen staatlichen Befugnissen sein. Bisher sind zu seiner Bildung zwei Wege sichtbar: Die Wege des autonomen und staatlichen Rechts.

Auf Grund des autonomen Rechts sind nach der Revolution die Arbeitsgemein-

¹) Näheres bei Kaskel a. a. O. S. 120.

¹) Abgedruckt bei Hoeniger-Wehrle, „Arbeitsrecht", 1921, 304.

²) § 20 der V. v. 23./XII. 1918.

³) § 23² a. a. O.

⁴) Näheres bei Kaskel a. a. O. S. 234.

schaften entstanden, „durchdrungen von der Erkenntnis und der Verantwortung, daß die Wiederaufrichtung unserer Volkswirtschaft die Zusammenfassung aller wirtschaftlichen und geistigen Kräfte und allseitiges, einträchtiges Zusammenarbeiten verlangt"[1]). Sie sind Verbände von Berufsvereinen oder Berufsvereinsverbänden einerseits der Arbeitgeber, andererseits der Arbeitnehmer. Bisher bestehen Arbeitsgemeinschaften für Industrie, Handel und Landwirtschaft. Sie gliedern sich in Zentralarbeitsgemeinschaften, die aus Reichsarbeitsgemeinschaften für selbständige Berufszweige, sowie in Arbeitsgemeinschaften, die für einzelne innerhalb eines Berufszweigs vorkommende Sonderfächer oder für kleinere Gebiete bestehen.

Auf Grund des staatlichen Rechts sollen die Bezirkswirtschaftsräte und ein Reichswirtschaftsrat geschaffen werden. Sie sollen die Organe des Zentralkörpers sein, der wieder aus Einzelkörpern der Gesamtwirtschaft zusammengesetzt ist. Solche Einzelkörper bestehen bereits für die Kohlen-, Kali- und Elektrizitätswirtschaft[2]). Der Reichswirtschaftsrat ist vorläufig ins Leben gerufen[3]). Die Bezirkswirtschaftsräte bestehen noch nicht.

Noch hat sich kein einheitlicher Zusammenhang in diesem Werden gebildet. Wie ein Nebel liegt auf diesen ersten Bildungen einer neuen Wirtschaftsweise die Unbestimmtheit ihrer Zuständigkeiten und ihres Verhältnisses zueinander. Sichtbar aber ist der Grundgedanke der organisierten selbsttätigen Gesamtwirtschaft. Dieser Grundgedanke muß im Auge behalten werden, um die Gesamtvertretung der Arbeit richtig einzustellen. Die Gesamtvertretung der Arbeit dient der Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Bildung eines wirtschaftlichen Gesamtwillens, der sich über den Einzelwirtschaften zu bilden begonnen hat. Sie kommt zum Ausdruck in den Arbeitsgemeinschaften durch die Koalitionen der Arbeitnehmer, in den besonderen staatlichen Wirtschaftskörpern der Kohlen-, Kali- und Elektrizitätswirtschaft durch Einzelvertreter, die von den zuständigen Arbeitsgemeinschaften delegiert sind, und in dem Reichswirtschaftsrat durch Einzelvertreter, die teils durch die Koalitionen der Arbeitnehmer, teils durch die Arbeitsgemeinschaften benannt sind.

[1]) Satzung für die Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands (abgedruckt bei Hoeniger-Wehrle a. a. O. 307).

[2]) Das Gesetzesmaterial ist zusammengestellt bei Reier, „Das Sozialisierungsgesetz v. 23./III. 1919".

[3]) V. v. 4./V. 1920.

C. Fortbildung.

Wenn heute das Arbeitsrecht im Mittelpunkte der Rechtsentwicklung steht, so ist dies sowohl auf die Rückständigkeit seiner bisherigen Regelung, als auch auf die wachsende Bedeutung der Arbeit in der wirtschaftlichen Entwicklung zurückzuführen. Die Reichsgesetzgebung schickt sich an, diesen Umschwung in einem umfassenden Gesetzbuch der Arbeit anzuerkennen. Ein Ausschuß von Sachverständigen ist im Reichsarbeitsministerium dazu berufen, die Grundlagen eines solchen Gesetzbuchs festzulegen. Teilentwürfe über einzelne Gebiete des Arbeitsrechts sind bereits veröffentlicht[1]). Dringende Bedürfnisse lassen es nicht zu, mit gesetzlichen Maßnahmen zurückzuhalten, bis das Arbeitsgesetzbuch fertig ist. Sie müssen später in das Gesamtwerk eingegliedert werden. Damit ist ein Gesetzgebungswerk von größter Schwierigkeit und Tragweite in Angriff genommen, das nur gelingen kann, wenn über Form und Geist Klarheit herrscht. Die Form soll ein einheitliches Arbeitsrecht sein. Der Geist kann sich nur aus der Einsicht in die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Arbeit und Eigentum ergeben.

I. Einheitliches Arbeitsrecht.

Das geltende Arbeitsrecht entbehrt der Einheit. Zwar ist fast ausnahmslos die frühere Zerrissenheit in reichsrechtliche und partikularrechtliche Regelung aufgehoben. Sonst fehlt ihm aber die planvolle Verbindung und Ausgeglichenheit, so daß die Forderung des Art. 157 RV. verständlich ist, wonach das Reich ein einheitliches Arbeitsrecht schaffen soll. Diese Einheit muß eine innere sein, die die einzelnen Teile des Arbeitsrechts planvoll verbindet und sie zu Ausdrucksformen eines Geistes macht. Sie muß eine rechtliche sein, die die verschiedenen Materien des öffentlichen und Privatrechts, die heute noch dogmatisch getrennt sind, einschmilzt zu einem Arbeitsrecht. Sie muß ferner die Verschiedenheiten der Rechtsgestaltung aufheben, die geschichtlich zufällig, aber in der Sache nicht begründet sind — man denke an die Frage der Arbeitsgerichte und der Konkurrenzklausel. Sie muß schließlich den Wirrwarr der bestehenden Behörden und Instanzen zugunsten eines einheitlichen für die Zwecke des Arbeitswesens geschaffenen Behördenorganismus auflösen. Hier-

[1]) Ueber den Gang der Arbeiten liegen nur spärliche Mitteilungen vor (s. z. B. die letzten Hefte der Zeitschrift „Arbeitsrecht", 1921; dazu Siefart, Zur Geschichte der Entstehung eines Deutschen Arbeitsgesetzbuches in „Neue Z. f. Arbeitsrecht", I, Heft 5 u. 6).

bei werden folgende Prinzipien Beachtung verdienen:

1. Einheitliches Arbeitsrecht ist nicht gleiches Arbeitsrecht. Einheit schließt Mannigfaltigkeit in sich. Deswegen muß ein einheitliches Arbeitsrecht in einem allgemeinen Teile die Vorschriften umfassen, die allen Einzelbeziehungen gemeinsam sind, dann aber den besonderen Verhältnissen gerecht werden, die sich einer allgemeinen Regelung entziehen. Der allgemeine Teil des Arbeitsrechts wird materielles und formelles Recht betreffen. Materiell ist insbesondere die Herausarbeitung eines allgemeinen Rechts des Arbeitsvertrags, das sich aus dem Dienstvertrag des BGB. ablöst. Formell ist die Errichtung einheitlicher Arbeitsbehörden, denen alle Aufgaben zu übertragen sind, die der Rechtspflege und Verwaltung auf dem Gebiete des Arbeitswesens erwachsen. Durch eine solche Regelung würden nicht nur Kräfte und Kosten erspart. Es würde auch die Einheitlichkeit der Gesinnung und Geschäftsführung entstehen, ohne die fruchtbare Arbeit nicht leicht ist.

2. Einheitliches Arbeitsrecht ist nicht nur verstaatlichtes Arbeitsrecht. Ein modernes Arbeitsrecht kann nur bestehen, wenn staatliches und autonomes Arbeitsrecht gemischt sind, so daß autonomes Arbeitsrecht gilt, soweit nicht staatliches Arbeitsrecht zwingende Grenzen gezogen hat. Eine Kodifikation des Arbeitsrechts wäre zum Scheitern verurteilt, wenn sie versuchen wollte, das Recht von vornherein für alle Beziehungen festzulegen. Denn diese Beziehungen ändern sich von Tag zu Tag, von Ort zu Ort. In einem solchen Zustande wird ein Recht nur dann nicht zur Plage, wenn es der Entwicklung selbst die Kräfte verleiht, aus sich heraus die ihr gemäße, anpassungsfähige Ordnung hervorzubringen. Die Autonomie des Arbeitsrechts soll nicht nur für das materielle Recht, sondern auch für das formelle Recht gelten, so daß grundsätzlich staatliche Behörden erst dann tätig werden, wenn autonome Selbstverwaltungskörper versagen.

3. Einheitliches Arbeitsrecht ist nicht nur gesetzliches Arbeitsrecht. Gesetz und Verordnung müssen zweckmäßig verteilt sein. Je komplizierter die Verhältnisse werden, je wandelbarer sie sind, desto größer ist das Wagnis, sie durch feststehende Gesetze zu regeln. Die selbstverständliche Mitwirkung des Volkes an der Gestaltung seiner Rechtsordnung ist nicht daran gebunden, daß sie sich in jedem Fall auf den Inhalt dieser Ordnung erstreckt. Es genügt, wenn auf wandelbaren und verschiedenen Einzelgebieten der Gesetzgeber Vollmachten erteilt, statt Rechtssätze aufzustellen. Nur auf diese Weise kann auch im Arbeitsrecht der bewegliche Faktor entstehen, der notwendig ist, um den wechselnden Bedürfnissen gerecht zu werden.

4. Einheitliches Arbeitsrecht darf schließlich nicht zur Bürokratisierung des Arbeitslebens führen. Wird die Ausführung von Einzelheiten des Arbeitsrechts der Rechtsverordnung überlassen, so entsteht die Gefahr der Bürokratisierung. Diese Gefahr kann auf doppelte Weise abgewandt werden. Zunächst braucht die Uebertragung der Verordnungsgewalt nicht nur an Behörden zu erfolgen. Nach Art. 165[6] RV. können den Arbeiter- und Wirtschaftsräten auf den ihnen überwiesenen Gebieten Verwaltungsbefugnisse übertragen werden. Damit ist die Möglichkeit gegeben, die Ausübung der Verordnungsgewalt auf dem Gebiete des Arbeitsrechts Körperschaften zu übertragen, in denen der Geist der sozialen Selbstverwaltung lebendig ist. Der andere Weg liegt in der weiteren Entfaltung des Gedankens der Verbindlicherklärung, die die neueste Arbeitsgesetzgebung für Tarifverträge und Schiedssprüche eingeführt hat. Sie sucht die Verordnungsgewalt dadurch zu entbürokratisieren, daß sie die Feststellung des Rechtsinhalts dem Wirken oder der Mitwirkung sozialer Kräfte überläßt und nur die Abstempelung dieses Inhalts zu geltendem Recht bestimmten Organen überweist. Dieser Weg kann für das Arbeitsrecht weiter beschritten werden. Auch hier bietet sich das Rätesystem als diejenige Einrichtung dar, deren sich der Staat bedienen kann, um der Gefahr einer bürokratischen Rechtsbildung zu entgehen. Er kann auf geeigneten Gebieten des Arbeitsrechts den Räten die Feststellung des Rechtsinhalts überlassen und sich lediglich seine Erhebung zur Rechtsvorschrift vorbehalten.

II. Arbeit und Eigentum.

Die Grundlage des Arbeitsrechts ist die private, aus dem Privateigentum an den Produktionsmitteln sich ergebende Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber. Diese Grundlage befindet sich in einem bedeutungsvollen Entwicklungsprozeß. Auf der einen Seite erfolgt eine Enteignung, die dem Arbeitgeber Befugnisse entzieht, auf der anderen Seite eine Befreiung, die die Persönlichkeit des Arbeitnehmers erweitert.

1. Die Enteignung knüpft an den Inhalt des Eigentums an, das nicht nur Herrschaft über Sachen, sondern auch Herrschaft über Menschen ist. Die Herrschaft über Menschen beruht auf der durch die Beherrschung der Produktionsmittel geschaffenen allgemeinen sozialen Position des Eigentümers, die ihm im Arbeitsverkehr den Vorrang gibt, auf dem Personenrecht des Ar-

beitsvertrags, das das Wirken des Arbeitnehmers zum Werke des Arbeitgebers macht, auf dem Wesen des Arbeitsverbands, nach dem der Eigentümer auch Herr einer Organisation ist. Die Enteignung entzieht dem Eigentümer den unumschränkten Gebrauch dieser Herrschaft, indem sie ihre Ausübung durch zwingende Vorschriften einengt oder von einem genossenschaftlichen Gesamtwillen abhängig macht. Die Sachherrschaft verleiht dem Eigentümer die Befugnis über die Substanz und den Ertrag des Eigentums frei zu verfügen, insbesondere Art und Form seiner Verwendung zu bestimmen. Hier zeigt sich die Tendenz zur Enteignung weniger auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, als auf dem des allgemeinen Wirtschaftsrechts, das die öffentlich-rechtlichen Eingriffe enthält, die die private Sachherrschaft aus wirtschaftsorganisatorischen und staatsfinanziellen Gründen in wachsendem Maße beschränken. Für das Arbeitsrecht kommen nur die Einwirkungen in Betracht, die durch die Rechte der Betriebsvertretungen auch der Sachherrschaft des Eigentümers gegenüber, allerdings in beschränktem Maße, geschaffen worden sind. Die Enteignung geschieht zugunsten einer Gesamtsphäre über dem Eigentum. Sie überantwortet private Gewalt an soziale Gewalt. Geschichtlich ist diese soziale Enteignung eine Fortsetzung der politischen Enteignung. Auch die politische Herrschaft war einst Privateigentum, bis der Staat sie ihm entzog und als öffentliche Befugnis auf eine soziale Willensorganisation übertrug. ,,So paradox diese Behauptung auf den ersten Blick auch erscheinen mag, so besteht dennoch im allgemeinen der kulturhistorische Gang aller Rechtsgeschichte eben darin, immer mehr die Eigentumssphäre des Privatindividuums zu beschränken, immer mehr Objekte außerhalb des Privateigentums zu setzen“ (Lassalle).

2. Die Befreiung des Arbeitnehmers entspricht seiner Unterwerfung unter die Gewalt des Arbeitgebers und seiner Isolierung im gesellschaftlichen Raum. Freiheit ist die Fähigkeit über sich selbst zu verfügen. Diese Fähigkeit schließt in sich die Zurückdrängung der Herrschaft fremden Willens über den eigenen durch Einengung des fremden Herrschaftsbereichs und Teilnahme an seiner Bildung, sowie die Verfügungsgewalt über die Mittel der Selbstbestimmung. Die Befreiung der Arbeit äußert sich in allen diesen Richtungen. In immer weiterem Lebensraum tritt der Arbeitnehmer aus der Gewalt des Arbeitgebers heraus. Sein Menschentum außerhalb der Arbeitspflicht wird seinem Eingriff entzogen, die Pflicht zur Arbeit endigt vor elementaren Lebensgütern, die Arbeitspflicht selbst ist begrenzt und eingeengt. In immer höherem Maße ist der Arbeitnehmer zur Mitwirkung bei der Gestaltung der Lebensverhältnisse berufen, die für sein Schicksal bestimmend sind. Koalitionen, Arbeitsgenossenschaften und paritätische Vertretungskörper setzen dem Individualwillen des Eigentums einen Sozialwillen der Arbeit entgegen, der ein Diktat des ersten ausschließt. Und schließlich knüpfen sich an die Persönlichkeit des Arbeitnehmers immer mehr berufliche Rechte, die ihm nicht nur einen besonderen Rechts- und Verwaltungsschutz gewähren, sondern auch die Lebensgüter verschaffen, die er ohne diese rechtliche Berufsstellung nicht haben würde. Damit erweitert sich die Persönlichkeit des Arbeitnehmers. Das Recht verleiht ihm soziale Kräfte, die er ohne dieses Recht nicht haben würde. Auch hier zeigt sich eine Triebkraft, die schon in der politischen Geschichte wirkt. Wie mit der Entwicklung des Staats eine fortschreitende Vermehrung des individuellen Machtbereichs verbunden ist, indem politische Grundrechte gesichert, die Möglichkeiten der Einwirkung auf den Staat erweitert und die Leistungen des Staats für den Einzelnen vermehrt werden, so wächst die Persönlichkeit des Arbeitnehmers in dem Maße, als das soziale Recht sich entwickelt. ,,Alle sozialen und politischen Kämpfe der neuen Zeit hatten die Vergrößerung der Persönlichkeit zum Inhalt“ (Jellinek).

Dieser durch die beiden Tendenzen der Enteignung und Befreiung bestimmte Entwicklungsprozeß ist noch keineswegs abgeschlossen. Er hat in unserer Zeit vor allem auch das Verhältnis zwischen der Arbeit und dem Eigentum an dem Arbeitsprodukte ergriffen, das seither fast gänzlich der Entwicklung entzogen war. Noch ist die Rechtsform für eine Neuordnung dieses Verhältnisses nicht gefunden. Nur negativ kann gesagt werden: Eine Rückkehr zur ursprünglichen Verbindung des Arbeiters mit seinem Arbeitsmittel in der Form des Individualbetriebs und der individuellen Aneignung des Arbeitsprodukts ist ausgeschlossen. Die Form der arbeitsteiligen, gesellschaftlichen Produktion wird, soweit wir sehen können, unser geschichtliches Schicksal bleiben. Andererseits wird — arbeitsrechtlich gesehen — das Problem auch nicht gelöst durch eine Ersetzung des Privateigentums an den Produktionsmitteln durch reines Staatseigentum. Das Staatseigentum ist seinem Wesen nach Individualeigentum und zwar Individualeigentum einer juristischen Person. Es entfremdet das Arbeitsprodukt der Arbeitnehmerschaft genau so, wie das Eigentum des Privaten. Auch durch eine Kapitals- und Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer eines Betriebs wird eine Lösung nicht herbeigeführt werden. Ihr steht die sich anbahnende

Wirtschaftsorganisation, die sich über den einzelnen Betrieben erhebt, entgegen. Auf der Grundlage eines Gruppenkapitalismus würde sich ein antisozialer Betriebsegoismus entwickeln, der überdies dem Arbeitnehmer einen fühlbaren Vorteil nicht bringen könnte. Die Entwicklung bewegt sich nicht in der Richtung der „Werkgenossenschaft", sondern der Organisation der gesamten abhängigen Arbeit. Wie sie Anteil an dem Gesamtergebnis der Arbeit durch eine unmittelbare Beteiligung an dem gesamten Arbeitsprodukt gewinnen kann, ist die Frage, die der Lösung harrt. Sie wird das Zentralproblem des Arbeitsrechts der Zukunft sein.

Literatur: *1. Quellenwerke.* ***Günther,*** *„Arbeiterschutz und Arbeitsrecht", Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze, 1920.* — ***Hoeniger-Wehrle,*** *„Arbeitsrecht", Sammlung der reichsgesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsvertrage 1921. — Arbeitsrecht und Arbeiterschutz. Die sozialpolitische Gesetzgebung des Reiches seit 9. November 1918 (Fortführung der Denkschrift des Reichsarbeitsministers Bauer für die Nationalversammlung), 1921. 2. Einzelschriften.* ***Karl Flesch,*** *„Zur Kritik des Arbeitsvertrages", 1901.* — ***Otto v. Gierke,*** *„Die Wurzeln des Dienstvertrages", Festgabe für Brunner, 1913.* — ***Derselbe,*** *„Deutsches Privatrecht", Bd. III, (§ 99, Dienstvertrag,) 1917.* — ***Franz Görrig,*** *„Das Arbeitsrecht des neuen Deutschland", 2 Bde., 1919—1920.* — ***Walter Kaskel,*** *„Das neue Arbeitsrecht", Berlin 1920.* — ***Derselbe,*** *„Die rechtliche Natur des Arbeiterschutzes", 1914.* — ***Philipp Löwenfeld,*** *„Pensionskassen und Arbeitsvertrag", 1911.* — ***Philipp Lotmar,*** *„Der Arbeitsvertrag", 2 Bde., 1902, 1906.* — ***Menger,*** *„Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen", 3. Aufl., 1904.* — ***Walter Ostwald,*** *„Der Erfüllungsdiener", 1920.* — ***Heinz Potthoff,*** *„Probleme des Arbeitsrechts", 1913.* — ***Karl Renner (Joseph Karner),*** *„Die soziale Funktion der Rechtsinstitute", Bd. I der „Marxstudien", herausgegeben von R. Hilferding und M. Adler.* — ***Max Schippel,*** *„Arbeitsgemeinschaften, Betriebsräte und Gewerkschaften in England", Veröffentlichungen der sächs. Landesstelle für Gemeinwirtschaft, Bd. IX.* — *Schriften der Gesellschaft für soziale Reform: „Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland", I—V, 1918. Im Auftrage des Vorstandes der Gesellschaft für soziale Reform herausgegeben vom Unterausschuß für Arbeitsrecht.* — ***Hugo Sinzheimer,*** *„Das Rätesystem". Eine Einführung in den Rätegedanken, 1919.* — ***Derselbe,*** *„Der korporative Arbeitsnormenvertrag", 2 Bde., 1906—1908.* — ***Derselbe,*** *„Ein Arbeitstarifgesetz". Die Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht, 1916.* — ***Derselbe,*** *„Lohn und Aufrechnung", 1902.* — ***Derselbe,*** *„Ueber den Grundgedanken und die Möglichkeit eines einheitlichen Arbeitsrechts in Deutschland", 1914.* — ***Heinrich Titze,*** *„Das Recht des kaufmännischen Personals" (Selbständiger Sonderabdruck aus Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts), 1918.* — ***Wölbling,*** *„Der Arbeitsnachweis", 1918.* — ***Derselbe,*** *„Der Akkord- und Tarifvertrag", 1912. 3. Kommentare.* ***Hermann Dersch,*** *„Betriebsrätegesetz vom 4. April 1920 nebst Wahlordnung", Sammlung deutscher Reichsgesetze, L. Bd., 1920.* — ***Feig und Sitzler,*** *„Betriebsrätegesetz", (Das neue Arbeitsrecht in erläuterten Einzelausgaben, herausg. von Feig und Sitzler, I. Bd. 7. u. 8. Aufl., 1921* — ***Georg Flatow,*** *„Kommentar zum Betriebsrätegesetz", 8. Aufl., 1921.* — ***Robert v. Landmann,*** *„Kommentar zur Gewerbeordnung für das deutsche Reich", 6. Aufl., 1911, 1912.* — ***Reier,*** *„Das Sozialisierungsgesetz vom 23./III. 1919" (Guttentag'sche Sammlung deutscher Reichsgesetze), 1920.* — ***Sitzler,*** *„Die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten", 1921.* — *4. Zeitschriften. „Arbeitsrecht". Zeitschrift für das gesamte Dienstrecht der Arbeiter, Angestellten und Beamten. Herausgegeben von Heinz Potthoff.* — *„Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht". Herausgegeben von Dersch, Kaskel, Sitzler, Syrup.* — *„Gewerbe und Kaufmannsgericht". Zeitschrift des Verbandes der deutschen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.* — *„Reichsarbeitsblatt". Amtsblatt des Reichsarbeitsministeriums und des Reichsamts für Arbeitsvermittelung. 5. Sammelwerke. „Wörterbuch des Arbeitsrechts". Herausgegeben von Heinz Potthoff.* — *„Lexikon des Arbeitsrechts". Herausgegeben von Alexander Elster.* — *„Auskunftei des Arbeitsrechts". Herausgegeben von Kallee, 1918ff.* — *„Jahrbuch des Arbeitsrechts". Bd. I, 1919 und 1920. Herausgegeben von Hoeniger usw.* — *Einzelliteratur ist aus den angegebenen Schriften zu ersehen.*

Hugo Sinzheimer.

Arbeitsstatistik und arbeitsstatistische Aemter.

I. Die Arbeitsstatistik im allgemeinen.

1. Begriff. Die Arbeitsstatistik ist derjenige Ausschnitt aus der Gesamtheit der Massenbeobachtungen, durch den die sozialen Verhältnisse der arbeitenden Bevölkerung und ihre Beziehungen zum Wirtschaftsleben zahlenmäßig erforscht werden. Als Zweig der Verwaltungsstatistik ist sie nicht Selbstzweck, sondern dient der Verwaltung öffentlicher Körperschaften zur allgemeinen Orientierung, wie auch zur unmittelbaren Verwertung ihrer Ergebnisse für bestimmte Aufgaben. Darüber hinaus hat sie durch wissenschaftliche Erforschung ihrer Quellen

und Auswertung ihrer Ergebnisse als dauernde Führerin und Beraterin für die gesunde Weiterentwicklung der Sozialpolitik und Sozialgesetzgebung zu dienen.

Man kann zwei Arten von Arbeitsstatistik unterscheiden, einmal diejenige, bei welcher sich die Unterlagen für die Massenbeobachtung bei der Durchführung der Geschäfte eines bestimmten Verwaltungszweiges von selbst ergeben und nur der zahlenmäßigen Zusammenfassung bedürfen, um statistische Ergebnisse zu zeitigen. Ein großer Teil der laufenden amtlichen Arbeitsstatistiken in den Kulturstaaten fällt nach ihrer geschichtlichen Entwicklung und Zweckbestimmung hierunter. Die einfachste Form der zahlenmäßigen Rechenschaftsablegung ist die als Geschäftsstatistik bekannte Registrierung wiederkehrender Vorkommnisse im laufenden Verwaltungsdienst. Bei der anderen Art der Arbeitsstatistik ist die Erforschung bestimmter sozialer Massenerscheinungen der erste und Hauptzweck. Hierfür ist das Urmaterial meist nicht ohne weiteres greifbar, sondern muß, wie z. B. bei der Lohnstatistik, erst durch besondere Erhebungen beschafft werden.

Der Begriff „Arbeitsstatistik" ist umfassender wie die gewöhnlich genannte Bezeichnung „Arbeiterstatistik", da letztere strenggenommen sich nur auf die sozialen Verhältnisse der Arbeiter bezieht.

Der eigenartige Charakter der Arbeitsstatistik hat in einer Reihe von Ländern dazu geführt, neben der statistischen Zentralstelle ein besonderes Bureau oder Amt zur Pflege der Arbeitsstatistik zu errichten.

2. Zweck und Aufgaben. Der Zweck der Arbeitsstatistik besteht darin, für die Bedürfnisse der Verwaltung und Gesetzgebung sowie für die Wissenschaft über alle Fragen des Arbeitsverhältnisses im weitesten Sinn mit Hilfe geeigneter Massenbeobachtung Aufklärung zu geben. Der Stand der Entwicklung der Arbeitsstatistik in den einzelnen Kulturstaaten ist sehr verschieden und hängt aufs engste mit der Entwicklung der sozialen Verhältnisse zusammen. Diese bestimmt in der Regel auch den Zeitpunkt, in welchem das Bedürfnis nach verlässigen Ergebnissen der arbeitsstatistischen Forschung so stark ist, daß trotz der hohen Kosten eine besondere amtliche Stelle hierfür eingerichtet wird. Die Aufgabe der Arbeitsstatistik ist eine doppelte. Einmal hat sie für die zahlenmäßige Kontrolle bestimmter Zweige der Verwaltung zu sorgen und Aufklärung zu geben, ob sich bei der Durchführung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Maßnahmen Mißstände zeigen, die eine Neuordnung nötig machen. Sodann hat sie durch fortlaufende oder gelegentliche statistische Untersuchungen für die Bereitstellung sozialpolitisch verwertbaren Materials zu sorgen, das zur Vorbereitung neuer Gesetze und Verwaltungsmaßnahmen, zu ihrer Aenderung, Ergänzung oder Abschaffung nutzbar gemacht werden kann. Hierbei kann auch der wissenschaftlichen Seite der Arbeitsstatistik in weitestem Maße Rechnung getragen werden. Der Aufgabenkreis läßt sich durch die oft beliebte Aufzählung einzelner Gegenstände nicht erschöpfend umschreiben. Vielmehr sind diese Grenzen nur nach dem Zweck der Arbeitsstatistik zu bestimmen. Als hauptsächlichste Arbeitsgebiete sind folgende zu nennen:

1. Lage des Arbeitsmarkts unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Entwicklungstendenzen, die Arbeits- und Erwerbslosigkeit, die Arbeitsvermittlung,
2. Arbeitslöhne und Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerschutz einschließlich Heimarbeit, Arbeitsverhältnisse der Jugendlichen und der Frauen,
3. Lebenshaltungskosten,
4. Arbeitsvertrag, Tarifvertragswesen,
5. Berufsverbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter, Beamtenverbände, Arbeitsverfassung,
6. Einigungs- und Schiedswesen,
7. Streiks und Aussperrungen,
8. die Sozialversicherung,
9. Wohnungs- und Siedlungswesen, Arbeiterwanderungen,
10. Gesetzgebung und Rechtsprechung in Arbeitsangelegenheiten.

Aus dem Zweck und den Aufgaben ergibt sich, daß die Arbeitsstatistik wie jede Statistik in erster Linie *unparteiisch* sein muß. Durch Offenlegung der Erhebungsmethoden paritätische Mitberatung der beteiligten Kreise und Hinweis auf die Unvollkommenheiten bei der Durchführung, sowie durch geeignete Verbreitung der Ergebnisse muß das Vertrauen der Allgemeinheit gewonnen und erhalten werden. Mit der Verbreitung der Kenntnisse der tatsächlichen Verhältnisse erhält die Arbeitsstatistik auch einen mittelbaren Einfluß auf die Sozial- und Wirtschaftspolitik. Als Mittel für die Verbreitung dienen die von den arbeitsstatistischen Aemtern herausgegebenen *Arbeitsblätter*. Sie sollen eine der Allgemeinheit leicht zugängliche, rasch und zuverlässig unterrichtende und allgemein verständliche Informationsquelle sein. Sie haben von den Zentralverwaltungen, von der Landes-, Städte- und Privatstatistik geeignetes Material heranzuholen. Einige Staaten haben den arbeitsstatistischen Behörden aus Zweckmäßigkeitsgründen ein beratendes Organ (*Beirat für Arbeitsstatistik*) beigegeben, das — meist bestehend aus behördlichen und privaten Interessenten, sowie Vertretern der Wissenschaft — zu neuen Erhebungen die

Anregung gibt, die Ergebnisse begutachtet, für die Gesetzgebung nutzbar macht und den Zusammenhang der Arbeitsstatistik mit den Bedürfnissen der Verwaltung und der gesetzgebenden Körperschaften lebendig erhält.

3. **Die Organisation.** Bei der Arbeitsstatistik handelt es sich sowohl um die Sammlung und Nutzbarmachung von Ergebnissen, die gewissermaßen als Nebenprodukt bei der sozialen Verwaltungstätigkeit abfallen, als auch um einmalige oder fortlaufende Erhebungen und den Sammeldienst für solche von anderen amtlichen oder halbamtlichen Stellen oder von privater Seite durchgeführten Untersuchungen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist es vielfach üblich, daß einzelne Verwaltungszweige, wie z. B. die Verkehrsverwaltung oder Arbeiterversicherung, die Gewinnung und Nutzbarmachung der statistischen Ergebnisse ihres Geschäftsbereichs bei sich behalten. Diese dezentralisierte Organisationsform herrscht in einer Reihe von Ländern auch für die arbeitsstatistischen Behörden vor, und gerade in Ländern mit langjähriger Entwicklung der Arbeitsstatistik ist ihre Pflege meist einem außerhalb der allgemeinen statistischen Zentrale stehenden Amte anvertraut, dem dann auch meist die damit in Verbindung stehenden unmittelbaren Verwaltungsaufgaben, wie z. B. die Ueberwachung der Arbeitsvermittlung, die Regelung des Arbeitsmarkts, das Schieds- und Einigungswesen, übertragen sind. Im ganzen herrscht hinsichtlich der Eingliederung der arbeitsstatistischen Aemter in den Behördenorganismus je nach der Verteilung der Zuständigkeit der Zentralbehörden und nach der geschichtlichen Entwicklung in den einzelnen Ländern noch große Mannigfaltigkeit, worüber Näheres aus Teil II zu ersehen ist. In der Nordamerikanischen Union, Belgien, Frankreich, Oesterreich sind die arbeitsstatistischen Behörden Ministerien (teils Arbeitsministerium), in England und Schweden dem Handelsministerium angegliedert. In den Niederlanden und bis vor kurzem auch in Deutschland waren sie Bestandteil der allgemeinen statistischen Zentrale.

Die Grundlage für die Materialbeschaffung ist entweder in den Verwaltungsgeschäften von selbst gegeben, oder sie ist durch eine Anzeige- und Auskunftspflicht, die nicht selten unter strafrechtlichem Schutz steht, sichergestellt. Fast nirgends geschieht dies durch ein allgemeines statistisches Gesetz, häufiger durch Aufnahme eines „statistischen Paragraphen“ in die über das einzelne Sachgebiet erlassenen Vorschriften, am häufigsten in der Erteilung der Ermächtigung an Ausführungsorgane, durch Zusatzbestimmungen die Interessentenkreise bei der Materialbeschaffung zu beteiligen. In vielen Fällen ist die Arbeitsstatistik auf die freiwillige Mitarbeit der betreffenden Kreise bei der Materialbeschaffung angewiesen. Die Interessentenverbände haben an dieser Beteiligung manchmal ein besonderes Interesse, zu einer objektiven Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse beizutragen, um eine sonst aus eigenen Mitteln zu führende kostspielige Statistik sich zu sparen. Zum Schutze der Auskunftspflicht ist den beteiligten Amtsstellen eine besonders strenge Schweigepflicht auferlegt und bei den Veröffentlichungen auch noch so weitgehender sachlicher oder örtlicher Einzelheiten stets Vorsorge getroffen, daß die Einzelfälle nicht zu erkennen sind. Ein besonders in Nordamerika bewährtes System der Materialbeschaffung besteht in der Anstellung ständiger, auf wichtige Plätze verteilter Korrespondenten oder bei einmaligen Erhebungen in der Verwendung von Agenten, die, mit genauen Anweisungen ausgerüstet, die Erhebungsvordrucke an Ort und Stelle durch Befragen selbst ausfüllen.

4. **Die Methoden** der Arbeitsstatistik decken sich im allgemeinen mit den Erhebungs- und Verarbeitungsmethoden der allgemeinen Statistik, die an anderer Stelle dieses Werkes geschildert sind. Sie sind jedoch infolge ihrer Anpassung an die Sonderzwecke der Arbeitsstatistik noch weiter fortgebildet und verfeinert. Ein nicht unerheblicher Teil der Arbeitsstatistik ist als Geschäftsstatistik anzusprechen, das heißt eine zahlenmäßige Kontrolle und darstellende Beobachtung der fortlaufenden sozialen Verwaltungsgeschäfte. Aber auch für die statistisch wissenschaftlichen Methoden bietet die Arbeitsstatistik ein reiches Betätigungsfeld. Das oft spröde Material stellt nicht selten an die statistische Erhebungstechnik besonders hohe Anforderungen und bietet eine Fülle von statistisch interessanten Problemen. Bei der Durchführung der Erhebungen und der Auswertung ihrer Ergebnisse, aber auch bei der Initiative fällt in vielen Ländern dem oben erwähnten Beirat eine wichtige Rolle zu. Mehr wie auf anderen Gebieten der Statistik haben bei der Sammlung des Urmaterials die unteren Verwaltungsorgane mitzuwirken. Die bereits erwähnten Spezialagenten fallen aus dem Rahmen der sonstigen Erhebungstechnik heraus, haben aber in vieler Hinsicht nicht zu unterschätzende Vorteile, die allerdings von der sorgfältigen Auswahl der hierfür verwendeten Personen abhängig sind. Bei den Stichprobenerhebungen beschränkt sich die Materialsammlung auf ausgewählte typische Gruppen von Beobachtungseinheiten, um unnützen Kraft- und Geldaufwand zu sparen, wo es der Zweck der Untersuchung

erlaubt. Um die Ergebnisse verallgemeinern zu können, muß natürlich bei der Auswahl der typischen Zähleinheiten besonders sorgfältig zu Werke gegangen werden. Die Aufbereitung des arbeitsstatistischen Materials ist zweckmäßig nicht den nachgeordneten Verwaltungsbehörden und den Erhebungsstellen zu überlassen, sondern unter Mitwirkung der Landesstatistik bei den arbeitsstatistischen Aemtern vorzunehmen, die über geschultes Personal und technische Einrichtungen verfügen müssen. Ebenso ist diesen die Veröffentlichung und leichte Zugänglichmachung der Ergebnisse anzuvertrauen. Wo die arbeitsstatistischen Aemter nicht der allgemeinen statistischen Zentrale angehören, muß für erstere ein ausreichender statistisch-technischer Apparat und geschultes Personal verlangt werden. Für die breitere Oeffentlichkeit sind bei der Veröffentlichung umfangreiche und schwer zu überblickende Zahlentafeln mit weitgehenden Einzelheiten weniger geeignet als die in England üblichen Auszüge (Statistical Abstracts), die in knapper Fassung und gedrängter Form, zum großen Teil auch in graphischen Darstellungen und mit textlichen Erläuterungen das hauptsächlich Wissenswerte wiedergeben.

Neben der amtlichen Statistik der Staaten, der Länder und der Gemeinden verdienen die zahlreichen und umfassenden privaten Arbeiten arbeitsstatistischen Inhalts hervorgehoben zu werden. In der Natur der Arbeitsstatistik liegt es, daß hier mehr wie auf anderen statistischen Gebieten die Standesvertretungen (Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Angestelltenverbände) eine über die amtliche Statistik hinausgehende oder ihr parallel laufende Privatstatistik betreiben.

II. Die Arbeitsstatistik in den einzelnen Staaten.

1. Deutsches Reich. Bei der Errichtung des Statistischen Reichsamts im Jahre 1872 waren zwar Anfänge der deutschen Arbeitsstatistik bereits vorhanden; es fehlte aber an einer planmäßigen Pflege. Als Vorläufer einer einheitlichen Reichsstatistik können einzelne Erhebungen des Deutschen Zollvereins gewerbestatistischen Inhalts aus den Jahren 1846 bis 1861 und die von den Landesregierungen in den siebziger Jahren durchgeführten und im Reichskanzleramt zusammengestellten Untersuchungen über die Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter und über die Frauen- und Kinderarbeit in Fabriken angesehen werden. Dagegen hatte sich die Landesstatistik in einzelnen Teilen des Reichs (z. B. in Bayern) schon viel früher mit sozialen Untersuchungen befaßt. Erst mit der Entwicklung der modernen Sozialgesetzgebung wuchs im Reich das Bedürfnis nach einer fortlaufenden zahlenmäßigen Erforschung der Arbeitsverhältnisse. Von besonderem Einfluß hierauf war die Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17./XI. 1871, durch welche die Arbeiterversicherung und im Zusammenhange mit ihr die statistische Erfassung ihrer Wirkung als ein wichtiger Teil der Arbeitsstatistik eingeleitet wurde. In diese Zeit fällt auch die allgemeine Berufs- und Gewerbezählung vom 5./VI. 1882, die gegenüber der ersten Gewerbestatistik von 1875 durch die Ausdehnung auf die Landwirtschaft wesentlich erweitert war. Sie schuf einen Ueberblick über Umfang, berufliche und gebietliche Gliederung der arbeitenden Bevölkerung und ermöglichte die Feststellung der Wechselbeziehungen zwischen Geschlecht, Alter, Familienstand und Beruf, sowie sozialer Stellung in ihm. Für die Zwecke der Arbeiterversicherung wurden damals auch die Unfälle in den Fabriken erhoben. Nach Einführung der Arbeiterversicherungsgesetze wurden zur Kontrolle ihrer Wirkungen und zur Gewinnung von Anhaltspunkten für die Verfolgung weiterer sozialpolitischer Ziele durch die Versicherungsorgane fortlaufende statistische Nachweisungen über ihre Tätigkeit eingeholt, woraus sich bald eine ausgedehnte Statistik der nachstehend aufgezählten Versicherungszweige entwickelte. Als Nebenprodukt lassen sich aus diesen Zahlennachweisen sehr beachtliche Aufschlüsse über die Arbeitsverhältnisse der versicherten Personen, z. B. über die ortsüblichen Tagelöhne, deren regelmäßige Festsetzung und Veröffentlichung im Zentralblatt für das Deutsche Reich erfolgt, gewinnen.

Die Statistik der Krankenversicherung wird im Statistischen Reichsamt seit 1885 (zuletzt in Band 294 der Statistik des Deutschen Reichs für das Jahr 1915) bearbeitet. Durch den gesetzlich begründeten und neuerdings erweiterten Versicherungszwang sowie durch landesrechtliche und statutarische Ausdehnungsmöglichkeiten ist bei der Krankenversicherung das Beobachtungsfeld mit Ausnahme der Beamten und Angestellten im wesentlichen auf alle gegen Gehalt und Lohn beschäftigte Personen in der Industrie, in Handel und Handwerk, in Landwirtschaft, häuslichen Diensten und im Hausgewerbe ausgedehnt. Die von den Krankenkassen gelieferten Nachweisungen geben Aufschluß über die Art und Zahl der Kassen, ihren Mitgliederstand, ihre Organisation, Leistungen und finanzielle Lage. Für die Arbeitsstatistik von besonderem Interesse ist hierbei die weiter unten zu erwähnende Bewegung im Mitgliederstand der Krankenkassen als Schlüssel für die Beurteilung der Arbeitsmarktlage. Ergänzt wird die Krankenkassenstatistik durch regelmäßige Veröffentlichungen der Leistungen der Knappschaftskassen (zuletzt Vierteljahrsheft IV 1920 zur Statistik des Deutschen Reichs) und der Ersatzkassen. Für 1919 wurden insgesamt rund 9 000 Krankenkassen mit 17 Mill.

Mitgliedern und 1 Milliarde M. Leistungen festgestellt.

Die Statistik der **Unfallversicherung**, die vom Reichsversicherungsamt bearbeitet und in seinen amtlichen Nachrichten regelmäßig veröffentlicht wird, läßt die Unfallshäufigkeit mit Angabe über Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten, nähere Umstände und Folgen der Verletzungen, ferner über Organisation und finanzielle Lage, sowie über die Rechtsprechung in solchen Versicherungsangelegenheiten erkennen. Sie umfaßte 1919 116 Berufsgenossenschaften mit 8,5 Mill. gewerblichen und 16 Mill. landwirtschaftlichen sowie 1,4 Mill. bei Ausführungsbehörden gegen Unfall versicherten Personen.

Für die **Alters- und Invalidenversicherung**, welche die in abhängiger Stellung befindlichen Personen in Landwirtschaft, Industrie, Handel, Hauswirtschaft und in öffentlichen Betrieben (im Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Schuldienst) umfaßt, bringt die ebenfalls vom Reichsversicherungsamt veröffentlichte Statistik Angaben über festgesetzte Renten (bis Ende Dezember 1920 4 930 000 Renten), über Leistungen (1919 538 Mill. M.), über Lohnklassen, finanzielle Lage, Heilverfahren und Organisation.

Dazu gesellt sich seit 1913 noch die Statistik über die Angestelltenversicherung. Sie wird in der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte bearbeitet und registrierte 1919 50 000 Heilverfahren mit rund 45 Mill. M. Gesamtaufwendungen.

Mit dem Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung durch die Novelle von 1891 zur Gewerbeordnung trat das Bedürfnis nach verlässigem Beobachtungsmaterial über den Rahmen der Arbeiterversicherung hinaus immer dringlicher in den Vordergrund. Die im April 1892 eingesetzte **Kommission für Arbeiterstatistik** sollte den Anforderungen nach dieser Richtung gerecht werden. Es oblag ihr, dem Reichskanzler Vorschläge für die Form und Durchführung statistischer Erhebungen zu machen und auf Anordnung des Bundesrats und des Reichskanzlers die Vornahme solcher Erhebungen, Durchführung und Verarbeitung, sowie die Ergebnisse zu begutachten. Sie war sowohl in ihrem Wirkungskreis, der sich auf die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung beschränkte, als auch in ihren äußeren Einrichtungen beengt. Sie setzte sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem Beamten des Statistischen Reichsamts, sechs vom Bundesrat zu ernennenden und sieben vom Reichstag zu wählenden Mitgliedern. Mangels eines eigenen Bureaus wurden die statistischen Arbeiten von der amtlichen Zentrale, die Verwaltungsarbeiten vom damaligen Reichsamt des Innern erledigt. Ihre Arbeiten waren meist Stichprobenerhebungen, das heißt: man entwarf einen Fragebogen und untersuchte damit etwa 10 vom Hundert der für eine Verallgemeinerung geeignet ausgewählten Betriebe. Schriftliche Gutachten ergänzten die Ergebnisse. Da der Kommission systematische und fortlaufende Erhebungen aus sich selbst heraus versagt blieben, kann in diesem Zeitpunkt der Entwicklung die Arbeitsstatistik noch nicht als selbständiger Zweig der amtlichen deutschen Statistik angesehen werden.

Zu den wichtigeren Arbeiten der Kommission zählen folgende: eine Erhebung über Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien (1. Teil 1892, 2. Teil 1894), über die Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lebensverhältnisse im Handelsgewerbe (1894, 3 Teile), über die Arbeitszeit in Getreidemühlen (1893, 2 Teile), über Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen (1893), ferner über die Arbeitsverhältnisse des Küchenpersonals in Gast- und Schankwirtschaften (1895), über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschefabrikation (1896), über Arbeitszeit und Sonntagsruhe in der Binnenschiffahrt, über Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge in Kontoren des Handelsgewerbes und kaufmännischer Betriebe ohne offene Verkaufsstellen (1901/1902).

Für die weitere Entwicklung der Arbeitsstatistik von besonderer Bedeutung war die **Berufs- und Gewerbezählung** von 1895, die für das Studium der sozialen Verhältnisse in mancher Hinsicht eine reiche Ausbeute brachte. So wurde mit ihr erstmals eine allgemeine Arbeitslosenzählung im Reich versucht, die mit der Volkszählung im Winter des nämlichen Jahres wiederholt wurde, und eine Erhebung über die Selbständigen nach sozialen Klassen, die gelernten und ungelernten Arbeiter und die Mitarbeit von Familienangehörigen durchgeführt.

An einzelnen Untersuchungen aus dieser Zeit sind zu nennen: eine Erhebung über Unfälle in den Fabriken (1881), eine Ermittlung der Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen in den Wäschefabriken und in der Konfektion (1885), je eine Erhebung über die Sonntagsruhe im Gewerbe (1885), über die Einwirkung der Arbeiterversicherung auf die Armenpflege (1893), über die gewerbsmäßige und sonstige Arbeitsvermittlung (1894), eine größere Erhebung über die Verhältnisse im Handwerk (1895), über die gewerbsmäßige Kinderarbeit (1898), sowie die seit 1899 jährlich wiederholten Erhebungen über Aussperrungen und Streiks und Sondererhebungen mit Hilfe der Gewerbeaufsichtsbeamten über jugendliche Arbeiter und erwachsene Arbeiterinnen und ähnliche Fragen.

Im weiteren Verlauf der sozialen Entwicklung zeigte es sich, daß die arbeitsstatistischen Untersuchungen einerseits einer größeren Spezialisierung, andererseits der Ausdehnung auf bisher nicht ergriffene Gebiete bedurften. Es fehlte an einer systematisch durchgeführten und allgemein zugänglichen Arbeitsstatistik im größeren Stil. Durch die Errichtung einer besonderen **Abteilung für Arbeiterstatistik** beim Statistischen Reichsamt, die auf Anregung des Reichstags am 1./IV. 1904 erfolgte, war diesem dringenden Bedürfnis abgeholfen.

Als Aufgabe wurde der neuen Abteilung übertragen:

1. die Sammlung, Zusammenstellung und periodische Veröffentlichung arbeitsstatistischer Daten und sonstiger für die Arbeiterverhältnisse wichtiger Mitteilungen,
2. die Vornahme besonderer Untersuchungen mit Hilfe schriftlicher und mündlicher Erhebungen, sowie die Erstattung von Gutachten.

Gleichzeitig wurde ihr in Fortführung der bisher der Kommission übertragenen Obliegenheiten ein Beirat für Arbeiterstatistik, bestehend aus 14 Mitgliedern (je 7 vom Bundesrat und Reichstag zu wählen), unter Vorsitz des Präsidenten des Statistischen Reichsamts beigegeben. Er hatte über die Befugnisse der Kommission hinaus in Fällen, in denen es zur Ergänzung des statistischen Materials notwendig erschien, das Recht der Vernehmung von Auskunftspersonen. Seit einer Reihe von Jahren ist er nicht mehr tätig gewesen.

Im Gegensatz zu früher konnte nunmehr die Abteilung für Arbeiterstatistik ohne Beschränkung auf bestimmte Teile der Gewerbeordnung sozialstatistische Erhebungen jeder Art durchführen. Ihre Tätigkeit begann sie mit der Fortsetzung der „Erhebungen" durch Veröffentlichungen über die Arbeitszeit und sonstige Verhältnisse im Fleischergewerbe, im gewerblichen Fuhrwerksbetriebe, in Plätt- und Waschanstalten, im Binnenschiffahrtsgewerbe, ferner über Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Rechtsanwälte und über die Wirkungen des Handwerkergesetzes von 1897 (Erhebung veranstaltet 1905/1907). Die oben erwähnte Methode der Stichprobenerhebung wurde hierfür beibehalten. Für die Verbreitung der arbeitsstatistischen Ergebnisse in weiten Bevölkerungskreisen erwarb sich die Abteilung ein besonderes Verdienst durch die im April 1903 begonnene Herausgabe des Reichs-Arbeitsblatts. Es erschien monatlich in einer Auflage von rund 9000 Stück zum Bezugspreis von 1 M. im Jahre. Es stellte sich zur Aufgabe, über alle sozialen Fragen von einigem Interesse in allgemein verständlicher Weise zu unterrichten. Aus dem reichen Arbeitsgebiet sei hervorgehoben die Berichterstattung über den Arbeitsmarkt, über die Einrichtungen und Tätigkeit der Arbeitsnachweise, Arbeitslosigkeit, Lebenshaltung und Lebensmittelpreise, Arbeitslöhne, Arbeitszeit, Heimarbeit, Frauenarbeit und Beschäftigung Jugendlicher, Lehrlingswesen, Kinderarbeit, Tarifverträge, Arbeitsstreitigkeiten, Schieds- und Einigungswesen, Berufsverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Arbeitervertretungen, Arbeiterschutz, Gewerbeaufsicht, Wohnungs- und Siedlungswesen, Arbeiterwanderungen, Sparkassenwesen, Arbeiterversicherung, Genossenschaftswesen, Volksgesundheit, Wohlfahrtspflege, Volksbildungswesen, Rechtsauskunftstellen, Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, soziale Gesetzgebung und Rechtsprechung und Beobachtung der Entwicklung dieser Angelegenheiten in den wichtigsten Kulturstaaten. Für Veröffentlichungen größeren Umfangs über einzelne dieser Arbeitsgebiete wurden Sonderhefte zum Reichs-Arbeitsblatt und Sonderbeilagen herausgegeben, durch welche die sozialstatistischen Forschungen vertieft und erweitert wurden. Die 25 bisher erschienenen Sonderhefte behandeln:

Statistik der Frauenorganisationen im Deutschen Reich (1909), Erhebungen von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reich (1909, 1911, 1919), die Tarifverträge im Deutschen Reich (1910—1919, in Heft 4, 5, 7, 10, 12, 15 und 23), die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter (1911—1920, in Heft 6, 8, 11, 13, 16, 19, 22 und 25), die internationalen Beziehungen der Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände (1914), Beiträge zur Wohnungsfrage während des Krieges (1917), Beiträge zur Kenntnis der Lebenshaltung im dritten und vierten Kriegsjahre (1918, 1919), ausländische Gesetzgebung über Berufsvereine, Einigungs-, Schieds- und Tarifwesen (1918), Grundzüge der deutschen Sozialversicherung (Heft 24).

Eine weitere Reihe von Beiträgen zur Arbeiterstatistik umfassen in Buchform Veröffentlichungen wissenschaftlicher Arbeiten besonderer Art in zwangloser Reihenfolge, die in den regelmäßig wiederkehrenden Kreis der Untersuchungen des Reichs-Arbeitsblatts nicht hineinpassen. Die bisher erschienenen 12 Bände behandeln folgende Themen:

1 und 7: Die Fortschritte der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten Staaten (1904, 1908).

2: Die Regelung der Notstandsarbeiten in deutschen Städten (1905).

3 bis 5: Der Tarifvertrag im Deutschen Reich (1906).

6: Die Regelung der Arbeitsverhältnisse bei Vergebung öffentlicher Arbeiten (1907).

8: Die Weiterbildung des Tarifvertrags im Deutschen Reich (1908).

9 und 10: Die Regelung des Arbeitsverhältnisses der Gemeindearbeiter in deutschen Städten (1908, 1909).

11: Wohnungsfürsorge in deutschen Städten (1910).

12: Gebiete und Methoden der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten Industriestaaten (1913).

Zu erwähnen sind ferner noch die vom Statistischen Reichsamt jährlich zusammengestellten und mit einem Registerband herausgegebenen Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden (1905 bis 1921) und eine größere Arbeit über die bestehenden Einrichtungen zur

Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Ausland und im Deutschen Reich (1906).

Bei Ausbruch des Krieges im August 1914 und der plötzlich einsetzenden Arbeitslosigkeit übernahm die Abteilung für Arbeiterstatistik durch die Herausgabe des Arbeitsmarkt-Anzeigers noch eine weitere Aufgabe. Mit Hilfe der Arbeitsvermittlungseinrichtungen wurde ein Meldedienst für die von den Arbeitsnachweisen nicht erledigten Arbeitsgesuche und offenen Stellen eingerichtet, um bis zur Schaffung und Einspielung gebietlicher Sammelstellen (Zentralauskunftsstellen) durch rasche, 2 mal wöchentliche, später einmal wöchentliche Bekanntgabe der nicht erledigten Posten an alle wichtigeren Arbeitsnachweise den zwischengebietlichen Ausgleich anzuregen und keine Arbeitskraft ungenutzt zu lassen. Gleichzeitig waren die aus den Meldungen gewonnenen Zahlen in Verbindung mit der laufenden Arbeitsnachweisstatistik eine Erkenntnisquelle für die Entwicklungstendenzen des Arbeitsmarkts. Die ursprünglich für diese Ausgleichszwecke und zur Regelung der Ausländerbeschäftigung während des Krieges beim Reichsamt des Innern gegründete „Reichszentrale der Arbeitsnachweise" wurde Ende 1918 der Abteilung für Arbeiterstatistik übertragen. Einer ursprünglich rein statistischen Amtsstelle wurden damit gewisse Verwaltungsfunktionen hinsichtlich der Ueberwachung des Arbeitsmarkts und der Arbeitsvermittlung anvertraut.

Seit der Schaffung des Reichswirtschafts- und Reichsarbeitsministeriums und der Lostrennung ihrer Aufgabenkomplexe vom ehemaligen Reichsamt des Innern hatte die Abteilung für Arbeiterstatistik mit Ressortschwierigkeiten zu kämpfen. Als Bestandteil des Statistischen Reichsamts unterstand sie zwar mit diesem dem Reichswirtschaftsministerium, hatte aber ihre statistische und verwaltungsmäßige Tätigkeit im wesentlichen für die Zwecke des Reichsarbeitsministeriums auszuüben und sich dessen Bedürfnissen anzupassen. Mit der Gründung des Reichsamts für Arbeitsvermittlung durch V. der Reichsregierung v. 5./V. 1920 wurden diese Schwierigkeiten behoben und der Arbeitsstatistik in Deutschland neue Bahnen gewiesen. Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung mit seiner arbeitsstatistischen Abteilung wurde im Geschäftskreis des Reichsarbeitsministeriums eine selbständige höhere Reichsbehörde. Die arbeitsstatistische Abteilung, die vom Statistischen Reichsamte samt dem geschulten Personal und den technischen Einrichtungen auf die neue Behörde übernommen worden ist, arbeitet unter einem Abteilungsleiter mit den erforderlichen Referenten, wissenschaftlichen Hilfskräften und einem fachstatistisch ausgebildeten Bureaupersonal in gleicher Weise wie die frühere Abteilung für Arbeiterstatistik, ist jedoch ohne Mehrkosten besser als diese in der Lage, ihre Tätigkeit den Verwaltungsbedürfnissen des Ressorts, dem sie eingegliedert ist, anzupassen. Bis zum Inkrafttreten des Arbeitsnachweisgesetzes oblag dem neuen Amt u. a.

1. die Beobachtung des Arbeitsmarkts, die Herausgabe laufender Veröffentlichungen über seine Lage,
2. die Aufsicht über die Arbeitsvermittlungseinrichtungen jeder Art,
3. die Regelung der Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer,
4. die Aufsicht über Einrichtungen der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung,
5. die Durchführung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit,
6. die Sammlung der Tarifverträge und ihre Auswertung,
7. die Beobachtung der Ausstände und Aussperrungen,
8. die Beobachtung der Entwicklung von Berufsvereinen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Jede dieser Aufgaben hat arbeitsstatistische Unterlagen zur Voraussetzung, und sie bilden in ihrer Gesamtheit den Kern der Arbeitsstatistik überhaupt. Da das Berichtsmaterial fortlaufend mit örtlichen und beruflichen Einzelheiten und nach dem jeweils neuesten Stand für die Aufgaben des neuen Amts zur Verfügung stehen und die Aufarbeitung den jeweiligen Bedürfnissen angepaßt werden muß, war die Lostrennung der Arbeitsstatistik von der statistischen Zentralstelle eine unerläßliche Voraussetzung für das neue Amt. Hinsichtlich der Auskunftspflicht war das Reichsamt[1]) nach der genannten Verordnung berechtigt, von den in Betracht kommenden Stellen, insbesondere von den Organen des Arbeitsnachweiswesens, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden, sowie von den Berufsverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. In dem ArbeitsnachweisG. v. 22./VI. 1922 (RGBl. I S. 657) ist dem Reichsamt eine gesetzliche Grundlage (§ 31) zu arbeitsstatistischen Erhebungen in weitestem Maße zur Durchführung seiner Aufgaben gegeben und die Pflicht zur Veröffentlichung der Ergebnisse auferlegt worden. Die ihm durch das Gesetz (§ 26) zugewiesenen Aufgaben sind die Beobachtung des Arbeitsmarkts, der

[1]) Seit 1./X. 1922 führt das Amt die Bezeichnung „Reichsarbeitsverwaltung" (Reichsamt für Arbeitsvermittlung).

Ausgleich von Angebot und Nachfrage zwischen den verschiedenen Gebieten, die fachliche Aufsicht über die der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung dienenden Einrichtungen und die Regelung und Ueberwachung der Anwerbung, Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer. Im einzelnen ist durch das Gesetz dem Reichsamt die Berechtigung erteilt, Erhebungen über die Lage des Arbeitsmarkts, die Arbeitsbedingungen, Ausstände und Aussperrungen, sowie über die Mitgliederbewegung der Vereinigungen von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorzunehmen und die hierzu erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die regelmäßig im Reichsarbeitsblatt zu veröffentlichenden Berichte haben sich zu beschäftigen mit der Lage des Arbeitsmarkts, dem Umfange der Arbeitslosigkeit, dem Erfolg der Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung, den Arbeitsstreitigkeiten sowie der Entwicklung des Tarifwesens und der Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Neben der oben erwähnten, in § 54 durch Strafvorschriften verstärkten Rechtsgrundlage für die genannten Teilgebiete der Arbeitsstatistik bestehen reichsgesetzliche Vorschriften für arbeitsstatistische Berichterstattung noch in § 118 Ziffer 3 des Branntweinmonopolgesetzes in der Fassung v. 20./IV. 1922 und in der Bekanntmachung hierzu v. 4./IX. 1922 (RGBl. I S. 738) sowie in § 6b der V. über Tarifverträge v. 31./V. 1920. In letzterer Bestimmung ist allerdings nur eine Verpflichtung zur Einsendung der Tarifverträge ausgesprochen. Dieses Material findet jedoch bei der Bearbeitung der Tarifstatistik und der tariflichen Lohnstatistik ausgiebige Verwendung. Die laufenden statistischen Arbeiten des Reichsamts für Arbeitsvermittlung erstrecken sich auf Arbeitsmarktberichterstattung, Beobachtung der Bewegung im Mitgliederstand der Krankenkassen, Arbeitslosigkeit in den gewerkschaftlichen Fachverbänden, Zahl der unterstützten Erwerbslosen und ihrer Familienangehörigen und der geleisteten Unterstützung, Kurzarbeit bei den gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmern, Betriebsabbrüche und Stillegungen, die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise, die Berufsverbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter mit Verbandsarchiv, das Tarifwesen mit einem zur Zeit 45000 Verträge umfassenden Tarifarchiv, das Schieds- und Einigungswesen, sowie die Streiks und Aussperrungen.

Durch den verfeinerten Ausbau der Industrieberichterstattung über die Lage des Arbeitsmarkts und den Beschäftigungsgrad, durch eine zweimal monatliche Stichtagzählung der vorhandenen Arbeitssuchenden und offenen Stellen, durch eine 14tägige Statistik über die Erwerbslosigkeit in Städten über 10000 Einwohner und durch die auf Grund von §§ 42 und 31 des Arbeitsnachweisgesetzes durchgeführte Verbesserung der Streikstatistik sind diese Teilgebiete der Arbeitsstatistik wesentlich vertieft worden. Nach wie vor ist darauf Bedacht genommen worden, der Arbeitsstatistik ihren wissenschaftlichen Charakter zu wahren. Als Veröffentlichungsorgan dient dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung das seit Oktober 1920 erheblich erweiterte Reichs-Arbeitsblatt, das zugleich Amtsblatt des Reichsarbeitsministeriums geworden ist. Es erscheint monatlich zweimal in einer Auflage von rund 20000 Stück, und zerfällt in den amtlichen Teil (Gesetze, Gesetzentwürfe, Verordnungen, Erlasse und Bescheide, Rechtsprechung in sozialen Angelegenheiten) und in den nichtamtlichen Teil, der die Statistik und freien sozialpolitischen Aufsätze enthält. Die Sonderhefte zum Reichs-Arbeitsblatt werden in der bisherigen Form weitergeführt. Von Zeit zu Zeit unterrichtet eine Sonderzusammenstellung in eingehender Weise über die Lage des Arbeitsmarkts. Um das Reichs-Arbeitsblatt von umfangreichen Zahlentafeln zu entlasten, erschienen die statistischen Einzelheiten bisher als Beilage zum Arbeitsmarktanzeiger, ab 1922 in den Vierteljahrsheften des Statistischen Reichsamts.

Die beim Statistischen Reichsamt verbliebenen sozialstatistischen Fachgebiete sind in der Hauptsache Lohnerhebungen, die Teuerungsstatistik, die Untersuchungen über die Kosten der Lebenshaltung, die jährliche Krankenkassenstatistik, die Beobachtung des Wohnungsmarktes und die Rechtsprechung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Zum Ausbau der Lohnstatistik ist das lohnstatistische G. v. 27./VI. 1922 erlassen worden, das die Reichsregierung unter Mitwirkung eines Beirats zu lohnstatistischen Erhebungen ermächtigt. Das Zusammenarbeiten der im Reichsamt für Arbeitsvermittlung gepflegten amtlichen Arbeitsstatistik mit der übrigen Reichs- und Landesstatistik sowie mit der Städtestatistik ist durch ständige gegenseitige Fühlungnahme und Beteiligung bei allen wichtigen Beratungen gewährleistet.

Außerhalb dieser als Brennpunkte für die Pflege der amtlichen Arbeitsstatistik anzusehenden Stellen sind an der Fortentwicklung der Arbeitsstatistik andere Reichsstellen, namentlich aber auch die statistischen Landesämter und die entsprechenden Einrichtungen der Großstädte, die Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Konsumvereine und die Privatstatistik wesentlich beteiligt. In diesem Zusammenhange ist auf die Untersuchungen über Gewerbekrankheiten und Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter durch das Reichs-Gesundheitsamt, auf sozialstatistische Arbeiten der Reichspost- und Reichsverkehrsverwaltung und des Reichswanderungsamts zu verweisen. Was die statistischen Landesämter betrifft, so ist ihr Anteil an der Pflege und Durchführung der

Sozialstatistik sehr beachtenswert. Die statistischen Landesämter von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg haben ihr Interesse an der Sozialstatistik durch eine Reihe besonderer Arbeiten bekundet. Auch die Städteverwaltungen haben in neuerer Zeit der Arbeitslosigkeit, den Notstandsarbeiten, dem Wohnungsmarkt, den Lebensmittelpreisen und anderen Fragen durch ihre statistischen Einrichtungen reges Interesse entgegengebracht. Unter den Körperschaftsvertretungen sind die Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern an der Materialbeschaffung für die Arbeitsmarktberichterstattung beteiligt. Bei der privaten Arbeitsstatistik ist in erster Linie der eingehenden Arbeiten der Berufsvereine zu gedenken. Zu ihrer Veröffentlichung bedienen sie sich meist ihrer Verbandszeitschriften (z. B. Statistische Beilage zum Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes) und der Jahresberichte. Unter sonstigen Privatstatistiken sind die verdienstvollen Arbeiten der 1901 gegründeten Gesellschaft für soziale Reform in der „Sozialen Praxis“ und in Sonderveröffentlichungen sowie einzelne Arbeiten der ehemaligen Zentralstelle für Volkswohlfahrt, des ehemaligen Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise und der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, ferner Privatveröffentlichungen, wie z. B. die Zeitschrift „Arbeitsmarkt-Correspondenz“ und „Die Konjunktur“ von R. Calwer (jetzt Vogel) hervorzuheben.

2. **Das Ausland.** Allgemeines: Wie in Deutschland hat auch im Ausland der Weltkrieg 1914/1918 die Fortsetzung und Weiterentwicklung der Arbeitsstatistik teils begünstigt, teils auf sie hemmend gewirkt. Manche Erhebungen, die früher nebensächlich waren, wurden plötzlich in den Vordergrund der Interessen gestellt. Für die internationalen Beziehungen, die die amtliche Arbeitsstatistik vor dem Kriege hatte, war der Krieg störend, und die internationale Statistik wird noch lange damit zu tun haben, die zerrissenen Fäden in vollem Umfang wieder anzuknüpfen. Daraus erklärt sich, daß für manche Länder, insbesondere für die überseeischen, die folgende Darstellung nicht bis zum neuesten Stand durchgeführt werden konnte, da trotz großer Bemühungen die Quellen hierfür nicht zu beschaffen waren.

a) In den **Vereinigten Staaten von Amerika**, wo die Einrichtung arbeitsstatistischer Aemter ihren Anfang genommen und ihre größte Vorbereitung gefunden hat, wurden bereits seit dem Jahre 1864 verschiedene Versuche gemacht, durch Gesetzesvorlagen ein Arbeitsamt und damit auch eine amtliche Stelle für Arbeitsstatistik zu schaffen. Es kam jedoch erst 1884 zur Gründung eines Arbeitsbureaus (Bureau of Labor) im Ministerium des Innern. Ihm oblag die Sammlung des Materials über alle Arbeiterfragen, über die Beziehungen zwischen Arbeit und Kapital, Arbeitszeit, Arbeitslohn und über Mittel zur Verbesserung der materiellen, geistigen und sittlichen Lage der arbeitenden Klassen. Im J. 1888 schied dieses Bureau aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern aus und wurde ein selbständiges Department of Labor mit einem Commissioner of Labor im Range eines Ministers, aber ohne Vertretung im Kabinett, an der Spitze. Nach weiteren Veränderungen in der Behördenorganisation wurde durch G. v. 4./III. 1913 das jetzige Arbeitsamt (Department of Labor) mit dem Zweck gegründet, die Wohlfahrt der Arbeiter zu pflegen, zu fördern und zu entwickeln und ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern. Eine der vier Abteilungen ist das arbeitsstatistische Bureau (Bureau of Labor Statistics) neben dem Einwanderungsbureau, dem Einbürgerungsbureau und dem Kinderbureau. Außer diesen vier Abteilungen besteht im Department of Labor noch ein Bureau des Arbeitssekretärs. Letzterer leitet die Sammlung und die Verbreitung statistischen Materials über die Arbeitsbedingungen. Er kann von anderen Aemtern das bei ihnen angesammelte Material hierüber verlangen. Er verfolgt die Zusammenhänge, die Durchführung und Veröffentlichung der einschlägigen Statistiken. Sonderberichte des Arbeitsamts behandeln die Frauen- und Kinderarbeit in den Vereinigten Staaten und die Arbeitsbedingungen in der Eisen- und Stahlindustrie. Als Zeitschrift gibt das Arbeitsamt das „Bulletin“ heraus, das im wesentlichen über die Groß- und Kleinhandelspreise, Lebensmittelpreise in 39 größeren Städten, Kosten von Heizung und Gas, über Frauenarbeit in der Industrie, Arbeiterversicherung, Arbeitsgesetzgebung, Arbeitsnachweiswesen und Arbeitslosigkeit unterrichtet. Eine weitere Reihe von Veröffentlichungen sind die Jahresberichte. Hervorzuheben ist ferner, daß sich die amtliche Arbeitsstatistik in den Vereinigten Staaten neben der Darstellung der Arbeitsbedingungen in großem Umfang auch die Erforschung der übrigen Produktionsfaktoren wie Hand- und Maschinenarbeit Rohstoffe, Werbekosten, Steuern, Betriebsformen u. ä. zur Aufgabe stellt. Mit dem Gesetz von 1908 ist dem arbeitsstatistischen Bureau die Erledigung der Ansprüche der Staatsarbeiter auf Entschädigung wegen erlittener Betriebsunfälle in den Staatsbetrieben übertragen worden. Im J. 1913 hatte das arbeitsstatistische Bureau 71 beamtete Kräfte.

Die meisten Erhebungen der nordamerikanischen Arbeitsstatistik sind mit Hilfe von Spezialagenten durchgeführt. Die Methode besteht darin, daß diese Agenten vom Bureau ausführlich ausgearbeitete Fragebogen an Ort und Stelle z. B. in den Betrieben durch Befragen der in Betracht kommenden Personen, durch Einblick in die Geschäftsbücher und auf Grund sonstiger Quellen ausfüllen und so die Ergebnisse ihrer persönlichen Forschung dem Amt zur Verfügung stellen.

Von den einzelnen Gliedstaaten ging Massachusetts allen anderen mit der Gründung eines arbeitsstatistischen Bureaus voran. Der Boden für diese Gründung war wegen der ausgedehnten Industrie und durch das Bedürfnis weiter Kreise, in die sozialen Zustände einen tieferen Einblick zu erlangen, besonders günstig. C. D. Wright, der Leiter dieses Bureaus und spätere Commissioner of Labor in Washington, hat in mehreren Schriften (the working of the Department of Labor the value and influence of Labor Statistics 1901, the Collection of Statistics of Labor in the United States 1887) über die Entwicklung der amerikanischen Arbeitsstatistik geschrieben. Durch unparteiische und geschickte Leitung wurde das Amt in Massachusetts vorbildlich für andere Staaten der

Union. Als nächster Staat entschloß sich Pennsylvania 1872 zur Eröffnung eines Bureaus of Industrial Statistics. Es folgte sodann Connecticut 1873, wo jedoch 1875 das arbeitsstatistische Bureau wieder aufgelöst wurde, um 1885 durch Gesetz neu eingesetzt zu werden, dann Kentucky 1876, Ohio 1877, New Jersey 1878, drei Staaten (Indiana, Missouri, Illinois 1879), vier Staaten (California, Wisconsin, New York, Michigan 1883), zwei Staaten 1884, ein Staat 1885, sechs Staaten 1887, je ein Staat 1889 und 1890, weitere sieben Staaten in den Jahren 1891—1900. Fast alle diese einzelstaatlichen Aemter veröffentlichen regelmäßige Jahresberichte. Nicht alle befassen sich ausschließlich mit Arbeitsstatistik, sondern haben auch noch andere Aufgaben, wie Einwanderung, Volkszählung, Gewerbeaufsicht, Arbeitsnachweis u. ä. Zum Teil sind den Aemtern Verwaltungsaufgaben wie die Fabrikinspektion mit übertragen.

b) Kanada. Im J. 1905 wurde durch Gesetz eine alle zehn Jahre zu wiederholende Volkszählung angeordnet und hierzu als Zweig des Arbeitsministeriums ein Landesstatistisches Amt errichtet. In den zwischen zwei Volkszählungen liegenden Jahren sollte sich dieses Amt mit anderen statistischen Arbeiten, darunter mit der Arbeitsstatistik, befassen und ein Arbeitsblatt, die „Labor Gazette“, herausgeben. Letztere ist allerdings bereits unter der Herrschaft des Kanadischen Einigungsgesetzes von 1900 entstanden und dient zugleich dem Arbeitsministerium als amtliches Veröffentlichungsorgan für soziale Angelegenheiten. Ein Stab von Berichterstattern ist in allen größeren Städten des Landes für das Arbeitsblatt tätig und berichtet über den Beschäftigungsgrad und die Lage der einzelnen Industrien, sowie über alle Vorgänge im sozialen Leben. Die erste Nummer ist im September 1900 erschienen und enthält u a. Berichte über Löhne und Preise, insbesondere über staatliche Betriebe, über Einigungs- und Schiedswesen, über Arbeiterkongresse. Der 21. Jahrgang (1921) bringt Angaben über die Arbeitslosigkeit bei den Gewerkschaften, Indexziffern über Lebenshaltungskosten, Mitteilungen über Streiks, ausländische Arbeitsverhältnisse, Arbeitsmarkt und Beschäftigungsgrad, Arbeitslosigkeit, Berufsverbände, Arbeitsvermittlung, Kleinhandelspreise, Sozialgesetzgebung u. ä. Für wichtigere Untersuchungen und die Vorbereitung der Gesetzgebung ist es üblich, besondere Kommissionen einzusetzen, die Bericht erstatten. Auch Verwaltungsaufgaben wie die Ausführung der Gesetze zur Verhütung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten, zum Schutze einheimischer Arbeiter gegen die Zulassung fremder Arbeiter usw. sind dem Amt zugeteilt.

Seit 1911 gibt das Amt jährlich eine Uebersicht über die Gewerkschaften in Kanada mit einem Ueberblick über die Entwicklung in anderen Ländern heraus. Ueber die Statistik der Streiks und Aussperrungen unterrichtet ein 1913 herausgegebener Bericht.

c) Australischer Staatenbund. Dem durch Gesetz von 1905 errichteten Statistischen Bundesamt (Commonwealth Bureau of Census and Statistics) obliegt u. a. auch die jährliche Aufbereitung von Statistiken über den Beschäftigungsgrad und die Arbeitslosigkeit, ferner die Fabrik-, Bergwerks- und Produktionsstatistik. Es begann seine Tätigkeit im November 1906, wobei die bestehenden einzelstaatlichen Statistischen Aemter ihre Selbständigkeit behielten. Das seit 1907 erscheinende „Australische statistische Jahrbuch“ veröffentlicht erst seit 1910 Angaben über Arbeitsstatistik und zwar zuerst über die Kosten der Lebenshaltung, später über Berufsverbände, Arbeitslöhne und Preise. Seit Mai 1913 erscheint vierteljährlich ein Arbeitsblatt (Labour Bulletin), das über die Lage der Industrie, Kleinhandelspreise, Lebenshaltungskosten, Arbeitsstreitigkeiten, Löhne, Arbeitsvermittlung und gewerbliche Unfälle unterrichtet. Von 1907—1911 wurden außerdem jährlich sozialstatistische Veröffentlichungen herausgegeben. In den Einzelstaaten besorgen die Verwaltungsbehörden für Arbeitsangelegenheiten auch die einschlägige Statistik, z. B. in Queensland das Department of Labour, in Neusüdwales das Department of Labour and Industry.

d) Neuseeland. Das aus einem älteren Bureau (1891) hervorgegangene, 1903 neugeordnete „Department of Labour“ hat in erster Linie zwar die Ausführung und Vorbereitung der Arbeitsgesetze zur Aufgabe, dann aber auch die Pflege der Arbeitsstatistik. Es soll zuverlässige Nachrichten über die Industrie sammeln, von allem, was auf die gewerbliche Tätigkeit Bezug hat, Kenntnis sich verschaffen und sie verbreiten. Das Amt steht unter dem Arbeitsminister. Die Jahresberichte und das monatliche Arbeitsblatt „Journal“ geben über den Arbeitsmarkt, dessen Unterlagen durch Inspektoren gesammelt werden, sowie über die Ausführung der Arbeitsgesetze und die sonstige Tätigkeit des Amtes Auskunft. Unter jenen Gesetzen sind der Conciliation and Arbitration Act, ferner die Fabrik-, Laden- und Unfallgesetze hervorzuheben, auch spielt die Fürsorge für Arbeitslose und die Dienstbotenvermittlung eine Rolle. Von den Leistungen anderer Behörden sind zu nennen: die Gewerbe-(Produktions-) Statistik beim Zensus sowie die Statistiken über Vereinswesen und zur Altersversorgung.

e) Großbritannien und Irland. In den vereinigten Königreichen ist die amtliche Statistik nach ihrer geschichtlichen Entwicklung auf eine Reihe von Reichsbehörden verteilt; jede von diesen sammelt für ihren Bedarf Material und erläßt Vorschriften. Wenn Umfang und Bedeutung dieser dezentralisierten Statistik es erforderlich erscheinen ließen, wurde bei der betreffenden Zentralstelle ein besonderes statistisches Zweigamt eingerichtet, das seine Tätigkeit nach den Erfordernissen des betreffenden Verwaltungszweiges ausübte. Wie in anderen Ländern wird auch hier eine einheitliche zentrale Kontrolle der statistischen Methode vermißt. Die Arbeitsstatistik im besonderen ist aufgeteilt zwischen dem Arbeitsamt (Labour Department) beim Handelsministerium (Board of Trade), das die Lohn-, Arbeitszeit-, Wanderungs-, Streik- und Aussperrungs-, Schieds- und Einigungs-, Arbeitsnachweis- und Arbeitslosenstatistik bearbeitet, und dem Friendly society registry-Amt, das die Statistik der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Berufsverbände betreibt. Der Schwerpunkt der Arbeitsstatistik liegt demnach in Händen des 1886 als Bureau of Labour gegründeten, 1893 zu einer Abteilung des Board of Trade ausgebauten Labour Department. An der

Spitze des Labour Department steht ein Direktor, der über einen Stab von Beamten und Angestellten verfügt. Aufgabe des Labour Department ist die Sammlung und Veröffentlichung von arbeitsstatistischem Material und gemäß Conciliation Act (1896) eine gewisse Befugnis zur friedlichen Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Mit dem Wachsen der sozialen Aufgaben in den letzten Jahren ist das Tätigkeitsfeld des Labour Department erheblich erweitert worden. Die von ihm veröffentlichten „Annual Abstracts“ und die monatlich erscheinende „Labour Gazette“ sorgen für die Verbreitung des reichen Stoffes, der sich aus den fortlaufenden und gelegentlichen Erhebungen ergibt. Die Labour Gazette faßt alles von den verschiedenen Zentralbehörden herrührende und sonst für die Interessenten schwer zugängliche Material in allgemein verständlicher Form zusammen. Dieses vorbildliche Arbeitsblatt enthält in seiner ersten Nummer von Mai 1893 Angaben über die Lage des Arbeitsmarktes, wobei hauptsächlich die Berichte der auf größere Plätze verteilten Lokalkorrespondenten verwertet werden, ferner Berichte über Veränderungen in den Löhnen und in der Arbeitszeit, textliche Schilderungen größerer Arbeitsstreitigkeiten, Berichte über die Armenverwaltung, Lebensmittelpreise, Gewerkschaften, gewerbliche Unfälle u. a. In neuerer Zeit kommen noch hinzu regelmäßige Berichte über die soziale Gesetzgebung, Arbeitslosigkeit, Arbeiterkongresse, Einigungs- und Schiedswesen und Arbeitsvermittlung. Seit 1917 wird die Labour Gazette als amtliche Veröffentlichung vom Arbeitsministerium herausgegeben.

f) Frankreich. Aus älterer Zeit sind einige große, zwischen 1840—1882 ausgeführte Erhebungen über Landwirtschaft und Industrie, auch solche der Pariser Handelskammer hervorzuheben. Eine ständige Pflege der Arbeitsstatistik hat erst mit der Einsetzung des „Office du Travail“ i. J. 1891 begonnen, welches damals als selbständige Behörde unmittelbar unter dem Minister für Handel und Industrie errichtet wurde. Es erhielt die Aufgabe: alle auf die Arbeit bezüglichen Nachrichten zu sammeln, zu bearbeiten und zu veröffentlichen, besonders in bezug auf Stand und Entwicklung der Produktion, die Organisation und Bezahlung der Arbeit, ihre Beziehungen zum Kapital, die Lage der Arbeiter usw. Das Amt ist später mehrmals von Aenderungen der Ministerien mitbetroffen worden, wobei seine Trennung von der sonstigen Verwaltung nicht beibehalten worden ist. So wurde i. J. 1900 bei dem Ministerium für Handel und Industrie eine Abteilung „Direction du Travail“ mit drei Bureaus: 1. Office du Travail und allgemeine Statistik, 2. Arbeitsinspektion, 3. Berufsvereine eingerichtet. Die Obliegenheiten des vormaligen Office du Travail gingen dabei auf das erste und dritte Bureau über. Im J. 1906 wiederum wurde durch Zusammenlegung von Abteilungen verschiedener Ministerien ein neues Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge gebildet. Es umfaßte drei Abteilungen: für Arbeit (Direction du Travail), für Versicherung sowie soziale Fürsorge und für Hilfskassen. Die Arbeitsabteilung zerfiel wiederum in drei Bureaus: 1. Office du Travail, 2. Arbeitsinspektion, 3. Berufsvereine und Gewerbegerichte. Durch Gesetz vom November 1910 bildet die Abteilung für allgemeine Statistik ein selbständiges Amt unmittelbar unter dem Arbeitsminister. Eine der sechs Abteilungen dieses Amts befaßt sich mit der Pflege der Sozialstatistik. Die Arbeitsstatistik wird im wesentlichen von folgenden Stellen bearbeitet. Ueber die Arbeitsverhältnisse, die Lage der Arbeiter und das Genossenschaftswesen gibt das 1. Bureau des Arbeitsministeriums das Bulletin du Ministère du Travail, das frühere Bulletin de l'Office du Travail monatlich heraus. Die jährliche Streikstatistik wird seit 1891 vom 3. Bureau dieses Amts herausgegeben. Mit der Gewerbeinspektion befaßt sich das 2. Bureau des Arbeitsministeriums.

Ein Beirat „Conseil supérieur du Travail“ wurde schon 1891 eingesetzt, ist aber oft Aenderungen unterworfen gewesen. Er bestand (seit 1904) aus 67 Personen, von denen je 27 auf die Arbeitgeber und Arbeiter, die übrigen auf den Senat, Deputiertenkammer, Pariser Handelskammer und andere Körperschaften entfielen. Seine Aufgabe ist es, sich auf Ersuchen des Ministers mit dem Studium der Lage der Arbeit, der Arbeiter sowie der Beziehungen der Unternehmer und Arbeiter zu befassen und Vorschläge zur Verbesserung zu machen.

Die Arbeitsmarktberichte des oben erwähnten Bulletin beruhen hauptsächlich auf Mitteilungen der Sekretäre von Arbeitersyndikaten, Arbeiterbörsen oder auch Unternehmerverbänden. Von vielen anderen Arbeiten des Amts sind hervorzuheben: eine große Erhebung über Löhne und Arbeitszeiten in der Industrie (6 Bde., 1893/97), über die Löhne bei behördlichen Arbeiten und gewisse andere Lohnnachweise, dann Veröffentlichungen über die Gesundheit und Sicherheit im Betriebe, die Gefahren der Giftstoffe, das Lehrlingswesen, die Arbeiterversicherung, Berufskrankheiten, Arbeitsnachweise und Arbeitslosigkeit, die Ausführung des Arbeiterschutzes, Heimarbeit in der Wäscheindustrie, in der künstlichen Blumenindustrie, in der Schuhindustrie, Berufsvereine, Arbeitsstreitigkeiten und ihre Beilegung u. a.

g) Belgien. Als bemerkenswerte Arbeiten aus älterer Zeit sind die Gewerbestatistik von 1884 und zwei Erhebungen von 1843 und 1886 zur Vorbereitung der Arbeiterschutzgesetzgebung zu nennen. Die weitere sozialpolitische Entwicklung führte sodann zur Gründung des Arbeitsamtes (Office du travail), in welchem die Arbeitsstatistik ihre weitere Pflege und Heimstätte fand. Das Office du travail ist am 12./IV. 1895 auf Grund einer Königlichen V. v. 12. XI. 1894 errichtet worden. Es ging der Gründung des Ministère de l'industrie et du travail (25./V. 1895) nur wenige Tage voraus und wurde ihm alsbald angegliedert, während es vorher dem Ministère de l'Agriculture, de l'Industrie, du Travail et des Travaux publics angehörte.

Das Arbeitsgebiet ist durch die Verordnung wie folgt umschrieben: 1. Sammlung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Mitteilungen über Arbeit, insbesondere über Stand und Entwicklung der Gütererzeugung, Organisation und Entlohnung der Arbeit, Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit, die Lage der Arbeiter im Inland und Vergleich mit dem Ausland, Unfälle, Streiks und Aussperrungen, Wirkungen der Gesetze, die Industrie und Arbeiter interessieren;

2. Mitwirkung beim Studium neuer gesetzgeberischer Maßnahmen und Einführung von Verbesserungen der bestehenden Gesetzgebung; 3. Ueberwachung der Ausführung der Sozialgesetzgebung, soweit Ausführungsbestimmungen dies vorsehen. In den Ausführungsbestimmungen über die Organe des Amtes sind ferner noch 25 Sondergebiete aufgezählt, auf die sich seine Tätigkeit zu erstrecken hat. Das Office du travail ist in sechs Abteilungen geteilt, deren erste für die Arbeitsstatistik vorgesehen ist. Es hat auch die Befugnis, allgemeine Zählungen, Erhebungen und besondere Untersuchungen anzustellen, um den Aufgaben des Amtes gerecht zu werden. Die zweite Abteilung befaßt sich mit der Arbeitsverfassung (Industrie- und Arbeitsräte). Sie hat die ausländische Arbeitergesetzgebung zu verfolgen und das Jahrbuch über die Arbeitsgesetzgebung herauszugeben. Der dritten Abteilung obliegt die Gewerbeinspektion, der vierten die Unfallversicherung, der fünften die Wohlfahrtspflege (Wohnungswesen, Alterspensionen usw.) und der sechsten die Berufsvereine, das Genossenschaftswesen und die Arbeitsvermittlung. Unter dem Personal des Amtes befanden sich vor dem Krieg 17 Korrespondenten, die auf die Industriebezirke des Landes verteilt waren und monatlich über den Arbeitsmarkt zu berichten hatten.

Neben dem Arbeitsamt besteht ein Beirat (Conseil supérieur du travail), der auf Ersuchen des Ministeriums Gutachten abzugeben und Vorschläge zu machen hat. Er wurde 1892 ins Leben gerufen und setzt sich aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern sowie wirtschaftlich erfahrenen Mitgliedern zusammen.

Die erste größere Arbeit des Amtes war die Durchführung der Industriezählung von 1896, die nach einer längeren Pause (erste Zählung 1846) für die Zwecke der Gesetzgebung und Verwaltung erforderlich war. Die statistische Abteilung des Arbeitsamtes hatte hierzu die wissenschaftlichen Vorarbeiten zu erledigen. Die Ergebnisse sind 1898 in 18 Bänden veröffentlicht. Sie war eine Betriebszählung und Zählung der beschäftigten Arbeiter. Größere Erhebungen sind über Sonntagsarbeit (1896/98), Löhne (1900), Lohn und Arbeitszeit (1901), Lohnuntersuchungen für verschiedene Industriezweige, Erhebungen über Arbeitsstreitigkeiten mit einem ausgedehnten Meldesystem unter Heranziehung der unteren Verwaltungsstellen durchgeführt und veröffentlicht worden. Dazu kommen eine große Zahl von einzelnen Darstellungen über die oben genannten Aufgaben. Seit Januar 1896 gibt das Arbeitsamt ein monatlich erscheinendes Arbeitsblatt (Revue du travail) heraus mit dem Zweck, der Oeffentlichkeit jeweils das neueste Tatsachenmaterial in völlig objektiver Darstellung zu Studienzwecken an die Hand zu geben und die Kenntnis der Sozialgesetze und Gesetzentwürfe, der Erlasse für ihre Ausführung und der verwaltungsstatistischen Ergebnisse zu verbreiten. In einem nichtamtlichen Teil werden unter der Verantwortlichkeit des Verfassers Aufsätze veröffentlicht, u. a. über die Lage des Arbeitsmarktes, Vereinswesen, Arbeitsnachweise, Arbeitslosenkassen, Gesundheitswesen, Wohnungswesen, Genossenschaften, Sparkassen, Unterricht usw.

h) Oesterreich. Nach vergeblichen Anregungen i. J. 1874 und 1886 zur Schaffung eines eigenen arbeitsstatistischen Bureaus und nach unerledigt gebliebenen Gesetzentwürfen von 1894 und 1898 über die Errichtung eines Arbeitsstatistischen Amts wurde 1898 vom Handelsminister im Verordnungsweg dieses Amt und ein ständiger Arbeitsbeirat eingesetzt. Bei dem Mangel einer Auskunftspflicht war das Amt für seine Erhebungen auf den guten Willen der dabei beteiligten Personen angewiesen. Der satzungsmäßige Zweck des Arbeitsstatistischen Amtes war die systematische Erhebung, Verarbeitung und periodische Veröffentlichung arbeitsstatistischer Daten für Zwecke der wirtschaftlichen und sozialen Gesetzgebung und Verwaltung. Bei den Erhebungen war das Arbeitsstatistische Amt vollkommen selbständig; es unterstand nur hinsichtlich der Oberleitung dem Handelsministerium. Die Beamten waren zur Verschwiegenheit verpflichtet. Im J. 1908 war das Amt hinsichtlich seiner behördlichen Stellung eine der vier Abteilungen der sozialpolitischen Sektion des Handelsministeriums. Der ständige Arbeitsbeirat hatte das Amt in seiner Tätigkeit zu unterstützen und auch sonst „fördernd auf das gedeihliche Zusammenarbeiten des Arbeitsstatistischen Amtes mit den Betrieben, auf die sich seine Wirksamkeit erstreckt, hinzuwirken“. Später hatte der Beirat Anträge zu stellen und Gutachten hierüber zu machen. Vorsitzender des Beirats war der Vorstand des Arbeitsstatistischen Amtes. Mitglieder waren in gleicher Anzahl Vertreter der Unternehmer und Arbeiter, sowie Fachmänner, der Präsident der Statistischen Zentralkommission, der Zentralgewerbeinspektor und Delegierte der einzelnen Zentralstellen. Aus der reichhaltigen und vielseitigen Tätigkeit des Amtes ist zunächst eine Reihe von fortlaufenden arbeitsstatistischen Veröffentlichungen hervorzuheben: Monatliche und jährliche Zusammenstellungen über die Arbeitsvermittlung, Arbeitslosigkeit, die jährliche Statistik der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, über die kollektiven Arbeitsverträge und Arbeitszeitverlängerungen. Von den wichtigeren einmaligen Erhebungen sind zu erwähnen: Die Arbeitervereine in Oesterreich nach dem Stand v. 31./XII. 1900 (1905), die Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion (1906), im Schuhmachergewerbe (1905), die Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der Schuhmacher (1906), Arbeiterverhältnisse im Ostrau-Karwiner Steinkohlenrevier (1904, 1906), die Arbeitszeit in den Fabrikbetrieben (1907), in Handelsbetrieben (1903), in Eisen-, Hütten- und Walzwerken (1911), in Glashütten (1911), die Kinderarbeit in Oesterreich i. J. 1908 (1910), Wirtschaftsrechnungen und Lebensverhältnisse von Wiener Arbeiterfamilien von 1912—1914 (1916). Daneben blieb die Pflege größerer arbeitsstatistischer Gebiete nach wie vor den einzelnen Zentralstellen, so die Statistik der Bergarbeit, zuletzt dem Staatsamt für Handel, die Statistik der Arbeiterversicherung, zuletzt dem Staatsamt für soziale Verwaltung, und die Statistik der Tabak- und Salzarbeiter dem Finanzressort vorbehalten. Die vom Arbeitsstatistischen Amt herausgegebene Monatsschrift „Soziale Rundschau“ behandelt in seinen vier Abteilungen: sozialpolitische Nachrichten, Gesetze, Arbeitsstatistik und gewerbe-

gerichtliche Entscheidungen neben den Ergebnissen der Arbeitsstatistik auch alle wichtigeren sozialen Maßnahmen des In- und Auslandes. Die eine Zeitlang herausgegebenen „Mitteilungen" enthielten halbamtliche Arbeiten aus dem Gebiet der Arbeitsstatistik und Sozialpolitik. Seit dem Jahre 1906 erschien außerdem ein „Sozialpolitisches Archiv", das von dem neu errichteten Ministerium für soziale Fürsorge übernommen worden ist. Dem Arbeitsbeirat sind umfassende Abhandlungen über Heimarbeiterschutz (1898—1913), über die Reform der Arbeiterversicherung (1898—1909), über die Organisation der Arbeitsvermittlung (1898—1904), über die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (1902—1908) und über den Arbeiterschutz bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten (1898—1904) zu verdanken.

Eine grundlegende Aenderung erfuhr die österreichische Arbeitsstatistik durch den Beschluß des Staatsratdirektoriums v. 15./II. 1919, der ihr Tätigkeitsgebiet der Statistischen Zentralkommission übertrug. Die dort neu eingerichtete eigene arbeitsstatistische Abteilung hat den bisherigen Wirkungskreis des Arbeitsstatistischen Amtes übernommen; damit hat auch der arbeitsstatistische Beirat, der schon seit Jahren keine Wirksamkeit mehr entfaltet hatte, sein Ende gefunden. Die Statistische Zentralkommission ist 1863 gegründet und war zuerst dem Handelsministerium, später dem Wohlfahrts- und Unterrichtsministerium unterstellt. Sie bestand aus dem Präsidenten, je einem Mitglied der Zentralbehörden und aus Männern der Wissenschaft.

i) Italien. Die seit 1861 bestehende Generaldirektion für Statistik hat mit ihrer Beschreibung der Industrie des Landes, ferner mit ihrer Berufs-, Lohn- und Streikstatistik erheblich zur Arbeitsstatistik beigetragen. Eine ständige Pflege hat die Arbeitsstatistik jedoch erst (G. v. 29./VI. 1902) mit der Einsetzung des „Ufficio del lavoro" nach dem Vorbilde der ausländischen Arbeitsämter erfahren. Seine Aufgabe ist eine ähnlich wie in Frankreich und Belgien umschriebene Nachrichtensammlung, die Beobachtung der ausländischen und Mitwirkung an der italienischen Sozialgesetzgebung, darauf bezügliche Studien und Erhebungen, und die allmähliche Angliederung der auf die Arbeitsverhältnisse und soziale Fürsorge bezüglichen Dienstzweige. So ist bereits vor dem Kriege dem Amt die Aufsicht über Frauen- und Kinderarbeit und über die Gewerbegerichte übertragen worden. Zur Mitwirkung an der Gesetzgebung durch Gutachten und Vorschläge ist ein Beirat, Consiglio superiore del lavoro, eingesetzt; er besteht aus 43 Mitgliedern, nämlich 7 Beamten, je 3 Senats- und Kammermitgliedern, 16 Vertretern verschiedener Körperschaften, 5 Arbeitgebern, 7 Arbeitern und 2 Nationalökonomen.

Das Gesetz sieht auch eine Auskunftspflicht für die Bedürfnisse des Amtes vor, daneben ist eine beschränkte Zahl von Korrespondenten, meistens Sekretäre der Arbeitskammern und Fachverbänden, für eine regelmäßige Berichterstattung gewonnen. Diese wurde für den Arbeitsmarkt des von dem Amte in der Art der Arbeitsblätter herausgegebenen „Bollettino" verwertet. Die Studien und Erhebungen des Amtes haben unter anderem dem Arbeiterschutz gegolten, nämlich der Frauen- und Kinderarbeit, der Einführung von Fabrikinspektoren, Aenderungen der Gewerbegerichte, den Phosphorgefahren, der Einführung der Sonntagsruhe und von Mutterschaftskassen, der Nachtarbeit in Bäckereien, der Arbeit in den Schwefelgruben und beim Reisbau u. a. Ferner sind Statistiken über Streiks (jährlich), Arbeitervereine und die Arbeiterwanderungen aufgemacht. Das früher vom Ufficio del Lavoro herausgegebene Bolletino fand seit Januar 1920 seine Fortsetzung im Bolletino del Lavoro e della Previdenza sociale des Ministeriums für Handel, Industrie und Arbeit und ging noch im gleichen Jahre auf das Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge über. Die darin enthaltenen Arbeitsmarktberichte stützen sich auf Meldungen der Arbeitsämter an das Reichsamt für Arbeitsvermittlung und Erwerbslosigkeit. Ferner enthält das Bolletino Berichte über Streiks, Berufsverbände, Tarifwesen, Lebensmittelpreise, Sozialversicherung, Arbeitsverfassung, Schieds- und Einigungswesen, Gesetzgebung und Rechtsprechung. In 51 statistischen Untersuchungen und Erhebungen der Direzione generale del Lavoro aus den Jahren 1904—1920 sind die wichtigeren arbeitsstatistischen Gebiete eingehend behandelt. Weitere Berichte über Gewerbeinspektion und Sozialversicherung schließen sich dieser Veröffentlichungsreihe an.

Beträchtliche Beiträge zur Arbeitsstatistik hat endlich ein privates Unternehmen, die für die Wohlfahrt der unbemittelten Klassen begründete Societa umanitaria in Mailand geliefert.

k) In der Tschechowslowakei obliegt die Pflege der Arbeitsstatistik der Abteilung für soziale Statistik des Statistischen Staatsamts, dessen Abteilung V sie bildet. Verwaltungsmäßig ist sie dem Präsidenten des Amts unterstellt, in wissenschaftlicher Beziehung ist jedoch der Abteilungsvorstand selbständig. Das Statistische Staatsamt ist unmittelbar dem Ministerpräsidenten unterstellt. Die Abteilung für Sozialstatistik begann ihre Tätigkeit im Juli 1919. Sie hatte in erster Linie das in Wien und Budapest unverarbeitete auf die tschechoslowakische Republik sich beziehende Material zu sammeln und zu verarbeiten. Weiter hat sie einzelne Erhebungen vorbereitet und durchgeführt. Dies gilt für die regelmäßige Streik- und Aussperrungsstatistik, die Statistik der kollektiven Arbeits- und Lohnverträge und die Statistik der Ueberstundenarbeit. Eine einmalige Erhebung über Jugendfürsorge und soziale Fürsorgeeinrichtungen für die Studentenschaft, eine Statistik der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und eine Erhebung über das Armenwesen sind in Vorbereitung. Der Aufgabenkreis der sozialstatistischen Abteilung wird alljährlich im Arbeitsplan des statistischen Amts vom Staatsrat bestimmt. Seit April 1920 besteht neben anderen Ausschüssen auch der vom Statistischen Staatsrat gewählte Ausschuß für Sozialstatistik. Er ist aus ordentlichen Mitgliedern des Staatsrats und aus gewählten Fachmännern zusammengesetzt und ist beratendes und beschließendes Organ in allen Fragen der amtlichen Statistik. Der Ausschuß setzt die durchzuführenden Aufgaben, ihre Reihenfolge, den geographischen und sachlichen Umfang und die Methode der Erhebung fest. Die Ergebnisse

werden viertel- und halbjährlich im Bulletin und zum Teil in den Mitteilungen des Statistischen Staatsamtes veröffentlicht. Es ist beabsichtigt, die einmaligen Erhebungen in Quellenwerken zur Darstellung zu bringen. Für die Materialbeschaffung besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht auf Grund des G. v. 28./I. 1919, jedoch nur im Rahmen der Beschlüsse des Statistischen Staatsrates oder seines Ausschusses.

l) Bulgarien. Die Führung der amtlichen Arbeitsstatistik ist i. J. 1914 einer statistischen Abteilung bei der Sektion für Arbeit im Ministerium für Handel, Gewerbe und Arbeit übertragen. Sie arbeitet im Einvernehmen mit der allgemeinen amtlichen statistischen Zentrale. Ihr Aufgabenkreis beschränkt sich auf die Sammlung von Material über Arbeitsbedingungen, Streiks und Aussperrungen und Unfallstatistik. An Stelle eines Beirats werden für besonders wichtige Fälle Kommissionen von Sachverständigen ernannt. Auf Grund des Gesetzes über Arbeitshygiene und Unfallverhütung und des Gesetzes über Arbeiterversicherung sammeln außerdem die Fabrikinspektoren statistisches Material. Ein Veröffentlichungsorgan besteht zurzeit noch nicht.

m) In Rumänien besorgt die Arbeitsstatistik eine Abteilung der Generaldirektion für Arbeiterfragen beim Arbeitsministerium. Sie ist mit letzterem am 30./IV. 1920 ins Leben getreten. Sie befaßt sich mit der Statistik der industriellen Betriebe, der Arbeiterlöhne usw. An Veröffentlichungen liegt zurzeit nur eine solche über Streiks vor. Im übrigen dient das Arbeitsblatt des Arbeitsministeriums als Veröffentlichungsorgan.

n) Spanien. Nach vielen Ansätzen zu einer Arbeitsstatistik, unter denen eine Kommission für soziale Reformen (1883) wenigstens einige Ergebnisse geliefert hat, wurde endlich i. J. 1903 das „Instituto de Reformas Sociales" begründet und hat eine lebhafte Tätigkeit entfaltet. Seine Aufgabe ist es, die Arbeitsgesetzgebung vorzubereiten, ihre Ausführung zu überwachen und die soziale Tätigkeit zum Wohle der arbeitenden Klassen zu fördern. Die Einrichtung dieses Amtes ist durchaus eigentümlich, aber zu weitläufig, um hier darauf einzugehen. Kurz gesagt, bestand das dem Ministerium des Innern angegliederte Institut bei seiner Errichtung aus 30 Mitgliedern, darunter je 6 von Arbeitgebern und Arbeitern gewählte. Aus ihrer Gesamtzahl sind 3 korporative Abteilungen mit verschiedenen Aufgaben gebildet. Das Institut schließt im weiteren ein Sekretariat und 3 Fachabteilungen (Bureaus) für Gesetzgebung, Veröffentlichungen, Aufsichtsdienst und Statistik ein. Dazu kommen örtliche Ausführungsorgane in großer Zahl (Juntas).

Das Institut gibt monatlich ein „Boletin" in der Art der Arbeitsblätter, bisher jedoch ohne Arbeitsmarktberichte heraus, und hat fortlaufende Statistiken über Unfälle, Streiks und Lebenskosten eingerichtet sowie eine Aufnahme der Arbeitervereine ausgeführt. Andere Studien oder Erhebungen beziehen sich auf die Agrarfrage in einigen Provinzen, auf den Bergbau in Biskaja, Aenderungen des Frauen- und Kinderschutzgesetzes, die Gesundheit und Sicherheit im Betriebe, Arbeiterwohnungen, Volksversicherung und anderes.

o) Niederlande. Nach Errichtung der Zentralkommission für Statistik 1892, welche das bereits 1884 gegründete Statistische Institut und den vor 1892 errichteten Verein für die Statistik der Niederlande in der Bearbeitung der statistischen Erhebungen ablöste, wurde bei dem wachsenden Bedürfnis nach der amtlichen Statistik bereits i. J. 1899 zur Gründung des dem Ministerium des Innern unterstellten Zentralbureaus für die Statistik geschritten. Unter der Leitung eines Direktors hat es die Sammlung der Arbeiten und Herausgabe des für Wissenschaft und Praxis als nutzbringend erachteten statistischen Materials zur Aufgabe. Daneben bleibt die Zentralkommission als ratgebende und kontrollierende Körperschaft bestehen. Die wachsenden Anforderungen an das Amt auf arbeitsstatistischem Gebiet machte i. J. 1901 die Teilung des Amtes in 4 Abteilungen notwendig, wovon eine mit der Bearbeitung der sozialstatistischen Aufgaben beauftragt ist. Sie umfaßt zurzeit 84 Beamte. Ohne ein eigentlicher Beirat zu sein, steht der Zentralkommission doch ein erheblicher Einfluß auf die Tätigkeit des Zentralbureaus zu, indem keine neuen Untersuchungen vorgenommen oder bestehende statistische Erhebungen unterbrochen werden dürfen ohne Ermächtigung dieser Kommission. Sie hat ferner das Recht, auf Grund besonderer Aufträge des Ministers des Innern oder aus eigener Initiative dem Bureau Aufträge zu erteilen. Ferner hat die Kommission auf die Besetzung der Stelle des Direktors und der von ihm empfohlenen Beamten und Angestellten einen gewissen Einfluß. Der Direktor ist von Amts wegen Mitglied der Zentralkommission. Die Mitglieder der Zentralkommission sind zum Teil Regierungsbeamte, zum Teil Mitglieder der Volksvertretung oder Personen der Wissenschaft und Praxis. Zweimal im Jahre findet eine Sitzung der Zentralkommission statt. Im Laufe der Jahre hat sich das Arbeitsgebiet der sozialökonomischen Abteilung des Zentralbureaus ausgedehnt auf die Beobachtung von Streiks und Aussperrungen, Löhne und Arbeitszeit, Tarifverträge, Preise, Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit, Wohnungswesen, Gewerkschaftsbewegung, Rechtsprechung auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung, Warenherstellung und -verbrauch, Schiffsverkehr, Bankwesen und ähnliches. Außer der genannten Abteilung beschäftigen sich noch die gemeindestatistischen Bureaus in Amsterdam, Haag, Rotterdam, und Utrecht, sowie eine Abteilung der Reichsversicherungsanstalt und die Gewerbeinspektion mit arbeitsstatistischen Aufgaben. In früheren Jahren (1863, 1886 und 1890) waren die Ermittlungen für die Sozialgesetzgebung jeweils hierfür eingesetzten Kommissionen, 1890 einer Staatskommission für eine Arbeitsenquete übertragen. 1903/1906 hatte eine solche Kommission die Lage der Eisenbahnbediensteten aufzuklären. Bei der Neubildung des Ministeriums für Landwirtschaft, Industrie und Handel 1906 wurde außerdem eine Abteilung für Arbeit eingerichtet, welcher die für die Arbeitsstatistik gleichfalls wichtigen Arbeitskammern und Arbeitsinspektoren unterstellt sind. Auf den Berichten der Arbeitskammern beruhen zum Teil die Mitteilungen in der amtlichen Monatszeitschrift „Maandsschrift". Bei der Sammlung des Materials ist das Statistische Zentralbureau

auf die freiwillige Mitarbeit der beteiligten Stellen und Privatpersonen angewiesen. Nur für die Statistik der Produktion und des Verbrauchs schreibt ein G. v. 1. XII. 1917 die Auskunftspflicht vor.

p) Schweden. Die ersten statistischen Untersuchungen über Arbeitsverhältnisse wurden in den 70er Jahren angestellt. Sie waren provisorischer Art und wurden gewöhnlich von einer königlichen Kommission, die zur Lösung einer bestimmten Frage eingesetzt war, vorgenommen. Im J. 1896 bewilligte der Reichstag erstmals die Mittel zu arbeitsstatistischen Probeuntersuchungen, und vom Jahre 1903 an erhielt die Organisation der amtlichen Sozialstatistik eine festere Form durch die Errichtung einer arbeitsstatistischen Abteilung beim Kommerzkollegium (Kommerskollegii avdelning för arbetsstatistic). Von diesem Zeitpunkte an konnte Arbeitsstatistik fortlaufend betrieben und veröffentlicht werden. Seit 1906 sind ihr noch Verwaltungsaufgaben zugewiesen, nämlich die Aufsicht über die Arbeitsnachweise und ihre Förderung, sowie die Aufsicht über die amtlich eingesetzten Vermittler bei Arbeitsstreitigkeiten. Bei der immer zunehmenden Bedeutung der sozialen Fragen erwies sich jedoch diese Organisation bald als unzulänglich. Vom Jahre 1913 an wurde daher die Abteilung des Kommerzkollegiums für Arbeitsstatistik durch eine selbständige staatliche Behörde (Kungl. Socialstyrelsen) ersetzt. Nach der Instruktion v. 8./XI. 1912 war der Aufgabenkreis des neuen Amtes folgender: Beobachtung des Arbeitsmarktes, Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Arbeiterschutz, Maßnahmen für die soziale Fürsorge, Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs, Wohnungswesen, Arbeitsvermittlung, Kosten der Lebenshaltung usw. Das Amt hat ferner die Oberaufsicht über die Gewerbeinspektion, das Krankenkassenwesen, das Schieds- und Einigungswesen und die Unterstützungsvereine. Von den ursprünglich 4 Abteilungen war eine ausschließlich für die Bearbeitung der Veröffentlichungen der Sozialstatistik bestimmt. Seit 1920 bestehen 6 Abteilungen, von denen eine die fortlaufende Sozialstatistik, eine andere sozialstatistische Sonderuntersuchungen zu bearbeiten hat. Diese Abteilungen sind selbständige staatliche Behörden und dem Sozialministerium unterstellt. Der amtlichen statistischen Zentrale (Kungl. Statistiska Centralbyrau) gegenüber nimmt die Sozialstatistik eine ganz selbständige Stellung ein. Um jedoch Planmäßigkeit und Einheitlichkeit in der amtlichen Statistik und ihren Veröffentlichungen zu wahren, ist eine besondere Einrichtung, die Statistische Tabellenkommission, getroffen, bestehend aus dem Generaldirektor des Statistischen Zentralbureaus und je einem Vertreter aller Behörden, die an der Veröffentlichung der amtlichen Statistik beteiligt sind. Außerhalb des Reichsamts für soziale Angelegenheiten, das im allgemeinen die gesamte Sozialstatistik unter sich hat, werden Teilgebiete wie z. B. die Pensionsversicherungen im Kungl. Pensionsstyrelsen, die Arbeiterunfallsstatistik im Reichsversicherungsamt und die Statistik der Armenpflege im Statistischen Zentralbureau bearbeitet. Dem Amt steht der Soziale Rat (Sociala radet) zur Seite, der in folgende 5 Abteilungen gegliedert ist: Arbeiterschutz und Arbeiterfragen insgesamt, Arbeitsvermittlung, Sozialstatistik, Krankenkassenwesen, Unterstützungsvereine. In jeder Abteilung sind Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und ein oder mehrere an den sozialen Fragen interessierte Personen, die sämtlich von der Regierung für je 3 Jahre ernannt werden. Die Abteilung für Sozialstatistik besteht aus 5 Mitgliedern: 2 Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und ein anderes Mitglied. Die Aufgabe des Rates ist, Gutachten und Vorschläge über die ihm zur Prüfung vorgelegten Angelegenheiten abzugeben und auch sonst das Amt mit Auskünften und Ratschlägen zu unterstützen.

Die seit 1903 in der Regel monatlich herausgegebene Zeitschrift „Sociale Meddelanden“ unterrichtet über alle vom Amt fortlaufend betriebenen sozialstatistischen Arbeiten. Außerdem erscheinen für die wichtigeren Gebiete zusammenfassende Darstellungen in den amtlichen Veröffentlichungsreihen wie z. B. über Tarifverträge, Arbeitseinstellungen, Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit, Schieds- und Einigungswesen, Arbeitsvermittlung, Arbeitszeit und Arbeitslöhne in Industrie und Landwirtschaft, Wanderungswesen, Krankenkassen, Fachvereinswesen und Bautätigkeit. An Sonderuntersuchungen sind solche über Arbeitslohnverhältnisse in Bäckereien, in der Tabakindustrie, in der Maschinenindustrie, in Druckereien, im Seemannsberuf, im Reinigungsgewerbe, in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und bei den Hafenarbeitern, sowie über Lebenshaltungskosten, Wohnungsverhältnisse und die Wirkungen des Alkoholmißbrauchs zu verzeichnen. Für die Lieferung bestimmter wiederkehrender Angaben, z. B. über Preise und die Lage des Arbeitsmarktes, hat das Amt Beauftragte in etwa 50 Städten angestellt. Sie liefern unter anderem auch die Unterlagen für die Arbeitsmarktberichte der Monatszeitschrift. Im übrigen ist die Materialbeschaffung wie in anderen Ländern auf die freiwillige Mitarbeit der Befragten angewiesen. Nur ganz vereinzelt ist durch Gesetz eine Auskunftspflicht vorgeschrieben.

q) Norwegen. Die Aufgaben des Statistischen Zentralbureaus (seit 1876) schließen auch die Sozialstatistik ein, und es wurde 1903 daselbst eine Unterabteilung für Arbeitslosenstatistik eingerichtet, die, für die weitere Entwicklung der Arbeitsstatistik bestimmt, außer der Arbeitslosenstatistik noch älteren sozialstatistischen Stoff aufarbeitete. Die Pflege der Sozialstatistik fand in der Folgezeit noch Ausdruck in Arbeiten über Lebenshaltung der arbeitenden Klassen, Lebensmittelpreise, Streiks, Arbeitslosigkeit, Arbeitszeit. Eine wesentlich raschere Entfaltung der Sozialstatistik in Norwegen ist seit der am 1./VII. 1904 erfolgten Gründung eines besonderen Bureaus für Sozialstatistik unter dem Ministerium für soziale Angelegenheiten, Handel, Industrie und Fischerei zu verzeichnen. Beträchtliche Beiträge zur Arbeitsstatistik haben verschiedene Kommissionen geliefert, die zur Vorbereitung der Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetze gedient haben, namentlich eine von 1885—1890 tätig gewesene Kommission und zwei parlamentarische sog. Arbeiterkommissionen. Auch die aus jenen Gesetzen hervorgegangene Fabrikaufsichtsbehörde und Ver-

sicherungsanstalt arbeiten an der Arbeitsstatistik mit, erstere mit ihren regelmäßigen Berichten, letztere einerseits mit einer Industriestatistik, andererseits mit einer Unfallstatistik.

Das Zentralbureau (Unterabteilung) gab seit 1904 in Monatsheften den „Arbeitsmarkedet" heraus, dessen Inhalt zunächst auf die Arbeitslosigkeit und einen Ansatz zur Streikstatistik beschränkt war. Diese Veröffentlichung wurde 1911 in eine Maandsskrift for Socialstatistik und seit 1913 in die Sociale Meddelelser umgeändert, die nunmehr vom Ministerium für soziale Angelegenheiten herausgegeben wird. In dieser neuen Zeitschrift werden in 48 Abteilungen alle Gebiete der Sozialpolitik behandelt. Von anderen Veröffentlichungen sind zu nennen: eine Fabrikstatistik, an deren Stelle jedoch die genannte Industriestatistik getreten ist, ferner die Bergwerksstatistik, eine wiederholte Lohnstatistik und eine schon 1892 begonnene Reihe „Sozialstatistik" (Arbeitsverhältnisse bei der Holzgewinnung und Verarbeitung, Einkommen und Vermögen der Bevölkerung, Arbeitsverhältnisse der Näherinnen in Kristiania) und eine Morbiditätsstatistik. Ueber öffentliche Arbeitsvermittlung und die staatlich anerkannten Arbeitslosenklassen unterrichtet ein jährlicher Bericht der Arbeitsvermittlungsinspektoren seit 1917. Ferner veröffentlicht das Arbeitsamt in Kristiania seit 1901 Jahresberichte.

r) Dänemark. Die amtliche Statistik Dänemarks befaßt sich seit 1897 mit Arbeiterfragen. Im Anschluß an eine Betriebszählung wurden Angaben über Löhne und Arbeitszeit gesammelt und die Lebenshaltungskosten erforscht. Ebenso wurde eine Statistik über Arbeitsstreitigkeiten in die Wege geleitet. Außerdem haben besondere Kommissionen sowie Organe der Fabrikaufsicht und der Arbeiterversicherung zur Arbeitsstatistik erheblich beigetragen. Sie ist somit ziemlich zersplittert, hat jedoch i. J. 1913, als das Statistische Bureau in ein selbständiges Amt umgewandelt wurde, durch Hinzufügung einer dritten Abteilung für die Pflege der Sozialstatistik eine gewisse Zusammenfassung erfahren. Die Hauptgebiete, mit denen sich die amtliche Statistik bisher fortlaufend befaßte, sind Streiks und Aussperrungen, Arbeitslosigkeit, Arbeitslohn in der Industrie, Wohnungs- und Mietverhältnisse in den Städten, Lebensmittelpreise. An Einzeluntersuchungen liegen solche über Arbeitsverhältnisse in den Gastwirtschaften, Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter und Heimarbeiter, kollektive Arbeitsverträge und Haushaltsrechnungen vor. Eine selbständige staatliche Behörde für die Arbeitsstatistik gibt es in Dänemark nicht. Das „Statistische Departement" ist dem Finanzministerium unterstellt.

s) In der Schweiz ist die amtliche Statistik der sozialen Verhältnisse gegenüber der Privatstatistik zurückgeblieben. Diese wurde auch von Bundes wegen mit Geld unterstützt und die Bundesregierung nahm sie dafür, namentlich bei Vorarbeiten der Gesetzgebung, außer der Hilfe der Kantonsregierungen und ihrer Fabrikinspektoren viel in Anspruch. Das gilt besonders für folgende Vereinigungen: die Schweizerische Statistische Gesellschaft, den Schweizerischen Handels- und Industrieverein, den Schweizerischen Gewerbeverein und das Arbeitersekretariat des Schweizerischen Arbeiterbundes. Die drei letzten Vereinigungen nahmen hauptsächlich Berufsinteressen wahr, und das Arbeitssekretariat war nicht, wie zuweilen angegeben wird, ein arbeitsstatistisches Amt, sondern eine hauptsächlich der Wahrnehmung von Arbeiterinteressen gewidmete und dafür tätige private Vereinigung. Auf diese Privatstatistik ist hier nicht einzugehen. Aus der Bundesstatistik aber sind noch die Leistungen der Fabrikinspektoren (Aufsichtsberichte, Fabrikstatistik, Lohnstatistik usw.) hervorzuheben. Mit dem Bundes-G. v. 27./VI. 1919 betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses, das in erster Linie die Festsetzung von Mindestlöhnen und die Vermeidung von Arbeitsstreitigkeiten bezweckt, ist die Arbeitsstatistik in der Schweiz in eine neue Stufe der Entwicklung getreten. Das gleichzeitig geschaffene eidgenössische Arbeitsamt, das mit einem Direktor an der Spitze eine Abteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements bildet, hat die Aufgabe, die Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit, Industrie, Gewerbe und Handel zu erforschen. Ihm obliegt insbesondere die Erforschung der Arbeitsbedingungen, des Arbeitsmarktes, der Lebenshaltung, der Wohn- und Wanderungsverhältnisse der Arbeiter. Gegenüber dem Arbeitsamt besteht eine Auskunftspflicht, und es ist befugt, „zur Feststellung der Tatbestände alle erforderlichen Erhebungen zu machen". Es kann in den Betrieben die Lohnlisten einsehen, Betriebsinhaber und Angestellte vorladen und einvernehmen. Ebenso steht ihm das Recht zu, für die Ausführung seiner Obliegenheiten die Behörden der Kantone und Gemeinden, die Arbeitsämter und statistischen Aemter in Anspruch zu nehmen. Hiermit hat die Schweiz ein eigenes arbeitsstatistisches Amt mit weitgehenden Erhebungsbefugnissen erhalten. Eine besondere Eigentümlichkeit der schweizerischen Organisation besteht in der regen Verbindung zwischen der Feststellung der Tatsachen und der eigentlichen sozialpolitischen Verwaltung, da den nämlichen Organen, welchen die Tatsachenfeststellung obliegt, die wichtigsten Funktionen bei der Normierung der Löhne und der sonstigen Arbeitsbedingungen übertragen sind.

t) Ungarn. Das Statistische Zentralamt, welches 1897 durch Gesetz errichtet wurde, sowie mehrere Ministerien, hauptsächlich das Handelsministerium, sind bisher an der Arbeitsstatistik beteiligt, neuerdings auch das Arbeiterversicherungsamt. Die wichtigsten Leistungen liegen auf dem Gebiet der Berufs- und Gewerbe- (Produktions-) Statistik sowie der Kranken- und Unfallfürsorge. Dazu kommen Berichte der Gewerbeinspektoren, Arbeitslosen-, Arbeitsnachweis-, Vereins- und eine später (1905) begonnene Streikstatistik. Berufs- und gewerbestatistische Aufnahmen sind mit den Volkszählungen von 1890 und 1900 verbunden, letztere auch auf Arbeitslose, Löhne und Arbeitszeiten ausgedehnt, und außerdem hat das Handelsministerium unter dem Gesichtspunkt der Gewerbeförderung wiederholt große gewerbe- (produktions-) statistische Erhebungen unternommen, wie auch für einzelne Gewerbe (Landwirtschaft, Mühlenindustrie u. a.) Aufnahmen gemacht sind.

u) Rußland. Die russische Arbeitsstatistik ist — von einigen halbamtlichen beschreibenden Werken abgesehen — dürftig, sie scheint hauptsächlich aus den bei einigen Zentral-

stellen gesammelten Nachrichten zu bestehen sowie aus den Mitteilungen der Fabrikinspektoren, welche auch die Fabrik- und Streikstatistik liefern. Mit der ersten Volkszählung (1897) ist eine Berufszählung verbunden worden, nach der eine Statistik der Arbeiterbevölkerung ausgearbeitet ist.

v) Finnland. Durch V. v. 28./XII. 1917 hat der Senat von Finnland die Verwaltung der sozialen Angelegenheiten einer neuen Zentralstelle, dem Sozialamt, übertragen. Es begann seine Tätigkeit Anfang 1918 und hat neben der Gewerbeinspektion, der sozialen Versicherung, der Armenpflege, Arbeitsvermittlung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, Einwanderung und Vereinswesen auch die Sozialstatistik und deren Veröffentlichung zur Aufgabe. Es besteht hierfür eine statistische Abteilung beim Sozialamt, die von der allgemeinen amtlichen statistischen Zentrale unabhängig ist. Sie bildet die Fortsetzung der seit November 1884 bestehenden statistischen Abteilung der Industriebehörde. Ein Beirat besteht nicht. Ihr Veröffentlichungsorgan ist die „Social Tidskrift". Außerdem sind eine Reihe von Sonderuntersuchungen über die Novemberstreiks 1917 und den Aufstand i. J. 1918 und ihre Einwirkung auf die finnische Industrie, über die Lebenskosten, Löhne der Industriearbeiter, Arbeitsverhältnisse der Land- und Forstarbeiter, Auswanderungswesen, Arbeiterwohnungen und Arbeitslosigkeit durchgeführt oder in Vorbereitung.

w) Internationale Arbeitsstatistik. Das nach Teil 13 des Friedensvertrags i. J. 1920 errichtete Internationale Arbeitsamt in Genf hat unter der Leitung eines Verwaltungsrates aus 12 Vertretern der Regierungen, 6 Arbeitgeber- und 6 Arbeitnehmervertretern unter anderem zur Aufgabe, Material für die internationale Regelung der Arbeitsbedingungen und der Arbeit überhaupt zu sammeln und zu verbreiten. Innerhalb der wissenschaftlichen Abteilung des Amtes befaßt sich eine Unterabteilung ausschließlich mit internationaler Arbeitsstatistik. Die Tätigkeitsergebnisse werden in den unten aufgezählten Veröffentlichungen des Internationalen Arbeitsamtes abgedruckt. Ferner betreibt das Internationale Statistische Institut im Haag im Rahmen der Gesamtstatistik auch internationale Arbeitsstatistik. Das ständige Bureau dieses Instituts, dessen Leiter der Direktor des Niederländischen Statistischen Amts W. Methorst ist, hat u. a. zur Aufgabe, aus den statistischen Unterlagen der Staaten international vergleichbare Angaben zusammenzustellen und auf die Vereinheitlichung der Erhebungsmethode, der Fragebogen, der Verarbeitung und der Veröffentlichung der amtlichen Statistik der Länder hinzuwirken. Veröffentlichungen des Internationalen Statistischen Instituts über Arbeitsstatistik vgl. unten.

Literatur: *Die wichtigsten sozialpolitischen Veröffentlichungen der arbeitsstatistischen Aemter des In- und Auslandes und sonstiger amtlichen und halbamtlichen Stellen im Jahre 1907 u. 1908 Sonderbeilage zum Reichsarbeitsblatt 1908, Nr. 2 1909, Nr. 4 B. — Besprechung der wichtigsten amtlichen und nichtamtlichen Veröffentlichungen im Deutschen Statistischen Zentralblatt, 1. Jahrg. 1909 u. ff. — Reichsarbeitsblatt, Gesamtregister 1903—1912, Sonderbeilage zu Jahrg. 1913, Nr. 4 und die folgenden Jahrgänge. — Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. — Wirtschaft und Statistik, Halbmonatsschrift des Stat. Reichsamts. — Sonderhefte zum Reichsarbeitsblatt. — Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. — Arbeitsmarkt-Anzeiger, herausgegeben vom Reichsamt für Arbeitsvermittlung. — Statistische Jahrbücher und Zeitschriften der landesstatistischen Aemter. — Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte, seit 1921 Vierteljahrshefte Deutscher Städte. — Soziale Praxis, Jahrg. 1—31. — Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (jetzt Allgem. Deutscher Gewerkschaftsbund), statistische Beilage. —* **Jastrow,** *Der Arbeitsmarkt, Halbmonatsschrift 1896—1913, Fortsetzung: Der Arbeitsnachweis in Deutschland, Zeitschrift des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise, 1913 bis 1922, jetzt „Arbeit und Beruf", herausgeg. vom Brandenburgischen Landesarbeitsamt, 1. Jahrg. 1922. —* **R. Calwer,** *Die Konjunktur, fortges. von W. Vogel, 13. Jahrg. 1922. — Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden, Tabellenwerk und Register jeweils in Bd. IV, bearbeitet im Stat. Reichsamt. — Niederschrift der Tagung des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise 1898, 1902, 1905, 1908, 1912, des Verbandes bayerischer Arbeitsnachweise 1902, 1910 (Referat vom Verfasser), des württemberg. Verbandes 1907, 1910, des bad. Verbandes 1912, Jahresberichte der Arbeitsnachweisverbände und der Arbeitsnachweise, der Berufsvereine, des Tarifamts Deutscher Buchdrucker usw. —* **Maas,** *Bibliographie d. Sozialwissenschaften, Bd. I—XIV (1918). —* **Richter,** *Die Fortschritte der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten (18) Staaten, 2 Bde. 1904 und 1908 in den „Beiträgen zur Arbeitsstatistik" des Statistischen Reichsamts Nr. 1 und 7. —* **Derselbe,** *Die amtliche Arbeiterstatistik in England, Frankreich, Oesterreich, Vereinigte Staaten in den Vierteljahrsheften des Statistischen Reichsamts, Jahrg. 1894, 1895, 1896, 1899. —* **Derselbe,** *Zur Produktionsstatistik, das. 1898 I und II. —* **Derselbe,** *Arbeitsstatistik in F. Zahn, Die Statistik in Deutschland, Ehrengabe für G. v. Mayr, 1911, Bd. II, S. 734. — Gebiete und Methoden der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten Industriestaaten, Beiträge Nr. 12 zur Arbeiterstatistik des Stat. Reichsamts, Berlin 1913. — Das Arbeitsgebiet des Kaiserl. Stat. Amtes, Bd. 201 (1913) der Statistik des Deutschen Reichs und Fortsetzungen hierzu in den Vierteljahrsheften. —* **Biermer,** *„Arbeitsämter" in Elster, W. d. V., Jena 1911. —* **Böhmert,** *Zur Statistik der Arbeitslosigkeit, der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung, Zeitschr. des pr. Stat. Bureaus 1894, Heft 3/4. —* **Busch,** *Kommunale Arbeiterstatistik, in F. Zahn, Die Statistik in Deutschland, S. 827. —* **Feig,** *Statistik des Arbeitslohnes und der Lebenshaltung, ebenda S. 789. —* **Derselbe,** *„Arbeitsmarktstatistik" im Hdw. d. K., Jena 1914, Bd. I, S. 181 und im D. Stat. Zentralblatt 1911, S. 7. —* **Derselbe,** *Amtliche Arbeitsmarktberichterstattung, Soziale Praxis 1913, Nr. 49/52. —* **Herbst,** *Die Methoden der deutschen Arbeitslosenstatistik, Ergänzungsheft zum D. Stat. Zentralblatt 1914, Heft 6. —* **Hirschberg,**

Die amtliche Statistik und die Arbeiterfrage im Deutschen Reich, 1892. — **Kessler,** *Die Arbeitsnachweise der Arbeitgeberverbände, 1911.* — **Kollmann,** *Die Berufsvereine, Jena 1908 1913.* — **Kuczynski,** *Das Existenzminimum und verwandte Fragen, Berlin 1921.* — **Leo,** *Die Organisation der amtlichen Arbeiterstatistik im Deutschen Reich (für die Ausstellung in St. Louis) 1904 und in „Industrie- und Handelsprobleme“ 1911.* — **Derselbe,** *Arbeitsmarkt in „Soziale Praxis“ 1904.* — **v. Mayr,** *Deutsche Arbeiterstatistik, im Stat. Archiv III, S. 119 und 651.* — **Derselbe,** *Statistik und Gesellschaftslehre, 1. Bd., 1914.* — **Meerwarth,** *Betrachtungen über Methoden und Ergebnisse der deutschen Arbeitsmarktstatistik, Arch. f. S., Bd. XXXIII, H. 3 und 34, H. 1.* — **Derselbe,** *Die staatlichen Arbeitsämter, ihre Organisation und ihre Bedeutung für die Sozialstatistik, Zeitschrift „Die Geisteswissenschaften“ 1913/14, Heft 26.* — **Merkle,** *Arbeitslosigkeit, ihre statistische Erfassung und ihre Bekämpfung durch den Arbeitsnachweis, München 1913.* — **Derselbe,** *Arbeitslosenstatistik, Dissertation 1912.* — **Michalke,** *Die Arbeitsnachweise der Gewerkschaften im Deutschen Reich, 1912.* — **Morgenroth,** *Arbeitslosenstatistik, Hdw. d. K., Jena 1914, Bd. I.* — **Most,** *Zum Ausbau der Arbeitsmarktstatistik, Zeitschr. für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik 1913, S. 101.* — **v. Scheel,** *Die amtliche Arbeiterstatistik des Deutschen Reichs, Jb f. G. V. 18 (1894).* — **Derselbe,** *im Hdb. der politischen Oekonomie, 4. Aufl., II, 218 und 229.* — **Seutemann,** *Die deutsche Städtestatistik zum Beginn des Jahres 1913, Allg. Stat. Archiv, Bd. VI, Ergänzungsheft 1903.* — **Silbergleit,** *Beschäftigungsgrad und Arbeitsmarkt, 1908.* — **Syrup,** *Die ausländischen Industriearbeiter, Thünen Archiv, Bd. IX, Heft 2/3, 1918.* — **Derselbe,** *Die Arbeiterverschiebungen in der Industrie während des Krieges und ihre Bedeutung für die Demobilmachung, Jb. f. Nat., Bd. CXI, 1918, III. F., LVI. Bd.* — **Willecke,** *Die landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung in Deutschland, Berlin 1912.* — **Zahn,** *Die deutsche Arbeiterstatistik, Jb. f. G. V. 1903, Heft 4.* — **Zahnbrecher,** *Lohnstatistik, Nürnberg 1913.* — **Derselbe,** *Die Arbeitgebernachweise in Deutschland, 1914.* — *Aeltere Literatur in der 2. Aufl. dieses Hdw.* — *Zahlreiche Monographien wie z. B.* **Feig,** *Alter und Familienstand der organisierten Arbeiter, Festschrift für L. Brentano München 1916.* — **Günther,** *Die deutschen Techniker, ihre Lebens-, Ausbildungs und Arbeitsverhältnisse, Leipzig 1912, gewerkschaftliche Erhebungen über einzelne Berufe z. B. die Lage des Polierstandes in wirtschaftlicher und beruflicher Beziehung, Braunschweig 1913/14.*

Internationale und ausländische ***Literatur:*** *Bibliographie und Zeitschriftenschau in Bd. XVIII, Nr. 11 12, 1919 des Bulletin des früheren Internationalen Arbeitsamts in* ***Bern.*** — *Veröffentlichungen des neuen Internationalen Arbeitsamts in Genf: 1. Revue International du Travail, monatlich, mit intern. statistischen Angaben; 2. Bulletin Officiel, wöchentlich, mit der Beilage „Questions Russes“, 2 mal monatlich; 3. Informations Sociales, wöchentlich; 4. Annuaire International du Travail; 5. La Série Législative; 6. Documents de la Conférence Internationale du Travail; 7. Etudes Spéciales über Sondererhebungen des Amtes; 8. Publications diverses.* ***Ferner:*** *Les Méthodes des Statistiques de l'Emigration et de l'Immigration, Genf 1922.* — *Jahrb. des Internationalen Statistischen Instituts, Haag 1916–1921, bes. Bd. VI: Salaires et durée du travail. Conventions collectives. Chômage. Placement. Syndicats ouvriers et patronaux. Grèves et lock-outs.* — *Bulletin mensual de l'Office permanent, 1.—3. Lieferung.* — *Bulletin de l'Institut International de Statistique, Bd. I—XX.* — *Bulletin trimestriel de l'Association internationale pour la lutte contre le chômage, 1911 bis 1914, bes. 1913, Nr. 2. Statistique du Chômage, Nr. 3 Résultats et rapports critiques de l'enquête internationale sur le placements en 1911.* — **Koren,** *The History of Statistics, veröffentlicht von der Amerikanischen Statistischen Gesellschaft, New York 1918.* — *Zusammenfassende Darstellungen der Entwicklung der amtl. Arbeitsstatistik in einzelnen Ländern:* ***Belgien,*** *L'Office du Travail de 1895 à 1905, Brüssel 1905;* ***Dänemark,*** *Det Statistische Departement 1896—1920, Kopenhagen 1920;* ***Spanien,*** *Memoria referenta a la organizacion, funcionamiento y labor del Instituto de reformas sociales 1904—1915, Madrid 1916.* — *Ueber die amtlichen und nichtamtlichen Veröffentlichungen über Arbeitsstatistik der einzelnen ausländischen Staaten vgl. die ausl. Arbeitsblätter.*

v. Valta.

Arbeitszeit.

I. Allgemeines. II. Methoden zur Ermittlung der Arbeitszeit. III. Geschichtlicher Ueberblick über die Entwicklung der täglichen Arbeitszeit bis zum Weltkriege. 1. Gesamttendenzen. 2. England. 3. Vereinigte Staaten von Amerika. 4. Deutsches Reich. 5. Oesterreich und die Schweiz. 6. Frankreich, Belgien, Italien, Rußland. IV. Stellungnahme der Arbeitgeber. 1. Gegen Abkürzung der Arbeitszeit. 2. Für Abkürzung der Arbeitszeit. V. Stellungnahme der Arbeiter. VI. Stellungnahme von Kirche und Staat. VII. Die Lehren der Nationalökonomen und Sozialisten über die Beziehungen zwischen Arbeitszeit und Arbeitsleistung. VIII. Das Arbeitszeitproblem im Lichte der Physiologie und experimentellen Psychologie. IX. Die Arbeitszeit in und nach dem Kriege. X. Der gegenwärtige Stand der Kontroverse. XI. Die objektive Arbeitszeit und der Normalarbeitstag im Sinne von Rodbertus.

I. Allgemeines.

Der Ausdruck Arbeitszeit kann sowohl auf eine Person als auf ein Objekt bezogen werden. Man spricht von der Arbeitszeit, die eine Person leistet, und von der Arbeitszeit, welche die Herstellung einer Ware erfordert. Zunächst soll ausschließlich von der Arbeitszeit im subjektiven Wortsinne die Rede sein.

Da die Vorgänge, welche der Begriff Arbeit bezeichnen soll, eine allgemein anerkannte Abgrenzung noch nicht erfahren haben, so lassen die Angaben über die Dauer der Arbeitszeit schon aus diesem Grunde an Präzision zu wünschen übrig. Würde z. B. bei einer Volkszählung die Frage gestellt werden, wie lange die über 14 Jahre alten Personen an dem der Zählung vorangegangenen Tage gearbeitet haben, so würde ohne eine Fülle genauer und umständlicher Erläuterungen kaum ein brauchbares Ergebnis zu gewinnen sein. Und auch dann, wenn allein die im Berufe, bzw. in erwerbswirtschaftlicher Absicht geleistete Arbeit Gegenstand der Befragung sein würde, bliebe für Zweifel aller Art noch Raum genug offen. Bei den Hausfrauen der Bauern und Handwerker können ja erwerbswirtschaftliche und hauswirtschaftliche Arbeiten zum Teil geradezu in einer sozusagen unauflöslichen chemischen Verbindung auftreten, wenn Arbeitspersonal, das der Erwerbswirtschaft wegen aufgenommen wird, Kost, Wohnung, Wäsche usw. im Hause erhält und die Hausfrau z. B. bei der Zubereitung der Speisen zugleich für die eigenen Familienglieder und das Geschäftspersonal tätig ist. Sodann findet insbesondere bei weiblichen Heimarbeitern oft ein so häufiger Wechsel zwischen Erwerbsarbeit und hauswirtschaftlicher Betätigung im Laufe des Tages statt, daß, obgleich hier die äußere Möglichkeit scharfer zeitlicher Trennung besteht, das Urteil darüber, wieviel Zeit der eine oder andere Zweck beansprucht hat, leicht eine Trübung erfahren kann. Noch größer sind die Schwierigkeiten, wenn es sich um die Feststellung der Zeit handelt, die einer überwiegend geistigen Arbeit gewidmet wurde. Es würde dem wirklichen Sachverhalt nicht immer entsprechen, wenn ein Unternehmer etwa nur die Zeit, welche er im Geschäftsbureau zubringt, als seine Arbeitszeit angeben wollte. Es ist sehr wohl möglich, daß Ueberlegungen und Erwägungen, also geistige Arbeiten, die geschäftlich von größter Tragweite sind, ganz außerhalb der Geschäftszeit erfolgen, wie andererseits wieder Besprechungen mit einem Geschäftsfreund im Privatkontor schließlich auch von geschäftlichen Dingen weit abschweifen können.

Relativ am einfachsten liegen die Verhältnisse dort, wo es sich um vertraglich festgestellte Arbeitszeiten wirtschaftlich unselbständiger Personen mit vorzugsweise körperlicher Arbeit handelt. In der Regel wird der Ausdruck Arbeitszeit auch in diesem Sinne verstanden. Immerhin deckt er selbst in dieser engeren Fassung sehr verschiedene Vorgänge. Bei Personen, die größtenteils mit persönlichen Dienstleistungen beschäftigt sind, wie häusliche Dienstboten, Dienstmänner, Droschkenkutscher, Kellner, Ladenpersonal usw., ist oft ein nicht unerheblicher Teil der Arbeitszeit als bloße Arbeits- oder Dienstbereitschaft anzusehen. Im Bergbau kommt es vor, daß die zur Ein- und Ausfahrt in die Grube erforderliche Zeit als Arbeitszeit gilt, während sonst der Weg von und zu dem Betriebe nicht zur Arbeitszeit gerechnet wird. Dagegen wird bei Arbeiten, welche im Auftrage des Unternehmers auswärts auszuführen sind, die auf den Weg entfallende Zeit ganz oder teilweise als Arbeitszeit angesehen. Alle Angaben über die Dauer der Arbeitszeit erhalten aber erst dann ihre volle Bedeutung, wenn nicht nur die Art der betreffenden Beschäftigung näher bezeichnet, sondern auch die Lage und Verteilung der Arbeitsstunden auf längere Zeiträume festgestellt wird. So wenig wie die Angabe eines Tages- oder Wochenverdienstes die Einkommensverhältnisse eines Arbeiters ersichtlich macht, ebensowenig können Angaben über die durchschnittliche Zahl der Arbeitsstunden im Tage oder im Jahre genügen. Ja bei der Arbeitszeit ist es sogar noch viel wichtiger als beim Lohne, die Verteilung auf ein ganzes Jahr hin genau kennen zu lernen. Der Lohn verdienstreicher Zeiten kann, entsprechende Entwicklung des wirtschaftlichen Sinnes vorausgesetzt, zum Teil aufgespeichert und auf Zeiten schwachen Verdienstes übertragen werden. Die menschliche Arbeitsenergie ist solcher Aufspeicherungen und Uebertragungen nur innerhalb sehr enger Grenzen fähig. Mag immerhin einige Wochen im Jahre wenig zu tun sein, so läßt sich dafür in anderen Wochen die Arbeitszeit nicht einfach verdoppeln, ohne Leistung und Gesundheit schwer zu beeinträchtigen. Sodann sind nicht alle Zeitteile der Arbeit gleich günstig, z. B. die Tagesstunden und kühleren Jahreszeiten mehr als Nachststunden und Perioden einer heißen, schwülen Witterung. Es ist also neben der absoluten Länge der Arbeitszeit außerhalb des einzelnen Tages auch deren Lage, deren Beginn und Ende einschließlich der Ruhepausen, zu berücksichtigen. Ebenso wichtig als die Gesamtheit der innerhalb eines Jahres zu leistenden Arbeitsstunden kann deren rationelle Verteilung sein. Der Mensch bedarf vor allem einer gewohnheitsmäßigen Gestaltung des Daseins. Durch Gewohnheit wird ein großer Teil der täglichen Arbeitslast vermindert. Finden aber häufige Veränderungen statt, so ist immer wieder eine neue Anpassungskraft erforderlich, d. h. es findet ein Energieverbrauch statt, der den für die wirtschaftliche Leistung erforderlichen Energievorrat schmälert. So gewöhnt sich der Mensch erst allmählich an Nachtarbeit und Tagesschlaf. Es

ist deshalb nicht rationell, wenn der Schichtwechsel, d. h. die Uebernahme der Nachtarbeit durch die Arbeiter der Tagesschicht und die Uebernahme der Tagesarbeit durch die Nachtschicht, jede Woche erfolgt oder wenn eine häufige Veränderung der Mittagspause oder des Beginns und Endes der Arbeitszeit vorgenommen wird.

II. Methoden zur Ermittlung der Arbeitszeit.

Bei der Fülle relevanter Gesichtspunkte, deren Berücksichtigung eine exakte Aufnahme der Arbeitszeit erfordert, würde die Frage nach der richtigen Methode, eine größere Aufmerksamkeit verdienen, als ihr bis jetzt zuteil geworden ist. Wie alle Statistik, so ist auch die der Arbeitszeit aus „notizenartiger Zahlenorientierung" (v. Mayr) hervorgegangen, hat aber, im Gegensatz zu anderen Zweigen der Statistik, diesen Charakter bis auf die Gegenwart noch in erheblicher Ausdehnung bewahrt. Insbesondere können die zahlreichen Erhebungen über die Arbeitszeit, welche die amtliche Arbeiterstatistik des Deutschen Reiches veranlaßt hat, nicht als erschöpfende Massenbeobachtungen gelten. Es kam eben nicht darauf an, eine vollkommene Uebersicht über die Arbeitszeit eines Berufs zu gewähren, sondern es sollten die auf die Dauer der Arbeitszeit bezüglichen Verhältnisse nur so weit aufgeklärt werden, als zur Begründung und Ausführung gesetzgeberischer Entwürfe erforderlich erschien. Man hat deshalb, erstmals bei der Erhebung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien, dann aber auch bei den analogen Untersuchungen, welche die Arbeitszeiten im Handelsgewerbe (offene Läden), in Getreidemühlen, in Gast- und Schankwirtschaften, in der Binnenschiffahrt, in Kontoren des Handelsgewerbes, im Fleischergewerbe, in gewerblichen Fuhrwerksbetrieben und in Plättanstalten betrafen, das System der Stichprobe gewählt. In der Regel wurde die Erhebung auf 10% der Betriebe beschränkt unter Berücksichtigung der verschiedenen Gegenden und Ortsklassen (Großstädte, Mittelstädte, kleine Orte). Während nun für die ausgewählten Mittelstädte und kleinen Orte eine erschöpfende, alle Betriebe der fraglichen Art berücksichtigende Ermittlung angestrebt wurde, fand in Großstädten nicht selten eine Beschränkung auf einzelne Straßen oder Viertel statt. Die Fragebogen wurden in gleicher Zahl an Arbeitgeber und Arbeiter verteilt, doch so, daß für einen Betrieb immer nur eine Antwort von einer Seite, also entweder vom Arbeitgeber oder vom Arbeiter eingeholt wurde. Die Ergebnisse zerfielen also gewissermaßen in eine Arbeitgeber- und in eine Arbeiterstatistik. Um jede Willkür auszuschließen, erfolgte die Verteilung aber nach rein äußeren Merkmalen (z. B. abwechselnd in der alphabetischen Reihenfolge der Firmen an Arbeitgeber und Arbeitnehmer). Ausgabe und Einsammlung der Fragebogen war Sache der Ortspolizei, die bei der Einsammlung auch auf die Vollständigkeit der Beantwortung zu achten hatte. Durch mündliche und schriftliche Einvernahme von Sachverständigen wurden in der Regel noch wertvolle Ergänzungen des Ziffernmaterials herbeigeführt.

Im Gegensatz zu dieser Methode, die vom Standpunkte der wissenschaftlichen Statistik einer nicht unberechtigten scharfen Kritik unterzogen worden ist[1]), steht das Verfahren, daß bei der Ermittlung der Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen zur Anwendung gelangte. Es wurden nämlich die Gewerbeaufsichtsbeamten beauftragt, die tägliche Arbeitszeit und die Mittagspause am 1./X. 1902 für sämtliche in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen festzustellen. Da die Verhältnisse am 1./X. 1902 nicht überall einen typischen Charakter besitzen konnten, wurden die Aufsichtsbeamten veranlaßt, Angaben beizufügen, inwieweit die Verhältnisse in Saisonindustrien oder außerhalb der Hochkonjunktur oder eines wirtschaftlichen Niederganges etwa Abweichungen aufweisen. Für diese Ergänzungen waren dann weniger exakte, ziffermäßige Angaben als die persönlichen allgemeinen Eindrücke der Berichterstatter maßgebend. Insofern zerfällt die Erhebung in einen Teil, der auch den strengsten Anforderungen der Statistik genügt, und in einen anderen mit enqueteartigem Charakter.

Was die amtliche Statistik des Auslandes betrifft, so überwiegt auch hier die notizenartige Zahlenorientierung mit Ausnahme von Belgien, Oesterreich und der Schweiz. Belgien hat bei der allgemeinen gewerbestatistischen Aufnahme von 1896 auch die Arbeitszeit berücksichtigt und später (1901 und 1903) noch eine Spezialerhebung über Lohn und Arbeitszeit in der Textil- und Metallindustrie vorgenommen. Bei der Aufnahme der Textilindustrie fand eine Beschränkung auf die Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern statt. Die Ausführung war Beamten des arbeitsstatistischen Amtes übertragen, welche an Ort und Stelle die Verhältnisse ermittelten. Deshalb dauerte die Aufnahme ungefähr ein Jahr und eine strenge Beziehung der Angaben über Arbeitszeit auf einen und denselben Zeitpunkt konnte nicht erfolgen. Da aber in dieser Hinsicht die Zustände der Textilindustrie ziemlich stabil sind, so wurde der Nachteil ohne Bedenken in Kauf genommen. Bei einer Erhebung der Sonntagsarbeit (1895) fand eine Auswahl der zu berücksichtigenden Betriebe statt.

Eine vollständige Ermittlung der Arbeitszeit in den Fabrikbetrieben Oesterreichs ist 1906 durch das arbeitsstatistische Amt mit Hilfe der Gewerbeinspektoren durchgeführt worden. Ein Stichtag wurde nicht bezeichnet. Die Inspektoren erhielten die Fragebogen im Monat März 1906 und hatten sie nach ihrem letzten Inspektionsbefund auszufüllen. Nur dann,

[1]) Vgl. v. Mayr, Deutsche Arbeiterstatistik. Methodologisches und Technisches. Allgemeines Statistisches Archiv, III, 1894, S. 119—163. Eine Verteidigung der Methode erfolgte durch v. Scheel, Die amtliche Arbeiterstatistik des Deutschen Reichs. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, herausgegeben von G. Schmoller, XVIII, S. 829—852. v. Mayr replizierte im Allgem. Statist. Archiv, III, S. 651—657.

wenn der Betrieb seit längerer Zeit nicht inspiziert worden war oder Veränderungen seit der letzten Inspektion vermutet werden mußten, fand eine besondere Ermittlung statt. Da die Erhebung nicht an einen Stichtag gebunden war, traten einer angemessenen Berücksichtigung der Kampagne- und Saisongewerbe keine Hindernisse in den Weg.

Die fabrikstatistischen Erhebungen der eidgenössischen Fabrikinspektion, welche auch eine vollständige Aufnahme der Arbeitszeit erhalten, werden mittels Zählkarten ausgeführt, die von den befragten Fabrikinhabern selbst auszufüllen sind und sich auf einen bestimmten Stichtag beziehen. Man geht hier, ebenso wie es in Belgien geschehen ist, von der Fiktion einer einheitlichen Dauer der Arbeitszeit für das ganze Unternehmen aus. Die österreichische Erhebung verlangte dagegen für Betriebsabteilungen mit besonderen Verhältnissen auch besondere Angaben.

Aus der privaten Statistik verdienen die Erhebungen einzelner Arbeiterorganisationen hervorgehoben zu werden. Standen der wissenschaftlichen Verwertung dieser Aufnahmen ursprünglich große Bedenken gegenüber, welche nicht nur in der Tendenz, sondern auch in der Schwäche der Organisationen und der geringen Schulung der befragten Personen für schriftliche Auskunfterteilung ihre Begründung fanden, so ist in neuerer Zeit diese Statistik mit dem Wachstum der Organisationen und ihres Verantwortlichkeitsgefühles so vervollkommnet worden, daß sie von amtlichen Stellen selbst als eine schätzenswerte Ergänzung der amtlichen Erhebungen bezeichnet wird[1]).

So wenig der hohe Wert vollständiger zahlenmäßiger Ermittlungen bestritten werden kann, so verlangen doch die Zwecke der Wirtschafts- und Sozialpolitik ebensowohl wie diejenigen der Wissenschaft auch eine Aufklärung über Ursachen und Folgen der bestehenden Arbeitszeiten und ihrer Veränderungen. Diese Momente sind aber entweder gar nicht oder nur in sehr beschränktem Umfange einer ziffermäßigen Feststellung zugänglich. Deshalb wird die Enquete in allen Fragen der Arbeitszeit stets einen wichtigen Platz behaupten. Ganz besonders sind natürlich die Gewerbeaufsichtsbeamten durch ihre dienstliche Tätigkeit in die Lage versetzt, wertvolle Wahrnehmungen zu machen. Und insofern dürften die Berichte dieser Beamten wohl in allen Ländern als die weitaus wichtigste Quelle zum Studium der Arbeitszeit und der Probleme, die sie einschließt, angesehen werden. Daneben können in einzelnen Fällen auch die Berichte, welche von den wirtschaftlichen Betrieben des Staates und der Gemeinden über die Entwicklung ihrer Arbeitsverhältnisse erstattet werden, von hohem Werte sein.

Da die Gesetzgebung über die Dauer der Arbeitszeit nicht in allen Staaten streng durchgeführt wird und auch keineswegs alle Arbeitgeber die Arbeitszeit bis zu der Grenze, welche die Gesetzgebung zieht, ausdehnen, so lassen sich aus der Gesetzgebung allein kaum zutreffende Schlüsse auf die Verhältnisse der Arbeitszeit ziehen. Dagegen dürften die Abmachungen, welche die Tarifverträge der Arbeitgeber und Arbeiter enthalten, dem wirklichen Stande der Dinge genau entsprechen. Die Verwertung bietet nur insofern Schwierigkeiten, als der Kreis der Personen, auf den sich die Geltung des Tarifvertrages erstreckt, nicht immer feststeht und in der Regel auch nicht ziffermäßig angegeben wird.

Am schwierigsten sind die Verhältnisse der Arbeitszeit in denjenigen Wirtschaftszweigen zu erforschen, welche, wie z. B. Landwirtschaft und Heimarbeit, weder von der Gewerbeinspektion noch von den Arbeiterorganisationen in größerem Umfange erfaßt werden, zumal wenn in ihnen die der Erwerbsarbeit gewidmete Zeit an und für sich schon (vgl. das oben Gesagte) nicht leicht sicher abgegrenzt werden kann.

III. Geschichtlicher Ueberblick über die Entwicklung der täglichen Arbeitszeit bis zum Weltkriege[1])

1. Gesamttendenzen. Ueber die Dauer der Arbeitszeit im Altertum liegen zuverlässige Angaben nicht vor. Jhering nahm an, daß zum erstenmal in Babylon im Zusammenhange mit den großen Baufronen der siebente Tag als Ruhezeit eingeführt worden sei, und die Gottesverehrung sich dann auf diesen Tag konzentriert habe. Neuere Forschungen wollen erst in dem jüdischen Sabbat (sabbatu assyrisch gleich Ruhe) eine zur Schonung der arbeitenden Klassen getroffene Einrichtung erblicken[2]). Je nach Volk, Zeitepoche, Stand, Beruf, Klima dürften sehr verschiedene Verhältnisse geherrscht haben. Jedenfalls darf das Wort, welches Cato Censorius geprägt hatte, „Sklaven müssen arbeiten oder schlafen" nicht auf alle Sklaven angewendet werden. Es galt wohl nur für diejenigen, welche im Interesse einer Kapitalverwertung beschäftigt wurden. Auch über die Verhältnisse des Mittelalters sind wir nur mangelhaft unterrichtet. Soweit es sich um Freie handelt, dürften die er-

---

[1]) Vgl. z. B. Theodor Leipart, Die Lage der Arbeiter in der Holzindustrie nach statistischen Erhebungen des Deutschen Holzarbeiterverbandes für das Jahr 1902 im Auftrage des Verbandsvorstandes bearbeitet und herausgegeben, Stuttgart 1904. Bei dieser Erhebung wurde sowohl durch Werkstättenfragebogen wie durch Personalfragebogen die Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden ermittelt. — Eine Uebersicht über die wichtigsten Ergebnisse der Erhebungen deutscher Gewerkschaften bietet das Reichsarbeitsblatt, IV, S. 933, 1017, 1108; V, S. 52, 135, 235, 352, 736, 835; VI, S. 245, 450. Sie beziehen sich auf das Buchdrucker-, Gärtner-, Edelmetall-, Maurer-, Steinarbeiter-, Zimmerer-, Bildhauer-, Maler-, Sattler- und Fleischergewerbe.

[1]) Ueber die gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung der Arbeitszeit vgl. W. Schiff, Der Arbeiterschutz der Welt. Tübingen 1920. Vgl. ferner den Art. „Achtstundentag", oben S. 29 fg.

[2]) Vgl. Schmoller, Die soziale Frage. 1918. S. 226.

heblichen Ansprüche, welche das kirchliche und korporative Leben mit seinen zahlreichen Feiertagen[1]) und Festen stellte, im Verein mit der Unvollkommenheit und Feuergefährlichkeit der Beleuchtungsmethoden eine erhebliche Ausdehnung der erwerbswirtschaftlichen Arbeit verhindert haben. Die Zünfte verboten die Nachtarbeit. Immerhin liegen für einzelne Gewerbe Nachrichten vor, welche einen sehr frühen Beginn der Tagesarbeit auch im Winter bezeugen. Im Bergbau wurde nur 6—8 Stunden im Tage gearbeitet. Nach dem unter Heinrich VIII. 1496 in England erlassenen Arbeitergesetz sollte der Arbeitstag für alle Handwerker und Ackerbauarbeiter vom März bis September von 5 Uhr morgens bis zwischen 7 und 8 Uhr abends dauern, also 14—15 Stunden. Da aber 1 Stunde für Frühstück, 1½ Stunde für Mittagessen und ½ Stunde für Vieruhrbrot vorgesehen waren, würde sich sogar dann, wenn es immer gelungen wäre, die vom Gesetze gewollte Ausdehnung der Arbeitszeit durchzusetzen, nur ein effektiver Arbeitstag von 11 bis 12 Stunden selbst in der guten Jahreszeit ergeben.

Petty stellte für das letzte Drittel des 17. Jahrh. ausdrücklich eine effektive Arbeitszeit von 10 Stunden fest, während die Mittagspause 2 Stunden betrug. In Deutschland legten die organisierten Arbeiter im 15. und 16. Jahrh. ganz besonderen Wert auf die Arbeitsbefreiung am blauen Montag. Bald wurde der Montag den Gesellen als ganzer, bald als halber Feiertag zugestanden, bald alle 14 Tage, bald jede Woche. Unter allen Umständen wurde wenigstens alle 14 Tage die tägliche Arbeitszeit so weit gekürzt, daß die Gesellen ins Bad gehen konnten[2]). Jedenfalls war bei dem geringeren Umfange der Stücklohnarbeit und der gemächlicheren Arbeitsweise, die vor der Einführung der Maschinen herrschte, auch bei längerer Arbeitszeit die Gefahr chronischer Ueberanstrengung nicht sehr groß.

Eine entscheidende Wendung brachte die Einführung der Maschinen nicht nur insofern, als die bei den Maschinen selbst beschäftigten Arbeiter eine empfindliche Verlängerung der täglichen Arbeitszeit erfuhren, sondern auch dadurch, daß in Handwerk und Hausindustrie unter dem Drucke der meist überlegenen Maschinenarbeit ebenfalls eine maßlose Ausdehnung der Arbeitszeit erfolgte, um sich gegenüber der Konkurrenz der Fabrik noch weiter zu behaupten.

Mit der Ausbildung des Fabriksystems sank die Arbeiterschaft nach Auffassung der Unternehmer zu einem relativ unerheblichen Appendix der Maschinen herab. Hier und da träumte man schon davon, man werde mit Hilfe der fortschreitenden Technik noch ganz auf die Mitwirkung der Arbeiter verzichten können. Alle Aufmerksamkeit galt der möglichst vorteilhaften Verwertung des kostspieligen Maschinenkapitals. Da die Maschinen selbst einen ununterbrochenen Betrieb gestatteten, so galt dieser eigentlich als Ideal. Je mehr die effektive Nutzungszeit mit der natürlich verfließenden Zeit zusammenfiel, desto geringer wurde die Belastung der Produktion durch Kapitalzinsen, da deren konstanter Betrag dann ja auf ein größeres Produktenquantum verteilt werden konnte. Auch die Gefahr, daß durch neue Erfindungen die vorhandenen Anlagen entwertet werden könnten, ließ sich am besten durch eine möglichst rasche Abnutzung bekämpfen. Manche Fabriken, die auf Wasserkräfte angewiesen waren, trachteten die Perioden günstigen Wasserstandes ebenfalls durch lange Arbeitszeiten nach Möglichkeit auszunützen. Wo die Maschinen scheinbar automatisch arbeiteten, wie in Spinnereien, Webereien, Papierfabriken, Getreidemühlen usw., rechtfertigte man die Ausdehnung der Arbeitszeit mit dem Hinweise, daß die Arbeit ja gar nicht mehr anstrenge, keinerlei Kräfte erfordere. Wenn nicht allgemein Nachtarbeit zur Anwendung kam, so wurde oft nur deshalb auf sie verzichtet, weil man den Eintritt einer Ueberproduktion fürchtete und auch nicht immer imstande war, das doppelte Personal, welches die Nachtarbeit erforderte, zu beschaffen. Durfte man die tägliche Arbeitszeit bis auf 16 Stunden erstrecken, so konnten schließlich auch die Kosten der Arbeit wieder niedriger ausfallen, als wenn man zwei nur je 12 Stunden tätige Arbeiterschichten einzustellen gehabt hätte.

Im übrigen führten diese Exzesse oft mehr zu einer großen Unregelmäßigkeit als zu einer effektiven Verlängerung der durchschnittlichen Arbeitszeit. Montags, teilweise auch noch Dienstags wurde in manchen Gewerben gar nicht gearbeitet. Erst am Mittwoch fanden sich alle ein, dann wurde von Donnerstag früh die Arbeit bis Sonnabend

[1]) In Frankreich gab es vor der Revolution 80 Feiertage ohne die lokalen Feste. Vgl. hierzu: Liesse, Le travail, Paris 1899, S. 253. In der Umgebung von Meran soll es nach Brentano (Arbeitslohn und Arbeitszeit, Leipzig 1893, S. 27) noch jetzt 130 Feiertage geben. In Kärnten machten die Tagelöhner außer den Sonntagen und kirchlichen Festtagen 50 Bauernsonntage mit und behandelten nach jedem derselben den darauffolgenden Tag als „blau". Hermann, Wirtschaftliche Fragen und Probleme der Gegenwart, Leipzig 1893, S. 173.

[2]) Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, Leipzig 1887, S. 114, 115.

spät in die Nacht hinein fast ohne Unterbrechung fortgesetzt. Sonntags aber wurde so stark getrunken, daß eben für Montag und Dienstag die Arbeitsfähigkeit verloren ging.

Im weiteren Verlauf der Entwicklung hat namentlich die technische Chemie manche Produktionsprozesse entstehen lassen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung ausschließen. So trat in Färbereien, in Ziegelbrennereien, in chemischen Fabriken, Bierbrauereien, Spiritusbrennereien, Essigfabriken, Zuckerfabriken, Glashütten, Hochöfen, Stahlwerken und Gießereien regelmäßige Tag- und Nachtarbeit ein. Da dann zwei Reihen (Schichten) von Arbeitern beschäftigt wurden, welche in der Leistung der Nachtarbeit von Woche zu Woche abwechselten, wurde die tägliche Arbeitszeit nicht über 12 Stunden ausgedehnt. Immerhin traten für jede Schicht einmal innerhalb zwei Wochen, beim sog. Schichtwechsel, auch 24stündige Arbeitszeiten auf. Wenn nämlich eine Schicht, welche diese Woche Tagesarbeit leistete, in der nächsten Woche zur Nachtarbeit übergehen sollte, so schloß sich für sie beim Wechsel die ganze Nachtarbeit unmittelbar an die Tagesarbeit an. Da die Nachtarbeit den Organismus in viel stärkerer Weise in Anspruch nahm als die Tagesarbeit und da die kontinuierlichen Betriebe nur eine sehr beschränkte Sonntagsruhe zuließen, so konnte in der 12stündigen Arbeitszeit kein ausreichendes Gegengewicht erblickt werden.

In dem Maße, als der zuerst in England zur Ausbildung gekommene Industrialismus sich in anderen Ländern einbürgerte, übertrugen sich diese Mißbräuche auf sie. Bestanden auch mehr oder weniger weitgehende Schutzzölle, so blieb England doch immer ein höchst gefährlicher Konkurrent. Man glaubte also in bezug auf die Ausnützung von Kapital und Arbeit womöglich noch weiter als England gehen zu müssen, wenn man vorwärts kommen wollte.

Die Bedeutung der langen Arbeitszeiten wurde dadurch verschärft, daß sie sich auch auf Kinder zartesten Alters und weibliche Personen erstreckten, daß Ruhe- und Essenspausen, wenn überhaupt, nur in sehr bescheidener Ausdehnung gewährt wurden und daß die Arbeiter oft noch einen ziemlich weiten Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurückzulegen hatten.

2. England. Es bleibt ein weltgeschichtliches Verdienst Robert Owens[1]), als erster die heillose Ausdehnung der Arbeitszeit in England bekämpft zu haben. Vor allem dadurch, daß er sie selbst in seinen eigenen Fabriken erst auf 11, dann auf 10½ Stunden herabsetzte. War diese Maßregel zuerst auch aus philanthropischen Erwägungen erfolgt, so erkannte er bald, daß auch das kapitalistische Interesse unter der Reform nicht leide, daß die Arbeiter in der kürzeren Zeit infolge größerer Frische nahezu dasselbe wie früher leisteten. Da die Mehrzahl seiner Standesgenossen trotzdem sein Beispiel nicht nachahmte, trat Owen für die Begrenzung der Arbeitszeit durch eine besondere Fabrikgesetzgebung ein. Dieser Gesetzgebung erstand aber im Unterhause gerade deshalb eine entschiedene Gegnerschaft, weil sie von Owen stamme, „einem Manne, der unter anderem der merkwürdigen Ansicht sei, daß die Verkürzung der Arbeitszeit die Produktion steigern würde“. Wenn eine Reihe von Fabrikbesitzern dem Gedanken einer Abkürzung der Arbeitszeit nicht ohne Sympathie gegenüberstand, so geschah es, weil man auf diese Weise gerade eine Einschränkung der Produktion im Interesse höherer Preise herbeizuführen gedachte. Immerhin kam schließlich doch eine Society of National Regeneration zustande, welche die Verkürzung der Arbeitszeit mit großer Hingabe betrieb. Zur Förderung der Agitation entwarf Owen 1833 einen Katechismus, in welchem Frage 14 lautet: „Warum sollst du die Arbeitszeit auf höchstens 8 Stunden täglich festsetzen?“ Die Antwort lautete:

„1. Weil es die längste Periode physischer Anstrengung ist, welche das Menschengeschlecht — wenn man den Durchschnitt nimmt und dem Schwächeren die Existenzrechte ebensowohl zugesteht wie dem Stärkeren — ertragen kann, um gesund, intelligent, tugendhaft und glücklich zu sein.

2. Weil die modernen Erfindungen in Chemie und Mechanik eine längere Periode physischer Anstrengung unnötig machen.

3. Weil bei achtstündiger Arbeit unter geeigneten Einrichtungen ein Ueberfluß an Reichtum für alle geschaffen werden kann.

4. Weil kein Mensch das Recht hat, von seinen Mitmenschen zu verlangen, daß sie länger arbeiten sollen, als für die Gesellschaft im allgemeinen gut ist, nur damit er reich werde, dadurch, daß er viele arm macht.

5. Weil es das wirkliche Interesse jedes menschlichen Wesens ist, daß jedes andere menschliche Wesen gesund, intelligent, zufrieden und reich sei.“

Owen hatte den Gedanken der Achtstundenarbeit aber schon seit 1817 vertreten.

Zunächst konnte diese Idee eine praktische Bedeutung allerdings nicht erhalten. Es kostete Mühe genug, die öffentliche Meinung für einen Zehnstundentag (bez. 58 Stunden in der Woche) und zwar zugunsten der jugendlichen und weiblichen Fabrikarbeiter, zu gewinnen. Dieses Ziel wurde in England mit dem 1./V. des Jahres 1848 für die Textilindustrie erreicht. Im übrigen hat seit der Mitte des vorigen Jahrh. die Wirksamkeit der Arbeiterorganisationen mehr zur Abkürzung der Arbeitszeit beigetragen als die Gesetzgebung. Von den 40er Jahren bis in die 70er Jahre bestand eine Neunstundenbewegung, zuerst unter den Steinmaurern, allmählich aber unter den gelernten Handarbeitern überhaupt. Dabei ist freilich zu beachten, daß der nominelle Neunstundentag häufig durch regelmäßige Ueberarbeit zu einem Zehnstundentag gemacht wurde.

[1]) Helene Simon, Robert Owen. Sein Leben und seine Bedeutung für die Gegenwart. 1905.

Im J. 1871 sprach sich zum ersten Male der Kongreß der Gewerkvereine in London zugunsten des Achtstundentages aus, da mit Rücksicht auf die erhebliche Steigerung der Arbeitsintensität die bestehende Arbeitszeit dem Leben und der Gesundheit Gefahren bringe. Zum Teil unter dem Einflusse der erstarkenden sozialistischen Propaganda, wuchs die Zahl der Anhänger eines Achtstundentages insbesondere für den Bergbau, ohne daß über die Frage, ob er durch die Gesetzgebung oder die freie Aktion der Gewerkvereine erkämpft werden solle, eine Uebereinstimmung zu erzielen gewesen wäre. Erst auf dem Gewerkvereinskongreß in Liverpool 1890 erklärte sich die Mehrheit für einen gesetzlichen Achtstundentag. Im J. 1890 hatten nach einer strengen methodischen Anforderungen allerdings nicht genügenden amtlichen Erhebung[1]) die längsten wöchentlichen Arbeitszeiten (60—90 Stunden) Bäcker, Salinenarbeiter, Bahnwärter, Lokomotivführer, Heizer, Töpfer, jugendliche Hilfskräfte im Bergbau von Durham und Northumberland, Eisenhammerarbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter im Sommer; 56½ Stunden: Ziegler (Norwich, Sheffield), Bauhandwerker (Leicester), Textilarbeiter; 56 Stunden: Kalkbrenner, Arbeiter der Trikot- und Leinenindustrie, Schneider (Liverpool), Glasarbeiter (Birmingham), Nagelschmiede; 53—55½ Stunden Bäcker (London, Manchester), Zementarbeiter, Faßbinder, Arbeiter der chemischen Industrie, Tabakspinner, Schuharbeiter, Glasarbeiter, Eisenblecharbeiter, Töpfer (New Castle-on-Tyne), Buchdrucker; 48—52 Stunden: Dock- und Hafenarbeiter, Bauhandwerker, Tabakarbeiter, Glasarbeiter, Kettenschmiede; 38—47 Stunden: Kohlenhäuer (New Castle, Northumberland), Arbeiter in Kupfergruben unter der Erde (Coniston, Tavistok).

Der Achsttundentag war seit 1893 und 1894 in den Regierungsbetrieben des Heeres und der Flotte eingeführt worden. Außerdem fand er sich in der Regel dort, wo kontinuierliche Betriebe bestanden, die dann mit 3 Schichten arbeiten. Im übrigen hatten einzelne Firmen in verschiedenen Gewerben den Achtstundentag angenommen. Für den Bergbau wurde er durch das 1908 angenommene Gesetz allgemein eingeführt. Da in Durham und Northumberland aber schon damals nur 7 Stunden oder weniger im Durchschnitt gearbeitet wurde, gewann die Maßregel nur für die Bergarbeiter in Schottland, Lancashire und Wales größere Bedeutung. Jedenfalls war unter den großen europäischen Industriestaaten England in der Abkürzung der Arbeitszeit am weitesten gegangen.

Noch weiter als selbst in England erstreckte sich die Abkürzung des Arbeitstages in Australien und Neu-Seeland. In Melbourne wurde seit dem 22./IV. 1856 der Achtstundentag von den Bauhandwerkern durchgesetzt. Dieser Tag ist später als Gedenktag dieser wichtigen Bewegung zum Festtag erhoben worden und wird durch große Umzüge derjenigen Arbeiterorganisationen, welche in den Besitz des Achtstundentages gelangt sind, gefeiert. Im J. 1891 erfreuten sich in Melbourne bereits 60 Berufe oder ¾ der Arbeiterbevölkerung dieser Errungenschaft. Abgesehen von Victoria hat der Achtstundentag in Neuseeland die weiteste Verbreitung gefunden. Die Ursachen dieser Ereignisse sind teils in der politisch wie wirtschaftlich ungewöhnlich günstigen Stellung der Arbeiter, teils in den klimatischen Verhältnissen zu erblicken. Da der Export von Industrieprodukten noch wenig entwickelt ist und die Konkurrenz der Industriestaaten durch hohe Schutzzölle gemildert wird, konnten in diesen Kolonien soziale Verhältnisse entstehen, die sich ja nicht nur durch die Kürze der täglichen Arbeitszeit, sondern auch durch die weitgehenden Befugnisse der Behörden zur Regulierung der übrigen Arbeitsbedingungen von denjenigen anderer Staatswesen scharf abheben.

3. Vereinigte Staaten von Amerika. In den Vereinigten Staaten[1]) wurde für die Regierungsbetriebe schon i. J. 1840 der Zehnstundentag, 1868 der Achtstundentag festgesetzt. Das Vorbild der Union hat in einer großen Zahl von Einzelstaaten und Städten Nachahmungen gefunden. In manchen Staaten[2]) ist der Achtstundentag entweder für einzelne Gewerbe (Bergbau, Straßen- und Wasserbauten, Arbeiten an Schmelzöfen) vorgeschrieben worden oder es wurden acht Stunden als gesetzliches Tageswerk erklärt. Es besteht aber die Möglichkeit durch besondere Verabredung, sofern mindestens eine Person als Zeuge herangezogen wird, eine andere Festsetzung der Arbeitszeit eintreten zu lassen. Da überdies in einzelnen Staaten die Gerichte eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit als verfassungswidrig aufgehoben haben, darf man die Ausbreitung des Achtstundentages in Amerika nicht überschätzen. Der von Metcalf erstattete Bericht erwähnt i. J. 1904 396 Unternehmungen mit 129102 Arbeitern, für die der Achtstundentag gilt. Obwohl die Vereinigung der amerikanischen Gewerkschaften (American Federation of Labor) 1890 die Propaganda der Achtstundenarbeit beschlossen hatte, kam der 11stündigen, ja selbst der 12stündigen Arbeitszeit immer noch eine erhebliche Bedeutung zu. 12 Stunden wurden vielfach in Betrieben mit kontinuierlichen Produktionsprozessen, 11 Stunden häufig in der Textilindustrie der Südstaaten geleistet. Als normale Arbeitsdauer schien der zehnstündige Arbeitstag angesehen zu werden, wobei später eine starke Tendenz zur Einführung der Neunstundenarbeit herrschte.

Setzt man die Länge der täglichen Arbeitszeit in der Periode 1890—1899 gleich 100, so betrug sie:[3])

---

[1]) Return showing the average number of Hours worked as a Week's Work in the chief Trade centres by the following Industries in the Years 1850, 1860, 1870, 1880 und 1890. Board of Trade 1890.

[1]) Vgl. insbesondere Shadwell, England, Deutschland und Amerika. Ins Deutsche übertragen von Felicitas Leo. Berlin 1908 (Moderne Wirtschaftsprobleme Bd. II) S. 327—342.

[2]) Vgl. Eight hours for laberers on government work. Report by Victor H. Metcalf. Washington 1905, S. 115—133.

[3]) Vgl. Bulletin of the Bureau of Labor. No. 71. Washington 1907, S. 7 und Metcalf a. a. O. S. 142.

1860	110,8	1897	99,6
1870	105,7	1898	99,7
1880	103,7	1899	99,2
1890	100,7	1900	98,7
1891	100,5	1901	98,1
1892	100,5	1902	91,3
1893	100,3	1903	96,6
1894	99,8	1904	95,9
1895	100,1	1905	95,9
1896	99,8	1906	95,4

Da in Amerika eine beträchtliche Intensität der Arbeit besteht, so ließ sich die relativ lange Dauer des Arbeitstages nur deshalb aufrecht erhalten, weil auf die Qualität immer noch weniger als auf die Quantität gesehen wurde. Es waren daher weniger die Gewerbe mit langer Arbeitszeit als diejenigen mit kürzerer Arbeitsdauer und Qualitätsproduktion als Konkurrenten anzusehen, die Europa gefährlich wurden.

4. **Deutsches Reich.** Lange Arbeitszeiten haben in Deutschland, soweit die Fabrikindustrie in Frage kommt, insbesondere in der Textilindustrie und namentlich in der Spinnerei bestanden.

Aus Thüringen berichtet Prof. Abbe, der Sohn eines Spinnermeisters in Eisenach, sein Vater habe bis Anfang der 50er Jahre jeden Tag, den Gott werden ließ, 14, 15, 16 Stunden bei der Arbeit stehen müssen: 14 Stunden, von morgens 5 bis abends 7, bei normalem Geschäftsgange; 16 Stunden von morgens 4 bis abends 8 Uhr, bei gutem Geschäftsgange — und zwar ohne Unterbrechung, selbst ohne Mittagspause. „Und ich bin dabeigestanden, wie mein Vater sein Mittagessen, an eine Maschine gelehnt oder auf eine Kiste gekauert, aus dem Henkeltopf mit aller Hast verzehrte, um mir dann den Topf geleert zurückzugeben und sofort wieder an die Arbeit zu gehen. Mein Vater war eine Hünengestalt, von unerschöpflicher Robustheit, aber mit 48 Jahren in Haltung und Aussehen ein Greis; seine weniger starken Kollegen waren aber mit 38 Jahren Greise."[1]) Die zwölfstündige Arbeitszeit hat sich erst nach 1870 eingebürgert. Aber noch 1886 mußte unter den Spinnereibesitzern des Handelskammerbezirkes M.-Gladbach eine förmliche Vereinbarung abgeschlossen werden, die eine länger als 12 Stunden währende Arbeitszeit nur ganz ausnahmsweise zuließ.[2]) Um dieselbe Zeit wies Kommerzienrat Haßler, Vizepräsident des Zentralverbandes Deutscher Industrieller und Generaldirektor der großen Baumwollspinnerei und Weberei „Am Stadtbach" in Augsburg darauf hin, daß in einzelnen Gegenden Deutschlands noch bis zu 15 Stunden und am Sonnabend die ganze Nacht gearbeitet werde, so daß die Arbeiter am Sonntag früh aus der Fabrik kämen, wenn die anderen Leute zur Kirche gingen. Solche Arbeitszeiten seien ein schmählicher Mißbrauch[3]). Aus neuer und neuester Zeit sind teils durch besondere Erhebungen, teils durch die Berichte der Aufsichtsbeamten ähnliche Ausschreitungen in Ziegeleien, Sägewerken, Käsereien, Kundenmühlen, Bäckereien, Gast- und Schankwirtschaften, Putzmachereien, Wasch- und Plättanstalten, in der Binnenschiffahrt und in den Spiegelglashütten Oberfrankens und der Oberpfalz nachgewiesen worden.

[1]) Abbe, Sozialpolitische Schriften, Jena 1906, S. 241.

[2]) Lochmüller, Zur Entwicklung der Baumwollenindustrie in Deutschland. Jena 1906. S. 74.

[3]) Bueck, Der Zentralverband Deutscher Industrieller. 3. Bd. Berlin 1905. S. 97.

Im allgemeinen hatte aber die Verkürzung des Arbeitstages teils durch das Eingreifen der Gesetzgebung, teils durch den Einfluß der allmählich so sehr erstarkten Gewerkschaften so bedeutende Fortschritte erzielt, daß Deutschland hinter den Vereinigten Staaten kaum zurückstand. Die i. J. 1891 zur Einführung gelangte gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiterinnen auf 11 Stunden, die zwischen 5 Uhr 30 vormittags und 8 Uhr 30 abends liegen mußten, ergab einen mächtigen Anstoß zur Verkürzung der Arbeitszeit überhaupt. Nach der auf Veranlassung des Reichskanzlers vorgenommenen Erhebung[1]) über die Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen am 1./X. 1902 hatten von den insgesamt gezählten 38706 Betrieben mit 813560 Arbeiterinnen eine Arbeitszeit von 9 Stunden oder weniger: 6768 Betriebe (17,5 %) mit 86191 Arbeiterinnen (10,6 %), von mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden: 18267 Betriebe (47,2 %) mit 347814 Arbeiterinnen (42,7 %), also insgesamt von 10 Stunden oder weniger: 25035 Betriebe (64,7 %) mit 434005 Arbeiterinnen (53,3 %). Mehr als 10 Stunden betrug dagegen die Arbeitszeit in 14053 Betrieben (36,3 %) mit 379555 Arbeiterinnen (46,7 %). Am stärksten an den längeren Arbeitszeiten beteiligt war die Textilindustrie und innerhalb derselben wieder die Spinnerei. Hier waren 84,1 % der Arbeiterinnen in 77,6 % der Fabriken länger als 10 Stunden tätig, während in den Webereien eine 10 Stunden überschreitende Beschäftigungsdauer nur für 67,3 % der Arbeiterinnen in 64,4 % der berücksichtigten Anlagen ermittelt wurde. Es muß aber hervorgehoben werden, daß nach den Beobachtungen der Aufsichtsbeamten seit dieser Erhebung auch in Spinnereien die zehnstündige Arbeitszeit weiter vorgedrungen war.

Bei bestimmten Arbeiten war durch Verordnungen auf Grund des § 120e der GO. eine Regulierung der Arbeitszeit auch für männliche erwachsene Personen eingetreten. In Bäckereien und Konditoreien wurde höchstens eine zwölfstündige Arbeitszeit innerhalb 24 Stunden gestattet. In Getreidemühlen mußten innerhalb der auf den Beginn der Arbeit folgenden 24 Stunden 8, in Dampfmühlen 10 Stunden Ruhezeit gewährt werden. In Gast- und Schankwirtschaften sollte innerhalb der Woche 7 mal eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Stunden bestehen. In Thomasschlackenanlagen, in Steinbrüchen und bei Arbeiten, bei denen eine Berührung mit Blei oder bleihaltigen Stoffen eintritt, soll die Arbeitszeit 10 Stunden, beim Bossieren und Weiterbearbeiten von Sandsteinen 9 Stunden, bei der Bedienung der Schichtöfen in Bleihütten und bestimmten Arbeiten in Akkumulatorenfabriken 8 Stunden nicht überschreiten. Beim Vulkanisieren von Gummiwaren

[1]) Die Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen. Berlin 1905.

durfte die Arbeitszeit, wenn Schwefelkohlenstoff zur Anwendung kommt, höchstens 4 Stunden betragen. Nach zwei Stunden mußte eine Pause von mindestens einer Stunde eingeräumt werden. Die deutsche Seemannsordnung vom 2./VII. 1902 schrieb für die Fahrt einen bestimmten Wechsel von Arbeits- und Ruhezeit vor; für das Deck- und Maschinenpersonal 4 Stunden Arbeit, 4 Stunden Ruhe; bei transatlantischen Reisen für das Maschinenpersonal 4 Stunden Dienst, 8 Stunden Ruhe.

Den Angestellten in offenen Verkaufsstellen einschließlich des kaufmännischen Personals in Handwerksläden war seit 1900 (Nov. zur GO. v. 30./VI.) nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von wenigstens 10 Stunden, in Orten mit mehr als 20 000 Einwohnern in Verkaufsstellen mit zwei oder mehr Hilfskräften von 11 Stunden zu gewähren. Die Mittagspause betrug, wenn die Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes eingenommen wird, mindestens 1½ Stunden.

Da die von seiten des Reiches erfolgten Eingriffe sich darauf beschränkt hatten, nur die schlimmsten Mißbräuche zu beseitigen, so war für Eingriffe anderer Art ein weites Feld zur Betätigung offen geblieben. Für den preußischen Bergbau besteht kraft landesgesetzlicher Bestimmung die Beschränkung der Arbeitszeit auf 6 Stunden, sofern an den Betriebspunkten die gewöhnliche Temperatur mehr als 28° C beträgt. Die bayerische Berggesetzgebung hatte 1908 die Achtstundenschicht eingeführt. In ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber hatten Preußen und Hessen die Arbeitszeit in den Werkstätten der Eisenbahnen auf 9 Stunden normiert. Vielfach hatten Gemeindeverwaltungen für ihre Gaswerke das Dreischichtensystem mit achtstündiger Arbeitszeit, für die übrigen städtischen Betriebe eine zehnstündige Arbeitszeit angenommen.

So sehr diese Maßregeln den Bestrebungen zur rationellen Begrenzung der täglichen Arbeitsdauer zustatten kamen, so hat für die große Mehrheit der männlichen erwachsenen Arbeiter doch vor allem die gewerkschaftliche Organisation den Hebel zu den großen Fortschritten gebildet, die aus den Bestimmungen der Tarifverträge[1]) ersichtlich waren. Wenn auch noch der Zehnstundentag als Regel anzusehen war, so hatte doch im Baugewerbe der norddeutschen Großstädte bereits die neun- und neuneinhalbstündige Arbeitszeit Wurzel geschlagen. Noch größere Verbreitung besaß der Neunstundentag unter den Holzarbeitern. Auch Buchdrucker und Buchbinder hatten den Neunstundentag als Regel, während Schriftgießer, Lithographen, Chemigraphen und Kupferdrucker eine achteinhalbstündige oder selbst noch kürzere Arbeit errungen hatten.

Kurz vor Kriegsausbruch ergab die Statistik[2]) der Tarifgemeinschaften, die sich auf 9344 Gemeinschaften mit 132 260 Betriebe und 1 254 855 Arbeiter bezog, folgendes Bild von der täglichen Arbeitszeit:

bis einschließlich	Gemeinschaften	Arbeiter
8 Stunden	290 (3,10%)	43 258 (3,44%)
8—9	1733 (18,54%)	429 149 (34,19%)
9—10	6218 (66,54%)	736 940 (58,72%)
über 10	1103 (11,80%)	45 508 (3,62%)

Geringere Erfolge hatte die Bewegung zur Abkürzung der Arbeitszeit im Bergbau, in Hütten- und Walzwerken aufzuweisen.

So bestand im Steinkohlenbergbau des Ruhr- und Saarreviers sowie in dem Niederschlesiens die achtstündige Arbeitszeit ausschließlich der Ein- und Ausfahrt, während von den Bergarbeitern die Einrechnung der Fahrten in die 8 stündige Arbeitszeit erstrebt wurde. In Oberschlesien dauerte die Schicht für ²/₃ der unterirdisch beschäftigten Arbeiter 10 Stunden, für ¹/₃ noch 12 Stunden. Bei Tag- und Nachtarbeit in den Hütten- und Walzwerken bestanden fast durchaus nur zwei Schichten, sodaß die Schicht einschließlich der Pausen 12 Stunden betrug. Da gerade in diesen Unternehmungen die Zahl der Unfälle in bemerkenswerter Weise zunahm (es entfielen in der Eisen- und Stahlberufsnossenschaft 1887 auf 1000 Versicherte 8,3, 1906 aber 15,7 Verletzte), so wurde die Einführung des Dreischichtensystemes nicht nur von seiten der organisierten Arbeiter, sondern auch von Gewerbehygienikern befürwortet.

5. **Oesterreich und Schweiz.** Der auch in der Fabrikindustrie Oesterreichs sehr verbreiteten mißbräuchlichen Ausdehnung der Arbeitszeit wurde zunächst durch die Einführung des elfstündigen Maximalarbeitstags (G. v. 8./III. 1885) ein Ziel gesetzt.[1]) Allmählich kam in erheblichem Umfange eine kürzere als die gesetzlich erlaubte Arbeitszeit zur Geltung. Nach der Erhebung des Jahres 1906[2]) arbeiteten von den nicht kontinuierlichen Betrieben und Betriebsabteilungen 9,2 % mit 8,8 % der Arbeiterschaft 9 Stunden und weniger, 42,8 % mit 45,9 % der Arbeiter 9 bis 10 Stunden inklusive, 46,9 % mit 43,8 % der Arbeiter mehr als 10 Stunden bis 11 Stunden inklusive, 2,7 % mit 1,5 % der Arbeiter mehr als 11 Stunden. Die kürzere Arbeitszeit war namentlich in den graphischen Gewerben, im Maschinenbau, in der Elektrotechnik, in Fahrradfabriken und im Schiffbau anzutreffen. Die langen Arbeitszeiten herrschten hier wie anderwärts in der Textilindustrie und besonders in den Spinnereien vor. Immerhin hatten 29,4 % der Baumwollspinnereien und 45,4 % der Webereien eine Arbeitszeit von 9 bis 10 Stunden inklusive. Dagegen war die Zahl der über die elfstündige Maximalarbeitszeit hinaus geleisteten Stunden in auffälliger Zunahme begriffen (1897: 1906123 Stunden, 1904: 3840223 Stunden.) Diese Zunahme verdiente umso mehr beachtet zu werden, als wegen der Reduktion der normalen täglichen Arbeitszeit um 1 oder 2 Stunden Ueberstunden

¹) Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr. 4. Der Tarifvertrag im Deutschen Reich. Berlin 1906, S. 15—123.

²) 12. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt.

¹) K. Přibram, Der Normalarbeitstag in den gewerblichen Betrieben und im Bergbau Oesterreichs.

²) Die Arbeitszeit in den Fabrikbetrieben Oesterreichs. Dargestellt vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien 1907.

in diesem Ausmaße ja ohne behördliche Erlaubnis stattfinden konnten und deshalb in der amtlichen Statistik nicht mehr erschienen.

In Tag- und Nachtschichten wurden 148304 oder 14,3 % aller Fabrikarbeiter beschäftigt. Darunter befanden sich 11573 Frauen, hauptsächlich in Zuckerfabriken und Papierfabriken.

Im Bergbau war gesetzlich (27./VI. 1901) die Schichtdauer auf neun Stunden normiert, wobei Ein- und Ausfahrt in die Schichtdauer einzurechnen waren.

Nach Maßgabe der von den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträgen stand im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts eine 9—10stündige Arbeitszeit durchaus im Vordergrunde. An Sonnabenden wurde die Arbeitszeit in der Regel um eine Stunde verkürzt.

In der Schweiz war die elfstündige Maximalarbeitszeit durch G. v. 23./III. 1877 für alle Fabriken eingeführt worden. Nach der schweizerischen Fabrikstatistik v. 5./VI. 1901 hatten Arbeitsstunden pro Woche

von 100	bis 65 1895	bis 65 1901	bis 62½ 1895	bis 62½ 1901	bis 60 1895	bis 60 1901
Etablissementen	60,6	47,0	6,3	9,0	27,7	35,8
bzw. Arbeitern	57,0	41,7	9,7	12,2	28,3	38,1

von 100	bis 57 1895	bis 57 1901	bis 54 1895	bis 54 1901	unter 54 1895	unter 54 1901
Etablissementen	2,4	3,2	2,7	4,1	1,0	1,1
bzw. Arbeitern	3,3	4,6	1,4	2,7	0,6	0,6

Auch hier war es die Baumwollspinnerei, welche in der Ausnutzung der gesetzlich erlaubten Arbeitszeit am weitesten ging.

6. Frankreich, Belgien, Italien, Rußland. In Frankreich herrschten im Laufe des 19. Jahrh., da das Dekret v. 9./IX. 1848, das die tägliche Arbeitszeit auf höchstens 12 Stunden festsetzte, keine Beachtung fand, ziemlich lange Arbeitszeiten vor. Seit dem Jahre 1900 aber wurde durch G. v. 30./III. für alle Gewerbebetriebe mit gemischtem Personal (männlich erwachsene, weibliche und jugendliche Arbeitskräfte), zunächst ein elfstündiger Maximalarbeitstag, nach 2 Jahren ein 10½stündiger und nach weiteren 2 Jahren ein zehnstündiger Maximalarbeitstag eingeführt. Da die Betriebe mit gemischtem Personal ungefähr zwei Drittel aller industriellen Arbeiter umfassten, so hatte dieses Gesetz eine Abkürzung der Arbeitszeit von großer Tragweite bewirkt; für die Grubenarbeiter wurde 1905 die 9stündige, 1907 die 9½ und 1909 die 8stündige Arbeitszeit durch Gesetz eingeführt.

Ganz auffallend lange Arbeitszeiten bestanden in Belgien[1]) vor allem in der Textilindustrie. Nach der Erhebung vom Oktober 1901 ergab sich für dieses Gewerbe der folgende Stand der Dinge:

Arbeitszeit		Zahl der Arbeiter	in Prozenten
weniger als 8 Stunden		624	0,87
8—9	„	530	0,74
9 oder 9¼	„	1 194	1,67
9½ „ 9¾	„	926	1,30
10 „ 10¼	„	4 065	5,60
10½ „ 10¾	„	4 287	6,00
11	„	14 446	20,21
11¼	„	6 395	8,95
11½	„	31 529	44,11
11¾	„	820	1,15
12—13	„	6 367	8,91
über 13	„	352	0,49

In der Metallindustrie bestanden etwas günstigere Zustände.

In Italien bestand für weibliche Personen ein Maximalarbeitstag von 12 Stunden, der durch 1—2 Stunden Pause unterbrochen werden mußte In den Seidenwebereien war der Arbeitstag etwas kürzer. Gemeinde- und Provinzialverwaltungen schrieben bei der Vergebung der öffentlichen Arbeiten häufig den Zehnstundentag vor.

In Rußland war durch G. v. 2./VI. 1897 die 11½stündige Maximalarbeitszeit angeordnet worden. Im Zusammenhange mit der revolutionären Bewegung hatte die Abkürzung der Arbeitszeit große Fortschritte zu verzeichnen. Im Moskauer Gouvernement arbeiteten nach den Berichten der Fabrikinspektoren Anfang 1905 53 % der Fabrikarbeiter 11½ Stunden und 30 % 8—10 Stunden. In der zweiten Hälfte des Jahres 1906 arbeiteten von 202892 befragten Arbeitern nur noch 24100, d. h. weniger als 12½ %, 11½ Stunden täglich, 29438 Arbeiter 10½ Stunden, 67370, d. h. mehr als 33 % der Arbeiter 10 Stunden, 76857 oder 38 % 9 Stunden. Als Norm konnte daher eine wöchentliche Arbeitszeit von 54—60 Stunden gelten. Der Neunstundentag bestand seit 1905 bei den staatlichen Eisenbahnen und beim Marineressort. Auch die Buchdrucker arbeiteten gewöhnlich nur 9 Stunden. In der Naphtaindustrie zu Baku bestand im allgemeinen die neunstündige, für Pumpen-, Erdölarbeiter und Heizer aber die achtstündige Arbeitszeit. In Zuckerfabriken war an Stelle des Zweischichten-Systemes mit 12stündiger, das Dreischichten-System mit 8stündiger Arbeitszeit getreten[1]).

IV. Stellungnahme der Arbeitgeber.

1. Gegen Abkürzung der Arbeitszeit. Für den kapitalistisch rechnenden Unternehmer, und die Konkurrenz nötigt schließlich jeden Unternehmer in mehr oder minder fühlbarer Weise dazu, kapitalistisch zu rechnen, stellt die Arbeitsleistung ein Mittel für geschäftliche Zwecke dar, dessen Kosten nach Möglichkeit zu vermindern sind. Es kommt also darauf an, im Verhältnis zum gezahlten Lohn und den stehenden Kapitalanlagen möglichst viel Arbeit zu erhalten. Je mehr die Kosten durch zeitlich mög-

[1]) Salaires et durée du travail dans les industries textiles au mois d'octobre 1901. Bruxelles 1905; Salaires et durée du travail dans les industries des métaux au mois d'octobre 1903. Bruxelles 1907; Commission d Enquete sur la durée du travail dans les mines de houille. Bruxelles 1907/08.

[1]) K. A. Pashitnow, Die Lage der arbeitenden Klasse in Rußland, deutsch von Nachimson. Stuttgart 1907. S. 248, 249.

lichst weitgehende Ausnutzung des stehenden Kapitals und Verbilligung der Arbeit herabgesetzt werden können, desto günstiger fällt unter sonst gleich bleibenden Umständen die Rentabilität aus. Vom kapitalistischen Standpunkte aus scheint deshalb die Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit so lange Vorteile zu bieten, als die quantitative und qualitative Leistung in kein Mißverhältnis zu den gezahlten Löhnen und den sachlichen Kosten (Abnutzung der Maschine, Materialverbrauch, Kraftverbrauch, Heizung, Beleuchtung) gerät. Im übrigen besteht ein Unterschied, je nachdem der Unternehmer auf eine bestimmte Arbeiterbevölkerung angewiesen ist oder nicht. Trifft der erstgenannte Fall zu, der mit der zunehmenden Industrialisierung mehr und mehr die Regel bilden wird, so kann die Arbeitszeit nur so weit erstreckt werden, als es ohne vorzeitigen Verbrauch der Arbeitskraft der Arbeiter möglich ist. Es muß also im Unternehmerinteresse selbst dafür eingetreten werden, daß die Ernährung und Ruhezeit im großen und ganzen einen ausreichenden Kraftersatz darstellen. Ist der Unternehmer aber in der Lage, an Stelle vorzeitig erschöpfter Arbeitskräfte nach Bedarf immer wieder kräftiges Arbeiterpersonal aus anderen Sphären des Wirtschaftslebens heranzuziehen, so wird nur dann ein kapitalistisches Interesse an schonender Behandlung der Arbeitskraft vorliegen, wenn es sich um qualifizierte Arbeitsleistungen handelt, zu denen etwa aus der Landwirtschaft bezogene Arbeitskräfte nicht ohne weiteres verwendet werden können. Dabei ist freilich immer noch zu berücksichtigen, daß für Unternehmer, die ihre Vermögensinteressen nur für kurze Zeit mit einem Industriebetriebe verknüpfen, auch der rasche Verbrauch derartiger Arbeitskräfte lohnend sein kann.

Mag nun auch bei Ueberschreitung einer gewissen Arbeitsdauer die Leistung quantitativ und qualitativ so stark zurückgehen, daß die Kosten den Erfolg mehr und mehr aufzehren, so kann doch die Verkürzung der Arbeitszeit abgelehnt werden, weil diese Verkürzung selbst wieder Nachteile für den Unternehmer zur Folge hätte, die ihm noch gewichtiger erscheinen als diejenigen, welche der langen Arbeitszeit entspringen.[1]) Vor allem tritt die Frage auf: Wie verwendet der Arbeiter die durch Verkürzung des Arbeitstages gewonnene Zeit? Er geht vielleicht entsprechend länger ins Wirtshaus, konsumiert mehr Alkohol und kommt deshalb am anderen Tage trotz der kürzeren Arbeitszeit in weniger leistungsfähigem Zustande zur Arbeit als früher. Oder er zieht dann aufs Land, erwirbt einen kleinen Betrieb und widmet sich in der Freizeit landwirtschaftlichen Arbeiten. Teils infolge dieser Arbeiten, teils infolge des weiteren Weges zeigt er schließlich im Industriebetriebe ebenfalls eine geringere Leistungsfähigkeit. Oder er widmet sich mit größerer Hingebung der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung und nötigt den Unternehmer nicht nur zu höheren Löhnen, sondern auch noch zu weiteren Reduktionen der Arbeitszeit. Und wenn auch der Arbeiter für fähig gehalten wird, in der kürzeren Arbeitszeit dasselbe zu leisten, so kommt es doch noch immer sehr darauf an, ob er wirklich gewillt sein wird, eine intensivere Tätigkeit zu entfalten. Herrscht doch bei unorganisierten Arbeitern sowohl wie bei organisierten zuweilen eine Art stillschweigenden Uebereinkommens, die Leistungen nicht zu erhöhen, auch wenn die äußere Möglichkeit dazu vorhanden ist. Es soll durch die Verkürzung der Arbeitszeit eben eine größere Nachfrage nach Arbeitern geschaffen werden.

Aus derartigen Gründen stand die große Mehrzahl der Unternehmer den Bestrebungen zur Abkürzung der Arbeitszeit schon ablehnend gegenüber, wenn die Arbeitsleistungen der letzten Stunden des Arbeitstages bereits viel zu wünschen übrig ließen. Noch größer wurde der Widerstand aber begreiflicherweise dann, wenn die Abkürzung einen mehr oder minder weitgehenden Ausfall in der Leistung wahrscheinlich machte. Mochte auch die Möglichkeit bestehen, durch technische Neuerungen und andere Verbesserungen der Betriebsorganisation den Ausfall ganz oder teilweise wieder auszugleichen, so besaß doch nicht jeder Unternehmer die persönlichen und materiellen Kräfte, um diese Maßregeln zu treffen. Auf alle Fälle erwuchsen z. B. für das Zusammenwirken verschiedener Arbeitergruppen, bei denen die Verkürzung verschiedene Resultate ergeben konnte, Störungen, die man lieber vermied.

Im übrigen ist zu unterscheiden zwischen einer Verkürzung der Arbeitszeit an sich und einer mit dieser Verkürzung Hand in Hand gehenden festen Regelung der Arbeitszeit überhaupt, wie sie das Eingreifen des Staates oder der Abschluß von Arbeitstarifverträgen mit sich bringt. Es mögen einem Unternehmer z. B. 3000 Arbeitsstunden pro Arbeiter im Jahre, also im Durchschnitt eine zehnstündige Arbeitszeit genügen, er will aber, je nach den Anforderungen der Konjunktur, in der Disposition über diese Arbeitsstunden volle Freiheit bewahren, also in Zeiten dringender Aufträge zwölf Stunden,

[1]) Vgl. die interessante Mitteilung von Bosselmann in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik CVI S. 9.

in den Zeiten der Geschäftsstille nach Belieben auch acht Stunden arbeiten dürfen.

2. **Für Abkürzung der Arbeitszeit.** Die vorgeführten Anschauungen entsprechen den vulgären Auffassungen in Arbeitgeberkreisen und kamen deshalb auch in der Regel zum Ausdruck, wenn deren freie oder gesetzlich eingerichtete Organisationen zu diesen Fragen Stellung nehmen mußten. Immer und überall hat es aber auch weitblickende, einsichtige und warmherzige Unternehmer großen Stils gegeben, welche die herkömmlichen, klassengemäßen Auffassungen nicht nur in Wort und Schrift eifrig bekämpften, sondern zum Teil auch durch die Tat, durch entschlossene Herabsetzung der Arbeitszeit in den eigenen Betrieben, schlagende Beweise dafür erbrachten, daß selbst vom geschäftlichen Standpunkt aus beurteilt die langen Arbeitszeiten verwerflich seien. Sie haben sich durch diese kühne Pionierarbeit unvergängliche Verdienste um die Berichtigung der vorherrschenden Meinungen über das Verhältnis der Arbeitszeit zur Arbeitsleistung und damit auch um die Sache des sozialen Fortschritts erworben.

Der erfolggekrönten Wirksamkeit, die Robert Owen auch auf diesem Gebiete entfaltete, ist bereits an anderer Stelle gedacht worden. Er hat in seinem Vaterlande wie im Auslande zahlreiche Nachfolger gefunden. In Frankreich waren es oberelsässische Fabrikbesitzer, in den 30er Jahren J. J. Burckhardt, in den 60er Jahren Dollfuß, die sich für angemessene Verkürzungen der Arbeitszeit einsetzten. In Deutschland ging der Jalousiefabrikant Heinrich Freese schon 1892 mit gutem Erfolg zum Achtstundentag über. In England führte die berühmte Firma Mather & Platt (Salford Iron Workes) 1893 die achtstündige Arbeitszeit ein und erzielte dabei Produktionssteigerungen. Von gegnerischer Seite wurde die Behauptung aufgestellt, der Gewerkverein der vereinigten Maschinenbauer habe Mr. Mather für diesen Zweck seine besten Leute zur Verfügung gestellt und sie angewiesen, nicht nur von der sonst gebräuchlichen Einschränkung der Arbeitsleistung abzusehen, sondern mit dem äußersten „spurt" d. h. mit fast explosiver Anstrengung während des Versuchsjahres zu arbeiten. Und diese Anweisung sei pünktlich befolgt worden[1]). Mather selbst führt den Erfolg darauf zurück, daß die Arbeiter infolge des späteren Anfanges der Arbeit die Zeit besaßen, ein ordentliches Frühstück einzunehmen. So wurde sofort kräftig gearbeitet und die früher üblich gewesene Pause für ein zweites Frühstück konnte wegfallen. Jedenfalls ist der Achtstundentag von der Firma dauernd festgehalten worden und, wie sie an das amerikanische Department of commerce and labor unter dem 24./V. 1904 berichtete, mit durchaus gutem Erfolge.

Wenn ähnliche Versuche, auch wenn sie von ihren Veranstaltern für erfolgreich angesehen wurden, doch nur eine relativ bescheidene Wirkung auf das allgemeine Urteil ausübten, so lag die Ursache zum Teil darin begründet, daß die kausalen Beziehungen zumeist nur in unvollkommener Weise aufgeklärt wurden. Häufig waren mit der Abkürzung der Arbeitszeit Veränderungen der Betriebsorganisation, der Technik, der Arbeiterauslese, der Entlohnungsmethoden, der Länge und Lage der Pausen usw. Hand in Hand gegangen. Es blieb also mancher Zweifel darüber möglich, auf wessen Konto der Erfolg eigentlich zu buchen war. Erst einer Persönlichkeit wie Ernst Abbe in Jena, der nicht nur ein großer Unternehmer und Sozialpolitiker, sondern auch ein bedeutender Gelehrter der exakten Wissenschaften war, gelang es, die Wirkungen, die er mit der Einführung der achtstündigen Arbeitszeit erzielt hatte, mit so peinlicher Genauigkeit festzustellen und für die beobachteten Tatsachen eine so geistvolle Erklärung zu liefern, daß sein Vorgehen zu einem Markstein in der Entwicklung der Arbeitsprobleme sich erhob[1]).

Nachdem allmählich die Arbeitszeit von 11¾ auf 9 Stunden herabgesetzt worden war und sich bewährt hatte, erklärte Abbe seinen Arbeitern, er wolle, wenn mindestens drei Viertel der Arbeiterschaft in geheimer Abstimmung für den Achtstundentag sich ausspreche und dabei dieselben Leistungen wie beim Neunstundentag fertig zu bringen glaube, die achtstündige Arbeitszeit versuchsweise einführen. Nachdem ⁷/₈ der Arbeiter die Frage bejaht hatten, wurde der Versuch gemacht. Da aber die achtstündige Arbeitszeit nur dann bestehen bleiben sollte, wenn sie keinen Ausfall in den Leistungen verursachte, mußten die Ergebnisse mit größter Umsicht festgestellt werden.

Am leichtesten war die Frage bei der Stücklohnarbeit zu beantworten, da bei dieser ja eine vollkommene Proportionalität zwischen Leistungen und Lohn besteht, freilich nur unter sonst gleich bleibenden Umständen. Es wurde daher die Untersuchung auf diejenigen Arbeiter beschränkt, bei denen während der neunstündigen und während der achtstündigen Arbeitszeit keinerlei Veränderungen stattgefunden hatten.

Es stellte sich heraus, daß die Tagesleistung in den acht Stunden sogar noch etwas größer

---

[1]) Vgl. The Forty-Eight Hours Week. A year's experiment and its results at the Salford Iron Works, Manchester (Mather & Platt, Ld.) by William Mather, M. P.; The Eight Hours' Day in British Ingineering Industries. An examination and criticism of recent experiments by J. Stephan Jeans, London 1894; Verhandlungen des Zentralverbandes Deutscher Industrieller. Heft 62, S. 77—100.

[1]) Abbe, Sozialpolitische Schriften, Jena 1906, S. 203—249.

war als in den neun Stunden. Auf die Stunde bezogen war der Verdienst von 61,9 auf 71,9 Pf. gestiegen, also im Verhältnis von 100:116,2, während bei gleicher Leistung in beiden Fällen nur eine Steigerung im Verhältnis von 100:112,5 erforderlich gewesen wäre. Das waren die durchschnittlichen Ergebnisse. Es kam aber auch darauf an, zu wissen, ob überall, ob auch bei den älteren und den vorzugsweise an Maschinen arbeitenden Leuten dieselbe Mehrleistung erzielt worden war. Tatsächlich wurden nur sehr geringe Abweichungen von den Durchschnittsziffern festgestellt.

Da in beiden Jahren auch derselbe Geschäftsgang und dieselben meteorologischen Verhältnisse geherrscht hatten, konnte die Mehrleistung mit Sicherheit auf die Abkürzung der Arbeitszeit zurückgeführt werden.

Etwas umständlicher war die Feststellung der Leistungen bei den im Zeitlohne stehenden Arbeitern. Mit Hilfe des elektrischen Stromverbrauches der Arbeitsmaschinen ließ sich indes auch hier einwandfrei konstatieren, daß bei acht Stunden die gleichen Ergebnisse wie bei neun Stunden erzielt worden waren.

Hatte aber die intensivere Leistung des Achtstundentages die Leute nicht mehr erschöpft als die minder intensive der neunstündigen Arbeitszeit? In den ersten Tagen war mit ungewöhnlicher Anspannung gearbeitet worden. Große Ermüdung hatte sich eingestellt. Die ganze Arbeit wurde den Arbeitern verekelt und verleidet. Deshalb kehrten sie, ihrer Meinung nach, zum altgewohnten Arbeitstempo wieder zurück. Tatsächlich waren sie aber nicht zur alten Arbeitsweise zurückgekehrt, wie Lohnbücher und Stromverbrauch auswiesen. Sie hatten doch mehr geleistet, und zwar ohne daß ihnen diese Mehrleistung immer voll zum Bewußtsein gekommen war. Die Anpassung an die neue Arbeitszeit hatte sich gewissermaßen automatisch vollzogen.

Abbe hat sich mit der bloßen Feststellung des Tatsächlichen nicht begnügt, denn es kam ihm darauf an zu wissen, wieweit die von ihm gemachten Beobachtungen allgemeinere, typische Bedeutung besäßen und demzufolge auch in anderen industriellen Unternehmungen bis zu einem gewissen Grade mit Sicherheit zu erwarten seien. Er suchte deshalb die tieferen Ursachen zu ergründen und zu ermitteln, ob diese Ursachen in den Verhältnissen anderer Betriebe ebenfalls zur Geltung kämen. Er gelangte so zu der doppelten Fragestellung: 1. was ist aller moderner industrieller Arbeit im Gegensatze etwa zur handwerksmäßigen oder landwirtschaftlichen gemeinsam? und 2. was ist allen arbeitenden Menschen gemeinsam, die den gewöhnlichen Bedingungen, die der menschliche Organismus bietet, unterliegen?

Die erste Frage findet ihre Antwort durch den Hinweis auf das Prinzip der Arbeitsteilung. Sie drückt der industriellen Arbeit ihren ganz bestimmten Stempel auf durch die Gleichförmigkeit der Inanspruchnahme der Menschen. „Mit dieser Gleichförmigkeit und fortgesetzt übereinstimmenden Einförmigkeit ist nun gegeben die fortgesetzte Ermüdung immer derselben Organe, derselben Muskelgruppen, derselben Nervenzentren, derselben Gehirnpartien, weil alle Verrichtungen, mögen sie in Muskel- oder Sinnesarbeit bestehen, immer in derselben Weise von Früh bis Abend, Tag für Tag, jede Woche sich wiederholen.“ Wenn nun durch eine täglich sich wiederholende Arbeit am Ende des Tages jeder, der daran teilnimmt, sich ermüdet hat, so kann diese Tätigkeit nicht mehr Tag für Tag fortgesetzt werden, außer wenn bis zum Morgen des folgenden Tages, durchschnittlich Tag für Tag, diese Ermüdung vollkommen durch die bis zum Wiederbeginn am nächsten Tage dazwischen liegende Ruhezeit und durch die Wirkung der Ernährung ausgeglichen ist. Bliebe das geringste Defizit, so würde es durch die tägliche Summierung schließlich die betreffende Person physisch ruinieren.

Die Ermüdung bei der täglich wiederkehrenden Arbeit wird durch drei deutlich unterschiedene Teile, die sich additiv zusammensetzen, begründet. Der eine Teil ist lediglich durch die Größe des täglichen Arbeitsproduktes bestimmt, und zwar unabhängig von der Zeit, in welcher es geleistet wird. So gehört z. B. für die Herstellung 50 gleicher Drehstücke an einer Drehbank eine bestimmte Anzahl aufeinanderfolgender Handgriffe und eine bestimmte Zahl von Sinneswahrnehmungen für die Kontrolle der Arbeit. Sind aber statt 50 Stück 100 Stück herzustellen, so sind eben alle diese Akte in doppelter Zahl erforderlich, ganz unabhängig davon, wie viele Stunden gebraucht werden. Ein zweiter Teil ist abhängig von der Geschwindigkeit, mit der die Arbeit geleistet wird. Der Kräfteverbrauch, der von der Geschwindigkeit abhängt, bleibt in weiten Grenzen, innerhalb der Grenzen, in denen noch gewohnheitsmäßig gearbeitet werden kann, konstant und erst beim Erreichen einer sehr großen Geschwindigkeit, wenn fortwährend besondere Willensimpulse notwendig sind, nimmt er merklich zu. Der dritte Teil des Kräfteverbrauches ist analog mit dem, was man bei den Maschinen „Kraftverbrauch für Leergang“ nennt. Die außerordentliche Gleichförmigkeit der Tätigkeit infolge der Arbeitsteilung bringt es mit sich, daß die Leute entweder den ganzen Tag zu stehen oder zu sitzen haben, nur wenige haben Gelegenheiten zu nennenswerter Abwechslung. „Wenn Sie sich vorstellen, was das heißen sollte, wenn ein Mann gar nicht zu arbeiten hätte, aber angehalten wäre, dieselbe Körperhaltung 8 oder 10 Stunden fortzusetzen, wie z. B. an der Drehbank 8 oder 10 Stunden täglich zu stehen, oder in einer gewissen Körperhaltung zu sitzen, wie man sie etwa bei Ausführung feiner Arbeiten nötig hat, so würde ein solcher am Ende der 8 oder 10 Stunden sehr ermüdet sein, obwohl er gar nichts getan hat.“ Bedeutet diese rein passive Ermüdung einen großen Teil des Tagewerks, so muß jede Verkürzung der Arbeitszeit, die bewirkt, daß die Leistung in der verkürzten Arbeitszeit sich zusammendrängt, ein reiner Gewinn an Kraft für die beteiligten Personen sein.

Dieser Kraftgewinn wird in Verbindung mit der längeren Erholungszeit, welche die Abkürzung des Arbeitstages ermöglicht, eine größere geistige und körperliche Frische zur Folge haben, die sich wieder in größere und bessere Leistungen umsetzt.

Abbe faßte seine Untersuchungen in dem Satze zusammen: „Für jede bestimmte

Person und jede bestimmte Art der Arbeit wird das tägliche Arbeitsprodukt bei einer bestimmten Dauer der täglichen Arbeitszeit ein Maximum, und die Verkürzung der Arbeitszeit muß so lange noch Erhöhung der Tagesleistung zur Folge haben, als der Gewinn für den täglichen Kräfteersatz aus der verlängerten Ruhezeit und die Ersparnis an Kraftverbrauch für „Leergang“ zusammen noch größer sind als der Kraftverbrauch für Beschleunigung des Arbeitstempos.“

Eine rationelle Abkürzung der Arbeitszeit biete also nicht nur keine Gefahren für die industrielle Machtstellung, sondern müsse geradezu, wie England und Amerika zeigten, im Interesse dieser Machtstellung angestrebt werden.

Bei welcher Länge des Arbeitstages innerhalb der einzelnen Gewerbe die besten Resultate erzielt werden könnten, das sei lediglich Sache des Versuches. Abbe glaubte, daß für wenigstens drei Viertel aller industriellen Arbeiter bei 9 Stunden das Optimum noch nicht erreicht und bei 8 Stunden noch nicht überschritten sein würde.

Ebenso sorgfältig wie von Abbe ist die Einführung eines 3-Schichtensystems mit 8stündiger Arbeitszeit an Stelle des 2-Schichtensystems bei kontinuierlichem Betriebe in einer Schwefelsäurefabrik zu Engis durch deren Leiter, den Ingenieur Fromont[1]), zur Darstellung gebracht worden.

Obwohl beim 2-Schichtensystem die effektive Arbeitszeit nur 10 Stunden dauerte, zeigte die Arbeiterschaft, des normalen Schlafes beraubt, eine große Neigung zu lässiger Arbeit, Faulheit und Trunksucht. Dabei war die Erkrankungshäufigkeit so beträchtlich, daß die Krankenkasse stets mit Defiziten zu kämpfen hatte. Die Fabrik selbst geriet in den Ruf, die Leute zu vergiften und zu ruinieren. Die Fabrikleitung beschloß deshalb aus eigener Initiative, das 3-Schichtensystem einzuführen, aber ohne Aenderung der Akkordsätze. Da die Arbeiter demzufolge einen Ausfall im Lohn durch die kürzere Arbeitszeit zu erleiden fürchteten, machten sie Miene, sich der Neuerung durch einen Streik zu widersetzen. Diese Befürchtungen erwiesen sich bald als unbegründet. Die Arbeiter leisteten innerhalb der nunmehr 7½stündigen effektiven Arbeitszeit genau dasselbe wie früher in 10 Stunden. Andererseits hatte die Krankenkasse für eine geringere Zahl von Erkrankungen aufzukommen. Der Sparsinn der Arbeiter hob sich, viele Arbeiter erwarben ein Häuschen mit einem Stück Feld, für dessen Bebauung sie infolge der kürzeren Arbeitszeit leicht die nötige Muße fanden. Der übermäßige Alkoholgenuß verschwand, gutes Benehmen, Reinlichkeit, eine bessere Disziplin und freundliche Beziehungen zwischen Arbeiter und Unternehmer stellten sich ein. Die Kosten der Produktion sanken infolge der intensiveren Ausnützung und rascheren Amortisation der Betriebsmittel um 20%.

[1]) Fromont, Une expérience industrielle de réduction de la journée de travail. Bruxelles 1906.

V. Stellungnahme der Arbeiter.

Für die große Mehrheit der Lohnarbeiter hat die Arbeit wohl immer teils bloßes Mittel zum Zwecke des Lebensunterhaltes, teils Erfüllung einer sittlich-religiösen Pflicht bedeutet, nicht aber etwas, was um seiner selbst willen zu erstreben sei. Da Arbeitsteilung und Maschinenverwendung die Zahl der Arbeitsaufgaben noch vermindert haben dürften, welche an sich schon dem Arbeiter eine gewisse Befriedigung gewähren können[1]), so erscheint die Arbeitsleistung heute bei der starken Abschwächung religiös-sittlicher Motive mehr denn je als notwendiges Uebel. Insofern entspricht es durchaus dem wirtschaftlichen Prinzipe, wenn die Arbeiter ihren Zweck, den Lebensunterhalt, mit einem möglichst geringen Aufwande von Erwerbsarbeit zu erreichen suchen. Unter sonst gleich bleibenden Verhältnissen wird die kürzere Arbeitszeit also der längeren vorgezogen werden. Ablehnend gegen eine kürzere Arbeitszeit verhält sich die Arbeiterschaft nur dann, wenn eine Schmälerung des Einkommens oder eine so starke Intensivierung der Arbeitsleistung selbst als Folge befürchtet werden muß, daß trotz der kürzeren Arbeitszeit ein größerer Energieverbrauch eintritt. Es fehlt deshalb durchaus nicht an Beispielen, in denen Arbeiter eine vom Arbeitgeber angeordnete Verkürzung des Arbeitstages bekämpften.

Das sind allerdings Ausnahmen. In der Regel drängen namentlich diejenigen Arbeiter, welche von der modernen Arbeiterbewegung erfaßt worden sind, mit aller Macht auf die Abkürzung der Arbeitszeit, ja es wird dieser Reform sogar noch eine größere Bedeutung beigemessen als der Lohnerhöhung. Nicht selten findet sich in den Streikreglements der Gewerkschaften die Bestimmung, daß unter sonst gleichen Umständen die Bewegungen zur Abkürzung der Arbeitszeit vor bloßen Lohnbewegungen den Vorrang zu beanspruchen hätten.

Es ist auch bezeichnend, daß man, als von den sozialistischen Parteien eine regelmäßig wiederkehrende große proletarische Demonstration geplant wurde, diese in der zu Paris 1889 beschlossenen Maifeier den Charakter einer Kundgebung zugunsten der Abkürzung der Arbeitszeit bzw. der Einführung des Achtstundentages erhalten hatte. So sollte mindestens einmal im Jahre und unter besonders festlichen Formen der Arbeiterschaft nicht nur der Gedanke der internationalen Solidarität, sondern auch die Notwendigkeit eines kürzeren Arbeitstages tief eingeprägt werden.

[1]) Vgl. Herkner, Die Bedeutung der Arbeitsfreude in Theorie und Praxis der Volkswirtschaft. Dresden 1905.

Die Ueberlegungen, welche von den Arbeiterkreisen in bezug auf die Arbeitszeit angestellt werden, beziehen sich der Hauptsache nach auf folgende Punkte:

1. Man nimmt an, daß die Verkürzung der Arbeitszeit einen bleibenden, unter allen Umständen gesicherten Fortschritt darstellt, während auf Lohnerhöhungen auch Lohnherabsetzungen folgen können, sei es, daß der Geldausdruck des Lohnes wieder sinkt, sei es, daß die Kosten des Lebensunterhaltes infolge von Preissteigerungen wachsen. Es ist in der Tat richtig, daß Herabsetzungen der täglichen Arbeitszeit außerordentlich selten wieder zurückgenommen werden. Dagegen ist es wohl möglich, daß Verkürzungen der Arbeitszeit durch Steigerungen der Arbeitsintensität ebenso entwertet werden wie Lohnerhöhungen durch Steigerung der Preise.

2. Der Arbeiter erblickt in der Abkürzung der Arbeitszeit das zuverlässigste Mittel gegen alle die Schädigungen, die ihm aus der Berufsarbeit erwachsen und eine vorzeitige Erschöpfung seiner Arbeitskraft, des einzigen Vermögens, das er in der Regel besitzt, herbeiführen können. Je mehr also durch Einführung der Akkordarbeit oder schnelleren Lauf der Maschinen die Intensität der Leistung angestachelt wird, je rascher durch die einseitige Beanspruchung bestimmter Muskeln und Nerven, welche aus der Arbeitsteilung sich ergibt, gefährliche Grade der Ermüdung eintreten können, je schädlicher ein Arbeitsprozeß durch hohe Temperatur, Gifte, Staub, Lärm u. dgl. wirkt, desto mehr kommt es darauf an, durch Verkürzung des Zeitraumes, in dem diese schädlichen Einflüsse sich geltend machen, ein Gegengewicht zu schaffen.

3. Der Arbeiter sieht ein, daß Lohnerhöhungen ihm nur dann ein besseres Familienleben, einen größeren Anteil an den Gütern der modernen Kultur verschaffen können, wenn ihm die Verkürzung der Arbeitszeit für diese Zwecke auch eine ausreichende Muße, eine gewisse geistige Kraft übrig läßt. Insbesondere für die verheirateten Lohnarbeiterinnen bildet eine mäßige Dauer der Arbeitszeit die conditio sine qua non für jede ersprießliche Wirksamkeit in Haus und Familie.

4. Häufig wird angenommen, daß die Verkürzung der Arbeitszeit nicht nur keine Verminderung, sondern sogar eine Lohnerhöhung, wenn nicht für den einzelnen Arbeiter, so doch für die Arbeiterklasse zur Folge haben müsse. Leistet der einzelne Arbeiter weniger, so muß bei sonst gleichbleibenden Umständen eine größere Zahl von Arbeitern eingestellt, also die Nachfrage nach Arbeitskräften vermehrt werden. Bei genügendem Angebote von Arbeitslosen wird immerhin eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigt sein. Die Gefahr, welche das oft vorbehaltslose Angebot der Arbeitslosen der errungenen Lohnhöhe bringt, muß eine Abschwächung erfahren. Besteht aber kein genügendes Angebot, so müssen die Löhne, um Arbeitskräfte aus anderen Sphären des Wirtschaftslebens anzuziehen, erhöht werden.

Bei dieser in Arbeiterkreisen außerordentlich verbreiteten Anschauung wird übersehen, daß es doch nicht auf Erhöhungen des Geldausdruckes, sondern der Kaufkraft des Lohneinkommens ankommt. Diese kann aber unmöglich durch allgemeine Einschränkungen der Arbeitsleistungen, also einen Rückgang der Reinerträge der nationalen Produktion, erhöht werden. Mit Recht hat schon Rodbertus 1862 den deutschen Arbeitern zugerufen: „Bedenkt, daß die Größe eures Anteils von dem abhängt, was die Gesellschaft zu bieten hat, und daß die Größe dessen, was die Gesellschaft zu bieten hat, von eurer Arbeit abhängt." Wenn selbst noch heute diese Mahnung so wenig beachtet wird, so trägt die von K. Marx vertretene Mehrwertstheorie zweifellos einen Teil der Schuld. Man gibt sich unter dem Einflusse der von Marx ganz willkürlich gewählten Zahlenbeispiele der Auffassung hin, daß trotz der Verminderung der Arbeitsleistungen eine Besserstellung der Arbeiterklasse auf Kosten des „Mehrwertes" erzielbar sei, ja daß es vom sozialistischen Standpunkte aus erwünscht erscheine, die „Mehrarbeit", die Grundlage der kapitalistischen Produktionsweise, durch Verkürzungen der Arbeitszeit möglichst einzuschränken.

5. Je kürzer die Arbeitszeit, desto mehr Zeit bleibt für andere Angelegenheiten übrig, welche, wie die Teilnahme am gewerkschaftlichen und politischen Leben oder an allgemeinen oder fachtechnischen Bildungsbestrebungen, auch für die soziale Lage des Arbeiters von größter Bedeutung sind. Die außerordentlich rege Beteiligung der englischen Arbeiter an Abendkursen aller Art hängt mit dem relativ frühen Schlusse des Arbeitstages aufs engste zusammen.

6. Oft wird in Arbeiterkreisen eine feste Begrenzung der täglichen Arbeitszeit gefordert, von der nur im Falle außerordentlicher Notstände abgewichen werden soll. Man hofft auf diese Weise das Auf und Ab des Wirtschaftslebens, den unheilvollen Wechsel von Aufschwung und Krise wirksam zu bekämpfen. Dieser Ansicht steht die Befürchtung gegenüber, daß bei planmäßiger Verringerung von Ueberzeitarbeiten in guten Geschäftsjahren mehr Arbeitskräfte eingestellt werden, als in schlechten Zeiten Beschäftigung finden können. Es

kann so die Zahl der Arbeitslosen eines Berufes deshalb eher gesteigert als herabgesetzt werden. Hier und da verleitet auch der Wunsch, die höhere Bezahlung der Ueberzeitarbeit zu erhalten, zu einem so weitgehenden Entgegenkommen, daß die Normierung eines Arbeitstages alle Bedeutung verliert.

7. In der Frage der Arbeitspausen gehen die Interessen der Arbeiter oft auseinander. Bei relativ kurzer Arbeitszeit und großer Entfernung der Arbeitsstätte von der Wohnung wird die Beschränkung der Pause auf eine kurze, halbstündige Mittagspause, sog. englische Arbeitszeit, vorgezogen. In anderen Fällen scheint die Verlängerung der Mittagspause auf 1½ Stunden erwünscht.

VI. Stellungnahme von Kirche und Staat.

1. Die ältesten, lange Zeit wichtigsten und verbreitetsten Einschränkungen der Arbeitszeit beruhten auf dem Gebote der Sonn- und Feiertagsruhe. Die Kirche war es, die in Erfüllung ihrer seelsorgerischen Mission, die Menschheit der Arbeit des Alltags für gewisse Zeiten entzog. Während die große Zahl der Feiertage in katholischen Gebieten schließlich häufige Durchbrechungen des Ruhegebotes entstehen ließ, hielten die protestantischen Gebiete, insbesondere diejenigen puritanischer Richtung, an strengster Sonntagsruhe fest. Dabei wurden aber die Feiertage der katholischen Zeit preisgegeben und an Werktagen die Berufsarbeiten mit ungewöhnlichem Eifer verrichtet. Ununterbrochene, rastlose Berufsarbeit galt ja geradezu als bestes Mittel, um die Ueberzeugung von der certitudo salutis zu gewinnen. Eine bestimmte Schranke für die Dauer der Arbeitszeit an Werktagen konnte daher aus dem Geiste der protestantischen Ethik nicht mit Sicherheit abgeleitet werden. Obwohl die katholische Kirche dem neuzeitlichen Erwerbsleben von vornherein kühler gegenüberstand, so hat auch sie zunächst keinen Einhalt geboten, sondern sich lange Zeit offiziell damit begnügt, die Einhaltung der Sonntagsruhe soweit streng zu fordern, daß der allgemeine Besuch des Gottesdienstes ermöglicht werde. Die Frage der täglichen Arbeitszeit ist erst in dem Rundschreiben des Papstes Leo XIII. über die Arbeiterfrage eingehender erörtert worden.

„Was sodann den Schutz der irdischen Güter des Arbeitsstandes angeht, so ist vor allem jener unwürdigen Lage ein Ende zu machen, in welche derselbe durch den Eigennutz und die Hartherzigkeit von Brotherren versetzt ist, welche die Arbeiter maßlos ausbeuten und sie nicht wie Menschen, sondern als Sachen behandeln. Die Gerechtigkeit und die Menschlichkeit erheben Einsprache gegen Arbeitsforderungen von solcher Höhe, daß der Körper unterliegt und der Geist sich abstumpft. Wie im Menschen alles seine Grenzen hat, so auch die Leistungsfähigkeit bei der Arbeit, und über die Schranken des Vermögens kann man nicht hinausgehen. Die Arbeitskraft steigert sich freilich bei Uebung und Anspannung, aber nur dann verspricht sie die wirklich zukömmliche Leistung, wenn zur rechten Zeit für Unterbrechung und Ruhe gesorgt ist. In bezug auf die tägliche Arbeitszeit muß also der Grundsatz gelten, daß sie nicht länger sein darf, als es den Kräften des Arbeiters entspricht." Da verschiedene Arbeiten ein verschiedenes Maß von Kraft erfordern und andererseits die Arbeiter wieder ein verschiedenes Maß von Kraft je nach Alter und Geschlecht besitzen, so ergibt sich die Notwendigkeit einer Abstufung der Arbeitszeit nach Maßgabe dieser Gesichtspunkte. „Im allgemeinen aber ist daran festzuhalten, daß den Arbeitern so viel Ruhe zu sichern sei, wie zur Herstellung ihrer bei der Arbeit aufgewendeten Kräfte nötig ist; denn die Unterbrechung der Arbeit hat eben den Ersatz der Kräfte zum Zweck. Bei jeder Verbindlichkeit, die zwischen Brotherrn und Arbeitern eingegangen wird, ist ausdrücklich oder stillschweigend die Bedingung vorhanden, daß die oben genannte doppelte Art von Ruhe (die Sonntagsruhe für die Seele, die Werktagsruhe für den Körper) dem Arbeiter gesichert sei. Eine Vereinbarung ohne diese Bedingung wäre sittlich nicht zulässig, weil die Preisgabe von Pflichten gegen Gott und gegen sich selbst von niemand gefordert und von niemand zugestanden werden kann."

Diese Ausführungen sind insofern bemerkenswert, als sie den Grundsatz, die der täglichen Arbeit folgende Ruhezeit müsse eine vollständige Wiederherstellung der verbrauchten Kräfte gewähren, mit großer Schärfe proklamiert. Jede Verabredung, welche diesem Grundsatz zuwiderläuft, verstößt gegen die guten Sitten, würde also auch rechtlich unverbindlich sein. Auf der anderen Seite wird ein Recht des Arbeiters auf eine den Ersatz der Körperkraft überschreitende Erholung, ein Recht auf Lebensgenuß, freie Betätigung, Pflege des Familienlebens, der Geselligkeit usw. nicht anerkannt. Der Schutz der geistigen Güter erschöpft sich mit dem Gebote der Sonntagsruhe.

Entsprechend dieser Auffassung haben denn auch die politischen Parteien, welche die Gebote der kirchlichen Ethik für sich als verbindlich anerkennen, ihre Aufmerksamkeit in erster Linie der Sonntagsruhe für religiöse Zwecke zugewendet und Beschränkungen der Arbeitszeit, namentlich für Kinder, jugendliche Personen und Frauen, nur so weit verlangt, als gesundheitliche und sittliche Gesichtspunkte zur Begründung herangezogen werden konnten. Einer darüber hinausgehenden Abkürzung der Arbeitszeit stehen viele katholische Sozialpolitiker nicht unsympathisch gegenüber, betrachten es aber nicht als Aufgabe des Staates, hier einzuschreiten. Da über die

Grenze, bei deren Ueberschreitung ein vollkommener Ersatz der durch die Tagesarbeit aufgebrauchten Kräfte nicht mehr stattfindet, die Ansichten auseinander gehen können, so zeigt sich, daß trotz der päpstlichen Weisung die Stellungnahme der katholischen Parteien nicht ganz übereinstimmt. So ist z. B. die katholische Richtung in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz für den Grundsatz des gesetzlichen Maximalarbeitstages eingetreten, während z. B. die Katholiken Belgiens, wo es besonders nötig gewesen wäre, in ihrer Mehrheit der Abkürzung der Arbeitszeit nur ein sehr mäßiges Interesse gewidmet haben.

2. Von anderen Gesichtspunkten als die Kirche geht der Staat bei seiner Stellungnahme in den Fragen der Arbeitszeit aus. Der Staat ist vor allem Organ zur Wahrnehmung nationaler Machtinteressen. Die Grundlage der nationalen Macht bildet eine wehr- und steuerfähige, staatstreue, intelligente Bevölkerung. Es kommt also für den Staat darauf an, daß diese Grundlagen nicht durch die Ausdehnung der Arbeitszeit erschüttert werden. Am frühesten trat der verhängnisvolle Einfluß zu langer Arbeitszeiten in der geringeren militärischen Tauglichkeit der Fabrikbevölkerung an den Tag. Es war daher nur die Erfüllung des elementarsten Gebotes der staatlichen Selbsterhaltung, wenn die Arbeitszeit der am wenigsten widerstandsfähigen Personen, der Kinder, jugendlichen Personen und Frauen, durch den Staat reguliert wurde. Je größer der Anteil wird, den die industrielle Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung des Staates bildet, desto dringender wird im übrigen das Interesse, die größeren gesundheitlichen Gefahren, welche die industriellen Berufsarten im Vergleiche zu den landwirtschaftlichen einschließen, durch eine verständige Abkürzung der Arbeitszeit abzuschwächen. Diese Einschränkung bringt freilich nur dann reellen Vorteil, wenn sie nicht eine Verminderung des Einkommens zur Folge hat und dadurch die ausreichende Ernährung in Frage stellt.

Der Staat braucht aber nicht nur Soldaten, sondern auch Bürger, welche die Fähigkeit und den Willen besitzen, an dem öffentlichen Leben und seinen Aufgaben teilzunehmen. Das Erwerbsleben muß also eine gewisse Zeit und geistige Kraft, teils für das Verständnis, teils für die Erfüllung der Aufgaben, welche die Selbstverwaltung, die Beteiligung an den Wahlen und am politischen Leben überhaupt stellen, frei lassen. Vollen Nutzen kann der Staat aus der Beteiligung der Massen ja erst dann ziehen, wenn sie von staatstreuer Gesinnung erfüllt sind und ihre Sonderinteressen nur soweit, als es mit dem nationalen Gesamtinteresse vereinbar ist, zur Geltung bringen. Eine derartige Gesinnung erblüht in der Regel nur dort, wo auch der Staat ein gewisses Entgegenkommen gegenüber denjenigen Wünschen der Arbeiterschaft zeigt, deren Erfüllung nicht schon in seinem eigensten Interesse liegt. Diese Wünsche beziehen sich heute vorwiegend auf eine durch kürzere Arbeitszeit erschlossene höhere Anteilnahme an der ganzen materiellen und geistigen Kultur.

„Die sich um Lohn mühenden Männer und Frauen“, sagt S. Webb sehr richtig, „werden es überall müde, nur Arbeitstier zu sein. Sie wollen sich freuen, nicht bloß arbeiten, sie wollen Früchte pflücken, nicht bloß Boden bestellen, sie wollen Kleider nicht bloß weben, sondern auch tragen. Sie verlangen nach der Möglichkeit mehr von der großen Welt, in der sie leben, zu sehen. Sie wünschen ihre entfernt lebenden Freunde zu besuchen, Feiertage zu haben und angenehme Reisen zu machen, zu den Theaterstücken zu gehen, von denen die Zeitungen reden. Und zwar sind es nicht bloß diese verhältnismäßig leichten Vergnügungen, welche die Menge gegenwärtig anziehen. Ueberall im Lande flößen herumreisende Dozenten jungen Männern und Frauen jeden Standes einen neuen Geschmack für die Tatsachen der Wissenschaft und die Schönheiten der Literatur ein. Neue Möglichkeiten, sich körperlich, geistig oder nach der Gemütsseite zu erfreuen, eröffnen sich täglich für die Masse, neue Bestrebungen kommen jeden Tag auf. Man braucht sich nicht zu wundern, daß diese Generation nicht länger mit dem Leben, das ihre Väter und Mütter führten, zufrieden ist. Diese waren es zufrieden, zu arbeiten, zu essen, zu schlafen und, wenn ihre Lebenskarft verbraucht war, sich hinzulegen und zu sterben. Was konnten sie weiter im Leben finden? Ihnen waren Lesen und Schreiben kabalistische Künste und eine Reise von zwanzig Meilen erregte den Verdacht einer an Gottlosigkeit streifenden Unbesorgtheit. Solchen Leuten — und sie sind noch nicht ganz ausgestorben — war ein Feiertag nicht eine Wohltat, sondern eine Last und der Sonntag der verhaßteste Tag der Woche“[1]). Jetzt wird aber in allen Klassen das Verlangen nach Muße von Tag zu Tag stärker. „Männer und Frauen werden sich immer mehr der Grausamkeit eines Systems bewußt, das sie zu einer kaum unterbrochenen Runde einförmiger Arbeit verurteilt.“

Dieser großen Bewegung kann der Staat nicht entgegentreten, ohne deren Träger sich und seinen Zwecken zu entfremden, während ein verständnisvolles Entgegenkommen neue wertvolle und dauernde Bürgschaften seines Bestandes begründet.

Bei der Förderung dieser Zwecke darf der Staat allerdings die Grenzen niemals überschreiten, welche die Rücksichtnahme auf die volkswirtschaftlichen Wirkungen zieht. Jede Verschlechterung der Erwerbs-

[1]) Sidney Webb and Harold Cox, The Eight Hours Day, London 1891, S. 2.

und Einkommensverhältnisse würde nicht nur die Einnahmen des Staates und damit die Erfüllung seiner großen nationalen Aufgaben gefährden, sondern auch auf die Stimmung der Volksmassen selbst in einer dem Staate schädlichen Weise einwirken. So groß der Wert ist, welchen auch die Arbeiterschaft auf die Verkürzung der Arbeitszeit legte, so will doch niemand für diesen Fortschritt ein Opfer in bezug auf das Einkommen bringen.[1]) Mag auch eine Verkürzung der Arbeitszeit vorgezogen werden, wenn die Wahl zwischen Lohnerhöhung oder Abkürzung des Arbeitstages zu treffen ist, so will doch niemals jemand von der bereits erreichten Stufe der Lebenshaltung herabsteigen. Wenn die organisierten Arbeiter oft leichten Herzens eine weitgehende Abkürzung der Arbeitszeit fordern, so geschieht es eben im Vertrauen darauf, daß die Abkürzung aus den oben (vgl. V, 4) angegebenen Gründen eher eine Lohnerhöhung als Lohnverminderung bewirken wird.

Diese optimistische Auffassung — man glaubt gern, was man wünscht — kann sich der Staat nicht ohne weiteres zu eigen machen. Die große Verantwortung für die ihm anvertrauten Gesamtinteressen nötigt ihn zu einer sehr sorgfältigen Untersuchung der Wirkungen, welche eine Abkürzung der Arbeitszeit nach menschlicher Voraussicht zeitigen wird. Derartige Erwägungen haben die Reichsregierung in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts öfters zu einer ablehnenden Haltung in bezug auf gesetzliche Beschränkungen der Arbeitszeit geführt. Insbesondere dem Fürsten Bismarck fiel es schwer, über die Bedenken hinwegzukommen, daß die Verkürzung der Arbeitszeit entweder eine Schmälerung der Lohnbezüge des Arbeiters oder eine Gefährdung der Konkurrenzfähigkeit der Industrie einschließen würde, so sehr er im übrigen einen zehnstündigen Arbeitstag wünschte und davon überzeugt war, der Staat habe sich der Arbeiter nicht nur zu erinnern, „wenn es gilt, Rekruten zu stellen, oder wenn es gilt, Klassensteuern zu zahlen, sondern daß er auch an sie denkt, wenn es gilt, sie zu schützen, damit sie mit ihren schwachen Kräften auf der großen Heerstraße des Lebens nicht übergerannt und niedergetreten werden.“[2])

Nun gibt es freilich einen Fall, in dem die wirtschaftlichen Bedenken zurücktreten müssen. Ueberall dort, wo die Länge der Arbeitszeit eine Schädigung der Gesundheit oder der Sittlichkeit zweifellos herbeiführt, ist ein Eingriff des Staates auch dann gerechtfertigt, wenn die volkswirtschaftlichen Wirkungen nicht genau übersehen werden können. Es widerstreitet der sittlichen Natur des modernen Staates, einen Raubbau an der Arbeitskraft zu dulden, Menschen lediglich als Mittel für die Bereicherungszwecke anderer Menschen behandeln zu lassen. Derartige parasitäre Gewerbe stellen auch kein Element der Stärke, sondern der Krankheit und Schwäche dar. Selbstverständlich wird der Staat aber auch hier einen Eingriff mit derselben Vorsicht und Sorgfalt ausführen, mit welcher der Chirurg ein gefährliches Geschwür beseitigt. Materielle Zuschüsse des Staates werden in solchen Fällen durchaus gerechtfertigt sein, um etwa auftretende wirtschaftliche Schwierigkeiten zu mildern. Und ebensowenig wie an die Lebenskraft des Volkes selbst kann der Staat die Axt an die Wurzeln des sittlichen Lebens legen lassen.

Abgesehen von derartigen Notständen wird aber für den Staat die Frage nach den volkswirtschaftlichen Wirkungen immer im Vordergrunde des Interesses bleiben, wenn es gilt zu Fragen der Arbeitszeit Stellung zu nehmen.

VII. Die Lehren der Nationalökonomen und Sozialisten über die Beziehungen zwischen Arbeitszeit und Arbeitsleistung.

Wenn volkswirtschaftliche Schriftsteller des 17. und 18. Jahrh. (Petty, Witt, Temple, ferner der anonyme Verfasser des „Essay on Trade and Commerce“, 1770) von der Verlängerung des Arbeitstages einen wirtschaftlichen Fortschritt erwarteten, so findet diese Auffassung ihre Erklärung in zwei Ursachen.[1]) Einmal schrieben diese Autoren vor allem aus dem geschäftlichen Ideenkreise der Arbeitgeber heraus und neigten deshalb, wie Arbeitgeber in der Regel, zur Annahme einer weitgehenden Proportionalität zwischen Leistung und Zeit. Sodann gab es damals aber in der Tat Arbeitergruppen, welche im Banne des Traditionalismus stehend durchaus nicht geneigt waren, ihre Lebenshaltung zu steigern,

[1]) „Was helfen dem Volke die höchsten Güter, wenn es Hunger leiden muß?“ Fürst Bismarck, Reichstagsrede v. 9./V. 1885.

[2]) Reichstagsrede v. 9./I. 1882; in der Rede v. 15./I. 1885 führte er ferner aus: „Wer empfindet nicht das Bedürfnis zu helfen, wenn er den Arbeiter gegen den Schluß des Arbeitstages müde und ruhebedürftig nach Hause kommen sieht, wenn er ihn mißmutig unter der Zumutung von Ueberstunden, erbittert darüber findet, daß ihm Ruhe nicht gestattet ist, die ihm lieber wäre als das Geld, was er für die Ueberstunden noch verdient, — der müßte kein Herz im Leibe haben, der nicht den dringenden Wunsch hätte, dem Arbeiter aus dieser Notlage herauszuhelfen.“

[1]) Vgl. **Marx, Kapital I., Dritter Abschnitt, VIII. Kapitel 5.**

wenn die Steigerung nur um den Preis größerer Anstrengungen zu erreichen war. Verdienten sie in 4 oder 5 Tagen den herkömmlichen Lebensbedarf, dann feierten sie 3 oder 2 Tage in der Woche. So hielten die genannten Volkswirte eine durch Mißernten oder Steuern bewirkte Belastung des Arbeitereinkommens für nützlich, um die Arbeiter zur Verlängerung der Arbeitszeit und Vergrößerung der Leistung anzuspornen.

Es muß aber hervorgehoben werden, daß diesen Auffassungen schon im 18. Jahrh. von hervorragenden Volkswirten wie Vanderlint, Nathaniel Forster, Postlethwaite widersprochen wurde. Der letztgenannte Schriftsteller legte dar, daß die Beschränkung der Arbeit auf 4 oder 5 Tage einer größeren Arbeitsintensität der Engländer entspräche und daß diese Freiheit auch die Quelle jener Gewandtheit, Energie und Genialität darstelle, durch welche englische Handwerker und Manufakturarbeiter ihren Produkten allgemeinen Kredit und Ruf verschafft hätten.

In demselben Sinne schrieb auch Adam Smith:

„Zwar gibt es Arbeiter, welche, wenn sie in vier Tagen den Unterhalt einer Woche verdienen können, die restlichen drei Tage faulenzen; das ist jedoch ganz und gar nicht bei vielen der Fall. Im Gegenteil neigen Arbeiter, welche reichlichen Stücklohn erhalten, sehr dazu, sich zu überarbeiten und ihre Gesundheit in wenigen Jahren zu untergraben. . . . Außerordentlicher Fleiß während der Dauer von vier Wochentagen ist häufig die wahre Ursache des so oft und so laut beklagten Müßigganges während der anderen drei. Starker Arbeit, geistiger oder körperlicher, die mehrere Tage hindurch fortgesetzt wird, folgt bei den meisten Menschen ein nur natürliches großes Bedürfnis nach Ruhe, welches, wenn es nicht durch Gewalt oder äußere Not zurückgedrängt wird, fast unwiderstehlich wirkt. Es ist die Stimme der Natur, die einige Erholung, oft nur durch Ruhe, oft aber auch durch Zerstreuung, verlangt, und wenn diesem Verlangen nicht entsprochen wird, sind die Folgen oft gefährlich, selbst verderblich, und führen fast immer früher oder später die dem Gewerbe eigentümliche Krankheit herbei. Würden die Arbeitgeber stets den Vorschriften der Vernunft und Menschlichkeit gehorchen, so kämen sie oft in die Lage, den Fleiß ihrer Arbeiter eher zu mäßigen als anzuspornen. Bei jeder Art von Beschäftigung, glaube ich, finden wir, daß derjenige, welcher mäßig genug arbeitet, um sein Werk ständig fortsetzen zu können, nicht nur seine Gesundheit am längsten bewahrt, sondern im Laufe des Jahres auch die größte Menge Arbeit zustande bringt."

Adam Smith ist also weit davon entfernt, in den Ruf nach Verlängerung der Arbeitszeit einzustimmen. Im Gegenteil, eine Verkürzung bzw. eine durch Verkürzung der täglichen Arbeitszeit herbeigeführte gleichmäßigere Verteilung der Arbeit im Laufe der Zeit scheint ihm nicht nur im gesundheitlichen Interesse, sondern auch im Interesse einer reichlicheren Produktion zu liegen.

Ungefähr gleichzeitig führte Justus Möser in Deutschland aus, daß die Verwandlung der Feierstunden in Arbeitsstunden, die im Baugewerbe üblich werde, einen Betrug, eine Geldschneiderei für Meister und Bauherrn darstelle. Trotz der längeren Arbeitszeit werde doch nicht mehr geleistet, und die Obrigkeit sollte deshalb Ueberstunden verbieten.

Adam Smith hatte seine Ansichten vor Einführung des Fabriksystems formuliert. Als fast automatische Maschinen Eingang gefunden hatten, schien der Arbeiter allen Einfluß auf die Produktion verloren zu haben, und man glaubte nun ziemlich allgemein, daß die produzierte Menge genau der Länge der Arbeitszeit entspräche. Jede Verkürzung der Arbeitszeit müsse zum Nachteil der Industrie ausschlagen. Von derartigen Gesichtspunkten beherrscht, gelangte Nassau Senior zu der später so oft verspotteten Lehre, daß der Profit des Unternehmers bei einer Länge der täglichen Arbeitszeit von 11½ Stunden in der letzten Stunde erzeugt werde und deshalb eine Verkürzung des Arbeitstages auf 10½ Stunden den Untergang der Industrie herbeiführen müsse. Es muß betont werden, daß auch Karl Marx, der sich in der Verhöhnung dieser Ansicht gar nicht genug tun kann, ebensowohl wie Friedrich Engels, der an einem Textilunternehmen in Manchester beteiligt war, ursprünglich angenommen haben, die Verkürzung der Arbeitszeit stelle eine starke Fessel des industriellen Fortschrittes dar. So hieß es in der 1844 verfaßten Schrift „Die heilige Familie", daß die Fabrikanten, die Chartisten, die Grundbesitzer, kurz die ganze Massenhaftigkeit Englands bisher diese Maßregel für den allerdings möglichst gelinden Ausdruck eines durchaus radikalen Prinzips angesehen haben, da sie die Axt an die Wurzeln des auswärtigen Handels und damit an die Wurzel des Fabriksystems legen — nein, nicht nur daran legen, sondern tief hinein hauen würden."[1]) Es geht aus den übrigen Darlegungen, wie auch Mehring[2]) anerkennt, aber hervor, daß Marx und Engels die gleiche Auffassung hegten. Im übrigen erklärte Fr. Engels in dem 1850 verfaßten Aufsatze über die Zehnstundenbill[3]): „Während sie (die Zehnstundenbill) die rasche Ent-

[1]) Aus dem literarischen Nachlaß von K. Marx, Fr. Engels und Ferd. Lassalle. Herausgegeben von Fr. Mehring, II. Bd. S. 109.

[2]) Neue Zeit XX, 1 S. 162.

[3]) Nachlaß III S. 386.

wicklung des Reichtumes, des Einflusses, der gesellschaftlichen und politischen Macht der Fabrikanten bedeutend hemmte, gab sie den Arbeitern einen bloß materiellen, ja ausschließlich physischen Vorteil."

Es ist beachtenswert, daß auch ein anderer hervorragender sozialistischer Denker, Karl Rodbertus[1]), von der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit üble Folgen und zwar in erster Linie für die Arbeiter selbst befürchtete. Er hielt einen entsprechenden Lohnausfall für unvermeidlich. „Ob ein Gaul vor dem Karren niederstürzt, weil er zu lange arbeitet, oder weil er bei kürzerer Arbeitszeit zu schlecht gefüttert wird, — das scheint mir ganz über eins heraus zu kommen. Die Gesetze gegen die erste Art Tierquälerei sind nicht weit her, wenn die gegen die zweite Art ausbleiben. . . Wahr aber bleibt, daß seit den 40 Jahren, wo man in England an dem bloßen Zeitarbeitstag herum normiert, mehr Leute vor Hunger sterben. Mir ist das 2 × 2 nicht gewisser, als daß das auch bei uns der Fall sein würde, wenn wir uns wieder einmal in diesen ausgetretenen Schuh der Engländer stecken wollten." Und in anderem Zusammenhange: „Und warum? Aus Nachäfferei Englands, wo diese human-sozialen Kapriolen jetzt 50 Jahre lang spielen und doch die soziale Frage schwieriger und schwäriger geworden ist, als überall, wo solche „Antitierquälerei" nicht stattgefunden. Die englischen Fabrikinspektoren haben nur Marx Material geliefert und deshalb liebt sie dieser; den Arbeitern geholfen haben sie nicht."

Da der Glaube an den Sozialismus auf der Annahme beruhte, daß eine nennenswerte Verbesserung der Arbeiterlage innerhalb der kapitalistischen Produktionsweise unmöglich ist, so ließen sich Sozialisten eben leicht von den düsteren Prophezeiungen der reformfeindlichen Arbeitgeberkreise dazu fortreißen, ebenfalls einen unüberbrückbaren Zwiespalt zwischen der Wahrung der gesundheitlichen und allgemein menschlichen Interessen der Arbeiter und der Entwicklung der Industrie anzunehmen.

Das Verdienst, den wahren Sachverhalt erkannt und gezeigt zu haben, daß die von Adam Smith angedeutete Lehre, eine mäßige Dauer der Arbeitszeit sei für die Steigerung der Produktion weitaus am vorteilhaftesten, auch für das Fabriksystem gelte, gebührt vor allem Robert Owen (vgl. oben sub II. 2). Andere human gesinnte Männer der Praxis, machten die gleichen günstigen Wahrnehmungen. Auffallend lange dauerte es aber, ehe auch gelehrte Nationalökonomen die Beziehungen zwischen Arbeitszeit und Arbeitsleistung zutreffender beurteilten. Im Kampfe um die Zehnstundenbill in England hat nicht ein Volkswirt oder Sozialpolitiker, sondern der Historiker Macaulay die glänzendste, noch heute überaus beachtenswerte Verteidigung der Maßregel geliefert[1]):

„Verlaßt euch darauf, daß angestrengte Arbeit, zu früh im Leben begonnen, zu lange jeden Tag fortgesetzt, das Wachstum des Körpers hemmend, das Wachstum des Geistes hemmend, keine Zeit zu gesunder Bewegung lassend, keine Zeit zu geistiger Ausbildung lassend, alle jene hohen Eigenschaften schmälern muß, die unser Vaterland groß gemacht haben. Eure überarbeiteten Knaben werden ein schwaches und unedles Geschlecht von Menschen werden, die Väter einer schwächeren und unedleren Nachkommenschaft; auch wird es nicht lange währen, bis die Verschlechterung des Arbeiters sich für eben die Interessen, denen seine physische und moralische Energie geopfert werden, nachteilig fühlbar machen wird. Auf der einen Seite muß ein Tag der Ruhe, in jeder Woche wiederkehrend, müssen zwei oder drei Stunden Muße, Bewegung, unschuldiges Vergnügen oder nützliches Studium, an jedem Tage wiederkehrend, den ganzen Menschen physisch, moralisch, geistig verbessern, und die Verbesserung des Menschen wird alles verbessern, was der Mensch erzeugt. Wie kommt es, Sir, daß der hindostanische Kattunfabrikant, dicht an dessen Tor die Baumwolle wächst, auf dem Bazar seiner eigenen Stadt keine Mitbewerbung des englischen Kattunfabrikanten aushalten kann, welcher Tausende von Meilen nach dem Rohstoff zu schicken hat, und welcher den verarbeiteten Stoff Tausende von Meilen zum Markte zu schicken hat? . . . Was ist es, Sir, das den großen Unterschied zwischen Land und Land bildet? Nicht die Fruchtbarkeit des Bodens, nicht die Milde, des Klimas, nicht Bergwerke, noch Häfen, noch Flüsse . . . Der Mensch, der Mensch ist das große Werkzeug, das Reichtum erzeugt. Der natürliche Unterschied zwischen Kampanien und Spitzbergen ist unbedeutend im Vergleich mit dem Unterschied zwischen einem von Menschen voll körperlicher und geistiger Kraft bewohnten Lande und einem von in körperlichem und geistigem Verfall verkommenen Menschen bewohnten Lande. Daher kommt es, daß wir nicht ärmer, sondern reicher geworden sind, weil wir, viele Jahrhunderte hindurch, einen Tag unter sieben von unserer Arbeit geruht haben. Dieser Tag ist nicht verloren. Während der Fleiß ausgesetzt ist, während der Pflug in der Furche liegt, während die Börse schweigt, während kein Rauch aus der Fabrik aufsteigt, geht ein für den Reichtum der Nation ganz ebenso wichtiger Prozeß, als irgendein Prozeß, der an geschäftigen Tagen ausgeführt wird, vor sich. Der Mensch, die Maschine der Maschinen, die Maschine, im Vergleich mit

[1]) Briefe und sozialpolitische Aufsätze I S. 234, 292.

[1]) Macaulays Reden, deutsch von Bülau, 1854. II, S. 206, abgedruckt im Anhange zu Brentano, Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung, 1893, S. 88ff.

welcher die ganzen Erfindungen der Watts und Arkwrights wertlos sind, wird hergestellt und aufgezogen, so daß er am Montage mit klarerem Geiste, mit belebterem Sinne, mit erneuter Körperkraft zu seinen Arbeiten zurückkehrt. Niemals werde ich glauben, daß das, was eine Bevölkerung stärker und gesünder und besser und weiser macht, sie schließlich ärmer machen kann. Ihr versucht uns zu schrecken, indem ihr uns erzählt, in einigen deutschen Fabriken arbeiteten die jungen Leute siebzehn Stunden in den vierundzwanzig, sie arbeiteten so stark, daß sich dort unter Tausenden nicht einer finde, der die nötige Größe erreiche, um in die Armee aufgenommen zu werden, und ihr fragt, ob wir uns, wenn wir diese Bill annehmen, gegen derartige Mitbewerbung zu halten vermögen. Sir, ich lache über den Gedanken an solche Mitbewerbung. Wenn wir jemals genötigt sind, die erste Stelle unter den Handelsvölkern abzutreten, so werden wir sie nicht an ein Geschlecht entarteter Zwerge, sondern irgendeinem an Körper und Geist hervorragend kräftigen Volke abtreten."

Obwohl im Hinblick auf die vortrefflichen Folgen der englischen Fabrikgesetzgebung die Opposition gegen derartige Eingriffe in nationalökonomischen Kreisen immer mehr abnahm, so hat doch erst Lujo Brentano[1]) eingehendere Untersuchungen über das Verhältnis von Zeit und Leistung zueinander angestellt. Er wurde zunächst angeregt durch die Veröffentlichungen von Brassey. Dieser zeigte, gestützt auf zahlreiche geschäftliche Erfahrungen seines Vaters, in dem „Work and Wages" betitelten und 1872 erschienenen Werke, daß Abkürzungen der Arbeitszeit in der Regel keine korrespondierenden Ausfälle in der Produktion bewirken und die Arbeit bei langen Arbeitsstunden nach seinen Berechnungen deshalb durchaus nicht billiger zu stehen komme als bei kürzerer Arbeitszeit. Unter Heranziehung eines weiteren umfangreichen empirischen Materiales kam Brentano zu folgendem Ergebnisse: „Tritt infolge von Lohnerhöhung und Kürzung der Arbeitszeit eine Erhöhung der Arbeitsleistung ein, so treibt sie erfahrungsgemäß zu größerer Intensität der Arbeit, weil Menschen mit größeren Bedürfnissen bei kürzerer Arbeitszeit zu größerem Fleiße genötigt sind, und sie ermöglicht auch intensivere Arbeit, indem körperliche Ursachen und größere Arbeitsfreudigkeit ihnen den größeren Fleiß leichter machen als Arbeitern, welche wenige Bedürfnisse empfinden, schlecht genährt, abgemüdet und mißmutig sind." Da Verkürzung der Arbeitszeit im übrigen auch zur Anwendung der besten Technik zwingt, so zeigt sich im allgemeinen auf seiten der Völker mit kurzer Arbeitszeit eine größere Konkurrenzfähigkeit als dort, wo lange Arbeitszeiten üblich sind. Und so hat auch der englische Großindustrielle Mundella, der selbst an Fabriken in England und in Sachsen beteiligt war, mit Recht erklärt: „Es sind die langen Arbeitsstunden der fremden Nationen, die uns gegen ihre Konkurrenz schützen." Aehnliche Anschauungen wurden in den Büchern von Webb und Cox und Rae über den Achtstundentag vorgetragen.

Für die Textilindustrie wurden die günstigen Wirkungen kürzerer Arbeitszeit durch Spezialuntersuchungen, welche G. von Schulze-Gävernitz in Nord-England, R. Martin in Sachsen angestellt hatten, im Einzelnen nachgewiesen.

Diese Lehren haben in der wissenschaftlichen Nationalökonomie der zivilisierten Welt große Anerkennung und durch die Wahrnehmungen der Fabrikaufsichtsbeamten immer wieder neue Bestätigungen gefunden, während die große Mehrheit der Arbeitgeber sich nach wie vor skeptisch oder direkt ablehnend verhielt.

VIII. Das Arbeitszeitproblem im Lichte der Physiologie und experimentellen Psychologie.[1])

Schon die Lehren, die Abbe im Anschluß an die von ihm selbst gemachten Beobachtungen aufgestellt hatte, führten letzten Endes auf die Gebiete der Physiologie,

[1]) Brentano, Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung, 2. Aufl., Leipzig 1893; Derselbe, Arbeitslohn und Arbeitszeit nach dem Kriege. 1919.

[1]) Mosso, Die Ermüdung, deutsch von Glinzer, Leipzig 1892; Kraepelin, Ueber geistige Arbeit, Jena 1894; Derselbe, Zur Hygiene der Arbeit, Jena 1896; L. v. Buch, Intensität der Arbeit, Wert und Preis der Waren. Leipzig 1896; Liesse, Le Travail, Paris 1899; Kraepelin, Die Arbeitskurve. Leipzig 1902; Berichte und Verhandlungen des 13. internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie in Brüssel 1903, I. Abteilung, 4. Sektion, insbesondere die Arbeiten von Zuntz (Berlin), Treves (Turin), Imbert (Montpellier); Féré, Travail et plaisir. Paris 1904; Hermann, Lehrbuch der Physiologie. 13. Aufl. Berlin 1905; Winterberg, Ermüdung, Umschau, Nr. 5, 1907; Berichte über den XIV. Internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie. Berlin 1907. Herausgegeben von der Kongreßleitung. Red. von Nietner. II. Bd. (Vorträge von Ingenieur Eisner-Berlin, Roth-Potsdam, Treves-Turin, Imbert-Montpellier, S. 573 bis 647) Berlin 1908; Max Weber, Psychophysik der industriellen Arbeit. Archiv für Sozialwissenschaft 1908 und 1909; Marie Bernays Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik 1912, 138. Bd. S. 139–147; Josephine Goldmark, Fatique and efficiency New York 1912 (mit umfassender internationaler Literatur-Uebersicht im 2. Teile S. 1–563); H. Boruttau, Die Arbeitsleistungen der Menschen 1916; Ruttmann, Berufswahl, Begabung und Arbeitsleistung 1916.

experimentellen Psychologie und Hygiene, also in das Bereich der Naturwissenschaften. Der große Fortschritt, der im zwanzigsten Jahrhundert erzielt wurde, besteht vor allem darin, daß die Vertreter der Sozial- und Naturwissenschaften nunmehr anfingen, sich der engen Berührung ihrer Arbeitsgebiete besser bewußt zu werden und gewissermaßen in eine geistige Arbeitsgemeinschaft miteinander einzutreten.

Unter den von Wundt ausgehenden experimentellen Psychologen ist es vor allem Kraepelin gewesen, der in seinen Studien „Ueber geistige Arbeit" (1894), „Zur Hygiene der Arbeit" (1896) und „Die Arbeitskurve" (1902) zu Ergebnissen gelangte, die auch in nationalökonomischen Kreisen Beachtung fanden. Max Weber veröffentlichte, durch Kraepelins Forschungen angeregt, 1908/09 Abhandlungen „Zur Psychophysik der industriellen Arbeit", in denen er sehr bemerkenswerte Forschungsergebnisse über zeitliche Schwankungen in den Arbeitsleistungen mitteilte. Seiner Schülerin, Marie Bernays, die seine Studien fortsetzte, gelang es, in das Problem der zeitlichen Leistungsschwankungen noch tiefer einzudringen.

Die Quintessenz der physiologisch-psychologischen Forschungsergebnisse auf dem mit den Fragen der rationellsten Arbeitszeit so eng zusammenhängenden Gebiete der Ermüdungs- und Uebungserscheinungen dürfte in den nachstehenden Erkenntnissen zu finden sein.

Physiologisch betrachtet, stellt die menschliche Arbeit eine Verwandlung der potentiellen Energie des eingeatmeten Sauerstoffes und der genossenen Nahrungsmittel in psycho-physische Energien dar, und soweit diese für wirtschaftliche Zwecke verausgabt werden, liegt eben eine wirtschaftliche Arbeit vor. Jede Arbeit bedeutet also einen Energieverbrauch. Wie aber dieser Verbrauch eine gewisse Grenze nicht überschreiten darf, ohne den Organismus zu schädigen, so darf er auch nicht unter einer gewissen Grenze bleiben, wenn die Leistungsfähigkeit nicht Einbuße erleiden soll. Die Betätigung durch die Arbeit begünstigt die Ernährung und Kräftigung der Organe selbst, da jede kräftige Muskelarbeit von einer Erweiterung der Blutgefäße in den entsprechenden Muskeln und einem stärkeren Zuflusse von Blut auf Kosten der inneren Bauchorgane begleitet wird. Insofern steht die Arbeitsleistung bei einem vollkommen ausgeruhten Arbeiter zunächst unter sehr günstigen Voraussetzungen. Mit relativ wenig Mühe wird ein großer Erfolg erzielt. Die während der Ruhezeit angesammelten Energien drängen nach Betätigung, und unter dem Einflusse der Betätigung entwickelt sich die Uebung als ein die Arbeitsleistung förderndes Moment. Man „kommt in Zug", wie es heißt. Bei längerer Dauer der Arbeit aber treten Ermüdungs- und Erschöpfungszustände auf, welche die Arbeitsleistung erschweren, d. h. bei großer Mühe und Anstrengung, ja dauernder Schädigung des Organismus immer schwächere Arbeitsresultate entstehen lassen. Nach den Forschungen Prof. E. Webers tritt nach einer bestimmten Menge anstrengender Muskelarbeit eine Umkehrung des normalen Gefäßmechanismus ein, d. h. eine Verengerung der Blutgefäße. Das Herz muß, um dennoch Blut den arbeitenden Muskeln zuzuführen, erst ihre mit gewaltiger Kraft verengten elastischen Blutgefäße ausdehnen, wozu es nach einiger Zeit gar nicht mehr imstande ist. Ueber diesen Zeitpunkt hinaus ist jede Fortsetzung der Muskelarbeit Raubbau am Herzen. Wegen der geringeren Durchspülung der Muskeln mit frischem Blute findet dann noch eine dauernd zunehmende Anhäufung der schädlichen und schmerzenden Ermüdungsstoffe in den Muskeln statt. Die Arbeitsleistung wird weniger präzis. Die Gefährdung durch Unfälle nimmt zu. Rechnet man auf 3 Stunden im Durchschnitt des ganzen Jahres 1 Unfall, so stellte sich nach der deutschen Unfallstatistik von 1887 und 1897 die Unfallziffer für die Vormittagsstunden von 6—9 Uhr auf 1,10, von 9—12 Uhr auf 2,36, für die Nachmittagsstunden von 12—3 auf 1,02, von 3—6 Uhr auf 2,11. Auch Prof. Imbert zeigte, daß in den von ihm beobachteten Industrien die Unfallziffer gegen das Ende der Arbeitszeit den höchsten Wert erreichte.

An sich ist zwar ein konstantes Arbeiten eines Muskels möglich, z. B. beim Herzmuskel, freilich nur unter der Voraussetzung, daß zwischen jeder Arbeitsleistung eine angemessene Erholungspause eintritt. Jeder Muskel hat einen gewissen natürlichen Arbeitsrhythmus, auf den er eingestellt ist. Dieser wird gebildet durch den Zeitintervall, der zwischen jeder Leistung eintreten muß, um einen vollkommenen Ersatz des durch diese Leistung erfolgten Energieverbrauches herbeizuführen.

Unter dem Einflusse wirtschaftlicher Gesichtspunkte, der Akkordarbeit, des Laufs der Maschinen usw. wird in der Regel der natürliche Arbeitsrhythmus nicht festgehalten, es wird intensiver gearbeitet, die Erholungspausen zwischen den einzelnen Leistungen fallen kürzer aus. So entwickeln sich Ermüdungsphänomene. Es entstehen Stoffwechselprodukte, insbesondere Kohlensäure und andere Stoffwechselschlacken (Milchsäure) mit giftiger, lähmender Wirkung. Die Ermüdung besteht also im wesentlichen darin, daß die Bildung dieser Stoffwechselprodukte im Muskel rascher erfolgt als deren Wegspülung aus dem Muskel durch das Blut und die körperlichen Ausscheidungen. Von der Ermüdung wird die Erschöpfung unterschieden. Bei ihr ist ein Mangel an Ersatzstoffen für die Wiederherstellung der lebenden Substanz vorhanden. Sie tritt namentlich als Sauerstoffmangel auf. Es wird durch die Arbeit den roten Blutkörperchen mehr Sauerstoff entzogen, als ihnen normalerweise durch die Atmung und Nahrungszufuhr ersetzt wird (Verworn). Während die Ermüdung durch Ruhepausen beseitigt werden kann, verlangt die Beseitigung der Erschöpfung Zufuhr von neuem Sauerstoff und organischen Ersatzmitteln in der Nahrung. Der Ersatz vollzieht sich in ausreichendem Maße nur mit Hilfe des Schlafes, da während desselben ein sehr geringer Sauerstoffverbrauch auftritt.

Nun ist zu berücksichtigen, daß ein Energieverbrauch nicht nur durch Arbeit, sondern schon durch den Lebensprozeß selbst eintritt. Wir haben beständig Wärme, also Energie, an unsere Umgebung abzugeben. Immerhin liegt ein großer Unterschied vor. Der ruhende Organismus braucht innerhalb 24 Stunden etwa 2770, der schwer arbeitende Organismus 4550 Kalorien.

Der Energieverbrauch beim Arbeiten erfolgt durch die vom Arbeitsprozeß bedingten mechanischen Bewegungen und geistigen Tätigkeiten. Dazu tritt ein Verbrauch durch Stehen, bestimmte Körperhaltung, Anstrengung der Sinnesorgane (des Tastsinnes, des Auges), der Ohren, z. B. durch den Lärm der Maschinen), durch Erschütterungen des Körpers teils infolge der Berührung mit Maschinen, teils infolge der Erschütterung des Bodens, auf dem der Arbeiter steht.

So wird eine Ermüdung sowohl des muskulösen Bewegungs- wie des nervösen Apparates herbeigeführt. Bei schwerer, alle Muskeln des Körpers beanspruchender Arbeit tritt eine Ermüdung des Bewegungsapparates in seiner Totalität auf. Infolge der Arbeitsteilung und Maschinenverwertung konzentriert sich beim modernen Fabrikarbeiter die Arbeitsleistung in einigen wenigen Muskeln. Die Last des Energieverbrauches liegt somit auf wenigen, aber unausgesetzt beanspruchten Organen. Immer dieselben Muskelgruppen und mit ihnen auch wieder dieselben Nervenzentren und Gehirnpartien müssen in Aktion treten. Dadurch tritt eine viel raschere Ermüdung ein als dort, wo der Arbeiter die einzelnen Organe immer nur vorübergehend gebraucht und ihnen so ausgiebige Erholungspausen verschaffen kann. Wie durch einseitige Muskelarbeit eine rasche Ermüdung des Bewegungsapparates, so kann durch einförmige, monotone, geistige Arbeit, z. B. fortgesetztes Addieren, auch eine raschere Ermüdung des nervösen Apparates erfolgen. Immerhin geht im allgemeinen die Ermüdung der Nerven langsamer vor sich als die der Muskeln, aber die Erholung der Nerven beansprucht auch wieder weit längere Ruhezeiten.

Dem Menschen kommt die Ermüdung nicht nur durch die Unzulänglichkeit der Arbeitsresultate, sondern auch durch Unlust- und Schmerzempfindungen zum Bewußtsein. Das sind Warnungssignale und Schutzvorrichtungen des Organismus, mit deren Hilfe er eine Schädigung abwehren will. Es kann nun sein, daß im Eifer der Arbeit diese Signale überhört werden. Dadurch wird die schädigende Wirkung aber nicht ausgeschlossen. Sehr häufig werden die Signale zwar vernommen, können aber unter dem Einflusse äußeren Zwanges nicht befolgt werden. Der einmal bestehende Arbeitstag muß innegehalten, im Interesse eines auskömmlichen Verdienstes muß noch weiter gearbeitet werden. Da gilt es unter äußerster Anspannung der Willenskraft auch einem ermüdeten Organismus noch Leistungen abzuringen. Aber auch die Anspannung des Willens bedeutet Energieverbrauch, wahrscheinlich einen stärkeren Eiweißverbrauch. Oft wird die Anspannung des Willens durch den Genuß stimulierender Stoffe zu erleichtern versucht. Die mit Hilfe solcher Mittel, unter denen ganz besonders der Alkohol eine verhängnisvolle Rolle spielt, herbeigeführte Steigerung der Leistung hat aber später eine um so stärkere Ermüdung zur Folge.

Aus dem Gesagten ergibt sich, welche Bedeutung neben der Arbeitsmenge und der Dauer der Arbeitszeit, Lage und Länge der eingeschobenen Ruhepausen besitzen. Das Optimum wird erreicht, wenn Anregungs- und Uebungsverluste möglichst gering ausfallen, andererseits aber die Ermüdung in möglichst großem Umfange beseitigt wird. Häufigere kleine Pausen wirken im allgemeinen günstiger als seltene von größerer Ausdehnung.

Auch die erheblichen Schwankungen, die in der Arbeitsleistung von Tag zu Tag und innerhalb des Arbeitstages von Stunde zu Stunde auftreten, finden in diesen Beziehungen ihre Erklärung. Nach den Forschungen von Marie Bernays zeigten die Arbeiterinnen einer Baumwollspinnerei am Montag eine geringe Leistung. Dienstag nahm die Leistung bereits stark zu, Mittwoch war der beste Arbeitstag. Von da an gingen die Leistungen wieder zurück und standen Sonnabends noch tiefer als selbst am Montag. Man darf annehmen, daß die Zunahme in den ersten drei Wochentagen durch den Einfluß zunehmender Uebung bedingt war, während in der zweiten Hälfte der Woche die Ermüdung mehr und mehr sich fühlbar machte.

Durchweg wurde in der ersten Hälfte des Arbeitstages weniger geliefert als in der zweiten, was teils auf den durch die Nachtruhe entstandenen Uebungsverlust, dann aber auch auf die ungenügende Nahrungsaufnahme im ersten Frühstück zurückgeführt werden kann. Teilt man den Arbeitstag in vier Abschnitte von je 2½ Stunden, so wies der erste vor dem zweiten Frühstück gelegene die schlechtesten, der zweite erheblich bessere Leistungen auf, der dritte nach dem Mittagessen wieder einen kleinen Rückgang, während das Maximum in den letzten Abschnitt fiel.

Diese Forschungen stehen in engem Zusammenhange mit der Arbeitsrationalisierung, die durch das Taylorsystem und die Psychotechnik angestrebt wird[1]).

Einmal kommt eben der richtigen Bemessung der Arbeitszeit und der Pausen eine entscheidende Bedeutung bei der Rationalisierung der Arbeit überhaupt zu[2]), und dann muß immer beachtet werden, in welchem Umfange die Erhöhung der Arbeitsintensität, die mit dem

---

[1]) Taylor-Wallichs, Die Betriebsleitung 1909; Taylor-Roesler, Grundsätze wissenschaftlicher Betriebsführung; H. Münsterberg, Psychologie und Wirtschaftsleben 1912; Derselbe, Grundzüge der Psychotechnik 1914; W. Moede, Die Experimentalpsychologie im Dienste des Wirtschaftslebens 1919; Piorkowski, Psychologische Methodologie der Berufseignung 2. Aufl. 1919; Praktische Psychologie, Monatsschrift für die ges. angewandte Psychologie, für Berufsberatung und industrielle Psychotechnik, von Moede und Piorkowski. Leipzig seit Oktober 1919.

[2]) Vgl. auch H. M. Vernon, The Speed of Adaption of Output to altered Hours of work. (Reports of the Industrial Fatigue Research Board Nr. 6) London 1920.

Taylorismus eintritt, Veränderungen in der Gestaltung der Arbeitszeit notwendig macht, wenn die höheren Leistungen schließlich nicht doch auf Kosten der dauernden Leistungsfähigkeit erzielt werden sollen.

IX. Die Arbeitszeit im Kriege und nach dem Kriege.

Während des Krieges wurden in allen kriegführenden Staaten unter mehr oder minder weitgehender Preisgabe der Errungenschaften, die der staatliche Arbeiterschutz und die gewerkschaftliche Politik erzielt hatten, lediglich die Interessen einer raschen und ergiebigen Belieferung mit Kriegsmaterial in den Vordergrund gestellt. Ob dabei Raubbau an der Arbeitskraft eintrat oder nicht, kam kaum in Betracht. Für die in Rüstungsgewerben tätigen Arbeitskräfte traten enorme Verlängerungen der Arbeitszeit bis 12, ja 16 Stunden, ein. Aber auch dort, wo wegen der Einziehung der kriegstauglichen Personen, die vorhandene Arbeitslast sich auf eine geringere Zahl von Arbeitskräften verteilte, konnten ähnliche Ausdehnungen notwendig werden. Daneben wurden wieder Arbeitskräfte zum Feiern oder zu wesentlicher Einschränkung der Arbeitszeit gezwungen, wo Mangel an Produktionsmitteln oder Absatz eingetreten war.

Mit der Herrschaft der Bolschewisten in Rußland kam der gesetzliche Achtstundentag durch Erlaß des Vollzugsausschusses der Soldaten- und Arbeiterabgeordneten vom 29./X./11./XI. 1917 zur Einführung.

Im Deutschen Reiche führte die Revolution zu demselben Ergebnisse. Alle während des Krieges außer Kraft gesetzten Bestimmungen traten wieder in Geltung. Die Einführung des Achtstundentags für gewerbliche Arbeiter erfolgte durch V. der Demobilmachungsämter v. 23./XI. 1918. Eine V. v. 18./III. 1919 brachte auch den Angestellten den Achtstundentag[1]). Nachdem auch Deutsch-Oesterreich, Norwegen, Dänemark, Tschechoslowakei, Polen Luxemburg, und Jugoslawien noch im Jahre 1918 zum Achtstundentag übergegangen waren, folgten 1919 die Schweiz, Frankreich, Spanien und Portugal, Belgien 1920[2]). In England wurde die achtstündige Arbeitszeit zwar nicht durch die Gesetzgebung allgemein eingeführt, gewann aber nach Beendigung des Krieges überall Geltung, wo nicht schon eine kürzere Arbeitszeit bestand. Wenn schließlich die internationale Arbeiterschutzkonferenz, die vom 30./X. bis zum 29./XI. 1919 in Washington tagte, den Entwurf zu einem Abkommen über die Einführung des Achtstundentags annahm, so lag darin für die meisten Staaten weniger eine Neuerung, als eine Befestigung der bereits in Kraft getretenen Regelungen.

Niemals zuvor hat plötzlich eine so allgemeine und so erhebliche Verkürzung der Arbeitszeit stattgefunden. Vergegenwärtigt man sich die Unsumme von mühseliger Arbeit, die sonst erforderlich gewesen ist, um einen in den Verhältnissen bereits voll begründeten kleinen Fortschritt zu erreichen, so erhebt sich zunächst die Frage nach den Ursachen dieses gewaltigen Umschwunges. Zum Teil kam die Ueberanstrengung der vorangegangenen Jahre durch Kriegsdienst und Arbeit in den Rüstungsgewerben, in Deutschland auch die von der Hungerblokade erzeugte Entkräftung eines großen Teils der Bevölkerung in Betracht. Im übrigen war die politische Macht der Arbeiterklasse überall, auch dort, wo keine revolutionären Erschütterungen stattgefunden hatten, mächtig gewachsen. Der Achtstundentag war eben schon seit langer Zeit zum Ideal der klassenbewußten Arbeiterschaft in allen Ländern erhoben worden. Mit der Demobilisierung der Riesenheere und der Abnahme des Rüstungsbedarfes drohte eine Ueberfüllung des Arbeitsmarktes einzutreten. Es galt also auch durch Streckung der vorhandenen Arbeitsgelegenheiten, wie sie die Abkürzung der Arbeitszeit anbahnte, die Arbeitslosigkeit und den aus ihr hervorgehenden Druck auf die Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen zu bekämpfen.

Die Gründe, die zugunsten des Achtstundentages sprachen, waren zum guten Teil vorübergehender Art, die Maßregel selbst sollte aber dauernd erhalten bleiben. Schon aus diesem Zwiespalte mußten bald Schwierigkeiten[1]) erwachsen. Als bald Hochkonjunkturen wegen des allgemeinen Warenmangels eintraten, fand Ueberstundenarbeit in so erheblichem Umfange statt, daß der Achtstundentag Gefahr lief, zu einer Formalität herabzusinken. Wo im Betriebe selbst keine Ueberstundenarbeit eintrat, erfolgte von seiten der Arbeiter auch wohl eine Arbeitsleistung auf eigene Rechnung außerhalb des Betriebes („Schwarzarbeit"). Andererseits gab es auch Arbeitergruppen, die, wie z. B. die Bergarbeiter wegen der Schwere ihrer Arbeit schon früher im Besitze des Achtstundentages sich befunden

---

[1]) Bezüglich der näheren Bestimmungen vgl. W. Kaskel, Das neue Arbeitsrecht, Berlin 1920, S. 131—152. Vgl. ferner Reichsarbeitsblatt 1919 Nr. 5 und 6: Geschichtliche Entwicklung des Achtstundentages gewerblicher Arbeiter im In- und Auslande. S. 386—392, 456—463 und Stefan Bauer, Art. „Achtstundentag" oben, S. 29ff.

[2]) Reichsarbeitsblatt 1919 Nr. 7 S. 554—556; 1922 Nr. 14.

[1]) Wirkungen des Achtstundentages. Soziale Praxis 29. Jahrg. S. 357ff.

hatten. Sie forderten nun eine entsprechende Reduktion ihrer Tagesarbeit auf 7 oder 6 Stunden. In England vertrat sogar ein großer Arbeitgeber, Lord Leverhulme, allgemein den Sechsstundentag und zwar deshalb, weil er glaubte, daß die Industrie mit zwei Schichten von 6 Stunden im Tage bessere Ergebnisse als mit einer Schicht zu 8 Stunden erreichen würde.

In Deutschland ist, selbst bei angesehenen Vertretern der sozialdemokratischen Partei wie Hugo Lindemann, Max Cohen und Max Schippel, die Meinung weit verbreitet[1]), daß im Hinblick auf die ungeheuren Reparationsleistungen und den Verfall der Währung eine Gesundung von Volkswirtschaft und Finanzen nur mit Hilfe gesteigerter Arbeitsleistungen zu erreichen sein werde. Es wird eben nicht einmal die gesetzlich zulässige Arbeitszeit von acht Stunden voll ausgenutzt. Nach Erhebungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, die sich auf 1 389 413 Arbeiter erstreckte, arbeiteten (1921) von ihnen 601 594 acht Stunden, 787 819 weniger als acht Stunden. Nach Ermittlungen der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, die 5 Millionen Arbeiter umfaßten, arbeiteten rund 1 500 000 weniger als acht Stunden[2]). Vor allem fällt die Reduktion der Arbeitszeit im Steinkohlenbergbau auf 42 Stunden in der Woche schwer ins Gewicht.

Immerhin bleibt zu beachten, daß selbst dann, wenn der Produktionsausfall, der auf verkürzte Arbeitszeit zurückgeführt wird, wirklich 12—15% betragen sollte, der wirtschaftliche Niedergang Deutschlands auf diesem Wege noch nicht ausreichend erklärt werden könnte, da die amtliche Reichsstatistik den Rückgang auf 40% berechnet.

X. Der gegenwärtige Stand der Kontroverse.

Aus den eben angeführten Gründen hat die Frage nach der volkswirtschaftlichen und sozial besten Dauer der Arbeitszeit noch immer keine allgemein anerkannte Lösung gefunden. Der Widerstand, der gegen die Lehre vom Segen kürzerer Arbeitszeit besteht, beruht auf folgenden Erwägungen:

1. Den Fällen, in denen die Abkürzung sich bewährt hat, stehen auch solche gegenüber, in denen es überhaupt nicht oder erst nach langen Anstrengungen gelungen ist, den Ausfall wettzumachen[1]). Insbesondere sind kleinere und mittlere Unternehmungen nicht immer imstande, die erforderlichen Veränderungen im Betriebe durchzuführen.

2. Die Mitteilungen über günstige Ergebnisse lassen oft eine genaue und vollständige Darlegung des Tatbestandes vermissen. Man begnügt sich mit der Versicherung, daß beide Teile zufrieden sind, ohne im einzelnen zu untersuchen, auf welche Ursachen diese Zufriedenheit zurückzuführen ist. Häufig gehen mit der Abkürzung Veränderungen der Technik, der Betriebsorganisation, der Regelung der Arbeiterverhältnisse Hand in Hand (Veränderungen in der Zusammensetzung des Arbeiterpersonals, Einführung der Akkordarbeit, Verbot des Alkoholgenusses, Beseitigung gewisser Pausen, Späterlegung des Beginnes der Arbeitszeit u. dgl.). Es wird aber nicht näher untersucht, in welchem Umfange etwa eintretende günstige Wirkungen der einen oder anderen Veränderung zugerechnet werden müssen.

3. Wenn die Abkürzung von 12 oder 11 Stunden am Tage auf 10 Stunden ohne Schädigung eingeführt werden konnte, so ist damit noch nicht bewiesen, daß auch die Abkürzung von 9 Stunden auf 8 Stunden ebenso gute Folgen haben werde. Die Möglichkeit, Ausfälle durch größere Intensität auszugleichen, nimmt naturgemäß in dem Maße ab, in dem schon vorher bei relativ kurzer Arbeitszeit ein hoher Intensitätsgrad erreicht worden ist.

4. Ja selbst dann, wenn es sich um Unternehmungen derselben Art handelt, kann der Schluß, da die Verkürzung sich in dem einen Falle bewährt habe, müsse sie auch in dem anderen Falle möglich sein, nicht anerkannt werden. Auf der einen Seite steht vielleicht ein gewandtes, geschultes, gewecktes, vorwärts strebendes Arbeiterpersonal zur Verfügung, während es im anderen Falle fehlt[2]). Noch weniger lassen sich die Ergebnisse einer Branche, z. B. der optischen Industrie und Feinmechanik, auch in einer anderen, z. B. in der Spinnerei, verwerten.

5. Es gibt viele technische Prozesse, welche durch den Arbeiter überhaupt nicht fühlbar beeinflußt werden können, so daß die Produktionsergebnisse fast mit mathematischer Genauigkeit der Länge der Arbeitszeit entsprechen.

6. Unter dem Drucke der Konkurrenz ist heute schon meistenteils die Technik und Arbeistleistung so hoch getrieben, daß auch bei kürzerer Arbeitszeit eine Verbesserung ausgeschlossen erscheint.

---

[1]) Vgl. O. Hoffmann, Arbeitsdauer und gewerbliche Produktion Deutschlands nach dem Weltkriege, 1922; W. Röpke, Die Arbeitsleistung im deutschen Kalibergbau, 1922; Sozialistische Monatshefte 1922, S. 1—11, 249—254, 329—335, 436—442; Soziale Praxis, XXXI. Jahrg., S. 257, 383, 529—534, 549—551, 766—767.

[2]) Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Geschäftsbericht 1921, S. 74—84.

[1]) Vgl. Eight hours for laborers on government work. Report by Victor H. Metcalf, Washington 1905, S. 66.

[2]) Wenn bei dem Bau des amerikanischen Kriegsschiffes Connecticut auf den Staatswerften die Arbeiter beim Achtstundentage in der Stunde noch 24,48% mehr leisteten als die Arbeiter auf der Privatwerft, welche das der Connecticut vollkommen entsprechende Schiff Louisiana mit zehnstündiger Arbeitszeit baute, so lag die Ursache zum großen Teile darin, daß die Staatswerften nicht nur wegen des Achtstundentages, sondern auch aus anderen Gründen über das beste Arbeiterpersonal verfügten. Vgl. Metcalf's Report, S. 57.

7. Es ist zweifelhaft, ob die hoch getriebene Intensität der Arbeitsleistung nicht trotz kürzerer Arbeitszeit eine größere Ermüdung und rascheren Verbrauch der Lebenskraft des Arbeiters herbeiführt als die längere Arbeitszeit mit reichlichen Zwischenpausen und gemächlicherer Arbeitsweise. Jedenfalls liegt bei starker Intensivierung die Gefahr vor, daß ältere und schwächere Arbeiter überhaupt nicht mehr eingestellt werden.

Die Bedeutung dieser Gesichtspunkte kann unmöglich verkannt werden. Ob in einer Industrie oder einem bestimmten Betriebe noch technische Vervollkommnungen möglich sind, das ist freilich eine Frage, die nur durch einen hochstehenden Techniker gelöst werden kann. Die technische Bildung der Arbeitgeber ist nicht immer so vollkommen, daß sie selbst imstande wären, ein unbedingt zuverlässiges Urteil in dieser Frage zu fällen. Wenn versichert wird, daß die Spindeln bereits 9000—11 000 Umdrehungen, die Webstühle 170—190 Touren in der Minute machen, so scheint dem Laien eine weitere Steigerung der Leistung allerdings unmöglich zu sein. Und doch sind z. B. in der Weberei einfacherer Artikel noch dadurch Fortschritte zu realisieren, daß sog. automatische Webstühle, das sind Stühle mit selbsttätiger Schußeinführung in den Schützen und der Einrichtung der sog. Kettenwächter, nach System Northrop, eingeführt werden. Bei erheblich gesteigerter Leistungsfähigkeit des Stuhles ist der Arbeiter imstande, anstatt wie bisher höchstens 3, 8 und mehr Stühle zu übernehmen. Die meist technisch gebildeten Fabrikaufsichtsbeamten teilen daher die Bedenken der Industriellen nicht in vollem Umfange, sondern erwarten von der Arbeitszeitverkürzung, daß sie auch in Zukunft den Fortschritt der Industrie anregen und begünstigen werde[1]).

Dagegen ist der Einwand vollkommen berechtigt, daß die Methodik der Versuche mit kürzerer Arbeitszeit noch immer viel zu wünschen übrig läßt und die dabei in Frage kommenden Kausalverhältnisse einer tieferen und exakteren Ermittlung bedürfen. Ebensowenig läßt sich bestreiten, daß der Einfluß der höheren Arbeitsintensität auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Arbeiter exakte Erforschung noch in empfindlicher Weise vermissen läßt. Die Wiedergabe zufälliger persönlicher Eindrücke, sogar die Befragung der Arbeiter selbst, kann leicht zu Täuschungen führen.

Die berechtigte Forderung einer streng kritischen Behandlung darf freilich nicht nur in den Fällen geltend gemacht werden, in denen die Verkürzung sich bewährt, sondern ebensosehr auch in denjenigen, in denen sie sich nicht bewährt hat. So beruhten die nicht immer günstigen Erfahrungen, die man in den ersten Zeiten nach der allgemeinen Einführung des Achtstundentags gemacht hat, auch darauf, daß gleichzeitig die Akkordarbeit abgeschafft wurde, ganz abgesehen von der ungeheuren Erregung, die sich der Arbeiter vielfach unter dem Einflusse der kommunistischen Propaganda und politischer Ereignisse bemächtigt hatte.

Man kann ferner bezweifeln, ob es richtig ist, die Höchstgrenze der täglichen Arbeitszeit mit acht Stunden auch dort festzusetzen, wo es sich mehr um bloße Arbeitsbereitschaft als effektive Arbeitsleistungen handelt. Bei der außerordentlichen Stärke, die heute den Organisationen der Beteiligten innewohnt, ist auch der Gedanke nicht ohne weiteres abzuweisen, daß die Regelung der Arbeitszeit besser durch Tarifgemeinschaften als durch staatliche Normen erfolgt, da letztere der ungeheuren Mannigfaltigkeit der Verhältnisse von Betrieb zu Betrieb, von Industrie zu Industrie, von Ort zu Ort weniger leicht gerecht werden können. Es genügt wenigstens für männliche erwachsene Arbeiter, daß der Staat eine Grenze zieht, über die hinaus keinerlei Arbeit ohne Beeinträchtigung wichtiger gesundheitlicher und sittlicher Interessen gedacht werden könnte. Das wird aber von der Achtstundengrenze kaum zu behaupten sein.

Ob die Verkürzung der Arbeitszeit in mehr oder minder großer Ausdehnung, ob sie auf diesem oder jenem Wege zustande kommt, immer ergibt sich für den Staat die ernste Pflicht, dafür zu sorgen, daß die freie Zeit auch eine verständige Verwendung findet. Es kommt also darauf an, die Mäßigkeitsbestrebungen, die Organisationen zur Verbreitung allgemeiner und fachlicher Bildung, die Wohnungsreform, insbesondere durch Verkehrserleichterungen das Wohnen auf dem Lande, zu fördern und dadurch auch einem Teil der Industriearbeiter die sittlich und gesundheitlich wohltätigen Einflüsse des Landlebens und der Landarbeit wieder zu erschließen.

XI. Die objektive Arbeitszeit und der Normalarbeitstag im Sinne von Rodbertus.

Bis jetzt ist ausschließlich die Arbeitszeit im subjektiven Sinne Gegenstand der Darstellung gewesen. Es wird die Arbeitszeit aber auch auf Objekte bezogen. Man untersucht die Arbeitszeit, welche zur Produktion eines bestimmten Gutes erforderlich ist. Derartige Erwägungen haben für die Praxis des Geschäftslebens insofern große Bedeutung, als auf ihnen die ganze Einrichtung des Betriebes und ganz besonders die Lohnbemessung beruht. Auch dann, wenn der Arbeiter nicht einen Stunden-, sondern einen

[1]) Vgl. die Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen. Berlin 1905, S. 209.

Stücklohn empfängt, wird bei der Festsetzung der Stücklohnsätze doch immer auf das Arbeitsquantum Rücksicht genommen, welches von dem Arbeiter in der üblichen Arbeitszeit geliefert werden kann. Besondere Bedeutung gewinnt die Berechnung der für eine Arbeit erforderlichen Zeit dort, wo der Arbeiter bei einer Zeitersparung einen gewissen Anteil erhält. Ist z. B. für das Werkstück eine Arbeitszeit von 10 Stunden berechnet worden, während der Arbeiter tatsächlich nur 8 Stunden brauchte, so erhält er außer dem Stundenlohne für 8 Stunden vielleicht noch die Hälfte oder mehr des der Zeitersparnis entsprechenden Lohnsatzes, also einen Lohn von 9 Stunden für eine Arbeit von 8 Stunden.

Wie das praktische Leben, so hat auch die theoretische Nationalökonomie schon seit Petty die Arbeitszeit als Maßstab der Arbeit benutzt. Insbesondere mußten diejenigen Volkswirte, welche annehmen, daß der Wert der Güter durch die in ihnen enthaltenen Arbeitsquanten bestimmt werde, nach einem Maßstabe für die wertbestimmende Arbeit selbst trachten. Ohne daß tiefere theoretische Untersuchungen angestellt worden wären, wurde die Arbeitszeit für diesen Zweck auserkoren, allerdings nicht die individuell und in concreto verbrauchte Arbeitszeit, sondern, wie Marx sich ausdrückt, die im Durchschnitt notwendige oder gesellschaftliche notwendige Arbeitszeit. „Gesellschaftlich notwendig ist die Arbeitszeit, erheischt um irgendeinen Gebrauchswert mit den vorhandenen gesellschaftlich-normalen Produktionsbedingungen und dem gesellschaftlichen Durchschnittsgrad von Geschick und Intensität der Arbeit darzustellen.“

Auch **Rodbertus** hat den Versuch gemacht, die Zeit als Maßstab der Arbeit zu verwerten. Wie früher erwähnt wurde, verwarf Rodbertus den Gedanken des Maximalarbeitstages, da dieser die Beschränkung der Arbeiterklasse auf einen fallenden Bruchteil des Nationaleinkommens und die daraus hervorgehenden Handelskrisen, also die beiden Grundübel des modernen Wirtschaftslebens, nicht beseitigen könne. Der normale Zeitarbeitstag, dessen Länge in verschiedenen Gewerben nach der verschiedenen Intensität des von der Arbeit geforderten Mühe- und Kraftaufwandes zu bemessen ist, muß, wie er ausführt, zu einem normalen Werkarbeitstag erhoben werden. „Nachdem der normale Zeitarbeitstag in jedem Gewerbe — resp. zu 6, 8, 10 oder 12 Zeitstunden — festgesetzt worden, muß auch noch in jedem Gewerbe das normale Arbeitswerk solcher Zeitarbeitstage festgesetzt werden, d. h., muß diejenige Quantität Werk oder Leistung normiert werden, die ein mittlerer Arbeiter, eine mittlere Geschicklichkeit und mittlerer Fleiß, während eines solchen Zeitarbeitstages in einem Gewerbe zu liefern imstande ist.“ Nach dieser Werkzeit oder Normalarbeit soll nicht nur der Wert jedes Produktes konstituiert, sondern auch der Lohn entrichtet werden. Der Werkarbeitstag würde, gleichgültig welche Zeitdauer er besitzt, in 10 Werkstunden zerfallen. Produkte gleicher Werkzeit wären untereinander gleich an Wert. Würde nach Abzug des für staatliche Zwecke und die Leistungen der immateriellen Produzenten erforderlichen Güterbedarfes dem Arbeiter immer ein Lohn von 3 Werkstunden verbleiben, so würde eine Steigerung der Produktivität der Arbeit auch eine entsprechende Steigerung des naturalen Anteils der Arbeiter am Nationalprodukt eintreten. Das Gesetz der fallenden Lohnquote wäre überwunden, damit aber auch Pauperismus und Handelskrisen.

Die Beziehungen zwischen Arbeitsmenge und Güterwert sind in diesem Zusammenhange nicht zu erörtern. Dagegen muß mit allem Nachdrucke betont werden, daß die Arbeitszeit einen außerordentlich ungenauen Maßstab der Arbeit darstellt, dessen schwere Mängel mit den vagen Hilfsbegriffen der „gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit“, des „mittleren Arbeiters“, der „mittleren Geschicklichkeit“ und „mittleren Fleißes“ nur verschleiert, aber nicht beseitigt werden können. Die Zeit kann als exakter Maßstab nur dort gelten, wo im strengsten Sinne des Wortes alle anderen Umstände vollkommen gleich sind. Es würde z. B. nicht ausreichen, daß gleichartige Arbeit und gleichartige Arbeiter vorhanden sind, um den Schluß zu rechtfertigen, daß die in 2 Stunden erzielte Produktenmenge doppelt so viel Arbeit gekostet hat als das Produktionsergebnis einer Arbeitsstunde. Die einzelnen Arbeitsstunden während eines Arbeitstages haben selbst für denselben Arbeiter nicht die gleiche produktive Bedeutung.

Ein Arbeiter liefert vielleicht in der Vormittagsstunde 9—10 mit dem Energieaufwande von a eine Warenmenge von x. In der letzten Stunde des Arbeitstages liefert er wegen der Ermüdung, die sich bereits stark fühlbar und besondere Willensimpulse notwendig macht, eine Warenmenge von $\frac{x}{2}$, aber nicht mit dem Energieaufwande von a, sondern von $a + \frac{a}{2}$. Man würde also stark irre gehen, wenn man annehmen wollte, daß, da x eine Stunde Arbeit gekostet hat, $\frac{x}{2}$ nur die halbe Arbeit erfordert habe. Es würde tatsächlich einem Energieaufwande nicht von $\frac{a}{2}$, sondern $\frac{3a}{2}$ entsprechen.

Es ist nicht nur für theoretische, sondern ebenso sehr auch für praktische Bedürfnisse von großer Wichtigkeit, die Unzulänglichkeit der Zeit als exakten Maßstabes menschlicher Arbeit einzusehen. Gerade weil eine ziemlich weitgehende Proportionalität zwischen Zeit, Arbeit und Produktenmenge angenommen wurde, konnte man in den Irrtum verfallen, jede Verlängerung der Arbeitszeit als wirtschaftlichen Vorteil, jede Verkürzung als Nachteil anzusehen.

Wenn trotzdem die Arbeitszeit sich immer noch als Maßstab der Arbeit behauptet, so liegt der Grund dieser Erscheinung darin, daß es bis jetzt noch nicht gelungen ist, andere, praktisch leichtverwendbare Methoden zur Messung des menschlichen Arbeitsaufwandes zu entwickeln.

Literatur: *Eine Bibliographie der Arbeitszeit enthält: Hours of Labour Library of Congress. List of books with references to periodicals relating to the eight-hour working day and the limitation of working hours in general. Compiled under the direction of A. P. C. Griffin, Washington 1908.*

Als amtliche Quellenwerke für die Fragen der

Arbeitszeit kommen vor allem in Betracht die Berichte der Fabrikinspektoren, im Deutschen Reiche speziell das Werk „Die Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen", Berlin 1905; sodann die Veröffentlichungen der arbeitsstatistischen Aemter. Summarische Inhaltsangaben bietet das im Kais. Stat. Amte, Abteil. f. Arbeiterstatistik, ausgearbeitete Werk „Die Fortschritte der amtlichen Arbeiterstatistik in den wichtigsten Staaten", 2 Bde., Berlin 1904 u. 1908 (Beitr. zur Arbeiterstatistik Nr. 1 u. 7). Die deutschen Arbeiten auf diesem Gebiete sind enthalten in Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik: 1. Verhandlungen Nr. 1—22, 1898 -1902; 2. Erhebungen Nr. 1—11, 1892—1902. — Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik: Verhandl. Nr. 1—18 a, 1902—1907. — Drucksachen des Kais. Stat. Amtes. Abteil. f. Arbeiterstatistik: Erhebungen Nr. 1—7, 1903—1907. — Reichsarbeitsblatt 1903 u. ff. — Ueber die Regelung der Arbeitszeit durch Gesetzgebung und Verwaltung berichtet das Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes Bd. I u. ff. — Aus der privaten Literatur seien außer den im Texte bereits zitierten Arbeiten noch besonders hervorgehoben: **Marx**, *Das Kapital, Bd. I, 1. Aufl. 1867. —* **v. Plener**, *Die englische Fabrikgesetzgebung 1871. —* **Rodbertus**, *Der Normalarbeitstag, Berliner Revue 1871 (wieder abgedruckt in Rodbertus, Kleine Schriften, hrsg. von M. Wirth, Berlin 1890). —* **Brassey**, *Work and wages, 1874. —* **Webb and Cox**, *The eight hours day, 1891. —* **Schuler**, *Der Normalarbeitstag in seinen Wirkungen auf die Produktion, Archiv f. soz. Gesetzg. IV, S. 82—102. —* **v. Schulze-Gävernitz**, *Der Großbetrieb, 1892. —* **Schoenhof**, *The economy of high wages, 1892. —* **Brentano**, *Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. 1. Aufl. 1875, 2. Aufl. 1893. —* **Rae**, *Eight hours for work, 1894. —* **Oldenberg**, *Der Maximalarbeitstag im Bäcker- und Konditorengewerbe, Jb. f. G. V. XVIII., 1894, S. 1031—1242. —* **Martin**, *Zur Verkürzung der Arbeitszeit in der mechanischen Textilindustrie, Archiv f. soz. Gesetzg. VIII, 1895, S. 240—283. —* **v. Buch**, *Ueber die Elemente der politischen Oekonomie I, 1896. —* **Drage**, *The Labour Problem, 1896. —* **Freese**, *Fabrikantensorgen, 1896. —* **Rost**, *Der achtstündige Normalarbeitstag, 1896. —* **Böhmert**, *Art. „Arbeitszeit" (Einleitung), Arbeitszeit in Deutschland, Arbeitszeit in Oesterreich, Arbeitszeit in der Schweiz;* **Singer**, *Arbeitszeit in Belgien, Arbeitszeit in Großbritannien, Arbeitszeit in den Niederlanden;* **Biermer**, *Arbeitszeit in Frankreich, Arbeitszeit in den Vereinigten Staaten;* **v. Keussler** *und* **Lexis**, *Arbeitszeit in Rußland;* **Sbrojavacca**, *Arbeitszeit in Italien, 2. Aufl. des Hdw. d. St., Bd. I, 1898. —* **S. and B. Webb**, *Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine, deutsch von C. Hugo, Bd. I, 1898. —* **S. and B. Webb**, *Problems of modern industry, 1898. —* **Schuler**, *Zwanzig Jahre Normalarbeitstag in der Schweiz, Z. f. S., Bd. I, S. 581—607, 1898. —* **Liesse**, *Le travail, 1899. —* **Stieda**, *Art. „Normalarbeitstag", V. Bd. des Hdw. d. St., 2. Aufl. 1900. —* **v. Nostitz**, *Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England, 1900. —* **Hasbach**, *Zur Charakteristik der englischen Industrie, Jb. f. G. V. XXVII, 1903, S. 349—421. —* **Pieper und Simon**, *Die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen, Schr. der Ges. f. soz. Reform, Heft 7 u. 8, 1903. —* **Bauer**, *Die Entwicklung zum Zehnstundentag, Arch. f. S. XIX., S. 203 bis 223, 1904. —* **v. Zwiedineck-Südenhorst**, *Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung, 1905. —* **Bueck**, *Der Zentralverband Deutscher Industrieller, Bd. III, 1905. —* **Abbe**, *Sozialpolitische Schriften, 1906. —* **Biermer**, *Art. „Arbeitszeit" und Art. „Maximalarbeitstag" in W. d. V. 3. Aufl. 1911. —* **Bosenick**, *Ueber die Arbeitsleistung beim Steinkohlenbergbau in Preußen, 1906. —* **Fromont**, *Une expérience industrielle de réduction de la journée de travail, 1906. —* **Harms**, *Maximalarbeitstag, Verhandh. des 17. Evang.-soz. Kongresses, 1906. —* **Shadwell**, *Industrial efficiency, Vol. II, 1906, deutsche Ausgabe unter dem Titel: England, Deutschland und Amerika vom F. Leo, 1908. —* **Sombart**, *Referat über die maximale Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter, Schriften der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, Nr. 5, 1907. —* **Dehner**, *Enquête anglaise sur la journée des huit heures, 1907. —* **J. Goldmark**, *Fatigue and Efficiency, New York 1912 —* **Kuczynski**, *Arbeitslohn und Arbeitszeit in Europa und Amerika 1870 bis 1909, 1913. —* **Cl. Heiss**, *Arbeitszeit und Arbeitsleistung, Jb. f. G. V., 39. Jahrg. S. 1837—1909. —* **Feig**, *Arbeitslöhne und Arbeitsleistungen im Kriege, Deutsches Statist. Zentralblatt 1918, S. 86. —* **G. Jahn**, *Der Achtstundentag, Z. f. S., 1919. — Geschichtliche Entwicklung des Achtstundenarbeitstages gewerblicher Arbeiter im In- und Auslande, R.ArbBl., 17. Jahrg., S. 386 ff., 456 ff. —* **O. Hoffmann**, *Arbeitsdauer und gewerbliche Produktion Deutschlands nach dem Weltkriege, 1922. —* **S. u. B. Webb**, *The History of trade Unionism, London 1920. — Eine besondere Aufmerksamkeit widmen allen Vorgängen auf dem Gebiete der Arbeitszeit die von* **L. Heyde** *hrsg. Wochenschrift Soziale Praxis, Berlin und das Reichsarbeitsblatt.*

H. Herkner.

Arbitrage.

Arbitrage ist eine Sonderart des H a n d e l s, dessen tätige Glieder, die Kaufleute, dadurch Gewinn erstreben, daß sie beim Abschluß z w e i e r Geschäfte, eines Kaufes und eines Verkaufes, einen möglichst hohen Ueberschuß über die Kosten zu erzielen suchen. Dieses Streben, aufgebaut auf z e i t l i c h e n und ö r t l i c h e n Verschiedenheiten der Preise in den Einzelmärkten, wirkt in der Richtung ihres Ausgleichs. Das ist allen Handelsgeschäften gemeinsam. Als Sonderart erscheint die A r b i t r a g e als s p e k u l a t i o n s f r e i e r H a n d e l dadurch, daß sie ihre A b s c h l ü s s e i m m e r a u f d e n P r e i s e n e i n e s Z e i t p u n k t e s a u f b a u t, also das im Zeitverlauf aus Preisschwankungen entstehende Risiko ausschließt. Das Wort

Arbitrage (arbitrium = Gutachten, Entscheidung) kennzeichnet diesen Inhalt nicht genügend, denn jeder Handel ist die Wahl zwischen niedrigstem Kaufpreis und höchstem Verkaufspreis. Arbitrage im engsten Sinne ist die Differenzarbitrage, d. h. der gleichzeitige billige Kauf und teure Verkauf des gleichen Quantums gleicher Ware an einem oder zwei Märkten. In erster Linie kommt die Abwicklung in zwei lokal verschiedenen Märkten in Betracht, doch kann sich auch im Handel der Einzelmärkte, insbesondere der Börsen, Angebot und Nachfrage seitens der Einzelpersonen so verschieden entwickeln, daß der Arbitrageur zwischen Käufer und Verkäufer mit Nutzen zu treten vermag. Als Arbitrage bezeichnet man jedoch auch, insbesondere im Effekten- und Devisenhandel, die Rechen- und Abschlußoperation, die jedem Einzelgeschäft, Kauf oder Verkauf vorangeht, indem die Preise aller in Betracht kommenden Märkte kalkulatorisch verglichen werden, um den günstigsten herauszufinden. Das bezeichnet man als Ausgleichsarbitrage, weil sie in erster Linie prüft, wie eine bestehende Forderung am günstigsten eingezogen, eine bestehende Schuld am billigsten bezahlt wird. Indessen gehört hierher zum mindesten auch die Entscheidung über die vorteilhafteste Schöpfung eines Guthabens oder einer Schuld, ja im Grunde auch über jeden Ein- oder Verkauf.

Arbitrageur kann nur sein, wer die Freiheit der Wahl des Marktes besitzt. Das ist im Warenhandel jeder selbständige Kaufmann, im internationalen Zahlungsgeschäft immer nur eine Partei, in der Regel die wirtschaftlich schwächere, der der Partner die Pflicht auferlegt, in einer bestimmten, möglichst vor Wertschwankungen gesicherten Währung zu zahlen. So pflegte der englische Kaufmann seit langem Kauf und Verkauf seiner Waren in englischer Währung durchzuführen und damit das Risiko der Wechselkursschwankungen, aber auch das Arbitragewahlrecht dem Ausländer zuzuschieben.

Ursache der Arbitrage ist die verschiedene Gestaltung der Preise gleicher Waren in zwei oder mehr Märkten. Die Gründe dafür liegen in der verschiedenen Verteilung des Gesamtangebots und der Gesamtnachfrage auf die Einzelmärkte. Die Arbitrage, obgleich nur aus Gewinnabsichten betrieben, bewirkt eine proportionale Gliederung aller Einzelmärkte, sie entzieht der einen Stelle durch billigen Kauf überschüssiges Angebot und führt es durch höheren Verkauf nach jenem Markte, wo die Nachfrageseite stärker ist. Für die Erkenntnis der Markt- und Preisgestaltung ist es unerläßlich, den Ursachen für die unproportionierte Verteilung von Angebot und Nachfrage auf die Einzelmärkte nachzuspüren. Sie sind für jede Warenart verschieden, besonders zwangsläufig bedingt aber bei ausländischen Zahlungsmitteln.

Die Kosten der Arbitrage sind bedingt durch die Zahl der getätigten Abschlüsse. Die jedes einzelnen enthalten in der Regel: 1. Depeschen-, Telephon-, Porto- und Frachtkosten, 2. Gebühren, Provisionen, Kommissionen, die an Vermittler des eigenen oder fremden Marktes zu zahlen sind, 3. Stempelkosten, 4. Versicherungskosten für die Transportzeit, 5. einen Anteil von den Generalunkosten der Arbitrageure, 6. eine Gewinnrate für den Arbitrageur und 7. weil die theoretische Forderung, daß bei der Differenzarbitrage gleichzeitig je ein Geschäft in zwei Märkten abzuschließen ist, aus verkehrstechnischen Gründen nicht immer durchzuführen ist, eine Risikoprämie für etwaige Verluste. Je geringer die Gesamtkosten sind, desto kleiner braucht die Preisdifferenz zwischen zwei Märkten zu sein, um schon Arbitragegeschäfte zu erlauben. Die Aussicht auf Gewinn ist für den Arbitrageur am größten, der es versteht, mit den geringsten Gesamtkosten zu arbeiten. Im allgemeinen sinken die Kosten mit dem Steigen von Zahl und Umfang der Geschäfte, von denen auch ein Teil spekulative Handelsgeschäfte sein können. Arbitragen setzen erst dann ein, wenn die Preisdifferenzen zwischen zwei Märkten mindestens die Kosten des am billigsten arbeitenden Arbitrageurs decken. Die Preisdifferenzen mehrerer durch Arbitrage verbundener Märkte können dauernd nur so hoch sein, wie die Kosten des letzten unter den ungünstigsten Verhältnissen arbeitenden aber noch zum Gesamtausgleich notwendigen Arbitrageurs. Dessen Kosten bilden die Arbitragegrenzen, d. h. der Preis des einen Marktes kann sich bei Ueberwiegen der Nachfrage in ihm höchstens um die Arbitragekosten über den des anderen Marktes heben und bei Ueberwiegen des Angebots höchstens um ebensoviel unter den des anderen Marktes senken. Es kann also allgemein ein oberer und ein unterer Arbitragepunkt unterschieden werden.

Die Technik der Arbitrage ist abhängig von Verkehrs- und Marktverhältnissen. Auf besonders schnelle Verständigungsmittel kann nur bei Arbitragen im gleichen Markt verzichtet werden, so etwa, wenn gleichzeitig per Kasse gekauft und auf Zeit verkauft wird. Fernarbitragen sind also erst möglich seitdem es Telegraph und Telephon gibt, die gleichzeitige Kenntnis der Marktlage zweier Plätze ermöglichen. Ohne dies würden, abgesehen von festen Angeboten

eines fremden Platzes, die Preise des Gegenplatzes in der Regel schon wieder verändert sein, ehe die Nachricht mit dem Auftrag zum Abschluß eintrifft. Selbst wenn der Berliner Arbitrageur mit seinem Wiener Partner am Telephon die Preise austauscht, kann in dieser Minute hinter beider Rücken bereits eine Aenderung der Preise eingetreten sein. Viele Arbitragen haben deshalb, weil das zeitlich vollkommene Zusammenfallen der Abschlußpreise nicht zu erreichen ist, in der Praxis einen geringen spekulativen Einschlag. Um das Risiko zu mindern, gilt deshalb die Regel, den ersten von zwei Arbitrageabschlüssen im kleinen Markt, wo es schwieriger ist, jederzeit Partner zu finden, zu machen, dies der Gegenstelle zu melden, die dann das Gegengeschäft abschließt.

Der Arbitrageur muß in erster Linie ein Mann schnellen Entschlusses und ein guter Rechner sein, der einen soeben gemeldeten Kurs eines Gegenplatzes sogleich in die Parität, d. h. in eine mit dem Preise seines oder eines dritten Platzes vergleichbare Größe umzurechnen versteht und danach augenblicklich entscheidet. Dazu ist weniger Kenntnis der volkswirtschaftlichen Zusammenhänge als genaue Beherrschung der für die Preisfeststellung und Umrechnung jeder Ware gültigen Börsenregeln, der einzelnen Kostenfaktoren sowie oft Kenntnis des Wechselkurses notwendig. Die in der Regel schwierigen Rechnungen werden zumeist vorbereitet, entweder indem man Arbitragetabellen herstellt, aus denen die Paritäten der Einzelkurse abzulesen sind, oder durch Festlegung abgekürzter Rechenformeln, die alle dauernd feststehenden Zahlen in Fixzahlen vereinigen, die dann nur noch durch prozentuale Zu- oder Abschläge, manchmal auch durch einfache Multiplikation oder Division berichtigt werden. Wenn auch theoretisch das Arbitragegeschäft durch Ausschaltung des Faktors Zeit nicht spekulativ ist, so kann es doch jederzeit bei Versagen der Verkehrsmittel oder infolge schneller Preisverschiebung zur Spekulation werden. Deshalb bedarf es des Vertrauens und für den Notfall der Kreditwilligkeit zwischen den Partnern des Arbitragegeschäfts. In der Regel arbeiten gut bekannte Firmen miteinander; oft sind es Filialen oder Korrespondenten der Banken, die auch andere Geschäfte tätigen. Ein großer Teil der Arbitragegeschäfte liegt in den Händen besonders rühriger und intelligenter Börsenspezialisten und mittlerer Privatbanken, die oft à meta, d. h. auf gemeinsamen Gewinn und Verlust, handeln und sich gegenseitig nur die baren Auslagen in Rechnung stellen.

Gegenstände der Arbitrage können alle Waren im weitesten Sinne des Wortes sein, die mehrere durch schnellste Verkehrsmittel verbundene tragfähige Märkte besitzen. Im eigentlichen Warenhandel spricht man praktisch nur von Arbitragen bei den börsenmäßig auf Zeit gehandelten Großwaren, wie Baumwolle, Kaffee, Getreide, Kupfer usw. Die hier allein in Betracht kommenden Differenzarbitragen zwischen zwei Märkten sind dabei recht schwierig durchführbar, weil die Arbitragekosten durch Umfang und Gewicht der Warenposten so hoch sind, daß die Preisdifferenzen zweier Märkte selten die Arbitragegrenzen überschreiten, und weil sich schon die Neuzufuhren nach den Preisen regeln. Gelegentlich eines Kaffeecorners wurden allerdings auf Grund von Arbitragegeschäften Kaffeesendungen mit Schnelldampfern von Le Havre nach New York gesandt. Eine weitere Schwierigkeit liegt in der Verschiedenheit der dem Terminhandel der Einzelmärkte zugrunde liegenden Warentypen. Die Börsenpreise beziehen sich zumeist auf verschiedene Qualitäten und manchmal ist Ware an einem Platze lieferbar, an einem anderen nicht. Häufiger finden Arbitragen zwischen internationalen Großmärkten schon statt, wenn die Preisdifferenzen noch innerhalb der Arbitragegrenzen liegen. Dann handelt es sich im Grunde um Spekulation, bei der der Abschließende, der im relativ billigen Markte kauft, im relativ teuren verkauft, hofft, daß bis zu dem oft 9—12 Monate hinausliegenden Lieferungstermin eine bessere Zufuhrregelung das Preisverhältnis umkehren wird und ihm das Tournieren, die Deckung des Geschäfts erlaubt, indem er im früheren Kaufmarkt relativ teuer verkauft, im früheren Verkaufsmarkt relativ billig kauft. Dadurch stehen sich dann in jedem Markte Kauf und Verkauf gegenüber, so daß eine kostspielige Lieferung zwischen den Märkten unnötig wird. Dies Verfahren findet sich auch im Wertpapierhandel. Eine andere Art der Warenarbitrage ist die sog. Reportarbitrage. Man kauft Waren per Kasse, lagert sie ein, verkauft gleichzeitig auf Termin im gleichen Markt zu einem Preis, der um mehr als Lager-, Zins-, Versicherungs- und sonstige Kosten den Einkaufspreis übersteigt. Dies Verfahren hindert den Terminpreis, den Kassapreis um wesentlich mehr als die genannten Kosten zu übersteigen.

Wesentlich häufiger sind Arbitragen bei Wertpapieren, weil dort infolge der enger gezogenen Arbitragegrenzen diese häufiger überschritten werden. Die Arbitragekosten sind trotzdem recht hoch, weil die meisten Länder einen Wertpapierstempel erheben, der bis zu 4% des Wertes steigt und bei der Einfuhr oder neuerdings in Deutschland bei dem ersten Inlandsgeschäft zu entrichten ist. Indessen gelingt es manchmal, diesen Haupt-

posten der Kosten auszuschalten, indem Banken und Börsenmitglieder solche international gehandelte Papiere für Arbitragezwecke sammeln, die aus früheren Verkäufen bereits den Stempel mehrerer Länder tragen. Für diese der Zahl nach begrenzten Wertpapiere liegen dann auch die Arbitragegrenzen enger als für ungestempelte. Da Banken und Börsenmitglieder in der Regel gleichzeitig Wertpapierhändler und Vermittler des internationalen Zahlungsverkehrs sind, so benutzen sie nicht selten auch Wertpapiere zu Ausgleichsarbitragen. Schwierigkeiten bereiten den Wertpapierarbitragen oft die abweichenden Lieferungsbedingungen und Lieferungstage der Einzelbörsen, die es nicht selten unmöglich machen, die an einem Ort gekauften Papiere rechtzeitig am Verkaufsplatze zu liefern. Dann muß am Lieferungsplatze noch ein Effektenleihgeschäft, dessen Kosten die Arbitragegrenzen beeinflussen, abgeschlossen werden.

Eine besondere Stellung nehmen die Edelmetallarbitragen ein, soweit es sich um Münzmetall handelt, das in den Einzelländern jederzeit in vollwertige Münzen umgewandelt werden kann und zu festen Preisen von den Zentralbanken angekauft wird. In erster Linie handelt es sich um Gold, früher auch um Silber, das heute noch im Verkehr mit China eine besondere Rolle spielt. Der Krieg hat allerdings auch die meisten Goldwährungssysteme aus den Angeln geworfen oder zum mindesten geschädigt. Im Verkehr zwischen zwei Goldwährungsländern mit freier Münzprägung und freier Goldein- wie Ausfuhr findet Goldausfuhr d. h. Goldausgleichsarbitrage in Barren oder Münzen statt, wenn es billiger wird, anstatt mit Wechseln, Ueberweisungen, Schecks u. a. mit Gold zu zahlen, mit anderen Worten, wenn der Wechselkurs über den Goldausfuhrpunkt steigt. Umgekehrt findet Goldeinfuhr von dem Gegenlande statt, wenn es infolge Sinkens der Wechselkurse vorteilhaft wird, Auslandsguthaben anstatt durch billige Wechsel, durch Goldbezug auszugleichen. Es ergibt sich also, daß Ursache der Goldarbitrage die in ihrer Höhe von dem Verhältnis der fälligen Auslandsforderungen zu den Auslandsschulden, der Zahlungsbilanz, abhängigen Wechselkurse sind. Die Goldpunkte sind ihrem Wesen nach Arbitragepunkte. Die besondere Wirkung der Goldarbitragen liegt in ihrem Einfluß auf die Wechselkurse, die sie verhindern über den Goldausfuhrpunkt zu steigen und unter den Goldeinfuhrpunkt zu sinken, weil im ersten Falle die Goldausfuhr die Nachfrage, im zweiten die Goldeinfuhr das Angebot von Wechseln so stark mindert, daß der Wechselkurs sich wieder dem mittleren Stande, der Goldparität nähert.

Die Lage der beiden Goldpunkte über oder unter der Goldparität, d. h. dem Rechnungsverhältnis zweier Goldwährungen auf Grund der Ausprägungszahlen aus einer Gewichtseinheit Feingold, wird auch hier durch die Kosten bedingt. Diese ändern sich hauptsächlich mit der Transportentfernung und den der Verlustgefahr entsprechenden Versicherungskosten. Der Krieg mit seinen Frachterhöhungen und Verkehrshindernissen hatte sie wesentlich erhöht. Ein Sonderposten der Währungsmetallarbitragen sind die Kosten der Aus- und Umprägung.

Das Hauptgebiet der Arbitrage, auf dem sie die kompliziertesten Formen und Wirkungen entfaltet, ist der Handel in ausländischen Zahlungsmitteln. Zwar ist der Wechselkurs zwischen den Ländern freier Goldwährung durch die Goldarbitragepunkte in mehr oder minder weite Grenzen gebannt, aber innerhalb dieser Grenzen hat die Devisenarbitrage enge Betätigungsmöglichkeiten. Seitdem die Kriegswirtschaft jedoch die freien Goldbewegungen in fast allen Ländern beseitigt oder zum mindesten erschwert hat, sind auch die Grenzen der Wechselkurse entweder wie z. Z. in Deutschland vollkommen beseitigt, oder wie in England, Nordamerika, Spanien stark verschoben worden. Dabei ist besonders zu beachten, daß der Wechselkurs das Verhältnis des Wertes zweier Währungen im Zahlungsmittelmarkt ausdrückt. Ist daher nur eine Währung frei d. h. metallos, so verschiebt sich auch der Wechselkurs beider Länder einseitig ungehemmt mit jeder Wertschwankung der freien Währung. Der Wechselkurs als internationaler Wert einer Währung ist abhängig von Angebot und Nachfrage des Markttages, d. h. der Zahlungsbilanz als gedachter Zusammenstellung, aller jeweils für ein Land fälligen Auslandsguthaben und Auslandsschulden.

Der Anlaß zur Zahlungsmittelarbitrage liegt in der ungleichmäßigen Verteilung der Zahlungsmittel auf die Einzelmärkte des In- und Auslandes. England kauft und verkauft vorzugsweise in seiner Währung und schiebt damit Wechselkursrisiko und Arbitragewahlrecht auf den Ausländer ab. Währungsschwache Länder Südamerikas, jetzt auch des Kontinents, kaufen und verkaufen oft vorzugsweise in ausländischer Währung, tragen also ihrerseits das Wechselkursrisiko, haben aber das Wahlrecht des Zahlungsweges. Im ersten Falle erfolgt der Hauptumsatz der Zahlungsmittelgeschäfte in den Auslandsmärkten, im zweiten in den Inlandsmärkten. In anderen Fällen, so etwa bei Deutschland vor dem Kriege, waren die Umsätze auf Inlands- und Auslandsmarkt mehr verteilt. Die Gesamtzahlungsbilanz eines Landes besteht aus den Einzelzahlungsbi-

lanzen mit jedem Gegenland, deren Posten durchaus nicht proportional der Gesamtzahlungsbilanz auftreten und ihrerseits verschieden stark auf Inlands- und Auslandsmarkt verteilt sind.

Aufgabe und Wirkung der Zahlungsmittelarbitrage ist eine vierfache: 1. Hat sie die Wechselkurse innerhalb der Arbitragegrenzen auf der Parität der Gegenkurse zu halten. 2. Regelt sie die indirekten Paritäten, Dreieckkurse, d. h. sie sorgt dafür, daß eine indirekte Zahlung über ein Vermittlerland die Kosten der direkten Zahlung nicht um mehr als die Arbitragekosten überschreiten kann. 3. Bewirkt sie die Verschmelzung der Einzelzahlungsbilanzen zu der Gesamtzahlungsbilanz, die letzten Endes den Wert der Währung eines Landes bestimmt. 4. Regelt sie durch Zinsarbitragen die Anpassung der Differenz des Preises zwischen sofort fälligen und befristeten Zahlungsmitteln, langen Wechseln, an die Diskontrate im bezogenen Lande.

Mittel dazu sind die folgenden Arbitrageformen: I. Die Preisarbitrage. A. Ausgleichsarbitrage: 1. direkt zwischen zwei Plätzen, a) mit direkten Zahlungsmitteln, b) mit indirekten; 2. indirekte, zwischen drei und mehr Plätzen: a) mit direkten Zahlungsmitteln, b) mit indirekten. B. Differenzarbitrage: 1. direkt mit dem Gegenplatz: a) zwischen direkten sofort oder später fälligen Zahlungsmitteln, b) zwischen indirekten Zahlungsmitteln; 2. indirekte mit drei oder mehr Plätzen, a) mit direkten, b) mit indirekten Zahlungsmitteln. II. Die Zinsarbitrage: 1. direkte Zinsausgleichsarbitrage mit dem Gegenplatz für direkte später fällige Zahlungsmittel; 2. direkte Zinsdifferenzarbitrage für direkte sofort und später fällige Zahlungsmittel.

Der Aufgabe 1, Regelung der Gegenkurse, dienen in erster Linie die direkten Preisarbitragen (I A 1 a und I B 1 a), indem sie Zahlungsmittelbedarf am Platze mit überwiegendem Angebot billig decken, Zahlungsmittelangebot dem Platze starker Nachfrage zuführen oder bei direkter Differenzarbitrage am billigen Platze kaufen, den Betrag im Gegenlande einkassieren und dort zu relativ billigen Käufen benutzen. Die Regelung der Dreieckkurse erfolgt durch direkte Arbitragen mit indirekten Zahlungsmitteln oder durch indirekte mit direkten oder indirekten, in der Weise, daß wenn direkte Zahlungsmittel auf das Gegenland teurer werden als der indirekte Zahlungsweg oder indirekte Zahlungsmittel, durch letztere beiden gezahlt wird, also die Nachfrage nach direkten Zahlungsmitteln und ihr Preis sinkt, der Preis indirekter Zahlung aber infolge Nachfragemehrung steigt, bis die Arbitragegrenze erreicht ist. Diese Operationen dienen gleichzeitig der dritten Arbitrageaufgabe, der Herstellung der Einheitszahlungsbilanz und des Einheitswertes der Währung.

Dies geschieht dadurch, daß, wenn die Devise auf ein Land infolge stark einseitiger Marktlage über den Arbitragepunkt steigt oder darunter fällt, mit Devisen auf andere Länder gezahlt wird oder Guthaben eingezogen werden. Letzten Endes entscheidet dann über die Gestaltung aller Wechselkurse eines Landes das Verhältnis des Gesamtangebots zur Gesamtnachfrage, d. h. die Gesamtzahlungsbilanz, die durch Arbitragen nicht geändert werden kann, wohl aber durch Spekulationen und Kreditgeschäfte. (Eingehenden Beweis in meinem Internationalen Zahlungsverkehr S. 228f.) Die Aufgabe 4 wird durch die Zinsarbitragen gelöst. Banken kaufen lange Wechsel und verwandeln sie durch Diskont im bezogenen Lande in sofort fällige Guthaben. Der Preis der langen Wechsel muß deshalb in der Regel um die Zinsabzüge plus Kosten einschließlich Umwandlungsgewinne, zusammen die Umwandlungskosten, unter denen der telegraphischen Ueberweisungen liegen. Wesentlich höher kann die Differenz nicht sein, weil sonst die Inhaber langer Wechsel sie selbst zum Diskont bringen; auch wesentlich niedriger ist auf die Dauer unmöglich, weil sonst niemand Umwandlungsgeschäfte vermitteln würde.

Literatur: *Technisch und rechnerisch:* ***Swoboda,*** *Die Arbitrage, Berlin 1913.* — ***Deutsch,*** *Arbitrage, Berlin 1910.* — ***Stern,*** *Die Arbitrage im Bank- und Börsenverkehr, Leipzig 1911.* — *Theoretisch:* **Schmidt,** *Internationaler Zahlungsverkehr, Leipzig 1919.* — ***Derselbe,*** *Die Arbitrage im Zahlungsmittelmarkt,* — *Zeitschr. f. handelswissenschaftliche Forschung 1920.* — ***Mahlberg,*** *Der Preismechanismus der Kurz-lang-Spannung am Devisenmarkt,* — ***Schmidt,*** *Zur Theorie der Wechselkurse, in Zeitschr. f. handelswissenschaftl. Forschung 1916.*

F. Schmidt.

Aristoteles.

1. Vorbemerkung. 2. Geschichtliche Stellung der Staatslehre des Aristoteles. 3. Staatslehre: a) Entstehung und Zweck des Staates. b) Elemente des Staates, Freie und Unfreie, die Bürger. c) Klassifikation der Staaten. 4. Der Idealstaat. 5. Wirtschaftslehre.

1. Vorbemerkung. Aristoteles ist zu Stagiros auf Chalkidike, an der Küste des Strymonischen Meerbusens i. J. 384 v. Chr. geboren und 322 in Chalkis auf Euboea gestorben.

Von seinen Schriften, die sich mit der Staats- und Wirtschaftslehre befassen, kommen vor

allem zwei in Betracht: die ἠθικὰ Νικομάχεια in 18 Büchern und die 8 Bücher πολιτικά. Die als Vorbereitung zu dem letztgenannten Werke begonnene, erst später vollendete Sammlung von 158 Staatsverfassungen, die in einzelnen Monographien Entwicklung wie tatsächlichen Zustand der einzelnen Verfassungen klarlegen sollte, ist bis auf Fragmente verloren gegangen; nur die Schrift über die Verfassung Athens ist neuerdings in einem Papyrus wieder zutage gekommen. Von geringerer Bedeutung sind die anderen politischen Schriften νόμιμα βαρβαρικά und δικαιώματα τῶν πόλεων. Von zweifelhafter Echtheit sind die 2 Bücher οἰκονομικά, deren erstes Buch auch dem Theophrast zugeschrieben wird, während das zweite ein späterer Zusatz ist.

2. Geschichtliche Stellung der Staatslehre des Aristoteles. Obgleich Aristoteles als Begründer der Staatslehre gelten kann, weil er zuerst auf Grundlage weit ausgedehnter historischer Studien die vorhandenen Staaten auf ihre Entstehung und die Bedingungen ihrer Existenz prüfte, so hat er doch nicht bloß in seinem Lehrer Platon, von dem er abhängiger zu sein scheint, als man ursprünglich glaubte, Vorgänger gehabt, die aber fast ausschließlich das Problem betrachteten, wie der Staat am besten eingerichtet werden könne. Die philosophische Frage, ob die Dinge νόμῳ (durch menschliche Vereinbarung) oder φύσει (durch Natur) seien, hatte sich auch auf den Staat erstreckt, und die Aufklärungsperiode des 5. Jahrh. v. Chr. hatte bald entschieden, daß wenigstens die bestimmte Staatsform νόμῳ und abänderungsfähig sei. Zu einem System konnte aber die Politik erst durch die Philosophie des Sokrates werden, der zuerst ethische Fragen behandelt und damit für die Politik als Lehre vom besten Staat auch die Richtschnur gegeben hat, da man nun die gesichert erscheinenden Ergebnisse der Ethik verwenden konnte, um das absolut Gute einer Staatsform zu beurteilen. Da das staatliche Beisammensein der Menschen einen Konflikt bedingt, der nur durch die Gerechtigkeit beseitigt werden kann, so deckte sich vielfach die Untersuchung über den besten Staat mit der über die Gerechtigkeit. Vom Wesen der Gerechtigkeit ging daher auch Platon aus, als er in seiner „Politeia" ein utopistisches Gebäude aufführte, das durch seine Kühnheit überraschte und das er selbst in späteren Lebensjahren durch eine mehr den realen Verhältnissen sich nähernde Konstruktion in seinen „Gesetzen" ersetzte (vgl. den Art. „Platon").

Auf diesen Vorgängern fußt Aristoteles. Zwar hat er als induktiver Forscher auch auf historisch-politischem Gebiete Einzelheiten gesammelt und der ganzen Anlage seines Geistes nach hauptsächlich auf die Tatsachen und auf die Gründe des staatlichen Lebens sein Augenmerk gerichtet. Er lieferte zum erstenmal eine Beschreibung der tatsächlich existierenden Staatsformen und zog erst daraus seine Konsequenzen für die Güte der Verfassungen. Aber auch er verzichtet noch nicht völlig darauf, das Ideal, den besten Staat, zu finden, und auch er bleibt bei dem Satze stehen, daß die Ethik die Grundlage der Politik sein müsse. Wie ihm die Ethik die Lehre vom höchsten menschlichen Lebenszweck ist, so ist ihm die Politik zugleich die Lehre, wie dieser Lebenszweck erfüllt werden kann. Die ethische Lebensführung und damit die Glückseligkeit kann ohne Beihilfe des Staates nicht erreicht werden, und deshalb ist ihm die Politik ein Teil der Ethik, der es hauptsächlich mit der Frage der Gerechtigkeit zu tun hat und in die Lehre vom besten Staat zerfällt, der den ethischen Bedingungen vollkommen entspricht, und in die vom gegebenen Staat, in dem die sittlichen Lehren nur unvollkommen verwirklicht werden können. Zur richtigen Würdigung der aristotelischen Staatslehre hat man sich gegenwärtig zu halten, daß er nur die kleinen griechischen Stadtstaaten in Betracht gezogen hat, obgleich er den mazedonischen Großstaat kannte.

3. Staatslehre. a) Entstehung und Zweck des Staates. Die Frage, die die Diskussion beherrschte, ob der Staat νόμῳ oder φύσει sei, löst Aristoteles, indem er den Gegensatz überbrückt. Ihm ist der Staat eine bestimmte Vereinigung von Individuen zu einem bestimmten Zweck. Dieser Zweck ist das εὖ ζῆν das sittlich gute Leben, wenn auch häufig bloß das ζῆν schlechthin, das materielle Leben, als der sichtbare Zweck erscheint. Wenn es danach scheinen könnte, als ob der Staat νόμῳ sein müßte, weil er als Vereinigung zu einem Zwecke die menschliche Willensfreiheit sowohl in der Form der Vereinigung als auch in der Statuierung des Zweckes erheischt, so schwindet dieser Schein, wenn man sich seiner metaphysischen Lehre von der Identität von Zweck und Natur erinnert. Der Zweck ist nach dieser Lehre die zum Abschluß gekommene Natur des Dinges selbst. Das εὖ ζῆν ist daher nicht willkürlich oder durch Vereinbarung gesetzter Zweck des Staates, sondern sein immanenter Zweck und demnach seine Natur selbst. Mit der Idee des Staates ist sein Zweck gegeben, der demnach wie der Staat selbst begrifflich früher ist als seine Teile (τὸ γὰρ ὅλον πρότερον ἀναγκαῖον εἶναι τοῦ μέρους; denn das Ganze muß notwendig früher sein als der Teil). Diese Teile selbst aber, aus denen die Vereinigung besteht, also die Individuen, sind φύσει πολιτικὰ ζῷα (von Natur politische Lebewesen), also auch sie können nicht nach freiem Willen sich zum Staate vereinigen oder es unterlassen, sondern sie müssen ihrer Natur nach diese Vereinigung suchen. Der Staat ist also nach Aristoteles φύσει, insofern er mit Notwendigkeit entstanden ist, νόμῳ, insofern der menschlichen Willensfreiheit in der Wahl der Mittel zur Erreichung des Zweckes freier Spielraum gelassen ist.

Wie in dieser Definition die Antithese von νόμῳ und φύσει beseitigt ist, so sind in der Staatslehre des Aristoteles auch die Gegensätze ethisch-deduktiver und historisch-induktiver Betrachtung versöhnt. Während einerseits eine historische Entwicklung aus kleinen Anfängen zum gegebenen und darüber hinaus zum wünschenswerten Staat anerkannt wird, die organisch vor sich geht und bloß an die Naturgesetze gebunden ist, wohnt andererseits dieser Entwicklung ein ethisches Moment inne, das zu dem gegebenen Zwecke hindrängt. Die Entwicklung selbst kann nur durch historisch-induktive Methode erforscht, der immanente Zweck nur durch ethische Deduktion erfaßt werden. Die historische Betrachtung lehrt nun, daß es kleinere Vereinigungen, wie Familien und Dorfgemeinschaften gibt, die zeitlich früher als der

Staat sind, die gleichfalls der Befriedigung von Lebensbedürfnissen dienen, die aber dennoch keine Staaten sind. Dazu fehlt ihnen die αὐτάρκεια, jenes Ausmaß von Fähigkeit, Bedürfnisse zu befriedigen, bei dem sich die Vereinigung beruhigen kann und bei dem sie ihren Zweck erreicht. Jene kleineren Vereinigungen gehen aber auch der Staatenbildung notwendig voraus, weil sie gewisse primitive Bedürfnisse, die früher erwachen, befriedigen. Der Staat faßt erst mehrere solcher Gemeinschaften zusammen und genügt den gesteigerten Bedürfnissen. Sowohl die Dorfgemeinschaft (κώμη), die dem Staat unmittelbar vorausgehende Einheit, als auch die Familie (οἶκος) sind daher staatenähnliche Gebilde. Die Analogie besteht nicht nur in der Vereinigung und in ihrem Zweck, sondern auch in der Vereinigung ungleichartiger Einheiten, die eben, weil sie ungleichartig sind, eine höhere Einheit ausmachen, welche sich auch qualitativ, nicht bloß quantitativ von ihren Elementen unterscheidet.

b) Elemente des Staates. Freie und Unfreie. Die Bürger. Die letzten Elemente, aus denen der Staat besteht, sind die Individuen, die sich nach Alter und Geschlecht gruppieren und schon aus diesem Einteilungsgrunde ungleichartig sind, aber auch nach Freiheit und Unfreiheit. Die Sklaverei hat nämlich im Staate nach Aristoteles eine Funktion, die wir bezeichnen können als Verrichtung derjenigen notwendigen Arbeit, die auf Befehl und in Gehorsam am besten verrichtet wird. Es ist also die Arbeit, die im modernen Staat die Dienerschaft und etwa noch die Fabrikarbeiterschaft verrichtet. Da sich im Umkreis der ihm bekannten Staaten dem Aristoteles für diese Arbeit keine freie Bevölkerung darbot, so mußte er, weil der Staat ohne sie nicht bestehen kann, die Sklaverei als ein notwendiges Erfordernis ansehen. Jede Wirtschaft, so führt er aus, bedarf der Werkzeuge. Die Werkzeuge aber sind teils beseelte, teils unbeseelte; wie z. B. für den Steuermann das Steuer ein unbeseeltes, der Untersteuermann ein beseeltes. So ist der Sklave ein beseeltes Werkzeug. Er wäre nur dann entbehrlich, wenn es dahin käme, daß jedes Werkzeug auf Geheiß oder gar einem solchen zuvorkommend seine Arbeit verrichten würde, wie dies behauptet wird von den Werken des Daedalos oder von den Dreifüßen des Hephästos, die nach dem Dichterwort aus eigenem Antriebe in die Götterversammlung gingen. So lange aber ein derartiger Zustand nicht besteht, so lange die Weberschiffchen nicht von selbst weben und die Elektra nicht selbst die Zither anschlagen, so lange bedürfen die Werkmeister der Gehilfen und die Hausherren der Sklaven. Und es gibt eben Menschen, die nach der Meinung des Aristoteles von Natur zur Sklaverei bestimmt sind, dies sind solche Menschen, welche die ihnen aufgetragenen (mechanischen) Arbeiten zur Zufriedenheit verrichten können und zum Gehorchen geboren sind, im Gegensatze zu solchen, die von Natur zum Anordnen und Leiten bestimmt sind. Aber er verkennt nicht, daß der tatsächliche Zustand insofern unbefriedigend ist, weil der Zufall — wie bei der Sklaverei infolge von Kriegsgefangenschaft — Personen in die Unfreiheit drängt, die die Natur zu Besserem bestimmt hat. Sieht man also von der durch die Anschauungen und Zustände des Altertums bedingten Identifizierung von dienendem Beruf mit persönlicher Unfreiheit ab, so nähert sich Aristoteles hier durchaus jenen modernen Anschauungen, die die soziale Stellung des Individuums als aus dem freien Wettbewerb der Kräfte hervorgegangen ansehen und daher der dienenden Klasse nur jenen Grad von natürlicher Befähigung zuerkennen, der für ihren Beruf ausreicht, da das dienende Individuum sonst eine höhere Staffel erreicht hätte. Die Erblichkeit des unfreien Standes ist freilich eine Sache, die sich mit der individuellen Beurteilung der Befähigung nicht verträgt.

Wenn also die Unfreien zwar eine notwendige Funktion wie im Staate so in der Familie erfüllen, so muß zwar ihre Existenz in jedem Staate notwendig vorausgesetzt werden, aber sie nehmen doch eine so untergeordnete Stellung ein, daß sie für die Struktur des Staates nicht in Betracht kommen.

Die freie Bevölkerung zerfiel in den griechischen Staaten in Bürger und Metöken (ortsansässige Fremde). Obgleich Aristoteles die letzteren gelegentlich erwähnt, sieht er doch von ihnen in der Staatslehre schon deshalb ab, weil sie kein notwendiger Faktor im Staate sind. Der Staat besteht lediglich aus einer Menge von Bürgern. Und Bürger sind nach Aristoteles nur diejenigen, die an der Herrschaft teilnehmen, und zwar ist die Herrschaft entweder die beschließende (in der Volksversammlung und im Rate) oder die ausführende (Magistratur) oder die richtende (Schwurgericht). Die Teilnahme an diesen Gewalten heißt ἀρχή und diese charakterisiert den Bürger. Es liegt auf der Hand, daß demnach Bürger im eigentlichen Sinne des Wortes nur in einer Demokratie vorhanden sein können. Aber auch in solchen Staaten, in denen die Entscheidung in den Händen einer Minderzahl liegt, läßt sich die Definition aufrechterhalten, indem man entweder nur jene Minderzahl als Bürger im eigentlichen Sinne faßt oder indem man — was bei einer Anzahl von Staaten zutrifft — auch jene eingeschränkten Rechte, die der Gesamtheit verbleiben, schon als Herrschaftsteilnahme auffaßt. Gar nicht mehr trifft aber die Definition zu im absoluten Königtum und in jenen Oligarchien, die der Gesamtheit gar keinen Anteil an der ἀρχή gewähren. Die anderen Definitionen des Bürgers, wie die aus dem gemeinsamen Wohnsitz u. a., weist Aristoteles zurück, die Definition e lege, nach welcher der Bürger ist, der die im Gesetze aufgestellte Qualifikation nachweisen kann, läßt er nur zum praktischen Gebrauch zu, glaubt aber nicht, daß sie die Einsicht in die Sache fördert.

Der Staat ist nun eine Vereinigung von Bürgern, die innerhalb dieser Vereinigung die Herrschaft ausüben. Sind auch die Banausen Bürger, d. h. haben sie Anteil an der Regierung, so ist eine politische Gleichheit ungleichartiger Individuen geschaffen, ein Zustand, der an sich nicht wünschenswert wäre. Schließt man — wie nach Aristoteles der beste Staat tun muß — die Banausen vom Bürgerrecht aus, so zerfällt die freie Bevölkerung in die Regierenden, das sind die Bürger, die die Herrschaft ausüben und vorzüglich die Tugenden des Bürgers zu pflegen haben, was sie befreit von der niedrigen Arbeit, leicht können, und in die Regierten, die durch ihrer Hände Arbeit auch fremde Bedürfnisse

niederer Art, nämlich die der Regierenden befriedigen und von politischen Tugenden fast nur die des Gehorsams zu üben haben.

c) Klassifikation der Staaten. Die Klassifikation der Staaten ist nicht das Werk des Aristoteles, er fand sie schon vor, und sie ist ebenso schon bei Platon gegeben. Die Staatsverfassungen sind nämlich danach verschieden, ob einer, ob eine Minderzahl oder ob eine Mehrheit die Herrschaft hat. Es würde also nur drei mögliche Verfassungen geben, wenn nicht noch ein ethisches Einteilungsprinzip zu Hilfe gerufen würde. Die Herrschenden können nämlich entweder das Wohl des Ganzen oder ihr eigenes Wohl, d. h. der Alleinherrscher sein persönliches, die Minderheit das Interesse ihrer Partei, die Mehrheit das Interesse der ihrigen im Auge haben. Daher nennt er die drei Verfassungen, die das Wohl der Gesamtheit fördern wollen, richtige (ὀρθαί), die anderen Ausschreitungen (παρεκβάσεις). Zu den richtigen gehören Königtum, Aristokratie und Politie, zu den Ausschreitungen Tyrannis, Oligarchie und Demokratie.

Diese sechs Verfassungsformen sind aber nicht starr, jede derselben tritt vielmehr real in verschiedenen Arten auf, von denen die eine strenger, die andere weniger streng den Typus festhält.

Alle diese Verfassungsformen gehen nun vom Begriff des Gerechten aus und glauben ihn zu verwirklichen. Aber die Demokratie, welche das Gerechte auf die Gleichheit zu gründen sucht, verkennt die tatsächliche Ungleichheit der Menschen und den ethischen Grundsatz, daß Gleiches für Ungleiche nicht gerecht sei. Die oligarchischen und monarchischen Verfassungsformen erkennen zwar die Ungleichheit der Menschen an, erheben aber willkürlich einen Vorzug einer Klasse zum unterscheidenden Merkmal der herrschenden Klasse, indem sie fälschlich annehmen, daß ein Vorzug in einer Sache Vorzüge in allen Beziehungen begründe. Diesen Fehler begeht die Oligarchie mit dem Reichtum, wie eigentlich auch die Demokratie mit der Freiheit, es begeht ihn auch die Monarchie mit der Annahme, daß irgendein noch so hervorragender Vorzug persönlicher Art zur Alleinherrschaft berechtige.

Man darf aber keineswegs eine bestimmte Verfassungsform als die absolut gute hinstellen, sondern man muß bekennen, daß jede der drei richtigen Verfassungen für bestimmte Zeiten, Völker und Verhältnisse den Vorzug verdient, und Sache der Politik kann es nicht sein, die eine oder andere zu empfehlen, sondern nur zu untersuchen, welche relativ am geeignetsten ist oder wie eine gegebene Verfassung durch besonnene konservative Reform zu einer relativ besseren gemacht werden kann. Unter den gegebenen Verfassungen kamen aber im Bereiche griechischer Ansiedlungen tatsächlich nur die Oligarchie und die Demokratie in Betracht, die Aristoteles auch trotz der systematisch-ethischen Einteilung vorzüglich im Auge hat. In ihnen wird der vernünftige Politiker hauptsächlich auf die Stärkung des Mittelstandes hinzuarbeiten haben. Im Mittelstand wohnt das Glück und die Tugend, die überhaupt in der μεσότης besteht, der Mittelstand ist gleich weit entfernt von der Unfähigkeit zu gehorchen, wie die Klasse der Reichen, und vor den Unfähigkeit zu herrschen, wie die der Armen, und wenn er stark ist, kann er durch ein Bündnis mit einem der extremen Stände den anderen niederhalten und so Aufstand und Bürgerkrieg verhüten. Mit Phokylides ruft Aristoteles aus „Mittelstand hat den Preis! ihn lob ich im Staat mir vor allem." Die bürgerliche Gesellschaft ist die beste, welche aus Leuten vom Mittelstande besteht, und solche Staaten können eine gute Verwaltung am ehesten genießen, in denen der Mittelstand zahlreich und stärker, wo möglich als beide oder doch als die eine der beiden anderen Klassen ist. Denn so gibt er durch seinen Beitritt den Ausschlag und verhindert das Entstehen der Uebermacht auf einer oder der anderen Seite. Es ist daher das größte Glück, wenn die Bürger eines Staates ein mittelmäßiges aber ausreichendes Vermögen besitzen. Denn wo die einen übermäßig viel, die anderen nichts besitzen, da entsteht entweder Demokratie im äußersten Grade oder ungemäßigte Oligarchie oder Tyrannis aus beiden Uebermaßen.

4. Der Idealstaat. Obgleich Aristoteles mit der utopistischen Frage nach der absolut besten Verfassung, die vor ihm die Staatslehre beherrschte, gebrochen hatte, indem er neben der historisch-genetischen Staatslehre eigentlich nur die Bestimmungen der Relation zuließ, welche Verfassung für gegebene Zustände die zuträglichste sei, konnte er sich dennoch im Banne überkommener Doktrinen der Konstruktion eines Idealstaates nicht entziehen. In dem uns erhaltenen Fragment eines solchen Idealstaates steht er jedoch auf viel konkreterem Boden als seine Vorgänger. Die logische Berechtigung, die Frage nach der Einrichtung des Idealstaates zu stellen, leitet er aus der an sich zulässigen Annahme her, daß es einmal ideale Menschen geben könnte, für die dann der ideale Staat ebenso der geeignete und „gerechte" wäre, wie er für die zur Zeit gegebenen Menschen unmöglich wäre. Im Gegensatze zu seinem unmittelbaren Vorgänger Platon steht Aristoteles ferner auf streng individualistischer Grundlage, indem er das Glück des einzelnen Bürgers zur Voraussetzung des absolut besten Staates machte. Er bekämpft daher die kommunistischen Lehren, mögen sie sich auf Weiber- und Kindergemeinschaft oder auf Gemeinsamkeit des Besitzes beziehen, sowohl wegen ihrer Undurchführbarkeit, als auch weil sie nicht wünschenswert wären, indem sie im Bestreben, den Staat einheitlich zu gestalten, die wahre Einheit deshalb zerstören würden, weil die Zusammensetzung des Staates aus heterogenen Elementen eine Notwendigkeit ist. Das am meisten einigende Band, das der Liebe und Verwandtschaft, will er dem platonischen Phantom der Einheit nicht opfern, die fördernde Pflege individuellen Besitzes nicht für eine unpersönliche und widerwillige Bearbeitung allgemeiner Güter preisgeben.

Für seinen Idealstaat braucht aber Aristoteles, wie schon erwähnt, ideale Voraussetzungen. Da der Idealstaat auf Glückseligkeit der einzelnen Bürger als Lebensziel und auf allgemeine Befähigung der Bürger zur Teilnahme an der Staatsgewalt und graduelle (geometrische) Gleichheit als Maßstab dieser Teilnahme abzweckt, so fragt es sich, welches Leben für den einzelnen das wünschenwerteste sei, ohne aber das Wohl der staatlichen Vereinigung zu

gefährden. Nach ethischen Grundsätzen ist nun derjenige Zustand der wünschenswerteste, in dem man zwar alle Arten von Gütern besitzt, vorzüglich aber die Güter der Seele, also die ἀρετή und ebenso muß der wünschenswerteste Staat derjenige sein, in dem Tugend herrscht, jeder Tugend übt und glückselig lebt. Im tugendhaften Leben selbst kann man aber beschauliches (theoretisches, philosophisches) Leben oder praktisches (politisches) vorziehen. Das erste hat den Vorzug, weder mit Ungerechtigkeit gegen andere noch mit Störung der persönlichen Glückseligkeit verbunden zu sein, das zweite den Vorzug, mehr Gutes stiften zu können. Für den einzelnen ist daher eine weise Mischung des beschaulichen und des praktischen Lebens wünschenswert. Das Ziel des Idealstaates ist also das glückselige Leben der Bürger in tugendhaftem Wandel bei angemessener Abwechslung von theoretischer und praktischer Lebensführung. Die Voraussetzungen für einen solchen Staat sind folgende: Der (Stadt-) Staat — denn Großstaaten schienen dem Aristoteles unmöglich, und mit Ausnahme monarchischer waren sie auch außerhalb des Kreises seiner Erfahrung — darf nicht so groß sein, daß die Uebersichtlichkeit verloren geht, der Feldherr die Truppen nicht mehr übersieht, der Bürger den Bürger nicht mehr kennt. Zu klein darf und kann er nicht sein, weil er sonst außerstande ist, die staatlichen Bedürfnisse zu befriedigen, ihm also die αὐτάρκεια mangelt. Das Land, das okkupiert werden müßte, muß fruchtbar sein und das Nötige zur Ernährung der Bewohner hervorbringen. Lage an der See ist aus strategischen und handelspolitischen Gründen wünschenswert; die Stadt muß ferner eine gesunde, womöglich nach Osten oder, wenn das unmöglich ist, nach Norden geneigte Lage haben, so situiert sein, daß die Truppen leicht ausrücken, der Feind schwer einmarschieren kann, und reichlich Quellen und fließendes Wasser zur Verfügung haben. Die Bewohner endlich sollen weder bloß mutig wie die nördlichen Barbaren noch bloß zivilisiert wie die Orientalen, sondern beides sein, wie es sich fast nur bei Griechen trifft.

Welche Bürger sollen nun den Idealstaat bilden? Zur Selbsterhaltung braucht der Staat Ackerbauer, Industrielle (Gewerbetreibende), Krieger, Kapitalisten, Priester und endlich Politiker, die über das Gerechte und politisch Nützliche beraten, beschließen und richten. Aber alle diese notwendigen Glieder können nicht Bürger des Idealstaates sein, weil diese glückselig und daher im Besitz der Tugend sein müssen. Das ist bei Handwerkern und Kaufleuten ausgeschlossen wegen der unedlen Beschäftigung, bei Bauern, weil ihnen die dazu nötige Muße fehlt. Diese müssen also von den wesentlichen staatlichen Funktionen und damit vom Bürgerrecht ausgeschlossen sein. Krieger und Politiker sollen zwar alle übrig bleibenden Bewohner sein können, aber in verschiedenen Lebensepochen; in der Jugend sollen sie Krieger, im Alter Berater sein. Denselben Ständen müssen aus schuldiger Verehrung für die Götter die Priester entnommen werden. Der Idealstaat scheidet also die Klasse der Regierenden von derjenigen, die banausische Beschäftigung treibt, so gut wie der platonische Staat. Innerhalb der Bügerklasse ist vollkommene Gleichheit der Berechtigung erforderlich, weil es hier keinen individuellen Vorzug gibt, der einen höheren Grad von Herrschaft begründete, und daher gleichzeitige Teilnahme aller an der Herrschaft oder Teilnahme im Turnus nötig. Die wirtschaftliche Lage der Bürger kann dabei durch gemeinsame Mahlzeiten der sämtlichen Bürger (Syssitien), die auch noch andere Vorteile haben, aber nur dann bestritten werden, wenn für die Kosten der Staat aufkommt, weil bei Privatbeiträgen nicht alle Bürger teilnehmen könnten. Auch eine Aufteilung des Landes in öffentliches und privates empfiehlt sich, wobei aus dem öffentlichen der Aufwand für die Religion und die Syssitien bestritten werden kann. Das Privatland muß aber unter die Bürger als Individualbesitz verteilt werden, wie überhaupt am Privateigentum festgehalten werden muß, dessen unvermeidliche Härten durch eine weitgehende Wohltätigkeit gemindert werden sollen. Wenn möglich, sollen die Aecker von Sklaven oder stammfremden Barbaren bebaut werden, weil das die besten Arbeiter sind, die zu politischen Neuerungen nicht neigen, wohl auch weil dadurch die bäuerliche Klasse einheimischer Herkunft ohne Bürgerrecht entfiele. Für die Behandlung der Sklaven ist namentlich maßvolles Verhalten zu empfehlen und ihnen die Freiheit als Preis in Aussicht zu stellen.

Wir sehen also, daß es sich auch im aristotelischen Idealstaat wesentlich um die Glückseligkeit der in ihrer Zahl eingeschränkten Bürger — der Wächterklasse des platonischen Staates vergleichbar — handelt. Zu dieser Glückseligkeit gehören äußere Umstände, deren Abwesenheit die Erreichung des Zieles unmöglich macht. Diese Umstände herbeizuführen und damit diejenigen Handlungen zu ermöglichen, die Wohlstand, Achtung und Vergnügen verbreiten, ist Sache desjenigen Gesetzgebers, der den besten Staat einrichten will. Die äußeren Bedingungen der Glückseligkeit sind eben dargelegt worden. Die inneren Bedingungen, welche in der Uebung der Tugend bestehen, muß sich jeder Bürger selbst schaffen. Die Frage, wie man sich diese inneren Bedingungen sichert, wäre somit von der Politik ausgeschlossen, wenn nicht in der Erziehung ein Mittel gegeben wäre, das unter Benutzung der persönlichen Anlage durch Vernunft, aber auch durch Gewöhnung zur Tugend leiten könnte. Da dieses Mittel aber existiert, so ist es für den Idealstaat geradezu das Hauptproblem der Politik. Erzogen werden muß sowohl zum Herrschen als auch zum Gehorchen, weil im Idealstaat jeder Bürger beides leisten muß, das eine in der Jugend, das andere im Alter; denn so hohe persönliche Vorzüge einzelner Menschen, daß sie geborene Herrscher wären, gibt es nicht. Im Staate gehorchen zu müssen. hat aber nichts Unfreies an sich, da es auf den Grund des Gehorsams und nicht auf die Tatsache ankommt. Aber weder Herrschen- noch Gehorchenlernen ist Ziel der Erziehung, sondern ihr Endzweck ist das beste Leben. Einseitige kriegerische Erziehung ist also verfehlt, weil sie bloß tauglich macht zur Anwendung eines Mittels für den Frieden, dessen Tugenden zu pflegen, sie geradezu disqualifiziert. Denn im Frieden ist die Philosophie die angemessene Beschäftigung. Wenn es

aber hauptsächlich auf die Erziehung zur Tugend ankommt, so ist ein stufenmäßiger Gang der Erziehung, in welchem erst der Körper, dann die Seele ausgebildet wird, unerläßlich. Da die Erziehung Staatssache ist, hat der Staat also in erster Linie für die vollkommensten Körper der Bürger zu sorgen und darf daher Ehe wie Kindererzeugung regeln. Eheschließungen sind an ein Minimal- und Maximalalter zu knüpfen, als Minimalalter kommt für Frauen das 18., für Männer das 37. Jahr in Betracht, als Maximum das 50. bzw. 70. Jahr; innerhalb dieser Grenzen sind die Differenzen von der Maximalgrenze gleich weit zu machen. Ebenso hat der Staat die Schwangerschaft zu überwachen, ja selbst die Zeugung darf nicht über eine Zeit hinaus fortgesetzt werden, in der die Verstandeskräfte schwinden. Uebervölkerung ist durch Abtreibung der Leibesfrucht zu verhüten. Das Kind selbst muß abgehärtet und durch Bewegung geübt werden; Spiele und Erzählungen sollen dem künftigen Unterricht den Weg bahnen. Die Gesellschaft der Kinder soll eine gute sein, nichts Unanständiges soll ihnen zu Ohren kommen, ebenso sollen anstößige Gemälde, Gedichte usw. ferngehalten werden. Die Haupterziehung vollzieht sich vom 7. Jahre bis zum Eintritt der Mannbarkeit und hierauf in einer zweiten Etappe von da bis zum 21. Jahre. Die bürgerliche Erziehung hat sich dabei aller niedrigen Beschäftigungen zu enthalten, und selbst die würdige Beschäftigung mit den Wissenschaften darf nur um der persönlichen Vervollkommnung, nicht um des Gewinnes willen gepflegt werden. Unentbehrliche Lehrgegenstände sind Gymnastik, Schreiben und Lesen, zunächst wegen ihres unmittelbaren Nutzens, aber nicht deshalb allein, sondern auch wegen der höheren Zwecke, die durch diese Kenntnisse erreicht werden. Bei der Gymnastik hat man darauf zu achten, daß nicht Athleten herangebildet werden, was eine Erziehung zu Banausen wäre, sondern durch leichte Körperübungen ist Gesundheit und Wachstum zu fördern. Als wirksames Erziehungsmittel gilt die Musik, deshalb weil sie zum Leben entbehrlich ist und eine edle Art, die Muße zu verbringen, schafft. In der wahren Muße liegt eben die Glückseligkeit, und die Menschen müssen dazu erzogen werden, in der Muße auf die beste Art tätig sein zu können. Dazu dient die Musik nicht allein, auch Beschäftigung mit der Literatur, Zeichnen u. a. ist aus diesem Grunde ins Erziehungsprogramm aufzunehmen.

Sonst ist uns über das aristotelische Staatsideal nichts bekannt. Das System wurde von ihm nicht vollständig ausgearbeitet, und auch das Kapitel über die Erziehung ist unvollendet.

5. **Wirtschaftslehre.** Im Wirtschaftsleben unterscheidet Aristoteles die einfache Gewinnung von Nahrungsmitteln, den unmittelbaren Zweck durch Produktion, die sog. Haushaltungskunst (*οἰκονομική*) und die Erwerbskunst (*χρηματιστική*), d. h. den mittelbaren Erwerb durch Tausch. Diese Chrematistik zerfällt selbst wieder in zwei Arten: in einen rechtmäßigen und unrechtmäßigen Erwerb. Als rechtmäßig und natürlich betrachtet er den einfachen Tauschhandel, sofern er das wirkliche Bedürfnis nicht überschreitet; als widernatürlichen Erwerb (*μεταβλητική καπηλική*) bezeichnet er denjenigen Handel, der als eigenes Geschäft betrieben die Anhäufung entbehrlicher Schätze lediglich um des Geldes willen bezweckt (Polit. I. 3).

Die Oekonomik oder Haushaltungskunst hat es nun mit der Lehre zu tun, wie die unmittelbaren Gebrauchsgüter beschafft werden können. Ihren Namen hat sie daher, weil die wirtschaftliche Einheit das Haus (*οἶκος*, Familie) ist und es sich zunächst um die Erhaltung dieser wirtschaftlichen Einheit handelt. Hierbei kommt es zuvörderst auf die Nahrung als das unentbehrlichste Gebrauchsgut an. Diese zu beschaffen, ist Sache des Hausvaters. Historisch folgen aufeinander die Wirtschaftsstufen des Nomaden, des Jägers (auch Fischers, Vogelfängers und des durch Raubzüge Erwerbenden), dann des Ackerbauers. Alle diese Erwerbsarten zielen auf Gebrauchsgüter und sind daher natürlich.

Auf Grund dieser Unterscheidung zwischen Haushaltungskunst und Erwerbskunst führt Aristoteles nun folgendes aus: Die Benutzung eines jeden Besitzstückes ist eine doppelte. In beiden wird zwar das Ding als solches benutzt, aber nicht auf gleiche Weise. Die eine Benutzungsart ist der Sache eigentümlich, die andere dagegen nicht, so z. B. das Anziehen eines Schuhes und der Tausch eines solchen. In beiden Fällen wird der Schuh benutzt: das erste Mal nach der Seite der Haushaltungskunst zum Gebrauch, das andere Mal nach der Seite der Erwerbskunst, als Mittel zum Gewinn. Auch der, welcher den Schuh dem, der ihn nötig hat, gegen Geld oder gegen andere Güter überläßt, benutzt zwar den Schuh als Schuh, aber nicht in der ihm eigentümlichen Weise, denn der Schuh ist nicht des Umtausches wegen gemacht. Ebenso verhält es sich mit anderen Gütern, denn der Tausch erstreckt sich auf alle. Aber dieser Tauschverkehr ist erst allmählich dadurch aufgekommen, daß Ueberproduktion eines Gebrauchsgutes in dem einen und Unterproduktion in dem anderen Oikos entstand und man sich gegenseitig auszuhelfen gezwungen war. Diese Art des auf zufälliger Ueberproduktion beruhenden Tausches und diese Art der Erwerbskunst ist auch keineswegs wider die Natur.

Anders, wenn die Ueberproduktion mit Bewußtsein geschieht, um den produzierten Gegenstand marktfähig zu machen. Dann entwickelt sich eine künstliche Erwerbsart, deren Regeln nicht mehr Gegenstand der Oekonomik, sondern der Chrematistik sind. Diese Lehre geht nicht mehr den Hausvater als solchen, sondern nur den Kaufmann an, der Bezugs- und Absatzquellen kennen muß. Durchführbar wurde diese auf den Marktverkauf sich gründende Erwerbsart erst durch Einführung des Geldes, das übrigens nicht der Natur, sondern dem Gesetz (*νόμος*) seine Existenz verdankt, so daß es in unserer Macht steht, es umzuändern und außer Kurs zu setzen. Diese Chrematistik führt auch zur Anhäufung des illegitimen Reichtums, d. h. desjenigen, der Tauschmittel aufspeichert und daher unbegrenzt ist, während der legitime Reichtum bloß Verbrauchsgüter sammelt, daher seine natürliche Grenze hat und sich nach den Bedingungen regelt, die die Oekonomik, nicht die Chrematistik feststellt. Entstanden ist das Bestreben nach Häufung von Tauschmitteln aus der Sorge um das Leben schlechthin, während

der richtige Standpunkt die Sorge um das (sittlich) gute Leben ist. Man irrt aber auch, so bemerkt Aristoteles, wenn man Reichtum in der Menge von Geld erblickt. Denn im Vollbesitz solchen Reichtums kann einer Hungers sterben, wie man in der Fabel vom König Midas erzählt. Dabei erwähnt er als eine lohnende Methode des Gelderwerbs, daß man sich das Monopol einer Ware zu verschaffen suche. Dies sei auch den Staatsmännern zu wissen nützlich. Denn für viele Staaten sei die Beschaffung von Einkünften in hohem Grade wichtig, weshalb einige auch sich den Alleinverkauf von Waren tatsächlich angeeignet hätten.

Und im Anschluß an diese Ausführungen über das Geld wendet sich Aristoteles gegen das Wuchergewerbe, weil dasselbe aus dem Gelde selbst den Gewinn ziehe und es nicht dazu verwende, wozu es eingeführt ist. Der Zins aber vermehrt es als solches, weshalb er auch seinen Namen „Junges" (τόκος) erhalten hat. Der Zins ist Geld aus Geld. Deshalb ist auch unter allen Erwerbszweigen dieser der naturwidrigste. Nicht unerwähnt darf endlich die wichtige Unterscheidung bleiben, die Aristoteles im 5. Buche der Nikomachischen Ethik zwischen der austeilenden und der entgeltenden Gerechtigkeit näher begründet hat, jene in bezug auf öffentliche Dinge, diese für den Tausch im Verkehr der Privaten, für den Tausch der Arbeit oder der Erzeugnisse. Auf diese Unterscheidung näher einzugehen würde hier jedoch zu weit führen.

Literatur: *Als Gesamtausgabe der Werke des Aristoteles kommt vor allem die von der Akademie der Wissenschaften in Berlin veranstaltete Ausgabe in Betracht; in dieser Ethik, Politik und Oekonomik im II. Bde., Berlin 1831. — Als Einzelausgaben: Ethica Nicomachea ex recensione Immanuelis Bekkeri, Berolini 1881. — Aristotelis de republica libri octo. Iterum edidit Immanuel Bekker, Berolini 1855. — Unter den deutschen Uebersetzungen sind zu nennen: Aristoteles Politik, neu übersetzt von Eugen Rolfes, Leipzig 1912. — Aristoteles Nicomachische Ethik, neu übersetzt und erläutert von Eugen Rolfes, 2. Aufl., Leipzig 1922.* — ***Friedrich Ueberweg**, Grundriß der Geschichte der Philosophie, I. Teil. Das Altertum, 11. Aufl., bearb. und herausg. von Karl Prächter, Leipzig 1920.* — ***E. Zeller**, Die Philosophie der Griechen II, 2, 3. Aufl., Leipzig 1879. — Die volkswirtschaftlichen Ansichten von Aristoteles sind kurz berührt in einigen national ökonomischen Lehrbüchern, so bei **Rau**, I, 5. Aufl., Heidelberg 1847, S. 28.* — ***Schönberg**, Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Aufl., I; vor allem: **Pesch**, Lehrbuch der Nationalökonomie, I, Freiburg 1905.* — ***Schmoller**, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 2 Bde., 11. u. 12. Tausend, Leipzig 1919 (an verschiedenen Stellen).* — ***Kautz**, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Teil II: Die geschichtliche Entwicklung der Nationalökonomik und ihrer Literatur, Wien 1860.* — ***Rau**, Ansichten der Volkswirtschaft, Leipzig 1820, 1. Abt.* — ***W. Oncken**, Die Staatslehre des Aristoteles, 2 Bde., Leipzig 1870—1875.* — ***Derselbe**, Geschichte der Nationalökonomie, I. Teil, Leipzig 1902, S. 37 ff.* — *Vgl. auch **Fr. J. Neumann**, Die Steuer nach der Steuerfähigkeit in Jb. f. Nat., N. F., I. Bd., S. 511 ff., vor allem S. 526 ff. (Hier eingehende Darlegung der Unterscheidung zwischen der austeilenden Gerechtigkeit — τὸ δίκαιον τὸ διανεμητικόν — und der entgeltenden Gerechtigkeit — τὸ δίκαιον τὸ ἀντιπεπονθός —).* — ***Trendelenburg**, Die aristotelische Begriffsbestimmung und Einteilung der Gerechtigkeit, in seinen „Historischen Beiträgen zur Philosophie", Berlin 1867, III. Bd., S. 399 ff.* — *Vor allem sei auch hingewiesen auf **W. Gelesnoff**, Die ökonomische Gedankenwelt des Aristoteles, in Arch. f. S., 50. Bd., S. 1 ff. (Leider konnte diese soeben erschienene Arbeit in dem vorliegenden Artikel nicht mehr berücksichtigt werden.)*

E. Szanto (†). Ludwig Elster.

Armenwesen.[1])

I. Einleitung. Allgemeines. II. Geschichte der öffentlichen Armenpflege. III. Armengesetzgebung und Armenpolizei. IV. Armenstatistik.

I. Einleitung. Allgemeines.

1. Verarmung und Unwirtschaftlichkeit. 2. Die Herkunft der Armen. 3. Die Aufgaben der Armenpflege. 4. Wandlungen des Armenwesens. 5. Die gesellschaftliche Bedeutung der Armenfürsorge.

1. Verarmung und Unwirtschaftlichkeit. Der Arme ist nicht fähig sich selbständig wirtschaftlich durchzubringen; er ist so unwirtschaftlich, daß er fremder Hilfe bedarf. Damit grenzen wir die Armut ab gegen einen Sprachgebrauch, der arm auch auf andere als wirtschaftliche Beziehungen anwendet wie dagegen, daß arm statt auf die wirtschaftliche Selbständigkeit etwa auf standesgemäße Maßstäbe zurückgeführt wird. Die Armen sind dann ein Teil der größeren Gruppe der Unwirtschaftlichen, von denen sie sich nur durch den besonderen Mangel an Mitteln unterscheiden, der rein äußerlichen Umständen entspringen mag. Ihr Wesen wird daher mit dem der Unwirtschaftlichen in seinen Grundzügen übereinstimmen.

Man darf Charakterzüge, wie Neigung zur Unwahrhaftigkeit, zur Verstellung, die aus der Lage der Armen erst folgen, nicht zu Ursachen der Verarmung stempeln. Es war ein richtiger Gedanke, wenn bereits Malthus und nach ihm viele in der Unwirtschaftlichkeit den Grundfehler der Armen erblickten. Allerdings erst auf dem Boden einer Weltanschauung, für die die Wirtschaftlichkeit die Grundtugend des Menschen,

---

[1]) Dieser Aufsatz findet nach den verschiedensten Seiten hin seine Ergänzung in dem Art. „Fürsorgewesen", auf den daher hier schon ausdrücklich hingewiesen wird. In dem Art. „Fürsorgewesen" werden auch die noch ungeklärten Grenzverschiebungen zwischen Armenpflege, Fürsorge, Wohlfahrtspflege eingehend erörtert werden.

die Nützlichkeit ein Hochziel des Lebens ist, konnte ein Urteil wie das der späteren Auflagen des Grundwerkes von Malthus erwachsen; die Armut sei Schuld und müsse daher mit Recht als Schande und Schimpf angesehen werden. Als Kern dieser Unwirtschaftlichkeit erscheint ihm die Uebereilung bei Gründung einer Familie und Erzeugung von Kindern. Da die erste Auflage seines Werkes das Vorauseilen der Volksvermehrung vor der Zunahme der Unterhaltsmittel als unvermeidbar, ja seinen Ausgleich durch Not und Elend als die unentbehrliche Grundlage menschlichen Fortschritts hinstellte, erhielt die Armut, die daraus entspringt, den tragischen Anhauch eines Opfers für die Menschheit; indem Malthus diese Folgen später als vermeidbar durch Enthaltsamkeit hinstellte, wurde die Armut zur Schuld und damit war all den schroffen Urteilen über die Armen, sowie jener grundsätzlichen Verwerfung der öffentlichen Armenpflege und der Beschränkung freier Fürsorge (des gefährlichen Triebes des Mitleids) der Weg gebahnt.

Betrachten wir die Wirtschaftlichkeit für unsere Erörterungen als die Gesamtheit der Anlagen und Fähigkeiten, durch die der einzelne sich selbständig im Wirtschaftsleben behauptet, so ist ihr Fehlen, oder ihre starke Einschränkung der Grundzug der Unwirtschaftlichen und mit ihnen der Armen. Zu jedem Wirtschaften gehört die Berücksichtigung der Zukunft; die Fähigkeit, sie zu sehen und solcher Voraussicht gemäß, das Handeln heute zu regeln, ist ein wesentliches Stück der Wirtschaftlichkeit. Unwirtschaftliches Handeln nennen wir kurzsichtig, weil ihm diese Voraussicht fehlt. Solche Voraussicht zu fördern erscheint vielfach, so bei Malthus, als Kern aller ernsten Armenbehandlung. Allein diesem Bestreben sind eigentümliche Grenzen gesetzt, die meist kaum beachtet werden.

Die Voraussicht ist kein so einfacher Begriff; die Zukunft deckt die entgegengesetzten Erlebnisse, die auch ganz verschieden auf den einzelnen je nach seinen seelischen Anlagen wirken. Das drohende Unheil spornt den einen zum Einsatz seiner letzten Kräfte an, während der andere mutlos die Hände sinken läßt; die Aussicht auf Erfolg verführt den einen zu bequemem Ausruhen und zum Genuß des Augenblicks, den anderen treibt sie erst recht zur Tätigkeit an. Wie ein größeres Maß an Voraussicht auf die Wirtschaftlichkeit und auf das Handeln überhaupt einwirkt, ergibt sich erst aus sehr verwickelten psychischen Vorgängen, die bei den einzelnen Menschen sehr unterschiedlich sind. Trotz all dieser persönlichen Unterschiede ist doch das Bild der Zukunft, der Inhalt der Voraussicht sehr stark durch die gesellschaftliche und wirtschaftliche Lage der Gegenwart bestimmt. Beide entsprechen einander in weitem Maße — nicht bei jedem einzelnen, aber für größere Gesamtheiten, Klassen und Stände; die Zukunftsbilder werden um so trüber ausfallen, je unsicherer jene Stellung in der Gegenwart ist. Ueber ein gewisses Maß hinaus darf aber der Kreis trüber Bilder, die die Voraussicht umschließt, nicht steigen, damit nicht wie das Handeln überhaupt, so auch das wirtschaftliche Handeln unter ihrem Druck aufhöre. Für die ganze Klasse häufen sich mit einem tieferen Blick in die Zukunft die gleichartigen Eindrücke; je ungünstiger die wirtschaftliche Lage, um so eher wird jene Grenze der Voraussicht erreicht, an der eine Ueberbelastung durch hemmende Vorstellungen eintreten würde. Dadurch wird die Weite des wirtschaftlichen Horizonts umgrenzt; die Voraussicht und die Wirtschaftlichkeit finden da feste Grenzen. Der Aufbau der Gesellschaft steckt der Entwicklung der Wirtschaftlichkeit unüberwindliche Schranken, die wohl einzelne, nie ganze Gruppen übersteigen können. Damit erscheint ein gewisses Maß an Unwirtschaftlichkeit als notwendiger Bestandteil der Gesellschaftsordnung, mit der so auch unlöslich die Verarmung verbunden ist.

Die wirtschaftlichen Werte sind nicht die höchsten des menschlichen Lebens, wenn sie auch die dringlichsten für die Lebenserhaltung sind. Bei beschränkten Mitteln fordert die Wirtschaftlichkeit. zunächst diese dringenden Lebensbedürfnisse zu befriedigen, die wirtschaftlichen Werte allen voranzustellen. Aber jeder Blick in eine Haushaltsrechnung der unteren Kreise zeigt, wie so oft wirtschaftliche Bedürfnisse der nächsten Zeit zurückgestellt werden, um Mittel für Vergnügen nicht nur, sondern auch für geistige Bedürfnisse, kulturelle Leistungen zu verwenden. Diese Mittel gehen der wirtschaftlichen Sicherung der Zukunft verloren und manchmal führt dies Verhalten zur Verarmung. Eine vollkommen ausgebildete Wirtschaftlichkeit, der die eigene Selbständigkeit in erster Linie steht, würde für weite Kreise des Volkes bedeuten, daß sie alles für die Existenzsicherung der Gegenwart und nächsten Zukunft verbrauche; so würde ihr für geistige und kulturelle Aufgaben nichts verbleiben und ihrem Aufstieg ein unüberwindliches Hindernis entgegenstehen. Eine Beschränkung ihrer Wirtschaftlichkeit, ein Stück Unwirtschaftlichkeit ist für sie nötig, um ihnen ein menschliches Leben, eine Möglichkeit des Fortschritts zu bewahren, die einzelne oft genug mit ihrer Verarmung bezahlen müssen.

Was so von der Seite der Gesellschaft betrachtet gilt, kehrt bei der Betrachtung des einzelnen wieder in der Tatsache, daß wirtschaftliche Einstellung keineswegs allen Menschen in gleichem oder ähnlichem Maße eignet, daß sie nicht nur stets mit den anderen Seiten der menschlichen Natur zusammenliegt, sondern daß sie bei vielen durch andere Geistesrichtungen überwogen, ja verdrängt wird, daß sie zu manchen von diesen in einem oft unlösbaren Gegensatz steht (wissenschaftliche, künstlerische, soziale, religiöse Einstellung). Unwirtschaftlichkeit kann mit höchsten menschlichen Leistungen gepaart,

ja geradezu durch sie gefordert werden. Vgl. dazu u. a. E. Spranger, Lebensformen, 2. Aufl. 1921.

Beschränken wir bei Betrachtung einiger Einzelheiten unseren Blick auf das Wirtschaftsleben, so fallen uns die verschiedenen Formen der Unwirtschaftlichkeit auf, die nicht in jedem gleichmäßig entwickelt sind; im einzelnen ist nicht selten Unwirtschaftlichkeit der einen Form mit hoher Wirtschaftlichkeit in anderen Richtungen verbunden. Bei vielen Armen versagt die Wirtschaftlichkeit bereits auf dem Gebiete der Gütererzeugung; hierzu zählen alle, die durch körperliche oder geistige Gebrechen an der Arbeit überhaupt, wenigstens an solcher, die wirtschaftliche Werte schafft, verhindert sind. Nicht wenige auch sind der Arbeitsweise ihrer Zeit nicht gewachsen, so heute der kalten Eintönigkeit, der harten Gleichmäßigkeit, der stundenlangen, wenn auch geringen Anspannung der Aufmerksamkeit. Wo dies der Fall ist, begegnen wir Armen, die sehr wohl wirtschaftliche Kräfte haben, aber keinen Platz zu ihrer Anwendung finden können. Das ist dann das wesentliche Kennzeichen einer zweiten Gruppe; sie haben Kräfte zur Gütererzeugung genug, arbeiten auch, aber sie bleiben doch unwirtschaftlich, weil sie beim Erwerb versagen. Der Erwerbssinn ist bei manchen so ausgeprägt, daß sie mit ganz geringen Leistungen, ja mit produktiv völlig wertlosem ja schädlichem Tun reichlichen Erwerb für sich verbinden; andere dagegen bringen selbst bei großen Leistungen doch nicht ein entsprechendes Einkommen für sich zusammen. Dabei haben sie oft reichlich die dritte Art an Wirtschaftlichkeit, die auf den Haushalt, den Verbrauch eingestellt ist. An diese Gruppe denkt man meist zuerst, wenn von Unwirtschaftlichkeit die Rede ist; bei ihr kommt jene Voraussicht am stärksten zur Geltung, da alles Haushalten die Bedürfnisse der Zukunft mit den Anforderungen der Gegenwart ausgleichen muß.

Daß die Unwirtschaftlichkeit in diesen drei Richtungen in zahlreichen Fällen ganz verschieden entwickelt ist, gehört zu den grundlegenden Beobachtungen. Ebenso kann Wirtschaftlichkeit in einer Richtung Unwirtschaftlichkeit in einer anderen sehr wohl ausgleichen; es kommt dann nur darauf an, was von beiden stärker ist. Daraus ergibt sich, daß Unwirtschaftliche und Arme keineswegs wirtschaftlich wertlos sind; auch die unterstützten Armen besitzen oft recht beträchtliche wirtschaftliche Kräfte.

Beispiele solcher Verbindungen liefert das Leben auf Schritt und Tritt. Der Trinker ist ein Beispiel unwirtschaftlichen Verbrauchs, der nützliche Arbeit noch recht lange zu leisten vermag und leistet. Der Erfinder auf technischem Gebiete hat eine starke Einstellung, bedeutende wirtschaftliche Werte zu schaffen; damit vereint er aber so selten genügenden Erwerbssinn, daß der darbende Erfinder, der gar auf Armenrechnung begraben werden muß, eine bekannte Figur geworden ist. Man kann auch nicht ein Mindestmaß annehmen, das man in jeder Richtung erreichen müsse, um nicht zu den Unwirtschaftlichen zu gehören, denn dies müßte so angesetzt werden, daß es von keiner noch so starken Unwirtschaftlichkeit anderer Art aufgewogen würde. Ebensowenig ist ein solches Mindestmaß für alle Schichten der Bevölkerung gleich; je nach ihrer wirtschaftlichen Sicherung können ihre Glieder durchschnittlich mehr oder weniger Wirtschaftlichkeit entwickeln. Das Zurückbleiben hinter diesem Durchschnitt braucht nicht stets zur Verarmung zu führen, ist aber häufig der erste Schritt auf diesem Wege.

Die unwirtschaftliche Anlage des einzelnen ist aber nur in ihrer Wechselwirkung mit der Wirtschaftsordnung die Ursache der Verarmung. Erst wo die wirtschaftlichen Fähigkeiten so mangelhaft sind, daß sie gegenüber den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht ausreichen, erscheint die Verarmung. Daher kommt es, daß dieselben wirtschaftlichen Fähigkeiten an der einen Stelle im Wirtschaftsleben zur Selbständigkeit genügen, an der anderen nicht; ebenso vermag man mit demselben Grad von Unwirtschaftlichkeit in der einen Wirtschaftsordnung noch sehr wohl auf eigenen Füßen zu stehen, in einer anderen aber nicht. Die Verarmung ergreift also in verschiedenen Gegenden und zu verschiedenen Zeiten andere Leute; die Art der Armen und die Form der Verarmung wechseln nach Ort und Zeit. Die Armen vor tausend oder hundert Jahren sind andere Menschen als die Armen von heute. Die Verarmung ergibt sich aus dem Wechselspiel der wirtschaftlichen Anlagen des Menschen und der wirtschaftlichen Umgebung. Wenn die Arbeitsantriebe mit dem Ausbau der Verkehrswirtschaft sich verschoben — von unmittelbarer Anteilnahme an der Arbeit zum mittelbaren Erwerbstrieb — oder die Haushaltsformen von der unmittelbaren Verwertung der Sachen zur Umrechnung aller Bedürfnisse in Geld — so wird dieser Vorgang von einer völligen Umschichtung der wirtschaftlichen Fähigkeiten in den Armen selbst begleitet.

Diese Erscheinung wird ungenügend gewürdigt, wenn wir uns mit dem Begriff der Anpassung darüber hinwegtäuschen. Die wirtschaftliche Natur des Menschen ändert sich viel langsamer als die Wirtschaftsordnung, denn der Wechsel dieser fordert nicht nur andere äußere Gewöhnungen und technische Fertigkeiten — die freilich in weitem Maße erlernbar sind —, sondern starke innere, seelische und sittliche Umstellungen, denen viel engere Grenzen gezogen sind. Die Breite der Anpassungsfähigkeit hat feste Schranken, die bei jedem Menschen noch verschieden sind. Jede Aenderung im Wirtschaftsleben führt eben deshalb zu starken

Verschiebungen in der Bevölkerung, weil einzelne und ganze Gruppen sich nicht dem Wandel ihrer Umgebung einfügen können und deshalb sich solange hin und her schieben, bis sie ein passendes Plätzchen gefunden haben oder ganz nach unten zu den Armen herabgesunken sind.

Darauf beruht z. B. die entgegengesetzte Wertung der wirtschaftlichen Freiheit für die Verarmung, die im letzten Jahrhundert sehr hervortritt. Einem Malthus sind die Bindungen und Hemmungen der Wirtschaft eine Ursache der Armut, ihre Besserung ist die Freiheit, während man in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts mehr und mehr in der Freiheit eine Ursache für die Verarmung gewisser Gruppen sah — beides richtige Beobachtungen, die nebeneinander hergehen können.

Gewiß gibt es Formen wirtschaftlicher Unfähigkeit, wie Alter, Siechtum, schwere Erkrankung, die zur Armut auf jeden Fall zu führen scheinen. Man übersehe aber nicht, daß auch hier der Aufbau von Wirtschaft und Gesellschaft einwirken, wie es etwa bei den Altershandwerken mancher Völker oder zum großen Teil beim Erbrecht oder der Sozialversicherung der Fall ist.

Das Aufkommen neuer Wirtschaftsformen, neuer Arbeitsweisen erfordert besonders eingestellte Menschen, die in der alten Ordnung nicht oder nicht genügend vorhanden waren, so entsteht ein starker Bedarf an solchen Kräften. Zugleich werden bei diesem Wandel alte Formen zerstört und die Menschen, die gerade ihnen angepaßt waren, hinausgestoßen, ohne gleich einen Platz zu finden. So geht in den Zeiten rascher, wirtschaftlicher Umwälzungen beides nebeneinander her: ein starker Bedarf an Arbeitskräften und eine Menge arbeitsloser Menschen — nur ein scheinbarer Gegensatz. Er ist im Wesen der Verarmung tief begründet, schon ein Vives hat ihn zum Teil richtig gesehen, wenn er die Armut seiner Zeit, des ausgehenden Mittelalters, schildert. Noch heute beruht ein großer Teil falscher Auffassungen und Urteile in der Fürsorge darauf, daß man diesen Widerspruch nicht zu lösen vermag.

Die Beurteilung der wandernden Armen, der Landstreicher und Bettler, ist gerade heute oft so falsch, weil man nicht jene Gruppen darunter sieht, die eben von unserer Wirtschaftsordnung ausgeschieden wurden.

Freilich läßt sich die Einwirkung dieser Umwelt und die persönliche Anlage nicht voneinander trennen, stets wirken beide zusammen. Je sorgsamer man einen Bedürftigen durchprüft, um so sicherer findet man ein Zusammenwirken beider Beziehungen. Schon deshalb ist es ganz verfehlt, schuldige und unschuldige Arme voneinander scheiden zu wollen; ein solcher Versuch verkennt das Wesen der Verarmung.

Nicht alle Unwirtschaftlichen sinken bis in die Schicht der Armen, der Unterstützten hinunter, aus mancherlei Gründen — ich erwähne nur die fürsorgliche Wirkung des Erbrechts — bleiben sie auf dem Wege dahin stecken; die Armen sind nur ein Teil der Unwirtschaftlichen. Umgekehrt eröffnet der Wandel der Wirtschaft vielen den Weg zum Aufstieg, auch die Unwirtschaftlichen der älteren Ordnung, ja die Armen selbst sind hiervon nicht ausgeschlossen: was heute arm ist, wird es an anderem Ort, zu anderer Zeit vielleicht nicht sein, ohne sich innerlich geändert zu haben. In der Verarmung spiegelt sich die gesamte wirtschaftliche Entwicklung; sie zu erforschen ist eine wichtige Aufgabe der Wissenschaft. Dem wirtschaftlichen Erfolge, dem gewöhnlichen Gegenstande volkswirtschaftlicher Forschung tritt der wirtschaftliche Mißerfolg, die Verarmung, die Unwirtschaftlichkeit als gleich wichtiger Gegenstand der Untersuchung zur Seite.

2. Die Herkunft der Armen. Der Behauptung, daß die Armen von heute weder die Nachkommen der Armen von gestern noch die Vorfahren der Armen von morgen seien, tritt die Meinung schroff entgegen, die in der starken Vermehrung der Armen, der frühzeitigen Heirat und der großen Kinderzahl eine Hauptursache der Verarmung erblickt. Hierin sah ein Malthus die Grundschuld aller Armen; gegen dieses Uebel allein sollte sich nach vieler Meinung eine gute Armenfürsorge richten. Man hat mehrfach versucht einen Nachweis dafür auch in Zahlen zu führen; noch Rettich hat aus der Armenstatistik deutscher Städte 1896/97 etwas Derartiges beweisen zu können geglaubt.

Ein Vorwiegen der Verheirateten unter den Armen — es handelt sich dabei nur um die behördlich unterstützten Armen — ergab sich nur scheinbar aus der Statistik, wenn man die Armenparteien, auf denen sich die behördliche Statistik aufbaut, mit den Personen in der Bevölkerung verglich. Gleichartige Massen, die man einander gegenüberstellen kann, erhält man nur, wenn man entweder die Armenbevölkerung nach Personen gliedern kann oder aus der Gesamtbevölkerung die Ehefrauen und Kinder ausscheidet. Das Kennzeichen der Familienstandsgliederung der Armen ist der große Anteil der Verwitweten und Geschiedenen; er beruht nicht nur auf den Familien mit Kindern, die einen ihrer Ernährer verloren, sondern auch auf den vielen alleinstehenden Personen dieser Gruppe, die im Alter der Armenpflege anheimfallen.

Soweit wir brauchbare Zahlen haben, sind die Ledigen stärker unter den Armen vertreten, oder doch immer noch in so großer Zahl, daß eben darin, nicht in der Zahl der Verheirateten das Auffällige liegt. Die Ehepaare sind in größerer Zahl als die Ledigen in den jüngeren Jahrgängen vertreten, wo sie behördlicher Hilfe bedürfen, meist nur solange bedürfen, bis die ersten Kinder sich selbst erhalten oder mit zum Unterhalt der Familie beitragen; sie erscheinen daher vorwiegend unter den vorübergehend Unter-

stützten. In den älteren Jahrgängen treten sie gegenüber den Ledigen zurück. Unter den Insassen der Altersheime, Versorgungsanstalten u. dgl. sind die Ledigen ebenfalls in großer Zahl vertreten, wofür jede Berufszählung Belege liefert. Dasselbe ist bei der großen Menge der Landstreicher und Vagabunden der Fall. Die Rolle der Ledigen unter den öffentlich Armen — das wesentliche Kennzeichen der Armenbevölkerung — entspricht übrigens der Stellung, die die Ledigen überhaupt in der Bevölkerung einnehmen, sie sind im allgemeinen den Verheirateten gegenüber ungünstiger gestellt (Haacke, Die Ehelosen, Jb. f. Nat. Bd. 97).

Da diese Stellung der ledigen Armen auch dann hervortritt, wenn man alle Kinder bei dem Vergleich ausschließt, so läßt sich vermuten, daß die große Kinderzahl bei der Verarmung nicht ausschlaggebend ist. Die Ursachenstatistik bei den Unterstützten unterliegt starken Bedenken, immerhin darf man annehmen, daß eine so bequeme äußerliche Ursache wie große Kinderzahl eher zu häufig als zu selten angegeben wird. Und trotzdem ist sie nur wenig vertreten. Bei der Städteerhebung von 1896/97 schwankte ihr Anteil zwischen 0,3 und 7,2%. Diese Sätze beziehen sich auf die Armenfälle, nicht auf die unterstützten Personen, sind trotzdem schwerlich als sonderlich hoch anzusehen. Für manche Gruppen von Armen ist eine Aussterbetendenz nachgewiesen, so für die Landstreicher und Bettler.

Die Armen entstammen also nicht aus einer einzelnen Bevölkerungsschicht, deren rasche Vermehrung Anlaß der Verarmung wäre. Geht man ihrem Ursprung nach, etwa mit Hilfe einer Berufsgliederung, so trifft man Mitglieder fast aller Berufe an; dabei ist gerade in den Akten, auf die sich die Armenstatistik stützen muß, sehr oft nur die augenblickliche Beschäftigung, nicht der Beruf angegeben, aus dem der Arme herkommt. Alle Schichten der Bevölkerung liefern verhältnismäßig gleiche Anteile zu den Pfleglingen der Armenbehörden.

Zwei Gruppen von Berufen treten besonders hervor. Das eine sind verarmende Berufe, deren Sicherheit durch die Entwicklung erschüttert wird, so neuerdings eine Anzahl von Handwerkern. Daneben steht eine Art Armenberufe, zu denen z. B. häusliche Dienste, Bekleidung und Reinigung gehören; in diese Berufe sinken die Unwirtschaftlichen hinab, halten sich einige Zeit darin, um dann der Armenpflege anheimzufallen; durch diese Sammelbecken fließen die haltlosen Kräfte aller möglichen Berufe und Stände hindurch in die Schicht der öffentlich Unterstützten. Selbst unter den Landstreichern Wilmanns war ein erklecklicher Teil aus dem Mittelstande, ja einige aus wohlhabenden Verhältnissen hervorgegangen.

Aus dem Zusammentreffen dieser beiden Gruppen erklärt sich zum Teil die hohe Armenziffer der Städte. Die Ueberfüllung der Armenberufe — besonders aus dem Zuzug vom Lande — wirkt mit der schwierigen Lage der verarmenden Berufe in dem schärferen Wirtschaftskampfe der Stadt zusammen und bringt manchen zu Falle, der sich in den einfacheren Verhältnissen draußen noch allein durchgebracht hätte.

Im Grunde müßte die Herkunft der Armen aus Beruf und Stand ihrer Eltern nachgewiesen werden. Zu solcher Familienforschung der Armen, die erst volles Licht auf diese Fragen werfen könnte, fehlen bisher noch alle Vorarbeiten. Erst in Verbindung damit gewänne die Tatsache ihre rechte Bedeutung, daß ein Teil der Unwirtschaftlichen bereits bei dem ersten Versuch einer Berufsbildung scheitert.

Ueber den Pfleglingen der Behörde befindet sich die Schicht der Armen, die von den Vereinen, Stiftungen u. dgl. unterstützt werden. Auch unter ihnen kann man die dauernd Unterstützten von den nur gelegentlich oder vorübergehend Unterstützten unterscheiden, auch für sie gilt vieles von dem eben Gesagten. Vor allem sehen wir auch hier eine starke Bewegung unter den Armen, solche, die ihren Weg nach unten, in die Sorge der Behörde fortsetzen, andere, die von da heraufkommen, andere, die wieder sich auf eigene Füße stellen können. Ueber diesen aber finden sich in allen Teilen der Bevölkerung Haltlose und Unwirtschaftliche, die von Verwandten, Freunden, Standesgenossen gestützt, durch ererbtes Vermögen oder irgend andere Hilfen erhalten werden, bis ein Teil von ihnen schneller oder langsamer in die Tiefe versinkt.

Ueber den Armen der Behörde, die zum Teil auch andere Zuwendungen erhalten, steht eine etwa ebenso große Zahl solcher, die von der Vereinsfürsorge erhalten werden, während sich natürlich die Zahl der Unwirtschaftlichen nicht schätzen läßt. Die Zählung von 1883 ergab 3% der Bevölkerung als behördlich unterstützt, so daß reichlich 6% als überhaupt unterstützt zu gelten hätten.

Es handelt sich bei den Schützlingen der öffentlichen Armenpflege um die Ablagerungen eines allgemeinen wirtschaftlichen Verfalls; aber nur ein Teil der Sinkenden kommt bis hierher. Diese Armenpflege ist der Tiefpunkt dieses Sinkens, bis zu dem nicht alle hinabfallen. Zahlreiche solche Unwirtschaftliche (wirtschaftlich Unfähige, Haltlose) werden von allerlei anderen gesellschaftlichen Einrichtungen gestützt und vorm weiteren Sinken bewahrt. Andere wieder verlieren bei ihrem langsamen Verfall die Zeichen ihrer sozialen Herkunft; sie bürgern sich vorübergehend in irgendeiner niederen Schicht ein. Zur Armenpflege kommen sie dann aus einem Beruf, der weit unter ihrem ursprünglichen liegt. Es ist daher sicher, daß in reichlichem Maße Mitglieder aller Berufe und Klassen bis zur öffentlichen Armenpflege hinuntersinken.

Doch genügt es nicht diesen Vorgang rein persönlich aufzufassen. Er durchzieht oft eine ganze Folge von Geschlechtern, deren jedes um eine Stufe hinabsteigt; was der einzelne an erblichen Anlagen, an Gewohnheiten und Fähigkeiten mitbekommt, entscheidet nur zu oft über seine Zukunft. Er geht dann den Weg weiter, den seine Vorfahren betreten haben. Von hier aus muß die wissenschaftliche Forschung die Art der Armen heute und ihre Umgestaltung im Laufe der Jahrhunderte untersuchen, um so die Herkunft der Armen und den Vorgang der Verarmung aufzuklären.

Diese Untersuchungen dürfen aber nicht an der Grenze der Unterstützten, vielleicht gar nur der behördlich Unterstützten haltmachen. Die äußerliche Tatsache des Eintritts einer Unterstützung, oder nur der gesetzlichen Armenhilfe hat zum Wesen des Armen keine sachliche Beziehung, sie knüpft nur an das Versagen anderer Hilfseinrichtungen an. So berührt sie vielleicht die Stärke mancher seiner Eigentümlichkeiten, nicht deren Art. Dem Wesen der Armut kommt man nur nahe, wenn man das Gemeinsame aller Gruppen jener wirtschaftlich Unfähigen aufsucht, ohne sich an die mehr oder weniger zufälligen Grenzen der gesellschaftlichen Gegenwirkungen zu halten.

3. Die Aufgaben der Armenpflege. Eine klare Fassung dessen, was als gesellschaftliche Hilfe (Armenpflege, Fürsorge) dem Bedürftigen zu gewähren ist, hängt natürlich von der Einsicht in die Verarmungsvorgänge ab. Solange einseitig dabei das Verschulden des Armen hervorgehoben wird, kann man zu einer gleichmäßigen Fürsorge nicht gelangen, weil man stets Gesichtspunkte der Bestrafung in die Unterstützung hineinträgt, seine Hilfe nach dem Grade dieses Verschuldens abzustufen sucht. Es ist einer der größten Fortschritte der Fürsorge, wenn sie sich von dieser Einstellung gründlich frei macht, die im Anfang des 19. Jahrh. besonderen Einfluß hatte. Ebenso falsch ist es nur die wirtschaftlichen Ursachen für sich zu sehen und zu glauben, eine Umwälzung der Wirtschaftsordnung werde die Armut beseitigen, so daß eigentlich Armenpflege überflüssig sei. Man sieht dann richtig die günstigen Wirkungen solcher Umwälzungen für einen Teil der bisherigen Armen und übersieht ihre verarmenden Wirkungen auf Glieder anderer Bevölkerungskreise, die stets neue Arme schaffen.

Mit diesem Wandel der Armen tauchen stets neue Aufgaben der Fürsorge auf, aber dennoch bleibt für ihre Arbeit eine scharfe Umgrenzung: ihre Wirkung zielt stets auf die Unwirtschaftlichen, soweit sie sich selbst nicht helfen können. Dadurch scheidet sie sich deutlich von allen Maßnahmen der Wirtschaftspolitik, die stets den Menschen durchschnittlicher, genügender Wirtschaftlichkeit voraussetzt und danach ihre Vorkehrungen trifft, die sie dann nicht dem einzelnen anzupassen braucht. Sie erfaßt daher meist die Unwirtschaftlichen mit, da sie nicht im einzelnen auswählt. Die Fürsorge kann nicht von einer solchen Annahme ausgehen, sondern sie muß selbst ihre allgemeinen Maßnahmen so gestalten, daß sie eben die Unwirtschaftlichen herausgreifen. Das ist nur möglich, wenn man jeden Unterstützten daraufhin prüft, ob er in diese Gruppe hineingehört und der besonderen Fürsorge bedarf. Dieser Grundzug kennzeichnet jede Fürsorge und trennt sie von jenen anderen Eingriffen auch da, wo beide vielleicht dieselben Personen betreffen. Fürsorge ist nur da, wo jene Anpassung an Wesen und Bedürfnisse des einzelnen Unwirtschaftlichen erfolgt.

Will die Wirtschaftspolitik Aenderungen der Wirtschaftsordnung, so kommen diese oft genug mittelbar auch Unwirtschaftlichen zugute. Die Fürsorge aber geht unmittelbar darauf aus, dem Unwirtschaftlichen zu helfen; wenn sie dabei wirtschaftliche Maßnahmen trifft, in die Wirtschaftsordnung gelegentlich eingreift, so geschieht es nur zugunsten ihrer Schützlinge und von ihrem Standpunkt aus, nicht von dem der gesamten Entwicklung. Sie will dem Unwirtschaftlichen helfen, muß also stets von ihm, seiner Person, seiner besonderen Stellung im Wirtschaftsleben ausgehen. Ihr Angriffspunkt ist die Unwirtschaftlichkeit; sie will diese beseitigen, den Bedürftigen wirtschaftlich machen; wo sie dies Ziel nicht erreichen kann, da will sie den Folgen der Unwirtschaftlichkeit für den einzelnen begegnen, indem sie ihn versorgt mit dem, was er braucht, oder ihm dazu verhilft unter ihrer Leitung seinen Bedürfnissen, soweit möglich, durch eigene Tätigkeit zu genügen.

Der Kern ihrer Arbeit ist also nicht die Gabe, die Unterstützung, sondern der Einfluß auf den Unwirtschaftlichen, seine Erziehung; erst als deren Hilfsmittel kommen wirtschaftliche Zuwendungen und Maßnahmen in Betracht. Zur Erziehung bedarf sie einer genauen Kenntnis des Bedürftigen; dabei ist natürlich die Ursache seiner Verarmung zu beachten. Ihre Beurteilung dient mit dazu, das Ziel der Erziehung zu bestimmen und die geeigneten Mittel zu wählen, um es zu erreichen. Die Frage der Schuld oder Unschuld spielt dabei sehr eine Rolle dritten Ranges. Nicht Unschuldige zu trösten oder zu belohnen, sondern ihnen zu helfen, soweit und wie es möglich; nicht Schuldige zu strafen oder sie einer gerechten Strafe ihres Elends zu überlassen, sondern jede mögliche und zweckmäßige Hilfe zu gewähren: das ist Aufgabe der Fürsorge.

Dabei ist besonders zu beachten, daß es wirtschaftliche Mängel sind, die ein Eingreifen der Fürsorge hervorrufen und daß ihr Ziel wirtschaftlicher Natur ist, wirtschaftliche Selbständigkeit, Versorgung oder Verwertung. In dieser Richtung ist die Lösung einer Schwierigkeit gegeben, die bereits Malthus eingehend als Einwand, vor allem gegen behördliche Armenpflege verwertet hat. Der Armenpfleger soll den Armen erziehen; er wird ihm daher Vorschriften für seine Lebensführung machen müssen; der Arme wird in einigem Maße von ihm abhängen. Deshalb, glaubt man, wird die Armenbehörde, werden ihre Beamten stets eine Art Herrschaft über ihre Schützlinge ausüben. Daß eine Erziehung stattfinden muß, liegt im Wesen der Fürsorge; diese Erziehung wird wie jede andere begrenzt durch ihr Ziel: die wirtschaftliche Selbständigkeit. Jeder Einfluß, der nicht durch dies Ziel erfordert wird, ist ein Mißbrauch der Fürsorge. Wieweit diese Grenzen tatsächlich eingehalten werden, hängt von der Tüchtigkeit des Fürsorgers und dem Kulturzustande des Volkes ab. Wo man ihre Einhaltung bei manchen Formen der Fürsorge bei der Behörde nicht gesichert sieht, wird man ihr diese Form nicht übertragen; so gibt es in den Vereinigten Staaten nur wenig Hausarmenpflege der Behörden. Natürlich gilt dieselbe Regel auch für die Vereinsfürsorge; bei ihr erscheint eine gelegentliche Ueberschreitung nicht so bedenklich, weil der Bedürftige sich ihr entziehen kann, während er im Notfall auf die öffentliche Hilfe angewiesen ist.

Bei genauerer Prüfung trennen sich drei Aufgabengebiete der Armenpflege. Wenn der augenblicklichen Not der Armut, soweit nötig, abgeholfen ist, bleiben drei Gruppen übrig: ein Teil hat an sich Wirtschaftlichkeit genug, um auf eigenen Füßen zu stehen, er war nur unfähig bisher oder zur Zeit im Wirtschaftsleben seinen Platz zu finden oder zu behaupten. Hier wäre einfache Unterstützung allein wenig am Platze; sie muß so gestaltet werden, daß der Arme möglichst bald und dauernd wieder selbständig wird. Diese Beeinflussung, die Pflege des Armen, ist der Kern der Fürsorge, also Erziehung zur Selbständigkeit. Wo eine solche Erziehung aussichtslos ist oder keinen Erfolg hat, da handelt es sich um zwei weitere, recht verschiedene Gruppen: Die einen sind überhaupt außerstande wirtschaftlich etwas zu leisten, so die Alten, Siechen. Für sie gibt es nur eins: ihre Versorgung. Nicht wenige jedoch besitzen noch mancherlei wirtschaftliche Fähigkeiten, oft recht beträchtliche, mit denen sie allein im freien Leben nichts anzufangen wissen. Sie bloß zu versorgen, wäre unrichtig; hier gilt es ihre Kräfte nutzbar zu machen, sowohl um der Gesamtheit diese Leistungen zuzuführen und die Kosten der Armenpflege zu mindern als auch um ihnen selbst das Gefühl eines persönlichen Wertes zu erhalten: also hier gilts Verwertung der Kräfte der Unwirtschaftlichen.

Die Ziele für jede dieser Gruppen sind verschieden, ebenso verschieden auch ihre Arbeitsformen. Eine klare Scheidung ist nicht nur begrifflich notwendig, sondern auch für die tägliche Fürsorgearbeit wertvoll. Die Verwirrung der drei Aufgabenkreise ist kennzeichnend für Zeiten des Verfalls in der Armenpflege. Natürlich lassen sich nicht die Bedürftigen von vornherein einer bestimmten Schicht zuweisen; auch wechselt der einzelne oft genug aus der einen in die anderen hinüber. Der Wandel der Wirtschaftsformen führt im Laufe der Zeiten zu vielfachen Verschiebungen zwischen diesen Schichten, ermöglicht andere, neue Formen der Erziehung, Versorgung oder Verwertung. Stets aber ergeben sich aus diesen Aufgaben einzelne Grundforderungen jeder Fürsorge.

Um den Armen richtig zu beurteilen und die richtigen Maßnahmen für ihn auswählen zu können, bedarf es einer Prüfung der Persönlichkeit und der Verhältnisse. Sie bildete zu allen Zeiten die Grundlage der Armenpflege. In einfachen, kleinen Verhältnissen ergibt sie sich ohne weiteres aus den engen persönlichen Beziehungen, die zwischen Bedürftigen und Helfern bestehen. Je ferner sich beide rücken und je verwickelter die Beziehungen sind, in die jedes einzelne Leben eingesponnen wird, um so nötiger ist es, daß sich für diese Prüfung besondere Einrichtungen, Formen ausbilden, zunächst ständische, dann freie vereinsartige Gebilde, bis endlich der Staat mit Behörden in diese Arbeit eingreift. Stets aber ist die erste Aufgabe solcher Pflegeeinrichtungen, den Armen selbst und seine Umgebung zu prüfen, eine sorgsame Aufnahme dieser Verhältnisse zu machen, um danach den Plan für die Behandlung des Armen, für seine Pflege, für die Fürsorge zu entwerfen.

Eine Vernachlässigung dieses Grundsatzes läßt die Armenpflege zu einer oberflächlichen Unterstützungstätigkeit entarten, die ihren erziehlichen Wert verliert und deshalb nicht wirklich helfen kann. Man kann die Prüfung durch nichts anderes ersetzen, z. B. nicht durch allgemeine Sätze für Unterstützungen, die gleichmäßig angewandt werden; auch nicht dadurch, daß die Unterstützung auf die äußersten Notfälle beschränkt wird, indem entweder die Unterstützung in harte Formen (Arbeitshaus) gekleidet wird oder empfindliche Folgen daran geknüpft werden (Bettelzeichen, Ehrverluste). Schon wenn die persönliche Berührung mit dem Lebenskreis der Bedürftigen

zurücktritt, wenn zwar noch die persönliche Verhandlung mit ihm bleibt, aber auf die Geschäftsstelle eines Vereins, eines Amtes beschränkt bleibt, ist der Verfall unvermeidlich. Ueberraschende Erfolge in der Umgestaltung der Armenpflege beruhen oft nur auf der Rückkehr zu jenem Grundsatz. Nur der kann Armenpflege ernstlich treiben, der Freund und Berater der Armen ist, der sie kennt wie seine eigene Familie und ihre Wohnungen wie sein eigenes Haus.

Nicht nur die enge Verflechtung der Unwirtschaftlichen in das Wirtschaftsleben macht eine schematische Beurteilung und Behandlung unmöglich, sondern besonders die Bedeutung der Aenderung der Wirtschaftsordnung für sie; Armut ist in weitem Maße eine Wandlungs- und Wanderungserscheinung. Das Absterben alter, das Auftauchen neuer Wirtschaftsformen macht sich oft schon sehr früh gerade in einzelnen Typen der Unwirtschaftlichen bemerkbar; nur sorgsame Einzelbeobachtung kann solche Züge aufdecken, die für die Wiedereinordnung oder Verwertung des Bedürftigen von entscheidender Bedeutung sind.

Ein Nebenergebnis sorgfältiger Prüfung ist es, daß unberechtigte Ansprüche von Armen ausgeschieden, eine Ausbeutung der Fürsorge durch Bettler aller Art unmöglich gemacht wird. Man verkennt aber den Wert der Prüfung, wenn man dies Ergebnis in den Vordergrund rückt; man lenkt dadurch den Blick auf Nebendinge, die ganz erfreulich sind, aber noch keinen aufbauenden Wert besitzen. Es gilt die richtige Behandlung des Armen zu finden, dann wird mit der unrichtigen auch jener Mißbrauch vermieden, sonst kommt es zu einer kriminalpolitischen Einstellung, die von der Armenpflege stark abführt.

Jene Prüfung erfolgt, um den Armen zu erziehen. Jede Erziehung setzt ein Vertrauensverhältnis voraus; dies zu schaffen und zu erhalten muß man auf jeden Schritt prüfender Nachforschung bedacht sein und manchmal lieber auf einen solchen verzichten, als dies Vertrauen gefährden.

Dies Vertrauensverhältnis verpflichtet jeden Armenpfleger im gleichen Maße zur Verschwiegenheit wie Aerzte, Rechtsanwälte, Seelsorger. Steht ihm auch nicht wie diesen ein Zeugnisverweigerungsrecht zur Seite, so muß er trotzdem alles, was ihm der Arme anvertraut, unbedingt für sich behalten; moralisch und rechtlich steht er hierbei ähnlich wie der Journalist da.

Die drei Aufgabenkreise der Armenpflege stellen der Fürsorge je ein besonderes Ziel, trotzdem galt für alle jene Forderung einer sorgsamen Prüfung. So teilen sie auch miteinander gewisse Gruppen von Hilfsmitteln. Man kann — einerlei um welche Aufgabe es sich handelt — den Armen in seiner gewohnten Umgebung, seinem Haushalt, seiner Familie belassen, so daß er selbst wirtschaften kann und muß; dann spricht man von Hausarmenpflege. Man kann aber auch den Armen aus all dem herausnehmen und ihn anderweit unterbringen, wo er nicht mehr selbst wirtschaftet, sondern ein anderer für ihn sorgt, sein Leben regelt; das führt zur vollständigen Verpflegung. Dabei kann man als solche neue Umgebung wieder eine Familie, aber nicht die eigene des Armen, sondern eine fremde wählen, dann haben wir Familienpflege, oder man bringt den Armen in irgendeine Anstalt: Anstaltspflege. (Diese Formen benennt man fälschlich als offene und geschlossene Fürsorge, eine englische Bezeichnung, die ganz anders eingestellt ist und den Unterschied nur unvollkommen wiedergibt.)

Die Wahl unter diesen Mitteln, die noch eine Fülle weiterer Formen einschließen, erfolgt nach der Zweckmäßigkeit für das besondere Ziel, das einer der drei Aufgaben entspricht. Für alle aber gilt wieder ein gemeinsamer Gesichtspunkt: die Armenpflege will nicht bloß unterstützen, nicht bloß die augenblickliche Not beseitigen, sondern helfen. Daß diese Not nicht wiederkehre, dazu bedarf es gründlicher Hilfe. Das gilt zunächst für die Erziehung zur Selbständigkeit; man darf nicht bloß im Augenblick versorgen, sondern muß den Ursachen der Unwirtschaftlichkeit nachgehen und sie zu beheben suchen. Neben Zuwendungen in Geld und Sachen dienen dazu seit alters Nachweis von Arbeit, Gewährung von Darlehen, Beschaffung von Werkzeug, Rohstoffen oder Absatzgelegenheit und zu dem allem eine treue, sachkundige Beratung. Aehnlich liegt es bei der Versorgung und Verwertung wo man nicht irgendeine Form, sondern die sicherste und erfolgreichste wählen wird.

Dieses Vorgehen wird manchmal die augenblickliche Ausgabe vergrößern; es wird aber meist sich auf die Dauer billiger stellen, sei es, daß der Bedürftige später keiner Hilfe mehr bedarf oder daß seine Versorgung hernach in einfacherer Weise erfolgen kann oder er wenigstens teilweise mehr zu leisten vermag. Es ist ein ähnliches Verhältnis, als wenn man nicht bloß an den Erscheinungsformen eines Uebels kuriert, sondern die Ursachen behebt.

Entsprechend der Vielseitigkeit der Verarmung kann man dabei vielfach auf veraltete, überlebte Wirtschaftsformen zurückgreifen (alte Lohn- und Betriebsformen, ältere Arbeitsantriebe), wenn der Schützling eben sich den neuen Formen nicht anzupassen vermag. Umgekehrt kann es sich um solche handeln, die sich in den bisherigen Wirtschaftsformen nicht zurechtfinden können; für sie wird man wieder abweichende Formen suchen müssen, so daß leicht Elemente einer künftigen Ordnung eben in der Fürsorge eher als im allgemeinen Wirtschaftsleben auftauchen können.

Jedenfalls darf man auf solche Fürsorgebetriebe nicht einfach die gewöhnliche wirtschaftliche Beurteilung anwenden, aus deren Rahmen sie eben herausfallen, weil sie auf unwirtschaftliche Menschen gerichtet sind. So war es falsch, die Entwicklung solcher Betriebe dadurch zu hemmen, daß man in

ihnen einen unberechtigten Wettbewerb gegenüber dem freien Verkehr erblickte; ebenso schief war es aber von einer Sozialisierung der Fürsorge zu reden, wo es sich doch ausschließlich um gesellschaftliche Betriebe handelte, die höchstens verstaatlicht, also einer Sonderform der Sozialisierung unterworfen werden konnten.

Will man gründlich helfen, so macht man rasch die Beobachtung, daß man in vielen Fällen zu spät kommt; man hätte sicherer und mit geringerem Aufwand sein Ziel erreicht, wenn man früher eingegriffen. Mit der gründlichen Hilfe läuft das Verlangen nach rechtzeitiger Hilfe parallel. Wieder gilt das nicht nur von der Erziehung — obwohl von ihr im besonderen Maße — sondern auch von der Vorbeugung und Verwertung. Soweit es sich um Erziehung handelt, deckt sich die Forderung gründlicher und rechtzeitiger Hilfe mit dem Satz: Hilfe zur Selbsthilfe.

Es ist ein Mißverständnis solcher Hilfe, wenn man sie mit dem Worte „Vorbeugung" bezeichnet, denn Vorbeugung setzt voraus, daß der Zustand, dem man vorbeugen will, noch nicht eingetreten ist; Armenpflege setzt aber Unwirtschaftliche voraus. Wo noch keine Unwirtschaftlichkeit zu sehen ist, da kann es sich nur um allgemeine, wirtschaftspolitische Vorkehrungen drehen, die eben, weil sie wirtschaftliche Menschen des Durchschnitts voraussetzen, sich nicht persönlich um die Unwirtschaftlichkeit einzelner kümmern, von der gerade die Armenpflege ausgeht.

Ein verwandter Fehlschluß liegt darin, zu betonen, daß die Armenpflege „sich selbst überflüssig" machen solle. Wenn sie im Einzelfall ihr Ziel erreicht hat, etwa der Arme wieder selbständig ist, so hat sie sich freilich überflüssig gemacht, wie jede menschliche Tätigkeit, die ihr Ziel erreicht hat. Soll sie aber als Gesamteinrichtung überflüssig werden, so setzt das eine vollständige Stabilisierung aller Wirtschaftsverhältnisse und eine ähnliche Verfestigung jeder menschlichen Entwicklung voraus, die der wissenschaftlichen Erörterung nicht recht zugänglich ist.

Scheinbar taucht neuerdings eine vierte Aufgabe der Fürsorge auf: die Verwahrung, die unwirtschaftliche Elemente dauernd aus dem Verkehr herausnehmen will. Soweit es sich dabei nicht um Schutz öffentlicher Sicherheit (strafrechtliche und polizeiliche Verwahrung) handelt, gehört diese Fürsorge in den Kreis der Verwertung und der Versorgung unwirtschaftlicher Kräfte. Hier finden sich zahlreiche Veranstaltungen, die der Verwahrung dienen, so Armen- und Siechenhäuser, Heime für halbe Kräfte, Arbeiterkolonien, Frauenheime. Freilich verwahren sie nur solche Leute, die sich freiwillig aufnehmen lassen und von selber bleiben. In dem neueren Sinn der Verwahrung ringt sich allmählich der Gedanke durch, daß man manche Menschen auch gegen ihren Willen festhalten müsse, also eine fürsorgliche Verwahrung, die vom Wohle des Verwahrten, nicht vom Schutz der Gesellschaft ausgeht. Sicherlich haben wir zu einem solchen Vorgehen gute Gründe; es wird sich an eine besondere Ausgestaltung der Entmündigung anlehnen, es hat in den Berufsvormundschaften für Trinker und Geisteskranke ein gewisses Vorbild. Das Wichtigste allerdings ist ein Ausbau jener Anstalten freiwilliger Verwahrung, die bisher zu wenig Beachtung gefunden haben. Das hängt aber daran, daß für Verwertung der Armen vieles getan, das Problem als solches aber viel zu wenig erörtert worden ist.

Es hängt dies damit zusammen, daß die Armenpflege gern rein als eine Frage der Einkommensverteilung angesehen wird, zu der sie auch die meisten Systematiker rechnen. Allein in den Armen stecken doch zum Teil starke wirtschaftliche Kräfte, mit denen nur die Wirtschaftsordnung nichts anzufangen weiß. Die Armenpflege, die diese Kräfte zu nützen weiß, greift damit über jenes engere Gebiet hinaus. Es ist das ja nichts Neues, sondern Arbeit als Hilfsmittel der Armenpflege und Nutzung der leistungsfähigen Armen zu ihrem Wohle und dem der Gesamtheit spielt seit dem Mittelalter eine große Rolle; erst die Gedanken eines Malthus haben beides in der theoretischen Erörterung zurückgedrängt, ohne indes die praktische Fürsorge durchgreifend beeinflussen zu können. Es genügt auch nicht, diese Maßnahmen im Rahmen einer Widmungswirtschaft oder eines karitativen Systems unterzubringen. Der Wilbrandtsche Begriff der Hingabewirtschaft genügt wohl nicht ganz, enthält aber Keime einer neuen besseren Einordnung dieser Probleme.

Von diesen Grundsätzen aus ist auch die Behauptung zu beurteilen, daß die Armenpflege, vor allem die behördliche, dem Armen nur den Notbedarf zu geben habe. Dieser Grundsatz hat dort sich einigermaßen durchgesetzt, wo die Armenpflege von dem Gedanken der Abschreckung ausgeht, wie u. a. in der einseitigen Einweisung aller Armen ins Werkhaus, die das englische Armengesetz 1834 forderte. Mehr oder weniger hat sich diese Auffassung überall bemerkbar gemacht, wo in dem letzten Jahrhundert die Theorie eines Malthus wirksam wurde. Richtig ist daran nur, die Forderung einer sparsamen, zweckmäßigen Verwendung der Mittel, die für Vereine genau so gut wie für Behörden gilt; doch gilt eben deshalb auch für Behörden, daß rechtzeitige, gründliche Hilfe zweckmäßiger und meist auch billiger ist. Diese Ansicht ist z. B. auch für die deutschen Armengesetze von der Rechtsprechung in mancherlei Ausdeutungen anerkannt worden, nicht nur für die Armenkrankenpflege, wo sie sich am weitestgehenden durchgesetzt hat. Der Begriff „Notbedarf" wandelt sich natürlich auch mit den wirtschaftlichen und kulturellen Verhält-

nissen; er hat sich im letzten Menschenalter, im Deutschen Reich vor allem durch die Auswirkung der Versicherungsgesetze und anderer sozialpolitischer Maßnahmen, sehr erweitert und umfaßt heute Dinge, die vor einem Menschenalter auch der fortgeschrittenen Armenpflege fremd waren.

Es ist entschieden ein Rückschritt, wenn neuerdings dieser Begriff des „Notbedarfs“ in der Armenpflege stärker betont wird; es hängt das meist damit zusammen, daß der Begriff des Verschuldens des Armen sich wieder geltend macht. Ihn in den Vordergrund zu stellen, war stets ein arges Hemmnis einer gesunden Armenpflege; das führt neuerdings sogar zu besonderen Unterstützungssätzen für schuldige und unschuldige Arme, also einer vorwiegend polizeilichen oder kriminalistischen Betrachtung.

4. Wandlungen des Armenwesens. So sehr der Aufgabenkreis der Armenpflege derselbe seit Jahrhunderten geblieben, so sehr auch die eben dargelegten Grundsätze dieselben wie einst sind, so starken Wandlungen unterlag doch Aufbau und Arbeitsweise. Noch sehen wir in den europäischen Staaten die verschiedenen Stufen einer solchen Wandlung, die noch nicht abgeschlossen scheint. Die Entwicklung der heutigen Verkehrswirtschaft mit ihrer Umschichtung und steigenden Beweglichkeit der Bevölkerung läßt immer wieder als Trieb jener Wandlung die Frage erscheinen: Was wird mit den nicht bodenständigen, zugezogenen, wandernden Armen? Sie führt zum Verlangen nach einer einheitlichen Zusammenfassung des Armenwesens, um so zu einer planmäßigen Erziehungsarbeit zu gelangen. So soll das zersplitterte Armenwesen des Mittelalters in den allgemeinen Almosenkästen zusammengefaßt werden, um mit persönlicher Betreuung die Armen zu erziehen, so hernach in den großen Armenhäusern, die durch gründliche Arbeitserziehung wirken wollen. Der Einfluß der weltlichen Macht, unter dem diese Bewegung von Anfang an steht, führt mehr und mehr zu behördlicher Gestaltung der Armenpflege, die in den Armenämtern unserer Gemeinden endet. Früh schon, zur Zeit Elisabeths, erreicht England diesen Anschluß, nur langsam nähert sich ihm im letzten Jahrhundert Frankreich, während Holland noch heute in einem Schwebezustand zwischen amtlicher Armenpflege und stiftungsmäßiger älterer Anstaltsfürsorge sich befindet. Vielfach liegen die Reste der älteren Zusammenschlußbewegung in den Armenämtern übereinander, als Schichten einer Ablagerung, oder sie sind neben ihnen stehen geblieben. Schon hat sich aber seit 200 Jahren das vielgestaltige Wesen freier Vereine neu gebildet und neben die Frage, jene älteren Formen im Armenamt zur Einheit zu verschmelzen, die zweite gestellt, wie die neue Zersplitterung von ihren schädlichen Wirkungen befreit, zur inneren Verbindung unter sich und zum gemeinsamen Wirken mit der amtlichen Armenpflege gebracht werden könne.

In diese Versuche kam neuerdings eine Wandlung, die behördliche wie Vereinsarmenpflege in gleicher Weise zersetzt. Manche Zweige der Armenpflege begannen ihre Sonderart stark zu betonen, sich ihr gemäß selbständig zu gestalten und eigene Arbeitsformen, besonders geschulte Arbeitskräfte auszubilden, z. B. Tuberkulosefürsorge, Trinkerfürsorge, Säuglingsfürsorge u. a. Damit wirkt sich eine allgemeine Bewegung aus, die im letzten Teil des vorigen Jahrhunderts die Arbeitsform aller Fürsorge ändert. Noch um 1850 wird die amtliche Armenpflege ausgebaut, indem man die Form der älteren stiftungsmäßigen Anstalten wie der Hamburger Armenanstalt von 1788 auf die behördliche Fürsorge übertrug: Freiwillige Pfleger in kleinen Bezirken, denen die Betreuung der Bedürftigen ausschließlich obliegt — Elberfelder System. Diese ausschließliche Verwendung freiwilliger Kräfte wurde langsam durch geschulte Berufsbeamte ergänzt und fand im Straßburger System seit 1900 seine feste neue Form. Das lange Sträuben gegen die Anerkennung der geschulten Armenpfleger und Fürsorger, unter denen die Frauen an erster Stelle standen, trug nicht wenig dazu bei, daß eben jene Fürsorgezweige, die besonders vorgebildeter Kräfte bedurften, mehr oder weniger von der allgemeinen Armenpflege absplitterten.

Das Elberfelder System (seit 1853) kennzeichnet sich den älteren Formen gegenüber dadurch, daß eben ein Amt Träger der Armenpflege ist und seine Mitarbeiter behördliche Aufgaben übernehmen. Es teilt mit ihm die kleinen Kreise (Reviere, Quartiere), für die je ein ehrenamtlicher Pfleger bestellt ist. Es betont aufs entschiedenste, daß diesen Pflegern die Ausübung der Fürsorge, die Entscheidung über Art und Höhe der Unterstützung allein zustehe. Ihm fehlt die Einstellung auf die Kinderfürsorge, die für die Hamburger Form im Mittelpunkt aller Armenpflege stand und die Verwendung der Arbeit als wichtigsten Unterstützungsmittels. Zuerst erweist es sich als unmöglich, soviel freiwillige Pfleger zu finden, daß man die Quartiere klein genug gestalten könnte, dann wurde durch den Zufall der Wohnung entschieden, welchem Pfleger ein Bedürftiger zufiel, einerlei ob er für ihn geeignet war. Da alle Armen zu diesem Pfleger kamen, wurde er teils mit reiner Verwaltungsarbeit in Fällen belastet, die persönlicher Beratung nicht bedurften (Kranke), teils mit Aufgaben befaßt, die seiner Begabung fremd waren. So dringt der Berufspfleger ein, um den anderen Pfleger zu entlasten, mit seiner Sachkunde manche Fälle besser und rascher zu erledigen, aber auch, um den Ehrenbeamten für *die* Armen freizumachen, denen er mit seiner Gabe besonders dienen konnte. Dazu war aber

auch eine andere Verteilung nicht nach dem Wohnplatz, sondern nach den Bedürfnissen des Armen und der Eignung der Pfleger nötig geworden. Damit sind die Grundzüge des Straßburger Systems (1906) gegeben: Beseitigung der Reviere, Gleichberechtigung der Berufspfleger, planvolle Verwendung der Ehrenbeamten.

Jene Auflösung der Armenpflege in Sonderzweige ist nur im Zusammenhang anderer Bewegungen recht zu würdigen. Die Armenpflege entwickelt sich von der unmittelbaren persönlichen Fürsorge zur staatlichen Leistung auf zwei verschiedenen Wegen: Auf dem einen wird die Armenpflege unter Wahrung ihrer Eigenart über gesellschaftliche Gebilde hinaus auf Behörden übergeleitet; ihr Wesen bleibt dabei dasselbe, ebenso wie die Grundsätze, nach denen sie geübt wird. So sehr auch die Art der Armen und die Formen der Armenpflege sich wandeln mögen, all das berührt die freie Arbeit wie die behördliche in derselben Weise, auch das Armenamt betreibt eben Armenpflege.

In anderer Weise geht diese Entwicklung, wenn sich einzelne Aufgaben aus der Armenpflege loslösen und zu allgemeinen politischen Gebilden werden, wenn sie ihre Einstellung auf die Unwirtschaftlichen verlieren und alle Teile der Bevölkerung zu erfassen suchen. Damit verlassen sie den Rahmen der Fürsorge und werden zu politischen Maßnahmen allgemeiner Art.

So hat sich aus der Armenpflege heraus das Volksschulwesen entwickelt; noch für das Hamburger System 1788 sind Schulen (Industrie- und Spinnschulen) für die Kinder ein Hauptkennzeichen. Von den Gedanken eines Malthus aus wird neben dem Unterricht die Anleitung der Unwirtschaftlichen zur Sparsamkeit ein wesentliches Stück Armenpflege; sehr rasch aber wachsen die Sparkassen über den Rahmen der Fürsorge hinaus zu politischen Einrichtungen, die eben die Wirtschaftlichen fördern, nicht mehr die Unwirtschaftlichen erziehen wollen. Daneben werden sie aus Zuschußbetrieben, die die Fürsorge erhält, zu Ueberschußbetrieben. Arbeitsbeschaffung wie Arbeitsvermittlung sind seit alters Hilfsmittel der Armenpflege; im letzten Jahrhundert haben sie diesen Rahmen überschritten und nach einer Fülle gesellschaftlicher Gebilde — von Erwerbsunternehmen bis zur genossenschaftlichen Regelung — schließlich neuerdings sich vielfach in staatliche Einrichtungen umgewandelt. Einen Entwicklungsgang der Art, der noch nicht abgeschlossen, sehen wir beim Kindergarten.

Diese Loslösung einzelner Teile aus der Armenpflege vollzieht sich neuerdings besonders plötzlich. Die Gründe sind oft äußerer Art; eine gewisse Mißstimmung gegen den Namen Armenpflege wirkt zusammen mit jener Sonderausgestaltung einzelner Fürsorgezweige und politischen Erwägungen. Diese Bewegung ergreift daher nicht nur Aufgaben, die wirklich schon zu solcher Umgestaltung reif sind, sondern auch solche, die durchaus zur Armenpflege gehören und von fürsorglichen Gesichtspunkten behandelt werden müssen. Der Krieg und die Nachkriegszeit haben diese Entwicklung sehr gefördert.

Bei der Fürsorge für die Familien der Soldaten im Felde, für die Kriegerwitwen und -waisen, für die Kriegsinvaliden erscheint neben der rentenmäßigen Versorgung überall eine Fürsorgetätigkeit, die sich durchaus auf dem Boden armenpfleglicher Grundsätze bewegt, z. T. sogar als soziale Fürsorge gleich der gesetzlichen Armenpflege rechtlich festgelegt wird; trotzdem ist sie besonderen Organisationen ähnlich jenen Sonderfürsorgen übertragen worden.

Diese Absplitterung enthält neben Einrichtungen, die sich innerlich von der Fürsorge abscheiden, sehr viele, die ihrem Wesen nach ihr ganz oder zum Teil gleichbleiben; manche von ihnen entwickeln sich weiter zu selbständigen gesellschaftlichen oder staatlichen Gebilden, die sich von unwirtschaftlichen auf wirtschaftliche Elemente umstellen, andere wieder bleiben in dieser Entwicklung stecken. Für all diese Fürsorgearbeit hat sich der Name Wohlfahrtspflege neuerdings eingebürgert, der recht verschiedene Dinge umfaßt, deren Einheit nur darin liegt, daß sie jenem Uebergangsgebiet angehören. Sie ist ein Sammelname, dessen Grenzen bald so bald so bestimmt werden; eine klare Begriffsbestimmung gibt es bisher nicht und kann es nicht geben. Was der eine schon zur Sozialpolitik rechnet, erscheint einem anderen noch als Teil der Wohlfahrtspflege; ebenso wird ihr die Armenpflege bald eingeordnet, bald entgegengestellt.

Diese Vielfältigkeit hat die alten Bestrebungen, die fürsorgliche Arbeit zusammenzufassen, in neuer Gestalt aufleben lassen. Diese neue Richtung will jeden Teil, der aus der Fürsorge gelöst wird, irgendeiner staatlichen Einrichtung allgemeiner Natur angliedern.

Die Anregung geht auf Gedanken zurück, wie sie für die englische Armengesetzreform von den Webbs als Break-up of the poor laws vorgeschlagen wurden, wo z. B. alle Krankenpflege für Arme an das Gesundheitswesen, alles, was mit Erziehung zu tun hat, an das Unterrichtswesen usw. übergeleitet werden soll.

Eine andere Richtung sucht einigende Richtlinien im Fürsorgewesen selbst. Manche möchten die unmittelbar pflegliche Arbeit in eine Hand legen, einerlei wie verschieden sie sein mag; dies Bestreben liegt der sog. „Familienfürsorge“ zugrunde, die bereits in mehreren verschiedenen Formen auftritt. Andere wollen die Gebiete vereinigen, die innerlich eine Einheit bilden; so würde alle Erziehungsarbeit an Kindern und Jugendlichen zusammenzufassen sein, um vielleicht später mit dem früher von der Fürsorge abgespal-

teten Schulwesen eine neue sachliche Einheit zu bilden (s. den Art. „Jugendamt“, V. Bd., S. 515ff.).

5. Die gesellschaftliche Bedeutung der Armenfürsorge. Die Armenpflege, die Fürsorge für die hilfsbedürftigen Unwirtschaftlichen erscheint zunächst nur als Mittelverbrauch, dem kein Gegenwert entspricht; sie gibt unentgeltlich, sie versorgt alle mit Einnahmen, die sie sich nicht oder nicht genügend selbst verschaffen können. Diese Betrachtung wird all dem nicht gerecht, was diese Fürsorge an Erziehung zur Wirtschaftlichkeit leistet und wodurch sie oft genug Werte schafft; ebenso übersieht sie, was alles durch Verwertung halber Kräfte und anderer Unwirtschaftlicher an wirtschaftlichen Leistungen in ihr hervorgebracht wird.

In all dem liegt aber nicht der letzte Wert der Fürsorge. Sie ist die unmittelbarste Betätigung des Gemeinschaftsgefühls, die älteste und einfachste Form gegenseitiger Hilfe. Soviel Bedeutung man auch dem Selbstinteresse als Triebfeder menschlichen Handelns zuschreiben mag, jenes Gemeinschaftsgefühl ist mindestens die eine Grundlage jeden Fortschritts der Kultur und der Wirtschaft, unentbehrlich für jede Form gesellschaftlichen und staatlichen Lebens. Daraus folgt zweierlei für die Wertung aller Fürsorge: Wenn der Staat selber sich der Armenpflege annimmt, so spricht sich darin jener Drang zur Hilfe in stärkster Weise aus; sie ist dann eine stärkste Auswirkung jenes Gemeinschaftsgefühls, aus dem der Staat als letzte gesellschaftliche Bildung hervorging, in ihr besinnt er sich gleichsam auf die tiefsten Ursprünge seiner Entstehung.

Die Fürsorge erwächst aber nicht nur aus jenem Gefühl gegenseitiger Verpflichtung, sondern der Trieb zur Hilfe, den Malthus höchst gefährlich nannte, saugt auch aus ihr neue Kraft, sobald er sich in der Fürsorge betätigen kann. Stets war der Anblick der Not, die Bedürftigkeit des Armen ein Anlaß der Fürsorge und in der Fürsorge selbst wieder belebte sich jenes Gefühl. Je mehr in der Entwicklung die großen gesellschaftlichen Bildungen die Not dem Blicke des einzelnen entziehen, um so mehr geht mit der Pflicht zur Hilfe, auch die Pflicht, jenes Gefühl zu beleben, auf alle Einrichtungen der Fürsorge über. Durch die Fürsorge, die Mitarbeit und Unterstützung für sie wird das Gemeinschaftsgefühl in zahllosen Gemütern geweckt, wachgehalten und gestärkt, denen es unter dem Getriebe des Erwerbslebens verloren gehen würde. Von der familienhaften, nachbarlichen Hilfe angefangen, über die vielen Vereinsgründungen bis zu den großen Leistungen öffentlicher Verbände, überall kommt jenes Verpflichtungsgefühl zum Ausdruck, durch sie alle wieder wird es genährt und gefördert. Unentbehrlich ist diese Fürsorge als Pflanzschule wahrhaft menschlichen Gefühls, jener Hilfsgesinnung und gegenseitigen Verbundenheit, die erst aller Kultur und Wirtschaft Bestand verleiht.

Fürsorge ist ein Ding ehrfurchtsvollster Verantwortung; auch in ihren törichtesten Gestaltungen haftet ihr ein Hauch dieses Wertes an. In ihren höchsten und besten Formen hilft sie nicht nur den Armen, sondern schafft der menschlichen Gesellschaft notwendigste, unentbehrliche Kräfte.

Literatur: *Die theoretischen Fragen des Armenwesens sind im letzten Menschenalter nur stiefmütterlich behandelt worden. Für die ältere Literatur sei hier wie überall verwiesen auf:* **E. Münsterberg,** *Bibliographie des Armenwesens, Berlin 1900, mit 2 Nachträgen 1902 u. 1906.* — **G. Simmel,** *Soziologie, Leipzig 1908 (VII Der Arme).* — **Chr. J. Klumker,** *Zur Theorie der Armut, Z. f. Volksw., 19. Bd., S. 1, 1911.* — **Derselbe,** *Die Beurteilung der Armut durch Malthus, Z. f. S., N. F., 1916, S. 409.* — **Derselbe,** *Die Herkunft der Armen, Z. f. S., N. F., 1917, S. 15.* — **Derselbe,** *Armenpolitik (Handbuch der Politik, 3. Aufl., Bd. III, S. 338, 1920.* — **Jessie Marburg,** *Die sozialökonomischen Grundlagen der englischen Armenpolitik im ersten Viertel des 19. Jahrh., Karlsruhe 1912.* — **Anton v. Kostanecki,** *Arbeit und Armut. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte sozialer Ideen, Freiburg i. B. 1909.* **Chr. J. Klumker,** *Fürsorgewesen, Leipzig 1916.* — **H. Rettich,** *Die Stuttgarter Armenbevölkerung im Lichte der Statistik, Württ. Jb. f. Stat., 1897, Heft 4.* — **R. v. Erdberg,** *Die Wohlfahrtspflege — eine sozialwissenschaftliche Studie, Jena 1903.* — **Krautwig,** *Organisation der Wohlfahrtspflege der Städte, Berlin 1913.* — **M. Baum,** *Die Wohlfahrtspflege, ihre einheitliche Organisation u. ihr Verhältnis zur Armenpflege, Schr. d. Zentralstelle f. Volkswohlfahrt 104, Leipzig 1916. — Das Zusammenarbeiten der Wohlfahrtsvereine. Die Ausbildung der Wohlfahrtsbeamten, 1. Bd., Schr. d. Zentralstelle f. Volkswohlfahrt, Heft 14, Berlin 1919.* — **W. Feld,** *Wohlfahrt u. Geschäft, Z. f. A. 1919, S. 74.* — **Derselbe,** *Behördliche oder freie Fürsorge? Z. f. S. 1919, S. 505.* — **J. Weber,** *Das Lebensrecht der Wohlfahrtspflege, Essen 1920.* — **E. T. Devine,** *The principles of relief, New York 1904.* — **Derselbe,** *Misery and its causes, 1909.* — **Derselbe,** *Socialwork., New York 1922.*

Chr. J. Klumker.

II. Geschichte der öffentlichen Armenpflege[1]).

A. Altertum und Mittelalter.

Einleitung. 1. Alter Orient. 2. Judentum. 3. Griechenland und Rom. 4. Frühes Christentum. 5. Fränkisches Reich. 6. Karl der Große. 7. Klöster und Orden. 8. Mittelalterliche Städte.

Einleitung. Die primitive Gesellschaft scheidet schwache, hilfsbedürftige Glieder (Greise, Kranke, nicht vollentwickelte Kinder) als Fremdkörper vielfach aus (zahlreiche Beispiele dafür bei H. Schurtz, Urgeschichte der Kultur S. 609ff.). Ob man daraus, wie z. B. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft[13] S. 14ff. will, ganz allgemein hartherzige und grausame Gesinnung erschließen kann, erscheint recht zweifelhaft. Dagegen sprechen die zahlreichen Fälle gegenseitiger Hilfe, die bei Primitiven beobachtet wurden (zusammengestellt von Kropotkin, Gegenseitige Hilfe in der Tier- und Menschenwelt, übers. von G. Landauer 1908 S. 81ff.; vgl. auch A. Vierkandt, Ztschr. f. Sozialw. I S. 607, II S. 58, 177, 387). Aber auch diese Tatsachen lassen den Schluß auf eine allgemeine Hilfsbereitschaft bei den Primitiven nicht zu. Die Frage scheint noch nicht geklärt. Fest steht nur eins, daß die Hilfe für Schwache sich nicht über den Kreis der Stammes- bzw. Blutsverwandtschaft erstreckt (genau wie bei der Tierwelt nach Kropotkin). Diese Begrenzung zeigt den Ursprung jeder Fürsorge in einem triebhaften Mitgefühl, dessen letzte Keimzelle das Muttertum ist.

1. Alter Orient. Ins Bewußtsein hat den Gedanken der Fürsorge für Schwache die Kultur des alten Orients gehoben. Hier ist die Geschlechtsgemeinde durch die Territorialgemeinschaft abgelöst und in ihr hat die wirtschaftliche Entwicklung eine breite Schicht wirtschaftlich Schwacher erzeugt. Der Gedanke, diesen Unterdrückten zu helfen, geht vom König aus. Diese königliche Fürsorge entspringt zunächst realpolitischen Erwägungen („um so williger werden sie für ihn fechten und steuern", wie Fr. Oppenheimer, Der Staat S. 128 es ausdrückt), aber letzten Endes erwächst der soziale Gedanke aus religiösen Erwägungen und ist mit dem altorientalischen Gottkönigtum eng verknüpft. Die Gemeinde macht den Führer zum Gott-König, weil er ihr Wohltaten erwies; so ist sein Königtum in der Sorge für sein Volk begründet; es ist ein soziales Königtum (vgl. W. Weber, Zur Geschichte der Monarchie 1919 S. 18ff.). In den Regierungsberichten wird die Sorge für Arme, Witwen und Waisen besonders hervorgehoben (vgl. den Nomarchenbericht bei Erman, Aegypten S. 139f. und den Epilog zu Hammurabis Gesetz Kohler-Peiser I S. 99f.). Hammurabi (um 2250 v. Chr.) versucht als erster die Fürsorge in gesetzmäßige Form zu bringen. Sein Ziel ist 1. daß man den Unterdrückten nicht übermäßige Gebühren und Abgaben abfordere, sie in Schulden stürze und ihnen nachher ihren Besitz raube; 2. daß übermächtige Beamte die Fronarbeit, die dem Herrscher zustand, nicht für sich selbst ausnutzten; 3. daß die unterdrückte Klasse ihre rechtmäßige Entlohnung empfange (unverkürzte Nahrungsration bei der Fronarbeit und feste Lohnsätze für jede andere Arbeit).

In engster Verbindung mit diesem sozialen Recht, das die Könige schaffen wollen, entwickelt sich eine soziale Ethik (vor allem in Aegypten nachzuweisen) Es ist eine ausgebildete Werkethik. Der Priester wird gerühmt als „ein guter Vater der Untergebenen, der ihren Nachwuchs aufzog, dem Elenden die Hand reichte, den Geringen ernährte. . . ." Der Priester geht mit gutem Beispiel voran, aber von jedem Gläubigen wird Rechenschaft über seine Werke verlangt. Vor dem Totengericht hat jeder sich zu verantworten; der Tote berichtet: „Ich habe dem Hungrigen Brot gegeben und Wasser dem Durstigen und Kleider dem Nackten und eine Fähre dem Schifflosen" . . . (vgl. Erman Aegypt. Relig. S. 105ff.).

2. Judentum. Diese soziale Ethik, die wir hier wirksam sehen, ist nun im alten Judentum zu hoher Entwicklung geführt; zweifellos liegen hier Einwirkungen durch die Ideenwelt des alten Orients vor; wieweit, ist noch nicht festgestellt. Das soziale Königtum ist hier ganz in die religiöse Sphäre gehoben. Jahwe ist ein Gott der Armen und Verlassenen (Sam. I 2, 7ff.). Jahwe ist Muster und Vorbild für die Gemeinde und so verlangt er von ihr aktive Fürsorge. Die Pflichten der Nächstenliebe werden in feste Rechtssatzungen gegossen (Mos. II 22, 20ff.; III 25, 35 und V 15, 11, wo es z. B. heißt: Niemals wird es im Lande an Armen fehlen; darum gebiete ich dir: Tue gern für deinen dürftigen und armen Volksgenossen in deinem Lande deine Hand auf). Unter den Gruppen, die im alten Testament Gegenstand der Fürsorge sind, finden sich außer Sklaven und Stammfremden besonders Witwen und Waisen und die Klasse der Gerim (arme besitzlose Handwerker und Tagelöhner). Die Hilfe besteht 1. in Nachlaß bzw. Ermäßigung der gesetzmäßigen Abgaben (Arme sollen ein geringeres Opfer bringen und es wird Gott in gleichem Maße gefallen; nur kleiner Beitrag zum Unterhalt des Tempels; Erlaß von Tributen und Steuern); 2. in bestimmten Gaben (z. B. soll den Armen die Nachernte des Feldes verbleiben Mos. III 19, 9 und V 24, 19); 3. in der Sicherung vor dem Versinken in Armut. Die Prophylaxe spielt eine große Rolle. Dahin gehören a) die Bestimmungen über den Erlaß der Darlehen (Mos. V 15) und die Verordnungen über Leihen und Bürgschaft (Sirach 29, 8ff.), b) Schutzbestimmungen für die handarbeitende Klasse (Schutz gegen Ueberzeitarbeit; Sicherung prompter Lohnzahlung — dazu Mos. V 24, 14ff. —; Regelung der Kost; Gewährung des Rechtes bei der Ernte von den Früchten mitzugenießen). Diese Bestimmungen finden sich vor allem im Talmud, der den Arbeiterschutz nach typischer Art der Theokratie festsetzt (Streikrecht, Akkordarbeit u. a. m.; vgl. Max Weber, Agrargesch., Hdw d. St.[3] 139ff.). Schuldknechtschaft findet sich infolgedessen selten. Auch die Sklavenbehandlung ist human. Werden Sklaven entlassen, so soll der Herr, damit sie nicht in Armut

---

[1]) Die erste Hälfte dieser geschichtlichen Uebersicht ist neu geschrieben worden. Uhlhorns Darstellung war sehr einseitig; sie bedurfte der Korrektur. Die neuzeitliche Entwicklung ist im wesentlichen in der Form, die ihr Uhlhorn und Münsterberg gegeben hatten, belassen worden; neue Literatur ist angemerkt und verarbeitet worden.

versinken, ihnen einen gehörigen Zehrpfennig mit auf den Weg geben (Mos. V 15, 12 ff.). Die soziale Hilfe ist national beschränkt, sie gilt vornehmlich den Rassegenossen. In der Armengesetzgebung tritt das deutlich zutage (im allgemeinen vgl. über Armenpflege im Judentum Bertholet, Kulturgeschichte Israels 135 ff., 172, wo Literatur).

3. **Griechenland und Rom.** Diese scharfe Scheidung zwischen Stammesgenossen und Stammfremden herrscht auch im G r i e c h e n t u m. Sorge für bedürftige Glieder der Gemeinschaft ist selbstverständlich und rechtens; dagegen muß man die Hilfe für Stammfremde auf religiöse Basis stellen, um sie wirksam zu machen. Zeus selbst gilt als Beschützer der Stammfremden (Schutzflehende und Bettler), daher es religiöse Pflicht ist, für sie zu sorgen (so bei Homer und noch bei den Dramatikern). An die Stelle der religiösen Bindung tritt dann die kulturelle Begründung. Stammfremde gut zu behandeln ist ein Zeichen wahrer, hellenischer Kultur. Mitleid und Barmherzigkeit sind griechische Gefühle, die der Barbar nicht kennt (vgl. Marx, Zur Geschichte der Barmherzigkeit im Abendlande, Bonn 1917). In dieser Sphäre ist auch der Begriff *φιλανθρωπια* geprägt worden. Um Geist und Wesen dieses Begriffes in seiner Urbedeutung zu verstehen, ist festzuhalten, daß sie n i c h t geübt wird aus Liebe gegen den Menschen als solchen; sie ist vielmehr nur Ausübung der Gerechtigkeit gegenüber dem Mitmenschen (*δικαιοσυνη περι τους ανθρωπους*). Die Gerechtigkeit erfordert von jedem Menschen, dem Nebenmenschen das zu geben, worauf er ein Anrecht hat und zwar a) dem persönlich berechtigten Freund und Wohltäter, b) dem politisch berechtigten Mitbürger c) dem von Gott sein Recht auf Hilfe empfangenden Hilflosen und Bedürftigen. Also ist *φιλανθρωπια* nicht Tat aus freiem Antrieb, sondern einzig und allein Achtung vor dem Gesetz. Gesetz und Recht herrschen auch in der Fürsorge. So ist es billig, daß die Hüter des Gesetzes in der Ausübung vorangehen. Von ihnen wird besonders Milde und Philanthropie gerühmt, von Solon, Pisistratos, Perikles usw. Xenophon nennt Kyros, den persischen Großkönig, Ideal des Philanthropos. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß das griechische Ideal des sozialen Königs vom alten Orient beeinflußt worden ist, wie W. Weber es a. a. O. in tiefgehenden Darlegungen zu erweisen versucht hat.

Wie gestaltet sich die praktische Hilfe für die Armen? An erster Stelle steht p r i v a t e Unterstützung durch Verwandte und Freunde. Freundeshilfe ist in weitestem Ausmaße geübt worden. Es herrscht ein brüderliches Verhältnis zwischen reich und arm (vor allem von Isokrates geschildert). Die Reichen halfen dem Armen, wo es nottat; diesem gaben sie einen Acker gegen mäßige Pacht, jenen schickten sie auf den Handel, jenem verschafften sie Einkünfte aus anderer Arbeit. Gerade Arbeitsbeschaffung ist Ziel der Armenfürsorge (z. B. Perikles in seiner Leichenrede) und dadurch suchte man den Bettel zu bekämpfen, der als Schande für die Stadt galt (Hesiod und Isokrates). Die Zeugnisse für s t a a t l i c h e Hilfe sind auf Athen beschränkt. Dem kriegerischen Charakter der Polis entsprechend dachte man zunächst an die durch den Krieg Verarmten. Schon Pisistratos setzte für die Kriegsverletzten, die kein Vermögen hatten und sich ihren Lebensunterhalt nicht erwerben konnten, eine staatliche Unterstützung fest. Für die Kriegswaisen sorgte ebenfalls der Staat; bis zur Volljährigkeit übernahm er die Pflicht der Unterhaltung und Erziehung. Die Tatsache, daß sich diese Pflicht nur auf die Söhne erstreckte, und die Art der Entlassungsfeier (geschildert vom Redner Aeschines) zeigen, daß nationale und politische Gesichtspunkte mitsprechen. Im 4. Jahrh. hat Athen seine Hilfe auf alle Bürger ausgedehnt, die schwach und gebrechlich waren (Blinde, Lahme und Krüppel) und sich aus diesem Grunde ihren Lebensunterhalt nicht verdienen konnten. Voraussetzung für die Unterstützung war, daß ihr Vermögen weniger als drei Minen (etwa 24 Goldmark) betrug. Jeder einzelne Fall wurde vom Rat der 500 geprüft und durch die Volksversammlung beschlossen. Dauer der Gewährung war befristet. Die Höhe der Unterstützungsrate wird für verschiedene Zeit verschieden angegeben; sie schwankt zwischen 1—2 Obolen (Tagelohn zwischen 3—4 Obolen). Außer Athen haben wir aus Tarent und Rhodos Nachricht über Armenpflege.

Das Wesen der antiken Polis ist gegründet in der Homogeneität ihrer Bürger. Die politische Gleichberechtigung ist das oberste Ziel. Als nun die wirtschaftliche Entwicklung die Scheidung zwischen reich und arm bringt, da tritt immer stärker ans Licht, daß die Grundlage der politischen Gleichberechtigung wirtschaftliche Sicherheit ist. Um den Armen die Ausübung ihrer politischen Rechte (Besuch der Volksversammlung) zu ermöglichen und so die politische Homogeneität der Bürger zu wahren, werden zu Perikles Zeit Diäten eingeführt. Es ist ein Akt der *φιλανθρωπια*. Man mag streiten, ob in diesen Diäten Armenpflege vorliegt; de iure sicherlich nicht, wohl aber de facto, zumal die staatlichen Diäten für die Volksversammlung nur der Keim zu dem Spendensystem der späteren Zeit ist. Die Theatermarken schl eßen s ch an, die Kornspenden bilden das Ende. Der erste Höhepunkt dieser Getreidespenden liegt schon in hellenistischer Zeit (vgl. Laum, Stiftungen in der griechisch-römischen Antike 1914 I S. 103 f.). Von Milet, Delphi usf. haben wir inschriftliche Mitteilungen darüber. Neben den Getreidefinden sich auch Geldspenden. Die Verteilung erfolgt zumeist durch den Staat; die Mittel fließen, da die Gemeinden vielfach verarmt sind, aus privaten Stiftungen (vor allem stifteten hellenistische Fürsten).

Ihren Höhepunkt erreichten jene Kornverteilungen in der r ö m i s c h e n K a i s e r z e i t. Je mehr Rom zu einer Großstadt wird, um so schwieriger wird die Ernährungslage, weil die unsicheren Verkehrsverhältnisse eine geregelte Zufuhr nicht ermöglichen. Daher die Preise für Nahrungsmittel dauernd auf- und niedergehen. Da die Preisschwankungen besonders für die armen Volksschichten drückend sind, sucht man ihnen durch Stabilisierung der Preise bzw. Herabsetzung derselben zu helfen. Das ist die Politik des C. Gracchus gewesen. Der Staat gibt an die Armen der Stadt Korn zu ermäßigten Preisen ab. Die Preise werden mehr und mehr herabgesetzt, bis es seit Clodius den ärmeren Bürgern unentgeltlich abgegeben wird. Die Zahl der

Empfänger wuchs beständig und die Höhe der staatlichen Ausgaben auch. Von 73 vor bis 46 nach Chr. haben die Kosten eine siebenfache Steigerung erfahren (von 10 auf 77 Mill. Sesterzien). Schon vor Cäsar betrug die Zahl der Empfänger 320000 Köpfe, Cäsar erniedrigt sie auf 150000. Unter Augustus sind es bereits wieder 200000. Aurelian läßt statt Getreide täglich je 2 Pfund Brot verteilen. Bedingung für den Empfang der Unterstützungsration war: Meldung, römisches Bürgerrecht, Ansässigkeit in Rom. In dieser Großzügigkeit bestanden die Kornspenden nur in Rom; manche Städte in der Provinz haben sie zwar nachzuahmen versucht (Beispiele bei Liebenam, Städteverwaltung S. 112 Anm 2); aber hier ist es meist private Hilfe, die durch Schenkung und Stiftung dem Staat die Mittel in die Hand gibt, bei Teurung und anderen Notständen einzugreifen. Das Urteil über diese Getreideverteilungen ist verschieden. Wer von „Massenfütterung arbeitsscheuen Pöbels" redet, der soll bedenken, 1. daß die wirtschaftliche Entwicklung die Proletarier erzeugte und sie, wenn sie nicht verhungern wollten, nach Rom trieb und 2. daß jedem Staatsbürger das Recht zustand, an den Staatseinkünften zu partizipieren.

Dem, was wir unter Armenpflege verstehen, näher steht die sog. Alimentarinstitution, die die Ernährung armer Kinder bezweckt. Vom staatlichen Gesichtspunkt gesehen ist sie eine bevölkerungspolitische Maßnahme großen Stils: Kampf gegen die Ehelosigkeit, Förderung der Kinderzeugung, indem man ihre Aufzucht sicherstellt. Die Mittel nahm man aus den Zinsen von Summen, die die Kaiser selbst stifteten. Unter Augustus taucht zuerst der Gedanke auf. Trajan greift ihn 101 n. Chr. auf und führt ihn in glänzendem Stile durch. Hadrian, Antoninus Pius, Marc Aurel und Severus bauen die Institution weiter aus. Dann werden die Nachrichten allmählich weniger, 315 n. Chr. ist die Alimentation zu Ende.

Wie ist die Organisation? Zum Genuß der Stiftung sind Knaben wie Mädchen zugelassen. Bisweilen sind die Knaben in der Ueberzahl (so einmal 245 Knaben und 34 Mädchen). Ueber die Altersgrenze sagt Ulpian in den Digesten, daß Knaben bis zum 18., Mädchen bis zum 14. Jahre zur Teilnahme berechtigt sind. Die Praxis ist oft davon abgewichen; die Regel ist, daß Knaben nur bis zum 15. bzw. 16. Jahre teilnehmen. Eheliche Kinder werden vor unehelichen bevorzugt. Die Unterstützungen bestehen durchgehends in Geld; nur einmal wird Getreide verteilt. Die Höhe der Unterstützungsrate schwankt örtlich und zeitlich sehr. Die Verteilung findet monatlich statt. Die Alimentation ist nicht auf Rom beschränkt; sie ist in Italien verbreitet und sogar in Griechenland nachgeahmt worden (vgl. Laum, Stiftungen I 112, wo die übrige Literatur).

Die staatliche Fürsorge reichte für das große Elend der römischen Kaiserzeit bei weitem nicht aus. Es blieb ein breiter Raum für private Hilfe. Sie betätigte sich in zahlreichen Stiftungen an Gemeinden und Vereine. Dazu tritt nun die Selbsthilfe in den Anfängen der genossenschaftlichen Bildungen. Die Collegia, die sich auf beruflicher Grundlage bilden, verfolgen auch humanitäre Zwecke, gegenseitige Unterstützung in Notlagen. Die griechischen Eranoi sind Vorläufer der römischen Collegia, Gilden und Brüderschaften des Mittelalters Nachfahren derselben. In den Sterbekassen, die diese Collegia gründen, findet der soziale Charakter den deutlichsten Ausdruck; diese Kassen werden von monatlichen Beiträgen (stips mensuaria) gespeist und aus ihnen in Sterbefällen Unterstützungen gewährt. In diesen Verbänden einfacher Menschen herrscht ein aufrichtiger Trieb zum Helfen, eine soziale Gesinnung, die in vielen Tatsachen ihren Ausdruck findet, 1. die Mitglieder nennen sich untereinander Bruder und Schwester, die Vorsteher werden Vater und Mutter genannt; 2. Sklaven werden aufgenommen und als gleichberechtigt behandelt; 3. Patrone aus höheren Schichten gesucht, nicht des materiellen Vorteils wegen, sondern um die sozialen Gegensätze zu überbrücken.

Rom hat die soziale Gesinnung (Mitleid und Barmherzigkeit) von Griechenland geerbt. Die Philosophie ist der Mittler. Der Scipionenkreis, dann vornehmlich Cicero, pflanzen diese Gedankengänge nach Rom. Hier wird der Begriff „humanitas" geprägt, dessen Hauptinha t (allerdings ihn nicht erschöpfend) Menschlichkeit, Milde, Wohlwollen ist (vgl. M. Schneidewin, Antike Humanität, Berlin 1897 und R. Reitzenstein, Werden und Wesen der Humanität im Altertum, Straßburg 1907). Von den Kaisern hat vor allem Marc Aurel die Menschenliebe in seinen Schriften gepredigt. Der Einfluß dieser Ideen auf die Praxis der Fürsorge läßt sich unmittelbar in der Motivierung sozialer Stiftungen usf. greifen. Wichtig sind dann die Auswirkungen auf die Folgezeit, vor allem auf das Christentum.

4. Frühes Christentum. Der Bruch zwischen Antike und Christentum ist nicht so scharf, wie man heute allgemein annimmt (vor allem geht Uhlhorn viel zu weit). Man darf vielleicht so formulieren: Die Formen der Armenpflege werden von Rom übernommen, dessen großer formenschöpferischer Fähigkeit sich die Kirche nicht entziehen konnte. Man darf allerdings nicht die großen staatlichen Institutionen vergleichen; der Berührungspunkt liegt in der innerhalb der Collegia geübten Wohlfahrtspflege; die dort gebrauchten Ausdrücke (z. B. stips usf.) kehren in der christlichen Kirche wieder. Stammt von Rom die Form, so hat zu dem Inhalt, mit dem man diese Form füllte, das Judentum weit mehr beigetragen. Wohltun aus Liebe zum Mitmenschen hat die ganze Antike nicht gekannt. Im Judentum erwacht dieser Gedanke, aber erst das Christentum hat ihn neu und groß gestaltet und die caritas zum Fundament des Wohltuns gemacht. Die christlichen Urgemeinden sind Gemeinschaften der Liebe. Christus ist der Gott der Liebe und Liebe zum Nächsten ist sein höchstes Gebot. In den sieben Werken der Barmherzigkeit offenbart der Christ sein Christentum. Besondere Organe schafft die frühchristliche Gemeinde nicht; die Armenpflege wird den bestehenden Aemtern angegliedert. Leiter sind die Presbyter, später die Bischöfe; ihre Gehilfen sind die Diakonen und Diakonissen (deren Herkunft wir nicht genau kennen). Almosen wird als Diakonie bezeichnet; ein Beweis, welche Wichtigkeit von vornherein dieser armenpflegerischen Tätigkeit der Diakone beigemessen worden ist. Niemand war gezwungen, Gaben zu geben; kein starres Gesetz verpflichtete zum Wohltun wie

in Israel. Alle Gaben waren freiwillig; „ein jeglicher nach seiner Willkür, nicht mit Unwillen oder aus Zwang; denn einen fröhlichen Geber hat Gott lieb“ (Paulus). Die Gaben bestanden 1. in Beiträgen (stipes) zur Gemeindekasse (arca bzw. corbona) und 2. in Oblationen beim Abendmahl (meist Naturalien). Wer wird nun mit den gesammelten Gaben unterstützt? Nur Gemeindemitglieder, die durch Alter oder Krankheit oder sonstwie unfähig waren, ihr Brot zu verdienen. Müßiggänger sind ausgeschlossen. Voraussetzung für die Hilfeleistung ist, daß zunächst die Angehörigen tun, was sie können. Die Unterstützung ist beschränkt auf das zum Leben unbedingt Notwendige. Unter den Armen nahm man sich ganz besonders der Waisen und Witwen an. Von letzteren verlangte man den Nachweis, daß sie Kinder (besonders fremde und elternlose) aufgezogen hatten. Die Sorge für Fremde wird häufig hervorgehoben; vornehmlich sind es reisende Brüder aus Nachbargemeinden, denen man Unterkunft und Verpflegung gewährte. Man trug einen Empfehlungsbrief vom Vorsteher der Heimatgemeinde bei sich, mit dem man sich auswies. Die Dauer der freien Herberge war beschränkt auf wenige Tage. Wer länger bleiben wollte, sollte sein Brot durch Arbeit verdienen. Die ersten christlichen Gemeinden waren klein; der Geist, der in ihnen herrschte, schloß die Glieder wie zu einer Familie zusammen. Gemeinsamkeit des Geistes erzeugte Gemeinsamkeit des Lebens und seiner materiellen Unterlagen. Man gab und nahm hinüber und herüber, wie Brüder und Schwestern, so daß es vielfach Arme überhaupt nicht gab. Wo trotzdem Hilfe nötig war, da konnte sie ganz individuell sein und darauf legte man großes Gewicht. Es wurde eine besondere Armenliste (matricula) geführt, in der die Verhältnisse der Unterstützungsbedürftigen genau angegeben waren. Danach richteten die Diakonen ihre Hilfe ein. Dauernd Bedürftige erhielten eine regelmäßige monatliche Gabe. Andere Arme suchte man möglichst arbeitsfähig zu machen, so daß sie sich selbst helfen konnten. Es wurde ihnen Arbeit nachgewiesen und ihnen Werkzeug beschafft. Der größte Ruhm der christlichen Urgemeinden ist, daß es keine Bettler gab.

Das entworfene Bild ändert sich von Grund auf, als das Christentum zur Staatsreligion wird. Alle Verhältnisse wachsen ins Große; an die Stelle der kleinen, familienähnlichen Konventikel treten Massengemeinden von oft über 100000 Seelen. Jener brüderliche Geist, der in der Urgemeinde alle Glieder verband, schwindet mehr und mehr. Dazu kommt, daß die allgemeine Verarmung infolge des wirtschaftlichen Zusammenbruches immer weitere Kreise ergreift. Die Folgen für die Armenpflege ergeben sich klar und eindeutig: 1. Wer Massenarmut beheben will, hat große Mittel nötig. Daran hat es im allgemeinen nicht gefehlt. Die Kirche wird einmal Erbin der heidnischen Kultusgüter. Als Staatskirche bekommt sie weiter zahlreiche Privilegien von den Kaisern zugewiesen. Außerdem fließen ihr zahlreiche Vermächtnisse zu; denn immer mehr verbreitet sich der Gedanke, daß Almosen die Kraft habe, Sünden zu tilgen. Dazu kommen die Einkünfte aus den Zehnten. Mittel für Ausübung der Armenpflege sind der Kirche reichlich zugeflossen; aber der Geist, aus dem heraus sie gegeben wurden, war ein anderer. Dort kleine, aber zahlreiche Spenden, freiwillig und aus innerem Drang von allen Gemeindegliedern gegeben, hier dagegen große Gaben von einzelnen, vielfach aus egoistischen äußeren Gründen gespendet. 2. Eine weitere Folge ist straffe Organisation der Armenpflege. Das heißt zugleich, daß die individuelle Fürsorge der ersten Gemeinden jetzt mechanisiert wird; aber diese Typisierung war notwendig, wollte man die großen Massen der Armen versorgen; so wies die Matrikel zu Antiochia, wie Chrysostomus erzählt, zu seiner Zeit 3000 Witwen und Jungfrauen auf außer den anderen Hilfsbedürftigen, in Alexandria umfaßte sie in dieser Zeit 7800 Namen; in anderen großen Städten z. B. in Rom war es ähnlich. Die wichtigsten organisatorischen Maßnahmen sind: a) Man scheidet die Gesamtmasse der verschiedenen Hilfsbedürftigen und faßt die Teile zu festen Gruppen zusammen (Bettler, Waisen, Fremde usf.). Besonders in den Städten, wo die Zahl groß war, geschah das. b) Der Rahmen, in dem die Fürsorge selbst organisiert wird, ist ein doppelter. Für die, welche ihren Familienverband verloren haben, wird eine neue Heimat geschaffen. So entsteht die Anstalt. Die ältesten Bezeichnungen (Xenodochien, Ptochotrophien, Orphanotrophien) beweisen, daß sie im Osten entstanden sind (etwa um 325). Der Keim, aus dem sie erwachsen, ist das Haus, das der Bischof zur Unterbringung von Gästen bereit hält. Erst allmählich hat man diese Einrichtung bewußt zur Anstalt umgeschaffen und auf andere Gruppen von Hilfsbedürftigen ausgedehnt. Verhältnismäßig spät erst (VI. Jahrh.) sind diese östlichen Institutionen nach Westen übertragen worden. Für diejenigen, die Wohnung und Familie hatten, wurde die Gemeindearmenpflege systematisch ausgebaut. Große Städte (z. B. Rom, Alexandria usf.) wurden in Bezirke (Regionen) eingeteilt. An der Spitze einer jeden Region stand ein Diakon. In den verschiedenen Gegenden der Stadt befanden sich Häuser (Diakonie), in denen die Armen gespeist wurden. Die Häuser standen unter Leitung von Diakonen. Es ist natürlich, daß eine derartige Zentralisation der Armenpflege versucht den ganzen Bereich pflegerischer Tätigkeit zu umfassen, mit anderen Worten die private Hilfe wird zurückgedrängt oder wenigstens reglementiert. Jeder Privatmann ist gehalten, bevor er Almosen gibt, aus der Matrikel beim Diakonen über den Empfänger Auskunft einzuholen. Obwohl die Organisation auf große Maßstäbe eingestellt war, hat sie gleichwohl ihr Ziel, alle Arme zu versorgen, nicht erreicht. Dafür war die Armut zu groß. Der Bettel nahm immer mehr überhand. Unter Valentinian II. wird das erste Bettelverbot erlassen; in der Folge werden sie immer häufiger, ohne daß das Bettelunwesen aufhört; man konnte eben den Quell nicht verstopfen, aus dem der Bettel entstand d. i. die Massenverelendung in der katastrophalen Wirtschaftskrise, die die Wende vom Altertum zum Mittelalter charakterisiert.

5. Fränkisches Reich. Die Armenpflege kommt als Teil der Kirchenorganisation nach Westen. So finden wir sie zuerst dort, wo das Christentum sich ausbreitete d. h. auf fränkischem Boden. Die fränkische Kirche hat sich sehr um die Versorgung der Armen bemüht. Sie besaß die

Mittel dazu; denn schon früh strömten ihr reiche Schenkungen zu; vor allem von den merowingischen Königen, so daß schon im 7. Jahrh. ein Drittel von allem Grund und Boden der Kirche gehörte. Die Einkünfte benutzte man auch zur Armenpflege. Die Berichte der fränkischen Synoden zeigen, wie sehr man sich um die Armen bemüht hat. Man gründet Häuser, in welche Arme aufgenommen werden (matriculae). Diese Matrikeln, die, auch räumlich, in engster Verbindung mit einer Kirche stehen, erhalten von den Einkünften der betreffenden Kirche einen bestimmten Teil zugewiesen. Diese werden ergänzt durch freiwillige Gaben der Gläubigen. Kleinere Matrikeln sind Teil einer Kirche und werden von ihr verwaltet, größere dagegen sind selbständige Organe und haben eine eigene Leitung. Außer den Matrikeln finden sich noch andere Anstalten; aber alle Bemühungen reichten nicht aus. Die große Masse der Armen blieb aufs Betteln angewiesen und zog mit Bettelbriefen, meist von den Bischöfen, versehen im Lande umher. Hier greift das Konzil von Orleans (511) ein und verordnet: Jede Diözese hat die Pflicht, Arme und Kranke ihres Sprengels zu versorgen. Innerhalb der einzelnen Diözesen wird nun versucht, die Armenpflege weiter zu dezentralisieren und die Unterstützungspflicht auf Stadt und Land gleichmäßig zu verteilen. Das ist eine sehr wesentliche Neuerung, weil die altkirchliche Armenpflege durchaus auf städtische Verhältnisse zugeschnitten ist. Aber diese Loslösung der Landpfarreien von der Stadt und ihre Verselbständigung ist in den Anfängen stecken geblieben. Immerhin blieb der Trieb nach eigener Gestaltung dort lebendig.

6. Karl der Große. Das beste Beispiel ist das Wirken Karls des Großen. Er versucht den ganzen Bereich der Wohlfahrtspflege zu organisieren und erstrebt vor allem eine den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen seines Reiches angepaßte Armenpflege. Politischer Weitblick verbunden mit starker Religiosität erinnert an das soziale Königtum des alten Orients; auch manche seiner Verordnungen zeigen überraschende Anklänge. Zu Hütern und Trägern der Wohlfahrtspflege macht er die geistliche und weltliche Macht, die Kirche und die Grundherren; die Kirche soll den Zehnten zu Zwecken der Wohltätigkeit verwenden, die Grundherren aber verpflichtet er, die abhängigen Leute, Hörige, Hofgesinde usf. zu unterstützen, namentlich in Zeiten der Teuerung („Jeder soll die Seinen nach Kräften unterstützen und sein Getreide nicht teuer verkaufen“ heißt es im Kapitular von 805); er setzt Höchstpreise für Getreide fest. Auf seinen Krongütern hielt er streng darauf, daß die Untergebenen gut genährt würden, damit keiner Hungers sterbe oder zum Bettel gezwungen werde. In Zeiten größter Not hat er Sonderverordnungen erlassen; so bestimmte er 779, wo Hunger und Teuerung herrschte, daß Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen Almosen in bestimmter Höhe geben sollten; ebenso Grafen und Vasallen je nach der Größe ihres Grundbesitzes. Also eine förmliche Armensteuer. Das allgemeine Ziel Karls des Großen war: Keiner in seinem Reiche solle Mangel leiden, er wollte durch seine zahlreichen sozialen Verordnungen für alle sorgen. Für Bettel war also kein Raum; so wurde denn Bettelei auch ausdrücklich verboten. Kein Grundherr soll dulden, daß die Armen seines Sprengels bettelnd im Land herumziehen und keiner soll einem Bettler, der nicht arbeiten will, etwas geben. In Wort und Tat ein Beschützer der Witwen und Waisen, ein Helfer für alle Arme und Unterdrückte, ein Muster wohltätiger Gesinnung, dazu ein großer Organisator eilt Karl der Große seiner Zeit weit voraus; darum muß das, was er aufgebaut, nach seinem Tode wieder zerfallen, wie auch sein Reich zerfiel. Die staatliche Zersplitterung hat im Mittelalter zunächst eine geregelte Organisation der Armenpflege nicht entstehen lassen. „Man gab Almosen und viel Almosen, vor den Häusern, auf der Straße, vor den Kirchen und in den Kirchen, bei Hochzeitsfeiern und Beerdigungen, bei kirchlichen und bürgerlichen Festen; man stiftet Spenden, regelmäßig werden an bestimmten Tagen, namentlich auch bei Seelenmessen und in Verbindung mit Memorien, Brot, Fleisch, Fische und sonstige Nahrungsmittel, Kleider, Schuhe, Feuerungsmaterial ausgeteilt.“ Aber es waren nur spontane Handlungen einzelner. Der mittelalterliche Staat hat das Beispiel Karls des Großen nicht nachgeahmt und in der Kirche war die Ausübung der Armenpflege erloschen. Zur Zeit Gregors VII. war eine kirchliche Armenpflege in altem Sinne nicht mehr bekannt. Die Mittel fehlen, da das Kirchengut bzw. Einkünfte der Kirche nicht mehr wie in den frühen Gemeinden als gemeinsames Gut, vor allem als Gut der Armen galt, sondern der Papst sich das Eigentumsrecht anmaßt und selbstherrlich darüber verfügt.

Erst allmählich bilden sich wieder Mittelpunkte, die sich der Armen annehmen, oft neue Formen der Wohlfahrtspflege schaffen. Derartige Keimzellen, von denen neues Leben ausgeht, sind Klöster und Orden auf der einen, die aufblühenden Städte des Mittelalters auf der anderen Seite.

7. Klöster und Orden. Klöster beherbergten oft wundertätige Reliquien bzw. Heiligenbilder, zu denen die Gläubigen wallfahrteten. Das wird der äußere Anlaß zur Wohlfahrtspflege des Klosters; man muß für die Pilger Unterkommen besorgen, man muß sie verpflegen. Eine große Zahl der Wallfahrer sind Kranke, Gebrechliche, Notleidende; sie bleiben länger am Orte, aus der vorübergehenden Bewirtung wird dauernde Pflege. Die Unterkunftsstätten werden so zu Hospitälern; Siechen- und Armenhäuser und endlich Waisenanstalten schließen sich an. Die Bewohner der näheren Umgebung kommen im Kloster Rat, Trost und Hilfe suchen. Bettler, die über Land ziehen, klopfen an die Klosterpforte. In der Art sind vor allem die Klöster der Bettelorden tätig gewesen. Die Kreuzzüge gaben neuen Anlaß zum Wohltun. Die Pilger und Krieger, die zum Heiligen Lande zogen und unterwegs erkrankten oder verwundet wurden, mußten versorgt werden. Aus der religiösen Begeisterung der Zeit begreift man den Eifer, mit dem man sich dieser neuen Aufgabe widmete. Laien schließen sich zusammen, um Arme und Kranke zu pflegen; so entstehen die Spitalorden. Es gibt ritterliche und bürgerliche Orden. Die bedeutendsten der ritterlichen Orden sind die Johanniter und der Deutsche Orden; beide sind später verweltlicht. Von den bürgerlichen Orden (d. h. man brauchte nicht Ritter zu sein, um

ihnen anzugehören) sind zu nennen: Alexianer, Antoniter und Kreuzträger. Der Lazarusorden (der Name lebt im Wort Lazarett weiter) beschäftigte sich speziell mit der Pflege von Aussätzigen; die übrigen Orden kannten eine derartige Beschränkung nicht; in ihren Hospitälern wurden Pilger versorgt, Kranke gepflegt, Bedürftige und Arme unterstützt. Die Hospitäler liegen meist an den Hauptstationen des Weges; sie haben also Schutz notwendig gegen die feindliche Umgebung. So kommt es, daß in diesen Orden neben dem Krankendienst der Waffendienst geübt wird. Aber sie konnten auf die Dauer nicht nebeneinander bestehen. In den ritterlichen Orden hat der Waffendienst den Spitaldienst verdrängt. Die bürgerlichen Orden dagegen haben sich auf Armen- und Krankenpflege beschränkt. In ihnen finden wir nun auch Frauen. So haben in dem Orden des Heiligen Geistes (der bedeutendste Spitalorden; seit 1204 unter Innozenz III. große Verbreitung) neben Brüdern auch Schwestern gewirkt. Daneben gab es bereits reine Schwesternhäuser.

8. **Mittelalterliche Städte.** In den Spitalorden liegen die Anfänge der weltlichen Armenpflege vor; zwar sind die Formen der Spitalorden den kirchlichen Orden nachgeahmt und auch die Motive, die zu ihrer Gründung führen, sind religiöser Natur, aber die Ordensmitglieder sind Laien. Als die Kreuzzüge zu Ende sind, wenden sich die Spitalorden der allgemeinen Armen- und Krankenpflege zu; meist werden sie zu Krankenhäusern für chronische Sieche hergerichtet. Die Spitäler spielen in den deutschen Städten des Mittelalters eine große Rolle. Da die Finanzen der Klöster und Spitäler sich vielfach in Unordnung befanden, gerieten letztere immer mehr in die materielle Abhängigkeit der Städte. Der kirchliche Charakter der Spitäler wurde immer mehr verweltlicht. Die Städte nahmen die bestehenden in ihre Verwaltung und gründeten außerdem eigene Spitäler. Im 13. und 14. Jahrh. sind zahlreiche derartige Spitäler entstanden; in der Regel in jeder Stadt zwei, eines für Kranke, Arme und sonstige Bedürftige und eines speziell für Aussätzige (Leprosen). Die Mittel für die Errichtung der Spitäler flossen vielfach aus milden Stiftungen. Die Motive, die zu ihrer Gründung den Anlaß gaben, sind durchgehends religiöser Natur; aber sie gaben die Stiftung gleichwohl in die Obhut der weltlichen Behörden, weil sie dort eine bessere Verwaltung voraussetzten. Ja, auch die Kirche ließ gelegentlich ihre Armengelder von Ratsherrn verwalten, weil sie diesen eine größere Fähigkeit zutraute. So ging mehr und mehr mit der Verwaltung der Gelder auch die Organisation der Armenpflege selbst in die Regie der Stadt über. Sie schuf eine Reihe von Verordnungen im Interesse Bedürftiger und zur Unterstützung von Notleidenden und begnügte sich nicht mit der Verteilung der Stiftungsgelder, sondern gab aus der Stadtkasse beträchtliche Zuschüsse. Aber es müssen noch eine große Zahl Untersuchungen für einzelne Städte (nur für Aachen, Göttingen, Hamburg, Köln und Straßburg liegen Resultate vor) veranstaltet werden, bevor man ein umfassendes Bild wird entwerfen können. Die Zuschüsse bestanden in Naturalien und Geld. Die gezahlten Beträge waren nicht hoch; man hatte bestimmte Taxen für die jeweilige Kategorie der Hilfsbedürftigen; danach bemaß man in jedem einzelnen Falle die zu gebende Summe. Ausnahmen d. h. größere Darreichungen bewilligte der Rat nur selten. Also ist die Armenpflege nicht individuell. Die Insassen der Hospitäler und Armenhäuser galten als versorgt; nur selten haben sie aus der Stadtkasse eine besondere Zulage erhalten. Dagegen sind zahlreiche ratsherrliche Zuwendungen an einzelne bedürftige Einwohner erfolgt. Hilfe wurde in erster Linie den im Dienste der Stadt Verunglückten zuteil; sie erhielten Unterstützung oft auf mehrere Jahre. Die Anfänge der Hinterbliebenenfürsorge gehen in diese Zeit zurück; allerdings sind Belege sehr selten. Wurde ein Bürger von einem Naturereignis (Hagelschlag, Feuersbrunst usw.) betroffen, so erhielt er von der Stadt Hilfe. Dazu kommt die städtische Beerdigung armer Einwohner. Die Stadt sorgte auch für heimatlose und ausgesetzte Kinder; man pflegte sie in den bestehenden Armenhäusern und Spitälern unterzubringen oder man gab sie in Pflege. Die Stadt bezahlte die erforderlichen Kosten. Findlinge wurden nur eine bestimmte Zeit von der Stadt verpflegt; dann wurde über jeden einzelnen Fall neu beschlossen. Für die Arbeiterfürsorge des Mittelalters versagen die Quellen einstweilen. Hamburg gewährte arbeitsunfähigen Bürgern eine regelmäßige Unterstützung; es ersetzte ihnen die während ihrer Arbeitsunfähigkeit gemachten Auslagen oder man half ihnen in anderer Weise. Jedenfalls ist der Gedanke, Arbeitsunfähigen zu helfen, in dieser Zeit bereits lebendig (vgl. Prutz, Münch. Allg. Zeitung 1907, 267 ff.). Arme, die arbeitsfähig waren, wurden zur Arbeit angehalten; man brachte sie wohl in einem Bettelhause unter, wo sie wahrscheinlich auf städtische Kosten verpflegt wurden, aber arbeiten mußten. Das setzt also eine regelrechte Ueberwachung der Armen durch den Rat voraus. Hier sind auch die sog Beginenhäuser zu erwähnen, in denen arme Jungfrauen und Witwen Unterkunft, Verpflegung und Arbeit fanden. Das Mittelalter hatte aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen (vgl. Bücher, Frauenfrage im Mittelalter) einen großen Ueberschuß an Frauen. Diese Frauen werden von der Mitte des 13. Jahrh. ab in besondere Häuser untergebracht, die durch Stiftungen begründet werden. Die Insassen verfertigen Handarbeiten, betätigen sich in der Krankenpflege. Aus dem Erlös der eigenen Arbeit und aus dem Stiftungsvermögen wird der Unterhalt bestritten. Diese Beginenhäuser (sie bestehen jetzt vereinzelt noch in Belgien und sind Hauptsitze der belgischen Spitzenindustrie) sind genossenschaftliche Bildungen, jedenfalls keine rein städtischen, sondern Institute privaten Charakters. Sie sind letzten Endes nur Ableger jener Genossenschaften, Brüderschaften, in denen der Gedanke der privaten Selbsthilfe lebendig geworden ist. Bürger desselben Standes und Berufes vereinigten sich; es entstanden Verbände des Adels, Gilden und Zünfte der Handwerker, Gesellenvereine, Bruderschaften und Kalander. Der Zweck dieser Vereinigungen war zunächst wirtschaftlicher und religiöser Art; daraus erwächst der Brauch, daß die Mitglieder sich gegenseitig in Armut und Not unterstützen. Diese private, genossenschaftliche Hilfe ist sehr verbreitet gewesen; dazu eine ausgedehnte städtische und kirchliche Armenpflege. Es ist wahr, daß in den Jahrhunderten

vor der Reformation die Fürsorgetätigkeit so lebendig gewesen ist wie selten. Trotzdem ist die restlose Versorgung nicht erreicht worden. Grund dafür ist einmal die Verarmung weitester Volkskreise, für deren Behebung selbst große Hilfsbereitschaft und reiche Mittel nicht ausreichten; zum anderen die Ziel- und Planlosigkeit der Fürsorge. Selbst Kirche und Stadt hatten kein festes Programm. Man gab Almosen, errichtete Stiftungen nur, um für das eigene Seelenheil zu sorgen. Die Verwalter der Stiftungen (auch Kirche und weltliche Behörden) sahen ihre Aufgabe erfüllt, wenn die Gabe verteilt war. Diese einseitige Einstellung auf den Schenkenden, nicht auf den Beschenkten, hat jede planmäßige Hilfe illusorisch gemacht. Ja, man gewinnt aus den Quellen zuweilen den Eindruck, als ob man die Existenz von Armen gewünscht hätte, um Wohltun üben zu können. So hat das Mittelalter weder den Gedanken einer vorbeugenden Fürsorge (man denke an den Tiefstand des Volksgesundheitswesens!) noch einen umfassenden Plan mit dem Ziele wirklicher Hebung der Notstände hervorgebracht. Die Folge ist eine Verbreitung des Bettels in erschreckendem Umfange. Bettelverbote werden erlassen. Zuerst in Frankreich um 1350, dann in England (1360—1388). Die deutschen Städte folgen bald nach. Wir besitzen derartige Verordnungen aus vielen Städten (Eßlingen, Braunschweig, Wien, Köln, Nürnberg). Man weiß sich meist nur durch Repressivmaßregeln zu helfen, indem man für Bettel schwere Strafen festsetzt, vor allem in England, wo man die Bettler brutal behandelte. Abhilfe zu schaffen war dem Mittelalter unmöglich, „weil die mittelalterliche Auffassung von der Werkheiligkeit des Almosens nicht die Bedingungen schuf, unter denen eine geordnete Wohlfahrtspflege entstehen konnte.“

B. Neuzeit.

1. Das 16. und 17. Jahrhundert. 2. Die Zeit der Aufklärung. 3. Das 19. Jahrhundert. 4. Der Weltkrieg und seine Wirkungen.

1. Das 16. und 17. Jahrhundert. Die Aufgabe, die Armenpflege selbst mit gesundem Geist zu erfüllen, wird zunächst von den aufblühenden Städten übernommen, wozu sich Ansätze schon im 15. Jahrh. finden.

Der Umwandlung der religiös sittlichen Anschauungen durch die Reformation kommt dabei eine entscheidende Rolle zu. Doch ist beachtenswert, daß auch auf katholischer Seite ernstliche Reformbemühungen auf diesem Gebiete einsetzen. In seiner Schrift „An den Adel deutscher Nation“ erklärt Luther es für „der größten Nöthe eine, daß alle Bettelei abgethan würde in der ganzen Christenheit“, und entwickelt dann mit sicherer Hand die Grundgedanken einer gesunden Armenordnung.

Jede Stadt muß ihre Armen selbst versorgen, fremde Bettler werden ausgewiesen. An die Stelle des unterschiedslosen Gebens tritt eine geregelte Versorgung der Armen auf Grund einer genauen Prüfung ihrer Verhältnisse und nach Sonderung der wirklich Armen von den losen Buben und Landläufern, die Versorgung erstreckt sich aber nur auf das Notwendigste. „Es ist genug, dass ziemlich die Armen versorgt seien, dabei sie nit Hungers sterben oder erfrieren. Es fügt sich nit, dass Einer auf des Anderen Arbeit müssig gehe. Es ist Niemand von der Anderen Güter zu leben verordnet. Wer arm sein will, soll nit reich sein; will er aber reich sein, so greif er mit der Hand an den Pflug und suchs ihm selber aus der Erden.“

Das Motiv, durch Almosen sein Seelenheil zu fördern, fällt weg, und an die Stelle tritt als seelisches Motiv die Nächstenliebe, als wirtschaftliches die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer der Lage des einzelnen Falles entsprechenden Hilfe. Deshalb kein unterschiedsloses Geben, sondern ein Geben auf Grund genauer Prüfung der Verhältnisse. Mit Beseitigung des weltflüchtigen Zuges der mittelalterlichen Ethik gelangt Luther auch wieder zu einer richtigen Würdigung der Arbeit und der irdischen Güter. Nicht daß jemand auf einen Teil seiner Güter verzichtet, hat sittlichen Wert, sondern daß er damit seinem Nächsten hilft. Jeder ist zur Arbeit verpflichtet, Betteln ist Unrecht. In der Christenheit soll nicht gebettelt werden. Wer arbeitsfähig ist, soll auch arbeiten, wer arbeitsunfähig ist, soll ohne Bettel unterhalten werden. Nur die Arbeit gibt ein Anrecht an die irdischen Güter, diese Ordnung Gottes soll durch Almosengeben nicht außer Kraft gesetzt werden. Die Armenpflege hat sich auf das Notwendige zu beschränken, sie darf nicht die wirtschaftliche Selbstverantwortlichkeit jedes einzelnen schädigen, nicht dem einen auf Kosten der anderen ein Wohlleben verschaffen.

Diese Gedanken suchten die Städte zu verwirklichen. Sie hatten unter der Bettelplage am meisten zu leiden, in ihnen war die wichtigste Voraussetzung einer Gemeindearmenpflege gegeben: sie bildeten eine Gemeinde. Bei ihnen waren auch bereits Ansätze zu einer bürgerlichen Armenpflege vorhanden, die jetzt den reformatorischen Gedanken entsprechend fortgebildet wurden. An die Stelle der bisherigen Bettelordnungen traten nun wirklich Armenordnungen, die nicht bloß die Armenpolizei, sondern auch die Armenpflege regelten.

Die älteste ist die Augsburger v. 21./III. 1522, dann folgte unter dem Einfluß von Lazarus Spengler die Nürnberger v. 23./VII. desselben Jahres, die oft gedruckt, weithin zum Vorbilde geworden ist (das Genaueste über sie gibt Ehrle, Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege, Freiburg i. Br. 1881, und Histor. Jahrb. 1888 S. 450ff., dort auch der Abdruck der Ordnung in ihren verschiedenen Formen). Aehn-

lich wurde in Straßburg und Breslau 1523, in Regensburg und Magdeburg 1524 das Armenwesen geordnet.

Diese städtischen Armenordnungen sind lediglich bürgerliche Ordnungen, und wenn auch unter dem Einfluß der reformatorischen Gedanken entstanden, stehen sie doch nicht mit der Neuordnung des Kirchenwesens in direktem Zusammenhange. Anders die Kastenordnungen; sie sind ein Stück der Neuordnung des Kirchenwesens selbst. Sobald die letztere in Angriff genommen wurde, war auch eine Neuordnung der Armenpflege unumgänglich, denn mit dem alten Kirchenwesen fiel auch alles weg, was von Armenpflege mit ihm bisher aufs engste verbunden war. Sobald die Messe abgeschafft wurde, mußte auch über die unzähligen mit ihr zusammenhängenden Stiftungen entschieden werden, und mit der Auflösung der Klöster und Spitalgenossenschaften sah man sich vor die Frage gestellt, wer die von ihnen bis dahin geübte Armenpflege übernehmen sollte.

Die ersten Versuche einer Neuordnung des Kirchenwesens und des damit zusammenhängenden Armenwesens sind nicht von Luther selbst ausgegangen. In Wittenberg setzte Karlstadt 1522 in tumultuarischer Weise eine Kirchenordnung durch, welche zugleich die Armenpflege regelte, in Leisnig vereinbarte die Gemeinde 1523 die „Ordnung eines gemeinen Kastens“ (bei Richter, Kirchenordnungen I, 10ff. — Vgl. Kawerau, N. Archiv f. sächs. Geschichte und Altertumskunde III, 78. — Anacker, Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsvereins zu Leisnig, 1881, Heft 6), die Luther mit einer Vorrede herausgab (Erl. Ausgabe, Bd. 22, S. 122ff.). Es waren Versuche, das Kirchenwesen und im Zusammenhange damit das Armenwesen auf genossenschaftlicher Grundlage zu ordnen. Das erwies sich aber als unmöglich. Nach dem Bauernkriege wurde im Gebiete der lutherischen Reformation die Neuordnung überall von den Obrigkeiten, den Fürsten und Stadträten, in Angriff genommen. Mit dem Kirchenwesen wird das Armenwesen neu geregelt, die Kastenordnungen, welche dieses ordneten, bilden meist einen Teil der Kirchenordnungen oder treten diesen zur Seite. (Eine Uebersicht der Kastenordnungen gibt Riggenbach, Das Armenwesen der Reformation, 1883. Vgl. Hering, Ueber die Liebestätigkeit der Reformation, Studien und Kritiken, 1883, 84, 85. — Nobbe, Die Regelung der Armenpflege im 16. Jahrh., in der Ztschr. f. Kirchengeschichte X, 569ff. Abgedruckt sind die meisten bei Richter KOO.).

Darf man auch in gewissem Sinne sagen, daß in der Armenpflege der Reformationszeit die altkirchliche wieder auflebt, so ist doch ein großer Unterschied zwischen beiden. Die durch die Kastenordnungen organisierte Armenpflege ist keine ausschließlich kirchliche, wie es die der ersten Jahrhunderte war, sondern eine gemischt bürgerlich-kirchliche, da die Reformationszeit die heutige Unterscheidung von bürgerlicher und kirchlicher Gemeinde noch nicht kennt. Die Kirchengemeinde deckt sich mit der bürgerlichen oder ist doch eine Abteilung von ihr; die bürgerliche Obrigkeit ist es, welche die Armenpflege durch die von ihr erlassenen Ordnungen regelt und durch ihre Organe beaufsichtigt. Der Grundgedanke dieser Ordnungen ist der, daß die bisher verzettelten Mittel vereinigt werden und statt einer zufälligen und zusammenhangslosen Wohltätigkeit einer geregelten Versorgung aller wirklich Armen dienen sollen. Deshalb wird „ein gemeiner Kasten“ eingerichtet, in dem alle bisher vereinzelten Armenstiftungen, Spenden, Mandate usw. zusammenfließen. Dazu kommen dann die Stiftungen für Seelmessen, mit denen auch vielfach Armenspenden verbunden waren, ebenso das Vermögen der Brüderschaften, Kalande usw., endlich die Erträge freiwilliger Sammlungen, der Klingelbeutelsammlungen in den Gottesdiensten und der regelmäßigen Haussammlungen. Armensteuern kennt die Reformationszeit nicht. Man vertraut darauf, daß die freiwilligen Gaben zusammen mit den Mitteln der alten Stiftungen ausreichen werden. Verwaltet wird der gemeine Kasten von den Kastenmeistern oder Kastenherren, die oft auch nach Apostelgeschichte 6 und 1. Tim. 3 Diakonen heißen und über deren Zahl und Dienstzeit die Kastenordnungen je nach den Verhältnissen mannigfach verschiedene Bestimmungen treffen.

Ihre Zahl ist überall nur klein, in Braunschweig z. B. nur 3 für jeden Kasten, meist sind ihrer 4, in Hamburg 3, in Lübeck ausnahmsweise 12. Ihre Dienstzeit ist kurz bemessen. An manchen Orten dienen sie nur ein oder zwei Jahre, dann treten andere an ihre Stelle. Sie werden von der Gemeinde gewählt, vielfach unter Mitwirkung des Rats oder auf dem Lande der Amtleute. Hier und da ergänzt sich das Kollegium der Kastenherren auch durch Kooptation, und fast überall wird die Wahl nach und nach bedeutungslos; Ernennung durch die Obrigkeit oder Kooptation tritt an die Stelle der Gemeindewahl. Für die Verwaltung des Kastens war das gute Vorbild der städtischen Finanzverwaltung maßgebend. Die Kastenordnungen geben dieserhalb die genauesten Vorschriften. Die Aufsicht führte in den Städten der Rat, auf dem Lande die Amtleute oder die Kirchenpatronen. Jährlich mußte öffentlich Rechnung gelegt werden. Als leitender Grundsatz für die Verwendung der Mittel galt, daß nicht Landläufer und Müßiggänger, sondern nur die „rechten Armen“, diese aber alle und nur mit dem Notwendigen unterstützt werden sollen. Die Diakonen werden deshalb angewiesen, durch die Stadt zu gehen, die Armen in ihren Wohnungen aufzusuchen und ihre Verhältnisse zu untersuchen, diese Untersuchung auch in regelmäßigen Zeitabschnitten zu wiederholen, um fortgehend von der Lage der Armen unterrichtet zu sein. Auf Grund gemeinsamer Be-

ratung wird dann festgestellt, welche und in welcher Weise sie zu unterstützen sind. Je nach den Umständen besteht die Unterstützung in Geld oder in Naturalien, die auch durch Haussammlungen zusammengebracht werden. Die Unterstützungen werden den Armen durch die Diakonen selbst oder durch Unterbeamte des Kastens, Kastenknechte, ins Haus gebracht, bisweilen auch in der Kirche im Anschluß an einen Gottesdienst verteilt. Angestrebt wird eine persönliche Verbindung mit den Armen, eine Art Patronat über sie und dadurch die religiöse und sittliche Hebung der Unterstützten. Auf die prophylaktische Armenpflege legen die Kastenordnungen besonderen Wert. Man ist bemüht, die Gemeindeglieder vor dem Armwerden zu bewahren und den Armgewordenen wieder zu wirtschaftlicher Selbständigkeit zu helfen. Den Armen soll deshalb womöglich Arbeit verschafft, den Handwerkern sollen Vorschüsse gegeben, auch Brotkorn und sonstige Lebensbedürfnisse in größeren Mengen angeschafft und den Bedürftigen zu billigem Preise abgelassen werden. Auch über die Fürsorge für Waisen und verlassene Kinder, für Kranke und Wöchnerinnen enthalten die Kastenordnungen Anweisungen.

Finden sich so die heute allgemein anerkannten Grundsätze einer gesunden Armenpflege in den Kastenordnungen bereits vorgezeichnet, so blieb doch die Ausführung hinter dem, was man erstrebte, weit zurück. Die Aufgabe war zu schwierig, als daß sie im ersten Anlauf zu lösen gewesen wäre. Man hatte in der ersten Begeisterung die Willigkeit der Gemeinden überschätzt und dagegen die von den Pflegern zu leistende Arbeit unterschätzt. Die alten Stiftungen flossen nur zum Teil in den gemeinen Kasten, viele gingen unter oder blieben neben ihm bestehen, mit ihren Almosenspenden die öffentliche Armenpflege durchkreuzend. Von dem eingezogenen Kirchengut floß nur ein ganz geringer Teil der Armenpflege zu. Die Kastenherren waren ihrer Aufgabe nicht gewachsen. Man mutete ihnen zu viel zu. Die Bezirke waren zu groß, der nach dem Muster der städtischen Aemter eingeführte schnelle Wechsel verhinderte, daß sie sich in ihr Amt einlebten und ihre Erfahrungen verwerteten. So geriet die eigentliche Armenpflege in die Hand der ständig angestellten Kastendiener und Armenvögte. Der erste Eifer ließ bald nach, das Amt wurde eine Last, von der man sich loskaufte. Ein geschultes Personal gab es nicht, da man die alten Pflegeorden zerstört hatte, ohne etwas Neues an die Stelle zu setzen. Die Scheidung der arbeitsunfähigen Armen und der arbeitsfähigen Bettler konnte nicht gelingen, weil die dazu nötigen Anstalten fehlten. Schon im letzten Drittel des 16. Jahrh. hört man aller Orten wieder klagen über Zunahme des Bettels. Was der „gemeine Kasten" werden sollte, die Zentralstelle für eine alle wirklich Armen umfassende Armenpflege, ist er nicht geworden; er sinkt zu einer Spezialstiftung neben anderen herab, aus welcher Almosen an einzelne gegeben werden. Die Versuche, die Armenpflege zu reformieren, wiederholen sich in der Folge und zwar immer wieder auf der in den Armenordnungen der Reformation gegebenen Grundlage und immer wieder mit denselben Erscheinungen; zunächst eine durch die Not geweckte Begeisterung, der allmähliches Nachlassen sowohl der armenpflegerischen Tätigkeit als auch der Zuwendung von Mitteln nachfolgt.

Völliger als in der lutherischen sind die reformatorischen Gedanken über die Armenpflege in der **reformierten Kirche** zur Durchführung gekommen. Den Lutheranern gilt zwar die Armenpflege auch als eine notwendige Betätigung des christlichen Lebens als eines Lebens der Nächstenliebe; aber wer die Armenpflege wahrnimmt, ist ihnen eine bloße Zweckmäßigkeitsfrage, ja sie sind von vornherein geneigt, die Leitung der weltlichen Obrigkeit zu überlassen, da die Armenpflege nicht direkt zu den Aufgaben der Kirche gehört. **Calvin** dagegen rechnet dazu auch die Armenpflege. Was das Neue Testament davon berichtet, gilt ihm nicht wie Luther bloß als Vorbild, sondern als göttliche Ordnung, und neben dem Predigtamt ist der Kirche das Diakonenamt eingestiftet. Das Ziel ist eine vom Staate unabhängige, völlig selbständige kirchliche Armenpflege. Freilich da, wo sich die reformierte Kirche in Uebereinstimmung mit der Obrigkeit konstituierte, wie z. B. in Genf selbst, war das Ergebnis eine der lutherischen ähnliche, halb kirchliche, halb bürgerliche Armenpflege. Zur vollen Durchführung kommen die reformierten Grundsätze nur da, wo das Kirchenwesen sich in Unabhängigkeit vom Staate oder gar im Gegensatz zu den staatlichen Gewalten entwickelte. Hier besitzt die reformierte Kirche aber auch in den unter a **Lascos** Einfluß stehenden Fremdlingsgemeinden am Niederrhein ein Muster kirchlicher Armenpflege, wie es die Reformationszeit sonst nirgends bietet (vgl. Ed. **Simons**, Die älteste evangelische Gemeindearmenpflege am Niederrhein und ihre Bedeutung für unsere Zeit, Bonn 1894). Wie diese durch völlig freien Zusammenschluß der Gläubigen entstandenen und in ihrer Verfassung genossenschaftlich ausgestalteten Gemeinden denen der apostolischen Zeit ähnlich waren, so haben sie auch eine Gemeindearmenpflege entwickelt, die der jener Zeit ebenbürtig an die Seite gestellt werden kann.

Grundlegend für sie wurde die von a Lasco für die Niederländer in London gegebene Kirchenordnung (Richter, Ev. KVO. II, S. 99), nur daß ihre Bestimmungen in den Gemeinden in Emden

und am Niederrhein noch nach manchen Seiten hin vervollständigt und weiter ausgebildet wurden. Charakteristisch für diese Armenpflege sind besonders drei Punkte. Zunächst die viel zahlreicheren und sorgsamer ausgewählten persönlichen Kräfte. Auf die rechte Auswahl der Diakonen wird große Sorgfalt gewendet, ihre Wahl und Einführung ist ein feierlicher, durch Fasten und Gebet vorbereiteter Akt, ihre Stellung in der Gemeinde eine hoch angesehene. Neben den Diakonen gibt es auch Diakonissen für die Dienstleistung bei den weiblichen Gemeindegliedern. Sodann die vortreffliche, bis ins einzelne durchgeführte individuelle Behandlung der Armen, die möglich war, weil man in den Diakonen und Diakonissen ein besser geschultes Personal hatte als in den Kastenherren der lutherischen Kirche und weil die Gemeinden klein und übersichtlich waren. Im Herbst gehen die Diakonen und Diakonissen durch alle Wohnungen der Armen und sehen nach, was ihnen fehlt. Für die Anschaffung von Leinen, Wollstoffen, Kohlen, Holz und Torf ist schon vorher Sorge getragen, nach Bedürfnis werden die Vorräte verteilt. Bei aller Zartheit und Rücksichtnahme auf die Verhältnisse der Armen zeigt sich doch nichts von verkehrter Weichlichkeit. Mit Ernst verfolgt die Armenpflege das Ziel, die Armen zu erziehen. Wer sich nicht erziehen lassen will, die Weisungen der Diakonen nicht beachtet, wird von der Unterstützung ausgeschlossen. Gesunden wird Arbeit zugewiesen; die Diakonen sollen sich bei den Innungsmeistern nach Arbeit umsehen. Beschäftigungen, die eine besondere Versuchung zum Bettel in sich schließen, sind den Armen untersagt. Um Arme wieder erwerbsfähig zu machen, dürfen die Diakonen auch größere Summen bewilligen. Der dritte charakteristische Punkt liegt in der Verbindung der Armenpflege mit der Kirchenzucht. Gemeindeglieder, die in öffentlicher Sünde leben und gern ihre Sünde mit großen Gaben für die Armen zudecken möchten, sollen bei den Sammlungen übergangen werden. Bei ihren Besuchen haben die Diakonen sich auch nach dem kirchlichen und sittlichen Leben der Armen zu erkundigen und sie nötigenfalls zu ermahnen und zu strafen. Besondere Aufmerksamkeit wird, immer ein Zeichen einer guten Armenpflege, der Kinderpflege zugewendet. Knaben werden bei frommen Meistern in die Lehre gegeben und stehen dann unter der Aufsicht der Diakonen. Mädchen werden in Dienst gebracht und darin von den Diakonissen beaufsichtigt. Hat sich diese Armenpflege auch nicht immer auf derselben Höhe gehalten, so ist sie doch auch nicht wieder untergegangen. Die 1785 für die Grafschaft Berg erlassene Armenordnung ist im Unterschiede von anderen gleichzeitigen noch eine rein kirchliche, und eben aus diesen Kreisen sind in unserem Jahrhundert die fruchtbarsten Anregungen hervorgegangen. Es sei nur an das sog. Elberfelder System, an die Herstellung des Diakonisseninstituts und an die rheinisch-westfälische Kirchenordnung mit ihren Bestimmungen über kirchliche Armenpflege erinnert.

Eigentümlich ist die Entwicklung der Armenpflege in England. Bettelverbote der strengsten Art gab es dort schon vor der Reformation; die von Heinrich VIII. erlassenen Gesetze unterscheiden sich nicht wesentlich von denen in anderen Ländern. Nachdem unter Eduard VI. das Vermögen der Brüderschaften und Gilden eingezogen war, drängte sich die Pflicht auf, für die Armen ausgiebiger zu sorgen. Zunächst wurde das ohne eine Armensteuer versucht; aber schon 1573 wird eine Steuer zur Unterhaltung arbeitsunfähiger Armen auf das Grundeigentum gelegt, und 1601 erließ Elisabeth das Gesetz, auf dem die ganze englische Armenpflege bis auf diesen Tag beruht (Act for the relief of the Poor, 43 Elisabeth c. 2). Danach sollen in jeder Parochie 2–4 angesehene wohlhabende Einwohner durch den Friedensrichter zu Armenaufsehern (overseers of the poor) ernannt werden. Diese haben die Pflicht, alle Personen, welche ohne Unterhalt sind und keinen ordentlichen ständigen Lebensberuf haben, zur Arbeit zu „setzen“. Sie können die Einwohner des Kirchspiels einschätzen und anhalten, die Mittel aufzubringen, welche nötig sind, um Material zur Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen zu beschaffen, um die arbeitsunfähigen Personen zu unterstützen und die Knaben bis zum 24., die Mädchen bis zum 21. Jahre als Lehrlinge auszutun. Die ganze Entwicklung der Armenpflege in England ist eigentlich nur die immer vollkommenere Ausführung dieses Gesetzes. Ihre Eigentümlichkeit liegt nicht darin, daß sie staatlich ist (auch sie bewegt sich ebenso wie die Armenpflege im lutherischen Deutschland im Rahmen der Kirchengemeinde, die churchwardens, die Kirchenvorsteher, sind neben den overseers die Organe der Armenpflege), auch nicht darin, daß sie eine Armensteuer kennt (die kommt auch sonst vor), sondern darin, daß nicht die Versorgung der arbeitsunfähigen Armen, sondern die Pflicht, die arbeitsfähigen zur Arbeit anzuhalten, in erster Linie steht. Die Versorgung der Arbeitsunfähigen fehlt freilich nicht, aber sie setzt die Erfüllung jener Aufgabe voraus. Zum ersten Male wird hier ein energischer Versuch gemacht, die Armen, namentlich das heranwachsende Geschlecht, zur Arbeit anzuhalten; es wird als eine Sache der bürgerlichen Gemeinschaft angesehen, daß arbeitsscheue, aber arbeitsfähige Menschen zur Arbeit herangezogen werden (for setting to work). War das die Hauptsache, dann mußte allerdings der Staat stärker eingreifen, die Armenpflege mußte über den Rahmen der Kirchengemeinde hinauswachsen, und ebenso unumgänglich war es, daß der Staat die für diese Aufgabe erforderlichen Mittel nicht auf dem Wege freier und deshalb unberechen-

barer Gaben, sondern als Steuer forderte. Ebenso mußten hier aber auch die Grenzen hervortreten, die dem staatlichen Handeln auf dem Gebiete der Armenpflege seiner Natur nach gesteckt sind, und eben das mußte dann zu einer um so reicheren Entfaltung der freien Liebestätigkeit führen.

Auch in den Ländern, welche die Reformation nicht annahmen, konnte man sich der Aufgabe, den Bettel zu unterdrücken und das Armenwesen neu zu ordnen, nicht entziehen. Aber durchgreifende Maßregeln stießen hier auf die Bedenken der Kirche und den Widerstand der Geistlichkeit. In Ypern hatte der Rat 1525 eine der Nürnberger sehr ähnliche Armenordnung (mag sie von ihr abhängen oder nicht) eingeführt, und ein vom Rate der Stadt Brügge erfordertes Gutachten des Humanisten Vives (De subventione pauperum. Brugis 1526, auch abgedruckt in den gesammelten Werken), welches dieselben Grundsätze vertrat, regte in weiteren Kreisen die Erörterung dieser Fragen an[1]). Vives stellt die gleichen Forderungen individualisierender Behandlung der Armen, strengste Prüfung ihrer Zustände, Ausscheidung und Bestrafung der Müßiggänger und Bettler, Sorge für die bedürftige Jugend, für die Kranken, die Alten und Schwachen, Zuweisung von Arbeit an diejenigen, die keine Arbeit finden können, wobei Vives bereits dem modernen Gedanken des Arbeitsnachweises näher tritt. (Die Frage, ob der Armenordnung von Ypern die Priorität vor der oben erwähnten Nürnberger Armenordnung zukommt, ist viel umstritten worden. Doch hat Loening[2]) überzeugend nachgewiesen, daß die Nürnberger Armenordnung den Weg nach den Niederlanden gefunden und die Yperner Armenordnung beeinflußt haben müßte. Gegen diese Auffassung Vives wurde jedoch seitens der Geistlichkeit Widerpruch erhoben; eine von der Sorbonne abgegebene Entscheidung gab zwar dem Rate recht, machte aber so viel einschränkende Bedingungen, daß von einer konsequenten Durchführung des Bettelverbots und der Hausarmenpflege nicht die Rede sein konnte. Auch sonst stieß das Bettelverbot bei den katholischen Theologen (z. B. dem bedeutenden spanischen Dominikaner Soto) auf Widerspruch, und das Tridentinum stellte sich auch in diesem Punkte ganz auf den mittelalterlichen Standpunkt. Es bestätigte in der VII. Session lediglich die Beschlüsse der Synode von Vienne (1311) bezüglich der Hospitäler, die sämtlich der Aufsicht der Bischöfe unterstellt sein sollen, und überwies in der XXII. Session diesen auch die Leitung der gesamten Armenpflege. Durchführbar waren diese Bestimmungen nicht. Trotz des Konzils, zum Teil mit ausdrücklichem Protest dagegen, behaupteten auch katholische Fürsten die Aufsicht über die Spitäler als ein ihnen zustehendes Recht und erließen ihrerseits staatliche Anordnungen über die Armenpflege. In Deutschland hatte schon die Reichspolizeiordnung von 1530 in Tit. 34 bestimmt, daß „auch die Oberkeit Vorsehung thue, dass eine jede Stadt und Kommune ihre Armen selbst ernähren und erhalten solle", und die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 enthalten dieselbe Bestimmung. Für die Niederlande erließ Karl V. eine Armenordnung, und selbst in Spanien fehlt es nicht an einer solchen. Aber alle diese Ordnungen tragen eine gewisse Halbheit an sich. Das Betteln wird nicht verboten, sondern nur geordnet und eine geregelte Hausarmenpflege nicht durchgeführt. Den mittelalterlichen Anschauungen entsprechend fällt in der katholischen Kirche das Schwergewicht auf die anstaltliche Liebestätigkeit, und hier hat sie Bewunderungswertes geschaffen. Der Spanier Johann von Gott († 1556), der Stifter des Ordens der Barmherzigen Brüder, ist zugleich der Schöpfer des modernen Hospitals, und Vincenz von Paulo, der Stifter des Ordens der Barmherzigen Schwestern, führte der Armenpflege Scharen von geschulten Arbeiterinnen zu.

Am charakteristischsten ausgeprägt und zur reichsten Blüte gelangt ist die katholische Armenpflege in Frankreich. Die französische Armenpflege ist in gewissem Sinne die mittelalterliche geblieben, aber vollkommener ausgebildet. Sie ist das gerade Gegenteil der englischen; ja man kann sagen, wie in der englischen Armenpflege die protestantischen Grundgedanken zur schärfsten Ausprägung gelangen, so in der französischen die katholischen. Dort obligatorisch geordnet, bleibt hier die Armenpflege, abgesehen von einzelnen Gebieten, fakultativ; bildet dort die Gemeindearmenpflege den Mittelpunkt, so hier die anstaltliche, das Hospital; ist dort der Staat der Hauptfaktor, so verbleibt hier der Kirche der bedeutendste Einfluß. Zwar zunächst schlägt die Gesetzgebung in Frankreich ähnliche Wege ein wie die der protestantischen Länder. Franz I. verfügte 1536, daß jede Gemeinde ihre Armen zu verpflegen habe. Die Leitung der Armenpflege wird dem Pfarrer und dem Gemeindevorstande gemeinsam übertragen. Die Mittel werden durch Sammlungen aufgebracht.

[1]) Vgl. dazu Würkert, Ludwig Vives Schrift von der Armenpflege. Wissensch. Beil. z. Jahr.-Ber. Ostern 1901 Realsch. Pirna.

[2]) Art. „Armenwesen" in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie IV. Aufl. S. 404 Anm. 15.

Für Paris wurde 1544 ein Generalarmenbureau ins Leben gerufen und mit dem Recht, eine Armensteuer zu erheben, ausgestattet. Die Ordonnanz von Moulins dehnte 1566 die Armensteuer auf alle Gemeinden aus. Zugleich wurde das Betteln bei harter Strafe verboten. Die Gesetze kamen aber nicht zur Durchführung, und der Bettel nahm immer größere Ausdehnung an.

Ueberhaupt ist der französischen Gesetzgebung des ancien régime, wie schon oben im Vorbeigehen erwähnt, eine sehr planmäßige Bekämpfung des Bettelwesens eigentümlich, wobei von vornherein die Scheidung zwischen arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Armen, zwischen wirklich Bedürftigen und gewerbsmäßigen Bettlern und Landstreichern immer wieder betont wird. Jene sollten angemessen versorgt, diese zur Arbeit, wo nötig mit Zwang, angehalten, die nicht Ansässigen in ihre Heimat zurückgesendet und dort ebenso behandelt werden; Unverbesserliche sollten hart bestraft, unter Umständen auf die Galeere geschickt werden. Eine überströmend reiche Fülle von Gesetzen und Erlassen, die diesen Gesichtspunkt immer wieder betonen, namentlich die alle Punkte regelnden Deklarationen vom 25./VII. 1700, die vom 18./VII. 1724 und die vom 3. VIII. 1764 sind besonders hervorzuheben. Nicht an der Gesetzgebung lag es, wenn die Zustände sich nicht wesentlich änderten und nach kurzer Besserung das Bettelwesen wieder emporwucherte und die Armenpflege verfiel. Schuld daran waren die wirtschaftlichen Zustände, Krieg, Mißernten, der Mißbrauch der öffentlichen Gewalten, die schlechte Verwaltung der Anstalten, in denen Arme jeden Alters, Geschlechts und Gesundheitszustandes mit Bettlern, Verbrechern und Dirnen zusammen untergebracht waren und eine vielfach ungenügende, ja direkt gesundheitsschädliche Unterkunft und Verpflegung fanden.

Auch die Verfügungen, welche die alten Stiftungen und Spitäler unter staatliche Aufsicht stellten, um den bei ihnen eingerissenen Mißbräuchen zu wehren (vom 19./XII. 1543, 26./II. 1546 und das Edikt Karls IX. vom Jahre 1561) hatten nur wenig Erfolg. Einen gewissen Ausgleich brachte die reiche von dem kirchlichen Leben unter Führung willensstarker und opferfreudiger Persönlichkeiten ausgehende freie Liebestätigkeit.

Carl Borromeo, Franz von Sales, vor allem Vincenz von Paulo erweckten in weiten Kreisen der Bevölkerung, namentlich bei dem Adel, die Liebe zu den Armen. Neue Hospitäler für Kranke, für Arme, für Findelkinder wurden gegründet, alte reformiert und ihnen in den barmherzigen Schwestern ein opferfreudiges, wohlgeschultes Personal zugeführt. Die Regierung kam diesen Bestrebungen fördernd entgegen. Ludwig XIV. gründete eine Reihe von Anstalten größeren Umfangs, darunter das Hôpital général, das Tausende aufnehmen konnte.

2. Die Zeit der Aufklärung. Wenn schon Frankreich und England mit einer zentralen Regierung nicht vermochten, des Bettelwesens Herr zu werden und eine einigermaßen befriedigende Armenfürsorge in ihrem Gebiet herzustellen, wieviel weniger war Deutschland hierzu imstande, wo unzählige kleine Dynastien und selbständige Gebiete mit gesondertem Zoll- und Münzwesen, mit besonderem Landes- und Heimatrecht alle diejenigen zu Fremden machte, die nicht in einem Gemeinwesen förmlich verbürgert waren. Hinzu kam der durch den 30jährigen Krieg verursachte, durch Hungersnöte und Pest vermehrte wirtschaftliche Niedergang, der Bürger und Bauern verarmte. Dazu die Mißwirtschaft zahlreicher kleiner Hofhaltungen, die dem französischen Beispiel zu folgen bemüht waren, enge und gedrückte Verhältnisse im Bürgerstande, Unsicherheit auf dem Lande. Von geordneter Armenpflege ist kaum noch in den Städten die Rede, wo wenigstens reiche, aus ihrer Blütezeit stammende Stiftungen und Anstalten den ansässigen Bürger für kranke und alte Tage vor Not schützen. Im übrigen ist in Zeiten, wo der Erwerbsstand mit seiner Existenz hart ringen muß, wo keine starke und weit reichende öffentliche Gewalt gegen Unsicherheit des Handels und Verkehrs schützt, der Arme naturgemäß am übelsten dran, weil Sinn und Mittel fehlen, ihm zu helfen. Umgekehrt ist die alte, der Entstehung der bischöflichen und klösterlichen Anstalten wirksam vorarbeitende Gastfreundschaft gegen Pilger und Fremde gänzlich vergessen. Die Gemeinwesen schließen sich ängstlich nach außen ab. Die Niederlassung ist nur dem einheimischen Bürger und dessen Angehörigen oder denjenigen gestattet, die gegen Zahlung von Einkaufsgeldern Bürgerrecht gewinnen; die Zünfte beherrschen den Gewerbebetrieb und suchen Fremde von sich fernzuhalten. Unerwünschter Belastung der Gemeinden durch Kinder von armen Leuten begegnet man mit strengen Eheverboten, die freilich nur die Zahl der legitimen Ehen vermindern, die Zahl der unehelich Geborenen dagegen sehr stark anschwellen lassen. Eine Besserung tritt nicht von innen heraus ein. Das wirksamste Gegenmittel gegen die genossenschaftlichen und zünftlerischen Beschränkungen entsteht in der erstarkenden Staatsgewalt, die dem Begriff des Gemeinde-

genossen den Begriff des Staatsbürgers oder Staatseinwohners entgegenstellt und fordert, daß jeder Einwohner sich an jedem Ort niederlassen, sich verehelichen und ein Gewerbe betreiben darf. Noch bleiben bis in die Mitte des 19. Jahrh., zum Teil sogar bis zur Wiederbegründung des Deutschen Reiches die einzelnen deutschen Staaten Ausland gegeneinander. Aber die Staatsgebiete werden in sich zu geschlossenen Einheiten, die sich dann, nachdem das alte Reich förmlich begraben worden ist, zum Zollbunde zusammenschließen, um schließlich die große wirtschaftliche und rechtliche Einheit des Deutschen Reiches zu bilden.

Für die Armenpflege war dieser Zustand insofern von großer Bedeutung, als damit einer der Hauptursachen der Not, der Heimatlosigkeit, entgegengewirkt und den Orten, an denen sich die Staatseinwohner niedergelassen hatten und ansässig geworden waren, die Verpflichtung auferlegt wurde, für sie auch im Falle der Verarmung Sorge zu tragen. Dieser Gedanke einer größeren Gemeinschaft, der Deutschland fast völlig verloren gegangen war, empfing neue Nahrung aus der Bewegung, die man die Aufklärung genannt hat. Ein Zug aus dem Engen und Kleinen ins Große, Kosmopolitische, eine Verbindung nicht nur der national Verbundenen, sondern aller Menschen, eine Verbrüderung, die die allen gemeinsamen ethischen, wirtschaftlichen und politischen Interessen befriedigen sollte. Es ist die Idee der Humanität, die Hand in Hand geht mit dem religiösen Rationalismus, der sich von Worten und Formen frei machen will. Es ist kein Zufall, daß in den Beginn des letzten Viertels des 18. Jahrh. die Aufhebung des Jesuitenordens, die Schillerschen Räuber und die Verkündigung der neuen wirtschaftlichen Freiheit durch Adam Smith fallen. Die treibenden Kräfte, die in den ungeheuren Wetterschlag der französischen Revolution sich umsetzen, wirken als reinigende Gewitter, zum mindesten als frischer Windhauch an allen Stellen der damaligen Kulturwelt. Sie bleiben nicht ohne Frucht für die Armenpflege. In England finden wir Thomas Firmin an der Arbeit für den Elementarunterricht, John Howard in dem Kampfe gegen das ganze verrottete Gefängniswesen, Jonathan Strong und Wilberforce in dem Kampf gegen die Sklaverei. In Deutschland entsteht eine umfassende Literatur über die Ursachen der Verarmung und die Mittel ihrer Bekämpfung, die, von den neuen Ideen getragen, sich nicht mehr auf die alten Gedanken der Repression und der Charitas beschränkt, sondern vor allem die Mängel der Jugendbildung und Beschränkung der Arbeits- und Erwerbsgelegenheiten als wesentliche Gründe der Armut zu erkennen glaubt. Hier die bessernde Hand anzulegen, Lerngelegenheit für die Jugend, Arbeit für die Arbeitslosen zu schaffen, den Sinn für Voraussicht anzuregen, erscheint als die Aufgabe der neuen Zeit, der zahlreiche Gründungen von Schulen, von Arbeitsstätten, von Spar- und Leihkassen entsprechen. Dies aber wird nicht oder zunächst noch nicht als eine Aufgabe der öffentlichen Gemeinschaft betrachtet. Vielmehr soll der Bürger selbst im Sinne der humanitären Gedanken die helfende Hand für seine Mitbürger regen und ihm die beste Armenhilfe dadurch zu gewähren suchen, daß er ihm hilft, sich selbst zu helfen. Das ist nicht mehr Armenpflege im alten Sinne, sondern Philanthropie in einem ganz neuen Sinne. Die strenge Scheidung, die wir heute zwischen vorbeugender Wohlfahrtspflege und helfender Armenfürsorge zu machen pflegen, ist der damaligen Zeit sehr viel weniger deutlich, wie denn auch die Literatur des Armenwesens bis in den Beginn des 19. Jahrh. gleichzeitig beide Gebiete zu behandeln pflegt.

Der so geschaffene neue Antrieb zu werktätiger Teilnahme an dem Geschick der Mitmenschen findet neue Formen, die wesentlich von den alten genossenschaftlichen und brüderschaftlichen Verbindungen abweichen, in Vereinigungen, die alle Menschenfreunde umfassen. Es ist der neue Typus der gemeinnützigen patriotischen und philanthropischen Gesellschaften. Vor allem ist es der Nordwesten Deutschlands, wo die Bewegung zur zahlreichen Gründung solcher Gesellschaften am Ausgang des 18. Jahrh. führte. Genannt seien insbesondere die Hamburger patriotische Gesellschaft, die Lübecker Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit, die Kieler Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde, der Dresdener Verein zu Rat und Tat. Am nächsten verwandt sind ihnen die schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaften, die um die gleiche Zeit begründet wurden und, wie sogleich bemerkt werden mag, gleich ihnen allen das 100jährige Bestehen ihrer Vereinigung am Ende des vorigen oder am Anfang dieses Jahrhunderts begehen konnten. Der Verbesserung der Armenpflege wandten sie sich alle mit besonderem Eifer zu. In erster Linie steht hier Hamburg, das unter der Führung von Buesch und Voght 1788 die allgemeine Armenanstalt ins Leben rief. Wesentlich durch sie angeregt ist die Armenreform in Braunschweig, in Dresden und vielen anderen Städten. Ja das Ansehen, das die hamburgische Reform sich gewann, zog auch die Aufmerksamkeit aller anderen deutschen Staaten und Städte auf sich, die ihr nachzufolgen bemüht waren.

Dies etwa sind die Grundzüge der Hamburger Reform:

Durch Bestellung einer großen Zahl von Armenpflegern (180) suchte man eine genaue Prüfung der Verhältnisse und möglichste Individualisierung zu erreichen. Eingehende Instruktionen und eine starke Zentralleitung sollten die Gleichmäßigkeit des Verfahrens verbürgen. Als oberster Grundsatz galt: Jeder Arme soll soviel erwerben, wie er kann. Was er zu seinem Unterhalt nicht verdienen kann, wird ihm als Almosen gereicht, aber nur, was er nicht verdienen *kann*, *nicht*, was er nicht verdienen *will*. Niemals darf das Almosen so reichlich sein, daß der Arme sich besser steht beim Müßiggang, als wenn er arbeitete. Für ganz Unvermögende ist die Unterstützung gleich. Sie muß ohne Aufschub vermehrt werden, wenn der Arme durch Krankheit oder sonst am Erwerb verhindert wird, aber auch ohne Aufschub vermindert, sobald er wieder etwas erwerben kann. Um die Armen zur Arbeit anzuhalten, richtete die Armenanstalt selbst Fabriken (Spinnereien, Bindgarnfabriken usw.) ein; außerdem für die Kinder Spinn- und Industrieschulen. Die Erfolge waren zunächst überaus glänzend. In den ersten 10 Jahren sank die Zahl der eingeschriebenen Armen von 7391 auf 3090, die der in Anstalten untergebrachten von 9757 auf 4731. In ihrem Berichte von 1791 konnte die Direktion der Armenanstalt sagen: „In Hamburg gibt es keine öffentlichen Bettler mehr; niemand kann in Hamburg Not leiden.“

Auch außerhalb Deutschlands regte die Aufklärungsbewegung zu Reformen an. In *Oesterreich* wurde unter Joseph II., in *Bayern* unter dem Minister *Montgelas* das Armenwesen neu organisiert. Hier war es der als Erfinder der nach ihm benannten Suppe bekannte Graf *Rumford*, dort der Graf *Bouquoi*, der im Sinne der Humanität dafür wirkte. Die von letzterem auf seinen Gütern eingerichteten Armeninstitute wurden seit 1788 in allen deutschen Kronländern Oesterreichs eingeführt. In diesem Zusammenhang sind auch die neu entstehenden Industrie- und Arbeitsschulen, die Bestrebungen Pestalozzis und Oberlins, Falks und Zellers zu erwähnen, die den Gedanken helfender Fürsorge auf pädagogischem Gebiete in werktätiger Arbeit fördern. Von denjenigen Staaten, die das Armenwesen im Sinne einer Ausgleichung zwischen staatsbürgerlichen und gemeindebürgerlichen Rechten und Pflichten regeln, sei namentlich *Preußen* hervorgehoben. Dort stellte das allgemeine Landrecht (T. II, Tit. 19, § 1ff.) die Grundsätze auf, nach denen die Armenpflege geregelt werden soll. Hier findet sich auch zuerst die Unterscheidung, welche für die weitere Entwicklung des Armenwesens von der größten Bedeutung geworden ist, die Unterscheidung solcher Armen, welche von der Gemeinde zu unterstützen sind, und solcher, welche durch Vermittlung des Staates in öffentlichen Landarmenhäusern untergebracht werden sollen. Die Gemeinden haben nur diejenigen zu unterstützen, welche von ihnen als Bürger aufgenommen sind oder zu den gemeinen Lasten der Gemeinde beigetragen haben. In Ausführung dieser Bestimmungen wurden neben den kommunalen Armenverbänden größere Verbände, Landarmenverbände, errichtet, die nicht bloß für größere Anstalten, Zwangsarbeits- und Korrektionshäuser, Blindeninstitute, Krankenhäuser usw. zu sorgen haben, sondern auch subsidiär eintreten, sofern die einzelnen Gemeinden ihren Verpflichtungen nachzukommen nicht imstande sind. Mit der Bildung dieser größeren Armenverbände wurde die Möglichkeit gegeben, den Gemeinden die Unterstützungspflicht aufzuerlegen, ohne die Freizügigkeit zu beschränken, da man durch das Eingreifen der größeren Verbände die Ueberbürdung der Aufenthaltsgemeinden verhindern konnte. Die Gemeinden dürfen arbeitsfähigen Personen die Aufnahme nicht versagen. Sie haben im Fall der Verarmung alle zu unterstützen, die durch dreijährigen Aufenthalt ein Domizil in der Gemeinde erworben haben. Arme, die keinen Wohnsitz haben, sind aus dem Vagabundenfonds oder der Regierungshauptkasse zu unterstützen. Es sind dies bereits die Grundsätze, die später in die Gesetzgebung des Deutschen Reiches übergegangen sind.

Aber so reich die Zeit an neuen Gedanken ist, so zahlreich die neuen Anfänge sind, der Erfolg hält damit nicht gleichen Schritt. Auffallend rasch gerät alles wieder ins Stocken, und auf kurze Blüte folgt neuer Verfall. In Hamburg hat die allgemeine Armenanstalt schon 1801 ein Defizit von über 60 000 M., und das Defizit steigt seitdem von Jahr zu Jahr. Aehnlich ist es anderswo. Dem Jubel, daß es gelungen, der Bettelei Herr zu werden, folgen bald neue Klagen über die alte Plage. Der Grund liegt nur zum Teil in der Not der Kriegszeiten, welche jetzt anbrachen. Der Hauptgrund liegt tiefer. Wie alle neu auftauchenden Gedanken bildet sich auch der Gedanke der Humanität zunächst einseitig aus. In seinem Humanitätsenthusiasmus ging man viel zu weit und unternahm Dinge, die sich nicht durchführen ließen. Hatte früher die Armenpolizei die Armenpflege überwuchert, so fiel man jetzt in den entgegengesetzten Fehler; die armenpolizeilichen Rücksichten traten zu stark zurück. Möglichst weitgehende humane Unterstützung aller Bedürftigen war der einzig maßgebende Gesichtspunkt. Die Vorkehrungen, welche getroffen werden müssen, um zu verhindern, daß Nichtbedürftige unterstützt werden, wurden beiseite gesetzt und ebenso wurde nicht genug erwogen, welche Wirkung die Unterstützung auf die nicht unterstützte arbeitende Bevölkerung ausübt. Man gab denen, die

nicht genug verdienten, einen Zuschuß und sah nicht, daß man damit den Lohn niederhielt, daß der Zuschuß eigentlich den Arbeitgebern zufloß. Wuchs die Familie, so wuchs auch der Zuschuß; so zerstörte man den Antrieb zum Fleiß und zur Sparsamkeit. Der Unterschied von arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Armen wurde nicht genügend beachtet. Das alles war um so gefährlicher, als man mit freiwilligen Gaben wirtschaftete und die Leitung in den Händen freier Gesellschaften lag, die zwar an die Obrigkeit sich anlehnten, aber doch kein obrigkeitliches Ansehen hatten. So erlahmt denn auch der Eifer der eifrigsten Menschenfreunde, und manche schönen Anfänge verkümmern. Aber auch diese Erfahrungen waren heilsam. Man mußte die Armenpflege erst lernen und vor allem lernen, daß der ideale Schwung humaner Ideen, so gern man ihm Anerkennung zollt, der harten Wirklichkeit gegenüber allein nichts auszurichten vermag.

Ganz ähnliche Erscheinungen zeigt die Entwicklung der Armenpflege in **England**. Das Gesetz der Königin Elisabeth enthielt keine Bestimmungen über das Heimatrecht der Armen. Sie sollten ebenda unterstützt werden, wo sie sind. Das mußte zur Ueberbürdung einzelner Gemeinden führen; dagegen suchte man sich ebenso zu schützen wie in Deutschland, durch Beschränkung der Freizügigkeit. Die Settlement Act Carls II. (13/14 Carl II. c. 12) gab den Gemeinden das Recht, jede Person, die mutmaßlich der Armenpflege anheimfallen kann, binnen 40 Tagen auszuweisen. Die Folge war nur, daß die Zahl der Armen sich mehrte; denn man machte es damit den Arbeitern unmöglich, ihre Arbeit ausgiebig zu verwerten. So sah man sich den steigenden Ansprüchen gegenüber genötigt, zu einer neuen Maßregel zu greifen: zur Errichtung von Werkhäusern. Das erste workhouse oder, wie sie damals hießen, industrial house entstand 1697 in Bristol; kein Armer, der die Aufnahme in ein solches Haus ablehnte, sollte Anspruch auf anderweitige Unterstützung haben. Das war eine Härte, die dem seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts auch in England mächtig werdenden Humanitätsgedanken gegenüber nicht Bestand haben konnte. Die Unterbringung im workhouse wird tatsächlich sehr viel weniger streng gehandhabt: es dient überwiegend nur noch zur Aufnahme alter Frauen und Gebrechlicher; andere Arme empfangen Unterstützung im Hause (Gilbert act 1782 — Gesetz von 1796 36 Georg III. c. 23). Daraus entwickelte sich dann das sog. allowance-System. Mit Rücksicht auf die Höhe der Getreidepreise und die Größe der Familie wurde eine Lohnskala fixiert und jedem Arbeiter, der diesen Lohn nicht durch seine und seiner Familie Tätigkeit zu verdienen imstande war, das Fehlende als Zuschuß (allowance) gegeben (Speenhamlandact 1795). Damit war man auf eine schiefe Ebene geraten, die immer weiter bergab führen mußte. Man drückte den Lohn der Arbeiter herab, und die Hungerlöhne wurden aus den Taschen der Steuerzahler erhöht. Die Armensteuern stiegen denn auch rasch ins Ungeheuere. Im J. 1803 betrugen sie bereits 4 077 891 £, 1818 stiegen sie auf 7 890 000 £. Es kam vor, daß Grundbesitzer ihr Eigentum, auf dem die Armensteuer ruhte, aufgaben und fortzogen, weil die Armenlast unerschwinglich geworden war.

In **Frankreich** verließ die Bewegung gänzlich den Boden planmäßiger, im Rahmen bestehender Ordnung auszuführender Reform. So ungeheuer wie die Revolution selbst waren auch die Bemühungen, die Armut aus der Welt zu schaffen. Aber wie im politischen Kampfe, so kam es auch bei diesen mit enthusiastischem Eifer aufgenommenen Bemühungen nicht wesentlich über Worte hinaus, die mit ihrem tönenden Klange die Redner und die Hörer täuschen konnten, aber gegenüber der Gewalt der Tatsachen in keinem Falle standhielten. Ideen der Aufklärung hatten schon in der Zeit vor der Revolution die Gemüter bewegt; schon Turgot schritt zur Aufhebung der dépôts de mendicité (die freilich schon von ihm selbst und nach ihm von Clugny wieder hergestellt wurden), indem er sich die Auffassung zu eigen machte, daß das Betteln keine strafbare Handlung bilden könne, solange der Staat dem Armen keine Arbeitsgelegenheit verschaffe oder mangels Arbeit ihnen die nötigen Unterhaltsmittel nicht gewähre. Aber in den der Beschäftigung Arbeitsloser und der Unterstützung Bedürftiger trotz aller vortrefflichen Gesetze anhaftenden Mängeln lag eben die Ursache, daß der steigenden Not nicht gesteuert werden konnte. So fand die Revolution Zustände vor, die einer vor allem auf das Wohl des dritten Standes gerichteten öffentlichen Meinung genügenden Anlaß zu Reformen bieten mußten. Die sich folgenden Regierungen, die Constituante, die Législative und die Convention münzen das Schlagwort von der „geheiligten Schuld (dette sacrée) des Staates gegenüber den armen Mitbürgern", und die Konstitution vom 24. Juni 1793 spricht aus: „Die Gesellschaft schuldet ihren unglücklichen Bürgern den Unterhalt, sei es, daß sie ihnen Arbeit verschafft, sei es, daß sie denen, welche zu arbeiten außerstande sind, die Existenzmittel gewährt." Darauf erbaut man dann mit Nichtachtung alles historisch Gewordenen und mit einer Schwärmerei, die keine Schwierigkeiten

kennt, ein wunderbares System der Armenpflege. Für die arbeitsfähigen Armen sollen in allen Städten Arbeitsstätten errichtet werden, die ihnen alle Tage offen stehen. Die Arbeitsunfähigen, die Alten und Schwachen, werden in das „Buch der öffentlichen Wohltätigkeit" eingetragen und erhalten eine Pension (Unterstützung oder Almosen darf man nicht mehr sagen), die ihnen an dem jährlich gefeierten Nationalfeste zur Verherrlichung des Unglückes feierlich ausgehändigt wird. Damit meint man das Bettelunwesen, „diesen Aussatz der Monarchie" beseitigt, den Namen der Armen aus den Annalen der Republik ausgetilgt zu haben. Worte und keine Taten. Der Konvent bewilligte einige Millionen wertloser Assignaten, und am Feste des Unglücks wurden einige arme Greise beschenkt. Das war alles. Wohl aber wirkten diese Träumereien auf die bestehende Armenpflege zerstörend. Die parochiale Armenpflege hörte gänzlich auf, die dépôts de la mendicité verfielen, die Hospitäler wurden durch Einziehung ihrer liegenden Güter (Dekret v. 23. messidor II, 11. VII. 1797) in ihrer ökonomischen Existenz untergraben, die freie Liebestätigkeit wurde aufgehoben, da es nicht schicklich erschien, Mittel zur Linderung der Not einer anderen Stelle als dem Staat anzuvertrauen.

Die Pflegeorden, die auch in schwerster Zeit noch Wunder von Opfermut und Nächstenliebe verrichteten, hob man (allerdings ihres religiösen Charakters wegen) auf und gestattete nur den einzelnen Pflegern und Pflegerinnen, als „Individualitäten" ihre menschenfreundliche Arbeit fortzusetzen. Tatsächlich bedeuten alle diese Maßregeln nichts anderes als völlige Zerstörung der Fürsorgetätigkeit, die erst wieder aufzuleben begann, als man den alten Formen der Gemeindearmenpflege, der Pflegeorden, der freien Liebestätigkeit wieder Zutritt gestattete.

3. Das 19. Jahrhundert. Der mit der Herstellung des Friedens beginnende Zeitabschnitt trägt auch auf dem Gebiete der Armengesetzgebung und Armenpflege den Charakter der Reaktion. Man suchte den Gemeinden die Armenlast dadurch zu erleichtern, daß man ihnen ein weitgehendes Einspruchsrecht gegen die Niederlassung Nichtheimatberechtigter beilegte und die Eheschließung auch Heimatberechtigter von ihrer Einwilligung abhängig machte. Der ideale Aufschwung der Aufklärungszeit ist erlahmt; die freien Gesellschaften, welche in vielen Städten die Armenpflege in die Hand genommen hatten, die Armenanstalten, Armeninstitute oder wie sie heißen, verknöchern, um so mehr als sie ihre Kräfte nicht der gesamten Bürgerschaft, sondern meist nur den privilegierten Ständen entnehmen. Halb private, halb öffentliche Institutionen, entbehren sie der obrigkeitlichen Gewalt, und doch fehlt ihnen andererseits die Beweglichkeit freier Vereine, ihre ganze Geschäftstätigkeit wird mehr und mehr bureaukratisch. So sind sie ihrer Aufgabe nicht gewachsen, haben beständig mit Fehlbeträgen zu kämpfen und wissen sich nur dadurch zu retten, daß sie die Unterstützungen einschränken oder durch die damit verknüpften Nachteile und Schande vor dem Nachsuchen um Unterstützung zurückschrecken. Auch da, wo die örtliche Armenpflege den kommunalen Behörden obliegt oder kirchlich ist, fehlt jeder frische Zug. Es geht meist im alten Schlendrian fort. Kommt es doch noch in den 30er Jahren vor, daß in deutschen Städten die Armen in langer Reihe vom Bettelvogt durch die Straßen geführt werden, um vor den Türen ihre Gaben zu sammeln.

Inzwischen erwies sich der bisherige Zustand mehr und mehr als ungenügend, nachdem das Wachstum der Industrie zugleich mit der Erleichterung der Wanderungen durch die Eisenbahnen starke Verschiebungen der Bevölkerung zur Folge gehabt hatten. Die Verhältnisse drängten gebieterisch zu einer Regelung der wirtschaftlichen Grundrechte in bezug auf Niederlassung, Gewerbebetrieb und Verehelichung. Nach langjährigen, sehr mühevollen und sorgfältigen Vorarbeiten werden in Preußen diese Angelegenheiten durch die GG v. 31./XII. 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen und über die Verpflichtung zur Armenpflege abschließend geregelt. Der schon in dem Landrecht festgestellte Grundsatz, daß jede Gemeinde für ihre Armen zu sorgen habe, wird festgehalten. Doch wird die Gemeindezugehörigkeit nicht durch einen Aufnahmeakt der Gemeinde, sondern selbsttätig dadurch erworben, daß sich ein großjähriger, nicht unterstützter Einwohner drei Jahre innerhalb der Gemeinde aufhält. Die Zugehörigkeit hört durch ebenso lange Abwesenheit wieder auf. Für diejenigen, die die alte Zugehörigkeit, die selbstverständlich auch durch Verheiratung und Abstammung erworben wird, durch Abwesenheit verloren und eine neue noch nicht erworben haben, tritt im Falle der Verarmung der größere Verband der Provinz ein, dem diese an und für sich dem Staate obliegende Verpflichtung delegiert wird. Die Gemeinde wird in bezug auf ihre armenrechtliche Verpflichtung Ortsarmenverband, die Provinz Landarmenverband genannt. Es wird vollkommene Freizügigkeit, Gewerbefreiheit und Verehelichungsfreiheit gewährt. Die Zurückweisung eines neu Anziehenden ist nur zulässig, wenn er im Stande der Verarmung anzieht

oder während der zum Erwerbe der Zugehörigkeit erforderlichen Frist sich als dauernd bedürftig erweist. Das Zugehörigkeitsverhältnis wird nicht mehr mit dem herkömmlichen Namen „Heimat" bezeichnet, sondern mit direkter Beziehung auf die mögliche Armenlast „Unterstützungswohnsitz". In den anderen deutschen Staaten geht zum Teil eine ähnliche Entwicklung vor sich; Baden erläßt 1870 unmittelbar vor dem Kriege ein dem preußischen ähnliches Gesetz. Dagegen waltet im übrigen Süddeutschland, namentlich in Bayern, der alte Begriff der Heimat vor, wonach jemand die armenrechtliche Zugehörigkeit zu einer Gemeinde, sofern er sie nicht durch Abstammung oder Verheiratung besitzt, nur durch förmliche Aufnahme durch die Gemeinde erwerben und die einmal erworbene nur durch den Erwerb einer neuen Heimat verlieren kann. Ein selbsttätiger Erwerb oder Verlust ist daher nicht möglich. Die Gesetze der deutschen Bundesstaaten bieten eine bunte Musterkarte von Zugehörigkeitsmerkmalen (Erwerb der Heimat durch längeren Aufenthalt mit gleichzeitiger Steuerzahlung, Aufenthalt von 3, 5, ja 15 Jahren u. dgl.). Ueberall kommt der Gedanke zum Ausdruck, daß die alte, in der Gemeindegenossenschaft begründete Unterstützungspflicht der Gemeinde an eine Zugehörigkeit des Armen geknüpft sein müsse; und überall, wo die Idee der Staatsgewalt sich durchsetzt, treibt sie einen Keil in dieses alte geschlossene Verhältnis, indem sie die Grundsätze der wirtschaftlichen Freiheit aufstellt und von jedem Gemeinwesen verlangt, daß es auch Ortsfremde in seinem Bezirke unangefochten leben und erwerben lasse. Der zwischen Staat und Gemeinde hin- und herwogende Kampf bildet einen der interessantesten Beiträge zur Geschichte des Gemeindelebens. Er findet seinen endgültigen Abschluß erst durch die Begründung des Deutschen Reiches, das nun für sein ganzes Gebiet die genannten wirtschaftlichen Forderungen aufstellt und durch die zunächst 1867—70 vom Norddeutschen Bunde erlassenen, dann 1870—73 vom deutschen Reiche übernommenen Gesetze über die Freizügigkeit, über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkung der Eheschließung und vor allem durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6./VI. 1870 allen Reichsangehörigen die gleiche wirtschaftliche Freiheit verbürgt und die Zurückweisung von Zuziehenden nur unter den in dem preußischen G. v. 1842 angegebenen Voraussetzungen zuläßt. Baden und Württemberg übernehmen das Unterstützungswohnsitzgesetz nach der Reichsgründung. Bayern sucht zunächst seine Gesetzgebung durch die Novellen von 1884, 1892 und 1896 den neuen Verhältnissen anzupassen; erst am 1./IV. 1916 ist das Reichsgesetz auch hier in Kraft getreten. Elsaß-Lothringen blieb aus politischen Gründen vom Reichsgesetz zunächst ausgeschlossen; am 1./IV. 1910 wird es vom Reichsland übernommen.

Im übrigen ist nur das Armenrecht, nicht die Armenpflege selbst Gegenstand der reichsgesetzlichen Regelung geworden. Die Armenpflege selbst zu ordnen, ihren Umfang, die Einrichtung der verpflichteten Verbände, die Beschaffung der Mittel zu bestimmen, bleibt den Einzelstaaten und den von ihnen mit der Armenpflege betrauten öffentlichen Organen (Gemeinde — Kreis — Provinz) überlassen.

Auf organisatorischem Gebiet machte die öffentliche Armenpflege erhebliche Fortschritte. Die Armenordnung für das Königreich Sachsen von 1840 verdient hier besonders hervorgehoben zu werden. In einer Reihe von Städten werden die von freien Gesellschaften gegründeten Armeninstitute durch eine kommunale Armenpflege unter Mitwirkung freiwilliger Kräfte aus der Bürgerschaft ersetzt. Eine Reihe von städtischen Armenordnungen enthalten bereits Grundsätze, die durch von der Heydt in Elberfeld konsequent und allseitig durchgeführt als das Elberfelder System der Armenpflege für Deutschland und darüber hinaus das große Muster geworden sind.

Neben der öffentlichen Armenpflege hat sich in Deutschland eine sehr reiche freie Liebestätigkeit entfaltet. Sie läßt sich scheiden in die konfessionelle und die humanitäre Tätigkeit; in beiden Gruppen überwiegt die Vereinsarbeit, obwohl bei dem steigenden Wohlstand und bei der stärkeren, durch die öffentliche Meinung getragenen Betonung sozialer Verpflichtung der besitzenden Klassen neben der Vereinstätigkeit auch die Stiftungen, Schenkungen und direkten Unterstützungen von Armen durch einzelne Privatpersonen eine nicht geringe Rolle spielen.

In der evangelischen Kirche hatte die Liebestätigkeit ihre mannigfache Arbeit zwar zunächst ohne Zusammenhang mit der Kirche begonnen, aber unmöglich konnte die Kirche auf die Dauer diese Arbeit lediglich freien Vereinen überlassen. Sie mußte selbst mit in die Arbeit eintreten und konnte es, weil sie in den Presbyterien (Kirchenräten, Kirchenvorständen) und Synoden geeignete Organe dafür erhalten hatte. War die alte gemischt kirchlich-bürgerliche Armenpflege bei der fortschreitenden Vermischung der Konfessionen und der dadurch bedingten Sonderung von kirchlicher und bürgerlicher Gemeinde unhaltbar geworden und bis auf wenige Reste im Schwinden, so mußte die Kirche, wollte sie

überhaupt an der Armenpflege teil haben, dahin streben, eine rein kirchliche Armenpflege wieder ins Leben zu rufen.

Anfänge eines solchen sind bereits vorhanden. Vorbildlich dafür wurde die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung v. 5./III. 1835, der die meisten neueren Verfassungsgesetze der evangelischen Landeskirchen auch die Bestimmungen über die von der Gemeinde durch ihre Organe zu übende Armenpflege entlehnten. Später haben dann eine Reihe von Kirchenregierungen eingehende Anweisungen erlassen (vgl. den Erlaß des Oberkonsistoriums in Darmstadt v. 8./XII. 1879 und des Landeskonsistoriums in Hannover v. 1./VIII, 1891 im Allgemeinen Kirchenblatt), und die Eisenacher Konferenz hat 1892 nach eingehender Behandlung die Hauptgesichtspunkte, nach denen die kirchliche Armenpflege sich zu gestalten hat, aufgestellt. Dabei gilt als Grundsatz, daß die kirchliche Armenpflege nicht berufen sein kann, die öffentliche bürgerliche Armenpflege zu ersetzen, sondern sie zu ergänzen, und daß sie deshalb dahin streben muß, mit ihr Hand in Hand zu arbeiten.

Zwei Schöpfungen sind es vor allem, die für die evangelische Liebestätigkeit von Bedeutung sind: die Innere Mission und das Diakonissenwesen. Unter dem Namen „Innere Mission" sind alle jene Bestrebungen zusammengefaßt, deren die Kirche und die konfessionellen Gemeinschaften nach Ablösung der bürgerlichen Armenpflege fähig sind. Sie verdankt ihre Entstehung Wichern, der hierüber auf dem ersten Kirchentage in Wittenberg sprach und der erste Präsident des in unmittelbarem Anschluß hieran gegründeten Zentralausschusses für Innere Mission wurde. Neben ihm ist als eine jener großen karitativen Persönlichkeiten, die einer ganzen Zeit ihr Gepräge aufgedrückt, Fliedner zu nennen. Innerlich durch die in der reformierten Kirche der Niederlande durch Gemeindehelfer geübte Liebestätigkeit angeregt, äußerlich durch eine mehr zufällige Fürsorge für weibliche Personen veranlaßt, wird Fliedner 1835 zur Schöpfung des Diakonissenwesens in der Mutteranstalt Kaiserswerth geführt, durch die das Schwestern- und Helferinnenwesen in Deutschland neu geschaffen wurde.

Auch die katholische Kirche hat in unseren Tagen eine bewunderungswert reiche und umfassende freie Liebestätigkeit entfaltet und an den Verhandlungen über die Armenpflege lebhaft teilgenommen. In der seit 1896 erscheinenden „Charitas, Zeitschrift für die Werke der Nächstenliebe im katholischen Deutschland" (Freiburg i. Br. Verlag d. Charitasverbandes) besitzt sie ein trefflich redigiertes Organ, und der Charitasverband, der alljährlich einen Charitastag abhält, entspricht etwa dem, was für die evangelische Kirche der Zentralausschuß und der Kongreß für Innere Mission leistet. Von ähnlicher Bedeutung wie das Diakonissenwesen für die evangelische Liebestätigkeit ist die der Barmherzigen Schwestern und einiger anderer Schwesternorden für die katholische. Die Gesamtzahl der Schwestern wird gegenwärtig auf etwa 60 000 geschätzt. Neuerdings wird auch auf katholischer Seite die durch Schwestern auszuübende Gemeindearmenpflege viel stärker betont; namentlich sind auch die Bestrebungen, Landkrankenpflegerinnen auszubilden, bemerkenswert.

In der humanitären Liebestätigkeit ragen zunächst die oben erwähnten in der Aufklärungszeit begründeten gemeinnützigen Vereine hervor, die sich in neuerer Zeit aber entweder vorwiegend gemeinnütziger Tätigkeit oder der eigentlichen Armenpflege zuwendeten, was auch damit zusammenhing, daß der eine oder andere Zweig ihrer Arbeit, wie namentlich das Schulwesen, das Sparkassenwesen, die Unterstützungskassen u. dgl. durch Staat oder Gemeinde übernommen und damit der Vereinstätigkeit abgenommen wurde. Die Mehrzahl von ihnen sieht auf eine mehr als 100jährige Tätigkeit zurück. In den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts entstanden vielfach in der Absicht besserer Organisation der Armenpflege und der Bekämpfung der Bettelei die Vereine gegen Verarmung und Bettelei. Ihre Bedeutung ist, soweit ihre Tätigkeit hierauf beschränkt geblieben ist, mit der stärkeren Entwicklung der öffentlichen Armenpflege zurückgegangen. Auch ist ihre Arbeit zum nicht geringen Teile von der Bewegung für die Wanderarbeitsstätten übernommen worden. Ferner werden ihnen durch die Gründung zahlloser neuer Vereine für alle Arten von speziellen Zwecken viele von den ihnen früher zur Verfügung stehenden Mitteln entzogen. Charakteristisch für die moderne Zeit sind diese zahlreichen Vereine und Gesellschaften für spezielle Zwecke, unter denen die der Kinderfürsorge am stärksten hervortreten. Doch bleibt kaum ein Zweck der Vereinstätigkeit fremd, wie Krankenpflege, Fürsorge für Blinde, Taubstumme, für Wöchnerinnen, für gefallene Mädchen, für Unfallverletzte usw.

Sehr bemerkenswert ist hierbei auch das durch die modernen Verkehrsmittel so sehr erleichterte Streben, die verwandten Bestrebungen zu vereinigen oder mit ihnen Fühlung zu halten sowie durch Zentralorgane zur Erweiterung der bestehenden Tätigkeit, zur Neubegründung da, wo es daran fehlt, anzuregen. Hervorragende Beispiele hierfür sind der Vaterländische Frauenverein, der Verband zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene, die Zentralstelle für Sommerpflege, das Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose.

Der Vaterländische Frauenverein, der ebenso wie die Vereine vom Roten Kreuz der Tätigkeit im Kriegsfalle dienen soll, übt eine sehr bedeutende Friedenstätigkeit auf allen Gebieten der Armen- und Krankenpflege aus.

Einige größere Städte, so namentlich Hamburg, Berlin, Düsseldorf u. a. m. haben eigene städtische Schwesternschaften begründet. Der evangelische Diakonieverein ist eine Mittelbildung zwischen freier Berufstätigkeit und schwesternschaftlichem Zusammenschluß. Die Kurse für weibliche Liebestätigkeit, wie sie die Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit, die evangelische Frauenhilfe, der katholische Charitasverband und andere veranstalten, geben der Liebestätigkeit geschulte Helferinnen.

Wegen weiterer Einzelheiten muß auf die anderen Spezialartikel dieses Aufsatzes und auf den Aufsatz „Fürsorgewesen" verwiesen werden. Nur einige wichtige Gesichtspunkte seien an dieser Stelle noch hervorgehoben. — Die Entwicklung der öffentlichen Armenpflege ist der deutschen verwandt in Deutschösterreich und in den deutschen Kantonen der Schweiz. Nur hat in Oesterreich die veraltete Heimatgesetzgebung sich sehr viel länger erhalten als in Deutschland. Auch dort hat der Druck der Verhältnisse, namentlich die starke Zuwanderung nach den Städten die Erleichterung in der Erwerbung des Heimatrechtes notwendig gemacht, die allerdings in sehr viel beschränkterem Maße als in Deutschland durch das Heimatgesetz von 1896 zugestanden wurde. In der **Schweiz**, wo die Städte genau dieselbe Erscheinung zeigen, hat man sich dagegen mit Ausnahme der Kantone Bern und Neuenburg noch nicht dazu verstehen können, von der Grundlage des alten Ortsbürgerrechts abzugehen und das Territorialprinzip einzuführen, so daß die Schweizer Kantone noch heute das seltsame Bild bieten, daß der Züricher in St. Gallen armenrechtlich ein Fremder ist und von seiner Heimatgemeinde unterstützt werden muß, auch wenn er ihr seit langen Jahren fremd geworden ist. Während daher in Deutschland die Privatwohltätigkeit sich in erster Linie auf die Ortsangehörigen beschränkt, hat sich der Not gehorchend in den größeren schweizerischen Gemeinwesen eine freie Liebestätigkeit entwickelt, die vor allem mit wesentlicher Unterstützung der Heimatgemeinde der ortsfremden Niedergelassenen sich annimmt. Aehnliches gilt von Nordamerika, dessen einzelne Staaten in armenrechtlicher Beziehung zueinander im Verhältnis des Auslandes stehen. Für die Regelung der innerstaatlichen Wanderung wird lebhaft agitiert; doch stehen der Bewegung lebhafte Bedenken gegenüber, ob zu einer derartigen allgemeinen Gesetzgebung, die das innere Rechtsleben des einzelnen Staates wesentlich berühren würde, der Kongreß befugt ist. Auch hier hilft die Privatwohltätigkeit in erheblichem Maße mit, um die Lücke auszufüllen.

In **England** lagen die Bedürfnisse zu einer Reform wesentlich anders, als in den deutschen Ländern. An einheitlicher Gesetzgebung fehlte es nicht, wohl aber an einheitlicher, auf festen Grundsätzen beruhender Organisation. Die oben erwähnten Zustände, vor allem das Anwachsen der Armensteuern führte zu der durch umfassende Erhebungen vorbereiteten großen Reform von 1834. Das damals erlassene neue Armengesetz (4 u. 5 William IV. C. 76) ließ die Grundlagen der Elisabethinischen Gesetzgebung bestehen, suchte aber die Mängel durch drei Maßregeln zu beseitigen. Einmal dadurch, daß es durch Vereinigung mehrerer Kirchspiele größere Armenverbände schuf. Jeder Armenverband (union) hat einen Vorstand (board of guardians), der aus den Friedensrichtern des Bezirks und von den Kirchspielen gewählten Mitgliedern (auch Frauen) besteht. Sodann durch möglichste Beschränkung des outdoor-relief. Als Regel gilt die Unterbringung der Armen im Werkhause (in-door-relief), nur ausnahmsweise sollen Arme außerhalb des Werkhauses unterstützt werden. Die ins Werkhaus Aufgenommenen werden dort, nach den Geschlechtern getrennt, nur auf das notdürftigste verpflegt und unter Beschränkung ihrer Freiheit zu strenger Arbeit angehalten. So soll das Werkhaus zur Prüfung der Hilfsbedürftigkeit werden (workhousetest). Endlich durch Errichtung einer Zentralbehörde für das Armenwesen, die für die gleichmäßige Durchführung des Gesetzes Sorge zu tragen hat (poor law commissioners). Die weitere Entwicklung der Armenpflege ging auf die immer konsequentere Durchführung dieser Grundsätze. Die Armenpflege wird mehr und mehr verstaatlicht; die Zentralbehörde ist weiter ausgebildet, ihr Beamtenpersonal vermehrt, ihr Einfluß auf die lokale Armenpflege gesteigert; 1871 wurde die Zentralbehörde mit dem Ministerium für lokale Verwaltung (local government board) vereinigt. Durch die Vermehrung der Beamten hat man allerdings ein geregeltes Funktionieren der Armenpflege erreicht, aber die gesamte Ausgabe für die besoldeten Armenbeamten betrug 1883 schon 1 117 705 £. Andererseits neigt die Entwicklung zu stetiger Beschränkung der gewährten Unterstützung, um nur ja nicht den gefährlichen Gedanken aufkommen zu lassen, die Armen hätten es besser als

die Arbeitenden. Damit hat man allerdings erreicht, daß die Armensteuer nicht gestiegen ist und die Zahl der Unterstützten abgenommen hat. Diese betrug 1863 5,3% der Bevölkerung, 1882 nur 3%. Namentlich ist die Zahl der unterstützten arbeitsfähigen Armen von 20,5% aller Unterstützten i. J. 1863 auf 13% i. J. 1882 zurückgegangen, obwohl es nicht gelungen ist, das Werkhaussystem mit vollster Konsequenz durchzuführen. Der Gedanke einer ausschließlichen Versorgung der Armen in geschlossener Pflege hat sich — man darf sagen: selbstverständlich — nicht durchführen lassen. Umgekehrt ist die Zahl der in offener Pflege Unterstützten (out-door-paupers) immer noch größer als die der in-door-paupers. Immerhin wird mit einiger Strenge darauf gehalten, daß arbeitsfähige Personen nicht in offener Armenpflege unterstützt werden. Die Hauptschäden des Prinzips der geschlossenen Armenpflege liegen in der Unmöglichkeit der Klassifikation der Insassen; daher die zahlreichen Klagen über die englischen Werkhäuser, in denen man Alte und Junge, Kranke und Gesunde zusammenhäufte. Demgegenüber sind die steigenden Bemühungen namentlich der größeren Armenverbände hervorzuheben, die besonderer Pflege oder Erziehung bedürftigen Armen, in erster Linie die Kranken und die Kinder den Werkhäusern fernzuhalten und für sie Sonderanstalten einzurichten oder sie anderweit unterzubringen. Das System der Familienpflege hat unter der Leitung sehr hervorragender weiblicher Inspektoren eine bedeutende Ausdehnung gewonnen. Zuerst in England (Sheffield) ist das System der sog. scattered homes einzuführen versucht worden, der Unterbringung von Kindern in kleinen Ortschaften in geschlossenen, nur eine kleinere Zahl von Kindern umfassenden Häusern mit Hauseltern, wobei die Kinder, um dem allgemeinen Leben nicht entfremdet zu werden, die Schule des Ortes besuchen. Der deutschen Zwangserziehung entsprechen in England die industrial schools und die reformatory schools. Aber bei dem allen macht sich immer wieder die Sorge geltend, die der Armenpflege anvertrauten Kinder könnten es besser haben als die der Arbeiter, und es könnte hierdurch ein Anreiz geschaffen werden, seine Kinder der öffentlichen Fürsorge zu überlassen. Hierin liegt überhaupt, ebenso auch in Amerika, ein beachtenswerter Unterschied zwischen den die deutsche Armenpflege beherrschenden Gesichtspunkten. Das Gefühl für Freiheit und Unabhängigkeit ist in England und Amerika stärker als in Deutschland und kommt namentlich auch in dem Widerstreben zum Ausdruck, durch eine durch den Staat aufgezwungene Fürsorge die Bevölkerung gegen die Folgen von Unfall, Krankheit, Invalidität und Alter sicherzustellen. Seit Jahren wird die Frage der old-age pensions in der Presse und im Parlament erörtert; zahlreiche Vorschläge sind, namentlich von Charles Booth, gemacht worden. Man fürchtet aber von einer derartigen Sicherstellung, abgesehen von den hohen Kosten, eine Beeinträchtigung des Sparsinnes und des Antriebes, aus eigener Kraft für die Sicherung gegen die Wechselfälle des Lebens zu sorgen. Allerdings darf man dabei die weite Verbreitung des gewerkschaftlichen Unterstützungswesens nicht außer acht lassen und darf nicht vergessen, daß in die Lücke der öffentlichen Armenpflege eine außerordentlich bedeutende, mit sehr reichen Mitteln arbeitende Privatwohltätigkeit tritt. Nähere Nachweise enthält das jährlich erscheinende Annual Charities Register and Digest. Auch stellen sich zahlreiche helfende Kräfte auch der höheren Stände in den Dienst dieser Tätigkeit. Besondere Bedeutung kommt auch der auf religiöser, wenn auch nicht auf staatskirchlicher Grundlage ruhenden Liebestätigkeit zu, vor allem der Salvation army (Heilsarmee), der es charakteristisch ist, daß die Liebesarbeit nicht von oben nach unten, sondern von Gleichstehenden geübt wird, die dem Bedürftigen in Vorbildung, Lebensauffassung und vor allem auch in dem Verständnis seiner Notlage sehr viel näher stehen. Die Schöpfung von William Booth, dem Begründer der Heilsarmee, darf sehr wohl mit den großen charitativen Schöpfungen von Männern wie Vincent da Paulo, Wichern, Fliedner im Hinblick auf ihre praktische Wirksamkeit auf eine Stufe gestellt werden. In dem Vereinigten Königreich bestanden im Juni 1905 allein 134 von der Heilsarmee unterhaltene Wohlfahrtseinrichtungen, darunter 24 Zufluchtsstätten, 45 Slum Posts (Hilfsstellen in den ärmsten Stadtvierteln), 33 Obdach- und Speisehäuser, 22 Einrichtungen zur Fürsorge für Arbeitslose, 10 andere soziale Einrichtungen. Auch Barnardo mit seiner grandiosen Liebesarbeit für verlassene und schutzlose Kinder, die sich von London aus nach ganz England verbreitet, ist hier zu nennen.

Bemerkenswert ist auch das Bestreben, Frauen in die boards of guardians zu wählen. Der erste weibliche guardian wurde 1875 in Kensington (London) gewählt. 1881 wurde ein eigener Verein zur Beförderung solcher Wahlen gestiftet. Seit 1894 ist das aktive und passive Wahlrecht von Frauen gesetzlich festgestellt; doch ist die Bewegung, die zunächst zur Wahl von etwa 1000 Frauen zu Mitgliedern der Armen-

behörde führte, wieder ziemlich zum Stillstand gekommen.

Aller dieser Bestrebungen der Privatwohltätigkeit und aller Gesetze und aller von der Zentralbehörde ausgehenden reorganisierenden Verwaltungstätigkeit ungeachtet wollen die Klagen über die vielfach unzulänglichen Zustände des englischen Armenwesens nicht verstummen. Die Notlage der Arbeitslosen, die die öffentliche Meinung lebhaft erregte, führte zu dem Gesetz von 1905 über die Fürsorge für Arbeitslose und gleichzeitig zu dem Beschluß des Parlaments, die Fragen der Reform des Armenwesens zum Gegenstand eingehender Untersuchung zu machen (vgl. J. Marburg, Die sozialökonomischen Grundlagen der englischen Armenpolitik im 19. Jahrh., 1912).

In den Vereinigten Staaten von Amerika, die England innerlich am nächsten verwandt sind und zum großen Teil seine Armengesetzgebung, namentlich das Prinzip der geschlossenen Armenpflege übernommen haben, liegen die Verhältnisse dennoch wesentlich anders. Dort übt namentlich in den großen Hafenstädten die Einwanderung einen sehr entscheidenden Einfluß, der mit ihren Millionenziffern keine noch so gut regulierte Armenpflege gewachsen sein kann. Da zudem das Prinzip der geschlossenen Armenpflege, zum großen Teil aus politischen Gründen, in den Großstädten mit solcher Strenge geübt wird, daß offene Armenpflege gesetzlich überhaupt verboten ist, so ist die Privatwohltätigkeit noch viel stärker als in England genötigt, in diese Lücke zu treten, eine Aufgabe, der mit überaus reichen Mitteln zu entsprechen gesucht wird. Für die Geschichte des Armenwesens ist dieses Verhältnis der öffentlichen Armenpflege zur Privatwohltätigkeit von besonderem Interesse. Vor allem verdienen auch die Bestrebungen Erwähnung, die Arbeit in der Liebestätigkeit auf eine höhere Stufe zu heben und besonders geschulte Kräfte in den sog. philanthropical schools auszubilden (vgl. Münsterberg, Amerikanisches Armenwesen).

Einen vielfach entgegengesetzten Weg als in den germanischen Ländern hat die Entwicklung der Armenpflege in Frankreich genommen. Die Revolutionszeit hat, wie oben dargelegt, keine wesentliche Aenderung hervorgebracht; sie ist ergebnislos vorübergerauscht und hat, wie starke Niederschläge, wenn sie verlaufen sind, Sumpfland zurücklassen, das gesamte Armenwesen zunächst zur Stagnation gebracht, aus der sie zuerst das Directoire und dann das Empire befreien mußten.

Bereits durch ein G. v. 28. Germinal IV (17./IV. 1796) wurde der Verkauf der Hospitalgüter suspendiert; kurz darauf durch G. v. 16. Vendémiaire V (7./X. 1796) erfolgte die Wiederherstellung der Hospitalverwaltungen. Für die bereits verkauften Güter sollte durch Ueberweisung von Domänen Ersatz geleistet werden. Doch ging es damit langsam, bis Napoleon, der die Bedeutung der Hospitäler und der Spitalorden auch für seine kriegerischen Zwecke erkannt hatte, die Sache energisch in die Hand nahm. Durch V. v. 6./XI. 1800 überwies er den Hospitälern Dominialgüter mit einem Ertragswerte von 4 Millionen. In demselben Jahre wurden die geistlichen Pflegeorden wieder hergestellt und 1807 durch Dekret des Kaisers ein Generalkapitel der barmherzigen Schwestern nach Paris berufen.

Bald sammelten sich die zerstreuten Schwestern wieder, und, auch von den nachfolgenden Regierungen kräftig gefördert, nahmen nicht bloß die alten Kongregationen eine bis dahin nie erreichte Ausdehnung an, es kam auch eine Reihe von neuen Kongregationen hinzu, von denen namentlich die 1840 gestifteten petites soeurs des pauvres eine große Verbreitung gewonnen haben (eine Uebersicht bei Keller, Les congrégations religieuses en France, Paris 1880). Bis in die neueste Zeit haben denn auch die geistlichen Kongregationen die Armenpflege in Frankreich beherrscht.

Doch entstand zu Beginn dieses Jahrhunderts ein Gegensatz zwischen den religiösen und den Laienschwestern. Die Bewegung gegen die ersteren, die namentlich die Pariser Kommunalkreise beherrschte, hing mit der allgemeinen Tendenz zusammen, die öffentlichen Einrichtungen aus ihrem Zusammenhang mit dem geistlichen Element zu lösen.

Was im übrigen die Entwicklung des Armenwesens betrifft, so hat man sich gewöhnt, Frankreich ebenso wie die übrigen romanischen Länder die Länder der fakultativen Armenpflege zu nennen. Dies war schon in früherer Zeit nicht ganz zutreffend und fängt an in neuerer Zeit nur noch historische Bedeutung zu haben. — Wie die früheren Ausführungen zeigten, haben sich die Regierungen stets sehr ernstlich um das Bettel- und Wanderwesen gekümmert. Auch sind die Mittel, die in den Hospitälern sich ansammelten, keineswegs als ganz private Mittel zu betrachten, da sie ihrem Stiftungszweck gemäß verwendet werden müssen. Neben den Hospitälern wurden durch das Dekret v. 7. Frimaire V (27./XI. 1796) in den einzelnen Gemeinden Wohltätigkeitsbureaus (bureaux de bienfaisance) errichtet, denen die Sorge für die Hausarmen zugewiesen wurde. Zwar handelt es sich bei ihnen weder um eine Einrichtung, die in jeder Gemeinde vorhanden sein müßte, noch

sind die vorhandenen verpflichtet, sich aller Ortsarmen anzunehmen. Was sie darin tun, richtet sich nach dem Bestande der vorhandenen Mittel, und diese sind in sehr vielen Gemeinden nur äußerst gering. Immerhin wird dadurch, daß der maire von Amts wegen Vorsitzender der b. d. b. ist, diesen der Charakter einer öffentlichen Organisation gesichert, wie andererseits die außerordentlich hohen Zuschüsse, die die größeren Gemeinden gewähren, ihnen die Uebung öffentlicher Armenpflege auferlegen. Ferner gehört hierhin die Errichtung einer staatlichen Aufsichtsbehörde (directeur de l'ass. publ. et de l'hygiène) und des ihm zugeordneten Beirats (conseil supérieur). Vor allem aber zeigt sich der gemischte Charakter darin, daß zwei Zweige der Fürsorge, die Fürsorge für Kinder und die für Geisteskranke, auf Gesetzgebung beruhen und ihre Ausübung den départements übertragen ist, die unter Heranziehung der Gemeinden und unter Mithilfe des Staates die hierfür erforderlichen Mittel und Organisationen bereitzustellen haben. Die Kinderfürsorge (enfants assistés) beruhte auf dem Dekret vom 19./I. 1811, die für Geisteskranke auf dem G. v. 30./VI. 1838. Beide sind in der Folge mannigfach verändert und verbessert. Namentlich auf dem Gebiet der Kinderfürsorge nimmt Frankreich, allerdings unter dem stets wachen Antriebe der Furcht vor der Entvölkerung, eine führende Stelle ein. Durch die GG. v. 27. und 28./VI. 1904 ist die gesamte Gesetzgebung betr. die Kinderfürsorge kodifiziert und diese Fürsorge namentlich auch durch Ausdehnung auf verlassene, mißhandelte und verwahrloste Kinder wesentlich erweitert worden.

Das System der öffentlichen Fürsorge wurde dann erheblich ergänzt durch das Gesetz über die öffentliche Krankenpflege, das die ärztliche und krankenpflegerische Fürsorge für alle Franzosen sicherstellen will und das seit 1./I. 1895 zur Durchführung gelangt ist. Einen weiteren entscheidenden Schritt hat die Gesetzgebung durch das G. v. 14./VII. 1905 getan, durch das die obligatorische Fürsorge für bedürftige Alte, Sieche und Unheilbare eingeführt wird. Allerdings steht vieles von diesen Gesetzen, wie unter dem ancien régime, auf dem Papier. Aber es läßt sich nicht verkennen, daß Frankreich auf der Bahn der öffentlichen Armenpflege lebhaft vorwärts schreitet.

Auch in Frankreich steht neben der öffentlichen Armenpflege eine sehr reich ausgebildete private, vielfach auf konfessioneller Grundlage beruhende Liebestätigkeit. Nähere Nachweise enthalten die beiden Sammelwerke, La France charitable et prévoyante und Paris char. et prév., das allein mehr als 4000 Einrichtungen und Anstalten der Wohltätigkeit aufführt.

Neuerdings zeigen sich auch Bestrebungen, die Privatwohltätigkeit zu zentralisieren. In Paris ist ein Office central des Oeuvres de Bienfaisance errichtet und ähnlich in Bordeaux, Marseille, Lyon und an anderen Orten. Die Frage nach dem Verhältnis der privaten zur öffentlichen Wohltätigkeit ist in Frankreich bei dem fakultativen Charakter der öffentlichen Armenpflege und dem großen Einfluß, den die geistlichen Korporationen auf beide Arten von Armenpflege ausüben, weniger schwierig. Doch hat sich in den letzten Jahrzehnten eine starke Reaktion gegen den Einfluß der geistlichen Korporation erhoben.

Das Armenwesen in **Italien** ist in vieler Beziehung dem französischen ähnlich, nur daß hier kein einziger Zweig der Fürsorge obligatorischen Charakter hatte. Durchaus überwog der Charakter der kirchlichen Stiftungen unter geistlicher Leitung. Allerdings standen, wie eine sehr umfangreiche und lehrreiche Statistik von 1880 nachgewiesen hat, für Zwecke der Wohltätigkeit nicht weniger als 1716 Mill. Lire an Vermögen mit einem Ertrage von etwa 150 Mill. zur Verfügung, die bei guter und zweckmäßiger Verwaltung doch vielen Bedürfnissen hätten genügen können. Doch fehlte es in Italien, das darin noch durchaus mittelalterliche Einrichtungen besaß, an guter und einheitlicher Verwaltung. Die Herstellung des geeinigten Königreichs und das Bestreben, den geistlichen Einfluß auf ein gehöriges Maß zurückzuführen, führte zu dem Gesetz von 1862 sulle opere pie, das die Stiftungsverwaltung nach einheitlichen Grundsätzen zu ordnen unternahm. Viel radikaler war dagegen das Gesetz von 1890 sulle istituzioni pubbliche della beneficenza, das den Begriff der öffentlichen Einrichtung für Wohltätigkeit einführt und zusammen mit der durch G. v. Juni 1904 erfolgten Einsetzung von Aufsichtsbehörden das gesamte Wohltätigkeitswesen der Aufsicht des Staates unterordnet. Die örtliche Verwaltung soll dadurch auf feste Füße gestellt werden, daß die vorhandenen Einrichtungen zu einer örtlichen Einheit zusammengefaßt und von einer congregazione di carità verwaltet werden.

Auch läßt das Gesetz in einem in der übrigen europäischen Gesetzgebung kein Beispiel findenden Masse die Möglichkeit der Umwandlung, der Vereinigung und Verschmelzung von Stiftungen zu. Die durch das Gesetz ausgelöste Tätigkeit des Staates und der örtlichen Verwaltungen ist noch nicht soweit gediehen, wie zu erwarten war, wie denn in Italien der Erlaß eines Gesetzes noch nicht seine Ausführung bedeutet. Immerhin ist einiges geschehen, um die Gedanken

des Gesetzes zu verwirklichen. Auch ist bemerkenswert, daß neben die alten Stiftungen fortdauernd neue treten, deren Betrag seit der Statistik von 1880 auf etwa 400 Mill. Lire zu schätzen ist.

Für Belgien und die Niederlande, deren Armenwesen ebenfalls wie in den romanischen Ländern auf fakultativer Grundlage beruht, ist hervorzuheben, daß man in beiden Ländern sich seit Jahren mit Reformen beschäftigt. Doch ist ein geradezu glänzender, von tiefster Einsicht in das Wesen der Armenpflege getragener Bericht, den eine belgische Kommission von 1897—1900 beriet, bisher ebenso ohne Folgen geblieben wie die wiederholt der holländischen Kammer vorgelegten Gesetzentwürfe über Neuordnung der Armenpflege. Ebenso wie in dem Bericht macht sich auch in den Gesetzentwürfen das Bestreben geltend, aus dem Wirrsal der kirchlichen und stiftungsmäßigen Einrichtungen zu einer einheitlichen Verwaltung der örtlichen Armenpflege zu gelangen.

Gerade dieses Bestreben ist für die gesamte neuere Entwicklung des Armenwesens charakteristisch, das Bestreben, die Fürsorge für die Armen der Zufälligkeit und der Willkürlichkeit zu entheben und entweder die vorhandenen nicht öffentlichen oder halböffentlichen Mittel für ihren Verwendungszweck sicherzustellen oder weitergehend die Gebiete der öffentlichen Fürsorge, wie dies namentlich in Frankreich in sehr erheblichem Maße geschehen ist, zu erweitern. Trotzdem bedeutet diese stärkere Betonung der öffentlichen Fürsorge für das zum Lebensunterhalt Unentbehrliche, auf deren Forderung sich die Gesetzgebung durchaus beschränkt, nicht, wie so viel von Gegnern behauptet worden ist, eine Verminderung oder Verdrängung der freien Liebestätigkeit. Umgekehrt darf ausgesprochen werden, daß keiner Zeit eine ähnliche Belebung dieser Tätigkeit beschieden war wie der Gegenwart. Dabei zeigt sich ein gewisses Gemeingefühl für die Tätigkeit, deren die Gesamtheit bedarf. Wo die öffentliche Armenpflege, wie beispielsweise in den deutschen Städten, ihrer Aufgabe im allgemeinen genügt, treten die Bestrebungen zugunsten des von ihr umschlossenen Personenkreises zurück und beschränken sich auf eine ergänzende Tätigkeit. Wo, wie in Amerika, die öffentliche Fürsorge die offene Armenpflege ausschließt, wendet sich die private Tätigkeit der Versorgung der Hausarmen in weit stärkerem Maße zu, wie sie sich auch der durch die öffentliche Armenpflege nicht erfaßten Einwanderer fast ausschließlich annimmt. Die private Tätigkeit auf dem Gebiete des Elementarschulwesens, die zur Zeit der Aufklärung geradezu bahnbrechend war, ist in Deutschland völlig verschwunden, nachdem der Staat das Elementarschulwesen zu seiner Angelegenheit gemacht hat; an Stelle dessen sind die Zwecke der Fortbildung, der hauswirtschaftlichen Erziehung der Mädchen, der Fürsorge für die schulentlassene Jugend neu aufgenommen, um zum Teil auch schon von Staat und Gemeinde, der sie Pionierdienste geleistet haben, übernommen zu werden. Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, der Tuberkulose, der Trunksucht ist von der freien Liebestätigkeit zunächst ausgegangen; die von Frankreich angeregten consultations de nourrissons haben in der Pariser Armenpflege Eingang gefunden, die Tuberkulosebekämpfung hat in den deutschen Landesversicherungsanstalten und in den Städten und Provinzen starken amtlichen Widerhall gefunden, die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs hat mächtig auf die Maßregeln des Staates, der Gemeinden und auch der privaten Industrie zurückgewirkt.

In einer nur durch die modernen Verkehrsmittel ermöglichten Weise vermehren sich die Bestrebungen, die öffentliche Meinung durch regelmäßig wiederkehrende Wanderversammlungen und Kongresse aufzuklären. Der 1880 begründete, alljährlich in verschiedenen deutschen Städten abgehaltene Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit hat außerordentlich anregend und aufklärend für die Reform des Armenwesens in Deutschland gewirkt. Dasselbe gilt von dem französischen Congrès national de bienfaisance. In England sind die Poor law associations und die Versammlungen der Charity Organisation Societies, in Amerika die National Conference of Charities and Correction, die die Vorkämpfer neuer Ideen und Verbesserungen sind. Zahllose spezielle Vereinigungen, wie die Konferenzen der inneren Mission, der Charitastag, Kinderschutzkongresse, die Versammlungen des Vaterländischen Frauenvereins, die ligue maternelle, der congrès des gouttes de lait in Frankreich und andere behandeln allgemeine und spezielle Fragen ihres Gebietes und bringen die Träger der Bewegung einander näher.

4. Der Weltkrieg und seine Wirkungen[1]). Die wirtschaftlichen Beziehungen hatten die Nationen in der Vorkriegszeit immer enger miteinander verbunden. Der Gleichlauf und das schnelle Tempo der wirtschaftlichen Entwicklung zeitigte überall die gleichen Folgen. Die Probleme, vor die die Armenpflege sich gestellt sah, waren mutatis mutandis in allen Industrieländern gleich. Hauptsäch-

[1]) Dieser Ueberblick soll natürlich nur eine allgemeine Orientierung geben, spezielle Arbeiten über die Kriegsfürsorge liegen noch nicht vor. (Vgl. auch den Art. „Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenversorgung".)

lich zwei Fragen standen im Vordergrunde des Interesses. Einmal die Frage: Wie kann die arbeitende Klasse, aus der das Hauptkontingent der Armen stammt, vor Ereignissen und Zuständen geschützt werden, die zur Verarmung führen (Arbeitslosigkeit, Invalidität, Krankheit usf.)? Die Erkenntnis, daß vorbeugende Maßnahmen die repressive Armenpflege ergänzen müßten, wuchs stetig. Das Ziel war, die Armenpflege sozialpolitisch zu durchdringen und sie dadurch, daß man die Quellen verstopfte, aus denen ihr Zustrom stammte, überflüssig zu machen. Die zweite Frage, die zur Diskussion stand, war: Wie kann die zersplitterte Einzeltätigkeit und planlose Almosenwirtschaft, die in kirchlicher und stiftungsmäßiger Fürsorge, im Wohltun von Privaten und Vereinen, in der Armenpflege von Gemeinde und Staat sich zeigt, zu einer planvollen Organisation verbunden werden, die, ohne die einzelnen Kräfte in einer straffen Zentralisation zu binden und dadurch ihre Initiative zu hemmen, sie alle zu wechselseitiger Fühlung und Verständigung führt. Man sieht auf den ersten Blick, daß beide Fragen innerlich verbunden sind; in beiden kommt ein Höchstmaß wirtschaftlichen Denkens zum Ausdruck. Eine Epoche, die in allem das ökonomische Prinzip des kleinsten Mittels anwendete, durfte es in der Armenpflege erst recht nicht vernachlässigen, ohne in einen inneren Widerspruch zu geraten; denn, wer „Unwirtschaftlichen" helfen will, muß selber in höchstem Grade wirtschaftlich sein. Der Gedankenaustausch über diese Fragen zwischen den einzelnen Nationen war vor dem Kriege in vollem Fluß. Neben den Kongressen für Spezialfragen (Bekämpfung der Tuberkulose, internationaler Kinderschutzkongreß) trat der allgemeine Congrès international d'assistance publique et de bienfaisance privée, der von 1900 ab alle 5 Jahre tagte.

Der Krieg unterbrach diese Verbindungen und schloß die Nationen gegeneinander ab. Auch diejenigen, die vor dem Kriege die Gleichheit aller Wesen, die Menschenantlitz tragen, betont hatten, setzten vielfach die nationale Zugehörigkeit höher als die allgemeine Menschengemeinschaft, und es war ein schmerzliches Erleben, daß die Karitas ihre allumfassende Geltung verlor, daß auch die, die ihr Kleid trugen, zuweilen in dem Angehörigen einer anderen Nation, der als Gefangener in ihre Hand kam, den Feind und nicht den Bruder sahen. Das macht heute die Wiederanknüpfung der zerrissenen Fäden besonders schwer.

Der Kriegsausbruch brachte zahlreiche Familien in unmittelbare Not. Eltern, Frauen und Kinder verloren ihren Ernährer. Zu dem materiellen Verlust kam die bange Sorge um das Leben und das Schicksal dessen, den man dem Vaterlande hergab. Trost, Rat und materielle Unterstützung waren an ungezählten Stellen notwendig. Hier trat der primitive Trieb der gegenseitigen Hilfe in die Erscheinung und diese überströmende Liebesbetätigung von Mensch zu Mensch ist eine der schönsten Erinnerungen an die ersten Wochen nach Kriegsausbruch. Alle wollten helfen. Nachbarn, Freunde und Berufsgenossen stützten einander. Die Hilfeleistung ging über diesen engen Kreis hinaus. Die gemeinsame Not hatte alle Standesunterschiede ausgelöscht; alle fühlten sich wie Bruder und Schwester verbunden zu einer einzigen Schicksalsgemeinschaft. Ueberall regte sich der Drang zum Geben und Helfen. Aber die spontane Hilfeleistung war doch nur für den Augenblick und die dringendste Not; so erhebend sie an sich war, sie verebbte und mußte bei der Fülle der Aufgaben, die der Krieg mit sich brachte, versagen. Auch das staatliche Gesetz betr. die Kriegsfamilienunterstützung, das bei Ausbruch des Krieges in Kraft trat, erwies sich als unzulänglich. Dies Reichsgesetz war am 28./II. 1888 erlassen, ging aber in wesentlichen Teilen auf ein Gesetz vom Jahre 1850 zurück, das auf rein agrarische Verhältnisse zugeschnitten war. So enthielt es natürlich zahlreiche Lücken, die ausgefüllt werden mußten. In diese sprangen die bestehenden Fürsorgeorganisationen, die privaten wie die öffentlichen, ein. Aber da die allgemeinen Richtlinien fehlten, so war die Hilfe uneinheitlich; sie füllte nicht den ganzen Kreis der Bedürfnisse aus, weil das Ineinanderarbeiten nicht geregelt war. Besonders lähmend war die Unsicherheit in dem Verhältnis von staatlicher, kommunaler und privater Fürsorge. Dann machte sich das Bedürfnis geltend, rasch und zuverlässig über neu auftretende Notstände, neue Organisationsformen, neue behördliche Erlasse unterrichtet zu werden.

Das führte im Frühjahr 1915 einige Vertreter der Kriegsfürsorgeorganisationen (Bremen, Frankfurt a. M., Hamburg) in Bremen zusammen, die dann unter Herzuziehung weiterer Städte im August 1915 in Berlin die „Freie Vereinigung für Kriegswohlfahrt" gründeten. Diese „Freie Vereinigung" hat von September 1915 bis Mai 1919 alle drei Monate getagt. Man verfolgte zunächst rein praktische Zwecke: Austausch von Erfahrungen in der Fürsorgetätigkeit, Besserungsvorschläge, Stellungnahme zu schwebenden Fragen usf. Aber es wurden in den Vorträgen und anschließenden Debatten eine Fülle von neuen Gedanken geäußert und in Leitsätzen niedergelegt, die nicht nur unmittelbar der Praxis dienten, sondern die Kriegsfürsorge als

organisches Ganzes zu klären, ihre Stellung im Verband der Wohlfahrtspflege überhaupt festzulegen und damit eine Grundlage für die wissenschaftliche Betrachtung zu schaffen versuchten. So sind die Berichte über diese Tagungen ein wichtiges Material für die geschichtliche Darstellung der Kriegswohlfahrtspflege. (Einen Ueberblick über die einzelnen Tagungen und die Themen, die behandelt wurden, gibt der Bericht über die Schlußtagung in Marburg 17./18. V. 1919, S. 3ff.; dazu ist das Sonderheft „Verzeichnis der Verhandlungsberichte über die Tagungen der Freien Vereinigung für Kriegswohlfahrt" zu vergleichen, in dem die Verhandlungsgegenstände in zeitlicher Reihenfolge und sachlicher Gliederung vorgelegt werden.)

Es waren hauptsächlich drei Fragen, die man klarzustellen suchte:

1. Welche Aufgaben hat die Kriegsfürsorge zu erfüllen?
2. Wer ist der Träger derselben?
3. Wie ist die Fürsorge am zweckmäßigsten zu organisieren?

1. Die Aufgaben der Kriegsfürsorge blieben zunächst beschränkt auf Personen, welche durch den Krieg unmittelbar in Not gerieten. An erster Stelle standen die Kriegerwitwen und Kriegerwaisen; die Hinterbliebenenfürsorge war schon im April 1915 Beratungsgegenstand einer allgemeinen deutschen Tagung, einberufen vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit (vgl. Schriften des Deutschen Vereins, Heft 103, 1915). Dazu kam die große Gruppe der Kriegsbeschädigten (Blinde, Krüppel). Der Aufgabenkreis erweiterte sich mehr und mehr, je länger der Krieg dauerte und je mehr infolge der Blockade immer weitere Kreise des Volkes in Mitleidenschaft gezogen wurden. Es wurden Einrichtungen geschaffen, die sich an alle minderbemittelten Kreise wendeten: Volksküchen, Schulspeisungen für Kinder, Kinderhorte, Maßnahmen zur Verbilligung der Lebensmittel, insbesondere der Säuglingsmilch; billiger Bezug von Kleidern und Schuhen (vgl. Bericht des Fachausschusses für städtisches und ländliches Fürsorgewesen, Berlin, Februar 1920, S. 30f.).

2. Um die große Zahl der Versorgungsbedürftigen umfassen zu können, mußte Teilung und Gliederung der Aufgaben eintreten. Der Krieg schuf zunächst für die Armenpflege keine neuen, d. h. unbekannte Aufgaben, sondern er vermehrte nur ihre Zahl. Die Fürsorge für Witwen und Waisen, für Blinde und Krüppel bestand natürlich; nur ihre Zahl wuchs jetzt sprunghaft. Die bestehenden Organisationen waren so gut ausgebildet, daß die vermehrten Aufgaben ohne weiteres übernommen werden konnten. Der Krieg bedeutete also auch hier nicht Bruch und Abriß, sondern man knüpfte bewußt an das Bestehende an. Die privaten Organisationen stellten sich in den Dienst der Kriegsfürsorge, den Gemeinden wurde durch MinErl. v. 28./VIII. 1914 zur Pflicht gemacht, für alle infolge des Krieges hilfsbedürftigen Personen zu sorgen. Natürlich erfolgte vielfach eine mehr oder minder starke Umbildung; alte Organisationen erhielten neue Namen. Dazu traten nun im Laufe des Krieges zahlreiche Neugründungen von Kriegswohlfahrtsvereinen, allgemeine (z. B. Nationaler Frauendienst) und örtliche (in Berlin allein 600 bis zum Erlaß vom Juli 1915). Die Träger der Kriegsfürsorge lassen sich also in zwei Gruppen zerlegen:

1. die amtlichen Stellen, die die gesetzlichen Leistungen gewähren;
2. Körperschaften teils rein privaten, teils halb öffentlichen Charakters, die in freier Arbeitsgemeinschaft mit dem Staat die gesetzlichen Leistungen ergänzen und verfeinern.

Der Staat nimmt unter den Trägern der Kriegsfürsorge naturgemäß die erste Stelle ein. Der Krieg ist sein Werk; er ist also den Bürgern gegenüber für die Schäden haftbar, die aus ihm entstehen. Er hat demnach die Mittel zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind. Und daraus ergibt sich zwangsläufig die weitere Folge, daß der Staat Einfluß auf Organisation und Zielsetzung der Kriegsfürsorge zu gewinnen suchte.

3. Dieser staatliche Einfluß trat am deutlichsten in die Erscheinung durch die Bundesratsverordnung vom 22./VII. 1915, durch die „öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen von Unternehmungen zu diesen Zwecken" von einer behördlichen Genehmigung abhängig gemacht wurden. Dieser Erlaß ist in Fürsorgekreisen vielfach als Beaufsichtigung und Bevormundung der freien Liebestätigkeit kritisiert und abgelehnt worden; aber er war durchaus nützlich und berechtigt, um die Auswüchse des Sammelwesens zu beseitigen, wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß Behinderung privater Initiative durchaus möglich war, weil den staatlichen Organen, bei denen die Entscheidung über die Zulassung privater Sammlungen lag, oft die gründliche Sachkenntnis der freien Liebestätigkeit mangelte. Jedenfalls hat dieser Erlaß das Verhältnis von öffentlicher und privater Fürsorge nur an der Oberfläche berührt.

Eine ungleich tiefere Wirkung hat eine andere staatliche Maßnahme, die letzten Endes den Charakter der Armenpflege von Grund auf umgestaltet hat. Ein wesentlicher Faktor der Kriegführung war die Stimmung in der Truppe nicht nur, sondern auch in der Heimat. Nachdem die Be-

geisterung, die den Kriegsausbruch begleitete, sich gelegt hatte, mußte sie durch materielle Mittel künstlich erhalten werden. Den hohen Löhnen, die der Arbeiter in der Kriegsindustrie bezog, und den hohen Preisen, die der Staat an Unternehmer und Kaufleute zahlte, entsprachen die hohen Sätze in der Fürsorge. Der Staat gab mit vollen Händen, ohne sich um die bestehenden Grundsätze der Armenpflege zu kümmern. Hier beginnt die Entwicklung vom absoluten zum sozialen Existenzminimum, das in den Debatten der Nachkriegszeit eine große Rolle spielte. Ja, die staatliche Fürsorge stellte sich sogar in einen Gegensatz zur bestehenden Armenpflege, indem sie bewußt das Niveau der Kriegsfürsorge über das der Armenpflege stellte, um die Kriegsversorgten vor dem Makel der Armut zu schützen. Auch das geschah aus Rücksichtnahme auf die Stimmung; „in militärischem Interesse darf die Kriegsfürsorge nicht unter dem engen Begriff der Armenpflege in die Erscheinung treten“, wie es in dem bekannten Erl. v. 28./VIII. 1914 heißt; aber in demselben Erlaß wird das Eintreten der Gemeinden für alle infolge des Krieges hilfsbedürftigen Personen als „Ausfluß des Armenrechtes“ bezeichnet. Man sieht, die Auffassung ist nicht einheitlich.

Diese Unsicherheit hat auch in den Erörterungen der Praktiker eine beträchtliche Rolle gespielt (vgl. das Gutachten über die Abgrenzung zwischen Kriegshinterbliebenenfürsorge und öffentlicher Armenpflege in den Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge Heft 3 S. 82ff. und Verhandlungen des Zentralausschusses des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 19./20. I. 1917 in Berlin, S. 2ff.). Zunächst überwog die Tendenz, einen grundsätzlichen Unterschied zwischen Armenpflege und Kriegsfürsorge anzunehmen; man fand den Unterschied in dem Ziel. „Die Armenpflege will lediglich die natürliche, die Kriegsfürsorge die soziale Existenz erhalten.“ Doch ließ sich diese Trennung nicht aufrechterhalten. Je länger der Krieg dauerte, um so mehr wurden alle Staatsbürger, vor allem die unteren Schichten, in Mitleidenschaft gezogen. Eine Scheidung zwischen Armen, die schon im Frieden unterstützt wurden und solchen, die erst infolge des Krieges verarmt waren, hätte nur verletzend wirken können. Daher verordneten die preußischen MinErl. v 28./IV. und 19./XI. 1915 und die Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen, daß jede vor dem Ausbruch des Krieges bereits gewährte Armenpflege für die Dauer des Krieges in Kriegsfürsorge überzugehen habe. Darin kommt ein grundsätzlicher Wechsel der Stellung des Staates zur Armenpflege zum Ausdruck. Der polizeiliche Charakter, den der Staat der Armenpflege vindiziert hatte, fällt; denn der Staat erkennt nunmehr an, daß nicht der einzelne Arme sein Schicksal selbst verschuldet, sondern daß die Verhältnisse, in diesem Falle der Krieg, sein Los bedingen; daraus erwächst in logischer Folge der Rechtsstandpunkt des Empfangenden dem Staate gegenüber, der dann erst durch die Revolution, die die Freiheit gewährt, ihn durchzusetzen, voll zur Auswirkung kommt. Die Keime zur sozialen Gestaltung des Armenwesens, die vor dem Kriege bereits in schwachen Ansätzen vorhanden waren, sind während des Krieges stark gewachsen.

Diese Auffassung tritt in der Zielsetzung der Kriegsfürsorge unmittelbar in die Erscheinung. Um jeden Hilfsbedürftigen bzw. Versorgungsberechtigten zufriedenzustellen, war Anpassung der Unterstützungssätze an das soziale Niveau des Bedürftigen notwendig; die staatliche Fürsorge mußte ihre Hilfe individuell gestalten. In den Ausführungsverordnungen, die die einzelnen Staaten ihren Erlassen beifügten, trat dieses Ziel immer mehr heraus; zuerst in Bayern, dann in Sachsen und Baden wird billige Rücksichtnahme auf die gewohnten Lebensverhältnisse bei Festsetzung der Unterstützung gefordert; ein preußischer Erlaß schreibt vor, „es müsse unter allen Umständen jeder Familie das zu ihrem Lebensunterhalt Nötige gegeben werden,“ also Gewährleistung des sozialen Existenzminimums. Die generelle Durchführung dieses Prinzips hatte auf die Gestaltung der Fürsorge tiefgehende Folgen. Wenn man bedenkt, daß schon in den ersten Jahren 4 Mill. Kriegerfrauen und 8 Mill. sonstiger Angehörigen von Kriegern zu versorgen waren, diese Zahl sich dauernd vermehrte, besonders auch durch Ausdehnung der Versorgung auf die Zivilbevölkerung, so kann man sich eine Vorstellung machen, welche gewaltigen Mittel erforderlich waren.

Für die privaten Organisationen war die Beschaffung besonders schwer. Die Gründe liegen zutage. Einmal wurde von den verschiedensten Stellen für die verschiedensten Zwecke gesammelt; so entstand eine dauernde Kette von Sammlungen, die die Gebefreudigkeit allmählich lähmte. Um sie trotzdem wach zu erhalten, griff man zu Reizmitteln. Postkarten mit marktschreierischer Reklame wurden verkauft, Vergnügungsfeste, Tanzereien, Bazare usf. wurden abgehalten. Der Charakter solcher Veranstaltungen stand vielfach in schreiendem Gegensatz zu dem Zweck, dem der Erlös dienen sollte. Oft wurde die Erfüllung dieser sozialen Pflicht als Mittel zur Erreichung egoistischer Ziele betrachtet. Daß die von Geschäftsleuten

gestifteten Summen als Reklamemittel dienen mußten, war noch die mildeste Form. Viel schlimmer war die direkte Ausnutzung zu eigener Bereicherung, indem die Wohltätigkeit mit Erwerbszwecken verquickt wurde. Wenn auch der Staat gegen derartige Schwindelunternehmungen einschritt, so blieb das Mißtrauen in der Bevölkerung bestehen und führte (zusammen mit der stetig wachsenden eigenen Not, die zur Sparsamkeit zwang) zu immer größerer Abnahme der Gebefreudigkeit.

Diesen Ausfall konnte nur der Staat decken; tat er es, so war die Beaufsichtigung der Verwendung und damit ein staatlicher Einfluß auf die innere Gestaltung der privaten Fürsorgeorganisationen natürlich und gegeben. Die schließliche Folge war eine wachsende Tendenz, die Kriegsfürsorge zu verstaatlichen. Viel umstritten war vor allem das Verhältnis von Staat und Gemeinde in bezug auf die Deckung der Kosten. Die Gemeinde wollte einerseits die Freiheit wahren, die Fürsorge nach eigenem Ermessen einzurichten, andererseits aber wurde ihr die Höhe der Unterstützungssätze vom Staate vorgeschrieben, was zu einer starken Vermehrung der Ausgaben zwang. Der Anspruch der Erstattung der Mehrausgaben durch das Reich war unbestritten; nur über die Höhe herrschte Meinungsverschiedenheit. Die einen hielten die volle Erstattung, wenigstens für die auf Grund des gesetzlichen Zwanges geleisteten Summen, für gerecht. Die Mehrheit dagegen befürwortete die Teilung zwischen Reich und Gemeinden, da der Krieg und infolgedessen auch die Kriegsfürsorge „Sache der Gesamtheit sei, deren Organ die Gemeinde ebensowohl wie das Reich".

Obwohl Staat und Kommune die Kosten gemeinsam trugen, so war ihre Last doch so groß, daß äußerste Sparsamkeit geboten war. Verringerung der Kosten wurde vor allem erstrebt

1. durch möglichste Ausdehnung der Selbsthilfe;
2. durch rationelles Wirtschaften mit den verfügbaren Mitteln
   a) in der Personenfrage (strenge Auswahl und Ausbildung der in der Fürsorge Tätigen);
   b) in der Frage der Organisation (Abgrenzung der Gebiete; planmäßiges Ineinanderarbeiten der einzelnen Organisationen).

Nun stand diese Ausgestaltung nicht nur unter dem Zwange der Wirtschaftlichkeit bzw. erfolgte sie nur aus wirtschaftlichen Erwägungen. Der Kriegsfürsorge drohte infolge der Zentralisation durch den Staat Mechanisierung und damit Erstarrung. Ein Gegengewicht konnte die Durchführung der genannten Grundsätze schaffen, die der individuellen Betätigung, die das Ideal jeder Fürsorge sein soll, Raum zur Entwicklung ließ.

1. Gleich in der Selbsthilfe kommt dies Prinzip deutlich zum Ausdruck. Jeder Hilfsbedürftige soll dahin streben, bald wieder auf eigenen Füßen zu stehen. Die Fürsorge hat die erzieherische Aufgabe, einmal diesen Trieb zu wecken und zu fördern und zum anderen die notwendige Berufsausbildung zu gewährleisten. So wurden durch die Kriegsfürsorge die Verstümmelten (Blinde, Lahme usf.) zu eigener Arbeit erzogen, indem man sie entweder dem alten Berufe wieder zuführte oder sie für einen neuen Beruf ausbildete. Berufsberatung und Berufsvermittlung waren wesentliche Zweige dieser von der Kriegsfürsorge organisierten Selbsthilfe. Eine ähnliche Form der Selbsthilfe wuchs aus den Berufsvereinigungen heraus. Handwerkerinnungen, Gewerkschaften und zahlreiche andere Berufsvereinigungen üben die Selbsthilfe, indem sie den Frauen und Witwen der Kollegen mit Rat und Tat zur Seite stehen, die Fortführung des Betriebes sichern usf. Diese Selbsthilfe auf genossenschaftlicher Grundlage ist vor allem in Süddeutschland (Württemberg) sehr verbreitet gewesen. Wächst hier die Selbsthilfe aus bestehenden Verbänden heraus, so finden sich auch neue Gründungen von Berufsvereinigungen eigens zu dem Zweck, für kriegsbeschädigte Berufsgenossen zu sorgen (so der akademische Hilfsbund, die Künstlerfürsorge u. a. m.).

2. Das ökonomische Prinzip, dessen Durchführung in der Fürsorge die Beschränktheit der Mittel erforderte, kam zunächst in der Personenfrage zur Anwendung. Berufseignung galt als unbedingte Voraussetzung; Erziehung zum Beruf versprach nur auf dieser Grundlage vollen Erfolg. Die Auswahl erschien wichtiger noch als die Ausbildung (so Klumker). In der Fürsorge arbeiten Männer und Frauen. Es war natürlich, daß man zunächst die Eigenart der Geschlechter in bezug auf die Eignung für den Fürsorgeberuf zu klären suchte, um zu einer Teilung der Arbeit zwischen den beiden Geschlechtern und damit zu voller wirtschaftlicher Ausnutzung der Kräfte zu gelangen. Die Abgrenzung ist noch sehr umstritten. Während die einen durch gemeinsame Erziehung eine Kameradschaft von Mann und Frau in der fürsorgerischen Betätigung erstreben (dies ist der Standpunkt Klumkers), betonen die anderen nachdrücklich die Unterschiede (besonders die Frauen selbst; z. B. Blaum, Altmann-Gottheiner, Salomon). Nach ihrer Meinung ist „der starre, mehr organisatorische Teil

in erster Linie Sache des Mannes, die pflegerische und fürsorgende Arbeit im großen und ganzen Sache der Frau". Eine sinngemäße Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau wird jeder befürworten; dagegen wird eine scharfe Abgrenzung der Männer- und Frauenarbeit das notwendige Zusammenarbeiten nur hindern; „formale Akten- und Gesetzbeherrschung dort, Beeinflussung der lebendigen Wirklichkeit hier" würden nebeneinander hergehen, während gegenseitige Befruchtung dringend notwendig ist. Der Mann muß die Gabe der Beurteilung, des ruhigen Verstehens besitzen, ohne die eine einheitliche Fürsorge nicht möglich ist und die Frau wird bei der Einzelarbeit an der Front oder Fühlung nehmen müssen mit dem Zentralbureau, damit sie den Zusammenhang nicht verliert und in der Kleinarbeit schließlich ermüdet.

Die Frauenarbeit hat während des Krieges stark zugenommen. Der Bedarf an fürsorgerischen Kräften war dauernd groß. Da die ausgebildeten Helfer und Helferinnen vielfach in den unmittelbaren Kriegsdienst eintraten, mußten Hilfskräfte herangezogen werden. So entstand die Gefahr, die fürsorgerische Arbeit in die Hände von Dilettanten zu legen. Man konnte sie nur abwenden oder doch mindern durch die Forderung einer bestimmten Ausbildung. Die Ausbildung gewährten einmal die bereits bestehenden Wohlfahrtsschulen bzw. die sozialen Frauenschulen. Ihre Zahl ist infolge dieser Entwicklung während des Krieges auf das Doppelte gestiegen (Juni 1918 etwa 40). Außerdem wurden je nach Bedarf spezielle Fortbildungskurse eingerichtet. Die Frage der Ausgestaltung (Vorträge, seminaristische Uebungen, Besichtigungen von Anstalten usf.) ist schon früh auf den Tagungen der freien Vereinigung für Kriegswohlfahrt behandelt worden (Eisenach 1915; dann Barmen 1918). Im Vordergrund der Diskussion stand das Verhältnis von Praxis und Theorie. Diese Kurse gingen von der Praxis aus („denn praktischer Sinn und praktische Erfahrung schaffen die tauglichsten Mitarbeiter" sagt Polligkeit) und bildeten Kräfte für die Praxis; Vorträge, Besprechungen und Besichtigungen sollten lediglich die praktischen Kenntnisse vertiefen.

Ein weiteres Ziel hatten sich die Wohlfahrtsschulen gesteckt. „Neben den mehr unmittelbar auf die praktische Arbeit gerichteten Fächern geben alle Wohlfahrtsschulen Unterricht in allgemein sozialwissenschaftlichen Fächern, Volkswirtschaftslehre, Bürgerkunde, Geschichte, sozialethische oder religiöse Unterweisung," also eine gegenseitige Durchdringung und Förderung von Theorie und Praxis, die deshalb bei der Ausbildung nebeneinander hergehen, ist beabsichtigt.

Das Problem der fachlichen Ausbildung für die beruflichen und freiwilligen Hilfskräfte der Kriegsfürsorge war damit gelöst. Umstritten war die Frage, ob für die leitenden Beamten akademische Bildung notwendig sei. Die Frauen stehen der hochschulartigen Ausbildung mit großer Skepsis gegenüber; die Männer dagegen (vor allem die Vertreter der Wissenschaft wie Altmann, Klumker, Stier-Somlo) halten sie für „die am allermeisten zur Ausbildung von leitenden Wohlfahrtsbeamten geeignete". Für die Führer genügt bloß ressortmäßiges Wissen nicht, sie müssen ein und vertiefte Einsicht in die Zusammenhänge der einzelnen Zweige der Fürsorge miteinander und der Fürsorge als Ganzes mit den benachbarten Gebieten (z. B. Recht, Wirtschaft, Ethik, Psychologie usf.) und der gesamten Kultur gegründetes Können besitzen; denn nur das befähigt sie, die sozialen Erscheinungen zu verstehen und die richtigen Mittel und Wege der Arbeit zu finden. Scharfe Denkfähigkeit ist zur Führung notwendig, und diese Eigenschaft bringt nur die Universität zu der erforderlichen Vollkommenheit.

So muß die Fürsorge also als Unterrichtsfach an den Universitäten gepflegt werden. In Frankfurt a. M. wurde 1914 der erste ordentliche Lehrstuhl für Fürsorge errichtet. Die Verlegung der Ausbildung an die Universität fördert das wissenschaftliche Interesse an den Problemen der Fürsorge. Und diese Förderung ist notwendig, da der wissenschaftliche Ausbau des Faches noch in den Anfängen steckt. Altmann gab die Anregung, die Erfahrungen in der Kriegsfürsorge wissenschaftlich zu verwerten (vgl. Bericht Berlin 1917 S. 19ff.; Marburg 1919 S. 33f.). Als Grundlage sollte ein Archiv geschaffen werden, in dem die Materialien aus ganz Deutschland gesammelt und nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten geordnet werden sollten (vgl. die Denkschrift von W. Polligkeit). Wer Wesen und Zweck der Wissenschaft begreift, der wird diese wissenschaftliche Durchdringung der Fürsorge nur begrüßen; denn wissenschaftliche Erkenntnis ist Voraussetzung für den Fortschritt, auch in der Fürsorge.

Das zeigt sich besonders in der Frage der Organisation. Das Zusammenarbeiten der privaten und öffentlichen Fürsorge, die Abgrenzung der einzelnen Aufgaben ist nur möglich auf Grund einer klaren Einsicht (und des guten Willens natürlich); nur so können die vorhandenen Mißstände in der Fürsorge (Unübersichtlichkeit über vorhandene Kräfte und Mittel, Doppelunterstützung, entgegengesetzte Ratschläge usf.) beseitigt werden. Das Ziel des Zusammen-

arbeitens war „die gesamte soziale Fürsorge durch richtige Organisation zu einheitlichem Aufbau und geschlossener Wirkung zu bringen, ohne jedoch die glänzende Vielgestaltigkeit und Anpassungsfähigkeit des sozialen Lebens irgendwie einzubüßen" (Blaum). Unter diesem Gesichtspunkte wurden in Städten und Landkreisen Wohlfahrtsämter geschaffen, in denen die Fäden aller sozialen Fürsorge im weitesten Sinne zusammenliefen und verknüpft wurden. Die Organisation und das Arbeitsgebiet ist nicht überall gleich (vgl. Albrecht, Städtische Wohlfahrtsämter; Alexander Goebel. Die lokale Zentralisation der Wohlfahrtspflege im Rahmen des Wohlfahrtsamtes, Diss. Münster 1921; Blaum, Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Heft 14, 1919, S. 30ff.). Mustergültige Wohlfahrtsämter besitzen zahlreiche Städte (Charlottenburg, Cassel, Kiel und Nürnberg — Vorbilder waren vielfach die Charity Organisation Societies in England und Amerika) und viele Landkreise. Der Ausbau der Wohlfahrtsämter ist für die zukünftige Entwicklung der Fürsorge von größter Bedeutung. Ob und wie eine Zusammenarbeit der einzelnen Wohlfahrtsämter (etwa in provinziellen Ausschüssen und in einem zentralen Reichssozialrat, wie Blaum ihn vorschlug) möglich sei, ist umstritten. Wohlfahrtsministerien besitzen Preußen, Bayern, Thüringen u. a.

Die Fürsorge hatte beim Kriegsausbruch keinen festen Arbeitsplan. Unsicherheit und Planlosigkeit den vielfachen Aufgaben gegenüber war die Folge. Diesen Fehler des Unvorbereitetseins galt es beim Uebergang vom Krieg zum Frieden zu vermeiden. Deswegen würde schon bald im Kreise der freien Vereinigung die Frage beraten, wie die Fürsorge in dieser Uebergangszeit zu gestalten sei; es wurde eine „planmäßige, aktive Mobilmachung für den Frieden" entworfen (vor allem von Altmann, Blaum, Polligkeit). Die wichtigsten Fragen, die darin geregelt wurden, waren

1. Wiederaufnahme der Friedensarbeit
   a) Entlassung der Kriegsteilnehmer nach festem Plan. Regelung von Männer- und Frauenarbeit. Ausbau der Arbeitsnachweise.
   b) Fortdauer der Kriegsunterstützung; Erwerbslosenfürsorge.
2. Sozialhygienische Maßnahmen (vor allem die Wohnungsfrage).
3. Abbau der Kriegsfürsorge. Verhältnis derselben zur kommenden Friedensfürsorge. Soll die Trennung zwischen Armenpflege und Sozialpolitik, die vor dem Kriege bestand, nach Friedensschluß wieder eingeführt werden?

Die vorgeschlagenen Lösungen dieser Fragen waren auf einen siegreichen Ausgang des Krieges zugeschnitten. Das unglückliche Ende hat manche dieser Hoffnungen zerstört. Die Revolution brachte die Grundlagen des Staates wie der Existenz des einzelnen ins Wanken; sie schien Bruch der Entwicklung zu sein. Richtig ist, daß sie starker Antrieb zur Weiterentwicklung war, aber andererseits sehen wir doch heute die starke Macht der Tradition, wie Ideen und Formen aus Krieg und Vorkriegszeit weiterwirken. Die Entwicklung ist noch ganz im Fluß; der Historiker muß sich deshalb bescheiden. Er kann nur in kurzen Strichen die Tatsachen skizzieren.

Die Revolution hat Staat und Volk zu einer Einheit verschmolzen. An die Stelle des Klassenstaates ist (wenigstens theoretisch) die Gemeinschaft gleichberechtigter Staatsbürger getreten und in logischer Konsequenz tritt an die Stelle des polizeilichen Charakters in der Fürsorge der Rechtsgrundsatz. Der Weg dahin ist schon während des Krieges deutlich. Wer durch den Krieg geschädigt wird, hat ein Recht auf Unterstützung. In diese auf Rechtsanspruch gegründete Kriegsfürsorge nahm der Staat aus politischen Erwägungen die Armenpflege auf und führte damit den Rechtsgrundsatz auch dort ein. Die Revolution hat lediglich die Rückverwandlung nach Friedensschluß, die in den Fürsorgekreisen gefordert wurde, verhindert und insofern dieser Entwicklung die Krone aufgesetzt. Ein Ausfluß des Rechtsstandpunktes ist die Forderung hoher Unterstützungssätze, die während des Krieges als Kriegsmaßnahme gewährt worden waren. „Die planvolle Entspannung der gesteigerten Anspruchsgefühle" hat Marr mit Recht als die wichtigste Aufgabe des Uebergangs bezeichnet. Auch hier hat die Revolution nicht etwa den Abbau, sondern eine Steigerung gebracht; gewerkschaftlicher Zusammenschluß sollte die Durchführung erzwingen. Diese Bestrebungen finden ihre natürliche Grenze an der Beschränktheit der Mittel.

Der Zusammenbruch ist die Ursache für die generelle Verarmung Deutschlands. Der Staat, die Kommunen und weite Schichten der Bürger verarmen mehr und mehr. Von letzteren ist es vor allem der Mittelstand, der immer tiefer in Not gerät. Er, der früher der eigentliche Träger des Wohltuns war, hat jetzt selbst Hilfe nötig, und die Schicht der „neuen" Reichen, die an seine Stelle treten könnte, hat den Weg von der egozentrischen Einstellung (die eben der Grund für ihren neuen Reichtum ist) zu der sozialen Auffassung, daß Reichsein auch verpflichtet, noch nicht gefunden. Das Resultat liegt zutage: Einem stark ge-

steigerten Bedürfnis steht eine sehr geschwächte Leistungsfähigkeit gegenüber: also auch hier die erhöhte Forderung, mit den geringen Mitteln höchsten Nutzeffekt zu erzielen.

Das Ziel ist: „Wiederaufbau der Volkskraft durch eine auf das gesamte Volk eingestellte Wohlfahrtspflege auf wirtschaftlichem, gesundheitlichem und erzieherischem Gebiete.“ Zu erreichen ist es nur durch gemeinsame Arbeit aller (Selbsthilfe, private und öffentliche Fürsorge). Der Staat hat naturgemäß die Führung; die neue Reichsverfassung hat seine Kompetenz auf dem Gebiete der Fürsorge sehr erweitert. Reichsgesetzliche Regelung der einzelnen Fürsorgezweige (Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, Reichsarmengesetz usf.) ist erfolgt oder doch im Werden. Das Ideal ist eine einheitliche Regelung der gesamten Wohlfahrtspflege durch ein einziges Reichsgesetz. Reich und Kommunen werden mehr und mehr auch die materiellen Träger der gesamten Fürsorge. Die Sozialisierung bringt jedoch die große Gefahr, die starke Initiative, die in der freien Liebestätigkeit liegt, zu unterbinden. Die private Fürsorge muß erhalten bleiben; denn nur die gemeinsame Arbeit kann die lawinenhaft anwachsenden Aufgaben bewältigen. Die Verarmung und Verelendung weitester Volksschichten wird auch die Zusammenarbeit aller Organe nicht aufhalten können; aber je tiefer das Schiff sinkt, um so mehr muß die Fürsorge auf ihrem Posten bleiben, um zu retten, was zu retten ist. Das ist die welthistorische Aufgabe, die die Gegenwart ihr stellt. (Vgl. auch Art. „Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenversorgung“.)

Literatur: *1. Allgemeine Werke:* **De Gérando,** *De la bienfaisance publique,* 1839, 4 Bde., im Auszuge übersetzt von Buss, Stuttgart 1844. — **Lallemand,** *Histoire de la Charité,* 1903 ff., [illegible] Bde. — **Monnier,** *Histoire de l'assistance publique* 1866, 3. ed. — **Moreau-Christophe,** *Du problème de la misère et de sa solution chez les peuples anciens et modernes* 1851. — **Kropotkin,** *Gegenseitige Hilfe in der Tier- und Menschenwelt,* übers. von G. Landauer, Leipzig [illegible]. — *2. Spezielle Werke: a) für das Altertum:* **Schneidewin,** *Die antike Humanität,* Berlin [illegible]. — **Reitzenstein,** *Werden und Wesen der Humanität im Altertum,* Straßburg [illegible]. — **Marx,** *Zur Geschichte der Barmherzigkeit im Abendlande,* Bonn 1917. — **Liebenam,** *Städteverwaltung im römischen Kaiserreich,* Leipzig 1900, S. 98ff. — **Laum,** *Stiftungen in der griechisch-römischen Antike,* Leipzig 1914, I, S. 96ff. — *b) für das Mittelalter:* **Ratzinger,** *Geschichte der kirchlichen Armenpflege,* 2. Aufl., Freiburg 1884. — **Uhlhorn,** *Die christliche Liebestätigkeit,* Stuttgart 1882ff., 3 Bde. — **v. Schubert,** *Kurze Geschichte der christlichen Liebestätigkeit,* 2. Aufl., 1905. — **Pierron,** *Die kathol. Armen, Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Bettelorden,* 1911. — **Liese,** *Geschichte der Caritas,* Freiburg 1922, 2 Bde. **Varges,** *Die Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des M. A.,* Preuß. Jahrb. 81, 1895, S. [illegible] — **Möring,** *Wohlfahrtspolitik des Hamburger Rates 1913* (Abh. z. mittelalt. u. neuer. Gesch., herausg. von v. Below u. Meinecke), dort sind die weiteren Arbeiten über Aachen, Göttingen, Köln, Straßburg genannt. — *c) für die Neuzeit:* **Emminghaus,** *Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den europäischen Staaten,* 1870. — **Paultre,** *De la repression de la mendicité sous l'ancien regime,* [illegible]. — **Böhmert,** *Das Armenwesen in 77 deutschen Städten,* 1886. — **v. Reitzenstein,** *Die ländliche Armenpflege und ihre Reform,* [illegible]. — **Münsterberg,** *Die deutsche Armengesetzgebung,* 1887. — **Derselbe,** *Das ausländische Armenwesen,* 1901. — **Kirkmann-Gray,** *A History of English Philanthropie,* 1905. — **Loening,** *Armenwesen in Schönbergs Handbuch III.* — **Rocholl,** *System des Armenpflegerechtes,* 1873. — **Roscher,** *System der Armenpflege und Armenpolitik,* 2. Aufl., 1906. — **Schmoller,** *Entstehung, Wesen und Bedeutung der neueren Armenpflege.* Dazu noch eine Reihe von Aufsätzen in der Z. f. d. A. — *d) für die neueste Vergangenheit:* Eine zusammenfassende Arbeit über die Entwicklung im Kriege und der Nachkriegszeit existiert nicht. Wichtiges Material bzw. Vorarbeiten enthalten die *Berichte* über die Tagungen *der freien Vereinigung für Kriegswohlfahrt* (dazu ist ein Verzeichnis der Verhandlungsberichte ohne Datum erschienen), ferner die *Berichte* über die Tagungen *des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit* (jetzt D. V. f. öffentliche und private Fürsorge) bzw. der von ihm gebildeten *Fachausschüsse* (Zentralausschuß, Ausschuß für städtisches bzw. ländliches Fürsorgewesen); die *Schriften des Deutschen Vereins* enthalten ebenfalls Versammlungsberichte oder Erstattung von Gutachten, Vorschlägen, Denkschriften über bestimmte Fragen (z. B. **Blaum-Kaftan,** *Aufsicht über die öffentliche Armenpflege,* Heft 102, 1905. — **Blaum,** *Uebergangsfürsorge vom Krieg zum Frieden,* Heft 106, 1917. — **Polligkeit,** *Vorschläge für eine einheitliche, reichsgesetzliche Neuregelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege,* 1922. Dazu kommen die Schriften der *Zentralstelle für Volkswohlfahrt* und Einzelaufsätze in *Concordia, Soziale Praxis, Kommunale Praxis, Z. f. d. Armenwesen* und die Literatur zu den übrigen Abschnitten der Artt. „Armenwesen“ u. „Fürsorgewesen“.

Uhlhorn (†) **Münsterberg** (†). **Laum.**

III. Armengesetzgebung und Armenpolizei.

I. Armengesetzgebung und Armenpolizei in Deutschland. II. Armengesetzgebung und Armenpolizei in Deutschösterreich.

I. Armengesetzgebung und Armenpolizei in Deutschland.

1. Einleitung. Geschichtliches. 2. Die reichsrechtliche Armengesetzgebung. a) Begriff der Hilfsbedürftigkeit. b) Der Kreis der zu unterstützenden Personen. c) Die Träger der öffent-

lichen Zwangsarmenpflege. d) Unterstützungswohnsitz. Ortsarme und Landarme. e) Vorläufige und endgültige Fürsorgepflicht. f) Der außerordentliche Unterstützungswohnsitz erkrankter Arbeiter und Dienstboten. g) Die Uebernahmepflicht. h) Verfahren in Streitsachen. i) Das Verhältnis der Armenverbände zu Dritten. 3. Die landesrechtliche Armengesetzgebung. a) Maß und Art der Unterstützung. b) Die Aufbringung der Mittel; Armenabgaben und Armensteuern. c) Verhältnis der Ortsarmenverbände zu den Landarmenverbänden; Gewährung von Beihilfen. d) Aufsicht über die Armenverbände. e) Verhältnis der Armenverbände zu den Unterstützten und ihren Angehörigen. f) Ansprüche Dritter gegen den Armenverband. g) Der armenpolizeiliche Arbeitszwang. h) Andere armenpolizeiliche und strafrechtliche Maßnahmen. A. Polizeiliche Maßnahmen. B. Strafrechtliche Maßnahmen. 4. Die Armenpflege an Ausländern. 5. Bestrebungen zur Reform der deutschen Armengesetzgebung.

1. Einleitung Geschichtliches. Etwa seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. drang in steigendem Maße mit der wachsenden Erkenntnis der mittelbaren Ursachen der Verarmung gewisser Schichten der Bevölkerung die Erkenntnis durch, daß die Armut nichts anderes ist als eine soziale Krankheitserscheinung des Staates und der Gesellschaft, eine unvermeidbare Folge der bestehenden Wirtschaftsordnung, deren Beseitigung durch Maßnahmen teils sozialer Hygiene (Vorbeugung, Sozialpolitik), teils sozialer Therapie (eigentliche Armenpflege) Sache der öffentlichen Gewalten insoweit ist, als ihnen diese Aufgabe nicht durch die private oder kirchliche Wohltätigkeit abgenommen wird (subsidiärer Charakter der öffentlichen Armenpflege). Die theoretische Erkenntnis dieser Wahrheit ist wesentlich durch die französische Revolution gefördert worden (Bericht Larochefoucauld an die französische Nationalversammlung), praktisch war aber in großen Teilen Deutschlands, namentlich in Preußen die Ausübung der Armenpflege durch öffentlich-rechtliche Korporationen schon lange vorher Tatsache geworden. Zunächst gingen das absolutistische Preußen Friedrichs des Großen, daneben in der Zeit der Aufklärung die deutschen Städte ernstlich dazu über, eine allgemeine öffentliche Armenpflege als Gemeindearmenpflege einzurichten und damit die Grundlage zu legen für die heutige deutsche öffentliche Zwangsarmenpflege. Der wesentliche Unterschied der Gesetzgebung bestand dabei darin, daß Preußen — und ihm später folgend eine Reihe norddeutscher Länder — bei der Unterstützungspflicht von dem Aufenthaltsprinzip ausgingen, während die Städte, und ebenso später hauptsächlich die süddeutschen Länder und Sachsen, das sog. Heimatsprinzip zugrunde legten, von welchem schon die mittelalterlichen Armenunterstützungen der Innungen, Gilden, Bruderschaften und Gesellenverbände ausgegangen waren. Abgesehen von diesem Unterschied der Gesetzgebung, auf welchen gleich noch näher einzugehen sein wird, bestand der Hauptfortschritt der städtischen Armenpflege in der Aufklärungszeit in dem Uebergang von der bisherigen rein polizeilichen und repressiven, mit dem Mittel der Abschreckung vor Inanspruchnahme von Armenunterstützung arbeitenden Armenpflege zu dem System der allgemeinen sozialen Fürsorge mit seiner Hilfe von Mensch zu Mensch, seiner Individualisierung und vorbeugenden Armenpflege unter Zuziehung ehrenamtlicher Laienarmenpfleger nach dem Gesichtspunkt der Humanität. Vorbildlich war nach allen diesen Richtungen die Hamburger Armenordnung v. 2./XI. 1788, die sogar einem Napoleon I. eine solche Bewunderung abnötigte, daß er die Uebertragung ihrer Methoden auf die öffentliche Armenpflege in ganz Frankreich plante.

Nach der Heimatgesetzgebung ist die öffentliche Armenpflege ihrem Wesen nach nichts anderes als die erweiterte privatrechtliche Alimentationsverpflichtung der Familie auf sämtliche Mitglieder einer Gemeinde. Jeder Hilfsbedürftige muß demnach von derjenigen Gemeinde versorgt werden, in welcher er heimatberechtigt ist. Heimatberechtigt aber waren in den Städten zunächst nur die „Bürger“, d. h. die dauernd Ansässigen, in den Landgemeinden nur die zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen berechtigten, fest angesiedelten Einwohner, in den Gutsbezirken nur die mit der Scholle festverwachsenen Dienstleute des Gutsherrn. Dieses Heimatsrecht war untrennbar mit der Person verbunden, auch wenn später der Aufenthalt oder der Wohnsitz geändert wurde. An Stelle der Ansässigkeit als Voraussetzung des Heimatsrechts und damit der Unterstützungspflicht trat dann später in den Städten Geburt als Kind eines Heimatberechtigten oder Aufnahme, in den Dörfern und Gutsbezirken Geburt oder obrigkeitlich genehmigter Zuzug, welch letzterer aber in jenem Zeitalter fehlender Freizügigkeit kaum vorkam.

Das Heimatsrecht gewährte einer Person nicht nur den Anspruch auf Armenversorgung durch eine bestimmte Gemeinde, sondern zugleich auch das Recht des Aufenthaltes daselbst, des Gewerbebetriebs, der Verehelichung und Gründung einer Familie. Gemeindeangehörigkeit und Heimatsrecht fallen begrifflich zusammen; jeder Staatsangehörige hat eine Heimat an einem bestimmten Ort, kann also nicht ohne Heimat sein. Die einmal erworbene Heimat kann darum so lange nicht verloren werden, als eine neue Heimat nicht erworben ist oder die Staatsangehörigkeit nicht verloren geht. Eine Folge dieses Grundsatzes und des Umfangs der Berechtigungen, die sich aus dem Erwerbe der Heimat ergeben, war nun die möglichste Erschwerung des Zuzugs und der Aufnahme Fremder, der Ausschluß der Freizügigkeit, das Abhängigmachen des Erwerbs der Heimat durch Fremde und der Eheschließung von der Genehmigung der Gemeindebehörde. Mit Einführung der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit erlitt deshalb die Heimatgesetzgebung einen schweren Stoß. Wohl versuchte man den Erwerb und Verlust der Heimat zu erleichtern dadurch, daß man sie begründete nicht nur auf Abstammung von einem Heimatberechtigten und auf Heirat der Frau mit einem solchen, sondern auch auf die Anstellung eines Beamten am Orte seines dienstlichen Wohnsitzes und auf Zuweisung durch die Obrigkeit, wenn eine bestimmte Heimat nicht mehr nachweisbar war, indem man endlich zur Verleihung der Heimat durch Aufnahme die Gemeinde beim Vorhandensein gewisser Voraussetzungen (Besitz einer

Wohnung, Vorhandensein genügender Existenzmittel, Unbescholtenheit, Zeitablauf) verpflichtete, allein trotzdem konnte sich das System der Heimatgesetzgebung, ungeachtet es der historischen Entwicklung des deutschen Volkes entsprach und aus diesem Grunde heute noch in Deutschösterreich und in den deutschen Kantonen der Schweiz zähe beibehalten wird, im Deutschen Reich mit seiner fluktuierenden Bevölkerung auf die Dauer nicht halten. Hier unterlag es, und zwar zuletzt in Bayern am 1./I. 1916, dem preußischen System des Unterstützungswohnsitzes.

Das System des UWG. geht nicht von der Alimentationsverpflichtung der Gemeinde gegenüber ihren Angehörigen aus, sondern fußt auf dem Grundsatz des preußischen Landrechts (der sich übrigens schon im brandenburgischen Edikt von 1696 findet), daß die öffentliche Armenpflege eine Aufgabe des Staates ist. „Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst schaffen und denselben auch von anderen Personen, welche durch besondere Gesetze dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können" (§ 1 Teil II Titel 19 des preußischen Landrechts: Von Armenanstalten und anderen milden Stiftungen). Als solche anderweitig durch besondere Gesetzesbestimmungen zur Armenunterstützung verpflichtete Personen erkennen dann allerdings die folgenden §§ 10–13 auch die Stadt- und Dorfgemeinden hinsichtlich derjenigen Einwohner an, denen entweder das Bürgerrecht verliehen wurde oder die eine gewisse Zeitlang dort „zu den gemeinen Lasten beigetragen" hatten. Nicht die Heimatgemeinde, von welcher ein Mensch durch Geburt abstammte, war hiernach in der Hauptsache die Unterstützungsbehörde, sondern die Gemeinde des letzten Aufenthaltsorts, an welcher der Hilfsbedürftige längere Zeit hindurch Gemeindeabgaben entrichtet hatte; für diejenigen Armen aber, welche weder in eine Gemeinde aufgenommen waren noch Gemeindesteuern zahlten und für die auch privatrechtlich zum Unterhalt Verpflichtete (Verwandte, Innungen usw., die Gutsherrschaft) nicht vorhanden waren, hatte nach dem preußischen Landrecht der Staat zu sorgen, der diese Aufgabe dann später provinziellen Landarmenverbänden übertrug. Die preußische Gesetzgebung Friedrichs des Großen geht sonach von dem gleichen Grundsatz der Staatsarmenpflege aus, den auch die französische Revolution aufstellte. Während aber letztere an der Uebertreibung des an sich richtigen Grundsatzes bei der praktischen Durchführung scheitern mußte, wurde das preußische Landrecht die Grundlage für das heute noch geltende deutsche Recht, weil es der Aufenthaltsgemeinde den größten Teil der Armenlasten und der Ausübung der Armenpflege übertrug.

Eine Etappe auf dem Wege vom preußischen Landrecht zum UWG. bildet das preußische G. v. 31./XII. 1842 „über die Verpflichtung zur Armenpflege", welches notwendig geworden war, nachdem nach und nach die Beschränkungen der Eheschließung und der Gewerbefreiheit gefallen waren und durch G. v. 31./XII. 1842 die Freizügigkeit eingeführt war.

Dieses Gesetz regelte das Verhältnis der Staatsarmenpflege zur Gemeindearmenpflege so: Gemeindearmenpflege hatte einzutreten: 1. allen Personen gegenüber, die als Bürger in den Gemeindeverband ausdrücklich aufgenommen waren; 2. für Personen, die gemäß den Vorschriften des § 8 des Gesetzes in die Gemeinde zugezogen waren und dort einen Wohnsitz begründet hatten. Einen solchen konnten Dienstboten, Gesellen, Arbeiter u. dgl. am Dienst- und Arbeitsort durch das Dienstverhältnis allein nicht begründen; 3. für Personen, die nach erlangter Großjährigkeit während der drei letzten Jahre vom Zeitpunkte ab, wo ihre Hilfsbedürftigkeit hervortrat, in der Gemeinde den gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hatten. Für alle übrigen Armen blieb die Unterstützungspflicht des Staates bestehen; dieser übertrug ihre Erfüllung aber auf die Provinzen als Provinziallast, die nach den §§ 9 und 12 des Gesetzes von demjenigen Landarmenverband zu tragen war, in dessen Bezirk das Bedürfnis nach einer Fürsorge für den Armen zuerst hervorgetreten war.

Eine Bresche in diese Regelung schlugen die Städteordnungen von 1853 und 1856, welche die Gemeindearmenpflege nach Ziffer 1 oben für manche Städte zu einer drückenden Last machte, weil sie die Aufnahme als Bürger für alle Zuziehenden von einer besonderen Bewilligung durch die Gemeinde unabhängig und fast unbeschränkt obligatorisch machte. Da auch die Begründung des Wohnsitzes nach Ziffer 2 oben für alle selbständigen Personen keine weitere Voraussetzung hatte, als die Meldung des Zugezogenen bei der Polizeibehörde, so deckte sie sich tatsächlich mit der einfachen Niederlassung an einem Orte. Um der hierdurch eingetretenen Ueberlastung einzelner, durch Zuzug von außen schnell gewachsener Gemeinden mit Armenlasten vorzubeugen, bestimmte die Novelle v. 21./V. 1855, daß ein armenrechtlicher Wohnsitz erst nach einjährigem ununterbrochenen Aufenthalte in der Gemeinde erworben werde. Den Ort, an welchem hiernach ein Hilfsbedürftiger zu unterstützen war, bezeichnete diese Novelle zum ersten Male, im Anschluß an die Ausdrucksweise der französischen Revolutionsgesetzgebung, die von einem „domicile de secours" sprach, als den Ort seines „Unterstützungswohnsitzes". Gleichzeitig wurde die Gemeinde des Dienst- oder Arbeitsortes zur Tragung der Kosten der Krankenpflege des Bediensteten auf die Dauer von drei Monaten endgültig verpflichtet, und die eigentliche Wohnsitzgemeinde dieser Personen von der Tragung dieses Teiles der Armenlasten für sie enthoben. Bei dieser Gesetzgebung blieb es dann in Preußen, dem sich eine Anzahl norddeutscher Kleinstaaten anschloß, bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes. Für diesen brachte eine einheitliche formelle Armengesetzgebung das G. über den Unterstützungswohnsitz v. 6./VI. 1870, welches gegen den Widerspruch namentlich von Sachsen und Hessen, die an ihrer Heimatgesetzgebung festhalten wollten, die Grundgedanken des preußischen Rechts festhielt. Nach der Begründung des Deutschen Reichs wurde das UWG. v. 6./VI. 1870 auch auf die süddeutschen Staaten ausgedehnt, mit Ausnahme von Bayern, dem als Reservatrecht die Beibehaltung seines, erst i. J. 1867 erlassenen neuen Armengesetzes, das auf dem Grundsatz der Heimat beruhte, zugestanden wurde, und von Elsaß-Lothringen, wo

man aus politischen Gründen von der französischen Armengesetzgebung, die eine obligatorische öffentliche Armenpflege überhaupt nicht kannte, zunächst nicht abgehen wollte.

Lange Jahre hindurch bestanden so im Deutschen Reiche drei Systeme der öffentlichen Armenpflege nebeneinander, das norddeutsche System des UWG., ausgedehnt auf Südhessen, Baden und Württemberg, das französische System der fakultativen öffentlichen Armenpflege in Elsaß-Lothringen, und das bayerische System der Heimatgesetzgebung. Letztere galt in der bayerischen Rheinpfalz wieder nur mit einigen Modifikationen, so daß man sogar von vier verschiedenen Gesetzgebungen sprechen kann. Dieser Zustand konnte auf die Dauer nicht befriedigen. Immer lauter erschallte aus Elsaß-Lothringen der Ruf nach Einführung der öffentlichen Zwangsarmenpflege, immer schwerer wurde auch in Bayern der Uebelstand empfunden, daß der Bayer im übrigen Deutschland armenrechtlich als Ausländer angesehen und behandelt wurde. Da andererseits auch gewisse Mängel sowohl des deutschen Unterstützungswohnsitzgesetzes wie der bayerischen Heimatgesetzgebung sich mehr und mehr fühlbar machten, konnte auch der Gesetzgeber nicht müßig bleiben. So erschien zunächst eine Novelle v. 12./III. 1894 zum UWG., dann eine zweite Novelle v. 30./V. 1908, wodurch den durch die Freizügigkeit und das Anwachsen großer Industriezentren veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen in gewissem Umfang Rechnung getragen wurde und im Anschluß hieran wurde das UWG. v. 1./IV. 1912 ab auch auf Elsaß-Lothringen, v. 1./I. 1916 ab auf Bayern ausgedehnt, so daß es von letzterem Datum an im ganzen Deutschen Reiche galt und die Heimatgesetzgebung endgültig zu Grabe getragen war. Damit war indessen noch keineswegs eine Vereinheitlichung der ganzen deutschen Armengesetzgebung erreicht, denn das UWG. regelt nur das formelle, nicht das materielle Armenunterstützungsrecht, letzteres unterliegt vielmehr noch bis auf den heutigen Tag der Landesgesetzgebung. Schließlich muß auch darauf hingewiesen werden, daß das jetzige formelle sowohl wie materielle Unterstützungsrecht nicht mehr befriedigt, so daß schon seit Jahren von den Fachkreisen (insbesondere von dem „Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit") auf eine durchgreifende Reform durch ein Reichsarmengesetz hingearbeitet wurde. Diese Reformarbeit versprach gerade einen gesetzgeberischen Erfolg, als der Weltkrieg ausbrach, der zunächst die Bewegung zum Stillstand brachte. Nunmehr ist sie aber zu neuem Leben erwacht und die Hoffnung auf eine baldige reichsrechtliche Neuregelung des gesamten Armenunterstützungsrechts ist um so mehr berechtigt, als die neue Reichsverfassung die Kompetenz der Reichsgesetzgebung in Artikel 8 ausdrücklich hierfür begründet hat und auch in den Fachkreisen sowohl wie bei den maßgebenden politischen Parteien und den Organen der Reichs- und Landesregierungen weitgehende Uebereinstimmung über die zu erstrebenden Reformen erzielt wurde.

Der kurzen Darstellung des geltenden Rechts wird sich darum eine solche der Reformvorschläge zweckmäßig anschließen.

2. Die reichsrechtliche Armengesetzgebung. a) Begriff der Hilfsbedürftigkeit. Die notwendige Voraussetzung der obligatorischen öffentlichen Armenpflege bildet nach dem UWG. die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit. „Im Falle der Hilfsbedürftigkeit", sagt das UWG., ist jeder Deutsche in jedem Bundesstaate in bezug auf Art und Maß der öffentlichen Unterstützung als Inländer zu behandeln; auch „hilfsbedürftige" Ausländer sind hinsichtlich der vorläufigen Unterstützungspflicht, welche stets die Aufenthaltsgemeinde trifft, den Inländern gleichgestellt, während die endgültige Fürsorgepflicht für sie dem Bundesstaate obliegt, in dem sich der Ausländer bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Der Begriff der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit wird indessen im § 13 UWG. wohl erwähnt aber doch nicht reichsrechtlich festgelegt, seine Umgrenzung vielmehr der Landesgesetzgebung überlassen. Auch der § 4 des Freizügigkeitsgesetzes, welcher aus armenrechtlichen Gründen ein gemeindliches Zuzugsverbot gegen denjenigen neu Anziehenden zuläßt, der nachweislich „nicht hinreichende Kraft besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält", enthält eine die Landesgesetzgebung bindende Begriffsbestimmung des armenrechtlichen Hilfsbedürftigen nicht. Aber auch die Mehrzahl der Landesgesetze enthält sich einer ausdrücklichen Begriffsbestimmung; eine Ausnahme machen nur die §§ 4 und 23 der sächsischen Armenordnung v. 22./X. 1840, der § 12 des Hamburger Gesetzes über das Armenwesen v. 11./IX. 1907 und der Art. 2 des neuen bayerischen Armengesetzes. Die Lücke hat zwar das Bundesamt für das Heimatwesen (Entsch. Bd. 35 S. 48—50) auszufüllen gesucht, allein seine Definition deckt sich wieder nicht vollständig mit derjenigen der eben erwähnten Landesgesetze, wie auch diese wieder unter sich nicht ganz übereinstimmen. Daß bei dieser Sachlage der Begriff des Hilfsbedürftigen wenigstens in der Theorie noch recht umstritten ist, ist nicht verwunderlich. Der herrschenden neueren Anschauung entspricht am meisten das bayerische Armengesetz, wenn es sagt: „Hilfsbedürftig ist, wer sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder infolge eines besonderen Notstandes den Notbedarf nicht verschaffen und ihn auch weder von den Unterhalts- oder Unterstützungspflichtigen, noch von der freiwilligen Armenpflege erlangen kann". Aber auch hierbei blieb noch streitig, was alles zum „Notbedarf" gehöre

und ob und in welchem Umfange Unterstützungen, welche die private Wohltätigkeit freiwillig gab, das Eintreten der öffentlichen Armenpflege ausschlossen. Vor dem Weltkriege war man in weiten Kreisen geneigt, den Begriff des Notbedarfs dahin auszudehnen, daß er alles umfaßte, was zu einem der bisherigen Lebensstellung entsprechenden, d. h. standesgemäßen Unterhalt erforderlich ist, und weiter, die Leistungen der privaten Wohltätigkeit gänzlich unberücksichtigt zu lassen. Seit der nach dem Friedensschluß eingetretenen allgemeinen Verarmung Deutschlands haben aber auch die sozialpolitisch fortgeschrittensten Kreise eingesehen, daß hierbei eine Ueberspannung des Begriffs der Hilfsbedürftigkeit eingetreten wäre. Man bestreitet deshalb jetzt nicht mehr, daß hilfsbedürftig nur ist, wer des notdürftigen Unterhalts, des sog. Existenzminimums, entbehrt, und erkennt auch an, daß es zwar nicht zulässig ist, Hilfsbedürftige zunächst an die freiwillige Armenpflege zu verweisen, daß aber andererseits deren Gaben bei der Frage, ob und wieweit öffentliche Armenpflege einzutreten habe, nicht unberücksichtigt gelassen werden dürfen. Eine Meinungsverschiedenheit besteht noch darüber, ob voll arbeits- und erwerbsfähige Personen, die aber tatsächlich eine gewisse Zeit hindurch keine für sie geeignete Arbeit finden können, also die Arbeitslosen als hilfsbedürftig im Sinne des UWG anzusehen sind oder nicht. Die Notlage dieser Arbeitslosen sucht man neuerdings durch eine staatliche Arbeitslosenversicherung und Erwerbslosenfürsorge zu heben, durch welche der Notbedarf dieser Personen unbedingt sichergestellt wird, so daß sie aus diesem Grunde aus dem Kreise der armenrechtlichen Hilfsbedürftigen ausscheiden. Jedenfalls steht das deutsche Recht, im Gegensatz z. B. zur französischen Gesetzgebung, nicht auf dem Standpunkte, daß volle Arbeitsfähigkeit bei unverschuldeter Erwerbslosigkeit *stets* die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit ausschließe, sondern man hält es sogar vielfach für eine *Pflicht* des Staates oder der öffentlichen Körperschaften, Arbeitswilligen und zugleich Arbeitsfähigen eine geeignete Arbeits- und Verdienstmöglichkeit (z. B. durch Einrichtung von Arbeitsstätten, durch Notstandsarbeiten u. dgl.) zu verschaffen, und sie dadurch sowohl vor Inanspruchnahme der eigentlichen öffentlichen Armenpflege wie der staatlichen Erwerbslosenfürsorge zu bewahren. Die ganze Frage der Unterstützung Hilfsbedürftiger durch Gewährung von Arbeit ist aber noch stark im Fluß und noch nicht geklärt. Schwierigkeiten bereitet dabei insbesondere auch die Unterfrage, ob und bejahenden Falles unter welchen Rechtsgarantien gegen Arbeitsscheue und ähnliche Personen ein *Arbeitszwang* im Verwaltungswege ausgeübt werden solle und dürfe, und welche Maßregeln armenpolizeilicher Natur gegen die sog. halben Arbeitskräfte anzuwenden seien, d. h. gegen die große Kategorie solcher nur beschränkt Erwerbsfähiger oder Unwirtschaftlicher, die, wenn sie dem freien Arbeitsmarkte überlassen bleiben, wegen physischer oder geistiger oder moralischer Minderwertigkeit sich den notwendigen Lebensunterhalt nicht selbst verschaffen können. Zu dieser Kategorie gehören insbesondere auch die *Wanderarmen*. Während für letztere durch ein unmittelbar vor Ausbruch des Weltkrieges dem Bundesrat vorgelegtes Wanderarmengesetz durch Erstellung eines ganzen Netzes von Wanderarbeitsstätten, durch Vorschreiben gewisser Marschrouten und teilweise auch durch Ausübung eines gewissen Arbeitszwanges eine allgemeine reichsrechtliche öffentliche Fürsorge geplant war, aber jetzt wieder liegen geblieben ist, während in einzelnen deutschen Ländern oder Provinzen (mit besonderem Erfolge z. B. in Württemberg und in Westfalen) ähnliche landesrechtliche Regelungen bereits getroffen waren, deren Durchführung aber seit der Revolution sehr im argen liegt, taucht neuerdings in weiteren Fachkreisen der Gedanke auf, eine Entmündigung oder Verbeiständung dieser fluktuierenden Elemente zu ermöglichen und dem Vormund oder Beistand die Befugnis zu geben und die Pflicht aufzuerlegen, die Arbeitskraft dieser Unwirtschaftlichen ohne übermäßige Beschränkung ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Freiheit durch Einweisung in noch zu schaffende öffentliche Arbeitsanstalten tunlichst zum Nutzen der Allgemeinheit und dieser unglücklichen Personen selbst noch zu verwerten. Den Weg zu einer solchen Organisation hat bisher die freiwillige, namentlich die kirchliche Liebestätigkeit (Pastor v. Bodelschwingh in Bielefeld!) gewiesen; ihr ist stellenweise die öffentliche *freiwillige* Wohlfahrtspflege, wenn auch zunächst nur zögernd, gefolgt, der endgültige Abschluß der ganzen Reformbewegung zugunsten dieser Elemente, der auch mit einer anderen *strafrechtlichen* Behandlung der Bettler und Landstreicher, der Dirnen und Zuhälter, der Trinker und säumigen Nährpflichtigen verbunden sein müßte, wird in Deutschland erst zu erwarten sein, wenn hier die politischen und wirtschaftlichen Folgen des verlorenen Weltkrieges einigermaßen überwunden sind. Der eigentlichen öffentlichen Zwangsarmenpflege wird man diese Arten „Hilfsbedürftiger" dann sicherlich nicht unterstellen, sondern durch eine sozialpolitische Sondergesetzgebung für sie Vorsorge treffen müssen.

Ob eine Hilfsbedürftigkeit eine unverschuldete oder verschuldete ist, ist für die Frage, ob öffentliche Armenunterstützung einzutreten hat, im allgemeinen gleichgültig; auch wer ausschließlich durch eignes Verschulden sich oder seinen von ihm abhängigen Familienangehörigen den Notbedarf nicht verschaffen kann oder sie tatsächlich dem Notstande preisgibt, muß armenrechtlich unterstützt werden. Aber die Art der zu gewährenden Unterstützung und in gewissem Umfange auch das Maß der Unterstützung wird je nach der Ursache, auf welcher die Hilfsbedürftigkeit beruht, verschieden sein müssen, auch ein strafrechtliches und armenpolizeiliches Einschreiten wird bei vielen Fällen verschuldeter Hilfsbedürftigkeit gerechtfertigt sein. An einer einheitlichen Reichsgesetzgebung hierüber fehlt es bis jetzt; landesrechtlich ist in den meisten deutschen Ländern nur der polizeiliche Arbeitszwang mit zwangsweiser Einweisung in öffentliche Arbeitshäuser zwar in den Grundzügen einheitlich, in Einzelheiten, namentlich betreffs der Garantien der persönlichen Freiheit der in die Arbeitshäuser Eingewiesenen aber doch noch stark abweichend, geregelt. Eine einheitliche Reichsgesetzgebung ist gerade hier dringendes Bedürfnis. Vorhandenes Vermögen schließt die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit nicht ohne weiteres, sondern nur dann aus, wenn es in dem Zeitpunkt, zu welchem es zur Deckung des Notbedarfs herangezogen werden soll, auch alsbald verfügbar ist. Dies gilt insbesondere auch von rechtlich begründeten vermögensrechtlichen Ansprüchen des Hilfsbedürftigen gegen Dritte, mögen sie auf einem obligatorischen oder familienrechtlichen Anspruch, z. B. gegen unterhaltspflichtige Verwandte, gegen Dienstherren, Arbeitgeber, öffentliche oder private Kranken- oder Unterstützungskassen, auf dem Reichshaftpflichtgesetz oder den Bestimmungen des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts betreffend Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen, wegen Schädigung von Leben oder Gesundheit u. dgl. beruhen. Das bloße Vorhandensein solcher Ansprüche beseitigt also die gesetzliche Fürsorgepflicht der Armenbehörde noch nicht, wenn sie nicht auch sofort bei Eintritt des Notstandes verwirklicht werden können. Andererseits werden diese Ansprüche auch durch die Gewährung der Armenunterstützung in ihrem Bestande nicht berührt; teils reichsrechtlich, teils landesrechtlich ist aber bestimmt, daß diese Ansprüche kraft Gesetzes im Umfange der geleisteten Armenunterstützung auf den unterstützenden Armenverband übergehen, und es ist mitunter auch die Beitreibung der entsprechenden Ersatzansprüche der Armenverbände in einem vereinfachten Verwaltungszwangsverfahren gesetzlich zugelassen.

Nach der bisher dem UWG. durch das Bundesamt für Heimatwesen gewordenen Auslegung ist die Hilfsbedürftigkeit gewisser, wirtschaftlich vom Familienhaupte abhängiger Angehöriger eine solche des Familienhauptes selbst. Die Unterstützungen, welche den Angehörigen zuteil werden, gelten deshalb als dem Familienhaupte gewährt, und es treffen die mit einer Armenunterstützung gesetzlich verbundenen Rechtsfolgen, namentlich auch gewisse öffentliche Rechtsnachteile, diesen. Zu der armenrechtlichen Familie in diesem Sinne gehören nicht nur diejenigen Personen, zu deren Unterhalt das Familienhaupt verpflichtet ist, sondern alle Personen, für welche nach dem UWG. die Armenlast demselben Armenverbande obliegt, der sie bezüglich des Familienhauptes zu tragen hätte, d. h. alle Personen, welche an den Unterstützungswohnsitzverhältnissen des Familienhauptes nach gesetzlicher Vorschrift teilnehmen, mag letzteres einen bestimmten Unterstützungswohnsitz haben oder landarm sein. Familienglieder des Ehemanns sind hiernach die Ehefrau während der Dauer der ehelichen Gemeinschaft, die ehelichen und die gesetzlich den ehelichen gleichstehenden Kinder sowie die in die Ehe gebrachten ehelichen oder außerehelichen Vorkinder der Ehefrau nebst den deren Unterstützungswohnsitzverhältnisse teilenden Personen (Ehefrau, Stiefkinder usw.). Nach dem Tode des Mannes tritt seine Witwe, im Falle der Scheidung und bei tatsächlicher Trennung in gewissen, im UWG. näher geregelten, Fällen die selbständig gewordene Ehefrau zu den Kindern und deren Familienangehörigen in das Verhältnis als Familienhaupt. Uneheliche Kinder sind Familienangehörige der Mutter. Die armenrechtliche Familienangehörigkeit der Kinder hört nach besonderer Bestimmung des UWG. mit Erreichung des armenmündigen Alters, d. h. gewöhnlich mit Vollendung des 16. Lebensjahres, auf.

Hinsichtlich der Art der Hilfsbedürftigkeit unterscheidet das Gesetz zwischen dauernder und nur vorübergehender Hilfsbedürftigkeit. Erstere liegt vor, wenn die Armenunterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Erwerbslosigkeit oder eines anderen in absehbarer Zeit zu beseitigenden Notstandes notwendig geworden ist. Der Unterscheidung kommt nur für die Befugnis zur Versagung des Zuzugs eines Armen und der Abschiebung an den zur endgültigen Unterstützung verpflichteten Armenverband eine Bedeutung zu; denn beide Maßnahmen sind

nur gegenüber dauernd Hilfsbedürftigen zulässig.

Unter den Ursachen der Hilfsbedürftigkeit ist ein Unterschied zu machen zwischen den mittelbaren und den unmittelbaren Ursachen der Verarmung. Erstere beruhen auf dem Stande unserer Kultur, der ganzen Art des wirtschaftlichen Lebens; es zeigt sich, daß die Armut gleich allen anderen sozialen Uebeln aus den allgemeinen Schäden der Umwelt hervorgeht, daß sie einen teilweisen Erkrankungszustand des Staatskörpers darstellt; letztere lassen sich wieder zerlegen in Hilfsbedürftigkeit infolge von Willensschwäche, von voller oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit, von Arbeitslosigkeit, infolge zu hoher Ausgaben bei zahlreicher Familie oder von Verschwendungs-, Vergnügungs- und Trunksucht sowie wegen mangelhafter Führung des Haushalts. Der Erkenntnis der unmittelbaren Ursachen der Verarmung kommt für die praktische Armenpflege die größte Bedeutung zu, da nur bei durchgreifender Hilfe, welche diese Quellen der Verarmung erkennt und soweit möglich verschüttet, der zu erstrebende Erfolg, nämlich die vollständige Heilung, die dauernde Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit erreicht werden kann.

Nur eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Hilfsbedürftigkeit verpflichtet zu öffentlicher Armenunterstützung. Damit wird eine Grenze gezogen gegenüber der Sozialpolitik und der freiwilligen Liebestätigkeit, die in weitem Maße auch einer erst in Zukunft vielleicht drohenden Verarmung vorzubeugen berufen sind. Nur insoweit hat die öffentliche Zwangsarmenpflege auch vorbeugend zu wirken, als sie nach eingetretener oder bei unmittelbar drohender Hilfsbedürftigkeit zu sog. durchgreifender Hilfe verpflichtet ist, d. h. so ausreichend zu unterstützen hat, daß dadurch eine sonst mit Sicherheit zu erwartende Unterstützung von längerer oder unbestimmter Dauer oder von größerem Umfange vermieden wird. Diese Grenzlinie wird allerdings in der Praxis nicht stets eingehalten, weil manche Armenverbände, namentlich in den sozial fortgeschrittenen Städten, ihre Armenunterstützungen über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus ausdehnen, d. h. neben der Zwangsarmenpflege auch freiwillige Armenpflege und allgemeine Wohlfahrtspflege betreiben.

b) Der Kreis der zu unterstützenden Personen. Das UWG. sagt, daß jeder Deutsche in jedem deutschen Staate oder Land in bezug auf Art und Maß der öffentlichen Unterstützung und in bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes als Inländer zu behandeln ist; es darf also insoweit zwischen Deutschen verschiedener Landesangehörigkeit kein Unterschied gemacht werden. Aber auch Ausländern gegenüber bejaht das Gesetz die Unterstützungspflicht, nur legt es bezüglich ihrer die endgültige Fürsorgepflicht und die Aufbringung der Mittel zu ihrer Unterstützung nicht den Orts- oder Landarmenverbänden, sondern demjenigen Bundesstaate (jetzt demjenigen „Lande") auf, in dem sich der Ausländer bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet.

c) Träger der öffentlichen Zwangsarmenpflege sind unter ausdrücklichem Ausschluß aller anderen Bildungen die Orts- und Landarmenverbände, jene als die regelmäßigen, diese als die ergänzenden Träger (§§ 2—6 UWG.). Die Armenverbände sind sowohl die Organe zur Ausübung der Armenpflege als auch die Träger der Armenlasten. Armenverbände, die Armenlasten nicht zu tragen hätten, gibt es nach dem UWG. nicht. Ortsarmenverbände können aus einer oder aus mehreren aneinandergrenzenden Gemeinden oder selbständigen Gutsbezirken bestehen; letztere, die sog. Gesamtarmenverbände, gelten nach außen hin, insbesondere bezüglich des Erwerbs und Verlusts des UWG. als eine Einheit. Landesgesetzlich ist mitunter (z. B. in Bayern) bestimmt, daß mehrere benachbarte Gemeinden, namentlich wenn sie leistungsschwach sind, durch die oberen Staatsbehörden auch zwangsweise zu Gesamtarmenverbänden zusammengeschlossen werden können. Gesamtarmenverbände bestehen insbesondere in Hannover und Schlesien. Die Verwaltung der Ortsarmenverbände ist landesgesetzlich in den einzelnen Ländern verschieden geregelt. Im allgemeinen obliegt sie den gewöhnlichen Verwaltungsorganen der Gemeinden und Gutsbezirke, mitunter kann sie von den Armenverbänden auch statutarisch geregelt werden. Fast durchweg ist, wenigstens in den Städten, das verbesserte sog. Elberfelder oder Straßburger System durchgedrungen, nach welchem ehrenamtliche, nach dem System der Dezentralisation gebildete Organe in Verbindung mit armenpflegerisch geschulten Berufskräften die Armenunterstützungen bewilligen und ihre zweckmäßige Verwendung überwachen und regeln (sog. individualisierende Armenpflege durch Hilfe von Mensch zu Mensch). In neueren Landesgesetzen ist diese Art der Armenpflege sogar ausdrücklich vorgeschrieben (Bayern), wobei genaue Bestimmungen über die Wahl der Armenpfleger usw. bestehen. Auch die Bestellung von Frauen zu Armenpflegerinnen mit selbständigen Rechten und Pflichten — nicht nur als beratende oder begutachtende Hilfsorgane — und die Zuziehung von Vertretern

der organisierten freiwilligen und kirchlichen Wohltätigkeit entspricht der modernen Entwicklung. Die Aufsicht über die Ortsarmenverbände obliegt landesgesetzlich überall den gewöhnlichen Gemeindeaufsichtsbehörden; bei diesen können Dienstbeschwerden — aber keine Rechtsbeschwerden — angebracht und die Durchführung ihrer Beschlüsse kann auf dem landesgesetzlich vorgeschriebenen Weg erzwungen werden. Eine besondere Fachaufsicht über die Armenverbände besteht in Deutschland (im Gegensatz z. B. zu Frankreich) noch nicht, sie bildet aber ein erstrebenswertes Ziel.

Die Landarmenverbände umfassen in der Regel eine Mehrheit benachbarter Ortsarmenverbände. Auch das einzelne Land kann die Funktionen des Landarmenverbands unmittelbar übernehmen, und das ist in den kleineren Ländern und den ehemals freien Reichsstädten und sogar im Staate Sachsen geschehen. In Preußen sind die Städte Berlin, Breslau, Königsberg zugleich der Orts- und Landarmenverband, während im übrigen dort jede Provinz einen besonderen Landarmenverband (nur in Ostpreußen die Kreise, in Hessen-Nassau und Hohenzollern die Regierungsbezirke) je einen Landarmenverband bildet, in den Ländern Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Strelitz, Waldeck die Kreise. Die Verwaltung und Vertretung der Landarmenverbände ist landesrechtlich geregelt und in den verschiedenen Ländern verschieden.

Maßgebend für die Unterstützungspflicht ist der Aufenthalt eines Hilfsbedürftigen innerhalb eines Ortsarmenverbandes. Jeder Hilfsbedürftige, Inländer wie Ausländer (§§ 28, 60 UWG.) ist nämlich vorläufig von demjenigen Ortsarmenverband zu unterstützen, in dessen Bezirk er sich beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Diese Unterstützungspflicht ist eine endgültige für ihn dann, wenn der Hilfsbedürftige den Unterstützungswohnsitz in diesem Ortsarmenverband hat. Die Landarmenverbände haben reichsgesetzlich die endgültige Unterstützungspflicht nur für solche Inländer, die überhaupt keinen Unterstützungswohnsitz haben. Landesgesetzlich sind indessen auf Grund reichsrechtlicher Ermächtigung den Landarmenverbänden fast überall zur Entlastung der Ortsarmenverbände auch weitergehende Verpflichtungen auferlegt.

Für Ausländer obliegt die endgültige Unterstützungspflicht den Ländern, wenn solche im Inlande vorläufig unterstützt werden mußten, und zwar demjenigen Lande, welchem der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband angehört. Für Inländer sind die Länder nur dann endgültig zur Unterstützung verpflichtet, wenn ein Inländer auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden, oder auf Antrag eines deutschen Konsuls oder Gesandten vom Auslande nach Deutschland zurückgeschoben wird und bei der Uebernahme hilfsbedürftig ist oder es binnen einer Woche nach der Uebernahme wird. In diesem Falle ist dasjenige Land endgültig verpflichtet, in welchem der Rückwanderer seinen letzten inländischen Unterstützungswohnsitz hatte.

Das UWG. enthält indessen die Ermächtigung für die Länder, ihre endgültige Unterstützungspflicht auf ihre Armenverbände abzuwälzen und von dieser Befugnis haben sie weitgehend Gebrauch gemacht. Nur im Freistaat Sachsen und Bayern, in Baden und in den drei freien Städten ist die endgültige Unterstützungspflicht von Ausländern tatsächlich den Ländern verblieben; im übrigen haben die Länder die Verpflichtung zur endgültigen Tragung von Armenlasten teils den Orts-, teils den Landarmenverbänden übertragen. Eine Darstellung der Einzelheiten kann hier unterbleiben.

d) Unterstützungswohnsitz. Ortsarme und Landarme. Der Unterstützungswohnsitz ist das ausschließlich armenrechtliche Verhältnis einer Person zu einem Ortsarmenverbande. Abgesehen davon begründet er für eine Person nur die Befugnis, am Orte desselben seinen Aufenthalt zu nehmen, ohne daß er von dort aus armenrechtlichen Gründen ausgewiesen werden könnte. Das Verhältnis zeigt seine Wirkungen zwar erst im Falle der Verarmung, allein es entsteht, wechselt und vergeht ganz unabhängig vom tatsächlichen Eintritt der Hilfsbedürftigkeit. Auch der Wohlhabende und Reiche hat deshalb in der Regel an einem bestimmten Orte seinen Unterstützungswohnsitz. Rechtliche Beziehungen zu einem Landarmenverband entstehen umgekehrt erst mit dem Augenblick, wo jemand tatsächlich hilfsbedürftig wird, der in diesem Zeitpunkt keinen Unterstützungswohnsitz hat; der Landarmenverband ist also nur subsidiär unterstützungspflichtig.

Der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes ist entweder ein selbständiger (durch Aufenthalt) oder ein abgeleiteter (durch Verehelichung und Abstammung). Andere Erwerbsgründe, insbesondere auch auf Grund des Heimats- oder Bürgerrechts, sind ausgeschlossen.

1. Selbständig erwirbt den Unterstützungswohnsitz in einem bestimmten Ortsarmenverband jeder Deutsche, der innerhalb dieses Ortsarmenverbands nach zurückgelegtem 16. Lebensjahr (Armenmündigkeit) dort ein Jahr lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Das Gesetz nimmt an, daß mit Erreichung dieses Alters ein Deutscher in der Regel seine

wirtschaftliche Selbständigkeit erlangt hat, so daß er von den Unterstützungsverhältnissen eines Familienhauptes nicht mehr abhängig ist, sondern aus der armenrechtlichen Familiengemeinschaft (siehe oben) ausscheidet. Entscheidend für den Erwerb ist der *gewöhnliche*, tatsächlich fortgesetzte Aufenthalt; gefordert wird aber, daß die *freie Selbstbestimmung* bezüglich der Wahl des Aufenthaltsortes während des ganzen einjährigen Zeitraums fortbestanden hat. Umstände, welche diese freie Selbstbestimmung ausschließen, (z. B. Verhaftung, Internierung in einem Gefängnis oder einer Irrenanstalt oder einer Zwangserziehungsanstalt) hemmen sowohl den Beginn wie den Lauf der Erwerbsfrist. Die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privatbeamten, eines angeworbenen Soldaten oder Offiziers usw., auch wenn sie mit Residenzpflicht an einem bestimmten Orte verknüpft ist, ist kein die freie Selbstbestimmung bei Wahl des Aufenthaltsorts ausschließender Umstand. Ob die mehr oder weniger freiwillige Unterbringung in einer Erziehungs-, Siechen- oder Arbeitsanstalt usw. die freie Selbstbestimmung ausschließt, ist im Einzelfalle Tatfrage. Nur ist im Interesse der mit Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalten versehenen Ortsarmenverbände bestimmt, daß der Eintritt in eine solche Anstalt stets den Beginn (nicht aber auch den Lauf) der einjährigen Frist hemmt. Der Lauf der Erwerbsfrist *ruht*, abgesehen vom Mangel der freien Selbstbestimmung, auch während der Dauer der notwendig gewordenen Unterstützung durch einen beliebigen Armenverband. Das Ruhen beginnt mit dem Tage, an welchem zuerst die Unterstützung *tatsächlich gewährt* worden ist, der Fortlauf mit dem ersten unterstützungsfreien Tage. Von welchem Tage an eine Unterstützung tatsächlich gewährt wurde, ist eine, von der Lage des Einzelfalls abhängige, Tatfrage. Die Unterstützung eines nicht selbständigen Familiengliedes gilt stets auch bezüglich des Erwerbs und Verlusts des Unterstützungswohnsitzes, des Ruhens desselben usw. als solche des Familienhauptes, selbst wenn letzterer gar nichts davon weiß, wenn sie gegen seinen Willen erfolgt, wenn eine gesetzliche Unterhaltspflicht für ihn nicht besteht oder wenn der Unterstützte nicht mehr die häusliche Gemeinschaft mit ihm teilt. Die Frist *beginnt zu laufen* von dem Tage an, wo der Aufenthalt ein *ununterbrochener, gewöhnlicher* geworden ist. Doch gilt noch nicht jede, selbst kurze Entfernung vom gewöhnlichen Aufenthaltsort schon als eine Unterbrechung, sondern es kommt darauf an, ob die Person trotz der freiwilligen Entfernung die Absicht, den gewöhnlichen Aufenthalt beizubehalten, erkennbar behielt, was je nach den Umständen zu entscheiden ist, wobei aber derjenige Armenverband, welcher aus der Unterbrechung oder Nichtunterbrechung der Frist die endgültige Fürsorgepflicht eines anderen Armenverbandes herleitet, beweispflichtig ist.

Unterbrochen wird der Lauf der Frist durch tatsächliche Entfernung vom Aufenthaltsorte, wenn solche mit der Absicht erfolgt, den bisherigen Aufenthalt aufzugeben, und durch den Antrag eines Armenverbandes auf Anerkennung der Pflicht zur Uebernahme eines *dauernd* (siehe oben) Hilfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt letzteren Falles mit dem Tage, an welchem der Antrag an den anderen Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der beteiligten Armenverbände abgeschickt wurde. Erfolgt darauf keine Anerkenntnis der Uebernahmepflicht, so muß der Antrag binnen zwei Monaten weiter verfolgt werden, anderenfalls die Unterbrechung als nicht geschehen gilt. Die Unterbrechung hat die Folge, daß die bis zu ihr abgelaufene Aufenthaltszeit für die Berechnung der Erwerbsfrist außer Betracht bleibt.

2. Einen *abgeleiteten Unterstützungswohnsitz* hat zunächst die *Ehefrau*. Diese teilt den Unterstützungswohnsitz des Ehemannes, aber auch den Mangel eines Unterstützungswohnsitzes des Mannes; ist also letzterer landarm, so ist es auch die Frau. Den Unterstützungswohnsitz des Ehemannes erwirbt die Ehefrau mit dem Zeitpunkt der rechtsgültig erfolgten Eheschließung. Von diesem Zeitpunkt an verliert sie den etwa bis dahin besessenen anderweitigen Unterstützungswohnsitz, und für die Regel auch die Fähigkeit, selbständig einen Unterstützungswohnsitz zu erwerben oder zu verlieren. Doch wird ausnahmsweise beim Vorliegen gewisser Umstände (bösliche Verlassung durch den Ehemann, Haft oder sonstiges tatsächliches Getrenntleben in bestimmten Fällen) die Frau auch während der Dauer der Ehe in bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes selbständig. Witwen und geschiedene Ehefrauen behalten den Unterstützungswohnsitz, den der Mann zur Zeit des Todes oder der Scheidung besessen hat und gelten von dieser Zeit an als selbständig in bezug auf den Erwerb und Verlust. Einen abgeleiteten Unterstützungswohnsitz haben weiter *die Kinder*. Eheliche und den ehelichen gleichstehende Kinder teilen von der Geburt (bzw. von der Annahme an Kindes Statt, der Legitimation, der Ehelichkeitserklärung) an den Unterstützungswohnsitz des Vaters, aber auch dessen Landarmeneigenschaft, im Falle seines Todes oder der Scheidung den der überlebenden, geschiedenen, getrennt lebenden Mutter, sofern dieser das Erziehungsrecht zusteht

oder sofern die Kinder, während die Mutter in bezug auf Erwerb oder Verlust des Unterstützungswohnsitzes selbständig war, dem Haushalte der Mutter gefolgt sind. Uneheliche Kinder teilen den Unterstützungswohnsitz der Mutter, sie nehmen also mit ihr, so lange, als das bei der Mutter der Fall ist, an dem Unterstützungswohnsitz des Stiefvaters teil. Die Kinder behalten den abgeleiteten Unterstützungswohnsitz so lange, bis sie nach den allgemeinen Vorschriften ihn verloren oder nach Eintritt der Armenmündigkeit selbständig einen neuen Unterstützungswohnsitz erworben oder den bisher durch Abstammung begründet gewesenen Unterstützungswohnsitz verloren haben.

Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein entweder unter und mit gleichzeitiger Erwerbung eines neuen oder ohne solche durch einjährige ununterbrochene Abwesenheit (§§ 22—27 UWG.). Nicht eine jede, selbst nur vorübergehende, Rückkehr gilt aber als Unterbrechung der Abwesenheit; vielmehr entscheiden auch hier die Umstände des einzelnen Falles, wann eine vorübergehende Rückkehr diese Wirkung hat. Die Beweislast dafür hat derjenige Armenverband, welcher aus der Unterbrechung oder Nichtunterbrechung der Abwesenheit die endgültige Unterstützungspflicht eines bestimmten Armenverbandes herleitet. Die Vorschriften über Beginn, Ruhen und Unterbrechung der Frist beim Erwerbe gelten im übrigen entsprechend auch für den Verlust des Unterstützungswohnsitzes durch Abwesenheit.

Landarm ist entweder derjenige, der keinen Unterstützungswohnsitz hat oder derjenige, dessen Unterstützungswohnsitz nicht ermittelt werden kann, von dem Augenblicke an, in welchem er hilfsbedürftig wird. Die endgültige Unterstützungspflicht der Landarmen obliegt dem Landarmenverbande; dieser muß dem vorläufig unterstützungspflichtigen und unterstützenden Ortsarmenverband seine Aufwendungen nach Maßgabe der nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen erstatten. Wird nachträglich ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten doch noch ermittelt, so kann der in Anspruch genommene Landarmenverband von dem neuermittelten Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes Ersatz der Unterstützung und seiner Ermittlungskosten beanspruchen. Erstattungspflichtig ist gewöhnlich derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit des Landarmen zuerst erkennbar hervorgetreten ist. Nur wenn die Hilfsbedürftigkeit durch die Entlassung aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entsteht, ist zur Entlastung der Armenverbände, in welchen solche Anstalten liegen, bestimmt, daß derjenige Landarmenverband die Armenlast zu tragen hat, aus dessen Bezirk der Landarme vor der Einlieferung in die Anstalt kam. Die Grundsätze über die armenrechtliche Familieneinheit gelten auch für die endgültige Unterstützungspflicht der Landarmenverbände. Der für das Familienhaupt zuständige Landarmenverband bleibt, so lange er dieses unterstützt, auch fürsorgepflichtig für die von ihm armenrechtlich abhängigen Familienangehörigen, selbst wenn diese in einem anderen Landarmenverband hilfsbedürftig werden, und andererseits bestimmt die Unterstützung eines Familiengliedes die Zuständigkeit dieses Landarmenverbandes auch für andere Familienangehörige, welche während der Dauer dieser Unterstützung anderswo hilfsbedürftig werden.

Die Landarmeneigenschaft und damit die Unterstützungspflicht eines bestimmten Landarmenverbandes dauert an, bis die — unmittelbare oder mittelbare — Hilfsbedürftigkeit beseitigt ist. Die freiwillige Entfernung des Landarmen oder seine Abschiebung aus dem Bezirke des Landarmenverbandes bleibt auf den Fortbestand der Verpflichtung dieses Verbandes ohne jeden Einfluß.

e) Vorläufige und endgültige Fürsorgepflicht. Oben ist schon wiederholt davon gesprochen, daß das UWG. zwischen der vorläufigen Unterstützungspflicht eines Ortsarmenverbandes und der endgültigen Verpflichtung eines solchen oder eines Landarmenverbandes oder des Staates unterscheidet. Diese Begriffe bedürfen aber noch einiger Erläuterung.

Die vorläufige Unterstützungspflicht obliegt stets dem Ortsarmenverbande, und zwar demjenigen des, selbst nur vorübergehenden, Aufenthaltsortes. Für diese vorläufige Unterstützungspflicht ist es ganz gleichgültig, ob der Arme einen Unterstützungswohnsitz hat oder nicht; der Ortsarmenverband handelt, auch wenn ein Unterstützungswohnsitz oder ein zur endgültigen Unterstützung verpflichteter Landarmenverband bzw. ein unterstützungspflichtiger Staat vorhanden ist, nicht etwa in Vertretung des Armenverbandes des Unterstützungswohnsitzes, des Landarmenverbandes oder Staates, sondern in Ausübung einer Pflicht, die ihm selbst dem Staate gegenüber obliegt. Die vorläufige Unterstützung hat der Ortsarmenverband des Aufenthalts so lange zu gewähren, bis die Hilfsbedürftigkeit beseitigt oder, bei dauernder Hilfsbedürftigkeit, bis der Unterstützte von dem endgültig verpflichteten Armenverband übernommen ist, es sei denn, daß der Unterstützte sich vorher freiwillig aus dem Bezirke des vorläufig fürsorgepflichtigen Armenverbandes entfernt. Die Uebernahme durch den end-

gültig verpflichteten kann der vorläufig unterstützende Armenverband zwar unter Umständen erzwingen, eine einseitige Abschiebung des Armen ist ihm aber nicht gestattet. Den endgültig verpflichteten Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes bzw. den Landarmenverband trifft also dem vorläufig unterstützenden Ortsarmenverband gegenüber die alternative Verpflichtung, diesem die Kosten der Unterstützung zu erstatten oder unter Umständen den Hilfsbedürftigen zu übernehmen.

Die Erstattungspflicht ist so geregelt: Hat der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz oder ist ein solcher nicht zu ermitteln, so ist der oben bezeichnete Landarmenverband (bzw. der Staat) erstattungspflichtig; in allen anderen Fällen hat der Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes einzutreten. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften, die am Unterstützungsorte über das Maß der Unterstützung Hilfsbedürftiger gelten. Meist sind hierfür besondere Tarife aufgestellt. Erstattungs- und Ersatzansprüche verjähren zwei Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist. Sie werden verwirkt: Für die Folgezeit, wenn der vorläufig verpflichtete Armenverband einen dauernd Hilfsbedürftigen trotz eines Uebernahmeantrags des endgültig verpflichteten Armenverbands schuldhafterweise nicht überführt; für die Vergangenheit, wenn der Erstattungsanspruch nicht innerhalb sechs Monaten nach Beginn der Unterstützung bei dem endgültig verpflichteten Armenverband angemeldet ist, und zwar für die über sechs Monate zurückliegende Zeit. Voraussetzung der Pflicht zur Uebernahme, welcher Pflicht der Anspruch des endgültig verpflichteten Armenverbandes auf Unterstützung des Hilfsbedürftigen entspricht, ist, daß die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist. Die beiden Armenverbände können sich aber auch dahin einigen, und die zuständige Spruchbehörde kann unter bestimmten Voraussetzungen anordnen, daß der Hilfsbedürftige gegen Leistung eines Unterstützungsbeitrags nicht abgeschoben, sondern am bisherigen Aufenthaltsorte belassen wird.

f) Der außerordentliche Unterstützungswohnsitz erkrankter Arbeiter und Dienstboten. Um die, vom gewöhnlichen Aufenthaltsorte beruflicher Handarbeiter oft verschiedene Gemeinde des Arbeitsortes zu Armenlasten entsprechend mehr heranzuziehen, da sie ja den wirtschaftlichen Nutzen der Arbeitskraft dieser Leute bezog, und um die Vorortgemeinden solcher Industriezentren entsprechend zu entlasten, hat § 29 UWG. einen außerordentlichen Unterstützungswohnsitz solcher Arbeiter und Lehrlinge bei Erkrankungen geschaffen. Der wesentliche Inhalt des § 29 ist der: Nicht der Ortsarmenverband des letzten einjährigen Aufenthaltsorts bzw. der Landarmenverband, sondern der Ortsarmenverband des Dienst- und Arbeitsortes ist der alleinige endgültige Träger der Armenlast auf die Dauer von 26 Wochen für solche hilfsbedürftigen Erkrankten, einerlei ob sie einen Unterstützungswohnsitz haben oder nicht, die an diesem Orte mindestens eine Woche lang gegen Lohn oder Gehalt in einem und demselben Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestanden haben, wenn sie während der Dauer dieses Verhältnisses oder innerhalb einer Woche nach seiner Beendigung erkrankten. Zum Unterschied vom gewöhnlichen Ort des Unterstützungswohnsitzes ist der Ort dieses außergewöhnlichen Unterstützungswohnsitzes nur zur Erstattung der Kosten der Krankenpflege und nicht auch alternativ zur Uebernahme in eigene Pflege verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich aber andererseits auch auf gewisse Familienangehörige des Arbeiters, nämlich auf die Fälle der Erkrankung derjenigen Angehörigen, die sich bei ihm befinden und seinen gewöhnlichen Unterstützungswohnsitz teilen, es sei denn, daß die Verpflichtung zum Ersatz der Krankenkosten für einen anderen Ortsarmenverband bereits dadurch gegeben sei, daß der erkrankte Angehörige selbst im Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestanden hat. Diese, recht verklausulierte, Unterbrechung des Grundsatzes des gewöhnlichen Unterstützungswohnsitzes ist seit Erlaß der Reichsversicherungsordnung im Hinblick auf deren §§ 165, 182—185 nicht mehr von großer Bedeutung für diejenigen Arbeiter, die unter die Krankenversicherung fallen.

g) Die Uebernahmepflicht. Oben ist schon gesagt, daß bei dauernd armenrechtlich Unterstützten der endgültig verpflichtete Armenverband alternativ auch zur Uebernahme des Armen in eigene Fürsorge verpflichtet ist. Darüber trifft das UWG. einige nähere Bestimmungen. So kann der vorläufig verpflichtete Armenverband die Uebernahme nur fordern, wenn er den Armen auch tatsächlich fortlaufend unterstützt hat. Ferner kann die Uebernahme eines Familiengliedes ohne gleichzeitige Uebernahme des Familienhauptes nicht verlangt werden, wenn auch letzteres sich im Bezirke des vorläufig unterstützenden Armenverbandes aufhält. Die Feststellung der Uebernahmepflicht erfolgt entweder durch freiwilliges Anerkenntnis oder im Streitfall durch Urteil; auf Grund einer solchen Urkunde kann der Armenverband des Aufenthaltsorts zur Ausweisung und nötigenfalls zum zwangsweisen Ab-

transport (Abschiebung) auf Kosten des endgültig verpflichteten Armenverbandes schreiten. Dieser ist über die Ausführung des Transportes vorher zu verständigen. Erhebt er Widerspruch gegen die Abschiebung, so ist zunächst die Entscheidung der Spruchbehörde erster Instanz des abschiebenden Verbandes einzuholen.

Der Pflicht zur Uebernahme entspricht andererseits auch das Recht des endgültig verpflichteten Armenverbandes, die Ueberführung eines dauernd Hilfsbedürftigen zu verlangen, damit er in die Lage versetzt wird, den Armen selbst billiger zu versorgen, als der auswärtige Verband es tut. In diesem Falle ist bis zum Abtransport, den der Armenverband des Aufenthaltsortes auszuführen hat, dieser noch verpflichtet, den Armen weiter zu unterstützen. — Statt des Abtransportes, der immer eine für den Armen unerwünschte Maßnahme ist und deshalb möglichst vermieden werden soll, können die beiden Armenverbände aber auch vereinbaren, daß die Ueberführung unterbleibt gegen Zahlung eines Unterstützungsbeitrags durch den endgültig verpflichteten Armenverband. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so kann unter gewissen Voraussetzungen sie durch eine entsprechende Verfügung der erstinstanzlichen Spruchbehörde des Armenverbandes des Aufenthaltsortes ersetzt werden, und dies besonders dann, wenn die Vollziehung der Ausweisung sich als mit besonderen Härten oder Nachteilen für die Ausgewiesenen verbunden ergeben würde.

b) Verfahren in Streitsachen. Nach dem schon Gesagten besteht ein eigner selbständiger Anspruch des Hilfsbedürftigen auf Gewährung von Armenunterstützung nicht; der Arme ist daher nicht in der Lage, durch Anrufung der Gerichte oder irgendeiner Verwaltungsinstanz die Gewährung verweigerter Unterstützung durchzusetzen. Streitigkeiten bei Durchführung des UWG. und seiner landesrechtlichen Ergänzungen können daher nur zwischen den verschiedenen Armenverbänden entstehen. Das Verfahren in solchen Streitsachen ist nur teilweise im UWG. geregelt (§§ 41—58 UWG.), zum Teil ist es der Landesgesetzgebung überlassen. Reichsrechtlich können nur die aus dem UWG. selbst entspringenden Ansprüche auf Erstattung und auf Uebernahme im Armenstreitverfahren verfolgt werden, und es können darin nur die Armenverbände als Parteien auftreten, und auch für solche Streitsachen regelt das UWG. nur einige Grundsätze über die Zuständigkeit, das Verfahren und den Instanzenzug in den unteren Instanzen und erschöpfend nur das Verfahren letzter Instanz vor dem Bundesamt für das Heimatwesen. Dieses ist als letzte Instanz reichsrechtlich nur zuständig, wenn die streitenden Armenverbände verschiedenen Ländern angehören, es sei denn, daß landesrechtlich seine Kompetenz auch auf Streitigkeiten landeseigener Verbände ausgedehnt worden wäre (§ 52 UWG.), was tatsächlich auch überall mit Ausnahme von Bayern, Sachsen, Württemberg, einigen thüringischen Staaten, den beiden Mecklenburg und Hamburg geschehen ist. Hiernach läßt sich über das Streitverfahren im allgemeinen folgendes sagen: 1. Spruchbehörden erster Instanz sind die landesrechtlich bestimmten Verwaltungsbehörden, ihre Entscheidungen erfolgen in dem, in den einzelnen Ländern verschieden geregelten, Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig ist in der Regel örtlich und sachlich die Spruchbehörde, zu deren Bezirk der beklagte Armenverband gehört, nur wenn es sich um Feststellung der Notwendigkeit und Art einer Abschiebung handelt, die Spruchbehörde des Aufenthaltsortes des Abzuschiebenden.

Spruchbehörde zweiter Instanz ist das Bundesamt für das Heimatwesen mit der oben gegebenen Einschränkung in einigen Ländern für interterritoriale Streitsachen, für welche andere landesrechtliche Verwaltungsgerichte (meist der oberste Verwaltungsgerichtshof) als zweite Instanz bestimmt sind. Einige bisherige Bundesstaaten, z. B. Baden, Sachsen-Meiningen, haben sogar unter Umständen drei Instanzen.

Das Verfahren vor den Spruchbehörden erster Instanz ist landesrechtlich so verschieden, daß sich darüber nicht viel Einheitliches sagen läßt. Landesgesetzlich ist für Armenverbände desselben Bundesstaates fast überall ein vorhergehendes fakultatives (nur in Gotha und den beiden Schwarzburg obligatorisches) Sühneverfahren vorgeschrieben. Reichsgesetzlich ist nur bestimmt, daß die Spruchbehörden erster Instanz befugt sind, die erforderlichen Beweiserhebungen und sonstigen Ermittlungen im ganzen Reiche vorzunehmen oder im Wege der Rechtshilfe vornehmen zu lassen, daß die Entscheidung durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß zu erfolgen hat, und daß die Uebernahmeverpflichtung im Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen sein muß. Das Verfahren vor dem Bundesamt ist als Berufung ausgebildet, es ist also die Angabe neuer Tatsachen und Beweismittel zulässig. Das Bundesamt ist eine ständige kollegiale Behörde, bestehend aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern, von welchen der Vorsitzende und die Hälfte der Beisitzer die Befähigung zum höheren Richteramt besitzen müssen. Die Berufung ist bei derjenigen Spruchbehörde einzulegen, deren Entscheidung angefochten wird, die Notfrist zur Einlegung beträgt 14 Tage. Die Rechtfertigung der Berufung

kann mit der Einlegung verbunden oder binnen vier Wochen nachgeholt werden. Das Bundesamt entscheidet gebührenfrei nach Ladung und Anhörung der Parteien in öffentlicher Sitzung. Seine Entscheidung ist endgültig.

Die sachliche Zuständigkeit der Spruchbehörden umfaßt Streitigkeiten aller Art, die zwischen verschiedenen Armenverbänden entstehen können, also außer den Ansprüchen des vorläufig unterstützungspflichtigen gegen den endgültig verpflichteten Verband auch z. B. Ansprüche wegen Abschiebung, wegen Rückerstattung indebite oder auf Grund erhaltenen Auftrags gezahlter Kosten usw. Die Vollstreckung der Entscheidung einschließlich der festgesetzten Parteikosten erfolgt stets durch die erstinstanzliche Spruchbehörde. Landesrechtlich ist mitunter bestimmt, daß gegen deren Verfügungen in der Vollstreckungsinstanz eine Beschwerde zulässig ist und an welche Behörde diese geht. Das Bundesamt für das Heimatwesen ist mit Beschwerden in der Vollstreckungsinstanz nicht befaßt.

i) Das Verhältnis der Armenverbände zu Dritten. Durch das UWG. werden Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den in diesem Gesetz eingesetzten Armenverbänden begründet; die auf anderen Rechtsgründen beruhenden Verpflichtungen zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen werden durch das Gesetz nicht berührt (§ 61 UWG.). Jedoch bestimmt § 62 UWG., daß jeder Armenverband, der auf Grund des Gesetzes unterstützt hat, diejenigen Leistungen, zu denen ein Dritter dem Unterstützten aus anderen Gründen verpflichtet war, von dem Dritten in demselben Maße und unter den gleichen Voraussetzungen fordern kann, wie dem Unterstützten selbst ein Anspruch auf jene Leistungen zustand, und eine ähnliche Sonderbestimmung findet sich noch in den §§ 1531, 1537 der Reichsversicherungsordnung sowie in den §§ 84ff. des Angestellten-Versicherungsgesetzes bezüglich der Ersatzansprüche der Armenverbände gegenüber den Versicherungsträgern. Der Einwand, daß der unterstützende Armenverband Ersatz seiner Leistungen von einem anderen Armenverband beanspruchen könne, darf ihm nicht entgegengehalten werden.

3. Die landesrechtliche Armengesetzgebung. Der Landesgesetzgebung ist zur Zeit noch überlassen (§ 8 UWG.) die Bestimmung über die Zusammensetzung und Einrichtung der Orts- und Landarmenverbände, über die Art und das Maß der zu gewährenden Unterstützung, über die Beschaffung der erforderlichen Mittel, darüber, in welchen Fällen und in welcher Weise den Ortsarmenverbänden von den Landarmenverbänden oder von anderen Stellen eine Beihilfe zu gewähren sei; darüber, ob und inwieweit sich die Landarmenverbände der Ortsarmenverbände als ihrer Organe bei Ausübung der Armenpflege bedienen dürfen, ferner (§ 30 UWG.) die Aufstellung von Tarifen, die für die Erstattung von Ersatzforderungen der Armenverbände untereinander maßgebend sein sollen, die Bestimmung (§§ 33, 60), wer gegenüber hilfsbedürftigen Deutschen ohne Unterstützungswohnsitz, die aus dem Auslande zu übernehmen sind, und gegenüber Ausländern endgültig unterstützungspflichtig ist. Daß auch die Vorschriften über das Streitverfahren in Armensachen großenteils landesrechtliche sind, wurde oben schon dargelegt. Außerdem ist bisher noch landesrechtlicher Regelung überlassen das ganze Gebiet der freiwilligen und vorbeugenden Armen- und Wohlfahrtspflege, ihr Verhältnis zur privaten Wohltätigkeit, die Aufsicht und die Kontrolle über die Organe der öffentlichen und privaten Armenpflege, über die Verwaltung der Armenstiftungen usw. Alle diese Rechtsmaterien sind zum größten Teil zusammenhängend in besonderen Landesgesetzen geregelt, die nach Erlaß oder Einführung des UWG. erlassen wurden und vielfach die viel zu enge Bezeichnung als „Ausführungsgesetze“ zum UWG. führen, mitunter aber auch richtiger sich als „Armengesetz“ oder „Armenordnung“ bezeichnen (so in Bayern, Baden, Sachsen, Oldenburg, Hamburg, Bremen). Durch Artikel 8 der neuen Reichsverfassung ist zwar jetzt die Zuständigkeit des Reiches für die Regelung des gesamten formellen und materiellen Armenunterstützungsrechts begründet worden, da das Reich aber von seiner Kompetenz noch keinen Gebrauch gemacht hat, so sind einstweilen noch die oben erwähnten Landesgesetze maßgebend. Inhaltlich decken sie sich aber in weitem Umfange, so daß man wohl insoweit von einem „gemeinen deutschen Armenunterstützungsrecht“ sprechen und es zur Darstellung bringen, in anderen Punkten wenigstens auf die wesentlichen Unterschiede hinweisen kann.

a) Maß und Art der Unterstützung. Maßgebend hierfür sind stets die am Orte der vorläufigen Unterstützung geltenden Sätze, einerlei welchem Staate der Unterstützte angehört oder wo er endgültig zu unterstützen ist. Auch Ausländer sind ebenso wie Inländer zu unterstützen. Grundsätzliche Einigkeit herrscht darüber, daß nur das zum unentbehrlichen Lebensbedarf Erforderliche, d. h. der „notdürftige Unterhalt“ in der Sprachweise des BGB. gereicht werden darf. Allein über das Maß dieses sog. „Notbedarfs“ gehen die Landesgesetze auseinander. Während § 14 des Hamburger Armengesetzes die Bestimmung ganz der Armenbehörde im

Einzelfall überläßt, beschränkt sich Artikel 2 des bayerischen Armengesetzes darauf zu sagen, daß durch die Armenunterstützung der Notbedarf sicherzustellen sei. Nach dem Vorbild des preußischen Ausführungsgesetzes zum UWG. sprechen dagegen die meisten Landesgesetze davon, daß zu leisten sei: ein Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und ein angemessenes Begräbnis. Nach der herrschenden Rechtsprechung haben hiernach die Armenverbände nicht zu sorgen für Erziehung, Unterricht und Erwerbsbefähigung der Kinder. Dagegen erklärt letztere Fürsorge für die Kinder das badische Armengesetz (§ 18) ausdrücklich für eine Pflichtleistung der Armenverbände und ihm sind in der Praxis auch Sachsen, Bayern und andere kleinere Länder gefolgt. Der preußisch-norddeutsche Standpunkt muß als rückständig bezeichnet werden und ist im neuen Jugendfürsorgegesetz auch von der Reichsgesetzgebung aufgegeben worden. Bezüglich der Art der Unterstützung unterscheidet man hauptsächlich die offene und die geschlossene Unterstützung, besser: die Hauspflege durch Gewährung von Geld, Obdach, Nahrung, Kleidung, Hausrat, Feuerung, ärztliche und Geburtshilfe, Krankenhilfe und sonstige Pflege, Gewährung von Heilmitteln, Begräbnis, Unterbringung in Familienpflege oder Verschaffung von Arbeit, und die Anstaltspflege durch Aufnahme und völlige Versorgung in einer öffentlichen oder privaten Anstalt. In Deutschland überwiegt, im Gegensatz zu England, die Hauspflege als die sozial und wirtschaftlich bessere Unterstützungsart; Anstaltspflege wird nur in solchen Fällen gewährt, in denen sie unentbehrlich ist. Ueber Art und Maß der Unterstützung im Einzelfall entscheiden innerhalb der so gezogenen Grenzen die örtlichen Armenbehörden; vielfach haben diese als Richtlinie das sog. Existenzminimum für Einzelpersonen und Familien mit und ohne Kinder ziffernmäßig festgelegt. Gewisse veraltete Arten der Unterstützung, wie die sog. Umkost, das Ausbieten der Armenverpflegung an den Mindestfordernden und die sog. Einlage oder der Reihenzug sind in manchen Ländern ausdrücklich gesetzlich verboten, in anderen nur ganz ausnahmsweise in kleinen leistungsschwachen Gemeinden noch zugelassen.

b) Die Aufbringung der Mittel; Armenabgaben und Armensteuern. Die öffentliche Armenfürsorge in Deutschland ist sog. Zwangsarmenpflege, d. h. die Armenbehörde muß jeden Hilfsbedürftigen in dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Maße unterstützen, ohne Rücksicht auf den Kostenpunkt; die ihr dadurch entstehende Armenlast ist eine öffentliche Last, die wie jede andere von der Behörde getragen werden und für welche sie die erforderlichen Mittel auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege aufbringen muß. Der Staat stellt den Armenbehörden dazu zunächst zur Verfügung die etwaigen Erträgnisse eigenen Vermögens, namentlich von Stiftungen, die mancherorts, z. B. in Lübeck, sehr beträchtlich sind, die freiwilligen Gaben der privaten Wohltätigkeit, den Ertrag gewisser Abgaben und Steuern, sog. Armenabgaben und Armensteuern und schließlich zur Deckung des Fehlbetrags die allgemeinen Geldquellen des Staates und der Gemeinden, insbesondere die gewöhnlichen Steuern. Das System besonderer Armenabgaben hat sich namentlich in den romanischen Ländern, dasjenige der besonderen Armensteuern in England ausgebildet; in Deutschland sind Armensteuern fast gar nicht, Armenabgaben nur wenig bekannt. In Frankreich mit dem System der fakultativen öffentlichen Armenpflege wurden den Armenverbänden, d. h. den bureaux de bienfaisance und den hôpitaux und hospices, gewisse Abgaben, ursprünglich ein Teil des Oktroi, später noch die 10—25%ige Lustbarkeitsabgabe, der Ertrag der Friedhofskonzessionen und ein Teil der polizeilichen Geldstrafen, zur Verfügung gestellt, mit welchen Mitteln und den eigenen Einkünften sie nur soweit zu unterstützen brauchten, als eben diese Mittel reichten, während alles übrige, mit Ausnahme der den Departements obliegenden Waisenpflege, der privaten Wohltätigkeit überlassen blieb, mochte diese auch sich noch so sehr als unzulänglich erweisen. Erst in den letzten Jahrzehnten hat Frankreich dieses System aufgegeben und zunächst für Kranke, dann für arme Greise, Sieche und Invalide eine Zwangsarmenpflege eingeführt, die ihre Mittel aus allgemeinem Steueraufbringen erhält. In England bestand seit dem Armengesetz von 1601 staatliche Zwangsarmenpflege, ausgeübt durch die Kirchspiele, welche zur Deckung ihrer Kosten eine besondere Armensteuer erhoben. Besteuert wurde nur der Reinertrag des Grundvermögens einschließlich der Gebäude, ausgenommen den Wald und die Bergwerke, (das Einkommen und das bewegliche Vermögen blieben frei), das Grundvermögen aber so hoch, daß der gesamte notwendige Aufwand gedeckt wurde. Dadurch wurden, namentlich in ärmeren Gegenden und bei zahlreichen Armen, manche kleinere Grundbesitzer und Bauern sowie Pächter dermaßen überlastet, daß sie wirtschaftlich zugrunde gingen, und dies war mit eine Ursache für die Ausrottung des kleinen Bauernstandes. Diese Armensteuer besteht heute noch in England, wenn auch in stark modifizierter Form. In Deutschland besteht nur in einigen Ländern eine Armensteuer als Objektsteuer zu-

gunsten der Landarmenverbände, so z. B. in Württemberg nach dem G. v. 2./VII. 1889, in Baden nach dem G. v. 5./V. 1870, im übrigen ist sie unbekannt. Eine besondere Lustbarkeitssteuer als Gemeindeabgabe ist zwar unter indirektem reichsrechtlichem Zwange jetzt in allen Ländern als Gemeindeabgabe eingeführt, ihr Ertrag fließt aber in die Gemeindekasse und ist keineswegs vorzugsweise zur Deckung der Armenlasten des Ortsarmenverbandes bestimmt. Dasselbe gilt auch von dem, in vielen Ländern den Gemeinden zufließenden Anteil an dem Ertrage der Polizeistrafgelder, der Friedhofskonzessionen usw. Dagegen ist mancherorts die Hundesteuer als reine gemeindliche Armenabgabe ausgebildet. Im übrigen werden die Armenlasten durch die ordentlichen Einnahmequellen der Gemeinden und größeren Verbände aus dem allgemeinen Steueraufkommen gedeckt, teilweise auch in Form von Zuschüssen der Länder oder größeren Kommunalverbänden an überlastete kleine Ortsarmenverbände.

c) Verhältnis der Ortsarmenverbände zu den Landarmenverbänden; Gewährung von Beihilfen. Nach den Bestimmungen des UWG. ist es den Landarmenverbänden gestattet, die Ausübung der Armenpflege an den Landarmen ganz dem vorläufig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverband zu überlassen und sich darauf zu beschränken, diesem seine Auslagen nach gesetzlicher Vorschrift zu ersetzen. Von dieser Befugnis haben die Landesgesetze wohl überall bezüglich der offenen oder Hausarmenpflege Gebrauch gemacht, während viele Landarmenverbände die geschlossene oder Anstalts-Armenpflege in großem Umfange selbst ausüben, und zwar nicht nur an Landarmen, sondern auch an Ortsarmen, für welche die besondere Art der Anstaltspflege notwendig wird. Es unterhalten nämlich in den meisten Ländern die Landarmenverbände — in kleineren Ländern auch der Staat — eigene Anstalten für Geisteskranke, Geistesschwache, Blöde, Epileptische, Taubstumme, Sieche, Blinde und Krüppel, in welche sie solche hilfsbedürftige Personen, die entweder den Unterstützungswohnsitz im Bezirke des betreffenden Landarmenverbandes haben oder landarm sind, so lange aufnehmen und verpflegen, als die Notwendigkeit der besonderen Anstaltspflege besteht. Sie entlasten also insoweit sehr erheblich die Ortsarmenverbände ihres Bezirks von der Tragung der letzteren gesetzlich obliegenden Armenlasten. Die Landarmenverbände gehen aber häufig noch weiter, sie tragen nicht nur einen großen Teil der hierbei entstehenden Kosten, sondern sie gewähren den Ortsarmenverbänden auch noch bare Beihilfen zu den diesen sonst noch obliegenden Armenkosten, wobei sie ihrerseits mitunter wieder Staatszuschüsse erhalten. Beide Maßregeln haben sich im Laufe der Jahre, und zwar je länger je mehr, als notwendig erwiesen, nachdem landesgesetzlich durchweg die einzelnen Ortsgemeinden, und zwar selbst die kleinsten Zwerggemeinden, zu selbständigen Ortsarmenverbänden erklärt sind und anderenfalls unter der Last der besonders kostspieligen dauernden Anstaltsarmenpflege oder der Erstattung von Armenkosten an auswärtige Armenverbände vollständig zu erliegen drohten oder ihrer Unterstützungspflicht gegenüber diesen besonders bedauernswerten Kategorien von Armen überhaupt nicht nachkommen konnten und diese auf den Straßenbettel oder die private Mildtätigkeit zu verweisen genötigt waren. Um diesen krassen Mißständen wenigstens einigermaßen abzuhelfen, hat das UWG. folgende Bestimmungen getroffen:

1. Wenn ein Armenverband als endgültig verpflichteter Verband nicht imstande ist, dem vorläufig unterstützenden Armenverband dessen Kosten einschließlich der Kosten eines etwaigen Streitverfahrens zu ersetzen, so obliegt dem Land, welchem der verpflichtete Armenverband angehört, die Sorge für die Beitreibung dieser Erstattung. Die Landesgesetzgebung hat diese Pflicht des Staates durchgängig auf die Landarmenverbände abgewälzt, indem sie bestimmt, daß die letzteren den Ortsarmenverbänden, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht zu genügen vermögen, Beihilfen zu gewähren und auch dem im Streitverfahren obsiegenden Armenverbande dessen Prozeßkosten zu ersetzen haben.

2. Das UWG. gestattet, daß landesrechtlich den Landarmenverbänden gewisse Zweige der öffentlichen Armenpflege an Stelle der Ortsarmenverbände übertragen werden, und von dieser Befugnis ist auch in allen Ländern insoweit Gebrauch gemacht worden, als die Landarmenverbände teils für befugt erklärt wurden, gewisse Fürsorgezweige zu übernehmen, teils sogar gesetzlich dazu verpflichtet wurden. So bestimmt ein preußisches G. v. 11./VII. 1891, daß die Landarmenverbände verpflichtet sind, für Bewahrung, Kur und Pflege hilfsbedürftiger Geisteskranker, Idioten, Epileptischer, Taubstummer und Blinder insoweit zu sorgen, als Anstaltspflege erforderlich ist. Ein Erstattungsanspruch wegen der hierdurch entstehenden Aufwendungen steht zwar dem Landarmenverband gegen den Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes zu, es haben aber die Kreise zwei Drittel der Summe als Beihilfe zu gewähren. Außerdem sind in Preußen die Kreise ermächtigt (aber nicht verpflichtet), für ihre Bezirke beson-

dere Einrichtungen auf dem Gebiete der Armenpflege zu treffen, z. B. durch Errichtung von Kreiskrankenhäusern. Ferner sind die Landarmenverbände verpflichtet, in ihren Anstalten, soweit der Raum es gestattet, die der Fürsorge der Ortsarmenverbände anheimfallenden Personen gegen Entschädigung aufzunehmen. Aehnliche Bestimmungen enthalten die Armengesetze aller größeren Länder. Am weitesten geht darin das neue bayerische ArmenG. v. 21./VIII. 1914 in seinen Artt. 56—64. Einzelheiten sind in den verschiedenen Landesgesetzen nachzulesen.

d) Die Aufsicht über die Armenverbände. Diese obliegt landesgesetzlich überall den gewöhnlichen Gemeinde- bzw. Kreis- und Bezirks- oder Regierungsaufsichtsbehörden, die oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium. Für die Aufsicht gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten, so daß in den meisten Ländern letztinstanzlich eine Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichts angerufen werden kann, soweit nicht lediglich die Verwaltungsbeschwerde gegeben ist, was in den Ländern wieder ganz verschieden geregelt ist.

e) Verhältnis der Armenverbände zu den Unterstützten und ihren Angehörigen. Sämtliche Landesgesetze räumen dem unterstützenden Armenverband einen Erstattungsanspruch gegen den Unterstützten oder dessen Erben ein, wenn sich entweder nachträglich herausstellt, daß die Armenunterstützung bei der Vermögenslage des Unterstützten überhaupt nicht erforderlich war, oder daß der Unterstützte nachträglich zu solchem Vermögen gekommen ist, daß ihm noch der notdürftige (in manchen Gesetzen der standesgemäße) Unterhalt verbleibt. Nur Preußen hat keine ausdrückliche Gesetzesbestimmung, aber auch dort wird das gleiche aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen abgeleitet, obwohl die juristische Unterlage dafür bestritten ist. Mehrere Armengesetze bezeichnen die Armenunterstützung überhaupt nur als Vorschuß oder Darlehen, das zurückzuzahlen sei, sobald der Bedürftige in bessere Vermögensverhältnisse gelangt ist (Sachsen, Württemberg, Oldenburg). Neuere Gesetze vermeiden diese Ausdrücke, regeln aber den Erstattungsanspruch in allen Einzelheiten, so z. B. das hamburgische (§§ 19, 22 des Gesetzes von 1907) und das bayerische Armengesetz von 1914 in Art. 10. Einige Gesetze räumen daneben noch den Armenverbänden ein gesetzliches Erbrecht am Nachlaß des Unterstützten ein. Die Bestimmungen beruhen auf den Artt. 103 und 139 des EinfG. zum BGB. Auch einen Erstattungsanspruch gegen unterhaltspflichtige Verwandte des Unterstützten über den oben schon besprochenen Rahmen des § 62 UWG. hinaus und namentlich unter Gestattung der Beitreibung in einem abgekürzten Verwaltungszwangsverfahren erkennen manche Landesgesetze an. So bestimmt z. B. Art. 11 des bayerischen Armengesetzes, daß auf Antrag des unterstützungspflichtigen Armenverbandes die Unterhaltspflichtigen einschließlich des unehelichen Vaters durch die Verwaltungsbehörden angehalten werden können, dem Hilfsbedürftigen nach Maßgabe der gesetzlichen Unterhaltspflicht die erforderliche Unterstützung zu gewähren und die Aufwendungen zu ersetzen, die infolge der Nichterfüllung ihrer Verpflichtung für den Unterhalt gemacht wurden. Aehnlich auch § 19 des hamburgischen Armengesetzes.

f) Ansprüche Dritter gegen den Armenverband. Nach geltendem Recht ist es eine bestrittene Frage, die aber vom Oberlandesgericht Frankfurt in einem neueren Urteile bejaht wird, ob dritte Personen, die ohne Rechtspflicht und ohne Auftrag eines Armenverbandes einen Hilfsbedürftigen unterstützt haben, deshalb im Rahmen desjenigen, was der Armenverband ohne das Dazwischentreten des Dritten zu leisten gehabt hätte, einen klagbaren Erstattungsanspruch gegen den verpflichteten Armenverband haben. Ausdrücklich hat nur das bayerische Armengesetz die Frage in Art. 14 dahin gelöst, daß ein solcher Anspruch nur dann bestehe, wenn der zunächst verpflichtete Armenverband binnen drei Tagen nach Beginn der Hilfeleistung von dieser Kenntnis erhält und wenn die Hilfe so dringend war, daß die vorherige Anzeige bei dem Armenverband nicht möglich war. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der bestimmten Frist, so ist nur die Hilfe ersatzfähig, die nach Eingang der Anzeige beim Armenverband geleistet wurde. Etwas günstiger sind nur Aerzte und Apotheker sowie Hebammen bei dringenden von ihnen geforderten Hilfeleistungen gestellt. Ueber den Anspruch wird im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Eine gleiche gesetzliche Regelung wäre auch in den anderen Ländern zu erstreben, um der dort jetzt herrschenden Unsicherheit ein Ende zu machen.

g) Der armenpolizeiliche Arbeitszwang. Daß ein arbeitsfähiger Hilfsbedürftiger, der öffentliche Armenunterstützung genießt, verpflichtet ist, sich nach Anordnung des unterstützenden Armenverbandes einer seinen Kräften angemessenen Arbeit innerhalb oder außerhalb einer Beschäftigungsanstalt zu unterziehen, also die bezogene Unterstützung wieder ganz oder teilweise abzuverdienen, ist in allen Ländern geltendes Recht. Darüber hinaus haben aber die meisten Länder, von welchen hier nur Preußen, Bayern, Baden und Hamburg genannt

sein sollen, auch einen arbeitspolizeilichen Arbeitszwang gegenüber Arbeitsscheuen und säumigen Nährpflichtigen eingeführt. Gegen einen Mißbrauch dieser Beschränkung der persönlichen Freiheit und gegen eine zu lange Festhaltung des Verpflichteten in einer Arbeitsanstalt sind dabei landesgesetzlich weitgehende Garantien geschaffen, allerdings mit nicht unbeträchtlichen Abweichungen in den Einzelheiten, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Das neueste, bayerische Armengesetz setzt die Voraussetzungen, unter welchen dieser Arbeitszwang zulässig sein soll, übrigens in grundsätzlicher Uebereinstimmung mit den Landesgesetzen der übrigen Länder, in Art. 76 dahin fest: „Wer öffentliche Armenunterstützung empfängt und sich weigert, die ihm nach Art. 4 Abs. 1, Art. 5 angewiesene Arbeit zu verrichten, kann auf Antrag des unterstützenden oder erstattungspflichtigen Armenverbandes für die Dauer der Hilfsbedürftigkeit in einer öffentlichen Arbeitsanstalt oder in einer staatlich als geeignet anerkannten privaten Anstalt untergebracht (bzw. nach Art. 83 auch außerhalb einer Anstalt zur Arbeit angehalten) werden. Das gleiche gilt in den Fällen des Art. 2 Abs. 3 gegenüber dem Unterhaltspflichtigen, wenn er trotz Aufforderung des Armenverbandes seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Der Untergebrachte ist verpflichtet, für Rechnung des Armenverbandes die ihm angewiesenen Arbeiten nach dem Maße seiner Kräfte zu verrichten. Der armenpolizeiliche Arbeitszwang darf nicht in Straf- oder Nachhaftanstalten vollzogen werden. Die Unterbringung ist unzulässig: 1. wenn die Hilfsbedürftigkeit nur durch vorübergehende Umstände verursacht ist; 2. wenn der Unterstützte nicht arbeitsfähig ist; 3. wenn er entsprechend seiner Arbeitsfähigkeit zu seinem und seiner Familie Unterhalt beiträgt; 4. wenn die Unterbringung mit erheblichen, den Umständen nach nicht gerechtfertigten Härten oder Nachteilen für sein Fortkommen verbunden wäre. Statt der Unterbringung in einer Arbeitsanstalt kann auch die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt oder Heilanstalt, insbesondere auch Trinkerheilanstalt, angeordnet werden, in welcher der Untergebrachte mit angemessener Arbeit beschäftigt werden kann."

Zu beachten ist hierbei, daß der Arbeitszwang, wenn ein zur armenrechtlichen Familie gehöriger Angehöriger (siehe oben) unterstützt wird, sich stets gegen das Familienhaupt wendet, weil das Gesetz davon ausgeht, daß dieser und nicht das von ihm abhängige Familienglied, der „Unterstützte", im Sinne des Gesetzes ist, und dies selbst dann, wenn die Unterstützung des Angehörigen ohne oder gar gegen den Willen des Familienhauptes erfolgt.

Ueber die Entlassung aus der Arbeitsanstalt bestimmen die Artt. 81, 82 des bayerischen Gesetzes, ebenfalls in grundsätzlicher Uebereinstimmung mit den Gesetzen der übrigen deutschen Länder, daß diese eine vorläufige oder endgültige ist. Die vorläufige ,widerrufliche Entlassung kann jederzeit vom Armenverband verfügt werden. Sie soll aber erfolgen, wenn der Untergebrachte sich 3 Monate lang einwandfrei geführt hat und kann nur widerrufen werden nach Ablauf von 3 Monaten nach der Entlassung und wenn dann noch die Voraussetzungen der Unterbringung fortbestehen. Nach Ablauf eines Jahres nach der vorläufigen Entlassung ist der Widerruf unzulässig. Die endgültige Entlassung hat zu erfolgen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen der Unterbringung weggefallen sind oder wenn die Unterbringung im ganzen ein Jahr gedauert hat. Gegen einen sie ablehnenden Bescheid des Armenverbandes steht dem Untergebrachten das Verwaltungsstreitverfahren offen. (Vgl. auch Art. „Arbeitshaus", oben S. 742 ff.).

h) Andere armenpolizeiliche und strafrechtliche Maßnahmen. Abgesehen vom armenpolizeilichen Arbeitszwang sind teils reichsrechtlich, teils landesrechtlich auch noch andere, polizeiliche oder strafrechtliche Maßnahmen vorgesehen, welche der Verarmung und ihren Folgen entgegenarbeiten oder die Armenbehörden gegen mißbräuchliche Ausnutzung sichern sollen.

A. Polizeiliche Maßnahmen:

1. Die mit der Armenunterstützung verbundenen Rechtsnachteile. Vor der Staatsumwälzung im November 1918 enthielten die Wahlgesetze des Reichs und der Länder fast ausnahmslos eine Bestimmung, welche die Empfänger von öffentlicher Armenunterstützung vom aktiven und passiven Wahlrecht ausschloß. Die Bestimmungen befanden sich mit dem sozialen Empfinden der neuesten Zeit nicht mehr im Einklang und wurden deshalb auch von der Wissenschaft bekämpft (zu vgl. Dr. Polligkeit in der Zeitschr. für Armenwesen 1918 S. 32, v. Hollander daselbst S. 11 ff, Klumker, Fürsorgewesen S. 43, 89, Schmid, „Schweizer Armenrecht S. 340 ff., Klinische Wochenschrift 1904 Nr. 10). Sie sind durch die neueste Gesetzgebung beseitigt, nur einzelne Rechtsnachteile für Arme, insbesondere auch Beschränkung von Ehrenrechten finden sich noch da und dort. Auch das GVG. schließt noch die Empfänger von Armenunterstützungen aus den letzten drei Jahren vom Amte eines Schöffen und Geschworenen aus. Auch die Beseitigung dieser Bestimmungen ist erwünscht und in der nächsten Zeit zu erwarten.

2. Das Wirtshausverbot. Das bayerische Armengesetz enthält in § 7 Abs. 1 eine Vorschrift, welche an Empfänger von Armenunterstützung die Abgabe alkoholischer Getränke in Wirtschaften verbietet und unter Polizeistrafe stellt, auch die öffentliche Bekanntmachung des Wirtshausverbotes anordnet. Aehnliche Vorschriften bestehen auch noch in anderen Ländern. Die Zweckmäßigkeit und namentlich die Durchführbarkeit eines solchen Verbots ist indessen lebhaft umstritten. Einen nennenswerten Erfolg verspricht eine solche Maßregel jedenfalls nicht.

3. Der Ungehorsam des Unterstützten. Landesgesetzlich ist vielfach, z. B. in Art. 7 des neuen bayerischen Armengesetzes, bestimmt, daß denjenigen Hilfsbedürftigen, welche den berechtigten Anordnungen des Armenverbandes, insbesondere über die Ermittlung der Hilfsbedürftigkeit, die Verabreichung von Unterstützungen, die Leistung der zugewiesenen Arbeit, die Einhaltung einer bestimmten Lebensweise oder den Aufenthalt in einer Armenanstalt ungerechtfertigten Ungehorsam entgegensetzen, jede weitere Unterstützung versagt werden kann.

4. Verbot des Almosengebens und des Gabensammelns. In einzelnen Ländern, z. B. in Sachsen und Hamburg, bestehen noch Polizeiverordnungen, welche das Almosengeben bei Strafe verbieten, aber praktisch nicht durchgeführt werden. Auch das Gabensammeln, insbesondere die Veranstaltung von Kollekten zu wohltätigen Zwecken, ist meist von polizeilicher oder ministerieller Genehmigung abhängig. Eine reichsrechtliche Regelung dieser Materie ist während des Weltkrieges versucht worden, sie hat aber nicht befriedigt. Die Schwierigkeiten, welche einer gesetzgeberischen Regelung des Gabensammelns entgegenstehen, sind sehr groß. Die private Wohltätigkeit ist einerseits vielfach auf diesen Weg angewiesen, um sich die erforderlichen Geldmittel zu verschaffen, andererseits wird aber auch mit solchen Sammlungen oft Mißbrauch getrieben und der Ertrag kommt mehr den Sammlern als den Hilfsbedürftigen zugute. Eine einwandfreie gesetzliche Regelung des Sammelwesens ist bis jetzt noch nicht gefunden. Eine reichsrechtliche Regelung ist zu erstreben.

B. Strafrechtliche Maßnahmen:

Lange Zeit, namentlich das ganze Mittelalter hindurch, glaubte man durch strafrechtliche Bestimmungen die Armut aus der Welt schaffen zu können. Zahlreiche Bettelordnungen verboten unter drakonischen Strafandrohungen, oft bei verschärfter Todesstrafe, das Betteln, aber ohne jeden Erfolg. Das deutsche Strafgesetzbuch enthält nur noch vereinzelte Strafbestimmungen armenrechtlicher Natur.

1. Nach § 361 Ziffer 10 RStGB. wird mit Haft oder Geldstrafe bestraft, wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Die Bestimmung hat sich praktisch nicht bewährt; viel wirksamer war der landesgesetzlich als armenrechtliche, nicht strafrechtliche Maßnahme angeordnete Arbeitszwang gegen säumige Nährpflichtige mit der Möglichkeit der Zurückhaltung in einer Anstalt, wovon bereits die Rede gewesen ist.

2. Nach § 361 Ziffer 3 RStGB. wird mit Haft bestraft, wer als Landstreicher umherzieht, desgleichen nach Ziffer 4 daselbst wer bettelt oder Kinder zum Betteln verleitet oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt. Der Begriff des Bettelns kann hier als bekannt vorausgesetzt werden. Unter einem Landstreicher wird man denjenigen zu verstehen haben, der arbeits- und zwecklos, ohne die Mittel zu seinem Unterhalt zu besitzen, im Lande umherzieht. Nach § 362 RStGB. können verurteilte Bettler und Landstreicher zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb, und sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden. Bei den kurzzeitigen Freiheitsstrafen, die gegen Bettler und Landstreicher meist verhängt werden und der Ungeeignetheit der kleinen Amtsgefängnisse, in welchen diese Strafen verbüßt werden, hat sich diese Maßnahme als wirkungslos erwiesen. Weiter geht die Bestimmung daselbst, daß das Gericht bei Verurteilung zur Haft zugleich aussprechen kann, daß die verurteilte Person der Landespolizeibehörde überwiesen wird. Letztere erhält dadurch die Befugnis, den Bettler oder Landstreicher — ersteren aber nur, wenn er in den letzten 3 Jahren wegen Bettelns mehrmals verurteilt wurde oder wenn er unter Drohungen und mit Waffen bettelte — entweder bis zu 2 Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Ueber die Durchführung dieser sog. korrektionellen Nachhaft hat der Bundesrat durch Beschluß v. 26./VI. 1889 bestimmte Grundsätze aufgestellt, die von allen Ländern gleichmäßig zu beachten sind. Bei Ausländern kann statt der Nachhaft die Ausweisung aus dem Reichsgebiet erfolgen. Auch diese Bestim-

mungen haben, wie die Bettlerstatistik erweist, sich in der Praxis als eine stumpfe Waffe erwiesen. Schon lange wird eine Reform bezüglich der strafrechtlichen Behandlung der Bettler und Landstreicher verlangt. Es liegt auch bereits seit Jahren ein neuer, wiederholt überarbeiteter Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch vor, welcher bezüglich der strafrechtlichen Behandlung der Bettler und Landstreicher ganz neue Bahnen einschlägt (zu vgl. Aschrott in den Schriften des Deutschen Vereins Heft 96 und die Verhandlungen des Deutschen Armenpflegerkongresses i. J. 1911, Heft 95 und 96 daselbst). Von den neuen Gedanken, welche durch die Reform gesetzgeberisch verwirklicht werden sollen und in dem neuen Schweizer Strafgesetzbuch sich in den Grundzügen ebenso wiederfinden, sagt Aschrott a. a. O. übersichtlich: „Man kann sie unter drei großen Gesichtspunkten zusammenfassen. Erstens: es soll in Zukunft in viel weitgehenderem Maße als bisher neben der Straftat und ihren Folgen auf die Eigenart des Täters, auf seine in der Tat hervorgetretene Gesinnung, Rücksicht genommen werden. Zweitens: da für einen erfolgreichen Kampf gegen das Verbrechen sich die Strafen nicht als ausreichend erwiesen haben, so sollen den Strafen sichernde Maßnahmen zur Seite gestellt werden, um gegenüber bestimmten Verbrecherkategorien durch individualisierende Einwirkung auf den Täter diesen von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abzuhalten. Drittens: zur Durchführung der erwähnten beiden Gedanken soll dem Richter ein weiterer Spielraum als bisher bei der Bestimmung der Folgen einer Straftat eingeräumt werden; die Befugnisse des Strafrichters sollen so erheblich erweitert werden.“ Armenrechtlich von größter Bedeutung sind hier die sichernden Maßnahmen; denn es soll der Richter die Befugnis erhalten, bei Verurteilungen wegen Arbeitsscheu und Liederlichkeit, sowie wegen Trunkenheit und Trunksucht auf Unterbringung in ein Arbeitshaus, Einweisung in eine Trinkerheilanstalt usw. zu erkennen. Der Entwurf zu einem neuen RStGB. unterliegt zurzeit im Reichsjustizministerium einer letzten Ueberarbeitung und soll noch i. J. 1923 dem Reichstage zur Verabschiedung vorgelegt werden.

3. Die Strafbestimmung des Art. 88 des bayerischen Armengesetzes, die sich ähnlich auch in Art. 10 des württembergischen Polizeistrafgesetzbuchs findet, sei hier auch noch erwähnt. Sie bestraft mit Geld oder Haft denjenigen, der sich mutwilligerweise in eine hilfsbedürftige Lage bringt und dadurch das Eingreifen der öffentlichen Armenpflege veranlaßt. Zum Schutz der Armenbehörden gegen unziemliches Benehmen der Unterstützten und gegen mißbräuchliche Veräußerung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen, die als Naturalunterstützungen gegeben wurden, enthält Art. 87 des bayerischen Armengesetzes noch eine Strafbestimmung, deren Uebernahme in die Reichsgesetzgebung nur befürwortet werden kann.

4. Die Armenpflege an Ausländern. Das UWG. bestimmt zwar in seinem § 60, daß hilfsbedürftige Ausländer hinsichtlich der vorläufigen Unterstützung ebenso zu behandeln sind wie Inländer, regelt dort auch weiter die Frage, wer die dadurch entstehende Armenlast endgültig trägt, läßt dagegen die völkerrechtliche Verpflichtung ausländischer Staaten, ihre verarmten Angehörigen auf Verlangen Deutschlands zu übernehmen und die ihr entsprechende Berechtigung des Deutschen Reiches, verarmte Ausländer in ihr Heimatland abzuschieben, unberührt. Ueber die Ausübung und die Beschränkung der Abschiebung und die Uebernahmeverpflichtung bestanden vor dem Kriege eine Reihe von Staatsverträgen, die aber durch den Krieg fast alle hinfällig geworden sind. Ein Staatsvertrag besteht noch mit Dänemark, den Niederlanden (v. 17./XII. 1904) und der Schweiz (v. 13./XI. 1909); gegenüber Oesterreich-Ungarn und Luxemburg gilt noch die Eisenacher Uebereinkunft v. 11./VII. 1853. Diese Verträge bestimmen zunächst die armenrechtliche Gleichbehandlung der bezüglichen Ausländer mit den Inländern bis zum Eintritt der Transportfähigkeit und die Beschränkung der Zulässigkeit der Abschiebung, ferner den gegenseitigen Verzicht auf Kostenersatz und gegenseitige Rechtshilfe zur Erlangung des Ersatzes der Aufwendungen aus dem Vermögen des Hilfsbedürftigen oder anderer Ersatzpflichtigen. Eine am 16./XI. 1912 in Paris zusammengetretene „Internationale Konferenz über die Unterstützung von Ausländern“ suchte die Frage der Armenversorgung der Ausländer und ihrer Abschiebung international zu regeln. Diese von 20 Staaten beschickte Konferenz faßte auch eine Reihe von Beschlüssen, die aber bei Ausbruch des Weltkrieges noch nicht ratifiziert waren und dadurch hinfällig geworden sind. Eine neue internationale Regelung ist nunmehr in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

5. Die Bestrebungen zur Reform der deutschen Armengesetzgebung. Der derzeitige Stand der deutschen Armengesetzgebung wird seit einer Reihe von Jahren sowohl von den Unterstützten und den Unterstützungsbehörden, wie auch von den Fachkreisen und den politischen Parteien als ein unbefriedigender angesehen. Verschiedene Versuche der Parteien vor dem Kriege, weitergehende Aenderungen des UWG. durch-

zusetzen, als sie zuletzt in der Novelle vom Jahre 1907 erreicht worden waren, scheiterten indessen teils an der Uneinigkeit der Parteien im Reichstage, teils am Widerspruch der verbündeten Regierungen. Es muß auffallen, daß trotz der allgemein anerkannten Mängel des geltenden Rechtes das UWG. i. J. 1912 auf Elsaß-Lothringen und i. J. 1916 mit Zustimmung dieses Bundesstaates und seiner Volksvertretung auf Bayern ausgedehnt wurde. Der Grund dafür ist darin zu suchen, daß eine ganze Anzahl von Bestimmungen des UWG. die Möglichkeit eröffnete, im Wege der Landesgesetzgebung einen einigermaßen befriedigenden Zustand zu schaffen, daß auch gerade das besonders reformbedürftige materielle Armenpflegerecht, sowie die Abgrenzung und die Organisation der öffentlichen Armenverbände landesgesetzlich zu regeln waren. Die Bestrebungen gingen deshalb in erster Linie auf eine Reform des Landesrechts unter einstweiliger Beibehaltung des UWG. Der den Gedanken der Reform der Armengesetzgebung am eifrigsten und sachverständigsten verfolgende „Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit“ konnte deshalb auf seiner Stuttgarter Tagung i. J. 1913 noch folgende Richtlinien für die Reform vorschlagen:

„1. Nachdem im Deutschen Reiche die Rechtseinheit auf dem Gebiete des Armenwesens, soweit der Unterstützungswohnsitz in Frage kommt, in Aussicht steht, ist es geboten, die Rechtseinheit auch auf dem Gebiete des materiellen Armenrechts herbeizuführen. Dieses Ziel wird am besten durch ein einheitliches deutsches Armengesetz gewährleistet. Solange ein solches nicht erlassen, ist die Rechtseinheit in den einzelnen Bundesstaaten durch eine möglichst übereinstimmende Landesgesetzgebung vorzubereiten.

2. Prinzipiell wäre es durchaus richtig, ein einheitliches Reichsarmengesetz in dem Sinne zu schaffen, daß auch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz als ein Teil des Armenrechts in das neue Gesetz hineingearbeitet wird. Allein aus praktischen und historischen Gründen sollte man zunächst von diesem Gedanken absehen und an dem UWG., nachdem es auch in Bayern angenommen ist, festhalten.

3. Wenn ein praktisches Resultat erzielt werden soll, so muß in dem Entwurf eines Reichsarmengesetzes auf die zurzeit in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verhältnisse, insbesondere aber auf die größten Bundesstaaten Preußen und Bayern, weitgehend Rücksicht genommen werden. Es empfiehlt sich daher, nur diejenigen Punkte durch ein Reichsgesetz zu regeln, in denen eine Rechtseinheit im Interesse einer geordneten Armenfürsorge unbedingt herbeigeführt werden muß, im übrigen aber den Ausführungsvorschriften der einzelnen Bundesstaaten einen weiten Spielraum zu belassen, so daß den mannigfachen Besonderheiten der Verhältnisse Rechnung getragen werden kann.“

Es wurden damals folgende Reformen vorgeschlagen, die auf dem Wege der Reichsgesetzgebung oder, wenn diese nicht zu erreichen sei, auf dem Wege einer gleichmäßigen übereinstimmenden Landesgesetzgebung zu erstreben seien:

a) Betreffend das Maß der zu leistenden Unterstützung sollte zwar daran festgehalten werden, daß die öffentliche Armenpflege sich auf die subsidiäre Gewährung des Notbedarfs beschränken müsse, als in dessen Rahmen liegend aber auch, nach dem Vorbild von Sachsen und der süddeutschen Staaten, die Erziehung und die Erwerbsbefähigung angesehen werden.

b) Betreffs der Organisation der Armenverbände und der Verteilung der Armenlasten wurden folgende Vorschläge gemacht: Die Landarmenverbände sind zu verpflichten, überbürdeten Ortsarmenverbänden ihres Bezirks nach Prozenten der Ausgabe bemessene Beihilfen zu gewähren. Leistungsschwache allzu kleine und überbürdete Ortsarmenverbände sollten auch zwangsweise mit benachbarten Ortsarmenverbänden desselben Bundesstaates zu Gesamtarmenverbänden vereinigt werden können. Den Landarmenverbänden sollte die Fürsorge für Geisteskranke, Blöde, Epileptische, Trunksüchtige, Taubstumme und Blinde übertragen werden, soweit diese der Pflege oder Ausbildung in einer Anstalt bedürfen, für Sieche oder sonst anstaltsbedürftige Personen, soweit der Raum in ihren Anstalten es gestattet, sowie für Wanderarme und bildungsfähige Krüppel; die Pflegekosten sollten die Ortsarmenverbände nach Maßgabe eines Tarifs wenigstens teilweise ersetzen. Landesgesetzlich sollte die Möglichkeit offen bleiben, diese Aufgaben auf noch größere Verbände zu übertragen oder andere Verbände an den Kosten zu beteiligen. Umgekehrt sollten die Landarmenverbände berechtigt werden, die ihnen anheimfallenden nicht anstaltspflegebedürftigen Personen den Ortsarmenverbänden des Aufenthaltsortes zu überweisen.

c) Betreffs des armenrechtlichen Arbeitszwanges sollte ein Reichsgesetz die — bisweilen, wenn auch mit Unrecht, bezweifelte — Zulässigkeit der landesgesetzlichen Anordnung bejahen, den Personenkreis abgrenzen, auf welchen der Arbeitszwang erstreckt werden darf und die Rechtsgarantien aufstellen, die bei Ausübung des Zwanges eingehalten werden müssen, im übrigen aber die Regelung der Landesgesetzgebung überlassen. Personenkreis und Rechtsgarantien sollten

ungefähr so bestimmt werden, wie das in den neuesten Landesgesetzen (Preußen, Baden, Hamburg) bereits geschehen war und in dem oben näher besprochenen bayerischen Armengesetz i. J. 1916 später geschehen ist.

d) Betreffs der Regelung der Wandererfürsorge wurde eine Abänderung des § 28 UWG über die vorläufige Unterstützungspflicht des Ortsarmenverbandes des jeweiligen Aufenthaltes des Wanderers, Zulässigkeit der Entmündigung unverbesserlicher Wanderer, dauernde Unterbringung und Versorgung der hilfsbedürftigen Arbeitsscheuen durch leistungsfähige Verbände mit staatlicher Unterstützung, ähnliche Versorgung durch die Armenverbände, gemeinsam mit der privaten Wohltätigkeit (v. Bodelschwingh) für die wandernden sog. halben Kräfte, und Schaffung von Schutzeinrichtungen für mittellose Wanderer, die nur wegen Arbeitslosigkeit wandern (Herbergen, Unterstützungskassen, Arbeitslosenversicherung, evtl. Einrichtung von Arbeitsstätten) verlangt.

e) Betreffs der Aufsicht über die öffentliche Armenpflege wurde die Ausgestaltung des Bundesamts für das Heimatwesen vorgeschlagen mit erweiterter Zuständigkeit zur Entscheidung von Zweifelsfragen auch außerhalb eines Streitverfahrens, begutachtender und teilweise auch indirekt überwachender Tätigkeit bezüglich der Ausübung der Armenpflege und Einführung einer amtsärztlichen Ueberwachung. Die Notwendigkeit einer weiteren fachmännischen Beaufsichtigung durch landesrechtlich zu bestellende Armeninspektoren wurde damals noch offen gelassen, später aber kräftig bejaht.

f) Betreffs der Ersatzforderungen der Armenverbände gegen den Unterstützten und Dritte, sowie der Ersatzansprüche Dritter gegen den Armenverband sollte eine allgemeine reichsrechtliche Regelung etwa nach den Grundsätzen gefordert werden, wie sie oben bezüglich einiger neuerer Armengesetze geschildert ist.

Noch i. J. 1913 ließ, entsprechend dem Vorschlag unter d die Reichsregierung zwei Gesetzentwürfe über Wandererfürsorge ausarbeiten, da das für Preußen erlassene WanderarbeitsstättenG. v. 29./VII. 1907 unzureichend war, weil es die Einrichtung der Arbeitsstätten der Beschlußfassung durch die Provinziallandtage überließ, weil weiter die anderen Staaten dem preußischen Gesetz nicht gefolgt waren, sondern soweit sie, wie z. B. Württemberg, eine mustergültige Wandererfürsorge durchgeführt hatten, diese der privaten Wohltätigkeit überlassen hatten und weil endlich immer deutlicher wurde, daß jede Wandererfürsorge praktisch versagen mußte, wenn sie nicht für ganz Deutschland gleichmäßig und obligatorisch gemacht wurde. Es wurden zwei Entwürfe aufgestellt. Der eine Entwurf A sollte die Fürsorge für die nicht der Armenpflege anheimfallenden Wanderer in der Art regeln, daß ganz Deutschland obligatorisch mit einem Netz von Wanderarbeitsstätten und Arbeitsheimen überzogen wurde, welche diese Wanderer beschäftigen und mit dem Ertrag der Arbeit ihre Lebensnotwendigkeiten sichern sollten. Dazu sollten diese Wanderer unter eine feste Ordnung gestellt, es sollten ihnen Wanderpapiere ausgestellt und Wanderstraßen vorgeschrieben und Arbeit vermittelt werden, zunächst durch Arbeitsnachweise, ergänzend durch Einrichtung von Arbeitsstätten für vorübergehende Beschäftigung und von Arbeitsheimen für länger dauernde Arbeit, letztere namentlich für solche Personen, die auf dem freien Arbeitsmarkt kein sicheres Unterkommen finden konnten (die sog. Unwirtschaftlichen und halben Kräfte). Der andere Entwurf B beschäftigte sich nur mit der Wandererarmenpflege und schlug folgenden neuen § 30a für das UWG. vor: „Wird eine Person, die arbeitslos im Lande umherzieht, hilfsbedürftig, so ist derjenige Landarmenverband zur Erstattung der durch die Unterstützung erwachsenden Kosten verpflichtet, in dessen Bezirk sie sich beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet, sofern nicht gemäß § 29 der Ortsarmenverband des Dienst- oder Arbeitsortes die Kosten zu tragen hat.“ Die Gesetzentwürfe waren dem Reichstag noch nicht vorgelegt, als der Weltkrieg ausbrach. Naturgemäß ruhte nun jede armenreformatorische Reichsgesetzgebung. Landesgesetzlich aber war nur Bayern auf diesem Gebiete tätig, indem es unmittelbar nach Ausbruch des Krieges, am 21. VIII. 1914, ein vorzügliches Armengesetz erließ, welches im wesentlichen allen oben wiedergegebenen Forderungen des Stuttgarter Armenpflegertages vom Jahre 1913, soweit sie landesrechtlich erfüllbar waren, entsprach. Ohne den Krieg wäre zu erwarten gewesen, daß die reichsrechtlichen Entwürfe über die Wandererfürsorge Gesetz geworden wären und die übrigen Bundesstaaten in Balde dem bayerischen Vorbilde nachgebildete Armengesetze erlassen hätten, womit die Reform der Armengesetzgebung auf absehbare Zeit abgeschlossen gewesen wäre. Durch den Weltkrieg und die ihm folgenden Ereignisse wurde die Entwicklung eine andere. Alsbald stellte sich in größtem Umfange die Notwendigkeit einer Kriegsfürsorge für die Angehörigen der zum Heere Eingezogenen heraus. Sie durch die Organe der öffentlichen Wohlfahrtspflege, d. h. die Armenverbände ausüben zu lassen, war unmöglich, denn bei näherer Prüfung von deren Verfassung und Praxis ergab sich, daß sie so rückständig waren und den sozialen Anforderungen unserer Zeit so wenig

entsprachen, daß die Verweisung der Kriegerfrauen usw. an sie einen Sturm der Entrüstung erregt hätte. Die Kriegsfürsorge wurde darum anderen größeren Verbänden, nämlich den Städten und den unteren Verwaltungsbehörden (Kreisen, Bezirksämtern, Oberämtern) anvertraut, auch wurde der Grundsatz aufgegeben, daß am Wohnsitz oder gar dem Unterstützungswohnsitz zu unterstützen sei, sondern dieser durch den Aufenthaltsort ersetzt. Damit fiel auch noch der Grundsatz der Unterstützungs-Familieneinheit. Die Mittel wurden durch Zusammenwirken von Reich, Staaten und Gemeinden aufgebracht. Das System bewährte sich während des Krieges durchaus. Es lenkte aber auch die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Mängel des UWG. selbst und nunmehr erscholl der Ruf nach einer Reform nicht nur der landesrechtlichen Ausführungsgesetze zum UWG., sondern auch des letzteren selbst. „Soziale Ausgestaltung der Armenpflege" wurde das Schlagwort des Tages. Nachdem die neue Reichsverfassung ausdrücklich die Zuständigkeit des Reiches auf die gesamte Wohlfahrtspflege einschließlich der öffentlichen Armenpflege ausgedehnt hatte, verlangten weite Kreise den Erlaß eines umfassenden Reichswohlfahrtsgesetzes mit Begründung von Kreiswohlfahrtsämtern und einem Reichswohlfahrtsamt an der Spitze, dessen eine Abteilung lediglich das öffentliche Unterstützungswesen bilden sollte. Besonders stürmisch wurden angesichts der durch den Krieg verursachten Verwilderung der Jugend Jugendwohlfahrtsämter verlangt. Auch sollte die besondere Organisation der Kriegswohlfahrt und der Auslandshilfe allmählich abgebaut und mit den regelmäßigen Organisationen vereinigt werden, was ebenfalls einen starken Druck auf den Erlaß eines allgemeinen Reichswohlfahrtsgesetzes ausübte. Die Reichsregierung übernahm zunächst als dringendste Aufgaben die Neuregelung der Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, der Erwerbslosenfürsorge und der Fürsorge für die aus den abgetretenen Gebieten und dem Auslande vertriebenen Deutschen und schließlich die Jugendpflege und Jugendfürsorge. Ein Reichsjugendwohlfahrtsgesetz entstand, welches auch die Fürsorge für armenrechtlich hilfsbedürftige Jugendliche regelte, mit dem Grundsatz des Unterstützungswohnsitzes und der armenrechtlichen Familieneinheit brach und die Fürsorge von den kleinen und leistungsschwachen Ortsarmenverbänden auf größere Verbände übertrug, auch eine anderweitige Regelung der Kostendeckungsfrage brachte. Näher auf dieses Gesetz einzugehen ist hier nicht der Ort. (Vgl. Art. „Jugendamt", V. Bd. S. 515 ff., insbes. S. 521.) Im übrigen erschien die Frage der Schaffung eines Reichswohlfahrts- oder Reichsarmengesetzes der Regierung noch nicht spruchreif, und sie forderte zunächst eine Klärung der Meinungen der sachverständigen Kreise. Diese erfolgte zunächst im Februar 1920 auf einer Tagung der Fachausschüsse für städtisches und ländliches Fürsorgewesen, wo von den Referenten bis ins einzelne gehende Richtlinien über die Reform des gesamten öffentlichen Unterstützungswesens durch Erlaß eines Reichsarmengesetzes vorgelegt und von der Versammlung als eine brauchbare Grundlage für weitere Gesetzesvorschläge erklärt wurden, zugleich aber auch die Frage zur Erörterung kam, ob nicht mit einem Reichsarmengesetz zu warten sei, bis ein allgemeines Reichswohlfahrtsgesetz spruchreif sei, welches das öffentliche Unterstützungsrecht zwar mitumfassen müsse, aber doch nur als einen Teil eines we t größeren Rechtsgebietes, mit dessen allgemeinen Tendenzen und mit dessen Behördenorganisation dieser Teil durchaus in Uebereinstimmung zu bringen sei. Es wurde damals eine Einigung dahin erzielt, daß man sich mit einer Reform der öffentlichen Armenpflege allein nicht mehr begnügen dürfe, weil die auf **allen** Gebieten des Volkslebens hervortretenden Notstände eine Neuregelung der ganzen öffentlichen Wohlfahrtspflege nach völlig neuen Gesichtspunkten fordere, daß aber gleichwohl, weil ein solches großes Gesetzeswerk noch langwieriger Vorarbeiten bedürfe, die Neuregelung der armenrechtlichen Bestimmungen als dringendste und unaufschiebbare Aufgabe, und zwar als eines Teilgebietes des künftigen Wohlfahrtsgesetzes sofort in Angriff zu nehmen sei, wozu die aufgestellten Richtlinien, bei weiser Beschränkung auf das Notwendige und unter Ausschaltung alles desjenigen, was zweckmäßigerweise oder besser der Landesgesetzgebung überlassen bliebe, eine gute Grundlage abgäben. In diesem Sinne wurde ein allgemeiner Deutscher Fürsorgetag vorbereitet und im September 1920 in Jena durchgeführt. Die Leitsätze der Referenten gingen in den wichtigsten Punkten dahin:

a) Beschränkung der Pflichtleistungen der öffentlichen Armenpflege zwar auf den Notbedarf, aber eine gesetzliche Definition desselben dahin, daß er bei erziehungsbedürftigen Personen auch die Kosten der Erziehung und die Kosten der Berufsausbildung umfaßt, daß weiter stets das zur **gründlichen** Beseitigung einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Hilfsbedürftigkeit Erforderliche zu leisten ist, und daß darüber hinaus als eine, wenn auch vorläufig noch nicht erzwingbare, Aufgabe der Armenverbände die der drohenden Verarmung **vorbeugende** Hilfe bezeichnet wird.

b) Art und Maß der Unterstützung bestimmen zwar die, von der Zentralinstanz zu genehmigenden Satzungen der Armenbehörden im einzelnen, aber mit der reichsgesetzlichen Einschränkung, daß völlige Versorgung in Anstalten nur dann wider den Willen des Unterstützten angewendet werden darf, wenn Arbeitszwang unter Aufsicht sich als notwendig erweist, oder wenn, wie z. B. bei gefährlichen Geisteskranken, besondere technische Mittel zur Heilung, Pflege oder Bewahrung erforderlich sind, und daß weiter bei arbeitsfähigen, insbesondere auch bei beschränkt arbeitsfähigen Personen (halben Kräften) tunlichst Unterstützung in Form von Arbeit und in engem Zusammenarbeiten der Armenbehörden mit den Organen der Arbeitsvermittlung gewährt wird.

c) Ausübung der öffentlichen Armenpflege durch besondere Ortsarmenverbände oder Kreisarmenverbände als selbstverwaltende Zweckverbände, deren Abgrenzung zwar der Landesgesetzgebung überlassen bleibt, die aber so groß sein müssen, daß sie finanziell und pflegerisch voll leistungsfähig sind und möglichst mit den Bezirken der Jugendämter zusammenfallen; deshalb zwar Wegfall der bisherigen Ortsarmen- und Landarmenverbände, aber doch intensive Beteiligung der einzelnen Ortsgemeinde an der Ausübung der Armenpflege durch selbständige Bemessung der im Einzelfalle namentlich bei offener Armenpflege zu gewährenden Unterstützung der in der Gemeinde sich aufhaltenden Hilfsbedürftigen und bei deren Beaufsichtigung; weitgehende Zuziehung ehrenamtlicher Armenpfleger und der Vertreter der privaten Wohltätigkeit, daneben aber auch Anstellung mindestens eines beruflichen (männlichen oder weiblichen) Außenbeamten. Möglichkeit für die Landesgesetzgebung, die Aufgabe der örtlichen Armenbehörde auch bestehenden, den vorstehenden Mindestforderungen entsprechenden, Wohlfahrtsämtern zu übertragen.

d) Organisation der örtlichen Armenbehörden derart, daß jede Beschränkung der Freizügigkeit wegfällt, ebenso die Unterscheidung zwischen Landarmen und Ortsarmen und damit der Begriff des besonderen Unterstützungswohnsitzes und der armenrechtlichen Familieneinheit. Jeder Hilfsbedürftige wird endgültig von derjenigen Armenbehörde unterstützt, in deren Bezirk die Hilfsbedürftigkeit erkennbar hervortritt; er erhält aber zu den Kosten der Armenpflege Zuschüsse, auch werden für die geschlossene Armenpflege Sonderbestimmungen erlassen. Es werden nämlich die bisherigen Landarmenverbände gemeinschaftliche Organe mehrerer Orts- oder Kreisarmenverbände ihres Bezirks, und es obliegt diesen auch weiterhin die Ausübung der Anstaltsarmenpflege im bisherigen Umfange, der landesgesetzlich noch erweitert werden kann auf alle anstaltsbedürftigen Armen sowie auf die Erziehung und Ausbildung geistesschwacher, blinder, taubstummer und krüppelhafter Kinder, die bildungsfähig und anstaltspflegebedürftig sind.

e) Die Aufsicht über die örtliche Armenpflege erfolgt zunächst durch Selbstkontrolle und durch Amtsärzte, die allgemeine Aufsicht daneben noch durch die Gemeindeaufsichtsbehörde, die besondere, armenpflegerische Aufsicht durch das zum Reichsarmenamt auszugestaltende Bundesamt für das Heimatwesen und durch Landesarmenämter.

f) Die Verteilung der Armenlasten soll so geregelt werden, daß nach einem noch zu bestimmenden Verteilungsmaßstab den Armenverbänden der überwiegende Teil der Lasten vom Reich und den Ländern zu erstatten ist. Das Reich trägt dabei den Armenaufwand für Ausländer und Staatenlose ganz, im übrigen gewährt es den Ländern feste Zuschüsse. Ein bestimmter Anteil an den Kosten muß aber unbedingt endgültig den Armenverbänden und den einzelnen dazu gehörigen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit verbleiben.

g) Bezüglich der Erledigung von Streitsachen, der Tarife und des polizeilichen Arbeitszwanges soll es im wesentlichen bei den auf der Stuttgarter Tagung aufgestellten Richtlinien verbleiben. Rechtsnachteile öffentlich- oder privatrechtlicher Natur dürfen mit der Annahme öffentlicher Armenunterstützung nicht mehr verbunden sein.

Der Fürsorgetag nahm zu den einzelnen Leitsätzen noch keine endgültige Stellung, wenn er sie auch in seiner Mehrheit im großen und ganzen billigte, wie die folgende, einstimmig angenommene Entschließung ergibt: „Der Deutsche Fürsorgetag hält eine Aenderung der Gesetzgebung über die öffentliche Armenpflege als eines wesentlichen Bestandteiles der gesamten Wohlfahrtspflege für dringend erforderlich. Angesichts der steigenden Notlage des deutschen Volkes ist außer wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen der Ausbau der Armenpflege unerläßlich, um durchgreifende und vorbeugende Hilfe zu schaffen. Zu diesem Zwecke ist die endgültige Unterstützungspflicht dem Armenverband des dauernden Aufenthalts statt des Unterstützungswohnsitzes zu übertragen. Die Ausübung der öffentlichen Armenpflege, die den verschiedenartigen Verhältnissen von Stadt und Land Rechnung tragen muß, darf nur leistungsfähigen Verbänden anvertraut werden. Dabei ist die geschlossene Armenpflege zum Aufgabengebiet der größe-

ren Verbände zu rechnen. An den Kosten der Armenpflege, die den Armenverbänden obliegen, sind Reich und Länder so zu beteiligen, daß eine ausreichende Unterstützung bei möglichster Sparsamkeit gewährleistet wird. Die öffentliche Unterstützung darf mit keinerlei Beschränkungen von politischen oder sonstigen öffentlichen oder privaten Rechten verbunden sein. Die Unterstützten sind gegen unbillige Maßnahmen der Armenbehörden durch Ausbau des Beschwerderechts zu schützen. Zur Entlastung der Armenverbände sind ihnen erweiterte Rechte zu geben, um unterhaltspflichtige Verwandte des Unterstützten nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit heranzuziehen. Außer der Neuordnung des öffentlichen Armenwesens fordert der Deutsche Fürsorgetag baldige Vorarbeiten für ein Gesetz, das die gesamte Wohlfahrtspflege nach einheitlichen Gesichtspunkten regelt."

Mit der weiteren Klärung der hierbei in den Einzelheiten noch umstritten gebliebenen Punkte beauftragte der Fürsorgetag seine Fachausschüsse für städtisches und ländliches Fürsorgewesen, die hierzu am 15. und 16./XII. 1920 in Hannover zusammentraten und sich auf folgende Gesichtspunkte einigten (wobei sie die inzwischen in einem besonderen Reichsjugendwohlfahrtsgesetz geregelte Armenpflege an Jugendlichen außer Betracht ließen):

1. Die endgültige Unterstützungspflicht liegt, abgesehen von den Fällen, in denen die größeren Armenverbände zuständig sind (siehe hierunter unter Z. 2) dem niederen Armenverband ob, in dessen Bezirk der Bedürftige sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet.

Damit wurde der obige Leitsatz c des Referenten wiederhergestellt, die Entschließung des Fürsorgetags, welche die endgültige Unterstützungspflicht dem Armenverband des dauernden Aufenthaltsorts auferlegen wollte, wurde, weil praktisch nicht durchführbar und auch im Widerspruch mit der Kriegswohlfahrtspflege und dem Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz, geändert.

2. Den größeren Armenverbänden obliegt die Versorgung der Hilfsbedürftigen im Sinne der außerordentlichen Armenlast (Anstaltsarmenpflege im bisherigen Umfange, oben unter d) unter Hinzunahme anstaltsbedürftiger Siechen, Krüppel und Trinker, und die Versorgungder Wanderarmen. Die letzteren waren in den Leitsätzen des Referenten nicht mehr besonders erwähnt worden.

3. Die Uebernahme der Kosten der nicht dauernden Krankenhausversorgung ist Sache der niederen Armenverbände.

4. Die armenrechtlichen Beschränkungen der Freizügigkeit sind aufzuheben (oben unter d).

5. Die Zugrundelegung des Aufenthalts für die Zuständigkeit geschieht in der Erwartung, daß durch Dotationen, und nicht im Wege der Verrechnung der Individualkosten, überbürdeten Verbänden Erleichterungen geschaffen werden (oben unter f).

6. Die Ausübung der Armenpflege (oben unter c) ist so zu regeln, daß sie nur finanziell und verwaltungstechnisch leistungsfähigen Armenverbänden anvertraut wird. Die höheren Selbstverwaltungsbehörden haben bei der Abgrenzung der Bezirke verantwortlich mitzuwirken; sie haben nötigenfalls im Wege des Zwanges Gesamtarmenverbände zu bilden. Soweit leistungsfähige Verwaltungsorganisationen innerhalb des Kreises bestehen oder gebildet werden (kleinere Städte, Aemter, Bürgermeistereien in der Rheinprovinz) sind die Armenverbände an diese anzugliedern. Im übrigen kann der Kreis (Bezirk, Kreishauptmannschaft u. dgl.) durch Satzung als Armenverband selbst die Armenpflege übernehmen; die Aufenthaltsgemeinde bleibt dann örtliches Organ unter der fachlichen Leitung des Kreises.

7. Bezüglich der Verteilung der Armenlasten zwischen dem Reich, den Ländern, den Armenverbänden und den Gemeinden (oben unter f) wurde auf die Bestimmungen der §§ 52, 55 und 56 des Landessteuergesetzes hingewiesen, wonach das Reich nur an solchen Kosten durch Gewährung von Zuschüssen an die einzelnen Länder zu beteiligen sei, welche durch Ueberweisung neuer Pflichtausgaben an die Armenverbände, d. h. durch eine gegenüber dem bisherigen Landesrechte erweiterte Fürsorgepflicht entstehen würden, während den Ländern ein Lastenausgleich unter ihren Armenverbänden und Gemeinden durch Zuschußleistungen und gänzliche oder teilweise Uebernahme der sog. außerordentlichen Armenlast obliege. Eine völlige Einigung hierüber konnte aber nicht erzielt werden; sie ist auch kaum möglich, solange die neue Steuergesetzgebung noch nicht abgeschlossen und die Möglichkeit der Gemeinden und korporativen Verbände sowie der Länder, die zu einer besseren Armenpflege erforderlichen Mittel durch Selbstbesteuerung aufzubringen, noch so unsicher ist wie jetzt.

Die Notwendigkeit, neben einem alsbald zu erlassenden Reichsarmengesetz in absehbarer Zeit auch an die Ausarbeitung eines allgemeinen Reichswohlfahrtsgesetzes heranzugehen, wurde von der Versammlung schließlich noch besonders betont.

Seitdem haben weitere Erörterungen der Einzelheiten des zu erlassenden Reichsarmengesetzes, insbesondere auch mit Vertretern der ländlichen Wohlfahrtspflege

stattgefunden, und es ist darüber im wesentichen in den Kreisen der Sachverständigen eine Einigung erzielt worden.

Es ist nunmehr bestimmt zu erwarten, daß die Reichsregierung mit aller Beschleunigung an die Ausarbeitung eines den ob gen Gesichtspunkten Rechnung tragenden Reichsarmengesetzes herantreten wird. Mit der Ausarbeitung eines Entwurfs ist die Reichsregierung bereits beschäftigt.

Literatur: *Die älteren Schriften finden sich ziemlich vollständig in* **Münsterberg**, *Bibliographie des Armenwesens und den zwei Nachträgen dazu. Die neueren Erörterungen sind zusammengestellt in* **F. Diefenbach**, *Ein Reichsarmengesetz,* [illegible] *gesetzgebung, Karlsruhe 1920. — Die Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, jetzt D. V. für öffentliche und private Fürsorge enthalten viele Berichte und Erörterungen zu den Problemen des deutschen Armenrechts u. a. —* **Buehl, R. Flemming, Fleischmann, Schwander**, *Die heutigen An-* [illegible] *Verhältnis zur bestehenden Gesetzgebung, Schr. d. V. 73*[b], *1905. —* **Luppe, Sell**, *Behandlung erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger Wanderarmer, Schr. d. V. 85, Verhandlungen 87, 1908. —* **Decker, Kapp**, *Die öffentliche Armenpflege auf dem Lande, Bericht und Verhandlungen, Schr. d. V. 91, 1909. —* **v. Frankenberg, Drechsler**, *Die Behandlung der Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheuen, Schr. d. V. 96, 1912. —* **E. v. Hollander, K. Sperling, Thode**, *Die gesetzliche Regelung der Aufgaben der öffentlichen Armenpflege, Schr. d. V. 97,* [illegible] *Ein deutsches Reichsarmengesetz, Grundlagen und Richtlinien, Schr. d. V. 100, 1913, Berichte und Verhandlungen 101, 1914. —* **Kaftan, Blaum**, *Die Aufsicht über die öffentliche Armenpflege, Schr. d. V. 102, 1915. — Ferner an neueren Schriften:* **W. Soltau**, *Der armenpolizeiliche Arbeitszwang, Freiburg 1910. —* **L. Herding**, *Die Armengesetzgebung im Deutschen Reiche, speziell in Preußen, Dissertation, Breslau 1912. —* **Funk**, *Geschichte und Statistik des bremischen Armenwesens, Bremen 1913. —* **J. Frey**, *Die Abschiebung Hilfsbedürftiger durch Armenverbände, Bonn-Leipzig 1918. —* **Breithaupt**, *Oeffentl. Armenrecht und persönliche Freiheit, Tübingen 1915. — Als Kommentare zum Unterstützungswohnsitzgesetz:* **G. Eger**, *Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, 7. Aufl., Breslau 1919. —* **W. Wohlers, J. Krech**, *Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz nach den Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen, 16. Aufl., Berlin* [illegible] *Report of the Royal Commission of the Poor Laws and Relief of Distress. Presented to both houses of Parliament, London 1909. — Darin nimmt den halben Raum ein: Separate Report Part I. The Destitution of the Non-Able-Bodied, Part II. The Destitution of the Able-Bodied. — The Minority Report of the Poor Law Commission, London 1909. I. The Break-up of the Poor Law, II. The Unemployed. — New Poor Law or no poor law, being a description of the Majority and minority reports of the Poor Law Commission, London 1909. — Eine deutsche Wiedergabe des Minderheitsberichts von Helene Simon:* **Sidney u. Beatrice Webb**, *Das Problem der Armut, Jena 1912.*

F. Diefenbach.

II. Die Armengesetzgebung und Armenpolizei in Deutschösterreich.

1. Geschichtliches. 2. Rechtsquellen. a) Reichsrecht. b) Landesrecht. c) Die neue Verfassung. d) Armenpolizeigesetzgebung. 3. Der Unterstützungsanspruch. a) Rechtliche Natur. b) Die Armut. c) Subsidiarität der Armenpflege; Rückgriffsansprüche. d) Beginn des Anspruchs. 4. Die Träger der Armenlast. a) Die politische Gemeinde. b) Die Heimatszuständigkeit. c) Das Land. d) Der Bezirk. e) Der Bund. 5. Inhalt der Armenpflege. a) Inhalt und Umfang des Anspruchs. b) Arbeitszwang. c) Gebührenbefreiung. d) Unterstützung Auswärtiger. e) Formen der Armenpflege. 6. Verhältnis der Armenpflege zu anderweitiger Fürsorge. a) Zur organisierten Fürsorge. b) Ersatzansprüche einzelner. 7. Armenfinanzwesen. a) Grundsatz. b) Die Armenfonds. c) Freiwillige Beiträge. d) Gesetzliche Zuflüsse. e) Bezirks- und Landesarmenfonds. 8. Internationales Armenrecht. 9. Organe der Armenpflege. 10. Verfahren in Armensachen. a) Entscheidungen über das Heimatrecht. b) Durchsetzung des Versorgungsanspruchs. c) Ersatzansprüche. 11. Armenpolizei. a) Rechtsfürsorge. b) Landstreicherei und Bettel. c) Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. d) Naturalverpflegstationen. 12. Besonderheiten der Armengesetzgebung in einzelnen Ländern. a) Wien. b) Niederösterreich. c) Steiermark. d) Burgenland. 13. Reformbestrebungen.

1. Geschichtliches. Das Staatsgebilde, das beim Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie von den Deutschen errichtet wurde, und das sich den Namen Deutschösterreich gab, hat nur mit schweren territorialen Einbußen und unter dem Namen „Republik Oesterreich" im Frieden von Saint-Germain die Anerkennung der Mächte erlangt. Es umfaßt nur einen Teil des rein deutschen Gebietes des vormaligen österreichischen Kaiserstaates. Während das alte Oesterreich, soweit die Armengesetzgebung in Betracht kommt, Gebiete mit ganz verschiedener geschichtlicher Entwicklung umfaßt hatte, namentlich auch solche des romanischen und des osteuropäischen Armenrechtes, gehört das Gebiet des heutigen Oesterreich ausschließlich zum Bereiche des deutschen Armenrechts.

Die Grundzüge der Geschichte des österreichischen Armenrechts sind darum dieselben wie die der anderen deutschen Gebiete mit ganz wenigen partikularen Besonderheiten.

Im Mittelalter ist die Armenpflege zunächst ausschließlich kirchlich. Zahlreiche erhaltene Seelgerätsbriefe zeigen uns, daß zu Zwecken des Seelenheils der Stifter massenhaft Grundstücke, Renten und andere dauernde Anlagewerte an Kirchen und Klöster mit der Bestimmung über-

gehen, daß das kirchliche Institut gewisse Akte der Armenpflege aus den Erträgnissen leiste. Sowohl der auf die Ewigkeit gerichtete Zweck des guten Werkes, wie die Wirtschaftsverfassung des Mittelalters (Ueberwiegen des unbeweglichen Kapitals) bewirken, daß die Armenpflege des Mittelalters vorwiegend fundiert, auf eine ewige Kapitalanlage (fundus) gegründet ist. So erklärt es sich, daß mit dem wirtschaftlichen Aufschwung der Zeit der Kreuzzüge auch für die Ausübung der Armenpflege die Dauergründung, die Anstalt, in den Vordergrund tritt. Auch zeigt sich seit dieser Zeit die erste Sonderung in einzelne Richtungen der Hilfstätigkeit die an bestimmte Spezialanstalten gebunden sind. Das Krankenhaus trennt sich vom Versorgungshaus, wobei der Name Spital im Gegensatz zum heutigen Sprachgebrauch mehr an der zweiten Form haftet. Auch weltliche Körperschaften, wenn auch oft noch mit z. T. aufs Jenseits gerichteten Zwecken, wie die Bruderschaften und die Zünfte, betreiben Armenpflege. Bei ihnen tritt vielfach eine Beschränkung der Unterstützung auf Witwen und Waisen von Mitgliedern wie auf verarmte Mitglieder hervor, wodurch sie die Vorläufer der Selbsthilfe und bis zu einem gewissen Grade auch der Sozialversicherungskassen geworden sind.

Die Zeit vom 16. bis zum 18. Jahrh. charakterisiert wie in Deutschland überhaupt ein ungeheures Ueberhandnehmen der Massenarmut, in den österreichischen Ländern noch besonders gesteigert durch die verheerenden Türkeneinfälle, die sich auf mehr als 150 Jahre erstrecken, und der Beginn einer landesherrlichen Armengesetzgebung. Das erste Gesetz in dieser Hinsicht, die im Anschluß an reichsrechtliche Vorschriften erlassene „Ordnung und Reformation guter Polizei" Ferdinands I. von 1552 ist darum wichtig, weil sie den heute noch geltenden Grundsatz der Verbindung der Unterstützungspflicht mit der Heimatszugehörigkeit festlegt. Im übrigen enthält diese Gesetzgebung fast nur polizeiliche Bestimmungen; Androhung harter Strafen für Bettel, Landstreicherei und andere unerwünschte Erscheinungen der Verarmung sind ihr Hauptinhalt. Ein „Generale" der niederösterreichischen Regierung von 1671 ordnet die Errichtung eines Zuchthauses an, in das nach dem Willen des Kaisers „das herrenlose und starke Bettler Gesind" neben „trutzigen Dienstboten", „unbändigen Handwerksbursch", „leichtfertige Weibspersonen wie auch derselben Kupplerinnen" „nebst andern schlimmen Gesindl" gebracht werden soll. Der Gedanke der Erziehung zur Arbeit verbindet sich mit dem Bedürfnis nach Arbeitern für schwere Arbeit besonders im wiedereroberten, verwüsteten, klimatisch gefährlichen Südungarn. Bettler, die ungeachtet der erfolgten Ausweisung zurückkehren, sollen nach dem kaiserlichen Patent v. 5./XII. 1723 in Banden und Eisen zu Herrschafts- (landwirtschaftlichen) Arbeiten, bei abermaligem Rückfalle zur Schanzarbeit auf eine ungarische Festung, beim dritten Rückfalle aber auf zwei bis drei Jahre zur Galeere nach Neapel abgegeben werden. Die „Bettler-, Schub- und Verpflegsordnung" Maria Theresias v. 22./XI. 1754 schließt diese Periode der Armengesetzgebung. Die ganze Armenpolizei dieser Zeit steht auf dem Grundsatze der Heimatszugehörigkeit insofern als die Heimatsgemeinde allein den Bettler bei sich dulden muß. In diese Richtung gehören auch das Verbot der Ausstellung von Bettelpässen, die Bestimmungen über die Abschiebung und Abschaffung der fremden Bettler in die Heimat, die Einführung des politischen Ehekonsenses, d. i. des Erfordernisses der Zustimmung der Heimatgemeinde zur Verehelichung von Personen ohne gesicherte Erwerbstätigkeit. Im Zusammenhang damit steht es, daß immer genauere Normen Erwerb und Verlust des Heimatrechtes regeln. In dieser Hinsicht bestimmte die zuletzt erwähnte theresianische Bettlerordnung, daß „diejenigen Personen, welche sich in einem anderen Erblande ansässig gemacht, das Bürgerrecht ordentlich erworben oder als unbehauste Inwohner ihr Gewerbe oder Profession betrieben und sogestaltig bis zur erfolgten Mühseligkeit die gemeine Last mitzutragen geholfen haben", unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes, jene, die an einem Orte durch zehn Jahre in Diensten gestanden oder auch nur sonst „verjährungsweise" diese Zeit sich daselbst aufgehalten haben, in ihrem Aufenthaltsorte, wo sie „vollends unkräftig" geworden, von der Gemeinde zu verpflegen seien. Andere Personen sollten bei erfolgter Unfähigkeit, ihr Brot weiter zu verdienen, ganz unbedenklich in ihr Vaterland und ihren Geburtsort weggeschoben werden.

Von einer Gemeindearmenpflege kann aber in dieser ganzen Zeit wenigstens in der Praxis keine Rede sein. In den Städten standen Anstalten, meist mit Stiftungscharakter zur Verfügung. Auf dem Lande gab der Gutsherr Unterstützungen. Darüber hinaus bestand neben der freiwilligen Nachbarhilfe wohl nur kirchliche Armenpflege der Klöster und der Pfarrer.

Dies erklärt es, wieso die josefinische Reform des Armenwesens an die kirchliche Organisation anknüpfen konnte. In den Jahren 1782—1787 wurden die Pfarrarmeninstitute geschaffen (siehe z. B. die Nachricht über das Armeninstitut in Wien v. 1./VIII. 1783, Joseph. GS. 3, Nr. 363). Sie waren auf die Pfarreinteilung gegründet und erhielten gewisse Kapitalien und fortlaufende Einkünfte zugewiesen. Namentlich wurden ihnen ein Teil des Vermögens der aufgehobenen Bruderschaften, ferner Fonds zur Befreiung von Christensklaven und andere zu wohltätigen Zwecken bestimmte Vermögen zugewiesen. An dauernden Einkünften erhielten sie außer dem Ergebnis besonders organisierter Sammlungen auch einige Einkommensquellen öffentlichen Rechts, darunter die Geldstrafen, eine Abgabe von freiwilligen Feilbietungen (Lizitationsprozent), alle an Arme schlechtweg zugewendeten Erbschaften und Vermächtnisse und ein Drittel des Intestatnachlasses von Weltgeistlichen. Die Verwaltung dieses Fonds oblag dem Pfarrer als Vorsteher des Armeninstitutes und den von den Gemeinden des Pfarrbezirkes gewählten „Armenvätern", die die Armen „abzuhören" und an sie im Einverständnis mit dem Pfarrer die Gaben zu verteilen hatten. Mit der Zusammenfassung der vorhandenen Vermögensbestände war auch eine systematische Ordnung der Gabenverteilung, verbunden. Der vollständig Erwerbsunfähige sollte Tagesportionen in der Höhe von einen Drittel des Tagelohnes, der teilweise Erwerbsunfähige einen Bruchteil davon erhalten. Solche Pfarrarmen-

institute sind in den einzelnen Ländern meist durch Gubernialvorschriften eingeführt worden (nicht in Salzburg, das damals noch nicht zu Oesterreich gehörte). Sie gehören unter die kirchenpolitischen Reformen der josefinischen Zeit. Zwei Momente sind für ihren ursprünglich kirchlichen Charakter bezeichnend: die Institute gewähren Gaben nur nach Maß der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel, und sie sind an einen bestimmten Kreis von Empfängern nicht gebunden, namentlich wird zwischen Heimatsberechtigten und Fremden nicht unterschieden, wenn auch dauernd Erwerbsunfähige, nachdem sie das Institut unterstützt hatte, an ihre Heimatsgemeinde gewiesen werden sollten.

Noch unter Joseph II. wurden sie jedoch in Ortsinstitute zur Armenpflege für Einheimische umgestaltet. Dies geschah mit dem HfD. v. 18./IV. 1789 (Joseph. GS. 10, Nr. 253). Es sollten in Zukunft nur Arme die den zehnjährigen Aufenthalt im Pfarrbezirk vollstreckt haben, unterstützt werden, bei anderen Armen sollte die „Rückanweisung an den Geburtsort" stattfinden. Auf diese Weise wurden die Pfarrarmeninstitute die Hauptträger der offenen Armenpflege für die Gemeinden ihres Bezirkes. In noch höherem Maße wurde dies der Fall, als den Pfarrarmeninstituten in der Folge aufgetragen wurde, an die im Pfarrbezirk Einheimischen die Unterstützung nicht auf die Mittel des Pfarrarmenfonds zu beschränken, sondern lediglich nach Maß des Bedürfnisses zu leisten und die erforderliche Deckung von der Heimatsgemeinde gegen Rechnungslegung in Anspruch zu nehmen

Da mit Beginn des 19. Jahrh. die nicht kirchliche freiwillige Armenpflege gleichfalls einen großen Aufschwung nahm, der sich neben der seit altersher üblichen Errichtung von nunmehr weltlich verwalteten Stiftungen namentlich in der Gründung zahlreicher Vereine äußert, tritt die selbständige Tätigkeit der Gemeinden in der Armenpflege gänzlich zurück. Soweit nicht freiwillige Fürsorge geleistet wird, tritt das Pfarrarmeninstitut ein. Die Gemeinde erscheint nur als Träger der vom Pfarrarmeninstitut aus seinen Mitteln nicht zu bedeckenden Kosten.

Ein neuer Abschnitt in der Geschichte der österreichischen Armengesetzgebung setzt mit der Gewährung der Selbstverwaltung an die Gemeinden ein, die in Oesterreich eine Folge der Veränderungen des Jahres 1848 war. Der Gedanke der Gemeindeselbstverwaltung, der in mehr als einer Hinsicht in doktrinärer Uebertreibung aufgefaßt wurde, äußert sich auf dem Gebiete des Armenwesens in zweifacher Weise.

Einmal wird das Pfarrarmeninstitut entweder aufgehoben oder wo es bestehen bleibt, doch seines öffentlich-rechtlichen Charakters entkleidet und zum rein kirchlichen Institut gemacht; jenes geschah in Wien (nö. LG. v. 28./XI. 1873 Nr. 46), in Niederösterreich-Land (LG. 21./II. 1870 Nr. 21), in Oberösterreich (LG. 20./XII. 1869 Nr. 34) und Kärnten (LG. 21./II. 1870 Nr. 17).. Aufrechterhalten blieben die Pfarrarmeninstitute in Tirol mangels einer landesgesetzlichen Regelung und in Steiermark und Vorarlberg auf Grund der Landesarmengesetze. Wo sie aufrecht blieben, wurden doch die Gemeinden unmittelbare Träger des Armenwesens; an sie gingen insbesondere die öffentlichen Einkünfte (Strafgelder, Nachlaßanteile, Feilbietungsabgabe) über.

Die andere Richtung, in der sich der Gedanke der Gemeindeautonomie auswirkte, ist die fast völlige Beseitigung aller Neuerwerbungsgründe des Heimatrechtes mit Ausnahme der freiwilligen Verleihung durch die Gemeinde.

Das provisorische GemeindeG. v. 17./III. 1849 RGBl. 170 kannte außer dem öffentlichen Dienst nur noch den vierjährigen von der Gemeinde geduldeten Aufenthalt. Das GemeindeG. v. 24./IV. 1859 RGBl. 58 beseitigte den Erwerb durch öffentlichen Dienst und gestand den seit vier Jahren in der Gemeinde wohnhaften Personen nur unter einer Reihe beschränkender Bedingungen das Recht zu, bei der Aufenthaltsgemeinde um Aufnahme in den Heimatsverband anzusuchen. Das HeimatsG. v. 3./XII. 1863 RGBl. 105 endlich stellte zwar den für die Armenpflege ziemlich belanglosen Erwerbsgrund durch Antritt eines öffentlichen Amtes wieder her, aber es beseitigte sonst jeden Erwerbsgrund und auch jeden Anspruch auf Verleihung. Einen Abbau dieser Uebertreibung durch Zulassung eines Verleihungsanspruches auf Grund zehnjährigen Aufenthaltes hat die Heimatsrechtsnovelle v. 5./XII. 1896 RGBl. 222 herbeigeführt.

Das Armenwesen, das seit den Verfassungsgesetzen der 60er Jahre im wesentlichen der Landesgesetzgebung überlassen ist, hat seitdem wenigstens soweit es die Gesetzgebung betrifft, keinen nennenswerten Fortschritt erfahren. Einzelheiten werden unten angeführt. Auch die Ereignisse der jüngsten Zeit haben an den gesetzlichen Grundlagen des Armenwesens fast nichts geändert. Wenn auch die Entwicklung des Armenwesens nicht stillgestanden ist, so hat sich doch diese Entwicklung meist ohne Gesetzesänderungen vollzogen.

2. Rechtsquellen. a) Reichsrecht. Nach dem Rechte des alten Oesterreich fiel in den Bereich der Reichsgesetzgebung die Gesetzgebung über das Heimatrecht (Art. 11g) StGG. v. 21./XII. 1867 RGBl. 141). Die Regelung der Armenpflege, die im Geme ndeG. v. 5./III. 1862 RGBl. 18 als zum selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden gehörig anerkannt worden war, fiel damit in den Bereich der Landesgesetzgebung.

Vor Erlassung des StGG. war aber das HeimatsG. v. 3./XII. 1863 RGBl. 105 als Reichsgesetz erlassen worden, das außer der Regelung des Heimatrechtes im 4. und 6. Abschnitt die Grundzüge der Armenpflege („die der Gemeinde obliegende Armenversorgung") enthält.

Seither ist reichsrechtlich nur mehr im G. v. 5./XII. 1896 RGBl. 222 die Erlangung der Heimatszuständigkeit erleichtert worden, eigentlich armenrechtliche Bestimmungen wurden als nicht zur Zuständigkeit des Reiches gehörig betrachtet.

b) Landesrecht. Seit 1867 fiel die Zuständigkeit zur Armengesetzgebung grundsätzlich den Landtagen zu, die jedoch an die Bestimmung n des Heimatgesetzes gebunden waren; insbesondere konnten sie

den Grundsatz der örtlichen Zuständigkeit der Armenversorgung nach der Heimatsangehörigkeit nicht ändern; auch waren sie an die materiellen Bestimmungen des Heimatsgesetzes über die Armenversorgung gebunden. Eine weitgehende Ermächtigung für die Landesgesetzgebung enthält § 22 HeimatG., wonach es den Landesgesetzgebungen unbenommen bleibt, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Pflicht zur Armenversorgung erleichtert wird (s. unter 4a).

Die Landesgesetzgebung ist ziemlich reichhaltig. Die Mehrzahl der Länder hat allgemeine Landesarmengesetze erlassen, die sich mit der Ausgestaltung der Armenpflege durch die Gemeinden befassen. Dermalen gelten:

für Wien: G. v. 28./XI. 1873 LGBl. 56,
für Niederösterreich: G. v. 13./X. 1893 LGBl. 56, Novellen v. 19./V. 1908 LGBl. 90, v. 11./II. 1920 LGBl. 150 und v. 29./VII. 1920 LGBl. 755,
für Oberösterreich: G. v. 5./IX. 1880 LGBl. 12, Novellen v. 8./IX. 1902 LGBl. 38, 24./II. 1905 LGBl. 51 und 5./IX. 1910 LGBl. 51.
für Salzburg: G. v. 30./XII. 1874 LGBl. 7/75, Novelle v. 9./VII. 1912 LGBl. 29,
für Steiermark: G. v. 27./VIII. 1896 LGBl. 63, Novelle v. 29./X. 1902 LGBl. 54,
für Kärnten: G. v. 22./V. 1886 LGBl. 18,
für Vorarlberg: G v. 7./I. 1883 LGBl. 10, Novelle v. 1./IV. 1906 LGBl. 34.

Tirol allein hat ke n allgemeines Landesarmengesetz.

Dazu kommt noch eine große Anzahl von Sondergesetzen: Gesetze über die Aufhebung der Pfarrarmeninstitute in Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Kärnten; Gesetze über Zuweisung und Erschließung von Einnahmequellen für die Armenpflege; Gesetze über die Uebernahme gewisser Lasten auf das Land (s. u. 4c), schließlich Gesetze über verschiedene Zweige des Fürsorgewesens, die die Armenpflege berühren.

In Tirol, wo ein Landesarmengesetz überhaupt fehlt, gelten nur die Normen des Heimatsgesetzes. Die in den übrigen Ländern geltenden Landesgesetze sind namentlich in dem Verhältnis zu den Pfarrarmeninstituten, in der Verteilung der Armenlast auf Gemeinde, Bezirk und Land und in den Einnahmsquellen stark verschieden, ohne daß tiefere Gründe hierfür immer aufzufinden wären. Auch technisch sind nicht alle Landesgesetze gelungen. Neben Rechtssätzen enthalten sie viele Belehrungen und Empfehlungen, sind reich an Phrasen und Selbstverständlichkeiten und oft mehr Instruktionen für mindergebildete Ausführungsorgane als Gesetze.

Innerhalb der Landesgesetze haben vielfach die Gemeinden kraft ihrer Autonomie das Armenwesen örtlichen Bedürfnissen entsprechend geordnet.

Die folgende Darstellung behandelt Reichs- und Landesrecht gemeinsam, den besonderen Verhältnissen in Wien, Niederösterreich und Steiermark sind besondere Abschnitte gewidmet.

c) Die neue Verfassung. Nach der Bundesverfassung v. 1./X. 1920 BGBl. 1 sind Staatsbürgerschaft und Heimatrecht Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung, Landessache hinsichtlich der Vollziehung (Art. 11); das Armenwesen, die Bevölkerungspolitik, Volkspflegestätten, Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge usw. sind dagegen Bundessache nur hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundzüge, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung sind Landessache.

An dem tatsächlich geltenden Zustand wird damit nichts geändert; wichtig ist nur, daß das Recht des Bundes zu grundsätzlichen Reformen, an die die Landesgesetzgebungen gebunden sind, nunmehr ausdrücklich anerkannt ist.

Zu einer Armengesetzgebung ist es seit dem Umsturz, abgesehen von belanglosen Novellen, nicht gekommen, nur organisatorische Maßnahmen innerhalb der größeren Stadtgemeinden wurden ergriffen.

Ueber die Rechtsquellen für das Burgenland s. u. 12d.

d) Armenpolizeigesetzgebung. Die Armenpolizei ist in den Reichsgesetzen v. 10./V. 1873 RGBl. 108 (Polizeistrafrecht über Arbeitsscheue und Landstreicher — nur mehr zum Teil in Geltung), v. 24./V. 1885 RGBl. 89 (sog. Landstreicher- oder Vagabundengesetz) und im G. v. 24./V. 1885 RGBl. 90 über Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten enthalten.

Das Landesrecht ist z. T. in den allgemeinen Landesarmengesetzen enthalten. Besondere Gesetze s. u. 11.

3. Der Unterstützungsanspruch. a) Die rechtliche Natur des Unterstützungsanspruches ist einigermaßen unklar. Der Arme kann die Unterstützung „ansprechen“, aber er kann keine bestimmte Art der Versorgung „verlangen“. Wenn auch der Inhalt des Anspruches gesetzlich festgelegt ist, so bestimmt doch Art und Maß der Unterstützung der Träger der Unterstützungspflicht nach der ständigen Praxis des VGH. nach freiem Ermessen. Der Anspruch kann daher auch nicht im Rechtswege, sondern nur in Form einer „Bewerbung“ beim Träger der Unterstützungspflicht, und weiter im Wege der Verwaltungsbeschwerde geltend gemacht werden. Es besteht daher wohl eine gesetzlich umschriebene, abstrakte Pflicht zur

Gewährung der Unterstützung, aber der ihr entsprechende subjektive Anspruch entbehrt zu sehr der zur Rechtsverfolgung nötigen Konkretisierung, als daß er als subjektives Recht bezeichnet werden könnte. Im Wege der Verwaltungsgerichtsbarkeit kann darum faktisch fast nur die Feststellung des Verpflichteten, nicht aber eine bestimmte Leistung von diesem durchgesetzt werden.

Ob die Unterstützung eine endgültige Zuwendung oder nur ein Vorschuß an den Unterstützten ist, ist nach dem Heimatsgesetz offen; die Judikatur ist nicht einheitlich. Unstreitig ist die Rückerstattungspflicht, wenn zur Zeit der Unterstützung die Hilfsbedürftigkeit infolge von Vermögen oder Einkommen nicht vorlag, sei es daß dies vom Unterstützten verschwiegen wurde, sei es daß es ihm nicht bekannt war. Nach den Landesgesetzen ist mit Ausnahme von Vorarlberg überall der Wert der Leistung bei nachträglicher Erlangung von Vermögen zu erstatten, nur die Versorgung im Kindesalter ist nach einigen Gesetzen davon ausgenommen. Dem Erstattungsanspruch steht jederzeit der Kompetenzeinwand entgegen; d. h. der Anspruch besteht nur, soweit seine Erfüllung dem früher Unterstützten ohne Beeinträchtigung seines und seiner Familie Nahrungsstandes und Erwerbes möglich ist.

b) Die Armut. Voraussetzung des Unterstützungsanspruches ist die Armut, d. i. der tatsächliche Zustand, daß jemand nicht mit eigenen Kräften imstande ist den notwendigen Lebensunterhalt sich zu verschaffen (§ 26 HG.). Das Vorhandensein von Forderungen, Anwartschaften u. dgl. schließt den Zustand der Armut nicht aus, wenn diese Rechte nicht sofort realisierbar sind. Die Armut ist eine „gänzliche", wenn die Möglichkeit fehlt, jedweden Lebensunterhalt zu verschaffen. Sonst ist sie eine „teilweise" und der Unterstützungspflichtige hat bloß den Unterhalt auf das erforderliche Maß zu ergänzen.

Ob Armut erst dann vorliegt, wenn das Stammvermögen des Unterstützten vollständig aufgezehrt ist wie eine E. des VGH. vom Jahre 1895 annimmt, ist wohl sehr fraglich. Eine solche Auffassung ist nicht nur volkswirtschaftlich sehr bedenklich, sie ist auch mit der sozialen Auffassung des österreichischen Rechts (Exekutionsbeschränkungen, Existenzminimum) unvereinbar.

c) Subsidiarität der Armenpflege; Rückgriffsansprüche. Als tatsächlicher Zustand der Mittellosigkeit ist Armut nur vorhanden, wenn nicht von anderer Seite dem Armen der notwendige Lebensunterhalt gewährt wird. Dies ist die sog. Subsidiarität der öffentlichen Armenpflege. Sie besteht nicht nur darin, daß die Unterstützungspflicht nicht eintritt, wenn der Arme aus anderen Quellen den Lebensunterhalt erhält, sondern auch darin, daß der Träger der Unterstützung solche Ansprüche des Armen flüssig zu machen hat, ihm anderweitige Unterstützungen z. B. von Stiftungen, Vereinen usw. zu verschaffen trachten muß, und an anderweitig Verpflichtete Ersatzansprüche wegen seiner Aufwendungen erheben kann.

α) Nach bürgerlichem Recht sind der Ehegatte seine Ehefrau (ob die Frau den Mann ist fraglich), Eltern ihre ehelichen und unehelichen Kinder, Großeltern die ehelichen Kinder ihrer Söhne und die ehelichen und unehelichen Kinder ihrer Töchter, umgekehrt Kinder ihre Eltern und Großeltern zu erhalten verpflichtet. Das Vorhandensein solcher Personen, das im Verwaltungsweg festgestellt wird, genügt natürlich nicht um die Armenpflege entbehrlich zu machen, sondern nur die tatsächliche Unterhaltsgewährung, darum besteht der armenrechtliche Anspruch zumal für Kinder auch bei Vorhandensein von Eltern, wofern diese ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen; doch steht dem Träger der Armenlast in solchen Fällen das Rückgriffsrecht gegen den Unterhaltspflichtigen zu. Dem Unterhaltsanspruch stehen sonstige zivilrechtliche Ansprüche namentlich aus dem Titel des Schadenersatzes (besonders wegen körperlicher Verletzung des Ansprechers und wegen Verletzung oder Tötung eines Ernährers), aus Versicherungsverträgen, aus Dienstverträgen (besonders Fürsorgepflicht des Dienstgebers im Erkrankungsfalle) gleich.

β) Die Armenpflege tritt ferner nicht ein, wenn und soweit öffentlich-rechtliche Ansprüche besonders solche mit Unterhalts- oder Unterstützungscharakter dem Armen tatsächlich zugute kommen. Hierher gehören Ansprüche auf Pensionen, Gnadengaben, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten für Kriegsteilnehmer und ihre Angehörigen, namentlich aber Ansprüche aus den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung, von denen derzeit in Oesterreich die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Pensionsversicherung für Privatangestellte und die Arbeitslosenversicherung bestehen.

γ) Die Subsidiarität der öffentlichen Armenpflege tritt auch gegenüber jeder freiwilligen Unterstützung des Armen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, also insbesondere bei Unterstützung durch Stiftungen, Vereine und vorübergehende Hilfsaktionen, wie sie in den letzten Jahren namentlich von ausländischen Komitees geübt wurde, ein. Man sagt in solchen Fällen, die Gemeinde könne die freiwilligen Unterstützungen in ihre Leistung „einrechnen". In der Praxis kommt allerdings dieser Grundsatz nicht immer zur Geltung. Vor allem

sind zahlreiche Anstalten der freiwilligen Fürsorge satzungsgemäß oder doch gezwungen durch ihre Finanzlage nicht in der Lage, arme Personen ohne Beitrag der Armenbehörde aufzunehmen. Sodann ist es tatsächlich trotz aller Versuche, Zentralevidenzen zu schaffen, zumal in Großstädten nicht möglich, vollständige Kenntnis aller anderweitigen Unterstützungen, besonders durch die nicht organisierte Privatwohltätigkeit gewährten und der auf armenpolizeilich verbotenen Wegen (Bettel) erlangten Unterstützungen, zu gewinnen.

d) Beginn des Anspruchs. Der Anspruch beginnt sobald seine Voraussetzungen eingetreten sind und das Bedürfnis der Armenbehörde bekanntgegeben ist. Er ist sonach vom Zeitpunkt der Anerkennung durch den Träger der Armenlast unabhängig.

4. Der Träger der Armenlast. a) Die politische Gemeinde. Nach dem HG. ist die politische Gemeinde (Ortsgemeinde) der Träger der Armenlast und zwar endgültig für die in der Gemeinde Heimatsberechtigten, vorläufig und gegen Ersatz durch die Heimatsgemeinde für die sich auf ihrem Gebiet aufhaltenden Personen.

Von dem Grundsatze der alleinigen Tragung der Armenlast durch die Gemeinde und der endgültigen Tragung durch die Heimatsgemeinde bestehen mehrfach gesetzliche Ausnahmen. Sie gründen sich meistens auf die Ermächtigung des § 22 HG. für die Landesgesetzgebungen (s. oben 2b). Am weitesten ist in dieser Beziehung Niederösterreich (Land) gegangen, das den Grundsatz der Lastentragung durch die Gemeinde durch Errichtung von Armenbezirken geradezu beseitigt hat.

b) Die Heimatszuständigkeit. Die örtliche Zuständigkeit der endgültigen Tragung der Armenlast bestimmt sich nach der Heimatsangehörigkeit (Zuständigkeit). Die wichtigsten Bestimmungen über den Erwerb des Heimatrechtes sind folgende:

1. Nach dem HeimatG. v. 3./XII. 1863. Zufolge § 1 gewährt das Heimatrecht in einer Gemeinde daselbst das Recht des ungestörten Aufenthaltes und den Anspruch auf Armenversorgung. Nur Staatsbürger können das Heimatrecht in einer Gemeinde erwerben. Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein. Das Heimatrecht kann ihm aber nur in einer Gemeinde zustehen (§ 2). Das Heimatrecht erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Gemeindegebietes (§ 3).

Das Heimatrecht wird begründet: 1. durch die Geburt; 2. durch die Verehelichung; 3. durch die Aufnahme in den Heimatverband; 4. durch die Erlangung eines öffentlichen Amtes (§ 5). Eheliche Kinder erlangen in der Gemeinde das Heimatrecht, in der der Vater zur Zeit ihrer Geburt heimatberechtigt ist, oder, falls er früher verstorben, zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war. Uneheliche Kinder sind in der Gemeinde heimatberechtigt, in der ihrer Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimatrecht zusteht. Legitimierte Kinder, insofern sie nicht eigenberechtigt sind, werden in der Gemeinde heimatberechtigt, in der ihr Vater zur Zeit der Legitimation das Heimatrecht besitzt. Durch Annahme an Kindes Statt oder Uebernahme in die Pflege wird das Heimatrecht nicht begründet (§ 6). Frauen erlangen durch die Verehelichung das Heimatrecht in der Gemeinde, in der ihr Ehegatte heimatberechtigt ist (§ 7). Das Heimatrecht wird ferner durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben. Ueber das Ansuchen hierum entscheidet mit Ausschluß jeder Berufung lediglich die Gemeinde. Die Aufnahme in den Heimatverband darf jedoch weder auf eine bestimmte Zeit beschränkt noch unter einer den gesetzlichen Folgen des Heimatrechtes abträglichen Bedingung erteilt werden. Jede solche Beschränkung oder Bedingung ist nichtig und als nicht beigesetzt zu betrachten. (Dadurch wird namentlich ein Verzicht auf das Recht der Armenversorgung ausgeschlossen.) Für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband kann durch die Landesgesetzgebung für die einzelnen Gemeinden die Abforderung einer Gebühr als zulässig erklärt werden (§§ 8, 9). Definitiv angestellte Bundes-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, Geistliche und öffentliche Lehrer erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in der ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird (§ 10). — Bei Veränderungen in dem Heimatrechte folgt die Ehefrau, insofern sie nicht gerichtlich geschieden ist, dem Ehemanne; sie behält auch als Witwe das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher der Gatte zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war. Gerichtlich geschiedene oder getrennte Ehefrauen behalten das Heimatrecht, das sie zur Zeit der gerichtlichen Scheidung oder Trennung hatten. Wird eine Ehe für ungültig erklärt, so tritt die Frau in die Heimatverhältnisse zurück, in denen sie sich bis zum Eingehen der Ehe befunden hat (§ 11). Bei Veränderungen in dem Heimatrechte der Eltern folgen eheliche und legitimierte Kinder dem Vater und uneheliche der Mutter, wenn sie nicht eigenberechtigt sind. Die eigenberechtigten Kinder aber bleiben in der Gemeinde heimatberechtigt, in der sie bei Erlangung der Eigenberechtigung heimatberechtigt waren. Uneheliche Kinder, die bei der Verehelichung nicht legitimiert werden, behalten, wenn sie auch zur Zeit dieser Verehelichung nicht eigenbe-

rechtigt sind, das Heimatrecht, welches sie bis dahin hatten (§ 12). Der Tod des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter ändert nichts an dem Heimatrechte der Kinder (§ 13). — Wer die Staatsbürgerschaft verliert, wird seines Heimatrechtes dadurch verlustig (§ 15). Das Heimatrecht in einer Gemeinde erlischt durch die Erwerbung des Heimatrechtes in einer anderen Gemeinde. Die Verzichtleistung auf das Heimatrecht ist ohne Wirkung, solange nicht der Verzichtende anderwärts ein Heimatrecht erworben hat (§ 17).

Heimatlose, d. h. Personen, deren Heimatrecht zurzeit nicht erweislich ist, werden einer Gemeinde zugewiesen, in der sie so lange als heimatberechtigt zu behandeln sind, bis das ihnen zustehende Heimatrecht ausgemittelt ist oder bis sie anderswo ein Heimatrecht erworben haben (§ 18). Die Heimatlosen sind in nachstehender Reihenfolge zuzuweisen: 1. der Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Abstellung zum Militär oder ihres freiwilligen Eintrittes in dasselbe befunden haben; 2. der Gemeinde, in der sie sich bisher am längsten, wenigstens aber ein halbes Jahr ununterbrochen und bei gleichem Aufenthalte in zwei oder mehreren Gemeinden zuletzt, nicht unfreiwillig aufgehalten haben; 3. der Gemeinde, in der sie geboren sind, oder bei Findlingen, in welcher sie aufgefunden wurden, oder bei solchen in der Verpflegung einer öffentlichen Findelanstalt stehenden oder gestandenen Personen, deren Geburts- oder Fundort unbekannt ist, in der sich diese Anstalt befindet; 4. der Gemeinde, in der sie angetroffen werden (§ 19). Die Ehefrau eines Heimatlosen ist der Gemeinde zuzuweisen, der ihr Ehemann zugeteilt wird, vorausgesetzt, daß sie mit ihm in Gemeinschaft lebt. Dagegen sind die Ehefrauen Heimatloser, bei denen diese Bedingung nicht vorliegt, sowie Witwen nach den Bestimmungen des § 19 zuzuteilen, insofern sie nicht bereits ein Heimatrecht erworben haben (§ 20). Die nicht eigenberechtigten Kinder der Heimatlosen sind der Gemeinde zuzuteilen, der ihr Vater, und bei unehelichen oder auch bei ehelichen, deren Vater verstorben ist, ihre Mutter zugewiesen wird, vorausgesetzt, daß sie mit dem Vater (der Mutter) in Gemeinschaft leben. Die eigenberechtigten, ferner die mit ihrem Vater (der Mutter) nicht in Gemeinschaft lebenden, nicht eigenberechtigten sowie die doppelt verwaisten Kinder der Heimatlosen sind nach dem § 19 zuzuweisen, wenn sie nicht bereits ein Heimatrecht erworben haben (§ 21).

2. Nach der Novelle zum Heimatgesetze (G. v. 5./XII. 1896). Durch diese Novelle wurden zunächst die Bestimmungen des Heimatgesetzes über den Erwerb des Heimatrechtes durch Antritt eines öffentlichen Amtes auf die Gemeinde- und Bezirksvertretungsbeamten und die Notare, und auf alle in öffentlichen Diensten stehenden Personen der Dienerkategorie ausgedehnt.

Ungleich wichtiger ist aber, daß die Novelle unter bestimmten Voraussetzungen einen gesetzlichen Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes anerkennt. Nach § 2 der Novelle kann die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband von der Aufenthaltsgemeinde einem österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, der nach erlangter Eigenberechtigung (regelmäßig Zurücklegung des 24., seit 1919 des 21. Lebensjahres) durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht unmittelbar vorausgegangene Jahre sich freiwillig und ununterbrochen und ohne der öffentlichen Armenversorgung dauernd anheimgefallen zu sein, in der Gemeinde aufgehalten hat. In solchen Fällen kann eine Gebühr für die Verleihung des Heimatrechtes nicht erhoben werden (§ 9). — Zur Geltendmachung des Anspruches sind berechtigt:

α) der Anspruchsberechtigte selbst, dann seine Nachfolger im Heimatrechte (Nachkommen und Ehegattin, die ihr Heimatrecht von dem des Anspruchsberechtigten ableiten);

β) die bisherige Heimatgemeinde und bei Heimatlosen die Gemeinde, der sie bis auf weiteres zugewiesen worden sind (§ 3). — Der Geltendmachung des Anspruches sind zeitliche Schranken gesetzt, indem die aufzunehmenden Personen nur binnen zwei Jahren, ihre Heimatgemeinde nur binnen fünf Jahren nach dem (freiwilligen oder unfreiwilligen) Aufhören des Aufenthaltes den Anspruch erheben können (§ 4). — Die Entscheidung steht zunächst der Gemeinde zu, den politischen Behörden jedoch dann, wenn die Gemeinde mit der Entscheidung mehr als sechs Monate säumig ist oder wenn die von der Gemeinde ausgesprochene Verweigerung der Aufnahme durch Berufung angefochten wird (§ 6). — Der Anspruch steht auch Ausländern zu für den Fall, daß ihnen die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wird (§ 5);

c) das Land. Das Land trägt in folgenden Fällen die Armenlast:

α) infolge Zuweisung nach dem Heimatgesetz für Kinder, die einer Gemeinde wegen ihrer Geburt in einer Gebäranstalt zugewiesen werden, nach den Landesgesetzen für die zufolge Anwesenheit Zugewiesenen und zwar ganz in Salzburg, Steiermark und Vorarlberg, zu $^4/_5$ in Oberösterreich und Kärnten. In der Regel gilt derselbe Grundsatz für die Armenlast gegenüber Ausländern, soweit überhaupt eine solche besteht.

β) Weit wichtiger ist die Beteiligung des Landes an den Kosten der Krankenanstaltspflege. Normen hierüber bestehen für öffentliche Gebär- und Findelanstalten (G. v. 17./II 1864 RGBl 22 und G. v. 29./II. 1868 RGBl. 15), das Land trägt die ganzen Kosten ohne Ersatzanspruch; ferner für öffentliche Krankenanstalten (MinErl. v. 6./III. 1855 Zl. 6382/54 und 4./XII. 1856 Zl. 26641) und Irrenhäuser (G. v. 17./II. 1864 RGBl. 22). Bei diesen Anstalten trägt zwar auch das Land die Kosten, allein nach landesgesetzlicher Vorschrift meist mit dem Recht, den Ersatz eines Teiles ($^1/_5$ bis $^1/_2$) von der Heimatgemeinde zu fordern. Von Wichtigkeit ist, daß diese Grundsätze auch bei Aufnahme von Oesterreichern in öffentliche Anstalten des Auslandes gelten.

γ) Außerdem bestehen noch viele Sondernormen, z. B. trägt das Land einen Teil der Kosten der Beerdigung nicht agnoszierter Leichen, die Heilungskosten für von wutkranken Hunden gebissene Personen usw,

δ) Wenn das Land Anstalten erhält, die nicht unter die eben angeführten Normen fallen (Blinden-, Taubstummen-, Siechenanstalten, Anstalten der Jugendfürsorge), kann es regelmäßig, soweit nicht die besonderen Satzungen der Anstalt etwas anderes festsetzen, den Ersatz der Verpflegskosten von der Heimatgemeinde begehren. Die bestehenden Vorschriften sind von verwirrender Fülle.

d) Ueber die Beteiligung des Bezirks an den Armenlasten siehe unten die Abschnitte über Niederösterreich und Steiermark (12b und c).

e) Der Bund nimmt an den Kosten der Armenpflege regelmäßig überhaupt nicht teil, doch werden bei besonderen Notständen (Ueberschwemmungen, Hagelschlägen usw.) durch Sondergesetze oder Ermächtigungen im Finanzgesetz nicht selten Unterstützungen aus Bundesmitteln gewährt, die jeweils nach besonderen Grundsätzen verteilt werden, sei es unmittelbar an die Bedürftigen durch die Staatsbehörden, sei es durch die Gemeinden oder Länder; ferner werden von den Vertretungsbehörden im Auslande besonders von den Konsulaten an bedürftige Oesterreicher Unterstützungen aus Bundesmitteln gewährt.

5. Inhalt der Armenpflege. a) Inhalt und Umfang des Anspruchs. Nach dem Heimatgesetz umfaßt die Armenversorgung die Verabreichung des notwenigen Unterhalts, die Verpflegung im Falle der Erkrankung und bei Kindern überdies die Sorge für die Erziehung (§ 24). Einzelne Landesgesetze erweitern dies auf Gewährung eines einfachen rituellen Begräbnisses (in den anderen Ländern ist das Begräbnis Sache der Aufenthaltsgemeinde als Sanitätsmaßnahme), und auf die Armenfuhr d. i. die Kosten eines etwa notwendigen Transportes z. B. in ein Krankenhaus oder in die Heimat. Sie wird häufig in Form von Reisegeldern gewährt. Die Landesgesetze bestimmen den notwendigen Unterhalt als die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung und Wäsche, Wohnung mit Bett und Beheizung, und bei Erkrankung ärztliche Hilfe, Heilmittel und Pflege. Hinsichtlich der Erziehung armer Kinder erwähnen die Landesgesetze u. a. die Anhaltung zum Schulbesuch, die Sorge für die Bestellung eines Vormundes und angemessene Beschäftigung, damit sie bald erwerbsfähig werden.

b) Arbeitszwang. Für arbeits- und damit einkommenslose Arbeitsfähige gilt, daß die Heimatgemeinde sie nötigenfalls zwangsweise zur Leistung geeigneter Arbeit verhalten kann. Im allgemeinen gehört die Fürsorge für den arbeitsfähigen Armen nicht zur Armenpflege. Die Arbeitsbeschaffung ist Sache der Arbeitsnachweise, die Unterstützung der Arbeitslosen Sache der Arbeitslosenversicherung. Nur wo die Voraussetzungen für diese besondere Fürsorge nicht vorliegen oder diese nicht ausreicht, muß, wie auch sonst als letztes Aushilfsmittel, die Armenpflege eintreten. Der Arbeitszwang wird fast nur in der Form ausgeübt, daß die Gewährung der Unterstützung von der Annahme der angebotenen Arbeit abhängig gemacht wird und daß unter Umständen Strafbarkeit nach § 3 LandstrG. eintritt. In der Regel fehlt es an Einrichtungen zur Durchführung eines unmittelbaren Arbeitszwanges. Ueber die Behandlung von Landstreichern und Bettlern s. u. 11b.

c) Gebührenbefreiung. Nicht zur Armenpflege gehören die zahlreichen Ermäßigungen oder Befreiungen von Gebühren anläßlich öffentlicher Leistungen, die armen (oder wie man hier zu sagen pflegt — mittellosen) Personen gewährt werden. Wer derartige Begünstigungen erhält, steht daher nicht in Armenunterstützung. Solche Befreiungen bestehen z. B. für Gebühren aus Anlaß geistlicher Funktionen, gewisse Begräbnisgebühren, Totenbeschaugebühren, Schulgelder, Gerichtsgebühren usw. Das Vorliegen der Armut oder Mittellosigkeit wird in diesen Fällen als Vorfrage von der zur Einhebung der Gebühr berufenen Stelle meist auf Grund eines Armuts- oder Mittellosigkeitszeugnisses beurteilt, das in der Regel von der Wohnsitzgemeinde durch die zur Armenpflege bestellten Organe ausgestellt wird.

d) Unterstützung Auswärtiger. Die Aufenthaltsgemeinde hat auswärtigen Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die

nötige Unterstützung zu gewähren, sie hat jedoch neben dem selbstverständlichen Rückgriff gegen die nach dem bürgerlichen Recht oder anderen Gesetzen hierzu Verpflichteten nach ihrer Wahl auch den Rückgriff gegen die Heimatsgemeinde. „Auswärtiger" ist ein anderswo Zuständiger unter Umständen auch ein Ausländer. Dagegen braucht die Gemeinde, der ein Heimatloser zugewiesen wird, nicht für die bisherige Unterstützung durch die Aufenthaltsgemeinde aufzukommen. „Augenblicklich" ist das Bedürfnis bis zum Eingreifen der Heimatgemeinde, es kann sich also mitunter um längere Zeit handeln. Das Maß der zu ersetzenden Unterstützung richtet sich nach dem Bedürfnis, also nach den Preis- und sonstigen Wirtschaftsverhältnissen der Aufenthaltsgemeinde; das ist zwar selbstverständlich, bildet aber eine schwere Belastung für arme Landgemeinden mit einfachen billigen Lebensverhältnissen, die ihre Armen nach den für sie unerschwinglichen Verhältnissen großer und teurer Aufenthaltsgemeinden versorgen müssen.

Als Sonderfall der Unterstützung Auswärtiger erwähnt das Heimatgesetz die Krankenpflege durch die Aufenthaltsgemeinde (§ 29). Sie hat so lange zu dauern, bis der Kranke ohne Nachteil für seine und anderer Gesundheit entlassen werden kann. Doch muß die Aufenthaltsgemeinde, die auch in diesem Falle für Rechnung der Heimatgemeinde leistet, dieser bei sonstiger Haftung für den Nachteil unverzüglich Anzeige machen (§ 30).

Die Geltendmachung der Ersatzansprüche gestaltet sich oft sehr mühsam, kostspielig, langwierig und nicht selten auch erfolglos. In wenig aussichtsreichen Fällen verzichten die Aufenthaltsgemeinden mitunter sofort oder erst nach längerem Schriftenwechsel auf die Geltendmachung, die Zahl der Streitfälle ist ziemlich groß, da die Heimatgemeinden Leistungen für auswärts wohnende Angehörige als unbillig empfinden und gern jeden Vorwand ergreifen, sich dieser Last zu entziehen. Andererseits trachten die Aufenthaltsgemeinden bei unsicheren Aussichten auf Ersatz mit Aufwendungen für Auswärtige besonders sparsam und zögernd vorzugehen.

e) Formen der Armenpflege. Die Wahl der Form steht im freien Ermessen der Gemeinde. Der Arme kann eine bestimmte Form nicht verlangen. Praktisch führt dies dazu, daß die Gemeinde Armenversorgung oder Unterstützung ganz verweigert, wenn der Arme die von der Gemeinde gewählte Form nicht annimmt. Insbesondere kann die Gemeinde erklären, die Versorgung nur in ihrem Gebiet leisten zu wollen, was praktisch zum Recht des Heimrufes des auswärtigen Armen führt, wenn er sich an einem Ort aufhält, in dem der Heimatgemeinde die Versorgung teuerer zu stehen kommt als zu Hause. Abgesehen vom Falle der Krankenpflege bis zur Genesung (s. o. 4) kann aber auch die Heimatgemeinde sich der Heimbeförderung des Armen aus der Aufenthaltsgemeinde nicht widersetzen.

Die Landesarmengesetze schließen den Heimruf in gewissen Fällen (gesundheitlicher Nachteil, Schädigung der Erwerbsmöglichkeit des Armen usw.) aus. Auf jeden Fall ist der Heimruf in eine dem Armen vielleicht zeitlebens fremde Umgebung, mit Zerreißung von Familienbanden usw. eine als hart empfundene Maßregel, die nicht selten zum Verzicht auf die Armenversorgung oder (bei armen Kindern) zur Entwurzelung des Armen führt.

Die einzelnen Formen der Armenpflege sind in den Landesarmengesetzen beschrieben, verschiedene Formen als zu bevorzugen empfohlen.

α) Eine der ältesten Formen ist die in den Alpenländern übliche Form der Einlage, d. h. die Naturalverpflegung des Armen in der Hausgemeinschaft der Gemeindemitglieder, meist zeitweise im Reihengang. Sie ist namentlich als Altersversorgung landwirtschaftlichen Gesindes sehr verbreitet. Das niederösterreichische Gesetz verbietet sie (ohne vollen Erfolg), die übrigen Landesgesetze anerkennen sie und trachten bloß Mißbräuche zu verhindern. Gegenüber unzulänglichen Geldunterstützungen hat sie die Vorteile der geschlossenen Pflege, gegenüber dem Armenhaus den Vorteil, den Armen in einer seit jeher gewohnten Umgebung zu belassen. Ihr Nachteil ist die oft drückende Abhängigkeit von geizigen oder rohen Brotgebern, ohne daß hier öffentliche Aufsicht leicht anzurufen oder wirksam sein kann. Der Wert der Einlage wird dem sie leistenden Gemeindemitglied als Leistung an die Gemeinde in Rechnung gestellt; auch hat der Verpflichtete das Recht, seine Pflicht der Gemeinde gegenüber in Geld abzulösen. Dem Einleger darf er die Naturalverpflegung nicht gegen Anbot einer Geldablösung verweigern. Für gewisse Personen ist diese Form der Versorgung ausgeschlossen: Unmündige Kinder, Irre, Blinde, Krüppel, Personen mit ekelhaften oder ansteckenden Krankheiten, Trunksüchtige, Eheleute, wenn die Einlage mit zwangsweiser Trennung des Zusammenlebens verbunden wäre usw. Die Landesgesetze enthalten noch weitere Beschränkungen aus Rücksichten der Menschlichkeit, am weitesten hierin geht das steirische Gesetz. Die Einleger sind dem Haushaltungsvorstand zu leichten, angemessenen Arbeiten verpflichtet.

β) **Armenhäuser** werden von den Landesgesetzen in den Vordergrund gestellt. Gemeindearmenhäuser sind aber selten und gewähren oft nur Wohnung, während für die übrigen Bedürfnisse anderweitig gesorgt wird. Wichtiger sind die Bezirksarmenhäuser, die aber nur in Niederösterreich zahlreicher sind. Für die Führung der Armenhäuser geben die Landesgesetze verschiedene Regeln, wie tunlichste Trennung der Geschlechter, Reinlichkeit, Wahrung sanitärer Rücksichten, angemessene Beschäftigung der Armen usw.

γ) **Geld- und Naturalunterstützungen** sollen nach den Landesgesetzen erst in zweiter Linie stehen und hier wiederum die Geldgabe hinter der Naturalgabe. In der Praxis ist es umgekehrt. Die Tradition der Pfarrarmeninstitute mit ihren festen Portionen und Pfründen ist immer noch lebendig, die feste dauernde, meist ganz unzureichende Geldpfründe ist noch immer die beliebteste, weil bureaukratisch bequemste und billigste Form der Armenpflege, zumal dort wo eine persönliche Befürsorgung wegen des Wohnsitzes des Armen fern von der Heimat unmöglich ist, wenn auch die Auszahlung der Unterstützung regelmäßig mit Zuhilfenahme der Armenorgane der Aufenthaltsgemeinde geschieht.

δ) Die **Armenkinderpflege** entweder in Waisenhäusern oder durch Unterbringung der Kinder bei Pflegeparteien oder endlich durch Unterstützung der Erhalter von Kindern ist in neuerer Zeit mehr und mehr in die Formen der Jugendfürsorge übergegangen, für die die Armut der Kinder oder ihrer Ernährer nur ein besonderer Fall der Fürsorgebedürftigkeit ist. Die Jugendfürsorge wird immer mehr von Gemeinden und Ländern durch eigene Jugendämter ausgeübt, deren Grundlagen nicht die Armenpflege, sondern die Berufsvormundschaft, d. h. die Vertretung der Interessen des Kindes aus dem Titel der Vormundschaft ist. Für die Armenpflege sind sie von Bedeutung, insofern sie durch weit stärkere Heranziehung der Angehörigen zur Unterhaltsleistung (besonders der unehelichen Väter) als dies durch Einzelvormünder geschieht, die Armenpflege entlasten, diese aber durch eingehende Befürsorgung armer Kinder auch wieder stärker in Anspruch nehmen, als dies sonst bei den oft stark fiskalisch denkenden Armenbehörden der Fall wäre. Im übrigen muß hier auf die einschlägigen Artikel verwiesen werden.

ε) Die **Armenkrankenpflege** besteht meist in der Aufnahme in öffentliche Krankenanstalten, die offene Armenkrankenpflege ist wenig geregelt.

6. Verhältnis der Armenpflege zu anderweitiger Fürsorge. a) **Zur organisierten Fürsorge.** Der Subsidiarität der öffentlichen Armenpflege entspricht es, daß sie von jeder anderweitigen Fürsorge für den Armen als ein sie entlastendes Moment Kenntnis haben soll. Die Landesgesetze enthalten mehrere darauf abzielende unter sich verschiedene Bestimmungen. Sie gehen im wesentlichen dahin, daß entweder die anderweitigen Fürsorgeorgane (Armenstiftungen, Kirchenvorstände, Privatvereine) angewiesen werden, ihre Unterstützungen und sonstigen Fürsorgemaßnahmen der Heimatgemeinde mitzuteilen, oder daß die Gemeinden angewiesen werden, mit diesen Organen das Einvernehmen zu pflegen, mit ihnen Vereinbarungen über ein planmäßiges Zusammenwirken usw. zu treffen. Besondere Bestimmungen regeln das Verhältnis der Armenpflege zur Sozialversicherung. Ueber das Verhältnis zur Jugendfürsorge s. oben 5 e, *δ*.

b) **Ersatzansprüche einzelner.** Nach einigen Landesgesetzen können Private besonders Aerzte gegen die Gemeinden Ersatz für Armenpflegeleistungen begehren, wenn die Hilfe so dringend war, daß eine Entscheidung der Gemeinde nicht mehr eingeholt werden konnte, oder wenn die Aufenthaltsgemeinde die ihr obliegende Armenpflege unterlassen oder zu leisten sich geweigert hat.

7. Armenfinanzwesen. a) **Grundsatz.** Grundsätzlich ist die Pflicht zur Armenversorgung nicht auf bestimmte Mittel beschränkt, die Gemeinde hat aus ihren gesamten Einnahmen, die nach oben in keiner Weise beschränkten Kosten der Armenpflege zu tragen; in der Praxis bestehen aber noch vielfach namentlich aus der Tradition der Pfarrarmeninstitute Anklänge an das kirchlich-romanische System, wonach die Armenpflege lediglich in der Verwendung der für sie bestimmten Mittel besteht und eine Pflicht zur Verwendung anderer als der vorhandenen Mittel nicht anerkannt ist. Diese Gedanken haben in den Bestimmungen über die Armenfonds vielfach auch gesetzlichen Ausdruck gefunden.

b) Die **Armenfonds** (d. h. die zur Armenversorgung gebundenen Mittel) bestehen aus den Erträgnissen der meist aus früherer Zeit stammenden Vermögensbestände, aus freiwilligen Beiträgen und aus gesetzlich dem Armenfond gewidmeten Eingängen. Der Fondscharakter kommt darin zum Ausdruck, daß die Fondseingänge gesondert zu verrechnen und verwalten sind, d. h. zu keinem anderen Zwecke als für die Armenpflege verwendet werden dürfen und ein etwaiger Ueberschuß der Eingänge über die Ausgaben für Armenzwecke der Armenfondsrechnung des nächsten Jahres zugute kommen muß; das Mehrerfordernis muß aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde gedeckt werden, wenn auch der Gemeindefiskalismus trachtet, den

Zuschuß aus den sonstigen Mitteln möglichst gering zu halten und womöglich ganz zu vermeiden.

Das Stammvermögen muß mündelsicher angelegt werden. Soweit es nicht stiftungsmäßig gebunden ist, kann auch die Substanz angegriffen werden.

c) Freiwillige Beiträge. Zur Anregung der freiwilligen Beitragstätigkeit sind Vorschriften über Veranstaltung von Sammlungen zugunsten der Armenfonds in verschiedener Form gegeben. Alle Schenkungen, Vermächtnisse für die Armen ohne nähere Bestimmung fließen in den Gemeindearmenfonds. Mehrfach bestehen Vorschriften, daß solche Zuwendungen ganz oder zum Teil zum Stammvermögen des Armenfonds zu schlagen sind.

d) Gesetzliche Zuflüsse des Armenfonds sind nach verschiedenen reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen: die von den Gerichten, Verwaltungsbehörden usw. verhängten Geldstrafen und für verfallen erklärten Waren, ein Drittel des Nachlasses der ohne letzten Willen verstorbenen Weltgeistlichen, eine 1%ige Abgabe vom Erlös freiwilliger (d. h. vom Verkäufer beantragter) Versteigerungen, die aus Anlaß der Aufnahme in den Heimatverband eingehobenen Gebühren, progressive Abgaben von dem reinen Wert der Nachlässe, Abgaben vom Reingewinn der Sparkassen, verschiedene den Charakter von Luxusabgaben tragende Steuern und Gebühren die länder- und gemeindenweise sehr verschieden sind, als: Abgaben für Hunde, Fahrräder, für öffentliche Lustbarkeiten, für das Offenhalten von Schanklokalen über die Sperrstunde, für Veranstaltung von Tanzmusiken, von festlichen Hochzeiten, für Ausübung des Jagdrechtes und für Erteilung von Jagdkarten, für Wetten auf Rennplätzen usw.

e) Außer den Gemeindearmenfonds bestehen auch Bezirks- und Landesarmenfonds, für die ähnliche Vorschriften gelten. Bezirke und Länder heben vielfach eigene Zwecksteuern und Umlagen für den Armenfond ein.

Den Ländern fließen auch die Ueberschüsse der von den Gerichten verwalteten kumulativen Waisenkassen für Zwecke der Jugendarmenpflege zu.

8. Internationales Armenrecht. Da der Anspruch auf Armenversorgung aus dem Heimatrecht fließt, kann grundsätzlich nur ein Inländer diesen Anspruch haben. Das Heimatgesetz erwähnt die Ausländer nur im § 31, indem es erklärt, daß die Staatsverträge über die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Ausländer nicht berührt werden. Tatsächlich hatte das alte Oesterreich nur über Armenkrankenpflege in Heilanstalten Verträge und zwar mit Deutschland (11./VII. 1853), der Schweiz (7./XII. 1875) und Italien (25./VI. 1896) geschlossen. In diesen Uebereinkommen wird im allgemeinen Gleichstellung der erkrankten Ausländer mit den Inländern gewährt, der Rückgriff wegen der Kosten nach bürgerlichem Recht (gegen den Erkrankten und seine Angehörigen) zugelassen, auf Ersatzansprüche an die ausländische Armenbehörde verzichtet. Unentgeltliche Behandlung von Ausländern fand auch gegenüber einigen anderen Staaten auf Grund von Gegenseitigkeitserklärungen statt.

Im Verhältnis zu Ungarn fand ein Rückgriffsrecht gegen die Heimatgemeinde auf vollen Ersatz der Armenkosten statt.

Der Zerfall Oesterreichs hat das internationale Armenrecht zu großer Bedeutung erhoben. Zahlreiche Staatsbürger der Nachfolgestaaten, namentlich der Tschechoslowakei wohnen in Oesterreich und umgekehrt. Tatsächlich wird wenigstens im Verkehr mit der Tschechoslowakei gegenseitiger Ersatz der Armenkosten gewährt und Hilfe der diplomatischen Missionen bei Geltendmachung der Ansprüche geleistet.

Ueber die Tragung der Armenkosten von Ausländern, für die kein Ersatz zu erlangen ist, siehe oben 4c *α*.

9. Organe der Armenpflege. Wo keine besonderen Vorschriften bestehen, wird die Armenpflege von den nach den Gemeindeordnungen zur Besorgung der Gemeindegeschäfte überhaupt berufenen Organen besorgt. Es sind dies der Gemeindevorstand (Gemeindevorsteher und wenigstens zwei Gemeinderäte) als vollziehendes und verwaltendes und der Gemeindeausschuß als beschließendes und überwachendes Organ. Fast überall bedienen sich die Gemeinden verschiedener Fachorgane unter dem Namen von Armenräten, Armenvätern oder Armenkommissionen. Das salzburgische Landesgesetz sieht solche fakultativ vor und weist ihnen nur eine begutachtende Tätigkeit zu. In Oberösterreich, Steiermark und Vorarlberg sind sie obligatorisch (Armenräte, Ortsarmenräte und Ortsarmenaufseher) und haben das Recht der Verfügung über die vom Gemeindeausschuß im Voranschlag festgestellten Mittel, sowie die Verwaltung des Armenfonds. Ueber die Besonderheiten in Wien, Niederösterreich und Steiermark siehe unten 12.

Ueberall obliegt den Armenvätern die Entgegennahme der Unterstützungsansuchen, die Vornahme von Ermittlungen sowie die unmittelbare Obsorge über die Armen. Das Amt ist ein Ehrenamt.

Gemeinden desselben Bezirkes können sich mit Zustimmung der Ueberwachungsbehörden zu einem Verband zu gemeinschaftlicher Armenpflege vereinigen, und

zwar entweder für die ganze Armenpflege oder nur für bestimmte Zweige (z. B. Armenhäuser).

Die Ueberwachung findet nach den Vorschriften der Gemeindeordnungen statt. Sie obliegt im allgemeinen den Bezirksvertretungen und dem Landesrat, in gewisser Hinsicht den Bezirkshauptmannschaften.

10. Verfahren in Armensachen. Das Verfahren hat keine rechtlichen Besonderheiten und richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrens und nach ortsstatutarischen Bestimmungen. Nur die Zuständigkeit unterliegt besonderen Regeln.

a) Entscheidungen über das Heimatrecht. Die Entscheidung über das Heimatrecht steht im allgemeinen den politischen Behörden zu; zivilrechtliche Vorfragen (Gültigkeit von Ehen, eheliche und uneheliche Geburt) haben die Gerichte zu entscheiden (§§ 36—37 HeimG.)

b) Durchsetzung des Versorgungsanspruchs. Ueber den Versorgungsanspruch entscheidet der Träger der Armenpflege (Gemeinde) selbst. Der Arme soll seinen Anspruch persönlich erheben, nur für Kranke und „verschämte Arme" ist die Geltendmachung durch andere Personen gestattet. Erhebung, Begutachtung, Antragstellung und Entscheidung richten sich nach der örtlichen Organisation der Armenpflege. Leider findet dabei statt Individualisierung vielfach Schablonisierung und bei Beurteilung des Maßes der Hilfe nicht selten übermäßige fiskalische Rücksicht auf die vorhandenen Mittel statt.

Der Beschwerdezug geht, wenn das Heimatrecht unbestritten ist und es sich nicht um Geltendmachung von Ersatzansprüchen handelt, an das höhere Selbstverwaltungsorgan (Bezirksvertretung, Landesrat) (§ 44 HG.). Nach einigen Landesgesetzen hat der Rekurs einer Gemeinde gegen eine Entscheidung, die ihr die Versorgung auferlegt, keine aufschiebende Wirkung.

Der Verwaltungsgerichtshof kann nur die Frage der Bedürftigkeit, nicht aber die Wahl der Form der Leistung überprüfen.

c) Ersatzansprüche. Vor die Gerichte gehören Ersatzansprüche der Gemeinden gegen die nach bürgerlichem Recht verpflichteten Personen (§ 38 G.). Auch in diesem Fall bestimmt die Verwaltungsbehörde mit bindender Kraft für den Richter den Betrag der aufgewendeten Verpflegskosten (§ 39 G.). Ueber Ersatzansprüche der Gemeinden gegen andere Gemeinden und gegen Personen, die zum Ersatz nicht nach dem bürgerlichen Recht sondern nach anderen Gesetzen verpflichtet sind, entscheidet die Verwaltungsbehörde mit Ausschluß des Rechtsweges. Diese Abgrenzung der Zuständigkeit im Heimatgesetz hat sich als unklar erwiesen und mehrfach zu Streitigkeiten Anlaß gegeben. Die Rechtsprechung neigt im allgemeinen dazu, im Zweifel die Zuständigkeit der Gerichte anzuerkennen. Ueber die Ersatzansprüche, die auf Landesgesetzen beruhen, bestimmen die Landesgesetze meist die Zuständigkeit der politischen Behörden, z. T. auch des Landes.

Ersatz- und Vergütungserkenntnisse der politischen Behörden in Armensachen können im Wege der politischen Exekution vollstreckt werden.

11. Armenpolizei. a) Rechtsfürsorge. Die Rechtsfürsorge für die der Verarmung ausgesetzten Personen war bis vor kurzem wenig entwickelt. Die Armengesetze beschränken sich darauf, den Gemeinden nahezulegen (in Kärnten werden sie dazu verpflichtet), verschwenderische Personen den Gerichten zur Einleitung der Entmündigung anzuzeigen. Die Entmündigungsordnung v. 28./VI. 1916 RGBl. 207 gewährt der Heimatgemeinde im Entmündigungsverfahren wegen jedes Entmündigungsgrundes (auch bei Trunksüchtigen) Parteirechte. Die Armengesetze legen den Gemeinden ferner die Pflicht auf, über die Einhaltung der aus der Sozialversicherung besonders für die Unternehmer entspringenden Pflichten zu sorgen. In neuerer Zeit ist durch die Errichtung von Berufsvormundschaften von den Jugendämtern der Rechtsschutz der Kinder in die eigene Hand genommen worden. Ein Vorläufer hierfür waren die Rechtsschutzabteilungen der Landesfindelanstalten, die im Interesse des Landesfonds die Unterhaltsansprüche der Pfleglinge gegen ihre Eltern geltend machten. Die zu Beginn des Krieges für die Eingerückten geschaffenen wirtschaftlichen Hilfsbureaus sind mehrfach namentlich in Wien als gemeinnützige Rechtsauskunfts- und -hilfsstellen von den Gemeinden forterhalten worden.

b) Landstreicherei und Bettel. Bis 1873 war die Behandlung von Landstreichern und Bettlern Polizeisache. Seither ist die Bestrafung innerhalb gewisser Grenzen den Gerichten übertragen worden. Heute gilt das sog. Vagabundengesetz und einige durch dieses nicht aufgehobene Bestimmungen des G. v. 10./V. 1873. Gerichtlich strafbar sind: Landstreicherei (wenn jemand geschäfts- und arbeitslos umherzieht und nicht nachzuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalt besitze oder redlich zu erwerben suche), Arbeitsscheu in zwei besonderen Fällen (wenn ein Arbeitsfähiger, der kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb hat und der die Sicherheit der Person oder des Eigentums gefährdet, dem Auftrage der Sicherheitsbehörde, innerhalb einer bestimmten Frist ein Einkommen auszuweisen, aus Ar-

beitsscheu nicht nachkommt — wenn ein subsistenzloser Arbeitsfähiger sich weigert, die von der Gemeinde ihm zugewiesene, seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeit gegen Entlohnung oder Naturalverpflegung zu leisten), endlich Bettel gleichfalls nur in zwei Fällen (wer an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus bettelt oder aus Arbeitsscheu die öffentliche Mildtätigkeit in Anspruch nimmt — wer Unmündige zum Betteln verleitet, ausschickt oder anderen überläßt). Gerichtlich strafbar ist auch die Ausstellung von Zeugnissen über Unfälle und Armut zum Zwecke des Bettelns von Ort zu Ort.

Wegen der angeführten Straftaten (mit Ausnahme der letzten) können die Gerichte außer der Verhängung der Freiheitsstrafe die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen; hiermit ist von selbst die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht verbunden.

Die Polizeiaufsicht wird von der politischen Behörde verhängt und besteht in Freiheitsbeschränkungen aller Art: Beschränkungen der Freizügigkeit und der Aufenthaltsfreiheit, jederzeitige Zulässigkeit von Haus- und Personendurchsuchungen, Pflicht zu Nachweisen über Beschäftigung, Unterhalt, Erwerb und Verkehr mit anderen Personen, Pflicht zu Anmeldungen, Verbot zu bestimmten Zeiten die Wohnung zu verlassen usw. Die Polizeiaufsicht darf höchstens drei Jahre währen. Soweit der Bettel nicht gerichtlich strafbar ist, steht der Gemeinde ein in den meisten Landesarmengesetzen anerkanntes ortspolizeiliches Strafrecht zu. Einzelne Armengesetze (Oberösterreich, Vorarlberg) gestatten ausnahmsweise das Sammeln von milden Gaben an bestimmten Tagen in der Gemeinde durch einheimische Arme, die hierzu eine schriftliche Erlaubnis der Gemeindevertretung erhalten.

c) Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. Nach der Regelung von 1885 sollen die Zwangsarbeitsanstalten die Zwänglinge zu angemessener Arbeit anhalten, ihnen den Wert der Arbeit klarmachen und hierdurch die Lust zur Arbeit wachrufen; Zweck der Besserungsanstalten ist, Personen vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aufzunehmen und für ihre moralische und religiöse Erziehung und Unterweisung in einer ihren Fähigkeiten entsprechenden und ihrem künftigen Fortkommen dienlichen Beschäftigung vorzusorgen.

Das Gericht spricht die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt aus. Es kann dies nur bei einer Verurteilung wegen bestimmter Straftaten tun, nämlich Landstreicherei, Arbeitsscheu, Bettel, Bruch der Polizeiaufsicht, Prostitutionsübertretungen und Kuppelei.

In eine Besserungsanstalt kann ein Jugendlicher nur kommen

α) infolge gerichtlicher Zulässigkeitserklärung in allen Fällen, in denen ein Erwachsener in eine Zwangsarbeitsanstalt kommen könnte, ferner wenn ein Kind unter vierzehn Jahren wegen einer Handlung verurteilt wird. die bei Erwachsenen ein Verbrechen wäre,

β) Unmündige, die eine andere Straftat begangen haben (und daher nicht vom Gericht sondern von der Sicherheitsbehörde abgeurteilt werden), jedoch nur, wenn sie gänzlich verwahrlost sind und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung nicht ausfindig gemacht werden kann,

γ) auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Jugendlichen mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes.

Die Aufnahme geschieht durch die Verwaltungsbehörde auf Grund des Beschlusses einer Kommission, in der das Land vertreten ist. Für diese Kommission ist in erster Linie die Raumfrage maßgebend. Bei der geringen Zahl der bestehenden Anstalten gelangt nur eine kleine Zahl von Personen, deren „Zwangseignung" das Gericht ausgesprochen hat, und diese oft erst nach geraumer Zeit, in die Anstalt, namentlich bei Jugendlichen ein schwer empfundener Mangel.

Die Anhaltung in der Zwangsarbeitsanstalt darf höchstens drei Jahre dauern, in der Besserungsanstalt bis zum 20. Lebensjahr. Frühere Entlassung ist zulässig, wenn der Zweck der Anhaltung erreicht ist. Vorzeitig Entlassene, die rückfällig werden, können ohne gerichtlichen Ausspruch wieder aufgenommen werden, wenn die Anhaltungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Die Zahl der Rückfälligen ist sehr groß, auch der wiederholt Rückfälligen, ein Beweis, daß die Anstaltserziehung nicht ihrem Zwecke entspricht.

Die Errichtung und Erhaltung der Anstalten obliegt den Ländern. Der Bund hat nur eine Oberaufsicht, das Recht, die Ernennung der Vorsteher und die Statuten und Hausordnungen der einzelnen Anstalten zu genehmigen.

Die Besserungsanstalten, z. T. baulich und verwaltungstechnisch ganz vorzüglich (vor allem die niederösterreichische, seit kurzem Wiener Landeserziehungsanstalt Eggenburg), leisten erzieherisch nichts. Zum Teil ist daran das Gesetz schuld, das nur bei gerichtlicher Verurteilung wegen bestimmter Straftaten nicht aber bei Gefährdung des Kindes eine Aufnahme gegen den Willen der Eltern zuläßt, ferner die unglückliche Verteilung der Zulässigkeitserklärung und der nur nach verwaltungstechnischen und fiskalischen Gesichtspunkten wirklich durchgeführten Aufnahme, zum Teil ist aber auch

die Führung der Anstalten daran schuld, in denen das erzieherische Moment gegenüber dem Detentionscharakter stark zurücktritt. Pädagogisch gebildet sind außer dem Direktor nur die Lehrer, die mit dem Kind außerhalb der Schulstunden nichts zu tun haben, die eigentliche Umgebung des Kindes sind pädagogisch ungebildete Aufseher. Ein Fürsorgeerziehungsgesetz liegt seit fast 20 Jahren fertig. Der gegenwärtige Entwurf ist nur durch die Finanzfrage an der Verabschiedung gehindert.

d) Naturalverpflegsstationen. In Niederösterreich wurden seit 1886, in Oberösterreich und Steiermark seit 1888, in Vorarlberg seit 1891 Naturalverpflegsstationen zur Hintanhaltung des Haus- und Straßenbettels und zur Verminderung der Landstreicherei gegründet.

In die Stationen werden arbeits- und mittellose Reisende ohne Unterschied der Zuständigkeit und der Religion aufgenommen. Wer in der letzten Zeit (2—3 Monate) nicht gearbeitet hat oder in dieser Zeit bereits einmal in derselben Station unterstützt wurde, ist von der Aufnahme ausgeschlossen. Der Aufgenommene darf sich in der Station höchstens 18 Stunden aufhalten, er erhält Nachtlager und Verpflegung, muß aber angemessene Arbeit leisten. Der Stationsleiter betreibt Arbeitsvermittlung und erteilt Auskünfte über die nächstgelegenen Stationen, die in der Regel nicht über 15 km voneinander entfernt sein sollen. Die Verwaltung der Stationen obliegt dem Lande, die Kosten trägt meist das Land, mitunter der Bezirk mit Unterstützung des Landes.

Die Naturalverpflegsstationen haben sich bewährt. In den Bezirken und Ländern, in denen solche errichtet wurden, sank mit der Errichtung ganz beträchtlich die Zahl der gerichtlichen Verurteilungen nach dem Vagabundengesetz, während diese Erscheinung in Bezirken und Ländern ohne solche Stationen nicht zu bemerken war.

12. Besonderheiten der Armengesetzgebung in einzelnen Ländern. a) Wien. Nach Aufhebung der Pfarrarmeninstitute wurden Gemeindearmeninstitute für die einzelnen Stadtbezirke errichtet, und diese Organisation auf die seither eingemeindeten Vororte ausgedehnt. Nach der Armenordnung v. 22./V. 1902, die von dem damaligen Armenreferenten späteren Bürgermeister Weiskirchner stammt, ist jedes Armeninstitut von einer Anzahl von Armenräten gebildet (derzeit in ganz Wien etwa 4000 Armenräte beiderlei Geschlechts). Jeder Bezirk zerfällt in so viele Sprengel, daß jeder Armenrat einen zugewiesen erhalten kann. Mehrere solcher Sprengel werden zu Distrikten zusammengefaßt. Die Bewilligung der Unterstützungen, meist in Bargeld, steht der Distriktsvereinigung der Armenräte, nur in dringenden Fällen dem gewählten Obmann des Armeninstituts zu. Für die Armenkinderpflege sind besondere Armenräte bestellt. Das Amt eines Armenrats ist Ehrenamt.

Ein Zentralrat für das Armenwesen unter Vorsitz des Bürgermeisters zur Beratung über allgemeine Angelegenheiten des Armenwesens besteht aus den Obmännern der Armeninstitute, den beteiligten städtischen Beamten und Vertretern der privaten Wohltätigkeitsvereine. Ein Zentralarmenkataster hält alle unterstützten Personen und Familien in Evidenz. Er erteilt auch privaten Vereinen und Anstalten Auskünfte und nimmt Mitteilungen von diesen über erteilte Unterstützungen und Fürsorgemaßnahmen auf. Leider macht die private Fürsorge von dem Kataster wenig Gebrauch, macht ihm namentlich wenig Mitteilungen über ihre Tätigkeit, so daß er nicht ein vollständiges Bild der von dem einzelnen wirklich in Anspruch genommenen fremden Hilfe gewährt. Versuche, eine Zentralorganisation der privaten Vereine zu schaffen, sind zwar nicht gelungen, eine Zentralevidenz wird neuestens abermals versucht.

Für die Unterstützungen besteht immer noch eine Art Pfründensystem, indem feste Sätze für vorübergehende und dauernde Unterstützungen bestehen. Im J. 1616 wurde mit diesem System auf dem Gebiet der Armenkinderpflege gebrochen. Es hatte sich nämlich gezeigt, daß für ein auf städtische Kosten bei Pflegeeltern untergebrachtes Kind die von diesen geforderten vollen Verpflegskosten bezahlt werden mußten, während Angehörige, besonders die Mutter, nur feste Pfründen in viel geringerem Ausmaß bezogen. Dies führte dazu, daß arme Leute lieber fremde als verwandte Kinder in Pflege nahmen. Seit 1916 erhalten auch die Angehörigen Pflegebeiträge, die den Kostgeldern gleichkommen. Die Geldentwertung hat übrigens gleichfalls zur Beseitigung des Pfründensystems beigetragen, indem nicht eine mechanische Erhöhung der Sätze stattfand, sondern individuell festszuetzende Teuerungsbeiträge zur Pfründe gewährt werden.

In jüngster Zeit findet eine Reform des städtischen Fürsorgewesens in der Richtung statt, daß die verschiedenen Fürsorgezweige in nähere Berührung miteinander gebracht werden. Mehrere Gemeinderatsbeschlüsse vom Juni 1921 leiten organisatorische Maßnahmen ein zu folgenden Zwecken: Erhaltung und Schutz der Familie; wo die Not aus mehreren Ursachen stammt, soll statt zersplitterter Hilfsarbeit eine zusammenfassende Fürsorge eintreten; jede dauernde Unterstützung soll durch eine planmäßige fürsorgerische Beratung ergänzt werden, der

Unterstützte soll tunlichst zur Mitarbeit und zur Beitragsleistung angehalten werden. Zu diesem Zwecke wird eine Verbindung zwischen dem nun „Fürsorgeinstitut" genannten Armeninstitut, der städtischen Gesundheitsbehörde und dem städtischen Jugendamt geschaffen, die eine ständige Arbeitsgemeinschaft gewährleistet. Zu diesem Zweck sind Ausschüsse aus den Vertretern der Armen-, Gesundheits- und Jugendfürsorgeverwaltung geschaffen, zu denen auch Vertreter der freiwilligen Fürsorge beigezogen werden. Eigentümlich ist die Verbindung der ehrenamtlichen Arbeit der „Fürsorgeräte" (die früheren Armenräte) mit der der Berufsfürsorgeorgane der Gemeinde. Die Reform, die sich an die Namen des Stadtrates Univ.-Prof. Tandler und des Magitratsrates Hornek knüpft, ist mit 1./I. 1922 in Kraft getreten.

Für die geschlossene Fürsorge verfügt die Gemeinde über eine große Anzahl von Anstalten (Waisenhäuser, Versorgungshäuser, Spitäler usw.), die in letzter Zeit noch durch Uebernahme von ehemals dem Lande Niederösterreich gehöriger Anstalten (darunter namentlich die Irrenanstalt am Steinhof in Wien und die Fürsorgeerziehungsanstalt in Eggenburg) vermehrt wurden. Eine Anzahl dieser Anstalten liegt weit außerhalb des Gemeindegebietes.

b) Niederösterreich. In Niederösterreich machte sich das System des Heimatrechtes besonders unangenehm fühlbar, weil dieses Land einerseits dichtbevölkerte Industriegebiete mit zugewanderter Bevölkerung, andererseits aber auch agrarische Gebiete mit starker Abwanderung umfaßt. Um die Gemeinden der zweiten Gruppe zu entlasten, ohne den Grundsatz des Heimatrechtes zu ändern, hat ein LandesG. v. 1./II. 1885 einen Landarmenverband geschaffen, der die Kosten der Versorgung der nach einer niederösterreichischen Gemeinde heimatberechtigten, aber mehr als 10 Jahre von der Heimatgemeinde abwesenden Armen tragen sollte. Die neue Einrichtung bewährte sich nicht. Die Gemeinden sparsam, solange es sich um ihre eigenen Mittel handelte, wurden außerordentlich freigebig in Bewilligungen zu Lasten des Landarmenfonds. Darum trat mit dem G. v. 13./X. 1893 LGBl. 53 ein neues System in Kraft. Die Armenpflege wurde den Gemeinden entzogen und den 68 Bezirken des Landes übertragen. Gleichzeitig wurde der Versuch gemacht, das Elberfelder System auf das flache Land zu übertragen. In den einzelnen Gemeinden sollten Armenpfleger (in größeren Orten zu Kommissionen vereinigt), die Erhebungen pflegen, die Ansuchen begutachten, ohne darüber zu entscheiden. Auch sollten sie die persönliche Fürsorge, Aufsicht usw. führen. Die Führung der Armenpflege, namentlich die Bewilligung der Unterstützungen und überhaupt die ganze finanzielle Gebarung liegt beim Bezirksarmenrat, der aus Vertretern der Gemeinden und des Landes usw. besteht. Die eigentliche Geschäftsführung liegt bei dem Sekretär. Die Armenfonds der Gemeinden samt ihren Zuflüssen gingen auf den Bezirksarmenfond über. Während sich das Gesetz nach einer Seite hin sofort bewährte, nämlich was die Leistungsfähigkeit der neuen Träger betrifft, die gegenüber den oft unfähigen Gemeinden eine weit bessere Armenversorgung gewährleisten, fand das Gesetz im übrigen recht geteilte Aufnahme. In einzelnen Bezirken war man sehr zufrieden, in anderen dagegen gar nicht, ohne daß die wirtschaftlichen Verhältnisse die Verschiedenheit des Urteils erklärt hätten. Namentlich die Tätigkeit der Armenpfleger wurde ganz verschieden beurteilt, vielfach über ihre Lässigkeit und Untätigkeit geklagt. Schon 1898 beschloß der Landtag ein neues Gesetz mit ganz schwacher Mehrheit, das die Armenpflege den Gemeinden zurückgab. Das Gesetz wurde nicht sanktioniert. Erst das LandesG. v. 19./V. 1908 brachte eine Novellierung aber in wesentlich beschränkterem Umfange. Es bleibt vor allem bei der Konzentrierung der Armenpflege im Bezirksarmenrat. Doch wird das finanzielle Interesse der Gemeinde an der Armenpflege wieder belebt, indem der Gemeinde die gesetzlichen Zuflüsse der Armenfonds mit Ausnahme der Geldstrafen und des Anteils am Nachlaß der Weltgeistlichen zurückgegeben werden (Feilbietungsgebühr, Lustbarkeitsabgaben, Hundesteuer usw.), dafür müssen die Ortsgemeinden 7% zum unbedeckten Erfordernis des Bezirksarmenfonds beitragen. Im übrigen wird der durch die Einnahmen des Bezirksarmenfonds und die Beiträge der Gemeinden nicht gedeckte Rest des Erfordernisses durch Zuschläge auf die staatlichen Steuern und durch Beiträge des Landes gedeckt. Auch die Kontrolle wurde durch die Bestellung von Landesarmeninspektoren verbessert. Die Armenpfleger, die nunmehr Ortsarmenräte heißen, wurden enger an ihre Aufgabe herangezogen. Eine zweifelhafte Verbesserung ist es, wenn 1921 die Aufteilung der Armenräte auf die politischen Parteien nach dem Verhältnis bei den Landtagswahlen vorgeschrieben wurde.

Seit 1915 hat Niederösterreich die Landesberufsvormundschaft eingeführt und in der Folge Jugendämter auf berufsvormundschaftlicher Grundlage in den einzelnen Bezirken des Landes errichtet.

Auch in dieser Einrichtung hat das Bezirkssystem die Gemeinde ganz in den Hintergrund zurückgedrängt. Der Berufsvormund

steht in engem Zusammenhang mit dem Bezirksarmenrat, bei dem er jeweils die für einzelne fürsorgebedürftige arme Kinder erforderlichen Mittel anspricht.

Den Haupterfolg hat das niederösterreichische System auf dem Gebiet der geschlossenen Fürsorge erzielt. Gegen 70 Bezirksarmenhäuser und eine Anzahl von Bezirkswaisenhäusern sind in kaum mehr als zwei Jahrzehnten entstanden, während das Land große Siechen-, Irren-, Heil- und Pflegesantalten, Blinden- und Taubstummenanstalten erhält und in einer großen Anzahl privater Fürsorgeanstalten Freiplätze bezahlt.

c) Steiermark. Aehnliche Verhältnisse wie in Niederösterreich führten auch in Steiermark zu Reformbestrebungen. Die Reform von 1896 von zwei Fachmännern ersten Ranges (Heinrich Reicher und Ernst Mischler) getragen, ging aber vorsichtiger zu Werke als in Niederösterreich. Die Armenpflege verblieb bei den Gemeinden, sie liegt beim Ortsarmenrat, der die Entscheidung über die zu gewährende Unterstützung trifft. Ihm stehen Ortsarmenaufseher zur Seite. Die Kostenverteilungsvorschriften sollen die Gemeinden entlasten; die Kosten der offenen Krankenpflege trägt der Bezirk, das Land zahlt die Kosten der Versorgung in öffentlichen Kranken- und Irrenanstalten, in den Landessiechenanstalten und in den Gebär- und Findelhäusern. Es leistet auch Beiträge zu anderen Armenpflegekosten. Bemerkenswert ist die Hervorhebung des bloß vorübergehenden Zweckes der Armenpflege, die eingehende 1902 novellierte Regelung der Einlage, ferner der Unterbringung erwachsener Armer und armer Kinder bei Pflegeparteien. Gleichzeitig wurde der Rechtsschutz des Findlings in der Findelanstalt (Anfänge einer Berufsvormundschaft) und die Aufsicht über Ziehkinder bis zu zwei Jahren (auch nicht arme) eingeführt. Von großer Bedeutung ist auch die Schaffung eines Landesarmenkatasters und einer Zentralorganisation der freiwilligen Fürsorge im Landesverband für Wohltätigkeit.

d) Burgenland. Die nach dem Friedensvertrag von Saint-Germain zu Oesterreich geschlagenen Teile Deutsch-Westungarns (Teile der Komitate Oedenburg, Eisenburg und Wieselburg) sind erst vor kurzem in die österreichische Verwaltung übergegangen. Dort gilt vorläufig wenigstens noch ungarisches Recht. Die ungarische Armenpflege beruhte bis in die jüngste Zeit auf einem Gesetz von 1724, wonach die Armenpflege gleichfalls Sache der Heimatsgemeinde ist. An materiellen Mitteln und an organisatorischen Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgabe fehlte es aber außerhalb der großen Städte meistens.

Besonders geregelt ist die Krankenpflege (GA. 21:198) (Gemeindepflicht mit allerlei Ersatzansprüchen und staatlicher Beitrag) und die Kinderfürsorge mit Versorgung aller verlassenen Kinder bis zum 7. Jahr auf Staatskosten (GA. 8 und 21: 1901).

13. **Reformbestrebungen.** Das österreichische Armenrecht ist — das ist seit langem die Meinung aller Kenner — reformbedürftig. Seine Gründung auf das Heimatrecht ist heute nicht mehr haltbar. Ausgezeichnet für eine im überwiegenden Teil eingeborene, seßhafte Bevölkerung, wurde sie mit der rechtlichen und technischen Erleichterung des Wohnsitzwechsels, mit der Entwicklung der auf Zuzug vom Lande her angewiesenen Großstädte zum Unsinn. Die Hoffnungen auf die Heimatrechtnovelle von 1896 haben sich nur zum Teil verwirklicht. Von 1000 Anwesenden waren i. J. 1900 nur mehr 598 in der Aufenthaltsgemeinde zuständig. 1910 hatte sich ihre Zahl infolge der Heimatrechtsnovelle allerdings auf 665 gehoben, aber nicht einmal der Stand von 1880 (697 von 1000) war erreicht. Die Anwesenheit größerer Mengen Auswärtiger erweist sich geradezu als Hemmnis für Reformen auch in fortgeschrittenen Gemeinwesen, weil man weder ihnen die Fürsorge versagen, noch uneinbringliche Auslagen für fremde Gemeinden machen will. Ebenso unerfreulich ist es, wenn sich die private Wohltätigkeit vornehmlich den Auswärtigen zuwendet.

Alle diese längst erkannten Schwierigkeiten sind durch den Zerfall Oesterreichs noch gewachsen. Das heutige Oesterreich ist ein Sechs-Millionenstaat, von dem ein volles Drittel der Bevölkerung in einer einzigen Stadt (Wien) lebt, das ganz überwiegend anderswo heimatberechtigt ist. Dazu hat ein G. v. 5./XII. 1918 StGBl. 91 Staatsbürgerrechte an Personen verliehen, die keine inländische Heimatgemeinde haben. Die außerordentliche Volkszählung v. 31./I. 1920 hat keine Klarheit über die Heimatverhältnisse geschaffen, da die herrschende Verwirrung und Unsicherheit über die Staatsangehörigkeit kein einwandfreies Material ergab. Aus den veröffentlichten Zahlen sei nur hervorgehoben, daß 300444 Personen sich als Inländer bekannten, aber in einer Gemeinde des jetzigen Auslandes heimatberechtigt zu sein erklärten; dagegen bekannten sich 10491 Personen als Ausländer mit einer inländischen Heimatgemeinde. Von den 76652 Personen, die nicht wußten, ob sie Inländer oder Ausländer seien, waren 21973 in Oesterreich heimatberechtigt. Seither ist an eine Regelung dieser unmöglichen Verhältnisse wenigstens hinsichtlich der Staatsbürgerschaft geschritten worden, indem ein Abkommen mit der Tschecho-

slowakei über die Ausübung der in dem Friedensvertrag vorgesehenen Optionen wenigstens die Unsicherheit der Staatsangehörigkeit zu beseitigen trachten (Vertrag v. 7./VI. 1920 BGBl. 163/21 und V. v 27./V. 1921 BGBl. 297.

Reformbedürftig ist auch die Verwaltung des Armenwesens. Namentlich die eigentlich pflegerische Tätigkeit befindet sich in einer Krise. Personen, die über die nötige Zeit und die nötigen Kenntnisse verfügen, sind sehr selten geworden oder sie genießen nicht das Vertrauen der gegenwärtigen Mehrheiten in den Gemeindestuben. Der Versuch, für Armenratswahlen das Proporzsystem einzuführen, ist sehr bedenklich, denn es stempelt jeden Armenrat zum Träger einer bestimmten Parteirichtung und schließt Leute unpolitischer Richtung von diesem Amte aus, aber immerhin ist der Properz ein Fortschritt gegenüber der Besetzung aller Stellen ausschließlich mit Mitgliedern der herrschenden Partei. Auf der anderen Seite ist neben die früher ausschließliche Form des öffentlichen Angestellten, des Bureaubeamten mit der Gefahr der Bureaukratisierung der angestellte Fürsorger getreten, der fachliche Bildung mit fürsorgerischem Sinn verbinden soll.

Zu diesen Problemen, die eine Erneuerung der Armenpflege von innen betreffen, tritt immer mehr das der Abgrenzung der Armenpflege gegen die sonstigen Zweige der öffentlichen Fürsorge. Seit langen ist die Armenpflege nicht mehr die einzige Form der individuellen Fürsorge für Hilfsbedürftige. Oeffentliche Gesundheitspflege, Schulunterricht, Rechtsschutz für nicht voll Handlungsfähige durch die Gerichte gewähren Hilfsbedürftigen verschiedene Formen der Fürsorge von ganz anderen Gesichtspunkten als die Armenpflege. Neue Fürsorgezweige wie vor allem die Jugendfürsorge entwickeln sich ganz selbständig. Ihnen allen gegenüber ist die Armenpflege subsidiär, sie verliert dadurch täglich an Gebiet. Zum Teil bezieht sich diese Einengung nur auf die eigentlich pflegerische Tätigkeit, finanziell ruhen die besonderen Fürsorgezweige auf der Armenpflege, insofern sie Ersatz der Kosten für Arme von der Armenpflege verlangen. Aber auch hier greift allmählich Wandel Platz; die besonderen Fürsorgezweige erhalten öffentliche Mittel zur Bestreitung ihrer Kosten namentlich für Unbemittelte zugewiesen, oder sie erheben von Bemittelten Gebühren, die über die Selbstkosten hinausgehen, während sie dem Unbemittelten gegen ermäßigte Gebühren oder gebührenfrei zur Verfügung stehen. Mehrere österreichische Länder haben besondere Fürsorgeabgaben (von den Arbeitgebern eingehobene Zuschläge zu den Löhnen) eingeführt, die allen Fürsorgezweigen dienen und die zum Hauptteil den Gemeinden zum Teil den Bezirken und dem Lande zufließen. Eine ganz anders geartete Finanzierung bildet die Sozialversicherung, die Aufbringung der Mittel durch die Beteiligten mit oder ohne Beteiligung öffentlicher Mittel auf versicherungstechnischer Grundlage. So werden ganze Zweige der Fürsorge zunächst pflegerisch, dann aber auch finanziell der Armenpflege abgenommen, mit dem Ausbau der Sozialversicherung wird allmählich die Kranken- und Altersfürsorge für die überwiegende Menge der Armen der Armenpflege entzogen. Vor allem ist es das Gebiet der Anstaltsfürsorge, das aus der Armenpflege ausscheidet. Aber auch ganze Zweige der offenen Fürsorge (z. B. Tuberkulosefürsorge, Trinkerfürsorge) gehen den gleichen Weg.

Am deutlichsten vielleicht ist die Abkehr von der Armenpflege in der Jugendfürsorge geworden; nach ganz anderen Gesichtspunkten als die Armenpflege faßt sie die Fürsorge für die Jugend auf und trachtet immer mehr alle Fürsorgezweige, soweit sie die Jugend betreffen, zusammenzufassen und das spezifisch Armenpflegerische dabei in den Hintergrund treten zu lassen. In Linz ist die Gemeindearmenpflege für Kinder aus der Armenabteilung ausgeschieden und dem Jugendamt übertragen worden; ähnliche Ziele verfolgen organisatorische Maßnahmen in Graz und Wien, die wenigstens dem Jugendamt eine entscheidende Stimme bei armenpflegerischen Verfügungen zugunsten von Kindern sichern.

Diese Sonderfürsorgezweige, die vor der Armenpflege die Verfügung über ein wohlgeschultes Berufsfürsorgepersonal voraus haben, besitzen den weiteren Vorzug, daß ihrer Tätigkeit der unangenehme, demütigende Charakter fehlt, der von der Armenpflege schon wegen ihrer Verbindung mit der Armenpolizei zum Schutze vor mißbräuchlicher Ausnützung anscheinend nicht zu trennen ist.

Die Entwicklung der besonderen Fürsorgezweige, die sämtlich ohne Rücksicht auf die Heimatzuständigkeit wirken, lassen vielleicht eine Reform der Armenpflege minder wichtig erscheinen als sie es wirklich ist Gleichwohl bleibt wenigstens für die nächste Zeit die Armenpflege immer noch die wichtigste, weil allerletzte Fürsorgeform Eine i. J. 1921 vom österreichischen Reichsverband für Wohlfahrtspflege veranstaltete schriftliche Umfrage sucht das nötige Material dafür zu schaffen. Ihre Ergebnisse werden der Reformbewegung s cher bestimmte Bahnen weisen.

Literatur: Adolf v. Araiza, *Das österr. Heimatrecht, Wien 1889.* — *Armendepartement des Wiener Magistrats, Das Armenwesen, die öffentliche Armenpflege in Wien und deren geschichtliche Entwicklung, Wien 1898.* — **Rudolf Bischoff,** *Der Anspruch auf Armenversorgung, Graz 1903.* — **Bunzel,** *Zur neueren Armen- und Heimatgesetzgebung in Oesterreich, Z. f. St. 1901.* — **Frh. v. Call,** *Artt. „Armengesetzgebung in Oesterreich" und „Armenpolizei in Oesterreich" in der 3. Auflage dieses Hdws.* — *Gemeindeverwaltung der Stadt Wien. Die Jährlichen Berichte des Bürgermeisters.* — **Gerenyi,** *Die Wohlfahrtspflege des Landes Niederösterreich, Wien 1901.* — *Der gegenwärtige Stand der n.-ö. Armengesetzgebung, Wien 1903.* — **Josef Gold,** *Ausbau der städtischen Jugendfürsorge, Wien 1917.* — **E. Hellner** u. **A. Daum,** *Die öffentliche Armenpflege in Oesterreich usw., Wien 1907.* — **Hugo Hoegel,** *Die Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu in Oesterreich, GrünhutsZ. XXV.—XXVII. Bd.* — **Rudolf Hornek,** *Die österr. Heimat- und Armengesetze, 3 Hefte, Wien 1917—18 (sehr reichhaltig).* — **Franz Hueber,** *Kinderschutz und Jugendfürsorge in Oesterreich, Wien 1911.* — **Alois Hurtl,** *Die Organisation des kirchlichen Armenwesens, Ried. 1892.* — **v. Inama-Sternegg,** *Die persönlichen Verhältnisse der Wiener Armen, Wien 1899.* — **Joh. Jegierek,** *Das Heimatrecht usw. in Oesterreich, Wien 1894.* — **Kenocz,** *L'assistance publique en Hongrie, Budapest 1901.* — *Kataster der Anstalten und Einrichtungen für Kinderschutz und Jugendfürsorge (umfaßt Wien, Nieder- und Oberösterreich, Salzburg und Steiermark.) Stat. Zentralkommission, Wien 1913.* — *Kinderschutzkongreß, I. österr., Wien 1907 (Gutachten und Berichte).* — *Kinderschutzkongreß, II. österr., in Salzburg 1913 (Gutachten und Berichte).* — **Rudolf Kobatsch,** *Die Armenpflege in Wien und ihre Reform, Wien 1893.* — **Rudolf Kraus,** *Drei Anregungen für Reformen im Armenwesen, Wien 1910* —. **Ludwig Kunwald,** *Ueber Kommunalverwaltung und Armenpflege, Wien 1888.* — *Die Reform der öffentlichen Armenpflege in Niederösterreich, Wien 1894.* — *Die Armengesetzgebung im n.-ö. Landtag, Wien 1898.* — **Alois Lackner,** *Die ersten vier Jahre der neuen, nach Elberfelder Muster eingerichteten Armenpflege in Salzburg, Salzburg 1897.* — **August Mayr,** *Die Heimatgesetznovelle, Wien 1901.* — *Die Wirkungen der Heimatgesetznovelle, Wien 1901.* — **Mayrhofer-Pace,** *Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 5. Aufl., 8 Bde. und ein Ergänzungsband, Wien 1895—1903.* — **Ernst Mischler,** *Die Armenpflege in den österr. Städten und ihre Reform, Wien 1890.* — *Die öffentliche Armenpflege in Oesterreich, Wien 1900.* — *Die Novelle zum österr. Heimatsrechtsgesetze, Jb. f. Nat., III. F., XIII. Bd.* — *Das neue Armengesetz für Niederösterreich, Bl. f. Soz. Praxis, 1 1893.* — *Das Armenwesen in Steiermark, Graz 1896.* — *Wegweiser durch die freiwillige Armenpflege in Steiermark, Graz 1806.* — **Mischler** und **Ulbrich,** *Oesterreichisches Staatswörterbuch, 2. Aufl., Wien 1905 ff., 3 Bd., Artt. „Armenwesen", „Heimatrecht", „Landstreicherei und Bettel", „Naturalverpflegsstationen", „Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten".* — **Münsterberg,** *Das ausländische Armenwesen, Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 35 und 52.* — *Oesterreichs Wohlfahrtseinrichtungen 1848 bis 1898, Festschrift, I. Bd., Armenpflege und Wohltätigkeit in Oesterreich, Wien 1899 (enthält eine Uebersicht von Mischler und 17 Einzeldarstellungen der Armenpflege und Wohltätigkeit in den einzelnen Ländern, in den Städten und der Konfessionen).* — **Eugen v. Philippovich,** *Grundriß der politischen Oekonomie, II. Bd., 2. Teil, § 120.* — **A. v. Polzer,** *Die Heimatgesetznovelle, Wien 1907.* — **Postelberg** und **Modern,** *Das reformierte österr. Heimatrecht, Wien 1901.* — **Jos. Redlich,** *Das österr. Heimatrecht und seine Reform, Brauns Arch. 10.* — **Heinrich Reicher,** *Heimatrecht und Landesarmenpflege usw., Graz 1891.* — *Zur Armenreform der Städte in Steiermark, Graz 1893.* — *Der Knabenschutz und die Armenkinderpflege in Steiermark, Graz 1900.* — *Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend, III. Bd., Wien 1904 bis 1909.* — *Der Erziehungsnotstand des Volkes usw., Wien 1910.* — **Paul, Conte Scapinelli,** *Die Heimatgesetzgebung und die herrschende Spruchpraxis, Wien 1893.* — **Franz Schauenstein,** *Die Armenpflege der Stadt Wien, Wien 1898.* — **Schiff,** *Die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten in Oesterreich, Stat. Monatsschr. 21.* — **Schöffel,** *Die Institution der Naturalverpflegsstationen, Wien 1887.* — **Stefan Sedlaczek,** *Die Armenpflege in den Wiener Armenbezirken in den Jahren 1863—1882.* — *Soziale Verwaltung in Oesterreich am Ende des XIX. Jahrh., Wien 1900 (darin die öffentliche Armenpflege von E. Mischler).* — **Maximilian Steiner,** *Zur Reform der Armenpflege in Oesterreich, Wien 1880.* — **Ludwig Teleky,** *Grundzüge der sozialen Fürsorge, Wien 1917.* — **Richard Weiskirchner,** *Die Armenpflege einer Großstadt, Wien 1896.* — **Karl Weise,** *Geschichte der öffentlichen Anstalten. Fonds und Stiftungen für die Armenversorgung in Wien, Wien 1867.* — *Zeitschriften: Mitteilungen des Vereins gegen Verarmung und Bettelei, Wien seit 1886, seit 1893 unter dem Titel „Die Armenpflege", seit 1919 unter dem Titel „Soziale Arbeit".* — *„Blätter für das Armenwesen", Graz seit 1896, später unter dem Titel „Blätter für Armenwesen und Jugendfürsorge", seit 1921 „Die Fürsorge in den Alpenländern".* — *„Blätter für das Armenwesen der Stadt Wien", seit 1902, seit 1917 unter dem Titel „Blätter für das Wohlfahrts- und Armenwesen der Stadt Wien".* — *„Die Wohlfahrtspflege", Innsbruck seit 1904.* — *„Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge", Wien seit 1908.* — *„Caritas", Wien seit 1916.* — *Werke aus der Zeit vor dem Heimatgesetz, die in den früheren Auflagen dieses „Handwörterbuchs" zahlreich angeführt wurden, sind als veraltet weggelassen.*

Robert Bartsch.

IV. Armenstatistik.

Die persönlichen Verhältnisse der Armen.[1])

„Das macht ja die Armut so hoffnungslos arm, daß niemand sie nachzufühlen vermag als derjenige, der sie eben miterlebt, der also nicht helfen kann."
Felix Salten

I. Wert, Aufgaben und Hemmnisse der Armenstatistik.

1. Das Studium der Armut hat viel größere Bedeutung für die Erkenntnis der gesellschaftlichen Zusammenhänge als man gemeinhin sich vorzustellen geneigt ist. Selbst auf manche grundlegenden soziologischen Fragen werfen die Beobachtungen an der Armenbevölkerung grelle Schlaglichter. So geben z. B. die Nachweise über die gesellschaftliche Herkunft der Armen Anhalte für die sehr wichtige Frage nach dem Umfange sozialen Abstiegs. Aehnlich wie eine gute Statistik der Verarmungsursachen lassen sie annäherungsweise bestimmen, in welchem Maße persönliche Schwächen der Unwirtschaftlichkeit u. dgl. gegenüber den äußeren Umständen einer klassenmäßig unzureichenden Lebenshaltung oder besonderer „unverschuldeter" Unglücksfälle u. ä. das ökonomische Herabsinken bewirken. Aus diesen wie anderen Gesichtspunkten heraus hätte auch die theoretische Gesellschaftswissenschaft seit jeher großes Interesse an eingehenden Armenstatistiken haben sollen. Indes nach Malthus scheint die Einsicht in den Erkenntniswert der Armenbevölkerung für die Soziologie schnell verloren gegangen zu sein. —

Im Grunde freilich ist das Problem der sagen wir „umgekehrten" Kapillarität umfassender. Es handelt sich hierbei nicht immer um den Abstieg geradezu bis in die Unterstützungsbedürftigkeit. Wer Fühlung mit den unteren Volkskreisen hat, kennt sicherlich manche Fälle von einfachen Arbeitern, die unmittelbar oder durch ihre Eltern höheren Schichten entstammen; und je mehr man ohne doktrinäre Voreingenommenheit Umschau hält, um so häufiger wird man auf solche Fälle stoßen, die man übrigens auch durch Nachfrage nach den abgesunkenen Angehörigen in den oberen Klassen finden kann. Diese Erfahrungen, zu welchen ganz besonders auch die praktische Fürsorgearbeit Anlaß bietet, und die von hier aus Klumker zu seiner wertvollen Theorie der Verarmung geführt haben (vgl. aber meine Einschränkungen im „Hochland" 1918) leiten notwendig zu der Erkenntnis, daß es sehr oft von den individuellen Charaktereigenschaften der wirtschaftenden Persönlichkeit abhängt, ob sie sich ohne fremde Hilfe im Leben durchsetzen kann. Sie erschüttern somit den Glauben an die ausschließliche Gewalt der ökonomischen Tatsachen, denen gegenüber das menschliche Streben stets erfolglos bleibe; freilich vermögen sie nicht diese Gewalt einfach wegzuleugnen. Offenbar genügen jene zufälligen Einzelbeobachtungen nicht zum Aufbau eines empirisch begründeten wissenschaftlichen Systems. Hierzu ist nötig zu wissen, wie weit sie als typisch gelten dürfen, also welchen zahlenmäßigen Anteil sie an der Gesamtheit der Fälle niedriger Lebenshaltung ausmachen. Hier kann eine gute Armenstatistik erhebliche Dienste leisten. Insbesondere so lange es unmöglich ist, die gesamte Bevölkerung nach der sozialen Ebene ihrer Herkunft zu fragen, bietet die Armenbevölkerung eine sehr wohlgeeignete Teilmasse für derartige Beobachtungen. Aber auch eine Reihe anderer Feststellungen der Armenstatistik geben wertvolle Anhalte für allgemeine gesellschaftswissenschaftliche Erwägungen. Auf all das hinzuweisen ist wichtig, um auch die Aufmerksamkeit der allgemein soziologisch interessierten Wissenschaftszweige auf die vernachlässigte Armenstatistik zu lenken, die bisher fast nur als Angelegenheit der engeren Fachkreise gilt.

Diese letzteren dagegen wissen längst, daß sie die Armenstatistik nötig haben, um sich nicht allein Rechenschaft zu geben über ihre eigene bisherige Tätigkeit nach Umfang, Erfolg und Lücken, sondern auch um den ganzen verwickelten Fragenknäuel von höherer Warte aus zu überschauen, nach Entwicklungstendenzen und Ausbaubedürfnissen zu studieren. Bereits C. Rocholl erkannte: „Wenn auf irgendeinem Gebiete die Zahlen maßgebend sind, so auf dem des Armenwesens" (bezeichnend ist auch die Anmerkung betreffend die Stadt Siegen bei Berthold 1884 S. 7, sowie Hamburg, Armenkollegium 1907 S. 1 über die Reorganisation der Armenstatistik wegen der praktischen Notwendigkeit schneller Berichte. Vgl. auch Mischler, Stat. Monatsschr. 15 S. 495). Und in den letzten Jahrzehnten haben die Erfolge einiger rühriger Fürsorgeorganisationen weit-

[1]) Die Finanz- und Verwaltungsstatistik sind unter I 4/5 nur gestreift. Sie werden im Artikel „Fürsorgewesen" behandelt.

hin die Einsicht verbreitet, daß die praktische Arbeit auf diesem Gebiete nur bei sorgfältiger wissenschaftlicher Erforschung der tatsächlichen Verhältnisse voranzubringen ist.

Neuerdings hat man öfter bestritten, daß die Armenstatistik bedeutsame Einblicke in das Wesen der Armut, in die allgemeine Lage der Armenbevölkerung geben könne. Und gewiß war es nötig, die übertriebenen Erwartungen zu dämpfen, welche einige Soziologen an die ursprünglich für Verwaltungszwecke aufgemachte Armenstatistik geknüpft hatten. U. a. haben Münsterberg und Mischler darauf hingewiesen, daß es unmöglich sei, die Armenbevölkerung statistisch zu erfassen. Der Begriff des Armen sei jeder objektiven Erkenntnis entrückt; er beruhe durchaus auf subjektiven Voraussetzungen und sei örtlich, zeitlich, rechtlich und tatsächlich außerordentlich wandelbar. Es gebe im wirtschaftlichen und politischen Leben der Einzelnen wie der Gesamtheit keinen Faktor, der nicht im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit dem Armenwesen stehe; der nicht irgendwie auf den Umfang der Bedürftigkeit und die Mittel, ihr abzuhelfen, von Einfluß wäre. Mischler bekämpfte vor allem die falsche Anschauung, als ob sich die öffentliche Armenfürsorge oder die Armenfürsorge überhaupt nach dem Maße der vorhandenen Armut richte; in Wahrheit bestimme sie sich nach dem Maße der vorhandenen Mittel (Bulletin XIV/2 S. 113). Münsterberg erinnerte u. a. an den Einfluß der allgemeinen Lebenshaltung (in wohlhabenderen Gegenden wird bereits als Mangel empfunden, was sich in ärmeren Landstrichen noch in den Grenzen der allgemeinen Bedürfnislosigkeit hält); an den erweiterten Kreis der Unterstützten bei Vorhandensein reicher halböffentlicher und privater Mittel für die Wohltätigkeit (die unter Umständen nicht Bedürftigkeit, wohl aber die Maske der Bedürftigkeit hervorrufe, weil die vorhandenen Mittel doch verwendet werden müssen). Auch die Organisation ist von Einfluß, und der Gegensatz von Stadt und Land (neben der durchgängig zu beobachtenden — nicht allein mit der niedrigeren Lebenshaltung zusammenhängenden — Zurückhaltung der Armenbehörden des flachen Landes sind selbst unter nahezu gleichartigen Verhältnissen bedeutende Gegensätze wahrnehmbar: verschwenderisch oder hartherzig geübte, gut oder schlecht geleitete Armenpflege). Ferner wirken das Maß der Selbsthilfe bzw. der Sozialversicherung und der allgemeine wirtschaftliche Zustand des Landes auf den Umfang der Bedürftigkeit ein. Sogar die Gewährung des freien Volksschulunterrichtes kann die Zahl der „Armen" stark erhöhen, wo die mit Schulgeldbefreiung und Lehrmittel unterstützten Personen unter die Gesamtzahl der Armen verrechnet werden, was übrigens für die Reichserhebungen der 1880er Jahre ausdrücklich ausgeschlossen worden war. All das ergibt, „daß die Feststellung der in Betracht kommenden Faktoren im Wege der Statistik dem wandelbaren Begriffe nachzufolgen hat, daß es eine gemeingültige, an absolute Voraussetzungen geknüpfte Armenstatitstik nicht geben kann" (Münsterberg, Jb. f. Nat. N. F. XII. S. 385). Aber innerhalb bestimmter räumlicher und zeitlicher Grenzen lassen sich schon Maßstäbe von gewisser Gemeingültigkeit finden; und der Zählung ist dann zugänglich, was innerhalb jener Grenzen „zwar nicht arm ist, sondern als arm gelten soll". Das praktisch einzig brauchbare Merkmal ist dann die Gewährung von Beihilfe aus fremden Mitteln. Diese sind jedoch meist nur für die öffentliche Armenpflege bekannt. Hier ist demnach für Münsterberg das eigentliche Feld der armenstatistischen Praxis. Gerade ihre Kenntnis ist auch vom sozialpolitischen Gesichtspunkte deswegen besonders wichtig, weil die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln im allgemeinen als Beweis der Erschöpfung aller übrigen Hilfsquellen zu betrachten ist. Freilich muß man auch hier noch bei Vergleichen fest im Auge halten, daß jene Erschöpfung nicht überall in gleicher Weise eintritt, indem sie vornehmlich durch die bereits genannten Faktoren der allgemeinen Lebenshaltung der Bevölkerung wie durch das Vorhandensein anderweiter vorher zu erschöpfender Mittel, durch die Organisation und Mittel der öffentlichen Armenpflege örtlich und zeitlich sehr bedingt ist. — Mischler hat seine Meinung besonders in dem Referate zur 9. (Berliner) Tagung des Internationalen Statistischen Institutes dargelegt. Es bestehe derzeit keine Armenstatistik im eigentlichen Wortverstande, sondern nur eine Statistik der Armenunterstützten. Ihr Nutzen liege in erster Linie darin, daß sie den Umfang der öffentlichen und privaten Hilfstätigkeit sowohl mit Bezug auf die hiervon erfaßten Personen wie in Beziehung auf die finanzielle Rückwirkung für die Organe der Armenpflege kennen lehrt. Dagegen sei sie für die sozialwissenschaftliche Erforschung des Armutsproblemes an sich als allgemeiner Sozialerscheinung (durch Verwendung der eingehend festgestellten Merkmale des Einzelfalles, besonders der persönlichen Verhältnisse, des Berufes, der Verarmungsursachen u. a. m.) nur mit größter Vorsicht anzuwenden. Denn Lebensweise, Verarmungsursachen und persönliche Verhältnisse der Armen seien nicht notwendig dieselben wie die der Armenunterstützten. Die Verhältnisse dieser Sozialmasse in ihrer verschiedenen, durch die Verwaltungseinrichtungen hervorgerufenen Differenzierung und Gruppierung dürfe nicht als typisch für die Masse der Armen angesehen werden. Die Verwaltungseinrichtungen beschäftigen sich mit Vorliebe und in entschieden intensiver Weise mit bestimmten Kategorien der Armen (Kinder, Sieche usw.), sie übergehen bestimmte Kategorien, für welche formell auf andere Weise gesorgt wird usf.; die tiefstehenden, etwa kriminell angehauchten Schichten gehen der Berührung mit der Armenpflege vielfach aus dem Wege oder entziehen sich wenigstens der statistischen Beobachtung. Die Verwaltung bemüht sich nicht, die Armut aufzusuchen, sondern läßt sie an sich herankommen.

Völlig gering und nur in Ausnahmefällen vorhanden erscheint Mischler der Nutzen der Armenstatistik für die Kenntnis des Standes und der Bewegung der Armenzahl. Ganz besonders trifft das leider zu für die Armenziffer (das Armenperzent), welche die Zahl der Armen für einzelne Länder, Städte, Volksklassen oder für verschiedene Zeiten im Verhältnis zur Bevölkerung ausdrückt, um den Umfang der Armutserscheinung und die zeitlichen Schwankungen in

der Bewegung der Armut zu bezeichnen. Das Interesse an der Errechnung solcher Armenziffern — bei denen es sich stets um örtlich und zeitlich spezifizierte, konkrete Erscheinungen handelt — ist wohl begründet in den Diensten, die sie sowohl allgemein als systematische Behelfe bei Schätzungen des Wohlstandes leisten würden, wie auch im besonderen für die praktische Verwaltung (z. B. als Maßstab für die Wirkung von Aenderungen im Armenpflegesystem). — Auch Münsterberg betonte den Wert der Armenziffern, die schlechthin grundlegend für eine Fülle wirtschaftlicher Erscheinungen seien, freilich werde ihre Vergleichung oft zur Spielerei werden, wo sie durch die Verschiedenartigkeit ihrer Unterlagen völlig unvergleichbar wären (Beispiele dafür Jb. a. a. O. S. 389). — Nach Engliš sollte die Armenquote jenen Volksteil kennen lehren, welcher unter obwaltenden individuellen Verhältnissen und unter Herrschaft unserer Wirtschafts- und Rechtsordnung nicht imstande sei, für seine Ernährung selbständig Sorge zu tragen und daher, in Ermangelung sonstiger Privatrechtstitel auf Ernährung seitens dritter Personen, bei Mitmenschen Hilfe suche. Diese Quote zeige den Grad der ungenügenden Einkommensverteilung an, und sei daher besonders in ihrer zeitlichen Entwicklung für die Beurteilung der wirtschaftlichen Zustände eines Landes sehr belehrend (S. XLII der Böhmischen Armenstatistik). Die große Bedeutung, die Engliš der Armenziffer beimißt, veranlaßte ihn, einen Ersatz in dem Perzent der Gemeindearmen zu suchen. Obwohl er dabei sich bemühte, sämtliche Personen zu erfassen, die an der Unterstützung unmittelbar und mittelbar teilgenommen haben (vgl. später), war er sich klar darüber, daß seine Quote der öffentlich Unterstützten einen untersten Grenzwert darstellt, weil nicht alle Armen auch öffentlich unterstützt werden. Auch erkannte er die Einwände Münsterbergs an, daß das minimale Lebensmaß, das absolute Existenzminimum örtlich und zeitlich recht verschieden und also der Begriff der Armut sehr relativ ist und demnach die bezüglichen Zahlen, wenn sie verschiedene zeitliche und örtliche Herkunft haben, nicht ohne weiteres verglichen werden dürfen. Selbst wenn man mit bewußter Beschränkung lediglich die Zahlen über Stand und Bewegung der öffentlich Unterstützten vergleichen wollte — sei es auch nur zwischen verschiedenen Gemeinden und Provinzen desselben Armenrechtes — ist das außerordentlich erschwert dadurch, daß „die Bedeutung der Ziffern der Armenunterstützten abhängt außer von dem System des Armenrechts und der Armenpflege auch von deren faktischer Handhabung und der Stabilität bzw. den Aenderungen, welche hierin erfolgen. Urteile in dieser Hinsicht sind ganz besonders schwierig und nur bei vollständigster Kenntnis der konkreten Tatumstände möglich" (Mischler). — Armenziffern nach Alter, Gebürtigkeit, Familienstand siehe z. B. in Breslauer Statistik Bd. 12 S. II 256ff.

Obwohl die Statistik der Armenunterstützung bei Mischler nur wenig für die eigentliche „Armenstatistik" bedeutet, hat sie doch auch ihm entschiedenen Wert für die soziale Forschung, indem sie die soziale Schicht der Unterstützten, jener eigenartigen Bevölkerungsklasse kennen lehrt, „welche die Kehrseite verschiedener sozialer Zustände und Einrichtungen darstellt. In weitem Umfange — wenngleich nicht durchweg — ergeben sich diese Armenunterstützten als personeller Rückstand des gesamten gesellschaftlichen Produktions- und Verteilungsprozesses, und Gesellschaft sowie Staat und Verwaltung haben die Verpflichtung, diesem personellen Rückstand Existenzbedingungen außerhalb des allgemeinen ökonomischen Prozesses zu gewährleisten. Es ist von großer Bedeutung zu bemessen, in welchem Umfange, mit welchem Erfolge, mit welchen Mitteln diese Obsorge erfolgt und erfolgen kann und welche persönlichen Bedingungen diese Bevölkerungsklasse der Unterstützten aufweist" (Bulletin XIV, 2 S. 114). Das ist entschieden mehr, als Mischler in seinen zusammenfassenden Thesen zugibt (Umfang der öffentlichen und privaten Hilfstätigkeit in bezug auf die erfaßten Personen und auf die finanzielle Rückwirkung für die Organe der Armenpflege, S. 137), und als daraufhin auch die Entschließung des Internationalen Statistischen Instituts aussprach. Mit jener breiteren Anerkennung kann auch zufrieden sein, wer noch etwas weitergehend die Statistik der Unterstützten gern als Repräsentativerhebung der Armenbevölkerung überhaupt angesehen haben möchte. Diese letztere Auffassung hat den Vorzug, ohne die unbewiesene und anfechtbare Annahme auszukommen, als ob jener „personelle Rückstand" nur aus den öffentlich Unterstützten bestehe, als ob ausschließlich diese Unterstützten jene eigenartige Bevölkerungsklasse bildeten. — Dem repräsentativen Standpunkt nähert sich noch mehr Engliš an. Die besondere Zusammensetzung des von der öffentlichen Unterstützung abhängigen Volksteiles im Vergleiche mit den entsprechenden — nach wirtschaftlich belangvollen Momenten unterschiedenen — Gruppen der übrigen Bevölkerung ermögliche, der Wurzel der Armut als soziale Erscheinung näherzukommen. Diese Kenntnis sei Bedingung der vorbeugenden Maßnahmen und auch für eine rationelle Ausübung der Armenpflege nicht gleichgültig. Ganz ausnahmsweise lassen sich auch die Verhältnisse der gesamten Armenbevölkerung, ohne Beschränkung auf ihren unterstützten Teil erheben. Werke wie die von Charles Booth für London und von Rowntree für York geben auch der Statistik der Unterstützten bedeutsame Anregungen.

2. Wenn man von einzelnen mehr privaten Erhebungen absieht, welche das in den Aufzeichnungen der Armenbehörden ruhende Rohmaterial zur Beantwortung allgemeinerer gesellschaftswissenschaftlicher Fragen verwenden, so sind die weitaus meisten der bisherigen Armenstatistiken mehr oder weniger erweiterte zahlenmäßige Rechenschaftsberichte der Armenbehörden selbst über ihre eigene Tätigkeit oder staatliche Zählungen mit den Armenbehörden als befragten Subjekten. Am Anfange stehen auf der einen Seite jene einfachen Auszählungen, welche die Armenbehörden zunächst nur im Hinblick auf örtliche Verwaltungszwecke über den Umfang ihrer Arbeit machen, und die als Grundlage des Voranschlages zu dienen be-

stimmt sind oder dem Verwaltungsbericht über einen abgelaufenen Zeitraum eingefügt werden. Eine unberechtigt enge Auffassung des Begriffes Statistik wollte diese Nachweise überhaupt nicht als „reine Armenstatistik" gelten lassen, weil ihnen, obzwar sie jenen Verwaltungszwecken vollkommen Genüge leisten, ein Ueberschuß von Tatsachen und Zahlen fehle, „die lediglich der Erkenntnis der Zustände des Armenwesens innerhalb des Verwaltungsbezirkes zu dienen bestimmt sind" (Münsterberg, Jb. a. a. O. S. 387/92). Die höchste Stufe auf der anderen Seite nehmen die großen länderweisen Erhebungen mit Individualzählkarten für jede einzelne unterstützte Partei oder gar Person ein. Durchweg sind all diese Statistiken zunächst durch Bedürfnisse der Verwaltung und ihrer Reform veranlaßt worden. So sollten z. B. die Armenstatistiken für das Deutsche Reich von 1881 und 1885 den Beratungen des Unfallversicherungs-Gesetzentwurfs und der Revision des Unterstützungswohnsitzgesetzes statistisches Material liefern. Auch der Hauptzweck der steiermärkischen Erhebungen anfangs der 1890er Jahre war ein administrativer, nämlich festzustellen wieweit die bestehenden Vorschriften über Armenpflege beachtet werden, wie sie nach ihren Ergebnissen zu beurteilen sind, wie danach und nach den tatsächlichen Zuständen zu reformieren wäre. Zugleich wollte man in den aus den Erhebungsmaterialen angelegten Armenkatastern ein Mittel schaffen, das den Organen der Armenpflege wie ihren Aufsichtsbehörden jederzeit eine Uebersicht über den gesamten Betrieb ermögliche. — Unter dem Beifalle Münsterbergs konnte denn auch Mischler auf der Berliner Tagung des Statistischen Instituts erklären, daß die Statistik der Armenunterstützten in das Gebiet der Verwaltungsstatistik gehöre und Aeußerungen der Geschäftstätigkeit von Verwaltungsorganen betreffe, „welche sich an Menschen (Armen) äußert und ihren meßbaren Ausdruck in wirtschaftlicher, hauptsächlich finanzieller Hinsicht findet. Diese Tätigkeit stellt sich als ein Teil der Hilfstätigkeit, der Wohlfahrtspflege heraus und die Armenstatistik lehrt uns den Umfang dieser Hilfstätigkeit und ihre finanziellen Rückwirkungen kennen" (Bulletin XIV, 2 S. 112). — Indes ist das einseitig und widerspricht sogar den eigenen, oben mitgeteilten Ausführungen Mischlers über den sozialen Wert jener Statistiken. Aehnlich gestand ihr schließlich auch Münsterberg die Aufgabe zu, obwohl sie Teil der Verwaltungsstatistik sei, doch auch darüber hinaus das Sondergebiet der Armenverwaltung „in seinen eigentümlichen Ursachen und Wirkungen" zur Anschauung zu bringen (Jb. a. a. O. S. 377).

Die widerstreitenden Meinungen werden sich dahin vereinigen lassen, daß als Armenstatistiken im engeren Sinne diejenigen einmaligen oder periodischen Erhebungen anzusehen sind, welche in erster Linie die Tätigkeit der Armenbehörden, -vereine u. dgl. sowie die von ihr betreuten Personenkreise zahlenmäßig darstellen; daß aber darüber hinaus als „Armenstatistik" im weiteren Sinne auch alle Versuche zu gelten haben, soziologisch bedeutsame Repräsentativerhebungen über die Armut oder die Armenbevölkerung durchzuführen. Beide Gruppen von Statistiken stehen durchaus gleichwertig nebeneinander; in den Erörterungen über Aufgaben und Grenzen der Armenstatistik sind sie scharf zu trennen, obwohl auch die „freien" Statistiken ihr Rohmaterial größtenteils den Anschreibungen der Armenpflegeorgane entnehmen (sekundärstatistische Daten). Ihr Charakter bestimmt sich nicht nach der Herkunft der Erhebungsdaten, sondern nach den Zielen ihrer Verarbeitung, deren Verwirklichung freilich in der Beschaffenheit der übernommenen Daten ihre natürlichen Grenzen findet. Wie man z. B. aus den Militärstammrollen oder den Vormundschaftsakten oder aus den Listen eines Kinderheimes Material für allgemeine soziologische Studien über die Unehelichkeit holen kann, so vermögen auch die Akten der Armenbehörden und -vereine Rohmaterial für Studien über die Armut zu liefern. Indes kann sehr wohl auch die zunächst administrative Armenstatistik im engeren Sinne so ausgebaut werden, daß sie allgemeiner gesellschaftswissenschaftlich bedeutsame Ergebnisse liefert. Sie ist sogar zu solchem Ausbau innerhalb angemessener Grenzen verpflichtet. Wie jede andere Verwaltungsstatistik sollte sie auch Fragen berücksichtigen, die über den formal bureaukratischen Geschäftsgang hinausgehen. Wie es allgemein anerkannt ist (aber leider oft nicht befolgt wird), daß sich z. B. die amtliche Steuer- und Justizstatistik sorgfältig ausbauen müssen, weil sie dann neben anderem wertvolle Maßstäbe für den Wohlstand bieten bzw. wichtige Einzelheiten der moralischen Zustände der Bevölkerung beleuchten, so ist auch von der Armenstatistik im engeren Sinne zu verlangen, daß sie sich nicht auf die verwaltungstechnischen Interessen einengt. Das gab sogar Münsterberg zu, der das Verwaltungsmäßige der Armenstatistik so besonders hervorgehoben hatte. Er beklagte, daß sie, noch in ihren Anfängen begriffen, erst sehr wenig geleistet habe und die Antwort auf die das soziale und politische Leben bewegenden Fragen zum größten Teile schuldig bliebe. (Also vermag sie doch an sich darauf Antwort zu geben!). Selbst dort aber, wo nur die allernotwendigsten Bedürf-

nisse der praktischen Verwaltung befriedigt werden können, muß die Durchführung der Erhebung von wissenschaftlichen Statistikern bestimmt werden. Es erhöht die Durchschlagskraft dieser von der Bureaukratie so oft vernachlässigten Forderung, daß gerade auch Männer der armenpflegerischen Praxis wie Münsterberg sie aufs nachdrücklichste vertreten: In der Armenstatistik ist „bei klarer Erkenntnis ihrer Mittel für diejenigen Aufschlüsse, die sie und nur sie in ausreichendem Maße erteilen kann und soll, die unzersplitterte Kraft wissenschaftlicher Methode bereit zu halten". (Jb. a. a. O. S. 398/99).

3. Wo grundsätzlich als arm gilt, wer unterstützt wurde, begrenzt sich das Sachgebiet der Armenstatistik nach dem Entscheid über die Frage: Was gilt als Unterstützung? Die Frage ist eine zwiefache, nach den Arten der Unterstützung und nach den Trägern der Fürsorge, die berücksichtigt werden sollen. Die Antwort ist z. T. abhängig von den Aufgaben, welche der einzelnen konkreten Erhebung gestellt werden, insbesondere dürften für mehr soziologisch gerichtete Untersuchungen gewisse Unterstützungsarten auszuscheiden sein, welche die eigentliche Verwaltungsstatistik nicht gern vernachlässigt sehen möchte; oder auch umgekehrt. Selbst wenn z. B. bestimmt würde, daß die Leistungen der öffentlichen Armenpflege im engeren Sinne ermittelt werden sollen, ist damit noch nicht gegeben, daß nun alle Leistungen der Armenbehörden als Unterstützung zu gelten haben. Gehören darunter z. B. auch Aufwendungen der Armenverbände, die über die gesetzlichen Verpflichtungen der Armenpflege hinausgehen? usw. (Vgl. Evert S. 84ff. Breslau 12, S. II, 253, Amsterdam Armenraad I S. IX). Manchmal erfaßt man nur die mit Geld unterstützten Personen und läßt die Fälle von Naturalbeihilfe, offener bzw. geschlossener Krankenpflege, Unterbringung in Familien oder der mündlichen Beratung, der ideellen Fürsorge außer Betracht; oder man zählt nur die regelmäßig Unterstützten oder die mit größeren Gaben Bedachten usw. Grundsätzlich liegt kein Anlaß vor, von vornherein irgendeine dieser Kategorien auszuschließen. Jede von ihnen kann für die Verwaltung wissenswert oder soziologisch als Vertreter eines bestimmten Typus von Bedürftigkeit bedeutsam sein. Ueber diesen Wert muß man sich zunächst klar werden und dann die Auswahl gemäß den Zielen der konkreten Erhebung vornehmen. Oft wird es sich empfehlen mehrere Gruppen nebeneinander in getrennten Nachweisen zu berücksichtigen.

Früher hat man unter Armenstatistik oft nur die Erhebungen über die öffentliche Armenpflege im engeren Sinne oder gar nur über einzelne Zweige derselben verstanden. Später bestrebte man sich vor allem in einigen ausländischen Staaten, auch die private Armenpflege einzubeziehen oder wenigstens all die verschiedenen Zweige der öffentlichen und stiftungsmäßigen Fürsorge tunlichst erschöpfend zu erfassen. Es gibt keine Statistik der Unterstützten schlechthin. Die Unterstützten sind Betätigungsobjekte irgendeines Unterstützungsträgers — Gemeinde, Anstalt, Verein usw. Solcher Stellen gibt es aber viele, und ebenso ist die Betätigung eine vielgestaltige. Wir können also nur Statistiken der in bestimmter Art von bestimmten unterstützenden Faktoren erfaßten Objekte besitzen. Die Statistik der Unterstützten besteht demnach aus Bruchstücken, von denen jedes einzelne den Tätigkeitsbereich eines einzelnen Unterstützungsträgers umfaßt. Ein Ganzes als solches gibt es nicht. Die Kunst besteht darin, die Stücke möglichst zahlreich zu erlangen. Dabei wäre Homogenität dieser Stücke untereinander zu erstreben und das Vorkommen identischer Fälle in mehreren Städten zu vermeiden. (Mischler, Bulletin XIV, 2 S. 115) — Doppelzählungen solcher Personen, die gleichzeitig von mehreren Stellen Unterstützung erhielten, dürften aber noch auf lange hinaus nicht ganz zu vermeiden sein, außer in den wenigen Gemeinwesen, wo die verschiedenen Fürsorgeträger eng miteinander zusammenarbeiten und sich ihre Fälle gegenseitig bekannt geben (vgl. die Statistik des Armenraad Amsterdam). Und selbst dann ist oft noch kein organischer Zusammenhang der verschiedenen statistischen Bruchstücke herzustellen, solange ein solcher Zusammenhang nicht in der tatsächlichen Ausübung der Fürsorge besteht.

Aber selbst nach Erfüllung dieser Forderungen kann der alte Begriff der Armenstatistik auf die Dauer nicht genügen, seitdem in neuester Zeit die praktische Fürsorgearbeit der Behörden wie der freiwilligen Organisationen so stark ausgebaut und in mannigfache Zweige gesondert wurde. Was man früher unter Armenpflege und Wohltätigkeit schlechthin verstand, entwickelt sich immer mehr zu einem wohlgegliederten arbeitsteiligen System zahlreicher im einzelnen rationell ausgestalteter Sonderbetriebe kirchlicher wie freier Verbände und mannigfacher Behörden mit sorgsam abgegrenzten Zuständigkeiten und sehr verschiedenen Aufgaben. Wie sich die alte unterschiedslose, naiv empirische Armenpflege zu einem wissenschaftlich begründeten System der Fürsorge entfaltet hat, so muß auch die Armenstatistik durch ein ganzes System der Fürsorgestatistik ersetzt werden. Je zahlreicher und verschiedenartiger die ein-

zelnen Fürsorgezweige sind, um so weniger ist eine gleichförmige Statistik der Fürsorge möglich. Das Gemeinsame der verschiedenen Fürsorgestatistiken läßt sich erst herausarbeiten, wenn gründliche Erhebungen für die einzelnen Teilgebiete in größerer Zahl vorliegen. Oft wird es sich dabei um Belange handeln, die bereits in der Armenstatistik im alten Sinne bedeutsam waren So gewinnt deren Methodik einen erhöhten Wert. Die folgenden Ausführungen dürften in manchem Grundsätzlichen auf alle Fürsorgestatistik anwendbar sein, obwohl sie nicht beabsichtigen über den Rahmen der alten Armenstatistiken hinauszugehen.

4. Nicht nur das Sachgebiet, auf dem die Fürsorgestatistik ihre Beobachtungen anzustellen hat, setzt sich aus den mannigfachsten Teilen zusammen; auch die Beobachtungen selbst können sehr verschiedenen Inhalt haben. Kollmann verstand in der vorigen Auflage dieses Handwörterbuches unter Armenstatistik (ohne sie eigentlich streng zu definieren) die „statistische Behandlung des Armenwesens", der „gesamten geregelten Armenfürsorge". Unter den vier Hauptpunkten die für solche statistische Behandlung „in Frage kommen", nannte er aber manche Nachweise, die man als eigentlich statistisch nicht ansprechen kann, wie z. B. über den „gesetzlichen Zustand, nach welchem sich das Unterstützungswesen regelt", und über die „für die praktische Handhabung der Armenpflege geltenden Grundsätze". Diese Verhältnisse sind zwar bei den Vorbereitungen der statistischen Erhebung wie bei einer Beschreibung ihrer Ergebnisse sorgfältig zu berücksichtigen; indes nicht Teil einer „Statistik", als welche nur die zahlenmäßige Erfassung gesellschaftlicher Massenerscheinungen gelten darf.

Die vollständige statistische Beschreibung des Armenwesens eines Gebietes verlangt Nachweise dreierlei Art: über die Unterstützungsträger (Behörden, Stiftungen, Vereine, Kirchen); die Finanzen; die unterstützten Personen.

Freilich überschneiden sich diese Kreise zum Teil. Unter Zahl und Art der Unterstützungsträger und Umfang ihrer Tätigkeit wäre neben anderem auch über ihr Vermögen und über die Zahl der Unterstützten (wie über deren Verhältnis zum Unterstützungsträger) ebenso wie über Zahl und Art ihres Personals, ihrer Verwaltungsarbeit usw. zu berichten. Die Finanznachweise, welche meist nur die laufenden Einnahmen und Ausgaben mitteilen, geben oft ein lückenhaftes Bild ohne Kenntnis des Vermögensstandes und ohne Beziehung auf die Zahl der Unterstützten (Leistung je Kopf bzw. Fall). Schließlich muß eine vollständige Personalstatistik der Unterstützten auch sowohl die ihnen gewährten Unterstützungsbeträge wie die sonstigen Beziehungen der Unterstützten zum Unterstützungsträger darstellen. Indessen sind im allgemeinen die drei Gebiete unabhängig voneinander. Selbst so weit einzelne Erhebungsmerkmale auf mehreren Teilgebieten zu berücksichtigen sind, treten sie doch in durchaus abweichenden Kombinationen auf. Eines ist freilich allen drei Gruppen gemeinsam: die Gliederung sämtlicher Nachweise nach den Arten der Fürsorge (Armenpflege, Vormundschaftswesen, Zwangserziehung, Gebrechlichenhilfe usw.) und nach den Arten ihrer Träger (die verschiedenen Kommunal- und Staatbehörden, privaten Vereine usw.). — Ihrem methodischen Charakter nach ist die Armenfinanzstatistik ein Teil der allgemeinen Finanzstatistik, und sie kann mit Erfolg auch nur von hier aus behandelt werden. Immerhin bildet sie innerhalb dieses allgemeinen Rahmens einen besonderen Zweig; und ihre Eigenart muß einmal gründlich behandelt werden. Für die schwierige Gliederung der Rechnungsposten der gemeinnützigen Anstalten könnte die an den Handelshochschulen gepflegte „Betriebswissenschaft" Anregungen geben, wenn nicht deren Vertreter zu ausschließlich auf die besser rentierenden Betriebe des freien Wirtschaftslebens eingestellt wären. Versuche sie für unser Thema zu interessieren, waren erfolglos. — Dagegen birgt die Verwaltungsstatistik der Fürsorgeträger weniger methodische Schwierigkeiten, wenn auch die bisherigen praktischen Versuche meist nicht befriedigen. Die verschiedenen Typen der Organisationsformen sowie der Verfahrensweisen und Arbeitsgebiete der Fürsorgeträger wären von Sachkennern vorher systematisch zu klären und im statistischen Fragebogen scharf herauszuarbeiten, damit die eingehenden Antworten ein klares Bild von der Eigenart ergeben. Nur auf klares Fragen kann klar geantwortet werden; und klares Fragen setzt begriffliche Klarheit über das zu Erfragende voraus. Dazu gehört gründliche Kenntnis der tatsächlichen Zustände. Mehrere mißglückte amtliche Erhebungen waren hingegen lediglich mit formal technischer Routine und ohne Kenntnis und Verständnis der Fürsorgearbeit gemacht. — Erschwerend wirkt auch die Verquickung der Finanz- und Verwaltungsstatistik mit der gleichzeitigen Erfassung der persönlichen Verhältnisse der Unterstützten. Die drei Statistiken gehen von so abweichenden Gesichtspunkten aus und betreffen so verschiedene Verhältnisse, daß es selbst für einen in Fürsorge wie Statistik geschulten Fachmann erst nach jahrelangen Mühen möglich sein dürfte, alle drei Erhebungen zugleich gut vorzubereiten und zu leiten. Wenigstens solange deren Metho-

dik sich noch in dem jetzigen unentwickelten Zustande befindet.

5. All das erklärt, daß bisher nur wenige Armenstatistiken befriedigend durchgeführt worden sind. Hinzu kommt die Zersplitterung der privaten Vereine, das mangelnde Verständnis vieler, vor allem ländlicher Armenbehörden, das vorwiegende Interesse des Staates an Statistiken des kapitalistischen Wirtschaftslebens; vor allem bei der Personalstatistik ist aber wohl noch mehr die Beschaffenheit des sekundärstatistischen Materials, der verwaltungsmäßigen Aufzeichnungen an den ungenügenden Leistungen schuld.

Die Armenbehörden und Fürsorgeinstitutionen führen ihre Bücher, Akten u. dgl. keineswegs nach einheitlichem Schema, vielmehr in größter Verschiedenartigkeit nicht nur der Form, sondern sogar dem Inhalte nach (von dem sehr oft verschiedenen Grade der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit zu schweigen). Sogar Behörden mit genau den gleichen gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben (wie z. B. die Armenbehörden des Unterstützungswohnsitzgesetzes) richten ihren Bureaubetrieb, ihre Formularien usw. von Ort zu Ort auf die verschiedenste Weise ein. Und leider meist ohne den statistischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, sei es aus Mangel an statistischem Interesse oder bzw. zugleich aus Mangel an statistischem Sachverständnis. Sogar bei Einrichtung einer so straff zentralisierten Organisation wie die deutsche Kriegshinterbliebenenfürsorge, die ganz neu aus dem Nichts heraus geschaffen wurde, hat man unbegreiflicherweise versäumt, durch rechtzeitige Vorschrift einheitlichen Schreibwerks rationelle Unterlagen für geordneten Bureaubetrieb und für die Statistik im besonderen zu schaffen, obwohl das bei der streng hierarchischen Gliederung dieser Fürsorge unter einer einzigen Zentralinstanz sehr leicht möglich gewesen wäre und auch nahe gelegen hätte, weil die Zentrale ständig statistische Nachweise von ihren nachgeordneten Stellen verlangt. Der ungenügende Einfluß statistischer Fachleute auf die Einrichtung des bureaumäßigen Schreibwerks trägt wesentlich zu der geringen Entwicklung der Armenstatistik bei. Solange sich nicht irgendeine einflußreiche zentrale Stelle der Pflege der Fürsorgestatistik annimmt, ist hier auch wenig Besserung zu erwarten. (Vgl. Soziale Praxis 1922, Sp. 748).

Außer durch die Willkür im bureaumäßigen Schreibwerk werden zuverlässige und einheitliche Erhebungen durch die Unterschiede in der sachlichen Auffassung und Behandlung der Fürsorgefälle bei den einzelnen Wohlfahrtsstellen erschwert. Selbst die Träger der auf einheitlichen gesetzlichen Grundlagen aufgebauten öffentlichen Armenpflege weichen z. B. in der Art der Rechnungsführung, in der Aufteilung der Etatpositionen, in der Kategorisierung der Unterstützungsfälle (z. B. dauernd und vorübergehend Unterstützte, selbständig oder mitunterstützte Angehörige usw.) erheblich voneinander ab. Allerdings ist die Einheitlichkeit der statistischen Quellen für größere Ländergebiete in manchen Fällen viel weniger bedeutsam als die Zuverlässigkeit und Ausführlichkeit der Angaben. Insbesondere bezüglich der persönlichen Verhältnisse der Armen wird man sich, soweit Unterlagen für die soziologische Betrachtung gewonnen werden sollen, darauf beschränken dürfen, an einigen ausgewählten Stellen ausführliche Individualstatistiken zu veranstalten. Dagegen schon die bloße Bestandsaufnahme der Fürsorgeinstitutionen und der befürsorgten Personen ist nur möglich bei einheitlichen Begriffen. Und die meisten nichtindividualistischen Nachweise über Beschaffenheit wie finanzielle und fürsorgerische Gebarung der Fürsorgeträger erlangen ihren eigentlichen Wert erst durch räumliche Vergleiche oder durch zeitliche Vergleiche innerhalb desselben räumlichen Arbeitsgebietes. Die letzteren zeigen die Entwicklung der örtlichen Fürsorgepraxis; die Vergleiche mit den Verhältnissen anderer Gegenden geben Anhalt über Art, Maß und Wirkung der verschiedenen Organisationssysteme. Freilich nur dann, wenn in all den verschiedenen zu vergleichenden Statistiken die einzelnen Begriffe gleichsinnig angewandt worden sind.

Einige wirklich gute Armenstatistiken, wie sie heute noch fehlen, müssen beweisen, welch wichtige Ergebnisse derartige Arbeiten zeitigen können.

Einheitliche Armenstatistiken sind erschwert außer durch den ungenügenden Ausbau der Methodik und den Mangel statistischen Verständnisses der Fürsorgeorgane auch durch die Hemmungen, welche sich einer Reorganisation der bestehenden Akten- und Geschäftsführung und Verwaltungspraxis aus Rücksicht auf die Kontinuität des bisherigen Betriebs entgegenstellen. Das hindert ganz besonders die Vereinheitlichung der Finanzstatistik (Schwierigkeit einer Aenderung der Etatgliederung!). Dagegen ist die Bestandsaufnahme und Beschreibung der Unterstützungsträger an keine Rücksicht auf Kontinuität gebunden; ebensowenig die Individualstatistik, wenn nicht etwa die Angleichung an ein Einheitsschema eine Aenderung in der Praxis des Betriebes erfordert. (Ein gutes Schema sollte aber tunlichst auf alle Eigenheiten der Fürsorgepraxis Rücksicht nehmen: Die Statistik soll ja lediglich zählen was ist.) Doch besteht hier die Schwierigkeit, daß die für die Praxis der Fürsorge und Verwaltung gemachten Aufzeichnungen nicht die von der Statistik erfragten Personalangaben enthalten. „Der Arme selbst ist ohne Interesse, insoweit nicht administrativ belangreiche Punkte in Betracht kommen, wie Name, Wohnung, Zuständigkeit" (Bulletin XIV, 2 S. 116). Nachträgliche Ergänzung des Lückenhaften durch Befragung der Unterstützten ist sehr mühsam und oft überhaupt nicht möglich. — Die neuerdings immer mehr eindringende Individualisierung der Armenpflege macht allmählich eine Ausgestaltung der administrativen Aufzeichnungen notwendig, die auch der Armenstatistik günstig ist, indem nun die auf den Einzelfall bezüglichen Umstände sorgfältiger notiert werden. Mit Vorliebe geschieht das in letzter Zeit auf Individualblättern, welche man für jeden neu in die Unterstützung Eintretenden anlegt. Daraus entstehen dann leicht Armenkataster, die, in erster Linie wichtiges Hilfsmittel der Verwaltungsarbeit, zugleich für die Statistik Aufnahms- oder sogar Auszählblätter

liefern. Sie umfassen eine fortgesetzt evident geführte Menschenmenge. Nicht selten führt die Individualisierung auch zur Zentralisierung innerhalb der Gemeinde, wobei die von den verschiedenen Seiten einem Bedürftigen gewährten Hilfsleistungen alle gemeinsam auf einer Individualkarte verzeichnet werden. Auf solchem „Centraal Register" beruht z. B. die Personalstatistik des Armenraad in Amsterdam. Mit besonderem Nachdruck ist Mischler für derartige Einrichtungen eingetreten. Er hat sogar ein Armenkataster für das ganze Land Steiermark geschaffen (Bulletin XIV, 2, S. 117. Daselbst S. 124 sind die bis dahin der Statistik nutzbar gemachten Armenkataster aufgezählt, die übrigens nicht notwendig aus Individualblättern zu bestehen brauchen).

Obschon der heutige unbefriedigende Zustand der Armenstatistik großenteils in dem Objekte der Erhebung und in den die Daten liefernden Verwaltungsstellen begründet ist (Mischler), so liegen die Ursachen doch auch nicht selten in der statistischen Seite der Erhebung, deren Methodik oft nur mangelhaft durchdacht war. (Vgl. z. B. die Kardinalfehler der steiermärkischen Erhebung von 1892 bei Mischler, Steiermark S. 5; die zahlreichen Unvollständigkeiten und Nachlässigkeiten des Reichsformulars für die deutsche Armenstatistik 1880 bei Böhmert, Sächs. Stat. Zeitschr. 1882 S. 27ff.; oder die harten Worte Münsterbergs gegen die Reichserhebung von 1885, welche ohne Anschluß an das dringende Bedürfnis der Praxis vom grünen Tisch aus schablonenhaft vorbereitet worden sei. Ueber die drei nacheinander verunglückten Erhebungen in der Schweiz 1890ff.: A. Wild, Organis. freiwill. Armenwesen der Schweiz 1914 S. 2). Heute wie vor dreißig Jahren zur Zeit des Mischlerschen Referates handelt es sich noch darum, zunächst eine Einigung der Fachmänner über das Wesen der Armenstatistik sowie über die Methodik der Aufnahme — Gewinnung des Urmaterials — herbeizuführen (Bulletin XIV, 2 S. 137). Das zwingt diesen Artikel zu der Ausführlichkeit der methodischen Erörterungen und zu seiner mehr nur berichtenden als entscheidenden Form, hinter welcher immerhin einiges mehr denn ein bloßes Referieren steckt. Beschränkung auf eine Uebersicht der bisherigen Meinungen und Versuche ist um so mehr geboten, als die Fragen statistischer Methoden lediglich in praktischer Verarbeitung konkreten Rohmaterials gefördert werden können. (Vgl. Feld, Statistische Methodenlehre? Jb. f. Nat. III. Folge, 65. Band, S. 136ff.) Leider können bei dem beschränkten Raum nicht alle hier einschlägigen Fragen erörtert und manche begriffliche Unklarheiten nur angedeutet werden. Der Artikel soll anregen statt abschließen. Deshalb sind manche mitten in die praktischen Einzelheiten hineinführende Beispiele unvermeidlich. Oberflächliche Allgemeinheiten fördern hier nicht.

II. Die Beobachtungszeit („Stand und Bewegung" der Armenbevölkerung).

Die aus der allgemeinen Bevölkerungsstatistik geläufigen Begriffe von Stand und Bewegung lassen sich nicht ohne weiteres auf die Armenstatistik übertragen. Dort wird der Stand der gesamten Bevölkerung in meist fünfjährigen Abständen je für einen einzelnen Stichtag erhoben (Augenblickszählung) und die Bewegungsstatistik zählt für den zusammenhängenden Verlauf einer Periode (Jahr, Monat) diejenigen Individuen, bei denen sich während des Beobachtungszeitraums Eheschließungen, Todesfälle usw. ereigneten. In der Armenstatistik aber ist die der Bevölkerungsbewegung nahekommende Zahl für die wöchentlichen oder monatlichen Schwankungen in der Frequenz der Unterstützten durch den „Bestand" an den einzelnen Stichtagen des Wochenendes usw. nachgewiesen; während manche der großen einmaligen Bestandsaufnahmen alle in einer fortlaufenden Periode unterstützten Fälle umschließen. Immerhin haben einzelne einmalige Bestandsaufnahmen doch die an einem bestimmten Tage in Unterstützung stehenden Personen erfaßt (z. B. Böhmen) und nicht selten wird auch die Bewegung ähnlich wie bei der allgemeinen Bevölkerungsstatistik ermittelt, z. B. in Köln und Holland.

In der Kölner Statistik haben die einen Tabellen das Jahr als Beobachtungsperiode, die anderen den Kalendermonat. Als „Bedürftigkeitsfälle" werden alle im Laufe des Beobachtungsjahres unterstützten Parteien als je ein Fall gezählt; unter den „monatlichen Unterstützungsfällen" erscheint jede Partei für jeden einzelnen Monat, in dem sie eine Unterstützung empfangen hat. — Aehnlich diesen Monatsnachweisen wird in Holland die Zahl der Unterstützten nach Kalendervierteljahren berichtet, aber mit der Zusatzspalte: „Darunter waren bereits im vorigen Quartale unterstützt." — Für das Ineinandergreifen von fortlaufenden und einmaligen Erhebungen bietet Hamburg ein gutes Beispiel. Das Armenkollegium führt seit 1895 eine fortlaufende Individualstatistik; sie wurde 1903 im unmittelbaren Interesse der praktischen Armenpflege durchgreifend umgearbeitet derart, daß am Schlusse jeden Monats der jeweilige Bestand aus dem Vortrage vom vorigen Monate sowie aus dem Zu- und Abgange des Feststellungsmonats ausgerechnet wird. Dadurch kann die Bewegung in der Armenpflege fortlaufend und mit den neuesten Zahlen verfolgt werden. Die Ergebnisse „gewähren einen tiefen Einblick in die öffentliche Armenpflege selbst; sie bieten aber auch eine wesentliche Unterlage für die Ermittlung des Einflusses gewisser wirtschaftlicher Zustände und Ereignisse auf den Wohlstand der Bevölkerung überhaupt oder einzelner Bevölkerungsklassen und sind für die

Beurteilung wirtschaftlicher und sozialer Zustände in unserem Gemeinwesen unentbehrlich.“ Zur Ergänzung und Nachprüfung dieser fortlaufenden Nachweise hatten 1897 und 1900 einmalige statistische Erhebungen über die dauernd unterstützten Hausarmen stattgefunden, deren Ergebnisse so befriedigend waren, daß das Armenkollegium beschloß, sie alle fünf Jahre zur Zeit der allgemeinen Volkszählung zu wiederholen. Sie können ausführliches Material für besonders aktuelle Fragen beschaffen (1897: Zahl der Haushaltsangehörigen; 1900 und 1905: Wohnverhältnisse) und haben auch ganz besonderen Wert für die Ausübung der Armenpflege selber, indem sie eingehende Nachprüfung der schwebenden Armenfälle durch die Pflegeorgane veranlassen. (Auf Grund der Zählung von 1900 konnten an Unterstützungen für ein Jahr über 45000 M. erspart werden!)

Statt der sonst üblichen Gliederung nach Stand und Bewegung sind die Individualarmenstatistiken in einmalige (bzw. wie die Volkszählungen in längeren Intervallen erfolgende) und fortlaufende zu scheiden. In beiden Gruppen können sich die Feststellungen sowohl auf einen Stichtag als auf einen längeren Zeitraum erstrecken. Münsterberg (Jb. a. a. O. S. 389) hielt einmalige oder periodische Einzelerhebungen aus gewichtigen Gründen erheblich weniger zuverlässig als die regelmäßigen Statistiken. Er verallgemeinerte aber wohl zu sehr die schlechten Erfahrungen mit der deutschen Reichsarmenstatistik von 1881 und übersah ferner, daß auch die Einzelerhebung auf regelmäßigen Aufzeichnungen der Armenbehörden beruhen kann. Vgl. aber Vorwort zur 2. Armenstatistik des Armenraad Amsterdam über die Zählungen, die erst durch mehrere Wiederholung „wachsen“ müssen, ehe sie „reif“ werden. Und sicher ist richtig, daß erst beim Vergleich wiederholter Erhebungen für dasselbe Gebiet die Armenstatistik ihren vollen Wert gewinnt. Immerhin bedarf es dazu nicht jährlicher Wiederholung all der ausführlichen Ermittlungen. Evert empfiehlt die umfassenden Statistiken für die Volkszählungsjahre, um die Ergebnisse beider Zählungen in Beziehung setzen zu können.

„Als arm gilt, wer unterstützt wird.“ Wer hat aber z. B. am 1./I. 1922 als unterstützt zu gelten? Offenbar nicht ausschließlich und vielleicht auch nicht alle diejenigen, die (bzw. deren Vertreter) an jenem einen Tage zufällig eine Unterstützung ausgehändigt erhielten, vielmehr die damals Armengenössige im eigentlichen Sinne waren, also zum mindesten auch die in Anstalten und Familien untergebrachten Schützlinge und alle jene, die am Stichtage in „laufender“ Unterstützung standen, bei denen dieser Stichtag zwischen zwei der regelmäßigen Zahltage fiel. — Aber doch wohl auch jene, die am Stichtage von der einige Zeit vorher bezogenen Unterstützung noch lebten oder bei normaler Wirtschaftsführung noch leben sollten. Die Schwierigkeit der Abgrenzung liegt darin, daß das Unterstütztsein keine Eigenschaft eines bestimmten Augenblicks, sondern ein länger sich erstreckender Zustand ist, dessen Ende in wirtschaftlicher Beziehung häufig keine scharfe Grenze hat. Sie macht sich besonders bei den Stichtagerhebungen bemerkbar, soweit es sich nicht um die in geschlossenen Anstalten Verpflegten handelt. Diese lassen sich für jeden Tag eindeutig bestimmen und werden auch bei jeder Volkszählung ermittelt, freilich selten armenstatistisch ausgewertet. Durch solche Bestandszahlen erhält man jedoch nur eine Augenblicksaufnahme, die wegen der häufigen Zufälligkeiten in der Anstaltsbesetzung des einzelnen Tages weder das Ausmaß der durch sie geleisteten Hilfe noch die typische Gliederung der verpflegten Personen wiedergibt. Am ehesten lassen sich die Bestandszahlen der Unterstützten im Vergleich von Reihen mit nicht zu großen Intervallen (Wochen, Monaten) verwenden (England).

Wegen dieser begrenzten Brauchbarkeit der Stichtagsergebnisse zieht man besonders auch für einmalige Erhebungen größere Beobachtungsperioden vor. So kann zunächst die Stichtagerhebung selber außer den an diesem Tage geltenden Verhältnisse auch frühere Umstände erfragen. Das ergäbe eine Erhebung an einem Stichtag, statt auf ihn. Bei einer Volkszählung wird zwar die Frage, ob der Gezählte im Laufe des vergangenen Jahres Armenunterstützung erhalten habe, praktisch nur selten gestellt werden. Man kann sie jedoch ohne weiteres an die Akten und Register der Armenbehörde richten: auf diesem Wege sind vielleicht die meisten Armenstatistiken entstanden. Auf Grund der Akten wurde die Zahl der Fälle festgestellt, in denen während der angesetzten Beobachtungszeit (meist ein Jahr, für Stichprobenerhebungen auch ein Monat, z. B. Berlin) Unterstützungen geleistet worden waren. — Natürlich muß für das ganze der Zählung unterworfene Gebiet der gleiche Beobachtungszeitraum gelten[1]). [Verfehlt bei der deutschen Reichserhebung 1881, welche drei weder quantitativ noch qualitativ gleichwertige Zeitabschnitte nebeneinander zuließ: Kalenderjahr, Etatjahr, einen einzelnen Monat.] — Bei Zählungen, welche einen Beobachtungszeitraum von einem Jahre zugrunde legen, ist der bedeutsame Unterschied von Kalender- und

[1]) Evert (S. 96) wünscht die Zahl der Unterstützungsempfänger außer für das ganze Jahr auch für einen bestimmten Tag je des arbeitslosen Winters und arbeitsreichen Sommers (letztere Zahl würde mehr nur die dauernd Unterstützten umfassen).

Rechnungsjahr zu berücksichtigen. In ersterem sind Teile von zwei Wintern enthalten. (Münsterberg, Jb. a. a. O. 390, Evert 96).

Obwohl diese Ermittlungen sich über zusammenhängende Zeiträume erstrecken und jahresweise aufgemacht werden, also Eigenheiten der Bewegungsstatistik aufweisen, bleiben sie Bestandsaufnahmen, da sie nicht den Zu- und Abgang feststellen wollen, sondern alle während des Jahres Unterstützten zählen, nicht nur die in diesem Jahre der Armenpflege bzw. der erhebenden Armenbehörde erstmalig anheimgefallenen Personen.

Eine besondere Auszählung der letzteren neu hinzugekommenen Fälle als Zugang geschieht freilich mitunter, und ist aufbereitungstechnisch unschwer möglich, etwa durch Eintragung mit roter Schrift in die allgemeinen Tabellen. Auch sachlich ist es oft für die armenpflegerische Praxis wie für die wissenschaftliche Beobachtung nützlich, die Besonderheiten des Zugangs zu erfahren. Namentlich wenn solche Bewegungsstatistiken regelmäßig alle Jahre gemacht werden und so einen Vergleich der jährlichen Schwankungen in der Zusammensetzung des Zugangs ermöglichen. Bei Beschränkung ausschließlich auf diese Zugänge könnte die jährliche Durchführung der Armenstatistik keine großen Schwierigkeiten machen, da sie dann nur mit verhältnismäßig wenig Fällen zu tun hätte.

Schwieriger ist es, den Abgang aus der Armenpflege festzustellen, da seine Merkmale nicht immer eindeutig zu bestimmen sind, wenn man hier nicht die in manchen Gesetzgebungen vorgesehenen formal rechtlichen Folgen erhaltener Armenunterstützung (Beschränkung in den politischen Rechten und im Erwerb der Unterstützungsberechtigung) als Richtschnur nehmen will. Die Armengenössigkeit ist kein Zustand, aus dem man durch ein besonderes Ereignis ausscheidet; sie dauert so lange die Unterstützungen dauern. Zwar werden manche Unterstützungen im voraus für längere Zeit bewilligt: die „laufenden" Bar- und Naturalleistungen der Hausarmenpflege, die zu meist regelmäßigen Terminen fällig werden, sowie alle Anstaltsarmenpflege. Die Fälle der letzteren haben sogar in der Entlassung aus der Anstalt ein positiv bestimmtes Merkmal ihrer Beendigung; obwohl die nicht immer auch Abgang aus der Armenpflege bedeutet, weil der frühere Anstaltspflegling oft in seiner Familie weiter unterstützt wird.

Der Erhebungsplan muß auch bestimmen, für welchen Stichtag die Verhältnisse der einzelnen Unterstützten festgestellt werden sollen. Wird auch für die älteren Fälle der Tag des Beginns der zur Zeit laufenden Unterstützung zugrunde gelegt (Evert S. 96), so wäre die Statistik oft gezwungen, Verhältnisse zu schildern, die weit vor dem Beobachtungsjahre liegen, also nicht die Lage der Armenbevölkerung in diesem Jahre darstellen. Die steht aber in erster Linie zur Beobachtung. Wollte man jedoch allgemein die Schilderung auf den Beginn des Zähljahres zurückführen, so würden die zahlreichen Unterstützungsfälle, die erst im Laufe des Jahres begannen, unter Verhältnissen dargestellt, die vor ihrem Beginne liegen — soweit sich überhaupt noch die betreffenden Angaben beschaffen ließen, die oft nicht aus den Akten hervorgehen werden. — Der Anfang des Beobachtungsjahres bzw. der Unterstützung ist deren Ende als Stichtag vorzuziehen.

Praktisch bestimmte man öfter, auch in der deutschen Reichsarmenstatistik von 1885, als maßgeblichen Stichtag (z. B. für das Zusammenleben mit der Partei und für das Alter der Kinder) den Beginn der Unterstützung, wenn er innerhalb des Erhebungsjahres lag, dagegen den Beginn des Erhebungsjahres für die Fälle mit vom Vorjahre übernommener laufender Unterstützung. Da aber für diese „alten" Fälle manche Angaben der Akten veraltet sind, indem sie noch von der oft jahrelang zurückliegenden ersten Erhebung der Verhältnisse bei Ansuchen der Unterstützung stammen, so ließ die Statistik des Armenraad Amsterdam i. J. 1919 für die alten Fälle eine Reihe von Nachweisungen fort: 24 von 56 Tabellen beschränkten sich auf die neuen Fälle des Berichtsjahres. Im nächsten Jahre waren gewisse Angaben für die alten Fälle inzwischen aus den Bevölkerungsregistern ergänzt worden.

III. Die Zähleinheiten.

1. Selbst- und Mitunterstützte; Parteien und Personen. Die Personal- oder Individualarmenstatistik befaßt sich mit den persönlichen, individuellen Eigenschaften der Unterstützten bzw. Hilfsbedürftigen und ihrer Lage (gute Uebersicht der einzelnen Fragen über die Unterstützten bei Evert S. 89—92). Die methodischen Erwägungen haben zu beachten, daß die Statistiken nicht allein ein Bild der fürsorgebedürftigen Kreise geben, sondern auch die Tätigkeit der Fürsorge kennzeichnen sollen. Offenbar lassen manche Unterschiede in der Struktur zweier Armenbevölkerungen auf verschiedene Arbeitsweise ihrer bezüglichen Armenbehörden schließen. Als Individualstatistik haben alle Zusammenstellungen zu gelten, deren Zähleinheit die unterstützten Personen oder Parteien bilden oder die Unterstützungsursachen bzw. die Unterstützungsakte, soweit dabei die persönlichen Verhältnisse der Unterstützten berücksichtigt werden. Hierher rechnen also auch z. B. Antworten auf die Frage: wieviel Unterstützungen der und der Art in dieser und jener Höhe während der Berichtszeit geleistet wurden — wenn diese

Feststellungen nach den verschiedenen Gruppen der Unterstützungsempfänger ausgegliedert sind.

Die begriffliche Klärung der Zähleinheit ist für die Armenstatistik besonders wichtig. Nur bei schärfstem Herausarbeiten der Grundsätze ist es möglich, die verschiedenartigen Fälle einheitlich zu behandeln. Das gilt schon für kleine Erhebungen, die ein einzelner persönlich interessierter Statistiker an dem beschränkten Material einer einzigen Armenbehörde macht, wo also schon in der einheitlichen Leitung eine gewisse Gewähr für einheitliche Durchführung liegt; es gilt erst recht für länderweite Erhebungen bei einer Vielzahl von Fürsorgestellen, die oft nur mit geringer Einsicht sich beteiligen und jedenfalls mit sehr verschiedenen Vorstellungen an die Aufgabe herantreten, nicht selten beeinflußt von der bei ihnen üblichen Praxis der akten- und bureaumäßigen Behandlung der Armenfälle.

Wenn eine bisher nicht erwerbstätige Frau mit 3 Kindern durch den Tod ihres Mannes der Armenpflege anheimfällt, so sind hier vier Personen unterstützt und diese vier Personen u. a. auch zu berücksichtigen bei Berechnung der Armenziffer. Um dagegen festzustellen, in wie vielen Fällen der „Tod des Ernährers“ zur Verarmung führte, war nur ein Fall zu zählen. Das gleiche trifft zu bei der Frage nach der Häufigkeit der Verarmung in den verschiedenen Berufsgruppen; hier wäre sogar eine Eigenschaft zu zählen, die keiner der Unterstützten unmittelbar, sondern die der verstorbene Ehegatte und Vater besaß. Man pflegte früher zu sagen, daß hier nur der Familienvorstand, der Hauptunterstützte, welcher diesen einheitlichen Fall nach allen Richtungen repräsentiert, selbständige Bedeutung für die Armenstatistik habe, wogegen jene „Mitunterstützten“ in ihren persönlichen Verhältnissen durchaus von dem Familienhaupte abhängig seien (Evert). Indes man kann nicht nur und zweifellos mit Recht fragen: in wieviel Fällen führte der Tod des Ernährers zur Hilfsbedürftigkeit oder: in welchen Berufsgruppen kommt die Verarmung am häufigsten vor usw.; sondern auch, wieviel Personen verarmten infolge dieser und jener Ursache bzw. in dieser und jener Berufsschicht. Nur mit solchen Zahlen könnten z. B. auch spezielle Armenziffern nach dem Beruf berechnet werden.

Immerhin dürfte die bisher üblichere Zählung nach unterstützten Parteien auch die wichtigere sein. Deren schwierige Begriffe zu klären ist auch für die rein atomistische Zählung nach unterstützten Individuen notwendig, weil sich der Kreis der als unterstützt anzusehenden Personen aus den Angehörigen der unterstützten Partei zusammensetzt. Selbst für die Zählung nach Individuen muß daher zunächst der Umfang der Partei festgelegt werden. Als unterstützt hat zu gelten, für wen der Genuß der Unterstützung bestimmt ist, also nicht ohne weiteres derjenige, dem die Unterstützung ausgehändigt wird. Wenn jemand für ein alleinstehendes Pflegekind Unterstützung bezieht, so ist das Kind unterstützt und nicht der Verpflegende. Aber für Kinder, die noch ihre leiblichen Eltern haben, gelten nach deutscher Auffassung die Eltern als unterstützt selbst dann, wenn sie keinen Unterstützungsbetrag erhalten, weil die Kinder auf Armenamtskosten unmittelbar bei Fremden untergebracht sind. Wenn ein Familienvater unterstützt wird, nehmen Frau und Kinder daran teil, vielleicht sogar ihre Verwandten oder gar Fremde, die mit in die Hausgemeinschaft aufgenommen sind. Es ist möglich, daß man einem beschränkt erwerbsfähigen Mann mit drei Kindern die Unterstützung etwas höher bemißt mit Rücksicht darauf, daß er in seinem Haushalt auch noch das uneheliche Kind seiner Tochter oder die verwitwete Schwester seiner Frau oder einen altersschwachen ehemaligen Knecht verpflegt[1]), ohne daß diese Letzteren bzw. die ledige Mutter als selbständige Armenpartei auftreten (so daß sie also auch in der Buch- und Registerführung der Armenbehörde im Grunde nicht als unterstützt erscheinen). Rechnet man diese Personen nicht in die unterstützte Familie ein, so entgeht offenbar mancher Hilfsbedürftige der Zählung und die geleisteten Unterstützungen werden auf zu wenig Köpfe verteilt, ergeben mithin zu große durchschnittliche Kopfbeträge. Zählt man hingegen jene familienfremden Personen mit, so werden für den allerdings seltenen Fall, daß der Beruf und die Verarmungsursache nach Personen statt nach Parteien ausgezählt werden, die Spalten für den Haushaltungsvorstand (den Hauptunterstützten) überbelastet. In obigem Beispiel würde die Verarmungsursache der Unehelichkeit bzw. der Verwitwung oder der Altersschwäche fälschlicherweise als beschränkte Erwerbsfähigkeit mitgezählt werden.

Einerseits sollte niemand, der tatsächlich an der Unterstützung teilhatte, unberücksichtigt bleiben, auf der anderen Seite ist es falsch, sämtliche Familienglieder nur weil sie zur Familie gehören, einzubeziehen, selbst wenn sie ganz offenbar an der Unterstützung keinen Teil hatten, wie z. B. erwachsene Kinder, die ihren Unterhalt aus eigenem Verdienste bestreiten. Auch gibt es selbständig unterstützte Familien- bzw. Hausangehörige, die trotz der Blut- oder Wohngemeinschaft mit dem Haushaltungsvorstande eine von ihnen unabhängige eigene Armenpartei bilden. Münsterberg meinte, daß auch bei Pflegefällen höchst persönlicher

[1]) Ein im regelrechten, entlohnten Angestelltenverhältnis zur unterstützten Familie stehender Dienstbote dagegen darf natürlich nie als mitunterstützt behandelt werden.

Art (wie z. B. Krankenhausbehandlungen) nicht einfach sämtliche Familienglieder in die Zahl der Unterstützten einbezogen werden dürften. Aber selbst jene höchst persönliche Unterstützung eines einzelnen Familiengliedes zeigt, daß die Familie nicht imstande gewesen war aus eigenen Kräften zu helfen, so daß die Entlastung von den Krankenhauskosten der ganzen Familie zugute kommt. Wird aber das zum Studium der eigentlichen Armenbevölkerung zusammengebrachte Material um typische Fälle vermehrt, wenn darin z. B. auch die Familien erscheinen, von denen ein siecher Angehöriger in dauernder Anstaltsversorgung untergebracht ist, die sich aber sonst durchaus selbst unterhält und vielleicht sogar regelmäßige Zuschüsse zu den Anstaltskosten leistet? Mitunter wird ein dauernder Anstaltspflegling ausdrücklich der Familie nicht angerechnet, sondern als selbständige Partei behandelt (Hamburg, Veröff. Armenkoll. 4 S. 4). — Der Kreis der Armenpartei deckt sich weder mit der Wohngemeinschaft noch mit der Blutsgemeinschaft; er ist teils größer, teils kleiner, nähert sich immerhin der Wohngemeinschaft. Insbesondere wird der Haushaltungsvorstand, wenn er längere Zeit außerhalb der Wohngemeinschaft lebt — namentlich in Militärdienst und Haft, sowie bei Ehetrennung — nicht in die Armenpartei einbezogen: nicht der abwesende „Ernährer“ (Nährpflichtige), sondern sein Vertreter in der Familie (1883: die verlassene Familie) bzw. die einzelne Person wird als unterstützt betrachtet (Böhmert 77 Städte I S. 28; Stat. d. Deutschen Reichs N. F. 29 S. 12*, Sächs. Stat. Zeitschr. 1887 S. 182; Preuß. Stat. Zeitschr. 1889 S. 99).

Bei verheirateten Personen, die nicht im gleichen Haushalt zusammen leben, bedarf die Angabe des Familienstandes besonderer Sorgfalt (Münsterberg: viele falsche Angaben; Beispiele in Armenpflegekongreß 1885, Bericht 2 S. 33). Es sind zu unterscheiden a) beidseitig freiwillige Trennung = „getrenntlebend“, b) einseitig freiwillige Trennung = „böslich verlassen“ für den verlassenen Teil, c) unfreiwillige Trennung infolge von Zwang (Militärdienst, Haft usw.) oder Anstaltsverpflegung. — Die Fälle unfreiwilliger Trennung sind ausnahmsweise, z. B. von Dresden bei der Städteerhebung 1896/97 als getrenntlebend erachtet und als „Frau getrennt, Mann in Haft“ von den „sonst getrennten oder geschiedenen“ Fällen abgesondert worden. In der Regel werden sie wie bei den Volkszählungen als „verheiratet“ bezeichnet. Aber nicht alle diese Fälle von „Verheirateten“ gelten als „zusammenlebende Ehepaare“!

Münsterberg wies noch auf die Konkubinate hin, die von großer wirtschaftlicher Bedeutung seien und in verschiedenen Gegenden die überwiegende Form der Haushaltsführung bildeten (?). Zur Erfassung dieser Verhältnisse, die innerhalb der Armenverwaltung regelmäßig bekannt seien, solle man eine eigene Familienstandsgruppe „im Konkubinat lebend“ anfügen und nach Alter und Beruf des anderen Teiles ausgliedern (Armenpflegekongreß 1885, Bericht 2 S. 32; berücksichtigt in der Zürcher Privaterhebung); wo sie nur selten vorkommen, lassen sie sich durch hochgestellte Nebenzahlen in die Spalten der zusammenlebenden Ehepaare aufnehmen.

Ganz allgemein, ohne Rücksicht auf die Stellung im Haushalt, waren bei der Erhebung für die deutschen Städte 1896/97 außer den Personen in Militärdienst, Gefängnissen und Korrektionsanstalten nicht der unterstützten Familie zuzurechnen auch „alle während der Dauer der Unterstützung ihrer Familie nicht ortsanwesenden Männer, Frauen und Kinder“ (Klumker S. XXXIX). — Während hier der Kreis der infolge Abwesenheit auszuschließenden Personen erweitert wurde, hatte ihn die Charlottenburger Armenstatistik für 1900/01 und 1901/02 auf ein Minimum eingeschränkt: Die Armendirektion lehnte das Umschreiben der in Frage kommenden Zählkarten auf den Namen der Ehefrau ab, weil die Abwesenheit des Mannes oft nur eine vorübergehende gewesen wäre, die Familie auch öfters nach Rückkehr des Mannes hätte weiter unterstützt werden müssen oder bereits Unterstützung bezogen hätte, als der Ehemann noch für den Unterhalt der Familie nach Kräften sorgte. Deshalb wurde in vielen Fällen der abwesende Ehemann unter den Ehepaaren als unterstützt nachgewiesen, und infolge hiervon sind mehr unterstützte Ehepaare gezählt worden als eigentlich vorhanden waren (Charlott. Stat. 14 S. 1).

In manchen Beziehungen läßt sich die unterstützte Partei nur durch ein Merkmal charakterisieren, daß bloß einem einzigen ihrer Mitglieder eignet. Hier muß also ein Repräsentant für die gesamte Familie ausgewählt werden. Offenbar hat das in der Regel derjenige zu sein, der die wirtschaftliche Verantwortung für die Familie zu tragen hat. Meist ist er der Haushaltungsvorstand. Man bezeichnete ihn namentlich früher als den „Selbstunterstützten“ gegenüber den „mitunterstützten“ Angehörigen. Er ist in der Regel der rechtlich zuständige Unterstützungsempfänger. Auf seinen Namen lauten meist die Akten der Armenbehörden. Von seinen persönlichen Eigenschaften sind zur Kennzeichnung der Armenpartei u. a. wichtig: Alter, Familienstand, Geschlecht, Konfession, Gebürtigkeit (städtischer oder ländlicher Herkunft), Beruf (bei selbstunterstützten Witwen ist auch der Beruf des verstorbenen Mannes wertvoll), wirtschaftliche Fähigkeit und Veranlagungsschwächen (sparsam, liederlich, geistig beschränkt, trunksüchtig u. dgl.). Die Verarmungsursachen oder Unterstützungsgründe dagegen lassen sich sehr wohl und am besten als Merkmal des gesamten Armenfalles behandeln; sie sollten nicht als Eigenschaften des Hauptunterstützten auftreten.

Von diesen die gesamte Partei vertretenden Individualangaben sind streng zu trennen die eigentlichen Individualangaben über jeden einzelnen Mitunterstützten, die sich meist auf wenige Merkmale beschränken: Alter, Geschlecht, ganz summarische Erwerbsbezeichnungen, Zusammenleben in gemeinsamem Haushalt bzw. Art auswärtiger Unterbringung. Die Angaben können atomistisch für die Gesamtheit aller Mitunterstützten oder aber — mit besonderer Beschränkung — auch familienweise ausgezählt werden.

Die Skizzierung der methodischen Fragen dürfte am anschaulichsten erreicht werden an einer Auswahl einschlägiger Erörterungen der letzten Jahrzehnte. Die Armenstatistik des Deutschen Reiches vom Jahre 1885 unterschied selbst- und mitunterstützte Personen und ließ bei der offenen Armenpflege alle mit dem Familienhaupte dauernd zusammenlebenden unselbständigen Angehörigen (Ehefrauen und Kinder bzw. Enkel unter 14 Jahren) als mitunterstützt zählen, dagegen die Anstaltspfleglinge als Einzelfälle behandeln:

„Bezieht sich die Unterstützung nur auf ein Familienglied (z. B. Armenkrankenpflege oder Armenbegräbnis für ein Kind), so ist — sofern die Unterstützung nicht in einer Anstalt verabreicht wird — doch das Familienhaupt als selbstunterstützt anzusehen, und es sind außer dem betreffenden Familienglied alle in der Familie lebenden Angehörigen (Ehefrauen und noch nicht 14 Jahre alte Kinder und Kindeskinder) als mitunterstützt zu verzeichnen. Personen, welche eine Beihilfe für zu verpflegende eigene erwachsene Kinder oder fremde Personen (Kinder oder Erwachsene) beziehen, werden nicht gezählt, sondern die Erwachsenen oder Kinder sind als selbstunterstützt anzusehen. Ist eine Familie oder eine einzelne Person während der Abwesenheit des Ernährers (infolge von Haft, Militärdienst, Auswanderung usw.) der Armenpflege anheimgefallen, so ist nicht der abwesende Ernährer, sondern sein Vertreter in der Familie, bzw. die einzelne Person als selbstunterstützt zu betrachten. Bei der geschlossenen Armenpflege gelten alle Personen, welche in der Anstalt untergebracht sind als selbstunterstützt mit alleiniger Ausnahme von Ehefrauen und noch nicht 14 Jahre alten Kindern (und Kindeskindern), welche mit dem Ehemann bzw. dem Vater oder der Mutter zusammen in die Anstalt aufgenommen sind; sie kommen als Mitunterstützte in Ansatz. Familienangehörige dagegen, welche außerhalb der Anstalt, in welcher das Familienhaupt untergebracht ist, leben, werden bei der Anstalt nicht gezählt." (Vgl. die vom Bundesrat erlassene Anleitung: Statistik des Deutschen Reiches N. F. 29 S. 12* entsprechend die Anweisung in der sächsischen Zeitschr. 1887 S. 182.)

Im Gegensatz dazu hatte Preußen damals auch in Fällen von Anstaltspflege einzelner Familienglieder die ganze Familie als unterstützt betrachtet, wenn die Familienglieder „bei Beginn der Unterstützung mit dem Unterstützten zusammenlebten". (Begründung von Evert Preuß. Zeitschr. 1889). Während hier das wirkliche Zusammenleben innerhalb des Haushalts bei Beginn der Unterstützung maßgebend war, hatte man in Breslau statt dieses angeblich „recht äußerlichen, dem Zufall stark preisgegebenen Umstandes" die rechtliche Beziehung zum alimentpflichtigen Ernährer, solange dieser nicht tot oder gänzlich verschollen, zum Kriterium für die Unterscheidung von Selbst- und Mitunterstützten gemacht (und demgemäß eine Menge Zählkarten für Selbstunterstützte ausgeschaltet und auf die entsprechenden unterhaltspflichtigen Ernährer umgeschrieben). Aehnlich wollte Münsterberg die armenrechtliche Familiengemeinschaft entscheiden lassen. Wo das Familienhaupt tatsächlich abwesend oder verstorben ist, müßten (ähnlich wie bei der erbrechtlichen Repräsentation) diejenigen Personen als Einheit fingiert werden, deren Unterstützung bei Anwesenheit oder Lebzeit des Familienhauptes den Einfluß auf dessen Wahlrecht und Unterstützungswohnsitz geübt hätte (namentlich also bei verwaisten und verlassenen Geschwistern). — Dieser Münsterbergsche Vorschlag beruht aber, wie Evert mit Recht hervorhob, auf einer irrtümlichen Auffassung von Wesen und Zweck der Armenstatistik. Deshalb galten bei Evert als Mitunterstützte (die summarisch auf der Zählkarte des Familienhauptes aufzuführen, dagegen nicht in ihren persönlichen Verhältnissen in gleicher Weise wie jenes zu beschreiben sind) nur die Ehefrau des Unterstützten, sowie die unerwachsenen Kinder desselben (unter 14 bzw. 16 Jahren). Bezieht jemand eine Unterstützung für andere bei ihm lebende Personen als für eine Ehefrau und Kinder — z. B. für Enkel, Geschwisterkinder oder Großeltern — so wird nicht er selber, sondern die bei ihm befindliche Partei oder Einzelperson zu zählen sein, da es hier nicht auf seinen eigenen Beruf, Unterstützungswohnsitz usw. ankommt, sondern auf denjenigen seiner Kinder bzw. Geschwister und Großeltern (anders die Reichserhebung insofern hier Kindeskinder wie Kinder zu behandeln sind). Wie aber bei Kindern aus früheren Ehen der Frau bzw. bei außerehelichen? Und wenn jemand eine Unterstützung außer für die anderen bei ihm lebenden Personen auch für seine engste Familie bezieht?

Bei Unterstützung elternloser Geschwister sollte schon von dem Münsterbergschen Standpunkt der armenrechtlichen Familiengemeinschaft nicht jedes der Kinder einzeln als selbstunterstützt behandelt werden: Hier sei das Familienhaupt als vorhanden anzu-

nehmen und in bezug auf die wesentlichen Eigenschaften (insbesondere Ursache und Unterstützungswohnsitz) individuell zu zählen. Auch Evert sah hier eine Gemeinschaft vorhanden, aber nicht nur rechtlich, sondern auch in wichtigen wirtschaftlichen Verhältnissen:

Wie die Ursache der Hilfsbedürftigkeit (Wegfall des Ernährers) ist auch der Beruf (des früheren Ernährers), auf den es hier ankommt, einheitlich; es ist richtiger, jenen einmal zu zählen, als die zurückgebliebenen Kinder unter die „Personen ohne Beruf" einzureihen. Diese bilden eine Partei ohne Selbst (Haupt-)unterstützten. Wo ein solcher aber nicht vorhanden ist, kann auch von „Mitunterstützten" nicht die Rede sein, sondern nur von „unselbständigen Unterstützten". Hier den „Selbstunterstützten" trotzdem als vorhanden anzunehmen und in bezug auf die wesentlichen Eigenschaften individuell zu zählen, würde die Statistik etwas nachweisen lassen, was nicht ist; es kann aber die Einheitlichkeit des Falles dadurch vollkommen ausreichend veranschaulicht werden, daß man nach unterstützten Parteien zählt: etwa in der Weise, daß — bei dem Fehlen eines Vertreters dieser Zähleinheit — zwar jede der Doppelwaisen eine Zählkarte erhielt, diese letzteren aber zusammengeheftet und bei der Auszählung zusammen mit den „Mitunterstützten" summarisch nachgewiesen, dagegen hinsichtlich aller ihnen gemeinsamen Verhältnisse (namentlich des Berufes, Aufenthalts und Unterstützungswohnsitzes) als Einheit behandelt würde, indem zugleich in diesen Beziehungen die Fragen nicht für die hinterbliebenen Kinder, sondern für das frühere Familienhaupt derselben zu beantworten wäre.

Die letzteren Bemerkungen bezeichnen eine Etappe der deutschen Armenstatistik. Die praktischen Erfahrungen bei der Reichserhebung von 1885 hatten allgemein erkennen lassen, daß mit den Begriffen der Selbst- und Mitunterstützten das Ziel der Armenstatistik nicht zu erreichen sei, vielmehr statt ersterer die tatsächlich unterstützten Parteien zum Ausgangspunkt genommen werden sollten (besonders Evert und Neefe). So allein wird es für möglich gehalten die damalige Inkonsequenz zu beseitigen, welche darin bestand, daß der Begriff der Selbstunterstützten mit dem Anhange der Mitunterstützten nur auf die „offene" Armenpflege verwendet wurde, während in der von ihr getrennten „geschlossenen" Armenpflege jeder Unterstützte ohne Rücksicht auf Mitunterstützte gezählt und die beiden ungleichartigen Kategorien fälschlich zu Summen vereinigt worden sind. Diese Methode hatte außerdem viele Doppelzählungen zur Folge (Neefe, bereits 1879 auf der 1. Konferenz deutscher Städtestatistiker, auch in seinen Entwürfen zu einer Armenstatistik großer Städte). Gemäß diesem Entwurf galten für die auf das Jahr 1896/97 durchgeführte Armenstatistik deutscher Städte die folgenden Grundsätze.

„Zu unterstützten Familien sind zu zählen: Vater und Mutter, sowie Kinder und Enkel bis zu 18 Jahren, sofern diese Personen von der der Familie gewährten Unterstützung unmittelbar oder mittelbar genossen gehabt haben. Es werden also auch solche Mitglieder ihr zuzuzählen sein, welche in einer Anstalt, unter Umständen auch außerhalb der Gemeinde auf deren Kosten unterstützt worden waren; wie auch die ganze Familie als unterstützte Partei einzutragen ist, wenn nur ein Mitglied derselben etwa in Anstaltspflege unterstützt wurde. Dagegen sind nicht selbst unterstützte Mitglieder, welche ihre Familie verlassen haben (z. B. der Ernährer, der dieselbe böswillig im Stiche gelassen hat), oder welche in ihrem Obdach und Unterhalt z. Z. unabhängig von derselben sind (z. B. Lehrlinge, deren Unterhalt gänzlich dem Lehrmeister obliegt; jugendliche Fabrikarbeiter, die sich ganz von ihrer Familie getrennt haben), der unterstützten Familie nicht zuzuzählen. Andere in der Familie lebenden unterstützten Personen (Schwiegereltern, Eltern des Familienhauptes usw.), ebenso wie die erwerbsfähigen 18 Jahre alten Kinder und Kindeskinder sind als selbständige Partei auf besonderer Zählkarte einzutragen" (Anlage z. Protokoll d. 10. Konferenz deutscher Städtestatistiker, Frankfurt a. M. 1895. Wieder abgedruckt bei J. Klumker, Armenstatistik einiger deutscher Städte für 1896/97 S. V ff.). Vgl. auch die ebenfalls bei Klumker (S. XXXVIII) abgedruckte ausführliche Anweisung für Dresden. Bei der Hamburger an die Volkszählung 1900 angeschlossene Erhebung über die in offener Armenpflege unterstützten Personen galt als Armenpartei „jede wirtschaftlich selbständige Person vom 18. Lebensjahr an unter Einschluß der sog. Mitunterstützten, das heißt derjenigen Familienglieder, welche in bezug auf den Unterstützungswohnsitz von ihr gesetzlich abhängig sind, nämlich Ehefrau, Kinder und Stiefkinder". Kinder, für deren Ernährung Unterstützung an die Mutter bezahlt wird und welche in einer von der Mutter ausgewählten Koststelle untergebracht sind, waren als im Haushalt der Mutter befindlich zu betrachten und deshalb anzugeben. Auch uneheliche Mütter galten als Unterstützungsempfänger, wenn sie zur Ernährung ihres in Kostpflege untergebrachten Kindes dauernde (laufende) Unterstützung bezogen. — Der Bericht über die „Allgemeine Armenstatistik" der Stadt Karlsruhe für 1906/08 spricht von der Zahl der „Personen und der von ihnen abhängigen Angehörigen", die Unterstützungen armenrechtlicher Natur erhalten haben. Und nach dem Berichte für 1911 könnte es scheinen, als ob die armenrechtliche Zugehörigkeit entscheidend wäre. (Die Selbstunterstützten und ihre Angehörigen, zu deren Unterhalt sie verpflichtet sind.)

Eine fast grundsätzliche Ablehnung erfahren die „Mitunterstützten" von Mischler: Sie seien zwar wichtig insofern es sich um Geldbeteiligung, sonach zunächst um städtische Verhältnisse handelt, hätten aber keine Bedeutung, insofern die Verhältnisse ganzer Länder, also vorwiegend ländliche

Armenpflege in Betracht kommt. Hier stehe die Geldunterstützung zurück gegenüber der Einlage, Siechenverpflegung, Waisenpflege usw., wo eine Mitunterstützung überhaupt oder tatsächlich ausgeschlossen ist (Steiermark S. 13).

Sie wurden deshalb in der steiermärkischen Erhebung 1892/93 nicht berücksichtigt, obwohl Mischler zugeben mußte, „daß die Geldunterstützungen hierzulande jene Armenpflegeform sind, welche für die relative Majorität aller Unterstützten angewendet wird". Mischler war bei der steiermärkischen Armenenquete davon ausgegangen, daß in der Armenpflege die Geldunterstützungen durchaus nicht das wichtigste seien. Demgemäß umfaßte sein Armenkataster im wesentlichen zunächst die Naturalverflegten (Armenhäusler Einleger, Waisenkinder u. dgl. Der allgemeine Landesarmenkataster wurde erst später — 1897 — angelegt. Für die ausschließlich mit Geld unterstützten Personen wurde 1893 von den Gemeinden auf einem summarischen Fragebogen lediglich die Gesamtzahl verlangt und nur die Selbstunterstützten; die Mitunterstützten wurden nicht erfragt, weil deren Erfassung nur bei individueller Erhebung der Selbstunterstützten möglich gewesen wäre. — In dem Bericht an das Statistische Institut erkannte Mischler der Auszählung der Mitunterstützten für jene Städte Bedeutung zu, in denen der Betrag der Geldunterstützung nach der Zahl der Familienglieder abgestuft wird. Im übrigen entspringe die Frage der falschen Auffassung, als könne man in der Statistik der Armenunterstützten auch die „Armen"bevölkerung im ganzen erfassen. Sie müsse richtigerweise ersetzt werden durch die Frage nach dem Familienstand mit Angabe der Zusammensetzung der Familie, insbesondere Vorhandensein des zweiten Eheteils und Zahl der erwerbslosen Kinder (Bulletin XIV 2 S. 141).

Bei der böhmischen Armenstatistik 1890 wurde in der üblichen Weise zwischen den Selbst- und Mitunterstützten unterschieden. Zähleinheit war die Hauswirtschaft als Ganzes. Die Zählkarten enthielten die Frage nach der Zahl je der männlichen und weiblichen mit dem Unterstützten zusammenlebenden mitunterstützten Familienangehörigen: Ehegatten und noch nicht über 14 Jahre alte Kinder und Kindeskinder. Die Karten waren auszufüllen für jede Person oder Familie, welche im Laufe des Jahres 1890 dauernd oder vorübergehend unterstützt worden war; eigene Zählkarten erhielten Familienglieder in Anstaltspflege und mitunterstützte Kinder über 14 Jahren, ebenso alle unehelichen Kinder, wenn die Mutter an der Unterstützung nicht teilnahm. — Im Gegensatz hierzu fragte die große Erhebung von 1901/02 bis 1906 ohne Unterscheidung von Selbst- und Mitunterstützten nach der Zahl der überhaupt unterstützten Personen. Die Partei fiel damit als Zähleinheit fort; zweifelhaft blieb jedoch, was in solchen Fällen zu zählen war, wo die Unterstützung einem Familienhaupte mit mehreren Angehörigen verabreicht worden war. Der Fragebogen enthielt keine Anweisung. Die Absicht war, daß alle Personen gezählt werden sollten, denen die Unterstützung (unmittelbar oder mittelbar verabreicht) zur Ergänzung des Existenzminimums gedient hat. Als mitunterstützt wären hiernach alle Personen zu zählen, für welche das Familienhaupt tatsächlich sorgt. Als Kriterium wäre statt des Verwandschaftsgrades oder der gemeinsamen Hauswirtschaft die faktische wirtschaftliche Abhängigkeit aufzufassen (in der Regel eine Kombination jener beiden Momente) S. XLIII.

Auch hier bricht die moderne Neigung durch, an Stelle der formal juristischen Armengenössigkeit die sachlichen Verhältnisse entscheiden zu lassen. Man fragt nicht mehr, wer armenrechtlich als unterstützt gilt, sondern wer tatsächlich an der Unterstützung teilnimmt. Freilich verringern sich mit dem Aufgeben des formalen Standpunktes auch die eindeutigen formalen Merkmale für die Zugehörigkeit zum Kreis der Unterstützten. Deshalb wurde in Böhmen jener Kreis in vielen Fällen nicht voll erfaßt, indem die Gemeindeämter die Familienangehörigen nur unvollständig zählten. — Eine genauere Umschreibung des zuständigen Personenkreises fehlte auch für die 1906 durchgeführte stichprobenweise Ergänzung dieser Erhebung mittels Individualzählkarten. Die Anweisung schrieb lediglich vor: Falls ganze Familien unterstützt wurden, ist über jedes Mitglied derselben, also auch über jedes unterstützungsbedürftige Kind eine eigene Zählkarte auszufüllen (Böhm. Stat. S. XIII). Hier sollte also nicht mehr nach Parteien, sondern nach Personen gezählt werden, wobei jeder mitunterstützte Angehörige wie jeder Familienvorstand zu behandeln war. Damit tritt wiederum ein neuer Gedanke in der Geschichte armenstatistischer Methodik auf, von dem man einstweilen freilich noch abwarten muß, ob er sich durchsetzen wird. Richtig ist jedenfalls, daß eine Armenstatistik, welche sich ausschließlich der unterstützten Parteien als Zähleinheit bedient, schwerlich ein genügendes Bild von der so wissenswerten Eigenart der unterstützten Bevölkerung zu geben vermag. Dagegen dürfte die parteiweise Auszählung unter Berücksichtigung der mitunterstützten Angehörigen durchaus genügen, um die Gesamtzahl der unterstützten Armen, die „Armenquote" zu ermitteln; die hierbei sich ergebenden Angaben (Gesamtzahlen mit Scheidung nach dem Geschlechte und 2—3 Altersklassen) sind denn auch wiederholt in den nach Parteien erhobenen Statistiken gemacht worden, ohne daß dafür Individualzählungen nötig gewesen wären. — Engliš meinte, die Erhebung nach Parteien sei dadurch veranlaßt, daß die Unterstützungen im ganzen an das Familienhaupt verabreicht werden, und die Quote der einzelnen Familienglieder schwer zu berechnen sei. Sein Vorschlag, bei der Zählung nach Individuen die im ganzen gewährte Unterstützung füglich bei dem Familien-

haupte anzuführen und in den Zählkarten der Familienangehörigen darauf einfach Bezug zu nehmen, macht jedoch eine Aufbereitung der Angaben nach Familienhäuptern bzw. nach Selbstunterstützten nötig. Und damit wäre die Partei wieder als Zähleinheit vorhanden. Parteiweise müßten wohl auch die Verarmungsursachen ausgezählt werden (obwohl auch die Zahl der Individuen wertvoll wäre, die von den einzelnen Ursachen abhängig gewesen sind).

Bei all diesen Erwägungen über die Vorzüge des Individuums oder der Partei ist streng zu scheiden, ob es sich um die Erhebung (Zählkarte für jede Person oder Partei) oder um die Aufbereitung (Person oder Partei als Zähleinheit in den Tabellen) handelt. Es lassen sich sehr wohl die Individualzählkarten auch parteiweise aufbereiten, indem man die Karten der Familienangehörigen zusammenlegt. Umgekehrt können sie nach Parteien ausgestellt sein und dennoch für einzelne Tabellen nach Individuen aufbereitet werden, sofern sie die nötigen Angaben über die einzelnen Angehörigen enthalten, ähnlich den Haushaltskarten mancher Volkszählungen. Erstellung der Parteikarten erfordert weniger Arbeit; auch werden die Akten und Kataster der Armenbehörden durchweg nach Parteien geführt. (Ueber den Inhalt der Karten vgl. Kollmann in der Ehrengabe für Mayr S. 717; jenen Grundsätzen entspricht der jetzt in Oldenburg angewendete Vordruck. Muster von Zählkarten z. B. bei Evert und in mehreren Begleittexten amtlicher Armenstatistiken; auch in der 1. Statistik des Armenraad Amsterdam S. 95; daselbst S. 91 der Aufnahmebogen über die Unterstützungsfälle).

2. Gliederung der Parteien. Wieweit man künftig auch in der Atomisierung der Nachweise über die unterstützten Personen gehen mag, daneben müssen die unterstützten Parteien eine wichtige, eigentlich die grundlegende Zähleinheit bleiben. Hierbei sind ihre sehr mannigfaltigen Formen in sorgfältig ausgewählte Gruppen zusammenzufassen. Wo mit der Unterscheidung der selbst- und mitunterstützten Personen gearbeitet wird, müssen zum mindesten die unterstützten Familien von den unterstützten Einzelpersonen getrennt werden. Noch in der deutschen Armenstatistik von 1885 war nicht möglich, die Zahl der Mitunterstützten mit den Familienhäuptern in Beziehung zu bringen; nur die Gesamtzahl der Selbstunterstützten — also unterstützte Einzelpersonen und Familienvorstände miteinander und daneben die Gesamtzahl der mitunterstützten Personen waren angegeben, obwohl bereits Beispiele von weiterer Ausgliederung der Unterstützten vorlagen! — Unter den Selbstunterstützten pflegt man mit Recht zunächst die Kinder bzw. die „Jugendlichen“ von den Erwachsenen zu trennen. Unter den ersteren werden mitunter noch die Vollwaisen von den Elternverlassenen geschieden oder die Unehelichen besonders vermerkt. Selten wird bei den Kindern die hier ja auch wenig wichtige Unterscheidung des Geschlechtes durchgeführt, die dagegen für die Erwachsenen an Bedeutung wetteifert mit der Gliederung in Familienvorstände (bzw. Familien) und Einzellebende. (Wenig bedacht war es natürlich, seinerzeit das Geschlecht als einziges Gliederungsmerkmal aller Unterstützten ohne Ausscheidung der Kinder zu benutzen!) Schließlich kommen noch in Frage der Familienstand der Unterstützten und das Vorhandensein von mitunterstützten Kindern.

Während die sächsische Statistik von 1880 sich mit den drei Gruppen der selbstunterstützten Männer, Frauen und Kinder begnügte, zerlegte die Breslauer Bearbeitung der Reichsarmenstatistik von 1885 die Selbstunterstützten in 15 Gruppen kombinierten Familienstandes und Geschlechtes, ohne Ausscheidung der einzelstehenden Selbstunterstützten. Ein erheblicher Fortschritt ergab sich, sobald man von den Selbstunterstützten zu den Parteien als Zähleinheit überging. Bei den deutschen städtestatistischen Erhebungen vom Jahre 1896/97 wurde nach dem Vorschlage Neefes folgende Gliederung durchgeführt, die hier nach der Kölner Ausdrucksweise wiedergegeben ist, welche noch deutlicher die Abkehr von den Selbstunterstützten zu den Parteien als Zähleinheit zeigt (z. B. statt: nur Mann mit Kindern „Familien mit männlichem Haupt“) und statt nur von Kindern, umfassender von Angehörigen spricht: a) u. b) Ehepaare ohne bzw. mit Angehörigen, c) u. d) sonstige Familien mit männlichem bzw. weiblichem Haupt, e) u. f) männliche bzw. weibliche Einzelstehende.

Daraus lassen sich aber die alleinstehenden Kinder nicht ersehen. In einzelnen Tabellen berücksichtigte Neefe deshalb neben dem Geschlechte auch das Alter der Einzelpersonen: unter 14 (ehelich und unehelich), 14—18, 18—20, älter; oder auch nur unter 14, 14—20, älter. — Die Neefeschen Entwürfe wurden auf verschiedene Weise erweitert in der Dresdener Bearbeitung, einmal durch ausführliche Unterscheidung des Familienstandes bei den nicht verheirateten Haushaltsvorständen und Einzelpersonen (vgl. Anhang z. Verwaltungsbericht Dresden 1898, S. 2* Tab. 1). Die wichtigsten dieser Ausscheidungen sind auch berücksichtigt im Zusammenhang mit der Kinderzahl der Parteien. Hierunter die ähnliche Einteilung der Stadt Linden (Reihenfolge vom Original abweichend):

Ehepaare ohne Kinder Einzelstehende Männer Einzelstehende Frauen	je mit 1—2, 3—4, 5 und mehr Kindern

Einzelstehende Männer ohne Kinder,
Einzelstehende Frauen ohne Kinder,
Kinder unter 14 Jahren: Ganzwaisen; elternverlassen.

Bereits in der Statistik von Inama über die Wiener Armen aus dem Jahre 1892 (vielleicht auch schon früher; der vorliegende Artikel gibt keine Geschichte der armenstatistischen Methodik) waren die Unterstützten eingeteilt nach Familienstand und Kinderzahl: je die verheirateten Männer und Frauen mit 0, 1, 2—3, 4—5, 6—8, 9—12 Kindern; je die ledigen und geschiedenen Männer und Frauen mit 0, 1, mehr Kindern. Falls hier unter „verheiratet" lediglich die Fälle zusammenlebender Ehepaare untergebracht werden, lassen sich in derartiger Gliederung die Einzelpersonen ohne weiteres von den Familienhäuptern trennen (Einzelpersonen = ledige, verwitwete und geschiedene ohne Kinder), wenn nur die mit (nicht notwendig in!) dem Haushalt unterstützten unselbständigen Kinder berücksichtigt sind. Bei Inama dagegen scheinen sämtliche lebenden Kinder gezählt worden zu sein.

Statt der familienweisen Berücksichtigung der Angehörigen, die aus der Verwendung der Partei im neueren Sinne als Zähleinheit folgte, hat man früher, als noch nach „Selbstunterstützten" gezählt wurde, die Angehörigen atomistisch aufgeführt: Die Angaben für die Selbstunterstützten wurden großenteils auch für die Mitunterstützten ausgeworfen.

So enthielt früher die bayerische Statistik eine Spalte zur Angabe der Familienmitglieder, welche an der dem Familienhaupte erteilten Unterstützung teilgenommen hatten. Sie fiel später wegen der Unzuverlässigkeit ihrer Angaben fort, da ohne besondere Erhebungen die Zahl der Mitunterstützten in größeren Gemeindeverbänden gar nicht feststellbar ist (Bayer. Stat. Zeitschr. 34 S. 261). — Besondere Sorgfalt hatte ihnen Boehmert gewidmet. Man vgl. z. B. den schönen Kopf von Tabelle I der sächsischen Bearbeitung der sonst mißglückten Reichserhebung von 1880/81. Darin werden für die einzelnen Verarmungsursachen nachgewiesen die Zahl der deswegen unterstützten je männlichen und weiblichen Personen (Selbstunterstützte), die Frauen jener Selbstunterstützten, die Kinder der männlichen und weiblichen Selbstunterstützten zusammen (oder sogar getrennt: Spalte 25 u. 27). Hieraus läßt sich also deutlich ersehen sowohl in wieviel Fällen (Parteien) als bei wieviel Personen die betr. Ursachen zur Armenunterstützung führten. Aehnlich hatte Boehmert daselbst in der Vorspalte zu Tabelle 13ff. gegliedert: 1. Unterstützte Männer, deren 2. Ehefrauen und 3. Kinder, 4. unterstützte Frauen, 5. deren Kinder, 6. unterstützte Kinder, 7. zusammen Parteien (Ziff. 1 + 4 + 6), 8. zusammen Angehörige. — Trotz dieses guten Vorbildes haben spätere Statistiken die offenkundig sehr wichtige Ausscheidung der Kinder unter den Angehörigen fortgelassen und für die selbstunterstützten Haushaltungsvorstände nachgewiesen:

Zahl der Selbstunterstützten		Zahl der Mitunterstützten	
männlich	weiblich	zu männl.	zu weibl.

Schon allein für die Berechnung der Unterhaltskosten ist es ein gewaltiger Unterschied, ob z. B. 100000 Angehörige sich in 50000 Ehefrauen und 50000 Kinder oder in 20000 Ehefrauen und 80000 Kinder gliedern (Sächs. Stat. Zeitschr. 1887 S. 241). — Während hier die Angehörigen nach dem Geschlecht des Haushaltungsvorstandes unterschieden sind, gliedern andere Statistiken nach dem Geschlecht der Angehörigen selbst. Da jedoch in diesem Zusammenhang das Geschlecht fast nur für die Erwachsenen wichtig ist, unter den erwachsenen Angehörigen aber fast oder ausschließlich — je nach der Umgrenzung der Angehörigen — Frauen sind, so ist der ersteren Gliederung der Vorzug zu geben. Beide Gesichtspunkte berücksichtigte die Armenstatistik deutscher Städte 1896/97. Sie wies überdies je die Gesamtzahl der männlichen und weiblichen Angehörigen getrennt für alle drei Gruppen der Familienhäupter (Ehepaar, nur Mann, nur Frau) nach. In den Entwürfen für die Städteerhebung hatte Neefe die unterstützten Kinder außer nach dem Geschlechte noch in vier Altersklassen (—2, —6, —14, —18 Jahre) und für die drei ersten Klassen zugleich nach der Ehelichkeit gegliedert, was insgesamt 14 Gruppen ergab (Tab. IIIa, später aufgegeben). Dresden behielt davon die wichtige Unterscheidung der Altersklassen.

Die Beispiele machen anschaulich, daß sich sogar in Statistiken, welche zunächst nach Parteien bzw. Selbstunterstützten aufgemacht sind, doch recht eingehende Angaben auch für die Angehörigen machen lassen. Dabei bietet die Kombination mit den verschiedenen Parteigruppen den Vorteil, zugleich die Art des Zusammenlebens der Angehörigen zu kennzeichnen. Das fällt zu großem Teile, trotz der Kombination mit den Verarmungsursachen, bei der rein atomistischen Darstellung von Engliš fort. Er hat in Tabelle IV B für sämtliche an der Unterstützung beteiligten Personen (Ernährer und Angehörige zusammen) eigene Spalten für die Kinder unter 14 Jahren eröffnet unter Scheidung der ehelichen Kinder von den unehelichen, der Waisenkinder von den Halbwaisen und übrigen Kindern. Die Personen über 14 Jahren wurden nach dem Geschlecht und nach den wichtigsten Altersgruppen (zehnjährige Klassen), die Frauen überdies nach dem Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet einschließlich geschieden und verlassen) gruppiert. Diese ausführliche Gliederung der Frauen und die Ausscheidung der Kinder sollte der Unterscheidung der Personen gerecht werden, bei welchen angenommen wird, daß sie sich selbst zu ernähren haben, von den voraussichtlich durch andere Unterhaltenen (S. LXI). Das wäre also eine Art Ersatz der parteiweisen Aufbereitung.

Münsterberg hatte bereits in seinem 1885 dem Deutschen Verein erstatteten Bericht für wissenswert erklärt, wie viele andere Angehörige (mit Hervorhebung eigener erwerbstätiger Kinder) in der Familie leben, die zum Unterhalt der Familie mitwirken, bzw. an dem Genuß der Unterstützung teil-

nehmen wie Kranke, alte Eltern, gebrechliche erwachsene Kinder usw., die oft geradezu die Unterstützung veranlassen. Aehnlich stellte sich bei der erwähnten Zürcher Privatstatistik von 1912 das Bedürfnis heraus, über die Zusammensetzung des gesamten Haushaltes Ueberblick zu gewinnen. Mit Rücksicht darauf erhielten die Zählblätter für die einzelne Partei die folgende Einfügung:

Die unterstützten Personen:	bis 13 J.	14—17 J.	zus. bis 17 J.	Erwachsene m.	Erwachsene w.	Erwachsene zus.	Total
Petent mit Frau und Kindern.							
Uebrige Angehörige							
Zusammen							

	Außerhalb wohnende	Im Haushalt des Petenten lebende					
	Unterstützte			andere Kinder des Petenten		sonstige Angehörige	
	Petent und Kinder	Petent und Kinder	Uebrige Angehörige	sich selbst erhaltend	selbständig unterstützt	sich selbst erhaltend	selbständig unterstützt
Unter 18 Jahren							
18 Jahre und älter							

Unterstützte bis 17 Jahre . . . .
darunter unehelich . . . .
Unterstützte Erwachsene . . . .
darunter weiblich . . . .

Eigener Haushalt des Petenten oder in fremdem Haushalt bei Eltern, Kindern, Geschwistern oder . . . .
Wird der fremde Haushalt unterstützt?
Ja? Nein?

Eine statistische Verwertung der Angaben über die nichtunterstützten Haushaltseinwohner müßte sich darauf beschränken, diejenigen Parteien kenntlich zu machen, in denen solche Personen (insbesondere mitverdienende Kinder! Vgl. Rowntree S. 59) leben. Als Zähleinheit dürften letztere nicht auftreten.

Dagegen kommen neben den unterstützten Parteien und Personen andere Zähleinheiten durchaus in Betracht: einmal die Unterstützungsfälle, wo jede Partei so oft gezählt wird als sie im Laufe der Beobachtungszeit Unterstützungen erhielt. Das geschieht besonders bei Nachweisen über die Art und Höhe der Unterstützungen. — Ferner treten die Verarmungsursachen in manchen Tabellen als Zähleinheit auf, namentlich dort, wo das gleichzeitige Nebeneinander mehrerer Ursachen, die Konkurrenz von Haupt- und Nebenursachen bei demselben Fall dargestellt werden soll.

IV. Die Verarmungsursachen.

1. Verarmungsursachen und Unterstützungsgründe. Die Ursachen der Hilfsbedürftigkeit sind unter den Erhebungsmerkmalen ganz besonders zu beachten sowohl nach ihrer sachlichen Bedeutung wie nach den methodischen Schwierigkeiten ihrer Erfassung, Abgrenzung und Gliederung. Die Statistik des Armenraad von Amsterdam gibt die Tabellen über die Verarmungsursachen einstweilen nur mit besonderem Vorbehalt, weil sich die Armenpfleger erst im Laufe mehrerer Jahre an die Erfassung der eigentlichen Ursachen gewöhnen müssen; und bereits Böhmert hatte die Erfahrung gemacht, daß die mit der Angabe der Ursachen betrauten Gemeindebeamten nur selten den dazu erforderlichen kritischen Blick besitzen. Es ist schwer zu bestimmen, ob ein dem Trunk ergebener Vagabund wegen Arbeitsscheu oder Trunksucht unterstützt wurde, oder zu unterscheiden zwischen Altersschwäche, dauernder Krankheit und Gebrechen, da letztere nicht selten als Folge von Altersschwäche eintreten. Geringer Verdienst ist sehr oft auf beschränkte Erwerbsfähigkeit zurückzuführen. Hat der Unterstützte auch noch mehrere Kinder, so ist sogar zwischen drei Ursachen zu entscheiden. Ob der Bearbeiter stets „die richtige hauptsächlichste, die am meisten ausschlaggebende“ unmittelbare Ursache treffen wird? (Sächs. Z. 1882 S. 66; sehr lesenswert).

Münsterberg meinte, es werde vieles verzeichnet werden, was nur Erscheinungsform der Bedürftigkeit, nicht ihre eigentliche Ursache ist, weil nur jene offen zutage liegt. Hier macht sich auch vor allem die kaum zu überwindende Schwierigkeit in der Auffassung der einzelnen Organe der Erhebung geltend. Selbst wo sich dieselben nicht wie üblich mit der sozusagen obenauf liegenden Ursache zufrieden geben, ist ihr Eifer wie ihre Fähigkeit, tiefer einzudringen, eine sehr

verschiedene. Er erwartete daher ein Eindringen in die tieferen Zusammenhänge weniger von zahlenmäßigen Feststellungen als vor allem von den Aeußerungen erfahrener mit dem Armenwesen langjährig verknüpfter Männer. Daneben wollte er die Ermittlung der Unterstützungsursachen gewissen Sonderstatistiken anheimgeben. — Aehnlich pessimistisch hielt Kollmann die Frage der Unterstützungsursache auf dem platten Lande für untunlich und wollte daher für Armenstatistiken ganzer Staaten auf die Frage verzichten. — Klumker ergänzt diesen Gedankengang für die Städte, wo die freiwilligen Pfleger der Armenverwaltung die Frage nach den Ursachen der Verarmung nie einheitlich, sondern nach den verschiedensten Gesichtspunkten, häufig rein nach ihrem Gefühl beurteilen. Auch sei in den nach verschiedenen Grundsätzen geführten Akten der Armenämter die Frage häufig gar nicht, meist sehr oberflächlich beantwortet, da sie vielfach für das praktische Handeln wenig Bedeutung hat (z. B. bei dauernder Unterstützung alter arbeitsunfähiger Leute). Vor allem aber habe sich sachlich eine Statistik der Verarmungsursachen als undurchführbar erwiesen. Der einzelne Armenfall ist das Ergebnis eines oft sehr langen Verarmungsprozesses, dessen Anfänge nicht einmal stets in der gegenwärtigen Generation liegen, sondern sich oft durch mehrere Geschlechter hindurchziehen. Es ist daher nur bei einer sorgsamen Prüfung dieses Verarmungsprozesses möglich die wirklichen Gründe der Verarmung herauszufinden. Die Armenstatistik erfaßt nicht die Armen schlechthin, sondern nur einen kleinen Bruchteil, die Unterstützten, oft sogar nur die öffentlich Unterstützten. Bleibt aber eine Ursachenstatistik der Verarmung ganz auf die Unterstützten der öffentlichen Armenpflege angewiesen, so zeigt sie nur den letzten Akt des Verarmungsvorganges, von dem sich der allergrößte Teil innerhalb der privaten Wohltätigkeit, vielfach auch schon innerhalb des engeren Kreises der Verwandten und Freunde des Bedürftigen abgespielt hat. Sie müsse also in der alten Form gänzlich aus der Armenstatistik ausscheiden. Dagegen bieten sich in der Erörterung der persönlichen Verhältnisse der Unterstützten reiches Material, aus dem sich auch Fragen der Verursachung beantworten lassen. Wäre die große Kinderzahl so vielfach Ursache der Verarmung, wie oft angenommen wird, so müßten die Familien der Unterstützten mehr Angehörige aufweisen als die Familien in der Gesamtbevölkerung. Die Frage ist noch unentschieden. Damit hängt zusammen, daß sich unter den Unterstützten eine unerwartet große Zahl von Ledigen befindet. Hierbei ist die Gebürtigkeit von Bedeutung. Bei alledem spielt der Altersaufbau eine entscheidende Rolle. Dieser wie die Berufsgliederung werden mehr als bisher in den Vordergrund der Armenstatistischen Untersuchung treten. — In gleichem Sinne meinte Seutemann, der an der Dresdener Armenstatistik von 1896/97 beteiligt war, das meiste der Armutsursachen erkenne man viel klarer aus einer genauen Durcharbeitung der persönlichen und Familienverhältnisse der Armen und der angewandten Unterstützungsformen. (Vgl. auch Engliš S. XLII und LI. Man beachte ferner, daß Rowntree die Armutsursachen großenteils nicht unmittelbar erfragte, sondern aus der allgemeinen Lage bzw. besonderen Eigenschaften der Fälle ableitete. Seine Ergebnisse s. unten.) Leider begegnen diese Studien großen Schwierigkeiten, da oft entsprechend ausführliche Nachweise über die persönlichen Verhältnisse für die Gesamtbevölkerung fehlen, mit denen die Ergebnisse für die Unterstützten verglichen werden müssten, um deren Besonderheiten zu erkennen.

Gegen einen Teil der Einwände verteidigten Evert und Rettich die Ursachenstatistik. Selbst wenn die Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit nicht für alle Fälle erschöpfend und sachgemäß festgestellt werden können, so wäre es doch ein großer Gewinn, die Hauptursachen der Verarmung in ihrer sozialen Verbreitung annähernd zu veranschaulichen und hiermit einen Ausblick auf die Bedeutung sozialpolitischer Maßnahmen gegen bestimmte Ursachen der Verarmung wie z. B. der Alters- und Invalidenversorgung, der Witwen- und Waisenversicherung für den Personenkreis der Armenpflege zu gewinnen. Die Erkenntnis der Ursachen zeigt, wo die vorbeugende Fürsorge einzusetzen hat. Zwar weiß die praktische Armenpflege, wie jeder, der ein nur einigermaßen sozial geschärftes Auge besitzt, daß Krankheit, Alter, Unglück usw. jährlich viele wirtschaftlich schwache Existenzen vollends zugrunde richten und armengenössig machen; sie vermag aber die tatsächliche Wirksamkeit dieser Faktoren nicht nach ihrem zahlenmäßigen Umfange zu beweisen. Dies kann lediglich die statistische Untersuchung.

Auf fünf ausgetretenen Pfaden wandern die Armen in den Sumpf der Armut: Krankheit, Alter, Verwitwung, Verwaisung, ungenügender Verdienst; aber die unmittelbaren Ursachen der Notlage sind so mannigfach wie die Bedürfnisse der Armen (Webb). Was den Anlaß zum unmittelbaren Eingreifen der Armenpflege gibt (Unterstützungsgrund) ist oft nicht der ursprüngliche, wirkliche Grund der Bedürftigkeit (Verarmungsursache). Die Verarmungsursachen

stehen hinter den Unterstützungsgründen und bilden einen verhängnisvollen Kreislauf von individuellen und sozialen Schäden. Es verbreitet sich gerade neuerdings wieder die aus der täglichen Fürsorgearbeit erwachsene Erkenntnis, daß manche Armenpfleglinge deutliche Charaktermängel haben. Sie nähert sich etwa dem was Bergson — ohne freilich eine Armutstheorie aufstellen zu wollen — von den „inadaptions à la vie sociale“ als den Quellen der Armut bezeichnete, die entstehen, wenn dem Charakter die beiden sich ergänzenden Lebenskräfte der Spannung (tension) und Biegsamkeit (élasticité) fehlen. Neben den individuellen Mängeln wirken soziale Unzulänglichkeiten. Auch wer nicht mit dem amerikanischen Fürsorgepraktiker Devine die Armut der Großstädte in jeder Gestalt wesentlich als Folge schlechter ökonomischer Verhältnisse ansieht, denen der Einzelne nicht entgehen kann — wird doch zugeben müssen, daß die Charakterschwächen die in den unteren Klassen oft zur Verarmung führen, ebenso in den übrigen Schichten vorhanden sind, hier aber nur sehr selten die verarmende Wirkung unmittelbar zur Folge haben; freilich großenteils nur deshalb, weil gewisse soziale Hemmungen dem Abstiege zur Armengenössigkeit entgegenarbeiten, wie z. B. gute Familienüberlieferung, ererbter Besitz, gesellschaftliche Beziehungen, die leicht zu Stellungen verhelfen, in denen sich selbst die minder qualifizierten Kräfte leidlich behaupten können. Aber selbst dieses bloße Fehlen der verarmungshemmenden Faktoren ist eine soziale Ursache, weil es eben bei den unteren Klassen sozial bedingt ist. Dem ersten Blick erscheint die Verschwendung und Unwirtschaftlichkeit als eine höchst persönliche Charakterschwäche; indes „ce sont les plus pauvres qui sont les plus prodigues. Ils ont moins d'occasions de voir l'effet de leur argent“. Das ist ein gutes Beispiel für Klumkers Satz, daß die sozialen Armutsursachen stets in psychologischer, individueller Vermittlung wirksam werden.

Mischler unterschied — was bereits die Breslauer Statistik und Münsterberg angedeutet hatten — die individuellen Unterstützungsursachen von den dahinter liegenden sozialen Verarmungsursachen. Die individuellen Veranlassungen treten sehr verschieden stark auf je nach den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen. Diese tiefer liegenden Umstände, welche nichts mehr mit dem konkreten Fall der Unterstützung zu tun haben, sondern sozialer Natur sind, enthalten die Verarmungsursachen. „Sie geben an, warum sich die Armut in einer bestimmten Ausdehnung in einer Gesellschaft vorfindet und wodurch sich ihr Gebiet vergrößert oder einengt. Sie lassen die bestimmten Fälle der Unterstützungsbedürftigkeit als Erscheinung erkennen, welche nur zu sehr geringem oder aber in größerem Maße oder endlich nahezu ausschließlich, d. h. fast notwendig durch gewisse soziale Zustände herbeigeführt werden.“ Diese sozialen Ursachen zu erforschen verweist auch Mischler auf die Befragung von sachverständigen Personen. Im Gegensatz zu Münsterberg hält er aber die individuellen Ursachen für statistisch sehr wohl erfaßbar. — Der Unterscheidung der aus individuellen Ursachen hervorgegangenen Verarmung Einzelner gegenüber der Massenverarmung ganzer Klassen (die auch Kőrös betonte) schloß sich Engliš in der Bearbeitung der böhmischen Armenstatistik von 1902 an. Er trennte dann weiter die individuellen Ursachen als Verarmungs- und Unterstützungsursachen. Die Statistik könne nur den Schlußzustand des oft sehr komplizierten Verarmungsprozesses erfassen. Ihn genau zu kennen, habe außer für die Armenpflege noch eine tiefere Bedeutung: Die aus der Masse der Einzelerscheinungen hervortretenden Regelmäßigkeiten ließen mittelbar die tieferen Ursachen erkennen, und so könnten die besagten Individualursachen als Symptome der Sozialursachen betrachtet werden. — Für schärfere Sonderung der verschiedenen Ursachenkategorien ist auch Seutemann eingetreten. Er tadelte bei den früheren Ursachenstatistiken den auffälligen Mangel an Exaktheit. Bald wäre als Armutsursache das erste Motiv der ungünstigen sozialen Lage (Trunksucht, Tod des Ernährers, bösliche Verlassung) angegeben; bald die unmittelbare Ursache der Notlage (Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, zu geringer Verdienst, Arbeitsunlust, Unwirtschaftlichkeit, außerordentliche Aufwendungen); bald der Anlaß der Unterstützung (Begräbnis, Entbindungen, Mietzahlungen, Krankheit). Ein bestimmtes Bild der Verarmungsursachen sei bei diesen Umständen schwerlich zu erreichen. — Sieht man zunächst von den unmittelbaren Anlässen der Unterstützung ab, so besteht die Frage, ob als Armutsursache das „erste Motiv der ungünstigen sozialen Lage“ oder die „unmittelbare Ursache der Notlage“ erfaßt werden soll, m. a. W. wieweit in der Kette der Verarmungsursachen zurückgegangen werden soll? — Wenn eine Familie, die dauernd für ein gebrechliches Glied zu sorgen hat, bei vorübergehender Krankheit und deshalb Verdienstlosigkeit des Mannes unterstützt wird, liegt hier die Verarmungsursache in der vorübergehenden Krankheit des Mannes oder in der Belastung des Haushaltes mit dem Gebrechen des Kindes, welche das Zurücklegen eines Notpfennigs verhindert hatte? Vereinzelt ist man so weit gegangen, bei Unterstützung einer gering entlohnten Fabrikarbeiterin für Verpflegung ihres unehelichen Kindes als Verarmungsursache „Liederlichkeit“ anzuführen, weil das Mädchen, wenn es sich s. Z. nicht mit einem Manne eingelassen hätte, nun auch kein Kind haben würde! Böhmert bemerkte, daß geringer Verdienst oft auf beschränkte Erwerbsfähigkeit zurückzuführen sei und daß bei Zusammentreffen von Arbeitslosigkeit oder geringem Verdienst mit Krankheit diese in den meisten Fällen jene hervorgerufen haben dürfte. — Lange ist das Problem der verschiedenen Ursachentiefe nicht scharf genug erkannt worden. In den ersten Versuchen der Ursachenstatistik war man sich seiner noch nicht bewußt. In den Statistiken der Armenhäuser in Sachsen auf 1855/58 bzw. 1861/64 werden das eine Mal „Ursachen der

Verarmung", das zweite Mal „Ursache der Anwesenheit im Armenhause" aufgezählt. Obwohl beide Bezeichnungen sehr Verschiedenes bedeuten, stehen darunter beide Male in fast gleicher Weise Unterstützungsgründe, primäre und sekundäre Verarmungsursachen durcheinander. Bei der Reichsarmenstatistik von 1881 wurde in Berlin auf der einen Zählkarte gefragt, wodurch die Hilfsbedürftigkeit verursacht worden; auf der anderen, wegen welcher Gründe die Unterstützung erfolgte. Bei derselben Erhebung fragte Sachsen nach den Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit; bei der Verarbeitung sprach man aber außer von den Ursachen, wegen deren jemand unterstützungsbedürftig geworden war, auch von denen, wegen deren unterstützt worden. Damals wandte Böhmert die Ausdrücke „Unterstützungsursache", „Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit" und „Verarmungsursache" in gleicher Bedeutung an. — Der Armenpflegerkongreß von 1882 zu Darmstadt beschloß gemäß den Vorschlägen seiner statistischen Kommission unter dem Vorsitze von Böckh, die Individualarmenstatistik müsse sich auch erstrecken auf die „Ursachen der Bedürftigkeit"; und in dem empfohlenen Verhörbogen, entworfen von Böckh und Berthold, war vorgesehen der „Grund für die Anerkennung der Unterstützungsbedürftigkeit des Bittenden"; dahinter folgten beispielsweise die jetzt noch üblichen Verarmungsursachen: Gebrechen, Alter, Kinderzahl, Arbeitsscheu usw. Die Durchführung und Verarbeitung der 1882 in Darmstadt beschlossenen Armenstatistik des Deutschen Vereins für Armenpflege hat Böhmert geleitet. In seiner Anleitung für das Ausfüllen der Zählkarten schrieb er vor, die „eigentliche, wirkliche Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit" auszuzeichnen. Z. B. bei Arbeitslosigkeit infolge von Krankheit: „Krankheit"; bei Krankheit infolge von Trunksucht: „Trunksucht". Freilich sind dann in den Karten oft nicht die „tieferen", sondern die „nächsten" Ursachen angegeben worden. So kam es, daß „die tieferen verschuldeten Ursachen oft als unverschuldete zutage traten". — An Böhmert schloß sich im wesentlichen die Reichsarmenstatistik von 1885 an. Gelegentlich deren Verarbeitung für Hamburg unterschied Bötzow die ursprüngliche, zeitlich oft weit zurückliegende Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit (auf deren Feststellung es allein ankommen könne!) von den häufig ganz anderen Umständen und Verhältnissen, die den Unterstützung Suchenden zum Armenpfleger führen.

Bei derselben Gelegenheit bemerkte das Statistische Amt Breslau, die Anleitung des Reiches: nur die ursprüngliche, wirkliche Ursache anzugeben, lasse ungeklärt, wo man in der Rückverfolgung der Ursachen stehen bleiben solle. (Bei Arbeitslosigkeit infolge von Krankheit habe letztere wieder ihre Ursachen, die noch ursprünglicher seien.) Diese Frage, die sich damals allgemein aufgedrängt haben muß, gab Anlaß zur Wendung. Namentlich nachdem Münsterberg in seiner Kritik der 1885er Statistik verlangt hatte, in der Rückverfolgung überhaupt nicht stehen zu bleiben und stets über die Erscheinungsform der Bedürftigkeit zur eigentlichen Ursache zurückzugehen. Tod beider Eltern, Verlassung seitens des Ernährers, Strafhaft des Vaters sind die zunächst erkennbaren Ursachen; zu wissen von Wert wäre aber die Ursache des Todes, der Verlassung, der Strafhaft. Wichtige Ursachen wie Arbeitsscheu, Trunksucht u. a. bleiben für die Statistik verloren. Auch „Altersschwäche" genüge nicht: wie kommt es, daß der altersschwache Mensch nicht hat, wovon er zu leben vermag? Sind hier außer Verlust der Arbeitskraft etwa auch Bankerott, Gebrechen, Trunksucht u. a. schuld? — Offenbar muß auf solche eindringende Fragen die Statistik versagen. Deshalb setzte eine Reaktion ein.

Evert betonte, in den Fällen, wo die einzelnen ursächlichen Verhältnisse sich auseinander oder wenigstens nacheinander entwickeln (Handelskrisen — Bankrott — Trunksucht — Arbeitsscheu usw.), auf die erste ursprüngliche Ursache zurückzugehen und die später hervortretenden beiseite zu lassen, wäre nicht nur oft praktisch unausführbar, sondern methodologisch falsch. Weder brauchten die einzelnen Ursachen innerlich im Verhältnis der Ableitung voneinander zu stehen, noch werde die „ursprüngliche" Ursache immer die für die Armenstatistik entscheidende sein. (Wäre der Bankrotteur nicht trunksüchtig und arbeitsscheu geworden, so hätte er sich in fremden Diensten sein Brot verdienen können.) Das „für die Armenstatistik Entscheidende" ist nach Everts Beispielen dasjenige „was die Hilfsbedürftigkeit herbeiführt": die große Kinderzahl, durch die die Familie „hilfsbedürftig" wird; die Krankheit oder Arbeitslosigkeit „wegen der unterstützt werden muß". Während Münsterberg mit Vorliebe von „Verarmung" redet, spricht Evert mehr von der „Bedürftigkeit". „Hauptursache der Verarmung" und „Unterstützungsursache" wendet er zwar noch als gleichbedeutend an; aber wenn er auch seinen Gegensatz zu Münsterberg nicht genügend scharf herausgearbeitet hat, so stehen seine Ausführungen doch am Beginne eines wichtigen Fortschrittes. — Mischler beschränkte (1898) die statistischen Feststellungen auf die augenscheinlich zunächst wirkende Veranlassung, welche die Verarmung einer Person herbeigeführt habe. Sie seien am besten zu erfahren, wenn die Person von der Armenpflege Unterstützung heischt; deshalb „Unterstützungsursachen". Sie sind „individueller Art und zumeist formaler Natur, indem sie eine Reihe von Umständen darstellen, welche die Grundlage unserer Wirtschaftsordnung — daß jedermann für sich und seine Familie aus eigenem Verdienst oder Vermögen den Lebensunterhalt zu bestreiten habe — für eine bestimmte Person hinfällig erscheinen lassen". Sie berücksichtigen nicht, ob die wirtschaftliche oder soziale Umwelt des Individuums jene Ursachen stärker oder schwächer wirken läßt. Sie sind daher auf rein menschliche Momente wie Alter, Körperzustand, Familienverhältnisse (Verwaisung, große Kinderzahl), Laster und Verbrechen zurückzuführen. — Mischler führt aber

unter den Unterstützungsursachen auch „Arbeitslosigkeit“ und „zu geringen Erwerb“ auf, welche sich außer auf rein menschliche Momente doch oft auf allgemein soziale Verhältnisse zurückführen lassen (Krisen, niedrige Entlohnung mancher Frauenberufe, Heimarbeit). Rettich erweiterte deshalb das Mischlersche Schema um die Ursachengruppe „soziale Mißstände“. — Auch nach Engliš kann die Statistik nur die Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit erfassen. das Ergebnis des oft sehr langen und verwickelten Verarmungsprozesses. Bei der Ursachenstatistik handelt es sich um die Schlußfragen der Arbeitsunfähigkeit bzw. der freiwilligen oder unfreiwilligen Arbeitslosigkeit. Diese Unterstützungsursachen sind in der Aufeinanderfolge der Verarmungsursachen die letzten Anlässe, welche das Individuum der Armenpflege anheimfallen lassen. „Bei den Verarmungsursachen denken wir in der Regel an Vermögensverluste, bei den Unterstützungsursachen auf solche Umstände, welche die Arbeitsfähigkeit vermindern oder aufheben; denn es kann nicht in unserem Sinne als arm angesehen werden, wer arbeitsfähig ist und Erwerbsgelegenheit hat“ (ähnlich Münsterberg, 3. Aufl. Hdw. d. St.).

Aber darf sich die Statistik an solche Auffassungen binden, wenn sie dadurch gezwungen wird, eine große Zahl tatsächlich Unterstützter von ihrer Zählung auszuschließen? — Engliš' Begriff der Verarmungsursache entspricht etwa dem Seutemannschen „ersten Motiv der ungünstigen sozialen Lage“, während seine Unterstützungsursache, die ihm allein statistisch erfaßbar scheint, sich annähernd mit Seutemanns „unmittelbarer Ursache der Notlage“ deckt. Den „unmittelbaren Anlaß zur Unterstützung“ im Sinne Seutemanns hat Engliš nicht berücksichtigt. — Die Statistik des Armenraad Amsterdam unterscheidet die onmiddelijke aanleiding van den onderstand von dem achtergrond van de armlastigheid. Unter den mehreren Faktoren, die in den meisten Fällen neben- oder nacheinander zur Verarmung geführt haben, läßt sich weder das Gewicht jeder einzelnen bestimmen, noch die Hauptursache herausheben; dagegen ist das letzte Glied in der Kette, der unmittelbare Anlaß, der zur Armenpflege führt (plötzlicher Unglücksfall bei geordneten Verhältnissen oder „der letzte Tropfen, der den Eimer zum Ueberlaufen bringt“) stets eindeutig gegeben. Um den Hintergrund der Verarmung zu ermitteln, wurde nach gewissen Verhältnissen gefragt, die vom sozialen Standpunkt die wichtigsten Ursachen scheinen (Rapport S. 43, Mededel. I, 58).

Die ganze Frage gehört zu dem allgemein soziologischen Problem der Unterscheidung von „Bedingungen“ und „Bestimmungsgründen“ bei der Analyse der Kausalverhältnisse, wie sie letzthin z. B. wieder Karl Liebknecht angedeutet hat in seinen hinterlassenen „Studien über die Bewegungsgesetze der gesellschaftlichen Entwicklung“ S. 24.

2. Die Gliederung der Ursachen ist trotz deren Vielheit nur selten systematisch erfolgt. Meist stellt man sie einfach nebeneinander.

Auf der Zählkarte der Armenstatistik deutscher Städte von 1896/97 waren 13 Ursachen einzeln aufgeführt. Sie wurden von Rettich in Anlehnung an Mischler (s. o.) zusammengefaßt in die sechs Gruppen:

Aus Familienverhältnissen,
Minderung der Erwerbskraft,
Soziale Mißstände,
Sittliche Defekte,
Unzulänglichkeit staatlicher Einrichtungen,
Sonstige.

„Minderung der Erwerbskraft“ umfaßt sozusagen die historischen Ursachen der Armut, Krankheit, Gebrechen, Alter und Altersschwäche, welche als höhere Gewalt für die Regel dem menschlichen Zutun entrückt, von jeher wirtschaftlich schwache Menschen in den Stand der Armut herabgedrückt haben. Sie beziehen sich nur auf den Teil der Armenbevölkerung, der nicht infolge persönlicher Unwürdigkeit armengenössig wurde (Württ. Jahrb. 1897, S. IV, 53). — Vermutlich umfaßt diese Gruppe nur Krankheit usw. des Ernährers der Familie, während Krankheit anderer Familienglieder und dadurch bewirkte große Ausgaben zur ersten Gruppe zu rechnen waren[1]). — Praktisch bewährt hat sich die in der Bremer jährlichen Armenstatistik seit 1898 mit nur unwesentlichen Abänderungen angewandte Ursachengliederung, die sich an die der Reichsarmenzählung von 1885 anlehnt: Krankheit (42%), unzureichender Verdienst (25), Gebrechen (14), Altersschwäche (6), Abwesenheit des Ernährers (5), Trunksucht (4), Tod des Ernährers (2), Verwahrlosung von Kindern (1), Arbeitsscheu (0,1), Unsittlichkeit (0,1), andere Ursachen (1%). Die beigefügten Zahlen geben die Häufigkeit in Hundertteilen für 1906/07—1910/11 an, nach Funk S. 99. Daselbst S. 96 die ausführliche Unterteilung dieser Gruppen). — Lehrreich ist die eingehende Uebersicht der bei der 1885er Zählung in Breslau angegebenen Unterstützungsgründe: Bresl. Stat. 12 S. II 290. — Die holländische Einteilung geht aus der Tafel auf Seite 1031 über die Unterstützten der bürgerlichen Armenpflege (Bijdragen N. V. LXIV S. XVI) hervor:

Die Statistik der Stadt Amsterdam bringt die Armenfälle in folgenden Gruppen unter: Arbeitslosigkeit durch außergewöhnliche Ursachen; vorübergehende Arbeitsunfähigkeit; dauernde Arbeitsunfähigkeit und Gebrechlichkeit (Invalidität); Witwenschaft mit großer Kinderzahl; Abwesenheit des Ernährers infolge Haft oder Krankheit (Stat. Mitt. Nr. 25 S. 28). — Die Statistik des Armenraad Amsterdam führt als unmittelbare Unterstützungsanlässe auf: Arbeitslosigkeit; ungenügenden Verdienst oder verminderte Einkünfte; Altersschwäche; Krankheit, Schwangerschaft, Unfall; Verlassung durch das Familienhaupt; Gefängnis dieses oder eines der wichtigsten Ernährer; Tod derselben Personen; andere und unbekannte Gründe. Außer-

[1]) Die Einteilung Rettichs und sogar einzelne Ausführungen sind fast wörtlich, aber ohne Quellenangabe von einem Herrn Reichelt in die Bearbeitung der Halleschen Armenstatistik (Beiträge zur Statistik der Stadt Halle, Heft 9, 1910, S. 100) übernommen worden, dessen textliche Ausführungen auch sonst öfters aus nicht kenntlich gemachten Zitaten der bekannten einschlägigen Schriften bestehen.

		Familienhäupter	andere Familienglieder	Einzelpersonen	Familienhäupter	andere Familienglieder	Einzelpersonen
Zeitweilige	Krankheit oder seelische und körperliche Gebrechen	2043	1491	571	42	70	18
Dauernde		865	95	620	13	4	20
Alter		1067	41	1056	24	2	53
Tod oder Abwesenheit des Ernährers		1507	481	285	21	24	9
Andere Ursachen		1053	980	533	—	—	—
Zusammen		[illegible]	3100	3065	je 100		

dem werden als Verarmungsursachen gezählt: Alter des Ernährers 65—69 Jahre; desgl. 70 J. und älter; körperliche Gebrechen des Ernährers; Trunksucht; große Kinderzahl; mangelndes Verantwortlichkeitsgefühl (Kinderverwahrlosung, Arbeitsscheu). — Für Pennsylvanien werden die Verarmungsursachen für die in offener Armenpflege stehender Personen eingeteilt in:

Tod und Abwesenheit des Ernährers, unterschieden für Witwen, eheverlassene Frauen, unverheiratete Mütter, Mann in Haft, Mann Soldat oder Seemann,

Dauernde Erwerbsunfähigkeit,

Geisteskrankheit und Idiotie.

Vorübergehende Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit a) bei alleinstehenden Frauen, b) bei verheirateten und alleinstehenden Männern, unterschieden nach eigener Krankheit des Mannes und Krankheit oder Begräbnis in der Familie.

Alle diese Gruppierungen haben kein oberstes Einteilungsprinzip. Indes sind auch einige Versuche systematischer Gliederung gemacht worden. Namentlich früher hat man gern die Verarmungsursachen in **verschuldete und unverschuldete** eingeteilt.

Vgl. z. B. Roscher, Armenpflege, 3. Aufl., S. 28; Sächs. Stat. Zeitschr. 1861 S. 80 und 1866 S. 191 (Statistik der Armenhäuser). In der letzteren gelten als selbstverschuldete Ursachen: Trunksucht; Arbeitsscheu, Faulheit; Leichtsinn, Liederlichkeit; früher erlittene Strafen; Unverträglichkeit, Zank und Streitsucht. Ihnen stehen als unverschuldete u. a. gegenüber: Krankheit in der Familie, Gebrechlichkeit, hohes Alter, zahlreiche Familie, Scheidung, Tod des Ehegatten, Brandunglück u. dgl., allgemeine Erwerbslosigkeit. — Schon Böhmert lehnte diese Scheidung als sehr unsicher ab: weil die tieferen verschuldeten Ursachen oft als unverschuldete zutage treten, weil einzelne Ursachen sowohl zu den verschuldeten wie unverschuldeten gerechnet werden können und weil manche Ursache in bezug auf den Unterstützten als unverschuldet, in bezug auf dessen Ernährer als verschuldet sich herausstellt (77 Städte I S. 115). Um Vergleichbarkeit mit früheren Bearbeitungen zu erzielen, faßte aber auch er die Verarmungsursachen schließlich in die beiden Gruppen zusammen. Dabei wurden solche Ursachen unter die verschuldeten eingereiht, die entweder die Unterstützten selbst oder deren gesetzlich verpflichtete Ernährer (!) herbeigeführt hatten. „Also auch Verlassen seitens des Ernährers, Strafverbüßung des Ernährers, Schwangerschaft hatte unter den verschuldeten Ursachen Platz zu finden, weil es sich mit seltenen Ausnahmen um Schwangerschaften unverehelichter Frauenspersonen handelt“ (Sächs. Stat. Zeitschr. 1893, S. 121). Dieselbe Zeitschr. 1888 S. 54 stellt die objektiven oder natürlichen Ursachen den subjektiven oder selbstverschuldeten gegenüber. — Vgl. auch Engliš, Tab IV B und Webb, Armut S. 170. — Philippovich trennte innerhalb der individuellen Ursachen zwischen unverschuldeten und verschuldeten, unter letzteren auch große Kinderzahl (!) und Unwirtschaftlichkeit rechnend, die doch oft ein angeborener psychischer Mangel oder durch traurige, sozial bedingte Lebensumstände bedingt ist, welche zur Entwicklung des wirtschaftlichen Sinnes so gar keine Anregung boten. — Neben den individuellen bestehen die außerhalb der Person des Verarmten begründeten Ursachen der gesellschaftlichen Ereignisse (einschließlich Arbeitslosigkeit) und der natürlichen (Elementar-) Ereignisse.

Offenbar verlangt die Ursachengliederung eingehendes Nachdenken über das Wesen der Verarmung. Auch der Statistiker, wenn er mehr als ein formalistischer Tabellenknecht sein und sachlich gute Nachweise liefern will, muß sich mit den verschiedenen Armutstheorien befassen, wie deren einige z. B. von den Webb (deutsche Ausgabe S. 8 und 174ff. Vgl. auch Rowntree S. 136 über die drei Armutsphasen im Leben der meisten Arbeiter und über die „primary“ poverty line, mit Diagramm) zusammengestellt sind; ohne zwar sich auf eine einseitige Auffassung festzulegen. Streng neutral sollte er alle zählbaren Faktoren nachweisen und den verschiedenen Theorien gleichmäßig Unterlagen für ihre Studien bieten. Deshalb fragt sich, ob die Statistik überhaupt die Ursachen nach einem obersten Prinzip gliedern soll. — Auch diejenigen Ursachen sollten hervortreten, welche Gegenstand besonderer Maßnahmen der Fürsorge oder z. B. der Sozialversicherung usw. sind. Wertvolle Winke für die Ursachengliederung geben auch die neuerlichen Erörterungen über die gesetzliche Neuregelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege (vgl. u. a. Soziale Praxis 1922, Nr. 50, Sp. 1372/73), wobei z. B. auf der einen Seite die durch versicherungsähnliche Fürsorge geschützten Fälle

der Gebärenden, Kranken, Unfallverletzten, Invaliden, Greisen und Arbeitslosen getrennt werden von dem Gebiet, das der öffentlichen Armenunterstützung übrig bleiben sollte. Diese habe sich vor allem zu erstrecken auf die zur Selbsthilfe unfähigen Kinder und Jugendlichen (Waisen, Uneheliche), auf die Asozialen; auf die wegen körperlicher und geistiger Defekte Minderwertigen, auf die Unwirtschaftlichen und schließlich auf alle diejenigen, deren eigene Arbeitskraft oder deren Familie nicht stark genug sind, vor Not zu schützen.

Natürlich sind auch frühere Unterscheidungen dieser Art heranzuziehen, wie bei M. v. Heckel im W. d. V. I., S. 220. Fruchtbar ist Roschers Zweiteilung: zu geringe Produktion, zu große Konsumtion. Erstere rührt daher, daß der Arme nicht arbeiten kann, oder will, oder keine Gelegenheit dazu findet (vgl. die von Roscher mitgeteilten Gliederungen bei Mayhew (1861): in Arbeitslose, Arbeitsunfähige und Arbeitsscheue — „those that will work, those that cannot work, and those that will not work" — und bei Fallati: in natürlich willkürlich und gesellschaftlich Arme). So läßt sich etwa folgendes Schema aufstellen: 1. zu geringe Produktion: a) physische Arbeitsunfähigkeit (Greise, Gebrechliche, Uneheliche, Waisen); b) Arbeitsscheu (Bettel); c) soziale Arbeitsunfähigkeit (Arbeitslosigkeit) infolge von Absatzkrisen, Uebervölkerung; 2. zu große Konsumtion: d) große Kinderzahl; e) Verschwendung, Trunksucht, Spielsucht; f) kostspielige Krankheiten; g) Feuer-, Wasser- und Kriegsschäden.

Obwohl Roscher seine Gliederung ohne Ansehen statistischer Bedürfnisse machte, bedeutet sie für die armenstatistische Methodik einen wesentlichen Schritt vorwärts. — Eine andere ähnlich fruchtbare neue Gliederung hat später Engliš gegeben. Elementarereignisse, Verschwendung u. dgl. dürften nicht vorkommen. Die Klassifizierung wie auch die Erhebung der Armutsursachen müssen, um ein einheitliches Bild zu liefern, von einem einzigen Gesichtspunkte aus erfolgen und dieser sei die Erwerbstätigkeit. Eine Ausnahme machen nur die unselbständigen Waisen bzw. elternverlassenen Kinder, für die als Unterstützungsursache die Verwaisung i. w. S. in Betracht kommt, in den beiden (für Ehefrauen nur als Nebenursachen zulässigen) Gruppen: Tod des Ernährers; Im-Stich-Lassen seitens des Ernährers. Für alle übrigen Unterstützten (bzw. deren Ernährer) gelten die folgenden Gruppen: 1. Nicht arbeitsfähig wegen a) hohem Alter, Invalidität, b) Siechtum, dauerndem körperlichem Gebrechen, c) vorübergehender Krankheit, d) geistigen Gebrechen, e) anderen Ursachen; 2. Arbeitsfähig, aber f) kann keine Arbeit finden, g) Erwerb reicht nicht hin: weil minder arbeitsfähig, wegen großer Kinderzahl, weil nicht eine genug lohnende Arbeit zu finden ist, h) arbeitsscheu, i) sonstige Gründe. Für alle Unterstützten wurde auch noch nach der Trunksucht gefragt. Klumker betrachtete die Verarmung (ihre Ursachen freilich nicht damit erschöpfend) als Folge der Unwirtschaftlichkeit. Er unterschied drei Arten wirtschaftlicher Fähigkeit, die in höchst verschiedenem Maße beim Einzelnen vorhanden sein können: 1. die Fähigkeit zu Güter erzeugender Tätigkeit, 2. die Fähigkeit, diese Tätigkeit zum Erwerb für sich selbst zu benutzen, 3. die richtige Verwendung des Erworbenen im eigenen Haushalt. Die Unwirtschaftlichkeit in jeder dieser einzelnen Richtungen kann so groß sein, daß sie selbst sehr starke Wirtschaftlichkeit in den anderen Richtungen überwiegt und trotz ihrer zur Verarmung führt.

Diese Beispiele systematischer Gliederung der Verarmungsursachen dürften zur Einführung in die Problematik genügen. Praktisch schließen sich die verschiedenen Gliederungen nicht immer aus. Man kann sie vereinigen, indem man sie als Einteilungsprinzipien verschiedener Rangordnung zusammenfügt. Offenbar ist die Armut in erster Linie eine wirtschaftliche Erscheinung. „Arm" im Sinne der Armenstatistik sind diejenigen Personen, welche nicht ohne Hilfe öffentlicher bzw. halböffentlicher Armenpflege oder privater Wohltätigkeit ihr und ihrer Familie Leben zu fristen vermögen bzw. aus diesem Grunde unterstützt werden. Dafür ist vor allem entscheidend die Arbeitsfähigkeit. Viele Leute verfallen der Verarmung infolge ganz oder teilweise fehlender Fähigkeit, durch Arbeit ihren Lebensunterhalt zu erwerben (Alter, dauernde Krankheit und Gebrechen). Es ist wichtig diese Fälle von vornherein abzusondern, in denen Klumkers „Fähigkeit zu Güter erzeugender Tätigkeit" mehr oder weniger fehlt. Sie umfassen etwa die Mayhewschen Armen „that cannot work". Bei den übrigen Fällen, also denen mit voller Arbeitsfähigkeit, ist mit Roscher zu unterscheiden, ob die Ursachen in ungenügender Produktion (wie auch bei der vorhergehenden Gruppe) oder aber in zu großer Konsumtion liegen. Schlechte Produktionsverhältnisse wären dort, wo der Arme seine Fähigkeit zu Güter erzeugender Tätigkeit nicht zum Erwerb für sich selbst zu benutzen vermag (Klumker), also in den Fällen von Arbeitsscheu („those that will not work") und ungeeignetem Beruf. Dann in den wichtigen Fällen der durch „soziale" Verhältnisse bedingten Arbeitslosigkeit und des zu geringen Verdienstes. Ungünstige Konsumtionsverhältnisse können zur Verarmung führen einmal in den Klumkerschen Fällen, in denen „die richtige Verwendung des Erworbenen im eigenen Haushalt" mangelt (Unwirtschaftlichkeit); sodann wo die Erziehung einer großen Kinderzahl oder Krankheit usw. in der Familie ungewöhnlich große Ausgaben verursacht. All das ergibt in groben Umrissen das folgende Schema. (S. 1033 oben.)

Zum Vergleich mögen zwei andere Gliederungen dienen. Thode gibt „in den gröbsten Zügen" diese Uebersicht der Armutsursachen. A. Fehlendes oder unzureichendes Einkommen:

Zu geringe Produktion

I. **Volle oder teilweise Arbeitsunfähigkeit**

Kein bzw. ungenügender Verdienst . . .

1. infolge Mangels natürlicher Fürsorge, Fehlens des normalen Ernährers (bei verwaisten Kindern; auch Witwen?);
2. infolge von Alter, dauernder Krankheit oder Gebrechen des Petenten selbst;

II. **Volle Arbeitsfähigkeit**

A. Kein bzw. ungenügender Verdienst . .

3. infolge Arbeitsscheu und Trunksucht bzw. zugeeignetem Beruf;
4. infolge sozial bedingter Arbeitslosigkeit bzw. zu gering entlohnter Beschäftigung.

Zu große Konsumtion

B. Normaler Verdienst, aber außerordentliche Ausgaben . . . .

5. infolge Unwirtschaftlichkeit;
6. infolge großer Kinderzahl;
7. infolge Krankheit usw. in der Familie.

1. Willensschwäche, (Arbeitsscheu, Wandertrieb, Trunksucht), 2. volle oder teilweise Arbeitsunfähigkeit (Schwächlichkeit, körperliche oder geistige Fehler, Wochenbett, Unentbehrlichkeit der Mutter im Haushalt, abstoßende Eigenschaften, sittliche Mängel), 3. fehlende Arbeitsgelegenheit. B. Zu hohe Ausgaben: 4. zahlreiche Familie (erhebliche Zahl unselbständiger Kinder, alte Eltern oder Schwiegereltern, kränkliche Geschwister usw.), 5. Verschwendungs-, Vergnügungs- und Trunksucht — letztere aber auch unter Ziffer 1!), 6. mangelhafte Führung des Haushalts (Zeitschr. f. d. Armenwesen 14. Jahr 1913 S. 37). — Rowntree betrachtete als „primäre" Armut die Fälle, deren gesamte Einnahmen (einschl. der im Haushalt lebenden Kinder) nicht genügen, das Minimum der rein physischen Lebensbedürfnisse zu beschaffen (insufficiency of income). An der sekundären Armut sind übergroße Ausgaben schuld. Um die letzten Ursachen der Armut zu finden, müßte man die ganze soziale Frage aufrollen. Nach den unmittelbaren Ursachen dagegen verteilten sich die Fälle primärer Armut wie folgt:

Armutsursachen	Haushaltungen	mit insgesamt Personen	darunter Kinder
Tod des Haupternährers[1])	403	1130 = 16%	460
Krankheit oder Alter desselben	146	370 = 5%	81
Arbeitslosigkeit desselben	38	167 = 2%	78
Unregelmäßige Beschäftigung	51	205 = 3%	94
Große Kinderzahl (mehr als 4).	157	1602 = 22%	1122
Zu geringer Verdienst trotz regelmäßiger Beschäftigung	640	3756 = 52%	2380
zusammen	1465	7230 = 100%	4215

[1]) einschl. 14 Fälle von Verlassensein durch Ehemann.

Diese Volksschicht macht 15% der Arbeiterschaft und 10% der gesamten Einwohnerzahl der Stadt York aus. Hinzu kommen noch 13000 Personen oder 18% der Bevölkerung in sekundärer Armut, so daß insgesamt fast 30% der Einwohner nach dem Armutsmaßstabe des englischen Großindustriellen (mit dem durch liebevolles Einfühlen in den Nächsten geschulten Blick des Quäkers) das Minimum ihrer physischen Lebensbedürfnisse nicht befriedigen könnten. Unter die Ursachen der sekundären Armut rechnete Rowntree vor allem Trunk- und Spielsucht und andere Laster, schlechtes Haushalten und ungewöhnliche Ausgaben, die oft durch unregelmäßiges Einkommen veranlaßt waren (S. 86 117ff., 140).

Im Einzelfall können mit den ungenügenden Einnahmen auch noch außerordentliche Ausgaben zusammen auftreten. Das wäre dann eine Kombination mehrerer Ursachen. Mit der vorliegenden Schematisierung der Ursachen hat das nichts zu tun.

Eine Lücke weist das Schema noch auf, es bezieht sich nur auf alleinstehende erwachsene Personen und verheiratete Männer mit Familien, nicht auf alleinstehende Kinder und Familien, in denen der Ehemann fehlt, also die Fälle ohne Ernährer. — Der Begriff des Ernährers wird auf den Ehemann bzw. die Eltern (nicht den unehelichen Vater) zu beschränken sein. Eine Ausdehnung auf den Sohn oder Bruder, der Mutter oder Schwester ernährt (Böhmert, Sächs. Bearb. d. Reichsarmenstat. 1881; Sächs. Stat. Zeitschr. 1882 S. 31), ist abzulehnen. Ein Wegfall des Sohns (Bruders) als Ernährer kann nicht als eigentliche Verarmungsursache angesehen werden, seine bisherige Unterstützung hatte nur den früheren Eintritt der Armenpflege aufgehalten. Ebensowenig ist bei Versagen der unterstützungspflichtigen und -fähigen Ange-

hörigen gegenüber Eltern und Geschwistern „mangelnde Alimentation“ als Verarmungsursache anzugeben, so wertvoll zu wissen wäre, wie oft sich jene Personen ihrer Unterstützungspflicht entziehen. Im Gegensatz zu der Bundesratsanweisung für die Reichsarmenstatistik 1885 forderte Böhmert eine Einschränkung des Begriffs des Ernährers auf die Fälle unerwachsener Kinder, „da bei normalen Verhältnissen eine erwachsene Person sich ohne fremde Hilfe selbst ernähren muß“, (also Witwe mit zahlreichen Kindern unter „große Kinderzahl“ statt „Tod des Ernährers“, Sächs. Stat. Zeitschr. 1887 S. 204). Dieser Grundsatz wurde jedoch von Böhmert nicht konsequent durchgeführt; damals und in der Armenstatistik von 1890 (daselbst 1887 S. 204 u. 241; 1893 S. 109) wie in der Armenstatistik des Deutschen Vereins für Armenpflege waren auch die selbstunterstützten Frauen getrennt nach der „eigenen Unterstützungsursache“ und nach der „Unterstützungsursache des Ernährers“, um die wegen Trunksucht, Arbeitsscheu, Altersschwäche usw. des Ernährers Selbstunterstützten von den wirklich Trunksüchtigen, Arbeitsscheuen, Altersschwachen zu trennen (ebenso Mischler, Steiermark, Tab. CXIV, S. 248).

Englis fragte nach den Verhältnissen des Ernährers nur bei Kindern und — als Nebenursache — bei den Ehefrauen ohne die ehegeschiedenen, verlassenen und verwitweten Frauen. Die letzteren drei Frauengruppen sind als wirtschaftlich selbständig anzusehen. Dagegen muß man von den Kindern und Ehegattinnen annehmen, daß für sie normalerweise von jemand anderem gesorgt wird. Für sie interessiert zunächst, warum sie nicht von den hierzu verpflichteten Personen ernährt werden; bei den verheirateten Frauen außerdem, und zwar vor allem, warum sie sich nicht selbst ernähren können. Die Frage nach dem Ernährer ergibt für die Ehefrauen demnach nur Nebenursachen (Armenwesen Böhmen S. LVIII/IX, LVIV/VI; wertvoll!). Und da außerdem die Ehefrauen, solange sie mit dem Manne zusammen leben, bei paarweiser Zählung nicht als Selbstunterstützte auftreten, so kommt das Englis'sche Verfahren auf die Forderung Böhmerts hinaus, daß ein arbeitsfähiger Erwachsener unter normalen Verhältnissen sich selbst ernähren muß. Dieser Standpunkt ist der richtige. Seine Durchführung erfordert, daß die Tabellen der Unterstützungsursachen gleichzeitig nach dem Familienstand und nach dem Geschlecht der Unterstützten ausgegliedert werden. Die Witwen und die übrigen alleinstehenden Frauen dürfen nicht mit den männlichen Unterstützten zusammengeworfen werden.

Meinem Schema der Verarmungsursachen wäre demnach nur beizufügen:

Für selbstunterstützte Kinder: Verwaisung (einschl. Verlassensein).

Immerhin so schön solche Systematiken auch mitunter dem Theoretiker scheinen mögen, der Praktiker der Armenpflege, dem die Eigenheiten seiner Fälle in der persönlichen Arbeit lebendig geworden sind, sträubt sich oft dagegen, ihre mannigfaltige Fülle in ein solches Schema zu pressen; nicht zum wenigsten auch weil die psychologischen Verhältnisse dabei zu kurz kommen.

Für die mehrfach erwähnte Zürcher Privaterhebung von 1912/14 wurden deshalb nach eingehenden Erwägungen das hier entwickelte Schema abgelehnt und zur vollen Zufriedenheit der Bearbeiter eine Kombination von Verarmungsursachen und Unterstützungsgründen angewandt, wobei als Verarmungsursachen gezählt waren:

- Moralische Minderwertigkeit; mangelhafte Charakterbildung; unpraktische Lebens- und Haushaltsführung (diese drei Gruppen machten 33% sämtlicher Fälle aus);
- Alter, Siechtum und Gebrechen Unfall und Krankheit (42%);
- Mangel der natürlichen Fürsorge, Tod des Ernährers usw. (12%);
- Große Kinderzahl (7%);
- Ungünstige Erwerbsverhältnisse (Arbeitsstockung, ungenügender Verdienst usw. (4%).

Als verschiedene und unbekannte Ursachen blieben nur 2%. — Die annähernd 3000 Fälle wurden zugleich nach den unmittelbaren Gründen der Unterstützung ausgezählt; unter diesen waren am zahlreichsten:

Krankheit, Unfall, Schwangerschaft; Arbeitslosigkeit, beschränkte Erwerbsfähigkeit; unregelmäßiger Verdienst; große Kinderzahl; bösliche oder unfreiwillige Abwesenheit des Ernährers, Nährpflichtverletzung; Verwaisung und uneheliche Geburt.

Es ergab sich das Bedürfnis, die Fälle herauszuheben, wo die Unterstützung zur Befriedigung eines bestimmten Notstandes geschah, wie z. B. zur Tilgung von Schulden, als Beihilfe für größere Anschaffungen, für Berufslehre, für Fortzug und zur Linderung der ersten Not bei mittellosem Zuzug. Offenbar haben diese Anlässe der Unterstützung einen anderen logischen Rang als die Unterstützungsgründe, mit denen sie in eine Reihe gestellt werden. Von Verarmung wird man in manchen dieser Fälle wohl überhaupt nicht sprechen dürfen. Bei jeder Klassifikation der Verarmungs- und Unterstützungsursachen wird man damit zu rechnen haben, daß nicht alle Unterstützungsfälle in gleichem Grade verarmt sind und also Ursachen bzw. Gründe von verschiedenem logischen Rang koordiniert nebeneinander in das System aufnehmen müssen. Mancher Umstand, der das eine Mal zur Verarmung führt, veranlaßt in anderen Fällen lediglich die Unterstützung, während die tieferen Ursachen der Verarmung anderwärts liegen.

Sehr wertvolle Einblicke gewährt die Kombination von Verarmungsursachen und Unterstützungsgründen. So zeigte z. B. die Zürcher Erhebung, daß unter den 442 wegen Arbeitslosigkeit Unterstützten fast 200 Fälle infolge individueller Mängel verarmt waren. Vgl. auch Armenraad Amsterdam I S. 68, II S. 63. Derartige ins einzelne gehende, auf intimster Kenntnis der Fälle beruhende und viel Sorgfalt erfordernde Feststellungen

können bei größeren amtlichen Statistiken kaum zuverlässig durchgeführt werden. Gerade hier hängt so viel von jener einheitlichen Auffassung ab, welche sich bei einer Vielheit von Zählpersonen selbst durch die genaueste Anweisung schwerlich erreichen läßt.

3. **Zusammentreffen mehrerer Ursachen.** Nicht immer ist nur eine einzige eindeutige Ursache vorhanden; meist sind es mehrere, die zeitlich nachfolgende Glieder einer Kette sind oder gleichzeitig nebeneinander gemeinsam wirken oder aber ohne inneren Zusammenhang erscheinen (z. B. wenn dieselbe Person während der Erhebungsperiode einmal wegen Krankheit, ein anderes Mal wegen Arbeitslosigkeit unterstützt werden muß). Evert verbreitete sich ausführlich darüber, vertraute aber dem einfachen Sinne des mit den Einzelfällen bekannten Armenpflegers, dessen Angaben von der Statistik einfach übernommen, dann aber auch sämtlich ausgezählt werden sollten (S. 89/90).

Die Reichsstatistik von 1885 berücksichtigte Ursachenkomplexe nicht, sondern ließ für jeden Fall nur eine Ursache gelten, als welche diejenige gezählt wurde, von welcher angenommen werden durfte, daß sie die anderen hervorgerufen hatte oder [illegible] die Hilfsbedürftigkeit herbeigeführt haben würde (Preuß. Stat. Zeitschr. 1886 S. 64; daselbst auch die preußischen Grundsätze der Auswahl). — Gegen die preußische Anleitung, alle Ursachen anzugeben, die gleichzeitig zusammengewirkt haben Breslau Stat. 12 S. II 268.

Doch haben auch die Breslauer Tabellen X und XI die Kombination aller genannten Ursachen. Solche „familienweise" Auszählung der Ursachenkomplexe hat ferner Böhmen. Tabelle S. LXIII läßt z. B. ersehen, wie oft große Kinderzahl als Nebenursache in Kombination mit den Hauptursachen: hohes Alter bzw. körperliches Gebrechen, Mangel an Erwerb usw. vorgekommen ist. Die dritten Ursachen (Neben Haupt- und Nebenursachen), welche sporadischer weise auf den Zählkarten vorkamen und in der Regel den Verarmungsprozeß betrafen, blieben hier außer Betracht. In Breslau dagegen sind diese dritten, sogar vierten und weiteren Ursachen noch berücksichtigt worden, insgesamt 297 (!) Kombinationen S. 298. — Vgl. auch die ausführlichen Nachweise für Dresden 1896/97 (Anhang Verw.-Bericht 1898, Tab. VI, 3, S. 19* ff., gekürzt bei Klumker, S. 158*). — Die Neefeschen Vorschläge zu der Armenstatistik deutscher Städte 1896/97 berücksichtigten die Nebenursachen nur soweit in den Tabellenentwürfen bei den einzelnen Hauptursachen die Fälle ausgeschieden waren, in denen die genannte Hauptursache „in Verbindung mit anderen Ursachen" aufgetreten waren (die „ma"-Fälle). — Die Statistik des Armenraad Amsterdam macht eine dreifache Kombination: die ursprünglichen Verarmungsursachen werden nach ihrem parteiweisen Zusammentreffen gezählt und diese Komplexe noch einmal mit den Unterstützungsanlässen kombiniert.

Außer dieser komplexen Verarbeitung, wo die Partei die Zähleinheit bildet, lassen sich die Ursachen auch atomistisch zählen, so daß sie selbst die Zähleinheit abgeben. Wo derart jede Ursache so oft gezählt wird, als sie angegeben ist, ergibt sich das Gewicht der einzelnen Ursachen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Armen (Breslau 12 S. II 290; Steiermark S. 246, Tab. S. 248, Zahlen in Klammer; Böhmen S. LX, Dresden S. 16*).

Auf der Zählkarte der Armenstatistik 1896/97 war neben den Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit, die im einzelnen Falle zutrafen, anzugeben, durch welche der (selbst- oder mitunterstützten) Personen[1]) die Unterstützung veranlaßt wurde. Diese Unterscheidung wurde i. allg. so verwertet, daß bei jeder Haupt-Unterstützungsursache in drei Zeilen unterschieden wurden: die Fälle, in denen die Ursache in der eigenen Person des Selbstunterstützten (Familienhaupt bzw. Einzelperson) wirksam gewesen war (E), und die Fälle, in denen die Ursache Angehörige betraf (A), sowie schließlich die Fälle, in denen sich die Unterstützungsursache auf beide Kategorien (E und A) gleichzeitig erstreckte. — Dresden schied noch unter den A-Fällen diejenigen, in denen die Bedürftigkeit eines Kindes die Unterstützung veranlaßt hatte, aus. In Tab. VI, 1 sind bei jeder Unterstützungsursache in drei Zeilen getrennt nachgewiesen die Fälle, in denen der Mann, bzw. die Frau, bzw. die Kinder die Unterstützungsbedürftigkeit herbeiführten. Dagegen fehlt hier eine besondere Hervorhebung der „E"- und „A"-Fälle, und zwar weil hier nach Unterstützungsursachen und nicht nach Parteien gezählt ist (aus dem gekürzten Abdruck bei Klumker S. 157* nicht ersichtlich). Aber die Tabellen lassen sich auch nach Parteien aufmachen, indem bei jedem Falle nur die Hauptursache berücksichtigt wird.

Für gewisse Betrachtungen ist es wichtig, die Ursachen außer nach Parteien auch nach unterstützten Personen auszuzählen (vgl. Bremen S. 96. Gering gewertet von Kollmann, Statistik i. Dtschld. II S. 87).

4. **Einzelne Ursachen.** Die Ursachen sind nicht nur zu gliedern, sondern es muß auch klar bestimmt werden, was unter jede einzelne begriffen werden soll. Unter der gleichen Bezeichnung läßt sich sehr Verschiedenes verstehen und die bisherigen Statistiker weichen denn auch in der Begriffsbestimmung erheblich voneinander ab. Das erschwert die Vergleiche.

Z. B. soll bei Witwen mit vielen Kindern der Tod des Ernährers oder die große Kinderzahl als Ursache gelten? Für ersteren entschieden sich die Vorschriften des Bundesrats für die deutsche Armenzählung 1885 (Stat. Deutsch. Reichs N. F. 29 S. 13*. Ferner Hamburg Stat. 14, 2 S. 19). Köln. Mitteil. 1 sind aber in Tab. 18 S. 44 unter „Tod des Ernährers" die Witwen mit 3 und mehr Kindern besonders aufgeführt. Das entspricht etwa Everts Forderung (S. 89), hier beide Ursachen als statistisch erheblich zu berücksichtigen.

[1]) Einschl. des gestorbenen oder abwesenden Ernährers.

— Zugunsten „großer Kinderzahl“ z. B. Sächs. Zeitschr. 1887 S. 204, Leipzig 20 S. 7. Für Engliš galt sie bei durchschnittlichem Lohn, der zur Ernährung der zahlreichen Familien nicht hinreicht (also zu große Konsumtion); bei unterdurchschnittlichem Lohn wäre dieser die Armutsursache (S. LXVI). — Die Dresdner Anweisung für 1896/97 ließ große Kinderzahl als alleinige Ursache nur als Hindernis genügender Erwerbstätigkeit von Witwen gelten (zu geringe Produktion), nicht mehr als Belastung des Haushalts. In den Tabellen erschien die große Kinderzahl überhaupt nicht als Ursache; statt dessen waren für sämtliche Unterstützungsursachen die Fälle besonders kenntlich gemacht, in denen drei oder mehr Kinder in der Familie waren (Anhang z. Verw.-Bericht 1898, Tab. VI, S. 16* ff. und S. 38* ff.). — Auch sonst gilt diese Ursache meist nur bei 3, 4 oder erst bei 5 Kindern (letzteres Amsterdam, Armenraad II S. 63; sonst z. B.: Sächs. Zeitschr. 1882 S. 66; 1897 S. 191 Ziff. A 12).

Manche Schwierigkeit ergibt sich auch bei „zu geringem Verdienst“ und „Arbeitslosigkeit“. Erstere Ursache darf nicht als Mißverhältnis zwischen Verdienst und notwendigem Aufwand (Seutemann) definiert werden, sondern sich lediglich auf absolut geringen Verdienst beziehen. Mischler faßte darunter die Fälle, wo die Kräfte nur zu kleinen Arbeitsleistungen hinreichen und (weniger zahlreich), wo die volle Ausnutzung der Arbeitskraft durch teilweise Arbeitslosigkeit gehemmt ist (Steiermark S. 250). Ausschließlich die letztere Teilgruppe berücksichtigt die Dresdener Anweisung für 1896/97 (bei Klumker S. XLII). Besonderer Begriff für die Kinder namentlich der unehelichen Mütter bei Mischler S. 251.

Zu geringer Verdienst wird oft scharf getrennt von der Arbeitslosigkeit, manchmal aber mit ihr zusammengenommen, wohl aus der Erwägung heraus, daß es sich in beiden Fällen um soziale Ursachen handelt: um die allgemeine ökonomische Lage gewisser Berufskreise (Preuß. Statist. Zeitschr. 1886 S. 64, Böhmert 77 Städte S. 114). Wo man trennt, will man unter der Arbeitslosigkeit nur die sozial bedingte verstehen, nicht die durch Arbeitsunfähigkeit, persönliche Laster usw. verursachte (Sächs. Statist. Zeitschr. 1882 S. 68 ff.; 1887 S. 204/8; Münsterberg, Deutsch. Verein 1885 S. 38, Jahrb. S. 411, Hdw. d. St., 3. Aufl. II. S. 152; Evert S. 90; Rocher S. 19; Dresden bei Klumker S. XLII. — Rettich wies darauf hin, daß beide Ursachen in Kombination mit dem Beruf der Unterstützten einen zweifellosen Schluß auf die augenblickliche Rentabilität der bei ihnen vornehmlich angetroffenen Gewerbe gestatten (S. IV, 72). In ähnlichem Sinne benutzte auch Böhmert die Frequenzziffer besonders des „geringen Lohn“ mit Bezug auf die Weberbevölkerung von Glauchau (Sächs. Stat. Zeitschr. 1882 S. 70 u. 71).

Eine Zeitlang ist die Trunksucht als Armutsursache viel erörtert worden, bes. von Böhmert. Der Deutsche Verein f. A. u. W. verhandelte 1883 über das Thema (Referat Lammers, vgl. Verhandlg. d. Vereins und Böhmert 77 Städte S. 25, Sächs. Stat. Zeitschr. 1883 S. 3). Man war schließlich so weit gegangen, nebeneinander auszugliedern: „Krankheit durch Trunksucht entstanden“ und „Trunksucht, infolge derselben Krankheit“. Durch die anderwärts aufgestellten zwei Rubriken für Trunksucht als alleinige Ursache und kombiniert mit anderen Ursachen wird von vornherein die Trunksucht in allen Fällen, in denen sie irgendwie mitgewirkt hatte, zur ausschlaggebenden Hauptursache gemacht, selbst dann, wenn sie in Wirklichkeit vielleicht nur nebenher von Einfluß gewesen war. Entschieden besser ist es, unabhängig von den Armutsursachen allgemein zu fragen, wieviel Arme dem Trunke ergeben seien (Evert S. 90, Engliš S. LX, Amsterdam bis 1905). — Ueber den Rückgang der Trunksucht als Ursache der Verarmung: Sächs. Stat. Zeitschr. 1887 S. 212; 1893 S. 125; Rettich S. IV 76.

Die Beispiele zeigen, wie sorgfältig der Begriff der einzelnen Ursachen in der Zählanweisung umschrieben werden muß. Das ist auch dann nötig, wenn die Zählkarte sie nicht in kasuistischer Form erfragt, welche neuerdings wohl am häufigsten angewendet wird (schlechte Erfahrungen mit der anderen Form: Leipzig 20 S. 8).

V. Andere Erhebungsmerkmale.

1. Der Beruf. Die Angaben über den Beruf kennzeichnen nicht nur die Unterstützten nach einer entscheidenden Seite, sie sind auch soziologisch bedeutsam zur Erklärung der Zusammenhänge zwischen Beruf und Unterstützungsbedürftigkeit. Zum Vergleich mit den allgemeinen Berufsverhältnissen der Gesamtbevölkerung sollte man die Armenstatistik tunlichst in zeitlicher Nähe einer Berufszählung veranstalten. Freilich wird sich nicht immer eine hinreichende Uebereinstimmung in der Berufsklassifikation erzielen lassen, insbesondere solange die allgemeinen Berufszählungen aus einseitigen Interesse an den wirtschaftlichen Betrieben den für das Studium der Menschen unzulänglichen „Unternehmerberuf“ statt des „persönlichen“ Berufs nachweisen. Außerdem können sich unliebsame Beschränkungen in der Ausgliederung der Berufe ergeben, da eine Beziehung der armenstatistischen Berufsangaben auf die Berufsstatistik nach Altersklassen erfolgen sollte (Seutemann). Selbst im günstigsten Falle ist das Armenprozent mancher Berufe nur mit Vorsicht als Maßstab für die ihnen drohende „Verarmungsgefahr“ zu verwenden (Neefe). Hier besonders stört es, daß die Armenstatistik nicht alle Armutsfälle erfaßt, sondern nur die an die Fürsorgeorgane gelangten. Die Verarmung ist oft vor dem Zählungsjahre eingetreten zu einer Zeit, wo der betreffende Beruf vielleicht ganz anders besetzt war (Neefe). Für die unterstützten Frauen ist bei dem jetzigen System der parteiweisen Zählung eine Beziehung auf die Berufsgruppen der Bevölkerung ganz ausgeschlossen (Seutemann). Es kann nicht genau nachgewiesen werden, wie oft Mangel an Arbeitsgelegenheit und damit der Beruf, wie oft

wirtschaftliche Untüchtigkeit und Krankheit die Ursache der Armut waren (Singer) usw. — Aber es kommt weniger darauf an, die Berufe nach ihrer Verarmungsgefahr zu studieren als die Armen nach ihrer beruflichen Herkunft und Lage. Wir besinnen uns neuerdings wieder mehr auf die persönlichen Ursachen der Verarmung, nachdem einige Jahrzehnte lang die Armut zu einseitig als Ausfluß der sozialen Verhältnisse betrachtet worden war. „Es gibt nicht nur sinkende Berufe, die die Armenpflege besonders belasten, sondern auch Armenberufe, die gerade von sinkenden Existenzen in hervorragender Weise aufgesucht und als letzter Rettungsanker benutzt werden" (Klumker in Roschers Armenpflege S. 40). Und hieraus leitet sich die eigentliche methodische Schwierigkeit her, welche die Fälle des durch die Verarmung bedingten Berufswechsels bieten. Sie wird noch kompliziert für die Frauen, die erst durch den Tod des Gatten zu einem Erwerb gezwungen wurden.

Für welchen Zeitpunkt der Beruf erfragt werden soll, wird verschieden beantwortet. Man verlangt entweder a) den eigentlichen, erlernten bzw. für gewöhnlich ausgeübten (Evert), den Beruf bei Beginn des wirtschaftlichen Verfalls (Münsterberg, Deutscher Verein 1885 S. 35), die frühere Berufsstellung (Kollmann, Stat. Nachr. Oldenburg 18 S. 4) — oder b) den Beruf bei Beginn der Unterstützungsbedürftigkeit (Böhmert, Sächs. Stat. Zeitschr. 1887 S. 183; Preußische Zählkarte Ziffer 9 bei Evert) — oder endlich c) die Erwerbstätigkeit zur Zeit der statistischen Beobachtung. Alle drei Feststellungen haben ihren eigenen Wert und erst ihre gemeinsame Berücksichtigung ergibt ein klares Bild. Deshalb verlangten einzelne Statistiken z. B. die Angaben zu a und b gleichzeitig; manchmal freilich trafen sie keinen klaren Entscheid.

Lehrreich ist ein Vergleich der bei Klumker (Armenstatistik deutscher Städte) aufgeführten Anweisungen von Neefe und Dresden. Für die als Gelegenheitsarbeiter Unterstützten ist der ursprüngliche, gelernte Beruf in der Hamburger Erhebung von 1900 absichtlich nicht erfragt worden, weil solche Differenzierung über das unmittelbare Interesse der Armenbehörde hinausgehe (S. 31); für München 1906 konnte er nicht festgestellt werden, aber man hatte in den meisten Fällen den Beruf ermittelt, welchen die Unterstützten bei Eintritt der Bedürftigkeit ausgeübt hatten oder welchen sie z. Z. der Zählung noch ausübten. Die Zählkarten enthielten zwei Fragen: „Beruf?" und „letzte Erwerbstätigkeit?" — Immer wieder kommt man also auf den „ursprünglichen Beruf" zurück, der vor dem Absinken in den unterstützungsbedürftigen Zustand ausgeübt wurde. So auch Steiermark 1896 S. 4 u. 15, Bericht Landesausschuß 1910 S. 64; Karlsruhe, Armenstatistik 1906/08 S. 4.

In der Regel erscheint die ganze Partei unter dem Berufe des sie repräsentierenden „Ernährers", dessen Beruf ja auch die soziale Lage bestimmt (obwohl die Verarmung nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dem Berufe zu stehen braucht, z. B. bei Unwirtschaftlichkeit der Frau oder Krankheit). Der Beruf des Mannes, besonders sein „früherer" Beruf genügt jedoch nicht zur Kennzeichnung der während der Beobachtungszeit herrschenden Erwerbsverhältnisse und sozialen Lage der unterstützten Partei. Deshalb verlangte Neefe, zugleich die Erwerbsbeschäftigung der Ehefrau und der mitunterstützten Jugendlichen zu erheben. (Erläuterung zur Zählkarte A der Städtestatistik 1896/97, bei Klumker S. XII.) Aehnlich sagt der „fremde" Beruf des Ehemannes oft nicht genügend aus in den Fällen der verwitweten und verlassenen Frauen, soweit sie selbst einem Erwerb nachgehen. Indes lediglich diesen Erwerb der Frau zu erfassen, wäre erst recht ungenügend. Die Praxis ist sich nicht einig, ob sie bei den selbstunterstützten Frauen und Kindern dem eigenen oder dem fremden Beruf den Vorrang lassen soll.

Bei der Städtestatistik 1896/97 wollte Neefe beide Berufe (bzw. Erwerbstätigkeiten) gleichmäßig nebeneinander erfragt haben, dabei aber auf den fremden Beruf des Ernährers das Hauptgewicht legend. Dresden dagegen berücksichtigte bei den Frauen ohne Ernährer in erster Linie den eigenen Beruf und wollte nur subsidiär („wo eine eigene Erwerbstätigkeit gar nicht vorhanden") auf den „fremden Beruf des verstorbenen oder abwesenden Ernährers" zurückgegriffen haben. Während Neefe nach dem Wortlaut seiner Erläuterungen auf diesen fremden Beruf des Ernährers das Hauptgewicht gelegt haben wollte. Aehnlich Sachsen 1885 (Sächs. Stat. Zeitschr. 1887 S. 183). — In Preußen war für 1885 vorgeschrieben, daß bei selbstunterstützten Ehefrauen (bzw. jugendlichen Personen) ohne eigenen Beruf der Beruf des Ehemannes (bzw. der Eltern) anzugeben sei. Z. B. „Ehemann ist Kellner, Vater war Tischlermeister, die unverehelichte Mutter ist Dienstmagd" (Anleitung zu Ziff. 9). Die damalige Breslauer Zusatzfrage: „Bei den Personen ohne Beruf: Beruf des verstorbenen Ernährers" war enger. Es konnten bei ihr die Berufe noch lebender Ernährer nicht mit berücksichtigt werden (Kellner und Dienstmagd der preuß. Beispiele). Bei der Aufbereitung hat man auch in Breslau einfach unterschieden: Eigener Beruf und fremder Beruf (d. h. Beruf des Ernährers. Tab. X S. II 293, Uebersicht S. II 273) und unter letzterem verstanden den Beruf „des Gatten oder Vaters bei fehlendem eigenem Beruf" (S. II 272). Hier scheinen die Berufe der noch lebenden Ernährer mit denen der verstorbenen Ernährer zusammengenommen zu sein. — Oldenburg schreibt für seine jährliche Statistik vor: „Bei einzelnstehenden, oder das Familienhaupt bildenden Frauen, die sich nicht selbständig ernähren oder vor ihrer Verarmung ernährt haben, ist, wenn sie verwitwet, geschieden oder von ihren

Männern dauernd oder vorübergehend getrennt sind, der Beruf des früheren Mannes, wenn sie unverheiratet sind, der Beruf des Vaters anzugeben. In derartigen Fällen ist durch einen Zusatz zu erläutern, auf wen sich die Berufsangabe bezieht, also z. B. bei einer Witwe: „Ehemann war Färbermeister", oder bei geschiedenen Frauen: „geschiedene Frau eines landwirtschaftlichen Taglöhners" (Anleitung zur Ausfüllung der Formulare zur Nachweisung der aus Armenmitteln unterstützten Personen. Vom 24./III. 1894 § 4).

Während hier der „fremde" Beruf nur subsidiär bei Berufslosigkeit der Frau eintritt, betont Evert, es komme für die Statistik viel weniger auf die von der hinterlassenen Frau in der Not ergriffene Erwerbstätigkeit als auf Beruf des Mannes an, der die Angehörigen als unterstützungsbedürftig hinterließ. Auch bei elternlosen Geschwistern sei es wichtiger, sie beim Beruf des Vaters einmal zu zählen als sie unter die „Personen ohne Beruf" einzureihen (Pr. Stat. Ztschr. 1889 S. 88). Aehnlich forderte Münsterberg in allen Fällen die Angabe des Berufs des Ernährers. Die soziale Stellung, die der Frau durch den Beruf des Mannes gegeben war, müßte sonst hinter den wenigen, der Frau zugänglichen, meist sehr geringwertigen Erwerbstätigkeiten verschwinden, während gerade die Feststellung, bei welchen Berufsklassen die Familien am häufigsten hilflos zurückbleiben, eine wertvolle Aufgabe der Armenstatistik wäre. Aus ähnlichen Gründen empfiehlt er für Jugendliche bis 18 Jahren den Beruf des Vaters anzugeben, da die allgemeinen Bezeichnungen „Lehrling, Arbeitsbursche" u. dgl. statistisch wertlos seien (Deutscher Verein S. 35).

2. Aufenthaltsdauer und erste Unterstützung. Bereits in der Armenstatistik des Deutschen Vereins für Armenpflege von 1883 war die Dauer des Aufenthalts bei der ersten Unterstützung ermittelt worden (schon vorher Armendirektion Berlin: Berthold 1884). Bei der deutschen Erhebung von 1885 waren die Fragen nicht fürs ganze Reich, aber von einigen Einzelstaaten gestellt. Auch die Armenstatistik deutscher Städte 1896/97 berücksichtigte sie (Klumker S. IX, XII und XLI). Wie schwierig in mehrfachen Beziehungen die richtige Erfassung ist, zeigte ausführlich Münsterberg (Bericht 1885 S. 42ff.). Von allen Seiten tauchen Zweifel auf, z. B. was soll als ständiger Aufenthalt, was als erste Unterstützung gelten, schließlich welche Aufenthaltsdauer und Unterstützung soll den Angehörigen zugerechnet werden? Letztere Frage ist praktisch sehr wichtig für die in der Waisenpflege untergebrachten Kinder und für die alleinstehenden Frauen. Münsterberg bemängelte, daß bei dem damaligen Zählsystem für die selbstunterstützten Ehefrauen und Kinder nur die eigene Aufenthaltsdauer und die eigene erste Unterstützung erfaßt werde.

Bezüglich einer Frau, die i. J. 1874, von auswärts kommend, einen Mann geheiratet hat, der seit 1840 am Orte ansässig ist, seit 1875, Almosen empfängt und 1884 stirbt, findet sich, wenn sie das Almosen weiter bezieht, der Vermerk: Aufenthalt am Ort seit 1874, erste Unterstützung 1884 — daß der Mann, dessen Unterstützungswohnsitz für ihre Ortsgehörigkeit und dessen Bedürftigkeit für ihre Lebenslage entscheidend ist, seit 1840 am Orte aufhaltsam war und seit 1875 Unterstützung empfing, davon findet sich keine Spur (Bericht 1885 S. 45).

Aus diesen Berechnungen sollten zunächst die unerwachsenen Einzelpersonen und zusammenlebenden Geschwister von vornherein ausgeschieden werden. (So hat Bremen 1885 die Kinder bis zu 15 Jahren ausgeschlossen; Jahrb. 1887 S. 280.) Für diese Unerwachsenen sind statt ihrer eigenen Verhältnisse die ihrer Ernährer maßgebend. Darüber fehlen aber in der Regel die nötigen Angaben in den Akten und erst recht in den Zählkarten. — Auch in den übrigen Gruppen sollten außer den Fällen mit lückenhaften Angaben noch eine kleine Zahl von Ausnahmefällen fortbleiben, für die zwar die nötigen Angaben vorliegen mögen, die aber die Gleichförmigkeit der zu berücksichtigenden Hauptgruppen stören würden. Auf die reinliche Ausscheidung dieser, hierunter aufgeführten Gruppen kommt es nämlich vor allem an:

Keine Schwierigkeiten macht die Gruppe der erwachsenen Einzelpersonen. Hier sind stets die eindeutig feststehenden Verhältnisse der Petenten maßgebend.

Im Falle von mehreren zusammen lebenden erwachsenen Angehörigen, die nicht im Verhältnis von Eltern und Kindern stehen, ist für jede dieser erwachsenen unterstützten Personen die Aufenthaltsdauer getrennt festzustellen, soweit die Angaben das zulassen (hier sind also die unterstützten Personen einzeln und nicht als Partei zu zählen).

Bei zusammen lebenden Ehepaaren und bei alleinstehenden Männern mit Kindern gilt natürlich der Mann als Petent. Indessen sind die Fälle, in denen er vor der letzten Ehe unterstützt wurde, entweder überhaupt auszuscheiden oder nur mit Bezug auf die Unterstützung innerhalb der letzten Ehe zu berücksichtigen. (In der Tabelle könnten diese Fälle durch eine Anmerkung kenntlich gemacht werden: „Darunter . . . Fälle, in denen der Ehemann außerdem schon vor der letzten Ehe unterstützt wurde".)

Bei den alleinstehenden Frauen mit oder ohne Kinder gilt ihr eigenes Zuzugsjahr, wenn sie nach Auflösung ihrer Ehe die erste Unterstützung empfingen. Dagegen wenn die erste Unterstützung noch innerhalb der (inzwischen gelösten) Ehe geschah, so ist im Sinne Münsterbergs auf Grund des Zuzugsjahres des Mannes die Aufenthaltsdauer des letzteren (des Ernährers) zu ermitteln.

Werden zusammen lebende Ehepaare nur für ihre dem Manne fremden Stiefkinder unterstützt, so gelten nicht die Verhältnisse des Stiefvaters, sondern der früheren Ehe bzw. der unehelichen Mutter. Es wird die Aufenthaltsdauer des Petenten, also der wiederverheirateten Mutter (bzw. der verheirateten Frau, deren uneheliche Kinder die Unterstützung genießen) berechnet, soweit die erste Unterstützung nach der ersten bzw. in der jetzigen Ehe eintrat (bzw. wenn die uneheliche Mutter bereits vor ihrer Ehe unterstützt wurde). Soweit aber die Unterstützung bereits während der früheren Ehe der jetzt wieder verheirateten Frau erfolgte, kommt die Aufenthaltsdauer des verstorbenen oder abwesenden Ernährers in Betracht.

Ganz allgemein sind bei Berechnung der Aufenthaltsdauer bis zur ersten Unterstützung nicht die Unterstützungen zu berücksichtigen, welche die erwachsenen Unterstützten in ihrer Jugend als mitunterstützte Angehörige ihrer Eltern bezogen haben.

Unterstützungen an früheren Wohnorten könnten nur interessieren, wenn die Personen kurz nach ihrem Zuzug zur Armenpflege kamen. Bei längerem unterstützungsfreiem Aufenthalt sollte die erste Unterstützung am Zählungsort als erste Unterstützung überhaupt gelten. — Wertvoll dürfte die Kombination von Alter und Aufenthaltsdauer zur Zeit der ersten Unterstützung sein. Zu erwägen sind auch besonders ausführliche Nachweise für die ganz kurzen Aufenthaltsdauern (Amsterdam 1920, Tab. 21—23 für die innerhalb der drei ersten Jahre nach Zuzug Unterstützten). — Unabhängig von der Aufenthaltsdauer ließen sich für die mindestens seit ihrer Verheiratung am Orte wohnhaften Parteien feststellen, wie viele Jahre nach der Eheschließung die erste Unterstützung eintrat. — Bei alledem ist übrigens zu bestimmen, welche Arten der Unterstützung für diese Auszählungen zu berücksichtigen sind.

3. Die Unterstützungsarten sind in dreifacher Beziehung Gegenstand methodischer Erwägungen. Zunächst hat, wie eingangs erwähnt, jede Armenstatistik von vornherein zur Abgrenzung ihres Umfanges festzulegen, welche Unterstützungsarten sie überhaupt in Betracht ziehen will. Dann bedarf es innerhalb der bereits abgegrenzten Fälle für einige Auszählungen einer scharfen Auswahl, was in diesen konkreten Fällen als Unterstützung zu gelten hat (so z. B. für die Berechnung der Aufenthaltsdauer bei der ersten Unterstützung). Schließlich kommen gewisse Arten der Hilfe als Erhebungsmerkmale in Betracht, nach welchen manche Tabellen auszugliedern sind. Die Unterscheidung in offene und geschlossene Armenpflege hat hauptsächlich nur für Erwägungen über den verwaltungstechnischen Betrieb der Armenbehörden Wert und ist deshalb vorzugsweise bei Darstellung von deren Leistungen zu berücksichtigen. Buehl freilich fordert, beide Arten stets zu trennen. Vielleicht ist aber doch diese Gliederung für die persönlichen Verhältnisse der Unterstützten weniger wichtig. Ob die Hilfe in offener oder geschlossener Form gewährt worden ist, kennzeichnet die soziale Lage der Armenbevölkerung wenig. Hierfür ist dagegen sehr bedeutsam, die Fälle „laufender", dauernder Unterstützung von den vorübergehenden zu trennen. Die laufend Unterstützten zeichnen sich in ihrem Aufbau wie nach Verarmungsursachen und Unterstützungshöhe aus und sind in ausgeprägterem Maße Armenbevölkerung; sie sind also in scharf umrissenen Ausschnitten zu erfassen. Indes sollen daneben die vorübergehenden Fälle nicht vernachlässigt werden; ihr Studium hat erhebliche Bedeutung für die armenpflegerische Praxis und auch für die soziologische Erkenntnis (vgl. z. B. Berthold 1881).

Dauernde und vorübergehende Unterstützung werden von den einzelnen Armenbehörden und Armenstatistiken verschieden abgegrenzt. Für erstere legt man bisweilen Wert auf die Wiederkehr der Beihilfe in regelmäßigen Zwischenräumen oder bei geschlossener Pflege auf eine Dauer von mehr als einem Jahr. Wollte man bei der üblichen einjährigen Beobachtungszeit als dauernd unterstützt nur solche Fälle rechnen, die während der ganzen Dauer des Beobachtungsjahres regelmäßige Beihilfen bezogen, so fielen ihrer sozialen Lage nach durchaus ähnliche Fälle aus der Kategorie der „dauernden" fort, deren jahrelange laufende Unterstützung zufällig im Beobachtungsjahr durch Tod oder plötzliche Besserung der Verhältnisse (z. B. Verheiratung einer unehelichen Mutter, die ihr bisher unterstütztes Kind zu sich nimmt) zu Ende ging oder die erst im Laufe dieses Zähljahres der Armenpflege anheimfielen, aber nach menschlichem Ermessen dauernd darin bleiben werden (z. B. bei Tod des Ernährers einer altersschwachen Person, oder bei dauernder Erwerbsunfähigkeit durch Unfall). — Da auch „vorübergehende" Unterstützungen mitunter in mehreren Raten gegeben werden, so sind sie schwer nach formalem Kennzeichen von den dauernden abzugrenzen. Außerdem kann eine Partei öfter in einem Jahre, vielleicht gar aus verschiedenen Gründen (z. B. Beihilfe zur Konfirmation eines Kindes und später für Krankenhausbehandlung der Frau) kurze vorübergehende Unterstützungen erhalten. Hier entstehen leicht unbeabsichtigte Doppelzählungen der Partei. — Buehl will als dauernd jede Unterstützung verstanden wissen, welche ohne Rücksicht auf ihre Dauer nicht zur Hebung eines augenblicklichen, durch eine einmalige Zahlung beseitigten Notstandes dient. — Der Statistik des Armenraad Amsterdam (welche die zufällig einmalig Unterstützten ebenso wie die Anstaltsverpflegten ganz ausschließt, weil sie die Verhältnisse desjenigen Bevölkerungsteils schildern will, der dauernd oder eine Zeitlang nicht selbständig den eigenen Unterhalt sich beschaffen

kann) ist die von ihr berücksichtigte Masse der mehr oder weniger regelmäßig mit Geld oder in natura Unterstützten immer noch nicht homogen genug. Selbst bei dieser Beschränkung umfaßt sie noch einen größeren Kreis, als die eigentlich Armen (paupers); vor allem unter den zeitweise Unterstützten sind viele, die lediglich durch besondere Umstände eine Zeitlang sich nicht selbst erhalten konnten. Die Statistische Kommission hatte deshalb versucht, die Unterstützten gleich zu Anfang der Unterstützung in zwei Gruppen zu scheiden, je nachdem die Familienverhältnisse den Eindruck machten, daß es sich voraussichtlich um vorübergehende Bedürftigkeit oder um bleibende bzw. lange anhaltende Armut handele. Praktisch ließ sich diese im voraus abschätzende Einteilung nicht halten, und man schied schließlich nachträglich gemäß der tatsächlich stattgehabten Dauer der Unterstützung (ganzes Jahr oder nur einen Teil des Jahres, S. IX). — Was Amsterdam beabsichtigte, war in gewissem Sinne bereits vorher (1912) in der Zürcher Erhebung durchgeführt. Hier hat man gelegentlich der statistischen Verarbeitung (nicht bei Beginn der Unterstützung) die Fälle unabhängig von der Art der gewährten Hilfe unmittelbar nach dem Grade der Verarmung ausgegliedert nach folgenden Grundsätzen: „Vorübergehend" sind nur die seltenen Ausnahmefälle, in denen keine eigentliche Verarmung besteht, sondern mit einer (einmaligen) außergewöhnlichen Beihilfe einer außergewöhnlichen Bedürftigkeit abgeholfen wird. Es sind diejenigen Fälle, die sich normalerweise selbst erhalten. Die überwiegende Mehrzahl der Fälle sind „dauernd", insofern sie, auch wenn nur eine einmalige oder überhaupt keine Unterstützung gewährt wurde, in Ansehung der ganzen häuslichen und persönlichen Verhältnisse der typischen Armenbevölkerung angehören. Als Merkmal dafür kommen u. a. in Betracht: a) Alkoholismus, Leichtsinn, Liederlichkeit, körperliche bzw. geistige Minderwertigkeit und Gebrechen, Tod des Ernährers usw.; b) wiederholte Unterstützung von der Armenpflege oder auch von privater Seite; c) große Schulden. Unter den dauernden Fällen sind besonders hervorgehoben die „regelmäßig" zu bestimmten Terminen mit bestimmtem Betrag Unterstützten (auch für auswärtige Angehörige).

Derartige Grundsätze sind natürlich nur bei genauester Kenntnis der einzelnen Fälle durchführbar. Immerhin läßt sich eine gewisse Annäherung daran auch bei mehr massenweisen Statistiken ermöglichen, indem man unter den vorübergehend Unterstützten diejenigen Parteien besonders zählt, bei denen die Akten gewisse näher zu bestimmende Merkmale — namentlich unter den Verarmungsursachen — nachweisen, die man als Symptome der typischen Armenbevölkerung ansehen will. Hierin liegt nicht notwendig eine petitio principii. Wie schwierig indes die praktische Durchführung ist, lehrt der mißglückte Versuch in Amsterdam.

Soweit die Unterstützungen für eine bestimmte Zeit gegeben, „befristet" werden, lassen sich die Fälle nach der Dauer der Unterstützung ausgliedern. Wertvoll ist auch, für die Gesamtheit der befristeten Fälle die Zahl der Unterstützungswochen, analog den „Verpflegungstagen" der Anstaltsbehandlung, innerhalb der Beobachtungszeit zu erfahren (Holland für die Vierteljahre).

Die überhaupt erstmaligen bzw. erste öffentlichen Unterstützungsfälle lohnt es manchmal besonders zu bearbeiten, da offenbar wissenswert ist, unter welchen Verhältnissen die erste Inanspruchnahme der Armenpflege geschieht (so auch Berthold 1884; vgl. ferner Vergleich der „alten" und „neuen" Fälle, Amsterdam 1920).

4. **Schluß.** Dieser Artikel konnte nur einige ausgewählte Beispiele der armenstatistischen Problematik bieten. Nachdrücklich wird deshalb betont, daß zur Vorbereitung einer Armenstatistik auch bei manchen der übrigen Erhebungsmerkmale gründliche Erwägungen im Anschluß an die bisherigen Leistungen anszutellen sind, u. a. über die verschiedenen Arten der versuchten Hilfe, oder über die Ermittlung und Gliederung der familienweisen Einnahmen (hierzu u. a. Rowntree S. 28 und bez. Reduktionseinheiten zur Förderung der Vergleichbarkeit: Deutsch. Statist. Zentralblatt 1919 Sp. 68). Der gewissenhafte Statistiker wird außerdem es nicht als eine subalterne Kleinarbeit verschmähen, vor dem Festlegen seiner Zählanleitung persönlich eine Probeauszählung des Rohmaterials vorzunehmen. Erst die Beschäftigung mit den konkreten Einzelfällen lehrt die Probleme in ihrer Vielgestaltigkeit und Besonderheit kennen. Nicht eine akademisch-abstrakte „Methodenlehre" bringt hier vorwärts, sondern nur das praktische Zugreifen. Alle bisherigen Errungenschaften der Methodik sind denn auch von Praktikern ausgegangen, die selber Armenstatistiken ausarbeiteten.

Ueberdies müssen die sachlichen Ergebnisse der bisherigen Armenstatistiken eingehend studiert werden. Besonders für die sehr wichtige Frage, wie die einzelnen Merkmale miteinander kombiniert in den Tabellen aufzubereiten sind. Unzulängliche Kombinationen lassen die sorgfältigste Erhebung zu Schanden werden.

Bei alledem aber wolle man noch bedenken, daß die Armenstatistik mit erbarmenswerten menschlichen Verhältnissen zu tun hat und von ihren Bearbeitern Ehrfurcht verlangt, Ehrfurcht vor menschlichen Schicksalen! „Die Not und die Sorge, die Verzweiflung der Armut, niemand kennt sie, der nicht selber arm gewesen. Auch der edelste, auch der ergriffenste Zuschauer hat keine Ahnung von den Qualen, die er mit ansieht, keine Ahnung vom Wesen der Armut, kann sich selbst mit der genialsten Phantasie die tötlich kalte Umklammerung

der Not, die zermürbende Erniedrigung des Hungerns nicht vorstellen. Nachfühlen? Das gibt es nicht“ (F. Salten). „Die oberen und mittleren Klassen sind völlig unfähig sich klar zu machen, was für ein körperlicher und geistiger Zustand, was für eine Charakterbildung das Ergebnis eines Lebens sind, das von der Kindheit bis zum Alter in dem Schmutz, der Häßlichkeit der Werkstatt, in fortwährender Unterwerfung unter die kurzen, oft brutalen Befehle des Werkführers verbracht wird; eines Lebens ständiger körperlicher Mühsal und kümmerlicher Nahrung, Kleidung, Wohnung, Erholung und Häuslichkeit“ (Webb)[1].

---

[1] Beide Aussprüche teilt W. Hellpach mit in seinem anregenden Werke „Gruppenfabrikation“ S. 148.

Literatur: *1. Ueber die Geschichte der Armenstatistik:* **E. Bruch**, *Geschichte der [illegible] 1.* **Emminghaus**, *Armenwesen und Armengesetzgebung in europäischen Staaten, S. [illegible], Berlin [illegible].* — **P. Kollmann**, *Statistische Nachrichten, Oldenburg Heft [illegible] S. [illegible].* — **Böhmert** *und* **Berthold**, *Stenogr. Bericht über die Verhandl. d. Deutschen Vereins f. A. und W. 1881, S. 16 und 85.* — **Böhmerts** *Bericht wiederholt in Sächs. Statist. Z. 28, 1882, S. 14; Armenwesen in 77 Städten, allgem. Teil, S. 8.* — **W. Feld**, *Zur Geschichte der Individual-Armenstatistik, Z. f. d. Armenwesen, 1913. Einiges ist im [illegible]. Die darin erwähnte Zürcher Arbeit ist nicht erschienen. Ein Teil des dort gesammelten Materials, an dem in der Zwischenzeit nicht weiter gearbeitet werden konnte, bildet die Grundlage des jetzigen Handwörterbuch-Artikels. Die allgemeinen Werke über das Wesen der Armut müssen als bekannt vorausgesetzt werden. Ihr Studium hat dem der statistischen Sonderfragen voraufzugehen. Auch hier wie wohl in allen Wissenschaften ist ein allseitiger Einblick nur durch Heranziehen der ausländischen Forschungen zu gewinnen. Nur zur Anregung sei einiges genannt:* **Charles Booth**, *Life and Labour of the people in London, 9 Bde.* — **Gustav Cohn**, *Arbeit und Armut, Jb. f. G. V. 5, 1881, S. 555 (erörtert zahlreiche ältere Theorien).* — **E. T. Devine**, *Family and social work, New York.* — **Chr. J. Klumker**, *Zur Theorie der Armut, Z. f. Volksw., 19, 1910, S. 1.* — **Derselbe**, *Armenpolitik, Handbuch der Politik, 1912, S. 550.* — — **B. Seebohm Rowntree**, *Poverty a Study in town life, London 1901.* — **G. Simmel**, *Soziologie, VII. Der Arme.* — **Sidney** *u.* **Beatrice Webb**, *Das Problem der Armut, deutsch von Hel. Simon, 1912.* — **Anatole Weber**, *Les miséreux, 1913.* —

2. Für die methodischen Fragen kommen in Betracht: **Armenraad Amsterdam**, *Geschriften Nr. 2: Rapport over de inrichting van een armenstatistiek te Amsterdam, 1919.* — **Derselbe**, *Statistische Mededeelingen, Nr. 1 u. Nr. 2: De toestand van de geldelijk ondersteunde Armen te Amsterdam in het jaar 1919, desgl. für 1920.* — **Richard Böckh** *wiederholt im Protokoll der 1. Konferenz deutscher Städtestatistiker, in den Schriften des deutschen Vereins f. A. u. W. und im Statist. Jb. der Stadt Berlin.* — **Victor Böhmert**, *Die statist. Aufgaben der Gemeindebehörden, Sächs. Statist. Z. 28, 1882, S. 1.* — **Derselbe**, *Ueber Armenwesen und -Statistik, daselbst 28, 1882, S. 13, Sächs. Erhebung 1880, mit historischem Rückblick.* — **Derselbe**, *Armenwesen der Städte Dresden u. Leipzig nach der Statistik von 1880, daselbst 29, 1883, S. 1.* — **Derselbe**, *Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden (bildet den Abschluß der Arbeiten des deutschen Vereins f. A. u. W.), Dresden 1886.* — **Derselbe**, *Die Ergebnisse der Reichsarmenstatistik f. 1885 in Sachsen, Sächs. Statist. Z. 33, 1887, S. 167; 34, 1888, S. 41 und 91.* — **Derselbe**, *Ergebnisse der sächs. Armenstatistiken 1880, 1885 und 1890, daselbst 39, 1893, S. 102.* **Buchl**, *Armenwesen, Handbuch d. Hygiene, hrsg. v. Weyl, 4. Suppl.-Bd., 1904, S. 169.* — **K. Engliš**, *Armenwesen in Böhmen am Anfang des 20. Jahrh., Mitteil. des statist. Landesamtes 13, Prag 1908.* — **Gg. Evert**, *Zur Theorie und Technik der Armenstatistik, Preuß. statist. Z. 29, 1889, S. 83.* — **W. Feld**, *Die Statistik in der Fürsorge, Soziale Praxis 31, 1922, Sp. 748.* — **K. Th. v. Inama-Sternegg**, *Die persönlichen Verhältnisse der Wiener Armen nach den Materialien des Vereins gegen Verarmung und Bettelei, 1892; 2. Bearbeitung 1899. Institut International de Statistique, Bulletin XI, 1 S. 206, Petersburg 1897, Kommission f. Armenstatistik; XII, 1 S. 81, Christiania 1899, Inama-Sternegg; XIII, 2 S. 163, Budapest 1901, Mischler; XIV, 2 S. 108 u. 1 S. 170, Berlin 1903, Mischler; XVI, 1 S. 115, London 1905, Loch.* — **Körösy**, *Arbeitsplan einer Armenstatistik, Statist. Monatshefte, Budapest 1886, S. 101.* — **Derselbe**, *Die Armenpflege 1900,02, Publikationen des Statist. Bureaus Budapest 37, 1905, erste Verarbeitung.* — **P. Kollmann**, *Das Armenwesen mit Einschluß der bes. Wohltätigkeitsanstalten, Statist. Nachrichten über Oldenburg 18, 1881.* — **Derselbe**, *Armenstatistik im Hdw. d. St., 3. Aufl.* — **Derselbe**, *Armenstatistik in „Statistik in Deutschland“, Ehrengabe für G. v. Mayr, München 1911, II. Bd., S. 675.* — **de Lannoy**, *Quel profit la démographie pourrait-elle retirer de l'établissement d'une statistique des pauvres et quelle est la mailleure méthode pour dresser cette statistique? (Armenkataster) Compte-Rendu du 13. Congrès internat. d'hygiène et de démographie, Bruxelles 1903, Tome IX, 2. division, 12. question.* — **L. Maass**, *Armenstatistik u. Armenverwaltung, Mitteil. Stat. Amt München 18, 1901, S. 113.* — **Ernst Mischler**, *Ueber die Armenpflege und ihre Statistik in den österr. Ländern, Statist. Monatsschr. 13, 1887.* — **Derselbe**, *Die Armenpflege in den österr. Städten und ihre Reform, daselbst 15, 1889.* — **Derselbe**, *Die Enquête und Statistik der Armenverhältnisse in Steiermark, daselbst, N. F. 1, 1896, S. 81 u. 215.* — **Derselbe**, *Das Armenwesen in Steiermark, Statist. Mitteil. über Steiermark 1, 1896.* — **Derselbe**, *Armenkataster als Grundlage der Armenstatistik. Bulletin de l'Institut internat. de statistique XIII. 2. S 163.*

Verhandlungen 1901 in Budapest. — **Derselbe,** *Dasselbe XIV, 2 S. 108 und XIV, 1 S. 170, Verhandlungen 1903 Berlin. —* **Derselbe,** *Der Nutzen der Armenstatistik und ihre Methode. Compte-Rendu du 13. Congrès internat. d'hygiène et de démographie, Bruxelles 1903, Tome IX, 2. division, 12. question S. 9. Verhandlungen daselbst S. 103. —* **Emil Münsterberg,** *Bericht über den Stand d. Individualarmenstatistik mit Beziehung auf die seitens des Reichs veranlaßte Erhebung für das Jahr 1885, Bericht an den Deutschen Verein f. A. u. W., 1885, Nr. 2. —* **Derselbe,** *Die Armenstatistik, Jb. f. Nat., N. F. 12, 1886, S. 377. —* **Derselbe,** *Das Problem der Armut. Vortrag auf dem Internat. wissensch. Kongreß, St. Louis 1904, Jb. f. Nat., III. F., 28, 1904, S. 577. —* **Derselbe,** *Armenwesen (Armenpflege), Hdw. d. St., 3. Aufl., II. Bd., S. 143ff. —* **M. Neefe,** *Referat im Protokoll der 1. Konferenz deutscher Städtestatistiker, 1879. —* **Derselbe,** *Entwurf zu einer Armenstatistik großer Städte, Anlage 15 zum Protokoll der 10. Konferenz deutscher Städtestatistiker, 1895 (wieder abgedruckt bei Klumker, Armenstatistik deutscher Städte, S. V ohne die Literaturnachweise). —* **Derselbe,** *Die öffentliche Armenpflege in Breslau, Breslauer Stat. 12, 1899, enthält die Ergebnisse der Zählung von 1885. —* **H. Rettich,** *Die Stuttgarter Armenbevölkerung im Lichte der Statistik Württ. Jb. f. Stat. und Landeskunde, 1897, S. IV, 1. —* **P. de Sémenow,** *Compte-Rendu général des travaux du Congrès international de Statistique aux sessions de Bruxelles 1853, Paris 1855, Vienne 1857, Londres 1860, Berlin 1863, Florence 1867 et La Haye 1869. St. Petersburg 1872, S. 206. —* **Karl Seutemann,** *Die deutsche Städtestatistik, Allgem. Stat. Arch., VI. Bd., Ergänzungsheft, 1903, S. 93. —* **K. Singer,** *Zur Einführung einer Armenstatistik in München 1906, Mitt. Stat. Amt München, XIX. Bd. —* **Derselbe,** *Armenstatistik Münchens, Untersuchungen über die persönlichen Verhältnisse der von der Armenpflege unterstützten Personen i. J. 1906, München 1908. —* **E. Würzburger,** *Anhang zum Verwaltungsbericht Dresden für 1898 (die von Seutemann ausgeführte Verarbeitung des Materials ist nicht veröffentlicht worden, vgl. Monatsberichte, 1903, S. 86). —* **J. H. van Zanten,** *Beschouwing over de wijze, waarop de Armenzorg behoort beschreven te worden. Mede gedrukt voor de leden van de Vereeniging voor de Staatshuishoudkunde en de Statistiek, 1897.*

3. Manche methodische Erörterungen auch gelegentlich der großen deutschen Armenstatistiken: Die deutsche Armenzählung **1881** *wurde fürs ganze Reich nicht bearbeitet, dagegen für einzelne Teile, z. B. Sachsen: Sächs. Stat. Z. 28, 1882, S. 13 und 34, 1888, S. 91; für Dresden und Leipzig: daselbst 29, 1883, S. 1 (Böhmert); Berlin: Stat. Jb. 9, 1881, S. 215 und 10. Jahr, 1882, S. 216; Breslauer Stat. VI. Bd.; Bremen: Stat. Jb., 1882, 299. — Die Statistik der öffentlichen Armenpflege* **1885** *in: Stat. d. deutschen Reichs, N. F., Bd. XXIX; Preuß. Stat. Z., 1886, S. 42; Sächs. Stat. Z. 33, 1887, S. 167, 34, 1888, S. 41 und S. 91; Württembergische Jb. f. Stat. u. Landeskunde, 1887, I, S. 168; Braunschweig, Beiträge zur Stat., VII. Bd. (F. W. R. Zimmermann); Stat. des Hamburgisch. Staates 14, 2, S. 1 (Bötzow); Bremen: Jb. 1887, II, S. 278; Lübeck: Verwaltungsbericht für 1886; Berlin: Stat. Jb. 12, 1884, S. 233, 13, S. 256, 14, S. 386, 16/17, S. 451 (Böckh); Breslauer Statistik 12 (Neefe); Frankfurt a. M.: Stat. Beschreibung der Stadt, 2. Teil, S. 195; Köln: Mitteil. d. Stat. Bureaus 1. (einziges) Heft, 1887.*

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit hatte sich bereits auf seiner ersten Konferenz deutscher Armenpfleger i. J. 1880 mit der Armenstatistik beschäftigt. Vgl. in seinen Veröffentlichungen: **Böhmert** *und* **Berthold,** *1881, Nr. 1. —* **Berthold,** *Zwei Berichte über die Vorbereitung der Erhebung von 1883, 1882 und 1883. —* **Böhmert** *und* **Böckh,** *1883 (vgl. auch Berliner Stat. Jb. 10, 1882, S. 215 und 11. Jahr, 1883, 216). —* **Böhmert,** *Drei Berichte über die Ergebnisse derselben Erhebung: 1884. 1884, 1885, Nr. 1 (hierzu auch* **Böhmert,** *Armenwesen in 77 deutschen Städten, 1886). —* **Münsterberg,** *Ueber die Reichserhebungen 1885: 1885, Nr. 2.*

Auch die Konferenz deutscher Städtestatistiker hatte schon bei ihrer ersten Tagung i. J. 1879 die Armenstatistik erörtert auf Grund der Referate von Neefe, Böckh und Neßmann-Hamburg. Anlaß zu einer eigenen Erhebung für **1896/97** *wurde die 10. Konferenz. Vgl. deren Protokoll, Frankfurt a. M., 1895. Hierin als Anlage 15:* **Neefe,** *Entwurf zu einer Armenstatistik großer Städte. Wieder abgedruckt bei* **Klumker,** *Armenstatistik einiger deutscher Städte für das Jahr 1896/97 (Tabellenband; textliche Verarbeitung nicht erschienen); Sonderbearbeitung für einzelne Städte, u. a. für Dresden: Verwaltungsbericht des Rates der Stadt für 1898, Anhang (Würzburger); Stuttgart: Württemb. Jb. f. Stat. und Landeskunde, 1897, S. IV, 1 (Rettich); Frankfurt a. M.: Verwaltungsbericht 1898/99, auch als Beilage zu den Beiträgen zur Statistik, N. F.; Charlottenburg: Statistik Heft 3.*

4. Leider fehlt es bisher durchaus an einer systematisch-kritischen Zusammenfassung der sachlichen Ergebnisse, welche die zahlreichen armenstatistischen Erhebungen bisher gezeitigt haben. Allerdings ist sie durch die in manchen Beziehungen mangelnde Vergleichbarkeit erschwert; sie würde aber materiell wie methodisch sehr wertvolle Aufschlüsse geben. Vgl. einstweilen **Stefan Steinbacher,** *Einige Ergebnisse großstädtischer Armenstatistik, Allg. Statist. Arch. 13, 1921/22, S. 276. — Ein Teil der Statistiken über die persönlichen Verhältnisse der Unterstützten ist bereits unter Ziffer 2 genannt; andere folgen hier. Vollständigkeit wurde nicht erstrebt. Die mehr oder weniger regelmäßigen Armenstatistiken pflegen in den Quellenwerken der städtischen und staatlichen statistischen Aemter, in den städtischen Verwaltungsberichten, den Jahresberichten der Armenverwaltung u. dgl. veröffentlicht zu werden. Man vergleiche auch die Literaturnachweise bei* **Kollmann, Mischler** *(Steiermark S. 18),* **Feld** *(Z. f. Armenwesen), in* **E. Münsterbergs** *Bibliographie des Armenwesens (1900, 1902, 1906) samt den regelmäßigen Ergänzungen*

in der Z. für das Armenwesen (bis 1921); die bekannten Kataloge der Bibliotheken einzelner statistischer Aemter, z. B. für die Stadt Berlin (1901); für Preußen (von Lippert 1874/79); für Belgien (Catalogue de la bibliothèque de la Commission centrale de statistique, 7 Bde., 1901—1911; im 2., 3. u. 4. Bd. Belgien, Frankreich, England, im 5. u. 6. Bd. das übrige Europa). Ferner Katalog der Abteilung Statistik der Stadtbibliothek, Frankfurt a. M. 1914. — Aeltere Arbeiten in den oben genannten geschichtlichen Darstellungen. Ueber den derzeitigen Stand der Armenstatistik im Deutschen Reich brachte die Bayer. Statist. Zeitschrift 1908, S. 276ff. eine Ueberschau auf Grund einer Umfrage bei der staatlichen und städtischen Aemtern.

Deutschland: Ueber die großen Erhebungen vgl. Ziffer 3. — **Fr. Zahn,** *Arbeiterversicherung u. Armenwesen in Deutschland, Arch. f. S. 35, 1912, S. 418. Statistik der Armenhäuser: im Königr. Sachsen, Sächs. Stat. Zeitschr. 1861, S. 65 (Weinlig), 1866 S. 181 (Petermann). —* **W. Camerer,** *Statistik der Fürsorge für Arme und Notleidende in Württemberg, Stuttgart 1876. — Beiträge zur Statistik der öffentl. Armenpflege in Württemberg, Stuttgart 1882. — Bayern: Die neu organisierte Armenstatistik nach Einführung des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes hat mit dem Rechnungsjahr 1922/23 begonnen. Vgl.* **Reiner,** *im Allg. Stat. Arch. 13, 1921/22, S. 220. Ueber die älteren Leistungen: Geschichte und Einrichtung der amtlichen Statistik in Bayern, München 1895, S. 221. — Berlin: Oefter im Stat. Jb., ferner die Bevölkerungs- u. Wohnungsaufnahme 1895 (Volkszählungsbericht), 1. Teil, S. 106 (Bearbeitung der Volkszählungs- und Wohnungskarten für die Almosenempfänger) — Verwaltungsbericht des Magistrats f. d. Jahr 1906, Nr. 14, S. 21 (Versuch einer Individualstatistik, Kinderzahl der unterstützten Familien). —* **G. Berthold,** *Armenlast und Freizügigkeit, 1881. —* **Derselbe,** *Vermehrt die Freizügigkeit die Armenlast? Berlin 1884 (hiergegen Otto Lackner, u. E. Hasse, Jb. f. Nat., N. F. VIII, S. 183). — Bremen:* **M. J. Funk,** *Geschichte u. Statistik d. Br. Armenwesens, herausg. v. Bremischen Stat. Amt 1913. — Charlottenburg: Statistik, Heft 3, 7 u. 14. Später im Verwaltungsbericht der Armendeputation. — Frankfurt M.:* **Adolf Baumann,** *Der vierte Armendistrikt in F., 1887.* **H. Bleicher,** *Beiträge zur Statistik der öffentl. Armenpflege in F. Festschrift f. d. 11. Jahresversammlung des deutschen Vereins f. A. u. W., herausg. v. Flesch, 1890 (auch Sonderdruck, enthält u. a. Individualstatistik 1888/90). — Halle:* **Reichelt,** *Die Entwicklung u. Statistik des H.schen Armenwesens, Beiträge zur Statistik, Heft 9, 1910. — Hamburg: Statistik des Hamb. Staates, Heft 3: Wirksamkeit d. Allg. Armenanstalt 1788—1870, Heft 14 II: öffentl. Armenpflege 1885 (Bötzow). — Veröffentl. d. Armenkollegiums, Heft 2 u. 4: Armenstatistik 1900 u. 1905, Heft 3: Das öffentl. Armenwesen 1893—1902. — Statist. Hdb. 1920. — Neue Armenstatistik ist in Vorbereitung — Hannover: Bericht des ständischen Verwaltungsausschusses an den 16. hannoverischen Provinziallandtag über die Ergebnisse der provinzialständischen Verwaltung i. J. 1881 (von Böhmert, Sächs. Zeitschr. 1882, S. 15, gerühmte Erhebung auf 1879). — Karlsruhe: Allgem. Armenstatistik, Sonderabdruck aus d. Jahresbericht d. Armenverwaltung. — Köln: Statistik der in offener Armenpflege Unterstützten, bearb. im Statist. Amt, Sonderabdruck aus dem Bericht d. Armendeputation. — Leipzig:* **A. Lehr,** *Individualstatistik der öffentl. Armenpflege 1886, Mitteil. d. Statist. Amtes, Heft 20, 1890 (Fortsetzung der Reichserhebung von 1885). — Linden: Persönliches Armenkataster der Stadt L. den Teilnehmern a. d. Tagung des Deutschen Vereins f. A. u. W. in Hannover 1908 überreicht v. Magistrat, 4 Seiten. — Die persönlichen Verhältnisse u. d. Unterstützungsarten der am 15. April 1909 fortlaufend unterstützten Armen, Beilage zum Vierteljahrsbericht der Stadt L, 1909, II. — Magdeburg:* **Otto Lackner** *erhob und bearbeitete seit 1886 eine Personalstatistik der Unterstützten mittels Individualkarten; veröffentlicht alljährlich im Städt. Verwaltungsbericht. —* **Silbergleit,** *desgl. für 1892/93 u. 1893/94. Ausführlicher für 1894/95 u. 1895/96 in Mitteil. des Statist. Amts Nr. 6, 1897. — Straßburg:* **Blaum,** *Die Wohnlage der Armenbevölkerung 1904 u. 1912. Im Auftrage des Armenrats. 1913. — Stuttgart,* **H. Rettich,** *s. Städtestatistik 1896/97 —* **Derselbe,** *Die dauernd Unterstützten d. St. öffentl. Armenpflege. Statist. Monatsber. 2, 1897, Nr. 6 (auf Grund des jährlichen Armenverzeichnisses).*

Dänemark: Fattigvaesenet i aaret 1901. Danmarks Statistik, Statistiske Meddelelser 4. Reihe, XV. u. XVI. Bd., je Heft 2 (auch Verarmungsursachen); für 1911/12 daselbst XXXXVI. Bd., Heft 1; Offentlige Understøttelser i 1920/21, daselbst LXV. Bd., Heft 4.

Frankreich: Statistique annuelle des institutions d'assistance, herausg. v. Ministère du commerce, de l'industrie et du travail. — Recensement des indigents, herausg. v. d. Assistance publique de Paris. Auszug im Stat. Jb. Paris. — Renseignements statistiques recueillis au cours de l'année sur la population assistée à domicile de la ville de Paris (secours permanents). Die Statistik beruht auf einem Armenkataster und reicht bis zum Jahre IX zurück, vgl. Bertillon im Bulletin de l'Institut internat. de statist. XII, 1 S. 83.

Großbritannien: Annual report of the Poor Law Board. — Majority Report of the Poor Law Commission 1909 (in der offiziellen Oktavausgabe: Part II S. 30—78. Nach Webb die beste und zugänglichste Statistik über das Armenwesen in England). — **Henry Carter,** *Destitution can we end it? (Weslayan Methodist Union for social service. Mit Statistik und Literatur; zitiert von Webb). — Annual Report of the Local Government Board of Ireland.*

Niederlande: Statistiek van het armwezen in Bydragen tot de Statistiek van Nederland.

Norwegen: Fattigvesenet. Udgiven af det Statistiske Centralbyraa. Norges offisielle Statistikk, zuletzt VII, 38 für 1918/19.

Oesterreich: Individual- und Finanzstatistik der Armenpflege auf 31. März 1894, aufbereitet durch das Landesarmenbureau. Beilage zu den Protokollen des niederösterreichischen Landtags 7. Wahlperiode ex 1894, Nr. 28. —

Individualstatistik der in Gemeindearmenpflege stehenden selbstunterstützten Kinder bis zu 14 Jahren. Nach dem Stand v. 31. Aug. 1906. Bearb. v. Statist. Landesamt f. Steiermark. Steiermärk. Landtag, 9. Periode, 4. Session, Beilage 221 (1906/07). — Armenstatistik für 1884. Rechenschaftsbericht der Steiermark. Landesausschusses f. 1886, S. 11. Und alljährlich. — Vgl. oben unter Mischler — Statist. Handbuch f. Steiermark. Statist. Mitteil Heft 5. — Erhebung über die Armen 1890 vom österr.-schlesischen Landessekretariate. Beilage 22 zu den Landtagsprotokollen der 31. Session, Jänner 1894. Vgl. dazu: ***Ernst Donath:*** *Ueber Armenpflege in Schlesien. Deutsche Worte 1895, 226.*

Schweiz: ***G. Niederer*** *Das Armenwesen der Schweiz. Zürich 1878. — Schweizer Statistik der amtlichen Armenpflege. Schweizer. Statistik, 113. Lieferung (Erhebung von 1890, bearbeitet im Eidg. Statist. Bureau von Ernst und Hans Anderegg), 3 Bde. —* ***Fr. Keller*** *Die Ergebnisse der statist. Erhebungen der Allgem. Armenpflege Basel-Stadt i. J. 1905. Basel 1906.*

Vereinigte Staaten von Amerika: Paupers in Almshouses, Department of Commerce and Labor, Bureau of the Census. Washington 1906 (ausführlich über die Individualverhältnisse). — Annual Report of the Board of Commissioners of Public Charities of the Commonwealth of Pennsylvania. Darin Statistics of the unfortunate and indigent classes; gerühmt von Böhmert, sächs. Zeitschr. 28 (1882), S. 16. — Annual Report of the State Board of Charity of Massachusetts.

Wilhelm Feld.

Arnd, Karl,

geb. zu Fulda am 11./XI. 1788. Er erlernte das Steinhauerhandwerk und trat 1811 als Wegekontrolleur in Fuldaische Staatsdienste. Nach dem Wiener Kongreß wurde er in die Dienste Kurhessens übernommen und 1822 zum Straßenbauingenieur von Hanau ernannt. Er nahm 1849 den Abschied, um sich ganz seinen wissenschaftlichen Bestrebungen widmen zu können, und starb zu Hanau am 21./VIII. 1877.

Arnd war Autodidakt. Sein volkswirtschaftliches Interesse wurde zuerst durch die Lektüre von Adam Smith geweckt. Arnd ist bisher, z. B. von Marx, Roscher, zu den Anhängern des physiokratischen Systems gezählt worden. Neuerdings hat Adler (s. unten) die Stellung Arnds in der Geschichte der Nationalökonomie untersucht und will Arnd unter die Gruppe der deutschen Nur-Freihändler einreihen.

Arnd veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Die neuere Güterlehre und ihre Anwendung auf die Gesetzgebung. Weimar 1821. — Die materiellen Grundlagen und sittlichen Forderungen der europäischen Kultur. Stuttgart 1835. — Die naturgemäße Volkswirtschaft, mit besonderer Rücksicht auf die Besteuerung und die Handelspolitik. Hanau 1845. — Dasselbe. 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1851. — Bemerkungen zum kurhessischen Staatsgrundetat. Gelnhausen 1848. — Die naturgemäße Verteilung der Güter gegenüber dem Kommunismus und der Organisation der Arbeit des Louis Blanc. Frankfurt a. M. 1848. — Der Freihandel, List und das Memorandum. 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1849. — Die naturgemäße Steuer. Frankfurt a. M. 1852. — Die Staatsverfassung nach dem Bedürfnis der Gegenwart. Frankfurt a. M. 1857. — Das System Wilhelm Roschers gegenüber den unwandelbaren Naturgesetzen der Volkswirtschaft. Frankfurt a. M. 1862. — Die Volkswirtschaft, begründet auf unwandelbare Naturgesetze. Frankfurt a. M. 1863. — Dasselbe. Neue (Titel-) Ausg. 1868. — Die deutsche Bundesreform und der deutsch-französische Handelsvertrag. Frankfurt a. M. 1863. — Justus Liebigs Agrikulturchemie und sein Gespenst der Bodenerschöpfung. Frankfurt a. M. 1864. — Die Befreiung der Bodenrente und die Emanzipation des Bauernstandes. Frankfurt a. M. 1865. — Adam Smiths, des Jüngeren, Prüfung der heutigen volkswirtschaftlichen Systeme. Frankfurt a. M. 1867. — Er veröffentlichte ferner an Aufsätzen in der (Januar 1848 bis März 1850 erschienenen) Wochenschrift „Der deutsche Volkswirt“: Gedanken über die Verbesserung des Loses der unteren Klassen. — Die Handelspolitik und der Zolltarif der deutschen Bundesstaaten. — Die Dresdener Konferenzen und die deutsche Handelspolitik. — Betrachtungen über die wirtschaftlichen Zustände Deutschlands. — Gedanken über die zweckmäßige Verwaltung der Gemeindegrundbesitzungen. — Die Rhein- und Mainzölle. — Das preußische Gewerbegesetz vom 9./II. 1849 usw. — Daneben erschienen von ihm technische Werke über Straßen-, Wege- und Wasserbau; sowie historische Schriften, besonders über die Geschichte seiner Heimat.

Vgl. über Arnd: Karl Arnds Leben von ihm selbst beschrieben. Frankfurt a. M. 1869. — Marx, Theorien über den Mehrwert, herausgeg. von Kautsky. Stuttgart 1905, S. 39. — Roscher, Geschichte der Nat., S. 500. — Max Adler, Karl Arnd und seine Stellung in der Geschichte der Nationalökonomie. Karlsruhe 1906. — Auerswald, Arno, Beiträge zur Lehre von der einzigen Steuer. Greifswald 1922, S. 26ff.

L. E.

Artel.

1. Begriff und Arten. 2. Verfassung. 3. Bedeutung

1. Begriff und Arten. Das Wort Artel ist türkischen Ursprungs — „orta“ — und findet sich in russischen Urkunden erst in der 2. Hälfte des 17. Jahrh. Russische Synonima sind: Drushina (Freundschaft), Wataga (Bande), Bratschina (Brüderschaft), Kotljana (Eßgemeinschaft), Romscha, Burssa, Walka, Sskladtschina (Zusammenlegung).

Artel ist eine Rußland eigentümliche Erscheinung, für die sich kein völliges Analogon in westeuropäischen Ländern findet: es ist eine Personenvereinigung, die Einzelzüge von Genossenschaften und Gewerkschaften aufweist, ohne sich mit einer von diesen zu decken. Man kann das Artel definieren als die Vereinigung einer nicht begrenzten Zahl von Personen, meist aus den unteren handarbeitenden Klassen der Bevölkerung, die, unter sich gleichberechtigt, sich auf Grund eines Vertrages zur Erreichung wirtschaftlicher Ziele zusammenschließen. Die Vereinigung, die mit solidarischer Haftpflicht arbeitet, oft auch über Kapital verfügt, zeichnet sich aus durch einiges, brüderliches Zusammenhalten der Genossen, Gemeinsamkeit der gesamten Lebensführung und gleiche Unterwerfung aller unter die Anordnungen eines gewählten Führers. Dieser besorgt die Leitung des Ganzen und vermittelt die Beziehungen der Gemeinschaft zu Dritten, sodaß seine ganze Stellung der Verbindung einen patriarchalischen Charakter aufprägt. Ob es sich um ein Artel von Fischern, Wald- oder Erntearbeitern, Zimmerleuten, Bärenführern oder Bankkassierern handelt, überall zeigen sich die erwähnten Merkmale. Die völlige Gleichförmigkeit läßt auf einen gemeinsamen Ursprung schließen, der nach der Ansicht von Staehr in der slavischen Urfamilie liegt. Er nimmt an, daß das Artel einen Ersatz für die Familie bilde, daß beide sich aber ausschließen und die Zugehörigkeit des Einzelnen zum Artel nur so lange dauere wie seine Trennung von der Familiengemeinschaft währt. Dies trifft für die Verhältnisse in früheren Jahrhunderten zu, aber nicht mehr für die Zeit der Auflösung der Großfamilie nach der Bauernbefreiung. Das Artel ist keine Familie, sondern nur ein familienartiges Gebilde, bei dem ein Führer eine absolute Notwendigkeit ist, weil eine patriarchalisch-familienhafte Gemeinschaft ohne ein solches Oberhaupt unmöglich ist. Die Ansicht von Staehr ist verschiedentlich bestritten worden; über das Wesen und den Ursprung des Artels ist trotz einer Anzahl von Untersuchungen keine Einstimmigkeit erzielt (über die entgegenstehenden Meinungen und die Polemik s. den Art. in der 3. Aufl. dieses Hdw.'s, II. Bd., S. 196 ff.), ähnlich wie bei anderen charakteristischen Erscheinungen der russischen Volkswirtschaft, dem großrussischen Gemeindebesitz und der Feldgemeinschaft.

Der russische Sprachgebrauch ist aber nicht völlig zuverlässig. Häufig wird der Ausdruck Artel für ähnliche Vereinigungen gebraucht, die unter dem Einfluß westeuropäischer Vorbilder entstanden sind und sich eher als Genossenschaften bezeichnen lassen. Es sind klar auseinanderzuhalten: das Artel in seiner alten Form, als Ergebnis der früheren gesellschaftlichen Zustände, und die neuen Verbindungen, die wohl ebenso genannt werden, aber infolge der Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse tatsächlich etwas anderes sind, und denen die charakteristischen Eigenschaften der Artele fehlen. Außer dem bereits angeführten ist noch zu bemerken, daß das Artel eine rein gewohnheitsrechtliche Bildung ist, die ohne irgendein Zutun der Gesetzgebung entstanden ist. Es ist ein Ueberbleibsel der ursprünglichen kollektivistischen Wirtschaftsformen, namentlich der Hausproduktion, durch die der gesamte Bedarf der Familie gedeckt wurde. Das Artel stellt aber niemals reinen Kommunismus dar, da alle Mitglieder über Privateigentum verfügen und nur zur Erreichung ihrer wirtschaftlichen Ziele ihre Arbeitskraft vereinen; ebensowenig kann man das Artel als Urzelle einer zukünftigen sozialistischen Wirtschaftsverfassung betrachten, wie dies verschiedentlich geschehen ist.

Die ältesten historischen Nachweise über das Bestehen von Artels reichen bis ins 14. Jahrh. zurück; es wird aber angenommen, daß sie schon früher existierten; man glaubt, sie bereits im 11. nachweisen zu können, weil damals schon Gewerbe bestanden, die später und bis in die Neuzeit vorwiegend von Artels betrieben wurden. Die im 14. Jahrh. erwähnten Artels sind solche von Fischern und Jägern. Im 17. Jahrh. beginnt eine Abart zu entstehen, indem nämlich zu den sonst gleichberechtigten Mitgliedern ein Unternehmer mit Kapital zugelassen wird, der die anderen bald in eine gewisse Abhängigkeit von sich bringt. Dieser erste Unternehmer war — ein Kloster in Cholmogory, das alljährlich mehrere Artels mietete und mit deren Arbeit den Fischfang in den nördlichen Gouvernements betrieb. Indessen ist diese Form in verschwindender Minderheit geblieben; die meisten behielten den „reinen" Typus bei und dehnten sich allmählich auf immer weitere Gebiete der Volkswirtschaft aus, allerdings mit der Maßgabe, daß sie sich nur auf verhältnismäßig primitiver Stufe halten konnten und mit dem Erscheinen vorgeschrittener Betriebsformen verschwanden.

Die russische Literatur teilt die Artels je nach ihrer Beschäftigung in verschiedene Gruppen ein: 1. für gewerbliche Produktion, 2. für Konsum, 3. für Kredit, 4. für Versicherung. Die unter 2—4 erwähnten spielen der Natur der Sache entsprechend nur eine geringe Rolle, während die gewerblichen im ganzen Lande verbreitet sind. Sie befassen sich entweder mit der Beschaffung von Rohstoffen, die dann von anderen weiter verarbeitet werden, oder erwerben auf ge-

meinsame Rechnung zum Weiterverkauf ein Warenlager; auch erstehen sie Gebäude oder sonstige Produktionsmittel oder leisten eine bestimmte Arbeit, für welche die anderen Produktionsmittel von Dritten gestellt werden; schließlich verfertigen sie Waren aller Art. Die Gebiete im einzelnen aufzuzählen, in denen sie sich betätigen, erscheint nicht erforderlich.

2. Verfassung. Diese ist in großen Zügen die gleiche, wobei bemerkt sei, daß die Anforderungen, die an den Einzelnen gestellt werden, um so schärfer sind, je länger die Lebensdauer des Artels, je wichtiger seine Tätigkeit und je größer die Verantwortlichkeit des Einzelnen ist und — entsprechend umgekehrt. Im allgemeinen bestehen die Artels nur aus Männern; ausnahmsweise werden Frauen zugelassen. Der Familienstand ist in der Regel ohne Einfluß; doch gibt es Artels von Tabakarbeiterinnen, die keine Verheiratete unter sich dulden. Die Herkunft bildet niemals eine besondere Bedingung für die Aufnahme, erleichtert sie aber zuweilen, so bei den Lotsen in Archangelsk und den Badeknechten in Petersburg. Entsprechende Arbeitskraft wird von allen Mitgliedern verlangt, so daß eine gleichmäßige Leistung gewährleistet wird, während der Nachweis einer besonderen Arbeitsgeschicklichkeit nur bei wenigen erforderlich ist: Lesen und Schreiben bei den Börsenartels, die nötigen Spezialkenntnisse bei den Lotsen u. dgl. mehr. Sobald die Arbeitskraft nicht mehr ausreicht, muß der Betreffende aus dem Artel ausscheiden. Von großer Bedeutung sind durchweg die sittlichen Eigenschaften; besonders streng sind die Anforderungen an einen nüchternen Lebenswandel: Trunkenheit wird bestraft. In solchen Artels, in denen die Vertrauenswürdigkeit eine besondere Rolle spielt, wie bei den Börsen- und Kassiererartels werden neue Mitglieder nur dann aufgenommen, wenn sich mindestens zwei alte für die Zuverlässigkeit verbürgen. Ein Geldbeitrag ist nur bei denen erforderlich, die infolge ihres Charakters eines Kapitals bedürfen und dies nicht von einem Unternehmer erhalten. Die Höhe der Beiträge ist sehr verschieden; sie schwankt von 25 bis 1600 Rubel; die Einzahlung verteilt sich auf mehrere Jahre. Oefters werden Beiträge gezahlt, nicht um ein Betriebskapital zu bilden, sondern um über einen Reservefonds zu verfügen, aus dem etwaige Verluste gedeckt werden können.

Durch seinen Eintritt übernimmt jedes Mitglied bestimmte Pflichten, die um so zahlreicher sind, je enger das Band ist, das die Einzelnen verbindet und je bedeutungsvoller die Tätigkeit der Individuen für das Gedeihen des Ganzen erscheint. Man kann die Pflichten in drei Gruppen zusammenfassen: Teilnahme an der Arbeit, in dem Umfange, wie das Artel es vorschreibt; Beitragspflicht nach den allgemeinen Vorschriften; genaue Beobachtung der Disziplin: Unterordnung unter die Befehle des Führers, sorgfältige Ausführung der Arbeit, Vertretung der Interessen des Artels nach außen und stete Hilfsbereitschaft gegenüber den Genossen. Demgegenüber haben alle die gleichen Rechte: Anspruch auf eine entsprechende Quote am Reinertrag des Unternehmens und gleiche Beteiligung an der Verwaltung. Das letzte Recht kann natürlich nur im Wege der Wahl geltend gemacht werden; denn eine oft nach mehreren Hunderten zählende Vereinigung kann ihre Geschäfte nur durch bestimmte Organe führen lassen. Der gewählte Führer verfügt über eine außerordentliche Machtvollkommenheit: er ordnet die gesamte Arbeit an, jedes Mitglied ist zu Gehorsam verpflichtet; auch kann er Disziplinarstrafen verhängen, die in alten, ganz auf patriarchalischer Basis bestehenden Artels bis ins 20. Jahrh. hinein häufig sogar in empfindlichen Körperstrafen bestanden; in neueren Artels erhält der Führer oft ein besonderes Gehalt. Anderseits wird zu seiner Ueberwachung eine besondere Kontrollkommission gewählt, die seine ganze Tätigkeit einer fortlaufenden Prüfung zu unterziehen hat. Das oberste beschließende Organ ist die Generalversammlung aller Mitglieder.

Als besondere Merkwürdigkeit, die allerdings nur bei wenigen Artels vorkommt, da sie dem Charakter der ganzen Einrichtung widerspricht, ist die Tatsache zu erwähnen, daß sie fremde Arbeitskräfte mieten. Das ist der Fall bei solchen, die eine gewisse wirtschaftliche Selbständigkeit genießen und aus ihrem Gewerbe einen erheblichen Ertrag erzielen, der aber in den verschiedenen Jahreszeiten stark schwankt. Bei den Börsenartels ist der Bedarf an Arbeit so groß, daß sie häufig ganze fremde Artels beschäftigen; die Arbeit verteilt sich aber bei ihnen und anderen (so den Träger- und Stauerartels) so ungleichmäßig über das Jahr, daß sie teilweise ihre Mitglieder nicht andauernd voll beschäftigen, bei Verzicht auf fremde Arbeiter aber die vorhandene Arbeit oft nicht restlos ausführen können. Diese „Lohnarbeiter" erhalten in der Regel weniger als die Mitglieder des Artels; das letztere rückt also in eine unternehmerartige Stellung ein und wendet kapitalistische Arbeitsmethoden an, die dem sonst betonten Grundsatz der Brüderlichkeit nicht entsprechen. Mit dem Geiste der ganzen Institution und den von ihr verfolgten Zielen steht ein solches Verfahren allerdings in krassem Widerspruch.

In mehreren Fällen, indessen nur bei primitiveren Artels, wie denen der Fischer und

Jäger, zeigt sich eine Art Kartellierung, also Vereinigung zu einem Verbande höherer Ordnung, innerhalb dessen die einzelnen aber eine gewisse Selbständigkeit bewahren.

Von besonderem Einfluß auf das Artelwesen ist die Solidarhaftpflicht; alle Mitglieder müssen für einander einstehen. Das ganze Artel sowie jeder einzelne hat für den Schaden aufzukommen, der einem Arbeitgeber entstanden ist, ganz gleichgültig, welcher Genosse ihn veranlaßt hat. Die Solidarhaftpflicht bietet so dem Unternehmer erhebliche Vorteile; sie ist anderseits nicht ohne günstigen Einfluß auf die Artels geblieben. Einmal erhöht sie deren Kreditfähigkeit und gestattet ihnen weiter, auf solchen Gebieten, wo ihre Arbeit mit der Einzelarbeit konkurriert, beträchtlich höhere Bezahlungen zu erlangen, als der gewöhnliche Arbeitslohn beträgt. Der Ersatz eines Schadens geschieht entweder durch Bezahlung oder durch Abarbeiten; letzteres besonders bei ärmeren Artels, woraus leicht eine zeitweise Arbeitshörigkeit entsteht. Um diesen Zustand zu vermeiden, wird in den letzten Jahrzehnten überall, selbst unter den ärmsten, versucht, ein Kapital zusammenzubringen. Auf die Zusammensetzung des Artels wirkt die Solidarhaftpflicht entscheidend ein; sie zwingt dazu, bei der Auswahl der Mitglieder sehr vorsichtig zu sein und nur ordentliche und zuverlässige Genossen aufzunehmen. Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die insbesondere durch Fragen der Haftpflicht entstehen können, werden in der Regel Schiedsgerichte verwandt, die unter Vorsitz eines Unparteiischen aus Vertretern beider Seiten zusammengesetzt sind.

3. Bedeutung. Die Artels haben sich in Rußland seit dem frühen Mittelalter bis in die jüngste Zeit erhalten, ein Beweis dafür, daß ihre Einrichtung einem vorhandenem Bedürfnisse entspricht. Sie haben der arbeitenden Bevölkerung erheblichen Nutzen gebracht: ihre wirtschaftliche Lage hat sich im Vergleich zum Einzelarbeiter sehr gehoben, denn der Verdienst der Mitglieder ist stets ein recht guter. Dazu kommt, daß die Zugehörigkeit zum Artel auf die Güte der Arbeit günstig wirkt: die Genossen werden zu aufmerksamer, pünktlicher und schneller Arbeit veranlaßt, was bei dem indolenten, nicht zum Fleiß neigenden Charakter des russischen Volks von nicht zu unterschätzendem Werte ist. Weiter wirkt das Artel sittlich erzieherisch, da die Mitglieder zu Nüchternheit, Ehrlichkeit und absoluter Zuverlässigkeit angehalten werden.

Statistische Angaben über die Verbreitung der Artels sind nicht vorhanden. Bis zum Ausbruch des Krieges bestanden sie im ganzen Reiche, vorzugsweise in den Städten. Ihre Bedeutung für die Mitglieder liegt hauptsächlich darin, daß sie deren Arbeitsangebot von seiner Vorbehaltslosigkeit befreien und ihnen in gewissem Sinne die Vorteile bringen, die den Arbeitern aus ihren Gewerkvereinen entstanden sind. Ob sie allerdings dazu berufen sind, die ganze Arbeitsverfassung umzugestalten, wie es die Slavophilen und auf ihnen weiterbauend die Narodniki annehmen, erscheint mehr als zweifelhaft. Wie die Revolutionen des Jahres 1917 auf das Artelwesen eingewirkt haben, ist völlig unbekannt. Sollten in Rußland in näherer oder fernerer Zukunft wieder normale Verhältnisse eintreten, so ist zu erwarten, daß den Artels ein gewisses Betätigungsfeld vorbehalten bleibt, nämlich alle die Gebiete, auf denen der Faktor Arbeit eine hervorragende Rolle spielt, Kapital und technische Bildung dagegen zurücktreten. Besonders dort wird das Artel verwendbar sein, wo gewissenhafte, zuverlässige Arbeit nötig ist.

Es erscheint indessen erforderlich, daß dann, mehr als es bisher geschehen ist, sich die Gesetzgebung ihrer annimmt. In der Zeit bis zum Kriege sind für sie nur wenige, mehr oder weniger rein polizeiliche Bestimmungen erlassen worden, so über die Lotsenverbände und Börsenartels, welch letzteren ein Monopol auf ihre Arbeit zuerkannt wurde. Eine Spezialgesetzgebung, etwa der deutschen Genossenschaftsgesetzgebung entsprechend, existiert bis jetzt nicht, erscheint aber nötig, obwohl von Russen vereinzelt nicht eine solche, sondern nur ein Konzessionierungssystem verlangt wird, an das sich eine Regelung der gesetzlichen Bestimmungen über den Arbeitskontrakt anschließen soll.

Literatur: ***Staehr,*** *Ueber Ursprung, Geschichte, Wesen und Bedeutung des russischen Artels, I und II, 1890 und 1891.* — ***Stieda,*** *Die Artelle in Rußland. Jb. f. Nat., N. F. VI. Bd.* — ***Derselbe,*** *Artelle in der 3. Auflage dieses „Handwörterbuches“* — *Artel. Artikel im II. Bd. der großen russischen Enzyklopädie Brockhaus-Efron. Hier und bei Stieda Angaben über russische Literatur.*

W. D. Preyer.

Arzneiverkehr

s. Apotheken und Arzneiverkehr, oben S. 359 ff.

Arzt.

1. Geschichtliches. 2. Ausübung des ärztlichen Berufes und Organisation des ärztlichen Standes im Deutschen Reiche und in seinen Einzelländern. a) Einleitung. b) Vor- und Ausbildung; Prüfung; Erteilung und Entziehung der Approbation. c) Doktorpromotion; staatsärztliche und sonstige Prüfungen; Fortbildung. d) Oeffentlich-rechtliche Stellung des Arztes; seine Rechte, Vorrechte und Pflichten; straf- und zivilrechtliche Verantwortung. e) Aerztliche und amtsärztliche Gebührenordnungen. f) Organisation des ärztlichen Standes, einschließlich Vereins- und Unterstützungswesen. 3. Ausübung des ärztlichen Berufs und Organisation des ärztlichen Standes im Auslande.

1. Geschichtliches. Schon im Altertum haben die Staaten die Notwendigkeit eines ausreichenden und tüchtigen Aerztepersonals anerkannt und sind bestrebt gewesen, die Heilkunde, die ursprünglich bei fast allen Völkern von Priestern ausgeübt wurde, allmählich in die Hände eines dafür besonders ausgebildeten und befähigten Standes überzuführen. So gelangte die ärztliche Kunst in Griechenland unter Hippokrates (460—377 n. Chr.) zu hoher Blüte und wurde durch Celsius (25 v. Chr. bis 50 n. Chr.), vor allem aber durch Galenus (131 bis 200 n. Chr.) außerordentlich gefördert; desgleichen gab es in Rom bereits zu Neros Zeiten (54—68 n. Chr.) Staats- und Gemeindeärzte (Archiatri palatini und populares). Die Heilkunde, die anfangs einen ausgesprochenen empirisch-religiösen bzw. wundertätigen Charakter hatte, erhielt demzufolge immer mehr eine wissenschaftliche Grundlage, besonders nachdem man im Mittelalter mit der Errichtung von „Medizinschulen" und medizinischen Fakultäten zur Ausbildung von Aerzten und mit der gesetzlichen Regelung der Ausübung des ärztlichen Berufes begonnen hatte. Vorbildlich waren in dieser Hinsicht die Satzungen der medizinischen Fakultät in Salerno vom Jahre 1232 sowie die vom König Roger von Sizilien (1140) und Kaiser Friedrich II. (1224) erlassenen ersten Medizinalgesetze über die Ausübung des ärztlichen Berufes. Sehr bald ging man in den meisten Kulturstaaten dazu über, diese Ausübung unter staatliche Aufsicht zu stellen und bestimmten Beschränkungen zu unterwerfen, namentlich vom Bestehen einer besonderen Prüfung abhängig zu machen. Den Aerzten wurde die Pflicht zur Hilfeleistung auferlegt und ihre Honoraransprüche für geleistete Hilfe durch besondere Gebührenordnungen festgelegt. Vielfach war den Aerzten die Praxis auch nur in den ihnen von der Behörde zum Wohnsitz angewiesenen Orten einschließlich ihrer nächsten Umgebung gestattet. Andererseits erfreuten sie sich insofern des staatlichen Schutzes, als die Ausübung der Heilkunde allen anderen Personen bei Strafe verboten war.

Mit den außerordentlichen Fortschritten der ärztlichen Wissenschaft namentlich im vorigen und in diesem Jahrhundert hat die Ordnung des ärztlichen Berufes mancherlei Aenderungen erfahren: Die Anforderungen in bezug auf die Vor- und Ausbildung der Aerzte sind überall erheblich gesteigert; auch die öffentlich-rechtliche Stellung der Aerzte ist nach mancher Richtung hin neu geregelt und ihre Organisation nicht nur nach der wissenschaftlichen Seite hin — durch Bildung derartiger Vereine, Kongresse — auch internationale —, sondern vor allem auch in beruflicher und wirtschaftlicher Hinsicht — durch Gründung von Standesvereinen, Unterstützungskassen usw. ausgebaut. In allen Kulturstaaten gilt der ärztliche Beruf, obwohl seine Ausübung in Erwerbsabsicht stattfindet, wegen des dabei obwaltenden höheren wissenschaftlichen, sittlichen Interesses als freier, rein wissenschaftlicher und kunstlerischer Beruf; die in jüngster Zeit namentlich von sozialistischer Seite (besonders im Deutschen Reiche) gemachten Bestrebungen, das gesamte Heilwesen und damit auch den ärztlichen Stand zu sozialisieren und die Aerzte zu Beamten zu machen, sind bisher ohne Erfolg geblieben und bei den Aerzten selbst auf den größten Widerstand gestoßen.

2. Ausubung des arztlichen Berufes und Organisation des ärztlichen Standes im Deutschen Reiche und in seinen Einzelstaaten. a) Einleitung. Die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Organisation des ärztlichen Standes war vor Gründung des Norddeutschen Bundes bzw. des Deutschen Reiches ausschließlich der Landesgesetzgebung überlassen; einheitliche Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Aerzte bestanden ebensowenig, wie solche über deren Rechte, Pflichten, Niederlassung usw.; nur in zwei Punkten herrschte völlige Uebereinstimmung: Verbot der Ausübung der Heilkunde für alle nichtapprobierten Personen und Verpflichtung zur Hilfeleistung für die approbierten Personen. Mit Gründung des Norddeutschen Bundes bzw. des Deutschen Reiches trat in dieser Hinsicht jedoch eine wesentliche Aenderung ein, da die Reichsgesetzgebung sowohl auf die Ausbildung der Aerzte, als auf ihre öffentlich-rechtliche Stellung einen großen Einfluß gehabt hat. Auf Grund der Gewerbeordnung sind alle bisherigen Niederlassungsbeschränkungen gefallen (§ 29 Abs. 3), die Pflicht zur arztlichen Hilfeleistung, abgesehen von Notfällen, aufgehoben (§ 144 Abs. 2), die Führung eines arztähnlichen Titels verboten (§ 147 Abs. 3) und das Prüfungswesen einheitlich geregelt (§ 29 Abs. 2), dagegen allerdings die Ausübung der Heilkunde auch anderen nichtapprobierten Personen freigegeben (§§ 1 und 6). Außerdem hat aber die Reichsgesetzgebung, wie wir später sehen werden, auch sonst noch einheitliche Vorschriften für die Tätigkeit des Arztes auf gesundheitlichem, straf-, zivil- und versicherungsrechtlichem Gebiete sowie in bezug auf ihre Tätigkeit als Impfarzt, Schiffs- und Fabrikarzt, als Besitzer oder Leiter von Krankenanstalten usw. gebracht. Immerhin sind aber der Landesgesetzgebung, abgesehen von der Durchführung der Reichsgesetze, noch mancherlei den ärztlichen Stand betreffende Fragen zur Regelung vorbehalten geblieben z. B. ihre Tätigkeit als beamteter (Staats-, Kommunal-) Arzt, als Armen-, Schul-, Fürsorge-, Gefängnis- usw. Arzt, die Errichtung von ärztlichen Standesorganisationen, der Erlaß von Gebührenordnungen usw. Die Bemühungen, namentlich in bezug auf das Gebührenwesen und die Standesorganisation ebenfalls eine reichsgesetzliche Regelung herbeizuführen, sind bisher ohne Erfolg geblieben.

b) Vor- und Ausbildung; Prüfung; Erteilung und Entziehung der Approbation. Nach den Vorschriften des § 29 GO. bedürfen diejenigen Personen, die sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde mit amtlichen Funktionen betraut werden wollen, einer Approbation, die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten mit Landesuniversitäten nur auf Grund eines Befähigungsnachweises erteilt werden darf, für dessen Erlangung der Bundesrat (jetzt Reichsrat) die Vorschriften erläßt. Die erste Regelung dieser Vorschriften erfolgte durch die BundesratsBek. v. 28./IX. 1869, die später durch die Prüfungsordnung v. 2./VI. 1883 und durch die jetzt geltende v. 28./V. 1901 (Zentr.-Bl. S. 136) mit Abänderungen v. 12./II. 1907, 30./III. 1908, 2./II. 1909, 21./I. 1915, 13./V. 1918, 8./VII, 11./VIII., 20./X. 1919, 18./VII. 1921 u. 4./V. 1922 ersetzt[1]) ist.

Danach wird als Vorbildung für die Zulassung zum medizinischen Studium und zu der späteren Prüfung an einer der deutschen Landesuniversitäten der Nachweis des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule oder Studienanstalt verlangt. Inhaber der Reifezeugnisse der beiden zuletzt genannten höheren Lehranstalten müssen jedoch den Nachweis erbringen, daß sie die für die Versetzung nach Obersekunda eines Realgymnasiums erforderlichen lateinischen Kenntnisse besitzen. Weibliche Personen und Ausländer werden unter den gleichen Bedingungen zugelassen.

Die Zulassung zu einer der Prüfungen und zum praktischen Jahr sowie die Erteilung der Approbation ist nur dann zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Die Ausbildung soll grundsätzlich auf einer deutschen Universität mit voller medizinischer Fakultät[2]) erfolgen. Die eigentliche Studienzeit beträgt 5 Jahre; es schließt sich daran aber noch das sog. „praktische Jahr", so daß das ganze Studium einschließlich der für die Hauptprüfung erforderlichen Zeit 6¼—6½ Jahre bis zur Erlangung der Approbation dauert. Die ersten 5 Halbjahre sollen dem Studium der Anatomie und Physiologie sowie den naturwissenschaftlichen Fächern (Physik, Chemie, Zoologie und Botanik) gewidmet werden; die nach Ablauf dieser Zeit abzulegende ärztliche Vorprüfung erstreckt sich auch nur auf diese Fächer. Diese Prüfung muß übrigens vor der Prüfungskommission der Universität abgelegt werden, an der der Studierende dem medizinischen Studium obgelegen hat, im Gegensatz zu der ärztlichen Hauptprüfung, der sich der Kandidat vor jeder ärztlichen Prüfungskommission bei einer deutschen Universität unterziehen kann. Sie findet nach dem 10. Halbjahre statt und erstreckt sich auf pathologische und allgemeine Pathologie, innere Medizin, Chirurgie, Geburtshilfe und Gynäkologie, Augenheilkunde, Irrenheilkunde und Hygiene. Die Zulassung zu dieser Prüfung ist davon abhängig, daß der Kandidat mindestens 4 Halbjahre nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung zurückgelegt und nachweislich während dieser Zeit als Praktikant regelmäßig 2 Halbjahre an der medizinischen, chirurgischen und geburtshilflichen Klinik und je 1 Halbjahr an den Kliniken der verschiedenen Spezialfächer teilgenommen[1]), sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der Impfung angeeignet und je eine Vorlesung über topographische Anatomie, Pharmakologie und gerichtliche Medizin gehört hat.

Die Vorprüfung sowohl, als die Hauptprüfung finden vor besonderen Prüfungskommissionen statt. Die Meldungen zur Vorprüfung sind an den Vorsitzenden dieser Prüfungskommission, diejenigen zur Hauptprüfung an die zuständige Landeszentralbehörde zu richten. Nach bestandener Hauptprüfung erhält der Kandidat zunächst eine Bescheinigung, daß er diese bestanden hat und daß seiner Zulassung zum praktischen Jahre, das sich in der Regel unmittelbar an die Prüfung anschließen soll, nichts entgegensteht. Während dieser Zeit hat er sich an einer Universitätsklinik oder -poliklinik oder an einem dazu besonders ermächtigten Krankenhause[2]) innerhalb des Deutschen Reiches unter Aufsicht oder Anleitung des Direktors oder ärztlichen Leiters als Praktikant zu beschäftigen und in dieser Zeit mindestens ein Dritteljahr vorzugsweise der Behandlung innerer Krankheiten zu widmen. Die Wahl der Anstalt steht dem Praktikanten frei. Nach Beendigung seiner Beschäftigung ist ihm jedesmal von den betreffenden Anstaltsdirektoren usw. ein Zeugnis über seine Tätigkeit auszustellen; auf Grund dieser Zeugnisse, denen ein polizeiliches Führungszeugnis und ein selbstgeschrie-

---

[1]) Seit längerer Zeit schweben Verhandlungen über eine Neufassung der jetzt geltenden Prüfungsordnung, die aber noch nicht zum Abschluß gekommen sind. Es wird eine Verlängerung des Studiums und vor allem eine intensivere praktische Ausbildung der Studierenden in allen klinischen Fächern beabsichtigt, auch ist eine kürzere praktische Tätigkeit im Krankenpflegedienst in Aussicht genommen

[2]) Die an ausländischen Universitäten zugebrachte Studienzeit kann von der Landeszentralbehörde auf Antrag bis zu einer bestimmten Zeit (je 1—2 Halbjahre vor und nach der Vorprüfung) angerechnet werden, falls sie auf Universitäten mit deutscher Unterrichtssprache zugebracht ist.

[1]) Diese Spezialfächer sind Augenheilkunde, Kinderheilkunde, Psychiatrie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten.

[2]) Die Ermächtigung für diese Krankenhäuser erfolgt auf Vorschlag und in Uebereinstimmung der Landeszentralbehörde durch den Reichsminister des Innern, der ein Verzeichnis darüber alljährlich im Zentralblatt für das Deutsche Reich bekanntgibt (zuletzt in Beilage zu Nr. 22, 1921, S. 413 ff.). Danach besitzen im Deutschen Reich 876 Krankenanstalten diese Ermächtigung, davon in Preußen 518.

bener Bericht über seine Beschäftigung beizufügen sind, wird ihm dann nach Ablauf des Jahres die Approbation von der Landeszentralbehörde ausgestellt, in deren Bezirk er die ärztliche Prüfung bestanden hat.

Die Erteilung der Approbation darf nach § 29 Abs. 1 der GO. nicht von der vorherigen akademischen Doktorpromotion abhängig gemacht werden; desgleichen ist ihre Erteilung auf bestimmte Zeit oder auf Widerruf ausgeschlossen (§ 40 GO.); dagegen kann sie nach § 29 Abs. 5 GO. auch Personen ohne Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen und des praktischen Jahres wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von den Landeszentralbehörden unter bestimmten vom Bundesrat (Reichsrat) festzusetzenden Bedingungen verliehen werden. Maßgebend dafür ist der Bundesratsbeschluß v. 9./XII. 1869, wonach der Betreffende nachzuweisen hat, daß ihm vom Staate oder von einer Gemeinde amtliche Funktionen übertragen werden sollen. Die Approbation gilt übrigens entsprechend der jetzigen Ausbildung für das gesamte Gebiet der Medizin, die früher noch vorhandenen, einseitig ausgebildeten Wundärzte I. u. II. Klasse sind seit 1869 nicht mehr ausgebildet und demzufolge jetzt ausgestorben.

Nach der Prüfungsordnung ist eine Versagung der Approbation zulässig, wenn sich der Praktikant schwerer strafrechtlicher oder sittlicher Verfehlungen schuldig gemacht hat; ein Rechtsmittel gegen diese Versagung sieht die GO. nicht vor. Nach § 53 der GO. kann aber auch später eine Entziehung der Approbation durch die zuständigen Verwaltungsbehörden erfolgen, „wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren sie erteilt worden ist, oder dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrverlustes"[1]. Mit der Entziehung der Approbation ist keineswegs der Verlust der Berechtigung, das Heilgewerbe auszuüben, verbunden; sie bedingt nur, daß der Betreffende sich weder Arzt nennen, noch einen arztähnlichen Titel führen darf und die mit der Approbation verbundenen Rechte und Vorrechte (s. unter d) verliert. Für das Verfahren bei der Zurücknahme der Approbation ist der § 54 GO. maßgebend; zuständig ist in Preußen: der Bezirksausschuß, bei dem die Ortspolizeibehörde den Antrag mit zuvoriger Genehmigung des Regierungspräsidenten zu stellen hat (AusführNov. z. GO. v. 1./V. 1904 und ZuständigkeitsG. v. 1./VIII. 1883, § 120 Nr. 1); in Bayern: die Kreisregierung, Kammer des Innern; in Sachsen: die Kreishauptmannschaft usw.

Ueber eine etwaige freiwillige Verzichtleistung auf die Approbation enthält die GO. keine Bestimmung. Dies schließt aber eine solche nicht aus; soll sie jedoch rechtsfähig sein, so muß sie unter Zurückgabe der Approbation durch eine amtlich von der zuständigen Behörde (Ortspolizeibehörde) aufzunehmende Willenserklärung erfolgen (OVG. 19./VI. 1905). Die Verzichtleistung hat selbstverständlich die gleichen Folgen wie die Entziehung der Approbation.

c) Doktorpromotion; staatsärztliche und sonstige Prüfungen; Fortbildung. Während früher die Zulassung zur ärztlichen Hauptprüfung von der zuvorigen Doktorpromotion abhängig gemacht war, ist diese Forderung, wie bereits vorher erwähnt ist, nach § 29 Abs. 1 GO. fallen gelassen und es jedem Arzt überlassen, ob er sich die medizinische Doktorwürde erwerben will oder nicht. Diese Erwerbung ist jedoch erst nach Erlangung der Approbation statthaft; die Vorschriften dafür sind seit dem 1./X. 1900 durch eine zwischen den Regierungen der einzelnen deutschen Länder vereinbarte gleichlautende Promotionsordnung einheitlich geregelt[1]. Besondere Rechte sind mit der Erlangung der Doktorwürde nicht verbunden, wenn sie trotzdem und trotz der hohen Gebühren auch jetzt noch von den meisten Aerzten erworben wird, so geschieht dies hauptsächlich mit Rücksicht auf das Publikum, das nach wie vor im Arzt den „Doktor" sieht; außerdem wird für manche Stellungen, z. B. für Universitätslehrer, Assistenten bei den Universitätsinstituten usw. sowie für die Zulassung zur amtsärztlichen Prüfung (s. nachstehend) der Nachweis der Doktorwürde verlangt. Ist die medizinische Doktorwürde im Auslande erworben, so bedarf es zur Führung des Doktortitels der Genehmigung der zuständigen Zentralbehörde[1]. Ueber die unberechtigte Führung des Doktortitels s. Abschn. d.

Für die Anstellung als staatlicher Gesundheitsbeamter (Kreis-, Bezirks- usw. Arzt) und als besonderer Gerichtsarzt wird fast in allen deutschen Ländern das Bestehen einer besonderen, sog. staatsärztlichen Prüfung gefordert; in einigen Ländern auch für die Anstellung als Direktoren und Oberärzte von staatlichen Irrenanstalten sowie in vielen

[1] Die Entziehung muß aber nicht, sondern kann nur in solchen Fällen erfolgen; es hängt also von dem Ermessen der zuständigen Behörden ab, ob sie das Verfahren auf Entziehung einleiten will oder nicht. Grundsätzlich soll dies allerdings geschehen, namentlich wenn der Betreffende in moralischer Hinsicht nicht würdig ist, dem ärztlichen Stande anzugehören (OVG. 5./XII. 1901, Bad. VGG. 2./VII. 1907); nur ausnahmsweise in ganz besonderen, eine milde Beurteilung zulassenden Fällen (OVG. 20./X. 1902) oder, wenn die Verfehlung nicht erheblich ist (OVG. 13./V. 1878), kann davon Abstand genommen werden.

[1] In Preußen ist dies durch V. v. 7./IV. 1897, in Bayern durch V. v. 12./VII. 1901, in Sachsen durch V. v. 17./VII. 1897 vorgeschrieben.

Städten und Kreisen für die Anstellung als Stadt- oder Kommunalarzt. Die dafür maßgebenden Prüfungsvorschriften sind von den einzelnen Landesregierungen erlassen und demzufolge nicht übereinstimmend, ihre Abweichungen voneinander jedoch jetzt nicht mehr so erheblich wie früher.

Nach den für Preußen geltenden Prüfungsvorschriften v. 9./II. 1921 bedarf es zur Zulassung außer der Approbation und des Erwerbs der medizinischen Doktorwürde des Nachweises, daß der Antragsteller während oder nach der Studienzeit an einer Universität des Deutschen Reiches eine Vorlesung der gerichtlichen Medizin besucht und mindestens ein Halbjahr lang an der psychiatrischen Klinik als Praktikant mit Erfolg teilgenommen hat, daß er einen abgeschlossenen Lehrgang in der sozialen Hygiene an einer der sozialhygienischen Akademien in Breslau, Charlottenburg oder Düsseldorf mit Erfolg abgeleistet, einen pathologisch-anatomischen, hygienisch-bakteriologischen, gerichtlich-medizinischen Kursus von je mindestens dreimonatiger Dauer in einem Universitätsinstitut des Deutschen Reiches durchgemacht und eine wenigstens dreimonatige Tätigkeit als Hilfsassistent an einer psychiatrischen Klinik abgeleistet hat. Das Zulassungsgesuch ist durch die Hand des für den Wohnort des Bewerbers zuständigen Regierungspräsidenten, bei außerhalb Preußens wohnenden Bewerbern unmittelbar an den Minister für Volkswohlfahrt unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und der verlangten Nachweise zu senden; dieser entscheidet nach Anhörung des von ihm eingesetzten Prüfungsausschusses, der seinen Sitz in Berlin hat. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche (Anfertigung von zwei wissenschaftlichen, innerhalb von 6 Monaten abzuliefernden Arbeiten) und praktisch-mündliche Prüfung, die innerhalb 6 Monaten nach bestandener schriftlicher Prüfung abzulegen ist, und sich auf Medizinalgesetzgebung und Medizinalverwaltung, öffentliche Gesundheitspflege, soziale Hygiene, gerichtliche Medizin und gerichtliche Psychiatrie erstreckt.

Besondere fachärztliche bzw. spezialärztliche Prüfungen sind bisher im Deutschen Reiche nicht eingeführt und auch von den Aerzten selbst nicht gewünscht; dagegen sind namentlich in jüngster Zeit Bestrebungen im Gange, die eine Festlegung der Bedingungen verlangen, unter der die Bezeichnung als „Fach- bzw. Spezialarzt" zulässig sein soll[1]). Nur in denjenigen Ländern, in denen den homöopathischen Aerzten das Selbstdispensierrecht homöopathischer Arzneien eingeräumt ist, ist diese Berechtigung vom Bestehen einer besonderen Prüfung abhängig gemacht (z. B. in Preußen durch V. v. 20./VI. 1843 und 23./IX. 1844).

Eine außerordentliche Förderung hat in Deutschland während der letzten Jahrzehnte die im allgemeinen gesundheitlichen Interesse dringend notwendige Fortbildung der Aerzte erfahren, namentlich durch das i. J. 1901 in

[1]) Siehe Anmerkung 1 auf S. 1049, 2. Sp.

Berlin gebildete Zentralkomitee für das ärztliche Fortbildungswesen, das seinen Sitz in dem am 1./III. 1906 eröffneten, durch freiwillige Beiträge errichteten und mit reichen Lehrmitteln ausgestatteten „Kaiserin-Friedrich-Haus" in Berlin hat. An seine Stelle ist der i. J. 1908 (15./VII.) gegründete Reichsausschuß für das ärztliche Fortbildungswesen getreten. Auf seine Anregung haben sich überall Landes-, Bezirks-, und Ortsausschüsse gebildet, um den Aerzten, namentlich auch den Landärzten die Teilnahme an Fortbildungskursen zu ermöglichen, die zu diesem Zwecke nicht nur an allen Universitäten, medizinischen oder sozialhygienischen Akademien (Breslau, Charlottenburg und Düsseldorf), sondern auch in den größeren Haupt- und Provinzialstädten veranstaltet werden[1]).

d) Oeffentlich-rechtliche Stellung des Arztes; seine Rechte, Vorrechte und Pflichten; straf- und zivilrechtliche Verantwortung. Die Führung des ärztlichen Titels ist durch § 147 Nr. 3 GO. gesetzlich geschützt; danach wird jeder, der ohne approbiert zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer)[2]) bezeichnet oder sich einen arztähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson, mit Geldstrafe bis zu 3000 M.[3]), im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Die Frage, ob ein angenommener Titel geeignet ist, einen derartigen Glauben zu erwecken, bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen. Nach den in dieser Beziehung ergangenen zahlreichen Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe sind die nachfolgenden Bezeichnungen als arztähnliche und deshalb nur den Aerzten gestattete anzusehen:

„Chirurg", „Operateur", „Spezialist" oder „Spezialist für bestimmte Krankheiten"[2]), „Vertreter des Hofarztes Dr. N.", „Kassenarzt", „Vereinsarzt", „Aerzt-

[1]) Zur Unterstützung dieser Zwecke durch Zuschüsse sind sowohl von der Reichsregierung als von den meisten deutschen Landesregierungen die Beträge in den Haushalt eingestellt (in Preußen z. B. 150000 M., in Bayern 70000 M.).

[2]) Ein Arzt kann sich andere gleichbedeutende Titel als die oben angegebenen beilegen z. B. Chirurg, Frauen-, Ohren- usw. Arzt, Chirurg, Spezialist für . . . ., Homöopath, Hydropath, vorausgesetzt, daß er dabei nicht gegen die Grundsätze der ärztlichen Standesehre verstößt z. B. wenn er sich „Spezialist" nennt, ohne die erforderliche spezialistische Ausbildung genossen zu haben, oder wenn er sich als „Zahnarzt", bezeichnet, ohne dafür approbiert zu sein; auch die Bezeichnung: „Spezialist für Zahn- und Mundkrankheiten" ist in diesem Falle dem Arzt nur mit dem Zusatz „nicht Zahnarzt" zulässig.

[3]) Der Höchstbetrag der Geldstrafen, die in reichs- und landesgesetzlichen Strafvorschriften angedroht sind, ist durch ReichsG. v. 21./XII. 1921 auf das Zehnfache, bei Vergehen und Verbrechen auf 100000 M. erhöht.

licher Vereinsberater", „Homöopath" oder „Vertreter der Homöopathie", „Hydropath", „Magnetopath", „Naturarzt", „praktischer Naturheilkundiger"" „praktischerVertreter der Naturheilkunde" usw. In bezug auf den „Doktortitel" stehen das Reichsgericht und die meisten anderen höchsten Gerichtshöfe ebenso wie die große Mehrzahl der juristischen Schriftsteller (z. B. Cohn, Jolly, Mewes und Zorn) auf dem Standpunkt, daß er als arztähnlich anzusehen ist, da es im Deutschen Reiche allgemein üblich ist, den Arzt als „Doktor" zu bezeichnen. Jedenfalls besteht aber dahin Uebereinstimmung, daß der Doktortitel dann unbedingt als arztähnlich zu betrachten und so der Gebrauch nichtapprobierten Personen, selbst wenn er im Inlande erworben sein sollte, verboten ist, falls durch etwaige Zusätze, wie „Dr. med.", „Dtr. med.", „Dr. Hydr.", „Dr. of dental surgery", „Klinik oder Heilinstitut von Dr. R., Dr. N., Ausüber der Heilkunde usw." zweifellos der Glauben erweckt wird, der Betreffende sei eine geprüfte Medizinalperson. Dasselbe gilt betreffs des Gebrauchs des Titels „Professor" oder „Assistent" mit einem derartigen Zusatz. Auch die Bezeichnung eines Schriftstückes als „ärztliches Zeugnis" seitens einer nicht approbierten Person ist nach einer Entscheidung des KG. eine Zuwiderhandlung gegen § 147 GO., selbst wenn der Unterschrift das Wort „Arzt" nicht beigefügt ist. Als arztähnliche Bezeichnung ist weiterhin eine solche anzusehen, die in Verbindung mit einem Gewerbebetriebe in der Weise erfolgt, daß dadurch der Glaube erweckt wird, der Betriebsinhaber sei eine geprüfte Medizinalperson, z. B. „biologisch-medizinisches Ambulatorium für Harn- und Geschlechtskrankheiten, W. H. Dir.", Homöopathisches Institut", „Klinik", „Poliklinik von . . .", „klinische oder naturärztliche Sprechstunde" usw.

Das Verbot arztähnlicher Bezeichnung erfolgt durch die zuständige Ortspolizeibehörde. Zur Strafbarkeit bedarf es nicht der Absicht der Täuschung oder des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit, es genügt der bewußte Gebrauch der Bezeichnung.

In denjenigen Fällen, in denen die Absicht eines unlauteren Wettbewerbs anzunehmen ist, kann auch auf Grund des § 4 des G. v. 7./VI. 1909 vorgegangen werden, das nicht nur Geldstrafen bis 3000 M., sondern auch Gefängnisstrafen bis 6 Monate vorsieht; außerdem kann auf Unterlassung und Schadenersatz geklagt werden. Zur Erhebung der Klage bzw. Stellung von Strafanträgen ist nach dem Reichsgericht sowohl jeder Arzt, als jeder rechtsfähige ärztliche Verein z. B. die Aerztekammer sowie beamtete Arzt berechtigt.

Sonstige Rechte und Vorrechte der Aerzte. Den approbierten Aerzten steht nach § 29 Abs. 3 GO. und Art. 111 der RV. v. 19./VIII. 1919 volle Freizügigkeit innerhalb des Deutschen Reiches zu; ein Recht, das auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen nicht beschränkt werden darf (Bad. VGHof. v. 2./IX. 1912). Die in den Grenzbezirken wohnenden Aerzte können auf Grund gegenseitiger besonderer Vereinbarung in den benachbarten Orten von Oesterreich (Vertrag v. 30./IX. 1882), Belgien (7./XI. 1873), Luxemburg (8./VI. 1883) und Niederlanden (11./XII. 1873), sowie von der Schweiz (29./XII. 1884) ihren Beruf ausüben. Ebenso ist den Aerzten die Ausübung ihres Berufs im Umherziehen gestattet, während dies nicht approbierten Personen durch § 56 GO. untersagt ist. Nur insofern sind sie nach dieser Richtung hin einer gewissen Beschränkung unterworfen, als eine derartige ärztliche Tätigkeit (z. B. Abhalten von ärztlichen Sprechstunden außerhalb ihres Wohnsitzes und in Orten, die zum Praxisgebiet benachbarter Kollegen gehören) in den Einzelländern mit ärztlichen Ehrengerichten ehrengerichtlich geahndet wird, falls nicht ausnahmsweise ein besonderes Bedürfnis dafür vorliegt. Dasselbe gilt auch betreffs der sog. Fernbehandlung auf schriftlichem Wege, da diese ebenfalls mit den Gepflogenheiten des ärztlichen Standes nicht vereinbar ist.

Abgesehen von dem Rechte der Führung des ärztlichen Titels gewährt die GO. dem Arzte auch noch insofern ein besonderes Recht, als sie nach § 29 Abs. 1 vom Staate oder von einer Gemeinde mit amtlichen Funktionen betraut werden können. Demzufolge können nur approbierte Aerzte als Armen-, Gemeinde-, Schul-, Bahn-, Post-, Gefängnis-, Krankenhaus- usw. Arzt angestellt werden; desgleichen sind sie nach § 8 des ReichsimpfG. v. 8./IV. 1874 nur allein zur Vornahme von Impfungen berechtigt. Ebenso darf nach reichsgesetzlichen Bestimmungen nur ein „approbierter Arzt" als „Schiffsarzt" Verwendung finden bzw. als „Fabrikarzt" mit der ärztlichen Ueberwachung bestimmter gewerblicher Betriebe betraut und mit der Ausstellung von Gesundheitszeugnissen für die Arbeiter in diesen Betrieben ermächtigt werden. Ein außerordentlich weites Feld der Tätigkeit ist den Aerzten weiterhin in ihrer Eigenschaft als Krankenkassenarzt[1]) (RVO. v. 19./VII. 1911, § 132), sowie als ärztlicher Sachverständiger nach der Straf- und Zivilprozeßordnung, der Reichsversicherungsordnung usw. vorbehalten, nach deren Bestimmungen nur Aerzte als Sachverständige zugelassen werden. Dasselbe gilt betreffs der Ausstellung ärztlicher Zeugnisse zum Gebrauche vor Behörden, Lebensversicherungsanstalten usw. Auch bei der Bekämpfung von gemeingefährlichen und übertragbaren Krankheiten können, abgesehen von beamteten Aerzten, nur „Aerzte" zur Mitwirkung herangezogen werden (§ 36

[1]) Ueber das Verhältnis der Aerzte zu den Krankenkassen siehe später den Art. „Krankenversicherung".

Abs. 2 des ReichsseuchenG. v. 30./VI. 1900 und § 13 des preuß. SeuchenG. v. 28./VIII. 1905). Weiterhin dürfen nur die von approbierten Aerzten verordneten scharfwirkenden Arzneien in Apotheken angefertigt werden (Bundesratsbeschluß v. 13./V. 1896 mit Abänderung v. 23./III. 1898, 18./V. 1908 und 12./IV. 1920). Dagegen besitzen die Aerzte keine Befugnis zur Abgabe von Arzneien (Dispensierrecht), soweit es sich nicht um dringende Fälle bzw. um Verwendung von Arzneien, Verbandmitteln usw. zum sofortigen Gebrauch bei der Behandlung handelt; andernfalls machen sie sich nach § 367 Nr. 3 RStrGB. strafbar. Nur ausnahmsweise kann ihnen die Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in Orten, die von den nächsten Apotheken ziemlich entfernt liegen, von der Landeszentralbehörde gestattet werden; sie müssen dann aber die Arzneimittel aus einer Apotheke (in der Regel aus der nächsten benachbarten) beziehen und auch sonst die für Apotheken bestehenden Betriebsvorschriften beachten. Betreffs des Selbstdispensierrechts der homöopathischen Aerzte s. vorher unter c S. 1051.

Viel erörtert und sehr bestritten ist die Frage, ob und inwieweit der Arzt in Ausübung seines Berufs berechtigt ist, zur Rettung des Lebens oder zur Heilung eines Kranken operative Eingriffe oder sonstwie ärztliche Handlungen vorzunehmen, die sich nach dem zurzeit geltenden Strafrecht (§§ 220—230) objektiv als rechtswidrige Körperverletzungen darstellen, auch wenn sie keine nachteiligen oder tödliche Folgen, sondern die erstrebte Heilung oder Besserung des Kranken erzielt haben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts besteht ein derartiges sog. „Berufsrecht", vermöge dessen ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit eines anderen ohne oder selbst mit dessen Willen erlaubt ist, grundsätzlich auch dem Arzte nicht zur Seite. Eine vorsätzliche widerrechtliche Körperverletzung liegt vielmehr vor, wenn der Arzt weiß, daß eine gültige Einwilligung fehlt und daß er im Widerspruche gegen den Willen des Patienten oder des sonstigen Einwilligungsberechtigten handelt (Urt. d. RG v. 31./V. 1894 und 24./VII. 1908). Die Vorbedingung für die straflose Vornahme von Operationen ist also die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Kranken oder dessen gesetzlichen Vertreters. Nur bei drohender Lebensgefahr (Urt. d. RG. ZS. v. 27./V. 1908), oder wenn wegen Bewußtlosigkeit, Geisteskrankheit, Unzurechnungsfähigkeit des Kranken und Abwesenheit des gesetzlichen Vertreters die Einholung einer Zustimmung nicht möglich war oder der Arzt im guten Glauben eine stillschweigende Zustimmung annehmen bzw. nach Lage der Verhältnisse als sicher voraussetzen durfte, liegt nach dem Urt. d. RG. v. 21./VI. 1907 und 21./XI. 1913 ein strafbares Verschulden nicht vor, wohl aber, wenn die Vornahme in einem nicht dringlichen Falle bei einem Minderjährigen ohne Genehmigung des gesetzlichen Stellvertreters erfolgt ist (Urt. d. RG. v. 30./VI. 1911). Der Arzt ist dann nicht bloß straf-, sondern auch zivilrechtlich für einen etwaigen Schaden verantwortlich. Er ist aber nicht verpflichtet, die Kranken vor einem ärztlichen Eingriff auf alle möglichen Folgen aufmerksam zu machen (RG. ZS. v. 1./III. 1912).

Außerdem sind den Aerzten durch die Reichs- und Landesgesetze noch gewisse andere Vorrechte eingeräumt:

Sie bleiben z. B. straffrei, wenn sie bei einem Zweikampfe zum Zwecke der Hilfeleistung zugezogen werden (RStrGB. § 209); desgleichen sind sie zur Ablehnung des Amtes eines Schöffen oder Geschworenen (§§ 35 und 85 RGVerfG.) und eines Schiedsmannes (§ 88 der Schiedsmannsordnung), sowie eines unbesoldeten Gemeinderates (Magistratsmitglied, Stadtverordneter, Waisenrat [1]), usw. auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen) berechtigt und in Preußen nur zur Uebernahme des Amtes eines Mitgliedes der Gesundheitskommission verpflichtet (KreisarztG. v. 16./IX. 1899 § 10 Abs. 5).

Weiterhin brauchen sich die Aerzte nicht in das Handelsregister eintragen zu lassen (Entsch. d. KG. v. 14./I. 1901) und sind von der Gewerbesteuer befreit (§ 4 Nr. 7 des preuß. GewSteuerG. v. 24./VI. 1891 und Urt. d. OVG. v. 5./I. 1898 und 8./XII. 1903) [2]) im Gegensatz zu den nicht approbierten, die Heilkunde gewerbsmäßig ausübenden Personen, die gewerbesteuerpflichtig sind. Auch das Pfändungsrecht ist gegenüber den Aerzten durch § 811 RZPrO. insofern beschränkt, als die zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen Gegenstände sowie anständige Kleidung der Pfändung nicht unterworfen sind. Anderseits sind ihre taxmäßigen Forderungen wegen Kur- und Pflegekosten aus den letzten Jahren im Konkurse vorzugsberechtigt (KonkO. § 61). Endlich sei als besonderes Vorrecht noch erwähnt, daß nach dem AusfG. zum Schlachtvieh- und FleischbeschauG. v. 3./VI. 1900 die Aerzte auch ohne besondere Prüfung als Trichinenschauer zugelassen werden können. Betreffs des Rechtes der Zeugnisverweigerung (nachstehend S. 1054).

Die Pflichten des Arztes sind ebenfalls teils durch Reichsrecht, teils durch Landesrecht bestimmt; denn obwohl der Staat an sich den Aerzten gegenüber im allgemeinen kein Aufsichtsrecht besitzt (OVG. v. 27./III. 1897), ist er doch berechtigt, Anordnungen zu treffen, durch die ihnen gewisse Berufspflichten auferlegt werden, vorausgesetzt, daß diese Anordnungen nicht mit den bestehenden Reichsgesetzen, insbesondere der GO. in Widerspruch stehen.

Ein Zwang zur ärztlichen Hilfeleistung kann somit den Aerzten nicht durch

---

[1]) In bezug auf die Uebernahme einer Vormundschaft und des Amtes eines Beisitzers beim Schiedsgericht der Arbeiterversicherung besteht ein solches Ablehnungsrecht nicht.

[2]) Neuerdings ist in Sachsen und Mecklenburg z. T. auch in Thüringen die Gewerbesteuerpflicht auf die Aerzte ausgedehnt.

Landesgesetze auferlegt werden, da er durch § 144 Abs. 2 der GO. aufgehoben ist und der Arzt seitdem ebenso wie alle anderen Staatsbürger, nur verpflichtet ist, in Notfällen Beistand zu leisten, wenn er von der Polizeibehörde zur Hilfe aufgefordert wird, widrigenfalls er nach § 360 Nr. 10 RStrGB. in eine Geldstrafe bis 1500 M.[1]) verfällt. Die Aerzte halten es aber nach wie vor für eine sittliche Standespflicht, in Fällen dringender Lebensgefahr ärztliche Hilfe zu leisten; ihre unbegründete Verweigerung wird deshalb auch ehrengerichtlich als Verletzung der Standespflichten geahndet, soweit ärztliche Ehrengerichte in den einzelnen deutschen Ländern eingerichtet sind.

Weiterhin sind die Aerzte nach der RStrPO. v. 1./II. 1877 §§ 50 u. 70 und RZPO. §§ 380 u. 409 verpflichtet, sich als Zeuge, sachverständiger Zeuge oder Sachverständiger von den ordentlichen und diesen gleichgestellten Verwaltungsgerichten, Schiedsgerichten der Arbeiterversicherung usw. vernehmen zu lassen, Gutachten zu erstatten und die zur Abgabe eines Gutachtens erforderlichen sachverständigen Untersuchungen vorzunehmen; ob dazu auch die Vornahme einer Obduktion gehört, ist von den Gerichten bisher nicht übereinstimmend entschieden. Dieselbe Verpflichtung besteht auch gegenüber den Polizeibehörden; desgleichen haben sich fast alle ärztlichen Ehrengerichte auf den Standpunkt gestellt, daß sich die Aerzte auch Berufsgenossenschaften, Landesversicherungsanstalten und Lebensversicherungen gegenüber einer solchen Verpflichtung nicht ohne triftigen Grund entziehen können, wenn sie sich nicht einen Verstoß gegen die Standespflichten zuschulden kommen lassen wollen. Verpflichtet sind die Aerzte ferner zur Beurkundung von Geburten bei Behinderung des ehelichen Vaters oder der Hebamme (RG. über die Beurkundung des Personenstandes v. 6./II. 1875, § 18 Nr. 3), zur Um- und Anmeldung bei ihrer Niederlassung (auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen), die bei den zuständigen Medizinalbeamten zu erfolgen hat, zur Anzeige bei gemeingefährlichen und übertragbaren Krankheiten (ReichsseuchenG. v. 30./VI. 1900 und Landesseuchengesetze, z. B. in Preußen v. 28./VIII. 1905, zur Anmeldung von Krüppel (in Preußen durch G. v. 6./V. 1920) zur Ausstellung von Todesbescheinigungen (landesgesetzliche Bestimmungen).

Außer der Einkommensteuerpflicht[2]) sind die Aerzte auch verpflichtet, für alle Einnahmen aus ihrer ärztlichen Tätigkeit (Raterteilung, Behandlung und Begutachtung) nach RUStG. v. 24./XII. 1919 in der Fassung v. 8./IV. 1922 Umsatzsteuer zu entrichten und nach § 2 Ziff. 9 dieses Gesetzes nur insoweit davon befreit, als die „Entgelte für ihre ärztlichen Leistungen von den Krankenkassen (§ 225 RVO.), knappschaftlichen Krankenkassen und Krankenkassen der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden sowie von den Ersatzkassen zu zahlen sind"; von anderen Krankenkassen eingenommene Honorare sind also umsatzsteuerpflichtig.

Bei der straf- und zivilrechtlichen Verantwortung des Arztes kommen in erster Linie seine Verpflichtung zum Berufsgeheimnis und in Verbindung damit sein Recht zur Verweigerung des Zeugnisses sowie die Frage der sog. ärztlichen Kunstfehler in Betracht.

Nach den §§ 52 und 76 RStrPrO. und den §§ 383 und 408 RZPrO. sind die Aerzte zur Verweigerung ihres Zeugnisses oder Gutachten in Ansehung desjenigen berechtigt, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist, vorausgesetzt, daß sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht entbunden sind[1]). Machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch und verletzen dadurch die ihnen auferlegte Wahrung des Berufsgeheimnisses, so haben sie nach § 360 RStrGB. wegen unbefugter Offenbarung von Privatgeheimnissen, die ihnen kraft ihres Amtes anvertraut sind, eine Geldstrafe bis zu 1500 M. oder Gefängnisstrafe bis 3 Monaten zu gewärtigen; die Verfolgung tritt aber nur auf Antrag ein. Diese Wahrung des Berufsgeheimnisses gilt auch gegenüber verstorbenen Personen, da nach ihrem Tode ein Entbinden davon ausgeschlossen ist (RG. 23./IV. 1906); desgleichen gegenüber Wahrnehmungen, die der Arzt bei Ausübung seines Berufes infolge seiner Zuziehung als Arzt gemacht hat (RG. StrS. 8./X. 1909). Voraussetzung für die Bestrafung ist allerdings, daß die Offenbarung eine unbefugte, also gegen den Willen der Anvertrauenden erfolgt ist, auch wenn die Anvertrauung nicht unter ausdrücklicher Aussage der Geheimhaltung geschehen ist. Unbefugt würde deshalb auch eine vor einem Richter oder mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde gemachte derartige Offenbarung eines Privatgeheimnisses sein, da beide nicht das Recht haben, den Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Dagegen ist eine unbefugte Offenbarung nicht anzunehmen, wenn sie zur Wahrung besonderer Rechte des Arztes (z. B. als Beweis für eine Honorarforderung[2]), zum Schutz gegen den Vor-

[1]) Siehe Anmerkung 3 auf S. 1051, 2. Sp.

[2]) Nach § 13 des REinkStG. v. 29./III. 1920 sind die Aerzte berechtigt, bei Feststellung ihres steuerbaren Einkommens die zur Erwerbung, Sicherung und Erfüllung ihrer Interessen gemachten Aufwendungen (Werbungs- und Geschäftsunkosten) abzuziehen.

[1]) Nach der RZPrO. bezieht sich das Recht der Zeugnisverweigerung auf die ihnen kraft ihres Standes „anvertrauten Tatsachen, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschriften geboten ist."

[2]) Der Arzt darf aber dabei nicht die internsten Geheimnisse eines Kranken offenbaren (RG. StrS. 14./XI 1912). Ebenso würde eine unbefugte

wurf eines Kunstfehlers) oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erfolgt (z. B. Anzeige von Geburten, Todesfällen, übertragbaren Krankheiten usw., Mitteilung der Krankheit eines Krankenkassenmitgliedes an den Vorstand einer öffentlichen Krankenkasse, Anzeige behufs Verhütung gemeingefährlicher Verbrechen [§ 139 RStrGB.]), oder wenn sich eine solche Mitteilung aus sittlich zwingenden Gründen als notwendig erweist, vor denen die Rechtspflicht zur Verschwiegenheit zurücktreten muß (RG. 19. I. 1903 und 16. V. 1905), z. B. Mitteilung an einen Ehegatten oder Dienstherrn, wenn der andere Ehegatte oder ein Dienstbote an einer ansteckenden Krankheit leidet usw. Erhält ein Arzt bei Ausübung seines Berufes vom bereits begangenen Verbrechen Kenntnis, so ist er zu deren Anzeige weder verpflichtet noch berechtigt, obwohl sie vom Richter wohl kaum als eine „unbefugte" im Sinne des Gesetzes angesehen werden würde. Nach § 95 StrPO. ist der Arzt auch nicht zur Herausgabe etwaiger in seinem Besitze befindlichen Beweismittel verpflichtet, sondern hat diese abzulehnen, soweit er diese Beweismittel, z. B. Briefe von Kranken, Krankengeschichten usw. in Ausübung seines Berufes erhalten hat.

Bei den sog. ärztlichen Kunstfehlern handelt es sich ausschließlich um fahrlässige Körperverletzung und Tötung; vorsätzliche, d. h. bewußte und gewollte Verwirklichung des Tatbestandes kommt hierbei nicht in Betracht und würde dann wie jede andere derartige Tat zu verfolgen sein. Dies gilt z. B. wenn ein Arzt auf ausdrückliches und ernstes Verlangen eines unheilbaren Kranken zu dessen Tötung durch Verordnung von großen Gaben Morphium oder eines anderen Giftes bestimmt worden ist; er hat dann nach § 216 RStrGB. eine Gefängnisstrafe nicht unter 3 Jahren zu gewärtigen. Nach den §§ 222 und 230 RStrGB. wird fahrlässige Tötung mit Gefängnis bis zu 4 Jahren fahrlässige Körperverletzung mit Geldstrafe bis zu 100000 M.[1]) oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft; diese Strafen erhöhen sich aber bei dem Arzte, soweit die Tat bei Ausübung seines Berufes erfolgt ist, auf 5 bzw. 3 Jahre Gefängnis, da es sich bei ihm stets um Außerachtlassung der Aufmerksamkeit handelt, zu der er vermöge seines Berufes besonders verpflichtet war[2]). Demzufolge muß auch Verfolgung der Tat von Amts wegen erfolgen; während bei anderen fahrlässigen Körperverletzungen dazu ein besonderer Antrag der Verletzten nötig ist (§ 232 RStrGB.). Fahrlässig im strafrechtlichen Sinne handelt ein Arzt, wenn er die erforderliche Sorgfalt außer acht läßt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist; also wenn er bei der Behandlung eines Kranken gegen die allgemein gültigen Regeln der Heilkunst verstößt oder es dabei an der notwendigen Vorsicht fehlen läßt. Fahrlässigkeit kann ferner in der Unterlassung eines im gegebenen Falle erforderlichen Vorgehens erblickt werden; dasselbe gilt wenn sie ein operatives Eingreifen bzw. ein sonstiges Behandlungsverfahren ausführt, ohne dafür die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu besitzen und es unterläßt, diesen Mangel durch Zuziehung eines anderen geeigneten Arztes zu ersetzen, oder wenn er in schwierigen Fällen, die den Beistand eines zweiten Arztes unbedingt erfordern, von einem solchen Abstand nimmt oder trotz des Wunsches des Kranken ablehnt. Ein schuldhaftes Verhalten, das in allen diesen Fällen die Voraussetzung der Bestrafung bildet, fehlt jedoch, wenn ein Notstand vorgelegen hat, oder wenn der eingetretene rechtswidrige Erfolg nicht vorausgesehen werden konnte, oder infolge unerwartet aufgetretener, selbst bei Anwendung der größten Aufmerksamkeit nicht immer vermeidbarer Zwischenfälle eingetreten ist (RG. IV. StrS. 23. V. 1897 und III. ZS. 14. VII. 1913). Der Arzt besitzt auch keine Befugnis aus wissenschaftlichen Gründen neue, noch nicht erprobte Behandlungsmethoden usw. anzuwenden; sondern bleibt für jede dadurch verursachte Gesundheitsbeschädigung strafrechtlich verantwortlich. Voraussetzung ist in allen vorgenannten Fällen aber stets, daß der eingetretene rechtswidrige Erfolg im ursächlichen Zusammenhange mit dem ärztlichen Eingriff usw. steht; dagegen ist es gleichgültig, ob auch der Verletzte oder Getötete mit der Vornahme des Eingriffes usw. vorher einverstanden erklärt und durch sein unzweckmäßiges Verhalten jenen mitverschuldet hat. Der Richter wird darin nur einen Milderungsgrund bei der Strafbemessung bzw. des Schadenersatzes erblicken[1]).

Von den für den Arzt noch besonders in Betracht kommenden strafrechtlichen Bestimmungen sind ferner zu erwähnen § 174 Nr. 3, wonach mit Strafe bis zu 5 Jahren Gefängnis bedroht wird, wer in Gefängnissen, öffentlichen Kranken- usw. Anstalten mit den hier aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornimmt. Dieselbe Strafe trifft nach § 218 Abs. 3 denjenigen, der bei Schwangeren mit ihrer Einwilligung Mittel zur Abtreibung oder Tötung der Frucht angewendet oder ihnen

---

Offenbarung vorliegen, wenn ein Arzt ohne Genehmigung des betreffenden Kranken Krankengeschichten unter voller Namensnennung des Kranken oder in einer Weise veröffentlicht, daß dessen Person für andere erkennbar sein würde.

[1]) Siehe Anmerkung 3 auf S. 1051, 2. Sp.

[2]) Auf die nichtapprobierten Personen findet diese Bestimmung nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts auch Anwendung; Berufung auf mangelnde Kenntnisse und Fähigkeiten macht auch hier keineswegs straffrei, sondern ist im Gegenteil häufig als erschwerender Strafgrund anerkannt mit der Begründung, daß der Betreffende dann erst recht die Behandlung irgendwelcher Kranken hätte unterlassen müssen.

[1]) Die obigen Ausführungen entsprechen der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und sind von diesem in zahlreichen Urteilen zum Ausdruck gebracht, z. B. v. 12./III. 1912 II. StrS. (fahrlässiges Durchstoßen der Gebärmutter), 9./VII. 1913 III. ZS. (versehentliches Hinterlassen eines Tampons in der Wunde), 3./II. 1914 (jahrelanges Zugänglichmachen beliebiger und größerer Mengen von Morphium), 2./I. 1912 und 4./XI. 1921 (Verbrennung durch Röntgenbestrahlung), 3. VI. 1921 (Nichterkennen und falsche Behandlung einer Hüftgelenkverrenkung) usw.

beigebracht hat. Ist diese Tätigkeit gegen Entgelt erfolgt, so erhöht sich die Strafe bis auf 10 Jahre (§ 219); ist sie ohne Wissen oder Willen der Schwangeren vorgenommen, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 2 Jahren und, falls dadurch der Tod der Schwangeren verursacht ist, Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. Bei Vornahme des künstlichen Abortes oder der künstlichen Frühgeburt oder der Zerstückelung bzw. Perforation eines Kindes in der Geburt macht sich ein Arzt keiner Rechtswidrigkeit schuldig, wenn eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Mutter vorhanden ist. die durch kein anderes Mittel als durch die Unterbrechung der Schwangerschaft oder Zerstückelung des Kindes gehoben werden kann; denn die Mutter hat den Vorrang gegenüber dem noch ein Teil von ihr bildenden und deshalb noch nicht zur Selbständigkeit gelangten Kindes. Dieser Standpunkt wird sowohl von den meisten Rechtslehrern (s. Olshausen, v. Lilienthal, van Calker usw.) als vom Reichsgericht geteilt (Urt. v. 3./VII. 1903 und 11./III. 1909), und zwar hauptsächlich unter Annahme einer Notstandshandlung (§ 54 StrGB.). Vorbedingung für die Straflosigkeit ist allerdings, daß die Einwilligung von seiten der Mutter oder ihres gesetzlichen Vertreters gegeben ist und vor allem alle für die Notwendigkeit des Eingriffes vom ärztlichen Standpunkte aus in Betracht kommenden Umstände reiflich erwogen sind, erforderlichenfalls unter Zuziehung eines zweiten Arztes, was sich überhaupt in solchen Fällen empfiehlt. Unterbrechungen der Schwangerschaft aus nichtärztlichen, sog. sozialen Gründen darf ein Arzt keinesfalls vornehmen, er würde sich sonst entweder einer nach den §§ 222 und 230 oder unter Umständen auch nach §§ 218 u. 219 bzw. 216 und 223 RStrGB. strafbaren fahrlässigen bzw. vorsätzlichen Körperverletzung oder Tötung schuldig machen. Ein Arzt kann auch nach den §§ 236 u. 302 RStrGB. wegen Wuchers und Betrugs bestraft werden, wenn er zu übermäßigen Preisen und unter unlauterer Reklame Heilmethoden verkauft oder anwendet, deren wissenschaftliche und praktische Wertlosigkeit ihm bekannt sein mußte (Urt. des Landgerichts in Hamburg v. 12./V. 1921, vom RG. bestätigt).

Um die Behörden und das Publikum gegen die Ausstellung unrichtiger ärztlicher Zeugnisse zu schützen, bestimmt §278 RStrGB., daß Aerzte, die ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren bestraft werden können; nebenher kann auch nach § 280 RStrGB. auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Die Bestrafung kann auch dann eintreten, wenn der Gesundheitszustand richtig dargestellt ist, aber absichtlich wesentlich unrichtige Schlußfolgerungen daraus gezogen sind (RG. v. 21./IX. 1893 und 29./IX. 1895). Fahrlässige Ausstellung solcher Zeugnisse fällt dagegen nicht unter § 278, sondern kann nur ehrengerichtlich geahndet oder, falls einem Dritten daraus ein Schaden erwachsen ist, der Arzt dafür zivilrechtlich haftbar gemacht werden.

Endlich besteht für den Arzt noch eine strafrechtliche Verantwortung bei wissentlicher Verletzung oder Unterlassung der auf Grund von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zur Verhütung des Einführens oder Einschränkens einer ansteckenden Krankheit, die nach § 327 (RStrGB.) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft wird, wenn infolge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden ist. Daß sich der Arzt bei der unberechtigten Abgabe von Arzneien nach § 367 Nr. 3 RStrGB. strafbar macht (Geldstrafe bis 1500 M.[1])), ist bereits früher erwähnt; dasselbe gilt beim Beiseiteschaffen von Leichenteilen (RStrGB. § 367, Nr. 5), auch wenn es zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt ist.

Zivilrechtliche Verantwortung (Haftpflicht) des Arztes. Abgesehen davon, daß ein Arzt nach § 231 RStrGB. in allen Fällen von Körperverletzung infolge von Kunstfehlern auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe noch zu einer an diesen zu erlegende Buße bis 6000 M. verurteilt werden kann, bleibt er dem Verletzten nicht nur in diesem Falle für weiteren Schaden haftpflichtig, sondern auch in allen anderen Fällen, in denen Dritten durch ärztliche Kunstfehler, unzüchtige Handlungen, unbefugte Offenbarung von Berufsgeheimnissen, Unterlassen oder Nichtbefolgen der behördlichen Anordnungen zur Verhütung und Bekämpfung ansteckender Krankheiten, Ausstellung falscher Zeugnisse[2]) usw., Schaden erwachsen ist. Maßgebend dafür sind die §§ 611ff. und §§ 631ff. (Haftung aus Dienst- bzw. Werkvertrag), §§ 677ff. (Haftung aus einer unerlaubten Handlung) und vor allem die §§ 823ff. des BGB., wonach derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit des einzelnen oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet ist. Notwendig ist bei allen diesen Schadenersatzklagen der Nachweis, daß der Arzt den Kranken schuldhafterweise, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig nicht sachgemäß und mit erforderlicher Sorgfalt behandelt hat, und der Schaden mit diesem Verschulden im ursächlichen Zusammenhange steht. Diesen Nachweis zu erbringen ist Sache des Beschädigten; die von ihm zu der Behandlung erteilte Einwilligung spielt übrigens für die Beurteilung keine Rolle, da er jedenfalls auf eine sachgemäße Behandlung gerechnet hat. Ist dagegen der Beschädigte durch sein eigenes Verhalten (Nichtbefolgung der ärztlichen Anordnungen usw.) mitschuldig an dem entstandenen Schaden, so hängt nach § 254 BGB. die Verpflichtung zum Ersatze,, sowie der Umfang des Schadenersatzes davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht ist. Nach den §§ 278 und 831 BGB. haftet aber der Arzt auch für den Schaden der durch seinen Vertreter oder eine andere Hilfsperson (Assi-

---

[1]) Siehe Anmerkung 3 auf S. 1051, 2. Sp.

[2]) Wenn z. B. ein Arzt ein Zeugnis über angebliche Geisteskrankheit ausstellt, ohne den Betreffenden selbst vorher gesehen und untersucht zu haben (Urt. des Hamburger OLG. v. 4./I. 1921).

stenten) einem Dritten widerrechtlich zugefügt ist und es der Arzt bei der Auswahl des Vertreters oder der Hilfspersonen an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen, falls diese Haftung nicht von anderen juristischen Personen, z. B. Krankenhausverwaltungen, Gemeinden auf Grund besonderer Vertragsverhältnisse getragen wird. Für den Umfang des Schadenersatzes sind die §§ 842—847 BGB. maßgebend; bei Körperverletzung sind die Kur- und Arzneikosten, Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst während der Krankheitszeit, Schmerzensgeld und Rente bei verminderter oder aufgehobener Erwerbsfähigkeit des Verletzten zu bezahlen, bei tödlichem Ausgang außerdem der Ersatz der Begräbniskosten und statt der Rente an den Beschädigten eine solche an die Unterhaltsberechtigten für die mutmaßliche Lebensdauer des Verstorbenen. Der Arzt ist Klagen auf Schadenersatz außerordentlich leicht ausgesetzt; insbesondere wird eine solche nicht ausbleiben, wenn gegen ihn wegen der gleichen Tat ein strafrechtliches Verfahren von Amts wegen geführt wird. Es bedarf dann gar nicht seiner strafrechtlichen Verurteilung; denn auch ohne einer solchen bleibt er zivilrechtlich für entstandenen Schaden verantwortlich. In der Regel wird aber der Beschädigte den Ausgang des Strafprozesses erst abwarten, weil er dann erheblich an Kosten für den seinerseits zu erbringenden Nachweis eines schuldhaften Verhaltens des Arztes spart, und erst nach dessen Beendigung klagen. Ganz abgesehen davon, daß diese Haftpflichtprozesse bei etwaiger Verurteilung des beklagten Arztes zu sehr erheblichen materiellen Verlusten führen können, verursachen sie aber auch für ihn außerordentlich viel Aerger, Mühe, Zeitverlust und Kosten. Gegen derartige Unannehmlichkeiten, Verluste usw. schützt sich der Arzt am besten und sichersten durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung.

Ueber die Rechte und Pflichten des Arztes als Leiters oder Besitzers von Krankenanstalten s. den Artikel „Krankenanstalten."

e) Aerztliche und amtsärztliche Gebührenordnungen. Die Bezahlung der ärztlichen Leistungen unterliegt der freien Vereinbarung; nach § 80 Abs. 2 der GO. können aber für strittige Fälle Gebührenordnungen von den Behörden erlassen werden, den Aerzten bleibt es trotzdem unbenommen, weniger oder nach zuvoriger Verständigung mit dem Kranken mehr zu fordern. Die Bestrebungen der Aerzte nach einer einheitlichen ärztlichen Gebührenordnung für das ganze Deutsche Reich haben bisher noch keinen Erfolg gehabt; es bestehen noch jetzt fast in sämtlichen Einzelstaaten besondere Gebührenordnungen, die aber in neuester Zeit insofern nicht mehr so stark wie früher abweichen, als vielfach die für Preußen unter dem 15./III. 1922 mit Abänderung v. 20./VII. 1922[1]) erlassene Gebührenordnung entweder als Muster genommen oder in verschiedenen anderen deutschen Staaten eingeführt ist (z. B. in Bayern (V. v. 4./VIII. 1922), Sachsen, Braunschweig). Sämtliche ältere Gebührenordnungen haben in den letzten Jahren infolge der großen Preissteigerung sehr starke Erhöhungen erfahren (das 5—10fache), soweit sie nicht überhaupt neu erlassen sind, wie in Preußen. Im übrigen stimmen sie insofern überein, als überall Mindest- und Höchstsätze vorgesehen sind mit der Bestimmung, daß die Abmessung der Gebühr zwischen diesen Grenzen nicht nur nach der Schwierigkeit der ärztlichen Leistung und der darauf verwendeten Zeit, sondern auch nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen und den örtlichen Verhältnissen zu erfolgen hat, und daß in gewissen Fällen — gegenüber Unbemittelten und Armenverbänden, Arbeiterkrankenkassen und milden Stiftungen sowie bei Zahlung aus Staatsmitteln — nur die Mindestsätze zur Anwendung kommen sollen.

Auch für die amts- und gerichtsärztliche Tätigkeit der Aerzte bestehen ebenfalls in fast allen Einzelländern besondere Taxvorschriften, die jedoch nur für die staatlichen beamteten Aerzte bindend sind, während die nichtbeamteten Aerzte die Berechnung ihrer Gebühren für gerichtsärztliche Verrichtungen nach der Reichsgebührenordnung v. 20./V. 1898 und der Fassung v. 10./VI. 1914 verlangen können, wobei sie sich meistens günstiger stehen. Auch die Sätze der geltenden amtsärztlichen Gebührenordnungen sind in jüngster Zeit infolge der außerordentlichen Teuerung bedeutend erhöht[1]).

f) Organisation des ärztlichen Standes einschl. Vereins- und Unterstützungswesen. Eine einheitliche Organisation des ärztlichen Standes für das ganze Deutsche Reich durch Erlaß einer deutschen Aerzteordnung ist schon seit langem der Wunsch der großen Mehrzahl der Aerzte. Alle diese Bemühungen sind aber bis jetzt vergeblich gewesen, obwohl sie in früheren Jahren vom Reichstag (z. B. i. J. 1883) unterstützt wurden.

Eine staatlich anerkannte Vertre-

[1]) In dieser neuen Verordnung ist nicht nur ein Teuerungszuschlag von 45%, sondern auch die zweckmäßige Bestimmung vorgesehen, daß die Gebührensätze vierteljährlich auf ihre Angemessenheit durch einen Ausschuß nachgeprüft werden sollen, der sich zusammensetzt aus zwei vom zuständigen Minister zu ernennenden Mitglieder (darunter den Vorsitzenden), vier von den großen Hauptverbänden der Reichsversicherungsträger zu wählenden Vertretern (darunter 2 Vertreter der Krankenkassen) und fünf von dem Aerztekammerausschuß zu wählenden Aerzten.

[1]) In Preußen (G. v. 14./VII. 1909) mit Abänderung v. 9./III. 1912 und 4./II. 1917 durch den Min.-Erl. v. 3./III. 1922 um das Neunfache, in Bayern (V. v. 17./XI. 1902 und 4./VIII. 1910 und 14./VIII. 1820) durch V. v. 3./VIII. 1922 um das 8—12fache.

tung des ärztlichen Standes ist in 12 deutschen Ländern auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen vorhanden, darunter Schaumburg-Lippe und Waldeck, durch Anschluß an Preußen[1]); sie dient im allgemeinen zur Wahrnehmung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen, sowie zur Mitwirkung auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege durch Entsendung von Vertretern in die staatlichen medizinisch-technischen Behörden der betreffenden Länder (Landesgesundheitsamt, Obermedizinalausschuß, Landesgesundheitsamt, Gesundheitsbehörden usw.). Diese Vertreter werden ebenso wie die Mitglieder der Aerztekammern — ärztlichen Landesvereinen oder Zentralausschüssen — von den wahlberechtigten Aerzten gewählt. Die Rechte und der Aufgabenkreis dieser Organisationen unterscheiden sich jedoch insofern wesentlich voneinander, als nur einem Teil von ihnen ein Disziplinarrecht (Ehrenräte und Ehrengerichtshof) und Umlagerecht behufs Austragung der Kosten und zu Unterstützungszwecken besitzen[2]), andere dagegen keine derartige Berechtigungen[3]). Während weiterhin bei den ersteren ein Beitrittszwang und eine Beitragspflicht bestehen, ist dies bei den letzteren nicht der Fall. Bei den Aerztekammern mit Disziplinargewalt sind auch alle beamteten Aerzte, abgesehen von den aktiven Militärärzten, Mitglieder und beitragspflichtig; sie unterstehen aber nicht dem Ehrengerichte mit Ausnahme von Baden, wo sie diesem unterstellt sind, soweit sie Privatpraxis treiben. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind überall Aerzte, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind oder die sich in Konkurs befinden. Die gesetzlichen Bestimmungen über diese staatlichen Organisationen des ärztlichen Standes weichen ziemlich erheblich voneinander ab; in Preußen sind maßgebend dafür die V. v. 25./V. 1887 über die Errichtung von Aerztekammern mit Ergänzungen v. 20./V. 1898 und 23./I. 1899, 8./VII. 1907 und 11./IX. 1911, sowie die V. v. 6./I. 1896 betr. die Bildung eines Aerztekammerausschusses und die GG. v. 25./XI. 1899 und 27./VII. 1904 betr. die ärztlichen Ehrengerichte und das Umlagerecht:

Demnach besteht für jede Provinz und den Landespolizeibezirk Berlin je eine Aerztekammer, deren Mitglieder von sämtlichen in der Provinz ansässigen Aerzten, soweit sie die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und sich weder im Konkurs noch in gerichtlicher Untersuchung wegen Verbrechen oder schwerer Vergehen befinden, gewählt werden. Nicht wahlberechtigt und wählbar sind die aktiven Militär- und Marineärzte. Auf je 50 Wahlberechtigte ist ein Vertreter und Stellvertreter auf drei Jahre zu wählen. Die Vertreter der Aerztekammer haben dann je einen Vertreter und Stellvertreter für den Aerztekammerausschuß zu wählen, der seinen Sitz in Berlin hat[1]). Zu den Aufgaben dieser beiden Organe gehört die Erörterung aller Fragen und Angelegenheiten, die den ärztlichen Beruf und die Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen sowie die Wahrnehmung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen. Sie können sowohl von den Staatsbehörden zu gutachtlichen Aeußerungen aufgefordert werden, als ihrerseits an diese innerhalb ihres Geschäftskreises Vorstellungen und Anträge richten. Der Aerztekammerausschuß soll dabei eine vermittelnde Tätigkeit zwischen den Aerztekammern und der Zentralbehörde sowie zwischen ihnen untereinander ausüben und jährlich mindestens einmal zusammentreten. Die Staatsaufsicht über die Aerztekammer wird vom Oberpräsidenten, über den Aerztekammerausschuß vom Minister für Volkswohlfahrt ausgeübt; beiden steht das Recht zu, an den Sitzungen der Aerztekammer bzw. des Aerztekammerausschusses teilzunehmen oder Vertreter zu entsenden, die jederzeit gehört werden müssen. Zur Deckung ihres Kostenbedarfes sind die Aerztekammern berechtigt, durch das ihnen eingeräumte Umlagerecht von allen wahlberechtigten Aerzten ihres Bezirkes einen Beitrag zu erheben, der erforderlichenfalls im Verwaltungszwangsverfahren (GG. v. 25./XI. 1899 und 27./VII. 1909) erhoben werden kann. Zum Kostenbedarf können auf Beschluß der Aerztekammer auch Ausgaben zu Unterstützungszwecken gerechnet werden; derartige Beschlüsse sind inzwischen von allen Aerztekammern gefaßt und dadurch ist die Möglichkeit gegeben, bedürftige, erkrankte Aerzte oder deren Witwen und Waisen zu unterstützen. Für jede Aerztekammer ist ein Ehrengericht als erste Instanz vorgesehen, das aus dem Vorsitzenden der Aerztekammer, drei von der Aerztekammer aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern und einem vom Vorstande der Aerztekammer auf 6 Jahre ernannten richterlichen Mitgliede besteht.

[1]) Auch die zu Oldenburg gehörenden Länder Birkenfeld und Lübeck sind durch Staatsvertrag den preußischen Aerztekammern (Rheinprovinz bzw. Schleswig-Holstein) angeschlossen.

[2]) Dahin gehören außer Preußen: Sachsen (G. v. 15./VIII. 1904 mit Abänderung v. 9./III. 1920), Baden (G. betr. die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals v. 10./X. 1906), Anhalt (G. v. 10./IV. 1900 und 29./XI. 1901,) Braunschweig (G. v. 9./III. 1893), Lippe (G. v. 11./I. 1921 und V. v. 29./III. 1921) und Lübeck.

[3]) Staatliche Standesorganisationen ohne Disziplinar- und Umlagerecht sind in Bayern (V. v. 9./VII. 1895), Württemberg (V. v. 10./XII. 1875 mit Abänderung v. 14./I. 1903, 21./V. 1913, 17./XII. 1919 und 24./I. 1921), Hessen (V. v. 28./XII. 1876) und Oldenburg (V. v. 20./IV. 1891) vorhanden.

[1]) Früher hatte die Aerztekammer das Recht, je zwei Vertreter und Stellvertreter zu den Provinzialmedizinalkollegien und je einen Vertreter und Stellvertreter zu der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zu wählen; dies Recht ist durch den Staatsministerialbeschluß v. 30./IV. 1921, durch den diese beiden Körperschaften aufgehoben sind, fortgefallen.

Die zweite Instanz bildet der Ehrengerichtshof in Berlin, bestehend aus dem juristischen Mitgliede der Abteilung für Volksgesundheit des Ministeriums für Volkswohlfahrt, 4 vom Aerztekammerausschuß gewählten und zwei vom Staatsministerium ernannten Mitgliedern. Ein Arzt, der die ihm obliegenden Pflichten verletzt, d. h. seine Berufstätigkeit nicht gewissenhaft ausübt und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufes, sei es außerhalb desselben, sich in der Achtung, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt[1]). Politische, wissenschaftliche und religiöse Ansichten oder Handlungen eines Arztes können als solche niemals Gegenstand eines derartigen Verfahrens bilden. Das Ehrengericht soll übrigens nicht nur über Verstöße gegen die Standesehre und die Berufspflichten des Arztes entscheiden, sondern auch als vermittelndes Organ bei Streitigkeiten zwischen Aerzten oder zwischen diesen und anderen Personen dienen, soweit die Streitigkeiten die ärztlichen Berufspflichten betreffen. Das Ehrengericht ist zu folgenden Strafen berechtigt: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis 30000 M.[2]), zeitweise oder dauernde Entziehung des Wahlrechts und der Wahlfähigkeit zur Aerztekammer.

Sonstiges ärztliches Vereinswesen:

Lange bevor man in den einzelnen deutschen Staaten an eine staatliche Organisation des ärztlichen Standes gedacht hat, hatten sich schon überall ärztliche Vereine behufs Wahrnehmung ihrer Berufs- und Standesinteressen gebildet und sich zu großen Vereinen (Bezirks- bzw. Landesvereinen) oder Verbänden vereinigt. Diese Vereine sind auch in den Ländern mit staatlicher Organisation nach deren Errichtung bestehen geblieben und haben sich i. J. 1873 zu dem Deutschen Aerztevereinsbund vereinigt, der nach seinen Satzungen v. 17./III. 1903 den Zweck hat, „die ärztlichen Vereine Deutschlands zu gegenseitiger Anregung und gemeinsamer Betätigung auf dem Gebiete der wissenschaftlichen, praktischen und sozialen Beziehungen des ärztlichen Standes zu vereinigen". Er wird durch einen Geschäftsausschuß geleitet, der aus 29 Mitgliedern besteht, von denen 12 durch den alljährlich abzuhaltenden Aerztetag auf ein Jahr gewählt und die übrigen von den Gewählten durch Zuwahl bestimmt werden. Die Führung der Geschäfte wird durch einen festangestellten Generalsekretär besorgt, der ebenso wie der Aerztevereinsverband jetzt seinen Sitz in Berlin hat. Der Aerztetag besteht aus Vertretern der dem Verband angehörigen zahlreichen Vereine, die auf je 25 Mitglieder einen Vertreter entsenden können; in diesen Vereinen sind etwa 95% aller deutschen Aerzte[1]) vereinigt. Obwohl der Aerztevereinsbund nach seinen Satzungen auch die Förderung wissenschaftlicher Beziehungen des ärztlichen Standes verfolgt, hat er sich seit längerer Zeit hauptsächlich mit der Wahrnehmung von wirtschaftlichen und Standesinteressen beschäftigt. Ausschließlich geschieht dies durch den zweiten großen ärztlichen Verband: den i. J. 1900 gegründeten „Verband der Aerzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen", kurz „Leipziger Wirtschaftlicher Verband" genannt. Er hat seinen Sitz in Leipzig, steht seit 1903 mit dem Aerztevereinsbund in einem Kartellverhältnis und bildet dessen wirtschaftliche Abteilung. Seine Mitglieder sind in Ortsgruppen, Gaue, Provinzial- und Landesverbände oder in Sondergruppen z. B. für Fachärzte und Assistenten gegliedert; seine Organe sind: der Vorstand, der Beirat und die Hauptversammlung. Er hat in letzter Zeit noch mehrere Unterabteilungen eingerichtet: Abteilung für Darlehns- und Sterbekasse, für Versicherung, für Stellenvermittlung usw. Ebenso wie dem Aerzteverband dürften auch ihm 95% aller Aerzte als Mitglieder angehören.

Neben diesen beiden großen ärztlichen wirtschaftlichen Verbänden mit zahlreichen Bezirks- usw. Vereinen sind im Deutschen Reiche auch fast ebenso zahlreiche wissenschaftliche ärztliche Vereine und größere, sich über das ganze Deutsche Reich erstreckende derartige Vereinigungen, Gesellschaften usw. vorhanden; die größte derartige Vereinigung bildet die deutsche Gesellschaft für Naturforscher und Aerzte, die i. J. 1823 in Leipzig gegründet ist und alljährlich eine alle medizinische Fächer umfassende Wanderversammlung abhält.

Aerztliches Unterstützungswesen:

Wie bei allen freien Berufen läßt auch bei dem ärztlichen die Regelung der Fürsorge für

[1]) Was unter „Verletzung der Berufspflichten und Verstöße gegen die Standesinteressen" zu verstehen ist, darüber sind in Preußen, nicht wie früher in Sachsen bestimmte Grundsätze durch Erlaß einer Standesordnung festgelegt; man hat vielmehr deren Festlegung der Rechtsprechung des ärztlichen Ehrengerichts, insbesondere des Ehrengerichtshofes überlassen. Eine recht brauchbare Grundlage dafür bilden deshalb diese Entscheidungen, die in zwei Bänden (Berlin 1898 und 1911; Verlag von R. Scholtz) erschienen sind und über alle wichtigen, die Berufspflichten und Standesinteressen der Aerzte betreffende Fragen grundsätzliche Entscheidungen enthalten. Danach werden insbesondere als standeswidrig angesehen: Verweigerung der ärztlichen Hilfe in dringenden Fällen, Kauf und Verkauf der ärztlichen Praxis, unzulässige Reklame bei Niederlassung, mangelnde Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei Ausstellung von Attesten, Empfehlen von Geheim- und Reklamemitteln, standeswidriges Verhalten gegenüber seinen Berufsgenossen und ärztlichen Vereinen, Behörden, Kranken und Krankenkassen; Unterbieten, Abhalten von auswärtigen Sprechstunden, Uebernahme von Kranken aus der Behandlung eines anderen Arztes ohne dessen Zustimmung bzw. rechtzeitige Benachrichtigung, Verweigerung von Konsultationen, geschäftliche Verbindung mit Kurpfuschern, Begünstigung bestimmter Apotheken oder Drogerien usw.

[2]) Siehe Anmerkung 3 auf S. 1051, Sp. 2.

[1]) Die Zahl der Aerzte im Deutschen Reich beträgt nach der letzten Feststellung (1921) 36186, also 1 Arzt auf rund 1700 Einwohner; davon entfallen 15598 (44%) 1 Arzt auf 950 Einwohner auf die 44 Großstädte und 20288 (56%) = 1:2220 Einwohner auf die übrigen Städte und das platte Land.

notleidende Aerzte, deren Witwen und Waisen noch sehr viel zu wünschen übrig, wenn sich auch in dieser Hinsicht infolge der fortgesetzten Bemühungen der ärztliche Standesvertretungen, Vereine usw. eine wesentliche Besserung nicht verkennen läßt. Freiwillige, zum Teil auf Stiftungen beruhende ärztliche Unterstützungskassen sind allerdings schon im Laufe des vorigen Jahrhunderts fast in allen deutschen Ländern gebildet; z. B. in Preußen: die Hufelandschen Stiftungen (1830), in Bayern: die Unterstützungsvereine für invalide hilfsbedürftige Aerzte (1865) und der Pensionsverein für Witwen und Waisen bayerischer Aerzte (1852), in Sachsen: die Invaliden-, Versorgungs- und Witwen- und Waisenkasse (1893 und 1898), in Württemberg: die ärztliche Unterstützungskasse (1851), in Baden: die Unterstützungskasse für hilfsbedürftige badische Aerzte und deren Witwen (1848 und 1879), in Hessen: Aerztliche Hilfskasse (1900) usw. Für alle diese Kassen ist aber abgesehen von Sachsen, Baden und Hessen der Beitritt nicht obligatorisch; desgleichen werden Unterstützungen nur im Falle der Bedürftigkeit und in keineswegs ausreichender Weise gewährt. Etwas günstiger liegen die Verhältnisse in denjenigen Staaten, wie z. B. in Preußen, in denen die Aerztekammern die Förderung des Unterstützungswesens in die Hand genommen und auf Grund der ihnen zu diesem Zwecke eingeräumten Umlagerechte von allen ihren Mitgliedern entsprechende Beiträge erheben. Hier besteht zwar Beitragszwang, aber Anspruch auf Unterstützung nur bei Bedürftigkeit also kein allgemeiner Rechtsanspruch auf eine solche. Diesem Mangel haben verschiedene auf Gegenseitigkeit beruhende Unterstützungskassen abzuhelfen gesucht, ihre Tätigkeit jedoch meist auf die Auszahlung eines Sterbegeldes beschränkt. Nur in einer Reihe von Großstädten z. B. in Düsseldorf, Barmen, Mannheim, Frankfurt, haben die Krankenkassenärzte dieses System weiter ausgebaut und Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch eingerichtet, die auf den Abzug von ärztlichen Krankenkasseneinkommen aufgebaut sind. Ein solcher Zwang ist jetzt auch vom jüngsten Aerztetag (Karlsruhe 1921) als der zweckmäßigste für die nur als notwendig erachtete Schaffung einer Versorgungskasse für die deutsche Aerzteschaft (mit Rechtsanspruch, mit Zwangsbeitritt aller Krankenkassenärzte und freiwilligem Beitritt der Nichtkassenärzte) anerkannt und ihre Einrichtung beschlossen. Zurzeit geben den Aerzten übrigens zwei Einrichtungen Gelegenheit, sich einen Rechtsanspruch im Sterbefalle sowie bei Erkrankung, Invalidität und Alter zu verschaffen, das ist die vom Leipziger Verband eingerichtete Sterbekasse und vor allem die i. J. 1881 ins Leben gerufene Versicherungskasse für die Aerzte Deutschlands, die ihren Sitz in Berlin hat und fünf getrennte Abteilungen besitzt: Sterbe-, Kranken-, Invaliden-, Altersversicherungs- und Witwenkasse.

3. Ausübung des ärztlichen Berufs und Organisation des ärztlichen Standes im Auslande. Ebenso wie im Deutschen Reiche hat auch in fast allen anderen Kulturstaaten die Regelung der ärztlichen Berufstätigkeit und die Organisation des ärztlichen Standes im vorigen und in diesem Jahrhundert eine den Fortschritten der Wissenschaft und den neuzeitlichen Verhältnissen entsprechende Aenderung erfahren, durch die auch die früher vorhandene außerordentliche Verschiedenheit der in den einzelnen Ländern bestehenden maßgebenden Bestimmungen auf diesem Gebiete zwar nicht beseitigt, aber doch wesentlich verringert ist. Dies gilt insbesondere in bezug auf die **Vor- und Ausbildung, Prüfung und Erteilung des Befähigungsnachweises.** Durch die im Auslande fast überall erlassenen ärztlichen Prüfungsordnungen[1]) wird jetzt allgemein als Vorbildung das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt verlangt; die Studienzeit beträgt meist 5—6 Jahre, in einzelnen Staaten z. B. in den skandinavischen Staaten (Dänemark, Norwegen und Schweden) und Holland, Frankreich und Spanien 7 Jahre und in Portugal sogar 8 Jahre; desgleichen ist allerwärts eine Trennung in ein sog. vorklinisches Studium (Anatomie, Physiologie, Chemie, Physik usw.) und klinisches Studium vorgesehen (zumeist von gleicher Dauer, vereinzelt ist aber das erstere kürzer und das letztere länger [z. B. in Italien: 4:8 Semester] oder umgekehrt [z. B. in Belgien, England, Portugal und Spanien]). Ebenso sind allgemein mindestens zwei Prüfungen — eine sog. Vorprüfung am Schluß des vorklinischen Studiums und eine Hauptprüfung am Schluß der Studienzeit in den klinischen Fächern — vorgesehen (in einigen Staaten noch 1—3 Zwischenprüfungen), nach deren Bestehen das Befähigungszeugnis — fast ausnahmslos als Arzt — oder Doktordiplom erteilt wird[2]). Ein besonderes praktisches Jahr nach dem Bestehen der Hauptprüfung und vor Erteilung des Befähigungszeugnisses ist in den außerdeutschen Staaten bisher nicht vorgeschrieben; dagegen wird hier bei der Ausbildung während der klinischen Zeit meist besonderer Wert auf praktische Tätigkeit gelegt und vielfach (z. B. in England, Nordamerika usw.) verlangt, daß die Ferienzeit entweder ganz oder wenigstens zum größten Teile dieser Tätigkeit in größeren Krankenhäusern (sog. Famulusdienst) gewidmet wird. Zur Ausbildung dienen entweder, ebenso wie in Deutschland, nur die an den Landesuniversitäten eingerichteten medizi-

[1]) Z. B. in Oesterreich: Rigorosenordnung v. 19./IV. 1903 nebst Ausführungsbestimmungen v. 4./V. 1903; in der Schweiz: BundesratsV. v. 29./XI. 1912 mit Abänderung v. 18./III. 1913; in Belgien: Prüfungsordnung v. 10./IV. 1890; in den Niederlanden: G. v. 25./XII. 1878 mit Abänderungen v. 28./VI. 1881, 12./XII. 1882, 26./X. 1889, 21./VI. 1901, 24./IV. 1904, 16./VII. 1907, 23./IV. 1913 und 27./XI. 1919; in Frankreich: Prüfungsordnung v. 29./XI. 1911; in England die auf Grund der GG. v. 25./VI. 1886 und 14./VII. 1905 betr. die Prüfung und Qualifikationen der Aerzte von den medizinischen Fakultäten der Universitäten und Korporationen erlassenen Prüfungsordnungen, die der Genehmigung des „General Council of medical education" unterlagen.

[2]) Die Erteilung des Befähigungsnachweises geschieht in den meisten ausländischen Staaten nicht wie im Deutschen Reiche von der zuständigen Zentralbehörde, sondern von der betreffenden Prüfungsbehörde (medizinische Fakultät, medizinische Korporation (Colleges) usw.).

nischen Fakultäten, oder wie in Belgien, England, Nordamerika auch besondere, vom Staate anerkannte Medizinschulen (Colleges). Seit 50—70 Jahren kennt man überall nur noch vollausgebildete Aerzte, die früher vielfach noch vorhandenen, nur in einzelnen Fächern ausgebildeten Aerzte mit geringerer Vorbildung (z. B. Chirurgen I. und II. Klasse) gibt es nur noch in einigen Kulturstaaten z. B. in Rußland, Schweden usw., wo sie hauptsächlich in wenig bevölkerten oder abgelegenen Gegenden Verwendung finden. Frauen ist jetzt fast in allen Ländern die Berechtigung zum medizinischen Studium eingeräumt, falls sie die dazu erforderlichen Vorbedingungen erfüllen; dasselbe gilt betreffs der Ausländer. Besondere Prüfungen sind auch in den meisten außerdeutschen Ländern für diejenigen Aerzte eingeführt, die als staatliche Gesundheitsbeamte oder Gerichtsärzte eingestellt werden wollen, z. B. in Oesterreich, Italien, Belgien, Frankreich, England, Dänemark, Schweden, Norwegen usw., während dies in England und Nordamerika nicht der Fall ist. In jüngster Zeit ist man auch in verschiedenen Staaten (z. B. England usw.) bestrebt gewesen, für Spezialärzte eine besondere fachärztliche Prüfung zu fordern, bisher aber ebenso wie im Deutschen Reiche ohne Erfolg[1]).

Die öffentlichrechtliche Stellung der Aerzte einschließlich ihrer Rechte, Vorrechte und Pflichten ist in den meisten außerdeutschen Staaten ebenso wie im Deutschen Reiche teils durch die allgemeine verwaltungs-, straf- und zivilrechtliche Gesetzgebung, teils durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt[2]). Man muß hier zunächst unterscheiden zwischen denjenigen Staaten, in denen ebenso wie im Deutschen Reiche die Ausübung der Heilkunde an sich freigegeben und nur die Bezeichnung „Arzt" gesetzlich geschützt und dem Arzte bestimmte Tätigkeiten und Stellungen, (z. B. als Krankenkassen-, Gemeinde-, Krankenhaus-, Impf-, Gewerbe- usw. Arzt) und Rechte (z. B. Verordnung scharfwirkender Arzneimittel, Ausstellung ärztlicher Zeugnisse, Tätigkeit als ärztlicher Sachverständiger vor Gericht usw.) vorbehalten sind, z. B. in England und Nordamerika, und denjenigen Ländern, in denen die Ausübung der Heilkunde allen nicht als Arzt approbierten Personen bei Strafe verboten ist, z. B. in Oesterreich, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Polen, Tschechoslowakei, Schweiz, Italien, Spanien, Frankreich, Dänemark, Schweden, Norwegen, Rußland usw. In den meisten von den zuletzt genannten Staaten besteht dafür Kurierzwang, während dieser in den anderen, abgesehen von sog. „Notfällen", fallen gelassen ist. Um aber noch in diesen Staaten der Bevölkerung eine ausreichende ärztliche Hilfe zu sichern, sind außer Krankenkassen-, Genossenschafts- usw. Aerzten vielfach zur jederzeitigen Hilfeleistung verpflichtete Gemeinde-, Distrikts- usw. Aerzte angestellt und den Gemeinden gesetzlich eine solche ärztliche Versorgung aufgegeben (z. B. in Oesterreich, Ungarn, Italien, in der Schweiz, in England, in den skandinavischen Ländern usw.). In einigen Staaten z. B. in Rußland ist auch jetzt noch die sonst fast überall für die Aerzte bestehende Niederlassungsfreiheit insofern beschränkt, als die Ausübung ihres Berufes von der Niederlassung an einem bestimmten Ort oder Bezirk abhängig gemacht wird. Diese Niederlassungsfreiheit gilt jedoch in allen denjenigen Staaten, in denen sie besteht, nur für das Inland; einem ausländischen Arzt ist die Ausübung seines Berufes in der Regel erst nach Ablegung einer besonderen oder der für einheimische Aerzte vorgeschriebenen Prüfung gestattet, soweit nicht zwischen den betreffenden Staaten z. B. zwischen England und Italien bzw. Japan, Spanien und Mexiko, wie zwischen den meisten amerikanischen Staaten ein auf Gegenseitigkeit beruhender Vertrag abgeschlossen ist. In Oesterreich, Ungarn, Polen, Tschechoslowakei, Bulgarien und Serbien müssen alle Ausländer außerdem vor ihrer Zulassung zur ärztlichen Tätigkeit nicht nur die für einheimische Aerzte vorgeschriebene Prüfung bestehen, sondern auch Staatsbürger des betreffenden Landes werden, während andere Länder z. B die skandinavischen Länder und die Niederlande ausländische Aerzte zulassen, wenn sie in ihrem Heimatstaate ordnungsmäßig approbiert und die hier geltenden Prüfungsvorschriften denjenigen der vorgenannten Staaten gleichwertig sind.

Hinsichtlich der straf- und zivilrechtlichen Verantwortung der Aerzte bestehen in den meisten Kulturstaaten ähnliche Bestimmungen wie im Deutschen Reiche; in einzelnen

[1]) Neuerdings wird zwar in England von verschiedenen medizinischen Examenkollegien nach einer besonderen Prüfung ein Diplom als Augenarzt erteilt; das Bestehen dieser Prüfung ist aber einstweilen noch nicht die gesetzliche Vorbedingung für die Tätigkeit und Bezeichnung als „Augenarzt", sondern eine solche ist auch ohnedem gestattet.

[2]) In vielen Staaten enthalten die hier bestehenden Gesundheitsgesetze auch Bestimmungen über die Ausübung des ärztlichen Berufes, sowie über die Rechte und Pflichten der Aerzte (Anmeldepflicht bei Niederlassung, Anmeldepflicht bei übertragbaren Krankheiten, Wahrung des Berufsgeheimnisses, Verordnung von Arzneimitteln, Ausstellung ärztlicher Zeugnisse, Todesbescheinigungen, ärztliche Hilfeleistung in Notfällen bzw. allgemeiner Zwang zu einer solchen usw.) z. B. in Ungarn (GesundheitsG. v. 3./IV. 1875), Bulgarien (GesundheitsG. v. 19./XII. 1903 und 1./I. 1904), Rumänien (SanitätsG. v. 3./IV. 1885 in der Fassung v. 14./VI. 1893 und 22./V. 1895), Italien (GesundheitsG. v. 22./XII. 1898 nebst Ausführungsbestimmungen v. 3./II. 1901) und Dänemark (GesundheitsG. v. 30./IV. 1909). In anderen Staaten sind dafür besondere Gesetze erlassen z. B. in den einzelnen Kantonen der Schweiz (im Kanton Aargau durch G. v. 28./XI. 1919), in Polen (G. v. 2./XII. 1921), in der Tschechoslowakei (G. v. 15./VII. 1919 nebst Ausführungsbestimmungen v. 16./VIII. 1919), in den Niederlanden (G. v. 1./VI. 1865 mit Abänderungen v. 23./IV. 1880, 15./IV. 1886, 21./VI. 1901, 31./XII. 1909 und 27./XI. 1919), in Belgien (G. v. 31./X. 1885), in Japan (ArztG. v. 1./V. 1906 mit Ausführungsbestimmungen v. 3./IV. und 11./IX. 1906.)

Staaten gehen jedoch die sowohl in dieser Hinsicht, als in bezug auf die Entziehung der Approbation und zeitweiliger Untersagung der ärztlichen Tätigkeit geltenden Vorschriften noch weiter. So kann z. B. in Oesterreich dem Arzte bei Kunstfehlern auch ohne strafrechtliche Verurteilung nach §§ 356—399 StrGB. die Ausübung der Heilkunde bis zu dem durch eine erneute Prüfung erbrachten Nachweis seine Befähigung untersagt werden. Außerdem ist der Arzt hier verpflichtet, alle ihm bei seiner Berufsübung zur Kenntnis gekommenen Erkrankungen, Geburten oder Todesfälle, bei denen der Verdacht eines Verbrechens, Vergehens oder einer gewaltsamen Verletzung vorliegt, der Behörde anzuzeigen. In der Schweiz kann den Aerzten nach Anhörung der kantonalen Gesundheitskommission das Recht zur Ausübung ihres Berufes auf Zeit oder Lebenszeit durch die Gesundheitsdirektion bei Handlungsunfähigkeit, absichtlicher Ausstellung unwahrer Zeugnisse, grober Fahrlässigkeit bei Ausübung ihres Berufes, wiederholten Uebertretungen wesentlicher Vorschriften der Gesundheitsgesetze und Verordnungen entzogen werden (Kanton Aargau; G. v. 28./XI. 1919). Auch in Dänemark (G. v. 30./IV. 1909), Belgien (G. v. 21./V. 1885), Frankreich (G. v. 30./XI. 1892) und Japan (AerzteG. v. 1./V. 1906) gelten ähnliche Bestimmungen, desgleichen in der Tschechoslowakei (G. v. 15./VII. 1919) und Polen (G. v. 2./XII. 1921). In England genießen nur diejenigen ordnungsmäßig diplomierten Aerzte gewisse Vorrechte (Berechtigung zur Führung des erlangten Titels, zur Bekleidung öffentlicher Stellungen und Ausübung der damit verbundenen Funktionen, zur Anstellung als Krankenkassen- oder Krankenhausärzte, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse, zur Einklagung ihrer Honorare usw.), die in bestimmte von dem „General Council of medical education and registration" zu führenden Listen eingetragen sind. Diesen aus Vertretern der Universitäten und medizinischen Korporationen (Colleges) sowie aus einer Anzahl vom Könige ernannten Personen bestehenden General Council liegt noch die Beaufsichtigung nicht nur der ärztlichen Ausbildung, sondern auch der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit ob; es kann sowohl den Colleges und Korporationen das Recht zur Verleihung von medizinischen Graden wegen mißbräuchlichen Gebrauches entziehen, als Aerzte wegen gröblicher Vernachlässigung ihres Berufes oder verbrecherischer Handlungen aus dem Register streichen. In den Vereinigten Staaten von Amerika ist die Ausübung des ärztlichen Berufes ähnlich wie in England geordnet und auch neuerdings infolge der zwischen den einzelnen Bundesstaaten abgeschlossenen Vereinbarungen über die gegenseitige Zulassung der Aerzte (Conferations of reciprocity) eine gewisse Einheitlichkeit in dieser Hinsicht erzielt, so daß die in einem Bundesstaate diplomierten Aerzte meist ohne besondere Prüfung in anderen Bundesstaaten zur ärztlichen Praxis zugelassen werden. Sie bedürfen dazu allerdings überall noch einer besonderen Erlaubnis (licence) von der für die Niederlassung zuständigen Behörde („County Clerk of the Country"). Macht sich ein Arzt eines gewerbswidrigen und unehrenhaften Betruges schuldig, so kann ihm das Diplom auf Zeit oder dauernd entzogen werden.

Aerztliche Gebührenordnungen sind in den Staaten, in denen Kurierzwang besteht und die Ausübung der Heilkunde nicht freigegeben ist, ausnahmslos erlassen und in der Regel für die Aerzte verbindlich. In allen übrigen Staaten erfolgt die Bezahlung der ärztlichen Tätigkeit nach freier Vereinbarung; jedoch bestehen meist auch hier entweder vom Staate oder von den ärztlichen Organisationen erlassene Gebührenordnungen, die als Richtschnur für die Honorierung, namentlich in strittigen Fällen, dienen.

Staatliche ärztliche Standesvertretungen gibt es nur in verhältnismäßig wenigen außerdeutschen Staaten und zwar in Oesterreich (G. v. 22./X. 1891), Ungarn, Italien (G. v. 10./VII. 1910), Spanien (Verord. v. 12./VI. 1904), Polen und Tschechoslowakei. Ebenso wie in Preußen ist diesen Aerztevertretungen (Aerztekammer) meist ein Disziplinarrecht eingeräumt, wodurch sie eine gewisse Kontrolle über die Berufstätigkeit ihrer Standesgenossen ausüben; in Polen besitzen die Aerztekammern sogar das Recht der zeitweisen Untersagung der Ausübung des ärztlichen Berufs bzw. der Entziehung des ärztlichen Diploms. Freie ärztliche Standesorganisationen sind wohl überall im Auslande vorhanden, auch in den Staaten mit staatlichen Standesvertretungen. Sie verfolgen teils rein wissenschaftliche Zwecke, teils besteht ihre Aufgabe ausschließlich in der Wahrnehmung beruflicher Interessen und zwar bilden diese Vereine die große Mehrzahl. Alle diese freien Organisationen setzen sich ebenso wie im Deutschen Reiche in der Regel aus ärztlichen Orts- und Bezirksvereinen zusammen, die dann wieder zu einem Landes- oder Zentralverein vereinigt sind z. B. der alle Kantone umfassende ärztliche Zentralverein in der Schweiz, die „American Medical Association" in den Vereinigten Staaten von Amerika usw.[1]). Manche von diesen freien ärztlichen Vereinigungen erhalten staatliche Zuschüsse, z. B. in den skandinavischen Ländern, oder werden von den Behörden als Vertreter ihres Standes offiziell anerkannt und bei etwaigen den die Ausübung des ärztlichen Berufes betreffenden Fragen als sachverständiger Beirat zugezogen[2]).

Betreffs des **ärztlichen Unterstützungswesens** liegen die Verhältnisse im Auslande noch weit ungünstiger als in Deutschland. Unter-

[1]) Vor dem Weltkriege standen die in allen Kulturstaaten vorhandenen großen wissenschaftlichen medizinischen Vereine durch den internationalen medizinischen Kongreß in Verbindung, außerdem bestanden noch derartige internationale Vereinigungen auf fast allen medizinischen Spezialgebieten. Diese Kongresse usw. bestehen zwar noch weiter, haben aber ihren internationalen Charakter durch den hauptsächlich von den Franzosen geforderten Ausschluß der deutschen Aerzte verloren, zumal infolgedessen auch die Aerzte in verschiedenen neutralen Staaten eine weitere Teilnahme an ihnen abgelehnt haben.

[2]) Ueber die Zahl der Aerzte in den ausländischen Staaten lagen zur Zeit keine zuverlässigen Angaben vor. Es bestehen jedoch überall die gleichen Verhältnisse wie im Deutschen Reiche: Ueberfluß in den Großstädten und

stützungskassen mit Beitrittszwang sind nur ganz vereinzelt vorhanden, aber auch sie beschränken ihre Tätigkeit auf die Fälle, in denen ein Bedürfnis vorliegt. Dasselbe gilt von den lediglich auf freiwilligen Gaben beruhende ärztliche Unterstützungskassen, die wohl in den meisten außerdeutschen Staaten vorhanden sind, aber bei weitem nicht ausreichen, um den Ansprüchen zu genugen.

Mangel auf dem platten Lande (s. Anm. 1 auf S. 1059, Sp. 2). In den Vereinigten Staaten entfällt z. B. 1 Arzt auf rund 800 Einwohner; von der Gesamtzahl der Aerzte wohnen 63 % in den Städten über 5000 Einwohner (1 auf 500) und 37 % auf dem Lande (1 auf 1200).

Literatur: ***Abel*** *und* ***Straßmann****, Die einheitliche Gestaltung der staatsärztlichen Prüfung im Deutschen Reich, Zeitschr. f. Med., 1921, Nr. 21. — Aerztliches Handbuch, IX. Jhrg., herausgegeben vom Verband der Aerzte Deutschlands, Leipzig 1921. —* ***Altmann****, Aerztliche Ehrengerichte und ärztliche Standesorganisation in Preußen, 1900. —* ***Aschenborn****, Aerzte, Festschrift d. Preuß. Med. Beamtenvereins, 1908, Abschnitt XI A —* ***Bornträger****, Die Preuß. Gebührenordnung für Aerzte und Zahnärzte, 1921. —* ***Dietrich****, Die Preuß. Gebührenordnung für Aerzte und Zahnärzte, 1921. —* ***Dittrich****, Kunstfehler, Eulenburgs Realensyklopädie, 4. Aufl., Bd. VIII, 1910. —* ***Ebermayer****, Zivil- und strafrechtliche Haftung des Arztes für Kunstfehler, 1921. — Entscheidungen des preußischen Ehrengerichtshofes, 1908. —* ***Finzer****, Sächsische Medizinalgesetze, 2. Aufl., 3 Bde., 1905—1907. —* ***G. Flügge****, Das Recht des Arztes, 1903. —* ***Fürst****, Der Arzt, 1909. —* ***Gebhardt****, Hilfsbuch für den bayerischen Bezirksarzt, 1912. —* ***Graack****, Sammlung der deutschen und ausländischen Gesetze und Verordnungen betr. die Bekämpfung der Kurpfuscherei und die Ausübung der Heilkunde, [illegible] —* ***Hahn****, Reformation des Heilwesens, 1921. —* ***W. Hausberg****, Medizinschulen, Universitäten und die praktische Ausbildung des Mediziners, Aerztliches Vereinsblatt 1922. —* ***Hellwig****, Die Stellung des Arztes im bürgerlichen Rechtsleben, 1905. —* ***Heyn****, Sächsische Medizinalgesetze und Verordnungen, 2 Bde., 1920. —* ***L. Hoche*** *u.* ***R. Hoche****, Aerztliches Rechtsbuch, 1906, mit Ergänzungsheft, 1909. —* ***H. Joachim*** *u.* ***A. Korn****, Der Arzt in der Rechtsverfahrensordnung, 1913. — Der Arzt in der Angestelltenersicherung, 1913. — Grundriß des deutschen Aerzterechts, 1914. —* ***H. Joachim*** *u.* ***W. Joachim****, Die preußische Gebührenordnung für Aerzte und Zahnärzte, 1920. — Kommentar zum Umsatzsteuergesetz zum Gebrauch für Aerzte und Zahnärzte usw., 1921. —* ***W. Kahl****, Der Arzt im Strafrecht, 1909. —* ***J. Keidel****, Die Handhabung der Med.-Polizei in Bayern, 1905. —* ***S. Krauß****, Medizinalgesetzgebung in Württemberg, 3. Aufl., 1910. —* ***O. Krohne****, Aerztliche Praxis und Medizinalgesetzgebung, 1909. —* ***R. Kutner****, Aerztliche Rechtskunde, 12 Vorträge, 1907. —* ***Th. v. Langsdorff****, Die Medizinalgesetzgebung in Baden, 1903. —* ***W. Michael****, Die Medizinalgesetzgebung des Großherzogtums Sachsen, 1910. —* ***A. Moll****, Neuere Fragen zum ärztlichen Berufsgeheimnis, 1910. —* ***M. Neuburger****, Aktuelles aus der Geschichte des ärztlichen Standes, 1919. —* ***E. Neumann****, Die Neugestaltung des Aerztestandes, des Krankenhauswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. —* ***H. Neumann****, Die öffentlich-rechtliche Stellung der Aerzte, 1904. —* ***K. Opitz****, Prüfungsordnung für Aerzte und Zahnärzte, 1920. —* ***v. Oppenheimer****, Juristisches Handbuch für Aerzte, 1898. —* ***E. Peiper****, Der Arzt, 1906. —* ***Placzeck****, Die medizinische Wissenschaft in den Vereinigten Staaten, 1903. — Berufsgeheimnis des Arztes 3. Aufl., 1909. —* ***Rabe****, Aerztliche Wirtschaftskunde, 1907. —* ***O. Rapmund****, Das öffentliche Gesundheitswesen, 2 Bde., 1901, 1914. — Das preußische Medizinal- und Gesundheitswesen in den Jahren 1883—1908, 1908. —* ***O. Rapmund*** *u.* ***E. Dietrich****, Aerztliche Rechts u. Gesetzkunde, 2 Bde., 2. Aufl., 1913. —* ***Arthur Schmidt****, Medizinisches aus deutschen Rechtsquellen, 1896. —* ***Heinrich Schmidt****, Das ärztliche Berufsgeheimnis, 1907. —* ***J. Schwalbe****, Bestimmungen über die Zulassung zur ärztlichen Praxis im Auslande, 3. Aufl., 1919. —* ***Spinner****, Aerztliches Recht, 1914. —* ***L. v. Stein****, Verwaltungslehre, Bd. III, 2. Aufl. —* ***Vollmann****, Das Aerztliche Unterstützungswesen, Bericht über den 42. deutschen Aerztetag in Karlsruhe, 1921. —* ***Waldow****, Zur Frage der zwischenstaatlichen Anerkennung ärztlicher Prüfungen, Deutsch. med. Wochenschr. 1921, Nr. 48/50. —* ***Fr. Wildermann****, Nachschlagbuhh für das Medizinalwesen in Bayern. —* ***E. Zitelmann****, Die Haftung des Arztes aus ärztlicher Behandlung, Leipzig 1908. — Außerdem kommen noch in Betracht: Die größeren Kommentare zur Gewerbeordnung, zum Straf- und Zivilrecht, Aerztliches Vereinsblatt u. Aerztl. Mitteil., Jahrg. 1890 bis 1922, die Deutsche u. Münch. med. Wochenschr. Jahrg. 1880—1922, Medizinalarch. 1910—1919, Ministerialbl. (preußisches) für Medizinalangelegenheiten und Fortsetzung Volkswohlfahrt, 1900 bis 1921. — Sachverständigen-Zeitschrift, ärztliche, 1896—1921, Sanitätswesen, österreichisches und Mitteilungen des Volksgesundheitsamtes, 1892 bis 1922, Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamts, 1880—1922, Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung, Bd. I—XV, 1912—1922, 1921, Vierteljahrsschrift für öffentl. Gesundheitspflege, insbesondere die dazu erschienenen Supplementhefte, 1890—1915, sowie diese Fortsetzung: Oeffentliche Gesundheitspflege 1916 bis 1922. — Zeitschrift für Medizinalbeamte, 1888—1922, Zeitschrift für ärztliche Fortbildung, 1902—1922. —*

Rapmund.

Assignaten.

1. Entstehung. 2. Der Verlauf der Inflation. 3. Ende und Uebergang.

1. Entstehung. Der Name Assignaten erscheint in der Währungsgeschichte zum ersten Male im Dezember 1789. Die Bedeutung des Namens in der älteren Rechtssprache wird erklärt als „Belastung eines Grundstücks mit einer Rente" oder als Begründung einer Rentenverpflichtung schlechthin. Ob in der Assignatengesetzgebung der Assemblée

Constituante diese Bedeutung noch lebendig war, ist fraglich. Zum mindesten erscheint sie dort sofort mit der Bedeutung: Anweisung (assignation) auf bestimmte Staatseinkünfte verschmolzen.

Die französische Regierung war schon vor dem Ausbruch der Revolution, spätestens seit August 1788, dauernd nicht mehr imstande gewesen, das Silbergeld in valutarischer Stellung zu halten. Sie zahlte nur noch gelegentlich in Hartgeld und drängte im übrigen die Noten der Caisse de l'Escompte auf, einer privaten, zur Finanzierung des Handels im Jahre 1776 gegründeten Bank mit dem (seit 1787 monopolistischen) Recht der Notenausgabe. Seit dem Jahr 1783 war die Bank zur Erteilung von Darlehen an den Staat veranlaßt worden, die anfangs geheim blieben. Die Noten waren seit dem 18./VIII. 1788 uneinlösbar in Hartgeld; sie mußten in Paris, nicht aber in der Provinz, sowohl von den staatlichen Kassen wie im Zahlungsverkehr der Privaten angenommen werden und waren also, wenigstens in Paris, staatliches Kurantgeld. Das Hartgeld verschwand aus dem Verkehr und erhielt bereits im August 1789 ein Aufgeld von 2%.

Im Herbst 1789 betrieb Necker die Konsolidierung der Schuld des Staates an die Bank (90 Mill. livres „Vorschüsse" und 70 Mill. Kautionen, die beim Staatsschatz „hinterlegt" waren) und zur Deckung des Defizits der Jahre 1789 und 1790 eine neue Anleiheoperation mit der Caisse de l'Escompte, die die „Vorschüsse" der Bank auf insgesamt 170 Mill. bringen und jene Kaution in ein Darlehen verwandeln sollte. Die Bank sollte ihr Kapital von 100 auf 150 Mill. erhöhen und sollte ihre Notenausgabe bis zum Betrag von 240 Mill. Noten ausdehnen dürfen. Als Gegenwert für jene 170 Mill. sollte der Staat ihr „Assignations" übereignen, d. h. Anweisungen auf besondere staatliche Einkünfte: die Erträgnisse der freiwilligen Contribution patriotique und des Verkaufs der enteigneten Kirchen- und Krongüter, die einer besonderen Caisse de l'Extraordinaire zugeführt werden sollten. Die Caisse de l'Escompte sollte in eine Banque nationale umgewandelt werden. Nach langwierigen heftigen Erörterungen wurde das Projekt Neckers, in unwesentlichen Teilen leicht verändert, in wesentlichen Teilen verstümmelt, zum Gesetz erhoben (19./XII. 1789). Mirabeau hatte sich aus politischen Gründen gegen die Caisse de l'Escompte gewandt und ihre Umwandlung in eine Zentralnotenbank verhindert. Es wird jetzt der Caisse de l'Escompte auferlegt, ihr Aktienkapital um 100 Mill. zu erhöhen, diese 100 Mill. aber vom 1./VII. 1791 ab in 2 Jahren zurückzuzahlen; am 1./VII. 1790 soll sie die Einlösung ihrer Noten wieder aufnehmen, die mit diesem Tage den Annahmezwang unter Privaten verlieren; sie schiebt die Fälligkeit der 90 Mill. hinaus, die sie dem Staat im Jahre 1789 geliehen hat und vergrößert dies Darlehen um weitere 80 Mill.; sie erhält vom Staat 70 Mill. 5% Annuitäten, die nach 20 Jahren rückzahlbar sind (als Entgelt für die „Kautionszahlung") und 170 Mill. 5% „Assignaten" als Gegenwert für die Vorschüsse; die Assignaten sollen vom 1./VII. 1790 (durch G. v. 21./XII. 89 abgeändert im G. vom 1./I. 91) in monatlichen Raten von anfangs 5, später 10 Mill. vom Staat zurückgezogen werden.

Von diesen ersten „Assignats sur la Caisse de l'Extraordinaire" sind nach dem G. v. 19./XII. 1789 400 Mill. zu schaffen und bis 1795 zu tilgen; als Deckung dienen 150 Mill. (hypothetische) Eingänge auf die Contribution patriotique (wirklicher Eingang 30 Mill.) und 250 Mill. aus dem Verkauf von 400 Mill. eingezogenen „Nationalgütern". Diese ersten Assignaten lauteten auf je 10 000 livres; sie hatten unter Privaten keinen Annahmezwang, sollten jedoch bei Zahlungen an den Staat, vorzugsweise bei der Entrichtung des Kaufpreises von Nationalgütern an Zahlungs Statt angenommen werden; Stücke, die in die Caisse de l'Extraordinaire eingingen, sollten vernichtet werden. Es scheint, daß von dieser ersten Serie der Assignaten nur jene 170 Mill. geschaffen und der Caisse de l'Escompte als Unterlage für ihre Notenausgabe überwiesen wurden. Sie waren überhaupt nicht Geld, sondern verzinsliche Schuldverschreibungen des Staates, ähnlich den Steuerdelegationen, wie sie im französischen Finanzwesen gebräuchlich waren: Anweisungen auf den Ertrag besonderer Staatseinkünfte in der Form von fiskalischen Kassenscheinen, die an Ordre lauten.

Der Uebergang zum Zahlungsmittel vollzog sich nur langsam. Nachdem am 17./III. 1790 die verfassunggebende Versammlung beschlossen hatte, dem Vorschlag des Pariser Bürgermeisters Bailly folgend, den Verkauf von Nationalgütern durch Annahme der Vermittlung der Kommunen zu beschleunigen, erging trotz heftiger Opposition am 17./IV. ein Gesetz, das zur Schaffung von 400 Mill. livres Assignaten mit Annahmezwang unter Privaten ermächtigte, mit dreiprozentiger Verzinsung ausgestattet und zu 1000, 300 und 200 livres gestückelt. Das Verhältnis dieser 400 Mill. zu der Emission, die das G. v. 19./XII. 1789 vorgesehen hatte, ist nicht durchsichtig. Gomel und Stourm scheinen anzunehmen, daß von jener Erlaubnis erst jetzt Gebrauch gemacht wurde; nach Illig waren 170 Mill. der Dezemberemission in der Tat der Caisse de l'Escompte ausgehändigt und von dieser, wenn auch nur

zu einem kleinen Teil, an Private abgesetzt. Sie sollten, soweit sie noch im Besitz der Bank waren, gegen Assignaten der zweiten Emission zurückgegeben und vernichtet werden.

In keinem Fall bestand vor dem 17./IV. 1790 ein Umlauf von Assignaten; dies wird nicht nur durch die im Parlament gehaltenen Reden sondern auch durch die Stückelung und Verzinsung dieser Papiere ausgeschlossen. Es zirkulierten vielmehr bis dahin nur 170 Mill. livres Noten der Caisse de l'Escompte, denen ebenso hohe Vorschüsse der Bank an den Staat entsprachen. Diese Noten, ebenso wie die künftig bei Vorschüssen an den Staat auszugebenden, sollten nunmehr in Assignaten umgewandelt werden und inzwischen, soweit für die Provinz bestimmt, den Aufdruck „promesse de fournir assignats" erhalten. In der Tat sind von solchen Noten und Promessen 401,7 Mill. ausgegeben worden. Der Umtausch in dreiprozentige Assignaten fand vom 10./VIII. ab statt. Auch Necker, der sich dem Plan zuerst entgegengestellt hatte, begann zu glauben, daß nun der Stein der Weisen gefunden sei, der das bisher unüberwindliche Defizit des Staatshaushalts in einen Ueberschuß zu verwandeln erlaube (Bericht vom 29./V. 1790). Auch diese Emission lautete an Ordre.

Frankreich geriet in einen Taumel, in dem nichts mehr unerreichbar schien. Das Parlament, das eben noch keine Mittel gefunden hatte, ein Defizit von wenigen Dutzend Millionen zu decken, begann die Steuern abzubauen und die schwebende Schuld zu tilgen. Mirabeau, ursprünglich ein leidenschaftlicher Gegner des Papiergeldes („un foyer de tyrannie, une véritable orgie de l'autorité en délire"), ist der Führer dieser Bewegung, die ihren Niederschlag im G. v. 29./IX. 1790 gefunden hat. Nach leidenschaftlichen Debatten wurde mit 503 gegen 423 Stimmen beschlossen, die schwebende Schuld in unverzinslichen Assignaten zurückzuzahlen, die nicht an Ordre, sondern auf den Inhaber gestellt waren, den Umlauf der Assignaten aber auf 1200 Mill. livres (Mirabeau hatte ursprünglich 1900 Mill. gefordert) zu beschränken und die bei der Caisse de l'Extraordinaire eingehenden Assignaten zu verbrennen. Da 3—400 Mill. zur Deckung des Fehlbetrages für das Jahr 1790 dienen mußten, blieben zur Tilgung der Schuld nur 4—500 Mill. übrig, während die Schulden des Staates mit Ausnahme der ewigen und Leibrenten 1,9 Milliarden livres betrugen. Solange der Betrag der Assignaten nicht den Wert der Kirchen- und Krongüter (die Schätzungen der Zeitgenossen schwankten zwischen 1,8 und 4 Milliarden livres) erreichte, glaubte man in den Assignaten ein allem Papiergeld weit überlegenes Wertpapier und ein unvergleichliches Werkzeug der Revolution, eine „neue Form der Steuer" (Mirabeau) und eine Gewähr beispielloser wirtschaftlicher Blüte zu besitzen. Eine Steigerung der Preise war bis Ende 1790 nicht zu bemerken, wohl aber ein Aufgeld auf Hartgeld. Die Stimmung der Straße war zugunsten der Assignaten höchst erregt; Necker nahm eingeschüchtert seinen Abschied, ohne auch nur zu wagen, den wahren Grund dafür anzugeben. Entscheidend für die Annahme des Gesetzes, trotz der Warnungen des Handels und der Oekonomisten, war die Aussicht auf die Verringerung der Steuern, die Unmöglichkeit, auf andere Weise den Verkauf von Nationalgütern zu bewirken, und der Wille, die Gesamtheit der Bevölkerung mit dem Schicksal der Revolution wirtschaftlich zu verknüpfen.

2. **Der Verlauf der Inflation.** Nachdem die Assignaten einmal den Glauben geweckt hatten, daß man sich bisher um die Staatsfinanzen allzu große Sorge gemacht habe, war es nur ein Schritt bis zu dem Zustand, wo die Assignaten zum wichtigsten und schließlich fast einzigen finanziellen Deckungsmittel der Revolutionsregierung wurden. Das alte Steuersystem wurde abgebaut, die neuen Steuern gingen schlecht ein, die Ausgaben steigerten sich infolge der zunehmenden Desorganisation des Staates und der wachsenden Verstrickung in auswärtige Kriege, eine geordnete Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben fand nicht mehr statt. Anfangs wurde die Ausgabe von Assignaten noch an Höchstgrenzen gebunden; vom Februar 1793 an hört auch das auf. Ueber die Höhe des Assignatenumlaufs gehen die Angaben der verschiedenen Schriftsteller auseinander. Die Dekrete geben nur über die Herstellung Aufschluß, nicht über Emission, Einziehung und Vernichtung. Seit Ende 1794 gibt es auch keine Fabrikationsdekrete mehr. Die folgende Tabelle gibt Schätzungen des Umlaufs, nach Abzug der vernichteten oder demonetisierten, aber mit Einschluß der — zeitweise sehr großen — Bestände der Staatskassen:

1./VI. 1791	912	Mill.	livres	Verfassunggeb. Versamml.
1./X. 1791	1 151,5	„	„	Gesetzgeb. Versamml.
22./IX. 1792[1])	1 072	„	„	
1./I. 1793	2 825,9	„	„	Wohlfahrts-Ausschuß
1./VIII. 1793	3 775,8	„	„	
1./V. 1794	5 891,5	„	„	
1./VII. 1794	6 082,1	„	„	
1./X. 1794	6 618,3	„	„	Thermidorianer
1./I. 1795	7 228,8	„	„	
1./IV. 1795	8 326,9	„	„	
1./VII. 1795	12 338,1	„	„	
1./X. 1795	17 879,3	„	„	Direktorium
1./I. 1796	27 565,2	„	„	
1./IV. 1796	36 671,8	„	„	
1./VII. 1796	34 508,7	„	„	
7./IX. 1796	45 578,8	„	„	

[1]) Beginn des Jahres I der Revolutionszeitrechnung.

Nach Ramel sind nie mehr als 30 Milliarden im Umlauf gewesen.

Der Hartgeldumlauf Frankreichs vor dem Beginn der Revolution wurde auf 2—2½ Milliarden livres geschätzt. Verbrannt waren Ende September 1796 nur 3122 Milliarden livres Assignaten.

Die Versteigerungen der eingezogenen Güter haben nach Ramel den Betrag von 16 Milliarden ergeben; doch setzt sich dieser Posten aus unvergleichbaren Posten zusammen, da die Preise in Assignaten, oder in Hartgeld zu sehr verschiedenen Zeitpunkten erlegt waren. Der Wert der veräußerten Güter vor Beginn der Inflation wird von Stourm auf 5½ Milliarden livres geschätzt, davon 3 Milliarden für Kirchen- und Krongüter, 2½ Milliarden für das Eigentum der Emigranten, Verdächtigen und Hingerichteten.

Als das wachsende Mißverhältnis von Staatsausgaben und -einnahmen die Revolutionsregierung zu Assignatenemissionen veranlaßte, die weit über den Wert der Nationalgüter hinausgingen, und die Caisse de l'Extraordinaire mit der allgemeinen Staatskasse vereinigt wurde (1793), schien die Geldeigenschaft der Assignaten sich immer reiner von ihrem Charakter als Schuldverschreibungen zu lösen. Dennoch ist diese Trennung niemals ganz vollzogen worden. Die Assignaten fuhren nicht nur fort, die Aufschrift zu tragen „Assignat de . . . livres de la création de . . . l'an . . . de la République, hypothéqué sur les domaines nationaux": sondern es scheint auch, daß sie wie Wertpapiere gehandelt wurden, so daß nicht nur Gold- und Silbermünzen einen wechselnden Preis in Assignaten erhielten, sondern daß auch ein Assignatenkurs sich bildete, der in Hartgeld ausgedrückt war, obgleich dies nicht in valutarischer Stellung und obgleich zeitweise sein Gebrauch und die Zahlung von Aufgeld mit hohen Strafen belegt war[1]). Daß die führenden Männer, auch des Konvents, die Assignaten als ein Wertpapier betrachteten, geht z. B. aus Aeußerungen Cambons, des „Finanzministers" dieser Epoche hervor. Das Verbot des Verkehrs in Aktien und ähnlichen Papieren privater Gesellschaften wird von ihm damit begründet, daß diese den „öffentlichen Kredit" schädigten und in Wettbewerb mit den Assignaten träten (Dekret vom 24./VIII. 1793).

Anfangs versuchte die Regierung, das Verschwinden des Hartgeldes zu verhindern. Daß auch die zweite Assignatenemission keine Stücke unter 50 livres aufwies, sollte diesem Zweck dienen: man glaubte, den Abfluß des Silbers und des Goldes dadurch hemmen zu können. Obgleich diese Wirkung nicht eintrat, fuhr man fort, aus konfisziertem Edelmetall in erheblichem Umfang Münzen zu prägen, um dem Mangel an kleinen Abschnitten zu genügen. Erst am 6./V. 1791 verstand man sich zur Schaffung von 5-livres-Assignaten im Gesamtbetrag von 100 Mill.; doch sollte ein gleich hoher Betrag größer gestückelter Abschnitte dafür aus dem Verkehr gezogen werden. Noch durch ein Dekret vom 17.—20./V. 1791 wurde die Pflicht zur Einlösung der Assignaten in Hartgeld eingeschärft, „dont la libre circulation est déclarée essentielle à la prospérité de l'Empire". Ein Dekret vom 6./X. 1789, das zur Einlieferung von Silber an die Münze aufrief, war ohne erhebliche Wirkung geblieben, ebenso die Ausfuhrverbote für Gold und Silber.

Eine andere Politik setzt mit der Regierung des Wohlfahrtsausschusses ein. Im April 1793 wird der Abschluß von Verträgen verboten, die auf Zahlung von Metallgeld lauten. Der Handel mit Metallgeld wird bei schweren Kerkerstrafen untersagt und die Börse im Juni geschlossen. Die Zurückweisung von Assignaten wird anfangs mit Konfiskation der geschuldeten Beträge, später mit Freiheitsstrafen belegt. Ein Dekret vom 3./IX. 1793 verbietet unter schwersten Strafen Zurückweisung von Assignaten, Forderung der Zahlung eines Agios und „Reden zur Diskreditierung der Assignaten"; der Angeber erhält Belohnung. Nach dem Dekret vom 10./V. 1794 gilt als verdächtig der gegenrevolutionären Gesinnung und wird in summarischem Verfahren abgeurteilt, wer die aufgeführten Dinge begeht, aber auch wer vor Abschluß eines Kaufes fragt, in welchem Geld die Zahlung bewirkt werden soll. Im Februar 1794 war ein Versuch fehlgeschlagen, die auswärtigen Wechselkurse zu stabilisieren.

Der Hebung des Assignatenkurses dienten das Gesetz über die Höchstpreise, die Auflegung einer Zwangsanleihe, Maßnahmen gegen die Bankiers und Wechsler und die Demonetisation der „königlichen", d. h. während der Regierung Ludwigs XVI. ausgegebenen und sein Bild tragenden Assignaten, die in königstreuen Gegenden

[1]) Nach amtlichen Feststellungen aus der Direktorialzeit auf Grund höchst fragwürdiger Indexkombinationen von Grundstücks-, Lebensmittel- und Metallpreisen betrug der „Assignatenkurs" (von März 1796 an „Mandatskurs"):

	1789	1790	1791	1792	1793	1794	1795	1796	Mandats 1796
Januar	..	96	91	72	51	40	18	0,46	..
Februar	..	95	91	61	52	41	17	0,35	..
März	..	94	90	59	51	36	13,28	..	17,45
April	..	94	89	68	43	36	10,71	..	16,91
Mai	..	94	85	58	52	34	6,52	..	11,09
Juni	..	95	85	57	36	30	3,38	..	7,04
Juli	..	95	87	61	23	34	3,09	..	5,57
August	98	92	79	61	22	31	2,72	..	1,84
September	98	91	82	72	27	28	2,08	..	4,57
Oktober	97	91	84	71	28	28	1,36	..	4,18
November	96	90	82	73	33	24	0,77	..	3,30
Dezember	95	92	77	72	48	20	0,52	..	2,49

mit positivem Aufgeld gegen die „republikanischen" Assignaten gehandelt wurden. Man kann dieser Politik des Wohlfahrtsausschusses nicht eine große, wenn auch nur kurze Wirkung absprechen. Der Pariser Assignatenkurs, der im Sommer 1793 auf 22% gesunken war, hob sich bis Anfang 1794 auf 47%, um bis Mitte 1794 (Sturz Robespierres) auf 30% zurückzugehen. Das hemmungslose Fallen des Kurses beginnt erst unter den Thermidorianern, die sich mit unzeitiger Hast beeilten, die zum Schutz des Kurses geschaffenen Maßnahmen des Terrors aufzuheben. Dies ist bereits von Büsch bemerkt worden.

Die meisten Schriftsteller haben in dem Sinken des Assignatenkurses die unmittelbare Folge der starken Vermehrung des Papiergeldes gesehen. Ein solcher unmittelbarer Zusammenhang findet in den Kurven der Assignatenemission und des Assignatenkurses keine Bestätigung. Dagegen hat sich dieser Kurs im großen und ganzen parallel zum Hamburger Wechselkurs auf Paris bewegt. Da auf diesen Wechselkurs alle Momente einwirkten, die den Zahlungsverkehr Frankreichs mit dem Ausland betrafen, nicht nur die Meinung der Pariser Assignatenspekulation, ist der Schluß erlaubt, daß in dem Pariser Assignatenkurs im wesentlichen ein Reflex des Hamburger Livrekurses zu sehen ist, und dieser Schluß wird um so einleuchtender, je genauer man den Sinn der Pariser Notierung erkennt: sie gibt in Wirklichkeit das Agio des Edelmetallgeldes an und sagt somit aus, zu welchem Preis Gold- und Silbergeld aus dem Ausland bezogen oder dorthin verkauft werden konnte.

Für die größeren Bewegungen des Hamburger Livrekurses läßt sich nachweisen, daß er durchaus von dem Stand der französischen Zahlungsbeziehungen zum Ausland und von der Meinung über den künftigen Stand dieser Beziehungen bestimmt war. Kritische Untersuchungen über den Zusammenhang im einzelnen, über die Wechselwirkung von Wechselkurs und Inlandspreisen, die gegen Ende der Revolution eine phantastische Höhe erreicht hatten, sind selten; dies gilt vor allem für die Zeit zwischen Juli 1794 und Juli 1795, wo trotz des Sturzes des Terrors und der „gemäßigten" Herrschaft der Thermidorianer und trotz der glänzenden französischen Siege der Kurs in Paris von 30 auf 3% stürzte. In welchem Maße hierfür die überstürzte Aufhebung der Dekrete des Wohlfahrtsausschusses, die zeitweilige Freigabe des Handels auch mit Edelmetallen, die Verdoppelung des Assignatenumlaufs oder andere wirtschaftliche Momente verantwortlich zu machen sind, steht heute noch nicht fest.

Dagegen kann mit großer Sicherheit angegeben werden, warum der im Juli 1795 einsetzende Sturz des Assignatenkurses auf Bruchteile eines Prozentes notwendig geworden ist. Bis damals hatte das Aufgeld der fremden Valuten etwa 97% betragen. Ende des Jahres näherte es sich 100% immer mehr. Diese Vorgänge waren die Folge der französischen Währungspolitik selber. Nach einem mißglückten Versuch (Dekret v. 21./VI. 1795), die Geltung der Assignaten (mit einigen Ausnahmen) in einem festen arithmetisch geregelten Verhältnis zu ihrer Umlaufsmenge steigen und fallen zu lassen (Projekt Reubell), wurde verordnet, daß die Assignaten auch an den staatlichen Kassen nur noch zum Börsenkurs angenommen werden sollten, außer bei den Zahlungen auf die Hälfte der Grundsteuer und die Hälfte der Zölle. Der Staat behielt sich vor, die Geltung der Assignaten bei der Zahlung von Renten und Pensionen je nach der Höhe des auszugebenden Betrages festzusetzen. Für den Verkehr der Privaten untereinander wurde bestimmt (Dekret vom 12./VII. 1795), daß der Gläubiger in einigen Fällen die Annahme des Schuldbetrages verweigern konnte; das Dekret vom 3./XII. 1795 bestätigte und präzisierte dies Recht des Gläubigers; nur zweiseitige Handelsgeschäfte sollten ausgenommen sein.

Hiermit hob der Staat die Voraussetzungen der von ihm geschaffenen Geldverfassung selber auf. Er setzte an Stelle der festen Geltung den schwankenden Börsenkurs, behandelte die Assignaten bei Zahlungen, die an ihn gerichtet waren, nicht mehr als Zahlungsmittel, sondern als Wertpapier und entzog dadurch auch dem Verkehr der Privaten die Grundlage. Als das Direktorium im Herbst 1795 die Geschäfte der Regierung übernahm, befand sich die Geldverfassung in fortschreitender Auflösung. Das Heer wurde teilweise in Hartgeld gelöhnt. Die Privaten suchten durch Teilnahme an der Agiotage dem wirtschaftlichen Ruin zu entgehen.

3. Ende und Uebergang. Schon in der letzten Regierungszeit des Convents hatte man sich lebhaft mit Projekten zur Liquidation der Assignatenwirtschaft beschäftigt; Cambon hatte die Veranstaltung einer Nationalgüterlotterie, andere hatten Tontinenanleihen, Sparkassen, außerordentliche Anleihen als Heilmittel vorgeschlagen. Alle diese Projekte wurden abgelehnt oder blieben erfolglos, ebenso wie die neuen Gesetze gegen Agiotage und Terminhandel. Schließlich griff das Direktorium auf das radikalste Projekt (von Eschassériaux) zurück. Am 23./XII. 1795 erging ein Dekret, das die Einstellung des Assignatendrucks und die Vernichtung der Assignatenpresse ankündigte. Diese wurde am 19./II. 1796 feierlich vollzogen; doch hatte man sich nach Ramel beeilt, inzwischen noch 12 Milliarden Assignaten (mehr als ein Drittel des Umlaufs) zu drucken, da andere finanzielle Deckungsmittel dem Direktorium nicht zur Verfügung standen.

Auf den Preis der Edelmetalle und die Wechselkurse wurde durch diese Maßnahmen nur eine vorübergehende Wirkung ausgeübt. Die Finanznot dauerte an, und so entschloß man sich schon am 18./III. 1796 zur Schaffung eines neuen Papiergeldes: der Mandats Territoriaux. Diese sollten sich von den Assignaten dadurch unterscheiden, daß der Ausgabebetrag streng auf 2,4 Milliarden livres beschränkt bleiben sollte: „gedeckt" durch 2400 Mill. livres Güterwerte nach der Schätzung von 1790. Beim Verkauf der Nationalgüter eingehende Mandats sollten vernichtet werden. Die Assignaten über

100 livres konnten in dieses neue Papiergeld binnen drei Monaten im Verhältnis von 30 : 1 eingelöst werden, die Abschnitte zu 100 livres und darunter bis zu 50 sous behielten ihre Geltung, die Abschnitte von 50 sous und darunter waren in Kupfergeld im Verhältnis von 10 : 1 einlösbar. Da der Assignatenkurs unter den Stand von 1% gesunken war, rechnete man auf einen lebhaften Umtausch, doch sah man sich darin getäuscht. Auch die Mandats erhielten sofort einen Börsenkurs, der anfangs 18%, zweifellos ausgedrückt in Silbergeld, betrug und sich im Laufe des Jahres bis auf 2—3% senkte.

Hieran wurde auch nichts durch die erneute Schließung der Börsen, das Verbot des Edelmetallhandels und andere Maßnahmen zur Hebung des Mandatskurses geändert. Schon im Juli 1796 wird das Scheitern des ganzen Planes sichtbar. Ein G. v. 23./VII. 1796 bestimmt, daß Verträge mit der Klausel: Zahlung in Hartgeld abgeschlossen werden dürfen und daß die Mandats nur zum Tageskurs, nicht zur Geltung angenommen werden müssen. Der Staat, der bei Zahlungen an seine Kassen anfangs nur wenig Ausnahmen gemacht hatte, nimmt jetzt ebenfalls Mandats nur zum Börsenkurs an, dessen Höhe er selbst amtlich feststellen läßt. Große Schwierigkeiten entstanden bei der Abwicklung von Schulden, die in früheren Jahren kontrahiert waren, zumal sich der Assignatenkurs in den verschiedenen Teilen Frankreichs höchst ungleichförmig bewegt hatte. Hierüber erging eine große Zahl von Gesetzen, die in dem sehr umfangreichen Code des transactions zusammengefaßt wurden.

Vom Juni 1796 ab wurden Assignaten überhaupt nicht mehr an den Kassen des Staates angenommen, vom 4./II. 1797 an auch die Mandats nicht; nur noch bis zum 21./III. dieses Jahres sind sie zu einem Hundertstel ihrer Geltung bei Steuerzahlungen genommen worden. Das Gesetz begründet ihre Demonetisierung folgendermaßen: „considérant que la faible valeur des mandats qui restent dans la circulation, les rend inutiles aux transactions entre les citoyens, que cependant ils favorisent des spéculations nuisibles et prolongent une complication dangereuse dans la comptabilité.“

Hiermit war die eigentliche Assignatenwirtschaft beendet. Assignats und Mandats wurden zu Spielmarken und verschwanden schließlich ganz. Der Uebergang zur Metallwährung aber wurde erst nach einem halben Jahrzehnt vollzogen. Zwar hatten schon die Thermidorianer am 15./VIII. 1795 ein Gesetz erlassen, durch das in Frankreich Silberwährung, mit dem Franc als Werteinheit, statt des früheren livre, geschaffen werden sollte; auch waren die Prägungen in den folgenden Monaten wieder aufgenommen worden, und es hatte sich hier und dort ein Umlauf von Hartgeld wenigstens im Verkehr der Privaten untereinander hergestellt. Dem Staat gebrach es aber, bis in die ersten Jahre des Consulats hinein, an Kraft, das Silbergeld in valutarischer Stellung zu halten. Auch die Einstellung der Zinszahlung auf zwei Drittel der Staatsschuld änderte daran nichts. Vielmehr bezahlte er seine Gläubiger zum größten Teil in mannigfaltigen Arten von Scheinen, die mit den Zahlungsmitteln die Zinslosigkeit und mit den Staatsanleihen das Fehlen einer festen Geltung gemein hatten. Der Betrag dieser Scheine läßt sich auch nicht annähernd schätzen; ihre Buntheit und der verschiedene Grad ihrer Entwertung ließen eine geordnete Rechnungsführung des Fiskus so wenig wie des einzelnen zu. Nach dem amtlichen Bericht über die Staatseinnahmen des Jahres VI betragen die Gesamteingänge aus Steuern und Güterverkäufen 2 Milliarden Frcs., darunter nur 472 Mill. in Hartgeld. Stourm, ein heftiger Gegner der Jakobinerwirtschaft, urteilt über diesen Zustand: „Quand le régime des assignats et des mandats territoriaux eut disparu, l'ordre, loin de renaître, se trouva plus gravement compromis. Un nouveau papier-monnaie succéda à l'ancien, et engendra une désorganisation morale et matérielle au moins aussi désastreuse . . .“

Erst einige Jahre nach dem Staatsstreich des 18. Brumaire ist Frankreich dieser Schwierigkeiten Herr geworden. Auch die Aufrichtung der französischen Geldverfassung wird nicht verständigen Meinungen und guten Gesinnungen verdankt, sondern der staatschaffenden Tat des Ersten Konsuls.

Literatur: ***Johann Georg Büsch***, *Abhandlung von dem Geldumlauf in anhaltender Rücksicht auf die Staatswirtschaft und Handlung, 3. Aufl. Hamburg 1827, Bd. I. S. 351ff.* — ***Alph. Courtois fils***, *Histoire de la Banque de France et des principales institutions françaises de crédit depuis 1716, Paris 1875.* — ***Réné Stourm***, *Les finances de l'ancien régime et de la révolution, Bd. II, Paris 1885.* — ***F. Bornarel***, *Etude sur les assignats pendant la révolution française, (in La révolution française, Revue Historique, redig. v. F. A. Aulard, Bd. 15 und 16), Paris 1888/89.* — ***Charles Gomel***, *Histoire financière de l'assemblée constituante, 2 Bde., Paris 1896/97.* — ***Derselbe***, *Histoire financière de la Législative et de la Convention, 2 Bde., Paris 1902.* — ***Tableaux de dépréciation du papier-monnaie*** *réédités avec une introduction par Pierre Craon, (in: Collection d. documents inédits sur l'histoire économique de la revolution française), Paris 1909* — ***Hermann Illig***, *Das Geldwesen Frankreichs zur Zeit der ersten Revolution bis zum Ende der Papiergeldwährung (Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, Heft 31), Straßburg 1914. (mit Angaben über Quellenwerke und Literatur).*

Kurt Singer.